

P.1-10.9 1210010 1302423

Handausgabe

8eg

Bürgerlichen Gesetzbuchs

für das Deutsche Reich

unter Berückstichtigung der sonstigen Reichsgesetze und der Gesetzebungen aller Bundesstaaten insbesondere Preußens für Studium und Praxis

bearbeitet von

Dr. Hingo Aenmann,

Rechtsanwalt am Konigl. fammergericht gn Berlin.

Erster Band.

Dritte vermehrte und verbefferte Auflage.



Berlin, 1903.

Verlag von franz Vahlen.
W., Mobrenfirasse 13/14.





WYZSZEJSZKORY RSKIEGO

Kasalog. N. 934 P 6969

Aus dem Vorwort der ersten Auflage.

Die Handausgabe bezweckt, Studium und praktische Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erleichtern. Diesem Zwecke dienen außer einer Einleitung

Marginalien, welche in Verbindung mit der Inhaltsübersicht die Anordnung und sustematische Gliederung des Gesetzbuchs klarlegen und

veranschaulichen;

Borbemerkungen und Zusammenstellungen, welche in das Gefetzbuch im Ganzen einführen und die Auffindung leitender Prinzipien anbahnen und erleichtern sollen;

fortlaufende Erläuterungen und die Anziehung von Parallelftellen aus dem Bürgerlichen Gesethuch und den sonstigen Reichsgesetzen, welche den Zusammenhang getrennter Vorschriften zur Darstellung bringen.

Durch den Abdruck zahlreicher Stellen des Handelsgesetzbuchs, der Civilprozeß= und Konkursordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Grundbuchordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, sowie durch die Wiedergabe sonstiger Reichsgesetze civilrechtlichen Inhalts dürfte die praktische Brauchbarkeit des Buches erhöht werden.

Berweisungen auf die höchstrichterliche Rechtsprechung vermitteln die Anknüpfung des neuen Rechtes an die bisherige Judikatur.

Das internationale Privatrecht ist den Bedürfnissen der Praxis entsprechend unter ausgiebiger Berücksichtigung der Staatsverträge behandelt.

Im Interesse größerer Nebersichtlichkeit ist für das Internationale Privatrecht zu SG. Artt. 7 ff. und für das Necht der Nebergangszeit zu SG. Art. 153 ff. die Legalordnung des BSB., für die Zusammenstellung der Neichsgesetzgebung [Band III S. 259 ff.] die sich aus der Neichsverfassung ergebende Folgeordnung beobachtet worden.

Für die Auswahl der abgedruckten Gesetze war das Bedürfniß des praktischen Siviljuristen entscheidend; abgedruckt sind namentlich solche Gesetze geringeren Umfanges, welche sich nicht in Sinzelausgaben in

seinen Sänden zu befinden pflegen.

Die Materialienzusammenstellung giebt neben der üblichen Nachweisung der den Gesetzesbestimmungen entsprechenden Paragraphen und Artikel der Entwürfe auch umgekehrt Auskunft über den Berbleib des als Grundlage des Gesethuchs wichtigsten E. I. Berweisungen auf die Seiten der Protokolle sind fortgelassen, weil die erforderlichen Angaben in den dieselben zum Abdrucke bringenden Werken, ohne deren Besit

Die Angaben fein Intereffe bieten, enthalten find.

Die Literatur zum Bürgerlichen Gesethuch ist selbstverständlich benutt und verarbeitet worden. Literaturangaben mußten indeß mit Rücksicht auf den Zweck und den Umfang der Ausgabe fortbleiben. Ich darf in dieser Beziehung auf die unter meiner Mitwirkung in Gruchot's Beiträgen erscheinenden Berichte über die Literatur zum Bürgerlichen Gesethuche verweisen und hervorheben, daß ich auch den auf Veranlassung des Berliner Anwaltsvereins gehaltenen Vorträgen des Herrn Prosessor Eck werthvolle Anregungen verdanke.

Bei der Durcharbeitung der Reichsgesetzgebung, der Ausführungs= gesetze und der Materialien bin ich durch Herrn Kammergerichts= referendar Dr. Paech thatkräftig unterstützt worden. Das alphabetische Sachregister hat mein Kollege Herr Dr. Sander gearbeitet. Beiden Herren statte ich auch an dieser Stelle meinen Dank für ihre Mitarbeit ab.

Nicht unterlassen kann ich es, auch an dieser Stelle dem Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Küntzel, dem verehrten Borsitzenden der Kommission für die zweite Lesung des Entwurses eines Bürgerlichen Gesetzuchs, für den mir von Anfang an zugesagten und im Verlause meiner Arbeit gütigst ertheilten Nath sowie meinen Kollegen am Kammersgerichte dafür zu danken, daß sie durch freundliches Entgegenkommen und manche werthvolle Erörterung meine Arbeit gefördert haben.

Berlin, im Februar 1899.

Meumann.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die Unmerkungen find vielfach umgearbeitet und erweitert, fo 3. B. au \$\$ 1-6, 12, 97 f., 313, 326, vor \$\$ 90, 158, 164, 241, 372, 398 u. a. m. Kleinere Ergänzungen und Abanderungen finden sich durch das ganze Werk zerftreut. Gefetgebung, Rechtsprechung und Literatur bis August 1902 sind berücksichtigt. Neu aufgenommen ist ber bie Sprachregeln des BGB, enthaltende § 2 der Ginleitung. Die Zusammenstellungen aus ben Landesgesetzgebungen, welche in ausgiebigem Mage an geeigneten Stellen hinzugefügt find, werden, ohne auf Bollftandigkeit Unspruch zu machen, bem Braktiker gelegentlich gute Dienfte leiften. Die in Band III (S. 366-383) neu eingefügte Ueberficht: "Die Landesgesetgebung jum BBB. und seinen Nebengeseten" wird fich als im Wefentlichen vollständig erweifen. Mein Kollege Berr Dr. Strauß und herr Dr. Paech haben mich bei ber Bearbeitung ber Landesgesetzgebung unterstützt. Berr Dr. Sander hat auch diesmal das alphabetische Register beforat. Ihnen fowie ben gahlreichen Berufsgenoffen von fern und nah, die durch Fragen, Anregungen und Rathschläge bas Werk gefördert haben, danke ich für ihre freundliche Mühewaltung.

Berlin, im Oftober 1902.

Henmann.

Inhaltsverzeichniß für Band I—III.

	Band I.	Seite
1.	Ueberficht über ben Inhalt bes Bürgerlichen Gefegbuchs	
	T_III Auch	L—XXXV
2.	Verzeichniß der im I. Band abgedruckten Reichsgesetze und reichsrechtlichen Gesetzesstellen	
2	Abfürzungen	XXXIX
	and the state of t	
1.		l- 6
	v C-2 Wilmounlichon (Melekullus)	0 10
5.	= a mon I III Buch 88 1 = 1296	11-0,0
6.	Anhang. Berordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährsfriften beim Bichhandel. Bom 27. März 1899	857-860
	Kand II.	Seite
1	Uebersicht über den Inhalt des Burgerlichen Gesethuchs IV. und	
	V Stuck	II—XXVI
2.	Manichnif bar im II Rande abgedructen Reichigelege und terigs	XXVII
3.	2 2 m mm TV mm V Sturb 88 1297—2300	1-011
4.	Anhang. Preußisches Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minders jähriger. Bom 2. Juli 1900	
	Hand III.	Seite
1.	Inhaltsüberficht über bas Ginführungsgeses jum Bürgerlichen Gesetzbuche	V
	m	IX
0	Berzeichniß der im III. Bande abgedruckten Reichsgesetze und reichs=	
	rochtlichen Gesekesitellen	IX—X
3	Das Ginführungsgesek zum Bürgerlichen Gesethuche	1—197
	Des Mreubische Nuckführungsgesek zum Bürgerlichen Welegvuche	
	nohit ber NO jur Ausführung des Burgerlichen Gejegouchs vom	198—258
	16. Nov. 1899	
5	Die das Privatrecht unmittelbar berührende Reichsgesetzgebung nach der Legal-Ordnung der Reichsverfassung	259-365
	ber Legal-Dronung bet Reichsbechungeng. Die Landesgesetzung zum BGB. und seinen Nebengesetzen	
6	m - Louis lianza fammentte llungen.	
- 6	a a mine article Gelekhuch und teine Entwirte	384-450
	Das Einführungsgesetz und seine Entwürfe	401-400
C	Samraister	457—56

Der Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

I—III. Buch.

Snitematifde Heberficht.

§§ 1-1296.

Erftes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erfter Abichnitt. Berfonen.

Erster Titel. Natürliche Personen 98 1—20	
I. Rechtsfähigfeit § 1 Boljährigfeit § 2 II. Boljährigfeit § 2 III. Bolljährigfeitserklärung. 1. Erforderniffe § 3 3. Erforderliche Einwilligungen § 4 4. Interesse des Kindes § 5 IV. Entmündigung. 1. Bulässigiet § 6 2. Beberaushebung § 6 2. Beberaushebung § 6 3. Kregsverkollenheit § 13 4. Mangel der Geschäftsfähigkeit § 8 5. Militäupersonen § 9 6. Chefrau § 10 7. Kinder § 11 8. Begrähelben § 12 8. Besprähelben § 11 8. Berficollenheitsisteristeristeristeristeristeristeri	
3meiter Titel. Juristische Personen §§ 21-89	
I. Bereine § 21—79 1. Augemeine Borschriften § 21—54	ļ.
A. Rechtsfähige Bereine. I. Erlangung d. Rechtsfähigkeit 1. Inlandvereine. a. Idealvereine b. Wirthsphaftsvereine 2. Auslandvereine 2. Auslandvereine 3. In einer Verfammtlung 3. in einer Verfammtlung 3. in einer Verfammtlung 3. in einer Verfammtlung 5. Ohne Verfammtlung 5. Ohne Verfammtlung 6. Einmrecht bei konturvirendem Interifie 8. In Eigh des Vereins 8. In Erfaffung des Vereins 1. Gefek und Sahung 2. Verffand 8. Auslichtsphaft 8. Auslichtspha	2 3 4 7 8 9
4. Haftung best Rereins für	4

V. Schicfal bes Bermögens.	e. Liquidationszwed \$ 49 f. Aufgade der Liquidatoren \$ 49 g. Fingirter Fortbeftand des Bereins \$ 49 h. Detanutmachung der Liquidation \$ 50
1. Anfallberechtigter § 45	g. Fingirter Fortbestand des Bereins § 49
2. Anfall an den Fistus § 46	h. Bekanntmachung der Liquidation . § 50
3. Anderweiter Anfall.	k Ungerschigte Nerhindlichkeiten \$ 52
n. Liquidation	1. Haftung der Liguidatoren gegennver
c Rechtaftellung der Liquidatoren . § 48	B. Nichtrechtsfähige Vereine 54
d. Mehrere Liquidatoren § 48	ene Bereine \$\\$ 55-79
	VII. Spätere Eintragungsthatsachen
I. Register = Bericht § 55	1. Vorstandsbestellung § 67
II. Normativbestimmungen.	a. Bedeutung der Eintragung gegen-
1 Mitaliebersahl § 56	ilber Dritten 68 b. Ausweis des Vorstandes 69
2. Mußinhalt ber Satung § 57	2. Vertretungsmacht und Be-
3. Sollinhalt der Satzung § 58	schlußfassung des Borstandes § 70
III. Berfahren bis zur Eintragung.	3. Aenderungen der Sakung . § 71
1. Unmeldung § 59	VIII. Mitaliederverzeichniß § 12
2. Burudweifung b. Unmelbung § 60	IX. Entziehung der Rechtsfähigteit
3. Einspruchsrecht der Berwal-	wegen Mitgliedermangels § 73
tungsbehörde § 61	X. Eintragung
tungsbehörde	a. bei Entziehung der Rechtsfähigkeit und bei Auflösung
	b. bei Konturs und Authebung des Er-
IV. Die Eintragung selbst § 64	XI. Eintragung der Liquidatoren § 76
V. Eingetragener Berein § 65	XII. Form der Anmelbungen § 77
VI. Beröffentlichung ber Gintra-	XIII Ordnungsstrafrecht d. Gerichts § 78
gung § 66	XIV. Deffentlichkeit des Bereins-
Pereinsatten § 66	registers § 79
	ftungen
I (vntitohung	4. Genehmigung der Stiftung
1. Entstehung. 1. Staatliche Genehmigung. Sit	nach dem Tode des Stifters § 84
der Stiftung § 80	II. Verfaffung ber Stiftung § 85
2. Stiftungsgeschäft unter Leben-	III. Entsprechende Anwendbarkeit
den § 81	des Vereinsrechts § 86
Bindung des Stifters § 81, 82	IV. Staatliches Aufsichtsrecht § 87
3. Stiftungegeschäft von Todes:	V. Erlöschen der Stiftung § 88
wegen § 83	
	t bes bijettituden steadees
1. Haftung für Vertreter § 89	2. 3001111123
Zweiter Absch	mitt. Sadjen §§ 90—103
I. Begriff ber Sache § 90	4. Zubehör
II. Ginzelne Arten ber Sachen.	a. cines (Rebaudes
1. Vertretbare Sachen \$ 91	III. Früchte, Nutungen u. Lasten.
2. Berbrauchbare Sachen § 92	1. Früchte
3. Bestandtheile.	1. Früchte
a. Befentliche Beftandtheile \$ 93	3. Fruchtvertheilung ver Wechsel
a. defentition Strainsfilles \$ 94 A. eines Gefäubes \$ 94 B. Bereinbung zu vorübergehendem Iwede ober burch den binglich Be-	des Berechtigten § 101 4 Fruchtgeminnungkloften § 102
8 Berbindung 311 vornbergegendem	4. Fruchtgewinnungskosten § 102 5. Lastenvertheilung bei Wechsel
reminient.	des Verpflichteten § 103
c. Subjettiv dingliche nechte 9 30	
Dritter Abschnit	t. Nechtsgeschäfte §§ 104—185
Erster Titel.	Veschäftsfähigkeit §§ 104—115
I. Beschäftsunfähigfeit. Bewußt-	1. Geschäftsunfähige § 104
(ofiakeit. Voruvergenende	2. Willenserklärungen § 105
Geiftesgeftörtheit.	

I. Beschräntte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger.	3. Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts § 112
1. Erforderniß d. Einwilligung	4. Dienst: und Arbeitsverträge
des gesetzlichen Vertreters § 107	Minderjähriger § 113
2. Mangel der erforderlichen	III. Beschränkte Geschäftsfähigkeit
Einwilligung. a. Berträge Minderjähriger.	Entmündigter 2c. 1. Den Minderjährigen Gleich-
a. Renchiniquity	gestellte § 114
Birksame Erfüllung durch den	2. Fortfall der Voraussetzungen
Withhertabriden	der die Geschäftsfähigkeit be-
b. Cinfeitige Rechtsgeschäfte der Min= berjährigen § 111	einträchtigenden Entscheidung § 115
	Willenserklärung §§ 116—144
I. Willen und Erklärung.	III. Wirksamwerben ber Willens:
1 Romukter Millensmangel.	erklärung.
a Gaheimer Starhehalt 110	1. Geschäftsfähigen u. Behörden
b. Abgabe der Willensertturung gum 8 117	gegenüber § 130 2. Richtgeschäftsfähigen gegen=
c. Richt ernstlich gemeinte Willens	über § 131
erffärung	3. Zuftellung durch Bermittlung
2. Unbewußter Willensmangel. a. Anfechtung wegen Irrthums § 119	des Gerichtsvollziehers § 132
b Anfechtung wegen unrichtiger	4. Deffentliche Zustellung § 132
Nebermittelung	IV. Auslegg. d. Willenserklärung § 133
3. Schadenshaftung bei Unfech-	V. Verbotswidrige Nechtsgeschäfte 1. Gesetliches Verbot § 134
tung wegen mangelnder Ernst:	2. Relat. Beräußerungsverbote
lichkeit, Irrthums oder unrich-	a. Gesenliches Beräußerungsverbot . § 135
tiger Nebermittelung § 122	b. Behördliches Beräußerungsverbot § 186 c. Rechtgeschäftliches Beräußerungs=
4. Täuschung und Drohung.	perbot
a. Anfectbarkeit § 123 b. Anfectungsfrift § 124	3. Berftoß gegen d. guten Sitten § 138 Wucherliche Geschäfte § 138
11. Form ber Rechtsgeschäfte.	VI. Nichtigfeit.
1. Formmangel § 125	1. Theilweise Nichtigkeit § 130
2. Gesetlich vorgeschriebene	2. Umdeutung (Konversion) § 140
Schriftform § 126	3. Bestätigung § 141
3. Rechtsgeschäftlich bestimmte	VII. Anfechtbarkeit.
Schriftform § 127	1. Wirkung der Ansechtung § 142 2. Ansechtungserklärung § 143
4. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung § 128	3. Anfechtungsgegner § 143
5. Deffentliche Beglaubigung . § 129	4. Bestätigung § 144
	v m 1 99 145 157
Dritter Ti	tel. Bertrag §§ 145—157
1. Vertragsichließung im All:	nahmeerklärung gegenüber
gemeinen.	dem Antragenden. a. Berkehrösitte; Berzicht § 151
1. Gebundenheit des Antragens	h Gerichtliche oder notarielle Bourfun-
2. Erlöschen des Antrags § 146	fung unter Abwesenden § 152 8. Tod oder Geschäftsunfähigkeit
3. Gesetzliche Annahmefrist	des Antragenden vor An-
a. unter Anwesenden 9 146	nahme § 153
b. unter Abwesenden § 147 4. Gesetzte Annahmestrift § 148	II. Unvollkommene Bertrags:
5. Verspäteter Eingang der recht-	schließung.
zeitig abgesandten Annahme-	1. Offener Diffens § 154
erklärung § 149	2. Berbeckter Diffens § 155
6. Verspätete Annahme § 150	Ill. Vertragsschließung bei Ver- steigerungen § 156
Annahme mit Klaufeln § 150 7. Bertragsschluß ohne Un=	IV. Auslegung der Vertrage § 157
Secretalisitates pine sur-	211 4113000 9111 9 111

Bie	rter Titel.	Beding	ung.	Beitbestimm	iung §§	158-	-163
1. Bedingung.				Beinträchtigung			
1. Wirkung bes	Eintritts ber			ten Nechtes durch schuldhaftes			§ 160
		§ 158	b.	durch (red)tlide) ?	verlugung	1 1.1	\$ 161
		1	4.	Einwirkung au			8 169
2. Rückbeziehung			H.	der Bedingung Zeitheftimmung			§ 163
teten		2 700		.0*****			
	Fünfter Tite	t. Ver	tretu	ng. Vollmac	ht §§	164-	-181
I. Bertretung m	it Vertretungs:		4.	Einseitige Recht	:sgeschäfte	des	
macht	Ye. 11 . 5 . 5 . 67	§ 164		Bevollmächtigte			17 4
II. Geschäftsfähig	teit des ver	§ 165	5.	Rückgabe der	Vollma	d)ts:	
III. Willensmang				urkunde			§ 175
	1	§ 166	6.	Rraftloserfläru			
IV. Bollmacht	an Wallmacht	. § 167		machtsurfunde			§ 176
1. Ertheilung de 2. Erlöschen de	r Bollmacht.	, § 101	V.	Vertretung ohn	e Vertretu	ngs=	
Miherruf		. § 168		macht.			
3. Verhältniß 31	u Dritten. rloschenen Bollmach	t		Berträge.			
aurch den auto	naubiaen weittetei	601 8		. Genehmigung des . Widerruf des an			§ 177 § 178
b. Dem Dritten geg	enuber erriaric Son	. § 170		. Haftung des Beri			§ 179
c. Kundgegebene B	devollmächtigung . einer Vollmachts	. § 171		Cinseitige Red			§ 180
urfunde	Rennenmüffen des	. § 172		Kontrahiren m			§ 181
Pritten	Mennennangen be-	. § 173	121	0.00.000	1	'	
≈ e d	hfter Titel.	Ginwil	liaun	g. Genehmi	gung §	\$ 182-	-185
1. Abressat und				Rückwirkung d.			
ftimmungs = C	Erflärung	. § 182		Verfügung Ric			
2. Widerruflichk	eit der Einwilli	*	a	, mit Einwilligung	des Berech	itigten	\$ 185
gung		. § 183	P.	. Konvalescenz			§ 185
	Vierter Ab	schmitt.	Friste				
Auslegungsv	orschriften §§ 1	86193		Halbes, Vierteljal			§ 189 § 190
1. Fristberechnu	ng.	8 187		Fristverlängerung Monat und Jahr	als Duan	titäts=	å 130
a. Beginn der Fri b. Ende der Frist 2. Inhalt einze		. § 188		bestimmung			§ 191
2. Inhalt einzel	lner Fristbestim	:		Anfang, Mitte, E			§ 192 § 193
mungen.					~		No.
	Fünfter	: Aplan		derjährung			
I. Terjährbare		. § 194	2.	Stillstand ber			§ 203 § 203
 Verjährungs Regelmäßige 		t § 195	3.	Hietätsverhält			§ 204
2. Berjährungs	frist von 2 Jahre:	n § 196	4.	Bedeutung der			§ 205
3. Verjährungs	frist von 4 Jahre	n § 197		. Schuţfrist.	Sinffica	ohna	
III. Beginn ber 1. Regel		. \$ 198	1.	. Bertretungsbe' Bertreter			§ 206
2. Auf Kündigu	ing stehende Un		2	. Nachlaßansprii			
fprüche		. § 199	77.1	bindlichkeiten			§ 207
3. Bon einer	Unfechtung at) = . § 200		. Unterbrechung . Unterbrechung		rung.	
4. Die Ansprück	prüche ne ber 88 196, 19	7 \$ 200		a. Anerkenntniß . "			§ 208
IV Kemmuna de	er Beriährung.			b. (Aerichtliche (Aelt c. Vorentscheidung	einer Bebörd	de. Be=	§ 209
1. Entgegenfteh	ende Einreden	. § 202		ftimmung bes ju	ftändigen G	derichts	§ 216

2. Dauer und Wegfall der Untersbrechung. a. Klageerhebung. § 211, 212 a. Brozestillfand § 211 b. Jurichahme der Riage, Abweisfung ohne Sachurtheil § 212 b. Rahmverfahren § 216 c. Anmeldung im Konturje § 214 d. Aufrechung in Erreitverfündung § 216 e. Iwangsvollftrechung § 216 3. Bedeutung der Unterbrechung § 217 II. Rechtsfräftig schigesiellte Ansfprüche § 218	VIII. Außerhalb bes ordentlichen Rechtswegs verfolgbare Ansprüche
- /1	Abidmitt.
Ansübung der Rechte. Selbstr	vertheidigung. Selbsthülfe §§ 226 – 231
I. Ausübung der Rechte. Cht- kaneverbot § 226 II. Selbstvertheidigung. 1. Nothwehr § 227 2. Selbstschutz gegen fremde Sachen § 228	III. Selbsthülse. 1. Boranssekungen der Zulässigsteit. 2. Grenzen zulässiger Selbsthülse § 229 3. Berfahren nach dem Zugriffe § 230 4. Selbsthülse aus Frrthum . § 231
Siebenter Abschnitt.	. Sicherheitsleistung §§ 232—240
I. Die Mittel zur Sicherheits- leistung überhaupt . § 232 II. Die einzelnen Arten. 1. Hinterlegung von Geld und Bertspapieren . § 233 a. Tauglickleit der Bertspapiere . § 234 b. Untausch der Sicherheit . § 235 2. Berpfändung staatsicher Buch- forderungen § 236	3. Berpfändung beweglicher Sachen \$287 4. Verpfändungvon Sypotheken, Grunds und Rentenschulden \$238 5. Bürgenstellung \$239 III. Unzureichend gewordene Sicherheit \$240
	es Buch. mldverhältnisse.
	lt der Schuldverhältnisse . §§ 241—304
Erster Titel. Berps I. Inhalt des Schuldverhält:	flichtung zur Leistung § 241—292 e. Mitschuld des Beschädigten § 254 f. Dem Erschypssichtigen abzutretende
nisses 1. auf der Gläubigerseite § 241 2. auf der Schuldnerseite § 242 II. Gegenstand der Leistung. 1. Gattungsschuld § 243 2. Geldschuld. 2. Geldschuld. 3. Ausländisse Währung § 244 b. Außer Umlauf gesetzte Münissert § 245	Anspeiliche. § 255 5. Ersatyflicht wegen Aufwens bungen
3. Jinsichuld. a. Jinsichuld. b. Kündigungsrecht des Schuldners \$247 c. Zinfeszinfen \$248 4. Schadenserjatflicht. a. Grundfat der Biedersperfiellung \$249 d. Anfpruch auf Gelbentschaft gung \$249 c. Umfang des Schadenserfates \$252 d. Richterprößensgerfatellicher Schaden \$230	b. Austunftsertheilüngüber einen Bermögensbeiland \$260 c. Teitiung des Offenbarungseids \$261 8. Alternativobligation. a. Kahlberechtigung \$262 b. Babl; Konzentration \$263 c. Uebergang des Abllrechts a. auf den Chuldiger \$264 b. auf den Chuldiger \$264 d. Uumöglichteit einer der Leifungen \$265

III.	Bewirkung ber Leiftung.		1. Nachträgliche Unmöglichkeit	
1.	Theilleiftungen	§ 266	der Leiftung. a. Bom Schuldner nicht zu vertretende	
2.	Die Berfon bes Leiftenben.		Ilmnöglichteit	7ă
a. h	Leistung burch Dritte	§ 267 § 268	b. Haftung bes Schuldners a. für Borfat und hahrläffigkeit . § 2	76
	Ort der Leiftung.	y =00	3. für Gorgfalt in eigenen Ange-	77
a.	Leiftungsort	§ 269	7. fur Britte 2	78
	Geldübermittelungspflicht	\$ 270	o. Haftung bei (Kattungsschuld § 2' c. Bom Schuldner zu vertretende Un=	79
	Zeit der Leistung	§ 271	möglichteit § 2	80 81
ο),	Zwischenzinsen (bei Leistung vor Fälligkeit)	\$ 272	e. Beweislaft § 2	
W	Burückbehaltungsrecht.	3	2. Nichtleiftung des rechtskräftig	83
	Boraussehungen der Geltend-		verurtheilten Schuldners § 2 3. Verzug des Schuldners.	20
	machung	6 273	a. Cintritt	
2.	Abwendung durch Sicherheita-		a. Mahnung § 2 8. Entschuldigte Richtleistung § 2	84 85
	Leiftung	§ 273	b. Bergugswirfungen	96
3,	Wirfung der Geltendmachung		b. Bergugswirkungen a. Schabenberfah § 2 3. Bergugshaftung § 2 7. Bergugshaftung § 2 4. Mechtshängtartet.	87
V.	Einfluß nach ber Ent=		4. Rechtshängigteit.	90
	stehung des Schuldverhält-		a. Prozefinien § 2	91
	niffes eintretender Umstände.		b. Prozekhaftung § 2	92
	2 21. 4	on	69 69 69 69 69 69 69	2.4
	Zweiter Titel.	zser;	czug des Glaubigers . §§ 293—30)-±
	Voraussehungen.		II. Wirfungen.	
1.	Allgemein. Richtannahme ber angebotenen Leis		1. Geminderte Schuldner=	
	ftung	§ 293	haftung § 3	00
b.	Angebot der Leiftung a. Thatfächliches Angebot	§ 294	2. Aufhören der Zinspflicht § 3	01
	a. Thatfächliches Angebot	§ 295 \$ 296	3. Beschränkte Haftung wegen	
2.	Besondere Fälle.	3	Nutungen § 3	02
a. b.	Leiftungsunvernögen des Schuldners	§ 297 § 298	4. Preisgabe des Grundstücks . § 8	103
c.	Gegenleistung		5. Mehraufwendungen des	
	stungszeit	§ 299	Schuldners § 8	04
	Zweiter Abschnitt.	Shuld	dverhälnisse aus Verträgen §§ 305—30	51
	Erfter Titel. Begründ:	ina.	Inhalt bes Bertrags . §§ 305-3	19
T			, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
1,	Rechtsgeschäftliche Begrün- dung eines Schuldverhält-		5. Bertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten § 3	12
	nisses	§ 305	6. Berträge über (Brundftücks=	
11.	Inhalt und Form des Ber-		übereignung § 3	113
	trags.		III. Ermittelung bes Bertrags-	
1.	Ursprüngliche Unmöglichkeit		inhalts.	
0	der Leiftung.		1. Auslegungsregeln über Bu-	
àI.	a. Nichtigkeit	§ 306	behör einer Sache § 8	114
b	3. Negatives Bertragsinterepe	§ 307 § 308	2. Nachträgliche Bestimmung der	
	Berftoß gegen Berbotsgesetze	\$ 309	- 1 9) 4 =
	Bertrag über das fünftige	,	a. bittig etnen bet Betetigfigitegenben is	315 316
171	Bermögen	§ 310	b. burch Dritte nach billigem Ermeffen & &	317
4.	Bertrag über bas gegenwär-			318 319
	tige Bermögen	§ 311	c. durch Dritte nach freiem Belieben 3	

3meiter Titel. Geg	enseitiger Bertrag . §§ 320—327
I. Das Recht zur Verweigerung der Leiftung.	11. Einfluß nachträglich eintreten- der Umftände.
1. Einrede bes nicht erfüllten Bertrags § 320	1. Nachträgliche völlige oder theilweise Unmöglichkeit einer
2. Bermögensverschlechterung	Leiftung. a. Richt zu vertretende Unmöglichkeit § 323 b. Unmöglichkeit zu vertreten
des anderen Theiles § 321 3. Geltendmachung des Weige=	a. vom Leiftungsberechtigten \$324 8. vom Leiftungsverpflichteten \$325 2. Nichtleiftung trot rechtskräf
rungsrechts im Prozesse § 322	tiger Berurtheilung § 325 265, 2 3. Verzug des Leistungsver=
4. Klage des Vorleistungspflich: tigen bei Verzug des Anderen § 822	pflichteten § 326 4. Das in §§ 325 und 326 be=
5. Zwangsvollstreckung § 322	stimmte Nücktrittsrecht § 327
Dritter Titel. Bersprechen der Lei	ftung an einen Dritten §§ 328—335
1. Unmittelbarer Rechtserwerb durch Dritte fraft des Ber-	d. Nachträgliche Bestimmung bes Tritten durch den Bersprechenss empfänger § 332
tragswillens. a. Anhaltspuntte für diesen Willen . § 328 b. Besondere Fälle.	2. Zurückweifung durch den Dritten § 333
a. Nebernahme der Erfüllung einer Schuld	3. Sinwendungen aus dem Ber- trage gegenüber dem Dritten § 334
gens: und Gutsübernahme § 330 7. Leiftung nach dem Tode des Ver=	4. Forderungsrecht des Ber-
fprechensempfängers § 331	fprechensempfängers § 335
Bierter Titel. Drauf	gabe. Vertragsstrase §§ 336—345
I. Draufgabe.	b. Berhaltniß des Erfüllungs- und
1. Bedeutung § 336	Schadensersaganspruchs zur Strafe a. für Nichterfüllung § 340
2. Berbleib ber Draufgabe a, bei Bertragserfüllung § 337	8. für nicht gehörige Erfüllung § 341
h hei Micherauthehung des Bertrags \$ 337	2. Anderweite Strafleistung § 342
e. bei nicht vertragsgemaßer Ettebe	3. Richterliche Ermäßigung § 343
Gebers	4. Unwirksame Hauptverbinds Lichkeit § 344
II. Bertragsstrafe. 1. Geldstrafe.	,
a. Berwirfung \$ 339	5. Beweislast § 345
Fünfter Tit	cl. Nücktritt §§ 346–361
1. Birtung des Rücktritts. a. Gegenfeitiger Rückgewähr:	5. Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts § 855
auspruch \$ 346 b. Umfang des Nückgewähr= auspruchs \$ 347	6. Mehrheit von Schuldnern ober Gläubigern § 356
c. Erfüllungspflicht Jug um Jug § 349	7. Vorbehaltener Rücktritt wegen Richtleiftung bes Anderen.
3. Untergang, Beränberung bes empfangenen Gegenftandes.	a. Nachholung durch Aufrechnung § 357 b. Beweislaft § 358
a. Aufall 9 300 b. Berfahulden 9 351 c. Berarbeitung ober Umbildung 9 352 d. Beräußerung ober Belaftung 9 353	8. Rücktritt gegen Reugeld § 359 9. Vorbehalt ber Rechtsverwir-
4. Verzug des Rückgewährpflich:	fung

Pritter Abidmitt. Erlöse	hen der Schuldverhältnisse §§ 362—397
Erfter Tite	
1. Eigentliche Erfüllung. a. Bewirkung der geschuldeten Leistung a. an den Alänbiger . § 362 3. an einen Dritten . § 363 b. Annahme als Frfüllung. Beweisiaft 2. Leistung an Erfüllungsstatt . § 364 b. Hemährleistungspflicht des Echilburers . § 364	3. Verrechnung unzureichenber Leiftung. a. auf mehrere Schuldposten . \$ 366 b. auf Aufteistung, Jinfen und Kosten \$ 367 4. Ouittung. a. Duittungsplicht . \$ 368 b. Kosten ber Duittung . \$ 369 c. Leiftung an den Duittungsübers bringer . \$ 370 5. Nickgabe des Schuldscheins . \$ 371
Zweiter Titel	. hinterlegung §§ 372-386
I. Sinterlegung der geschulbeten beweglichen Sache. 1. Geeignete Sachen	9. Nachträgliche Mitwirfung des Schuldners § 380 10. Koften der Hinterlegung § 381 11. Ausschließung des Cläubigers durch Zeitablauf § 382 II. Zur Hinterlegung nicht geeignete bewegliche Sachen. 1. Selbsthülseverkauf u. Hinterfegung des Etidses . § 383 2. Ort der Bersteigerung . § 383 3. Oeffentliche Bersteigerung . § 383 4. Androhungs u. Benachrichtigungspflicht § 384
b. Küdnáhniereckt nicht pfäubbar 2c. § 377 8. Wirfung der Hinterlegung. a. bei aufgeschlosseuer Rüdnahne . § 378 b. bei nicht aufgeschlosseuer Rüdnahne § 379	6. Kosten der Versteigerung 9 380
Dritter Titel.	Aufrechnung §§ 387—396
I. Allgemein. 1. Boransschungen \$ 387 2. Aufrechnungserklärung . \$ 388 3. Birkung \$ 388 II. Befonbere Fälle. 1. Einrede gegen die Aufrech= nungsforderung . \$ 390 2. Berichiedene Leiftungsorte . \$ 391 3. Beschlägnahmte Forderung . \$ 392	6. Aufrechnung gegenüber dem Fiskus 2c. (stationes fisci). § 395 7. Borhandensein mehrerer zur Aufrechnung geeigneter Forsberungen § 396 8. Berrechnung auf Haupts
Bierter Dierter	: Titel. Erlaß § 397
1. Erlaßvertrag § 397	unngsbetteag
	rtragung der Forderung §§ 398—413 b. Beurfundung der Abtretung § 403
A. Nebertragung der Forderung. I. Nebertragung durch Bertrag (Abtretung). 1. Der Abtretungsvertrag. a. Indfjigkeit. Birkung . § 399 b. Michtaduretbarkeit a. mit Midfficht auf den Inhalt der Leifung oder auf Bereinbarung g. der Pfändung nicht unterworfener Forderungen . § 400 C. Mitübergang der Sicherungss und Borgugsrechte . § 40 2. Berhältniß unter d. Parteien. a. Ausfunftspflicht des bisherigen Chäubigers . § 400	3. Die dem Schuldner 3. 3. der Abtretung zustehenden Sin- wendungen § 404 insbesondere Scheinnatur, Unüber- tragdarkeit d. derbrieften Forderung § 405 4. Das Aufrechnungsrecht des Schuldners gegenüber dem neuen Gläubiger § 406 5. Rechtsgeschäfte u. Prozeßfüh- rung des Schuldners nach der Abtretung

b. mit einem Tritten, dem eine berreits abgetretene Forderung von dem bish. Mäubiger übertragen ift § 408 6. Anzeige oder Beurfundung einer Abtretung. a. Meltung zu Gunsten des Schuldners trot objektiver Unrichtigkeit . § 409	7. Legitimation des neuen Gläubigers § 410 8. Sondervorschrift bei Abtrestung von Beamtengehalt 2c. § 411 II. Nebertragung fraft Gesfelges § 412 B. Nebertragung anderer Rechte . § 413
b. Burudnahme der Kundgebung 9 400	
Fünfter Abschnitt	
I. Schuldübernahme d. Bertrag 1. zwischen Uebernehmer und Gläubiger § 414 2. zwischen Uebernehmer und Schuldner a. die Vereinbarung zwischen Uebernehmer und Schuldner § 415 b. die Genehmigung des Glaubigers § 415 c. insbesondere die Uebernahme einer Sypothetenschuld bet der Grundsfüssberäuherung § 416	3. Nechtsverhältniß zwischen lebernehmer und Gläubiger. a. Einwendungen aus der Person des bisserigen Schulders
	Abjdnitt.
I. Theitbare Leiftung. I. Antheitweise Berpflichtung u. Berechtigung \$420 II. (Sesamuntschuldverhältniß. 1. Gesamuntschuldverhältniß. 2. Berhältniß zum Gläubiger a. Kastung \$421 3. Erfüllungshandlungen ein es Gelannutschuldver \$422 3. Erlaß gegenüber einem Gelannutschuldver \$422 5. (Stanbigerverzug \$422	B. Untheilbare Leistung . § 430 I. Schuldnerseite . § 431, 432 I. Schuldnerseite . § 431 II. Gläubigerseite . § 432 Einzelne Schuldverhältnisse . § 433—458
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Rauf. Tausch.
I. Allgemei I. Inhalt des Kaufvertrags. 1. Pflicht des Berkäufers zur	ne Borschriften §§ 433—458 4. Bertragsmäßige Abänderung. Arglift § 443
llebergabe und Rechtsvers schaffung § 438 2. Aflicht des Käufers zur Zah-	5. Auskunftspflicht § 444 6. Entsprechende Anwendbarkeit der §§ 433—444 § 445 7. Gefahrübergang.
lung und Abnahme. a. UmfangderNechtsverschaffungspsschaft a. Nechte Tritter S. Bereinigung des Grundbuchs (Schiffsregisters) T. Dessentigung des Grundbuchs (Schiffsregisters) T. Orsen verum E. Nomen verum E. Nomen bonum S. Kentutis des Külfers 3. Nichterfüllung seitens des Verkäufers	a. Allgemein \$ 446 b. Krundftildstauf \$ 446 c. Berfendungstauf \$ 447 8. Koften a. der Uebergade \$ 448 b. der Neditsbegrindung und Uebers tragung . d. der grundbuchlichen Erledigung . e. der Beurfundung bei Krundfilds faufen . 449
a. insbesondere Schadensersat dei Ent- vehrung beweglicher Sachen . §§ 440, 44 b. Beweislast bezinglich des Nechts- mangels . § 44	1 10. Entsprechende Unwendbarkeit

11. Kaufpreis.	III. Gesetzlich ausgeschlossene
a. Berginfung	Räufer
a. Berzinfung	1. bei Zwangsvollstreckungsver-
II. Rücktritt des Verkäufers. 1. Nichtzahlung des gestundeten	fäufen § 456
Raufpreises \$ 454	2. in ähnlichen Fällen § 457
2. Eigenthumsvorbehalt bis zur	3. Zuwiderhandlung § 458
Zahlung bes Kaufpreises § 455	J. Subtockyanorang
	00" (San @oda 88 459 493
II. Gewährleiftung we	gen Mängel ber Sache §§ 459—493
and the state of t	10. Bertrag über Gemährleiftung.
1. (Bewährleiftungspflicht. a. umfang der Haftungen gerkertaufers § 459	Mrolift § 476
b. Mennen und Kennenntillen bes	11. Verjährung der Gewähr:
Käufers bei Abschluß	leistungsanipruche.
2. Gewährleistungsansprüche	h. Warnatuirung der Manhelungs und
überhaupt.	Minderungseinrede gegenüber ber Klage auf den Kaufpreis . \$ 478
a Manbelung	6. Militemilian bes pertusieren can.
c Schabenserfat § 463	henseriaganiprings
3 Norhehaltlofe Annahme in	12. Gewährleiftung bei Gattungs=
Renntnin des Mangeis § 404	fachen
4. Bollziehung ber Mandelung	mängel.
und Minderung § 400	a Retroffene Thieranttungen \$ 481
5. Insbesondere die Wandelung.	b. Bringip. Sauptmangel. Gewahr
a Manbelungsfrift . \$ 466 b. Gegenfeitige Nückgewarr . \$ 467 c. Befondere Fälle	fristen
c. Befondere Fälle	8 480
ficherten Grundstücksgröße . \$ 468 8. Mandelung bei Mengekauf . \$ 469	h. Die Bandelung
A. Bandelung bei Mengefauf \$ 469 7. Haupt- und Nebenfache \$ 470 d. Gesammtpreis \$ 471	
6. Insbesondere die Minderung.	S MURITION
	w Witternmasfnitell
b. Gefammtpreis § 472	· maniferring for Mulmuldle. Belbe-
7. Andere als Geldleiftungen bei Mandelung und Minderung. § 478	
Bandelung und Minderung. § 478 8. Mehrere Käufer ob. Berkäufer § 474	1 Pantraggmäßige (Bewährleiftung 9 492
9. Entdeckter weiterer Mangel. § 471	
5. Chibetite interest 2005	
III. Besondere	Arten des Kaufcs.
	88 494 496
1. Kauf nach Pr	
	4 b. Untersuchung § 490
1. Rauf nach Probe § 49	c. Billigung
2. Kauf auf Probc. a. Rechtliche Natur	5
	00.405.50
2. 9	Biederkauf
	4. Ansprüche des Wiederver-
1. Ausübung des Wiederkaufs-	fäufera
rechts § 49	a. Berwendungen § 50
2. Wiederkaufpreis § 49	
3 Afflichten d. Wiederverkäufers.	5. Wicderkauf zum Schätzungs- werthe § 50
a Geraudaahe	98 werthe § 50 6. Semeinschaftliches Wieder=
~ x chander fat nflicht für Berichten	
terung V	rangstent megtetet
Riedervertäufers § 4	99 7. Ausübungsfrist

	3. Vc	rfauf	§§ 504514
1 Boraussetzung der Aussibung des Borkaufsrechts 2 Ausübung des Borkaufsrechts 3 Wirkung der Ausübung 4 Auf Bereitelung des Borzkaufsrechts gerichtete Bedingung des Kaufvertrags 5 Besonderer Inhalt des Kaufsvertrags. a Rebenleisungen, die der Borkaufsberechtigte nicht bewirken kaun des Bengekauf mit Gesammtpreis estundung des Kaufpreises.	\$ 504 \$ 505 \$ 505 \$ 506 \$ 507 \$ 508 \$ 509	7. 8. 9.	Mittheilung bes Kaufverstrags an den Borkaufsbes rechtigten . \$ 510 Aussibungsfrift . \$ 510 Berkauf an einen geschlichen Erben als solchen . \$ 511 Berkauf in der Zwangsvollsstraßen oder durch den Konstursverwalter \$ 512 Gemeinschaftliches Borkaufssrecht Mehrerer . \$ 518 Unübertragbarkeit des Borskaufssrechts . \$ 514
	IV. I	Eausch	§ 515
3 weite	r Tite	I. Sd	jenfung §§ 516-534
1. Begriff, Vertragsnatur Ausgeschiebene Falle	§ 516 § 517	b. с.	Einrebe und Anfpruch bes Beschenkten aus Mängeln § 526 Rückforderung weg. Nichtwollziehung § 527 Berarmung des Schenkers.
jprechens 3. Beneficium competentiae 4. Schenfung einer Rente. Tod bes Schenfers	§ 518 § 519 § 520	a. b.	Ridforderungsrecht & 528 Ubwendung durch Unterhaltss gewährung \$528 Whehrere Beschentte \$528 Einwendungen des Beschentten \$529
5. Haftung des Schenkers für Berschulden 6. Berzug des Schenkers 7. Gewährleiftungspflicht des Schenkers a. Mungel im Nechte b. Febler der Sache 8. Auflage. a. Anfpruch auf Vollziehung		10. a. b. c. d. e.	Einberruf wegen Unbankes burch den Scheinker feldit \$500 burch den Erben \$580 Büberrufserklärung \$581 Bürkung \$581 Ausfoluß des Widerrufs \$582 Bericht auf Widerruf \$588 Pflicht: und Anftandsschen: fung \$584
Dritter I	Eitel.	Mietl	je. Pacht.
	I. 2		§§ 535—580
I. Allgemein. Inhalt des Miethevertrags II. Ueberlaffung und Erhaltung der Miethsache III. Gewährleiftungspflicht. 1. Fehler der Sache. 2. Wegtall u. Minderung d. Miethinfes	§ 535 § 536	2. V. VI.	Gesundheitsgefährlichkeit der Wohnung 2c § 544 Obhut: und Anzeigepflicht des Miethers § 545 Laften 2c § 546 Berwendungen. Wegnahme:
a. Megfall u. Minderung d. Miethainses de Schadensersat wegen Nichtersüllung (. Selbsstüllung treibung) der Miethers der Miethers der Abschuß und Kennenmüssen des Miethers der Klostuß der Miethers der Abschuß der Miethers der Abschuß der Miethers der Abschuß der Miethers der Mi	6 520	IX.	recht
1 Nichterfüllung seitens des Kermiethers. 2 Boraussehungen des Kündigungs- rechts. b. Beweischt. C. Adhere Ausgestaltung. C. Im Boraus entrichteter Miethains. D. Neumann, Sandausgabe des Bo	6 542	1. 2.	Miethzins. Fälligkeit
D. M. C. II.		4100/42	*/

1. 2. 3. XIII 1. 2. 3. 4. XIV. XV. 1. 2. 3. 4. 5. 6. XVI. 1. 1. XVI. 1. XVII. 1. XVI	Außerordentliches Kündigungsrecht des Vermiethers. Mißbrauch der Sache Zahlungsverzug d. Miethers Im voraus entrichteter Miethzins Rückgabe der Miethsache. Rückgabepflicht des Miethers Zurückehaltungsrecht Mücksverungsrecht des Vermiethers gegen Dritte. Vorenthaltung der Miethers Verzährung der Miethers Verzährung der Methers Verzährung der Mehensansprüche. Pfandrecht des Vermiethers. Umfang und Gegenstand Erlöschen des Pfandrache Selbschildistrecht des Vermiethers Jurückschaftungsrecht Ubwendung durch Sicherheitsleistung Konfurrirendes Pfändungspfandrecht. Verendigung der Miethverhältznisse. Ablauf der Miethzeit Kündigung		553 554 555 556 556 557 558 559 560 561 562 563	4. Mangelnde Schriftform bei Grundstücksmiethe 5. Miethvertrag auf mehr als 30 Jahre 6. Stillschweigende Berlänge- rung 7. Tod des Miethers 8. Bersegung von Beamten 2c. XVII. Bersügung des Bermiethers über das Miethgrundstück. 1. Nach der Ueberlassung an den Miether. a. Beräuserung des Grundstück. a. Ginkritt des Erwerbers 3. Sastung des Bermiethers 7. Besteung des Bermiethers 7. Lesteung des Bermiethers 8. Des Giderheitsleistung des Miethers (Pachtsauton) e. Borausverstügung des Bermiethers iber den Miethstus 5. Nie Sicherheitsleitung des Miethers iber den Miethstus 7. Nufrechnung gegenüber dem Erwerber mit einer Forderung gegen den Bermiether 9. Unseige des Bermiethers an den Miether über Grundstücksuns 5. Belastung des Grundstücksuns 6. Belastung des Grundstücksuns 7. Mieter des Bermiethers an den Miether über Grundstücksuns 8. Belastung des Grundstücks 9. Bor der Neberlassung an den Miether 3. Beitere Verfügung d. Grundstückserwerbers über das Grundstück	\$ \$1.00 \$1.0	566 567 568 569 570 571 571 572 573 574 576 577 578
3.	Kündigungstermine und Fristen	§	565	XVIII. Miethe von Räumen wie Srundstücksmiethe	6	580
			II. ŋ	Bacht	_	597
			1			
	Inhalt des Pachtvertrags .	9	581	a. Rechtsverhältnift während der Pacht b. Rückgabe und Ausgleich	0:0	588 589
11.	Anwendbarkeit des Mieth= rechts	8	581	4. Pfandrecht des Grundstücks- pächters an dem Inventar.	8	590
III.	Ergänzung und Abänderung des Miethrechts.	3		5. Rückgewähr ber Pachtsache. a. eines landwirthschaftlichen Grunds		591
1.	Pacht landwirthschaftlicher Grundftude.			ftiids insbefondere Erfat der Beftels Lungskoften beines Annbauts Auridaukaffende Greenanifie	0.0.0	592 598
C.	. Nusbesserungen Lenderung der wirthschaftlichen Bes simmung Källigteit des Pachtzinses Pfandrecht des Berpächters		582 583 584 585	Jurüdzulassende Erzeugnisse Wertherfat Diinger 6. eines Landguts, dessen Uebernahme und Küdgabe auf Grund einer Schähung zu erfolgen hat	ים ישישישים	598 598 598
2.	Pacht eines Grundstücks sammt Inventar	§	566	6. Kündigungstermine u. Friften bei Bacht von Grundftücken	3	
3.	Nebernahme und Rückgewähr bes Inventars durch ben Grundftückspächter zum			und Rechten		595 596
	Schätzungswerth.			sache	§	597

Vierter T	itel. Leige §§ 598-606
1. Bervflichtung bes Verleihers. Mefattung mentgeltlichenGebrauchs § 508 Sorgfalt § 509 c. Nechtsmängel. Sachmängel § 600 2. Berwendungen § 601 3. Beränderungen. Verschlechtes rungen § 602	4. Gebrauch der Sache § 608 5. Beendigung der Leihe. a. Nüchgaberflicht des Entleihers § 604 b. Dauer der Leihe § 604 c. Nüchforberungsrecht des Berleihers § 604 d. Kündigungsrecht des Berleihers . § 605 6. Berjährung d. Nebenanfprüche § 606
Fünfter Tit	el. Darlehen §§ 607-610
1. Begriff des Darlehens § 607 2. Umwandlung einer Schuld in Darlehen § 607 3. Darlehenszinsen § 608 Sechster Titel.	4. Rückerstattung des Darlehens. Kündigung § 609 5. Darlehensversprechen. Wider= ruf § 610
	Dienstvertrag §§ 611—630
1. Inhalt und Gegenstand . § 611 2. Stillschweigend vereinbarte Bergütung . § 612 3. Persönliche Natur des Dienste verhältnisses . § 613 4. Fälligseit der Vergütung . § 614 5. Unnahmeverzug des Dienste derechtigten . § 615 6. Unverschuldere Vehinderung des Dienste derechtigten . § 616 7. Scziale Iwangsvorschriften . § 616 7. Scziale Iwangsvorschriften . § 616 7. Scziale Iwangsvorschriften . § 616 8. Schulvorschriften zu Gunsten des Dienstwerpsichten des Dienstwerpsichten § 617 8. Veendigung des Dienstwerschriften. § 618 8. Veendigung des Dienstwerschriften. § 618 8. Veendigung des Dienstwerschriften. § 620 a. Bestimmte Tienstzeit . § 620 a. Westimmte Tienstzeit . § 620 a. wenn die Vergütung nach Zeitachen abschnitten bemessen wird . § 621	3. bei Anstellung mit festen Bezügen zu umfassender Dienstelistung hösberer Art. 7. wenn die Vergütung nicht nach Zeitabsgüsten bei kangeren ist. 6. Kündigungsrecht des Dienstverpsticheten dei kangeren Berträgen nach simf Jahren 9. Stillschweigende Berkängerung 10. Außerordentliche Kündigung ohne Frist. a. Außemein. Kündigung wegen wichtigen Krundes de Wertrauensdiensten höherer Artohne dauenscheinsten hehrer der der der der der der der der der
Siebenter Tite	I. Werkvertrag §§ 631—651
Der eigentliche Berfvertrag. 1. Wesen des Vertrags. 1. Inhalt \$631 2. Gegenstand \$631 3. Stillschweigend vereinbarte Bergütung \$632 II. Insvesondere die Verpflichtung des Unternehmers. IIImfang der Mängelhaftung. 1. Pflicht zur Veseitigung des Mangels. Churede des Unternehmers.—Verzig des Unternehmers. 2. Epelmäßt and Frissenung. 3. Legelmäßt and Frissenung. 4. Legelmäßt and Frissenung. 5. Gasten verschlichtung des Gasten. 6. Gasten.	2. Lieferungszeit. a. Richt rechtzeitige Serstellung. Niidetrittsrecht \$ 636 b. Berzug \$ 636 c. Keweistast \$ 636 3. Abreden über Mängelhastung. Arglist \$ 637 4. Berjährung der Gewähreleistungsansprüche \$ 638 a. Anwendbare Vorschriften. Anspassung an den Kauspertrag \$ 639 b. Sondervorschriftüber Semmung der Berjährung während der Peristung oder Refeitigung des Mangels \$ 639 HI. Insbesondere die Berpstichstung des Bestellers.
Minderung \$ 634 c. Schabenserfah wegen Nichterfüllung \$ 635	1. Abnahme des Werkes § 640 Vorbehalt der Nechte § 640

2. Fälligkeit der Bergütung. Berzinsung	VI. Vollendung des Werkes ans ftatt der ausgeschlossenn Ans nahme
Achter Titel.	Maklervertrag §§ 652—656
I. Allgemein. 1. Anfpruch auf Mäklerlohn. 1. Anfpruch auf Mäklerlohn. 1. Anfpruch auf Mäklerlohn. 2. Erfat von Aufwendungen. 3. Stillschweigend vereinbarter Mäklerlohn. 5. 653	4. Bertragswidrige Lhätigfeit für beide Theile § 654 II. Besondere Fälle. 1. Dienstvertragsmätler. Nichterliche Ermäßigung des Mätlerlohns § 655 2. Chemätlerlohn § 656
Reunter Tite	I. Austobung §§ 657-661
I. Allgemein. 1. Begründung und Inhalt der Berpflichtung des Auslobens den	3. Mehrmalige selbständige Vor- nahme der Handlung § 659 4. Mehrere Mitwirkende § 660 II. Preisansschreiben § 661
Zehnter Ti	tel. Auftrag §§ 662—676
I. Geldäftsbeforgung kraft Aufstrags. 1. Ertheilung des Auftrags. 2. Annahme. Augemeine Wirtung. \$662 5. Anzeigepflich bei Vollehung. \$663 2. Perfönliche Katur des Schuldsverhältnisses. 3. Ausführung durch Dritte. \$664 6. Ubertragung des Anspruchs auf Ausführung. \$664 3. Weisungen des Austraggebers \$665 4. Ausfuhrungthick des Beauftragten \$666 5. Herausgabe des Erhaltenen und Erlangten \$667 6. Eigennühige Verwendung von Geld. \$668	7. Borschußpflicht bes Auftragsgebers
I. Anspruch des Geschäftsherrn (Actio directa). 1. Art und Weise der Geschäftsstührung	2. Nebernahme ber Geschäfts- führung gegen ben Willen bes Geschäftsherrn. Schabens- ersahpslicht bes Geschäfts- führers 678

4 . 5 .	Julajfiges Sanbeln gegen den Willen d. Geschäftsherrn. Deffentliches Interesse. Unters haltspflicht Saftung des Geschäftsführers für Sorgsalt Unzeiges u. Luskunstspflicht. Herausgabe des Erhaltenen. Eigennüsige Verwendung von Geld. Richt geschäftsfähiger Ges schäftsführer	§ 680	Geschäftsführers § 684 3. Geschäftsführung ohne Berspsschungswillen . § 685 III. Irrthum des Geschäftsführersüber die Person des Geschäftsherrn § 686 IV. Besorgung fremden Geschäftsass eigenes. 1. Gutgläubig . § 687
	3 mölfter	Tite	el. Verwahrung §§ 688—700
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	Depositum regulare. Berwahrungspflicht Bergütung Sorgfalt Mitwirfung Dritter Universung der vereinbarten Aufbewahrungsart Aufwendungen d. Verwahrers Schadenserfatyflicht des Hungabepflicht d. Verwahrers	\$ 688 \$ 689 \$ 690 \$ 691 \$ 692 \$ 698	9. Küdnahmepflicht bes Hinter= legers
	9.		
		- ,	nter Titel.
1		n %	achen bei Gastwirthen. §§ 701—704
1,	Saftung für eingebrachte Sachen insbesondere für Geld, Werth- papiere, Kostbarteiten	§ 701 § 702	o. Gesetliches Plandrecht des
	Vierzehnte	r Ti	tel. Gesellschaft §§ 705—740
1. a. b. 2. a. b. e.	Besentlicher Inhalt des Gesellsichaftsvertrags ide einzelnen Rechtsverhältnisse. Während der Dauer der Gestellschaft. Gesellschaftsbeiträge. Urt und Größe Mechtsverhältnis an den Beiträgen Erhöbung und Ergänzung. Sorgfalt Führung der Geschäfte. Einstimmigkeit Einnelne geschäftsführende Gesellschafter Widernden Gesellschafter gegen ein	\$ 705 \$ 706 \$ 706 \$ 707 \$ 708 \$ 709 \$ 710	5. Gegenseitige Vertretung der Gesellschafter. 2. Besugnis zur Schäftsstührung als Bevollmächtigung 3. Tit Schwing der Vertretungsmacht § 715 6. Kontrollrecht d. Gesellschafter § 716 7. Unübertragbarkeit der gegenseitigen Ansprüche. Aussnahme Nahme Oas Gesellschaftsvermögen (Wesammte Fand) 2. Begenstind Surragation § 718
	engichung der übertragenen Ge- schäftsführung der Weschäftsführung dund den geschäftsführung durch den geschäftsführenden Ge- schlichafter	§ 711 § 712	c. Schutz ber Gesellichaftaschulduer 8 720

II. Die Auflösung der Gesell- schaft.		2. Art und Weise der Ausein- andersetzung.	
1. Kündigung durch einen Be- fellschafter.		a. Anwendbarkeit der Borschriften über Gemeinschaftstheilung	§ 731
a. Unbeftimmte Dauer ber Gefellichaft	§ 723 § 723	b. Befondere Borichriften.	
b. Bestimmte Dauer der Gesellschaft . c. Unzeitige Kündigung	\$ 723	a. Bur Benubung überlaffene Gegen=	§ 732
d Ausschliekung des Kündigungsrechts	§ 723 § 724		§ 732 § 733
e. Gesellschaft auf Lebenszeit f. Stillschweigend fortgesette Gesells		7. Erstattung der Cinlagen	§ 733
ichaft	§ 724	d. Berfilberung des Gefellichafts-	
2. Kündigung durch den Glau-		vermögens	§ 733
biger eines Gesellschafters.	§ 725		\$ 784
3. Wegfall d. Gesellschaftszwecks 4. Tod eines Gesellschafters.	§ 726	C. Bertheilung bes Berluftes	§ 735
a. Vereinbarte Fortbauer	§ 727	IV. Bereinbarter Fortbestand der	
b. Auflöhung.		Gesellschaft bei Ausscheiden	
a. Anzeige= und Fürforgepflicht bes Erben	8 727	eines Gesellschafters.	
8. Fürforgepflicht ber Gefellichafter	§ 727	1. Ausscheibungsgründe.	
5. Konfurs eines Gesellschafters	§ 728	a. Klindigung, Tod, Konturs eines Ge-	
6. Gutgläubige Geschäftsfüh- rung nach Auflösung ber		b. Ausschließung eines Gesellschafters	§ 736 § 737
Gesclischaft			8 191
III. Die Auseinandersetzung.		2. Vermögensrechtliche Wir-	
1. Eintritt bes Auseinander=		fungen.	
setzungszustandes.		a. Zuwachs des Antheils	§ 738
a. Fortgeltung der Gefellschaft zweds	§ 730	b. Abfindung des Ausscheidenden	§ 738
Undeindersetung		c. Antheil am Berlufte	§ 739
einandersegung	§ 730	d. Schwebende Geschäfte	§ 740
Fünfzehn	ter Ti		-758
I. Regel: Gemeinschaft nach		5. Aufhebung der Gemeinschaft.	§ 749
Bruchtheilen	. § 741	b. Bereinbarung über den Aufhebungs=	§ 749
II. Regelung ber Gemeinschaft		anspruch. a. Beschränkung ber Bertragsfreiheit	\$ 749
nach Bruchtheilen.		3. Ind eines Theilhabers	§ 750
1. Umfang und Inhalt des Un-		7. Dingliche Wirksamkeit ber Berein- barung	§ 751
theilrechts. a. Bermuthung für Gleichheit der Un-	4	d. Pfändung des Antheils	§ 751
theile	. § 742	6. Theilung.	
theile	. § 748	a. Maturaltheilung	§ 752
	. ,	b. Verkauf und Theilung des Erlöses. a. Vorausschung und Verkaufsart	§ 753
2. Die Verwaltung. a. Gefehliche Negelung.		3. Unftatthaftigkeit bes Verkaufs an	§ 753
a. Gefetliche Regelung. a. Gemeinschaftliche Berwaltung	§ 744 § 744	einen Dritten 7. Erfolgloser Verkaufsversuch	§ 753
3. Nothwendige Erhaltungsmaßreg b. Regelung nach Stimmenmehrheit.	, 8 141	c. Gemeinschaftliche Forderung	\$ 754
a. Zulässigkeit			
	. 9 (40)	7. Berichtigung von Schulden.	
6. Berechnung der Stimmen	§ 745 § 745	7. Berichtigung von Schulden. 2. Berichtigung einer Gesammtschuld	
c. Schut bes einzelnen Theilhabers. a. Anspruch auf fachgemäße Ber	\$ 745	7. Berichtigung von Schulben. a. Berichtigung einer Gesammtschuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande	§ 755
c. Schut des einzelnen Theilhabers. a. Anspruch auf sachgemäße Ver-	\$ 745	7. Berichtigung von Schulden. a. Berichtigung einer Gefannntschuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande. b. Berichtigung der Schuld eines Theils	
c. Schut des einzelnen Theilhabers. a. Unspruch auf sachgemäße Verwaltung 3. Grenzen sür Wehrheitsbeschlüff. d. Dingliche Birksankeit der Regelung	. § 745 . § 745 e § 745	7. Verichtigung von Schulden. a. Berichtigung einer Gefannutschuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande b. Berichtigung der Schuld eines Theilshabers aus seinem Antheile	§ 755 § 756
c. Schut des einzelnen Theilhabers. a. Anipruch auf sachgemäße Verwaltung 3. Grenzen sitr Mehrheitsbeschliff, d. Dingliche Wirsfamkeit der Regelung 3. Verfügungsrecht	\$ 745 \$ 745 • \$ 745 • \$ 745 • \$ 746	7. Berichtigung von Schulben. a. Berichtigung einer Gefanuntschuld aus dem gemeinschaftlichen Gegensfrande. b. Berichtigung der Schuld eines keils habers aus seinem Antheile. 8. Gegenseitige Gewährleistung bei der Naturaltbeilung.	
c. Schut des einzelnen Theilhabers. a. Unipruch auf fachgemäße Berwaltung G. Grenzen für Mehrheitsbeschliffel. Dingliche Birkfamkeit der Regelung 3. Verfügungerecht a. über den Antheit b. überd. gemeinichaftlichen Gegenstan	\$ 745 \$ 745 \$ 745 \$ 746 \$ 747 \$ 747	7. Berichtigung von Schulden. a. Berichtigung einer Gesamutschuld aus dem gemeinkaftlichen Gegenstande. b. Berichtigung der Schuld eines Theilbabers aus seinem Antheile. 8. Gegenseitige Gewährleistung dei der Naturaltheilung. 9. Unverjährbarkeit des Aufs	§ 756 § 757
c. Schut des einzelnen Theilhabers. a. Anjpruch auf sachgemäße Werwaltung B. Grenzen für Mehrheitsbeschlich, d. Dingliche Wirfamkeit der Negelung 3. Versügungsrecht a. über den Antheit	\$ 745 \$ 745 \$ 745 \$ 746 \$ 747 \$ 747	7. Berichtigung von Schulben. a. Berichtigung einer Gefanuntschuld aus dem gemeinschaftlichen Gegensfrande. b. Berichtigung der Schuld eines keils habers aus seinem Antheile. 8. Gegenseitige Gewährleistung bei der Naturaltbeilung.	§ 756
c. Schut des einzelnen Theilhabers. a. Unipruch auf fachgemäße Berwaltung G. Grenzen für Mehrheitsbeschliffel. Dingliche Birkfamkeit der Regelung 3. Verfügungerecht a. über den Antheit b. überd. gemeinichaftlichen Gegenstan	\$ 745 \$ 745 \$ 745 \$ 746 \$ 747 \$ 747	7. Berichtigung von Schulben. a. Berichtigung einer Gesamutschuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande. b. Berichtigung der Schulb eines Hellshabers aus seinem Antheile. 8. Gegenseitige Gewährleistung dei der Naturaltheilung. 9. Unverjährbarkeit des Aufshebungsanspruchs	§ 756 § 757 § 758
c. Schut des einzelnen Theilhabers. a. Unipruch auf fachgemäße Berwaltung G. Grenzen für Mehrheitsbeschliffel. Dingliche Birkfamkeit der Regelung 3. Verfügungerecht a. über den Antheit b. überd. gemeinichaftlichen Gegenstan	745 . § 745 . § 745 e § 745 g 746 . § 747 d § 747 . § 748	7. Berichtigung von Schulben. a. Berichtigung einer Gesamutschuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande. b. Berichtigung der Schuld eines Thellschaft aus seinem Antheile. 8. Gegenseittige Gewährleistung dei der Naturaltheilung. 9. Unverjährbarkeit des Aufscheungsanspruchs	§ 756 § 757 § 758
c. Schut des einzelnen Theilhabers. a. Unipruch auf sachgemäße Berwaltung g. Grenzen für Mehrheitsbeschlichen. 3. Verfügungsrecht a. iber den Antheil b. iberde gemeinschaftlichen Gegenstan 4. Lasten und Kosten Sechzeh 1. Ausslegungsregel. (Dauer.	. § 745 . § 745 e § 745 g § 746 . § 747 d § 747 . § 748 nter Z	7. Berichtigung von Schulden. a. Berichtigung einer Gefannutschuld aus dem gemeinschaftlichen Gegenstande. b. Berichtigung der Schuld eines Ibellscher aus seinem Anthelte. 8. Gegenseitige Gewährleistung bei der Naturaltheilung. 9. Unverjährbarkeit des Aufschedungsanspruchs. itel. Leibrente . §§ 759.	\$ 756 \$ 757 \$ 758 -761 \$ 760
c. Schut des einzelnen Theilhabers. a. Anipruch auf sachgemäße Verwaltung 3. Grenzen für Mehrheitsbeschilft. d. Dingliche Wirfamkeit der Regelung 3. Verfügungsrecht a. über den Antheil b. über d. gemeinschaftlichen Gegenstan 4. Lasten und Kosten	. § 745 . § 745 e § 745 g § 746 . § 747 d § 747 . § 748 nter Z	7. Berichtigung von Schulden. a. Berichtigung einer Gesamutschulden dass dem gemeinschaftlichen Gegenstiande. b. Berichtigung der Schulde eines Teelshabers aus seinem Antheite. 8. Gegenseitige Gewährleistung bei der Naturaltheilung. 9. Unverjährbarkeit des Aufshebungsanspruchs itel. Leibrente §§ 759	\$ 756 \$ 757 \$ 758 -761 \$ 760

1. Spiel und Wette. \$ 762 2. Lotteries und Ausfpielvertrag \$ 763 Auchtzehnter Titel. Bürgschaft \$ \$ 765—778 I. Bürgschaft. 1. Inhalt der Bürgschaftsvers pstichtung. Sauptverbindlichs teit \$ 765 Eit \$ 765 Torm des Bürgschaftsvers trags \$ 766 3. Umfang der Bürgenhaftung \$ 767 4. Einreden des Bürgen aus der Berson des Bürgen der Sauptschusen der Burgen der Sauptschusen der Burgen der Sauptschusen der Berson des Bürgen der Sauptschusen der Burgen der Sauptschusen der Burgen der Sauptschusen der Burgen der Sauptschusen der Berson der Sauptschusen der Sauptsc
I. Bürgschaft. 1. Inhalt der Bürgschaftsverspflichtung. Sauptverbindlichsteit 5.765 2. Form des Bürgschaftsverstrags 5.765 3. Umfang der Bürgenhaftung 5.767 4. Einreden des Bürgen aus der Perfon des Hauptschaftsversperfon 5. Witbürgen 5.768 5. Witbürgen 5.768 6. Anfechtbarkeit der Hauptschaftsverspflichten 5.768 6. Anfechtbarkeit der Kauptschaftsverspflichten 5.768 6. Anfechtbarkeit der Kauptschaftsverspflichten 5.768 6. Anfechtbarkeit der Kauptschaftsverspflichtung 1.768 6. Anfechtbarkeit der Kauptschaftsverspflichtung 1
1. Inhalt ber Bürgichaftsverz pflichtung. Sauptverbindlichz feit \$765 feit \$
7. Aufrechnungsmöglichkeit un: foatt
Reunzehnter Litel. Bergleich § 779
Begriff. Jerthum im Beweggrunde § 779
Zwanzigster Titel. Schuldversprechen. Schuldanerkenntniß §§ 780—782
1. Formzwang. 2. Formfreiheit. Abrechnung. 3. Schuldenerfenntniß \$ 780 5. Schuldenerfenntniß \$ 781
Einundzwanzigster Titel. Anweisung . §§ 783-792
1. Begriff. Wirkung der Answeisung zahlungshalber weisung . § 783 2. Annahme der Anweisung. a. Selbständige Berpflickungstraft § 784 3. Leistung gegen Aushändigung § 785 4. Berjährung des Anspruchs aus der Annahme . § 786 5. Anweisung zahlungshalber keine Zahlung . § 788 7. Weigerung des Angewiesenen. Anzeigepflicht . § 789 8. Widerruf des Anweisenden . § 789 9. Tod und Geschäftsunsähigkeit § 791 10. Uebertragung der Anweisung. a. Form. b. Angeschiefung der Anweisung. a. Form. b. Angeschiefung der Anweisung. a. Form. c. Annahme gegenüber dem Erwerber § 792
Zweiundzwanzigster Titel.
Schuldverschreibung auf den Inhaber . §§ 793—808
1. Schuldverschreibung auf den Thhaber. 2. Die Außstellung. 3. Verystation des Ausstellers 5798 5. Legatimation des Inhabers 5798 6. Form A Nicht begebene Inhabervapiere 5794 6. Begebung nach dem Tode ader valuent Gelchafsunsähigkeit des Ausstellers 5794 7. Stantling Smokkenische 5794 7. Stantling Smokkenisch
ber Urkunde. Sigenthums erwerb des Austellars oer Austellars erwerb des Austellars erwerd des Austellars erwe
4. Erneucrung schabhafter Ur= funden

7. Selbständigtett der Zins- scheine nach Erlöschen der Hauptsorderung § 803	9. Abhanden gefommene Creneuerungsscheine (Talons) . § 805 10. Umschreibung auf Namen . § 806
8. Abhanden gekommene Ins., Renten-, Gewinnantheilscheine § 804	II. Karten, Marfen 2c § 807 III. Legitimationspapiere § 808
7 00 -4 1 1 1 1 1 1	Borlegung von Sachen §§ 809-811
1. Voraustehungen d. Anfpruchs 2. auf Besichtigung einer Sache § 809 b. auf Urfundeneinsicht § 810	2. Ort ber Vorlegung § 811 3. Gefahr und Kosten § 811
b. auf Urfundeneinsicht § 810 Bierundzwanzigster Titel. Ungerec	
I. Boraussetzungen der Bereiche=	II. Umfang d. Herausgabepflicht.
rungsflage.	1. Allgemein. a. Ruhungen \$ 818
1. Allgemein § 812 2. Im Besonderen.	a. Ruhungen \$ 818 b. Eurrogate \$ 818 c. Wertherjab \$ 818 d. Fortfall ber Vereicherung \$ 818
a. Leiftung einer Richtschuld.	d. Fortfall der Bereicherung \$ 818 e. Nechtshängigkeit \$ 818
a. Entgegenstehende danernde Einrede § 813 \$. Vorzeitige Erfüllung § 813 7. Leiftung in Kenntnig der Richt- jchuld. Anstandspflicht 2c § 814	e. Nedtshängigkeit
fould. Anstandspflicht 2c § 814	Empfang oder später § 819
b. Boraussehung eines unmöglichen Erfolges. Unlautere Bereitelung. § 815	3. Berwerflicher Empfang § 819 4. Empfang einer Leiftung, mit
c. Rechtsverluft bes Berechtigten a. burch Berfügung eines Nicht=	deren Rückgewähr von vorn-
berechtigten \$ 816 3. durch Leistung an einen Nicht=	herein gerechnet wird § 820 III. Als Sinrede unverjährbarer
berechtigten § 816	Bereicherungsanspruch § 821
d. Berwerslichkeit der Annahme und der Bewirkung der Leiftung § 817	1V. Haftung des Dritten bei uns entgeltlichem Erwerbe der Bes
	reicherung § 822
	erlaubte Handlungen §§ 823-853
I. Die Deliktsthatbestände.	1. Widerrechtliche Schadenszu-
1. Schuldhafte und widerrecht= liche Berletung der geschütz=	fügung durch Angestellte. a. Saftung des Geschäftsberrn § 831 b. Saftung des Geschäftsbesorgers § 831
ten Rechtsgüter und Rechte. § 823	2. Widerrechtliche Schadens:
2. Schuldhafter Verstoß gegen ein Schutzeste § 828	zufügung durch Aufsichts= bedürftige.
3. Kreditgefährdung § 824	a. Haftung des fraft Gesetzes Aufsichts= pstichtigen \$ 832
4. Verführung einer Frauens=	b. Haftung bes fraft Bertrags Auf- fichtspflichtigen § 882
person § 825 5. Unlautere vorsätzliche	V. Schadenszufügung durch
Schadenszufügung § 826	Sachen. 1. Thiere, welche gehalten wer=
II. Die die Berantwortlichfeit beeinträchtigenden Zustände.	ben.
beetitetuigenoen Sujunoe.	
1. Krankhafte Störung ber	a. Haftung des Haft Bertrags Auf-
1. Krankhafte Störung der Geistesthätigkeit § 827	b. Haftung des kraft Bertrags Aufs fichtspflichtigen § 834 2. Wildschaden § 885
Seistesthätigkeit § 827 2. Trunkenheit und ähnliche Zusstände § 827	b. Kaftung des frast Bertrags Auf= sichtspflichtigen
Geistesthätigkeit § 827 2. Trunkenheit und ähnliche Zusstände § 827 3. Kinder; Strasunmündige;	b. Kaftung des kraft Bertrags Aufs füctspflichtigen § 834 2. Wilhschaden § 885 3. Einsturz von Gebäuden 2c. a. Kaftung des gegenwärtigen Grunds fücksbesters § 836 b. Haftung des früheren Grundstitäs
Geistesthätigkeit . \$ 827 2. Trunkenheit und ähnliche Zustände \$ 827 3. Kinder; Strasunmündige; Taubstumme \$ 828 4. Haftung nach Billigkeit trop	b. Saftung des fraft Bertrags Aufsichtspflichtigen . \$ 834 2. Wildsaftaden . \$ 885 3. Sinfturz von Gebäuden 2c. a. Saftung des gegenwärtigen Grundstüdsseftsers . \$ 836 b. Saftung des früheren Grundstüdsseftsers . \$ 836
Geistesthätigkeit \$827 2. Trunkenheit und ähnliche Zustände \$827 3. Kinder; Strasunmündige; Taubstumme \$828 4. Haftung nach Billigkeit tropmangelnder Berantwortlichkeit \$829	b. Saftling des fraft Bertrags Aufsfictopflichtigen \$33. 2. Wildschalden \$835 3. Sinsturz von Gebäuden 2c. 4. Saftling des gegenwärtigen Grundsfildsbeftigers 5. Daftling des friberen Grundsfildsbeftigers 6. Saftling des Gebäudebestigers 7. Saftling des Gebäudebestigtigen 8. Saftling des Albeitsplichtigen VI. Berletzung der Amtspflicht.
Geistesthätigkeit \$827 2. Trunkenheit und ähnliche Zustände \$827 3. Kinder; Strasunmündige; Taubstumme \$828 4. Haftung nach Billigkeit tropmangelnder Berantwortlichkeit \$829 111. Berantwortlichkeit mehrerer	b. Saftung des kraft Berkrags Aufsfictopflicktigen \$834 2. Wildschaben \$835 3. Sinsturz von Gebäuden 2c. a. Saftung des gegenwärtigen Grundsfiidsseftigers b. Saftung des friiheren Grundstitäsbeftigers c. Saftung des Gebäudebesitiers \$837 d. Saftung des Auterhaltspslichtigen VI. Berletzung der Amtspssicht. 1. Allgemein \$839
Geistesthätigkeit \$827 2. Trunkenheit und ähnliche Zustände \$827 3. Kinder; Strasunmündige; Taubstumme \$828 4. Haftung nach Billigkeit tropmangelnder Berantwortlichkeit \$829	b. Saftung des kraft Bertrags Auf- flictopflichtigen . \$ 834 2. Wildfchaden . \$ 835 3. Sinfturz von Gebäuden 2c.

VII. Mehrere Schabenserjaks pflichtige. 1. Allgemein: Gesammtschulds nerische Haftung \$ 840 2. Sonderregelung des Regresses amischen Geschäftschern bezw. Aufschlichtigen und Ihäter \$ 840 b. die Schadenszusigung durch Saden \$ 840 VIII. Umfang und Art des Schadensersatzes. 1. Persönlicher Schaden. 2. Umfang \$ 842 \$ Rentenzahlung oder Kapitalabs indung \$ 843	b. Unsprüche Dritter bei Töbtung. a. Beerbigungskoften . \$ 844 \$. Gesehliche Unterhaltspsicht . \$ 844 7. Erlah für entgebende Dienste bes Berlegten . \$ 845 6. Mitschuld bes Berlegten . \$ 846 c. Immaterieller Schaben . \$ 847 2. Entzichung von Sachen. a. Haftung sir Jusal . \$ 848 b. Berzinfung ber Ersahschuld . \$ 849 c. Bervenbungen bes Verpsichteten . \$ 850 d. Leitung des Criates an den nicht berechtigten Besiter . \$ 851 IX. Berjährung des Ersahsnspruchs . \$ 852 b. Unversährbare Bereicherungsan fpruch . \$ 852 c. Unversährbare Einrede . \$ 853
Drittes	Buch.
Sadje 1	ıredyt.
Erster Albsch	nitt. Besits §§ 854—872
I. Besitzerwerb § 854	3. Beschränkung von Ginmen-
Out Office Beatth towns co	dungen aus dem Nechte § 863
TV Bererblichkeit bes Bestites . \$ 856	4. Erlöschen der Ansprüche a. wegen Fristablaufs
Octobriche Octobring cut	b. wegen rechtskräftiger Feststellung
- coldettedittidifeit der ner	des Rechtes zum Besitze § 864 VIII. Besitzschutz bei Theilbesitz § 865
botenen Eigenmacht \$ 858 2. Fehlerhaftigleit des durch verb.	IX. Besitzschut bei Mitbesitz § 866
	X. Aufsuchung und Wegschaffung
Och Blunk Ourch Selbithille	der auf ein fremdes Grund:
gegen den Thäter.	ftück gelangten Sache § 867
9. Wiederbemächtigungsrecht 859 Gegen den Rachfolger des	XI. Mittelbarer Besitz.
Equiers im Penis 8 950	1. Begriff § 868 2. Besthschutz des mittelbaren
Servichanteremt des Belik:	Besitzers § 869
VII. Gerichtlicher Besitzschutz. \$ 860	3. Nebertragung des mittelbaren
Counciliateum del do R Sei	4. Weiterer mittelbarer Besit . § 870
2. Besitistorungsklage § 862	XII. Eigenbesitz § 872
3weiter L	
Allgemeine Borfchriften über	Rechte an Grundstücken §§ 873 – 902
1. Begründung und Uebertra-	III. Nenderung des Rechtsinhalts § 877
gung liegenschaftlicher Rechte. 1. Einigungs: und Eintragungs:	18. Rachträgliche Verfügungsbe-
	schränkung des Erklärenden. § 878 V. Rangverhältniß.
THUMING ON THE COMMENTS OF THE	1. Reihenfolge der Eintra-
II. Aushebung eines Rechtes an	gungen 8 879
	2. Abweichende Bestimmung § 879 3. Nachträgliche Aenderung
Trele Bergichtharfeit und	(Prioritätscession) \$ 880
2. Bindung an den Rereicht	4. Rangvorbehalt § 881
5. Justimmung Drittberechtigter § 876	VI. Bestimmung d. Höchstetrags für den Werthersatz § 882
3 110	für den Werthersatz § 882

VII.	Bormerfung eines perfon=	1	XII. Deffentlicher Glaube des	
	lichen Anspruchs.		(Frundbuch)s.	
1.		§ 883	1. Gutgläubiger Erwerb §	892
2.	Vormerkungswidrige Ver-		2. Gutgläubige Leiftung und	
		§ 883	Vornahme sonstiger Rechts:	000
3.	Rang des vorgemerkten			893
		§ 883	XIII. Anspruch auf Berichtigung	
4.	Haftung der Erben des Ber-		des Grundbuchs.	
	nflichteten	§ 884	1. Zustimmung des Betroffenen	894
5.	Voraussetzungen und Inhalt		2. Erforderliche Voreintragung	895
	der Eintragung	§ 885	3. Erforderliche Vorlegung eines	
6.	Beseitigung der Bormerfung			\$ 896
	wegen dauernder Einrede		4. Kosten ber Berichtigung	§ 897
	gegen den Anspruch	§ 886	5. Unverjährbarkeit des Un=	
7.	Ausschließung des Gläubigers		forucis	§ 898
	nach Aufgebot	§ 887	6. Eintragung eines Wider-	
VIII	. Mitwirtungspflicht bes ein-		spruchs	§ 899
	getragenen Berechtigten zur		XIV. Tabularersitung	
	Berwirklichung des Rechtes			§ 900
	aus einer Vormerkung	§ 888	2. anderer Rechte	§ 900
2.	aus einem Beräußerungs=		XV. Erlöschen eines zu Unrecht	
	verbote	§ 888	gelöschten oder nicht einge-	
IX.	Ausschluß der Konsolidation	\$ 889	tragenen Rechtes burch Beit-	
Χ.	Berbindung mehrerer Grund-			§ 901
	ftücke.			2
- 1	Bereinigung	§ 890	XVI. Unverjährbarkeit von An-	
	Zuschreibung	§ 890	sprüchen aus eingetragenen	
2.			The sand Winaufnmich do-	
2.	Vermuthung für die Richtig=		oder durch Widerspruch ge-	\$ 902
2.		§ 891	ober durch Widerspruch ge-	§ 902
2.	Vermuthung für die Nichtig- keit des Grundbuchs	§ 891	ader durch Widerspruch ge- schützten Nechten	
2.	Vermuthung für die Nichtig- keit des Grundbuchs	§ 891	ader durch Widerspruch ge- schützten Nechten	
2.	Vermuthung für die Nichtig- keit des Grundbuchs	§ 891 Ubjdju	oder durch Widerspruch ge- schützten Nechten	1011
2.	Vermuthung für die Nichtig- keit des Grundbuchs	§ 891 Ubjdju	ader durch Widerspruch ge- schützten Nechten	1011
2. XI.	Bernuthung für die Richtig- feit des Grundbuchs	§ 891 Ubjdju	ober durch Widerspruch gesschützten Rechten	1011
2. XI.	Bernuthung für die Nichtigs feit des Grundbuchs Dritter Erfter Titel. Inhalt des Sigenthums übers	§ 891 Ubjdju	oder durch Widerspruch gesichtigten Rechten	1011 -924
2. XI.	Bernuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs	§ 891 Ubjdju	ader durch Widerspruch gesicht. Eigenthum \$\\$ 908— It des Sigenthums \$\\$ 903- 6. Sinüberragen von Burzeln und Zweigen	1011 -924 § 910
2. XI.	Bernuthung für die Nichtigsteit des Grundbuchs Dritter Erster Titel. Inhalt des Eigenthums übershaupt. Ronsolidationslage. Bermus	§ 891 Ubjdju	oder durch Widerspruch gesichtigten Rechten	1011 -924 § 910
2. XI.	Bernuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs Dritter Erster Titel. Inhalt des Eigenthums übershaupt. Ronsolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Eigens	§ 891 Libfdju Inha	oder durch Widerspruch geschützten Rechten itt. Gigenthum \$\$ 908— It des Eigenthums \$\$ 903— 6. Hindberragen von Wurzeln und Zweigen	1011 -924 § 910 § 911
2. XI.	Bermuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs Dritter Erfter Titel. Inhalt des Sigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Sigensthums.	§ 891 Ubjdju	aber durch Widerspruch geschützten Rechten	1011 -924 § 910 § 911
2. XI.	Bermuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erster Titel. Inhalt des Sigenthums übershaupt. Ronsolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Sigensthums. Sinfakränkung d. Sigenthums.	§ 891 Libfdju Inha	aber durch Widerspruch geschützten Rechten	1011 -924 § 910 § 911
2. XI.	Bernuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erster Titel. Inhalt des Sigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Sigensthums. Sinschränkung d. Sigenthumssinhalts gegenüber fremdem	§ 891 Ubjdyu Inha § 908	aber durch Widerspruch geschützten Rechten	\$ 910 \$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 915 \$ 915
2. XI.	Bermuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs Dritter Erfter Titel. Inhalt des Eigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Eigensthums Einschränkung d. Eigensthumssinhalts gegeniber fremdem Nothstande	§ 891 Ubjdyu Inha § 908	oder durch Widerspruch geschützten Rechten	\$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 912 \$ 915
2. XI.	Bermuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs Dritter Erfter Titel. Inhalt des Eigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Eigensthums Einschränkung d. Eigenshumssinhalts gegeniber fremdem Nothstande Das Eigenthum an Brunds	§ 891 Ubjdyu Inha § 908	oder durch Widerspruch geschützten Rechten itt. Eigenthum	\$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 912 \$ 913 \$ 916 \$ 916
2. XI. I. 1. 2.	Bernuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erster Titel. Inhalt des Eigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Eigenthums: Einschränkung de Eigenthums: inhalts gegenüber fremdem Rothstande. Das Eigenthum an Grundsstüden.	§ 891 Ubjdyu Inha § 908	oder durch Widerspruch geschützten Rechten itt. Eigenthum	\$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 912 \$ 913 \$ 916 \$ 916
2. XI. I. 1. 2.	Bernuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs Dritter Erfter Titel. Inhalt des Eigenthums übershaupt. Konfolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Eigensthums inhalts gegeniber fremdem Nothstande Das Eigenthum an Grundstüden. Begrenzung nach Höhe und	§ 891 Ubjdyn Inha § 903 § 904	oder durch Widerspruch geschützten Rechten	\$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 912 \$ 913 \$ 916 \$ 916
2. XI. 1. 1. 2. II. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	Bernuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erfter Titel. Inhalt des Sigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Sigensthums ihnalts gegenüber fremdem Rothstande Das Sigenthum an Grundsfüßen. Begrenzung nach Höhe und Tiefe	§ 891 Ubjdyu Inha § 908	oder durch Widerspruch geschützten Rechten itt. Eigenthum . \$\\$908— It des Sigenthums . \$\\$903— 6. Sinüberragen von Wurzeln und Zweigen	\$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 913 \$ 913 \$ 916 \$ 917 \$ 917
2. XI. I. 1. 2. II. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	Bernuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erster Titel. Inhalt des Sigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Sigensthums inhalts gegenüber fremdem Nothstande. Das Sigenthum an Grundsstüden. Begrenzung nach Söhe und Tiefe. Julässige Sinwirkungen auf	§ 891 Ubjdyn Inha § 903 § 904	oder durch Widerspruch geschützten Rechten itt. Eigenthum . \$\\$ 908— It des Sigenthums . \$\\$ 903— 6. Hinüberragen von Wurzeln und Zweigen . 7. Neberfall von Früchten . 8. Grenzüberbau. a. Dutdungspficht des Sigenthümers b. Neberbaurente . \$\\$ 910 c. Neberfalfung des Baugrundes d. Entsprechende Anwendung bei Erdsaurecht und Dienstaarteit . 9. Nothweg. a. Boranisepungen des Nothwegrechts b. Nothwegrente . c. Aufgebung der bisherigen Berbindung d. durch Billtür	\$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 913 \$ 913 \$ 916 \$ 917 \$ 917
2. XI. I. 1. 2. II. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.	Bernuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erster Titel. Inhalt des Sigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Vermusthung der Freiheit des Sigensthums. Sinsalts gegenüber fremdem Rothstande. Das Sigenthum an Grundssüchen. Degrenzung nach Söhe und Tiefe. Inlässige Simwirfungen auf fremde Grundsfücke (Immiss	§ 891 Utbsidin Inha § 903 § 904 § 905	oder durch Widerspruch geschützten Nechten itt. Eigenthum	\$ 910 \$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 913 \$ 916 \$ 917 \$ 917
2. XI. I. 1. 2. II. 2.	Bernuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erfter Titel. Inhalt des Sigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Sigenthumssihnalts gegeniber fremdem Nothstande. Das Sigenthum an Grundstücken. Begrenzung nach Höhe und Tiefe. Bulässige Sinwirkungen auf fremde Grundfücke (Immissionen)	§ 891 Ubjdyn Inha § 903 § 904	ober durch Widerfpruch geschützten Rechten itt. Gigenthum . \$\$ 908— It des Sigenthums . \$\$ 903— 6. Sinüberragen von Wurzeln und Zweigen	\$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 913 \$ 913 \$ 916 \$ 917 \$ 917
2. XI. I. 1. 2. II. 2.	Bernuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erfter Titel. Inhalt des Sigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Sigenthumssihnalts gegeniber fremdem Nothstande. Das Sigenthum an Grundstücken. Begrenzung nach Höhe und Tiefe. Bulässige Sinwirkungen auf fremde Grundfücke (Immissionen)	§ 891 Utbsidin Inha § 903 § 904 § 905	oder durch Widerfpruch geschützten Rechten itt. Eigenthum	\$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 912 \$ 913 \$ 916 \$ 917 \$ 916 \$ 917
2. XI. I. 1. 2. II. 2.	Bernuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erfter Titel. Inhalt des Sigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Bermuthung der Freiheit des Sigensthums. Sinschafts gegenüber fremdem Rothstande. Das Sigenthum an Grundsfücken. Begrenzung nach Höhe und Tiefe. Julässige Simwirtungen auf fremde Grundfücke (Immissionen).	§ 891 Utbsidin Inha § 903 § 904 § 905	oder durch Widerspruch geschützten Rechten itt. Gigenthum . \$\\$ 908— It des Sigenthums . \$\\$ 903— 6. Sinüberragen von Wurzeln und Zweigen	\$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 913 \$ 913 \$ 916 \$ 917 \$ 917
2. XI. I. 1. 2. II. 2.	Bernuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erster Titel. Inhalt des Sigenthums überhaupt. Ronfolidationslage. Vermusthung der Freiheit des Sigensthums. Sinsalts gegenüber fremdem Rothstande. Das Sigenthum an Grundssüchen. Degrenzung nach Höhe und Kiefe. Inlässige Simwirtungen auf stremde Grundstücke (Immissionen) Borbeugender Schutz gegen Berkelsung und Vestandssüchender Anlagen auf Nachs	\$ 891 2(bfd)u Inha \$ 908 \$ 904 \$ 905 \$ 906	oder durch Widerfpruch geschützten Rechten itt. Gigenthum \$\ \$\ 908\) It des Sigenthums \$\ \$\ 903\) 6. Sinüberragen von Wurzeln und Zweigen 7. Neberfall von Früchten 8. Grenzüberdau. a. Duldungspflicht des Eigenthümers d. Neberbaurente 5. Neberbaurente 6. Nothweg. a. Borausfegungen des Vaugrundes d. Entfprechende Amwendung det Erdbaurecht und Dienstatett 9. Nothweg. a. Borausfegungen des Nothwegrechts d. Unigebung der bisherigen Berbindung a. durch Willister 5. durch Belüfür 5. durch Beräußerung 10. Grenzen. a. Gemeinschaftliche Abmarkung undes hrittener Grenzen d. Grenzenwirrung 5. Unlagen auf der Grenze. 6. Abrundthung gemeinschaftlichen	\$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 912 \$ 915 \$ 916 \$ 917 \$ 917 \$ 918
2. XI. I. 1. 2. II. 1. 2. II. 3.	Bernuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erfter Titel. Inhalt des Eigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Eigensthums inhalts gegenüber fremdem Nothstande. Das Eigenthum an Grundstücken. Begrenzung nach Söhe und Tiefe. Julässige Einwirkungen auf fremde Grundstücke (Immissionen). Borbeugender Schutz gegen Hertalburg und Bestandstörender Anlagen auf Rachsbargundstücken.	§ 891 Utbsidin Inha § 903 § 904 § 905	aber durch Widerspruch geschützten Rechten itt. Gigenthum . \$\$ 908— It des Sigenthums . \$\$ 903— 6. Hinüberragen von Burzeln und Zweigen	\$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 912 \$ 913 \$ 916 \$ 917 \$ 916 \$ 917
2. XI. I. 1. 2. II. 1. 2. II. 3.	Bermuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erfter Titel. Inhalt des Eigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Eigensthums inhalts gegenüber fremdem Nothstande. Das Eigenthum an Grundstücken. Begrenzung nach Höhe und Tiefe. Julässige Einwirkungen auf fremde Grundftücke (Immissionen). Borbeugender Schutz gegen Ferftellung und Bestandstörender Anlagen auf Nachsbargrundstücken. Schutz gegen die Gesahr des	\$ 891 2(bfd)u Inha \$ 908 \$ 904 \$ 905 \$ 906	oder durch Widerfpruch geschützten Rechten itt. Eigenthum . \$\\$ 903- It des Sigenthums . \$\\$ 903- 6. Sinüberragen von Wurzeln und Zweigen . 7. Neberfall von Früchten . 8. Grenzüberbau. a. Duldungspilicht des Gigenthümers b. Neberbaurente . \$\\$ 913- d. Entsprechende Anwendung bei Erbsaurecht und Dienstautg bei Erbsaurecht und Dienstarteit 9. Nothweg. a. Boranisfegungen des Nothwegrechts b. Nothwegrente . c. Aufpedung der bisherigen Berbinsbung a. durch Billfür . 3. durch Bellfür . 3. durch Bellfür . 4. demeinschaftliche Abmarkung undes frittener Grenzen . b. Grenzen. a. Gemeinschaftliche Abmarkung undes frittener Grenzen . 2. Auflagen auf der Grenze. a. Bernnthung gemeinschaftlichen Bengtungsrechts . Bengelung des gemeinschaftlichen	\$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 912 \$ 913 \$ 916 \$ 917 \$ 917 \$ 918
2. XI. I. 1. 2. II. 1. 2. II. 3.	Bermuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erfter Titel. Inhalt des Eigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Eigensthums. Einschränkung d. Sigenthumsinhalts gegenüber fremdem Nothstande. Das Eigenthum an Grundstücken. Begrenzung nach Höhe und Tiefe. Julässige Einwirkungen auf fremde Grundsfücke (Immissionen). Borbeugender Schutz gegen Ferstellung und Bestandstörender Anlagen auf Nachsbargrundstücken. Echutz gegen die Gesahr des Einsturzes von nachbarlichen	\$ 891 2(bfd)u Inha \$ 908 \$ 904 \$ 905 \$ 906	aber durch Widerspruch geschützten Rechten itt. Gigenthum . \$\$ 908— It des Sigenthums . \$\$ 903— 6. Hinderragen von Burzeln und Zweigen	\$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 912 \$ 912 \$ 913 \$ 913
2. XI. I. 1. 2. III 1 2. 3. 4.	Bernuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erster Titel. Inhalt des Sigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Vermusthung der Freiheit des Sigensthums. Sinsalts gegenüber fremdem Rothstande. Das Sigenthum an Grundssünhalts gegenüber fremdem Rothstande. Das Sigenthum an Grundssüchen. Begrenzung nach Höhe und Kiefe. Inlässige Simwirfungen auf sienen. Butässige Simwirfungen auf stembe Grundstücke (Immissionen) Borbeugender Schutz gegen Serkellung und Vestandstörender Anlagen auf Nachsbargrundstücken. Schutz gegen die Gefahr des Sinstures von nachbarlichen Webäuden 20.	§ 891 206 fd, n 3 n h a \$ 903 \$ 904 \$ 905 \$ 906 \$ 907	aber durch Wiberfpruch geschützten Rechten itt. Eigenthum	\$ 910 \$ 910 \$ 911 \$ 912 \$ 912 \$ 916 \$ 917 \$ 917 \$ 917 \$ 92 \$ 92 \$ 92 \$ 92 \$ 92 \$ 92
2. XI. I. 1. 2. III 1 2. 3. 4.	Bermuthung für die Richtigsteit des Grundbuchs. Dritter Erfter Titel. Inhalt des Eigenthums übershaupt. Ronfolidationslage. Bermusthung der Freiheit des Eigensthums. Einschränkung d. Sigenthumsinhalts gegenüber fremdem Nothstande. Das Eigenthum an Grundstücken. Begrenzung nach Höhe und Tiefe. Julässige Einwirkungen auf fremde Grundsfücke (Immissionen). Borbeugender Schutz gegen Ferstellung und Bestandstörender Anlagen auf Nachsbargrundstücken. Echutz gegen die Gesahr des Einsturzes von nachbarlichen	§ 891 2(b)d)n 3 n h a § 903 § 904 § 905 § 906 § 907 § 908	oder durch Widerfpruch geschützten Rechten itt. Eigenthum . \$\\$ 903- It des Sigenthums . \$\\$ 903- 6. Sinüberragen von Wurzeln und Zweigen . 7. Neberfall von Früchten . 8. Grenzüberbau. a. Duldungspilicht des Gigenthümers b. Neberbaurente . \$\\$ 913- d. Entsprechende Anwendung bei Erbsaurecht und Dienstautg bei Erbsaurecht und Dienstarteit 9. Nothweg. a. Boranisfegungen des Nothwegrechts b. Nothwegrente . c. Aufpedung der bisherigen Berbinsbung a. durch Billfür . 3. durch Bellfür . 3. durch Bellfür . 4. demeinschaftliche Abmarkung undes frittener Grenzen . b. Grenzen. a. Gemeinschaftliche Abmarkung undes frittener Grenzen . 2. Auflagen auf der Grenze. a. Bernnthung gemeinschaftlichen Bengtungsrechts . Bengelung des gemeinschaftlichen	* 91011 -924 \$ 910 \$ 911 \$ 912 -914 \$ 912 \$ 911 \$ 912 \$ 916 \$ 917 \$ 917 \$ 918 \$ 918 \$ 918 \$ 918 \$ 918

3meiter Titel.

Erwerb und Berluft des Gigent	hums an Grundstücken §§ 925—928
1. Auflassung d. Erundstückse 2. Uebereignung d. Erundstückse 3ubehörs § 926 3. Aufgebot und Ausschlichung des Etgenthümers § 927	4. Eigenthumserwerb an bem Grundstückenach Ausschließung des Eigenthümers § 927 5. Aufgabe eines Grundstücks . § 928 6. Aneignung eines aufgegebesnen Grundstücks § 928
Dritte	r Titel.
Erwerb u. Verlust des Eigenthums	s an beweglichen Sachen §§ 929—984
I. Nebe	rtragung
I. Nebertragung durch d. Eigensthümer. 1. Erforderniß von Einigung und Uebergabe. Trad. brevi manu § 929 2. Constitutum possessorium . § 930 3. Abtretung des Herausgabes anspruchs § 931 11. Nebertragung durch den Richtseigenthümer.	1. Nebergabe . \$ 932 2. Traditio brevi manu . \$ 932
II. Gr	ijing §§ 937—945
I. Eigenthumserwerb durch Erzfitzung. 1. Erfordernisse § 937 2. Bermuthung für die Fortzdauer des Eigenbesitzes § 938 3. Hemmung der Ersitzung § 939	4. Unterörechung der Ersitzung. a. Bestyverlust b. Merichtiche Gettendmachung des Eigenthumsanspruchs c. Mirtung der Unterbrechung 5. Bestyzeit d. Rechtsvorgängers 6. Bestyzeit d. Kechtsvorgängers 8 944 II. Rechte Dritter an der ersessenen Sache
	rmischung. Berarbeitung . §§ 946—952
I. Berbindung. Bermischung. l. Eigenthum. a. Berbindung mit einem Grundstüde § 946 b. Berbindung beweglicher Sachen mit einander unt einander Bermischung und Bermengung 2. Sonstige Rechte an d. Sachen § 949 II. Berarbeitung und Umbildung.	1. Eigenthum an d. neuen Sache § 950 2. Rechte am Stoffe § 950 III. Das gesetzliche Schuldverhülteniß bei Berbinbung, Bermischung, Bermischung, Bermischung, Berarbeitung § 951 IV. Rechte am Schuldschein und an sonstigen Urkunden § 952
V. Erwerb von Erzeugniffen und sonftig	en Bestandtheilen einer Sache §§ 953—957
1. Fortbestand bes Eigenthums an abgetrennten Bestand: theilen . \$ 953 2. Umsetzung des dinglichen Rechtes auf Aneignung in Sigen: thum . \$ 954 5. Fruchterwerb des gutgläubis gen Eigenbesitzers, . \$ 955	des gutgläubigen Nutbesitzers § 955 Besitzunterbrechung § 955 4. Fruchterwerb den obligatorisch Untzungsberechtigten bei Absleitung seines Nechtes a. von dem Eigenthümer § 956 b. von dem Fruchterverbern der §§ 956 c. von einem Nichtberechtigten § 957

V.	Uneig	nung	§§ 958-	-9	p-F
1 0(44)	958	4.	Bienenschwarm.		
	- 1	0	Museua Serrentoniateit		961 962
z. Setetition	959	D. C.	Bereiniaung	8 8	963
3. Herrensose Thiere §	960	ď.	Berfolgung	\$ 5	964
1	VI. Wi		§§ 965-	-9	81
			Bergicht ober Säumniß bes		
1. Fund.		•)•	Finders. Nebergang d. Fund-		
1. Pflichten des Finders. a. Anzeigepflicht	965		rechts auf die Gemeinde	8	976
b. Bermahrungs= oder Berfteigerungs=		6.	Bereicherungsanspruch gegen		
c. Ablicferung an die Polizeibenörde §	966 967		Kinder bezw. Gemeinde	§	977
d coratalt	968	H.	Im Bereich einer Behörde		
e. Herausgabe an den Bertterer 9	969		oder Verkehrsanstalt gefun-		
2. Unsprüche des Finders.	970		dene Sachen.	0 *	070
h. Kinderlohn	971	1.	Mblieferungspflicht d. Finders		978
c. Geltendmachung der Ansprüche §	971	2.	Berfteigerungsbefugniß	8	979
3. Eigenthumserwerb des Fin-	. 1	Э.	Voraussekungen der Verfteis gerung	8	980
a. bei Unbekanntheit des Empfangs	1	4	Bersteigerungserlös		981
berechtigten . b. bei Bekanntwerden des Empfangs-	978		Deffentliche Bekanntmachung		982
b. bei Bekanntwerden des Empfangs- berechtigten	974		Bei Behörden befindt. Sachen		
4. Rechtslage bei Ablieferung	1		unbekannter Empfänger 2c	ş	983
des Fundes an die Polizei. §	975	IV.	Schat	ğ	984
		~	,		
	erter				
Ansprüche a	us b	em (žigenthume §§ 985-	-10	007
I Walnuch out Carougaghe		9	Richt nothwendige Bermen-		
1. Anspruch auf Herausgabe ber Sache	985		bungen	§	996
	986	3.	Wegnahme verbundener		
2. Sonftige Einwendungen §	986		Sachen	§	997
II. Anspruch auf Herausgabe d.		4.	Roften der Bestellung eines		
Rugungen u. a. Schadenersay.			landwirthschaftlichen Grund=		000
1. Saftung für Rugungen seit		_	ftüds	9	998
	987	Э.	Berwendungen des Borbe-	£	999
2. Bereicherungsanspruch bei	non	P	fitters Vigen	9	333
	988	0.	Berwendungen vor d. Eigen- thumserwerbe bes Klägers.	S	999
3. Saftung für Berschulden nach	600	7	. Zurückbehaltungsrecht des	3	
0.000	989		Besitzers	9	1000
4. Haftung des schlechtgläubigen	990	8	. Geltendmachung des Ber=		
Befitzers	000		mendungsanluruchs		
auf die Haftung			a. Bedingung der Wiedererlangung	R	1001
n. wegen Ruhungen	991		oder Genehmigung	ş	1001
b. wegen Berschulden §	991		b. Geschliche Befriftung nach Heraus= gabe ber Sache	9	1002
6. Haftung aus unerlaubter	992		c. Fristsettung jur Erklärung über ben Berwendungsanspruch	ş	1008
Handlung § 7. Beschränkung der Hastung	002	IV	. Negatorischer Anspruch		1004
aus unerlaubter Handlung		v	. Anspruch auf Aufsuchung		
	993		und Begschaffung		1005
8. Fruchtvortheilung	993	VI	. Eigenthumsvermuthungen .	9	1006
III. Verwendungsanspruch des		VII	. Unfpruch aus früherem Beitge		
Resikers.		1	. gegen den schlechtgläubigen		400
1 Nothmendige Verwendungen	e one		Erwerber	è	1007
bis aur Rechtsbangigteit	§ 994 § 994	2	!. gegen den gutgläubigen Er=	e	100
Rearist Der uprhingurifien Seriege			werber		1007
bungen	995		3. Ausschließungsgründe	9	100

	Fünfter Titel.	Mi	iteig	enth	um §§ 1008-1011
1.	Miteigenthum Mehrerer nach Bruchtheilen	ę		2	E. Ersorberniß grundbuchlicher Sintragung von Rechtsvershältnissen zur Wirksamkeit gegen den Sondernachfolger des Miteigenthümers § 1010 B. Aktivlegitimation eines Miteigenthümers § 1011
			. S. Marcello		
	Vierter	થા	րայու		Erbbaurecht §§ 1012—1017
	Zulässigkeit und Inhalt des Erbbaurechts	ş	1012	4	Bestellung des Erbbaus rechts § 1015
2.	Erstredung über den Bau-	8	1013	5	. Untergang des Bauwerkes. § 1016
3.	grund hinaus		1014	6	5. Jumobiliarqualität des Erbbaurechts § 1017
	Fünfter ')(hi	ánuit	t. D	ienstbarkeiten §§ 1018-1093
					ienstbarkeiten . §§ 1018-1029
1.	Zuläffigfeit und Inhalt ber	S.	1018	7	7. Rollifion mit anderen Nutungsrechten an bem
9	Grunddienstbarkeit		1010		belafteten Grundftücke § 1024
	dienstharfeit	ş	1019	8	3. Theilung des herrschenden Grundstücks § 1025
- 9	Pflicht des Berechtigten zu ichnender Ausübung		1020	Ę.). Theilung des belasteten
D	Kechtsgeschäftl. Bestimmung	Ġ.	1020	10	Grundstücks
	der Unterhaltungspilicht	ş	1021	11	. Zulässigkeit und Wirkung
5.	Unterhaltung bes tragenden Bauwerfes	Ś	1022		der Berjährung des An- ipruchs auf Beseitigung einer
6.	Recht des Eigenthümers des			15	beeinträchtigenden Anlage . § 1028
	belafteten Grundftuds auf Berlegung ber Ausübung .	ş	1023	1.	2. Possessorischer Schutz d. aus: übenden Grundstücksbesitzers § 1029
	3 weit		Titel	(9}	ießbrauch §§ 1030—1089
					Sachen §§ 1030—1067
I.	Eigentlicher Niegbrauch.				h. Schatfund § 1040 i. Erhaltungspflicht des Nießbrauchers § 1041
1.	Zulässiakeit und Inhalt	§	1030		k. Obhut und Anzeigepflicht bes Rieß=
a.	Entstehung. Erstredung bes Grundstüdsnieß-	2	1031		1. Außergewöhnliche Ausbefferungen
Ď	Erstredung bes Grundstüdsnieß- brauchs auf das Zubehör Bestellung bes Nießbrauchs an		1032		m. Vornahme von Ausbefferungen
c	Erstäung des Nießbrauchs an be-	-	1033		v. Bersicherung der Nießbrauchsache. a. Versicherungspflicht des Utes
-	Legalschuldverhältniß zwische	9	1000		brauchers § 1045 6. Surrogirung der Bersicherungs=
	Eigenthümer u. Niegbraucher.		1034		forderung \$ 1046 7. Berwendung der Versicherungs=
р	Feftstellung bes Juftandes	3			gelber
C	711 hazziffa	040	$\frac{1035}{1036}$		ctitem of unoffinge famme subenfar 9 1045
	Necht zum Besite Birthschaftliche Angübung Beränderung der Sache	0:0:	1036 1037		q. Berwendungen des Nießbrauchers § 1049 r. Beranderungen und Berschlech-
İ	· Teitstellung eines Wirthschafts= plans bei Nießbrauch an				terung der Nießbrauchsache § 1050 s. Schut des Eigentbilmers.
	8. Beramerten 20	- 5	1038 1038	1	a. Anspruch auf Sicherheitsleistung § 1051 3. Sequestration an Stelle ber Sicherheitsleistung wegen Be-
8	Dronungswidrige ober übermäßige Fruchtziehung	6	1039		Siderheitsleistung wegen Be- forgniß der Rechtsverlezung § 1052

7. Klage auf Unterlaffung unbes fugten Gebrauchs	§ 1053	6. Kolliston des Nießbrauchs mit anderen Nutzungsrechten		
d. Sequestration wegen erfolgter	§ 1054	an her Sache § 1060		
Rechtsverlehung	8 1004	7. Erlöschen des Niegbrauchs. a Fortfall des Niegbrauchers § 1061		
des Miegbrauds.	§ 1055	h (Fritredung der Muigebung auf das		
8. Den Nießbrauch überdauernde Bermiethung und Berpachtung		c. Bereinigung von Niegbrauch und		
desNießbrauchgrundstuds dura	§ 1056	d. Aufhebung des Nießbrauchs au einer beweglichen Sache § 1064		
n. Berjährung der beidersettigen Nebenansprüche	§ 1057	8. Klageschutz d. Nießbrauchers \$ 1065		
4. Geltung des Bestellers als	5 1000	II. Niegbrauch an dem Untheu		
Eigenthümers	§ 1058	eines Miteigenthümers § 1066 III. Rießbrauch an verbrauch:		
5. Unübertragbarkeit des Mieß=		baren Sachen (Quasiusus-		
brauchs	§ 1059	fructus) § 1067		
II. 9	dießbrau	ch an Rechten §§ 1068—1084		
1. Bulaffigfeit	§ 1068	9. Nießbrauch an verzinslicher		
2. Macmeine Regelung	§ 1068 § 1069	Forderung. a. Zahlung und Kündigung § 1077		
3. Bestellung	y 1000	b. Tegenseitige Mitwirkungspsiicht zur Einziehung und Kilndigung . § 1078		
dem Nießbraucher und dem		c. Wiederanlegung des Kapitals § 1079		
Leiftungspflichtigen	§ 1070	10. Nießbrauch an Grunds und Rentenschuld § 1080		
5. Berfügung über das mit Nießbrauch belastete Recht	§ 1071	11. Nießbrauch an Inhaber-		
6. Bereinigung von Niegbrauch	v	papieren und in blanco in=		
und Forderungsrecht	§ 1072	dossirten Orderpapieren. a. Recht zum Besitze § 1081		
7. Nießbraud, an einer Leib- rente 2c.	§ 1073	b. Bestellung burd Einräumung des		
8. Nießbrauch an unverzins:		b. Befellung durch Einräumung des Mitbesites c. Sinterlegung des Papiers d. Gegenseitige Mitwirtungspficht		
licher Forderung. a. Einziehung. Sonstige Versügung	§ 1074	het het Set mutting tin weeker		
b. Surrogirung des Leistungsgegen-	§ 1075	anlegung		
		n einem Bermögen §§ 1085—1089		
		4. Haftung des Nießbrauchers		
1. Bestellung	y 1000	für die laufenden Zinsen		
des Bestellers wegen der vor		a. gegenüber ben Gläubigern § 1088		
der Nießbrauchsbeftellung entstandenen Forderungen.	§ 1086	b. gegenüber dem Befteller § 1088		
3. Befriedigung der Gläubiger		5. Nießbrauch an einer Erb-		
des Bestellers	§ 1087	schaft § 1089		
a. durch den Besteller b. durch den Messbraucher	§ 1087 § 1087			
Dritter Titel. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten §§ 1090—1093				
1. Zulässigkeit und Inhalt der		3. Auslegungsregel für den		
Dienstbarkeit		Umfang der Dienstbarkeit . § 1091 4. Unübertragbarkeit § 1092		
2. Anwendbare Vorschriften	§ 1090	5. Wohnungsrecht § 1098		
Sedister		tt. Vorkaufsrecht §§ 1094—1104		
1. Zuläffigkeit und Inhalt bes	1 /	3. Erftredung auf das Grund:		
Borfauffrechts	9 1094	ftückszubehör § 1090		
2 Norfaufgrecht an einem		4. Einmaliges und wieder= holentliches Vorkaufsrecht . § 1097		
Miteigenthumsantheile	. § 1095	grand of the grand of		

5.	Rechtsverhältniß zwischen b.		10. Ausgleich wegen des Kauf-
	Berechtigten u. Berpflichteten	§ 1098	preises
6.	Berwirklichung d. Vorkaufs-		a. zwischen Berechtigtem und Ber-
7	rechts Dritten gegenüber.	§ 1098	fäufer § 1101
١.	Eröffnung der Ausübungs- frift durch den neuen Eigen-		b. zwischen Käufer und Berkäuser . § 1102
	thümer	§ 1099	11. Unwandelbarkeit d. subjektiv
8.	Benachrichtigungspflicht des		dinglichen, bezw. d. subjektiv
9	Verpflichteten Rechtsverhältniß zwischen d.	§ 1099	persönlichen Vorkaufsrechts § 1103
٠.	Vorkaufsberechtigten u. dem		12. Aufgebot und Ausschließung
	als Cigenthümer eingetra=		des unbekannten Berech=
	genen Käufer	§ 1100	tigten § 1104
	Siebenter	: Albidu	nitt. Reallasten §§ 1105–1112
1.	Zulässigkeit und Inhalt	§ 1105	5 Theilung See Commercial
	Reallast an einem Miteigen=	§ 1100	5. Theilung des Grundstücks des subjektiv dinglich Be-
	thumsantheile	§ 1106	rechtigten § 1109
3.	Analogie der Hypothefen-	·	6. Unwandelbarfeit
	zinsen	§ 1107	a. der subjektiv dinglichen Reallast . § 1110 b. der subsetiv personlichen Reallast § 1111
4.	Berfonliche Saftung d. Sigen=		7. Unübertragbarkeit § 1111
	thümers	§ 1108	8. Ausschließung d. Berechtigten § 1112
	Aditer Abidinitt. Snpothe	ef. Giri	undschuld. Rentenschuld §§ 1113—1203
		r Titel	
A. (Bewöhnliche Hypothet.	~ ~~~~	
I.	Zulässigkeit und Inhalt.		4. Versicherungsansprüche. a. Haftung
1.	Belaitung eines (Arundstücks	§ 1113	a. Haftung
2	Belastung eines Bruchtheils	§ 1114	a. bei Gebäudeversicherung § 1128
4,	Inhalt der Gintragung Briefhypothek.	§ 1115	d. Sahungsgemäße Jahlung zur
i	Driefertheilung Unsightießung der Briefertheilung Nachträgliche Briefertheilung Grwerb der Arieflangthaf durch	§ 1116	Biederherstellung § 1130 5. Zugeschriebene Grundstücke § 1131
	Rachträgliche Briefertheilung	§ 1116 § 1116	6. Gesammthypothek.
	den Glaubiger	\$ 1117	a. Haftung aller Gründstücke § 1192 b. Vertheilung auf die einzelnen
D.	vieventeimmaen.	,	Grundstücke § 1132
	a. Erstredung der Hypothek auf ge- fekliche Zinfen und Koften	§ 1118	III. Gefährdung der Sicherheit.
	. Rachträgliche Eintragung der Ver-	§ 1119	a. Bereits eingetretene Berschlechte- rung des Grundflücks § 1133 b. Drosende Berschlechterung des
II.	Anslichkeit oder erhöhter Zinsen. Umfang der hypothekarischen	, 1115	b. Drohende Berfchlechterung des Grundftücks § 1134
	variung.		c. Berichlechterung oder Entfernma
1	· Getrennte Beftandtheile und		IV. Bereinbarung, nicht zu ver-
	Zubehör. a. Haftung	§ 1120	äußern od. weiter zu belasten § 1136
	Urloiden der Saftung.	8 11=0	V. Einreden gegen die Hypothek
	a. Beräußerung und Entfernung	6 4101	aus dem persönlichen Schuld-
	augemein	9 1121	
	3. Birthschaftlich angemeisene Tren-	§ 1121	verhältnisse § 1137
2	3. Wirthschaftlich angemessene Trensnung und Entsernung . Miethe und Rachtzins	§ 1122	VI. Deffentlicher Glaube des
	3. Wirthichaftlich angemessene Eren- nung und Entsernung Mieth- und Pachtzins.	§ 1122 § 1128	VI. Deffentlicher Glaube des Grundbuchs.
	3. Mirthichaftlich angemeisene Trens nung und Entsernung Mirths und Pachtzins. a. Haftung b. Freiwerden der Nüchtände e. Einziehung oder anderweite Vers	§ 1122	VI. Deffentlicher Glaube des Grundbuchs. 1. Erstreckung auf Forderung
	3. Mirthichaftlich angemeisene Trens nung und Entsernung Mirths und Pachtzins. a. Haftung b. Freiwerden der Nüchtände e. Einziehung oder anderweite Vers	§ 1122 § 1123 § 1123 § 1124	VI. Deffentlicher Glaube des Grundbuchs. 1. Erstreckung auf Forderung und Einreden § 1138 2. Widerspruch wegen unter=
	3. Mirthichaftlich angemeisene Trens nung und Entsernung Mirths und Pachtzins. a. Haftung b. Freiwerden der Nüchtände e. Einziehung oder anderweite Vers	§ 1122 § 1123 § 1123	VI. Deffentlicher Glaube des Grundbuchs. 1. Erstreckung auf Forderung und Einreden § 1188 2. Biderspruch wegen unters bliebener Darlehenshingabe § 1139
	3. Mirthschaftlich angemeisene Tren- nung und Entsernung. Mieth- und Pachtzins. a. Safung. b. Kreiwerden der Nückfände e. Einzichung oder anderweite Verstüglich und oder Mieths oder Bachzins. d. Aufrechnung. Biederkehrende Leistungen auß einem subsektip dings	§ 1122 § 1123 § 1123 § 1124	VI. Deffentlicher Glaube des Grundbuchs. 1. Erstreckung auf Forderung und Einreden § 1138 2. Biderspruch wegen unters bitebener Darlehenshingabe § 1139 3. Beseitigung des öffentlichen
	3. Mirthichaftlich angemeisene Trens nung und Entsernung Mirths und Pachtzins. a. Haftung b. Freiwerden der Nüchtände e. Einziehung oder anderweite Vers	§ 1122 § 1123 § 1123 § 1124	VI. Deffentlicher Glaube des Grundbuchs. 1. Erstredung auf Forderung und Einreden § 1138 2. Biderspruch wegen unters bliedener Darlehenshingade § 1139

CIT	Kündigung der Hypothek .	8 1141	XIII. Dem Gigenthümer oder dem		
		,	persönlichen Schuldner zu-		
	Befriedigung d. Gläubigers.		fallende Sypothefen.		
1.	Befriedigungsrecht d. Gigen-		1. Eigenthümerhypothet bei		
	thümers	§ 1142		s	1163
9	llebergang der Forderung		2. Die nicht begebene Bricf-	2	2200
	auf den befriedigenden Eigen=		Z. Die muit begebene Strep	è	1100
	thumer, der nicht persönlicher		hypothet	3	1163
	Thursday iff	§ 1143	3. Ruckgriffshihbitiet des per-		
	Schuldner ift	9 1170	fönlichen ersatberechtigten		
3.	Herausgabe des Hypotheten:		Schuldners.	.,	****
	briefs 2c. bei ganzlicher Be-		a. Borausfehungen	3	1164
	friedigung	§ 1144	b. Nachtheilige Verfügungen d. Gläu- bigers über die Hypothet	5	1165
4.	Theilmeise Befriedigung. Ber=		c. Benachrichtigungspflicht des die	٠	
	mert auf dem Hypotheken=		3wangsvollstredung betreibenden		4.400
	briefe.Berichtigung d.Grund=		(Maubigers	3	1166
	buchs. Theilhypothekenbrief	§ 1145	d. Anfpruch bes Schuldners gegen ben (Bläubiger auf Grundbuchberichti-		
5	Berzug bes Eigenthümers .	§ 1146	gung	S	1167
		3	4. Verzicht des Gläubigers auf		
6.	Befriedigung aus d. Grund=		die Sypothet (Gigenthümer-		
	ftüde	§ 1147	hypothet)	\$	1168
7.	Nechtsverfolgung gegen den		5. Danernde Ginreden d. Gigen-		
	Gigenthümer	§ 1148	thumers gegen die Supothet	8	1169
8.	Reichränkung der Bertrags-		6. Gläubigeraufgebot. (Eigen=	2	1100
	freiheit hinsichtlich der Be-		thümerhypothef).		
	friedigungsart	§ 1149			
9.	Ablösungsrecht	§ 1150	a. Ausschließung bei unterlassener Rechtsausübung	S	1170
			b. Ausschließung nach Sinterlegung		
	Theilung der Forderung.		des Betrags	9	1171
1.	Rang ber Theilhypotheken .	§ 1151	7. Gesammthypothet.		
2.	Theilhypothefenbrief	§ 1152	a. Das Gemeinschaftsverhältuiß bei der Eigenthümergesammthuvothef	ş	1172
	Uebertragung der Forderung.		b. Befriedigung des Gläubigers durch den Eigenthilmer eines der be-	3	
	_ ,		den Eigenthilmer eines der be-		4.4 = 1
1.	Untrennbarkeit von Forde-	1 1170	talieren of molinace	8	1178
	rung und Hypothek	§ 1153	c. Befriedigung des Gläubigers durch ben ersasberechtigten Schuldner.	S	1174
2.	Korm ber Abtretung.		d. Bergicht des Glänbigers auf die		
я	Briefhnpothet	§ 1154	e. Gläubigeraufgebot	3	1177
h	. Briefhypothef	§ 115±	e. Glanbigeraufgevot	3	114.
3	Deffentlicher Glaube d. Ueber=		8. Rang der dem Eigenthümer		
	tragungsurfunden	§ 1155	oder dem Schuldner zufallen-		1176
4	Rechtsverhältniß zwischen d.		den Theilhypothet	٠	1176
.1.	Gigenthumer und dem neuen		9. Vereinigung von Hypothet		
	Gläubiger	§ 1156	(ohne Forderung) und Gigen=		
*	Ginreden des Eigenthümers	,	thum	Š	1177
θ.	gegen den bisherigen Gläu-		10. Vereinigung von Sypothek,		
	gegen ben bisgerigen Othus	§ 1157	Forderung und Eigenthum	S	1177
0	biger	2 1101	11. Sypothet früdftand. Binfen,		
υ.	ttebetteagung bet Votoetung		Rebenleiftungen u. Roften.		
	wegen laufender Zinsen und	2 1150	a. Bereinigung mit bem Gigenthume	- 6	
	anderer Nebenleistungen	§ 1158	b. Berzicht	Ş	1173
7.	Hebertragung der Forderung		12. Vormerfung des Anspruchs		
	auf Rückstände von Binfen		auf Löschung d. Gigenthümer=		
	und anderen Rebenleiftungen	§ 1159	hypothef		§ 117
VI.	Legitimation des Gläubigers		XIV. Auswechslung d. Forderung		\$ 118
24.1	bei der Briefhypothek.		XV. Befriedigung des Gläubigers		
			Av. Delttengung bes Situatgers		
1.	. Geltendmachung der Hypo-	6 1100	aus dem Grundstücke.		2 110
	thet	§ 1160	1. Erlöschen der Hypothek		§ 118
2	Geltendmachung der Forde:	F 4101	2. Sonderregelung für die Be-		0 11-1
	rung .	§ 1161			§ 118
XII	. Aufgebot des Hypotheken=		XVI. Rechtsgeschäftliche Aufhe-		
2222	briefs	§ 1162	bung der Hypothek		\$ 118

The same			
2. 3.	sicherungshypothek. Inhalt Sintragung Abweichungen von der ge- wöhnlichen Sypothek Umwandlung d. Sicherungs- hypothek in eine gewöhnliche Sypothek und umgekehrt	§ 1184 § 1185 § 1186	5. Hypothek f. Inhaber: Schuldsverschiungu. Orderpapiere. a. Sidereungshypothek kraft Gesetes § 1187 b. Abtretung § 1187 c. Bestellung der Hypothek stir Insberschiungun § 1188 d. Ausschließung des Glaubigers § 1188 e. Gläubigervertreter (Teuhänder) § 1189 C. Höchschuppothek § 1190
	Zweiter Titel. (Brundi	dulb. Rentenschuld §§ 1191—1203
4	2 / 112	I. Gru	ndschuld §§ 1191—1198
2. 3. 4.	Julajsigteit und Inhalt ber Grundschuld Unwendbarkeit des Hyposthekenrechts Fälligkeit u. Kündigungsfrift Zahlungsort Grundschuldbrief auf den Inshaber	§ 1191 § 1192 § 1193 § 1194 § 1195	6. Bestellung einer Eigenthüsmergrundschulb § 1196 7. Geltendmachung der Eigensthümergrundschuld § 1197 8. Umwandlung der Grundsschuld in eine Hypothek und umgekehrt § 1198
		II. Rent	tenschulb §§ 1199—1203
2. 3. 4.	Zulässigkeit und Inhalt der Rentenschuld. Bestimmung der Ablösungssumme Rechtliche Beurtheilung der Sinzelleistung. Zahlung d. Ablösungssumme Ublösungsrecht des Eigenschümers	§ 1199 § 1199 § 1200 § 1200 § 1201	6. Kapitalanspruch bes Släusbigers bei Grundstücksversschleichterung
	9.	}eunter	OVER 4 *11
	Pfandrecht an ben	reglichen	Sachen und an Rechten §§ 1204—1296
	Erfter Titel. Pfandre	echt an	beweglichen Sachen §§ 1204-1272
11.	Bulässtigkeit und Inhalt des Pfandrechts Das rechtsgeschäftlich bestellte Bestispfand.		5. Verwahrungspflicht des Pfandgläubigers § 1215 6. Verwendungen des Pfands
	Bestellung durch den Eigen- tyumer.		gläubigers § 1216 7. Schut des Verpfänders ge=
d.	llebergabe Traditio brevi manu Nebertragung des mittelbaren Be- üses Cinraumung des Nitbesitses	§ 1205 § 1205 § 1205 § 1206	gen Rechtsverlezungen des Pfandgläubigers § 1217 8. Berderb und Werthminde-
3.	eigenthümer	§ 1207	rung des Pfandes. a. Rochte des Berpfänders § 1218 b. Rochte des Pfandfändigers.
b. 4.	nen Pfandrechts Ulterovorzug Die Riandhaftung	§ 1208 § 1209	a. Bersteigerungsbefugniß § 1219 3. Die Ausführung d. Bersteigerung § 1220 7. Börsen-od. marktgängigePfands
b	Cinreden bes Berpfänders Getrennte Erzeugnisse	§ 1210 § 1211 § 1212	9. Mehrere Pfandsachen § 1221 10. Nückgabepflicht des Pfands
	a. Zuläfügkeit	8 1919	gläubigers.
	a. Julajägteit A. Julajägteit F. Austezungsreget 7. Rechtsverhältniß . Neumann, Handausgabe des L	§ 1213 § 1213 § 1214 § 188. I.	gläubigers. a. Erlöfden des Pfandrechts § 1223 b. Einlöfungsrecht des Berpfänders § 1223 3. Aufl. C

11. Befriedigung durch ben Ber-		16. Erlöschen des Pfandrechts.		10=0
pfänder.	£ 1004	a. Erlöschen der Forderung b. Nückgabe des Pfandes c. Anspruch auf Mückgabe wegen		$\frac{1252}{1253}$
a. Zuläffige Arten	§ 1224	c. Aufpruch auf Rudgabe wegen		1254
zahlenden Verpfander	§ 1225	peremptorischer Einreden		1255
12. Rurze Verjährung der Neben=		e. Vereinigung von Prandrecht und		
ansprüche	§ 1226	Gigenthum		1256
13. Rechtsschutz des Pfandgläu-	2 400F	III. Das gesetzliche Pfandrecht .	9	1257
bigers	§ 1227	IV. Pfandrecht an dem Antheile	0	1050
14. Befriedigung aus dem		eines Miteigenthümers	8	1258
Pfande; Pfandverkauf.	§ 1228	V. Pfandrecht an registrirten	0	1000
a. Berkaufsberechtigung	1220	Schiffen		1259
c. Mehrere Pfandsachen	§ 1230	1. Bestellung des Pfandrechts	9	1260
gläubigers befindliches Pfand.	§ 1231	2. Rangverhältniß mehrerer		
e. Mehrere Pfandrechte an der Sache f. Bewirkung des Pfandverkaufs	§ 1232 § 1233	Pfandrechte	ş	1261
a. Androhung	§ 1234	3. Erwerb im guten Glauben		
8. Realifirungsfrift	§ 1234 § 1235	a. in Anfehung des eingetragenen Pfandrechts	6	1262
d. Börfen- ob. marttgangige Sachen	§ 1235	b. in Anfehung eines zu Unrecht ge-		
7. Bersteigerung 8. Börsen- ob. markgängige Sachen 8. Bersteigerungsort 5. Dessentliche Bekanntmachung 5. Dessentliche Bekanntmachung	§ 1236 § 1237	löschten Pfandrechts	3	1262
n. Kaufbedingung der Baarzahlung de Gebot des Pfandgläubigers,	§ 1238	4. Berichtigung des Schiffs- registers. Widerspruch	£	1263
Gigenthümers, Schuldners	§ 1239		3	
4. Gold- und Silberfachen	§ 1240	5. Umfang der Pfandhaftung.	Š	1264
g. Benachrichtigungspflicht d. Pfands	§ 1241	6. Erstreckung des Pfandrechts		1005
h. Der Erwerb auf Grund recht-		auf das Zubehör	9	1265
mäßiger Pfandveräußerung i. Verstoß gegen die Verkaufsvor=	§ 1242	7. Beschränkte Anwendbarkeit		
fchriften.	2 4040	der Vorschriften über das	c	1266
a. Unrechtmäßige Veräußerung .	§ 1243 § 1243	Besitzpfand	8	1200
8. Schabenserfappslicht k. Kutgläubiger Erwerb der als Pfand veräußerten Sache		8. Anspruch auf Löschung bei	8	1267
Pfand veräußerten Sache 1. Abweichende Art d. Pfandverkaufs.	§ 1244	Befriedigung aus dem Schiffe	8	1268
a. Bereinbarung	§ 1245	10. Aufgebot und Ausschließung		
8. Gerichtliche Entscheidung m. Berbleib des Pfanderlöses	§ 1246 § 1247	des unbekannten Gläubigers	Ś	1269
n. Geltung b. Berpfänders als Gigen=	0	11. Pfandrecht für Forderungen		
thümers	§ 1248 § 1249	aus Inhaberschuldverschrei=		
		bungen und indossablen	2	1970
15. Uebertragung d. Forderung. a. Untrennbarteit von Forderung und	2 10=0	Papieren	8	1270
Pfandrecht	§ 1250	einem Höchstbetrage	8	1271
Pfandrecht. b. Herausgabeanfpruch bes neuen Pfandgläubigers.	§ 1251	VI. Pfandrecht an einer Schiffs-	.,	
c. Haftung des neuen und des bis- herigen Pfandbesitzers	§ 1251	part	Š	1272
		. r 01 - x. 1 98 1079		1906
Zweiter Tit	el. Ust	andrecht an Rechten §§ 1273		LúJU
I. Pfandrecht an Rechten über-		8. Rudgabe der Sache, deren		
haupt.		Singabe zur Pfandbestellung	c	1070
1. Zulässigteit	§ 1273	erforderlich	3	1278
2. Anwendbarkeit der Vorschrifs ten über das Sachpfandrecht	£ 1079	1. Bestellung. Verpfändungs:		
3. Bestellung des Pfandrechts	§ 1273 § 1274	anzeige	8	1280
4. Unübertragbare Rechte	§ 1274	2. Einziehung der Forderung		
5. Rechtsverhältniß zwischen	,	a, por Eintritt d. Realigirungsreafts	0:2	1281
Pfandgläubiger und Leist=		b. nach Eintritt d. Realistrungsrechts 3. Andere Verfügungen über	3	1282
ungspflichtigen	§ 1275	die Forderung	8	128
6. Verfügungen über das ver-	6 1070	4. Kündigung der Forderung.		
pfändete Recht	§ 1276	a. vor Eintritt d. Realifirungsrechts	82	128
7. Befriedigung aus dem ver- pfändeten Rechte	§ 1277	b. nach Eintritt d. Realifirungsrechts 5. Anderweite Bereinbarung	8	128
Digitalitation of the state of	0	,		

6. Gegenseitige Mitwirkungs- pslicht des Pfandgläubigers und des Gläubigers. a. Einziehung b. Kundigung	§ 128 § 1286	III. Pfandrecht an Grund: und Rentenschuld. IV. Pfandrecht an Werthpapieren. 1. Verpfändung indosjabler	
". Medite and geleifteten Begen=	§ 1286	Papiere	§ 1292
stande der Pfandforderung, insbesondere bei Geld	§ 1287	papieren	§ 1293
a. vor Eintritt d. Realistrungsrechts b. nach Eintritt d. Realistrungsrechts 8. Erstreckung des Pfandrechts	8 1900	3. Sinziehung und Kündigung des Werthpapiers	§ 1294
auf d. Zinsen d. Forderung	§ 1289	Papiere 5. Pfandhaftung der Zins= und	§ 1295
9. Mehrere Pfandrechte	§ 1290	Rentenscheine 2c	§ 1296

Verzeichniß der im ersten Bande abgedruckten Reichsgesetze und reichsrechtlichen Besetzesstellen.

CPO.			
\$\$ 24, 25			
§ 50	§§ 799, 800		
\$ 58 6.617	§ 804 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
0.017	§ 806		
8 70	\$ 810		
0.0041	§ 811 Abs. 1 Nr. 4 S. 82, 381		
8, 659	§ 812 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
	§ 824		
\$ 254	§ 830		
§ 257	§ 837		
§ 258	§ 837 Abs. 3		
§ 259	§ 838		
89 523, 324	§ 850 Abf. 1 Ar. 2, 3; Abf. 3 S. 466		
8 020	8 851		
№ 488	§ 851		
8 392 Gas 2 . S 706	§ 857 Uhj. 3 u. 4		
8 000 Apr. 5. S 26	§ 857 Mbs. 6		
8 000 Sag 2 8 70c	§ 859		
8 100	§ 864		
\$ 721	§ 864 Abs. 2		
\$ 726 \$ 727	§ 865 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
§ 727 § 795 § 795	§ 866		
	§ 867 Mbf. 2		
§ 736	§§ 867, 868		
§§ 737 720 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	§ 869		
§ 756 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	§ 870 Abs. 1		
\$ 756 \$ 765	§ 889		
§ 765 § 771	§ 894 Abj. 1		
~ 0.18	§ 894, 895		
6 6 125	§ 896		
9 111	§ 897		
3 101	§ 897 2161. 1		
~	§ 898		
§ 794 Abj. 1 Mr. 5	8 921		
0, 100	§ 931		

c*

	10 1 No. 15 Co.											
XXXVI Berzeichniß ber im ersten Bande abgebruckten Reichsgesethe 2c.												
(CPD.)	88 982—987											
§ 941	72 002											
§ 942 Abj. 2	§ 1004 906, 1											
§ 961	9 1011											
§ 962	§ 1018											
§§ 977—981	33,											
KO. ≈ 501 + 88 45 46												
§ 7	33 10, 10											
§ 13	3 1											
§ 14 A69. 2	8 10											
§ 16 · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	9 10 201. 2											
§ 16 X65. 2	9 151											
§ 17	9 700											
§ 18	9 0±											
§§ 19—21	§ 68											
8 44	§ 126											
\$ 25	§ 127											
9 24	§ 193											
8 20	§§ 207, 208											
3 2	§ 213											
9 20	§ 221 A65. 1											
§ 43	§ 221 266.2											
F												
~ 10	§ 163											
S 00	§ 164											
9 10	§ 165											
\$\ \\ 100 - 124 \cdot \c	§ 166											
§§ 132—139	§§ 167—184											
§§ 142, 143 62	§ 196											
§ 159	§ 198											
§ 160	§ 200											
8	40.											
§§ 2, 3	§ 25											
§§ 5, 6	§ 26											
§ 7	§ 27 Mbs. 1											
§ 8	§ 27 Abj. 2											
§ 12	§§ 29, 30											
§ 13 Ath. 1 San 2 S. 574	§ 32											
§ 13	§ 39											
§ 14	§§ 40, 41											
§§ 16—18	§ 42											
§ 18 Mbj. 2												
§ 19	§ 43											
§ 20	§ 44											
8 21	§ 46											
§§ 22—24	3											

Berzeichniß der im erften Ban	de abgedruckten Reichsgesetze 2c. XXXVII
\$ 47 .	\$ 62
2	w.
\$ 9 \(\pmodestyre{1} \) \(\pmodestyre{N} \) \) \(\p	\$ 75
§ 64	
	GB.
\$ 25 .	\$\\$\\$355-357\$ \$\\$\\$358\$ \$\\$\\$358\$ \$\\$\\$229\$ \$\\$\\$359\$ \$\\$\\$360\$ \$\\$\\$\\$213\$ \$\\$\\$361\$ \$\\$\\$\\$361\$ \$\\$\\$\\$362\$ \$\\$\\$\\$\\$\\$\\$\\$11\$ \$\\$\\$\\$362\$ \$\\$\\$\\$\\$\\$\\$\\$\\$\\$\\$\\$\\$\\$\\$\\$\\$\\$\\$

XXXVIII Berzeichniß ber im erften Bande abgedruckten Neichsgesetze.

(HB.)												
§§ 377—	379 .				S. 328 f.	§ 41.	5			,		S. 428
§ 380 .					S. 322	§§ 41	6, 419			,		S. 439
§ 381 .					S. 313	\$ 42	1					S. 830
§ 382 .					S. 337	§ 44	0					S. 830
-					S. 428	§ 44	0 2Cbi.	4 .	,			S. 819
					S. 303	1						S. 830
-					S. 424	1 00						807, 830
0					S. 829 f.	1 _ ~						S. 843
§§ 406, 4						0.,						S. 86
§§ 410, 4						,						

Gefet, betr. die Beschlagnahme bes Arbeits: oder Dienstlohns, v. 21. Juni 1869/29. März 1897. S. 297 ff.

Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869. § 26 S. 603.

Gefet, betr. die Ausgabe von Reichskaffenscheinen, v. 30. April 1874. § 6 Abs. 2 S. 491.

Personenstandsgeset v. 6. Februar 1875. § 15 S. 13.

Bankgeset v. 14. März 1875. § 4 S. 491. § 20 S. 818.

Einführungsgesetz zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877. § 17 S. 846.

Reichsgeset, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, v. 1. Mai 1878 S. 121.

Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878. § 30 S. 421.

Rechtsanwalts: Gebührenordnung vom 7. Juli 1879. § 50 S. 398.

Geset, betr. die Ansechtung von Rechtsfiandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursversahrens, v. 21. Juli 1879. S. 134 ff.

Buchergesetz vom 24. Mai 1880/19. Juni 1893. Art. 4 S. 129 f.

Gefet, betr. die Abzahlungsgeschäfte, v. 16. Mai 1894. S. 276 ff.

Gefet, betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, v. 12. März 1893/31. Juli 1895. S. 177.

Binnenschiffahrtsgeset v. 15. Juni 1895 (in der Fassung v. 20. Mai 1898). §§ 26, 77 Abs. 2 S. 831. §§ 119—129 S. 837 f.

Börsengeset v. 22. Juni 1896. § 34 S. 812. §§ 48, 66-69 S. 469 f.

Geset, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Berthpapiere, v. 5. Juli 1896. S. 440 ff.

Cinführungsgeset zu bem Geset über bie Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung v. 24. März 1897. § 9 €. 669.

Einführungsgesetz zum Hanbelsgesesbuche v. 10. Mai 1897. Art. 6 S. 843. Art. 17 S. 496.

Sinführungsgesetz zum Gesetz, betr. Aenderung der Konkursordnung, v. 17. Mai 1898. Art. III S. 367, 846.

Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 bes BGB., v. 16. Juni 1898. S. 645.

Berordnung, betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Biehhandel, v. 27. März 1899. S. 857 f.

Geset, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, v. 22. Juni 1899/29, Mai 1901. S. 833 ff.

Neichsgeset, betr. das Bereinswesen, v. 11. Dezember 1899. Einziger Artifel. S. 45.

Abfürzungen.

BGB. — Bürgerliches Gesethuch vom 18. Angust 1896.

BBBl. = Bundesgesetblatt.

Bolze 1. Rr. = Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bb. - Rr.

CPD. = Civil-Prozegordnung (in ber nach bem Gefete betr. Menderungen ber CPO. vom 17. Mai 1898 fich ergebenden Fassung und Paragraphirung.

D. = Dentidrift jum Entwurf eines BBB.

D33tg. = Deutsche Juriften Zeitung, herausgegeben von Laband, Stenglein, Staub. Berlin, Liebmann.

S. I. = ber von der ersten Kommission ausgearbeitete Entwurf bes BGB.

G. II. - ber von ber zweiten Kommission ausgearbeitete Entwurf bes BGB. (Rach den Beschlüffen ber Redaktionskommiffion.)

G. IIa. = (ber revidirte) Entwurf bes BGB. zweiter Lefung. (Bundesrathsvorlage.) E. III = Entwurf des BGB. (Reichstagsvorlage.)

EB. = Cinführungsgeset.

EG. Art. - Ginführungsgeset jum Burgerlichen Gesethuche vom 18. August 1896. Fr. ober FG. = Gefet über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bom 17. Mai 1898. (RGBI. S. 189 ff. und S. 771 ff.)

60. - Grundbuch: Ordnung. Bom 24. März 1897. (AGBl. S. 139 ff. und S. 754 ff.)

188. S. = Gesetz-Sammlung für die preußischen Staaten. Seite.

Gruchot = Beitrage zur Erläuterung bes Deutschen Rechtes. Begründet von Gruchot Berausgegeben von Raffow, Rungel und Eccius. Berlin, Bablen. (Die fettgebrudte Bahl bedeutet ben Band, bie andere Bahl bie Seite.)

SGB. § = Handelsgesethuch. Bom 10. Mai 1897. (RGBl. S. 219 ff.)

Hrt. = Das Allgem Deutsche Handelsgesethbuch. Bom 24. Juni 1861. Jacubezty Bemerkungen = Karl Jacubezky, Bemerkungen zu dem Entwurf eines

Burgerlichen Gesethuchs für bas Deutsche Reich, München 1892. IW. = Juriftische Wochenschrift. IW. Beil. = die seit Nr. 21/22 des Jahrgangs 1902 erscheinende Beilage ber 3B.

Rab. D. = Kabinetsorder.

RGBl. = Blätter für Rechtspflege im Bezirke bes Rammergerichts.

KG. Jahrh. = Jahrbuch für Entscheidungen bes Kammergerichts 2c. Berlin, Bahlen.

RD. = Kontursordnung (in der nach dem Gesetze betr. Aenderungen der KD. vom 17. Mai 1898 sich ergebenden Fassung und Paragraphirung.)

MilStGR = Militärftrafgesethuch für das Deutsche Reich.

Mot. = Motive zu bem Entwurf eines BGB. für das Deutsche Reich. (Bb. I-V). DEG. = Rechtsprechung ber Oberlandesgerichte auf bem Gebiete bes Civilrechts, herausgegeben von Mugdan Fallmann, Rammergerichtsräthe. Leipzig, Beit & Co.

DBG. = Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Prot. Bb. I S. = (gebruckte) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entw. des BGB. Berlin, 1897.

RGBl. = Reichsgesethlatt.

RDG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

MKommBericht 3. CPO. — Kommissionsbericht der Reichstagskommission über ben Entwurf eines Gesetze betr. Aenderungen ber CPO.

RRommBericht z. KD. = Kommissionsbericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen der KD.

RG. 1. 1 = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civiljachen Bb. 1 S. 10.

RGStraff. = Entscheidungen bes Reichsgerichts in Straffachen.

Seuff. $56\ 1 =$ Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den beutschen Staaten. Herausgegeben von Schütt, München, Berlin, Oldenburg, Bb. $56\$ S. 1.

MIA. = Entscheidungen in Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarkeit und bes Grundbuchrechts. Zusammengestellt im Neichs-Justizamte Berlin (2 5 = Band 2 Seite 5).

StBB. = Strafgesethuch für bas Deutsche Reich.

StPD. = Strafprozefordnung.

StB. = Stenographischer Bericht.

Vorb. = Vorbemerkung.

BD. od. Wechso. - Wechselordnung.

3w. — Geset über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. (AGBI. S. 97.)

§ = Paragraph des BGB.

Bekannte Lehrbücher und Kommentare sind in der üblichen Beise mit dem Namen des Verfaffers bezeichnet.

Einleitung.

§ 1. Jur Auslegung des BOB.

A. Das Bürgerliche Gesethuch ift, wie jedes Geset, wesentlich aus feinem eigenen Inhalt auszulegen. Allein ber im Gefet ausgebrückte Wille der gesetzgebenden Gewalt ift geltendes Recht. Alle sogen. Materialien, die Borarbeiten, Entwürfe, Begründungen und Erklärungen einzelner in den Kommissionen betheiligter oder als Mitglieder ober Bertreter von Gesetgebungsfaktoren thätiger Bersonen können niemals als gesetzesgleiche Interpretation, sondern nur als wissenschaftliche Hulfsmittel zur Ermittelung ber Bedeutung ber Gesesworte bienen. 1) Indeß streitet eine ftarke Bermuthung dafür, daß bie von maßgebenben Seiten abgegebenen Erklärungen, insonderheit die von den Kommissionen tonstatirten Meinungsübereinstimmungen im Ginklange mit bem fcblieflich gur Berabschiedung gelangten Gefete fteben.

Nach ber forgfältigen Behandlung bes BGB. in allen Ent= wicklungsstadien ist in der Regel2) davon auszugehen, daß die Aus= brucksweise, die Wortfaffung, die Folgeordnung und Stellung im System überall mit Vorbedacht gewählt und nirgends bedeutungslos find. Es ist ferner grundsätlich davon auszugehen, daß das Gefet ein vernünftiges ift, und daß Ergebniffe einer Auslegung, welche als "widersinnig" zu bezeichnen sind, einen absoluten Beweis dafür erbringen, daß diese Auslegung des Gesetzes unrichtig ift. 3)

¹⁾ Bgl. Wilmowsfi-Levy, Kommentar zur CPO. Ginleitung § 5. — RG. IW. 1901 S. 182.

⁹⁾ Irrthumer vgl. zu § 480 Note 2 bezüglich bes § 479, § 523 Note 2. — Borb. 311 3 Buche (vor § 854) Note C V 3; — § 1511 Note 4a. — EG. Art. 174 bezüglich des daselbst zitirten § 804.

³⁾ Bgl. RG. 20, 325: Es mag auch zu ben Aufgaben ber Pragis gehören, die Mängel her Gesche hervorzuheben, aber ihre Hauptaufgabe bleibt doch, das Beseit zwar mit seinen Mängeln anzuwenden, aber es nach Moglichkeit den Unforderungen, welche der bürgerliche Berkehr an das Gesetz stellt, anzupaffen.

S. Neumann, Handausgabe bes BGB. I. 3. Aufl.

Selbstverständlich ift schließlich, daß die Rodifikation des Burgerlichen Rechtes nirgends außer Zusammenhang mit der Rechts= wiffenschaft und ber bisherigen Rechtsübung fteht. Es ergiebt fich hieraus unmittelbar die Bedeutung berfelben für die Auslegung hea BGB.

B. Wichtige Fingerzeige für die Auslegung des Gefethuchs.

I. Analogie.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist als lückenlose Kodifikation gebacht; anscheinende Lücken find aus bem Zusammenhange der

gegebenen Vorschriften auszufüllen. 4)

Für jeden Rechtssat ift zunächst der unmittelbar burch benfelben geregelte Thatbestand zu bestimmen. In der vorliegenden Ausgabe foll diese Feststellung wesentlich durch die systematischen Marginalien vermittelt werben. Erft nach diefer Feststellung kann fachgemäß eine entsprechende Uebertragung auf ähnliche Lebens= bzw. Rechtsverhältnisse im Wege der Analogie in Angriff genommen werden. Die Analogie ift, obwohl als zuläffig nicht besonders bezeichnet, ein felbftverftandliches wiffenschaftliches Mittel ber Gefetzesauslegung.

II. Zwingendes und nachgiebiges Recht. Auslegungs=

reael.

Db ein Rechtssat zwingend 5) ober nachgiebig (bispositiv), bispositiver Rechtssat ober Auslegungsregel ift, ist nicht immer durch die Fassung zum Ausdrucke gebracht und deshalb vielfach von Fall ju Fall aus bem Inhalt und bem Zusammenhange zu ermitteln.

Der Unterschied zwischen dispositiver Borschrift und Auslegungs= regel besteht barin, daß die erstere Anwendung findet, wenn sie nicht durch den (stillschweigend ober ausdrücklich erklärten) Parteiwillen ausgeschlossen ift, ohne Rudficht barauf, ob sich bie Parteien ber Anwendbarkeit der Regel bewußt geworden find oder nicht (RG. 14 114); fie dient bazu, den unvollkommenen Willen der Barteien ju erganzen, Beftimmung für die Geftaltung ber Dinge ju treffen, an die sie nicht gedacht haben, zu ordnen, was sie felbst nicht geordnet haben, RG. JB. 1900 S. 67748. Die Auslegungsregel findet keine Anwendung, wenn — ohne Rucksicht auf den erklärten

4) Bal. Rüngel, Gruchot 41 488.

⁵⁾ Rgl. § 1 f. Seemanns-D. v. 2. Juni 1902; "(Die Borschriften dieses Geseges) find der Abanderung durch Bertrag entzogen, soweit nicht eine anderwettige Bereinbarung ausbrücklich zugelaffen ift."

oder nicht erklärten Parteiwillen — z. B. aus den Umständen festgestellt werden kann, daß sie für den zu beurtheilenden Fall nicht zutrifft (vgl. Brot. Bd. I. S. 191 f.).

Auslegungsregeln sind regelmäßig durch den Zusat "im Zweifel" oder "soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist" kenntlich gemacht, während der dispositiven Vorschrift vielsach der Vorbehalt, "wenn (sofern, soweit) nicht ein Anderes bestimmt (oder vereinbart) ist," beigefügt ist.

Bgl. z. B. §§ 153, 154; 608, 1172.

III. Beweislaft.6)

- 1. Wer einen Anspruch, ein Recht ober eine Rechtsposition als ihm zustehend behauptet, hat denjenigen Thatbestand darzuthun, von dessen Vorliegen das Geset die in Anspruch genommene Wirkung abhängig macht. Abgesehen von denjenigen Fällen, in denen das VS. durch ausdrückliche Vorschriften die Beweißlast regelt (z. B. SS 282, 345, 358, 363, 442, 542, 636, 2336), ist durch die Auslegung zu ermitteln, ob gewisse Thatsachen zu dem der Negel zu Grunde liegenden Thatbestande gehören, oder aber, ob sie den Thatbestand einer von der Regel gemachten Ausnahme bilden. Im ersteren Valle hat derzenige, der sich auf die Regel, im letzteren derzenige, der sich auf die Ausnahme beruft, die Beweislast für die fraglichen Thatsachen.
- 2. Regel und Ausnahme lassen sich in Fällen wie den folgenden aus der Fassung der Sätze leicht unterscheiden.
 - a) Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze bes Schadens verpflichtet . . . (Regel). Die Ersatzpslicht tritt nicht ein, wenn . . . (Ausnahme) § 831.

b) Die (Regel-) Vorschriften der §§ . . . finden keine Anwendung, wenn . . . (die Ausnahme vorliegt) § 687.

c) Betrifft jedoch (ber Rechtsftreit eine perfönliche Angelegenheit — Ausnahme —), so finden die (Regel=) Vorschriften keine Anwendung § 1416.

d) Eingebrachtes Gut eines Chegatten ift . . ., was er erwirbt (Regel). Ausgenommen ift . . . § 1521.

e) Das Pfandrecht bes Vermiethers erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück (Regel), es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen... des Vermiethers erfolgt (Ausnahme) § 560.

⁶⁾ Bgl. Pland I S. 43 ff.

3. Zum Thatbestand einer Regel oder einer Ausnahme gehört zuweilen ein Bestandtheil, der in einem Nebensaß enthalten ist. Auch solchen Falles liegt natürlich die Beweislast für die in dem Nebensaße vorausgesetzte Thatsache demjenigen ob, der sich auf die Regel oder die Ausnahme beruft. Z. B. §§ 463, 464:

Fehlt der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft (a) so kann der Käufer . . . Schadensersatz verlangen (der Käufer ift beweispflichtig für den seinen Schadensersatzanspruch

begründenden Thatbestand a).

Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obschon er den Mangel kennt (b) so steht ihm der Anspruch aus § 463 nur zu, wenn er sich sein Recht vorbehält (c). Der Verkäufer beruft sich auf d und ist hierfür beweispflichtig; der Käufer beruft sich auf c und hat den Vorbehalt zu beweisen.

Ist ein Thatbestand quantitativ eingeschränkt durch "soweit", so hat derjenige, welcher sich darauf beruft, das Vorliegen des Thatbestandes in dem von ihm behaupteten Umfange zu beweisen, z. B.

§§ 275, 389.

Ist die Wirkung eines Thatbestandes "bis" zu dem Eintritt eines anderen Thatbestandes vorgeschrieben, so hat derjenige, welcher den Eintritt des aufhebenden Thatbestandes behauptet, denselben zu beweisen, z. B. §§ 170, 171 Abs. 2, 172 Abs. 2, 674, 1001.

4. Ist der Nebensatz negativ, so ist im einzelnen Falle zu prüfen, ob derselbe ein negatives Thatbestandsmerkmal des im Hauptsatz geregelten Thatbestandes darstellt, oder ob er den selbständigen Thatbestand einer negativ gesaßten Ausnahme enthält. Ersteren Falles liegt demjenigen, der sich auf die Regel beruft, auch der Nachweis dieser negativen Thatsache ob; letzteren Falles ist derjenige, welcher die Anwendbarkeit der Regel mit Kücksicht auf das Vorliegen des Ausnahmethatbestandes bestreitet, für den letzteren beweispssichtig.

Bei ber Abfassung des BGB. ist als Hülfsmittel für eine leichtere Auslegung die Stellung des "nicht" in dem Nebensatz er=

achtet worden.

Steht das "nicht" un mittelbar hinter der Konjunktion "wenn", "sofern", "soweit", "folange", so soll damit zum Aus-drucke gebracht werden, daß ein selbständiger Ausnahmethatbestand vorliegt, welcher gegenüber der Regel des Hauptsates von dem zu beweisen ist, der sich auf die Ausnahme beruft, ebenso wie wenn der Rebensatz mit "außer wenn" oder "es sei denn, daß" eingeleitet wäre.

Diesen Fällen stehen diesenigen gleich, in welchen aus sprachlichen Rückfichten, das "nicht" zwar nicht unmittelbar hinter der Konjunktion, indeß nur durch ein Pronomen, "er", "fie", "es", "fich" getrennt steht.

Bgl. §§ 181, 246, 264, 273, 345, 369, 777, 1133, 2063.

Steht bas "nicht" weiter hinten im Rebenfage, fo foll bamit angedeutet werben, daß der Nebenfat ein negatives Thatbestands= merkmal bes im Sauptfate geregelten Thatbeftandes bilbet, mithin von bemjenigen zu beweisen ift, ber sich auf die Regel beruft.

§ 16 Abj. 2, § 49 Abj. 1 S. 3; § 97 Abj. 1 S. 2, § 216 Abj. 2.

§ 2169 Abf. 1.

Die Stellung des "nicht" kann als Hulfsmittel für die Auslegung des BBB. in der fraglichen Richtung nicht erachtet werden

a) in ben Fällen, in welchen ber Nebensatz ohne Konjunktion

vorausgestellt ift (vgl. §§ 264, 269, 271, 284);

b) in ben Fällen, in welchen der Nebenfat einen negativen und einen positiven Bestandtheil hat (vgl. §§ 111 Abs. 1 G. 2; 174 S. 1, 359 S. 1, 410 Abf. 1 S. 2).

IV. Ginmenbung und Ginrebe. 7)

1. Das BGB. fennt die Begriffe "Ginwendung" und "Ginrede".

"Einwendung" ift ber weitere Begriff. Er umfaßt alle Ber= theidigungsmittel, mit benen ber Schulbner ben Unspruch bes Glaubigers abwehren kann (so in §§ 404, 417).

"Einrede" wird ausschließlich zur Bezeichnung ber "civilrecht= lichen Ginreden" verwendet, b. i. zur Bezeichnung berjenigen Ginreben, welche, ohne daß ber fie begründende Thatbeftanb die Forderung aufhebt, den Schuldner berechtigen, die Befriebigung ber Forberung zu verweigern. Aus bem Wesen ber Einrede als eines Gegenrechts folgt:

a) ber rechtsgeschäftliche Berzicht auf die Ginrede genügt, um die Wirtsamkeit des Anspruchs wiederherzustellen, ohne daß eine

Neubegründung erforderlich märe;

b) ber Richter hat ben die Einrede begründenden Thatbestand nur ju berücksichtigen, wenn ber Ginredeberechtigte fein Gegen=

recht geltend macht.

Einreden find insbesondere bie Ginrede ber Berjährung, bes Buruckbehaltungsrechts, des nicht erfüllten Bertrags, der mangeln= den Sicherheitsleiftung, der Vorausklage, die aufschiebenden Einreden der Erben (vgl. zu § 202).

⁷⁾ Bgl. hierzu Rüngel, Gruchot 41 435 ff.

Keine Einrede begründet die Aufrechnung und die Anfechtung eines anfechtbaren Geschäfts; erstere bildet einen Erlöschungsgrund (vgl. zu §§ 387 ff.), letztere beseitigt das dem Anspruche zu Grunde

liegende Rechtsgeschäft (§ 142).

2. Das BGB. bedient sich zur Bezeichnung der "Einreden" des Ausdrucks, daß der Verpflichtete berechtigt ift, die Leistung zu verweigern (vgl. §§ 222, 320, 478, 519, 526, 633, 811, 821, 853), oder daß der Verpflichtete den Gläubiger (auf die hinterlegte Sache) verweisen kann (§ 379). Als "Einreden" bezeichnet sinden sich die Gegenrechte in §§ 202, 768 u. a. a. D.

3. Die Ginreden find entweder

a) Einreden, durch welche die Geltendmachung des Auspruchs dauernd ausgeschlossen ist (vgl. §§ 886, 1169, 1254). Für diese fog. peremptorischen oder zerstörenden Einreden hat das BGB. keine besondere Bezeichnung; oder

b) Einreden, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs vorübergehend (§ 202) ausgeschlossen wird, sog. dilatorische, vom BGB. "aufschiebende Einreden" genannt (Ueberschrift vor

§ 2014).

§ 2.

Spradjregeln des Bürgerlidjen Gefegbuchs.8)

A. Rechtschreibung.

I. Allgemeine Regeln.

1. Bei der starken Deklination ist hinsichtlich der Bildung des Genetivs zwischen einsilbigen und mehrsilbigen Wörtern zu unterscheiden.

Bei einfilbigen Wörtern wird ber Genetiv in ber Weife ge-

bilbet, daß dem Nominativ die Silbe "es" angehängt wird.

Beispiel: des Jahres (§ 15); des Todes (§ 18 Abs. 2).

Ausnahme: des Reichs (§ 395).

Bei mehrfilbigen Wörtern wird dem Nominativ in der Regel nur ein "s" angehängt.

Beispiel: des Vertrags (§ 398); des Bereins (§ 28).

Ausnahme:

a) Endet ein mehrfilbiges Wort mit zwei Konsonanten, die sich als eine Verbindung von mutae (b, p, d, t, g, k) und

⁸⁾ Rach officieller Zusammenstellung.

liquidae (l, m, n, r) barftellen ober mit einem Vokale, so wird auch bei mehrsilbigen Wörtern der Genetiv durch Anshängung der Silbe "es" gebildet.

Beispiel: des Vorstandes (§ 27); des Bauwerkes (§ 648); Erfolges (§ 657); des Ueberbaues (§ 914 Abf. 1).

b) Abgesehen bavon wird ber Genetiv auf "es" gebildet bei ben Wörtern, die mit "ft" schließen.

Beispiel: des Berlustes (§ 721); des Arrestes (§ 796 Abs. 2 der CPD. in der Fassung des Entw. eines Gesetzes, betr. Aenderungen des GBG. u. s. w.).

c) Eine Singularität bildet der Genetiv "des Bienenschwar= mes", "des Gesammtschwarmes" (§§ 962, 963); nach der Regel müßte das "e" ausfallen, da auch keine der zu a und b aufgeführten Ausnahmen Plat greift. Bei anderen Wörtern, die mit zwei liquidae endigen, fehlt das "e".

Beispiel: des Anfalls (Art. 86 des EinfGef.): des Erbfalls (§ 1923); des Ausfalls (§ 1166).

Unterausnahme:

Die unter a bezeichnete Ausnahme findet nicht ftatt bei den Wörtern, die mit einem t oder th endigen und zwar selbst dann nicht, wenn dem t zwei Konsonanten vorausgehen, die sich als eine Verbindung von mutae und liquidae darstellen.

Beispiel: des Testaments (§ 2068); des Inhalts (§ 874); des Gastwirths (§ 701 Abs.2); des Kurswerths (§ 234); des Schähungswerths (§ 237); des Zeitpunkts (§§ 2104, 2105).

2. Auch hinsichtlich der Bildung des Dativs ist bei der starken Deklination zwischen einsilbigen und mehrsilbigen Wörtern zu unterscheiden. Bei einsilbigen Wörtern wird dem Nominativ stets ein "e" angehängt. Bei mehrsilbigen Wörtern geschieht dies nur, wenn das darauf folgende Wort mit einem Konsonanten beginnt.

Beispiel: in dem Rechte auf (§ 1022); mit dem Schlusse des Jahres (§ 15); ihrem Gegenstande nach (§ 387); von

bem Zeitpunkt an (§ 290).

Ausnahmen:

a) Am Schluß eines Sates wird das "e" immer angehängt, auch wenn der neue Sat mit einem Vokale beginnt.

Beispiel: . . . am Garnisonorte. Als Wohnsit . . . (§ 9).

b) Werden einfilbige Hauptwörter in Verbindung mit "zum" in adverbialischem Sinne gebraucht, so wird das "e" im Dativ nicht angehängt.

Beispiel: zum Theil (§ 264); zum Schein (§§ 117, 405).

- * c) Bei bem Worte Notar wird bas "e" selbst bann nicht angehängt, wenn bas barauf folgende Wort mit einem Konfonanten beginnt (vgl. §§ 129, 2232).
- 3. Bei zusammengesetzten Wörtern entscheidet hinsichtlich der Bilbung des Genetivs oder Dativs die allgemeine Regel über mehr= filbige Wörter.
 - Beispiel: bes Lebensjahrs (§ 2); des Jahres (§ 14); vor dem Ablauf eines Monats (§ 1139), aber im Laufe eines Jahres.
- 4. Zeitwörter, die mit einem Hauptworte zu einem einheitlichen Begriffe verbunden sind, werden in zwei Worten und das Hauptwort wird groß geschrieben.

Beispiel: Theil genommen (§ 15); zu Statten kommen (§ 87 Abs. 2); aber stattgefunden (§ 918).

5. Abjektivische Bezeichnungen von Ländern und Städten werden klein geschrieben, soweit sie nicht mit dem dazu gehörigen Hauptworte eine Einheit bilben.

Beispiel: Vorschriften ber bagerischen Gesetze, des fächsischen Gesetzes (Artt. 165, 166 des Einschen); aber Mittelländisches, Schwarzes, Azowiches Meer (§ 16 des BGB.); Hansnoversches Königshaus (Art. 57 des Einsche).

II. Besonderheiten der Rechtschreibung.

- 1. Groß geschrieben werden folgende Worte, die nicht eigentlich Hauptworte sind, aber häufig in einem solchen Sinne gebraucht werden:
 - Jeber (§ 79) aber jeder von Mehreren (§§ 474 Abf. 1, 659 Abf. 2, 660 Abf. 2 —; Jemand (§ 101); der Dritte (§ 110); Mehrere (§ 20); ein Anderer (§ 38 Sat 2, § 111): das Gleiche (§ 89); vom Hundert (§ 246); dagegen derjenige, welcher (§ 15).
- 2. Werden eigentliche Hauptwörter ober in einem solchen Sinne gebrauchte Wörter im adverbialischen Sinne oder als Präpositionen verwendet in Verbindung mit Beiwörtern, so wird das Hauptwort

in der Regel klein geschrieben, auch wenn es von dem Beiwort getrennt ist.

Beispiel: zufolge (§ 14 Abs. 3); jederzeit (§ 1760 Abs. 2); anderenfalls (§ 956); im voraus (§ 248); von neuem (§ 475). Ausnahmen: in Folge (§ 645); im Uebrigen (§ 429).

3. Hinsichtlich der Einfügung des "s" zwischen den beiden Stämmen eines zusammengesetzten Wortes ist die Beobachtung eines festen Prinzips nicht möglich gewesen. Als Beispiele für die wechselnde Berwendung des "s" können folgende zusammengesetzte Wörter gelten:

"Werthminderung", nicht Werthsminderung (§ 1220); "Werthbeftimmung", nicht Werthsbestimnung (§ 2311); "Miethvertrag", nicht Miethsvertrag (§ 535); dagegen Sicherheitsleiftung (§ 234); Anfallberechtigte (§ 45); dagegen Antheilsberechtigte (§ 1503).

4. Es wird geschrieben mittelst (§ 126), nicht mittels; all=mählich (§ 197), nicht allmälig; folange (§ 191) als Konjunk=tion, nicht so lange; zu einander (§ 430), neben einander (§ 1060), unter einander (§ 2050), nicht zueinander, nebenein=ander, untereinander.

B. Abfürzungen.

Abs. nicht Absatz, dagegen Artikel (nicht Art.); ferner §§ 907 bis 909, 915; dagegen § 917 Abs. 1. § 918 Abs. 1; ferner § 589 Abs. 2, 3; dagegen die Borschriften des Abs. 1 Satz 1, Abs. 2; ferner die Borschriften des § 571 Abs. 1 und des § 577; endlich Abs. 1 Ar. 5.

C. Interpunktion.

1. Werden mehrere Fälle, sei es in konditionaler, sei es in relativer Form in einem Sate z. B. durch "wenn . . . oder wenn" oder durch "welcher . . . oder welcher" mit einander verbunden, so werden die verschiedenen Fälle selbst dann nicht durch Kommata gestrennt, wenn das Subjekt wechselt.

Beispiel: § 16 Abs. 2 (ohne Wechsel des Subjekts); § 132 Abs. 2 (mit Wechsel des Subjekts).

Werben dagegen mehrere Fälle unter verschiedenen Nummern einzeln aufgeführt, so werden die einzelnen Fälle durch Semikolon getrennt.

Beispiel: § 6.

2. Wird ein Vorbehalt in der Form "unbeschadet" u. s. w. gemacht, so wird der Vorbehalt in Kommata eingeschlossen (vgl. § 954); das Gleiche gilt von den Wendungen "mit Einschluß" (vgl. § 196 Nr. 1, 3, 8, 9) und "insbesondere" (vgl. § 269). Dagegen werden die Worte "in Ermangelung . . . " nicht in Kommata eingeschlossen (vgl. § 954).

3. Vor dem Worte "sowie" wird kein Komma gesetzt; ebensowenig vor den Worten "wie" oder "als" in den Wendungen: "Die gleichen Anordnungen treffen wie . . . " (§ 1855) oder "in gleicher Weise wie . . . " (§ 210) oder "anderen als . . . " (§§ 17, 399).

Bürgerliches Gesetzund.

Vom 18. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Neichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch. Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.
Personen.
Erster Titel.
Natürliche Bersonen.

§ 1. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Loll-1, Rechtsfähigkeit. endung der Geburt.

1. In dem Allgemeinen Theile des BGB. werden nicht nach Art eines missenschaftlichen Systems allgemeine, aus der Rechtslogik sich ergebende oder aus den besonderen Theilen herausgearbeitete Rechtswahrheiten formulirt, sondern die durch die Zwecke der Gesetzgebung ersorderten allgemeinen Sätze in ihrer ursprünglichen, unmittelbar praktischen Form aufgestellt. Es sind bleienigen Rechtsinstitute und Rechtssätze aufgenommen, deren Bedeutung über das den besonderen Theilen zugewiesene Rechtsmaterial hinausgeht und beren Regelung in den besonderen Theilen vorausgesetzt werden sollte und mutzte.

2. Der Allgemeine Theil ift unmittelbar und zunächst nur in Betracht zu ziehen als ein Theil ber durch das BGB. erfolgten Kodisitation des Bürgerlichen Kechtes. Seinen Kormen kommt unmittelbare Geltung nur im Umfange dieser Kodisitation zu. Inwieweit ihre Geltung auch in Ansechtsmaterien anzunehmen ist, ift nach Mäßgabe der allgemeinen Borschriften (G. Artt. 32, 55 in Berbindung mit Art. 4; serner Artt. 7 st, desondere gemäß Art. 4 SS. doch der von Kall zu Fall ersorderliche, insesondere gemäß Art. 4 SS. vorzunehmende Prüfung ergeben, daß die Borschriften des Allgemeinen Theiles in weitem Umfang auch für älteres Reichszandessecht Geltung haben, so ist doch der Sat, daß der Allgemeine Theil des BBB schlichen für alles (Reichsz und Landesz) Privatrecht maßebend sei, in seiner Allgemeinheit methodisch unrüchtig. Bgl. Borb. I vor § 90; kitelvorb. I vor § 104; BI vor § 164, 1 vor § 186, I vor § 232.

Borbemerkung jum I. Buche. Borbemerkung jum J. Abignitte. 1. Person ist das mit Rechtsfähigkeit, d. i. der Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, ausgestattete Einzelwesen. Für das BGB. kommt nur die Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des Privatrechts in Betracht.

a. Bersonen sind die natürliche Person, b. i. ber Mensch §§ 1 ff. und die iuristischen Bersonen §§ 21 ff. — "Ber" bezeichnet eine Berson. Bgl.

8 1923 Not. B. II. 2aa.

b. Sine Mehrheit von Menschen bildet, abgesehen von den Fällen der juriftischen Person, kein Rechtssubjekt. — Publikum kein Rechtssubjekt. DTr. Rehbein I. Nr. 30; NG. 14 214; eine Klasse von Personen, z. B. die Armen kein Rechtssubjekt, RG. 19 257; vgl. aber die Auslegungsregel §§ 2071 f.

c. Ueber den Unterschied von Gescuschaft und juriftischer Person vgl. Titel-

porb. vor 88 705 ff.

d. Gesetlich organisitrte Personenmehrheiten ohne juriftische Personsichteit uur Wahrnehmung gemeinsamer Rechte sind die Konkursgläubiger (vgl. KD. §§ 95 ff., 182 ff.) und die Besitzer von Schuldverschreibungen (vgl. Ges. betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899, RGBl. S. 691, abgedruckt 3 345).

2. Der civilrechtlichen Rechtsfähigkeit entspricht die prozestrechtliche Parteisfähigkeit, d. i. die Kähigkeit, zu klagen und verklagt zu werden (CPD. § 50).
3. Ju unterscheiden von Rechtsfähigkeit und Parteifähigkeit einerseits ist Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff.) und Prozeskähigkeit (GPD. §§ 51 ff.) andererseits.

§ 1. I. Die Rechtsfähigfeit bes Menichen

1. Der Mensch, d. h. der Mensch als solcher, seder Mensch ift rechtsfähig, ohne Aucsschaft auf seine sonstigen Eigenschaften und seinen Willen. Die Rechtsfähigkeit des Menschen ist unveräußerlich. Damit nicht unvereinbar ist die gesetzliche Beschränkung der Rechtsfähigkeit hinschtlich bestimmter einzelner Rechte. Gesetzliche Vorschlich dieser Art sind als Ausnahmen von dem Prinzipe strikt zu interpretiren (vgl. die Erbunwürdigseit einer Person als Erben eines bestimmten Erblassers §§ 2339 ff.; die Erwerbsbeschränkungen der Religiosen EG. Art. 87; Beschränkung des Grundsstückserwerbes durch Ausländer EG. Art. 88).

2. Beginn ber Rechtsfähigfeit bes Menichen.

Die Bollendung der Geburt bildet den Zeitpunkt des Beginns der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit. — Für das Strafrecht vgl. StBB. §§ 217 f.

a. Bollendet ift die Geburt mit dem Beginn eines selbständigen Dasseins des Kindes außerhalb des Mutterleibs, nach heutiger Auffassung der medizinischen Wissenschaft mit dem Beginne selbständiger Luftathmung, die auch bereits vor Trennung der Nabelschnur einsetzen kann. Hieraus ergiebt sich

b. Lebendig Geborensein als Boraussetzung für den Beginn der Rechtsfähigkeit. Ein mährend der Geburt getödteter nasciturus hat ebensowenig Rechtsfähigkeit erlangt wie ein bereits vor dem Beginne der Ge-

burt abgestorbener.

e. Lebensfähig keit ist keine Boraussetzung des Erwerdes der Rechtskähige keit weder in dem Sinne, daß der lebend Geborene überhaupt ein länzgeres Leben außerhalb des Mutterleids sortzusetzen geeignet sein müsse, noch in dem Sinne, daß er die zur Fortsetzung selbständigen Lebens erzforderliche Reise im Mutterleid erlangt haben müsse. Auch eine nicht lebensfähige Frühgeburt, welche nach dem Austritt aus dem Mutterleide selbständig geathmet hat, erlangt Rechtssähigkeit. Die praktische Bedeutung der Frage ist dadurch gesteigert, daß durch künstliche Brut (sog. Couveuse) das Leben nicht lebensfähiger Neugeborener künstlich verslängert werden kann.

d. Sog. monstra, beren Eristenz von der modernen medizinischen Wissenschaft geseugnet wird (vgl. Mot. 129; Strzeczka in Goltdammer's Archiv 14 516 ff.), sind bei dem Borliegen der sonftigen Boraussetungen von

der Erlangung der Rechtsfähigkeit nicht ausgeschloffen.

§ 1. I. Rechtefähigfeit.

e. Wegen ber rechtlichen Behandlung bes nasciturus vgl. Rote III. (S. 16). 1. Die Beurkundung der Geburten richtet sich nach §§ 17 ff., 61 ff. des Perfonenstandsgesets v. 6. Februar 1875 (RGBL & 23) 3 313; §§ 1 ff., 11 des Ges. betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personen-ftandes im Auslande v. 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599) 3 308.

Begen ber Beweiswirkung ber ftandesamtlichen Eintragungen val. zu 4.

3. Ende ber Rechtsfähigfeit.

a. Rur der (phyfifche) Tod beendet die Rechtsfähigfeit bes Menschen. Dies folgt aus bem Grundsate, bag jeber Mensch rechtsfähig ist, val. Krot. 6 106. Der Begriff des Tobes ist ber medizinischen Wiffenschaft zu entnehmen. — Beweis bes Tobes vgl. zu 4.

b. Entziehung ber Rechtsfähigfeit burch Rechtsfat ift bem BGB unbefannt. a. Die Strafe bes bürgerlichen Tobes ift bereits burch bas RStBB, ab-

geschafft (vgl. EG. 3. StBB. § 6). 3. Der landesrechtliche, sog. Klostertod ber Religiosen und ber Orbensgeistlichen ift fraft bes Rodifitationspringips bes Urt. 55 EB. gur Aufhebung gelangt und burch die Erwerbsbeschränfung bes Art. 87 EG. erfett.

7. Die Todeserklärung (§§ 13 ff.) beendigt nicht die Rechtsfähigkeit, sondern begründet lediglich eine jederzeit wiberlegbare Bermuthung

bafür, daß der physische Tod eingetreten sei.

c. Beurkundung ber Todesfälle vgl. §§ 56 ff., 60 ff. bes Personenstandsges. v. 6. Februar 1875 sowie §§ 1 ff., 12 des Ges. betr. die Eheschließung und die Beurkundung bes Perfonenftandes im Auslande vom 4. Mai

1870 (BBBl. S. 599). Wegen ber Beweiswirfung vgl. zu 4.

d. Die rechtliche Bedeutung des Todes ift eine fehr umfaffende. Mit der Beendigung der Rechtsfähigkeit ihres Trägers erlöschen alle diejenigen Rechte, welche ihrem Inhalte nach die Exiftenz gerade biefer Person voraussetzen, insbesondere also feine Familienrechte: feine Che mird auf= geloft, feine elterliche Gewalt, feine vormundschaftlichen Aemter beendigt. Unders mit ben bas Bermögen bes Berftorbenen bilbenden Rechten; bier fett bas Erbrecht ein. Es findet Besammtnachfolge bes Erben in bas Bermogen des Erblaffers, in feine Rechte und Berbindlichkeiten ftatt, someit ihnen nicht ausnahmsweise die Fähigkeit, vererbt zu werden, fehlt (vgl. § 1922 Note B II 3, § 1967 Note 4). Ueber sonstige rechtliche Wirkungen bes Tobes im Einzelnen vgl. bie

Busammenstellung im Regifter unter "Tob". - In prozeffualer Be-

Beweis von Geburt und Tob. Lebens, Todesvermuthung. Gehurt und Tob, Fortbauer des Lebens in einem gemissen Zeitpunkte, zeit-liches Perhältnig bes Todes ober ber Geburt mehrerer Personen sind Thatlachen, welche im Streitfalle von bemjenigen zu beweisen find, ber Rechte aus ihnen herleitet.

Der Beweis wird regelmäßig burch die Standesregister erbracht (§ 15

des Personenftandegesetges).

Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875. § 15. Die ordnungsmässig geführten Standesregister (§§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten ver-

sehen sind.

Inwiefern durch Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§ 1. I. Rechtsfähigfeit.

Diese Borfdrift bezieht fich nur auf bie Standesregifter im Sinne ber §§ 12-14 bes Berfonenftandegefetes und die aus diefem gemachten Auszüge, nicht aber auf die Gintragungen in das Schiffstagebuch (§§ 61 ff. des Gejetes) oder auf die Beurkundung ber Ronfuln. CBD. §§ 415 ff. find anwendbar, vgl. Konfulatsgefet §§ 12, 15.

Für die vor der Geltung des Perfonenftandegefeges auf: genommenen Berfonenftandsurtunden vgl. CBD. § 418 Mbf. 3, EG. 2 CPD. § 16 3. 1; über das einschlägige alte Recht in Preußen Förster Scrius I § 19 Note 25.

Ausländische Berfonenstandsurkunden werden mangels befonderer Boridriften bes beutiden Rechtes gemäß CBD. §§ 415 ff.,

438 beurtheilt.

Die Gintragung in bas Geburtfregifter (vgl. Personenftanbegeset §§ 22 f.) erübrigt bis jum Beweise bes Gegentheils den Nachweis, bag das Rind lebend geboren ift, sowie die Reihenfolge von Zwillingen und Mehrgeburten. Bei nicht gu behebender Ungewigheit über bie Reihenfolge ber Mehrgeburten verweifen Golbmann Lilienthal G. 37 auf § 2073, wenn es fich um theilbare Gegenstände handelt, fonft auf die Entscheibung durch das Loos gemäß der fich aus § 659 ergebenden Unalogie.

b. Rann ber Beweis ber verschiedenen Thatfachen nicht burch bie Standesregifter geführt werden, fo muffen bie fonftigen Beweismittel eingreifen

(Beugen, Sachverftandige, Urfunden 2c.).

c. Ueber Berschollenheit, Todes- und Lebensvermuthungen, insbesondere auch

die Todeserklärung vgl. §§ 13 ff.

d. Muthmagliche Lebensdauer eines Menschen (vgl. Mot. 1 32) ift nach Maggabe ber burch bie Statiftit gefundenen Ergebniffe gu ichaten (vgl. die für den Neichs Invalidenfonds in Gebrauch befindlichen Mortalitätstafeln, Drucksachen bes Neichstags 1877 Bb. 3 S. 198 ff.).

5. Internationales Privatrecht. Bgl. die Roten zwischen Art. 7

und Art. 8 bes GG.

II. Sonftige Gigenschaften bes Menschen.

Breug. ALR. § 24 I. 1, 5 3 II. 4.

1. Befchlecht. Das BBB. fennt nur Mann und Frau. Berheirathete und ebenfo unverheirathete Frauen werben als Frau oder als Frauensperson bezeichnet, val. & 1786 Biff. 1, 1887; § 825. Gine verheirathete Frau wird als Chefrau (3. B. § 10), oder wo ein Zweifel in dieser Beziehung ausgeschlossen ist, als Frau bezeichnet, so im Cherechte, vol. §§ 1354 ff., §§ 1363 ff. — Zweiter sind je nach dem Besunde dem mannlichen oder wielligen Mathematikan Arthunden oder weiblichen Befchlechte jugurechnen. Beftimmungen, welche bas weibliche Beichlecht betreffen: im Cherechte §§ 1303, 1313; Entschädigungsanspruche aus unehelicher Beiwohnung §§ 825, 847 Abf. 2, 1300, 1715; im Bormundschaftsrechte §\$ 1783, 1786, 1887; CBD. § 1032. Ausschluß von Frauen vom Börsenbesuche Börsengeset § 7 Ziff. 1. — Sonderbestimmung für weibliche Arbeiter in der Gew D. §§ 137 ff.

2. Alter vgl. zu § 2. — Krankheit vgl. §§ 6, 1786 Ziff. 4, 1910, 2249; PersonenstandsG. §§ 50, 67 (GG. Art. 46).

3. Religion: AGef. v. 3. Juli 1869 betr. Die Gleichberechtigung ber Ronfessionen in burgerlicher und ftaatsburgerlicher Beziehung (BBI. S. 292), abgedruckt 3 271.

Borschriften, welche die Religion berücksichtigen, §§ 618 Abs. 2, 1588, 1779,

1801; EG. Art. 134 (religiöse Erziehung der Rinder).

Staatsangehörigfeit: RG. v. 1. Juni 1870 betr. Erwerbung und Berluft der Bundes- und Staatsangehörigkeit, abgebruckt 3 264, vgl. 3u EG. Art. 41. Als Ergänzungen kommen in Betracht AGef. v. 20. Des gember 1875 (RGBl. S. 324) und ferner § 6 des RGef. v. 19. Marz 1888 (RGBl. S 75); wegen diefer Gesetztete vgl. zu GG. Art. 41 Rote 1. — Megen bes Einflusses ber Staatsangehörigkeit auf die Borschriften des Internationalen Privatrechts vgl. EG. Art. 7 ff., Art. 29. — Beschränkung des Grundftückserwerbes durch Ausländer EG. Art. 88.

§ 1. I. Rechtefabigfeit.

5. Chrenminderung.

a. Berluft ber burgerlichen Chrenrechte (StBB. § 34) beeinträchtigt die Fähigkeit, als Cheschließungs: (§ 1318), Teftaments: (§ 2237), Urkunds: zeuge (Fr. § 173) zu fungiren, sowie ein vormundschaftliches Amt zu betleiden, §§ 1781, 1694, 1792, 1866, 1897 1915; CRO § 1032.

b. Ehrloses Berhalten bes Chegatten als Chescheibungsgrund § 1568; bes Inhabers der elterlichen Gewalt als Grund für vormundschaftsgerichtliches Ginschreiten §§ 1666, 1686; als wichtiger Grund gur Ründigung des Dienft= vertrags (§ 626), zur Entlassung des Vormundes § 1886, des Testaments-vollstreckers § 2227; ehrloser oder unsittlicher Lebenswandel als Grund zur Entziehung des Pflichttheils § 2333 3iff 5.

6. Befundheitszuftand.

a. Als Rechtsgut wird die Gesundheit geschützt gegen unerlaubte Hand-lungen (§§ 823, 833, 836, 843, 845, 847), beim Miethvertrage gegen die Befahrbung burch ungesunde Miethwohnung (§ 544), beim Dienstvertrage in Unsehung ber Arbeiteraume, Borrichtungen ober Gerathschaften, sowie in Ansehung der Bohn: und Schlafraume, ber Berpflegung, Arbeits:

und Erholungszeit (§ 618).

b. Krantheit und Gebrechen. Nach bem gemeinen Sprachgebrauche bezeichnet man als Krankheit die pathologische Störung des Organismus mahrend der Dauer des pathologischen Prozesses, als Gebrechen den abgeschloffenen und bauernd vorliegenden pathologischen Buftand, durch den die normale Leiftungsfähigteit bes menschlichen Organismus beeintrachtigt wird, ohne Rüdsicht darauf, ob dieser Zustand angeboren ober durch äußere ober innere Krankheit hervorgerufen ift. Die Grenzen sind flüssig. Für das Recht fommt es auf den Buftand beeintrachtigter Leiftungsfähigkeit, nicht aber auf ben speziellen medizinischen Grund an. Bo Rrantheit und Ge-brechen neben einander ermannt find, geschieht dies, um beibe Begriffe nicht zu unterscheiben, fonbern um fie gleichzustellen, und fo eine ju enge Auslegung und Anwendung bes Gefetes ju verhindern. Wo nur von Gebrechen gesprochen wird, burfte ein - nach Auffaffung ber mebiginifchen Wiffenichaft - bauernber, nicht blog vorübergebenber Rrantheits: ober Schwächezustand gemeint fein.

a. Rrantheit und Gebrechen find gleichgeftellt als Grund gur Ablehnung

ber Bormundichaft, § 1786 Biff. 4.

B. Nur Krantheit ift ermähnt als Grund für die Ersetzung ober die Entbehrlichkeit einer Zustimmungserklärung bes franken Chegatten im Cherechte baw. im ehelichen Guterrechte, §§ 1358 Abf. 2, 1379, 1401, 1447, 1450. Lebensgefährliche Erfrankung als Nechtfertigungsgrund für bie Unterlaffung des Aufgebots bei der Cheschliegung, Personen= ftande & \$ 50; vgl. auch baf. § 67, EG. Art. 46. — Ferner zu vgl. § 2249 (Nothtestament).

7. Rur Gebrechen ift ermähnt als Grund für die Gebrechlichkeitspfleg: ichaft, § 1910, und als Grund für die außerordentliche Erwerbung der Unterhaltspflicht des Baters eines unehelichen Rindes im § 1708. - Besonders erwähnt find im BBB. als Gebrechen die Blindheit. Taubheit (§ 1919) und die Stummheit (§§ 1910, 2243), die Taub-ftummheit im § 828. Den Stummen sind für die Testamentserrich-

tung bie am Sprechen Berhinderten gleichgeftellt im § 2243.

c. Körperliche und geistige Krankheiten und Gebrechen. Da nach der herrschenden Lehre der medizinischen Wissenschaft die Beiftestrantheiten als Rrantheiten bes Gehirns ebenfalls forperliche Rrantheiten find, fo fann es fur ihre rechtliche Unterscheidung nur barauf antommen, ob die Rrantheit oder das Gebrechen die für die Berftandes- und Millensbildung wirksamen Organe unberührt lägt ober miterfaßt.

a. Wo bas Befet von Krankheit oder Gebrechen fpricht, ohne zwischen geistiger und forperlicher Krankheit zu unterscheiden, find beide Arten

oarunter zu verstehen.

§ 1. I. Rechtsfähigkeit.

β. Ueber die verschiedenen, im BGB. erwähnten Arten anomaler geistiger und moralischer Minderwerthigkeit vgl. zu § 6.

d. Krankheit im Sinne einer Spidemte vgl. § 2250, sowie das Ges. betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900 (AGBI.

7. Als Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, werden vielsach die Entmündigten (§§ 104, 114), die im Konkurse besindlichen Gemeinschuldner (KD. § 6) und diesenigen zusammengesaßt, gegen die gemäß StPO. §§ 333—335, 480, SIGN. § 93 eine Vermögensbeschlagnahme angeordnet ist. Diese Jusammensassung findet sich vornehmlich in Vorschriften verwenz det, welche dem öffentlichen Rechte des Reichs oder der Vundesstaaten angehören (vgl. 3. B. GVG. §§ 32, 85; RUD. §§ 5, 22, 43). Für das Recht des VVN. fommen insbesonder in Vertracht:

a. die Konkurseröffnung als Unfähigkeitsgrund für die Bekleidung eines vormundschaftlichen Amtes §§ 1781 Ziff. 3, 1694, 1792, 1866, 1897, 1915; als Beendigungsgrund der elterlichen Vermögensverwaltung § 1647, als Beendigungsgrund der ehemännlichen Verwaltung und Nutnießung § 1419, der Errungenschaftsgemeinschaft § 1543, als Auslöfungsgrund

für die Gesellschaft, ber ber Gemeinschuldner angehört, § 728;

b. Entmündigung vgl. § 6;

c. Bermögensbeschlagnahme im Strafprozeffe vgl. § 134 Note 5. 8. Berichollenheit §§ 13 ff.

III. Borfdriften bes BGB. bezüglich Ungeborener.

1. Der Ungeborene schlechthin, auch der noch nicht Erzeugte. Bertrag zu Gunften eines noch nicht Geborenen § 331 Abs. 2; Benennung eines Bormundes durch den Bater § 1777 Abs 2; Pflegichaft § 1913; Sinstehung als Nacherbe oder Bermächtnifnehmer §§ 2101, 2106, 2109, 2162 f., 2178.

2. Der Ungeborene, der schon erzeugt ist (nasciturus). Bgl. StGB. §§ 217—220. Schadensersatanspruch des nasciturus wegen Föhtung des Unterhaltspflichtigen § 844 Abs. 2; Rhaftpflichtiges. v. 7. Juni 1871 § 3 (vgl. Sc. Art. 42). — Fürsorge sür den nasc. auf Grund der elterlichen Gewalt, Pflegschaft §§ 1912, 1918 Abs. 2; Hinterlegungspflicht des außereckelichen Srzgeugers eines nasc. in Ansehung des Unterhalts sür die ersten drei Monate § 1716. — Nasc. als Erbe § 1923 Abs. 2 (vgl. Note B. II. 2 das.), als Mitzerde § 2043; Unterhaltsanspruch der Mutter des nasc. aus dem Nachlasse § 1963, 2141. Bgl. serner § 1741 Note II. 1e; § 1762 Note II. 3; § 1786 Note II. 3d.

3. Für den Nachweis dafür, daß Jemand zu einem bestimmten Zeitpunkt empfangen war, bieten die Borschriften über die Empfängnißzeit, §§ 1592, 1717, nur einen Anhalt, ohne indeß unmittelbar anwendbar zu sein; unmittelbar dienen sie nur der Feststellung der ehelichen Abstammung bzw. der Baterschaft zum unehelichen Kinde. Zedenfalls wird der Gegendeweis einer früher oder später erfolgten Empfängniß zuzulassen sein. — Bgl. auch § 1923 Note B. II. 2az.

4. Berhältniß der Borschriften über noch nicht Geborene

3 um § 1.

a. Aus § 1 folgt, daß nur Geborene rechtsfähig find, d. h. Träger von Rechten und Berbindlichkeiten sein können. Gegenwärtiger Träger eines Rechtes kann weber ein nasciturus, noch gar ein noch nicht einmal erzeugter Mensch sein. Durch den zu Gunsten eines zukünstigen Menschen bestehens den Borbehalt von Rechten wird lediglich eine Unbestimmtheit des gegenwärtigen Rechtsstandes hervorgebracht (vgl. die Fassung des § 2043); so auch Sölder S. 71 f. Sinem noch nicht Geborenen können Rechte lediglich nach seiner Gedurt, also nur künstige Rechte (vgl. § 1912) zustehen. Bgs. auch § 331 Note 3.

§ 2. Die Bolljährigkeit tritt mit ber Bollendung bes einund= zwanziasten Lebensjahrs ein.

II. Dolljahrigfeit.

b. Die Fürsorge für ben nasciturus beruht auf strift auszulegenden, aus 3wedmäßigteitsgrunden aufgenommenen Ausnahmevorschriften. Sie find nur auf solche Rechte zu beziehen, die ausnahmsweise durch das Geset als Gegenstand fünftiger Rechte einer noch nicht geborenen Person anerfannt find (vgl. § 1912 Note 2).

5. In Fallen, in benen bas Gefet bas Borhandenfein oder bas Richtvorhandensein von Abtommlingen vorausset, 3. B. bei ber Annahme an Rindesftatt (§§ 1741, 1762), bei ber Berechtigung gur Ablebnung ber Bormundschaft (§ 1786 Biff. 3) steht ber nasciturus dem geborenen Kinde weder im positiven, noch im negativen Sinne gleich. — Bal. auch die Auslegungs-regel des § 2070 (Abkömmlinge eines Dritten im Sinne lestwilliger Berfügungen).

§ 2. 1. Bolljährigfeitsalter.

a. Altersberechnung § 187 Abf. 2 und Note 4 baf.

b. Borbehalt in Unjehung ber Landesherren und ber landesherrlichen Familien 2c. — nicht aber auch fur bie vormals reichsftandischen Familien 2c. - vgl. E. Artt. 57, 58 und Noten daselbft.

c. Eine rechtsgeschäftliche Sinausschiebung bes Bolliahrigkeitsalters ift nicht

zuläffig. Wegen Entmundigung vgl. § 6.

d. Bolljährigfeitserklärung vor vollendetem 21. Lebensiahre §§ 3-5.

e. Uebergangsvorschriften C. Artt. 153, 154.

f. Internationales Privatrecht &G. Art. 7 Abs. 2.

2. Wirkungen der Bolljährigfeit. a. Unbeidrantte Gefdaftsfähigfeit §§ 104 ff.

b. Beendigung ber elterlichen Gewalt und ber Bormunbicaft §§ 1626, 1773,

e. Chemundigfeit für bas männliche Geschlecht § 1303. Der Cat "Beirath macht munbig" gilt nicht. Ils minberjährige Cheleute fommen in Betracht: Chefrauen; Chemanner, welche bem aufichiebenben Chehinberniffe bes § 1303 zuwiber geheirathet haben.

d. Fähigkeit zur Ausübung ber väterlichen Gewalt § 1676 Abs. 2.

e. Fähigfeit, Vormund zu sein § 1781.

fähigleit zur Annahme an Kindesftatt (mit Dispens) § 1745.

g. Fahigteit zur Beugenichaft bei Cheichließung § 1318, Teftamenterrichtung § 2237, Beurfundung Fr. § 173.

h. Fähigkeit zur Errichtung bes Testaments in jeder zulässigen Form §§ 2238 Abs. 2, 2247.

3. Bis zum Eintritte ber Bolljährigkeit dauert die Minder= jährigkeit (vgl. §§ 3, 106 ff.)

4. Bemerkenswerthe Altersftufen:

Bollenbetes 7. Lebensjahr: Altersgrenze für bie Gefchafts- und Deliftsunfähigfeit §§ 104, 828. — Der im BGB. vermiedene Ausbrud "Kinbesalter" wird im PrAG. 3. BGB. Art. 77 § 2 etwa gleichbedeutend mit schulpflichtigem Alter verwendet

Bollenbetes 14. Lebensjahr: Ginwilligung bes Rindes erforderlich bei Chelichfeitserklärung (§ 1728 Abs. 2) und bei Annahme an Kindesstatt § 1750; Anhörung

bei Entlaffung aus bem Staatsverbande § 1827. — Bgl. auch Fre § 59. Bollendetes 16. Lebensjahr: Testirfähigfeit § 2229 Abs. 2; Chemundigfeit des weibl. Geschlechts § 1303; Unterhaltsberechtigung des unehelichen Kindes

Bollenbetes 18. Lebensjahr: Bolljährigkeitserkarung § 3; unbedingte Delittshaftung § 828 Abs. 2; Zuziehung bei wichtigen Bermögensverwaltungsakten durch das Kormundschaftsgericht § 1827 Abs. 2; Selbständiges Straf: antragsrecht StBB. § 65 (EG. Art. 34).

^{5.} Reumann, Sandausgabe bes BBB. I. 3. Aufl.

III. Dolljahrigfeits= erflatung.

1. Erforderniffe.

2. Birfung.

3. Erforderliche Gin= willigungen.

4. Intereffe bes Rindes.

§ 3. Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für voll= jährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklarung erlangt der Minderjährige die

rechtliche Stellung eines Bolljährigen.

§ 4. Die Bolljährigfeitserklarung ift nur zuläffig, wenn ber

Minderjährige seine Einwilligung ertheilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ift auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, es fei benn, daß diefem weber bie Sorge für bie Person noch die Sorge für bas Bermögen des Kindes zusteht. Für eine minderjährige Wittme ift bie Ein= willigung des Gewalthabers nicht erforderlich.

§ 5. Die Bolljährigfeitserflärung foll nur erfolgen, wenn fie

das Beste des Minderjährigen befördert.

Bollendetes 21. Lebensjahr: Bolljährigkeit § 2; Fortfall ber elterlichen Ginwilligung als Erforderniß zur Sheschließung § 1305, zur passiven Annahme an Kindesstatt § 1747, zur Shelichkeitserklärung § 1726. Bollendetes 31. Lebensjahr: Zulässigkeit der Todeserklärung wegen Ab-

mesenheitsverschollenheit § 14.

Vollendetes 50. Lebensjahr: Fähigkeit des Annehmenden zur Annahme an Rindesstatt § 1744.

Vollendetes 60. Lebensjahr: Ablehnungsgrund für die Uebernahme und

Weiterführung der Bormundschaft §§ 1786, 1889. Vollendetes 70. Lebensjahr: Todeserklärung ist bei fünfjähriger Berschollenheitsfrift zuläffig § 14.

5. Nebergangsvorschriften: Bolljährigfeit EG. Art. 153; Emanzipation

des bad. und franz. Rechtes EG. Art. 154.

6. Internationales Privatrecht: Volljährigkeit EG. Art. 7 Abf. 2.

1. Die Borfchriften der §§ 3-5 finden ihre Erganzung in den Bor: schriften des Fr. insbesondere in ben §§ 56, 196 Fr.

FG. § 56. Die Volljährigkeitserklärung soll nur auf Antrag des Minderjährigen oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erfolgen, welchem die Sorge für die Person zusteht.

Die Verfügung, durch welche der Minderjährige für volljährig erklärt wird,

tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

FG. § 196. Ist für die Volljährigkeitserklärung nach Landesgesetz die Zentralstelle des Bundesstaats zuständig, so finden die in dem ersten Abschnitte für die Gerichte gegebenen Vorschriften keine Anwendung.

Die Verfügung, durch welche der Minderjährige für volljährig erklärt wird,

tritt mit der Bekanntmachung an den Minderjährigen in Wirksamkeit.

2. Die Bolljährigkeitserklarung ift der einzige Weg, auf bem ein Minder= jähriger vor vollenbetem 21. Lebensjahre bie rechtliche Stellung eines Bolljährigen erlangen kann. Insbesondere ift der Sat "Beirath macht mundig" nicht aufgenommen.

3. Voraussetzungen ber Volljährigkeitserklärung.

a. Mußerforderniffe:

a. Vollendung des 18. Lebensjahrs § 3.

β. Die erforderlichen Einwilligungen des Minderjährigen und regelmäßig auch bes Gewalthabers § 4. 7. Beschluß ber sachlich zuständigen Behörde § 3 Note C.

b. Sollerforderniffe:

a. Das Borliegen eines Antrags auf Bolljährigkeitserklärung von Seiten eines Antragsberechtigten Fr. § 56.

B. Das Interesse bes Minderjährigen § 5.

Borbemerkung gu §§ 3-5.

4. Berfahren und Rechtsmittel vgl. § 3 Note C. II 2.

5. Wirksammerben ber Bolljährigfeitserklarung § 3 Note C. II 2 f.

6. Wirkungen ber Bolljährigkeitserklarung § 3 Abf. 2 und Rote D gu

7. Uebergangsvorschrift bezüglich berjenigen, die bereits vor Inkrafttreten bes BOB. Die rechtliche Stellung eines Bollfahrigen erlangt haben, obwohl fie bas 21. Lebensjahr noch nicht vollenbet hatten (Bolljubrigfeitserklärung, Smanzipation, Sewaltentlaffung alten Rechtes) vgl. EG. Artt. 153,

8. Internationales Privatrecht. Die Borschriften der §§ 3 ff. beziehen sich unmittelbar nur auf Deutsche; auf diese aber auch, wenn sie ihren Bohnstig im Auslande baben. Wegen der Zuständigkeit des Gerichts in diesem Falle vgl. Frv. §§ 36, 43; ferner Konsular-Gerichtsbarkeitsgeset § 7 (3 291) und Schutzgebietsgeset § 2 (3 273).

§ 3. A. Allgemeiner Inhalt des § 3. Dier wird nur die rechtliche Zulässigkeit ("tann") ber Bolljährigkeitserklärung ausgesprochen. Die Bolliährigfeitserklärung ift nicht Gnaben fache (wie etwa die Chelichfeitserflärung, vgl. § 1734). Ergiebt die in dem geordneten Berfahren erfolgte Prüfung das Borliegen der gesettlichen Er-forderniffe, jo hat die Bolljährigkeitserklärung zu erfolgen. Dies gilt allgemein und ohne Untericied, ob bie Gerichte ober bie fraft landesgeseglichen Borbehalts (vgl. Rote C. III) reichsrechtlich berufenen anderen Behörden über bie Bolljährigfeitserflärung ju befinden haben.

B. Wer fann für volljährig erklärt werden?

Jeber Minderfahrige fann in ber Beit vom vollendeten 18. bis jum vollendeten 21. Lebensjahre für volljährig erffart werden, ohne Unterschied, ob er unter elterlicher Gewalt ober unter Bormundicaft fteht. Ueber die Altersberechnung vgl. § 187 Abf. 2 und Note 4 daselbft.

C. Buftandige Behörde und Berfahren.

I. Cachliche und örtliche Buftandigfeit überhaupt.
1. Nach § 3 ift Die für Die Bolljährigkeitserklarung zuständige Behörde das Kormundschaftsgericht, nach Frs. § 35 also das Amisgericht, bzw. nach BGB. § 1872 der Kamilienrath. Die reichsrechtlich gegebene Regelung ist in verschiedenen Bundesstaaten (vgl. zu III.) in Benutung des im GG. Art. 147 gemachten Borbehalts landesgesetzlich abgeändert. Für die Bestimmung der im einzelnen Falle zuständigen Behörde ist demnach die Borsrage zu beant-worten, die Behörden welches Bundesstaats zuständig sind. Diese Frage kann nur an der Hand der allgemeinen Normen über die örtliche Zustänbigkeit bes Kormundschaftsgerichts (FrG. §§ 36, 43) beantwortet werden. Regelmäßig if also der Bohnsit und nur ganz ausnahmsweise (FrG. § 36 Ubs. 2 San 2) die in einem Bundesstaate begründete Staatsangehörigkeit entigeibend. Burbe nach biefer Priffung bas Gericht eines Bundesftaats Buffanbig fein, ber landesgesetzlich einer nicht richterlichen Behörde bie Bolljahrigteitgerffarung übertragen hat, fo tritt biefe an die Stelle bes Bormundichaftsgerichts.

2. Dertliche Buftanbigfeit Fre. §§ 36, 43; Ronfee. §§ 2, 7. -Reine Unwirksamkeit ber Bolljährigkeitserklärung wegen örtlicher Unzuständigfeit Fr § 7.

IL Reichsrechtliche Regelung. 1. Die reichsrechtliche Regelung (Zuständigkeit bes Vormundschaftsgerichts) gilt in Preußen, Baben, Heffen, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Livpe, Hamburg, Bremen. Diese Staaten haben von dem Borbehalte bes EG. Art. 147 in Ansehung des Bormundschaftsgerichts überhaupt feinen Gebrauch gemacht. Auch Württemberg, das im Allgemeinen die Berrichtungen des Bormundschaftsgerichts einer besonderen Behorbe überwiesen hat, hat bie Bolliährigfeitserklärung ben Amtsgerichten be-laffen (Bürtt. AG. 3. BGB. Art. 52). Vorbemerkung zu §§ 3-5.

III. Volljährigfeitserflarung.

\$ 3.

2. Das Berfahren vor dem Bormundschaftsgerichte wird burch die Borichriften bes Fr. geregelt. Reben den allgemeinen Borichriften bes ersten Abschnitts kommt ber zweite Abschnitt ("Bormundschaftssachen"), ins: befondere § 56 in Betracht. Das Verfahren por dem Amtsgerichte geftaltet

fich demnach folgendermaßen:

a. Antrag des Minderjährigen oder desjenigen gesethichen Bertreters des Minderjährigen, dem bie Sorge für die Person zusteht (vgl. Titelvorb. vor § 164 Note C. II. 1 d), ist nach § 56 Sollersorbernis der Bollj.= Erkl. — Eine ohne diesen Antrag ausgesprochene Bollj. Erkl. ift wegen dieses Mangels nicht etwa unwirksam, sondern nur durch Beschwerde ansechtbar. — Der Antrag kann gemäß § 11 Fr. zu Prototoll des Gerichtsschreibers irgend eines Amtsgerichts, also auch bes Amtsgerichts eines Bundesftaats geftellt werden, deffen Landesgefetgebung die Bollj .-Erkl einer nichtrichterlichen Behörde zugewiesen hat. Boraussetzung ift nur, daß ein Amtsgericht für die Entscheidung über den Antrag zuständig ift, Fr. § 196; anderen Falles vgl. Rote III. 4. Der zu Protofoll nehmende Berichtsichreiber hat den Antrag bem zuständigen Berichte gu

b. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach Fr. 88 4, 5, 36, 43.

c. Das Berfahren ift trot des Erforderniffes eines Antrags Offizialverfahren. Die von Amiswegen zu veranlaffende Prufung (Fr.S. § 12) hat fich auf alle formalen und materiellen Voraussetzungen (Fr. § 56; BGB. §§ 3-5) zu erftrecken.

d. Die Anhörung von Verwandten ist im § 1847 geordnet.

e. Rechtsmittel.

a. Beschwerde und weitere Beschwerde megen Burudweifung bes Un= trags, Fr. §§ 19 ff.

aa, Beschwerbeführer Fr. § 20 Abf. 1: Die Beschwerde fteht Jedem

ju, deffen Recht durch die Berfügung beeintrachtigt ist

83. Als Beeinträchtigte tommen in Betracht: ber Minderjahrige (Fr. . § 59), der Gewalthaber, der Bormund; lettere megen ber ihnen aufgezwungenen Fortbauer ihrer Berantwortlichfeit

Fr. § 20 Abs. 2 (Verfügungen, welche nur auf Antrag erlaffen werden können, betreffend) ift nicht anwendbar, weil nach Fr.

§ 56 Abf. 1 der Antrag nur Sollerforderniß.

77. Befugniß bes Gerichts I. Inftang jur Menderung ber Berfügung,

Fr. § 18.

8. Sofortige und weitere sofortige Beschwerde gegen die Bolljährig= feitserklärung, Fr. § 56 Abf. 2, 60 Ar. 6, 22, 19 ff., 29 Abf. 2. αα. Zuläffigfeit Fr. § 60 Ar. 6, 56 Abf. 2.

BB. Beschwerdeführer Fr. § 20 Abs. 1. Mis Beeinträchtigte fommen in Betracht: ber Minderjahrige, bessen Sinwilligung sehlt ober zurückgenommen wird; der Gewalt-haber, wegen seiner Rechte aus der elterlichen Gewalt; nicht ber Bormund, da dieser kein Recht auf die Fortdauer der Bormundschaft hat.

f. Wirtsammerben ber Bolljährigkeitserklarung.

a. Bei reichsrechtlich geregeltem Berfahren Fr. § 56 Abf. 2. Beugniß über die Rechtstraft Fr. § 31; Berfügungen des volljährig Erklärten bei nachträglicher Aufhebung der rechtskräftigen Volljährigteitserklarung (3. B. bei Wiebereinsetzung eines Betheiligten in ben vorigen Stand FrG. § 22 Abf. 2), FrG. § 32. 8. Bei landesgesetlichem Borbehalte richtet fich bas Wirksamwerben nach

Fr. § 196 Abs. 2.

7. Bei Biedereinsetung eines Beschwerdeberechtigten in ben früheren Stand gegen Ablauf ber Beschwerdefrift (Fr. § 22) ift für die inzwischen vorgenommenen Rechtsgeschäfte des Minderjährigen Fr. § 32 zu beachten.

III. Landesgesetliche Sonderregelung.

1. Landesgesetliche Sonderregelung gemäß EG. Art. 147 besteht in:

AG. 3. BGB. Art. 2 (Staatsministerium ber Juftig). Bayern Sachsen

B. 3. A. einig. RG § 14 (Juftizminifterium), B 3 A. d. gefetz. Beft. über FG. § 4. G. 3. A. einig. RG. § 14. B. 3 A. d. S. über FG. § 4. AG. 3. BGB. Art. 52 J. 1 (Amtsgericht).

Württemb. M.-Schw. S .- Weim.

B. 3. A. § 10 (Justizministerium). AG. 3. BGB. § 5 (Staatsministerium). B. 3. A. § 10 (Lanbedregierung). M.-Strelitz

Braunsch. S.-Kob.-G.

NG. 3. BHB. § 3 (Staatsministerium, Abtheil. für Zustiz). UG. 3. BGB. Art. 2 (Landesjustizverwaltung). UG. 3. BGB. Art. I (Staatsministerium). Anhalt

Schw.-Rd. AG. 3. BGB. Art. 5 (Ministerium). Reuss ä. L. AG. 3. BBB. § 4 (Landesregierung).

AG. 3. BBB. § 5 (Minifterium, Abtheil. für Juftia). B. 3. A § 1. Reuss j. L.

2. Darüber, daß die Zentralftelle bes Bundesftaats lediglich bann eintritt, wenn nach den allgemeinen Borschriften ein Amtsgericht bes betreffenden Bundesftaats zuftändig wäre, vgl. Not. I.

3. Für das Berfahren ber nach bem Landesrechte guftandigen Bentralstelle eines Bundesstaats gilt die Sondervorschrift Fr. § 196 (abgedruckt

S. 18 unter Vorbemerkungen zu §§ 3-5 Biff 1).

4. Abgeschen von ben burch Fr.S. § 196 begrundeten Besonderheiten, gelten auch für die Bolljährigfeitserklärung burch eine Zentralbehörde die allgemeinen materiellen und formellen Borschriften des Reichsrechts (§§ 3-5 BBB; § 56 Fr.). Im flebrigen bienen zur Ergänzung ber reichsrechtlichen Borfcbriften bie bas Berfahren bei ber Lanbeszentralftelle regelnden Borchriften der Lanhesgeseitigebung.

S.-Altenb. B. z. A. § 1.

B. 3. A. § 1 (Prüfung der gesetl. Boraussetzungen durch Bor-S.-Kob.-G. mundschaftsgericht).

D. Wirfungen ber Bolljährigfeitsertfarung. § 3 Abf. 2.

1. Der für volljährig Erklärte hat unbeschränkt und unbeschränkbar bie Stellung eines Bollfährigen, welche biefem nach ben Borfchriften bes BGB. zusteht (§ 2 Note I 3). Wo in anderen Gesetzen von Bolliährigen bie Rede ist, ift es Auslegungsfrage, ob damit die für volljährig Erklärten mitbegriffen sind. Bgl. SG. Artt. 4, 55.

2. Wo das vollendete 21. Lebensjahr als gesetzliches Thatbestandsmerkmal

verwendet wird (§§ 1305, 1726, 1747, 1822 3iffer 5, j. gu § 2), tommt bie

Vollfährigfeitserklärung nicht in Betracht.

3. Wo in Rechtsgeschäften an die Bolljährigkeit rechtliche Folgen geknüpft werden, ift es Auslegungsfrage, ob der Bolljährigteit die Bolljährigteitiserklärung gleichstehen soll

§ 4. I. Die erfordersichen Ginwilligungen. I. Die Einwilligung des Minderjährigen ift von diesem personlich, nicht eine von feinem gefetlichen Bertreter zu erflaren.

2. Die Ginwilligung bes elterlichen Gewalthabers.

a. Die verschiedenen Falle der elterlichen Gewalt, vgl. § 1626 Rote I 3. h. Der Grund für dieses Erforderniß ift die durch die Bolljährigteitserklärung herbeigeführte Beendigung ber elferlichen Gewalt und ber aus diefer fließenden Rechte an der Person und bem Bermögen des Minderjährigen, vgl. §§ 1626 ff.

Da bem Bormunde berartige Rechte nicht gufteben, ift seine Ginwilli-

gung nicht erfordert, vgl. § 3 C II 2 e.

In Betracht tommt aber, ba es fich bei ber Bolljährigkeitserklärung lediglich um eine im Intereffe bes Minderjährigen liegende Magregel handelt,

III. Dolljährigfeitserflarung.

§ 3.

\$ 4.

III. Dolljährigfeiteerflärung.

\$ 4.

nur das Recht der Sorge für die Person oder für das Bermögen des Kindes, nicht auch das Recht der elterlichen Rupnießung. Die Sinwilligung eines elterlichen Gewalthabers ist somit ersorderlich, sosern ihm die Sorge für die Person oder das Bermögen des Kindes, sei es ganz oder auch nur zum Theil, zusteht.

Ift 3. B. der Bater in Folge Konfurses (§§ 1647, 1638) und gemäß 1635 Abs. 1, nach § 1635 Abs. 2 auf die Bertretung des Kindes in den seine Person betreffenden Angelegenheiten beschränkt, während der Mutter gemäß § 1635 Abs. 1 die Sorge für die Person zusteht, so sind

die Einwilligungen beider Eltern erforderlich.

Insoweit der Mutter die elterliche Gewalt neben dem Vater zusteht, ift die Sinwilligung des Vaters erforderlich und genügend, § 1634, uns beschädet natürlich der Besugniß der Mutter, auf die sich aus § 5 erzgebenden Bedenken gegen die Vollzährigkeitserklärung hinzuweisen.

- e. Die Fälle, in benen troß Borhandenseins der elterlichen Gewalt dem Gewalthaber die Sorge für die Person oder die Sorge für das Verzmögen des Kindes nicht zustehen, ergeben sich aus §§ 1647, 1666 ff., 1676 ff., 1678. Im Falle des Kuhens der elterlichen Gewalt steht dem dadurch betroffenen Gewalthaber die Ausübung der elterlichen Gewalt regelmäßig nicht zu und damit erübrigt sich auch regelmäßig seine Sinswilligung. Soweit ader das Gesetz ihm die Ausübung der Sorge beläßt, ist auch seine Sinwilligung erforderlich, so im Falle des § 1676 Abs. 2. (A. M. Planck.) Neber die Fälle der Beendigung der elterlichen Gewalt vogl. Note zu §§ 1679, 1680.
- d. Welche Sinwilligungen erforderlich sind, ist von dem Vormundschaftsgerichte für den Zeitpunkt des Erlasses seiner Verfügung von Amtswegen (FrG. § 12) sestzustellen. Nachträgliche Aenderung vgl. Note II 2.
- e. Bezüglich ber minderjährigen Wittwe vgl. § 1633 Note 1.

II. Die Erflärung ber Ginwilligung.

1. Die Einwilligung zur Bolljährigkeitserklärung ist selbst weder Rechtszeschäft, noch Einwilligung zu einem Rechtszeschäfte, somit §§ 182 ff. nicht anwendbar. Ordnungsmäßig wird eine vor Erlaß der Verfügung durch das Gericht schriftlich eingereichte oder zu Protokoll erklärte Einwilligungserklärung zu ersordern sein, sosern sie sich nicht durch das Borliegen eines Antrags auf Bolljährigkeitserklärung von Seiten eines Einwilligungsberechtigten erübrigt. Aber auch die stillschweigend und nachträglich, d. h. nach der Erlassung der Verfügung, aber vor Etntritt der Rechtskraft erklärte Einwilligung dürste genügen. Sine solche wird in dem ungenutzen Ablausenslassen durch der Beschwerderist und insbesondere in der Zurücknahme der Verschwerde zu sinden sein. Zweckmäßigerweise wird die Zustellung der gerichtsichen Versügung (§ 16 Fr.) an alle als einwilligungsberechtigt in Betracht kommenden Personen ersolgen, um gegen alle die Beschwerdesrift in Lauf zu seinen

2. Die Zurücknahme der bereits erklärten Sinwilligung erscheint zuläffig und fann auch noch in der Beschwerdeinstanz (Fr. § 23), nicht aber noch

mit der weiteren Beschwerde (Fr.S. § 27) geltend gemacht werden.

3. Bei Bolljährigkeitserklärung durch eine landesgesetzlich bestimmte Zenztralstelle ist, wie das Versahren überhaupt (vgl. § 3 Note III 3, 4), so auch die Erklärung der Einwilligung nach den für das Versahren vor der Behörde geltenden Landesgesetz zu beurtheilen.

§ 5. Für die Feststellung, ob durch die Bolljährigkeitserklärung das Beste des Minderjährigen befördert wird, sind ersorderlichen Falles gemäß Fr. § 12 von Amtswegen Ermittelungen zu veranstalten und Beweise zu erheben.

Zu berücksichtigen ist die umfassende Wirkung der Bolljährigkeitserklärung, vgl. § 3 Note D., insbesondere auch, daß der Minderjährige männlichen Gesichlechts hierdurch die Shefähigkeit erhält (§ 1303).

§ 6. Entmündigt fann werben:

1. wer in Folge von Beisteskrankheit ober von Beistesichwäche feine Angelegenheiten nicht zu beforgen vermag;

2. wer durch Berschwendung fich ober seine Familie der Befahr

des Nothstandes aussett;

3. wer in Folge von Truntsucht seine Angelegenheiten nicht zu beforgen vermag oder fich oder feine Familie der Gefahr bes Rothstandes aussett ober die Sicherheit Anderer gefährbet.

Die Entmundigung ift wiederaufzuheben, wenn der Grund ber 2 Wiederaufhebung.

Entmündigung wegfällt.

§ 6. hier wird die rechtliche Bulaffigfeit ("fann") ber Entmundigung ausgesprochen. Ergiebt bie pflichtgemäße richterliche Prufung bas Borliegen ber materiellen und formalen Borausfetjungen, fo hat die Entmundigung zu erfolgen (§ 839).

A. Bulaffigfeit und materielle Boransfetungen ber Entmundigung.

I. Geiftestrantheit und Geiftesichwäche (Biffer 1).

1. Für das BBB. kommen — abgesehen von der als Chescheidungsgrund anerkannten qualifizirten Geisteskrantheit bes § 1569 - folgende

anomale Geifteszuftande in Betracht:

a. Der bie freie Billensbeftimmung ausschließende Bu= stand frankhafter Störung der Beistesthätigkeit, welcher a. fofern nicht ber Zuftand feiner Natur nach ein vorübergehender ift, auch ohne hinzutretende Entmündigung den Kranken gleich einem Kinde geschäftsunfähig macht (§ 104 Ar. 2); 3. ohne Rücksicht auf die Dauer die civilrechtliche Haftung für un-

erlaubte Sandlungen — unbeschadet der Haftung für selbstversichuldete Trunkenheit — ausschlieft (§ 827).

b. Geisteskrankheit, in Folge beren ber Geisteskranke seine Ange-legenheiten nicht zu besorgen vermag, rechtfertigt, gleichgültig ob die freie Willensbestimmung ausgeschloffen ift oder nicht, die Ent= mündigung (§ 6 Rr. 1) mit ber Birfung, bag ber Entmundigte aleich einem Kinde unter fieben Jahren geschäftsunfähig ift (§ 104 Nr. 3). Bgl. 3u B. III.

c. Beiftesichmache, in Folge beren ber Beiftesichmache feine Ungelegenheiten nicht zu beforgen vermag, rechtfertigt bie Entmundi= gung (§ 6 Nr. 1) mit ber Wirkung, bag ber Entmundigte gleich einem Minderjahrigen über fieben Sahre in ber Geschäftsfähigfeit

beschränkt ift (§ 114). Bgl. zu B. III.

d. Der Zuftand vorübergehender Störung ber Beiftesthätig= feit, welcher die in demfelben abgegebene Willenserklärung nichtig macht (§§ 105, 1325), ein wirksames Zugehen der Willenserklärung aber nicht ausschließt (§ 131 Rote 1).

e. Der Zustand ber Bemußtlosigkeit, welcher

a. Die in ihm abgegebene Willenserklärung nichtig macht (§§ 105, 1325), ein wirtsames Zugehen der Willenserklärung aber nicht ausschließt (§ 131 Rote 1);

3. unbeschabet ber Saftung für selbstwerschuldete Trunkenheit bie civilrechtliche Saftung für unerlaubte Sandlungen ausschließt

(\$ 827).

f. Beiftiges Bebrechen, in Folge beffen ber Bebrechliche ein: gelne feiner Angelegenheiten ober einen bestimmten Rreis berfelben, insbesondere feine Bermögensangelegenheiten, nicht gu beforgen vermag, rechtfertigt mit Ginwilligung des Gebrechlichen die Einsetzung einer Pflegichaft, welche feine Geschäftsfähigkeit nicht beeinflußt (§ 1910).

IV. Entmünbigung. 1. Bulaffigfeit.

\$ 6. IV. Entmündigung. (Note A.)

2. Die Entmündigungszuftande ber Beiftestrantheit und

Beiftesich wäche.

a. Rur Buftande franthafter Storung ber Beiftesthatia: feit find Entmundigungsgrund aus Biffer 1, ohne Rudficht darauf, ob fie durch Krantheit erworben oder angeboren find. Die nicht franthaften Buftande der Dummheit und Ginfältigfeit, bei denen die geiftigen Kräfte zwar nicht genügend entwickelt, aber doch normal gebildet find, bei denen — nach Mendel in Gulenburgs 3tidr. d. gerichtl. Medizin 49 265 - nur bie Breite ber phystologischen Entwickelung des Beistes auf einer niedrigen Stufe fteht, find teine Entmundigungsgrunde. Der Beiftesichwache im Sinne des § 6 ift dumm und einfältig in Folge franthafter Borgange. Bgl. RG. 50 205 ff.

b. Beide Buftande fegen voraus, daß in frankhafter Beife die Normal= funktion des Berftandes und der Billensbildung in Mitleidenschaft gezogen ift und daß durch den Ginfluß dieses Buftandes auf Die gesammte Lebensführung eine fachgemäße Beforgung aller Ungelegenheiten bes Kranken in Frage geftellt wird (AG. IB. 1900 S. 848, Gruchot 45 1041). Beibe Rrantheitszuftande unterscheiben fich hierdurch von dem geistigen Gebrechen des § 1910, in Folge beffen ber Gebrechliche unfahig ift, einzelne feiner Angelegenheiten

oder einen bestimmten Rreis derfelben zu besorgen.

e. Beide Zuftande find Krantheitszuftande von gewiffer Dauer, welche nicht mit ihrem Unlaffe vorübergeben, fondern eines Beilungs-

prozeffes bedürfen (Bölder).

d. Beifteskrantheit und Beiftesschwäche sind keine Begenfage, sondern lediglich dem Grade nach verschiedene frankhafte geistige Anomalien. Der Unterschied ift völlig unabhängig von ben pjychiatrischen Begriffen der Beiftestrantheit und der Beiftesichwäche (Prot. IV S. 844). Sie unterscheiben sich bem Grade nach nur dahin, bag bet ber Beiftestrantheit ber Erfrankte seine Angelegenheiten (val. 3u b) absolut nicht zu besorgen vermag, mahrend dem Geiftessischwachen nur die Fähigkeit zur selbständigen Besorgung, nicht aber die Fähigkeit jur Mitwirtung bei diefer Beforgung fehlt. Je nachdem der zu Entmündigende den Unforderungen, welche an eine in ber Geschäftsfähigfeit beschränkte Person zu ftellen find, noch entspricht ober auch diesen nicht mehr gerecht zu werden vermag, wird die leichtere Form der Entmündigung wegen Geiftes= schwäche oder die schwerere Form wegen Geisteskrankheit einzutreten haben, wie denn auch das Gericht nicht gehindert ist, wegen Geistesschwäche zu entmündigen, obwohl der Antrag auf Geisteskrankheit geftütt ift und umgekehrt. Bgl. RG. 50 203, 3B. 1900 G. 867, DLG. 4 5.

e. Nicht ausgeschloffen ift, daß ein wegen Beiftesschwäche Entmun: digter beim Fortschreiten der Krankheit auch noch wegen Getftes:

frankheit entmündigt wird.

II. Berichwendung (Biffer 2). Berichmender ift, wer burch feinen Sang jur zwed: und nuglofen Bermogensvergeudung die Beforgnig begrundet, daß er sich oder seine Familie, zu welcher außer dem Chegatten die Unterhaltsberechtigten (§§ 1601 ff.) zu rechnen find, dem Nothstand aussett. - Berichwendung ohne Rudficht auf Entmundigung begründet Klage der Chefrau des Berschwenders auf Aushebung der allg. Gütergemeinschaft, ber Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft (§§ 1468 Nr. 4, 1542, 1549); megen ber fortgef. Gütergemeinichaft §§ 1495 3iff. 4, 1509; ferner Enterbung in guter Absich (§ 2338).

III. Truntfucht (Biffer 3). Die Unfähigfeit zur Beforgung der Ungelegenheiten ober die Gefahr bes Nothftandes ober die Gefährdung Underer muß in urfächlichem Zusammenhange mit ber Trunksucht stehen. Trunk:

§ 6. (Note B.)

fucht erfordert jedenfalls gewohnheitsmäßiges und in concreto über: IV. Entmindigung. mäßiges Trinten geiftiger Betrante.

B. Formelle Borandfetjungen der Entmundigung. Entmundigungs= Berfahren und ihre materiellen Wirkungen.

I. Buftandigfeit.

Ausschließliche Zuftändigkeit des Amtsgerichts, bei dem der zu Entmindigende den allgemeinen Gerichtsftand hat CPD. §§ 645, 648. Insbesondere

II. Der Entmündigungsantrag.

Das Berfahren erfolgt nur auf Antrag, CPD. § 645.

1. Antragsberechtigung (CPO. § 646).

a. Benn der zu Entmündigende nicht unter elterlicher Gewalt

oder Vormundschaft steht, sind antragsberechtigt a. der Spegatte, solange die She besteht. Wenn auf Aushebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ift, wird mit Rücksicht auf § 1586 bas Untragsrecht auf Chegatten fortfallen (vgl. auch gu 7);

β. der (Gebrechlichkeits)-Pfleger (§ 1910), welchem die Sorge für die

Berfon des zu Entmündigenden gufteht;

7. die Bermandten (§ 1589) beg zu Entmündigenden ohne Unterschied des Grades. Begen eine Chefrau fann der Antrag von einem Berwandten nur geftellt werden, wenn die Fürforge bes Mannes für bie Frau durch besondere Berhältniffe ausgeschloffen ift, nämlich wenn auf Aufhebung ber ehelichen Gemeinschaft erkannt ift (§§ 1575, 1586). ober wenn ber Chemann die Frau verlaffen hat (vgl. § 1567), ober wenn der Chemann zur Stellung des Antrags dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ift (vgl. § 1401);

6. der Staatsanwalt vgl. zu c.

h. Benn der zu Entmundigende unter elterlicher Gewalt oder Bormundichaft fteht, find nicht die Bermandten, sondern aufer dem Staatsanwalte (vgl. zu c) nur antragsberechtigt ber Chegatte (vgl. zu aa) und berjenige gesetliche Bertreter, bem die Sorge fur die Berfon bes ju Entmundigenden zufieht (Titelvorb. vor § 164 Rote C II. 1d)

Dieje Regelung entspricht bem Standpuntte bes BBB., wonach bas Recht und die Pflicht ber Sorge für bie Person einer unter elterlicher Bewalt ober unter Bormundichaft ftebenden Chefrau zwischen dem gefetlichen Bertreter und dem Chemanne getheilt ift (§§ 1627, 1631—1633, 1809, 1897); andererseits ist, wenn der Chemann unter Bormundschaft wenn er 3. B. wegen Berschwendung oder Trunksucht entmündigt ift (vgl. § 1896), nicht nur der Bormund, sondern auch die Chefrau zu Dem Antrag auf Entmundigung wegen Beistestrantheit berechtigt. Die Shefrau fann hier namentlich mit Rudficht auf das eheliche Guterrecht ein eigenes Intereffe baran haben, bag bie Entmundigung rechtzeitig berbeigeführt werde (vgl. §§ 1418 Ar. 3, 4, 1542 Abf. 1).

e. Der Staatsanwalt bei bem bem guftandigen Amtsgerichte vorgesetten Preußen: Mig. Berf. v. Landgericht ift ftets neben dem sonstigen Antragsberechtigten zur 28.11.99 (3DBI. C. 888). Stellung bes Antrags auf Entmündigung wegen Beifiestrankheit ober Beitesschwäche (nicht auch wegen Berschwendung ober Trunksucht, CPO.

§ 680) befugt, CPD. § 646 Abs. 2. Der Staatsanwalt wird namentlich ben Antrag in solchen Fällen zu stellen haben, in denen die Entmündigung zur Berwirklichung der Rechtsordnung erforberlich ift, ber Entmundigungsantrag aber von einem anberen Antragsberechtigten nicht geftellt wird (vgl. Preuß. Allg. B. § 5), fo inabesondere also, wenn ein Gläubiger des zu Entmundigenden zur Bermirklichung feines Rechtes gegenüber bem geschäftsunfähigen Geiftestranten (§ 104 Biffer 2) ein Intereffe baran hat, daß biefem ein gefetslicher Bertreter bestellt wird, weil ihm gegenüber eine Willenserklärung abzugeben ift, oder ihm eine Rlage zugestellt werden foll; vgl. hierzu zu § 104 Note 2d.

§ 6. IV. Entmündigung.

d. Untragsberechtigung von Gemeinde: und Armenverbanden nur bei Entmündigung wegen Berichwendung und Truntsucht.

CPO. \$ 680 Abs. 5. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Gemeinde oder ein der Gemeinde gleichstehender Verband oder ein Armenverband berechtigt ist, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht zu beantragen, bleiben unberührt.

Art. I 3. III AG. 3. CPD. (Armenverbande), bazu B. b. Min. Preussen b. J. v. 16. November 1899 (MBI. f. i. B. S. 227).

Gef. v. 29. April 1869 Art. 36 Abs. 4.

Bayern Gej. z. A. d. CPO. u. KO. § 9; BO. z. A. d. CPO. u. KO. § 8. Gej. v. 18. Juni 1899, die A. d. AG. über ZSt. u. ZB. u. CPO. Sachsen Baden

betr. § 11. B. z. A. S. SPD. § 10. M.-Schw. AG. 3. CPD. u. RD. § 3. S.- Weim. B. 3. A. d. CPD. § 10. M.-Strelitz Gef. 3. A. S. CPD. § 2.

Oldenburg Bef. 3. A. D. CPD. § 2. Birkenfeld (Sef. 3. A. d. CPD. § 2. Liib. Fürst.

Bef. betr. Mend. d. Gef., die Musführung ber beutichen Prozeg: Braunsch. ordnungen betr. v. 1. April 1879 Rr. 12, v. 12. Juni 1899 Mrt. 2

Bef. v. 16. Auguft 1899 3. A. b. CPD. Art. 5. S.-Mein.

AB. 3. CRO. § 4. S.-Altenb. AG. 3. CBD. Art. 4.

S.-Kob.-G. Bef. v. 20. April 1899 gur Ausführung b. R.G. betr. Menb. b. Anhalt

CBD. Art. 3. Bef. betr. A. d. CPD. Art. 4. Schw.-Rd. Gef. beir. A. d. CPD. § 4. Schw.-Sdh.

AB. 3. CBD. § 8. Reussä. L.

AG. 3. CPO. § 5. Gef. v. 5. Juli 1899 3. A. d. RG. betr. Aend. d. CPO. § 58 a. Reuss j. L. Sch. Lippe

AG. 3. CPD. § 3. AG. 3. CPD. § 3. Lübeck Bremen AG. 3. CBD. § 3. Hamburg AB. 3. CPD. § 3. Els.-Lothr.

2. Gin Entmündigungsantrag liegt nur vor, wenn berfelbe von einem Antragsberechtigten (zu 1) bei dem zuständigen Gerichte gestellt ift. Bergl. über die ausschließliche Zuständigkeit zu CPD. § 648. Ferner die Soll-Korschrift des § 647 CBD. über den Inhalt des Antrags.

3. Ginfluß bes Entmündigungsantrags auf die Rechtstellung

bes gu Entmundigenden.

a. Mit der Stellung des Antrags tritt, wenn die Entmundigung auf Grund besselben erfolgt, fraft Gesetzes eine Beschränfung der Fabigkeit ein, ein Testament zu errichten, nicht auch zu widerrusen ein § 2229, 2230; 2253.

b. Gemäß § 1906 fann ein Bolljähriger, deffen Enimunbigung beantragt ift, unter vorläufige Vormundschaft (bzw. Pflegschaft § 1909 Abs. 3) gestellt werden, wenn bas Bormundichaftsgericht es jur Abwendung einer erheblichen Gefährdung ber Perfon ober des Bermogens des gu Entmundigenden für erforberlich erachtet, §§ 1906, 1908, Fr. § 52. Rach CBD. § 657 hat das Entmundigungsgericht geeigneten Falles dem Bormundichaftsgerichte jum Zwede ber Anordnung einer Fürforge Mittheilung ju machen. Das Bormunbichaftsgericht fann naturlich auch auf Anregung des Baifenraths ober irgend einer fonftigen Behorbe ober eines Privaten von Amtswegen thatig werden. Der unter vorläufige Bormundichaft Geftellte ift in der Geschäftsthätigfeit beschränkt gemäß § 114. Bird als: dann der Antrag auf Entmundigung jurudgenommen ober ber Entmundigungsbeid'us auf Anfechtungeklage aufgehoben, fo greift § 115 Abf. 2 ein.

\$ 6. IV. Entmündigung.

c. Wird von ben vorstehenden Magnahmen fein Gebrauch gemacht, fo ift die Rechtsftellung des zu Entmundigenden, abgeseben von der Beichranfung feiner Teftirfahigfeit (vgl. a), in berfelben Beife gu beurtheilen, wie por der Stellung des Entmundigungsantrags (pgl. gu II).

II. Der Entmündigungsbeschluß.

1. Das Gericht hat nach pflichtgemäßem Ermeffen zu entscheiben. Es ift in Ansehung bes anzunehmenben Entmundigungsgrundes an ben Antrag nicht gebunden (vgl. RG, 3B. 1900 G. 868). Gine Entmundigung wegen Beiftesfrantheit ober Geiftesichwäche barf nicht ausgesprochen werden, ohne bag ein ober mehrere Sachverftändige über ben Geiftenguftand gehort worden find, CPD. § 655.

Der Entmundigungsbeichluß ift in allen Fallen ber Bormunbichaftsbehörbe von Amtswegen mitzutheilen §§ 660, 683 CPD. und ferner gu-

a. Bei Entmündigung wegen Beiftesfrantheit, wenn ber Entmündigte unter elterlicher Gewalt ober Bormundichaft fteht, dem gejenlichen Bertreter,

welchem die Sorge für die Berfon gufteht.

b. Bei Entmundigung wegen Beiftesschwäche, wenn ber Entmundigte unter elterlicher Gewalt oder Bormundschaft fteht, dem gesetlichen Bertreter, bem bie Sorge für bie Person zufteht und außerbem bem Entmundigten felbst § 660 CPD.

c. Bei Entmündigung wegen Berschwendung ober Trunksucht dem Antrag-

steller und dem Entmündigten felbst § 683 CPD.

3. Sine öffentliche Bekanntmachung bes Entmundigungsbeschluffes finbet nur ftatt in ben Millen ber Entmundigung wegen Berichwendung und Trunksucht CPO § 687.

4. Birtfammerben der Entmündigung (CBO. § 661).

4. Die Entmundigung wegen Geiftesfrantheit tritt in Birffamfeit,

a. wenn ber Entmindigte unter elterlicher Gewalt ober Bormunbichaft fteht (alfo menn bie Entmundigung einen Minderjährigen betrifft, vgl. Rote III 1, ober wenn ein aus einem anderen Grunde bereits entmundigter Bolljähriger noch wegen Beisteskrantheit entmundigt wird, val Rote A. I 2e), mit ber Buftellung bes Beichluffes an benjenigen gesetslichen Bertreter, welchem die Sorge für die Person gusteht (vgl. Rote B. II 1b);

β. anderen Falles mit der Beftellung bes Bormundes.

h. Die Entmundigung wegen Geiftesichwäche, Berichwendung ober Eruntsucht mit ber Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten (CPD. §§ 661 Abs. 2, 683 Abs. 2).

e. Die Möglichfeit, ben Entmundigungsbeschluß noch anzufechten, ichiebt ben

Gintritt ber Birfungen der Entmundigung nicht hinaus.

Rur in Ansehung des Testaments gilt die Sondervorschrift des § 2230 Abs 1. wonach die Entmündigung der Gültigkeit eines von dem Entmünbigten nach Wirksammerben bes Entmundigungsbeschluffes errichteten Teftamente nicht entgegensteht, wenn ber Entmundigte vor dem Gintritte ber Unanfechtbarkeit des Beschlusses ftirbi.

III. Birfungen ber Entmundigung.

1. Stellung bes volljährigen Entmündigten unter Bormund-icaft § 1896. Da die Entmündigung nicht auf Bolljährige beschränkt ist, o kann die Bormundichaft wegen Entmündigung unmittelbar an die Altersvormundschaft angeschloffen werden. — Die Zulässigkeit der Unterbringung des Geistestranken dzw. des Trunksüchtigen in einer Heilanftalt folgt aus der dem Vormunde zustehenden Sorge für die Person des Mündels, §§ 1897,

2. Geschäftsunfähigkeit bei Entmundigung wegen Geistestrantheit \$ 104 Rr. 3. Beschränkte Geschäftsfähigkeit in den anderen Entmundigungsfällen § 114; barüber hinaus Testirunfähigkeit § 2229, jedoch unter Belaffung ber Fähigkeit zum Widerruf eines vor ber Entmundigung

§ 6. IV. Entmündigung.

errichteten Testaments § 2253 Abs. 2. — Ein Entmündigungsbeschluß, welcher gur Beit bes Todes des Entmundigten noch anfechtbar ift, beeintrachtigt nicht Die Bültigfeit bes Teftaments, § 2230.

3. Die elterliche Gewalt bes Entmundigten ruht bei Entmundigung wegen Geiftesfrantheit nach § 1676 Abf. 1; bei fonftiger Entmundi-

gung nach § 1676 Abf. 2.

4. Cheliches Güterrecht. Die Chefrau bes Entmundigten ift berechtigt: a jur Rlage auf Mufhebung ber ehemannlichen Bermaltung und Rutniegung § 1418 Rr. 3, der Errungenschaftsgemeinschaft § 1542;

b. jur Burudbehaltung ihres Beitrags jum ehelichen Aufwande bei Guter-

trennung gemäß § 1428 Abf. 2;

c. jur Rlage auf Aufhebung ber allg. Gutergemeinschaft und ber Fahrniggemeinschaft (beides indeg nur bei Entmundigung megen Ber= fdwendung) § 1468 Rr. 4, bam. § 1549; Berechtigung jur Ausschließung ber fortgesetten Bütergemeinschaft § 1509.

5. Fortgefette Gütergemeinichaft. Die Abkommlinge find gur Rlage auf Aufhebung ber fortgesetten Gutergemeinschaft bei Entmundigung des überlebenden Chegatten wegen Berichmendung § 1495 Rr. 4 berechtigt.

Bgl. ferner §§ 1484, 1492. IV. Die Anfechtung bes die Entmindigung aussprechenden Beschlusses. 1. Die Anfechtung der Entmündigung erfolgt im Wege der Anfechtungs-

flage, CPO. §\$ 664—684. 2. Die Rechtsstellung des Entmündigten bis zur Erledigung

ber Dauer bes Unfechtungsprozeffes.

a. In Ansehung des Anfechtung sprozesses selbst ift nach der nun-mehr vom RG. 35 356 (gegen 21 369) angenommenen Meinung der Entmündigte prozeffähig und der ihm gemäß CPD. § 668 beigeordnete Rechtsanwalt mithin nicht ber gefetliche Bertreter einer prozegunfahigen Bartei. Der Entmundigte fann fur die Zwede bes Prozeffes Bollmacht ertheilen und einen Dienftwertrag mit bem Rechtsanwalte ichließen, val. AG. 3B. 1895 S. 9. Er ift also zur Jahlung der Gebühren des Rechtsanwalts wie bes Berichts verpflichtet, auch wenn die Unfechtungsklage erfolglos bleibt; vgl. hierzu Wilmowsti-Levn zu CPO. § 609 (a. F.). Ueber die Rechtslage bei der Rlage auf Biederaufhebung der Entmundigung vgl. Note V 3.

h. Für die Beichäftsfähigteit in ben fonftigen Beziehungen ift

gu unterscheiden:

a. Sat die Anfechtungeklage Erfolg, fo greift für die Beurtheilung ber Beschäftsfähigfeit des Entmundigten mahrend der Dauer der Ent-

mündigung § 115 Abf. 1 ein.

B. Sat die Anfechtungsklage feinen Erfolg, fo wird durch ihre Erhebung Die Birffamfeit bes Entmundigungsbeschluffes nicht beruhrt. Rur in Unsehung ber Teftirfähigfeit ift ju beachten, daß bis gur rechtelraftigen Erledigung ber Anfechtungsklage die Unanfechtbarteit bes Ent-

mundigungsbeschluffes noch nicht eingetreten ift (§ 2230).

e. In Ansehung des ehelichen Guterrechts wird durch die Erhebung der Unfechtungeflage bas Recht ber Chefrau bes Entmundigten, auf Aufhebung bes gefehlichen Büterftanbes (§ 1418 3iff. 3) ober ber Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1542) zu klagen, nicht berührt. Wird nach Auf-hebung dieser Güterstände der Entmundigungsbeschluß auf Grund ber Unfechtungstlage aufgehoben, fo fann der Chemann auf Biederherftellung seiner Rechte (§ 1425) bzw. der Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1547) flagen.

V. Die Wiederaufhebung der Entmundigung.

1. Materielle Voraussetungen.

Rach § 6 Abs. 2 ift die Entmundigung wieder aufzuheben, wenn ber Brund ber Entmündigung wegfällt, b. h. wenn nach ber gegenwärtigen Sachlage die Boraussetzungen der Entmundigung nicht vorliegen. Richt er-

\$ 6. IV. Entmundigung.

forderlich ift, daß eine Befferung gegenüber bem gur Zeit der Entmundigung vorhanden gewesenen Zustande festgestellt wird. Eine formell unanfechtbare Entmündigung, die objektiv zu Unrecht erfolgt ist, kann bemnach mit der Wirkung ex nunc aufgehoben werden, wenn für die Zeit der Wiederaufhebungsentscheidung nachgewiesen wird, daß der Entmundigte mit den für seine Entmundigung erforderlichen Mängeln nicht behaftet ift, RG. 3W. 1901 S. 475.

2. Das Berfahren ber Biederaufhebung (CPD. 88 675-679,

685, 686).

a. Antragsberechtigt find nach CPO. §§ 675, 685 nur der Entmündigte (vgl. Rote 3a), der gesetzliche Bertreter, dem die Sorge für die Berson zusteht (vgl. Rote B. II 1 b), und in den Fällen der Entmündigung wegen Beisteskrankheit ober Geistesschwäche der Staatsanwalt (CPD. 88 675, 685).

h. Die Aufhebung erfolgt burch Beschluß bes Umtagerichts, bei welchem ber Entmundigte seinen allgemeinen Berichtsftand hat (vgl § 8). Nach Ablehnung bes Wiederaufhebungsantrags burch bas Amtsgericht ift bie Rlage auf Biederaufhebung bet bem Landgerichte gegeben (CPD. §§ 679, 686).

Dem Entmündigten kann zu diesem Zwecke ein Rechtsanwalt als Bertreter beigeordnet werben, über beffen Rechtsftellung als gefetlicher Ber-

treter bes Entmündigten RG. 35 356 zu vergleichen.

c. Das Birtfammerben der Biederaufbebung ber Entmun=

digung.

a. Bei Wiederaufhebung burch amtsgerichtlichen Beichluß ift ju unterscheiben zwischen ber Entmundigung wegen Beiftegfrantheit oder Beiftesschwäche einerseits und wegen Berschwendung ober Truntfucht andererseits.

aa. Bei Entmundigung megen Beiftesfrantheit ober Beiftesichmache unterliegt der Biederaufhebungsbeschluß der sofortigen Beschwerde bes Staatsanwalts (CBD. § 678), ber aufschiebende Wirfung gemaß CBD. § 572 gutommt. Die Birtfamteit bes Aufhebungs: beschluffes tritt beshalb erft mit ber Rechtstraft ein (vgl. auch CBD. § 678; ferner Rote 3 b).

ββ. Bei Entmündigung wegen Verschwendung ober Trunksucht unter-liegt der Wiederaushebungsbeschluß keiner Ansechtung, val. CPO. § 685, wo § 678 Mbf. 2 nicht mitcitirt ift. Die Birksamkeit tritt bemnach mit dem Momente ber Erlaffung bes Beichluffes ein,

val. auch Wilmowski-Levn zu § 625 CPD. a. F.

3. Bei Wieberaufhebung der Entmündigung burch Urtheil tritt in allen Fallen die Biederaufhebung erft mit der Rechtstraft des Urtheils ein, CBO. §§ 679 Abs. 4, 672; §§ 686 Abs. 4, 672. 3. Die Rechtsstellung des Entmündigten in Anschung und

während des Entmundigungs-Aufhebungsverfahrens.

Die Birkungen der Entmündigung fallen naturgemäß erft fort mit dem Birffammerden bes Wiederaufhebungsbeschluffes (vgl. indeß zu b).

a. Der Entmündigte behält auch während der Entmündigung die Fähig-teit, gewisse Anträge, insbesondere in Ansehung des Entmündigungs-versahrens zu stellen, vgl. CPD. §§ 678, 679, 685, 686; die hierdurch entstehenden Roften merden fraft Gefetes von dem Entmundigten gefouldet. Ueber die Rechtsftellung bes dem Entmundigten für die Bieder: aufhebungstlage burch ben Vorsigenden des Gerichts beigeordneten Rechtsanwalts vgl. AG. 35 356.

h. Auch wenn ber Biederaufhebungsantrag zur Aufhebung der Entmündigung führt, wird bennoch bie Geschäftsfähigkeit bes Entmundigten burch ben Antrag nicht berührt. Gine Ausnahme ist nur für die Teftirfähig-

feit des Entmundigten in § 2230 Abf. 2 jugelaffen.

4. Die Birfungen ber Bieberaufhebung ber Entmündigung. a. Die Beendigung ber Bormundichaft tritt fraft Gesetzes ein, §§ 1882,

V. Wohnit.

1. Begründung.

2. Dehrfacher Bohnfis.

3. Aufhebung.

§ 7. Wer sich an einem Orte ftanbig niederläßt, begrundet an diesem Orte seinen Wohnsit.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten befteben.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlaffung mit bem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

1897. Gutgläubige Fortführung ber Bormundschaft durch ben Bormund

und Besorgungspflicht bes Bormundes, §§ 1893, 1897. b. Die Sinwirfung ber Entmundigung auf die Geschäftsfähigteit fallt traft Wefetes fort. Wegen der Teftirfahigfeit vgl. gu 3 b.

c. Das Ruhen ber elterlichen Gewalt bes Entmundigten hört auf, § 1676. d. Der entmündigt gewesene Chemann tann gegebenen Falles auf Wiederherstellung feines gesetlichen Berwaltungs- und Rupniegungsrechts bzw. auf Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen, §§ 1425,

1547. C. Hebergangsvorichriften: Entmundigung wegen Geiftestrantheit CG. Art. 155; Entmundigung und Beftellung eines Beiftandes wegen Berschwendung Art. 156. - Die Biederaufhebung einer nach altem Rechte erfolgten, nach den Uebergangsvorschriften einer Entmundigung neuen Rechtes gleichgestellten Entmundigung erfolgt nach neuem Rechte, vgl. RG. 328. 1901 S 475.

D. Internationales Privatrecht. Entmundigung von Auslandern EG.

Art. 8.

Borbemerkung gu \$\$ 7-11.

\$\$ 7-11. 1. Terminologie:

a. Bur Bezeichnung ber thatfächlichen Beziehungen eines Menfchen zu einem Orte tommen in Betracht der Wohnort (§§ 570, 1354 Abf. 1), ber Aufenthalt (§§ 132, 1320, EG. Art. 29).

b. Gewerbliche Riederlaffung an Stelle bes Wohnfiges §§ 269, 270, 772. c. Juriftische Personen und Behörden haben einen Git §§ 24, 80, 1786

d. Unterftügungswohnfit vgl. RG. v. 6. Juni 1870 / 12. Marg 1894, jum Theil abgedruckt 3 272.

2. Bermendung des Bohnfigbegriffs im BBB.

a. Wohnsit bes Schuldners als Leiftungsort, des Glaubigers als Zahlungsort (§§ 269, 270). Bgl. auch §§ 773 Ziffer 2, 2072.

b. Bur Bestimmung der örtlichen Buftandigfeit bes Standesbeamten § 1320; bes Gerichts (§§ 132, 1558; Fr. §§ 36, 73) CPD. §§ 13 ff., 606, 642. e. Im internationalen Privatrecht als fubfibiares Unknupfungsmoment gur

Bestimmung des anzuwendenden örtlichen Rechtes EG. Artt. 7 ff., 29. 3. Beim Mangel eines Bohnfites findet fich Berweifung auf ben

letten Wohnsit ober auf den Aufenthaltsort § 132; EG. Artt. 8, 29, vgl. auch §§ 1320, 773 3iff. 2.

4. Nebergangsvorschrift. E. Art. 157. (Ermahlter Bohnfit bes frangösischen und badischen Rechtes.) Im Uebrigen ift der Wohnsitz vom

1. Januar 1900 ab nach den §§ 7 ff. zu beurtheilen. 5. Internat. PR. RG. (IV. 1884 S. 28) beurtheilt Aufhebung des bisherigen Bohnfiges nach bem an biefem Orte, Die Begrundung nach bem am neuen Wohnsitze geltenden Rechte.

§ 7. 1. Ständige Niederlassung erfordert

a. Thatfächliche Niederlaffung; b. Den auf Ständigfeit der Niederlaffung gerichteten Billen. RG. 30 348; 15 367. — Der Wohnsit eines Strafgefangenen wird noch nicht durch den Wegzug feiner bisherigen Familie verandert. Sierin ift nur eine Bor= bereitung für den Wohnsit wechsel zu erblicken, Seuff. 56 434. — Mangel eines Wohnrechts ichließt ben Riederlaffungswillen nicht aus, wenn man erwartet, daß dem Wohnen ein Sinderniß thatsächlich nicht entgegenftehen

§ 8. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt 4 Mangel der Beschäfts ift, fann ohne ben Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsit weder begründen noch aufheben.

§ 9. Gine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. 5. Militärpersonen. Mis Wohnsitz einer Militärperfon, deren Truppentheil im Inlande feinen Garnisonort hat, gilt der lette inländische Garnisonort bes

Truppentheils.

Diese Borichriften finden keine Anwendung auf Militarpersonen, die nur gur Erfüllung der Wehrpflicht dienen ober die nicht felb= ständig einen Wohnsitz begründen können.

wird AG. 8 147; hingegen teine Wohnfigbegründung entgegen einem gesettichen Niederlaffungsverbot AG. 34 399. — Bertrag über bie Wahl eines Bohnfiges RG. 23 176. - Bef. über die Freizugigfeit vgl. gu EG. Art. 37.

2. Aufhebung des Wohnsites erfordert a. Thatfächliche Aufhebung der Niederlaffung;

b. Den Aufhebungswillen.

3. Richt der erklärte Bille, fondern der bethätigte Bille entscheidet. Die Begründung bzw. Aufhebung des Wohnsitzes ist tein Rechtsgefchäft; die Borschriften des 3. Abschnitts (§§ 104 ff.) find deshalb nicht unmittels bar anwendbar. Bgl. Borb. zum III Abschnitte vor § 104.

4. Gesindeverhältniß begründet feinen Wohnst, vgl. Preuß. AG. Art. 14 & 1 Abs. 4 u. DLG. 2 71, 72, 444. 3 36, Seuff. 56 121; wohl aber

die Stellung als Gewerbegehülfe D&G. 2 444.

§ 8. 1. Geschäftsunfähige § 104; beschränkt Geschäftsfähige §§ 106 ff., 114. - Gesetlicher Bertreter vgl. Titelvorb. vor § 164 Rote C. II 1 d. - Die Unterbringung eines Geisteskranken durch seinen gesetzlichen Bertreter in eine Anftalt jum 3mede bauernder Berpflegung, nicht nur ber Beilung, als Wohnfitbegründung Seuff. 55 134.

2. Die Bahl bes Mufenthaltsorts fällt nicht unter Die Beftimmung des § 8, trop seiner aushülfsweisen Erheblichkeit (§§ 132, 1320; EG. Art. 29). RG. JW. 1897 S. 301 2.

§ 9. 1. § 9 bezieht fich nur auf die zum aktiven Deutschen Seere ober Bur Katserlichen Marine gehörigen Militärpersonen, einschlieklich ber Militär= arzte und Beamten, vgl. MilStr(BB. v. 20. Juni 1872 (RGBI. S. 174) § 4 und Anlage betr. die Klasseneintheilung ber Militärbeamten des Reichs-heeres und der Marine; dazu BD. v. 29. Juni 1880 (MGBI. G. 169) sowie erner die Klaffeneintheilung v. 12. Auguft 1901 (AGBI. S. 283); RG. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. November 1867 (KGBl. S. 131) §§ 2, 13; Reichsmilitärgeset v. 2. Mai 1874 (KGBl S. 56) § 38. — Genbarmerie vgl. AG. 28 1 ff., IB. 1899 S. 436 f. — Garnisonort eines abkommandirten Offiziers RG. 8 74.

2. Offiziere à la suite fallen nicht unter § 9. Bgl. AG. Gruchot 26 119. 3. (266, 2). Unter die Ausnahme des Abs. 2 fallen insbesondere alle Minderjährigen, mögen fie mit ober ohne Einwilligung ihres gesetlichen Bertreteis (vgl. Preuß. Kabo. v. 10. Februar 1825 / 18. April 1867) fich bem

Militardenfie widmen oder nach Erfüllung der Militärpflicht fortbienen. 4. R.G. betr. die freiwillige Gerichtsbarteit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine v. 28. Mai 1901 (RGBl. S. 185), abgedruckt 3. EG. Art 44, giebt in § 8 eine Erganzung für Militarpersonen, beren Truppen-theile, wie die oftasiatischen, sich im Ausland aufhalten und im Inland einen Garnisonort weder haben noch hatten.

6. Chefrau.

§ 10. Die Chefrau theilt ben Wohnsitz bes Chemanns. Sie theilt den Wohnsit nicht, wenn ber Mann feinen Wohnsit im Ausland an einem Orte begründet, an ben bie Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ift.

Solange ber Mann feinen Bohnfit hat ober bie Frau feinen Wohnsit nicht theilt, fann die Frau felbftandig einen Wohnsitz haben.

§ 11. Gin eheliches Rind theilt ben Wohnsitz des Baters, ein uneheliches Rind den Wohnsitz ber Mutter, ein an Rindesstatt angenommenes Rind ben Wohnsitz des Annehmenden. Das Rind behalt ben Wohnsit, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Gine erft nach bem Gintritte der Bolljahrigkeit bes Rindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesftatt hat keinen Gin-

fluß auf den Wohnsitz des Kindes.

§ 10. 1. Rechtsmirffamteit ber Che ift Borausfetung für ben abgeleiteten Wohnsig der Shefrau, §§ 1303 ff. — Geltendmachung der Richtigsfeit oder Ansechtbarkeit der She §§ 1329 ff., 1343, SBO. §§ 151, 155.

Mangel der Geschäftsfähigkeit der Shefrau, Mangel der für die Shes

ichlieftung erforderlichen Ginwilligungen Dritter, Berichiedenheit ber Bohn-

orte ber Chegatten ichließen die Unwendbarteit bes § 10 nicht aus.

2. Auflofung der Che (Tod, Schetbung, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft §§ 1564 ff., 1586) ichließt die fernere Unwendbarfeit bes § 10 aus; Die Chefrau ift - abgesehen von bem galle bes Abs. 2 - bis jur selbständigen Begrundung eines Bohnfitzes ohne Bohnfitz (arg. ex § 11 2051. 1 (5, 2).

3. Folgepflicht der Chefrau § 1354 Abf. 2. - San 2 ift Ausnahme

von Sat 1. Die Voraussetzungen dieser Ausnahmen sind von dem, der sich auf Sat 2 beruft, zu beweisen.

4. (2061, 2). Beweislaft: Ift die Fähigkeit der Chefrau, einen selbständigen Wohnsitz zu haben, für einen bestimmten Zeitpunkt nachgewiesen, so find spätere Beranderungen zu behaupten und zu bewetsen. 5. Uebergangsvorschrift: EG. Art. 199.

6. Internationales Privatrecht: Die Boridrift des § 10 ift nur anwendbar, wenn die perfonlichen Rechtsbeziehungen ber Chegatten nach Deutschem Rechte zu beurtheilen find, vgl. EG. Art. 14.

§ 11. I. Cheliche und Diefen gleichgeftellte Rinder. Cheliche R. § 1591. NebergB. ElB. Urt. 203; 3PR. Urtt. 18 f. Kinder aus nichtigen Chen §§ 1699 ff. Ueberg B. EG. Art. 207. Legitim. d. nachf. Che §§ 1719 ff. Ueberg B. EG. Art. 209; JPR. Art. 22. Legitim. b. Chelichfeitserft. §§ 1723 ff. UebergB. EG. Art. 209; 3PR. 21rt. 22.

An Kindesftatt angenommene Kinder §§ 1741 ff. UebergB. EG. Art. 209;

3PR Art. 22. Uneheliche R & 1705 ff. Ueberg B. EG. Art. 208; 3PR. Art. 20. 2 Rach dem Tobe des Baters leitet das Rind feinen Bohnfit nicht

von ber Mutter ab, fonbern behält den vom Bater abgeleiteten Bohnfit bis zur rechtsgültigen Aufhebung. Richt ausgeschloffen ift, baf bie Mutter fraft der ihr als Inhaberin ber elterlichen Gewalt (§§ 1684 ff.) zustehenden Bertretungsmacht ben Bohnfit bes Rindes andert (§§ 8, 11, Del. 2 71). Daffelbe gilt für bas Rinb, welches von einem Chepaar als gemeinschaftliches Kind an Kindesstatt angenommen ift, §§ 1749, 1757 2151 2

3. Rechtsgültige Aufhebung bes Wohnfipes (vgl. insbesondere § 8) wirtt endgültig: die geschiebene minderjährige Chefrau hat bemnach nicht mehr ben

abgeleiteten Wohnfit aus § 11. Bgl. § 10 Rote 1 26f. 2.

7. Rinber.

§ 12. Wird bas Recht zum Gebrauch eines Namens bem Berech: VI. namenrecht. tigten von einem Anderen bestritten ober wird das Interesse bes Berechtigten badurch verlett, daß ein Underer unbefugt ben gleichen Namen gebraucht, fo fann der Berechtigte von dem Anderen Beseitigung ber Beeintrachtigung verlangen. Sind weitere Beeintrach: tigungen zu beforgen, fo fann er auf Unterlaffung flagen.

§ 12. A. Ramenrecht.

I. Begriff bes Ramens.

1. Rame im Rechtsfinn ift die einer Person gu ihrer Bezeichnung und 3bentitätsfeftftellung im burgerlichen Berfehre von Rechtswegen gufommende Benennung.

Hiervon zu unterscheiden ift die Sandelsfirma ale ber Rame, unter bem ein Rausmann im Sandel sein Geschäft betreibt und feine Unterschrift abgiebt. Bal. Die bezügl. Sondervorschriften im SOB. §§ 17 ff.

fleber Pseudonym und sonftige Bezeichnungen einer Person mit einem anderen als ihrem mahren Namen im Rechtsverkehre vgl. Note VIII.

2. Gin Rame fieht fowohl ber natürlichen Berfon, bem Menichen (Rote II), als auch ber juriftischen Person gu, vgl. Titelvorb. vor § 21 Rote 1 u. \$\$ 57, 65.

II. Der einer naturlichen Berfon gutommenbe Rame. Der Rame eines Menichen fest fich nach ber modernen und von ben Gefegen anerfannten Uebung gusammen aus bem Familiennamen (Note 1) und aus einem ober mehreren Bornamen (Rote 2). Bu diesen nothwendigen Bestandtheilen bes namens tonnen noch andere, wie Abelsbezeichnungen (Note 3) u. f. w. hinjutreten.

1. Der Familienname.

Bur ben Familiennamen eines Menschen tommen bie Borschriften somohl

bes burgerlichen wie bes öffentlichen Rechtes in Betracht

a. Die ben Familiennamen betreffenden Boridriften bes BBB. geben davon aus, daß der Familienname ein bestehendes Familien-verhältnis bezeichnet (Prot. IV. S. 741); fie knupfen bemgemäß an gemiffe familienrechtliche Thatbeftande an. Gie beziehen fich lediglich auf ben eigentlichen Familiennamen, nicht auch auf die sonftigen gum Besamintnamen gehörenden Bestandtheile, insbesondere alfo nicht auf die Abelsprädifate, vgl. 311 3.

Die Namensvorschriften des BBB .:

Chefrau § 1355. Ueberg B. EG. Art. 199; 3PR. Art. 14.

Geschiebene Chefrau § 1577. Ueberg B. EG. Artt. 201, 202; IR. Art. 17.

Cheliches Rind § 1616. UebergB. EG. Art. 203; IPR. Art. 19.

Kind aus nichtiger Che §§ 1699 ff. UebergB. EG. Art. 207. Uneheliches Kind § 1706. UebergB. EG. Art 208; IR. Art. 20. A. a. Rinbesft., Aufhebung derf. §§ 1758, 1772. Neberg &. EG. Art. 209; IPR. Art. 22.

Legitim. Kinder §§ 1719 ff., 1723 ff. UebergB. EG. Art. 209; IR.

h. Menn, wie insbesondere bei Findelkindern, der Familienstand einer Person nicht ermittelt werden kann (vgl. § 1773 Abs. 2), so ist die praktische Anwendung der Vorschriften des VGB. thatsächlich ausgeschlassen. ichloffen. Ge ift nicht unbestritten, ob die Beilegung des Familiennamens unter folden Umftanben als ein Musfluß ber Gorge für bie Berson bes Kindes bem Bormunde bam. bem Bormundichaftsgericht (vgl. §§ 1793, 1846) oder aber, wie die herrschende Meinung annimmt, traft öffentlichen Rechtes ber Polizeibehörde zusteht. Bgl. Bersonenstands-Sef. § 24 (Gierke DPR S 718).

^{🖟.} Пеитапп, Handausgabe bes BGB. I. 3. Uufl.

§ 12. (Namenrecht.)

c. Aenderungen des Familiennamens.

2. Sin Bechsel des Familiennamens derart, daß an die Stelle des bisher geführten Familiennamens traft Gesetzes der Name einer bestimmten anderen Person tritt, sindet nur in den zu a aufgesührten Källen, abgesehen von § 1616, statt. Da für das Familienrecht das Pringip der Bertragsfreiheit nicht befteht, fo find Rechtsgeschäfte über die Führung (wegen anderweiter Gebrauchsüberlaffung vgl. Note III 3) des Familiennamens nur insoweit julässig, als sie durch Rechisnormen jugelassen sind (vgl. § 1577 Abs. 3, 1758 Abs. 2). Nichtig ist deshalb der unmittelbar auf Uebertragung eines Familiennamens gerichtete Bertrag, auch wenn er in die Form eines Bertrags auf Unnahme an Kindesftatt gekleibet ift, bei bem ber Gintritt ber fonftigen familienrechtlichen Wirfungen ausgeschloffen ober nur jum Scheine vereinbart ift, vgl. RG. 29 125; RG. Jahrb. 22 A 251; ferner auch DLG. 3 88 (simulirte Anerkennung der Baterichaft zwecks Legitimation).

β. Gine Menderung bes Familtennamens außerhalb der im BBB. geregelten Rechtsverhaltniffe ift nach dem öffentlichen Rechte ber Bundesftaaten zu heurtheilen, mag die Aenderung beftehen in ber Führung eines völlig anderen Ramens ober in der Umgestaltung des bisberigen Ramens nach Wortklang ober Schreibung. Darin, daß die weiblichen Trager eines polnischen Ramens auf fi ben Ramen in fa abwandeln, liegt feine unzuläffige Ramensanderung, wenn diefe Menderung in der Familie felbft beobachtet wurde. Bgl. AG. Jahrb. 23 A 60,

DLG. 4 297.

ARD. v. 15. April 1822 (GS S. 108). Preussen AG. v. 12. Juli 1867 (GS S. 1310). MinB. v. 9. August 1867 (MBI. S. 246), 15. August 1898 (MBI. f. i. B. S. 191). AG. 3. BGB. Art. 3. ZuftBD. §§ 1—3. Bayern B. 1. A. d. BGB. § 1. Sachsen AG. 3. BGB. Artt. 132—134. Württemb. B. z. A. d. BGB. §§ 3—9. AG. z. BGB. Art. 2 u. B. v. 14. Oktober 1899 (RegBI. S. 673). Baden Hessen AG. 3. BGB. Art. 1. AG. 3. BGB. § 5. AG. 3. BGB. §§ 2—4. Schw.-Sdh. B. 3. M. § 11. M.-Schw. AG. 3. BGB. §§ 6—9. Reuss ä. L. S. - Weim. Reuss j. L. B. z. A. § 11. M.-Strelitz AG. J. BGB. §§ 1—5. Sch - Lippe AG. 3. BGB. Art. 25. S .- Mein. AG. 3. BGB. § 1. AG. 3. BGB. § 1. AG. 3. BGB. §§ 1—5. AG. 3. BGB. § 94. AG. 3. BGB. § 3. AG. 3. BGB. Art. 6. Lippe S .- Altenb. Lübeck S.-Kob.-G. Els.-Lothr. Schw.-Rd.BD. v. 11. April 1900.

d. Berichtig ung hiftorisch unrichtiger Familiennamen.

In AG. Jahrb. 22 C. 115 wird - entgegen bem Pr. DBG. - bas Pringip ber Unabanderlichteit und Erblichfeit ber Familiennamen verworfen und ber Familiennamen nach bem Buftande ber Namenführung beftimmt, wie fie gur Beit bes namengebenden Aftes (Geburt, Seirath, Unnahme an Rindesftatt) befteht und dem Berkehre ju Grunde liegt. Sieraus folgt:

a. die bloke Fortführung eines burch ben namengebenden Att erlangten Kamiliennamens ist keine Namensänderung, auch wenn nachweislich der Rame des Baters oder Großvaters anders gelautet hat oder anders hätte lauten müffen;

3. die Wieberannahme bes eigentlich richtigen Namens ber Borfahren an Stelle der hiftorisch unrichtigen Namenführung ift Namen-

änderung.

2. Der Borname.

a. Die Ertheilung bes Bornamens ift Ausfluß ber Sorge für bie Berfon bes Rindes und hat durch benjenigen ju geichehen, bem biefe Sorge jufteht. Bgl. Titelvorb. vor § 164 Rote C. II 1 d.

b. Die Eintragung des Bornamens in das Geburteregifter erfolgt gemäß § 22 bes Personenftands Gef. v. 6. Februar 1875 (3 313) baw. für das Austand v. 4 Mai 1870 (3 308) vgl. auch zu G. Artt. 40, 46).

c. Die Aenderung bes Bornamens, als welche auch die Nebersetzung eines Bornamens von einer Sprache in eine andere anzusehen ist (KG. Jahrb. 23 C 29), ist nach dem öffentlichen Rechte der Bundesstaaten zu beurtheilen. Kgl. hierzu auch MG. i. Str. 30 230. (Strasbarkeit d. Gebrauchs unrichtiger Vornamen).

3. Die Abelsprädifate.

Der Abel ift nach bem vom BBB. eingenommenen Standpunkte als eine Inftitution bes öffentlichen Rechtes ju behandeln. Sieraus folgt:

a. Erwerb und Berluft des Abels richten sich nach dem öffentlichen Rechte der Bundesstaaten (EG. Art. 55). Dementsprechend werden auch die lande rechtlichen Borfchriften über den Uebergang. und bie Führung ber Abelszeichen durch die Boridriften bes BB. nicht berührt.

3. Die Feststellung, ob eine Person dem Abelsftand angehöre und gur Führung eines Abelsprädikats berechtigt fei, erfolgt nicht im ordentlichen Prozeswege, sondern durch die nach öffentlichem Rechte hierfür guftanbigen Behörben (Breugen: Beroldsamt). Sierdurch wird inbeffen nicht ausgeschloffen, daß die Frage ber Zugehörigkeit jum Abel als Ingibentpuntt in einem Privatrechtsftreite burch bie ordentlichen Gerichte zu entscheiben ift, vgl. AG. Gruchot 42 982, 32B. 1901 S. 173 36, Pr. IMBI. 1902 S. 122. b. Richt unbestritten ift die Grengziehung zwischen Abelszeichen und Fa-

miliennamen. Rach bem wohlbegrundeten Ausspruche bes 25. Deutschen Juristentags (vgl. Berhandlungen Bd. III S. 73) sind nicht nur die höheren Abelstitel, wie Freiherr, Graf, Fürst, Herzog, sondern auch das "von" adliger Familiennamen bloße Abelszeichen, nicht Besandtheile

des Familiennamens.

c. Landesrechtliche Abelsvorschriften.

Preussen \$\$ 8, 9, 13-16, 94 ff. II. 9 ALR.

Standesherrn. § 6. Inftr. v. 30. Mai 1820 (Titel und Bappen).

Hessen AG. 3. BGB. Art. 3.

M.-Schw. B. 3. M. \$ 11. M.-Strelitz 3. 3. A. § 11.

Braunsch. AG. 3. BGB. § 4. Lippe AG. 3. BGB. & 2.

S.-Kob.-G. 218. 3. BBB. Art 44. (Uneheliches Kind adliger Mutter führt

das Abelsprädifat.)

III. Das Nameurecht als subjettives Privatrecht.

1. Durch § 12 BGB. wird das Recht zum Gebrauche bes einer Person zukommenden Ramens als absolutes subjektives Privatrecht anerkannt. Es wird hierbei ein Unterschied weder in Ansehung ber einzelnen Bestandtheile bes Ramens, noch in Unsehung bes Rechtsgrundes gemacht, fraft bessen ber Rame in feiner Befammtheit oder in feinen einzelnen Theilen ber Person gutommt (vgl Rote II). Das Ramenrecht erftredt fich auf ben nach ber Rechtsordnung ber Berfon gutommenden Ramen im Gangen wie in feinen Theilen.

2. Das Ramenrecht ist ein nichtvermogensrechtliches, höchstpersönliches Recht, welches im Wesentlichen auf zwingenden Rechtsnormen beruht. Es ift unverzichtbar, unübertragbar (vgl. Note II 1c a) und nicht Bestandtheil

des Bermögens oder des Nachlaffes.

3. Nicht ausgeschloffen ift, daß durch Bertrag ein — nicht in der Führung

\$ 12. (Namenrecht.)

\$ 12. (Namenrecht.) bes Ramens bestehender - Gebrauch des Namens von Seiten bes Berechtigten einem Anderen geftattet wird, ugl. AG. 29 71, 42 149 f. Sierdurch wird aber nicht ein selbitändiges absolutes Recht zum Gebrauche bes Namens im Sinne des § 12 begründet, sondern der Gestattende lediglich bem Gebraucher des Ramens gegenüber in der Geltendmachung bes Ramenrechts auf Grund des § 12 nach Maggabe bes Bertragsinhalts beschränft. Die Gultigfeit eines folden Bertrags ift nach ben allgemeinen Boridriften, insbefondere §§ 134, 138, ju beurtheilen. Anwendungsfälle aus ber Pragis (Hebertragung von Stabliffements 2c. mit Ramen) vgl. Rote IV 2b a. Durch Auslegung bes Bertrags nach Ereu und Glauben ift festzustellen, ob ber Gebrauch Des Ramens nur bem unmittelbaren Erwerber ober auch deffen Rechtsnachfolger gestattet fein foll (RG. 3B. 1900 G. 789 13) und inwieweit eine Beranberung bes Rarafters bes Stabliffements das Ramengebrauchgrecht beeinflußt.

IV. Der Schutz des Ramenrechts.

1. Nach den allgemeinen Borschriften folgt aus der Natur des

Namenrechts als eines absoluten subjettiven Privatrechts:

a. Wer in feinem namenrechte baburch beeintrachtigt wird, bag ihm ein Underer bas Recht zum Gebrauche feines Ramens beftreitet, hat eine Rlage auf Feftstellung feines Ramenrechts im Wege ber Feststellungs-flage nach Maggabe bes § 256 CPD.

b. Falls die Beeinträchtigung sich als eine (fahrlässige ober vorsätliche) unerlaubte Handlung (§ 823) darstellt, ist der Anspruch auf Ersat des Bermogensichadens und auf Unterlaffung ber Beeintrachtigung nach §§ 823 ff. zu beurtheilen. Begen bes Unterlaffungsanfpruchs vgl. baf. Titelvorb. B 2.

2. Der quafinegatorifde Ramenichut bes § 12.

Durch § 12 wird neben ben nach allgemeinen Grundsätzen gegebenen Rechtsbehelfen (Note 1) ein quasinegatorischer Anspruch (vgl. §§ 862, 1004) nicht nur auf Feftftellung bes Rechtes, fonbern auf Befeitigung ober Unterlaffung ber Beeinträchtigung und nicht nur beim Borliegen einer unerlaubten Sandlung, sondern auch im Falle einer lediglich objektiven Rechtsverletzung gegeben. Die Borschrift des § 12 bezweckt lediglich den Schutz bes absorbeite und Die Borschrift den Bet und bei bes absorbeite und besteht bei besteht bei besteht be luten Ramenrechts (vgl. Rote III), nicht auch ben Schutz besienigen, bem der Gebrauch des Namens von einem Berechtigten gefrattet ift (val. Note III 3). Kläger kann nur ein Namensberechtigter fein, dem das Ramenrecht fraft ber Rechtsorbnung zufteht. Andererseits ift jeder einzelne fo Berechtigte felbständig zur Geltendmachung seines Rechtes aus § 12 legitimirt; es bedarf beshalb 3. B. die Chefrau hierzu nicht etwa ber Zustimmung bes Mannes aus dem Grunde, weil sie ihren Namen von dem bes Mannes ableite vgl. RG. Gruchot 46 128, DLG. 3 283 (Rlage der Chefrau gegen die fich als Frau bes Mannes bezeichnende Konkubine). Die Rlagen aus § 12 sind unabhängig von Borsat und Fahrlässteit des Störers. Ueber Berjährung des negatorischen Anspruchs aus dem Namenrecht vgl. RG. IB. 1902 S. 27 P. Im Einzelnen ist zu den im § 12 gegebenen beiden Klagen Folgendes ju bemerken:

a. Rlage wegen Beeinträchtigung burch Beftreiten bes Namenrechts.

2. Die Rlage erfordert nicht ben Nachweis eines Intereffes bes Rlagers und geht nicht nur auf Anerkennung des Ramenrechts (vgl. gu la), fondern barüber hinaus auf Befeitigung ber fortdauernden Beeinträchtigung.

B. Ueber Rlagantrag und Zwangsvollstredung vgl. Rote be, C. h. Rlage megen Intereffenverletung burch unbefugten Ramengebrauch.

a. Der Gebrauch bes Ramens tann beftehen:

2a in der Führung des namens jur Kennzeichnung ber Perfonlichfeit des Gebrauchenden, sei es, daß der Beklagte sich selbst mit dem Namen bezeichnet, sei es, daß er sich widerspruchslos von Anderen mit dem Namen nennen läßt (AG. Gruchot 46 128) ober

§ 12. (Namenrecht.)

daß er Behorben ober Dritten auf den Namen lautende Legiti= mationen (Päffe 2c.) vorlegt (DLG. 3 86):

ββ. im fonftigen Bebrauch, insbefondere ju Reflamezwecken, jur Be-Beichnung von Waaren, auf Schilbern 2c. (vgl. Brot. VI S. 113), zur Bezeichnung von Stablissements, Pensionen 2c. RG. IB. 1900 S. 789 3, 829 10 (Namen mit dem Zusatze "vormals"), 1901 S. 765; D&G. 2 312, Seuffert 42 Rr. 92, oder auch gur Bezeichnung von Figuren in Literatur und Theater.

3. Der Bebrauch bes gleichen Ramens erfordert nicht gerade eine genaue Uebereinstimmung in Rlang und Schreibung. Abweichungen, welche offensichtlich nur bie Bereitelung bes flägerischen Ramenrechts bezweden, aber ben Bebrauch bes flägerifden Ramens erfennen laffen, tonnen, sofern nicht etwa hierdurch eine Berletzung des flagerischen Intereffes (Note 6) ausgeschloffen wird, nicht in Betracht kommen.

7. Unbefugter Gebrauch durch den Beklagten gehört gur Rlagbegrun: bung. Indeg muß ce genugen, wenn ber Rlager darthut, bag Beflagter felbst nicht ben streitigen Ramen, fondern einen anderen Namen überkommen hat. Dem gegenüber hat Beklagter einwands: weise darzuthun, daß er auf ben ftreitigen Namen ein absolutes Recht hat ober bag der Rläger ihm gegenüber zum Biderspruche nicht berechtigt ift (vgl. Note III).

o. Berletung bes flägerischen Interesses burch bie Ramen= benutung.

Das verlette Interesse braucht nicht gerade ein Familien= ober Bermogensintereffe ju fein. Much ein bloges Affektionsintereffe, ein möglicherweise in ber Bufunft hervortretendes Intereffe ift genügenb. Das Erforderniß einer Intereffenverlegung ichlieft Die ditanofe

Rechtsausübung begrifflich aus, § 226.

E. Der Rlagantrag geht auf Beseitigung ber fortbauernden Beeintrachtigung bam. bei Besorgnis weiterer Beeintrachtigung auf Unterlaffung. Das im einzelnen Falle gur Durchführung bes Urtheile ju geschehen hat, gehört ebenso wie bei ber negatorischen Sigenthumsklage in die Zwangsvollstreckung (vgl. 2 und zu § 906). Schabensersat kann nicht auf Grund bes § 12, sondern nur nach alle gemeinen Grundsätzen (§§ 823 ff., 253, vgl. Note IV. 1) sowie nach rechtskräftiger Berurtheilung gemäß § 283 (Interesseanspruch) vers langt werden.

- Zwangsvollstredung.

Das jur Beseitigung ber Störung im einzelnen Falle gu gefchehen hat, ift von Kall ju Fall zu beurtheilen. Es tann Biberruf, öffentliche Bekanntmachung, Vernichtung von Druckschriften 2c. in Betracht fommen. Je nach ber Natur der vorzunehmenden Sandlung ift CPD. § 887 ober § 888 anwendbar. Für die Erzwingung einer Unterslaffung CPD. § 890.

Ueber die Geltendmachung bes Intereffeanspruchs wegen Richt= erfullung trot rechtstraftiger Berurtheilung vgl. § 283, CBD. § 893. V. Uebergangsvorschriften vgl. Note hinter E.S. Art. 157.

VI Internationales Brivatrecht vgl. Rote hinter EG. Art. 8.

VII. Sonftige reichstechtliche Spezialvoridriften:

Firmenrecht 509. §§ 17 ff.; RG. jum Schute ber Baarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 14 (RG. IB. 1895 S. 542); RG. zur Befämpfung bes unlauteren Bettbewerbes v. 24. Mai 1896 § 8. - StBB. § 360 Rr. 8.

VIII Das Pfendonnm.

1. Das Meudonym, d. h. die Bezeichnung mit einem anderen als bem wahren Namen ber Person (vgl. Ges. betr. bas Urheberrecht v. 19. Juni 1901 8§ 7, 31) ift nicht Rame im Rechtsfinn und genießt febenfalls nicht unmittelbar ben Schut bes § 12 (beftr.). Richt ausgeschlossen ift, baß ein Schutz aus einem anderen Gesichtspuntte (vgl. Rote VII) begründet sein VII. Beweis von Leben und Cob.

§ 13. Wer verschollen ift, kann nach Maggabe ber §§ 14 bis 17 im Wege bes Aufgebotsverfahrens für tobt erflart werben.

fann. Auch fann eine entsprechende Anwendung bes § 12 in Frage kommen, wenn man in bem Pfeudonym ein vom Rechte anerkanntes Berfonlichkeits:

recht fieht.

2. Dem Umstande, daß nicht felten Jemand einen anderen als den ihm zustehenden Ramen führt (insbes. bei unehelichen Kindern, Sofbesitzern, Schriftstellern und Runstlern), hat das BGB. Rechnung getragen, indem es im § 2241 3iff. 2 verlangt, daß in dem Prototolle bet Errichtung des Teftaments die Bezeichnung (nicht nothwendig der Name) des Erblaffers und der bei der Berhandlung mitwirkenden Personen enthalten sein muffe (vgl. Brot. V 337).

Neber die Unterzeichnung einer rechtsgeschäftlichen Urfunde mit einem bem

Erflärenden nicht zuftehenden Ramen vgl. § 126 Rote 1 2.

B. Conftige Berfonlichfeiterechte.

1. Zeichenrechte (Marken, Mappen, Siegel, vgl. Gierke, Deutsches Privat-recht § 84. — Waarenzeichen ferner Rote A VII. Kaiserl. Wappen AG. v. 3. August 1871 (ROBI. S. 318, 458), Gebrauch bes Raiferlichen Ablers gur Bezeichnung von Baaren und Stiquetten v. 16. Marg 1872 (RGBI. S. 90). Bef. jum Schute bes Genfer Reutralitätszeichens v. 22. Marg 1902 (RGBL G. 125).

II. Urheber- und Patentrechte vgl. 3 284.

III. Recht am eigenen Bilbe (vgl. Berhandlungen des 26. Deutschen Juriftentags Berlin 1902 Bb. I S. 3 u. S. 72, Olshausen Gruch. 46 492).

Das Recht am eigenen Bilde ift als ein aus ber Perfonlichtett fließendes Recht anzuerkennen. Das Prinzip bes § 12 ift auf biefes Recht anzuwenden. Der Rechtsfatz wird etwa bahin zu formuliren fein:

"Wird bas Intereffe einer Person badurch verlett, daß ein Anderer unbefugt ihr Bild gebraucht, fo tann fie von dem Underen Beseitigung ber Beeinträchtigung verlangen und bei Beforgnif weiterer Beeinträchtigungen auf Unterlaffung flagen."

Im Nebrigen vgl. § 8 RG. betr. Urheberrecht an Werken ber bilbenden Runfte v. 9. Januar 1876, § 7 bes RG. betr. ben Schutz ber Photographien gegen unbefugte nachbilbung v. 10. Januar 1876, RG. Straff. 3 434, 33

295 ff.; RS. 45 179, DLG. 2 313.

Borbemerkung gu §§ 13—18.

\$\$ 13—18. 1. Grundsag: Ohne Todeserklärung keine Todesvermuthung. Uebergangsbestimmung. G. Artt. 158—162.

2. Nebergangsbeftimmung. EG. Artt. 158-162. Für ein erst nach Infrafttreten des BGB. anhängig werdendes Berfahren gelten die nachstehenden Borichriften unbefchrantt (Mot. 3. E. 3. E. 239), alfo auch bezüglich ber Berschollenheitsfrift, soweit fie vor 1900 liegt.

3. Internationales Brivatrecht. EG. Art. 9.

§ 13. 1. Berichollen ift, wer nachrichtlog verschwunden und unbefannten Aufenthalts ift.

2. Bericollenheit ohne Tobeserklarung fommt in Beiracht für: a. Aufgebot und Ausschließung bes Grundftudeligenthumers § 927

b. Aufhebung ber Bormundichaft über b. verichollenen Mündel § 1884 Abf. 1. 3. Dauernde Unbekanntheit des Aufenthalts befeitigt das Erforderniß der Cinwilligung des Abwefenden bei ber Chefchliegung des Rinbes § 1305 Abs. 2, bei ber Chelichkeitserklarung § 1726 Abs. 3, bei ber Unnahme an Rindesstatt §§ 1746 Abs. 2, 1747, bei ber vormundschaftlichen Berwaltung § 1803. Ueber Chescheidung wegen boslicher Berlaffung § 1567.

4. Abwesenheitspflegschaft. §§ 1911, 1921. 5. Aufgebotsverfahren. CPD. §§ 960-976.

a. Buftandigfeit. CPO. § 961. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung

§ 14. Die Tobeserklärung ift zuläffig, wenn feit zehn Jahren feine Nachricht von bem Leben des Berschollenen eingegangen ift. Sie barf nicht vor bem Schluffe bes Jahres erfolgen, in welchem der Berschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde.

Ein Berschollener, der das siebzigfte Lebensjahr vollendet haben wurde, fann für tobt erflart werben, wenn feit fünf Sahren feine

Nachricht von seinem Leben eingegangen ift.

Der Zeitraum von zehn ober fünf Jahren beginnt mit dem Schlusse bes letten Jahres, in welchem ber Berschollene ben nor-

handenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat.

§ 15. Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem & Kriegsverschollenheit. Kriege Theil genommen hat, mahrend bes Krieges vermikt worben und seitbem verschollen ift, fann für tobt erflärt werben, wenn feit dem Friedensschluffe drei Sahre verftrichen find. Sat ein Friedensfclug nicht ftattgefunden, so beginnt der breijährige Beitraum mit dem Schluffe bes Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ift.

Ms Angehöriger einer bewaffneten Macht gilt auch berjenige, welcher fich in einem Umts- ober Dienstverhaltniß ober jum 3mede

freiwilliger Gulfeleiftung bei ber bewaffneten Macht befindet.

1. Todeserflärung Ber=

b. Berichollenheitsfrift.

a. Abweienheitsver= ichollenheit.

a. Bulaffigfeit.

eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für Angehörige eines Bundesstaates von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung, für andere Verschollene von dem Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Allgemeine Anordnungen über die Buftandigfeit für Staatsangehörige

ohne inländischen Wohnsitz find ergangen für

Allg. B. v. 27. November 1899 (IMBI. S. 387).

Bef. v. 22 Dezember 1899. Oldenburg

MinistBek. v. 14. Januar 1902 (GBI, S. 163). MinistBek. v. 14. Januar 1902 (GS. S. 555). Birkenfeld

BD. v. 31. Januar 1902 (GBI. S. 15).

d. Antragsberechtigung.

CPO. § 962. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen sowie Jeder, der an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

Der gesetzliche Vertreter bedarf zu dem Antrage der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 14. 1. Frist: und Altersberechnung nach §§ 187 f. — Abs. 1 Sat 2 bezieht fich nur auf die Abwesenheitsverschollenheit, nicht auch auf die Falle der 99 15-17.

2. (Abf. 2.) Die Todeserklärung wird zuläffig, wenn fowohl die fünf Bericouenheitsjahre als auch die siebzig Lebensjahre abgelaufen find; also mit bem 70. Geburtstage, wenn bie fünf Berschollenbeitsiahre por demfelben abgelaufen maren;

mit bem Ablauf bes fünfjährigen Zeitraums, wenn ber 70. Geburtstag

dann schon stattgefunden hat.

3. Burde ber Berschollene über hundert Jahre alt sein, so bedarf es keiner Aufgebotsbefanntmachung in öffentlichen Blättern, CPD. § 966.

§ 15. 1. Kriegsverschollenheit ist nicht auf die bewaffnete Macht und Rriege bes Deutschen Reichs beschränkt. Bewaffnete Macht bes Deutschen Reiche: vgl. zu § 9; ferner AG. über ben Lanbfturm v. 12. Februar 1875 (R(BB, S. 63).

y Geeverichollenheit.

\$ 16. Ber fich bei einer Seefahrt auf einem mahrend ber Fahrt untergegangenen Fahrzeuge befunden hat und feit dem Untergange bes Fahrzeugs verschollen ift, fann für tobt erklärt werben, wenn feit dem Untergang ein Sahr verstrichen ift.

Der Untergang bes Fahrzeugs wird vermuthet, wenn es an dem Orte feiner Bestimmung nicht eingetroffen ober in Ermangelung

eines festen Reiseziels nicht guruckgefehrt ift und wenn

bei Fahrten innerhalb ber Oftfee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Ginschluß fämmtlicher Theile des Mittellandischen, Schwarzen und Azow-

ichen Meeres, zwei Jahre,

bei Fahrten, die über außereuropäische Meere führen, drei Sahre feit dem Antritte der Reise verstrichen find. Sind Nachrichten über das Fahrzeug eingegangen, so ift ber Ablauf bes Zeitraums erforderlich, ber verftrichen fein mußte, wenn bas Fahrzeug von bem Orte abgegangen ware, an dem es fich ben Nachrichten zufolge zulegt befunden hat.

8. Mefahrvericollenheit.

\$ 17. Wer unter anderen als den in den §§ 15, 16 bezeich= neten Umftanden in eine Lebensgefahr gerathen und feitdem verschollen ift, fann für tobt erklart werden, wenn feit dem Greigniffe, durch welches die Lebensgefahr entstanden ift, drei Sahre verstrichen find.

c. Wirfung der Tobes erflärung.

§ 18. Die Todeserklärung begründet die Bermuthung, daß der Berschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ift.

Als Zeitpunkt bes Todes ift, fofern nicht die Ermittelungen ein Anderes ergeben, anzunehmen:

d. Beitpuntt des Todes

2. Friftberechnung: feit dem Friedensschluffe §§ 187 Abf. 1, 188 Abf. 2; feit dem Schluffe des Jahres §§ 187 Abs. 2, 188 Abs 2. 3. Die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter kann

CPD. § 966. unterbleiben.

\$ 16. 1. Seefahrt umfaßt nach Mot. auch die Fahrt eines Seefahrjeugs auf einem ben Bugang gur Gee bilbenben Binnengemäffer (val. § 17).

2. Fristberechnung: bei Nachweis bes Schiffsunterganges §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2. bei Bermuthung bes Schiffsunterganges §§ 187 Abf. 2, 188 Abf. 2.

3. Die Bekanntmachung bes Aufgebots burch öffentliche Blatter fann unterbleiben. EPD. § 966.

4. Schiffsverschollenheit bei ber Seeversicherung 50B. §§ 861 ff., vgl. auch Seemanns D. v. 27. Dezember 1872 § 42. Seemanns D. v. 2. Juni 1902 § 53.

8 17. 1. Beispiele: Grubenunglud, Theaterbrand, Bergfturz, Reise in untultivirte Gegenden; insbesondere auch die Fille, bei benen die Sonder-vorschriften ber §§ 15, 16 nicht wöllig gutreffen; 3. B. weil das friegerische Unternehmen nicht Rrieg im Rechtsfinne; weil das Schiffsunglud nicht auf See, sondern auf einem Binnengemaffer stattfand.

2. Friftberechnung: §§ 187 Abf. 1, 188 Abf. 2.

3. Die Befanntmachung bes Aufgebots durch öffentliche Blatter fann unterbleiben, CPD. § 966.

in ben Fällen bes § 14 ber Beitpuntt, in welchem bie Tobes= erklärung zuläffig geworden ift;

in den Fällen des § 15 der Zeitpunft des Friedensschluffes oder ber Schluß bes Jahres, in welchem ber Krieg beendigt worden ift;

in ben Fallen bes § 16 ber Beitpunft, in welchem bas Sahrzeug unteraegangen ift ober von welchem an der Unteraang vermuthet mird:

in ben Fallen des § 17 ber Beitpunkt, in welchem bas Greigniß stattgefunden hat.

Ist die Todeszeit nur dem Tage nach festgestellt, so ailt das Ende bes Tages als Zeitpunkt des Todes.

§ 19. Solange nicht bie Todeserklärung erfolgt ift, wird bas 2. Lebensvermuthung. Fortleben des Berichollenen bis ju dem Zeitpunkte vermuthet, ber nach § 18 Abs. 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses ber Ermittelungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ift; die Borfchrift bes § 18 Abf. 3 findet entsprechende Unwendung.

§ 18. 1. Offizialthätigkeit bes Gerichts CPO. § 968. — Im Artheil ist ber Zeitpunkt bes Tobes gemäß § 18 Abf. 2 festzustellen, CPD. § 970. Kosten ber erfolgten Todeserklärung trägt ber Nachlaß, CBO § 971.

2 Die Todeserklärung, sowie das auf Anfechtungsklage (EPD. §\$ 973 ff.) ergehende Urtheil wirken für und gegen alle (EPD. § 976 Abs. 3).

3. Widerlegung der Bermuthung CBD. § 292. Die Bermuthung fällt ex tune fort, vgl § 1741 Rote Il 1g, unbeschadet der Fortdauer ber mit ber Todeserflärung als folder verbundenen Wirfungen (vgl. gu 5).

4. Die Todeserklärung bewirkt nach Abs. 1 eine Lebensvermuthung bis und eine Tobesvermuthung feit bem festgeftellten Tobeszeitpuntte; vgl. auch § 19. 5. Ginzelne bie Todeserflärung betreffende Boridriften:

a. Bieberverheirathung bes anderen Chegatten §§ 1348 ff.; Uebergangsbeftimmung EG. Art. 159.

h Cheliches Guterrecht:

a. Beendigung ber Verwaltung und Rupniegung § 1420; Rlage bes noch lebenden Chemanns auf Wiederherftellung § 1425;

Beendigung ber fortgesetten Gutergemeinschaft § 1494 Abf. 2; 7. Beendigung ber Errungenschaftsgemeinschaft § 1544; Rlage bes noch

lebenben Chemanns auf Biederherftellung § 1547. C. Die elterliche Gewalt bes Berschollenen mirb burch Todeserklärung beendigt, indeg burch seine Erklärung gegenüber bem Bormundschaftsgerichte wiederhergestellt (§ 1679). Nebergang der elterlichen Gewalt auf die Mutter bei Todeserklärung des Baters § 1684. — Nebergangsvorschrift EG Art. 160.

d. Die Bormundschaft wird beendigt burch Todeserklärung bes Mündels § 1884 Abs. 2, des Bormundes, Pflegers §§ 1885 Abs. 2, 1897, 1915; Abmesenheitspflegschaft § 1921 Abs. 3. — Nebergangsbestimmung EG.

Art 160.

e. Erbrecht. Unspruch des feine Todeserklärung Neberlebenden guf Gerausgabe feines Bermögens § 2031; auf Berausgabe bes Erbicheins § 2370 Mbf. 2; Schute Dritter, Die fich mit bem vermeintlichen Erben eingelaffen \$ 2370 2165. 1.

§ 19. 1. Die Todeserklärung begründet nach § 18 zugleich eine Lebensvermuthung bis zu dem feftgestellten Todeszeitpunfte. § 19 stellt die gleiche Lebensvermuthung unabhängig von einer Todeserklärung auf. 2. Die Vermuthung bes § 19 wird widerlegt durch ben Nachweis, daß

3. Gemeinfamer Tod.

§ 20. Sind Mehrere in einer gemeinfamen Befahr umgefommen, so wird vermuthet, daß fie gleichzeitig geftorben seien.

3weiter Titel. Juriftiiche Berfonen.

Todeserklärung erfolgt ober bag ber nach § 18 als Todeszeit anzunehmende Beitpuntt eingetreten ift. Rach Biberlegung ber Lebensvermuthung ift bie Frage nach Leben ober Tod eine offene und gegebenen Falles durch Todeser-

flärung, ohne welche feine Todesvermuthung, zu beantworten. Die Widers-legung der Lebensvermuthung aus § 19 wirft nur inter partes. 3. Uebergang: Die Borschrift ist auf alte Rechtsverhältnisse nur ans wendbar, wenn das neue Recht überhaupt auf fie anwendbar ift (vgl. 3. B. EG. Art. 170 für Schuldverhältniffe; EG. Art. 213 für Erbfall).

4. Internationales PR. Die Anwendbarfeit bes § 19 richtet fich

nach benfelben Borfchriften, wie die Lodeserklärung EG Art. 9.

5. Landesgefesliche Regelung für die Eröffnung von Teftamenten vgl. Pr. AG. Art. 82, Ban. AG. Art. 108, Württ. AG. Art. 80.

§ 20. 1. Bei Anwendbarkeit der Bermuthung hat Reiner ber Mehreren den Anderen beerbt (§ 1923 S. 1).

2. Nebergang und Internationales PR. wie zu § 19.

Borbemerkung jum 2. Eitel.

1. Die Rechtsfähigkeit (vgl. Borb. vor § 1) ber juriftischen Berfonen umfaßt nicht nur Bermögensfähigkeit, sondern auch die Fähigkeit, Trager jedes anderen Rechtes, soweit dies begrifflich möglich ift, zu fein, insbefondere bes Namenrechts (§§ 12, 57, 65), bes Rechtes Mitglied eines Bereins, ver Fähigkeit Erbe (§ 2101 Abf. 2), Teftamentsvollftrecker (§ 2197 Note 3) zu sein. Reuerdings findet man auch I. L. als Mitglied eines Gläubigerzausschuffes (vgl. d. II.) 202 S. 97). Man wird ihnen auch die Fähigkeit zusprechen müssen, Borstand (vgl. z. V. 21 Note 5), Mitglied eines Aufsichtsraths 2c. zu sein. Parteisähigkeit CPD, § 50. Keine Bewilligung des Armenrechts an I. P. RG. 33 366. IN. 1901 S. 248\cdot\ . — Berurtheilung der J. P. zu Strafen aus CPD. § 890 RG. 43 405. 3B. 1899 G. 9527.

Db die Juriftische Person als folche handlungs: und millensfähig ift, ober ob fie burch einen gefetlichen Bertreter handelt, ift offene Frage, vgl. zu §§ 26, 31. Jebenfalls gehort bie 3. P. nicht zu ben Geschäfts-unfähigen im Sinne bes BGB., vgl. § 104 und auch § 206 Rote 1.

Prozeffähigfeit CPD. \$\$ 51 ff.

2. Ueber ben Unterschied zwischen Juriftischer Berfon und Gefellschaft vgl. Titelvorb. vor § 705. Offene Sandelsgesellschaft keine 3. P., vgl. AG. IN. 1901 S. 2263, 57612. Gefenlich organifirte Berfonenmehrheiten ohne juriftifche Perfonlichkeit Note 1d vor § 1.

3. Arten ber Juriftischen Berfonen: Bereine §§ 21-79; Stiftungen §§ 80

bis 88; Juriftische Personen bes öffentlichen Rechtes § 89.

4. Gingelvorichriften bes BBB. über Juriftifche Berfonen: Riegbrauch, beschränkte Dienstbarkeit einer J. K. §§ 1061, 1090 Abs. 2. — Erbeinsetung einer noch nicht vorhandenen J. K. §§ 2101 Abs. 2, 2109 Abs. 2. — Bersmächtniß an eine J. K. §§ 2162, 2163 Abs. 2. — Eintragung einer J. K. in das Sandelsregifter SBB. § 33.

5. Borbehalte bes GG. für bas Landesrecht: Art. 67. Gemert-Art 82. Bereine mit staatlich verliehener Rechtsfähigkeit. schaften. -Art. 83. Walbgenoffenschaften. — Art. 84. Geiftliche und Religionsgesellsichaften. — Art. 85. Bermögen aufgelöster Bereine. — Art. 86. Erwerbs:

beschränfungen der todten Sand. (Berthgrenze 5000 M.) 6. Nebergangsvorschriften. E. Art. 163-167.

Internationales Privatrecht. E. Art. 10. Bgl. bafelbit auch über die Staatsangehörigkeit Juriftischer Bersonen, sowie über die Juriftt= ichen Berfonen in den Ronfulargerichtsbegirten und in ben Schutgebieten.

8. Landesgefetgebung:

Die nachstehend aufgeführten Borschriften der Landesgesetzgebungen betreffen: Berleihung und Entziehung der Rechtsfähigkeit; Bersahren, Satungsändes rungen. Genehmigung, Umwandlung, Erlöschen von Stiftungen. Aufsicht über Stiftungen. Ansall des Bermögens beim Wegsalle der Rechtssubjektivität. Abgabe von Willenserklärungen gegenüber jur. Personen des öffentl. Rechtes. Bgl. das Bereinss und Bersammlungsrecht in Deutschland von Ball. Berlin,

Preussen

Buttentag 1894.

B. z. A. Artt. 1—6. AG. z. BGB. Artt. 1—6.

Deffentliches Bereinsrecht. Kgl. Berordn. v. 11. März 1850 (BS. S. 277).

Erwerb von Grundstücken burch jur. Personen. Art. 7 UG. 3.

Bayern AG. 3. BGB. Artt. 4—10. ZustB. § 4.

Sachsen U.S. 3. BBB. § 1. B. 3. A. §§ 2-7.

Württemb. AG. 3. BGB. Artt. 135-140.

Baden B. J. A. §§ 10—13. AG. J. BGB. Art. 4

Hessen AG. 3. BGB. Artt. 4—16. Berordnung vom 23. Dezember 1899 über das Berfahren bei Berufungen nach Art. 6 des Gesetz, die Aussührung des Bürgerlichen Gesetzbuchs be-

treffend, vom 17. Juli 1899. RegBl. S. 1495.

M.-Schw. B. z. A. § 13—25. Berordnung vom 9. April 1899, betreffend das Berfahren in Bereinsfachen. RegBl. S. 209.

S.- Weim. A.S. 3. BBB. §§ 10—19.
M.- Strelitz R. 2 N. 88 13—24. Ber.

B. z. A. §§ 13-24. Berordnung, betreffend das Berfahren in Bereinsfachen, vom 9. April 1899. OffizAnz. S. 269.

S.- Mein. 25. 3. BGB. Art. 1.

Braunsch 25. 3. BGB. \$\$ 5-

h. US 3. BBB. §§ 5-9, 10—14.

Oldenburg 3. 3. N. \$ 1—6. S.-Altenb. R 2 N \$ 4—9.

S.-Altenb. B. 3. A. § 4—9. A. 3. B. B. §§ 2—14.

S.-Kob.-G. AG. 3. BGB. Artt. 6—8. B. 3. A. § 2.

Anhalt U.S. 3. BBB. Artt. 2—8. Schw.-Rd NG 2 BGB Nrtt. 8—10

Schw.-Sdh. | AG. 3. BGB. Artt. 8—16. US. 3. BGB. Artt. 2—5.

Waldeck A. 3. BBB. Artt. 1-6. B. 3. A. Artt 1-6.

Reuss ä. L. M. 3. B.B. S. 6-15. B. 3. M. S. 2, 3.

Reuss j. L. A.B. 3. BBB. §§ 6-11.

Sch.-Lippe AS. 3. BBB. §§ 6—11. Lippe AG. 3. BBB. §§ 6—11.

MG. 3. BGB. §§ 3-13 u. Aband Gef. Art 1.

Lübeck

Rremen

A. B. B. S. S. S. 2-15.

AG. 3. BGB. §§ 2—5. Berordnung, betreffend die Einrichtung und Führung des Bereinsregisters und des Güterrechtsregisters, vom 19. Dezember 1899. GBI. S. 290.

Hamburg
Els.-Loth

AG. 3. BGB. §§ 6—8. Berordnung, betreffend die Bereine und die Stiftungen, vom 6. Dezember 1899. GBI. S. 245.

A. Rechtsfähige Vereine.

I. Bereine.

1. Allgemeine Borfdriften.

I. Erlangung der Rechtsfähigkeit. 1. Inlandvereine. a. Ibealvereine.

> Borbemerhung gu SS 21 ff.

§ 21. Ein Berein, bessen Zweck nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Sintragung in das Bereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

1. Das BGB. regelt nur die privatrechtliche Seite des Bereinsrechts. Das öffentliche Bereinsrecht der Bundesstaaten einschließlich des staatlichen Aussichtsrechts, dieses aber nur, soweit es auf öffentlichem Rechte be-

ruht (vgl. Prot. VI S. 401), bleibt unberührt.

2. Rechtsfähigkeit gehört nicht zum Begriffe des Vereins; das BGB. kennt rechtsfähige Vereine §§ 21—53 und nicht rechtsfähige Vereine § 54. Sine Personenvereinigung mit korporativer Verkassing it ein Verein. — Vereine, welche sich in der Absicht bilden, Rechtsfähigkeit zu erlangen, sind dis dahin nicht rechtsfähige Vereine i. S. des § 54 (vgl. Note 2 zu § 62). Die Gründung eines Vereins als solchen kann durch formlosen Vertrag der Vegründer erfolgen. Die Gültigkeit dieses Vertrags sindet ihre Schranken nur in den allgemeinen Vorschitchen des Privatrechts (vgl. §§ 134, 138, 309) und an den öffentlicherchtlichen Bestimmungen des Landesrechts. Der zunächst nicht eingetragene Verein setzt sich auch Erlangung der Rechtsfähigkeit in dem rechtsfähigen Vereine fort; Seuff. 56 434.

3. Abhängigfeit der Erlangung der jur. Perfonlichkeit vom

Vereinszwede.

Die Art und Beise der Erlangung der Rechtsfähigkeit richtet sich nach dem Bereinszwecke. Bereine, deren Zweck nicht auf einen wirthschaftslichen Geschäftsbetrieb gerichtet ift, unterliegen dem Prinzipe der Rormativbestimmungen und dem Eintragungsprinzipe (§ 21).

Für Bereine anderer Art ift das Berleihungsprinzip gemäß § 22 maße

gebend.

a. Der 3 med des Bereins ift auf wirthschaftlichen Beschäftsbetrieb (§ 21, 22) jebenfalls dann gerichtet, wenn fein Sauptzwed bies ift. Gine neben dem wirthschaftlichen 3mede des Bereins beftehende ideale Tendens feiner Mitglieder andert baran nichts. Gin auf wirthschaftlichen Geschüfts-betrieb gerichteter Berein ift beshalb ein Birthschaftsverein, auch wenn die erworbenen Mittel idealen Zweden dienftbar gemacht werden follen. — Ift ber Sauptzweck ideal (3. B. gemeinnutgiger, geselliger, miffenschaftlicher, fünftlerischer 3med), fo mird der Berein nicht dadurch ein Birthichaftsverein, daß nebenber wirthichaftliche Beichafte als Mittel gur Erreichung des Sauptzwecks gethätigt werden (3. B. Lofalmiethe, Un-Schaffung und Beräußerung von Ginrichtungsgegenftanden 2c.). Tritt ein wirthschaftlicher Geschäftsbetrieb als ständige Einrichtung neben den idealen 3med, fo ift ber Berein felbft bann nicht ein folcher, deffen 3med nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ift (§ 21), wenn Bewinn nicht erftrebt ober ber erzielte Gewinn zu idealen 3wecken verwendet wird (val. DLG 1 15). — Die Feststellung des Zweckes ift Thatfrage; nicht allein ber Inhalt ber Sagung, fonbern bie gefammten Umftande find entscheidend (vgl. § 43 Abf. 2).

h. Politische, sozialpolitische und religiöse Bereine (vgl. § 61 Note 3) sind aus politischen Gründen einem gemischten Prinzip unterworfen, nämlich dem Prinzip der Normativbestimmungen mit staatlichem Einspruchsrecht, vgl. § 43, 61 bis 63. Als unter § 21 fallende Bereine können sie Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung, nicht auch durch staatliche Bere

leihung erlangen.

4. In den Konsulargerichtsbezirken und in den Schutgebieten sind §§ 21, 22 nicht anwendbar, § 31 des Ges. über die Kons. Gerichtsb. v. 7. April 1900 (abgedruckt 3 291), § 3 Schutgebietsges. in der Fassung v. 10. September 1900 (abgedruckt 3 273).

§ 22. Gin Berein, beffen 3med auf einen wirthschaftlichen Beschäftsbetrieb gerichtet ift, erlangt in Ermangelung befonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Berleihung. Die Berleihung fteht dem Bundesstaate zu, in beffen Gebiete ber Berein feinen Git hat.

b. Wirthichaftsvereine.

4. Wegen der Gintragung felbft und der Sondervorschriften für die ein-

getragenen Bereine vgl. §§ 55 ff.

5. Sog. Centralvereine. Da juriftische Bersonen Mitglieder eines Bereins sein können, Litelvorb. Note 1, so können sich auch Bereine zu sog Centralvereinen zusammenschließen (val. Borb. Rote 1 zum zweiten Titel und 3u § 59 Note 4).

RG., betr. das Bereinswesen. Bom 11. Dezember 1899 (RGBI. S. 699). Einziger Artikel. Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind auf-

6. Berficherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben eine reichs rechtliche Sonderregelung erfahren in §§ 15 ff. bes Bes. über bie privaten Berficherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139); vgl. auch Breuß. AG. v. 27. Dezember 1899 (GS. 1900 S. 2) und bazu DLG. 4 200.

§ 22. I. Reichsrechtliche Sonberregelungen.

1. Die einzelnen Fälle. Aftiengesellichaft BBB. § 210. — Kommanditgesellschaft auf Aftien BBB 🦠 320, 210. — RG. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20. April 1892 in der Neufaffung v. 20. Mai 1898 § 13 (AGBI. S. 846). — RG. über die eingeschriebenen Hulfskaffen v. 7. April 1876/1. Juni 1884 § 5. — RG. beir. die Erwerbs: und Wirthschaftsgenoffenschaften v. 1. Mai 1889 § 17. — Kolonialgesellschaften: § 11 bes Schutzgebietsgesetzes in der Fassung v. 10. Sentember 1900 (RGBI. S. 812). Kommunale Berbände in den Schutzgebieten BD. v. 3. Juli 1899 (RGBl. S. 366). — Gewerbeordnung: Innungen Gew D. § 86 (AG. v. 18. Juli 1881), Innungsverbände Gewd. §§ 104 g und h (AG. n. 22. April 1886), Handwerkskammern § 103 n (MG. v. 26. Juli 1897), Gemerbliche Hülfskassen Gewo. § 140. — MG. betr. die Krankenversicherung
der Arbeiter v. 15. Juni 1883/28. Mai 1885 Fassung v. 10. April 1892
(RGM) (MBBI. 3. 417) Ortstrantentaffen § 25; Betriebs: (Fabrit-)frantentaffen § 64, 25; Bau-Krankenkassen §§ 72, 64, 25. — Berufsgenoffenschaften: Unfallversicherungsgeses vom 6. Juli 1884 § 23, 28. Mai 1885; Land- und forstwirthschaftliche Betriebe RG. v. 5. Mai 1886 § 13; Unfallvers. bei Bauten RG. v. 11. Juli 1887 § 12; Unfallvers. ber Seeleute RG. v. 13. Juli 1887 § 16. Sett Gef. betr. Abanderung ber Unfallversicherungsgesetze v. 30. Juni / 5. Juli 1900 (RGH. S. 573) § 2 Abf. 2; §§ 28, 35 ff. Gewerbeunfallversicherungs geset (MGBl. S. 565), § 33 Unfallversicherungsgesetz für Land: und Forst-wirthschaft (NGBl. S. 641), §§ 12 ff. Bau:Unfallversicherungsgesetz (MGBl. S. 698), § 32 See:Unfallversicherungsgesetz (MGBl. S. 716).

2. Neber die Natur der auf reichsrechtlicher Sonderregelung beruhenden juriftischen Personen als Bereine und über die subsidiare Geltung des burger-

lichen Bereinsrechts vgl. KG. Jahrb. 23 A 105.

^{\$ 21. 1.} Zwed bes Bereins vgl. Borbemerkung zu § § 21 ff. Begen politischen, sozialpolitischen, religiosen Zwedes §§ 43, 61-63. — Landesgefetlicher Borbehalt bezüglich Religions: und geiftlicher Gefellichaften EG. Art. 84.

^{2.} Für Ibealvereine mit inländischem Site (vgl. § 23) ist reichsrechtlich die Sintragung das ausschließliche Mittel zur Erlangung der Rechtsfähigkeit.

3. Die Sintragung eines Birthschaftsvereins gewährt die Rechtsfähigefahigeit nicht; nachträgliche Annahme solchen Zwecks nimmt die Rechtsfähigestellt nicht iner inner kantentielten. teit nicht ipso iure, sondern rechtfertigt nur die Entziehung der Rechtsfähig feit durch die Berwaltungsbehörde (§§ 43, 44).

2. Mudlandsvereine.

§ 23. Einem Bereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundes= staate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetlicher Bor= schriften Rechtsfähiakeit durch Beschluß des Bundegraths verliehen werden.

II. Gift bes Dereins.

2. Borftand.

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein Anderes be-**§ 24.** ftimmt ift, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

III. Derfaffung des Dereins, 1. Gefet und Sagung.

§ 25. Die Berfaffung eines rechtsfähigen Bereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereins fatung bestimmt.

§ 26. Der Verein muß einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

a. Nothivendigleit. b. Bertretungsmacht

Der Borstand vertritt den Berein gerichtlich und außergerichtlich;

II. Staatliche Berleihung.

1. Wegen der Berfaffung der Bereine mit ftaatlich verliehener Rechts-

fähiafeit &G. Art. 82.

Wird einem Wirthschaftsvereine die Rechtsfähigkeit staatlich verliehen, so ift es Sache der verleihenden Staatsbehorde, Borforge dahin zu treffen, daß die erforderlichen Garantien für die Gläubiger des Bereins vorhanden find vgl. Note 3 zu §§ 21 ff.

2. Landesgesetliche Borichriften: vgl. auch Titelvorb, Rote 5.

Berleihung der Rechtsfähigkeit an wirthschaftliche Bereine.

B. z. A. Art. 1 (vgl. auch Artt. 82, 163 EG. z. BGB.). (Reffort= Preussen minifter.)

BuftBD. § 4 (Landesherr nach Bernehmung bes Staats: Bayernminifteriums des Innern).

B. z. A. § 2 (Ministerium des Innern). SachsenBaden AG. 3. BGB. Art. 4 (Staatsministerium). Hessen AG. 3. BGB. Art. 4 (Ministerium bes Innern).

§ 23. 1. Hierunter fallen insbesondere die im Austande bestehenden Wohls thatigfeits: 2c. Bereine für die im Auslande lebenden Deutschen.

2. Ueber beutsche Bereine ohne Sig im Inland, insbesondere auch über beutsche Kolonialgesellschaften vgl. EG. Art. 10 Rote III.

3. Bereine, welche einem fremden Staate angehören und nach deffen Rechte rechtsfähig find, EG. Art. 10.

§ 24. 1. Anderweite Bestimmung kann in der Bereinssatzung (vgl. §§ 55, 57 Abf. 1, 64) oder in dem Berleihungsbeschlug oder in dem für den Berein maggebenden Befet erfolgt fein.

2. Der Sty des Bereins entspricht dem Wohnsitze natürlicher Personen. 3. Die Borschrift bezieht sich auch auf nicht rechtsfähige Bereine, vgl.

CPD. §§ 50 Abj. 2, 17.

4. Der Sit jurift. Personen des öffentl. Rechtes bestimmt fich nach diesem.

§ 25. 1. Für die Bereine bes § 21 (eingetragene Bereine) find die §§ 25 ff. ichlechthin maggebend. Belche ber "nachfolgenden Boridriften", b. h der §§ 26-39, durch die Satzung abanderlich sind, bestimmt § 40. -Gine Form für Die Satung ift nicht vorgeschrieben; Schriftlichfeit für bie Satung eingetragener Bereine erforderlich § 59; Muß- und Sollinhalt ber Satung eingetragener Bereine §§ 57 f.

2. Für die Vereine bes § 22, soweit fie auf Reicherecht beruhen, und bes § 23 gelten die besonderen maßgebenden Reichsgesetze in Gemäßheit der Artt. 4, 32 GG., und in Ermangelung solcher Gefete die §§ 25 ff. Bgl. auch

RG. Jahrb. 23 A 105, DLG. 4 256.

3. Für die Berfaffung der Bereine, denen die Rechtsfähigkeit von einem Bundesftaate verlieben ift, gelten die Landesgesetze gemäß EG. Artt. 82. 4. 55.

Breuft. 216. 2rt. 89 1 c.

er hat die Stellung eines gefetlichen Bertreters. Der Umfang feiner Bertretungsmacht fann burch die Satzung mit Wirfung gegen Dritte beschränkt werden.

§ 27. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der

Mitgliederversammlung.

Die Bestellung ift jederzeit widerruflich, unbeschadet des Unspruchs auf die vertragsmäßige Bergutung. Die Widerruflichkeit fann burch bie Satung auf ben Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein folder Grund ift insbesondere grobe Pflicht= verletung ober Unfähigkeit zur ordnungemäßigen Befchafteführung.

Auf die Geschäftsführung des Borftandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §\$ 664 bis 670 entsprechende

Anwenduna.

§ 26. 1. Die Nothwendigkeit eines Borftandes zeigt fich darin, daß ohne folden der Berein nicht in rechtsgeschäftlichen Berkehr treten kann. Bgl. auch §§ 29, 59 Abs. 1.

2. Bilbung bes Borftandes § 58 Biff. 3; § 27. Mehrgliedriger Bor-

stand § 28.

3. Rechtsftellung bes Vorftandes. Durch die Faffung, daß ber Borftand "die Stellung eines gesetlichen Bertreters hat", nicht, daß er gesetlicher Bertreter ift, wird der Borftand ben für den gesetlichen Bertreter als folchen geltenden Beftimmungen unterftellt, die fonftruttive Streitfrage, ob der Borftand ges. Bertreter ober Organ des Bereins ift, aber offen gelassen. (Titelvord. Nr. 1; vgl. indeß § 32: "Borstand ober anderes Bereinsorgan.") Abs. 2 Sat 1 kann durch die Sahung nicht abgeändert merben (§ 40).

4. Wegen ber aus der Vertretung fich ergebenden Beziehungen §§ 164 ff. 5. Beschränkung ber Bertretungsmacht (3. B. Untersagung ge-miffer Rechtsgeschäfte, Beobachtung gewisser Formen, Ginholung der Genehmigung anderer Bereinsorgane, der Mitglieder) mit dinglicher Birkung tann nur burch bie Satung erfolgen; Eintragung ber Beichrantung in bas Bereinsregister (§§ 70, 68).

Rechtsgeschäfte, die ber Borftand oder ein Borftandsmitglied ohne Bertretungsmacht ober unter Neberschreitung berfelben vornimmt, find nach 98 176 ff. zu beurtheilen.

Eine dem Borftande gegebene Instruktion wirkt nur obligatorisch zwischen bem Borftand und bem Bereine (§§ 27 Abf. 3, 665), nicht Dritten gegenüber.

6. Ueber die Legitimation des Borstandes eingetragener Bereine vgl. §§ 68, 69: bei anderen rechtsfähigen Bereinen ist die Legitimationssührung nach bem speziell für fie maßgebenden Rechte zu beurtheiten, vgl. Noten zu § 25.

7. Neber die Unfähigfeit der Borftandsmitglieder und ihrer Stellvertreier, in Projeffen des Bereins als Zeuge vernommen zu werden, vgl. RG. 46 318, IW. 1900 S 6223

§ 27. 1. Die Bestellung kann burch bie Satzung anderweit geregelt

werden. § 40. Beichlugfaffung ber Mitgliederversammlung § 32.

2. (Abs. 2.) Der Biberruf fieht ber Mitgliederversammlung bzw. bem jenigen Organe zu, welchem nach der Satzung die Bestellung obliegt. Ist der Biderruf beschränkt, so muß das Vorhandensein der Widerrufsgründe von dem Miderrufenden dargethan werden. Wirksamwerden des Widerrufs 8 130 § 130. Die Borschrift des Abs. 2 fann durch die Satzung nicht außer Anwendung gesett werben, § 40.

3. Rechtsftellung bes Borftandes nach Innen.

a. Abs. 3 ist burch bie Satung abanderlich, § 40. — 3wischen bem Borftand und bem Bereine befteht ein Schuldverhaltniß, auf welches bie Borichriften

c. Beftellung.

d. Wiberruf.

e. Rechtsftellung nach Innen.

f. Dlehrgliedriger Borftanb.

§ 28. Besteht ber Borftand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschluffassung nach ben für die Beschlüsse der Mitalieder des Vereins geltenden Vorschriften ber §§ 32, 34.

Ift eine Willenserklärung dem Vereine gegenüber abzugeben, fo genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

g. Fehlen des Borftan= des bei Dringlichteit.

§ 29. Soweit die erforderlichen Mitglieder bes Vorstandes fehlen, find fie in bringenden Fällen für die Zeit bis zur Bebung des Mangels auf Antrag eines Betheiligten von dem Amtsgerichte zu beftellen, in beffen Begirte ber Berein feinen Sit hat.

bes 2. Buches Anmendung finden (insbesondere Saftung für Sorgfalt gemäß § 276; Anspruch des Vorstandes auf Entlastung gemäß § 368). Reine Semmung ber Verjährung bezüglich ber gegenseitigen Unsprüche während ber Umtsbauer bes Borftandes § 204 Note 4.

b. Die im Abf. 3 entsprechend anwendbar erklärten Borichriften über den Auftrag betreffen: Die persönliche Natur des Rechtsverhältnisses § 664; Beisungen der Mitgliederversammlung § 665; Auskunftspflicht des Vorftandes § 666; Herausgabe des Erhaltenen § 667; Eigennütige Bermendung von Geld § 668; Borschutzstlicht des Vereins § 669; Ersat der Auswendungen § 670. — Die Festsetzung einer Bergütung für den Borstand ist nicht ausgeschlossen, § 662 ist nicht mitcitirt. 4. Wegen Rechtsgeschäfte und Prozeksührung des Borstandes mit dem

Bereine vgl. zu § 181.

§ 28. 1. (Abs. 1.) Beschlußfassung des Borftandes. (Abs. 1 ift durch die Satzung abanderlich § 40; Eintragung in das Bereinsregifter § 64.) Eine für die Beschluffaffung ber Bereinsmitglieder in der Satung vorgesehene Abanderung des § 32 (vgl. §§ 32, 40) ift nicht ohne Weiteres für die Beschlußfassung des Borstandes maßgebend. § 34 ist durch die Satung nicht abanderlich, § 40. Der Dritte, welcher sich mit dem Borstand einläßt, hat die Gültigkeit des Beschlusses auf eigene Gefahr zu prüfen.

2. (Abs. 2.) Willenserklärungen gegenüber dem Bereine. Abs. 2 ift durch Satung nicht abanderlich (§ 40). Wirksammerden der Willenser= flärung §§ 130 ff. Zustellungen: CPD. § 171 Abs. 2, 3, §§ 184, 185, Fr.

§ 16.

3. Rennen und Rennenmuffen eines von mehreren Borftandsmitgliedern schließt den guten Glauben aus (val. RG. Gruchot 29 703 ff.).

Landesgesetgebung.

Entsprechende Unwendbarfeit des § 28 Abf. 2 auf juriftische Personen bes öffentlichen Rechtes.

Württemb.

AG. 3. BBB. Art. 139 (Abgabe gegenüber dem Borfitenden

des Kollegiums).

AG. 3. BGB. Art. 4 (Abgabe gegenüber bem Borftande). Baden MG. 3. BBB. Art. 16 (Abgabe gegenüber bem Borfitenden). Hessen

§ 29. 1. Nicht durch die Satzung abanderlich, § 40. Eintragung in das Bereinsregifter § 67 Abf. 2.

2. Auf die Bestellung finden die allgemeinen Vorschriften des Fr. Unwenbung (§ 1). Rechtsgeschäfte des ungerechtfertigt bestellten Vertreters Fr. § 32.

3. Die Borschrift des § 29 ift nicht nur anwendbar, wenn die erforderlichen Mitglieder des Borftanbes, fei es in Folge von Tod, Ablauf ihrer Bahl-zeit, Unterlaffung einer Neuwahl 2c., überhaupt fehlen, sondern auch, wenn vie an fich vorhandenen Mitglieder durch Krankheit, Abwesenheit, Geschäftse unfähigkeit verhindert find, vgl. Prot. I S. 516 f. — Eine Pflegschaft für den Berein einzuleiten, ift nicht angängig.

4. Das gerichtlich bestellte Vorstandsmitglied hat die ihm als solchem fatungsgemäß bam. nach dem Gefete guftehenden Rechte und Berbindlich-

§ 30. Durch bie Satung fann bestimmt werden, bag neben bem 8. Besondere Bertreter. Borftande für gewiffe Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Bertretungsmacht eines folden Bertreters erstreckt fich im 3weifel auf alle Rechtsgeschäfte, die ber ihm zugewiesene Geschäftsfreis gewöhnlich mit fich bringt.

§ 31. Der Berein ift für ben Schaden verantwortlich, ben ber 4 haftung bes Bereins Borftand, ein Mitglied bes Borftandes oder ein anderer verfaffungs= mäßig berufener Bertreter durch eine in Ausführung ber ihm quftehenden Berrichtungen begangene, zum Schabenserfate verpflichtende Bandlung einem Dritten zufügt.

§ 32. Die Angelegenheiten des Bereins werden, soweit sie nicht 5. Machtbefugnisse ber von bem Borftand oder einem anderen Bereinsorgane zu beforgen find, durch Beschlußfaffung in einer Berfammlung der Mitglieder geordnet. Bur Gültigkeit des Beschluffes ift erforderlich, bag ber

für Bertreter.

Mitglieder. a. Beichlußfaffung. a. in einer Berfamm= Iung.

feiten. Gine Ginschränfung auf die Die Dringlichkeit begründende Angelegenheit findet nicht fratt. Die Bestellung erfolgt für die Zeit bis zur Hebung des Mangels, so daß mit dem Moment, in dem die erforderlichen Mitglieder des Borstandes vorhanden find, die Bestellung — unbeschadet der Borschrift bes § 68 — ihre Wirkung verliert.

5. Für den Prozeg vgl. CPD. §§ 57, 171. 6. Subfibiare Beltung ber §§ 29, 48 für Gesellschaften m. b. S. vgl. &G. Jahrb. 23 A 105.

§ 30. Die Bestellung erfolgt, sofern die Satung nicht anders bestimmt, burch die Mitgliederversammlung (§ 32). Die Vorschrift bezieht sich nur auf besondere Vertreter, z. B. Geschäftsführer, Kassirer z., welche neben dem Vorstande, nicht auf solche Vertreter, welche als Bevollmächtigte für den Vorstand zu bestellen sind. Diese hat der Vorstand (vgl. §§ 27 Abs. 3, 664)

§ 31. 1. Saftung der jurift. Person für Berichulden des Bertreters bei Erfüllung von Berbindlichkeiten § 278, aus Schabenszufügung burch Sachen

2. Saftung für Berschulden eines Angestellten ober Bevollmächtigten, ber nicht nerfassungsmäßig berufener Bertreter ift (§ 831). — RG. 47 241, 328 329. 1900 S. 807°, 1901 S. 9035.

3. Das Besondere ber Borschrift des § 31 ift, baß bie Schabenszufügung, welche

a. ein verfassungsmäßig berufener Vertreter (§§ 27-30, 48, 68), b. in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen — nicht bloß bei Belegenheit derfelben

c. einem Dritten — nicht bem Berein und nicht fich felbst

bufügt, als von dem Bereine selbst zugefügt behandelt wird. Die Haftung tritt folden Falles für jede zum Schadenserfage verpflichtende Handlung ein, mag dieselbe verschuldet oder unverschuldet (3. B. §§ 122, 231), widerrechtlich oder nicht viberrechtlich (2. B. § 333), rechtsgeschäftlich ober rein thatsächlich seinem Thun ober in einem Anterlaffen (IV. 1901 S. 31426) bestehen. Byl. auch RG. 28 337. — Die selbftändige Haftung des Handelnden bleibt

burch § 31 unberührt, AG. 28 238.

4. § 31 tann burch die Satzung nicht ausgeschloffen ober abgeändert werden geschwift für Stiftungen § 86; für die jurift. werden (§ 40): Geltung biefer Borfcrift für Stiftungen § 86; für bie jurift. Personen bes öffentlichen Rechtes § 89.

5. Auf nicht rechtsfähige Bereine ist § 31 nicht anwendbar; a. M. Dernburg I S. 173. Bgl. § 54 Rote 3a.

Gegenstand bei ber Berufung bezeichnet wird. Bei ber Beschluß= faffung entscheibet die Mehrheit ber erschienenen Mitglieder.

Much ohne Versammlung ber Mitglieder ift ein Befchluß gultig, wenn alle Mitglieder ihre Buftimmung zu bem Beschluffe schriftlich erflären.

b. Aenberung ber

B. ohne Berfamm=

§ 33. Bu einem Beichluffe, ber eine Aenderung ber Satung enthält, ift eine Mehrheit von drei Biertheilen ber erfchienenen Mit= glieder erforderlich. Bur Aenderung des Zweckes bes Bereins ift die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, fo ift zu jeber Nenderung ber Satung ftaatliche Genehmigung ober, falls bie Berleihung burch ben Bundegrath erfolgt ift, Die Genehmigung bes

Bundegraths erforderlich.

c. Stimmrecht bei ton=

§ 34. Gin Mitglied ift nicht ftimmberechtigt, wenn die Befchluß= kurrirendem Interesse. fassung die Bornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Gin= leitung ober Erledigung eines Rechtsftreits zwischen ihm und bem Rereine betrifft.

8 35. Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne deffen Buftimmung burch Beschluß ber Mitgliederversammlung beeinträchtigt merden.

d. Conberrechte.

\$ 32. 1. § 32 kann durch die Satzung abgeändert werden (§ 40). Es fann aber die Mitgliederversammlung durch Statut nicht ganglich befettigt werden. Daß die Mitgliederversammlung ein nothwendiges Organ jedes Bereins ift, ergeben schon die zwingenden Borschriften der §§ 36, 37.

2. Daraus, daß die Mehrheit der erichienenen Mittglieber entscheiden foll, ergiebt sich, bag jebes Mitglied eine Stimme hat, Prot. I S. 526. Rur bie Stimmen ber ftimmberechtigten Mitglieber (§ 34) werben gezählt. Die Feftstellung ber Ungültigfeit eines Beschluffes auf Rlage eines Mitgliebs gegen den Berein wirkt nur inter partes. 3. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluß nicht zu Stande. Bgl.

auch Seuff. 55 174.

4. Reine Abstimmung burch Bertreter, fofern bie Sagung nicht anderweit bestimmt (§ 38).

5. Schriftliche Erklärung ber Buftimmung. Schriftform § 126.

§ 33. 1. Die Vorschrift, daß § 33 durch die Satzung abgeändert werden kann (§ 40), bezieht sich auch auf Abs. 2; die verleihende Behörde hat zu ermeffen, ob und inwieweit eine Abanderung des Abs. 2 durch die Satzung zuzulaffen ist. — Staatliche Verleihung vgl. § 22 Note II.

2. Die prinzipale Geltung der Landesgefete für Bereine mit ftaatlich ver-

liehener Rechtsfähigkeit EG. Art. 82.

B. z. A. Art. 1. Preussen BuftBD. § 4. B. z. A. § 2. Bayern Sachsen

AG. 3. BGB. Art. 4. B. 3. A. § 10. Baden

AG. 3. BGB. Art. 4.

3. Die Aenderung der Satzung eines eingetragenen Vereins bedarf der Gintragung in das Bereinsregifter, § 71.

§ 34. Die Borichrift fann burch Statut nicht abgeandert werben, § 40. Unter Berftoß gegen § 34 abgegebene Stimmen find nicht mitzugahlen, vgl.

\$ 32 Note 2. § 35. 1. Das Gesetz begnügt sich mit dem Sinweise barauf, daß es bem

§ 36. Die Mitgliederversammlung ift in ben burch bie Satzung bestimmten Fallen sowie bann zu berufen, wenn bas Intereffe bes Bereins es erfordert.

§ 37. Die Mitgliederversammlung ift zu berufen, wenn der durch bie Satzung bestimmte Theil oder in Ermangelung einer Bestimmung ber zehnte Theil ber Mitglieder die Berufung fchriftlich unter Angabe bes Zweckes und ber Gründe verlangt.

Bird dem Berlangen nicht entsprochen, fo fann bas Amtsgericht, in beffen Begirfe ber Berein feinen Git hat, Die Mitglieber, welche das Berlangen geftellt haben, zur Berufung der Berfammlung ermächtigen und über die Führung des Borfitges in der Berfammlung Beftimmung treffen. Auf die Ermächtigung muß bei ber Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 38. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht ver= 6. Mitgliedschaft. erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte fann nicht einem Underen überlassen werden.

e. Berufung ber Dit=

gliederverfanunlung.

Sinfluffe des Körperschaftswillens entzogene Sonderrechte giebt, ohne eine gesetliche Definition oder Amgrenzung aufzustellen. Ueber den Begriff der "Sonderrechte" vgl. RG. II 271, 33 175 JW. 1901 S. 829 (Mitgliedschaft ein Sonderrecht, vgl. ferner Staub Aote 8 zu § 250 HB.

2. Sonderrecht ift im Sinne von "Sonderrechtsstellung" zu verstehen, so daß also die Meckisstellung eines Mitglieds weder durch Verkürzung seiner Sonderrechtsstellung

Sonderberechtigung noch burch Auferlegung von Sonderverpflichtungen ohne feine Zustimmung beeinträchtigt werden barf.

§ 36. 1. Die Berufung und Eröffnung ber Berfammlung liegt, fofern bie Satung — oder im Falle des § 37 das Gericht — nicht anderweit bestimmt, dem Borstand ob. Bgl. § 58 Biff. 4. Das die Lagesordnung bei der Berufung anzugeben ift, folgt aus § 32 Abf. 1 Sat 2.

2. Aflichtwidrige Unterlaffung der Ginberufung macht schabensersatpflichtig (vgl. zu § 27 Note 3a).

3. Ueber die Geschäftsordnung, die weitere Leitung, die Art der Abftimnung hat, sofern die Satzung nicht anderweit bestimmt, die Bersammlung burch Stimmenmehrheit ju entscheiben (§ 32).

4. § 36 fann burch bie Satung nicht abgeanbert werben (§ 40).

§ 37. 1. Bgl. die Noten zu § 36. Die Angemeffenheit der Berufung ift beim Borliegen eines bem Abs. I entsprechenden Berlangens nicht weiter zu prüsen. — Gerichtliche Prüfung der Thatsachen von Amtswegen Fr. § 12; ferner BBB § 72.

FG. § 160. Im Falle des § 37 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht vor der Verfügung, durch welche über das Verlangen, eine Mitgliederversammlung zu berufen, entschieden wird, soweit thunlich den Vorstand des Vereins hören. Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

2. Für das Versahren der richterlichen Ermächtigung find die Vorschriften

des Gel. über die Angelenh. d. FrG. maßgebend, FrG. § 1.
Sofortige Beschwerde nach FrG. §§ 22, 29 Abs. 3, nicht nach EPD. wie in §§ 60, 73 findet statt, gleichviel ob dem Berlangen entsprochen wird

3. Berufung ohne Bezugnahme auf die Ermächtigung ist unwirksam ("mug")

4. § 37 fann durch bie Satzung nicht abgeändert werden (§ 40).

§ 38. 1. § 38 kann durch die Satzung abgeändert werden, § 40. 2. Ausübung des Stimmrechts als eines Mitgliedschaftsrechts nicht durch Bertreter.

7. Austritt.

§ 39. Die Mitglieder find zum Austritt aus dem Bereine berechtigt. Durch bie Satzung fann bestimmt werben, daß ber Austritt nur am Schluffe eines Geschäftsjahrs ober erft nach bem Ablauf einer Ründigungefrift julaffig ift; die Rundigungefrift fann hochstene zwei Jahre betragen.

8. Abanderliche Bor= idriften.

Die Borschriften des § 27 Abs. 1, 3, des § 28 Abs. 1 \$ 40. und der §§ 32, 33, 38 finden insoweit feine Anwendung, als bie Satzung ein Anderes bestimmt.

IV. Aufhören der Rechts fabigfeit. 1. Auflöfungsbeichluß

8 41. Der Berein fann durch Beschluß ber Mitglieberversamm: lung aufgelöft werden. Bu bem Beschluß ift eine Mehrheit von drei Biertheilen ber erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein Anderes bestimmt.

3. Erwerb und Berluft der Mitgliedichaft.

a. Der Gintritt neuer Mitglieder erfordert, jowett nicht fagungsgemäß eine andere Regelung erfolgt ift (vgl. § 58 3tff. 1), einen Befchluß ber Mitglieder, § 32.

h. Austritt der Mitglieder § 39.

c. Ausschließung eines Mitglieds ift nur in Bemägheit ber - erforberlichen Falles entsprechend gemäß § 33 zu erganzenden — Sagung gulaffig. Gin gefegliches Musichliegungsrecht befteht nicht. Ungerecht fertigte Ausschließung begründet Rlage auf Anerkennung ber Mitgliedichaft gegen ben Berein. Für diesen nicht vermögensrechtlichen Unspruch ift ftets bie Civilfammer juftandig, BBG. §§ 70, 23. Das Gericht hat nur zu prufen, ob ber Musichließungsbeichluß fagungsgemäß ergangen ift, nicht auch, ob er fachlich gerechtfertigt ift, RG. 49 150 3B 1900 S. 417 19, 1901 S. 829, DEG. 2 459. — Das Ausschließungsrecht kann nur ausgeübt werden, solange der Auszuschließende dem Berein als Mitglied angehört. Das Ausschließungsversahren ift nicht, nach Art eines Disciplinarverfahrens fortzuseten, wenn der Austritt aus dem Berein erfolgt ift. Bgl. RG. 3B. 1902 Beil. S. 227.

§ 39. 1. Die Borschrift des § 39 ift durch die Satzung nicht abanderlich, § 40. 2. Kündigung bedeutet Rücktritt von der Mitgliedschaft für die Zukunft; Rechte und Pflichten, welche unabhängig von der Fortdauer der Mitgliebichait bereits zur Entstehung gelangt find (3. B. Anspruche auf Gewinnantheil, Berpflichtung zur Sahlung rudftanbiger Beitrage) werden burch ben Austritt nicht Die Bereinsmitgliedichaft einer Chefrau fann gegebenen Falles burch ben Chemann gemäß § 1358 gefündigt werden.

3. Erichwerung bes Austritts über die Borichrift bes Abi. 2 binaus, infonderheit Bertragsftrafe für ben Fall bes Austritts (§ 344) ober Feftsetung

von Austrittsgeldern ift nicht zuläffig.

§ 40. Bgl. bei ben einzelnen Borfchriften ber §§ 26-39.

3u 88 41 11.

1. Terminologie. Das BBB. unterscheidet Auflösung des Bereins, Berluft oder Entziehung der Rechtsfähigfeit. Sie haben, unbeschadet bes Untericieds, daß anders als bei ber Auflösung des Bereins bei bem Fortfalle der Rechtsfähigkeit der Berein als nicht rechtsfähiger im Sinne bes § 54 fortbestehen fann, die gleichen materiellen Wirkungen (§ 45 Abf. 1, \$ 74 2(61. 1).

2. Auflöfungsgründe:

a. Beschluß ber Mitgliederversammlung (§§ 41, 74 Abs. 2); b. Ablauf der satungsmäßigen Zeit (§ 74 Abs. 2);

c. Auflösung auf Grund öffentlichen Bereinsrechts (§ 74 Abf. 3). 3. Berluft der Rechtsfähigfeit tritt fraft Gefetes ein:

a. bei Eröffnung des Ronfurfes (§§ 42, 75);

b. durch den Wegfall aller Mitglieder (felbstverständlich).

§ 42. Der Berein verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung 2 Ronturs des Konkurses.

Der Borftand hat im Falle ber Ueberschuldung bie Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags ver-Bögert, fo find die Borftandsmitglieder, benen ein Berschulben gur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesammtschuldner.

§ 43. Dem Bereine fann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, 3. Entziehung der Rechtswenn er burch einen gesetwidrigen Beschluß der Mitgliederver= sammlung ober burch gesetwidriges Berhalten bes Borftandes bas

Bemeinwohl gefährdet.

a. Entziehungsgründe.

4. Entziehung der Rechtsfähigfeit:

b. wegen Mitgliedermangels (tres faciunt collegium) § 73.

§ 41. Bei eingetragenen Bereinen Eintragung in das Bereinsregister § 74. § 42. 1. (Abs. 1.) Ipso iure Wirkung des Eröffnungsbeschlusses. Rur eine ben Eröffnungsbeschluß (KD. § 108) aufhebende Entscheidung

(MD. § 116) beseitigt die Auflösung des Bereins; alle übrigen Arten ber Konfursbeendigung laffen die Rechtsfraft bes Eröffnungsbeichluffes und bamit auch seine auflösende Wirkung unberührt (vgl. § 75). Neukonstituirung eines rechtlich neuen Bereins burch bie Mitglieber bes alten Bereins nicht ausgeschloffen.

2. Berbleib des sich etwa ergebenden Ueberschusses der Aftiva § 45.

3. (Mbf. 2). Berantwortlichteit bes Borftandes megen pflichtwidriger Unterlassung ober Verzögerung der Konkursanmeldung, a. gegenüber dem Vereine vol. zu § 27 Rote 3; b. gegenüber den Gläubigern des Vereins. Nach Abs. 2 hat der Gläubiger

nachzuweisen:

a. das Borhandensein ber Ueberschulbung, wobei indest eine etwaige fortlaufende Beitragspflicht der Mitglieder in Betracht zu ziehen: 3. die Bergogerung bes Antrags;

7. die Antragspflicht des oder ber in Anspruch Genommenen;

das Berschulden (Borsat oder Fahrlässigkeit § 276) des oder ber in

Unspruch Genommenen;

2. ben urfächlichen Zusammenhang bes Schadens mit bem Berschulben; c. gesammtschuldnerische Saftung §§ 421 ff. - Gegenseitiger Regreß ber Vorstandsmitglieder vgl. §§ 426, 1833, 2219.

4. Eintragung in bas Bereinsregifter §§ 74, 75.

5. KO. § 213. Auf das Konkursversahren über das Vermögen einer Juristischen Person, sowie eines Vereins, der als solcher verklagt werden kann, sinden die Vorschriften der §§ 207, 208 entsprechende Anwendung.

§ 207. Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft findet das Konkursversahren ausser dem Falle der Zahlungsunsähigkeit in dem Falle der

Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange whissig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§ 208. Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist ausser den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator be-

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Weberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Massgabe des § 105 Abs. 2, 3 zu hören.

a. wegen ber im § 43 vorgesehenen Berftoge gegen Gefet ober Satung (§§ 43, 44, 74 9(6). 3);

Einem Bereine, beffen Zweck nach ber Satzung nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ift, fann die Rechtsfähigkeit entzogen werben, wenn er einen folden 3med verfolgt.

Ginem Bereine, ber nach ber Satung einen politischen, fogial= volitischen ober religiösen 3wed nicht hat, fann die Rechtsfähigfeit

entzogen werben, wenn er einen folden 3med verfolgt.

Einem Bereine, beffen Rechtsfähigkeit auf Berleihung beruht, fann bie Rechtsfähigfeit entzogen werben, wenn er einen anderen als ben

in ber Satzung bestimmten 3med verfolgt.

\$ 44. Die Buftanbigfeit und bas Berfahren bestimmen fich in den Fällen des § 43 nach den für ftreitige Verwaltungsfachen gel= tenden Borfchriften ber Landesgesetze. Wo ein Berwaltungsftreit= verfahren nicht besteht, finden die Borschriften der §§ 20, 21 der Bewerbeordnung Anwendung; die Entscheidung erfolgt in erfter Inftang burch die höhere Berwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sit hat.

Beruht die Rechtsfähigkeit auf Berleihung durch den Bundesrath,

fo erfolgt die Entziehung burch Befchluß bes Bundesraths.

8 45. Mit ber Auflösung des Bereins ober ber Entziehung ber Rechtsfähigfeit fällt bas Bermogen an bie in ber Satung beftimmten

Berfonen. Durch bie Catung fann vorgefchrieben werden, bag bie Unfallberechtigten durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eines anderen Bereinsorgans bestimmt werden. Ift der 3med bes Bereins nicht auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, fo tann Die Mitgliederversammlung auch ohne eine folde Borfchrift das Ber=

mögen einer öffentlichen Stiftung ober Unftalt zuweifen.

Fehlt es an einer Bestimmung ber Anfallberechtigten, fo fallt bas Bermögen, wenn ber Berein nach ber Satzung ausschlieglich ben Intereffen feiner Mitglieder biente, an die gur Beit ber Auflojung oder ber Entziehung ber Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Theilen, anderenfalls an ben Fiskus bes Bundesitaats, in beffen Bebiete der Berein feinen Sit hatte.

§ 43. 1. Bereinszweck vgl. Borbemerkung zu §§ 21 ff.

litischer, sozialpolitischer, religiöser Zwecke vgl. zu § 61. 2. Reben ben Auflösungsgründen bes § 43 bleiben noch bie Auflösungsgrunde bes öffentlichen Vereinsrechts, welches burch bas BBB nicht berührt wird, bestehen.

3. Berbleib bes Bermögens § 45.

8 44. 1. Das hier vorgeschriebene Berfahren bezieht fich nur auf die Auflöfungsgrunde bes § 43, nicht auf die dem öffentlichen Bereinsrecht entnommenen Auflösungsgründe. — Bgl. auch § 62.

2. Aus ber Landesgefetgebung vgl.:

B. z. A. b. BBB. Art. 2. Preussen AG. 3. BGB, Art. 4. Bayern 23. 3. 21. § 4. Sachsen

AG. 3. BGB. Art. 135. Württemb. AG. 3 BGB. Art. 4. B. 3. A. SS 11, 12. Baden

AG. 3. BGB. Artt. 5, 6. Hessen

b. Buftanbigfeit unb Berfahren.

V. Echidfal des Dermögens. 1. Anfallberechtigter.

§ 46. Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die 2. Anfall an den Fiskus. Borschriften über eine dem Fistus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fistus hat das Bermögen thunlichst in einer den Zwecken des Bereins entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 47. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, fo muß 18. Anderweiter Aufall. eine Liquidation stattfinden.

§ 48. Die Liquidation erfolgt burch ben Vorftand. Bu Liqui= batoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Borstandes geltenden Borschriften maßgebend.

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Borftandes, soweit fich nicht aus bem 3mede ber Liquidation ein Anderes ergiebt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, fo ift für ihre Befchluffe Uebereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

a. Liquidation.

b. Liquidatoren.

- c. Rechtsftellung ber Liquidatoren.
- d. Mehrere Liqui= batoren.

§ 45. 1. Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit f. Borb. zu §§ 41—44. 2. Anfall ift ipso iure Erwerb mit Ausschlagungsrecht (vgl. § 1942 und Prot. I S. 547); hieran ändert auch nichts die Nothwendigkeit einer Liquidation in den Fällen, in welchen ein Anderer als der Fiskus anfallsberechtigt ift (§§ 46, 47 ff., § 49 Note 3).

3. Der Anfall erfolgt an den Fistus auch dann, wenn ihm vorhergebende Unfallberechtigte nicht vorhanden sind oder von ihrem Ausschlagungsrechte

Gebrauch machen.

4. Vorbehalt für die Landesgesete, welche an Stelle bes Fistus einen underen Anfallberechtigten feten, EG. Art. 85.

AG. 3. BGB. Art. 5. AG. 3. BGB. Art. 136. Württemb. Hessen AG. 3. BGB. Artt. 10, 11.

§ 46. 1. Fistus als gesetlicher Erbe § 1936; keine Ausschlagungsbe-fugnit § 1942 Abs. 2; Feststellung des Erbrechts des Fistus §§ 1964 f.; Geltendmachung der Rechte für und gegen den Fistus § 1966; Befreiung des Fistus von der Inventarpflicht, Auskunftspflicht des Fiskus § 2011. — CPD. § 780 2161. 2.

2. Sat 2 begründet teine Rlage, sondern lediglich eine öffentlicherechtliche

Afflicht des Fistus.

3. Aus der Landesgesetzgebung vgl.. Sachsen

3. 3. A. § 6.

§ 47. 1. Im Konkursfalle tritt an die Stelle der Liquidation das Konfureversahren. KD. § 213 vgl. zu § 42.

2. Die gemäß vorbehaltenen Lanbesrechts (EG. Art. 85) "an die Stelle bes Ristus tretende" juriftische Person des öffentlichen Rechtes durfte auch in Unsehung der Nothwendigkeit einer Liquidation dem Fistus gleichzustellen sein.

§ 48. 1. Bestellung ber Liquidatoren burch die Mitgliederversammlung ober burch das Gericht §§ 27, 29. Bgl. AG. IB9 &. 75329.
2. Sintragung in das Bereinsregifter § 76.

3. Rechtliche Stellung ber Liquidatoren.

Begenüber ber Regel, daß die Liquidatoren die rechtliche Stellung bes Borftandes haben, find die Boraussetzungen der Ausnahme, daß fich aus bem Liquibationszwecke (§ 49) im einzelnen Falle ein Anderes ergiebt, von demienigen darzuihun und zu beweisen, der sich auf die Ausnahme beruft (vgl. Ginl. C. 3 u. Golbin. 2il. 1 93).

e. Liquidationszweck. f. Aufgabe der Liquis batoren.

§ 49. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld
umzusehen, die Gläubiger zu befriedigen und den Ueberschuß den Unfallberechtigten auszuantworten. Jur Veendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Sinziehung der Forderungen sowie die Umsehung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Vefriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Ueberschusses unter die Anfallberechtigten ersorderlich sind.

g. Fingirter Fortbeftand des Bereins. Der Berein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als forts bestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

h. Bekanntmachung der Liquidation.

§ 50. Die Auflösung des Bereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzusordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satung für Beröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dassenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Berein seinen

53), nicht den einzelnen Mitgliedern.

5. Konkurrirendes Interesse Liquidators schließt ihn von ber Beschluffassung aus, §§ 28 Abs. 1, 34.

§ 49. 1. Der Liquidationszweck ist bestimmend für ben Umsang der Bertretungsmacht der Liquidatoren (§ 48 Abs. 2). Bgl. AG. Jahrb. A 258 f.
— Sine weitere Beschränkung der Vertretungsmacht ist zulässig, vgl. §§ 70,

68 in Berb. mit § 48 266. 2.

2. Singehung neuer Geschäfte. Durch Abs. 1 Sat 2 wird klargestellt, daß der Liquidationszweck die Eingehung neuer Geschäfte nicht schlecht in ausschließt. Daß bei Eingehung eines neuen Geschäfts die Liquidatore die ihren regelmäßig gemäß § 48 Abs. 2 (vgl. Note 3 daselbst) zukommende Bertretungsmacht überschritten haben, ist von demienigen zu beweisen, der dieß behauptet. Bgl. Goldm.: Lil 93, Prot. VI 136 ff. und RDH. 13 226; 21 308; NG. 4 65.

3. Die Ausantwortung bes Bermögens ift nicht Uebertragung, sonbern sebiglich thatsächliche Aushändigung, vgl. §§ 1986, 45 Note 2; deshalb 3. B. feine Auflassung eines Grundstücks (§ 925), sondern Berichtigung des

(Frundbuchs (§ 894).

4. Der Fortbestand des Vereins innerhalb des Liquidationszwecks gewährt die Aftiv: und Passivlegitimation für die Abwicklung der Geschäfte; der bisherige Sitz und Gerichtsstand bleibt erhalten. Zulässigseit der Konsturseröffnung dis nach vollzogener Vertheilung des Vermögens, KD. §§ 207, 213, vgl. § 53 in Verdindung mit § 42 Abs. 2.

5. Nachträglich aufgefundenes Bermögen. (50B. § 302 Abf. 4.) Die Liquidatoren treten wieder in Funktion; event. Bestellung gemäß § 29.

a. Gemäß Abs. 2 haben die Liquidatoren — vorbehaltlich der sich aus dem Zwecke der Liquidation (§ 49) ergebenden Schranke — nicht nur die Rechte und Pflichten des Vorstandes (§ 26 Abs. 2, 27, 28 Abs. 2, 42 Abs. 2), sondern es sindet auch § 31 (Haftung des Vereins) Anwendung. d. Die Liquidatoren haften dem Verein oder den Cläubigern (§ 49 Abs. 2,

^{4.} Die Beschlußsassung der Liquidatoren (Abs. 3) weicht von der des Borstandes (§ 28 Abs. 1) ab. Abanderung der gesetlichen Borschrift bedarf der Eintragung in das Bereinsregister gemäß § 76 Abs. 1.

Sit hatte. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ginrudung oder der erften Ginrudung als bewirkt.

Bekannte Glaubiger find durch besondere Mittheilung zur Un=

meldung aufzufordern.

§ 51. Das Bermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Bereins oder ber Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werben.

§ 52. Meldet fich ein bekannter Gläubiger nicht, fo ift ber ge= schuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Binterlegung vorhanden

ist, für ben Glaubiger zu hinterlegen.

Ift die Berichtigung einer Berbindlichkeit zur Zeit nicht ausführ= bar ober ift eine Berbindlichkeit streitig, so barf bas Bermögen ben Unfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ift.

§ 53. Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abf. 2 und ben §§ 50 bis 52 obliegenden Berpflichtungen verleten ober vor ber Befriedigung der Glaubiger Bermögen den Anfallberechtigten außantworten, find, wenn ihnen ein Berfchulden zur Laft fällt, ben Bläubigern für ben daraus entstehenden Schaben verantwortlich; fie haften als Gesammtschuldner.

§ 54. Auf Bereine, die nicht rechtsfähig find, finden die Bor- B. nicht rechtsfähige fcriften über bie Gefellschaft Unwendung. Aus einem Rechts: geschäfte, bas im Namen eines solchen Bereins einem Dritten gegen= über vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, fo haften fie als Gefammtichuloner.

i. Sperrjahr.

k. Unerledigte Ber= bindlichkeiten.

1. Saftung ber Liqui= datoren gegenüber den Glaubigern.

Dereine.

eines jeden Liquidators KD. § 213, 208, BBB. § 42 Abf. 2, 48 Abf. 2.

2. Die Saftung der Liquidatoren gegenüber dem Berein ergiebt fich auß §§ 48 N61. 2, 27 Abs. 3, 49 Abs. 2. — Gegenseitiger Regreß der Liquidatoren vgl. § 42 Note 3 c.

^{§ 50.} Zweitägige Frift (§§ 187 Abf. 1, 188 Abf. 1).

^{§ 51.} Friftberechnung nach §§ 187 Abf. 2, 188 Abf. 2.

^{(§ 372} ff.) tritt Hinterlegungspflicht ein; Zuwiderhandlung begründet chadensersappflicht (§ 53). — Bgl. § 1986 Note 3.

(Abs. 2.) Sicherheitsleistung §§ 232 ff.

^{3.} Manbiger, welche fich melben nach Ablauf bes Sperrjahrs und a. vor Ausantwortung bes Bermögens, find von ben Liquidatoren aus bem Beftande zu befriedigen;

b. nach Ausantwortung des Bermögens, haben den Bereicherungsanspruch gegen bie Empfänger gemäß §§ 812 ff.

^{\$ 53. 1.} Begen der Begrundung des Schadensersatanspruchs der Glaubiger ngl. Note 3 zu § 42. — Konkursfähigkeit des in Liquidation befind-lichen Bereins, vgl. § 49 Note 4, KD. §§ 207, 213; Antragsrecht und spsicht eines in 1865 2 48 Abi. 2.

^{§ 54. 1.} Richt rechtsfähige Bereine find Personenvereinigungen mit forporativer Berjaffung, welche Eintragung in das Vereinsregister (§ 21) ober staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit (§ 22) nicht nachgesucht oder nicht erland erlangt ober die frühere Nechtsfähigkeit verloren haben (vgl. Borb. zu §§ 41 ff.); insbesondere gehören hierher nachmals rechtsfähige Bereine bis

§ 54. B. Micht rechtefähige Dereine.

Bu bem Zeitpunkte ber erlangten Rechtsfähigkeit (vgl. § 62 Note 2). — Auslandifche Bereine, welche im Inlande nicht anerfannt find, GG. Art. 10.

2. Die Mangeblichfeit bes Gefellichaftsrechts ergiebt:

a. Die Beurtheilung ber nicht rechtsfähigen Bereine bes BBB. als rechtsfähiger freierer genoffenichaftlicher Berbande beutschrechtlichen Guftems ift

b. Trager ber Rechte und Bflichten ift nicht ber Berein, fondern die gefellschaftlich organisirte Gesammtheit ber Mitglieber (§§ 705 ff.). Den Mitgliebern in ihrer Gesammtheit können alle Rechte zufteben, welche nicht ihrer Ratur nach eine einheitlich gefchloffene Perfonlichteit vorausfegen, wie 3. B. bas namenrecht (§ 12). Als Grbe fann ein nichtrechtsfähiger Berein nicht eingefest werben (vgl. § 2101 216f. 2); wohl aber fonnen die einzelnen unter ber Bezeichnung als Berein zusammengefaßten Mitglieder als Erben berufen und ber nachlagbestand im Wege Des Ber-

machtniffes ober ber Auflage bem Bereine jugeführt merben.

e. Die innere Organifation beruht auf bem Gefellichaftsvertrage (Bereinsfatung). Die bispositive Ratur bes Besellichaftsrechts ermöglicht eine innere korporative Organisation, welche berjenigen bes rechtsfähigen Bereins volltommen entspricht. Der Gesellschaftsvertrag tann auch ftillichweigend gefchloffen fein. Insbesondere mird ber 3med bes Bereins, ber Besammtinhalt ber Satung und bas bei gleichartigen Bereinen Hebliche Bu berudfichtigen fein (vgl. Gierte, Bereine ohne Rechtsfähigfeit G. 9 f.). Für bie Unwendung bes Befellschaftsrechts treten an die Stelle ber Mitgliederversammlung die Gefellichafter (§ 709), den fogenannten Borftand bilden die geschäftsführenden Gesellschafter (§§ 710 ff.). — Das Berhätt-niß des Borftandes zu den Mitgliedern ist durch § 713 ebenso wie sur ben rechtsfähigen Berein (§ 27 Abf. 3) geregelt, nur bag bie Saftung fich auf bie diligentia quam suis beschränkt (§ 708). - Der Sit auch bes nicht rechtsfähigen Bereins bestimmt fich nach § 24.

d. Das Bereinsvermogen (vgl. CBD. § 735, RD. § 213) ift gemeinschaftliches Bermögen der Gefellichafter und fteht als Gefellichaftsvermögen (§ 718) in Gemeinschaft jur gesammten Sand (§§ 718 ff.). Wegen ber Größe ber Antheile §§ 722, 734. Die grundbuchliche Sintragung, welche auf ben Namen ber Gesellschafter zu erfolgen hat, hat bas für die Gemeinschaft maggebende Rechtsverhaltniß zu bezeichnen (BBD. § 48) und wird etwa bahin lauten: Das Grundftud gehört jum Bereinsvermögen bes aus ben Miteigenthumern gebilbeten nicht rechtsfähigen Bereins X (vgl. CPD. § 735). Fiduciarifches Gigenthum einzelner Mitgl. vgl. § 313 Rote 2d.

e. Die Bertretung ber Mitgliedergesammtheit nach außen erfolgt burch ben Borftand auf Grund rechtsgeschäftlicher Bertretungsmacht, beren Umfang sich aus bem Gesellichaftsvertrag ergiebt (§§ 714 ff.). Debrgliedriger Vorstand §§ 710 Sat 2, 709 Abs. 1, 714. Wegen der Berspsichtung der Mitglieder durch den Vorstand s. Nr. 3. — Wegen der gesammtschuldnerischen Haftung des im Kamen des Bereins Handelnden

§ 54 G. 2 und zu Rr. 6.

f. Der Austritt ber Mitglieder. Das Rundigungsrecht fann nicht über das Mag des § 749 Abs. 3 hinaus beschränkt werden. Für den Fall der Ründigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied selbst (§ 723) oder durch einen Gläubiger des Mitglieds (§ 725), sowie für den Fall des Todes oder des Konfurses eines Mitglieds ist der Fortbestand der Gesellschaft unter den übrigen Mitglieden als vereinbart anzusehen, vgl. §§ 736 ff. und zu c. Der Untheil bes Ausscheidenden am Gefellichaftsvermogen wächst nach § 738 ben übrigen Mitgliebern zu. Der Abfindungsanspruch bes Ausscheibenben (§ 738) wird regelmäßig als burch ben Gesellschafts vertrag ausgeschloffen zu gelten haben, fo bag ber Glaubiger eines Mitglieds burch Pfandung des Antheils (§ 725, CBO. § 859) regelmäßig weder den Berein zur Auflösung bringt, noch fich selbst einen Bortheil verschaftt. Wegen der Schuldenhaftung des Austretenden f. zu Rr. 3b.

\$ 54. B. Micht rechtsfabige Dereine.

g. Der Gintritt nener Mitglieder, wenn durch die Bereinsfagung jugelaffen, erfolgt burch einen Gefellschaftsvertrag, welchen ber Borftand Namens der vorhandenen Mitglieder mit dem neuen Mitgliede schließt. Die antheilweise Nebertragung des Gesellschaftsvermögens muß in ber für die Nebertragung des einzelnen Rechtes vorgeschriebenen Form erfolgen (Nebertragungsvertrag §§ 398 ff.; Nebergabe §§ 929—931; Auflaffung § 925.) — Wegen ber Schuldenhaftung bes Eintretenden f. zu 3c.

3. Schuldenhaftung des Bereins.

a. Die sog. Schulden bes Bereins find in Wirklichkeit gemeinschaftliche Schulden der einzelnen Mitglieder. Diefe werden durch den Borftand (gemäß 2e) auf Grund rechtsgeschäftlicher, durch den Gesellschaftsvertrag dem Umfange nach bestimmter, Bertretungsmacht vertreten und haften für die durch den Borftand vertragsmäßig begründeten Berpflich= tungen als Gesammtschuldner (§ 427). — Richt ausgeschloffen und regel= mäßig anzunehmen ift eine Beschränfung der Bollmacht des Borftandes dahin, daß die Mitglieder nur zu einer Saftung mit ihrem Antheil an bem Gesellschaftsvermögen verpflichtet werden konnen. Die Saftung des Bereins für Vertreter richtet fich nicht nach § 31, sondern nach §§ 278, 831, 840 (vgl. D&G. 4 201), und zwar in den Fallen der fraft Gesethes eintretenden Saftung, ohne Beschränkung ber Saftung ber einzelnen Mitglieder auf ihren Antheil am Bereinsvermögen, vgl. Borb. zum II. Buche Note 5 c 3.

v. Die Mitverpflichtung ausscheibender Mitglieder wird burch ben Austritt nicht berührt, unbeschadet ihres Anspruchs auf Befreiung durch die verbleibenden Mitglieder (§ 738). Insoweit die Haftung des Ausscheidenden auf seinen Antheil am Vereinsvermögen beschränkt ist (vgl. zu a), wird fie sich regelmäßig mit dem Austritt erledigen (vgl. Note 2f).

c. Eine Haftung neueintretender Mitglieder für bestehende Schulden wird bem Gläubiger gegenüber durch den Eintritt nicht begründet, unbeschadet der durch den Gesellschaftsvertrag den bisherigen Mitgliedern gegenüber übernommenen Berpflichtung zur Mittragung der bestehenden Verbindlich= Teiten. § 419 ist nicht anwendbar.

4. Die Brozefführung bes nicht rechtsfähigen Bereins.

a. Die Aftiv: und Passivlegitimation (vgl. zu b) wohnt ber Gesammtheit der Mitglieder bei (§ 718). Wenn auch zur Bertretung ber gemein-Schaftlichen Interessen Namens des Bereins ausschließlich der Vorstand befugt ift (vgl. Note 2 c, § 710), so kann bennoch das einzelne Mitglied, insbesondere also auch der Vorstand aus eigenem Rechte gemäß § 432 klagen. Die Sinwendung des Beklagten aus § 710 wird, sofern er nicht Mitglied ist, eine Sinwendung aus dem Rechte Dritter sein. Gegen Mitglieder, welche ihren Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrage (Satung), insbesondere ber Beitragspflicht nicht nachkommen, tann ber Borftand aus eigenem Rechte mit der actio pro socio vorgehen (710). Im Gesellichaftsvertrage kann bas Ausscheiben berjenigen Mitglieber vorgesehen werden, in deren Person Unterbrechungsgründe für den Prozeß (Tod, konfurs, vgl. CPD. §§ 239 ff.) eintreten. Wechsel der Mitglieder während des Prozesses CPD. § 265.

CPO. § 736. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft

ist ein gegen alle Gesellschafter ergangenes Urtheil erforderlich. h. Sonderregelung für die Klage gegen ben Berein.

CPO. § 50. Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann verklagt werden; in dem Rechtsstreite hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

CPO. § 735. Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigigen Vereins genügt ein gegen den Verein ergangenes Urtheil. a. Für ben Rechtsftreit (Rlagezustellung, Bertretung, Beugenschaft ber

Mitglieber u. f. w.) gilt ber Berein als selbständiges Rechtssubjekt.

2. Eingetragene Bereine.

I. Regifter=Bericht.

§ 55. Die Gintragung eines Bereins ber im § 21 bezeichneten Art in bas Bereinsregifter hat bei bem Amtsgerichte zu gefchehen, in beffen Bezirke ber Berein feinen Git hat.

Das Borhandensein eines Borftandes, ber bie Stellung eines gefetlichen Bertreters (§ 26 Abs. 2) hat, ift nothwendiges Grforderniß für die Parteifähigkeit (RG. IB. 1901 S. 303 90). Rechtsstreit ist im weitesten Ginne ju verfiehen; er umfaßt Biderklage, Berweifung ju besonderem Bersahren, Geltendmachung des Schadensersahanspruchs aus CPO. §§ 302, 717 2c., Wiederaufnahmeversahren, Imangsvolftreckung (insbef. die Klage aus CPO. § 767), sowie das Kostenersstattungsversahren (arg. ex § 81 CPO.). Außerhalb des Prozesses liegende Nechtsgeschäfte, 3. B. die Aufrechnungserklärung (§ 388) Note 5c) werden hierdurch nicht berührt.

β. Die allgemeine Regelung ber Parteifähigkeit im § 50 CPD. erftreckt fich auch auf das Arrefts und das Mahnverfahren; wird gegen ben Berein als folden in diefer Art vorgegangen, fo muß bem Berein aud) Parteifihigfeit für ben Biberfprud) und bie Relagationsklage

aus § 927 CPD. jugefprochen werben.

7. Der Rlage ber Bereinsmitglieber (gu a) fann feine Wiberflage gegen den Berein entgegengesett werden, da die für Klage und Wiber-flage erforderliche formelle Ibentität der Prozesparteien nicht vorliegen würde, vgl. Wilmowsti-Levn zu CPO. § 33 (a. F.) Note 1 Abf. 8.
3. Jur Zwangsvollftr. aus § 735 vgl. Preuß. IMBI. 1900 S. 22 ff., 29.

E. Auflösung bes Bereins mahrend bes Rechtsftreits vgl. D2. 4 202,

RG. 34 169 f.

5. Auflösung und Ronfure bes Bereins.

a. Wegen ber in ber Person eines einzelnen Mitglieds eintretenben Grunbe

ber Auflösung einer Gefellschaft vgl. Rote 2f.

b. Im Falle ber Auflösung finden Mangels anderweiter Borschriften der Sangung (vgl. Note 2c) §§ 730 ff. Anwendung. Da nach § 730 Abf. 2 für den Zweck der Auseinandersetzung der Berein als fortbestehend gilt, so bleiben auch ferner die §§ 50, 735, AD. §§ 213, 207 Abf. 2 anwendbar. e. Wegen des Konfurses des Vereins vgl. KD. § 213 (abgedruckt zu § 42

6. Die Gesammthaftung ber für ben Berein Sanbeluben (§ 54 Gat 2).

a. Die Saftung tritt auch ein, wenn ber Dritte weiß, baß für einen nicht rechtsfähigen Berein gehandelt wird; die Gesammthaftung fann burch Bereinbarung mit bem Dritten, aber nicht etwa burch bie Bereinssagung (vgl. Borb. jum II. Buche Rote 5 cg) ausgeschloffen werben. Bgl. bie entsprechende Boridrift 508. § 200 26f. 1 Cat 2 (Sandeln für eine noch nicht eingetragene Aftiengesellschaft) und bazu RG. 47 1.

b. Die Saftung tritt nicht ein, wenn ber Sandelnde nicht im Ramen bes Bereins, fondern im Ramen ber Bereinsmitglieder als einzelner

Personen handelt.

c. Wegen ber Gefammthaftung vgl. §§ 421 ff.

Borbemerhung gu 88 55 ff.

Die §§ 55 bis 79 gelten als besondere Borschriften für die eingetragenen baw. einzutragenden Bereine neben den "Allgemeinen Borfdriften" ber § 21 ff. FG. Achter Abschnitt.

Vereinssachen. Güterrechtsregister.

§ 159. Auf die Eintragungen in das Vereinsregister finden die Vorschriften Preußen: Allg. Berf. des IN. v. 6. Nov. 1899. der 38 127 bis 130, 142, 143, auf das Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren eines ein-(INBL. S. 299.) getragenen Vereins finden die Vorschriften des §§ 127, 132 bis 139 entsprechende Anwendung.

§ 127. Das Registergericht kann, wenn eine von ihm zu erlassende Verfügung von der Beurtheilung eines streitigen Rechtsverhältnisses abhängig ist, die Verfügung aussetzen, bis über das Verhültniss im Wege des Rechtsstreits entschieden ist. Es kann, wenn der Rechtsstreit nicht anhängig ist, einem der Betheiligten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen.

§ 128. Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften können zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Registergerichts

erfolgen.

§ 129. Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen. Die Vorschriften des § 124 finden entsprechende Anwendung.

§ 130. Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben und mit der Unterschrift des zuständigen Beamten versehen werden. Jede Eintragung soll demjenigen, welcher sie beantragt hat, bekannt ge-

macht werden. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

§ 132. Sobald das Registergericht von einem sein Einschreiten nach den §§ 14, 319, und dem § 325 No. 9 des Handelsgesetzbuchs rechtfertigenden Sachverhalte glaubhafte Kenntniss erhält, hat es dem Betheiligten unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Die Beschwerde gegen diese Versügung ist unzulässig.

§ 133. Wird innerhalb der bestimmten Frist weder der gesetzlichen Verpflichtung genügt noch Einspruch erhoben, so ist die angedrohte Strafe festzusetzen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhnng einer erneuten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

In gleicher Weise ist fortzufahren, bis der gesetzlichen Verpflichtung ge-

nügt oder Einspruch erhoben wird.

§ 134. Wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so hat das Gericht, wenn sich der Einspruch nicht ohne Weiteres als begründet ergiebt, zur Erörterung der Sache den Betheiligten zu einem Termine zu laden.

Das Gericht kann, auch wenn der Betheiligte nicht erscheint, nach Lage

der Sache entscheiden.

§ 135. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die erlassene

Verfügung aufzuheben.

Anderenfalls hat das Gericht den Einspruch zu verwersen und die angedrohte Strafe festzusetzen. Das Gericht kann, wenn die Umstände es rechtfertigen, von der Festsetzung einer Strafe absehen oder eine geringere als die angedrohte Strafe festsetzen.

Im Falle der Verwerfung des Einspruchs hat das Gericht zugleich eine erneute Verfügung nach § 132 zu erlassen. Die in dieser Verfügung bestimmte Frist beginnt mit dem Eintritte der Rechtskraft der Verwerfung des

Einspruchs.

§ 136. Wird im Falle des § 133 gegen die wiederholte Verfügung Einspruch erhoben und dieser für begründet erachtet, so kann das Gericht, wenn die Umstände es rechtfertigen, zugleich die früher festgesetzte Strafe aufheben oder an deren Stelle eine geringere Strafe festsetzen.

§ 137. Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist auf Antrag nach Massgabe des § 22 Abs. 2 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu

ertheilen.

§ 138. Bei der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zu-

gleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§ 139. Gegen den Beschluss, durch welchen die Ordnungsstrafe festgesetzt oder der Einspruch verworfen wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

Ist die Strase nach Massgabe des § 133 sestgesetzt, so kann die Be-

II. Normativbestimmungen. 1. Mitgliederzahl.

2. Mußinhalt der Sakung.

3. Sollinhalt ber

Saşung.

§ 56. Die Eintragung foll nur erfolgen, wenn die Bahl ber

Mitglieder mindestens sieben beträgt.

\$ 57. Die Satzung muß ben 3med, ben Namen und ben Sit bes Bereins enthalten und ergeben, daß ber Berein eingetragen merben joll.

Der Name foll sich von den Namen der an demselben Orte ober in derfelben Gemeinde beftehenden eingetragenen Bereine deutlich

unterscheiden.

\$ 58. Die Satzung foll Bestimmungen enthalten: 1. über ben Gintritt und Austritt ber Mitglieder;

2. barüber, ob und welche Beitrage von ben Mitgliedern gu leisten sind;

3. über die Bildung des Borftandes;

4. über die Boraussetzungen, unter denen die Mitgliederversamm= lung zu berufen ift, über die Form ber Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

schwerde nicht darauf gestützt werden, dass die Verfügung, durch welche

die Strafe angedroht worden ist, nicht gerechtfertigt gewesen sei.

§ 142. Ist eine Eintragung in das Handelsregister bewirkt, obgleich sie wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so kann das Registergericht sie von Amtswegen löschen. Die Löschung geschieht durch Eintragung eines Vermerkes.

Das Gericht hat den Betheiligten von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung

eines Widerspruchs zu bestimmen.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 141 Abs. 3, 4

Anwendung.

§ 143. Die Löschung einer Eintragung kann gemäss den Vorschriften des § 142 auch von dem Landgerichte verfügt werden, welches dem Registergericht im Instanzenzuge vorgeordnet ist. Die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Gegen die einen Widerspruch zurückweisende Verfügung des Landgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht mit der Massgabe statt, dass die Vorschriften des § 28 Abs. 2, 3 zur entsprechenden Anwendung kommen. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

FG. § 160. Im Falle des § 37 des Bürgerlichen Gesetzbuches soll das Gericht vor der Verfügung, durch welche über das Verlangen, eine Mitgliederversammlung zu berusen, entschieden wird, soweit thunlich den Vorstand des Vereins hören. Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 55. Bereine der im § 21 bezeichneten Art find lediglich Idealvereine. Die Eintragung eines Wirthschaftsvereins begründet nicht Rechtssähigkeit. (Entscheidend ist der im Momente der Sintragung geltende Vereinszweck. Vorb. zu §§ 21 ff. Nr. 3.) Nachträgliche Aenderung des Zweckes § 43 Abs. 2. - Löschung von Amtswegen Fr. §§ 159, 142 f.

§ 56. Offizialprüfung des Gerichts Fr. § 12.

\$ 57. 1. Richtbefolgung der Mugvorschrift des Abs. 1 nimmt der Gintraqung ihre Wirksamkeit, so bag die Rechtsfähigkeit bes Bereins nicht eintritt.

2. Löschung unzuläffiger Gintragungen von Amtswegen Fr. §§ 159, 143 f. 3. Berletzung der Ordnungsvorschrift bes Abs. 2 giebt dem bereits bestehenden Berein einen Anspruch aus § 12 (Namenrecht).

4. Ueber die Boraussetzungen der Buläffigkeit des Ramens "Rothes Kreuz" vgl. Gef. zum Schute bes Genfer Reutralitätszeichens v. 22. Marg 1902 (MBBI. S. 125).

§ 59. Der Borstand hat den Berein zur Gintragung anzumelben. III. Verfahren bis zur Cintragung. Der Anmeldung sind beizufügen: 1. Anmeldung.

1. die Satzung in Urschrift und Abschrift;

2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes. Die Satzung foll von mindeftens fieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

§ 60. Die Unmeldung ist, wenn den Erfordernissen der § 56 2. Jurudweisung der bis 59 nicht genügt ift, von dem Amtsgericht unter Angabe ber

Gründe zurückzuweisen.

Begen einen zurückweisenden Beschluß findet die fofortige Be= schwerde nach den Vorschriften der Civilprozefordnung statt.

§ 61. Wird die Anmelbung zugelaffen, so hat das Amtsgericht 3. Ginfpruchrecht der

sie der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

Verwaltungsbehörde.

§ 59. 1. Die Nichtbeobachtung dieser Ordnungsvorschriften macht die

Eintragung nicht unwirksam.

2. Inhaltlich enthält die Anmeldung das Eintragungsgesuch; ihre Form § 77; Unmeldung zum Protokolle des Gerichtsschreibers Fr. § 128; im Falle notarieller Beurkundung Fr. §§ 159, 129.

3. (Abs. 2.) Angabe bes Tages ber Errichtung ber Satung, nicht bes

Bereing (§ 64).

4. Sog. Centralvereine (§ 21 Note 5). Wenn Vereine als Mitglieder deichnen, fo erfolgt die Zeichnung Namens des Vereins durch deffen Vorstand.

§60. 1. Burüdweifung ber Anmelbung.

§ 60 regelt nur die Folgen der Nichtbeachtung der §§ 56—59. Zurud-weilungsgründe können noch anderweit vorliegen, z. B. weil der Verein als Wirthschaftsverein nach § 21 nicht eintragungsfähig; weil die Satzung zwingende Vorschriften der § 25 ff. ausschließt; weil die Satzung gegen Gesetz oder gegen die guten Sitten verstößt (§§ 134, 138), weil die Unterzeichte Geginneten Sallos hat das Wes Beichner ber Satzung nicht geschäftsfähig. Geeigneten Falles hat das Bericht von Amtswegen Ermittelungen und Beweißerhebungen zu veranstalten, Gr. § 12. — Reine Burudweisung, weil ber Berein nach öffentlichem Bereinsrechte verboten werden könne, vgl. § 61 Biff. 2.

2. Zustellung des zurudweisenden Beschluffes Fr. § 16 Abs. 2.

3. Abs. 2 greift auch Plat, wenn die Burudweisung aus einem anderen als in Abs. I erwähnten Grunde, 3. B. wegen Borliegens eines auf wirthhaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweckes erfolgt AG. 47 386, 32. 1900 S. 824. Sofortige Beschwerde CPD. § 577 Abs. 1 bis 3. — Auch die meitere Beschwerde richtet sich nach CPD., also Erforderniß eines neuen lelbständigen Beschwerbegrundes und keine weitere Beschwerde gegen die Enticheidung des Oberlandesgerichts CBO. § 568 Abs. 2, 4. Bgl. auch KG. Sahrd. 20 A 8, Seuff. 56 81, NJA. 169. Gruchot 44 893. — Abgesehen von den Fallen der §§ 60 und 73 gelten auch für die Rechtsmittel in Vereinssiachen der St. 2018. laden die Boridriften des Fre. §§ 19 ff., 3. B. §§ 37, 78.

Eine die Anmelbung gulaffende Berfügung fann von dem Gerichte

nachträglich geändert werden, Fr. § 18.

^{§ 58.} Gine biefer Sollvorschrift entgegen vorgenommene Gintragung wurde rechtswirtfam fein. Bis zur Erganzung der Sagung, die in Bemag= heit des § 33 erfolgen kann, würden die gefettlichen Vorschriften (§§ 27 ff.) anzuwenden sein. Danach murde für den Eintritt der Mitglieder § 32, für den Austritt § 39, für die Bilbung des Borstandes §§ 26, 27, für die Berufung der Mitgliederversammlung §§ 36 f. maßgebend sein. Gesetliche Borschriften über Beitragsleistung und Beurkundung der Beschluffe bestehen nicht.

Die Berwaltungsbehörde fann gegen die Gintragung Ginfpruch erheben, wenn ber Berein nach bem öffentlichen Bereinsrecht unerlaubt ift ober verboten werben fann ober wenn er einen politischen, fogial= politischen oder religiösen Zweck verfolgt.

a. Erhebung b. Gin= fpruchs.

Erhebt die Berwaltungsbehörde Ginfpruch, fo hat das

Amtsgericht ben Ginspruch dem Vorstande mitzutheilen.

Der Ginspruch fann im Wege bes Bermaltungsftreitverfahrens ober, wo ein folches nicht besteht, im Wege bes Refurses nach Daggabe ber §§ 20, 21 ber Bewerbeordnung angefochten werben.

§ 61. 1. Das öffentliche Bereinsrecht ift ber Landesgesetgebung

zu entnehmen. Religiose Vereine: EG. Art. 84.

2. Zweifelhaft ift, ob das Amtsgericht die Unmeldung gurudweifen fann (§ 60 Note 1), weil ber Berein nach öffentlichem Bereinsrecht unerlaubt fei; die gegen eine folche Berfügung bestehenden Rechtsmittel waren sehr beschränkt. Jedenfalls kann bas Amtsgericht nicht zurückweisen mit ber Begründung, daß der Berein nach öffentlichem Bereinsrechte verboten werden könne. Hier muß der Berwaltungsbehörde die Entschließung überlaffen bleiben, ob fie von ihrer Befugniß Gebrauch machen will.

3. Politischer, sozialpolitischer ober religiöser 3 med.

a. Gin politischer Bereinszweck liegt vor, wenn der Berein eine Beeinfluffung der Gesetgebung oder der unmittelbaren oder mittelbaren Organe des Staates erftrebt. In DBG. 39 440 wurde politischer Zweck angenommen bei einem Bereine, der auf die kommunalen Bahlen einzuwirken ftrebt, sowie bei einem Feuerbeftattungsvereine, der die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung burch die Staatsbehörden zu fordern fucht.

b. Religiofer Bereinszweck liegt nicht ichon beshalb vor, weil irgend ein Bufammenhang ber Bereinsbeftrebungen mit der Religion vorliegt ober weil die Bereinsbeftrebung im Gegensate ju der firchlichen Anschauung

fteht (Feuerbestattungsverein) DBG. 39 444.

4. Landesgesetzgebung. Buftandiateit für die Erhebung bes Ginfpruchs.

B. 3. A. Art. 3 (Landrath, Ortspolizeibehörde in Stadtfreifen. Preussen Ueber Rechtmäßigkeit bes Ginfpruchs entscheibet im Berwaltungsftreitverfahren Bezirksausschuß).

AG. 3. BGB. Art. 4. BayernSachsen Württemb.

3. 3. A. SS 3, 4. AG. 3. BGB. Art. 135.

AG. 3. BGB. Art 4. B. 3. A. §§ 11. 12. BadenHessen

AG. 3. BGB. Artt. 5, 6.

Sachf. B. z. A. b. BGB. § 4. Bürtt. AG. z. BGB. Art. 135. Bab. AG. 3. BGB. Art. 4. B. 3 A. §§ 11, 12.

§ 62. 1. Die Anfechtung bes Ginfpruchs fann nur barauf geftütt werben, daß die Borausjegungen für das Ginfpruchsrecht nach § 61 Abf. 2 nicht vor-Der Ginspruch ber Berwaltungsbehörde unterliegt im Streitverfahren der Prüfung nur auf seine Rechtmäßigkeit, nicht daraushin, ob er im öffentlichen Intereffe nothwendig oder zweckmäßig erscheint, DBG. 39 440. Nicht ausgeschloffen ift natürlich, daß auf Borftellung ber Betroffenen ber Ginfpruch von der erhebenden oder der thr vorgefesten Behorde gurudge= nommen wird.

2. Bo bas Refursverfahren nach §§ 20, 21 Gem D. Plat greift, ift nach diesen Borfchriften eine Frift von 14 Tagen zur Rechtfertigung einzuhalten; ob für das Berwaltungsftreitverfahren bestimmte Friften einzuhalten find,

beftimmt sich nach ben das Berfahren regelnden Landesgesetzen.

3. Ficht ber Borftand ben Ginfpruch an, fo findet bezüglich ber Saftung für Gerichts- und Anwaltstoften § 54 Anwendung. (Borb. ju § 21 ff. Note 2.)

§ 63. Die Eintragung barf, sofern nicht die Berwaltungsbehörde dem Amtsgerichte mittheilt, daß Einspruch nicht erhoben werbe, erft erfolgen, wenn feit der Mittheilung der Anmeldung an die Berwaltungsbehörde fechs Wochen verstrichen find und Einspruch nicht

b. Unterlaffung d. Gin= fpruchs.

erhoben ober wenn ber erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ift. § 64. Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des IV. Die Cintragung selbst. Bereins, ber Tag ber Errichtung ber Satzung sowie die Mitalieder des Borftandes im Bereinsregifter anzugeben. Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Borftandes beschränken ober die Beschluffaffung des Borftandes abweichend von der Borfchrift des § 28 Abi. 1 regeln, sind gleichfalls einzutragen. \$ 65. Mit ber Gintragung erhalt ber Rame bes Bereins ben V. "Eingetragener Berein."

Bufat "eingetragener Berein".

§ 66. Das Amtsgericht hat die Gintragung burch bas für feine VI. Veröffentlichung der

Eintragung.

Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Dereinsaften.

Die Urschrift ber Satung ift mit ber Bescheinigung ber Eintragung du verfehen und zurückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgerichte beglaubigt und mit ben übrigen Schriftstuden aufbewahrt.

\$ 67. Jebe Aenderung des Borftandes sowie die erneute Be- VII. Spätere Cintragungs. stellung eines Borstandsmitglieds ift von dem Borstande zur Gin: 1. Borstandsbestellung. tragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Aenderung ober die erneute Bestellung beizufügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt

von Amtswegen.

§ 68. Wird zwischen ben bisherigen Mitgliedern des Vorstandes und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, fo kann die Menderung bes Borftandes bem Dritten nur entgegengesett werden, wenn fie zur Zeit ber Vornahme bes Rechtsgeschäfts im Bereins=

a. Bedeutung der Gin= tragung gegenüber Dritten.

§ 63. 1. Friftberechnung nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2. — Die sechs: wöchige Frift ift feine Ausschlußfrift. Auch wenn ber Ginspruch nach Ablauf ber sechs Wochen, aber vor ber Eintragung erhoben ift, darf nicht eingetragen werden.

2. Endgültige Aufhebung liegt vor, wenn gegen die im Wege bes Rekurfes oder des Berwaltungsftreitverfahrens erzielte Entscheidung ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ift. Sache ber bie Gintragung betreibenden Partei ift

es, dem Registerrichter die endgültige Aufhebung nachzuweisen.

§ 64. Instruktionelle Borschrift. — Erheblichkeit des die Bertretungsmacht und die Beichluffaffung betreffenden Gintrags gegenüber Dritten § 68. — Bezugnahme auf die Regifteratten an Stelle der Eintragung ift nicht zugelaffen (vgl. § 1115).

§ 65. 1. Die Eintragung hat feine formale Rechtstraft mit der Birtung, daß durch dieselbe unter allen Umständen die Rechtsfähigkeit des eingetragenen Bereins begründet wurde. Die Rechtsfähigkeit wird vielmehr nur dann erlangt, wenn ben Boraussetzungen des § 21 und den zwingenden Boridriften der §§ 55 ff. genügt ift. Eintragung unter Berstoß gegen diese Borschriften tann unter Umständen die Haftung des Registerrichters für ben entstanbenen Schaben gemäß § 839 begrünben.

2. Löschung unzulässiger Gintragungen von Amtswegen § 57 Note 2.

§ 67. (Abs. 1.) Zwang durch Ordnungsftrafen § 78. Form der Anmelbung § 77. — (Abs. 2.) Gerichtlich bestellte Borstandsmitglieder (§ 29). regifter eingetragen ober bem Dritten bekannt ift. 3ft bie Uende= rung eingetragen, fo braucht ber Dritte fie nicht gegen fich gelten zu laffen, wenn er fie nicht fennt, seine Untenntnif auch nicht auf Rahr= lässigkeit beruht.

b. Ausweis des Bor-

§ 69. Der Nachweis, daß ber Borftand aus ben im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber burch ein Beugniß bes Amtsgerichts über die Gintragung geführt.

2. Bertretungemacht und Befchlußfaffung Borftandes.

\$ 70. Die Borfchriften bes § 68 gelten auch für Beftimmungen, bie ben Umfang ber Bertretungsmacht bes Borftandes beschränten ober die Beschluffaffung des Borftandes abweichend von der Bor= schrift des § 28 Abs. 1 regeln.

3. Menberungen ber Satung.

\$ 71. Aenderungen ber Satzung bedürfen zu ihrer Wirffamkeit ber Eintragung in bas Bereinsregister. Die Aenberung ist von bem Der Anmelbung ift der Die Borftande zur Eintragung anzumelben. Menderung enthaltende Beschluß in Urschrift und Abschrift beizufügen.

Die Borichriften ber §§ 60 bis 64 und bes § 66 Abf. 2 finden

entsprechende Anwendung.

8 68. Dem Bereinsregifter tommt fein öffentlicher Glaube gu; es unterfteht dem SandelBregifterprinzipe (SBB. § 15), nicht bem Grundbuchprinzipe (§ 892). Bgl. auch § 70. Gegenüber der Gintragung hat der Dritte feine Richtkenntniß und Nichtvorliegen von Fahrlässigkeit zu beweisen. Mangels Gintragung ift bem Dritten Kenntniß, nicht nur Kennenmuffen, nachzuweisen.

§ 69. Abgesehen von dem Falle des § 69 hat der Dritte die Legitimation bes Borftanbes - unbeschabet ber Borfcrift bes § 68 - auf eigene Befahr gu prüfen. Bgl. Titelvorb. vor § 164 Rote E.; ferner GD. §§ 33, 35.

§ 71. 1. Zwang jur Anmelbung durch Ordnungsftrafe § 78. Form ber Anmeldung § 77

2. Satzungsänderung § 33. — Die Eintragung der Aenderung ift Be-

dingung ihrer Birtfamteit. 3. Die Berweisung auf die Borschriften ber §§ 60-64 begründet die Prüfungspflicht bes Berichts und ber Berwaltungsbehörde. Entiprechende

Anwendung der §§ 60 ff. und der darin erwähnten §§ 56—59: § 56 kann keine Berücksigung finden (vgl. § 73). — §§ 57 und 58 find insofern anwendbar, als die Eintragung von Aenderungen, welche der Sanung die Hebereinstimmung mit diesen Borschriften nehmen würden, abgulehnen ist (§ 60). — § 59 Abf. 1 und 2 ift erset burch § 71 Abf. 1 Sat 2 und 3; § 59 Abf. 3: Die Unterzeichnung durch fieben Mitglieder fallt weg; an die Stelle bes Tages ber Errichtung tritt ber Tag ber beschloffenen Menderung. — § 61—63, 66 Abs. 2 bereiten der entsprechenden Anwendung keine Schwierigkeit. — § 64. Die Aenderung ist in das Vereinsregister nur insoweit einzutragen, als sie die nach § 64 einzutragenden Punkte betrifft. Hierbei tritt an die Stelle des Tages der Errichtung der Satung der Lag der beschloffenen Aenderung.

4. Gine gerichtliche Rachprufung der Satzungsmäßigkeit des Abanderungsbeschluffes ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben; doch wird dieselbe zuzulassen fein, da die Gintragung aus einem fagungswidrigen, alfo unwirksamen Beichluffe bem Gerichte nicht zugemuthet werden fann. Gin Beichluß, burch welchen fich ein eingetragener Berein einen auf wirthschaftlichen Geschaftsbetrieb gerichteten Bereinszweck beilegt, ift nicht eintragungsfähig, Prot. I

Prüfung von Amtswegen Fr. § 12; vgl. ferner BBB. § 72. 5. Jedem Mitgliede fteht wegen unbegrundeter Bulaffung ber Gintragung die Beschwerde gemäß Fr. § 20 Abf. 1 gu.

fähigfeit megen Mit-glieberniangels.

2. bei Entgiehung ber Pecteffabigfeit und

bei Auflösung.

§ 72. Der Borstand hat dem Amtsgericht auf bessen Verlangen VIII. Mitglieder-

jederzeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen.

\$ 73. Sinft die Bahl ber Bereinsmitglieder unter brei herab, IX. Entziehung ber Mechteso hat das Amtsgericht auf Antrag des Borstandes und, wenn der Antrag nicht binnen brei Monaten gestellt wird, von Amtswegen nach Anhörung bes Borftandes bem Bereine die Rechtsfähigkeit ju entziehen. Der Beschluß ift bem Bereine zuzustellen. Begen ben Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften ber Civilprozefordnung ftatt.

Der Berein verliert die Rechtsfähigkeit mit der Rechtsfraft bes

Befchluffes.

§ 74. Die Auflösung des Bereins sowie die Entziehung ber X. Eintragung Rechtsfähigfeit ift in das Bereinsregifter einzutragen. Im Falle ber

Eröffnung des Konkurses unterbleibt die Eintragung.

Wird der Berein durch Beschluß der Mitgliederversammlung ober burch den Ablauf der für die Dauer des Bereins bestimmten Zeit aufgelöft, so hat der Borftand die Auflösung zur Gintragung anzumelden. Der Anmeldung ift im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit ent= zogen ober wird der Berein auf Grund des öffentlichen Bereinsrechts aufgelöst, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige ber zuständigen

Behörde.

6. Bei Streit unter ben Mitgliedern über die Rechtsbeständigkeit der Aenderung vgl. FrG. §§ 159, 127.

7. Landesgesetigebung betr. Ginfpruch gegen die Aenderung ber Satung eines Idealvereins.

Preussen B. z. A. Art. 3.

AG. 3. BGB. Art. 4. Sachsen B. z A. S. S. 3, 4. Württemb. AG. z. BGB. Art. 135. Baden Hessen AG. 3. BGB. Art. 4. V. z. A. §§ 11, 12. AG. z. BGB. Artt. 5, 6.

§ 72. 1. Zwang durch Ordnungsstrafen § 78.

Die Berpflichtung zur Ginreichung ift vor der Gintragung nicht begrundet. Bor der Eintragung untersteht der Berein weder dem Ordnungs= strafrecht des Gerichts (vgl. § 78), noch kann die Eintragung von der Ginreichung abhängig gemacht werden (§ 60).

73. 1 Besugnit des Gerichts zur Ermittelung der Thatsachen von Amiswegen, Fr. § 12. Bgl. auch § 72 BGB. Die Dreimonatsfrist bezinnt mit dem Zeitpunkte des Fortsalls des dritten Mitglieds.

2. Buftellung an ben Berein, vgl. Rote 2 zu § 28. Fehlen bes Borstandes & 29.

3. Sofortige Beschwerde CPO. § 577. Die Beschwerde kann auch darauf gestützt werden, daß inzwischen die Mindestzahl von drei Mitgliedern wieder erreicht worden ist (CPO. § 570). — Weitere Beschwerde vgl. § 60 Note 3.

4. Wirkung ber Entziehung § 45.

5. Gintragung in bas Bereinsregister § 74.

§ 74. 1. Bgl. §§ 41—44. 2. Abs. 2. Iwang durch Ordnungsftrafen § 78. Form der Anmelbung § 77. 3. Lanbesgesetigebung zu Abs. 3.

(Eintragung der Auflösung des Idealvereins.) Sachsen

3. 3. A. S. 5. Baden AG. 3. BGB. Art. 4. B. 3. A. § 11. b. hei Konkurs und § 75. Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses zutragen.

§ 75. Die Eröffnung des Konkurses ist von Amtswegen ein= zutragen. Das Gleiche gilt von der Aushebung des Eröffnungs= beschlusses.

XI. Eintragung ber Liquibatoren.

§ 76. Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlußfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.

Die Anmeldung hat durch den Borstand, bei späteren Aenderungen durch die Liquidatoren zu erfolgen. Der Anmeldung der durch Beschluß der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Absschrift des Beschlusses, der Anmeldung einer Bestimmung über die Beschlußfassung der Liquidatoren eine Abschlußfassung der Liquidatoren eine Abschrift der die Bestimmung enthaltenden Arsunde beizusügen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von

Amtswegen.

XII. form der Unmel-

§ 77. Die Anmelbungen zum Bereinsregister sind von den Mitzgliedern des Borstandes sowie von den Liquidatoren mittelst öffentlich beglaubigter Erklärung zu bewirfen.

XIII. Ordnungestrafrecht bee Berichts.

§ 78. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72 Abs. 2 und des § 76 durch Ordnungsstrafen anshalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

In gleicher Beise können die Liquidatoren zur Befolgung der Borsschriften des § 76 angehalten werden.

XIV. Deffentlichfeit des Bereinsregifters. § 79. Die Einsicht des Bereinsregisters sowie der von dem Bereine bei dem Amtsgericht eingereichten Schriftstücke ist Jedem gestattet. Bon den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Berlangen zu beglaubigen.

^{§ 75.} Bgl. § 42.

^{§ 76. 1.} Die Anwendbarkeit der §§ 68-70 ergiebt sich aus § 48 Abs. 2. Bgl. auch D. zu GD. § 33.

^{2.} Anmelbungszwang burch Orbnungsftrafen § 78; Form ber Anmelbung § 77.

^{3.} Gerichtlich bestellte Liquidatoren §§ 48 Abs. 1, 29. — Auch bie gemäß § 48 Abs. 1 als Liquidatoren fungirenben Borstandsmitglieder sind einzurtragen.

^{§ 77. 1.} Die Anmelbungen zum Bereinsregister (§§ 59, 71, 74, 76) sind — ohne Rücksicht auf etwa abweichende Borschriften der Satung — von allen Borstandsmitgliedern bezw. Liquidatoren zu bewirken; KG. DLG. 3 38. Deffentliche Beglaubigung § 129.

^{2.} Erklärung zu Protokoll bes Gerichtsschreibers Fr. §§ 159, 128.

^{3.} Ermächtigung des beglaubigenden Rotars zur Einreichung Fr. §§ 159, 129.

^{§ 78.} Berfahren Fr. §§ 33, 159, 127, 132—139.

^{§ 79.} Gerichtliche Bescheinigung über den Registerinhalt Fr. § 162.

II. Stiftungen.

8 80. Bur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung ift außer I. Entstehung. bem Stiftungsgeschäfte die Benehmigung bes Bunbesstaats erforber= lich, in beffen Bebiete bie Stiftung ihren Sitz haben foll. Soll bie Stiftung ihren Sit nicht in einem Bundesftaate haben, fo ift bie Benehmigung des Bundesraths erforderlich. Als Sit der Stiftung gilt, wenn nicht ein Underes bestimmt ift, der Ort, an welchem Die Verwaltung geführt wird.

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bebarf der ichrift= § 81.

lichen Form.

Bis zur Ertheilung ber Benehmigung ift ber Stifter jum Wiberrufe berechtigt. Ift die Genehmigung bei ber zuständigen Behörde nachgesucht, fo fann ber Widerruf nur diefer gegenüber erklart werben. Der Erbe bes Stifters ift jum Widerrufe nicht berechtigt, wenn ber Stifter bas Befuch bei ber zuftändigen Behörde eingereicht ober im Falle der gerichtlichen oder notariellen Beurfundung des Stiftungsgeschäfts das Bericht ober den Notar bei ober nach der Beurkundung mit ber Ginreichung betraut hat.

2. Stiftungegeichaft un= ter Lebenden, Bindung bes Stifters.

gung. Git ber Etif=

tung.

1. Im Allgemeinen vgl. die Borbemerkung ju dem zweiten Titel (S. 42). 2. Das BBB. regelt — abgesehen von ber Borichrift bes § 89 — nur bie Stiftungen, welche auf einem Privatrechtsgeschäfte beruhen (Stiftungs: geschäft), mag baffelbe unter Lebenden (§ 81) ober von Todeswegen (§ 83) gethätigt fein. Bgl. Prot. I S. 586.

3. Widmung von Bermögen zu einem ftiftungsartigen 3mede ohne Begrundung einer Stiftung fann 3. B. burch Schenfung ober Zuwendung von Todesmegen unter einer Auflage geschehen (§§ 525, 1940). — Reine Stif-

tung ift das Sammelvermögen (Komitee-Sammlung) § 1914.

§ 80. 1. Inhalt bes Stiftungsgeschäfts: Stiftungszwed; Bermogenswidmung; Stiftungswillen; Berfaffung ber Stiftung, foweit § 85 nicht ausreicht. Sache ber für die ftaatliche Genehmigung zuständigen Stelle ift es, auf bas Borhandensein ausreichender Borichriften zu achten.

2. Die ftaatliche Benehmigung tft ein Aft der Staatshoheit, auf ben Die §§ 182 ff. nicht anwendbar find (vgl. daselbst Borb. Note 1); sie hat kon-stitutive, nicht bloß konfirmatorische Birkung. Bgl. hierzu RG., Gruchot

3. Für Familienstiftungen vgl. Preuß. AG. Artt. 1—3. Ueber den Fall einer Familienstiftung mit Festsezung des späteren Gintritts einer anderen Stiftung KG. Jahrb. 21 A 214.
4. Landesgesetzgebung.
Entstehung rechtsfähiger Stiftungen.

Preussen MG. J. BGB. Art. 1 \$\$ 1,2 Bayern ZustVD. § 5. (Familienftiftungen). 3. 3. M. § 7. Sachsen B. 3. 21. Artt. 4 ff. Hessen AG. 3. BGB. Art. 7.

§ 81. 1. Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden selbst ist einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserflärung und unterliegt als, folde ben allgemeinen Borschriften des III. Abschnitts über Rechtsgeschäfte §§ 104 ff.
Rorb. vor § 116 Note 2 c d. Wirksamwerden § 130 Note A II. Als
Rechtsgeschäft den §§ 104—185 unterstehend; Inhalt zu § 80. Schriftsorm §\$ 126, 125. Ein rechtsgültiges Stiftungsgeschäft ist immer Boraussetzung für die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung. Die Mangel bes Stiftungs geschäfte werden burch bas Singutreten der ftaatlichen Genehmigung nicht geheilt.

Borbemerhung ju §§ 80 ff.

§ 82. Wird die Stiftung genehmigt, so ift ber Stifter verpflichtet, bas in bem Stiftungsgeschäfte zugesicherte Bermögen auf Rechte, zu deren Uebertragung ber die Stiftung zu übertragen. Abtretungsvertrag genügt, geben mit ber Benehmigung auf bie Stiftung über, sofern nicht aus bem Stiftungsgeschäfte fich ein anderer Wille des Stifters ergiebt.

3. Stiftungsgeschäft von Todeswegen.

§ 83. Besteht bas Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Tobeswegen, so hat das Nachlaßgericht die Genehmigung einzuholen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker nach= gesucht wird.

2. Die Nachsuchung der Genehmigung bei der zuständigen Behörde richtet fich nach öffentlichem (Landes-)Rechte. Der Auftrag zur Ginreichung ift jeberzeit widerruflich (§ 671). — Aussetzung der Erbtheilung bis zur Entscheibung über die Genehmigung § 2043.

3. Widerruflichfeit vgl. § 130 Note B. - Widerruf gegenüber der Be-

hörde § 130 Abs. 3.

4. Das Widerrufsrecht ber Erben (vgl. § 83 Rote 2) ift nicht beschränkt -Abs. 2 S. 3 -, wenn das Gesuch um Genehmigung bes vom Erblaffer gethätigten Stiftungsgeschäfts nicht von bem Erblaffer, sondern von dem Erben felbst eingereicht ift.

5. Landesgesetzgebung. Stiftungsgeschäft unter Lebenden.

AB. 3. BGB. Art. 1 (Familienftiftung). Preussen 2. 3. A. § 7.

Sachsen

§ 82. I. Ertheilung ber Genehmigung.

1. Die Uebertragung hat in Ansehung jedes einzelnen Bermögensgegen= ftandes nach den für denfelben maßgebenden Borichriften zu gefchehen. Der Anspruch auf Uebertragung wird bem Stifter gegenüber burch ben Borftand ber Stiftung geltend gemacht (§§ 86, 26). Benn ber Stifter jugleich Borstand ift, vgl. zu § 181 Note III.

2. Die Vorschriften über Schenkung sind entsprechend anwendbar. Bgl. rot. I S. 593. — Gemährleiftung (§§ 521—524), Ergänzungsanspruch bes Rrot. I S. 593. Pflichttheilsberechtigten (§ 2325), Anspruch bes beeinträchtigten Bertrags: erben (§ 2287). Anfechtung wegen Benachtheitigung der Gläubiger KD. § 32 Nr. 1. MAnfechtungsgesetz v. 21. Zuli 1879 § 3 Nr. 3. Abgedruckt hinter § 144. 3. Rechte, zu deren Üebertragung der Abtretungsvertrag genügt, s. zu §§ 398, 413. Sierzu gehören insbesondere nicht Hypotheten, vgl. § 398

§§ 398, 413. Sierzu gehören insbesondere nicht Hypotheken, vgl. § 398 Note 1 d, 3; § 1154. — Bgl. ferner die Pflicht des Stifters zur Auskunftsertheilung und Beurkundung §§ 402, 403.

4. Schulbenhaftung bei Uebertragung eines Bermögens ober eines Bruch-

theils bavon § 419.

5. Die Borfdrift bezieht fich nur auf bas in bem Stiftungsgeschäfte der Stiftung zugeficherte Bermögen. Für andere, etwa nachträglich erfolgende Zusicherungen ist nach den allgemeinen Borschriften ein Bertrag erforderlich.

II. Berfagung ber Benehmigung beseitigt die Gebundenheit bes Erben (vgl. § 81 Abf. 2). Das Stiftungsgeschäft selbst wird nicht unwirtsam; es fann bas Benehmigungsgesuch auf Grund beffelben wiederholt werben.

§ 83. 1. Berfügung von Todeswegen kann sein Testament (letztwillige Berfügung) (§ 1937) oder Erbvertrag (§ 2278) und zum Inhalte haben (vgl. §§ 1937 ff.) Erbeinsetzung (§§ 2087 ff.), Bermächtniß (§§ 2147 ff.) oder Auflage (§§ 2192 ff.). — Nachlaßgericht FrG. §§ 72 f. — Erbe §§ 1922 ff. — Testamentsvollstreder §§ 2197 ff.

2. Gegenüber bem Stiftungsgeschäfte von Tobeswegen hat der Erbe kein Biderruffrecht. § 81 bezieht fich nur auf das Stiftungsgeschäft unter Leben= ben. Selbstverftändlich bleibt ber Pflichttheilsanspruch (§§ 2303 ff.) unberührt.

§ 84. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters ge= 4. Genehmigung der Stiftung nach bem Tobe bes Stifters, nehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen bes Stifters als ichon vor beffen Tobe entstanden.

§ 85. Die Berfaffung einer Stiftung wird, soweit fie nicht auf II. verfaffung der Stif-Reichs- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft be-

ftimmt.

§ 86. Die Borschriften des § 26, des § 27 Abf. 3 und der III Entsprechende \$\$ 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Unwendung, die Borschriften des § 27 Abs. 3 und bes § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere baraus, daß die Berwaltung ber Stiftung von einer öffentlichen Behörbe geführt wird, ein Anderes ergiebt. Die Borschriften des § 28 Abs. 2 und bes § 29 finden auf Stiftungen, beren Berwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, feine Anwendung.

Unmenbbarfeit des Dereinsrechts.

§ 84. 1. Die Vorschrift bezieht sich nur auf die Zuwendungen des Stifters, nicht eines Dritten (vgl. §§ 2101 Abs. 2, 2178 f.), ohne Unterssied, ob die Stiftung unter Lebenden ober von Todeswegen errichtet ift, und ohne Unterschied, ob die Zuwendung unter Lebenden ober von Lodeswegen erfolgt ift.

2. Durch § 84 erfahren die erbrechtlichen Borfdriften ber §§ 1923, 2101, 2178, 2179 eine Menderung. - Aufschub der Erbenauseinandersetzung, wenn die zu bestätigente Stiftung als Miterbin in Betracht tommt § 2043 Abf. 2.

§ 85. 1. Die genehmigende Behörde (§ 80) wird auf eine genügende Beftimmung ber Berfaffung burch bas Stiftungsgeschäft hinguwirten haben.

2. Die landesgesetlichen Borichriften bleiben, foweit nicht Reichsrecht eingreift (§ 86) in Rraft und konnen neu erlaffen werben. Bgl. EG. Art. 3.

Sach en 213. § 1.

3. Auch Rechte Dritter auf Bezüge ober Berwaltung ber Stiftung konnen durch das Stiftungsgeschaft begründet sein. Bgl. hierzu und namentlich über die Geltendmachung folder Rechte im Rlagewege Prot. I. S. 596 ff., RG. 9 206.

4. Landesgesetzgebung. Berfaffung ber Stiftung.

Preussen ALR. II. 4 §§ 1 ff., 23 ff., 48 ff. (Familienfideikommiffe), val.

Art. 89 d. AG. 3. BGB. Familienstiftungen AG. 3. BGB. Artt. 1—3, 7 § 2.

Bayern AG. 3. BGB. Art. 6. Sachsen NG. 3 BGB. § 1.

Hessen MG. 3. BGB. Art. 8 Abf. 2.

§ 86. 1. Die anwendbaren Borschriften (vgl. hierzu Prot. I. S. 600 ff.) betreffen:

§ 26: Nothwendigkeit und Rechtsstellung des Vorstandes.

§ 27 Abs. 3: Rechtsverhältniß zwischen Borftand und Stiftung. § 28: Mehrgliedriger Borftand (Abs. 1 Beschluffaffung; Abs. 2 Willenserflärungen gegenüber bem Borftande).

§ 29: Fehlen des Vorstandes bei Dringlichkeit.

§ 30: Besondere Bertreter.

§ 31: Haftung ber Stiftung für die Bertreter.

§ 42: Konfurs ber Stiftung.

2. Behördlich verwaltete Stiftungen (jog. fibuziarische St.): An bie Stelle der §§ 27 Abi. 3. 28 Abi. 2, 29 treten die für die Behörde als folche maßgebenben Borichriften.

IV. Staatliches Auffichterecht.

§ 87. Ift bie Erfüllung bes Stiftungezwecks unmöglich geworben ober gefährbet sie bas Gemeinwohl, fo fann die zuständige Behörde ber Stiftung eine andere 3weckbeftimmung geben ober fie aufheben.

Bei ber Umwandlung bes 3medes ift die Absicht bes Stifters thunlichst zu berücksichtigen, insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge bes Stiftungsvermögens dem Personenfreise, dem fie gu Statten kommen follten, im Sinne des Stifters thunlichft erhalten Die Behörde fann die Berfaffung ber Stiftung anbern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.

Bor der Umwandlung des Zweckes und der Aenderung der Ber-

faffung foll ber Borftanb ber Stiftung gehört werben.

§ 88. Mit bem Erlöschen ber Stiftung fällt bas Bermögen an V. Erlofchen der Stiftung. bie in ber Berfaffung beftimmten Personen. Die Borschriften ber \$\$ 46 bis 53 finden entsprechende Unwendung.

III. Juriftifche Versonen des öffentlichen Bechtes.

Die Borschrift bes § 31 findet auf den Fistus sowie 1. Saftung für Bertreter. auf die Körperschaften, Stiftungen und Anftalten bes öffentlichen Rechtes entsprechende Unwendung.

Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Un= stalten bes öffentlichen Rechtes der Konkurs zuläffig ift, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.

§ 87. 1. Zuftändigkeit und Berfahren bestimmen fich nach Landesgeset. Abf. 2 und 3 begründen öffentlich-rechtliche Pflichten; feine Rlage auf deren Erfüllung. 2. Staatliches Aufsichtsrecht bei Stiftungen.

ALR. II. 19 § 8 (Bermendung des Bermögens aufgehobener

Stiftungen). AG. 3. BGB. Artt. 3, 4. B. 3. A. Art. 5 Abs. 2.

AG. 3. BGB. Art. 6. Bayern V. z. A. d. BGB. § 7. Sachsen AG. 3. BGB. Art. 8. Hessen

§ 88. 1. Bgl. §§ 45 ff. § 45 felbst ift nicht anwendbar, der Anfall-berechtigte kann nur durch die Bersassung (§ 85) bestimmt werden (§ 88). § 46: Ansall an den Fiskus; §§ 47—53: Anderweiter Ansall; Liquidation.

Landesgesetzgebung. eussen | AG. z. BGB. Art. 5. Württemb. | AG. 3. BGB. Art. 138. Preussen Hessen AS. 3. BSB. Artt. 9, 11. AG. z. BGB. Art. 5. Bauern

§ 89. 1. Die vom öffentlichen Rechte geschaffenen Rechtssubjette find als solche auch für das Privatrecht rechtsfähig. Organisation und Bertretung richtet sich nach öffentlichem Rechte. Ueber den Ausweis öffentlicher Be-hörden im Berkehr vgl. KG. Jahrb. 21 A 101. Bgl. Frize, Zusammenstellung ber Behörden, welche ben preuß. Landes- und ben beutschen Reichsfistus im Brogeffe zu vertreten befugt find. Berlin 1891. - Behorben tommen nur als Organe von juriftischen Personen in Betracht, sind aber nicht selbst juristische Personen. Die einzelnen Mitglieder einer zur Bertretung einer juristischen Person berusenen kollegialen Behörbe sind im Prozesse nicht zeugniffähig, RG. 46 318, Seuff. 55 354.

2. Die Bezugnahme auf § 31 (Haftung für Schabenszufügung ber Bertreter) erstreckt sich nur auf Schabenszufügung in Ausübung privat: rechtlicher (Note 4) Berrichtungen. RG. 25 354 (Haftung bes Staates als Berpächters für Beeinträchtigung bes Benuffes ber Bachtfache durch Sand-

lungen feiner Organe).

2. Ronfurs.

Bweiter Abschnitt.

Sadien.

3. GO. § 12. Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft den Betheiligten gegenüber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht. Das Recht des Staates oder der Körperschaft, von dem Beamten Ersatz zu verlangen,

bleibt unberührt. — Bal. SD. § 100. 4. Rach SG. Art. 77, wo wegen der Lendesgeststgebung zu vergleichen, Kreuß (Mein.) AG. Art. SD. bleiben die Landesgesetze unberührt in Ansehung der Haftung des Staates 20. Wirtt. 900. Art. 802 ff. für ben von Beamten in Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügten Schaben. Bab. Art 5. Daftung bes Staates für die Folgen ber Uebertretung polizeilicher, gur Abwendung von Gefahr erlaffener Borichriften seitens seiner Beamten RG. 32

144 ff. (Zollfreuzer), 33 206 (gerichtliche hinterlegung), 39 183 ff. (Lootfe). 5. Perfonliche Saftung bes Beamten für Schabenszufügung § 839. Rormundschafterichter §§ 1674, 1848. — Landesgesetlicher Borbehalt betreffend has Erfordernig einer Borentscheidung über bie Berlettung ber Amtspflicht

EG. 3 BBG § 11.

6. Bezugnahme auf § 42 Abs. 2: Haftung wegen verzögerter Konkursanmelbung im Falle der Ueberschulbung. Wegen Zulässigteit des Konkurs-versahrens vgl. KD. § 213 (zu § 42) und Art. IV des GH. zu dem Ges., betr. Nenderungen der KD. v. 17. Mai 1898 (ABBI. S. 248). — Zwangsvollstredung gegen bie juriftischen Personen des öffentlichen Rechtes vgl. § 153 EG. 3 CPO in ber Faffung bes Art. II bes Gef. v. 17. Mai 1898 (RGBI.

I. Anwendungsgebiet ber Boridriften.

Der zweite Abidnitt enthält jum größten Theil Begriffsbestimmungen, jum Theil auch felbftanbige Rechtsfage (§§ 93, 101-103). Er bient unmittelbar und gunachft nur zur Erläuterung und Ergangung ber einschlägigen Borschriften bes BBB. Insoweit auf einen Thatbestand nicht bas BBB. fondern ein anderes Recht (fonftiges Reichsrecht, vorbehaltenes Landesrecht, auslandisches Recht) anzuwenden ift, find auch die in diesem Abschnitte behandelten Rechtsverhaltniffe nach bem maggebenden Rechte zu beurtheilen. Sierbei find insbesondere die Artt. 4, 32, 55 EG. 3. BBB. gu berücksichtigen, die vielfach jur Anwendung bes 2. Abschnitts führen werden. Bgl. Borb. jum I. Buche Note 2.

II. Sachen in und außer dem Berfehre.

Das BOB. enthält — abgesehen von der die Außerverkehrsetzung durch Rechtsgeschäft ausschließenden Bestimmung bes § 137 — feine Vorschriften über res extra commercium (vgl. Mot. III S. 267).

1. Sachen, die vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit der thatiodliden Beherrichung durch menichliche Billfür entzogen lind (3. B. freie Luft, bas offene Meer) können selbstverständlich nicht Gegenstand von Rechten sein. Bgl. übrigens auch § 960 (in Freiheit lebende wilbe Thiere) und § 961 (ber entflogene Bienenschwarm).

2. Dem Gottesbienft und bem öffentlichen Gebrauche bienende Sachen können, insoweit nicht Borschriften bes öffentlichen (Landes-)Rechts entgegensteben, Gegenstand von Privatrechten fein; vgl. hierzu § 134, EG. Arit. 109, 111, 183, ferner RG. 22 215, 31 217, JB. 1900 S. 569 13, DLG.

3. Gemeingefährliche Sachen. Gelbitändige Bedeutung haben neben dem 868. (vgl. § 134) die reichsgesetzlichen Berbotsgesetze, welche sich gegen den Befit und ben Bertrieb gemeingefährlicher Sachen richten ober die Bernichtung ober Sinziehung berfelben anordnen, vgl. 3. B. das Sprengstoffgeset v. 9. Juni 1884 (RBBI. S. 61), die Gesetz über den Bertely mit Rahrungs: und Genußmitteln 2c. (3. B. das Nahrungsmittelgeset v. 14. Mai

Borbemerkung jum 2. Moldnitt \$\$ 90 ff.

Borbemerfung jum 2. Abschnitt. \$\$ 90 ff.

1879, RGBL & 145), die Borschriften über die Zubereitung und Feilhaltung von Giften, StoB. § 3673, GewD. §§ 34 Abf. 3, 569 u. f. w.

4. Die geftohlenen, verloren gegangenen oder fonft abhanden gekommenen Sachen find Gegenstand besonderer Regelung, val. §§ 935, 937, 1006, 1007, 1032, 1207; \$\mathfrak{GB}. \$\mathfrak{S}\mathfrak{B}.

5. Herrentoje Sachen vgl. §§ 958 ff.

III. Werth eines Gegenftandes.

1. Das BOB. fest ben Begriff bes Berthes als eines mirth= schaftlichen Begriffs voraus. Bgl. 3. B. Werth eines Gegenstandes § 290, einer Sache § 1067, eines Rechtes § 2313, von Diensten und Neberslassung der Benutung einer Sache § 346. Das BGB. rechnet regelmäßig mit bem gemeinen Bertehrswerthe, b. h. bem Berthe, ben ber Wegenstanb für Jebermann hat. Rur für bie Falle bes Schabenserfages ergiebt fich aus § 252, bag auch ber nach ben befonderen Umftanben bem Staubiger entgangene Gewinn (sog. außerordentlicher Berth) zu ersetzen ist. Bgl. Mot. II S. 21 und III S. 30.

Der Werth ber persönlichen Borliebe, fog. Affektionswerth, ist nicht maßgebend, vgl § 253 Rote 1. Ausnahmsweise ift an Stelle bes gemeinen Berkehrswerths ber Ertragswerth eines Landguts zu berücksichtigen, §§ 1515, 2049, 2312, E. Art. 137. Der Werth wird im Allgemeinen burch Schätzung festgestellt, fog. Schätzungswerth. §§ 237, 501, 587, 1048, 588 f., 594, 738 2061. 2 (Abfindung eines Gesellschafters), § 2311 (Pflichttheil).

2. Die Schätzung bes Berthes erfolgt im Prozeffe nach ben allgemeinen Boridriften, vgl insbef. CBD. § 287. Außerhalb bes Prozeffes regelt sich das gerichtliche Versahren nach FrG. § 164, abgedruckt zu § 1034; baselbst Note 2 vgl. die Fälle, in denen der Werth durch Sachverständige festzuftellen ift.

3. Belder Zeitpuntt für die Schätzung zu Grunde zu legen ift, ift für das einzelne in Betracht fommende Rechtsverhaltnif feftzustellen. Besondere Borschriften finden sich in § 915 (Neberbau) und § 2311 (Pflichttheil);

ngl. auch § 290 Berginfung des Wertherfates.

IV. Theilbarfeit.

1. Begenftande (Sachen und Rechte) find theilbar (§ 752), wenn die Sache bam. der Gegenstand bes Rechtes fich ohne Berminderung bes Berthes in gleichartige ben Bedürfniffen bes Ginzelfalls entiprechende Theile gertegen laffen. Theilbare Gegenstände werden bei ber Aufhebung einer in Unsehung ihrer beftehenden Gemeinschaft in natura getheilt (§§ 752, 1477, 1498, 1546 Mof. 2, 1549, 2042). Theilbarteit ber Letftung ift fur bas Recht ber Schulbverhältnisse namentlich von Bedeutung in den Fällen einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern, §§ 420 ff. Bgl. § 431 Note 1.

2. Bon der realen Theilung ist die Theilung nach Bruchtheilen (ideellen Theilen) zu unterscheiden, vgl. § 90 Note III 5.

Der Begriff der nur der Gattung nach bestimmten (beweglichen ober unsbeweglichen) Sachen kommt in Betracht für Schuldverhältniffe, deren Leis V. Gattungsfachen. ftungsgegenftand mehr ober weniger genau entweber individuell ober generell (ber Gattung nach) beftimmt fein tann. Bgl. Gattungsichulb (§§ 243, 279, 300 Abf. 2, 5GB. § 360), Gattungskauf (§§ 480, 491), Schenkung (§ 524), Bermächtniß und Auflage (§§ 2158, 2182 f., 2192).

VI. Bewegliche und unbewegliche Sachen.

1. Allgemeines.

a. Bahrend bas BBB. von beweglichen Sachen in einer großen Bahl von Borfchriften fpricht (vgl. gu 3), ohne eine Begriffsbeftimmung ju geben, verwendet es ben Ausbrud unbewegliche Sachen (vgl. 56B. § 93) niemals, und nur einmal ben Ausbruck unbewegliches Ber= mögen im § 1551, indem es dafelbft biefen Begriff, indeg nur fur bie 3mede ber eheguterrechtlichen Fahrniggemeinschaft, feststellt

h. Das BBB. icheibet die forperlichen Gegenftande (§ 90) in Grundftude

Borbemertung gum 2. Abichnitt. §§ 90 ff.

und bewegliche Sachen. Der Unterschied in ber rechtlichen Behand: lung der beweglichen Sachen und der Grundstücke durch das BBB. zeigt fich - abgesehen von den Borschriften über den Grundftucksveräußerungsvertrag (§ 313), die Grundstücksmiethe (§ 580 Rote 1) und anderen Ginzelvorschriften -- im Wesentlichen im Sachenrechte (vgl. Borb. gu Buch III Note E. II. 2. 3).

c. Die Rudficht auf bie Erhaltung bes Grundftude in seinem wirthschaftlichen Bestand und auf die Sicherung des Realfredits haben dazu ge-führt, für das Sypothekenrecht und für die Zwangsvollstreckung auch abgetrennte Erzeugniffe und fonftige Beftandtheile, fowie die bem Gigenthumer des Grundstücks gehörenden Zubehörstücke und gewisse Rechte ben für das Grundstück selbst geltenden Vorschriften zu unterwersen. Bal §§ 1120—1130; CPO §§ 864 f.; 3w. §§ 20 – 24, 55, 90.

2. Grundstüde.

a. Grundstud ift ein begrenzter Theil ber Erdoberfläche (vgl. Borb, jum II. Abicnitte bes III. Buches, ferner § 890). Als befondere Arten von Grundstuden werden erwähnt: Landgut (§ 98 3iff. 2) und landwirthschaftliches Grundstück (§ 582). Bgl. hierzu § 98 Note II 2 und ferner Diefe beiben Worte im Regifter.

b. Geltung der Borschriften über Grundstücke für andere Gegenstände ift abgesehen von ben wesentlichen und ben sonftigen bem Eigenthümer bes Grundftuds gehörenden Beftandtheilen und Bubehörftuden, vgl.

Rote 1 c - vorgesehen:

a. § 1017 für das Erbbaurecht;

3. EB, für die landesrechtlichen Inftitute ber Erbpacht einschlieglich bes Bübnereirechts (Art. 63), des außerbergrechtlichen Mineralgewinnungs-

rechts (21rt. 68);

7. fraft vorbehaltenen Landesrechts für bie am. 1. Januar 1900 bestehenden vererblichen und übertragbaren Nutungsrechte (EG. Art. 196) sowie die innerhalb der generell der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien entsprechend geregelten Rechtsinstitute. Bgl. für Preußen U. J. BBB. Artt. 37—40. c. Die CPD. giebt in bem 2. Titel bes 2. Abschnitts bes 8. Buches (§§ 864f.)

Vorschriften über die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Bermögen. PO § 864. Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen ausser den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und die im Schiffsregister

eingetragenen Schiffe.

Die Zwangsvollstreckung in den Bruchtheil eines Grundstücks oder einer Berechtigung ist nur zulässig, wenn der Bruchtheil in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit welchem der Bruchtheil als solcher belastet ist.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfasst auch die Gegenstände, auf welche sich bei Grundstücken und Berechtigungen

die Hypothek, bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht erstreckt.

Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden, Im Uebrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

d. Wo im Geset und in Rechtsgeschäften die Unterscheidung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, Gegenständen (3. B. HBB. § 207) ober

Bermogen portommt, ift ihre Bebeutung Auslegungsfrage. 3. Bewegliche Sachen.

a. Bedeutung und Berwendung des Begriffs. Bewegliche Sachen sind alle forperlichen Begenftande (§ 90), welche nicht Grundstücke find. Die beweglichen Sachen werben vielsach im BBB. erwähnt (vgl. insbesondere \$\$ 91 f., 232, 237, \$\$ 929—984; \$\$ 1006 f., 1032, 1063 f., 1204—1272, Vorbemertung jum 2. Abidmitt. §§ 90 ff.

- h. Rechtlich erhebliche Arten und Gigenschaften beweglicher Sachen. Außer ben in §§ 91 ff. ermagnten Arten ber vertretbaren und verbrauchbaren Sachen und als Bubehör tommen in Betracht:
 - a. Thiere. Bieh als Gutsinventar § 98, Pferbe, Efel, Maulefel, Maulthiere, Rindvieh, Schafe und Schweine als Gegenstand besonderer Arschriften über die Gemährleistung §§ 481 ff.; Thiere als Gegenstand der Miethe oder Leihe §§ 547, 601; Schadenszesjusigung durch Thiere §§ 833 f.; Schwarze, Rothe, Elde, Dame, Rehwitd, Fasanen als Ursache von Wildschaden § 835, vgl. auch SG. Art. 71; Wilde Thiere und Fische als Gegenstand der Aneignung, solange fie herren-Ins find, § 960; Bienen §§ 961 ff. Thiere als Fundsache § 971. -Tauben als Gegenftand ber Aneignung G. Art. 130; vgl. dafelbft Note 2 auch wegen Brieftauben.
 - β. Koftbarkeiten (3. B. Geld, Werthpapiere, Gold: und Silberfachen, Juwelen, Perlen, feltene Mungen, Medaillen, Runftgegenftanbe, Antiquitaten, RG. 13 36) als Gegenstand ber hinterlegung § 372, ber Saftung bes Gafimirths § 702, ber Berwaltung bes Baters § 1667, bes Bormunbes §§ 1818, 1819, als Gegenstand ber Sicherung burch bas Rachlaggericht § 1960, als Frachtgut SGB. §§ 429, 607, vgl. auch SBB. § 708 (große Saverei). - Golde und Silberfachen als Gegenstand bes Pfandverkaufs § 1240; im Wege ber Zwangs-nollstreckung CPO. § 820. Bgl. RG. über ben Feingehalt ber Goldund Silberwaaren v. 16. Juli 1884 (AGBl. S. 120), 3 282.

7. Familienpapiere und Familienbilder als Gegenstand bes Erbschaftskaufs § 2373.

ô. Schiffe, die in bas Schiffsregifter eingetragen find, vgl. § 1259 und Roten daselbit; Schiffe, die jum Erwerbe burch die Seefahrt bestimmt find, 589. § 474, Seefdiffe, Die nicht jum Erwerbe burch bie Geefahrt bestimmt find, EG. 3. HBB. Art. 6. Bgl. ferner bas Flaggengefet §§ 1, 26 (zu § 1259). — Schiffsinventar, Schiffsboote &GB. § 478.

E. Papiere. Urfunden, Die jum Beweiß eines übertragenen Rechtes bienen, find bem Berechtigten auszuliefern, §§ 402, 412, 413, 444 f., 515, 651. Borlegung von Urfunden (CPD. §§ 415 f.) zur Einsichtnahme

§§ 810 f., CIBD. §§ 420 ff. BolmachtBurfunde als Gegenftand der Burudgabepflicht § 175,

und der Kraftlogerklärung § 176. Schuldscheinrückgabe bei Erfüllung der Berbindlichteit § 371.

Schuldicheine und Urtunden über Rechte, fraft beren eine Letflung geforbert werden fann, als Wegenstand von Sachenrechten § 952; vgl. auch für Pfandrecht und Burudbehaltungerecht § 1204 Rote III 2g. Sypotheten-, Grundiculd: und Rentenfculdbriefe vgl. §§ 1116,

Schriftstude, welche bie perfonlichen Berhaltniffe bes Erblaffers, feiner Familie ober ben gangen Rachlag betreffen, bleiben ben Miterben gemeinschaftlich, \$ 2047.

Werthpapiere vgl. zu 3, Titelvorb. vor § 793, und 3 284.

C. Geld, vgl. 3 283. 7. Baaren find bewegliche Sachen, infofern fie als Gegenstand bes Sandelsverkehrs in Betracht kommen, vgl. §§ 90 Abf. 2, 196, 764; 5(33. §§ 1, 360, 373 ff. u. a. m.

8. Ausschlieglich dem perfonlichen Gebrauche (ber Frau, eines Chegatten, bes Rindes) bienende Sachen, ingbesondere Rleiber, Schmudfachen, Arbeitsgeräthe §§ 1362, 1366, 1477, 1650.

t. Saushaltungsgegenftande, vgl. § 1933 Rote 2a; §§ 1382, 1640,

1969.

§ 90. Sachen im Sinne bes Befetes find nur forperliche Begen= 1. Begriff ber Sache. stänbe.

§ 90. 1. Terminologie: Begenstand ift ber weitere Begriff; er umfaßt alle Rechtsgüter, Sachen und Rechte (§§ 434, 581, 1085 u. f. w.). Dem entsprechend begiehen fich die Borichriften, welche von "Gegenftanden" sprechen, unmittelbar nicht ausschließlich auf forperliche Sachen, sondern konnen auch auf Rechte angewendet werden.

II. Körperliche Sachen können feste, stüssige, gas: und luftsörmige Körper sein. Bestritten ist die Sacheigenschaft der Elektrizität: RG. Strass. 29 111; RG. 17 269 ff. Die für das Preuß. Recht ergangene Entscheidung ist für das Recht des BBB. nicht verwendbar. Bgl. ferner AB. betr. die Bestrafung ber Entziehung ber elektrischen Arbeit v. 9. April 1900 (RGBI. S. 228), ferner 913. betr. Die elektrifchen Mageinheiten v. 1. Juni 1898 (RBBL & 905) 3 280 und dazu AusfBest. (RGBl. 1901 S. 127).

III. Die Boridriften des BBB-, welche von Sachen fprechen, betreffen grundsätlich nur körperliche Sachen. Das gilt insbesondere auch von ber gangen Maffe ber in bem britten Buche als bem Sachenrechte gufammengefaßten Boridriften

1. Ausnahmen:

a. Bleichstellung bes Erbbaurechts mit den Grundftuden § 1017;

b. Rechte als Bestandtheile eines Grundstücks § 96;

c. Früchte eines Rechtes § 99 26f. 2.

2. Forderungen und sonstige Rechte als Gegenstände des Riegbrauchs und Pfandrechts finden sich im Sachenrechte geregelt (§§ 1068 ff., 1273 ff.). Indes ist die Frage, ob es sich hierbei um bingliche Rechte handelt, offen geblieben; Riegbraucher und Pfandgläubiger treten, foweit es jur Sicherung und Durchführung ihrer Rechte erforderlich ift, in bas Rechtsverhältniß ein. Bgl. Borb. A zu Buch III.

3. Inhaberpapiere werden als forperliche Sachen bezeichnet in §§ 935, 1006, 1362, hingegen mit Rudficht auf die in ihnen verkörperte Forderung als Recht behandelt in §§ 1068 ff., 1081. § 1293 steht zwar in dem Titel über Pfundrecht an Rechten, wendet aber auf das Pfandrecht an Inhaberpapieren bie Borichrift über bas Pfandrecht an beweglichen Sachen an. Bgl.

auch § 237 Note 2.

Inbegriffe von Gegenständen.

a. Inbegriffe, nämlich

a. Sachgesammtheiten - universitas facti (Baarenlager ober sonstige Sachinbegriffe § 92 Ubf. 2, Sauptfache nebft Zubehör (§§ 97 f.), Inbegriff von Gegenständen (§§ 260, 1035; Inventar eines Grundftud's §§ 586 ff., 1048; Bienenschwarm §§ 961 ff.; Landgut §§ 98, 593, 1055 u. a.). Bgl. auch § 985 Note 3 a.

3. Bermögensinbegriffe — universitas iuris (Bermögen §§ 45, 88, 310, 311, 330, 419, 1085 ff., 1822; Erbschaft § 1922, 2018 ff., 2371; Gesellschaftsvermögen § 718; Bermögen der Ehefrau § 1363; Borbe-

haltsgut § 1365; Gesammtgut § 1438; Kindesvermögen § 1638, find feine forperlichen Begenstande. Gine Besammtheit ift lediglich eine ausammenfassenbe Bezeichnung ber einzelnen ben Inbegriff bilbenben Sachen (§ 1085). Ift ein obligatorisches Rechtsgeschäft in Ansehung cines Inbegriffs abgeschloffen, so ift durch Auslegung festzustellen, auf melde Gegenftände es sich bezieht (vgl. § 97 Note II 1, §§ 2372 f.). Für die dingliche Rechtsänderung ist in Ansehung eines seben einzelnen Gegenfandes der Thatbestand herzustellen, an bessen Borliegen das Gelek die Rechtsänderung knüpft (Aussaffung, Uebergabe 2c.). Nicht ausgeschlossen ift es, daß der obligatorische Bertrag mit dem dinglichen Bertrage jusammenfällt, vgl. § 398 Note 1 d. — Condervorschriften bestehen für den Uebergang ber Erbschaft (§ 1922) und für bie eheliche II. Einzelne Urten ber Bachen. 1. Bertretbare Sachen,

2. Berbrauchbare Sachen.

8 91. Bertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Berkehre nach Bahl, Maß ober Gewicht beftimmt zu werben pflegen.

§ 92. Berbrauchbare Sachen im Sinne bes Befetzes find bewegliche Sachen, beren bestimmungemäßiger Bebrauch in bem Ber-

brauch oder in der Beräußerung besteht.

Mls verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Waarenlager ober zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, deffen beftimmungsmäßiger Gebrauch in der Beräußerung der einzelnen Sachen besteht.

Gütergemeinschaft (§ 1438). Bgl. ferner bie Bahneinheit, beren Regelung

dem Landesrechte vorbehalten ift, G. Art. 112.

h. Birtung ber Bugehörigteit zu einem Bermögens-Inbegriffe: a. Das Surrogationsprinzip (surrogatum sapit naturam eius cui surrogatur) ift angewendet für bas Gefellschaftsvermögen § 718 Abf. 2; Das Borbehaltsgut § 1370; bas Eingebrachte § 1382; das Befammtgut § 1473; das Eingebrachte bei Errungen chaftsgemeinichaft § 1524 und Fahrniggemeinschaft § 1554; für die Erbschaft §§ 2019, 2041;

Borerbschaft § 2111; beim Erbschaftstaufe § 2374. 8. Haftung eum viribus des Bermogens für die wirthschaftlich auf demfelben haftenden Schulben ift vorgesehen bei Uebernahme eines Bermogens unter Lebenden § 419; von Todeswegen §§ 1967, 1975 ff.;

Niegbrauch §§ 1086 f.; Erbichaftskauf §§ 2382 f.

5. Bruchtheile einer Sache (ibeelle Antheile) find teine forperlichen Sachen, wenn fie auch mehrfach als folche behandelt werden. Bgl. Bemeinschaft nach Bruchtheilen § 741; Miteigenthum nach Bruchtheilen § 1008; Borkauförecht, Reallaft, Hoppothek an einem Bruchtheile des Grundstücks §§ 1095, 1106, 1114, 1192; Pfandrecht an dem Antheil eines Miteigenthümers (§ 1258), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1258), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1268), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1268), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1268), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1268), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1268), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1268), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1268), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1268), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1268), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1268), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1268), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1268), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1268), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858); Zwangsvollschumers (§ 1268), an einer Schiffsvart (§ 1272. CPD. § 858), an eine ftredung in ben Bruchtheil eines Grundftuds CPD. § 864 Abf. 2, abgedruct au §§ 1008 ff.

891. 1. Bertretbare Sachen sind nur bewegliche Sachen, insbesondere Geld § 607. Bertretbare Sachen als Gegenstand des Darlehens § 607; des Werklieferungsvertrags § 651; bes depositum irregulare § 700; bes Befellichaftsbeitrags § 706; ber Anweisung § 783, 569. § 363. Bgl. ferner § 453, 569. § 406, CPD. §§ 592 (Urkundenprozeß), 688 (Mahnverfahren), 794 (vollstrectbare Urfunden). - Mafdinen als vertretbare Sachen 3B. 1900 S. 52, 665 21.

2. Richt ausgeschloffen ift, daß Sachen die nach ber Berkehrsauffaffung als vertretbar angesehen zu werben pflegen, im Ginzelfalle von den Barteten für ein konkretes Schuldverhältniß als nicht vertretbar behandelt werden

(§§ 157, 242), vgl. § 651 Note 2.

8 92. 1. Abnugbarteit ift nicht Berbrauchbarteit. Ueber ben bestimmungsmäßigen Gebrauch entscheidet das objektive Merkmal der Berkehrsauffaffung

2. Geld und Gelbsurrogate (Banknoten, Rupons u. bergl.) find, weil als Taufchmittel zur Beräußerung beftimmt, verbrauchbar. — Bins: und Dividendenpapiere bienen zur Bermögensanlage; fie find nur nach 2061. 2 ver-

brauchbar, vgl. §§ 1084, 1392, 2116.

3. Die rechtliche Wirkung der Berbrauchbarkeit ift, dag der Runungsberechtigte nach Beendigung bes Rugungsrechts nicht zur Rüngabe in Natur, fondern jum Werthersage verpflichtet ift (vgl. §§ 1075, 1084, 1086). Berbrauchbare Sachen als Gefellichaftsbeitrag § 706; als Riegbrauchsjache §§ 1067, 1075, 1084, 1086 f.; als eingebrachtes Gut bei geseitlichem Güterstande §§ 1376 f., 1322, 1411; bei Errungenschaftsgemeinschaft 8 1540, als Kindesvernibgen §§ 1653, 1659.

§ 93. Bestandtheile einer Sache, die von einander nicht getrennt & Beftandtheile werden konnen, ohne daß der eine ober ber andere gerftort ober in feinem Wefen verandert wird (wefentliche Beftandtheile), fonnen nicht Begenfrand besonderer Rechte fein.

a. Befentliche Beftandtheile.

§§ 93 ff. 1. Bei einheitlichen Sachen (§ 947), beren Bestandtheile eine physische Sonderegistenz nicht haben (3. B. Thier, Pflanze, Geback, Erzeuß), besteht das Recht an der Sache nothwendig einheitlich an allen Theilen. 2. Bufammengefette Sachen,

a. welche fein einheitliches Banges bilden, bleiben felbftanbige Gachen; fie fonnen gu einer anderen Sache in ein Bubehorverhaltniß treten (§ 97); b. welche ein neues Sanges bilben, treten trop Erhaltung ihrer phpfiichen Sonderegifteng in bas Berhältniß bes Beftandtheils jum Gangen.

§ 93. I. Begriff bes Bestandtheils und des wefentlichen Bestandtheils. 1. Befiandtheile einer Sache find Diejenigen Sachtheile, Die in ihrer 3ufammenfaffung bie Sache felbft bilben und nach Auffaffung bes Bertehrs gu ihrer Bollendung bienen. Nebensachen bagegen, die unter Wahrung ihrer Selbständigkeit ber Sauptsache hinzugefügt werben, weil diese fonft ihrer wirthichaftlichen Beftimmung nur unvolltommen entsprechen murden, find Bubehörftude (vgl. § 97). Die Beftanbtheile einer Sache find nach ber Musbrudeweise bes BBB. entweder Beftandtheile ichlechthin ober wesentliche Beftanbtheile. Enticheibend ift die Integritat ber Beftandtheile, nicht bes Bangen. Beftandtheile, welche ohne Berftorung ober mefent: liche Beranderung bes einen ober bes anderen Beftandtheils, alfo auch ber Reftsache, nicht von einander getrennt werden konnen, find in rechtlicher Besiehung ihrem Befen nach Beftandtheile (mefentliche Beftand:

2. Db Berftorung ober mesentliche Beranberung, wozu auch Entwerthung ju rechnen, vorliegt, ift Thatfrage, beren Beantwortung bei an fich gleich artigen Sachen verichieben ausfallen fann, je nachbem 3. B. bie gange Sache fich im Stadium ber Fabrikation ober im Privatgebrauche befindet. — Berben bie Theile fabrikationsmäßig hergestellt und nach Belieben zusam= mengefett, jo tonnen fie ohne Berfiorung ober wefentliche Beranberung auch wieber auseinander genommen und anderweit gufammengesett werden Dies ift an fich nicht ber Fall, wenn die Theile von vornherein nur für einander passend hergeftellt find, und wirthschaftlich regelmäßig nicht mehr ber Fall, wenn die ganze Sache in den Privatgebrauch gelangt ist. Es ist aber auch dann nicht ausgeschlossen; so können 3. B. die Räber eines Bagens non bem Bagengestelle getrennt werden, ohne daß die Rader oder das Gestell in ihrem Besen geandert merden, 3. B. Magen mit geliehenen Rabern. Refentliche Bestandtheile find 3. B. das Blatt eines Buches, die Band eines Schrantes, die Theile einer Maschine, wenn die Trennung bewirft, daß sie Makulatur, Bretter, altes Eifen werden; Babeeinrichtungen Spültische, Flurampeln) als wesentliche Bestandtheile eines herrschaftlichen Miethshauses, weit sie nicht ohne Beränderung dieses Besens des Hauses weggenonimen werben können. RG, 3W. 1900 S. 890 (DLG. 2 340). Bgl. auch RG. 26 347 (Maschinen, burch beren Begnahme das Grundstüff bie Eigenschaft eines Fabrifetabliffements, wenn auch nur einstweilen, verliert). Ist diese Birkung mit der Begnahme nicht verbunden, so kommen die Maschien nur als Zubehör in Betracht, § 98 Ziff. 1. Bgl. auch RG. IB.

Daner ber Beftandtheilseigenichaft.

Die Bestandthellseigenschaft mahrt vom Momente der Berbindung (\$\$ 946 ff.) bis zu dem der Trennung (§\$ 953 ff.). Borher und nachher tommen die einzelnen Stücke rechtlich nur als selbständige Sachen, sei es als Rohmaterial, sei es als Abbruchmaterial 2c. in Betracht, vgl. Note III 3, § 433 Rote I 1 c auch RG 35 254.

311 §\$ 93 ff.

III. Rechtliche Behandlung wefentlicher Beftandtheile.

1. Die Birfungen ber Gigenschaft eines wefentlichen Beftandtheils find ausichlieglich fachenrechtliche; fie treten unabhängig von subjettiven Momenten (Redlichteit u. f. w.) auf Grund ber Berbinbung (§§ 946 ff.) ein. Der Rechtsgrundfag, daß wesentliche Bestandtheile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein tonnen, bezieht fich nur auf Sachenrechte (vgl. Borb. Siervon machen auch feine jum III. Buche), und auf alle Sachenrechte. Ausnahme bie Boridriften, welche von der Beidrantung eines Rechtes handeln (Erbbaurecht § 1114, beichränkte persönliche Dienstbarkeit § 1093). Das Recht befteht auch in biefen Fällen an bem Grundftud in allen feinen Theilen, nicht an bem Theile, wenn es auch inhaltlich nur auf bas Baben baw. Die Benutung eines Theiles bes Grundftud's geht (vgl. § 1926). Der Grundfat: feine Sonderrechte an wesentlichen Beftandtheilen (§ 93) ergiebt:

a. Reine Begrundung von Sonderrechten (Gigenthum, Pfandrecht, Riegbrauch) an wesentlichen Beftandtheilen mahrend ber Dauer biefer Gigenschaft (Note II). Ausnahme: Pfandungspfandrecht an den Früchten auf

dem Salm CHO. § 810 (abgedruckt ju § 94);

b. Rein Fortbeftand, fonbern Untergang ber an ben wesentlichen Beftandtheilen bestehenben Sonderrechte von ber Berftellung bes Bestandtheils: perhaltniffes ab (Berbindung §§ 946 ff.; Beichnen, Malen, Schreiben 2c. ist Berarbeitung § 950). Untergang des Bermietherpfandrechts durch dauernde Berbindung ber Pfandsache mit einem anderen (in casu bem Miether gehörenden) Grundftude DEG. 1 438. Ausgleich nach ben Borichriften von ber ungerechtfertigten Bereicherung § 951.

2. Der Befin einer Sache wird burch § 93 nicht betroffen; § 865 gemanrt felbständigen Besitischut binfictlich eines Theiles, insbesondere binfichtlich einzelner Raume eines Gebaubes, eines Schiffes u. f. w. - Rein besonderer Eigenbesit an wesentlichen Bestandtheilen vgl. § 865 Note 4.

3. Ohligatoriiche Rechtsgeschäfte find auch hinfichtlich wesentlicher Beftandtheile julaffig, 3. B. Diethe von Bohnungen, Berfauf eines Theiles. Der Schuldner ift, fofern es bie Erfüllung bes Schuldverhaltniffes erforbert, verpflichtet, die Beftandtheilseigenschaft durch Trennung (3. B. bes vertauften Theiles) aufzuheben und ben feiner Berpflichtung entfprechenden Buftand durch Aebereignung bes felbständig gewordenen Theiles herbeiguführen ober aber dem Gläubiger die Abennung und Aneignung der Beftandtheile zu ge-ftatten (vgl. § 313 Note 2 f. und § 956). — Bei obligatorischen Schulbver-bältniffen, insbesondere also auch bei der Miethe, ist nicht die Sache, auf welche fich bas Schulbverhaltnig bezieht, fondern die Leiftung (bas Thun oder Unterlaffen des Schuldners) Gegenstand des obligatorischen Rechtes, vgl. § 241 u. E. I § 206.

Die Aufhebung ber Bestandtheilseigenschaft, b. i. bie forperliche Berlegung ist regelmäßig ohne Sinfluß auf ben dinglichen Rechtsbestand (vgl. §§ 953 ff., 1212). Die im Momente der Trennung für das Sanze geletenden sachenrechtlichen Beziehungen bleiben für die wesentlichen Bestande theile bestehen. Die durch die Berbindung etwa untergegangenen Rechte (III 1 b) leben nicht wieder auf, sondern bedurfen ber rechtsgeschäftlichen Wiederherftellung (vgl. das dem Befiger zuftehende Aneignungsrecht § 997).

V. Richtwesentliche Beftandtheile tonnen Begenftand von Sonderrechten fein (vgl. 3. B. §§ 890 206f. 1, 1131). Stehen fie im Sondereigenthume, fo werben fie - von gutgläubigem Erwerb (§§ 932 ff.) abgesehen - burch Hebertragung ber Sache als folder nicht mitubertragen. Gegenüber bem Nachweife bes Gigenthumserwerbes an ber Sache im Bangen, ift bas Leugnen bes Gigenthumserwerbes an einem Theile Ginmenbung.

VI. Nebergangsbeftimmungen: EG. Artt. 181 Abf. 2, 182.

VII. International privatrechtliche Regelung ift nicht erfolgt. Rach ber herrichenden Meinung entscheibet bie lex rei sitae. Bgl. ju EG. Artt. 7-31.

§ 94. Bu ben wesentlichen Bestandtheilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugniffe des Grundstücks, solange fie mit bem Boden zusammenhangen. Samen wird mit bem Ausfaen, eine Pflanze wird mit bem Ginpflanzen wesentlicher Beftandtheil des Grundstücks.

Bu den wefentlichen Beftandtheilen eines Bebaudes gehören die gur Berftellung bes Bebäudes eingefügten Sachen.

8. eines Gebäubes.

a. eines Grundftiids.

\$ 94. 1. Der Begriff bes wesentlichen Bestandtheils (§ 93) wird burch \$ 94 insofern erweitert, als es in ben hier geregelten Fallen nicht barauf ankommt, ob Erennung ohne Berftörung ober wesentliche Beränderung mög-lich ift. Der hier angenommene Grundsat Superficies solo cedit erleidet Einschränkungen in § 95.

II. Berbundene Sachen.

1. Die objektive Beschaffenheit ift entscheidend. Auf die Person, ben Willen, die Geschäftsfähigkeit des Berbindenden kommt es - vorbehaltlich § 95 - nicht an. Gegenüber ber zwingenden Borschrift des § 93 ift ein Eigenthumsvorbehalt an wesentlichen Beftandtheilen, insbesondere an verbauten Materialien unwirksam.

2. Feste Berbindung, Ginfügung zur Berftellung eines Gebäudes find Thatfragen. Einfügung als wesentlicher Beftandtheil tann auch geschehen durch Unschrauben an Die zu diesem Zwede vorhandenen Rohrleitungen, soweit nicht, wie regelmäßig bet berartiger Ginfügung burch ben Miether (§ 95 Note 2), vorübergehender Zwed anzunehmen ift. Wegen Berbindung mit bem Boden burd die eigene Schwere ber verbundenen Sache vgl. RG. Gruchot 40 894.

3. Begnahmerecht vgl. zu § 258.

4. Röhren- und elektrische Leitungen, die von einer Zentrale ausgehen, find auch, soweit fie über ober unter fremdem Grund und Boben in Ausübung eines Rechtes geführt find, Bestandtheil bes Bentralgrundstücks, vgl. RG 39 205, 48 267

5. Biehftude fein Bestandtheil eines Grundstuds RG. 3W. 1901 S. 382, vgl. § 98 3iff. 2.

III. Erzengniffe. 1. Bor ber Trennung gehören die Erzeugniffe, insbesondere also die Früchte auf bem Salme, stehender Bald 20., als wesentliche Beftandtheile bes Grundftud's bem Grundftudseigenthumer. Rechtsgeschäftliche Beraußerung oder Belaftung verbundener Erzeugniffe als mefentlicher Beftand. theile gemäß § 93 ausgeschlossen. Wegen der obligatorischen Geschäfte (Kauf 2c.) vgl. § 93 Note III 3. Nutungsberechtigte und gutgläubige Besiger werden durch §§ 953 ff., bei obligatorischen Rechtsverhältnissen gemäß \$ 956 durch Uebertragung bes Besitzes ber fruchttragenden Sache gesichert. Für die Bacht vgl. Borb. IV zu §§ 581 ff. — Ohne Uebergabe und vor der Trenming hat ber obligatorisch Berechtigte fein die Beräußerung hinderndes Hecht (CBD. § 741) RG. 18 367, DLG. 2 341 f.

Gine Ausnahme besteht nur für das Pfandungspfandrecht CPD. \$\$ 810, 811 206, 4, 824.

CPO. § 810. Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, kann der Pfanding nach Massgabe des § 771 widersprechen, sofern nicht die Pfündung für einen im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

b. Berbindung ju vorober burch ben bing= lich Berechtigten.

§ 95. Bu ben Bestandtheilen eines Grundstude gehören folde übergebendem 3wede Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden 3wede mit bem Grund und Boden verbunden find. Das Bleiche gilt von einem Gebäude ober anderen Werke, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstude von dem Berechtigten mit dem Grundstücke verbunden worden ift.

Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt find, gehören nicht zu ben Beftandtheilen bes Bebäudes.

§ 811 Ziff. 4. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

4. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetrieb erforderliche Geräth und Vieh nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden;

CPO. \$ 824. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher

die Aberntung bewirken zu lassen.

2. Wegen ber mit ber Trennung eintretenden Rechtsverhältniffe val.

§§ 953 ff. und ferner a. soweit ben Erzeugniffen bie Bubehöreigenschaft gutommt § 98 Biff. 2 u. CBD. § 865;

b. für das Sypothekenrecht §§ 1120-1122;

c. für das Pfandrecht an beweglichen Sachen § 1212;

d. für die Zwangsvollftredung in das unbewegliche Bermogen 3m. §§ 20, 21 (3mangsverfteigerung), §§ 55, 90 (3ufchlag), § 148 (3mangsverwaltung). IV. Die einzelnen Gladenabidnitte find feine mefentlichen Bestandtheile des Grundstücks. Bgl. §§ 890, 1131; GD. § 5.

V. Zmmobiliarmasse: 1. für die Zwangsvollstredung CBD. §§ 864 f.; 2. für hypothekarische Saftung §§ 1113, 1120-1131;

3. für Beichlagnahme bet 3mangsverfteigerung 3m. §§ 20 f., bet 3mangs= verwaltung 3w. § 148;

4. für Zuschlag in ber Zwangsverfteigerung 3m. § 55.

§ 95. 1. Gegenüber §§ 93, 94 find bie Boraussehungen bes § 95 Ginwendungen; liegen fie vor, fo find die verbundenen Sachen nicht nur feine wesentlichen, sondern überhaupt feine Beftandtheite.

2. Berbindung ju vorübergehendem Zwede, fei es burch ben Gigenthumer bes Grundftuds, fei es durch einen Dritten: 3. B. Gelegenheits., Ausftellungsgebäude, Baumichule, Pflanggarten. Db ein vorübergehender Zwed vorliegt, ist nicht ausschließlich nach ben inneren Absichten des Berbindenben, sondern unter objektiver Beurtheilung aller in Betracht tommenden Umftande festzustellen. Die Berbindung durch den Miether in einer Miethswohnung ift anders zu beurtheilen als die sachlich gleichartige Berbindung durch ben Gigenthumer (vgl. 3. B. § 94 Rote II 2). Geschieht die Berbindung 3. B. durch ben Diether nicht zu einem vorübergehenden 3mede, so greifen die §\$ 946, 949, 951, 547 ein. Bei Berbindung durch den Befitter zu nicht vorübergehendem Zweite vgl. §§ 946, 949, 951, 997, 258. Die Aussaat des Bachters ift nicht vorübergehend, sondern für die gange Dauer ihrer Egifteng mit bem Grundftude verbunden (vgl. Borb. gu §\$ 581 ff. Note IV).

3. Berbindung von Gebäuden ober Berten (nicht auch Pflanzen 2c.) in Ausübung eines Rechtes an einem fremben Grundftude (Erbbaurecht ober Dienstbarkeit §§ 1012 ff., 1018 ff.). Auf Berbindung durch einen personlich Berechtigten (Pächter, Miether) ober auf einen Richtbe§ 96. Rechte, die mit dem Gigenthum an einem Grundstücke

verbunden find, gelten als Bestandtheile bes Grundstücks.

§ 97. Bubehör find bewegliche Sachen, die, ohne Bestandtheile 4 Bubehör. ber Sauptfache zu fein, dem wirthschaftlichen 3mede ber Sauptfache ju bienen bestimmt find und zu ihr in einem biefer Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältniffe fteben. Gine Sache ift nicht Bubehör, wenn fic im Berkehre nicht als Bubehör angesehen wirb.

Die vorübergehende Benutung einer Sache für ben wirthichaft= lichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Erennung eines Bubehörftuds von der Saunt=

sache hebt die Bubehöreigenschaft nicht auf.

rechtigten finden nur § 94 und § 95 S. 1 und Abs. 2 (vgl. Note 2) Unmendung. Unders insoweit ein vor dem Infrafttreten des BGB. entstandenes bingliches Miethrecht als fortbestehend anzusehen ist (vgl. EG. Art. 184 Note I). - Wegen des Ueberbaues vgl. §§ 912 ff.

4. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs erstreckt fich nicht auf die rein thatsachlichen Berhaltniffe des Bestandes. Wer ein Grundstück erwirbt oder beleiht, muß sich außerhalb des Grundbuchs vergewiffern, ob auch nicht die Boraussepungen des § 95 vorliegen. Abgesehen von den nach EG. Artt. 184, 188 Abf. 2 ohne Eintragung aufrecht erhaltenen Rechten an einem fremden Grundftud, ergiebt fich übrigens bas Borhandenfein

eines Rechtes an einem Grundftud aus bem Grundbuche (vgl. § 873). 5. Die auf Grund bes § 95 ber Beftandtheilseigenschaft entbehrenden, mit bem Grundstütte fest verbundenen beweglichen Sachen behalten grundsatlich Mobiliarqualität, ohne daß für einzelne Fälle eine andere Auslegung aus-

geschloffen ift. Bgl. § 638 Rote 4.

1. Mit dem Gigenthum an einem Grundftude verbundene Rechte: die Grunddienstbarkeit § 1018; das subjektiv dingliche Borkaufsrecht §§ 1094, 1103; die subjektiv dingliche Reallaft §§ 1105, 1110; — Aufhebung bes mit dem Grundftude verbundenen Rechtes vgl. § 876.

2. Die bingliche Belaftung bes Grundstücks erstreckt sich nicht nothwendiger Weise auf berartige Rechte, welche zwar als Bestandtheile, aber nicht als

wesentliche Bestandtheile des Grundstücks gelten.

GO. § 8. Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zustehen, sind auf Antrag auch auf dem Blatte dieses Grundstücks zu vermerken. Antragsberechtigt ist der Eigenthümer des Grundstücks, sowie Jeder, dessen Zustimmung nach § 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aufhebung des Rechtes erforderlich ist.

Der Vermerk ist von Amtswegen zu berichtigen, wenn das Recht geändert

oder aufgehoben wird.

§ 97. 1. Bubehörbegriff.

1. Voraussetungen der Zubehöreigenschaft, welche von dem sie Behauptenden zu beweisen find:

a. Die Rebensache muß sein: 2. eine (körperliche) Sache (§ 90), Rechte kein Zubehör; und zwar eine Pochte und Grundstücke bewegliche Sache, Grundftude fein Zubehör. Rechte und Grundftude tonnen aber zu einem Grundftuck in dem Berhaltniß eines Beftand-

theils ftehen, vgl. § 96; §§ 94 Rote IV, 890;

β. eine felbständige Sache, nicht Beftandtheil ber Sauptfache, vgl. § 93 Note I 1. Daß die Sache Bestandtheil der Hauptsache zu werden bestimmt ift, schließt die Zubehöreigenschaft dis zum Zeitpunkte der Berbindung nicht aus. Zubehöreigenschaft von Baumaterialien, die fich auf der Bauftelle befinden, bejaht vom DLG. Breslau, vgl. D. c. Subjektiv dingliche Rechte.

33tg. 1901 S. 240, verneint vom KG. DLG. 4 21; vgl. auch RG. Gruchot 44 936.

b. Die Sauptsache, d. h. eine (forperliche) Sache § 90, kann entweder ein Grundstrück oder eine bewegliche Sache sein. — Schuldurkunde kein Zusbehör zu dem darin verbrieften Rechte, vgl. §§ 402, 413, 444, 952.

c. Bestimmung ber Nebensache für die wirthschaftlichen Iwecke ber Sauptfache. Bgl. hierzu für gewerbliche Grundstücke und Landgüter § 98.

2 Bestimmung für die mirthschaftlichen Zwecke der Sauptsache, nicht für rechtliche Zwecke (§ 444) ober für persönliche Zwecke des Eigenthümers oder sonstiger Interessenten; vgl. RG. IB. 1898 S. 40872 (vgl. auch §§ 1018 f.).

3. Daß die Nebensache nur mittelbar ben Zweden ber Sauptsache zu bienen bestimmt ift, schließt die Zubehöreigenschaft nicht aus; vgl. RG.

47 198.

7. Bleichgültig ist, ob die Bestimmung der Nebensache für die Hauptsache von dem Eigenthümer der einen der beiden Sachen oder von einem Dritten (vgl. Note III), von einem Geschäftsfähigen oder einem Nichtgeschäftsfähigen ausgegangen ist. Entscheidend ist, ob eine Bestimmung der einen Sache sür die andere nach der Verkehrsaufsassung besteht, ob sie diesem Zwecke auch wirklich dient und zu dienen gegignet ist, vgl. NS. 47 199.

5. Wegen dauernder Bestimmung vgl. § 95 Note 2.

d. Das der Zweckbestimmung entsprechende räumliche Verhältniß kann auch vorhanden sein, wenn die eine Sache sich nicht gerade auf oder in der anderen Sache besindet. Sine zwischen beiden nicht nur vorübergehend bestehende Entsernung schließt die Zubehöreigenschaft nicht aus, wenn die Nebensache trot der wumlichen Trennung ihre Zweckbestimmung für die Sauptsache erfüllt, RG. 47 200, ZW. 1901 S. 184. (Veranstaltungen, die einem Grundstäck dienen, sich aber auf einem durch eine Straße getrennten hinzugepachteten Grundstücke besinden.)

Das Borhandensein des räumlichen Berhältnisses ift von dem die Zubehöreigenschaft Behauptenden für den erheblichen Zeitpunkt nachzuweisen. Ist dasselbe in diesem Zeitpunkte nicht vorhanden, so liegt ihm der Nach-

weis ob, daß die Trennung nur vorübergehend (§ 97 Abs. 2).

2. Die Bubehöreigenichaft ausschließende Umftande, welche von

dem sie Behauptenden einzuwenden und zu beweisen sind:

a. Vorübergehende Benutung (vgl. § 95 Note 2) ift regelmäßig nur eine solche, die von vornherein mit der Absicht späteren Wegfalls erfolgt, RG. 47 202, IV. 1901 S. 184.

b. Trennung (Replit: vorübergehende Trennung) vgl. Note 1 d.

c. Entgegenstehende Verkehrsauffassung, z. B. Mustkautomaten nicht Zubehör des Restaurants, weil im Verkehr allgemein bekannt, daß die Apparate entweder von den Wirthen nur gemiethet oder von fremden Unternehmern für eigene oder mit dem Wirthe gemeinschaftliche Rechnung aufgestellt sind. DLG. 4204.

II. Rechtliche Bedeutung des Bubehörverhältniffes.

1. Auslegungsmittel für Rechtsgeschäfte: im Zweifel Miterstreckung der die Hauptsache betreffenden Rechtsgeschäfte auf das Zubehör — nicht umsackent. Unwendungstölle dieles Grupdates finden sich im BGB.:

gekehrt. Anwendungsfälle dieses Grundsates finden sich im BGB.: Berpflichtung zur Beräußerung ober Belaftung einer Sache § 314.

Bandelung wegen Mängel § 470. — Wiederkauf § 498. — Nebertragung des Eigenthums an einem Grundftücke § 926. — Bestellung und Aufhebung des Kießbrauchs §§ 1031, 1062, des Bohnungsrechts § 1093, des Vorkaufserechts § 1096. — Vermächtniß einer Sache § 2164.

2. Sachenrechtliche Wirkungen treten ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht ein. Solche find vorgesehen: bei den zu 1 bezeichneten Fällen der §§ 926, 1031, 1093, 1096; außerdem Erstreckung der Hypothek (Grundund Rentenschuld) §§ 1120, 1192, 1199; des Pfandrechts an einem im

§ 98. Dem wirthschaftlichen 3wecke ber Sauptsache find ju a. eines Gebäudes. dienen bestimmt:

1. bei einem Bebäude, das für einen gewerblichen Betrieb bauernd eingerichtet ift, insbesondere bei einer Muhle, einer Schmiebe, einem Brauhaus, einer Fabrif, die zu dem Betriebe bestimmten

Maschinen und sonstigen Beräthschaften;

2. bei einem Landgute bas jum Wirthschaftsbetriebe bestimmte Berath und Bieh, die landwirthschaftlichen Erzeugniffe, soweit fie gur Fortführung ber Birthichaft bis gu ber Beit erforderlich find, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugniffe voraussichtlich aewonnen werben, sowie ber vorhandene auf dem Bute ge= wonnene Dünger.

b. eines Landguts.

Schiffsregister eingetragenen Schiffe und an einer Schiffspart §§ 1265, 1272 auf bas Bubehör. — Für die Immobiliarzwangsvollstreckung vgl. 3m. § 55 bei \$ 926.

3. "Bubehör" wird als technischer Ausdruck jur Bezeichnung der nach §§ 97f barunter fallenden Sachen vom BBB. benutt, 3. B. §§ 1551, 1932. 4. Zwangsvollstredung in Zubehör vgl. CPD. § 865 Abs. 2, abgebruckt Abschnittsvorb Rote VI 2c.

5. Befigerwerb und Besigverluft find für das Zubehör selbständig zu be-

urtheilen.

III Dem Gigenthumer ber Sauptfache nicht gehörende Bubehörftude. Huch fremde Sachen (vgl. R.G. 28 148) fonnen im Bubehorverhaltniffe ftehen; indeß erstreckt sich auf sie weder Spothek noch Schiffspfandrecht \$\$ 1120, 1265; Gigenthumserwerb bes Erftehers des Grundstuds wird nur durch Ginftellung des Berfahrens hinfichtlich berfelben ausgeschloffen. 3m. 88 90 Abi. 2, 55 Abi. 2, 37 Biff. 5. CBO. 88 771, 769. — Eigenthums- erwerb burch ben reblichen Erwerber bes Grundftiids § 926 Abi. 2; vgl. ferner §§ 1031, 1093.

§ 98. 1. Bedeutung ber Borfdrift bes § 98 im Allgemeinen.

\$ 98 lagt ben Begriff bes Zubehors, wie er fich aus § 97 ergiebt, unberührt. Er giebt lediglich eine Erganzung zu bem Erforderniffe, daß das Zubehör dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt ift, für die besonders wichtigen Fälle eines gewerblichen Gebäudes (Abs. 1) und eines Landauts (Abs. 2). Es wird für diese Fälle nicht erschöpfend, sondern welche unter allen beispielsmeise eine Aufgahlung solcher Sachen gegeben, welche unter allen Umständen als dem wirthschaftlichen 3wecke der Sauptsache zu dienen beftimmt find, welche alfo beim Borliegen der sonstigen Boraussetzungen des 97 immer als Zubehör zu beurtheilen sind.

II. Inhalt bes § 98 im Ginzelnen. I. Gin für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtetes Grundstüd.

a. Much bie Ginrichtung einzelner Theile eines Gebaubes für einen bestimmten Betrieb (Hotelzimmer, Schmiede, Mühle) kann für die Anwendbarkeit des § 98 genügen, RG. 48 207, JB. 1901 S. 492, Seuff.

b. Die dauernde Ginrichtung fann dem Gebäude von vornherein oder nachträglich gegeben fein. Richt erforbert ift, bag bas Bebaube nur und unabanberlich für ben betreffenden Betrieb verwendbar ist (AG. 3B. 1901

Much Mafdinen und Beräthichaften, welche dem Betriebe nur mittelbar bienen, fallen unter § 98, insbesondere gehören jum Betrieb eines Gewerbes auch bie bem Bertriebe der gewerblichen Erzeugniffe dienenben Sachen, rgl. 98. 47 199, 262, 3B. 1900 S. 76340 (Pferde einer Brauerei),

III. früchte, Mugungen und 1. Früchte.

8 99. Früchte einer Sache find die Erzeugniffe der Sache und die fonstige Ausbeute, welche aus ber Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht feiner Beftimmung gemäß gemährt, insbefondere bei einem Rechte auf Bewinnung von Bobenbeftandtheilen die gewonnenen Beftandtheile.

Früchte find auch die Erträge, welche eine Sache ober ein Recht vermöge eines Rechtsverhältniffes gewährt.

1895 S. 607 51.52 (Dampfer jur Beförderung der Erzeugniffe). A. M. DIG. 2 342 (Fleischermagen).

Ueber Maschinen als wesentliche Beftandtheile vgl. § 93 Rote I 2. d. Gingelheiten aus der Rechtsprechung. Als Bubehor wurde erachtet für: a Brauhaus: die jum Absate bes Bieres dienenden Transportmittel RG. 47 199, 262 (Pferde), BB. 1901 S. 184, 1900 S. 763.

3. Restaurationsgrundstüd: Flaschen, Gläser, Tonnen, Tische, Stühle, Kronleuchter, Bilber, Deforationsgegenftande, Schauteln, Karouffels; die auf einem dazu geborenden Teiche befindlichen Bondeln, Schmane, Schwanenhaus, RG. 47 199, 3B. 1901 S. 184.

Sotelgrundftud: Mobel AG. 39 292 (A. M. DEG. Celle DEG. 2

172); Sotelomnibus RG. 47 200, 3B. 1901 G. 184.

8. Badeanstalt: Elettrifche Beleuchtungsanlage AG. 36 261.

2. Bandgut. 3m Begenfage ju einem landwirthicaftlichen Grundftude, b. i. dem einzelnen landwirthschaftlich benutten Grundstücke (vgl. §§ 582 ff., 591 f., 998, 1055, 1421, 1663, 2130) ist ein Landgut (vgl. §§ 597 ff., 1055, 1421, 1663, 2130; 1515, 2049, 2312, EG. Art. 137; § 1822 3iff. 4) ein für den Betrieb der Landwirthschaft (Aderbau und Biehzucht) eingerichtetes Besitzthum, mag baffelbe einem ftabtifchen ober landlichen Gemeindebegirte jugehören. Ein landwirthschaftlicher Nebenbetrieb schafft nicht die Sigenschaft eines Landauts.

a. Bum Wirthichaftsbetrieb ift auch bas Berath beftimmt, bas einem land: wirthichaftlichen Rebenbetriebe bient (Mildwirthichaft, Brennerei 2c.).

b. Auch Biehftuce, die gur nugbringenden Berwendung der Birthichaftsabgange gehalten werben [Seuff. 56 257 (Schweine)], nicht aber bloge Luxusthiere fallen unter Biff. 2.

e. Landwirthschaftliche Erzeugniffe kommen als Bubehor erft von ber Trennung ab (§ 94) in Betracht. Inwieweit die Erzeugniffe zur Fortführung der Birthichaft erforderlich find, hat zu beweisen, wer die Bubehoreigenichaft behauptet.

d. Daß ber Dunger auf bem Bute gewonnen, alfo wie regelmäßig ber funftliche Dünger nicht gekauft ift, hat zu beweisen, wer die Zubehöreigen-

schaft behauptet. Bgl. auch § 593 Abs. 3.

III. Conftige Borfdriften über die Bubehöreigenichaft. HGB § 478. Zubehör eines Schiffes sind auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, die in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffes angesehen.

§ 99. I. (Abf. 1, 2.) Ratürliche Früchte

I. einer Sache (Abs. 1):

a. die organischen Erzeugnisse; b. die Ausbeute, welche die bestimmungsgemäße Nutung ber Sache durch Abtrennung von Bestandtheilen gewährt (vgl. § 101 Rr. 1). Sierunter fällt nicht ber Schat (§§ 984, 1040). — Neberfallende Früchte als Frucht des Nachbargrundstücks § 911.

Reben bestimmungsgemäßer Augung tommt für ben Fruchtbegriff weder die Unversehrtheit der Sache (salva substantia), noch Innehaltung

§ 100. Nutungen find die Früchte einer Sache oder eines Rechtes 2 Ruhungen. sowie die Vortheile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.

§ 101. Ift Jemand berechtigt, Die Früchte einer Sache ober eines " Fruchtvertheilung bei Rechtes bis zu einer bestimmten Beit oder von einer bestimmten Zeit an zu beziehen, so gebühren ihm, fofern nicht ein Anderes bestimmt ist:

Bechfel d. Berechtigten.

1. die im § 99 Abf. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandtheile, auch wenn er fie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, in= soweit, als sie mahrend der Dauer der Berechtiaung von der Sache getrennt werben;

2. andere Früchte insoweit, als fie mahrend ber Dauer ber Berechtigung fällig werden; bestehen jedoch die Früchte in der Berautung für die Ueberlaffung des Gebrauchs oder des Frucht= genuffes, in Binfen, Gewinnantheilen ober anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, fo gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Theil.

wirthschaftlicher Rugziehung in Betracht. — Ueber Mag und Art der Fruchtziehung (übermäßige Fruchtziehung) vgl. bei den einzelnen Rechtsverhältnissen. Kacht & 581; gutgläubiger Besik & 993; Nießbrauch § 1039; Chemann §§ 1383, 1525, 1550; elterliche Gewalt § 1652; Borerbe § 2133. 2. eines Rechtes (Abs. 2).

Dem Nutungsberechtigten gebührt nach Abs. 2 als Frucht des Rechtes die Ausbeute selbst, nicht bloß die Rutniegung an der Ausbeute, vgl. § 1038 (entgegen ABR. § 27 I. 21).

II. (Abs. 3.) Juriftische Früchte.

Juriftische Früchte einer Sache oder eines Rechtes sind 3. B. Mieth- und Pachtzins, Darlehnszinsen 2c. — Lotteriegewinn ist nicht Frucht, sondern Surrogat des Loofes.

§ 100. 1. Rupungen, die nicht zu den Früchten gehören (3. B. die Benugung eines Pferbes, Gartens) erwähnt § 2184. 2. Gis öffentlicher Flüffe als Ruyungen RG. 32 237.

\$ 101. 1. Nach § 101 ift in Ansehung der Fruchtvertheilung zwischen nacheinander zur Fruchtziehung Berechtigten entscheidend

4. für natürliche Früchte einer Sache ober eines Nechtes (§ 99 Abs. 1 und Abs. 2) ber Zeitpunkt ber Trennung § 101 Nr. 1; b. für juristische Früchte:

a. für regelmäßig wiederkehrende Erträge die Zeitdauer der Berechti=

gung (§ 101 Nr. 2 Halbf. 2);

3. für einmalige ober gelegentlich wiederkehrende Erträge die Fälligkeit

(§ 101 Mr. 2 Halbs. 1).

Boraussezung unmittelbarer Anwendung des § 101 ift, daß es sich um einen Fruchtziehungsberechtigten handelt. Auf den Bestiger, welcher als solcher kein Fruchtziehungsrecht hat, ist die Vorschrift deshalb in § 993 Abs. 2 ausdrücklich erftreckt.

3. Die Borschrift ist beim Borhandensein anderweiter gesetzlicher ober rechtisgeschäftlicher Bestimmung unanwendbar. Fruchtvertheilung kommt in Betracht wischen: Berkäuser und Käuser § 446; Pächter und Verpächter § 581, 592, 593; Bestiger und Eigenthümer § 987 ff.; Niehbraucher und Eigenthümer § 987 ff.; Niehbraucher und Eigenthümer §§ 1030 ff.; Eigenthümer und Rutungs:Pfandgläubiger § 1214; Chegatten §§ 1418 ff.; Eitern und Kinder §§ 1649 ff.; Erbe und Erbschafts: bester § 2020; Borerbe und Nacherbe §§ 2100 ff.; Erbe und Vermächtnißnehmer § 2184. Fruchtvertheilung bei Gemeinschaftlichkeit der fruchttragenden Sache § 743 Abs. 1. 4. Fruchtgewinnungs= toften. § 102. Wer zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist, kann Ersat ber auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insomeit verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth der Früchte nicht übersteigen.

 Laftenvertheilung bei Bechfel des Berpflichs teten.

§ 103. Wer verpflichtet ist, die Lasten einer Sache ober eines Rechtes dis zu einer bestimmten Zeit oder von einer bestimmten Zeit an zu tragen, hat, sosern nicht ein Anderes bestimmt ist, die regelsmäßig wiederkehrenden Lasten nach dem Verhältnisse der Dauer seiner Verpflichtung, andere Lasten insoweit zu tragen, als sie während der Dauer seiner Verpflichtung zu entrichten sind.

Dritter Abschnitt.

Rechtsgeschäfte.

4. Die Borschrift regelt nur das obligatorische Berhältniß. Der Gigensthumserwerb an den natürlichen Früchten regelt sich ausschließlich nach \$8,953 ff.

5. Rach dem besonderen Rechtsverhältnisse ift zu beurtheilen: a die unzeitige Trennung oder die Unterlassung rechtzeitiger Trennung:

Berhältniß des Sigenthümers zum Besiter §§ 987 ff.; ferner §§ 292, 347; bei Berzug und Sinterlegung vgl. §§ 302, 379 Ubs. 2; § 99 Note 1 b. h. der Ersaganspruch des Abtretenden wegen der von ihm ausgewendeten Bestellungskosten. Diesdezüglich vgl. für noch nicht getrennte Früchte landwirthschaftlicher Grundstücke die gleichmäßige Regelung der §§ 592, 998, 1055, 1461, 1663, 2130. — Ist die Trennung schon erfolgt, so sindet die allgemeine Bestimmung des § 102 Anwendung.

§ 102. 1. Die subsidiare Vorschrift bes § 102 bezieht sich nur auf gestrennte Früchte einer Sache, die als solche herauszugeben sind. Ungestrennte Früchte können nicht selbständig, sondern nur als Theile der Sache herausgegeben werden. Wegen dieser vgl. zu § 101 Note 5 b.

2. Cewinnungstoften umfassen bie auf Hervorbringung, Trennung, Aufbewahrung verwendeten Rosten. Der Unspruch fteht auch dem widerrecht-

lichen Befiter zu §§ 850, 987 ff.

3. Erfat der Auswendungen §§ 256 f.; Zurückbehaltungsrecht §§ 273 ff. § 103. 1. Bgl. die entsprechende Borschrift des § 101. Für das Bershältniß zwischen Käufer und Berkäuser § 446; Miether (Pächter) und Bermiether (Berpächter) §§ 546 (581); Besitzer und Sigenthümer §§ 994 ff., 850; Sigenthümer und Nießbraucher § 1047; Shegatten §§ 1385 ff.; Eltern und

Rinder § 1654.

2. "Außerorbentliche Laften, welche als auf den Stammwerth des Bersmogens gelegt anzusehen sind" (§ 995 und Rote 2 daselbst, §§ 1047, 1385, 2126, 2379) werden unterschieden von den Leistungen, die dei ordnungsmäßiger Berwaltung aus den Einkünsten des Bermogens bestritten werden (vgl. 3. B. § 1386).

1. Begriff. "Rechtsgeschäft i. S. des BGB. ist eine Privat-Billense erklärung, gerichtet auf Hervorbringung eines rechtlichen Ersolges, welcher nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist." (Mot.)

Hierzu ift zu bemerken:

a. Es genügt, daß der Wille auf Hervorbringung eines objektiv recht= lichen, d. h. eines Erfolges gerichtet ift, der unter Boraussetzung seines Gewolltseins von der Rechtsordnung als rechtlicher Erfolg anerkannt und geregelt ift. Daß der Handelnde sich der Natur des Erfolges als eines rechtlichen bewußt gewesen, ist nicht erforderlich. Nur dürfte der Handelnde, wenn er sich dieser Bedeutung seines Handelns bewußt ge-

Worbemerhung jum III. Abfduift. (vor § 104.) worden ware, den rechtlichen Erfolg seiner Sandlung nicht etwa aus-

geschloffen haben.

b. Die Ratur eines Thatbestandes als eines Rechtsgeschäfts wird nicht dadurch ausgeschloffen, daß ber hervorgerufene rechtliche Erfolg burch dispositive Rechtsfäte bestimmt wird, beren sich ber Erklärende nicht bewußt gewesen ift. Es besteht für die Fälle unterlaffener Regelung eine (wider= legbare) Bermuthung bahin, daß der Inhalt der bisvositiven Rechtsfate gewollt mare, wenn die Parteien die betreffenden Buntte geregelt hatten. Der durch die dispositiven Rechtssätze in Berbindung mit dem Rechts: geschäfte hervorgerufene rechtliche Erfolg steht ben unmittelbaren rechts: geschäftlichen Wirkungen gleich.

Die Willensertlärungen, welche trot eines Willenmangels (BBB. §§ 116 ff.) aufrecht erhalten werden, gelten als rechtsgeschäftliche, obwohl

cin Wille in natürlichem Sinne nicht vorliegt.

- d. Thatbestände, benen die Rechtsordnung unmittelbar traft Gesetzes oder in Folge von Anfechtung die Wirkung verfagt, entbehren, soweit die Nichtigkeit (BIB. § 139) reicht, des rechtsgeschäftlichen Karakters, unbeschadet der Möglichkeit, auf dieselben gewiffe für Rechtsgeschäfte geltende Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- 2. Terminologie. Die Ausbrude "Rechtsgeschäft" und "Billens: erklärung" werden als gleichbedeutend gebraucht; doch wird "Willenserklärung" besonders da gebraucht, wo die Willensäußerung als solche im Borbergrunde fieht oder wo eine Willenserklärung nur als Bestandtheil eines rechtsgeschäftlichen Thatbestandes in Frage kommt. — Ueber die Willenserflarung als folche sowie die Unterscheibung in einseitige und zweiseitige, in empfangsbedurftige und nicht empfangsbedurftige Nechtsgeschäfte ober Billenserklarungen vgl. §§ 116 ff. und Borb. bafelbft.
- Die Boridriften des dritten Abidnitts finden unmittel= bare Anwendung nur auf Rechtsgeschäfte; wegen entsprechender Unwendung vgl. zu 1d und 4c3.

4. Reine Rechtsgeschäfte find:

a. Die obrigfeitlichen Sandlungen, auch wenn sie privatrechtliche Birkung haben, 3. B. staatliche Genehmigung § 80; die Rechtsakte des Vormundschaftsgerichts (Bormundbeftellung, Genehmigung von Rechtsgeichaften), Chelichteitserklärung burch die Staatsgewalt; gerichtliche Be-flätigung der Annahme an Kindesftatt; Mitwirkung der Standesbeamten bei ber Chefchliegung; die Gintragung in das Standes-, Bereins-, Guterrechtsregister und Grundbuch; die Beurkundung durch Gerichte und No-tare. Für alle derartige Thatbestände gelten zunächst die dieselben regelnden besonderen (öffentlich-rechtlichen) Borschriften. Richt ausgeichloffen ift die entsprechende Unwendung ber für Rechtsgeschäfte gegebenen Rechtsnormen, vgl. § 1828 Note 2 (vormundschaftsgerichtliche Benehmigung).

h. die Rechtsftreitigkeiten als solche (vgl. §§ 34, 1405, 1400 verglichen mit 1398). Diese richten sich nach der CPD. — Der Zeit der Bornahme eines Rechtsgeschäfts entspricht beim Prozesse der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshangigkeit § 209 Note 1, II; §§ 407 f., 1435. S. Art. 152. Rechtsgeschäfte in prozessualen Formen vgl. § 1400 Rote II 1; wegen ihrer Beurfundung vgl. § 125 Rote 4; Bertretung Titelvorb. vor § 164 Note BII. Bergleich und Zwangsvergleich § 1822 3iff. 12, vgl. auch

hier Rote 5 d und RG. 19 362.

C. die Rechtshandlungen, an welche Rechtswirfungen sich anschließen, aleichgultig, ob diese Birkungen gewollt ober nicht gewollt find. Die Thathestände der Rechtshandlungen können in einem Thun oder Unterlassen bestehen. Als Rechtshandlungen kommen in Betracht:

2 die unerlaubten Sandlungen §§ 823 ff.;

3. bie fogenannten Rechtshandlungen im engeren Sinne. Diefe

Borbemertung gum III. Abschnitt. (vor § 104.)

Borbemerkung jum III. Abschnitt. (por § 104.)

haben eine allgemeine Regelung nicht gefunden. Einzelregelung für Bohnfit § 8 und Geschäftsführung ohne Auftrag § 682. 3m Uebrigen ift zu untersuchen, ob das Gefet einem Thatbestand eine beftimmte Birtung, ohne Rudficht auf den Willen bes Sandelnden beilegt, oder ob es fich um ein eigentliches Rechtsgeschäft mit ftillschweigenber

Willenserklärung handelt.

Thatbestände nicht rechtsgeschäftlicher Natur, zu deren Merkmalen eine Sandlung im Sinne gewollten Thuns oder Unterlassens gehört, find, soweit nicht eine gesetzliche Regelung eingreift (vgl. BGB. §§ 7, 276 Abs. 1 S. 2, 682), in Ansehung ber Willensfähigkeit bes Sandelnden unter entsprechender Unwendung ber für die Rechtsgeschäfte bzw. für die unerlaubten Sandlungen geltenden Borfcriften su beurtheilen, je nachdem der zu beurtheilenden Sandlung mehr Aehnlichfeit mit ber einen oder der andern Gruppe von Thatbeftanden

Objektiv wirkende Thatbeftande, bei denen Rechtswirkungen unabhängia von einem gewollten Thun oder Unterlaffen eintreten, find 3. B. die Boraussekungen für das Borliegen der Beftandtheils: und Zubehöreigenschaft der §§ 93 ff., 97, das Ablaufenlassen von Ausschluß- und Verjährungsfristen, vgl. Titelvorb. vor § 186 Rote 4e.

Die Thatbestände, welche die Bflicht zum Erfate bes negativen Geschäftsinteresses ohne Rücksicht auf Verschulden begründen (vgl. §§ 122, 179, 307, 309, 463, 523 f., 694; vgl. auch §§ 563, 795) sind weder rechtsgeschäftlicher noch beliktischer Natur. Der jubsektive Thatbeftand ift, wenn Berichulben Thatbeftandsmerkmal, unter entsprechender Unwendung ber Borfdriften über Delittsfähigteit, sonft an ber Sand bes § 179 Abf. 3 Sat 2 zu beurtheilen.

Ueber Bertretung bei Rechtshandlungen vgl. Titelvorb. vor § 164

Note B. II 2).

5. Berfügung über einen Gegenstand.

- a. "Rechtsgeschäftliche Berfügung über einen Begenftanb" ift dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches hinfichtlich eines Begenftandes d. i. (§ 90) einer Sache ober eines subjektiven Rechtes (Forberungs: ober Sachenrechts) eine Rechtsänderung unmittelbar bewirft wird. Den Gegensat bilden solche Rechtsgeschäfte, durch welche, wie 3. B. durch den Kauf-vertrag, erst eine obligatorische Berpflichtung zur Bornahme der Berfugung felbit begründet wird. Berfügungen über einen Gegenftand find demnach namentlich: Beräußerung, Belaftung, Aufhebung bes Rechtes, insbesondere also Annahme der Leiftung § 362, vgl. auch § 574; Aufrech: nung § 387; Erlaß § 397; sowie bie Rundigung RG. 50 212. Unfechtung einer anfechtbaren Berfügung über einen Gegenstand ift feine Berfügung über benfelben, vgl. § 142 Rote III 3 c. - Die Unterwerfung des Grundstückseigenthümers unter die sofortige Zwangsvollstrectung in Unsehung einer Sypothek wird (taum jutreffend) als Berfügung über das Grundstück beurtheilt in RG. 21 A. 19. — Die Begründung einer obligatorischen Berpflichtung bewirkt zwar auch unmittelbar eine Rechtsänderung, fie ift aber nicht Berfügung über einen Begenftand, fondern trifft die Person des Schuldners, der zu einer perfonlichen Leistung verpflichtet wird.
- h. Den rechtsgeschäftlichen Berfügungen werden im BBB. mehrfach (§§ 135, 161, 184, 353, 499, 883, 2115) die Berfügungen gleichgeftellt, welche aus ber Person bes Berfügungsberechtigten im Bege ber 3mangsvollstreckung, ber Arrestvollziehung ober burch ben Konfursverwalter erfolgen. Sierunter fallen nur Zwangsvollstreckungen in das Bermögen (CPD. 8. Buch 2. Abschnitt 1. und 2. Titel), insbesondere die Nfandung, infofern baburch ber gepfändete Gegenstand mit einem (Pfändungs-)Pfandrechte belaftet wird (vgl. § 1124 Note 1). Die Ber-

Borbemertung jum III. Abfchnitt. (vor § 104.)

- steigerung der rechtsgeschäftlich verpfändeten Sache ist nicht Verfügung im Wege ber Zwangsvollstreckung, sondern rechtsgeschäftliche Verfügung (von Seiten des veräußernden Pfandgläubigers gegenüber bem Erfteber vgl. §§ 2115, 1244). Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen (CPD. 8. Buch 3. Abschnitt) ist keine Berfügung über den Gegenstand; fie ift gwar geeignet, ben Befit ju übertragen, mirtt aber niemals als Berfügung über die Sache. Die Rechtsanderung, welche durch Urtheil auf Grund ber §§ 894, 897 CPD. mit ober ohne Singutreten ber Gintragung in das Grundbuch baw ber durch ben Gerichts-vollzieher erfolgenden Begnahme einer Sache eintritt, ist ebenfalls feine im Wege ber Imangsvollstrectung sich vollziehende Berfügung, sondern steht einer rechtsgeschäftlichen Verfügung im Sinne des BGB. gleich. Das Urtheil bildet lediglich den Ersatz der entsprechenden rechtsgeschäft: lichen Willenserklärung. Dem entspricht auch die Borschrift des § 898 CBD. (vgl. Rüngel bei Gruchot 41 593).
- c. Die richtige Auffassung bes Begriffs ber rechtsgeschäftlichen Verfügung und damit des rechtsgeschäftlichen Erwerbes ift von besonderer Bedeutung für die Boridriften gu Gunften berjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten (Erwerb im guten Glauben §§ 892, 893, 932 ff., 1032, 1138, 1155, 1207 f., 1244; HB. §§ 366, 367 vgl. zu e), weil burch diese Borschriften nur der rechtsgeschäftliche Erwerb und nicht der im Wege der Zwangsvollstreckung und Arreftvollziehung gemachte gutgläubige Erwerb (eines Pfändungspfandrechts) geschützt ist, vgl. SPS. § 804 und andererseits SPD. § 898; ferner § 1257 Note l 1 und Künkel bei Gruchot 41 592 ff.
- d. Prozefführung teine Berfügung (vgl. Rote 4 h), vielmehr eine auf Erhaltung des streitigen Rechtes gerichtete Verwaltungshandlung, vgl. §§ 2205, 2212 f. Die Beschränkung der Berfügungsmacht läßt des-halb die Prozestlegitimation unberührt. Mit Rücksicht aber darauf, daß die Prozekführung praktisch wie eine Verfügung wirken kann, wird durch besondere Borschriften die Wirkung des Urtheils dem materiellen Verfügungsrecht entsprechend geregelt, vgl. §§ 1380, 1400, CPD. § 326 zu \$ 2112.
- e. Kraft Gesetzes eintretender Erwerb teine Berfügung (3. B. Berarbeitung, Ersitzung; fraft Gesetes entstehende Pfanbrechte vgl. zu \$ 1257). Demnach wird der Erwerb fraft Gesetzes burch Berfügungsbeschränkungen (vgl. § 135 Rote 4) nicht ausgeschlossen, anderersetts ber gute Glaube bes Erwerbers nicht geschütt. D&G. 2 80 (Bermietherpfandrecht § 559), vgl. zu § 1257 Rote I 2 b. - Bgl. indeß HB. § 366 2151. 3.
- 6. Unwirffame Rechtsgeschäfte find Diejenigen Billengerklärungen, welchen bie von dem Urheber gewollte rechtsgeschäftliche Wirtung vom Gejege versagt wird. Richt ausgeschloffen ist, daß sie andere als die gewollten Wirfungen hervorbringen, wenn sie zugleich den Thatbestand einer Rechts: handlung (Rr. 4c) darftellen. Unwirksam find:

a. bie fraft Gefetes nichtigen Rechtsgeschäfte f. 3u § 139;

h. die fraft Anfechtung nichtigen Rechtsgeschäfte (ansechtbare und an-

gefochtene Rechtsgeschäfte f. zu § 142);

e. die Berfügungen, welche ein Richtberechtigter ober in Ansehung bes Berfügungsrechts Beschränkter über einen Gegenftand trifft 1. 3u § 185. — Begen relativ unwirksamer Geschäfte vgl. zu §§ 135 und 136 Note 2; ferner §§ 123 Abs. 2, 506, 573 ff., 1123 ff.

Sonderregelung für Che §§ 1330 ff.; Anerkennung ber Chelichkeit § 1599; lettwillige Berfügung §§ 2078 ff.; Erbverträge §§ 2281 ff.

7. Begriff ber Handelsgeschäfte. HBB. §§ 343 – 345, abgebruckt in ber Borbemerfung jum 2. Buche.

Erster Citel. Beidaftsfähigteit.

Borbemerliung jum erften Gitel.

Unwendungsgebiet der Borfdriften.

Die Vorschriften sind zunächst und unmittelbar nur für die durch das BBB. geregelten Rechtsverhältniffe beftimmt. Inwiefern sie darüber hinaus auf Rechtsverhältnisse des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden, die durch sonstiges Reichsrecht ober vorbehaltenes Landesrecht geregelt werden, ist nach Maßgabe der Artt. 3, 4, 32, 55 GG. zu beurtheilen. Diese Beurtheilung wird regelmäßig die Geltung der Vorschriften auch für diese Rechtsverhältnisse ergeben. Bgl. Vorb. zum I. Buch Note 2.

Für das der landesgesehlichen Regelung vorbehaltene Gefinderecht ist durch EG. Art. 95 Abf. 2 die Geltung der §§ 104-115 ausdrücklich bestimmt.

II. Grundlage der Regelung. Behanptungs und Beweislaft.

1. Das BBB. geht von der Regel aus, daß der Mensch als solcher die Beschäftsfähigkeit, nämlich die Fähigkeit besitt, Rechtsgeschäfte selbständig vorzunehmen, d. h. (vgl. Note 1 der Abschnittsvorb.) rechtswirtsame Privatwillenserflärungen abzugeben.

2. Die Fälle der Geschäftsunfähigkeit (§ 104) und ber beschränkten Beschäftsfähigkeit (§§ 106—113, 114 f.) bilden Ausnahmen von der Regel. Hieraus ergiebt fich für die Behauptungs- und Beweislaft, daß die Boraussetzungen der Ausnahmen für den maßgebenden Zeitpunkt von demjenigen gu behaupten und nöthigen Falles zu beweisen sind, der sich darauf beruft.

3. Die Vertheilung der Behauptungs: und Beweislaft kommt nur für die rechtliche Beurtheilung eines bereits gegebenen Thatbestandes, nicht bei Schaffung besselben in Betracht. Wer sich mit einer Person in einen rechtsgeschäftlichen Berkehr einläßt oder ihre Rechtsgeschäfte zur Grundlage von Entschließungen macht, hat auf eigene Gefahr ihre Geschäftsfähigkeit zu prüfen. Für diese Prüfung bestehen keinerlei rechtliche Bermuthungen oder ben auten Glauben schützende Borschriften. Bal. 3. B. D&G. 1 382, wo ber Grundbuchrichter für befugt erachtet wird, ben Nachweis der Geschäftsfähigkeit einer in einer Frrenanstalt befindlichen Partei zu verlangen.

III. Zwingende Natur der Borfchriften.

1. Die Borfchriften über die Geschäftsfähigkeit sind zwingender Natur. Es giebt weder Berzicht noch private Entziehung der Geschäftsfähigkeit, AG. 4 164 (vgl. 14 269, § 1910).

2. Der Berufung auf die Borschriften über die mangelnde und beschränkte (Beichäftsfähigkeit kann nicht die reglica doli von Seiten des gutgläubigen

Kontrahenten entgegengesett werden, RG. IB. 1901 S. 1523.

3. Arglistige Vorspiegelung der Geschäftsfähigkeit ober Berschweigung ihres Mangels fann Schadensersagansprüche aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Sandlung (§§ 823 ff.) begründen.

IV. Rechtshandlungen. Die Borschriften beziehen fich unmittelbar nur auf Rechtsgeschäfte; ihre entsprechende Anwendbarkeit auf Rechts: handlungen ist beim Mangel gesetlicher Sondervorschriften von Fall zu Fall ju beurtheilen. Bgl. hierzu Borb. zu diesem Abschnitte 4 c.

V. Gesetliche Bertretung vgl. Titelvorb. vor § 164 Note C II.

VI. Sondervorschriften:

- a. Mangelnde oder beschränkte Geschäftsfähigkeit bei gewissen Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen ober Rechtsverhältniffen:
 - 1. Begründung u. Aufhebung d. Wohnfites § 8 2. Empfang v. Billenserklärungen § 131. 3. Bertretung durch befchränkt (Beschäfts-
 - fähige § 165.
 - 4. Bertr. ohne Bertretungemacht § 179 966. 3.
 - 5. Geschäftsführung ohne Auftrag § 682. 6. Unerlaubte Sandlungen §§ 827 ff.
- Chefchließung §§ 1304, 1331, 1325, 1340.
- 8. Shefdiichungezeuge § 1818. 9. Anfectung der She §§ 1340, 1381, 1336 f. 10. Singebg. d. Allg. Gütergemeinschaft § 1437.
- Anfechtung und Anerkennung der Che-lichkeit §§ 1595, 1598
- 12. Elterliche (Rewalt § 1676.

§ 104. Geschäftsunfähig ift:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat;

2. wer fich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Buftande franthafter Störung der Beiftesthätigfeit befindet, fofern nicht ber Buftand feiner Natur nach ein vorübergehender ift;

3. wer wegen Beistestrantheit entmundigt ift.

18. Antrag auf Chelichteitserklärung § 1728 ff. 17. Errichtung und Aufbebung eines Testa 14. Annahme an Kindesstatt §§ 1748, 1751 ments §§ 2229 ff. 15. Fibrung der Bormundschaft §§ 1780 f., 18. Testamentszeuge § 2237.

19. Testamentsvollstreder § 2201, 2225. 20. Erbvertrag § 2275, 2282, 2284, 2290, 2296 1885 f. 16. Mitglieb eines Familienraths § 1865. 20. Erbv 21. Erbverzicht § 2347.

b. Nachträglicher Eintritt mangelnder ober beschränkter Geschäftsfähigkeit: 1. des Erklarenden nach Abgabe der Billens- 3. des Auftrag- oder Bollmachtgebers § 672.

erflärung § 130.

- trage § 153
- 168. des Antragenden vor Annahme des An= 4. eines Betheiligten bei der Anweisung § 791 5. des Ausftellers einer Schuldverfdreibung
- auf den Inhaber § 794. c. Ablauf einer Frist gegen einen Geschäftsunfähigen oder beschränkt Beschäftsfähigen:

Anfpruchsverjährung § 206. 3. Erfigung § 939.

Aniprugsverjagrung § 200. Ausschlußfristen f. Titelvorb. vor § 186 4. Ansechtung der Spe § 1340. Note 4.

d. Prozeßfähigkeit CPD. §§ 51 ff.; Chesachen CPD. § 612; Klageweise Ansechtung der Chelichkeit des Kindes oder der Anerkennung der Chelichkeit burch ben in ber Beichäftsfähigfeit beichränkten Chemann §§ 1595, 1596, CPO. § 641; Anfechtung ber Entmündigung CPO. § 664 vgl. § 106 Note 4. — Eidesfähigkeit CPO. § 473. e. Die Fähigkeit zu Anträgen und Beschwerden auf Grund des Gesetzes

über Die freiwillige Gerichtsbarkeit richtet fich nach biefem, vgl. Fr.G.

§§ 56, 59; vgl. zu § 1793.

VII. Uebergangsvorschriften; vgl. die Bemerkungen zwischen GG. Artt. 167 u. 168. Bolljährigfeit C. Art. 153; Emanzipation des bab. und frang. Rechted CB. Art. 154; Entmundigung wegen Beiftestrantheit EG. Art. 155, wegen Berschwendung GG. Art. 156. — Bisherige Beschränkung ber Geschäftsfähigteit ber Chefrau GG. Art. 200 Abs. 3. — Testirfähigkeit GG. Art. 215.

VIII. Internationales Privatrecht. Geschäftsfähigkeit EG. Art. 7. — Chefähigkeit EG. Art. 13. — Teftirfähigkeit EG. Art. 24.

1. Geschäftsunfähige im Sinne bes BBB. sind ausschließlich bie im § 104 ermähnten Personen. Die im § 105 Abf. 2 ermähnten Buftande der Bewußtlosigfeit und der vorübergehenden Storung der Geiftesthatigfeit begrunden für fich nicht die Befchaftsunfabigfeit, vgl. § 104 Rote 2, 131 Note 1. Bo an Diese Buftande rechtliche Birkungen geknüpft werben follen, wird es im Gesetze besonders bestimmt, vgl. §§ 105 Abi. 2, 1325 (Chefaliegung); § 827 (Berantwortlichfeit für unerlaubte Sandlungen).

2. Begen ber an die Beschäftsunfähigkeit geknüpften Folgen ngl. außer

§ 105 bie in Titelvorb. VI gufammengestellten Conbervorschriften.

3. Megen ber Bertretung Geschäftsunfähiger in Ansehung von Rechtsgeichaften höchstpersonlicher Ratur vgl. die Tabelle in ber Titelvorb. vor § 164 Note F.

§ 104. 1. Bu Rr. 1: Berechnung des Lebensalters §§ 187 Abs. 2, 188. 2: Die freie Willensbestimmung ausschließender Buftanb franthafter Störung ber Beiftesthätigfeit (vgl. auch § 6

a. Dieje bem § 51 StBB. entsprechende Formulirung ber §§ 104 3iff. 2 und § 827 foll (Brot. II G. 584) ben Ginfluß ber anormalen geiftigen Buftande auf bie Gefchafts: und bie Delittsfähigteit (§ 827) in facilich gu I. Befdafteunfahigfeit. Bemuntlofigfeit. Dorübergehende Beiftengeftortheit. 1. Beidäfteunfähige.

3u §§ 104, 105.

\$ 104.

treffender Beise mit der strafrechtlichen Regelung in Uebereinstimmung bringen und für die Auslegung dieser privatrechtlichen Borschriften die Unknüpfung an die reiche ftrafrechtliche Literatur und Rechtsprechung erleichtern. Beide Vorschriften, sowohl § 104 als auch § 827 weichen von dem § 51StBB. ab; § 104 insofern, als hier die ihrer Ratur nach lediglich vorübergehenden Zustände ausgenommen find (über den hierfür maßgebend gewesenen redaktionellen Grund vgl. § 105 Note 2); § 827 durch den Zu-jag des Sag 2 über selbstverschuldete Trunkenheit (vgl. hierzu Liszt, Delittsobligation S. 46 ff.). Immerhin bleibt der § 51 StBB. für die beiden genannten Borfchriften die Grundlage, so daß die Literatur und Judikatur zum § 51 StBB. für die civilrechtliche Praxis verwend: bar find.

Bgl. hierüber vor Allem Olshausen zu StGB. § 51.

Bur Feststellung des Ausschluffes der freien Willensbestimmung genügt der Nachweis, entweder, daß die freie Willensbestimmung nach allen Richtungen, oder daß fie in Bezug auf die einzelnen in Frage ftehenden Thatbestände ausgeschloffen ift.

a. Die freie Willensbestimmung muß ausgeschlossen, nicht nur beeinträchtigt sein (sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit, Olshausen

8. Der Ausschluß der freien Billensbestimmung muß auf frankhafter Störung der Beistesthätigkeit beruhen. Als eine solche Störung ift auch die angeborene Beiftesschwäche und die mangelhafte geistige Entwickelung (sog. angeborener Blodfinn) anzusehen, obgleich hier, genau genommen, weniger eine Störung als eine Bemmung der Geistesthätigkeit vorliegt. Allein die Wahl des Ausdrucks "Storung der Beiftesthätigfeit" an Stelle von Beiftesftörung beruht gerade darauf, daß man diese Bustande mitumfassen wollte.

7. Die Störung muß eine franthafte fein und einen Brad erreichen, daß dadurch die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird. Uebri= gens ift es nach Olshaufen Rote 8 unzweifelhaft, daß nach der Entstehungsgeschichte des § 51 SrBB. gemäß der gesetzgeberischen Absicht die freie Willensbestimmung beim Vorliegen wirklicher Geisteskrant=

hett unbedingt als ausgeschlossen anzunehmen ift.

b. Gine Person, deren Buftand zwar die Entmundigung wegen Beiftesschwäche, nicht aber megen Beisteskrankheit rechtfertigt (vgl. § 6 Note A. I. 2), fällt nicht unter § 104 Biff. 2 (vgl. oben Note aa). Andererseits wird eine nach § 104 Ziff. 2 geichäftsunfähige Person nicht badurch zu einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten, daß sie objektiv zu Unrecht nur wegen Geistesschwäche statt wegen Geisteskrankheit entmündigt wird.

c. Die Beweislaft hat (anders als im Strafprozesse, wo im Falle der Behauptung, daß der Strafausschließungsgrund des § 51 vorliege, eine Berurtheilung nur erfolgen kann, wenn festgestellt ist, daß derselbe nicht vorliegt) im Civilprozesse berjenige, welcher sich auf ben Thatbestand ber

§§ 104 3iff. 2, 827 beruft. Bgl. Titelvorb. Rote II. d. Ber einer gemäß § 104 3iff. 2 geschäftsunfähigen Berson gegenüber, die ohne gesetslichen Bertreter ist, ein Rechtsgeschäft vorzunehmen hat, ift, Mangels eigenen Antragsrechts (vgl. § 6 Note B. II), darauf angewiesen, die zuftandige Staatsanwaltschaft zur Stellung bes Entmundigungsantrags zu veranlassen (vgl. § 6 Note B. II. 1 c S. 25) und als: dann die Einleitung einer vorläufigen Bormundschaft baw. Pflegschaft (val. § 6 Note B. II. 3 S. 26) zu betreiben.

Für den Prozeß vgl. ferner CPO. § 57. 3. Bu Rr. 3: Entmundigung, Birtung bes Entmundigungsantrags, ber Ansechtung und der Aufhebung der Entmündigung vgl. zu § 6. Dilucida intervalla werden nicht berücksichtigt. — Aushebung des Entmündigungsbeschlusses in Folge einer Anfechtungstlage § 115.

\$ 105. Die Willenserklärung eines Gefchäftsunfähigen ift nichtig. 2. Willenserklärungen. Richtig ift auch eine Willenserklarung, die im Zuftande der Bewußtlofigkeit ober vorübergehender Störung der Beistesthätigkeit abgegeben wird.

fabigfeit Minderjabriger.

\$ 106. Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensiahr vollendet 11. Beschräntte Geschäfte hat, ift nach Maggabe ber §§ 107 bis 113 in ber Geschäftsfähigfeit beschränft.

willigung des geschl. Bertreters

§ 107. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch 1. Erforbernis der Ginbie er nicht lediglich einen rechtlichen Bortheil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 105. 1. Nichtigkeit s. zu § 139. 2. Die Sonderbehandlung der Bewußtlosigkeit und der vorübergehenden Störung der Beiftesthätigkeit gegenüber dem § 104 3iff. 2 ftellt in Berbinbung mit § 131 Abs. 1 außer Frage, daß eine Willenserklärung nicht des-halb ungültig ist, weil sie einem in einem solchen Zustande (Schlaf, Frunkenhett, zirkulärer Wahnsinn) befindlichen Empfänger zugegangen ift. Er ift nicht geschäftsunfähig. Nichtigkeit der abgegebenen Willenserklärung § 105 2161. 2.

3. Die Borschrift gilt ausnahmslos, auch für Willenserklärungen, die lediglich einen rechtlichen Bortheil des Erklärenden bezwecken (vgl. § 107), 3 8. Annahme einer Schenkung, sowie für bie fachenrechtliche Einigung. Gin Beichaftsunfähiger tann somit auch nicht Befig übertragen ober burch Einigung (§ 854 2161. 2) Befit erwerben. Bertretung auf Grund einer Beichatisführung ohne Auftrag seitens jedes Dritten, auch des Gegenkontra-henten, Schenkers 2c. selbft, kann eingreifen §§ 177 ff., 181.

4. Neber die Billenserklärung, welche gegenüber einem Geschäftsunfähigen

abzugeben ift, vgl. § 131.

\$ 106. 1. Minderjährigkeit, Bolljährigkeitserklärung §§ 2 ff.

Auf geschäftsunfähige Minderjährige (§ 104 Rr. 2, 3) findet § 105 Unwendung.

3. Die Borichriften ber §§ 107 ff. beziehen fich nur auf bie eigenen Angelegenheiten der Minderjährigen; Minderjähriger als Bertreter § 165.

4. Die über ben Umfang ber Geschäftsfähigkeit hinausgebende Prozekfähigkeit (vgl. Titelvorb. Note VI d) begründet nicht eine außerordentliche Beschäftefähigfeit in Ansehung ber zur Bethätigung ber Prozepfähigfeit erforberlichen civilrechtlichen Rechtsgeschäfte, insbesondere also auch nicht in Unehung des Abichluffes eines Dienftvertrags mit einem Rechtsanwalt 2c. Auch dieses Rechtsgeschaft untersteht den allgemeinen Borschriften. Sandelt der Regitsanwalt für ben beschränft Geschaftsfähigen auf Grund eines hiernach nichtigen Dienstvertrags, fo greifen megen ber Ansprüche bes Anwalts 20. die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag ein, val. § 662 Rote I. Ic. Bgl. indeß für die Rechtsstellung des Entmundigten in seiner Entmündigungssache § 6 Note IV 2 und V 3.

§ 107. 1. Willenserklärungen, durch die lediglich ein recht:

licher Bortheil erlangt wird.

a. Solche Willenserklärungen konnen sowohl einseitige als zweiseitige (Bertrage) fein. Beispiele find: Erwerb einer Sache, eines Rechtes sowie bes Befiges (vgl. indeß gu b); Freiwerben von einer Berbindlichkeit; Aufhebung von binglichen Rechten, welche auf ben Sachen bes Minberjährigen haften; Bergicht eines Dritten auf ein jum Nachtheile bes Minderlabrigen geltend ju machenbes Unfechtungsrecht; Mahnung § 284; Biberruf einer Schentung § 530. Bertrag über Aufhebung eines ben minder jabrigen Erblaffer bindenden Erbvertrags § 2290 Rote 2a, eines Erbverzichts zu Bunften bes Minberjährigen § 2351.

2 Mangel ber erforber= jähriger. Genehmigung

§ 108. Schließt der Minderjährige einen Bertrag ohne die er= a. Berträge Minders forderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamteit des Vertrags von der Genehmigung des Vertreters ab.

Fordert der andere Theil den Bertreter zur Erklärung über die Ge= nehmigung auf, so fann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirkfam. Die Genehmigung fann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach bem Empfange ber Aufforderung erklärt werden; wird fie nicht erklärt, fo gilt fie als verweigert.

Ift der Minderjährige unbeschränft geschäftsfähig geworden, so tritt seine Benehmigung an die Stelle der Benehmigung bes Bertreters.

b. Lediglich vortheilhaft sind insbefondere nicht: die Abschliegung gegenseitiger und folder Verträge, die zwar nicht den Anspruch auf eine Gegenleiftung, wohl aber andere Ansprüche gegen den in erster Linie Berechtigten entstehen laffen konnen (vgl. 3. B. Borb. zu §§ 320-327 Note 1 Abs. 2), ferner ber Erwerb von Gegenständen, mit deren Eigenthum oder Besit rechtliche Nachtheile, wie personliche Berbindlichkeiten oder eine Haftpsticht verbunden ist (vgl. 3. B. für ein Grundstück §§ 571 ff., 836 ff., 1108, ferner öffentlicherechtliche Lasten und Abgaben, bezüglich eines Thieres § 833), die Kündigung eines Darlehens, die ja Fälligkeit auch gegen ben Minderjährigen herbeiführt, § 609. - Begen Erfüllung einer Berbindlichkeit an ober durch den Minderjährigen zu § 362 Note 7 und 8.

c. Ueber die Bestellung des Minderjährigen als Bormund und seine dadurch

begründete Haftung vgl. § 1781 Note II. 2.

2. Gefetlicher Bertreter Litelvorb. vor § 164 Rote CII. Infoweit die gesetzliche Vertretung ausgeschlossen (vgl. § 1795 u. daselbst Note I. 2, § 1804) ober beschränkt ist (vgl. §§ 1821 ff.), steht dem Vertreter auch nicht das Recht zu, die Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Minderjährigen zu ertheisen oder zu verweigern. Es ist also in Fällen letzterer Art die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts, Gegenvormundes, Pflegers erforderlich, §§ 1812 ff., 1643, 1821 ff., 1828 ff., 1909 ff.

3. Einwilligung = vorherige Zustimmung §§ 182 ff.

4. Beweislaft. Daß Einwilligung ertheilt, ift zu beweisen; ob fie erforderlich, ift Rechtsfrage.

5. Mangel der erforderlichen Einwilligung bei Verträgen §§ 108 bis 110;

bei einseitigen Rechtsgeschäften § 111.

6. Willenserklärungen gegenüber einem in der Geschäftsfähigkeit Befchränkten § 131.

Borbemerhung ju §§ 108—110.

1. Die Vorschriften der §§ 108-110 beziehen sich

a. nur auf die ohne die erforderliche Einwilliqung (§ 107) abgeschloffenen Berträge; war die Einwilligung ertheilt, so bewendet es bei § 107;

b. auf alle ohne die erforderliche Einwilligung abgeschloffenen Berträge, einseitige und gegenseitige, auch wenn der Bertrag durch Annahme eines von dem Minderjährigen unter Abwefenden gemachten Bertragsantrags zu Stande gekommen; val. indeß die Sondervorschriften zu Rote VI ber Titelvorb.

2. Die Negelung der §§ 108, 109, 111 fehrt mit gemiffen Aenderungen wieder: a. bei Bertretung ohne Bertretungsmacht §§ 177, 178, 180;

b. bei Rechtsgeschäften eines Chegatten ohne die erforderliche Einwilligung

des anderen §§ 1396, 1448;

c. bei Rechtsgeschäften des Vormundes, des Baters, der Mutter ohne die erforderliche Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, Gegenvormundes, Betstandes §§ 1829 ff., 1832, 1643, 1690;

d. beim Kaufe seitens eines gesetzlich ausgeschloffenen Räufers § 458.

3. Widerruf des

auderen Theiles.

§ 109. Bis zur Genehmigung bes Vertrags ift ber andere Theil Bum Wiberrufe berechtigt. Der Wiberruf fann auch dem Minderjährigen gegenüber erflärt merben.

Bat der andere Theil die Minderjährigkeit gekannt, so kann er nur widerrufen, wenn der Minderjährige der Bahrheit zuwider die Ein= willigung des Bertreters behauptet hat; er fann auch in diefem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Ginwilligung bei bem Abschluffe des Vertrags bekannt war.

§ 108. 1. Genehmigung = nachträgliche Zustimmung (§ 184) kann gegenüber bem Minderjährigen ober bem Dritten formlos erflärt und verweigert werben § 182; unter Abmesenden §§ 130 ff.; Rudbeziehung § 184; Mitmir fung bes Bormundschaftsgerichts, bes Wegenvormundes §§ 1812 ff., 1643, 1821 ff., 1828 ff.

2. Der Dritte fann, ohne den Bertreter gemäß Abf. 2 gur Erflärung über die Genehmigung aufzufordern, mit der von ihm zu beweisenden Behauptung, daß die Genehmigung erklärt oder verweigert fei, Letftungs:

ober Geftstellungsflage erheben.

3. (Abs. 2.) Aufforderung zur Erklärung über die Genehmigung, d. h. zur Erklärung, ob er nunmehr genehmigen wolle, liegt weder in der Anstrage, ob genehmigt ist (vgl. die anderweite Fassung des § 1829 Abs. 2), noch in bem Ersuchen, die erfolgte Genehmigung zu bestätigen (vgl. Rr. 2). Durch bie Aufforberung gur Erklarung über die Genehmigung erlangt auch ber Dritte fein Widerrufsrecht wieder (§ 109 Abf. 1). Anders, wenn die Einwilligung, d. i. die vorherige Zustimmung (§ 183) des geseslichen Bertreters erfolgt war (§§ 107, 108 Abs. 1); diese wird durch die Aufforderung aus § 108 nicht berührt.

4. (Abs. 3.) Für den Fall, daß der Minderjährige inzwischen unbeschränft

geschäftsfähig geworden ift (vgl. § 2, 3), ergiebt fich aus Abs. 3,

a. daß die Birtfamkeit des Bertrags von der Genehmigung des nunmehr

geschäftsfähig geworbenen Kontrahenten abhängt;

h. bağ die Aufforberung aus Abs. 2 fortab an ben Kontrahenten selbst zu geschehen hat;

c. bag eine vor der Aufforderung biefem gegenüber von dem gefetlichen Bertreter erflarte Genehmigung ober Berweigerung unwirffam wird;

d. daß die Genehmigung auch von dem geschäftssähig gewordenen Kontra-benten nur innerhalb zwei Wochen erklärt werden fann. Ift die unbefdrante Geschäftsfähigfett mahrend bes Laufes der Frift eingetreten, fo rechnet fie von bem Zeitpunkte bes Wirksamwerbens ber Aufforberung ab (vgl. § 231).

5. Fristberechnung: §§ 130 f., 187 Abs. 1, 188 Abs. 2. 6. Beweislast für die rechtzeitige Genehmigung trifft den, der solche behauptet.

§ 109. 1. Widerruffrecht des anderen Theiles.

Die Zuläffigkeit des Widerrufs ist die Regel (Abf. 1).

Gegenüber bem Nachweise, daß und wann widerrufen (§§ 130 f., 109 Abs. 1 S. 2).

a. Ginwendung (Mbf. 1): daß und wann früher genehmigt (§ 130 f.).

Replif: Unwirksamkeit ber bem Minderjährigen gegenüber erklarten Genehmigung gemäß § 108 Abf. 2 (vgl. Rote 3 gu § 108).

h. Sinwendung (Abs. 2): Kenntniß (nicht auch Kennenmuffen) ber Minder-

Replif: Bahrheitswidrig von dem Minderjährigen behauptete Einwilligung. Duplit: Renntniß der fehlenden Ginwilligung. (Burbe Gin-

willigung behauptet und erwiesen, fo fande § 107 Anwendung.) D. Neumann, Sandausgabe bes BBB. I. 3. Aufl.

7. Birtfame Erfül= Minderjährigen.

§ 110. Gin von dem Minderjährigen ohne Buftimmung des gefung burch ben fetlichen Bertreters geschlossener Bertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirft, die ihm zu diesem 3mede oder zu freier Berfügung von dem Bertreter oder mit deffen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

b. Einseitige Rechtsgejährigen.

§ 111. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, bas ber Minberjährige ohne schäfte ber Minder die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vornimmt, ift unwirksam. Nimmt der Minderjährige mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist das Rechts= geschäft unwirtsam, wenn der Minderjährige die Ginwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Andere das Nechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweift. Die Burückweifung ift ausgeschloffen, wenn der Bertreter ben Anderen von der Ginwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

3. Schadenserfatpflicht des Minderjährigen wegen Borfpiegelung der

Volljährigkeit richtet sich nach §§ 823, 828 f.

2. Die Wirksamfeit des obligatorischen Vertrags reicht nicht weiter als die bewirkte Leiftung 3. B. bei successiver Lieferung und Ratenzahlung.

3. Auch ohne Ueberlaffung von Bermogen konnen die Umftande eine Ermächtigung ju folchen Rechtsgeschäften ergeben, welche die ordnungsmäßige Bethätigung ber bem Minderjährigen von bem gefetlichen Bertreter eingeräumten felbständigeren Lebensstellung, z. B. als Student, mit sich bringt.

4. Aushülfsweise können Ansprüche gegen den Minderjährigen aus der Bereicherung (§ 812) ober gegen ben Unterhaltspflichtigen aus der Geschäfts-führung ohne Auftrag (§§ 679, 683) begründet sein. Bgl. auch § 1626 Note IV.

§ 111. 1. Einseitige Rechtsgeschäfte vgl. Titelvorbem, vor § 116 Note 21. 2. Erforderniß der Einwilligung § 107. Wegen der Testirfähigkeit § 2229. 3. Einwilligung ist nur die im Voraus entweder dem Minderjährigen ober dem Anderen gegenüber erklärte Zuftimmung, §§ 182 f. Nacheträgliche Zustimmung macht das dem § 111 entgegen vorgenommene Rechtsegeschäft nicht wirksam (KG. Jahrb. 21 Å 198), wohl aber kann sie die selbe standige Wiederholung des Rechtsgeschäfts durch den Bertreter bedeuten. Aehnliche Regelung findet sich in §§ 1398, 1525, 1550 (eheliches Güterrecht, einseitige Erklärung der Chefrau ohne die erforderliche Sinwilligung des Mannes), §§ 1831 Sat 1, 1643, einf. Erklärungen des Vormundes bzw. Baters ohne bie erforderliche Einwilligung des Bormundschaftsgerichts bzw. des Gegennormundes (§ 1832). Für ben Bertreter ohne Bertretungsmacht val. § 180.

^{2.} Der Minderjährige kann auf die zu seinen Gunsten bestehende Gebundenheit des anderen Theiles ohne Zustimmung seines gesetztichen Bertreters nicht verzichten (§ 107). Solange die unter Abwesenden erfolgte Willenserklärung des Minderjährigen noch nicht wirksam geworden ift, steht ihm das Widerrufsrecht gemäß § 130 zu.

^{§ 110. 1.} Hauptfälle der Ueberlaffung von Bermögensgegenständen find Gemährung von Taschengelb und Geschenken an Minderjährige. — Bur Ueberlaffung von Rindes- und Mundelvermogen mit der Birtung bes § 110 ift vormundichaftsgerichtliche Benehmigung in bemfelben Umfange wie zur Beräußerung erforderlich, §§ 1644, 1824). — Still= schweigende Ueberlaffung genügt und kann 3. B. in Belaffung bes Arbeitsverdienstes in der Sand des Minderjährigen liegen. — Der Grund der Wirksamkeit ift die generelle Ermächtigung; eine Erweiterung ber Beschäfts= fähigfeit (§§ 112 ff.) tritt nicht ein; beshalb auch feine Prozeffähigfeit des Minderjährigen hinfichtlich diefer Geschäfte, CPD. § 52.

cines Erwerbs: gefcäfts.

§ 112. Ermächtigt ber gesethliche Bertreter mit Genehmigung bes 3. Gelbständiger Betrieb Vormundschaftsgerichts ben Minderjährigen zum felbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist ber Minderjährige für folche Rechtsgeschäfte unbefchränkt geschäftsfähig, welche ber Geschäftsbetrieb mit fich bringt. Ausgenommen find Rechtsgeschäfte, zu benen ber Bertreter ber Benehmigung bes Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung fann von bem Bertreter nur mit Genehmigung

des Bormundschaftsgerichts zurudgenommen werben.

4. Zurudweisung "aus diesem Grunde". — Unverzüglich (§ 121). Diese Regelung wiederholt fich mehrfach: §§ 174, 182, 410, 1160, 1831 f. Auch wenn bei ber Bornahme bes Rechtsgeschäfts die an sich vorhandene Einwilligung weber in schriftlicher Form vorgelegt, noch auch ihr Borliegen behauptet worden ist, so muß bennoch eine unverzügliche Zurückweisung er-folgen, wenn gemäß § 111 die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts geltend gemacht werden soll. In § 111 Sat 2 wird nicht vorausgesetzt, daß bei der Beschäftsvornahme bas Borhandenfein ber erforderlichen Ginwilligung aus: brudlich behauptet wird. RG. 50 212.

5. Behauptungs: und Beweislaft.

Ber wirffame Vornahme behauptet, hat zu beweisen:

a. daß bie erforderliche Einwilligung vorhanden;

b. gegenüber bem dem Anderen obliegenden Nachweise, daß unverzügliche (§ 121 Note 5) Zurudweifung Mangels Borlegung ichriftlicher Ginwilligung erfolgt ift, daß dem Underen:

a die Einwilligung vor ober bei Bornahme bes Geschäfts von dem

Minderjährigen in schriftlicher Form vorgelegt ober

3. burch ben Bertreter Renntnif von ber Ginwilligung gegeben mar. (So wohl jest auch Pland § 359 Note 2, vgl. mit Note gu § 174).

§ 112. 1. Ermächtigung und Burüdnahme find formfrei aber ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung (Fr. §§ 35 ff., 16) nicht geeignet, die Erweiterung ber Geschäftsfähigteit des Minderjährigen herbeizuführen. Bei Theilung der gesetlichen Bertretung unter mehrere Personen, insbesondere wenn die Sorge fur die Berson und das Bermogen in verschiedenen Handen sind, vgl. Titelvorb. vor § 164 Note C. II 1 d. — Schuk Dritter bei Zurücknahme vgl. zu § 183; bei Aufhebung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung FrG. § 32. — Unter "Erwerbsgeschäft" wird iede regelmäßige, auf selbständigen Erwerb gerichtete Kätigkeit verstanden, mag dieselbe felbe in Sandel oder Betreibung einer Fabrif ober eines Sandwerkes, ber Musitbung eines fünftlerischen oder miffenschaftlichen Berufs, ber Landwirthichaft u. f. w. bestehen (Mot.). Auch bas Engagement als Schauspieler wird

als "Erwerbsgeschäft" des Künftlers angesehen in RG. 28 278.

2. Die Ermächtigung ist kein bloßer Generalkonsens, sondern gewihrt eine ihrem Umfange nach gesehlich seftgesetze, nicht beschränkbare (arg. er. 113) Erweiterung der Geschäftsfähigkeit und damit auch der Manackensteiler und Schräftsfähigkeit des ber Prozeffähigkeit, CPD. §§ 51 f.; soweit die Geschäftsfähigkeit bes

Minderjähiggen reicht, ist für eine gesetzliche Bertretung kein Raum.
3. Der Umfang der Erweiterung der Geschäftsfähigkeit ist verschieden, je nachdem der ermächtigende Bertreter (Ab. 1 S. 2) Inhaber der elterlichen Gewalt oder Bormund ift (§§ 1643, 1821 f.); erstreckt sich aber stets nur auf Rechtsgeschäfte, welche ber, b. i. ber gestattete Geschäftsbetrieb mit fich bringt (vgl. 568. § 49).

4. Der Crwerb des Kindes durch selbständigen Gewerbebetrieb unterliegt nicht der elterlichen Rugniegung § 1651.

5. Saftung des Kindesvermögens für Schulben des Kindes § 1659. 6. Beginn eines neuen und Auflösung eines bestehenden Erwerbägeschäfts für den Minderfährigen durch den Bater § 1645, durch den Vormund § 1823. 4. Dienft= und Arbeits=

§ 113. Ermächtigt ber gesetzliche Bertreter ben Minderjährigen, in verträge Minderjäh Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst= oder Arbeitsverhältniffes der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem folden Berhältnisse ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen find Verträge, zu benen der Bertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung fann von dem Bertreter zurückgenommen oder

eingeschränkt werden.

Ift der gesetzliche Bertreter ein Vormund, so fann die Ermächtigung, wenn fie von ihm verweigert wird, auf Antrag bes Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersett werden. Das Vormundschafts= gericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Berhältnissen berselben

Art.

§ 113. 1. Die Ermächtigung zur Eingehung von Dienst= und Arbeits= verträgen ift formfrei und gemährt erweiterte Beschäftsfähigteit und damit Prozeffähigkeit (CPD. §§ 51 f.) in bem im § 113 feftgesetzten Umfange. Die Vorschrift wird von der Prarts (val. RG. 27 278) nur auf Gefindedienst und gewöhnliche Arbeitsverhältniffe, nicht auch auf höhere (künstlerische und wissenschaftliche) Berufsausübung bezogen vak. § 112 Note 1.

2. Der Umfang ber Erweiterung ber Beschäftsfähigkeit ift verschieden, je nachdem der ermächtigende Vertreter (Abs. 1 S. 2) Inhaber der elterlichen Gewalt oder Vormund ift. Letteren Falles umfaßt fie nicht die Kähiafeit zur Abschließung eines Bertrags auf längere als einjährige Dienst= pflicht (§ 1822 Kr. 7 verglichen mit § 1643). Zu den Dienstverträgen geshört nicht der Lehrvertrag (§ 1822 Kr. 6 u. 7). — Bei Theilung der gesetze lichen Bertretung unter mehrere Bertreter vgl. Titelvorb. vor § 164 Rote C II 1 d.

Richtigkeit ber Ronkurrengklaufel, ber Sandlungsgehulfen und Lehrlinge fowie Betriebsbeamte, Berkmeifter ober Techniter zur Beit ihrer Minderjährigkeit selbst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters unterworfen worden find, 56B. § 74, Gew D. § 133 f (EG. 3. 56B. Art. 9).

3. Befchränkung ber Ermächtigung (z. B. bezüglich Art und Dauer der Dienstrerträge, Borbehalt der Lohnzahlung zu Sanden des Bertreters, Ausschließung der Auslegungsregel des Abs. 4) von vornherein und nachträglich (theilweise Zurücknahme) zulässig. Wirksamwerden § 131 Abs. 2 S. 2.

4. Jurustnahme der Ermächtigung. Wirksamwerden § 131 Aof. 2 S. 2, Schut Dritter voll zu § 183. Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters tritt wieder ein, so daß er aus wichtigen Gründen das so-fortige Kündigungsrecht aus § 626, auch gegen den Willen des Minder-

jährigen, hat.

5. (Abf. 3). Ermächtigung burch bas Vormundschaftsgericht fommt nicht gegenüber der Berweigerung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, sondern nur durch den Bormund in Betracht. Sie wird mit der Rechtskraft der Berfügung wirksam FrG. § 53; vgl. auch Abs. 2 (abgedruckt zu § 1357). Sofortige Beschwerde FrG. § 60 År. 6. Bei Aushebung der rechtsträftigen vormundschaftsgerichtlichen Ermächtigung Fr. §§ 22 Abs. 2, 32.

Dem Gegenkontrabenten bes Minderjährigen steht kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zu, D&G. 1384. Seuff. 56 164

\$ 114. Ber wegen Beiftesschwäche, wegen Berschwendung ober III. Beschräntte Geschäftewegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1906 unter vorläufige Bormundschaft gestellt ift, steht in Unsehung ber Geschäftsfähigteit einem 1 Minderjährigen gleich, der das fiebente Lebensjahr vollendet hat.

\$ 115. Bird ein die Entmundigung aussprechender Beschluß in 2. Fortsall ber Borans Folge einer Anfechtungsflage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von ober gegenüber dem Entmundigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werben. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem gesetlichen Bertreter vorge= nommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung feinen Ginflug.

Diese Borichriften finden entsprechende Unwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Bormundschaft ber Antrag auf Entmundigung gurud= genommen oder rechtsfraftig abgewiesen oder ber bie Entmundigung ausfprechende Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

6. Dienstvertrag §§ 611 ff.; Gefindedienst EG. Art. 95; Schiffsbienfte SeemannsD. v. 27. Dezember 1872 §§ 5 f. — Bom 1. April 1903 ab Seemanns D. v. 2. Juni 1902 (RGBI. S. 175) §§ 7, 8.

§ 114. 1. Die Anwendbarkeit der Borschrift des § 114 dauert von dem Beitpunkte bes Birksamwerbens bes Entmundigungsbeschluffes bzw. ber bie vorläufige Bormundichaft anordnenden Berfügung bis zu bem Zeitpunkte bes Wirtsamwerbens ber Aufhebung biefer Magregeln, vgl. hierzu für die Entmündigung § 6 Note B. II 4 und V 2c, für die vorläufige Bormundschaft § 1906 insbes. Note 6. Ueber die Rechtsstellung des Entmündigten in seiner Entmundigungsfache vgl. § 106 Note 4 und § 6 Note B. V 3 - Begen ber Entmundigung wegen Beiftes frantheit vgl. § 6 Rote B. III, § 104 3iff. 3.

2. Die Bleichstellung ber im § 114 ermähnten Personen mit ben Minderjährigen betrifft unmittelbar nur bie Beschäftsfähigteit (Mtelvorb., insbesondere Rote VI), bezieht sich aber nicht auf Borschriften, die nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf die Vollendung des 21. Jahres, die Bollighrigkeit oder die Minderjährigkeit abgestellt sind, d. B. §§ 1305, 1308, 1318, 2247. Wegen der Verantwortlichkeit für unerstaubte Handlungen gel. § 827, dei Geschäftsführung ohne Auftrag § 682.

3. Pflegichafts anordnung, insbesondere auch die Anordnung einer Bebrechlichkeitspflegichaft aus § 1910 hat feinen Ginfluß auf die Beschäftsfahigteit, vgl. §§ 1910 f. (AG. 14 269). Wegen der Prozeffähigkeit in diesem Falle vgl. CPD. § 53.

§ 115. 1. (Abs. 1.) Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses in

Folge einer Anfechtungsklage.

h. Die Aufhebung des Entmundigungsbeschluffes in Folge ber Anfechtungsflage wirtt bezüglich bes Entmundigten ex tunc, bezüglich bes gesetzlichen Bertreters ex nunc. Entscheibend ift der Zeitpunkt der Rechtstraft des

fahlgteit Entmundig-

ter ic. Den Minberjährigen (Mleichgestellte.

fegungen der die Ge= ichaftsfähigfeit beein= trächtigenden Entschei=

⁴ Die Borichrift bezieht fich auf alle Falle ber Entmundigung, auch auf Die wegen Beiftes frankheit Entmundigten (§ 104 Biff. 3); fie ent= pricht dem § 613 CPD. a. F. und findet nur Anwendung auf den Fall ber Aufhebung des Entmundigungsbeschluffes in Folge Anfechtungslage, nicht auch auf die Wiederaufhebung der Entmündigung, vgl. § 6 Rote B. V.

Aufhebungsurtheils. CPO. § 672. e. Richt ausgeschlossen ist, daß die Wirksamkeit eines von oder gegenüber bem Entmundigten vorgenommenen Rechtsgeschäfts zwar nicht burch bie Thatfache ber Entmundigung, aber burch andere Umftanbe, insbesondere durch das Borliegen der Thatbestände des § 104 Ziff. 2 oder durch § 105 Abs. 2 ausgeschlossen wird.

Zweiter Titel.

Willenserflärung.

2. Fortfall der vorläufigen Vormundschaft.

a. Kraft Gesetzes eintretende Endigung der vorläufigen Bormundschaft (val. § 1908) wirkt in den im § 115 Abf. 2 aufgeführten Fallen bezüglich des Bevormundeten ex tunc, bezüglich des Bormundes ex nunc. Ift die Aufhebung des Entmündigungsbeschluffes in Folge einer Anfechtungs: flage erfolgt, bevor auf Grund der Entmundigung an die Stelle der vorläufigen Bormundschaft eine endgültige Bormundschaft getreten ift (vgl. § 1908 Abf. 2), so find § 115 Abf. 1 und Abf. 2 mahrend ber Dauer der Entmündigung anwendbar. In dem normalen Falle, daß die Aufhebung ber Entmundigung nach Ginleitung ber endgultigen Bormundschaft erfolgt, greift von dem Zeitpunkte der Bestellung des endgültigen Vormundes § 115 Abs. 1 Plat.

b. Im Falle der Beendigung der vorläufigen Bormundschaft kraft vormundschaftsgerichtlicher Anordnung wegen Wegfalls bes Schutbedurf-

niffes (§ 1908 Abf. 3) ift § 115 nicht anwendbar.

c. Bei Aufhebung ber Vormundschaftsanordnung im Beschwerdewege val. Fr. §§ 32, 61 zu § 1906 Rote 6 b.

Borbemerkung jum meiten Etief

1. Verhältniß der Ausdrücke "Willenserklärung" und "Rechts: geschäft" vgl. Abschnittsvorb. Note 1 und 2. 2. Arten ber Willenserflärungen.

a. Ausdrückliche und stillschweigende Willenserklärung.
a. Ausdrückliche Willenserklärung (z. B. §§ 164, 700) bedarf eines Ausdrucksmittels, welches nach der ihm im Berkehre zukommenden Bedeutung die Erklärung unmittelbar enthält (Worte, Schrift, Zeichen, Laute, Körperbewegungen, z. B. Nicken). Mündliche Willenserklärung erfordert § 2238. Auch wo, wie im Grundbuchverkehre (vgl. auch Bankbepotgesetz v. 5. Juli 1896, §§ 2, 3), schriftliche und ausdrückliche Erklärungen erfordert werden, bedeutet das Erforderniß der Ausdrucklichkeit nicht den Gebrauch bestimmter sich genau an den Besetzestert anlehnender Worte; vielmehr wird dem Erforderniß auch genügt, wenn die Auslegung der Erflärung ben erforberlichen Inhalt ergiebt. KG. Jahrb. 21 282. DEG. 2 412. — Ausnahme für die Wechselklausel, WD. Art. 4.

B. Stillichweigenbe, b. h. fich aus den Umftanden ergebende Willeng= erklärung durch konkludente Handlungen (vgl. z. B. §§ 144, 151, 164). Berwahrung burch Borbehalt gegen eine gewisse Auslegung nicht ausgeschlossen, z. B. §§ 341 Abs. 3, 640 Abs. 2; sie ist unwirksam, wenn das Berhalten keine andere Auslegung zuläßt, als dies jenige, gegen welche die Berwahrung sich richtet (protestatio facto contraria), vgl. § 1253 Abs. 1. Sine nachträgliche Berwahrung ift lediglich aus dem Gesichtspunkt einer einseitigen Deutung zu beurtheilen. - Schweigen ift konkludente Sandlung nur, wo Willeng: äußerung durch Treu und Glauben oder Gesetz geboten, 3. B. Schwei: gen des Räufers als Billigung § 496; Schweigen des Beschenkten als Unnahme § 516 Abs. 2; ftillschweigende Berlängerung bes Mieth: und Dienstvertrags §§ 568, 625; Schweigen bes Chemanns als Ginwilligung § 1405; pro herede gestio zu § 1943. Bgl. auch zu § 180 Note 4, ferner § 1128. Schweigen als Berweigerung ber Genehmigung vgl. § 108 Abs. 2, § 415 im Gegensate zu § 416. — Nicht: ausubung des Rechtes, wegen Berzugs zu kundigen, als Berzicht auf das Kündigungsrecht AG. IW. 1902 S. 69. — Nicht als Willenserklärung kommt ber als Folge des Schweigens eintretende Thatbestand der versäumten Ausschlußfrist in Betracht; daher keine Anfechtung der Verfäumung wegen Willensmangel. Positive Ausnahme für Berfäumung der Ausschlagungsfrift durch den Erben Borbemerkung jum zweiten S. 1956 (1484). Bel Titelnorf, por 8 186 Note 4.0. Etel (§§ 116 ff.). § 1956 (1484). Bgl. Titelvorb. vor § 186 Rote 4 e.

b. Ginseitige und zweiseitige Willenserflärung (Bertrag).

2. Beispiele einseitiger Willenserklärungen: Stiftungegeschäft § 80; Anfechtung § 143; Bollmacht § 167; Ausübung des Bablrechts §§ 262 ff.; Mahnung § 284; Friftsetzung vgl. Titelvorb. § 186 Note 4 f; Rudtrut vom Bertrage und Rundigung vgl. Borb. zu §§ 346 ff. Rote II, § 349; Aufrechnung § 388; Ausübung des Wieder und Borkaufs-rechts (§§ 497, 505); Annahme der Anweisung (§ 784); Ausstellung eines Inhaberpapiers (§§ 793 ff., 796); Aufgeben dinglicher Rechte an Grundftuden §§ 875, 928; Unnahme und Ausschlagung ber Erbichaft § 1945. — Bu ben Rechtsgeschaften zwischen zwei Personen (3. B. §§ 68, 407) gehören auch die einseitigen Rechtsgeschäfte.

3. Besondere Borschriften über einseitige Willenserklärungen der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten (§§ 111, 114), der Bevollmächtigten (§ 174), des Bertreters ohne Bertretungsmacht (§ 180), der Chefrau bei Berfugungen über eingebrachtes But ohne Ginwilligung bes Chemanns (§ 1398), des Baters oder Bormundes ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bzw. des Gegenvormundes (§§ 1643, 1831 f.). — Bgl. auch § 1160 Kündigung und Mahnung des Hypothekengläubigers ohne Borlegung des Hypothekenbriefs. Alle biefe Borichriften bezweden ben Schutz ber Betheiligten gegen bie Folgen einseitiger Billenserklärungen, bie ihnen ohne ihren Billen aufgedrungen werden, ohne bag fie ihre Rechtsbeftandigfett prüfen fonnen.

Bei Bertragsichließung ift es ohne Beiteres in ben Billen der Kontrahenten geftellt, fich nicht mit Personen einzulaffen, deren Bestugnif zur Abgabe ber Willenserklärung Bebenken unterliegt.

Sonjtige Borichriften über einfeitige Billenserklärungen vgl. §§ 143,

1403.

7. 3meifeitige Billenserflärung ift ber Bertrag bam. Die Ginigung, worüber zu §§ 145 ff. zu val.

c. Empfangsbedürftige Billenserflärungen und folde ohne beftimmten

Empfänger; vgl. 88 116, 122 f., 130, 143 Abf. 3, 4.

2. Ginem Underen gegenüber abzugeben (empfangsbebürftig) find, um wirksam zu werben, alle zweiseitigen und bie meiften (vgl unten 3-6) einseitigen Billenserklärungen, infonderheit Mahnung, Rundigung, Aufrechnungserklärung, Rücktritt. — Bertragsannahme aus-

nahmsweise nicht empfangsbedürftig, §§ 151, 152.

Eine besondere Gruppe bilden diejenigen empfangsbedürftigen Rechtsgeschäfte, aus welchen ein Anderer als der Empfänger unmittelbar etn Recht erwirbt, §§ 123 Abs. 2, 143. Bgl. auch zu § 142 Note III. 2a. u. b., sowie zu § 158 Note 1b a. G. Unmittelbarer Erwerb liegt vor, wenn der Erwerb ohne die Erklärung rechtlich nicht gu Stande gekommen mare, auch wenn die Erklarung (wie Bollmacht, Genehmigung, Ginwilligung) nur zur Erganzung eines anderen ichon vorliegenden oder noch eintretenden Thatbestandes hinzutritt. Fälle unmittelbaren Erwerbes eines Dritten:

1. Berträge zu Bunften Dritter §§ 328 ff.

2. Bevollmächtigung eines Dritten als Grundlage des Rechtserwerbes eines Underen § 167.

3. Zustimmung zu bem Rechtsgeschäft eines Anderen §§ 182, 185 266. 1

4. Schulbübernahmevertrag zwischen bem Gläubiger und bem Schulbübernehmer befreit den Schuldner § 414.

5. Genehmigung der Schuldübernahme befreit den bisherigen Schuldner \$\$ 415 ff.

I. Willen und Erflärung. 1. Bemußter Billens: mangel.

§ 116. Eine Willenserklärung ift nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. a. Beheimer Vorbehalt. Die Erklärung ift nichtig, wenn fie einem Anderen gegenüber abzu= geben ift und dieser ben Vorbehalt kennt.

> 6. Rechtsgeschäfte eines Gesammtschuldners bezüglich bes gesammten Schuldverhältnisses §§ 422 ff.

> 7. Eintritt bes Erwerbers des vermietheten Grundstücks in die Ber-

pflichtungen des Vermiethers § 571.

8. Bermögensübernahme, Erbichaftstauf gewährt dem Glaubiger einen neuen Schuldner §§ 419, 2382; vgl. auch § 1088. 569. § 25. 9. Mit Abschluß des Kaufes entsteht das Recht zur Ausübung des

Vorkaufs § 504. 10. Mit Abschluß des vermittelten Geschäfts entsteht der Anspruch auf

Mäflerlohn § 652.

11. Rechtsgeschäfte zwischen dem Glaubiger und dem Sauptschuldner

wirken für den Bürgen § 767.

12. Mit Bergicht des Finders auf sein Recht zum Erwerbe des Gigenthums an der Fundsache geht dieses Recht auf die Gemeinde des Fundorts über § 976.

13. Der neue Pfandgläubiger tritt mit dem Besitze der Pfandsache in die Berpflichtungen des alten Pfandgläubigers dem Berpfander

gegenüber ein § 1251.

14. Erhöhung bes gefestlichen Erbtheils in Folge vertragsmäßigen Berzichts eines anderen Erben auf fein gesetzliches Erbrecht §§ 1935, 2346.

β. Einem Anderen voer einer Behörde gegenüber abzugeben find gewiffe Bergichts: und Juftimmungserklarungen, 3. B. 88 875, 876, 880, 1168, 1180, 1183, 1726, 1748.

7. Einer Behörde gegenüber abzugeben sind 3. B. Berzicht auf das Grundstüdseigenthum § 928; auf das Fundrecht § 976; auf die elterliche Ruynießung § 1662; Sypothetbestellung für Inhaberschuld: verschreibung § 1188; Erklärung der geschiedenen Chefrau über Ramensführung § 1577; Ausschlagung der Erbschaft § 1945; Annahme und Kundigung des Testamentsvollstreckers §§ 2202, 2226. Bgl. ferner die Berzichts: und Annahmeerklärung gegenüber der Hinterlegungs: stelle § 376.

d. Beder einem Anderen noch einer Behörde gegenüber abjugeben find, 3. B. Stiftungsgeschäft § 81; Bestätigung bes anfecht= baren Geschäfts § 144; Annahme des Vertragsantrags im Falle der §§ 151, 152; Austobung § 657; Inhaberschutdverschreibung § 793; Anerkennung der Shelickkeit § 1598; Anerkennung der Baterschaft zu einem unehelichen Kinde § 1718; Annahme der Erbschaft § 1943.

3. Birksammerben ber Willenserklarungen §§ 130-132.

4. Fähigkeit zu rechtsgeschäftlichen Willenserklarungen (Gefchäftsfähige feit) §§ 104—115).

5. Berurtheilung zur Abgabe einer Willenserklärung CPO. §§ 894 bis 898.

3n §§ 116-121.

Sonderregelung bes Billensmangels bei ber Chefchliefung §§ 1332 ff.; bei lettwilligen Berfügungen §\$ 2078 ff.; für Erbvertrage §\$ 2281 ff.; Mangel des Willens, im eigenen Ramen zu handeln, bei unterlaffener Rundgebung bes Bertretungswillens § 164 Abf. 2; Willensmangel bes Bertreters und bes Bertretenen § 166; Willensmangel bes Arbitrators § 318. Beschränfung ber Anfechtung § 341 Abf. 2 (vorbehaltlose Annahme ber Erfüllung in Unkennt= nif des Unspruchs auf die Bertragsftrafe).

\$ 117. Wird eine Willenserflärung, die einem Anderen gegenüber abzugeben ift, mit beffen Einverständniffe nur zum Schein abgegeben, fo ist sie nichtig.

Wird burch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verbedt, fo finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Borschriften

Anwendung.

§ 118. Gine nicht ernftlich gemeinte Willenserflärung, Die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde

nicht verfannt werden, ift nichtig.

§ 119. Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren 2. Unbewußter Willens-Inhalt im Irrthume war ober eine Erklärung biefes Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, fann bie Erflärung anfechten, wenn angunehmen ift, daß er fie bei Kenntniß ber Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Mls Jrrthum über ben Inhalt ber Erklärung gilt auch ber Irrthum über folche Gigenschaften der Person oder der Sache, Die im

Berfehr als wesentlich angesehen werden.

\$ 116. 1. Sat I bezieht fich auf alle Arten von Willenserklärungen, inobesondere auch auf lestwillige Berfügungen, sofern nicht Condervorichriften, wie insbesondere bei ber Cheschliegung, eingreifen. Bgl. Rote gu 8§ 116—124. — Vgl. IV. 1897 S. 9244.

2. Sat 2 betrifft nur empfangsbedürftige Willenserflärungen. Ueber bas Berhaltniß des geheimen Borbehalts jum Scheingeschäft vgl. Prot. I S. 96 f.

Ber Richtigkeit behauptet, hat ju beweisen

a. ben Borbehalt bes Erflarenben gur Beit ber Erflarung, h. die Renntnig (nicht blog Rennenmuffen) des Anderen.

3. Auf das Motiv bes geheimen Borbehalts (Betrug, bofer Scherz vgl. § 118) kommt es nicht an.

4. Bedeutung der Nichtigkeit zu § 139.

§ 117. 1. Da bie Richtigfeit von und gegen Jedermann geltend gemacht merden tann, fo freht dem Schuldner Die Ginrede der Schein: abtretung ohne Nachweis eigenen Interesses zu. — Für den Fall der Unzeige oder Beurkundung der Scheinabtretung vgl. § 409 Note 1.
2. Die Vorschriften über den Erwerb im guten Glauben greifen ein:

für bas (Brundbuchrecht § 892; für ben Bertehr mit beweglichen Sachen §§ 932 ff., 1032, 1207; Schut bes Erwerbers einer verbrieften Scheinforberung § 405; Zahlung bes Schuldners an ben Scheinceffionar § 409; Schein:

vollmacht && 171 f.

- 3. Fibuciarifche (Befchäfte, bei welchem ber Fiduciar verfpricht, das erworbene Recht, sei es überhaupt nicht, sei es nur beschränkt auszuüben, sind von den simulirten verschieden. RG. 2 168 ff., 26 181 (Berkauf einer beweglichen Sache zwecks Sicherung des Gläubigers, Eigenthumsübertraung durch const. possessorium); 24 161, 30 275 (Sekuriätiscession); 36 54 (Inkassomandat). Bgl. § 223 Abs. 2, wo ein fiduciarisches Geschäft als soldes erwähnt und somit anerkannt wird. Bgl. auch § 313 Note 2d.
- § 118 1. Ber Richtigfeit ber Willenserklärung auf § 118 ftust, ift beweispflichtig für den Mangel der Ernstlichkeit und das Vorhandensein der Erwartung, das diese: Mangel nicht werde verkannt werden; vgl. 3. B. RG. 8 249 ff.; Schabensersappflicht bes Erklarenben § 122.

wird die Erwartung, daß der Mangel der Ernstlichkeit nicht werde verkannt werden, nicht erwiesen, so sieht der Mangel der Ernstlichkeit der Birffamfeit der Billenserflarung nicht entgegen, § 116.

h. Abgabe ber Willens= erflärung jum Schein.

c. Nicht ernstlich gemeinte Billenger= flärung.

a Unfechtung wegen Srrthums.

§ 119. I. Boraussehungen ber Aufechtbarfeit wegen Frrthums.

Die Anfechtbarkeit wegen Trrthums ift bei allen Arten von Willenserklärungen zuläffig (vgl. § 143), fofern die Boraussetzungen der Anfechtung: Beachtlichkeit und Befentlichkeit des Irrthums vorltegen.

1. Als beachtlicher Irrthum — ohne Unterschied, ob error facti ober

juris, ob entschuldbar ober nicht - fommt nur in Betracht:

a Brrthum über den Inhalt der Erklärung: Sat der Erclarende den Inhalt der Erklärung - auf Grund irriger Borftellungen von demselben — zwar gewollt, hatte ihn aber ohne den Irrthum nicht gewollt, so ift der Wille innerlich anders als er äußerlich erscheint, in Wahrheit also gar nicht so da, wie er für das Rechtsgeschäft erforderlich ware (Bruns). Beachtlich ift einerseits nur der Irrthum über ben Inhalt der Erflärung, andererseits aber der Errthum über jeden Beftanotheil des Erklärungsinhalts, auch wenn derfelbe nicht zu ben fog. Effentialien des Beschäfts gehört. Beachtlich ift insbesondere ber Irrthum über die Perfon oder über die Sache, und auf Grund positiver Borfchrift (Abf. 2) der Errthum über verfehrswesentliche Gigenschaften ber Person oder ber Sache. Mis folde find in ber Rechtfprechung angenommen bie Bemittelung eines Bräutigams (vgl. § 1298 Note II. 5), die Zahlungsfähigfeit eines Käufers (DLG. 4 9, vgl. § 321 Note 1, RG. JW. 1901 S. 462 12, D&G. 3 39), die Miethertrage eines Hauses (vgl. § 459 Rote 1 b), die Brauchbarkeit eines Apparats, die Betriebsfähigkeit einer Backerei, Die Ertragsfähigfeit einer Fabrit, Die Bebaubarfeit eines Grundftuds, Die Freiheit von außergewöhnlichen Belaftungen eines Grundstücks, vgl. RG. IW. 1901 €. 65 18.

Mud Brrthum im Beweggrunde fann beachtlich fein, wenn er einen Bestandtheil der Willenserklärung, nicht außerhalb derselben liegende Umftande betrifft. Demnach ift die irrige Unnahme oder Erwartung bes Cintritts oder Nichteintritts eines Umstandes, durch welche ber Erklarende dr Abgabe der Erklärung bestimmt worden ift, tein beachtlicher Irrthum im Sinne des § 119 (arg. ex. § 2078 Abf. 2, wo dieser Irrthum fur lettwillige Berfügungen für beachtlich erflärt wird). Rein beachtlicher Irthum ift Irrihum in ber Ralfulation bes Preises, Seuff. 56 435, sowie der Frethum über die unabhängig von dem Billen bes Erklarenden ein-

tretenden Rechtswirfungen der Erflärung, vgl. AG. 33 94 f.

h. Brrthum über die Erklärungshandlung (Berschreiben, Bersprechen, Migverftandniß, 3. B. Bejahung eines in Frageform getleideten migverstandenen Bertragsantrags, Unterschreiben einer Urfunde im Irrihum über ben mahren Inhalt) vgl. CBD. § 416, RG. IB. 1901 G. 493.

2. Wefentlicher Brrthum, beurtheilt nach bem subjektiven Maßftabe des Erklärenden und nach dem objektiven Magitabe der verständi= gen Würdigung des Falles (§ 119). Dies gilt insbesondere auch für die Falle des § 119 Abs. 2. (AM. Endemann Einf. I S. 307.)

3. Bezieht fich ber Errthum nur auf einen Theil bes Beschäfts ober erfolgt die Anfechtung des anfechtbaren Geschäfts nur in Ansehung eines Theiles, fo ift die fich ergebende theilweise Richtigkeit gemäß § 139 gu beurtheilen.

II. Sondervorschriften über Jrrthum: bei Selbsthülfe § 231; bei Geschäfts: führung ohne Auftrag § 686; bei Bergleich § 779; bei Cheichließung §§ 1332 ff.; bei Unnahme ber Erbichaft § 1949; bei lettwilliger Berfügung §§ 2078 f ; bei Erbvertrag §§ 2281 f.

III. Ausunhung des Frrthums durch die Gegenpartei.

Much in ben Fallen bes bie Unfechtung nicht rechtfertigenden Irrthums, fowie nach Ablauf ber Unfechtungsfrift fann ein Schabenserfaganfpruch wegen unlauterer Ausnutzung bes von ber Begenpartei erkannten Irrthums begrundet fein, §§ 123 Rote I. 1, 138, 826, DEG. 4 204.

§ 120. Gine Willenserflärung, welche burch die gur Uebermitte= lung verwendete Person oder Anstalt unrichtig übermittelt worden ift, fann unter ber gleichen Voraussetzung angefochten werben wie nach § 119 eine irrthumlich abgegebene Willenserklärung.

§ 121. Die Anfechtung muß in ben Fällen ber §§ 119, 120

ohne idulbhaftes Bögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von bem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgefendet worden ift.

Die Anfechtung ift ausgeschloffen, wenn seit der Abgabe der Willens-

erklärung breißig Jahre verftrichen find.

§ 122. Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf & Schabenshaftung wegen Grund der §§ 119, 120 angefochten, fo hat ber Erklarende, wenn bie Erflärung einem Anderen gegenüber abzugeben war, biefem, anderenfalls jedem Dritten ben Schaben ju erfegen, ben der Undere oder der Dritte badurch erleidet, daß er auf die Bultigkeit der Er=

b. Unfechtung wegen unrichtiger Heber= mittelung.

c. Anfechtungefrift.

mangelnder Ernftlich= feit, Irrthums oder unrichtiger Uebermit=

§ 121. 1. Rechtzeitigkeit ber Unfechtung. Der Unfechtende bat gegenüber bem Rachweise früherer Kenntniß des Irrthums (§ 119) ober ber falschen Uebermittelung (§ 120) die Unverzüglichkeit der Absendung zu beweisen (vgl. Rote 6). Die Frist läuft von der thatsächlich erlangten Kenntniß ab, auch wenn ihre Erlangung fahrläffig verspätet ift.

2. Wirksammerben ber Anfechtungserklärung erfordert Bugeben ber Erklarung (§ 130). Ift bie abgesandte briefliche Anfechtungserklarung verloren gegangen, fo muß fie wiederholt werden; für bie Rechtzeitigkeit tann aber auf die erste Absendung zuruckgegangen werden. — Begen An-sechtung im Prozesse vgl. § 142 Note I 3a und Titelvorb, vor § 164 Note B. I 1.

3. Birfung ber Anfechtung § 142; Anfechtungserklärung § 143; Beftati-

gung \$ 144.

4. Ablauf ber Anfechtungsfrist ist einzuwenden (Abs. 2).

5. Beginn ber Berjährung ber durch die Anfechtung entftehenden Unsprüche § 200.

6. "Unverzüglich". Die Definition bes § 121 gilt für alle Borfchriften bes 868. Do Berichulden vorliegt, bestimmt sich nach dem Mage ber im einzelnen Falle aufzuwendenden Sorgfalt §§ 276 ff. Gegenüber dem Nachmeise haße aufzuwendenden Sorgfalt §§ 276 ff. Gegenüber dem Nachmeise daß objettiv ein Zögern vorliegt, hat der die Unverzüglichkeit Behauntende die Umftände darzuthun, welche die Schuldhaftigkeit der Rerzögerung ausschließen (vgl. auch § 282). Bgl. RG. 49 392 FM 1901 S. 767, 1902 S. 122; Seuff. 56 437; DEG. 3 349. — Im Gegensage zu "unverzügelich" bedautet Lefautt gesichten gewindtelbere Leitunge abne Micklicht auf lich" bedeutet "fofort" objektiv die unmittelbare Zeitfolge ohne Rudficht auf Berschulben bes Zögernden (vgl. § 147 Note 2).

^{§ 120.} Sauptfälle: faliche Bestellung burch Boten (Irrthum bes Bertreters § 166 Abi. 1), faliche Nebermittelung durch den Telegraphen (AG. 28 16) ober ben Fernsprecher, fet es, daß im letteren Falle Die Uebermittelung durch eine Berkehrsanftalt ober von Partei zu Partei svol. § 147 Abs. !) erfolgt. Bei Benutung des Fernsprechers von Partei zu Partei fann die falsche Uebermittelung insbesondere darin bestehen, daß durch eine Unterbrechung oder vorzeitige Trennung wesentliche Theile des Gesprächs nicht übermittelt werden. Gin Ferngesprach mit einem falschen Abressaten fällt nicht unter § 120, fondern nnter § 119 (Irrthum über die Berfon). Mikverstandnig ber zwar richtig übermittelten aber undeutlichen Erklärung fällt nicht unter § 120, sondern unter § 155, sofern nicht etwa § 119 Rote 1 b in Frage fommt.

a. Unfechtbarteit.

flärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag bes Intereffes hinaus, welches ber Andere ober ber Dritte an ber Bultigfeit ber Erflärung hat.

Die Schabensersatpflicht tritt nicht ein, wenn ber Beschädigte ben Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit fannte ober in Folge

von Kahrläffigfeit nicht fannte (fennen mußte).

\$ 123. Ber zur Abgabe einer Willenserflarung burch argliftige 4. Täufdung u. Drobung. Täufchung ober widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ift, fann die Erklärung anfechten.

Sat ein Dritter die Täufchung verübt, fo ift eine Ertlarung, die einem Anderen gegenüber abzugeben war, nur bann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte ober kennen mußte. Soweit ein Underer als berjenige, welchem gegenüber bie Erflärung abzugeben mar, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ift die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er bie Täufchung fannte ober fennen mußte.

2. "Einem Anderen gegenüber abzugebende Billengerklärungen" vgl. Titel-

vorb. vor § 116 Note 2c.

3. Inhalt und Umfang des Anfpruchs.

h. Das durch das Erfüllungsintereffe begrenzte negative Bertragsintereffe bestimmt sich nach dem Zeitpunkte, bis zu welchem der Undere auf die Gultigkeit der Erklarung rechnen durfte; nachher keine willfürliche Erweiterung des Anspruchs (arg. ex. Abs. 2).

4. (Mbf. 2.) Rennen oder Rennenmuffen bes Mangels ber Ernftlichfeit (§ 118), des Frrthums (§ 119) oder der unrichtigen Uebermittelung (§ 120) ift einzuwenden und zu beweisen.

5. Sonderregelung: Anfechtung einer wegen Brrthums anfechtbaren Che

\$ 1346.

§ 123. 1. Argliftige Taufdjung. 1. Der Begriff der arglistigen Täuschung ift weiter als ber bes strafrechtlichen Betrugs (StBB. § 263); Bereicherungsabsicht und Bermögensichadigung find nicht erfordert. Es genügt jebe vorfähliche Erregung ober Unterhaltung eines Irrthums, ber taufal für die Abgabe ber Billenserflarung ift, jur Unfechtung; indeft genügt nicht icon die Berbeimlichung ber der einen Bartet bereits bei Abichluß bes Bertrage innewohnende Abficht, ben Bertrag nicht zu erfüllen, zur Anfechtung wegen Betrugs, wenn nicht besondere Umftande, 3. B. Diefer Abficht entsprechende Magnahmen vorliegen, AG. 48 282. - Unlautere Ausnutzung eines bestehenden Brrthums vgl. § 119 Rote III. Bei theilweiser Anfechtung baw. Anfechtbarfeit vgl. § 139.

2. (Abf. 2 S. 1.) Schut des gutgläubigen Empfängers einer empfangsbedürftigen Billenserflarung (Titelvorb. Note 2c). Bertreter und Bertretener fteben gu einander nicht im Berhaltniffe von Dritten, § 166. — Ift die Unfechtung wegen Täuschung in Folge ber Gutgläubigteit bes Erklärungsempfängers ausgeschloffen, fo fann biefem gegenüber noch

Unfechtung wegen Irrthums nach § 119 möglich fein.

^{§ 122. 1.} Die Schadensersaspflicht tritt ohne Rudficht auf Berschulben bes Erflärenden ein. — Auf lettwillige Berfügungen ift § 122 nicht anwendbar, \$ 2078.

a. Gin Anfpruch auf bas negative Geschafteintereffe ift inhaltlos, wenn bas Rechtsgeschäft auch unabhängig von den Borschriften der §§ 118, 119, 120 unwirksam ift, insbesondere 3. B. wegen mangelnder Geschäftssähigfeit des Erklärenden. Hier fchlt es an dem urfachlichen Zusammenhange zwischen dem Bertrauen auf die Gultigkeit (§ 122) und dem Schaden.

§ 124. Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willens-

erflärung fann nur binnen Jahresfrift erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle ber arglistigen Täuschung mit bem Beitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdect, im Falle der Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verb. Anfechtungsfrift.

3. (Abs. 2 S. 2.) Anfechtbarkeit gegenüber dem schlechtgläu: bigen Dritten.

b. Unmittelbarer Rechtserwerb eines Anderen als des Erklärungs:

empfängers. Bgl. hierzu Titelvorb. 2 ca Abs. 2.

e. Die Wirkung ber Anfechtung (vgl. Anfechtungsgegner § 143 Abf. 2) ist Richtigkeit der Erklärung, "soweit" der Dritte aus der Erklärung ein Recht erworben hat. Einfluß solcher theilweisen Nichtigkeit § 139.

II. Drohung. (Bgl. auch StrGB. §§ 240, 253.)

1. Jede Drohung (nicht nur metus non vani hominis) bewirft Anfechtbarkeit (§ 142), wenn der Wille des Erklärenden widerrechtlich durch die Drohung bestimmt worden ift. Gleichgültig ift, ob die Drohung durch Borte oder Thätlichkeiten erfolgte. Ein Zwang zur Willenserklärung durch körperliche Neberwältigung (vis absoluta) bewirkt schlechthin Richtigkeit, weil

die Selbstbestimmung ausgeschloffen ift (Mot.).

2. Widerrechtlichkeit der Drohung liegt z. B. nicht in der Androhung der Beschränkung auf den Pflichttheil, nicht in der Klageandrohung als solcher; anders bei Androhung bloßstellender Klagebehauptungen. Drohung mit der Richterfüllung einer Berbindlichkeit RG. 17 214. Drohung mit materiellen Nachtheilen, 3. B. mit Schäbigung des Kredits AG. JB. 1900 S. 418.20. Drohung mit dem Strafrichter, um den widerstrebenden Willen des Anderen zu überwinden KG. JW. 1900 S. 791.17. — Nicht widerrechtlich ift die Androhung, sich seines Rechtes gesehmäßig bedienen zu wollen, RG. Seuff. 55 250.

3. Die Person des Drohenden ift gleichgültig. Auch die Drohung eines Dritten begründet Unfechtbarkeit, felbft wenn ber Empfänger ber

Willenserklärung gutgläubig war.

4. Raufalzusammenhang zwischen Drohung und Abgabe ber Willens: erklärung ist erforderlich. Der Erklärende muß durch die Drohung gur Willenserkärung bestimmt sein.

Gemeinschaftliches für Täuschung und Drohung.

1. Sonderregelung bezüglich Täuschung und Drohung bei ber Cheichließung §§ 1334 f.
2. Neben dem Unfechtungsrechte konnen begründet fein:

a. Schadensersaganspruch aus unerlaubter Handlung §§ 823 ff., 826, 249, 251; Saftung bes Geschäftsherrn § 831.

b. Bereicherungsanspruch aus § 852 Abs. 2.

Diese Ansprüche werden namentlich nach Ablauf der Ansechtungsfrist (§ 124) von Bedeutung und begründen die unverjährbaren Einreden auf Befretung von der durch Täuschung oder Drohung erlangten Berbindlichkeit

(\$\$ 821, 853).

a. Dieje Unfechtung fommt nur in Betracht, wenn die Erklärung bem Gr= flarungsempfänger gegenüber nicht anfechtbar ift. Ift die Erklarung diesem gegenüber ansechtbar und angefochten, so tritt Richtigkeit auch bem Dritten gegenüber ein (§ 142).

^{3.} Bei Rechtshandlungen, ju beren Thatbestand ein gewolltes Thun gehört (Abschnittsvorb. Note 4 c sowie der Borschriften zu III 2), kann die ent= Drechende Unwendung ber Borichriften über Täuschung und Drohung in Frage kommen. Bei Versäumung einer Ausschlußfrist ist mehrsach § 203 Abs. 2 anwendbar. Bgl. hierüber Ettelvorb. vor §§ 186 ff. Note 4e.

jährung geltenden Borfchriften des § 203 Abf. 2 und ber §§ 206, 207 entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der

Willenserklärung breißig Sahre verftrichen find.

11. form d. Rechtsgeschäfte. 1. Formmangel.

§ 125. Ein Rechtsgeschäft, welches ber burch Gefet vorgeschrie= benen Form ermangelt, ift nichtig. Der Mangel ber burch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folae.

§ 124. 1. Anfechtungsfrift. Friftberechnung §§ 187 Abf. 1, 188 Abf. 2. Die Frift ift Ausschluffrift, vgl. hierüber Titelvorb. vor § 186 Note 4.

2. Beweistaft für den früheren Beginn liegt dem Unfechtungsgegner, für die innerhalb der Frist erfolgte Anfechtung bzw. für die Borausserungen der Rechtzeitigkeit in den Anwendungsfällen der §§ 203 (höhere Gewalt), 206 (Geschäftsfähigkeitsmangel des Anfechtungsberechtigten), 207 (Erbfall) dem Anfechtungsberechtigten ob.

3. Sonderregelung: für Che & 1339 f.; Erbichaftsannahme und Ausschlagung § 1954; Testamentsanfechtung § 2082; Erbvertrag § 2283; Ar-

bitrium boni viri §§ 318 f.

§ 125. 1. Allgemeines. 1. Prinzip der Formfreiheit.

Für ein Rechtsgeschäft ift eine besondere Form nur erforderlich, wenn fie durch Befet oder Rechtsgeschäft vorgeschrieben ift. Dies ift namentlich auch für ben Biberruf und die Aufhebung formalifirter Rechtsgeschäfte gu Bgl. 3. B. § 2253 (Wiberruf eines Teftaments); §§ 1770, 2290, 2351 (Aufhebung ber Annahme a. R., des Erbvertrags, des Erbverzichts). Begen ber Aufhebung eines Bertrags über Grundftudgubereignung, vgl. § 313 Note 2 c.

Rachträgliche Aenderung eines formalifirten Bertrags ift als theilweise Aufhebung und neue Bertragsichließung zu beurtheilen und als lettere bem

Formzwange zu unterftellen, vgl. auch DEG. 4 208.

In der Geltendmachung des Formmangels liegt an fich feine Arglift. Die Schadensersatansprüche für Aufwendungen, die durch Bertrauen auf die Bertragstreue ber anderen Partei veranlagt find, tonnen nur nach Maßgabe ber §§ 823 ff. geltend gemacht werden. Unter Umftanben fann ber Anspruch auf Erstattung ber Aufwendungen aus § 670 in Frage tommen, 3. B. wenn der vertragstreue Kontrahent als Beauftragter des anderen Theiles die notariellen Entwürfe bestellt hatte; vgl. auch RG. 3B. 1901 S. 313 25.

2. Leiftungen, welche auf Grund eines formnichtigen Rechtsgeschäfts, aber in Erwartung ber Nachholung der Form oder Beilung des Formmangels bewirkt find, konnen nach ben Grundfagen ber ungerechtfertigten Bereiches rung §§ 812 ff. zurudgefordert werden. Bgl. § 812 Rote III 3h, § 814 Rote 1.

Die materiell-rechtlichen Borichriften bes BBB. finden ihre Ergangung in formellen Borichriften ber GD. §§ 29 f. und sonstigen bas Berfahren be-

treffenden Befegen.

4 Die Buftandigfeit des Prozefigerichts für die Beurkundung progeffualer Rechtsgeschäfte, insbesondere ber Prozegvergleiche, wird burch die Borschrift Fr. § 167, wonach die Amtsgerichte für die gerichtliche Beurfundung eines Rechtsgeschäfts 2c. zuständig find, nicht berührt. Die von bem Prozefigericht oder von bem beauftragten Richter in Gemäßheit ber CAO. bewirkte Beurkundung genügt dem Erforderniffe gerichtlicher Beurfundung bezüglich solcher Abreden, die als Bestandtheil des Prozesvergleichs anzusehen find, selbst wenn es fich um die Erklärung eines am Progeffe nicht betheiligten Dritten handelt; vgl. CPD. § 794 Rr. 1. (R.Rom. Bericht 3. CPD. S. 65 f.) — Die Beurkundung ift erst abgeschlossen mit ber Vollziehung des Protokolls durch Richter und Gerichtsschreiber. DLG. 1 238, § 125. 2 213, AG. 48 183, ID. 1901 S. 474, Seuff. 56 481. Sorm der Rochtsgeschäft.

5. Für Blinde, sonstige Gebrechliche und Analphabeten 2c. bestehen feine

Sondervorschriften. Für Testamentserrichtung vgl. §§ 2243 f. 6. Much für das Bandelsrecht gelten die Formvorschriften des BBB., soweit nicht im Einzelnen Sondervorschriften eingreifen, vgl. SGB. §§ 350, 351.

7. Borverträge. Materielle Zulässigteit Note 2 b zu §§ 306 ff. Die Formulirung, daß ber die Berpflichtung zur Abschließung eines formalifirten Vertrags begründende Borvertrag (pactum de contrahendo) benselben Formvorschriften wie der endgültig abzuschließende Bertrag unterliegt, geht zu weit.

a. Der obligatorische Bertrag auf Abschließung eines Leiftungsgeschäfts steht nicht unter benfelben Regeln, wie das Leistungsgeschäft, burch welche die gewollte Rechtsanderung felbst unmittelbar herbeigeführt mirb. namentlich über das Berhältnig des obligatorischen Bertrags zu bem sachenrechtlichen Leistungsgeschäft RG. 48 133, 39. 1901 S. 382.

- b. Der Borvertrag auf Abschließung eines formalisirten Konsensualvertrags erforbert bieselbe Form, wie der endgültig abzuschließende Konsensual-vertrag, wenn das Geset ohne Erfüllung des Formerfordernisses eine Gebundenheit des Willens überhaupt nicht will, nicht aber in den Fällen, wenn von der Erfüllung der Form nicht das Schuldverhältniß überhaupt, sondern nur eine besondere Gestaltung des obligatorischen Berhältnisses nach dem Gesetze abhängig ift, vgl. Windscheid II § 310, RG. 14 93, 43 139. Nach biefer Richtung ift der Wille bes Gefetes aus dem Grunde und dem 3wede ber einzelnen Formvorschrift zu ermitteln. Es wird deshalb 3. B. die formlose Berpflichtung zur Wechselausstellung und zur Ertheilung eines abstratten Schuldversprechens jugulaffen fein. Bgl. auch zu \$\$ 780 ff.
- c. Ueber einen formlosen Vorvertrag bei rechtsgeschäftlich bestimmter Form vgl. Note III 1.

II. Gefetlich vorgeschriebene Form.

1. Der Formzwang erstreckt sich auf alle Theile des Rechtsgeschäfts,

also auch auf Nebenabreden. Theilweise Nichtigkeit § 139.

2. Der Formzwang erftrect fich nicht auf die Beftatigung bes ansechtbaren Geschäfts § 144 (wohl aber bes nichtigen Geschäfts § 141); die Bollmacht § 167, die Zustimmung § 182. — Für den Grundbuchverkehr vgl. indeß DG. §§ 29 f. — Wegen ber Aufhebung von formalifirten Rechts: geschäften vgl. zu I 1.

3. Die Regel ift, daß der Mangel der gefetlichen Form Richtig= teit bewirkt; es kann also aus dem formlosen Geschäft auch nicht auf Boll-

Biehung der Form geklagt werden, RG. 50 48 3B. 1902 S. 123.

Ausnahmen von der Regel:

a. Beilung des Formmangels durch Erfüllung.

Bertrag über Grundstücksveräußerung § 313; Schenkung unter Lebenden und von Todeswegen §§ 518, 2301; Bürgschaft § 766. Egl. auch § 1154 Abs. 2 Hypothekenabtretung. In diesen Fallen bewirkt Erfüllung auch ohne Renntniß von der Nichtigkeit wegen Formmangels die Beilung. Wegen Rudforderung der Leiftung in anderen Fällen vgl. § 814 Note 1.

h. Beschränkte Aufrechterhaltung des Mieth- und Bachtvertrags

\$\$ 566, 581 A6s. 2.

c. Conderregelung für die formnichtige Che § 1324 Abf. 2 und bafelbit Note II. — Bezüglich des Lehrvertrags vgl. HBB. § 79; GewD. §§ 126 b, 127 d f.

III. Rechtsgeschäftlich vorgeschriebene Form.

1. § 125 S. 2 ift lediglich Auslegungsregel und betrifft sowohl den Fall, daß in einem Rechtsgeschäfte für spatere mit demfelben in Berbindung flebende Rechtsgeschäfte (3. B. in einem Miethvertrage für die Rundigung ober Berlangerung) als auch folche Falle, in benen burch fog. Bertragsbebingungen, Reglements und ogl. eine gewiffe Form vorgeschrieben wird.

\$ 125. Form der Rechtsgeschäfte. Die Abrede wird häufig nur eine Beweisficherung bezwecken (z. B. Kündigung durch eingeschriebenen Brief), ohne eine anderweit erfolgte Erklärung als nichtig erklären zu wollen. Der Umfang und die Wirkungen bes Formzwanges richten sich nach dem Bertragswillen. Die Formabrede kann durch formlose, selbst stillschweigende Gegenabrede, die indeß erwiesen werden muß und 3. B. in dem formlosen Abschluffe bes Bertrags oder eines Borvertrags liegen fann, aufgehoben werden. Die Sinzufügung formlofer Nebenabreden insbesondere kann zugleich die stillschweigende Außerkraftsetzung der Formvereinbarung für dieselben bedeuten.

2. Bereinbarung einer Form seitens der über einen bestimmten Bertrag

unterhandelnden Parteien § 154.

IV. Abreden neben einem beurfundeten Bertrage.

Für den beurkundeten Bertragsinhalt streiten die Ber= muthungen (vgl. AG. IW. 1901 S. 93 39):

a. daß der beurkundete Bertrag das ichließlich Bereinbarte vollständig

enthält;

b. daß Abreden, die nicht un mittelbar vor oder bei der Beurkundung

getroffen find, von den Parteien wieder fallen gelaffen find.

Der Wille ber Parteien aber, daß die Abreden fortgelten follten, kann burch Umftande aller Art, insbesondere auch aus bem nachträglichen Berhalten der Parteien erwiesen werden. RG. JB. 1901 S. 93 39, 458 4.
2 Die Thatbestände der §§ 116 ff., insbesondere die Scheinabrede des

§ 117 find nicht als Nebenabreden, sondern als Umstände zu beurtheilen. welche die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit auch der in formalifirter Form abgegebenen Willenserflärung begründen konnen.

3. Nebenabreden.

a. Reben einem fraft Gesetzes formalifirten Bertrage find Rebenabreden, die der erforderlichen Form entbehren, nichtig. Es liegt deshalb theils weise Nichtigkeit des Bertrags vor. Gemäß § 139 ift der Einfluß ders selben auf den Bestand des ganzen Vertrags zu beurtheilen. 3B. 1901 S. 169 27, DLG. 4 207.

b. Neben einem durch rechtsgeschäftliche Festsetung formalisirten Vertrage gilt daffelbe, wie zu a; indeß ift der Nachweis zuläffig, daß die Formabrede in Ansehung der Nebenabreden ausdrücklich oder ftillschweigend

außer Kraft gesett ift, vgl. Note III 1.

e. Neben einem, ohne gesetzlichen 3mang ober rechtsgeschäftliche Bestimmung formalisirten Vertrage sind die Nebenabreden nicht deshalb unwirtsam, weil sie nicht formalisirt find. Ueber die Behauptungs- und Beweislast vgl. zu 1 u. RG. IB. 1901 S. 3579.

V. Internationales Privatrecht. CB. Art. 11. Bufammenftellung ber gefetlichen Formvorschriften bes BBB.

1. Gefenliche Schriftform § 126.

a. Doppelseitige Schriftform ift erfordert für den über Jahresdauer hinaus geschloffenen Mieth- und Pachtvertrag §§ 566, 581 Abf. 2; Nicht= befolgung bewirft Gultigfeit auf unbeftimmte Beit.

b. Einseitige Schriftform erfordern:

Stiftungsgeschäft' § 81; Buftimmung ber Bereinsmitglieder zu Beschlüffen außerhalb ber Mitgliederversammlung §§ 32, 33;

Bersprechen einer Leibrente § 761;

Bürgschaftserklärung § 766; indeß SB. §§ 350, 351;

Schuldversprechen und Schuldanerkenntniß, welches nicht auf Grund einer Abrechnung oder im Wege des Bergleichs ertheilt wird §§ 780 ff., in= deß BBB. §§ 350, 351;

Anweisung, ihre Annahme und Uebertragung §§ 783, 784, 792;

Abtretung ber Sypothekenforderung val. § 1154 Abf. 1 und Abf. 2; die Quittung § 368;

die Mittheilung von der Schuldübernahme beim Grundftücksverkauf § 416; das eigenhändige Testament §§ 2231 Nr. 2, 2267.

2. Gerichtliche ober notarielle Beurfundung (§ 128) erforberlich für: Bertrag über bas gegenwärtige Bermögen oder einen Bruchtheil beffelben gorm ber Rechtsgefcafte.

Bertrag unter fünftigen gesetlichen Erben über den gesetlichen Erbtheil oder den Pflichttheil § 312.

Grundstüdsveräußerung § 313. Grundstüdsvortauf vgl. Borb. zu §§ 504 ff. Note I 1 b.

Schenfungsverfprechen einschließlich bes ichenkungsweise ertheilten Schulbversprechens und Schuldanerkenntniffes § 518 (von Todesmegen § 2301). Bergichtsvertrag eines antheilsberechtigten Abkommlinges mit dem über-

lebenden Chegatten und ben übrigen Abkömmlingen bezüglich scines Untheils am Gefammtgute § 1491.

Bertrag auf Aufhebung ber fortgefetten Gutergemeinschaft § 1492.

Bereinbarung über Anrechnung ber Abfindung für den Berzicht auf den Antheil am Gesammtgute § 1501.

Buftimmung des einen Chegatten ju gewiffen Beichaften, welche ber andere über ben Untheil eines Abfommlinges an ber fortgefesten Gutergemeinichaft vornimmt §§ 1516 ff.

Antrag und Ginwilligungserflärungen bei ber Chelichfeitserflärung § 1730. Sinwilligungserklärungen bei Annahme an Kindesstatt § 1748.

Bertragsmäßige Berfügung des Miterben über feinen Antheil § 2033.

Anfechtungserflärung bes Erblaffers beg. bes Erbvertrags § 2282. Buftimmung bes anderen Bertragstheils gur teftamentarischen Aufhebung eines im Erbvertrag angeordneten Bermächtniffes durch ben Erblaffer \$ 2291.

Rudtritt vom Erbvertrage § 2296.

Erbverzichtsvertrag und Aufhebung beffelben §§ 2348, 2351.

Bergichtsvertrag über teftament. Erbrecht ober Buwenbungen ic. § 2352. Erhichaftstauf und fonftige Erbschaftsveräußerung §§ 2371, 2385.

3. Berträge, bei benen bie Bertragserflarungen bei gleichzeitiger Anwefenheit beider Theile vor Gericht oder Rotar abgegeben werden muffen (§ 128 Note 2):

Auflaffung des Grundftuds ober Beftellung des Erbbaurechts §§ 925, 1015. Chevertrag § 1434.

Annahme an Kindesstatt und Aufhebung derselben §§ 1750, 1770. Gebrertrag und Aufhebung beffelben burch Bertrag §§ 2276, 2290.

4. Deffentliche Beglaubigung (§ 129) erforderlich für:

Unmelbungen jum Bereinsregifter § 77.

Benachrichtigung öffentlicher Raffen von der Abtretung einer Gehaltsforberung der Beamten 2c. § 411.

Che-Anfechtungserklärung nach bem Tobe bes anderen Chegatten § 1342. Bergicht des antheilsberechtigten Abkömmlinges auf seinen Antheil am Gesammtgute § 1491.

Ginfettige Aufhebung ber fortgesetten Gutergemeinschaft durch ben über-

lebenden Chegatten § 1492.

Unträge auf Gintragung in bas Güterrechtsregifter § 1560.

Erlärungen über die Namenführung der geschiedenen Shefrau § 1577. Ehelichkeitsansechtung nach dem Tode des Kindes § 1597. Berzicht auf die elterliche Rutnießung §§ 1662, 1686.

Erffärungen gur Ramenanderung bes unehelichen Kindes § 1706. Ausschlagung der Erbichaft und Bevollmächtigung hierzu § 1945.

Ansechtung der Erbschaftsannahme und Ausschlagung; Bevollmächtigung bierzu § 1955.

Beftimmung ber Person bes Testamentsvollstreckers burch einen Dritten

5. Deffentliche Beglanbigung tann verlangt werben für:

Das negative Schuldanerkenntniß bei abhanden gefommenem Schulbicheine

S. Neumann, Sandausgabe bes BGB. I. 3. Aufl.

Wejeslich vorgeschrie bene Schriftform.

§ 126. Ift burch Gefet fchriftliche Form vorgefchrieben, fo muß die Urfunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunter: schrift ober mittelft gerichtlich ober notariell beglaubigten Sandzeichens unterzeichnet werden.

Bei einem Vertrage muß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Bertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, fo genügt es, wenn jede Partei

die für die andere Partei bestimmte Urfunde unterzeichnet.

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche ober notarielle Beurkundung erfett.

die Urfunde über die Abtretung einer Forderung oder eines Rechtes §§ 403, 413, (für Spothek) 1154;

das Nießbrauchsinventar § 1035;

das Inventar über das eingebrachte Gut § 1372;

bas Inventar bei der Errungenschaftsgemeinschaft § 1528;

die Sinwilligungsertlarung des nacherben ju Berfügungen des Borerben § 2120;

bas Erbichaftsinventar bes Vorerben § 2121;

das Bermögensverzeichniß des Teftamentsvollftreders § 2215.

6. Sonderregeln für:

die sachenrechtlichen Rechtsgeschäfte des Liegenschaftsrechts §§ 873 ff.;

die Cheschließung §§ 1317 ff.

die Annahme an Kindesstatt und Aufhebung berfelben §§ 1741, 1770; die Anerkennung der Baterichaft zu einem unehelichen Rinde §§ 1718, 1720;

die Testamentserrichtung §§ 2229 ff.;

die eidesstattliche Bersicherung zweus Ertheilung des Erbscheins §§ 2353 ff., 2356.

VII. Sonfiige reichsrechtliche Formvorschriften finden fich mehrfach, 1. für den Lehrvertrag, in 5GB. § 79 und Gewd. §§ 126b, 127d, 127f, 150 3iff. 4a;

2. für den Wechsel vgl. BD. Artt. 4, 11, 21. — Bechselprotest Art. 87; 3. für das Recht der Aftiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien vgl. 568. §§ 181, 182, 189, 222, 252, 259; 320 Abf. 3, 321, 323;

4. im Genossenschaftsgeset §§ 5, 15, 47, 65, 76; 5. im Ses. betr. die Ges. m. b. S. §§ 2, 15, 17, 21, 27, 47 ff.; 6. im Bankbepotgesetze v. 5. Juli 1896 Ermächtigung zur Rückgewähr der hinterlegten Berthpapiere in genere (§ 2), Bergicht auf Uebersendung des Studeverzeichniffes (§ 3);

7. in der CPD. § 80 (schriftliche Bollmacht), § 795 5 (vollstreckbare Urstunden), § 853 (Schiedsvertrag);

8. im Gef. über die privaten Berficherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 § § 9, 17.

§ 126. I. Gejetliche Schriftform. Der gesetlichen Schriftform entsprechen bie vollbeweisenben Brivaturkunden des § 416 CPD. Anfechtung wegen Irrthums bei Bollziehung in Annahme unrichtigen Inhalts § 119 Note I. 1 b. — Anwendungsfälle gesetlicher Schriftform vgl. § 125 Note VI. 1.

Erforderniffe find

1. Niederlegung des Erklärungsinhalts in der Urkunde. Gigen= bandige Niederschrift beffelben nur für das holographische Teftament erfordert § 2231. Gin beftimmter Erklärungsinhalt ift nicht vorgeschrieben. Es ist genugend, wenn die Auslegung ber Ertlarung ben erforderlichen Inhalt ergiebt. Sierbei ift es nicht ausgeschloffen, für die Auslegung auch außerhalb der Urfunde liegende Umftande ju benuten. Bgl. DLG. 4 210. Es tann somit auch auf Anlagen, Briefwechfel 2c. Bezug genommen werben. Bgl. auch Titelvorb. Note 2aa unt § 157 Note 1.

§ 127. Die Borfchriften bes § 126 gelten im Zweifel auch für 3. Rechtsgeschäftlich bedie durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form. Bur Wahrung der Form genügt jedoch, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen

ftimmte Schriftform.

2. Gigenhändige Unterzeichnung

a. durch eigenhändige Namensunterschrift.

a. NamenBunterichrift, b. i. handichriftliche Berftellung. Richt genügend ift Steinpel, Gaffmile, Schreibmaschinenfdrift, felbft wenn vom Ausfteller hergestellt. Ausnahme: Zulässigfeit mechanischer Bervielfal-tigung bei Schuldverschreibung auf den Inhaber § 793 (vgl. auch § 1195

S. 2), §(89. §§ 181 (Aftien), 426 Biff. 9 (Frachtbrief).
β. Ramensunterschrift. Der Rame (val. zu § 12) muß ausgeschrieben sein; blobe Abfürzungen (Anfangsbuchstaben) genügen nicht. DEr. 60 328. Cbensowenig andere Bezeichnungen der Person, wie "dein Bater", "der Landgerichtspräsident" 2c. Die Unterzeichnung muß "durch Namensunterschrift", nicht nothwendig durch die Unterschrift des eigenen Ramens bes Musftellers erfolgen, fo fann insbesondere ber Bevollmächtigte mit ben Ramen bes Bollmachtgebers unterzeichnen. 96. 50 51 328. 1902 S. 123, ferner D&G. 2 389, 3 350 gegen 2 51 (Seuff. 56 233). Daffelbe wird für bie von bem Bertreter ohne Bertretungsmacht fowie für bie von bem gefehlichen Bertreter abgegebene Unterichrift ju gelten haben. Begen ber Profurifien und Sandlungsbevollmächtigten SOB. §§ 51, 57. Die Bermendung eines angenommenen falichen namens ober eines Pfeudonyms, bes Borober Bunamens macht bie Unterschrift nicht wirkungslos, wenn bie Ibentität des Ausstellers genügend festzustellen ist. Kaufmännische Firmenzeichnung SGB. §§ 17 ff. 7. Namensunterschrift. Die Unterschrift muß den Text decken und ab-

schließen. Rachträgliche Aenderung ober abredegemäße Rlanquets ausstüllung nicht ausgeschlossen, RG. 27 269, 36 241, vgl. aber auch RG. Jahrb. 22 A S. 129. — Bechjelannahme vgl. BD. Art. 21 Abj. 3.

d. Gigenhandige Unterschrift, b. b. eigenhandige Unterschrift bes Musftellers. Aussteller ift mer sei es im eigenen, sei es in fremdem Namen bie in ber Urfunde enthaltene Erklarung felbft abgiebt, und nicht berjenige, in beffen namen fie abgegeben ift und für ober gegen melden sie als Erklärung seines Bertreters wirksam werden soll val. KG. Jahrb 24 A 78. Der Aussteller darf sich zur Vollziehung nicht der Hand eines Anderen bedienen. KG. 50 55. Ueber die Frage, mit welchem Ramen von bem Bertreter ju unterzeichnen ift, vgl. ju B.

h. burch eigenhändiges gerichtlich ober notariell beglaubigtes Jandzeichen. Bgl. § 129, FrG. §§ 167 ff., 183, 191.
c. Bermuthung für die Schtheit des Lextes bei Schtheit der Unterschrift oder notariell ober gerichtlich beglaubigtem Sandzeichen CBD. § 440 Abf. 2.

3. Nicht erforderlich ift Angabe von Ort und Tag ber Ausftel: lung. Ausnahmen für bas holographische Testament § 2231.

II. Schriftform für Verträge.

1. Die hier (Abs. 2) geregelte zweiseitige Schriftlickeit ist nur für Mietheund Pachtvertrag (§§ 556, 581 Abs. 2) angewendet, sonst wird nur einseitige Schriftlickeit sur das Versprechen ersordert (vgl. zu § 125 Note VI. 1 b).

2. Bertragsunterzeichnung auf mehreren zur Auswechslung bestimmten Urkunden genügt; als solche sind die Urschriften von Telegrammen nicht zu erachten (AG IV. 1900 S. 42026, aber auch AG. 46 243), wie dem Bertragsschluß durch Telegramm oder durch Briefwechsel, sosen letzteren Telles vielt der Verlegramm oder durch Briefwechsel, erthurochen teren Falles nicht zugleich etwa ber Formvorschrift bes § 126 entsprochen wird (vgl. § 127 Rote 2), nur für die rechtsgeschäftlich, nicht auch für die gesetlich bestimmte Schriftform in § 127 nachgeloffen ist.

3. Aushandigung der unterzeichneten Urtunde ift zur Bertragsichließung nicht erforderlich, wohl aber jum Birksammerben, vgl. § 130 und RG. 46 243. ift, telegraphische Uebermittelung und bei einem Bertrage Briefwechsel; wird eine folche Form gewählt, fo fann nachträglich eine bem § 126 entsprechende Beurlundung verlangt werben.

4. Gerichtliche ober notarielle Beurtundung.

§ 128. Ift burch Gefet gerichtliche ober notarielle Beurfundung eines Bertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst ber Antrag und fodann bie Annahme bes Antrags von einem Bericht ober einem Notar beurfundet wird.

1. Deffentliche Beglaubigung.

§ 129. Ift burch Gefet fur eine Erflarung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, fo muß bie Erklärung ichriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erflärenden von der zuständigen Behörde ober einem zuständigen Beamten ober Notar beglaubigt werden. Bird die Erklärung von bem Aussteller mittelft Sandzeichens unterzeichnet,

8 127. 1. Telegraphische Nebermittelung. Richt erforbert ift Unterzeichnung der Aufgabeschrift durch den Absender, wenn nur erwiesen wird, daß das Telegramm von ihm herrührt (Prot. I S. 101).

2. Briefwechsel: Erforderniß eigenhändiger Unterschrift (§ 126) richtet

fich nach der Berkehrsauffaffung. Die ben Bertragsichluß herbeifuhrenben Schreiben brauchen nicht gleichlautend gu fein (vgl. § 126), wenn fie nur inhaltlich die Willensübereinstimmung der Parteien ergeben. Für einsettige Willenserflärungen bleibt § 126 Abf. 1 maßgebend.

3. Birtfammerben ber Fernertlärung §§ 130 ff 4. Für die gesetlich beftimmte Schriftform vgl. § 126 Rote 11. 2.

8 128. 1. Erforderlich ift die Beurfundung der beiberseitigen Erklärungen, b. h. die Aufnahme der Erflärungen durch Gericht oder Notar; die bloge Unterschriftsbeglaubigung (§ 129) ift nicht genügend. Die Beurkundung bes gegenseitigen Austausches bes Bertragsantrags und der Annahmeerklärung ift regelmäßig nicht erforderlich. Ausnahmen f. Note 2. Den Austausch ber beiberfeitigen Billenserklarungen hat ju beweifen, wer ihn behauptet. Gegenüber bem Umstande, daß die beglaubigte Erklärung dem anderen Theile zugegangen ist, ist mit Rudsicht auf die freie Beweiswürdis aung regelmäßig die Behauptung, daß dies nicht mit dem Willen des Er-flärenden geschehen, zu beweisen. Der Antrag muß um wirksam zu werben dem anderen Theile zugehen (§ 130); für die Annahmeerklarung greift

\$ 152 ein. 2. Ift Bertragichließung bei gleichzeitiger Unwefenheit beider Theile vor Gericht oder Notar erforderlich (vgl. Zusammenftellung § 125 Rote VI 3), jo muß die Bertragichlichung felbit (Antrag und Annahmeerflärung baw. Die Erflärung der Parteien, daß fie ben Bertrag ichflegen) beurfundet fein. Diese Bertragsform ichließt an fich Bertretung nicht aus; der Bertretene wird durch feinen Bertreter reprafentirt. Dies auch bei Bertretung ohne Bertretungsmacht und nachträglicher Genehmigung gemäß § 177, ugl. RB. Jahrb. 22 146 (Auflaffung), ferner über bie Falle ungulaffiger

Bertretung Titelvorb. vor § 164 Note F.

3. Die Borichrift bes § 128 regelt unmittelbar und zwingend nur bie ge: feklich vorgefchriebene Beurfundung von Berträgen. Gie findet aber auch Dispositive Anwendung, wenn die Beurkundung ohne gesetzlichen 3mang erfolgt, val. zu § 152.

4. Buftandigfeit und Berfahren. Fr. Behnter Abichnitt. "Gericht=

liche und notarielle Urfunden". §§ 167 f. S. oben im Gestestert hinter § 129.

5. Beglaubigung durch Konsuln vgl. Ges. betr. die Organisation der Bundestonsulate 2c. v. 8. November 1867 § 16, abgedruckt 3 286. Vgl. ferner KonsGG. v. 7. April 1900 § 7, abgedruckt 3 291.

6. Landesgesetlicher Borbehalt für die Beftimmung, daß nur bie Berichte oder nur die Rotare guftandig fein follen. E. Art. 141.

so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Bealaubiaung des Sandzeichens erforderlich und genügend.

Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche ober

notarielle Beurkundung der Erklärung ersett.

FG. Zehnter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

\$ 167. Für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sowie Sachliche Zuständigkeit für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens sind die Amtsder Gerichte. gerichte zuständig.

Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind ausser den Notaren die Amtsgerichte zuständig. Das Gleiche gilt für die Auf-

\$ 129. 1. Die öffentliche Beglaubigung fest (vgl. § 126) nur eigenhandige Unterzeichnung durch Namensunterschrift ober Sandzeichen voraus. Der Erklärungsinhalt kann auch von einem Dritten geschrieben ober mechanisch hergestellt sein.

2. Gine einer Behorbe, insonderheit dem Gerichte gegenüber, in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung, kann auch zu Protokoll ber Behörde erfolgen, fofern fie gur öffentlichen Beglaubigung guftanbig ift.

3. Ueber den Fall nachträglicher, d. h. nach erfolgter Unterschriftsbeglaubigung erfolgender Beränderung des Urfundentertes vgl. KG. Jahrb. 22 A 125.

4. Bon der "öffentlich beglaubigten Urfunde", deren reichsrechtliche Erfordernisse hier geregelt sind, sind zu unterscheiden die "öffentlichen Ur= funden, welche von einer öffentlichen Behorbe innerhalb ber Grengen ihrer Umtsbefugniffe oder von einer mit öffentlichem Blauben versehenen Berfon innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftstreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen find". CPD. § 415. — Bgl. §§ 1718, 1720, 2356. GD. § 29.

5. Bgl. § 128 Note 4 u. 5.

6. Landesgesetzgebung. Preussen Buftandigkeit zur Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Artt. 31 ff. Gef. üb. d. freiwillige Gerichtsbarkeit. Dorfgerichte u. bgl. als Urkundspersonen Artt. 104 ff. ebenda. UG. 3. BGB. Art. 68 (Erflärungen über den Familiennamen). Deffentliche außergerichtliche Urkunden §§ 127 ff. I. 10 AGD., vgl. auch § 1 Gef. v. 29. Mai 1879 (GS. S. 389) vom Universitätsrichter aufgenommene Urfunden über Anerkennung geftundeter Honorare. Braunsch.

Bayern Notariatsgeset Artt. 1, 24 - 36. Sachsen &D.3.A.einia.RG. &\$ 36ff. Bef. 3. A. einig. mit b. BBB. zusammenh. R.= gef. §§ 36 ff. BD. z. A. der Gefete über die Angelegenheiten der Freiwill. Gerichtsbarfeit §\$ 7 ff. Württemb. AG. 3. BGB. Artt. 123, 124.Baden Hessen

FG. §§ 34 ff. FG. Artt. 1, 263 ff. M.-Schw. V. 3. A. § 4, FG. §§ 75 ff. FG. Artt. 28 ff. S .- Weim. M.-Strelitz B. 3. A. § 4, F. S. §§ 70 ff. Oldenburg 3. \$§ 15 ff.

FG. §§ 14 ff. FG. Artt. 6, 41 ff. S.-Mein. FB. §§ 4, 34 ff. S.-Altenb. FG. Artt. 29 ff. S.-Kob.-G. FG. Artt. 21 ff. FG. Artt. 30 ff. Anhalt Schw.-Rd.Schw.-Sdh.33. \$\$ 24 ff. Waldeck FG. Artt. 23 ff. Reuss ä. L. FG. §§ 38 ff. FG. \$\$ 72 ff. Reuss j. L. Sch.-Lippe FG. §§ 26 ff. Lippe Lübeck

AG. 3. BGB. § 17, FG. §§ 19 ff. AG. 3. BGB. § 7, FG.

Hamburg Els - Lothr. & S. SS 44 ff.

Bremen

§§ 36 ff. u. BD. v. 11. Mai 1900 BBL. S. 205. 36. §§ 8 ff. Notar. G.

[\$\$ 24 ft.

\$ 129.

§ 129.

Urkunden.

Urkunden.

nahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetz-FG. Zehnter Abschnitt. buchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Gerichtliche und notarielle Vaterschaft; für die Aufnahme dieser Urkunden ist, wenn die Anerkennung der Vaterschaft bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschliessung seiner Eltern erfolgt, auch der Standesbeamte Vergahren bei der Auf-zuständig, welcher die Geburt oder die Eheschliessung beurkundet.

§ 168. Für die gerichtliche und die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts gelten, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen, die §§ 169 bis 182. Als Betheiligter im Sinne der §§ 169 bis 182 ist Zuziehung von Urkunds derjenige anzusehen, dessen Erklärung beurkundet werden soll.

personen, wenn ein Betheiligter taub, blind, stumm

§ 169. Ist ein Betheiligter nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so muss der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der

Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

§ 198. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Beurkundung einer Erklärung in den Fällen des § 169 der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§ 170 bis 172

Anwendung.

§ 170. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken:

1. wer selbst Betheiligter ist sowie derjenige, für welchen ein Be-

theiligter als Vertreter handelt; 2. der Ehegatte eines Betheiligten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3. wer mit einem Betheiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

4. wer zu demjenigen, für welchen ein Betheiligter als Vertreter handelt, in einem Verhältnisse der unter No. 2, 3 bezeichneten

§ 171. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken:

1. derjenige, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung

getroffen wird;

2. wer zu demjenigen, zu dessen Gunsten in der Urkunde eine Verfügung getroffen wird, in einem Verhältnisse der im § 170 No. 2, 3 bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat zur Folge. dass die Beurkundung insoweit nichtig ist, als sie eine Verfügung zu Gunsten einer der im Abs. 1 No. 1, 2 bezeichneten Personen zum Gegenstande hat.

§ 172. Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Beurkundung nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der im § 170 No. 2, 3 bezeichneten Art steht.

§ 173. Als Zeuge soll bei der Beurkundung nicht mitwirken: 1. ein Minderjähriger;

Fr. S. §§ 167 ff. Wegen Beurkundung von Rechtsgeschäften in prozessualen Formen, insbesondere über Prozegvergleiche vgl. § 125 N. I 4. — Begen Anerkennung der Baterschaft vgl. zu § 1718 Rote 2

Fr. § 170. Bermandtschaft u. Schwägerschaft BGB. §§ 1589 f.

Fr. 8 171. Theilmeise Nichtigkeit § 139.

Von der Mitwirkung bei der Beurkundung ausgeschlossene Personen.

2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist; FG. Zehnter Abschuit. Gerichtliche und notarielle

3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfühig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;

4. wer als Gesinde oder Gehülfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.

§ 174. Die bei der Beurkundung mitwirkenden Personen müssen bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde zugegen sein.

\$ 175. Ueber die Verhandlung muss ein Protokoll in deutscher

Sprache aufgenommen werden.

\$ 176. Das Protokoll muss enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;

2. die Bezeichnung der Betheiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;

3. die Erklärung der Betheiligten.

Wird in der Erklärung auf eine Schrift Bezug genommen und diese dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bildet sie einen Theil des Protokolls.

Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob der Richter oder der Notar die Betheiligten kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewissheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Kann er sich diese Gewissheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Verhandlung verlangt, so sollen der Sachverhalt und dasjenige, was zur Feststellung der Persönlichkeit beigebracht ist, in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 177. Das Protokoll muss vorgelesen, von den Betheiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muss festgestellt werden, dass dies geschehen ist. Das Protokoll soll den Betheiligten auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt ein Betheiligter, dass er nicht schreiben könne, so muss diese Erklärung im Protokolle festgestellt werden. Bei der Vorlesung und der Genehmigung muss der Richter oder der Notar einen Zeugen zuziehen. In den Fällen des § 169 bedarf es dieser Zuziehung nicht; das Gleiche gilt, wenn in anderen Fällen ein Gerichtsschreiber oder ein zweiter Notar zugezogen wird.

Das Protokoll muss von den mitwirkenden Personen unterschrieben

werden.

§ 178. Ist nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars ein Betheiligter stumm oder sonst am Sprechen verhindert und eine Stummen, wenn schriftliche schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so muss bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden.

Im Protokolle muss festgestellt werden, dass der Richter oder der Notar die Ueberzeugung gewonnen hat, dass der Betheiligte am Sprechen verhindert und eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Das Protokoll muss von dem Dolmetscher genehmigt und unterschrieben werden.

Der Zuziehung eines Zeugen, eines Gerichtsschreibers oder eines

zweiten Notars bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 179. Erklärt ein Betheiligter, dass er der deutschen Sprache nicht Verhandtung mit einem müchtig sei, so muss bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher mächtigen Betheiligten. zugezogen werden. Der Zuziehung des Dolmetschers bedarf es nicht, wenn der Richter oder der Notar der Sprache, in der sich der Be-

Anwesenheit der Mitmirkenden.

Urkunden.

Protokoll.

Verhandlung mit Verständigung nicht möglich.

§ 129.

FG. Zehnter Abschnitt. Gerichtliche und notarielle Urkunden.

theiligte erklärt, mächtig ist; die Beeidigung des Dolmetschers ist nicht

erforderlich, wenn der Betheiligte darauf verzichtet.

Das Protokoll muss dem der deutschen Sprache nicht mächtigen Betheiligten durch den Dolmetscher oder, wenn ein Dolmetscher nicht zugezogen worden ist, durch den Richter oder den Notar in der fremden Sprache vorgetragen werden und die Feststellung enthalten, dass dies geschehen ist.

Im Protokolle muss festgestellt werden, dass der Betheiligte der

deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Der Dolmetscher muss das Protokoll unterschreiben.

Eine Beurkundung ist nicht aus dem Grunde unwirksum, weil den Vorschriften des Abs. 1 zuwider die Zuziehung eines Dolmetschers unterblieben ist.

Ausgeschlossene Dollmetscher. § 180. Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 170 bis 173 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Beurkundung von Versteigerungen. § 181. Bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung von Versteigerungen gelten Bieter nicht als Betheiligte; ausgenommen sind solche Bieter, die an ihr Gebot gebunden bleiben. Entfernt sich ein solcher Bieter vor dem Schlusse der Verhandlung, so genügt an Stelle seiner Unterschrift die Angabe des Grundes, aus welchem sie unterblieben ist.

Ausfertigung gerichtlicher Protokolle.

§ 182. Die Ausfertigung der Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Auf Antrag können die Protokolle auch auszugsweise ausgefertigt

werden.

Reglaubigung einer Unterschrift oder eines Handseichens.

§ 183. Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Richters oder des Notars vollzogen oder anerkannt wird.

Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muss die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.

Diese Vorschriften finden auf die gerichtliche oder notarielle Beglau-

bigung eines Handzeichens entsprechende Anwendung.

Zulässigkeit der Marineauditeure.

§ 184. Für die nach § 167 den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen sind in Ansehung solcher Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören oder die in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffes sind, auch die Geschwaderauditeure zuständig, solange das Schiff sich ausserhalb eines inländischen Hafens befindet. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

Die Ausfertigung der Protokolle über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Auditeur zu unterschreiben und mit dem Gerichts-

siegel zu versehen.

Die Vorschriften des Artikels 44 des Einführungsgesetzes zum Bürger-

lichen Gesetzbuche bleiben unberührt.

§ 200. Durch Landesgesetz können Vorschriften zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes, mit Einschluss der erforderlichen Ueber-

Landesgesetzliche Vorschriften über Errichtung gerichtlicher und notarieller Urkunden.

FrB. § 181. Wegen Versteigerung vgl. BGB. § 156. FrB. § 184. Lgl. 3u GG. Art. 44.

§ 130. Gine Willenserklärung, die einem Anderen gegenüber II. Wirtsamwerden der abzugeben ift, wird, wenn fie in deffen Abwesenheit abgegeben wird, 1. Gestäftsfähigen und in dem Zeitpunfte wirtsam, in welchem fie ihm zugeht. Gie wird nicht wirksam, wenn dem Anderen vorher oder gleichzeitig ein Wider= ruf zugeht.

Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ift es ohne Ginfluß. wenn der Erflärende nach der Abgabe ftirbt oder geschäftsunfähig wird.

Diese Borschriften finden auch bann Unwendung, wenn die Willens= erklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ift.

aanasvorschriften, auch insoweit erlassen werden, als dieses Gesetz Vorbehalte für die Landesgesetzgebung nicht enthält.

Soweit durch Landesgesetz allgemeine Vorschriften über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden erlassen werden, ist ein Verstoss gegen eine solche Vorschrift, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, ohne Einfluss auf die Gültigkeit der Beurkundung.

RG. betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, vom 1. Mai 1878 (RGB1, S. 89):

§ 1. Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht.

\$ 2. Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche als von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sich darstellt, genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

3um AG. vom 1. Mai 1878. Bgl. CPO. § 438. Die durch CPO. § 438 Abs. 2 für den Civilprozeß gegebene Regel ist auf die Benutung einer ausländischen Urfunde außerhalb bes Prozesses burch bas Bef. v. I. Mai 1878 ausgedehnt. — Bgl. § 14 des Ges betr. die Organisation der Bundes-tonsulate v. 8. November 1867, abgedruckt 3 286.

RG. betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine v. 28. Mai 1901 (RGBl. S. 185) 38 1 u. 2, abgedruckt zu EG. Art. 44.

\$\$ 130-132 regeln unmittelbar nur das Wirksamwerden der rechts= geschäftlichen, empfangsbedürftigen, ausbrücklichen und stillschweis genden (Prot. I S. 69) Willenserklärung unter Abwesenden (vgl. Titels vorb. vor § 116 Note 2).

§ 130. A. Birksamwerden rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen.

1. Die empfangsbedürftige Willenserflärung. 1. Billenserflärung unter Abmesenden.

a. Empfangstheorie (Abs. 1). Zugehen ersordert nicht Kenntnifnahme, sondern nur die Möglichkeit der Kenntnifnahme. Die in einem verichioffenen Briefe enthaltene Erklärung ift bem Adreffaten jugegangen, sobald ber Brief in verkehrsüblicher Art in die thatsächliche Verfügungsgewalt des Adreffaten oder eines Anderen, der ihn in ber Empfangnahme von Briefen vertreten fonnte, gelangt und ihm in biefer Beife Die Möglichkeit ber Kenntnignahme verschafft ist. AG. 50 194, 328. 1902 Beil S. 210. Keine Bermuthung für die Ankunft eines abgegangenen Briefes, NSS. 13 46. — Richt nur bei dolofer Verhinderung des Bugehens (vgl. auch § 162), fondern auch dann gilt die Erklärung als jugegangen, wenn ihr Empfang ober ihre Bahrnehmung nur durch belondere Umftande in der Person des Adreffaten (vgl. indeß § 131) verhindert ist und der Erklärende alles nach der Verkehrssitte zur UeberBehörden gegenilber.

3u §§ 130-132.

mittelung Erforderliche gethan hat. Entsprechend ift auch der Zeitpunkt zu bestimmen, wann das Zugeben der Erklärung anzunehmen ist.

Die Erheblichkeit des Absendungszeitpunkts kommt neben der Borschrift des § 130 in Betracht für die Frage der Rechtzeitigkeit der Willenserklärung in den Fällen der Ansechtung wegen Irrhums § 121, der Annahme des Bertragsantrags § 149, der Mängelanzeige §§ 478, 485, 639, 651; HBB. § 377 Abs. 4.

b. Ber Nichtwirksamwerben in Folge Widerrufs behauptet, ift beweisspschidig. Ein Widerruf liegt auch in nachträglicher Aenderung. Auch für das Wirksamwerden des Widerrufs gelten die Borschriften der §§ 130 –132.
c. Wer behauptet, daß die Absendung einer zugegangenen Willenserklärung

wider den Willen des Erklärenden erfolgt ift, ift hierfür beweispflichtig. d. Sintritt des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit (und somit auch der beschränkten Geschäftssähigkeit als des minus) nach Abgabe, aber vor Jugehen der Willenserklärung ift für das Wirksamwerden einfluksos (Alb. 2). De eine wirksam gewordene Willenserklärung auch für den Fall des Sintritte dieser Umstände gewollt ist, ist Auslegungsfrage, vogl. § 153. Abgegeben ist die Erklärung, wenn der Erklärende das für das Jugehen an den Smpfänger scinerseits Ersorderliche gethan hat (vogl. § 243 Abs. 2). — Bei Konkurs des Erklärenden zwischen Abgabe und Wirksamwerden der Willenserklärung, vogl. KD. § 7. Mit der Abgabe und wirksamerden der Willenserklärung ist die Rechtshandlung der Willenserklärung auch vorgenommen im Sinne von § 7 KD. (bestr.).

§ 7 KD. (bestr.).

2. Die Billenserklärung unter Gegenwärtigen ist im BGB. nicht besonders geregelt. Zur Wirksamkeit ist ersorderlich, daß der zur Empfangnahme sähige (§§ 104 ff) Empfänger die Erklärung entgegengenommen hat oder daß sie ihm gegenüber in einer nach der Berkehrssitte in Ansehung von Ort und Zeit angemessenen Beise abgegeben ist, und daß das Erklärungsmittel der Wahrnehmungssähigkeit des Empfängers (z. B. des Tanden, Plinden, Frembsprachigen) angepaßt ist. Nichtentgegennahme wider Treu und Glauben wird nicht berücksichtigt. Die stillschmeigende Willenserklärung muß dem Empfänger in richtiger Bürdigung ihres Inhalts zur Kenntniß

gekommen fein.

II. Die nicht empfangsbedürftige Willenserklärung (Titelvorb. vor § 116 208) wird wirksam, sobald sie in der vorgeschriebenen Form (§§ 81, 152, 657, 793, 1718) oder — mangels einer besonderen Formvorschrift — ausdrücklich oder stillschweigend in einer für die Außenwelt wahrnehmbaren Art ersfolgt ist (§§ 151, 1598, 1943). Dementsprechend ist aus den Umständen zu entnehmen, wann eine öffentliche Bekanntmachung (vgl. 3. B. § 657) als ers

folgt zu erachten ift.

B. Die wirksam gewordene Willenserklärung übt die ihr kraft Gesets zukommende Wirkung aus. Unwiderruslichkeit ist, undeschadet der Zustässisseit des das Wirksamwerden der Erklärung ausschließenden Widerruss (§ 130 Abs. 1 Say 2), die Regel. Widerrussisch ist das Stiftungsgeschäft § 81, der Vertragsantrag § 145, die Vollmacht §§ 168, 171, die Einmilligung § 183, die Luslodung § 658, die Einigung über die Rechtsänderung bezüglich eines Liegenschaftsrechts gemäß § 873 Abs. 2, das Testament § 2253. — Unswiderrusstichkeit ist besonders ausgesprochen, z. B. §§ 876, 880, 1748, weil hier Ausnahmen von § 183 vorliegen. Bgl. zu § 183.

Die nach §§ 130 ff. wirksam gewordene Willenverklärung begründet nicht schlechthin die Kenntniß oder das Kennenmuffen des Abreffaten von dem In-

halte der Erklärung in Unsehung guten Glaubens 2c.

8 131. Bird bie Billenserflärung einem Befchäftsunfähigen 2 Nichtgeschäftsfähigen gegenüber abgegeben, so wird fie nicht wirtsam, bevor fie dem gesets-

lichen Vertreter zugeht.

Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Be-Schäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch ber in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Berson lediglich einen rechtlichen Vortheil ober hat der gesetzliche Vertreter feine Einwilliaung ertheilt, fo wird die Erklärung in bem Zeitpunkte wirksam, in welchem fie ihr zugeht.

\$ 132. Gine Willenserklärung gilt auch bann als zugegangen, a Buftellung burd Berwenn sie durch Bermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ift. Die Zustellung erfolgt nach den Borschriften der Civilprozek-

ordnuna.

Befindet fich ber Erklarende über die Perfon begjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ift, in einer nicht auf Fahrläffigfeit beruhenden Unkenntniß oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Buftellung nach den für die öffentliche Bu: 4 Deffentliche Buftellung. stellung einer Ladung geltenden Borschriften der Civilprozefordnung erfolgen. Zuftändig für die Bewilligung ist im ersteren Falle das Umtsgericht, in beffen Bezirke ber Erklarende feinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsites feinen Aufenthalt hat, im letteren Falle das Amtsgericht, in deffen Bezirke die Person, welcher Buzustellen ift, den letten Wohnsit oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letten Aufenthalt hatte.

2. Beschränkte Geschäftsfähigkeit §§ 106 ff., 114. — Ausnahme für Den Rücktritt von dem mit einem Minderjährigen geschloffenen Bertrage § 109 Abs. 1. Selbstverftändliche Ausnahmen bilden die von dem gesetzlichen Vertreter dem Minderjährigen gegenüber abzugebenden Willenserklärungen (3. B.

9\$ 112, 113), welche bem Minderjährigen jugeben muffen.

5. Sonderregelung für Willenserflärungen gegenüber einem Bertreter § 164 Abf. 3, gegenüber einem Bereine § 28 Abf. 2, gegenüber einer offenen Pandelsgesellschaft SGB. § 125 Abs. 2.

mittelung des richtsvollziehers.

^{§ 131. 1.} Geschäftsunfähigkeit § 104. — Bewußtlosigkeit und vorübergehende Störung der Geistesthätigkeit des Empfängers (§ 105 Abs. 2) hindern ebensowenig, wie sonstige thatsäckliche Beeinträchtigungen der Wahrenehmungsfähigkeit (3. B. Blindheit) das Wirksamwerden der Willenserklärung, vgl. § 105 Note 2. Gegenüber dem Nachweise frankhafter Störung ift die Behauptung vorübergehenden Zustandes zu beweisen (vgl. § 104 Ar. 2 "fofern nicht").

^{3.} Tob des Abressaten vor dem Zugehen der Willenserklärung schließt das Wirksammerden berselben in der Person des Verstorbenen aus. Die Billenserklärung kann bem Erben gegenilber, auch wenn berselbe nachträglich ausschlägt, wirksam abgegeben werben (§ 1959 Abs. 3). Bei Unkenntniß über die Person der Erben kann öffentliche Zustellung (§ 132 Abs. 2) ausgelfen.

^{4.} Konkurs des Abressaten schließt das Wirksamwerden der Willensertlärung an sich nicht aus. Die rechtliche Wirfung derselben ist indeß nach konkursrechtlichen Grundsäßen zu beurtheilen. KD. §§ 6 f.

^{§ 132. 1.} Zuftellung CPD. §§ 166 ff.; Zuftellung einer formalifirten Billenserflärung erfolgt burch Uebergabe einer Ausfertigung CPD. § 170. 2. Deffentliche Buftellung. Bgl. CPD. §§ 204-207, vgl. insbe-

IV. Huslegung ber Willengerflarung.

V. Derbotemibrige Rechtes

geschäfte. 1. Rejegliches Berbot.

§ 133. Bei ber Auslegung einer Willenserklärung ift ber wirtliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

HGB. § 346. Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsrerkehre geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Ein Rechtsgeschäft, bas gegen ein gesetzliches Berbot \$ 134. verstößt, ift nichtig, wenn sich nicht aus dem Beset ein Anderes ergiebt.

sondere bei Wahrung von Rothfristen CBD. § 207 Abs. 2. Das Berfahren im Nebrigen, insbesondere die Beschwerde richtet fich nach Fr. vgl. Fris. \$§ 1 ff.

3. Sonderregelung: für die Rraftloserflärung einer Bollmachtsurfunde § 176; für die Rundigung der Sypothekenforderung, wenn die Boraussetzungen bes § 132 Abf. 2 in ber Person bes Eigenthumers vorliegen § 1141.

§ 133. 1. Dan es nur auf den erklärten, nicht auf den heimlichen Willen ankommt, ergiebt § 116; vgl. RG. 21 180. — Läßt fich durch Auslegung nicht feststellen, mas gewollt ift, weil die Willensertlärung unverstandlich ober in sich widerspruchsvoll ist, so liegt eine rechtlich zu berücksichtigende Willens-erklärung überhaupt nicht vor.

2. Sondervorschrift für Berträge § 157; für lettwillige Berfügungen § 2084.

3. Richt die Bezeichnung bes Rechtsgeschäfts, sondern die aus dem Gejammtinhalte zu entnehmende Abficht der Parteien bestimmt die Natur bes Geschäfts, RG. 26 218. — Der Bertragswille fann nicht ein zwiespältiger fein; er fann nicht zwischen ben Parteien ein Pfandrecht begrunden und nach außen hin Eigenthum übertragen follen, RG. 3B. 1900 G. 880 28.

§ 134. 1. Berbotsgesetze finden sich namentlich im öffentlichen Rechte insbef. als Strafgefete. Die Borfdrift des § 134 gilt auch gegenüber landesgesetl. Berbotsgesehen, z. B. über das Spielen in Lotterten, vgl. hierzu § 763 Rote 2. Das verbotene Geschäft ift nichtig, wenn die Auslegung des Berbotsgesches nicht ein Anderes ergiebt. Die Nichtigkeit tritt auch gegenüber dem gutgläubigen Dritten ein. Unspruch bes gutgläubigen Bertragsgegners auf das negative Bertragsintereffe §§ 309, 307 f. Richtigkeit tritt nicht ein: S\$ 456 ff. Rauf in öffentlicher Berfteigerung feitens eines gesethlich ausgeichloffenen Räufers; §§ 762-764 Spiel, Bette, Lotterie, Differenggeschäft. -Bgl. RG. 6 169 (Beräußerung bei brohender Zwangsvollstreckung); 17 300 (Spiel); 18 221, 20 247 (Pact. de non licitando, vgl. auch Note 9 und § 138 Note 2i); RG. 47 104 ff., 110 (Börsentermingeschäft § 50 Börsenges. v. 22. Juni 1896); 36 421 (Bertrag über Ausschliegung ber Rechtsmittel beim Differenggeschäfte).

2. Berftog gegen Berbotogefete ift von Amtswegen burch ben Richter gu berucksichtigen, AG. 20 248 f. — Umgehung ber Berbotsgesetze IB. 1900

S. 5423.

3. Das BBB. bringt bas Berbot und die Folge der Richtigkeit baburch jum Ausbrucke, daß es bas betreffende Geschäft als nichtig ober als unwirtfam ober unguläffig ober als ein foldes bezeichnet, das nicht vorgenommen merden fann.

4. Geschäfte zur Umgehung bes Berbotsgesetzes find nichtig. AG. 3B.

1900 S. 5423; R. Sahrb. 22 A 150; R. 44 103 ff., 106.

5. Gine besondere Gruppe von Berbotsgefegen find die im öffentlichen Interesse baw. aus rechtspolizeilichen Gründen bestehenden absoluten Beräußerungsverbote (vgl. ju § 400); ferner StPD. §§ 332-335 (RG. (Bruchot 33 1092), Stor. \$ 93, MilSton. \$ 361 (D28. 3 250). Biberftreitende Berfügungen find nichtig auch ju Gunften bes Beräußernden und ohne Riidficht auf ben guten Glauben bes Erwerbers; fie bleiben nichtig auch nach Fortfall des Berbots. Wegen des obligatorischen Geichafts val.

a. Gefegliches Bernufe-

rungeverbot.

§ 135. Berftögt die Berfügung über einen Begenftand gegen 2. Relative Beraufeein gesetliches Beraußerungsverbot, das nur den Schut bestimmter Berfonen bezweckt, fo ift fie nur biefen Berfonen gegenüber unwirffam. Der rechtsgeschäftlichen Berfügung fteht eine Berfügung gleich, Die im Wege der Zwangsvollstredung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

Die Borichriften ju Bunften berjenigen, welche Rechte von einem

Richtberechtigten herleiten, finden entsprechende Unwenduna.

§§ 309, 308. — Sierher gehören namentlich auch bie landesgefestlichen Borschriften über res extra commercium (vgl. indeß JB. 1899 S. 45560), ferner die Beschränkungen der Gemeinden und Kirchen hinsichtlich der Veräußerung von Grundbesit (vgl. 3. B. ALR. § 83 II. 6; § 219 II. 11; § 1032 II. 11).

6. Bereinbarungen ber Rechtsanwälte über hohere als die gefeglichen Bebuhren im Berfahren auf Grund bes Unfallverf.- Befeges find nichtig, § 20 Wef. betr. die Abanderung des Unfallvers. Gef. vom 30. Juni 1900, RSB1.

S. 343.

7. Wegen der relativen Beräußerungsverbote §§ 135 ff.

8. Bufammenftellung verbotener Gefchäfte fiche im Regifter unter "Nichtig".

9. Landesgefetgebung.

Preussen

Religiofe Erziehung der Rinder. Bertrage, welche bie gefetlichen Borfchriften abandern, find nichtig § 77 II. 2 ALR., vgl. Art. 134 EG. 3. BGB.

Berabredungen zwischen Beamten über Behaltstheilung zwischen dem alten und neuen Inhaber des Amtes ohne Genehmigung

der Behörde find nichtig § 74 II. 10 ALR. Berbot, Andere vom Mit- oder Beiterbieten bei öffentl. Berfteigerungen durch Busicherung ober Gemährung eines Bortheils abzuhalten § 270 StBB. v. 14. April 1851 (GS. S. 101).

§ 135. 1. Ginichrantung ber Borichrift bes § 134 bezüglich ber ben Schut bestimmter Personen bezweckenben Beraugerungeverbote:

a. Relative Unwirksamkeit (val. zu § 136 Rote 2). b. Schut bes gutgläubigen Erwerbers (vgl. zu § 136 Rote 3).

2. Erganzende Borichriften.

CPO. § 772. Solange ein Veräusserungsverbot der in den §§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art besteht, soll der Gegenstand, auf welchen es sich bezieht wegen eines persönlichen Anspruchs oder auf Grund eines in Folge des Verbots unwirksamen Rechts nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veraussert oder überwicsen werden. Auf Grund des Veräusserungsverbots kann nach Massgabe des \$ 771 [f. Litelvorb. vor § 985] Widerspruch erhoben werden.

KO. § 13. Ein gegen den Gemeinschuldner bestehendes Veräusserungsverbot der in den §§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art ist den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam; wirksam bleibt jedoch eine bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgte Beschlagnahme.

3. Mis eine Unterart der Berfügungsbeschränkungen (i. S. des 892) find die Beräußerungsverbote grundbuchlich in der Form einer Berichtigung bes Grundbuchs eintragungsfähig, § 894. Bgl. auch § 888 Abs. 2. 3m. § 9 Kr. 1. — Entgegen dem sonstigen Sprachgebrauche des BGB. umsaßt das "Veräußerungsverbot" jede nach der Auslegung des Berkott Berbots darunter fallende Berfügung (vgl. Abschnittsvorb. vor § 104 Note 5) unter Umftänden also nicht nur die Uebertragung. sondern auch die Belastung.

4. Ein Beräußerungsverbot der im § 135 gedachten Art ift im

Reichsrechte faum enthalten. Es fonnten in Betracht tommen:

a. Die Verfügungsbeschränkungen, welche nach Art ber während schwebender Bedingung bestehenden Berfügungsbeschränkung (§ 161) mit dinglicher Wirfung ausgeftattet find:

b. Behördliches Beräußerungsverbot.

\$ 136. Ein Beräußerungsverbot, bas von einem Gericht ober von einer anderen Behörde innerhalb ihrer Buftandigkeit erlaffen wird, fteht einem gesetzlichen Beräußerungsverbote ber im § 135 bezeichneten Art gleich.

a. die Berfügungsbeschränkung mährend schwebender Bedingung § 161; 6. die durch Sintragung einer Bormerkung hervorgerufene Berfügungs-

beschränkung § 883 Abs. 2; 7. die Berfügungsbeichräntung bes Borerben ju Gunften bes Racherben

§§ 2112 ff.;

b. die Berfügungsbeschränkungen, welche nach Art ber Rechtsgeschäfte Min-

derjähriger geregelt find: a. Die Berfügungsbeschränfung ber Chefrau bei gesetlichem Guterftande

\$\$ 1396 ff.;

B. Die auch das obligatorische Geschäft treffende Berfügungsbeschränkung bes Chemanns bei allg. GG. §§ 1444 ff., 1448;

c. bie Berfügungsbefdrantung bes Erben, welche burch bas Borhandenfein eines Testamentsvollstreckers begründet wird § 2211;

d. die Berfügungsbeschränkung des Erben durch eine Rachlagverwaltung (§ 1984), auf welche bie Borichriften ber §§ 7, 8 ber RD. anwendbar find (vgl. zu f);

e. Die Berfügungsbeichrantung bes Bermiethers bzw. Berpachters hinfichtlich ber Mieth: baw. Pachtzinsforderung (im Berhaltniffe jum Erwerber bes

(Brundstücks) §§ 573, 581;

- f die mit der Konfurseröffnung eintretende Berfugungsbeschränkung bes Gemeinschuldners, RD. § 6, bei welcher (nach ber Sonderregelung ber RD. § 7) ber gutgläubige Erwerb nur bei liegenschaftlichem, nicht aber bei beweglichem Bermögen berücksichtigt wird; vgl. auch KG. Jahrb. 22 A 129.
- g. die Beschränkungen, welche gemiffen Rechten in Folge bes befonders gearteten, ihnen ju Grunde liegenden Rechtsverhaltniffes innewohnen:
 - a. die nach § 399 nicht übertragbaren Forderungen (vgl. CPD. § 851); β. ber nach § 719 ber Berfügung entzogene Befellschaftsantheil (CBD. \$ 859);

7. der nach § 1442 ber Verfügung entzogene Antheil am Gesammtgute (CPO. § 860);

d. ber nach § 2033 ber Berfügung entzogene Antheil bes Miterben an

den einzelnen Nachlaßgegenständen (CPD. § 859);

h. das patentrechtliche Berbot, den patentirten Gegenstand ohne Erlaubnig des Patentinhabers feilzuhalten, § 4 des Patentgesetes v. 7. April 1891. Für alle vorstehend unter a-h aufgeführten Beräußerungs: beidränkungen gilt RD. § 13 (oben Rote 2) unzweifelhaft nicht; fie konnen deghalb, abgesehen von ben sonstigen Berichiedenheiten, auch nicht als Beräußerungsverbote im Sinne bes § 135 angefprochen merben.

5. Landesgesetliche Beräußerungsverbote (EG. Art. 168). Dem § 135 entspricht & B. Die Gebundenheit des Stammguts, welche im Falle ber echten Roth, wozu ber Konfurs gehort, außer Birffamteit tritt, vgl. Gerber,

Deutsches Privatrecht § 82.

6. 3m Uebrigen vgl. zu § 136.

§ 136. 1. Hauptfälle bes gerichtlichen Beräußerungsverbots, auf welches § 135 anwendbar ist: Beräußerungsverbote im Wege einer einstweiligen Verfügung gemäß CPO. §§ 935, 938 Abs. 2, im Wege der Iwangsvollstreckung und des Arrestes in Forderungsrechte CPO. §§ 829, 930, auch im Wege der Borpfändung CPO. § 845. — Beschlagnahme des Grundstücks zum Zwecke ber Zwangsverfteigerung bzw. Zwangsverwaltung 3m. §§ 20, 23, 148. — Das allgemeine Beräußerungsverbot vor der Konfurseroffnung KD. § 106. — Zahlungssperre im Berfahren zur Kraftlos-

§ 137. Die Befugniß zur Berfügung über ein veräußerliches Recht fann nicht burch Rechtsgeschäft ausgeschloffen ober beschräntt werden. Die Wirtsamkeit einer Berpflichtung, über ein folches Recht nicht zu verfügen, wird burch biefe Borfchrift nicht berührt.

c. Rechtsgeschäftliches Beräußerungs= perbot.

erklärung eines Inhaberpapiers CPD. § 1019. — Bgl. ferner StBB. § 140 Mbf. 3; Sepo. §§ 325, 326, 480.

2. Beltendmadung des gefdütten Rechtes bei verbotswidri:

ger Beräukerung.

Die gegen ein relatives Beräußerungsverbot verftogende Berfügung ift nur dem Beschütten gegenüber unwirffam. In allen anderen Beziehungen, insonderheit zwijchen Beräußerer und Erwerber wird die Birtfamteit burch die Berbotswidrigfeit nicht beeinträchtigt. Der Anspruch, zu beffen Sicherung das Beräußerungsverbot dient, wird auch nach und trot ber verbotswidrigen Berfügung gegen ben urfprunglichen Schuldner geltend gemacht. Sieraus ergiebt fich:

a Ift ein Recht, ju beffen Beraugerung ber Abtretungsvertrag genuat, 3. B. eine Forderung, verbotswidrig abgetreten, fo flagt der Geichuste gegen seinen Schuldner auf Abtretung. Auf Grund bes Urtheils (CBD. § 894) wird Kläger Gläubiger ber Forberung und macht als folcher die Forberung gegen ben Drittschuldner, bam. ben Anspruch auf Berausgabe ber Schuldurfunde als Gigenthumer berselben (§ 952) gegen ben Dritten

b. Ift eine Sache herauszugeben, fo ift die verbotswidrige Verfügung über die Sache dem Beichütten gegenüber unwirtsam. Im Berhaltniß zu diesem steht dem Schuldner trot der Beräußerung ein Herausgabeanspruch gegen den Dritterwerber zu. Der Geschütte flagt auf Abtretung beffelben (vgl. du a) und macht ihn gegen den Dritterwerber geltend. Bgl. § 1120 Note III. 1 ca.

c. Ift der Dritterwerber auf Grund der verbotswidrigen Berfügung an Stelle des Schuldners (3. B. als Eigenthümer) in das Grundbuch ein: getragen, jo ift ber Dritterwerber auf Grund bes § 888 verpflichtet, bie Bur grundbuchlichen Regelung erforderlichen Buftimmungserflarungen

zu geben.

3. Ueber Berfügungen durch Rechtsgeschäft, im Bege ber Zwangsvollltredung, des Arrejtes und durch den Konkursverwalter sowie über den Schutz gutgläubigen Erwerbes vgl. Abschnittsvorb. Note 5 c und zu

4. Grundbuchliche Gintragung bes Beräußerungsverbots vgl. gu § 135 Rote 3.

5. Ronvalescenz f. zu § 185 Note 4.

6. Nachträglicher Gintritt ber Berfügungsbeichränkung (zwischen Bornahme der rechtsgeschäftlichen Berfügung und der auf Grund derfelben

stattfindenden grundbuchlichen Eintragung) § 878.

7. Das obligatorische Beräußerungsgeschäft wird burch bas relative Beräuferungsverbot nicht betroffen (vgl. indeh ju § 135 Rote 4 b 3); ob der Beräußerer die Genehmigung des Dritten zu beschaffen und für den Erfolg einzustehen bat, ist Auslegungsfrage.

8. Uebergangsvorschriften EG. Art. 168.

§ 137. 1. Das bingliche Rechtsverhältniß (Sat 1).

Die rechtsgeschäftliche Ausschließung oder Beschräntung ber Befugniß dur Verfügung über ein veräußerliches Recht wirkt grundsätzlich nicht gegen den Dritten. Sein Erwerb wird nicht beeinträchtigt und eine Schadensersats Pflicht des Dritten nicht schon dadurch begründet, daß er in Kenntniß der Techtsgeschäftlichen Berfügungsbeschränkung erworben hat. Dies gilt insbelondere auch für die durch Auflage angeordnete oder in einem Shevertrage Dereinbarte (KG. Jahrb. 20 A 292) Berfügungsbeschränkung, §§ 255, 1940. Sicherung durch Teftamentsvollstrecker vgl. §§ 2203 ff.

3. Berftoß gegen bie guten Gitten.

Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verftogt, § 138. ist nichtig.

Bucherliche Gefchäfte.

Nichtig ift insbesondere ein Rechtsgeschäft, burch das Jemand unter Ausbeutung ber Nothlage, des Leichtfinns oder ber Unerfahrenheit eines Anderen fich ober einem Dritten für eine Leiftung Bermögens= vortheile versprechen oder gemähren läßt, welche ben Werth ber Leiftung bergeftalt überfteigen, daß ben Umftanden nach die Bermogensvortheile in auffälligem Migverhältniffe zu ber Leiftung ftehen.

2. Dingliche Sicherung eines obligatorischen Anspruchs burch grundbuchliche Eintragung ober Vormertung (§§ 883 ff.) des bem § 137 Sat 2 entsprechenden Anspruchs ift nicht zugelaffen, vgl. RB. Jahrb. 21 A 133. Mittelbar fann eine binglich wirtsame Sicherung baburch erzielt werben, bag für den Kall der dem Beräußerungsverbote zuwider erfolgenden Beräußerung ein Bortauferecht (§§ 1094ff.) ober eine Sicherungshypothet (§§ 1184ff.) eingetragen ober ein durch die Beräußerung bedingter Anspruch auf Auf-lassung für den Berechtigten vorgemerkt wird (§ 883). Nicht ausgeschlossen ist Cintragung eines im Wege einftweiliger Berfügung gemäß CBD. § 938 gegebenen Beräußerungsverbots, § 136. Bgl. auch Borb. Rr. 4 jum 2. Buche.

3. Berfügungsbeichrankungen, welche, obwohl fie fich in einem Rechtsacichafte grunden, bennoch Birtfamteit gegen Dritte haben, § 135 Rote 4a, c;

val. auch g.

II. Das Berhältniß unter ben Parteien (Sat 2).

1. Zuwiderhandlung gegen eine wirksame obligatorische Berpflichtung, über einen Gegenstand nicht zu verfügen, tann einen Intereffeanspruch begründen (§§ 275 ff.).

2. Nichtigfeit bes pactum de non vendendo vel oppignerando zwijchen

Grundftückseigenthümer und Spothekengläubiger § 1136.

3. Ginmirfung bes Erbvertrags auf die Berfugungsbefugnig bes Erb-

laffers §\$ 2286 f.

III. Berhattnif bes § 137 zu § 399. § 399 (413) läßt bie Ausschlie-Bung der Nebertragbarfeit einer Forderung und anderer Rechte mit ding= licher Wirfung durch Rechtsgeschäft zwischen ben Parteien (Glau= biger und Schuldner) gu; § 137 verfagt einem Rechtsgeichafte gwifchen dem Gläubiger (bem Berechtigten) und einem Dritten, welches auf Musichliegung ober Beidrantung ber Berfügungsbefugniß gerichtet ift, die bingliche Wirfung. 3m Uebrigen vgl. ju § 399.

IV. Hebergangsbestimmung: EG. Art. 168.

§ 138. 1. Die Borfdrift bezieht fich auf alle Arten der Billenserflärungen, fowohl auf einsettige als auch auf Bertrage (vgl. 309 Rote 2), auf solche unter Lebenden als auch von Todeswegen. — Bird nur ein Theil der Billenserklärung durch die nach § 138 eintretende Nichtiafeit betroffen (& B. eine unsittliche Bedingung), so ift nach § 139 die Cinwirfung ber theilweisen Richtigkeit auf ben Bestand bes gangen Geichafts Bu beurtheilen. Dies gilt insbesondere auch fur Rechtsgeschäfte von Todeswegen.

2. Der Berstoß gegen die guten Sitten kann (vgl. Prot. I S. 123) fowohl in bem Motive gur Bornahme und in dem Bwede bes Rechtsgeschäfts (3. B. Bermiethung eines Saufes zu Borbellzwecken, RG. 38 199, Bermittelung eines folchen Kaufes, RG. Seuff. 55 148, DLG. 4 238), wie in bem Inhalte bes Gefchafts zu finden fein (3. B. Berpflichtung zu einem unfittlichen Thun, Dulben oder Unterlaffen, Begrundung einer Berpflichtung auf einem Bebiete, wo bie freie Gelbftbeftimmung eine fittliche Forde-

rung ift).

Mus der Braris:

a. Mangel vornehmer Gefinnung ober ibealer Anschauung nicht

gleichbebeutend mit Verstoß gegen die guten Sitten, RG. IB. 1900 S. 67237; KGBl. 1900 S. 90. — Zahlungspslicht des Chemanns gegenüber bem Verführer seiner Frau für Berausgabe bloßstellender Briefe und Aufenthaltsbeschränkung, RG. Gruch. 44 937.

b. Der Maßstab für den Begriff der guten Sitte ift dem herrschenden Boltsbewußtfein zu entnehmen, "bem Unftandegefühl aller billig und gerecht Denkenben", unter Berücksichtigung ber Sittenanschauung bes Bolksfreises, in bem fich die herrschende Sitte ausprägt; fo ift 1. B. auf bem Gebiete des Sandelsverfehrs die Anschauung anständiger Kaufleute zu berücksichtigen, RG. IR. 1901 S. 351.

e. Der gefegliche Musichluß ber Rlagbarteit (Chemafellohn § 656. Spiel § 762) bedeutet nicht ichlechthin Richtigfeit wegen Berftoges gegen die guten Sitten. Soweit ein folder Berftog nicht nach ben besonderen Umftanden vorliegt, find die betreffenden Berbindlichkeiten erfüllbar, RG.

46 179, 393. 1900 S. 638, 672.

d. Abkommen zur Berheimlichung begangener ftrafbarer Sandlungen zum 3wecke, ben Thater ber Strafe ju entziehen, nichtig, RG. 33 337, 39. 1901 S. 262 31.

e. Unnahme einer Schenfung in Renntnig, daß ber geschenfte Gegenstand mit strafbar erlangten Mitteln angeschafft worden, als sittenwidrig nichtig,

AG. 48 293, JB. 1901 S. 149, Seuff. 56 258. f. Sittenwidrige Beschränkung der Selbstbestimmung. (Unwiderrusliche Generalvollmacht vgl. § 168 Note 3c für Profura SGB. § 52; Verpflichtung, ein Staatsamt niemals zu übernehmen RG. Gruch. 44 1108; Berpflichtung eines Gewerbetreibenden, feine Baaren ausschlieflich von der Gegenpartei zu beziehen, vgl. DLG. 4 205 Bierentnahmevertrag.)

g. Ausbedingung eines Vortheils ohne legitime Gegenleistung und unter Migbrauch einer Vertrauensstellung und Vertretungsmacht; Berwerflich= feit einer Billenserklärung, welche ben Thatbeftand einer ftrafbaren Sandlung, wenn auch nicht vollständig, fo doch fast vollständig ericopft,

RG. IB. 1901 S. 213 17.

h. Verträge über einwandslose Gerbeiführung oder Erleichterung der Chescheidung, vgl. § 1564 Note I. 4. — Berträge auf Beforderung ber Cheichließung nicht ichlechthin unsittlich. Boreheliches Berfprechen einer Leistung feitens eines Chegatten an den anderen für den Fall der Che-Wließung fann gultig fein, RG. Gruch. 44 941.

l. Pacta de non licitando find von Fall zu Fall zu beurtheilen, vgl. § 134 Note 1. Ebenso Bereinigungen zum gemeinschaftlichen Bieten zwecks nachberiger Berfteigerung ber erftandenen Begenftande unter ben Benoffen,

DLG. 4 243.

k. Religionswechsel ober Ausschluß beffelben fann niemals Gegenstand einer Berpflichtung fein, unter Umftanden aber gulaffiger Inhalt einer Bedingung, val. RG. 21 279.

3. (Mbs. 2.) Bucherliche Geschäfte.

a. Die civilrechtlichen Borschriften bes Buchergesetes v. 24. Mai 1880/ 19. Juni 1893 find gemaß EG. Art. 47 aufgehoben mit Ausnahme des Mrt. 4.

Wuchergesetz. Artikel 4. Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschliessen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluss des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzutheilen, der ausser dem Ergebniss derselben auch erkennen lässt, wie solches erwachsen ist.

Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche

in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

S. Reumann, handausgabe bes BBB. I. 3. Auft.

VI. Michtigfeit. 1. Theilweife Richtigfeit.

§ 139. Ift ein Theil eines Rechtsgeschafts nichtig, so ift bas ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne ben nichtigen Theil vorgenommen fein wurde.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. wenn das Schuldverhältniss auf nur Einem während des abgelausenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Entstehung und Ergebniss dem Schuldner eine schriftliche Mittheilung behändigt ist;

2. auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanstalten, auf Spar- und Darleihinstitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt;

3. auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufteuten, deren Firma in das

Handelsregister eingetragen ist.

b. Aus ber Praris:

a. Berbindung mucherlichen Darlebens mit wucherlichem Beriprechen eines

Mäklerlohns, DLG. 2 118.

3. Gintleidung eines mucherlichen Rreditgeschäfts in die Form einer ftillen Befellichaft. Enticheidend ift, ob ber Abichluß des Bertrags zur Befriedigung eines augenblidlichen Geldbedürfniffes erfolgt, RG. 46 112, 3B. 1900 S. 556 16. Bgl. auch RG. 43 116.

3 Julaffigkeit der Anspruche des Bewucherten gegenüber einem vorliegenden rechtsträftigen Urtheile nur, wenn in ber Erwirfung biefes Urtheils ein neuer wucherlicher Bermögensvortheil liegt, AG. 39 142.

o. Das Migverhaltniß zwischen Leiftung und Gegenleistung muß objettiv, insbesondere auch in Unsehung des Bewucherten, vorhanden fein; es genügt nicht, daß diefes Migverhältniß nur in Anfehung ber Person des Empfängers der Leistung besteht, AG. 3.B. 1901 G. 1.

E. Berücksichtigung der Kreditunwürdigkeit des Darleihers als Grund für gesteigerte Gegenleiftung, DLG. 4 205.

4. Rudforderung einer gegen die guten Sitten verftogenden Leiftung §§ 812 ff., 817, 819. 5. Schadensersat wegen einer gegen die guten Sitten verstoßenden

vorsätzlichen Schadenszufügung § 826.

6. Berftoß gegen die offentliche Ordnung fein felbständiger Richtigteitsgrund, vielmehr nur in Berbindung mit § 134 ober § 138.

7. Auch vor dem Inkrafttreten des BGB. gethätigte Rechtsgeschäfte unterliegen der Borschrift des § 138. NG. 47 103, JB. 1901 S. 1, 639. — In Seuff. 56 169 wird es abgelehnt, ben § 138 auf einen nach altem Rechte ju beurtheilenden Berzicht auf eine Forderung anzuwenden, weil es fich hierbei nicht um Durchsetzung eines gegen § 138 verftogenden Unfpruchs handelt.

8. Internationales Privatrecht vgl. EG. Art. 30.

§ 139. 1. Totale Nichtigkeit. "Gin nichtiges Rechtsgeschäft wird in Ansehung ber gewollten rechtlichen Wirkungen so angesehen, als ob es nicht

porgenommen mare", Entw. I § 108.

a. Rraft Gefetes eintretende Nichtigfeitsgründe: Willensmangel &§ 116 bis 118; Formwibrigkeit § 125; Berbotswidrigkeit § 134; Sittenwidrigkeit § 138; Geschäftsunfähigkeit §§ 104 ff. Unverständliche ober widerspruchsvolle Erklärung § 133 Note 1.

b. Begen ber in Folge Unfechtung eintretenden Richtigkeit des anfechtbaren

Geschäfts vgl. § 142.

c. Die Nichtigkeit ift vom Richter von Amtswegen, d. h. ohne daß es der Geltendmachung durch die Partei bedarf, zu berücksichtigen, wenn der feftgeftellte Thatbestand ihre Voraussetzungen enthält.

d. Nichtige Bedingungen Borb. zum 4. Titel Note 3c.

& 140. Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft ben Erforderniffen 2 Undeutung (Romvereines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das lettere, wenn anzunehmen ift, daß deffen Geltung bei Kenntniß der Nichtigkeit gewollt sein murde.

\$ 141. Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von bemjenigen, welcher 3 Bestättgung. es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute

Vornahme zu beurtheilen.

Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diefe im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, mas fie haben wurden, wenn der Bertrag von Anfang an gultig gemesen mare.

2. Theilweife Richtigkeit (§ 139).

a. Die Boridrift bezieht fich sowohl auf die unmittelbar fraft Befetes als auch auf die auf Grund einer Anfechtung eintretende theilweise Richtigkeit. Theilweise Nichtigkeit kann in verschiedenen Arten vorliegen, so, wenn eine einzelne Bertragsbestimmung hiervon betroffen wird 3. B. bei Bereinbarungen in Berbindung mit nichtigen Borfentermingeschäften, RG. 3B. 1901 S. 2851, 1900 S. 76236; ferner § 313 Note 3c, ober auch wenn eine einheitliche Erklärung in quanto zum Theil gultig, zum Theil nichtig ift (vgl. § 1624 Note 2a); wenn eine Beurkundung insoweit nichtig ifi, als zu Gunften einer der bei der Beurkundung mitwirkenden Personen (Richter, Notar, Berichtsichreiber, Zeugen ober eines ausgeschloffenen Berwandten berselben) Berfügung getroffen wird, vgl. Frs. §§ 171, 170; wenn ein einheitlich mit Mehreren geschloffener Vertrag in Ansehung Sinzelner nichtig ist (vgl. § 427). Richtigkett eines von Mitcigenthumern geschloffenen Kaufvertrags bezüglich eines Miteigenthümers RG. 39 221. Nichtigkeit des ganzen Bertrags wegen Berweigerung der in Ansehung eines Mitkontrabenten erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, RG. 3B. 1902 Beil. S. 211. — Bollmacht als Theil eines formnichtigen Vertrags RG 50 163.

b. Beweislaft: Gegenüber ber Regel, daß theilweise Richtigkeit das ganze Beschäft nichtig macht, ift die Ausnahme, daß das Geschäft auch ohne den nichtigen Theil vorgenommen wäre, zu beweisen (vgl. auch § 155). Cbenfo für Erbvertrag § 2298. Anders für lettwillige Berfügungen § 2085. c. Richtige Bedingungen als Urfache totaler ober theilmeifer Richtigkeit

Citelvorb. vor § 158 Note 3c.

3. Sonderregelung bei Alternativobligationen §§ 265, 306, 307 Abs. 2.

\$ 140. 1. Die Borschrift des § 140 ift sowohl auf Rechtsgeschäfte, die traft Gesetzes nichtig sind, als auch auf solche, die in Folge einer Anfechtung nichtig werden (§ 142), anwendbar. Durch die Fassung der Borschrift soll dum Ausdrucke gebracht werden (Prot. I 126 f.), daß der Wille der Parteien bei Bornahme des nichtigen Rechtsgeschäfts weber unmittelbar, noch eventuell auf das in diesem enthaltene andere Rechtsgeschäft gerichtet zu sein brauche. Entscheibend ist der von den Parteien erstrebte thatsächliche Erfolg.

2. Beispiele einer Umbeutung finden sich in § 2101, ferner für den Uebersgang GG. Art. 205. — Aufrechterhaltung eines wegen Mangels ber Wechfels

flaufel nichtigen Gigenwechsels als Schuldversprechen AG. 48 223.

\$ 141. 1. Die Borschrift bezieht sich auch auf ansechtbare und angesochtene Geschäfte, vgl. § 142 und Note III. 1 baselbst. — Ueber Genehmigung relativ unwirksamer Beschäfte durch den Dritten, dem gegenüber die Un-

wirtsamkeit besteht, § 185. 2. Rangverhältniß bei grundbuchlicher Eintragung auf Grund nichtigen Kechtsgeschäfts § 879 Abs. 2. Wegen des in diesem Falle für den guten Glauben maßgebenden Zeitpunkts § 892 Abs. 2. — Form § 125 Note II. 2.

3. Wegen der Rechtslage unter den Parteien und im Berhältnisse zu

Dritten vgl. zu § 142 Note III.

4. Sonberregelung: Bestätigung einer nichtigen Che § 1325 Abf. 2.

§ 142. Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, fo ift VII. Anfechtbarkeit. § 142. 20110 ein anjengen anzusehen.

1. Wirtung der Anfech-es als von Anfang an nichtig anzusehen.

Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, fo behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hatte oder hatte tennen muffen.

8 142. I. Boraussenungen der Anwendbarteit bes § 142.

1. Gin Rechtsgeschäft (vgl. Abschnittsvorb. vor § 104). Die Borfdrift ift nicht anwendbar auf Rechts verhaltniffe (Anfechtung ber Chelichteit §§ 1593 ff., auf den Erbschaftserwerb durch einen Erbunwürdigen §§ 2340 ff.); Sonderregelung: Anfechtung ber Cheschliegung §§ 1330 ff.

2. Gin anfectbares Rechtsgefchaft. Alls Anfechtungsgrunde fommen hier nur Irrthum, Täuschung, Drohung §§ 119 ff., 123 f. in Betracht. — Die Ansechtung wegen Verkürzung der Gläubiger ift selbständig geregelt (RD. §§ 29-42; Anfechtungsgefes v. 21. Juli 1879, abgedruckt hinter § 144). Bei theilmeifer Anfechtbarkeit bes Rechtsgeschäfts greift § 139 ein.

3. Gine - bem Befet entfprechende - Anfechtung.

a. Unfechtungsberechtigt ift regelmäßig nur ber Ertlarende felbit. Musnahmen: für ben Anspruch bes Arbitrators § 318, legtwillige Berfügung § 2080; Erbvertrag §§ 2279, 2080, 2285.

Richt anfechtungsberechtigt find Burge, Grundstückseigen : thumer, Berpfander bezüglich ber Sauptschulb bzw. ber personlichen Schuld; wegen ber ihnen zustehenden Ginrede vgl. §§ 770, 1137, 1211 und unten zu II.

Selbstverständlich kann die Ansechtungserklärung auch durch einen Bertreter, ingbesondere auch durch ben Prozegbevollmächtigten (vgl. Titels porb. por § 164 Rote B I 1) natürlich unter Wahrung ber Anfechtungsfrift, (vgl. zu e und RG. 48 218, 49 392, 50 143 f., IB. 1901 S. 495, 767, 1902 S. 122) abgegeben werden. Bertretung ohne Bertretungsmacht § 180.

h. Anfechtungsgegner § 143.
c. Anfechtungsfrift: bei Brrthum § 121; Drohung und Kaufchung § 124. Sondervorschriften: Anfechtung der Bestimmung bes Arbitrators § 318; ber Anerkennung ber Chelichkeit § 1599; ber Annahme und Ausichlagung ber Erbichaft § 1954; ber lettwilligen Berfügung § 2082; bes Erbvertrags §§ 2283, 2285.

d. Die Anfechtungserklärung § 143.

II. Bor der Anfechtung befteht das anfechtbare Gefchaft. Es hangt ausichließlich von dem Unfechtungsberechtigten ab, ob er anfechten will oder nicht. Sein Anfechtungsrecht erlifcht burch Ablauf ber Anfechtungsfrift (I. 3c) ober Bestätigung, § 144. Gin Dritter kann sich auf die Ansechtbarkeit nicht berufen, ausgenommen der Bürge § 770, ber Grundstückseigenthümer § 1137, ber Berpfänder § 1211, benen indeß nur eine aufschiebende Einrede gegen den Anspruch aus ber Burgichaft baw. aus der Huwothef oder dem Pfandrechte gegeben ift, folange bem Unfechtungsberechtigten bas Unfechtungsrecht gufteht.

III. Rechtstage nach ber Anfechtung.

1. Die einmal erfolgte Anfechtung tann nicht einseitig mit der Wirfung gurudgenommen werben, daß bas Geschäft ex tune wieder wirfsam wirb; vgl. § 141 und AG. IB. 1902 Beil. S. 229. — Anders: bei Zuruds nahme ber Rlage auf Anfechtung der Che § 1341 Abf. 2; bei Anfechtung der Anfechtungserklärung vgl. zu § 143.

2. Anfechtung eines obligatorischen Beschäfts:

a, por Erfüllung ift gegenüber dem Anspruch aus bem Beschäfte, mag ber: selbe von dem Bertragsgegner oder von einem Dritten (vgl. Titelvorb. vor § 116 Note 2ca Abs. 2) erhoben werden, die Einwendung, daß der Anspruch gemäß § 142 erloschen, begründet. Hierauf kann sich Jeder, insbesondere also auch der Bürge (§ 767 Sag 1), der Grundstückseigen§ 143. Die Anfechtung erfolgt burch Erklärung gegenüber bem 2 Anfechtungserklärung. Unfechtungsgegner.

Anfechtungsgegner ift bei einem Bertrage ber andere Theil, im 8. Anfechtungsgegner,

Falle bes § 123 Abs. 2 Sat 2 derjenige, welcher aus bem Ber= trag unmittelbar ein Recht erworben hat.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der Andere der Anfechtungsgegner. Das Bleiche gilt bei einem Rechtsgeschäfte, das einem Anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechts-

geschäft ber Behörde gegenüber vorgenommen worden ift.

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner Jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen
rechtlichen Bortheil erlangt hat. Die Ansechtung kann jedoch, wenn
die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mittheilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

thumer (§§ 1113, 1163, indeß §§ 892, 1138), ber Berpfander (§ 1210

Sat 1) berufen;

3. Anfechtung einer rechtsgeschäftlichen Berfügung (binglichen

Geschäfts). Bgl. Abschnittsvorb. vor § 104 Note 5.

a. Sine Rechtsübertragung hat nicht stattgesunden. Der Ansechtende ist der Berechtigte geblieben; er wird nicht Rechtsnachfolger des Ansechtungsgegners weder im Sinne des § 325 CPD. (Wirksamkeit des rechtskräftigen Urtheils), noch im Sinne des § 221 (Anrechnung der Verjährungszeit); er hat den dinglichen Anspruch auf Beseitigung des dieser Rechtslage nicht entsprechenden Justandes, insbesondere auf Kulchause des Sache. Bertiftigung Ergenburch & 894 — Verstettellungsklage CND & 256.

Berichtigung des Grundbuchs § 894. — Feitstellungsklage CPD. § 256. b. Der (scheinbare) Sonderrechtsnachfolger des Anfechtungsgegners hat von einem Richtberechtigten erworben. Er weicht dem dinglichen Anspruche des wirklich Berechtigten, sofern nicht die Vorschriften über gutzuständigen Erwerd (vgl. Abschnittsvorb. vor § 104 Note 5c und zu § 816) ihn schügen. Kenntniß und Kennenmüssen der Ansechtbarkeit § 142 Abs. 2.

e. Die Ansechtung der rechtsgeschäftlichen Verfügung ist bemnach selbst keine rechtsgeschäftliche Verfügung über ben Gegenstand, sondern beseitigt ledig-

lich ben icheinbaren Thatbestand bes früheren Ermerbes.
4. Berjährung ber von ber Ausübung bes Anfechtungsrechts abhängigen

Unsprüche § 200; vgl. auch zu § 194 Rote 2 b.

5. Besonbere Schutvorschriften: bei Ansechtung wegen Täuschung § 123 Abs. 2; bei ansechtbarer Bollmacht §§ 171, 172; bei ansechtbarer Abstretung §§ 409, 372 Sat 2; bei erzwungener Eheschließung § 1704.

\$ 143. 1. Die Anfechtungserklärung (Abs. 1) ift eine einseitige, empfangsbedürftige Billenserklärung, §§ 130 ff., die, soweit nicht besondere kormvorschriften (Rote 3) eingreisen, formlos auch stillsweigend erfolgen ann, wenn sie nur genügend deutlich den Willen des Erklärenden erkennen lätt, daß das Rechtsgeschäft oder der von der Anfechtbarkeit betroffene Thetl besselfelben (§ 139) unwirksam sein soll, RG. IW. 1901 S. 495. Die Anfechtung

h. nach Erfüllung greift der Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff.) sowohl gegen den Bertragsgegner wie gegen Dritte (vgl. zu a) ein. Aus dem kraft Ansechtung nichtigen Vertrage können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden; so insbesondere auch nicht der Anspruch auf Wandelung. Bgl. hierzu und namentlich über die Sinwirkung auf die Gerichtszuständigkeit RG. 49 421, JW. 1901 S. 864.

4. Beftätigung.

§ 144. Die Unfechtung ift ausgeschloffen, wenn bas anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Unfechtungsberechtigten bestätigt wirb.

Die Beftätigung bedarf nicht ber fur das Rechtsgeschäft be-

stimmten Form.

Gesetz,

betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens. Vom 21. Juli 1879.

(RGBl. S. 277.)

(in der durch Art. VII des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze betr. Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 festgesetzten Fassung; die Aenderungen sind durch Sperrdruck kenntlich gemacht.)

Wir etc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung

des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Rechtshandlungen eines Schuldners können ausserhalb des Konkursverfahrens zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers als diesem gegenüber unwirksam nach Massgabe der folgenden Bestim-

mungen angefochten werden.

§ 2. Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist, befugt, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, dass sie zu einer solchen nicht führen würde.

§ 3. Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;

tann auch im Prozesse burch den Prozegbevollmächtigten erfolgen, RG. 50 143 f. 3W. 1901 S. 495, 767; Titelvorb. vor § 164 Note BII. Auch die Anfechtungserklärung kann anfechtbar fein, vgl. zu § 142 Rote III. 1.

2. Anfechtungsberechtigter, Anfechtungsfrift vgl. zu § 142 Rote

3. Formvorschriften für die Anfechtung: der Annahme und Ausschlagung

der Erbschaft § 1955, des Erbvertrags § 2282 Abs. 3, der Speschließung § 1341 f., der Anerkennung der Ehelickeit § 1599.

4. An sechtungsgegner (Abs. 2-4). Bgl. wegen der verschiedenen Gruppen von Willenserklärungen Borbem. zu diesem Titel unter 2c. Ist Jedermann berechtigt, gegebenen Falles auf Grund der Billenserklärung, 3. B. auf Grund einer öffentlich bekannt gemachten Bevollmächtigung (§ 171) ober Auslobung (§ 657), Rechte gegen ben Erklärenden geltend gu machen, jo wurde megen Unbekanntheit bes Anfechtungsgegners bie Anfechtungserklärung gemäß § 132 Abs. 2 erfolgen können; dies ist wichtig, wenn die ansechtbare Erklärung unwiderruslich ist (§§ 168, 171 Abs. 2; 658). 5. Sonderregelung: Ansechtung eines Erbvertrags §§ 2281 ff.

§ 144. 1. Die Bestätigung ift nicht empfangsbedürftig, kann auch ftillfcmeigend erfolgen (vgl. Borbem. ju diesem Titel unter 2a \beta), g. B. durch Erfüllung, durch Berfprechen einer Bertragsftrafe in Renntnig der Unfecht=

- barkeit. Wer Bestätigung einwendet, ift beweispflichtig. 2. Sonderregelung für She § 1337, Erbvertrag § 2284. 3. Bestätigung nichtiger Geschäfte, wozu auch das anfechtbare und angefochtene Geschäft gemäß § 142 gehört, § 141.
- 1. Das Anfechtungsrecht ift fein Anspruch i. S. bes BBB. (vgl. § 194 Note 1 und 2); diesem Umstande tragen die Aenderungen in § 3 Nr. 2 und 3, § 4, § 11 (Schluffat), § 13 (Abf. 4) des Anfechtungsgesetzes Rechnung. Bal. ferner Note 5.

Bum Anfechtungsgefet.

Bu § 144.

(Anfechtungsgesetz.)

 die in dem letzten Jahre vor der Anfechtung geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners

mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

sofern durch den Abschluss des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, dass ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war Schuldners, der Anfechtung von der Schuldner

3. die in dem letzten Jahre vor der Anfechtung von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;

4. die in den letzten zwei Jahren vor der Anfechtung von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten

seines Ehegatten.

§ 3a. Hat der Erbe aus dem Nachlasse Pflichttheilsansprüche, Vermächtnisse oder Auflagen erfüllt, so kann ein Nachlassgläubiger der im Konkursverfahren über den Nachlass dem Empfänger der Leistung im Range vorgehen oder gleichstehen würde, die Leistung in gleicher Weise anfechten wie eine unentgeltliche Verfügung des Erben.

§ 4. Hat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte oder seine Forderung fällig war, denjenigen, welchem gegenüber eine im § 3 Nr. 2 bis 4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntniss gesetzt, so wird die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zahlungsunfähig war und bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte die Anfechtung erfolgt ist.

§ 5. Die Erhebung des Anfechtungsanspruchs im Wege der Einrede kann erfolgen, bevor ein vollstreckbarer Schuldtitel für die Forderung erlangt ist; der Gläubiger hat denselben jedoch vor der Entscheidung binnen einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist beizubringen.

\$6. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass für die anzusechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder dass dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

3. (§ 3a.) Die Einfügung (vgl. auch KD. § 222) entspricht der für den Rachlaktonkurs aufgestellten Rangordnung der Nachlakverbindlichkeiten (KD.

§ 226). Bgl. zu §§ 1975 ff.

^{2. (§ 3} Nr. 4.) Die Streichung der die Sicherstellung bzw. Rückgewähr des Frauenguts betreffenden Bestimmung (vgl. auch KD. § 32 Jiss. 2) besweckt die Beseitigung eines Widerspruchs, der sich aus dem ehelichen Güterzecht des BGB. ergeben würde. Rach §§ 1391, 1418 Abs. 1 Rr. 1 hat die Frau den Anspruch auf Sicherheitsleistung bzw. Aussehung der ehemännichen Berwaltung und Nutzusehung, sobald die Rechte der Frau erhebtinden Bestwet sind. Aufrechterhaltung der gestrichenen Bestimmung ergäbe für die Sicherstellung bzw. Rückgewähr Ansechtarkeit, wenn sie von dem Ehemanne bei günstiger Bermögenslage, und Unanssechtsarkeit, wenn sie von dem Ehemanne bei ungünstiger Bermögenslage bewirft wäre. — Nicht ausgeschlossen ist der Unschlang der Sicherstellung bzw. Rückgewähr auf der Fürundlage des § 3 Anssecht, vgl. RG. IV. 1901 S. 385.

3u § 144.
(Anfechtungsgesetz.)

§ 7. Der Gläubiger kann, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, dass dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräussert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe

nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

§ 8. Wegen Erstattung einer Gegenleistung oder im Fall einer anfechtbaren Leistung wegen seiner Forderung kann der Empfänger sich nur an den Schuldner halten.

§ 9. Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Klagantrag bestimmt zu bezeichnen, in welchem Umfange und in welcher Weise die Rückgewähr seitens des Empfängers bewirkt werden soll.

§ 10. Liegt ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel des Gläubigers oder ein unter Vorbehalt ergangenes Urtheil (Civilprozessordnung §§ 540, 599) vor, so ist in dem den Anfechtungsanspruch für begründet erklärenden Urtheile die Vollstreckung desselben davon abhängig zu machen, dass die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung rechtskräftig oder vorbehaltlos wird.

§ 11. Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen

den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvor-

gängers begründen, bekannt waren;

2. wenn er zu den im § 3 Nr. 2 genannten Personen gehört, es sei denn, dass ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, unbekannt waren;

3. wenn ihm das Erlangte unentgeltlich zugewendet wor-

den ist.

Im Falle des Abs. 2 Nr. 3 findet auf die Haftung des Rechtsnachfolgers die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Anwendung.

Zur Erstreckung der Fristen in Gemässheit des § 4 genügt die Zustellung des Schriftsatzes an den Rechtsnachfolger, gegen welchen die Anfechtung erfolgen soll.

§ 12. Die Anfechtung einer nach § 3 Nr. 1 anfechtbaren Handlung kann nur binnen zehn Jahren erfolgen. Auf den

4. (§ 11.) Die Aenderungen zu § 11 (RD. § 40) bezwecken hinsichtlich ber

Unfechtung gegen den Sondernachfolger des Unfechtungsgegners

a eine Ausgleichung des Abs. 2 Nr. 1 mit Nr. 2; auch dei Nr. 1 soll die Ansechtung nicht auf den Fall beschränkt sein, daß die Handlung von dem Schuldner in der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen ist (§ 3 Nr. 1); vielmehr soll auch eine Berücksichtigung der anderen Ansechtungsgründe (§ 3 Nr. 2—4) zugelassen werden;

b. die Rlarftellung, daß der gutgläubige Erwerb eines Sondernachfolgers

die Unfechtung gegen spätere Sondernachfolger ausschließt;

c. die Zulassung der Ansechtung gegen den unentgeltlich erwerbenden Sondersnachfolger (vgl. BGB. § 816 Abs. 1 S. 2; § 822). Die Haftung des gutsgläubigen Erwerbers ist auf die Bereicherung beschränkt (§ 7 Abs. 2). 5. (§ 12.) Ob die Ansechtung durch rechtsgeschäftliche Willenserklärung

3u § 144.

Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 2 und der §§ 206, 207 des Bür-(Anfechtungsgesetz.)

gerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte und seine Forderung fällig war, wenn aber die Rechts-handlung nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, mit der Vornahme der Handlung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Vornahme der Rechtshandlung dreissig Jahre verstrichen sind. § 13. Wird über das Vermögen des Schuldners das Konkursver-

fahren eröffnet, so steht die Verfolgung der von Konkursgläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche dem Konkursverwalter zu. Aus dem Erstrittenen sind dem Gläubiger die Prozesskosten vorweg zu erstatten.

Ist das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechtshängig, so wird dasselbe unterbrochen. Im Falle einer Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimmungen der Civilprozessordnung § 239 zur entsprechenden Anwendung. Der Konkursverwalter kann den Anspruch nuch den Vorschriften der Konkursordnung §§ 37 bis 39, 41 in Gemässheit der §§ 268, 529 der Civilprozessordnung erweitern. Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann derselbe rücksichtlich der Prozesskosten von jeder Partei aufgenommen werden. Durch die Ablehnung der Aufnahme wird die Befugniss des Verwalters, nach den Vorschriften der Konkursordnung das Anfechtungsrecht auszuüben, nicht ausgeschlossen.

Soweit der Gläubiger aus dem Zurückzugewährenden eine Sicherung oder Befriedigung erlangt hat, finden auf die Anfechtung derselben die Vorschriften des § 30 Nr. 1 der Konkursordnung entsprechende An-

wendung.

Nach der Beendigung des Konkursverfahrens können Anfechtungsrechte, deren Ausübung dem Konkursverwalter zustand, von den einzelnen Glüubigern nach Massgabe dieses Gesetzes verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Verwalter erlangt sind. War die Anfechtung nicht schon zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgt, so wird die im § 3 Nr. 2 bis 4 bestimmte Frist von diesem Zeitpunkte berechnet, sofern die Anfechtung his zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Konkursverfahrens erfolgt.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner rücksichtlich seines nicht zur Konkursmasse gehörigen Vermögens vorgenommen hat, können von den Konkursgläubigern auch während des Konkursverfahrens nach

Massgabe dieses Gesetzes angefochten werden.

oder durch Rlage bezw. Ginrede zu erfolgen hat, ist aus dem Anfechtungs: gesetze selbst zu entnehmen; das BGB. bestimmt hierüber nichts. Nach k.Kom.Bericht z. KO. S. 13 f. gestaltet sich die Ansechtung folgendermaßen: a. Die Ansechtung erfolgt durch die dem Ansechtungsgegner gegenüber ab-

Jugebende Anfechtungserklarung (§§ 130 ff. BBB.). Diefelbe ift in Anlehnung an BGB. § 124 an eine Ausschlußfrift geknüpft (vgl. hierüber Litelvorb. vor § 186 Note 4.

b. Ift die Anfechtungserklärung, mas in dem späteren Prozesse festzustellen ift, objektiv begründet, so wird durch dieselbe (relative) Unwirksamteit des angesochtenen Geschäfts gegenüber dem Ansechtenden begründet und

3u § 144. (Anfechtungsgesetz.) (§ 14. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleich-

zeitig mit der Konkursordnung in Kraft.

Dasselbe findet auch auf die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung, sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen sind.

Ist der Anfechtungsanspruch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtshängig, so bleiben für die Entscheidung des Rechtsstreits

die Vorschriften der bisherigen Gesetze massgebend.)

Uebergang. Art. VIII des EG. z. d. Gesetze betr. Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1090.

Die Vorschriften des Artikel VII finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Rechtshandlungen keine Anwendung.

Dritter Titel. Qiertrag.

der fich hieraus ergebende Anfpruch auf Leiftung zur Entstehung gebracht. Bgl. hierzu § 7 bes Anflef. mit Rote 2 zu § 136.

e. Begen Beriahrung bes Leiftungsanspruchs vgl. gu § 200.

Dem Anfechtungsgegner, welchem gegenüber die Anfechtung erfolgt ift ober das Unfechtungsrecht in Unspruch genommen wird, fteht die negative Feftftellungsflage gemäß CPD. § 256 gu.

Indeg find mit diefer Auslegung bes Befetes die SS 5 und 9 bes

Unf Sef. faum vereinbar.

1. Der Bertragsbegriff ergiebt fich aus den Einzelbestimmungen dieses Titels dabin: Willenseinigung mehrerer Parteien, welche burch Antrag ber 3. Titel. einen Partei an die andere und Annahme erklärung ber letteren gegenüber bem Antragenden ju Stande fommt. — Ausnahmsweise ift die Erflarung der Annahme gegenüber bem Antragenden nicht erforderlich (§§ 151, 152).

2. Beweislaft für Vertragichluß vgl. zu § 154.

3. Terminologie:

a. Im Sachenrechte wird in den Fällen, in welchen der beabsichtigte Erfolg außer ber Willenseinigung ber Parteien noch einen weiteren Thatbestand (Eintragung in das Grundbuch §§ 873, 925 oder Nebergabe ber Sache §§ 929, 1032, 1205) erfordert, die Willenseinigung nicht als Vertrag, sondern als "Einigung" bezeichnet, wodurch indeß die Anwendung der für den Bertrag geltenden allgemeinen Borschriften auf diesen vertragsmäßigen Theil bes Gesammtthatbeftandes nicht in Frage gestellt wird, Bgl. übrigens § 1246 Abf. 2, wo "Einigung" RG. Jahrb. 22 A 146. in einem anderen Sinne verwendet ift.

b. Durch "gegensettige Berträge" (§§ 320 ff.) werden gegensettig Bertrags: pflichten übernommen. Bgl. Titelvorb. vor §§ 320 ff. 4. Bertrag als Mittel zur Begründung eines Shuldverhältnisses § 305;

als Mittel rechtsgeschäftlicher Berfügung vgl. Abschnitisvonb. vor § 104 Rote 5. 5. Bertragefchliegung ohne bie erforderliche Buftimmung eines Dritten oder des Bormundichaftsgerichts (hintende Bertrage) vgl. Borb. Nr. 1 u. 2

vor § 108. 6. Das Sanbelsgesethuch enthält feine Sonderregelung dieser Materie, fo bag bas Recht des BBB. auch für das Gebiet des Sandelsrechts un-

mittelbar gilt.

- 7. Hebergangsregeln für den Fall des Bechfels ber Gefetgebung zwischen Stellung und Unnahme bes Antrags vgl. Roten zwischen EG. Mrt. 168 und 169.
- 8. Internationalrechtliche Beurtheilung ber Bertragsichliegung val. Roten zwischen GG. Art. 11 u. 12.

Borbemerkung jum

§ 145. Ber einem Anderen die Schließung eines Bertrags an= 1. Dertragschließung in trägt, ift an ben Antrag gebunden, es fei benn, daß er die Bebunden: 1. Rebundenheit bes Anbeit ausgeschlossen hat.

tragenben.

\$ 146. Der Antrag erlifcht, wenn er bem Antragenden gegen= über abgelehnt ober wenn er nicht diesem gegenüber nach ben §§ 147 bis 149 rechtzeitig angenommen wird.

2. Erlöschen des Un=

§ 145, 1. Der Antrag ift eine einem Anderen gegenüber abzugebende (empfangsbedürftige) Billenserklärung, auf welche die Borfchriften bes zweiten Ettels Anwendung finden, vgl. insbesondere für den Zeitpunkt bes

Wirksammerdens § 130.

2. Der Antrag muß ben Willen des Antragenden, bag ber Undere durch die Unnahmeerklarung einen Bertrag ju Stande bringen folle, erkennen laffen, ferner der für ben angetragenen Bertrag vorgeschriebenen Form entsprechen und alle nach Gefet ober bem Willen bes Antragenden (§ 154) erheblichen Bunfte enthalten, MOH. 6 242. Gine Erflärung, welche ber erforberlichen Bestimmtheit und ber nach objektiven, der Willfür ber Parteien entzogenen Momenten möglichen Bestimmbarteit entbehrt, ift felbft bann fein bindender Bertragsantrag, wenn ber Erflärende fich als gebunden erflart, RG. Grumot 44 1076. Geschäftsbedingungen u. bgl., die mit dem Antrage zusammen übersandt werden, find (anders als Bemerkungen auf nachträglich gefandten Fakturen, Kommisstonien) Theil bes Antrags AG. IB. 1901 G. 621 14.

3. Die Ausschließung ber Gebundenheit ift verschieben zu beurtheilen, je nachdem der Antragende jede Gebundenheit ausschließt oder sich nur das Recht des Biderrufs vorbehalt. Im ersteren Falle, wo der Antragende auch ohne Widerruf frei bleiben will, liegt kein Antrag, sondern Aufforderung 3u einem solchen vor (vgl. Note 4b). Hat der Antragende sich nur das Recht des Widerrufs vorbehalten, so kommt der Bertrag zu Stande, wenn eine rechtswirksame Annahme (§§ 146 ff.) vor dem Wirksamwerden (§ 130) des Widerrufs erfolgt (vgl. Prot. I S. 76).

Gegenüber dem Nachweise, daß ein inhaltlich genügender (Note 2) Antrag

porliegt, ift die ausbrückliche oder stillschweigende Ausschließung der Bebundenheit einzuwenden und zu beweifen. Rachträgliche Ausschließung der

Bebundenheit § 130 Abf. 1 G. 2.

4. Aufforderung zur Stellung von Anträgen (invitatio ad offerendum) (trot ber verfehrsüblichen Bezeichnung als Antrag) fein Antrag. a. Regelmäßig find Anerbieten, Die ertennbar für verschiebene Berfonen bestimmt find (öffentliche Bekanntmachungen, Cirkulare), fein Antrag. Richt ausgeschloffen aber ift, bag auch in einer offentlichen Befanntmachung ein Antrag liegt, so 3. B. wenn eine Bersicherungsgesesschlichaft öffentlich eine Aenderung des Bersicherungsvertrags auch für die bereits Bersicherten bekannt macht. Erforderniß ist indes Annahme durch die einzelnen Versicherten, die unter Umständen gemäß § 151 (vgl. Note 2 Dafelbit) ftillichmeigend erfolgen tann; RG. 328. 1900 G. 8956.

b. Erklärungen in der Form eines Antrags, aber mit bem Ausschluffe jeder

Gebundenheit val. Note 3.

c. Für Berfteigerungen vgl. § 156. 5. "Gebundenheit" bedeutet in § 145 ebenso, wie an anderen Stellen, lediglich die Unwiderruflichkeit, welche eintritt, obwohl der zur vollen Wirksamteit des Rechtsgeschäfts erforderliche Thatbestand noch nicht vollständig vor: liegt (vgl. § 873 Nbf. 2 und Note A I 5 bafelbft, §§ 1741 Note 3b, 1750 Rote 3, 1754 Mot IV S. 974 f.). Der Antrag zu einer "rechtsgeschäftlichen Versügung" ist beshalb auch keine bedingte Berfügung, § 161, und beeinste trächtigt nicht die Berfügungsbesugniß bes Antragenden.

6. Antrage an Minderjährige § 131 Abs. 2 S. 2.

\$ 146. 1. Ablehnung bes Antrags burch Minderjährige § 111; durch

3. Gefestiche Annahme=

§ 147. Der einem Unwefenden gemachte Antrag fann nur fonitter Unwesenden, fort angenommen werden. Dies gilt auch von einem mittelst Fern= sprechers von Person zu Person gemachten Untrage.

b. unter Abwefenden.

Der einem Abwesenden gemachte Antrag fann nur bis zu bem Beitpunkt angenommen werben, in welchem der Antragende ben Gingang ber Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten barf.

die Chefrau bei gesetlichem Güterftande § 1406 Biff. 2; bei allgemeiner

(8G. § 1458.
2. Ablehnungspflicht bessen, ber zur Geschäftsbesorgung öffentlich bestellt ift ober fich hierzu erboten hat, gur Bermeibung von Schabenserfatpflicht §§ 663, 675; Schweigen als Annahme HBB. § 362.

3. Die Annahme muß gegenüber dem Antragenden (ausbrudlich ober

ftillschmeigend) erklärt werben (§ 130). Ausnahmen §§ 151 f.

4. Berfpatete Annahme als rechtzeitige Annahme § 149, als neuer Untrag § 150 Abs. 1.

Unnahme mit Ginidrantungen § 150 Mbf. 2.

6. Aufbewahrung ber mit bem Antrag überfandten Baaren als faufmannifde Pflicht SBB. § 362 216f. 2. Sonft greift Beidaftsführung ohne

Muftrag (§\$ 677 ff.) ein. HGB. § 362 Abs. 2. Auch wenn der Kaufmann den Antrag ablehnt, hat er die mitgesendeten Waaren auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachtheil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

I. Bertragsichliegung unter Unwefenden.

1. Db Bertrag unter Anwesenden oder Abwesenden vorliegt, ift aus der Berfon bes Bertreters, nicht bes Bertretenen zu beurtheilen, RDH. 8 396 f.

Bertragsantrag burch Bermittler RG. 18 10.

2. Die Boridrift ift trot ber gemählten Faffung ("tann nur") bispofitiv, insbesondere kann auch bei Bertragsantrag unter Anwesenden eine Annahmefrist gewährt sein, vgl. § 148. "Sofort" bedeutet die unmittelbare Beitfolge ohne Rudficht darauf, ob die Berzögerung verschuldet ober unverichulbet ift, vgl. § 121.

3. Neber Billengerflärung burch Fernfprecher von Berfon gu Berfon vgl. § 120. — Neber Bertragsichließung mittelft Fernsprecher ins Ausland val.

hinter EG. Art. 11 "Bertrag".

4. Für Berfteigerungen vgl. § 156.

II. Bertragsichliefinng unter Abmefenden. 1. Ein Antrag unter Abwesenden liegt in allen nicht in Abs. 1 behandelten Fallen vor. Insbesondere ift ein mittelft Fernsprechers (vgl. Rote 13), nicht von Partet zu Partei, fondern unter Benugung einer Berfehrsanstalt ober einer bie Funttion eines Boten ausiibenben Mittelsperson gestellter Antrag ein Antrag unter Abwesenden. — Unrichtige Uebers mittelung ber Willenserklärung § 120.

2. Die Unnahmefrift unter Abmefenden (vgl. auch §§ 151 f.) um-

fant folgende Theile:

a. Die unter regelmäßigen Umftanden (Rote 3) erforderliche Dauer ber Be-

förderung des Antrags;

h. eine Erledigungszeit, welche den Umftanden bes Falles entspricht; 3. B. ju berücksichtigen die jur Beschlußfassung durch eine juristische Person erforderliche Zeit (Str. A. 84 262), die für eine etwa erforderliche Mitwirfung des Bormundschaftsgerichts erforderliche Beit.

e, die (unter regelmäßigen Umftanden — Rote 3 — erforderliche) Dauer

der Beförderung der Unnahmeerklarung.

3. Me regelmäßige Umftande tonnen vorausgefest werden: a. der regelmäßige Betrieb der Berkehrsmittel (Poft, Gifenbahn 2c.);

§ 148. Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine 4. Gefette Annahmefrift. Frist bestimmt, fo kann die Unnahme nur innerhalb der Frift erfolgen.

§ 149. Ift eine bem Antragenden verspätet jugegangene Un= & Berfpäteter Gingang nahmeerklärung bergeftalt abgesendet worden, daß sie bei regelmäßiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen sein wurde, und mußte ber Antragende dies erkennen, so hat er die Berspätung dem Annehmen= den unverzüglich nach bem Empfange der Erklärung anzuzeigen, fofern es nicht schon vorher geschehen ift. Berzögert er die Absendung ber Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspatet.

ber rechtzeitig abge= Unnahmeer= fandten

b. die Bahl bes angemeffenen Beforberungsmittels, 3. B. auf telegraphis

ichen Untrag gleichartige Erflärung.

4. Für das Buftandekommen des Bertrags ift erforderlich und genügend, daß die Unnahmeerflarung innerhalb ber Unnahmefrift mirksam geworben ift (§§ 130 ff.). a. Der Zeitpunkt bieses Birksammerbens ift ber Zeitpunkt bes Bertrags.

schlusses. Gine Rudbeziehung findet nicht ftatt.

b. Wegen der verfpatet eingetroffenen, aber rechtzeitig abgefandten Unnahmeerklärung vgl. § 149. Berspätete Unnahme als neuer Antrag § 150.

c. Ueber die Falle entbehrlicher Unnahme erklarung gegenüber dem Un: tragenden §§ 151, 152.

§ 148. 1. Nachträgliche Berfürzung ber Annahmefrift fann nach Wirksamwerben bes Antrags nicht einseitig von dem Antragenden be stimmt werden (§ 130 Abs. 1). Ueber den Borbehalt des Widerrufs vgl. § 145 Note 3.

2. Eine Friftsetung (3. B. durch Berlangen postwendender Annahme: erklärung bezüglich eines mährend ber Ziehung zugesandten Lotterielooses KG. 48 175) kann auch ftillschweigend erfolgen und den Umständen zu entenehmen sein. NOG. 3 117, 6 244, 8 399; RG. 18 10. Insbesondere kann aus der zwischen den Parteien bestehenden Uebung und auch daraus eine Erstreckung der Annahmefrist entnommen werden, daß bei den in Redestehenden Vertragsverhandlungen die Parteien ihre Erklärungen ohne Einsbesonden von der Vertragsverhandlungen die Parteien ihre Erklärungen ohne Einsbesonden von der Vertragsverhandlungen die Parteien ihre Erklärungen ohne Einsbesonden von der Vertragsverhandlungen die Parteien ihre Erklärungen ohne Einsbesonden von der Vertragsverhandlungen ve haltung ber gesethlichen Annahmefrift anftandsloß gewechselt haben.

3. Für die Fristberechnung vgl. die Auslegungsvorschriften der §§ 186 ff.

\$ 149. 1. Bertheilung ber Behauptungs- und Beweislaft. Der Annehmende, welcher in Ermangelung des ihm obliegenden Nachweises ber rechtzeitigen Annahme (§ 147), ben Bertragsschluß auf § 149 gründet, hat barzuthun:

a. daß die Annahmeerklärung rechtzeitig abgesendet worden; h. daß der Antragende bies erkennen mußte (§ 122 Abf. 2);

c. daß ber Antragende nach dem Empfange der Annahmeerklärung oder vorher eine Berspätungsanzeige nicht oder nicht ohne schuldhaftes Bogern (§ 121) abgefandt hat. (Pland legt ben Rachweis rechtzeitiger Berpatungsanzeige bem Antragenden auf.)

Der Antragende hat bemgegenüber barguthun

bu b u. zu c: welche besonderen Umstände seine Berantwortlichkeit für das Nichterkennen ber rechtzeitigen Absendung der Annahmeerklärung bzw.

für die Bergogerung der Berfpatungsanzeige ausichließen.

2. Die Wirtung ber verzögerten Absendung der Berspätungs: anzeige ift die Fittion, daß die Unnahmeerklärung, fo wie fie geschehen, nicht verspätet ift. Im Zeitpunkte des thatsächlichen Zugehens der Unnahmeerflärung tommt ber Bertrag zu Stande. Ein Schadensersatanspruch wegen Unterlaffung rechtzeitiger Beripätungsanzeige besteht nicht, vielmehr nur die Vertragsflage.

6. Verfpätete Unnabme.

§ 150. Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

Annahme mit Alaufeln.

Eine Unnahme unter Erweiterungen, Ginfchränfungen ober fonftigen Uenderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

- 7. Vertragsichluß ohne Unnahmeerflärung u. Bertehröfitte; Bergicht.
- § 151. Der Bertrag fommt durch die Annahme des Antrags gegenüber dem Antragenden gegenüber ers flart zu werden braucht, wenn eine folche Erflarung nach der Berfehrssitte nicht zu erwarten ift ober ber Antragende auf sie verzichtet hat. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umftänden zu entnehmenden Willen des Antragenden.
 - b. gerichtliche ober notarielle Beurtun
- § 152. Wird ein Bertrag gerichtlich ober notariell beurfundet, dung unter Abwes ohne daß beide Theile gleichzeitig anwesend sind, so kommt der Bers trag mit der nach § 128 erfolgten Beurkundung der Unnahme ju Stande, wenn nicht ein Anderes bestimmt ift. Die Vorschrift des § 151 Sat 2 findet Anwendung.

§ 150. 1. Die rechtzeitig abgesandte, aber verspätet zugegangene Unnahmeerklärung scheidet hier aus, sofern sie nach § 149 als nicht verspätet gilt 2. Auf den neuen Untrag finden die §§ 145-150 Unwendung.

§ 151. 1. Der Sauptfall ift ber in die Form einer Beftellung gekleidete

Antrag ("Senden Sie mir"), vgl. RG. 2 43.

2. In ben Fällen des § 151 ift nicht etwa die Annahme des Antrags entbehrlich; dieselbe muß vielmehr entweder ausdrücklich oder ftillschweigend erklärt, d. h. bethätigt werden. Boraussetzung ist deshalb jedenfalls, daß bem anderen Theile der Antrag bekannt geworden ist (vgl. RG. IB. 1901 S. 8956). Rach § 151 ift lediglich für die daselbst geregelten Fälle die Erflärung der Annahme gegenüber dem Antragenden als entbehrlich bezeichnet. Der Antragende bleibt auch ohne die ihm gegenüber erfolgte Annahmes erklärung gebunden. Die Erklärung ist nicht empfangsbedürstig (vgl. zu § 130 Rote A II). Sinmal wirksam geworden, ist die Annahmeerklärung, auch wenn fie dem Antragenden noch nicht zugegangen ift, nicht widerruflich. Anfechtung wegen Willensmangels natürlich nicht ausgeschlossen. 3. Das Erlöschen bes Antrage (# 2) **

Das Erloschen bes Antrags (S. 2) kommt nur in Betracht, wenn innerhalb ber nach S. 2 zu bestimmenden Unnahmefrift bie Unnahme weder ausdrücklich noch stillschweigend erfolgt ift. Ift die Unnahme rechtzeitig erfolgt, so ist der Bertrag zu Stande gekommen. Wird die Vertragserfüllung durch den Annehmenden verzögert, so greifen die allgemeinen Vorschriften über die Schuldverhältnisse ein; vgl. §§ 284 ff., 326, 361.

§ 152. 1. Bgl. Prot. V S. 434 ff., insbesondere 440, 442. § 152 giebt für die mittelst gerichtlicher oder notarieller Beurkundung (§ 128) unter Ab-wesenden erfolgende Bertragsschließung die dispositive Borschrift, daß für das Birksammerben der beurkundeten Annahmeerklärung - abweichend von § 130 — nicht erforberlich ift, bag biefe Erklärung bem anderen Theile zugeht. Der Regelfall burfte fein, daß bie Parteien zu verschiedenen Zeiten die Beurkundung ihrer Erklärungen durch denselben Notar oder daffelbe Gericht bewirken laffen, oder daß doch wenigstens dem anderen Theile befannt ift, wo die Beurfundung der Annahmeerklärung erfolgen foll. Jedenfalls wird man die dispositive Borichrift bann als ftillschweigend ausgeichloffen ansehen muffen, wenn bem anderen Bertragstheile diese Renntnik nicht innewohnt oder gar boswillig vorenthalten wird; denn vernünftigerweise will kein Kontrahent auf längere Zeit im Unklaren barüber gelaffen werden, ob der Bertrag zu Stande gekommen ist oder nicht. Jedenfalls ist es zwedmäßig zu bestimmen, daß die Annahme entweder durch eine be-

§ 153. Das Zustandekommen bes Bertrags wird nicht badurch 8. Lod oder Geschäftsgehindert, daß der Antragende vor der Annahme ftirbt oder geschäftsunfähig wird, es sei benn, daß ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ift.

unfabigteit bes tragenden vor An=

§ 154. Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines II. Unvolltommene Bertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer 1. Offener Diffens. Partei eine Bereinbarung getroffen werden foll, ift im Zweifel ber Bertrag nicht geschloffen. Die Berftändigung über einzelne Punkte ift auch bann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

Ift eine Beurkundung des beabsichtigten Bertrags verabredet worden, so ift im Zweifel der Bertrag nicht geschloffen, bis die Beurkundung erfolgt ift.

stimmte Stelle beurkundet oder binnen einer bestimmten Zeit mitgetheilt werben muffe. Die Erklarung, an den Antrag nur bis zu einem gewiffen Beitpunkte gebunden fein zu wollen, bedeutet regelmäßig, b. h. wenn aus dem Angebot oder den sonstigen Umständen sich nicht ein Anderes ergiebt. daß die Annahmeerklärung bis zu jenem Zeitpunkte dem Antragenden zus gegangen sein musse. RG. 49 127, IB. 1902 S. 865, Seuff. 57 89.

2. In den Fällen, in denen die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien

vor Gericht oder Rotar Formerforderniß ist (§ 128 Note 2) fann § 152

niemals anwendbar werden.

§ 153. 1. Daß der Antrag trot des nachträglichen Eintritts des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Antragenden als Willenserklärung wirksam wird, ergiebt sich schon aus § 130 Abs. 2; nach ber dispositiven Borschrift des § 153 ist der Antrag inhaltlich auch für den Fall gewollt, daß ber Untragende zwischenzeitig verstirbt ober geschäftsunfähig wird. Beschränkung ber Beschäftsfähigkeit als bas minus hindert ben Bertragsschluß um so weniger. Das Wirksammerden ber Unnahmeerklärung erfordert indeß Zugehen an den Erben, bzw. den gesetzlichen Vertreter (§§ 130 ff.).

2. Die Frage, ob ber Antrag auch für den Fall gewollt ist, daß der Abreffat zwischenzeitig verftirbt ober geschäftsunfähig wird, ist im

Gesetze nicht behandelt und durch Willensauslegung zu ermitteln.

3. Für die Beurtheilung, ob der Antrag auch für den Fall ber in der Berson der einen oder der anderen Partei eintretenden Beränderung gewollt ift, kommen die für den angetragenen Vertrag in Ansehung der perfonlichen Natur beffelben geltenden Borfchriften in Betracht; vgl. für

Miethe, Pacht § 549, 581; Darleben § 610; Dienstwertrag § 613; Auftrag § 664; Bermahrung § 691; Gesellschaft § 717; Leibrente § 759; vgl. auch § 1059 (Nießbrauch), §§ 1091 f. (beschränkte persönliche Dienst-

barfeit).

4. Die Eröffnung des Konkurses über das Bermögen der einen oder der anderen Bartei (vgl. auch § 130 Note AIId, § 131 Note 4) fällt nicht unter § 153. Die Auslegung bes Antrags aber hat in entsprechender Beise du geschehen. Bgl. hierzu § 728 u. KD. §§ 17 ff.

§ 154. I. Der Bertragsinhalt (Abs. 1); (fog. offener Diffens). 1. Die einem behaupteten Bertragsichluffe gegenüber aufgestellte Behauptung, daß ein weiterer Bunkt von einer Partei als einigungsbedurftig be-Beimnet worden sei, ist prozessual nicht Einwendung, sondern Bestreiten der Behauptung des Vertragsschlusses. Daß der Vertrag nach § 154 geschlossen, it von bem Behauptenden zu beweisen. In D&G. 4 211 wird bie Beweistast für die Einigung über die nach dem Gesetze wesentlichen Punkte des Bertrags bemjenigen auferlegt, der das Zustandekommen des Bertrags fhlusses behauptet, während es bemgegenüber bem anderen Theile obliege, 2. Berbedter Diffens.

§ 155. Saben fich die Parteien bei einem Bertrage, ben fie als geschlossen ansehen, über einen Bunft, über ben eine Bereinbarung getroffen werden follte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, fo gilt das Bereinbarte, sofern anzunehmen ift, daß der Bertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen Punkt geschlossen sein wurde.

darzuthun, welche weiteren Punkte als einigungsbedürftig bezeichnet seien. Die Erklärung eines Punktes als einigungsbedurftig braucht nicht gerade unmittelbar bei der Bertragsverhandlung zu geschehen; sie kann auch vorher erfolgen, sich auch als ftillschweigend erfolgt aus den Umftanden ergeben; vgl. RG. 41 330. Liegt ein schriftlicher Vertragsschluß vor, so besteht für den schriftlichen Bertrag die Bermuthung der Bollständigkeit vgl. § 125 Note IV. Ob die Aufzeichnung nur die Berftändigung über einzelne Buntte oder Bertrags= fclug darftellt, ift Auslegungsfrage. Die Beweistaft hat wer Bertragsichluß

behauptet.

2. Gegenüber der Auslegungsregel des Abs. 1 S. 1 hat der den Abschluß des Bertrags Behauptende darzuthun, entweder daß die Ginigung der Parteien fich auf die gemäß § 154 zu regelnden Puntte erftredt hat, ober daß das Berlangen vertragsmäßiger Regelung bes betreffenden Punttes fallen gelaffen worden ift, ober aber daß die Geltung bes Bertrags tros Borbehalts ber Erledigung eines einzelnen Punktes vereinbart worden ift. Sat eine folche Bereinbarung ftattgefunden und ift die vorbehaltene Ginigung nicht erfolgt, fo ift im Gingelfalle ju prufen, ob nach dem Billen ber Parteien das durch die Umstände und die muthmaßliche Absicht der Parteien geleitete richterliche Ermeffen ober die gesetzlichen naturalia negotii entscheis bend fein follen. (3. B.: Saben die Parteien einen Raufvertrag unter Borbehalt der Einigung darüber, ob das Restkaufgeld zu 3 pCt. ober 31/2 pCt. verzinft werden solle, geschlossen, so wurden die naturalia negotii (§§ 452, 607 Abf. 2, 246) eine 4 prozentige Berginfung ergeben, mahrend nach ben Umftänden höchftens 31/2 pCt. geschuldet werben.)

3. Durch einseitige Ertlärung ihres Nachgebens fann eine Partei ben Bertrag nur mahrend ber Dauer ber Unnahmefrift gu Stande bringen;

nicht aber nachträglich (etwa im Prozesse) RG. 3B. 1900 G. 62512.

4. Ift ber übergangene Bunkt nicht gemäß § 154 als einigungsbedurftig anzusehen und gehört berfelbe auch nicht zu ben Effentialien bes Beschäfts, so wird der Abschluß des Vertrags durch die unterbliebene Einigung nicht in Frage gestellt; die Ergänzung des Bertragswillens erfolgt an der Hand des dispositiven Rechtes bzw. durch Auslegung der Umstände, vgl. RG. Gruchot 44 945.

II. Die Bertragsform (Abf. 2).

1. Wegen bes Berhaltniffes bes § 154 Abf. 2 ju § 125 G. 2 vgl. ju § 125

2. Gegenüber dem Nachweise der Ginigung über alle wesentlichen Buntte ift die Behauptung, daß Beurkundung des beabsichtigten Bertrags ausdrudlich ober ftillschweigend verabredet fei, Ginwendung, welcher die Revlit entgegenzusegen tft, daß die Beurfundung nicht Boraussetung bes Bertragichluffes, fondern etwa nur Beweismagregel fein follte, § 125 G. 2. 3. Formvorschriften für rechtsgeschäftlich bestimmte Beurkundung vgl. zu §§ 127, 128 Rote 3.

4. Die Borichrift trifft nur die Formabrede für den beabsichtigten Bertrag. Es ift Auslegungsfrage, ob biese Abrebe, getroffen nach mundlichem Abschluffe, die Aufhebung des Bertrags für den Kall nicht erfolgender Beurkundung bedeuten oder nur einen Anspruch auf Beurkundung gemähren foll.

8 155. 1. Durch § 155 wird an den Regeln über Richtigkeit bzw. An= feditbarfeit der Willenserklärungen (§§ 116 ff.) nichts geandert. Ift der Antrag - fo wie er fich ichlieflich nach etwaigen Borverhandlungen über Gin-

§ 156. Bei einer Berfteigerung kommt ber Bertrag erft burch III. Dertragoschlieftung bei Derfteigerungen. ben Zuschlag zu Stande. Gin Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Ertheilung des Zuschlags geschlossen wird.

§ 157. Berträge find so auszulegen, wie Treu und Glauben IV. Auslegung der ver-

mit Rudficht auf die Verkehrssitte es erfordern.

zelpunkte (§ 150 Abs. 2) gestaltet hat — oder die Annahme wegen Willensmangel, insbesondere wegen Irrthums (§§ 119 f., 142) nichtig, so zerfällt damit auch der als geschloffen angenommene Vertrag. Ift zwar ein Irrthum untergelaufen, derfelbe aber gemäß § 119 zur Anfechtung nicht geeignet, so bewendet es ber ber Willenserklärung; ein Eingreifen des § 155 findet nicht statt.

2. Die Anwendungsfälle des § 155 (verbedter Diffens).

a. Die beiberseitigen Willenserklärungen, deren jede für sich dem wirklichen Willen des Erklärenden entspricht, decken sich nicht, weil 3. B. der eine nach dem Kalender alten Stils gerechnet; der eine unter Frankfurt Frank: furt a. D., der andere Frankfurt a. M. verstanden hat; ein Jeder für die Bezeichnung "rechts" einen anderen Standpunkt angenommen hat.

b. Ein nach § 154 zu regelnder Punkt ift übergangen.
3. Während nach § 154 noch jede Partet in der Entschließung, ob sie ben Bertragsschluß wolle ober nicht, frei ift, muß fie fich im Falle des § 155 den Nachweis gefallen laffen, daß der Bertrag auch ohne eine Bestimmung über diesen der Einigung ermangelnden Punkt geschlossen sein würde. Wegen der Erganzung des Vertragswillens val. Note I. 2 zu § 154.

§ 156. 1. Das Ausgebot ift Aufforderung zur Vertragschließung, das Gebot der Antrag, der Zuschlag die Annahme. Das Bieten ist stets, auch bei öffent-lichen Bersteigerungen, insbesondere auch bei solchen im Wege der Zwangsvollstreckung eine Willenserklärung, beren Wirksamkeit bzw. Anfechtbarkeit nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen ift. Die Anwendung dieser Vorschriften wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß, wie bei der Immobiliarzwangsversteigerung der Zuschlag durch einen der sofortigen Beichwerbe unterworfenen Beschluß erfolgt; vgl. auch RG. 35 398.

2. Die Borschrift ift dispositiv; so fann z. B. ausbedungen werden, daß der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden muffe oder daß ein Ueber-

gebot nicht befreien folle.

3. Sonftige Beftimmungen über Berfteigerungen: Deffentliche Berfteigerung §§ 383 ff.; Erwerbsbeschränkung betheiligter Personen §§ 456 ff.; Gewährleiftung § 461; Eigenthumserwerb auf Grund öffentlicher Bersteigerung § 935; gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Versteigerungen FG. § 181.

4. Anwendungsfälle: Selbsthülfeverkauf \\$ 383; Bersteigerung bei Wandelung wegen Viehmängel \\$ 489; Gemeinschaftstheilung \\$ 753; gefundene Saden \\$ 966, 979 ff.; Klandverkauf bei drohendem Verberb \\$ 1219 ff.; wecks Befriedigung & 1235 ff. — Geborgene Sachen § 18 Strando. v. 17. Mai 1874 (RGBl. S. 73).

5. Auf die im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgende Berfteigerung bezieht sich die Vorschrift des § 156 nicht unmittelbar. Bgl. die Sonderregelung in CPO. § 817, wo § 156 für anwendbar erklärt ift, und Zw.

6. Abhalten vom Mietbieten bei Berfteigerungen vgl § 134 Rote 1 und 8.

§ 157. 1. Die Borschrift ift zwingendes Recht für alle Berträge. Sie ergangt die auf Feststellung des Parteiwillens gerichtete Vorschrift des § 133 und umfaßt nicht nur die Auslegung der Worte, sondern auch Ergänzung etwaiger Lücken; vgl. zu §§ 140, 153, 154. Bei formalisirten Verträgen ift bie Benugung auch außerhalb der formgerechten Willenserklärung liegen-

D. Neumann, Sandausgabe bes BBB. I. 3. Aufl.

Vierter Titel.

Bedingung. Zeitbestimmung.

den Auslegungsmaterials keineswegs ausgeschloffen. Bgl. Mot. III S. 478 a. E. und § 126 Rote I. 1.

Die Berudfichtigung ber Bertehrsfitte ichließt bie Unwendung eines rein abstraften und subjettiven Magftabs aus; vgl. §§ 242, 119 26. 2. 2. Die Anwendung Diefer junadift nur für Bertrage ausgesprochenen

Regel auf einseitige Rechtsgeschäfte erscheint unbedenklich.

3. Reine zuläffige Auslegung bes Bertragswillens ber Parteien ift bie allgemeine Bezugnahme auf ben ber Lage ber Sache entnommenen Willen, welchen die eine oder die andere Partei muthmaßlich gehabt hatte, wenn sie an die Möglichkeit der später eingetretenen Geftaltung gedacht hatte; hier hat die bispositive Gesethesvorschrift einzuseten, AG. 39. 1900 G. 6774. Bgl. auch 1902 S. 131 16.

4. Unerheblichfeit der Bertragebezeichnung, Die mit bem Gesammtinhalte

bes Bertrags in Biberfpruch fteht, vgl. § 133 Rote 3.

5. Richtausübung eines Runbigungsrechts innerhalb angemeffener Frift als Bergicht auf baffelbe RG. 3B. 1902 G. 69.

6. Auch bei Rlarbeit bes Bortlauts greift § 157 ein, RG. Gruchot 38 1134.

Borbemerkung gum 4. Titel.

Bedingte Rechtsgeschäfte.

Der vierte Titel, im III. Abidnitte "Rechtsgeschäfte" ftebend, bezieht fich unmittelbar nur auf die Bornahme von Rechtsgeschäften unter Bebingungen. Soweit ein Rechtsgeschäft überhaupt nicht nach bem Rechte bes BBB., fondern nach fonftigem Reichsrecht (Art. 32) oder nach vorbehaltenem Landesrechte (vgl. EG. Art. 55) zu beurtheilen ift, greift GG. Art. 4 ein. Es wird fich hiernach regelmäßig bie Maßgeblichfeit biefes Ettels ergeben.

1. Begriff ber Bedingung.

a. Gin Rechtsgeschäft ift bebingt, wenn feine von den Parteien gewollte (Rote 3 c) Birtung von bem Gintritt ober Richteintritt eines ungemiffen, gufunftigen Ereigniffes berart abhangig gemacht wirb, daß fie entweder bis zu bem Gintritt oder Richteintritte bes Greigniffes aufgeschoben (aufschiebende B.) ober von feinem Gintritt ober Richt-

eintritt ab aufgelöft fein foll (auflösende B.).

a Berichieben von der Bedingtheit der Billensertlarung find insbesonbere bie Falle unbedingter Willenserklarungen, bei benen, wie bei forrespektiven Rechtsgeschäften nur ein "Busammenhang des Motivs" porliegt, val. Prot. V S. 450 f., ober bei benen, wie bet gewagten Beschäften, ber wirthichaftliche Erfolg bes unbedingten Beschäfts von dem Gintritt oder Richteintritt ungewiffer Greigniffe abhangig ift. Auch die fog. Bertragsbedingungen (vgl. 3. B. 96B. § 461), durch welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien und bie Folgen etwaiger Bertragsverlepungen geregelt werden (vgl. RG. 28 328), sowie ber Borbehalt, bag ber faumige Schuldner feiner Rechte aus dem Vertrage verluftig sein solle (§ 360), sind keine Bedingungen im Sinne des BGB., wenn auch nicht ausgeschlossen ift, daß vertragsmäßige Erfüllung der einen Partei als Bedingung der Berpflichtung der anderen Partei eines gegenseitigen Bertrags gefett wird.

8. Die Bedingung als solche ist nicht in obligatione, auf ihre Erfüllung kann nicht geklagt werden, sofern nicht ihre Rlagbarkeit fich aus anderen Grunden ergiebt, fo wenn die Erfüllung einer Ber-

bindlichkeit zugleich als Bedingung gesetzt wird (vgl. zu a).

7. Ginräumung eines dinglichen Rechtes unter ber auflofenden Bedingung, daß eine vereinbarte Leiftung nicht vertragsmäßig bewirkt wird, vgt. § 1015 Note I. 1 ba, § 1018 Note 4.

d. Die bloge Boraussetzung ift feine Bedingung. Gie fann in Be-

tracht kommen, für die Anfechtung bes Rechtsgeschäfts wegen Irthums ober Betrugs (§§ 119, 123) ober für ben Anspruch aus ber ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff.). Bgl. DEG. 2 383.

E. Auflage feine Bedingung vgl. §§ 525 ff., 2192 ff.

ζ. Befriftung vgl. § 163.

b. Reine eigentlichen Bedingungen find:

a. die nothwendigen (vgl. zu § 163), die unmöglichen, die auf ver= gangene Greigniffe geftellten Bedingungen, bei welchen objettiv eine Ungewißheit nicht vorliegt; fie find eigentliche Bedingungen felbst bann nicht, wenn subjettin bei Abgabe ber Willenserklarung eine Ungewißheit barüber, ob bas Ereignig eingetreten ober nicht eingetreten ift 2c., befteht. Bei Setzung einer aufichiebenben nothwendigen ober auflösenden unmöglichen Bedingung ift das Rechtsgeschäft von vornherein unbedingt, bei Setzung einer aufschiebenben un= möglichen ober auflösenden nothwendigen von vornherein unwirffam, unbeschadet ber Auslegung biefer Bedingungen als Befriftungen (§ 163). Indeg find die Borichriften, welche die bedingte Bornahme gemiffer Rechtsgeschäfte ausschließen (vgl. Nr. 2), jedenfalls für folche Beschäfte entsprechend anwendbar, welche ihrer Natur nach im Moment ihrer Vornahme selbst eine subjektive Ungewißheit bezüglich des rechtlichen Erfolges nicht zulassen (Auflassung § 925, Cheschließung § 1317, Annahme an Kindesftatt und Aufhebung berselben §§ 1742, 1768). — Bei anderen Willenserklärungen erscheint die Anwendung nicht ebenso sicher. Zuzulassen ist die eventuelle Aufrechnung, welche unbedingt für den Fall erklärt wird, daß die beftrittene Begenforderung begründet, oder eine ihr entgegengesetzte Einrede nicht begründet ift (vgl. auch zu ß u. § 388).

In den Fällen, in welchen fogar dem bedingten — also recht= lich ungewiffen — Anspruch ein gegenwärtiger rechtlicher Schut beigelegt wird (3. B. Sicherung durch Bormerfung § 883, Bulaffigfeit eines Arrestes CBD. § 916; RD. § 67), kann die thatsächliche Ungewißheit die Bewährung dieses Schutzes um so weniger hindern.

β. die Rechtsbedingung (conditio tacita s. iuris), durch welche bie rechtliche Wirkung von einem Umftand abhängig gemacht wird, von welchem bieselbe von Gesetzeswegen auch ohne den Willen des Erklärenden abhängig ift (vgl. § 925 Rote II 3).

2. Bulaffigteit der Bedingung ift die Regel.

a. Dies gilt auch für Mahnung, Ründigung (z. B. § 643) 2c. vgl. Rote 3. b. Ausgeschloffen ift die Beifügung eigentlicher (vgl. zu I) Bedingungen. a. fraft bispositiver Borichrift bei ber Aufrechnungserklärung des § 388,

val. daselbst Rote 2 und oben Rote 1 ba.

β. fraft zwingender Borfchrift bei Auflaffung § 925 (nicht auch bei ben anderen Rechtsgeschäften bes Sachenrechts); Cheschliegung § 1317; Unerfennung der Chelichfeit § 1598 (nicht auch bei Unerfennung der Baterichaft zu einem unehelichen Rinde § 1718 Note II 2a); Chelichfeitserklärung § 1724; Annahme an Kindesftatt und Aufhebung berselben §§ 1742, 1768; Annahme und Ausschlagung der Grbichaft § 1947, bes Bermachtniffes § 2180; Unnahme bes Umtes eines Teftamentsvollftreders § 2202.

3. Das bedingte Beschäft.

a. Das bedingte Rechtsgeschäft ift die Erklärung eines einheitlichen, durch einen Att der Willensthätigkeit erzeugten, insofern eigenthumlich gearteten Wollens als die Wirkung der Willenserklärung von dem Gintritt ober Nichteintritte ber Bedingung abhängig gemacht ift. Der Inhalt des bedingten Geschäfts ift nicht ber bes unbedingten Geschäfts plus Bedingung, sondern ein aliud im Berhältniffe zu bem Inhalte bes unbedingten Geschäfts.

a. Die Gegenbehauptung der Bedingtheit ift deshalb Beftreiten bes un-

Borbemerkung zum 4. Titel vor § 158.

Borbentertung zum 4. Titel vor § 158. bedingten Geschäfts. Wer letteres behauptet, ift hierfür beweispflichtig, RG. 18 158. Dies ift nicht unbestritten für die auslösende Bedingung, welche von dem E. I § 196 ebenso wie die ausschiedende Bedingung behandelt wurde. RG. 28 145 legt demjenigen die Beweislast auf, der sich auf die Beisügung der auflösenden Bedingung beruft. Proc. Bd. II S. 263 lehnen eine Intscheidung der Streitfrage ab und verweisen auf EPO. § 289 Abs. 2. — Die Behauptung nachträglicher Sinzusügung einer Bedingung zu dem zunächst unbedingt vorgenomme

nen Beschäft ift Ginwendung. β. Db eine Erklärung, an die sich nach Geset ober Rechtsgeschäft gewisse Folgen knupfen, durch Sinzufügung einer Bedingung die Natur ber erforderlichen Erklärung und die Fähigkeit verliert, diefe Folgen hervorzurufen, hängt von dem 3mede der Erklärung und bem Inhalte der Bedingung ab. Bewirkt z. B. die einer Kündigung beige= fügte Bedingung, daß der Schuldner im Unklaren bleibt, ob die Rundigung erfolgt ift, fo liegt eine Kündigung, d. h. eine Willenserklärung, burch welche ber Glaubiger in bestimmter Beise bem Schuldner feinen Willen fundgiebt, das Schuldverhaltniß zu beendigen nicht vor. Runbige ich 3. B. meinem Schuldner Y ein Darleben unter ber Bedingung, daß ich das Geschäft des X kaufen sollte, so liegt eine wirksame Kün-digung ebensowenig vor, wie bei einer Kündigung des Inhalts, daß die Rundigung unter der auflosenden Bedingung ftehen foll, daß ich das Geschäft nicht taufe. Die spätere Mittheilung des Raufes fann in Verbindung mit der ersten Kündigung als wirksame Kündigung anzusehen sein. Sat die Bedingung eine folche die Ratur der kundigung aufhebende Wirkung aber nicht (fteht g. B. die nur zu einem Quartalstage zuläsfige Ründigung eines Kapitals, welche unter der Bedingung der nicht binnen einer Boche erfolgenden Zinszahlung erfolgt, dem Schuldner am 1. April zu), so ist trot der Bedingung die Kündigung am 1. April erfolgt, weil der Kündigungswille des Bläubigers in genügender Deutlichkeit und Beftimmtheit dem Schuldner an diesem Tage erklärt worden ift. Bgl. auch § 643. RG. bei Bolze 12 Nr. 400; Seuff. 57 100.

b. Die Richtigkeit der Bedingung, unter der das Rechtsgeschäft in seiner Totalität, nicht nur ein Theil desselben steht, bewirkt obtale Richtigkeit des Rechtsgeschäfts. Bezieht sich die nichtige Bedingung nur auf einen Iheil des Rechtsgeschäfts, so tritt Nichtigkeit diese Theiles und damit theils weise Richtigkeit des Rechtsgeschäfts im Sinne des § 139 ein. Begen der Nichtigkeitzgründe vogl. § 139 Rote 1. Richtig ist das Rechtsgeschäfts nicht nur, wenn durch die Bedingung die Bornahme des Rechtsgeschäfts selbst zu einer gesetlich verbotenen wird, sondern auch dann, wenn durch die Bedingung ein gegen ein gesetliches Berbot oder die guten Sitten verstoßendes Verhalten veranlaßt oder gesordert wird. So macht z. V. die Bedingung, daß der Dienstwertrag für den Fall der Geltendmachung der zu Gunften des Dienstwerpschichteten bestehenden sozialpolitischen Schuisvorschriften aufgelöst sein soll, den Dienstwertrag von vornherein zu einem nichtigen.

c. Neber die Wirkungen des bedingten Geschäfts, soweit sie gewollt sind, vgl. Note 1. Der Sintritt sonstiger Wirkungen richtet sich nach den hiersür maßgebenden Vorschriften, so kann das bedingte Rechtsgeschäft, beim Vorliegen der Voraussepungen einer unerlaubten Sandlung nach § 823 ff. Wirkung äußern; vgl. serner § 161. — Neber die Stempelpslicht entscheden die Stempelgese, § 8 Reichstempelgest vom 14. Juni 1900 (KGN. S. 275), § 3 Pr. Stempelst. vom 21. Juli 1895 (GS. S. 413) dazu RG. 49 223. — Vgl. auch Note 4.

4. Das bedingte Recht.

a. Die Beräußerlichkeit und Bererblichkeit richtet sich nach ben für das uns bedingte Rocht geltenden Borschriften. Das Recht aus einer ausschlebend

§ 158. Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Be: I. Bedingung. dingung vorgenommen, fo tritt die von der Bedingung abhängig 1. Birtung des Gintritts der Bedingung.

gemachte Wirfung mit bem Gintritte ber Bedingung ein.

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung por= genommen, so endigt mit dem Gintritte der Bedingung die Wirkung Des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkte tritt ber frühere Rechtszustand wieder ein.

bedingten lettwilligen Buwendung ift im Zweifel unvererblich, §§ 2074.

2108. Zwangsvollstredung in bedingte Rechte CPD. §§ 844, 857. b. Die rechtliche Behandlung: Sicherung durch Bürgschaft § 765, durch Bormerfung § 883, burch Soppothef § 1113 Abf. 2, burch Pfandrecht §§ 1204, 1209, durch Arreft und einstweilige Berfügung CPD. §§ 916, 936; bei Rachlagverwaltung § 1986; Behandlung burch ben Testamentsvollstrecker § 2217; bei Feststellung bes Pflichttheils § 2313; im Zwangsversteigerungsversahren Zw. §§ 14, 48, 50, 111, 119, 120, 125; im Konkurs KD. §§ 54, 66, 67, 154, 156, 168, 171. — Klageweise Geltendmachung bedingter Ansprüche CBO. §§ 259, 726.

Als nicht fällige Forderungen sind bedingte Ansprüche regelmäßig nicht zu sichern durch das Zurückehaltungsrecht (§ 273, vgl. indeß SGB.

§ 370) und nicht aufzurechnen (§ 387; vgl. indeß RD. § 54).

5. Für Beschäfte von Tobeswegen bestehen Sondervorschriften. a. Beschränkungen für die Bedingungen und Befriftungen enthalten §§ 2109, 2162, 2163.

b. Auslegungsregeln geben §§ 2066, 2074—2076, 2105, 2108.

c. Bedingtes Bermächtniß §§ 2177, 2179.

II. Bedingte Rechtshandlungen.

1. Ueber die Voraussetzungen entsprechender Anwendung der für Rechts: geschäfte geltenden Borschriften auf Rechtshandlungen vgl. Abschnittvorb. vor § 104 Note 3. Bedingte Berzeihung vgl. § 1570 Note 4.
2. Ueber bedingte Rlage und Widerklage vgl. RG. 40 331, IB. 1901

S. 248 2; DLG 2 254.

\$ 158. 1. Mit bem Gintritte ber Bedingung tritt die von ber Bebin= gung abhängig gemachte Wirfung für bie Bufunft fraft Gefetes ein. Db= ligatorische Rudbeziehung unter ben Parteien § 159.

a. Die aufschiebend bedingte Rechtsnachfolge tritt ein (vorausgesett, baß alle Erforderniffe, g. B. Uebergabe der Sache § 929, vorliegen). Analog

§ 2177.

b. Die auflösend bedingt eingetretene Rechtsanderung, insbesondere die bedingt eingetretene Rechtsnachfolge fällt fort. Berichtigung bes Grund=

buchs §§ 894 ff., Widerspruch § 899. GD. § 24. a. Dieser Fortsall begründet keine Rechtsnachfolge des Anwärters weber im Sinne des § 325 CPD. (Wirksamkeit des rechtskräftigen Urtheils), noch im Sinne ber §§ 221, 943 (Anrechnung ber Berjährungs: bzw. Er= sitzungszeit); vgl. auch zu § 161 Note 4. Analoge Falle für die dinglich wirkende Wiederherftellung der früheren Rechtslage §\$ 1976, 1991 Abs. 2, 2143, 2377; Fall ber Birksamkeit ex tunc § 333. 8. Auch der von Dritten aus dem Rechtsgeschäfte gemachte Rechtserwerb

(vgl. Titelvorb. vor § 116 Note 2 ca Abs. 2) fällt wieder fort § 161

Ubs. 2, 3; analoger Fall § 2036.

7. Der Besit als folder, d. h. die thatsächliche Gewalt über die Sache (§ 854 Abf 1) wird durch den Fortfall der Rechtsänderung nicht berührt. Bar der Besitz gemäß § 854 Abs. 2 durch eine auflösend bebingte Einigung übertragen worden, fo bewirft der Gintritt der Bebingung den Rückfall bes Befites nur, wenn die weitere Boraus-setzung vorliegt, daß der Berechtigte in der Lage ift, die Gewalt über die Sache auszuüben.

2. Rudbeziehung unter ben Barteien.

n. burch

Berhalten.

§ 159. Sollen nach bem Inhalte des Rechtsgeschäfts bie an ben Eintritt ber Bedingung geknüpften Folgen auf einen früheren Zeitpunkt jurudbezogen werben, fo find im Falle des Gintritts ber Bedingung die Betheiligten verpflichtet, einander ju gewähren, was fie haben würden, wenn bie Folgen in dem fruheren Beitpunkt eingetreten maren.

§ 160. Wer unter einer aufschiebenden Bedingung berechtigt ift, 3 Beeintrachtigung bes fann im Falle bes Eintritts ber Bedingung Schabensersat von bem bebingten Rechtes anderen Theile verlangen, wenn dieser während der Schwebezeit das von der Bedingung abhängige Recht durch fein Berschulden vereitelt

oder beeinträchtigt.

Den aleichen Anspruch hat unter benselben Voraussetzungen bei einem unter einer auflösenden Bedingung vorgenommenen Rechtsgeschäfte berjenige, zu beffen Gunften ber frühere Rechtszuftand wiedereintritt.

§ 161. Sat Jemand unter einer aufschiebenden Bedingung über einen Gegenftand verfügt, so ift jede weitere Berfügung, Die er mahrend der Schwebezeit über den Gegenstand trifft, im Falle des Eintritts der Bedingung insoweit unwirtsam, als fie die von der Bedingung abhängige Wirfung vereiteln ober beeinträchtigen wurde. Einer folden Berfügung fteht eine Berfügung gleich, Die mahrend ber Schwebezeit im Wege der Zwangsvollstreckung ober der Arrest= vollziehung oder durch den Konfursverwalter erfolat.

Dasselbe gilt bei einer auflösenden Bedingung von den Berfügungen begjenigen, beffen Recht mit bem Gintritte ber Bedingung endigt.

Die Borichriften zu Gunften berjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Unwendung.

8. Die Rückforderung ber auf Grund des auflosend bedingten Rausals geschäfts gemachten Leiftung richtet sich nach §§ 812 ff., vgl. § 812 Note B III. 2 a.

2. Mit dem Ausfalle

a. der aufschiebenden Bedingung ift ber Eintritt ber bedingten recht: lichen Wirkung ausgeschloffen;

b. der auflösenden Bedingung ift das Rechtsgeschäft als unbedingt

errichtet anzusehen. 3. Besondere Kalle: Bedingter Bertrag über eine hypothetisch unmögliche Leistung § 308; Rückforderung ber auf eine bedingte Berbindlichkeit vorzeitig bewirkten Leistung zu § 813 Abf. 2; Borbehalt bes Sigenthums beim Berstauf als aufschiebend bedingte Sigenthumsübertragung § 455; Kauf auf Probe als aufschiebend bedingter Rauf § 495; Mäklerlohn für Vermittelung eines aufschiebend bedingten Vertrags § 652.

§ 159. Reine Rückwirkung ohne (ausdrückliche ober stillschweigende) Bereeinbarung. Die vereinbarte Rückbeziehung wirkt nur obligatorisch unter den

Barteien, nicht Dritten gegenüber.

§ 160. 1. Eine Bereitelung ober Beeinträchtigung des Rechtes kann auch in Einwirkungen auf die Sache bestehen, in Ansehung deren das bedingte

Recht besteht. Schadensersakanspruch §§ 249 ff.

2. Unmöglichwerden der Erfüllung §§ 275 ff., 323 ff. Die Saftung für Fahrläffigkeit richtet fich nach dem zwischen Ben Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse §§ 276 f.; Haftung für Dritte § 278; Anspruch auf das Surrogat § 281.

3. Prozessuale Sicherungsmittel mahrend schwebender Bedingung CPD.

88 916, 936. Bgl. ferner Titelvorb. Rote I. 4 b.

b. burch (rechtliche) Berfügung.

§ 162. Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu 4. Ginwirkung auf den deren Rachtheil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verschindert, so gilt die Bedingung als eingetreten.

Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu beren Borstheil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, fo gilt der

Eintritt als nicht erfolgt.

§ 163. Ist für die Wirkung eines Rechtsgeschäfts bei bessen I. Zeitbestimmung. Vornahme ein Anfangs= oder ein Endtermin bestimmt worden, so sinden im ersteren Falle die für die aufschiebende, im letzteren Falle die für die auflösende Bedingung geltenden Vorschriften der §§ 158, 160, 161 entsprechende Anwendung.

§ 161. 1. Berfügung über einen Gegenstand durch Rechtsgeschäft, im Bege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung (Note 3) oder durch den Konkursverwalter vgl. Abschnittvorb. vor § 104 Note 5.

2. Die Beräußerung unter aufschiebenber und der Erwerb unter auslösender Bedingung begründen kein formelles Verfügungsverbot gegen den derzeitigen Rechtsinhaber. Die Verfügungen des Verfügungen, worie die aus seitigen Rechtsinhaber. Die Verfügungen des Verfügungen der hort den Konkursverwalker vorgenommenen Verfügungen stehen unter derseiben Veringung wie sein eigenes Recht (§ 158). (Nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet.) Die bei Eintritt der Vedingung gemäß § 161 sich ergebende Unwirksamkeit ist insofern eine absolute, als sie von Jedermann gestend gemacht werden kann. Die Gebundenheit wird durch den Konkurs des Rechtsinhabers nicht berührt. Wegen des Unterschieds dieser Gebundenheit von der durch das relative Veräußerungsverbot hervorzgerusenen vogl. zu § 135. — Vgl. auch § 145 Note 5.

3. Schutz gutgläubiger Dritter vgl. Abschnittvorb. vor § 104 Note 5c und zu § 816. Für die entsprechende Anwendung der Borschriften kommt als Gegenstand der Kenntniß bzw. der Erkundigungspslicht die durch die Bedingung begründete Gebundenheit in Betracht. Dagegen, daß nicht das bedingte Recht etwa durch Juschlag der Sache an einen gutgläubigen Ersteher (§ 1244) im Bege der Zwangsvollstreckung verettelt wird, kann sich der bedingt Verechtigte dadurch schügen, daß er gemäß CPD. §§ 916, 936 ein Veräußerungsverbot auß § 136 erwirkt. Alsdann finden CPD. §§ 772, 771 Anwendung.

4. Prozekführung burch ben Rechtsinhaber ift keine Verfügung (Abschnittvorb. vor § 104 Rote 5 d). Rechtsnachfolger (CPO. §§ 265, 325) ift ber Unwärter bei aufschiebender, nicht aber bei auflösender Bedingung.

5. Bgl. die entsprechende Regelung bezüglich der Berfügungen des Borserben § 2113.

6. Die obligatorischen Rechtsgeschäfte in Ansehung eines Gegenstandes, über den bedingt versügt ist, werden hierdurch nicht berührt; im Falle der Richterfüllung tritt Schadensersatpsplicht nach allgemeinen Grundsten ein, vgl. auch §§ 306 bis 308. — Wegen des Schadensersatzanspruchs des bedingt Berechtigten, dessen Recht durch eine Verfügung der im § 161 bezeichneten Art beeinträchtigt wird vgl. § 160.

§ 162. 1. Saftung für Dritte § 278.

2. Gleichartige Regelung §§ 628 Abf. 2, 815, 1299.

3. Sonderregelung für die lettwillige Berfügung, welche unter einer ben Bortheil eines Dritten bezweckenden Bedingung fteht § 2113.

§ 163. 1. Die Borschrift des § 163 bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen die Wirkung des Rechtägeschäfts selbst durch Setung eines Anfangs: oder Endtermins befristet ift. Bgl. Note 2 a 3 und Titelvorb. I. 3.

fünfter Titel. Vertretung. Vollmacht.

Dies incertus an ift Bedingung, dies certus an ift Zeitbestimmung, auch wenn ber dies incertus quando ift.

2. Anfangstermin.

a. Die Beifügung eines Anfangstermins fann bedeuten: a. Hinausschiebung der Geltendmachung des durch das Rechtsgeschäft so= fort hervorgerufenen Rechtes (so regelmäßig bei obligatorischen Ge= schäften) §§ 272, 813 Abf. 2. Wegen der Geltendmachung durch Rlage

vgl. CPO. §§ 257 ff. Ais folche Friftgewährung wurde in RG. Seuff. 57 217 die Abrede angesehen, daß Schuldner aus den erhofften Gin= nahmen eines Unternehmens zahlen follte. Bgl. auch die fog. Befferungsicheine § 271 Rote 7.

β. Sinausschiebung bes Gintritts ber Birkfamkeit; fo namentlich bei Berfügungen, aber auch bei obligatorischen Geschäften, g. B. bei bem von einem bestimmten Zeitpunft ab wirksamen Miethvertrage.

h. Unter "betagten Ansprüchen" werden beide Fälle verstanden, § 813 Abs. 2, CRO. § 916, RO. § 65, 3w. § 111.

c. Unterschiede von der Bedingung:

a. Ausschluß der Rückforderung vorzeitiger Leistung § 813 Abs. 2;

B. Behandlung betagter Ansprüche als fällige, z. B. KD. § 65, 3w. § 111. 3. Endtermin untersteht den Bestimmungen, welche für auflösende Bedingungen gelten. Bgl. die besondere Bedeutung der Frist in §§ 514, 658. 4. Für die Zuläffigkeit der Zeitbestimmung gilt das Gleiche wie für die Bedingung, vgl. Titelvorb. Note 2.

Borbemerkung jum

5. **Eitel.** (§§ 164 ff.) (Note A.)

A. Die Bertretung.

I. Der Bertretungsbegriff.

1. Nur die unmittelbare Vertretung, d. h. Sandeln Ramens eines Anderen dergestalt, daß die rechtlichen Wirkungen der Handlung nicht für die Person des Handelnden, sondern bes Bertretenen eintreten, ift Bertrestung im Rechtssinne (vgl. § 164 Abs. 1 Sat 1).

2. Die sog. mittelbare Vertretung ist nicht Bertretung im Rechts:

Keine Bertretung besteht also in denjenigen Fällen, in denen eine Person im eigenen Namen, aber ausschließlich ober zugleich für eigene ober fremde Rechnung handelt. Der Grund für ein solches Sandeln kann beruhen:

a. auf Gefet 3. B. in ben Fällen ber Gemeinschaft §§ 432, 744, 1011, 2038. b. auf rechtsgeschäftlicher Berpflichtung, vgl. Kommissionsgeschäft (HBB. §§ 383 ff.).

c. auf einem Amte ober einer amtsähnlichen Stellung, wie dies ber Fall

ift bei a. dem Teftamentsvollstreder. Dieser vertritt nicht den Erben, sondern

fraft Amtes die Erbschaft §§ 2197 ff., und Borb. Rote 4 baselbst. 3. dem Konkursverwalter, KD. §§ 6, 117—137. Wäre der Konk Wäre der Konfurs: verwalter gesetzlicher Bertreter des Gemeinschuldners, fo mare feine besondere Erwähnung in den §§ 161, 184 u. f. w. ungerechtfertigt.

7. dem gerichtlichen Berwalter, 3m. § 152.

Wegen der Stellung des Konkursverwalters und des gerichtlichen Berwalters vgl. RG. 24 304; dieselben handeln im eigenen Ramen, wenngleich ber Erfolg nicht fie perfonlich, sondern die Masse und die in dieser zusammengefaßten Interessen trifft. Bgl. besonders AG. 29 29 ff.

3. In einem besonderen Sinne wird von Bertretbarkeit der Sachen (§ 91) gesprochen.

II. Gegenstand ber Bertretung.

1. Eine Bertretung kann sowohl bei Rechtsgeschäften (Abschnittvorb. vor § 104)

als auch bei Rechtshandlungen, insbesondere bei der Prozekführung, in dem Berfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und auch sonst vorkommen. In diesem weitesten Sinne spricht das BGB. von Bertretung, wenn es bei der elterlichen Gewalt und ber Bormundschaft die Bertretung bes Rindes baw. bes Mündels als zu ber Sorge für die Perfon und bas Bermögen bes Kindes gehörend bezeichnet, §§ 1630, 1793. Gewalthaber und Vormund haben, wie die Pflicht und das Recht der Sorge für die Person und das Bermögen, auch die Pflicht und das Necht, ihren Schützling in allen Be-ziehungen zu vertreten, in denen eine solche Bertretung sich erforderlich macht. In dem weiten Sinne der nicht auf Rechtsgeschäfte beschränkten Bertretung ift ber Begriff auch zu verstehen im § 26 (Borftand ber jurifitiichen Berson) und im § 1357 (Schlüffelgewalt ber Chefrau).

2. Do und inwieweit eine Bertretung von dem Rechte zugelaffen ober ausgeschlossen wird, ift nach benjenigen Gefeten zu beurtheilen, die für das in Frage ftehende Rechtsverhaltniß überhaupt maßgebend find (vgl. Note B).

Die Regelung ber Bertretung im BGB.

Allgemeine Abgrenzung des Geltungsgebiets des BGB.

Das BBB. als Rodifikation des Bürgerlichen Rechtes regelt nur die Bertretung in Unsehung derjenigen Handlungen, die als civilrechtliche Thatbestände überhaupt Gegenstand seiner Regelung find. Bal. Borb. zum I. Buche Note 2. Es scheiden somit, soweit nicht etwa nach Art. 4 EG. die Anwendbarfeit des Rechtes des BBB. fich ergiebt, aus

1. die Vertretungsfälle des öffentlichen Rechtes.

a die Bertretung im Prozesse, welche erschöpfend in den Prozegordnungen

geregelt ift:

a. CPD. §§ 78 ff., 613, 640. Daß bie Prozegvollmacht zur Abgabe und Entgegennahme aller zum Angriff und zur Bertheibigung dienenben Erklärungen, wie Anfechtungs, Aufrechnungs, Bandelungs, Rücktrittserklärung 2c. ermächtigt, vgl. RG. 49 392, 50 143 f., JB. 1901 S. 495, 766; Seuff. 56 437.

3. Berfahren in Angelegenheiten ber freiw. Gerichtsbarkeit Fr. § 13; dazu RG. Jahrb. 22 A S. 198. Fälle der vermutheten Bollmacht bes

Rotars Fr. §§ 71, 100, 129, 159, 161; GD. § 15. 7. Stad. §§ 137 ff.

8. Patentgeset v. 7. April 1891 § 12.

b. Die Vertretung in Angelegenheiten bes öffentlichen Rochtes, z. B. die Bertretung eines öffentl. Beamten als folchen AG. 3B. 1897 S. 334 38,

vgl. EG. Art. 78; ferner § 1872 (Familienrathsmitglieb).

2. Die burch die Rodifikation nicht betroffenen Walle bes Reichs: und Landesrechts (EG. Artt. 32, 55). Bei ihnen wird bie Vorschrift des Art. 4 EG. regelmäßig dennoch zur Anwendung des Rechtes des BBB. führen.

3. die nach den Vorschriften über räumliche und zeitliche Berrichaft ber Rechtsnormen dem Rechte des BGB. entzogenen

Bertretungsfälle (vgl. Bb. 3 20; 152).

Allgemeines über die Regelung der Bertretung.

1. Bertretung bei Rechtsgeschäften.

a. In ber aus Rote I fich ergebenben Begrengung handelt ber im III. Abichnitte "Rechtsgeschäfte" ftehende fünfte Titel lediglich von ber Bertretung bei Rechtsgeschäften (vgl. Abschnittvorb. vor § 104 Note 4c).

1. Der fünfte Titel bezieht sich auf alle Arten der Bertretung bei Rechtsgeschäften, sowohl ber Vertretung mit und ohne Vertretungsmacht als auch der gesetlichen und der gewillfürten Vertretung. Die Vertretung ift in diefem Titel unter Loslösung von dem zwischen dem Bertreter und dem Bertretenen bestehenden Rechtsverhältniß in ihrer Birfung nach Außen, d. h. gegenüber bem Dritten behandelt. Das Berhältniß nach Innen zwischen bem Bertreter und bem Bertretenen

Vorbemertung jum 5. Titel. (88 164 ff.)

(Note B.)

Borbemerkung gum 5. Titel. (\$\$ 164 ff.) (Note B II)

regelt fich in Gemäßheit des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhalt=

niffes (Auftrag, Gefellichaft, Bormundschaft 2c.).

c. Bertretung im Sinne bes fünften Titels ift somit nur die unmittel: bare (Rote A. I.) rechtsgeschäftliche Bertretung, bei welcher ber Bertreter die Billenserflärung im Namen bes Bertretenen abgiebt (§ 164 Abf. 1) oder empfängt (§ 164 Abf. 3). Reine Bertretung im Ginne dieses Titels ift bemnach insbesondere

a. die mittelbare Bertretung (Sandeln im eigenen Namen für fremde Rechnung) Kommissionär HGB. §§ 383 ff. Bgl. ferner die Fälle zu Rote A. I. 2.

B. die Thätigkeit des Boten, der den Willen des Auftraggebers als deffen Willen überbringt oder ausspricht, also lediglich übermittelt (§ 120).

d. Die Sauptgrundfate für die Bertretung (i. S. ber unmittelbaren Ber:

tretung) find: a. Die Willenserklärung ift Erklärung des Willens des Vertreters (vgl.

§ 166); somit der bloße Uebermittler des Willens des Geschäftsherrn (vgl. § 120), der Bote, kein Vertreter (vgl. c ß). 3. Die Wirkungen der Willenserklärung des Bertreters treten uns mittelbar ein in der Person des Vertretenen (§ 164). Rach der Person des Vertretenen ist deshalb die Fähigkeit zum Rechtserwerb (EG. Artt. 86-88) und die Berfügungsbefugniß zu beurtheilen.

e. Die Bulaffigfeit der rechtsgeschäftlichen Bertretung ift die Regel.

a. Gine Zusammenftellung höchstpersönlicher Geschäfte, welche Vertretung nicht zulassen, vgl. zu Note F., wobei zu beachten, daß für die Che-verträge (Nr. 7 der Tabelle) nur die gesetzliche Vertretung, nicht

Abschluß durch Bevollmächtigte ausgeschloffen ift.

3. Die Borichrift, daß ein Bertrag bei gleichzeitiger Unwesenheit beider Theile abgeschlossen werden muß, schließt an sich nicht aus, daß die Parteien durch Vertreter erscheinen (vgl. z. B. §§ 925, 1434) und zu § 128 Rote 2. Anders, wo Vertretung ausgeschloffen ift (§§ 1750, 2276, 2274).

7. Die Bertretung durch Prozegbevollmächtigte ift felbst in ben der Bertretung sonft nicht jugängigen Rechtsangelegenheiten gu=

laffig. Egl. zu I. 1a.

Bertretung bei Rechtshandlungen, die nicht Rechtsge=

schäfte find. (Bal. Abschnittvorb. vor § 104 Rote 4 c.)

a. Wie das BBB. überhaupt feine allgemeine Regelung der Rechtshand: lungen aufgestellt hat, so ist auch die Bertretung bei Rechtshandlungen nicht allgemein geregelt (vgl. indeß für Proturisten und Sand-lungsbevollmächtigte SGB. §§ 49, 54). Für die nach BGB. zu beurtheilenden Bertretungsfälle ift im Ginzelnen zu prüfen, ob die Borschriften über die rechtsgeschäftliche Vertretung entsprechend anwendbar find oder nicht.

b. Für ben Besit ist eine besondere Regelung erfolgt, vgl. §§ 854 Rote 4, 855 Note 4, 860. Diese Regelung eignet sich zur entsprechenden Anwen= bung auch auf andere thatfachliche Berhältniffe, vgl. § 677 Rote 2 c 3,

§ 904 Note 4 b, § 950 Note 4.

3. Haftung für Dritte außerhalb ber Fälle ber Stellvertre = tretun a. Ueber Ausschließung ber Saftung burch Rechtsaeschäft val. Borb. 3um 2. Buche Note 5 c \beta.

a. Saftung der juriftischen Person für die zum Schadensersate verpflichtenden Sandlungen, die ihr verfaffungsmäßig berufener Bertreter in Ausführung der ihm zustehenden Berrichtungen begeht, § 31.

h. Haftung bes Schuldners für die durch einen Dritten herbeigeführte nachträgliche Unmöglichkeit der Leiftung 88 278, 276 Abs. 2; des Fracht= führers SGB. §§ 431, 412.

c. Saftung bis jum Nachweise "boberer Gewalt" ichließt die Saftung für Behülfen ein:

a. Haftung bes Gastwirths §§ 701 ff. B. Saftung ber Gifenbahnen BBB. § 456.

d. Bei unerlaubten Sandlungen giebt es feine Stellvertretung, mohl aber

tann eine stellvertretende Haftung bestehen, voll. §§ 831 f.
e. Im Seerechte voll. die Haftung des Aheders HB. §§ 485 st., 507.
f. Haftung des Unternehmers einer Sisenbahn oder eines Bergwerkes (Steinbruchs, Gräberei auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871, voll. S. Art. 42 u. Bb. 3 311).

C. Die Bertretungsmacht.

I. Rechtsgrund ber Bertretungsmacht.

1. Materiell=rechtliche Bedeutung des Rechtsgrundes ber Ber=

tretungsmacht.

Das BBB. spricht von "Gesetlichen Bertretern" (z. B. §§ 8, 107, 278, 1304, 1437 u. a. m.) von "verfassungsmäßig berufenen Bertretern" ber juristischen Person (§ 31), von "einer durch Rechtsgeschäft ertheilten Bertretungsmacht (Bollmacht)" § 166 Abs. 2.

Eine Begriffsbestimmung bes gesetlichen Vertreters wie in CPO. § 51 ift nicht gegeben. Scheiden die verfassungsmäßig berufenen Bertreter unbeschadet der dem Vorstande durch § 26 zugewiesenen Rechtsstellung eines Befetlichen Bertreters - und die durch ein auf Ertheilung ber Bertretungs: macht unmittelbar gerichtetes Rechtsgeschäft (§§ 166 Abf. 2, 167 ff., 714) bestellten Vertreter aus dem Rreise der gesetzlichen Bertreter aus, so bleibt meifelhaft, ob gesetliche Vertretung vorliegt, wenn das Geset die Bertretungsmacht an ein Rechtsverhaltniß knupft, welches feinerseits auf Rechtsgeschäft beruht. Für die praktische Anwendung des materiellen Rechtes tann diese konftruktive Zweifelsfrage auf fich beruhen bleiben, weil für die Falle, in denen das BGB. von gesetzlichen Bertretern spricht, entweder nach dem Umfange der erforderlichen Vertretungsmacht nur der elterliche Bewalthaber oder der Bormund bzw. Pfleger in Betracht kommen kann, oder aber die Regelung für alle Kategorien von Vertretern übereinstimmt, so \$\$ 164-166 Abf. 1, 181, 278; 30, 31. Wegen § 166 Abf. 2 vgl. indeß das. Note 2.

In der nachfolgenden Darstellung ist bei den zweifelhaften

Fällen angenommen

a. rechtsgeschäftlich ertheilte Vertretungsmacht (val. Note III) a. wenn die Bertretungsmacht widerruflich oder unwiderruflich un=

mittelbar burch Rechtsgeschäft ertheilt ift, mag dieser Inhalt des Rechtsgeschäfts sich mittelft einfacher Auslegung oder aber auf Grund einer gesetlichen Auslegungsregel (vgl. § 714) oder kraft gesetlicher Fiftion (vgl. SGG. §§ 55 f.) ergeben;

β. wenn der Vertretene berechtigt ift, die dem Vertreter mit Rücksicht auf ein rechtsgeschäftlich begründetes Rechtsverhaltniß gefetlich ge= mahrte Vertretungsmacht jeder Zeit willfürlich zu beendigen, sie alfo gegen den Willen des Bertretenen nicht in Anspruch genommen werden fann.

b. gesetliche Vertretungsmacht (vgl. Note II)

a. wenn dem Vertreter — abgesehen von dem Falle unwiderruflicher Vollmacht (vgl. a a) — die Vertretungsmacht nicht willfürlich genommen werben fann (vgl. a B);

3. wenn das Gefet felbft bem Bertreter für bas materielle Recht ober den Prozeß die Stellung eines gesetlichen Bertreters beilegt (vgl.

Note 2 a).

2. Prozessuale Bedeutung des Rechtsgrundes der Vertre=

tungsmacht.

a. Die CPO. bezeichnet als "gesetzliche Vertreter" im § 51 nur die Vertreter nicht prozeffähiger ober diesen gleichgeftellter (CDD. § 53) Parteien. Vorbemerkung jum 5. Titel. (\$\$ 164 ff.)

(Mote C.)

Borbemertung gum 5. Titel. (§§ 164 ff.) (Note C.)

Außerdem wird in einzelnen Fällen einem Bertreter für ben Prozek bie Stellung eines gesettlichen Bertreters beigelegt, sei es ausbrucklich (3. B. § 14 Abs. 4 RG. betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen Bd. 3 345), sei es dadurch, daß in CPD. § 50 216f. 2 dem beklagten nicht rechtsfähigen Berein in bem Rechtsftreite bie Stellung eines rechtsfähigen Bereins und damit seinem Borftande bie rechtliche Stellung eines gefetlichen Bertreters gegeben wird. Der pro= zeffuale und der materiell-rechtliche Begriff ber gesetlichen Vertretung deden sich somit nicht.

h. Wegen der prozessualen Bedeutung der gesetzlichen Vertretung wird auf

die Kommentare zur CPO, verwiesen.

II. Gesetliche Bertretungsmacht (vgl. Rote I. 1 b). 1. Gefetliche Bertretungsmacht mit vormundschaftlichem Charafter.

a. Die Fälle find:

a. Die elterliche Gewalt.

Der elterlichen Gewalt unterstehen mährend ber Minderjährigkeit bie ehelichen Kinder § 1626, die Kinder aus nichtigen Chen gemäß §§ 1699 ff., die Legitimirten §§ 1719, 1883, das für ehelich erklärte Rind §§ 1736, 1882, das an Rindesftatt angenommene Rind § 1757.

Die elterliche Gewalt wird ausgeübt durch den Bater §§ 1627 ff., 1630, 1634, 1665; die Mutter §§ 1684 ff., 1634 f.; den Beiftand der Mutter, bem die Bermögensverwaltung übertragen ift § 1693. Db= wohl die Bertretung ein Beftandtheil der Sorge für die Berfon und bas Bermögen des Kindes ift (§ 1630), kann bennoch die Bertretungs: macht bem im Uebrigen für diese Sorge zuständigen Elterntheile, fei es fraft Gefetes der Mutter (§§ 1634, 1698; 1635-1693, 1628; 1696, 1697; 1702; vgl. auch § 1707) ober auch bem Bater (§ 1676), fei es fraft vormundschaftsgerichtlicher Anordnung (§§ 1665, 1628; 1666 f.) vorenthalten fein, und umgekehrt fich auch die Sorge für die Berson nur auf die Bertretung des Kindes beschränken (§ 1633). 8. Die Bormundschaft über Minderjährige §§ 1773 ff., 1793, über

Bolljährige SS 1896 ff. Der Gegenvormund ift nicht gefetlicher Ber-

treter, vgl. § 1799.

7. Die Pflegichaft (§§ 1909 ff.) ift regelmäßig Berfonalkuratel, ber Pfleger gesetzlicher Vertreter innerhalb des ihm zugewiesenen Bir-

tungstreises. Personalpflegschaften sind die Pflegschaften

für Gebrechliche 2c. § 1910; für eine Letbesfrucht § 1911, für Abwesende § 1912, für unbekannte Betheiligte § 1913; die Rachlaß= pflegichaft zum Zwecke ber Sicherung bes Nachlaffes für benjenigen, der Erbe wird, § 1960; die Nachlagpflegichaft zum 3mede der Befriedigung der Nachlaßgläubiger (Nachlagverwaltung) § 1975, vgl. § 1985 Note I. 1a.

Bflegschaft auf Grund ber StPD. §§ 332-336, 480.

b. Für ben Karafter ber gesetlichen Bertretungsmacht ift es gleichgültig, ob fie entsteht unmittelbar traft Gesetzes (wie die elterliche Gewalt des Baters, vgl. § 1627, ber Mutter in den Fallen des § 1684) ober vermittelft einer gerichtlichen Berfügung (wie bei ber elterlichen Gewalt ber Mutter im § 1685 Abf. 2, der Bormundschaft und der Pflegschaft).

c. Der Inhalt der Vertretungsmacht ift in den Borichriften über die elterliche Gewalt (vgl. § 1630 und Note daselbst) und die Bormundschaft (§ 1793 Note III) bzw. Pflegschaft (§§ 1909 ff.) geregelt. — Die Vertretungsmacht ift unübertragbar, unbeschadet ber Bulaffigteit rechtsgeschäftlicher Beftellung von Bevollmächtigten für ben Pflegebefohlenen.

d. Theilung der Vertretungsmacht unter mehrere gesetliche Bertreter (vgl. §§ 1628 f.; 1794 f.) ist nicht ausgeschlossen; sie kann mehreren Mitvormundern gemeinschaftlich ober nach Wirkungsfreisen getheilt zustehen, § 1797. Bon besonderer Wichtigkeit ist die Theilung der Bertretungsmacht, wenn Sorge und Bertretung (vgl. Note aa) für Berfon oder Bermögen des Vertretenen verschiedenen Ber:

fonen guftehen (val. §§ 1629, 1798 Rote 3, 4, 5). Die Sorge für bie Person umfaßt die Bertretungsmacht auch in solchen persönlichen Angelegenheiten, mit denen kraft Gesets vermögens-rechtliche Folgen verbunden sind. Im Uebrigen bedarf es, wenn eine Handlung in den Bereich ber Sorge sowohl für die Person als auch für das Vermögen fällt, der Mitwirkung der mehreren Vertreter.

a. Unter die Sorge für die Person bes Bertretenen fallende

Angelegenheiten find insbesondere:

aa. Antrag des gesetstiden Bertreters auf Bolljährigkeitserklärung, Fr.S. § 56. BGB. § 4 Abs. 2 spricht nicht von der Bertretung, fonbern nur von ber Sorge;

ββ. Entmündigungsantrag und die sonstige Mitwirkung in dem Ent= mundigungeverfahren, CPD. §§ 653, 664, 666, 675, 679, 685, 686;

77. Begrundung und Aufhebung des Wohnfites (§ 8) und Inanspruch nahme ber Freizugigkeit (§ 2 Gef. über die Freizugigkeit v. 1. No: vember 1867 und E. Art. 37);

88. die das Namenrecht (§ 12), den Stand, die Staatsangehörigkeit

(val. EG. Art. 37) betreffenden Angelegenheiten;

ee. der Abschluß eines Lehrvertrags, die Berausgabe des Arbeitsbuchs

und die Ausstellung eines Beugniffes; (C. Aufgebotsverfahren jum 3mede ber Tobeserklärung. Auch ber gesetzliche Vertreter für bas Vermögen des Verschollenen kann beim Borliegen eines besonderen Intereffes antragsberechtigt sein, vgl. CRD. § 962.

ηη. die Angelegenheiten des Familienrechts mit Ausnahme des eher lichen Güterrechts, vgl. Tabelle zu F. Nr. 1-3, 9, 11, 13, 14,

16, 17. — Bgl. indeß zu ß;

80. die Mitwirfung in Ansehung von Erbverträgen, Erbverzicht und Aufhebungsvertragen auf Seiten bes Erblaffers, Tabelle zu F. Mr. 20, 21, 23, 25;

u. Stellung bes Strafantrags, StBB. § 65, EG. Art. 34.

p. In Angelegenheiten, die sowohl die Berson wie das Bersmögen unmittelbar betreffen, ist die Mitwirfung der Vertreter beider Wirkungskreise erforderlich, so insbesondere bei

aa. Ermächtigung zum felbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts und gur Gingehung von Dienft- und Arbeitsverhaltniffen, §§ 112. 113;

33. jur vertragsmäßigen Feststellung ober Berbeiführung ber Rechts: hängigkeit von vermögensrechtlichen Ansprüchen, die aus ethischen Gründen sich als höchstpersonliche darstellen; Anspruch des ver-armten Schenkers und Pflichttheilsanspruch §§ 528, 2317, vgl. CPD. § 852; Schabensersatzanspruch wegen Defloration 2c. §§ 847, 1300; Aussteueranspruch der Tochter § 1623; die verschiedenen Unterhaltsansprüche vgl. Borb. vor § 1601 ff. Note II;

7. Annahme einer Schenkung, vgl. § 1406;

δδ. die Anerkennung der unehelichen Baterschaft, § 1718, außerhalb

der Fälle der Legitimation;

ez. Angelegenheiten des ehelichen Güterrechts, vgl. Tabelle zu F. Nr. 7. In den Fällen der §§ 1409, 1457 dürfte regelmäßig die Mitwirtung des Bermögensvertreters ausreichen;

CC. Ausschlagung und Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen, §\$ 1945 ff., 2180; Anfechtung von lettwilligen Versügungen, §\$ 2078 f., 2340 ff.

7. Der Vermögensvertreter ift für die große Maffe ber vermögens = rechtlichen Berhältniffe zuständig, soweit nicht die zu ß bezeich neten Rudfichten die Buziehung des für die personlichen Berhältnisse Buftandigen Bertreters erfordern.

Borbemertung gum 5. Titel. (§§ 164 ff.) (Note C II.)

Vorbemertung jum 5. Titel. (§§ 164 ff.) (Note C II.)

Insbesondere ift hervorzuheben:

aa. Die Bertretung in vermögensrechtlichen Rechtsgeschäften, welche mit den die Sorge für die Berfon betreffenden Angelegen: heiten in Beziehung ftehen, gehören zur Zuftandigkeit des Ber-mögensvertreters; z. B. die Uebertragung solcher Angelegenheit an einen Rechtsanwalt 2c. Bei Meinungsverschiedenheiten ber beiben Bertreter vgl. §§ 1798, 1629, 1897, 1915.

38. Für vermögendrechtliche Berhaltniffe, Die aus Aften, welche von dem Bertreter in den perfonlichen Angelegenheiten oder von beiden Bertretern rechtswirtsam vorgenommen find, entstehen, ift der Bermogensvertreter allein zuftändig. Er hat gegenüber ber Berichtskaffe (vgl. zu a), gegenüber den Rachlafgläubigern (vgl. zu β ζζ) u. f. w. das Recht und die Pflicht der Vertretung.

2. Gefetliche Bertretung einer juriftifchen Perfon.

a. Juriftische Personen bes Privatrechts.

a. Rechtsfähige Bereine und Stiftungen werben burch ihren Borftanb. ber die Stellung eines gesetlichen Bertreters hat, vertreten, §§ 26, 86, vgl. auch §§ 29, 30; Die Liquidatoren haben Die rechtliche Stel-

lung bes Borftandes gemäß § 48.

B. Für die juristischen Personen des sonstigen Reichsrechts vgl. § 22 Rote I. 7. Für die juriftischen Personen des Landesrechts ift die gesehliche Bertretung nach ben mangebenden landesrechtlichen Borfchriften gu beurtheilen; vgl. insbesondere auch EG. Artt. 65-67, 75, 82 und Art. 4.

8. Uebergangsvorschriften EG. Artt. 163-167. e. Internationales Privatrecht EG. Art. 10. b. Juriftische Personen des öffentlichen Rechtes.

Die gefekliche Bertretung richtet fich nach dem maßgebenden offentlichen Rechte. Bgl. Frite, Bufammenftellung der Behörden, welche den preußischen Landes- und den beutschen Reichsfistus im Prozesse zu vertreten befugt find. Berlin, Bahlen 1891.

3. Befetliche Bertretungsmacht ber Chegatten.

a. Mis Wirkung der Che im Allgemeinen und ohne Rudficht auf den Guterftand freht ber Shefrau das Recht zu, innerhalb ihres hauslichen Bir-tungstreises (Schluffelgewalt) den Mann zu vertreten, § 1357, EG. Art. 199; ausländische Shegatten vgl. EG. Art. 16.

h. Auf Grund des Güterftandes ift begründel

a. bei bem gefetlichen Guterftand eine gemäß § 1375 vejgrantte Bertretungsmacht des Mannes für die Frau;

3. bei Gutergemeinschaft eine Bertretungemacht ber Frau bei Berhinde-

rung des Mannes und Gefahr im Berzuge gemäß § 1549.

c. Im Nebrigen befteht teine gesetliche ober vermuthete Bertretungsmacht der Chegatten unter einander. Gefchäftsführung ohne Auftrag greift ein. 4. Befetliche Bertretung von Personenmehrheiten ohne ju-

riftische Personlichkeit.

a. Bei Befellichaften des BBB. und bei ber Rheberei beruht die Bertretungsmacht bes einzelnen Gefellichafters nicht auf Gefet, fondern auf

Rechtsgeschäft, vgl. Note I 1.

Bei ben nach Gesellschaftsrechte zu beurtheilenden Bereinen ohne Rechts= fähigkeit (§ 54) hat der Borftand im Prozesse die Stellung eines gesetz= lichen Bertreters, wenn der Berein Beklagter ift, CBD. § 50 Abf. 2,

BBB. § 26.

h. Bei den handelsrechtlichen Gesellschaften ohne juriftische Persönlichkeit ift es zweifelhaft, ob materiell die Bertretungsmacht der Gefellschafter bzw. der Liquidatoren (vgl. offene Handelsgesellschaft HB. §§ 125—127; 146, 149; Rommanditgesellschaft SGB. § 161 Abs. 2, 170) als gesetzliche ober als rechtsgeschäftliche anzusehen ift. Für ben Prozeß liegt jedenfalls gemäß CBO. § 51 gesetliche Bertretung im Sinne ber Borichriften ber CBO. vor. Bgl. Note I 2.

c. Der Bertreter der Gläubiger, der auf Grund bes § 14 bes Gef. betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen bestellt ift, hat gemäß Abs. 4 bieser Borschrift für den Prozef die Stellung eines gesetzlichen Bertreters. Db er materiell nicht rechtsgeschäftlich begründete Bertretungsmacht hat, ift zweifelhaft, vgl. Rote I 1, 2.

d. Der Kontursverwalter handelt im eigenen Namen und ift beshalb über-

haupt nicht Vertreter, vgl. Note A I 2c.

5. Sonftige Fälle nicht auf Rechtsgeschäft beruhender Vertretung. a. BBB. § 1141. Beftellung eines Bertreters für ben Grundftudseigenthumer auf Antrag des Sppothekengläubigers zur Entgegennahme ber Ründigung.

b. CPD § 57. Bestellung eines besonderen Vertreters für eine nicht prozeß= fähige Partei, welche ohne gesetzlichen Bertreter ist, bei Gefahr im Berzuge.

c. CRD. §§ 58, 787. Bestellung eines Bertreters zur Geltendmachung der sich aus dem Eigenthum ergebenden Rechte und Berpflichtungen im Falle des § 928 BBB., wenn ein neuer Sigenthumer im Grundbuche noch nicht eingetragen ift.

d. CBD. § 494. Beftellung eines Bertreters für ben bem Beweisführer

unbekannten Gegner bei Sicherung bes Beweifes.

e. CBD. §§ 679 Abs. 3, 686 Abs. 2. Beiordnung eines Rechtsanwalts als gesetzlichen Bertreters bes Entmundigten für die Rlage auf Wiederaufhebung der Enimundigung. Der für die Anfechtungsklage gemäß CBO. \$ 668 beigeordnete Rechtsanwalt ist nicht gesetzlicher Vertreter, vgl. hierzu RG. 35 356.

f. CPD. § 779. Bestellung einer Bertreters für den Erben bei der 3mangs= vollstredung in ben Rachlaß, wenn ber Schuldner zuzuziehen ift, der Erbe die Erbschaft aber noch nicht angenommen hat oder ungewiß ist.

g. Bestellung eines Zustellungsvertreters für unbekannt Betheiligte bei der

3wangsversteigerung in Grundstücke 3w. §§ 6-8.

n. Bestellung eines Bertreters, wenn für einen bei der Zwangsversteigerung zugetheilten Betrag die Person des Berechtigten unbekannt ift. 3m. § 135.

III. Rechtsgeschäftlich ertheilte Bertretungsmacht (Bollmacht). Note I. 1a.

1. Bertretungsmacht auf Grund eines die Bollmachterthei=

lung bezweckenden Rechtsgeschäfts.

a. Die Ertheilung der Bollmacht vgl. §§ 166 ff. Ein besonderer Fall der rechtsgeschäftlichen Bertretungsmacht ift die mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger erfolgende Bestellung eines Bertreters, fog. Treuhänders bei der Hypothek für die Forderung aus einer Schuldver-

ichreibung auf den Inhaber, § 1189. h. Die Ertheilung der Profura DBB. §§ 48—53. c. Die Ertheilung der Handlungsvollmacht HBB. § 54.

2. Nach gesetlicher Auslegungsregel rechtsgeschäftlich ertheilte Bertretungsmacht. Der geschäftsführende Gesellschafter des BBB. ift im Umfange ber Befugniß zur Geschäftsführung im Zweifel auch Vertreter der anderen Gesellschafter, § 714.
3. Gesetliche Fittion der Bollmachtsertheilung beim Borsiegen

eines rechtsgeschäftlich begründeten Verhältnisses.

a. Handlungsreisender HBB. § 55. D. Ladenangestellter & BB. § 56.

C. Quittungsüberbringer BGB. § 370.

4. Vertretungsmacht fraft Gesetzes beim Vorliegen eines rechts: geschäftlich begründeten von dem Vertretenen jeder Zeit aufzuhebenden Rechtsverhältnisses.

a. Anstellung als Schiffer HBB. §§ 526 ff., 545; Binnensch G. §§ 15, 20.

D. Bestellung als Korrespondentrheder HBB. §§ 492, 493.

5. Wegen ber rechtsgeschäflichen Genehmigung bes ohne Bertre= tungsmacht von Seiten bes Bertreters geschloffenen Bertrags vgl. §§ 177 ff.

Borbemerkung zum 5. Titel. (86 164 ff.) (Note C II.)

(Note C III.)

Borbemerkung zum 5. Titel. (§§ 164 ff.) D. Gutgländige Fortführung der objektiv erloschenen Vertretung durch den Inhaber der elterlichen Gewalt § 1682 f.; 1686; den Bormund § 1893, Gegenvormund § 1895, Pfleger § 1915, Beistand § 1694; den Bevollmächtigten, Gesellschafter § 169; den Borstand der juristischen Person § 68. — Bgl. serner § 674 Note 6.

E. Die Brufung ber Legitimation des Bertreters.

Die Brüfung der Legitimation des gesetzlichen Bertreters siegt in allen Fällen dem Dritten auf eigene Gesahr ob. Die Bestallung des Bormundes und des Pflegers hat keine Legitimationskraft, §§ 1791, 1915. — Der Borstand des eingetragenen Bereins wird Behörden gegenüber durch ein Zeugniß des Amtsgerichts ausgewiesen, § 69. Wegen Ausweis des Testamentsvollstreckers durch Zeugniß des Nachlaßgerichts § 2368. — Bgl. hingegen wegen Legitimationskraft der Bollmachtsurkunde § 172.

F. Hödzitverfönliche Nechtsgeschäfte. Die Sinwirtung, welche der höchstrersönliche Karakter gewisser Rechtsgeschäfte auf die gesehliche Vertretungsmacht ausübt, ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

tr.	(ª	deschäfte höchstperfönlichen Karakters	bei beschränkter Geschäftstähigkeit bes Bertretenen	bei Geschäftsun- lähigteit des Ber- tretenen
1		Elterliche Einwilligung zur Cheschließung bes Kindes kann nicht durch einen Bertreter erstheilt werden § 1307. — CPO. § 612.	Bustimmung bes ges. Bertreters nicht erforderlich.	Einwilligung nicht erforderlich. (§ 1305 Abf. 2.)
2		Chefchließung erfordert perfönliche Erklärung §§ 1817, 1304, 1325.	Zustimmung d. ges. Bertreters er= forderlich.	Cheschließung ausgeschlossen.
3		Die Anfechung der She kann nicht durch einen Bertreter erfolgen § 1836 Abf. 1; vgl. indeß Abf. 2. Bgl. ferner CPO. § 612.	Zustimmung b. gef. Bertreters nicht ersorderlich.	Anfectung durch gef. Bertreier mit Genehnigung d. Borm. Gerichts
4	gen,	Bestätigung der ansechtbaren Che kann nicht burch einen Bertreter erfolgen § 1837 Abf. 8; vgl. indeß Abf. k.	Ħ	Bestätigung aus geschlossen.
5	Bestimmingen,	Justimmung des Ehemanns zur Uebernahme pers jönlicher Leistungen durch die Shefrau kann nicht durch Vertreter erfolgen § 1358.	"	Zuftimmung aus geschlossen. Er- sekg. b. d. Borm. (S § 1358 Abs. 2.
6	Cherechtliche !	Kündigung der persönlichen Leiftungspflicht der Shefrau durch den Shemann kann nicht durch Bertreter erfolgen § 1358.	n	Kilndigung aus- geschlossen.
7	Chre	Spenertrag auf Sinführebung der allgem. Giltergeminischaft § 1437; gemeinschaft § 1437; Ausschließung der fortgesetzten G.G. ober Aufbebung dieser Ausschließung § 1508; Einführung ober Aufhebung der Fahrnifgesmeinschaft § 1549 kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter abgeschlösen werden.	Juftimmung d. gef. Vertreters, bei Vormundschaft ferner Genehmi- gung bes Vorm.: Gerichts erforder- lich.	Mbschliehung folder Ebevers träge ausges fcolossen.
8		Justimmung bes einen Chegatten zu gewissen Leutwilligen Verfügungen bes anderen bet allg. GG. kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden § 1516.	MCI. MICHAECACTI	Die Zustimmun kann nicht erfol gen; deshalb d lettwill. Berfüg ausgeschlossen
9	Abftammung	Anfectung der Chelickeit kann nicht durch einen Bertreter erfolgen § 1595. Bgl. CPO. § 641.	Zustimmung b. gcs. Bertreters nicht erforderlich.	Anfechtung dur gef. Bertreter m Genehmigung d Borm. Kerichts
10	Mbfta	Anerkennung der Chelickeit kann ni t durch einen Bertreter erfolgen § 1598 Abs. 3.	"	Anerkennung ausgeschlossen.
11	Cheli che	Anfectung ber Anerkennung ber Chelichkeit kann nicht burch einen Bertreter erfolgen § 1599.	"	Ansechtung dur ges. Bertreter m Genehmigung Borm. Gerichts

Nr.		Geschäfte höchstpersönlichen Karakters	bei beschränkter Geschäftsfähigkeit des Bertretenen	bei Geschäftsun= fähigkeit des Ber= tretenen
12		Einwilligung ber Mutter bes Kindes und ber Frau bes Baters gur Spelichteitserklärung tann nicht burch einen Bertreter erfolgen § 1728, 1728, 1729.	Zustimmung d. gef. Vertreters nicht erforderlich	Einwilligung nicht erforderlich.
18	Chelich beitertlärung	Einwilligung bes Kinbes zur Ehelickleitserklärung kann nicht burch einen Bertreter erfolgen §§ 1726, 1728, 1729 Abf. 2.	a) Das Kind über 14 Zahre bedarf der Zustimmung d. ges. Bertreters und d. Borm. G.	Sinwilligung ers theilt der gef. Vertreter mit Ges nehmigung des Borm.(Gerichts.
	Chelichke		b) Das Kind uns ter 14 Jahr steht wie ein Geschäfts- unfähiger.	
14		Antrag bes Baters auf Ehelichfeitserklärung fann nicht burch Bertreter erfolgen §§ 1728, 1729.	Zuftimmung d. ges. Bertreters u. d. Borm.G. erfor= berlich.	Der Untrag ist ausgeschlossen.
15	Annahme an Rinbesstatt	Einwilligung des Sbegatten (des Annehmen- den oder des Kindes) fowie der Eftern des Kindes fann nicht durch einen Bertreter er- folgen §§ 1746, 1747, 1748 Abf. 2.	Zustimmung d. ges. Bertreters nicht erforderlich.	Einwilligung nicht erforderlich.
16		Bertrag auf Annahme an Kindesstatt kann ber Annehmenbe nicht durch Bertreter schließen §§ 1750 f.	Zustimmung d. gef. Bertreters und d. Borm G. erforderlich.	Annahme an Kins bestftatt kann nicht erfolgen.
17		Bertrag auf Annahme an Kindesflatt kann das Kind nicht durch Bertreter schließen §§ 1750 f.	a)Das Kind ichließt ab mit Genehmi- gung d. gef. Ber- treters und des Borm. Gerichts.	Nur für bas noch nicht 14 Jahre alte Kind kann b. gef. Bertreter mit Genehmigung bes
	20m		b) Ift bas Kindunt. 14 Jahr, so kann auch wie bei Ge- shäftsunfähigkeit vorgegangen wers ben.	Borm. Gerichts abschließen. Ift das Kind älter, so ist Ans nahme an Kindess statt ausges schließen.
18	Testament	Der Erblaffer kann ein Testament nur persönlich errichten und widerrusen §§ 2064, 2254, 2256, 2229.	Justimmung d. ges. Bertreters nicht erforderlich. (Testirkähigkeit § 2229.)	Errichtung und Widerruf ausge- schlossen.
19		Der Erblaffer tann einen Erbvertrag nur pers fonlich ichließen §§ 2274, 2275 Abf. 1;	Erbvertrag tann nicht geschloffen werben.	
20	Erbvertrag	— unter Chegatten und Berlobten §§ 2274, 2275 Abf 2, 8.	Justimmung d. ges. Bertreters, bei Bormundschaft ferner Genehmigg. d. Borm.Gerlchis erforderlich.	Abickließungeines Erbvertrags auss geschlossen.
21		Ansechtung des Erbvertrags tann nicht durch einen Bertreter erfolgen § 2282.	Zustimmung b. ges. Bertreters nicht ersorberlich.	Anfechtung durch ges. Bertreter mit Genehmigung d. Borm. Gerichts.
22		Ein ansechtbarer Erbvertrag kann nur durch den Erblasser persönlich bestätigt werden § 2284.	Beftätigung ift	
23		Bertrag auf Aufhebung bes Erbverfrags tann ber Erblaffer nur perfonlich foliegen § 2290.	Zustimmung d. ges. Bertreters nicht erforderlich.	Aufhebung ift ausgeschlossen.
-		Rücktritt vom Erbvertrage kann der Erblasser nur persönlich erklären § 2296.	11	Rücktritt ift aus- geschlossen.
25	Trbverzicht	Erbverzichtvertrag und Aufhebungsvertrag tann ber Erblaffer nur perfönlich schließen §§ 2847, 2851, 2852.	,	Der Bertrag kann vom gef. Rertreter geschlossen wers den. Wegen Ges nehmigung d.
		Reuntaun Sandandrahe des AGA I 3 Anf	7	Borm.Gerichts § 2847.

I. Dertretung mit Dertretungsmacht.

§ 164. Gine Willenserklärung, die Jemand innerhalb ber ihm zustehenden Bertretungsmacht im Namen des Bertretenen abgiebt, wirkt unmittelbar für und gegen ben Bertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrudlich im Namen bes Bertretenen erfolgt ober ob die Umftande ergeben, daß fie in deffen Ramen er-

Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt ber Mangel des Willens, im eigenen Namen zu

handeln, nicht in Betracht.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem Underen abzugebende Willenserflärung deffen Vertreter gegenüber erfolgt.

§ 164. I. Unmittelbare Stellvertretung vgl. Titelvorb. Rote A. I. 1. Bei ber unmittelbaren Stellvertretung tritt die Birfung des Rechtsgeschäfts unmittelbar und ausschließlich für und gegen ben Bertretenen ein, mahrend ber Bertreter außerhalb des Rechts- und Pflichtenkreises bleibt. Dies gilt sowohl für personliche Rechte und Pflichten, wie für bingliche Rechtsverhaltniffe an Gegenftanden, welche dem Berfugungsrechte bes Bertretenen unterfteben.

II. Borausfetzungen wirtfamer Stellvertretung.

Als Boraussehungen wirksamer, unmittelbarer Stellvertretung bei Abgabe einer Willenserklärung (Abs. 1 u. 2) sind darzuthun:

1. Gine Billenserflarung, d. i. eine rechtsgeschäftliche Billenserflarung, nicht bloß thatfächliches Sandeln, val. Abschnittvorb. vor § 104.

Abgabe einer Ramensunterschrift durch einen Bertreter AG. 4 307 ff,

321; 30 405; 50 51. Bgl. auch zu § 126 Note 2 a d. Bertretung bei Rechtshandlungen? Bgl. Titelvorb. Note B. II. 2. 2. Willenserklärung innerhalb ber Bertretungsmacht.

a. Wegen der gesetlichen Bertretungsmacht vgl. Titelvorb. Note C II. b. Wegen der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht (Vollmacht) 💱 167—176

und Titelvorb. Note C III.

c. Neberschreitung der Bertretungsmacht ift als Vertretung ohne Bertretungsmacht gemäß §§ 177 ff. zu beurtheilen. Ueber Kontrahiren bes Bertreters mit sich selbst § 181.

d. Argliftiges Busammenfpiel (Rollnfion) begründet die Ginwendung ber Arglift gegen ben Dritten; vgl. AG. 9 148, 15 206, 24 91 f., 224, 28 288; 3B. 1897 S. 294 24, 332 30. Bgl. auch StGB. § 266.

e. Ueber ben Umfang und die Beweislaft bei einer auf ordnungsgemäße Besorgung einer Angelegenheit abgeftellten Bertretungsmacht val. Brot.

VI S 136 f 3. Rundgebung bes Bertretungswillens durch ausbrudliche ober ftill: schweigende Willenserklärung, Titelvorb. vor § 116 Note 2. Richt ersforderlich ift, daß der Name des Bertretenen von vornherein kundgegeben wird, es genügt die Erkennbarkeit des Willens, in fremdem Namen zu handeln. Diefer Wille kann fich aus dem Gebrauche einer, wenn auch nur thatsächlich geführten, nicht unter bas kaufmännische Firmenrecht fallenden Gefellschaftsfirma ergeben. RG. IW. 1901 S. 164 16. Andererseits ift die bloke Einzahlung eines Gelbbetrags aus eigenem Bermogen bei der Spartaffe auf den Namen eines Dritten noch nicht als Bornahme eines fremden Geschäfts aufzufaffen RG. 3B. 1902 S. 3840, Gruch. 42 963.

III. (Abf. 2.) Mangel der Erfennbarfeit des Bertretungswillens. 1. Gine unmittelbare Stellvertretung liegt in foldem Falle trop vorhan-

bener Vertretungsmacht nicht vor.

2. Ber Sandeln als Bertreter einwendet, muß Erfennbarfeit bes Ber= tretungswillens darthun.

§ 165. Die Wirksamkeit einer von ober gegenüber einem Ber- II. Geschäftsfähigkeit des treter abgegebenen Willenserklärung wird nicht baburch beeinträchtigt, daß der Bertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränft ist.

§ 166. Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserflärung III. willensmangel. durch Willensmängel ober durch die Kenntniß ober das Kennenmuffen gewiffer Umftande beeinflugt werden, fommt nicht die Perfon beg Bertretenen, sondern die des Bertreters in Betracht.

Sat im Falle einer durch Rechtsgeschäft ertheilten Bertretungs= macht (Bollmacht) der Bertreter nach bestimmten Beifungen bes Bollmachtgebers gehandelt, fo fann fich diefer in Anfehung folder Umstände, die er selbft tannte, nicht auf die Untenntniß des Ber= treters berufen. Dasselbe gilt von Umftanden, die der Bollmacht= geber fennen mußte, fofern bas Rennenmuffen ber Renntniß gleichsteht.

Rennen und ftennenmuffen.

4. Sonderregelung.

a. Bertretung bes Mannes burch die Frau innerhalb bes häuslichen Birfungsfreises § 1357 Abs. 2.

h. Erwerb des Mannes mit den Mitteln des eingebrachten Gutes § 1381, des Baters mit den Mitteln des Kindesvermögens § 1646.

IV. Rechtsgeschäfte gegenüber bem Bertreter.

1. Für Rechtsgeschäfte gegenüber bem Bertreter ift lediglich die entfprechende Unwendbarkeit des Abs. 1, nicht auch des Abs. 2, vorgeschrieben. M6f. 1 lautet für die entsprechende Anwendung: "Eine einem Anderen gegen= über abzugebende Billenserflärung, die deffen Bertreter gegenüber innerhalb ber ihm zustehenden Bertretungsmacht erfolgt, wirkt unmittelbar für und gegen den Bertretenen. Es macht feinen Unterschied, ob die Erklärung ausbrudlich dem Bertretenen gegenüber erfolgt ober ob die Umftande ergeben, daß fie ihm gegenüber erfolgen foll."

2. Ift eine Bollmachtsurfunde in Sanden bes Bertreters, ohne bag eine entsprechende Bollmacht besteht (§ 168; Note 1 zu §§ 170—173), so kann sich der gutgläubige Dritte auf die Bollmachtsurkunde nur berusen, wenn fie ihm vorher vorgelegt war und nicht für fraftlos erklärt ift. §§ 172 f. Die Vorschrift CPD. § 173 gilt auch für die außerhalb des Prozesses gemäß

3 132 erfolgenden Zustellungen.

CPO. § 173. Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst.

§ 165. Die Vorschrift bezieht fich

1. ausschließlich auf bas Berhältniß nach außen, nicht auf bas Berhältniß 3mischen Bertreter und Vertretenen;

auf ben Bertreter mit und ohne Bertretungsmacht;

3. auf gesetzliche und gewillfürte Bertreter.

Bgl. insbesondere bei Bormundschaft §§ 1780, 1781; bei Bertretung durch bie minderjährige Chefrau §§ 1357, 1450; indeh bei elterlicher Gewalt §§ 1676 Abs. 2, 1678, 1686, 1696.

^{3.} Db Abf. 2 nur bem Erklärungsempfänger gegenüber (Ed) ober in jeber Beziehung anwendbar (Pland), ift beftritten. Für Pland entscheibet das Borhandensein ber Sondervorschriften ber §§ 1381, 1646, welche fonft überfluffig maren. Der Bertreter erwirbt für fich; ift die Uebertragung an ben Bertretenen ausschließlich Erfüllung einer Berbindlichkeit (3. B. § 667), fo tann sie durch den Bertreter in sich (§ 181), 3. B. durch constitutum possessorium (§§ 855, 929) erfolgen. Gine folche Eigenthumsübertragung kann geitlich mit bem Gigenthumserwerbe des Bertreters gusammenfallen. Bgl. AG. 30 142, 24 314, Gruchot 37 974 f., 3W. 1898 S. 485 30.

^{§ 166. 1.} Das Recht der Anfechtung wegen Willensmängel des Bertreters

IV. Dollmacht. 1. Ertheilung der Boll= madit.

§ 167. Die Ertheilung ber Bollmacht erfolgt burch Erflärung gegenüber dem ju Bevollmächtigenden ober bem Dritten, bem gegen= über die Bertretung ftattfinden foll.

Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechts=

geschäft bestimmt ift, auf bas sich die Bollmacht bezieht.

fteht bem Bertretenen gu; bem Bertreter nur, wenn fich feine Bertretungs: macht auch hierauf erftredt. Die Schabenshaftung aus § 122 trifft gegenüber bem Schabengersatberechtigten ben Bertretenen. Bgl. auch RG. 3B. 1902 G. 122. Inwiemeit ber Bertretene einen Rudgriff bem Bertreter gegenüber hat, ift nach dem zwischen ihnen beftehenden Rechtsverhältniffe zu beurtheilen.

2. Abs. 1 gilt für alle Bertretungsfälle, gesetzliche und rechtsgeschäft: liche, mit und ohne Bertretungsmacht ftattfindende Bertretung. Er findet auch Anwendung in den Fallen des Ubf. 2. - Renntniß bes Berficherungs: agenten als Kenntniß der Berficherungsgesellschaft AG. 3B. 1898 G. 51342.

3. Renntniß eines Rollettinvertreters Al. Gruchot 29 703 ff., vgl. auch § 28 Abf. 2; Renntnig bes Gerichtsvollziehers RG. 39 161, aber auch

Gruchot 44 1204.

4. Wiffen und Wiffenmuffen bes Bertreters ichabet nicht bem Bertretenen, der selbst ein Rechtsgeschäft selbständig und gutgläubig vornimmt. Bgl. indeß § 1944 Rote IV 1 (Kenntniß des Bertreters in Ansehung einer von bem Zeitpuntte der Renntniß ablaufenden Frift).

5. Faliche Uebermittelung einer Willenserklärung durch einen Boten § 120.

6. Die Vorschrift des § 166 gilt nicht nur in Ansehung der von dem Bertreter abgegebenen, sondern auch der von ihm entgegengenommenen (8 164 Abf. 3) Willenserklärungen.

7. Die Grengziehung zwischen Bollmacht und gefetlicher Bertretungsmacht in Titelvorb. Rote C. Ila u. b durfte auch für § 166 Abs. 2 zu angemeffenen

Ergebniffen führen.

8. Ueber die im § 166 behandelten Rechtsverhaltniffe im Falle ber mittel=

baren Stellvertretung vgl. RG. 27 125 (Kommissionsgeschäft).

§ 167. 1. Die Ertheilung der Bollmacht erfolgt durch einseitige, empfangsbedürftige Willensertlarung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber dem Dritten. Im Falle ber Anfechtung ift Anfechtungs: gegner (§ 143) berjenige, bem gegenüber bie Ertlärung erfolgt ift. (Bgl. Titelvorb. vor § 116 Kote 2 c a Rr. 2.) Ift die Bevollmächtigung nichtig, so ift der auf Grund derselben thätig gewordene Bertreter ein Bertreter ohne Vertretungsmacht, §§ 177 ff.

2. Die Bevollmächtigung ift regelmäßig formfrei. a. Sie kann regelmäßig auch ftillschweigend erfolgen: Ueberbringer der Duittung § 370; Geschäfteführender Befellichafter § 714; Uebertragung einer felbständigen Bermögensverwaltung AG. 23 250. Bgl. indeß BGB.

§ 97 (Sandelsmätler).

b. Deffentliche Beglaubigung ift erfordert: für die Bollmacht gur Ausschlagung einer Erbschaft § 1945; zum Mitbieten in der Zwangs-versteigerung zw. § 71; beim Grundbuche vgl. GO. §§ 29 f.; beim Sandels-register SGB. § 12; wegen Prozesvollmacht vgl. CPO. §§ 80, 613, 640 f.; für freiwillige Gerichtsbarkeit Fr. § 13.

c. Wegen formloser Bevollmächtigung zu formalisirten Geschäften vgl. § 125

Note II 2 und zu § 313 Note 2e; ferner RG. 50 167.

3. Umfang und Inhalt ber Bollmacht wird burch ben ftillichweigend oder ausdrücklich erklärten Willen des Bollmachtgebers bestimmt. Die Aus-

legung diefes Willens ergiebt insbesondere,

a. ob die Substitutionsbefugniß, fei es in Bezug auf die gesammte Bollmacht ober einzelne Theile derselben, dem Bevollmächtigten beigelegt ift (vgl. auch §§ 613, 664). Der Substitut ist gemäß § 164 S. 1 unmittelbarer Bevollmächtigter des Bollmachtgebers. Die Substis

\$ 168. Das Erlöschen ber Bollmacht bestimmt sich nach dem 2 Erlöschen ber Bollihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhältniffe. Die Bollmacht ift auch bei bem Fortbestehen bes Rechtsverhaltnisses wiber= ruflich, fofern sich nicht aus diesem ein Anderes ergiebt. Auf die Erflärung des Widerrufs findet die Borfchrift bes § 167 Abf. 1 entsprechende Anwendung.

macht. Biderruf.

tution erlifcht deshalb an fich nicht mit ber Sauptvollmacht, wenn fie nicht ausdrücklich ober ftillschweigend auf die Dauer berfelben beschränft ift. h. ob mehrere Bevollmächtigte Rolleftiv- oder Ginzelvollmacht haben. Mehrere geschäftsführende Befellichafter § 710. Regelmäßig ift mehreren Kollektivbevollmächtigten die gegenseitige generelle Substitution nicht geftattet. Bgl. RG. 48 57 IW. 1900. S. 663 18, 1901 S. 287 4, 308 13; KG. Jahrb. 21 A. 106.

e. ob bie Bollmacht nur zur Entgegennahme von Vertragsangeboten behufs Nebermittelung an ben Geschäftsherrn oder aber auch zur Annahme von Angeboten ertheilt ift, vgl. RG. 49 27, 3B. 1901 S. 549 (Bureau-

porfteher des Notars).

4. Begen ber Abhängigfeit ber Bollmacht von bem ihrer Ertheilung gu

Grunde liegenden Rechtsverhältniffe zu § 168.

§ 168. 1. Berhaltniß ber Bollmacht zu bem ihr zu Grunde liegenden Rechtsverhäftnisse. Die ihrem Zwecke und Inhalte nach dispositive Borichrift bes San 1 ergiebt die regelmäßige Abhängigkeit ber Vollmacht von bem ihr zu Grunde liegenden Rechtsverhältniffe. Bieraus folgt, baß, wenn das als Grundlage angenommene Rechtsverhältniß wegen Nichtigfeit des auf feine Begrundung gerichteten Rechtsgeschäfts nicht zu Stande gekommen ift, auch die Bollmacht nicht wirksam ertheilt worben ift. Die bem Schute Dritter dienenden Borschriften der §§ 170—173 finden auch für diesen Fall Anwendung. Gin Zwang, daß die Bollmacht von dem zu Grunde liegenden Rechtsverhaltniß abhängig fein, baw. daß überhaupt ein Rechtsverhaltniß ber Ertheilung ju Grunde liegen muffe, befteht nicht. Die Bollmacht fann vielmehr auch abstratt ertheilt werden.

2. Für das Erlöschen ber Bollmacht tommen gemäß Sat 1 in Betracht,

bei Zugrundeliegen

a. eines Auftrags §§ 671-674;

b. eines Dienst: oder Wertvertrags § 675; c. eines Gesellichaftsvertrags §§ 715, 712, 723 ff., 736 f.

Der Tod und ber Gintritt der Geschäftsunfähigfeit bes Boll= machtgebers bewirken bei Auftrag und Dienstverhältniß im Zweifel nicht vas Erlöschen der Rollmacht (§§ 672, 675), wohl aber Tod bei Geseulschaftsverhältniß (§ 727); indeß ist die Verfügungsbesugniß aus der Person des
Vertretenen zu beurtheilen. Bgl. § 164 Note I. Für die Prozesvollmacht
vgl. EPD. § 86, bei Aussetzung des Versahrens EPD. § 86 Halbsat 2 und oazu RG. IB. 1901 S. 836 7 (Ertoschen). — Einfluß ber Beenbigung ber Bormundicaft auf die von bem Bormunde Ramens des Mündels ertheilte Vollmacht IW. 1898 S. 400 49.

Konfurs des Vollmachtgebers KD. § 23 (abgedruckt zu § 672). Bgl.

auch RO. § 106 und dazu RG. 38 34, 40.

3. Biberruf ber Bollmacht ist selbständiger Erlöschungsgrund. a Biberruflichteit ift die Regel; Ausschließung des Widerrufs durch das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß ist Einwendung. — Eine abstratte Bollmacht (val. Nr. 1) ist Mangels eines den Wiberruf ausichließenden Rechtsverhaltniffes ftets widerruflich. § 168 gilt auch für bie Sandlungsvollmacht, mährend die Profura nach 56B. § 52 seberzeit miderruflich ift. — Bgl. bezüglich des Auftrags § 671 Rote 2. Ertheilung einer unwiderruflichen Bollmacht ift fein geeignetes Mittel

- 3. Berhältniß zu Dritten.
 - b. Dem Dritten gegen= über ertlärte Boll-macht.
- § 169. Soweit nach den §§ 674, 729 die erloschene Bollmacht a. Benutung ber er leines Beauftragten ober eines geschäftsführenden Gesellschafters als burch ben gutgläu fortbestehend gilt, wirft sie nicht zu Bunften eines Dritten, ber bei bigen Bertreter. der Bornahme eines Nechtsgeschäfts das Erlöschen kennt ober fennen muß.
 - Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem § 170. Dritten ertheilt, fo bleibt fie biefem gegenüber in Rraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird.

dur Umgehung der Formvorschrift des § 313, vgl. dafelbst Rote 2 e. R.G. 50 169.

b. Unwiderruflich ift z. B. eine im Intereffe des Bevollmächtigten ertheilte Bollmacht (procurator in rem suam). Der Widerruf einer unwiderruflichen Bollmacht hebt die Bollmacht nicht auf; vgl. § 176 Abs. 3.

c. Die Rechtsbeständigteit des Bergichts auf Widerruf (Beritok gegen bie guten Sitten wegen übermäßiger Beschränfung bes Selbst= bestimmungsrechts) ift nach bem zu Grunde liegenben Rechtsverhaltnife

zu beurtheilen. Bgl. RG. 27 35.

d. Die Erflärung des Biderrufs fann dem Bevollmächtigten ober bem Dritten gegenüber erfolgen, ohne Rücksicht darauf, wem gegenüber die Bollmachtserklärung erfolgt war (§ 167). Schutz des Dritten §§ 170, 173. — Wirtsamwerden des Widerrufs §§ 130 ff. Durch den Widerruf wird eine von dem Bevollmächtigten auf Grund der Bollmacht abgegebene, aber noch nicht wirksam gewordene Willenserklärung nicht berührt, § 164 Abf. 1, vgl. auch §§ 130 Abf. 2, 183, 878. — Widerruf burch ben zu biefem 3mede beftellten Abmesenheitspfleger des abmesenden Bollmachtgebers § 1911 Abs. 1 Sat 2.

e. Gine Form des Biderrufs ift nicht vorgefchrieben.

GO. § 32. Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags ertheilte Vollmacht widerrufen wird, bedürfen der im § 29 Satz 1 vorgeschriebenen Form.

§ 169. Abgesehen von dem Falle des Widerrufs des Auftrags und ber Kündigung der Gesellschaft gilt nach § 168 S. 1 in Berbindung mit §§ 674 (675), 729 die Bollmacht bes gutgläubigen Beauftragten (Geschäftsbeforgers) oder Gesellschafters trot objektiven Erloschens bes Auftrags (bes Dienste ober Werkvertrags) ober ber Gesellschaft als fortbeftehend. § 169 ichließt einem Dritten gegenüber, bem die Schlechtgläubigfeit nachgewiesen wird, Diese Fortgeltung aus. Begen Anfpruche des ichlechtgläubigen Dritten ift der Bevollmächtigte durch § 179 Abf. 3 geschützt. — Das Berhaltnif zwischen dem Bevollmächtigten und dem Bollmachtgeber wird durch § 169 nicht berührt.

1. Die Borschriften ber §§ 170-173, welche die Bertretungsmacht bes Bevollmächtigten bis zur Aufhebung ber nach außen bewirften Kundgebung des Bollmachtgebers unabhängig von dem objektiven Fortbestande der Bollmacht ftellen, finden entsprechende Unwendung, wenn die fundgegebene Bollmacht überhaupt nicht ober nicht in dem aus der Rundgebung sich ergebenben Umfange gur Entftehung gelangt ift. Rachträgliche Ginichranfung der Bollmacht ift partielles Erloschen.

2. Auf die "Rundgebung" (§ 171), die "Aushändigung der Bolmachts-urkunde" (§ 172), deren Ratur als Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen ameifelhaft find, finden die Borichriften über Beschäftsfähigkeit und Willensmängel zum mindeften entsprechende Unwendung. Die Gefahr der Prüfung der Rechtswirksamkeit und der Echtheit trägt der Dritte.

3. Die Borfchriften gelten auch für das Gebiet des Sandelsrechts.

8 170. Rennen oder Rennenmuffen des Dritten § 173. Wirksammerben ber Anzeige §§ 130 f. Deffentliche Bustellung berselben § 132.

3u §§ 170−173.

\$ 171. Sat Jemand durch besondere Mittheilung an einen Dritten ober durch öffentliche Bekanntmachung fundgegeben, daß er einen Anderen bevollmächtigt habe, so ift dieser auf Grund ber Rund= gebung im ersteren Falle dem Dritten gegenüber, im letteren Falle jedem Dritten gegenüber zur Bertretung befugt.

Die Bertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Rundgebung in ber=

felben Weise, wie sie erfolgt ift, widerrufen wird.

Der besonderen Mittheilung einer Bevollmächtigung durch den Vollmachtgeber steht es gleich, wenn diefer dem Bertreter eine Bollmachtsurkunde ausgehändigt hat und ber Bertreter fie bem Dritten vorlegt.

Die Vertretungsmacht bleibt bestehen, bis die Vollmachtsurfunde bem Bollmachtgeber zurückgegeben oder für fraftlos erflart wird.

§ 173. Die Borschriften des § 170, des § 171 Abf. 2 und bes § 172 Abf. 2 finden keine Anwendung, wenn ber Dritte bas Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Bornahme des Rechtsgeschäfts fennt oder fennen muß.

§ 174. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter 4. Ginseitige Rechtsgeeinem Anderen gegenüber vornimmt, ift unwirksam, wenn der Be= vollmächtigte eine Vollmachtsurfunde nicht vorlegt und der Andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurüchweift. Die Burudweisung ift ausgeschloffen, wenn der Bollmachtgeber den Anderen von der Bevollmächtigung in Kenntniß gesetzt hatte.

§ 175. Nach dem Erlöschen der Bollmacht hat der Bevollmächtigte 5. Rüdgabe der Bolldie Bollmachtsurfunde dem Bollmachtgeber zurückzugeben; ein Zurück-

behaltungsrecht steht ihm nicht zu.

c. Aundgegebene Bevollmächtigung.

d. Ausbandigung einer Bollmachtsurkunde.

- e. Rennen ober Rennenmuffen bes Dritten.
- fcafte des Bevollmächtigten.

machtsurfunde.

§ 171. 1. Bgl. Borb. zu §§ 170—173. 2. Gegenüber dem in Gemäßheit des Abs. 2 erfolgten Widerruf ift die Vertheidigung, daß ber Dritte weber Kenntniß beffelben hatte, noch haben mußte (568. § 15 Abf. 2) nicht zugelaffen.

3. "Deffentliche Bekanntmachung" vgl. RG. 27 251. Wirksamwerden § 130 Rote A. II.

4. Rennen oder Rennenmuffen des Dritten § 173.

5. Anfechtungsgegner für die Anfechtung der Kundgebung vgl. zu § 143 Note 4.

§ 172. 1. Bgl. Borb. zu §§ 170-173. 2. Rennen ober Kennenmuffen bes Dritten § 173.

3. Die Gefahr ber Prüfung ber Ibentität bes Bevollmächtigten mit bem als solchen Auftretenden trägt der Dritte. Ebenso handelt der Dritte auf seine Gefahr, wenn er mit Rudficht auf eine früher erfolgte Borlegung der Bollmacht von erneuter Vorlegung absieht und die Vertretungsmacht inzwischen gemäß Abs. 2 erloschen ift.

4. Kraftloserklärung der Bollmacht § 176; bei unwiderruflicher Vollmacht

\$ 176 2161. 3.

§ 173. 1. Kenntniß ober Kennenmuffen der Anfechtbarkeit § 142. Rennenmuffen; eine Erkundigungspflicht kann 3. B. bestehen, wenn das

Alter der Bollmacht deren Fortdauer zweifelhaft machen mußte.

§ 174. 1. Bgl. die entsprechende Regelung im § 111 und die Roten daselbst.

2. Für die Ausschlagung der Erbschaft, sowie die Anfechtung der Ausichlagungs, und Annahmeerklärung vgl. die Sonderregelung in § 1945.

§ 175. 1. Anspruch des Bevollmächtigten auf Duittung (Decharge) § 368.

6. Kraftloserklärung der Bollmachtsurfunde.

§ 176. Der Bollmachtgeber fann die Bollmachtsurfunde burch eine öffentliche Bekanntmachung für traftlog erklären; die Rraftlogerklärung muß nach ben für die öffentliche Buftellung einer Labung geltenden Borichriften der Civilprozefordnung veröffentlicht werden. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Ginruckung in bie öffentlichen Blätter wird die Kraftlogerklärung wirkfam.

Zuständig für die Bewilligung der Beröffentlichung ist sowohl das Amtsgericht, in beffen Begirke ber Bollmachtgeber feinen allgemeinen Berichtsstand hat, als das Amtsgericht, welches für die Klage auf Rückgabe ber Urkunde, abgefehen von dem Werthe bes Streitgegenstandes,

zuständig sein würde.

Die Kraftloserklarung ift unwirtsam, wenn ber Bollmachtgeber die

Bollmacht nicht widerrufen fann.

§ 177. Schließt Jemand ohne Bertretungsmacht im Namen eines Underen einen Bertrag, fo hängt die Wirtsamfeit des Bertrags für

und gegen ben Bertretenen von beffen Benehmigung ab.

Fordert der andere Theil den Bertretenen zur Erklärung über bie Benehmigung auf, fo fann bie Erflärung nur ihm gegenüber erfolgen: eine vor der Aufforderung bem Bertreter gegenüber erklarte Benehmi= gung ober Berweigerung ber Genehmigung wird unwirksam. Genehmigung fann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erflärt werden; wird fie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

& 178. Bis zur Genehmigung des Bertrags ift ber andere Theil jum Biderrufe berechtigt, es fei benn, daß er ben Mangel der Ber= tretungsmacht bei dem Abschluffe des Bertrags gekannt hat.

Widerruf fann auch dem Bertreter gegenüber erklart werben.

b. Widerruf des anderen Theils.

V. Dertretung ohne Der-

a. Genehmigung bes

Bertretenen.

tretungsmacht. 1. Berträge.

> 2. Wegen des Rechtes des Bevollmächtigten auf Entnahme und Burud= behaltung einer beglaubigten Abschrift der Vollmacht vgl. RG. 3 186 ff.

> 3. Burückbehaltungerecht § 273. § 176. 1. Berfahren CBO. § 204; im llebrigen, namentlich für bie Beichwerde gegen die Ablehnung bes Gefuchs finden die Borichriften des Gefeges über die freiw. Gerichtsbarkeit Anwendung; vgl. Fr. § 1. - Bgl. Kraftloserklärung des Erbscheins § 2361.

2. Juständigkeit CPO. §§ 13 ff. 3. Wirksammerben § 176 Abs. 1 S. 2; Friftberechnung §§ 187 Abs. 1, 188.

4. Wirkung der Kraftloserklärung der Bollmachtsurfunde ift Erlöschen der Bollmacht § 172 Abs. 2; eine anders geartete Beröffentlichung als die hier vorgeschriebene hat biese Wirkung nicht. — Unwiderrufliche Vollmacht (§ 176 Abs. 3) vgl. § 168 Note 3.

5. Für den Grundbuchverkehr vgl. GD. § 32 ju § 168 Rote 3 e. Es empfiehlt fich eine Biberrufserklärung in grundbuchmäßig beglaubigter Form zu allen Grundakten zu reichen, bei benen ber Bevollmächtigte bie Bollmacht migbrauchen konnte.

6. Anspruch des Bollmachtgebers auf Rückgabe der Bollmacht § 175.

\$\$ 177, 178. 1. Bgl. die entsprechende Regelung der §§ 108 und 109. Sonderregelung hinfichtlich der Bertragichließung für ben Geschäftsherrn burch ben Sandlungsagenten ohne Vertretungsmacht SBB. § 85.

3. Die für den Bertretenen geschaffene Rechtslage, durch feine Benehmi= gung ben Bertrag für fich wirtfam machen ju tonnen, fann ber Bertreter

§ 179. Ber als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ift, fofern er nicht feine Bertretungsmacht nachweist, dem anderen Theile nach beffen Bahl zur Erfüllung ober gum Schabenserfate verpflichtet, wenn der Bertretene die Genehmigung des Bertrags verweigert.

Sat ber Bertreter ben Mangel ber Bertretungsmacht nicht gekannt, fo ift er nur jum Erfate besjenigen Schabens verpflichtet, welchen ber andere Theil badurch erleidet, daß er auf die Bertretungsmacht vertraut, jeboch nicht über ben Betrag bes Interesses hinaus, welches

der andere Theil an ber Wirtsamkeit des Bertrags hat.

Der Bertreter haftet nicht, wenn ber andere Theil ben Mangel ber Bertretungsmacht fannte ober fennen mußte. Der Bertreter haftet auch bann nicht, wenn er in der Beschäftsfähigkeit beschränkt mar. es sei benn, daß er mit Zustimmung feines gesetzlichen Bertreters gehandelt hat.

§ 180. Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne 2. Ginseitige Rechtsge-Bertretungsmacht unzuläffig. Sat jedoch derjenige, welchem gegenüber ein folches Rechtsgeschäft vorzunehmen war, die von dem Vertreter behauptete Vertretungsmacht bei der Vornahme des Nechtsgeschäfts

c. Haftung des Ber= treters.

weder durch einseitige Rechtsgeschäfte, z. B. Kündigung, noch durch Vertrag mit dem Dritten ohne Buftimmung des Bertretenen beseitigen. Stehen die späteren Geschäfte indeß mit den früheren in der Weise in Jusammenhang, daß ihre Geltung schon in dem früheren — sei es ausdrücklich oder ftillschweigend — vereinbart war, so kann die Genehmigung nur einheitlich für alle ertheilt oder verweigert werden. Bgl. auch zu § 180 Note 5.

4. Regelmäßig liegt zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.) vor.
5. Der Grundsat des § 177 enthält ein allgemeines Prinzip. Angewendet auf die Auslassung KG. Jahrb. 22 A 146, DLG. 2 321, auf wechselrechtliche Verpflichtungserklärungen RG. IV. 1901 S. 519°, Seuff. 56 464.

6. Prozekführung ohne Vertretungsmacht CPD. §§ 89, 551 Biffer 5, 579

Biffer 4.

7. Die Wirfung ber Genehmigung auf das Berhältniß zwischen Geschäfts= führer und Geschäftsberrn richtet sich nach § 684. In §§ 177 f. handelt es fich nur um das Berhältniß zu dem Dritten.

§ 179. I. Ausübung bes Bahlrechts § 262 Rote 1. II. Behanptungs- und Beweislaft.

1. Klagebegründung: Der Beklagte habe als Bertreter ben Bertrag geschloffen und ben Rlager nicht in ben Stand gesetzt, ben Bertretenen in Anspruch zu nehmen (ROH. 22 33). — Wegen bes Gerichtsftandes (CPD. § 29) vgl. Seuff. 55 209.

2. Ginmendungen gegen ben Grund bes Unspruchs:

4. Vorhandensein ber Bertretungsmacht (gesetliche Bertretung, Bollmacht, Profura, Handlungsvollmacht) in dem erforderlichen Umfange. Richtige Vollmacht ist keine Vollmacht;

b. Kenntniß ober Kennenmuffen des Klägers von dem Mangel der Bertretungsmacht. (Renntnig ber Anfechtbarkeit § 142);

Mangelnde oder beschränkte Geschäftsfähigfeit des Vertreters; letteren

Falles Replif: Zustimmung des gesetslichen Bertreters (Abs. 3). 3. Einwendungen gegen die Höhe des Anspruchs: Eigene Nichtfenntniß der mangelnden Bertretungsmacht seitens des Bertreters (Abs. 2). III. Der Rudgriff bes Bertreters gegen ben Bertretenen megen Bermeigerung ber Genehmigung richtet fich nach bem zwischen ihnen bestehenben

Rechtsverhältnisse; val. insbes. Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 677 ff., 683.

nicht beanftandet oder ift er damit einverftanden gewesen, daß der Bertreter ohne Bertretungsmacht handele, fo finden die Borichriften über Berträge entsprechende Anwendung. Das Bleiche gilt, wenn ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Bertreter ohne Bertretungs= macht mit beffen Einverständnisse vorgenommen wird.

VI. Kontrahiren mit fich

§ 181. Gin Bertreter fann, soweit nicht ein Anderes ihm geftattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen ober als Bertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei benn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Berbindlichkeit besteht.

§ 180. I. Nichtempfangsbedurftige Rechtsgeschäfte (Sat 1). 1. Die Regel, daß Bertretung ohne Bertretungsmacht bei Bornahme (Sat 1) und bei Entgegennahme (Sat 3) einfeitiger Rechtsgeschafte ungulaffig ift, gilt ausnahinslos für nicht empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte (vgl. Titelvorb. vor § 116 Rote 2c). Diese Ungulaffigkeit bewirkt unheilbare Nichtigkeit, §§ 134, 139, 141.

2. Die Regel des Sat 1 ift entsprechend anzuwenden auf einseitige Rechtshandlungen, die nicht einem Underen gegenüber vorzunehmen find. Begen der Errichtung bes Erbichaftsinventars burch einen Dritten ohne Bertre-

tungsmacht vgl. § 2004.

II. Empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte (Sat 2 und 3). 1. Bulaffig, mit der Birtung der Genehmigungsfähigteit, ift a. die Bornahme des Rechtsgeschäfts durch einen Bertreter ohne Ber-

tretungsmacht: a. wenn der Dritte die von dem Bertreter behauptete Bertretungs: macht bei der Bornahme (b. h. unter Unwesenden fofort, unter Ab= wesenben unverzüglich nach Bugeben, §§ 121, 130) nicht beanftandet; 8. wenn der Dritte ausdrücklich ober ftillschweigend damit einverftanden

ift, daß der Bertreter ohne Bertretungsmacht handle;

b. Die Entgegennahme des Rechtsgeichafts durch einen Bertreter ohne Bertretungsmacht mit beffen (ausdrücklichem ober ftillschweigendem) Einverständniffe.

2. Die entsprechende Anwendung der Borichriften über Ber:

träge (§§ 177-179) ergiebt:

a. Die Wirksamkeit ift abhängig von ber Benehmigung (§ 184) beg Bertretenen § 177.

h. Der Dritte ist widerrufsberechtigt, sofern er nicht den Mangel der Ber-

tretungsmacht gefannt hat § 178.

c. Der Bertreter ohne Bertretungsmacht haftet gemäß § 179. 3. Die Beweislaft für die Borausfegungen der ausnahmsweisen Buläffigkeit der Bertretung ohne Bertretungsmacht liegt demjenigen ob, der die Bulaffiakeit behauptet.

4. Schweigen hat regelmäßig im Falle des § 174 die Wirksamkeit, im Falle des § 180 aber — sofern es den Umständen nach nicht Einverständniß - die Unwirksamkeit des Geschäfts zur Folge (vgl. Titelvorb.

vor § 116 Note 2aß.
5. Bei Jusammenhang bes einseitigen Rechtsgeschäfts mit einem früheren, burch welches ausdrudlich ober ftillichweigend vereinbart ift, daß ber Bertreter dem Dritten gegenüber weiter als Bertreter des Be-Schäftsherrn ju gelten habe, fann weder ber Dritte, noch der Bertreter einseitig auf Grund bes § 180 bie Fortsetzung bes rechtsgeschäftlichen Berkehrs ablehnen. Begen ber Genehmigungspflicht bes Bertretenen ju § 177 Rote 3.

6. Dem Erben gegenüber porgunehmenbe Rechtsgefcafte im Falle nachträglicher Musichlagung ber Erbichaft durch ben Erben, dem gegen-

über bas Rechtsgeschäft erfolgt ift, § 1959 Abs. 3.

\$ 181. I Das Kontrahiren mit sich selbst, sei es im eigenen Namen, sei es als Bertreter beiber Theile, ist regelmäßig mit der Wirfung ausgeschlossen, daß Zuwiderhandlung die absolute, b. h. gegen jeden Betheiligten ohne Rücksicht auf seinen guten oder böfen Glauben wirksame Richtigkeit des Kechtsaktes herbeiführt. Bal. RG. ZB. 1902 Bell. S. 243. RG. Jahrb. 22 A 34. Bei theilweiser Nichtigkeit bes Rechtsgeschäfts & 139.

Ausnahmsweise ift das Selbstkontrahiren zuläffig:

1. foweit es bem Bertreter burch Befet ober Rechtsgefchäft (Bollmacht) gestattet ift;

a. Geseglich gestattet 3. B., daß bie Frau als Bormund ihres Mannes fich bie erforberliche ehemannliche Einwilligung ertheilt, §§ 1409, 1457 Sat 2; 1357 Note I. 3c3.

- b. Die Gestattung durch Vollmacht kann auch stillschweigend erfolgen. Dem Bertreter wird die Besugniß, seine Vertretungsmacht im eigenen Interesse und im Widerstreite mit dem Interesse des Machtgebers auszuüben, regelmäßig nicht ertheilt sein RG. 24 220, 28 288; insbesondere ist die Vollz macht regelmäßig nicht erftredt auf Aufrechnung einer perfonlichen Schuld des Bertreters gegenüber seinem Glaubiger, der eine Bahlung für den Machtgeber an den Vertreter zu leiften hat, RG. 3B. 1900 S. 62513.
- 2. wenn das Beschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Berbindlichteit besteht.
- a. Erfüllung einer Berbindlichkeit im Sinne bes § 181 ift nur die Bewirfung ber geschuldeten Leistung (§ 362), nicht aber die Hingabe an Er-füllungsstatt, Aufrechnung 2c. Sie kann 3. B. bestehen in Zahlung, Uebereignung an sich selbst durch brevi manu traditio, Nebereignung an den Vertretenen durch constitutum possessorium, durch Auflaffung an sich selbst oder an den Bertretenen (vgl. zu IV).
- b. Gleichgültig ift, ob die Erfüllung von dem Bertreter an den Bertretenen oder umgekehrt zu erfolgen hat.

II. Besondere Fälle:

1. Kontrahiren im eigenen Ramen mit bem Substituten ift zuläffig, da der Substitut ben Bertretenen unmittelbar vertritt; vgl. § 167 Rote 3.

2. Rontrahiren Namens bes Bertretenen mit dem eigenen Bertreter fällt

unter § 181.

III. Keine Prozekführung als Vertreter mit sich selbst. Agl. RG. 7 404 ff.; CPO. § 185. BGB. §§ 29, 1909, CPO. § 57 greifen ein.

IV. Auch für den Grundbuchverkehr, insbesondere auch für Auflaffungen, gilt § 181. Inwieweit bie Beftattung bes Gelbftfontrabirens (I. 1. b) urfundlich nachgewiesen werden muß, bestimmt sich nach GD. §§ 29 f. Bgl. KG. Jahrb. 21 A 292, DLG. 2 493. Seuff. 56 448.

V. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ift für die Feststellung bes Umfanges ber Bollmacht (I. 1. b) Fr. \$ 13 maßgebend. Bei Prozefähnlichen Angelegenheiten findet dieselbe Beurtheilung wie zu III statt.

VI. Sonstige follidirende Interessen bes Bertreters und bes

Bertretenen: 1. Vormund § 1795; Inhaber ber elterlichen Gewalt § 1630 Abf. 2. Benn, wie es namentlich bei Auseinandersetzungen vorkommen kann, zwischen Dem gesetlichen Bertreter und ber Gesammtheit ber Bertretenen, ferner aber auch zwischen den einzelnen Bertretenen unter einander follibirende Interessen obwalten, so muß jeber Bertretene seinen eigenen Bertreter haben, KG. Jahrb. 22 A 34, 101. RJU. 2 110, Seuff. 57 231.

2. Vorstand der juriftischen Person §§ 28, 34; 86.

VII. Sonderregelung bei Berfteigerungen 2c. §§ 456-458; § 1239. CPD. § 816 A61. 4; 3w. § 68.

Sechster Titel.

Ginwilligung. Genehmigung.

1. Adreffat und Form flärung.

§ 182. Hangt die Wirksamkeit eines Bertrags oder eines ein= der Justimmungs-Er- seitigen Rechtsgeschäfts, das einem Anderen gegenüber vorzunehmen ist, von der Zustimmung eines Dritten ab, fo kann die Ertheilung sowie die Verweigerung der Zustimmung sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erflärt werden.

Die Zustimmung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten

Form.

Wird ein einseitiges Rechtsgeschäft, bessen Wirksamkeit von der Zu= stimmung eines Dritten abhängt, mit Einwilligung bes Dritten vor= genommen, fo finden die Borfchriften des § 111 Sat 2, 3 entsprechende Anwendung.

Borbemerkung jum 6. Titel.

1. Diese Borschriften behandeln lediglich die rechtsgeschäftliche Buftim= mung gu Rechtsgeschäften und beziehen sich somit nicht

a. auf die Falle ftaatlicher Genehmigung (§ 80 Stiftung, § 795 Ausgabe

von Inhaberpapieren); h. auf die Fälle behördlicher Genehmigung, insbesondere des Bormundschaftsgerichts, z. B. §§ 1484, 1729, 1819 ff, wo weder an der Terminologie ber §§ 183 f., noch an ben fonstigen hier aufgestellten allgemeinen Grundsfägen feftgehalten ift, vgl. §§ 1828, 1829 mit § 108, ferner FrG. §§ 18, 55, 62; vgl. ferner Abschnittvorb. vor § 104 Note 4a. Ueber ent= fprechende Unwendung von Borichriften über Rechtsgeschäfte auf die behördliche Genehmigung vgl. § 1828 Note 2.

c. auf fonftige Falle, in welchen es fich um eine Buftimmung, aber nicht zu einem Rechtsgeschäfte handelt, 3. B. §§ 4, 1405, 1565 Abs. 2. — Egl. auch "Erlaubniß"

§ 549; "Geftatten" § 867; "nicht berechtigt, zu verbieten" § 904. 2. "Genehmigung" bezieht fich nur auf Rechtsgeschäfte Anderer, im Gegenfage gur "Beftätigung" eigener Rechtsgeschäfte, §§ 141, 144. Bgl. einen Fall gerichtlicher Beftätigung §§ 1741, 1754.

3. Ueber die fraft Gesetes der Aufsichtsbehörde zustehende Genehmigung

eines Bertrags vgl. AG. 40 235 (Kirchengemeinde).

4. Fälle, in benen die Ermächtigung ober Buftimmung eines Underen durch das Bormundschaftsgericht erfett werden fann, und über die Birtsamfeit folder Berfügungen vgl. Fr. § 53 (zu § 1357); ferner §§ 113 Abf. 3; 1304, 1308; 1358; 1379, 1402, 1425, 1550; 1447, 1451, 1519, 1549.

I. Buftimmungsbedürftige Rechtsgefchäfte.

§ 182. I. Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte. Die Rechtsgeschäfte, deren Wirksamkeit von der Zustimmung eines Dritten abhängt, laffen sich, wie folgt, gruppiren:

1. Rechtsgeschäfte beschränft Geschaftsfähiger §§ 106 ff., 114;

2. Rechtsgeschäfte, welche in einen fremden Rechtstreis eingreifen, 3. B. §§ 415, 458, 876, 1071, 1395 ff., 2112 ff.;

3. Rechtsgeschäfte, welche ein Bertreter ohne Bertretungsmacht vornimmt

 $(\S\S 177-180);$

4. Berfügungen, welche ein Richtberechtigter über ihm frembe Gegenstände vornimmt, § 185. Bgl auch Leiftung an einen Nichtberechtigten § 362 Abf. 2.

II. Die rechtliche Natur ber Zustimmung.

1. Die Buftimmung an fich ift abstraktes Rechtsgeschäft. Das ihrer Ertheilung zu Brunde liegende Rechtsverhaltnig ift bafur maggebend, ob die Einwilligung widerruflich ift, § 183. Kondicirbarteit der Buftimmung nach ben Grundfagen von der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff.) nicht ausgeschloffen.

2. Die Buftimmung ift ein felbftandiges, ju dem Sauptgefchafte hingutretendes und daffelbe ermöglichendes Rechtsgeschäft. Der Buftimmende ift nicht

§ 183. Die vorherige Zuftimmung (Einwilligung) ift bis zur Bor= 2. Miderruflichteit ber nahme des Rechtsgeschäfts widerruflich, soweit nicht aus dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegenden Rechtsverhaltniffe fich ein Underes ergiebt. Der Widerruf kann sowohl dem einen als dem anderen Theile gegenüber erflärt werden.

Einwilligung.

Mitkontrabent bei bem Sauptgeschäft und aus demselben nicht verhaftet. Buftim: mung zu einem Berfügungsgefchäfte als Berfügung DEG. 4 414 (Ban. DbEG.)

III. Die Grtfarung und Berweigerung ber Buftimmung.

1. Die Buftimmung und die Bermeigerung ber Genehmigung ift ein = seitige empfangsbedürftige Billenserklärung (§§ 130 ff.). Biber= ruslichkeit der Einwilligung § 183. Rückwirkung der Genehmigung § 184. Die Berweigerung der Einwilligung ist wohl kaum ein Rechts-

geschäft, sondern Ablehnung eines folchen.

2. Erflärungsempfänger (Abf. 1). Sonderregelung:

a. Rach erfolgter Aufforderung jur Erklärung über Die Genehmigung fann fie nur dem Auffordernden gegenüber erklärt werden. Bgl. zu § 108 und die daselbst weiter aufgeführten Fälle.

b. Die Buftimmung ift bemjenigen gegenüber, zu deffen Gunften fie erfolgt,

zu ertheilen, §§ 876, 1071, 1245, 1255, 1276. c. Einer Behörbe gegenüber kann bie Zustimmung erklärt werben, z. B.

\$\$ 876, 1726, 1748.

d. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts § 1828, des Gegenvormundes § 1832, des Beistandes § 1690. 3. (Mbs. 2, 3). Form der Zustimmungserkärung.

a. Die Buftimmungserklärung ift gemäß Abf. 2 regelmäßig formfrei und fann auch ftillichweigend erklart werden; fo ftimmt 3. B. der Chemann, der einen von seiner Chefrau auf ihn gezogenen, an eigene Order geftellten Bechiel acceptirt, daburch der Ausstellung und dem Indossament der Chefrau zu, Seuff. 55 162.

b. Bei Abschluß von Verträgen hat der Gegenkontrahent zu prüfen, ob die zum Bertragsschluß etwa erforderliche Ginwilligung eines Dritten vorliegt, und fteht es ihm zu, bei mangelndem Nachweise der ertheilten Ginwilli: gung, ben Bertragsschluß abzulehnen. Gegen die Bornahme eines ein: seitigen Rechtsgeschäfts ohne Rachweis der erforderlichen Ginwilligung tann fich Jebermann ichuten gemäß §§ 182 Abf. 3, 111 Sat 2 und 3. Diese Borschriften lauten für die entsprechende Anwendung: "Wird ein einsettiges Rechtsgeschäft, beffen Wirksamkeit von ber Buftimmung eines Dritten abhängt, mit Ginwilligung des Dritten vorgenommen, so ift es unwirtsam, wenn der Erklärende die Ginwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und ber Andere bas Rechtsgeschaft aus biefem Grunde unverzüglich zurudweift. Die Zurudweisung ift ausgeschloffen, wenn der Dritte den Anderen von der Ginwilligung in Kenntniß gefett hat."

c. Gerichtliche ober notarielle Beurfundung ift vorgeschrieben fur die Buftimmung eines Chegatten zu gemiffen lettwilligen Berfügungen bes anderen bei allg. GG. §§ 1516 f.; für die Ginwilligungserklärungen bei der Chelichkeitserklärung (§ 1730) und Annahme an Kindesstatt (§ 1748).

d. Deffentliche Beglaubigung ift erforvert für die Einwilligung des unehe-lichen Kindes und seiner Mutter bei der Namensertheilung seitens des Chemanns ber Mutter, § 1706; für die zur Wirksamteit eines Gebots in der Zwangsvollstreckung erforderliche Einwilligung eines Dritten. 3w. 71; im Grundbuchverkehr GD. § 29; Schiffspfandrecht FrG. § 107.

e. Schweigen als Buftimmung vgl. Titelvorb. vor § 116 Rote 2aß

vgl. auch § 180 Note 4.

4. Anfechtung ber Zustimmung vgl. §§ 143, 123 Abs. 2, sowie Titel: vorb. vor § 116 Note 2ca Abs. 2 Nr. 3.

§ 183. 1. Widerruflichkeit der Einwilligung ist Ausnahme von der allgemeinen Regel, val. ju § 130 Note B. — Ausnahmen von der Regel der 3. Rudwirtung ber Genehmigung.

§ 184. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Bornahme des Rechtsgeschäfts zuruck, soweit nicht

ein Anderes bestimmt ist.

Durch die Rudwirkung werden Berfügungen nicht unwirksam, die vor der Genehmigung über den Gegenftand bes Rechtsgeschafts von dem Genehmigenden getroffen worden oder im Wege der 3mangs= vollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursver= malter erfolat find.

Biderruflichkeit der Einwilligung §§ 876, 1071, 1178, 1245, 1255, 1276, 1516, 1517, 1726, 1748, 2291. Der Widerruf der noch nicht wirksam gewordenen Ginwilligung § 130 Abs. 1 S. 2 natürlich nicht ausgeschloffen.

2. Widerruf einer unwiderruflichen Einwilligung ift objektiv unwirksam. 3. Wirksamwerden des Widerrufs §§ 130 ff.; vgl. auch § 168 Note 3 d.

4. Bum Schutze bes Dritten, welchem gegenüber die Ginwilligung fundgegeben ift, finden in dem Falle, daß die Einwilligung dem anderen Theile gegenüber widerrusen wird, die §§ 170—173 entsprechende Anwendung. Schut Dritter beim Widerrufe ber von dem Manne der Frau ertheilten Ginwilligung zum felbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts vgl. § 1405 Abs. 3.

5. Unwiderruflichkeit, wenn die Sinwilligung vertragsmäßige oder gefetzliche Pflicht des Sinwilligenden ist, & B. § 588 Note 2, §§ 2120, 2206.

6. Biberruflichteit ber gur Prozegführung erforderlichen Ginwilliquna bis

zur Rechtshängigkeit § 1400 Rote IV. 1 a.

§ 184. 1. Die dispositive Bestimmung bes Abs. 1, deren Anwendung durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen werden kann, gilt für alle Arten von Rechtsgeschäften, soweit nicht durch Gesetz, wie namentlich für die einseitigen Rechtsgeschäfte (vgl. Titelvorb. vor § 116 Note 2bß und RG. 26 189) ober Rechtsgeschäft ein Anderes beftimmt ift. Die Genehmigung wirkt gemäß § 184 mit dinglicher Wirfung gurud, vgl. Note 2.

Anwendbarkeit des § 184 auf wechselrechtliche Berpflichtungserklärungen vgl. RG. 3B. 1901 S. 5198.

2. (Abf. 2). Nach der Regel des Abf. 1 würde das genehmigte Rechtsgeschaft mit Rudwirfung auf die Zeit der Geschäftsvornahme wirksam merden, die nachträglich genehmigte Verfügung in einem der zu § 182 Note 1 bezeichneten Fälle also von vornherein wirksam vorgenommen sein. Dem= nach murde der Genehmigende nach dem Grundsate nemo plus iuris transferre potest quam habet ipse in der Zeit zwischen der Bornahme des Rechtsgeschäfts und der Genehmigung nicht mehr über den Gegenstand haben verfügen können. Er murde alfo durch die Genehmigung die von ihm vorher wirksam vorgenommenen Berfügungen nachträglich unwirksam machen fonnen. Diese Folge ichließt Abs. 2 aus, indem er die in der Zwischenzeit von dem Genehmigenden oder aus feiner Person vorgenommenen Berfügungen (vgl. Abschnittvorb. vor § 104 Rote 5) aufrecht erhalt. Die von bem Benehmigenden in der Zwischenzeit wirkfam vorgenommene Berfügung bleibt wirksam und ichließt, wenn fie mit ber genehmigten Berfügung nicht Jusammen bestehen kann, das Wirksamwerden dieser aus. Hat z. B. ein Richtberechtigter (X) die Forderung des A in Erwartung seiner Genehmisgung an Y abgetreten, darauf A dieselbe Forderung an B abgetreten und alsdann die von X an Y gethätigte Abtretung genehmigt, so ist die Abstretung des A an B wirksam, während die Abtretung des X an Y unwirksam. fam bleibt. Soweit die beiden Verfügungen neben einander bestehen können, find fie beibe wirksam. Sätte g. B. der Genehmigende ein Pfandrecht an ber von einem Dritten abgetretenen Forderung bestellt, so wird die genehmigte Abtretung durch die Genehmigung wirksam, indeg unbeschadet der fortbauernden Wirksamkeit bes zwischen ber Abtretung und der Genehmigung pon dem Genehmigenden beftellten Pfandrechts.

3. 3m Nebrigen vgl. zu §§ 182, 183, 185.

§ 185. Gine Berfügung, die ein Nichtberechtigter über einen Begen- 4. Berfügung Richtbeftand trifft, ift wirksam, wenn fie mit Einwilligung des Berechtigten

erfolat.

Die Berfügung wird wirffam, wenn ber Berechtigte fie genehmigt ober wenn ber Berfügende ben Begenstand erwirbt ober wenn er von dem Berechtigten beerbt wird und diefer für die Rachlagverbindlich= feiten unbeschränkt haftet. In den beiden letteren Fallen wird, wenn über ben Gegenftand mehrere mit einander nicht in Ginklang ftebende Berfügungen getroffen worden find, nur die frühere Berfügung wirkfam.

Bierter Abschnitt. Friften. Termine.

§ 185. 1. Diefe Borfdrift bezieht fich ausschließlich auf Berfügungen, nicht auf obligatorische Beschäfte. Abschnittsvorb. § 104

Rote 5 vgl. auch RG. IB. 1901 S. 867.

Das Konvalescenzprinzip ift ein allgemeines, das gesammte bürgerliche Recht beherrschendes Pringip. Ueber die Anwendung des Konvalescengprinzips im Grundbuchverkehre vgl. KG. Jahrb. 21 A 155 ff.; 23 A 136, Seuff. 57 10, OLG. 4 33 und dagegen Eccius, D. J3tg. 1902 S. 61.
2. (Abs. 1.) Einwilligung vgl. §§ 182 f. — Fälle wirksamer Ber-

fügung durch ben Nichtberechtigten auf Grund gesetzlicher Ermächtigung

vgl. § 935 Note 6. Bgl. auch RG. Jahrb. 22 A 141.

3. (Abs. 2.) Konvalescenz tritt ein

a. mit rückwirfenber Kraft gemäß § 184 regelmäßig (vgl. § 184 Note 1) bei Genehmigung der durch einen Nichtberechtigten vorgenommenen Berfügung von Seiten des — zur Zeit der Genehmigung, nicht der Geschäfts= vornahme — Berechtiaten:

b. von dem Eintritte der Konvalescenzvoraussetzung ab: a. mit dem Erwerbe des Gegenstandes durch den Verfügenden;

B. mit der Beerbung des Verfügenden durch den Berechtigten und Gintritt unbeschränkter Saftung für die Nachlagverbindlichkeiten (§§ 1993 ff., 1994, 2005). — Tritt Konvalescenz mangels unbeschränkter Saftung nicht ein, so gehört ber etwaige Gewährleiftungs- ober Schabensersatanspruch, welcher in Folge ber unberechtigten Verfügung gegen ben Erblaffer besteht, zu den Nachlagverbindlichkeiten (§§ 1967 ff.).

4. Analoge Anwendung.

a. Leistung des Schuldners an einen Dritten anstatt an den Gläubiger

§ 362 Abj. 2.

b. Die Boridriften über Berfügungen Richtberechtigter gelten (arg. a potiori vgl. Prot. IV S. 180) auch für Verfügungen Berechtigter, welche indeß mit Birtung gegen Dritte in bem Berfügungsrechte beichrankt find; vgl. die zu § 135 und zu § 136 gufammengeftellten Falle der Berfügungsbeschränkungen. Mit dem Fortfalle der Berfügungsbeschränkung kons valeseirt die Berfügung nur, wenn dieselbe nicht bereits vorher durch Berweigerung der Genehmigung seitens des durch die Verfügungsbehräntung Geschütten endgültig beseitigt mar; vgl. für ben gesetlichen Büterstand § 1396 Abs. 3.

1. Friften.

MS Friften kommen im BGB. in Betracht (Uebergang: GG. Artt. 169, 185, 189):

1. die Friften für die Berjährung, allgemein geregelt §§ 194-225;

2. Die Friften für die Erfigung

a bes Grundstückseigenthums burch ben eingetragenen Nichteigenthumer \$ 900:

a. mit Einwilligung bes Berechtigten,

b. Ronvalescenz.

Borbemerkung jum 4. Abfdnitt. (por § 186).

Borbemertung gum 4. Abschnitt (nor § 186).

b. bes Eigenthums (§§ 937 ff.) ober bes Niegbrauchs (§ 1033) an beweglichen Sachen;

e. burch den Erbichaftsbefiger gegenüber bem Erben § 2026;

3. die Inventarfrist, geregelt §§ 1994 ff.; 4. die Ausschluffristen. Diese sind von den Berjährungsfristen, die das

BBB. stets als solche bezeichnet, streng zu unterscheiden.

a. Die Ausschlugfriften laufen entweber fraft Gefetes ober traft Setung durch die Partei in den vom Gesetze bestimmten Fallen. Gie find ent-weder vom Gesetz objektiv bestimmt, 3. B. §§ 108, 124, 416, 503, 510, 561, oder subjettiv so bestimmt, daß etwas unverzüglich (§ 121) oder innerhalb einer angemeffen (3. B. §§ 147 Abf. 2, 250, 264, 283, 326, 354, 634, 910, 1003) ober beliebig (§ 415) zu segenden Frist geschehen muffe. Die unverzügliche Vornahme kann zeitlich unbegrenzt (g. B. § 703) ober nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums guläffig fein (3. B. § 121). Die gefetlichen Ausschluffriften fonnen von den Parteien nur geandert werden, wenn das Gefet dies julagt, 3. B. §§ 486, 510.

b. Die Ausschluffrift läuft (im Gegensate gur Berjahrungsfrift § 202 ff.) regelmäßig ohne Hemmung. Ausnahmsweise sind die für die Verjährung geltenden Borschriften der §§ 203, 206, 207 für anwendbar erklärt. In Allgemeinen ergiebt sich, daß die Anwendung dieser Vorschriften a. niemals zugelassen ist bei der von der Partei gesetzen Frist;

β. regelmäßig jugelaffen ift, wenn gemiffe Sandlungen innerhalb ber Frift bei Gericht vorzunehmen find (3. B. §§ 210, 212, 802, 1002, 1339, 1571, 1594, 1944); ausgenommen find gewiffe ichleunige Falle, 3. B. §§ 561 Abf. 2 S. 2, 864 Abf. 1;

7. nur fur die fürzere Frift vorgeschrieben ift, wenn neben einer folden, 3. B. von der Kenntniß ab laufenden, eine längere absolut bestimmte Ausschluffrift, 3. B. von 30 ober 10 Jahren befteht (3. B. \$\$ 124, 1571, 2082). Bgl. auch RUnfechtungsgefet § 12 (abgebruckt hinter

§ 144) und RD. § 41 Abs. 1.

c. Die Berfäumung ber Ausschluffrift gewährt nicht nur eine Sinrebe, sondern bewirkt das Erlöschen des Rechtes. Die Berücksichtigung der Ausschluffrist durch das Gericht erfolgt deßhalb, wenn ber festgestellte Thatbestand die Berfäumung ergiebt, von Amtswegen, ohne daß es einer Geltenbmachung mittelft Ginrebe bedarf (vgl. bagegen beg. Beriährung § 222). Gine Erweiterung ber Offizialmarime, im Gegenfate zur Berhandlungsmaxime, wird hierdurch hinfichtlich ber Ausschlußfriften nicht begründet. Gehört zur Rlagebegrundung die Behauptung, daß eine Ausschluffrift innegehalten fei, fo find bie erforberlichen Daten von dem Kläger darzuthun. Unterläßt er dies, so ist, unbeschadet ber Ausübung des richterlichen Fragerechts, die Klage abzuweisen.

d. Beweislaft. Wer ben Ablauf ber Ausichluffrift behauptet, hat die Borausfegungen ihres Beginns ju beweifen. Die ausnahmsweise Bem=

mung (vgl. zu b) ift Ginwendung.

e. Das Ablaufenlaffen einer Frift ift, auch wenn es gewollt ift, nicht Rechtsgeschäft, sondern Rechtshandlung bam. ein ohne Rudficht auf den Willen wirksamer Thatbestand, daher feine Anfechtung selbst der gewollten Bersäumung der Frift wegen Willensmängel. Ift die Berfaumung durch Betrug ober Zwang veranlagt worden, fo geht ber Schabensersaganspruch junachft auf Berftellung bes Buftandes, ber ohne bie Berfäumung vorliegen murde, § 249. Bgl. AG. 22 204 (Berfäumung ber Ausschluffrift durch ben Berficherten in Folge ichwebender Bergleichsperhandlungen).

f. Die rechtsgeschäftliche Friftbestimmung (vgl. hierzu Romeic, Bur

Technik bes BGB. I. Heft. Fristbestimmung. Stuttgart 1900. Das BGB. gewährt in vielen Fällen den an einem Rechtsverhältnisse Betheiligten die Befugniß zwecks Bereinfachung, Klärung ober Glattstellung ber Rechtsbeziehungen, bem anderen Betheiligten unter einem gesetlich geregelten Prajudig eine Frift gur Abgabe einer Billenserklarung (\$\\$ 264 \M6f. 2, 355, 415, 466, 496, 516, 974, 1003, 1056, 1347, 2307), ober zur Bewirkung einer Leiftung (§§ 250, 283, 326, 354, 542, 634, 643, 910, 1133, 1220, 2193 Abs. 2) zu bestimmen. Die Ausgestaltung bes Instituts der Fristbestimmung im Einzelnen

ift beftritten.

a. Die Setzung der Frist ist eine einseitige (vgl. Titelvorb, vor 8 116

Note 26), empfangsbedürftige (§§ 130 f.) Willenserfärung.

3. Bo eine angemeffene Frist zu setzen ist (vgl. zu a), ist die Setzung einer ohne zeitliche Bestimmung gesetzten "angemessenen" ober einer zeitlich zu kurz beniessenen Frist als Setzung ber objektiv angemessenen Frift auszulegen. Angemeffen tit diejenige Frift, die unter Berucksichtigung des in Frage kommenden Rechtsverhaltniffes und ber Umftande des einzelnen Falles demjenigen, welchem die Frift beftimmt wird, billigerweise gelaffen werden muß, um die Erklärung abzugeben bzw. die Leiftung zu bewirken, vgl. AG. IW. 1902 S. 10. 7. Das Friftbestimmungsrecht bezweckt, dem Fristletenben die Klarstellung

des Rechtsverhältniffes auch einem fich paffiv verhaltenden Gegner gegenüber zu ermöglichen. Giner Friftbeftimmung bedarf es beshalb nicht, wenn der Gegner seinerseits in bestimmter und endgültiger Beise erklärt, wie er fich in bem in Rebe fiehenden Rechtsverhalt-niffe verhalten werbe. Bgl. DLG. 4 14.

5. Settung der Frist durch das Prozekgericht im Urtheile CPO. § 255 (vgl. dazu über den Fristbeginn Romeick a. a. D. S. 103 ff.); durch das Nachlaßgericht FrG. § 80 (zu § 2151).

g. Perpetuirung der Ginrede bei Verfäumung der Frift, z. B. §§ 2083, 2345; RD. § 41 9161. 2.

II. Termine.

Termine im Sinne eines bestimmten Zeitpunkts kommen im BBB. vor im Sinne von

1. gesetzlich bestimmten Terminen, vgl. §§ 554, 569 ff. (Termin für die

Mieth- und Pachtzahlungen); vgl. auch EG. Art. 171;

2. rechtsgeschäftlich bestimmten Terminen, vgl. §§ 163, 308, 2070, 2162, 2177 (Anfangs: oder Endtermin);

3. gerichtlichtlich beftimmter Termine im Sinne von Berichtstermin \$\$ 2006, 2260.

III. Zeitbestimmung.

Gesetz betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung v. 12. März 1893 (RGBl. S. 93) / 31. Juli 1895 (RGBl. S. 426).

Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des fün-

zehnten Längengrades östlich von Greenwich.

Wenn der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde beträgt, kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmungen im Titel VII der Gewerbeordnung und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen für einzelne Betriebe oder Betriebstheile Abweichungen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen. Welche Behörde unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, bestimmt die Landes-Centralbehörde. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung von Arbeitern bleihen unberührt.

IV. Landesgesetliche Auslegungsregeln.

BD. v. 15. Febr. 1898, Schw.-Rd. 213. 3. 333. 21ct. 17. Reuss ä. L. U.S. 3. BSB. § 16. Reuss j. L. U.S. 3. BSB. § 21. betr. die landesübl. Zahlungstermine. AG. 3. BGB. § 20.

Muslegungevorschriften. 1. Friftberechnung.

a. Beginn ber Frift.

b. Enbe ber Frift.

\$ 186. Für die in Gefegen, gerichtlichen Berfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminsbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften ber §§ 187 bis 193.

§ 187. Ift für den Anfang einer Frift ein Ereigniß oder ein in ben Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei ber Berechnung ber Frist ber Tag nicht mitgerechnet, in welchen bas Ereignift ober ber Zeitpunkt fällt.

Ift ber Beginn eines Tages ber für ben Anfang einer Frist maß= gebende Zeitpunkt, fo wird biefer Tag bei der Berechnung ber Frift mitgerechnet. Das Gleiche gilt von bem Tage ber Geburt bei ber Be-

rechnung des Lebensalters.

§ 188. Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablaufe

des letten Tages der Frist.

Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten ober nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Bierteljahr bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe

\$ 186. 1. Much bie Auslegungsregeln ber §§ 187-193 gelten gunachft und unmittelbar nur für die Auslegung bes BGB. Bgl. Borb. 3. erften Buch Note 2. Siergegen spricht auch nicht bie Fassung bes § 186, ba unter "Geset" gemäß CG. Art. 2 jebe Rechtsnorm zu verstehen ift. Die Geltung ber Auslegungsvorschriften für andere Gefete ift nach allgemeinen Grundfagen und nach EG. Artt. 32 und 55 zu beurtheilen. — Bgl. CPD. § 222, Fr. 8 17.

2. Als Auslegungsvorschriften weichen bie §§ 187-193 bem nach freier Muslegung ber betreffenden Befete, gerichtlichen Berfügungen ober Rechtsgeschäfte, insbesondere unter Berudfichtigung der Ortsfitte ermittelten

anderweiten Sinne ber Bestimmung.

§ 187. 1. Den Auslegungsvorschriften des BBB. liegt ber von Mitter: nacht zu Mitternacht laufende Tag als fleinfte Zeiteinheit zu Grunde (Civilfomputation). - Bei fleineren als Tagesfriften muß von Moment gu Doment gerechnet werben. Bei Bestimmung sonstiger Fristen nach Stunden (24, 48 Stunden) ist es Auslegungsfrage, ob Civil- oder Naturalkomputation gewollt ift.

2. Abs. 1 schließt zur Durchführung ber Civilkomputation bie Ginrechnung des angebrochenen Anfangstags in die Frift aus, fo daß fich die Frift um

des angebrochenen Anfangstags in die Frist aus, so das sind die Frist im einen Stücktag verlängert. De es sich um den Erwerd oder Berlust eines Rechtes handelt, ist gleichgültig.

3. Abs. 2 Sat 1 betrifft die Fälle, in denen Fristbeginn und Tagesbeginn zusammenfallen. Gleichgültig sür die Anwendung des Abs. 2 ist, ob dieses Iusammenfallen ein zufälliges ist, weil das matgebende Ereigniß gerade um Mitternacht eintritt, oder ob es ein nothwendiges ist, weil z. D. der Lunfallen von die Klauf eines Tages (8.483) aber einer Rossisst an einer Frift sich an ben Ablauf eines Tages (§ 483) ober einer Borfrift anschließt (wenn 3. B. die Frist des § 16 Abs. 1 sich an die Frist des § 16 Abs. 2 anschließt) oder weil eine Frist vom Schlusse des Jahres, also vom Ende des 31. Dezember ab (3. B. § 15 Abs. 1 Sah 2) oder von Rechtstraft eines Urtheils (3. B. §§ 1567 Biff. 1, 1584) ab läuft; ebenso bet Fristver-

längerung gemäß § 190. Bgl. auch HBB, § 159 Abs. 2.

4. Für die Berechnung des Lebensalters (Abs. 2.

4. Für die Berechnung des Lebensalters (Abs. 2.

5. Sat 2) ist die an sich anwendbare Regel des Abs. 1 ausgeschlossen. Ein Lebensjahr ist danach sedensmal mit dem Ablaufe des Tages vollendet, welcher dem sogenannten Geburtstage vorausgest. Ist der Gedurtstag der 29. Februar eins Schaltender jahrs, fo wird das Lebensjahr auch in Richtschaltjahren mit dem Ablaufe

des 28. Februar vollendet, vgl. § 188 Abf. 3.

desjenigen Tages der letten Woche ober des letten Monats, welcher durch seine Benennung ober seine Bahl dem Tage entspricht, in ben das Ereigniß oder der Zeitpunkt fallt, im Falle des § 187 Abf. 2 mit dem Ablaufe besjenigen Tages der letten Woche ober des letten Monats, welcher bem Tage vorhergeht, ber durch feine Benennung ober seine Bahl bem Anfangstage ber Frift entspricht.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, fo endigt die Frist mit dem

Ablaufe des letten Tages dieses Monats.

\$ 189. Unter einem halben Jahre wird eine Frift von feche 2. Inhalt einzelner Brift-Monaten, unter einem Bierteljahre eine Frift von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.

Ist eine Frist auf einen ober mehrere ganze Monate und einen halben Monat geftellt, fo find die fünfzehn Tage zulett zu gablen.

§ 190. Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue

Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

§ 191. Ift ein Zeitraum nach Monaten ober nach Jahren in bem Sinne bestimmt, daß er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünf= undsechzig Tagen gerechnet.

§ 192. Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der lette Tag

des Monats verstanden.

§ 193. Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklarung abzugeben ober eine Leiftung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der lette Tag der Frift auf einen Sonntag ober einen am Erklärungs= ober Leiftungsorte staatlich an= erkannten allgemeinen Feiertag, fo tritt an die Stelle bes Sonntags ober des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

Quantitätebeftim= mung.

Friftverlängerung.

Monat und Jahr als

beftimmungen. Salbes, Bierteljahr Salber Monat.

Unfang, Mitte, Enbe bes Monats.

Sonn= u. Reiertage.

§ 188. 1. Frift nach Tagen (Abf. 1). Bei einer eintägigen Frift ift Der lette Tag zugleich der erfte; ber Studtag aus § 187 Abf. 1 tritt bem vollen Tage hinzu.

2. Frift nach Wochen, Monaten (Abf. 2, 3). Benennung bezieht fich nur auf die Wochentage, Bahl nur auf die Monatstage. — Ralenderjahr § 1171.

§ 189 Db "acht Tage" eine Woche oder volle 8 Tage bedeuten foll, ift

Auslegungsfrage. — Ralenderwoche § 565.

HGB. § 359. Ist als Zeit der Leistung das Frühjahr oder der Herbst oder ein in ähnlicher Weise bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so entscheidet im Zweifel der Handelsgebrauch des Ortes der Leistung.

Ist eine Frist von acht Tagen vereinbart, so sind hierunter im Zweifel volle

acht Tage zu verstehen.

HGB. § 361. Maass, Gewicht, Währung, Zeitrechnung und Entfernungen, die an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmässigen zu betrachten.

§ 190. Der Beginn ber neuen Frist ift gemäß \ 187 Abs. 2 zu berechnen, d. d. im Falle bes \ 1995 Abs. 3. Bgl. CPD. \ 224 Abs. 3. \ 191. 3. B. einem Reisenden ist für das Geschäftsjahr eine nach Monaten bestimmte Reisezeit oder ein so bestimmter Urlaub zugesichert.

§ 193. 1. Die Borschrift ift keineswegs zwingenden Rarak: ters, sondern lediglich Auslegungsvorschrift (§ 186).

2. Der Schutz gegen die Störung ber Sonntageruhe ift beiben Theilen, bem Gläubiger und bem Schuldner, bem Erflärenden und bem Erflärungs: empfänger gewährt.

3. Boraussekung der Anwendbarkeit des § 193 ift

a. für Termine, daß der für die Leiftung oder Erklärung bestimmte Tag auf einen Sonn: oder Feiertag fällt. Ift ein Tag nicht bestimmt, so wird in den meisten Fällen nach Treu und Glauben die Vornahme bes Beschäfts an Sonn- und Feiertagen weder verlangt noch aufgezwungen merden konnen. (Bgl. indet § 565 Rote 2.) - Gin beftimmter Lag fest nicht Firgeschäft voraus (vgl. § 361 "genau festbeftimmt"); Firgeschäft wird die Anwendung des § 193 nach Treu und Glauben vielfach ausschließen.

b. für Friften, daß der lette Tag auf einen Sonne oder Feiertag fallt. Db Die Bornahme an einem fonft innerhalb ber Frift liegenden Sonnober Feiertage verlangt ober aufgezwungen werden fann, ift nach Treu und Glauben zu beurtheilen; ebenfo, ob § 193 gegenüber einer genau fest bestimmten Frijt (§ 361) anwendbar ift.

4. Wirtung der Anwendbarfeit: a. Die Nichtannahme oder Nichtleiftung an Sonn: ober Feiertagen ruft meder Gläubiger: noch Schuldnerverzug hervor.

b. Die am nachftfolgenben Werktag abgegebene Erklarung, 3. B. Runbigung

ift noch rechtzeitig.

5. Staatlich anerkannte allgemeine Feiertage. a. Die Regelung ber Feiertage ift ber Landesgesetzgebung überlaffen. Enticheidend ift nach § 193 bas Recht am Erflärungs: ober Leiftungsorte (§ 269). Bgl. auch die Sondervorschrift in § 39 Seemanns D. v. 2. Juni 1902. b. Aus der Landesgesetzgebung.

Es finden sich regelmäßig als anerkannte allgemeine Feiertage: Reujahr Charfreitag, Ditermontag, Simmelfahrt, Bfingftmontag, erfter und

jahr, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt, Affingstmontag, erster und			
zweiter Weihnachtstag, Buß- und Bettage.			
Om Mahrigan nal für:			
Preuss en	Editt v. 28. 3an. 1773	1	Frohnleichnam, Maria
1 / 61133 611	N. C. C. (Novum cor-		Himmelfahrt, Aller-
	pus Constitutionum		heiligen).
	Prussico Branden-	MSchw.	B. 3. A. S 3.
	burgensium) 5c S. 47.	S Weim.	AG. 3. BGB. § 3.
	Cirkulare v. 19. März	MStrelitz	R. 3. U. & 3.
-	1789 N. C. C. S. 2429.	Braunsch.	AG. 3. BGB. § 15.
	0.5 10 May 1902	SMein.	NG. 1. BGB. Art. 3.
-	Bef. v. 12. März 1893	SKobG.	AG. 3. BGB. Art 4.
	(GS. S. 29).		AG. 3. BGB. Art. 3
-	Gef. v. 2. Sept. 1899	SchwRd.	(außer den oben auf:
	(Charfreitag burgert.		geführten Feiertagen:
	Feiertag) (§S. S. 161).		das Reformationsfest).
Sachsen	B. z. A. § 8 (außer ben	0 1 077	AG. 3. BGB. Art. 9.
	oben aufgeführten	SchwSdh.	
	Feiertagen: G. Jan.	Reuss ä. L.	AG. 3. BGB. § 3. V. 3.
	11nh 31. Oft.).		A. § 1 (außer den oben
Baden	R. 3. A. d. BBB. § 2		aufgeführten Feier-
	(auker den oben auf=		tagen: Hohenneujahr,
	geführten Feiertagen:		Diterdienstag, Pfingst-
	Frohnleichnam, Aller-		dienstag, dritter Beih-
	heiligen, Christtag,		nachtsfeiertag und der
	Stephanstag, nicht		Reformationsfesttag).
	Buß= und Bettag).	Reuss j. L.	AG. 3. BGB. § 16.
Hessen	AG. 3. BGB. Art. 18	SchLippe	AG. J. BGB. § 14.
Hessen	(nicht Buß= und Bet-	Lippe	AG. 3. BGB. \$ 15.
	tag; in Rheinhessen	Lübeck	AG BGB. § 20.
	außer den oben auf	Bremen	AG. 3. BGB. § 8.
	auget beit bbeit auf	Hamburg	AG. 3. BGB. § 22.
geführten Feiertagen: Hamburg AG. J. BGB. § 22.			
6. Agt. CAJ. § 222 Abj. 2, 3; Fr. § 17 Abj. 2			

Fünfter Abschnitt. Berjährung.

1. Wegen Ersitung und Ausschluffriften vgl. Titelvorb. vor § 186.

2. Sier ift nur die Berjährung ber Ansprüche (§ 194) geregelt. 3. Das Institut ber unvordenklichen Berjährung ift vom BBB. nicht aufgenommen. Berufung auf unvordentliche Berjährung, soweit folche

nach altem Rechte bis 1900 fich vollendet hat, ift nicht ausgeschloffen. Bezüglich ber ber Landesgesetzgebung vorbehaltenen Materien bewendet es

auch bezüglich der unvordenklichen Berjährung beim Landesrechte. 4. Uebergangsvorschriften bie Berjährung betreffend EG. Art. 169.

5. Landesgesetzgebung.

Borschriften über Berjährung, vgl. auch CG. Art. 104 (Berjährung bes Unspruchs auf Ruderstattung mit Unrecht erhobener öffentl. Abgaben ober Koften eines Berfahrens) und EG. Art. 169 (Uebergangsvorschrift).

Die Ausführungsgesetigebung regelt burchweg bie Berjahrung gewiffer öffentlich-rechtlicher Unsprüche und erklärt die Borfchriften des BGB. und

```
GB. als entsprechend anwendbar.
                                                     AG. 3. BGB. Artt. 124
            Fälle vierjähriger Ber:
                                        Bayern
Preussen
                                                       bis 127.
              jahrung Art. 8 AG. 3.
                                                     AG. 3. BGB. § 2.
                                         Sachsen
              BBB.
                                                     AG. 3. BBB. Art. 7 und
                                         Baden
            Berjährung öffentl. Ab-
                                                       Bef. betr. bie Verjäh=
               gaben Gef. v. 18. Juni
                                                       rung öffentl. Abgaben
               1840 (GS. S. 140) und
              Art. 9 AG. 3. BGB.
§ 655 ff. I. 9 ALR.
                                                       v. 21. Juli 1839.
                                                     AG. z. BGB. Art. 141.
                                         Württemb.
                                                     AG. 3. BGB. Artt. 19
bis 22.
                                         Hessen
               (50 jähr. Präffription).
            Verjährung von Gerichts:
                                                     V. z. A. § 32.
               toften § 13 des GRG.
                                         M.-Schw.
                                                     AG. 3 BGB. §§ 21—25.
               v. 25. Juni 1895/6. Dt=
                                         S.- Weim.
                                                     3. 3. A. § 31.
                                         M.-Strelitz
               tober 1899.
                                                     AG. 3. BGB. §§ 16—19.
                                         Braunsch.
            Berjährung der Schadens:
                                                     AG. 3. BGB. Art. 4.
                                         S.-Mein.
               erfakanfprüche aus dem
                                                     AG. 3. BGB. §§ 16—19.
              Feld= und Forstpolizei=
                                         S.-Altenb.
                                                     AG. 3. BGB. Art. 11.
AG. 3. BGB. Art. 9.
               gefet v. 1 April 1880
                                         S.-Kob.-G.
                                         Anhalt
               dafelbst § 70.
                                                     AG. 3. BGB. Artt. 18
bis 22.
             Berjährung der Zinsen
                                         Schw.-Rd.
               von Staatsschulden
§ 17 Berordn. v. 17.
                                                     AG. z. BGB. Art. 10.
                                         Schw.-Sdh.
                                                     AG. z. BGB. Art. 7.
                                         Waldeck
               3an. 1820 (SS S. 9),
                                                     AG. 3. BGB. §§ 17—21.
               § 3 Gef. v. 19. Dez.
                                         Reuss ä. L.
                                                     MG. 3. BGB. §§ 17-20.
                                         Reuss j. L.
               1869 (38. 8. 1197),
                                         Sch.- Lippe
                                                     AG. 3. BGB. §§ 12, 13.
               $ 12 Gef. v. 23. Dez.
                                                     AG. 3. BGB. § 16.
               1896 (38. 8. 269),
                                         Lippe
                                                      AG. 3. BGB. §§ 21, 22.
               vgl. Artt. 174, 175 EG.
                                         Lübeck
                                                     AG. 3. BBB. § 9.
               3. BBB.
                                         Bremen
```

Unvordenkliche Berjährung (vgl. Note 3). essen UG. z. BGB. Art. 268 (Außerkrafttreten der unvordenklichen Hessen Berjähr. auch auf den vorbehaltenen Gebieten.

M.-Schw. B. 3. A. § 33 (Aufrechterhaltung für die vorbehaltenen Gebiete). B. &. A. § 32 (Aufrechterhaltung für die vorbehaltenen Gebiete). M.-Strelitz

Biedereinsetzung in den vorigen Stand im Geltungsbereiche bes Landesrechts.

Hessen AG. 3. BGB. § 20. AG. 3. BGB. Art. 267. S,-Altenb. AG. 3. BGB Art. 10. M.-Schw. 23. 3. 21. § 34. Anhalt AG. 3. BGB. Art 4. S.-Weim. Schw.-Rd. AG. 3. BGB. § 4. M. Strelitz B. 3. A. § 33. Reuss ä. L. 213. 3. BBB. § 22.

Borbemerkung jum 5. Mbichnitt.

I. Derjahrbare 2Infprüche.

§ 194. Das Recht, von einem Anderen ein Thun oder ein Unter-

laffen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Berjährung.

Der Anspruch aus einem familienrechtlichen Berhältnig unterliegt der Verjährung nicht, soweit er auf die Herstellung des dem Berhältniß entsprechenden Buftandes für die Bufunft gerichtet ift.

§ 194. 1. Anfpruchsbegriff. Der Berjahrung unterliegt nur ber Un = fpruch, nicht das diesem Anspruche zu Grunde liegende Recht. Anspruch und Recht fallen bei ben obligatorischen Rechtsverhältniffen zusammen (§ 241). Bingegen läßt die Berjährung eines aus einem binglichen, familienrechtlichen, erbrechtlichen ober fonftigen absoluten Rechte erwachsenen Unspruchs das Recht felbft in feinem Fortbeftand unberührt; es fann bemnach ber Gigenthumsanfpruch auf Berausgabe ber Sache gegen ben Befiger und feinen Rechtsnachfolger (§ 221) verjährt fein, mahrend bas Gigenthum felbft fortbesteht. Bur Berminderung solcher Fälle des dominium sine re dient das Institut der Ersitzung (vgl. Litelvorb. vor § 186 Rote I 2). Die Fortdauer bes Gigenthums ergiebt indeß,

a. daß der die Sache Buruderlangende Gigenthumer trog Berjährung bes

Berausgabeanspruchs die Sache nicht herauszugeben braucht;

b. daß ber Eigenthümer bie Berausgabe von jedem dritten Befiger verlangen fann, ber nicht Rechtsnachfolger bes gur Ginrebe ber Berjahrung Berechtigten ift, 3. B. von dem Finder ber Sache.

2. Richt unter den Unfpruchsbegriff fallend und deshalb ber Berjahrung

nicht unterworfen find:

a. gemiffe fortbauernde Rechte, bezüglich beren ein Zwang, biefelben gu einer beftimmten Beit geltend ju machen, nicht befteht, 3. B. bas Rundigungs: recht des Schuldners bei Zinsfuß über 6 pCt. (§ 247); die Ausubung des Rudtrittsrechts (vgl. indeß § 355); die Berkaufsberechtigung des Pfandgläubigers (§§ 1219, 1228 ff.); bas Recht bes Grundstückseigenthumers auf schonende Ausübung bzw. Berlegung einer Grunddienftbarkeit (§§ 1020, 1023), auf Bergicht bes Sypothekengläubigers, wenn die Geltendmachung der Hypothek dauernd ausgeschloffen ist (§ 1169). — Hierher gehören auch die civilrechtlichen Ginreden, b. h. bas Recht gur Berweigerung einer Leiftung (3. B. §§ 273, 320). Wegen ber auf Unfprüchen beruhenben Einreden val. Nr. 4;

b. das Recht zur Anfechtung eines Rechtsgeschäfts ober einer Rechtshandlung (§§ 119 f., 123), das Rücktrittsrecht (§§ 346 ff.), vgl. zu § 198 Note 3; § 200; ferner Rote 1 jum Anfechtungsgefete (hinter § 144). Ueber die Ausgestaltung der Wandelung und Minderung als Ansprüche vgl. § 462 Note 1;

c. die Feftstellungetlage, welche als ein prozeffuales Gebilbe ben Borichriften der CPD. (§ 256) unterliegt. Die Feftstellung eines verjährten Anspruchs wird mangels rechtlichen Intereffes regelmäßig unzuläffig fein.

3. Nicht verjährbare Ausprüche (vgl. auch zu 2). a. Familienrechtliche Ansprüche. Durch Abs. 2 werden sowohl vermogensrechtliche als auch rein personenrechtliche Ansprüche, auch soweit fie fich gegen Dritte richten, betroffen. Insbesonbere:

a. die eherechtlichen Ansprüche der Chegatten unter einander und gegen Dritte mahrend ber Che, 3. B. §§ 1353, 1356, 1360, 1427, 1428;

§ 1358;

8. ber Anspruch ber Eltern gegen das Rind auf häusliche Dienftleiftung

über die Bolljährigkeit hinaus § 1617;

7. ber Unterhaltsanspruch ber Bermandten §§ 1601 ff ; bes geschiedenen unschuldigen Chegatten §§ 1578—1581; bes unehelichen Kindes im Falle bes § 1708 Abs. 2. — Berjährung der einzelnen Raten § 197; d. der Anspruch des Vormundes auf Berausgabe bes volljährigen Mun:

dels §§ 1897, 1800, 1632.

§ 195. Die regelmäßige Berjährungsfrift beträgt breißig Jahre. II. verjährungsfrift.

h. In bem Rechte ber Schuldverhaltniffe ift ber Berjährung nur entzogen der Unfpruch auf Aufhebung der Gemeinschaft § 758.

e. Anfprüche aus bem Sachenrechte:

a. Anspruch auf Zuftimmung zur Berichtigung bes Grundbuchs §§ 898,

3. Anfpriiche aus eingetragenen ober durch Gintragung eines Biberfpruchs geficherten Rechten mit Musnahme ber Rudftande und Schabensersagansprüche § 902, woselbst zu vgl.;

7. Ansprüche aus bem Nachbarrechte gemäß § 924.

- d. Im Erbrecht ist ber Anspruch auf Auseinandersetzung ber Miterben ber Berjährung entzogen, §§ 2042, 758.
 - 4. Mis Ginrede unverjährbare Aniprung (Berpetuirung ber Ginrede):
- a. die kundbar gemachte Mängeleinrebe bes Räufers, vgl. §§ 478, 479, 490 des Wertbestellers § 639;

b. die Ginrede der ungerechtfertigten Bereicherung gegenüber ber grundlos

eingegangenen Berbindlichfeit § 821;

c. die Cinrede ber unerlaubten Sandlung (insbesondere bes 3manges und des Betrugs) gegenüber der Rlage aus der erzwungenen ober erfchlichenen Berpflichtung § 853; Einrebe bes argliftig verschwiegenen Gewährmangels § 478 Abi, 2. Bgl. ferner §§ 2083, 2345; KD. § 41 Abi. 2; MUnfechtungsgefet § 12 (abgedruckt hinter § 144).

d. wegen der Aufrechnung einer verjährten Forderung vgl. § 390.

§ 195. 1. Auf guten Glauben des Schuldners kommt es nicht an, d. h. für die burch die Berjährung geschaffene Rechtslage ift es unerheblich, ob ber Schuldner bas Fortbefteben feiner Berbindlichfeit fennt. — Ift bas Ablaufenlaffen ber Berjährungsfrift von bem Schulbner argliftig herbeigeführt worben, fo fann bem Glaubiger ein Schabensersaganspruch erwachsen, vgl. Titelporb. por § 186 Note 4e. Ginfluß von Arglift bes Schuldners bei Begrundung bes Schulbverhaltniffes auf die Berjahrungsfrift, vgl. 3. 3. \$\$ 477, 490.

2. Friftberechnung §§ 187, 188.

3. Anderweite Berjährungsfriften bes BOB .:

6 Bochen: Gewährleiftungsanspruch wegen Biehmängel § 490.

6 Monate: Gemährleiftungsanspruch bei Kauf beweglicher Sachen § 477 und Merkvertrag § 638; Ansprüche bes Bermiethers, Berleihers, Gigenthumers (bei Riegbrauch), Berpfänders megen Beranderungen und Berschlechterungen; Ansprüche bes Miethers, Entleihers, Niegbrauchers, Pfandgläubigers wegen Berwendungen und Begnahme §§ 558, 606, 1057, 1226.

1 Jahr: Gemährleiftungsanfpruch wegen Dangel bes Grundftuds § 477, des Wertbeftellers bei Arbeiten an einem Grundftude § 638; Ausfteuer-

anfpruch ber Tochter gegen die Eltern § 1623.
2 Jahre: Außer ben § 196 Atf. 1 Rr. 1-17 aufgeführten Unsprüchen der Unipruch aus dem Inhaberpapiere gemäß § 801; die Unipruche aus Un-

laß ber Auflösung bes Berlöbniffes § 1302.

3 Jahre: Anipruch aus Anweisungsannahme § 786, aus unerlaubter Sandlung § 852; Anspruch bes Bertragserben auf Herausgabe ber vom Erblaffer boglich gemachten Schenkung § 2287; ber orbentliche und ber

außerorbentliche Pflichttheilsanspruch gemäß § 2332.

4 Jahre: Außer ben im § 196 Abs. 2 und § 197 ausgeführten Ansprüchen der Anspruch der Mutter des unehelichen Kindes gegen beffen Bater § 1715; Unfpruch aus abhanden getommenen Bing-, Renten-, Geminnantheilicheinen

gemäß § 804.

5 Jahre: Gemährleiftungsanspruch wegen Mängel eines Bauwertes § 638.

2. Berjährungsfrift von 2 Jahren.

§ 196. In zwei Jahren verjähren die Unspruche:

1. der Raufleute, Fabrikanten, Sandwerker und derjenigen, welche ein Kunftgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren, Aus-führung von Arbeiten und Beforgung fremder Gefchäfte, mit Einschluß der Auslagen, es fei denn, daß die Leiftung für ben Gewerbebetrieb bes Schuldners erfolgt;

2. derjenigen, welche Land- ober Forstwirthschaft betreiben, für Lieferung von land- ober forstwirthschaftlichen Erzeugniffen, sofern die Lieferung zur Berwendung im Saushalte bes Schuld:

ners erfolgt;

3. der Eifenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnfutscher und Boten wegen des Fahrgeldes, der Fracht, des Fuhr= und Botenlohns, mit Ginschluß der Auslagen;

4. der Gaftwirthe und berjenigen, welche Speifen ober Getrante gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung und

\$ 196. I. Allgemein. I. Der kurzen Berjährung unterliegt auch der an die Stelle des ursprüngs

lichen Anspruchs tretende Interesseanspruch wegen Richterfüllung (vgl. Josef, Gruch. 42 2 f.; indeß RG. bei Gruch. 36 999).

2. Wird ber Anspruch aus einem ber in § 196 bezeichneten Schuldverhaltniffe aus dem Befichtspuntt auftraglofer Beschäftsführung ober ungerecht: fertigter Bereicherung erhoben, fo findet die furze Berjährung bennoch Unwendung. Anders liegt der Fall, daß ein Dritter eine der in § 196 ermahnten Forderungen für den Schuldner als beffen Beauftragter over Beschaftsführer ohne Auftrag getilgt hat. Sier unterliegt ber Anspruch aus Auftrag baw. Gefchaftsführung ohne Auftrag ber gewöhnlichen breißigjahrigen Berjährung (vgl. Josef, Gruch. 42 4-11).

3. Ob Rovation bzw. abstrakte Anerkennung mit der Wirkung vorliegen, daß an Stelle der für den ursprünglichen Anspruch laufenden furzen Berjährung, die regelmäßige breißigjährige Berjahrungsfrift eintritt, ift Quis-

legungsfrage des betreffenden Rechtsgeschäfts, vgl. §§ 364, 781.

II. Bu ben einzelnen Ansprüchen:

Nr 1.

a. "Raufleute" 568. §§ 1-7; Rommifftonare 568. § 383; Spediteure 508. § 407. Die Ersaganspriiche gegen den Spediteur verjahren in einem Jahre SGB. § 414.

h. Ift für den Gewerbebetrieb des Schuldners - nicht des Empfangers

geleistet (Replit), fo findet 4 jährige Berjährung ftatt (Abs. 2).

e. Bum Gewerbebetriebe gehort auch bas, was im gewerblichen Intereffe von bem Schuloner unternommen wird, auch wenn es fich um eine burch die Berbaltniffe gebotene Erweiterung des gewöhnlichen Gewerbebetriebs bandelt. RG. 3B 1902 G. 4248 (wo ein Bautischler um seine Bauforberung zu retten, ben Bau gu Ende führte und für die Forberung für forvering at reften, ven In a für gelieserten in Anipruch nahm); ferner was zur Serstellung und Ausstattung der Räume geliesert wird, in welchen der Gewerbebetrieb erfolgen soll, RG. 5 273. — Die Ausst nahme ("es fei denn, daß") fest einen felbständigen Bewerbebetrieb poraus, AG. 27 259. 3ft Landwirthichaft ein Gewerbe? vgl. AG. 1 265.

d. Mis Baaren im Sinne dieser Borfchrift werden auch Berthpapiere angufeben fein vgl. § 92, 568. § 381, trot 568. §§ 1 26f. 2 3iff. 1,

383, 400.

Daß bie Lieferung für ben Saushalt des Schuldners erfolgt, gehört zur Begründung ber Ginrede ber zweijahrigen Berjährung; sonft vierjährige Verjährung (Abs. 2).

Beföstigung sowie für andere ben Gästen zur Befriedigung ihrer Bebürfniffe gemährte Leistungen, mit Einschluß ber Auslagen;

5. derjenigen, welche Lotterieloose vertreiben, aus dem Bertriebe der Loose, es sei denn, daß die Loose zum Weitervertriebe geliefert werden;

6. berjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermiethen,

wegen bes Miethzinses;

7. berjenigen, welche, ohne zu den in Nr. 1 bezeichneten Perfonen zu gehören, die Beforgung fremder Geschäfte ober die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, wegen der ihnen aus dem Sewerbebetriebe gebührenden Bergütungen, mit Einschluß der Auslagen;

8. berjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen bes Gehalts, Lohnes ober anderer Dienstbezüge, mit Einschluß der Auslagen, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche

gewährten Vorschüffe;

9. der gewerblichen Arbeiter — Gefellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter —, der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an Stelle oder als Theil des Lohnes vereins barter Leiftungen, mit Ginschluß der Auslagen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüffe;

10. der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leiftungen sowie wegen

der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen;

11. der öffentlichen Anftalten, welche dem Unterrichte, der Erziehung, Berpflegung oder Heilung dienen, sowie der Inhaber von Privatanstalten solcher Art für Gewährung von Unterricht, Berpflegung oder Heilung und für die damit zusammenhängenden Auswendungen;

12. berjenigen, welche Perfonen zur Berpflegung ober zur Erziehung aufnehmen, für Leiftungen und Aufwendungen ber in Nr. 11

bezeichneten Urt;

13. der öffentlichen Lehrer und der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, die Ansprüche der öffentlichen Lehrer jedoch nicht, wenn sie auf Grund besonderer Einrichtungen gestundet sind;

14. der Aerzte, insbesondere auch der Bundarzte, Geburtshelfer,

unter Nr. 7 fallen insbesondere auch die gewerbsmäßigen Mätler (§§ 652 ff.), serner Binkelkonsulenten und Kurpfuscher. Fehlt Gewerbsmäßigteit, so tritt diährtge Berjährung ein.

Nr. 8. Tantième eines Handlungsgehülfen als Gehalt AG. bei Gruchot

Nr. 5. Daß zum Weitervertriebe geliefert, ift Replif; in diesem Falle vierjährige Beriährung (Abs. 2).

Nr. 6 bezieht sich nur auf den Miethzins. Bgl. auch § 558 (Ersatsansprüche des Vermiethers). Der Rückgabeanspruch versährt in 30 Jahren. Nr. 7. Der Kommissionär des HBB. (§ 383 HBB.) fällt unter Nr. 1; unter Nr. 7 fallen insbesondere auch die gewerbsmäßigen Mäkler (§§ 652 ff.),

Rr. 11. Deffentlich-rechtliche Berpflichtungen werden hierdurch nicht berrührt, EG. Art. 55.

Bahnarzte und Thierarzte, sowie der Bebammen für ihre Dienst=

leiftungen, mit Ginschluß ber Auslagen;

15. ber Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher fowie aller Personen, die zur Beforgung gemiffer Beschäfte öffentlich beftellt oder zugelaffen find, wegen ihrer Gebühren und Auslagen, soweit nicht biefe zur Staatstaffe fliegen;

16. ber Parteien wegen ber ihren Rechtsanwälten geleifteten Bor-

schüsse;

17. ber Beugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen.

Soweit die im Abs. 1 Rr. 1, 2, 5 bezeichneten Anspruche nicht ber Beriährung von zwei Jahren unterliegen, verjähren fie in vier Jahren.

§ 197. In vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Ruckstände von Binfen, mit Ginschluß ber als Bufchlag zu ben Binfen gum 3wede allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge, die Ansprüche auf Ruckstande von Mieth= und Pachtzinsen, soweit sie nicht unter die Borschrift des § 196 Abf. 1 Rr. 6 fallen, und bie Unfpruche auf Rudftande von Renten, Auszugsleiftungen, Be-

Mr. 15.

a. Wegen anderer Personen, wie Binkelkonfulenten, Buftellungsbevollmächtigte, f. zu Nr. 7.

h. Wegen der Källigfeit ber Rechtsanwaltsgebühren vgl. GebD. f. RA. § 85. c. Mis Personen, Die gur Besorgung von Geschäften offentlich bestellt ober Bugelaffen find, tommen insbefondere in Betracht bie öffentlichen Feldmeffer, Auftionatoren, Bucherrevisoren 2c., vgl. Gewd. § 36 (Fleischbesichauer vgl. RG. 37 20); ferner die gemäß CPD. § 157 Abs. 4 zugelasses nen Brozegagenten.

d. Soweit die Gebühren zur Staatstaffe fliegen, findet die 30 jährige Berjährung ftatt, vgl. Prot I. 206. Die öffentlich-rechtliche Berjahrung bleibt für das Berhaltniß des Gläubigers zum Schuldner außer Betracht.

Rr. 16. Befriftung ber Pflicht jur Aufbewahrung der Sandatten, Rechts-

anwaltsordnung § 32.

Rr. 17. Die breimonatige Ausschluffrift zur Anbringung bes Berlangens auf Bewährung von Gebühren (§ 16 GebD. f. Beugen und Sachverftandige vom 30. Juni 1878, in der Neufassung vom 20. Mai 1898 (AGBI. S. 689)

bleibt burch die Berjährungsvorschrift unberührt. § 197. 1. Bgl. § 196 Rote I, die auch für § 197 gift. — Aus den Schlugworten "und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leiftungen" ift nicht zu entnehmen, daß fich die Borschrift auf Miethe, Bachtzinsen 2c. nur beziehe, wenn sie regelmäßig wiederkehren; RG. IB. 1896 S. 621, Nr. 59. — Reallastenruckstände vgl. § 1107 Note 1 b.

2. Rudftande von Binfen ohne Unterschied, ob es fich um rechtsgefchaftlich ober gefetlich bestimmte Binfen, insbesondere auch um Bergugszinsen handelt. - Berjährung ber Binfen mit der Sauptforderung § 224. - By= pothetenzinfen, Einzelleiftungen aus Reallaft (§ 1107), Auszugsleiftungen, verjährbar § 902. — Erlöschen bes Unspruchs aus Bins:, Renten:, Geminn: antheilscheinen §§ 801, 1188.

3. Amortisationsquoten unterliegen der vierjährigen Berjährung nur, wenn fie als Bufchlage zu ben Binfen zu entrichten find. In anderen Begiehungen find fie natürlich nicht als Binfen gu behandeln, vgl. § 248 Rote 3.

4. Bal. wegen ber mit Rudficht auf § 197 erfolgten Menderung einiger Reichsgesete EG. Artt. 48, 49, 51.

3. Beriabrungefrift von 4 Jahren.

Nr. 14. Wegen der Kurpfuscher f. zu Rr. 7.

folbungen, Wartegelbern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederfehrenden Leiftungen.

§ 198. Die Berjährung beginnt mit ber Entstehung bes An- III. Beginn ber Derjährung.

spruchs. Geht der Anspruch auf ein Unterlaffen, so beginnt die

Berjährung mit ber Zuwiderhandlung.

§ 199. Rann ber Berechtigte die Leiftung erft verlangen, wenn 2. Auf Rundigung er bem Berpflichteten gefündigt hat, fo beginnt die Berjährung mit bem Beitpunkte, von welchem an bie Rundigung gulaffig ift. Sat der Berpflichtete die Leiftung erft zu bewirken, wenn feit der Kundigung eine bestimmte Frift verftrichen ift, fo wird ber Beginn ber Berjährung um die Dauer ber Frift hinausgeschoben.

§ 198 1. Der Anspruch ist entstanden, sobald die Leistung rechtlich verlangt werden kann; vgl. § 271: Leistungszeit. Sine vorgängige Rechtszverletzung, insbesondere Berzug des Schuldners, ist nicht Boraussetzung für den Beginn der Verjährung. Aus einem absoluten Rechte entsteht der Anspruch, sobald ein dem Rechte nicht entsprechender Zustand durch einen Dritten verursacht worden ift, bzw. Die Beseitigung eines folchen 3ustandes verhindert wird.

2. Gin bedingter ober befrifteter Anspruch entsteht erst mit Gintritt der Bedingung bzw. des Zeitpunkts, §§ 158, 163. Entsteht der Anspruch unbedingt, ift seine Geltendmachung aber bedingt oder befriftet (3. B. ge-

stundete Leistung), so greift § 202 Abs. 1 ein.

3. Auch von blogem Wollen des Berechtigten (vgl. § 194 Note 2 b) abhängige Anfprüche beginnen erft von ber wirklichen Entstehung bes Unpruchs ab zu verjähren. So beginnt die Berjährung der von der Aus: übung des Rücktrittsrechts (§§ 346 ff.) und des Wiederkaufs (§§ 497 ff.) ab-hängigen Ansprüche erst mit dem Zeitpunkte der Ausübung dieser Rechte, felbft wenn diefelbe ichon früher erfolgen konnte. Bgl. indeß die Musichlußfriften für Ausübung des Rucktritts- und Biederkaufsrechts (§§ 355, 503). Ausnahmen §§ 199 und 200.

4. Sonderregelung. Es beginnen zu verjähren: a. Gewährleiftungsansprüche mit Ablieferung ber Raufsache §§ 477, 480; bei Riehmängeln mit dem Absaufe der Gewährfrift §§ 490, 483; bet

Wertverirag mit Abnahme bes Werkes § 638;

b. die Anspriiche des Bermiethers, Berleihers, des Eigenthümers gegen ben Riegbraucher, des Berpfänders wegen Beranderungen und Berichlechterungen mit der Rudgabe ber Sache; des Miethers, Entleihers, Nießbrauchers, Pfandgläubigers wegen Berwendungen und Wegnahme mit Beendigung des Rechtsverhältniffes §§ 558, 606, 1057, 1226,

c. Unipruche aus einem innerhalb ber Borlegungsfrift vorgelegten Inhaber-

papiere mit bem Ablaufe diefer Frift § 801;

d. Ansprüche aus unerlaubter Sandlung mit der Kenntniß des Geschädigten von Thater und Schaben, eventuell mit ber Begehung § 852;

e. Ansprüche aus Auflösung bes Berlöbnisses mit ber Auflösung § 1302;

f. Aussteueranspruch ber Tochter mit der Cheschließung § 1623;

8. Ansprüche ber Mutter bes unehelichen Kindes gegen beffen Bater fechs Wochen nach ber Geburt des Kindes § 1715 Abs. 3;

i. Anspruch des Bertragserben auf Berausgabe einer boslich von dem Erblaffer gemachten Schenkung mit dem Anfalle der Erbschaft § 2287;

1. der Pflichttheilsanspruch mit der Renntniß bes Erbfalls und der beeintrachtigenden Berfügung, eventuell mit dem Erbfalle § 2332.

\$ 199. Beifpiel: Wird am 1. Januar 1900 ein Darleben über 300 M. ohne Bestimmung eines Ruchablungstermins gegeben, so murbe die Rundigung bei hingabe julaffig und bas Darleben bei ber an biefem Tage er3. Bon einer Unfechtung

§ 200. Sangt die Entstehung eines Unspruchs davon ab, bak abhängige Ausprücke. ber Berechtigte von einem ihm zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch macht, fo beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, von welchem an die Anfechtung zuläffig ift. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Unfechtung fich auf ein familienrechtliches Berhältniß bezieht.

4. Die Ansprüche der \$\$ 196, 197.

§ 201. Die Berjährung ber in den §§ 196, 197 bezeichneten Unsprüche beginnt mit bem Schlusse bes Jahres, in welchem ber nach den §§ 198 bis 200 maßgebende Zeitpunkt eintritt. Rann Die Leiftung erft nach dem Ablauf einer über diefen Beitpunkt hinausreichenden Frift verlangt werden, fo beginnt die Berjährung mit dem Schluffe bes Jahres, in welchem die Frift abläuft.

\$ 202. Die Berjährung ift gehemmt, folange die Leiftung gestundet oder der Berpflichtete aus einem anderen Grunde vorüber= gehend zur Verweigerung ber Leiftung berechtigt ift.

IV. hemmung ber Derjahrung.

1. Entgegenftebende Gin=

folgten Kundigung mit dem Ablaufe des 1. April 1900 zur Rückzahlung fällig fein, §§ 609, 187 Abf. 1, 188 Abf. 2. Die Berjährungsfrist würde gemäß §§ 199, 187 Abf, 2, 188 Abf. 2 mit dem Ablaufe des 1. April 1930 pollendet fein.

Sierzu ift zu bemerten:

1. Da der Beginn der Verjährungsfrist um die Dauer der Kündigungsfrift hinausgeschoben ift, so gelten für diesen Zeitraum, welcher zur Berjährungsfrist nicht gehört, nicht die Borfdriften über Unterbrechung und

Semmung ber Berjahrung.

Unfechtung

2. Burbe die Kündigung am 1. Januar 1930 erfolgen, so murbe bie Fälligkeit mit bem Ablaufe ber Berjährungsfrist eintreten. Der Gläubiger fann indeß durch Erhebung der Rundigungsklage (CPD. § 257) die Unterbrechung ber Berjährung noch während ber Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1930 herbeiführen (§ 209).

§ 200. 1. Bgl. über ben Ausnahmecharafter biefer Borichrift ju § 198 Note 3. — Die Borschrift fann auch für die Falle ber Anfechtung wegen Berkurzung der Gläubiger in Betracht kommen. (RAnfechtungsgeset vom

21. Juli 1879, abgebruckt hinter § 144). KD. §§ 29 ff. 2. Die rechtliche Zuläfsigkeit ber Anfechtung (vgl. zu § 142) wird dadurch nicht in Frage gestellt, daß die Ansechtungsfrist - mangels Kenntniß bes Anfechtungsgrundes vgl. § 121 — noch nicht in Lauf gefett ift ober daß die Anfechtung thatsächlich noch nicht möglich war, weil etwa bie 3mangslage (§ 123) noch nicht aufgehört hat.

Demnach beginnt die Berjährung, wenn der Anspruch abhängt von der

a. eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden mit ber Bornahme bes

Rechtsgeschäfts - entsprechend auch im Falle bes § 318;

b. einer legt willigen Berfügung, sobald das Anfechtungsrecht des Anfechtungsberechtigten entstanden ist, also jedenfalls nicht vor dem Erbfalle, vgl. §§ 2078 ff.; vgl. auch §§ 2281 ff., 2308; vgl. auch §§ 2340 ff. 3. Unverjährbarfeit der Ginrede nach Berjährung des Anspruchs §§ 821, 853.

4. Bei familienrechtlichen Verhältniffen verbleibt es alfo bet der Regel bes § 198, vgl. zu § 198 Rote 3.

§ 201. 1. Berechnung der Verjährungsfrift §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2. 2. Auf die neue Verjährungsfrift, welche nach Beendigung der Unterbrechung beginnt, findet nicht § 201, sondern § 217 Anwendung.

3. San 2 (Sauptfall: Stundung § 202) bezieht fich nicht nur auf die von pornherein befriftete, sondern auch auf die nach Entstehung des Anspruchs geftundete Forberung.

Diese Borschrift findet feine Anwendung auf die Einrebe bes Burudbehaltungsrechts, bes nicht erfüllten Bertrags, ber mangelnden Sicherheitsleiftung, ber Vorausklage sowie auf die nach § 770 bem Bürgen und nach ben §§ 2014, 2015 dem Erben zustehenden Ginreden.

§ 203. Die Berjährung ift gehemmt, folange ber Berechtigte 2. Stillfiand der Rechts burch Stillftand ber Rechtspflege innerhalb der letten fechs Monate der Berjährungsfrift an der Rechtsverfolgung verhindert ift.

Das Gleiche gilt, wenn eine folche Verhinderung in anderer Weise

durch höhere Gewalt herbeigeführt wird.

Sobere Gewalt.

§ 202. 1. Dem Gläubiger fann die Geltendmachung bes Anspruchs nicht zugemuthet werden, solange ihm eine aufschiebende Einrede entgegengesett werden fann. Begen der Einrede der Stundung zu § 201 Rote 3. - Aufschiebende Ginreden können in dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältniffe felbst begründet fein, g. B. gegenüber dem Gigenthumsanspruche gemäß § 986, oder auf Grund anderweit eingreifender Bestimmungen, 3. B. gegenüber dem Gebührenanspruche des Rechtsanwalts die Ginrede ber Fortdauer des Armenrechts CPD. § 115 Mr. 3 (vgl. auch KD. § 212 gleich: zeitiger Konkurs über das Vermogen eines Gesellschafters und der Gesellschaft).

2. Abf. 2 schließt ben durch Abs. 1 gewährten Schutz aus, a. wenn ber Gläubiger zur Beseitigung ber Ginrede verpflichtet ift: Burudbehaltungsrecht §§ 273 ff.; Einrede des nicht erfüllten Bertrags §§ 320 ff.;

der mangelnden Sicherheitsleiftung (§§ 258, 321, 867, 1005);

h. wenn der Glaubiger die Einrede zu beseitigen in der Lage ift: Einrede ber Borausklage § 771; die Ginrede des Bitrgen, daß bem Saupticulbner ein Anfechtungs ober Aufrechnungsrecht guftehe § 770: ber Gläubiger fann den Sauptschuldner belangen und dadurch Klarheit schaffen, ob von dem Anfechtungs: bzw. Aufrechnungsrechte Gebrauch gemacht wird oder nicht. — Die Ginreden bes § 770 ftehen auch bem Grundstückseigen= thumer und bem Berpfänder zu, §§ 1137, 1211; vgl. zu § 142 II und Borbem. 311 § 387;

e. wenn die Ginrede nicht die Rlage, sondern nur die Zwangsvollstredung hindert, fo die aufschiebenden Ginreden des Erben, §§ 2014, 2015;

d. für den Pflichttheilsanspruch giebt § 2332 Abs. 3 eine dem § 202 Abs. 2 entsprechende Regelung.

3. Sonderregelung für ben Gewährleiftungsanspruch §§ 477 Abf. 3, 639; für den Anspruch aus einem aufgebotenen Werthpapiere bei Bahlungs-Perre SS 802, 808. Semmung ber Berjährung von Unfprüchen gegen bie Eisenbahn aus Beförderung durch Anmeldung des Anspruchs SGB. § 470.

§ 203. 1. Der Gläubiger, welcher fich gegenüber ber Berjährungseinrede auf § 203 beruft, hat darzuthun,

a. daß und wie lange die Hinderungsgründe in den letzten sechs Monaten bestanden haben,

h. daß die Unterbrechung der Berjährung (§§ 208 ff.) innerhalb der um

diesen Zeitraum verlängerten Berjährungsfrift ftattgefunden hat. 2. Sohere Gewalt ift nicht jeder Bufall, fondern nur ein Sindernig, welches in äußeren unabwendbaren Greignissen seinen Grund hat (z. B. Greiheitsberaubung; Berkehrsunterbrechung burch Rrieg; Ueberschwemmung ogl.; schwere Krankheit; Berzögerung der Gerichte bei Ertheilung des Armenrechts, bei Einrückung des Termins; vgl. die reiche Judikatur des RG. vei Milmowski-Levy zu CBO. § 211, RG. 48 409, JW. 1901 S. 8378, 83810. Ueber die erforderliche Sorgfalt der Partei, die sich nicht auf regel- und Pronungsmäßige Erledigung verlassen barf, sondern mit der Möglichfeit von Imischenfällen rechnen muß und darüber, daß pflichtwidriges Berhalten des

3. Pietatsverhaltniß.

§ 204. Die Berjährung von Ansprüchen zwischen Chegatten ift gehemmt, solange die Ehe besteht. Das Gleiche gilt von Unsprüchen zwischen Eltern und Kindern mahrend ber Minderjährigfeit ber Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Bormund und bem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

4. Bedeutung ber Bemmung.

§ 205. Der Zeitraum, während beffen die Verjährung gehemmt ift, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Bevollmächtigten fein unabwendbarer Bufall, vgl. RG. 3B. 1901 S. 8379. Bgl. ferner §§ 701, 1996. 3. Unkenntnig bes Berechtigten über seinen Anspruch ift kein Sem=

mungsgrund. Bgl. indeß §§ 852, 2332 Abf. 1.

4. Abwesenheit in Kriegsdiensten ift besonderer Regelung von Fall zu Fall vorbehalten (vgl. z. B. Bundesgeset vom 21. Juli 1870 (BBBl. S. 493).

§ 204. 1. Chegatten. Erfordert ift eine gültige Che. Wegen Geltend= machung der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit §§ 1329, 1341. Schutz des gutzgläubigen Chegatten gegenüber dem bösgläubigen §§ 1345 ff. — Durch § 204 wird auch die Berjährung der einzelnen Unterhaltsraten gehemmt. Bgl.

hierzu §§ 1360, 1613.

2. Eltern und Rinder vgl. zu § 11 Note 1. - Das Bestehen oder Nicht= bestehen der elterlichen Gewalt ift für diese Vorschrift bedeutungslos, ebenso das Borliegen einer Ermächtigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbs-geschäfts oder zum Eingehen von Dienst: und Arbeitsverträgen (§§ 112 f.), auch wenn auf Grund folder Ermächtigung etwa ein rechtsgeschäftlicher Berfehr zwischen dem Kinde und dem Gewalthaber eingetreten ist. — "Kins der" sind nur die unmittelbaren Abkömmlinge, nicht auch die Enkel. — Bolljährig Erklärte § 3. — Auf uneheliche Rinder im Berhältniffe zu ihrem Bater ist § 204 nicht zu beziehen. Bgl. § 1589 Note 4, § 1711 Note 1.

3. Bormund und Mündel. Boraussetzung ift eine wirksame Bor-nundschaftsbestellung, vgl. § 1780. Unerheblich ift, ob ber Anspruch zu bem einem Mitvormunde bestimmten Wirkungsfreise gehört ober nicht, vgl. § 1797. Anwendbarkeit der Borschrift auf Pflegschaft ergiebt § 1915 Abf. 1. — Wegen

ber Fälle ber §§ 112, 113 vgl. zu 2.

4. Auf das Berhältnig der juriftischen Person zu ihrem Borftand ift die Borichrift nicht erftrectt.

§ 205. 1. Die Hemmung ber Berjährung ift ber Berjährungseinrebe gegenüber als Replik geltend zu machen. Wegen der Beweislast vgl. zu § 203 Note 1.

2. Die Berechnung der Berjahrungsfrift.

a. Liegt der Bemmungsgrund zur Beit des Beginns der Berjährungsfrift vor, fo ift der Lauf der Berjährungsfrift von bem Begfalle bes Bem= mungsgrundes ab zu rechnen. Für die Fälle der §§ 196, 197 vgl. § 201 Sat 2.

b. Tritt ber Bemmungsgrund mahrend ber Verjährungsfrift ein, fo ift der Berjährungsfrift, von dem Zeitpunkt ihres - ohne Rucksicht auf bie Bemmung ermittelten - Ablaufs, diejenige Anzahl von Tagen bin-

zuzurechnen, mahrend welcher die Bemmung vorlag.

3. Hemmung bei Mehrheit von Schuldnern und Glaubigern §§ 425 Abf. 2, 429 Abs. 3, 432 Abs. 2; WD. Art. 80 ift durch Art. 8 Ziff. 2 EG. 3. HBB. v. 10. Mai 1897 aufgehoben. — Wegen der dem Burgen aus der Person des Sauptichuldners zustehenden Ginreden val. § 768.

4. Mährend der Semmung der Verjährung fann auch eine Unterbrechung der Berjährung (§§ 208 ff.) mit den weitergehenden Birkungen bes § 217

eintreten.

5. Ob Bemmung eines von mehreren konkurrirenden Ansprüchen auch die Semmung der anderen Unsprüche bewirken foll, ift Auslegungsfrage. Für die verschiedenen Gewährleiftungsansprüche & 477 Abs. 3, 639.

\$ 206. Ift eine geschäftsunfähige oder in der Beschäftsfähigkeit v. Sounftiff. beschränkte Person ohne gesetzlichen Bertreter, so wird die gegen sie laufende Berjährung nicht vor dem Ablaufe von fechs Monaten nach bem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird ober ber Mangel ber Bertretung aufhört. Ift bie Berjährungsfrist fürzer als fechs Monate, fo tritt der für die Berjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle ber fechs Monate.

Diese Borschriften finden feine Anwendung, soweit eine in der

Beschäftsfähigfeit beschränkte Person prozeffähig ift.

§ 207. Die Berjährung eines Anspruchs, der zu einem Rach= 2. Nachlagansprüche und laffe gehört ober fich gegen einen Nachlaß richtet, wird nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach bem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder der Ronturs über den Nachlaß eröffnet wird ober von welchem an der Anspruch von einem Bertreter ober gegen einen Bertreter geltend gemacht werden kann. Ift die Verjahrungsfrist fürzer als feche Monate, fo tritt ber für die Berjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle ber fechs Monate.

-Verbindlichteiten.

1. Bertretungsbebürftige ohne Bertreter

2. Beschäftsunfähigfeit ober beschränkte Beschäftsfähigfeit

des Vertreters:

a. Elterliche Gewalt §§ 1676, 1686, 1678.

b. Vormundschaft §§ 1885, 1780. Im Nebrigen wegen gesetzlicher Vertretung Titelvorb. vor § 164 Rote CII. 3. Die Shutfrift wird von dem Zeitpunkte des Fortfalls des Bertretungsmangels ab gemäß §§ 187 Abs. 1 (Abs. 2 S. 2), 188 gerechnet. Sie ist Theil der hinausgeschobenen Verjährungsfrist. Treten nach ihrem Beginne wiederum die Voraussetzungen des § 206 ein, so läuft nach Behebung des

Mangels eine neue Schutfrift. 4. Insoweit ber gesetliche Bertreter von der Bertretung fraft Gesetes ausgeschlossen ift (vgl. § 181 und baselbst Rote VII), liegt der Fall mangelnder

Bertretung im Sinne bes § 206 vor. 5. (Ab). 2.) Prozeffähigkeit einer in ber Geschäftsfähigkeit beschränkten

Person vgl. §§ 112, 113 CPD. § 52.

6. Ansprüche gegen Geschäftsunfähige und in der G. Beichränkte werden durch § 206 nicht betroffen. Der Gläubiger kann Beitellung eines besonderen Bertreters gemäß § 57 CPD. ermirken.

7. Keine Ersigung gegen ben Nichtgeschäftsfähigen, folange bie Berahrung bes Eigenthumsanspruchs sich gemäß § 206 nicht vollenden fann.

8. Schutfrift für ben Unspruch einer Berson auf herausgabe bes Bermögens, deren Tod mit oder ohne Todeserklärung zu Unrecht angenommen worden ift, § 2031 Abs. 1 Sat 2, Abs. 2.

§ 207. 1. Die Borschrift bezieht sich auf Aktiva und Paffiva bes Rach=

laffes. Nachlagverbindlichteiten §§ 1967 ff. 2. Die Thatsachen, welche die Schutztrift des § 207 in Lauf setzen, sind: a. Unnahme ber Erbichaft SS 1943 ff., Unfechtbarfeit SS 1954 ff., 142;

b. Eröffnung des Nachlaßtonturfes RD. §§ 214 ff.;

C. Bestellung eines Nachlagpflegers §§ 1960 ff.; d. Anordnung einer Nachlaßverwaltung §§ 1975 ff., 1981;

^{§ 206. 1.} Geschäftsunfähige und in der Geschäftsfähigkeit Befchrankte: §§ 104 (nicht 105 Abf. 2), 106, 114. Sierzu gehören meder die juristischen Personen noch die gemäß §§ 1910 f. unter Pflegschaft stehen: den oder derselben bedürftigen Personen.

- VI. Unterbrechung ber
 - a. Anerkenntniß.
 - b. Gerichtliche Beltenbmachung.
- § 208. Die Berjährung wird unterbrochen, wenn ber Ber-1. Unterbrechungsgrunde, pflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Bingzahlung, Sicherheitsleiftung ober in anderer Weife anerfennt.
 - § 209. Die Berjährung wird unterbrochen, wenn ber Berechtigte auf Befriedigung ober auf Feststellung bes Anspruchs, auf Ertheilung der Bollstreckungstlausel oder auf Erlassung des Bollstreckungsurtheils Klage erhebt.

Der Erhebung der Klage stehen gleich:

1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren;

2. die Anmeldung des Anspruchs im Ronfurse;

3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse;

4. die Streitverfündung in dem Prozesse, von beffen Ausgange der Unspruch abhängt;

5. die Bornahme einer Bollstredungshandlung und, soweit die Zwangsvollstredung den Gerichten oder anderen Behörden qu= gewiesen ift, die Stellung bes Antrags auf Zwangsvollstredung.

e. Annahme bes Amtes burch ben Testamentsvollstreder, soweit biefer gur Prozefführung attiv bzw. passiv legitimirt ift §§ 2212 f.

3. Benn die zur Geltendmachung der Ansprüche für und gegen den Rach= laß in § 207 vorausgesette Bertretung nicht mahrend ber gangen fechs Monate andauert, so wird auch die Bollenbung der Berjährung wieder aussgeschlossen. Wit dem erneuten Sintritt eines die Schupfrist in Lauf bringenden Umstandes, beginnt eine solche wiederum von Neuem zu laufen.

4. Sonderregelung ju Bunften bes feine Todesertlärung Ucberleben-

ben oder zu Unrecht für todt Erachteten § 2031 Abs. 1 Sat 2

5. Reine Erfitung gegen den Nachlaß, folange gemäß § 207 die Ber: jährung des dem Nachlaffe zustehenden Gigenthumsanspruches sich nicht volls enden tann.

§ 208. 1. Bur Anerkennung im Sinne bes § 208 bedarf es weder eines Anerkennungsvertrags noch auch einer auf Unterbrechung der Verjährung gerichteten rechtsgeschäftlichen Willenserflärung, vielmehr genügt "jede ausdrückliche ober stillschweigende dem Berechtigten gegenüber erfolgende Rundgebung, aus welcher die Meberzeugung des Berpflichteten von dem Befteben des Anfpruchs erhellt." (Dentichr., vgl. auch RG. 15 180 f.) Auf die Fähigfeit jur Bornahme biefer Rechtshandlung finden die Borfchriften über Rechts: geschäfte entsprechende Unwendung. Bertretung auf beiden Seiten nicht ausgeschloffen. Die SS 164 ff. find entsprechend anwendbar. Gine in die Sandlungsbücher aufgenommene Buchung ift ebensowenig geeignet bie Berjahrung ju unterbrechen, mie bie etwa bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft unter den Theilhabern erfolgte Feststellung der Fortbauer einer Ber-Nicht erforderlich ift Anerkennung der Schuld ihrer Sohe nach. — Nach Vollendung ber Berjährung fommt nicht mehr Anerkennung aus § 208, sondern Verzicht auf die Einrede ber Verjährung (§ 222) in Betracht. Bertragsmäßiges Anerfenntniß vgl. §§ 222 Abf. 2, 781.

2. Die Beweislaft für die Boraussetzungen ber Anerkennung erftrectt sich auch darauf, daß ber Zahlung das Moment ber Schuldanerkennung in Ansehung des Reftes innewohnte, bzw. daß als Abschlag gezahlt wurde

(StrA. 34 325).

3. Wirkung ber Unterbrechung § 217. Die neue Berjährung beginnt fofort zu laufen.

§§ 209-220.

§ 209.

bis 216; Geltendmachung vor einem Schiedsgericht, einem besonderen Berichte, Berwaltungsgericht ober einer Berwaltungsbehörde § 220. Anderweite Geltendmachung unterbricht nicht, insonderheit nicht 1. B. der Antrag auf Zuerkennung einer Buße, StPD. §§ 443 ff., die einredeweise Geltendmachung, bie Buftellung einer Mahnung durch den Gerichtsvollzieher 2c. Bal. inden den Borbehalt für die Landesgesetzgebung bezüglich ber nicht nach der CBO. zu erledigenden Rechtsftreitigkeiten EG. Art. 152.

\$ 209. I. Erhebung der Rlage. 1. Ueber die Klageerhebung und den Zeitpunkt des Sintritts der Rechtshängigkeit vgl. CBD. §§ 253 ff., 499, 500, 510 Abf. 2, 696, 207; ber Wiber: flage CBD. § 281. — Rlage auf Ertheilung ber Bollftreckungeklaufel CBD. § 731; auf Erlaffung des Bollftredungsurtheils CBO. §§ 722, 1042. Rlageerhebung bet einem unzuständigen Gerichte vgl. § 212.

2. Berftoße gegen die Mugvorschrift bes § 253 Abs. 2 CBD. nehmen ber Rlagezustellung ihre unterbrechende Wirfung, unbeschabet ber Möglichkeit ber Beilung bes Mangels - Neber biefe Beilung und ben Zeitpunkt ber Rlage: erhebung in diefen Fallen vgl. Wilmowsti-Levn zu § 230 CBD. (a. F.).

3. Die Rlage eines Nichtberechtigten hat feine unterbrechende Wirfung. Die für ben Berechtigten durch einen nicht legitimirten Bertreter bemirkte Rlageerhebung unterbricht die Berjährung, wenn nach prozessualen Grundfagen (val. CBD. § 89) das Berfahren für ben Berechtigten mirtfam mirb.

4. Die Erhebung einer Theilflage unterbricht bie Berjahrung nur in Ansehung bes rechtshängig gemachten Theiles, nicht in Ansehung bes gangen

Anspruchs, vgl. RG. 39 219.

5. Einredeweise Geltendmachung unterbricht nicht.

6. Keine Unterbrechung burch die negative Feststellungsklage bes Schuldners RG. 39 219.

II. Der Rlageerhebung gleichftehende Sandlungen.

1. Mahnverfahren CBD. §§ 688, 693; BBB. §§ 213, 217. Auch bei Wechselansprüchen bewirft die Buftellung bes Bahlungsbefehls Unterbrechung der Berjährung. Art. 80 d. BD. ift durch Art. 8 Ziff. 2 CG. 3. HBB. aufge-

hoben, vgl. RG. 14 31.

2. Anmelbung im Konturse KD. §§ 139 ff.; RG. 39 37 ff.; BGB. §§ 214, 217. Die Unterbrechung tritt sowohl gegenüber ber Kontursmaffe als auch gegenüber bem Schuldner ein. - Die Unmelbung von Unsprüchen, melde im Rontursverfahren nicht geltend gemacht werden fonnen (RD. § 63), hat teine unterbrechende Wirfung.

3. Geltendmachung ber Aufrechnung im Prozesse.

a. Die Geltendmachung der Aufrechnung im Broges unterbricht die Berjährung auch bann, wenn die materiellen Boraussetzungen der Aufrechnung (vgl. §§ 387, 393 ff.) nicht vorliegen.

b. Häufig wird es fich hier um eine fog. eventuelle Aufrechnung handeln,

vgl. zu § 388 Note 3.

e. Die Geltendmachung kann — abgesehen von dem Falle CPD. § 767 nur in der mündlichen Berhandlung erfolgen, CPO. §§ 128, 278, 281. Beweissicherung durch Protofollirung oder Anlage zum Protofolle, CAD. §§ 160, 509, zweckmäßig. Wegen ber Aufrechnungserklärung durch ben Prozefbevollmächtigten ober gegenüber bemfelben vgl. Titelvorb. por

§ 164 Note BIla und § 388 Note 5. Gei Beltendmachung ber Aufrechnung in Ansehung eines Theilbetrags tritt bie Unterbrechung nur in Ansehung bes betroffenen Betrags, nicht

in Ansehung ber ganzen Forberung ein. Bgl. § 209 Rote I. 4. e. Die Mufrechnung außerhalb bes Prozesses tann feine bie Ber-

f. neber Dauer und Wirkung baben. Bgl. auch § 390.

4. Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Ansuspruch abhängt (SPO. §§ 72 f.).

a. G5 kommen (vgl. CBD. § 72) nur die Ansprüche auf Gemährleiftung

D. Reumann, Sandausgabe bes BGB. I. 8. Aufl.

13

§ 210. Sängt die Buläffigkeit des Rechtswegs von ber Boreiner Behörde. Bes entscheidung einer Behörde ab ober hat die Bestimmung des zus stimmung des zus entscheidung einer Behörde ab ober hat die Bestimmung des zus stimmung des zus entscheidung einer Behörde ab ober hat die Bestimmung des zus stimmung des zus entscheidung einer Behörde ab ober hat die Bestimmung des zus stimmung des zus die Berjährung burch die Ginreichung des Gesuchs an die Behorde ober das höhere Gericht in gleicher Weife wie burch Klagerhebung unterbrochen, wenn die Rlage binnen brei Monaten nach ber Erledigung des Gesuchs erhoben wird. Auf diese Frist finden die Borfdriften ber §§ 203, 206, 207 entfprechende Unwendung.

oder Schadloshaltung des Streitverkunders in Betracht (Mot. zu § 170 E. I. Rr. IV). Anwendungsfälle 3. B. §§ 434, 839 Abf. 1 G. 2. — In ber Sondervorfcrift bes § 478 hangt ber Unspruch nicht von bem Ausgange

bes Sauptprozeffes ab.

b. Der Bechielgläubiger, welcher gegen einen Bechielverpflichteten flagt, fann die Berjahrung feiner Wechselanspruche gegen die anderen Bechfelverpflichteten burch Streitverfundung nicht unterbrechen; ebenfowenig fonnen Aussteller und Indoffanten, welche verklagt find, bie Berjährung ihres Unfpruchs gegen ben Afgeptanten burch eine biefem gegenuber erfolgte Streitverkundung unterbrechen, wohl hingegen tann die Berjäh-rung des dem verklagten Indoffanten gegen Aussteller und fonstige Bormanner zuftehenden Bechselregreganspruchs durch Streitverfündung unterbrochen werden. Bgl. Goldmann-Athenthal 2. Aufl. I G. 262.

c. Der Zeitpunkt ber Unterbrechung wird burch die Buftellung ber Streit-

verfündung bestimmt, vgl. CBD. § 73.

d. Ueber Dauer und Wirfung ber Unterbrechung §§ 215, 217.

5. Zwangsvollstredungsafte.

a. Vollftredungshandlungen vgl. zu EPD. §§ 762 ff. ftredungshandlungen find die die Bollftredung nur vorbereitenden Magregeln, wie der Antrag auf Ertheilung der Bollstreckungsklausel, die Er-theilung derselben, die Zustellung des Vollstreckungskitels, die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, wohl aber die Borpfandung (CPD. § 845), sofern die Pfändung rechtzeitig erfolgt. — Klage auf Ertheilung der Bollftredungstlaufel unterbricht nach Abf. 1.

b. Antrag auf 3mangevollstredung, vgl. insbesondere CBD. §§ 790 f., 828, 886 ff. Antrag auf Iwangsversteigerung Iw §§ 16, 164; auf Iwangsverwaltung Iw. §§ 146, 16, — Zurückweisung und Zurücknahme des Antrags § 216 A6s. 2.

c. Dauer, Begfall und Birtung der Unterbrechung §§ 216, 217.

III. Sonderregelung: Berjährungsunterbrechung durch Antrag auf Siche rung bes Beweifes (CBO. §§ 485 ff., 488) bei Gewährleiftungsansprüchen megen Mangel ber Sache ober bes Wertes §§ 477 Abf. 2, 493, 639.

IV. Reine unterbrechende Birfung haben insbesonbere 1. Die Ladung jum Guhnetermine CPD. § 510 (für Chescheibung ngl.

2. Die Buftellung einer Erklärung ober Mahnung burch Bermittlung bes § 1571);

Gerichtsvollziehers, vgl. § 132. § 210. 1. Nothwendigfeit der Borentscheidung einer Behörde.

Wegen ber in Betracht kommenden Fälle vgl. Bilmowsti-Levy zu § 139 CPD. Note 2.

2. Bestimmung bes zuftändigen Gerichts CPD. § 36.

3. Die breimonatige Ausschluffrift mirb berechnet gemaß §§ 187 Abf. 1, 188 Abf. 2. Erledigt ift das Gesuch, wenn eine endgultige Entscheibung auf daffelbe erfolgt und in der für das bezügliche Berfahren vorgeichriebenen Art bem Beiheiligten bekannt gemacht ober jugeftellt ift. - Bei Gemährleiftungsansprüchen wegen Biehmängel beträgt bie Ausschluffrift 6 Wochen, § 490.

§ 211. Die Unterbrechung durch Klagerhebung dauert fort, bis 2. Dauer und Begfall der Prozeß rechtsfräftig entschieden oder anderweit erledigt ift.

Berath der Prozeg in Folge einer Bereinbarung ober badurch, baß er nicht betrieben wird, in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letten Prozeshandlung der Parteien oder des Ge= richts. Die nach ber Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Berjährung wird dadurch, daß eine der Parteien ben Prozeg weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klagerhebung unterbrochen.

ber Unterbrechung. a. Klageerhebung. a. Prozekftillstand.

§ 211. 1. Die Borfdrift bes § 211 ift erheblich für § 217; bei Rlage-Burudnahme und Rlageabweisung durch ein nicht in der Sache felbft entscheidendes Urtheil § 212.

2. Rechtsträftige Entscheibung (vgl. auch § 212).

a. Entscheidungen, welche den Prozeß erledigen, find auch die auf Grund eines Berzichts (CPO. § 306), eines Anerkenntnisses (CPO. § 307), der Bersäumniß (CPO. §§ 330 ff.) ergehenden Artheile. Bet Erlassung eines oder mehrerer Theilurtheile (CBD. § 301) ift hinfichtlich jedes darin entschiedenen Theiles § 211 Abs. 1 selbständig anwendbar. Das bedingte Endurtheil fällt nicht unter § 211 Abf. 1, vgl. Rote 4a.

b. Rechtstraft: CPO. §§ 322, 705. — Unter Borbehalt ergangenes Ur-theil § 219. Fällt die Rechtstraft durch Wiedereinsetzung gegen die Berfaumung einer Rothfrift oder in Folge der Biederaufnahme des Ber-fahrens (CPD. §§ 233 ff., 578 ff.) wieder fort, so kann die inzwischen abgelaufene Beit nicht in die neue Berjährungsfrift eingerechnet werben.

3. Prozegvergleich.

Anderweite Erledigung des Prozesses steht insbesondere in Frage bei einem ben Prozeg erledigenden, vor bem Prozefigericht ober beffen gerichtlichen Organen (beauftragten ober ersuchten Richter) abgeschloffenen Bergleiche. Bei einem außerhalb des Prozesses abgeschlossenen Bergleiche wird eine Beendigung erft durch eine von den Parteien erfolgende Anzeige zu ben Brozegakten herbeigeführt. Bgl. Wilmowski-Lepp Rote 3 zu § 146 CPO a. F. — Ob im Falle des Bergleichs die neue Berjährungsfrist die oreißigjährige ober die für den bisherigen Anspruch geltende ift, hängt bavon ab, ob die Auslegung bes Bergleichs Novation ergiebt ober nicht. Bgl. Abschnittvorb, por § 362 Ar. 6. — Bergicht und Anerkenntniß erledigen ben Prozes nicht, da noch ein Urtheil verlangt werden fann (CBO. §§ 306, 307); wird solches nicht verlaugt, so tritt Stillstand des Prozesses ein (Abs. 2).

4. Stillstand des Prozesses (Abs. 2).

a. Der Stillftand tritt ein, wenn die zum Fortbetriebe des Prozeffes nach der CPD. erforderlichen Prozeshandlungen (3. B. Ladung, nicht blog Buftellung eines vorbereitenden Schriftsages) nicht vorgenommen werden. Die Unterbrechung der Berjährung wird nur beendigt burch einen Stillstand, welcher burch Parteivereinbarung (CBD. § 251) ober durch Richtbetreiben seitens ber Parteien verursacht ist, 3. B. auch, wenn bas Berfahren nach rechtsträftiger Borabentscheidung über den Grund des Anspruchs burch Zwischenurtheil (CPD. § 304) ober die Läuterung des bedingten Endurtheils oder das Nachversahren nach Borbehaltsurtheil nicht betrieben wird. Gin anderweit 3. B. durch Nichterledigung der Beweisaufnahme seitens des Gerichts (CPD. §§ 355 ff.) verursachter Stillstand beendet die Unterbrechung nicht. Bei Unterbrechung und Ausegung des Berfahrens (CPD. §§ 239 ff., 65, 148, 149; EG. 3. CPD. § 15 Nr. 1; Preuß. Gef. v. 1. August 1879/22. Mai 1902 über den Kom= petengronflift) fann Richtbetrieb seitens der Parteien erft in Frage tommen, wenn entweder die Unterbrechung ober Aussetzung ihren Endpuntt erreicht hat (vgl. 3. B. CBD. §§ 239, 244) ober wenn wenigstens die rechtliche Möglichkeit, das Berfahren aufzunehmen, gegeben ift. 2

8. Burildnahme ber

§ 212. Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht Rlage, Abweisung erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der ohne Sadurtheil erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache felbst entscheidendes Urtheil rechtsträftig abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen fechs Monaten von neuem Rlage, so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen. Auf biefe Frift finden bie Borfchriften ber §§ 203, 206, 207 entsprechende Unwendung.

b. Mahnverfahren.

§ 213. Die Unterbrechung burch Buftellung eines Bahlungsbefehls im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn die Wirkungen ber Rechtshängigkeit erlöschen.

h. Der Stillstand bewirkt Endigung der Unterbrechung und Beginn des neuen Frift durch bas Gericht, so endigt bie Unterbrechung mit bem Befoluffe, nicht mit dem letten Tage der Frift. Dies ift besonders einichneibend für die turgen Berjährungsfriften, 3. B. von 6 Bochen § 490, und 3 Monate BBB. § 61.

c. Die Unterbrechung ber neuen Berjährung tritt nur ein, wenn eine ber Rarteien, also auch ber Schuldner, durch Bornahme einer jum Fortbetriebe bes Prozeffes geeignete Prozeghandlung (vgl. zu a) ben Prozeff weiter betreibt. Giner Thatigfeit bes Berichts fommt bieje unterbrechenbe

Wirkung nicht zu.

8 212. 1. Rlagezurudnahme CBD. §§ 271, 113.

2. Abweifung durch ein nicht in der Sache felbft enticheiden= des Urtheil, fog. Abweisung angebrachtermaßen; insbesondere Abneisung wegen Unguftandigfeit bes Gerichts; wegen Ungulaffigfeit ber gemahlten Prozegart; wegen fehlender Prozegorausfegungen (Mangel der Rlagefchrift; ungulaffige Rlagenverbindung; Mangel ber Progeffähigteit, ber gefestichen Bertretung, Bollmacht); Abweisung der Feststellungsklage ober der Klage aus EPO. § 259 wegen Mangels des rechtlichen Interesses oder der die vorzeitige Ginklagung begründenden Besorgniß. — Abweisung wegen unzulässiger Rlageanderung ist Sachurtheil; der eingeklagte Anspruch wird abgemiesen, ber mittelst Klageanderung vorgebrachte Anspruch ift nicht rechts-hängig geworden, die gegen ihn laufende Berjährung durch die abgewiesene Rlage nicht unterbrochen.

3. Die Ausschluffrift bes Abs. 2 läuft von ber Burudnahme bzw. pon ber Rechtskraft des abweisenden Urtheils ab. Berechnung nach § 188 in Berbindung mit § 187 Abs. 1 oder, wenn es sich um Ablauf der Rothsfrift handelt, mit § 187 Abs. 2.

4. Sonderregelung: Bei Ansprüchen wegen Biehmängel tritt an Stelle ber Frift von feche Monaten eine folche von feche Bochen, § 490. Ift fonft ber Anspruch einer fürzeren als sechsmonatigen Berjahrung unterworfen (3- B. SGB. § 61 brei Monate), so bewendet es mangels anderweiter Bestimmung bei § 212 Abs. 2.

5. Auch bei wieberholten Borliegen eines der Thatbeftande des § 212 findet die Unterbrechung ber Berjährung ftatt. Gegen eine migbrauchliche Biederholung der Rlagezurudnahme ober ber Erhebung von Rlagen, Die ohne Sachenischeibung abzuweisen find, foll die Roftenlaft ichüten.

§ 213. I. Grlöfchen ber Rechtshängigfeit finbet ftatt

I. wenn für die Rlage das Landgericht zuständig ist, a. durch Berfaumung rechtzeitiger Rlageerhebung, wenn Biberfpruch erhoben tit CBD. § 697, ober ber gegen den Bollftredungsbefehl erhobene Einfpruch burch das Amtsgericht rechtskräftig für julaffig erklärt ift EPD.

\$ 700; b. burch Unterlaffung rechtzeitigen Gesuchs um Erlaffung bes Bollftredungs-

§ 214. Die Unterbrechung burch Anmelbung im Konkurse bauert fort, bis der Konkurs beendigt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Unmelbung

zurückaenommen wird.

Wird bei der Beendigung des Konkurses für eine Forderung, die in Folge eines bei der Prufung erhobenen Widerspruchs in Prozek befangen ift, ein Betrag gurudbehalten, fo dauert bie Unterbrechung auch nach der Beendigung des Konfurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich nach ben Borschriften bes § 211.

8 215. Die Unterbrechung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß oder durch Streitverfündung dauert fort, bis der Prozeß rechtsfräftig entschieden ober anderweit erledigt ist; die Vorschriften des § 211 Abs. 2 finden Anwendung.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen fechs Monaten nach der Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Unspruchs erhoben wird. Auf diese Frist finden Die Borschriften ber §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

d. Aufrechnung und Strettverfundung.

c. Anmelbung im Ronturfe.

befehls ober durch rechtsfraftige Burudweifung bes Gefuchs, wenn Wider: pruch nicht erhoben ist, CPO. § 701.

2. wenn für die Rlage bas Amtsgericht zuftandig ift, nur wenn Widerspruch nicht erhoben ift und das Gesuch um Erlassung des Voll= stredungsbefehls nicht rechtzeitig erfolgt ober zurückgewiesen wird (CPD. 5701). Ift Widerspruch gegen ben Zahlungsbefehl bzw. Einspruch gegen den Bollstreckungsbefehl rechtzeitig erfolgt, so gilt der Zahlungsbefehl als Mage, CPD. §§ 696, 700. Es finden deshalb §§ 211 f. Anwendung.

Dauer der Unterbrechung. Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls tritt tein längere Zeit fortbauernder Unterbrechungszustand (wie in §§ 211, 214, 215) ein, sondern es beginnt sofort mit der Justellung trot der gleich= zeitig vorhandenen Rechtshängigkeit die neue Berjährung, § 217. Dies ist besonders zu beachten bei den ganz kurzen Verjährungs= triften, 3. B. von 3 Monaten (SGB. § 61), wenn es fich um einen por bem Landgerichte zu verfolgenden Anspruch handelt. Die Verjährung tritt hier 3 Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls ein, wenn nicht inzwischen eine anderweite Unterbrechung oder Hemmung der Berjährung eingetreten ift, RG. 39 59.

Für die vor den Amtsgerichten zu verfolgenden Ansprüche vgl. zu I. 2.

\$ 214. 1. Unterbrechung durch Anmelbung im Konkurse § 209 Rr. 2.

2. Beendigung des Konkurses KD. §§ 163, 190, 202, 204. Die Aushebung des Eröffnungsbeschlusses (KD. §§ 109, 116) muß für die Berjährungsunterbrechung auch als Beendigung des Konkurses i. S. des § 214 gelten.

3. Die Unterbrechung bauert felbft dann bis zur Beendigung des Ronfurfes, wenn durch Prozeg bes Gläubigers mit dem Bestreitenden der erhobene Widerspruch für begründet erklärt ift, KD. § 146.

4. Abs. 3 betrifft den Fall des § 168 Mr. 1 KD.

§ 215. 1. Bgl. zu § 209 Nr. 3 u. 4. Der Unterbrechungszuftand wird insbesondere nicht durch ein die Aufrechnung ablehnendes Zwischenurtheil oder durch Berweisung zu besonderem Berfahren beendigt.

2. (Abs. 2.) Wer sich auf die Unterbrechung beruft, muß die Rechtzeitig= feit der Rlageerhebung nachweisen. Un die Stelle der sechsmonatigen Aus-Mußfrist tritt bei Ansprüchen wegen Biehmängel eine fechswöchige, § 490; vgl. übrigens § 212 Note 4.

e. Zwangsvoll= htrectung. § 216. Die Unterbrechung durch Vornahme einer Vollstreckungsshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die Bollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten oder wegen Mangels der gesetzlichen Vorzaussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung durch Stellung des Antrags auf Zwangsvollssftreckung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage nicht stattgegeben

ober der Antrag vor der Bornahme der Bollstreckungshandlung zurücksgenommen oder die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Abs. 1 aufs

gehoben wird.

3. Bebeutung ber Unters brechung.

§ 217. Wird die Berjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Berjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

VII. Rechtsträftig festgeftellte Unfprüche. § 218. Ein rechtsfräftig festgestellter Anspruch verjährt in dreißig Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Berjährung unterliegt. Das Gleiche gilt von dem Anspruch aus einem vollstreckbaren Berzgleich ober einer vollstreckbaren Urkunde sowie von einem Anspruche, welcher durch die im Konkurs erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden ist.

Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst fünftig fällig werdende Leistungen bezieht, bewendet es bei der

kürzeren Verjährungsfrift.

§ 216. 1. Bgl. § 209 Rr. 5. 2. Dauer der Unterbrechung: Die in § 216 behandelten Unterbrechungsthatbeftände begründen keinen Unterbrechungszustand, vielmehr läuft die neue

Berjährungsfrist sofort von Neuem, § 217.

3. Auffebung wegen Mangels ber gesetitigen Boraussetungen, CBD. §§ 732, 766 Abs. 1. — Richt hierher gehort Aufhebung auf Grund einer Wiberspruchsklage aus §§ 771 ff., 781 ff.

§ 217. 1. Der Lauf ber neuen Berjährung beginnt

a. im Momente bes Sintritts ber Unterbrechungsthatsache in ben Fallen ber §§ 208, 213, 216;

b. nach Beendigung des Unterbrechungszustandes in den Fällen der §§ 211, 214, 215.

Eine Sinausschiebung bes Friftbeginns auf bas Jahresenbe (§§ 196, 197, 201) findet nicht ftatt.

2. Auf die neue Berjährungsfrist finden die gleichen Borschriften wie für die ursprüngliche Berjährungsfrist Anwendung; bei rechtskräftig festgestellten Ansprüchen § 218; bei Bergleich § 211 Rote 3.

§ 218. 1. (Abs. 1 Sat 1). Rechtskräftig festgestellte Ansprüche.
a. Das rechtskräftige Urtheil (CPO. § 705) auf Leistung ober auf Feststellung; nicht das rechtskräftige Iwischenurtheil über den Grund des Anspruchs (CPO. § 304). Bgl. zu § 211 Note 4a u. Wilmowski-Levn zu dem früheren § 276 CPO. Kote 3;

b. Bollftredungsbefehle, welche dem Ginspruche nicht mehr unterliegen, CPO.

§ 700; c. Ansprüche aus einem nicht mehr ansechtbaren Beschlusse CPD. § 794 Nr. 3;

d. Bgl. auch StPD. § 122 Abs. 3 (verfallene Sicherheit). 2. (Abs. 1 Sat 2.) Gleichgestellte Ansprüche:

a. Bollstrecharer Bergleich EPO. § 794 3. 1, 2, § 801. — Pr. Schiedsmann D. v. 29. März 1879 (GS. S. 321) § 32.

§ 219. Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne bes § 211 Abf. 1 und des § 218 Abf. 1 gilt auch ein unter Borbehalt er=

gangenes rechtsfräftiges Urtheil.

§ 220. Ift der Unspruch vor einem Schiedagericht oder einem VIII. Aufferhalb besordentbesonderen Berichte, vor einem Berwaltungsgericht ober einer Berwaltungsbehörbe geltend zu machen, so finden die Borfdriften ber §§ 209 bis 213, 215, 216, 218, 219 entsprechende Unwendung.

Sind in bem Schiedsvertrage die Schiedsrichter nicht ernannt oder ift die Ernennung eines Schiederichters aus einem anderen Brunde erforderlich ober kann das Schiedsgericht erft nach der Er= füllung einer sonstigen Boraussetzung angerufen werden, so wird bie Berjährung ichon badurch unterbrochen, daß ber Berechtigte bas zur Erledigung ber Sache feinerseits Erforderliche vornimmt.

8 221. Belangt eine Sache, in Ansehung beren ein dinglicher IX. Besthaeit des Rechts. Unfpruch befteht, burch Rechtsnachfolge in ben Befit eines Dritten, fo kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgangers verstrichene

Berjährungszeit dem Rechtsnachfolger zu Statten.

§ 222. Rach ber Bollendung ber Berjährung ift ber Berpflichtete X. wirtung ber Derjähberechtigt, die Leistung zu verweigern. 1. Einrede b. Berjährung.

b. Bollstreckbare Urkunde CPD. §§ 794 3. 5, 801.

c. Im Konkurs erfolgte Feststellung KD. §§ 164 Abs. 2, 194, 206 Abs. 2. d. Bgl. auch § 220.

3. (Abs. 2.) Wiederkehrende zukünftige Leiftungen vgl. CPD. \$ 258.

§ 219. 1. Urtheile unter Borbehalt CPO. § 145, 303, 529; 540 f.; 599. 2. Auf die Fortsetung des Prozesses nach Rechtstraft des Vorbehalts-urtheils (§ 211 Abs. 1) sindet § 211 Abs. 2 S. 2 Anwendung.

§ 220. 1. Die zur entsprechenden Anwendung gelangenden Vorschriften betreffen die Unterbrechung der Verjährung durch Klageerhebung (§§ 209 bis 212), durch Justellung eines Zahlungsbefehls (§ 213), durch Geltendmachung ber Aufrednung ober durch Streitverkündung (§ 215), durch Zwangsvollstreckungshandlungen (§ 216). §§ 218 u. 219 behandeln die Frist für die neue Berjährung bei rechtskräftiger Feststellung 2c. des Anspruchs. — Ist an Stelle bes zuständigen ordentlichen Gerichts ein Schiedsgericht 2c. angegangen, so ift § 212 anwendbar.

2. Schiederichterliches Berfahren CPD. §§ 1025 ff.; megen Abs. 2 CPD.

\$\$ 1028, 1029, 1031.

3. Beltendmachung privatrechtlicher Ansprüche, um welche es fich bier nur handelt, außerhalb des ordentlichen Rechtswegs vgl. Wilmowski-Levy zu 98 12-14 b. BBG. — Welche Vorgange in dem nicht nach den Vorschriften ber CBO. fich abspielenden Verfahren ben hier in Betracht kommenden ctvilprozeffualen Borgängen (vgl. Note 1) gleichzuachten find, beftimmt fich nach den zur Anwendung kommenden Berfahrensvorschriften (vgl. EG. Art. 152)

§ 221. Besitzerlangung burch Rechtsnachfolge findet eigentlich nur im Erdfalle statt, § 857. Indes ist § 221 auch anwendbar, wenn der Besitz auf Brund einer Rechtsnachfolge erlangt wird. Gine solche liegt insonderheit nicht vor, wenn eine anfechtbare rechtsgeschäftliche Verfügung angefochten wird (vgl. ju § 142 Note III. 3) oder wenn eine auflösend bedingte Rechtsnachfolge wegen Eintritts ber Bedingung fortfällt (vgl. zu § 158 Note 1 b). In folden Fallen läuft die Berjährungsfrift für den bisherigen Berpflichteten ohne Rudficht auf die wieder fortgefallene Wirkung des Rechtsgeschäfts; vgl. auch CPD. § 325.

lichen Rechtswegs verfolgbare Unfprüche.

Das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, auch wenn die Leistung in Unkenntniß der Verjährung bewirft worden ist. Das Gleiche gilt von einem vertragsmäßigen Anerkenntnisse sowie einer Sicherheitsleistung bes Berpflichteten.

2. Befriedigung aus dem perhafteten ftanbe.

§ 223. Die Verjährung eines Anspruchs, für den eine Hypothek Gegens oder ein Pfandrecht besteht, hindert den Berechtigten nicht, seine Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen.

Ift zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen worden, so fann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des

Unspruchs geforbert werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei der Verjährung von Unsprüchen auf Rückstände von Zinsen ober anderen wiederkehrenden Leistungen.

3. Nebenleiftungen.

§ 224. Mit dem Sauptanspruche verjährt der Unspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleiftungen, auch wenn die für diesen Unspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist.

XI. Rechtsgeschäfte über Derjahrung.

§ 225. Die Berjährung kann burch Rechtsgeschäft weber ausge= schlossen noch erschwert werden. Erleichterung der Berjahrung, ing= befondere Abkurzung der Berjährungsfrift, ift zulässig.

§ 222. 1. Die Berjährung erzeugt eine Einrede. Sieraus folgt: a. Die Verjährung ift im Prozesse nicht von Amtswegen zu berücksichtigen.

b. Durch Berzicht auf die Einrede wird dem verjährten Anspruche seine volle Kraft erhalten (val. RG. 3B. 1902 S. 122), ohne daß es einer Neubegründung beffelben oder für den Berzicht der Beobachtung der für die Begründung des Anspruchs gesetzlich erforderten Form bedarf. Der Bergicht wirft indeg nicht jum Nachtheile des Bürgen, folk Abf. 2.
c. Der Geltendmachung des verjährten Anspruchs mittels Einrede steht die

Replik der Verjährung entgegen. Wegen Perpetuirung der Einreden aus verjährten Ansprüchen vol. § 194 Note 4.

2. Die weitergehende Wirkung des Erlöschens von Rechten hat die Berjährung in den Fällen der §§ 901, 1028.

3. Die Berjährung des ursprünglichen Anspruchs betrifft auch den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung vgl. zu § 280 Note 2.

4. (Abs. 2.) Ausschließung der condictio indebiti vgl. zu §§ 812 ff., 813 Abs. 1 Sat 2. Vertragsmäßiges Anerkenntniß vgl. § 781.

5. Aufrechnung mit einer verjährten Forderung § 390. 6. Berjährungseinrede bei Gesammtschuldverhältniffen § 425 Abs. 2; bei Bürgschaft § 768 Abs. 1.

§ 223. 1. Abs. 1 setzt für Hopothet und Pfandrecht die Vorschriften bes 1169 bzw. 1254 hinsichtlich ber Berjährungseinrebe außer Anwendung. — Die Vorschrift bezieht sich nicht auf den durch Bormerkung gesicherten Anspruch; hier bleibt § 886 anwendbar.

2. Abs. 2 überträgt die Borschrift des Abs. 1 auf den Fall der fiduziarisschen Rechtsübertragung. Bgl. § 117 Rote 3.

3. (Abs. 3.) Bgl. § 902 Abs. 1; § 197.

§ 224. Es fommen insbesondere in Betracht die Ansprüche auf Binfen, Früchte, Nutungen, Schäden, Kosten. — Berjährung ber Ersatansprüche des Bermiethers mit dem Rudgabeanspruche § 558 Abs. 3. — Für Binsscheine val. § 803.

§ 225. 1. § 225 bezieht fich nur auf Rechtsgeschäfte, welche die Verjährung im poraus zu regeln bezweden. Bergicht auf die Einrede der Verjährung § 222.

Sechster Abschnitt.

Ausübung der Redite. Selbstvertheidigung. Selbsthülfe.

§ 226. Die Augübung eines Rechtes ift unzuläffig, wenn fie nur I. Ausübung ber Rechte. Chikaneverbot. ben 3med haben fann, einem Anderen Schaden zuzufügen.

\$ 227. Gine burch Nothwehr gebotene Sandlung ift nicht wider= II. Gelbstvertheidigung.

rechtlich.

Nothwehr ift diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ift, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich ober einem Un= deren abzuwenden.

2. Ausschließung und Erschwerung der Berjährung ift unzuläffig, mag fie hinsichtlich ber Verjährungsfrift, bes Beginns, ber Semmung ober Unterbrechung beabsichtigt sein. Ausnahmen für die Gewährleistungsansprüche: §§ 477 (480, 490, 493, 524 Abs. 2), 638 Abs. 2, für die Ansprüche gegen ben Spediteur, den Lagerhalter und den Frachtführer BBB. §§ 414, 423, 439.

3. Die Zuläffigkeit der Erleichterung der Verjährung gewährt nicht die Möglichkeit, Ansprüche, welche burch das Geset ber Verjährung entzogen

find (vgl. zu § 194 Rote 3), der Berjährung zu unterwerfen.

§ 226. 1. Voraussehungen für die Anwendung des § 226.

a. Nicht barauf, daß die Rechtsausübung den Zweck ber Schadenszufügung hat, sondern darauf, daß fie nur diesen Zweck haben kann, kommt es an. Ueber dieses Urtheil ift Eideszuschiebung gemäß § 445 CPD. un-

zulässig.

b. Rur ben Zweck ber Schabenszufügung muß bie Rechtsausübung haben können; deshalb keine Chikane, wenn die Ausübung zur Abwendung von Schaden erfolgt, auch wenn diese nur mit dem Schaden des Anderen möglich ift, ober wenn die Rechtsausübung erfolgt wegen eines zwar nicht gegenwärtig unmittelbar vorhandenen aber doch möglichen Intereffes (Geltendmachung eines Konkurrenzverbots, ohne daß z. 3. ein Konkurrenzgeschäft bes Berechtigten zur Zeit vorhanden ist) RG. 47 238 JW. 1900 S. 826. Bgl. RG. IB. 1897 S. 477 63: Rücktritt vom Bertrage wegen mangelhafter Erfüllung nicht beshalb chikanos, weil sich ber Zurucktretende auf diese Beise von dem ihm wegen der Preisentwickelung läftig geworbenen Bertrage frei machen will. Bgl. auch IB. 1900 S. 639. Bgl. ferner Gruchot 32 939 (Neibbau), 35 946 (Stellung solcher Berkaufsbedingungen beim Pfandverfaufe, die Raufluftige vom Mitbieten abhalten follen). — Widerrechtliche Beräußerung an einen gutgläubigen Dritten zum 3wede des Abschneidens von Einwendungen fällt unter § 826 RG. IW. 1902 Beil. S. 245.

2. Die Borichrift gemährt sowohl ein Bertheidigungsmittel bes Beklagten, als auch die Grundlage für einen Schabensersatanspruch, vgl. zu § 826.

3. Wegen ber vielfachen Ginzelvorschriften des BBB. zur Befampfung der

Chifane vgl. Jacubezin, Gruchot 40 591 ff.

§ 227. 1. Der civilrechtliche Begriff der Nothwehr wird durch 227 in Nebereinstimmung mit dem strafrechtlichen Nothwehrbegriffe geset, StBB. § 53; vgl. insbesondere hierzu den Kommentar z. StBB. von Olshausen.

2. Boraussetzungen der Rothwehr:

a. ein Angriff, b. i. ein aggreffiver Eingriff einer Person in bie Rechtslphare eines Anderen. Der Angriff kann sich richten gegen die Person ober das Bermögen (vgl. zu § 823 Abs. 1). — Selbstschutz gegen Sachen, insbesondere auch gegen Thiere § 228;

b. ein gegenwärtiger Angriff, b. h. berselbe muß bereits begonnen haben

und barf noch nicht beendigt fein;

c. ein rechtswidriger Angriff, b. b. ein folder, ben ber Angegriffene nicht hinzunehmen verpflichtet ift, ohne Rücksicht barauf, ob ber Angreifer 2. Gelbftichut gegen frembe Sachen.

§ 228. Wer eine frembe Sache beschäbigt ober zerftort, um eine durch sie drohende Gefahr von sich ober einem Anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung ober die Berftorung zur Abwendung ber Gefahr erforderlich ift und der Schaden nicht außer Berhältniß zu der Gefahr fteht. Sat ber Sandelnde die Befahr verschuldet, fo ift er zum Schabenserfate verpflichtet.

zurechnungsfähig ift ober nicht. Rechtswidrig ift insbesondere die verbotene Eigenmacht (§§ 858, 865, 1029, 1090). Richt rechtswidrig find die durch §§ 859 f. gegen verbotene Eigenmacht gestatteten Gegen= magregeln; ferner bie durch §§ 227, 228, 229 gestatteten Nothwehr-, Nothstands: und Selbsthülfehandlungen, sowie die von dem Eigenthümer nach § 904 zu bulbende Einwirfung auf fein Eigenthum. Bgl. ferner Borbem. Nr. 2 vor § 229. Angriff durch Thiere fallt unter § 228. d. Bertheibigung gegen den Angriff, die aber nicht das Mag über-

schreiten darf, das objektiv erforderlich ist, um den Angriff abzuwenden (indeß IB. 1898 S. 48734). Die Bertheidigung barf fich nur gegen ben Angreifer richten, und beshalb nicht bie Person ober Sache eines Dritten verlegen; letteren Falles konnen §§ 228, 904 anwendbar

fein (val. § 228 Rote 3).

3. Die Rothwehrhandlung, obgleich objektiv widerrechtlich, ist acmaß § 227 nicht widerrechtlich, baber nicht geeignet, eine Schadensersatpflicht (§§ 823 ff.) bem Angreifer gegenüber zu begründen. Dies gilt auch, wenn die Nothwehrhandlung gegen rechtsgeschäftliche Berpflichtungen verstößt; fie ift in diesem Falle von dem Sandelnden nicht zu vertreten (§§ 275, 324 f.).

4. Bei Ueberschreitung der Rothwehr (2 d) ober irrthumlicher Annahme ihrer Voraussetzungen findet insoweit keine Berufung auf § 227 statt. Die Rechtsfolgen bestimmen sich ohne Rucksicht hierauf, insonderheit bei Fahrlässigkeit Schadensersappflicht gemäß §§ 823 ff.

5. Beweislaft für den Civilprozeg RG. 33 352.

§ 228. 1. Voraussetzungen des § 228. Wer unter Berufung auf § 228 die Widerrechtlichkett einer Sachbeschädigung in Abrede stellt, hat barzuthun,

a. daß durch die Sache eine brohende Befahr für die Rechtsfphäre (bie Berfon ober bas Bermögen § 823 216f. 1) bes Thaters ober eines Anderen

begründet war (vgl. §§ 833—838);

b. daß der Gingriff zur Abwendung dieser Gefahr erfolgte und erforders

lich war;

c. daß der durch den Cingriff verursachte Schaden nicht außer Berhältniß

au der Gefahr fteht.

Bleichgültig ift es für die Frage der Widerrechtlichkeit, ob der Sandelnde bie Wefahr verichulbet hatte ober nicht (vgl. zu 2). Bgl. als Betfpiel RG. 5 160 (Durchichneibung eines um einen Anter verschlungenen Telegraphenkabels). 2. Schabenserfagpflicht.

a. Liegen die Boraussengen gu 1 vor, fo ift mit der Biderrechtlichfeit auch die Schadensersappflicht ausgeschloffen (§ 823 Abf. 1). Der Sandelnde ift indeg nach Sat 2 icabensersatpflichtig, wenn ihm nachgewiesen wirb, die Gefahr verschuldet zu haben (§ 276).

b. Liegen die Boraussetzungen gu 1 nicht vor, so ift die Schadensersappflicht

lediglich nach §§ 823 ff. zu beurtheilen.

Das Gleiche gilt bezüglich des Dritten, der die Gefahr verschuldet

und badurch den Gingriff bes Underen herbeigeführt hat.

3. Berhaltniß ju § 904. Bahrend § 228 fich nur auf Gingriffe bezieht, welche gegen die gefährbende Sache felbst (3. B. ein Thier) erfolgen, gestattet § 904 unter Begründung eines Schabensersatanspruchs die zur Ab-wendung einer gegenwärtigen Gefahr nothwendige Cinwirkung auf eine fremde, an der Gefährdung unbetheiligte Sache, wenn der brohende Schabe

8 229. Ber zum 3wede ber Selbsthülfe eine Sache wegnimmt, III. Selbsthülfe. zerftort ober beschädigt ober wer zum Zwede ber Selbithulfe einen Berpflichteten, welcher ber Flucht verdächtig ift, festnimmt ober ben Wiberftand bes Berpflichteten gegen eine Sandlung, die biefer zu dulben verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigfeitliche Gulfe nicht rechtzeitig zu erlangen ift und ohne fofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Berwirklichung des Unfpruchs vereitelt ober wesentlich erschwert werde.

§ 230. Die Gelbfthülfe darf nicht weiter gehen, als zur Abmen-

dung der Befahr erforderlich ift.

Im Falle ber Wegnahme von Sachen ift, sofern nicht Zwangsvoll-

stredung erwirft wird, ber bingliche Arrest zu beantragen.

Im Falle ber Festnahme bes Berpflichteten ift, sofern er nicht wieder in Freiheit gefett wird, der perfonliche Sicherheitsarreft bei dem Amtsgerichte zu beantragen, in beffen Bezirte die Festnahme erfolgt ift; ber Berpflichtete ift unverzüglich dem Gerichte vorzuführen.

Wird der Arrestantrag verzögert oder abgelehnt, so hat die Rückgabe ber weggenommenen Sachen und die Freilaffung bes Feftgenom=

menen unverzüglich zu erfolgen.

gegenüber bem aus ber Ginwirfung auf die fremde Sache ihrem Gigenthumer enistehenden Schaben unverhältnißmäßig groß ist (3. B. Fortnahme eines Brotes, um Zemand von der Gefahr des Berhungerns zu retten).

1. Eine an sich erlaubte Sandlung wird nicht dadurch unerlaubt, daß sie i

jum Zwede der Selbsthülfe vorgenommen wird.

2. Sonderregelung: Erlaubte Selbsthülfe des Besitzers §§ 859 f., 1029, EG. Art. 191; § 1090; bes Miethers § 538 Abs. 2; bes Bermiethers § 561; bes Grunbstücksnachbars § 910; bes Eigenthümers eines Bienenichwarms § 962; des Schiffers gegenüber der Schiffsmannschaft SeemannsD.) v. 27. Dezember 1872 §§ 78, 79, SeemannsD. v. 2. Juni 1902 §§ 90, 91. 3. Landesgesetzlicher Vorbehalt bez. des Privatpfändungsrechts EG. Art. 89.

§ 229. 1. Boraussehungen für den Ausschluß der Widerrecht= lichkeit einer jum Zwecke ber Selbsthülfe vorgenommenen, sonft unerlaubten Handlung:

4. Ein — objektiv begründeter und der Zwangsvollstreckung zugängiger Unspruch, vgl. § 194, CPD. § 916 Abs. 2; ferner zu § 230 Note 2; § 231.

b. Die Gefahr, daß ohne sofortiges Eingreifen die Bermirklichung des Anfpruchs vereitelt ober mefentlich erschwert werbe, CBD. §§ 917, 935. Unwiederbringlichkeit des Verlustes ist nicht erfordert.

c. Die Unmöglichkeit rechtzeitiger Erlangung obrigkeitlicher Hulfe, d. h. ber Bulfe des Gerichts (CBD. §§ 916 ff.) oder einer anderen (nach Landes-

recht) zuftändigen Behörde.

2. Bulaffige Mittel ber Selbfthülfe:

a. Wegnahme einer Sache, sei es jur Sicherung bes Berausgabeanspruchs, sei es zur Sicherung eines Pfandungspfandrechts § 230 Abs. 2 u. 4; vgl. ferner § 230 Note 2b.

v. Berftorung ober Beschädigung einer Sache, 3. B. Sprengung eines Schloffes, Beseitigung einer die Ausübung einer Grundbienftbarteit ver-

hindernden Anlage.

Festnahme eines fluchtverdächtigen Berpflichteten § 230 Abs. 3 u. 4. ihm zu duldende Handlung leistet, vgl. CPD. §§ 892, 758 Abs. 3.

§ 230. 1. Die Ausübung der Gelbsthülfe darf nur durch ein Gin-

1. Boraussehungen ber Zuläffigteit.

2. Grenzen zuläffiger Gelbithülle.

3. Verfahren nach bem

Borbemerkung ju §§ 229 ff.

4. Gelbfthülfe aus Irr= thum.

§ 231. Wer eine der im § 229 bezeichneten Sandlungen in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für den Ausschluß der Wider= rechtlichkeit erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ift dem anderen Theile zum Schadensersate verpflichtet, auch wenn der Irrthum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Siebenter Abschnitt. Sicherheitsleiftung.

greifen erfolgen, welches an fich geeignet und erforderlich ift, die Gefahr der Bereitelung ober wesentlichen Erschwerung der Anspruchsverwirklichung abzuwenden. Gine Folgerung aus diesem dem § 229 zu entnehmenden Grundsake zieht § 230 Abf. 1.

2. In allen Fällen tritt die Selbsthülfe nur an die Stelle ber nicht erreichbaren obrigkeitlichen Hülfe; deshalb darf fie nur aus-

geübt werden,

a. wegen eines Anspruchs, der dem obrigkeitlichen Zwange zugängig ift, vgl. CPD. § 888 Abj. 2;

b. in eine Sache, welche ber Pfändung unterliegt, CPD. §§ 811—813.

3. Verfahren nach dem Zugriffe. a. Wegnahme von Sachen: Zwangsvollstreckung CPO. §§ 704 ff., 803 ff., 808 ff.; dinglicher Arrest CPO. §§ 916, 917, 919 ff.

b. Festnahme des Berpflichteten. Perfonlicher Sicherheitsarreft CBD. §§ 916 ff., 918, 933; Arrestgericht Abs. 3. — Unterlassung unverzüglicher (§ 121) Vorführung bewirft Widerrechtlichkeit und Schadensersappflicht gemäß §§ 823 ff., 845, 847.

Much bei unverschuldeter Berzögerung des Arrestantrags e. (Abs. 4.) hat die Ruckgabe bzw. Freilaffung unverzüglich zu erfolgen; für die

Schadensersatyflicht find §§ 823 ff. maßgebend.

Unterlassung rechtzeitiger Rückgabe bzw. Freilassung begründet Wider= rechtlichkeit. Der Betroffene kann seinen Anspruch auf Rückgabe bzw. Freilaffung durch Gerichtshülfe und — unter ben Boraussetzungen bes § 229 — durch Selbsthülfe durchsetzen.

§ 231. 1. Der Ausschluß der Widerrechtlichkeit auf Grund der §§ 229 f.

übt feine Wirfung sowohl auf civil: wie auf ftrafrechtlichem Gebiete.

2. Für die civilrechtliche Schabenserfappflicht kommt es nach § 231 lediglich auf die objektive Rechtslage an. Die Schadensersappflicht wird selbst durch unverschuldeten Irrthum über bie Borausfetungen bes Gelbfthulferechts nicht ausgeschloffen (Ausnahme von dem Grundsate des § 823). Die ftrafrechtliche Beurtheilung (StBB. § 59) wird durch § 231 nicht beeinflußt.

3. Wegen bes Schadensersatianspruchs §§ 249 ff.

Borbemerkung jum 7. Mbfdnitt.

I. Der Unwendungsbereich bes 7. Abschnitts.

Dieser Abschnitt bezieht sich unmittetbar nur auf die auf dem Rechte des BBB. beruhenden Sicherheitsleiftungsfälle. Bgl. Borb. jum erften Buche Note 2. Wegen Sicherheitsleiftung im Prozesse vgl. CBD. 88 108 ff.; StBD. §§ 118, 174, 419.

Die Sicherheitsleiftungsfälle des BGB.

1. Sicherheitsleiftung wegen eingetretener Beforgniß einer Rechtsverlegung §§ 1039, 1051, 1067 (Niegbrauch); § 1391 eheliches Güterrecht; § 2128 Nach= erbichaft.

2. Auferlegung einer Sicherheitsleiftung burch bas Bormundichaftsgericht

\$\$ 1668, 1694, 1844, 1786 Nr. 6; vgl. zu II.

3. Sicherheitsleiftung für die noch nicht berichtigten Schulden vor Ausantwortung eines Bermögens: § 52 Bereinsauflösung; § 1986 Nachlagverwaltung; § 2217 Teftamentsvollftreder.

§ 232. Wer Sicherheit zu leiften hat, fann bies bewirken durch Sinterlegung von Geld oder Werthpapieren.

I. Die Mittel gur Sicher beiteleiftung überhaupt.

burch Berpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch ober in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,

durch Berpfändung beweglicher Sachen,

burch Bestellung von Sypotheten an inländischen Grundstücken. burch Berpfändung von Forderungen, für die eine Sypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, ober burch Bervfanbung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Rann die Sicherheit nicht in diefer Beife geleiftet werden, fo ift bie Stellung eines tauglichen Bürgen zuläffig.

4. Sicherheitsleiftung anftatt Befreiung von einer noch nicht fälligen Berbindlichkeit §§ 257, 738, 775 Abs. 2.

5. Einrede der mangelnden Sicherheitsleiftung §§ 258, 321, 811, 867, 1005. 6. Sicherheitsleiftung zur Abwendung der Ausübung des Zuruckbehal-

tungsrechts § 273 (HBB. § 369), des Bermietherpfandrechts § 562. 7. Sicherheitsleiftung bes Kentenpflichtigen für die zukunftigen Katen §§ 843—845, 1578—1582, CBD. § 324; vgl. zu II. 8. Bgl. ferner §§ 509, 1218.

II. Befondere Borfdriften über Art und Umfang der Sicherheitsleiftung: in den Fällen der vormundschaftsgerichtlichen Anordnung (Note I 2) ent= icheidet das Ermeffen des Borm. Gerichts, in den Fällen der Rentenpflicht (Note I 7) die Umftande.

III. Der Betrag der zu leistenden Sicherheit hat dem Werthe des zu sichernden Rechtes zu entsprechen. Gehört zur Begründung eines Unspruchs bie Behauptung, daß Sicherheit geleistet ist, so erstreckt sich die Beweislast

auch barauf, daß die Sicherheitsleiftung zulänglich ift.

IV. Die Auswahl unter den mehreren Arten ber Sicherheitsleiftung fteht demjenigen zu, der sie zu leisten hat. Auf diese Wahl finden die Vorschriften über die Wahlobligation (§§ 262 ff.) nicht Anwendung (vgl. §§ 263 Abf. 2, 240 somie § 262 Note 1). — Bürgschaft als Sicherheit nicht zugelassen zur Abwendung der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts § 273, HBB. § 369; ferner § 1218.

Die Klage auf Sicherheitsleiftung braucht eine genaue Angabe der Urt und Weise, in der die Sicherheit zu leiften, nicht zu enthalten; auf die Imangevollstredung findet CPD. § 887 Anwendung; RG. 18 435.

V. Der Ort der Sicherheitsleiftung ist nach dem besonderen, die Sicherheitsleiftung veranlaffenden Rechtsverhältniffe zu bestimmen.

VI. Landesgesettiche Borbehalte.

1. Sicherheitzleistung auf Grund öffentlichen Rechtes 2c. EG. Artt. 90, 91. 2. Entsprechende Anwendbarteit der §§ 232 ff. auf Sicherheitsleiftungen, Die auf Grund ber bisherigen neben dem BGB. in Kraft bleibenden Gesetze geschuldet werden.

S.-Weim. | AG. 3. BGB. § 26. Schw.-Rd. | AG. 3. BGB. Art. 23. Reuss ä. L. U.S. z. BBB. § 23. Reuss j. L. U.S. z. BBB. § 22.

§ 232. I. Wegen der Regelung im Einzelnen vgl. §§ 233—239. II. Die Sicherheitsleiftung soll — mit Ausnahme der Sicherheitsleiftung durch Bürgenstellung — bem Gesicherten ein Pfandrecht bzw. eine Hypothet dur Sicherung seines Anspruchs gewähren. Daraus folgt 1. für die Bestellung,

a. daß der Sicherheitsleiftende zur Verfügung über den zur Sicherheitsbestellung zu verwendenden Gegenstand berechtigt sein, bzw. die Ginwilli= II. Die einzelnen Urten. 1. Sinterlegung von Beld und Berthpapieren.

§ 233. Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfand= recht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Werthpapieren und, wenn das Geld oder die Werthpapiere nach landesgesetlicher Bor= schrift in das Eigenthum des Fistus ober der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

a. Jauglichkeit ber Werthpapiere.

§ 234. Werthpapiere sind zur Sicherheitsleiftung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswerth haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Mit den Werthpapieren sind die Zing-, Renten-, Gewinnantheil-

und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

Mit Werthpapieren kann Sicherheit nur in Sohe von drei Bier=

theilen des Kurswerths geleistet werden.

b. Umtausch der Sicher=

§ 235. Wer durch Hinterlegung von Geld ober von Werthpa= pieren Sicherheit geleistet hat, ift berechtigt, bas hinterlegte Beld gegen geeignete Werthpapiere, die hinterlegten Werthpapiere gegen andere geeignete Werthpapiere ober gegen Geld umzutauschen.

gung des Berfügungsberechtigten beibringen muß, unbeschabet der Borschriften zu Gunften derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten ;

b. daß ein Begenftand jedenfalls bann nicht zur Sicherheitsleiftung geeignet ift, wenn dem zu Sichernden wegen Kenntniß des mangelnden Berfügungs= rechts des Bestellers der Schutz des redlichen Erwerbers nicht zur Seite steht.

2. für die Been digung, daß nach Fortfall des zu sichernden Anspruchs daffelbe Rechtsverhältniß, wie nach Fortfall der Pfand= bzw. Sypotheten= forderung eintritt, §§ 1252, 1254; §§ 1163 f., 1169.

§ 233. 1. Die Hinterlegung zwecks Sicherheitsleistung, welche hier geregelt ift, ift zu unterscheiden von der Hinterlegung, welche an Stelle der Erfüllung einer Berbindlichkeit erfolgt §§ 372 ff., und von der Hinterlegung auf Grund des Bermahrungsvertrags & 688 ff. — Dertliche und sachliche Buftandigteit der Sinterlegungsftellen &B. Artt. 144 f.

2. Auf das aus § 233 fich ergebende gesetliche Pfandrecht des Berechtigten finden gemäß §§ 1257, 1273 Abs. 2 die für das rechtsgeschäftlich bestellte Pfandrecht geltenden Borschriften Anwendung. Es gelten somit für das gesetzliche Pfandrecht an hinterlegtem Gelde §§ 1209 ff., an Werthpapieren §§ 1293 ff., an der Forderung auf Rückerstattung §§ 1273 ff. Bgl. DLG. 4371.

3. Neber die Pfandung bes Pfandrechts bes Sicherungsberechtigten an ber Forderung bes Sicherheitsleiftenden auf Ruderstattung der hinterlegten

Summe Seuff. 57 170.

§ 234. 1. Gegenstände der Hinterlegung zwecks Sicherheitsleiftung konnen nur sein: Geld, vgl. zu §§ 244 f.; — Werthpapiere, wenn sie die zu § 234 bezeichneten Eigenschaften haben. — Schuldverschreibungen auf den Inhaber §§ 793 ff.; Inhaberattien (BBB. § 183) fommen, weil zur Anlegung von Mündelgeld nicht geeignet, nicht hier, aber möglicherweise für § 237 in Betracht. Bgl. daselbst Note 2.

2. Mündelficherheit § 1807 Abs. 1 Nr. 2-4.

3. Erftredung bes Pfandrechts auf die jum Papiere gehörenden Bing.,

Renten- und Gewinnantheilscheine § 1296.

4. Mit sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten (§ 372) kann Sicherheit nicht durch Hinterlegung, sondern nur durch Berpfändung geleistet werden.

8 236. Mit einer Buchforderung gegen bas Reich ober gegen einen Bundesstaat fann Sicherheit nur in Sohe von drei Biertheilen des Rurswerths der Werthpapiere geleistet werden, deren Aushanbigung ber Gläubiger gegen Löschung feiner Forderung verlangen fann.

8 237. Mit einer beweglichen Sache fann Sicherheit nur in Sohe von zwei Drittheilen bes Schätzungswerths geleistet werben. Sachen, deren Berderb zu beforgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen

Schwierigkeiten verbunden ift, konnen gurudgewiesen werben.

\$ 238. Gine Sypothekenforderung, eine Grundschuld ober eine 4 Berpfandung von Rentenschuld ift gur Sicherheitsleiftung nur geeignet, wenn fie ben Borquefetzungen entspricht, unter benen am Orte ber Sicherheitsleiftung Mündelgeld in Sypothekenforderungen, Grundschulden ober Renten= schulben angelegt werben barf.

Eine Forberung, für die eine Sicherungshppothet besteht, ist zur

Sicherheitsleiftung nicht geeignet.

§ 239. Ein Bürge ift tauglich, wenn er ein ber Sohe ber zu 5. Burgenstellung. leistenden Sicherheit angemeffenes Bermögen besitzt und feinen allgemeinen Gerichtsftand im Inlande hat.

Die Bürgschaftserklärung muß ben Berzicht auf die Einrede der

Vorausklage enthalten.

§ 236. AGes. betreffend das Reichsschuldbuch v. 31. Mai 1891 s. zu EG. Art. 50, abgebruckt Bb. 3 324. Bgl. baselbst insbesondere § 15 Abs. 1 Biff. 1 und Abf. 2. - Wegen ber Landesgesetze EG. Art. 97.

§ 237. 1. Die Sicherheitsleiftung erfolgt mittelst Berpfändung (§ 232;

§§ 1204 ff.).

- 2. Werthpapiere auf den Inhaber, welche den Anforderungen des § 234 nicht entsprechen, können als geeignete Mittel ber Sicherheitsleiftung gemäß § 237 in Betracht kommen. Bgl. § 90 Note III. 3.
- § 238. [. Sicherheitsleistung durch Verpfändung von (bestehenden) Sypothetenforderungen (§§ 1113 ff.), von Grund: und Renten: schulden (§§ 1191 ff.).

1. Voraussekungen:

a. Saftung eines inländischen (§ 232) Grundftuds (Inland: Reichsverfaffung Art. 1);

b. Mündelsicherheit § 1807 Abf. 1 Rr. 1, Abf. 2.

2. Berpfändung §§ 1273 ff., 1274, 1291; 1153 ff., 1192, 1199.

II. Auf Die Sicherheitsleiftung mittelft Beftellung einer Sppothet find die Vorschriften über die Mündelsicherheit ohne ausdrückliche Bestimmung im Bege ber Analogie anzuwenden. Die Beftellung einer Sicherunas: hypothek (§ 1184) ist indeß nicht ausgeschloffen.

§ 239. 1. Subsidiare Zulässigkeit der Sicherheitsleiftung

durch Bürgenstellung.

4. Sicherheitsleiftung durch Bürgenftellung erfordert den durch den Besteller zu führenden Nachweiß, daß er anderweite Sicherheit nicht leiften kann, 232 Abs. 2.

b. Nachträgliche Fähigkeit des Bestellers zu anderweiter Sicherheitsstellung beseitigt nicht, solange die Tauglichkeit des Bürgen anhalt, die fernere

Zulässigkeit der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft.

c. Burgschaft als Sicherheit ausgeschloffen §§ 273, 1218, SGB. § 369. – Sicherheitsleiftung gur Befreiung einer Sache von bem Bermietherpfandrechte vgl. § 562 und Note daselbst. — Reine Sicherheitsleistung durch Bestellung eines Bürgen für ein Gebot in der Zwangsverfteigerung, vgl.

2. Berpfändung ftaat: licher Buchforberun:

Il. Berpfändung beweg: licher Sachen.

Sppotheten Grund und Rentenschulden. Grund=

III. Ungureichend geworbene Sicherheit.

§ 240. Bird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten.

3m. § 69; dazu indeß Borbehalt für die Landesgesetzgebung EG. z. 3w. § 10; ßr. AG. z. 3m. Art. 10 (Zulassung von Bürgenstellung für das Gebiet des Rhein. Rechtes).

2. Tauglichfeit bes Burgen.

a. Angemeffenes Bermögen kann auch in gesicherten Ginkunften (Behalt) bestehen.

b. Allgemeiner Gerichtsftand im Inlande CBO. §§ 13 ff.; Juristische Per =

fonen CBD. § 17.

c. Fortfall der Tauglichkeit § 240.

3. Bürgschaftserklärung erfordert Schriftsorm (§ 766); da sie den Berzicht auf die Einrede der Borausklage (§§ 771, 773 Jiff. 1) enthalten soll, muß auch dieser Berzicht schriftlich erklärt werden. — Ift die Bürgschaft auf Setten des Bürgen ein Handelsgeschäft, so ist zwar sür ihre Rechtswirksamskeit die Schriftsorm nicht ersorderlich (HBB, § 350) und dem Bürgen die Sinrede der Borausklage kraft Gesetes (HBB, § 349) versagt; dennoch muß der Berechtigte als besugt gelten, eine schriftliche Bürgschaftserklärung zu verlangen.

§ 240. 1. Der Berechtigte, welcher Ergänzung ober anderweite Sicherheit verlangt, hat die Beweislast bafür, daß die geleistete Sicherheit ohne sein Berschulben unzureichend geworben ist.

2. Die Wahl zwischen Erganzung und anderweiter Sicherheitsleiftung fteht

bem Befteller zu (val. Borb. zu diesem Abschnitte Rr. IV).

Zweites Buch. Recht der Schuldverhältnisse.

1. Begriff und Juhalt des Schuldverhältniffes. Unter Schuldverhältniß Forbemerkung jum versteht das BGB. das gesammte obligatorische Verhältniß, sowohl das Forderungsrecht bes Gläubigers als auch die entsprechende Berbindlichkeit bes

Schuldners.

a. Ein "Schuldverhaltniß" wird durch jeden Thatbeftand begründet, fraft bessen nach dem objektiven Rechte Jemand (Gläubiger) berechtigt ift, von einem Anderen (Schuldner) in rechtlich erzwingbarer Beise eine

Leiftung zu fordern.

b. Berpflichtungsgrund. Forderungsrecht und Leiftungspflicht beftehen nicht um ihrer selbst willen, sondern sollen zur Verwirklichung eines Zweckes bienen, gleichgultig, ob berfelbe burch bas Befet bestimmt (Schadenserfat, Erstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung u. f. m.) oder von den Parteien vereinbart ist (Darlehen, Kauf, Schenkung u. f. w.). Der Zweck bildet den Berpflichtungsgrund, um deffen willen die Berpflichtung vom Geset auferlegt ober von den Betheiligten über-nommen wird. Bgl. Prot. II S. 501 und DLG. 4 50.

Nach dem Prinzipe der Vertragsfreiheit (vgl. Note 5) find die Parteien nicht auf die Berpflichtungsgründe beschränkt, die im Geset eine besondere Regelung und Anexfennung gefunden haben, sondern können jeden Zweck als Berpflichtungsgrund bestimmen bzw. vereinbaren, soweit nicht Berbotsgesete, die Rücksicht auf die guten Sitten, die Unmöglichkeit der Er-

reichung des Zweckes 2c. entgegenstehen.

Die Bereinbarung eines Zweckes tann ausbrücklich sein ober sich ftill=

ichweigend aus den Umständen ergeben.

Gine Berpflichtung ohne Berpflichtungsgrund ift unwirksam. Ber einen Anspruch geltend macht, hat den Berpflichtungsgrund darzulegen und zu beweisen.

Der Berpflichtungsgrund ift beftimmend für ben Inhalt ber Ber-

pflichtung.

c. Abstrafte Schuldverhältniffe. Die Parteien fonnen ein vorhanbenes Schuldverhaltnig unabhangig von ber Ginwirfung bes fonfreten Berpflichtungsgrundes stellen, indem sie vereinbaren, daß das Schuld-verhältniß unabhängig von seinem Berpflichtungsgrunde bestehen soll. Diesem Zwecke bienen das (abstrakte) Schuldversprechen und das Schuldanerkenntniß. Bur Substantiirung eines Anspruchs aus einem folden Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniffe gehört die klagebegrundende Behauptung, daß die Parteien ausdrücklich oder ftillschweigend das Schuld= verhältniß als abstraktes vereinbart haben.

Gegenüber dem Nachweise, daß ein abstraktes Schuldversprechen vereinbart ift, tann der Schuldner fich nicht damit begnügen, das Borhandenfein eines Berpflichtungsgrundes zu bestreiten, sondern er fann den Mangel eines die Ertheilung des Schuldversprechens oder Schuldaner= fenntniffes rechtfertigenden Rechtsgrundes nur nach Maßgabe der Borichriften über die ungerechtfertigte Bereicherung geltend machen, d. h. das Schuldversprechen ober Schuldanerkenntniß kondiziren (§ 812 Abf. 1 und

sweiten Bud, (§§ 241 ff.)

Borbemerkung zum zweiten Buch. (§§ 241 ff.) Ein abstraktes Schuldverhältniß kann auch in Ansehung eines schon anderweit bestehenden Schuldverhältnisses begründet werden (z. B. pactum de non petendo, Stundung, die Verpflichtung zur Prioritätseinräumung 2c.).

2. Anwendungsbereich des 2. Buches. Die Borschriften des zweiten Buches sinden, soweit nicht besondere Borschriften eingreifen, auf alle Schulde verhältnisse Anwendung ohne Unterschied,

a. ob baffelbe auf einem Rechtsgeschäft ober auf einem anderen kraft Gesetzes bas Schuldverhältniß hervorbringenden Thatbestande beruht;

b. ob das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß feine Regelung in dem zweiten Buche des BGB., in einem anderen Theile deffelben oder in einem außerhalb des BGB. geltenden privatrechtlichen Gesetz gefunden hat.

3. Die Verpflichtung zur Leiftung und das Leistungsgeschäft.

Das BGB. löft grundsätlich das die dingliche Rechtsänderung hervorzusende Leiftungsgeschäft ab von dem den Rechtsgrund dieses Leiftungsgeschäft ab von dem den Rechtsgrund dieses Leiftungsgeschäfts bildenden Schuldverhältnisse. Das Leiftungsgeschäft ist abstrakt, im Berhältnisse zu ihm ist das zu Grunde liegende Schuldverhaltnis lediglich Motiv. Sin Irrthum über die Rechtsbeständigkeit des Schuldverhältnisses macht deshalb das Leistungsgeschäft nicht ansechtbar, sondern gewährt ledigslich den Anspruch aus der ungerechtsertigten Bereicherung nach Maßgabe der

§§ 812 ff das Leiftungsgeschäft, das sogenannte dingliche Rechtsgeschäft (Neberzade der Sache zu Eigenthum oder Pfand, Auflassung, Abtreiung der Forsterung, Erlaß) an sich selbst gültig und wirksam erfolgt, so treten seine dingslichen Rechtswirkungen ein, auch wenn das als Rechtsgrund für seine Bornahme angenommene Schuldwerhältniß nicht bestanden hat oder wenn von beiden Parteien verschiedene Rechtsgründe vorausgesetzt wurden. Ist durch das dingliche Rechtsgeschäft eine ungerechtsertigte Bereicherung bewirft worden, so kann zur Serstellung des der materiellen Rechtslage entsprechenden Zustandes nur die Rüchgängigmachung des materiell zu Unrecht vorgenommenen dinglichen Rechtsgeschäfts nach den Borschriften über die "ungerechtssertigte Bereicherung" (§§ 812 ff.) verlangt werden.

Während die auf Sachenrechte bezüglichen dinglichen Rechtsgeschäfte im dritten Buche geregelt find, sind die auf die Forderungsrechte sich beziehenden Letstungsgeschäfte theils im zweiten Buche und theils im dritten Buche behandelt. Im zweiten Buche sinde fich der Erlaß einer Schuld (§ 397), die Abtretung einer Forderung (§§ 398 ff.), die Schuldübernachme (§§ 414 ff.), Schuldversprechen und Schuldanerkenntniß (§§ 780 ff.), sowie Annahme der Anweisung (§ 784). Im dritten Buche ist die Bestellung eines Rießbrauchs und eines Pfandrechts an einer Forderung geregelt (§§ 1068 ff.; §§ 1273 ff.).

Bgl. hierzu Borb. zum III. Buche Rote A.

4. Wirkung der Schuldverhältnisse gegen Dritte.
Das Schuldverhältniß selbst erschöpft sich in dem Forderungsrechte des Släubigers gegen den Schuldner § 241. Es begründet weder eine Beziehung zum Gegenstande der Leistung, noch eine Wirkung gegen Dritte. Das Recht zur Sache ist dem BGB. fremd. Ein Dritter kann, selbst in Kenntniß eines bestehenden persönlichen Rechtes ein dieses vereitelndes Recht erwerden und durchseben (vgl. 3. B. § 137), unbeschadet eines etwaigen Schabensersatzanspruchs gegen den Dritten aus § 826. — Fälle der Haftschicht Dritter vgl. §§ 831 Abs. 2, 832, 834, 838.

Begen bingticher Sicherung eines persönlichen Anspruchs burch Bormerkung im Grundbuch ober Schiffsregister §§ 883 ff., 888, 1263 Rote 3; KD. § 24.

Nebergangsbestimmung EG. Art. 179.

Ausnahmsweise ift vom Gesetze persönlichen Schuldverhältnissen Wirkung gegen den Singularsuccessor beigelegt:

a bei ber Miethe (Rauf bricht nicht Miethe §§ 571 ff.); vgl. auch § 556 Abs. 3;

h. bei ber Bemeinschaft (Bereinbarungen über die Berwaltung des gemein-

schaftlichen Gegenstandes und über die Aufhebung der Gemeinschaft Borbemertung jum zweiten Buch. §§ 746, 751). (§§ 241 ff.)

5. Bringip ber Bertragsfreiheit.

a. Bermöge bes bas Recht ber Schuldverhaltniffe beherrschenden Bringins ber Bertragsfreiheit konnen die Parteien ihre Nechts- und Verkehrs-beziehungen nach ihrem Ermeffen mit obligatorischer Wirkung unter sich regeln, soweit nicht allgemeine (vgl. §§ 134, 138) oder bestimmte einzelne absolute Gesetzenverschriften entgegenstehen. In demselben Maße sind die Parteien nicht gehindert, andere als die geregelten Vertragsarten zu mahlen fowie die gesetzliche Regelung abzuändern. Diese Abanderung fann auch ftillschweigend erfolgen und wird häufig den besonderen Umftanden bes Falles nach Ereu und Glauben mit Rudficht auf Die Berfehrssitte (§ 242) ba zu entnehmen sein, wo die dispositiven und auslegenden Borschriften des Gesetzes in concreto zu einem befriedigenden Ergebniffe nicht führen (vgl. Bur Auslegung des BBB. S. 2).

h. Beschränkungen ber Bertragsfreiheit finden sich vereinzelt in allen Theilen bes BGB. (vgl. Vorb. zu §§ 306 ff. und im Register unter "Richtig".) c. Reine Beschränkung der Bertragsfreiheit tennt das BBB ::

a. hinsichtlich bes Gegenstandes ber Leiftung. Insonderheit ift vermögensrechtliches Interesse an der Leistung nicht erfordert. Regelmäßig indeß feine Entschädigung bei anderem als Bermögensschaden. Bgl. § 253 und Note 2 daselbst. Vertragsstrafe zum Schute

nicht ibealer Intereffen vgl. § 343 Note 1. 3. hinfichtlich ber Baftung bes Schuldners. Es kann für den Fall einer innerhalb oder außerhalb eines Schuldverhaltniffes fraft Befetes entstehenden Berbindlichkeit, soweit nicht die die Bertragsfreiheit über: haupt beschränkenden Vorschriften (vgl. insbesondere §§ 134, 138, 276 216f. 2) entgegenftehen, bie Saftung bes Schuldners ausgeschloffen oder beschränkt werden, insbesondere also etwa für Falle aus §§ 278, 31, 831; 833 ff. Die Beschränkung kann sich sowohl auf die Bohe als auch auf ben Gegenstand beziehen, aus dem der Gläubiger Befriedigung fuchen barf.

Eine folche Bereinbarung ift nur wirksam gegenüber bemjenigen, mit welchem fie getroffen ift. Es fann felbftverftandlich ber Geschäftsberr nicht durch Beschränkung der Vertretungsmacht und durch Bereinbarungen mit seinem Bertreter einseitig seine fraft Gesetes Dritten gegenüber eintretenbe Saftung beseitigen ober beschränken.

Richt ausgeschloffen ift die rechtsgeschäftliche Begrundung eines Schuldverhaltniffes mit der Maggabe, daß der Schuldner nur mit einem Theile feines Bermögens ober gemiffen zu bemfelben gehörenben Begenständen hafte, vgl. RG. 12 229.

Einen Anwendungsfall ber auf bestimmte Bermögensgegenstände beschränkten Haftung vgl. § 54 Note 3a.

7. Darüber, daß das Bestehen ober Richtbestehen gemiffer Rechtsverhaltniffe, das Borhandensein gewiffer Thatsachen 2c. nicht behauptet ober nicht beftritten ober nur in gewiffer Beife bewiesen werden burfe, val. Planck § 368 Note 5 b. Wegen Vereinbarungen ber Parteien über die Bollftrecharfeit eines rechtskräftigen Urtheils vgl. RG. Seuff. 56 214.

" Neber Borverträge (pacta de contrahendo) vgl. Note 2 b zu

§§ 306 ff.

e. Das Strafantragsrecht bei Antragsvergehen als zuläffiger Gegenstand

eines Bertrags vgl. AG. 42 60, Seuff. 55 21.

6. Die Naturalobligationen find als folche im BBB. nicht allgemein geregelt. Ohne daß eine flagbare Berbindlichkeit anerkannt wird, wird eine rechtsbeständige, die Ruckforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung ausschließende Erfüllung anerkannt:

a. bei bem verjährten Anspruche § 222 Abf. 2;

b. bezüglich des auf Grund von Spiel oder Wette Geleifteten §§ 762 ff.;

Erster Abschnitt.

Inhalt der Schuldnerhältniffe.

Erster Titel.

Berpflichtung jur Leiftung.

I. Inhalt des Schuld. pernaltniffes. 1. auf ber Mlänbigerfeite;

§ 241. Kraft bes Schuldverhältniffes ift ber Bläubiger berech= tigt, von dem Schuldner eine Leiftung zu forbern. Die Leiftung fann auch in einem Unterlaffen beftehen.

2. auf ber Schuldnerfeite.

8 242. Der Schuldner ift verpflichtet, die Leiftung fo gu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rudficht auf Die Berkehrssitte es erfordern.

c. bezüglich bes als Ghemäklerlohn Geleifteten § 656;

d. wenn die Leiftung einer fittlichen Pflicht ober einer auf ben Anfiand gu nehmenden Rudficht entsprach § 814 (vgl. auch §§ 534, 1446, 1641, 1804, 2113 266. 2, 2205).

Auf einem anderen Gesichtspuntte beruht ber Ausichluß ber Rudforberung bes auf Grund einer turpis causa Geleifteten § 817.

7. Hebergangsbestimmungen für das Recht ber Schuldverhaltniffe:

a. Allgemeine: EG. Art. 170.

h. Besondere: EG. Artt. 171 ff. Dieselben find bei ben einzelnen Schuldverhältniffen berührt.

8. Borichriften bes internationalen Privatrechts über bas Recht ber Schuldverhaltniffe find vom BBB. bzw. dem GG. nicht aufgestellt. Bgl. im übrigen EG. zu Artt. 7-31.

9. Begriff ber Sanbelsgefchafte.

HGB. § 343. Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns,

die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehüren.

Die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte sind auch dann Handelsgeschäfte, wenn sie von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen werden.

HGB. § 344. Die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte

gelten im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet, sofern nicht aus der Urkunde sich das

Gegentheil ergiebt. HGB. § 345. Auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Theile ein Handelsgeschäft ist, kommen die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Theile gleichmässig zur Anwendung, soweit nicht aus diesen Vorschriften sich ein Anderes ergiebt.

§ 241. Leiftung ohne Bermögensintereffe f. Borb. zu diesem Buche Note 5 ca.

§ 242. 1. Bertragsauslegung nach Tren und Glauben §§ 133, 157;

569. § 346, abgebrudt ju § 133. 2. Nicht nur die Art ber Leiftung, sonbern bas ganze Schuldverhaltniß unterfteht bem Grundfage von Ereu und Glauben, insbesondere alfo auch die Frage, ob überhaupt zu leiften sei (exceptio doli generalis). § 242 erftredt fich auf alle Schuldverhaltniffe, auch auf die fraft Befeges entftanbenen, fowie auf die Legalfdulbverhaltniffe bes Sachen-, Familien- und Erbrechts.

3. Die Roften ber Erfüllung hat berjenige, ber bie Leiftung gu bemirten hat, ju tragen. Besondere Koftenvorschriften bezüglich der Abnahme bes Offenbarungseibs § 261; ber Duittungsleiftung § 369; bes Raufes

§§ 448 f.; ber Borlegung § 811.

§ 243. Wer eine nur ber Gattung nach bestimmte Sache schulbet, II. Gegenstand ber Leiftung.

hat eine Cache von mittlerer Art und Bute zu leiften.

Sat ber Schuldner bas zur Leiftung einer folchen Sache feiner= feits Erforderliche gethan, fo befchrantt fich bas Schuldverhaltniß auf biefe Sache.

HGB. § 360. Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Waare geschuldet, so ist Handelsgut mittlerer Art und Gute zu leisten.

4. Treu und Glauben mit Rudficht auf bie Berkehrssitte er:

fordern J. B.,

a. daß ber Schuldner, foweit möglich, ben Glaubiger por einem Schaden bewahrt, der ihn durch Richterfüllung seiner Verbindlichkeit erwachsen könnte. Deshalb hat er die Pflicht der Mittheilung, sobald etwa ein Kall nachträglicher Unmöglichkeit ber Erfüllung eintritt, vgl. § 275 Rote III, Note 1 a zu §§ 323 ff., DLG. 3 8.

b. daß der Berkaufer eines Rechtes, soweit es an ihm liegt, die der Ausübung bes verkauften Rechtes entgegenftehenden Sinderniffe befeitigt (alfo 3. B. die Schranken beseitigt, welche der Ausubung der mittels Raufvertrags eingeräumten Grunddienstbarfeit entgegenfteben,

Brot. II S. 52).

c. daß der Berkaufer eines Geheimniffes nicht nur dem Käufer das Beheimniß mittheilt, fondern es auch Dritten gegenüber bewahrt (Prot. 11 S. 51).

§ 243. 1. Die Borschrift bezieht fich nur auf Sachen (§ 90), nicht auf Dienste und Rechte; analoge Anwendung des Abs. 1 nicht ausgeschlossen. — Sonderregelung für das Gattungsvermächtniß § 2155.

2. (Abf. 2.) Beschränfung (Konzentration, Konfretifirung) bes Schulbver-

haltniffes auf eine bestimmte Sache:

a. Mit ber gemäß Abf. 1 erfolgten Leiftung (Erfüllung) tritt Erlöschen bes Schuldverhältniffes ein (§ 362), unbeschadet der aus dem Schuld: verhältnisse sich etwa ergebenben Gemährleiftungspflicht (Rauf § 480, 491, 493 Schentung § 524 Abs. 2; Berklieferung § 651). Eine Beschringung best erloschenen Schuldverhältnisses auf eine bestimmte Sache und die Anwendbarteit bes Abf. 2 fommt nicht mehr in Betracht.

b. Schon por ber Erfüllung hat - entsprechend ber Regelung bes Gefahr= überganges - ber Schuldner bas gur Leiftung feinerseits Erforberliche

gethan und damit bas Schuldverhaltniß fonfretifirt:

a. allgemein, wenn ber Gläubiger burch Richtannahme ber ange: botenen Sache in Annahmeverzug gefent ift (§§ 293 ff., 300 Abs. 2);

A. bei Rauf, Bertvertrag und Bertlieferung, wenn bie Gache auf Berlangen des Gläubigers von bem Schuldner zwecks Uebersendung an einen anderen Ort als ben Erfullungsort ber zur Aus: führung ber Berfendung beftimmten Berfon übergeben ift (§§ 447, 644 शहा. 2, 651).

3. Die Wirkung der Beschränkung des Schuldverhältnisses auf eine bestimmte Sache ist, daß die Schuld aushört, Gattungsschuld zu sein.

a. Der Schuldner wird bei nunmehr eintretender Unmöglichkeit ber Er= füllung gemäß §§ 275-278 befreit; § 279 ift nicht mehr anwendbar.

Der Gläubiger hat Anspruch auf Leistung der bestimmten Sache; der Schuldner kann die einmal angebotene Sache nicht mehr vertauschen. Gegen hifanofe Ausbeutung diefer Rechtslage gewähren §§ 242, 226 Schut.

4. Gewährleiftung beim Gattungskaufe vgl. §§ 480, 481.

^{5.} Für die Zwangsvollstreckung wegen einer Gattungsschuld vgl. CPD. \$\$ 884, 883 Abf. 1

2. Geldichuld a. Ausländische Währung

b. Außer Umlauf ge-feste Münzforte.

8 244. Ift eine in ausländischer Währung ausgebrudte Geld= foulb im Inlande zu gahlen, fo fann die Bahlung in Reichswährung erfolgen, es sei benn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausbrücklich bedungen ift.

Die Umrechnung erfolgt nach bem Kurswerthe, ber zur Zeit ber

Bahlung für den Bahlungsort maßgebend ift.

\$ 245. Ift eine Belofchuld in einer bestimmten Munzforte gu gahlen, die sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, fo ift die Bahlung fo zu leiften, wie wenn die Mungforte nicht bestimmt wäre.

§ 246. Ift eine Schuld nach Befet ober Rechtsgeschäft zu ver= ginfen, fo find vier vom Sundert für das Jahr zu entrichten, fofern

nicht ein Underes bestimmt ist.

HGB. § 352. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Einschluss der Verzugszinsen, ist bei beiderseitigen Handelsgeschaften fünf vom Hundert für das Jahr. Das Gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäfte Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfusses versprochen sind.

Ist in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter Zinsen zu

fünf vom Hundert für das Jahr zu verstehen.

HGB. § 353. Kaufleute unter einander sind berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern. Zinsen von Zinsen können auf Grund

dieser Vorschrift nicht gefordert werden. HGB. § 354. Wer in Ausübung seines Handelsgewerbes einem Anderen Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne Verabredung Provision und, wenn es sich um Aufbewahrung handelt,

Lagergeld nach den an dem Orte üblichen Sätzen fordern.

Für Darlehen, Vorschüsse, Auslagen und andere Verwendungen kann er vom Tage der Leistung an Zinsen berechnen.

§ 244. 1. Die Borichrift betrifft nur die Beldschulb als Summen: fould, nicht als Speziesichuld auf Leiftung individuell bestimmter Gelbstucke, wie bei Leihe, depositum regulare, Frachtvertrag; auch nicht die Sortenschuld, welche auf ein bestimmtes genus (§ 243), 3. B. Sieges: thaler gerichtet ift.

2. Reichsgoldwährung: Munggefet v. 9. Juli 1873, 20. April 1874, 6. Ja: nuar 1876 (f. 3 283 f; Ginthalerstude beutschen Geprages find bisher weder außer Rurs gesett noch ben Reichsfilbermungen gleichgestellt und somit auch jest noch gesetliches Zahlungsmittel. Die öfterreichischen Bereinsthaler sind seit dem 1. Januar 1901 außer Kurs. RG. v. 28. Februar 1892 (RGBl. S. 315) u. Bek. v. 8. Rovember 1900 (RGBl. S. 1013).

3. Zahlungsort § 270.

4. Bablungszeit, Zwischenzinsen §§ 271 f., 813 266. 2, 1133, 1217 Abf. 2.

§ 245. Die Borichrift betrifft nur die Summenfculd (vgl. § 244 Rote 1) mit bestimmter in- oder ausländischer Müngforte, die nicht mehr im Umlaufe ift. In foldem Falle ift § 244 anwendbar.

1. Befetliche Binfen: Bergugsginfen § 288 f., Prozegginfen § 291; Berginfung: Des Bermen-bungsanfpruchs § 256; bei vorbehaltenem Rucktritte § 347; des Kaufgeldes § 451; der Bergütung beim Werkvertrage § 641; bei eigenmächtiger Berwendung

3. Bingfdulb

a. Binsfuß.

8 247. Ift ein höherer Binsfat als fechs vom hundert für das Jahr vereinbart, so fann ber Schuldner nach dem Ablaufe von fechs Monaten bas Ravital unter Ginhaltung einer Rundigungsfrift von sechs Monaten fündigen. Das Kündigungsrecht kann nicht durch Bertrag ausgeschlossen ober beschränkt werden.

Diese Borichriften gelten nicht für Schuldverschreibungen auf ben

Inhaber.

§ 248. Gine im voraus getroffene Bereinbarung, bag fällige

Binfen wieder Binfen tragen follen, ift nichtig.

Spartaffen, Rreditanftalten und Inhaber von Bantgefchäften tonnen im voraus vereinbaren, daß nicht erhobene Binfen von Ginlagen als neue verzinsliche Ginlagen gelten follen. Rreditanftalten, die berechtigt find, für ben Betrag ber von ihnen gewährten Darleben vergingliche Schuldverichreibungen auf ben Inhaber auszugeben, können b. Kündigungsrecht bes Schuldners.

c Binfeszinfen.

von Gelb burch ben Beauftragten § 668, den Bermahrer § 698, den Bor: mund § 1834; bes Bereicherungsanspruchs §§ 819 f.; ber Ersatiquit für den Werth einer burch unerlaubte Sandlung entzogenen Sache § 849; bes Meiftgebots 3m. § 49.

2. Mufhoren bes Binfenlaufs: bei Gläubigerverzug § 301; bei Sinter= legung zwecks Erfüllung § 379. — Durch die Eröffnung des Konkurses über das Bermögen des Schuldners wird der Zinsenlauf nicht beendigt. Die von der Eröffnung des Berfahrens ab laufenden Zinsen können nur nicht im London des Berfahrens ab laufenden Zinsen können nur nicht im Ronfursverfahren geltend gemacht werden, RD. § 63.

3. Binfentermine beim Darleben § 608.

5. Ainsentermine beim Darlehen § 608.

4. Berjährung der Zindrückftände §§ 197, 223 Abs. 2, 224.

5. Die Zinsenforderung gehört zum Bestande der Hauptsforderung: Bürgschaft § 767; Hypothef § 1118; Pfandbestellung § 1210; Schiffspfandrecht § 1264. — Nießbrauch an einer auf Zinsen ausstehenden Forderung §§ 1076—1079. Rang der Zinsforderung bei der Immobiliarzwangsvollstreckung vgl. Zw. § 10 (vor § 879), im Konkurse KD. §§ 62 f.

6. Wechselichulden sind mit 6 p.Ct. zu verzinsen WD. Urtt. 50 f.

7. Rontofurrentzinfen: SBB. § 355 f. Borb. vor § 387.

8. Gesetl. Zinsen in ben Konfulargerichtsbarkeitsbezirken vol. Konsular-gerichtsb. v. 7. April 1900 § 33 und BD. v. 25. Oktober 1900 Art. 3 (3 291, 301).

9. Landesaefengebung. Daß ber gesehliche Binssuß 4 pCt. beträgt, auch wenn in Geltung gestebene Gesets eine höhere Berginsung vorschreiben, ift bestimmt in:

SHEDELLE IMEL	che ettre findere gerginiani	5 /	, ,	
Preussen	AG. 3. BGB. Art. 10.	SKobG.	AG. 3. BGB.	Art. 12.
	216. 3. 206.2. 211. 201	Anhalt	AG. 3. BGB.	
Bayern	Uebergbest. Art. 3.	SchwRd.	AG. 3. BGB.	
Sachsen	MG. 3. BGB. § 3.	Reuss ä. L.	AG. 3. BGB.	
Hessen	NG. 3. BGB. Art. 269.		AG. 3. BGB.	
S - Weim.	AG. 3. BGB. § 27.	Reuss j. L.	AG. 3. BGB.	
Birkenfeld	AG. 3. BGB. § 2.	Lübeck		
Braunsch.	AG. 3. BBB. § 20.	Bremen	AG. 3. BGB.	
SAltenb.	2163. 3. 3653. 8 21.	Els Lothr.	AG. z. BGB.	9 9.

§ 247. 1. Die Kündigungsbefugnig tritt sechs Monate nach Beginn ber höheren Berginsung ein; § 247 gilt auch für das Handelsrecht. EG. Art. 39 hebt das durch § 247 ersetzte RG. v. 14. November 1867 auf.

2. Buchergejet vom 24. Mai 1880 (RGB. S. 109) / 19. Juni 1899 (RGB.

6. 197) in ber Fassung des Art. 47 d. E.G. vgl. zu Art. 47.

3. Für die Konsulargerichtsbezirke vgl. Konsulargerichtsb. v. 7. April 1900 § 33 und BD. v. 25. Oftober 1900 Art. 3 (3 291, 301).

sich bei folden Darleben die Berginfung rudftandiger Binsen im voraus versprechen laffen.

4. Schadenserfaspflicht. a. Grundsat ber Wie-berherstellung.

entschäbigung.

\$ 249. Wer zum Schadensersate verpflichtet ift, hat den Buftand herzustellen, der bestehen wurde, wenn der zum Ersate verb. Ansprug auf Gelb pflichtende Umftand nicht eingetreten mare. Ift wegen Berletzung einer Person ober wegen Beschädigung einer Sache Schadensersat zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Berftellung den dazu er= forderlichen Geldbetrag verlangen.

§ 248. 1. Die nachträgliche Bereinbarung ber Berginfung von Bing:

rüchtänden ift nicht verboten.

2. Bereinbarung von Binfeszinsen liegt nur vor, wenn der rudftandige Zinsbetrag als neues zu verzinfendes Kapital behandelt wird; Zinserhöhung für den Kall nicht pünktlicher Zinszahlung ist keine Zinseszinsabrede. RG.

3. Amortisationsbeträge sind feine Binsen, sondern Kapitaltheilzahlungen vgl. § 197: Gleichstellung mit den Zinsen nur für die Berjährung. Begen ber rechtlichen Natur der Amortisationsbeitrage bei den Amortisations darlehen der landschaftlichen und ritterschaftlichen Kreditanstalten val. RG. **20** A. 206.

4. Reine Berzugszinsen von Binfen § 289.

5. Kontofurrentzinsen SBB. § 355. Titelvorb. vor § 387 Note 6.

6. Landesgesetzgebung über öffentliche Sparkaffen EG. Art. 99.

Borbemerkung gu §§ 249-255.

1. §§ 249-255 find anwendbar bei kontraktlicher und außerkontraktlicher Schadenszufügung, gleichgültig ob die Schadensersatpflicht Berschulden poraussett oder nicht, insbesondere auch auf die Schadensersatpflicht, welche burch den Gebrauch eines außerordentlichen Rechtsbehelfs (vorläufige Boll: streckbarkeit, Bollstreckung eines Borbehaltsurtheils, Arrest) gemäß CPD. §§ 302, 600, 717, 945 begründet wird. Als Sondervorschriften kommen in Betracht § 557 (Borenthaltung d. Miethsache durch den Miether nach beendeter Miethe), ferner die die Entschädigung in Rentenform festsetenden Vorschriften §§ 843, 912, 917.

2. Aktivlegitimation des Sachbesitzers zur Geltendmachung des Schadens: ersatansprucks wegen Sachbeschäbigung § 1006; Legitimation bes Sach=

besiters zur Empfangnahme des Schadensersages § 851.

3. Freie Beweiswürdigung des Gerichts hinsichtlich des Borhandenseins und ber Höhe eines Schabens EBD. § 287. Ueber die Bertheilung der Ersatz-pflicht unter mehrere, nicht als Gesammtschuldner (vgl. § 420 Rote 4 a) haftende Ersappflichtige gemäß CBO. § 287 RG. Seuff. 56 294.

4. Unzulässigteit der Klage auf Schadensersat unter Borbehalt der Fest-

ftellung des Schadensbetrags in einem besonderen Berfahren RG. 21 382

(Plenar Entid.), 23 347, 3B. 1897 S. 3672, 1900 S. 6565

5. Ueber bas Berhältniß bes Schabensersaganspruchs zu bem Unspruch aus der Geschäftsführung ohne Auftrag, wenn der Geschäftsführer wissentlich ein fremdes Geschäft als sein eigenes geführt hat, z. B. durch widerrechtliche gewerbliche Verwerthung eines einem Anderen patentirten Bersahrens, Veranstaltung eines Nachdrucks 2c. vgl. zu § 687 Rote II.

§ 249. 1. Der Grundsatz der Wiederherstellung (Schadensbeseitigung) ist abgeschwächt:

a. zu Gunften bes Bläubigers § 249 S. 2, § 250;

h. zu Gunften des Schuldners § 251 Abf. 2.

2. Wegen bes Raufalzusammenhanges vgl. § 287 Note 2. RG. 10 50, 13 66, 17 47, 29 120, 139. Ueber die Anwendbarfeit von CPD. § 287 auf die Beurtheilung des Kausalzusammenhanges vgl. RG. 6 357, 9 418, 10 65.

3. Schabensklage aus fremdem Intereffe vgl. § 664 Note 2c.

4. Ausübung des Wahlrechts val. § 262 Note 1.

\$ 250. Der Gläubiger fann bem Erfatpflichtigen zur Berftellung eine angemeffene Frift mit der Erklärung bestimmen, daß er die Berftellung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe ber Frift fann ber Bläubiger ben Erfat in Gelb verlangen, wenn nicht die Berftellung rechtzeitig erfolgt; ber Anspruch auf die Berstellung ift ausgeschloffen.

\$ 251. Soweit die Berftellung nicht möglich oder gur Ent= schädigung bes Gläubigers nicht genügend ift, hat der Ersatpflichtige

den Gläubiger in Geld zu entschäbigen.

Der Erfatpflichtige fann ben Gläubiger in Gelb entichabiaen. wenn die Berftellung nur mit unverhaltnigmäßigen Aufwendungen

möglich ift.

§ 252. Der zu ersetzende Schaben umfaßt auch ben entgangenen Bewinn. Ms entgangen gilt ber Bewinn, welcher nach bem gewöhn= lichen Laufe ber Dinge ober nach ben besonderen Umftanden, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Borkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden fonnte.

Wegen der Fristsetzung vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4. § 250. Gelbersat bei Nichtleistung bes rechtskräftig zur Wiederherstellung verurtheilten Schuldners § 283, CPD. § 893.

§ 251. 1. Entscheidend ift, ob die Herstellung bes früheren Zuftandes Objektiv unmöglich ist (vgl. § 275 Rote II). Auch auf die Herstellungs= pflicht findet ber Grundsat von Treu und Glauben (§ 242) Anwendung.

2. Db und inwieweit die ausgebefferte Sache Ersat für die unversehrte

Sache bietet, ist Thatfrage.

3. Die Gelbentschäbigung geht regelmäßig auf Kapitalabfindung; auß-nahmsweise auf Rentenzahlung: §§ 843—845 Körperverletung und Töbtung des Ernährers, §§ 912 ff. Ueberdau, § 917 Nothweg.

4. Anrechnung der Draufgabe § 338. Zusammentreffen von Bertragsstrafe und Schabensersatzanspruch §§ 340 ff.

5. (Abs. 2.) Bgl. § 633 Abs. 2 S. 2. Bleibt Kläger gegenüber der begründe-

ten Einrede des Beklagten bei seinem Antrag auf Wiederherstellung, so erfolgt Abweifung gemäß CHO. § 308 (AG. IB. 1890 S. 25 Ar. 5). Menderung bes ursprünglichen Antrags auf Wiederherstellung in einen solchen auf Gelbentschädigung ist keine unzulässige Klageänderung (CPD. § 268 3. 3), wenn der Beklagte sich erft nach Klageerhebung auf Abs. 2 beruft.

\$ 252. 1. Der Schabensersatzanspruch geht auf das volle Interesse, einschließlich bes Werthes, welchen der Gegenstand über den gemeinen Ber-Tehrswerth hinaus nach ben besonderen Umständen für den Gläubiger hat und einschlich bes entgangenen Gewinns. Bestritten ift die Bedeutung bes zweiten Sages bes § 252, ob nämlich in bemfelben eine Einschränkung bes zu berücksichtigenden entgangenen Gewinns zu sehen ift, wie wenn ber Sat lautete: Als entgangen gilt nur ber Gewinn, welcher nach dem gewohnlichen Laufe der Dinge 2c. erwartet werden konnte, oder aber, ob durch Diesen Sat eine Beweiserleichterung für den Beschädigten geschaffen wird derart, daß schon der Gewinn als entgangen gilt, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge 2c. mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, so daß also der Nachweis voller Gewißheit, daß der Gewinn gezogen sein würde, entbehrlich sei (vgl. DLG. 4214). Dem Gesetze scheint am meisten eine Bereinigung biefer beiben Auslegungen zu entsprechen babin, daß gur Begründung des Schabensersatzanspruchs wegen entgangenen Gewinns er: forderlich und genügend ift, wenn dargethan wird, daß ber Bewinn Bur Beit bes die Schabensersappflicht begründenden Umftandes) nach bem c. Umfang bes Scha benserfages.

d. Michtvermögens= rechtlicher Schaben.

§ 253. Wegen eines Schadens, der nicht Bermögensichaben ift, fann Entschädigung in Gelb nur in ben durch das Gefet beftimmten Fällen gefordert werden.

e. Mitschuld bes Beichndigten.

§ 254. Sat bei ber Entstehung bes Schadens ein Berschulben bes Beschädigten mitgewirkt, fo hangt die Berpflichtung jum Erfate fowie ber Umfang des zu leiftenden Erfates von den Umftanden, insbesondere bavon ab, inwieweit ber Schaben vorwiegend von bem einen oder dem anderen Theile verursacht worden ift.

Dies gilt auch bann, wenn fich bas Berfchulden bes Befchabigten darauf befchränkt, daß er unterlaffen hat, ben Schuldner auf die Befahr eines ungewöhnlich hoben Schabens aufmerkfam zu machen, Die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlaffen hat, ben Schaden abzuwenden ober zu mindern. Borichrift bes § 278 findet entsprechende Unwendung.

gewöhnlichem Laufe ber Dinge ober nach ben besonderen Umftanben mit Bahricheinlichkeit erwartet werden konnte. Selbftverftandlich fann der Schabensersappslichtige fich barauf berufen, bag ber zwar mit Bagricheinlich= feit erwartete Gewinn bennoch aus anderweiten von ihm nicht zu vertreten: den Grunden unterblieben mare, fo daß alfo der die Schabenserfagpflicht begrundende Umftand nicht als Urfache für das Entgehen des Gewinns anzusehen ift (vgl. § 249 Note 2 u. § 287 Note 2). — Schabensersatanspruch des Berkäufers, dem in Folge von Borspiegelungen des Räufers ein Mehrverdienst entgangen ist RG. 49 51. — Der Räufer, dem faliche Angaben über den Miethertrag des verkauften Saufes gemacht find, kann als Schadensersat die Differenz zwischen bem bewilligten und dem bei Kenntnitz des Minderertrags zu bewilligenden niedrigeren Kaufpreise fordern. RG. Gruchot **35** 109.

2. Auch die nicht vorauszusehenden Folgen feines Berhaltens hat der Erfappflichtige zu vertreten, es fei benn, daß gegen ben Befchadigten

8 254 Abs. 2 Anwendung findet.

3. Compensatio lucri et damni (Mot. II S. 18 und 608). Bgl. ferner

RG. 13 264 f., 10 50, 17 47 ff., 40 176.

4. Der Bewinn, den der miderrechtlich Sandelnde aus feiner Sandlung gezogen hat, tann als Theil des zu erfetenben Schadens in Betracht tommen; vgl. für Patentverlegung RS. 46 17 f., vgl. hierzu § 687 Rote II. — Ein Unfpruch auf Rechnungslegung über ben von dem Schabenserfagpflichtigen gezogenen Gewinn wird nicht anerkannt in RG. 47 102.

1. Das Affektionsinteresse ober der Berth der besonderen

Vorliebe ist bennach nicht zu berücksichtigen.

2. Schabenserfan megen nichtvermögensrechtlichen Schabens.

a. Gelbentschädigung ift vorgesehen bei

a Rorper- und Gesundheitsverletzung, Freiheitsentziehung, Sittlichkeitsdelikt gegen eine Frauensperson sowie bei qualifizirter Berführung einer solchen zur Beischlafsvollziehung § 847;

3. Deflorationsanspruch der unbescholtenen Braut § 1300.

b. Schadensbeseitigung, soweit möglich, kann stets gefordert werden 3. B. durch Widerruf oder Ehrenerklärung im Falle der Beleidigung.

3. Vertragsftrafe zur Sicherung eines nicht vermögensrechtlichen Anspruchs (vgl. § 343 Abs. 1).

4. Die reichsgesetlichen Vorschriften über die Buße werden durch § 253 nicht berührt. Bgl. Titelvorb. vor § 823 Note G. II 1, 2.

8 254. 1. Der Bertheilungsmaßstab für die Tragung des Schadens ift nicht die Schwere des Berschuldens, sondern der urfächliche Antheil an

§ 255. Ber für ben Berluft einer Sache ober eines Rechtes Schabensersat zu leiften hat, ift zum Erfate nur gegen Abtretung ber Anfpruche verpflichtet, Die bem Erfatberechtigten auf Grund bes Eigenthums an ber Sache ober auf Grund bes Rechtes gegen

Dritte zustehen.

§ 256. Wer zum Erfate von Aufwendungen verpflichtet ift, hat den aufgewendeten Betrag ober, wenn andere Begenftande als Beld aufgewendet worden find, den als Erfat ihres Werthes zu gahlenden Betrag von der Zeit der Aufwendung an zu verzinfen. Gind Aufwendungen auf einen Begenftand gemacht worden, der bem Erfatpflichtigen herauszugeben ift, so find Zinsen für bie Zeit, für welche dem Erfatberechtigten die Nutungen oder die Früchte bes Begenstandes ohne Bergutung verbleiben, nicht zu entrichten.

§ 257. Ber berechtigt ift, Ersatz für Aufwendungen zu verslangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Berbindlichkeit verlangen. Ift die Berbindlichkeit noch nicht fällig, fo fann ihm der Erfappflichtige, ftatt ihn zu befreien, Sicherheit leiften.

f. Dem Erfatpflichti= abzutretende gen abz Anfprüche.

5. Erfatpflicht wegen Aufwendungen.

der Schädigung. Auch gegenüber Schadenshaftungen, die unabhängig von einem Berfculben bes Schabensersappflichtigen find (3. B. §§ 833 ff.), finbet

§ 254 Anwendung. Bgl. RG. IB. 1902 Beil. S. 234.
2. Mitwirfung eines von dem Beschädigten zu vertretenden — eigenen oder fremden — Verschuldens ist einzuwenden. Haftung für fremdes Verschulden § 278. Erforderniß der Zurechnungsfähigkeit §§ 276, 827, 828, 278. RG.

37 155 ff., 159; 3B. 1902 Beil. S. 234.

3. Anwendbarfeit bes § 254 gegenüber einem bem mittelbar Gefca: digten zustehenden Ersaganspruche bei Mitschuld des unmittelbar Ber= letten ift in § 846 (Ersatanspruch des Unterhaltsberechtigten wegen Tödtung oder Körperverletzung des Ernährers) anerkannt.

4. Augnahmen von ber Regel bes § 254.

4. Nur boswillige Unterlaffung der Berwendung der eigenen Arbeitstraft wird als Mitschuld berücksichtigt in §§ 324, 615.

b. Bollftandige Ausschließung der Saftung des Beamten, wenn die Mitfould des Berletten in dem Richtgebrauch eines Rechtsmittels befteht § 839.

§ 255. 1. Der Abtretungsanfpruch begründet für ben Schabenserfat;

pflichtigen die Einrede des Zurückbehaltungsrechts aus § 273. 2. In § 255 wird die Abtretbarkeit des in einem dinglichen Rechte sich grundenden Anspruchs anerkannt (Ceffibilität ber Bindikation); vgl. auch gu \$ 398 Rote 3b. Bal. jur Auslegung bes § 255 R.G. 3B. 1902 Beil. G. 245.

Für ben Anspruch auf Erfat von Aufwendungen ergeben fich folgende 3n §§ 256, 257. Gruppen: Gruppe A.

- Der Beauftragte hat einen Ersatzanspruch wegen der zum 3wecke ber Auftragsausführung gemachten Aufwendungen, Die er ben Umftanden nach für erforderlich halten darf. § 670.
 - II. Entsprechend geregelte Bermendungsansprüche:

1. bes Borftandes der juriftischen Person § 27 Abs. 3;

2. des Berfäufers wegen nothwendiger Aufwendungen nach Gefahr:

übergang § 450 (vgl. B. II. 1); 3. des Vermahrers § 693;

4. des Finders § 970;

5. bes Chemanns bet gef. Guter: ftande §§ 1390, 1421

6. des Baters §§ 1648, 1663;

7. des Vormundes § 1835; 8. bes Erben bei Nachlagverwaltung

§§ 256, 257. Erfappflicht wegen Quifwendungen.

ober Nachl.=Ronk. wegen Verwen= dungen nach Annahme der Erb= schaft §§ 1978, 1991 (vgl. B. II. 6); 9. des Vorerben wegen anderer als

der von ihm zu tragenden ge= wöhnlichen Erhaltungs: fosten, welche er für erforderlich halten darf § 2124 (vgl. B. II. 7).

Gruppe B.

1. Der Geschäftsführer ohne Auftrag hat ben Ersatanspruch wegen Aufwendungen wie ein Beauftragter (vgl. A. I), wenn die Gefchäfts= führung entweder

1. dem Intereffe und dem wirklichen ober muthmaglichen Billen bes

Geschäftsherrn entspricht, § 683, ober

2. die im öffentlichen Intereffe liegende Erfüllung einer Berpflichtung ober die Erfüllung einer gesetlichen Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn betrifft, §§ 683, 679, ober

3. pon dem Geschäftsberen genehmigt ift, § 684.

Sin wendung in allen Fällen: Mangel ber Abficht, ben Geschäfts-herrn zu verpflichten, § 685. — Wegen bes bem Geschäftsführer zustehenden Bereicherungsanspruchs vgl. § 684.

II. Entsprechend geregelte Bermendungsansprüche:

1. des Berkäufers megen anderer als der zu A. II. 2 bezeichneten Bermen-

dungen § 450 Abf. 2:

2, bes Miethers oder Pachters - mit Ausnahme der nothwendigen und der seitens bes Bermiethers verzögerten, von diesem unbeschränkt gu ersegenden Auswendungen §§ 547, 538, 581; wegen der Kosten der Beftellung eines landwirthichaftlichen Grundftud's § 592;

3. bes Entleihers mit Ausnahme der von ihm zu tragenden gewöhn:

lichen Erhaltungskoften § 601;

4. des Riegbrauchers megen ber Bermendungen, ju benen er auf Grund des Nießbrauchs nicht verpflichtet ift §§ 1049, 1041 ff., 1055;

5. des Pfandgläubigers § 1216;

6. des Erben bei Nachlagverwaltung und Nachl.-Konfurs wegen Bermenbungen vor der Annahme der Erbschaft §§ 1978, 1991 (vgl. A. 11. 8);

7. bes Borerben megen anderer als der zu A. II. 9 bezeichneten Bermendungen §§ 2125, 2130.

Gruppe C.

1. Anspruch bes Besitzers gegen ben Gigenthumer wegen Berwendungen. 1. vor Rechtshängigfeit und mahrend ber Gutgläubigfeit ge= machte Bermendungen.

a) die nothwendigen (§ 995) Berwendungen find zu ersetzen; in= deß find für die Beit, für welche dem Befiger die Rugungen ver-

bleiben, nicht zu ersetzen:

a. die gewöhnlichen Erhaltungskoften, § 994;

β. die Mufwendungen jur Beftreitung von Laften ber Sache, mit Ausnahme berjenigen, welche als auf ben Stammwerth ber Sache

gelegt anzusehen sind, § 995; b) andere als nothwendige Verwendungen sind nur nach Maß-gabe der Wertherhöhung zur Zeit der Wiedererlangung der Sache

burch ben Gigenthumer zu erfeten, § 996;

2. nach Rechts hängigfeit ober mahrend Schlechtglaubigfeit ge= machte Berwendungen.

a) nothwendige Verwendungen sind zu ersetzen wie bei Geschäfts=

führung ohne Auftrag (vgl. B. I), § 994 Abf. 2; b) andere als nothwendige Verwendungen können nicht ersetzt

verlangt werden, § 996; 3. Sonderregelung für die Berausgabe landwirthschaftlicher Grund:

ftücke, § 998.

II. Entiprechend geregelte Bermenbungsanfprüche:

1. des zur Herausgabe einer widerrechtlich entzogenen Sache Berpflichteten § 850;

8 258. Wer berechtigt ift, von einer Sache, die er einem Underen herauszugeben hat, eine Ginrichtung wegzunehmen, hat im Falle der Begnahme bie Sache auf feine Roften in den porigen Stand zu feten. Erlangt ber Unbere ben Befit ber Sache, fo ift er verpflichtet, die Begnahme ber Ginrichtung zu geftatten; er fann die Beftattung verweigern, bis ihm für den mit der Begnahme verbundenen Schaben Sicherheit geleistet wird.

§ 259. Ber verpflichtet ift, über eine mit Ginnahmen ober Ausgaben verbundene Berwaltung Rechenschaft abzulegen, hat bem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Ginnahmen ober der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzutheilen und, foweit Belege

ertheilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

Befteht Grund zu ber Annahme, daß bie in der Rechnung ent= haltenen Angaben über die Ginnahmen nicht mit ber erforderlichen Sorgfalt gemacht worden find, jo hat der Berpflichtete auf Berlangen den Offenbarungseid dahin zu leiften:

2. des Beschwerten bezüglich der nach dem Erbfalle auf die bestimmte gur Erbichaft gehörende Bermächtniffache gemachten Bermendungen § 2185.

3. Der bem Befiger von der Rechtshängigfeit ab zustehende Berwendungsanspruch (I. 2) ift übernommen auf Die Bermendungsansprüche

a) bes zur Berausgabe einer Sache überhaupt Berpflichteten wegen Berwendungen nach Rechtshängigfeit (subsidiar) § 292;

b) beim Rudtritte vom Bertrag (§ 347) und bei ben im Anschlusse hieran geregelten Fällen, insbesondere alfo bei ber Bandelung (§ 467);

c) bes Erbichaftsbesitzers von dem Zeitpunkte der Rechtshängigtett bes Erbschaftsanspruchs ober dem Eintritte der Schlechtgläubigkeit ab § 2023.

Gruppe D.

Befondere Fälle: Aufwendungen des Schuldners in Folge Bergugs des Bläubigers § 304; - bes Biedervertäufers § 500; - bes Befchenkten dur Bollziehung der Auflage § 526; — bes Bachters wegen ber Beftellungstosten § 592: — des Bestellers zur Beseitigung von Mängeln des Werkes bei Berzug des Unternehmers § 633 Abs. 3; — des Mäklers § 652; — des Ehemanns bei Gütergemeinschaft § 1466; — des gutgläubigen Erbschafts-besters § 2022; — des Erbschaftsverkäufers § 2381.

§ 256. 1. Zinsen § 246; Nutungen § 100; Früchte § 99. 2. Dienste als Auswendungen vgl. § 1835 Abs. 2 gegenüber §§ 1390, 1648; pgl. ferner § 346 S. 2, § 670 Note 7.

3. Zurudbehaltungsrecht wegen Berwendungen § 273 Abs. 2. — Absondes

rungsrecht im Konkurse KD. § 49 Nr. 3.

§ 257. 1. Bollstreckung des Anspruchs auf Befreiung vgl. AG. 18 435. 2. Die Befreiung mittelst Schuldübernahme §§ 414 f. — Sicherheitsleiftung §§ 232 ff.

\$ 258. 1. Das Wegnahmerecht fteht gu:

a. unbeschränkt

dem Biedervertäufer § 500, bem Miether § 547, dem Bachter § 581, bem Entleiher § 601, dem Nießbraucher § 1049, dem Pfandgläubiger § 1216, dem Borerben § 2125;

b. beschränkt (tein Begnahmerecht, wenn die Abtrennung für den bis: herigen Besitzer nutlog tft, ober wenn ihm der Werth ersett wird, den ber Bestandtheil nach der Abtrennung haben murbe) dem Befiger § 997 und bei fonftiger Berbindung außerhalb ber Falle

ди а 8 951 Жб. 2.

2. Sicherheitsleiftung §§ 232 ff.; Burudbehaltungerecht §§ 273 ff.

6. Unipruch auf Beg= nahme einer Ginrich=

Mechenschaftse, Austunfts = , rungspflicht. a. Rechenschaftsab= legung.

daß er nach bestem Wiffen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Berpflich=

tung zur Leiftung bes Offenbarungseids nicht.

 dustunftsertheilung über einen Bermö= gensbeftand.

§ 260. Wer verpflichtet ift, einen Inbegriff von Gegenständen herauszugeben oder über den Bestand eines solchen Inbegriffs Ausstunft zu ertheilen, hat dem Berechtigten ein Verzeichniß des Bestandes vorzulegen.

Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichniß nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Vers pflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

baß er nach bestem Wiffen den Bestand so vollständig angegeben

habe, als er bazu im Stande fei.

Die Vorschrift des § 259 Abs. 3 findet Anwendung.

c. Leiftung des Offenbarungseids.

§ 261. Der Offenbarungseib ist, sofern er nicht vor dem Prozeße gerichte zu leisten ist, vor dem Amtsgerichte des Ortes zu leisten, an welchem die Berpflichtung zur Nechnungslegung oder zur Borslegung des Berzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Berpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er den Sid vor dem Amtsgerichte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts leisten.

2. Der Offenbarungseid erstreckt sich nur auf die Einnahmen. Das Borhandensein eines Grundes zur Annahme mangelhafter Sintragung gehört zur Begründung des Anspruchs.

3. Nicht anwendbar ift § 259 in den besonders geregelten Fällen der väterlichen und vormundschaftlichen Berzeichnispflicht §\$ 1640, 1667, 1802; der Auskunstspflicht des Hausgenossen des Erblassers § 2028.

4. Keine gesetzliche Rechenschaftspflicht des Shemanns wegen der ihm von der Ehefrau bei Gütertrennung (§ 1430), sowie des Baters wegen der ihm von dem volljährigen, im elterlichen Hause verbliebenen Kinde überlassenn Bermögensverwaltung § 1619.

§ 260. 1. Her ausgabepflicht. Zu den Fällen des § 259 Rote 1 treten insbesondere hinzu die Berausgabepflicht des Besitzers gegenüber dem Sigenthurer § 987; des Erben, welcher die Abzugseinrede außerhalb des Falles der Rachlaßverwaltung macht § 1990; des Erbschaftsbesitzers gegenüber dem Erbschaftsanspruche § 2018; des Erbschaftsverkäusers § 2374 u. a.

Erbschaftsanspruche § 2018; des Erbschaftsverkäusers § 2374 u. a.
2. Auskunftspflicht. Zu den Fällen des § 259 Note 1 treten insbesondere hinzu: die Auskunftspflicht des Erbschaftsbesitzers § 2027; des ausgleichungspflichtigen Miterben § 2057; des Vorerben § 2127; des Erben gegenüber dem Pflichttheilsberechtigten § 2314; des Besitzers eines unrichtigen Erbscheins gegenüber dem Erben § 2362 u. a.

3. Inbegriff von Gegenständen vgl. zu § 90 Rote III. 4.

^{§ 259. 1.} Rechenschaftspflicht bes Beauftragten § 666 (bes Borstandes einer juristischen Person §§ 27, 48, 86; bes geschäftsführenden Gesellschafters § 713); des Geschäftsführers §§ 681, 687 Abs. 2; des Gesellschafters gegenüber dem ausgeschiedenen Gesellschafter § 740; des Nuhungspfandzläubigers § 1214; des Shemanns nach Beendigung des gesetlichen Güterstandes 1421, der Fahrnißgemeinschaft § 1546; des Baters nach beendeter Bermögensverwaltung § 1681; des Bormundes §§ 1840 ff. (vgl. § 1840 Rote 2), 1890; des Erben gegenüber den Nachlaßgläubigern § 1978; des Borerben § 2130; des Testamentsvollstreckers § 2218; des gerichtlich bestellten Berwalters 3w. § 154.

Das Gericht fann eine den Umftänden entsprechende Aenderung der Sidesnorm beschließen.

Die Rosten der Abnahme des Gides hat berjenige zu tragen,

welcher die Leiftung des Eides verlangt.

§ 262. Werden mehrere Leiftungen in ber Weise geschulbet, daß nur die eine ober die andere zu bewirfen ift, so steht das Wahlrecht im Zweisel bem Schuldner zu.

8. Alternativobligation. a. Bahlberechtigung.

§ 261. 1. Durch Sat 2 wird die selbständige Zuständigkeit des Gerichts des Mohnsties bzw. des Aufenthaltsorts begründet; die ersorderlichen Anträge sind unmittelbar an dieses Gericht zu richten. Das Berhältniß ist nicht etwa derart, daß Sat 2 die nach Sat 1 begründete Zuständiskeit uns berührt läßt und das nach Sat 1 zuständige Gericht verpssichtet, das Gericht des Wohnsities bzw. Ausenthaltsorts des Berpssichteten um Leistung der Rechtshülfe zu ersuchen. Bgl. Bay. Obls., DLG. 2 190, Seuff. 56 281.

2. Besondere Juständigkeitsvorschriften. Der Offenbarungseid zur Befräftigung des Rachlaginventars ift vor dem Nachlaggerichte zu leisten

\$ 2006; &G. Art. 147.

3. Besondere Cidenormen: Für die Befräftigung des Nachlatinventurs § 2006; für den Hausgenoffen des Erblaffers § 2028. Bgl. auch CPD. §§ 807, 883, 899 ff.

4. Berfahrensvorschriften.

CPO. § 254. Wird mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Leistung des Offenbarungseides die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden, was der Beklagte aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse schuldet, so kann die bestimmte Angabe der Leistungen, welche der Kläger beansprucht, vorbehalten werden, bis die Rechnung mitgetheilt, das Vermögensverzeichniss vorgelegt oder der Offenbarungseid geleistet ist.

CPO. § 889. Ist der Schuldner auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Leistung eines Offenbarungseides verurtheilt, so erfolgt die Eidesleistung vor dem Prozessgericht erster Instanz. Auf die Abnahme des

Eides finden die Vorschriften der §§ 478-484 Anwendung.

Erscheint der Schuldner in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht oder verweigert er die Eidesleistung, so ist nach § 888 zu verfahren. Ist der Schuldner zur Erzwingung der Eidesleistung in Haft genommen, so finden die Vorschriften des § 902 Anwendung.

FG § 163. Ist in den Fällen der §§ 259, 260, 2028, 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Offenbarungseid nicht vor dem Prozessgerichte zu

leisten, so finden die Vorschriften des § 79 entsprechende Anwendung.

FG. § 79. Verlangt ein Nachlassgläubiger von dem Erben die Leistung des im § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Offenbarungseids, so kann die Bestimmung des Termins zur Leistung des Eides sowohl von dem Nachlassgläubiger als von dem Erben beantragt werden. Zu dem Termine sind beide Theile zu laden. Die Anwesenheit des Gläubigers ist nicht erforderlich.

\$ 262. 1. Verschieben von der Wahlobligation, bei welcher bis zur konzentration der Obligation auf eine der mehreren Leistungen diese sämmtlich den Gegenstand des Schuldversältnisses bilden, ist die Jogenannte facultas alternativa, bei welcher entweder der Schuldner die Besugniß hat, sich durch eine andere als die eigentlich geschuldere Leistung zu befreien I. B. §§ 251 Abs. 2, 972, 1001, 1973 Abs. 2, 2329 Abs. 2), oder der Gläusiger die Besugniß hat, durch seinen Willen an Stelle der vorhandenen Forderung eine andere zu setzen (z. B. §§ 249 Sat 2, 280 Abs. 2, 340, 687 Abs. 2, 1345, 1347). Zweiselhaft ist, od das Wahlrecht des Gläubigers wischen Erstüllung und Schadensersat gegenüber dem Vertreter ohne Berstretungsmacht (§ 179) Wahlobligation oder facultas alternativa bedeutet.

b. Wahl; Rongen= tration.

8 263. Die Wahl erfolgt burch Erflärung gegenüber bem anderen Theile.

Die gewählte Leistung gilt als die von Anfang an allein geschulbete.

c. Uebergang bes Bahlrechts. biger

§ 264. Rimmt ber wahlberechtigte Schuldner Die Bahl nicht Bahtrechts a. auf den Beginne der Zwangsvollstreckung vor, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf die eine ober auf die andere Leiftung richten; der Schuldner fann fich jedoch, folange nicht ber Glaubiger die gewählte Leiftung gang ober zum Theil empfangen hat, burch eine ber übrigen Leiftungen von feiner Berbindlichkeit befreien.

8. auf ben Schulb= ner.

Ift der wahlberechtigte Glaubiger im Berzuge, so tann der Schuldner ihn unter Beftimmung einer angemeffenen Frift zur Bornahme der Wahl auffordern. Mit dem Ablaufe der Frift geht das Bahlrecht auf ben Schuldner über, wenn nicht ber Blaubiger recht= zeitig die Wahl vornimmt.

Das BBB. vermeidet mehrfach ben Musbrud "Bahl", um die Annahme

einer Wahlobligation auszuschließen.

Soweit bei den Fallen der facultas alternativa eine gesetliche Regelung über die bindende Ausübung des Wahlrechts nicht gegeben ift (3. B. § 179), sind die Vorschriften über die Wahlobligation entsprechend anwendbar. — Bur Bezeichnung bes ius variandi gebraucht bas BBB. ben Ausbrud "nach Belieben", 3. B. in §§ 421, 1132.

2. Bei ber Mahlobligation gehört das Wahlrecht jum Inhalte bes Shuldverhaltniffes. Es geht auf ben Rechtsnachfolger bes mahlberech= tigten Gläubigers, baw. auf ben Schulbubernehmer (§§ 414, 419) und ben

Erben des Schuldners über.

3. Prozeffuale Lage, wenn ber beklagte Schulbner nach ber Rlageerhebung

Die nicht eingeklagte Leistung mahlt, vgl. zu § 251 Note 5.

4. Beftimmung der Leiftung nach billigem Ermeffen burch einen Bertragschließenden §§ 315 ff.

5. Wahlvermächtniß § 2154.

§ 263. 1. Wirksammerben ber Erklärung §§ 130 ff. Theilleiftung ober

Theilannahme fann ftillschweigende Erklärung bedeuten.

2 Abf. 2: Durch die Wahl icheiden die anderen Leiftungen aus dem Schuldverhaltniß aus. Mangelhaftigfeit ber gemahlten Leiftung begrundet feinen Rudgriff auf bie anderen Leiftungen, fondern lediglich ben Gewahr= leiftungsanspruch bezüglich ber erfolgten Leiftung.

3. Anfechtung ber Bahlertlärung megen Billensmängel (3. B. wegen Un-

fenntniß des Wahlrechts) gemäß §§ 119 ff.

§ 264. 1. Shuldner mahlberechtigt.

a Rlage und Urtheil haben alternativ zu erfolgen. Daß die Bahl erfolat

sei, ist Sinwendung. b. Empfangnahme der Leistung durch den Gerichtsvollzieher als den civilrechtlich Beauftragten bes Gläubigers wirft wie Empfangnahme burch ben Gläubiger CPD. §§ 753 ff., RG. 16 396 ff.

2. Glaubiger mahlberechtigt.

Boraussekungen bes Gläubigerverzugs §§ 295 ff. Ift die Bornahme ber Bahl nicht kalendermäßig bestimmt (§ 296), fo ift nach § 295 eine Aufforberung an den Gläubiger zu richten. Da der Berzug mit dem Zugeben der Aufforderungserklärung eintritt (§ 284), so kann die Fristsetung aus § 264 Abs. 2 mit der Aufsorderung aus § 295 Satz 2 verbunden werden. (AM. Planck Note 3 d., Goldmann-Lilienthal 2. Aust. S. 307°. Ebenso Cosac S. 292 a. S.)

3. Bergug bes Räufers mit ber Bestimmung beim Sandels-Spezifikations-

faufe BBB. § 375, abgedruckt zu § 295 Rote 1.

§ 265. Ift eine ber Leistungen von Anfang an unmöglich ober wird fie fpater unmöglich, fo befchrantt fich bas Schuldverhaltniß auf die übrigen Leiftungen. Die Beschräntung tritt nicht ein, wenn die Leistung in Folge eines Umftandes unmöglich wird, ben ber nicht wahlberechtigte Theil zu vertreten hat.

§ 266. Der Schuldner ift zu Theilleiftungen nicht berechtigt.

d. Unmöglichteit einer ber Leiftungen.

III. Bewirfung ber Leiftung. 1. Theilleiftungen.

§ 265. A. Unmöglichfeit aller Leiftungen. I. Ursprüngliche Unmöglichfeit §§ 306 f.

II. Nachträgliche Unmöglichkeit §§ 275 ff., 323 ff.

B. Unmöglichfeit einer ober einzelner von mehreren Leiftungen.

I. Urfprüngliche Unmöglichkeit: Ronzentration auf Die übrigen Leis

Wegen bes Ersakanspruchs bes Wahlberechtigten auf bas negative Bahlrechts Intereffe, begrengt burch ben Mehrwerth ber unmöglichen Leiftung val. \$ 307 2161. 2.

II. Nachträgliche Unmöglichkeit:

1. Ift die Unmöglichkeit von dem nicht mahlberechtigten Theile zu vertreten (§§ 276—278), so wird das Wahlrecht nicht geschmälert.

a. Bählt ber Gläubiger

a. die durch den Schuldner unmöglich gewordene Leiftung, so tritt Er-satpflicht des Schuldners gemäß § 280, bei gegenseitigen Berträgen gemäß § 325 ein;

β. eine ber möglich gebliebenen Leiftungen, fo fommt bie burch ben Schuldner unmöglich gewordene Leiftung von Anfang an für bas Schuldverhaltnig nicht in Betracht (§ 263 Abf. 2).

b. Wählt ber Schuldner

a. die durch den Glaubiger unmöglich gewordene Leiftung, fo ift er von ber Leiftung frei § 275, und behalt bei gegenfeitigen Bertragen feinen

Gegenanspruch § 324;

β. eine der möglich gebliebenen Leiftungen, fo fommt die durch den Blaubiger unmöglich geworbene Leiftung von Anfang an für bas Schuld: verhältniß nicht in Betracht (§ 263 Abf. 2). Der bem Schuldner gegen den Blaubiger etwa zuftehende Schadensersatianspruch ift ein

außerkontraktlicher (§§ 823 ff.).

2. Ift die Unmöglichkeit nicht von dem nicht mahlberechtigten, sondern insbesondere von dem mahlberechtigten Theile zu vertreten oder ift fie eine zufällige, fo tritt Konzentration auf die möglich gebliebenen Letstungen ein die unmöglich gewordene kann nicht gewählt werden. Sat der wahlberechtigte Gläubiger die Unmöglichkeit zu vertreten, so befchräntt fich zwar das Schuldverhältniß auf die übrigen Leiftungen und der Gläubiger ist dem Schuldner gemäß §§ 823 ff. schadensersappslichtig; der Gläubiger tann indeß in Erfüllung seiner Schadensersappslicht den Zustand, welcher ohne den jum Schabenserfate verpflichtenden Umftand eingetreten mare, badurch herstellen (§ 249), daß er die durch ihn unmöglich gewordene Leiftung als Erfüllung ber Berbindlichfeit gelten läßt.

III. Beweislast: Ber ben bie Beschränfung ausschließenden Thatbetand behauptet, ift hierfur beweispflichtig (Sat 2), unbeschadet ber Beweislaft bes Schuldners, wenn streitig tit, ob er die Unmöglichkeit zu vertreten

hat (\$ 282).

\$ 266. 1. Der Schuldner ist zu Theilleistungen auf die geschuldete ein = Deitliche Leiftung nicht berechtigt. Angebot einer nicht zuläffigen Theil leistung hindert nicht den Eintritt des Leistungsverzugs (§§ 284 ff.), wohl aber den Eintritt bes Annahmeverzugs (§ 294). Die Borschrift des § 266 ift nicht anwendbar,

a. wenn nach bem gesetlich ober rechtsgeschäftlich bestimmten Inhalte des

Schuldverhältniffes Theilleiftungen geschuldet werden.

2. Die Person des Beiftenben. a. Leiftung burch Dritte.

§ 267. Sat der Schuldner nicht in Person zu leiften, so fann auch ein Dritter die Leiftung bewirken. Die Einwilligung des Schuldners ist nicht erforderlich.

Der Gläubiger fann die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner

widerspricht.

a. Gesetzliche Theilleistungspflicht z. B. bei bem Leibrentenanspruch und ben im Anschluß an benfelben geregelten Schuldverhaltniffen (§§ 759 ff., val. Titelvorb. daselbst Note 1; § 760); bei Mehrheit von Gläubigern ober Schuldnern im Falle des § 420.

3. Rechtsgeschäftlich kann Theilleiftung auch ftillschweigend vereinbart fein; Theillieferung eines Jahresbedarfes vgl. AG. 33 54; förperliche Unmöglichkeit einer einheitlichen Leiftung, g. B. wegen ber Größe der Leiftung etwa bei Lieferung der Baumaterialien zu einem großen Bau. b. wenn die Berufung auf den § 266 chikanöfe Rechtsausübung wäre § 226.
2. Aufrechnung mit theilweise beckender Gegenforderung § 389.

3. Was als einneitliche Leiftung anzusehen, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen. Bgl. hierzu § 767 Note 2. Daß Binfen regelmäßig Bestandtheile ber Sauptleistung, vgl. RDB. 25 256. Dag aber eine Leis ftung, welche nur fur Binfen und Roften feine Dedung gewährt, nicht unter allen Umftanden als Theilleiftung ju behandeln ift, ergiebt das Vorhandenfein des § 367 Abf. 2, welche Vorschrift sonst mit Rudficht auf § 266 über= flüffig mare.

4. Berpflichtung zur Annahme von Theilzahlungen Bechfo. Art. 38.

5. Ift die Leiftung theilweise unmöglich geworden, so muß ber Schuldner, welcher den noch möglich gebliebenen Theil leiften will, zugleich den etwa geschuldeten Schadensersat mitanbieten (§§ 280, 325).

6. Daß der Schuldner gegenüber einem Theilurtheile zur Bemirkung der als Schuld feftgestellten Theilleiftung berechtigt ift, wird mit Recht allgemein

angenommen.

§ 267. 1. Das BBB. erkennt ein allgemeines Recht jedwedes Dritten, ben Gläubiger unter Erwerb ber Forderung zu befriedigen, nicht an. Bgl. wegen

Supothek zu § 1142 Note 5.

a. Kraft Gesetzes haben ein selbständiges Recht, den Gläubiger zu befriebigen und zwar beim Borliegen ihrer Boraussetzungen mit Hinterlegungs: und Aufrechnungsbefugniß: ber Eigenthümer des Pfandgrundstücks gegenüber dem Spothekengläubiger §§ 1142 f., 1171; ber Ablöfungsberechetigte §§ 268, 1150, 1224, 1249. Bgl. dafelbst und zu § 412 wegen bes fraft Gesetzes erfolgenden Forderungsüberganges.

b. Durch rechtsgeschäftliche Bereinbarung fann bestimmt sein, daß ber Bläubiger verpflichtet ift, gegen vollständige Befriedigung die Forderung einem

Dritten ohne Gewährleiftung abzutreten.

c. Unter Umftanden fann die Beigerung des Glaubigers, trot vollständiger Befriedigung die fällige Forderung ohne Gewährleiftung einem in Ueber= einstimmung mit bem Schuldner handelnden Dritten abzutreten, ein nach § 226 zu beurtheilender Rechtsmigbrauch fein.

2. (Abf. 1.) Regel ift, daß der Schuldner nicht in Person zu leiften braucht. Indeg besteht eine Bermuthung für die Pflicht personlicher Er=

füllung:

beim Dienstvertrage § 613; beim Auftrage § 664 (Borftand der juristischen Person § 27 Abs. 3, geschäftsführender Gesellschafter § 713, Teftaments: vollstreder § 2218); bei ber Bermahrung § 691.

In Betracht kommt hier nur Leiftung durch einen Dritten mit der Absicht der Erfüllung, nicht des Forderungserwerbes (hierüber vgl. zu 1).

a. Unbefugte Ablehnung der thatfächlich — nicht bloß wörtlich — angebotenen Leistung begründet Annahmeverzug §§ 293 ff., 295 Note 3;

b. Ablöfungsrecht.

8 268. Betreibt ber Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen bem Schuldner gehörenden Begenftand, fo ift Jeder, der Befahr läuft, durch die Zwangsvollstredung ein Recht an dem Gegenstande zu verlieren, berechtigt, ben Glaubiger zu befriedigen. Das gleiche Recht fteht bem Befitzer einer Sache zu, wenn er Befahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung ben Besitz zu verlieren.

Die Befriedigung tann auch burch Binterlegung ober burch Auf-

rechnung erfolgen.

Soweit ber Dritte ben Gläubiger befriedigt, geht die Forderung auf ihn über. Der Nebergang fann nicht zum Nachtheile bes Gläu= bigers geltend gemacht werden.

h. Annahme befreit auch ben widersprechenden Schuldner;

c. Keine Leiftung bes Dritten mittelst Aufrechnung ober Hinterlegung §§ 387, 372. Ausnahmen zu Note 1a.

5. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Dritten und bem Gläubiger.

b. Sat ber Dritte burch Singabe an Erfüllungsftatt geleiftet (§ 364), fo

haftet für etwaige Gewährsmängel,

a. wenn ber Dritte lediglich für ben Schuldner erfullen wollte nur ber Schuldner, da für den Dritten aus der blogen Thatfache ber Leiftung

eine Berpflichtung zu mehr nicht begründet wird;

β. wenn ber Dritte in ber Ausübung eines eigenen Rechtes mit ber Birfung bes fraft Gefetes erfolgenden Forderungsuberganges (vgl. § 412 Note 2) geleiftet ober bie Forberung gegen Bemirkung ber Leistung rechtsgeschäftlich erworben hat, der Dritte.

Auf Schadensersat (§ 463) haftet nur ber Dritte und zwar lediglich aus bem Gesichtspunkte ber unerlaubten Handlung.

\$ 268. 1. Boransfetungen bes Ablöfungerechts (Jus offerendi). Bah: rend das Ablöfungsrecht gegenüber bem Sypothetengläubiger, fobald er Befriedigung aus dem Grundftücke verlangt (§ 1150), und gegenüber dem Pfandgläubiger, sobald der Schuldner zur Leiftung berechtigt ift (§ 1249), entsteht, wird in allen anderen Fällen durch § 268 das Betreiben der 3mangsvollstredung in ben Begenstand erfordert (EPD. §§ 803, 808 ff., 828 ff.; 3w. §§ 15 ff., 146 ff., 162 ff.). Zwangsvollstreckungen t. S. des § 268 sind nicht die Källe Zw. §§ 172 ff. (Berkauf durch den Konkursvermalter, Berfteigerung bes Nachlaggrundftuds, Berfteigerung Theilungshalber). Reine Zwangsvollftredung in ben Gegenstand ift die Zwangsvollstreckung jur Erwirkung der Herausgabe von Sachen CPO. §§ 883 ff., vgl. Borb. Ar. 5b. — Wegen Iwangsvollstreckung in den Antheil des Gesellschafters val. § 725 Note. 2.

2. Ablöjungsberechtigt ift, wer Gefahr läuft burch bie 3mangsvoll-

stredung zu verlieren

a. ein Recht an dem Gegenstande, b. i. ein bingliches Recht, insbesondere alfo alle nachftehenden Realberechtigten, CPD. §§ 804 f. in Berbindung mit BBB. §§ 1242, 1257, 1243. 3m. §§ 91, 52;

b. den (unmittelbaren ober mittelbaren) Besit der Sache §§ 854, 868. Miether und Pachter 3m. § 57; auch der Besitzer, gegen den der dem Blaubiger überwiesene Eigenthumsanspruch geltend gemacht wird.

^{4.} Das Rechtsverhältniß zwischen bem leiftenden Dritten und dem Schulbner richtet fich nach dem Grunde ber Leiftung (Schenkung, Auftrag, Beschäftsführung).

a. Beruhte bie Leiftung auf einem Billensmangel, fo greifen eventuell nach erfolgter Anfechtung (§§ 119 ff.) die Borfchriften über die ungerechtfertigte Bereicherung ein.

3. Ort ber Leiftung. a. Leiftungsort.

§ 269. Ift ein Ort für die Leiftung weber bestimmt noch aus ben Umftanden, insbesondere aus der Natur des Schuldverhaltniffes, zu entnehmen, fo hat die Leiftung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhalt= niffes feinen Wohnsitz hatte.

Ift die Verbindlichkeit im Gewerbebetriebe des Schuldners ent= ftanden, fo tritt, wenn ber Schuldner feine gewerbliche Riederlaffung an einem anderen Orte hatte, der Ort der Riederlassung an die

Stelle bes Wohnsites.

Aus dem Umstand allein, daß der Schuldner die Koften der Ber= fendung übernommen hat, ift nicht zu entnehmen, daß ber Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leiftungsort sein foll.

§ 270. Geld hat ber Schuldner im Zweifel auf feine Befahr und feine Rosten dem Gläubiger an deffen Wohnsit zu übermitteln.

Ift die Forderung im Gewerbebetriebe des Gläubigers entstanden, so tritt, wenn der Gläubiger seine gewerbliche Niederlassung an einem anderen Orte hat, ber Ort ber Riederlaffung an die Stelle bes

Mohnsikes.

Erhöhen sich in Folge einer nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Aenderung des Wohnsitzes oder der gewerb= lichen Niederlassung des Gläubigers die Kosten oder die Gefahr der Uebermittelung, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Dehr= koften, im letteren Falle die Gefahr zu tragen.

Die Borschriften über ben Leiftungsort bleiben unberührt.

3. Weltendmadjung bes Ablöfungsrechts.

a. Befriedigung durch Erfüllung (§§ 362 ff.); durch Hinterlegung bei Unsnahmeverzug des Gläubigers §§ 372 ff., 378; durch Aufrechnung einer dem Dritten gegen ben Gläubiger zustehnden Forderung §§ 387 ff.

b. Das Ablösungsrecht fann nur wegen des zur Bollftredung ftehenden Betrags geltend gemacht werden; Theilleiftungen auf diefen Betrag konnen

nicht aufgedrängt werden § 266.

c. Ginstweilige Cinftellung der Immobiltarzwangsversteigerung 3w. § 75. d. Betreibt der bisherige Gläubiger die Zwangsvollftredung ungeachtet des Forderungsüberganges (Abs. 3), so hat

a. der Schuldner gegen ihn die den Anspruch selbst betreffende Ginmendung (§§ 268 266. 3, 412, 407) gemäß § 767 CPD. geltend zu machen;

3. der neue Glaubiger Rlage auf Berausgabe ber vollftrectbaren Ausfertigung und auf Ertheilung eines Anerkenntniffes des stattgehabten Forberungsüberganges in öffentlich beglaubigter Urkunde §§ 412, 403, 404, CPD. § 727. Wegen Erlasses einer einstweiligen Versügung vgl. CPD. §§ 935, 942, 23 Sat 2.

4. Wirkung: Wegen der Ilebertragung frast Gesehes und wegen des letzten

Sațes vgl. zu § 412 Note 3.

\$\$ 269, 270. 1. Wer einen anderen Leiftungsort als ben Wohnsitz bes Schuldners behauptet, ift beweispflichtig. Richt ausgeschloffen ift, daß aus ben bem Bertragsichluffe nachfolgenden Umftanden eine nachträgliche Giniaung ber Parteien über ben Leiftungsort zu entnehmen ift.

Wohnsits §§ 7—11; bei mehrsachem Wohnsitze §§ 262 ff.; bei mangelndem Wohnsitze tritt der Aufenthaltsort ein arg. ex EG. Art. 29. — Sitz der Buriftischen Person § 24. — Berschiedener Wohnfit ber Gesammtschuldner und gesetliche Saftung ber Gesellschafter der off. Sandelsgesellsch. RG. 32 45.

b. Gelbübermittelungs: pflicht.

§ 271. Ift eine Zeit für die Leiftung weder bestimmt noch aus 4. Beit ber Leiftung. ben Umftanden zu entnehmen, fo fann ber Glaubiger bie Leiftung sofort verlangen, ber Schuldner fie fofort bewirken.

Ift eine Beit bestimmt, fo ift im Zweifel anzunehmen, daß ber Gläubiger die Leiftung nicht vor biefer Zeit verlangen, ber Schulb-

ner aber sie vorher bewirken kann.

2. Aus Abs. 3 ergiebt fich die für die Tragung der Transportgefahr (§ 447) fehr wichtige Folge, daß die bekannten Bertragsklaufeln, durch welche ber Berkäufer die Koften des Transports, der Berficherung oder dgl. übernimmt, für die Bestimmung des Leistungsorts nicht entscheidend sind, vgl. ROS. 10 174, 13 437 (cif.) RG. 14 111 DLG. 3 92 (fob.)

3. Leiftungsort bei gegenseitigen Bertragen RG. 2 122, Bolge 10 Rr. 347. Für die Abnahmepflicht des Käufers vgl. § 433 Rote IV 2, für die beiderseitigen aus ber Wandelung fich ergebenden Berbindlichkeiten vgl. § 465 Note 9.

Gelbständigkeit des Erfüllungsorts für die Berbindlichkeit aus bem Forderungskaufe gegenüber der verkauften Forderung vgl. § 437 Rote 5, der Berbindlichkeit aus der Bürgschaft gegenüber der Hauptforderung vgl. § 765 Note 3b.

4. §§ 269 f. gelten auch für Sandelsgeschäfte. Fakturenklausel über ben

Erfüllungsort vgl. Seuff. 56 122.

5. Sondervorschriften über den Leistungsort: Offenbarungseid § 261; Sinterlegung zwecks Erfüllung § 374; Berwahrung §§ 697, 700; Borlegung von Sachen § 811; Grundschuld § 1194. Bahlungen aus öffentlichen Raffen

&G. Art. 92

6. Aus ber Rechtsprechung: Erfüllungsort für die Bezahlung bes Lagergeldes bei bem handelsrechtlichen Lagergeschäft DLG. 3 44; Schuld bes Bechselregregverpflichteten Bringschuld ibid. und Seuff. 56 326. — Auch wenn die Leiftung in einem Unterlaffen besteht, ift § 269 und damit auch die Zuftandigkeitsvorschrift CPD. § 29 anwendbar. RG. ID. 1902 Beil. S. 239.

§ 271. 1. Besondere Borschriften über die Leiftungszeit:

Miethzins § 551; Pachtzins §§ 581, 584; Leihe § 604; Darlehenszinsen § 608; Darlehen § 609; Dienstvertrag § 614; Werkvertrag § 641; Berwahrung §§ 695 f.; Gesetlichaft (Rechnungslegung) § 721; Rentenzahlung, Unterhaltsanspruch §§ 760, 843 ff., 1580, 1612, 1710; Ansprüche auf Grund des chelichen Güterrechts §§ 1394, 1467; Vermächtniß § 2181, Untervermächtniß § 2186. — Heuer des Schiffsmanns Seemannsd. v. 27. Dezember 1872 § 36; Seemannsd. v. 2. Juni 1902 § 34 ff. 2. Auslegungsvorschriften über Fristen und Termine §§ 186 ff.; Hose franze in Fristen und Termine § 186 ff.;

§ 359 zu § 189 Note 2. Sonn: und Feiertag als Erfüllungstag § 193.
3. Berzug des Schuldners §§ 284ff.; des Gläubigers §§ 293 ff., insbesondere für den Fall des Abs. 2 § 299.

4. Fälligkeit bes Gebührenanspruchs ber Rechtsanwälte ANGebD. § 85. 5. HGB. § 358. Bei Handelsgeschäften kann die Leistung nur während

der gewöhnlichen Geschäftszeit bewirkt und gefordert werden.

6. CPO. § 257. Ist die Geltendmachung einer nicht von einer Gegenleistung abhängigen Geldforderung oder die Geltendmachung des Anspruchs auf Räumung eines Grundstücks, eines Wohnraums oder eines anderen Raumes an den Eintritt eines Kalendertags geknüpft, so kann Klage auf künftige Zahlung oder Räumung erhoben werden.

\$ 258. Bei wiederkehrenden Leistungen kann auch wegen der erst nach Erlassung des Urtheils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Ent-

richtung erhoben werden.

\$ 259. Klage auf künftige Leistung kann ausser den Fällen der \$\$ 257, 258 erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgniss gerechtfertigt ist, dass der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde.

5. 3mifchenzinfen (bei Leiftung por Fällig=

IV. Burndbehaltungsrecht. Borausjenungen ber Geltenhmachung.

§ 272. Bezahlt ber Schulbner eine unverzinsliche Schulb vor ber Fälligfeit, fo ift er ju einem Abzuge wegen ber Zwischenzinfen nicht berechtiat.

§ 273. Sat ber Schuldner aus demfelben rechtlichen Berhältniß, auf bem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen ben Gläubiger, fo fann er, fofern nicht aus bem Schuldverhaltniffe fich ein Anderes ergiebt, die geschulbete Leiftung verweigern, bis die ihm gebührende Leiftung bewirft wird (Burudbehaltungerecht).

Wer zur Berausgabe eines Gegenstandes verpflichtet ift, hat bas gleiche Recht, wenn ihm ein fälliger Anspruch wegen Berwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines ihm durch diesen verursachten Schabens zufteht, es fei benn, daß er ben Begenftand burch eine

vorsätzlich begangene unerlaubte Sandlung erlangt hat.

Der Gläubiger fann die Ausübung bes Burudbehaltungsrechts burch Sicherheitsleiftung abwenden. Die Sicherheitsleiftung burch Bürgen ift ausgeschlossen.

7. Leiftungszeit bei fog. Befferungsicheinen vgl. AG. 28 176, 34 15, 40 195.

8. Sondervorschriften für betagte Forderungen im Konkurs (KD. § 65)

und Immobiliarzwangsvollstredunn (3m. § 111).

§ 272. 1. Reine Rudforderung vorzeitiger Leistung § 813 Abs. 2. 2. Anrechnung der Zwischenzinsen bei vorzeitiger Einziehung einer uns verzinglichen Supotheten- ober Pfandforderung wegen Berichlechterung bes haftenden Grundstuds oder Pfandes §§ 1133, 1217. Berechnung bes 3mifcheninses vgl. zu § 1133 Rote A. I 4. — Bgl. ferner für Aufstellung des Rach-laginventars § 2001 Rote 1. § 273. I. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts aus § 273.

I. Voraussetungen.

a. Ronnerer Begenanipruch. a. "Aus bemfelben rechtlichen Berhältniffe" vgl. die Judifatur ju CBD. § 136 "rechtlicher Busammenhang" (jest CPD. § 145). Es genügt ein beiden Ansprüchen gemeinsames Rechtsverhältniß; völlige Ibentität des unmittelbaren Rechtsgrundes nicht erforderlich. RG. 14 232, IB. 1886 S. 226; 1888 S. 286, 341; DLG. 3 354. Kein rechtsicher Zusammenhang besteht zwischen ben Ansprücken gegen einen Miterben, der zugleich Rachlaßschuldner und seinen Ansprücken aus dem Erbzrechte. RG. 49 82. — Bgl. §§ 322, 348.

B. Der Fall des § 273 Abf. 2 ift ein besonders häufiger und wichtiger Unwendungsfall des Abf. 1. Die Ausschließung des Burudbehaltungs: rechts fest Erlangung ber Sache burch eine vorfaglich begangene unerlaubte (§§ 823 ff.), nicht gerade ftrafbare Sandlung voraus. Bgl. § 292 Note V, § 855 Note 21; ferner Borb. zum III. Buche Rote C. V.

b. Fälliger Gegenanspruch liegt nur vor, wenn der Anspruch voll wirtsam und durch Rlage zu verwirklichen ist, also 3. B. ber Anspruch auf Duittungsleiftung unter Anerbieten ber Koften §§ 368 f., Anspruch auf Mückgabe des Schuldscheins § 371; ob auch der Anspruch auf Vollziehung bei Wandelung oder Minderung darüber vgl. zu §§ 462 Note I 1 b, 465; nicht hingegen ein flagloser Anspruch aus Spiel und Wette 2c. -Begen ber Einrede des nicht erfüllten Bertrags vgl. §§ 320 ff. Das Burückbehaltungsrecht wirft gegen personliche und bingliche Rlagen (\$ 1000).

c. Geschuldete Leiftung. Gleichartigfeit beiber Leiftungen nicht erfor: bert; auch Leiftungen, welche in Sandlungen ober Unterlaffungen befteben,

fonnen zurückbehalten werden.

2. Abwendung durch Sicherheitsleiftung.

5 278.

d. Inwiefern fich aus dem Schuldverhältniffe ein Anderes, IV. Burndbehaltungerecht b. h. die Ausichließung bes Burudbehaltungsrechts ergeben foll, hat der Glaubiger barguthun. Die Ausschließung fann auf rechtsgeschäftlicher Bereinbarung, aber auch auf ber Ratur bes Schuldverhaltniffes beruhen. In Fallen, in benen nach ber Ratur bes Schuldverhaltniffes die Aufrechnung ausgeschloffen ift (vgl. Titelvorb. vor §§ 387 ff. Rote 2) wird auch regelmäßig das Burudbehaltungsrecht ausgeschloffen fein. Damit ift aber nicht gejagt, bag, wo fraft besonderer Borichriften Aufrechnung unzuläffig ift, auch nothwendig immer bas Burudbehaltungsrecht ausgeschloffen set, vgl. § 394 Note 1 c. DLG. 3 352, Seuff. 57 92. e. Ob dem Rechtsnachfolger des Gläubigers gegenüber die Einrede des

Buructbehaltungerechts zuläffig ift, ift nach allgemeinen Grundfägen (§ 404) zu beurtheilen. Bgl. auch Borb. zum III. Buche Note C. V.

2. Wirfungen.

a. Die begrundete Geltendmachung bes Burudbehaltungsrechts ichließt ben Bergug bes Burudbehaltenben aus, mahrend Unnahmeverzug bes anderen Theiles begründet fein fann (§ 298).

b. Durch die Ausübung des Burudbehaltungsrechts wird an ber zu vertretenden Sorgfalt nichts geandert, fofern nicht Annahmeverzug vorliegt

(§ 300). c. Die Berjährung des Gegenanspruchs wird burch die Einrede bes 3urückbehaltungsrechts nicht gehemmt § 202 Abf. 2.

d. Prozeffuale Geftaltung vgl. CPD. §§ 726, 756, 765.

CPO. § 726. Von Urtheilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird.

Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so ist der Beweis, dass der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist, nur dann erforderlich, wenn die dem Schuldner obliegende Leistung in der Abgabe einer Willenserklärung besteht.

CPO. § 756. Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nicht beginnen, bevor er dem Schuldner die diesem gebührende Leistung in einer den Verzug der Annahme begründenden Weise angeboten hat, sofern nicht der Beweis, dass der Schu'dner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist

oder yleichzeitig zugestellt wird.

CPO \$ 765. Hängt die Vollstreckung von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner ab, so darf das Vollstreckungsgericht eine Vollstreckungsmassregel nur anordnen, wenn der Beweis, dass der Schuldner befriedigt oder im Verzuge der Annahme ist, durch öffentliche oder effentlich beglaubigte Urkunden geführt wird und eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist. Der Zustellung bedarf es nicht, wenn bereits der Gerichts-vollzieher die Zwangsvollstreckung nach § 756 begonnen hatte und der Beweis durch das Protokoll des Gerichtsvollziehers geführt wird.

e. Berweifung bes Gläubigers auf die zurudbehaltene Sadje § 772, CPD. \$ 777.

CPO. § 777. Hat der Gläubiger eine bewegliche Sache des Schuldners im Besitz, in Ansehung deren ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für seine Forderung zusteht, so kann der Schuldner der Zwangsvollstreckung in sein übriges Vermögen nach § 766 widersprechen, soweit die Forderung durch den Werth der Sache gedeckt ist. Steht dem Gläubiger ein solches Recht in Ansehung der Sache auch für eine andere Forderung zu, so ist der Widerspruch nur zulässig, wenn auch diese Forderung durch den Werth der Sache gedeckt ist. 8. Wirkung ber Geltend=

\$ 274. Gegenüber der Klage des Gläubigers hat die Geltend= machung des Burüdbehaltungsrechts nur die Wirkung, daß der Schuld= ner zur Leiftung gegen Empfang ber ihm gebührenden Leiftung (Erfüllung Bug um Bug) zu verurtheilen ift.

Auf Grund einer folchen Berurtheilung fann der Gläubiger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn der Schuldner im Berzuge

der Annahme ift.

3. Abwendung durch Sicherheitsleiftung §§ 232 ff. Anders bei der Sinrede des nicht erfüllten Bertrags §§ 320, 321; beim Rudtrittsrechte \$ 348.

4. Das Burückbehaltungsrecht im Ronturfe. Bgl. RD. §§ 7, 15, 49; Erbe und Vorerbe im Nachlaftonturfe RD. §§ 223, 231. Buruchbehal= tungsrechte, welche nicht zugleich ein Absonderungsrecht gewähren, find den Kontursgläubigern gegenüber nicht wirtsam val. AG. 20 135, 29 302, J.B.

1898 S. 68477, D.S. 4 334.

5. Internationales Privatrecht und Uebergang. Das Zurudbehaltungsrecht wegen konnexer Gegenansprüche ist, als zum Inhalte des Schuldverhältnisse gehörig, nach dem für das betreffende Schuldverhältnis überhaupt maßgebenden Rechte zu beurtheilen. Bgl. EG. Artt. 7 ff., Art. 170. Wegen nicht konneger Gegenforderungen vgl. RG. 49 82.

II. Besondere Borschriften:

1. Zurückbehaltungsrecht d. Finders § 972; d. Besthers § 1000. Gigen= artiges Burudbehaltungsrecht der Frau bzw. der geschiedenen Frau hinsicht= lich ber von ihr zu leiftenden Unterhaltsbeiträge §§ 1371, 1428, 1585.

2. Rein Zurückbehaltungsrecht: des Bevollmächtigten an der Vollmachtsurkunde § 175; des Miethers u. Pächters hinsichtlich des gemietheten oder gepachteten Grundstücks oder Raumes §§ 556, 580, 581. — Reine Zu= rückbehaltung des Kindes (§ 1632) wegen Anspruchs aus Alimentation vgl. Mot. IV S. 754, Seuffert I 82. - Das Zurudbehaltungsrecht fann rechtsgeschäftlich ausgeschloffen werben. Bgl. Note I 1 d.

3. Befetliche Pfandrechte: des Bermiethers §§ 559 ff.; des Berpach= ters § 585; bes Bachters § 590; des Werkmeisters § 647 (Sicherungshppothet

der Bauhandwerker § 648); des Gastwirths § 704. Bgl. § 1257.

III. Bertragsmäßige Ginranmung eines Zurudbehaltungsrechts ift an sich nach dem Pringipe ber Bertragsfreiheit nicht unzulässig; es kann indeß nicht mit dinglicher Wirfung rechtsgeschäftlich begründet werden, vgl. zu § 1204 Note III 2g.

§ 274. 1. Bgl. § 273 Note I 2 e. 2. Handelsrechtliches Zurückbehaltungsrecht vgl. KD. § 49 Biffer 4.

HGB. § 369. Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gelangt sind, sofern er sie noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Das Zurückbehaltungsrecht ist auch dann begründet, wenn das Eigenthum an dem Gegenstande von dem Schuldner auf den Gläubiger übergegangen oder von einem Dritten für den Schuldner auf den Gläubiger übertragen, aber auf den Schuldner zurückzuübertragen ist.

Einem Dritten gegenüber besteht das Zurückbehaltungsrecht insoweit, als dem Dritten die Einwendungen gegen den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe

des Gegenstandes entgegengesetzt werden können,

Das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung des

275. Der Schuldner wird von der Berpflichtung zur Leiftung V. Ginflug nach ber Entfrei, soweit die Leistung in Folge eines nach ber Entstehung bes Schuldverhältniffes eintretenden Umstandes, ben er nicht zu vertreten hat, unmöglich wird.

Einer nach ber Entftehung bes Schuldverhältniffes eintretenben Unmöglichkeit steht das nachträglich eintretende Unvermögen des

Schuldners zur Leiftung gleich.

Gegenstandes der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Anweisung oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, widerstreitet.

Der Schuldner kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

§ 370. Das Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen nicht fälliger Forderungen geltend gemacht werden:

1. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet ist oder

der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat;

2. wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ohne

Erfolg versucht ist.

Der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts steht die Anweisung des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstande zu verfahren, nicht entgegen, sofern die im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Thatsachen erst nach der Uebergabe des Gegenstandes oder nach der Uebernahme der Verpflichtung dem Gläubiger bekannt werden.

§ 371. Der Gläubiger ist kraft des Zurückbehaltungsrechts befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Gegenstande für seine Forderung zu befriedigen. Steht einem Dritten ein Recht an dem Gegenstande zu, gegen welches das Zurückbehaltungsrecht nach § 369 Abs. 2 geltend gemacht werden kann, so hat der Gläubiger in Ansehung der Befriedigung aus dem Gegenstande den Vorrang.

Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. An die Stelle der im § 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist von einem Monate tritt eine solche von einer Woche.

Sofern die Befriedigung nicht im Wege der Zwangsvollstreckung stattfindet, ist sie erst zulässig, nachdem der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung gegen den Eigenthümer oder, wenn der Gegenstand ihm selbst gehört, gegen den Schuldner erlangt hat; in dem letzteren Falle finden die den Eigenthümer betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Befriedigung auf den Schuldner entsprechende Anwendung. In Ermangelung des vollstreckbaren Titels ist der Verkauf des Gegenstandes nicht rechtmässig.

Die Klage auf Gestattung der Befriedigung kann bei dem Gericht, in dessen Bezirke der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand oder den Gerichtsstand

der Niederlassung hat, erhoben werden.

§ 372. In Ansehung der Befriedigung aus dem zurückbehaltenen Gegenstande gilt zu Gunsten des Gläubigers der Schuldner, sofern er bei dem Besitzerwerbe des Gläubigers der Eigenthümer des Gegenstandes war, auch weiter als Eigenthümer, sofern nicht der Gläubiger weiss, dass der Schuldner nicht

mehr Eigenthümer ist.

Erwirbt ein Dritter nach dem Besitzerwerbe des Gläubigers von dem Schuldner das Eigenthum, so muss er ein rechtskräftiges Urtheil, das in einem zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner wegen Gestattung der Befriedigung geführten Rechtsstreit ergangen ist, gegen sich gelten lassen, sofern nicht der Gläubiger bei dem Eintritte der Rechtshängigkeit gewusst hat, dass der Schuldner nicht mehr Eigenthümer war.

§ 275. I. Bon ber hier geregelten, nach ber Entstehung bes Schuldverstiniffes eintretenden (nachträglichen) Unmöglichfeit, ift bie urfprungs

ftehung bes Schulb. perhaltniffes eintretenber Umftanbe.

1. Nachträgliche Unmöglichteit ber Leiftung. a. Bom Schulbner

nicht zu vertretende Unmöglichteit.

liche, b. h. bei Begrundung des Schuldverhaltniffes icon vorhandene Un-

möglichkeit (§§ 306 ff.) icharf zu trennen.

II. Ummöglichfeit ber Leiftung ift nur die objektive, b. h. für Jedermann bestehende (natürliche ober rechtliche) Unmöglichfeit, die Leistung fo, wie fie geschuldet, zu bewirken. - Erstreckt fich die Unmöglichkeit ber Leiftung nur auf einzelne Puntte (Quantität oder Qualität, insbefondere Beit der Leiftung), fo ift aus bem Inhalte des Schuldverhaltniffes gu beurtheilen, ob es fich um eine vollständige oder um eine theilweise Unmoalichkeit ("soweit") handelt, d. h. ob die möglich gebliebene Art der Leiftung noch eine theilweife, burch Schabensersat ju erganzende Leiftung im Ginne des Schuldverhaltniffes barftellt oder nicht. - Die nicht rechtzeitige Bewirkung ber Leiftung begründet an fich bie Unmöglichteit, die Leiftung nunmehr noch rechtzeitig zu bewirken. Ift die Rechtzeitigkeit so wesentlich, daß die nicht rechtzeitige Leistung als Erfullung überhaupt nicht in Betracht fommen fann, fo liegt ein Fall ber objektiven Unmöglichkeit vor. It die Rechtzeitigkeit nicht in foldem Mage wesentlich, fo greifen Die biefen Fall der obiektiven Unmöglichkeit ber Erfüllung besonders regelnden Borfcriften über ben Verzug ein. §§ 284 ff. B3l. IB. 1900 G. 498 14.

Subjeftives Unvermogen bes Schuldners begrundet nur bann augleich eine objektive Unmöglichkeit, wenn nach bem Inhalte bes Schulb: verhaltniffes bie Leiftung perfonlich durch ben Schuldner zu bemirken ift (§ 267). Das nachträglich eintretende Unvermogen des Schuldners ift inden ber nachträglich eintretenden Unmöglichkeit gleichgeftellt (Abf. 2). Bgl.

Rote 2 zu § 306 und ferner für die Battungsichuld § 279.

III. Der Umfang ber Bertretungspflicht bes Schuldners ift abhängig von bem von ihm in Bemäßheit des Inhalts des tontreten Schuldverhaltniffes aufzuwendenden Grade von Sorgfalt (§§ 276-278; bei Berzug §§ 287, 300). Die Saftung des Schuldners tann über die Fahrläffigteit hinaus bis gur Garantieübernahme gefteigert sein. Diese Steigerung kann schon in ber Nebernahme einer Berbindlichkeit (§ 242) liegen. Auf ber Idee einer solchen ftillschweigenden Barantieübernahme beruhen insbesondere

1. die dispositive Borichrift des § 279 hinsichtlich des perfonlichen Bermogens bei ber Gattungsschuld, namentlich also bei ber Beldschuld; 2. die dispositiven Borschriften über Gemahrleiftung wegen Mängel im

Rechte (§§ 433 ff., 445) und wegen Mangel ber Sache (§§ 459 ff., 493). Berbeiführung ber Unmöglichfeit feitens des Schuldners burch eine Rothwehrhandlung Rote 3 ju § 227. — Gelbstmord als ein von dem Berpflichteten ju vertretender Umftand RG. 39 190.

Wegen der aus § 242 abzuleitenden Berpflichtung des Schuldners jur unverzüglichen Mittheilung bes Gintritts nachträglicher Unmöglichfeit val.

8 242 Note 4.

IV. Wirkung ber Unmöglichkeit:

1. wenn der Schuldner nicht vertretungspflichtig (vgl. zu III); a. Befreiung des Schuldners, "soweit" (vgl. zu II) die Unmöglichkeit reicht.

Bahrend vorübergehender Befreiung fein Bergug § 275;

b. Berpflichtung bes Schulbners jur Leiftung bes Gurrogats § 281; 2. wenn der Schuldner vertretungspflichtig ift (vgl. zu III), bleibt feine Berpflichtung beftehen. Der Gläubiger hat;

a. Rlage auf Erfüllung. Umwandlung des Judikatsanspruchs in einen In-

tereffeanspruch § 283 (CPD. § 893); b. unmittelbaren Schabensersaganspruch gemäß § 280;

e. Anspruch auf bas Surrogat gemäß § 281.

V. Besondere Borichriften:

Unmöglichkeit ber Leiftung bei gegenseitigen Berträgen §§ 323 ff.; bei Bahlobligationen § 265; Bermächtniß und Auflage auf unmögliche Leiftung §§ 2171, 2192.

VI. Zur Veranschaulichung vgl. § 649, Note 3. (Werkvertrag.)

\$ 276. Der Schuldner hat, fofern nicht ein Underes bestimmt b. haftung bes Schuldners a. filt Borfat und Fahrlaffigfeit. ift, Borfat und Fahrläffigkeit zu vertreten. Fahrläffig handelt, wer Die im Berkehr erforderliche Sorgfalt außer Ucht lagt. Die Borschriften ber §§ 827, 828 finden Anwendung.

Die Saftung megen Borfates fann bem Schuldner nicht im vor-

aus erlaffen werben.

HGB. § 347. Wer aus einem Geschäfte, das auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat für

die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchen der Schuldner in bestimmten Fällen nur grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

1. 88 276-278 gelten für bas Recht ber Schuldverhaltniffe allgemein, insbesondere auch für das aus einer unerlaubten Handlung (§§ 823 ff.) hervorgegangene, sowie für sonftige außerhalb des zweiten Buches geregelte rechtsgeschäftlich oder gesetzlich begründete Schuldverhaltnisse. Für die Frage, ob eine unerlaubte Sandlung vorliegt, ift nicht § 276, sondern § 823 entscheidend, unbeschadet der Geltung der im § 276 gegebenen Begriffsbestimmung ber Fahrlässigfeit auch für das Rocht ber unerlaubten Handlung.

2. Ob culpa in contrahendo als ein innerhalb des Schuldverhalt: niffes ober außerhalb eines folden ftehender Thatbeftand zu beurtheilen fei, ift eine aus dem alten Rechte übernommene Streitfrage. Als befondere Bor: schriften kommen in Betracht §§ 122, 179, 307, 309, 463, 523 f., 563, 694, 795. Bgl. auch RG. 8 249, 28 16, 3B. 1901 S. 229 10.

3. Dertliche und zeitliche Geltung ber Vorschriften über Verschulben 2c.

richtet fich nach dem Rechtsverhaltniffe, bei welchem das Berichulden in Frage

\$ 276. 1. Regel: Saftung für Borfat und jebe Fahrläffigfeit, welche in Nichtanwendung ber im Berkehr erforderlichen — nicht: üblichen Sorgfalt befteht. Db Fahrlaffigkeit vorliegt, ift unter Berudfichtigung aller Umftande zu beurtheilen; fo fann eine drohende erhebliche Gefahr den Mangel an besonnener Ueberlegung entschuldigen und trot sachwidrigen Handling die Fahrlässigkeit ausschließen, RG. IW. 1902 S. 31 28. Auch Rechtsirrthum ist nicht immer und schlechthin als Fahrlässigkeit anzusehen. R. 39 99, Gruchot 44 1224.

Die in § 276 angeführten §§ 827 und 828 betreffen Bewußtlofigfeit,

franthafte Beiftesftorung, Berfonen unter 18 Jahren, Taubftumme.

2. Ausnahmen:

a. Geminderte (auf grobe Fahrlässigfeit — § 277 — beschräntte) Haftung: bes Schenkers §§ 521, 523 f.; des Berleihers §§ 599 f.; bei Geschäftsführung jur Abwendung bringender Gefahr § 680; bes Finders § 968;

während des Gläubigerverzugs § 300.

b. Gefteigerte Saftung : bes Gaftwirths bez. ber eingebrachten Sachen §§ 701 f.; ber Eisenbahn für Frachtgut SGB. § 456 (vgl. auch Reichshaftpflichtgeset v. 7. Mai 1871 § 1, Reichspostgeset v. 28. Oftober 1871 § 6, 11); bei Geschäftsführung wider den Willen des Geschäftsherrn § 678; während bes Schuldnerverzugs § 287 (vgl. auch § 848).

c. Diligentia quam suis § 277.

3. (Abf. 2.) Einfluß theilmeifer Nichtigkeit § 139. Ausschließung ber Saftung für grobes Bersehen ift zuläffig, ebenso für Borfat Dritter § 278.

4. Sondervorichriften: a. Besonders geartete Fahrlässigkeit der Erben hinsichtlich des Gläubigers aufgebots § 1980 Abs. 2. Borbemerkung §§ 276-278. 3. für Sorgfalt in eigenen Angele= genheiten.

§ 277. Wer nur für Diejenige Sorgfalt einzufteben bat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ift von der Saftung

wegen grober Fahrläffigkeit nicht befreit.

7. für Dritte.

§ 278. Der Schuldner hat ein Berschulden seines gefetlichen Bertreters und der Personen, beren er fich zur Erfüllung seiner Ber= bindlichfeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Berschulden. Die Borschrift bes § 276 Abf. 2 findet keine Un= wendung.

h. Bei Gesammtschuldverhältniffen §§ 425, 429.

§ 277. 1. Für diligentia quam suis haften:

ber Bermahrer bei unentgeltlicher Bermahrung, § 690;

ber Gefellichafter § 708 - nicht auch der Theilhaber einer Gemeinschaft; Die Chegatten hinfichtlich ber aus bem ehelichen Berhaltniffe fich ergebenden Berpflichtungen § 1359. Ausnahme zu Gunften bes guter-gemeinschaftlichen Shemanns §§ 1456, 1549;

der Inhaber der elterlichen Gewalt §§ 1664, 1686; ber Borerbe gegenüber bem Racherben § 2131.

2. Beweislaft § 282.

3. Steigerung ber Saftung bei Berzug bes Schuldners § 287; Minderung ber Saftung bei Berzug bes Gläubigers § 300.

4. Sonftige Unwendungsfälle des Begriffs der groben Fahrläffigkeit vgl. § 276 Note 2a, ferner Pr. AG. 3. GD. Art. 8, wonach die preußischen Grundbuchbeamten dem Staate gegenüber nur für grobe Fahrläffigfeit haften. — Bgl. ferner § 932 (Begriff der Gutgläubigkeit für das Mobiliarsachenrecht).

\$ 278. 1. Boraussetzung für die Anwendbarkeit bes § 278 ift, daß bie Hulfsperson befugter Beise zugezogen ist; vgl. § 267 Rote 1. Anderenfalls haftet ber Schuldner für die Folgen, welche burch bie in ber Zugie-

hung liegende Pflichtwidrigkeit verursacht find, gemäß §§ 275 ff., 280, 249 ff.
2. Rach ber bispositiven Borschrift des § 278 hat der Schuldner bas Berschulden einer befugter Weise zur Erfüllung der Berbindlichkeit juge= zogenen Sulfsperson so zu vertreten wie eigenes Berschulden. Der Grad ber aufzuwendenden Sorgfalt richtet fich nach bem zwischen Gläubiger und Schuldner, nicht nach dem zwischen dem Schuldner und dem Dritten beftehenden Rechtsverhältniffe. - Bgl. RG. 3B. 1897 S. 569 25.

3. Bilbet die Sandlung des Dritten aus Gründen, welche in feiner Berfon liegen, kein Berschulden (3. B. im Falle bes § 827 vgl. § 276 Abs. 1), so ist § 278 kaum anwendbar. Die Hattung bes Schuldners kann indeß durch feine Fahrläffigfeit in Auswahl oder Beauffichtigung des Dritten oder

durch Garantieübernahme begründet fein.

4. Die Borfcrift ift unmittelbar nur anwendbar für die Frage, ob der Schuldner die nachträgliche Unmöglichkeit ber ihm fraft eines Schuld: verhaltniffes obliegenden Leiftung zu vertreten hat oder nicht. fprechen de Anwendbarkeit ift vorgesehen: § 254 Konkurrirendes Berschulben, § 351 Sinwirkung auf die empfangene Sache bei Rücktritt vom Bertrage. Unanwendbar ift § 278 außerhalb eines bestehenden Schuldverhältnisses, vgl. RG. 49 26, 3B. 1901 S. 549 über Haftung bes Notars für Berfehen bes Bureauvorstehers bei Entgegennahme von Aufträgen.

5. Nach §§ 664, 691 haftet der Beauftragte, bzw. der Bermahrer bei er= laubter Substitution nur fur culpa in eligendo; hingegen haftet ber Dienst= verpflichtete (auch bei höherer Dienftleistung 3. B. ber Rechtsanwalt) für ben Substituten nach § 278 vgl. zu § 675, wo § 664 nicht mitzitirt ift. Die Saftung tritt naturlich nicht ein, wenn Substitution z. B. durch ben An-

c. Saftung bes Bürgen und bes Pfandes für Berichulben bes Sauptschulb-ners §§ 767, 1210.

d. Saftung bei (Mattungsfchuld.

§ 279. Ift ber geschulbete Gegenstand nur ber Battung nach beftimmt, fo hat ber Schuldner, folange die Leiftung aus der Battung möglich ift, sein Unvermögen zur Leiftung auch bann zu vertreten, wenn ihm ein Berschulden nicht zur Laft fällt.

waltszwang (CBD. § 78) geboten ift. Solchenfalls erschöpft fich bie Ber-

pflichtung bes Gubftituenten in ber Beftellung des Gubftituten.

6. Insofern die Verbindlichkeit zur Berausgabe einer Sache die Sorge für die Erhaltung der Sache umfaßt, ist auch das Verschulden des Dritten, dem der Besitz von dem Schuldner überlaffen ift, zu vertreten, ba ber Schuldner foldenfalls zur Erfüllung feiner Berbindlichkeit, für die Sache zu forgen, fich des Befigers bedient. — Die Ginwirfung eines Dritten, welche nicht im Zusammenhange mit ber Erfüllung fteht, hat der Schuldner nicht zu vertreten, fofern nicht etwa ichon Die Bemahrung ber Cinwirkungs: möglichfeit ein vertretbares Berfehen bes Schuldners barftellt. Der Umfang und Inhalt ber zu erfüllenden Berbindlichkeit ift nach allgemeinen Grundsätzen unter Berücksichtigung von Treu und Glauben festzustellen. Beispiel (vgl. Goldmann-Lilienthal 2. Aufl. I. 329): der Tapeziergehülse zerbricht bei ber seinem Prinzipal obliegenden Anbringung von Garbinen in Folge Bersehens einen Spiegel. Rimmt man mit G.B. an, daß ber Schaden zwar bei der Erfüllung burch eine Erfüllungshandlung, aber nicht in Bezug auf die Erfüllung angerichtet ift, so ist nicht § 278, sondern § 831 anwendbar; wenn man aber — wohl zutreffender — annimmt, daß zur Verbindlichkeit des Tapeziers nach Treu und Glauben gehört, sich einer schuldhaften Sinwir-kung auf andere Gegenstände zu enthalten, so ist durch diese Sinwirkung insoweit die Erfüllung der Berbindlichkeit durch Berschulden der Sulfsperson unmöglich geworden, und diese Unmöglichkeit von dem Prinzipale gemäß \$\$ 278, 280 zu vertreten, ohne daß er fich gemäß § 831 extulpiren fann.

Die Umgrenzung der Verbindlichkeit wird nicht immer leicht zu bestimmen fein, man bente 3. B. an fahrläffige ober vorfähliche Schabenszufügung, Die im vorstehenden Falle der Gehülfe beim Paffiren der Saustreppe vornimmt. Die Auslegung ber gesammten Umftande des Falles muß über den Bu-

sammenhang entscheiden.

Erweiterte Haftung des Frachtführers BBB. § 431 (vgl. hierzu die Dentschrift zum HBB.).

7. Gesetzlicher Bertreter vgl. Titelvorb. vor § 164 Rote C II ferner § 829

8. Die Beweislast für den Umfang und Inhalt des Schuldverhältniffes fowie für ben Gintritt ber Unmöglichfeit ber Erfüllung hat ber Gläubiger. Der Nachweis, daß eine Bertretungspflicht bes Schuldners nicht besteht, liegt

diefem ob, § 282.

9. Besondere Borschriften: Haftung der juristischen Person für den Bertreter §§ 31, 86, 89. — Haftung des Miethers für Berschulden des Dritten, dem der Gebrauch überlassen § 549. — Berschulden eines Gesammtschulden eines hulbners bzw. Gesammtgläubigers §§ 425, 429. — Haftung des Gastwirthsfür seine Leute § 701. Saftung für unerlaubte Sandlungen Dritter §§ 831 ff.

EG. Art. 77, 78; Haftung bes Staates für bie Beamten, sowie bes Beamten felbit für Schabenszufügung in Ausübung öffentlicher Gewalt; Saf-

tung der Beamten für Stellvertreter und Gehülfen.

Nach EG. Art. 95 ift § 278 für gesinderechtliche Berhältniffe anwendbar.

§ 279. 1. Der Schuldner wird also nicht gemäß § 275 befreit; vielmehr Dleibt die Berbindlichkeit, insbesondere also die Geldschuld trot unverschuls beten Unvermögens des Schuldners bestehen. — Berwahrung vertretbarer Sachen § 695 Note 5.

2. Das Unvermögen gur Leiftung, welches ber Schuldner gemäß § 279 Bu vertreten hat, ift nur das durch den Mangel von Mitteln hervorgerufene Unvermögen. Das Unvermögen, welches nicht auf solchem Mangel, sondern c. Bom Schuldner gu pertretende Unmög= lichteit.

§ 280. Soweit bie Leiftung in Folge eines von bem Schuldner ju vertretenden Umftandes unmöglich wird, hat ber Schuldner bem Bläubiger den durch die Richterfüllung entstehenden Schaden gu

ersetten. Im Falle theilweiser Unmöglichkeit kann ber Gläubiger unter Ablehnung bes noch möglichen Theiles ber Leiftung Schabensersat wegen Richterfüllung ber ganzen Berbindlichfeit verlangen, wenn bie theilweife Erfüllung für ihn fein Intereffe hat. Die für bas vertragemäßige Rücktrittsrecht geltenden Borschriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

auf einem anderen Grunde beruht, fteht mit der Möglichkeit der Leiftung aus der Gattung nicht in dem im § 279 vorausgesetten Zusammenhange.

§ 280. 1. Ueber Unmöglichkeit und theilweise Unmöglichkeit zu § 275

Note II. 2. Grundfäglich löft fich bie Berbindlichfeit im Falle ber verschulbeten theilmeisen Unmöglichfeit bam. bes Bergugs nicht fofort in eine Schabensersapflicht auf. In erster Linie geht ber Unspruch auf Bewirkung bes noch möglichen Theiles ber Leiftung und auf Schabensersat wegen bes nicht moglichen Theiles, im Falle bes Bergugs auf Bewirfung ber Leiftung und auf bas Bergugsintereffe. Schabenserfat wegen Richterfüllung ber gangen Berbindlichkeit fann, die Bertretungspflicht des Schuldners (§ 275 Rote III) norausgesett, nur gefordert werden:

a. bei ganglicher Unmöglichfeit Abf. 1 (vgl. § 275 Rote II);

b. bei theilweiser Unmöglichkeit, wenn die theilweise Erfullung fein Interesse für ben Gläubiger hat (Abf. 2);

e. im Falle der Richterfüllung trot rechtsfraftiger Berurtheilung gemäß

d. bei gegenseitigen Bertragen im Falle bes Bergugs nach Friftsetjung gemäß § 326.

e. bei Firgeschäften § 361.

Die Unmöglichkeit sowie ber Mangel bes Intereffes an ber Theilerfüllung gehören zur Substantilrung bes Schabensersaganspruchs. Daß der Schuldner bie Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat, ift von biefem zu beweisen § 282.

Die ir. Folge von Berichulben bzw. Bergug eintretende Erfagverbindlichfeit gehört jum Beftande ber ursprünglichen Berbindlichteit; für fie haftet Burge und Bfand §§ 767, 1210. Die für die ursprüngliche Berbindlichfeit geltenben Berjährungsvorschriften gelten auch für bie Erfagverbindlichteit ngl. § 222 Rote 3. - Rein Intereffeanspruch aus unflagbaren Berbindlichfeiten. RG. 40 259.

3. Der Schadensersatanspruch geht nach §§ 249 ff. in erfter Linie auf Raturalherstellung; nur jomeit biefe Serftellung objettiv unmöglich ift, tritt Anspruch auf Belbentschädigung ein (§ 251). Bill ber Glaubiger bei fub: jektiver Unmöglichkeit Gelbentschädigung und nicht erft Raturalherstellung forbern, fo bietet fich ihm bas Mittel ber Friftsetjung gemäß § 250; anderenfalls flagt er auf Erfüllung und fett, fofern er nicht ichon gemäß § 255 CBD. eine Frift im Urtheile hat feten laffen, eine Frift nach Rechtstraft bes Urtheils gemäß § 283. Für ben Umfang bes Schabenserfages §§ 252 ff. -Anrechnung der Draufgabe § 338.

4. Wegen der Berpflichtung bes Schuldners, welcher die theilweise moglich gebliebene Leiftung bewirken will, jur gleichzeitigen Entrichtung bes die Leiftung ergangenden Schadenserfages vgl. § 266 Rote 5. Dem Glaubiger liegt solchem Leiftungsangebote gegenüber ber Nachweis ob, daß die theilweise

Erfüllung für ihn fein Intereffe hat.

5. Die Bezugnahme auf die §§ 346-356 bringt jum Ausbrude: a bag die Ablehnung der Theilleiftung durch Erflarung bes Glaubigers

§ 281. Erlangt ber Schuldner in Folge bes Umftanbes, welcher die Leistung unmöglich macht, für ben geschuldeten Begenstand einen Erfat ober einen Erfatanfpruch, fo fann ber Gläubiger Berausgabe des als Erfat Empfangenen oder Abtretung des Ersatanspruchs verlangen.

Sat der Glaubiger Anspruch auf Schadensersatz megen Richt= erfüllung, so mindert sich, wenn er von dem im Abs. 1 bestimmten Rechte Gebrauch macht, die ihm zu leistende Entschädigung um ben

Berth des erlangten Erfates oder Erfatanspruchs.

§ 282. Ift ftreitig, ob die Unmöglichkeit ber Leiftung die Folge eines von bem Schuldner zu vertretenden Umftandes ift, fo trifft die Beweislast ben Schuldner.

§ 283. Ift ber Schuldner rechtsfräftig verurtheilt, fo fann ber Gläubiger ihm zur Bewirkung ber Leiftung eine angemeffene Frift mit ber Erklärung bestimmen, daß er die Unnahme ber Leiftung nach

d. Erlangung eines Surrogats.

e. Beweislaft.

2. Nichtleiftung bes rechtsträftig verur= theilten Souldners.

gegenüber bem Schulbner (§ 349), und zwar innerhalb ber von bem Schuldner dem Glaubiger zur Erklärung darüber, ob er von dem Rechte aus § 280 Abf. 2 Gebrauch machen wolle, gestellten angemeffenen Frift

(§ 355) zu erfolgen hat;

b. daß die Ablehnung der restlichen Leiftung und der Anspruch auf Schabensersat wegen Nichterfüllung der ganzen Berbindlichkeit zwar nicht durch zufälligen Untergang der bereits bewirkten Theilleiftung beim Gläus biger (§ 350), wohl aber durch bie in §§ 351-353 bezeichneten Einwir-

fungen auf die Theilleiftung ausgeschloffen wird;

c. daß die wirksam erklärte Ablehnung der Reftleiftung unwirksam wird, wenn der Gläubiger mit der Ruckgemahr der erhaltenen Theilleiftung im Berzug ift und die Theilleiftung nicht innerhalb ber ihm vom Schuldner gesetzten angemeffenen Frift zuruckgewährt (§ 354). Der Gläubiger fann in diesem Falle neben der Bewirkung des möglich gebliebenen Theiles der Leiftung nur Schabenserfat wegen bes unmöglich gewordenen Theiles verlangen;

d. daß wegen des Rudgemähranspruchs selbst §§ 346-348 anwendbar sind; e. daß bei Betheiligung Mehrerer auf der Gläubiger: ober Schuldnerseite

die Ablehnung nur einheitlich erfolgen fann § 356.

6. Wegen ber besonderen Regelung bei gegenseitigen Bertragen §§ 324 bis 327; vgl. ferner über bie Regelung der Gewährleiftungspflicht bei den einzelnen Schuldverhältniffen (§§ 433 ff., 445, 459 ff., 493). 7. Besammtschuldverhältniffe §§ 425, 429.

§ 281. 1. Surrogationsprinzip, anwendbar bei zufälliger (Abs. 1) und bei zu vertretender Unmöglichkeit (Abs. 2).

2. Sauptfälle: Erfaganspruch megen Entziehung oder Beschädigung ber

Sache, Berficherungsgelber, Enteignungsfumme.

3. Voraussetzung ift Nebertragbarfeit des Ersatanspruchs (§ 399).

4. Unterliegt bas im Falle ber Berbindung ober Bermischung entstehende Miteigenthum (§§ 947 f.) dem Surrogationsprinzipe? Bgl. hierzu Rote 3 zu

§ 467, ferner §§ 2169 Abf. 3, 2172 (Bermächtniß).
5. Für die Anrechnung auf den Schadensersatz (§ 280) ift ber durch Shagung ju ermittelnde Werth gur Beit ber Nebertragung bes Erlates maßgebend. In diefer Sohe erfolgt die Abtretung an Bahlungsftatt, nicht Zahlungshalber.

6. Wegen der Gegenleiftung bei gegenseitigen Berträgen § 323 Abs. 2. \$ 282. Bgl. auch § 278 Rote 8, ferner ben Anwendungsfall zu § 1421 Note 2.

a. Cintritt. a. Mahnung. dem Ablaufe der Frift ablehne. Nach dem Ablaufe der Frift kann ber Glaubiger Schabenserfat wegen Richterfüllung verlangen, soweit nicht die Leiftung rechtzeitig bewirft wird; ber Anspruch auf Erfüllung ift ausgeschloffen. Die Berpflichtung zum Schabenserfate tritt nicht ein, wenn bie Leiftung in Folge eines Umftandes unmög= lich wird, ben ber Schuldner nicht zu vertreten hat.

Wird die Leiftung bis zum Ablaufe ber Frift nur theilweise nicht bewirkt, so fteht dem Glaubiger auch das im § 280 Abf. 2 be-

ftimmte Recht zu.

§ 284. Leiftet ber Schuldner auf eine Mahnung bes Gläubigers 2. Bergug bes Schuldners. nicht, die nach dem Gintritte der Fälligkeit erfolgt, fo fommt er burch die Mahnung in Berzug. Der Mahnung fteht die Erhebung der Klage auf die Leiftung sowie die Zustellung eines Zahlungs=

befehls im Mahnverfahren gleich.

Ift für die Leiftung eine Beit nach bem Kalender bestimmt, fo fommt ber Schuldner ohne Mahnung in Berzug, wenn er nicht gu ber beftimmten Zeit leiftet. Das Gleiche gilt, wenn ber Leiftung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Beit für die Leistung in ber Beife bestimmt ift, daß fie fich von ber Rundigung ab nach dem Ralender berechnen läßt.

§ 283. 1. § 283 macht die Ueberleitung des Erfüllungsanspruchs in ben Interesseanspruch (vgl. CBD. § 893) von der Durchführung der Zwangsvollstredung nach der CPD., sowie von dem Nachweise ber Leiftungsunmoglichteit unabhängig. Boraussetzung ift rechtsträftiges, nicht blog vorsläufig vollstreckvares Urtheil.

3. Bei theilweiser Nichtleiftung fann ber Glaubiger Schadenserfat wegen Richterfüllung der ganzen Berbindlichfeit nur fordern, wenn er darthut, daß er kein Interesse an der Theilleiftung hat. Bgl. im Uebrigen

§ 280 Mbf. 2 und § 326 Rote II 3.

326, 327,

8 284. 1. Neber das Berhältniß bes Bergugs zur Unmöglichkeit ber Er-

füllung vgl. zu § 275 Rote II.

^{2.} Nach Ablauf ber Frift aus § 283, welche gemäß §§ 130 ff. ober CBD. § 255 (vgl. auch Litelvorb. vor § 186 Note 4) zu feten ift, kann der Glaubiger ausschlieglich Schadenserfat wegen Richterfullung beanfpruchen. Musichlieglicher Gerichtsftand CBO. § 893 Abf. 2. Gegen Die Realeretution fieht dem Schuloner nunmehr die ben Unfpruch felbft betreffende Einwendung aus § 283 gemäß § 767 CPD. zu. Auch ber Schabensersatz-anspruch kann, da Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen ift, nicht auf Raturalherftellung (§§ 249-251; § 280 Rote 3), fonbern nur auf Gelbentichadigung (§§ 252 ff.) geben.

^{4.} Einwendungen des Schuldners gegentiber bem Schabensersatzanspruch aus § 283. a. Erfüllung innerhalb der Frift. b. Richt zu vertretender Eintritt ber Unmöglichfeit der Erfüllung vor Ablauf der gefegten Frift. Bgl. indeß die gesteigerte Haftung bes Schuldners mahrend des Berzugs §§ 287, 284. 5. Bei Unsprüchen aus einem gegenseitigen Bertrage vgl. ju § 325 Abs. 2

^{6.} Anderweite Regelung bei Nichtleiftung der Sicherheit durch ben hierzu perurtheilten Niegbraucher § 1052. Bgl. auch § 2128 und § 2193 Abf. 2.

^{2.} Mahnung ift formloses, einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft (§§ 130 ff.), durch das der Gläubiger dem Schuldner gegen-über ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen (vgl. RG. 50 261 3B. 1902 Beil. G. 230) feinen Billen, nunmehr bie gefchuldete Leiftung haben gu

\$ 285. Der Schuldner fommt nicht in Verzug, folange die Leiftung in Folge eines Umftandes unterbleibt, ben er nicht zu ver= treten hat.

3. Entschuldigte Nichtleistung.

wollen, jum Ausdrucke bringt. Uebersendung der Rechnung pflegt biefen Willen noch nicht zum Ausbrucke zu bringen und ift deshalb regelmäßig für sich allein nicht Mahnung. Die Mahnung braucht nicht zeitlich von bem die Rälligkeit begründenden Rechtsakte zu unterscheiden sein, fo kann 3. B. durch Angebot der Leistung, verbunden mit gleichzeitiger Mahnung, Berzug herbeisgeführt werden, RG. 50 261 IW. 1902 Beil. S. 230.

a. Bertretung bes Gläubigers ober Schuldners durch Bertreter mit ober ohne Bollmacht §§ 174, 180. Mahnung burch ben der Geschäftsfähigfeit entbehrenden Gläubiger § 111, durch den neuen Gläubiger bei Forderungsübergang § 410, durch den neuen Sypothefengläubiger §§ 1160, 1161. - Bedingte Mahnung begründet Bergug nur, wenn fie der nothigen Bestimmtheit nicht ermangelt. Bgl. Titelvorb. vor § 158 Note I 3 a 3. — Mahnung gegenüber dem einstweiligen Erben § 1959 Abs. 3.

h. Erhebung der Leiftungs= (nicht auch der Feststellungs=) Klage sowie die Buftellung des Bahlungsbefehls ftehen der Mahnung gleich; fie bewirfen Bergug nur, wenn fie nach Fälligteit erfolgt find. Die Fortsetzung des Prozesses nach Fälligkeit steht ebenfalls der Mahnung gleich.

e Erklart der Schuldner vor ober nach Eintritt der Fälligkeit, nicht erfüllen zu wollen, so sett er sich damit selbst in Berzug, ohne daß es noch einer Mahnung von Seiten des Gläubigers bedarf. RG. 3B. 1902 S. 2824

3. Berzug ohne Mahnung (Abs. 2) tritt — abgesehen von Note 20 — nur in ben beiben Fällen des Abs. 2 ein. Fälligkeit auf Grund anderer Thatbestände, 3. B. des Eintritts einer Bedingung, begründet ohne Mahnung feinen Bergug. - Leiftungszeit § 271.

4. Rein Bergug trop Mahnung bei bem Schuldverhaltniffe zwischen

Gigenthümer und dem gutgläubigen Befiber (vgl. § 990 Abf. 2).

D. Beweistaft. Glaubiger ift beweispflichtig für die Voraussenungen ves Berzugs (Fälligkeit § 271, Mahnung); Schuldner ist beweispflichtig, wenn er den Eintritt des Berzugs deshalb bestreitet, weil er geleistet hat oder weil ihm eine Ginrede gegen ben Anspruch zufteht.

6. Dauer bes Berzugs bis die geschuldete Leiftung einschließlich ber Berzugserweiterungen (§§ 286 ff.) dem Glaubiger in einer ben Annahmever-

zug begründenden Weise (§§ 293 ff.) angeboten wird.

7. Berzug in der Person eines Gesammtschuldners § 425 Abs. 2.

8. Bergug des Grundstückseigenthümers gegenüber dem binglichen

Unspruch aus Hypothet und Grundschuld §§ 1146, 1192.

9. Durch eine gahlungshalber gegebene Anweisung (§ 788) oder übernommene Berbindlichfeit (§ 364 Abf. 2) wird, wenn nicht eine Stundung anunehmen, eine den Berzug ausschließende Leiftung nicht bewirkt, vgl. zu § 364 Note 4.

§ 285. 1. Umfang ber Bertretungspflicht § 275 Rote III. Der Schuldner hat die Beweislast dafür, daß er nicht vertretungspflichtig (§ 282).

2. Bei Gattungsichuld hat ber Schuldner fein Unvermögen gur Leiitung (b. h. ben Mangel von Mitteln zur Grfüllung), folange die Leiftung

aus der Gattung möglich, stets zu vertreten (§ 279).

3. Schuldner ift nicht im Berzuge, solange er die Leiftung fraft aufschiehenber Cinrede (3 B. Ginrede des nicht erfüllten Bertrags § 320 vgl. RG. 50 259 ober ber Dreimonatseinrebe bes Erben § 2014) verweigern fann, ober wenn Annahmeverzug des Gläubigers (§§ 293 ff.) ober (vgl. § 372 Sot 2) ein anderer in der Person des Gläubigers liegender Umstand ober eine nicht auf Fahrlässigkeit bes Schuldners beruhende Ungewißheit über Die Berfon des Glaubigers 3. B. mangelnder Nachweis ber auf der Glau-

neumann, Sandausgabe bes BBB. I. 3. Aufl.

b. Bergugswirfungen. a. Schadenserfat.

§ 286. Der Schuldner hat bem Gläubiger ben burch ben Bergua

entstehenden Schaden zu erfeten.

Sat die Leiftung in Folge bes Bergugs für ben Gläubiger fein Intereffe, fo fann biefer unter Ablehnung ber Leiftung Schabengerfat wegen Nichterfüllung verlangen. Die für bas vertragsmäßige Rucktrittsrecht geltenden Borfchriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

3. Berzugshaftung.

\$ 287. Der Schuloner hat mahrend des Berzugs jede Fahr= läffigkeit zu vertreten. Er ift auch für die mahrend des Berzugs durch Bufall eintretende Unmöglichfeit der Leiftung verantwortlich, es fei benn, daß ber Schaben auch bei rechtzeitiger Leiftung eingetreten fein würde.

y. Bergugszinfen.

§ 288. Eine Gelbschulb ift mahrend bes Bergugs mit vier vom Sundert für das Jahr zu verzinsen. Kann ber Bläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Binfen verlangen, fo find diefe fortzuentrichten.

Die Geltenbmachung eines weiteren Schabens ift nicht ausgeschlossen.

bigerseite eingetretenen Rechtsnachfolge (vgl. § 410; Abschnittvorb. vor § 2353) Grund der Richtleiftung ift.

4. Ausschließung des Berzugs durch nachträgliche Aufrechnung § 389.

8 286. 1. Schabensersatzanspruch kann naturgemäß nicht auf rechtzeitige Leiftung (§§ 249 ff.), sondern nur auf Gelbentschädigung (§§ 251 ff.) gehen.
— Abs. 2 vgl. § 280 Abs. 2.

2. Bergugswirfungen bei gegenseitigen Bertragen §§ 326 f.; Bermirfung ber Bertragsftrafe § 339; bei Figgeschaften § 361; bei Unterhaltsanfpruch § 1613. — Erftredung von Burgichaft und Pfand auf Die Berzugs-Erweiterungen §§ 767, 1210.

3. Reine Bergugswirfungen gegen den gutgläubigen Besiger (§ 990) ober

den Erbschaftsbesitzer (§ 2024).

4. Sondervorschriften über Bergugswirfungen bei:

a. gegenseitigen Berträgen § 326; b. Berfprechen einer Bertragsftrafe § 339;

c. Rudgemahr des empfangenen Begenftandes durch den Rudtrittsberechtigten § 354, den Wandlungsberechtigten §§ 467, 634;

d. Eigenthumsvorbehalt bis zur Zahlung bes Raufpreifes § 455; e. Mängelbeseitigung durch Vermiether ober Verpächter §§ 554, 581; durch den Unternehmer beim Werkvertrage § 633;

f. Burgichaft, wenn der Sauptschuldner im Bergug ift, § 775.

§ 287. 1. Die gesteigerte Saftung erftredt fich auch auf den Bergug bes Schenfers. Die Frage, ob er in Bergug ift, ift nach § 521 (verminderte

Haftung) zu beurtheilen. 2. Der Schuldner fann fich auch barauf berufen, bag der Gegenftand bei rechtzeitiger Leiftung burch benfelben ober einen anderweiten vor ber Entstehung des Schadensersaganspruchs eingetretenen Bufall betroffen worben mare (§ 249 Rote 2, Prot. Bb. I G. 327 f., § 252 Rote 1.) - Bgl. auch

S 288. 1. Aufhören des Zinsenlaufs bei Eintritt bes Gläubigerverzugs § 301.

2. Schenker hat keine Berzugszinsen zu zahlen § 522. 3. Verjährung des Zinsanspruchs § 197.

4. Wegen bes Binsfußes nach Handels- und Wechselrecht vgl. zu § 246. 5. Bergugszinsen bei bem binglichen Unspruch aus Sypothet und Grundichuld §§ 1146, 1192.

8 289. Bon Zinsen sind Berzugszinsen nicht zu entrichten. Das Recht des Gläubigers auf Erfat des durch den Berzug entstehenden Schadens bleibt unberührt.

§ 290. Ift ber Schuldner jum Erfate bes Werthes eines Begen= standes verpflichtet, der während des Berzugs untergegangen ist ober aus einem mährend des Berzugs eingetretenen Grunde nicht heraus= gegeben werden fann, fo fann ber Gläubiger Binfen bes zu erfeben= den Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Be-stimmung des Werthes zu Grunde gelegt wird. Das Gleiche gilt, wenn ber Schuldner jum Erfate der Minderung des Werthes eines während bes Berzugs verschlechterten Gegenstandes verpflichtet ift.

§ 291. Eine Gelbschulb hat der Schuldner von dem Gintritte der Rechtshängigkeit an zu verzinsen, auch wenn er nicht im Verzug ist; wird die Schuld erft später fällig, so ift fie von der Fälligkeit an zu verzinfen. Die Vorschriften bes § 288 Abf. 1 und bes

§ 289 Sat 1 finden entsprechende Unwendung.

§ 292. Sat ber Schuldner einen bestimmten Gegenstand herauszugeben, so bestimmt sich von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an der Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz wegen Berschlechterung, Unterganges ober einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, welche für das Berhältniß zwischen dem Gigenthumer und dem Belitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs an gelten, soweit nicht aus dem Schuldverhältnis oder dem Berzuge des Schuldners sich zu Gunften des Gläubigers ein Anderes ergiebt.

Das Bleiche gilt von dem Anspruche des Gläubigers auf Heraus= gabe ober Berautung von Nutungen und von dem Anspruche des

Schuldners auf Erfat von Berwendungen.

4. Rechtsbängigkeit. a. Projegginfen.

b. Prozeghaftung.

^{6.} Zinsfuß in den Konsulargerichtsbezirken Konsulargerichtsbest. v. 7. April 1900 § 33 und BD. v. 25. Oktober 1900 Art. 3 (3 291, 301).

^{\$ 289. § 289} gilt für gesetliche und für rechtsgeschäftliche Zinsen (Zinsetoupons RG. 5 254, 14 167); sür Reallaftleistungen (§ 1107), Grundschulds 3insen (§ 1192), Rentenschuldleiftung (§ 1200). — Wegen Zinseszinsen vgl. noch § 248.

§ 290. 1. Die Ersatpflicht richtet sich nach § 287.

2. Byl. die entsprechende Vorschrift des § 849.

§ 291. 1. Kein Zinsenlauf während des Gläubigerverzugs § 301.

2. Klage vor Fälligkeit EPD. §§ 257—259, zu § 271.

2. Alage vor Fälligkeit EPD. §§ 267—259, zu § 271.

^{3. § 288} Abs. 1: Zinsfuß; § 289 Sat 1: Ausschließung von Zinseszinsen. 4. Bei beiberseitigen Handelsgeschäften HBB. § 352 zu § 246.

Die Prozektoften gehören an sich nicht zum Bestande der Forderung. In den wichtigften Fallen werden sie aber durch positive Vorschrift als dazu gehörig behandelt, so bei der Bürgschaft § 767, bei der Hppothek § 1118, Im. § 10, beim Pfandrechte § 1210; im Konkursverfahren vgl. KD. §§ 62 f.

^{§ 292. 1.} Berhältniß zwischen Eigenthümer und Besitzer §§ 987 ff. Im Gingelnen:

a. Schabensersat wegen verschuldeter Verschlechterung, Unterganges ober Unmöglichkeit der Herausgabe §§ 989, 280.

b. Ruhungen § 100; gezogene Nuhungen § 987 Abs. 1; schuldhafte Unterlassung ordnungsgemäßer Ruhung § 987 Abs. 2.

Zweiter Titel. Bergug des Gläubigers.

1. Allgemein. a. Richtannahme ber angebotenen Leiftung.

I. Doraussehungen.

b. Angebot ber Lei= ftung. a. Thatfächliches

Ungebot. 7. Wörtliches Angebot.

§ 293. Der Gläubiger fommt in Bergug, wenn er bie ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

Die Leiftung muß bem Gläubiger fo, wie fie gu be-§ 294.

wirfen ift, thatsächlich angeboten werden.

§ 295. Gin wörtliches Angebot bes Schuldners genügt, wenn der Bläubiger ihm erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werbe, ober wenn jur Bewirfung ber Leiftung eine Sandlung bes Bläubigers erforderlich ift, insbesondere wenn der Blaubiger Die geichuldete Sache abzuholen hat. Dem Angebote ber Leiftung fteht Die Aufforderung an ben Gläubiger gleich, die erforderliche Bandlung vorzunehmen.

c. Berwendungen §§ 994 Abf. 2, 683 ff., 996, 998, 1000 -1003; § 256. -

Zurückbehaltungsrecht § 273.

2. Besondere Boridriften: Bosgläubiger Empfang einer Bereicherung § 819; Berausgabe einer burch eine unerlaubte Sandlung entzogenen Sache § 848. Bal ferner bie Sonderregelung bes Schabengerjag- baw. Bereicherungsanipruche aegen ben Rläger, welcher auf Grund einer vorläufig vollftrectbaren ober unter Borbehalt ergangenen Entscheidung vollstreckt hat. CPD. §§ 302, 600, 717, 945. — Haftung bes Mannes bei Beendigung des gejeglichen Guterftandes durch Urtheil § 1422.

3. Mit Gintritt bes Glaubigerverzugs treten §§ 300 ff. in Wirfung.

1. Gine Annahmepflicht bes Gläubigers befteht im Allgemeinen nicht; wo bem Blaubiger eine folche Berpflichtung auferlegt ift (§§ 433, 640), find bezüglich derfelben Boraussetzungen und Wirkungen bes Berzugs nach §\$ 284 ff. ju beurtheilen. Bgl. hierzu § 326 Rote I 6.

2. Berichulden ift - anders als beim Schuldnerverzuge § 285 - nicht

Boraussekung für ben Gintritt bes Blaubigerverzugs.

3. Gine Schadengersappflicht bes Bläubigers wird — anders als beim Schuldnerverzuge § 286 - burch feinen Bergug nicht begrundet. Die Folgen des Glaubigerverzugs find in §§ 300-304 erichopfend geregelt; ber einzige selbitändige Unspruch bes Schulbners aus bem Brunde bes Glaubigerverzugs ift der Anspruch aus § 304 auf Erfat ber Mehrauswendungen. — Wenn Unnahmepflicht bes Gläubigers felbständig besteht, vgl. Note 1.

293. 1. Berichulben bes Gläubigers fein Erforberniß feines Bergugs. \$ 293. 1. Berichulden des Stationgers teten (§§ 267 f.); vgl. die andere 2. Angebot der Leiftung burch einen Dritten (§§ 267 f.); vgl. die andere 2. Angebot der Leiftungten Zeit § 271 Abs. 2. Faffung des § 295; Angebot vor der bestimmten Beit § 271 Abs. 2.

3. Angebot an einen Dritten §§ 164 2161. 3, 362 2161. 2.

4. Ablehnung einer die Sauptleiftung nebft Binfen und Roften nicht

bedenben Leiftung § 367 Abf. 2.

5. Bergug eines Gefammtgläubigers § 429; Bergug bes Gläubigers gegen= über einem Gesammtschuldner § 424.

§ 294 1. Das Angebot muß thatsächlich so ersolgen, wie es nach bem Schuldverhältnisse bzw. nach dem Vertrage zu bewirken ist, insbessondere auch in Ansehung von Ort und Zeit (§§ 269 f.), vgl. RG. 50 209 erfolgen (§ 242; 868. § 358 ju § 271) und darf insbesondere auch nicht in unzuläffiger Theilleiftung (§ 266) beftehen, vgl. RG. 47; es muß regelmäßig (val. § 295) thatfächlich, b. h. nicht blog in Worten gemacht fein. - Angebot gegenüber ben einstweiligen Erben § 1959 Abf. 3.

2. Beweislaft für bie Boraussetzungen bes Bergugs hat ber Schuldner.

§ 295. 1. Ein wortliches Angebot, welches vor ber Annahmeverweigerung bes Bläubigers erfolgt, ift für fich nicht geeignet, ben Annahmeverzug gu

Borbemerhung jum 2. Titel.

§ 296. Ift für die von dem Gläubiger vorzunehmende Sandlung eine Zeit nach bem Ralender bestimmt, fo bedarf es des Ungebots nur, wenn ber Gläubiger bie Sandlung rechtzeitig vornimmt. Das Gleiche gilt, wenn ber Sandlung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Beit für die Handlung in der Weife bestimmt ift, daß fie fich von ber Rundigung ab nach bem Ralender berechnen lagt.

§ 297. Der Gläubiger fommt nicht in Bergug, wenn ber Schuldner gur Beit bes Angebots ober im Falle bes § 296 gu ber für die Sandlung bes Gläubigers bestimmten Beit außer Stande ift,

die Leistung zu bewirken.

8 298. Ift ber Schuldner nur gegen eine Leiftung bes Gläubigers zu leiften verpflichtet, fo fommt ber Blaubiger in Berzug, wenn er zwar die angebotene Leiftung anzunehmen bereit ift, Die verlanate Begenleiftung aber nicht anbietet.

begründen, AG. 50 210. (Fakturaübersendung, worauf der Käufer ben Ab-

schluß des Bertrags in Abrede stellte.)

2. Mitwirtung des Gläubigers ferner erforderlich 3. B.: Wahl des Gläubigers bei der Alternativobligation § 264 Abs. 2.— Sin Schadensersatzanspruch wegen unterlaffener Mitwirtung ist nur begründet, wo eine Mitwirtungersteller unterlaffener Mitwirtung ist nur begründet, wo eine Mitwirtungersteller unterlaffener wirkungapflicht besteht; val. § 304 Note 1 und HBB. § 375 (Spezifi: tationstauf).

HGB. § 375. Ist bei dem Kaufe einer beweglichen Sache dem Käufer die nähere Bestimmung über Form, Mass oder ähnliche Verhältnisse vorbehalten,

so ist der Käufer verpflichtet, die vorbehaltene Bestimmung zu treffen.

Ist der Käufer mit der Erfüllung dieser Verpflichtung im Verzuge, so kann der Verkäufer die Bestimmung statt des Käufers vornehmen oder gemäss § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage zurücktreten. Im ersteren Falle hat der Verkäufer die von ihm getroffene Bestimmung dem Käufer mitzutheilen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Vornahme einer anderweitigen Bestimmung zu setzen. Wird eine solche innerhalb der Frist von dem Käufer nicht vorgenommen, so ist die von dem Verkäufer getroffene Bestimmung massgebend.

3. Leiftungsunvermögen bes Schuldners § 297.

4. Nur bas wörtliche Angebot des Schuldners, nicht eines Dritten, ift Jugelaffen. Bgl. bemgegenüber § 293.

§ 296. Bal § 284 Abf. 2. — Unvermögen bes Schulbners gur Leiftung § 297.

§ 297. 1. Der Gläubiger muß bas Leistungsunvermögen bes Schuldners

2. Bur Erfüllungsbereitschaft im Sinne bes § 297 ift nicht gerade erfor= derlich, daß der Schuldner den Gegenstand der Leiftung vorräthig oder sich durch Bertrag mit einem Dritten das Bezugsrecht gesichert hat; es genügt vielmehr, wenn er in der Lage ift, sich den Gegenstand ohne Weiteres zu verschaffen, RG. 50 260.

§ 298. 1. Die Borschrift bezieht sich auf alle Arten von Gegenleiftungen, welche Bug um Bug ju bemirken find, insbesondere also auch auf die Duitjungsertheilung, wenn die Roften angeboten werden (§§ 368 f.) und auf die Rudgabe des Schulbscheins § 371. Die Gegenleiftung muß indeß verlangt sein. Für den Annahmeverzug kommt es (anders als beim Leiftungsverzuge § 285) nicht darauf an, ob die Nichtleiftung verschuldet ist.

2. Db der Glaubiger hinfichtlich seiner Gegenleiftung auch im Schuldner:

verzug ift, bestimmt sich nach §§ 284 ff. 3. Hinterlegung mit Rücksicht auf die Gegenleiftung § 373.

7. Entbehrliches Angebot.

2. Befonbere Salle. a. Leiftungeunvermo gen bes Schuldners.

b. Gegenleiftung.

c. Borübergebende Be= hinderung des Glaubigers bei unbeftimm= ter Leiftungszeit.

§ 299. Ift bie Leiftungszeit nicht beftimmt ober ift ber Schuldner berechtigt, vor ber bestimmten Beit ju leiften, fo tommt ber Glaubiaer nicht badurch in Verzug, daß er vorübergehend an der Unnahme ber angebotenen Leiftung verhindert ift, es fei benn, daß der Schuldner ihm die Leiftung eine angemeffene Beit vorher angekundigt hat.

§ 300. Der Schuldner hat mahrend bes Berzugs bes Gläubigers

1. Geminderte Schuld nur Borfat und grobe Fahrlässigfeit zu vertreten.

Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschulbet, fo geht die Befahr mit dem Zeitpunkt auf den Glaubiger über, in welchem er baburch in Berzug tommt, daß er die angebotene Sache nicht annimmt.

§ 301. Bon einer verzinglichen Gelbschulb hat ber Schuloner mährend des Berzugs des Gläubigers Zinsen nicht zu entrichten.

§ 302. Sat ber Schuldner Die Nutzungen eines Gegenstandes herauszugeben ober zu erfeten, fo beschränft fich feine Berpflichtung mahrend des Berzugs des Gläubigers auf die Nutungen, welche er zieht.

§ 303. Ift ber Schuldner zur Berausgabe eines Grundftuds verpflichtet, so kann er nach bem Eintritte des Bergugs des Glaubigers ben Befit aufgeben. Das Aufgeben muß bem Gläubiger vorher angebroht werden, es sei benn, daß die Androhung unthunlich ift.

§ 304. Der Schuldner fann im Falle des Berzugs bes Gläubigers Erfat ber Mehraufwendungen verlangen, die er für das erfolglose Ungebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Begen= standes machen mußte.

2. Aufhören ber Bing=

nerhattung.

II. Wirfungen.

3 Beidrantte Saftung

wegen Rugungen.

4. Preisgabe des Brund= früds

5. Mehrauswendungen bes Eduldners.

> 4. Sonderregelung bei Beigerung bes Gigenthumers, die Sache unter Berichtigung bes Bermendungsanspruchs bes Bestigers abzunehmen § 1003. \$ 299. 1. Leistungszeit § 271.

> . Die Beweistaft liegt für die vorübergehende Behinderung dem Glaubiger, für die angemeffen erfolgte Unfundigung (§§ 130 ff.) dem Schuldner ob. 8 300. 1. (Abs. 2.) Gattungeschuld, vgl. § 243.

Der Gefahrübergang erfordert, daß die Gattungsichuld auf eine bestimmte

Sache konzentrirt ift; sonst findet § 279 Anwendung.

b. Das Angebot ber Sache muß in einer ben Annahmeverzug begründenden Beise thatsächlich oder wörtlich (§§ 294 f.) erfolgt fein. Eritt ber Gläubigerverzug ohne Angebot der Sache ein, 3. B. § 296, so wird hierdurch ber Gefahrübergang nicht bewirft (ex verbis, daß er die "angebotene" Sache nicht annimmt).

2. Fortbauer bes Unspruchs auf die Gegenleiftung bei gegenseitigen Berträgen trop Unmöglichwerdens der eigenen Leiftung während des Annahmes verzugs § 324 Abf. 2; vgl. auch RG. SW. 1900 S. 670 34, DLG. 4 30 (Deffents liche Berfteigerung der Rauffache, bezüglich beren ber Räufer in Unnahme-

verzug ift. burch bie Gifenbahnverwaltung).

§ 301. Bleichgültig ift, ob die Berginglichfeit auf Rechtsgeschäft ober auf

Beset beruht (Berzugszinsen § 288, Prozegzinsen § 291). § 303. 1. Der Glaubiger fann gemäß § 295 dadurch in Berzug geseht werden, daß er vergeblich aufgefordert wird, fich zwecks Uebernahme auf dem Grundstüde zu einer angemessen bestimmten Zeit einzusinden. 2. Durch die Besitzaufgabe befreit sich der Schuldner von der Pflicht wei-

terer Fürforge. Für bewegliche Sachen Sinterlegungs- bam. Berfteigerungsbefugniß §§ 372 ff., 383 ff.; beim Handelstaufe SGB. §§ 373 f. zu §§ 383 ff.

3. Die Beweislaft für die vorherige Androhung bzw. für die Unthunlichkeit

derfelben liegt bem Schuldner ob.

§ 304. 1. Gin Anspruch auf Schadenserfat ift bem Schuldner mit Rud-

Bweiter Abschnitt.

Schuldverhältniffe aus Berträgen.

Erfter Titel.

Begründung. Inhalt des Bertrags.

Bur Begründung eines Schuldverhältniffes burch Rechts: I. Rechtsgeschaftliche Begeschäft sowie zur Nenberung bes Inhalts eines Schuldverhaltniffes ift ein Bertrag zwischen ben Betheiligten erforderlich, soweit nicht bas Befet ein Underes vorschreibt.

§ 306. Ein auf eine unmögliche Leiftung gerichteter Bertrag ift II. Inhalt und form bes

nichtia.

sicht auf die ihm zustehende Befugniß ber Hinterlegung, Versteigerung, Breisgabe (vgl. ju § 303 Rote 2) nicht allgemein beigelegt, vielmehr nur begrundet, wo eine vertragsmäßige ober gefetliche Unnahmepflicht vorhanden ift (3. B. beim Raufe § 433 Abf. 2, beim Bertvertrage § 640, bei Bermahrung § 696). Bgl. hierzu § 326 Note I 6.

2. Wegen des Anspruchs auf Ersat der Aufwendungen §§ 256 f. Anspruch

des Kaufmanns wegen Lagergeld SBB. § 354, vgl. RG. 45 300.

3. Der Schuldner hat wegen der Mehraufwendungen ein Zuructbehaltungs=

recht § 273.

4. Befondere Regelung: Annahmeverzug bei gegenseitigen Verträgen §§ 322, 324; bes Dienstberechtigten § 615; des Bestellers beim Werkvertrage vor bzw. nach Vollendung des Werkes §§ 642, 644, 646.

§ 305. 1. Durch die Borschrift, daß zur Begründung eines Schuldver-hältniffes durch Rechtsgeschäft ein Bertrag (§§ 145 ff.) erforderlich ift, wird, soweit nicht das Geset ein Anderes vorschreibt, das einseitige, nicht angenommene Bersprechen als Entstehungsgrund abgelehnt. Anderweite Borschriften: §§ 80 ff. Stiftungsgeschäft; §§ 145 ff. bindende Kraft der Offerte; §§ 167 ff. Bollmachtsertheilung; §§ 657 ff. Auslobung; §§ 793 ff. Schuldver= ichreibung auf den Inhaber. Ferner einseitiger Berzicht zur Aufhebung eines Rechtes an einer fremden Sache §§ 875 f., 1064, 1072, 1255. Bermächtniß § 1939; Auflage 1940. — Berzicht im Prozesse CPD. §§ 306, 346, 514.

2. Die allgemeinen Borschriften zur Bertragslehre §§ 145 ff. 3. Das BGB. gemährt regelmäßig kein einseitiges Rudtrittsrecht wegen Richterfüllung seitens bes anderen Theiles. Ausnahmen für bie Falle bes Unmöglichwerbens der Leiftung, bei Richtleiftung trop rechtsfraftiger Berurtheilung vgl. zu § 280 Rote 2. Firgeschäft § 361. Für gegensettige Berträge vgl. §§ 323 ff.

\$\$ 306 ff. 1. Inhalt des Bertrags. Das BGB. beruht, was Inhalt und Form ber Bertrage anlangt, auf bem Prinzipe ber Bertragsfrei:

heit (vgl. Borb. zum II. Buche Rote 5).

2. Beidrinfungen ber Bertragsfreiheit. §§ 306 ff. a. Richt ausgeschloffen und beshalb zuläffig find Bertrage über Leiftungen, die sich auf Rechte, Sachen und Handlungen eines Dritten beziehen. Auslegungsfrage ift es, ob in folden Berträgen nur die Aufwendung von Bemühungen ober die Haftung für den Erfolg derfelben übernommen

h. Borverträge, obwohl im BGB. nicht allgemein geregelt, sind zulässig. Dies folgt aus bem Pringipe der Bertragsfreiheit (vgl. § 610 und E. I \$\$ 550 f., 681 f.; Mot. I S. 178; Prot. II S. 488 f.). Neber die Anwen-

dung der Formvorschriften val. § 125 Note I 7.

\$ 306. 1. Im Gegensate zu der in den §§ 275 ff., 323 ff. geregelten nachträglichen Unmöglichkeit, handelt es fich hier um die gur Beit bes

grundung eines Schuld. verhältniffes.

Dertrage.

1. Urfprüngliche Uninog-lichkeit ber Leiftung. a. Unmöglichkeit. a. Michtigfeit.

Borbemerkung gu §§ 306 ff.

3. Regatives Ber tragsintereffe.

\$ 307. Wer bei ber Schließung eines Bertrags, ber auf eine unmögliche Leiftung gerichtet ift, die Unmöglichkeit der Leiftung kennt ober fennen muß, ift jum Ersate bes Schabens verpflichtet, ben ber andere Theil dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Bertrags vertraut, jedoch nicht über ben Betrag des Intereffes hinaus, welches der andere Theil an der Gultigkeit des Bertrags hat. Die Erfatpflicht tritt nicht ein, wenn der andere Theil die Unmöglichkeit kennt oder fennen muß.

Diefe Borfchriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Leiftung nur theilweife unmöglich und ber Bertrag in Unfehung bes möglichen Theiles gültig ift ober wenn eine von mehreren wahlweise versprochenen

Leistungen unmöglich ift.

b. Bu bebebenbe IInmöglichkeit.

§ 308. Die Ummöglichkeit ber Leiftung fteht ber Bultigkeit bes Ber= trags nicht entgegen, wenn die Unmöglichkeit gehoben werden fann und ber Bertrag für den Fall geschlossen ift, daß die Leistung möglich wird.

Bertragsichluffes bestehende Unmöglichkeit (urfprüngliche Unmög:

lichteit).

2. Unmöglichkeit der Leistung ift nur die objektive Unmöglichkeit (val. § 275 Rote II). Gine Gleichstellung des subjektiven Unvermögens mit ber objektiven Unmöglichkeit findet für die urfprüngliche Unmöglichkeit nicht ftatt (vgl. bagegen für die nachträgliche Unmöglichkeit § 275 Abs. 2). Dem auf eine subjettin unmögliche Sandlung gerichteten Bertrag ift bie Gultigfeit nicht genommen; ber Schuldner garantirt vielmehr durch Uebernahme der Berbindlichkeit sein subjektives Leiftungsvermögen und haftet unabhängig von Berichulben auf das Erfüllungsintereffe. Bgl. auch CBD. §§ 883 ff., 893; BBB. §§ 325 Abf. 2, 283. Steht feft, daß die Leiftung nicht erfolgen fann, so bedarf es nicht erst ber Rlage auf Erfüllung, sondern es kann gleich auf das Erfüllungsinteresse geklagt werden, vgl. DLG. 3 8, Seuff. 56 439.

3. Unmöglichkeit im Sinne des § 306 ist sowohl die dauernde, als auch

die vorübergehende objektive (natürliche oder rechtliche) Unmöglichkeit mit Ausnahme bes im § 308 geregelten Falles ber hypothetischen nicht bauernden

Unmöglichkeit.

4. Die Richtigkeit trifft den Bertrag insoweit, als die Leitung unmoglich ift. Theilweise Nichtigkeit § 139. Bei gegenseitigen Berträgen (vgl. Titelvorb. vor § 320 Note 3) bewirkt die objektive Unmöglichkeit, welche Nich-

tigfeit begrundet, die Nichtigfeit bes Bertrags für beibe Geiten.

5. Nicht ausgeschlossen ist, daß durch Uebernahme einer Garantie für das Möglichwerden der Leistung die Haftung für das Ersüllungsinteresse auch bei objektiv unmöglicher Leistung begründet wird. Auslegungsfrage ist, ob in der Nebernahme der Berpflichtung ju einer unmöglichen Leiftung zugleich die Garantieubernahme für bas Möglichwerben und bas Berfprechen ju finden tft, für alle Folgen einzustehen, wenn die Beiftung nicht möglich werden follte. Anwendungsfälle sind die Gewährleiftungspflicht des Cedenten einer nicht rechtsbeständigen Forderung (§ 437) und des Beräußerers, der den Erwerber wegen einer zugesicherten, aber thatsächlich nicht vorhandenen und nicht gu beschaffenden Eigenschaft ber Sache zu entschädigen hat (§ 463). Bgl. auch Die Haftung des Bermiethers im § 538.

§ 307. 1. Aus dem nach § 306 nichtigen Bertrage fann - abgefeben pon ben Fällen der Garantieübernahme (vgl. § 306 Note 2 u. 5) - ein An-

fpruch auf Schabensersatz wegen Richterfüllung nicht entstehen.

2. Regatives Bertragsinteresse vgl. zu § 122. 3. Rücksorderung wegen Richteintritts des beabsichtigten Ersolges §§ 812 sf.

4. (Abf. 2.) Theilweise Gultigkeit des Bertrags § 139. 5. Itnmöglichkeit einer mablweise versprochenen Leiftung zu § 265 B 1.

Wird eine unmögliche Leistung unter einer anderen aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins versprochen, so ist der Vertrag gültig, wenn die Unmöglichkeit vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termins gehoben wird.

§ 309. Berstößt ein Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot, so sinden die Vorschriften der §§ 307, 308 entsprechende Anwendung.

§ 310. Ein Bertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, sein fünftiges Bermögen oder einen Bruchtheil seines fünftigen Bermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu belasten, ist nichtig.

§ 311. Ein Bertrag, durch den sich der eine Theil verpflichtet, sein gegenwartiges Vermögen oder einen Bruchtheil seines gegen= wartigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauche zu bestasten, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ 312. Ein Bertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten ist nichtig. Das Gleiche gilt von einem Vertrag über den Pflichttheil oder ein Vermächtniß aus dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten.

Diese Borschriften sinden keine Anwendung auf einen Bertrag, der unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbtheil oder den Pflichttheil eines von ihnen geschlossen wird. Ein solcher Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

5. Bertrag über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten.

4. Vertrag über das gegenwärtige Ver=

mögen.

2. Verftoß gegen Ber= botsgefebe.

3. Bertrag über bas fünftige Bermögen.

^{\$ 308. 1.} Hypothetische Unmöglickeit zur Zeit des Bertragsschlusses. — Der Vertrag ist in den Fällen des § 308 gültig, wenn die Unmöglickeit nur in irgend einem Zeitpunkte zwischen Vertragsschluß und Leistungszeit gehoben ist. Bei etwa nachträglich wiedereintretender Unmöglickeit sinden §§ 280 ff. Unwendung.

^{2.} Bermächtniganspruch § 2171.

^{§ 309. 1.} Sine Zusammenstellung verbotener Rechtsgeschäfte f. im Register unter "Nichtig". Bgl. auch zu §§ 134, 135 f.

^{2.} Gegen die guten Sitten verstoßende Berträge fallen nicht unter § 309. Bei diesen kann weder von negativem Bertragsinteresse noch von Fortsall der Sittenwidrigkeit die Rede sein.

^{§ 310. 1.} Hierunter fällt auch die das künftige Vermögen mitumfassende allgemeine Bermögensgemeinschaft — ausgenommen die allgemeine Gütersgemeinschaft unter Spegatten (§§ 1437 ff.). — Borbehalt einzelner Vermögenssgegenstände nimmt dem Vertrage nicht den Karafter der Vermögensüberstragung, RG. 24 260.

^{2.} Ueber die Gultigkeit des Bertrags von Todeswegen (Erbvertrag) §§ 2274 ff.

^{§ 311. 1.} Hierunter fällt insbesondere auch die allgemeine Vermögensgesellschaft, die Uebertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft (HBB. §§ 303 ff.) oder einer anderen juristischen Person.

^{2.} Gerichtliche ober notarielle Beurkundung § 128.

^{3.} Schulbenhaftung bei Nebernahme bes Bermögens § 419; bei Nießbrauch an einem Bermögen §§ 1086 ff.

^{4.} Bertretungsbeschränfung bes Vaters und bes Vormundes hinsichtlich eines das Kindes byw. Milnbelvermögen im Ganzen betreffenden Rechtsgeschäfts §§ 1643, 1822 Nr. 1.

^{§ 312. 1.} Nichtigkeit eines bie Teftirfreiheit beeintrachtigenben Bertrags

^{2.} Zuläffig ift ein Bertrag über das nacherbschaftliche Necht nach Eintritt

Bertrage über Grunb= ftiidoubereignung.

§ 313. Ein Bertrag, burch ben sich ber eine Theil verpflichtet, bas Eigenthum an einem Grundftude zu übertragen, bedarf der gerichtlichen ober notariellen Beurkundung. Gin ohne Beobachtung biefer Form geschloffener Bertrag wird feinem ganzen Inhalte nach gultig, wenn die Auflaffung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.

bes Erbfalls, aber vor Eintritt bes Falles ber Racherbichaft. Darüber, daß

diefer Bertrag fein Erbschaftstauf vgl. § 2371 Rote 1 b.

3. (Abf. 2.) Der Bertrag ber fünftigen gesethichen Erben (§§ 1924 ff.) hat nur obligatorische Birtungen; er verpflichtet ben Erbichafisveraußerer gur Unnahme und zur bemnächftigen Uebertragung der Erbichaft.

Gine dinglich wirfende Bereinbarung fann unter Bugiehung des Erblaffers

mittelft Erbverzichtvertrags erfolgen §§ 2346 ff.

4. Pflichttheil §\$ 2303 ff.

5. Berichtliche ober notarielle Beurfundung § 128. — Erforderniß vormundschaftsgerichtlicher Mitwirfung §§ 1643, 1822 Rr. 1.

§ 313. 1. Dem Formzwang unterliegen Berträge, durch die fich auch nur einer ber Rontrabenten verpflichtet, bas Gigenthum an einem Grundstüde ju übertragen und zwar in Unfehung bes gefammten Bertragsinhalts, nicht etwa nur bezüglich ber Beräußerungsverpflichtung. RG. 3B. 1902 Beil. S. 247. Bei theilweiser Nichtigkeit § 139. — Wegen bes sachenrechtlichen Beräußerungsvertrags (Auflaffung) vgl. §§ 873, 925.

a. Auch bas pactum de emendo, b. h. ber Bertrag burch welchen fich bie eine Bartei jum Ermerbe eines Grundftuds verpflichtet, Die andere Bartei aber in ihrem Entschluffe, ob fie veräußern wolle, freibleibt, fällt unter § 313. Auch ber Räufer verpflichtet fich bas Grundftud abzunehmen (§ 433 Abf. 2), b. f. bei ber Nebertragung bes Gigenthums gemaß § 925 mitzumirten; judem foll die Borfchrift nach Prot. I G. 461 Schut ge-

mahren auch gegen übereilte Raufe.

b. Db Ginbringung eines Grundftuds in eine Befellichaft und Ueber: weisung eines Grundftiichs an einen oder mehrere Theilhaber im Wege der Auseinandersetzung als Beräußerung aufzufaffen und beshalb der zu Grunde liegende obligatorifche Gefellichafts bzw. Auseinanderfetjungs-Bertrag ber Borfdrift bes § 313 gu unterftellen ift, ift ftreitig und Die Antwort von denselben Erwägungen abhängig, wie bei der Frage, ob Auflassung erforderlich ist. Bgl Mot. zu § 771 E. I, ferner für das Recht der offenen Handelsgesellschaft RG. 25 252, 30 152. Gruchot 43 198. RB. Jahrb. 22 D 22, 24 A 109; für die Erbengemeinschaft bes BGB. RS. 20 A 240, 22 A 301.

c. Beftellung des Borkaufsrechts vgl. Borb. vor § 504 Rote I 1b.

d. Neber die Form des Bertragsantrags vgl. § 145 Rote 2

e. Ueber bie Geltung des § 313 für das Erbbaurecht § 1017, für sonftige landesrechtliche Immobiliarrechte vgl. Abschnittvorb. vor § 90 Rote VI 2 b.

2. Dem Formzwang unterliegt insbesondere nicht

a. die Augubung des Biederfaufs- und Borfauffrechts §§ 497, 505, 1098;

b. die Beiterveräußerung des Rechtes auf Auflaffung;

e die por ber Auflaffung erfolgende vertragsmäßige Aufhebung bes gemäß § 313 gefchloffenen Bertrags (vgl. § 125 Rote I), die Bollgiehung ber Bandelung felbst dann nicht, wenn fie nach ber Auflaffung bes getauften Grundftucks erfolgt (§ 465 Rote 3a). Bgl. auch RG. 47 303;

d. das Berfprechen des fidugiarisch als Gigenthumer Gingetragenen, unter gewissen Boraussetzungen bas buchmäßige Eigenthum einem Underen zu übertragen (3. B. ein Gesellschafter ift als Gigenthumer bes ber Befell-Schaft gehörenden Grundftude eingetragen, der Borfigende eines nicht rechtsfähigen Bereins als Gigenthumer bes bem Bereine gehörenden Grundftuds). Sier greift der Anspruch aus dem Auftrage (§§ 667, 713) ein;

§ 313.

- e. die Bollmacht zum Abschluffe des durch § 313 formalisirten Bertrags § 167 Abs. 2. Die Unwiderruflichkeit der Bollmacht tritt aber nur ein, wenn fie fich aus bem ju Grunde liegenden Rechtsverhaltnig ergiebt § 168. Ift dies eine Beräußerungsverpflichtung, fo ift Beobachtung ber Formvorschrift aus § 313 geboten. Bgl. auch RG. 50 163, DLG. 2 463, 3 188. Seuff. 57 95;
- f. der Berkauf eines Gebäudes auf Abbruch, einer Ernte auf bem Salme u. dal. Sier liegt Beftattung ber Aneignung ber zu trennenden Bestandtheile oder Erzeugniffe vor. Bgl. § 93 Note III 3, § 956.
- 3. Berichtliche oder notarielle Beurfundung § 128. Koften § 449. Nichtigkeit wegen Formmangels § 125.
- 4. Seilung des Formmangels durch Auflaffung und Gintragung. Die Beilung tritt nur ein, wenn die Auflaffung und Gintragung in das Grundbuch erfolgen (§ 925), nicht aber etwa durch Einreichung bes privatschriftlichen Bertrags beim Grundbuchamte gemäß § 873 216f. 2 (vgl. § 873 Note A. I. 7).
- a Die Auflassung und Eintragung (§§ 873, 925) heilt nur ben Mangel der Bertragsform (vgl. Rote c), nicht andere Mangel wie 3. B. Die fehlende Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1643, 1812).
- b. Ift die Auflaffung fraft Gesetzes oder fraft Anfechtung nichtig, so hat fie auch feine heilende Kraft (vgl. zu §§ 139, 142).
- c. Boraussekung der Beilung ift, daß fich der Begenftand der Auflaffung mit dem des Bertrags bectt und daß die Auflaffung gur Erfüllung bes Bertrags bient. Auch Auflaffung an einen Dritten im Falle bes § 362 Abs. 2 bezw. an den Zesstonar des Käufers genügt. Bgl. RG. 31 230.
- d. Gultigfeit bes Bertrags feinem gangen Inhalte nach, d. h. einschließlich etwaiger neben dem schriftlichen Bertrage bestehender mündlicher Rebenabreden.
- e. Die Heilung bes Formmangels tritt nur insoweit ein, als ber Mangel auf Nichtbeobachtung der im § 313 vorgeschriebenen Form beruht; andere Formmängel werden nicht berührt. Ift 3. B. als Gegenleiftung für die Grundftudsveräußerung oder neben derfelben eine Burgichaft mundlich (§ 766) übernommen oder ein Erbverzicht ohne Beobachtung der in § 2348 vorgeschriebenen Form ausgesprochen, so werden diese Form: mängel durch die Auflaffung und Gintragung nicht berührt. Die Birtungen
- der theilmeisen Nichtigkeit find nach § 139 zu beurtheilen. AM. DEG. 4 34. 5. Leiftungen, welche in Erwartung der verabredeten formgerechten Bertragsichließung ober ber Auflaffung auf Grund eines formwidrigen Bertrags erfolgt find, find nach ben Grundfagen ber ungerechtfertigten Bereicherung Burudzugemähren vgl. § 812 Note III 3 h, § 814 Note 1, DEG. 3 209, 4 237.
- 6. Auch für Grundstücke, in Ansehung deren bas Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ift, gilt § 313. Lgl. Seuff. 56 124 und &G. Art. 189
 - 7. Landesgesetzlich vorbehaltene Formvorschriften.
- a. GO. § 98. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass das Grundbuchamt die Erklärung der Auflassung nur entgegenne men soll, wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.
- h. EB. Art. 142, wo zu val., überläßt ber Landesgesetzgebung, neben Gericht und Notar noch andere Behörden und Beamte als für die Beurkundung zuständig zu erklären.
- c. Landesgesetzgebung:
 - Preussen Ausnahmen von der Formvorschrift dieses Paragraphen Art. 12 AG. 3. BGB.
 - 1. für Rentenguisvertrag vgl. Art. 62 EG. 3. BGB. u. Rentengutsges. v. 27. Juni 1890 (GS. S. 209);
 - 2. für freiwillige Grundabtretung in Enteignungs= fällen vgl. Art. 109 EG. z. BGB.;

III. Ermittelung des Dertragsinhalts.

Auslegungsregeln über Zubehör einer Sache.

2. Nachträgliche Beftimmung ber Leiftung. a. durch einen ber Ber= tragichließenden.

§ 314. Berpflichtet fich Jemand zur Beräußerung ober Belaftung einer Sache, fo erftrectt fich die Berpflichtung im Zweifel auch auf bas Zubehör ber Sache.

§ 315. Soll die Leiftung burd einen ber Bertragschließenden beftimmt werden, fo ift im Zweifel anzunehmen, daß die Beftimmung nach billigem Ermeffen zu treffen ift.

Die Bestimmung erfolgt burch Erklärung gegenüber bem anberen

Theile.

Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Theil nur verbindlich, wenn fie der Billigkeit entspricht. Entspricht fie nicht der Billigkeit, so wird Die Bestimmung burch Urtheil getroffen; bas Bleiche gilt, wenn bie Bestimmung verzögert wird.

Beftimmung ber Gegen: leiftung.

\$ 316. Ift ber Umfang ber für eine Leiftung versprochenen Begen: leiftung nicht beftimmt, fo fteht die Bestimmung im Zweifel bemjenigen Theile zu, welcher die Begenleiftung zu fordern hat.

> 3. für Beräußerungsgeschäfte, wenn ein Bertragschließender durch öffentl. Behörde vertreten ift (3. B. Grunderwerb durch Anfiedlungskommission); vgl. auch bezüglich buchungsfreier Grundftucke Art. 27 AG. 3. BGB.; 4. Zuftändigkeit der Bürgermeister in Rassau.

8. Internationales Privatrecht vgl. EG. Art. 11, Uebergang C(3. Art. 189 Note 1 d.

§ 314. Bubehör §§ 97 f.

Ju § 315 ff.

\$ 315 ff. 1. Beftimmbarkeit ber unbestimmt gelaffenen Leiftung auf Grund des Bertragsinhalts (§ 242) genügt. Beim Mangel der Bestimmbar-

feit ift ber Vertrag nichtig, vgl. z. V. NG. 46 258.

2. Gattungsobligation § 243. Alternativobligation § 262 ff.

3. Vestimmung der Leistung aus einem Bermächtnisse § 2156.

4. In den Willen des Schuldners gestellte Zahlungszeit bei sog. "Besserungsscheinen" val. RS. 28 176, 34 15, 40 195.

§ 315. 1. Die richterliche Beftimmung ift regelmäßig im Wege ber Leiftungsflage herbeizuführen; die Bulaffigkeit der Feliftellungetlage (auf Anerkennung, daß eine Berpflichtung in beftimmter Sohe vorhanden oder nicht vorhanden ist), ist nach § 256 CPO. zu beurtheilen. 2. Beweistast (vgl. § 433 Note II).

a. Behauptet ber Schuloner, daß eine bestimmte Leistung vereinbart ift, fo beftreitet er damit die Behauptung bes Glaubigers, daß die Beftimmuna

gemäß § 315 vorbehalten ift. Gläubiger ift beweispflichtig. begründung und Berfäumnifurtheil genügt die thatsächliche Behauptung, daß die Beftimmung der Billigfeit entspreche. Beim Beftreiten ift bie Billigkeit substantiirt darzuthun. Ergiebt die richterliche Beurtheilung, daß die Bestimmung ber Billigkeit nicht entspricht, fo wird das Urtheil unter Zugrundelegung der richterlichen Bestimmung erlaffen.

3. Wirtsamwerden und Unwiderruflichfeit der Erklärung SS 130 ff.

\$ 316. 1. Die Bestimmung hat nad, billigem Ermeffen zu erfolgen (§ 315 2(65. 1); § 316 indeß nur anwendbar, wenn nicht eine objektive Bestimmung nach Markt-, Borfen-, ortsublichem Preife, Taxen 2c. als vorliegend angunehmen ift. Behauptet ber Schuldner Bereinbarung einer bestimmten Letitung, fo hat Glaubiger zu beweisen, daß eine Beftimmung nicht erfolgt ift. § 317. Ift die Bestimmung der Leistung einem Dritten überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach billigem Ermessen zu treffen ist.

Soll die Bestimmung durch mehrere Dritte erfolgen, so ist im Zweifel Uebereinstimmung aller erforderlich; soll eine Summe bestimmt werden, so ist, wenn verschiedene Summen bestimmt werden, im Zweifel die Durchschnittssumme maßgebend.

§ 318. Die einem Dritten überlaffene Bestimmung ber Leistung erfolgt durch Erklärung gegenüber einem ber Vertragschließenden.

Die Anfechtung der getroffenen Bestimmung wegen Irrthums, Drohung oder arglistiger Täuschung steht nur den Bertragschließenden zu; Anfechtungsgegner ist der andere Theil. Die Ansechtung muß unwerzüglich erfolgen, nachdem der Ansechtungsberechtigte von dem Ansechtungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn dreißig Jahre verstrichen sind, nachdem die Bestimmung getroffen worden ist.

§ 319. Soll der Dritte die Leistung nach billigem Ermessen bestimmen, so ist die getroffene Bestimmung für die Vertragschließenden nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist. Die Bestimmung ersfolgt in diesem Falle durch Urtheil; das Gleiche gilt, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

Soll der Dritte die Bestimmung nach freiem Belieben treffen, so ist der Bertrag unwirksam, wenn der Dritte die Bestimmung nicht treffen kann oder will oder wenn er sie verzögert.

b. durch Dritte nach billigem Ermeffen.

Beftimmung und Un-

Offenbare Unbilligfeit.

d. durch Dritte nach freiem Belieben.

2. Für Dienst:, Werf:, Maklervertrag ergiebt fich die Maßgeblichkeit der Tare oder Ueblichkeit aus §§ 612, 632, 653.

3. Enthält die Tage nicht bestimmte Sätze, sondern nur Maximal: und Minimalsätze, so findet innerhalb der Tage § 316 Anwendung.

§ 317. (Abs. 2.) Wird die ersorderliche Uebereinstimmung der mehreren Dritten nicht erzielt (Halbsatz 1), so ist es so, als ob der Dritte die Bestimsmung nicht treffen kann (§ 319 Abs. 1 bezw. Abs. 2).

§ 318. 1. Wirksamwerden und Unwiderruflichkeit der Erklärung §§ 130 ff. 2. Ansechtung wegen Irrthums (§§ 119 ff.); Drohung, arglistige Täusichung § 123.

3. Unverzüglichkeit § 123; Ansechtungsgegner, Ansechtung § 143. Die mit Erfolg angesochtene Bestimmung gilt als nicht erfolgt § 142; die Bestimmung hat demgemäß nunmehr durch den Dritten zu erfolgen.

§ 319. I. Nach billigem Ermessen (Abs. 1).

1. Beweislaft für die offenbare Unbilligfeit liegt bem Angreifer ber Bestimmung ob. — Bergögerung erfordert tein Berschulben.

2. Wegen der prozessualen Gestaltung vgl. zu § 315 Note 1.

3. "Offenbar". Bgt. §§ 660, 1591, 1717, 2048, 2155, 2217. Richt jebe Berschiedenheit in ber Auffassung, sondern nur ein Mißbrauch der überstragenen Besugnisse oder ein grober Irrthum des Bestimmungsberechtigten kann den Grund zur Umstoßung der getroffenen Entscheidung geben.

II. Nach freiem Belieben (Abs. 2). Anfechtung ift ausgeschlossen.

3weiter Titel. Gegenfeitiger Bertrag.

Sorbemerkung ju §§ 320-327.

1. Gegenseitige Berträge sind Berträge, bei welchen beiderseitig Berpslichtungen übernommen werden, die zu einander im Berhältnisse von Leistung und Gegenseistung stehen; so dei Kauf § 433, Miethe § 535, Pacht § 581, Dienstvertrag § 611, Werkvertrag § 631, Gesellschaftsvertrag § 705, Bergleich § 779, Berlagsvertrag Ges. über das Berlagsrecht v. 19. Juni 1901 (RGBI. S. 217) Bd. 3 351.

Reine gegenseitigen Berträge find insbesondere Schenfung, Darlehen, Bürgschaftsvertrag, bei welchen eine lediglich einseitige Berpflichtung vorliegt, auch nicht Auftrag, Berwahrung, Leihe, bei welchen zwar eine Berpflichtung des Berechtigten entstehen kann (Ersat von Auswendungen 2c.); diese Berpflich:

tung ift indeg nicht Begenleiftung (vgl. Ar. 2).

2. Im Berhäftnisse von Leistung und Gegenleistung stehen nur diejenigen Leistungen, welche gegen einander als Nequivalente ausgetauscht zu werden bestimmt sund. In diesem Berhältnisse stehen nicht die Berpslichtung des Beaustragten zur Aussührung des Austrags und die Berpslichtung des Austragseders zum (vorschußweisen oder nachträgstichen) Ersas ernem Auswendungen (§§ 669 f.). Bei einem Dienste oder Werkvertrage der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§ 675), stehen sich als Leistung und Gegenleisung nur die Geschäftsbesorgung einerseits und die Bergütung andererseits gegenüber, während der Verpslichtung des Geschäftsbesorgung den seiner sich und bestehenzers, das aus der Geschäftsbesorgung Ersanzte herauszugeben (§§ 675, 667), diese Eigenschaft nicht innewohnt. Dies wird von besonderer Wichtigstit für die gegenseitige Zurückgewährung der empfangenen Leistungen bei Aussibung des gesetlichen oder vertragsmäßigen Kücktrittsrechts. Byl. Vord. 2008 346 ff. und §§ 325—327. Unrichtig wird in SLG. 1 236 Leistung und Gegenleistung gesehen einerseits in der Wällerthätigkeit und andererseits in der Rerpslichtung des Austraggebers, den Mälleraustrag nicht zu widerrusen, vol. § 652 Note I 3.

3. Das spnallagmatische Berhältniß. Das BGB. entscheibet nicht ben gemeinrechtlichen Streit über die Natur und Konstruktion der gegensettigen Berträge (Windscheid II § 327), sondern giebt nur einzelne Regeln (§§ 320 bis 327; ferner § 361 über den Rücktritt bei Firgeschäften). Die beiderseitigen Berpflichtungen sind jedenfalls insofern von einander abhängig, als die Ungültigkeit der einen auch die Ungültigkeit der anderen mit sich bringt (§ 139). Sat ein Keil sich seine Gebundenheit an den Bertrag vorbehalten, so steht im Zweisel der ganze Bertrag für beide Theile unter der ausscheidenden Bedingung, daß die vorbehaltene Bindung eintritt (vgl. § 495).

4. Die Abtretung der Rechte aus einem gegenseitigen Bertrag ist nach allgemeinen Grundsäten zu beurtheilen. Bgl. insbesondere § 399 und wegen der dem neuen Gläubiger gegenüber wirksam bleibenden exceptio non impleti contr. § 404.

5. Gegenseitige Bertrage im Konfurs einer Bartei.

KO. § 17. Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Theile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Theile verlangen.

Der Verwalter muss auf Erfordern des anderen Theils, auch wenn die Erfüllungzeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterlässt er dies, so kann er auf der Erfüllung

nicht bestehen.

Der Schabensersatanspruch, welcher mit ber Erklärung des Konkursverwalters, nicht erfüllen zu wollen, entsteht, ist gemäß KO. § 26 Konkurssorderung und gemäß KO. § 55 Ziff. 1 im Konkurse nicht aufrechenbar, RG. 46

8 320. Wer aus einem gegenseitigen Bertrage verpflichtet ift, I. Das Recht gur Verweifann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegen- 1. Ginrebe des nicht erleiftung verweigern, es fei benn, daß er vorzuleiften verpflichtet ift. Sat die Leiftung an Mehrere ju erfolgen, fo fann bem Ginzelnen der ihm gebührende Theil bis zur Bewirkung der gangen Begenleiftung verweigert werben. Die Borfchrift bes § 273 Abs. 3 findet feine Anwendung.

Ift von ber einen Seite theilmeife geleiftet worden, fo fann bie Begenleiftung insoweit nicht verweigert werden, als die Berweigerung nach ben Umftanden, insbesondere wegen verhaltnigmäßiger Beringfügigfeit des rudftandigen Theiles, gegen Treu und Glauben ver-

stoken würde.

98. Berlangt ber Konkursverwalter Erfüllung, fo ift die Gegenforderung Maffeforderung gemäß KD. § 59 3iff. 2.

Sonderregelung für den Berficherungsvertrag bei Konkurs des Berficherers

Ges. über die priv. Vers. Unternehmungen v. 12. Mai 1901 § 61.

6. Ansprüche aus einem gegenseitigen Bertrag im Mahnversahren CPD. § 688; als Gegenstand der Zwangsvollstredung CPD. § 844, vgl. ferner CPD. § 894.

§ 320. 1. Exceptio non impleti contractus.

a. Die Verpflichtung zur Erfüllung Zug um Zug, b. h. zu wechselseitig gleichzeitiger Erfüllung begründet das Gegenrecht des in Anspruch Genommenen, die Leiftung bis zur Bewirkung der Gegenleiftung zu ver-weigern ("Einrede des nicht erfüllten Bertrags" § 202 Abf. 2), mit der Wirfung der Berurtheilung gur Leiftung Bug um Bug. Die Geltendmachung ber Ginrede fann durch Sicherheitsbestellung (§ 273 Abs. 3) nicht ausgeschlossen werden.

b. Weder die Zulässigkeit noch die Geltendmachung schließen die Fälligkeit der Leistung des anderen Theiles aus (vgl. RG. 50 259). Wegen des Einflusses der Sinrede auf Bergug § 285 Rote 3, auf Berjährung § 202. c. Wer Erfüllung behauptet, ist hierfür beweispflichtig. Ausnahme: Wer

Nichterfüllung wegen Rechtsmangels behauptet, ift für ben Rechtsmangel

beweispflichtig, §§ 440, 442, 445. 2. Exceptio non rite adimpleti contractus ift bis zur Annahme als Erfüllung (§ 363) nur eine besondere Art ber exceptio non impleti contractus: Mangelhafte Erfüllung ist keine Erfüllung. Mittelft exceptio non impleti (63w. non rite impleti) contractus, d. h. durch Verweigerung der Gegenleiftung fann ber Gemährleiftungsanfpruch megen Mangels im Rechte stets (§ 440), der Gemährleiftungsanspruch wegen Mangels der Sache nur in den Fällen geltend gemacht werden, in welchen ber Gläubiger Anspruch auf Lieferung mangelfreier Sachen hat (§§ 480, 491). Bgl. IB. 1898 . 5. 516 54. In ben anderen Fällen begründet ber Gemahrleiftungsanspruch (\$§ 462 f.) lediglich ein Burudbehaltungerecht bezüglich ber eigenen Leiftung, das gemäß § 273 Abf. 3 burch Sicherheitsleiftung befeitigt werden kann.

3. "Theilweise Leistung" ift nicht nur eine quantitativ, sondern auch eine qualitativ unvollständige Leistung, vgl. § 275 Note II; vgl. auch §§ 459 Abs. 1, 634 Abs. 3. — Bgl. IV. 1897 S. 404 10.

Die verhaltnigmäßige Geringfügigkeit (Abs. 2) des Mangels ichließt die Jurudweisung ber noch nicht erfolgten Leiftung nicht aus. Der Gläubiger fann vertragsgemäße Erfüllung beanspruchen, vgl. RG. Gruchot 33 929, 36

980 (vertragswidrige Belaftungen auf bem Raufgrundstücke)

^{4.} Betheiligung Mehrerer auf einer Seite §§ 425, 429; Auslegungsregel. vaß die aus gemeinschaftlichem Bertrag entstandene Berbindlichkeit Gesammtschuld § 427. — Die Einrede des nicht ersüllten Bertrags gegenüber dem Dritten bei Bertragen zu Bunften Dritter § 334 Rote 1.

2. Bermögensverschlech: Theiles.

§ 321. Wer aus einem gegenseitigen Bertrage vorzuleiften verterung des anderen pflichtet ift, kann, wenn nach dem Abschlusse des Bertrags in den Bermögensverhältniffen des anderen Theiles eine wesentliche Berschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Begenleiftung gefährdet wird, die ihm obliegende Leiftung verweigern, bis die Begenleiftung bewirft ober Sicherheit für fie geleistet wird.

3. Geltenbmachung bes Weigerungsrechts im ProzeB.

§ 322. Erhebt aus einem gegenseitigen Bertrage ber eine Theil Rlage auf die ihm geschuldete Leiftung, fo hat die Geltendmachung des dem anderen Theile zustehenden Rechtes, die Leistung bis zur Bewirfung ber Gegenleiftung zu verweigern, nur die Wirfung, baß der andere Theil zur Erfüllung Bug um Bug zu verurtheilen ist.

4. Klaged, Borleiftungs: Des Underen.

Sat der flagende Theil vorzuleisten, fo fann er, wenn der andere pflichtigen bei Berzug Theil im Berzuge ber Annahme ift, auf Leiftung nach Empfang ber Begenleiftung flagen.

5. Zwangsvollftredung.

Auf die Zwangsvollstreckung findet die Vorschrift des § 274 Abs. 2 Unwendung.

5. Besondere Borschriften über die Reihenfolge ber Leiftungen: bei Miethe § 551, Dienstvertrag § 614, Wertvertrag § 641.

6. Landesgeschgebung.

Bierlieferungsvertrag AG. 3. BGB. Artt. 13, 14; Nebergangsbestimmungen Art. 4.

1. Rachträglich erlangte Kenntniß von der schon bei Bertrags= schluß vorhanden gewesenen Gefährdung fallt nicht unter § 321; die Borschriften über Irrthum (§ 119 Abs. 2) und Betrug (§ 123) konnen eingreifen (zuft. DIG. 49). Bei weiterer Berichlechterung ber ichon bei Bertragsschluß schlechten Bermögensverhältnisse ist § 321 anwendbar.

2. Sicherheitsleiftung §§ 232 ff. 3. Auf eine erst nach Entstehung bes Schabensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung (§ 326) eintretende Berichlechterung ber Bermögensverhaltniffe

fann fich der Gegner nicht berufen, DEG. 4 13.

4. Die Borschrift gewährt lediglich das Recht, die Leistung bis zur Bewirfung der Begenleiftung oder bis jur Leiftung ber Sicherheit gu ver= weigern. Dieses Recht wird gegenüber ber auf Leiftung gerichteten Rlage durch die Einrede des nicht erfüllten Vertrags geltend gemacht und hat beim Nachweise der Voraussetzungen des § 321 die Wirkung, daß Verurtheklung nur Zug um Zug gegen die Gegenleiftung ober gegen Sicherheitsbeseftellung zu erfolgen hat, RG. IN. 1902 Beil. S. 230. Die Vorfchrift gewährt aber nicht den Anfpruch, daß der andere, freditunwürdige Theil den Bertrag Zug um Zug erfülle. Dies gilt nicht allein für die Zeit vor, sondern auch nach dem Ablaufe der bewilkigten Krediffrit, vgl. DEG. 4 222.

5. Sonderregelung für die Berpflichtung zur Darlehensgemährung § 610. 6. Neber die clausula redus sie stantibus vgl. Titelvorb. vor §§ 346 ff. Note IV. Bgl. auch Al. 50 255 (Rein Rücktrittsrecht bes Räufers wegen Berichlechterung ber Bermögenslage des Berfäufers nach Abichluß eines Bug um Bug zu erfüllenden, noch nicht fälligen Waarenlieferungsgeschäfts.

§ 322. 1. Die Behauptung, daß Kläger die Gegenleiftung bereits bewirkt oder ben Beklagten in Annahmeverzug gefest habe, ober daß bem Beflagten die Borleiftung obliege, gehört nicht gur Rlagebegrundung. Dies ift besonders wichtig für Erlaß des Bersäumnikurtheils und Urkundenprozeß CPO. § 331, § 592. RG. IB. 1890 S. 372. — Annahmeverzug des nicht porleiftungspflichtigen Beklagten ichließt Berurtheilung jur Leiftung Bug um Bug nicht aus, fondern zeigt feine Wirfung erft in der Zwangsvollstreckung. Bal. § 274 Abs. 2; vgl. RG. JW. 1902 Beil. S. 246.

8 323. Bird bie aus einem gegenseitigen Bertrage bem einen II. Einflug nachtraglich ein-Theile obliegende Leistung in Folge eines Umstandes unmöglich, den internörer Umstägliche völlige weber er noch ber andere Theil zu vertreten hat, so verliert er ben Unspruch auf die Begenleiftung; bei theilweiser Unmöglichkeit mindert sich die Gegenleistung nach Maggabe ber §§ 472, 473.

Berlangt ber andere Theil nach § 281 Berausgabe bes für ben gefchulbeten Begenftand erlangten Erfates ober Abtretung bes Erfat: anspruchs, so bleibt er zur Segenleiftung verpflichtet; Diefe mindert sich jedoch nach Maggabe ber §§ 472, 473 insoweit, als ber Werth des Erfates ober des Erfatanfpruchs hinter dem Werthe der aeschuldeten Leiftung zurüchleibt.

Soweit die nach diesen Borfchriften nicht geschuldete Begenleiftung bewirkt ift, kann bas Beleiftete nach ben Borfchriften über bie Berausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gurudgeforbert werben.

2. Bur richterlichen Berücksichtigung ber mangelnden Gegenleiftung ift bie Geltendmachung der Einrede des nicht erfüllten Bertrags erforderlich. Bgl. AS.50 258.

3. Rach Erhebung ber Ginrede des nicht erfüllten Bertrags fann ber Rläger die Behauptungen zu 1 nachholen oder Berurtheilung zur Leistung Bug um Zug (vgl. § 320 Note 1) verlangen.

4. Wegen Iwangsvollstreckung bei Verurtheilung zur Leistung Zug um Zug CHO. §§ 726, 756, 765, abgebruckt zu § 273.
5. (Abs. 2.) Der vorleistungspflichtige Kläger klagt gegen ben im Annahmeverzuge (8§ 293 ff.) befindlichen Beklagten auf Leistung nach Empfang der Gegenleiftung; aus dem Urtheil erfolgt Zwangsvollstreckung (Abs. 3) wie aus einem Urtheil auf Leistung Zug um Zug (§ 274 Abs. 2. — Bgl. Note 4).

§§ 323 ff. 1. Der Inhalt der §§ 323—327. In den §§ 323—327 werden die Besonderheiten geregelt, welche in Ans sehung ber nachträglichen Unmöglichkeit ber Leiftung (§§ 275 ff., 323, 324, 325 Abi. 1), ber Richtleiftung trot rechtsträftiger Ber-urtheilung (§§ 283, 325 Abi. 2), bes Berzugs (§§ 284 ff., 326 f.) für

die aus gegenseitigen Berträgen hervorgehenden Schuldverhältnisse bestehen. a. Diese Borschriften betreffen nur die Verpflichtungen der Kontrabenten mit Bezug auf die Leiftung und Gegenleiftung im Falle der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit auf Grundlage der in den §§ 275 ff. allgemein ausgesprochenen Prinzipien. Ste lassen anderweite Verpflichtungen aus dem Bertrag unberührt, so insbesondere die aus einer Garanties übernahme und die aus Treu und Glauben gemäß § 242 sich ers gebenden Pflichten (3. B. zur Mittheilung von dem Eintritte des Falles der Unmöglichkeit) vgl. § 275 Note III, § 242 Note 4 u. DLG. 3 8.

Die §§ 323 ff. betreffen nur die nachträgliche d. h. nach Abschluß des Bertrags eintretende Unmöglichkeit der Leistung (§§ 275—279), mährend Die ursprüngliche, b. h. die bereits zur Zeit bes Bertragsschlusses

vorhandene Unmöglichkeit in §§ 306 ff. behandelt ift. E. Die Gewährleiftungspflicht ist bei den einzelnen Schuldverhältnissen gewegelt (vgl. § 275 Note III 2); Rauf §§ 433—445; §§ 459 ff. nebst Vorb. daselbst; Biehkauf §§ 481—493, Miethe 537 ff., Werkvertrag §§ 633 ff.

Beweislaft hinfichtlich ber Bertretungspflicht.

a. Der Schuldner der unmöglich gewordenen Leiftung hat darzuthun, daß er nicht vertretungspflichtig, § 282.

v. Der Schuldner, der Rechte daraus herleitet, daß der Gläubiger die Unsmöglichfeit der Leiftung zu vertreten hat, hat die Bertretungspflicht des Winkland Bluubigers barzuthun (§ 324).

3. Wegen Behandlung der Draufgabe in den Fällen der §§ 323 ff., vgl. § 338.

4. Bur Veranschaulichung vgl. § 649 Note 3 (Werkvertrag).

lichteit einer Leiftung. a. Micht zu vertretende

Unmöglichkeit.

3u §§ 323 ff.

S. Neumann, Sandausgabe des BOB. I. 3. Auft.

b, Unmöglichkeit gu pertreten a. vom Leiftungs: berechtigten;

§ 324. Wird die aus einem gegenseitigen Bertrage bem einen Theile obliegende Leiftung in Folge eines Umstandes, den der andere Theil zu vertreten hat, unmöglich, fo behält er ben Anspruch auf bie Begenleiftung. Er muß fich jedoch dasjenige anrechnen laffen, mas er in Folge der Befreiung von der Leiftung erspart ober durch anderweitige Berwendung seiner Arbeitstraft erwirdt ober zu erwerben böswillig unterläßt.

Das Gleiche gilt, wenn bie bem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes zu einer Beit unmöglich wird, zu welcher ber andere Theil im Berzuge ber

Unnahme ist.

2. Theilweise Unmöglichfeit.

a. Die Minderung erfolgt nach den Borichriften der Minderung bei ber Gemährleiftung megen Mängel ber Kauffache (§§ 472, 473). Beibe Berthe (ber Werth ber gangen Leiftung und der Werth des möglich gebliebenen Theiles) find für die Zeit des Bertragsichluffes zu ermitteln. Werth ber gangen Leiftung W (400): Theilwerth T' (100) = vereinbarte

Gegenleistung G (200): geminderten Gegenleistung X (50). X =

b. Beweislaft.

a. Eintritt und Umfang der theilmeisen Unmöglichkett hat zu beweisen,

wer hierauf Rechte gründet.

β. Die Minderung tritt zwar fraft Gefetes ein. Es ift aber Sache besjenigen, der fich auf den Gintritt der Minderung beruft, Diefen und ben Umfang ber Minderung zu beweisen. Bgl. JB. 1898 S. 445 f. 7. Sinfichtlich ber Bertretungspflicht vgl. Borb. ju §§ 323 ff. Ir. 2.

3. (Abf. 2.) Uniprud auf bas Surrogat. Begen ber Minberung gu Note 2 a. - Berth ber Bertragsleiftung W (400): Berth bes Surrogats S (200) = vereinbarte Gegenleiftung G (300): geminberten Gegenleiftung

 $X (150). \quad X = \frac{G \cdot S}{W}.$

4. (Abf. 3.) Der Bereicherungsanspruch richtet sich nach ben Borichriften ber \$\$ 812 ff.

5. Sonderregelung über die Tragung der Befahr bei Raufvertrag §§ 446 f.; Dienftvertrag §§ 616 f.: Berkvertrag §§ 644 ff.; vgl. auch Miethe § 552.

§ 324. 1. (2061. 1.) Der Rläger, welcher die Gegenleiftung für bie ihm obliegende, unmöglich gewordene Leiftung einflagt, hat außer dem Bertragsinhalte darzuthun:

a. ben die Unmöglichkeit verursachenden Umftand;

b. daß diefer von dem Beklagten ju vertreten.

2. Der Beklagte hat ben dem Rläger anzurechnenden Betrag (Abf. 1 Sat 2) einwendungsweise geltend zu machen und barzuthun. - Reine boswillige Unterlaffung des Erwerbes liegt vor, wenn fie trop ber Belegenheit gum Erwerb objektiv ober auch nur subjektiv gerechtfertigt ift.

3. (Abf. 2.) Annahmeverzug §§ 293 ff.; die Beweislaft bafür, baß bie Unmöglichkeit nicht durch einen von dem Schuldner zu vertretenden Umftand herbeigeführt ift, verbleibt dem Schuldner der Leiftung (§ 282). Grad feiner Haftung § 300.

^{§ 323. 1. § 323} regelt ben Fall, in welchem zwar bie Unmöglichfeit ber Leiftung, aber fonft die Bertretungspflicht meder bes einen noch bes anderen Theiles dargethan ift; Beweislaft hinsichtlich ber Bertretungspflicht Borb. §§ 323 ff. Rr. 2. Den Gintritt Der Unmöglichkeit hat ju beweifen, wer ihn behauptet.

8 325. Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage bem einen Theile obliegende Leiftung in Folge eines Umftandes, ben er zu vertreten hat, unmöglich, fo fann ber andere Theil Schabengerfat megen Nichterfüllung verlangen ober von dem Bertrage gurudtreten. Bei theilweiser Unmöglichkeit ift er, wenn die theilweise Erfüllung bes Bertrage für ihn fein Intereffe hat, berechtigt, Schabenserfat wegen Nichterfüllung der ganzen Berbindlichkeit nach Maggabe des § 280 Abf. 2 zu verlangen ober von bem ganzen Bertrage zurudzutreten. Statt bes Anspruchs auf Schabenserfat und bes Rucktrittsrechts fann er auch die für den Fall des § 323 bestimmten Rechte geltend machen.

Das Gleiche gilt in bem Falle bes § 283, wenn nicht die Leiftung 2 Motleiftung tros bis jum Ablaufe der Frift bewirft wird oder wenn fie zu diefer Beit

theilweise nicht bewirkt ift.

8 325. I. (Abs. 1.) Ift die Unmöglichkeit nach §§ 275—279 von dem jur Leiftung Berpflichteten ju vertreten, fo hat ber Glaubiger eine facultas alternativa (vgl. § 262 Rote 1):

1. bei vollftandiger Unmöglichteit fann ber Glaubiger mahlen gwifchen: a. Schabensersat wegen Richterfüllung (§ 280). Bgl. § 326 Rote II 2e; b. Rücktritt, auf welchen nach § 327 die Borschriften ber §§ 346—356 Un-

wendung finden;

c. Ablehnung ber Gegenleiftung gemäß § 323 (Ruckforderung bes bereits Geleisteten §§ 323 Abs. 3, 812 ff.);

d. Leiftung bes etwaigen Surrogats. Minderung ber Gegenleiftung § 323 Apl. 2.

2. bei theilweiser Unmöglichfeit fann ber Gläubiger mahlen:

a. ben möglichen Theil ber Begenleiftung und Schadenserfat wegen bes unmöglich gewordenen (§ 280 Abf. 1);

b. ben möglichen Theil unter Minderung ber Gegenleiftung gemäß § 323 Abs. 1. Rudforderung bes zuviel Geleifteten §§ 323 Abs. 3, 812 ff.;

c. ben möglichen Theil ber Leiftung und bas etwaige Surrogat für ben unmöglichen Theil. Minderung der Gegenleiftung § 323 Abs. 2; d. wenn, was er zu beweisen hat, die theilweise Erfüllung des Ber-

trags für ihn fein Interesse hat (§ 280 Abs. 2),

a. Schadensersat wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit unter Ablehnung des noch möglichen Theiles der Leistung § 280 Abs. 2 (§§ 346 bis 356). Bgl. AG. ID. 1901 S. 209 10 (Rudtritt vom ganzen Ratenlieferungsvertrage wegen schuldhafter Richtleiftung einzelner Raten);

β. Rudtritt von bem gangen Bertrage, worauf nach § 327 die Borfchrif-

ten ber §§ 346-356 Anwendung finden.

II. (Abf. 2.) Richtleistung trot rechtsträftiger Berurtheilung

(§ 283).

Ift bei einem gegenseitigen Bertrage ber eine Theil zu ber ihm obliegen= ben Leiftung rechtskräftig verurtheilt, und hat der Gläubiger ihm eine angemessene Frist (vgl. Litelvorb. vor § 186 Note 4) mit der Erklärung bestimmt, daß er die Annahme der Leiftung nach dem Ablaufe der Frift ablehne, so hat nach § 325 Abs. 2 der Gläubiger

a. bei vollständiger Nichterfüllung bis zum Ablaufe ber Frist die Rechte

zu I. 1a-d;

h. bei theilweiser Nichterfüllung bis zum Ablaufe der Frift die Rechte зи I. 2a-d.

III. Sonderregelung.

Dem Berkäufer, welcher ben Raufvertrag erfüllt und ben Raufpreis geftundet hat, steht das im Abs. 2 (vgl. zu I. 1b und zu I. 2dß) bestimmte Rudtrittsrecht gemäß § 454 nicht zu. 17*

3. vom Leiftungs= verpflichteten.

rechtsträftiger Ber= urtheilung.

3. Bergug bes Leiftungs= verpflichteten.

§ 326. Ift bei einem gegenseitigen Bertrage ber eine Theil mit ber ihm obliegenden Leiftung im Berzuge, fo fann ihm ber andere Theil zur Bewirfung der Leistung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schabenserfat wegen Nichterfüllung zu verlangen ober von bem Bertrage gurudgutreten, wenn nicht die Leiftung rechtzeitig er= folgt ift; ber Anspruch auf Erfüllung ift ausgeschlossen. Wird bie Leiftung bis jum Ablaufe ber Frift theilweise nicht bewirkt, fo findet Die Borfchrift des § 325 Abf. 1 Sat 2 entsprechende Unwendung.

Sat die Erfüllung bes Bertrags in Folge des Berzugs für ben anderen Theil fein Intereffe, fo stehen ihm die im Abf. 1 bezeich= neten Rechte zu, ohne baß es der Bestimmung einer Frist bedarf.

IV. Die Gemährleiftungspflicht tritt unabhängig von Berschulben, allein auf Grund bes Bertrags ein und ift bei den einzelnen Rechtsverhaltniffen geregelt. Bgl. §§ 433 ff. und zu § 445; §§ 459 ff und zu § 493; §§ 633 ff. Die Ansprüche aus § 325 bestehen, wenn die Bertretungspflicht bes Schuld-

ners vorliegt, neben der Gewährleiftungspflicht. Bgl. Borb. vor § 459 Nr. III. V. Landesgesetzlich ift die Borschrift bes § 325 für anwendbar erklart

bei Leibgedings= 2c. Bertrag (vgl. EG. Art. 96). AG. 3. BGB. Art. 15 § 7. | Baden AG. 3. BGB. Art. 42.

AG. 3. BGB. Art. 9. AG. 3. BGB. Art. 53. Hessen

Bayern § 326. 1. Berhaltniff bes § 326 gu ben fonftigen Borfdriften über Bergug.

1 Berhältniß zu ben allgemeinen Borichriften über Leis

ftungsverzug.

a Rach ben allgemeinen Borschriften (§§ 284 ff.) hat der Gläubiger bei Bergug bes Schuldners (in Folge ganglicher ober theilweifer Richt= leiftung), abgesehen von bem Intereffeanspruche nach Erwirkung eines rechtsfräftigen Urtheils § 283,

a. bie Rlage auf Erfüllung und Schadenserfat wegen Bergugs § 286

2061. 1;

3. ben Anspruch auf Schabensersat megen Richterfüllung unter Ableh: nung ber Leiftung, wenn die Leiftung fein Intereffe mehr für ihn hat, § 286 2165. 2

b. Für die gegenseitigen Verträge verbeffert § 326 biese Rechtslage

des Gläubigers nach zwei Richtungen: a. Der Anspruch auf Schadensersat wegen Nichterfüllung (1 b) wird barauf abgestellt, daß die (beiberfeitige) Erfüllung bes Bertrags (nicht die einseitige Leiftung des Schuldners) tein Intereffe für ben Blaubiger hat (Abs. 2). Beispiel: Ist der Käufer im Berzuge mit Zah-lung des Kausgeldes, so ist nicht zu fragen, ob der Verkäuser noch ein Interesse an der Leistung des Käusers, nämlich der Jahlung des Kaufpreises hat (biese Frage wurde immer zu bejahen sein), sondern ob er ein Interesse an Erfüllung des Vertrags, d. h. an Zahlung bes Raufpreifes und Bewirfung ber eigenen Leiftung hat.

B. Dem Glaubiger wird das Recht gegeben — ohne Rücksicht auf sein Interesse an der Erfüllung — dem Schuldner eine angemessene Ausschlußfrist mit den aus § 326 Abs. 1 sich ergebenden Wirkungen zu

bestimmen.

2. Besondere Borschriften über ben Leiftungsverzug bei Rauf § 454, bei Werkvertrag § 636; im Uebrigen vgl. § 286 Note 4. Leibgedingsvertrag 2c. val. § 325 Note V.

3. Gine zeitliche Befriftung ber Geltendmachung ber aus bem Leiftungsverzuge ber einen Partei ber anderen erwachsenen Rechte befteht, abgesehen von den allgemeinen Berjährungsvorschriften, nicht. Indeg tann in dem Schweigen und paffiven Berhalten der Parteien eine ftillschweigende Bereinbarung über die Ausselbung des Bertrags liegen, dies insbesondere dann, wenn eine andere Deutung des Schweigens mit Rücksicht auf Treu und Glauben im Berkehre nicht angängig ift, §§ 133, 157; vgl. RG. 32 63, 36 87, 41 64. — Wegen ber Setzung einer Ausschluffrist für die Ausübung des Rücktrittsrechts vgl. §§ 327, 355.

4. Auch für ben Bandelstauf gelten die §§ 326 f. - Bergug des Käufers mit der Bestimmung beim Spezifikationskaufe SGB. § 375 (zu § 295), Figgeschäft SGB. § 376 (hinter § 361).

5. Für ben Annahmeverzug gelten auch bei ben gegenseitigen Berträgen bie §§ 293 ff. Bu berudfichtigen find indeg die §§ 322, 324 und bie Sonderregelungen im § 615 (Unnahmeverzug des Dienstberechtigten), §§ 642, 644, 646 (Annahmeverzug bes Bestellers beim Wertvertrage vor

bzw. nach Fertigstellung des Werkes). 6. Ob Annahmeverzug des Käufers (§ 433 Abs. 2) Gläubigerober Schuldnerverzug im Sinne des § 326 tft, ift von Fall zu Fall durch Auslegung der Umftande des Falles feftzustellen. Wenn der Berkaufer nach den Umständen des Falles ein selbständiges Interesse an der Abnahme hat (z. B. bei dem Verkaufe von Baulichkeiten zum Abbruche, bei Räumung eines Waarenlagers 2c.), bann gehört zur Leistung des Käufers auch die Abnahme und Wegschaffung der Waare. Lgl. § 433 Note III 3.

II. Wahlrecht des Gläubigers bei Verzug bes Schulduers.

Der Gläubiger hat bei Berzug des Schuldners (§§ 284 ff.), abgesehen von bem Interesseanspruche nach Erwirfung eines rechtskräftigen Urtheils (§ 283), ein Wahlrecht (§ 262 Note 1) unter folgenden Rechtsbehelfen:

- 1. Klage auf Leistung nebst Schabensersat wegen des durch den Berzug entstandenen Schabens nach § 286 in allen Fällen. Der Gläubiger bleibt jur Begenleiftung verpflichtet; Ginrede bes nicht erfüllten Bertrags
- 2. Rüdtritt vom Bertrag ober Schadenserfat wegen Richt: erfüllung.

a. Voraussehungen.

a. Friftsehung nebst Androhung, die Annahme ber Leiftung abzulehnen, gemäß 8 326 Abf. 1 Sat 1 ift regelmäßige Boraussetung bes Rudtrittsrechts und bes Anspruchs auf Schabenserfat wegen Richterfüllung. - Ueber Fristsetzung vgl. Titelvorb. vor § 186 Rote 4. Zuläffigkeit der Berbindung von Fristsetzung mit der den Berzug begründenden Mah-nung RG. 50 262. Die Fristsetzung braucht nicht mit bestimmten Borten zu erfolgen, wenn sich der gesetzlich vorgeschriebene Inhalt nur genügend deutlich ergiebt; eine allgemeine Androhung von Schadensersatiansprüchen ift nicht genügend, DLG. 2 216. Friftsetung und Rücktrittserklärung im Prozesse durch den Prozesbevollmächtigten AG. 50 143 f. Bgl. Titelvorb. vor § 164 Rote B. 1 1 a. - Die Roften der Fristsetzung, z. B. bei Zustellung gemäß § 132 hat der Säumige gemäß § 286 zu tragen, vgl. D&G. 2 438.

5. Der Friftsetzung bedarf es nicht

22. wenn ber Glaubiger in Folge bes Bergugs tein Intereffe an der Erfüllung des Bertrags hat (§ 326 Abf. 2), alfo wenn der von dem Gläubiger mit dem Bertrag erstrebte Zweck (z. B. Weiter= veräußerung an bestimmte Abnehmer, Berwendung des Bertrags: gegenstandes zu einer bestimmten Belegenheit) nicht mehr erreicht werben fann. — Anderweite Dedung des Bläubigers, Sinten bes Preises find nicht als Folgen des Berzugs anerkannt, Seuff. 56 444 bzw. DLG. 4 19. — Bgl. auch RG. 4 56;

\$ 326. (Bergug.) BB. wenn ber Schuldner in endgültiger und beftimmter Beise erklart hat, überhaupt nicht liefern zu wollen, z. B. weil er bestreitet, daß ber Vertrag überhaupt zu Stande gekommen sei (bestr.). Bgl. Seuff. 57 98, DLG. 4 16; RG. 1901 S. 30814; dagegen DLG. 3 9, 414. Durch diese Erklarung sest sich ber Schuldner nicht nur in Berzug (RG. JB. 1902 S. 2823), sondern verzichtet auch auf die Friftfepung. Bgl. AG. 3B. 1902 Beil. S. 246. - Die Erflärung nicht rechtzeitig leiften zu tonnen, läßt nicht ichlechtfin einen Bergicht auf die Nachfrift erkennen. Ob in dem ungerechtfertigten Rudtritt vom Bertrage (vgl. D&G. 4 20) ein folder Bergicht liegt, ift Auslegungsfrage.

h. Fortfall des Unspruchs auf Erfüllung.

a. Hat der Gläubiger in einer nach a begründeten Weise die Annahme der Leistung abgelehnt, so kann fortab die Leistung, sei es als Bertragserfüllung, sei es als Schadensersat (vgl. § 249) weder von dem Blaubiger verlangt, noch ihm von bem Schuldner aufgebrangt werben.

3. Sat ber Gläubiger eine Frift wegen Bergugs bes Schuldners mit ber Androhung der Ablehnung der Erfüllung gesetzt oder gemäß Abs. 2 ohne Friftsetzung wegen Interessemangels die Annahme der Leistung abgelehnt, so kann er, wenn ber Schuldner hiermit einverstanden ist, nachträglich nicht auf Erfüllung bestehen mit der Begründung, daß die Boraussetzungen seiner Rechtsausübung objettiv nicht vorttegen.

c. Bahl zwifden Rudtritt und Schadengerfaß. Nach Ablauf der Frist oder nach Ablehnung der Leiftungsannahme gemäß aß hat der Gläubiger das Recht, ju mahlen zwijchen Rudtritt oder Schadenserfak megen Richterfüllung. Der Schuldner fann gemäß §§ 327, 355 durch Friftsekung eine Ausschlußfrist zur Ausübung des Rücktrittsrechts stellen.

d. Neber das Rücktrittsrecht, seine Ausübung und seine Birkung vgl. § 327. Für den Berkauser, der den Bertrag erfüllt und den Kauspreis geftundet hat, ift ber Rudtritt wegen Bergugs bes Raufers mit Jahlung des Raufgeldes ausgeschloffen (§ 454).

e. Schadenserfat wegen Nichterfüllung.

Es ift bestritten, ob ber Gläubiger, ber Schadenserjat wegen Richterfüllung verlangt, seinerseits zur Bewirfung der ihm obliegenden Letstung verpflichtet bleibt (vgl. Kisch in Iherings Jahrb. 44 68 ff.), dergestalt, daß seine Berbindlichkeit zu ber Entschädigungspflicht bes anderen Thetles in demfelben spnallagmatischen Berhältniffe bleibt wie zu beffen ursprunglicher Berbindlichkeit, oder ob bas Schuldverhaltnik aus bem gegenseitigen Bertrage fich in einen einseitigen Schadenserjaganspruch aufloft, bei deffen Abmeffung natürlich die etwa gurudbehaltene Gegenleiftung in Abrechnung zu bringen ift (vgl. namentlich Scholler bei Gruchot 44 603, 45 511). In letterem Sinne neuerdings RG. 50 255 ff., 262, 321. 1902 Beil. S. 230, wo angenommen wird, daß fraft § 326 Abs. 1 Sat 2 an Stelle ber ursprünglichen Bertragspflichten beiber Theile ein Unspruch bes Richtfäumigen gegen ben Säumigen auf Erfat bes Schabens dafür tritt, daß ber Bertrag, fo wie vereinbart, in Folge des Bergugs des Raufers nicht zur Erfüllung gelangt.

a. Der Schabensersat ist in Gelb zu leisten (§ 283 Rote 2, § 251, § 249). Der Anspruch kann (vgl. DLG. 2 33, 4 16, 224) entweder in konkreter Beife durch Darlegung bes im einzelnen Falle erwachsenen Schabens oder in abstrafter Weise durch Bezugnahme auf den Werth bzw. Markt: preis der Waare begründet werden, derart, daß beim Sauptanwenbungsfalle des Raufes mindestens zu erstatten ift von dem säumigen Bertäufer ber Betrag, um welchen ber Werth ber Sache ben Rauf= preis übersteigt, von dem fäumigen Räufer der Betrag, um welchen

ber Raufpreis den Werth der Sache überfteigt.

B. Der Werth der Sache (vgl. Abschnittvorb. vor § 90 Rote III) fann nach allgemeinen Grundfähen mit allen an fich zuläffigen Beweismitteln

\$ 326. (Bergug.)

dargethan werden, ohne daß (wie nach dem früheren HBB. Artt. 354, 343) ein öffentlicher Selbsthülfeverkauf erforderlich mare.

7. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schabensberechnung ist Eintritt bes Rerzugs bzw. Ablauf der Nachfrift, vgl. RG. IB. 1900 S. 255 10.

o. Dem Schutze des ichabensersappflichtigen Gegners bient § 254, monach der icabensersagberechtigte Theil insbesondere zu angemeffenem Berhalten hinsichtlich Bornahme oder Unterlaffung des Deckungs-kaufes- bzw. Berkaufs verpflichtet ift. Bgl. 50 268.

f. Wegen ber von bem nichtfäumigen Theile bewirften Borleiftung im Falle

der Bertragsaufhebung vgl. § 812 Note B. III. 3.

3. Theilmeise Bemirkung der Leiftung. Ratenlieferung.

a. Der Gläubiger ift regelmäßig gur Unnahme von Theilleiftungen nicht ver: pflichtet (§ 266). Nieift er die Theilleiftung zurud, so hat der Schuldner überhaupt noch nicht, auch nicht theilweise geleiftet. Daffelbe Berhaltnif tritt ein, wenn ber Glaubiger die Theilleiftung zwar entgegennimmt, indeß mit dem Borbehalte rechtzeitiger Leiftung bes Reftes.

Sat der Gläubiger eine Theilleiftung bes Schuldners entgegengenommen, fo ift zu unterscheiden (vgl. Prot. II S. 62-64), ob die theilmeise Richt= erfüllung bes Bertrags ein Intereffe bes Gläubigers an ber erfolgten Theilerfüllung des Bertrags bestehen läßt ober ob die thetweise Richterfüllung des Bertrags das Interesse für den Gläubiger an dem ganzen Bertrag in Wegfall bringt. Bgl. RG. 50 142 f.

a. Beffeht trot nur theilmeifer Erfüllung des Bertrags burch den Schuldner fur ben Blaubiger ein, wenn auch vermindertes Intereffe, wie dies bei einem theilbaren Bertragsgegenstande die Regel fein wird, so rechtfertigt ber Bergug mit dem Refte ber Leiftung nicht ben Rücktritt bzw. Schabensersattanspruch wegen Nichtersüllung in Unsehung bes ganzen Bertrags, sondern nur insoweit, als der Berzug bes Schuldners reicht. Es liegt theilmeise Erfullung vor und wegen des Reftes find die Borfcbriften über den Berzug fo anzuwenden, wie wenn die burch den Berzug betroffene restliche Leistung selbständig und ausschließlich ben Bertragsgegenstand bilbete, d. h. ber Glaubiger hat den Anspruch auf reftliche Erfüllung nebst Schadensersatz wegen des Berzugs oder, nach Fristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der restlichen Leistung, das Recht die Annahme der restlichen Leistung abzulehnen und in Ansehung der restlichen Leistung entweder vom Bertrage gurudzutreten oder Schabenserfat wegen Richterfüllung zu fordern.

3. Bringt ber Bergug mit ber Restleiftung bas Intereffe bes Gläubigers an der Erfüllung des Bertrags nicht nur in Ansehung der reftlichen Theilleiftung, fondern in Unsehung ber gangen Bertragserfullung in Fortfall, wie namentlich bei untheilbaren Leiftungen und ausnahmsweise auch bei theilbaren Leistungen der Fall sein wird, so find die Borschriften über ben Berzug trot erfolgter Theilleiftung so anzuwenden, wie wenn die gange Leiftung unterblieben mare, b. h. es fann der Glaubiger, abgesehen von dem Anspruch auf Erfüllung nebst Schabensersat, nach Fristsetzung ober bei Interessenwegfall die Annahme der Bertragserfüllung ablehnen und in Ansehung des gangen Bertrags entweder zurücktreten ober Schadensersatz wegen Richt=

erfüllung fordern.

h. Die Vorschrift bes § 326 Abf. 1 Sat 3 ift anwendbar, gleichgültig, ob die erfolgte Theilleiftung vor der Friftbestimmung (z. B. als Anzahlung) oder nach der Friftsetzung also innerhalb der Frift bewirkt ift. RG. 50 138.

c. Für das Ratenlieferungsgeschäft ergiebt die Anwendung vorstehen: der Grundfäße:

Bei Berzug des Schuldners mit einer einzelnen Rate hat ber Glau-

4. Das in §§ 325 u. 326 bestimmte Rucktritts= recht.

§ 327. Auf bas in den §§ 325, 326 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Borschriften der §§ 346 bis 356 entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Theil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtsertigten Bereicherung.

biger folgende Rechte, unter denen er bei jedem in Ansehung einer einzelenen Rate eintretenden Berzugsfalle mählen kann. Der Gläubiger kann

a. Erfüllung nebit Schadenserfat verlangen;

- β. in Unsehung ber einzelnen rückftändigen Rate nach Frifts setzung (bzw. bei Interessenwegfall ohne Fristsetzung) vom Bertrage zurücktreten ober Schadensersatz wegen Richterfüllung verlangen, im Uebrigen aber bei dem Vertrage stehen bleiben;
- 7. nach Fristsetzung (bzw. bei Wegfall des Interesses ohne Fristsetzung) von dem Bertrag, insoweit er noch nicht erfüllt ist, d. h. also in Ansehung des ganzen Restes zurücktreten;
- 8. nach Fristsetzung (bzw. beim Wegfalle bes Interesses an der durch den Berzug betroffenen Nate ohne Fristsetzung) die Annahme dieser Rate ablehnen und, wenn die Erfüllung des ganzen Bertrags beim Wegfall einzelner Raten für ihn kein Interesse hat, in Ansehung des ganzen Bertrags den Nücktritt erklären oder Schabensersat wegen Nichterfüllung fordern;
- e. wenn er in Folge des Berzugs des Schuldners mit der einzelnen Rate das Interesse an der Erfüllung des ganzen Bertrags verloren hat, ohne Frisisetzung in Ansehung des ganzen Bertrags zurucktreten bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern.
- § 327. 1. Wegen der Vorschriften über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht §§ 346—356, vgl. daselbst und zu § 280 Note 5. Bgl. serner Vorb. Nr. 2 zu §§ 320 ff.
- 2. Sat 2 erleichtert die Haftung des anderen Theiles, wenn der Rücktritt wegen eines von ihm nicht zu vertretenden Umftandes erfolgt; anstatt der Haftung aus §§ 346, 347 tritt die mildere Haftung nach § 818 ein. (Keine Herausgabepflicht, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ift. § 818 Abs. 3. Beim Rücktritte wegen Berzugs des anderen Theiles haftet der Säumige wegen Rückgewähr des auf Grund des Bertrags Erhaltenen dem immer nach den strengeren Borschiften der §§ 346, 347. Keine Zinspssicht vom Tage des Empfanges. §§ 347, 818 Abs. 1.) Byl. auch § 636 sowie §§ 543 Abs. 2, 555. Beim Firgeschäfte finden die §§ 346 ff. uns mittelbare Anwendung gemäß § 361.
- 3. Berschieben von bem Rücktrittsrechte, durch dessen Ausübung die Betheiligten (obligatorisch) in die Lage versett werden, als ob der Bertrag nicht geschlossen wäre (§ 346), ist das Kündigungsrecht, dessen begründete Gettendmachung den Bertrag nur für die Zukunft beseitigt. Die Kündigungsgründe sind nicht allgemein, sondern bei den einzelnen Schuldverhältznissen geregelt. Bgl. insbesondere Miethe und Pacht §§ 542 ff., 553 ff., 581 Uhs. 2; Dienstwertrag §§ 626 ff.; Wertvertrag §§ 643, 649; Gesellschaftsverztrag §§ 723 ff.
 - 4. Sondervorschriften.

a. Dem Verkäuser, der den Vertrag erfüllt und den Kauspreis gestundet hat, steht nach § 454 ein Rückrittsrecht aus §§ 325 Abs. 2, 326 nicht zu.

b. Wegen bes Rücktrittsrechts des Bestellers beim Wertvertrage bei nicht rechtzeitiger Herstellung des Werkes vgl. § 636.

Versprechen der Leistung an einen Dritten.

§ 328. Durch Bertrag fann eine Leiftung an einen Dritten mit 1 Unmittelbarer Rechts ber Wirfung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das

Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ift aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Bertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten fofort oder nur unter gemissen Voraussetzungen entstehen und ob den Ver= tragschließenden die Befugnig vorbehalten sein foll, das Recht bes Dritten ohne bessen Zustimmung aufzuheben ober zu ändern.

\$ 329. Berpflichtet fich in einem Bertrage ber eine Theil gur Befriedigung eines Gläubigers bes anderen Theiles, ohne die Schuld zu übernehmen, fo ift im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben foll, die Befriedigung von ihm zu

fordern.

§ 330. Wird in einem Lebensversicherungs= oder einem Leib= rentenvertrage die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leib= rente an einen Dritten bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leiftung an einen Dritten auferlegt oder bei einer Bermögens= oder Gutsübernahme von dem Uebernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen wird.

erwerb durch Dritte traft bes Bertrags= milleng.

a. Anhaltspuntte filr diefen Billen.

b. Befondere Fälle. a. Uebernahme ber Erfüllung einer Shuld.

8. Lebensversicherung. Leibrente. Auflage. Abfindung bei Ber= mogens= und Guts= übernahme.

1. Reine Berträge über Leistung an einen Dritten sind:

a. die von einem Bertreter mit oder ohne Bertretungsmacht geschloffenen

Berträge. Bgl. § 164 Note I;

2. Der Umftand, daß die Berechtigung eines Dritten Gegenstand eines

Bertrags ift, hat feinen Ginfluß auf die Form des Bertrags.

3 328. 1. Der Dritte, welcher ein Recht geltend macht, hat die Boraus= letzungen seines unmittelbaren Rechtserwerbes, b. h. den hierauf gerichteten Billen ber Bertragspakteien, barzuthun (vgl. §§ 330 f.). Allein aus bem Umstande, daß ber Bertragsschluß die Fürsorge für einen Dritten bezweckt, tit noch nicht ber auf unmittelbaren Rechtserwerb dieses Dritten gerichtete Bille der Vertragsparteien zu entnehmen (DLG. 2 475 Bertragsschluß einer Gemeinde in Fürsorge für die Bewohner ihres Bezirkes).

2. Die Leiftung, welche ber Dritte zu fordern berechtigt ist, ift nach Inhalt und Umfang (§§ 241 ff.), insbesondere auch hinsichtlich der zu gemährenden Sorgfalt (§§ 276 ff.) lediglich aus dem zwischen ben Bertragsparteien bestehenden Vertrage zu beurtheilen. — Recht des Dritten auf Urkunden-

einsicht § 810.

§ 329. § 329 betrifft im Begensate zur Schuldübernahme des § 415 bie

Erfüllungsübernahme (vgl. § 415 Abf. 3).

Borbemerhung gum 3. Titel.

b. Berträge, bei benen ber rechtliche Bortheil des Dritten nicht bezweckt, sondern nur die rechtliche Folge des im eigenen Interesse abgeschlossenen Bertrags ift (vgl. Titelvord vor § 116 Note 2 ca Abs. 2).
c. Erbverträge zu Gunften eines Dritten vgl. § 2278 Note 2.

^{\$ 330.} Db trop bes unmittelbaren Rechtserwerbes bes Dritten den Bertragichließenden die Befugnif vorbehalten fein foll, das Recht bes Dritten ohne bessen Zustimmung aufzuheben und zu ändern, ist nach § 328 Abs. 2 Auslegungsfrage. Für Gutsübernahmeverträge vgl. EG. Art. 96, RG. 29

7. Leistung nach bem Tode des Ber= fprechensempfangers.

§ 331. Soll die Leiftung an den Dritten nach dem Tobe des= jenigen erfolgen, welchem fie versprochen wird, so erwirbt ber Dritte das Recht auf die Leiftung im Zweifel mit dem Tode des Ber= fprechensempfängers.

Stirbt ber Berfprechensempfänger vor ber Beburt bes Dritten, fo kann bas Bersprechen, an ben Dritten zu leisten, nur bann noch aufgehoben ober geändert werben, wenn die Befugniß dazu vorbe-

halten worden ift.

- § 332. Sat fich ber Bersprechensempfänger die Befugniß vor-S. nachträgliche Bebehalten, ohne Buftimmung bes Berfprechenden an die Stelle bes ffimmung des Drit-ten burch ben Ber= fpredensempfänger. in bem Bertrage bezeichneten Dritten einen Anderen zu feten, fo fann bies im Zweifel auch in einer Berfügung von Todeswegen gefchehen.
- § 333. Beift ber Dritte das aus dem Bertrag erworbene 2. Burildweifung burch Recht bem Bersprechenden gegenüber zurud, so gilt das Recht als nicht erworben.
 - § 334. Einwendungen aus dem Bertrage stehen dem Ber= sprechenden auch gegenüber dem Dritten zu.

3. Ginmendungen aus bem Bertrage gegen: über bem Dritten.

den Dritten.

173 ff. und bei Gruchot 37 985 f.; Schenfung unter einer Auflage §§ 525 ff.; Leibrente §§ 759 ff.; Berficherungsrecht &G. Art. 75, vgl. RG. 32 162, 3B. 1900 S. 4969, Seuff. 56 447 (Lebensversicherung zu Bunften der "Sinterbliebenen"); Pflicht des Niegbrauchers, die Niegbrauchsache ju Gunften des Gigenthümers zu versichern § 1045.

§ 331 1. Ueberlebt der Dritte den Bersprechensempfänger, so erwirbt er ben Anspruch im Zweifel unmittelbar auf Grund bes Bertrags. Der Anspruch gehört alfo nicht zum Nachlaffe. (Bichtigfter Fall: Lebensverficherung.) Bgl.

RG. IB. 1902 Beil. S. 247.

2. Stirbt ber Dritte vor dem Bersprechensempfänger, so ift ein Recht bes Dritten im Zweifel noch nicht entstanden, also auch nicht auf deffen Erben übergegangen. Db biefer fubftituirt fein foll, enticheibet ber Bertragsinhalt.

3. Abf. 2 schließt die Abanderungs: bzw. Aufhebungsbefugniß des Erben bes Berfprechensempfangers jum Schute bes noch ungeborenen Dritten, auf den Abf. 1 nicht paßt, durch Dispositivvorschrift aus. Träger bes Rechtes aus bem Bersprechen ift der Bersprechensempfänger bzw. sein Rechtsnach: folger, nicht der noch nicht geborene Dritte, vgl. § 1 Rote III 4a. Der Berechtigte ift lediglich in Unfehung ber Aufhebung ober Menderung bes Bersprechens zum Nachtheile bes etwa zur Entstehung gelangenden Dritten derart beschränkt, daß eine solche Aenderung dem zur Entstehung gelangten Dritten mit Erfolg nicht entgegengesett werden fann.

4. Sonderregelung für Bermachtniffe §§ 2162 f.

\$ 332. Für ben praftisch wichtigften Fall, daß fich bei ber Lebensversicherung ber Bersicherungenehmer Die Bestimmung bes Empfangsberechtigten vorbehalt, soll durch § 332 festgestellt werden, daß im Zweisel die Bestimmung in der letztwilligen Berfügung (§ 1937) genügt, und nicht dem Berficherer gegenüber erflärt zu werden braucht.

§ 333. Die Zurudweisung wirkt ex tunc: ber Einfluß der Zurudweisung auf das Bertragsverhältniß bestimmt sich nach dem Bertrag, insbesondere ob der Versprechensempfänger Leistung an sich oder an einen Anderen fordern

fann, ift dies nicht ber Fall, so greifen §§ 275, 323 ein. § 334. 1. Dem Dritten steht somit insbesondere die Sinrede bes nicht erfüllten Bertrags (§§ 320 ff.) entgegen. Sinwendungen, welche nicht aus dem Bertrage herrühren, insbesondere 3. B., daß mit einer Forderung gegen ben Versprechensempfänger aufgerechnet ober die Aufhebung des Vertrags nachträglich vereinbart fei, läßt die Natur bes Schuldverhaltniffes, burch

§ 335. Der Versprechensempfänger kann, sofern nicht ein anderer 4. Forberungsrecht bes Beriprechensempfanz Bille ber Bertragschließenden anzunehmen ift, die Leiftung an den Dritten auch bann forbern, wenn biefem bas Recht auf bie Leiftung zusteht.

Dierter Titel.

Draufgabe. Bertragsftrafe.

§ 336. Wird bei der Eingehung eines Bertrags etwas als Drauf= I. Draufgabe. gabe gegeben, fo gilt bies als Beichen bes Abschluffes bes Bertrags. 1. Bedeutung.

Die Draufgabe gilt im Zweifel nicht als Reugelb.

§ 337. Die Draufgabe ift im Zweifel auf Die von dem Geber !! Berbleib ber Draufgeschuldete Leistung anzurechnen ober, wenn bies nicht geschehen kann, bei ber Erfüllung bes Bertrags zurückzugeben.

Bird ber Bertrag wiederaufgehoben, fo ift bie Draufgabe guruck=

zugeben.

Wird die von dem Geber geschuldete Leiftung in Folge § 338. eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich ober verschulbet der Geber die Wiederaufhebung bes Bertrags, fo ift ber Empfänger berechtigt, die Draufgabe zu behalten. Berlangt ber Empfänger Schabenserfatz wegen Nichterfüllung, so ist die Draufgabe im Zweifel

a. bei Bertrags= erfüllung.

b. bei Wiederauf= hebung des Ber=

c. bei nicht vertrags= gemäßer Erledigung und Bertretungs= pflicht des Gebers.

welches ein unmittelbares Recht des Dritten begründet wird, nicht zu. Undererseits steht der Geltendmachung des im Bertrage selbst vorbehaltenen Rücktritts (8\$ 346 ff.) oder des dem gegenseitigen Bertrage nach §§ 325 ff. immanenten Rücktrittsrechts das Recht des Dritten, welches von vornherein mit diesen Maggaben entstanden ift, nicht entgegen.

2. Anfechtung wegen Täuschung vgl. zu § 123 Abs. 2.

\$ 335. Die rechtsfräftige Entscheidung, welche in bem Prozesse bes Berprechensempfängers ergangen ift, begründet feine exceptio rei judicatae gegen den Dritten und umgekehrt. CPD. § 325.

§ 336. 1. Die Bezeichnung als Draufgabe nicht wefentlich. Wefentlich ift, daß als Zeichen, d. h. als Veweis für den Vertragschluß gegeben. Gleichwerthige Bezeichnungen find Arrha, Handgeld, Angeld, Aufgeld, Anzahlung 2c. Draufgabe als Vertragsform für den Gesindes Dienstwertrag Preukische Gesinded. vom 8. November 1810, §§ 22 f.; EG. Art. 95.
2. Daß die Draufgabe Reugeld, hat der Zurücktretende (§ 359) zu be-

weifen. Auslegung gemäß § 157.

3. Burudforderung ber Draufgabe, wenn ber als gefchloffen angenommene Bertrag in Birklichkeit nicht zu Stande gekommen war (3. B. Formmangel, begründete Anfechtung, verdeckter Diffens) § 812 Note III. 2d; wegen Eigenthumsklage vgl. § 337. Rückforderung der in Kenntniß des Formmangels, aber in Erwartung seiner Beseitigung ober Beilung gemachten Leiftung § 812 Rote III h, § 814 Note 1.

4. Sonderregelung bei Singabe jum Beichen bes Berlobniffes § 1301. 5. Keine Sonderregelung für bas Sandelfrecht. Sandgeld beim Beuervertrage mit ber Schiffsmannschaft Seemanns.D. v. 27. Dezember 1872 § 37. SeemannsD. v. 2. Juni 1900 § 47.

\$ 337. Die Rudgabe gemäß § 337 fann ftets mit ber Bertrageflage gesordert werden. Ob daneben die Eigenthumsklage begründet ist, hängt davon ab, ob der Hingebende Eigenthümer geblieben ober ob, was regelmäßig der Fall, der Thatbestand der Uebereignung vorliegt; für bewegliche Sachen § 929; Eigenthumserwerb an Geld durch Bermischung § 948. — Wenn der Bertrag nicht zu Stande gekommen vgl. Note 3 zu § 336.

II. Dertrageftrafe. 1. Gelbftrafe. a. Bermirtung. anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Leiftung bes Schadensersates zurückzugeben.

§ 339. Berspricht ber Schuldner bem Gläubiger für ben Kall, daß er seine Berbindlichkeit nicht ober nicht in gehöriger Weise er= füllt, die Zahlung einer Gelbsumme als Strafe, so ift die Strafe verwirft, wenn er in Bergug fommt. Befteht die geschuldete Leiftung in einem Unterlassen, so tritt die Berwirfung mit der Zuwiderhand= Iuna ein.

b. Berhältnig bes Er= mir Strafe a. für Nichterfül-

§ 340. Sat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, fillungs u. Scha bag er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Glaubiger Die verwirfte Strafe statt ber Erfüllung verlangen. Erflärt ber Gläu= biger dem Schuldner, daß er die Strafe verlange, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschloffen.

> Steht bem Glaubiger ein Anspruch auf Schadensersat wegen Nichterfüllung zu, fo kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag bes Schabens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Scha-

dens ift nicht ausgeschloffen.

§ 338. 1. Unmöglichkeit ber Leiftung § 275; Bertretungspflicht §§ 276 ff. 2. Bom Geber verschulbete Wiederaufhebung des Bertrags und Schadenserfat §§ 325, 326, 280.

3. Bericuldet ber Empfänger die Richterfüllung bes Bertrags, fo

findet § 337 Abf. 2 Anwendung.

§ 339. 1. Sicherung einer Berbindlichkeit. Richt erforderlich ift, daß die Berbindlichkeit Bermögenswerth hat (vgl. § 343). Unwirksamkeit des geficherten Versprechens § 344.

2. Die Strafe gehört zum Beftande ber Forberung, fo bag Burgichaft

und Pfandrecht fich gemäß §§ 767, 1210 auf fie erftrecen.

3. Bermirkung ber Strafe fest nach der dispositiven Regelung des § 339 voraus, wenn die Berbindlichkeit besteht

a. in positivem Thun: Berzug §§ 284 ff. Schuldner hat gegenüber dem Rachweise der Fälligkeit und Mahnung vertragsmäßige Erfüllung bzw. seine Schuldlosigkeit darzuthun (§§ 282, 285);

b. in einem Unterlaffen: ausgehend von der Idee der Garantieübernahme läßt das BGB. Verwirfung der Strafe ohne Rudficht auf Verschulden eintreten. Der Gläubiger braucht beshalb nur die Bornahme der verbotenen Sandlung barzuthun. Dem Schuldner fteht indeg frei, einzuwenden und darzuthun, daß ihm die Bornahme nicht zuzurechnen ift. Das ergiebt fich aus der Natur der Bertragsftrafe als Strafe für Nichterfüllung eines Bertrags. Seuff. 56 442.

4. Die bereits erfolgte Verwirfung fann in Folge der rudwirfenden Rraft

der Aufrechnung in Wegfall kommen § 389.

5. Strafgedinge für Bornahme ober Unterlaffung einer Sandlung, ohne daß eine Berbindlichkeit hierzu begründet ift, anerkannt § 343 Mbs. 2.

§ 340. 1. Wegen ber bem Gläubiger zustehenden facultas alternativa

vgl. § 262 Rote 1.

2. Das Berlangen ber Erfüllung schließt die spätere Bahl ber Strafe nicht aus.

3. Schabensersaganspruch wegen Nichterfüllung ift begründet in den Fällen ber §§ 280, 283, 286, 325, 326; Umfang bes Schabensersatanspruchs §§ 249 ff.

4. HGB. § 75 Abs. 2 u. 3. Hat der Handlungsgehulfe für den Fall, dass er die in der Vereinbarung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt, eine Strafe

§ 341. Sat ber Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er feine Berbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu ber bestimmten Zeit, erfüllt, so kann ber Glaubiger die ver= wirfte Strafe neben ber Erfüllung verlangen.

Steht bem Gläubiger ein Anspruch auf Schabensersatz wegen ber nicht gehörigen Erfüllung zu, so finden die Borfchriften bes \$ 340

Abf. 2 Anwendung.

Nimmt ber Glaubiger die Erfüllung an, so fann er die Strafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Unnahme vor= behält.

§ 342. Wird als Strafe eine andere Leiftung als die Zahlung 2 Anderweite Strafeiner Gelbsumme versprochen, so finden die Borfchriften der §§ 339 bis 341 Anwendung; ber Anfpruch auf Schabenserfat ift ausae-

schlossen, wenn ber Gläubiger die Strafe verlangt.

§ 343. Ift eine verwirfte Strafe unverhaltnigmäßig hoch, fo & Richterl. Ermäßigung. fann sie auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemeffenen Betrag herabgesett werden. Bei ber Beurtheilung ber Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse bes Gläubigers, nicht blos bas Bermögensintereffe, in Betracht zu ziehen. Nach der Ent= richtung der Strafe ift die Berabsetzung ausgeschloffen.

Das Gleiche gilt auch außer den Fällen der §§ 339, 342, wenn Jemand eine Strafe für ben Fall verspricht, daß er eine Sandlung

vornimmt oder unterläßt.

HGB. § 348. Eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht auf Grund der Vorschriften des \$343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herabgesetzt werden.

HGB. § 351. Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 finden auf die im \$ 4 bezeichneten Gewerbetreibenden keine Anwendung.

versprochen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herabsetzung einer unverhältnissmässig hohen Vertragsstrafe bleiben unberührt.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

\$ 341. 1. Wegen Schadensersatzanspruchs vgl. § 340 Rote 3. 2. Die Annahme ber Erfüllung, b. h. die Annahme ber Leiftung als Er= füllung (vgl. § 363) hat der Schuldner, den Borbehalt des Strafanspruchs der Gläubiger zu beweisen. Bgl. NG. 29 116 ff. Der Vorbehalt ist rechtzeitig erklärt, wenn er bei Uebersendung der Leistung dem abwesenden Schuldner unverzüglich erklärt wird, Seuff. 57 S. 6, DLG. 3 285.

3. Keine Anfechtung der vorbehaltlosen Annahme wegen Unkenntniß von bem Strafanspruche. (Prot. Bb. I S. 778.) Bei Zwang und Betrug § 123.

§ 342. Das Berlangen ber Strafe schließt ben Schabensersatzanspruch aus, die Erhebung des Schabensersatzanspruchs hingegen nicht das Uebergegen zum Unspruch auf die Strafleiftung.

§ 343. 1. Bei ber bem Richter obliegenden freien Wurdigung ber Umflande bes einzelnen Falles ift das Intereffe bes Glaubigers zu den verdiedenen in Betracht tommenden Zeitpunften (Bertragsichluß, Berwirfung, Riageerhebung, Urtheil), die Sohe bes möglichen und wirklichen Schabens, Die wirthschaftliche Lage beider Theile, der Grad des Verschuldens auf Seiten 3. für nicht gehörige Erfüllung.

Leiftung.

4. Unwirksame Haupt-verbindlichkeit.

§ 344. Erflärt das Gefet das Berfprechen einer Leiftung für unwirksam, so ift auch die für den Fall ber Nichterfüllung bes Ber= fprechens getroffene Bereinbarung einer Strafe unwirksam, felbst wenn Die Parteien die Unwirksamkeit bes Berfprechens gekannt haben.

5. Beweislaft.

§ 345. Beftreitet ber Schuldner die Berwirkung ber Strafe, weil er seine Berbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leiftung in einem Unterlaffen besteht.

bes Schuldners und bie Gesammtheit der fonftigen Umftande zu berücksichtigen. — Der prinzipale Maßstab ift bas Interesse bes Gläubigers; gegen: über ber Borausbeftimmung diefes Intereffes burch bas Strafgedinge muß ber Schuldner die unverhältnigmäßige Sohe darthun. Gleichzeitiger Antritt bes Gegenbeweises empfiehlt fich mit Rudficht auf CBD. § 283 Abf. 2. -Berudfichtigung ibealer ober allgemeiner geschäftlicher Intereffen (DLG. 3 286 Barietetheater), des Uffettionswerths auf Seiten des Glaubigers, bes Bortbruchs auf Seiten bes Schuldners lagt Abf. 1 S. 2 gu. Bgl. 3. B. über die Berabredung einer Bertragsstrafe bei Zuwiderhandlung des Raufers ge-richtlicher Atten gegen die ihm auferlegte Berpflichtung jum Ginftampfen derfelben 2c. Br. IMBI. 1900 S. 575.

2. Das richterliche Ermäßigungsrecht fann nicht burch Parteiverabredung ausgeschloffen werben. Es fann erft eintreten nach Bermirfung ber Strafe. Prozeffual tritt bas Ermäßigungsrecht in Wirksamkeit entweder auf Grund einer Ginmendung gegen die Leiftungsflage des Bläubigers ober auf Grund ber Feftstellungsklage bes Schuldners gegen den Glaubiger, anzuerkennen, daß ihm nur ein Unspruch in Sohe ber ermäßigten Strafe guftehe.

3. Wann ift die Strafe entrichtet? Durch abstraktes Schuldversprechen ober Anerkenntniß, Annahme einer Anweisung §§ 780 f., 784? Jebenfalls bedeutet Beitreibung auf Grund eines vorläufig vollftrectbaren Urtheils nicht Entrichtung. - Aufrechnung von Seiten bes Glaubigers ift unzuläffig, weil ber Strafforderung eine Einrede entgegensteht § 390.

4. Wucherlichkeit des Strafgedinges bewirft Richtigkeit nach § 138.

5. Abs. 2 erstreckt das Ermäßigungsrecht auf die Berabredung einer Strafe

für ein Berhalten, auf welches die Gegenpartei fein Bertragsrecht hat, um eine Umgehung des Befetes zu verhüten.

6. Der Antrag des Schuldners auf Herabsetzung kann sowohl durch Rlage ober Biderklage als auch burch Ginwendung erfolgen. Die Berabfetung erfolgt auch burch Urtheil, wenn der Rlager mit einem Theilbetrag abgemiefen mird.

§ 344. 1. Unwirffamfeit ber Sanptverbindlichfeit:

a. Allgemein: 3. B. wegen Formmangels § 125 (vgl. A.G. 50 163), wegen Unvollfommenheit ber Bertragsichliegung §§ 154 f. (3B. 1901 G. 88 26), wegen Berftoges gegen ein Berbotsgeset, ober gegen die guten Sitten (§§ 134, 138, vgl. ferner §§ 306 ff.). Nichtigkeit in Folge Anfechtung § 142;

b. Besondere Fälle: Spielschuld §§ 762 ff.; Cheversprechen § 1297; Verzicht auf den Widerruf der Vollmacht vgl. zu § 168 Note 3c; Konkurrenztausel Hausel Hoß. § 74; Vereinigungen der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen Gewd. § 152, RG. 50 28; Neber sog. (Preis-) Kartelle, Syndikate vgl. RG. 38 155.

2. Der Ginfluß der Richtigfeit des Strafversprechens auf das ganze Rechts:

geschäft § 139.

8 345. Die übrigen Boraussetzungen ber Strafvermirfung, insonderheit den Gintritt des Berzugs (§§ 339, 284) hat der Gläubiger zu beweisen. Dem Schuldner liegt bemgegenüber ber Beweiß dafür ob, daß die Leiftung in Folge eines von ihm nicht zu vertretenden Umftandes unterblieben fet, §§ 282, 285.

fünfter Titel. Rüdtritt.

- § 346. Sat fich in einem Bertrag ein Theil ben Rücktritt vorbehalten, so sind die Parteien, wenn ber Rücktritt erfolgt, ver= pilichtet, einander die empfangenen Leiftungen zurudzugewähren. Für geleiftete Dienste sowie für die Ueberlaffung ber Benutung einer Sache ist ber Werth zu vergüten ober, falls in bem Bertrag eine Begenleiftung in Gelb beftimmt ift, biefe zu entrichten.
- 1. Wirkung bes Rüd= a. Gegenseitiger Hidgewähraufpruch.

Borbemerkung gu §§ 346--356.

- I. Anwendungsbereich ber §§ 346-356.
- 1. Unmittelbare Anwendung finden die Borschriften nur auf den vertragsmäßig vorbehaltenen Rücktritt von einem obligatorischen Bertrage. Besonders geartete Borbehalte: Rucktritt gegen Reugeld § 359, Borbehalt ber Rechtsverwirkung, kaffatorische Klausel § 360, Firge-
 - 2. Entsprechende Anwendung vgl. § 280 Note 5:
- a. auf bas gefetiliche Rudtrittsrecht bes Bläubigers megen ber von bem Schuldner ju vertretenden Unmöglichfeit der Leiftung und Bergug bes Schuldners §§ 280 Abf. 2, 286 Abf. 2; bei gegenseitigen Bertragen §§ 325-327
- b. auf die Wandelung wegen Gewährsmängel, indeß mit Ausnahme der §§ 349, 355 und mit der Maßgabe, daß durch die Umgestaltung ber Sache die Wandelung nicht ausgeschloffen wird (§ 352), wenn sich der Mangel erft bei ber Umgeftaltung zeigt (§§ 467, 493, 634 Abf. 4, vgl. auch § 487); c. auf bie Rudforderung ber Schentung wegen Nichtvollziehung ber Auflage

\$ 527. 3. Beber unmittelbar noch entsprechend anwendbar find die §§ 348 ff. in den Fällen, in benen Ruckgemähr des auf Grund eines fraft Gefetes oder fraft Anfechtung nichtigen Bertrags Geleifteten verlangt wird. Sier greift

der Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung ein, vgl. US. 49 421. II. Terminologie: Rudtritt bedeutet Auflösung des Bertrags von vornherein mit gegenseitiger Rudgemahrspflicht, Runbigung Auflösung für die Butunft (3. B. §§ 542, 553, 626, 723 ff., 1358). Kündigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung (§ 130), durch welche der Erklärende zu erkennen giebt, daß er von seinem Rechte das bestehende Vertragsverhältniß aufzulosen und vom anderen Theile Erfüllung der sich aus der Auflösung ergebenden Berpflichtungen zu verlangen, Gebrauch mache. Die Rundigung fann auch burch Rlageerhebung erfolgen. Bgl. DEG. 2 29; vgl. ferner Noten zu § 609.

III. Sonderregelung: Rücktritt vom Erbvertrage §§ 2293 ff.

IV. Clausula rebus sic stantibus.

1. Das BBB. giebt feine allgemeinen Borichriften über bie clausula rebus sic stantibus. Es gewährt indeß in mannigfachen Fällen ein Rücktritts-, Widerrufs- oder Ründigungsrecht aus dem Gefichtspunkte der veränderten Umstände. Bgl. §§ 321, 610 (Bermögensverschlechtes rung des Kreditnehmers bzw. Darlehensempfangers); § 775 (Bermogens: verichlechterung bes Sauptschuldners bei ber Burgichaft); §§ 569, 570 (kündigung der Miethe wegen Todes oder amtlicher Versetung des Miethers), 9\$ 626, 671, 723 (Beendigung von Dienstvertrag, Auftrag, Gesellschaft aus wichtigen Gründen).

2. Gine ausdehnende Auslegung durch entsprechende Unwendung bes in ben zu 1 aufgeführten Borichriften zu Tage tretenden Prinzips wird im Allgemeinen abgelehnt, unbeschadet der von Fall zu Fall gebotenen Prüfung, ob nicht nach Absicht der Parteien der Rücktritt wegen veränderter Umftande ber einen ober anderen Partei zustehen foll; vgl. Mot. 11 G. 199,

843. — Val. auch § 820.

b. Umfang bes Rud= gewähranfpruchs.

§ 347. Der Unfpruch auf Schadenserfat wegen Berichlechterung, Unterganges ober einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Berausgabe bestimmt sich im Falle des Rücktritts von dem Empfange ber Leiftung an nach den Borfchriften, welche für das Berhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Befiter von bem Eintritte ber Rechtshangigkeit bes Eigenthumsanspruchs an gelten. Das Gleiche gilt von bem Anspruch auf Berausgabe ober Vergütung von Nutungen und von dem Anspruch auf Erfatz von Bermendungen. Gine Gelbsumme ift von der Beit des Empfanges an zu verzinsen.

3. Im Falle des Konkurses vgl. KD. §§ 17 ff.

4. Aus ber Rechtiprechung:

RG. 50 255, JB. 1902 Beil. S. 230, DLG. 4 12: Keine allgemeine claus. r. s. st.; auch das Zug um Zug zu erfüllende Terminsgeschäft kann nicht schlechthin wegen Bermögensverschlechterung ber Gegenpartei zwischen Abschluß und Erfüllungstermin aufgerufen werben. In Geuff. 57 131 wird wegen ber für das Recht bes BGB. ju verneinenden claus. r. s. st. das Rücktrittsrecht verfagt, obwohl wegen unlauteren Berhaltens (Berfälschung ber fucceffiv zu liefernden Butter) bes einen Kontrabenten, dem anderen Theile billiger Beise bie Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemuthet werden fann; die zutreffende Entscheidung ift in diesem Falle indeß nicht aus dem Besichtspunkte der claus. r. s. st., sondern vielmehr aus den Borschriften über die zu vertretende Unmöglichkeit der Erfüllung herzuleiten (§ 325), vgl. RG. JB. 1901 S. 209 10. Bgl. auch RG. 21 178 und 22 81 über die claus. r. s. st. nach ALR. u. GemR.

§ 346. 1. Der Rücktritt, durch welchen das Erlöschen des zwischen ben Parteien bestehenden vertraglichen Schuldverhaltniffes ex tunc herbeigeführt wird (vgl. RG. 50 266), bewirft:

a. Ausschließung des Anspruchs auf Erfüllung. Die Behauptung bes Rück-

tritts ift Sinwendung; b. die obligatorische Berpflichtung der Bertragsparteien zur Rückgemähr des gegenseitig Geleisteten; der Rudtritt unterscheidet fich hierburch von der dinglich wirkenden Resolutivbedingung (§ 158 Abs. 2). Es ift also 3. B. Rudauflaffung, nicht nur Berichtigung des Grundbuchs erforderlich. Der durch die Ausübung des Rücktrittsrechts bedingte Anspruch auf Rückgewähr des Grundstücks kann durch Bormerkung (§ 883) dinglich gesichert werden.

2. Die Rückgemähr erfolgt nicht nach den Borfchriften über die Beraus: gabe einer Bereicherung § 818, sonbern nach ben besonderen Regeln der §§ 347, 348. Bgl. zu § 327 Note 2.

3. Der zu vergutende Werth der Dienftleiftung ober der Ueberlaffung der Benutung richtet sich nach dem Zeitpunkte der Bewirkung dieser Leistung.
4. Rückgewähr der Draufgabe § 337 Abs. 1.

- 5. Ob in der Erfüllung, der Annahme, dem Berlangen der Erfüllung ein Berzicht auf das Rudtrittsrecht liegt, ift Thatfrage; Anfechtung dieser stillschweigenden Willenserklärung nicht ausgeschloffen (vgl. zu § 341 Abf. 3).
- § 347. 1. Bgl. RG. 44 252, 50 144. Anfpruche bes Gigenthumers gegen den Besitzer von der Rechtshängigkeit ab §§ 987 ff. (vgl. auch § 292): a. Schadensersat wegen (verschuldeter) Berschlechterung, Unterganges ober sonstiger Unmöglichkeit der Herausgabe §§ 989, 280.

b. Rutungen § 100. Gezogene Rutungen § 987 Abf. 1; schuldhafte Unterlaffung ordnungsgemäßer Rutung § 987 Abf. 2.

c. Verwendungen §§ 256, 994 Abs. 2, 683 ff., 996, 998, 1000—1003.

2. Gefetlicher Binsfuß § 246.

§ 348. Die sich aus dem Rücktritt ergebenden Berpflichtungen der Parteien find Bug um Bug zu erfüllen. Die Borschriften ber §§ 320, 322 finden entsprechende Anwendung.

§ 349. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber bem 2 Musubung bes Rud-

anderen Theile.

§ 350. Der Rücktritt wird nicht badurch ausgeschloffen, daß der Gegenstand, welchen ber Berechtigte empfangen hat, durch Bufall

untergegangen ift.

§ 351. Der Rüdtritt ift ausgeschloffen, wenn ber Berechtigte eine wesentliche Berschlechterung, ben Untergang ober die anderweitige Unmöglichkeit ber Berausgabe bes empfangenen Begenftandes ver-Schuldet hat. Der Untergang eines erheblichen Theiles steht einer wesentlichen Berichlechterung bes Gegenstandes, das von dem Berechtigten nach § 278 zu vertretende Berschulden eines Underen fteht bem eigenen Verschulden bes Berechtigten gleich.

§ 352. Der Rücktritt ift ausgeschlossen, wenn ber Berechtigte die empfangene Sache durch Berarbeitung ober Umbildung in eine

Sache anderer Urt umgestaltet hat.

c. Erfüllungspflicht Bug um Bug.

trittsredits.

3. Untergang, Berände-rung des empfange-nen Gegenstandes. a. Bufall.

b. Berichulben.

c. Berarbeitung ober Umbildung.

2. Hinterlegung mit Rudficht auf die Gegenleiftung § 373.

3. Berjährung der von der Ausübung bes Rudtrittsrechts abhängigen Ansprüche val. zu § 198 Note 3.

4. Zwangsvollftrectung bei Zug um Zug zu bewirkender Leiftung CPD. §§ 726, 756, 765, abgedruckt zu § 273.
5. Eines Angebots der dem Zurücktretenden obliegenden Leiftungen bet der Rücktrittserklärung bedarf es nicht, vgl. § 349 Note 2.

§ 349. 1. Die Rücktrittserklärung ift eine einseitige (vgl. Titelvorb. vor

§ 116 Note 2b), empfangsbedürftige Billenserklärung §§ 130 ff. 2. Der Rückritt vollzieht sich, seine materielle Rechtmäßigkeit vorausgeset, mit dem Wirksammerden der Rücktrittserklärung. Gines gleichzeitigen Angebots der Leistungen, welche dem Zurücktretenden nach § 348 obliegen, bedarf es dabei nicht. Bgl. AG. 49 40, IV. 1901 S. 647.

3. Rücktrittserklärung im Prozesse durch den Prozesbevollmächtigten Ettelvorb. vor § 164 Note BIla, AG. 50 138.

§ 350. 1. Zufall beginnt ba, wo die Bertretungspflicht bes Berechtigten aufhört (§§ 276 ff.), insonderheit bei Gattungssachen vgl. § 279.

3. Der Andere hat Anspruch auf ein etwaiges Surrogat nach § 281.

2. Bei Bandelung wegen Biehmängel § 487.

^{§ 348. 1.} Die entsprechende Anwendung der §§ 320, 322 ergiebt die der Einrede des nicht erfüllten Bertrags entsprechende Ginrede der nicht erfüllte n Rückgewährpflicht; Nichtgeltendmachung dieser Einrede schließt spätere selb= ständige Klage nicht aus.

^{2.} Durch zufällige Berichlechterung, zufälligen Untergang eines Theiles und durch Einwirfung von Umftanden, welche von dem Anderen ju vertreten sind, wird der Rücktritt um so weniger ausgeschlossen.

^{§ 351. 1.} Tritt die Berschlechterung 2c. erst ein, nachdem der Rücktritt erfolgt ist (§ 349), so findet nicht § 351, sondern § 347 Anwendung; ebenso wenn die Berschlechterung nicht eine wesentliche ift.

^{§ 352. 1. § 351} S. 2 ist entsprechend anwendbar. Bandelung ist im Falle des § 352 nicht unbedingt ausgeschlossen, § 467; bei Biehmängeln § 487.

[🗞] Neumann, Handausgabe bes BBB. I. 3. Aufl.

d. Beräußerung ober Belaftung.

§ 353. Sat ber Berechtigte ben empfangenen Gegenstand ober einen erheblichen Theil bes Begenstandes veräußert ober mit bem Rechte eines Dritten belaftet, so ift ber Rudtritt ausgeschloffen, wenn bei bemjenigen, welcher ben Begenftand in Folge ber Berfügung erlangt hat, die Boraussetzungen des § 351 oder des § 352 ein= getreten find.

Einer Berfügung bes Berechtigten fteht eine Berfügung gleich, bie im Wege ber Zwangsvollftredung ober ber Arreftvollziehung ober

durch den Konkursverwalter erfolgt.

4. Bergug des Rückgewähr= Rücktritte.

Des Miidtrittsrechts.

§ 354. Kommt ber Berechtigte mit der Rudgewähr bes em= pflichtigen nacherklärtem pfangenen Gegenftandes ober eines erheblichen Theiles des Gegenftandes in Bergug, fo fann ihm der andere Theil eine angemeffene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Unnahme nach bem Ablaufe ber Frift ablehne. Der Rücktritt wird unwirksam, wenn nicht die Rückgewähr vor dem Ablaufe der Frift erfolgt.

§ 355. Ift für die Ausübung des Rudtrittsrechts eine Frift 5. Frift für bie Ausübung nicht vereinbart, fo fann bem Berechtigten von bem anderen Theile für bie Ausübung eine angemeffene Frift bestimmt werben. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht ber Rücktritt vor bem Ablaufe ber

Frift erflärt wird.

2. Ift ber Gegenstand bei bem Dritten burch Bufall untergegangen, so ift

der Rücktritt zulässig (§ 350).

3. Benn die Cinwirfung des Dritten vor ber Rudfrittserflarung erfolgt

ift, findet § 353, fonst § 347 Unwendung (vgl. § 351).

§ 354. 1. Die Anwendbarkeit des § 354 tritt nicht ein, wenn ber Rücktritt felbit nach §§ 351-353 ausgeschloffen ift. Die Borfdrift bezweckt eine Löfung für ben Fall, daß der Rudtrittsberechtigte den empfangenen Begenftand weiterveräußert hat und von ber zur Zeit ber Rücktrittserklärung vorhan-benen Möglichkeit des Rückerwerbes keinen Gebrauch macht. Anstatt die Frift zu feten, fann ber Unbere Erfüllung ber aus bem Rudtritte nach § 346 folgenden Berbindlichkeit (§ 346) fordern.

2. Der hier vorausgesette Bergug ift nur der Bergug mit der Rudgemahr des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Theiles beffelben,

nicht Verzug bezüglicher sonftiger Erstattungsansprüche (§ 347).

3. Setzung einer angemeffenen Frift. Titelvorb. Nr. 4 vor § 186.

4. Die Unwirksamkeit tritt für und gegen beide Theile ein (vgl. §§ 326, 283). Das Rücktrittsrecht selbst ift mit bem einmaligen Rücktritt endgültig erschöpft und fann nicht noch einmal ausgeübt werben.

§ 355. 1. Fristberechnung §§ 186 ff.; der Beweis rechtzeitiger Ausübung des Rücktrittsrechts liegt dem Berechtigten ob.

2. Setzung einer angemeffenen Frift vgl. Titelvorb. Rr. 4 vor § 186.

^{§ 353. 1.} Der Rücktritt (und damit auch die Wandelung § 467) wird durch die Thatsache der rechtlichen Berfügung über den Gegenftand nicht ausgeschloffen. Der erklarte Rudtritt wird aber unwirksam, wenn ber Ructtrittsberechtigte mit ber Rudgewähr in Berzug kommt und die ihm gesetzte Frift nicht wahrt. Steht ichon zur Zeit des Wandelungsverlangens endgültig fest, daß der Käuser die veräußerte Kaussache nicht zuruckgewähren tann, so ist der Anspruch auf Wandelung unbegründet. RG. 50 188, DLG. 438. (§ 354.) — Unmöglichkeit der Rückgewähr in Folge einer Zwangsvollftredung in ben Gegenstand, welche, weil in urfächlichem Busammenhange mit dem die Bandelung begrundenden Mangel ftehend, von dem Berpflich: teten zu vertreten ift (3B. 1897 S. 256 90).

8 356. Sind bei einem Bertrag auf der einen ober der anderen Seite Mehrere betheiligt, fo fann bas Rudtrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werben. Erlischt bas Rücktrittsrecht für

einen ber Berechtigten, fo erlifcht es auch für bie übrigen.

§ 357. Sat fich der eine Theil den Rücktritt für den Fall vor= 7. Borbehaltener Mildtritt behalten, daß ber andere Theil seine Berbindlichkeit nicht erfüllt, fo ist der Rücktritt unwirksam, wenn der andere Theil sich von der a. Rachholung durch Auf-Berbindlichkeit durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung erklärt.

§ 358. Sat fich ber eine Theil den Rudtritt für den Fall vorbehalten, daß ber andere Theil feine Berbindlichfeit nicht erfüllt, und beftreitet biefer die Bulaffigkeit des erklarten Rudtritts, weil er er= füllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, fofern nicht die ge=

schuldete Leiftung in einem Unterlaffen besteht.

§ 359. Ift ber Rudtritt gegen Bahlung eines Reugelbes vor= 8. Rudtritt gegen Reugelb. behalten, so ist ber Rücktritt unwirksam, wenn bas Reugelb nicht vor ober bei der Erklärung entrichtet wird und der andere Theil aus biefem Grunde bie Erklärung unverzüglich zurudweift. Die Erflärung ift jedoch wirksam, wenn das Reugeld unverzüglich nach ber Burückweisung entrichtet wird.

§ 360. Ift ein Bertrag mit dem Borbehalte gefchloffen, daß 9. Borbehalt ber Rechtsder Schuldner feiner Rechte aus bem Bertrage verluftig fein foll, wenn er feine Berbindlichkeit nicht erfüllt, fo ift der Gläubiger bei dem Eintritte biefes Falles jum Rücktritte von dem Bertrage be-

rechtiat.

§ 361. Ift in einem gegenseitigen Bertrage vereinbart, daß bie 10. Firgefdaft. Leiftung des einen Theiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirft werden foll, fo ift im

6. Mehrheit von Schuldnern ober Gläubigern.

wegen Richtleiftung bes Anderen.

b. Beweislaft.

§ 357. 1. Ob Verzug bes Anderen Boraussetzung bes Rücktrittsrechts

3. Kundigungsrecht bes Bermiethers wegen Zahlungsverzugs bes Miethers

§ 359. 1. Draufgabe im Zweifel nicht Reugeld § 336 Abs. 2. 2. Die unverzügliche (§ 121) Zurückweisung hat der Zurückweisende, die rechtzeitige Entrichtung des Reugelbes (vor ober bei der Erklärung ober unverzüglich nach ber Zurückweisung) der Rücktrittsberechtigte zu beweisen. Bgl. § 111 Note 5.

2. Ein Fall einer gesetlich vorgeschriebenen Bermirkung § 1238.

^{3.} Bei bedingtem Rücktrittsrechte kann die Frift nicht vor Sintritt der Bedingung gesett werben. RG. 3B. 1902 G. 10.

^{§ 356.} Bei Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern vgl. §§ 420 ff.

fein folle, ift Auslegungsfrage. 2. Rückwirfende Kraft ber Aufrechnung § 389. — "Unverzüglich" § 121. Die in einem an sich unverzüglich zugestellten Schriftsatz ausgesprochene Aufrechnung als verspätet, weil der Inhalt des Schriftsatzes erst durch den Bortrag in ber mündlichen Berhandlung wirksam wird. DLG. 2 218.

^{§ 360. 1.} Die Birkung bes Borbehalts (lex commissoria) tritt nicht von selbst, sondern nur auf Grund ber Rücktrittserklärung bes Gläubigers ein; die §§ 346-358 finden auf bieses Rudtrittsrecht Anwendung (insbei. § 358).

(\$ 361)

Zweifel anzunehmen, daß ber andere Theil zum Rücktritte berechtigt fein foll, wenn die Leiftung nicht zu ber bestimmten Beit ober inner=

halb der bestimmten Frist erfolgt.

HGB. § 376. Ist bedungen, dass die Leistung des einen Theiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, so kann der andere Theil, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder nicht innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, von dem Vertrage zurücktreten oder, falls der Schuldner im Verzug ist, statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Erfüllung kann er nur beanspruchen, wenn er sofort nach dem Ablaufe der Zeit oder der Frist dem Gegner anzeigt, dass er auf Erfüllung bestehe.

Wird Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt und hat die Waare einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Unterschied des Kaufpreises und des Börsen- oder Marktpreises zur Zeit und am Orte

der geschuldeten Leistung gefordert werden.

Das Ergebniss eines anderweit vorgenommenen Verkaufs oder Kaufes kann, falls die Waare einen Börsen- oder Marktpreis hat, dem Ersatzanspruche nur zu Grunde gelegt werden, wenn der Verkauf oder Kauf sofort nach dem Ablaufe der bedungenen Leistungszeit oder Leistungsfrist bewirkt ist. Der Verkauf oder Kauf muss, wenn er nicht in öffentlicher Versteigerung geschieht, durch einen zu solchen Verkäufen oder Käufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise erfolgen.

Auf den Verkauf mittelst öffentlicher Versteigerung findet die Vorschrift des § 373 Abs. 4 [hinter § 386] Anwendung. Von dem Verkauf oder Kaufe hat der Gläubiger den Schuldner unverzüglich zu benachrichtigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Gesetz,

betr. die Abzahlungsgeschäfte. Vom 16. Mai 1894. (RGBl, S. 450.) Wir etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung

des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Theilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Theil verpflichtet, dem

§ 361. Firgeschäft hat im Zweifel die Bedeutung eines durch nicht punttliche Erfullung bedingten Borbehalts bes Mücktritts.

1. Das Rücktrittsrecht (§§ 346 ff.) ift nicht abhängig von Verschulden (Verzug) des Schuldners (§ 326) oder von dem Mangel eines Interesses des Gläubigers an verspäteter Ersüllung (§ 325). Der Gläubiger kann, ohne die fonft - gemäß § 326 - ju fegende Rachfrift gurudtreten. Gein Recht, zwischen Erfüllung und Rücktritt zu mählen, ift (abgesehen von der Berjährung bes Erfüllungsanspruchs) nur insofern zeitlich beschränft, als der fäumige Schuldner bem Glaubiger für die Ausübung des Rücktrittsrechts nach § 355 eine angemessene Frist bestimmen kann, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Rücktrittsrecht erlischt. (Für Handelsrecht HB. § 376 Abs. 1 Sat 2 s. o.)

Die genaue Zeit- ober Fristbestimmung braucht sich nicht gerade auf die endgültige Leiftung beziehen. § 361 fann auch Anwendung finden, wenn 3. B. vereinbart ift, daß zu einem feft beftimmten Zeitpuntte mit Der Erfüllung eines Werkvertrags begonnen ober die zu liefernde Waare verladen

merden folle. Bgl. 3B. 1902 Beil. S. 234.

anderen Theil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine

entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Dem Vorbehalte des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen

kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrages verlangen kann.

§ 2. Der Käufer hat im Falle des Rückritts dem Verkäufer für die in Folge des Vertrages gemachten Aufwendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Werth zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Werthminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Eine entgegenstehende Vereinbarung, insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmässige Festsetzung einer höheren Vergütung, ist nichtig.

Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des § 260 [jetzt § 287] Absatz 1 der Civilprozessordnung entsprechende

Anwendung.

§ 3. Die nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 begründeten gegen-

seitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

§ 4. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnissmässig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

Die Abrede, dass die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, dass der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Theilzahlungen ganz oder theilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Theile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

§ 5. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigenthums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als

Ausübung des Rücktrittsrechts.

Ist ein solcher Markt- oder Börsenpreis nicht zu ermitteln, so findet die Be-

stimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte (hinter § 361.)

^{2.} Der Anspruch auf Schabensersatz wegen Nichterfüllung kann nur geltend gemacht werden, wenn das Nücktrittsrecht nicht ausgeübt wird, und richtet sich ausschließlich nach der allgemeinen Borschrift des § 326, ersordert also neben der nicht pünktlichen Erfüllung Berzug und entweder den Nachweis, daß die verspätete Erfüllung für den Gläubiger kein Interesse mehr hat oder Setzung einer angemessenen Nachfrist.

^{3.} KO. § 18. War die Lieferung von Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bedungen, und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.

Der Betrag dieser Forderung bestimmt sich durch den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und demjenigen Markt- oder Börsenpreise, welcher an dem Orte der Erfüllung oder an dem für denselben massgebenden Handelsplatze sich für die am zweiten Werktage nach der Eröffnung des Verfahrens mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Geschäfte ergiebt.

Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte (hinter § 361.)

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäfts (§ 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch miethweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigenthum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

§ 7. Wer Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 210) oder Bezugs- oder Antheilscheine auf solche Loose oder Inhaberpapiere gegen Theilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräussert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor

oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Waare als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

§ 9. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

Dritter Abschnitt. Erlöschen der Schuldnerhaltniffe.

Erfter Titel. Erfüllung.

362. Das Schuldverhältniß erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Glaubiger bewirft wird.

B. an einen Dritten.

a an ben Glaubiger.

1. Gigentliche Erfüllung.

a. Bemirkung ber ge-ichulbeten Leiftung

Wird an einen Dritten jum Zwede ber Erfüllung geleiftet, fo finden die Vorschriften des § 185 Unwendung.

Borbemerkung jum

Reben den hier behandelten Grunden des Erlofdens von Schuldverhaltniffen tommen in Betracht:

1. Bereinigung von Schuld und Forderung wird als Erlöschungsgrund vorausgesetzt in den §§ 425, 429, 1976, 1164 Abs. 2, 1173, 1991 Abs. 2, 2143, 2175, 2377). Bur Rechtslage in ben Fällen, daß auf ber Glaubigerober Schuldnerseite eine Mehrheit von Personen betheiligt ift oder daß bie Forderung mit dem Rechte eines Dritten (Pfandrecht ober niegbrauch) belaftet ift, vgl. zu § 1177 Rote III.

2. Tob des Gläubigers ober Schuldners vgl. §§ 267 Rote 1, 275 Note II,

1967.

3. Unmöglichwerden ber Leiftung §§ 275 ff., 323.

4. Eintritt ber auflösenden Bedingung ober bes Endtermins §§ 158, 163. 5. Einreden, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd

ausgeschloffen mird (3. B. Berjährungseinrede § 222); Birtung §§ 1169, 1254. 6. Wegen Rovation vgl. §§ 264, 607 Abs. 2.

7. Bei concursus duarum causarum lucrativarum ift Auslegung geboten, ob die Saftung bes Schuldners fortfallen folle, wenn ber Bläubiger auf irgend einem anderen Bege das erhalt, mas ihm gebührt.

8. Rücktritt vom Bertrage §§ 346 ff.

§ 362. 1. Die geschulbete Leistung §§ 241 ff. 2. Leistung durch einen Dritten §§ 267 f.

3. Erlöschen trot Leistung an den Nichtgläubiger. (Der Vertreter repräfentirt ben Bertretenen §§ 164 ff.)

a. (Abs. 2): Die Leistung ist wirksam bei Einwilligung des Gläubigers (§ 185

§ 363. Sat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene b. Annahme als Erfülle Leiftung als Erfüllung angenommen, fo trifft ihn die Beweislaft, wenn er die Leiftung beshalb nicht als Erfullung gelten laffen will, weil fie eine andere als die geschuldete Leiftung oder weil fie unvollständig gewesen sei.

Abf. 1); fie wird wirkfam durch Genehmigung bes Bläubigers fowie, wenn ber Empfanger nachträglich bas Glaubigerrecht erwirbt ober wenn ber Gläubiger Erbe bes Empfangers mit unbeschränkter Saftung wird

b. Leiftung bes Angemiesenen bei Anweifung auf Schuld § 787 Abs. 1. c. Leiftung an ben nicht verfügungsberechtigten Inhaber bes Inhaberpapters

d. Leiftung bes Schabensersages wegen Entziehung ober Beschäbigung einer Sache an den Sachbestiger, obwohl ein Anderer berechtigt § 851. Bgl. über ähnliche Fälle Abschnittsvorb. vor § 854 Rote 4.

e. Leiftung bes gutgläubigen Schuldners an ben bisherigen Gläubiger, ber bie Forberung übertragen hat § 407; bei mehrfacher Abtretung § 408; an ben als neuen Gläubiger zu Unrecht Legitimirten § 409.

f. Butgläubige Leiftung an ben im Grundbuch als berechtigt eingetragenen Richtverechtigten § 893. 2. Leistung an ben Rießbraucher §§ 1074, 1076 ff.

h. Leiftung an ben Pfandgläubiger §§ 1281 f. i. Leistung an ben einstweiligen, fpater ausichlagenden Erben § 1959 Abf. 3.

4. Erfüllung bei Befammtichuldverhaltniffen §§ 422, 429 Abf. 3. 5. Nebergang ber Forberung auf ben Leiftenden fraft Gefetes gu § 412. 6. Kein Erloschen des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs durch Boraus-

leiftung § 1614.

7. Bei Beidäftsunfähigfeit bam. beidrankter Beidäftsfähig= teit des Erfüllenden finden die §§ 104 ff, 106 ff auf das Rechtsgeschaft der Erfüllung (vgl. Abschnittvorb, vor § 104 Rote 5a) Anwendung. Bei Michtigfeit ist für den Erfüllenden der Anspruch aus dem Eigenthume §§ 985 ff., 1006 f. und nach Untergang des Gigenthums (vgl. insbefondere bei Beldleiftung § 948 Rote 4) der Anipruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegeben (§§ 812 ff.). Der Blaubiger, beffen Unspruch burch bas nichtige Rechtsgeschäft getilgt ift, tann geeignetenfalls feine Forderung gemäß §§ 387 ff. aufrechnen.

8. Leiftung an einen nicht gefcaftsfähigen Glaubiger. Die Annahme ber Leiftung zwecks Aufhebung ber Berbindlichkeit ift rechtsgeichäftliche Berfügung über Die Forderung (vgl. Abschnittvorb. vor § 104 Rote 5a). Der Mangel ber Geschäftsfähigfeit ift gemäß §§ 104 f., 106 ff. 3u beurtheilen. Ift hiernach bie Forderung nicht getilgt, jo fann der Schuldner ohne Rücksicht auf die Leiftung an den Richtgeschäftsfähigen in Anspruch genommen werden. Ob ihm ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung zusieht und ob er mit demselben aufrechnen kann, beftimmt fich nach \$\$ 812 ff., bzw. \$\$ 387 ff.

\$ 363. 1. § 363 fehrt lediglich die fonft bem Schulbner für feine Behauptung der Bertragserfüllung obliegende Beweislaft für den Fall um, daß der Schuldner dargethan hat, daß die Leiftung als Erfüllung angeboten und angenommen worden ift. Wegen ber Unfprüche, welche fich baraus ergeben, daß die Leistung eine andere als die geschuldete (§ 364) oder eine unvollständige (vgl. § 275 Note II) gewesen ist, vgl. Note 2.

2. Die exceptio non rice impleti contractus ist (mit umgefehrter Beweislaft) in ben Fällen mit ber "Ginrede bes nicht erfullten Bertrags" aus \$\$ 320 ff. identisch, in welchen der Gläubiger auch nach der Annahme einer mangelhaften Erfüllung Anspruch auf mangelfreie Erfüllung hat. (Gattung tauf §§ 480, 491; mangelhaftes Wert § 633). In anderen Fällen tritt an Die Stelle ber Ginrebe bes nicht erfüllten Bertrags ber Bewährleiftungs2. Leiftung an Erfiillungs:

§ 364. Das Schuldverhältniß erlischt, wenn der Bläubiger eine a. Munahme an Erfül andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungsstatt annimmt.

Uebernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Bläubigers diesem gegenüber eine neue Berbindlichkeit, so ist im 3weifel nicht anzunehmen, daß er die Berbindlichkeit an Erfüllungs= statt übernimmt.

b. Gewährleiftungs=

3. Berrechnung ungureichenber Leiftung a. auf mehrere Schuld

poften.

§ 365. Wird eine Sache, eine Forberung gegen einen Dritten pflicht bes Schuldners ober ein anderes Recht an Erfüllungsstatt gegeben, so hat der Schuldner wegen eines Mangels im Rechte ober wegen eines Mangels ber Sache in gleicher Beife wie ein Berkaufer Gemahr zu leiften.

§ 366. Ift der Schuldner bem Blaubiger aus mehreren Schuld= verhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht zur Tilgung fammtlicher Schulden aus, fo wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei ber Leiftung beftimmt.

Trifft ber Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Glaubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich

anspruch des Gläubigers (insbesondere bei Rauf §§ 459 ff.) mit eventuellem Burudbehaltungsrechte hinsichtlich ber eigenen Leiftung (vgl. §§ 273 ff., § 320 Note 1 u. 2, § 462 Note II).

3. Annahme der nicht vertragsgemäßen Erfüllung in Kenntnif bes Mangels vgl. §§ 464, 480, 640 Abf. 2. Für Renntnig ift ber Schuldner, für Vorbehalt der Glaubiger beweispflichtig. Zweiseitiger Handelskauf: Gattungs- und Quantitätsmängel BB. § 378 (vgl. zu § 464).

4. Erfüllung mit einer Leiftung anderer Gattung oder mit unvollständiger Leiftung fann, soweit Benehmigung des Bläubigers nicht erfolgt. als felbft-

ftändiger Bertragsantrag erscheinen.

§ 364. 1. (Abs. 2.) Die Zuläffigkeit ber Novation ergiebt sich aus bem Pringipe der Bertragsfreiheit. Bgl. § 607 Abf. 2.

2. Schuldversprechen, Schuldanerkenntniß §§ 780, 781. 3. Abs. 2 ergiebt als Auslegungsregeln:

a. Die neue Berbindlichkeit, namentlich alfo Bechselaccept und Eigenwechsel erfolgen im Zweifel nicht an Zahlungsstatt, sondern zahlungshalber; vgl. auch § 788 (Anweisung zahlungshalber keine Bahlung);

h. die mit der alten Berbindlichteit verknüpften Nebenrechte und Einreden bleiben im Zweifel bestehen. — Kontokurrent vgl. HBB. § 356 (vor § 387).

4. Die gahlungshalber erfolgende Singabe und Annahme einer Unweifung oder eines Wechfels 2c. bedeutet in der Regel, daß ber Glaubiger feine Befriedigung gunächft bei dem Angewiesenen 2c. fuchen und erft, wenn dieser Bahlung vermeigert, fich wieber megen ber ursprünglichen Schuld an ben Schuldner zu halten befugt sein solle. Die ursprüngliche Schuld tritt zeitweise in den Sintergrund, ihre Geltendmachung ift bedingt durch die Richt= erfüllung der zahlungshalber verwendeten Forderung. Bgl. AG. 3B. 1901 S. 867. Wirkung auf den Bergug § 284 Rote 9.

§ 365. 1. Gewährleiftung wegen Mangels im Rechte §§ 433 ff., wegen

Mängel ber Sache §§ 459 ff.

2. Die durch Hingabe an Zahlungsstatt erloschene Forderung (§ 364) lebt nicht wieder auf. Im Falle des Rücktritts (§§ 325 f.) oder der Wanbelung (§ 467) ift ber Schuldner zur Wiederherstellung bes Schuldverhältniffes bam. zur Bewirkung der geschulbet gewesenen Leiftung verpflichtet.

3. Ueber die Rechtslage im Falle ber Singabe an Bahlungsftatt durch

einen Dritten vgl. § 267 Note 5b.

4. Ueberweifung an Zahlungsstatt zum Nennwerth CPD. § 835.

sicheren die bem Schuldner läftigere, unter mehreren gleich läftigen Die altere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhaltniß=

mäßig getilgt.

\$ 367. Sat ber Schuldner außer ber Hauptleiftung Binfen und Roften zu entrichten, fo wird eine zur Tilgung ber gangen Schulb nicht ausreichende Leiftung zunächst auf die Roften, bann auf Die Binfen und zulett auf die hauptleiftung angerechnet.

Beftimmt ber Schuldner eine andere Unrechnung, fo fann ber

Gläubiger die Annahme ber Leiftung ablehnen.

§ 368. Der Gläubiger hat gegen Empfang ber Leiftung auf Berlangen ein schriftliches Empfangsbefenntniß (Quittung) zu ertheilen. Sat der Schuldner ein rechtliches Intereffe, daß die Quittung in anderer Form ertheilt wird, fo fann er bie Ertheilung in biefer Form verlangen.

8 369. Die Roften ber Quittung hat ber Schuldner zu tragen und vorzuschießen, sofern nicht aus bem zwischen ihm und bem Bläubiger bestehenden Rechtsverhaltniffe fich ein Underes ergiebt.

Treten in Folge einer Uebertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers mehrere Gläubiger, fo fallen bie Mehrkoften ben Gläubigern zur Laft.

b. auf hauptleiftung, Binfen und Roften.

4. Quittung. a. Quittungepflicht.

b. Roften b. Quittung.

§ 366. 1. Die Bestimmung ift eine bem Gläubiger gegenüber abzugebende empfangsbedürftige Willenserklärung §§ 130 ff.

2. Unbegrundete Burudweifung vertragsmäßiger Leiftung wegen ber (gerechtfertigten) Bestimmung des Schuldners bewirft Annahmeverzug hinfichtlich ber vom Schuldner bestimmten Schuld, fofern nicht etwa Theilleiftung

(§ 266) vorliegt.

2. Ablehnung gemäß Abs. 2 begründet feinen Annahmeverzug. Bgl. § 266

Note 3.

^{3.} Die "Sicherheit ber Forberung" ift nicht nur nach bem Borbanbensein oder Richtvorhandensein der spezifischen Sicherungsmittel (Bürgschaft, Pfand, Sprothet), sondern unter Berücksichtigung aller rechtlich und wirthschaftlich in Betracht kommenden Umstände (Sicherheit oder Unsicherheit des Beweises 2c.) 3u beftimmen. - Bgl. 3B. 1898 G. 48529 (Sichtwechsel, Prolongations: wechfel).

^{§ 367. 1.} Dementsprechend bie Berrechnungsvorschrift hinfichtlich ber Rutungen beim Rutungspfande § 1214 Abf. 2. Bgl. auch RD. § 48 und

^{§ 368. 1.} Der Schuldner hat ein felbständiges Rlagerecht auf Duittungs: lei ftung; er fann die Leiftung bis zur Duittungsertheilung zuruchalten

^{2.} Gläubiger fommt bei Richtertheilung ber unter Anerbieten bes Roftenvorschuffes (§ 369) verlangten Quittung in Annahmeverzug § 298.

^{3.} Schriftlich = mit Namensunterschrift ober beglaubigtem Sandzeichen § 126. Rechtliches Interesse an formalisirter Form der Duittung zu grundbuchlichen 3meden GD. § 29.

^{4.} Die Quittung ift regelmäßig ein burch Gegenbeweis zu entfraftendes Bekenntniß bes Empfanges, nicht eine nach Kondiktionsgrundjäten zu belettigende Anerkennung des Nichtbestehens eines Schuldverhaltniffes (§\$ 397 Abs. 2, 812 Abs. 2; val. auch § 371 S. 2), vgl. indeß hierüber Planck Note 5 3u § 368.

c. Leiftung an den Quittungsüberbringer.

5. Rildgabe bes Schuld:

§ 370. Der Ueberbringer einer Duittung gilt als ermächtigt, die Leiftung zu empfangen, fofern nicht die dem Leiftenden befannten Umftande der Annahme einer folchen Ermächtigung entgegenstehen.

§ 371. Ift über bie Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, fo fann ber Schuldner neben ber Quittung Ruckgabe bes Schuldscheins verlangen. Behauptet ber Gläubiger, zur Rückgabe außer Stande zu fein, fo fann ber Schuldner bas öffentlich beglaubigte Anerkenntnig verlangen, bag bie Schuld erlofchen fei.

Zweiter Titel. Sinterlegung.

§ 370. 1. Der Ueberbringer ber Waare und einer unquittirten Rechnung gilt nicht als zur Empfangnahme ber Zahlung ermächtigt.

2. Die Borfdrift gilt auch für das Sandelsrecht.

§ 371. 1. Eigenthum am Schuldscheine § 952. 2. Anerkenntniß vgl. §§ 397 Abs. 2, 812 Abs. 2. Deffentliche Beglaubi-

gung § 129. - Bgl. § 785 Rote 2 b. 3. Die Roften bes Unerkenntniffes hat der Glaubiger zu tragen, der, ent= gegen feiner Pflicht, jur Berausgabe bes Schulbicheins außer Stande ift. 4. Der Anspruch auf Berausgabe des Schuldicheins bleibt trot des Anerfenntniffes befteben.

Borbemerkung gum 2. Titel.

I. Begriff der Sinterlegung.

1. Hinterlegung ift nach bem Sprachgebrauche bes BBB. Uebergabe einer beweglichen Sache zur Verwahrung (vgl. § 688). Die auf Grund eines privatrechtlichen Bertrags erfolgende Sinterlegung heißt Bermahrung (§§ 688 ff.), Die bei einer öffentlichen Binterlegungsftelle erfolgende Binterlegung heißt Sinterlegung. — Berwahrung einer Berfügung von Todes-wegen §§ 2246 ff., 2259 ff., 2273, 2277.

2. Die Sinterlegung bei einer öffentlichen Sinterlegungs: ftelle dient im BGB. verschiedenen Zweden (vgl. Note III). Die Regelung bes öffentlichen Sinterlegungswesens, insbesondere bie Regelung ber sachlichen und örtlichen Buftanbigfeit ift ber Landesgefetgebung vorbehalten, val. EG. Artt. 144, 145.

II. hinterlegungsfähige Sadjen.

1. Das BBB. fennt als Gegenstände der öffentlichen Sinterlegung (vgl. § 372) Geld, Berthpapiere und fonftige Urfunden fowie Roftbarkeiten (3. B. Gold und Silbersachen, Juwelen, Perlen, seltene Münzen, Medaillen, auch Kunftgegenstände und Antiquitäten RG. 13 36, vgl. auch Abschnittsvorb. por § 90 Rote VI 3b3). EG. Art. 146 lagt eine landesgesetliche Erweiterung bes Rreifes ber hinterlegungsfühigen Begenftande und jugleich ber Anwendbarkeit der §§ 372 ff. zu.
2. An Stelle der Sinterlegung, welche deshalb nicht erfolgen kann,

weil die Sache fich jur Sinterlegung nicht eignet, fann ftattfinden

a. ber öffentliche Berkauf ber Sache und bemnächstige Binterlegung bes Gr-

löfes §\$ 383 ff.; HBB. §\$ 373 f.;

b. die Ablieferung an einen gerichtlich zu bestellenden Bermahrer §§ 432, 1217, 1275, 1281, 2039; vgl. hierzu Fr. § 165, abgebruckt zu § 432.

III. Die verschiedenen Källe der öffentlichen Sinterlegung.

1. Sinterlegung als Erlöschungsgrund des Schuldverhaltniffes bei Sinterlegungsbefugniß des Schuldners §§ 372 ff. Aur auf diese Hinterlegung bezieht sich unmittelbar der gegenwärtige Titel. Ueber den besonderen Fall ber Sinterlegungsbefugniß bzw. der Sinterlegungspflicht des Drittschuldners in der Zwangsvollstreckung vgl. CPD. §§ 853 ff. und § 378 Note 2.

2. Anspruch jedes einzelnen von mehreren Interessenten auf Sinterlegung

§ 372. Gelb, Berthpapiere und fonftige Urfunden fowie Roft: I. Binterlegung der geschutbarkeiten kann der Schuldner bei einer dazu bestimmten öffentlichen 1. Geeignete Sachen. Stelle für ben Gläubiger hinterlegen, wenn ber Gläubiger im Ber= 2. Borausjegungen ber Buge ber Annahme ift. Das Gleiche gilt, wenn ber Schuldner aus einem anderen in ber Person bes Gläubigers liegenden Grunde ober in Folge einer nicht auf Fahrläffigfeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Berbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen fann.

Sinterlegungsbefugnif bes Schuldners.

des Gegenstandes §§ 432 (mehrere Gläubiger bei untheilbarer Leiftung). 1077 (Riegbraucher und Glaubiger der Riegbrauchsforderung), 1281 (Pfand: gläubiger und Gläubiger ber verpfandeten Forderung), 2039 (Miterben), 1082 (Gigenthumer und Riegbraucher bes Inhaberpapiers), 2114 (Bor: und Nacherben); 660 (mehrere Bollbringer bei ber Auslobung).

3. Hinterlegung zur Sicherheitsleiftung vgl. §§ 232 ff. 4. Sinterlegung von Bermogensgegenftanben gur Sicherung bes Berpfanbers (§§ 1217, 1219), ber Chefrau (§§ 1392, 1525, 1550), bes Rinbes (§ 1667),

des Mündels (§§ 1814 ff.), bes Erben (§ 1960), des Racherben (§§ 2116 ff.). 5. Sinterlegung des Streitgegenftanbes auf Brund einer einstweiligen

Berfügung a im Wandelungsprozef über Biehkauf: Berfteigerung des Thieres und

Hinterlegung bes Erloses § 489,

b. gegen ben Bater eines unehelichen Rindes auf hinterlegung bes Unterhalts für brei Monate ichon vor der Beburt des Rindes § 1716.

6. Hinterlegung zur Befriedigung des Hpothekengläubigers §§ 1142, 1171, CPD. § 987; des Pfandgläubigers § 1224.

7. Sinterlegung auf Grund prozegrechtlicher Borfchriften. Abgesehen von ben gahlreichen, lediglich prozeffualen Borichriften find hier zu ermahnen:

a. Ginterlegung bes Rlagebetrags burch ben Schuldner, ber einem Dritten, welcher ebenfalls Unsprüche erhebt, ben Streit verfündet und beantragt, aus dem Rechtsftreit entlaffen ju werden CBD. § 75, dazu AG. 34 403; b. Hinterlegungsrecht und hinterlegungspflicht des Drittschuldners in der Imangsvollstrechung CPD. § 853.

Schuterlegung auf Grund konkursrechtlicher Borschriften: KD. §§ 129,

132; 169, 171.

9. Sandelsrechtliche Borfdriften: vgl. die attienrechtlichen Borfdriften 363. §§ 255 ff., 266, 269, 302 (Bucher und Papiere nach Liquidation ber Attiengesellichaft); Sinterlegung von Waaren in einem öffentlichen Lagerhaus ober fonft in ficherer Beife §§ 373, 419, 437, 601, 602; verbobmeter Gegenitande § 689.

§ 372 1. Hinterlegungsberechtigung. Das Schuldverhältniß durch Binterlegung jum Erloichen ju bringen, ift regelmäßig nur ber Schulbner, selbst oder sein Bertreter, nicht ein für sich handelnder Dritter berechtigt. Ausnahmen bestehen für den Grundstückseigenthümer gegenüber dem Hypothekengläubiger (§§ 1142, 1171) und für ben Ablösungsberechtigten (§§ 268,

1150, 1224, 1249). 2. Die die Hinterlegung rechtfertigenden Gründe sind unab-2. Die die Hinterlegung rechtfertigenden Gründe sind unab-Bangig von einem schuldhaften Berhalten des Gläubigers (vgl. § 293 Rote 1). Der Schuldner hat die Beweislaft für bas Vorhandensein eines der folgen-

den Grunde:

a. Annahmeverzug des Gläubigers §§ 293 ff. — Annahmeverzug des Käufers beim Handelstaufe HB. § 373 (hinter § 386); be Sonftige in der Person des Gläubigers liegende Gründe, aus denen ber Schuldner nicht ober nicht mit Sicherheit erfüllen fann, 3. B. Abmefenheit des Gläubigers, Mangel ber erforderlichen gefetlichen Bertretung in der Person des Gläubigers, Arrestirung der Forderung;

3. Gegenleiftung.

§ 373. Ift ber Schuldner nur gegen eine Leiftung bes Gläubigers zu leisten verpflichtet, so kann er das Necht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache von der Bewirkung der Gegenzleistung abhängig machen.

4. Ort ber Sinterlegung.

§ 374. Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsorts zu erfolgen; hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle, so hat er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5. Anzeigepflicht bes Schuldners. Der Schuldner hat dem Gläubiger die Hinterlegung unverzüglich anzuzeigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

c. Nicht auf Fahrlässigkeit bes Schulbners (§§ 276—278, HB. § 347) beruhende Ungewißheit über die Person des Gläubigers, in Folge deren der Schuldner nicht mit Sicherheit erfüllen kann, gleichgültig ob die Unsgewißheit in den thatsächlichen Verhältnissen oder in der rechtlichen Veurtheilung ihren Grund hat. Si genügen auch lediglich subjektive Zweisel des Schuldners, wenn er solche mit Rücksicht auf die gesammten Umstände, Größe der Forderung 2c. ohne Fahrlässigkeit hegen darf, vgl. RG. 44 166. Hiernach ist insbesondere die hinterlegungsbesugniß zu beurtheilen, wenn

a. mehrere Personen als Gläubiger der Forderung auftreten. Bei Abtretung bzw. mehrfacher Abtretung der Forderung vgl. auch §§ 410,

408; vgl. ferner CPO. § 75.

CPO. § 75. Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch ninmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zu Gunsten der streitenden Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreit unter Verurtheilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlassten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläubigern allein fortzusetzen. Dem Obsiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der Unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlassten Kosten, einschliesslich der Kosten der Hinterlegung, zu verurtheilen.

β. eine Erbfolge auf der Gläubigerseite eingetreten ist. Db in solchen Fällen das Berlangen des Gläubigers, daß der Nachweis der Erbfolge durch Erbichein geschehe, begründet ist, vgl. Abschnittvorb. vor

§ 2353 Note 5.

3. Die Berpflichtung bes Schulbners gur Sinterlegung tritt ein: a. wenn einer von mehreren nur gemeinschaftlich Unnahmeberechtigten bie

Hinterlegung verlangt §§ 432, 1077, 1281;

h. wenn bei der Liquidation einer juristischen Person sich ein bekannter Gläubiger nicht meldet § 52; Aktiengesellschaft HBB. § 301, Aktien-kommanditgesellschaft HBB. § 320, vgl. hierzu Staub zu HBB. § 330 Note 19; vgl. auch bei der Nachlaßverwaltung § 1986 Abs. 2; bei dem Konkursversahren KD. § 169.

4. Die Roften ber berechtigten Sinterlegung trägt in allen Fällen

der Gläubiger gemäß § 381.

§ 373. 3. B. §§ 255, 273, 320, 368 (Quittung), 371.

§ 374. 1. Leiftungsort § 269; die Verpflichtung zur Uebersendung an die Sinterlegungsstelle des Wohnsitzes des Gläubigers (§ 270) tritt nicht ein. — Verstoß gegen die Borschrift des § 374 beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der Sinterlegung, sondern begründet nur Schadensersatzanspruch. Dasselbe

§ 375. Ift die hinterlegte Sache der Hinterlegungsftelle durch 6, Nebersendung an die die Post übersendet worden, so wirft die Binterlegung auf die Beit ber Aufgabe ber Sache zur Poft zurud.

8 376. Der Schuldner hat das Recht, die hinterlegte Sache

zurückzunehmen.

Die Rücknahme ist ausgeschlossen:

1. wenn ber Schuldner ber Hinterlegungsftelle erflärt, bag er auf das Recht zur Rücknahme verzichte;

2. wenn der Glaubiger der Hinterlegungsftelle die Annahme erklärt:

3. wenn ber Sinterlegungsftelle ein zwifchen bem Glaubiger und bem Schuldner ergangenes rechtsfräftiges Urtheil vorgelegt wirb. bas die Sinterlegung für rechtmäßig erklart.

§ 377. Das Recht gur Rudnahme ift ber Pfanbung nicht unter-

worfen.

Wird über das Bermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, 10 kann mahrend bes Konkurses bas Recht zur Rudnahme auch nicht

von dem Schuldner ausgeübt werden.

§ 378. Ift bie Rudnahme ber hinterlegten Sache ausgeschloffen, so wird der Schuldner durch die Hinterlegung von seiner Berbind= lichkeit in gleicher Weise befreit, wie wenn er zur Zeit ber Hinter= legung an ben Gläubiger geleiftet hätte.

§ 379. Ift die Rudnahme der hinterlegten Sache nicht ausge= Schlossen, so kann ber Schuldner ben Glaubiger auf die hinterlegte

Sache verweisen.

Solange die Sache hinterlegt ist, trägt der Bläubiger die Gefahr

Sinterlegungsstelle burd bie Poft.

7. Rüdnahmerecht bes Schuldners.

> a. Ausschließung ber Rüdnahme.

b. Rüdnahmerecht nicht pfändbar 2c.

8. Wirfung ber Sinter= a. bei ausgeschloffener Rücknahme.

> b. bei nicht ausgeschlof= fener Riidnahme.

gilt von der Unterlassung der Anzeige, deren Bornahme sich auch bei Un-thunlichkeit, eventuell gemäß § 132, mit Rücksicht auf § 382 empfiehlt. 2. Fälle ber Hinterlegung bei ber Reichsbant: §§ 1082, 1392, 1667, 1808,

1814, 2116.

§ 375. Durch § 375 wird bie Gefahr der Uebersendung nicht bem Glaubiger auferlegt, vielmehr muß es zu einer Sinterlegung wirklich gekommen fein, damit ihre befreiende Wirkung (§§ 378 f.) auf ben Zeitpunkt ber Ablendung gurudbezogen werden fann.

§ 376. 1. Das Rücknahmerecht erlischt nicht durch Berzicht bes Schuldners (Biffer 1) gegenüber bem Glaubiger, und nicht burch Unnahmeerklarung des Gläubigers (Ziffer 2) gegenüber dem Schuldner; beide Erklärungen muffen der Sinterlegungsftelle gegenüber ersolgen (§ 130 Abs. 3). Eben= 10 muß das rechtsfräftige Urtheil der Hinterlegungsstelle vorgelegt werden.

2. Rudnahmerecht bes Schuldners trop erfolgten Bergichts § 382; ferner PD. § 75 (mehrere Forberungspratendenten). — Kondittion des Bergichts

§ 813 Note III 2.

§ 377. 1. Wegen der Bedeutung der Nichtpfändbarkeit vgl. § 400 Note 1 und 2

2. Gegen Migbrauch schützen bie Anfechtungsvorschriften KD. §§ 29 ff.

\$ 378. 1. Der Ausschluß ber Rücknahme (§ 376) wirkt auf ben Zeitpunkt der Hinterlegung zurück, auch wenn der Ausschluß erst nachträglich eintritt.
2. Darüber, daß auf die Hinterlegung aus § 853 CPD. (Hinterlegung don Seiten des Drittschuldners) die Vorschrift des § 378 nicht anwendbar und daß diese Hinterlegung auch ohne Ausschluß der Rudnahme als

Jahlung wirkt, val. DLG. 4 372.

und ift ber Schuldner nicht verpflichtet, Binfen zu gahlen ober Erfat für nicht gezogene Nutzungen zu leisten.

Nimmt ber Schuldner die hinterlegte Sache gurud, fo gilt bie

Hinterlegung als nicht erfolgt.

9. Nachträgliche Mitwir=

§ 380. Soweit nach ben für die Hinterlegungsftelle geltenben Befung des Souldners, stimmungen zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers eine biefe Berechtigung anerkennende Erklärung bes Schuldners erforberlich ober genügend ift, fann ber Gläubiger von bem Schuldner die Abgabe ber Erflärung unter benfelben Borausfetungen verlangen, unter benen er die Leiftung zu fordern berechtigt fein murde, wenn die Hinterlegung nicht erfolgt wäre.

§ 381. Die Roften ber Sinterlegung fallen bem Gläubiger zur Laft, sofern nicht ber Schuldner bie hinterlegte Sache zurücknimmt.

Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag 382. erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Empfange der Anzeige von der Sinterlegung, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei ber Hinterlegungsstelle meldet; ber Schuldner ift zur Rucfnahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

§ 383. Ift die geschuldete bewegliche Sache zur Sinterlegung nicht geeignet, fo fann der Schuldner fie im Falle des Berzugs des Gläubigers am Leiftungsorte versteigern lassen und ben Erlös hinterlegen. Das Gleiche gilt in den Fallen des § 372 Sat 2, wenn der Berderb ber Sache zu beforgen ober bie Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen

Roften verbunden ift.

Ift von der Bersteigerung am Leiftungsort ein angemeffener Erfolg 2. Ort ber Berfteigerung. nicht zu erwarten, so ist die Sache an einem geeigneten anderen Orte zu versteigern.

Die Versteigerung hat durch einen für den Berfteigerungsort be-3 Deffentliche Berfteigeftellten Berichtsvollzieher oder zu Berfteigerungen befugten anderen Beamten ober öffentlich angestellten Bersteigerer öffentlich zu erfolgen (öffentliche Berfteigerung). Beit und Ort der Berfteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung ber Sache öffentlich befannt zu machen.

10. Roften ber Sinter= legung.

11. Ausschließung bes (läubigers durch Beitablauf.

II. Bur hinterlegung nicht geeignete bewegliche Sachen.

1. Seibsthülfevertauf und Sinterlegung bes Crlofes.

rung.

3. (Abf. 2.) Die Hinterlegung gilt ex tunc als nicht erfolgt. Bgl. §§ 300

bis 302. Bgl. auch § 2143 Rote 2.

§ 380. 1. Bgl. den Vorbehalt für die Landesgesetzgebung EG. Art. 145 jur Regelung des Nachweises der Empfangsberechtigung.

2. Einwilligung Bug um Bug gegen die Gegenleiftung § 373. §§ 894, 726, 730.

8 382. 1. EG. Art. 145; vgl. die entsprechende Regelung §§ 1171 Abs. 3, 1269 S. 3; 3w. § 142.

2 Die 30 jährige Frist ist Ausschlußfrist; Anzeige der Hinterlegung § 374 Abs. 2; Fristberechnung §§ 187 f. § 383. 1. Bur Sinterlegung geeignete Sachen § 372, EG. Art. 146;

^{§ 379. 1.} Die Befreiung des Schuldners tritt erft mit ber Ausschließung bes Rudnahmerechts ein § 378. Bis babin fann gwar ber Schulbner ben Gläubiger auf die hinterlegte Sache verweisen (Rote 2), er kann aber auch seine Berbindlichkeit in anderer Beise, insbesondere auch durch Aufrechnung jum Erlöschen bringen und baburch bie Hinterlegung erledigen. DLG. 4 372. 2. Die Bermeifung auf die hinterlegte Sache erfolgt mittelft Ginrede.

§ 384. Die Berfteigerung ift erft zuläffig, nachdem fie dem Gläu: 4. Androhungs- und Benadridtigungspflicht. biger angebroht worden ift; die Androhung barf unterbleiben, wenn die Sache bem Berberb ausgesetzt und mit dem Aufschube der Ber= fteigerung Gefahr verbunden ift.

Der Schuldner hat ben Gläubiger von der Verfteigerung unver-Buglich zu benachrichtigen; im Falle ber Unterlaffung ift er gum Scha-

densersate verpflichtet.

Die Androhung und die Benachrichtigung dürfen unterbleiben, wenn

fie unthunlich sind.

§ 385. Sat bie Sache einen Borfen= ober Marktpreis, fo fann 5. Borfen- und martigander Schuldner ben Berkauf aus freier Sand durch einen zu folchen Berfäufen öffentlich ermächtigten Sandelsmätler ober burch eine gur öffentlichen Berfteigerung befugte Perfon zum laufenden Breife bewirken.

gige Sachen.

Gläubigerverzug §§ 293 ff., bei unzuläffiger Theilleiftung vgl. §§ 294 Rote 1,

266, RG. 47; Leiftungsort § 269.

2. Berfteigerung § 156; ber Gläubiger kann mitbieten, Erwerbsverbote \$\$ 456 ff.; Gemährleiftung wegen Mangel ber Sache §\$ 459 ff., 461, insbesondere Note 2 wegen Ausschließung der Gewährleistung; Eigenthumserwerb des Erstehers § 935 Abs. 2 und das. Note 6. — Bgl. auch Pfandverkauf § 1238; öffentliche Versteigerung gefundener 2c. Sachen § 966, 979 (durch einen anderen Beaunten als nach § 383). Versteigerung in der Zwangs-

vollstreckung CPD. §§ 814 ff.

3. Der Schuldner darf bei ber Festsetzung der Zeit und des Ortes ber Berfteigerung nicht willfürlich verfahren, das Intereffe bes Gläubigers nicht aus bem Auge setten, nicht auf Roften bes Gläubigers spekuliren und nicht unnöthige Koften herbeiführen; vgl. RG. IB. 1901 S. 10, 227, 617. Ber-fteigerung ber Baaren mittelst Bersteigerung bes Dispositionspapiers (Konoffements) RG. JB. 1901 S. 654 14. — Ausschließung der Gewährleiftung vgl. § 461 Note 2. — Beweislaft für die Voraussetzungen des Selbsthütfeverfaufs, für bie Ibentität ber verfteigerten Sachen, für bie vertragsmäßigen Cigenschaften verfteigerter Gattungsfachen hat regelmäßig ber Schuldner, vgl. DLG. 3 281.

4. Wegen Grundftude § 303.

5. Herausgabe jur Sinterlegung nicht geeigneter Sachen an einen gerichtlich du bestellenden Bermahrer §§ 432, 1217, 1281, 2039. Fr. § 165.

6 Sanbagaelokachung

o. Eunpi	salelephennia.				
Sandelsmäfler und öffentliche Berfteigerer.					
Preussen	AG. 3. BGB. Art. 13	Anhalt	216. 3. 262. Art. 14.		
	(Handelsmäkler).	SchwRd.	AG. J. BGB. Art. 24.		
-	AG. 3. FG. Art. 109.	SMein.	AG. 3. BGB. Art. 6.		
Bayern	3ust&D. § 6.	SchwSdh.	Ges. betr. Ortsichätzer u.		
Sachsen	B. 3. A. 8 9.		Handelsmätler v. 29.		
Baden	V. 3. A. S. BGB. §§ 15		Juli 1899 (BS. S.		
	bis 18 (Sandelsmät:		121). AG. 3. BGB.		
	ler), FG. § 49 öffent=		Mrt. 8.		
		Waldeck	AG. 3. BGB. Art. 10.		
M. Schw.	liche Versteigerer.	Reuss j. L.	AG. 3. BGB. § 25.		
SWeim.	B. 3. A. \$ 37.		AG. 3. BGB. § 19.		
MStrelitz	AG. 3. BGB. § 29.	Lippe	AG. 3. BGB. § 18.		
-Direlitz	V. z. A. § 36.	Lübeck	20. 8. 200. 9 10.		

§ 384. Bgl. §§ 1220 f.

385. 1. Bgl. § 1221, 1235. Bgl. 3u § 453. — CPO. § 821. 2. Diese Art bes Berkaufs tritt lediglich an die Stelle ber öffentlichen Berfteigerung (§ 383), im Uebrigen bleibt § 384 zu beachten.

6. Roften ber Berfteigerung.

§ 386. Die Koften der Versteigerung oder des nach § 385 erfolgten Berkaufs fallen dem Gläubiger zur Last, sofern nicht der Schuldner ben hinterleaten Erlöß zurüchimmt.

HGB. § 373. Ist der Käufer mit der Annahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen.

Er ist ferner befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich versteigern zu lassen; er kann, wenn die Waare einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht; dasselbe gilt, wenn die Androhung aus anderen Gründen unthurlich ist.

Der Selbsthülfeverkauf erfolgt für Rechnung des säumigen Käufers. Der Verkäufer und der Käufer können bei der öffentlichen Verstei-

gerung mitbieten.

Im Falle der öffentlichen Versteigerung hat der Verkäufer den Käufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen; von dem vollzogenen Verkaufe hat er bei jeder Art des Verkaufs dem Käufer unverzüglich Nachricht zu geben. Im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Die Benachrichtigungen dürfen unterbleiben, wenn sie unthunlich sind.

HGB. § 374. Durch die Vorschriften des § 373 werden die Befugnisse nicht berührt, welche dem Verkäufer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zustehen, wenn der Käufer im Verzuge der Annahme ist.

Dritter Titel.

Aufrechnung.

Borbemerkung gum 3. Gitel.

1. Hier wird nur das gesetzliche Recht zur Aufrechnung behandelt; die vertragsmäßige Aufrechnung, der Aufrechnungsvertrag, hat eine besondere Regelung nicht gefunden. Ueber "laufende Rechnung", "Konto-furrent" mit einem Kausmanne s. Nr. 6. 2. Die Borschriften der §§ 387 ff. sind dispositiv. Keine Ausrechnung,

wenn solche durch die Natur des Schuldverhattniffes ausgeschloffen (val. §§ 391 u. 334 Note 1), insbesondere wenn Baarzahlung wesentlich ist oder wenn ber Gläubiger nach Treu und Glauben im Berfehr erwarten fann, daß der Schuldner ihm die Leistung, so wie sie versprochen ist, und nicht mittelst Aufrechnung gewährt, vgl. d. DLG. 3 93. Keine Aufrechnung der Geselsschaftsbeiträge gegen einander § 706 Rote 6; vgl. ferner SGB. § 221, Benoffenschaftsgeset § 22, Gef. betr. Gesellschaften mit befchr. Saftung § 19, Gef. über die privaten Bersicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 § 26. Aufrechnung der Mitgliederbeiträge gegen Forderungen an ben Berein vgl. Prot. I. S. 535.

3. Die Aufrechnung ift ein bem Civilrechte, nicht bem Prozegrecht angehöriger Erlöschungsgrund der Schuldverhaltniffe. Das Aufrechnungsrecht bearundet keine "Einrede", worunter das BGB. (vgl. Einl. S. 5) nur diejenigen Ginmendungen begreift, welche, ohne Aufhebung ber Forderung ben Schuldner zur Berweigerung der Leiftung berechtigen. Die bloge Aufrechnungsmöglichkeit hat im Berhaltniffe bes Gläubigers zum Schuldner feine selbständige Wirkung; die Wirkung tritt erst mit der erfolgten Aufrechnung in ber Weise ein, daß die Forderungen gemäß § 389 mit binglicher Wirkung er-

§ 387. Schulden zwei Personen einander Leiftungen, die ihrem I. Allgemein. Begenstande nach gleichartig find, so kann jeder Theil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Theiles aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leiftung fordern und die ihm obliegende Leiftung bewirfen fann.

1. Borausfehungen.

Borbemertung jum

8 Titel.

löschen. Es konnen fich hierauf insbesondere auch der Burge, der Eigenthumer bes Pfandgrundstücks, ber Berpfander berufen (§§ 767, 1113, 1163, 1210); gur Aufrechnung mit Forderungen, welche dem Sauptschuldner bzw. bem perfonlichen Schuldner gegenüber bem Glaubiger zustehen, find fie nicht befuat. (§ 387 Note 1 c.) Die §§ 770, 1137, 1211 gewähren ihnen indes eine aufschiebende Einrede, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners, bzw. des persönlichen Schuldners be-friedigen kann. Dieselbe Regelung: HB. § 129 Abs. 3 (Inanspruchnahme eines Befellichafters wegen einer Berbindlichkeit ber offenen Sandelsgefell-Sahlen diese Personen und erfolgt darauf die Aufrechnung, so fteht ihnen ein Bereicherungsanspruch gegen ben Gläubiger zu §§ 389, 812.

4. Terminologie: Der Aufrechnende rechnet die ihm zustehende Forberung auf gegen die Forberung, welche bem Anderen gegen ihn zusteht (§ 387). (Einzelne Borfchriften beziehen fich nur auf die eine oder die andere For-

derung, 3. B. §\$ 390, 393).

5. Behandlung der Aufrechnung im Prozesse CPD. §§ 145, 302, 322, 529; Abgabe und Entgegennahme der Aufrechnungsertlärung durch den Prozeßbevollmächtigten § 388 Note 5. — Aufrechnung im Konkurse KD. §§ 53 ff.

6. HGB. § 355. Steht Jemand mit einem Kaufmanne derart in Geschäftsverbindung, dass die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmässigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Theil sich ergebenden Ueberschusses ausgeglichen werden (laufende Rechnung, Kontokurrent), so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluss ein Ueberschuss gebührt, von dem Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Ueberschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind.

Der Rechnungsabschluss geschieht jährlich einmal, sofern nicht ein Anderes

bestimmt ist.

Die laufende Rechnung kann im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, dass derjenige, welchem nach der Rechnung ein Ueberschuss gebührt, dessen Zahlung bean-

spruchen kann.

HGB. § 356. Wird eine Forderung, die durch Pfand, Bürgschaft oder in anderer Weise gesichert ist, in die laufende Rechnung aufgenommen, so wird der Gläubiger durch die Anerkennung des Rechnungsabschlusses nicht gehindert, aus der Sicherheit insoweit Befriedigung zu suchen, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken.

Haftet ein Dritter für eine in die laufende Rechnung aufgenommene Forderung als Gesammtschuldner, so findet auf die Geltendmachung der Forderung gegen

un die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

HGB. § 357. Hat der Gläubiger eines Betheiligten die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt, was seinem Schuldner als Ueberschuss aus der laufenden Rechnung zukommt, so können dem Gläubiger gegenüber Schuldposten, die nach der Pfändung durch neue Geschäfte entstehen, nicht in Rechnung gestellt werden. Geschäfte, die auf Grund eines schon vor der Pfändung bestehenden Rechtes oder einer schon vor diesem Zeitpunkte bestehenden Verpflichtung des Drittschuldners vorgenommen werden, gelten nicht als neue Geschäfte im Sinne dieser Vorschrift.

§ 387. 1. Voraussekungen wirksamer Ausübung des Aufrechnungsrechts: a. Geschuldete Leiftungen: teine Aufrechnung von Forberungen, Die als vollwirtsame Berbindlichfeiten nicht anerkannt find (3. B. Chemaklerlogn

P. Neumann, Handausgabe bes BBB. I. 3. Aufl.

2. Aufrechnungserklärung.

§ 388. Die Aufrechnung erfolgt burch Erklärung gegenüber bem anderen Theile. Die Erklärung ift unwirkfam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wirb.

§ 656, Spieliculd § 762, Börsentermingeschäft § 764 und baselbst § 66 bes Börsengesetes) ober bie überhaupt nicht zur Entstehung gelangt ober bereits erloschen find (vgl. § 390 Rote 1). Entgegenstehende Gin= reben § 390.

b. Falligfeit ber Forderungen. Der Aufrechnende muß die Erfüllung der ihm zuftehenden Forderung ju fordern, die Erfüllung der gegen ihn beftehenden Forderung ju bewirken berechtigt fein (vgl. § 271). Gine Gin: rebe, die dem Aufrechnenden gegen die gegen ihn bestehende Forberung zufteht, hindert ihn nicht an der Bewirkung der Leiftung und deshalb auch nicht an wirksamer Aufrechnung; wegen bes Bereicherungsanspruchs vgl. §§ 813 f.

c. Gegenfeitigfeit ber Forberungen:

a. Reine Aufrechnung seitens eines Dritten, selbst wenn er burch Bewirkung ber geschuldeten Leiftung gemäß § 267 erfüllen fann ober menn ber Aufrechnungsberechtigte einwilligt. Ausnahme zu Gunsten beffen, ber ein felbständiges Recht zur Befriedigung des Gläubigers (Ablösungsberechtigter §§ 268, 1150, 1224, 1249; Grundftuds: Eigenthümer gegenüber bem Sypothekenglaubiger § 1142.)

B. Reine Aufrechnung mit fremden Forderungen; insbesondere feine Aufrechnung einer dem bisherigen Schuldner zustehenden Forderung durch ben Schuldubernehmer (§ 417) oder einer einem Besammtschuldner zustehenden Forderung durch die übrigen (§ 422). — Befellichaftsforde:

rung vgl. § 719 Rote 3.

7. Aufrechnung einer gegen ben bisherigen Glaubiger zustehenden Forberung gegenüber bem neuen Glaubiger § 406. — Aufrechnung einer dem Miether gegen den Bermiether zustehenden Forderung gegen die Miethzinsforderung des Grundftudgerwerbers § 575.

8. Wegen ber Rechtsstellung bes Bürgen, bes Grunbstückseigenthümers bezüglich ber Hypothekenforderung, des Verpfänders vgl. Vorb. Ar. 3.

d. Gleichartigfeit ber Forberungen ihrem Gegenstanbe nach zur Zeit ber Aufrechnung, 3. B. nach Umwandlung ber ursprünglichen Forberung in eine Schadensersatforderung. — Berschiedene Erfüllungsorte vgl. § 391; fich theilweise beckende Forderungen § 389. — Auf den Rechtsgrund der Forderungen fommt es nicht an; vgl. indeg wegen Forderungen aus vorsählich begangener unerlaubter Handlung § 393. — Wegen bes binglichen Anspruchs aus Sppothek und Grundschuld Abschnittvorb. vor § 1113 Note II 2.

2. Rein materiell-rechtliches Erfordernig ift bie Liquiditat. Begen ber

prozessualen Borschriften Titelvorb. Rote 5.

3. Reine Aufrechnung einer Forderung gegen einen Gefellichafter gegen eine jum Gefellichaftsvermögen gehörige Forberung §§ 719, 720; gegen eine jum Gefammtgute gehörige Forberung §§ 1442; 1473, 1487, 1519, 1549.

4. Reine Aufrechnung einer Nachlafforderung gegen die Schuld eines

Miterben § 2040 Abf. 2.

5. Aufrechnung bei Gesamnischuldverhältnissen §§ 422, 429. 6. Fortfall der Aufrechnung, welche seitens des Nachlaßgläubigers gegen eine dem Erben personlich zustehende Forderung oder seitens des nachlaß: iculbners gegen eine Schuld bes Erben erfolgt mar, bei nachträglichem Gintritte von Nachlaßkonfurs oder Nachlagverwaltung § 1977.

8 388. 1. Einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung §§ 130—132, 164, 174, 180.

2. Die Aufrechnung ist eine "Berfügung" über die Forderung (Abschnitts= vorb, vor § 104 Note 5). Die Erklärung kann wirksam deshalb nur von und gegen=

§ 389. Die Aufrechnung bewirkt, daß die Forderungen, soweit 3. Wirkung. fie sich beden, als in bem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem fie

zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten find.

§ 390. Gine Forderung, der eine Ginrede entgegenfteht, fann II. Befondere falle. nicht aufgerechnet werben. Die Verjährung schließt bie Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Beit, zu welcher fie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden fonnte, noch nicht verjährt war.

1. Einrede gegen die Aufrechnungsforderung.

über dem Berfügungsberechtigten abgegeben werden, so z. B. dem Testaments-vollstrecker § 2205 (vgl. indeß § 185 Konvalescenz). Aufrechungsbefugniß des Chemanns bei gesetlichem Guterftande § 1376 Biffer 2; Chefrau § 1398.

- 3. Die "eventuelle" Aufrechnung ift feine bedingte Aufrechnung; sie ift unbedingt für den Fall, daß die Begenforderung befteht. Bgl. Titelvorb. vor § 158 Note I 1 b a. Wird die Klageforderung bestritten und nur eventuell zum 3wecke der Aufrechnung eine Gegenforderung geltend gemacht, so ist zunächft die Rlageforberung zu prufen und erst bann, wenn diese fich als richtig herausfrellt, in die Prufung der Gegenforderung einzutreten und zu entscheiden, ob die an sich bestehende Klageforderung durch die Aufrechnung der Gegenforderung erloschen ift, RG. 42 362, 39. 1900 S. 74910.
- 4. Die Aufrechnungserklärung enthält eine Kündigung, aber nur behufs Aufrechnung, nicht behufs Zahlung RG. 17 148 ff.

5. Aufrechnung im Brozesse.

a. Im Prozesse wird lediglich die erfolgte Aufrechnung geltend gemacht. Diese Geltendmachung unterbricht die Verjährung § 209 Ziffer 3.

- h. Die Prozekvollmacht ermächtigt sowohl zur Aufrechnungserklärung, als auch zur Entgegennahme berfelben. Bgl. Titelvorb. vor § 164 Note BII a. C. Die passive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Bereins (§ 54 Rote 4 b) erstreckt sich nicht auf die Aufrechnungserklärung; diese erfolgt durch den Borstand (§ 54 Note 4 b) Namens der Mitgliedergesammtheit.
- § 389. 1. Die Aufrechnung beseitigt rudwirkend Zinspflicht, Berzugsfolgen, Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung und begründet eventuell Audforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff.); Rücktritt vom Vertrage (§ 357) und Kündigung bei Miethe und Pacht (§ 554), welche nur in Folge unterlassener Aufrechnung formal zu Recht ausgeübt sind, werben bei unverzüglicher Nachholung ber Aufrechnung unwirksam.
 2. Die Theil-Aufrechnung ist also trop § 266 zugelassen ("soweit)".

§ 390. 1. Die Vorschrift bezieht sich lediglich auf das Entgegenstehen einer Einrebe gegen die Forderung, welche aufgerechnet werden soll, nicht gegen welche aufgerechnet werden soll (vgl. § 387 Note 1 b).

2. Eine Einrede fteht entgegen, wenn ein Thatbestand vorliegt, welcher, ohne die Entstehung oder die Fortdauer der Forderung zu beeinträchtigen, den Schuldner zur Verweigerung der Leistung dauernd ober vorübergehend berechtigt vgl. Ginl. S. 5). Die Einrede schließt ipso iure die Aufrechnung aus; einer Geltendmachung der Einrede, wie im Prozeffe, bedarf es nicht. Ift eineber beiden Forderungen nicht entstanden, weil 3. B. das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ansechtbar und angesochten ift (§ 142), oder ist die Forderung nach den Vorschriften dieses Abschnitts erloschen, so kann von Aufrechnung mangels ihrer Voraussetzungen (§ 387 Note 1a) nicht die Rede sein. tann somit gegen eine wirksam zur Aufrechnung bereits verwendete Forderung nicht mit einer anderweiten Forderung aufgerechnet werden. Keplica compensationis; compensatio compensationis non datur.

3. Gine Ginrede fteht entgegen, wenn fie objektiv begründet ift, nicht wenn fie unbegründet entgegengestellt wird. Db mit Rudficht auf eine

2. Berichiebene Leiftungs= orte.

§ 391. Die Aufrechnung wird nicht baburch ausgeschloffen, bag für die Forderungen verschiedene Leiftungs= oder Ablieferungsorte be= ftehen. Der aufrechnende Theil hat jedoch ben Schaden zu erseten, ben der andere Theil dadurch erleidet, daß er in Folge der Aufrechnung die Leiftung nicht an dem bestimmten Orte erhalt oder bewirfen fann

Ift vereinbart, daß die Leiftung zu einer bestimmten Beit an einem bestimmten Orte erfolgen foll, so ift im Zweifel anzunehmen, bag bie Aufrechnung einer Forderung, für die ein anderer Leiftungsort befteht.

ausgeschloffen fein foll.

3. Beschlagnahmte Forberung.

§ 392. Durch die Beschlagnahme einer Forderung wird die Auf= rechnung einer dem Schuldner gegen den Gläubiger guftehenden For= berung nur bann ausgeschloffen, wenn ber Schuloner feine Forberung nach der Beschlagnahme erworben hat oder wenn seine Forderung erst nach ber Beschlagnahme und später als bie in Beschlag genommene Forderung fällig geworden ift.

8 393. Begen eine Forderung aus einer vorfätlich begangenen

unerlaubten Handlung ift die Aufrechnung nicht zuläffig.

5. Unpfändbare Forbe-

4. Deliftsforberung.

§ 394. Soweit eine Forderung ber Pfandung nicht unterworfen ift, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht ftatt. Begen Die aus Kranten=, Bulfs= ober Sterbetaffen, insbefondere aus Knapp=

ftreitige Einrede zu Recht aufgerechnet ift, kann sowohl auf Leistungs: wie auf Feststellungsklage entschieden werden.

4. Einrede der Berjährung § 222. (Begen anderer Ginreden vgl. ju § 202.) Ferner die Ginrede ber beschränkten Erbenhaftung §§ 1973 f.,

1975 ff., 1977.

5. Sonderregelung der Aufrechnung des verjährten Gemährleiftungs: Schabengersaganspruchs bei Rauf § 479, bei Biehmängeln § 490; bei Bertvertrag § 639; des verjährten Ersaganspruchs gegen den Spediteur, den Lagerhalter, den Frachtsuhrer HGB. §§ 414 Abs. 3, 423, 439.

§ 391. Leiftungsort §§ 269 f. — Bgl. auch Borb. Note 2.

§ 392. 1. Zuftellung bes Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner (CBD. §§ 829, 845, 930, 936, 3m. §§ 22, 146) ift entscheidend, ohne Rudsicht auf beffen Kenntniß. Anders bei Abtretung § 406. Bgl. hierzu auch Borb. zu §§ 406-408 Rote 3.

2. Die Beschlagnahme wirkt nur zu Gunften bes Pfandgläubigers, vgl. §§ 135 f.; die dem § 392 zuwider erfolgte Aufrechnung wird also wirksam

burch beffen Buftimmung oder bei Fortfall feines Pfandrechts. Bgl. zu § 185.
3. Durch bie Ausschließung ber Aufrechnung in bem Falle, bag bie Gegenforderung des Drittschuldners erft nach der Beschlagnahme und später als die in Beschlag genommene Forderung fällig geworden ift, wird verhindert, daß der Drittschuldner badurch, daß er die Erfüllung feiner fälligen Berbindlichkeit bis zur Falligkeit seiner Gegenforderung verzögert, die Befugnik jur Aufrechnung erlangt.

4. Beweislaft für das Borliegen der Ausschließungsgrunde trifft ben dar:

auf Fußenden, also regelmäßig den pfändenden Gläubiger.
5. Aufrechnung seitens des Schuldners gegen ben Cessionar § 406; bei Sypothekenforderungen §§ 1156 f.; bei Sypothekenzingforderungen § 1158; feitens des Miethers gegen den Grundstückserwerber § 575; gegenüber dem Hnpothekengläubiger § 1125.

§ 393. Borfätlich begangene unerlaubte Handlungen vgl. §§ 823 ff.; val. die entsprechende Regelung des Burudbehaltungsrechts § 273 Abs. 2.

schaftskassen und Rassen ber Anappschaftsvereine, zu beziehenden Bebungen fonnen jedoch geschuldete Beitrage aufgerechnet werben.

§ 395. Gegen eine Forberung bes Reichs ober eines Bunbes= staats sowie gegen eine Forberung einer Gemeinde ober eines anderen Kommunalverbandes ift die Aufrechnung nur zuläffig, wenn die Leiftung an diefelbe Raffe zu erfolgen hat, aus ber die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ift.

6. Aufrechnung gegen= ilber dem Fistus 2c. (stationes fisci).

s 396. Hat der eine oder der andere Theil mehrere zur Auf= 7. Borhandenseinmehrerer rechnung geeignete Forberungen, fo fann der aufrechnende Theil Die Forderungen bestimmen, die gegen einander aufgerechnet werden follen. Wird die Aufrechnung ohne eine folche Bestimmung erklärt ober widerspricht der andere Theil unverzüglich, so findet die Borschrift des § 366 Abf. 2 entsprechende Unwendung.

neter Forberungen.

Schuldet ber aufrechnende Theil bem anderen Theile außer ber 8. Berrechnung auf Saupt-Sauptleiftung Binfen und Roften, fo finden die Borfdriften bes § 367 leiftung, Binfen, Roften. entsprechende Anwendung.

Dierter Titel. Erlaß.

§ 397. Das Schuldverhaltniß erlifcht, wenn der Gläubiger bem 1. Erlagvertrag. Schuldner durch Vertrag die Schuld erläßt.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger durch Bertrag mit dem 2. Negativer Schuldanertennungsvertrag. Schuldner anerkennt, daß das Schuldverhältniß nicht bestehe.

^{3.} Landesgesetlicher Borbehalt für das Gefinderecht EG. Art. 95. (Aufrechnungsfähigkeit ber Entschädigungsansprüche.)

Preussen	AG. 3. BBB. Art. 14 § 1	Hessen	AG. 3. BGB. Art. 273. (Art. 23.) [Art. 22.]
Bayern	Abs. 3. AG. 3. BGB. Art. 21.	S Weim.	GefOrd. § 42. GefOrd. § 25.
Württemb.	Geford. Art. 16.	Waldeck	AG. z. BGB. Art. 11.

^{4. (}Sat 2.) Entsprechende Regelung für ben Unterstützungsanspruch: § 10 Hulfstaffengeset v. 7. April 1876 / 1. Juni 1884 (RGBl. 1884 S. 55); § 56 Krankenverschefet v. 15. Juni 1883/10. April 1892 (RGBl. 1892 S. 417).

^{§ 394. 1.} Bgl. zu § 400. — Bei konnegen Ansprüchen greift, mas allerdings burchaus beftritten ift, das Burudbehaltungsrecht aus § 273 ein. Bgl. DLG. 3 352.

^{2.} Landesgesetlicher Vorbehalt wegen der Gehaltsansprüche der Beamten 2c. EG. Art. 81.

^{5.} Die vertragsmäßige Aufrechnung (vgl. Titelvorb. Note 1) wird durch § 394 nicht ausgeschlossen; für den gewerblichen Arbeitsvertrag vgl. Gewo. §§ 115, 117.

^{\$ 395.} Wegen Zahlungen aus öffentlichen Raffen EG. Art. 92.

^{§ 396.} Unverzüglicher (§ 121) Widerspruch dient dem Gläubiger, welchem eine verjährte und eine nicht verjährte Forderung gufteht, jum Schute feines Aufrechnungsrechts (§ 390), wenn fein Schuldner Die unverjährte Forderung als aufzurechnende bestimmt. Die etwa mit turzer Frist verjährte jüngere Forberung würbe, als die minder gesicherte Forderung (§ 366 Abs. 2), der älteren, langverjährenden Forderung vorgehen (vgl. § 366 Note 3).

^{§ 397. 1.} Der Erlaß (Abs. 1) und die negative Anerkennung (Abs. 2) er-

Bierter Abschnitt.

Mebertragung der Forderung.

Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Ber= § 398. A. Hebertragung ber trag mit einem Anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). forberung. 4. Mebertragung burch Der-Mit dem Abschluffe des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die frag (Abirelung). Mit dem Abschrigen Gläubigers. a. Bulaffigfeit. Wirfung.

fordern einen Bertrag. Damit ift die Birksamkeit einseitigen, nicht angenommenen Erlaffes abgelehnt; vgl. zu § 305. Die Annahme kann stillsschweigend, bei Schenkung durch Schweigen (§ 516) erfolgen.

2. Beibe Berträge find formlofe, abstratte (ber Angabe des Rechtsgrundes nicht bedürfende), dinglich wirkende Berträge, welche eine Berfügung über die Forderung (Abschnittsvorb. vor § 104 Rote 5) enthalten; bemgegenüber begründet das obligatorische pactum de non petendo lediglich eine Einrede. Db in dem Beben und Nehmen einer Quittung, in welcher ben Thatsachen zuwider die Erfüllung bekannt wird (§ 368), ein Erlaß liegen foll, ift That= frage; vgl. auch RG. 3W. 1901 S. 2888.

3. Rudgangigmachung des Erlaffes nach ben Grundfagen von ber Be-

reicherung § 812 Abf. 2.

4. Erlagvertrag zwischen Gläubiger und einem Gesammtschulbner § 423.

5. Schuldanerkenntniß § 781.

I. Uebertragung eines Rechtes auf ben Singularsucceffor.

1. Der Abschnitt behandelt lediglich die Rechtsübertragung im Wege ber Singularsuccession, bezieht sich nicht aber auch auf die erbrechtliche Universalsuccession (val. § 1922).

2. Das Gefet regelt zunächst die Uebertragung einer Forderung (§§ 398 bis 412), und verweift alsdann im § 413 auf dieje Borfdriften zur Regelung

der Uebertragung eines sonstigen Rechtes.

3. Nebertragung eines Rechtes ift berjenige Rechtsatt durch welchen ein Bechsel bes Berechtigten bezweckt und erreicht wird. Der bisherige Berechtigte scheidet aus dem Rechtsverhaltnis aus, an seine Stelle tritt der neue Berechtigte. Die Uebertragung unterscheidet sich hierdurch von denjenigen Fallen, in benen ein Dritter den bisherigen Berechtigten aus bem Rechtsverhaltniffe nicht vollständig verdrängt, fondern nur neben ihn tritt, 3. B. der Nießbraucher (§§ 1068 ff.), Pfandgläubiger (§§ 1273 ff.).

II. Arten ber Uebertragung eines Rechtes an einen Singularsucceffor.

1. Nebertragung burch Vertrag (Abtretung) §§ 398 ff. 2. Nebertragung fraft Gesetzes § 412. 3. Uebertragung durch Richterspruch.

a. Uebertragung ber Forderung burch Ueberweisung im Bege ber 3mangs:

vollstredung CPD. §§ 828 ff., 835 ff.;

b. die dem bisherigen Eigenthumer gegen ben Erfteber bes verfteigerten Grundftude mangels Berichtigung des Baargebots zuftehende Raufgeld= forderung wird auf die Bebungsberechtigten durch Anordnung bes Berichts übertragen. 3m. § 118.

III. Condervorschriften.

1. Uebertragung durch Indossament. Uebertragung durch Indossament wird im BGB. nicht geregelt, sondern als eine für gemiffe Fälle vorgeschriebene Uebertragungsform vorausgefest. (88 1187 ff., 1270, 1292, 1294, 1822 Rr. 9.) Uebertragung einer Unweisung 792; einer Schuldverschreibung auf den Inhaber §§ 793 ff. Bgl. BGB. §§ 364 f., abgebruckt hinter § 792. Wechfelindoffament BechfD. Artt. 9 ff.

2. Sandelsrechtlicher Aebergana ber Forderungen auf den Grwerber eines Sandelsgeschäfts bei Fortführung ber Firma BBB. § 25, abgedruckt zu § 419; Gintritt eines Gesellschafters in bas Geschäft eines Gingelfaufmanns HBB. § 28.

Borbemerhung jum JV. Abidnitt.

§ 399. Eine Forberung kann nicht abgetreten werden, wenn die Leiftung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder wenn die Abstretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

b. Richtabtretbarkeit. a. mit Rildficht auf ben Inhalt ber Leiftung ober auf Bereinbarung.

§ 398. 1. Rechtsnatur bes Uebertragungsvertrags.

a. Die Uebertragung durch Vertrag (§§ 398—411) ift eine "Verfügung" über die Forderung (vgl. Abschnittsvorb. vor § 104 Note 5). Als Verfügung sett die Abtretung Verfügungsbesugniß des Verfügenden voraus. Konvalescenz § 185.

b. Der Uebertragungsvertrag hat lediglich die Uebertragung zum Gegenstand, unabhängig (abstrakt) von dem zu Grunde liegenden Rechtsvershältniffe, mögen sich im Leben auch das Kausalgeschäft und die Uebers

tragung uno actu vollziehen.

e. Das ju Grunde liegende Rechtsverhaltniß (Bertrag, lehtwillige Berfüsgung, Abtretungspflicht fraft Gesetges, 3. B. § 281) ift entscheidend:

a. für die Gewährleistung: bei entgeltlich veräußerter Forderung §§ 437 ff., 445; Gemeinschaftstheilung § 757; Schenkung § 523; Ausstattung § 1624;

β. für die Frage, ob die Uebertragung gerechtfertigt ift ober als ungerechtfertigte Bereicherung nach den Grundfäpen der §§ 812 ff. rück-

gängig gemacht werden fann.

d. Rechte, zu beren Abtretung ber formlose (vgl. zu 3) Abtretungsvertrag genügt, gehen auf Grund bes Stiftungsgeschäfts gemäß § 82 über. Ob bei anderen ein Bermögen betreffenden Berträgen (z. B. § 419) der obligatorische Bertrag zugleich Uebertragungsvertrag sein soll, ist Auslegungstrage.

2. Zeitpunkt des Ueberganges. Anzeige von der Abtretung an den Schuldner (denuntiatio) ift für die Abtretung nicht erfordert; der Abtretungsvertrag genügt. Schulz des gutgläubigen Schuldners §§ 406—411. Anzeige an den Schuldner nur für die Verpfändung der Forderung erfordert

(§ 1280).

3. Form. Der formlose Abtretungsvertrag ist regelmäßig zur Abtretung genügend (vgl. Note 2, sowie § 518 Note 4). Indeß Uebertragung der Anweisung § 792; Abtretung der Sypothekenforderung § 1154. Für die Sypothekenzinsforderung vgl. § 1159.

4. Nebertragbarteit der Rechte ift die Regel. Wegen ber Aus-

nahmen vgl. §§ 399, 400. Uebertragbar find insbesondere auch: a. Rechte aus gegenseitigen Berträgen vgl. aber §§ 399, 404;

b. Ansprüche aus dinglichen Rechten, insbesondere der Eigenthumsanspruch 88 255, 870, 931;

c. ber Aflichttheilsanspruch (§ 2317), ber Unspruch bes verarmten Schenkers

§ 528; vgl. CPD. § 852;

1 das Recht aus dem Meiftgebote 3w. § 81.

5. Terminologie § 398; "Abtretung", neuer Gläubiger", "bisheriger Gläubiger".

§ 399. 1. Vorschriften, welche die Uebertragbarkeit von Forderungen und

sonstigen Rechten (§ 413) betreffen:

a. Augemeiner Theil und Recht der Schuldverhältnisse: Vereinsmitgliedschaft § 38; das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Sache § 377; persönliches Bortaufsrecht § 514; Miethe u. Racht §§ 549, 581; Anspruch des Diensterechtigten § 613; Anspruch auf Ausführung eines Auftrags § 664; Anspruch aus dem Gesellschaftsverhältniß § 717; Anspruch auf Ersat immateriellen Schadens § 847.

b. Sachenrechtliche Borichriften: Niegbrauch § 1059; beschränkte personliche Dienstbarkeit § 1092. Wegen Ueberlaffung ber Ausübung bieser Rechte

vgl. daselbst. Entsprechende Pfändbarkeit CPO. § 857 Abs. 3.

3. ber Pfändung nicht berungen.

§ 400. Eine Forderung kann nicht abgetreten werben, soweit unterworfene For fie ber Pfandung nicht unterworfen ift.

> c. Familienrechtliche Borichriften: Entichabigungsanfpruch der deflorirten Braut § 1300; bas Recht bes Mannes aus bem gefetlichen Guterftande § 1408, auf Beitragsleiftung der Chefrau zu dem ehelichen Aufwande bei Gütertrennung § 1427; auf Beitragsleiftung ber geschiedenen Chefrau jur Unterhaltung des Kindes § 1585; der gesetliche Aussteueranspruch der Tochter § 1623; das dem Bater kraft elterlicher Nutnießung zustehende Recht einschließlich der nicht fälligen Ansprüche auf den Reingewinn bes Erwerbsgefchafts und auf die Rugungen § 1658.

2. Die Bereinbarung der Unübertragbarkeit zwischen Gläubiger und Schuldner kann sowohl bei als auch nach der Begründung des Schuldverhältnisses, auch stillschweigend, erfolgen. Schutz des gutgläubigen Erwerbers einer verbrieften Forderung § 405; Berhältniß des § 399 au § 137 vgl. zu § 137 Rote 3. Bgl. als Beispielsfall Feuerverficherung § 1130, ferner AG. 38 308 (Baugeldbarleben). Ausschließung der Uebertragung

einer Anweisung § 792 Abs. 2.

CPO. § 851. Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften

der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.

Eine nach § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pjändung unterworfen ist.

§ 400. 1. Nichtpfändbarkeit bewirkt Nichtübertragbarkeit. 2. Nichtübertragbarkeit bewirkt Nichtpfändbarkeit vgl. CPO. § 851 (zu § 399). Soweit eine Forderung oder ein sonstiges Recht als nicht übertragbar ober nicht pfundbar erklärt ift, ift Aufrechnung (§ 394), Niegbrauchbeftellung (§ 1069), Pfandrechtbestellung (§ 1274), Zugehörigkeit zur Konkursmaffe (RD. § 1), Bugehörigfeit zum ebegüterrechtlichen Gesammtgute (§§ 1439, 1552) ausgeschlossen. Wegen des Pflichttheilsanspruchs (§ 2317) und des Anspruchs des verarmten Schenkers (§ 528) vgl. aber zu CPD. § 852, KD. § 1.

3. Abtretungsbefchränkungen (vgl. ferner CPD. § 850).

a. Allefet, betreffend die Beschlagnahme bes Arbeits- ober Dienstlohns vom 21. Juni 1869 / 29. März 1897 / 17. Mai 1898 abgebruckt in Note 5. Bgl. hierzu die Berbots- und Strafvorschrift Gem D. §§ 115a, 148 Biffer 13

(Gef. v. 1. Juni 1891).

b. § 10 des Bulfskaffengesetes vom 7. April 1876 in der Faffung des Art. 8 d. Gef. v. 1. Juni 1884 (RGU. S. 55); §§ 56, 73 Krantenversicherungs-gesetzes (vgl. RGU. 1892 S. 417); § 55 des Invalidenversicherungs-gesetzes vom 13. Juli 1899 (i. d. Fassung vom 19. Juli 1899 RGU. S. 463); § 96 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni / 5. Juli 1900 (RGBl. S. 585); § 102 Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft vom gl. Tage (KGBl. 1900 S. 641); § 37 Bau-Unfallschaft versicherungsgeset vom gl. Tage (NGBL 1900 S. 698); § 100 See-Unfallversicherungsgesetz vom gl. Tage (RGBl. 1900 S. 716); § 17 Ges. betr. bie Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 536).

c. Reichsbeamtengefet vom 31. Marg 1873 § 6; § 17 b. Bef., betr. die Fürforge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten d. Civilverwaltung

v. 20. April 1881; vgl. EG. Art. 43.

Reichsmilitärgeset v. 2. Mai 1874 § 45; vgl. & Mrt. 45. Unterftütungs: gelber für die Familien einberufener Mannschaften (§ 4 Bef. v. 10. Mai 1892 AGBl. S. 661). — Verstümmelungszulagen und Dienstprämien der Unteroffiziere Art. 18 d. Gef. v. 22. Mai 1893 (AGBI. S. 171). — Wittwenund Waisengeld der Personen des Soldatenstandes § 9 d. Gef. v. 13. Juni 1895 (RGBl. S. 261). — Ehrenzulage an die Inhaber d. eisernen Kreuzes § 3 d. Gef. v. 2. Juni 1878 (AGBI. S. 99).

Unfallfürsorgegeset für Beamte und für Personen bes Soldatenftandes

pom 18. Juni 1901 (RGBI. S. 211) § 9.

d. Entschädigung ber im Wieberaufnahmeverfahren Freigesprochenen 2c. § 5 Bef. v. 20. Mai 1898.

e. Landesgef. Borbehalt m. b. Gebaltsanspruche 2c. d. Beamten 2c. CG. Art. 81. Beschränkte Nebertragbarfeit ber Gehalt- u. f. w. Unspruche Preussen einzelner Beamtenkategorien:

1. Anhang § 163 zu § 108 AGO. I. 24; 2. RabOrd. v. 16. Nov. 1802 (N. C. C. XI. 1215); 3. PeniGel. v. 27. März 1882 § 26 (GS. S. 268); 4. Gef. v. 15. März 1880 Art. 1 (GS. S. 216) Ruhe-

gehalt von Beiftlichen;

5. Gef. v. 20. Marg 1882 § 17 (GS. S. 298) Wittmen

und Baifen unmittelbarer Staatsbeamten; 6. Gef. v. 6. Juli 1885 Art. I § 18 (GS. S. 298) Pen-

sionirung der Lehrer; 7. Gef. v. 15. Juli 1889 Art. 6 (SS. S. 139) Bittmen

und Baifen von Beiftlichen;

8. Gef. v. 27. Juni 1890 § 5 (GS. S. 211) Baifen von Lehrern.

9. Bef. betr. die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen, vom 2. Juni 1902 (GS. G. 153) § 9.

4. Fortfall ber Pfändungsbeschränkung zu Bunften gesetzlicher Unterhaltsansprüche vgl. Titelvorb. vor § 1601 Note III 8 e.

5. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Lohnbeschlagnahmegesetz Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 (BGBl. S. 242).

Wir u. s. w. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter

Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiter oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniss die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung des Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmässig zu entrichten war, abgelausen ist, ohne dass der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch

Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulössig ist, ist auch Jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Vernfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder

Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth sur Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dunstbezüge der öffentlichen Beamten;

2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalrerbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;

auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem fruheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das § 400.

^{*)} Bgl. Art. 1 des RGef. wegen Abänderung des Gesetes, betreffend die Asschangnahme des Arbeits- und Dienstlichns und der CPD. vom 29. März 1897 (RGUL S. 150).

c. Mitubergang ber Sicherungs und Borgugerechte.

§ 401. Mit der abgetretenen Forderung gehen die Hypotheten ober Pfandrechte, die für fie bestehen, sowie die Rechte aus einer für sie bestellten Bürgschaft auf den neuen Gläubiger über.

Ein mit ber Forderung für den Fall ber Zwangsvollstredung ober des Konkurses verbundenes Borzugsrecht kann auch der neue Gläu-

biger geltend machen.

2 Berhältniß unter ben Parteien. a. Austunftspflicht bes bisherigen Gläubigers.

§ 402. Der bisherige Glaubiger ift verpflichtet, bem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung ber Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen und ihm die zum Beweise ber Forderung bienenden Ur= funden, soweit fie fich in feinem Besitze befinden, auszuliefern.

diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge;

4. insoweit der Gesammtbetrag der Vergütung (§§ 1, 3) die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.**)

§ 4a.*) Auf die Beitreibung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den im § 4 Nr. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Vergütung (§§ 1, 3) bedarf. Hierbei werden ausschliesslich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

§ 401. I. (Abf. 1.) Rebeurechte.

1. Die Namhaftmachung der hauptfächlichften Nebenrechte (Hypothet, Pfandrecht und Bürgichaft) ichließt die entsprechende Anwendung der Borichrift auf andere Rebenrechte (ingbef. 3. B. auf die Bormerfung §§ 883 ff.) nicht aus. Wegen des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothet bei ber Forberung bes Unternehmers eines Bauwertes vgl. § 648 Rote 7.

2. Der Uebergang der Nebenrechte erfolgt von Rechtswegen mit der Nebertragung der Forderung. Für den Fall der Abtretung, d. h. Nebertragung burch Bertrag, ist die Borschrift indeß nicht zwingend, sondern nur dispositiv, so daß der Nebergang der Rebenrechte ausgeschloffen werden fann, soweit dies im Einzelfalle nach dem Gesetze möglich ift (vgl. Nr. 3).

3. Die Forderung fann nicht ohne die Sypothek übertragen werden § 1153; anders bei der Söchsthypothek § 1190 Abs. 4. — Wird bei Uebertragung ber Forderung der Uebergang des Pfandrechts ausgeschloffen, fo erlischt bas

Pfandrecht & 1250 Abf. 2.

4. Der neue Gläubiger hat Anspruch auf Berichtigung bes Grundbuchs §§ 1154, 894 ff., GD. § 26 (ju § 1154) bezw. auf Berausgabe ber Pfanbfache (\$ 1251). Saftung bes neuen und subsidiare Saftung bes bisherigen Pfand: gläubigers gegenüber bem Berpfander § 1251 Abf. 2.

II. (Abs. 2.) Borzugerechte. Bgl. CPD. § 804, 3m. § 10, RD. §§ 61 f.

§ 402. 1. Gewährleiftungspflicht vgl. § 398 Note 1 ca. 2. Sigenthum an dem Schuldscheine § 952.

3. Bei Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung CPD. § 836 Abs. 3.

*) S. vorftehende Seite. 40) Bal. Art. III d. Sch. ju dem Gef. betr. Aenderungen der EPD. vom 17. Mai 1898 (NGBl. S 338). Die Unterscheidung swischen den dauernd und nicht dauernd im Privatbienst angestellten Personen ist beseitigt. — Wit der nunmehrigen Ziffer 4 ist EPD. § 850 (früher § 749) in Gintlangg ebracht.

8 403. Der bisherige Gläubiger hat dem neuen Gläubiger auf Berlangen eine öffentlich beglaubigte Urfunde über bie Abtretung auszustellen. Die Koften hat ber neue Gläubiger zu tragen und vorzuschießen.

§ 404. Der Schuldner fann dem neuen Glaubiger die Ein- 3. Die dem Schuldner indungen entgegensein, die zur Zeit der Abtretung der Forderung zusiehenden Einweits wendungen entgegenfegen, die gur Beit ber Abtretung der Forberung

gegen den bisherigen Glaubiger begründet maren.

\$ 405. Sat ber Schuldner eine Urfunde über die Schuld ausgeftellt, fo fann er fich, wenn die Forderung unter Borlegung ber Urfunde abgetreten wird, dem neuen Glaubiger gegenüber nicht darauf berufen, daß die Gingehung ober Anerkennung bes Schuldverhältniffes nur jum Schein erfolgt oder daß die Abtretung durch Bereinbarung mit dem urfprünglichen Gläubiger ausgeschloffen fet, es fei benn, bag ber neue Glaubiger bei ber Abtretung ben Sach= verhalt fannte oder fennen mußte.

§ 406. Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen 4. Das Aufrechnungs-Bläubiger zuftehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es fei benn, bag er bei bem Erwerbe ber Forberung von der Abtretung Kenntnig hatte oder bag bie Forderung

b. Beurfundung der Abtretung.

dungen,

insbefondere Scheinnatur, Unübertrag= barteit der verbrief= ten Forderung.

gegenitber bem neuen Bläubiger.

§ 403. 1. Deffentliche Beglaubigung § 129. 2. Bei Abtretung einer Hypothekenforderung hat der bisherige Glau-

biger die Beglaubigungstoften zu tragen § 1154.

§ 404. 1. Der Begriff ber "Ginwendungen" umfaßt außer ben "Gin: reden" (vgl. 3u § 390 Rote 2) alle Behauptungen, welche der Schulbner aufzustellen in der Lage ist, um die ganzliche oder theilweise Zurückweisung des Anspruchs zu rechtfertigen, insonderheit die Behauptung, daß die Forderung erloschen ober überhaupt nicht wirtsam entstanden fei.

2. Nicht darauf tommt es an, daß die Ginwendungen bem Schuldner schon zur Zeit der Abtretung wirklich zustanden, sondern nur, daß sie zu dieser Zeit schon begründet waren (wie 3. B. stets die exceptio non impleti contractus §§ 320 ff.), wenn sie auch erst durch später noch hinzutretende Umftande wirtfam geworden find.

3. Schulbanerkenntnig bes Schulbners gegenüber bem neuen Gläubiger § 781.

2. Alle anderen Einwendungen, insbes. Anfechtung wegen Willensmängel, Bahlung, ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 821, 853) 2c. gelten ohne Einschränkung.

3. Nachträgliche Bereinbarung ber Nichtübertragbarkeit wird zweckmäßiger-

weise auf die Schuldurfunde gesett.

^{3.} Die Neberweisung im Bege der Zwangsvollftredung ersett die förmliche Erklärung CPD. § 836. Die Ueberweifung erfolgt mit Buftellung Des Beschluffes an ben Drittschuldner CHD. § 835 Abf. 3.

^{4.} Bei Sprothefenforberungen § 1157; Sprothefenzinsforderungen § 1158. 5. Bei gerichtlich überwiesenen Forberungen ift die Zustellung bes Pfandungs=, nicht erft bes Ueberweifungsbeschluffes maggebend CPD. §§ 829 Mbs. 3, 804; BBB. §§ 1275, 404.

^{§ 405. 1.} Der Sinwendung des Schuldners gegenüber, daß Scheingeschäft (§ 117) ober Unübertragbarkeit (§ 399) vereinbart sei, hat der neue Gläubiger die Replik zu beweisen, a) daß die Forderung verbrieft ist, und b) daß die Abtretung unter Vorlegung der Urkunde erfolgt ist. Demgegenüber hat der Schuldner die Duplit der Kenntniß oder des Kennenmuffens darzuthun.

^{4.} Für Sypothetenforderungen vgl. § 1138.

erst nach der Erlangung der Renntnig und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ift.

3u §§ 406-408.

1. Die §§ 406-408 finden auch Unwendung, wenn eine Forberung in eine geschloffene Vermögensmaffe gelangt, insbesondere auch auf Grund des Surrogationsprinzips (§ 90 Note III 4 b), so bei Gesellschaftsvermögen § 720; Gesammtgut § 1473; Erbschaft §§ 2019, 2041, 2111.
2. Wegen Sypothekenforderungen § 1156; Sypothekenzinsforderungen

§§ 1158 f.

3. Für die im Wege der Zwangsvollstredung gepfändete Forde: rung (CPD. § 829) vgl. wegen des Aufrechnungsrechts § 392. — § 407 und § 408 finden unmittelbar nur auf die "abgetretene" Forderung, gemäß § 412 entsprechend auch auf die fraft Gesetzes übertragene Forderung Unwendung. Für den Fall der Ueberweifung im Wege der Iwangsvollstreckung hingegen ist ihre Anwendung nicht vorgesehen. Entscheidend ist demnach für diesen Fall lediglich der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ueberweisung, nach CBD. §§ 835, 829 Abs. 3 also der Moment der Zustellung des Ueberweisungs= beschluffes an den Drittschuldner, ohne Rucksicht darauf, daß dieser ausnahms= weise erst später Kenntnig von der erfolgten Zustellung erlangt.

§ 406. 1. Die bloge Aufrechnungsmöglichkeit begründet feine Ginwendung des Aufrechnungsberechtigten (vgl. Titelvorb. vor § 387 Rote 3); fie

fällt deshalb nicht unter § 404.

Mit dem Abschluffe bes Uebertragungsvertrags tritt ber neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers § 398. Gemäß § 387 wurde die Zuläffigkeit der Aufrechnung von Forderungen des Schuldners gegen die übertragene Forderung wegen mangelnder Begenseitigkeit der aufzurechnenden Korderungen (§ 387 Note 1 c 7) fortfallen.

a. § 406 erhalt in gewiffem Umfange bem Schuldner das Recht ber Aufrechnung gegen die übertragene Forderung auch dem neuen Gläubiger

Das Aufrechnungsrecht ift nur ausgeschloffen: gegenüber.

a. in Anschung ber Forberungen, die ber Schuldner nachweislich in Kenntniß der erfolgten Abtretung erworben hat; hier kann natürlich auch keine gutgläubige Aufrechnung gemäß § 407 in Frage kommen;

B. in Ansehung der erft nach Erlangung der Renntnig von der Abtretung und später als die abgetretene Forderung fällig gewordenen Gegen: forberung. Bgl. hierzu § 392 Rote 3. Roch nach der Uebertragung kann indeß in Unsehung solcher Forderung trop objektiv nicht vorhandenen Aufrechnungsrechts gemäß § 407 eine dem neuen Gläubiger gegenüber wirksame Aufrechnung durch gutgläubige Erklärung bes Schuldners gegenüber dem bisherigen Gläubiger vorgenommen werden.

h. Die Beweislast bafür, daß die Gründe der Ausschließung des Aufrechnungsrechts vorliegen, hat der neue Gläubiger.

c. Die Aufrechnungserklärung bes Schuldners erfolgt wirkfam:

a. bis zu ber von ihm erlangten Kenntnig von der Uebertragung gegen-

über dem bisherigen Blaubiger § 407;

B. nach erlangter Kenntniß nur gegenüber bem neuen Glaubiger. Den Worten des § 406 "auch bem neuen Gläubiger gegenüber" ift nicht zu entnehmen, daß die Aufrechnung gegen die abgetretene Forberung wahlweise bem bisherigen oder dem neuen Gläubiger gegenüber er-folgen könne (§§ 388, 397 Sat 2). Das "auch" trägt wohl nur dem Umftande Rechnung, daß dem bisherigen Gläubiger möglicher Beife noch eine andere Forderung zustehen fann; in solchem Falle kann wegen dieser dem bisherigen, wegen der übertragenen Forderung dem neuen Gläubiger gegenüber aufgerechnet werden.

2. Die Saftung des bisherigen Gläubigers gegenüber bem neuen Glaubiger bestimmt sich nach dem zwischen benfelben bestehenden, der Abtretung 311 Grunde liegenden Rechtsverhältniffe. Standen fich die Forderungen icon

& 407. Der neue Gläubiger muß eine Leiftung, die ber Schuldner nach ber Abtretung an ben bisherigen Gläubiger bewirft, sowie jedes Rechtsgeschäft, bas nach ber Abtretung zwischen bem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen fich gelten laffen, es fei benn, bag ber Schuldner bie Abtretung bei ber Leiftung ober ber Bornahme bes Rechtsgeschäfts fennt.

Ift in einem nach der Abtretung zwischen bem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger anhängig gewordenen Rechtsftreit ein rechtsfräftiges Urtheil über bie Forderung ergangen, fo muß ber neue Blaubiger bas Urtheil gegen fich gelten laffen, es fei benn, daß ber Schuldner die Abtretung bei bem Eintritte ber Rechts=

hängigkeit gekannt hat.

§ 408. Wird eine abgetretene Forderung von dem bisherigen Gläubiger nochmals an einen Dritten abgetreten, fo finden, wenn ber Schuldner an ben Dritten leiftet ober wenn zwischen bem Schuldner und bem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen ober ein Rechtsftreit anhängig wirb, ju Bunften bes Schuldners bie Borichriften bes § 407 dem früheren Erwerber gegenüber entsprechende Unwendung.

Das Bleiche gilt, wenn bie bereits abgetretene Forderung burch gerichtlichen Beschluß einem Dritten überwiesen wird ober wenn ber bisherige Gläubiger bem Dritten gegenüber anerkennt, daß die be= reits abgetretene Forderung fraft Gefetes auf ben Dritten über-

gegangen sei.

§ 409. Beigt ber Gläubiger bem Schuldner an, daß er die Forderung abgetreten habe, fo muß er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt ober nicht wirksam ift. Der Anzeige steht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Släubiger ausgestellt hat und dieser sie bem Schuldner vorlegt.

Die Anzeige tann nur mit Zuftimmung besjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Glaubiger bezeichnet worden ift.

dur Beit ber Abtretung aufrechnungsfähig gegenüber, fo ift gemäß § 389 eine rechtlich nicht bestehende Forderung abgetreten. Begen Gemährleiftung § 398 Note Ica; eventuell greift der Bereicherungsanspruch aus § 816 ein.

§ 407. 1. Die Renntniß muß bem Schuldner bewiesen werben. Bei Abtretung bes Gehaltsanspruchs Beamter 2c. § 411.

2. Begen ber Saftung bes bisherigen Gläubigers gegenüber bem neuen

Bläubiger vgl. § 406 Note 2.

3. Abtretung einer rechtshängigen Forderung CBO. §§ 265, 325.

§ 408. 1. Der hier behandelte Fall ift der, daß der bisherige Gläubiger eine bereits abgetretene Forderung nochmals abtritt; nach dem Sate nemo plus iuris hat der spätere Cessionar in Wirklichkeit die Forderung nicht er= worben. § 408 bezweckt bemgegenüber ben Schutz bes Schuldners, ber sich in Untenntnig von ber voraufgegangenen Abtretung mit bem späteren Ceffionar einläßt. - Der fpatere Ceffionar ift trot feines guten Glaubens nicht geschünt; er muß basjenige, mas er auf die Forderung erhalten hat, dem mirklich Berechtigten gemäß § 816 herausgeben. Bgl. auch § 409 Rote 4.

2. (Abs. 2.) Wegen des Anerkenntnisses vgl. zu § 412 Rote 4 Abs. 2.

5. Rechtsgeichafte und Prozefführung bes Schuldners nach ber Abtretung. a. mit bem bisherigen Glaubiger.

> b. mit einem Dritten, dem eine bereits abgetretenegorberung von bem bisherigen Gläubiger übertra-

6. Anzeige oder Beur= fundung einer Abtretung.

a. Geltung ju Gunften desSchuldners trop objettv. Unrichtigt.

b. Burüdnahme ber Kundgebung.

7. Legitimation bes neuen Gläubigers.

§ 410. Der Schuldner ift bem neuen Gläubiger gegenüber gur Leiftung nur gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Glaubiger über die Abtretung ausgestellten Urfunde verpflichtet. Gine Kundigung ober eine Mahnung des neuen Gläubigers ift unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer folden Urfunde erfolgt und ber Schuldner fie aus diesem Grunde unverzüglich zurückweift.

Diefe Borschriften finden feine Anwendung, wenn der bisherige Glaubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich angezeigt hat.

8. Sondervorschrift bei Abtretung von Be-amtengehalt 2c.

fetes.

§ 411. Eritt eine Militarperson, ein Beamter, ein Geiftlicher ober ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertrag= baren Theil des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhe= gehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von bem bisherigen Glaubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urfunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benach= richtigung gilt die Abtretung als der Kaffe nicht bekannt.

§ 412. Auf die Uebertragung einer Forderung fraft Befetes II. Uebertragung fraft Befinden die Borfchriften ber §§ 399 bis 404, 406 bis 410 ent= fprechende Anwendung.

> § 409. 1. Bgl. die entsprechende Bestimmung bei ber Bollmacht §§ 171 f. Die Anzeige ist empfangsbedürftige Willenserklärung § 130. Der Schuldner hat Schtheit und Rechtsbeständigfeit der Anzeige auf eigene Gefahr zu prufen; ift sie nichtig, so gilt sie als nicht erfolgt. Ift die Anzeige wirksam, so schadet die Richtigfeit der Abtretung dem Schuldner felbst bann nicht, wenn er ben Mangel ber Abtretungserklärung kennt; banach wird Berufung bes Schulbners auf Schein (§ 117) ohne eigenes Interesse als exc. de jure tertii anzusehen sein, vgl. RG. 25 207, FB. 1898 S. 50414, 1900 S. 86023 (dafelbst weitere Citate), D&G. 4 212.

> 2. Burudnahme ber Anzeige ohne Borlegung ichriftlich er Buftimmungs= erflärung bes neuen Gläubigers fann nach §§ 182 Abf. 3, 111 gurudge=

wiesen werden.

3. Schut des Schuldners bei zu Unrecht in der Zwangsvollstreckung er-

folgter Neberweisung CPO. § 836 Abs. 2.

4. Die Boridrift ichutt unmittelbar nur ben Schuldner, nicht auch ben Ceffionar, an welchen Jemand, ber mangels rechtsbeftandiger Uebertragung die Forderung zwar nicht erworben hat, aber durch Abtretungsurfunde als Gläubiger nach außen legitimirt ift, die Forderung abgetreten hat. Ist die Abtretungsurfunde jum Schein ausgestellt, so wird man ben gutgläubigen Erwerber nicht auf ben Schabensersaganspruch verweisen können, sondern entfprechend den §§ 171 f., 405, 409 die Berufung auf die Scheinnatur ber Abtretung versagen muffen. Bgl. auch § 408 Rote 1.

§ 410. 1. Wegen des Berhaltniffes zwischen bem Schuldner und bem

bisherigen Glaubiger § 409.

2. Die Geltendmachung bes Rechtes, nur gegen Aushändigung einer Abtretungsurfunde ju leiften, ift Ginrede, deren Erhebung nur Berurtheilung jur Leiftung Bug um Bug gegen die Aushandigung (vgl. ju § 274) julagt. Daß schriftliche Anzeige erfolgt ift (Abs. 2), ift Replikbehauptung.

3. Einfluß nicht rechtzeitiger Legitimationsführung auf die Brozeftoften-

pertheilung CPD. § 94.

4. Beweislaft bei Ründigung und Mahnung vgl. § 111 Note 5. — Rundigung und Mahnung durch den neuen Sypothekengläubiger § 1160.

§ 411. 1. Deffentliche Beglaubigung § 129; vgl. &G. Artt. 43 u. 45. 2. Bei Uebertragung fraft Gefeten ift § 411 nicht entsprechend anwendbar, § 412. 3. Sondervorschrift: Baden AG. 3. BGB. Art. 11.

§ 412.

§ 412. 1. Bon ber Nebertragung einer Forberung fraft Besfehes find zu unterscheiben

a. die fraft Gefetes eintretende Berpflichtung gur Abtretung (3. B. §§ 255,

667, vgl. auch § 1251 Abf. 2 letter Sat).

b. die Fälle unmittelbaren Rechtserwerbes für eine Person durch einen Dritten, vgl. § 164 (unmittelbarer Erwerb des Vertreters für den Geschäftsberrn), §§ 1381, 1646 (unmittelbarer Erwerb für die Schefrau oder das Kind bei Erwerb mit deren Mitteln durch den Shemann oder den Bater).

c. Nebergang der Forderungen auf den Erwerber eines Sandelsgeschäfts bei Fortsührung der Firma SGB. § 25, abgedruckt zu § 419; Eintritt eines Gesellschafters in das Geschäft eines Einzelkausmanns SGB. § 28.

d. Kommiffionsgeschäfte &B. § 392.

HGB. § 392. Forderungen aus einem Geschäfte, das der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen

Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

2. Fälle der Uebertragung fraft Befeges:

a. Nebertragung ber Forderung bei gewissen Jahlungen durch einen Dritten: durch den Ablösungsberechtigten § 268 (anders § 267), 1150, 1249; durch einen Gesammtschuldner § 426 Abs. 2; durch den Bürgen § 774 Abs. 1; durch den Gigentstümer, welcher nicht persönlicher Sypothekenschuldner ift § 1143; durch den Berpfänder, welcher nicht persönlicher Schuldner ift §§ 1225, 1266 ff.; bei Unterhaltsgemährung durch den siehes siehe Unterhaltspflichtigen §§ 1607 Abs. 2, 1709 Abs. 2. — Bgl. H.

b. Bei Gesammigut fraft ehelichen Güterrechts §§ 1438, 1519, 1549.

e. Wegen Ueberganges der Nechte aus dem Mieth- und Pachtvertrag auf den Erwerber des Grundstücks §§ 571 ff, 581 Abf. 2 und in den entsprechenden Fällen, vgl. zu § 571.

d. Uebergang bes Berwendungsanspruchs bes Besitzers auf ben Besitz- und

Rechtsnachfolger § 999 Abf. 1.

e. Anwachsung des Gesellschaftsantheils eines ausscheibenden Gesellschafters

§ 738:

f. Uebergang von Ansprüchen aus dem Haftpflichtgesetze v. 7. Juni 1871 auf die Betriebsverwaltung des Reichs, welche dem Verletzten oder deffen Hinterbliebenen Jahlungen auf Grund des Unfallfürsorgegesetz zc. leistete, vgl. Unfallfürsorgegesetz für Beamte zc. v. 18. Junt 1901 § 12.

3. Die Vorschrift, daß "der Nebergang nicht zum Nachtheile des Gläubtgers geltend gemacht werden kann", welcher sich bei den Fällen zu 2 a findet, schützt dem Gläubiger, ohne dessen Willen sich der Nebergang vollzieht, gegen eine Inanspruchnahme aus dem Grunde der Gewährleistung, ferner dagegen, daß gegen ihn aus dem Nebergang eines Theiles der Forderung weiterzehende Folgen gezogen werden als diesenigen, welche sich aus dem theilsweisen Erlöschen der Forderung ergeben würden. Der Hauptanwendungsfall ist, daß der Theilesssionar dem Gläubiger mit seiner Restsorderung im Range nachsteht und daß im Konkurse des Schuldners sowie det der Zwangsvollstreckung der Theilesssionar durch Geltendmachung seiner Theilsorderung den auf die Restsorderung des Gläubigers entfallenden Betrag nicht verkürzen darf (vgl. Mot. II S. 674 Anm. 2; III S. 730 a. E.). Nemo surrogat contra se ipsum. Bgl. ROH. 21 210, RG. 3 184. — Der Grundsan nemo surrogat contra se ipsum gilt auch in Ansehung der Kebenrechte, welche gemäß §§ 412, 401 auf den neuen Gläubiger auch beim Uebergange kraft Gesetzes mitübergehen, vgl. KG. Jahrb. 21 A 165.

Bgl. für Hopothefenforderungen §§ 1143, 1145, 1164, 1176, 1182. 4. Das durch die entsprechende Anwendung des § 401 sich ergebende Rechtsverhältniß ist durch § 1251 Abs. 2 letter Sat insofern abweichend geB. Uebertragung anderer Rechte.

§ 413. Die Borfchriften über die Uebertragung von Forderungen finden auf die Uebertragung anderer Rechte entsprechende Unwendung, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Fünfter Abschnitt. Schuldübernahme.

regelt, als die subsidiare Saftung bes bisherigen Pfandgläubigers (vgl.

Rote 4 zu § 401) bei Uebergang fraft Gesetzes ausgeschlossen ift.

Die entsprechende Anwendung des § 403. ergiebt die Berpflichtung des bisherigen Gläubigers zur Ertheilung eines öffentlich beglaubigten Anerfenntniffes der fraft Gefetes erfolgten Nebertragung (vgl. § 408 Abf. 2; für Supothefenforderungen § 1155). — In den §§ 406-408 wird der Zeitpunkt ber Kenntniß von dem Borliegen des den Aebergang bewirkenden Thatbe-ftandes entscheidend sein muffen. Für die Anwendung des § 407 auf die Uebertragung fraft Gefetes vgl. AG. 31 26.

Im § 410 tritt an die Stelle der Anzeige von der Abtretung die Anzeige

bzw. das Anerkenntniß des Ueberganges (vgl. § 408 Abs. 2).

§ 413. 1. Wegen unübertragbarer Rechte vgl. zu § 398. 2. § 413 bezieht sich z. B. auf das Borkaufsrecht (§ 514), auf die Uebertragung ber Ausübung bes Niegbrauchs (§ 1059), der persönlich beschränkten Dienftbarkeit (§ 1092); ferner auf Urheber: und Patentrecht. Das Wefent: liche ift, daß zur Nebertragung folder Rechte ein abstrafter Bertrag genügt, § 398. Ueber den Berlagsvertrag vgl. das Gef. über das Berlagsrecht v. 19. Juni 1901 (AGBI. S. 217) 3 351.

3. Wegen der Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte als Fordes

rungen vgl. CPD. §§ 857 ff.

4. Wegen genereller Abtretung eines Bermögens vgl. ben als felbitver:

ständlich gestrichenen § 313 bes Entw. I.

Borbemerhung jum V. Mbidinitt.

1. Das BGB. regelt nur die privative Schuldübernahme, b. h. Sondernachfolge in die Schuld; ste erfolgt durch einen formlosen, abstrakten binglichen Bertrag (vgl. zu § 398 Note 1). Die Schuld geht so über, wie fie beftanden hat; der Uebernehmer behält 3. B. das Wahlrecht bei der Alternativobligation (§ 262). Weder in der Schuldübernahme noch in dem Nachsuchen der Genehmigung des Gläubigers (§ 415) liegt ein Schuldanerkenntnig oder ein Schuldverfprechen; die Ginmendungen gegen die Forderung bleiben vielmehr bestehen (§ 417). Richt ausgeschloffen, sondern nach dem das Recht ber Schuloverhaltniffe beherrichenden Pringipe ber Bertragsfreiheit zuzulaffen ift auch die kumulative Schulduber= nahme, fraft deren der Dritte neben dem bisherigen Schuldner als Schuldner Diefe Schuldübernahme, welche nach dem Wortlaute des Befetes weber der Burgichaftsform, noch auch, fofern teine von dem urfprünglichen Schuldverhaltniffe loggelöfte abstratte Berbindlichfeit übernommen wird. der Form der §§ 780 f. unterworfen ift (vgl. DLG. 4 53), wird in RG. IB. 1902 Beil. S. 221 der Bürgschaftsform des § 766 unterstellt.

2. Reine Schulbübernahme: Die Erfüllungsübernahme (§§ 415 Abf. 3, 329), Die Annahme ber Anweifung burch ben Angewiesenen (§ 788).

3. Befetlicher Sintritt in fremde Schuld: Gintritt des Grundftudserwerbers in die Pflichten aus dem Mieth: und Pachtvertrage & 571 ff., 581 Abf. 2; vgl. die entsprechenden Fälle zu § 571; Eintritt des neuen Pfandgläubigers in die Berpflichtungen des alten gegenüber dem Berpfänder § 1251; Haftung bes Bermögensübernehmers § 419; bes Erbschaftskäusers § 2382; bes Bermögensnießbrauchers § 1088; Nebergang ber Schulben auf ben Erwerber eines Handelsgeschäfts HB. § 25 ju § 419.

4. Erforderniß vormundschaftsgerichtlicher Benehmigung zur Schuldüber=

nahme für Mündel oder Rind §§ 1822 Biff. 10, 1643.

§ 414. Gine Schuld fann von einem Dritten durch Bertrag mit I. Schuldubernahme durch bem Gläubiger in der Beise übernommen werden, daß der Dritte 1 zwischen flebernehmer und Gläubiger.

an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.

§ 415. Wird die Schuldubernahme von dem Dritten mit dem 2. gwifden i liebernehmer Schuldner vereinbart, fo hangt ihre Wirtsamkeit von der Genehmigung des Gläubigers ab. Die Genehmigung fann erft erfolgen, wenn ber Schuldner ober ber Dritte bem Gläubiger die Schuldübernahme mitgetheilt hat. Bis zur Genehmigung können bie Parteien ben Bertrag ändern oder aufheben.

Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt. Forbert ber Schuldner ober ber Dritte ben Glaubiger unter Beftimmung einer Frift zur Erklärung über die Benehmigung auf, fo kann die Benehmigung nur bis jum Ablaufe der Frift erklärt werden; wird fie nicht erklärt, fo gilt fie als verweigert.

Solange nicht der Gläubiger die Genehmigung ertheilt hat, ift im Zweifel ber Uebernehmer bem Schuldner gegenüber verpflichtet, ben Bläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert.

§ 414. 1. Die Einwilligung des bisherigen Schuldners ist nicht erforberlich; der bisherige Schuldner scheibet aus dem Schuldverhältniß aus. 2. Anfechtung wegen Willensmangels §§ 143, 123 Abs. 2. Titelvorb. vor

\$ 116 Note 2 ca Abs. 2 Nr. 4 u. 5.

§ 415. 1. Adressat, Formlosigfeit, rudwirkende Kraft der Genehmigung 9§ 182, 184. — Anfechtung wegen Willensmangels f. § 414 Note 2.

2. (Abf. 2.) Da bei Berweigerung (§ 130) ber Genehmigung die Schulbübernahme — unbeschadet ihrer obligatorischen Fortwirfung unter ben Parteien (Abs. 3) — als nicht erfolgt gilt, so kann der Gläubiger dieselbe nicht hinterher unter Zurudnahme der Berweigerung genehmigen, vielmehr ist ein erneuter Schuldubernahmevertrag zwischen dem Schuldner und dem Dritten dur Berbeiführung der Genehmigung des Gläubigers erforderlich. Der Ueber-

nehmer ist zur Beschaffung der Genehmigung an sich nicht verpslichtet. 3. Fristsetzung vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4. Werden von beiden Barteien verschiedene Fristen gesetzt, so ist die früher ablausende Frist ents

Scheidend.

4. (Abs. 3.) Die Berpflichtung des Bläubigers, die Leiftung des Dritten entgegenzunehmen, richtet sich nach § 267. — Die Berpflichtung des Uebernehmers aus Abs. 3 besteht sowohl vor der Genehmigung als auch nach der Berweigerung der Genehmigung seitens des Gläubigers. — Rechtzeitige Befriedigung ist Befriedigung bei Fälligkeit, mag diese durch Kündigung ober ohne solche herbeigeführt sein. Mangels anderweiter Vertragsseststeng swischen Schuldner und Nebernehmer ift ber Nebernehmer nicht verpflichtet und bleibt ber Schuldner berechtigt, die Fälligkeit durch Ausübung des etwa bestehenden Kündigungsrechts herbeizuführen, DLG. 4 227. — Im Zweifel hat ver Gläubiger keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Dritten § 329.

5. Die Uebernahme einer Schuld in Aurechnung auf ben Kaufpreis beingt die Kaufschuld im Zweifel nicht zum Erlöschen; die durch die Uebernahme dem Berfäufer gegenüber begründete Berbindlichfeit bes Räufers gur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers (§ 415 Abs. 3) ift im Zweifel Leistung Zahlungshalber, nicht an Zahlungsftatt (§ 364 Abs. 2). Die Kaufhulb erlischt erft mit ber Befreiung bes Bertaufers, mag biefe burch Erbichen ber übernommenen Berbindlichkeit (§§ 362-397) ober burch Benchmigung ber Schulbübernahme seitens bes Gläubigers (§§ 415 f.) herbeigeführt werden. Bis zu bem Zeitpunkt, in welchem die rechtzeitige (vgl. Note 3)

und Schuldner.

a. die Bereinbarung zwi= fcen Uebernehmer und Schuldner.

b. die Genehmigung des Gläubigers.

c. insbesondere bie leber= Grundftiidsveräuße=

§ 416. Uebernimmt ber Erwerber eines Grundstuds burch Bernahme einer Sopos trag mit dem Beräußerer eine Schuld des Beräußerers, für die eine Sypothet an dem Grundftude befteht, fo fann der Glaubiger Die Schuldübernahme nur genehmigen, wenn ber Beraugerer fie ihm mittheilt. Sind feit bem Empfange der Mittheilung feche Monate verstrichen, so gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn nicht ber Bläubiger fie bem Beräußerer gegenüber vorher verweigert hat; bie Borfchrift bes § 415 Abf. 2 Sat 2 findet feine Unwendung.

Die Mittheilung bes Beräußerers fann erft erfolgen, wenn ber Erwerber als Gigenthumer im Grundbuch eingetragen ift. Sie muß fcriftlich geschehen und ben Sinweis enthalten, daß ber Uebernehmer an die Stelle bes bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Glau-

biger die Berweigerung innerhalb ber feche Monate erklärt.

Der Beräußerer hat auf Verlangen des Erwerbers dem Gläubiger bie Schuldübernahme mitzutheilen. Sobald bie Ertheilung ober Ber= weigerung ber Benehmigung feststeht, hat ber Beräußerer ben Er= werber zu benachrichtigen.

8 417. Der Uebernehmer fann bem Glaubiger die Ginwendungen 3. R.perbaltniß zwischen entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhaltniffe zwischen dem a. Ginwendungen ab. Per- Gläubiger und bem bisherigen Schuldner ergeben. Gine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung kann er nicht aufrechnen.

Aus dem der Schuldübernahme zu Brunde liegenden Rechts= ber Schuldibernahme verhältniffe zwischen bem Uebernehmer und dem bisherigen Schuldner fann ber Uebernehmer bem Gläubiger gegenüber Ginwendungen nicht

herleiten.

Befriedigung des Gläubigers zu erfolgen hatte, ift der durch die Schuldüber: nahme belegte Theil des Kaufpreises gestundet. Nach fruchtlosem Verstreichen Diefes Zeitpunkts hat der Berkaufer mahlmeife ben Anspruch auf bas Rauf-

gelb und auf Befreiung. § 416. I. Die Ertheilung der Genehmigung und der Lauf der Beige-rungsfrift setzen nothwendig die Mittheilung der Schuldübernahme durch ben Beräußerer, b. h. alfo ben Schulbner voraus. Macht ber Erwerber bie Mittheilung als Bertreter bes Beräußerers mit ober ohne Bertretungs-macht, so find § 174 bzw. § 179 zu beachten. Die Genehmigung kann sowohl dem Beräußerer wie bem Dritten gegenüber (§ 182), die Berweigerung ber Benehmigung nur bem Beräußererer gegenüber erflart merden.

2. Berftreichen der Frift ift ein objektiv wirkender Thatbeftand, val. Titels

vorb. vor § 186 Note 4 e.

3. (Abs. 2.) Schriftform § 126. — Eintragung bes Ermerbers als Gigenthumers im Grundbuche §§ \$73, 925 Die Borschriften über Zeit, Form und Inhalt ber Mittheilung betreffen nur den Fall, daß durch dieselbe das Präjudiz der Genehmigung bei Schweigen binnen sechs Monaten geschaffen werden foll; hat der Gläubiger auf Grund einer anders gearteten Mittheilung bes Beräußerers die Benehmigung diesem gegenüber ertheilt, so ift die Schulds übernahme nach § 415 S. 1 wirtfam.

4. Wird die Schuldübernahme durch ben Gläubiger nicht genehmigt, fo ift ber Uebernehmer bem Schuldner gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung bes Gläubigers verpflichtet. Erfüllt ber Uebernehmer diese Berpflichtung nicht und befriedigt ber Schuldner beshalb ben Glaubiger ober vereinigt fich Forberung und Schuld in einer Person, so geht die Sppothet traft Gesetzes auf ben Schuldner über. §§ 1164—1167 finden Anwendung.

5. Schuldubernahme durch ben Erfteher des Grundftuds 3m. § 53.

Uebernehmer u. Glau-

fon d. Dieb. Eduldners. b. Einwendungen a. dem

(Reichäfte.

§ 418. In Folge ber Schuldübernahme erloschen die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte. Befteht für die Forderung eine Sypothet, fo tritt das Gleiche ein, wie wenn ber Blaubiger auf die Sypothek verzichtet. Diefe Borfdriften finden feine Unwendung, wenn ber Burge ober berjenige, welchem der verhaftete Begenftand jur Beit ber Schuldübernahme gehört, in biefe einwilliat.

Ein mit der Forderung für den Fall des Konkurfes verbundenes Borzugsrecht fann nicht im Konfurs über das Bermögen bes Ueber=

nehmers geltend gemacht werden.

§ 419. Uebernimmt Jemand durch Bertrag das Bermögen eines II. Gesehliche Schulken-voren so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortbauer der übernahme. Underen, fo können beffen Gläubiger, unbeschabet ber Fortbauer ber Saftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschluffe des Bertraas an ihre zu biefer Beit bestehenden Ansprüche auch gegen ben Ueber= nehmer geltend machen.

Die Saftung bes Uebernehmers befchränkt fich auf ben Beftand des übernommenen Bermögens und die ihm aus dem Bertrage qu= ftehenden Ansprüche. Beruft fich der Uebernehmer auf die Beichrantung feiner Saftung, fo finden bie für die Saftung bes Erben Geltenden Borschriften ber §§ 1990, 1991 entsprechende Unwendung.

Die Haftung bes Uebernehmers fann nicht burch Bereinbarung zwischen ihm und bem bisherigen Schuldner ausgeschlossen ober beichränkt merben.

§ 417. 1. "Einwendungen" vgl. zu § 404 Rote 1. — Begen bes Ausgleichs zwischen bem bisherigen Schuldner und bem Uebernehmer, wenn letterer mit einer aus ber Person bes ersteren entnommenen Einwendung durchdringt, vgl. § 1137 Rote II. 5.

2. Um eine bem bisherigen Schuldner zustehende Forderung aufrechnen Bu können, muß der Uebernehmer fie erwerben. Bgl. Note 1 c ju § 387.

3. (Abf. 2.) Bohl aber können Ginmendungen aus bem Schulbubernahmevertrage selbst (Titelvorb. Note 1, §§ 414, 415 f.), 3. B. dessen Richtigkeit geltend gemacht werden; vgl. Ansechtbarkeit wegen Betrugs zu § 123. Erwachsen bem Uebernehmer aus dem der Schuldübernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhaltniß Anipruche (3. B. aus einem Raufe Gemährleiftungs: ansprüche), so find biefe lediglich bem früheren Schuldner gegenüber geltend 34 machen; ben Glaubiger berührt dies nicht.

§ 418. Die Anwendung des § 418 geftaltet fich folgendermaßen:

1. Burgicaft: Nimmt ber Glaubiger ohne Einwilligung (§ 183) bes Burgen einen neuen Schuldner an Stelle des bisherigen an, so erlischt die Burgichaft. Genehmigung ber Schuldubernahme burch ben Burgen wurde

als erneucte Bürgschaftsübernahme aufzufassen sein (§ 766). 2. Pfandrecht und Sppothek: Nimmt der Gläubiger einen neuen Schuldner an, ohne daß der Dritte, deffen Sache bzw. Grundstud megen dieser fremden Schuld pfandrechtlich bzw. hypothefarisch haftet, eingewilligt hat, so erisigt das Pfandrecht; die Sypothek wird Eigenthümerhypothek (§ 1168), der Eigenthümer kann Berichtigung des Grundbuchs nach §§ 894 ff. verlangen. Gehört die Pfandsache ober bas hypothetarisch haftende Grundstück dur Beit ber Schuldübernahme nicht einem Dritten, sondern dem Schuldner oder bem Schuldübernehmer, so bleibt das Pfandrecht bzw. die Hupothet befieben, weil in der von ihnen (§§ 415 f.) vereinbarten Schuldubernahme gugleich die Einwilligung liegt. — Bei Gesammthppothet vgl. § 1175.

3. Die Vorschrift bezieht fich nur auf "bestellte", nicht auf gefehliche Burg-ichaften und Pfandrechte. Diese bleiben bestehen.

4. Neben= und Vorzug?=

Sechster Abschnitt. Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern.

A. Cheilbare Leiftung. § 420. Schulden Mehrere eine theilbare Leistung ober haben 1. Anthellweise Verpflich Mehrere eine theilbare Leiftung zu fordern, so ift im Zweisel jeder tung und Berechtigung. Schuldner nur zu einem gleichen Antheile verpflichtet, jeder Gläubiger nur zu einem gleichen Untheile berechtigt.

> § 419. 1. Die Bermögensübernahme (Borbehalt einzelner Gegenstände RG. 24 260) begründet feine Schuldübernahme in dem Sinne, daß der bisherige Schuldner aufhört Schuldner zu fein, vielmehr tritt ber Uebernehmer mit dem Abschluffe des auf Uebernahme gerichteten obligatorischen Vertrags als Gesammtschuldner (§§ 420 ff.) neben ben bisherigen Schuldner. Bgl. Titelvorb. vor § 116 Note 2c a Abs. 2.

> 2. Julaffigkeit und Form §§ 310, 311; Analoge Fälle: Haftung bei Nießebrauch an einem Vermögen §§ 1085—1088; bei Erbschaftskauf §§ 2382 f.; vgl. auch als Fall bes Freiwerbens von der Haftung § 2036.

3. Wegen Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen ben Uebernehmer, der nach rechtsträftiger Feststellung ber Schuld bas Bermogen über-nommen hat, CBD § 729. — Begen Geltendmachung ber beschränkten Haftung in ber Zwangsvollstreckung CPD. § 786; im Konkurse KD. § 68 (3u § 421).

4. Unbeschränkte Saftung gegenüber dem Miether eines zu dem über-

nommenen Bermögen gehörigen Grundftucks gemäß §§ 571 ff.

HGB. § 25. Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniss andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem

Erwerber oder dem Veräusserer dem Dritten mitgetheilt worden ist.

Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Uebernahme der Verbin. lichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist.

§ 420. 1. Bum Begriffe ber Theilbarteit vgl. § 752 und Abschnittvorb.

por § 90 Rote IV.

2. Getheiltheit der gesetzlichen Unterhaltspflicht beim Vorhandensein mehrerer Verpflichteter § 1606. — Mehrere mit demselben Vermächtnisse besichwerte Erben ober Vermächtnisnehmer § 2148 Note 1.

3. Einrede bes nicht erfüllten Bertrags § 320. — Begen Bandelung und

Minderung vgl. § 474.

4. Wichtige Ausnahmen von der Auslegungsregel, daß bei theilbarer

Leiftung Getheiltheit der Forderung und ber Schuld eintritt:

a. Fälle von Gefammtichuld: Gemeinschaftlicher Vertrag § 427; Borftanbs-mitglieber und Liquidatoren juriftischer Personen bei Berlegung der für bie Släubiger bestehenden Schutvorschriften §§ 42 Abs. 2, 53; mehrere Bertreter eines nicht rechtsfähigen Vereins § 54; Mitburgen § 769; Mitthäter einer unerlaubten Handlung §§ 830, 840; Uebernehmer und Nieße braucher eines Bermögens neben dem bisherigen Schuldner vgl. § 419 Note 2; Gigenthumer mehrerer Trennftiide bes mit Reallast belasteten Grunbstuds § 1108; Gegatten im gemissen Umfange traft ehelichen Guterrechts §§ 1388, 1459, 1480, 1530; Inhaber ber elterlichen Gewalt

§ 421. Schulden Mehrere eine Leiftung in der Beife, daß II. Gefammtichuldverhaltjeder die gange Leiftung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber 1. Befammticulbner. die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gefammtschuldner), a. Bert. zum Glaubiger. so fann ber Gläubiger die Leiftung nach seinem Belieben von jedem ber Schuldner gang ober ju einem Theile forbern. Bis jur Be= wirkung ber ganzen Leiftung bleiben fammtliche Schuldner verpflichtet.

§ 422. Die Erfüllung durch einen Gesammtschuldner wirft auch & Erfüllungsbandlungen für die übrigen Schuldner. Das Gleiche gilt von der Leiftung an eines Gef.fculbners.

Erfüllungsftatt, ber Sinterlegung und ber Aufrechnung.

Eine Forberung, die einem Gesammtschuldner zusteht, kann nicht? KeineAufrechnung frember Forberung.

von den übrigen Schuldnern aufgerechnet werden.

§ 423. Ein zwischen bem Glaubiger und einem Befammt= d. Erlag gegenüber ein em schuldner vereinbarter Erlaß wirft auch für die übrigen Schuldner, wenn bie Bertragschließenden bas ganze Schuldverhältniß aufheben wollten

Gefanmtidulbner.

neben dem Kindesvermögen §§ 1654, 1388; mehrere Vormunder § 1833; Miterben § 2058; mehrere Teftamentsvollftrecker § 2219 Abf. 2.

568. Lehrling und neuer Lehrherr oder Prinzipal bei erschlichener Beendigung bes alten Lehrverhältniffes § 78; offene Sandelsgesellschafter § 128. Mehrere Bertreter einer noch nicht eingetragenen Aktiengeseuschaft § 200 und andere Fälle im Aftienrechte.

v. Auf ber Gläubigerseite

a. Gesammtgläubigerschaft. Jeder kann die ganze Leiftung fordern § 428. β. Gemeinschaft zur gesammten Sand: nur alle Gläubiger konnen gemein= Schaftlich fordern. Gefellichaftsvermögen (§§ 709, 718 f.), Erbengemeinschaft (§§ 2033 Abs. 2, 2039).

§ 421. 1. Fälle ber gesammtschulbnerischen Haftung zu § 420 Rote 4a. 2. Der Gläubiger verliert durch die Inanspruchnahme eines Gesammtschuldners nicht das Recht, "nach seinem Besieben" auch gegen einen anderen Gesammtschuldner vorzugehen vgl. zu § 262 Note 1.

3. KO. § 68. Wird über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche neben einander für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Beriedigung in jedem Versahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

4. Neber die Eintragung von Zwangssicherungshppotheken auf dem Grundbesitze mehrerer Gesammtschuldner vgl. zu § 1132 Kote I 5 u. KG. Jahrb 21 A 329. Besondere Anwendung auf den Fall, daß gütergemeinschaftliche Chesgatten mit Sondergütern die Schuldner sind KG. Jahrb. 22 A 173.

5. Landesgesetzgebung.

Entsprechende Anwendbarkeit der §§ 421—426 auf die in Kraft bleibenden Sandesgesetze ift vorgesehen in:

S.-Weim. | US. 3. BBB. § 32. Schweim. U.S. 3. BSB. § 32. Reuss ä. L. U.S. 3. BSB. § 32. Reuss j. L. U.S. 3. BSB. § 27.

§ 422. Erfüllung §§ 362 ff.; Leistung an Erfüllungsstatt §§ 364 f.; Hinterlegung §§ 372 ff.; Aufrechnung §§ 387 ff.

§ 423. 1. Erlaß § 397.

2. Birkung des Zwangsvergleichs bei Gesammtschuldverhältniffen KD. \$ 193

3. Der nur einem Gesammticulbner gegenüber mirtsame Erlag berührt die Ausgleichungspflicht ber Gesammtschuldner unter einander (§ 426) nicht. E. Glänbigerverzug.

§ 424. Der Berzug bes Glaubigers gegenüber einem Gesammt= schuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner.

C. Gintritt anderer That=

§ 425. Andere als die in den §§ 422 bis 424 bezeichneten saden in der Person Thatsachen wirken, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein Anderes ergiebt, nur für und gegen den Besammtschuldner, in beffen Person sie eintreten.

> Dies gilt insbesondere von der Kündigung, dem Berzuge, dem Berschulden, von der Unmöglichkeit der Leiftung in der Person eines Gefammtschuldners, von der Verjährung, deren Unterbrechung und Bemmung, von der Bereinigung der Forderung mit der Schuld und

von bem rechtsfräftigen Urtheile.

b. Berhaltnig ber Bei foulbner ju einander.

\$ 426. Die Gesammtschuldner find im Berhältnisse zu einander zu gleichen Antheilen verpflichtet, soweit nicht ein Anderes bestimmt Kann von einem Gesammtschulbner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen

zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

Soweit ein Gefammtschuldner den Gläubiger befriedigt und von ben übrigen Schuldnern Ausgleichung verlangen fann, geht die Forderung bes Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Uebergang fann nicht zum Nachtheile bes Gläubigers geltend gemacht werden.

§ 424. Gläubigerverzug §§ 293 ff.

§ 425. 1. (Abs. 1.) 3. B. die Schuldübernahme, sofern sie nicht nach ihrem Inhalt auf die Befreiung aller Gesammtschuldner gerichtet ift. — Die Berpflichtung der einzelnen Gesammtschuldner ift auch insofern selbständig, als fie bezüglich Einzelner bedingt ober befriftet sein kann. Die Berpflichtung ber anderen fällt nicht schon deshalb fort, weil die Berpflichtung eines Befammtichuldners aus einem in feiner Perfon liegenden Grunde nicht zur Ent= stehung gelangt ist. § 139 ist zu berücksichtigen. Wegen Anfechtung von Willenserklärungen, aus welchen auch die an-

beren Gesammtschuldner Rechte erwerben vgl. zu §§ 143, 124 Abs. 2, Titels

vorb. vor § 116 Note 2ca Abs. 2 Nr. 6.

2. Ausübung bes Rudtritterechts bei Gefammtichuldverhältniffen § 356. 3. (Abs. 2.) Bergug bes Schuldners & 284 ff.; Berschulden §\$ 276 ff.; Unmöglichteit ber Leiftung & 275 ff., 323 ff.; Berjährung § 194 ff., 202 ff., 208 ff. — HBB. § 160. (Berjährung ber Ansprüche gegen bie Gesellschafter einer aufgelöften offenen Sandelsgesellichaft.)

4. Der Zwangsvergleich läßt bie Rechte bes Gläubigers gegen bie Mit-

schulbner bes Gemeinschuldners unberührt, KD. § 193.

5. Wegen Erstattung der Prozektosten val. CPO. § 100 Abs. 3 und 4; zu CPO. § 100 Abs. 4 vgl. ferner BGB. § 767 Abs. 2.
6. Sintritt beschränkter Erbenhastung in der Person des Erben eines Ges

fammtschuldners Titelvorb. vor § 1967 Note II. 3.

§ 426. 1. (Abf. 1.) Die Bertheilung des Ausfalls (S. 2) erfolgt nach

bemfelben Berhältniffe wie zu Sat 1.

2. Besondere gesetliche Regelung: Gemeinschaft § 755; Mitburgen § 774; Gesammtschuld aus unerlaubter Sandlung § 840, vgl. auch § 829 Note 6; mehrere Vormünder § 1833; Miterben vgl. Note B. II. 3 zu §§ 2058 ff.; mehrere Frachtführer SGB. § 432 Abs. 3. — Ueber den wechselrechtlichen Rückgriff der mehreren Wechselverpflichteten entscheidet nicht § 426, sondern das Wechselrecht AG. IW. 1902 Beil. S. 234 (Regreß des Indossanten gegen den Aussteller).

§ 427. Berpflichten fich Mehrere durch Bertrag gemeinschaftlich a Saftung Mehrerer aus zu einer theilbaren Leiftung, fo haften fie im Zweifel als Gefammt=

schuldner.

§ 428. Sind Mehrere eine Leiftung in der Weise zu fordern 2. Gefammtglaubiger. berechtigt, daß jeder die gange Leiftung fordern fann, ber Schuldner a. Berhaltnis jum aber die Leiftung nur einmal zu bewirken verpflichtet ift (Befammt= a. Leiftungsempfänger. gläubiger), fo fann ber Schuldner nach feinem Belieben an jeben der Gläubiger leisten. Dies gilt auch dann, wenn einer der Gläu-biger bereits Klage auf die Leistung erhoben hat.

§ 429. Der Berzug eines Gesammtgläubigers wirft auch gegen

die übrigen Glaubiger.

Bereinigen fich Forderung und Schuld in der Person eines Besammtgläubigers, fo erlöschen bie Rechte ber übrigen Gläubiger gegen

den Schuldner.

Im Uebrigen finden die Borschriften der §§ 422, 423, 425 ent= fprechende Anwendung. Insbesondere bleiben, wenn ein Befammtgläubiger feine Forberung auf einen Anderen überträgt, die Rechte der übrigen Gläubiger unberührt.

einem gemeinschaft-lichen Bertrag.

3. Eintritt von That-fachen in ber Person eines Gefammiglan=

2. Auf die Berpflichtung zu einer untheilbaren Leiftung findet § 431 An-

wendung.

§ 428. 1. Ablehnung bes Präventionsprinzips. — Der Schuldner, welber von mehreren Besammtgläubigern einzeln in Unspruch genommen wird, tann ben Ginmand ber Rechtshängigfeit nicht entgegenseten; hat ber auf bie Mage eines Besammigläubigers verurtheilte Schuldner nachträglich einem anderen geleiftet, jo hat er die den Anspruch selbst betreffende Ginmendung der Erfüllung gemäß § 767 CBD. geltend zu machen.

2. Fälle von Gesammtgläubigerschaft: § 2151 Abs. 3 (Mehrere, von benen einer Bermächtniknehmer sein soll). — Bgl. ferner § 659 Note 3 (mehrere Bollbringer bei der Auslobung), § 2194 (mehrere Klageberechtigte bei der Auflage). — Gesammtgläubigerschaft kann auch im Falle bes § 335 (For=

derungsrecht des Versprechensempfängers und des Dritten) vorliegen.

3. (Abj. 3.)

. Eine Forderung gegen einen Gesammtgläubiger kann nicht gegen bie anderen aufgerechnet werden § 422 Abs. 2.

^{3. (}Abs. 2.) Bgl. hierzu Rote 3 zu § 412. Der Uebergang findet nur in Bobe des Ausgleichanspruchs ftatt; dieser fann nicht nur auf Grund des mischen ben Gesammticulonern bestehenden Rechtsverhaltniffes, sondern auch auf Grund des übergegangenen Forderungsrechts geltend gemacht werden. Wegen Mitübergang der Neben- und Vorzugsrechte § 412 Note 4.

^{§ 427. 1.} Mithin begründet die Verpflichtung, welche der gemeinschaftliche Bertreter, — insbesondere ber geschäftsführende Gesellschafter für die Gesellschafter — durch Vertrag übernimmt, im Zweifel ein Sesammtschulds verhältniß. Ist der Vertrag in Ansehung Sinzelner nichtig, so ist die Rechtsbeständigkeit des Vertrags unter den Nebrigen nach § 139 zu beurtheilen.

^{429. 1. (}Abs. 1.) Berzug des Gläubigers §§ 293 ff.
(Abs. 2.) Sind auch mehrere Gesammtschuldner vorhanden, so bleibt vie Ausgleichungspflicht aus § 426 auch nach dem Eintritte der Bereinigung bestehen.

a Erfüllung, Leiftung an Erfüllungsftatt, Sinterlegung und Aufrechnung gegenüber einem Gesammtgläubiger, wirft auch gegen bie übrigen § 422 Abj. 1.

- b. Berhaltniß ber Bef .=
 - § 430. Die Besammtgläubiger find im Berhaltniffe zu einander glaubiger zu einander. zu gleichen Antheilen berechtigt, soweit nicht ein Anderes bestimmt ift.
- B. Untheilbare Leiftung. I. Schuldnerfeite.
- II. Blanbigerfeite.
- Schulden Mehrere eine untheilbare Leiftung, fo haften § 431. fie als Gesammtschuldner.
- § 432. Saben Mehrere eine untheilbare Leiftung zu forbern, so fann, fofern fie nicht Gefammtgläubiger find, ber Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leiften und jeder Gläubiger nur die Leiftung an alle fordern. Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt ober, wenn fie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert.

Im Uebrigen wirkt eine Thatsache, die nur in der Person eines ber Gläubiger eintritt, nicht für und gegen bie übrigen Gläubiger.

- c. Erlagvertrag zwischen einem Gesammtgläubiger und bem Schuldner wirtt auch gegen die übrigen Gläubiger, wenn bas ganze Schuldverhaltniß aufgehoben werden follte § 423.
- d. Andere Thatsachen wirken, soweit fich nicht Anderes aus dem Schuldverhältniffe ergiebt, nur für und gegen den Besammigläubiger, in beffen Berson sie eintreten § 425, insbesondere also feine exc. rei judicatae (CPO. § 325) aus dem gegen einen anderen Gesammtgläubiger ergangenen Urtheile. — Der Schuldner kann sich gegen fortgesette Inanspruchnahme durch negative Feststellungsklage gegen die vermeintlichen Mitberechtigten schüten.
 - § 430. Bgl. mehrere Bermächtnignehmer §§ 2151 Abf. 3 Sat 3, 2152 f.
 - § 431. 1. Bum Begriffe ber Untheilbarkeit.
- a. Die gesetliche Unterhaltspflicht ift theilbar (§ 1606), weil nicht das Resultat des Unterhaltens, sondern nur die hierzu erforderlichen Geldmittel geschulbet werben, diese aber theilbar find (vgl. Mot. IV S. 692). Ueber die Theilbarkeit der für den Altfiger und seine Chefrau ausbedungenen Altentheilsleistungen (Lebens- und Feuerungsmittel, Wohnung. Weiderecht) vgl. NG. 3W. 1900 &. 67033.
- b. Untheilbare Leiftungen sind regelmäßig: die Ausführung eines Auftrags und Rechnungslegung (vgl. § 666 Note 3), Bermahrung.
- 2. Auch die an die Stelle der ursprünglichen, untheilbaren Leiftung tretende Ersatleiftung behalt den Charafter der untheilbaren Leiftung. Die entgegen= gesetzte Bestimmung Entw. I. § 341 ift als unzutreffend gestrichen. Brot. I S. 444 f.
 - § 432. 1. Sinterlegung §§ 372 ff.
 - 2. Bgl. entsprechende Borschriften §§ 754, 1077, 1281.
- 3. Besondere Regelung: Gemeinschaftliche Ausübung des Rücktrittsrechts § 356; des Wiederkaufsrechts § 502; des Borkaufsrechts § 513.
- FG. § 165. In den Fällen der §§ 432, 1217, 1281, 2039 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Bestellung des Verwahrers das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich die Sache befindet.
- Ueber eine von dem Verwahrer beanspruchte Vergütung entscheidet das Amts-
- Vor der Bestellung des Verwahrers und vor der Entscheidung über die Veroütung sind die Betheiligten soweit thunlich zu hören.

Siebenter Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältniffe.

Erfter Citel.

Rauf. Taufch.

I. Begriff bes Raufes. Der Rauf ift ein gegenseitiger Vertrag (§§ 320 ff.), welcher auf Umfat von Sachen (§ 90) oder Rechten (§ 437) gegen Gelb ge= richtet ift.

1. Der Raufvertrag fteht zu der in Erfüllung beffelben erfolgenden Ueber= tragung des Sigenthums (§§ 925, 929 ff.) bzw. der Forderung oder des Rechtes (§§ 398 ff., 413) in dem Verhältniffe des Kausalgeschäfts zum Leistungsgeschäfte (vgl. Vorbem. zum II. Buche Ar. 3).

2. Verhältniß zum Tausch § 515. — Das für den Kauf begrifflich nothewendige Erforderniß eines Kauspreises in Geld (§§ 244 ff.) schließt die Ausbedingung anderweiter Leiftungen neben dem in Geld festgesetten Raufpreise nicht aus (val. §§ 473, 507). Schulbübernahme in partem pretii zu § 415

- 3. Berhältniß zum Werkvertrag und zum Berklieferungsverstrage §§ 631, 651. SGB. § 381 Abf. 2, abgebruckt zu II. 4. 4. Berhältniß zum Pachtvertrage. Bgl. die auch für das BGB. zus treffenden Entscheidungen RG. 6 4 (Pacht eines Steinbruchs: die zu brechenden Steine als Frucht des Grundstuds, § 99, indeh Kauf bei Ueberlaffung für alle Zeit trot Zahlung bes Kaufpreises in 50 Jahresraten IB. 1899 S. 46282), — RG. 26 218 (Ob Ueberlassung gewisser Erträgnisse des Grundstücks in concreto Kauf oder Pacht, ist nicht jowohl nach der Bezeichnung Dertrags, als nach der aus dem Gesammtinhalte zu entnehmenden Ab= st der Parteien zu beurtheilen), — RG. 27 279 (Neberlassung von Thonlagern), — DIr. 72 187 (fog. Milchpachtvertrag als Kauf).
 - II. Arten des Raufes.
 - 1. Rauf nach Probe, Rauf auf Probe §§ 494 ff.

2. Wiederkauf §§ 497 ff.; Borkauf §§ 504 ff. 3. Erbichaftstauf §§ 2371 ff.

4. Auf den Sandelskauf über Waaren und Werthpapiere, welcher vorliegt, wenn mindestens einer der beiden Theile Kaufmann ift und das Geschaft im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen ist (HBB. §§ 343 ff., Borbem. zum II. Buche Nr. 9), sinden die Borschriften des BBB. Anwendung, soweit die Borschriften des GBB. §§ 373—382 nicht Anderes bestimmen. (HBB. §§ 373, 374 abgebrucht zu § 386; § 375 zu § 295; § 376 zu § 361; §§ 377 dis 379 zu § 464; § 380 zu § 453; § 382 zu § 481.)

HGB. § 381. Die in diesem Abschnitte für den Kauf von Waaren getroffenen Vorschriften gelten auch für den Kauf von Werthpapieren.

Sie finden auch Anwendung, wenn aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoffe eine nicht vertretbare bewegliche Sache herzustellen ist.

III. Form. Prinzip ber Formfreiheit § 125.

Gerichtliche oder notarielle Beurkundung (§ 128) ist vorgeschrieben für Beraußerung bes gegenwärtigen Bermögens § 311, für Grundftuckstauf § 313, für Erbschaftstauf § 2371 (Antheil bes Miterben § 2033); vgl. auch § 312.

IV. Die Borschriften des allgemeinen Theiles, insbesondere über Die Rechtsgeschäfte und die Bertragsschließung (§§ 104 ff., 145 ff.), sowie die ailgemeinen Borichriften über das Recht der Schuldverhalt: niffe, §§ 241 ff., greifen ein.

V. Anwendbarkeit ber Borschriften über ben Rauf auf andere

Rechtsverhältniffe vgl. zu §§ 445, 493, 915.

Borbemerkung jum 1. Titel.

I. Allgemeine Vorschriften.

I. Inbalt des fauf-

§ 433. Durch ben Raufvertrag wird ber Berfäufer einer Sache 1. Pflicht des Bertaufers verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigenthum zur Nebergabe und an der Sache zu verschaffen. Der Berkäufer eines Rechtes ist vers Rechtsverschaffung. pflichtet, dem Räufer bas Recht zu verschaffen und, wenn bas Recht jum Befit einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben.

2. Pflicht bes Räufers zur Jahlung und Ab-

Der Räufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Rauf= preis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

\$ 433. I. Gegenstand bes Raufes.

1. Sache & 90 ff. a. Auslegungeregel bezüglich Bubehor § 314. — Rauf eines Inbegriffs vgl. zu § 90 Note III 4. — Kauf eines Antheils an einer Sache ift Rechtskauf, nicht Sachkauf, vgl. § 90 Note 5, § 1008 Note 1. — Kauf einer nur der Gattung nach bestimmten Sache vgl. §§ 243, 480. — Bieh-

fauf §§ 481 ff.

b. Verkauf fremder oder zukünftiger Sachen kann je nach dem konfreten Thatbestande fich als Rauf unter der Bedingung des Erlangens oder Entstehens ber Sache (3. B. ber zukunftigen Ernte) ober als Bertrag über eine subjettiv bzw. hypothetisch unmögliche Leiftung (§§ 306 ff., § 439 Note 2) sich darstellen

c. Berkauf von wesentlichen oder nicht wesentlichen Bestandtheilen einer Sache für den Fall der Trennung mit der Berpflichtung diese Trennung

zu gestatten. Bgl. § 93 Note III 3, § 313 Note 2f und § 956.

2. Rechte. Auch erft zu begründende Rechte fonnen Begenstand bes Raufes fein; arg. ex § 449.

3. Rechte, welche zum Befit einer Sache berechtigen, find bas ju bestellende ober bestehende Erbbaurecht §§ 1012, 1017 Abs. 2, ber zu bestellende Niegbrauch § 1036 (ber bestehende Niegbrauch ift unübertragbar § 1059); das zu bestellende dingliche Wohnungsrecht § 1093, vgl. indeh § 1092; die Pfandforderung § 1251 Abs. 1. Für Berkauf folder Rechte fommen insbesondere ferner in Betracht §§ 435, 437, 441, 451. Begen bes

Mieth- und Pachtrechts vgl. zu §\$ 549, 581.

4. Auch andere wirtschaftliche Güter als Sachen und Rechte können Gegen= stand des Kaufes sein. Der Inhalt eines solchen Vertrags ist gemäß \S 242 (vgl. daselbst Note 4b, c) zu bestimmen. Nicht ausgeschlossen ift, daß ein als Kauf bezeichneter Vertrag (vgl. auch Titelvorb. Rote I 4) nicht oder wenigstens nicht ausschließlich nach den Grundsätzen vom Raufe zu behandeln ift; fo, wenn es sich bei einem solchen Bertrage nicht um eine einmalige Leiftung, sondern um ein dauerndes Berhältniß handelt.

II. Kaufpreis. Bgl. Titelvorb. I. 2.

1. Berkaufer ist für die von ihm behauptete Bereinbarung des Rauf: preises beweispflichtig, gleichgültig ob feiner Behauptung, baß der angemessene Preis vereinbart fei, die beftreitende Behauptung, daß ein Preis feft bestimmt sei, entgegengestellt wird, ober, ob er umgekehrt einen festbestimmten Preis, der Begner aber die Bereinbarung des angemessenen Preises behauptet. Bgl. ju §§ 315, 316 und Staub BBB. S. 12.

2. Berginfung § 452, 568. §§ 352 f. (zu § 246). — Stundung vgl. § 202; Kreditirung als Darleben § 607 Abs. 2. Belegung durch Schuldübernahme

in partem pretii §§ 415 f. 3. Borbehalt bes Rücktritts bei Nichtzahlung bes Kaufpreises § 360; für Abzahlungsgeschäfte vgl. RGef. v. 16. Mai 1894, abgedruckt hinter § 361.

III. Pflicht des Vertaufers zur Uebergabe und Rechtsverschaffung val. Borbem. zu §§ 434-445 Note 1. - Gemährleiftung für Mängel im Rechte §§ 434-444; für Mängel der Sache §§ 459 ff. - Pflicht bes Berkäufers die Sache bis zur Uebergabe in Obhut zu behalten und solche Eingriffe

§ 434. Der Berfäufer ift verpflichtet, dem Räufer ben verkauften Begenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen ben Räufer geltend gemacht werden können.

a. Umfang ber Rechts= verschaffungspflicht. a. Rechte Dritter.

Dritter abzuhalten, welche seine bereinstige Berpflichtung zur Uebergabe in Frage ftellen und ben forperlichen Beftand bes Raufgegenftandes unmittelbar berühren, § 242. 39. 1901 G. 16925; vgl. auch Borb. ju §§ 459 ff. Note III. Bei Annahmeverzug bes Räufers §§ 300 ff.

IV. Abnahmepflicht des Käufers. 1. Die Abnahmepflicht besteht nur gegenüber dem Angebote vertrags: mäßiger Leiftung; auch geringfügige Mängel, soweit fie nicht nach ben Boridriften von dem Gefahrübergange (§§ 446 f., 450 Rote 1) bem Räufer jur Laft fallen, berechtigen den Raufer die Abnahme gu verweigern (val. § 320 Rote 3, § 459 Rote 4). Der Abnahmepflicht bes Raufers entfpricht ber flagbare Anspruch bes Berkaufers auf Abnahme, und zwar auf vorbehaltloje Abnahme § 464.

2. Der Leiftungsort für die Abnahmepflicht bes Räufers beftimmt fich nach § 269. Bei dem Berkaufe von Gattungsfachen ift regelmäßig der Bohnfit bzw. ber Ort ber gewerblichen Riederlaffung bes Räufers Leiftungsort RG.

49 72 3W. 1901 S. 733.

3. Durch Nichtabnahme fommt ber Käufer nicht nur in Annahmeverzug (§§ 293 ff.), sonbern gegebenenfalls auch in Schuldnerverzug, §§ 284 ff., vgl. § 304 Note 1, § 295 Note 1. Indeß wird sich hier sehr start die Auchsicht auf Treu und Glauben milbernd geltend machen. Bgl. § 326 Note 1 6. — Wegen der Aufbewahrungspflicht, des Hinterlegungsrechts, Selbsthülfeverstaufs vgl. §§ 302, 372 ff., 383 ff., daselbst auch HBB. § 373; Handelsschriftstionskauf HBB. § 375 zu § 295 Note 1.

V. Für die beiberseitigen Berpflichtungen gelten die allgemeinen Borschriften; besonders wichtige Borschriften: § 242 (Treu und Glauben); §§ 276, 300, \$68. § 347 (Sorgfalt); §§ 269-271 (Ort und Zeit der Leiftung).

1. Berichaffungspringip. Der Beräußerungsvertrag verpflichtet gur Berichaffung bes veräußerten Rechtes (§ 433), nicht bloß zur Berichaffung des Habere licere.

2. Rechtsgewährpflicht und Garantieübernahme.

Die hier geregelte Rechtsgewährpflicht gründet fich in dem Kaufvertrage selbst. Sie ist keine selbständige Barantiepflicht; eine solche kann indeß durch besondere vertragsmäßige Zusicherung begründet werden und ist alsdann, sofern es sich nicht lediglich um eine vertragsmäßige Wiederholung des geseklichen Inhalts des Kaufvertrags handelt (vgl. Borb. zu §§ 459 ff. Kote IV), nach allgemeinen Borfchriften des Rechtes ber Schuldverhältniffe zu beurtheilen.

3. Betrug. Im Falle bes Betrugs haftet ber Berfäufer über bie gefetsliche Gemährleiftungspflicht hinaus für ben verursachten Schaben §§ 823 ff.

Daneben Anfechtbarkeit des Geschäfts §§ 123 f.

4. Berjährung. Die Unspruche aus der Gemahrleiftung wegen Rechtsmängel verjähren in 30 Jahren, §§ 194 ff.

§ 434. 1. Freiheit ist zu gewähren sowohl von (binglichen) Rechten an der Sache als auch von personlichen Rechten, welche gegen den Eigenthumer, sei es im Wege ber Rlage, sei es im Wege ber Einwendung (vgl. §§ 986, 1004 Abf. 2), geltend gemacht werden können (Miethe §§ 571 ff., Pacht § 581, Berwendungsansprüche des Besitzers § 999 Abs. 2, Zurückbehaltungsrechte §§ 273 f., Renten aus Ueberbau ober Nothweg §§ 912 ff., 917). Der Bertäufer ift somit verpflichtet, bem Rechte bes Räufers entgegenftehende Rechte

auf seine Koften zu beseitigen bzw. zur Löschung zu bringen.
2. Unter § 434 fallen auch Bormerkungen (§ 883) und Beräußerungsverbote zu Gunften bestimmter Personen (§§ 135 f.). Beräußerungsverbote, bie im öffentlichen Interesse bestehen, machen bas Geschäft nichtig; vg!

\$\$ 134, 309.

3u §§ 434-445.

B. Bereinigung bes Grundbuchs (Schifferegiftere).

§ 435. Der Berkäufer eines Grundstucks ober eines Rechtes an einem Grundstüd ift verpflichtet, im Grundbuch eingetragene Rechte, Die nicht bestehen, auf seine Koften zur Löschung zu bringen, wenn fie im Falle ihres Bestehens bas bem Räufer zu verschaffenbe Recht beeinträchtigen würden.

Das Bleiche gilt bei bem Berkauf eines Schiffes ober eines Rechtes an einem Schiffe für die im Schiffsregister eingetragenen

Rechte.

§ 436. Der Berkäufer eines Grundstücks haftet nicht für die y. Deffentliche Laften. Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Laften, die zur Gintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind.

a. Nomen verum.

§ 437. Der Berkäufer einer Forberung ober eines fonstigen Rechtes haftet für den rechtlichen Bestand der Forderung oder bes Rechtes.

Der Berkäufer eines Werthpapiers haftet auch dafür, daß es

nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ift.

3. Wegen eingetragener, aber nicht bestehender Rechte § 435.

4. Saftung bes Berkaufers für die Nichterfüllung feiner Berpflichtung gur Berschaffung freien Gigenthums, vgl. §§ 439, 440 ff.

§ 435. 1. Berichtigung des Grundbuchs §§ 894 ff., GD. § 22. 2. Berichtigung des Schiffsregisters § 1263; Fr. § 102.

3. Wegen bestehender Rechte § 434.

§ 436. 1. Ob eine Abgabe ober Laft eine öffentliche ift und ob sie zur Eintragung in das Grundbuch geeignet ift, entscheidet das am Orte der beslegenen Sache geltende Landesrecht. Eine öffentliche Laft ift 3. B. der Ans liegerbeitrag aus § 15 des Preuß. Bauflucht . v. 2. Juli 1875 (vgl. Friedrichs Baufluchts. III. Aufl. S. 145), ortsstatutarische Baubeschränkungen D&G. 4 229. Schulbaulaft RG. Bruchot 26 953. Die Renten, welche gemaß § 3 des Preuß. Gef. v. 27. April 1872, betr. die Ablöfung der den geift= lichen und Schulinstituten 2c. zustehenden Realberechtigungen (GS. S. 417) an die Stelle öffentlich-rechtlicher Laften anderer Art getreten sind, haben den öffentlich-rechtlicher Laften anderer Art getreten sind, haben den öffentlich-rechtlichen Karakter behalten, KG. Zahrb. 22 A 320. Schuls und Kirchenbaulaft in Preußen vgl. SG. Art. 132. Preußische Ablösungsrenten der Rentenbanken sallen nicht unter § 436. RG. IV. 1902 S. 69. — Ums saksteuer ist keine Laft des Grundstücks, RG. 40 264.

2. Bertheilung der Laften zwischen Räufer und Berkaufer §§ 446, 103. 3. Im Falle entsprechender Bereinbarung oder Arglift des Bertäufers tritt

die Haftung des Berkäufers ein; vgl. Borb. zu §§ 434-445 Note 3. § 437. 1. (Abs. 1.) Wegen ber burch § 437 begründeten Garantiepflicht für ben Rechtsbestand ber Forderung vgl. gu § 306 Rote 5. Maggebend ift der Zeitpunkt des Bertragsschlusses. § 437 ist nicht anwendbar, wenn die Forderung als eine ihrem Bestande nach unsichere verkauft worden ist; daß

dies der Fall, kann sich schon aus dem hinter dem Nennwerth erheblich zurückbleibenden Kaufpreis ergeben (§§ 157, 242).

2. (Abs. 2.) Die Vorschrift des Abs. 2 ift bei einem nach deutschem Rechte 311 beurtheilenden Raufe eines ausländischen Werthpapiers, bas nach bem für das Werthpapier maßgebenden Rechte (vgl. zu § 799) von einer Zahlungs= sperre, Oppositionseinlegung 2c. betroffen ift, entsprechend anzuwenden. Die Lieferung eines ausgelooften ober gefündigten Werthpapiers ist regelmäßig, verglichen mit der geschuldeten Leiftung, Lieferung eines aliud. MG. 1 292. Bgl. zu § 363.

§ 438. Uebernimmt ber Berkaufer einer Forberung bie Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, fo ist die Saftung im 3weifel nur auf die Bahlungsfähigkeit zur Beit der Abtretung ju beziehen.

§ 439. Der Berkäufer hat einen Mangel im Rechte nicht zu b. Kenntniß d. Kanfers. vertreten, wenn ber Räufer ben Mangel bei bem Abschluffe bes

Raufes kennt.

Eine Sypothek, eine Grundschuld, eine Rentenschuld ober ein Pfandrecht hat ber Berkäufer zu befeitigen, auch wenn ber Räufer Die Belaftung fennt. Das Gleiche gilt von einer Bormerfung jur Gicherung bes Anfpruchs auf Beftellung eines biefer Rechte.

§ 440. Erfüllt ber Berkaufer die ihm nach ben §§ 433 bis a Richterfüllung Seitens 437, 439 obliegenden Berpflichtungen nicht, fo bestimmen fich bie

Rechte bes Räufers nach ben Borfchriften ber §§ 320 bis 327.

Ift eine bewegliche Sache verkauft und bem Räufer zum Zwecke der Eigenthumsübertragung übergeben worden, fo fann der Räufer wegen bes Rechtes eines Dritten, bas jum Befitze ber Sache berechtigt, Schabenserfat megen Richterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache bem Dritten mit Rudficht auf beffen Recht herausgegeben

ε. Nomen bonum.

des Berfäufers.

a. insbef. Schabenserfat bei Entwehrung bemeglicher Sachen.

3. Die Saftung für eine vor Ginleitung des Aufgebotsverfahrens verfügte Bahlungssperre (CPD. § 1019) ergiebt sich aus § 434 (vgl. daselbst Rote 2).

4. Den Zeitpuntt, bis ju welchem ber Rechtsmangel eingetreten fein muß, um bie Bemahrleiftungspflicht des Berkaufers zu begrunden, ergiebt § 446, bei Gattungstauf in Berbindung mit § 243.

5. Der Erfüllungsort (§ 269) ber Verpflichtung aus bem Forberungskauf ist unabhängig von dem Erfüllungsorte der verkauften Forderung, vgl. RG. 333. 1901 S. 640.

§ 438. Anderweite Abrede und argliftiges Berschweigen des Bahlungsunvermögens des Schuldners vgl. Borb. Rote 2 und 3 zu §§ 434-445.

8 439. 1. (Abf. 1.) Rur wirkliche Renntnig bes Räufers vom Rechts: mangel (vgl. § 434 Rote 1) des Verkäufers bei Bertragsschluß — nicht auch verschuldete Unkenntniß ober Zweifel — fteht bem Gewährleistungsanspruch entgegen. Der Berkäufer hat die Kenntniß zu beweisen. Ansprüche aus besorb. zu §§ 434—445 Note 2. — Auch wenn ein Widerspruch (§ 899) gegen bas Recht bes Berkäufers ober eine Bormerfung (§ 883) gur Sicherung bes Rechtes auf Auflaffung auf bem Kaufgrundftud eingetragen ift, ift wirt-

liche Kenntniß von dem Rechtsmangel entscheidend.

3. Abs. 2 ift nicht anwendbar, wenn anderweite Bereinbarung, g. B. Ueber= nahme der Hypotheken 2c. in partem pretii verabredet ist (vgl. § 416).

4. Rauf in öffentlicher Berfteigerung § 935 Abf. 2, § 936.

^{2.} Wird über die Sache als eine frem de kontrahirt, so ift es Frage der Auslegung des einzelnen Falles, ob Garantieübernahme des Berkäufers oder Berzicht auf Gewährleistung von Seiten des Käufers vorliegt § 433 Note 1 b. Kennt der Käufer beim Vertragsschlusse das Bestehen einer obligatorischen Berbindlichkeit des Berkäufers in Ansehung der Kaufsache, deren Erfüllung die Erfüllung des Raufvertrags ausschließt, so hat die Beurtheilung nicht nach § 439, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 325) zu erfolgen. Bgl. Seuff. 56 171. Nicht ausgeschloffen ist unter Umständen die Auslegung des Barteiwillens dahin, daß der Kauf nur für den Fall der Besettigung der bestehenden Berbindlichkeit des Berkäufers gewollt ift.

hat ober fie dem Berkäufer zurudgewährt ober wenn die Sache unter=

gegangen ift.

Der Herausgabe ber Sache an den Dritten steht es gleich, wenn der Dritte den Käufer oder dieser den Dritten beerbt oder wenn der Käufer das Recht des Dritten anderweit erwirdt oder den Dritten abfindet.

Steht dem Käufer ein Anspruch auf Berausgabe gegen einen Anderen zu, fo genügt an Stelle der Ruckgewähr die Abtretung des

Unspruchs.

§ 441. Die Borschriften bes § 440 Abf. 2 bis 4 gelten auch bann, wenn ein Necht an einer beweglichen Sache verkauft ist, bas

zum Besite ber Sache berechtigt.

b. Beweislaft bezüglich bes Rechtsmangels.

§ 442. Bestreitet ber Berkäufer ben vom Käufer geltend gemachten Mangel im Rechte, so hat der Käufer ben Mangel zu beweisen.

§ 440. 1. (Abs. 1.) Auch nach erfolgter Bewirkung bes Leistungsgesichäfts (vgl. Borb. zu biesem Titel I. I) greisen wegen Rechtsmängel bie allsgemeinen Borschriften über gegenseitige Verträge (§§ 320—327: Sinrebe bes nicht erfüllten Bertrags, Alage auf Erfüllung, Rücktrittsrecht, Seweispflichtig wegen Nichterfüllung) ein; Käufer ist sür den Rechtsmangel beweispflichtig (§ 442). Das Borhandensein einer vertragswidrigen Belastung des Grundstücks fann theilweise Nichterfüllung i. S. ber §§ 323 ff. bebeuten.

2. (Abs. 2.) Sine Ausnahme von der aus dem Rechtsverschaffungsprinzipe (§§ 433 f.) fließenden Regelung des Abs. 1 ist im Abs. 2 nur für den Schasden den der jatan spruch, nicht auch für die anderen Rechtsbehelse (vogl. Nr. 1) des Käusers gemacht, wenn eine bewegliche Sache oder ein zum Besitze einer solchen berechtigendes Recht (§ 433 Note 3, § 441) verkauft und die Sache zum Zwecke der Eigenthumsübertragung übergeben ist. Durch Abs. 2 wird verhindert, daß der im Genusse sache verbleibende Käuser wegen

bes Rechtsmangels Schabenserfat erhalt.

3. Für den Schabensersatanspruch wegen Richterfüllung im Falle des Unterganges der Sache ist zu berücksichtigen, daß nur ein Schade, welcher mit dem Rechtsmangel in ursächlichem Zusammenhange steht, zu ersetzen ist (§ 249; vgl. § 287 Note 2). Sin solcher liegt z. B. vor, wenn der Käuser die Sache weiter veräußert und in Folge des Nechtsmangels seinen Berdienste eindüßt oder wenn er seinerseits seinem Käuser wegen des Nechtsmangels Schadensersat seisten muß; in derartigen Fällen schließt der nachträgliche Untergang der Sache den Schadensersatanspruch nicht auß. — Ist die Sache nach der Kückgewähr seitens des zweiten Käusers dem ersten Käuser gestohlen worden, so wird die Rückgewähr der Sache durch die Ubetretung des gegen den Dieb bestehenden Herusgabeanspruchs ersetzt (Albs. 4).

4. Das Anwendungsgebiet des § 440 ift mit Rücksicht auf die Vorschriften über den Eigenthumserwerb im guten Glauben (§§ 892, 933 ff.) einerseits und die Vorschrift des § 439 andererseits nur ein geringes. Abgesehen von dem Falle grobfahrtässiger Unkenntniß des Käufers (§ 932 Abs. 3) und der Veräuherung gestohlener, verlorener oder sonst abhanden gekommener Sachen (§ 935), handelt es sich um die Fälle, in denen die Kenntniß des mangelneden Rechtes in der Zeit zwischen Abschluß des Kausverrrags und der Bewirfung des Leistungsgeschäfts eintritt. — Ueber den Verkauf durch den Pfande

aläubiger vgl. § 1233 Note II. 2b3.

§ 441. Bgl. zu § 440. — Anwendungsfälle f. zu § 433 Note I. 3.

§ 442. Diese Beweisregel gilt für alle Fälle, in benen ber Käufer ben Mangel im Rechte (als Rlagegrund, als Ginrede ober zur Begründung seines

§ 443. Eine Bereinbarung, burch welche bie nach ben §§ 433 4. Bertragemäßige Abante derung. Arglift. bis 437, 439 bis 442 wegen eines Mangels im Rechte dem Berfäufer obliegende Berpflichtung zur Gewährleiftung erlaffen ober beschränft wird, ift nichtig, wenn ber Berfäufer den Mangel argliftig

verschweigt. 8 444. Der Berkäufer ift verpflichtet, bem Räufer über bie ben 5. Auskunftspflicht.

verfauften Gegenstand betreffenden rechtlichen Berhaltniffe, insbesonbere im Falle bes Berkaufs eines Grundftuds über die Grenzen. Berechtfame und Laften, die nothige Ausfunft zu ertheilen und ihm die jum Beweise bes Rechtes dienenden Urfunden, soweit fie fich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. Erstreckt sich der Inhalt einer folden Urtunde auch auf andere Angelegenheiten, so ift der Berfäufer nur zur Ertheilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs vervflichtet.

§ 445. Die Borschriften ber §§ 433 bis 444 finden auf andere 6. Entsprechende Anwendbarteit ber §§ 433 444. Berträge, die auf Beräußerung ober Belaftung eines Begenftandes

gegen Entgelt gerichtet find, entsprechende Unwendung.

Rücktrittsrechts) geltend macht, ohne Rücksicht darauf, ob der dingliche Bertrag schon gethätigt ift ober noch aussteht.

\$ 443. Argliftig verschweigt ber Berkaufer nicht, wenn er bie Renntniß des Mangels bei dem Räufer vorausfest, wohl aber bann, wenn er barauf rechnet, daß der Räufer den Mangel nicht erkennen werde.

§ 444. 1. Die Anwendbarkeit des § 444 fest den erfolgten Abschluß des Kaufvertrags voraus. Die Anzeigepflicht vor Abschluß ergiebt fich mittelbar aus § 439.

2. Sonberregelung bei Abtretung einer Forberung vgl. § 402.

3. Das Berfahren zur Herstellung eines beglaubigten Auszugs richtet sich, mangels reichsrechtlicher Regelung, nach den Landesgesetzen. Der Anspruch auf Einsicht der ganzen Urkunde kann nur auf den Kausvertrag (§ 242), nicht auf den einen anderen Thatbestand regelnden § 810 gestützt werden. (So Pland Note 2 gegen Endemann Ginl. § 160 Anm. 17.)

§ 445. 1. Entsprechend anwendbar 3. B. auf Tausch, Gesellschaftsvertrag, Bergleich; ferner auf den entgeltlichen obligatorischen Berpfändungsvertrag (pact. de oppignerando); RG. 2 260, 6 85, 9 103. - Berfauf einer Fordes

rung ober eines Rechtes vgl. § 398 Rote 1 c. 2. Besondere Borschriften: § 365 Hingabe an Erfüllungsftatt; § 757 Gemeinschaftstheilung; § 1477 Gütergemeinschaft; § 2042 Abs. 2 Erbengemeinschaft; § 2182 Bermächtniß; § 2376 Abs. 1 Erbschaftskauf; vgl. auch § 2385 Abs. 1. — Bei Miethe und Pacht §§ 541, 581; Schenkung § 523; Ausstattung § 1624 Abs. 2; Schenkung einer Erbschaft § 2385 Abs. 2.

3. CPO. § 806. Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräussert aussteht der Erwingen aus einer Erbschaft § 2385 Abs. 2.

äussert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der veräusserten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

4. Für Zwangsverfteigerung von Grundftuden 3m. § 56 (zu § 446); vgl.

wegen bes Rechtserwerbes auch 3w. §§ 55, 90, 91, 93, 130.

Zw. § 90. Durch den Zuschlag wird der Ersteher Eigenthümer des Grundstücks, sofern nicht im Beschwerdewege der Beschluss rechtskräftig aufgehoben

Mit dem Grundstück erwirbt er zugleich die Gegenstände, auf welche sich

die Versteigerung erstreckt hat.

Zw. § 91 Abs. 1. Durch den Zuschlag erlöschen unter der im § 90 Abs. 1 bestimmten Voraussetzung die Rechte, welche nicht nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben sollen.

7. Befahrübergang.

§ 446. Mit der Uebergabe der verkauften Sache geht die Gefahr bes zufälligen Unterganges und einer zufälligen Berschlechterung auf den Räufer über. Bon der Uebergabe an gebühren dem Räufer die Rutungen und trägt er die Laften der Sache.

b. Grundftiidstauf.

Wird der Käufer eines Grundstücks vor der Uebergabe als Eigen= thumer in das Grundbuch eingetragen, so treten diese Wirkungen mit ber Eintragung ein.

c. Berfenbungstauf.

§ 447. Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Räufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungs= orte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Berkäufer bie Sache bem Spediteur, dem Frachtführer ober ber sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausge= liefert hat.

Sat der Räufer eine besondere Anweisung über die Art der Ber= fendung ertheilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den baraus entstehenden Schaben verantwortlich.

§ 446. I. Gefahrübergang (vgl. § 450 Rote 1).

1. Begen ber Tragung ber Gefahr bis zur Uebergabe vgl. § 323. 2. Gefahrübergang bei Eigenthumsvorbehalt f. zu § 455.

3. Uebergabe auf Grund eines aufschiebend bedingten Raufes (3. B. § 495) ist teine Uebergabe einer "verkauften" Sache; vgl. Titelvorb. vor § 158 Note I 3. Die Gefahr bleibt beim Berkaufer. — Gefahrübergang bei ber unbedingt verkauften, aber unter Vorbehalt des Eigenthums übergebenen Sache § 455 Note 3. — Wird die Nebernahme der Sache abgelehnt, ohne daß Annahmeverzug (Note 4) vorliegt, so geht die Gefahr nicht über.
4. Bet Annahmeverzug §§ 300, 324 Abs. 2, 372 ff. Für Handelskauf

HBB. § 373, abgedruckt hinter § 386.

5. Fortbauer ber Saftung bes früheren Grundstucksbesitzers Dritten gegenüber bei Ginfturg des Gebäudes 2c. § 836.

II. Nukungen und Laften.

1. Begriff, Bertheilung ber Nutungen und Laften val. §§ 99-103.

2. Borausverfügung des Grundstücksverkäufers über den Miethzins § 573.

3. Entsprechende Regelung der Raufpreisverzinsung § 452.

III. Sonderregelung: 1. Für Mertvertrag baw. Merklieferungsvertrag §§ 644, 651.

2. Für Erbschaftskauf § 2380.

3. Zw. § 56. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht in Ansehung des Grundstücks mit dem Zuschlag, in Ansehung der übrigen Gegenstände mit dem Schlusse der Versteigerung auf den Ersteher über. Von dem Zuschlag an gebühren dem Ersteher die Nutzungen und trägt er die Lasten. Ein Anspruch auf Gewährleistung findet nicht statt.

§ 447. 1. Transportgefahr.

a. Bei Berfendung an ben Erfüllungsort (§ 269) greift § 446 Abf. 1 ein. b. Rur bei Bersendung an einen anderen Ort als ben Erfüllungsort

findet § 447 Anwendung.

2. Andere Rechtsverhaltniffe als bie Transportgefahr werden burch § 447 nicht berührt, insbesondere verbleiben dem Räufer etwaige Gemährleiftungs= ansprüche wegen Mangelhaftigkeit, auch wenn die mangelhafte Sache unterwegs durch Jufall verschlechtert wird oder untergeht; ebenso verbleibt es bei ber Borschrift des § 446 Abs. 1 S. 2 und bei § 450 Abs. 1. — Wegen des Eigenthumsüberganges vgl. § 929 und insbef. dafelbft Note III. 3. Verletung der dem Berkäufer obliegenden Sorgfalt (§ 276; HB.

§ 448. Die Rosten der Uebergabe der verkauften Sache, ing= 8. Rosten besondere die Rosten des Messens und Wägens, fallen dem Berfäufer, die Rosten der Abnahme und der Berfendung ber Sache nach einem anderen Orte als bem Erfüllungsorte fallen bem Räufer zur Laft.

a. der Uebergabe; b. der Abnahme und Heberfendung;

Ift ein Recht verkauft, fo fallen die Rosten der Begründung oder c. der Rechtsbegründung

und lebertragung;

Uebertragung des Rechtes bem Berkäufer zur Laft.

d. der grundbuchlichen Erledigung;

§ 449. Der Räufer eines Grundstücks hat die Rosten der Auflaffung und ber Gintragung, ber Räufer eines Rechtes an einem Grundstücke hat die Roften ber zur Begründung ober Uebertragung des Rechtes nöthigen Eintragung in das Grundbuch, mit Einschluß ber Koften ber zu ber Gintragung erforderlichen Erklarungen, zu tragen. Dem Räufer fallen in beiben Fällen auch die Roften ber Beurfundung des Raufes zur Laft.

e. ber Beurkundung bei Grundftiidstäufen.

§ 450. Ift vor der Uebergabe ber verfauften Sache die Befahr 9. Berwenbungen. auf ben Käufer übergegangen und macht der Berkäufer vor der Uebergabe Berwendungen auf die Sache, die nach dem Uebergange der Gefahr nothwendig geworden find, fo fann er von dem Räufer Erfatz verlangen, wie wenn der Käufer ihn mit der Verwaltung der Sache beauftragt hätte.

Die Verpflichtung des Käufers zum Erfate sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne

Auftrag. § 451. Ift ein Recht an einer Sache verkauft, das zum Besitze 10. Entsprechennende der Sache berechtigt, fo finden die Borschriften der §§ 446 bis 450 entsprechende Anwendung.

bar tett ber §§ 446-450.

§ 452. Der Räufer ift verpflichtet, den Kaufpreis von dem 11. Kaufpreis. Beitpunkt an zu verzinsen, von welchem an die Nutzungen des ge= fauften Gegenstandes ihm gebühren, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ift.

a. Berginfung.

\$ 347) in Bemirkung der verlangten Absendung beeinflußt nicht den Gefahr: übergang, sondern begründet Schadensersapflicht.

4. Wegen Gattungstaufs vgl. zu § 243.

5. Entsprechende Anwendbarteit bes § 447 auf den Bertvertrag § 644 Abs. 2.

§ 448. (Abf. 2.) Begen Berkaufs eines Rechtes an einem Grundstücke § 449. § 449. 1. Wer die Stempelkosten, Umsatsteuer 2c. zu tragen hat, ent= Geidet § 449 nicht. Mangels einer Bertragsbestimmung (§§ 157, 242) be-nimmt sich die Zahlungspflicht nach den die Stempelpslicht zc. begründenden Borschriften. Tritt biernach Gesammtschuld ein, jo richtet sich bie Ausgleichungspflicht ber Parteien nach § 426. Bgl. KG. Bl. 1899 S. 39.

Ziv. § 58. Die Kosten des Beschlusses, durch welchen der Zuschlag

ertheilt wird, fallen dem Ersteher zur Last.

\$ 450. 1. Hälle des Ueberganges der Gefahr vor der Uebergabe der Sache § 446 Abs. 2 (Grundstücksaustassung); § 447 (Versendungskaus). — Der Fall des Annahmeverzugs (§ 300 Abs. 2) ist durch § 304 geregelt.

2. Wegen des Berwendungsanspruchs des Beaustragten (Abs. 1) dzw. des

Geschäftsführers ohne Auftrag (Abs. 2) vgl. zu §§ 256, 257. 3. Zurückehaltungsrecht §§ 273 f.

§ 451. Bgl. zu § 433 Note I. 3. \$ 452. 1. Kaufpreis vgl. § 433 Note II. — Entscheibend für ben Itns-

b. Marktpreis als Rauf= preis.

- § 453. Ist als Raufpreis der Marktpreis bestimmt, so gilt im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart.
- HGB. § 380. Ist der Kaufpreis nuch dem Gewichte der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht aus dem Vertrag oder dem Handelsgebrauche des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hat, sich ein Anderes ergiebt.

Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatz oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, sowie, ob und wieviel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, bestimmt sich nach dem Vertrag oder dem Handelsgebrauche des Ortes, an welchem der Verkäufer zu erfüllen hai.

II. Rüdfritt bes Dertaufere.

- Sat der Verkäufer den Vertrag erfüllt und den Rauf= **§ 454.** 1. Michtzacklung bes ges preis gestundet, so steht ihm das im § 325 Abs. 2 und im § 326 bestimmte Rücktritterecht nicht gu.
- 2. Gigenthumsvorbehalt bis gur Bahlung bes Staufpreifes.

§ 455. Sat fich ber Berkäufer einer beweglichen Sache bas Eigenthum bis zur Zahlung bes Raufpreises vorbehalten, so ift im Zweifel anzunehmen, daß die Uebertragung des Eigenthums unter ber aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung bes Raufpreifes

beginn ift der Zeitpunkt, von welchem ab nach gesetzlicher (§§ 446, 451) ober rechtsgeschäftlicher Bestimmung dem Räufer die Nugungen (§ 100) gebühren. Db thatfächlich eine Nutung stattfindet, ift unerheblich.

2. Zinsfuß 4 pCt. § 246. — Handelskauf HBB. § 353 (abgedr. zu § 246). 3. Ift der Kaufpreis gestundet, so tritt die Zinspflicht erft mit dem Eintritte der Fälligkeit ein, sofern nicht die Berginfung von einem früheren Zeitpunkt ab ausbedungen ift.

§ 453. 1. Nicht Ort und Zeit der thatsächlichen, sondern der nach

vertragsmäßigen Erfüllung (vgl. §§ 269 f.) ist entscheibend. 2. Giebt es am Erfüllungsort einen Marktpreis — wovon eine Unterart ber Borfenpreis - nicht, fo ift ber Marktpreis begjenigen Marktorts entscheidend, zu deffen Berkehrsbereich in Unsehung von Sachen ber gekauften Art der Erfüllungsort gehört; dies braucht nicht gerade der nächste Marktort zu fein.

3. Ift die Söhe des Preises weder ausdrücklich noch stillschweigend vereinbart, so ift im Zweifel der Preis vom Berkäufer nach billigem Ermeffen zu bestimmen, §§ 316 f. - Beweislast über ben Inhalt der Bereinbarung vgl.

§ 433 Note II. 1.

§ 454. 1. Die Ausschließung bes Rücktrittrechts ber & 325, 326 beruht auf der Auffaffung, daß mit der Stundung des Kaufpreises (d. h. der Bereinbarung, daß der Raufpreis erft nach der im Wefentlichen vollendeten Leiftung des Berkäufers fällig fein foll, AG. 50 138) der im Befen des gegenseitigen Bertrags liegende Zusammenhang von Leiftung und Gegensleiftung gelöst wird. Der Schadensersahanspruch bleibt unberührt. — Eine einseitige Burudnahme ber Stundung wegen nachträglicher Bermögensverschlechterung bes Räufers ift nicht zuläffig (vgl. DLG. 431), unbeschadet ber Anfechtbarkeit der Stundungserklärung wegen Irrthums über die Bermögensverhaltniffe bes Räufers gemäß § 119.

2. Der Grundstückskauf ift, so lange die Auflassung (§ 925) noch ausfteht, noch nicht erfüllt, auch wenn die Uebergabe icon erfolgt ift, RG. 50 138,

D&G. 3 205.

erfolgt und daß der Verkäufer zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt ift, wenn der Räufer mit der Bahlung in Berzug kommt.

\$ 456. Bei einem Berkauf im Wege der Zwangsvollstreckung III. Gesehlich ausgeschlofdürfen der mit der Vornahme oder Leitung des Verkaufs Beauftraate und die von ihm zugezogenen Behülfen, mit Ginfchluß des Protofollführers, den zum Berkaufe gestellten Gegenstand weber für fich perfönlich ober burch einen Anderen noch als Bertreter eines Anderen faufen.

8 457. Die Borfchrift bes § 456 gilt auch bei einem Berkauf !! in abnlicen Rallen. außerhalb ber 3mangsvollstredung, wenn ber Auftrag zu dem Berfauf auf Grund einer gesetzlichen Borfchrift ertheilt worden ift, die ben Auftraggeber ermächtigt, ben Begenstand für Rechnung eines Underen verkaufen zu laffen, insbesondere in ben Fällen des Pfandverkaufs und des in den §§ 383, 385 zugelaffenen Verkaufs, sowie bei einem Verkaufe durch den Konkursverwalter.

§ 458. Die Wirksamkeit eines den Borfchriften der §§ 456, 457 3. Buwiberhandlung. zuwider erfolgten Raufes und der Uebertragung des gekauften Begenstandes hängt von der Zustimmung der bei dem Verkauf als Schuldner, Eigenthümer oder Gläubiger Betheiligten ab. Fordert der Käufer einen Betheiligten zur Erklärung über die Genehmigung auf, fo finden die Vorschriften des § 177 Abf. 2 entsprechende Anwendung.

Wird in Folge der Berweigerung der Genehmigung ein neuer Ber= kauf vorgenommen, so hat der frühere Räufer für die Roften des

neuen Verkaufs sowie für einen Mindererlös aufzukommen.

II. Gewährleiftung wegen Mangel der Sache.

Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, 1. Gewährleistungspflicht. daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Räufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ift, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten

a. Umfang der Haftung des Bertäufers.

fene Räufer. 1. bei 3mangevollstret-

tungevertäufen.

2. Wegen bes Rücktrittsrechts §§ 346 ff., 357 f.

Schäfte vom 16. Mai 1894, insbesondere § 5, abgedruckt hinter § 361.

5. Zahlungsverzug §§ 284 ff. 6. Bedingte Eigenthumsübertragung an Grundstücken ausgeschloffen, § 925

7. Der Sigenthumsvorbehalt hat keine Wirkung gegenüber ben sachen-rechtlichen Borschriften über Berbindung, Bermischung, Berarbeitung, vgl. §§ 946 ff., § 93. Einbringung von beweglichen Sachen in ein Grundstück vgl. MG. III. 1900 S 889.

8. Erfüllungsort für die Verpflichtung des Käufers zur Rückgabe der Sache richtet sich nach § 269. Der für Erfüllung bes Bertrags verein-barte Gerichtsftand gilt nicht auch für die Aufhebung, DLG. 4 25.

§§ 456—458. Die Verletung des Verbots ift eine rechtswidrige, zum Schabensersaße verpflichtende Handlung, § 823, woraus die Berpflichtung zum Ersaße des etwa über § 458 Abs. 2 hinaus sich ergebenden Schabens solgt.

 $[\]S$ 455. 1. Wegen der aufschiebend bedingten Eigenthumsübertragung vgl. \S 158 Note 1 a.

^{3.} Die Gefahr geht gemäß § 446 mit ber Uebergabe über, da ber Berkauf unbedingt und nur der Eigenthumsübergang bedingt ist. Bgl. § 446 Rote I 3. 4. Für Abzahlungsgeschäfte vgl. Reichsgeset, betreffend die Abzahlungsge-

Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Werthes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Ueber= ganges der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat.

Borbemerkung ju §§ 459 ff.

I. Mangel ber Sache und Mangel im Rechte.

Die Gemährleistungspflicht wegen Mängel der Sache ist selbständig in den §§ 459 ff. geregelt. Auf Die Gewährleiftung wegen Mängel im Rechte, fei es vollständiger oder theilweiser Rechtsmangel, finden die §§ 433 ff. Anmendung val. Note 1 und 2 zu §§ 434-445.

II. Die gesetliche Gemährleiftungspflicht bes Bertäufers.

Durch den Raufvertrag als solchen wird nach der dispositiven Borschrift des § 459 — unabhängig von Bertragsabrede und Berschulden — die Ge-währleistungspflicht, d. i. die Berbindlichkeit des Berkäufers begründet, die Sache im Zeitpunkte des Gefahrüberganges (§§ 446 f., 300) frei von den im § 459 ermähnten Mängeln zu gewähren. — Ueber Anfechtung bes Raufvertrags megen Irrthums in ben Gigenschaften ber Sache und wegen bießbezüglichen Betrugs vgl. § 460 Note 1 und § 463 Note 4.

III. Berhältniß ber Borichriften über die Gemährleiftung gu ben Bor-

fdriften über die Unmöglichfeit ber Erfüllung.

1. Bei einer vor dem Zeitpuntte des Gefahrüberganges (vgl. § 446, § 450 Note 1) erfolgenden Beurtheilung kommt die Anwendung der Borfchriften über die Gewährleistung überhaupt nicht in Betracht. Rechtsverhältniß richtet sich vielmehr bei nachträglicher Unmöglichkeit der Leiftung nach §§ 275 ff., 323 ff., bei ursprünglicher Unmöglichkeit nach §§ 306 ff.

2. Die nach dem Zeitpuntte des Gefahrüberganges (val. §§ 446,

450 Note 1) erfolgende Beurtheilung:

a. Nachträgliche Unmöglichkeit ber Erfüllung, b. h. Gintritt ber Mangelhaftigfeit in der Beit zwischen Raufabichluß und Gefahrübergang:

a. Ift der Mangel weder vom Raufer noch vom Berkäufer zu vertreten, jo finden die Vorschriften der §§ 459 ff. Anwendung, welche als spezielle Vorschriften die den gleichen Fall mitumfaffenden allgemeinen Borschriften des § 323 ausschließen.

8. Ift der Mangel vom Käufer zu vertreten (Obhutspflicht des

Berfäufers, vgl. § 433 Note III), so bleibt ber burch §§ 459 ff. nicht berührte § 324 anwendbar. 7. Ist der Mangel vom Berfäuser zu vertreten, so kann der Räufer die Rechte aus § 325 geltend machen; feine diesbezüglichen Unsprüche unterliegen insbesondere nicht der furzen Berjährung aus \$ 477. Borbehaltloje Annahme als Erfüllung trop Renntniß bes Mangels bedeutet Erlaß, vgl. § 464.

b. Ursprüngliche Unmöglichkeit der Erfüllung:

a. Fehlt ber Sache eine zugesicherte Eigenschaft icon zur Zeit bes Bertragsichluffes, so wird dem Räufer im § 463 neben der Mandelung oder Minderung der Schadensersaganspruch wegen Richterfüllung fo gegeben, wie wenn in der Zusicherung die Uebernahme der Garantie für das Borhandensein der zugesicherten Eigenschaft und das Ber= fprechen liegt, für alle Folgen einzustehen, wenn die Gigenschaft fehlt (vgl. zu § 306 Rote 5). Der Anspruch unterliegt, den Fall der Arglift ausgenommen, der furzen Berjährung gemäß § 477.

3. Fehlt ber Sache eine ftillichweigend vorausgefeste Eigenschaft, (§ 459 Abf. 1), so tritt, trop vorhandener ursprünglicher Unmöglichkeit ber Erfüllung, nicht gemäß §§ 306, 307 Richtigkeit bezw. theilweise Richtigfeit des Bertrags, fonbern Saftung des Bertaufers gemäß §§ 459 ff. ein. Der Räufer ist alfo — mangels Arglist bes Berkaufers § 463 S. 2 — auf Wandelung bezw. Minderung beschränkt, und hat insbesondere nicht den Anspruch auf das negative Vertragsinteresse

aus § 307. — Bei Irrthum und Betrug vgl. ju §§ 119 ff.

IV. Berhältniß der gesetzlichen Gemährleiftungspflicht zur vertrags: Borbemertung ju §§ 459 ff. mäßig übernommenen Gemährleiftung bezw. Garantie.

1. Die dispositiven Borschriften der §§ 459 ff. gelten an sich nur für die auf Grund bes Gesetzes aus dem Kausvertrage folgende Gewährleistungs-

pflicht (vgl. zu II).

2. Die vertragsmäßige Regelung tann bebeuten:

a. eine vertragsmäßige Wiederholung der schon gesetzlich eintretenden Haftung oder eine Aenderung derselben in einzelnen Punkten. Soweit nicht vertragsmäßige Abänderungen vorliegen, erfolgt die Beurtheilung gemäß § 459 ff., insbesondere auch hinsichtlich der Kenntniß des Käufers (§ 460) und der Berährung (§§ 477 ff.). Begen Verlängerung der Berjährungsfrist vol. zu § 477. Bertragsmäßige Gewährleistung wegen Viehmängel § 492.

b. die Begründung einer selbständigen Verpflichtung, gewisse Sigensichaften zu gewähren, insbesondere sehlende Sigenschaften herzustellen. Diese Verpstichtung, welche weder durch die kurze Verjährung des § 477 betroffen noch durch die Kenntniß des Mangels seitens des Käusers (§ 460) ausgeschlossen wird, ist nach §§ 275 ff., 323 ff. zu beurtheilen und hierbei zu prüsen, ob nach dem Willen der Parteien eine Haftung für den Stefolg (Garantieübernahme) über die Hattung nach § 276 hinaus begründet werden sollte (vgl. zu § 275 Note III).

Den Borbehalt des Rücktritts (i. S. des § 346) für den Fall der Mangelhaftigkeit der Sache; in diesem Falle hätten die §§ 346 ff. nicht auf Grund des § 467, sondern unmittelbare Anwendung zu finden.

V. Recht und Pflicht ber Nachbesserung haben ber Käufer und der Bertäufer nur, wenn der Bertrag in concreto ein solches Recht ergiebt (vgl. §§ 157, 242), der Käufer kann also wohl regelmäßig, wenn eine fehlende zugesticherte Eigenschaft sich herstellen läßt, Nachbesserung verlangen. Gattungstauf val. §§ 480, 481.

VI. Sonderregelung der Gewährleiftung für Biehmängel §§ 481 ff. § 459. 1. Umfang der Haftung. Der Berkaufer haftet kraft (bis-

positiver) Besetesvorschrift:

a. für die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften gemäß § 459 Abs. 1, § 460. — Der nach Beseitigung des Schwammes verbleibende

Schwammperdacht als Gewährsmangel AG. 3W. 1901 S. 785.

b. für die zugesicherten Eigenschaften (§ 459 Abs. 2) ohne Rücksicht auf die Erheblichkeit des Mangels (RG. 47 135) und ohne Rücksicht darauf, ob der Käuser den Mangel bei Abschluß des Kauses erkennen mußte (§ 460). Die Zusicherung von Eigenschaften, welche zur Zeit des Abschlusses des Kausvertrags nicht vorhanden sind, degründet Schadensersatpplicht (§ 463); val. Bord. Nu §§ 459 ff. Note III. — Die Rentabilität (Revenüenbetrag) als Eigenschaft eines Hante III. — Die Rentabilität (Revenüenbetrag) als Eigenschaft eines Hante innes Panoramas unter Garantie der Möglichseit, geeignete Bilder zu beziehen, der garantiren Bezugsmöglichseit die Natur einer zugesicherten Eigenschaft abgesprochen wird, da nicht etwa eine gemisse Ertragssähigkeit mit Rücksicht auf die Bilderbezugseverhältnisse garantirt war.

Busicherung ift nur bie ernft zu nehmende Busicherung, nicht die

reflamehafte Unpreisung. - Bei Betrug vgl. §§ 823 ff., 123 f.;

2. Entscheidender Zeitpunkt ist ber Moment des Gefahrüberganges. Uebergabe der Sache § 446; Grundstücksauflassung § 446 Abs. 2; beim Bersendungskaufe § 447; bei Annahmeverzug § 300; vgl. übrigens zu § 446.

3. Bei Golds und Silberwaaren haftet der Berkäufer für die Richtigsteit des auf der Waare mittelst Stempelzeichens angegebenen Feingehalts; Gesammthaftung des Inhabers desjenigen Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgte. Gesek über den Feingehalt der Golds und Silberwaaren vom 16. Juli 1884 (RGBl. S. 120), abgedruckt 3 282.

4. Die Ausschließung ber Gewährleiftung für unerhebliche Mängel in § 459 Abs. 1 Sat 2 schließt nicht das Recht des Käufers aus, die Abnahme der nicht vertragsmäßigen Leistung zu verweigern; vgl. § 433 IV.

- b. Rennen- u. Kennenmüffen bes Räufers bei Abschluß.
- § 460. Der Berkäufer hat einen Mangel ber verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn der Räufer den Mangel bei dem Abschlusse bes Kaufes kennt. Ift dem Käufer ein Mangel der im § 459 Abf. 1 bezeichneten Art in Folge grober Fahrläffigkeit unbekannt ge= blieben, so haftet der Verkäufer, sofern er nicht die Abwesenheit des Fehlers zugesichert hat, nur, wenn er den Fehler argliftig verschwie= gen hat.

c. Pfandvertauf.

§ 461. Der Verkäufer hat einen Mangel ber verkauften Sache nicht zu vertreten, wenn die Sache auf Grund eines Pfandrechts in öffentlicher Versteigerung unter der Bezeichnung als Pfand verkauft

2. Gemährleiftungean= fpritche überhaupt. a. Banbelung. b. Minderung.

- § 462. Wegen eines Mangels, den der Verkäufer nach den Vorschriften der §§ 459, 460 zu vertreten hat, kann der Räufer Rückgängigmachung des Raufes (Wandelung) oder Berabsetung des Rauf= preises (Minderung) verlangen.
- § 460. 1. Renntnig des Mangels seitens des Räufers bei Abschluß bes Raufes (Beweistaft dem Berkaufer) ichließt Gewährleiftung auch hinfichtlich ber zugeficherten Gigenschaften aus, wenn nicht die Busicherung als das Beriprechen, die Eigenschaft herzustellen, aufzufaffen ift. Ugl. zu §§ 459 ff. Note IV. 2 b und zu § 651. — Richtkenntnis bes Mangels kann unter ben Boraussetzungen ber §§ 119 ff., 123 bie Anfechtbarkeit bes Kausvertrags wegen Irrthums oder Betrugs begrunden. Während folche Anfechtung den Bertrag nichtig macht und möglicher Beise Ansprüche aus ber ungerechtfertigten Bereicherung begründet, fest der Gewährleiftungsanfpruch einen rechtsbeständigen Kaufpertrag voraus vgl. AG. IB. 1901 S. 864.
 2. Kennenmuffen (§ 122 Abs. 2). Gegenüber bem dem Berkaufer ob-

liegenden Nachweise des Rennenmuffens hat Raufer entweder Buficherung

oder Arglift (vgl. zu § 443) zu beweisen.

3. Renntnig ober Rennenmuffen des Bertreters fteben der Kenntnig baw.

bem Kennenmuffen bes Räufers gleich § 166 vgl. D&G. 4 32.
4. Den Fall, bag ber Räufer in der Zeit zwischen Bertragsichluß und Unnahme der Sache Kenntnig des Mangels erlangt, regelt § 464.

§ 461. 1. Wenn ber Pfandverkauf nicht in öffentlicher Berfteigerung, insbesondere aus freier Sand erfolgt (3. B. §§ 1221, 1235 Abs. 2, 1245), so haftet der Pfandgläubiger als Berkäufer; vgl. § 1221.

2. Bei fonftigen Fällen ber öffentlichen Berfteigerung (Gelbithulfeverkauf § 383) findet Gewährleiftungspflicht ftatt. — Ausschließung der Gewähr= leiftung feitens des Berfteigernden als unzuläffige Beeinträchtigung bes jenigen, für beffen Rechnung ber Selbsthülfeverkauf erfolgt. RG. 19 198. 3. CPO. § 806, abgedruckt zu § 445; 3w. § 56, abgedruckt zu § 446.

§ 462. I. Der Aufpruch auf Wandelung und auf Mindernug. Das Recht auf Wandelung bzw. Minderung ift nicht als das Recht des Räufers, durch einseitige Erklarung den Bertrag zur Aufhebung zu bringen, bzw. den Raufpreis zu mindern, fondern, als Anspruch geftattet, fraft beffen ber Räufer die Rückgängigmachung des Raufes, bzw. die Herabsetzung des Raufpreises verlangen kann. Diese Ausgestaltung des Rechtes als eines Anspruchs bezweckt, auf bie Bemährleiftungsfrist bie Borichriften über die Berjährung, welcher nach dem BGB. (§ 194 Rote 1 und 2) nur Ansprüche, nicht Rechte unterliegen, anwendbar zu machen (vgl. § 477 ferner Mot. II S. 238 f.; Prot. I S. 676, 708, 800).

II. Der Juhalt bes Wandelungs- und Minderungsaufpruchs.

Ueber die verschiedenen Theorieen vgl. Eccius, Gruchot 43 305 ff.; Flecht= heim, Gruchot 44 65 ff.; Sanmann, Gruchot 46 509.

1. Die Theorie, daß bie vertragsmäßige Ginigung die einzige \$ 462. Art der Bollziehung der Bandelung und Minderung ift, (Plant, Bandelung n. Minderung. Flechtheim u. A.) ift praktisch unannehmbar. Rach ihr murbe fich bie

Rechtslage folgendermaßen geftalten:

a. Rlage des Räufers. Der Räufer hat ben Anspruch auf Bollziehung der Bandelung oder Minderung derart, daß bei unbegründeter Berweisgerung des Sinverständnisses der Verkäufer verurtheilt wird, in die Banbelung bzw. Minderung zu willigen. Der Anspruch bes Räufers auf Rudgemahr bes Raufgelbes entfieht erft aus der rechtsgeschäftlichen oder urtheilsmäßigen (CPD. § 894) Bollziehung. 3war fann der Bollgiehungs und der Rudgewähranfpruch in berfelben Rlage geltend gemacht und in bemfelben Urtheile zugefprochen werden (vgl. Flechtheim S. 73-78 gegen Eccius S 320), aber Die vorläufige Bollftreckbarkeit des Urtheils ift ausgeschloffen (vgl. CPD. § 894) und der Berzug hinfichtlich der Rückgewähr tritt nicht vor Rechtsfraft bes Urtheils ein. Diefes Ergebnig ift trop Berweifung auf Arreft und einstweilige Berfügung (Flechtheim S. 76)

praftisch unannehmbar.

b. Die Wandelungseinrede des Käufers ließe sich bei dieser Ronstruktion, wenn man nicht mit Flechtheim (S. 87 ff.) seine Zuflucht zu dem allgemeinen Chikaneverbote des § 226 nehmen will, nur in gefüuftelter Beife mit Sulfe des Burudbehaltungerechts begrunden, welches dem Räufer bezüglich des ganzen Raufgeldes bzw. bei der Minderung an einem Theile beffelben auf Grund feines fälligen Anspruchs auf Bollziehung der Bandelung zufteht. Das Urtheil wurde hier nicht eine Berurtheilung gur Leiftung Bug um Bug enthalten, sondern auf Abweisung ber Rlage lauten, da im Momente ber Bollziehung ber Bandelung b. h. im Momente der Rechtskraft des Urtheils der Anspruch des Verkäufers fortfällt. Ohne die Heranziehung des Burudbehaltungsrechts würde dem Käufer fein Rechtsbehelf zur Seite stehen, mittelst beffen er gegenwärtig die Abweisung der auf den fälligen Raufgelbanfpruch gegründeten Rlage erzielen konnte.

2. Die Bollziehung der Wandelung oder Minderung gemäß \$ 465 ift nicht die einzige, sondern nur eine Art der Bollziehung, burch welche gemäß § 465 das Bahlrecht bes Räufers beseitigt wird (vgl. Eccius S. 321-325). Dem Räufer, welcher bereits geleiftet hat, fieht der Anspruch auf gangliche oder theilweise Rudgewährung bes von ihm Geleisteten gu. Der Anspruch des Käufers, welcher noch nicht geleiftet hat, ift gerichtet auf ganzliche oder theilweise Befreiung von den durch den Vertrag entstandenen Berpflichtungen, bei Ausübung der Bandelung gegen Ausfolgung begjenigen, mas ber Räufer erhalten hat. Diefen Unfpruch, welcher den Anspruch des Berkäufers aus dem Raufvertrage gang (oder bei der Minderung theilmeise) dauernd zerftort, fann der Räufer unmittelbar b. h. ohne daß cs eines Bertrags bedarf, im Bege der Rlage oder gegenüber der Raufpreisklage des Berkäufers mittelft Einrede geltend machen. Diese Konstruktion entspricht ebenso dem Gesetze, wie dem praktischen Bedürsniß und den Materialien, Mot. II S. 238; Prot. I S. 710: "Es ist davon auszugehen, daß die Klage des Käusers und das ergehende Urtheil nicht gerade auf die Ginwilligung bes Berkaufers in bie Rudgangigmachung bes Raufes ober in die Berabsetung des Kaufpreises gerichtet sein muffe." Bgl. übrigens Jacubegty, Bemerfungen ju bem Entwurf eines BBB. G. 92/93 ju § 383 Entw. I: "Rach ber Faffung bes § 383 scheint das Recht ber Wandelung ober der Minderung den Inhalt zu haben, daß der Erwerber von dem Beräußerer den Abschluß eines Bertrags verlangen kann, durch welchen der Beräuße= rungsvertrag rückgängig gemacht ober die Gegenleiflung herabgesett wird; gemeint ift aber, bag der Beräußerer, ohne daß es erft eines neuen Bertrags bedarf, fich fo foll behandeln laffen muffen, wie wenn der Bertrag rungangig gemacht ober die Gegenleiftung herabgeset ware".

Der Käufer fann demnach, wie nach bisherigem Rechte, ben Klagantrag lediglich auf Rückgewähr des Kaufgeldes richten.

c. Schabenserfas.

§ 463. Fehlt der verkauften Sache zur Beit des Raufes eine zugesicherte Eigenschaft, so kann ber Käufer statt ber Wandelung ober der Minderung Schadenserfat wegen Nichterfüllung verlangen. Das Bleiche gilt, wenn der Berkäufer einen Fehler argliftig verschwiegen hat.

3. Borbehaltloje Annahme in Kenntniß d. Mangels.

§ 464. Nimmt der Räufer eine mangelhafte Sache an, obicon er den Mangel kennt, fo stehen ihm die in den §§ 462, 463 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er fich seine Rechte wegen bes Mangels bei der Unnahme vorbehält.

HGB. § 377. Ist der Kauf für heide Theile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Waare unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmässigem Geschäftsgange thunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Waare als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Unter-

suchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüg-

Nur ber Berkäufer, welcher das ius variandi des Räufers zum Erlöschen bringen ober seinerseits auf Rudgewähr flagen will, hat ein Interesse an ber Bollziehung i. S. bes § 465; vgl. zu § 465 Rote 7.

3. Wegen der prozeffinalen Geftaltung ber Ansprüche und megen bes ins

variandt vgl. 3u § 465.
4. Wegen Biehmängel keine Minderung, nur Bandelung § 487 Abs. 1. 5. Wegen des Rachbefferungsrechts bes Bertaufers vgl. Borb. ju §§ 459 ff. Note V.

6. Berhältniß des Räufers eines Grundftude ju ben Miethern § 571 Note 3 c.

§ 463. 1. Bgl. Borb. zu §§ 459 ff. Note III 2b.

2. Der Schabensersat wegen Nichterfüllung ift Schabensersat bafür, bak der Berkaufer ben Bertrag insofern nicht erfüllt hat, als der Sache die que geficherten Eigenschaften fehlen. Der Schadensersat tann berart geforbert werden, daß ber Räufer entweder die mangelhafte Sache annimmt und außerbem den ihm durch ben Mangel verurfachten Schaden erfett verlangt, oder aber, daß er die mangelhafte Sache überhaupt gurudweift und fein Intereffe an der vertragemäßigen Erfüllung liquidirt; vgl. D&G. 4 37, RG. 3B. 1902 Beil. S. 235.

3. Art und Umfang bes Schabensersages vgl. § 280 Note 3.

4. Im Falle arglistigen (§§ 443 Note I) Berschweigens zur Zeit bes Bertragsichlusses kommen neben ben im § 463 erwähnten Ansprüchen noch die Unfechtung des Bertrags wegen Betrugs (§§ 123, 143) bzw. Irrthums (\$\ 119, 121) und daran fich anschließend ber Bereicherungsanspruch §§ 812 ff. sowie der Anspruch auf Schadensersat wegen Betrugs aus §§ 823 ff. in Be-

tracht; vgl. § 460 Note 1.

5. 3m Falle bloger, bereits zur Zeit des Kaufes beftehender Fehlerhaftigfeit im Sinne bes § 459 Abf. I (gewöhnliche ober nach dem Bertrage vorausgesetzte Eigenschaften) hat ber Käufer, von seinem Rechte die Abnahme zu verweigern (§ 459 Rote 4) und von Arglist des Berkäufers (§ 463 San 2) abgesehen, nur die Ansprüche auf Wandelung, Minderung, event. auch die Möglichteit der Ansechung wegen Frehums gemäß § 119, 121. Bgl. Vorb. zu § 459 ff. Note III 2 b 3. — Bei zu vertretender nachträglicher Fehlershaftigkeit vgl. Bord. zu §§ 459 ff. Note III 2 a.

6. Kenntniß des Käufers von dem Mangel bei Vertragsschluß (§ 460) schließt auch die Ansprüche aus § 463 aus. Bgl. indeß bei Garantieüber-

nahme Borb. zu §§ 459 ff. Rote IV 2h.

lich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Waare auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Ab-

sendung der Anzeige.

Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er

sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

- \$ 378. Die Vorschriften des \$ 377 finden auch dann Anwendung. wenn eine andere als die bedungene Waare oder eine andere als die bedungene Menge von Waaren geliefert ist, sofern die gelieferte Waare nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten musste.
- § 379. Ist der Kauf für beide Theile ein Handelsgeschäft, so ist der Käufer, wenn er die ihm von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, verpflichtet, für ihre einstweilige Aufbewahrung zu

Er kann die Waare, wenn sie dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, unter Beobachtung der Vorschriften des § 373 [abgedruckt

hinter § 386] verkaufen lassen.

§ 465. Die Wandelung oder die Minderung ift vollzogen, wenn 4. Vollziehung der Bandesich der Berkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erflärt.

lung und Minderung.

§ 464. 1. Die Borschrift trifft ben Fall, daß ber Käufer zwischen bem Beitpunfte bes Bertragsichluffes und ber Unnahme ber Sache Renntnig bes Mangels erlangt hat. Ueber die Kenntniß bei Bertragsschluß § 460, vgl. RG. 3B. 1901 S. 785. — Wegen ber Beweislaft vgl. die Ginleitung: Zur

Auslegung des BBB. S. 3 Biffer III.

2. Nach BGB. ift bem Räufer weder Prüfungs- noch Anzeigepflicht auferlegt. Im Ginzelfalle kann indeß nach Treu und Glauben (vgl. § 133) in der Unterlassung der möglichen Untersuchung, bzw. der Rüge ein stillschwei= gender Berzicht auf die Gewährleiftung liegen. Für den Sandelsverkehr, indeß nur für zweiseitige, nicht auch für einseitige Handelsgeschäfte AG. 49 157, greifen §§ 377 ff. SGB. ein. Ueber den Inhalt der nach § 377 ersorder: lichen Mängelanzeige vgl. RG. J.B. 1902 S. 17339.

3. Perpetuirung ber Einrede erfordert rechtzeitige Mangelruge §§ 478 f.

§ 465. 1. Wegen der Gestaltung des Rechtes auf Bandelung und Minsorung als eines Anspruchs vgl. zu § 462 Note I; Verhältniß des Anspruchs auf Bollziehung zu dem Anspruch auf Ruckgewähr § 462 Note II.

2. Wegen des Inhalts des Gewährleiftungsanspruchs § 462 Note II.

3. Die Erklärung des Ginverständniffes.

a Die Erklärung des Sinverständniffes ist empfangsbedurftige Willens-erklärung (§§ 130 ff.). Sie kann stillschweigend erfolgen und liegt darin, daß der Berkäufer auf Berlangen des Käufers den der verlangten Boll-31ehung entsprechenden Zustand burch Rückgewähr des Kaufgeldes her= itellt. Eccius (Gruchot 43 S. 328) verlangt für die gemäß § 465 ftatt= findende Bollziehung der Wandelung notarielle ober gerichtliche Beurkundung, wenn fie die Verpflichtung zur Rüdübereignung eines Grundstücks begründen soll (§ 313). Mit Unrecht. Die Wandelung ift fein selbständiger Beräußerungsvertrag, sondern eine Beseitigung des Kaufvertrags aus einem wegen der Beschaffenheit der Sache ihm innewohnenden Grunde. - Wird Wandelung migbräuchlich zur Roften= und Stempelersparung (vgl. Pr. IMBl. 1900 S. 501 f.) da vorgeschoben, wo in Wirklichkeit der frühere Räufer felbständig an den früheren Berkäufer verkauft, so liegt Scheingeschäft vor. Auf bas biffimulirte Beraugerungsgeschäft ift § 313 anwendbar.

\$ 465

- h. Im Falle der Verurtheilung gilt die Vollziehung als erfolgt, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat (CPD. § 894). Klagt der Kläger nicht ausdrücklich auf Vollziehung, sondern unmittelbar auf Herstellung des derselben entsprechenden Zustandes (§ 462 Note II. 2), so liegt auch in der entsprechenden rechtsträftigen Berurtheilung die Vollziehung (vgl. 3u a Sak 2).
- c. Die Erklärung bes Ginverftandniffes und bie Entgegennahme derfelben find an fich rechtsgeschäftlicher Natur, konnen aber auch im Prozesse von und gegenüber dem Prozegbevollmächtigten abgegeben werden. Bgl.

Titelvorb. vor § 164 Rote B I 1, RG. 50 144.

- 4. Das Verlangen des Räufers auf Bollziehung als Vertrags: antrag (Prot. Bb. I S. 710). Das Berlangen des Käufers, daß der Berstäufer sich mit der Wandelung bzw. der Minderung einverstanden erkläre, entspricht einem bis zum Ablaufe der Annahmefrift (§ 147) verbindlichen Bertragsantrage (§§ 145 ff). Dem Berkäufer kommt jedenfalls eine angemeffene Erledigungszeit zu (§ 147 Note II 4); zudem wird dem als Recht in Unspruch genommenen Berlangen bes Räufers regelmäßig ber Bille ber Bindung bis auf Widerruf zu entnehmen sein.
 - 5. Aenderung der getroffenen Wahl.
- a. Bis zur Bollziehung der Wandelung ober Minderung (Note 3) fann der Raufer, abgesehen von der Gebundenheit mahrend der Annahmefrift (Note 4) seine Bahl andern. — Der Berkaufer fann indeg den Raufer gemäß § 466 zu einer endgültigen Bahl nöthigen.
- b. Auch nach Rlageerhebung kann der Räufer als Kläger unter den Boraussetzungen zu a seine Wahl andern (feine unzulässige Rlageande= rung CPD. § 268 Nr. 3, vgl. RG. IV. 1898 S. 38811); vgl. auch zu 6.
- 6. Einredeweise Geltendmachung des Wandelungs: bzw. Min= berungsanfpruchs (vgl. § 462 Rote II. 16 und 2). Das die Raufgeloklage des Berkäufers auf Grund der Bandelungseinrede des Räufers abweisende Urtheil macht keine Rechtskraft über die Vollziehung der Wandelung (CPO. § 322); ber Käufer behält auch ferner das ius variandi bis das Einverständnik bes Berkäufers (Rote 3) erfolgt ift. Bis zu diesem Zeitpunkte kann er noch Erfüllung des Raufvertrags unter Minderung des Raufpreises fordern. - Wegen Perpetuirung der Wandelungseinrede nach Verjährung des Bandelungsanspruchs vgl. § 478.
- 7. Der Berkäufer hat an der Bollziehung der von dem Räufer begrundetermagen in Anspruch genommenen Wandelung bzw. Minderung ein Intereffe,

a. weil bis zur Vollziehung der Bertäufer der Menderung der Bahl aus: geseht ift (vgl. Rr. 4, 5a); b. weil mit der Bollziehung der Wandelung der Anspruch des Berkäufers

- auf Rückgewähr der Kauffache (vgl. Nr. 8) entfteht. 8. Der Anspruch bes Berkäufers auf Rückgewähr ber Rauffache.
- a. Im Falle ber Bandelung entfteht ber Unspruch bes Bertaufers auf Rückgewähr ber Kauffache mit der Bollzichung der Wandelung. Auf den Anspruch findet § 467 Anwendung, insbes. Unwirksammerden der Wandelung bei Fortdauer des Rückgewährverzugs trot Friftsetzung (§§ 467, 354).

b. Nach Bollziehung ber Wandelung find die beiderseitigen Unsprüche Bug um Bug zu erfüllen, §§ 348, 320, 322.

- c. Gegenüber ber unmittelbaren Rlage des Räufers auf Rudgewähr bes Raufpreises (vgl. § 462 Note 2h) kann der Verkäufer den Wandelungs= anspruch des Räufers bekämpfen und eventuell einredeweise sein Recht zur Leistung Bug um Bug §§ 348, 320, 322 geltend machen.
- 9. Begen ber Erfüllungsorte ber beiderseitigen aus der Bandelung fich ergebenden Berbindlichkeiten vgl. § 467 Rote 1.

§ 466. Behauptet der Käufer dem Berkaufer gegenüber einen 5. Insbesondere bie Ban-Mangel ber Sache, fo fann ber Verfäufer ihn unter bem Erbieten zur Wandelung und unter Bestimmung einer angemeffenen Frift zur Erklärung barüber auffordern, ob er Wandelung verlange. Die Wandelung fann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe ber Frist verlanat werden.

\$ 467. Auf die Wandelung finden die für bas vertragsmäßige Rudtrittsrecht geltenden Vorschriften ber §§ 346 bis 348, 350 bis 354, 356 entsprechende Anwendung; im Falle bes § 352 ift jedoch die Wandelung nicht ausgeschloffen, wenn der Mangel sich erft bei der Umgeftaltung ber Sache gezeigt hat. Der Berfäufer hat bem

Käufer auch die Vertragskoften zu erfeten.

8 468. Sichert der Berkaufer eines Grundftucks dem Raufer eine c. Besondere Falle. bestimmte Größe des Grundstucks zu, so haftet er für die Größe wie für eine zugesicherte Eigenschaft. Der Räufer fann jeboch wegen Mangels ber zugeficherten Größe Wandelung nur verlangen, wenn der Mangel so erheblich ift, daß die Erfüllung des Bertrags für den Räufer kein Interesse hat.

§ 469. Sind von mehreren verkauften Sachen nur einzelne mangel= haft, so kann nur in Ansehung biefer Wandelung verlangt werden, auch wenn ein Gefammtpreis für alle Sachen festgefetzt ift. Sind

a. Bandelungsfrift.

b. Gegenfeitige Hiichgewahr.

a. Wandelung bei Man= gel ber jugeficherten Grundftiidegröße.

3. Banbelung beim Mengetauf.

2. Wegen ber besonderen Geftaltung bei Gattungstauf vgl. zu § 480.

§ 467. 1. Mit der Vollziehung der Wandelung (vgl. § 465 Note 3) ift der Kaufvertrag rückgängig gemacht (§ 462). Der Erfüllungsort für die Rückgewährverbindlichkeit des Käufers richtet fich nach § 269. Siernach ist auch zu beurtheilen, wer die Koften der Uebersendung der Kauffache an den Verkäufer zu tragen hat, vgl. DLG. 4 39 und außerdem RG. 20 360, vgl. auch 27 399; IB. 1898 S. 475, 1900 S. 5536, Gruchot 44 1148, DLG. 2 398.

2. Wegen der entsprechenden Anwendbarkeit der Borschriften über den

Rudtritt vgl. die Roten ju §§ 346 ff. Un die Stelle ber nicht mitcitirten §§ 349 und 355 treten für die Wandelung die §§ 462, 465, bzw. § 466. — 347 (Rutungen) vgl. RG. 44 250, D. 33tg. 1899 S. 441 3B. 1899

S. 588 46

3. Findet die Wandelung wegen eines Mangels statt, der sich erft bei ber Umgestaltung ber Sache gezeigt hat (Sat 1 zweiter Halbsat, § 352), so tritt an die Stelle der unmöglich gewordenen Rückgewähr der Rauffache entweber die Herausgabe ber neuen Sache als bes Surrogats gegen Erftattung ber Umgeftaltungstoften (§ 281) ober bie Berausgabe ber Bereicherung (\$\$ 950, 951).

4. Benn in ben Fällen ber §§ 351-353 die Bandelung nicht ftattfindet, ober wenn die erfolgte Bandelung in Folge Rudgemahrverzugs gemäß § 354 unwirksam wird, so steht dem Kaufer ber Anspruch auf Minderung

5. Ueber Wandelung wegen Biehmängel vgl. § 487 Abs. 2-4.

^{§ 466. 1.} Bgl. § 465 Note 5b, Prot. VI. S. 180 f. — Berlangt der Räufer friftgemäß die Wandelung, so ist sie gemäß § 465 vollzogen. Nach fruchtlosem Friftablauf ist der Käufer auf die sonstigen Rechtsbehelse außer der Wandelung angewiesen §§ 462, 463. Begen der Friftsetzung vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4.

^{\$ 468.} Daß eine Größenangabe nicht nur gur Beschreibung bes Grundftude bient, sondern Zusicherung einer bestimmten Größe fein folle, hat ber Räufer zu beweisen.

jedoch die Sachen als zusammengehörend verkauft, so kann jeder Theil verlangen, daß die Wandelung auf alle Sachen erstreckt wird, wenn die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachtheil für ihn von den übrigen getrennt werden fönnen.

7. Saupt- und Rebenfache.

§ 470. Die Wandelung wegen eines Mangels der Sauptsache erstreckt sich auch auf die Nebensache. Ift die Nebensache mangelhaft, so kann nur in Ansehung dieser Wandelung verlangt werden.

d. Refammtpreis.

§ 471. Findet im Falle bes Berfaufs mehrerer Sachen fur einen Gefammtpreis die Wandelung nur in Unsehung einzelner Sachen statt, fo ift der Gesammtpreis in dem Berhältniffe herabzuseten, in welchem zur Zeit des Berkaufs ber Befammtwerth ber Sachen in mangelfreiem Buftande zu dem Werthe der von der Wandelung nicht betroffenen Sachen gestanden haben würde.

6. Insbesondere die Dinberung.

§ 472. Bei der Minderung ift der Kaufpreis in dem Berhalt= a. Berechnung ber Min niffe herabzusehen, in welchem zur Zeit des Berkaufs der Werth ber Sache in mangelfreiem Buftande zu bem wirklichen Werthe geftanden haben mürde.

b. Gefammtpreis.

Kindet im Kalle des Verkaufs mehrerer Sachen für einen Gesammt= preis die Minderung nur wegen einzelner Sachen ftatt, fo ift bei ber Berabsetzung des Preises der Gesammtwerth aller Sachen zu Grunde zu legen.

a. daß die Sachen als jufammengehörend vertauft find, und h. daß die Trennung ohne Nachtheil für ihn nicht möglich.

3. Berechnung der Herabsetzung des Gesammtpreises § 471.

2. Berechnung ber Berabsetzung bes Gefammtpreises im Falle bes Sat 2

vgl. § 471. 3. Wird der Gemährleiftungsanspruch in Unsehung der Nebensache selb= ständig geltend gemacht, so ist die Natur dieser Sache für die anzuwendende Borschrift maßgebend. Das Zubehör eines Grundstücks ist als bewegliche Sache (§ 477) unter Umftänden als Gattungssache (§ 480) zu beurtheilen. Handelt es sich um Bieh, so sind §§ 481 ff. anwendbar. Bgl. indeß (die preußisch=rechtlichen Entscheidungen) RG. Gruchot 36 938 3B. 1901 S. 42918. Bgl. auch § 477 Note III 5, § 481 Note 1.

§ 471. Der Gesammtpreis (P) ift auf ben Breis, welcher für die von ber Bandelung nicht betroffenen Sachen zu rechnen ift (x), in bem Berhaltniffe herabzusegen, in welchem ber Befammtwerth fammtlicher Sachen in mangelfreiem Buftande (G) zu dem Werthe sämmtlicher von der Wandelung $\mathbf{p} \cdot \mathbf{W}$

G; somit behält der Berkäufer, nicht betroffener Sachen (W) fteht: x == welcher ben Gesammtpreis schon hinter sich hat, x und zahlt gegen Ruckempfang des mangelhaften Theiles an den Käufer heraus P-x.

^{§ 469. 1.} Wer die Erstreckung der Wandelung gemäß Sat 2 beansprucht, hat zu beweisen,

^{2.} Die Borichrift ift auch beim Biehhandel anwendbar, § 481. Es findet somit nicht icon Mandelung binfichtlich aller Stude beshalb ftatt, weil ein Theil der Thiere mit ansteckender Krankheit behaftet ift.

^{§ 470. 1. &}quot;Nebensache" ist fein technischer Ausdruck des BBB. (vgl-§§ 90 ff.). Db mehrere Rauffachen zu einander in bem Berhältniffe von Saupt- zu Rebenfache fteben, ift nach der Absicht der Parteien unter Berückfichtigung ber Berkehrssitte zu ermitteln. Bubehör (§§ 97 f.) wird indeß ftets als Nebensache ber Sauptsache zu gelten haben.

§ 473. Sind neben dem in Beld festgesetten Raufpreise Leiftungen 7. Andere als Gelbleiftunbedungen, die nicht vertretbare Sachen zum Begenftande haben, fo find diese Leiftungen in den Fällen der §§ 471, 472 nach dem Werthe zur Zeit bes Berkaufs in Gelb zu veranschlagen. Die Herabsetzung der Gegenleiftung des Räufers erfolgt an dem in Geld festgesetzten Preise; ift biefer geringer als ber abzusetzende Betrag, so hat ber Berfäufer ben überschießenden Betrag dem Räufer zu verguten.

§ 474. Sind auf ber einen oder ber anderen Seite Mehrere 8 Mehrere Raufer ober betheiligt, fo fann von jedem und gegen jeden Minderung verlangt

werben.

Mit ber Bollziehung ber von einem ber Käufer verlangten Min-

berung ift die Wandelung ausgeschloffen.

§ 475. Durch die wegen eines Mangels erfolgte Minderung wird 9. Entbedter weiterer das Recht des Käufers, wegen eines anderen Mangels Wandelung

ober von neuem Minderung zu verlangen, nicht ausgeschloffen.

§ 476. Gine Bereinbarung, burch welche die Berpflichtung des 10. Bertrag über Gewähr-Berkäufers zur Gemährleiftung wegen Mängel ber Sache erlaffen ober beschränkt wird, ift nichtig, wenn ber Berkäufer ben Mangel argliftig verschweigt.

§ 472. 1. Der Werth ber mangelfreien Sache (W) verhält sich zu bem Berthe ber mangelhaften Sache (w) wie ber Raufpreis (P) zu dem Betrag, auf welchen der Kaufpreis herabzumindern ist (x); $x = \frac{1 - w}{W}$

Berkäufer zukommende geminderte Raufgeld ist x, so daß also die Raufgeldhuld des Räufers fich um den Betrag P-x vermindert, ober aber, wenn der Kaufpreis schon bezahlt war, der Käufer einen Anspruch auf Rückzahlung Diefes Betrags gegen ben Bertaufer hat. - Die Beweislaft fur ben Betrag der Minderung hat Käufer IW. 1898 S. 44536.

2. Der Anspruch auf Preisminderung wird badurch, daß die mangelhafte Sache untergegangen ober sogar mit Gewinn weiterverkauft ist, nicht ausgeschloffen.

§ 473. 1. Bei vertretbaren Sachen (§ 91) findet die Berechnung in derfelben Beise wie bei Geld ftatt; die als Gegenleiftung ausbedungene Quantitat ift entsprechend herabzuseten.

2. 8 473 ift auch anwendbar, wenn eine Gegenleiftung in Geld ober in anderen vertretbaren Sachen überhaupt nicht festgesett ift. (Die Leistung ist

dann neben dem auf Rull festgesetten Geldkaufpreise bedungen.)

3. Insbesondere ergiebt fich für den Tanich (§ 515): Wer eine fehlerhafte Sache als gaufchobjett gegen eine fehlerfreie Sache hingegeben hat, muß bem Minderungsberechtigten benjenigen Betrag gahlen, welcher fich ergiebt, wenn man den Werth, welchen die fehlerfreie Sache zur Zeit des Taufches hat, im Berhältniffe bes Werthes ber fehlerhaften Sache ohne ben Fehler zum Werthe berselben Sache mit dem Fehler zu ber gleichen Zeit herabsett.

§ 474. Abs. 2 solgt aus der für die Wandelung nach §§ 467, 356 gelten-den Untheilbarkeit des Wandelungsanspruchs.

\$ 475. Durch die Minderung ist dem ursprünglichen Bertrage hinsichtlich bes Raufpreises ein anderweiter Bertragsinhalt gegeben. Für eine erneute Minderung ober nachträgliche Wandelung ist nunmehr der abgeanderte, nicht der ursprüngliche Vertrag zu Grunde zu legen.

\$ 476. 1. Auch bei argliftigem Berschweigen (zu §§ 443, 463) schließt

kenntuiß des Käufers die Hattung des Vertäufers aus § 460 S. 1. 2. Inwieweit in dem Berkauf in Pausch und Bogen und bei gewagten Beschäften eine ftillschweigende Bereinbarung über die Gemährleiftung liegt, It Auslegungsfrage. Das BGB. enthält keine diesbezügliche Vorschrift.

gen bei Banbelung und Minderung.

Bertäufer.

leiftung. Arglift.

11. Berjährung b. Gewähr= fprüche.

§ 477. Der Anspruch auf Wandelung ober auf Minderung sowie tenningsanprüche. a. Berjahrung ber Unspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft verjährt, sofern nicht der Berkaufer den Mangel argliftig verschwiegen hat, bei beweglichen Sachen in feche Monaten von der Ablieferung, bei Grundstücken in einem Jahre von der Uebergabe an. Die Verjährungsfrift kann burch Vertrag verlängert werden.

Beantragt ber Räufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung bes Beweises, so wird die Verjährung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung bes Verfahrens fort. Borschriften des § 211 Abs. 2 und des § 212 sinden entsprechende

Anwendung.

Die hemmung oder Unterbrechung der Berjährung eines ber im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Berjährung der anderen Ansprüche.

§ 477. I. Wegen der Konftruktion des Rechtes auf Wandelung und Minderung als eines der Anspruchsverjährung (§§ 194 ff.) unterliegenden Anspruchs val. zu § 462 Note I.

II. Die ber furgen Berjährung unterftellten Unfpruche find in Bemäß: heit des zu § 462 dargelegten Inhalts der Ansprüche auf Wandelung bzw.

Minderuna

1. wenn der Käufer seinerseits bereits geleistet hat, der Anspruch auf gang-

liche bzw. theilweise Ruckgewähr des Raufpreises;

2. wenn der Räufer noch nicht geleistet hat, der Anspruch auf gangliche oder theilweise Befreiung von der durch den Kaufvertrag entstandenen Berpflichtung zur Zahlung bes Kaufpreises. (Perpetuirung bieses Anfpruchs als Einrebe § 478.)

Hiermit ftehen bie Mot. des E. I (Bd. 2 S. 239), von deffen Auffaffung E. II keineswegs abweichen wollte (Prot. Bd. I S. 676), im Ginklang. Demgegenüber wird bei Planck (§ 477 Note 1 a) der Anspruch auf Bollziehung der Bandelung oder der Minderung der furgen Berjährung unterftellt, während den aus der vollzogenen Wandelung oder Minderung entstehen: den Ansprüchen auf Rückgewähr die dreißigjährige Berjährung laufen soll. Indeß wird auch nach voraufgegangener Bollziehung der Wandelung oder Minderung für den Rudgemähranspruch eine dreißigjahrige Berjährung nur anzuerkennen sein, wenn dieser Anspruch nach der Absicht der Parteien durch die Bollziehung wie durch eine Novation (vgl. § 364 Rote 1, § 607 Abs. 2) selbständig festgestellt ift. Anderenfalls murde die Rlage oder die Unerkennung des Anspruchs durch den Schuldner lediglich eine Unterbrechung der Beriährung bedeuten, nach deren Beendigung die ursprüngliche Berjährungsfrist von Neuem zu laufen hätte (§§ 208, 209, 217).

III. Berjährungsfrift. 1. Friftbeginn (§ 187 Abf. 1)

a. Ablieferung beweglicher Sachen ift diejenige thatfächliche Uebergabe, welche eine Untersuchung gestattet, vgl. RG. 5 31. Bei constitutum possessorium und Uebergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§§ 930 ff.) beginnt die Frift nicht mit diesen Aften, sondern erst mit der thatsächlichen Uebergabe.

h. Uebergabe bes Grundstücks entscheidet ohne Rücksicht barauf, ob die Auflassung schon ftattgefunden hat ober nicht. Bei Uebergabe mittelst constitutum possessorium beginnt die Frist mit diesem. (AM. Planck

3u § 477 Rote 4b.)

2. Ablauf ber Frift § 188 Abf. 2 u. 3.

3. Semmung und Unterbrechung. Neben den allgemeinen Borschriften ber §\$ 202-217 läßt Abs. 2 die Unterbrechung durch das Gesuch auf Siches

\$ 478. Sat der Räufer ben Mangel dem Berkaufer angezeigt b. Berpetuirung ber Wans oder die Anzeige an ihn abgesendet, bevor der Anspruch auf Wande= lung ober auf Minderung verjährt war, so kann er auch nach der Bollenbung der Berjährung die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund ber Wandelung ober ber Minderung dazu berechtigt fein wurde. Das Bleiche gilt, wenn der Räufer vor der Bollendung der Berjährung gerichtliche Beweisaufnahme gur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen ihm und

belungs - und Minde rungseinrebe gegenilber ber Rlage auf ben Rauf=

rung bes Beweises (CPD. §§ 485 ff.) eintreten. Durch die Bezugnahme auf § 211 Abs. 2 bzw. § 212 werden die Fälle geregelt, daß das Beweisssicherungs-versahren in Stillstand geräth, bzw. daß das Gesuch auf Sicherung des Beweises zurückgenommen oder aus formellen Brunden zurückgewiesen wirb. In Fällen folcher Art wird gemäß § 212 die Unterbrechung nicht nur bann als erfolgt ju gelten haben, wenn friftgemäß ber Untrag wieberholt wirb, sondern auch wenn innerhalb der Frist die Klage, als das stärkere prozessule Hilfsmittel, erhoben wird, vgl. DLG 3 10. — Zu CPD. § 488 Abs. 2 vgl. RG. 49 388 (selbständiges Antragsrecht jeder der beiden Parteien; der von der Partei benannte Sachverständige ist zu vernehmen).

CPO. § 488. Die Beweisaufnahme kann, auch ohne dass die Voraussetzungen des § 485 vorliegen, beantragt werden, wenn Mängel einer Sache oder eines Werkes festzustellen sind, aus denen ein Recht gegen den Gegner hergeleitet werden soll, oder wenn der Zustand eines Gutes festzustellen ist, Für dessen Beweis ein Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter, Frachtführer zu

sorgen verpflichtet ist.

Hat der Erwerber einer Sache dem Veräusserer einen Mangel angezeigt oder die Annahme einer Sache wegen Mangelhaftigkeit abgelehnt, so kann auch der Veräusserer die Beweisaufnahme nach Massgabe des Abs. 1 beantragen. In gleicher Weise ist der Unternehmer eines Werkes zu dem Antrage berechtigt, wenn der Besteller ihm einen Mangel angezeigt oder die Abnahme des Werkes wegen Mangelhaftigkeit verweigert hat.

4. Die Zulassung vertragsmäßiger Berlängerung der Berjährungs:

frist ift Ausnahme von § 225. Auslegungsfrage ist, a. ob neben ber Berlängerung ber Berjährungsfrist bie Vorschriften über Beginn, Hemmung, Unterbrechung der Berjährung anwendbar bleiben

follen, ober

b. ob eine präklusivische Garantiefrist gesetzt sein soll. In diesem Falle würden beide Fristen, die gesetzliche Berjährungsfrist und die rechts: geschäftliche Garantiefrift abgelaufen sein muffen, um den Anspruch des Räufers auszuschließen, wenn nicht bie Garantiefrift zugleich zu Gunften des Bertäufers beffen Bemährleiftungspflicht von dem Ablaufe der Ber= jährunasfrift unabhängig machen foll.

5. Neber die Gewährfrift bei einheitlichem Raufe von beweglichen und unbeweglichen Sachen vgl. RG. bei Gruchot 36 938; 3B. 1901 S. 42918, wo als Gewährfrist in Unsehung beweglichen Grundstückszubehörs die für den Grundstuckskauf laufende Frist angenommen wird. Lgl. auch § 470 Note 3 und

§ 481 Note 1.

IV. Argliftig verschwiegene Dlängel.

Die kurze Berjährung des § 477 wird für alle Gewährleiftungsansprüche Wandelung, Minderung, Schadensersat wegen zugesicherter Gigenschaften § 463 S. 1 — burch die bem Verkäufer nachzuweisende Arglift (§ 443) ausgeschlossen. In diesem Falle tritt die regelmäßige dreißigjährige Berjährung (§ 195) für alle drei Ansprüche ein. — Wegen der Ansprüche aus nachträglicher vom Berkäufer in vertretender Unmöglichkeit der Erfüllung vgl. Borb. 3u \$\$ 459 ff., Note III 2. V. Sonderregelung ber Berjährung bei Biehmängeln § 490.

einem späteren Erwerber ber Sache wegen bes Mangels anhängigen Rechtsstreite bem Berkäufer ben Streit verkündet hat.

Hat der Berkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so bedarf es der Anzeige oder einer ihr nach Abs. 1 gleichstehenden Sandlung nicht.

c. Aufrechnung bes verjährten Schadensersag= anfpruchs

§ 479. Der Anspruch auf Schabensersatz kann nach ber Bollsendung ber Berjährung nur aufgerechnet werden, wenn der Käufer vorher eine ber im § 478 bezeichneten Handlungen vorgenommen hat. Diese Beschränkung tritt nicht ein, wenn der Berkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

12. Newährteiftung bei Sathen Der Käufer einer nur der Gattung nach bestimmten Sache kann statt der Wandelung oder der Minderung verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Auf diesen Anspruch sinden die für die Wandelung geltenden Vorschriften der §§ 464 bis 466, des § 467 Sah 1 und der

§§ 469, 470, 474 bis 479 entsprechende Unwendung.

Fehlt der Sache zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, eine zugesicherte Eigenschaft oder hat der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Käufer statt der Wandelung, der Minderung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersat wegen Nichterfüllung verlangen.

8 478. 1. Bgl. ju § 194 Note 4 und § 222 Note 1 c.

2. Die Erwähnung der Streitverkündung (Abs. 1 a.C.) soll dem Käufer, der wegen Weiterverkaufs nicht in der Lage ist, sich rechtzeitig von dem Borshandensein des Mangels zu überzeugen, die Möglichkeit des Regresses offen

halten (vgl. § 209 Note II. 4).

2. Bei Biehmängeln vgl. § 490 Abf. 3 S. 2.

2. Bedeutung der in Bezug genommenen Bestimmungen: § 464: Annahme als Erfüllung ohne Borbehalt in Kenniniß des Mangels

schließt den Anspruch aus.

^{3.} Wegen der Geltendmachung der perpetuirten Einrede auf Grund des verjährten Anspruchs auf Bandelung oder Minderung gilt dasselbe wie vor der Berjährung (vgl. 3u § 465 Note 6). — Die Sinrede wird auch nicht das durch ausgeschlossen, daß der Käufer die Kaufsache erhalten und dieselbe zur Ausführung der Bandelung an den Verkäufer zurückzugeben hat. (Bgl. Eccius, Gruchot 43 321).

^{§ 479. 1.} Die Borschrift bedeutet eine Einschränkung bes § 390 S. 2 insofern, als die Zulässigkeit der Aufrechnung von der rechtzeitig erfolgten Kundbarmachung des Schadensersatzanspruchs abhängig gemacht wird.

^{§ 480. 1.} Abs. 1 stellt für den Gattungskauf (vgl. § 243) neben den sonstigen Gewährleiftungsansprüchen dem Käufer den Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Sache zur Auswahl. Dieser Anspruch ift der Anspruch auf Erfüllung, vgl. § 320 Note 2 und § 363 Note 2. Der Anspruch des Käufers wegen des etwaigen Verzugs des Verkäufers richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 286, 326).

S 465: Die Wahl unter den verschiedenen dem Käufer zustehenden Ansprücken ift vollzogen, wenn sich der Berkäufer mit dem Berkangen des Käufers auf Lieferung einer mangelfreien Sache einverftanden erkfart. Bis dahin ius variandi des Käufers. Gegenüber einer erneuten mangelhaften Ersülkung, welche den selbständigen Versuch der Ersülkung des Kaufvertrags darftellt, greifen wiederum die Rechte des Käufers aus § 480 Plat.

§ 481. Für den Berkauf von Pferden, Efeln, Mauleseln und 13. Gewährleistung sür Maulthieren, von Rindvieh, Schafen und Schweinen gelten die Borschriften ber §§ 459 bis 467, 469 bis 480 nur insoweit. als sich nicht aus ben §§ 482 bis 492 ein Anderes ergiebt.

HGB. § 382. Die Vorschriften der §§ 481 bis 492 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gewährleistung bei Viehmängeln werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

8 466: Der Berfäufer fann fich zur Erfatlieferung erbieten und bem Räufer eine Frift zur Erklärung hierüber segen, nach deren fruchtlosem Ablauf Erfatlieferung nicht verlangt werben fann. Der Berkaufer fann fich entweder zur Bandelung (§ 466) und Rachlieferung (§§ 480, 466) gesondert, ober aber auch gleichzeitig zu beiben nach Bahl bes Räufers mit ber Birfung erbieten, daß nach fruchtlosem Ablaufe ber Frist ber Käufer die angebotenen Leiftungen nicht mehr verlangen fann. Bgl. Rungel, Gruchot

40 150. § 467 Sat 1: Die Rudgemährpflicht des Räufers bezüglich der mangelhaften Sache richtet sich mit ber aus § 467 Sat 1 Salbs. 2 fich ergebenden Abweichung nach ben Borschriften über das vertragsmäßige Rücktrittsrecht, 🖠 346 ff. (§ 467 Say 2 ift nicht anwendbar, weil der Vertrag bestehen bleibt.)

§ 469: Mengekauf; § 470: Saupt- und Nebensache.

§ 474: Untheilbarkeit des Anspruchs auf Ersatlieferung, wenn Mehrere als Räufer oder Verkäufer betheiligt find; hat ein Räufer gemindert, so ist ber Nachlieferungsanspruch ausgeschloffen.

§ 475: Nach bereits erfolgter Minderung ist der Anspruch auf Ersapliese= rung wegen eines anderen Mangels nicht ausgeschloffen. Bgl. Note zu § 475. \$ 476: Vertragsmäßige Ausschließung bes Anspruchs auf Ersaglieferung

ist bei Arglift des Verkäufers nichtig.

§ 477: Der Anspruch auf Ersatlieferung unterliegt der kurzen Verjährung. § 478: Der Anspruch auf Ersatlieferung kann gegenüber dem Anspruche des Berkäufers auf Zahlung des Kaufpreises als Einrede auch nach Verjährung geltend gemacht werden, wenn dem Käufer der Mangel gemäß § 478 recht-zeitig kundbar gemacht ist. Einrede des nicht erfüllten Vertrags vgl. zu § 320.

§ 479 bezieht sich nicht auf die Wandelung und ist anscheinend versehent= lich bei ber Nebersetzung bes in § 415 Entw. II citirten § 414 Entw. II,

welcher die jetigen §§ 478 und 479 umfaßte, mitcitirt worden.

3. Abf. 2 ftellt ben Anspruch auf Schabenserfat wegen Mangels einer zugeficherten Eigenschaft ober wegen Arglift für ben Gattungsfauf auf den Zeitpunkt des Gefahrüberganges (vgl. §§ 243, 300, 446 f.) anstatt auf ben Zeitpunkt des Vertragsschlusses (§ 463) ab. Der Käufer kann die gelieferte mangelhafte Sache zurückweisen und — ohne daß es auf seine Intereffelofigkeit an der Waare im mangelhaften Zustand ankommt -Shabensersat wegen Richterfüllung fordern. RG. 3B. 1902 Beil. S. 235.

4. Wegen des Rechtes des Verkäufers, sich durch Nachlieferung einer inangelfreien Sache befreien zu können, vgl. Borb. ju §§ 459 ff. Note V.

§ 481. 1. Die Borschriften finden auch auf ben Biebhandel Anwendung, ngl. 56B. § 382. Als Zubehör eines Grundstücks verkauftes Bieh vgl. § 470 Note 3 und AG. Gruchot 36 938; IB. 1901 S. 429 18. Diese preußisch-recht-lichen Entscheidungen find für das neue Recht kaum verwendbar. Bgl. auch 9 477 Note III 5.

2. Für andere als die im § 481 genannten Thiergattungen (z. B. für Sunde, Ziegen u. f. m.) gelten die gewöhnlichen Gewährleiftungsvorschriften ber §§ 459 ff.

3. Amtsgerichtliche Buftanbigfeit für Streitigkeiten wegen Biehmangel GBG, § 23 Nr. 2.

Biehmlingel.

gattungen.

a. Betroffene Thier-

neumann, Sandausgabe bes BBB. I. 3. Aufl.

b. Pringip: Sauptmän= gel. Gewährfriften.

§ 482. Der Berkäufer hat nur bestimmte Fehler (Sauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter

Fristen (Bewährfristen) zeigen.

Die Sauptmängel und die Gewährfriften werden durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt. Die Bestimmung tann auf bemfelben Bege ergangt und abgeändert werden.

c. Beginn ber Gemalr= fristen.

§ 483. Die Bewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages,

an welchem die Gefahr auf den Räufer übergeht.

d. In ber Frift entbedte Sauptmängel.

§ 484. Zeigt sich ein Sauptmangel innerhalb ber Gewährfrift, so wird vermuthet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Befahr auf den Räufer übergegangen ift.

e. Anzeigepflicht.

§ 485. Der Räufer verliert die ihm wegen des Mangels zu= ftehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ab= laufe der Gemährfrift oder, falls das Thier vor dem Ablaufe der Frist getödtet worden oder sonst verendet ift, nach dem Lode des Thieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet ober wegen des Mangels Rlage gegen den Bertäufer erhebt ober diesem den Streit verfündet oder gerichtliche Beweisauf= nahme zur Sicherung bes Beweises beantragt. Der Rechtsverluft tritt nicht ein, wenn der Berkäufer den Mangel arglistig ver= schwiegen hat.

f. Bertragemäßige Bewährfrift.

§ 486. Die Gemährfrist kann durch Vertrag verlängert oder Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der abaefürzt werden. aesetlichen Frist.

g. Ausschluß der Minde= rung.

§ 487. Der Raufer kann nur Wandelung, nicht Minderung

verlangen. h. Die Banbelung. a. Beränderung, Unter-

Die Wandelung fann auch in den Fällen der §§ 351 bis 353, gang, Beraußerung insbesondere wenn das Thier geschlachtet ist, verlangt werden; an des Ihieres. Stelle der Mickenschn bei geschlachtet ist,

> § 482. 1. Der Berfäufer haftet nicht, wenn ber Räufer ben Sauptmangel bei Bertragsichluß fannte ober fennen mußte, es fei benn, daß ber Berfäufer das Nichtvorhandensein des Mangels zugesichert oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

> 2. Fehler, welche nicht Sauptmängel find, begründen eine Gemahr: leiftung spflicht felbft bann nicht, wenn fie argliftig verschwiegen find.

Begen Frrihums oder Betrugs vgl. §§ 119 ff., 123 f.

3. Berordnung betreffend die Sauptmängel und Gewährfriften beim Bieh-handel. Bom 27. März 1899 (RGBI. S. 219), abgedruckt Anhang zum I. Bb. \$ 483. 1. Gefahrübergang §§ 446, 447, 300 Abf. 2.

2. Berechnung ber Gewährfrift nach §§ 187 Abf. 2, 188.

§ 484. Widerlegung der Bermuthung CPD. § 292. § 485. 1. Friftberechnung seit Ablauf der Gemährfrist §§ 187 Abs. 2, 188

Abf. 1; feit Töbtung ober Berendung § 187 Abf. 1. 2. Wegen Sicherung bes Beweises CPD. §§ 485 ff., § 488 zu § 477.

3. Die Anzeigefrist ift eine Ausschlußfrist (vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4). Berfaumt der Räufer die Frift, so verliert er nicht nur die Rechts vermuthung aus § 484, sondern die wegen des Mangels ihm zustehenden Rechte (Gewährleiftungsansprüche und Ginreden).

4. Für die Arglift (vgl. § 443) ift der Räufer beweispflichtig.

vergüten. Das Gleiche gilt in anderen Fallen, in benen ber Käufer in Folge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Berfügung über das Thier, außer Stande ift, das Thier gurudzugewähren.

Ift vor der Bollziehung der Wandelung eine unwesentliche Berschlechterung des Thieres in Folge eines von dem Räufer zu ver= tretenden Umstandes eingetreten, fo hat der Räufer die Werth= minderung zu vergüten.

Nutungen hat ber Räufer nur insoweit zu ersetzen, als er fie ge=

zogen hat.

§ 488. Der Verkäufer hat im Falle ber Wandelung dem Räufer auch die Roften der Fütterung und Pflege, die Roften der thierarzt= lichen Untersuchung und Behandlung sowie die Kosten der nothwendig gewordenen Tödtung und Wegschaffung des Thieres zu ersetzen.

8 489. Ift über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, fo ift auf Antrag der einen ober der anderen Partei die öffentliche Berfteigerung bes Thieres und die Hinterlegung bes Erloses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung

des Thieres nicht mehr erforderlich ist.

§ 490. Der Anspruch auf Wandelung sowie der Anspruch auf i. Berjährung der Anspruch Schadengerfat wegen eines Hauptmangels, beffen Nichtvorhandenfein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in fechs Wochen von dem Ende der Gewährfrist an. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des § 477 unberührt.

Un die Stelle der in den §§ 210, 212, 215 bestimmten Friften

tritt eine Frist von sechs Wochen.

Der Käufer kann auch nach ber Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Die Aufrechnung bes Anspruchs auf Schadensersatz unterliegt nicht der im § 479 beftimmten Befchränfung.

4. Abs. 4 schließt die Ersappflicht bezüglich derjenigen Rugungen aus,

welche hatten gezogen werden konnen.

2. Deffentliche Verfteigerung § 383. 3. Hinterlegungsstelle EG. Artt. 144 f.

2. Der Anspruch auf Schabensersat aus §§ 463, 481 (megen 3u-

^{§ 487. 1.} Wegen ber Wandelung vgl. § 467. 2. (Abs. 2.) Der an die Stelle der Rückgewähr tretende Werthersat ist nach dem Zeitpunkte der Bollziehung der Wandelung zu bemeffen § 465 Note 7 b. 3. Wegen Berichlechterung nach vollzogener Wandelung finden §§ 467, 347 Anwendung.

^{§ 488.} Aufwendungen zum Schutze gegen Seuchengefahr hat der Verkäufer nicht auf Grund seiner Gemährleiftungspflicht, sondern höchstens auf Grund einer durch Verschulden oder Vertragsabrede begründeten Schadensersatpflicht zu ersetzen.

^{§ 489. 1.} Die in § 489 erwähnte einstweilige Verfügung ist nicht an die engeren Voraussetzungen des § 935 CPD. gebunden.

^{§ 490. 1.} Wegen Verjährung des Wandelungsanspruchs vgl. zu § 477, insbesondere zu Note 4 (Ausschließung der kurzen Berjährung bei arglistig verschwiegenen Mängeln).

B. Nugungen.

^{7.} Mutterungstoften.

^{8.} Berfteigerung.

fpriiche. Perpetuirung der Einreben.

k. Gattungstauf.

§ 491. Der Raufer eines nur ber Battung nach bestimmten Thieres fann ftatt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Thieres ein mangelfreies geliefert wird. Auf biesen Anspruch finden die Borschriften der §§ 488 bis 490 ent= fprechende Anwendung.

I. Bertragemäßige Gemabrleiftung.

§ 492. Uebernimmt der Berfäufer die Gewährleiftung megen eines nicht zu ben Sauptmängeln gehörenden Fehlers oder fichert er eine Eigenschaft des Thieres zu, so finden die Borschriften ber §§ 487 bis 491 und, wenn eine Gemährfrift vereinbart wird, auch Die Vorschriften der §§ 483 bis 485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Berjährung beginnt, wenn eine Bemahr= frist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Thieres.

14. Raufähnliche Berträge.

§ 493. Die Borfchriften über die Berpflichtung des Berkaufers Bewährleiftung wegen Mängel ber Sache finden auf andere Berträge, die auf Beräußerung ober Belaftung einer Sache gegen Entaelt gerichtet find, entsprechende Unwendung.

sicherung bes Nichtvorhandenseins eines bei Bertragsschluß vorhandenen Sauptmangels) unterliegt ber furgen Berjahrung; nicht hingegen ber Schadensersatianspruch wegen argliftiger Berschweigung vgl. Note 1.

3. (Abs. 3.) Die Abweichung vom § 479 erklärt sich aus § 485, wonach die Mängelanzeige ichon zur Entstehung des Gemährleiftungsanspruchs erfor-

derlich ift.

§ 491. Für den Anspruch auf Nachlieferung eines mangelfreien Thieres finden zunächst gemäß § 481 die Borschriften des § 480 Anwendung. Bgl. die Roten zu § 480. Durch die Bezugnahme auf die §§ 480-490 ergänzt bam. andert § 491 die Borichrift bes § 480 für den Biehkauf hinfichtlich ber Kosten der thierarztlichen Untersuchung 2c. (§ 488), der beiderseitigen Berfteigerungsbefugniß (§ 489) und der Berjährung (§ 490).

§ 492. 1. Die Borschrift bezieht sich nur auf die vertragsmäßige Bewährleistung bezüglich ber im § 481 aufgeführten Thiergattun= gen; für andere Thiere verbleibt es bei ben Borichriften ber §§ 459 -490. Bgl. übrigens Borb. vor §§ 459 ff. Note IV.

2. Nicht zu den Hauptmängeln gehörende Fehler vgl. § 482. 3. "Zusicherung einer Eigenschaft" i. S. des § 492 umfaßt nicht die Zusicherung ber Freiheit von Sauptmängeln, sondern anderer Eigenschaften; auf erstere findet § 490 Anwendung.

4. Ablieferung bes Thieres vgl. § 477 Note III 1 a. 5. Wenn in dem Falle des § 492 eine Gemährfrist nicht vereinbart ist und somit § 485 nicht zur Anwendung gelangt, kann auch Satz 2 des britten Abs. des § 490 nicht angewendet werden (vgl. § 490 Note 3); anderenfalls würde entgegen der aus §§ 478, 479, 485, 490 sich ergebenden Tendenz die Einwendung des § 490 Abs. 3 noch nach geraumer Zeit erhoben werden können, ohne daß innerhalb ber Berjährungsfrift dem Berfäufer eine Mängelanzeige gemacht worden ist. § 490 Abs. 3 Sat 2 kommt somit für eine bem bezregten Thatbestand entsprechende Anwendung der §§ 487—491 nicht in Betracht.

§ 493. 1. Auf Grund bes § 493 find die Borichriften der §§ 459-480 bzw. §§ 481-492 anwendbar auf die Bewahrleiftung insbesondere bei Tausch, Be= sellichaftsvertrag, Bergleich, (obligatorischen) Berpfändungsvertrag (vgl. § 445).

2. Besondere Borichriften finden fich bei Singabe an Erfüllungsstatt § 365; Gemeinschaftstheilung § 757; Auseinandersetung bei Gutergemeinschaft § 1477; Gattungsvermächtniß § 2183; Erbschaftstauf § 2376 Abs. 2;

III. Besondere Arten des Raufes.

1. Rauf nach Probe. Rauf auf Probe.

§ 494. Bei einem Raufe nach Probe ober nach Mufter find 1. Rauf nach Probe. die Eigenschaften der Probe oder des Mufters als zugesichert an= zusehen.

§ 495. Bei einem Raufe auf Probe oder auf Besicht fteht die Billigung bes gefauften Gegenftandes im Belieben bes Räufers. Der Rauf ift im Zweifel unter ber aufschiebenden Bedingung ber Billigung geschloffen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Untersuchung des Begenstandes zu gestatten.

2. Rauf auf Probe. a. Rechtliche Natur.

b. Unterfuchung.

Beiterveräußerung einer Erbschaft § 2385 Abs. 1; Schenkung § 524; Kindes: ausstattung § 1624 Abs. 2.

3. Sonderregelung bei Miethe §§ 537 ff.; Wertvertrag §§ 633 ff.;

Berklieferungsvertrag § 651.

4. Reine Gemährleiftungspflicht ber Chefrau hinfichtlich des Gingebrachten § 1363.

1. Bal. Titelporb. por § 433 Note II.

2. Die Vorschriften gelten auch für das Sandelsrecht.

§ 494. 1. Die Borschrift entspricht dem Art. 340 HBB. (a. F). Bal. §§ 459 ff. — Ob ein Kauf nach Muster vorliegt ober ob das Muster etwa nur gur Orientirung bes Räufers über die Rauffache bient, wie 3. B. angenommen wurde bei einem Berkauf "unter Zugrundelegung eines Mufters", "unter Beranschaulichung des Kaufgegenstandes durch Muster", ist Auslegungsfrage. RG. JB. 1902 Beil. S. 230. — Ausschließung der Garantie für die Eigenschaften der Probe schließt Kauf nach Probe aus; vgl. RG. das.

2. Beweislaft. Daß Rauf nach Probe vorliegt, hat der Räufer (ebenfo wie die Zusicherung bestimmter Eigenschaften § 459 Abs. 2) ju beweisen; ber Berfäufer hat alsbann die Probemäßigkeit darzuthun, es sei benn, daß er beweift, daß Räufer die Sache als Erfüllung angenommen hat (§ 363).

3. Die Ibentität der Probe hat derjenige zu beweisen, der sie zur Aufbewahrung übernommen hat und sie nunmehr vorlegt.

4. Ueber bie Rechtslage, wenn die Probe nicht mehr vorhanden ist, vgl. ROS. 9 27, 23 308; RS. 11 36, 20 5, 29 88.

§ 495. 1. Bgl. Art. 339 SBB. Der Rauf, d. h. die beiderfeitigen Rechte und Pflichten ftehen unter der aufschiebenden Bedingung, daß Räufer die Billigung erklärt, val. Titelvorb. vor § 320 Note 3.

2. Ueber Befahrtragung mahrend ichwebender Bedingung vgl. zu § 446

Note 3.

3. Mit Gintritt ber Bedingung, b. i. mit ber Billigung, ift ber Kaufab-ihluß zu Stande gekommen (vgl. § 158); von da ab greifen die allgemeinen Borichriften über den Kauf, insbesondere auch über die Gewährleistung Plat. Db die Billigung der bereits übernommenen Sache Annahme als Erfüllung (§ 363) ift, ift Thatfrage.

4. Abs. 2 begründet einen selbständigen klagbaren Anspruch. 3mangsvoll-

stredung CPD. § 888, vgl. auch § 283, CPD. § 893.

5. Versagt ber Räufer die Billigung, so ift er zur Herausgabe ber Sache in bem Zustande verpflichtet, in welchem er fie erhalten hat. Ift die Serausgabe in Folge Unterganges, Verschlechterung 2c. unmöglich geworden, so greifen §§ 275 ff. ein; wegen Rutungen 2c. fann die Anwendung der §§ 818 f. oder der §§ 987 ff. in Frage kommen.

6. Die Klausel, daß der Käuser die Waare umtauschen dürfe, macht den Gare unterschlessender Paare

Rauf nicht zu einem solchen auf Probe; ist über die einzutauschende Waare

3u §§ 494-496.

c. Billigung.

§ 496. Die Billigung eines auf Probe oder auf Besicht gefauften Gegenstandes fann nur innerhalb ber vereinbarten Frift und in Ermangelung einer folchen nur bis zum Ablauf einer bem Räufer von dem Bertäufer bestimmten angemeffenen Frift erklärt werden. War die Sache dem Käufer zum Zwecke der Probe ober ber Besichtigung übergeben, so gilt sein Schweigen als Billigung.

2. Wieberfauf.

1. Ausübung des Wieder= taufsrechts.

2. Miederfaufpreis.

§ 497. Sat sich ber Berkaufer in bem Kaufvertrage bas Recht des Wiederfaufs vorbehalten, fo fommt der Wiederfauf mit der Erflärung bes Berfäufers gegenüber bem Räufer, bag er bas Wieber= fauferecht ausübe, ju Stande. Die Erklärung bedarf nicht ber für den Kaufvertrag bestimmten Form.

Der Preis, zu welchem verkauft worden ift, gilt im Zweifel auch

für den Wiederkauf.

und den Preis derselben eine Bereinbarung nicht getroffen, so wird der urfprüngliche Raufvertrag erft aufgehoben, wenn biefe Bereinbarung vorliegt. Der Berkäufer ist verpflichtet, seinerseits an dem Zustandekommen solcher Einigung nach Ereu und Glauben mitzuwirfen, er wird also bie bei ihm porhandenen Waaren zu dem bei ihm für dieselben üblichen Preise als Gintaufchgegenftand zur Auswahl ftellen muffen. Rommt auch bei folchem Berhalten des Verkäufers eine Einigung nicht zu Stande, so hat es bei dem ursprünglichen Raufvertrage fein Bewenden. Bgl. D&G. 2 502.

§ 496. 1. Wegen der Fristsetzung vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4. 2. Die Erklärung muß innerhalb der Frist wirksam geworden sein § 130.

DLG. 3 207.

3n §§ 497-503.

1. Der einem Raufvertrage beigefügte Borbehalt bes Bieberkaufs wirkt nur obligatorisch unter ben Bertragschließenden. Kenntnig des britten Erwerbers von bem Wiederkaufsrechte beeinträchtigt weber die Wirksamkeit bes Erwerbes noch begründet fie die Schadenverfappflicht des Dritten gu Bunften des Biederkaufsberechtigten. Diefer ift lediglich auf feinen Intereffeanspruch (§§ 275 ff., 325 ff.) gegen ben Wiederverfaufer angewiesen. Ueber Gicherung bes Wieberkaufsrechts durch Eintragung einer Bormerkung im Grundbuche §§ 883 ff.

2. Das Recht des Wiederkaufs ift übertragbar (§ 413) und vererblich, fo-

fern nicht eine entgegenftehende Bereinbarung (vgl. § 399) vorliegt.

3. Rudfaufshandel. Der gewerbsmäßige Anfauf beweglicher Sachen mit Gewährung bes Rückfaufsrechts gilt nach § 34 Abs. 2 der Gewd. als Pfandleihgewerbe und gehört gemäß GG. Art. 94 zur landesgesetzlichen Zuständiakeit.

4. Landesgesetzgebung.

AG. 3. BGB. Art. 29. (Dingliches Wiederkaufsrecht bei Renten= Preussen

AG. 3. BGB. § 33. | Entsprechende Anwendbarkeit der §§ 497 AG. 3. BGB. § 28. | bis 503 auf landesgesetzt. Vorkaufsrechte. S. - Weim. Reuss j. L. AG. 3. BGB. § 75. (Dingliche Sicherung von landesgesetzlichen Wieder- und Borkaufsrechten.) S.-Altenb.

§ 497. 1. Wirksamwerben der Ausübungserklärung §§ 130 ff. 2. Gleichzeitiges Anerbieten des Wiederkaufpreises ift nicht erfordert.

3. Der zu Stande gekommene Wiedertauf ift ein gegenseitiger Bertrag, auf melchen neben den §§ 433 ff., 497 ff., die §§ 320 ff. anwendbar find. Bergug des Wiederkaufers mit der Zahlung des Preises §§ 326, 454.

4. Der Biederverfäufer erhalt mit bem Buftandefommen des Wiederfaufs den Anspruch auf Zahlung des Wiederkaufpreises (Abs. 2 vgl. auch § 501) sowie ben Anspruch auf Abnahme ber Sache § 433.

§ 498. Der Wiederverfäufer ift verpflichtet, dem Wiederfäufer

den gekauften Gegenstand nebst Bubehör herauszugeben.

Hat der Wiederverfäufer vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts eine Berschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit der Herausgabe des gekauften Gegenstandes verschuldet oder den Gegenstand wesentlich verändert, so ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Ist der Gegenstand ohne Verschulden des Wiederverkäufers verschlechtert oder ist er nur unwesentlich verändert, so kann der Wiederkäufer Minderung des Kaufpreises nicht verlangen.

§ 499. Hat der Wiederverkäufer vor der Ausübung des Wiederstaufsrechts über den gekauften Gegenstand verfügt, so ist er verpstichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen. Einer Berfügung des Wiederverkäufers steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch

den Konkursverwalter erfolgt.

§ 500. Der Wieberverkäufer kann für Verwendungen, die er auf den gekauften Gegenstand vor dem Wieberkaufe gemacht hat, insoweit Ersat verlangen, als der Werth des Gegenstandes durch die Verwendungen erhöht ist. Eine Einrichtung, mit der er die heraus-

zugebende Sache versehen hat, kann er wegnehmen.

§ 501. Ist als Wiederkaufpreis der Schätzungswerth vereinbart, den der gekaufte Gegenstand zur Zeit des Wiederkaufs hat, so ist der Wiederverkäufer für eine Verschlechterung, den Untergang oder die aus einem anderen Grunde eingetretene Unmöglichkeit der Gerausgabe des Gegenstandes nicht verantwortlich, der Wiederkäufer zum Ersate von Verwendungen nicht verpflichtet.

3. Pflichten des Wieder= verkäufers.

n. Herausgabe. b. Schadensersaspflicht für Verschlechterung 2c.

c. Zwifchenzeitige Berfüs gungen bes Wieders verkäufers.

- 4. Anfprüche des Wieder= verfäufers.
- a. Berwendungen. b. Wegnahme von Einrichtungen.
- 5. Wiederkauf zum Schätzungswerthe.

2. Gegenüber einem durch Bormerkung gesicherten Wiederkaufsrechte findet § 883 Abs. 2 Unwendung.

2. Anspruch auf Ersat der Verwendungen §§ 256 f.

3. Wegnahmerecht § 258.

^{§ 498. 1.} Abf. 1 betrifft die im Momente der Ausübung des Wiederkaufsrechts entstehende Serausgabepflicht. Diese Verpflichtung geht auf Herausgabe der Sache in dem Bestande und mit dem Zubehöre (§§ 97 f.) zur Zeit der Ausübung des Wiederkaufsrechts. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist nach §§ 275 ff., 323 ff. zu beurtheilen.

^{2.} Berwendungsanspruch und Wegnahmerecht bes Wiederverkäufers § 500. 3. Abs. 2 bezieht sich auf die Zeit vor Ausübung des Wiederkaufstrechts. Der Umsang der dem Wiederverkäufer obliegenden Erhaltungspflicht wird durch Abs. 2 bestimmt. Haftung für Dritte gemäß § 278.

^{§ 499. 1.} Berfügungen über ben Gegenstand. Bgl. Abschnitt-

^{§ 500. 1.} Diese Borschrift bezieht sich nur auf die bis zum Zeitpunkte bes Juftandekommens des Wiederkaufs (§ 497) gemachten Berwendungen. — Für nachträgliche Verwendungen ift § 450 maßgebend.

^{§ 501.} Die Haftung bes Wieberverkäufers wegen rechtlicher Berfügungen (vgl. § 499) tritf auch bei Wieberfauf zum Schätzungswerth ein. Der Wieberverkäufer hat das Wegnahmerecht auf § 500.

6. Gemeinschaftliches Diebertauferecht Dlegrerer.

\$ 502. Steht das Wiederkaufgrecht Mehreren gemeinschaftlich zu, fo kann es nur im Sanzen ausgeübt werden. Ift es für einen der Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus, fo find die übrigen berechtigt, bas Wiederfaufsrecht im Bangen auszuüben.

7. Ausübungsfrift.

§ 503. Das Wiederkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablaufe von dreißig, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablaufe von drei Jahren nach der Vereinbarung des Vorbehalts ausgeübt werden. Ift für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetlichen Frift.

3. Vorfauf.

1. Boraussehung ber Aus-übung bes Borkaufsrechts.

§ 504. Ber in Ansehung eines Gegenstandes zum Borkaufe berechtigt ist, kann das Vorkaufsrecht ausüben, sobald der Berpflichtete mit einem Dritten einen Raufvertrag über den Gegenstand geschlossen hat.

§ 502. Bgl. zu § 513; § 356.

§ 503. 1. Fristberechnung §§ 187 Abs. 1, 188. 2. Beginn der Berjährung der von der Ausübung des Wiederkaussrechts abhängigen Ansprüche vgl. zu § 198 Rote 3.

Porbemerkung gu §§ 504-514.

I. Das rechtsgeschäftliche Bortauffrecht. 1. Das perfonliche Vortauffrecht.

a. Die Berechtigung jum Borfaufe, welche burch Rechtsgeschäft (Bertrag ober Bermächtnig) entsteht, ift nur zwischen dem jum Borkaufe Berechtigten und bemjenigen, welcher verpflichtet ift, bem Berechtigten für ben Kall des Berkaufs als Räufer den Borzug zu geben, wirkfam. Renntnif des dritten Erwerbers von dem Borkaufsrechte beeinträchtigt meder die Birtfamfeit des Erwerbes, noch begründet fie deffen Schadenserfatpflicht. Der Borkaufsberechtigte ift lediglich auf seinen Interesseanspruch gegen ben Berpflichteten angewiesen, wenn dieser seiner Berpflichtung zuwider über ben Gegenstand verfügt. Der Verpflichtete schließt zur Verhütung von Schadensersatpflicht ben Raufvertrag mit dem Dritten unter ber Bedingung ab, daß der Borkaufsberechtigte von seinem Borkaufsrechte nicht Gebrauch macht (vgl. § 506 Note 1, §§ 275 ff., 323 ff.). — Die §§ 504 ff. sind rüchsichtlich bes persönlichen Vorkaufsrechts lediglich dispositive Bestimmungen, welche nur Plat greifen, sofern nicht durch das bem Borkaufsrechte zu Grunde liegende Rechtsgeschäft oder durch einen zwischen den Parteien abgeschlossenen Bertrag dem Borkaufsrecht ein anderer Inhalt gegeben ift. Bgl. zu 2.

b. Form. Die Ginraumung eines Borfauferechts begründet eine burch die Ausübung des Borkaufsrechts bedingte Berpflichtung zur Nebertragung bes Gigenthums (vgl. § 1098 Abf. 2); demgemäß bedarf ber auf Ginraumung bes Borkauferechts bezüglich eines Grundftude gerichtete Bertrag gemäß § 313 gerichtlicher ober notarieller Beurkundung, so auch DLG. 1 293, Seuff. 56 125.

c. Die bingliche Sicherung bes auf ein Grundstud bezüglichen perionlichen Bortauferechts burch eine Bormerkung (§§ 883 ff.) ift zuläffig.

2. Das bingliche Borkaufsrecht ber §§ 1094 ff. ift eine Belaftung bes Brundftude mit einem binglichen Rechte. Der Maximalinhalt diefes Rechtes ift, wie ber eines jeben Sachenrechts, burch die gesetliche Regelung zwingend festgestellt. Soweit die §§ 504-514 hierfur im § 1098 verwendet find, fonnen fie mit sachenrechtlicher Wirkung nicht abgeandert werden. Wegen ber binglichen Wirkung §§ 1094 ff.

\$ 505. Die Ausübung des Bortaufsrechts erfolgt durch Er= 2. Ausübung des Bor= flärung gegenüber dem Berpflichteten. Die Erklärung bedarf nicht taufsrechts. ber für ben Raufvertrag bestimmten Form. Mit der Augübung des Borfaufsrechts kommt der Rauf zwischen 3. Birkung der Augübung.

bem Berechtigten und bem Berpflichteten unter ben Beftimmungen Bu Stande, welche ber Berpflichtete mit bem Dritten vereinbart hat.

§ 506. Gine Bereinbarung des Berpflichteten mit dem Dritten, durch welche der Kauf von der Nichtausübung des Vorfaufgrechts abhängig gemacht ober bem Berpflichteten für den Fall ber Ausübung bes Borfaufsrechts der Rücktritt vorbehalten wird, ift bem Vorkaufsberechtigten gegenüber unwirksam.

4. Auf Bereitelung bes Bortaufsrechts gerich tete Bedingung bes Raufvertrags.

II. Als gefestliches Bortauferecht fennt das BGB. nur das Bortaufs: recht ber Miterben hinfichtlich des Antheils eines Miterben an dem Nach= laffe (§§ 2034 ff.). Auf dieses Borkaufsrecht finden die §§ 504 ff. Anmen= dung, soweit nicht abweichende Bestimmungen der §§ 2034 ff. eingreifen. Diesem Borkaufgrechte gegenüber ift der gutgläubige Erwerber nicht geschütt.

III. Auf landesgesetliche Bortauferechte, fofern folche burch das EG. aufrecht erhalten find (z. B. EG. Art. 109: Enteignungsrecht, § 57 des Preuß. Bef. v. 11. Juni 1874, Bergrecht EG. Art. 67), findet, soweit sich aus dem Landesrechte nichts Anderes ergiebt, gemäß EG. Art. 4 das BGB. Anwendung.

§ 504. 1. Voraussehungen der Ausübung des Vorkaufsrechts:

1. ein Raufvertrag zwischen dem Berpflichteten und einem Dritten; weder pactum de vendendo noch Abschlußbereitschaft sind genügend. Beräußerung durch Schenkung, Tausch, Einbringung in eine Gesellschaft vereitelt das Borkaufsrecht, ohne daß an sich dem Borkaufsberechtigten ein Scha-densersatzaufpruch erwächst. — Bei Theilverkäufen ist Ausübung des Borkaufsrechts hinsichtlich des verkauften Theiles nicht ausgeschlossen. -Nebenleiftungen neben dem Kaufpreise vgl. Borb. vor § 433 Note I 2 u. § 507;

b. ein gültiger Kaufvertrag. Ift ber Kaufvertrag nichtig (§§ 116 ff., 139) ober anfechtbar und angefochten (vgl. zu § 142), fo ift auch bie Berechtigung zur Ausübung des Vorkaufsrechts nicht entstanden. Anfecht= tung wegen Betrugs dem ichlechtgläubigen Borfaufsberechtigten gegen= über vgl. zu § 123 Abs. 2 u. Titelvorb. vor § 116 Rote ca Rr. 9.

2. Der Bortauf tann fich auf Sachen und Rechte beziehen; "Gegenftand"

vgl. zu § 90 Note I.

3. Zu den Voraussetzungen der Ausübung des Vorkaufsrechts gehört nicht die Mittheilung von dem Kaufabschluß aus § 510.

§ 505. 1. Die Erklärung ift stets gegenüber dem Berpflichteten abzugeben, auch wenn die Mittheilung des Kaufabschluffes durch den Dritten (§ 510 Abs. 1) erfolgt ift.

2. Wirksammerben biefer empfangsbedürftigen Willenserklärung §§ 130 ff.

3. Ausübungsfrift § 510 Abs. 2.

4. (Abs. 2.) Mit der berechtigten (§ 504) Ausübung des Vorkaufsrechts (Note 2) kommt ein selbständiger Raufvertrag mit dem Inhalte des Abs. 2 3u Stande. Auch diese Borschrift ist dispositiv, so daß durch den das Bor= aufsrecht begrundenden Vertrag auch besondere Kausbedingungen für das Berhaltniß zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten festgesett werden fonnen, vgl. Seuff. 56 126.

§ 506. 1. Die nach § 506 dem Borkaufsberechtigten gegenüber unwirksamen Bereinbarungen (vgl. § 162), find bem Räufer gegenüber mirtlum und zur Bermeidung von Schadensersappflicht des Berkaufers durchaus geboten (vgl. Borb. vor § 504 Note I 1 a).

2. Andere Bedingungen bzw. ein anderweit bestimmter Vorbehalt des

5. Befonderer Inhalt bes

foun

§ 507. Sat sich ber Dritte in bem Bertrage ju einer Nebenkautvertrags. a. Rebenteifungen, bie leiftung verpflichtet, die der Borkaufsberechtigte zu bewirken außer ber Bortaufsberech Stande ift, so hat der Bortaufsberechtigte ftatt der Nebenleiftung ihren Werth zu entrichten. Läßt fich bie Nebenleiftung nicht in Geld tigte nicht bewirken schätzen, so ist die Ausübung des Borkauferechts ausgeschloffen; die Bereinbarung ber Nebenleiftung tommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Bertrag mit dem Dritten auch ohne fie geschloffen fein mürbe.

b. Mengetauf mit Befammtpreis.

§ 508. Sat der Dritte den Gegenstand, auf den sich das Bor= faufgrecht bezieht, mit anderen Begenftanden zu einem Befammtpreife gekauft, fo hat ber Borfaufsberechtigte einen verhältnigmäßigen Theil des Gefammtpreises zu entrichten. Der Berpflichtete fann verlangen, daß der Borkauf auf alle Sachen erstreckt wird, die nicht ohne Nachtheil für ihn getrennt werden können.

c. Stundung bes Rauf= preifeg.

§ 509. Ift bem Dritten in bem Bertrage ber Raufpreis geftundet worden, fo fann ber Borfaufsberechtigte die Stundung nur in Anspruch nehmen, wenn er für ben geftundeten Betrag Sicher-

heit leistet.

Ift ein Grundftud Gegenstand bes Bortaufs, fo bedarf es ber Sicherheitsleiftung insoweit nicht, als für ben geftundeten Raufpreis die Beftellung einer Spothet an dem Grundstude vereinbart oder in Anrechnung auf ben Raufpreis eine Schuld, für die eine Snpothef an dem Grundstücke besteht, übernommen worden ift.

6. Mittheilung bes Rauftaufsberechtigten.

8 510. Der Berpflichtete hat dem Borkaufsberechtigten ben pertrags an den Bor- Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Bertrags unverzüglich mit= gutheilen. Die Mittheilung bes Berpflichteten wird burch bie Mit= theilung des Dritten erfett.

7. Musübungsfrift.

Das Borkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablaufe von zwei Monaten, bei anderen Begenftanden nur bis zum Ablauf einer Woche nach bem Empfange der Mittheilung ausgeübt werden. Ift für die Ausübung eine Frift bestimmt, fo tritt diese an die Stelle ber gesetzlichen Frift.

Rudtritts, 3. B. ein von dem blogen Wollen des Berkäufers abhängiger Rücktritt ist zuläffig, vorausgefest natürlich, bag baburch nicht lediglich bie durch § 506 ausgeschloffenen Abreden verborgen werden sollen.

§ 507. Bgl. ju § 504 Rote 1 a a. G.

\$ 508. Der Verpflichtete ift beweispflichtig für den durch die Trennung

ihm erwachsenden Rachtheil.

§ 509. (216]. 1.) Sicherheitsleiftung §§ 232 ff. Insonderheit fann ber Berechtigte Sypothet ober Grundichuld an dem erfauften Grundftude gemäß §§ 232, 238 beftellen.

§ 510. 1. Unterlaffung unverzüglicher (§§ 121, 276) Mittheilung macht

ichadensersatpflichtig.

2. Die Mittheilung ift nicht Boraussetzung für die Ausübung bes Borfaufsrechts (§ 504).

3. Auch wenn die Mittheilung durch den Dritten erfolgt, hat die Ausübung des Borkaufsrechts gegenüber dem Berpflichteten zu erfolgen (§ 505). 4. (Abs. 2.) Friftberechnung nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2. (Im Falle öffentlicher Zustellung § 132, CPO. § 206 nach § 187 Abs. 2.) Die Frist ist Ausschlußfrist, vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4.

§ 511. Das Borkaufsrecht erstreckt sich im Zweifel nicht auf 8. Bertauf an einen geselbeinen Berkauf, ber mit Rudficht auf ein fünftiges Erbrecht an einen lichen Erben als folden. gesetlichen Erben erfolgt.

§ 512. Das Borkaufsrecht ift ausgeschloffen, wenn der Berkauf 9. Bertauf in der 3mangsvollftredung ober burch im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter den Konfursverwalter.

erfolat.

§ 513. Steht bas Borkaufsrecht Mehreren gemeinschaftlich zu, 10. Gemeinschaftliches Borso fann es nur im Ganzen ausgeübt werden. Ift es für einen ber Berechtigten erloschen oder übt einer von ihnen sein Recht nicht aus. fo find die übrigen berechtigt, das Borkaufsrecht im Bangen auszuüben.

§ 514. Das Borkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht 11. Unibertragbarteit des auf die Erben des Berechtigten über, fofern nicht ein Anderes bestimmt ift. Ift das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ift es im Zweifel vererblich.

Bortauferechts.

tauferecht Mehrerer.

IV. Taufdi.

§ 515. Auf den Tausch finden die Borfchriften über den Rauf IV. Tausch. entsprechende Unwendung.

§ 511. Gefetliche Erben §§ 1924—1936.

§ 512. 1. Die Borschrift ist dispositiv, d. h. mangels anderweiter Beftimmung ift das Borfaufsrecht für die Berfaufsfälle des § 512, zu welchen auch die freihandigen Vertäufe durch ben Gerichtsvollzieher (CPD. §§ 820, 821, 825) gehören, nicht eingeräumt und deshalb fein Schadensersaganspruch des Berechtigten im Falle berartiger Beräußerungen begründet. Daß das Borkaufsrecht dem Dritterwerber nicht entgegensteht, ergiebt sich aus der

obligatorischen Ratur der Berechtigung (vgl. Borb. vor § 504 Rote I la). 2. Durch Berkäuse, welche im Wege des rechtlichen Iwanges erfolgen, ohne Zwangsvollstreckungsmaßregeln zu sein, wird das Borkaussrecht nicht beeinträchtigt, z. B. Bersteigerung Theilungshalber § 753, 3m. §§ 180—184,

Versteigerung des Nachlaßgrundstücks 3m. §§ 175—179.

3. Bei Berkauf im Wege der Zwangsvollstreckung kann der Berechtigte

durch Ueberbieten die Sache erstehen.

4. Das dingliche Vorkaufsrecht wird bei Verkauf durch den Konkurs: verwalter nicht beeinträchtigt, § 1098.

§ 513. Bgl. zu § 502.

§ 514. 1. Das durch die Ausübung des Borkauferechts entstandene Recht aus dem Raufvertrag ift nach allgemeinen Grundfäten übertragbar.

2. Das Borfauffrecht bes Miterben ift fraft Gefetes vererblich § 2034 Mbj. 2.

§ 515. 1. Tausch ift der gegenseitige Vertrag (§§ 320 ff.), der auf Umsat von Sachen und Rechten gegen einen anderen derartigen Gegenftand — mit Ausnahme von Geld - gerichtet ift; vgl. Titelvorb., insbes. Note I 2.

2. Für die entsprechende Anwendung der Kaufvorschriften (§§ 433 ff.) ift leder der Vertragschließenden in Ansehung der ihm obliegenden Leistung als Berkäufer, in Ansehung der ihm zukommenden Leistung als Käufer anzusehen.

3. Wegen der Geftaltung des Minderungsrechts wegen Mängel der Sache

vgl. zu § 473 Note 3.

4. Der Tauschvertrag fann auch mittelft zweier selbständiger Kaufverträge abgeschloffen werden, wenn nur die Absicht der Parteien auf Tausch und dementsprechend barauf geht, daß die Geltung des einen Bertrags von der Geltung des anderen abhängig sein soll. RG. 32. 1898 S. 30789.

Zweiter Titel. Schenfung.

1. Begriff, Bertragenatur.

§ 516. Eine Zuwendung, durch die Jemand aus seinem Ber= mögen einen Anderen bereichert, ift Schenfung, wenn beide Theile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt.

Ift die Zuwendung ohne den Willen des Anderen erfolgt, fo kann ihn der Zuwendende unter Bestimmung einer angemessenen Frift zur Erklärung über die Annahme auffordern. Nach dem Ablaufe der Frist gilt die Schenfung als angenommen, wenn nicht ber Andere sie vorher abgelehnt hat. Im Falle der Ablehnung kann die Berausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Berausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

Borbemerkung gum 2. Titel.

1. Terminologie: Die unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden $(\S\S 330, 1369, 1440, 1486, 1553, 1624, 1639, 1651, 1803, 1909, 1917, 2050)$ ift der weitere Begriff; er umfaßt Stiftung § 81, Schenkung § 516, Ausstattung § 1624.

2. In ber Bornahme von Schenkungen find befchränkt: ber guter: gemeinschaftliche Spegatte §§ 1446, 1487; ber Inhaber ber elterlichen Gewalt § 1641; ber Bormund §§ 1804, 1897, 1915; ber Borerbe § 2113; ber Teftamentsvollstrecker §§ 2205, 2207; ber Erblasser gegenüber dem Bertragserben § 2287, gegenüber dem Pflichttheilsberechtigten §§ 2325 ff.

3. Ber burd Schenkung gemachte Erwerb im Berhaliniß: a. jum ehelichen Guterrechte §§ 1369, 1521, 1551;

h. jur elterlichen Bermögensverwaltung § 1639; jur elterlichen Rutnießung \$ 1651.

4. Besondere Arten von Schenfungen.

a. Schentweise Ertheilung eines Schuldversprechens oder Anerkenntniffes

\$\$ 518, 2301.

b. Schenkungen, durch die einer fittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, vgl. zu § 534; §§ 1446, 1641, 1804, 2113, 2205, 2330. Remuneratorische Schenkungen fönnen hierunter fallen, im Uebrigen befteht teine Sonderregelung der= felben (vgl. zu § 534).

c. Negotium mixtum cum donatione. Soweit der Werth der Leiftung den Werth der Gegenleiftung übersteigt, liegt Schenkung vor, wenn die Vereinbarung in Schenkungsabsicht erfolgt. RDH. 17 12, 5 52. — Unters schied der gemischten Schenfung von der verschleierten RB. 29 265.

d. Schenkungen von Tobesmegen § 2301; Bollziehung derfelben feitens bes Schenfers durch Leiftung bes zugewendeten Gegenstandes § 2301 Abs. 2. e. Nichtigkeit unentgeltlichen Bergichts auf den Unterhaltsanspruch des un-

ehelichen Kindes § 1714 (vgl. auch § 1614).

f. Schenfungen unter Chegatten unterliegen feiner besonderen Ginschränkung. Bgl. jedoch Anfechtungsgeset v. 21. Juli 1879 § 3 Nr. 4 (abgedruckt hinter § 144), RD. § 32.

g. Schenkungen an Mitglieder religiofer Orden. EG. Art. 87. — Bal. Art. 86 Erwerb juriftischer Personen bei Schenkungen über 5000 M.

5. Unfechtung von Schenkungen

a. des Schuldners. Anfechtungsgeset v. 21. Juli 1879 § 3 Nr. 3 u. 4 (hinter § 144), RO. § 32.

h. des Erblaffers durch den Pflichttheilsberechtigten § 2325.

\$ 516. 1. (Abf. 1.) Erforberniffe ber Schenkung. a. Objektiv: eine Berfügung über den Gegenstand der Schenkung (vgl. Abschnittvorb. vor § 104 Rote 5), durch die der Beschenkte aus dem

Ausgeschiedene Falle.

§ 517. Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn Jemand jum Bortheil eines Anderen einen Bermögenserwerb unterläft oder auf ein angefallenes, noch nicht endgültig erworbenes Recht verzichtet oder

eine Erbschaft ober ein Bermachtniß ausschlägt.

\$ 518. Bur Gultigfeit eines Bertrags, burch ben eine Leiftung 2. Form bes Schentung 8= schenkweise versprochen wird, ift die gerichtliche ober notarielle Beurfundung bes Versprechens erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn ein Schuldversprechen ober ein Schulbanerkenntnig ber in den §§ 780, 781 bezeichneten Art schenkweise ertheilt wird, von dem Bersprechen oder der Anerkennungserklärung.

Der Mangel ber Form wird burch die Bewirkung ber versprochenen

Leistung geheilt.

Bermögen bes Schenkers bereichert wird. Die Bereicherung fann insbef. auch geschehen burch Zahlung (§ 267), Erlaß (§ 397) ober Uebernahme einer Schulb (§§ 414 f.). Keine Zuwendung aus dem Bermögen bes Schenfers bedeuten: Die Leihe § 598, Die Uebernahme eines Auftrags § 662, die Leiftung eines Dienstes, die Herftellung eines Werkes, wohl aber der Erlaß des hierdurch erworbenen Anspruchs (§§ 611, 631). Bgl. ferner § 517. — Ob sich die Aufgabe einer pfandrechtlichen oder anderen Sicherheit als eine Bermögensminderung für den Aufgebenden darstellt, ist von Fall zu Fall zu beurtheilen und zu verneinen, wenn die Bonität und ber Berkehrswerth bes gesicherten Anspruchs unter bem

Fortfalle der Sicherheit nicht leidet. Bgl. Krot. II S. 8. b. Subjektiv: Einigung beider Theile über Unentgeltlichkeit der animo donandi (Krot. II S. I f.) gemachten Zuwendung. Hat das Berfügungsgeschäft ohne den Willen des Beschentten stattgefunden 3. B. durch Schuldübernahme gegenüber bem Glaubiger bes Beschenkten (§ 414), so greift Abj. 2 ein. — Bermuthung für die Absicht der Unentgeltlichkeit bei Bewährung von Unterhalt zwischen Afgendenten und Defgendenten § 685

Abj. 2.

2. Friftsetzung vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4.

3. Ablehnung ber Schenkung ift empfangsbedürftige Billenserflärung §§ 130 ff. — Die Chefrau bedarf zu ber Ablehnung nicht ber Einwilligung bes Chemanns § 1406 3iff. 2, § 1453 Abf. 1.

4. Ungerechtfertigte Bereicherung §§ 812 ff.

§ 517. 1. Die Ausschlagung der Erbschaft bzw. eines Bermächtniffes betrifft formal juristisch einen bereits zum Bermögen des Erklärenden ge-hörigen Gegenstand (§§ 1922, 1942, 2176, 2180). Ihrer materiellen Bedeutung entsprechend wird indeß die Ausschlagung hier als Nichtannahme eines angetragenen Rechtes behandelt; vgl. § 1942 Note II 2, das. auch KD. § 9. In den anderen Fällen des § 517 liegt nur eine Anwartschaft auf Bermögenserwerb vor.

2. Schenkungen find nicht die Nichtannahme eines Vertragsantrags, die Bermeigerung der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte, die Unterlaffung ber Anfechtung wegen Willensmangels, die Berfäumung von Friften, selbst wenn dieselbe den Vortheil eines Dritten bezweckt. In Diesen Fällen handelt fich nicht um die Verfügung über bereits erworbene Rechte, sondern um Hechtspositionen, welche nur die Möglichkeit eines Rechtserwerbes begründen,

3. Schenkungen konnen hingegen, weil es fich um bereits erworbene Rechte handelt, 3. B. der Erlaß fünftig fällig werdender versprochener Zinsen sowie ver Bergicht auf den mit dem Erbfalle gur Entstehung gelangten Pflichttheilsanspruch (§ 2317) sein.

§ 518. 1. Formzwang besteht nur für das Schenkungsversprechen, nicht auch für die Annahme vgl. §§ 125 ff., 128, EG. Art. 141.

verfprechens.

3. Beneficium competentiae.

§ 519. Der Schenker ift berechtigt, die Erfüllung eines schenk= weise ertheilten Versprechens ju verweigern, soweit er bei Berudsichtigung feiner fonftigen Berpflichtungen außer Stande ift, bas Ber= fprechen zu erfüllen, ohne daß sein ftandesmäßiger Unterhalt ober die Erfüllung der ihm fraft Gefetes obliegenden Unterhaltspflichten gefahrdet wird.

Treffen die Unsprüche mehrerer Beschenkten zusammen, so geht ber

früher entstandene Anspruch vor.

2. Die Formalifirung des ichentweise ertheilten abstrakten Schuldversprechens und Schuldanerkenntniffes bezieht fich nur auf die Rechtsgeschäfte ber §§ 780, 781, nicht auf andere Arten ber abftraften Schuldverfprechen (Bechsel, kaufmännische Schuldverschreibung, Anweisungsannahme). Sofern die Ertheilung rechtlich als Bollziehung der Schenkung erscheint, ist Fornealissrung nicht vorgeschrieben, vielmehr der Formmangel des Schentungs-versprechens selbst gemäß § 518 Abs. 2 geheilt. Bgl. AG. 2 5. 3. Die Seilung des Formmangels durch Bewirfung der Leistung

tritt ohne Rudficht barauf ein, ob ber Schenker in Kenntnig ober im Irrthum über die Richtigkeit bes formlofen Schuldversprechens erfüllt hat.

4. Die Bemirkung ber Schenkung mit der heilenden Birkung des Abs. 2 kann auch durch Rechtsgeschäfte erfolgen, für die eine Form nicht vorgeschrieben ift, so insbesondere durch Erlaß (§ 397), Abtretungsvertrag (§ 398), traditio brevi manu, constitutum possessorium (§§ 929 ff.). Ueber Schenfung durch Gingahlung eines Belbbetrags aus dem Bermögen des Schenkers auf ein auf ben Ramen bes Beschenkten lautenden Sparkaffenbuchs vgl. RG. IN 1902 S. 3840, Gruchot 42 963.

5. Schenkung von Todesmegen. Formvorschrift § 2301.

3n §§ 519 ff.

1. Die Berbindlichkeit des Schenkers richtet fich, fofern nicht die §§ 519 ff. abandernd eingreifen, nach den allgemeinen Borfdriften; insbesonbere vol wegen Leiftungsorts §§ 269 f., Leiftungszeit § 271.

2. Die für den Schenker begrundeten Ginfdranfungen der nach den allgemeinen Borichriften (§§ 275 ff., 284 ff.) bem Schuldner obliegenden Aflichten beschränken objektiv ben Inhalt feiner Berbindlichkeit; fie find alfo auch bem Rechtsnachfolger bes Schenkers, insbesondere bem Erben oder bem Schuldübernehmer gegenüber maßgebend.

3. Ansprüche aus Schenkungen konnen im Konkurse über bas Bermogen des Schenfers nicht geltend gemacht werden, RD. § 63 Nr. 4, wohl aber im

Konfurje über ben Nachlaß bes Schenkers RD. § 226 Abf. 2 Biff. 3.

\$ 519. 1. Die Ginrede der Rompeteng befteht nur gegenüber bem Un= fpruch aus einem ichentweise ertheilten Berfprechen i. G. bes § 518, nicht gegenüber bem Unspruch aus einem bereits in Bollgiehung bes Schenfungs: versprechens ertheilten Bersprechen, vgl. Rote 2 zu § 518.

2. Die Boraussekungen ber Ginrebe find von bem Schenker barguthun,

vgl. zu § 1603 Abs. 1.

3. Standesmäßiger Unterhalt vgl. zu § 1610. 4. Gesetliche Unterhaltspflicht

a. der Chegatten §§ 1360 f. (§§ 1345, 1351); b. ber geschiedenen Chegatten §§ 1578 ff.;

c. der Vermandten §§ 1601 ff.;

d. des Baters gegen das Rind aus nichtiger Che §§ 1700, 1703;

e. des unehelichen Baters §\$ 1708 ff.; f. bei Chelichkeitserklärung §§ 1736 ff.

g. bei Annahme an Kindesftatt §§ 1757, 1762—1766; Aufhebung berfelben h. §§ 1768 ff.

fein Fall ber gesetlichen Unterhaltspflicht i. S. bes § 519 ift der des § 528.

§ 520. Berfpricht ber Schenker eine in wiederkehrenden Lei= 4. Schenkung einer Rente. stungen bestehende Unterstützung, so erlischt die Berbindlichkeit mit feinem Tobe, sofern nicht aus dem Bersprechen fich ein Anderes ergiebt.

8 521. Der Schenker hat nur Borfat und grobe Fahrläffigkeit 5. Baftung bes Schenkers

zu vertreten.

Bur Entrichtung von Berzugszinfen ift ber Schenker 6. Bergug bes Schenkers. § 522.

nicht verpflichtet.

8 523. Berschweigt ber Schenker argliftig einen Mangel im 7. Gewährleiftungspflicht Rechte, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden a. Mangel im Recht.

Schaden zu erfeten.

Hatte ber Schenker die Leiftung eines Begenstandes versprochen. ben er erft erwerben follte, fo fann der Befchenkte wegen eines Mangels im Rechte Schabenserfat wegen Nichterfüllung verlangen. wenn der Mangel dem Schenfer bei dem Erwerbe der Sache befannt gewesen ober in Folge grober Fahrläffigkeit unbekannt geblieben ift. Die für die Gewährleiftungspflicht des Berkäufers geltenden Borschriften bes § 433 Abs. 1, der §§ 434 bis 437, bes § 440 Abs. 2 bis 4 und der §§ 441 bis 444 finden entsprechende Unwendung.

§ 524. Berschweigt ber Schenker arglistig einen Fehler ber ver: b. Feglet ber Sache. schenkten Sache, fo ift er verpflichtet, bem Beschenkten ben baraus

entstehenden Schaden zu erfeten.

Tod des Schenters.

für Berfdulben.

§ 520. 1. Die Saftung des Erben für Rudftande richtet fich nach ben allgemeinen Boridriften über Nachlagverbindlichkeiten §§ 1967 ff.

2. Ob der Tod des Befchentten die Berbindlichkeit aufhebt, entscheidet der Bertragsinhalt.

§ 521. 1. Die Borfdrift gilt sowohl für die Erfüllung (§ 275 ff.) als auch für die Vertragsschließung §§ 307, 309.

2. Gefteigerte Saftung mahrend bes Bergugs § 287 Rote 1.

\$ 522. 1. Der Schenker, welcher nachweift, daß die Nichterfüllung weder auf Borfat noch auf grober Fahrläffigkeit beruht, ift nicht im Berzug (§§ 521, 285).

2. Während bes Berzugs finden die allgemeinen Borschriften über Berzug (§§ 284 ff.) mit Ausnahme des § 288 Anwendung (vgl. zu § 287 Rote 1). 3. Bon Prozeßzinsen (§ 291) ift der Schenker nicht befreit.

§ 523. 1. Begenftanbe, bie ber Schenker aus feinen Beftanden verschentt, will er ichenten, wie er fie hat. Saftung nur fur argliftiges Berschweigen (§ 443) und zwar nur auf das negative Bertragsinteresse (Abs. 1). Renntnig des Rechtsmangels auf Seiten des Beschenften beseitigt den Raufal-

zusammenhang zwischen Arglist und Schaden.

2. Begenstände, die der Schenker erft erwerben foll (Abf. 2). Paftung (§ 521) auf das Erfüllungsintereffe § 280. Daß in Abs. 2 von ber Kenntnig ober dem Rennenmuffen des Mangels beim Erwerbe "der Sache" und nicht "bes Gegenstandes" gesprochen wird (vgl. § 90), ist wohl ein Redaktionssehler; so auch Planck. Die entsprechend anwendbaren Borschriften betreffen:

§ 433 Abs. 1: Pflicht zur Uebergabe und Rechtsverschaffung.

§§ 434—437: Umfang der Rechtsverschaffungspflicht.

§ 440 Abf. 2-4, § 441: Eviftionsprinzip bei beweglichen Sachen.

§ 442: Beweislaft des Beschenkten für den Rechtsmangel.

§ 443: Bulaffigkeit abweichender Bereinbarung über die Gemährleiftung. - Aralist.

§ 444: Austunftspflicht bes Schenfers.

Hatte ber Schenker die Leistung einer nur ber Gattung nach bestimmten Sache versprochen, die er erft erwerben follte, fo kann ber Beschenkte, wenn die geleistete Sache fehlerhaft und ber Mangel bem Schenker bei bem Erwerbe der Sache bekannt gemesen oder in Folge grober Fahr= läffigkeit unbekannt geblieben ift, verlangen, daß ihm an Stelle ber fehler= haften Sache eine fehlerfreie geliefert wird. Sat der Schenker ben Kehler argliftig verschwiegen, so kann ber Beschenkte ftatt ber Lieferung einer fehlerfreien Sache Schabensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diefe Ansprüche finden die für die Gemährleiftung wegen Gehler einer verkauften Sache geltenden Borschriften entsprechende Unwendung.

8. Auflage. a. Anfpruch auf Bollziehung.

\$ 525. Wer eine Schenfung unter einer Auflage macht, fann Die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat.

Liegt die Bollziehung der Auflage im öffentlichen Intereffe, fo fann nach bem Tobe bes Schenfers auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

§ 524. 1. (Abf. 1.) Schenkung einer Sache aus ben Beftanben

bes Schenkers ober einer erft ju ermerbenden Spezies.

Wie im § 523 Abf. 1 haftet ber Schenker auf bas negative Bertrags-intereffe, b. h. wegen bes Schabens, welcher bem Beschenkten baburch entftanden ift, daß er auf die Zuwendung einer fehlerfreien Sache (§ 459 Abs. 1) gerechnet hat. — Kenntniß des Fehlers seitens des Beschenkten beseitigt ben Rausalzusammenhang zwischen Arglist und Schaden.

2. (Abf. 2.) Für Schenkung einer erft zu erwerbenden Gattungs = fache bringt Abs. 2 die Saftpflicht bes Schenkers mit der des Berkäufers einer Gattungsfache § 480, bei Biehmängeln § 491, in Ginklang. Bgl. bafelbft.

§ 525. 1. "Auflage" § 1940, vgl. ferner §§ 2192 ff. 2. (Abs. 1.) Anspruch auf Erfüllung, nicht nur Rückrittsrecht, vgl. § 527. 3. Befteht die Auflage in einer Leiftung an einen Dritten, so erwirbt ber Dritte im Zweifel unmittelbar ben Erfüllungsanspruch § 330 S. 2.

4. Die durch die Auflage begründete Berpflichtung, über den Gegenstand ber Schenkung nicht zu verfügen, hat keine bingliche Wirkung gegen Dritte, vgl. § 137. — Nicht eigentliche Auflagen sind die Berwaltungsanordnungen, welche der Vermögenszuwender in Unsehung des zugewendeten Bermögens giebt vgl. §§ 1369, 1440, 1638, 1651, 1803.

5. (Abs. 2.) Die Geltendmachung erfolgt durch die nach öffentlichem Rechte der Bundesstaaten zuständige Behörde im Wege des Civilprozesses und er= fordert den Nachweis des öffentlichen Interesses. — Abs. 2 schließt die Geltendmachung des Anspruchs durch die Erben nicht aus ("auch").

Landesgesetzgebung über bie guftandige Behorbe val. auch gu

\$ 2194.			about and the
Preussen	B. 3. A. Art. 7 (Reffort=	Braunsch.	MG. 3. BBB. §§ 23,
	minister oder von		(113).
	ihm beauftragte Un=	SMein.	AG. 3. BGB. Art. 9.
	terinstanz).	SAltenb.	B. 3. A. S. 11,
Bayern	AG. 3. BGB. Art. 107.	SKobG.	B. 3. A. § 3.
20,000	3uftBD. § 24.	Waldeck	B. 3. A. Art. 7.
Sachsen	B. 3. A. § 10.	Reuss ä. L.	AG. 3. BGB. § 147.
Baden	B. 3. A. S. BGB. § 37.	Reuss j. L.	NG. 3. BGB. § 29.
Hessen	AG. 3. BGB. Arti. 36,	Lippe	MG. 3. BGB. § 20.
	(131).	Lübeck	AG. 1. BBB. §§ 25.
MSchw.	B. 3. A. §§ 39, (259).		(159).
S Weim.	AG. 3. BGB. § 242.	Bremen	AG. J. BGB. §§ 12, (66).
M Strelitz	B. 3. A. S. 38, (256).	Hamburg	MG. 3. BBB. \$\$ 24, (79).
111. 201 00000	0. 0. 2. 33 00/ (=00).	1120000	1 110.0.000.00.33 1(.0).

\$ 526. Soweit in Folge eines Mangels im Rechte ober eines Mangels der verschenkten Sache der Werth der Zuwendung die Sohe der zur Vollziehung der Auflage erforderlichen Aufwendungen nicht erreicht, ift ber Beschenfte berechtigt, die Bollziehung ber Auflage gu verweigern, bis der durch den Mangel entstandene Fehlbetrag außgeglichen wird. Lollzieht ber Beschenkte Die Auflage ohne Kenntnik bes Mangels, fo kann er von bem Schenker Erfat ber burch bie Bollziehung verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als fie in Folge bes Mangels ben Werth ber Zuwendung überfteigen.

§ 527. Unterbleibt die Bollziehung der Auflage, so kann ber Schenfer bie Berausgabe bes Beschenkes unter ben für bas Rudtritterecht bei gegenseitigen Verträgen bestimmten Voraussetzungen nach ben Borschriften über die Berausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit forbern, als bas Geschent zur Bollziehung ber

Auflage hatte verwendet werden muffen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter berechtigt ist,

die Bollziehung der Auflage zu verlangen.

& 528. Soweit ber Schenker nach ber Bollziehung ber Schen= 9. Berarmung des Schenfung außer Stande ift, seinen standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten und die ihm seinen Bermandten, seinem Chegatten oder seinem früheren Chegatten gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht Bu erfüllen, kann er von bem Befchenkten die Berausgabe bes Beichenkes nach den Lorschriften über die Serausgabe einer ungerecht= fertigten Bereicherung fordern. Der Beschenkte kann die Herausgabe durch Zahlung des für den Unterhalt erforderlichen Betrags abwenden. Auf die Verpflichtung des Beschenkten finden die Vorschriften des § 760 sowie die für die Unterhaltspflicht der Ber=

b. Einrede und Anfpruch des Beschenkten aus Mängeln.

c. Rudforberung wegen Michtvollziehung.

a. Riidforderungsrecht.

b. Abwendung burch Un= terhaltsgewährung.

Rücktritterecht bei gegenseitigen Berträgen (§§ 325-327) fest per= tretbare nachträgliche Unmöglichkeit, Bergug ober Nichtleiftung trog rechtsfräftiger Berurtheilung zur Leiftung (§ 283) voraus. — Bei zufälligem Unmöglichwerden kein Aucktrittsrecht.

II. Urfprüngliche Unmöglichkeit der Bollziehung 2c. Insoweit eine unmögliche oder verbotene Auflage gemacht ist, tritt theil= weise Nichtigkeit der Schenkung ein, deren Wirkung auf das gange Rechtsgeschäft sich nach § 139 bestimmt.

2. Wegen der Ruckforderung §§ 815, 818 ff.

^{§ 526.} Begen bes Anspruchs auf Ersat ber Aufwendungen vgl. zu §§ 256 f. § 527. 1. Rachträgliche Unmöglichfeit ber Bollziehung und Bergug bes Beichentten.

^{2.} Der Rückforderungsanspruch (§§ 818, 820, 822) besteht nur, insoweit das Geschenk selbst zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen; anderenfalls 3. B. bei Auferlegung einer persönlichen Handlung nur Erfüllungsanspruch aus § 525. — Ob und inwieweit eine Bereicherung vorhegt (vgl. insbesondere § 818 Abs. 3) ift einheitlich mit Rücksicht auf die ganze Schenkung festzustellen; nicht etwa unter Theilung der Schenkung in den für den Beschenkten und den für die Bollziehung der Auflage bestimmten Theil.

III. Landesgeseuliche Sonderregelung beim Leibzuchts= 2c. Bertrag.

AG. 3. BGB. Art. 15 § 7. AG. 3. BGB. Art. 42. Bayern Hessen AG. 3. BGB. Art. 53.

wandten geltende Vorschrift des § 1613 und im Falle des Todes des Schenkers auch die Vorschriften des § 1615 entsprechende Unwendung. Unter mehreren Beschenkten haftet ber früher Beschenkte nur inc. Diehrere Beschenfte.

soweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

§ 529. Der Anspruch auf Berausgabe des Beschentes ift aus= d. Ginwendungen bes Befdenften. geschloffen, wenn ber Schenker feine Bedürftigkeit vorfätlich ober durch grobe Fahrläffigfeit herbeigeführt hat oder wenn zur Beit des Eintritts seiner Bedürftigkeit seit der Leistung des geschenkten Gegen=

standes zehn Jahre verstrichen sind.

Das Gleiche gilt, soweit der Beschenkte bei Berücksichtigung seiner fonftigen Berpflichtungen außer Stande ift, bas Beschenk heraus= zugeben, ohne daß sein standesmäßiger Unterhalt oder die Erfüllung ber ihm fraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet wird.

§ 530. Gine Schenfung fann widerrufen werden, wenn fich ber a. birre ben Schenter Beschenfte burch eine schwere Berfehlung gegen ben Schenker ober einen nahen Angehörigen bes Schenkers groben Undankes ichulbig macht.

Dem Erben bes Schenkers steht das Recht des Widerrufs nur zu, wenn der Beschenkte vorsätzlich und widerrechtlich den Schenker getödtet oder am Widerrufe gehindert hat.

O. Biderruf weg. Unbanks

b. burch ben Erben.

2. Die in Bezug genommenen Borfchriften betreffen:

§ 760: dreimonatliche Vorausbezahlung;

§ 1613: in praeteritum non vivitur; § 1615: (nach § 528 nur anwendbar auf ben Tob bes Schenkers) betrifft Erlöschen bes Unspruchs und die Beerdigungskoften.

3. Klage auf die zukünftig fällig werdenden Raten, CPO. § 258 (zu § 271); fpatere Abanderung des ergangenen Urtheils wegen veranderter Umftande, CPD. § 323.

4. Der Anspruch auf Berausgabe bes Geschenkes ift ber Pfandung nur unterworfen, wenn er durch Bertrag anerkannt ober rechtshängig geworden ift, CPD. § 852.

\$ 529. 1. Will man die Ausschließung bes Anspruchs burch rechtsgeschäftliche Bereinbarung zulassen, obwohl dieser Ausschließungsgrund im § 529 nicht erwähnt ist, so bleibt von Fall zu Fall zu prüfen, ob biese Ausschltes gung nicht gegen die guten Sitten verstößt (§ 138).

2. Die Einwendung, daß die Schentung eine Pflichtschentung ift, beseitigt

den Rudforderungsanspruch § 534.

\$ 530. 1. Das richterliche Ermessen entscheibet darüber, ob eine schwere, als grober Undank fich qualifizirende Berfehlung vorliegt; ebenfo, ob mit Rudficht auf bas zwischen bem Schenker und bem Berletten bestehende perfönliche Verhältniß der Lettere als naher Ungehöriger zu erachten.

2. Beispiele ichwerer Berfehlungen zu § 2333; ferner z. B. widerrechtliche Berbeiführung der Entmündigung.

3. Wegen belohnender und Pflichtschenkungen § 534.

4. Sonderregelungen: Rudforderung der Brautgeschenke § 1301, der Beschenke unter Chegatten bei Chescheidungen § 1584, der Schenkung des Erblaffers burch den Bertragserben § 2287, Erganzung des Pflichtiheils wegen Schenfungen §§ 2325 ff.

^{§ 528. 1.} Wegen ftandesgemäßen Unterhalts und gesetzlicher Unterhalts: pflicht zu § 519 Note 3 und 4. Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen den Bater bleibt unberücksichtigt § 1589 Abs. 2.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem c. Widerrufserklärung. Beschenkten.

Ift die Schenfung widerrufen, fo kann die Berausgabe des Be- a Birtung.

schenkes nach ben Borschriften über die Berausgabe einer ungerecht=

fertigten Bereicherung geforbert werben.

§ 532. Der Wiberruf ift ausgeschlossen, wenn ber Schenker bem Beschenkten verziehen hat ober wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Gintritte der Boraussetzungen seines Rechtes Renntniß erlangt hat, ein Jahr verstrichen ift. Nach bem Tobe bes Beschentten ift ber Widerruf nicht mehr zuläffig.

§ 533. Auf bas Wiberrufsrecht kann erft verzichtet werden, wenn f. Bergicht auf Wiberruf.

der Undank dem Widerrufsberechtigten befannt geworben ift.

§ 534. Schenfungen, durch die einer fittlichen Pflicht oder einer 11. Pflicht und Anstandsauf ben Anftand zu nehmenden Rudficht entsprochen wird, unterliegen nicht ber Rudforderung und bem Wiberrufe.

e. Ausschluß bes Biber=

ichenkung.

Dritter Titel. Miethe. Bacht.

§ 531. 1. Der Widerruf ift empfangsbedürftige Willenserklärung §§ 130 ff., Bertretung nicht ausgeschlossen; insbesondere kann auch der gesetzliche Bertreter bes Schenkers widerrufen. — Bei gef. Güterstande hat der Widerruf, wenn das der Frau gemachte Geschenk zum eingebrachten Gute gehört, dem

Manne gegenüber zu erfolgen § 1403.

2. Der Bereicherungsanspruch (§§ 812 ff., 818, 819 Abf. 1, 821, 822), welcher durch den objektiv begründeten Widerruf zur Entstehung gelangt ift, erlischt nicht durch Berzeihung (§ 532), vielmehr ift Erlagvertrag (§ 397) erforder= lich. Der Anspruch ift aktiv und paffin vererblich. — Ueber den Bereicherungsanspruch im Falle ber durch const. poss. erfolgten Bewirkung ber Schenkung (§ 518 Rote 4) vgl. § 812 Note B I 1.

§ 532. Bgl. wegen Berzeihung zu §§ 1570, 2337, 2343.

§ 534. 1. Rudforberung und Wiberruf i. S. ber §§ 528 f. Sonftige Rudtritts: bam. Widerrufsgrunde bleiben unberührt.

2. Auch remuneratorische Schenkung ift Pflichtschenkung, soweit Belohnung

und geleisteter Dienft in einem angemeffenen Berhaltniffe fteben.

3. Bgl. im Uebrigen Titelvorb. vor § 516 ff. Rote 4b.

1. Als lediglich perfonliche Schnlbverhaltniffe begrunden Miethe und Pacht kein bingliches Recht an der Sache; ihre grundbuchliche Eintragung ift nicht zugelaffen (Neberg. Borfchrift EG. Art. 188). Bgl. Borb. zu §§ 571 ff. Rr. II. Eintritt des Grundstückserwerbers bzw. Erstehers in das Schuld-verhältniß §§ 571 ff., 3w. § 57. — Das dingliche Miethrecht kann durch das zeitlich beschränkte Erbbaurecht ersett werden vgl. § 1012 Note 7, 8, 9, § 1015. Begen bes dinglichen Wohnungsrechts vgl. zu §§ 571 ff. Rote VI.

2. Als Besitzer ber Mieth- und Pachtlache genießen Miether und Pachter Besitzschut §§ 854, 858 ff., 865, 868. — Das Recht zum Besitze gewährt eine Einrede gegenüber ber Sigenthumsklage des aus dem Miethvertrage ver-

Pflichteten Eigenthümers § 986.

3. Vermiethung und Verpachtung durch den nur auf Zeit Rutungsberech figten über die Dauer seines Rechtes hinaus: Nießbrauch § 1056, ehemannliche Bermaltung und Rutnießung § 1423; elterliche Bermögensverwaltung § 1663; Borerbichaft § 2135. Bgl. § 541; § 571 Rote I 3.

4. Erforderniß vormunbschaftsgerichtlicher Genehmigung §§ 1822, 1902

(Bormundichaft), 1915 (Pflegschaft), 1643 (elterliche Gewalt).

Borbemerkung jum 3. Eitel.

I. Miethe.

Inhalt des Miethvertrage. I 2111gemein-

§ 535. Durch ben Miethvertrag wird ber Bermiether verpflichtet, bem Miether ben Gebrauch ber vermietheten Sache mahrend ber Miethzeit ju gewähren. Der Miether ift verpflichtet, dem Bermiether den vereinbarten Miethzins zu entrichten.

(Borbemerkung jum 3. Titel.)

5. Landesgesetlicher Borbehalt für Bestimmung ber Räumungsfriften EG. Art. 93, woselbst auch Angaben über die Landesgesetzgebung.
6. Prozegrechtliche Borichriften:

a. GVG. § 23 Rr. 2 amtsgerichtliche Zuftandigkeit; § 202 Abf. 2 Rr. 4 Miethöftreitigkeiten als Ferienfachen.

b. CPO. § 257 Kündigungsklage, abgebruckt zu § 271 Rote 6; § 709 Rr. 1 vorläufige Vollstreckbarkeit; § 721 Richterliche Räumungsfrist, abgedruckt

au § 556.

c. Zw. § 9 Nr. 2 Miether und Pachter als Betheiligte bei 3mangsvollftredung in das Grundstück; § 21 die Beschlagnahme des Grundstücks zum Zwecke der Zwangsverfteigerung umfaßt nicht den Mieth: und Bachtzins, wohl aber die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverswaltung (§ 148); § 57 Miethe und Pacht im Berhältnisse zum Ersteher; § 152 Miethe und Pacht bei Zwangsverwaltung; §§ 180, 183 Miethe und Vacht bei Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aushebung einer Gemeinschaft (§ 753). Die Borschriften find zu §§ 571 ff. abgedruckt. 7. Ronfurdrechtliche Borichriften:

KO. § 19. War dem Gemeinschuldner ein von ihm gemietheter oder gepachteter Gegenstand vor der Eröffnung des Verfahrens überlassen, so kann sowohl der andere Theil als der Verwalter das Mieth- oder Pachtverhältniss kündigen. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche. Kündigt der Verwalter, so ist der andere Theil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrags entstandenen Schadens zu

verlangen.

KO. § 20. War dem Gemeinschuldner ein von ihm gemietheter oder gepachteter Gegenstand zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht über-

lassen, so kann der andere Theil von dem Vertrage zurücktreten. Auf Erfordern des Verwalters muss der andere Theil demselben ohne Verzug

erklären, ob er von dem Vertrage zurücktreten will. Unterlässt er dies, so kommen die Bestimmungen des § 17 [Titelvorb. vor § 320] zur Anwendung.

KO. § 21. Hatte der Gemeinschuldner einen von ihm vermietheten oder verpachteten Gegenstand dem Miether oder dem Pächter vor der Eröffnung des Verfahrens überlassen, so ist der Mieth- oder Pachtvertrag auch der Konkurs-

masse gegenüber wirksam.

Im Falle der Vermiethung oder der Verpachtung eines Grundstücks, sowie im Falle der Vermiethung von Wohnräumen oder anderen Räumen ist jedoch eine Verfügung, die der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens über den auf die spätere Zeit ent/allenden Mieth- oder Pachtzins getroffen hat, insbesondere die Einziehung des Mieth- oder Pachtzinses, der Konkursmasse gegenüber nur insoweit wirksam, als sich die Verfügung auf den Mieth- oder Pachtzins für das zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Soweit die Entrichtung des Mieth- oder Pachtzinses der Konkursmasse gegenüber wirksam ist, kann der Miether oder der Pächter gegen die Mieth- oder Pachtzinsforderung der Konkursmasse eine ihm gegen den Gemeinschuldner zustehende Forderung aufrechnen.

Eine von dem Konkursverwalter vorgenommene freiwillige Veräusserung des von dem Gemeinschuldner vermietheten oder verpachteten Grundstücks wirkt, sofern das Grundstück dem Miether oder dem Pächter vor der Eröffnung des Verfahrens überlassen war, auf das Mieth- oder Pachtverhältniss wie eine

Zwangsversteigerung.

8. Nebergangsvorschriften &G. Artt. 171, 172, 188 Abf. 2.

§ 536. Der Vermiether hat die vermiethete Sache dem Miether II. Uebertassung u. Erhatin einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Miethzeit in diesem Zustande zu erbalten.

§ 535. 1. Begriff bes Mieth vertrags.

a. Der Niethvertrag ist ein gegenseitiger Bertrag (§§ 320 ff.), gerichtet auf zeitweise Ueberlassung des Gebrauchs einer Sache (§ 90) gegen Entgelt. Die allgemeinen Borschriten des Rechtes der Schuldverhältnisse, insbesondere über den Inhalt der Leistung und den gegenseitigen Bertrag finden Anwendung, sofern sie nicht durch die besonderen Vorschriften über die Miethe eine Abanderung ersahren.

b. Berhältniß zum Pachtvertrage: Pacht (§ 581) geht auf Ueberlaffung bes Gebrauchs und bes Fruchtgenusses eines Gegenstandes (b. i. einer Sache oder eines Rechtes § 90). — Unterschied zwischen Pacht und Kauf

vgl. Vorb. vor § 433 Note I 4.

e. Berhältniß zur Leihe: Leihe ift unentgeltliche Ueberlassung bes Sachsaebrauchs (§ 598).

d. Berhältniß zum Darleben: Darleben verpflichtet zur Zuruckerstattung ber Gattung (§ 607), Miethe zur Rückgewähr ber Spezies.

e. Berhältniß zum Frachtvertrage vgl. AG. 25 108. Zeitfracht und Schiffs-

miethe RG. 48 89. 2. Prinzip der Formfreiheit § 125. Sondervorschrift für Miethverträge über Grundstücke, Bohn- und andere Räume über Jahresdauer

hinaus \$\$ 566, 580.

3. Erfüllungs: und Gewährleiftungspflicht des Bermiethers § 536 ft., Borleiftungspflicht bes Bermiethers § 537, 541, 551, 321 f. Uns möglichkeit der Erfüllung (3. B. Untergang der Miethssache) §§ 323 ff. Nach \$242 ift zu beurtheilen die Berpflichtung des Bermiethers großftäblicher Geschäftsräume zur Gemährung von Schilderstächen und zur Fernhaltung von Schildern Dritter, welche zur Irreleitung des Publikums führen können. KG. D2G. 2 32, die Berpflichtung des Bermiethers zur Gestattung des Unschlusses an das Fernsprechnetz, vgl. RG. 37 212 ff., aber auch RG. 49 306, 38. 1901 S. 8575.

4. Der Miethzins kann in Geld oder in anderen Leiftungen bestimmt

4. Der Mietgins tann in Gelo over in anderen Letztungen bestimmt sein, §§ 537, 473; Fälligkeit § 551; Verjährung § 196 Nr. 6 (4), § 197; Beftimmungsrecht des Miethers bei unbestimmt gelassenem Betrage §§ 315 ff., 316.

5. Miethzeit.

a. Ueber Ablauf der Miethzeit und den Fall nicht bestimmter Miethzeit val. § 564.

b. Fälle vorzeitigen Kündigungsrechts

2. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrift §§ 542, 544, 545, 553, 554, β . mit Einhaltung der gesetlichen Kündigungsfrift vgl. § 565 Note 4.

c. Die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts ist nach Sintritt seiner Boraussetzungen nicht fortdauernd in die Willfür des Kündigungsberechtigten gestellt, hat vielmehr innerhalb der nach Ereu und Glauben (§§ 133, 157) angemessenen Frist zu erfolgen. Die Richtausübung innerhalb dieser Frist gilt als Berzicht (vgl. indeß § 544) auf das Kündigungsrecht. RG. IV. 1902 S. 69.

§ 536. 1. Der Miether hat die Klage auf Erfüllung; er ist nicht auf die Rechtsbehelse der §§ 537 (Minderung), 538 ff. (Schadensersat, Selbsthülse),

542 (Kündigung) angewiesen.

2. Der Vermiether ist zwar zur Erhaltung, aber nicht, im Falle bes Unterganges ber Miethsache, zur Wiederherstellung einer neuen Sache (vgl. §§ 275 ff.) verpslichtet. Ob Erhaltung b. i. Reparatur dem Vermiether zusemuthet werden kann oder ob Herstellung einer neuen Sache erforderlich, ist Thatfrage (§ 242).

III. Bewährleiftungepflicht. 1. Fehler ber Sache. des Miethainfes.

§ 537. Ift die vermiethete Sache gur Beit ber Ueberlaffung an ben Miether mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu bem vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder mindert, oder entsteht im Laufe ber Miethe ein folcher Fehler, so ift der Miether für die Beit, mährend deren die Tauglichkeit aufgehoben ift, von der Entrichtung des Miethzinses befreit, für die Zeit, mahrend deren die Tauglichkeit gemindert ift, nur zur Entrichtung eines nach ben §§ 472, 473 zu bemeffenden Theiles des Miethzinses verpflichtet.

Das Gleiche gilt, wenn eine zugesicherte Gigenschaft fehlt ober später wegfällt. Bei ber Bermiethung eines Grundstücks fteht die Bufiche= rung einer bestimmten Große ber Zusicherung einer Gigenschaft gleich.

§ 538. Ift ein Mangel ber im § 537 bezeichneten Art bei bem b. Schabenserfat wegen Abschlusse bes Bertrags vorhanden oder entsteht ein folcher Mangel fpater in Folge eines Umftandes, den der Bermiether zu vertreten hat, ober kommt ber Vermiether mit der Beseitigung eines Mangels in Bergug, fo fann ber Miether, ftatt bie im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen, Schabensersat wegen Nichterfüllung verlangen.

Im Falle bes Berzugs bes Bermiethers fann ber Miether ben Mangel felbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

e. Selbfthülferecht des Miethers.

Richterfüllung.

3. Der zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeignete Bustand fann nicht nur burch forperliche Gigenschaften ber Miethsache, sondern auch burch andere aufällige Behinderungen bes Gebrauchs, z. B. burch Störungen Dritter 2c. beeinträchtigt werden. Bgl. RG. JB. 1901 S. 23014.

4. Aus § 536 in Berbindung mit §§ 157, 242 folgt, daß ber Bermiether in angemeffener Beife jum Betreten ber Miethräume 3meds Befichtigung und Reparatur berechtigt ift. Bgl. auch § 809.

5. Für Pacht landwirthichaftlicher Grundftude § 582.

\$ 537. 1. Abs. 1 entspricht dem § 323 Abs. 1. — Berechnung der Mindes rung zu § 472; soweit die Leiftungen nicht in Geld bestehen § 473. — Berschulden bes Bermiethers ift für die Anwendbarteit Diefer Borfchrift nicht erfordert, vgl. RG. IW. 1901 S. 3578.

2. Minderung bes Miethzinfes (Abf. 1) und Schabensersat (§ 538) fann auch bei unerheblicher Minderung der vertragsmäßigen Tauglichkeit beansprucht werden; anders für das Ründigungsrecht (§ 542 Abs. 2).

3. (Abf. 2.) Der Mangel jugeficherter Eigenschaften begründet bie Minderung auch dann, wenn eine objektive Beeintruchtigung der Tauglich: feit nicht vorliegt.

4. Einwendungen bes Bermiethers: Renntnig bes Mangels bzw. Kennenmuffen feitens bes Miethers bei Bertragsichluß § 539; Unterlaffung ber bem Miether nach § 545 obliegenden Anzeigen § 545 Abf. 2.

\$ 538. 1. Den Schadenserfataufpruch wegen Richterfüllung hat der Miether: a. wegen ber bei Bertragsichluß vorhandenen Mängel auf Grund ber im Bertragsschluffe liegenden Garantieübernahme. Bal. ju § 306 Note 5. Berichulden bes Bermiethers ift nicht erfordert;

h. wegen nachträglich eintretender Mängel bei Bertretungspflicht bes Bermiethers (§§ 276 ff., vgl. § 325 Abf. 1); c. wegen Berzugs §§ 284 f., vgl. § 326. — Selbsthülferecht bes Miethers

(Abf. 2). — Anspruch auf Erfat ber Aufwendungen §§ 256 f. Bei Berjug bes Vermiethers bedarf es feiner besonderen Androhung der Beseiti= gung. — Außerhalb bes Berzugsfalls beftimmt fich der Berwendungs: anspruch nach § 547.

\$ 539. Rennt der Miether bei dem Abschluffe des Bertrags ben Mangel ber gemietheten Sache, fo ftehen ihm die in ben §§ 537, 538 bestimmten Rechte nicht zu. Ift bem Miether ein Mangel ber im § 537 Abf. 1 bezeichneten Art in Folge grober Fahrläffigkeit unbefannt geblieben ober nimmt er eine mangelhafte Sache an, obichon er ben Mangel kennt, fo kann er diefe Rechte nur unter ben Bor= aussetzungen geltend machen, unter welchen bem Käufer einer mangel= haften Sache nach ben §§ 460, 464 Bemahr zu leiften ift.

§ 540. Eine Bereinbarung, durch welche die Berpflichtung des Bermiethers zur Bertretung von Mangeln der vermietheten Sache er= laffen ober beschränkt wirb, ift nichtig, wenn ber Bermiether ben

Mangel argliftig verschweigt.

8 541. Wird durch das Recht eines Dritten dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch der gemietheten Sache ganz ober zum Theil entzogen, fo finden die Borfdriften der §§ 537, 538, des § 539

Sat 1 und des § 540 entfprechende Anwendung.

\$ 542. Wird dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch der IV. Außerordentliches gemietheten Sache gang ober zum Theil nicht rechtzeitig gewährt ober wiederentzogen, so kann der Miether ohne Ginhaltung einer Kündigungs= frift das Miethverhältniß fundigen. Die Kundigung ift erft zuläffig, wenn ber Bermiether eine ihm von dem Miether bestimmte angemeffene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhülfe zu schaffen. Der Bestim=

d. Renntnif und Rennenmuffen des Micthers bei Abichluß.

e. Renntnig des Dliethers bei Annahme.

f. Bertragemäßige Men= berung. Arglift.

2. Mängel im Recht.

Ründigungerecht bes Miethers. 1. Nichterfüllung Seitens

des Bermiethers. a. Borausfetingen des Rilnbigungsrechts.

2. Ginmendungen bes Bermiethers.

a. Rennen bzw. Rennenmuffen bes Miethers bei Bertragsichlug § 539; b. Unterlaffung ber bem Miether nach § 545 obliegenden Anzeigen § 545

2161. 2 a E.

§ 539. 1. Der Vermiether hat einen Mangel der vermietheten Sache nicht zu vertreten, wenn ber Miether ben Mangel bei Abichlug bes

Miethvertragskennt. In der Auficher von Mangel bei Abschluß des Miethvertragskennt. In der Zusicherung einer sehlenden Eigenschaft kann indeh das Versprechen, die sehlende Eigenschaft herzustellen, liegen (vgl. § 460), § 306 Note 5. — Wegen gesundheitsgefährlicher Wohnung vgl. zu § 544.

2. Gegenüber bem bem Bermiether obliegenden Nachweise, bag bem Miether der Mangel in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, hat der Miether Zusicherung (§ 537 Abs. 2) oder Arglist (§ 433) des Ber-

miethers nachzuweisen (vgl. § 460).

3. Gegenüber dem bem Bermiether obliegenden Rachweise, daß ber Miether die Sache in Kenntniß des Mangels (§ 537 Abs. 1 oder Abs. 2) angenommen hat, hat der Miether den Vorbehalt zu beweisen (§ 464).

4. Für die Gemährleiftungsansprüche des Miethers find keine besonderen Berjährungsvorschriften gegeben; baber bie regelmäßige Berjährung § 195.

\$ 540. Bgl. 3u § 476. Gesundheitsgefährliche Wohnung § 544. \$ 541. 1. Die Vorschrift bezieht fich sowohl auf die Fälle völligen Rechtsmangels (Bermiethung fremder Sachen), als auch auf die Fälle der Bermiethung über bie Dauer bes eigenen Rechtes bes Bermiethers hinaus [vgl. Titelvorb. Rote 3). Tritt ber Rechtsmangel erst nach der Ueber= lassung der Miethsache an den Miether ein, so finden §§ 571 ff. Un=

2. Die Nichtbezugnahme auf § 539 Sat 2 bedeutet, daß grobfahrlaffige Untenntniß bes Rechtsmangels das Recht ber Miethers nicht ausschließt.

3. Ob vorbehaltlose Annahme trot Kenntniß des Rechtsmangels Verzicht auf den Gewährleistungsanspruch bedeutet, ist Thatfrage.

mung einer Frift bedarf es nicht, wenn die Erfüllung bes Bertrags in Folge des die Kundigung rechtfertigenden Umstandes für den Miether fein Interesse hat.

Wegen einer unerheblichen Sinderung oder Vorenthaltung des Bebrauchs ist die Kündigung nur zuläffig, wenn sie durch ein beson-

deres Interesse des Miethers gerechtfertigt wird.

Bestreitet der Bermiether die Zuläffigkeit der erfolgten Rundigung, weil er ben Gebrauch ber Sache rechtzeitig gewährt ober vor bem Ablaufe der Frift die Abhülfe bewirft habe, so trifft ihn die Beweislast.

§ 543. Auf das dem Miether nach § 542 zustehende Kündigungs= c. Rähere Ausgestaltung. recht finden die Borfchriften der §§ 539 bis 541, sowie die für die Wandelung bei dem Kaufe geltenden Vorschriften der §§ 469 bis 471 entsprechende Anwendung.

d. Im voraus entrichte= ter Miethzing.

b. Beweislaft.

Ift ber Miethzins für eine spätere Zeit im voraus entrichtet, fo hat ihn der Vermiether nach Maßgabe des § 347 oder, wenn die Ründigung wegen eines Umstandes erfolat, den er nicht zu vertreten hat, nach ben Vorschriften über die Berausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

§ 542. 1. Die prinzipielle Borschrift des Abs. 1 S. I umfaßt alle Falle, in welchen der vertragsmäßige Gebrauch (vgl. § 536) durch Mängel ber Sache oder burch das Recht eines Dritten aufgehoben ober beeinträchtigt wird, ohne Rudficht auf Berichulden bes Bermiethers, und ohne Unterfcheidung, ob es sich um zugeficherte oder um gesetlich zu gewährende Gigenschaften handelt.

2. Beschränkungen des sofortigen Ründigungsrechts.

a. Der Miether muß fruchtlose Setzung einer angemessenen Frist (vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4) ober ben in Folge des Kündigungsgrundes eingetretenen Mangel seines Interesses an der Erfüllung beweisen; letteren Falles Einwendung des Bermiethers, daß der Miether die ihm nach § 545 obliegende Anzeigepflicht vernachläffigt hat, § 545 Abs. 2. — Bei Fixgeschäft findet § 361 unmittelbare Anwendung. — Ueber die für die Ausübung des einmal entstandenen Kündigungsrechts zu beobachtende Frist vgl. 535 Note 5 c. Die Fristsetzung wird indeß nach Berlust des Kündigungsrechts wiederholt und dadurch das Kündigungsrecht von Neuem zur Entstehung gebracht werden können.

b. Gegenüber dem dem Bermiether obliegenden Nachweise der Unerheblich= feit der Beeinträchtigung hat der Miether sein besonderes Interesse an

der Ründigung darzuthun.

3. Sat der Miether den seinen Miethgebrauch beeinträchtigenden Umftand

3u vertreten, so findet § 324 Anwendung. 4. In dem Wohnenbleiben trot Kundigung zum Zwecke sofortiger Bertragsauflösung ift regelmäßig nicht ftillschweigende Berlangerung bes Miethverhältnisses auf unbestimmte Zeit (§ 568), sondern fillschweigende Rücknahme ber Kündigung zu sehen, vgl. D&G. 2 480.

\$ 543. 1. Die Runbigung (§§ 130 ff.) ift Rucktritt für die Butunft (vgl.

Titelvorb. vor § 346 Note II).

2. Kenntniß oder grobfahrläffige Unkenntniß des Miethers von dem die Beeinträchtigung feines Miethgebrauchs verursachenden Mangel bei Bertrags: abichluß oder vorbehaltlose Annahme §§ 539, 541.

3. Bertragsmäßige Abanderung, Arglift § 540.

4. §§ 469-471 betreffen die Mangelhaftigkeit einzelner von mehreren Miethfachen (Saupt- und Nebenfache, Gesammimiethzins). 5. (Abf. 2.) Bgl. zu § 327 Rote 2; fowie § 542 Rote 1.

§ 544. Ift eine Wohnung oder ein anderer zum Aufenthalte von 2 Gefundbeitsgefährlich Menfchen bestimmter Raum fo beschaffen, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gefundheit verbunden ift, fo fann der Miether das Miethverhältniß ohne Einhaltung einer Kundigungs= frist fündigen, auch wenn er die gefahrbringende Beschaffenheit bei dem Abschlusse des Vertrags gekannt oder auf die Geltendmachung der ihm wegen diefer Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.

\$ 545. Beigt fich im Laufe der Miethe ein Mangel ber ge- V. Obbut- und Ungeigemietheten Sache ober wird eine Bortehrung jum Schutze ber Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Miether bem Bermiether unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt,

wenn sich ein Dritter ein Recht an ber Sache anmaßt.

Unterläßt ber Miether die Anzeige, fo ift er zum Ersate des dar= aus entstehenden Schadens verpflichtet; er ift, soweit der Bermiether in Folge der Unterlaffung der Anzeige Abhülfe zu schaffen außer Stande mar, nicht berechtigt, die im § 537 bestimmten Rechte geltend zu machen ober nach § 542 Abf. 1 Sat 3 ohne Bestimmung einer Frift zu fündigen oder Schadenserfat wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 546. Die auf ber vermietheten Sache ruhenden Laften hat der VI. Laften ic.

Vermiether zu tragen.

§ 544. 1. Boraussetzung für die Anwendbarkeit dieser zwingenden Borfdrift ift eine erhebliche Gefährdung ber Gefundheit. Die Beschaffenheit der Wohnung muß in Folge ihrer ständigen Eigenschaften, nicht nur in Folge leicht zu beseitigender Lebelstände (RG. ZW. 1902 Beil. S. 235) eine nahellegende Befahr für die Befundheit der Bewohner 2c. begründen.

3. Bet einer aus mehreren Räumen bestehenden Wohnung fteht bas Ründigungsrecht aus § 544 dem Miether nur zu, wenn die Wohnung als Banges betrachtet von gefundheitsgefährbender Beschaffenheit ift. 3ft nur ein Theil der Wohnung von diefer Beschaffenheit, so ift § 542 entsprechend anwendbar, wie wenn der untaugliche Theil vorenthalten ware, vgl. DLG. 2 380.

feit ber Wohnung 2c.

pflicht bes Michers.

^{2.} Die Räume muffen als Wohnung baw. als zum Aufenthalte von Menichen bestimmte Räume, 3. B. Komptoir, Laden, Werkstatt, vermiethet fein; dabei kommt es auf den wirklichen Willen der Parteien an, wenn auch dementgegen etwa der Raum als Lagerraum bezeichnet ift. — Andererseits ift es nicht ausgeschlossen, daß der Raum eventuell als Lagerraum 2c. vermiethet wird, nur darf eine solche Abrede nicht ausschließlich die Umgehung des § 544 bezwecken. Gegenüber dem Bertragsinhalt ift ber Miether beweispflichtig.

^{4.} Ift die Unbewohnbarkeit von dem Miether verschuldet oder in Folge der Berletung der Anzeigepflicht eingetreten, fo wird dem Miether das Kündigungsrecht aus § 544 versagt. RG. IW. 1902 Beil. S. 235, DLG. 2 382).

^{§ 545. 1.} Die Anzeigepflicht als Ausfluß der dem Miether im Interesse bermiethers obliegenden Obhut, ist unabhängig davon, ob durch den anzuzeigenden Umftand der Miethgebrauch des Miethers beeinträchtigt wird oder nicht (fo ift 3. B. der Pächter zur Anzeige verpflichtet, wenn die Grenzzeichen unkenntlich werden, vgl. § 919). Bgl. die entsprechende Borfchrift § 1042.

^{2. &}quot;Unverzüglich" (§ 121 Abf. 1).

^{3.} Begen außerkontraktlicher Saftung bes Miethers Dritten gegenüber \$\$ 836 f.

VII. Bermenbungen, Degnahmerecht,

§ 547. Der Vermiether ift verpflichtet, dem Miether die auf die Sache gemachten nothwendigen Verwendungen zu erfetzen. Der Miether

eines Thieres hat jedoch die Fütterungskoften zu tragen.

Die Berpflichtung des Bermiethers jum Erfate fonftiger Bermenbungen bestimmt sich nach ben Borschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Miether ift berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

VIII. Deranderungen und Derichlechterungen.

§ 548. Beränderungen ober Berichlechterungen der gemietheten Sache, die durch ben vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Miether nicht zu vertreten.

IX. Ueberlaffung an Dritte. Untermiethe.

§ 549. Der Miether ift ohne die Erlaubnig des Bermiethers nicht berechtigt, den Gebrauch der gemietheten Sache einem Dritten ju überlaffen, insbesondere die Sache weiter zu vermiethen. Berweigert der Lermiether die Erlaubniß, so fann der Miether das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetlichen Frift fündigen, fofern nicht in ber Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

Ueberläßt der Miether den Gebrauch einem Dritten, fo hat er ein bem Dritten bei dem Gebrauche zur Laft fallendes Berschulden zu vertreten, auch wenn der Bermiether die Erlaubniß zur Ueberlassung

ertheilt hat.

§ 547. 1. Anspruch auf Ersat von Aufwendungen vgl. §§ 256 f. Noth-

wendige Verwendungen vgl. zu §§ 994 f.

2. Daß der Miether die Auslagen, welche der Gebrauch der beweglichen Miethsache verursacht, zu tragen hat, ift als felbstverftandlich nicht ausge= iprochen.

3. Das Wegnahmerecht ift mit der Pflicht zur Wiederinftandsetzung ver-

bunden, § 258.

§ 548. 1. Der Miether hat nachzuweisen, daß der veranderte Zustand

ber Sache burch vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt ift.

2. Im Uebrigen richtet sich die Bertretungspflicht wegen vertragswidrigen Gebrauchs nach ben §§ 275, 276; wegen ber Einwirfung Dritter § 278, insbesondere Rote 6 zu § 278. — Mehrere Miether § 431.

3. Schabensersatanspruch §§ 249 ff., Abtretung des Ersatanspruchs § 255. 4. Bgl. die entsprechende Vorschrift bei der Leihe (§ 602).

§ 549. 1. Die Unsprüche bes Miethers aus bem Miethvertrage find an sich abtretungsfähig; indeß ist nach der dispositiven Borschrift des § 549 bem Miether die Ueberlaffung des Gebrauchs an einen Dritten nicht geftattet und insoweit die Nebertragbarkeit (§ 399) und damit die Pfandbarfeit (§ 400 Rote 2) des Miethrechts beschränkt (CPD. § 851 zu § 399 Note 2). Wegen der Pacht vgl. zu § 596.

2. Reine Ueberlaffung bes Gebrauchs an einen Dritten liegt vor, insoweit ber Miether in Ausübung seines vertragsmäßigen Bebrauchs (§§ 157, 242) britte Personen (Angehörige, Gefinde, Logirgafte) bei fich auf= nimmt, also regelmäßig in ben Fällen, in welchen nicht ber Dritte, sondern

lediglich der Miether die Miethsache besitzt (§§ 855, 868).

2. Neberlaffung bes Gebrauchs liegt vor, wenn der unmittelbare Befit der Miethsache gang oder zum Theil entgeltlich oder unentgeltlich dem Dritten, insbesondere auf Grund von weiterer Bermiethung (Unter= oder

Aftermiethe) übertragen wird (§§ 868, 865). — Bgl. zu § 556 Note 3. 4. Erlaubniß (vgl. Borb. vor § 182 Note 1 c) und Berweigerung berfelben find feine empfangsbedürftigen Willenserklärungen, val. Titelvorb. vor § 116 Note 2c; (a. M. Planck zu § 549 Note 2). Wegen Wirtsamwerdens berselben vgl. Note II zu § 130. — Nichtertheilung der Erlaubniß

§ 550. Macht ber Miether von der gemietheten Sache einen ver- X. Migbrauch ber Sache. tragswidrigen Gebrauch und fett er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Bermiethers fort, so tann der Bermiether auf Un= terlassung flagen.

§ 551. Der Miethzins ift am Ende der Miethzeit zu entrichten. XI. Miethzins. Ift der Miethzins nach Zeitabschnitten bemeffen, so ift er nach bem

Ablaufe ber einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Der Miethzins für ein Grundftud ift, fofern er nicht nach furzeren Beitabschnitten bemeffen ift, nach dem Ablaufe je eines Kalenderviertel= jahres am ersten Werktage des folgenden Monats zu entrichten.

in angemeffen gesetzter Frist (Titelvorb. vor § 186 Rote 4) wird als Berweigerung aufzufaffen fein.

5. Rundigungsrecht bes Miethers. (Anderweite Regelung bei Bacht

§ 596.)

a. Gesetliche Kündigungfrist § 565 Note 5.

b. Der Nachweis bes bas Rundigungsrecht ausschließenden wichtigen Grunbes für die Berweigerung der Erlaubnif liegt dem Bermiether ob. Da der Bermiether zur Begrundung seiner Weigerung nicht verpflichtet ift, so fann er im Prozeg auch auf vorher nicht angegebene Grunde gurudigehen (vgl. Rehbein Entich. III S. 839).

c. Der Bermiether, welcher vor der Bezeichnung einer bestimmten Berson als Untermiethers eine Erklärung über die Geftattung der Untermiethe ablehnt, begründet noch nicht das Ründigungsrecht des Miethers aus § 549, wohl aber, wenn er ichon vor Bezeichnung des Untermiethers all= gemein und unbedingt die Erlaubniß zur Untermiethe zu verfagen erflärt,

AG. ZW. 1898 S. 310%.

6. Rechtslage bes Bermiethers, wenn ber Gebrauch einem Dritten überlaffen ift,

a mit ober ohne Erlaubnig bes Bermiethers:

a. Die Miethzinsforderung des Bermiethers gegen den Miether bleibt bestehen, fofern nicht eine nach §§ 414 f. wirtsame Schuldubernahme erfolgt ift.

3. (Abf. 2.) Der Miether haftet für Beränderungen und Berschlechte-rungen, welche durch Berschulden des Dritten herbeigeführt find,

gemäß §\$ 548, 278 (vgl. ferner zu b 8).

Der Bermiether hat die Rlage auf Unterlaffung eines vertragswidris gen Gebrauchs aus § 550 gegen den Miether, nicht gegen ben Dritten; gegen diesen indeß ben negatorischen Eigenthumsanspruch § 1004.

d. Der Bermiether fann wegen vertragswidrigen Gebrauchs durch ben

Dritten gemäß § 553 ohne Frift fundigen.

E. Der Bermiether hat nach Beendigung des Miethverhaltnisses den obliga: torischen Anspruch auf Gerausgabe auch gegen ben Dritten, § 556 Abs. 3. b. ohne Erlaubniß bes Bermiethers:

a. Der Bermiether hat ferner den Eigenthumsanspruch gegen den Dritten

auf Berausgabe an ben Miether bam. an ben Rlager, § 986.

β. Der Miether haftet für Berschlechterung, welche durch den Dritten auch ohne Berichulden herbeigeführt ift, wenn die Berichlechterung in ursächlichem Zusammenhange mit der vertragswidrigen Neberlassung an den Dritten steht (vgl. § 278 Note 1).

§ 550. 1. Bgl. § 1004 (negatorischer Eigenthumsanspruch). An Stelle der Besorgniß weiterer Beeinträchtigung (§ 1004) ift hier voraufgegangene

Abmahnung erforbert. — Zwangsvollstreckung CPO. § 890. 2. Sandlungen, welche gegen das Nachbarrecht (§ 906) verstoßen, sind dem Miether durch den Miethvertrag im Zweisel nicht gestattet, § 157, RS. 47 162, 393. 1901 S. 51, DLG. 2 316.

2. Richtausiibung bes niffen 2c.

§ 552. Der Miether wird von der Entrichtung bes Miethzinses Miethgebrauch durch nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden nung von Erspar- Grund an der Ausilbung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird. Der Vermiether muß fich jedoch den Werth der er= sparten Aufwendungen sowie derjenigen Bortheile anrechnen laffen, welche er aus einer anderweitigen Verwerthung des Gebrauchs erlangt. Solange ber Vermiether in Folge ber Ueberlassung bes Gebrauchs an einen Dritten außer Stande ift, dem Miether ben Gebrauch gu gewähren, ift der Miether zur Entrichtung des Miethzinses nicht vervflichtet.

XII. 2lugerordentliches Randigungerecht des Dermiethers.

§ 553. Der Bermiether fann ohne Ginhaltung einer Kündigungs= frift das Miethverhältniß fundigen, wenn der Miether oder berjenige, 1. Miftbrauch ber Cache welchem der Miether den Gebrauch der gemietheten Sache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung bes Bermiethers einen vertrags= midrigen Gebrauch der Sache fortsett, der die Rechte des Bermiethers in erheblichem Mage verlett, insbesondere einem Dritten ben ihm unbefugt überlaffenen Gebrauch beläßt, oder bie Sache burch Bernachläffigung ber dem Miether obliegenden Sorgfalt erheblich gefährbet.

> \$ 551. 1. Für Sonn- und Feiertage in den Fällen des Abs. 1 vgl. \$ 193; in Abs. 2 ift unmittelbar der erste Werktag als Fälligkeitstag bezeichnet. 2. Bergug tritt bei diefen falendermäßig bestimmten Fälligkeitstagen ohne Mahnung ein § 284 Abf. 2.

3. Abweichende Bereinbarung fann ftillschweigend erfolgen, fich

insbesondere aus abweichendem Ortsgebrauch ergeben §§ 157, 242.

4. Rachträgliche Bermögensverschlechterung in der Person bes Miethers beseitigt die gesetliche Borleiftungspflicht des Vermiethers gemäß \$ 321.

5. Für Miethe von Wohn: und anderen Räumen gilt Abs. 2 gemäß

\$ 580.

6. Berjährung svorschriften §§ 196 Mr. 6, 197, 201.

7. Fälligkeit des Pachtzinses bei Berpachtung landwirthschaftlicher Grundstücke § 584.

8. Borausbezahlung bes Miethzinses. Beschränkte Wirksamkeit ber Borausverfügung über ben Miethgins

a. gegenüber bem Grundftudermerber §§ 573 ff.; b. gegenüber dem Sypothefengläubiger §§ 1123 ff.

§ 552. 1. Sat 1 dient zur Abschneidung von Zweifeln aus § 323. 2. (Sat 2.) Wegen der Anrechnung vgl. zu § 324. Gine Berpflichtung

zu anderweiter Ausnutzung (vgl. § 324 Abs. 2) hat der Bermiether nicht. 3. (Sat 3.) Durch eine jederzeit zu beseitigende Benutzung seitens des Bermiethers oder eines Dritten wird der Bermiether zur Üeberlaffung des Bebrauchs an den Miether nicht außer Stand gefett; baber feine Befreiung des Miethers überhaupt, sondern nur Anrechnung des erlangten Bortheils auf den Miethzins gemäß Sat 2. - Der Miether ift für die Boraussetzungen und ben Umfang feiner Befreiung beweispflichtig.

\$ 553. 1. Unbefugte Ueberlaffung an Dritte § 549. 2. Sorgfalt §§ 545, 276, 278.

3. Ueber die nach Ereu und Glauben ju beobachtende Frift gur Geltendmachung des Kündigungsrechts vgl. § 535 Note 5 c. Bet Fortbauer ber Bertragswidrigkeit ober Neueintritt einer solchen wird das Kündigungsrecht burch neue Abmahnung wieder zur Entstehung gelangen (vgl. § 542 Note 2a).

4. Räumungsfrift bei Zwangsvollstredung CDD. § 721, abgedruckt zu § 556.

§ 554. Der Bermiether kann ohne Ginhaltung einer Rundigungs= frist das Miethverhältniß fundigen, wenn der Miether für zwei auf einander folgende Termine mit der Entrichtung des Miethzinses ober eines Theiles des Miethzinses im Verzug ist. Die Kündigung ift ausgeschloffen, wenn der Miether den Bermiether befriedigt, bevor fie erfolat.

Die Kündigung ift unwirksam, wenn sich der Miether von feiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach ber

Ründigung die Aufrechnung erklärt.

§ 555. Macht ber Bermiether von bem ihm nach ben §§ 553, 554 zustehenden Rundigungsrechte Bebrauch, fo hat er den für eine fpatere Zeit im voraus entrichteten Miethzins nach Magnabe des § 347 zurückzuerstatten.

§ 556. Der Miether ift verpflichtet, die gemiethete Sache nach XIII. Budgabe der Miethe

ber Beendigung des Miethverhaltnisses zurudzugeben.

Dem Miether eines Grundstücks steht wegen seiner Ausprüche

gegen ben Vermiether ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

Sat der Miether den Gebrauch der Sache einem Dritten über= laffen, so kann der Vermiether die Sache nach der Beendigung des Miethverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

2. Bahlungeverzug bes Diethers.

3. Im poraus entrichte: ter Miethzins.

fache. 1. Rüdgabepflicht des

Miethers. 2. Buritchehaltungerecht.

3. Mildforderungsrecht des Bermiethere gegen

§ 554. 1. (Abs. 1.) Berzug ohne Mahnung § 551 Rote 2; vgl. ferner §§ 284, 285, 276, 279. Ueber die nach Treu und Glauben zu beobachtende Frift zur Geltendmachung des Ründigungsrechts vgl. § 535 Note 5 c. Ber: zug mit jeder weiteren Miethzinsrate bringt das Ründigungsrecht wieder von Neuem gur Entstehung

2. (Abs. 2.) Bgl. § 389; "unverzüglich" § 121 Abs. 1, vgl. § 357 Note 2. Die unmittelbar nur für das gesetzliche Kündigungsrecht bes § 554 ges gebene Borschrift ift auch anwendbar, wenn bem Bermiether ein vertrags = magiges Rundigungsrecht für den Fall gufteht, daß der Miether mit der Entrichtung bes Miethzinses für einen Termin im Bergug ift. D&G. 2 217.

3. Häumungsfrift CPD. § 721 (zu § 556).

4. Konkurs des Miethers KD. §§ 19, 20 (abgedruckt Titelvorb. Note 7).

§ 555. 1. Bgl. § 543 Abs. 2. 2. Die Borschrift ist dispositiv; sie wird im Falle des § 554 kaum praktisch werben.

\$ 556. 1. (Abf. 1.) Verzugshaftung § 287; Prozeßhaftung § 292; Verwendungen § 547; Wegnahmerecht § 547. Das Burudbehaltungsrecht aus §§ 273 f. fteht gemäß § 556 Abf. 2' nur bem Miether einer beweglichen Sache zu. Beränderungen, Berschlechterungen § 548. Bgl. auch § 604 Abf. 1.

2. Abs. 2, der die allgemeine Vorschrift des § 273 einschränkt, bezieht sich

auch auf Miethe von Wohn- und anderen Raumen § 580.

3. (Zu Abf. 3.) Für die Klage gegen den Miether bzw. Untermiether ift das Amtsgericht zuständig GBG. § 23 Nr. 2; Kündigungsklage CBO. § 257, abgedruckt zu § 271. Das gegen den Miether ergangene Urtheil auf Heraus: gabe der Miethsache ist gegen den Dritten, welchem der Gebrauch überlassen, wirksam und vollstreckbar, wenn der Dritte nach der Rechtshängigkeit den Besit in solcher Beise erlangt hat, daß der Miether mittelbarer Besitzer geworden ift, CPD. §§ 325, 727. Bgl. zu § 549 Note 2 u. 3.

4. Benn der Bermiether Eigenthümer der Miethsache ift, tonfurrirt mit Dem vertragsmäßigen Burückgabeanspruche ber Eigenthumsanspruch aus § 985. - Wegen der Wirkung des Schuldverhältnisses gegen Dritte vgl. Vorb.

jum 2. Buche Note 4.

4. Borenthaltung der Miethfache feitens des Miethers.

§ 557. Giebt ber Miether die gemiethete Sache nach der Beendigung des Miethverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermiether für die Dauer der Borenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Miethzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ift nicht ausgeschlossen.

XIV. Derjährung der Mebenaufprüche. § 558. Die Ersatansprüche bes Bermiethers wegen Beränderungen ober Verschlechterungen der vermietheten Sache sowie die Ansfprüche des Miethers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten.

Die Verjährung der Ersatansprüche des Vermiethers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurückerhält, die Verjährung der Ansprüche des Miethers beginnt mit der Beendigung des Miethe

verhältnisses.

Mit der Verjährung des Anspruchs des Bermiethers auf Rückgabe der Sache verjähren auch die Ersatzansprüche des Vermiethers.

xv. pfandrecht des ver § 559. Der Vermiether eines Grundstücks hat für seine Formiethers.

1. Umfang u. Gegenstand. derungen aus dem Miethverhältniß ein Pfandrecht an den einsgebrachten Sachen des Miethers. Für fünstige Entschädigungssforderungen und für den Miethzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Miethjahr kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung

5. Wegen der Pacht s. zu §§ 589 ff.

nicht unterworfenen Sachen.

2. Für Pacht § 597.

§ 558. 1. 3m Uebrigen gelten für die Berjährung die allgemeinen Bor-

schriften §§ 202 ff.

2. Boraussetung des Pfandrechts ift Bermiethung eines Grundstücks ober Bohn: ober anderer Räume (§ 580). Auch dem vermiethenden Richteigenthumer des Grundstücks, 3. B. dem Untervermiether

fteht das Pfandrecht gu.

CPO. § 721. Wird auf Räumung der Wohnung erkannt, so kann das Gericht auf Antrag dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung gewähren.

Auf den Antrag finden die Vorschriften der §§ 714, 716 entsprechende Anwendung.

^{6.} Sanbesgeseslicher Vorbehalt für die Festsetzung von Räumungsfristen EG. Art. 93, woselbst auch wegen der Landesgesetzgebung zu vergleichen.

^{§ 557. 1.} Im Falle ftillschweigender Berlängerung des Miethverhältniffes findet § 568 Unwendung.

^{2.} Die Berjährung ber persönlichen Forberung des Vermiethers hindert benselben nicht, seine Befriedigung wegen der versährten Forderung aus dem Psande zu suchen §§ 223, 559.

^{§ 559. 1.} Natur des Pfandrechts. Auf das gesetzliche Pfandrecht des Bermiethers finden vorbehaltlich der besonderen Borschriften der §§ 559 bis 563 die für das rechtsgeschäftlich bestellte Pfandrecht geltenden Borschriften gemäß § 1257 entsprechende Anwendung Bgl. hierüber zu § 1257; Berkauf des Pfandes §§ 1257, 1228 ff.

^{3.} Gegenstand des Pfandrechts find die eingebrachten Sachen (§ 90) des Miethers bzw. bei mehreren gesammtschuldnerisch haftenden Miethern die eingebrachten Sachen aller Miether: Hauptfälle, Miethvertrag mit Chegatten (vgl. Note 3aa). Ift eine offene Handelsgesellschaft Mietherin, so ers

ftreckt sich das Pfandrecht auch auf die den einzelnen Gesellschaftern gehörenden eingebrachten Sachen (vgl. 568. § 128). Dem Pfandrecht unter= liegen nicht:

a. Die britten Personen gehörenden Sachen, insbesondere also nicht

a. die Sachen der Chefrau; Bermuthung für das Gigenthum des Chemanns § 1362; Anfechtungsgefet § 3 Rr. 2 (abgebruckt hinter § 144); bei Gütergemeinschaft vgl. zu §§ 1438, 1519, 1549;

β. die Sachen ber Kinder (vgl. insbesonbere § 1646);

7. die Sachen des Untermiethers.

Der gute Glaube des Bermiethers fommt nicht in Betracht, Verfügungs: beschränfungen (§ 135 Note 4) hindern nicht die Entstehung des Pfandrechts. (Bgl. Abschnittsvorb. vor § 104 Note 5c und e, ferner zu § 1257).

b. die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen vgl. CPD. § 811.

(Bei Pacht landwirthich. Grundftude § 585.)

z. Die unter § 812 CPD. fallenden Sachen find dem Bermietherpfandrechte nicht entzogen; § 226 fann eingreifen. Ueber die Realifirung vgl. Drewes, KG. Bl. 1899 S. 93.

CPO. § 812. Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrathe gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, dass durch deren Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werthe ausser allem Verhält-nisse steht.

β. Bertragsmäßiges Zurüdbehaltungsrecht wird in AG. i. Str. 35 150 auch in Unsehung ber unpfändbaren Sachen anerkannt.

4. Umfang des Pfandrechts.

a. Begen rückständiger Miethzinsforderungen besteht das Pfandrecht im Berhaltniffe zwischen Diether und Bermiether unbeschrantt, im Berhältnisse zu den Gläubigern des Miethers mit der sich aus § 563 erge=

benden Beschränkung.

b. Wegen gufünftiger Miethzinsforderungen besteht das Pfandrecht (einheitlich im Berhältniffe zwischen Miether und Bermiether bzw. zum Glaubiger) in der sich aus § 559 ergebenden Beschränfung. — Db im Falle eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Miethvertrags das Pfandrecht noch wegen des Wiethzinses für ein volles Jahr über das laufende Miethjahr hinaus ober nur wegen des Miethginfes bis zu bem Zeitpunkte besteht, für welchen zunächst nach ber Pfandung (vgl. § 563) das Miethverhältniß aufgefundigt werden tann, ift ftreitig; vgl. DLG. 3 236, Seuff. 57 56, wo - mit Recht - die Frage im Sinne ber erften Alternative beantwortet wird.

c. Wegen Entichadigungsforderungen besteht das Pfandrecht nur, foweit fie ichon entstanden find, nicht soweit sie zufünftig entstehen konnten (§ 559). Bei Pacht landwirthschaftlicher Grundstücke vgl. § 585.

5. Absonderungsrecht im Konfurje.

KO. § 49 Abs. 1 Nr. 2 [vgl. vor § 1204]. Den im § 48 bezeichneten

Pfandgläubigern stehen gleich:

2) diejenigen, welche an gewissen Gegenständen ein gesetzliches oder ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht haben; das dem Vermiether und dem Verpächter nach den §§ 559. 581, 585 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Pfandrecht kann in Ansehung des Mieth- oder Pachtzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens, sowie in Ansehung des dem Vermiether oder dem Verpächter in Folge der Kündigung des Verwalters entstehenden Entschädigungsanspruchs nicht geltend gemacht werden; das Pfandrecht des Verpächters eines landwirthschaftlichen Grundstücks unterliegt in Ansehung des Pachtzinses der Beschränkung nicht.

KO. EG. zum Ges. betr. Aenderung d. KO. Art. III. Die Vorschriften des § 41 Abs. 2 (jetzt § 49) der Konkursordnung und des § 17 Nr. 1, 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Konkursordnung, finden auch ausserhalb

des Konkurses Anwendung.

2. Erlöschen des Pfands rechts. Entfernung der Pfandsache.

§ 560. Das Pfandrecht bes Vermiethers erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermiethers erfolgt. Der Vermiether kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Miethers oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermiethers offenbar außreichen.

3. Sclofthülferecht bes Bermiethers. § 561. Der Vermiether darf die Entfernung der seinem Pfanderecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen bezechtigt ift, auch ohne Anrusen des Gerichts verhindern und, wenn der Miether auszieht, die Sachen in seinen Bests nehmen.

4. Burückschaffungerecht.

Eind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Bermiethers entsernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Miether ausgezogen ist, die Ueberlassung des Besitzes verlangen. Das Pfanderecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Vermiether von der Entsernung der Sachen Kenntniß erlangt hat, wenn nicht der Vermiether diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 562. Der Miether fann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermiethers durch Sicherheitsleiftung abwenden; er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrechte befreien, daß er in

Höhe ihres Werthes Sicherheit leiftet.

6. Konkurrirenbes Pfans dungspfandrecht.

5. Abwendung burch

Giderheitsleiftung.

§ 563. Wird eine dem Pfandrechte des Vermiethers unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so fann diesem gegenüber das Pfandrecht nicht wegen des Miethzinses für

§ 560. 1. Erlöschen des Pfandrechts durch Entfernung der Sache von dem Grundstücke, nicht ichon aus den Miethräumen.

2. Daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermiethers erfolgt ist, hat der Vermiether zu beweisen. — Widerspruch durch einen Vertreter des Vermiethers mit dzw. ohne Vertretungsmacht § 174 bzw. § 180.

3. Daß ein Fall des Sah 2 vorliegt, hat der Miether zu beweisen.

4. Sonftige Erlöschungsgrunde:

b. Egl. ferner zu § 1257.

§ 561. 1. 3med's Hinderung der Begichaffung ist das Selbsthülserecht des Bermiethers gegenüber § 229 erweitert.

2. Für die Burudicaffung ber bereits entfernten Sachen ift bem Bermiether ein ermeitertes Selbsthulferecht nicht gegeben. § 229 ift maggebend.

3. Der Ferausgabeanspruch (vgl. auch §§ 1257, 1227) geht gegen ben Miether selbst, sowie gegen ben dritten Besitzer, sofern der Letztere nicht durch seinen gutgläubigen Erwerb geschützt ist (§ 560 Note 4a).

§ 562. Die Sicherheit ift gemäß § 232 ff. zu bestellen. Bürgenstellung wird regelmäßig nicht zulässig sein, weil die Berpfändung der zu befreienden Sache noch möglich ift. Bgl. § 232 Ubs. 1, 2.

a. Bei Veräußerung ober Verpfändung der Pfandsache §§ 936, 1032, 1208. Wichtig ist, daß gemäß §§ 936 A6s. 2, 932 A6s. 2 der gute Glaube hinstichtlich des Pfandrechts durch die grobe Fahrlässigkeit des Erwerbers ausgeschlossen wird. B. wenn die Uebergabe auf dem Miethgrundstück ersfolgt; der Erwerber wird regelmäßig mit dem Pfandrechte des Vermiesthers rechnen müssen.

3. Kündigungstermine

und Friften.

eine frühere Zeit als das lette Jahr vor der Pfandung geltend ge= macht werden.

§ 564. Das Miethverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, XVI. Beendigung des Miethverhaltniffes. für die es eingegangen ift. 1. Ablauf ber Miethzeit. 2. Ründigung.

Ist die Miethzeit nicht bestimmt, so kann jeder Theil das Mieth-

verhältnif nach ben Vorschriften bes § 565 fündigen.

8 565. Bei Grundftuden ift bie Rundigung nur für ben Schluft eines Ralendervierteljahrs juläffig; fie hat spätestens am britten Werftage bes Bierteljahrs zu erfolgen. Ift ber Miethzins nach Monaten bemeffen, fo ift die Rundigung nur fur ben Schluß eines Ralendermonats zuläffig; fie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ift der Miethzins nach Wochen bemeffen, fo ift die Ründigung nur für den Schluß einer Ralenderwoche zuläffig; fie hat spätestens am ersten Werktage ber Woche zu erfolgen.

Bei beweglichen Sachen hat die Rundigung spätestens am britten Tage por bem Tage zu erfolgen, an welchem bas Miethverhältnig

endigen soll.

Ist der Miethzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage

für den folgenden Tag zuläffig.

Die Vorschriften des Abs. 1 Sat 1, Abs. 2 gelten auch für die Fälle, in benen das Miethverhältniß unter Einhaltung der gefetlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

2. Der Anspruch des Vermiethers geht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Berfteigerungserlofe gemäß CBD. § 805.

3. Ueber ben Rang bes Vermietherpfandrechts bei ftillschweigender Ber-tragsverlängerung vgl. § 568 Note 6.

§ 564. 1. Abs. 1 ftellt außer 3meifel, daß bei bestimmter Miethzeit feine Rundigung gur Beendigung des Miethverhaltniffes erforderlich ift.

2. Kündigung ift empfangsbedürftige Willenserklärung §§ 130 ff. Bedingte

Ründigung vgl. Titelvorb. vor § 158 Note I 3aß.

3. Bemeffung des Miethpreises nach Monaten bzw. Wochen liegt nicht schon in Bestimmung monatlicher oder wöchentlicher Miethzahlung unter Angabe bes jedes Mal gahlbaren Betrags, wenn ber Miethzins außerbem nach einem längeren Zeitraume (regelmäßig nach Jahresbeträgen) festgestellt ift.

4. Die Berpflichtung bes Miethers, die Besichtigung der Wohnung zwecks

anderweiter Bermiethung zu gestatten, ergeben §§ 157, 242.

5. Falle nicht bestimmter Miethzeit §§ 566, 568. 6. Kündigungsklage CPO. § 257, abgedruckt zu § 271.

7. Landesgesetlicher Borbehalt bez. ber Räumungsfriften EG. Art. 93.

§ 565. 1. Die Borschrift des § 565 ist dispositiv und tritt nur in Anwendung, wenn nicht anderweite Bereinbarung vorliegt (vgl. § 551 Note 3).

2. Der Einfluß der Sonn- und Feiertage tft nach § 193 zu beurtheilen. Bei täglich zulässiger Kündigung (Abs. 3) ist § 193 nicht anwendbar, da die Kundigungserklärung nicht an einem "bestimmten Tage" abzugeben ift, sondern an jedem Tage erfolgen fann. (Bgl. zu § 193 Rote 3a.)

3. Die Kalenderwoche endigt mit Sonnabend, nicht Sonntag, wie bei Planck angegeben. Bgl. Brinkmeyer Chronologie. Berlin 1882. S. 151: Sonnabend

nebenter Wochentag, feria septima.

^{§ 563. 1.} Bgl. KD. § 49 Nr. 2, abgedruckt zu § 559 Note 5; bei Pacht vgl. § 585.

Deumann, Sandausgabe bes BOB. 1. 3. Aufl.

4. Mangelnbe Schriftform

§ 566. Ein Miethvertrag über ein Grundstud, ber für langere bei Grundftidemiethe. Zeit als ein Sahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Wird die Form nicht beobachtet, so gilt der Bertrag als für un= bestimmte Beit geschloffen; die Ründigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zuläffig.

5. Miethvertrag auf mehr als 30 Jahre.

§ 567. Wird ein Miethvertrag für eine langere Beit als breifig Sahre geschlossen, so fann nach dreißig Jahren jeder Theil bas Mieth= verhältniß unter Einhaltung der gesethlichen Frift fündigen. Die Ründigung ift unzuläffig, wenn der Bertrag für die Lebenszeit des Bermiethers ober des Miethers geschloffen ift.

6. Stillichweigende Ber: längerung.

§ 568. Wird nach bem Ablaufe der Miethzeit ber Gebrauch ber Sache von bem Miether fortgefett, fo gilt das Miethverhaltniß als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht ber Bermiether ober ber Miether seinen entgegenftehenden Willen binnen einer Frift von zwei Wochen dem anderen Theile gegenüber erklart. Die Frift beginnt für den Miether mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Bermiether mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fort= sekung Renntniß erlangt.

4. Die Borichriften über Grundftudemiethe gelten auch für Bohn= und andere Räume § 580.

5. Abs. 4 bezieht sich auf die Fälle der §§ 549, 567, 569, 570, RD. § 19, abgebruckt vor § 535 Note 7, 3m. § 57, abgebruckt zu §§ 571 ff. Note VII. -Darüber, daß Richtausübung des Rechtes vorzeitiger Kündigung innerhalb angemeffener Frift als Bergicht auf bas Rundigungsrecht anzusehen, vgl. § 535 Note 5 c.

6. Kündigungstermine bei Pacht von Grundftuden und Rechten § 595.

8 566. 1. Die Borichrift gilt auch für die Miethe von Bohn: und anderen Raumen § 580. — Die Aufhebung (auch des schriftlich geschloffenen) Miethpertraas ist formfrei, vgl. § 125 Note I.

2. Zweiseitige Schriftform vgl. zu § 126.

3. Das Jahr, für beffen Schluß die Rundigung querft gulaffig wird, ift bas erfte von dem verabredeten Beginne des Bertrags (§ 163 Rote 2aβ), nicht von der zufälligen Uebergabe ab laufende Jahr.

4. Bom Ablaufe des ersten Jahres (Rote 3) ab tritt Kundbarkeit gemäß \$\\$ 564 Abs. 2, 565 Abs. 1 ein. Wird indeß ein neuer Bertrag für längere Zeit als ein Jahr geschlossen, so ist die Kündigung wiederum erst für den

Schluß eines weiteren Jahres zuläffig.

5. Mündliche Rebenabreden, welche nicht nur zur Auslegung, fondern zur Menderung bes ichriftlichen Bertrags bienen, machen den § 566 auf ben abgeanderten Bertrag anwendbar. Db der ichriftliche Bertrag ohne die mundliche Menderung für ben Fall ber gemäß § 566 vorzeitig erfolgten Rundigung in Rraft bleiben foll, ift Auslegungsfrage. — Bgl. RB. 40 254.

6. Ift die Beurkundung des beabsichtigten Bertrags verabredet, so greift § 154 Abs. 2 ein.

7. Preuß. Jagdpachtvertrag wird in D&G. 4 44 als Pachtvertrag über ein Grundstud im Sinne des § 566 behandelt. Dagegen RG. 3B. 1902 Reil. S. 239.

8 567. Diese auf volkswirthschaftlichen Gründen beruhende Borichrift bezweckt, Erbmiethe und ähnliche Berhaltniffe auszuschließen und erscheint deshalb als zwingendes Recht.

8 568. 1. Die ftillschweigende Berlängerung fann sowohl bei Miethvers hältniffen, die durch Zeitablauf (§ 564 Abf. 1) als auch bei folchen, die durch

§ 569. Stirbt der Miether, fo ift sowohl der Erbe als der Ber: 7. Tod des Miethers. miether berechtigt, bas Miethverhaltniß unter Ginhaltung ber gefets= lichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 570. Militarpersonen, Beamte, Beiftliche und Lehrer an öffent= 8. Betsetung von Belichen Unterrichtsanstalten können im Falle ber Verfetung nach einem anderen Orte bas Miethverhältniß in Ansehung der Räume. welche sie für sich ober ihre Familie an dem bisherigen Garnison= oder Wohnorte gemiethet haben, unter Ginhaltung ber gefetlichen Frist fündigen. Die Kundigung fann nur für den erften Termin erfolgen, für den fie zuläffig ift.

\$ 571. Wird das vermiethete Grundstud nach der Ueberlaffung XVII. Derfügung des Deran ben Miether von dem Bermiether an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Bermiethers in die sich mahrend 1. Nach ber ueberlassung an den Miether. der Dauer seines Eigenthums aus dem Miethverhältniß ergebenden

Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der Erwerber die Berpflichtungen nicht, fo haftet der Bermiether für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Voraustlage verzichtet hat. Erlangt

miethere über bas Miethgrundftud.

a. Beräußerung des Grundftuds.

a. Eintritt bes Erwer= berg.

3. Saftung bes Bermiethers.

Ründigung beendet find (§ 564 Abf. 2), ftattfinden. Wegen der Fälle ber außerordentlichen Kündigung ohne Sinhaltung einer Ründigungsfrift vgl.

2. Verlängerung auf unbestimmte Zeit (§ 564 Abs. 2).

3. Wer gegenüber der Fortsetzung des Gebrauchs die stillschweigende Berlängerung bestreitet, ift beweispflichtig für ben von ber einen ober ber anberen Seite erfolgten Widerspruch.

4. Fristberechnung §§ 187 Abs. 1, 188.

5. Wird der weitere Gebrauch vor dem Fristablaufe beendet oder der

Widerspruch friftgemäß erklärt, so ift § 557 anwendbar.

- 6. Die ftillschweigende Berlängerung begründet keinen neuen Miethvertrag, sondern bedeutet Fortsetzung des alten Miethverhältnisses. Es behält demnach das Bermietherpfandrecht den alten Rang gegenüber neuerlichen Berfügungen über die eingebrachten Sachen bzw. Pfändungspfandrechten. DSB. 4 42.
 - 7. Bgl. die entsprechende Regelung beim Dienstvertrage § 625.

\$ 569. 1. Die Vorschrift ift dispositiv; fie betrifft auch Miethe beweg-

licher Sachen.

- 2. Sind Miterben vorhanden, fo muß bas Kündigungsrecht aktiv und paffiv gemeinschaftlich ausgeübt werden. Bei Unbekanntheit der Erben greift öffentliche Zustellung gemäß § 132 ein. Bgl. §§ 2038 ff. — Bgl. auch § 1932 Rote 2a.
- 3. Gesetliche Kündigungsfrift § 565. Stirbt ber Miether vor dem Beginne ber seitgesetzten Miethzeit, so ift das Kündigungsrecht so auszuüben, wie wenn die Miethzeit schon begonnen hatte. Ift 3. B. der Miether, der im April zum 1. Oktober gemiethet hatte, im Mai gestorben ift, so ift am 1. Juli jum 1. Oftober zu fündigen.

4. Diefes Ründigungsrecht fteht bem Berpachter nicht zu, § 596.

\$ 570. 1. Diese Vorschrift ist bispositiv; sie bezieht sich auf gemiethete Haume aller Art (§ 580) und wird badurch nicht unanwendbar, daß die Berfetung auf Wunsch bes Miethers erfolgt ift. AG. 21 283. Bgl. im Uebrigen Ju § 569.

2. Bei Pacht § 596.

ber Miether von dem Uebergange des Gigenthums burch Mittheilung y. Befreiung des Bers bes Bermiethers Kenntnif, fo wird der Bermiether von der Haftung befreit, wenn nicht ber Miether bas Miethverhältniß für ben ersten Termin fündigt, für ben die Kündigung zuläffig ift.

Borbemerhung gu \$6 571-579.

I. Die Berängerung der Micthjache.

1. Der Miethvertrag an sich begründet lediglich ein obligatori= iches Schuldverhaltniß zwischen bem Miether und Bermiether. Beräußert der Vermiether die Miethsache und fett fich badurch außer Stande, bem Miether ben Miethgebrauch ju gewähren, fo murbe nach ben allgemeinen Borschriften zwar ber Interesseanspruch des Miethers gegen den Bermiether nach § 283, CPD. § 893, nicht aber ein gegen ben Erwerber ber Miethsache gehender Erfüllungsanspruch begründet fein. Ueber die Sonderregelung für die Miethe vgl. zu 2.

2. Die Stellung bes BBB. ju dem Sage: Rauf bricht Miethe,

bam. Rauf bricht nicht Miethe.

a. Für die Miethe beweglicher Sachen verbleibt es lediglich bei der sich nach 1 ergebenden Rechtslage. Der Miether ift indeß, sobald ihm ber Befit ber Sache eingeräumt ift, genügend geschütt, ba ihm gegen ben behufs Eigenthumsübertragung an den Erwerber abgetretenen Berausgabeanspruch die ihm gegen ben bisherigen Gigenthumer guftehenden Ginwendungen verbleiben (§§ 931, 986 Abf. 2).

b. Für die Miethe von Grundftuden (fowie von Bohn- und anderen

Räumen § 580) gilt der Sat Rauf bricht nicht Miethe

a. bei Beräußerung nach ber Ueberlaffung der Miethsache an ben

Miether unbedingt (§§ 571 ff.; vgl. zu II);

B. bei Beräußerung vor Ueberlaffung der Miethsache an den Miether bedingt durch die feitens des Erwerbers dem Bermiether gegenüber erfolgte Uebernahme ber Berpflichtung zur Erfüllung bes Miethvertrags (§ 578).

Die Regelung ift dispositiv und weicht somit dem ander:

weiten Inhalte des Miethvertrags.

II. Die Miethe ift fein (bingliches) Recht an der Miethfache.

Die Borichriften der §§ 571 ff. verbinden die obligatorischen Rechte und Pflichten, welche gegen ben Gigenthumer eines Grundftuds als Bermiether durch den Miethvertrag begrundet werden, mit dem Eigenthum an bem Grundftude berart, daß dem Schuldverhaltniffe der Micthe in feinen Bir: fungen eine große Aehnlichkeit

a. hinfichtlich der Rechte des Bermiethers mit den einen Bestandtheil des

Grundstücks bildenden Rechten, vgl. § 96.

b. hinfichtlich ber Pflichten bes Bermiethers mit ben binglichen Belaftun=

gen bes Grundftuds

nicht abgesprochen werden kann. Bgl. auch Borb. zum II. Buche Note 4. Immerhin laffen die vorhandenen Abweichungen, insbesondere die auf das

Grundstüd nicht beidrantte Saftung bes Erwerbers (vgl. § 571 Note II 3), ferner die dispositive Natur der Borschriften (Nr. I 2 aC.), sowie die aus der Systematik und Terminologie des BGB. sich ergebenden Unterschiede (vgl. die sammtlich im Sachenrechte behandelten Rechte an einer Sache §§ 873, 925, 929, 1012, 1018, 1030, 1068, 1085, 1090, 1204 und die voraufgehenden Ueberschriften) erkennen, daß die Miethe nicht zu den von dem BBB. als Rechten an einer Sache zusammengefaßten Rechten (3. B. §§ 95 S. 2, 268) ju gablen, daß alfo die Miethe fein bingliches Recht im Sinne des BBB. ift.

Indem die Miethe als ein Recht an einem Grundftuck ober als eine guläffige Art der Belaftung eines Grundstücks nicht anerkannt ift, ift zugleich die grundbuchliche Eintragung der Miethe und die Eintragung einer Bormerfung (§ 883) zur Sicherung bes Miethrechts, weil nicht zugelaffen, aus-

geschloffen. Bgl. Abschnittvorb. vor § 873 Note III 2b.

III. Rechtsverhaltniß zwifchen Grundstudsveraußerer und erwerber. Das Rechtsverhältniß zwischen bem Beräußerer und Erwerber des Grund-ftucks wird durch die §§ 571 ff. nicht berührt, sondern richtet sich ausschließlich nach den Borfchriften, die für das zwischen ihnen obwaltende Rechtsverhältniß (Rauf, Schenkung 2c.) befteben. Insbesondere ift hiernach zu beurtheilen:

1. Die Bertheilung bes Miethzinses, § 446 und Noten baselbft; 2. Die Saftung bes Beräußerers bei Borhandensein von Miethverträgen, welche nicht zur Renntniß bes Erwerbers gefommen find (§§ 434, 439), baw. für die Richtigfeit bes bem Erwerber mitgetheilten Bertragsinhalts (val. auch § 566);

3. die Berpflichtung bes Erwerbers gegenüber bem Beraugerer jur Erfullung der bem Erwerber mitgetheilten Miethvertrage, und feine Ber= pflichtung, bafür ju forgen, bag ber Beraugerer aus ber burch § 571 Abs. 2 begründeten Burgichaft nicht in Unspruch genommen wird.

IV. Die Nebergangsvorschrift EG. Art. 172 gemährt bem Miether gegen-über bem Erwerber bes Grundstuds bie in §§ 571 ff. bestimmten Rechte, auch wenn der Miethvertrag im Uebrigen nach altem Rechte zu beurtheilen ift.

V. Für die Bacht gelten die §§ 571 ff., sowie das zu 1—IV Gesagte in gleicher Beije wie für die Miethe (§ 581 Abs. 2, EG. Art. 172).

VI. Das dingliche Wohnungsrecht.

Ein dem Rechte des Miethers einer Wohnung im Wesentlichen entsprechendes dingliches Recht fann mit dem Maximalinhalte der §§ 1093, 1090 ff. (insbefondere Beschränkung auf bie Lebenszeit bes Berechtigten §§ 1090, 1061) durch die Beftellung des Wohnungsrechts als einer beschränkten perfonlichen Dienftbarkeit begründet werden (vgl. zu § 1093). Bgl. hierzu RG. Rahrb. 24 A 121, DLG. 4 481.
VII. Die Miethe bei der Zumobiliarzwangsvollstreckung.
Zw. § 9 Abs. 1 Nr. 2. In dem Verfahren gelten als Betheiligte, ausser

dem Gläubiger und dem Schuldner:

2) diejenigen, welche ein der Zwangsvollstreckung entgegenstehendes Recht, ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte, einen Anspruch mit dem Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück oder ein Mieth- oder Pachtrecht, auf Grund dessen ihnen das Grundstück überlassen ist, bei dem Vollstreckungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft machen.

Zw. § 21. Die Beschlagnahme umfasst land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse des Grundstücks, sowie die Forderung aus einer Versicherung solcher Erzeugnisse nur, soweit die Erzeugnisse noch mit dem Boden verbunden

oder soweit sie Zubehör des Grundstücks sind.

Die Beschlagnahme umfasst nicht die Mieth- und Pachtzinsforderungen, sowie die Ansprüche aus einem mit dem Eigenthum an dem Grundstücke verbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen.

Das Recht eines Pächters auf den Fruchtgenuss wird von der Beschlag-

nahme nicht berührt.

Zw. § 57. Ist das Grundstück einem Miether oder Pächter überlassen, so Jinden die Vorschriften der §§ 571, 572, des § 573 Satz 1 und der §§ 574, 575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Ersteher ist jedoch berechtigt, das Mieth- oder Pachtverhältniss unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erfolgt, für den sie zulässig ist.

Zw. § 152. Der Verwalter hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die ersordertich sind, um das Grundstück in seinem wirthschaft. lichen Bestande zu erhalten und ordnungsmässig zu benutzen; er hat die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und

die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen.

Ist das Grundstück vor der Beschlagnahme einem Miether oder Pächter überlassen, so ist der Mieth- oder Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam.

Borbemertung zu §§ 571-579.

§ 571.

Zw. § 180. Soll die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgen, so finden die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 181 bis 184 ein Anderes ergiebt.

Zw. § 183. Im Falle der Vermiethung oder Verpachtung des Grundstücks

finden die Vorschriften des § 57 Satz 2, 3 keine Anwendung.

§ 571. I. Boraussengen für die Anwendbarkeit des § 571.

1. Ein Miethvertrag, asso insbesondere keine unentgeltliche Ueberlassung (vgl. 535 Rote 1). Nichtigkeit des Miethvertrags vgl. zu § 139. — Ansechtung des Miethvertrags wegen Willensmängel durch den Erwerber vgl. zu Note II 1.

2. Sin Miethvertrag über ein Grundftüd; den Grundftüden stehen das Erbbaurecht (§ 1017), sowie Wohn- und andere Raume (§ 580) gleich.

3. Beräußerung des Grundstücks, d. i. die rechtsgeschäftliche Berfügung, durch welche das Eigenthum selbst aufgegeben wird (§§ 925, 928). Reine Beräußerung ist die Erbsolge (vgl. § 1967). Entsprechend geregelte Fälle s. Titelvorb. Note 3.

a. Bei Richtigkeit des Beräußerungsgeschäfts tritt die Saftung des Erwerbers nicht ein. Bgl. indes die Bermuthung für das Sigenthum des eingetragenen Eigenthümers § 891 und den Schut des gutgläubigen Miethers aus § 893.

b. Bei Anfechtbarkeit des Beräußerungsgeschäfts vgl. §§ 119 ff., 123 f. Relative Anfechtung gegenüber dem schlechtgläubigen Miether wegen Täuschung § 123 Abs. 2 S. 2 (vgl. Note dazu u. Titelvorb. vor § 116

Note 2 ca No. 7).

- c. Das der Beräußerung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft kommt nicht in Betracht. Wird wegen Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder sonstiger Ausbedung (Rücktritt, Wandelung) desselben die an sich wirksame Uebereignung rückgängig gemacht (vgl. Vord. zum 2. Buch Note 3), so tritt der Erwerber dem Miether gegenüber dennoch in die während der Dauer seines Eigenthums sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Rechte und Pflichten ein, unbeschadet des zwischen Erwerber und Veräußerer frattsindenden Ausgeleichs. Bal. RG. 43 270.
- 4. Erwerb bes Grundftud's fei es kraft Auflaffung § 925, fei es kraft Aneignung § 928. Sonderregelung für den Ersteher des Grundstud's 3w. § 57.
- 5. Die Ueberlassung bes Grundstücks (b. i. Ueberlassung zum Miethebesite wgl. § 549 Note 2 u. 3) muß zur Zeit der Beräußerung (vgl. Nr. 3) erfolgt sein; ob sie auch in diesem Zettpunkte noch fortbauern muß, ist zweiselhaft. Zedenfalls muß die erfolgte Ueberlassung genügen:

a. bei Fortbauer des mittelbaren Besitzes des Miethers (§ 868) 3. B. wenn der unmittelbare Besitz durch einen Untermiether ausgeübt wird;

b. wenn der Miether den zur Zeit der Beräußerung durch verbotene Sigenmacht (§ 858) oder durch eine provisorische Gerichtsentscheidung (CPD. §§ 709, 935 ff.) entzogenen Miethbesit wiedererlangt.

Begen Beräußerung des Grundstücks vor der Ueberlaffung an den Miether

vgl. § 578.

II. Der Gintritt bes GrundftudBerwerbers an Stelle bes Bermiethers.

1. Der Erwerber tritt in die mährend der Dauer seines Sigenthums aus dem Miethverhältnisse sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ein. Er ift somit Rechts nach solger des Vermiethers. Sieraus folgt:

ift somit Rechtsnach solger bes Bermiethers. Sieraus folgt: a. die gegen die Gültigkeit des Miethvertrags bestehenden Ginwendungen bleiben für und gegen den Erwerber wirksam (vgl. zu §§ 404, 417);

h. der Miethvertrag gilt dem Erwerber gegenüber mit dem gleichen Inhalte, wie er dem Bermiether gegenüber gelten würde. Dies gilt insbesondere auch von mündlich erfolgten Aenderungen eines schriftlichen Miethvertrags (vgl. zu § 566);

e. das rechtskräftige Urtheil, welches zwischen dem Miether und dem Bermiether ergangen ist, wirtt für und gegen den Erwerber, welcher nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit erworben hat, CPD. § 325; Ertheilung der vollstrechbaren Ausfertigung für und gegen den Erwerber CPD. § 727.

2. Der Eintritt bes Erwerbers beruht nicht auf einer — sei es mittelst Bectrags, sei es kraft Gesetzes sich vollziehenden — Schuldübernahme (§§ 414 ff.) oder Uebertragung der Forderung (§§ 398 ff.), sondern erfolgt unmittelbar kraft Gesetzes als Folge des Eigenthumserwerbes an dem Grundstücke. Demenisprechend entstehen die während des Eigenthums des Erwerbers aus dem Miethverhältnisse sich ergebenden Rechte und Berpslichtungen unmittelbar in seiner Person, so daß Verzigungen des Verzwerbers über den Miethzins, welcher auf die Zeit nach dem Eigenthumsvechsel entsällt, vorbehaltlich der sich aus §§ 573—575 ergebenden Beschränstungen, dem Erwerber gegenüber nicht wirksam sind.

3. Der Erwerber tritt an Stelle des Bermiethers als perfönlicher Schuldner ein; er haftet nicht nur mit dem Grundstücke, sondern mit seinem

gangen Bermögen.

4. Der Erwerber tritt nur in die sich während der Dauer seines Sigenthums ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten (vgl. § 1108). Vor dem Eigenthumswechsel bereits entstandene (§ 198) Miethzinse und Entschäbigungsansprüche werden durch den Eintritt des neuen Erwerbers nicht be-

rührt.

5. Der Erwerber tritt an die Stelle des Bermiethers. Der ursprüngliche Bermiether scheidet aus dem Miethverhältniß aus. Er hat kein Recht mehr auf den Miethzins (vgl. Rote II 2); auch stehen ihm die sonstigen Rechte des Bermiethers nicht zu. Andererseits kann der Miether nicht von ihm, sondern nur von dem Erwerber die Erfüllung des Miethvertrags verlangen. Wegen der Bürgenhaftung des Bermiethers vgl. zu III. Bei Rechtshängigkeit des Erfüllungsanspruchs vgl. EPD. §§ 265 ff.

III. Die Bürgenhaftung des Bermiethers (Abf. 2).

(Abs. 2.) Der Bermiether haftet fraft Geseges dem Miether für seinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Richterfüllung wie ein Bürge, welcher auf die Einrede der Borausklage verzichtet hat §§ 765 ff., 773 Nr. 1. Uebergang des Anspruchs auf den Bermiether, welcher als Bürge zahlt § 774.

IV Die Befreiung bes Bermiethers.

1. Die Saftung des Bermiethers fällt spätestens mit der Beendigung des laufenden Miethvertrags weg; sie erstreckt sich nicht auf eine ausdrückliche oder stillschweigende Berlängerung des Miethverhältnisses (§ 568).

2. Die Befreiung tritt vor Ablauf des auf bestimmte oder unbestimmte

Beit geschlossenen (vgl. zu § 564 Rote 4) Miethvertrags ein,

wenn der Bermiether dem Miether die Grundstücksveräußerung mitgetheilt

hat und

ber Miether nicht bie erste ihm — nach dem Bertrag ober kraft Gesehes 3. B. §§ 567, 569, 570 — zustehende Möglichkeit, ben Bertrag zu kündigen,

benutt hat.

Auf die gemäß §§ 542, 544 für den Miether begründete Kündigungsbefugniß kann sich § 571 Abs. 2 Sat 2 nicht beziehen; in diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Kündigung, welche für einen Termin zustässig geworden ist. Bgl. indeß die Judikatur zu § 41 des Pr. Eigenthumserwerbsgesetze v. 5. Mai 1872, welche Vorschrift manche Berührungspunkte mit § 571 hat.

Dagegen fällt nach ber Fassung und ber ratio legis (Einverständniß mit bem Bechsel bes Bertragsgegners) die Kündigungsbefugniß aus ben §§ 569,

570 unter § 571 Abs. 2 Sat 2.

3. Das Freiwerden tritt ein, sobald feststeht, daß die zulässige Kündigung nicht erfolgt ist. Ansprüche, welche dis zu diesem Zeitpunkte bereits entstanden sind, werden durch die später eintretende Befreiung nicht berührt.

a. die Giderheits= leiftung b. Miethers (Bachtfaution).

\$ 572. Sat der Miether des veräußerten Grundstücks dem Vermiether für die Erfüllung seiner Berpflichtungen Sicherheit geleistet, so tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rudgewähr ber Sicherheit ift er nur verpflichtet, wenn fie ihm ausgehändigt wird oder wenn er dem Bermiether gegenüber die Berpflichtung zur Rückgewähr übernimmt.

E. Borausverfügung bes Miethzins.

§ 573. Eine Berfügung, die der Bermiether vor dem Uebergange Bermiethers über den des Eigenthums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Miethzins getroffen hat, ift insoweit wirksam, als fie sich auf ben Miethzins für bas zur Zeit des Neberganges des Eigenthums laufende und das folgende Ralendervierteljahr begieht. Gine Berfügung über ben Miethzins für eine fpatere Beit muß der Erwerber gegen sich gelten laffen, wenn er fie gur Beit des Ueberganges bes Eigenthums fennt.

ζ. Rechtsgeschäfte zwisch. über den Miethgins.

\$ 574. Ein Rechtsgeschäft, das zwischen bem Miether und bem Miether u.Bermiether Bermiether in Unsehung ber Miethzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung des Miethzinses, ift dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Miethzins für eine spätere Beit als das Ralendervierteljahr, in welchem der Miether von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt, und das folgende Bierteljahr bezieht. Gin Nechtsgeschäft, das nach dem Uebergange bes Eigenthums vorgenommen wird, ift jedoch unwirksam, wenn der Miether bei der Bornahme des Rechtsgeschäfts von dem Uebergange des Eigenthums Renntnig hat.

^{\$ 572.} Die Borichrift bezieht fich insbesondere auf die bei Bachtvertragen übliche Rautionsbestellung (Pachtfaution).

^{\$ 573. 1.} Nach § 571 Abf. 1 tritt der Erwerber mit der Erlangung des Grundstückseigenthums in die während der Dauer seines Eigenthums sich aus dem Miethvertrag ergebenden Rechte ein. In seiner Person erwächst beshalb der Anspruch auf die während seines Eigenthums fällig werdenden Miethzinsraten. Berfügungen bes Bermiethers über ben auf die Gigenthumszeit bes Erwerbers entfallenden Miethzins, mögen diefelben dem Miether oder einem Dritten gegenüber vorgenommen fein (Ginziehung, Abtretung, auch Pfändung und Ueberweisung im Wege der Iwangsvollstreckung vgl. Abschnittvorb. vor § 104 Note 5, DLG. 3 358, 4 229), sind demnach an sich bem Erwerber gegenüber unwirksam (§ 185). Bemaß § 573 ift indeß eine folche Berfügung, welche vor bem Uebergange bes Eigenthums erfolgt, auch dem Erwerber gegenüber wirtsam,

a. foweit fie fich auf den Miethzins fur das gur Beit bes Gigenthums: überganges laufende und das folgende Ralendervierteljahr bezieht;

b. unbeschränkt, wenn bem Erwerber die Kenntnig (nicht blog Kennenmuffen) ber Berfügung jur Zeit bes Gigenthumsüberganges nachgewiesen wird.

^{2.} Berfügungen, welche der Bermiether bezüglich des späteren Miethzinses nach dem Eigenthumsübergange vornimmt, berühren den Erwerber des Grundftuds nicht, ausgenommen der Fall bes § 574.

^{3.} Bgl. die entsprechende Regelung § 1124 Abf. 2.

^{§ 574. 1.} Bum Schute bes Miethers wird bie Wirtsamkeit ber gwischen dem Miether und dem Bermiether bezüglich des Miethzinses vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegenüber § 573 nach zwei Richtungen erweitert:

\$ 575. Soweit die Entrichtung des Miethzinses an den Ber= miether nach § 574 bem Erwerber gegenüber wirksam ift, fann ber Miether gegen die Miethzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Bermiether zuftehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ift ausgeschloffen, wenn ber Miether bie Begenforderung erworben hat, nachdem er von dem Uebergange des Gigenthums Renntnik erlangt hat, ober wenn die Gegenforderung erft nach der Erlanauna der Kenntnig und fpater als der Miethzins fällig geworben ift.

\$ 576. Beigt ber Bermiether bem Miether an, daß er bas Eigenthum an bem vermietheten Grundftud auf einen Dritten übertragen habe, fo muß er in Ansehung ber Miethzinsforderung die angezeigte Uebertragung bem Miether gegenüber gegen fich gelten

laffen, auch wenn fie nicht erfolgt ober nicht wirksam ift.

Die Anzeige fann nur mit Buftimmung besjenigen zurudgenommen werben, welcher als der neue Eigenthümer bezeichnet worden ift.

\$ 577. Wird das vermiethete Grundstück nach der Ueberlaffung an den Miether von dem Vermiether mit dem Rechte eines Dritten belaftet, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 576 entsprechende Unwendung, wenn durch die Ausübung des Rechtes dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird. Sat die Ausübung bes Rechtes nur eine Beschränfung bes Miethers in bem vertrags= mäßigen Gebrauche zur Folge, so ift der Dritte dem Miether gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen murbe.

Hat vor der Ueberlaffung des vermietheten Grundstücks 2. Vor der Ueberlaffung an den Miether der Bermiether bas Grundstück an einen Dritten veräußert oder mit einem Rechte belaftet, durch deffen Ausübung ber vertragsmäßige Gebrauch dem Miether entzogen ober beschränkt wird, so gilt das Bleiche wie in den Fällen des § 571 Abf. 1

n. Aufrechnung gegen= über dem Erwerber mit einer Forderung gegen d. Bermiether.

W. Angeige bes Ber= miethers an Miether irber Grund= stücksveräußerung.

b. Belaftung des Grund=

an den Miether.

a. An die Stelle bes gur Beit bes Eigenthumsüberganges laufenden und des folgenden Ralendervierteljahrs (§ 573 Note 1a) tritt das gur Zeit der von Seiten des Miethers erlangten Renntniß von dem Eigenthum Bubergange laufende und das folgende Ralendervierteljahr;

h. Rechtsgeschäfte, welche nach bem Eigenthumsübergange zwischen Miether und Vermiether über ben in §§ 573, 574 Sat 1 bezeichneten Miethzins vorgenommen werden, find nur unwirksam, wenn der Miether bei Bornahme des Rechtsgeschäfts Kenntniß von dem Uebergange des Eigenthums hat.

^{2.} Beweislast für die Kenntniß hat in den beiden Fällen ber Erwerber.

^{3.} Bgl. § 407 Abf. 1.

^{§ 575.} Bgl. die entsprechende Regelung des § 406.

^{§ 576.} Bgl. die entsprechende Regelung des § 409.

^{§ 577. 1.} Rechte, durch deren Ausübung dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch entzogen würde, find: Erbbaurecht (§ 1012), Rießbrauch (§ 1030), Wohnungsrecht (§ 1093).

^{2.} Rechte, burch deren Ausübung der vertragsmäßige Bebrauch des Miethers beeinträchtigt würde, sind insbesondere die Grunddienstbarkeiten (§ 1018).

und des § 577, wenn der Erwerber dem Bermiether gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Berpflich=

tungen übernommen hat.

3. Beitere Berfügung des Grundfüldserwerbers über das Grundfüd.

§ 579. Wird das vermiethete Grundstück von dem Erwerber weiter veräußert oder belastet, so sinden die Vorschriften des § 571 Uhf. 1 und der §§ 572 bis 578 entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Verpstichtungen nicht, so haftet der Vermiether dem Miether nach § 571 Uhf. 2.

XVIII. Miethe von Rau- § 580. Die Borschriften über die Miethe von Grundftucken men wie Grund- gelten auch für die Miethe von Wohnräumen und anderen Raumen.

II. Pacht.

I. Inhalt d. Pachivertrags.

§ 581. Durch ben Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungs= mäßigen Wirthschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pacht= zeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereindarten Pachtzins zu entrichten.

§ 578. Bgl. §§ 328 ff. — Hat ber Erwerber die Erfüllung nicht übers nommen, so findet auf das Berhältniß zwischen Miether und Bermiether § 325 Anwendung.

\$ 579. 1. Durch § 579 wird insbesondere flargeftellt,

a. daß die Bestimmungen hinsichtlich der Vorausverfügungen und der Aufrechnung (§§ 573 ff.) auch bei Weiterveräußerungen entsprechende Anwen-

dung finden;

b. daß der weiterveräußernde Erwerber nicht, wie der Vermiether (§ 571 Abs. 2), über die Dauer seines Sigenthums hinaus haftet. Hatte der weiterveräußernde Erwerber während der Dauer seines Sigenthums den Miethvertrag verlängert, so ist insoweit er — nicht sein Bormann — als der ursprüngliche Bermiether zu beurtheilen.

2. Der Bermiether haftet in Gemäßheit des § 571 Abs. 2. Bu berudsichtigen sind indeß § 571 Abs. 2 Sat 1 und 2; der Bermiether haftet also
nicht mehr, sobald er gemäß Sat 2 von der Haftung frei geworden ift.
Diese Befreiung ist eine endgültige.

§ 580. 1. Die in Betracht kommenden Borschriften sind: § 537 Abs. 2; 551 Abs. 2; 556 Abs. 2; 559 — 563; 565 Abs. 1, 3, 4; 566; 571 ff. Bgl. ferner § 544, 570. — Erbbaurecht § 1017.

2. § 580 bezieht fich 3. B. auch auf vermiethete Schiffsräume.

3. Befitichut § 865.

Borbemerkung ju §§ 581 ff.

I. Bgl. die Titelvorbemerkung vor § 535.

II. Unterschied zwischen Racht und Miethe zu § 535 Note I 1 und 2; zwischen Pacht und Kauf Litelvord, vor § 433 Note I 4.

III. In §§ 581 ff. ift nur bas zwischen bem Berpächter und bem Pächter bestehende Schuldverhältniß geregelt. Der Gigenthumserwerb bes Pächters an ben Früchten erfolgt gemäß § 956,

1. wenn der Pachter im Besite ber Pachtsache ift, mit der Trennung;

2. anderenfalls mit der Besitzergreifung an ben Früchten.

Auf die Pacht finden, soweit sich nicht aus den §§ 582 bis 597 II. Unwendbarteit des Miethrechts. ein Anderes ergiebt, die Borschriften über die Miethe entsprechende Unwendung.

Borbemerkung zu §§ 581 ff.

IV. Rechtsverhältniffe bei ber Zwangsvollftredung.

1. Die Zwangsvollstredung feitens der Glanbiger bes Berpachters: a. Immobiliarzwangsvollstredung vgl. 3w. §§ 9, 21, 57, 152, 180,

183 (zu §\$ 571—579). a Das Recht bes Pachters auf ben Fruchtgenuß bzw. auf die stehenden Früchte wird durch die Beschlagnahme nicht berührt (3m. § 21 Abf. 3). Die bereits mit der Trennung in das Eigenthum des Bachters gelangten Früchte (§ 956) unterliegen nicht der Supothet (§ 1120) und daher auch nicht der Beschlagnahme; 3m. § 20 Abs. 2.

3. Das Berhaltniß zwischen bem Erfteher und bem Bachter richtet fich nach 3m. § 57, abgedruckt zu §§ 571-579. - Gegen eine etwaige Zwangsvollstreckung aus dem Zuschlage gegen ben Pachier als den Besitzer des Grundstuds steht diesem nach 3m. § 93 die Widerspruchs=

flage aus CPD. § 771 zu.

b. Mobiliarzwangsvollstredung (vgl. CBD. § 865 und RG. 18 368). a. Gegen die Zwangsvollstredung in die Früchte (CPD. §§ 810, 824,

865; BGB. §§ 93, 94, 956) kann ber Pachter zwar vor ber Trennung aus CPD. § 771 nicht widersprechen, wohl aber bie Pfandung ber in feinem Besitze befindlichen Früchte gemäß CPD. § 809 hindern (RG. 18 368). Sind die Früchte gepfändet, fo fann zwar die Berfteigerung gemäß CBD. § 824 schon vor der Trennung erfolgen; indeß wird durch ben Zuschlag kein Gigenthum übertragen (vgl. §§ 93, 94), vielmehr wird der Pachter mit der Trennung Eigenthümer (§ 956) trot des Buichlags.

β. Begen die Zwangsvollstreckung in andere Sachen ift der zur Ber-

ausgabe nicht bereite Pächter gemäß CPD. § 809 geschütt.

2. Die Zwangsvollftredung feitens ber Glaubiger bes Bachtere fann nur Mobiliarzwangsvollftredung fein. Wegen Zubehör §§ 97 f.; CPD. \$ 865.

a. Das Pachtrecht istkein Gegenstand der Zwangsvollstreckung

CHO. § 851, abgebruckt zu § 399; vgl. §§ 549, 596 Abf. 1. b. Pfändung der Früchte CPO. §§ 810, 824, 865 (abgedruckt zu § 94

bzw. Abschnittsvorb. vor § 90); BGB. §§ 97 f. a. Vor der Trennung steht dem Berpächter, welcher auf Grund seines Eigenthums (§ 93) der Pfändung widerspricht, der Einwand entgegen, melden der Bachter gegen den Berpachter hat, der ihn an der Mus: übung seiner Rugnießung hindert (vgl. RG. 18 368 f.).

Begenüber dem Sypothetengläubiger findet 3m. § 21 Abf. 3 Un= wendung (ju §§ 571 ff.). Der Spothefengläubiger ift entschädigt

durch seinen Anspruch auf den Pachtzins (§ 1123);

3. Nach der Trennung fteht dem Berpachter (§ 956) bzw. dem Sypothekengläubiger (§ 1120) weder ein Widerspruchsrecht noch ein Unfpruch auf ben Erlöß zu.

V. Biehverstellung und der fog. Eifernviehvertrag find im BBB. nicht geregelt. Bgl. hierüber Mot. II S. 441-443.

§ 581. 1. Der verpachtete Gegenstand fann sowohl eine Sache als ein anderes Rechtsgut sein (vgl. zu § 90), welches Gebrauch und Fruchtsenig gestattet, z. V. Zagdrecht § 835 Abs. 2 (für Preußen vgl. DEG. 4 44, aber auch RG. ZW. 1902 Beil. S. 239), gewerblicher Betrieb § 1822 Rr. 4, Seuff. 56 307; Handelsgeschäft HGB. § 22; Patentlicenz vgl. Bolze, Gruchot 39 8; Sisenbahnbetrieb ZW. 1898 S. 524. 5.

2. Gebrauch vgl. §§ 535 ff.

3. Fruchtgenuß: Ueber ben Fruchtbegriff vgl. zu § 99.

a. Durch die Beschränkung auf die Früchte, soweit fie nach den Regeln

- III. Ergangung und Aban. derung bes Miethrechte. Pact landwirthschafta. Musbefferungen.
 - b. Alenderung der wirth
 - fcaftl. Bestimmung.
 - c. Fälligfeit bes Pachtstnies.
 - d. Pfandrecht des Ber= pächters.

- § 582. Der Pachter eines landwirthschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf feine Roften zu bewirken.
- § 583. Der Pachter eines landwirthschaftlichen Grundstücks barf nicht ohne die Erlaubniß des Verpächters Aenderungen in der wirth= schaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirthschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.

§ 584. Ift bei ber Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstücks

der Pachtzins nach Jahren bemeffen, so ist er nach dem Ablaufe je eines Pachtjahres am ersten Werktage des folgenden Jahres zu ent=

richten. § 585. Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirthschaft= lichen Grundstücks kann für den gesammten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der im § 563 bestimmten Beschränkung. Es erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie auf die nach \$ 811 No. 4 der Civilprozegordnung der Pfändung nicht unter= worfenen Sachen.

einer ordnungsmäßigen Birthichaft als Ertrag anzusehen find, find dem Berpächter die Früchte, welche als ein Theil des Vermögensstammes anzusehen sind, vorbehalten (vgl. §§ 1038 f.). Die Borschrift ift bispositiv. Die Beweislast trifft ben Bachter.

b. Der Eigenthumserwerb bes Pachters (§ 956) findet nur in ber fich aus

§ 581 ergebenden Beschränkung statt.

4. Pachtzins (vgl. zu § 535). Der Pachtzins fann auch in einer Quote ber Früchte beftehen (vgl. hierüber Mot. II S. 422). - Rein Remiffionsanfpruch des Pachters (val. hierzu Mot. II S. 423 f.). Der Berpächter ift norleiftungspflichtig für die Bewährung ber Möglichkeit ber Fruchtziehung; diefer Berpflichtung kommt er z. B. nicht nach, wenn durch eine Ueberschwemmung die Möglichkeit der Nutung ausgeschloffen wird. §§ 323, 537 f. finden Anwendung. — Berantwortlichkeit des Berpächters, der sich das Jagdrecht vorbehalten, für eine den Fruchtgenuß beeinträchtigende Bermehrung des Wilbstandes. IW. 1897 S. 487 37.

5. Form § 566. 6. Bormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist erforderlich bei Berpachtung eines Landguts oder eines gewerblichen Betriebs durch den Vormund § 1822 Biff. 4, vgl. auch das. Biff. 5.

7. Bertheilung der Früchte und Laften zwischen dem Berpächter

und dem antretenden Bächter §§ 101, 103.

§ 582. Bgl. zu § 536. — Haftung bes Pächters für außerkontraktliche Schadenszufügung gegenüber Dritten § 838.

§ 583. 1. Die Borschrift spricht einen sich aus §§ 157, 242 ergebenden Sat für die Racht landwirthschaftlicher Grundstücke ausdrücklich aus; er gilt aber auch 3. B. für Berpachtung eines Sandelsgeschäfts u. bgl.

2. Die nicht ausdrudlich ausgesprochene Pflicht bes Pachters zur wirthschaftlichen Benutung und Erhaltung ergiebt sich aus §§ 157, 242, 591.

\$ 584. Bgl. zu § 535 Note IV, § 551.

§ 585. Das gesetliche Pfandrecht bes Verpächters richtet fich nach ben 88 559 ff. mit folgenden lediglich für die Pacht landwirthichaftlicher Brundftude aus § 585 fich ergebenden Erweiterungen.

1. Der Umfang bes Pfanbrechts (vgl. zu § 559 Rote 4).

Das Pfandrecht erstrecht sich auf den gesammten (rückständigen und

§ 586. Wird ein Grundstück sammt Inventar verpachtet, so liegt 2. Pacht eines Grundstücks fammt Inventar. bem Bächter die Erhaltung ber einzelnen Inventarftücke ob.

Der Berpächter ist verpflichtet, Inventarftude, Die in Folge eines von dem Bachter nicht zu vertretenden Umftandes in Abgang tommen, zu erganzen. Der Bächter hat jedoch ben gewöhnlichen Abgang ber zu dem Inventar gehörenden Thiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

§ 587. Uebernimmt der Pächter eines Grundstücks das Inven- 3. Nebernahme und Rücks. tar jum Schätzungswerthe mit ber Berpflichtung, es bei ber Beendigung der Pacht zum Schätzungswerthe zurudzugewähren, so gelten

die Vorschriften ber §§ 588, 589.

& 588. Der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Unter= a. Rechtsverhältniß mabganges und einer zufälligen Berschlechterung des Inventars. kann über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungs= makigen Wirthschaft verfügen.

Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungs= mäßigen Wirthschaft in bem Zustande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben wird. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Gigenthum des Berpachters.

durch den Grundstücks=

pächter jum Schätungs=

werthe.

rend der Pacht.

zukünftigen) Pachtzins und unterliegt nicht der im § 563 im Berhältnisse jum Pfandungspfandgläubiger festgesetzten Beschränkung; entsprechend KD. § 49 Nr. 2 a. E. (zu § 559 Rote 5).

2. Der Gegenstand des Pfandrechts (§ 559 Note 3).

a. Außer den eingebrachten Sachen unterliegen die auf dem Pachtgrund= ftücke selbst gezogenen Früchte bem Pfandrecht; indeß erst von ihrer Trennung ab (§ 93). Bgl. Küngel, Gruchot 41 439.

b. Auch die an sich der Pfändung entzogenen Sachen (CPO. § 811 Nr. 4) unterliegen entgegen dem § 559 dem Pfandrechte. Das in dem durch das RGBl. veröffentlichten Terte des BGB. enthaltene Sitat CPO. § 715 Nr. 5 ift im obigen Gestegesterte gemäß Ges. betr. die Ermächtigung des Reichkschaufers zur Akkontiken. gung bes Reichskanzlers zur Bekanntmachung ber Texte verschiedener Reichsgesetze, vom 17. Mai 1898 § 1 Abs. 2 (RGB. S. 342) durch die entsprechende neue Bezeichnung ersett worden.

CPO. § 811 Abs. 1 Nr. 4. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht

4. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetrieb erforderliche Geräth und Vieh nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden.

\$ 586. 1. Die Rückgabepflicht und die Haftung für Verschlechterung ergiebt sich aus §§ 581 Abs. 2, 556, 548.

2. Bertretungspflicht des Pachters § 276.

3. Die Ansprüche bes Berpachters hinsichtlich bes Inventars fliegen aus dem Pachtverhältniffe und sind deshalb durch das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters gesichert. RG. JW. 1896 S. 695 27.

§ 587. 1. Die §§ 587—589 find auch für nicht landwirthschaftliche Grundstüdspachtungen (3. B. Theater-, Gasthospacht) anwendbar.

2. Bgl. auch § 1048 Abf. 2.

§ 588. 1. Die Gefahr trägt der Pächter auf Grund des § 588 von der thatsachlichen Uebernahme des Inventars (§ 587) ab bis zur Beendigung ber Pacht. Bon diesem Zeitpunkt ab beginnt die Berpflichtung zur Ruckgeb. Rudgabe u. Ausgleich.

§ 589. Der Bächter hat das bei ber Beendigung ber Pacht

vorhandene Inventar dem Verpächter zurückzugewähren.

Der Berpächter fann die Uebernahme berjenigen von bem Bachter angeschafften Inventarftude ablehnen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthichaft für das Brundftud überflüffig ober zu werthvoll sind; mit der Ablehnung geht das Eigenthum an den abgelehnten Stücken auf ben Pachter über.

Ift der Gesammtschätzungswerth der übernommenen Stucke höher oder niedriger als der Gesammtschätzungswerth der zurückzugewährenben Stude, fo hat im ersteren Falle ber Pachter bem Berpachter, im letteren Falle der Verpächter dem Bächter den Mehrbetraa zu

erfeten.

4. Pfandrecht des Grund-ftudepachters an dem Inventar.

Dem Bachter eines Grundstücks fteht für die Forde-§ 590. rungen gegen ben Verpächter, die sich auf das mitgepachtete In= ventar beziehen, ein Pfandrecht an ben in feinen Befitz gelangten Inventarstücken zu. Auf das Pfandrecht findet die Borfchrift des \$ 562 Anwendung.

5. Rüdgewähr ber Pacht=

liden Grundftuds,

§ 591. Der Pachter eines landwirthschaftlichen Grundstücks ift a. eines landwirthschaft- verpflichtet, das Grundftuck nach der Beendigung der Pacht in dem Buftande zurudzugewähren, der fich bei einer mahrend der Pachtzeit bis zur Rudgewähr fortgesetten ordnungsmäßigen Bewirthschaftung ergiebt. Dies gilt insbesondere auch für die Bestellung.

mahr (§ 589 Abf. 1), welche ben allgemeinen Grundfaten, insbefondere über

Bergug und Prozegbeginn unterfteht (§§ 276, 287, 292, 300).

2. Gine über die Grenzen einer ordnungsmäßigen Berfügung hinaus gehende Berfügung des Bachters ift unwirksam. Die Borfchrift ift dispositiv. Die in der Abrede bes § 587 liegende ftillschweigende Ginwilligung ju ben Berfügungen bes Pachters fann durch Bertrag erweitert, beschrantt, auch

ausgeschlossen werden. Bgl. hierzu \\$ 183 Note 5; \\$ 185 Abs. 1.

3. Durch die Bestimmung des Abs. 2, welche Eigenthumserwerd des Berpächters ohne Uebergabe (\\$\xi\$ 929 ff.) eintreten läßt, wird das Interesse des Berpächters und der Hypothekengläubiger (\\$ 1120) gewahrt. Chatsächliche Einverleibung, wozu regelmäßig Einbringung in das Grundstüd nöthig ift,

ift erforderlich. Wegen der Konstruktion vgl. AG. (Straff.) 7 44.

§ 589. (Abf. 3.) Der Pachter tragt somit die Gefahr bes Sinkens ber allgemeinen Preise.

1. § 590 bezieht sich sowohl auf den Fall des § 586, als auch § 590. auf den bes § 587.

2. Wegen bes gesetzlichen Pfanbrechts vgl. zu § 1257.

3. Gin Burudbehaltungerecht in Unsehung bes Grundftude fteht bem Pachter nicht zu; §§ 556, 581 Abf. 2.

4. § 562 betrifft Abwendung der Geltendmachung des Pfandrechts durch Sicherheitsleiftung.

5. Ágl. KD. § 49 Nr. 2, abgedruckt zu § 559.

§ 591. 1. Nicht barauf tommt es an, daß das Grundstück in bemselben wirthichaftlichen Buftande, wie empfangen, gurudgewährt wird, fondern darauf, daß es fich in dem bei einer fortgesesten ordnungsmäßigen Bewirthschaftung sich ergebenden Buftande befindet. — Bgl. die Noten zu § 2130.

2. Wegen Berbefferungen, welche mit dem wirthschaftlichen Buftande des Grundftuds im Sinne des § 591 nicht im Zusammenhange fteben, §§ 547, 581 Abj. 2.

\$ 592. Endigt die Pacht eines landwirthschaftlichen Grundftucks im Laufe eines Pachtjahrs, fo hat ber Berpachter Die Roften, Die der Pachter auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor dem Ende des Bachtjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu erseten, als fie einer ordnungsmäßigen Wirthichaft entsprechen und ben Werth biefer Früchte nicht übersteigen.

8 593. Der Bachter eines Landguts hat von den bei ber Beendigung ber Bacht vorhandenen landwirthschaftlichen Erzeugniffen ohne Rudficht darauf, ob er bei dem Antritte der Pacht folche Erzeua= niffe übernommen hat, fo viel zurudzulaffen, als zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich ift, zu welcher gleiche

ober ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werben.

Soweit ber Bachter landwirthschaftliche Erzeugniffe in größerer Menge ober befferer Beschaffenheit zurudzulassen verpflichtet ift, als er bei bem Antritte ber Pacht übernommen hat, kann er von bem Berpächter Erfat bes Werthes verlangen.

Den vorhandenen auf dem Gute gewonnenen Dunger hat der Bächter zurudzulaffen, ohne daß er Erfat bes Werthes verlangen fann.

§ 594. Nebernimmt ber Pachter eines Landguts bas Gut auf Brund einer Schätzung bes wirthschaftlichen Buftandes mit ber Bestimmung, daß nach der Beendigung der Pacht die Ruckgewähr gleichfalls auf Grund einer folden Schätzung zu erfolgen hat, fo finden auf die Rudgemahr des Gutes die Borfchriften des § 589 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn ber Pachter Borrathe auf Grund einer Schätzung mit einer folchen Bestimmung übernimmt, für bie Rud-

gewähr der Borrathe, die er zurudzulaffen verpflichtet ift.

§ 595. Ift bei ber Pacht eines Grundstücks ober eines Rechtes & Kundigungstermineund die Pachtzeit nicht bestimmt, so ift die Kündigung nur für den Schluß eines Pachtjahrs zuläffig; fie hat spätestens am erften Werktage bes halben Jahres zu erfolgen, mit beffen Ablaufe die Pacht endigen foll.

Diese Borschriften gelten bei ber Pacht eines Grundstücks ober eines Rechtes auch für die Falle, in benen bas Pachtverhaltnig unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gefündigt werben fann.

insbesondere Erfat ber Beitellungstoften.

b. eines Landguts.

Burückzulaffende Erzeug= niffe. Wertherfat.

c. eines Landguts, beffen Uebernahme und Rück= gabe auf Grund einer Shähung zu erfolgen

Fristen bei Bacht von Grundftilden u. Rechten.

3. Gleichartig geregelte Fälle vgl. zu § 101 Note 5 b.

^{§ 592. 1.} Die Fruchtvertheilung zwischen bem abtretenden Pächter und bem Berpächter erfolgt gemäß § 101.

^{2.} Für den Bermendungsanspruch bes Pachters gelten §§ 256 f.

^{§ 593.} Auf die Rudgewähr des Landguts finden die §§ 591-593 Ans wendung (vgl. § 1055). Die Besonderheit des § 593 liegt barin, daß ohne Rücksicht auf die übernommenen Borräthe von den vorhandenen landwirth= ichaftlichen Erzeugniffen das zur Fortführung der Wirthschaft Erforderliche gurudzulaffen ift. Db ber Bächter für bas Borhandenfein der erforderlichen Borrathe Sorge zu tragen hat und inwieweit er sich durch Bernachlässigung diefer Sorge etwa ichabensersappflichtig gemacht hat, ift nach § 591 gu beurtheilen.

^{§ 594.} Bgl. zu § 589.

7. Borgeitige Rilnbigung.

8. Borenthaltung ber Pachtfache.

§ 596. Dem Pächter fteht das im § 549 Abs. 1 bestimmte Ründigungsrecht nicht zu.

Der Verpächter ist nicht berechtigt, das Pachtverhältniß nach § 569

zu fündigen.

Eine Kündigung des Pachtverhältnisses nach § 570 findet nicht statt. § 597. Giebt der Pachter den gepachteten Gegenstand nach der Beendigung ber Pacht nicht zurud, fo kann ber Berpachter für die Dauer ber Vorenthaltung als Entschädigung ben vereinbarten Pacht= gins nach dem Verhältnisse verlangen, in welchem die Nutungen, die ber Pachter mahrend biefer Beit gezogen hat oder hatte ziehen konnen, zu ben Nutungen des ganzen Pachtjahrs stehen. Die Geltendmachung eines weiteren Schabens ift nicht ausgeschlossen.

Vierter Titel.

Leihe.

1. Berpflichtung bes Berlichen Gebrauchs.

§ 598. Durch den Leihvertrag wird der Berleiher einer Sache Leigers. a. Gestattung unentgelt- verpflichtet, dem Entleiher ben Bebrauch ber Sache unentgeltlich ju gestatten.

§ 595. 1. Fälle unbestimmter Pachtzeit §§ 581 Abs. 2, 566, 568. 2. Abs. 1 ändert für die Pacht von Grundstücken und Rechten — nich t auch von beweglichen Sachen - die gesetlichen Rundigungstermine und Ründigungsfriften bes § 565.

3. Das Pachtjahr ift das mit dem Beginne der Pacht anfangende und

gemäß §§ 187, 188 zu berechnende bewegliche Jahr.

4. Wegen der Fälle vorzeitiger Ründigung mit gefetlicher Frift val. ju \$ 596.

§ 596. 1. Die einschränkende Borschrift bes § 596 bezüglich ber Bulaffigfeit vorzeitiger Kündigung mit gesetlicher Kündigungsfrist ergiebt:

a. fein Ründigungsrecht bes Bächters wegen nicht bewilligter Unterpacht § 549 Abj. 1;

b. kein Kündigungsrecht wegen Todes des Pächters § 569;

c. fein Ründigungsrecht bes Pachters megen Berfetjung § 570. 2. Hingegen ift das gesetliche Kündigungsrecht gewährt:

a. bei Berpachtung über 30 Jahre gemäß §§ 567, 581 Abs. 2; b. den Erben des Pächters §§ 569, 581 Abs. 2; c. bei Konkurs des Pächters KO. § 19 (abgedruckt vor § 535 Note 7);

d. bei Beräußerung des Pachtgrundstücks im Wege ber Zwangsverfteigerung (3w. § 57, abgedruckt zu §§ 571—579) oder durch den Konkursverwalter RD. § 21 Abi. 3, abgedruckt Titelvorb. vor § 535.

§ 597. 1. Boraussetzung bes § 597 ift Borenthaltung ber Pachtsache trot Beendigung ber Pacht. Bgl. § 557.

2. Stillschweigende Berlängerung bes Pachtvertrags richtet fich nach

§§ 568, 581 Abs. 2.

§ 598. 1. Der Leihvertrag unterscheidet sich von der Miethe durch die Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlaffung, von dem Darleben durch die Berpflichtung bes Entleihers zur Rückgewähr in specie; vgl. § 607.

2. Begenstand ber Leihe find Sachen (§ 90) (bewegliche und Grund-

ftude), nicht Rechte; ausgenommen das Erbbaurecht (§ 1017).

3. Gebrauch der Sache fann g. B. auch die Benutung gur Berpfändung fein. RG. 13 128; vgl. § 1207 Rote 6.

4. Besither der geliehenen Sache ift ber Entleiher; ber Berleiher hat den mittelbaren Befit §§ 854, 868.

8 599. Der Berleiher hat nur Borfat und grobe Fahrläffigkeit b. Sorgialt. au vertreten.

§ 600. Berschweigt der Berleiher argliftig einen Mangel im c. Rechtsmängel. Rechte ober einen Fehler ber verliehenen Sache, fo ift er verpflichtet. Sachmängel. bem Entleiher ben baraus entstehenden Schaben zu erfeten.

§ 601. Der Entleiher hat die gewöhnlichen Roften ber Erhal= 2. Berwendungen.

tung der geliehenen Sache, bei der Leihe eines Thieres insbesondere

die Fütterungskoften, zu tragen.

Die Verpflichtung des Berleihers zum Erfat anderer Bermendungen bestimmt fich nach ben Borfchriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Entleiher ift berechtigt, eine Ginrichtung, mit ber er bie Sache versehen hat, wegzunehmen.

8 602. Beränderungen oder Berichlechterungen ber geliehenen 3. Beränderungen. Sache, die durch den vertragsmäßigen Bebrauch herbeigeführt werden. Berichlechterungen.

hat der Entleiher nicht zu vertreten.

§ 603. Der Entleiher barf von ber geliehenen Sache feinen 4. Gebrauch ber Sache. anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ift ohne Die Erlaubniß des Berleihers nicht berechtiat, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlaffen.

§ 604. Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach 5. Beendigung der Leige. a. Riidnabepflicht bes

bem Ablaufe ber für die Leihe bestimmten Beit zurudzugeben.

Ift eine Beit nicht beftimmt, fo ift bie Gache gurudzugeben, nach= dem der Entleiher den sich aus dem Zwecke der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Berleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, daß der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem 3mede Bu entnehmen, fo fann ber Berleiher bie Sache jederzeit gurudfordern.

Ueberlagt ber Entleiher ben Gebrauch ber Sache einem Dritten, so fann ber Berleiher fie nach ber Beendigung ber Leihe auch pon dem Dritten zurückfordern.

c. Rückforderungerecht bes Berleiherd.

Entleihers.

b. Dauer ber Leihe.

5. Das Precarium ift nicht besonders geregelt; es ift als frei wider= rufliche Gebrauchsleihe eine Unterart der letteren.

2. "Arglift" vgl. zu § 443.

der Sache verbunden. § 258.

§ 602. 1. Bgl. die entsprechende Borschrift des § 548.

3. Mehrere Entleiher § 431. § 603. Bgl. zu § 549.

^{6.} Die Regelung der Leihe ichließt fich hinfichtlich der Gebrauchsüber= laffung ber Miethe, hinfichtlich ber Unentgeltlichkeit ber Aeberlaffung ber Schenfung an.

^{§ 599.} Bgl. zu § 276 und zu § 521.

^{§ 600. 1.} Bgl. §§ 523, 524; 694.

^{§ 601. 1.} Berwendungsanspruch vgl. Note zu §§ 256, 257 Gruppe B. — Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 677 ff.
Das Begnahmerecht ift mit der Berpflichtung zur Wiederinstandsetzung

Schabensersaganspruch §§ 249 ff., Abtretung bes Ersaganspruchs § 255.

^{§ 604. 1.} Abs. 1 vgl. zu § 556. Das Zurudbehaltungsrecht (§ 273)

D. Neumann, Sandausgabe bes BBB. I. 8. Aufl.

d. Ründigungerecht bes Verleihers.

§ 605. Der Berleiher fann die Leihe fundigen :

1. wenn er in Folge eines nicht vorhergesehenen Umftandes ber

verliehenen Sache bedarf:

2. wenn ber Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von ber Sache macht, insbefondere unbefugt ben Bebrauch einem Dritten überläßt, ober bie Sache burch Bernachläffigung ber ihm ob= liegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;

3. wenn der Entleiher ftirbt.

6. Berjahrung ber Reben= anfprüche.

§ 606. Die Erfatanspruche bes Berleihers wegen Beranberungen ober Berichlechterungen ber verliehenen Sache sowie bie Unsprüche bes Entleihers auf Erfat von Berwendungen ober auf Geftattung ber Wegnahme einer Einrichtung verjähren in feche Monaten. Die Borschriften bes § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

fünfter Titel. Darlehen.

1. Begriff bes Darlebens.

§ 607. Wer Gelb ober andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ift verpflichtet, bem Darleiher bas Empfangene in Sachen von gleicher Art, Gute und Menge gurudzuerstatten.

2. Umwandlung einer Schuld in Darleben.

Wer Gelb ober andere vertretbare Sachen aus einem anderen Brunde schuldet, fann mit bem Gläubiger vereinbaren, bag bas Gelb ober die Sachen als Darleben geschuldet werden sollen.

wegen Berwendungen (§ 601) ift, auch wenn ein Grundftud Gegenftand ber Leihe ift, nicht ausgeschloffen. 2. Die Rudgabepflicht erftrect fich auch auf die etwa gezogenen Früchte

(vgl. Gruchot 40 357 Nr. 64). § 605. 1. Durch die Ründigung, deren Birksammerden als einer empfangs: bedürftigen Willenserklärung fich nach §§ 130 ff. richtet, erlangt ber Bersleiher das Recht sofortiger Rückforderung (§ 271).

2. Der Tod bes Berleihers hat keinen Ginfluß auf den Leihvertrag. § 605

Mr. 1 greift ein.

§ 606. Bgl. zu § 558. § 607. 1. Bu unterschenben vonktbem eigentlichen Dars lehen find:

a. das Darlebensversprechen val. zu § 610;

b. depositum irregulare § 700. 2. Das Darlehen ift ein Bertrag, Inhalts deffen ber Anleiher von bem Darleiher vertretbare Sachen mit ber Berpflichtung zur Rückerftattung bes Empfangenen in gleicher Art, Gute und Menge empfängt. Das auf Grund eines nichtigen Darlebensvertrags Begebene fann nicht als Darleben, sondern nur als ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.) jurud gefordert werden. — Sog. Boricuffe, b. f. Leiftungen, welche auf vor aussichtlich späterhin ju erfüllende Berbindlichkeiten gemacht werben, find feine Darleben, ba fie nicht mit ber Berpflichtung jur Ruderftattung gegeben und empfangen werben; tommt die vorausgesette Berbindlichkeit nicht gut Entstehung oder in Wegfall, fo greifen §§ 812 ff. ein. Darleben gum Spiele vgl. § 762 Note 6a.

a. Die Fähigkeit zur Bertragsichließung richtet fich für beide Par teien nach den allgemeinen Borschriften (val. Borb. Nr. 1 u. 2 vor § 108). Begen des Erforderniffes vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung

§§ 1882 Nr. 8, 1825, 1643.

Darlehen an Prinzen und Prinzesfinnen bes Königl. Hauses §§ 676, 677 I. 11 ALR., vgl. CG. Art. 57.

b. Gegenftand bes Darlebens find vertretbare Sachen (§ 91), insbefondere Gelb (vgl. 3u §§ 244 f.). Besondere Fälle:

a. Ob bei Singabe von Waaren oder Werthpapieren biese Sachen selbst oder deren Erlös (contractus modatrae Mot. II S. 308) Gegenstand des Darlehens sein sollen, ist Auslegungsfrage für den einzelnen Fall.

β. Sind die Werthpapiere selbst Gegenstand des Darlehens, so sind sie in genere zurückzuerstatten (Gattungsschuld § 243). Steigen und Sinken des Kurses nütt oder schadet dem Darleiher. — Ist die Gattung zur Zeit der Fälligkeit nicht mehr vorhanden, so greifen

§§ 275, 281 ein.

e. Empfang bes Darlehensgegenstandes seitens des Anleihers liegt ftets vor, wenn dieser Sigenthum an den Sachen erworben hat (§§ 929 ff.), aber auch dann, wenn die Darlehensvaluta dem Bermögen des § 929 ff.), abre dege mäß zugeführt ift, ohne daß derselbe an den einzelnen Stücken Sigenthum erworben hat, z. B. durch Jahlung auf das Bankierkonto des Empfängers, auch durch abredegemäße Zahlung an den Gläubiger des Empfängers zwecks Schuldentilgung. It legtere Zahlung nicht abredegemäß, so liegt nicht Darlehen, sondern möglicherweise Geschäftskührung ohne Auftrag (§§ 677 ff.) vor. Soll die Darlehensvaluta dei einem Dritten (auf Grund einer Forderungsabtretung oder Anweisung) erhoben werden, so entsteht die Darlehensforderung erst mit der Zusührung der Baluta in das Bermögen des Anleihers; der Anleiher haftet aber für den durch Berzögerung der Einziehung entstandenen Schaden (§§ 275 f., 249 ff.).

Ift der Empfänger — trot der Borschriften über den redlichen Erwerh, §§ 932 ff. — mangels Berfügungsbefugniß des Darleihers nicht Eigenthümer geworden, so ist eine wirksame Empfangnahme nicht erfolgt. Immerhin wird sich der Empfänger auf diesen Rechtsmangel nur unter den Boraussetungen des § 440 Abs. 2—4 berusen können. Dem Eigensthümer steht neben den Ansprüchen aus dem Eigenthum und aus der unserlaubten Handlung (§ 823) der Anspruch aus Geschäftsführung ohne Austrag (§§ 677 ff.), insbesondere dei bewußter Rechtswidrigkeit des Darzleihers der Anspruch aus § 687 Abs. 2 zur Verfügung.

e. Beweis des Darlehensempfanges liegt dem Darleiher ob. Beweis durch Urkunden CBO. §§ 415 f.; vgl. auch Rote 3 d. — Vermuthung für die Darlehenshingabe bei der Darlehenshypothek §§ 891, 1138, AG. 49 6. Bei der Buchhypothek Widerspruch wegen unterbliebener Singabe des Darlehens mit rückwirkender Kraft im Falle grundbuchlicher Sintragung

binnen Monatsfrift nach ber Spothekeneintragung § 1139.

f. Die Darlehenstlage muß — entgegen ber Klage aus dem gegensettigen Beitrage — die Behauptung der erfolgten Darlehenshingabe enthalten. ("Wer empfangen hat, ift verpflichtet.")

g. Berjährungsvorschriften: §§ 195, 197, 199, 224.

3. (Abs. 2.) Umwandelung einer anderen Schuld in ein Darlehen. a. Wegen Erlöschens der alten Schuld, bzw. der für dieselbe bestehenden Rebenrechte und Einreden vgl. zu § 364.

b. Für den Fall abstraften Schuldversprechens oder Anerkenntnisses §\$ 780 ff.
c. Boraussezung ist eine Schuld, also eine wirksame Verbindlichkeit. Kreditirte Spielschuld § 762 Abs. 2. Vgl. Note 2 und 6 zu § 762. Börsen-

termingeschaft § 66 bes Borfengesetzes (zu § 764).

d. Keine unzulässige Klageanderung, wenn auf Bestreiten des Darlehensempfanges das wahre, der Umwandelung in ein Darlehen zu Grunde liegende Kechsverhältniß aufgedeckt wird. RG. Gruchot 35 1198, ZW. 1891 S 212. Der Kläubiger hat die Beweislast für das Vorhandensein der als Grundlage sür die Umwandelung dienenden rechtsgültigen Forderung. RG. ZW. 1901 S. 92. Gruchot 31 1048. § 607.

3. Darlebenszinfen.

§ 608. Sind für ein Darleben Binfen bedungen, fo find fie, fofern nicht ein Anderes bestimmt ift, nach dem Ablaufe je eines Jahres und, wenn das Darleben vor dem Ablauf eines Jahres gurudzuerstatten ift, bei der Rückerstattung zu entrichten.

4. Riiderstattung bes Dar: lebens. Allndigung.

§ 609. Ift für die Rüderftattung eines Darlehens eine Beit nicht bestimmt, fo hängt bie Fälligfeit bavon ab, daß der Gläubiger ober der Schuldner fündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt bei Darlehen von mehr als dreihundert Mark brei Monate, bei Darleben von geringerem Betrag einen Monat.

Sind Zinsen nicht bedungen, so ist ber Schuldner auch ohne Kun-

digung zur Rückerstattung berechtigt.

§ 610. Wer die Bingabe eines Darlehens verspricht, fann im Bweifel bas Berfprechen widerrufen, wenn in den Bermögensverhalt= niffen des anderen Theiles eine wesentliche Berschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Rückerstattung gefährdet wird.

§ 608. 1. Zinspflicht bei Darlehen — abgesehen von Berzug (§ 288) und

Rechtshängigkeit (§ 291) — nur auf Grund ausdrücklicher ober stillschweigender Bereinbarung.

2. Wegen des Binsanspruche, insbefondere eines Raufmanne vgl. §§ 246 f. und daselbst auch HBB. §§ 352 ff., insbesondere § 354 Abs. 2.

3. Gefetzlicher Zinsfuß 4 pCt. §§ 246, 288; 5 pCt. 56B. § 352. 4. Berjährung bes Zinsanspruchs §§ 197, 201, 224.

5. Buchergefet vom 24. Mai 1880/19. Juni 1893, abgedruckt zu § 138. 6. Das Pfandleihgewerbe unterfteht der Landesgesetzgebung EG. Art. 94.

§ 609. 1. Rundigung ift empfangsbedurftige Billenserklarung §§ 130 ff., vgl. Titelvorb. vor §§ 346 ff. Note II.

Beiderseitiges Rundigungsrecht. Fälligkeit tritt nach Ablauf der gemäß §§ 187 Abf. 1, 188 zu berechnenden Kündigungsfrift ein (vgl. zu § 199).

2. Rundigungerecht bes Schuldners bei höheren Binfen als 6 pCt. § 247. 3. Das Erforderniß ber Rundigung tann auch ftillschweigend ausgeschloffen jein, z. B. bei Freundschaftsdarlehen zur Beseitigung einer augenblicklichen Berlegenheit des Empfängers. — Ob die Ausschließung der Kündigung eines verzinslichen Darlebens nur für ben Fall punktlicher Bingzahlung gelten foll, ift Thatfrage, vgl. DLG. 3 91.

4. Rundigungeflage CPO § 257, abgedruckt zu § 271.

5. Leiftungsort §§ 269, 270.

6. Bei vorzeitiger Rudzahlung (Abf. 3) fein Anspruch auf Zwischenzinsen \$ 272.

7. Aufrechnungserklärung nur Ründigung zwecks Aufrechnung RG. 17 148. 8. § 609 gilt auch für bas Sypothekendarleben; für Grundschulden bin: gegen sechsmonatige Kündigungsfrist § 1193.

§ 610. 1. Aus einem gultigen pactum de mutuando fann auf Singabe des Darlehens, bzw. wenn dies der Inhalt ift, auf Unnahme des Darlehens geklagt werden. Richterfüllung der Berbindlichkeit richtet fich nach den allgemeinen Borschriften §§ 275 ff., 279, 284 ff., 293 ff.

2. Der Anspruch auf Bahlung bes Darlebens ift regelmäßig nicht über-

tragbar § 399. Für Baugeldbarlehen vgl. RG. 38 308.

3. Der Widerruf bes Bersprechens wird durch nachträgliche Kenntnig der schon bei Bertragsschluß eingetretenen Bermögensverschlechterung nicht begrundet. Die Borschriften über Irrthum, insbesondere § 119 Abs. 2 und Betrug (§§ 123 f., 823 ff.) konnen anwendbar sein. Bgl. auch § 321.

5. Darlehensverfprechen. Biberruf.

Sechster Titel.

Dienstwertrag.

I. Begriff bes Dienstvertrags.

Borbemerhung jum Der Dienstretrag ift ein gegenseitiger Bertrag (§§ 320 ff.), durch ben fich ber Berpflichtete bem Dienftberechtigten zur Leiftung von Dienften gegen Bergütung verpflichtet. (Unentgeltliche Dienftleistung voll. § 516 Rote 1 a und Litelvorb. vor § 662 Rote V.)

6. Titel. (§§ 611 ff.)

1. Berhältniß jum Werkvertrage. Beim Dienstvertrag ift ber Berpflichtete gur Leiftung ber Dienfte, aber nicht zur Berbeiführung eines bestimmten Erfolges verpflichtet; beim Werkvertrag (§ 631) ift der Unter= nehmer zur Berftellung bes versprochenen Wertes - also eines bestimmten Erfolges - verpflichtet. Bgl. RG. 10 204.

2. Berhältniß zum Auftrage. Der Auftrag geht auf unentgeltliche Beschäftsbesorgung und begründet keinen Anspruch auf Bergütung.

Bal. Titelvorb. vor § 662.

Gegenstand bes Dienstvertrags fonnen Dienfte jeder Art fein (Abs. 2), insbesondere also auch sog. höhere Dienste, 3. B. des Lehrers, Arztes, Rechtsanwalts. Der Berpflichtete verspricht foldenfalls nicht, den beliebigen Beisungen des Dienstberechtigten zu folgen, sondern nur, seine Kunft oder Wiffenschaft selbständig nach Ehre und Gemiffen auszuüben. Für den auf Dienste höherer Art gehenden Dienstvertrag tommt das freiere Ründigungsrecht der §§ 622, 627, und für Dienstvertrage, welche eine (Beschäftsbesorgung (Titelvorb. vor § 662 Note 1) zum Gegenstande haben, die Sonderregelung des § 675 in Betracht.

III. Ginzelvorschriften: Dienftverträge Minderjähriger § 113; Mäklervertrag, gerichtet auf Nachweis oder Bermittelung eines Dienstvertrags § 655. Mitwirkung des Bormundschaftsgerichts §§ 1822 3tff. 7. 1827. — Sonderregelung des Mäklervertrags §§ 652 ff. — Dienftleistungspflicht auf Grund
kamtlienrechtlicher Borschriften: der Shefrau § 1356 Abs. 2, des Kindes
§§ 1617, 1705. — Berjährung §§ 196, 201. — Borrecht im Konkurse KO.
§§ 16, in der Immobiliarzwangsvollstreckung Im §§ 10, 146, 155.
Keine Iwangsvollstreckung auf Leistung der Dienste zur Erfüllung des

Dienstvertrags mittelft Geldftrafen und Saft CPD. § 888.

IV. Anfiellung als Beamter vgl. AG. 18 174, 28 85, 37 161, 225, 243, 38 320, 45 242. 3B. 1900 S. 8068. Anfechtung ber Anftellung megen Willensmangel bes Unftellenben, Seuff. 56 217. D2G. 2 246.

Reichsrechtliche Sonderregelungen. (GG. Art. 32.)

1. Dienstverhältniß der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge (HBB. §§ 59-83), der Handlungsagenten (HBB. §§ 84-92), ber Handelsmätler (HBB. §§ 93—104), des Borftandes ber Attiengesellschaft vgl. HBB.

\$\$ 231 ff., vgl. ferner zu § 675.

2 Dienstverhaltniß des (See-)Schiffers (GBB. §§ 511-555), ber (See-) Schiffsmannschaft (Seemannsordn. v. 27. Dezember 1872 RGBI. S. 409), am 1. April 1903 tritt die Seemannsordn. v. 2. Juni 1902 (AGBI. S. 175) und das Gef. betr. Abanderung seerechtlicher Vorschriften des HB. v. 2. Juni 1902 (RGBI. S. 218) in Kraft; vgl. insbef. Secmanns D. §§ 27 ff. (Bertragsver-hältnif, Seuervertrag). — Ueber den Anspruch auf Berge- und Hilfslohn bei her Bergung und Gulfeleiftung in Seenoth, bei ber Bergung von Seeauswurf und stranbtriftigen Gegenständen (HBB. §§ 740-753; Stranbungsorbn. v. 17. Mai 1874, RGBI. G. 73); — Dienftverhaltniß ber Binnenschiffer und ber Binnenichiffsmannichaft, Gef. betr. bie privatrechtlichen Berhältniffe ber Binnen-Stiffahrt v. 15. Juni 1895, neu publizirt RGBl. 1898 S. 868; Gef. betr. Die privatrechtlichen Berhältniffe ber Flögerei v. 15. Juni 1895, RGBI. S. 341.

3. Das Dienstwerhältniß ber gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Berkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter) Gewd.

1. Inhalt und Gegene finne.

§ 611. Durch ben Dienstwertrag wird berjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leiftung ber versprochenen Dienfte, ber andere Theil zur Gewährung der vereinbarten Bergütung verpflichtet.

Begenstand des Dienftvertrags können Dienste jeder Art fein.

2 Stillichmeigenb

§ 612. Gine Bergutung gilt als ftillschweigend vereinbart, wenn einbarte Bergutung. die Dienstleiftung ben Umftanden nach nur gegen eine Bergutung zu erwarten ift.

Ift die Sohe der Bergutung nicht bestimmt, fo ift bei dem Beftehen einer Tage die tagmäßige Bergutung, in Ermangelung einer

Tare die übliche Bergütung als vereinbart anzusehen.

§§ 105, 139 m. Bgl. hierzu Lotmar, der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs. Leipzig 1902.

VI Landesgesetlicher Borbehalt für bas Gefindedienftverhaltniß EB.

Urt. 95, daselbit auch wegen ber Landesgesetzgebung zu vergleichen.

VII. Uebergangsbestimmung GG. Art. 171.

§ 611. 1. Bgl. Borb. ju biefem Eitel. 2. Auslegungsfragen für ben einzelnen Fall find,

a ob ber Berpflichtete eine beftimmte Sachfunde zu gewähren verpflichtet ift; mangelt dieselbe ihm foldenfalls bereits bei Abidlug bes Bertrags, fo finden \$\$ 306 f. Anwendung. Für den Fall der Garantieübernahme vgl. § 306 Note 5; b. wer den mit der Dienstleiftung etwa verbundenen Aufwand, ingbefondere

die Werk- und Fahrzeuge vorzuhalten hat; vgl. hierzu §§ 617 f.

3. Im Mebrigen greifen die allgemeinen Borfdriften ein, insbesondere filt ben Erfüllungsort §§ 157, 242, 269; für die Erfüllungszeit §§ 157, 242, 271, 193, bei Fixueschäften § 361. Saftung für Dritte § 278, insbesondere Rote 4; Berjährung §§ 194 ff., insbesondere § 196 Rr. 3, 7, 8, 9, 13-15.

\$ 612. 1. Bgl. die entsprechenden Borichriften ber §§ 632, 653. Dienftleiftungen eines Raufmanns vgl. 50B. § 354, abgedruckt hinter § 246.

Bal. ferner § 662 Note I 3 c.

2. Unter ben Umftanden ift insbesondere auch die Berkehrssitte fowie die Bewerbsmäßigteit ber Dienftleiftung durch ben Berpflichteten

mitzuverstehen.

a Abs. 1 greift auch Play, wenn ber Dienftberechtigte nicht gewußt hat, daß die Dienftleiftung ben Umftanden nach nur gegen Bergutung zu erwarten ift; Die Borichriften über Irrthum und Täuschung (§§ 119 ff.) fonnen in diefem Falle anwendbar fein.

h. Umftande, welche die Bergütung als ausgeschloffen erscheinen laffen, konnen fich aus bem Familienverhaltnis ergeben; vgl. §§ 685 216f. 2, 1617, 1705.

3. Bemeffung ber Bergütung.

a. Abs. 2 ift nur anwendbar, wenn eine Bestimmung ber Bergutung nicht erfolgt ift. Diese Boraussetzung ift von dem Rläger zu behaupten und, falls Betlagter (etwa mit ber Behauptung ber Berabredung eines ge= ringeren Betrags) bestreitet, zu beweisen.

b. Gine Bestimmung ber Bergutung nach billigem Ermeffen §§ 315, 317 ff. c. Begrundet die Tage nicht eine bestimmte Forderung, sondern enthalt fie

Minimal- und Maximalfate, fo greift im Rahmen diefer Tare § 316 ein. d. Beim Mangel ber burch § 612 Abf. 2 aufgeführten Unhaltspunkte findet

§ 316 Anwendung. Bgl. § 433 Rote II 1.

4. Die Berabredung von Stücklohn wird durch den Charakter des Dienstvertrags nicht ausgeschlossen. Die Bergütung wird in folchem Falle nur gefculdet, wenn die Arbeit einen gewiffen Erfolg gehabt hat; ber Unterschied vom Werkvertrag liegt darin, daß eine Berpflichtung, diefen Erfolg herbeiguführen, nicht befteht.

5. Berbot des Trudfnftems Gew D. §§ 115, 117. 6. Lohnbeschlagnahmegeset, abgedruckt zu § 400.

§ 613. Der zur Dienstleiftung Berpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Berson zu leisten. Der Unspruch auf die Dienste ist im 3weifel nicht übertragbar.

§ 614. Die Bergütung ift nach ber Leiftung ber Dienste zu ent= richten. Ift die Bergutung nach Zeitabschnitten bemeffen, so ift fie

nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

8 615. Rommt ber Dienstberechtigte mit ber Unnahme ber Dienste in Bergug, fo fann ber Berpflichtete für bie in Folge bes Berguas nicht geleisteten Dienste bie vereinbarte Bergütung verlangen, ohne zur Nachleiftung verpflichtet zu fein. Er muß fich jedoch den Werth desjenigen anrechnen laffen, mas er in Folge des Unterbleibens ber Dienstleiftung erfpart ober burch anderweitige Berwendung feiner Dienste erwirbt ober zu erwerben boswillig unterläßt.

§ 616. Der zur Dienftleiftung Berpflichtete wird bes Unspruchs auf die Bergütung nicht dadurch verluftig, daß er für eine verhält= nigmäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in feiner Person liegenden Grund ohne sein Berschulden an der Dienstleiftung verhindert wird. Er muß fich jedoch ben Betrag anrechnen laffen, welcher ihm für bie Beit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetlicher Berpflichtung bestehenden Kranken= oder Unfallversicherung zukommt.

3. Perfonliche Natur bes Dienftverhaltniffes.

4. Fälligkeit ber Ber= gittung.

5. Annahmeverzug des Dienfiberechtigten.

6. Unverschuldete Bebin= derung bes Dienftver= pflichteten.

§ 613. 1. Sat 1 ergiebt die Auslegungsregeln:

a. der Berpflichtete ift bei Unmöglichkeit der Erfüllung in Person zur Ber: schaffung von Diensten ber vertragsmäßigen Art durch Bestellung eines Bertreters nicht verpflichtet;

b. der Berpflichtete ist zur Leistung der Dienste durch einen Dritten (§ 267) nicht berechtigt. Keine Iwangsvollstreckung auf Leistung der Dienste durch Geldstrafen und Haft. CPD. § 888. 2. Sat 2 vgl. zu § 399. CPD. § 851, abgedruckt zu § 399 Rote 3. Die Richtübertragbarkeit schließt die Bererblichkeit nicht aus; ob Rechte

und Pflichten aus bem Dienstwertrage nach seinem Inhalte auf die Erben übergehen sollen, ist Thatfrage; vgl. zu § 153. 3. Haftung für den Dritten § 278 (nicht bloß für culpa in eligendo wie

beim Auftrage § 664).

§ 614. Bgl. ju § 551. - Bei nachträglicher Bermögensverschlechterung des Dienstberechtigten § 321.

§ 615. 1. Annahmeverzug §§ 293—299; Unterlaffung der erforderlichen Unweisung seitens des Dienstberechtigten, Richtbeschaffung der erforderlichen Werkzeuge (§§ 611 Note 2 b, 295).

2. Neben § 615 ift auch § 304 (Erfat der durch den Berzug verursachten

Mehraufwendungen) anwendbar.

3. Wegen des Anzurechnenden vgl. § 324 Note 2.

§ 616. 1. Die auf sozialpolitischen Gründen beruhende Abweichung von Borschriften des § 323 Abs. 1 (theilmeise Anmöglichkeit der Erfüllung) ift bispositiver Ratur, vgl. AG. 38 25. Gegenüber ber Regel bes § 323 Abs. 1 hat der Dienstverpflichtete die Beweislast für die den Verlust seines Unspruchs ausschließenden Umftande, insbesondere auch für die Abwesenheit von Berichulden.

2. Fälle unverschuldeter Berhinderung find 3. B. Krantheit bes Dienftver= Pflichteten oder seiner nächsten Angehörigen, nothwendige militärische Uebungen, unverschuldete Untersuchungshaft. Voraussetzung der Anwendbarkeit bes \$ 616 ift, daß die Dauer der Behinderung bei ihrem Gintritt als eine verhältnißmäßig nicht erhebliche zu erkennen ift; ROH. 8 153 zu Art. 60 HB.

7. Sociale 3mangsvor=

verhältniffe.

§ 617. Ift bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die a. Erkrantung des in Erwerbsthätigkeit des Berpflichteten vollständig oder hauptfächlich in die hausliche Ge- Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufmeinschaft aufge genommen, so hat ber Dienstberechtigte ihm im Falle ber Erfrankung verpflichteten bei die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer fassendem Dienste von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Berpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrläffigkeit herbeigeführt worden ift. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung fann burch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Rosten konnen auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Bergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältniß wegen ber Erfrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 gekundigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältniffes auker Betracht.

Die Berpflichtung bes Dienftberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ift.

4. Sandlungsgehülfen SBB. § 63. Bal. ferner bezüglich der Betriebs= beamten, Werkmeister, Techniker, Gewd. § 133c Abs. 2 vom 1. Juni 1891

(RGBI. S 278).

§ 617. 1. Die sozialpolitische Vorschrift des § 617 ist Zwangsvorschrift (§ 619); fie gilt für alle Dienstwerhaltniffe, bei welchen die Boraussekungen des § 617 vorliegen.

2. Aerztliche Behandlung, b. i. Behandlung durch einen approbirten Arat: jedenfalls kann ein anderer, 3. B. ein fog. (nicht approbirter) Naturarzt bem Dienstwerpflichteten gegen seinen Willen nicht aufgezwungen werden.

3. Db eine Bergutung für die Beit der Erfrankung geschulbet wird, ift

unter Berücksichtigung bes § 616 gu entscheiben.

4. Richterfüllung ber Berpflichtung seitens des Dienstberechtigten begründet Rlage auf Erfüllung (unter Umständen einstweilige Berfügung) und Schadenserfananspruch. In Frage fommt auch bas Runbigungsrecht mit Schabenserfahanspruch, §\$ 626 ff., 628 Abs. 2.

^{3.} Die Faffung bes § 616 (an Stelle bes Einganges: "Ift die Bergütung nach Zeitabschnitten bemeffen" RVorlage § 609) erftrect die Borfchrift auch auf die Fälle, in denen die Bergutung nicht nach Zeitabschnitten, sondern in anderer Beise, 3. B. durch Stücklohn bestimmt ift. In Fallen dieser Art wird ber in dem Zeitraume, mahrend beffen die Berhinderung dauert, burch ichnittlich zu verdienende Stücklohn zu gahlen sein; entsprechend z. B. bei einem gegen Spielgelb engagirten Schauspieler, bei einem auf Tantieme geftellten Droschtenkutscher 2c.

^{5. (}Sat 2.) Eine "gesetzliche" Berpflichtung ift auch die auf Grund des Gesetzes (Krankenversicherungsgesetz § 2) durch statutartsche Bestimmung begrundete Berpflichtung. Unerheblich ist, ob der Dienstberechtigte Bersiche-rungsbeiträge zahlt oder nicht. Die gesetzliche Bersicherung kommt somit auch den nach § 51 Abs. 2 bes Krankenversicherungsgesetzes (in der Fassung v. 10. April 1892/30. Juni 1900) durch statutarische Bestimmung von der Beitragspflicht befreiten kleinen Unternehmern, sowie bei statutarischer Berficherungspflicht den gemäß § 54 Abf. I beffelben Befetes befreiten Arbeit= gebern ju Bute.

b. Schugvorschriften gu Gunften bes Dienftverpflichteten.

§ 618. Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen ober Beräthschaften, die er zur Berrichtung ber Dienste zu beschaffen hat, fo einzurichten und zu unterhalten und Dienstleiftungen, Die unter seiner Anordnung ober seiner Leitung vorzunehmen find, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gefundheit soweit geschützt ift, als die Natur ber Dienftleiftung es gestattet.

Ift ber Berpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen. fo hat ber Dienftberechtigte in Anfehung bes Bohn- und Schlafraums. der Berpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Ginrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gefundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Berpflichteten erfor-

derlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, fo finden auf feine Berpflichtung gum Schabenserfate bie für unerlaubte Sandlungen geltenden Borschriften der §§ 842 bis 846 ent= fprechende Anwendung.

§ 619. Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag auf-

gehoben oder beschränkt werden.

§ 620. Das Dienstverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, 8. Beendigung des Dienste

für die es eingegangen ift.

Ist die Dauer des Dienstwerhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit ober dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Theil das Dienstverhältniß nach Makgabe der §§ 621 bis 623 fündigen.

Berhältniffes. a. Beftimmte Dienftzeit.

b. Ründigungsfriften

und Termine bei un= beftimmter Dienstzeit.

5. Anwendbarkeit des § 617 auf das (landesgesetlicher Regelung unterftehende) Befindeverhältniß GG. Art. 95 Abf. 2.

6. Reichsrechtliche Sonderregelung für die Schiffsmannschaft SeemannsD. v. 27. Dezember 1872 §§ 45 ff., Seemanns D. v. 2. Juni 1902 §§ 59 ff.

§ 618. 1. Die sozialpolitische Borschrift des § 618 (vgl. Gewd. §§ 120a bis 120c) ist Zwangsvorschrift (§ 619); sie gilt für alle Dienstverhältnisse. 2. Abs. 1 enthält einen Grundfat, bessen Zwed ber Dienstberechtigte mit ber ordnungsmäßigen Sorgsalt (§ 276) verwirklichen soll. Es ist im einzelnen Falle gemäß § 242 zu prüfen, ob aus ber Unterlassung einer an fich möglichen Schukvorrichtung bem Dienstherrn ein Borwurf zu machen ift; vgl. RG. 12 130; 19 191, IN. 1901 S. 21319.

3. Die aus § 618 folgende Berpflichtung ift eine vertragsmäßige Berbindlichkeit, auf welche die §§ 275 f., 280 Anwendung finden. Saftung für

Dritte § 278.

4. Reben bem aus Abs. 3 folgenden Schadensersatzanspruche kommt das Rundigungsrecht bes Dienstverpflichteten aus §§ 626 ff. und der Schadensersahanspruch aus § 628 Abs. 2 in Frage.

5. Handlungsgehülfen und Lehrlinge BBB. § 62. — Seemanns D. vom

2. Juni 1902 §§ 35 ff.

6. Gefinderecht EG. Art. 95 Abf. 2.

^{§ 619.} Nach § 619 ift jede vertragsmäßige Aushebung oder Einschränkung ver Berpflichtungen, soweit fie sich auf die Folgezeit bezieht, ungültig, einerlet, ob das Dienstverhältniß noch nicht begonnen hat oder bereits läuft. Nicht ausgeschloffen wird durch § 619, daß ein gegen den Dienstberechtigten bereits entstandener Schabensersatanspruch durch Bertrag (Bergicht ober Bergleich) erledigt wird.

§ 621. Ift die Bergütung nach Tagen bemeffen, fo ift die Run= a. wenn die Vergü= tung nach Beit digung an jedem Lage für den folgenden Lag zulässig.

Ift die Bergütung nach Wochen bemeffen, so ift die Rundigung nur für ben Schluß einer Ralenderwoche zuläffig; fie hat späteftens

am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für ben Schluß eines Kalendermonats julaffig; fie hat spätestens

am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Ift die Bergütung nach Bierteljahren ober längeren Zeitabschnitten bemeffen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Ralender= vierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fechs Wochen zuläffig.

8. bei Anftellung mit

meffen wird.

§ 622. Das Dienftverhältniß ber mit festen Bezügen zur Leiftung festen Begügen ju von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbsthätigkeit durch leiftung bob Art. das Dienstverhältniß vollständig oder hauptsächlich in Unspruch genommen wird, insbesondere ber Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Befellschafterinnen, fann nur für den Schluß eines Ralendervierteljahrs und nur unter Einhaltung einer Kundigungsfrift von fechs Wochen gefündigt werden, auch wenn die Bergutung nach fürzeren Zeitab= schnitten als Vierteliahren bemessen ift.

7. wenn die Bergü= meffen ift.

§ 623. Ift die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemeffen, tung nicht nach so fann das Dienstwerhältniß jeder Zeit gekundigt werden; bei einem Beitabidnitten be Die Erwerbsthätigkeit bes Berpflichteten vollständig ober hauptfächlich in Anspruch nehmenden Dienstwerhaltniß ift jedoch eine Rundigungs= frist von zwei Wochen einzuhalten.

2. Andere Beendigungsgründe ergeben fich aus ben Borschriften über das

4. Rundigungsrecht bes Chemanns bezüglich ber Dienstvertrage ber Che-

frau im Intereffe der Che § 1358.

2. Handlungsgehülfen vgl. BBB. §§ 66-69; Betriebsbeamte GemD.

§ 133 a.

^{§ 620. 1.} Rundigung ift die einseitige, empfangsbedurftige Erflarung bes Willens, für die Butunft vom Bertrage gurudgutreten; vgl. Titelvorb. vor § 346 Note II. Wirtsammerben berfelben §§ 130 ff.

Unmöglichmerben der Leiftung §§ 275, 323 ff. 3. Der Ginfluß des Todes richtet fich nach den allgemeinen Grundfäten. Regelmäßig bewirkt ber Tod mit Rucksicht auf § 613 Unmöglichkeit der Erfüllung; §§ 275, 323 Abf. 1. Insoweit die Leiftung oder Entgegennahme der Dienste nicht an die Berson der Bertragsparteien geknüpft ift, geben die Rechte und bie Pflichten nach allgemeinen Grundfaten auf die Erben über. - Der Tod des Vienstberechtigten kann unter Umständen die Kündigung gemäß §§ 626, 628 26f. 1 rechtfertigen.

^{5.} Konfurs des Dienftberechtigten RD. § 22, abgedruckt zu § 626.

^{§ 621.} Bgl. ju § 565. — Friftberechnung §§ 187 f.

^{§ 622. 1.} Boraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 622 find: feste Bezüge, Dienfte höherer Art, umfaffende Inanspruchnahme der Erwerbsthätigkeit. Beim Mangel einer dieser Borausserungen findet nicht § 622, sondern § 621 bzw. § 623 Unwendung.

^{§ 623.} Ift aus ber Beschaffenheit oder bem 3mede ber Dienfte eine beftimmte Dauer des Dienftverhältniffes zu entnehmen, so ift § 620 anwendbar.

§ 624. Ift bas Dienstverhältniß für bie Lebenszeit einer Person ober für langere Beit als funf Jahre eingegangen, fo fann es von bem Verpflichteten nach bem Ablaufe von fünf Jahren gekundigt Die Kündigungsfrift beträgt fechs Monate.

§ 625. Wird das Dienstwerhältnig nach dem Ablaufe der Dienst= 9 Stillschweigende Ber-Beit von bem Berpflichteten mit Biffen bes anderen Theiles fortgesetzt, fo gilt es als auf unbestimmte Beit verlängert, fofern nicht

der andere Theil unverzüglich widerspricht.

§ 626. Das Dienstwerhältniß fann von jedem Theile ohne Gin= 10. Außerordentliche Rinhaltung einer Rundigungsfrift gekundigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

e. Kilnbigungerecht bes Dienstverpflichteten bei längeren Ber-trägen nach fünf Jahren.

digung ohne Frift. a. Allgemein. Kiinbigung wegen wichti= gen Grundes.

2. Geltung ber Borichrift für das Gefindeverhaltniß EG. Art. 95.

§ 625 1. Bgl. § 568. — Die stillschweigende Berlängerung kann auch bei Dienstverhältnissen, welche durch Kündigung beendet sind, stattfinden.
2. Koraussezung des § 625 ist Fortsetzung des Dienstverhältnisses

burch ben Berpflichteten; biefe erfordert die Abficht, ben Bertrag fortgufeten.

§ 626. 1. Das Ründigungsrecht bes § 626.

Reben dem für gegenseitige Bertrage überhaupt unter ben Boraussetzungen ber §§ 325 f. bestehenden Rudtrittsrechte, wird durch § 626 in Abweichung von ben allgemeinen Grundfägen ein beiberseitiges Kündigungsrecht, b. h. das Recht gemährt, für bie Butunft von dem Bertrage gurudgutreten (vgl. 3u § 327 Note 3). Das Ründigungsrecht fann vor ober nach Beginn der Dienstleiftung ausgeübt werden (§ 628 Sat 1). — Ausübung des Rundigungsrechts durch ben gesetlichen Bertreter bei Burudnahme ber bem Minderjährigen ertheilten Ermächtigung, in Dienst zu treten vol. § 113 Note 4. — Kündigungsrecht des Chemanns bei Beeinträchtigung der ehelichen Intereffen burch Uebernahme perfonlich zu bewirkender Leiftungen feitens ber Frau § 1358.

2. Wichtiger Grund.

Gin die Rundigung rechtfertigender wichtiger Grund liegt por, wenn unter Berücksichtigung ber subjektiven Berhaltniffe des Kündigenden bei verständiger und objektiver Bürdigung des Falles dem Kündigenden die Fortsetzung bes Dienstwerhältniffes nicht wohl zugemuthet werden kann. Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Wichtigkeit eines Grundes find aus 500, §§ 71 f., Seemanns D. v. 2. Juni 1902 §§ 69f., 74 f. zu entnehmen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ift eine der Revision unzugängliche Thatfrage. AG. 3B. 1901 S. 209. Wenn der Kundigende das als Kundigungsgrund geltend gemachte Berhalten bes Anderen bereits feit längerer Beit gefannt hat, so tann nach Treu und Glauben das Rundigungsrecht eine vorherige Androhung erforbern, RG. 38 117.

3. Wirksammerden und Wirkung der Kündigung.

Die in Ausübung eines bem Kündigenden auf Grund bes § 626 vermeintlich zustehenden Kundigungsrechts ausgesprochene Kundigung ift in dem Momente des Wirksammerdens ber Rundigungserklärung (§§ 130 ff.) objettiv entweder begründet ober unbegründet. Rur in bem erfteren Falle tritt als Birkung bie Aufhebung bes Schuldverhältniffes und zwar fur bie Butunft ein. Die Kündigung ift nicht widerruflich (§ 130), die Aufhebung bes Bertrags tritt für und gegen beibe Theile ein. Db biefe Wirfung eingetreten ift, ergiebt im Streitfalle bas (beflaratorifche) rechtsfraftige Urtheil, welches auf Grund einer Leiftungs: oder Feftstellungsklage (CBO. § 256) ergent. Die unbegrundete Rundigung enthalt jugleich einen Antrag auf vertrags-

^{§ 624. 1.} Die Kündigung ift auch zuläffig, wenn ber Berpflichtete die Dienfte burch einen Underen leiften laffen barf.

u. bei Vertrauensbien= ften höherer ohne dauerndes feften Bezilgen.

§ 627. Sat ber zur Dienstleiftung Berpflichtete, ohne in einem dauernden Dienftverhaltniffe mit festen Bezügen zu fteben, Dienfte Dienstverhaltnig mit höherer Art zu leiften, die auf Grund befonderen Bertrauens übertragen zu werden pflegen, so ift die Kündigung auch ohne die im § 626 bezeichnete Boraussetzung zuläffig.

Der Verpflichtete barf nur in ber Art fündigen, daß fich ber Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen fann, es sei benn. daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Ründigt er ohne solchen Brund zur Unzeit, so hat er dem Dienst= berechtigten ben baraus entstehenden Schaben zu erfeten.

c. Unspruch auf Berlider Allndigung.

§ 628. Wird nach dem Beginne der Dienstleistung das Dienst= affittung dam. Scha- verhältniß auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so densersag nach er- verhältniß auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so solgter außerordent kann der Verpstichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Berhalten des anderen Theiles dazu veranlaßt zu fein, oder veranlaßt er durch sein vertragswidriges Verhalten die Ründigung

> mäßige Aufhebung bes Bertrags, welche von bem anderen Theile angenommen werden fann (vgl. § 465 Note 4). Die unbegründete Ründigung fann für

den anderen Theil wichtiger Grund für die Kündigung sein.

4. Der Nachweis des wichtigen Kündigungsgrundes liegt dem Kündigenden ob. Da derselbe zu einer Begründung seiner Kündigung nicht verpflichtet ist, so kann er im Prozesse auch auf nicht angegebene, ihm später etwa bekannt gewordene, zur Zeit der Kündigung ichon vorhanden gewesene Kündigungsgründe zurückgehen (vgl. zu § 549 Rote 5b). Nachträglich eingetretene Rundigungsgrunde konnen für die Beit nach ihrem Gin= tritte berücksichtigt werden, vgl. RG. 32 249 ff.

5. Wegen ber nach ber Rundigung obwaltenden Rechtsverhältniffe val. zu

\$ 628.

6. Die Borschrift ist dispositiv (vgl. § 723 Abs. 3). Ein Berzicht auf das Ründigungsrecht aus § 626 ober eine Ginschränkung deffelben ift indeg insoweit nichtig, als darin ein Berftoß gegen die guten Sitten liegen würde (§ 138).

7. Ginflug ber Ründigung des Dienstverhaltniffes auf die Bollmacht,

welcher das Dienstverhältniß zu Grunde liegt § 168.

8. Handlungsgehülfen SGB. §§ 70-72.

9. KO. § 22. Ein in dem Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältniss kann von jedem Theile gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche.

Kündigt der Verwalter, so ist der andere Theil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu verlangen.

§ 627. 1. Unter ben Boraussetzungen bes § 627, beren Borliegen von dem Kündigenden zu beweisen ift, ist ein beiderseitiges Ründigungsrecht gegeben. Unter die Borichrift bes § 627 fällt auch der Rommiffionar SGB. §§ 383 ff.

2. Bei einem dauernden Dienftverhaltniffe mit feften Bezügen (3. B.

Leibargt, Hofmeifter, Syndifus) bewendet es bei § 626.

3. Abs. 2 entspricht der für den Auftrag geltenden Bestimmung des § 671 Abs. 2. Bgl. auch § 675.

4. Der Dienftberechtigte ift auf Brund bes § 627 jederzeit in ber Lage, nicht nur aus perfonlichen, sondern auch aus fachlichen Brunden bie weitere Thätigkeit des Dienftverpflichteten 3. B. bes Anwalts zur Ginftellung zu bringen. — Ginfluß der Rundigung auf die etwa ertheilte Bollmacht § 168.

bes anderen Theiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Berautung inso= weit nicht zu, als feine bisherigen Leiftungen in Folge ber Kündigung für ben anderen Theil fein Interesse haben. Ift die Bergutung für eine fpatere Zeit im voraus entrichtet, fo hat der Berpflichtete fie nach Maß= gabe des § 347 ober, wenn die Kundigung wegen eines Umftandes erfolgt, ben er nicht zu vertreten hat, nach den Borfchriften über die Berausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurudzuerstatten.

Wird die Rundigung burch vertragswidriges Berhalten des anderen Theiles veranlagt, fo ift biefer jum Erfate des durch die Aufhebuna

bes Dienstverhältniffes entstehenden Schabens verpflichtet.

§ 628. 1. Das Rechtsverhältnig nach gerechtfertigter Rundigung aus §§ 626 f.

1. Der Anspruch bes Dienstverpflichteten für bereits geleiftete Dienfte.

a. wenn ber Rläger gefündigt hat:

Rlagebegründung:

a. Es ift ber zwischen ben Parteien beftehende Dienftvertrag auf Grund ber §§ 626, 627 vom Kläger gefündigt.

3. Kläger hat Dienftleiftungen gemährt.

7. Die Rlagesumme bildet ben diesen Leiftungen entsprechenden Theil ber vertragsmäßigen Bergütung.

Ginmenbung: Die Leiftungen haben in Folge ber Ründigung in

Sohe von . . . fein Intereffe fur ben Beklagten.

Replif: Die Ründigung ift burch vertragswidiges Berhalten bes Beflagten veranlaßt.

Duplit: Das Verhalten beruht auf einem vom Beklagten nicht zu vertretenden Umstande § 282.

b. wenn der Beflagte gefündigt hat:

Rlagebegrundung:

a. Es ift ber zwischen ben Parteien beftehende Dienftvertrag vom Beflagten gefündigt.

B. Rlager hat Dienstleiftungen gewährt.

7. Die Rlagesumme bilbet ben biefen Leiftungen entsprechenden Theil ber

vertragsmäßigen Bergütung. Ginmenbung: Die Ründigung ift durch vertragswidriges Berhalten des Klägers veranlaßt. Die Leiftungen haben in Folge der Kündigung in Sohe von für Beklagten kein Intereffe. Replik: Das Berhalten beruht auf einem vom Kläger nicht gur ver-

tretenden Umftande § 282.

2. (Abs. 1 Sat 3.) Anspruch auf Zurückerstattung vgl. zu § 327 Note 2. 3. (Abs. 2.) Der Anspruch auf Schadensersat kann sowohl bem Dienstberechtigten wie bem Berpflichteten, neben bem Unspruch aus Abs. 1 Gat 3 bzw. Sat 1 u. 2 zustehen. Beispiel: Schadensersatanspruch bes Arbeitgebers gegenüber ben wegen rechtswidriger Arbeitseinstellung entlassenen Arbeitern

AG 3M. 1900 S. 879 23 — Wegen bes Schabensersaganspruchs §§ 249 ff. II. Rechtsverhältniß nach ungerechtfertigter Kündigung aus §§ 626 f. Die im Sinblid auf §§ 626 f. erfolgte, mangels der erforderlichen Boraussetzungen unbegründete Rundigung berührt den Beftand bes Bertrags nur insofern, als fie eventuell als Rundigung zu dem nächften, gesetzlich zulässigen Kündigungstermine zu gelten hat. (Bgl. Titelvord. vor § 186 Note 4f a. C.) Bis zum Eintritte dieses Termins besteht der Bertrag, wie wenn die Kündigung nicht erfolgt wäre. Die Vorschriften über Erfüllung, Annahmeverzug sinden Anwendung. — Bgl. auch § 626 Note 3.

Bird durch Urtheil (ober Anextennung seitens des Kündigenden) festgestellt,

daß die Kündigung unbegründet war, so haben beibe Theile Anspruch auf Erfüllung, indeß unter Berücksichtigung der sich aus §§ 323 ff., insbesondere

11. Befferes Forttommen Dienstverhältniß. a. Urlanb gum Stellen=

fuchen. b. Zeugniß.

§ 629. Nach ber Kündigung eines bauernden Dienstverhältniffes des Densstwerpstichtes hat der Dienstberechtigte dem Berpflichteten auf Berlangen angemeffene Beit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältniffes zu gemähren.

§ 630. Bei ber Beendigung eines bauernden Dienftverhältniffes fann ber Verpflichtete von bem anderen Theile ein schriftliches Zeugniß über das Dienstverhaltniß und beffen Dauer fordern. Das Zeugniß ift auf Berlangen auf die Leiftungen und die Führung im Dienfte zu erstrecken.

Siebenter Titel. Werfvertrag.

A. Der eigentliche Wertvertrag.

I. Wefen bes Dertrage. Inhalt.

2 Gegenftanb.

§ 631. Durch ben Wertvertrag wird ber Unternehmer zur Ber= stellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der

vereinbarten Bergütung verpflichtet.

Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Serstellung ober Beränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienst= leistung herbeizuführender Erfolg fein.

§§ 325, 326 ergebenden Ginschränkungen. Auch tann die Thatsache ber grundlos erfolgten Rundigung für ben anderen Theil ein wichtiger Rundigunasgrund gemäß § 626 fein.

III. Sonderregelung für das Rechtsverhältniß zwischen bem Rechtsanwalt

und feinen Rlienten Beb D. f. RU. § 50.

RechtsanwGebO. § 50. Wird der einem Rechtsanwalt ertheilte Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben, so stehen dem Rechtsanwalte die Gebühren in gleicher Weise zu, als wenn die Instanz zur Zeit der Aufhebung des Auftrags durch Zurücknahme der gestellten Anträge erledigt wäre, unbeschadet der aus einem Verschulden sich ergebenden civilrechtlichen Folgen.

§ 629. Die nähere Ausgestaltung dieser Borfcbrift hat in Gemäßheit bes

§ 242 zu erfolgen.

§ 630. 1. Bgl. GewD. § 113, HBB. § 73, Seemanns D. v. 2. Juni 1902

19 ff.

2. Das Zeugniß kann erst bei ber Beendigung, nicht etwa schon bei Kündigung des Dienstverhältniffes verlangt werden, vgl. DLG. 3 78, Seuff. 57 23. Das Berlangen kann auch entweder auf die Leiftungen oder die Kührung beschränkt werden.

§ 631. I. Begriff: Der Berkvertrag ift ein gegenseitiger Bertrag (§§ 320 ff.), durch ben fich ber Unternehmer bem Befteller gegenüber gur Berstellung eines Werfes, der Besteller sich dem Unternehmer zur Entrichtung einer Bergütung verpflichtet. Diese Berpflichtung des Unternehmers ist bei allen Berkverträgen vorhanden. Daß, insoweit nicht die Abnahme des Werkes nach seiner Beschaffenheit ausgeschlossen ift (§ 640), der Unternehmer auch verpflichtet ift, das hergeftellte Wert dem Befteller ju übergeben, ergiebt fich nicht nur aus den allgemeinen Borschriften (§§ 133, 157, 242), sondern wird auch im § 644 vorausgesett, da bis zur Abnahme bes Werkes burch ben Befteller der Unternehmer die Gefahr trägt. — Abnahmepflicht des Beftellers § 640 26f. 1.

1. Berhältniß zum Dienstvertrag und zum Auftrag vgl. Titelvorb. vor § 611 Note I 1 u. 2.

2. Berhältniß jum Raufe tommt in Frage, wenn das Werk aus einem von dem Unternehmer felbst zu beschaffenden Stoffe herzustellen und zu übereignen ift (fog. Werklieferungsvertrag) vgl. zu § 651; Berhältniß zur Miethe, wenn das herzustellende Werk zur Benutung zu überlaffen ift vgl. RG. 13 209.

§ 632. Eine Bergütung gilt als ftillschweigend vereinbart, wenn 3. Stillschweigend vereinbarte Bergütung. die Berftellung bes Werkes ben Umftanden nach nur gegen eine

Vergütung zu erwarten ift. Ift die Bobe ber Bergutung nicht bestimmt, fo ift bei bem Befrehen einer Taxe bie taxmäßige Bergutung, in Ermangelung einer

Taxe die übliche Bergutung als vereinbart anzusehen.

8 633. Der Unternehmer ift verpflichtet, das Werk fo herzu- II. Insbesondere bie Derstellen, daß es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ift, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem ge= 1. umfang der Mangelwöhnlichen ober bem nach bem Bertrage vorausgefetten Gebrauch aufheben oder mindern.

pflichtung bes Unternehmers.

haftung.

II. Gegenftand bes Bertvertrags fann nicht nur bie Berftellung und Menderung ober Ausbefferung (§ 647) einer Sache (§ 90), fondern auch jeber andere burch Arbeit ober Dienstleiftung herbeizuführende Erfolg (§ 631 Abi, 2), insbesondere der Transport von Personen und Sachen, sowie eine immaterielle, wiffenschaftliche und fünftlerische Schöpfung fein. — Berkvertrage, welche eine Beichaftsbeforgung jum Gegenftande haben, § 675.

III. Berautung vgl. § 632. IV. Die allgemeinen Borschriften (§§ 241 ff.) greifen ein, insbesondere:

1. §§ 269 f. (Leiftungsort); § 271 (Leiftungszeit). 2. §§ 267, 278 Berpflichtung bes Unternehmers zur personlichen Herstels lung ober Mitmirtung; Saftung für Behülfen. Die perfonliche Mitmirfung des Unternehmers bei Berftellung bes übernommenen Bertes gehört

nicht zum Wesen des Berkvertrags. V. Handelsrecht. Die Vorschriften der §§ 631 ff. finden auf den Werkvertrag auch Anwendung, wenn derselbe Handelsgeschäft ist, unbeschadet der

Berücklichtigung etwaiger Sandelsgebräuche.

VI. Reichsrechtliche Sonderregelungen (GG. Art. 32):

1. Frachtgefchaft. Guterbeforderung ju Lande oder auf Fluffen ober 1. Frachtgeschaft. Sutervejorderung zu Lände voer auf ziusen doer fonftigen Vinnengewässert SGB. § 425 st.; Binnenschiffsahrtsgesetz (EG. z. SGB. Art. 12) in der Fassung vom 20. Mai 1898 § 26 st. (KGBl. 1898 S. 868.) — Fiößereigesetz v. 15. Auni 1895 § 32 st. — Besörderung von Gitern und Personen auf den Eisenbahnen HBB. § 453 st. (dazu Eisenbahnverkehrsordnung v. 26. Oktober 1899 (KGBl. S. 557), welche nunmehr als revisible Rechtsverordnung anerkannt ist, vgl. D. z. HBB. und RG. 15 147). — RPostgesetz v. 28. Oktober 1871, nehst der Postordnung v. 11. Junt 1892 (KGBl. S. 430), HBB. § 452. — Seefrachtgeschäft: Besörderung von Witzer GBB. § 556 st. non Weisenden BGB. § 664 st. NG. über das Gütern 5GB. §§ 556 ff., von Reisenden 5GB. §§ 664 ff., RG. über das Auswanderungsmefen v. 9. Juni 1897 §§ 22 ff. — Ueber das Berhaltniß des Transportvertrags zur Nebergabe an die Zollbehörbe zwecks zollamt-licher Behandlung vgl. RG.3B. 1901 S. 2287.

2. Der Berlagsvertrag ift reichsrechtlich geregelt in bem Gefet über das Berlagsrecht vom 19. Juni 1901 (AGBl. S. 217), abgedruckt 3 351.

§ 632. 1. Bal. Die Roten ju ber entsprechenden Borfchrift bes § 612,

ferner § 662 Rote I 3c.

2. Die Bergütung braucht nicht in Gelb zu bestehen; sie kann für bas Werk im Ganzen ober nach Theilen (nach Dag, Bahl, Gewicht) bestimmt sein. Bgl. § 641. Auch wenn die Gegenleiftung nach Zeitabschnitten beftimmt ift, kann Werkvertrag vorliegen (3. B. bei einer Spazierfahrt auf Zeit).

3. Aenderungen der Lohn= und Preisverhaltniffe, welche nach Abichluß des Vertrags eintreten, begründen keine Menderung der vereinbarten Ber-

gütung vgl. Titelvorb. vor § 346 Note IV.

4. Für willfürliche Aenderungen und Zufäte kann der Unternehmer Bergutung nur nach ben Borschriften über Beschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff., insbesondere §§ 683 f.) verlangen.

nehmers.

a. Pflicht zur Beseitis Ift das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller gung des Mangels die Beseitigung des Mangels verlangen. Der Unternehmer ist be-Ift das Werk nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Besteller rechtigt, die Beseitigung zu verweigern, wenn sie einen unverhältnißmäßigen Aufwand erforbert.

Ist der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Ver= Berzug des unters Aft der Unternehmer mit der Beseitigung des Mangels im Versnehmers mit Beseitigung, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatzigung des Mangels. der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

b. Wandelung u. Min=

§ 634. Bur Beseitigung eines Mangels ber im § 633 bezeich= a. regelmäßig nach neten Art kann der Besteller dem Unternehmer eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Beseitigung des Mangels nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor der Ablieferung des Werkes ein Mangel, so kann der Besteller die Frist fofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werben, daß sie nicht vor der für die Ablieferung bestimmten Frist abläuft. Rach dem Ablaufe der Frift fann der Besteller Rückgangigmachung des Ber= trags (Wandelung) oder Herabsetung der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn nicht ber Mangel rechtzeitig beseitigt worden ift; ber Anspruch auf Beseitigung des Mangels ist ausgeschloffen.

3. ausnahmsweise

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Beseitigung ohne Friftsehung. des Mangels unmöglich ist oder von dem Unternehmer verweigert wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Wandelung oder auf Minderung durch ein besonderes Interesse bes Bestellers gerechtfertigt wird.

7. Ausschließung der

Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Werth B meg. Meringils oder die Lauglichfeit des Werkes nur unerheblich mindert.

J. Geftaltung ber Wandelung und Minderung.

Auf die Wandelung und die Minderung finden die für den Rauf geltenden Vorschriften der §§ 465 bis 467, 469 bis 475 ent= sprechende Anwendung.

b. Der Befteller fann auch die Beseitigung unerheblicher Mängel forbern;

ngl. § 459, § 634 Abs. 3.

c. Die Einrede des unverhältnigmäßigen Aufwandes hat der Unternehmer zu beweisen. Berweigert der Unternehmer die Beseitigung, so findet § 634 Abs. 2 Anwendung. Wegen der prozessualen Gestaltung, wenn die Beigerung erst nach der Klageerhebung ersolgt vgl. § 251 Note 5. d. Wird die Beseitigung des Mangels aus einem in der Person des Unters

nehmers liegenden Grunde unmöglich (3. B. der Künftler, welcher gewähr= leistungspflichtig ift, ftirbt und nach dem Inhalte des Bertrags handelt es fich um ein von ihm perfonlich herzustellendes Wert), fo greifen §§ 323, 325 ein.

e. Berjährung des Unspruchs auf Beseitigung des Mangels §§ 638 f., 646. 3. Abf. 3. Bgl. § 538 Abf. 2. — Ift die Befeitigung wegen unverhaltniß= mäßigen Aufwandes (Abs. 2 S. 2) mit Recht abgelehnt, so ift — Mangels Bergugs — Abs. 3 nicht anwendbar. — Nach Ablauf einer gemäß § 634 Abs. 1 gesetzten Frist, entfällt (mit bem Anspruch auf Beseitigung) auch das Recht des Beftellers, den Mangel auf Roften des Unternehmers zu beseitigen. 4. Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises CPO. § 488 (zu § 477).

^{§ 633. 1.} Abf. 1. Bgl. die ähnlichen Borschriften § 459, §§ 536 f. Abf. 2.

a. Der Besteller fann auf Beseitigung bes Mangels ohne voraufgegangene Friftsetzung klagen.

8 635. Beruht der Mangel des Werkes auf einem Umstande, den der Unternehmer zu vertreten hat, fo kann der Besteller statt der Wandelung oder ber Minderung Schadensersatz wegen Richt= erfüllung verlangen.

c. Schabenserfat wegen Nichterfillung.

§ 636. Wird das Werk gang ober zum Theil nicht rechtzeitig hergestellt, so finden die für die Wandelung geltenden Vorschriften bes § 634 Abf. 1 bis 3 entsprechende Anwendung; an die Stelle bes Anspruchs auf Wanbelung tritt das Recht des Bestellers, nach § 327 von bem Bertrage gurudzutreten. Die im Falle bes Bergugs bes Unternehmers dem Besteller zustehenden Rechte bleiben unberührt.

2. Lieferungezeit. a. Nicht rechtzeitige Serstellung. Rildtritterecht.

Bestreitet der Unternehmer die Buläffigfeit des erklarten Rudtritts. weil er das Werk rechtzeitig hergestellt habe, so trifft ihn die Beweislast.

b. Bergug.

c. Beweistaft.

§ 634. 1. Abs. 1. Der Anspruch auf Wandelung und Minderung sett stets — mit Ausnahme der in Abs. 2 behandelten Fälle — die Setung einer angemessenen Ausschlußfrist (ogl. Titelvorb. vor § 186 Note 4) zur Beseitigung des Mangels voraus. Die Fassung "der Besteller kann eine Frist setzen 22." macht Fristsetzung und Nachbesserungsverlangen nicht zu einem fakultativen Erforderniffe für den Bandelungs: und Minderungs: anspruch. Bielmehr ift beides grundsätzlich, sofern nicht Abs. 2 anwendbar ist, nothwendige Voraussetzung von Mandelung und Minderung. Ift eine Frist nicht gesetzt und Nachbesserung nicht verlangt, so bleibt dem Besteller nur der Schadensersatzunspruch aus § 635. Fristsetzung im Urtheil auf

Beseitigung des Mangels CPO. § 255. 2. Abs. 2. Die Boraussetzungen, unter welchen eine Fristsetzung nicht ersorberlich ift, sind von dem Besteller zu beweisen. Wegen Unmöglichkeit vgl. § 275 Rote II. — Unerheblich ift, ob die Mängelbeseitigung gemäß § 633 Abs. 2 Sat 2 oder ohne Grund verweigert wird. — Wenn eine Frist letzung nicht erforderlich ift, bedarf es naturgemäß auch nicht vor ber Ban-

delung der Aufforderung zur Beseitigung des Mangels aus § 633.
3. Abs. 3. Daß der Mangel sowohl hinsichtlich des Werthes als auch hinsichtlich der Lauglichkeit unerheblich ist, hat der Unternehmer zu beweisen. Die Unerheblichkeit des Mangels schließt weder das Recht des Beftellers gur Bermeigerung der Abnahme, noch seine Ginrede des nicht erfüllten Bertrags

(§§ 320 ff.) aus, vgl. zu § 640 Rote 2.

4. Abs. 4. Wegen der in Bezug genommenen, die Wandelung und Minberung beim Rause betreffenden Borschriften vgl. die Bemerkungen ju diesen Borfchriften. Insonderheit fann ber Besteller Die Gemährleiftungsansprüche auch geltend machen, wenn das Werk nach ber Ablieferung in Folge eines, von dem Besteller nicht zu vertretenden Umstandes (namentlich also in Folge der dem Werke anhaftenden Mängel) untergegangen ift (§§ 467, 350).

§ 635. 1. Die Bertretungspflicht des Unternehmers richtet sich nach den augemeinen Borschriften (§ 276); Haftung für Gehülfen (§ 278). Die Bertetungspflicht kann vertragsmäßig über die durch diese dispositiven Bor ldriften begründete Saftung hinaus bis zur Uebernahme der vollen Garantie gesteigert sein (Beweislast dem Besteller). Bgl. zu § 275 Rote III. Eine olde Barantieübernahme liegt regelmäßig in ber Zusicherung einer Gigenchaft, so daß das subjektive Unvermögen, dieselbe zu gewähren, zu vertreten iff. Den Anspruch auf Schabensersatz wegen Richterfüllung hat ber Befteller

statt der Ansprüche auf Bandelung oder Minderung, nicht neben biesen.
2. Ueber den Schadensersat wegen Nichterfüllung vgl. 3u § 326 Note II 20. 3. Die Beweislaft dafür, baß der den Mangel verursachende Umftand von bem Unternehmer nicht zu vertreten ift, trifft biefen, § 282.

§ 636. 1. Bei Firgeschäft vgl. § 361.

3. Abreden über Dlängel= haftung. Arglift.

§ 637. Eine Bereinbarung, durch welche die Berpflichtung bes Unternehmers, einen Mangel des Wertes zu vertreten, erlaffen oder beschränkt wird, ift nichtig, wenn der Unternehmer den Mangel ara= listig verschweigt.

4. Berjährung ber (Bewahrleiftungsan= fprilche.

§ 638. Der Anspruch bes Bestellers auf Beseitigung eines Mangels bes Werkes sowie die wegen des Mangels dem Besteller zustehenden Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schabens= erfat verjähren, fofern nicht der Unternehmer den Mangel argliftig verschwiegen hat, in fechs Monaten, bei Arbeiten an einem Grund=

2. Bei Berzug vgl. zu § 326.

3. Im Falle nicht rechtzeitiger Herstellung bes Werkes wird burch § 636 ohne Rudficht darauf, ob Firgeschaft oder Berzug vorliegt ober nicht, dem Besteller ein Rücktrittsrecht gegeben. Die entsprechende Unwendung des § 634

Abi. 1-3 geftaltet fich folgendermaßen:

Bird das Bert gang oder jum Theile nicht rechtzeitig hergestellt, so fann der Befteller dem Unternehmer eine angemeffene Frift mit der Ertlarung beftimmen, daß er die Annahme des Werkes nach dem Ablaufe ber Frift ablehne. Die Setzung einer angemeffenen Frift fann icon vor dem Leiftungstermin erfolgen; die Frist muß so bemeisen werden, daß sie nicht vor der Lieferungsfrift abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist kann der Besteller nach § 327 von dem Bertrage gurudtreten, wenn bas Werk nicht rechtzeitig hergeftellt ift; ber Anspruch auf Berftellung des Werkes ift ausgeschlossen. — Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Berstel-lung unmöglich ist oder wenn der sofortige Rücktritt durch ein besonderes Interesse bes Bestellers gerechtfertigt wird. — Der Rücktritt ift ausgeichloffen, wenn die nicht rechtzeitige Berftellung bas Intereffe bes Beftellers nur unerheblich beeinträchtigt.

4 Die Konstruktion des Kudtrittsrechts als solchen, nicht als Wandelung, ergiebt die Unverjährbarfeit beffelben, vgl. § 462 Rote 1. Der Unternehmer tann indeß gemäß §§ 327, 355 bem Befteller eine angemeffene Ausichluß=

frift gur Augubung bes Rudtrittsrechts fegen.

5. Die Berweisung auf § 327, anstatt unmittelbar auf §§ 346—356, besweckt eine mildere Haftung des Unternehmers wegen des Rückgewähransprucks hinsichtlich etwaiger im Boraus empfangener Leiftungen, wenn ber Unternehmer den Berzögerungsgrund nicht zu vertreten hat. Bgl. hierüber zu 8 327 Note 2.

\$ 637. 1. Bgl. die entsprechende Borfchrift zu § 476.

2. Mängel, welche in der Fehlerhaftigteit des von dem Befteller gelieferten Stoffes und in ber Befolgung ber von dem Befteller gegebenen Anweisungen ihren Grund haben, hat ber Unternehmer an fich nicht zu vertreten (vgl. § 645). Ob eine vertragsmäßige Berpflichtung des Unternehmers besteht, den Befteller auf die Fehlerhaftigkeit des von biefem gelieferten Stoffes und auf Die mit feinen Unweisungen für die Bute bes Bertes verbundenen Gefahren aufmertfam zu machen, ift Auslegungs:

frage des einzelnen Falles (§§ 157, 242).

Gine ichuldvolle Berfäumung der vertragsmäßig vorausgefesten Unzeigepslicht liegt jedenfalls dann vor, wenn der Unternehmer gelchwiegen hat, obwohl er die Bedenken erkannt hat und voraussehen mußte, daß sie dem Besteller unbekannt geblieben sind. Die Prüfungspflicht des Unternehmers ift begründet, wenn ber Unternehmer als Sachfundiger die Berftellung des Berkes übernimmt und nach dem Bertrage der Befteller auf eine Prüfung rechnen durfte; fie ift nicht vorhanden, wenn der Befteller als Sachkundiger auftritt, welcher eine fachverständige Nachprufung nicht erwartet (3. B. ein Fabrifant gegenüber seinem Arbeiter). Bgl. Mot. zu E. 1 § 570.

stück in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren. jährung beginnt mit ber Abnahme bes Berfes.

Die Berjährungsfrist kann durch Bertrag verlängert merden.

§ 639. Auf die Berjährung der im § 638 bezeichneten An= sprüche des Bestellers finden die für die Berjährung der Ansprüche des Käufers geltenden Borschriften des § 477 Abs. 2, 3 und der

§§ 478, 479 entsprechende Unwendung.

Unterzieht fich ber Unternehmer im Ginverstandniffe mit dem Befteller der Prufung des Borhandenfeins des Mangels oder der Befeitigung des Mangels, so ift die Berjährung so lange gehemmt, bis der Unternehmer das Ergebniß der Prüfung dem Besteller mit= theilt ober ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt ober die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.

\$ 638. 1. Der furgen Berjährung

a. find unterworfen der Anspruch auf Beseitigung des Mangels (§ 633), der Anspruch auf Wandelung, auf Minderung und auf Schadensersak wegen Mangelhaftigkeit (§ 634);

b. find nicht unterworfen der Anspruch auf Ersat von Aufwendungen aus § 633 Abs. 2, sowie die Ansprüche wegen Berzugs (§ 636); ebensowenig die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (vgl. § 194 Note 2a).

2. Argliftiges Verschweigen des Mangels seitens des Unternehmers vgl. zu § 477 Note IV; § 443. Der Besteller ist beweispslichtig. 3. Berjährungsfrist.

a. Beginn der Berjahrungsfrift (vgl. zu § 198). Wegen des Begriffs der Abnahme (körperliche und rechtliche Abnahme) vgl. zu § 640. — An die Stelle der Abnahme tritt, wenn solche nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ift, die Vollendung des Werkes, § 646.

b. Berechnung der Verjährungsfrift §§ 187 f.

c. Die Bulaffigkeit ber Berlangerung ber Berjährungsfrist ift Ausnahme

von § 225; die Abkurzung ist zuläffig nach § 225.

4. Arbeiten an Grundftuden liegen nach bem Bertragsinhalt auch dann vor, wenn das Werk in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstücke, z. B. von dem Besteller als Nießbraucher mit dem Grundstücke verbunden und somit nach § 95 nicht Bestandtheil des Grundstücks geworden ift; vgl. zu § 95 Note 5.

5. Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit richtet sich nach den

allgemeinen Borschriften, vgl. § 320 Note 2, § 363 Note 1 u. 2. 6. Ueber ben Begriff bes Bauwerkes vgl. RG. 30 153.

§ 639. 1. Die in § 639 angezogenen Vorschriften aus der Lehre vom Raufe betreffen:

§ 477 Abj. 2. Unterbrechung der Berjährung durch Antrag auf gericht= liche Beweisaufnahme zur Sicherung bes Beweises, CPD. §§ 485 ff.

§ 477 Abs. 3. Hemmung (§ 205) oder Unterbrechung (§ 217) eines Gewährleiftungsanspruchs gilt auch für bie anderen Ansprüche (vgl. wegen Demmung Abs. 2).

\$ 478. Perpetuirung der Ginrede gegenüber der Rlage auf die Bergütung.

\$ 479. Aufrechnung des verjährten Schadensersatanspruchs.

2. Rach Abs. 2 wird Hemmung nur begründet, wenn beide Theile über bie Prüfung bzw. ben Bersuch der Mängelbeseitigung einverstanden find. Liegt ein solches Einverständniß nicht vor, so kann die Verjährung möglicher Beise vor Ablauf der gesetzten Rachfrift (§ 634) ablaufen, wenn der Besteller nicht für bie Unterbrechung der Berjährung (§ 209), insonderheit durch Klage auf Beseitigung oder Beweissicherungsantrag Sorge trägt.

3. Auf die Mittheilung, Erklärung, Berweigerung des Abf. 2, welche em= pfangsbedürftige Willenserklärungen sind, finden §§ 130 ff. Anwendung.

a. Anwendbare Borichriften. Anpaffung an den Raufvertrag.

b. Condervoridrift über Semmung d. 23. während der Prü-fung oder Beseiti-gung des Mangels. III. Insbesondere die Der=

§ 640. Der Besteller ift verpflichtet, das vertragsmäßig her= pflichtung d. Bestellers, gestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.

Borbehalt der Rechte.

Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er ben Mangel fennt, so stehen ihm die in den §§ 633, 634 bestimmten Ansprüche nur zu, wenn er fich feine Rechte wegen bes Mangels bei der Abnahme vorbehält.

2. Fälligfeit ber Bergütung.

§ 641. Die Bergütung ift bei ber Abnahme bes Bertes zu Ist das Werk in Theilen abzunehmen und die Vergutung entrichten. für die einzelnen Theile beftimmt, fo ift die Bergutung für jeden Theil bei beffen Abnahme zu entrichten.

§ 640. Abnahme. 1. Bgl. wegen ber entsprechenden Berpflichtung des Kaufers zur Abnahme der Raufsache zu § 433 Rote IV. Rach Prot. (Bd. II S. 317) soll ber Ab-nahme im § 640 die Bedeutung der "Annahme als Erfüllung" im Sinne bes § 363, im § 433 hingegen entsprechend ber Aebergabepflicht bes Berkaufers bie Bedeutung der thatsächlichen Wegnahme (Entgegennahme) zufommen. Da indest eine Abnahme in dem Sinne der "Annahme als Erfüllung" wohl stets möglich ist, nach § 646 aber die Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausschließen kann, so wird Abnahme auch hier die körperliche Entgegennahme des Bertes mitumfaffen muffen, fo daß der Befteller verpflichtet ift, das vertragsmäßig hergestellte Wert als Vertragserfüllung gelten zu lassen und es, soweit dies nach der Beschaffenheit des Werkes möglich, förperlich abzunehmen.

2. Gine Abnahmepflicht besteht nur hinsichtlich eines vertragsmäßig hergestellten Werfes, auch unerhebliche Mängel schließen die Berpflichtung zur Abnahme aus. Die Unerheblichkeit des Mangels beseitigt zwar das Recht ber Bandelung (§ 634 Abf. 3), nicht aber die Ginrebe bes nicht erfüllten Bertrags (§ 320). Ein Rücktritt ift in diesem Falle nur aus dem Grunde der nicht rechtzeitigen Berftellung (§ 636) bzw. des Berzugs (§ 326) zuläffig. Dies ift namentlich michtig, wenn ber Unternehmer megen unverhaltniß: mäßigen Aufwandes die Befeitigung des Mangels gemäß § 633 Abf. 2 ju

permeigern berechtigt ift.

3. Wegen der Roften der Abnahme als einer Verpflichtung des Beftellers

ngl. ju § 242 Note 3.

4. Nach Annahme als Erfüllung hat der Besteller die Beweißlast dafür, daß das Werk ein anderes als das bestellte oder daß es unvollständig ist (§ 363). Die Gewährleiftungsansprüche werden nach Abs. 2 nur durch Renntniß, nicht durch Rennenmuffen der Mängel ausgeschloffen. Gegenüber dem von dem Unternehmer geführten Rachweise ber Renntnig hat der Befteller ben Borbehalt ju beweifen. - Rach ber Abnahme gu feiner Renntnik gelangende Mängel fann ber Befteller, soweit nicht Beriah: rung bes von ihm erhobenen Anspruchs gemäß § 638 (vgl. daselbft Rote 1) eingetreten ift, namentlich alfo burch bie Ginrede des nicht erfüllten Bertrags geltend machen, ohne daß es einer sofortigen Anzeige der Mängel bedarf. Sache der Prüfung des einzelnen Falles ist es, ob in der Unterlafs fung der Anzeige ein Verzicht auf die Geltendmachung des Mangels liegt. — Ist der Berkvertrag zweiseitiges Handelsgeschäft, so besteht die Pflicht zu unverzüglicher Untersuchung und Mängelanzeige; HBB. §§ 381 Ibs. 2, 377 (s. Titelvord. vor § 433 Note II 4. 5. Nichterfüllung der Abnahmepflicht begründet nicht nur Ans

nahmeverzug des Beftellers (§§ 293 ff., 295), sondern möglicher Beise auch Er= füllungsverzug; vgl. § 295 Note 1, § 304 Note 1, § 326 Note I 6. — Wegen

der Klage auf Zahlung der Bergütung vgl. zu § 641.

Eine in Gelb festgesetzte Vergütung hat der Besteller von der Abnahme des Werkes an zu verzinsen, sofern nicht die Vergütung

gestundet ist.

§ 642. Ist bei der Serstellung des Werkes eine Sandlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Berzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Berzugs und der Höhe der vereinbarten Bergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer in Folge des Berzugs an Auswendungen erspart oder durch anderweitige Berwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.

§ 643. Der Unternehmer ist im Falle des § 642 berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, daß er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht dis zum Ablaufe der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung dis zum Ablaufe der Frist erfolgt.

§ 644. Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme iv. Gefahrtragung. des Werkes. Kommt der Besteller in Berzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Berschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.

Bersenbet ber Unternehmer das Werk auf Verlangen des Be=

Berginfung.

- 8. Erforderliche Ditwirtung b. Bestellers bei Serstellung b. Bertes.
 - a. Schadensersahpflicht bei Annahmeverzug.
 - b. Rüdtrittsrecht des Unternehmers.

§ 641. 1. Wegen der Bereinbarung und der Höhe der Bergütung vgl. u. 8 632.

3u § 632. 2. Als dispositive Borschriften weichen die Sähe des § 641 nicht nur ausstrücklicher, sondern auch stillschweigender Bereinbarung (§§ 157, 242).

3. Der Unternehmer ist vorleiftungspflichtig hinsichtlich der Serstellung; hinsichtlich der Ausfolgung des Werkes ist er dagegen nur zur Erfüllung zug um Zua verpflichtet. Wegen der Klagebegründung und der prozessualen Gestaltung bei Geltendmachung der Einrede des nichterfüllten Vertrags, vgl. §§ 320—322; bei Annahmeverzug des Bestellers vgl. §§ 293 ff.

4. Burudbehaltungsrecht bes Unternehmers § 320; gefegliches Pfandrecht

§ 647.

5. Gefeklicher Zinsfuß 4 pCt. § 246; bei beiberfeitigen Handelsgeschäften 5 pCt. HBB, § 352 (3u § 246).

§ 642. 1. Unmöglichkeit ber Ausführung in Folge eines vom Befteller

3u vertretenden Umstandes § 324.

2. Unmöglichkeit ber Ausführung in Folge eines in ber Person bes Bestellers eintretenden, aber von ihm nicht zu vertretenden Umftandes § 323.

3. Die Vorschrift des § 642 betrifft den Fall des Annahmeverzugs des Beftellers vor Vollendung des Werkes (§§ 295 ff.). Die erforderliche Handlung kann z. B. in der Lieferung des Stoffes, in der vorbehaltenen Bestimmung über Form, Maß u. dgl. bestehen.

4. (Abs. 2.) Bgl. 3u §§ 324, 615. — Anspruch des Unternehmers auf Ersat

der Mehraufwendungen § 304.

5. Zweiseitige Handelsgeschäfte HB. §§ 381 Abs. 2, 375.

§ 643. 1. Ausschlußfrift vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4. 2. Wegen der dem Unternehmer im Falle der Kündigung zustehenden Ansprüche auf Vergütung und Ersat von Auslagen § 645 Abs. 1. stellers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des § 447 entsprechende Anwenduna.

§ 644. I. Anspruch des Unternehmers auf die Bergütung bei Untergang bes Werfes.

1. Gefahrübergang tritt mit der Abnahme (bzw. bei ausge=

schlossener Abnahme mit der Bollendung § 646) ein. a. Zufälliger Untergang. Der Werkvertrag geht auf Serstellung und Ablieferung bes Werkes (§§ 631, 641), so daß die allgemeine Borfchrift des § 323 über die Tragung der Gefahr in Berbindung mit §§ 641, 320 icon ergiebt, daß der Unternehmer, wenn das Werf vor der Abnahme durch Zufall untergeht, feinen Anspruch auf Bergütung hat. § 644 Sat 1 bezweckt die Klarstellung, daß die Borleiftungspflicht des Unternehmers — abgesehen von dem Falle des § 646 — nicht schon mit der Vollendung, sondern erft mit der Abnahme erledigt ift.

b. Bei Untergang durch Schuld des Unternehmers greifen die allgemeinen Grundsätze über die verschuldete Unmöglichkeit der Leiftung bzw. über die Folgen der Nichtleiftung und des Berzugs (§§ 325 ff.) ein. Der durch die Beschaffenheit des von dem Unternehmer gelieferten Materials verursachte Untergang ift nicht schlechthin als ein von dem Unternehmer verschuldeter Untergang anzusehen. Der Entschuldigungs:

beweis liegt dem Unternehmer gemäß § 282 ob.

c. Bei Untergang durch die Schuld des Bestellers greift § 324 und, falls das Verschulden des Bestellers zugleich eine Verletung der ihm obliegenden Vertragspflicht darstellt, auch § 325 ein. Auch die Vorschriften über unerlaubte Sandlungen §§ 823 ff. können anwendbar werden. — Haftung des Bestellers für seinen Stoff und seine Anweis fungen § 645.

2. Gefahrübergang vor der Abnahme.

a. Annahmeverzug vgl. §§ 293 ff., 642 Note 3. b. Berfendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort § 644 Abs. 2; vgl. zu § 447.

3. Bei Untergang nach der Abnahme (bzw. bei ausgeschlossener

Abnahme nach der Vollendung § 646).

a. Selbst zufälliger Untergang beseitigt nicht ben Anspruch des Unternehmers auf die Bergutung, welche ihm mit der Abnahme durch den Besteller bzw. durch die Vollendung erwachsen ist (vgl. § 320).

b. Bei Untergang in Folge von Mängeln finden die Borschriften der §§ 634,

635, 640 Abs. 2, 363 Anwendung.

II. Biederherstellungsrecht und spflicht des Unternehmers.

Db ber Unternehmer bas mahrend feiner Gefahrhaftung untergegangene Berk neu auszuführen oder wiederherzustellen berechtigt bzw. verpflichtet ift, ift im Gefege nicht entschieden und burch Auslegung des fonkreten Falles festzustellen (§§ 157, 242).

III. Ginfluß der Gewahrfam an Werk ober Stoff mahrend der Gefahr-

tragung.

1. Die Vorschriften über die Gefahrtragung bezüglich des Werkes bzw. bes Stoffes (Abs. 1 S. 3) gelten an fich auch, wenn bas Werk mahrend ber Gefahrtragung durch den Unternehmer sich in Gewahrsam des Bestellers (3. B. bei Arbeiten im Hause des Bestellers), bzw. wenn sich der Stoff in Gemahrfam des Unternehmers befindet, es fei denn, daß mit der Gewahr= sam auch die Garantie übernommen worden ift (§§ 157, 242).

2. Soweit der Unternehmer nur für zufälligen Untergang und gu= fällige Berschlechterung des Stoffes nicht haftet (vgl. Rote 1), ift es feine Sache barguthun, daß ber die Ginmirtung herbeiführende Umftand von ihm nicht zu vertreten ift § 282. Ift 3. B. die zur Reparatur gegebene Sache

§ 645. Ift das Wert vor der Abnahme in Folge eines Mangels v. Haftung des Bestellers bes von bem Befteller gelieferten Stoffes ober in Folge einer von bem Besteller für die Ausführung ertheilten Unweisung untergegangen, verschlechtert oder unausführbar geworden, ohne daß ein Umftand mitgewirkt hat, ben der Unternehmer zu vertreten hat, fo fann ber Unternehmer einen ber geleifteten Arbeit entsprechenden Theil ber Bergutung und Erfat ber in ber Bergutung nicht inbegriffenen Muslagen verlangen. Das Gleiche gilt, wenn ber Bertrag in Bemäß= heit bes \$ 643 aufgehoben mirb.

3. für unterlaffene Dit

1. für feinen Stoff. 2. für feine Anweisun-

Gine weitergehende Saftung bes Beftellers wegen Berfculbens 4 Berfdulben bes Be-

bleibt unberührt.

§ 646. Ift nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme VI. Vollendung 6. Wertes ausgeschloffen, fo tritt in ben Fällen ber §§ 638, 641, 644, 645

an die Stelle der Abnahme die Bollendung des Berfes.

§ 647. Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem VII. Sicherung des Unter-Bertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergeftellten oder ausge= 1. Pfandrecht. befferten beweglichen Sachen bes Beftellers, wenn fie bei ber Berftellung ober zum Zwede ber Ausbefferung in feinen Befit gelangt sind.

jenen Unnahme.

durch Feuer vernichtet oder durch Diebstahl abhanden gekommen, so wird der Unternehmer von feiner Rudgabepflicht nur frei, wenn er fich gemäß § 282 zu entschulbigen vermag. Do eine Garantiepflicht ober eine Berpflichtung des Unternehmers jur Berficherung gegen Feuersgefahr 2c. befteht, ift gemäß § 242 zu beurtheilen.

\$ 645. 1. Abs. 1 regelt nur den Fall, daß der Untergang, die Berschlechterung oder die Unausführbarfeit bes Werfes auf einem weder von bem Befteller noch von bem Unternehmer zu vertretenben Umftande

beruht (val. zu § 644 Note I 1 b und c).

2. Gine vertretbare Berletung der dem Unternehmer hinsichtlich bes Stoffes und ber Anweisungen bes Bestellers obliegenden Prüfungs pflicht (§ 637 Rote 2) wurde die Anwendbarkeit des Abf. 1 ausschliegen. Haftung für Gehülfen gemäß § 278. 3. Wegen bes Rechtes und der Pflicht des Unternehmers, ein neues Werk

gegen nochmalige Bergutung herzustellen vgl. zu § 644 Rote II.

§ 646. Rgl. megen Abnahme ju § 640 Rote I sowie bie Roten ju den in § 646 angezogenen Paragraphen. § 646, ber fich unmittelbar nur auf Bertvertrage bezieht, welche auf Berftellung eines nach feiner Beichaffenheit nicht abnehmbaren Werkes, 3. B. auf ben Transport von Personen ober Sachen, miffenichaftliche, funftlerische und sonftige Arbeitsleiftungen 2c., gerichtet find, kann indes entsprechend angewendet werden, wenn nach bem Bertragsinhalte das Werk nicht an ben Besteller, sonbern an einen Dritten herauszugeben ift (3. B. Beftellung ber Reparatur einer fremben Sache RG. 35 136).

1. Die Borfdriften ber §§ 647, 648 find bispositiver Ratur.

- Unternehmer kann auf die Sicherungsmittel aus §§ 647, 648 wirksam verzichten. a. Ein Berzicht kann namentlich auch darin liegen, daß die Sicherstellung in anderer Beise vertragsmäßig bestimmt ift, vgl. AG. 3B. 1899 S. 453 62.
- b. Sat ber Unternehmer sich zur Vorleiftung verpflichtet, so daß die Bergütung erft nach ber Rückgabe ber Sache erfolgen soll, so liegt barin ein stillschweigender Berzicht auf das gesetliche Pfandrecht des § 647 (vgl. Dernburg II § 323).

31 88 647, 648.

2. Siderungshypothek um Baugrundstud.

§ 648. Der Unternehmer eines Bauwerkes ober eines einzelnen Theiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Beretrage die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Theil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

3u §§ 647, 648.

2. Nachträglich eintretende Verschlechterung der Vermögense verhältnisse des Bestellers beseitigt gemäß § 321 die Vorleistungsplicht und dennit auch den aus ihr solgenden Verzicht auf das gesehliche Pfandrecht. Aber auch darüber hinaus wird die nachträgliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vestellers nach dem sich aus §§ 321, 610 ergebenden Prinzipe die in dem Verzicht auf die Sicherstellung liegende Kreditgemährung beseitigen. Im Nebrigen voll. zu § 321.

§ 647. 1. Gesetliches Pfandrecht bes Unternehmers vol. zu § 1257-§ 1257 in Berbindung mit § 1210 ergiebt insbesondere, daß das Pfand für den jeweiligen Bestand der Forderung sowie für die Kosten der Rechtsver-

folgung und des Pfandverkaufs haftet.

2. Absorberungsrecht im Konkurse KD. § 49 Nr. 2 (abgedruckt zu § 559 Note 5); vgl. auch außerhalb des Konkurses daselbst GG. zum Ges.

betr. Aenderungen der KD. v. 17. Mai 1898 Art. III.

3. Sofern die Boraussetzungen des Pfandrechts nicht vorliegen, kann noch das Zurückbehaltungsrecht aus §§ 273, 1000 in Betracht kommen. Bgl. namentlich wegen des Zurückbehaltungsrechts in Ansehung der dem Besteller nicht gehörenden Sache § 1257 Rote I 2 b.

§ 648. 1. Voraussetzung des Anspruchs aus § 648 ift, daß der Unternehmer auf Grund eines mit dem Eigenthümer des Baugrundstücks als dem Besteller geschlossenen Werkvertrags geleistet hat. Daß Gegenstand des Werkvertrags nicht Neuerrichtung, sondern Reparatur eines Bauwerkes ist, schließt den Anspruch auf Einräumung der Sicherungshypothek nicht aus, KG. DLG. 2 283.

Der Anspruch auf Ginräumung einer Sicherungshppothet fteht insbefondere

nicht zu:

a. dem Berfäufer von Baumaterialien;

b. bemjenigen, welcher nicht mit dem Eigenthümer selbst, sondern mit dem von dem Eigenthümer mit der Gesammtherstellung des Baues betrauten Zwischenunternehmer kontrahirt hat;

c. bemjenigen, ber auf Grund eines Werklieferungsvertrags Sachen

in den Bau geliefert hat (§ 651 Abf. 1 a.G.);

d. bemjenigen, der als Anternehmer eine selbständige bewegliche Sache, die Bestandtheil des Baugrundstücks zu werden bestimmt ist, liefert, wenn die Einfügung durch den Besteller selbst, wenn auch unter Mitwirkung des Unternehmers, zu erfolgen hat. RG. IB. 1902 Beil. S. 219 (Maschinen, zu deren Aufstellung der Lieferant einen Monteur zu stellen hat).

2. Der Anspruch auf Ginraumung einer Sicherungshppothet ift begründet,

insoweit geleistet ift, nicht schon mit Abschluß bes Bertrags.

3. Unternehmer eines einzelnen Theiles eines Bauwerkes sind insbesondere auch die Bauhandwerker, welche mit dem Sigenthümer des Baugrundstücks kontrahirt haben, insbesondere also die Tischler, Glaser, Töpfer 20., wenn sie die zu liesernden Sachen nicht nur zu übergeben, sondern in den Bau eins zusügen haben; vgl. Dernburg II § 323; DLG. I 433, 2 382.

4. Sicherungshypothek § 1184; Sintragung einer Bormerkung im Wege

4. Simerungshypothet § 1184; Eintragung einer Vormerkung im Wege ber einstweiligen Versügung § 883 ff., vgl. DLG. 4 237; Juständigkeit des Amtsgerichts der belegenen Sache, auch ohne Dringlichkeit CPD. § 942 266. 2. Gericht der Hauptsache (CPD. §§ 937, 943) ist das mit dem Ans

§ 649. Der Besteller fann bis zur Bollendung des Werkes VIII. Aundigungsrecht des jederzeit den Bertrag fündigen. Kündigt der Besteller, so ift der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Bergütung zu verlangen: er muß sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, mas er in Folge ber Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart ober burch ander= weitige Verwendung feiner Arbeitsfraft erwirbt oder zu ermerben böswillig unterläßt.

\$ 650. Ift dem Bertrag ein Kostenanschlag zu Grunde gelegt IX, lieberichteitung des worden, ohne daß der Unternehmer die Bewähr für die Richtigkeit des Anschlags übernommen hat, und ergiebt sich, daß das Werk nicht ohne eine wefentliche Ueberschreitung des Anschlags ausführbar

Beftellere.

Roftenanschlage.

fpruch auf Ginräumung ber Sypothek, nicht auf Zahlung befaßte Gericht RG. 30 351. — Befugniß des Unternehmers zur Ginficht des Grundbuchs 30. § 11.

5. Die Sicherungshupothet erftredt sich gemäß § 1118 zwar nicht auf die Roften der Eintragung und der auf fie gerichteten Rechtsverfolgung, wohl aber auf die die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckende Rechts-

verfolgung.
6. Gine Sicherungshypothet aus § 648 kann auch wegen einer Bauforderung unter 300 M. eingetragen werden (vgl. CPD. § 866), KG. Jahrb. 21 A 100.

7. Ob bei Abtretung der Unternehmerforderung vor Eintragung oder Vormerkung ber Sicherungshppothet bas Recht auf Ginraumung einer Sicherungshypothek mit übergeht (vgl. § 401) ift zweifelhaft. Berneint DLG. 4 46, Seuff. 57 135.

§ 649. 1. Das freie Kündigungsrecht des Bestellers besteht nur bis zur Bollendung — nicht bis zur Abnahme — des Werkes.

2. Begen ber bem Unternehmer anzurechnenden Beträge vgl. zu § 324

3. Tod oder dauernde Unfähigkeit des Unternehmers zur Her-

stellung bes Werkes.

a. Ift nach den konkreten Umftanden (§§ 157, 242) die personliche Ausführung bes Bertes Bertragsinhalt, fo tritt objektive Unmöglichkeit ber Leiftung ein (vgl. § 275 Note II). Bertretungspflicht vgl. § 275 Note III. Das Rechtsverhältniß gestaltet sich folgendermaßen:

a. Bei nicht zu vertretender Unmöglichkeit haben die Erben des Unternehmers keinen Unspruch auf verhältnigmäßige Vergütung der bereits geleisteten Arbeit, soweit nicht etwa Theilwerk im Sinne des § 641 Abf. 1 Sat 2 vorliegt. Bgl. § 323. Wegen bes etwaigen An= spruchs der Erben aus der ungerechtfertigten Bereicherung § 323 Abs. 3; §§ 812 ff., 818 Abs. 2

β. Bei Bertretungspflicht des Unternehmers (z. B. Selbstmord vgl.

§ 275 Note III) findet § 325 Anwendung.

. Ift die Werkbestellung (§§ 157, 242) ohne Rücksicht auf die personlichen Gigenschaften des Unternehmers erfolgt, so ift der Tod ober die Unfähigkeit des Unternehmers bedeutungslos. Es greifen die erbrechtlichen Vorschriften bzw. Die Vorschriften über die gefestliche Bertretung ein.

4. Tod bes Bestellers begründet objektive Unmöglichkeit, wenn (§§ 157, 242) die Leistung des Unternehmers an die Person des Bestellers gefnüpft war; §§ 323 ff. finden Anwendung. Anderenfalls find Tod und Unfähigkeit bes Bestellers für das Bertragsverhältniß bedeutungslos, vgl. zu Note 3.

5. Konfurs. Bgl. KD. §§ 17, 26 (abgebruckt Litelvorb. vor § 320 Rote 5 bzw. zu § 812 Rote B III 3). Wenn ber Werfvertrag eine Geschäftsbesorzung zum Gegenstande hat KO. §§ 23, 27 (abgebruckt zu § 672).

ift, fo fteht dem Unternehmer, wenn der Besteller den Bertrag aus biesem Grunde kundigt, nur ber in § 645 Abs. 1 bestimmte Un= spruch zu.

Ift eine folche Ueberschreitung des Anschlags zu erwarten, so hat der Unternehmer dem Befteller unverzüglich Anzeige zu machen.

B. Werflieferungsvertrag.

§ 651. Berpflichtet fich ber Unternehmer, bas Bert aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herzustellen, fo hat er bem Befteller die hergestellte Sache zu übergeben und bas Gigenthum an ber Sache zu verschaffen. Auf einen folden Bertrag finden bie Borschriften über ben Kauf Anwendung; ift eine nicht vertretbare Sache herzu= ftellen, so treten an die Stelle des § 433, des § 446 Abf. 1 Sat 1 und der §§ 447, 459, 460, 462 bis 464, 477 bis 479 die Vorschriften über den Werkvertrag mit Ausnahme der §§ 647, 648.

Berpflichtet sich ber Unternehmer nur zur Beschaffung von Zu= thaten ober sonstigen Nebenfachen, fo finden ausschließlich die Bor-

schriften über ben Werkvertrag Unwendung.

§ 650. 1. Das Kündigungsrecht bes Beftellers folgt aus § 649.

3. Bei Nebernahme der Gewähr für die Richtigkeit des Kostenanschlags bedeutet dieser nur eine substantiirte Berechnung ber vereinbarten Bergütung; diese ift maggebend für die Parteien § 641. Unfechtung wegen Irrthums und Betrugs richten sich nach ben allgemeinen Borichriften §§ 119 ff., 123 f.

§ 651. 1. Jeder Werklieferungsvertrag ift Beräußerungs: vertrag, insofern er den Unternehmer gur Nebergabe und Rechtsverschaffung in Ansehung der aus dem von ihm zu liesernden Stoffe herzustellenden Sache verpflichtet (Sat 1), vgl. §§ 433, 445. Hierunter fallen nicht Ber= trage, in benen ber Unternehmer zwar Buthaten und Rebenfachen zu beichaffen, ber Stoff aber im Befentlichen vom Befteller geliefert wird. (Bgl. über Bauten 2c. zu 5.) Im Uebrigen ift zu unterscheiden, ob bie Berspflichtung auf Herstellung vertretbarer ober nicht vertretbarer Sachen geht

2. Werben vertretbare Sachen (§ 91) im einzelnen Falle (§§ 157, 242) von ben Parteien für das Bertragsverhaltniß als nicht vertretbar behandelt, so liegt darin eine Unterftellung bes Bertragsverhältniffes unter die Regel

des Sat 2 Halbs. 2.

3. Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen. (Bgl. Note 2.) a. Der Unfpruch des Beftellers geht auf Uebergabe ber herge-

c. Für die Gewährleiftung ift von Bedeutung, daß es fich um Lieferung

einer Gattungsfache (§ 480) handelt.

^{2. (}Abf. 2.) Unterlaffung unverzüglicher (§ 121) Anzeige bewirkt Schabenserfatpflicht (§§ 249 ff.) des Unternehmers. Bu erfeten ift der Schabe, welcher bem Befteller baraus erwächst, daß er nicht schon zu dem Zeitpunkte gekundigt hat, ju welchem er bei rechtzeitiger Anzeige hatte fündigen konnen. Gigene Kenntniß des Bestellers beseitigt ben Raufalzusammenhang zwischen Schaben und Unterlaffung der Anzeige; Rennenmuffen des Bestellers ift gemäß § 254 zu berücksichtigen.

stellten Sache zu Eigenthum, nicht auf Stoffbeschaffung und Herstellung. b. Die Berwendung des vertragsmäßigen Stoffes und die vertragsmäßige Berftellung find unter dem Befichtspuntte ber zugesicherten Eigenschaften (§ 459 Abs. 2) zu beurtheilen. Der von dem Unternehmer erworbenen Sache fehlt die vertragsmäßige Gigenschaft, wenn eine von ihm hergestellte Sache zu liefern war (§§ 157, 242).

Achter Titel. Mäflervertrag.

8 652. Ber für ben Nachweis ber Gelegenheit jum Abschluß I. Allgemein. eines Bertrags ober für die Bermittelung eines Bertrags einen Mäklerlohn verspricht, ift gur Entrichtung bes Lohnes nur verpflichtet. wenn der Bertrag in Folge des Nachweises oder in Folge der Bermittelung bes Mäklers zu Stande fommt. Wird ber Bertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschloffen, fo kann ber Mäklerlohn erst verlangt werben, wenn die Bedingung eintritt.

Aufwendungen find dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ift. Dies gilt auch bann, wenn ein Bertrag nicht zu Stande

fommt.

2. Erfat von Aufwendungen.

1. Anspruch auf Mätler-

lohn

a. Entstehung. b. Falligfeit.

4. Werklieferungsvertrag über nicht vertretbare Sachen.

Die Regelung ift gemäß § 651 Abf. 1 folgende:

a. Der Unternehmer ift verpflichtet, bem Befteller bie hergefteute Sache gu Eigenthum zu übergeben § 651 Abf. 1 G. 1. — Abnahmepflicht bes Beftellers § 640.

b. Haftung wegen Mängel im Rechte §§ 434—444.

- c. Die Tragung der Gefahr richtet sich nach §§ 644, 646; bezüglich ber Transportgefahr verweist § 644 Abs. 2 auf § 447.
- d. Saftung bes Bestellers für die von ihm gelieferten Buthaten 2c., für seine Anweisungen, für unterlaffene Mitwirtung §§ 645, 646.

e. Rosten ber Uebergabe 2c. § 448.

f. Rosten der grundbuchlichen Erledigung § 449.

g. Berwendungen des Unternehmers nach Gefahrübergang § 450.

h. Stillschweigend vereinbarte Bergütung § 632. — Marktpreis als Kaufpreis § 453.

i. Fälligkeit ber Bergutung § 641; Berginfung ber Bergutung § 452.

k. Rücktritt bes Unternehmers wegen Zahlungsfäumniß bes Bestellers § 454. 1. Eigenthumsvorbehalt des Unternehmers § 455.

m. Sewährleiftung wegen Mängel der Sache; nicht rechtzeitige Serstellung §§ 633 bis 639. — Wandelung und Minderung selbst §§ 465 bis 475. — Bereinbarung über die Gewährleiftung § 476. — Berjährung der

Gemährletftungsansprüche § 639. 5. Die Bestimmung des E I § 568, daß die Borschrift über ben Wertvertrag auch dann Anwendung finde, wenn aus dem von dem Unternehmer ju beschaffenden Stoffe ein Bauwerk auf dem von dem Befteller ju beschaffenden Grund und Boden herzustellen ift, ift als selbstverständlich geftrichen. (Bal. Prot. II. S. 341 f.)

6. Wertlieferungsvertrag im Sandelsrechte.

1. Der auf Herstellung einer vertretbaren Sache gerichtete Wertlieferungsvertrag ift nach § 651 als Rauf und somit gegebenenfalls (vgl. Titelvorb. vor § 433 Note II 4) als Handelskauf zu beurtheilen.

n. Ist eine nicht vertretbare Sache herzustellen, so findet HBB. § 381 Abs. 2, abgebruckt Titelvorb. vor § 433 Note II 4 Anwendung; vgl. die entsprechende Borschrift HBB. § 406 Abs. 2 (Lieserung einer nicht vertretbaren beweglichen Sache als Gegenstand des Kommissionsgeschäfts, ab= gedruckt zu § 675.

Falls also der Werklieferungsvertrag zweiseitiges Handelsgeschäft ift, wird gemäß SGB. § 477 bem Besteller die Pflicht unverzüglicher Unter-

suchung auferlegt.

§ 652. I. Inhalt des Mäflervertrags.

Abgesehen von den nachstehenden Vorschriften richtet sich der Mäklervertrag, sofern nicht etwa die besonderen Borschriften des Dienst: oder

Werkvertrags Anwendung finden, nach den allgemeinen Borfchriften über die Schuldverhältniffe. Es ift in jedem einzelnen Falle der Partei= wille aus den konkreten Umftanden nach Ereu und Glauben mit Rüdsicht auf die Verkehrösitte zu entnehmen (§§ 157, 242).

1. Der Mäkler ift seinem Auftraggeber gegenüber zur getreulichen Mit= theilung aller ihm bekannten Umftande verpflichtet, die geeignet find, ihn von der Bertragsfchließung abzuhalten. D&G. 2 120, Seuff. 56 265, RG.

Seuff. 56 127.

2. Nach Treu und Glauben ift auch das Borhandensein einer Berpflich= tung bes Mäklers zur Aufwendung von Bemühungen und die Folge der Unterlaffung, sowie seine Berpflichtung zur Erkundigung über alle Umftände, welche für die Entschließung des Auftraggebers von Erheblichkeit fein können, insonderheit über die Solveng des Gegenkontrahenten zu be-

urtheilen. Bgl. RG. IB. 1897 S. 48374, 1899 S. 452 61.

3. Sat der Auftraggeber entgegen seiner Vertragspflicht den dem Matler gegebenen Auftrag widerrufen, so ist er diesem zwar nicht provisionspflichtig wohl aber schadensersatpflichtig. Der Matter muß nachweisen, daß er ohne den Widerruf die Provision verdient hatte; nicht nöthig aber ist eine weitere Thätigkeit des Mäklers, RG. IW. 1898 S. 51961, 1901 S. 52314. Unrichtig ist die Beurtheilung auf Grund des § 324 in D&G. 1 236, vgl. Borb. zu SS 320 ff. Note 2. — Ob in der Befriftung des Mäklerauftrags eine Bindung bes Auftraggebers liegt, ist Thatfrage, RG. 22 378.

4. Berstoß gegen die guten Sitten liegt auch in der Bermittelung eines

unfittlichen Bertrags, vgl. § 138. DLG. 4 238 (Bermittelung bes Berfaufs

eines Borbells). II. Borausfetungen bes verdienten Matterfohns.

1. Abichluß eines Mäkler vertrags. Der Mäklerlohn muß vereinbart sein. Die Bereinbarung kann stillschweigend erfolgen (vgl. § 653); sie fann darin liegen, daß Jemand die Mäklerthätigkeit entgegennimmt ober daß er fich dieselbe mit dem Bewußtsein, daß die Thätigkeit als eine zu vergütende entwickelt wird, gefallen läßt. Der Makler ist beweispflichtig. Berpflichtung gur Bahlung ber Mäflergebühr auf Grund nachträglicher Benehmigung ber Hulfsthätigkeit bes Mäklers durch Abschluß des Bertrags in Renntniß von der Mäklerthätigkeit, gleichgültig ob diese Kenntniß auf Mit= theilung des Mäklers oder eines Dritten beruht. AG. J.B. 1901 S. 144 15. Bgl. auch Rote 3.

2. Zustandekommen des vermäkelten Bertrags.

- a. Der Bertrag, auf welchen fich bie Mäklerthätigkeit (Nachweis ber Belegenheit jum Bertragsichluß, insbesondere also ber Rachmeis eines Begenkontrabenten bzw. eines Bertragsgegenstandes, oder die Bertrags= vermittelung) bezieht, muß fo zu Stande gekommen fein, daß nach Treu und Glauben die bem Matter geftellte Aufgabe als erfüllt zu er= achten ift. Die Erheblichkeit kleinerer Abweichungen ift ebenso wie die Frage, ob ein pactum de contrahendo Erfüllung ist, Auslegungsfrage des konkreten Falles. Bgl. RG. 39 231 ff. (Darlehensvorvertrag). Form= mangel und Seilung des Formmangels durch Erfüllung (§ 125 Note II 3a) vgl. RG. 29 230. Auch wenn sich der Auftraggeber des Mäklers auf den von der Gegenpartei nicht geltend gemachten Formmangel beruft, ift der Mäklerlohn nicht verdient. RG. IB. 1902 Beil. S. 228. — Berweigerung der zum Vertragsschluß erforderlichen Genehmigung eines Dritten oder des Vormundschaftsgerichts vereitelt ben Mäkleranspruch DLG. 4 240.
- h. Anfechtbarkeit des vermäkelten Vertrags schließt im Falle der Anfechtung den Anspruch des Mäklers aus (§ 142) und begründet den Bereicherungs= anspruch gegen den Mäkler bezüglich des an ihn bereits gezahlten Mäkler= lohns (§§ 812 ff.). Bgl. RG. Gruchot 40 967.

e. Bedingter und befrifteter Bertragsabichluß.

a. Aufschiebende Bedingung § 652 Abs. 1 Sat 2 (vgl. § 158 Abs. 1).

β. Auflösende Bedingung (§ 158 Abs. 2). Der Mätlerlohn ift mit dem Abschluffe zwar verdient; der Anspruch steht indeß, wenn nicht etwa ber Mätlervertrag auf die Bermittelung bes fo bedingten Bertrags gerichtet mar, unter ber gleichen auflosenden Bedingung wie ber Sauptvertrag. Nach Eintritt der Bedingung findet Rücksorderung des Geleifteten gemäß § 812 ftatt; vgl. dafelbft Rote B III 2a. Bal. RG. TB. 1895 S. 74 27

7. Einwirfung auf ben Eintritt ober Nichteintritt ber Bedingung gegen Treu und Glauben § 162. Reine argliftige Cinwirkung, wenn der Berpflichtete einen anderen Bertrag, von welchem der Eintritt der Bedingung abhängig war, ohne Rücksicht auf das bedingte Rechtsz geschäft nicht erfüllt hat. NG. IB. 1898 S. 443.

d. Für das befriftete Geschäft find die für das bedingte Geschäft gelten-

ben Borschriften entsprechend anwendbar. § 163.

d. Wiederaufhebung des vermittelten Bertrags lägt ben Unfpruch bes Mäflers unberührt. Bgl. RG. 25 319, auch 3B. 1902 Beil. S. 228. Ausübung des vertragsmäßigen oder gefetlichen (§§ 325f.) Rüdtrittsrechts (§§ 346 ff.) burfte den Anspruch nicht beseitigen, wenn der Rudtritt von dem Auftraggeber des Mäklers, wohl aber, wenn er von Seiten der anderen Partei verursacht wird, vgl. auch RG. 3B. 1901 S. 17130. Der Mätlerlohnanspruch, welcher durch die Zahlung des Kaufgeldes bedingt ift, fann nicht geltend gemacht werden, wenn vor ber Bahlung der Bertrag durch Bereinbarung der Parteien rückgängig gemacht wird. Val. RG. IV. 1898 S. 443.

3. Urfächlicher Zusammenhang zwischen Mäklerthätigkeit und Bertragsschluß. Derselbe kann fich aus ben Umftanben felbst bann ergeben, wenn die ursprünglichen Berhandlungen unterbrochen waren und ohne Mitwirkung des Mäklers wieder aufgenommen wurden (RG. J. 1900 S. 86126, 1901 S. 9031) oder wenn der von dem Mäkler ausreichend vorbereitete Bertrag mit (arglistiger) Umgehung des Mäklers zum Abschlusse gebracht wird. — Nach RG. 31 289 ff. ist Kenntniß des Auftraggebers davon erforderlich, daß der Bertrag durch die Mäklerthätigkeit zu Stande gekom= men ist; indeß wird man für den einzelnen Fall den Nachweis zulassen müssen, daß diese Kenntniß ohne Sinfluß auf den Abschluß des Geschäfts und seinen Inhalt gewesen wäre. — Schließt der Erbe des Auftraggebers ab, so ist neben der Kenntniß der Bermittlerthätigkeit nicht noch die Kennts nik des von dem Erblasser abgegebenen Provisionsversprechens erforderlich. RG. 47 253 3W. 1900 S. 738 10.

III. Ift ber Bertrag burch argliftige Täuschung seitens bes Mätlers, indek bei gutem Glauben des Bertragsgegners zu Stande gekommen, 10 greift § 123 Abs. 2 Sat 2 ein; auch §§ 823 ff.

IV. Anspruch auf Erfat von Aufwendungen §§ 256 f.

V. Der Leiftungsort für die Zahlung der Bergütung richtet sich nach dem allgemeinen Grundsate bes § 269; nach RG. Gruchot 38 1136 läßt sich nicht ohne Weiteres annehmen, daß der Zahlungsort des vermäkelten Dariehnes zugleich Leistungsort für die Bergütung sei.

VI. Berjährung des Anspruchs auf Mäklerlohn bei Gewerbsmäßigkeit

§ 196 Mr. 7, sonst § 195.

VII Reichsrechtliche Sonderregelung.

1. Sandlungsagenten SGB. §§ 84-92; soweit es fich um einen Auftrag zur Abschließung eines Vertrags handelt, findet BGB. § 675 Anwendung. HGB. § 84. Wer, ohne als Handlungsgehülfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des Anderen abzuschliessen (Handlungsagent), hat bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschüftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

Er ist verpflichtet, dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich ihm von jedem Geschäftsabschluss unverzüglich Anzeige zu machen. 3. Stillschweigend ver-

§ 653. Ein Mäklerlohn gilt als stillschweigend vereinbart, wenn einbarter Mällerlohn, die dem Mäkler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Bergütung zu erwarten ift.

> Ist die Söhe der Vergütung nicht bestimmt, so ift bei dem Be= stehen einer Taxe der taxmäßige Lohn, in Ermangelung einer Taxe

der übliche Lohn als vereinbart anzusehen.

4. Bertragswidrige Thä=

§ 654. Der Unspruch auf den Mäklerlohn und den Erfat von tigteit für beibetheile. Aufwendungen ift ausgeschlossen, wenn ber Mäkler dem Inhalte bes Bertrags zuwider auch für den anderen Theil thätig gewesen ist.

II. Befondere falle.

§ 655. Ift für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß 1. Renkwentragsmatten eines Dienstvertrags oder für die Bermittelung eines solchen Ber= gung des Mätlerlohns. trags ein unverhältnißmäßig hoher Mätlerlohn vereinbart worden, fo kann er auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemeffenen Betrag herabgesett werben. Nach ber Entrichtung bes Lohnes ist die Berabsetzung ausgeschlossen.

2. Sandelsmätler SGB. §§ 93-104.

HGB. § 93. Wer gewerbsmässig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittelung von Verträgen über Anschaffung oder Veräusserung von Waaren oder Werthpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Bodmerei, Schiffsmiethe oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmäklers.

Auf die Vermittelung anderer als der bezeichneten Geschäfte, insbesondere auf die Vermittelung von Geschäften über unbewegliche Sachen, finden, auch wenn die Vermittelung durch einen Handelsmäkler erfolgt, die Vorschriften dieses Ab-

schnitts keine Anwendung.

3. Börfenmäfler, Rursmäfler. Börfen . v. 22. Juni 1896 §§ 29-35. 4. Gewerbe-Ordnung § 35. Die gewerbepolizeiliche Untersagung ber gewerbsmäßigen Bermittelungsthätigfeit beeinträchtigt nicht die Gultigfeit des einzelnen Mäklervertrags. Bgl. DEr. 47 58; StrA. 44 165.

5. Gefet, betreffend bie Stellenvermittelung für Schiffs: leute vom 2. Juni 1902 (MSBI. S. 215).

VIII. Landesgesetliche Borbehalte:

1. für die dem Berficherungsrecht angehörenden Mäklervertrage EG. Art. 75;

1. für die dem Gesinderecht angehörenden Mäklerverträge EG. Art. 95.

§ 653. 1 Bgl. 3n §§ 612, 632, 689; ferner § 662 Note I 3 c. 2. Zu Abj. 1 vgl. § 652 Note II 1.

§ 654. 1. Dem Mätler muß nachgewiesen werben:

a. daß er für beide Theile thätig gemefen;

- b. daß die für den anderen Theil entfaltete Thätigkeit dem Mäklervertrage zuwider ist. Sat der Matter, wie dies die Regel, ohne Intereffenver-tretung einer Partei gegenüber der anderen nur zu vermitteln, so liegt auch regelmäßig eine Vertragswidrigkeit nicht vor. - Wer bei Abschluß des Mäklervertrags Renntniß von der Thatigkeit des Mäklers für den anderen Theil hat, kann sich auf § 654 nicht berufen. RG. 4 223. ID. 1901 S. 90 32.
- 2. Verpflichtung des anderen Thetles zur Borlegung von Urkunden über die mit dem Mäkler bezüglich des Geschäfts gepflogenen Verhandlungen § 810.
- \$ 655. 1. Die Vorschrift bes § 655 ift als Ausnahmevorschrift stritt auszulegen und nur auf Mäklerverträge anzuwenden, welche fich auf eigent= liche Dienstverträge (§§ 611 ff.) beziehen.

2. Wegen des richterlichen Ermäßigungsrechts vgl. ju § 343.

§ 656. Durch bas Bersprechen eines Lohnes für ben Nachweis . Spematterlohn der Gelegenheit zur Eingehung einer Che ober für die Vermittelung des Zustandekommens einer Che wird eine Berbindlichkeit nicht begrundet. Das auf Grund des Berfprechens Geleiftete fann nicht deshalb zurudgefordert werden, weil eine Berbindlichfeit nicht bestanden hat.

Diese Borfdriften gelten auch für eine Bereinbarung, durch bie der andere Theil zum Zwecke der Erfüllung des Berfprechens dem Mäkler gegenüber eine Berbindlichkeit eingeht, insbesondere für ein

Schuldanerkenniniß.

Meunter Titel. Auslobung.

§ 657. Ber durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung 1. Milgemein. für die Bornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ift verpflichtet, die Belohnung bemjenigen zu entrichten, welcher die Sandlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.

§ 658. Die Auslobung fann bis zur Bornahme der Handlung 2. Widerruf. widerrufen werben. Der Widerruf ift nur wirtsam, wenn er in ber= selben Weise wie die Auslobung befannt gemacht wird ober wenn er

durch besondere Mittheilung erfolgt.

Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden; ein Bergicht liegt im Zweifel in ber Bestimmung einer Frift für bie Vornahme der Handlung.

\$ 656. Bgl. 3u § 762. \$ 657. 1. Die Auslobung ist eine einseitige Billenserklärung ohne bestimmten Empfänger; ihre Rechtsverbindlichkeit ist Ausnahme von § 305.

2. Neber Anfechtung wegen Willensmängel, welche nur bei Unzulässigkeit bes Wiberrufs (§ 658 Abs. 2) praktisch in Betracht kommt, vgl. zu § 143

3. Die allgemeinen Schranken für Rechtsgeschäfte gelten auch für die Auslobung (§§ 134, 138).

4. Deffentliche Bekanntmachung vgl. RG. 27 251. Deffentliche Bekanntmachung burch die Polizeibehörde mit dem Willen des für die Ergreifung eines Berbrechers Auslobenden vgl. RG. 11 282.

5. Die Berpflichtung des Auslobenden gur Leiftung (§§ 241 ff.) entfteht mit der Bollbringung. Ber die der Auslobung entsprechende Bollbringung behauptet, ift hierfür beweispflichtig. Sonderregelung für eine Preisbewerbung § 661 Abs. 2.

§ 658. 1. Gegenüber dem erfolgten Widerruf ift zu behaupten und zu beweisen, daß zur Zeit des Wirksamwerdens des Widerrufs (vgl. § 130 Note A II bow. A I) die Handlung schon vorgenommen, d. h. bereits voll= endet war. Wer auf Grund der Auslobung thätig wird, handelt auf eigene Gefahr hinfictlich des Widerrufs; ein Schadensersaganspruch gegen den Auslobenden besteht nicht, auch nicht hinsichtlich des negativen Interesses.

2. Bgl. die entsprechende Regelung des Widerrufs zu § 171. Wird der Witherruf durch besondere Mittheilung an eine bestimmte Person bewirkt, so

bleibt die Auslobung Dritten gegenüber von Bestand.

3. Tod und Geschäftsunfähigkeit des Auslobenden wirken nicht wie Wider= ruf. Bgl. auch zu §§ 153, 130 Abf. 2.

4. Friftberechnung §§ 186 ff.

1. Begründung und In-halt b. Berpflichtung des Auslobenden.

3 Mehrmalige felbftan=

§ 659. Ift die Handlung, für welche die Belohnung ausgesetzt dige Bornahme der ist, mehrmals vorgenommen worden, so gebührt die Belohnung dem=

jenigen, welcher die Sandlung zuerft vorgenommen hat.

Ift die Handlung von mehreren gleichzeitig vorgenommen worden, so gebührt jedem ein gleicher Theil der Belohnung. Läßt sich die Belohnung wegen ihrer Beschaffenheit nicht theilen ober soll nach bem Inhalte der Auslobung nur Einer die Belohnung erhalten, so ent= scheidet das Loos.

4. Mehrere Mitwirtende.

§ 660. Haben Mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt, für den die Belohnung ausgesett ift, so hat der Auslobende die Belohnung unter Berückfichtigung des Antheils eines jeden an dem Erfolge nach billigem Ermeffen unter fie zu vertheilen. Die Bertheilung ift nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist; sie erfolgt in einem solchen Falle durch Urtheil.

Wird die Vertheilung des Auslobenden von einem der Betheiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ift der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Betheiligten ben Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben; jeder von ihnen kann ver= langen, daß die Belohnung für alle hinterlegt wird.

Die Vorschrift des § 659 Abf. 2 Sat 2 findet Anwendung.

§ 661. Gine Auslobung, die eine Preisbewerbung gum Begen= stande hat, ift nur gultig, wenn in der Bekanntmachung eine Frift für die Bewerbung bestimmt wird.

Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolate Bewerbung der Auslobung entspricht oder welche von mehreren Bemer= bungen den Borzug verdient, ist durch die in der Auslobung bezeich= nete Person, in Ermangelung einer solchen burch den Auslobenden zu treffen. Die Entscheidung ift für die Betheiligten verbindlich.

Bei Bewerbungen von gleicher Burdigkeit finden auf die Buer= theilung des Preises die Vorschriften des § 659 Abs. 2 Anwendung.

Die Uebertragung des Eigenthums an dem Werke fann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, daß die Uebertragung erfolgen foll.

§ 659. 1. Wer die ganze Belohnung in Anspruch nimmt, muß gegen= über dem Nachweise mehrmaliger auslobungsgemäßer Vornahme beweisen, daß er die Sandlung zuerst vorgenommen hat.

2. Wer einen Theil der Belohnung in Anspruch nimmt, hat gleichzeitige Bornahme barzuthun; Untheilbarkeit der Belohnung (vgl. § 752) ist Einwendung. 3. Die mehreren Vollbringer sind hinsichtlich der Vornahme der Loos=

entscheidung Gesammtgläubiger (§ 428; vgl. § 2151).

4. Wie die Entscheidung durch das Loos zu bewirken ift, ift nach § 242 Bu beurtheilen; erforderlich ift, daß die Entscheidung ausschließlich burch ben

Bufall mit gleichen Chancen für die Betheiligten herbeigeführt wird. § 660. 1. (2061. 1.) Der Auslobende hat hinfichtlich der Bertheilung bie Stellung eines Preisrichters, welcher nach billigem Ermeffen entscheidet. Bal. die entsprechende Regelung im § 319.

2. (Abs. 2.) Das Recht des Auslobenden zur Hinterlegung ergiebt § 372. § 661. (Abs. 1.) Das Erforderniß der Zeitbestimmung für die Bewerbung ergiebt regelmäßig Unwiderruslichkeit des Preisausschreibens (§ 658 Abs. 2); Fristberechnung §§ 186 ff.

II. Preisausidreiben.

Sehnter Citel.

Auftrag.

I. Geichäftsbeforgung.

1. Der Begriff der Geschäftsbesorgung wird für den Auftrag (§ 662), die Geschäftsbesorgung ohne Auftrag (§ 677) sowie als möglicher Gegenstand eines Dienste oder Wertvertrags (§ 675) vorausgesetzt. Vgl. ferner § 196 3. 7, § 831 Abs. 2, §§ 709 ff., 1189 Note 3, 1357, 1627, 1793, 1959, 1978 u. a. m.

2. Die Sorge, bag bas für das Intereffe bes Befchaftsherrn Erforderliche gefchehe und daß das für fein Intereffe Schad: liche unterbleibe, ift ber Inhalt ber Geschäftsbesorgung; ihre Bethätigung ift die Geschäftsführung (§ 677). Die Geschäftsführung tann, nach den Bedürfniffen des einzelnen Falles, in rein thatfachlichen Sand-

lungen ober in der Bornahme von Rechtsgeschäften bestehen.
3. In den §§ 662—674 ist die Geschäftsbesorgung als solche in ihrer Reinheit geregelt. Dies tonnte das Befet nur dadurch erzielen, bag es von ber unentgeltlichen, nicht aber von der praktisch wichtigeren entgeltlichen (§ 675) Beschäftsbesorgung ausging.

II. Gine Mitmirfung Dritter bei ber Besorgung ber Geschäfte fann in

verschiedener Weise stattfinden.

1. Rath und Empfehlung.

Die Geschäftsbeforgung bleibt in ber Sand des Geschäftsherrn; biefer holt hierzu lediglich den Rath oder die Empfehlung eines Anderen ein § 676.

2. Die Uebernahme der Geschäftsbesorgung durch einen An: beren. Die Sorge für die Intereffen des Beschäftsherrn tann für ein einzelnes Beichaft, für eine Reihe von Geschäften oder für alle Beschäfte von einem Underen, fei es ausschließlich, sei es in Gemeinschaft mit dem Geschäftsherrn oder einem Dritten übernommen werben. Die Uebernahme biefer Sorge fann beruhen

a. auf llebertragung von Seiten bes Geschäftsherrn,

a. indem der Geschäftsbesorger die Besorgung unentgeltlich über: nimmt (Auftrag § 662); 3. indem der Geschäftsbesorger die Besorgung entgeltlich als Gegen-

ftand eines Dienft : ober Wertvertrags übernimmt (§ 675); h. auf einseitiger Nebernahme der Geschäftsführung durch den

Beschäftsführer (Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 677 ff.); c. auf Grund einer Berechtigung des Anderen zur Geschäftsbesorgung (vgl. zu § 677).

III. Gefchäftsbeforgung für einen Anderen.

1. Geschäftsbesorgung für einen Anderen liegt in den Fällen vor, in welchen die Sorge für bas Intereffe einer Berson an ihrer Stelle von einem Underen ausgeübt wird (vgl. Note 2) ober (nach ber Auffaffung bes Berkehrs) ausgeübt zu werden pflegt (wegen dieser Formulirung vgl. § 627). Diese Sorge kann sich im einzelnen Falle in rein thatsachlichen Leiftungen oder in Rechtshandlungen ober in Bornahme von Rechtsgeschäften berhätigen. Nicht der zufallige Inhalt der aufzuwendenden Thätigkeit, sondern die rechtliche Funktion, welche berselben im Verhältniffe zu ben betheiligten Personen gutommt, ist entscheibend. (Gin Tagelöhner, welcher im Interesse seines verhinderten Genoffen die von diesem übernommenen Dienfte leiftet, beforgt Damit die Geschäfte seines Genoffen, mahrend er gleicher Zeit — im Berhältnisse zum Dienstberechtigten — einen Dienstvertrag erfüllt.)

2. Die Grenze, wo die Geschäftsbeforgung für einen Anderen aufhört und Die Besorgung bes eigenen Geschäfts anfängt (3. B. wenn ber Besorger aus

Antaß der Geschäftsführung eigene Thätigkeit mit der Absicht, Entgelt dafür zu erhalten, aufwendet), ist Thatfrage. Bgl. hierzu § 670 Rote 7.

Borbemerkung jum

10. Titel. (§§ 662 ff.)

Borbemerfung jum 10. Titel.

3. Nicht Beschäftsbesorgung für einen Anderen, sondern Be= forgung eigener Beschäfte liegt in ber Uebernahme und Erfüllung eigener Berbindlichkeiten, auch wenn dieselben thatsächlich, ausschließlich oder überwiegend, bem Empfänger bienen (Schenfung, Dienstvertrage ic.). Gine Ausnahme bildet lediglich die Erfüllung berjenigen Berbindlichkeiten, deren Gegenstand eine Geschäftsbesorgung tft (§ 675); hier ift die Erfüllung gu : gleich Besorgung bes eigenen wie bes fremben Geschäfts.

IV. Berhältniß des Auftrags zur Bollmacht.

1. Die Boridriften ber §§ 662 ff. über ben Auftrag betreffen gunächst nur das Rechtsperhältniß zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten. Das Berhaltniß nach außen, Dritten gegenüber ift in ben §§ 164 ff. geregelt. Ueber die Abhängigkeit der Bollmacht von dem ihrer Ertheilung zu Grunde liegen= den Rechtsverhältniß und in Berbindung damit über die Erheblichkeit der Borfchriften biefes Titels für bas Berhaltnig nach außen vgl. ju §§ 168 f.

2. Der Auftrag muß feineswegs mit einer Bollmacht verbunden werden; er kann vielmehr auch dahin gehen, daß der Beauftragte im eigenen Ramen handeln solle (z. B. Kommissionsgeschäft HBB. § 383, abgedruckt zu § 675). Andererseits fann eine Bollmacht ohne den Auftrag, von derfelben Gebrauch

zu machen, beftehen, 3. B. eine ruhende Beneralvollmacht.

3. Der Beauftragte, welcher im eigenen Namen aber im Interesse seines Auftraggebers mit einem Dritten kontrabirt, macht beffen Intereffe zu feinem eigenen und fann den Schaben, welcher seinem Auftraggeber durch die Bertragswidrigkeit des Dritten entsteht, von dem Dritten ersetzt verlangen, AG.

V. Berhältniß des Anftrags zum Dienst= oder Werkvertrage.

1. Gegenstand eines Auftrags ist die unentgeltlich übernommene Beschäftsbeforgung (Nr. 1) für ben Auftraggeber. Wird bie Beschäfts= besorgung gegen Entgelt übernommen, so liegt Dienst= oder Berkvertrag vor (§ 675).

- 2. Unentgeltliche Berpflichtung zu anderen Leiftungen als Befchäftsbeforgung, welche, wenn fie gegen Entgelt übernommen werden, ben Gegenstand eines Dienst- oder Werkvertrags bilden, begründet weder den Thatbestand des Auftrags nach ber Schenkung (§ 516 Rote 1a), sondern ein im BGB. nicht ausdrucklich geregeltes Schuldverhältniß. Auf baffelbe dürften hinfichtlich der Saftung für Verschulden, Berzug und Gewährleiftung bie Boridriften über Schenfung (§§ 521 ff.) und, wenn bie Umftanbe ers geben, bag ber Berpflichtete bie Dienfte ebenfo forgfältig, wie gegen Bers gutung leiften wollte, die Borfchriften über den Dienft: ober Bertvertrag entsprechend anwendbar sein. Sinfictlich bes Ründigungsrechts des Berpflichteten erscheinen die Borschriften über den Auftrag (§ 671) entsprechend anwendbar.
- VI. Unerlaubte Handlungen. Haftung des Auftraggebers für die von dem Beauftragten in Musführung der Berrichtung begangenen unerlaubten Sandlungen vgl. § 831 Abf. i. Saftung bes Beauftragten für bie unerlaubte Bandlung der Angestellten des Geschäftsherrn § 831 Abs. 2.

VII. Rreditauftrag § 778.

VIII. Entsprechende Anwendung ber Borschriften über ben Auftrag auf das Verhältniß

1. des Borftandes zum Bereine § 27 Abf. 3;

2. der Parteien eines Dienft- oder Werkvertrags, deffen Gegenstand eine Beschäftsbesorgung ist § 675;

3. bes geichaftsführenden Befellichafters zu ben anderen Gefellichaftern § 713;

4. zwischen dem Testamentsvollstreder und dem Erben § 2218;

5. des Erben zu den Nachlaßgläubigern für die Berwaltung des Nachlaffes, welche er von der Annahme der Erbschaft ab bis zur Anordnung einer Rachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses geführt hat § 1978. Bgl. ferner §§ 450, 1835, 1991 und zu §§ 256, 257 Gruppe A.

§ 662. Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet fich der I. Geschäftsbesorgung traft Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft 1. Ertheilung b. Auftrage. für diesen unentgeltlich zu beforgen.

a. Annahme. All meine Wirkung.

\$ 662. I. Begriff. Der Auftrag ift ein Bertrag, inhalts beffen ber Beauftragte in Annahme bes ihm von Seiten bes Auftraggebers gemachten Untrags eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung für biefen verspricht.

1. Als Bertrag untersteht der Auftrag insbesondere den Borschriften des III. Abidnitts des allgemeinen Theiles über die Rechtsgeschäfte und den besonderen Borschriften über bie Berträge (§§ 104 ff., 145 ff.). In Ansehung der Berpflichtung jur Leiftung, b. h. jur Geschäftsbesorgung finden bie §§ 241 ff. ingbesondere also auch die Borschriften über die Saftung für Fahrläffigfeit und Borfat Unwendung. Befonders hervorzuheben:

a. Der wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit für fich felbft aus bem Auftrage nicht haftende Beauftragte (§§ 106 ff.) fann als Bertreter ben Auftrag-

geber bem Dritten gegenüber verpflichten § 165.

h. Anzeigezwang bei Ablehnung des angetragenen Auftrags gemäß § 663. c. Der auf Grund eines nichtigen Auftrags (vgl. zu §§ 139, 142) thatig gewordene Beauftragte ift Geschäftsführer ohne Auftrag (§§ 677 ff.).

d. Der Auftrag ift fein gegenseitiger Bertrag trot ber möglicherweise für ben Beauftragten aus bem Auftragsverhältniß erwachsenden An-

fprüche (§§ 669 ff.) vgl. Titelvorb. vor § 320 Note 2.

e. Gine Form ift für den Auftrag felbft bann nicht vorgeschrieben, wenn die Gefchäftsbesorgung auf Abschluß eines formalisirten Bertrags gerichtet ift. Bgl. megen Bollmacht ju § 167 Rote 2. - Stillichmeigenbe Begrundung bes Auftragsverhaltniffes, 3. B. zwijchen bem eine Bersicherung Nachsuchenden und dem Bersicherungsagenten durch Entgegen= nahme des Versicherungsantrags seitens des Letteren RG. 21 90.

f. Das BGB. hat feine Borschriften über vermutheten Auftrag. Die Zulässigkeit stillschweigender Beauftragung und die Borschriften über Ge-

ichäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.) greifen ergänzend ein. g. Der Klage auf Bornahme der Geschäftsbesorgung steht das dem Beaufs tragten zustehende Recht jederzeitiger Kündigung entgegen § 671; vgl. auch RG. IW. 1901 S. 311 20.

2. Geschäftsbesorgung vgl. Titelvorb. Nr. I. Der Gegenstand ber Geschäftsbesorgung darf nicht gegen das Geset, oder die guten Sitten (§§ 134, 138) verstoßen. Auftrag zum Spiele vgl. zu § 762 Rote 6 b.

3. Unentgeltlichkeit, d. h. Annahme des Auftrags ohne Erwerb eines

Unspruchs auf Bergütung.

a. Nachträgliche freiwillige Honorirung sowie der Unspruch auf Bergutung für Aufwendungen, die in der eigenen Thätigkeit des Beauftragten beftehen (vgl. § 670 Rote 7) ändert an der Natur bes Rechtsverhaltniffes als eines Auftrags nichts.

b. Durch die Unentgeltlichkeit unterscheidet sich der Auftrag wesentlich von dem auf Geschäftsbesorgung gerichteten Dienft- und Werkvertrag, einschließlich bes handelsrechtlichen Kommissions- und Speditionsgeschäfts

(598. §§ 373 ff., 470 ff.) vgl. hierüber zu § 675.

c. Stillschweigend vereinbarte Vergütung kann insbesondere vorliegen auf Grund der Vorschriften § 612 (Dienstvertrag), § 632 (Werkvertrag), § 653 (Mäklervertrag); SBB. § 354 (Beschäftsbeforgung burch einen Kaufmann

in Ausübung seines Sandelsgewerbes, abgedruckt hinter § 246). Die Anwendung dieser Borschriften setzt aber voraus, daß die aufgewendete Thätigkeit als zu vergütende in den Dienst des Anderen gestellt und dieser dies bei Annahme der Thätigkeit oder ihres Erfolges erkannt hat oder erkennen mußte. Es genügt nicht, daß die Thätigkeit den Bortheil des Anderen gefördert hat; vielmehr bleibt nach Lage der Umftände zu prüfen, ob eine die Förderung der Intereffen des Anderen bezweckende oder aber eine lediglich im eigenen Interesse oder im Interesse eines

27*

b. Anzeigepflicht bei Ablehnung. § 663. Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist ober sich öffentlich erboten hat, ift, wenn er einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn sich Jemand dem Auftraggeber gegenüber zur Besorgung gewisser Seschäfte erboten hat.

Dritten aufgewendete Thätigkeit des Handelnden vorliegt; vgl. RG. JB. 1900 S. 75829. Im letteren Falle liegt insoweit weder eine zu verautende Thätigkeit noch ein Auftrag (vgl. Note II) vor.

II. Negotium alienum,

Der Auftrag erfordert in Bezug auf den Beauftragten ein negotium alienum (§ 662 "für diefen"). Bgl. §§ 676, 778; deshalb trop entgegenstehender Bezeichnung kein Auftrag,

1. wenn einem Anderen in der Form des Auftrags eine Disposition se befugniß zu eigenem Rechte übertragen wird vgl. RDH. 13 298. Bgl.

§ 671 Note 2.

2. wenn die aufgewendete Thätigseit lediglich im Interesse bes Sandelnden oder eines Dritten aufgewendet ist, aber für den als Auftraggeber in Anspruch Genommenen eine förderliche Wirkung gehabt hat. Bgl. zu Note I 3c.

III. Der Umfang des Anftrags ist unter Berücksichtigung des zur Ausführung des zu beforgenden Geschäfts Erforderlichen aus dem Inhalte des

Auftrags in concreto zu ermitteln (§§ 133, 157).

IV. Der Berwaltungsvertrag ist nicht besonders geregelt. Die Borschriften iber Auftrag oder Dienstvertrag (§ 675) greifen ein. Wegen der Rechnungsplicht vgl. § 666, 667. Bgl. KG. 6 305; 20 365; 23 249; 28 347. — Begen der Rechtsstellung des Nachlaß und Kontursverwalters, des gerichtslichen Berwalters, des Testamentsvollstreckers vgl. Titelvorb, vor § 164 Rote AI2. — Sonderregelungen: ehemännliche Berwaltung des Frauerverwögens bei Gütertrennung § 1430, elterliche Berwaltung des dem vollsjährigen Kinde gehörenden Bermögens § 1619.

§ 663. I. Boranssesungen unmittelbarer Anwendbarkeit der Borschrift. I. Das Jugehen (§§ 130 ff.) eines auf Begründung eines Auftrags (zu unentgeltlicher Geschäftsbesorgung für den Antragenden § 662 Note I) gerichteten Bertragsantrags.

2. Der Antragsempfänger muß zur Beforgung von Geschäften der angetragenen Art entweder öffentlich bestellt sein oder fich öffentlich oder dem

Auftraggeber gegenüber dazu erboten haben.

a. Die Auftragsofferte muß auf Beforgung folder Geschäfte gerichtet sein, zu beren Besorgung die Bestellung bzw. das Erbieten ersolgt ist. Auch wenn die Bestellung oder das Erbieten nicht zur unentgelt- lichen Besorgung ersolgt ist, ist an sich eine Ablehnung des auf unentzgeltliche Besorgung gerichteten Antrags geboten (vgl. indeß Note II).

b. Die öffentliche Beftellung sett nicht gerade obrigfeitliche Bestellung voraus (3. B. Vertreter in Bergungsangelegenheiten § 17 Strand. D. v. 17. Mai 1874), sondern kann auch von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen zc. ausgehen (3. B. eine von der Gemeinde eines Badeorts oder von einem Bereine zum Zwecke der Besorgung von Miethverträgen bestellte Person). — Mit dem Fortsalle der Bestellung dzw. der Kücknahme des Erbietens erlischt die Anzeigepslicht.

c. Deffentliches Erbieten ift Erbieten mittelft ber üblichen Publikations=

mittel (Inserate, Cirtulare 20.).

II. Unverzügliche Anzeige (§ 121 Abf. 1) — ohne schulbhaftes Zögern. Sine schuldhafte Unterlassung wird dann nicht vorliegen, wenn dem Anstragsempfänger eine Antwort nicht zugemuthet werden kann, z. B. weil Zemand ohne Berechtigung eine unentgeltliche Besorgung in Anspruch nimmt (vgl. Note I 2a). — Die Verpslichtung unverzüglicher Anzeige liegt auch dem

§ 664. Der Beauftragte barf im Zweifel bie Ausführung bes Auftrags nicht einem Dritten übertragen. Ift die Uebertragung geftattet, fo hat er nur ein ihm bei der Nebertragung gur Laft fallendes Berichulben zu vertreten. Für das Berichulden eines Gehülfen ift er nach § 278 verantwortlich.

Der Anspruch auf Ausführung bes Auftrags ift im Zweifel nicht

übertraabar.

Erben (vgl. § 673) und bem gefeglichen Bertreter bes Untragsempfängers, ber fich erboten hatte, ob, vgl. I 2b a. G. - Der Antragsempfanger erfüllt seine Anzeigepflicht burch sachgemäße Absendung der Anzeige, Die Gefahr ihrer Unfunft trägt ber Auftraggeber.

III. Die Bernachläffigung ber Anzeigepflicht bewirft Schabensersagpflicht

(§\$ 249 ff.). BgI. zu V

IV. Begen entfprechender Anwendbarfeit biefer Borichrift bei Antragen auf Abichluß von Dienft: ober Wertvertragen, welche eine Beichaftsbeforgung jum Begenstande haben, § 675.

V. Sonderregelung.

HGB § 362 Abs. 1. Geht einem Kaufmanne, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung von Geschäften für Andere mit sich bringt, ein Antrag über die Besorgung solcher Geschäfte von Jemand zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, so ist er verpflichtet, unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags. Das Gleiche gilt, wenn einem Kaufmann ein Antrag über die Besorgung von Geschäften von Jemand zugeht, dem gegenüber er sich zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat.

RechtsanwO. v. 1. Juli 1878 § 30. Der Rechtsanwalt, dessen Berufsthütigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den

durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.

§ 664. 1. Die Saftung bes Beauftragten für jede Fahrläffigkeit ergiebt § 276. — Wegen außerkontraktlicher Saftung vgl. § 831 Abf. 2.

a. Der Schabensersaganspruch bes Auftraggebers ift nicht subfibiar. Der Beauftragte kann nicht einwenden, daß der Auftraggeber zunächst anders weite Mittel (Rage gegen den Dritten) geltend machen könne, sondern nur Abtretung des Anspruchs gegen den Dritten verlangen; RG. 9 290, 16 133.

b. Boraussetzung und Umfang der Haftung des Beauftragten, welcher die Ausführung bes Auftrags ichulbhaft unmöglich gemacht hat, RG. 30 132.

c. Die Beweistaft für feine Sorgfalt liegt bei ungunftigem Ausgange bes Wefcafts bem Beauftragten ob. Bgl. § 282. AG. 20 269. RDS. 6 215,

2. Substitution. (Bgl. auch § 167 Note 3a.)

a. Rach der Auslegungsregel bes Abf. 1 hat der Beauftragte feine Befugniß jur Substitution, b. h. jur Uebertragung felbständiger Ausführung des Auftrags auf einen Dritten. Haftung bes Beauftragten für pflicht widrige Substitution § 278 Rote 1

b. Die Beftattung ber Nebertragung fann fich aus ben Umftanben ergeben, insonderheit, wenn fie gur ordnungsmäßigen oder zweitentipredenden Erledigung (3. B. Bestellung eines Prozepbevollmächtigten) erforderlich ift; vgl. § 278 Note 5.

c. 3mifden bem Auftraggeber und bem Gubftituten liegen unmittelbare Rechtsbeziehungen nur vor, wenn die Substitution ausbrucklich ober ftillschweigend im Namen und im Auftrage bes Auftraggebers erfolgt (§§ 164 ff.); fonft fann ber Auftraggeber nur Abtretung ber Rechte des Beauftragten gemäß § 667, und bei Neberschreitung des Auftrags gemäß §§ 681, 667 verlangen.

2. Berfonliche Hatur bes Souldverhaltniffes. a. Ausführung burch Dritte.

> b. Uebertragung Unfpruchs auf Mus

8. Beifungen des Auftraggebers.

§ 665. Der Beauftragte ift berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er ben Umftanden nach annehmen barf, daß der Auftraggeber bei Kenntniß der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und beffen Entschließung abzuwarten. wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ift.

4. Austunftepflicht bes Benuftragten.

§ 666. Der Beauftragte ift verpflichtet, bem Auftraggeber bie erforderlichen Nachrichten ju geben, auf Berlangen über den Stand bes Geschäfts Auskunft zu ertheilen und nach ber Ausführung bes Auftrags Rechenschaft abzulegen.

5. Herausgabe des Er=

§ 667. Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber Alles, haltenen u. Erlangten, mas er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

> 3. Buziehung von Gehulfen ift gulaffig, soweit fich nicht bas Gegentheil aus dem Auftrag (§§ 157, 242) ergiebt. Saftung des Beauftragten für Gehülfen, mag beren Buziehung befugt ober unbefugt fein, gemäß § 278. — Schadenserjappflicht des Rechtsanwalts RG. 10 138; außerkontraktlich § 831, RG. 14 285. Bgl. auch § 675 Rote 2 a.

> 4. Entsprechende Anwendbarteit. Die Borichrift bes § 664 ift gur ent= spechenden Anwendung auf Dienst- und Werkverträge, welche eine Geschäfts: beforgung zum Begenstande haben, im § 675 nicht mitcitirt. Un die Stelle berfelben tritt für ben Dienstvertrag § 613; für ben Werkvertrag vgl. § 631

Rote IV 2. Bgl. ferner § 278 Note 5.

§ 665. 1. Beim Fehlen bestimmter Weisungen ift der Beauftragte jur Wahrnehmung bes Intereffes bes Auftraggebers nach bem Inhalte bes Auftrags und der Sachlage verpflichtet (§§ 157, 242, 276). Dies gilt auch beim Ausbleiben einer in Aussicht gestellten Beisung, wenn nicht die Er-theilung berselben Boraussetzung für Erledigung des Auftrags ift.

2. Die Nichtbeobachtung bes § 665 begrundet Schabensersappflicht (§§ 249 ff.). Db eine Abweichungspflicht gegebenen Falles besteht, ift Auslegungsfrage. 3. Saftung mehrerer Beauftragter gegenüber bem Auftraggeber richtet

fich nach §§ 420 ff.

4. Für bas Berhältniß ju dem Dritten, mit welchem ber Beauf:

tragte sich eingelassen, entscheiden die §§ 164 ff.

5. Anwendbarkeit des § 665 auf Dienft= und Berkvertrage, welche eine Beichäftsbeforgung zum Gegenstande haben, § 675.

§ 666. 1. Die Benachrichtigungspflicht ist unabhängig von voraufgegan= gener Aufforderung des Auftraggebers.

2. Inhalt und Umfang der Rechenschaftspflicht § 259, Offenbarungseid § 260. 3. Rlage eines von mehreren Auftraggebern gegen den Beauftragten auf

Rechnungslegung an alle. § 432. RG. 20 312 ff., 318 f.
4. Unwendbarteit bes § 666 auf Dienste und Wertverträge, welche eine

Beschäftsbesorgung jum Gegenstande haben, § 675.

\$ 667. 1. Die Berausgabepflicht besteht ohne Rudficht barauf, ob die Beschäftsbeforgung im Ramen bes Auftraggebers ober im eigenen Ramen bes Beauftragten erfolgt ift (vgl. Titelvorb, IV 2 und zu § 664 Rote 2c). RG. 9 296.

2. Aus der Geschäftsbesorgung find auch Zuwachs, Rutungen, Früchte (vgl. Rote 6), die Bankzinsen, welche der Beauftragte durch Ginzahlung bes Erlangten auf Depositenkonto jum Zwecke der Aufbewahrung bes Geldes erlangt, etwaige Beichenke und Ertraprovifionen, welche ber Beauftragte aus Anlaß der Geschäftsbesorgung von Dritten erhalten hat, erlangt. Bgl. AG. 9 296, vgl. indeß DLG. Samburg Seuff. 55 170.

\$ 668. Berwendet der Beauftragte Geld für sich, das er bem Auftraggeber herauszugeben ober für ihn zu verwenden hat, so ift er verpflichtet, es von ber Zeit ber Berwendung an zu verzinsen.

\$ 669. Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Berlangen

Vorschuß zu leiften.

8 670. Macht ber Beauftragte zum Zwede ber Ausführung bes Auftrags Aufwendungen, Die er ben Umftanden nach für erforderlich halten darf, fo ift ber Auftraggeber zum Erfate verpflichtet.

3. Die Beweislast für die Ausführung bes Auftrags und für die erforderliche Sorgfalt liegt bei nachträglicher Unmöglichkeit der Berausgabepflicht dem Beauftragten ob (§ 282). Bgl. § 664 Note 1c. 4. Unmittelbarer Erwerb bes Chemanns für bie Chefrau § 1381, bes

Baters für das Kind § 1646.

5. Burudbehaltungsrecht bes Beauftragten § 273.

6. Roften der Fruchtgewinnung § 102.

7. Anwendbarkeit des § 667 auf Dienft= und Werkvertrage, welche eine Befchäftsbeforgung zum Gegenstande haben, § 675.

\$ 668. 1. Bgl. die entsprechenden Borschriften für den Bermahrer § 698, ben Bormund § 1834; ferner §§ 27, (40), 86, 681, 687, 713.

2. Gefeglicher Binsfuß 4 pCt. § 246. — Bgl. auch bafelbft SBB. § 352.

3. Geltendmachung höheren Schabens ift nicht ausgeschloffen.

4. Richt rechtzeitige Ablieferung bewirft Bergug und Binspflicht nur nach

den allgemeinen Borschriften der §§ 284 ff.

5. Berfäumung ber Gingiehung und Unlegung von Beldern begründet feine felbständige Binspflicht, sondern nur die Pflicht zum Schadenserfate nach den allgemeinen Grundfagen §§ 276, 280, 249 ff.

6. Anwendbarkeit des § 668 auf Dienft= und Werkvertrage, welche eine

Beschäftsbesorgung zum Gegenftande haben, § 675.

§ 669. 1. Der Beauftragte ift nicht verpflichtet, in Borschuß zu geben. Er ift außer Berantwortung, wenn er nicht handelt, weil er trot feines Berlangens den nothwendigen Vorschuß nicht erhielt. Gine Schabensersatz pflicht des Beauftragten kann indeß baburch begründet fein, daß er nicht rechtzeitig den Vorschuß erfordert hat.

2. Sonderregelung des Falles, wenn der Gegenstand des Auftrags eine Bürgschaftsübernahme des Beauftragten für den Auftraggeber ift, § 775.

3. Auf Dienft- u. Wertvertrage, welche eine Geschäftsbesorgung jum Gegen: ftande haben (§ 675), ift § 669 nur bann anwendbar, wenn die Aufwendungen nicht durch die auf Grund des Bertrageverhaltniffes zu leiftende Bergutung (§§ 613, 631) abgegolten sein sollen.

§ 670. 1. Der Anspruch auf Erstattung ber Aufwendungen ift an sich unabhängig von dem Erfolge der Auftragsausführung. Beruht bas ben Umftanden nach unangemeffene Ergebniß der Auftragsausführung auf einem du vertretenden Bersehen des Beauftragten, so haftet er nach allgemeinen Brundfagen auf Schabenserfat vgl. § 662 Rote I 1. Die Schabenserfatforderung kann geeigneten Falles gegen den Aufwendungsanspruch des Be-auftragten aufgerechnet werden §§ 387 ff. Bgl. RG. IB. 1901 S. 311 20. 2. Nicht die objektive Erforderlickeit der Auswendungen ift Bor-

aussehung bes Erftattungsanspruchs; vielmehr genügt, daß ber Beauftragte Die Aufwendung für erforberlich halten durfte (§ 276). Beweislaft bes Be-

auftragten ergiebt § 282. Bgl. § 664 Note 1 c.

3. Aufwendungen in Ueberschreitung des Auftrags § 665.

4. Aufwendungen, welche gemäß Note 2 u. 3 nicht durch den Auftrag gedect merden, find nach ben für die Geschäftsführung ohne Auftrag geltenben Borschriften zu beurtheilen, §§ 681, 683, 684.

- 6. Gigenniinige Bermendung von Gelb
- 7. Borfdußpilicht bes Auftraggebers.
- 8. Erfat von Aufmen

9. Widerruf feitens bes Auftraggebers.

10. Runbigung feitens des Beauftragten.

§ 671. Der Auftrag kann von dem Auftraggeber jederzeit wider=

rufen, von dem Beauftragten jederzeit gefündigt werden.

Der Beauftragte darf nur in der Art fündigen, daß der Auftraggeber für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei benn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne folchen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu erseten.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so ift der Beauftragte zur Run= digung auch dann berechtigt, wenn er auf das Kundigungsrecht ver-

zichtet hat.

5. Verzinsung des aufgewendeten Betrags ober Werthes § 256.

6. Anspruch des Beauftragten auf Befreiung von Berbindlichkeiten, welche

er in Gemäßheit ber §§ 670, 665 übernommen § 257.

7. Auch die eigene Thätigkeit des Beauftragten kann als erstattungspflichtige Aufwendung (vgl. § 256 Note 2) in Betracht kommen, wenn a. Diese Chatigkeit nicht unmittelbar bas auf Grund bes Auftrags unent-

geltlich zu besorgende Geschäft ift. Beispiel: Durch Uebernahme einer unentgeltlichen Vermögensverwaltung verpflichtet sich der Rechtsanwalt ebenfowenig zur unentgeltlichen Führung der zum 3mede ber Berwaltung erforderlich werdenden Prozesse, wie sich badurch der Maurermeister zur unentgeltlichen Leiftung aller zur Erhaltung ber Bermögensgegenftände erforderlichen Maurerarbeiten verpflichtet. Satte foldenfalls der Beauftragte unzweifelhaft Anspruch auf Erstattung ber Auslagen, welche ihm durch llebertragung der Thätigfeit an einen Dritten entstanden maren, fo nuß dasselbe auch gelten, wenn er die Thätigkeit selbst aufgewendet hat, vorausgesetzt, daß er den Umständen nach — gemäß § 181 — zum Kontrahiren mit sich selbst befugt war; vgl. auch § 662 Note I 3; h. die Umstände nicht ergeben, daß auch die in Frage stehende Thätigkeit

nach dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältniffe von bem

Beauftragten unentgeltlich bewirft werden follte.

8. Benutt der Beauftragte zum 3wede der Geschäftsbesorgung seine Sachen,

so gilt daffelbe wie zu 7.

HGB. § 396 Abs. 2. Zu dem von dem Kommittenten für Aufwendungen des Kommissionärs nach den §§ 670, 675 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leistenden Ersatze gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und

der Beförderungsmittel des Kommissionürs.

9. Die Schabensersatpflicht des Auftraggebers für Verlufte, welche dem Beauftragten unmittelbar burch die Geschäftsbesorgung oder aus Gefahren erwachsen, welche von berselben unzertrennlich find, ift nicht besonders geregelt. Die Protofolle Bb. II S. 368 gehen bavon aus, bag Schaben, ber als voraussehbar oder wenigstens bentbar von bem Beauftragten in den Kreis feiner Rechnung hatte gezogen werben fonnen, unter das von bem Beauftragten übernommene Rifito falle, daß hingegen Gefahren, welche, obwohl dem Auftraggeber bekannt, von diesem dem Beauftragten nicht mitgetheilt waren, gemäß § 242 von dem Auftraggeber zu tragen find. Bal. Die Regelung bei der Bermahrung § 694.

10. Wegen der Anwendbarkeit des § 670 auf Dienst- und Werkverträge, welche eine Beschäftsbesorgung zum Gegenstande haben (§ 675), vgl. zu § 669

Rote 3.

§ 671. 1. Widerruf und Ründigung bringen das durch den Auftrag begründete Schuldverhaltniß für die Zukunft jum Erlöschen. - Wirt- famwerden dieser empfangsbedürftigen Willenserklärungen §§ 130 ff.

Beifügung einer Bedingung vgl. Titelvorb. vor § 158 Note 3 a ß.
2. Wiberruflichkeit ift dem Auftrage wesentlich. Ein Bergicht auf das Widerruffrecht gegenüber dem Beauftragten, 3. B. bei Geschäftsbesor=

§ 672. Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod oder 11. Tod und Weschäftsunden Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers. Erlischt der Auftrag, so hat der Beauftragte, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ift, die Beforgung bes übertragenen Beschäfts fortzuseten, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers ander= weit Fürsorge treffen fann; ber Auftrag gilt insoweit als fortbestehend.

fähigteit des Auftrag

gungen im eigenen Interesse bes Beauftragten beseitigt die Natur bes Beichafts als eines Auftrags vgl. § 662 Rote II. (Anders bei ber Bollmacht § 168 Rote 3b.) Richt ausgeschloffen ift bagegen Berzicht auf bas Wiberruffrecht gegenüber einem britten Intereffenten vgl. RB. 2 33 f. RD5 23 324 ff.; diesesfalls ift aus den Umftanden zu entnehmen, ob nicht der Dritte der eigentliche Auftraggeber ist. — Bei mehreren Auftraggebern soll (nach Mot. Il S. 544) jeder Einzelne, vorbehaltlich seiner Berantwortung gegenüber den Anderen widerrufen können; die Wirkung des Widerrufe soll nach den konkreten Umftanden, namentlich auch mit Rudficht darauf, ob das aufgetragene Geschäft theilbar ift, zu beurtheilen sein. In der gemeinschaft= lichen Beauftragung kann auch ein ftillschweigender Berzicht auf den Gingels widerruf liegen. — Widerruf durch ben zu diesem Zwecke dem abwesenden Auftraggeber bestellten Abwesenheitspfleger § 1911 Abf. 1 Sat 2.

3. Das Rundigungerecht bes Beauftragten fann durch Parteivereinbarung eingeschränkt oder ausgeschloffen werden. Bgl. Abs. 3. — Unnahme eines Auftrags auf bestimmte Zeit tann Bergicht auf Rundigung für diefe

Beit bedeuten (vgl. § 658 Abf. 2).

4. Unzeitige Ründigung.

a Much die unzeitige Ründigung ift wirkfam und beendet bas Auftrageverhältniß. Sie begründet Schabensersappflicht (§§ 249 ff) bezüglich bes bem Auftraggeber dadurch, daß der Beauftragte sich früher zurückgezogen hat, als der Auftraggeber anderweite Fürsorge treffen konnte, entstandenen Schadens. Schaden, welcher nach diesem Zeitpunkt eintritt, hat der Beauftragte nicht zu ersetzen.

b. Bon dem Beauftragten zu beweisende Einwendung ift, daß ein die unzeitige oder durch Verzicht ausgeschlossene (Abf. 3) Kündigung, so wie fie geschehen, rechtfertigender wichtiger Grund (vgl. §§ 626, 696, 723 u. a. m.)

porliegt.

5. Anderweite Erlöschungsgründe vgl. ju § 674.

6. Bei Dienft: und Bertvertragen, welche eine Gefcafts= beforgung zum Gegenstande haben, richtet fich das Recht zum Widerrufe bzw. zur Klindigung nicht nach § 671, sondern nach den Borschriften über den Dienft- baw. ben Wertvertrag. Nur, wenn hiernach der Geschäftsbeforger zur Kündigung ohne Ginhaltung einer Frist berechtigt ift, findet § 671 Abs. 2 Anwendung, vgl. § 675 Note 3b.

§ 672. 1. Die Austegungsregel bes Sat 1 gilt nur, sofern nicht ein anderer Wille der Kontrahenten in dem Vertrag ausgesprochen, bzw. im Bege ber Auslegung (§ 133) zu ermitteln oder nach den Umftanden des Falles (§ 157) anzunehmen ift.

2. Wenn der Auftrag nach dem Tode fortbesteht, so steht den Erben das Widerrufsrecht zu; die besondere Regelung der Rechtsstellung des Testaments-vollstreckers §§ 2197 ff.

3. Wenn fogar der Gintritt der Geschäftsunfähigkeit den Auftrag nicht zum Erloichen bringt, fo kann diese Wirkung um fo weniger dem Gintritte der behrankten Geschäftsfähigkeit zukommen. - Auch eine Beränderung in der Person des gesetlichen Vertreters (vgl. CPD. § 86) läßt den Auftrag unberührt.

4. Fürsorgepflicht des Beauftragten bei Erlöschen des Auftrags (vgl. § 727 Abf. 2) unterliegt den Borschriften vom Auftrage (§ 672 a. G.). Die gegenseitigen Ansprüche geben, mag ber Auftrag durch den Lod

12. Tob bes Beauftrag=

§ 673. Der Auftrag erlischt im Zweifel burch ben Tob bes Be= auftragten. Erlischt der Auftrag, so hat der Erbe des Beauftragten den Tod dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ift, die Beforgung des übertragenen Geschäfts fortzuseten, bis der Auftraggeber anderweit Fürforge treffen fann; ber Auftrag gilt insoweit als fortbestehenb.

13. Gutglaubige Fort-führung des erlosche nen Muftrage.

§ 674. Erlischt der Auftrag in anderer Beise als durch Biderruf, so gilt er zu Bunften des Beauftragten gleichwohl als fortbe= stehend, bis ber Beauftragte von dem Erlofchen Renntniß erlangt ober das Erlöschen fennen muß.

erloiden fein oder nicht, nach den allgemeinen erbrechtlichen Grundfagen (§§ 1922 ff.; 1967 ff.) auf die Erben über, insbesondere ift der Beauftragte den Erben des Auftraggebers gegenüber rechnungs: und herausgabepflichtig (§§ 666, 669). Bal. hierzu § 1967 Rote II 1 c (Rachlagverbindlichkeit).

6. Anwendbarteit bes § 672 auf Dienft- und Bertvertrage, welche eine Beidaftabeforgung jum Begenftanbe haben, vgl. § 675. Bgl. ferner §§ 1424

A61. 2, 1683, 1893.

7. KO. § 23. Ein von dem Gemeinschuldner ertheilter Auftrag erlischt durch die Eröffnung des Verfahrens, es sei denn, dass der Auftrag sich nicht auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezieht. Erlischt der Auftrag, so finden die Vorschriften des § 672 Satz 2 und des § 674 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt, menn sich Jemand durch einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag verpflichtet hat, ein ihm von dem Gemeinschuldner übertragenes

Geschäft für diesen zu besorgen.

KO. § 27. Erlischt ein von dem Gemeinschuldner ertheilter Auftrag oder ein Dienst- oder Werkvertrag der im § 23 Abs. 2 bezeichneten Art in Folge der Eröffnung des Verfahrens, so ist der andere Theil in Ansehung der nach der Eröffnung des Verfahrens entstandenen Ersatzansprüche im Falle des § 672 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Massegläubiger, im Falle des § 674 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Konkursgläubiger.

8 673. 1. Erlöschen bes Auftrags durch den Tod bes Beauftragten ift die Regel. Wegen Anzeige und Fürsorgepflicht des Erben vgl. ju § 672 Note 4 - Auf die Erben geht insbesondere die Berausgabe: und Rechnungs: pflicht sowie der Besit (§ 857) über; Nachlagverbindlichkeit § 1967 Note II Ic.

2. Wenn der Auftrag nicht erlifcht, fo treten die Erben nach allgemeinen erbrechtlichen Grundfaten in die Rechte und Pflichten ein. eine Berpflichtung gur Anzeige bes Tobesfalls befteht, ift nach §§ 157, 242 zu beurtheilen.

3. Neber den Fall der Substitution vgl. zu § 664 Note 2 c und zu § 167

4. Gintritt ber Beidaftsunfähigfeit ober beidrantter Beidaftsfähigfeit in ber Person bes Beauftragten ift als Erlöschungsgrund nicht aufgeführt. Während die Geschäftsunfähigfeit dem Beauftragten die Fähigfeit zur Geschäftsbesorgung nimmt und beshalb ben Auftrag jum Erloschen bringt, hindert die beschränkte Beschäftsfähigfeit nicht die weitere Beschäftsbesorgung durch den Beauftragten § 165. 5. Anwendbarkeit des § 673 auf Dienst= und Werkverträge, welche eine

Befchäftsbeforgung zum Begenftande haben, val. § 675.

6. Entsprechende Regelung bei der Gesellschaft vgl. zu § 727; für das ebeliche Güterrecht §§ 1424, 1472, bei ber elterlichen Gewalt § 1683, bei ber Bormundschaft § 1893, bei ber Testamentsvollstreckung § 2218.

8 674. 1. Als Erlofdungsgrunde überhaupt tommen in Betracht: Biberruf, Kundigung (§ 671), Tod, Geschäftsunfähigkeit (§§ 672, 673), Erle-

§ 675. Auf einen Dienstwertrag ober einen Werkvertrag, ber eine II. Geschäftsbesorgung auf Beschäftsbesorgung zum Begenftande hat, finden die Vorschriften ber §§ 663, 665 bis 670, 672 bis 674 und, wenn dem Berpflichteten bas Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu fündigen, auch die Vorschriften des § 671 Abj. 2 entsprechende Anwendung.

Grund eines Dienft-

digung des Auftrags durch Ausführung; Ablauf der Zeit, für welche, oder Eintritt der auflösenden Bedingung, unter welcher der Auftrag ertheilt ift (§§ 163, 158 Abs. 2); Bereinbarung der Parteien; Konkurs KD. § 23, abgedruckt zu § 672.

2. Im Falle des Widerrufs erlischt ber Auftrag absolut mit dem Wirksammerden der Widerrufserklärung (§§ 130 ff.), auch wenn der Beauftragte, wie dies namentlich im Falle des § 132 vorkommen kann, keine

Renntniß von dem Widerruf erlangt.

3. In allen anderen Fällen des Erlöschens (Nr. 1) — außer dem Falle des Widerrufs - gilt der Auftrag zu Gunften bes Beauftragten folange als fortbestehend, bis der Beauftragte Kenntnig von der Erlöschungs:

thatsache erlangt hat oder erlangen mußte (§ 122 Abs. 2).

a. Die Fortgeltung besteht nur zu Bunften des Beauftragten. Der Beauftragte macht fich, abgesehen von seiner Fürsorgepflicht aus §§ 672, 673, nicht verantwortlich, wenn er nach objektivem Erlöschen des Auftrags unthätig ift, obwohl er das Erloichen nicht kennt. Ift der Beauftragte indeg nach dem objektiven Erlöschen thätig, fo muß er auch die ihm als Beauftragten obliegenden Pflichten erfüllen; dieselben würden ihm auch aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag obliegen §§ 677 f.

h. Die Beweislaft für die Kenntniß ober das Kennenmüffen trifft benjenigen, der daraus Rechte herleitet. (Gilt "bis" vgl. Ginl. S. 4.)

4. Wegen bes Rechtsverhaltniffes zu bem Dritten, mit welchem sich der Beauftragte als Bevollmächtigter eingelassen hat, vgl. § 169. 5. Anwendbarkeit des § 674 auf Werk- und Dienstverträge, welche eine

Beichaftsbesorgung jum Begenftande haben, vgl. § 675.

6. Die entsprechende Regelung findet sich bei der Gesellschaft § 729, im ehelichen Güterrechte §§ 1424, 1472, 1497 Abs. 2, 1546, 1549, bei der elterlichen Gewalt § 1682, zu Gunsten des Vormundes § 1893, des Vorserben § 2140, des Testamentsvollstreckers § 2218.

\$ 675. 1. Die Borschrift des § 675 bezieht fich nicht auf alle Dienst= und Werkverträge, sondern nur auf diejenigen, welche eine Geschäftsbesor= gung zum Gegenstande haben. Geschäftsbesorgung vgl. Titelvorb. Nr. I. 2. Gin Dienft= bam. Bertvertrag, welcher eine Befchaftsbeforgung jum

Gegenstande hat, pflegt insbesondere zu bestehen (vgl. § 662 Note I 3): a. zwischen dem Rechtsanwalt und seiner Klientel, vgl. Titelvorb.

vor § 611 Note II. Bloße Rathsertheilung oder gutachtliche Thätigkeit

ift nicht Geschäftsbesorgung. Bgl. Titelvorb. vor § 662 Note II 1. Ergänzend greifen ein die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (MGBl. S. 177) und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (AGBI. S. 176), Neufassung vom 20. Mai 1898 (AGBI. S. 692 ff.). — Wegen Berjährung des Gebührenanspruchs vgl. §§ 196 15, 16, 201:

b. zwischen bem Rotar und seiner Klientel. Bgl. RG. 49 26, 328. 1901 S. 549 über die Haftung des Notars für Bersehen des Bureauvorstehers bei der Entgegennahme von Aufträgen, KG. 49 269, JW. 1901 S. 582 27 (Unterscheidung zwischen der Haftung wegen Verletzung der Amtspflicht und der Haftung aus dem privatrechtlichen Rechtsverhältniffe, wie Auftrag, Dienstvertrag). Das Notariatswesen unterliegt landes: Befetlicher Regelung. Berjährungsvorschriften §§ 19615, 201;

\$ 675.

c. zwischen dem Berichtsvollzieher und ber Partei; vgl. hierzu RG. 16 396 (PlenEnijd.), Grudot 44 1199, 1204, 3B. 1901 S. 783, D&G. 4 216; ferner Wilmowsti-Levy, Kommentar zu CPD. 7. Auflage Rote 3 gu § 674; GBG. § 155 und die auf Grund diefer Borfdrift erlaffenen Berordnungen der Landesjuftizverwaltungen. Bgl. Wilmowsti-Levn ju § 155 GBG. - Rein Auftrageverhältniß zwischen ber Partei und bem Berichtsichreiber, burch beffen Bermittelung ber Berichts: vollzieher mit der Zustellung beauftragt werden soll; CPD. § 166, AG. 17391;

d. zwifden bem Sandlungsagenten und bem Befcaftsberrn, 56B. §§ 84—92. 56B. § 84 abgedruckt zu § 652;

e. zwischen bem Sanbelsmätler und den Parteien; SBB. §§ 93 bis

104. HBB. § 93 abgedruckt zu § 652; f. zwijden bem Rommiffionar und bem Rommittenten; SBB.

§§ 383—406;

HGB. § 383. Kommissionär ist, wer es gewerbsmässig übernimmt, Waaren oder Werthpapiere für Rechnung eines Anderen (des Kommittenten) in eigenem

Namen zu kaufen oder zu verkaufen.

HGB. § 406. Die Vorschriften dieses Abschnitts kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kommissionär im Betriebe seines Handelsgewerbes ein Geschäft anderer als der im § 383 bezeichneten Art für Rechnung eines Anderen in eigenem Namen zu schliessen übernimmt. Das Gleiche gilt, wenn ein Kaufmann, der nicht Kommissionär ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes ein Geschäft in der bezeichneten Weise zu schliessen übernimmt.

Als Einkaufs- und Verkaufskommission im Sinne dieses Abschnitts gilt auch eine Kommission, welche die Lieferung einer nicht vertretbaren beweglichen Sache, die aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoffe herzustellen ist, zum

Gegenstande hat.

g. zwifden dem Spediteur und bem Berfender; 508. §§ 407-415. HGB. § 407. Abs. 1. Spediteur ist, wer es gewerbsmässig übernimmt, Güterversendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen für Rechnung eines Anderen (des Versenders) in eigenem Namen zu besorgen.

HGB. § 415. Die Vorschriften dieses Abschnitts kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, der nicht Spediteur ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes eine Güterversendung durch Frachtführer oder Verfrachter für Rechnung eines Anderen in eigenem Namen zu besorgen übernimmt.

3. Entsprechend anwendbare Borichriften über ben Auftrag.

Es betreffen

§ 663: Anzeigepflicht bei Ablehnung; § 665: Beisungen des Auftraggebers; § 666: Ausfunftspflicht des Beauftragten;

§\$ 667 f.: Berausgabe bes Erhaltenen und Erlangten;

669: Borichufpflicht des Auftraggebers;

\$ 670: Erfat von Aufmendungen;

§ 672: Tod und Gefchäftsunfähigteit bes Auftraggebers;

673: Tod des Beauftragten;

§ 674: Gutgläubige Fortführung des erloschenen Auftrags. Richt mitcitirt sind §§ 664 und 671 Abs. 1 u. 3. a. Un Stelle bes § 664 (Substitution, Saftung für Dritte) tritt für ben Dienstvertrag § 613, für den Berkvertrag die allgemeine Bors schrift des § 267. Wegen der Saftung für Gehülfen und Substituten

val. § 278 und die Noten dazu, insbesondere Note 5.

h. Un Stelle bes § 671 (Widerruf und Ründigung) treten für ben Dienstvertrag § 627, für den Werkvertrag die §§ 643, 649. — Das Recht, ohne Ginhaltung einer Ründigungsfrift zu fündigen, fteht dem Geschäftsbesorger beim Dienstvertrage nach Maßgabe bes § 627, nicht aber beim Bertvertrage zu; § 671 Abs. 2 betrifft die Fürsorgepflicht bes Ründigenden. 4. Bei Konkurs des Geschäftsherrn vgl. RD. §§ 23, 27, abgebruckt au § 672.

§ 676. Wer einem Anderen einen Rath oder eine Empfehlung III. Rath und Empfehlung. ertheilt, ift, unbeschabet ber sich aus einem Bertragsverhältniß ober einer unerlaubten Sandlung ergebenden Berantwortlichfeit, jum Erfate bes aus der Befolgung des Rathes oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht vervflichtet.

Elfter Titel. Beschäftsführung ohne Auftrag.

§ 677. Wer ein Befchäft für einen Anderen beforgt, ohne von 1. Unfpruch bes Geschäfteihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Beschäft so zu führen, wie das Intereffe des Beschäftsherrn mit Rudficht auf deffen wirklichen ober muthmaglichen Willen es erfordert.

herrn (Actio directa). 1. Art und Beife ber Geschäftsführung.

\$ 676. 1. Rath und Empfehlung feine Geschäftsbeforgung; vgl. Titelvorb. Note I und II.

2 Rath und Empfehlung an fich, b. h. abgesehen von den Fällen eines der Rathsertheilung zu Grunde liegenden Bertragsverhältniffes (Note 3) oder einer unerlaubten Sandlung (Note 4) begründen selbst im Falle grober

Fahrlässigkeit keine Schadensersatpflicht.

- 3. Rath und Empfehlung auf Grund eines Bertragsverhält: nisses, 3. B. eines Dienst- oder Berkvertrags. Sin Bertragsverhältniß liegt ftets vor, wenn der Rath gegen Entgelt ertheilt wird; Auskunfts-ertheilung durch Auskunftsbureaus vgl. RG. IV. 1894 S. 591 °. — Ausfunftsertheilung bei einer zwischen ben Parteien bestehenden, als stillschwei: gendes Bertragsverhältniß aufzufaffenden Geschäftsverbindung RG. 27 124. Haftung für Dritte § 278. Schadensersat §§ 249 ff. Wegen unentgeltlicher Rathsertheilung auf Grund eines Bertragsverhältnisses vgl. Titelvorb. vor § 662 Note V 2.
- 4. Unerlaubte Sandlung, insbesondere also argliftige Ertheilung eines falichen Rathes (§\$ 823 ff., 826).

5. Ertheilung eines Rathes auf Grund ber Amtspflicht § 839.

6. Saftung gegenüber dem Dritten, deffen Rredit durch eine faliche Auskunft gefährdet wird, § 824.

7. Saftung des Prinzipals für die argliftige Rathertheilung des Proturiften RG. Gruchot 44 1062, Seuff. Arch. 55 168.

§ 677. 1. Boraussetzungen der Geschäftsführung.

1. Besorgung eines Geschäfts. Bgl. hierzu Titelvord. vor § 662
Rote I. Die Geschäftsbesorgung, d. i. die Interessenvertretung kann sich auf ein einzelnes Geschäft oder auf eine Reihe von Geschäften oder auf alle Geschäfte einer Person beziehen. Gleichgültig ist hier ebenso wie beim Auftrage Auftrage, welcher Art die jum 3wede der Geschäftsbesorgung entwickelte Chatigfeit ift, ob rechtsgeschäftlich ober faktisch, wenn nur das Geschäft überhaupt durch einen Vertreter bzw. ohne vorherige Ginwilligung des Beichäftsherrn besorgt werden kann. Bgl. Titelvorb. vor § 662 Note III.

2. Negotium alienum.

a. Es genügt, daß bas Geschäft nach dem Willen des Geschäftsführers für einen Anderen vorgenommen ift (fubjektiv fremdes Geschäft); vgl. auch § 687 Abs. 1. Nicht erforderlich ist, daß das Geschäft von vorn-herein das Geschäft eines Anderen, d. h. ein objektiv fremdes ift, daß also ein rechtliches oder thatsächliches Verfügen über ein fremdes Bermögen vorliegt. — Der Schutz des Geschäftsherrn ergiebt sich aus §§ 177, 683 S. 1.

i. Der Wille des Geschäftsführers, das Geschäft für einen Anderen zu beforgen, muß, wenn auch ftillschweigend (Titelvorb. vor § 116 Note 2 a 3,

§ 130 Rote A II) nach außen fundgegeben sein. Diese Kundgebung liegt regelmäßig in bem Eingreifen in frembe Angelegenheiten. Unerheblich ift, ob der Geschäftsführer im eigenen ober im fremden Ramen handelt; AG. 11 218. c. Reine Fälle der Geschäftsführung ohne Auftrag.

a. Neber bie rechtswidrige Behandlung eines fremden Geschäfts als eines

eigenen vgl. § 687 Abf. 2;

β. Erfolgt die Besorgung eines fremden Geschäfts durch den Bertreter eines von dem Geschäftsherrn verschiedenen Dritten Ramens bes Leuteren, fo fommt Geschäftsführung ohne Auftrag im Berhältniffe amischen dem Geschäftsbeforger und bem Geschäftsherrn nicht in Betracht, wohl aber im Berhaltniffe zwischen bem Dritten und bem Geschäftsherrn. Zwischen dem Geschäftsbesorger und dem Dritten ift das zwischen ihnen beftehende Rechtsverhältniß entscheidend. Insoweit der Geschäftsbeforger seine Bertretungsmacht überschritten hat, tann Geschäftsführung ohne Auftrag entweder für den Dritten ober für den Geschäftsherrn vorliegen. Bgl. auch Note 3. — Ueber die Bertretung bei rein thatsächlichem Handeln vgl. § 855 Note 4.

d. Arrthum über bie Person bes Beschäftsherrn ift unerheblich, § 686. e. Geschäftsbesorgung für einen Anderen erfordert nicht die Boraussetzung eines der Berfon nach bestimmten Beschäftsherrn. Es genügt Beforgung für den, den es angeht. Auch Geschäftsbesorgung für eine zukünftige

juriftische und physische Person ift möglich; ROH. 20 208, 214, 280. f. Der Beweggrund, aus welchem ber Geschäftsbesorger fich ber Geschäftsbesorgung unterzogen hat, ift unerheblich, namentlich auch, ob er burch sein eigenes Interesse ober das Interesse eines Dritten dazu bestimmt worden ift, oder ob er fälschlich annahm, daß er mit der Geschäftsbesorgung beauftragt ober dazu berechtigt sei; vgl. Rote 3 b.

3. Geschäftsführung ohne Auftrag ift ausgeschlossen beim

Borliegen

a. eines Auftrags zur Beschäftsbesorgung §§ 662 ff., 675; insbesondere § 674;

Vorstand einer juristischen Person § 27 Abs. 3, § 86;

h. einer sonstigen Berechtigung zur Geschäftsbesorgung gegenüber dem Anderen, etwa auf Grund eines Amtes (3. B. als Bormund, Testamentsvollstrecker) der elterlichen Gewalt, der Schlüffelgewalt, des ehelichen Güterrechts.

In diefen Fällen finden die für das obwaltende Rechtsverhaltniß geltenden befonderen Bestimmungen Anwendung. Greift in folchen Fallen ein außerhalb biefes Rechtsverhaltniffes ftehender Dritter ein, fo fann Gefchaftsführung entweder für den Beauftragten bam. den gur Gofchaftsführung Berechtigten oder aber Beschäftsführung für deffen Auftraggeber 2c. (Mündel 2c.) vorliegen. Bgl. auch Note 2c 3.

II. Berbindlichfeiten bes Geschäftsführers bezüglich der Geschäftsbesor-

Die Art und Beise ber Ausführung hat sich nach dem Interesse und bem wirklichen ober muthmaglichen Willen des Geschäftsherrn zu richten; hiernach ift auch das Rücktrittsrecht des Geschäftsführers von der einmal übernommenen Geschäftsführung zu beurtheilen.

2. Sorgfalt § 276. Haftung für Dritte § 278. Schadensersat §§ 249 ff. — Nebergang der Verbindlichkeit auf die Erben des Geschäftsbesorgers § 1967.

3. Sat ber Geschäftsführer sich ohne Berschulben zur Geschäftsführung aus einem Rechtsgrunde für verpflichtet erachtet, nach welchem er nur für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten haftet (vgl. zu § 277), so wird seine Haftung aus ber Geschäftsführung sich auf Dieses Maß beschränken muffen (arg. ex § 687 Abs. 1, vgl. indeß Windscheid § 431 Note 2).

III. Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung auf die von dem Erben vor Annahme der Erbschaft und vor Anordnung einer Rachlaßverwaltung ober vor Eröffnung des Nachlaftonturfes besorgten erbichaftlichen Geschäfte § 1978.

IV. Geschaftsführung ohne Auftrag im Prozesse § 89.

§ 678. Steht die Uebernahme der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder dem muthmaglichen Willen des Geschäftsherrn in Biderfpruch und mußte ber Geschäftsführer dies erkennen, so ift er bem Befchäftsherrn zum Erfate des aus ber Beschäftsführung ent= ftehenden Schadens auch bann verpflichtet, wenn ihm ein fonftiges Verschulden nicht zur Laft fällt.

rschulden nicht zur Latt saut. § 679. Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des 3. Julussiges Sandeln gegen den Willen des gegen den Willen des Geschäfts= Geschäftsberrn. Befchäftsherrn fommt nicht in Betracht, wenn ohne die Befchäfts= führung eine Pflicht bes Geschäftsherrn, beren Erfüllung im öffent= lichen Interesse liegt, ober eine gesetzliche Unterhaltspflicht bes Be-

schäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.

8 680. Bezwedt bie Beschäftsführung die Abwendung einer bem Befchäftsherrn brohenden bringenden Befahr, fo hat der Beichäfts=

führer nur Vorsatz und grobe Fahrläffigkeit zu vertreten.

§ 681. Der Geschäftsführer hat die Uebernahme der Geschäfts= führung, sobald es thunlich ift, dem Geschäftsheren anzuzeigen und, wenn nicht mit bem Aufschube Gefahr verbunden ift, beffen Ent= Sm Uebrigen finden auf die Berpflichtungen bes Geschäftsführers die für einen Beauftragten geltenden Bor= schriften der §§ 666 bis 668 entsprechende Anwendung.

- 2. Uebernahme ber Be= ichäftsführung gegen den Willen des Ge-ichäftsheren. Schabenserfappflicht Reschäftsführers.
- DeffentlichesIntereffe. Unterhaltspflicht.
- 4. Saftung b. Gefcafts-führers filr Corgfalt.
- 5. Anzeige-u.Austunfts. pflicht. Berausgabe b.Erhaltenen. Gigen= nütige Berwendung von Gelb.

2. Der Geschäftsherr ift beweispflichtig

b. für das Vorhandensein und den Umfang des Schadens, sowie seinen

Raufalzusammenhang mit ber Beschäftsführung.

3. Ift die Uebernahme ber Geschäftsführung gemäß Note 2 nach § 678 gu vertreten, fo tritt die Schabensersappflicht bes Beschäftsführers ein, gleich= gultig, ob in der Art und Beise der Ausführung ein Berschulben ("fonftiges Berschulden") untergelaufen ift ober nicht.

4. Gin Berbot bes Geschäftsherrn, welches auf falichen thatfächlichen Bor= aussetzungen beruht, schließt eine dem wirklichen - durch Irrthum nicht beeintrachtigten — Willen des Geschäftsherrn entsprechende Geschäftsführung

nicht aus.

5. Actio contraria § 683.

2. Nicht rechtzeitig, d. i. zur Zeit ber Fälligfeit des Anspruchs.

Die actio contraria des Geschäftsführers § 683.

^{§ 678. 1.} Während die Art und Beise der Beschäftsführung im § 677 geregelt ift, wird in § 678 dem Geschäftsführer eine Prüfungspflicht hinfichtlich der Frage, ob überhaupt einzugreifen ist, auferlegt.

a. bafür, baß ber Geschäftsführer erkannt hat ober erkennen mußte (§ 122 Ubf. 2, § 276), daß die Uebernahme der Geschäftsführung dem Willen des Beschäftsherrn zuwider fei;

^{§ 679. 1.} Gesetliche Unterhaltspflicht, vgl. § 519 Rote 4 und zu §§ 1601 ff., 1709; Beerdigungspflicht §§ 1615, 1713. Auf die vertragsmäßige Unterhaltspflicht, sowie auf die durch Artheil sestgestellte Rentenpslicht (§ 844) ift § 679 nicht zu erftrecken; §§ 683 f. find maßgebend.

^{3.} Der Geschäftsführer ist beweispflichtig für die Boraussetzungen des § 679. 4. Für die Art und Weise der Geschaftsbesorgung ift § 677 entscheibend.

^{§ 680.} Bal. auch § 228. — Sonst ist jede Fahrlässigkeit zu vertreten, 98 677, 276. — § 680 läßt die Vorschrift des § 678 unberührt.

^{\$ 681. 1.} Die Beweislast dafür, daß die Anzeige früher, als erfolgt, thunlich war, hat ber Geschäftsherr; dafür, daß mit bem Aufschube Gefahr verbunden war, der Geschäftsführer.

6. Richt gefcaftsfahiger Weschäftsführer.

§ 682. Ift ber Geschäftsführer geschäftsunfähig ober in ber Geschäftsfähigfeit beschränkt, fo ift er nur nach ben Borfchriften über ben Schadensersatz wegen unerlaubter Sandlungen und über bie Berausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verantwortlich.

II. 2Infpruch bee Beichafte-

bungen,

§ 683. Entspricht Die Uebernahme ber Beschäftsführung bem führers (Actio con-Interesse und bem wirklichen ober bem muthmaglichen Willen bes 1. Erfan ber Aufwen- Geschäftsherrn, fo tann ber Geschäftsführer wie ein Beauftragter Erfat feiner Aufwendungen verlangen. In ben Fällen bes § 679 fteht biefer Unfpruch bem Gefchäftsführer zu, auch wenn bie Uebernahme ber Gefchäftsführung mit bem Willen bes Gefchäftsherrn in Widerspruch steht.

> 2. § 666: Auskunftspflicht; § 667: Berausgabe bes Erlangten; § 668: eigenmächtige Berwendung von Beld.

3. Die Berpflichtung bes Geschäftsführers gur Leiftung bes Offenbarungs-

eids bestimmt sich nach § 259 Abs. 2.

4. Uebergang der Rechte und Berbindlichkeiten auf den Erben gemäß der allgemeinen erbschaftlichen Grundsätze §§ 1922, 1967.

8 682. 1. Beichäftsunfähigkeit §\$ 104 f.

2. Beidrantte Geichaftsfähigfeit §§ 106 ff., 114; beidrantt geichaftsfähiger Bertreter § 165. — Ein Anwendungsfall fann fich 3. B. aus § 1780 ergeben.

3. Die Borfdriften über ben Schabenserfat megen unerlaubter Sandlungen (§§ 823 ff., §§ 827-829) find nur anwendbar, wenn im einzelnen Falle ber Thatbestand einer unerlaubten Handlung vorliegt, sonst tritt nur Haftung wegen der Bereicherung (§§ 812 ff.) ein.

8 683. 1. Der Anspruch des Geschäftsführers auf Ersat feiner Aufwenbungen ift begrundet, wenn die Uebernahme (§ 678 Note 1) der Beichafts= führung:

a. bem mirflichen ober muthmaglichen Billen bes Geschäftsherrn entspricht

(\$ 678); h. Die Erfüllung einer Berpflichtung ber im § 679 bezeichneten Art bezweckt

(öffentliches Interesse, gesetzliche Unterhaltspflicht); e. durch den Geschäftsherrn genehmigt wird (§ 684). Die Boraussetzungen zu a-c ersetzen den Auftrag zur Geschäftsbeforgung.

Die jum Zwede einer gerechtfertigten Geschäftsbeforgung gemachten Aufwendungen find bem Beschäftsführer, wenn er bei ber Beschäftsführung nur die erforderliche Sorgfalt (§ 677) angewendet hat, ohne Rücksicht auf der Erfolg infoweit zu erftatten (§ 670), als er sie den Umständen nach für erforderlich halten durste. Bgl. zu § 670 Note 1. Begen Beweislast § 664 Note 1 c.

2. Begen ber Aufwendungen, welche in eigenen Diensten des Beichaftsführers bestehen, vgl. § 670 Note 7a; Benugung eigener Sachen des Geschäftsführers § 670 Note 8. Bei ber Beurtheilung ist ber Entschluß, in fremde Angelegenheiten einzugreifen, von der gur Ausführung Diefes Entschluffes entwickelten Thätigfeit zu unterscheiben.

3. Berginfung bes aufgewendeten Betrags § 256; Befreiung von über-

nommenen Berbindlichkeiten § 257.

4. Berjährung. Der Unspruch des Geschäftsführers, welcher einen Gläubiger des Geschäftsherrn befriedigt hat, unterliegt der 30 jahrigen Berjährung, auch wenn die berichtigte Schuld eine kürzer verjährende ift (§§ 196 ff.), vorausgesett, daß ein utiliter gestum (§ 683) oder Genehmiaung (§ 684) vorliegt. Lgl. auch § 196 Note I 2.

5. Wegen der entsprechenden Anwendung der Borschriften über den Erftattungsanspruch des Geschäftsführers ohne Auftrag vgl. zu §§ 256, 257

Gruppe B. 6. Bürgschaftsübernahme als Gegenstand ber Geschäftsführung § 775.

§ 684. Liegen die Boraussetzungen des § 683 nicht vor, so ift ber Geschäftsherr verpflichtet, dem Geschäftsführer Alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt, nach den Borschriften über die Berausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. Benehmigt ber Geschäftsherr bie Geschäftsführung, fo fteht bem Beschäftsführer der im § 683 bestimmte Anspruch zu.

§ 685. Dem Beschäftsführer fteht ein Unspruch nicht zu, wenn er nicht die Absicht hatte, von bem Geschäftsherrn Ersat zu verlangen.

Bemahren Eltern ober Boreltern ihren Abkommlingen ober Diefe jenen Unterhalt, fo ift im Zweifel anzunehmen, daß die Abficht fehlt. von dem Empfänger Erfat zu verlangen.

8 686. Ist der Geschäftsführer über die Person des Geschäfts- III. Jerthum & Geschäftsherrn im Brrthume, fo wird ber wirkliche Befchäftsherr aus ber

Beschäftsführung berechtigt und verpflichtet.

\$ 687. Die Borfchriften der §§ 677 bis 686 finden feine Un: IV. Besorgung fremden Ge-Schäfte ale eigenes. wendung, wenn Jemand ein fremdes Geschäft in der Meinung be-1. Butgläubig. forgt, daß es fein eigenes fei.

Behandelt Jemand ein fremdes Geschäft als sein eigenes, obwohl 2. Boswing. er weiß, daß er nicht bazu berechtigt ift, so fann ber Beschäftsherr

§ 684. 1. Liegen die Voraussehungen, unter benen § 683 dem Geschäfts führer ben Anspruch auf Ersat ber Auswendungen gewährt, nicht vor und genehmigt (Note 2) ber Geschäftsherr Die Geschäftsführung auch nicht, fo hat u. der Geschäftsführer den Anspruch in Gemäßheit der Borfchriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.), d. h. also hinsichtlich deffen, was der Geschäftsherr auf Rosten des Geschäftsführers erlangt hat; b. der Geschäftsherr den Anspruch auf Schadensersat (§ 678) und damit

in erster Linie auf Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 249).

2. Die Genehmigung ift einseitiges Rechtsgeschäft (vgl. § 549 Note 4); sie kann stillschweigend ersolgen und bedarf nicht der Annahme seitens des Geschäftssührers (vgl. 3. B. § 1001 Sat 3). Wegen der besonderen Gestale tung der Genehmigung im Berhaltniffe vom Geschäftsherrn zum Dritten val. 98 177 ff.

§ 685. 1. Der Mangel der Abficht, von dem Geschäftsherrn, b. i. von dem= jenigen, ber fich ichlieflich als Geschäftsherr herausstellen werbe, Erfat ju verlangen, muß, fofern er fich nicht aus den Umftanden ergiebt, dem Be-Schäftsführer nachgewiesen werben. — Bei Irrthum über bie Berfon bes Beichäftsherrn vgl. § 686.

2. Auch in ben Fällen, in welchen nach § 685 ein Anspruch bes Geschäfts:

führers nicht besteht, kann der Anspruch des Geschäftsherrn gegen den Geschäftsführer aus § 678 begründet sein.
3. Dem Abs. 2 entsprechende Auslegungsregeln finden sich §§ 1371, 1429 (ehel. Güterrecht), § 1618 (Kinder u. Eltern). — Bgl. auch § 1602 Note 1a.

4. Bgl. die Fälle gesetlichen Ueberganges des Unterhaltsanspruchs bei Gewährung des Unterhalts durch den subsidiar Unterhaltspflichtigen. §§ 1607 Mbj. 2, 1709 Abj. 2.

2. Irrthumliche Besorgung als eigenes Geschäft § 687.

3. Beidaftsführung ohne Beruflichtungsmillen.

2. Bereicherungsaufpruch des Gefdhäftsführers.

fon des Befchaftsheren.

^{\$ 686. 1.} Rach ber Person bes wirklichen Geschäftsherrn ift zu prufen, ob die Absicht, Erfat zu verlangen, vorliegt oder nicht (§ 685). Wollte der Beschäftsführer von dem irrig angenommenen Geschäftsherrn keinen Ersat verlangen, fo kann sich barauf ber wirkliche Beschäftsherr nicht berufen.

^{3.} Irrthum über den Grund der Geschäftsbesorgung vgl. zu § 677 Note 113. 28

S. Reumann, Sandausgabe bes BBB. I. 3. Auft.

bie sich aus ben §§ 677, 678, 681, 682 ergebenben Ansprüche geltend machen. Macht er fie geltend, fo ift er bem Beschäftsführer nach § 684 Sat 1 verpflichtet.

§ 687. I. Butgläubige Behandlung eines fremden Gefchafts als eines eigenen (Abf. 1).

1. Unverschulbeter Irrthum.

Un Stelle ber gegenseitigen Unsprüche aus ber Beschäftsführung treten bie gegenseitigen Anspruche aus ber ungerechtfertigten Bereicherung. Insbesondere haftet ber Geschäftsführer wegen Berausgabe bes Erlangten (§§ 681, 667) nur nach Bereicherungsgrundsätzen (§ 818 Abf. 3).

- 2. Fahrlässiger Irrthum. An die Stelle der Ansprüche aus der Geschäftsführung treten, wenn die Borausfetungen einer unerlaubten Sandlung vorliegen, die Borichriften ber §§ 823 ff.
- 3. Ginseitige Benehmigung ber Beschäftsführung in ben Fallen 311 1 u. 2 burch den Geschäftsherrn andert an ber entstandenen Rechtslage nichts, vielmehr ift zur Aenderung ein Bertrag erforderlich, § 305.
- II. Bostiche Behandlung eines fremden Gefchafts als eines eigenen (Apt. 5).

1. Die bem Geschäftsberrn durch Abf. 2 gegebenen Unfpruche, welche mit bem Anspruch aus ber unerlaubten Sandlung fonfurriren, geben über ben

Anspruch auf Schabensersat insofern hinaus, als

a. ber Befchäftsherr Unfpruch auf ben erzielten Geminn (§§ 681, 667) bat, welchen ber Geschäftsführer etwa burch Beräußerung ber unterschlagenen Sache gemacht hat; Beispiel RG. 29 53 (Rlage bes Berlegten auf Uebertragung des Patents, wenn ber wesentliche Inhalt ber Patentanmelbung ben Ginrichtungen des Berletten argliftiger Beise entnommen ift), RG. 46 14 (Erfanyflicht bes Patentverlegers; Rechnungslegungspflicht beffelben als Geschäftsführers gemäß §§ 687 Abf. 2, 681, 666), vgl. auch AG. 47 100, Seuff. 57 30.

b. die Anspruche ber furgen Berjahrung des § 852 entzogen find.

Wegen der dem Geschäftsherrn eingeräumten facultas alternativa § 262 Note 1

- 2. Der Geschäftsführer hat nur einen Anspruch auf die Bereicherung, welche ber Beidaftsherr auf Roften bes Beidaftsführers gemacht hat (§§ 684 Sat 1, 812 ff.).
 - III. Bufat zum 11. Titel: Berfionstlage. Rlage aus untilider Berwendung.
- 1. Sat ber Geschäftsherr auf Grund eines von dem Geschäftsführer für Rechnung und im Ramen bes Beidaftsherrn geichloffenen Befc afts eine Leiftung bes Dritten unmittelbar von Diefem ober burch Bermittelung bes Befchäftsführers empfangen, fo hat ber Dritte, a wenn in ber Empfangnahme Benehmigung bes Befchafts liegt (Titelvorb.

por § 116 Rote 2aβ), den Anspruch aus dem Bertrage (§§ 177 ff.); b. wenn Genehmigung nicht vorliegt, ben Unspruch aus ber ungerechtfertigten

Bereicherung nach §§ 812 ff.

2. Sat Jemand (als Beauftragter, gefetlicher Bertreter ober Geschäfts: führer ohne Auftrag) im eigenen Ramen mit einem Dritten kontrahirt und ift ber Beschäftsherr aus dem Geschäfte bereichert worden, so ift ber Dritte bennoch lediglich auf feine Unsprüche gegen feinen Bertragsgegner angewiesen, selbft wenn dieser dem Bertretenen die Leiftung unentgeltlich augewendet hat. Bgl. auch RG. 40 260 ff. — Sat indeg der Geschäftsberr eine mittellose Zwischenperson (Strohmann) vorgeschoben, um sich auf Roften bes Leiftenden zu bereichern, fo ift der Geschäftsherr dem Leiftenden nach 8 826 schadensersatpflichtig.

Zwölfter Titel. Bermahrung.

8 688. Durch den Verwahrungsvertrag wird der Verwahrer I. Depositum regulare. 1. Bermahrungenflicht. verpflichtet, eine ihm von bem Sinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.

\$ 688. I. Pactum de deponendo.

I. Das BBB. regelt nicht bas pactum de deponendo, sondern ledialich - abgesehen von den Vorschriften über die Vergütung §§ 689, 699 -Rechtsverhaltniß, welches zwischen ben Parteien nach Aebergabe ber Sache

zur Bermahrung befteht.

2. Die Bermahrung bient ihrem 3mede nach überwiegend bem "Sinterleger" (vgl. § 695). Der Berwahrer kann deshalb nicht auf Nebergabe zur Berwahrung klagen, sondern höchstens seinen Anspruch auf die Bergütung geltend machen; §§ 615, 649 find entsprechend anwendbar. Der Bermahrer ift zur Entgegennahme ber Sache nicht verpflichtet, wenn er bie Rudnahme feitens bes Bermahrers fordern fonnte, § 696.

II. Inhalt bes Bermahrungsvertrags ift Aufbewahrung einer bem Bermahrer übergebenen beweglichen Sache. Das burch ben Berwahrungsvertrag zwischen ben Parteien begrundete Schuldverhaltniß ift unabhängig von den dinglichen Rechtsbeziehungen der Sache; vgl. § 695 Note 3.

1. Die Aufbemahrung als Selbstzweck. Ift die Aufbewahrung nicht der ausschließliche oder hauptsächliche Gegenstand des Vertrags, son= dern die rechtliche Folge eines anderweitigen zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses, so treten die das betreffende Rechtsverhältnis regelnden Borschriften an die Stelle der §§ 688 ff.; entsprechende Anwendung der letteren ift nicht ausgeschlossen. Es kommen in Betracht Aufbewahrung

a. der mit einem Bertragsantrag übersandten Sache; vgl. ju § 146 Rote 6;

daselbst auch HGB. § 362 Abs. 2; h. bei Berzug des Abnahmepflichtigen, insbesondere des Käufers § 433 Note IV, § 304;

c. der Probe bei Rauf nach Probe, §§ 494 ff.;

d. der Micthsache, §§ 545, 550; der Leihsache, §§ 603 f.;

e. ber von dem Gafte eingebrachten Sachen durch ben Gaftwirth, §§ 701 ff.,702;

f. ber gefunbenen Sade burch ben Finder, § 966; g. ber Pfanbsache burch ben Pfanbgläubiger, § 1215;

h. des Butes durch den Kommissionar, Spediteur, Frachtführer, SGB. §§ 362 Abj. 2, 390, 407, 429 ff. Bgl. ferner Titelvorb. vor § 631 Rote VI.

i. auf Grund einer öffentlich=rechtlichen Verpflichtung 3. B. durch die Bollbehörde in Ansehung der ihr zur zollamtlichen Behandlung übergebenen Gegenstände, vgl. RG. IW. 1901 S. 2287.

2. Bewegliche Sachen. Bgl. Abschnittvorb. vor § 90 Note VI. - Wird eine unbewegliche Sache zur Beauffichtigung anvertraut, fo fann Auftrag ober Dienstwertrag vorliegen, §§ 662, 611 ff. Bgl. auch Titelvorb. vor § 662 Rote V 2. Berzug des Gläubigers in Rücknahme des Grunds

stücks § 303.

3. Die Nebergabe der Sache ist Nebergabe mittelst Besitzerwerbes leitens des Vermahrers (§ 854), sei es durch körperliche Uebergabe oder Einigung in Gemäßheit des § 854 Abs. 2. — Der Verwahrer ist unmittels barer, der Hinterleger mittelbarer Befiter (§ 868). - Berhältniß ber Ber= wahrung zum constitutum possessorium vgl. Note 2 zu § 930. — Mangels Bestpubergabe feine Bermahrung durch Besitzbiener (§ 855). Bgl. Note I 1.

III. Berpflichtungen bes Bermahrers. 1. Die Aufbewahrung umfaßt die custodia. Ob eine besondere Erhaltungspflicht übernommen ift, ift aus den Umftanden des Falles zu ent= nehmen: 88 157, 242 (3. B. Pflege von Blumen und Thieren 2c.).

2. Bergütung.

§ 689. Cine Bergutung für die Aufbewahrung gilt als ftill= schweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umftanden nach nur gegen eine Bergutung zu erwarten ift.

3. Sprafalt.

§ 690. Wird die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, fo hat der Bermahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Ungelegenheiten anzuwenden pflegt.

4. Mitwirfung Dritter.

§ 691. Der Bermahrer ift im Zweifel nicht berechtigt, Die hinterlegte Sache bei einem Dritten ju hinterlegen. Ift die Binterlegung bei einem Dritten geftattet, so hat der Bermahrer nur ein ihm bei biefer Hinterlegung zur Laft fallendes Berfculben zu vertreten. Für bas Berschulden eines Gehülfen ift er nach § 278 verantwortlich.

5. Alenderung ber ver= rungsart.

§ 692. Der Bermahrer ift berechtigt, Die vereinbarte Art ber einbarten Aufbewah- Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umständen nach annehmen barf, bag ber Sinterleger bei Renntnig ber Sachlage die Menderung billigen murbe. Der Bermahrer hat vor der Menderung dem Sinter= leger Anzeige zu machen und beffen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit bem Aufschube Gefahr verbunden ift.

2. Die Rudgabe hat in specie ju geschehen, auch wenn vertretbare Sachen (§ 91) aufbewahrt werben (§§ 695, 697). Bei depositum irregulare § 700.

3. Die Beweispflicht des Bermahrers für Erfullung feiner Berbindlichfeit bei Untergang und Berichlechterung ber Sache ergiebt § 282. Reine Sondervorschrift hinfichtlich verichloffen ober verfiegelt hinterlegter Sachen; CBO. §§ 286, 287 greifen ein.

IV Bei Unwirffamteit baw. Richtigfeit bes Bermahrungsvertrags (88 106 ff.; 139, 142) ift das Rechtsverhaltnig nach den Borichriften über

Beschäftsführung ohne Auftrag §§ 677 ff., 682 zu beurtheilen.

V. Terminologie.

"Sinterleger" = Deponent; "Bermahrer" = Depositar; "Sinterlegte

Sache" § 695.

Die sonstigen Fälle der Hinterlegung (Titelvorb. vor § 372 Note I und III) haben mit bem Bermahrungsvertrage nur Ramenverwandtschaft, fonft feine Beziehungen.

VI. Conberregelungen.

1. Das Lagergeichaft 50B. §§ 416 -424 (56B. § 416 abgebruckt zu § 700). 2. Befet betr. die Pflichten der Raufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere v. 5. Juli 1896 (abgedruckt zu § 700).

§ 689. 1. Aufbewahrung burch einen Kaufmann in Ausübung seines Handelsgewerbes vgl. HBB. § 354, abgebruckt hinter § 246. Bgl. ferner zu § 662 Note I 3 c.

2. Die Bobe ber Bergütung ift gunächft unter entsprechender Anwendung

ber §§ 612, 632, eventuell gemäß § 316 gu bestimmen.

3. Fälligkeit ber Bergütung § 699.

§ 690. 1. Bei entgeltlicher Bermahrung Saftung für jede Fahrläffigteit gemäß § 276 Abs. 1. — Diligentia quam suis § 277. — Beweistaft § 282. Bal. auch § 664 Note 1 c.

2. Der Beauftragte, welcher in Ausführung bes Auftrags Sachen bes Auftraggebers aufzubewahren hat, haftet nach ben Grundfagen bes Auftrags, also für jede Fahrlässigfeit (vgl. § 664 Note 1, § 688 Note II 1 a. A.).

Der Gaftwirth haftet für in Bermahrung gegebene Werthfachen gemaß §§ 702, 701.

§ 691. 1. Bgl. die entsprechende Regelung beim Auftrage § 664 und 3H \$ 278.

2. Berausgabeanspruch bes Eigenthümers gegen den Dritten § 986.

§ 693. Macht ber Vermahrer zum 3mede ber Aufbewahrung Aufwendungen, die er ben Umftanden nach für erforderlich halten

barf, fo ift ber Binterleger jum Erfate verpflichtet.

\$ 694. Der Hinterleger hat den burch die Beschaffenheit ber hinterlegten Sache bem Bermahrer entstehenden Schaben zu erfeten, es fei benn, daß er die gefahrdrohende Beschaffenheit ber Sache bei der Sinterlegung weber fennt noch fennen muß oder daß er fie dem Bermahrer angezeigt ober biefer fie ohne Unzeige gekannt hat.

§ 695. Der Hinterleger kann die hinterlegte Cache jederzeit zurnd'= 8 Midgabepflicht bes forbern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Beit bestimmt ift.

6. Aufwendungen des Berwahrers.

7. Chabenserfatpflicht bes Sinterlegers.

§ 692. 1. Die Borfdrift entspricht bem § 665 (Abweichung bes Beauf-

tragten von ben Beisungen bes Auftraggebers).

2 Der Sinterleger hat Anspruch auf eine bestimmte Art der Aufbewahrung nur, wenn fie vereinbart ift. Ginseifige Beisungen bes hinterlegers

find nicht mafigebend. Anders beim Auftrage § 665.

\$ 693. 1. Der Anspruch bes Bermahrers wegen Auswendungen entspricht demienigen des Beauftragten (§ 670). Der Unspruch ift auf Berwendungen, welche auf die Sache selbst gemacht sind, nicht beschränkt, sondern erftreckt sich 3. 3. auf die Kosten besonderer Sicherungsmaßregeln, Anbringung von Berichlüssen, Bestellung eines Wächters, auf die Kosten eines zur Aufbewahrung erforderlichen Miethraums 2c.

2. Der Anspruch ift ausgeschloffen, soweit die Auswendungen nach dem Inhalte des Bertrags (§§ 157, 242) von dem Ausbewahrer nicht erstattet verlangt werden bzw. durch die Bergütung (§ 689) abgegolten sein sollen.

3. Der Erjaganspruch für Aufwendungen, welche nicht gum 3 wecke ber Aufbewahrung gemacht find, ift nach den Borfdriften aber die Geschäftsführung ohne Auftrag zu beurtheilen, §\$ 677 ff.

4. Berginfung ber Aufwendungen, Befreiung von übernommenen Berbind-

lichkeiten §§ 256 f.

5. Zurudbehaltungerecht §§ 273 f.

§ 694. 1. Der Bermahrer ift dafür beweispflichtig, daß ihm der Schade durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache in dem geltend gemachten Umfang entstanden ift. Wegen des Schadensersatanspruchs §§ 249 ff.

2. Der Sinterleger ift für die Ginwendungen seiner unverschuldeten Unfenntniß, der Angeige, der Kenntniß des Berwahrers beweispflichtig. Kennen-müffen (§ 122 Abs. 2). Daß die wirklam gewordene Anzeige (§§ 130 ff.) auch thatsachlich jur Renntniß bes Bermahrers gekommen ift, ift unerheblich.

3. Die Boridrift bes § 694 fann bei Auftrag, Dienftvertrag, Lethe ent=

iprechend zur Anwendung tommen. Bgl. Prot. II G. 401.

\$ 695. 1. Die Rudgabepflicht erftredt fich auf die etwa gezogenen Fruchte (vgl. Kungel, Gruchot 40 357 Rr. 64). Fruchtgewinnungstoften § 102.

2. Auch gegenüber bem Unfpruche bes Sinterlegers ift beim Borliegen der sonstigen gesetlichen Boraussetzungen bie Geltendmachung des Burudbehaltungerechts (§§ 273 ff.) sowie die Aufrechnung (§§ 387 ff.) zugelassen. Diefe Befugniffe bes Bermahrers fallen fort, foweit fie durch ausdrudliche oder ftillschweigende Bereinbarung ausgeschloffen find. Bgl. § 273 Rote 11 2 a.E. und Titelvorb. vor § 387 Note 2.

3. Einwendung des Bermahrers, daß er ober ein Dritter inzwischen bas Eigenthum an ber hinterlegten Sache erworben habe AG. 15 208. Arreft auf die hinterlegte, dem Binterleger nicht gehörige Sache wegen einer dem Bermahrer gegen ben Gigenthumer zuftehenden Forderung AG. 25 182. Bgi.

ferner CBD. § 76 (Laudatio auctoris).

4. Das Bertragsverhältniß bauert bis zur Rudgabe ber Sache fort, unbeschadet der durch den Schuldnerverzug bzw. den Prozesbeginn eintretenden Steigerung der Haftung (§§ 284 ff., 292).

9. Riidnahmepflicht bes Sinterlegers.

§ 696. Der Bermahrer fann, wenn eine Beit für bie Aufbewahrung nicht bestimmt ift, jederzeit bie Rudnahme der hinterlegten Sache verlangen. Ift eine Beit bestimmt, fo fann er bie vorzeitige Rudnahme nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

10. Ort ber Riidgabe.

§ 697. Die Rudgabe ber hinterlegten Sache hat an bem Orte zu erfolgen, an welchem die Sache aufzubewahren mar; ber Berwahrer ift nicht verpflichtet, bie Sache bem hinterleger zu bringen.

11. Eigennützige Bermen= bung von Geld.

§ 698. Bermenbet ber Bermahrer hinterlegtes Belb für fich, fo ift er verpflichtet, es von der Beit der Berwendung an zu verzinsen.

12. Falligfeit ber Bergiitung.

§ 699. Der Hinterleger hat die vereinbarte Bergütung bei ber Beendigung ber Aufbewahrung zu entrichten. Ift die Vergütung nach Zeitabschnitten bemeffen, fo ift fie nach bem Ablaufe ber ein: zelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

13. Antheitige Bergütung Endigt die Aufbewahrung vor dem Ablaufe der für sie bestimmten bei vorzeitiger Been- Zeit, so kann der Berwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Theil der Bergütung verlangen, sofern nicht aus der Bereinbarung über die Bergütung sich ein Anderes ergiebt.

2. Wegen Rückgabe ber gezogenen Rutungen § 695 Note 1.

^{5.} Die hinterlegte Sache ift in specie gurudzugeben, auch wenn es fich um eine an fich vertretbare Sache handelt. Der Bermahrer wird bengalb burch den Gintritt nachträglicher unverschulbeter Unmöglichkeit (3. B. bei Diebstahl) gemäß § 275 von ber Zurudgabepflicht frei, § 279 ift nicht anwendbar; etwaige Schadensersappflicht des Bermahrers gemäß §§ 280, 690, 277, 249 ff; Unspruch auf bas Surrogat § 281. - Begen depositum irregulare § 700.

^{§ 696. 1.} Das Berlangen bes Bermahrers auf Rudnahme beendigt nicht bas Schuldverhaltnig. Gine Aenderung ber vertraglichen Baftung tritt erft beim Borliegen des Bläubigerverzugs (§§ 294 ff., 697) gemäß § 300 ein. Dem Binterleger ift eine angemeffene Beit gur Burudnahme gu laffen (§§ 157, 242).

^{2.} Die Behauptungs: und Beweislaft geftaltet fich folgendermagen: Bur Begrundung ber Rlage auf Rudnahme hat ber Bermahrer ju be= haupten, daß eine Beit nicht bestimmt, bzw. daß die bestimmte Beit abgelaufen ift. Die Behauptung, daß eine Zeit bestimmt und daß die Rücknahme vorzettig verlangt wird, hat der Hinterleger zu beweisen; daß ein wichtiger, die porzeitige Ruckgabe rechtfertigender Grund vorliegt, hat der Bermahrer gu beweisen.

^{§ 697. 1.} Die Rudgabe hat — in Abweichung von § 269 — an dem Orte, an welchem die Sache aufzubemahren mar, nicht da, wo fie thatfächlich entgegen ber Vertragspflicht (§ 692) aufbewahrt worden ist, zu ersfolgen. Die Auslegungsregel des § 270 (Gefahr der Geldübersendung) ist nicht anwendbar; die Befahr trägt im 3weifel ber Sinterleger vgl. gu § 667. Bgl. RG. 2 116 ff., 23 103 f.

^{3.} Aufrechnung, Burudbehaltungerecht, inzwischen erfolgte Gigenthums= übertragung, Arrestirung der hinterlegten Sache vgl. § 695 Rote 2.

^{4.} Mehrere Hinterleger oder Bermahrer §§ 431, 432.

^{§ 698.} Bgl. § 668. — Zinsfuß 4 pCt. § 246; daselbst auch &BB. § 352.

^{§ 699. 1.} Bergütung § 689.

^{2.} Bal. § 551 Abf. 1 (Miethzins); § 614 (Dienftlohn).

^{3.} Burückbehaltungsrecht bes Bermahrers wegen ber Bergutung §§ 273 f.

§ 700. Berben vertretbare Cachen in ber Art hinterlegt, bag II. Depositum irregulare. das Eigenthum auf ben Bermahrer übergehen und diefer verpflichtet fein foll, Sachen von gleicher Art, Gute und Menge gurudauge= währen, fo finden die Borfchriften über bas Darleben Unwendung. Bestattet ber Sinterleger bem Bermahrer, hinterlegte vertretbare Sachen zu verbrauchen, fo finden die Borfchriften über bas Darlehen von dem Zeitpunkt an Anwendung, in welchem der Bermahrer fich die Sachen aneignet. In beiben Fallen bestimmen fich jedoch Beit und Ort ber Rudgabe im Zweifel nach ben Borfdriften über den Bermahrungsvertrag.

Bei ber hinterlegung von Werthpapieren ift eine Bereinbarung ber im Abs. 1 bezeichneten Art nur gultig, wenn fie ausbrucklich

getroffen wird.

inabefondere Berth=

\$ 700. I. Depositum irregulare.

§ 700 bestimmt nicht, bag bas depositum irregulare vertretbarer Sachen (§ 91) Darlehen sei, sondern nur, daß die Borschriften über das Darlehen Anmendung finden. Abs. 1 unterscheidet zwei Falle.

1. Abs. 1 Sat 1. Gegenseitige Bereinbarung (bei ober nach ber

Pinterlegung), bag Gigenthum auf ben Bermahrer übergeben und biefer gur Rückgewähr in genere verpflichtet sein foll.

a. Der Bermahrer fculbet wie ber Darlehensempfanger fofort eine Gattung (§ 279), nicht eine Spezies (vgl. § 695 Rote 5). Bgl. auch Rote IV.

h. Eigenthumäubergang §§ 929 ff.; im Falle der Neberführung des zu hinterlegenden Betrags auf den Bermahrer durch Abtretung einer Forderung

ober durch Anweisung vgl. zu § 607 Note 2c.

2. Abs. 1 Sat 2. Einsettige Geftattung seitens bes Hinterlegers (bei ober nach der Sinterlegung), bie Sachen zu verbrauchen: die Gpegießfculd (Note Ia) verwandelt fich erft von bem Zeitpunkt ab, in welchem fich der Hinterleger die Sache aneignet, in eine Genusschuld. Die Aneignung erfolgt durch Berbrauch der Sache, indem der Hinterleger die in der Gestattung des Berbrauchs liegende Traditionsofferte stillschweigend (§ 151) annimmt, ober durch Bermischung gemäß § 948.
3. In beiben Fallen (zu 1 und 2) bestimmt fich im 3weifel die Zeit

der Rudgabe nach ben §§ 695 f. und der Ort ber Rudgabe nach § 697; nicht

nach §§ 607 ff. II. Insbesondere hinterlegung von Werthpapieren (216f. 2).

1. Mit Rudficht auf Die Gefahr von Depotunterichlagungen bestimmt Mbf. 2 das Erfordernig ausdrücklicher Bereinbarung fowohl für den Fall bes Albs. 1 Sat 1 wie für den Fall des Sat 2.
2. Sonderregelung. Gemäß EG. Art. 32 bleibt in Kraft das Bank-

depotgeset vom 5. Juli 1896 (GG. Art. 32) abgedruckt zu IV.

III. Lagergeschäft (HBB. §§ 416-424).

HGB. § 416. Lagerhalter ist, wer gewerbsmässig die Lagerung und Auf-

bewahrung von Gütern übernimmt.

HGB. § 419. Im Falle der Lagerung vertretbarer Sachen ist der Lagerhalter zu ihrer Vermischung mit anderen Sachen von gleicher Art und Güte nur befugt, wenn ihm dies ausdrücklich gestattet ist.

Der Lagerhalter erwirbt auch in diesem Falle nicht das Eigenthum des Gutes; aus dem durch die Vermischung entstandenen Gesammtvorrathe kann er jedem Einlagerer den ihm gebührenden Antheil ausliefern, ohne dass er hierzu der Ge-

nehmigung der übrigen Betheiligten bedarf. Ist das Gut in der Art hinterlegt, dass das Eigenthum auf den Lagerhalter übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren, so finden die Vorschriften dieses Abschnitts keine Anwendung. § 700.

Entgegen dem § 700 wird durch SGB. § 419 der Eigenthumsübergang auf den Lagerhalter ausgeschloffen. Im Falle der Bermischung werden die Rechte der einzelnen Betheiligten an den eingelieferten Waaren durch eine Gemeinschaft an der entstandenen Gesammtmaffe ersetzt und bewahren in Dieser veränderten Form ihren dinglichen Charafter §§ 948, 949.

Aufbewahrung fremder Werthpapiere. Vom 5. Juli 1896.

Gesetz, betreffend die IV. Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbe-Pflichten der Kaufleute bei wahrung fremder Werthpapiere. Vom 5. Juli 1896 (RGBl. S. 183, 194*).

Wir u. s. w. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des

Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Ein Kaufmann, welchem im Betriebe seines Handelsgewerbes Aktien. Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, oder vertretbare andere Werthpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, ist verpflichtet:

1. diese Werthpapiere unter äusserlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von

denen Dritter aufzubewahren,

2. ein Handelsbuch zu führen, in welches die Werthpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwerth, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, welche neben dem Handelsbuche geführt werden. Die Eintragung kann unterbleiben, insoweit die Werthpapiere zurückgegeben sind, bevor die Eintragung bei ordnungsmässigem Geschäftsgange er/olgen konnte.

Etwaige Rechte und Pflichten des Verwahrers oder Pfandgläubigers, im Interesse des Hinterlegers oder Verpfänders Verfügungen oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 1 nicht

berührt.

§ 2. Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Werthpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Werthpapiere zurückzugewähren oder über die Papire zu seinem Nutzen zu verfügen, ist, falls der Hinterleger oder Verpfänder nicht gewerbsmässig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird.

Wird der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Werthpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Werthpapiere zurückzugewähren, so finden die Bestimmungen des § 1 keine Anwendung.

§ 3. Der Kommissionär (Artikel 360, 378 des Handelsgesetzbuchs**), welcher einen Auftrag zum Einkaufe von Werthpapieren der in § 1 bezeichneten Art ausführt, hat dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichniss der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwerthes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Die Frist beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrages einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerbe der Stücke, andernfalls mit dem Ablaufe des Zeitraums, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmässigem Geschäftsgange ohne schuldhafte Verzögerung beziehen konnte.

Ein Verzicht des Kommittenten auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses ist, falls der Kommittent nicht gewerbsmässig Bank- oder Geldwechslergeschäfte

**) An die Stelle ber Artt. 360, 378 treten gemäß Art. 3 bes EG. jum

5(89. vom 10. Mai 1897 bie §§ 383, 406 bes neuen 5(89.

^{*)} Der Text des Gesetzes ist unter Berücksichtigung der RGBl. 1896 S. 194 gegebenen Berichtigung abgedruckt. Die berichtigten Borte find gesperrt gestruckt. Bgl. hierzu RG. vom 16. Februar 1898. DI3. 1898 S. 189; das selbst auch 1897 S. 366.

betreibt, nur dann wirksam, wenn er bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.

Soweit die Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommiltenten erfolgt Pflichten der Kauflieute bei oder ein Auftrag des Kommittenten zur Wiederveräusserung ausgeführt ist, kann

die Uebersendung des Stückeverzeichnisses unterbleiben.

§ 4. Ist der Kommissionär mit Erfüllung der ihm nach den Bestimmungen des § 3 obliegenden Verpflichtungen im Verzuge und holt er das Versäumte auf eine danach an ihn ergangene Aufforderung des Kommittenten nicht binnen drei Tagen nach, so ist der Kommittent berechtigt, das Geschöft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen.

Die Aufforderung des Kommittenten verliert ihre Wirkung, wenn er dem Kommissionär nicht binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der Nachholungsfrist erklärt, dass er von dem in Absatz 1 bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle.

\$ 5. Der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Umtausche von Werth-Papieren der im § 1 bezeichneten Art oder zur Geltendmachung eines Bezugsrechts auf solche Werthpapiere ausführt, hat binnen zwei Wochen nach dem Empfange der neuen Stücke dem Kommittenten ein Verzeichniss der Stücke mit den im § 3 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben zu übersenden, soweit er ihm die Stücke nicht innerhalb dieser Frist aushändigt.

§ 6. Der Kommissionär, welcher den im § 5 ihm auferlegten Pflichten nicht genügt, verliert das Recht, für die Ausführung des Auftrages Provision zu for-

dern (Artikel 371 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs).*)

§ 7. Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigenthum an den darin verzeichneten Werthpapieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen der Uebergang des Eigenthums schon in einem früheren Zeitpunkte eintritt, bleiben unberührt.

Der Kommissionär hat bezüglich der in seinem Gewahrsam befindlichen, in das Eigenthum des Kommittenten übergegangenen Werthpapiere die im § 1 be-

zeichneten Pflichten eines Verwahrers.

§ 8. Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Werthpapiere der im § 1 bezeichneten Art einem Dritten zum Zweck der Aufbewahrung, der Veräusserung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Werthpapieren, Zins- oder Gewinnantheilscheinen ausantwortet, hat hierbei dem Dritten mitzutheilen, dass die Papiere fremde seien. Ebenso hat er in dem Falle, dass er einen ihm ertheilten Auftrag zur Anschaffung solcher Werthpapiere an einen Dritten weitergiebt, diesem hierbei mitzutheilen, dass die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe.

Der Dritte, welcher eine solche Mittheilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Austraggeber geltend

muchen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind.

§ 9. Wenn ein Kaufmann über Werthpapiere der im § 1 bezeichneten Art, welche ihm zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, oder welche er als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommen hat, ausser dem Falle des \$ 246 des Strafgesetzbuchs zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt, wird er mit Gefängniss bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer der Vorschrift des § 8 zum eigenen Nutzen

oder zum Nutzen eines Dritten vorsätzlich zuwiderhandelt.

Ist der Thäter ein Angehöriger (§ 52 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs) des Verletzten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Der § 247 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 700.

Gesetz, betreffend die Aufbewuhrung fremder Werthpapiere. Vom 5. Juli 1896.

^{*)} Jest & 396 Abf. 1; vgl. Anmerkung **) zu & 3 diefes Gefetes.

Dreizehnter Citel.

Ginbringung bon Sachen bei Baftwirthen.

1. Baftung für einge-brachte Cachen.

§ 701. Gin Gaftwirth, ber gewerbsmäßig Frembe gur Beher= bergung aufnimmt, hat einem im Betriebe Diefes Bewerbes aufge= nommenen Gafte ben Schaben ju erfeten, den ber Gaft burch ben Berluft ober die Beschädigung eingebrachter Sachen erleibet. Erfappflicht tritt nicht ein, wenn ber Schaben von bem Bafte, einem Bealeiter bes Gaftes ober einer Person, die er bei fich aufgenommen hat, verursacht wird ober burch die Beschaffenheit ber Sachen ober durch höhere Gewalt entsteht.

Als eingebracht gelten bie Sachen, welche ber Baft bem Baftwirth ober Leuten bes Gaftwirths, Die jur Entgegennahme ber Sachen be-

Gesetz, betreffend die Aufbewahrung fremder Werthpapiere. Vom 5. Juli 1896.

§ 10. Ein Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Pflichten der Kaufteute bei Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er den Vorschriften des § 1 Ziffer 1 oder 2 vorsätzlich zuwidergehandelt hat und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruches auf Aussonderung der von jenem zu verwahrenden Werthpapiere benachtheiligt wird, desgleichen wenn er als Kommissionär den Vorschriften der §§ 3 oder 5 vorsätzlich zuwidergehandelt hat und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruches auf Aussonderung der von jenem eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Werthpapiere benachtheiligt wird.

§ 11. Ein Kaufmann, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn er im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung fremde Werthpapiere, welche er im Betriebe seines Handelsgewerbes als Verwahrer, Prandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen, sich rechtswidrig

zugeeignet hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei

§ 12. Die Strafvorschrift des § 9 findet gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung, wenn sie in Ansehung von Werthpapieren, die sich im Besitze der Gesellschaft oder Genossenschaft betinden oder von dieser einem Dritten ausgeantwortet sind, die mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben.

Die vorbezeichneten Personen werden, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft ihre Zahlungen eingestellt hat, oder wenn über deren Vermögen das

Konkursverfahren eröffnet worden ist, bestraft

1. gemäss § 10, wenn sie den Vorschriften des § 1 Ziffer 1 oder 2 oder den Vorschriften der §§ 3 oder 5 vorsätzlich zuwidergehandelt haben und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruches auf Aussonderung der von der Gesellschaft oder Genossenschaft zu verwahrenden oder von ihr eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Werthpapiere benachtheiligt wird,

2. gemäss § 11, wenn sie im Bewusstsein der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft oder Genossenschaft fremde Werthpapiere, welche von dieser als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam

genommen sind, sich rechtswidrig zugeeignet haben.

§ 13. Dieses Gesetz findet auf diejenigen Klassen von Kaufleuten keine Anwendung, für welche gemäss Artikel 10 des Handelsgesetzbuchs*) die Vorschriften über die Handelsbücher keine Geltung haben.

^{*)} Jett § 4; vgl. Anmerkung **) zu § 3 biefes Gefetes. — Soll das Gefet jest auch auf Gaftwirthe (§ 702) Anwendung finden?

stellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen maren. übergeben ober an einen ihm von diesen angewiesenen Ort ober in Ermangelung einer Unweisung an den hierzu bestimmten Ort aebracht hat.

Ein Anschlag, durch den der Gastwirth die Saftung ablehnt, ist

ohne Wirfung.

Für Geld, Werthpapiere und Koftbarkeiten haftet der \$ 702. Gaftwirth nach § 701 nur bis ju bem Betrage von eintaufend Mart. es fei benn, bag er biefe Begenftande in Kenntnig ihrer Eigenschaft als Werthsachen zur Aufbewahrung übernimmt oder die Aufbewahrung ablehnt ober daß der Schaden von ihm oder von feinen Leuten verschuldet mird.

\$ 703. Der bem Gafte auf Grund ber §§ 701, 702 auftehende 2. Ungeigepflicht bes Unspruch erlischt, wenn nicht der Gast unverzüglich, nachdem er von bem Berluft ober ber Beschädigung Kenntnig erlangt hat, bem Baft= wirth Anzeige macht. Der Anspruch erlifcht nicht, wenn bie Sachen

bem Gaftwirthe zur Aufbewahrung übergeben maren.

§ 704. Der Gaftwirth hat für feine Forberungen für Wohnung 3. Mefentides Pfandrecht und andere bem Gafte zur Befriedigung feiner Bedürfniffe gewährte Leistungen, mit Einschluß ber Auslagen, ein Pfandrecht an den ein=

insbefondere filr Belb. Berthpapiere, Rofts barteiten.

Maftes.

des (Saftwirths.

2. Die Aufnahme muß - entgeltlich ober unentgeltlich - im Betriebe des Gewerbes und zur Beherbergung (vgl. RDH. 1740) erfolgen.

3. (Abs. 2.) Einbringung der Sachen schon durch Einbringung in den Botelwagen RG. 183. Die Haftung erstreckt sich nicht auf zurückgelassene Sachen (Verwahrungsvertrag); Entwendung eines dem Portier zur Beförderung auf die Post übergebenen Packets aus dem Hotelwagen RDH. 11 344.

4. Der Gaft ist beweispstichtig für die Sindringung, den Sintritt und

den Umfang des Schadens.

5. Der Birth ift beweispflichtig für die seine Ersappflicht ausschließenden Umstände. (Höhere Gewalt vgl. § 203 Rote 2 und RG. 44 31.) Es genügt Berurfachung bes Schadens burch ben Baft oder burch eine von ihm gu vertretende Person, ohne Rudficht auf Berschulden.

6. Schadensersappflicht §§ 249 ff.; insbesondere bei Mitschuld bes Gaftes

ober eines von ihm zu vertretenden Dritten §§ 254, 278.

7. Die Saftung des Wirthes kann durch Bertrag — nicht durch An-Ichlag Abs. 3 — ausgeschlossen oder gemindert werden; § 276 Abs. 2.

1. Als Boraussetzung unbeschrankter Saftung hat der Gaft gu beweisen

1. die Uebernahme der Aufbewahrung, b. die Ablehnung ber Aufbewahrung,

C. Verschulden des Gastwirths ober (ohne Rücksicht auf culpa in eligendo § 831) eines feiner Leute.

2. Rostbarkeiten vgl. AG. 13 36 und Titelvorb. vor § 90 Note VI 3 h \beta auch zu § 1818 Note 4.

§ 703. Daß der Gaft die unverzügliche (§ 121) Anzeige unterlaffen, ist von dem Gastwirth einzuwenden und zu beweisen (vgl. Prot. II. Lesung).

^{§ 701. 1.} Bu ben Gaftwirthen (physische oder juriftische Person), welche gewerbsmäßig, b. h. mit ber Absicht, aus ber Beherbergung Frem-ber eine bauernde Ginnahmequelle zu machen, Fremde zur Beherbergung aufnehmen, gehört weder der Restaurateur als folder noch der bloge Stallwirth; ob die Schlafmagen-Gefellschaft, ift ftreitig. Bgl. Reindl in Gifenbahnr .= Entsch. 18 367.

gebrachten Sachen bes Gastes. Die für das Pfandrecht des Bermiethers geltenden Vorschriften des § 559 Sat 3 und der §§ 560 bis 563 finden entsprechende Anwendung.

Vierzehnter Titel.

Gefellichaft.

§ 704. Das gesetzliche Kfandrecht steht nur den Gastwirthen, welche Fremde beherbergen, nicht Restaurateuren zu. — Die Ausgestaltung entspricht der des Vermietherpsandrechts; vgl. §§ 559 ff. und die Bemerkungen hierzu.

Borbemerkung jum 14. Eitel. 1. Gefellichaft und juriftische Berfonen.

Die Gesellschaft unterscheidet sich von dem rechtöfähigen Vereine dadurch, daß die zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechte und Pflichten nicht an eine außerhalb der Gesellschafter stehende juristische Person, sondern an die Personen der Gesellschafter selbst geknüpft sind. — Bgl. wegen der Gesbundenheit des Gesellschaftsvermögens Note 4.

2. Die dispositive Ratur der S\$ 705 ff.

Die Vorschriften der §§ 705 ff. geben außer dem Begriffe der Gesellschaft (§ 705) den dispositiv bestimmten Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Die dispositive Ratur der Borschriften — ausgenommen § 716 Abs. 2, § 723 Abs. 3 — läßt die Aenderung einzelner oder auch aller Borschriften der §§ 705 ff. zu; insonderheit können die Gesellschafter an Stelle des Prinzips der gesammten Hand (vgl. Note 4) auch die Grundsätze der Gemeinschaft nach Bruchtheilen annehmen, andererseits im Bege gegenseitiger rechtsgeschäftlicher Bevollmächtigung auch die Bertretungsbesugniß wie bei der offenen Handelsgesellschaft ordnen. Sine Gesellschaft liegt nur vor, wenn den Ersordernissen des § 705 genügt ist. Bgl. zu § 741 Ar. I.

3. Das Gefellichaftsrecht des BBB. findet Unwendung:

a. auf die nicht rechtsfähigen Bereine (§ 54); wegen der Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die korporative Natur des Bereins vgl. daselbst Note 2.

b. auf nicht anerkannte ausländische Bereine, EG. Art. 10 Rote IV.

e. auf diesenigen Gesellschaften, welche eine besondere Regelung nicht gefunden haben, somit auf die sog. Gelegenheitsgesellschaft des alten SGR. Artt. 266-270, welche in das neue SGR. nicht aufgenommen ist.

d. Die Vorschriften der §§ 705 ff. dienen zugleich in weitem Umfange zur Ergänzung des handelsrechtlichen Gesellschaftsrechts: Offene Hesellschaft Hesel. § 105, KommanditGes. § 161, AktienGes. § 1820.

4. Gemeinschaft zur gesammten Hand.
Charafteristisch für das Gesellschafterecht des BGB. ift die Durchführung des deutschrichtlichen Grundsakes der gesammten Hand (§§ 718, 720, 738), wodurch verhindert wird, daß durch Verstügungen einzelner Gesellschafter oder ihrer Gläubiger das Gesellschaftsvermögen seiner Bestimmung beliedig entzogen und damit die Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes vereitelt wird. — Mit dem Grundsatz der gesammten Hand steht auch § 738 Abs. 1 in Verdindung, wonach der Antheil des ausscheidenden oder ausgeschlossenes Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern unmitteldar, ohne daß es einen Uedertragungsattes bedarf, zuwächst. Im Uedrigen vol. wegen der anderen Fälle der Gemeinschaft zur gesammten Hand zu § 741 Rote 12.

5. Sonderregelungen: a. Offene Handelsgesellschaft HBB. §§ 105—160.

HGB. § 105. Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.

8 705. Durch ben Gefellschaftsvertrag verpflichten fich bie Ge- A. Wefentlicher Inhalt befellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in Befellichaftsvertrage. ber durch den Bertrag bestimmten Weise zu forbern, insbesondere die vereinbarten Beitrage zu leiften.

Auf die offene Handelsgesellschaft finden, soweit nicht in diesem Abschnitt ein Anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung.

h. Kommanditgesellschaft HBB. §§ 161-177.

HGB. § 161. Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrteb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Theile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter).

Soweit nicht in diesem Abschnitt ein Anderes vorgeschrieben ist, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vor-

schriften Anwendung.

c. Die stille Gesellschaft SGB. §§ 335-342.

HGB. § 335. Wer sich als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe, das ein Anderer betreibt, mit einer Vermögenseinlage betheiligt, hat die Einlage so zu leisten, dass sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht,

Der Inhaber wird aus den in dem Betriebe geschlossenen Geschäften allein

berechtigt und verpflichtet.

d. Wegen der korporativ ausgestalteten Gesellschaften vgl. Note zu § 22.

§ 705. 1. Die Gesellschaft entsteht burch einen Gesellschaftsvertrag; berfelbe untersteht ben allgemeinen Borichriften über Rechtsgeschäfte und Bertragsschließung, §§ 104 ff., 116 ff., 145 ff. und als gegenseitiger Bertrag den Borschriften der §§ 320 ff. Bgl. über die Einrede des nicht erfüllten Bertrags AG. IB. 1900 S. 841°. Ift der Bertrag nichtig (§§ 139, 142), fo liegt eine Gesellschaft nicht vor; auf das gemeinschaftliche Bermögen sinden die §\$ 741 ff. Anwendung.

2. Wefentlicher Inhalt bes Bertrags:

a. bie gegenseitige Berpflichtung ber Gesellschafter gur For-berung bes Gesellschaftszweds in Gemugheit bes Gesellschaftsvertrags, insbesondere durch Leiftung ber vereinbarten Beitrage (§ 706). Was hiernach dem einzelnen Gefellschafter im konkreten Falle geboten und verboten ift, ergiebt die Vertragsauslegung auf Grund ber §§ 157, 242 (Treu und Glauben). Reine Gesellschaft ohne Beitragspflicht in einer der im § 706 zugelaffenen Arten.

D. Gemeinsamteit des vereinbarten 3medes: Reine Befellichaft, wenn die gemeinsame Antheilnahme an dem Zwecke dadurch ausgeschlossen ift, daß fie lediglich in Gewinn: oder Verluftbetheiligung be-

steht. Bgl. AG. 39; RDH. 17 145.

e. Geeigneter 3 med. Jeder erlaubte, vermögensrechtliche ober ideale 3meck ist geeignet. Bas Gegenstand eines Vertrags überhaupt nicht sein fann (§ 305 ft.), kann auch nicht Gegenstand bes Gesellschaftsvertrags sein; beschalb Nichtigkeit bei Unmöglichkeit (§ 306) oder Unerlaubtheit (§ 309) des Gesellschaftszwecks sowie des auf eine allgemeine das gegenwartige und zutunftige Bermögen umfassende Gesellschaft gerichteten Bertrags (§ 310 Note 1); Zuläffigfeit ber auf bas gegenwärtige Bermögen beschränkten Gesellschaft § 311.

Gemeinschaftliches Spielen in verbotenen Lotterien RG. 18 242.

§ 762 Note 5 b. 3. Form des Gefellichaftsvertrags.

Pringip der Formfreiheit (§ 125). Formvorschriften find nur zu beob-

B. Die einzelnen Rechts. perhältniffe.

\$ 706. Die Gefellschafter haben in Ermangelung einer anberen Bereinbarung gleiche Beiträge zu leiften.

I. Während der Dauer bet Befellichaft. 1. Gefellichaftsbeiträge. a. Art und Größe.

Sind vertretbare ober verbrauchbare Sachen beizutragen, so ift im 3meifel anzunehmen, daß fie gemeinschaftliches Gigenthum ber Befell= schafter werden follen. Das Gleiche gilt von nicht vertretbaren und b. Ragtsverhältnifan nicht verbrauchbaren Sachen, wenn fie nach einer Schätzung beizutragen find, die nicht blos für die Bewinnvertheilung bestimmt ift.

ben Beitragen.

Der Beitrag eines Gefellichafters fann auch in ber Leiftung von

Diensten bestehen.

§ 707. Bur Erhöhung bes vereinbarten Beitrags oder zur Er= ganzung ber burch Berluft verminderten Ginlage ift ein Gefellichafter nicht verpflichtet.

c. Erhöhung und Ergangung.

> Ein Gefellschafter hat bei ber Erfüllung ber ihm ob= § 708.

2. Sorgfalt.

liegenden Berpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

3. Bührung b. (Befchäfte. a. Ginftimmigfeit.

§ 709. Die Führung ber Beschäfte ber Befellschaft fteht ben Befellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Beschäft ift bie Buftimmung aller Gefellschafter erforderlich.

achten, soweit für ben besonderen Gegenstand bes Bertrags folche bestehen; vgl. § 125 und Roten dafelbft. Berpflichtung zur Einbringung eines Grundftucts § 313, für die Einbringung felbst Auflaffung § 925 (vgl. § 313 Rote 1 b), Gefellichaftsvertrag über bas gegenwärtige Bermögen § 311. 3m Uebrigen ift mundlicher, auch ftillschweigender Abschluß möglich; AG. 7 168.

8 706. 1. Nichtleiftung ber Beiträge giebt Rlage auf Erfüllung gur Leiftung an die Befellichaft; auf die Berpflichtung gur Leiftung finden die allgemeinen Borfdriften der §§ 241 ff. Unwendung; insbefondere bei Bergug §§ 284, 288, 326 f.; vgl. ferner Rundigung megen Richtleiftung SS 723 Abs. 1, 736 f.

2. Die Uebertragung felbft hat nach ben für die einzelnen Begen:

ftande geltenden Borichriften zu geschehen.

a. Uebertragung von Forderungen und sonstigen Rechten §§ 398 ff., 413, vgl. insbesondere § 398 Note 1 d.

b. Bewegliche Sachen §§ 929 ff.; c. Grundftude § 925.

3. Gemährleiftung §§ 445, 493.

4. Miteigenthum §§ 1008 ff.

5. Dienfte als Gesellschaftsbeitrag vgl. § 733 Abf. 2. — Bur Benutung überlaffene Gegenstände §§ 732, 733 Abf. 2. Reine Erjappflicht bes einbringenden Gesellschafters bei Untergang § 707.

6. Reine Aufrechnung der Beitragsleiftungen der Gesellschafter gegen einander (Titelvorb. vor § 387 Note 2). Wegen des Zurudbehaltungsrechts

vgl. § 273 Abf. 1 und NG. IW. 1900 S. 8419.

7. Der Anspruch auf Beitragsleiftung ist nicht abtretbar; §§ 717, 399.

§ 707. Nachschußpflicht zwecks Schuldentilgung bei ber Auflösung § 735. § 708. 1. Diligentia quam suis; Haftung für grobes Berfehen § 277.

2. Diese Sorgfalt ift stets anzuwenden; feine Aufrechnung der Bortheile, welche aus der Thätigkeit des Gesellschafters in einem Falle entftanden find, mit dem durch Bernachläffigung der Sorgfalt in einem anderen Falle verursachten Schaden.

3. Eine Steigerung der Saftung findet ohne besondere Abrede auch bann nicht ftatt, wenn der Gesellschafter für feine Geschaftsführung Bergutung

erhält.

Sat nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweisel nach der Zahl der Gesell=

schafter zu berechnen.

§ 710. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Ist die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern überstragen, so sinden die Borschriften des § 709 entsprechende Unwendung.

§ 711. Steht nach dem Gesellschaftsvertrage die Führung der Geschäfte allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, daß jeder allein zu handeln berechtigt ift, so kann jeder der Vornahme eines Geschäfts durch den anderen widersprechen. Im Falle des

Widerspruchs muß das Geschäft unterbleiben.

§ 712. Die einem Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Befugniß zur Geschäftsführung kann ihm durch einstimmigen Beschluß oder, falls nach dem Gesellschaftsvertrage die Mehrheit der Stimmen entscheidet, durch Mehrheitsbeschluß der übrigen Gesellschafter entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Gesellschafter kann auch seinerseits die Geschäftsführung kundigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die für den Auftrag geltenden Vorschriften des § 671 Abs. 2, 3 finden entsprechende An-

wendung.

§ 709. 1. Abs. 1. Das Prinzip der Einftimmigkeit ist mangels anderweiter Abrede auch bei Gesahr im Berzug anwendbar. Geschäftsführung ohne Austrag (§§ 677 ff.) greift ein. Offene Handelsgesellschaft vgl. HBB. §§ 114, 115 Abs. 2.

2. Abf. 2. Stimmenmehrheit bebeutet im Zweifel absolute Mehrheit nach Köpfen. Ob bas Borhandensein einer Mehrheit bie Anhörung der Minder-

heit entbehrlich macht, ift Auslegungsfrage (§§ 157, 242).

3. Die §§ 709 ff. beziehen sich zunächt nur auf das Verhältniß unter den Gesellschaftern. Wegen der Vertretungsmacht nach außen vol. § 714. § 710. 1. Der erste Sat des § 710 entspricht dem § 114 Abs. 2 des

\$ 710. 1. Der erste Sat des § 710 entspricht dem § 114 Abs. 2 des § 58. — Gleichgültig ift, ob die Geschäftssührung in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder in einem Nachtrage desselben vorgesehen ist.

2. Die Ausschliegung ber anderen Gesellschafter von ber Geschäftsführung tritt soweit ein, als die Uebertragung an die Geschäftsführenden reicht.

3. Die entsprechende Anwendung des § 709 bedeutet,

a. daß die berufenen Gesellschafter als folche aus dem Gesellschaftsvertrag ein ausschließliches Recht auf die Geschäftsführung haben (vgl. § 712);

b das gemeinschaftliche Geschäftssührung der Mehreren, daw. Einstimmigeteit derselben erforderlich ist; serner, daß im Falle der Vereinbarung des Mehrheitsprinzips § 709 Abs. 2 gilt.

4. Für unerlaubte Sandlungen ber geschäftsführenden Gesellschafter haften Die übrigen Gesellschafter nur gemäß § 831. Bgl. Titelvorb. vor § 164

Note B II 3 d.

§ 711. 1. Das Widerspruchsrecht fteht nur den zur Geschäftsführung be-

rufenen Gesellschaftern zu (vgl. SGB. § 115 Abf. 1).

- b. Stimmenmehrheit.
- c. Einzelne gefchäfts= führende Befell= fchafter.
- d. Widerspruch eines ber geschäftsführens den Gesellschafter gegen ein Geschäft.
- e. Entzichung ber übertragenen Geichäftsführung.

K Kündigung der Gefchäftsfilhrung burch ben geschäftsfilhrenben Gesellschafter.

^{2.} Gine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsführung (etwa hinsichtlich außergewöhnlicher Geschäfte) ist im Gesetze nicht erfolgt, im Vertrage natürlich zulässig.

4. Rechtsfiellung des gedaftsführenden Gefellichafters.

§ 713. Die Rechte und Verpflichtungen der geschäftsführenden Befellschafter bestimmen sich nach ben für ben Auftrag geltenden Borfchriften der §§ 664 bis 670, soweit fich nicht aus bem Befell= schaftsverhältniß ein Anderes ergiebt.

5. Begenfeitige Bertre= Benollmächtigung.

§ 714. Comeit einem Gefellschafter nach bem Gefellschaftsvertung ber Gestigafter. trage die Befugniß zur Geschäftsführung zusteht, ist er im 3weifel a. Bestignis zur Mes trage die Sesugitig zur Geschichtigt gutecht, ist die ich in Steele ich after Dritten gegenüber zu versichtigten gegenüber zu verschäftigten gegenüber zu verschaftigten gegenüber zu verschäftigten gegenüber zu verschäftigten gegenüber zu verschäftigten gegenüber zu verschaftigten gegenüber zu verschäftigten gegen treten.

> 8 712. 1. Die im Gefellichaftsvertrag übertragene bzw. übernommene Beicaftsführung begründet einerseits ein Recht, andererseits eine Pflicht bes Beschäftsführenden gur Geschäftsführung. Dennoch find Entziehung und Ründigung unter den Boraussetzungen bes § 712 zugelaffen. Wegen der Bertretungsmacht vgl. § 715.

2. Entziehung ber übertragenen Geschäftsführung.

a. An bem Befchluffe haben die übrigen, und zwar auch die von der Geschäfts: führung ausgeschloffenen Gefellichafter mitzuwirken, ba bie Entziehung nicht ju ber Beschäftsführung gehört (§ 710). Bei einer aus zwei Befellichaftern beftebenben Befellichaft tann ber von ber Befchäftsführung Ausgeschloffene dem Anderen beim Borliegen eines wichtigen Grundes die Geschäftsführung entziehen. - Entziehung durch ben Abwesenheits: pfleger des Anderen vgl. § 1911.

h. Mit ber gerechtfertigten Entziehung tritt die Rechtslage bes § 709 ein. Db ein wichtiger Grund vorliegt, ift eventuell im Prozeffe ber übrigen Befellichafter gegen ben abberufenen Beichaftsführer feftzuftellen. Anderweite Regelung für die offene Sandelsgefellichaft SBB. § 117.

3. Rundigung feitens des geschäftsführenden Befellichafters.

a. Die angezogenen Beftimmungen betreffen: 8 671 Abf. 2: Kündigung zur Unzeit;

§ 671 Abf. 3: Ründigung trot Berzichts auf dieselbe.

b. Abj. 2 gilt auch für die offene Sandelsgesellichaft.

8 713. 1. Die angezogenen Paragraphen betreffen: \$ 664: Substitution und Zuziehung von Gehülfen; \$ 665: Abweichung von den ertheilten Beifungen;

§ 666: Austunftspflicht; § 667: Berausgabe bes Erlangten;

§ 668: Eigennütige Berwendung von Geld; § 669: Anfpruch auf Voriduk;

8 670: Aufwendungen. 2. Bird ein Gefellichafter nicht auf Grund der thm als Gefellichafter übertragenen Geschaftsführung, sondern auf Brund eines Auftrags, eines Dienft: oder Bertvertrags ober als Beschäftsführer ohne Auftrag fur die Gefellichaft thätig, fo richtet fich bas Berhaltnig nach ben bezüglichen Borfchriften, wie wenn ber Gefellichafter ein unbetheiligter Dritter mare.

3. Für offene Sandelsgefellichaft vgl. ferner BBB. § 110.

8 714. 1. Nach der Auslegungsregel des § 714 gilt der geschäftsführende Bejellschafter als jur Bertretung ber übrigen Befellschafter nur infoweit bevollmächtigt, als die ihm nach dem Gefellschaftsvertrage guftebende Befugniß gur Gefchafteführung reicht (vgl. §§ 710, 711). Die Bertretungsmacht aus 8 714 ist ein Fall rechtsgeschäftlicher, nicht gesetzlicher Vertretung vgl. Titelporb. por § 164 Rote CII 4a.

2. Bertretung: unmittelbare Wirkung ber Billenserklärung für und gegen die Befellschafter; unmittelbarer Erwerb für die Befellschaft §§ 164 ff.

3. Bur Beschaffung eines gegen alle Gesellschafter vollstreckbaren Titels wird in der Regel die Rlage gegen den oder die geschäftsführenden Gesells ichafter ausreichen. Bgl. CHO. § 736, abgebruckt zu § 719 Rote 4. Offene Fandelsgesellschaft. Bgl. SGB. §§ 124 A6f. 2, 125.

8 715. Ift im Besellschaftsvertrag ein Besellschafter ermächtigt, die anderen Gefellschafter Dritten gegenüber zu vertreten, fo fann Die Vertretungsmacht nur nach Maßgabe bes § 712 Abf. 1 und, wenn sie in Verbindung mit der Befugnig zur Geschäftsführung er= theilt worden ift, nur mit dieser entzogen werden.

\$ 716. Ein Gesellschafter fann, auch wenn er von ber Geschäfts= führung ausgeschloffen ift, fich von den Angelegenheiten ber Gefellschaft perfonlich unterrichten, Die Geschäftsbucher und Die Papiere ber Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Uebersicht über ben

Stand bes Gesellschaftsvermögens anfertigen.

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Bereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund

zu der Unnahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

\$ 717. Die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gefellschaftsverhältnisse gegen einander zustehen, sind nicht übertragbar. Ausgenommen find die einem Gefellschafter aus feiner Geschäfts= führung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden fann, sowie die Ansprüche auf einen Gewinnantheil oder auf dasjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.

b. Entziehung der Bertretungemacht.

6. Kontrollrecht der Me-

7. Uniibertragbarfeit ber gegenseitigen Un-fprliche. Ausnahme.

2. Die Vorschrift des § 715 findet sowohl bei ausdrücklicher als auch bei

2. Die Vorjatift des fild findet jonogt det ausbetatiget als attig det fillschweigender (§ 714) Ermächtigung zur Vertretung Anwendung.
3. Die Borschrift des § 715 ift nicht anwendbar, wenn ein Gesellschafter außerhalb des Gesellschaftsvertrags bevollmächtigt ift; alsdann verbleibt es bezüglich der Biderruflickeit der Bollmacht bei § 168.
4. Die Borschrift des § 715 bezieht sich unmittelbar nur auf das Verhältniß der Gesellschafter unter einander. Für das Verhältniß zu Dritten (§§ 168 ff.) kommt § 715 nur insoweit in Betracht, als nach § 168 das der Retrecht zu Erwahe liegende Vechtsperhöltnist zuch nach auken erheblich ist Vollmacht zu Grunde liegende Nechtsverhältniß auch nach außen erheblich ift. 5. Offene Sandelsgesellschaft SGB. § 127.

§ 716. 1. Das bem von der Geschäftsführung ausgeschloffenen Gesell= ichafter zu persönlicher Ausübung vorbehaltene Kontrollrecht kann auch von bem gesetzlichen Bertreter (vgl. Titelvorb. vor § 164 Rote C II), nicht aber durch einen rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter ausgeübt werden.

2. Die Zuziehung eines Sachverständigen ift zuläffig, sofern barin nicht eine besondere Belaftigung oder eine Gefährdung der Gesellschaft oder der

übrigen Gesellschafter zu finden ift. RG. 25 88.

4. Offene Sandelsgesellschaft SGB. § 118.

1. Unübertragbar find insbesondere die Ansprüche auf Beitragsleiftung

^{\$ 715. 1.} Die im Gesellschaftsvertrag ertheilte Bertretungsmacht begründet ein Recht des geschäftsführenden Gesellschafters zur Vertretung der Gesellschafter. Es ift deshalb nicht der freie Widerruf (vgl. § 168) der Vertretungsbefugniß zugelaffen, sondern das Recht des Widerrufs an die Voraussetzungen des § 712 Abs. 1 (Vorliegen eines wichtigen Grundes) geknüpft.

^{3. (}Abs. 2.) Gegenüber der Ausschließung des Kontrollrechts hat der das: selbe in Anspruch nehmende Gesellschafter die begründete Annahme unredlicher Geschäftsführung zu beweisen.

^{§ 717.} I. Bringip der Unübertragbarkeit ber ben Gefellschaftern aus bem Besellschaftsverhaltniffe gegen einander zustehenden Forderungen beruht auf der dispositiven, nicht zwingenden Vorschrift des § 717. Es kann also die sich aus § 717 ergebende Unübertragbarkeit im Gesellschaftsvertrag ausgeschloffen sein.

S. Neumann, Sandausgabe bes BBB. I. 3. Auff.

8. Das Gefellichaftsver= mogen (Gefammte Sand). a. Gegenftand. Eurro= gation.

§ 718. Die Beitrage der Gefellichafter und die durch die Be= schäftsführung für die Gefellichaft erworbenen Begenftande werden gemeinschaftliches Bermögen ber Gefellschafter (Gefellschaftsvermögen).

Bu bem Gefellichaftsvermögen gehört auch, mas auf Grund eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Rechtes oder als Ersat für die Berftorung, Beschädigung ober Entziehung eines zu bem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird.

(§§ 705 f.), die Ansprüche gegen den geschäftsführenden Gesellschafter (§§ 710 ff.),

ber Unspruch auf Ginficht ber Geschäftsbücher (§ 716).

2. Die Unübertragbarkeit (vgl. § 400 Rote 2) bewirkt insbesondere die Unzuläffigkeit der Nießbrauchs- und Pfandbeftellung §§ 1069, 1274; Unpfandbarfeit CBO. § 851 (zu § 399), vgl. indeß § 725, CBO. § 859 (zu § 719) Richtzugehörigfeit der Unsprüche zur Konfursmaffe des Gesellichafters RD. § 1, val. indeß § 728.

II. Ansnahmen vom Brinzipe. Uebertragbar find:

1. die einem Gefellichafter aus seiner Geschäftsführung guftebenben Un: fprüche, soweit beren Befriedigung vor ber Auseinandersetzung (§§ 730 ff.) verlangt werben fann, insbesondere also regelmäßig der Unspruch auf Ersag

ber Aufwendungen §§ 713, 670. 2. ber Anfpruch auf bas bem Gesellschafter bei ber Auseinandersetzung Bufommende, b. i. der Geminnantheil § 721, insbesondere Abs. 2, bezw. der Antheil am Ueberschuffe bei der Auseinandersetzung § 734. Der Anspruch auf Ermittelung des Auseinandersetzungsantheils, d. h. auf Rechnungslegung ift nicht übertragbar, auch nicht nach Beendigung der Gefellichaft AG. 3W. 1902 Beil. S. 253.

III. Die einseitige Aufnahme eines Dritten in die Gefellschaft ift unguläffig, ba ber Eintritt eines neuen Gefellichafters begrifflich einen neuen

Befellichaftsvertrag unter allen Gefellichaftern erfordert.

IV. Unterbetheiligung, b. i. die Betheiligung eines Dritten feitens eines Befellschafters an feinem Gefellschaftsantheile bewirkt nicht ben Gintritt in bas bestehende Gesellschaftsverhältniß, sondern begründet lediglich ein neues Gesellschaftsverhaltniß zwischen ben Kontrabenten. Der zwischen ihnen geschloffene Bertrag beftimmt, ob und inwieweit eine Uebertragung ber (abtretbaren) Rechte erfolgen foll. Ergiebt ber Bertrag Die Berpflichtung zur Uebertragung nicht übertragbarer Rechte bzw. zur Aufnahme in die Gesellschaft, so ift das Rechtsverhaltniß nach §§ 306 ff. zu beurtheilen. — Der Unterbetheiligte ift jur Ausübung des Kontrollrechts aus § 716 nicht befugt. Rote I1; ADS. 23 120.

V. Die Vorschrift des § 717 gilt auch für die offene Handelsgesellschaft. \$ 718. 1. Das Gesellschaftsvermögen ift gemeinschaftliches Ber= mogen ber Befellschafter (Gemeinschaft zur gesammten Sand). Bu

dem Gefellichaftsvermögen gehören: a. die Beiträge (§\$ 705 ff.);

h. die durch Geschäftsführung für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände (Sachen und Rechte vgl. § 90), gleichgültig ob bie Geschäftsführung mit ober ohne Bertretungsmacht und ob fie im Namen der Gefellschafter ober im eigenen Namen bes Sandelnden erfolgt ift, vgl. § 720;

c. die Surrogate (Abf. 2, vgl. auch § 90 Note III 4b).

2. Aus der Bemeinschaftlichkeit des Bermogens folgt, daß der einzelne Befellichafter über bie Begenftande bes Befellichaftsvermögens nicht verfügen fann, unbeschadet der Geltung der ben Schut des gutgläubigen Erwerbers bezweckenden Borschriften (vgl. Abschnittvorb. vor § 105 Note 5c). Konvalescenz § 185.

3. Die Vorschrift gilt auch im Verhältniffe ber Gesellschafter zu einander

für die offene Sandelsgesellichaft.

4. (B) § 48, abgedruckt zu § 742.

\$ 719. Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Untheil an bem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegen= ständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Theilung zu verlangen.

Begen eine Forderung, die zum Befellschaftsvermögen gehört, fann ber Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Befellschafter qu=

stehende Forderung aufrechnen.

§ 720. Die Bugehörigkeit einer nach § 718 Abf. 1 erworbenen Forberung zum Gefellschaftsvermögen hat ber Schuldner erft bann gegen fich gelten zu laffen, wenn er von der Bugehörigkeit Kenntnik erlangt; die Borfchriften ber §§ 406 bis 408 finden entsprechende Anwendung.

b. Keine Berfügung itber Antheile am Gesellschaftsvermögen u. an d. einzel= nen Gegenständen.

c. Cout ber Gefellicaftsiculdner.

§ 719. 1. Der Musichluß ber Berfügung

a. über ben Antheil am Gefellschaftsvermögen ergiebt fich aus ber ftreng persönlichen Natur des Gesellschaftsvertrags, vgl. § 725;

b. über ben Antheil an ben einzelnen Sachen ergiebt fich mit Roth: wendigkeit aus dem Grundfate ber gefammten Sand. Die Beftandtheile des Gesellschaftsvermögens sind nicht nach festen Bruchtheilen getheilt, vielmehr beftehen nur Grundfate über die Auseinandersetzung und über die Bertheilung des Geminns (§§ 730 ff., 734). Die Berfügung über ben Antheil an ben einzelnen zu bem Gefellschaftsvermögen gehörenben

Gegenständen ift deshalb eine rechtliche Unmöglichkeit (§ 309).

2. Ausschluß ber Theilung: ber einzelne Gesellschafter kann nur nach Maßgabe bes Gesellichaftevertrags bie Auflösung ber Gesellschaft (§§ 723 ff.), Auseinandersetzung (§ 730) und Bertheilung des Ueberschusses (§ 734) ver-

langen.

3. (Abs. 2.) Ausschluß der Aufrechnung von Gesellschaftsfor= derung gegen Privatschuld. Die Aufrechnung würde auf Kosten des gemeinschaftlichen Gesellschaftsvermögens die Schuld des einzelnen Gesellschafters mit einer Forderung der Gesellschaft tilgen. Der Ausschluß der Aufrechnung bezweckt den Schutz der Gesellschaft tilgen. Der Ausschluß der Aufrechnung bezweckt den Schutz der Gesellschafter; sie kann deshalb mit deren Justimmung ersolgen. Bgl. Laband Itschrift, f. Handelsrecht Bd. 31 S. 1 ff. — RG. 10 49 verneint die Aufrechnungsmöglichkeit wegen Mangels der Gegenseitigkeit der Forderungen § 387. — Daß ein Gesellschafter seiner= seits eine Forderung der Gesellschaft zur Aufrechnung mit seiner Schuld nicht benuten barf, ergiebt § 718 Abf. 1.

4. 3mangsvollstredung in das Besellschaftsvermögen.

CPO. § 736. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist ein

gegen alle Gesellschafter ergangenes Urtheil erforderlich.

CPO. § 859. Der Antheil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist der Pfändung unterworfen. Der Antheil eines Gesellschafters an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.

Die gleichen Vorschriften gelten für den Antheil eines Miterben an dem Nach-

lass und an den einzelnen Nachlassgegenständen.

5. Ein selbständiges Konkursverfahren über das Gesellschafts: vermögen findet nicht ftatt. Bgl. indeß wegen der handelsrechtlichen Gefells ichaften KD. §§ 207 ff., 209. 6. Offene Fandelsgesellschaft HGB. § 124.

\$ 720. 1. Durch diese Borschrift mird ber Schuldner, welcher die Ginverleibung der Forderung in das Gesellschaftsvermögen nicht kennt, in gleicher Beise wie bei Abtretung der Forderung geschützt. Bgl. § 406 Note 1. 2. Die Borschrift gilt auch für die offene Handelsgesellschaft.

9. Rechnungsabschluß u. Geminnvertheilung.

§ 721. Gin Gefellschafter fann ben Rechnungsabschluß und bie Bertheilung bes Gewinns und Berluftes erft nach ber Auflöfung ber Gesellschaft verlangen.

Ift die Gesellschaft von längerer Dauer, so hat der Rechnungs= abschluß und bie Gewinnvertheilung im Zweifel am Schluffe jebes

Beschäftsjahrs zu erfolgen.

10. Antheil an Gewinn und Berluft.

§ 722. Sind die Antheile der Befellschafter am Bewinn und Berlufte nicht bestimmt, fo hat jeder Gesellschafter ohne Rudficht auf die Art und bie Broge feines Beitrags einen gleichen Untheil am Beminn und Berlufte.

Ift nur ber Antheil am Gewinn oder am Berlufte bestimmt, fo

gilt die Bestimmung im Zweifel für Bewinn und Berluft.

II. Die Auflofung ber Be-Gefellichafter. a. Unbeftimmte Dauer

ber Gefellichaft. b. Beftiminte Dauer ber Gefellichaft.

§ 723. Ift die Gefellschaft nicht für eine bestimmte Beit ein= fellschaft. 1. Kundigung durch einen gegangen, so kann jeder Gefellschafter sie jederzeit fundigen. Ift eine Zeitdauer bestimmt, fo ift die Kundigung vor bem Ablaufe ber Beit julaffig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein folder Grund ift insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Besellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vor= fätlich oder aus grober Fahrläffigkeit verlett ober wenn die Erfüllung einer folden Berpflichtung unmöglich wird. Unter ber gleichen Boraussetzung ift, wenn eine Kundigungsfrift bestimmt ift, bie Rundigung ohne Einhaltung der Frist zulässig.

c. Ungeitige Runbigung.

Die Rundigung barf nicht zur Unzeit geschehen, es sei benn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Rundigung vorliegt. Rundigt ein Gefellschafter ohne folchen Grund zur Unzeit, so hat er ben übrigen Befellschaftern ben baraus entstehenden Schaden zu erseten.

d. Ausichließung Kündigungerechts.

Eine Bereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht ausgeichloffen ober biefen Borfchriften zuwider beschränkt wird, ift nichtig.

§ 721. 1. Abs. 1 ift Dispositivvorschrift, Abs. 2 Auslegungsregel.

2. Für die offene Sandelsgesellschaft &BB. §§ 120-122.

8 722. 1. 3m 3meifel Bertheilung nach Ropftheilen, auch wenn der Beis trag in Leiftung von Dienften (§ 706 Abf. 3) befteht. 2. Für die offene Sandelsgesellichaft anftatt Abs. 1 vgl. BBB. § 121;

Abs. 2 gilt auch für die offene Sandelsgesellschaft.

\$ 723. I. Auflöfungsgrunde allgemeiner Art.

Ills felbverftändlich ift unausgesprochen geblieben, 1. daß die Auflösung mit Zeitablauf oder Eintritt einer Resolutivbedingung ersolgt (§§ 163, 158 Abs. 2), sofern die Gesellschaft nicht ftillschweigend fortgefest mird (§ 724 Sat 2);

2. daß Bereinbarung ber Auflofung jederzeit gulaffig ift.

II. Kündigung der Gefellichaft.

Die Ründigung ift eine den anderen Gefellichaftern gegenüber abzugebende empfangsbedürftige Willenserflärung (§§ 130 ff.).

1. Buläffigfeit. a. Bei unbeftimmter, b. h. weder durch Feftsetzung einer bestimmten Beit, noch in anderer Beise, z. B. durch den Gesellichaftszweck bestimmter Beit= dauer der Gesellschaft ift die Ründigung jederzeit zulässig. Unzeitige Kündigung f. Note 3.

b. Bei bestimmter Dauer (vgl. zu a) ift vorzeitige Rundigung zulässig, menn ein wichtiger, von dem Ründigenden zu beweisender Grund vor-

\$ 724. Ift eine Gefellschaft für die Lebenszeit eines Gefellschafters eingegangen, fo fann fie in gleicher Weise gefündigt werben wie eine für unbestimmte Beit eingegangene Gefellschaft. Dasselbe gilt, wenn eine Befellichaft nach bem Ablaufe ber bestimmten Beit stillschweigend fortgesett wird.

§ 725. Sat ein Gläubiger eines Gefellschafters die Pfandung 2 Rundigung durch ben des Antheils des Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen erwirft, jo kann er die Gesellschaft ohne Ginhaltung einer Rundigungsfrift fundigen, fofern ber Schuldtitel nicht blos vorläufig vollftrechar ift.

Solange die Gesellschaft besteht, kann der Gläubiger die sich aus dem Gefellichaftsverhaltniß ergebenden Rechte des Gesellschafters, mit Ausnahme des Anspruchs auf einen Gewinnantheil, nicht geltend machen.

§ 726. Die Gefellschaft endigt, wenn der vereinbarte 3med erreicht oder dessen Erreichung unmöglich geworden ift.

e. Gefellschaft auf Lebenszeit.

f. Stillichweigend fortgefeste Gefellichaft.

Glaubiger eines Gefellichafters.

3. Beafall bes Gefell: ichaftegwede.

liegt, vgl. 3B. 1899 S. 44746. - Unmöglichkeit ber Erfüllung vgl. § 275 Note II. - Unzeitige Kündigung f. Rote 3.

2. Wirkung der Kündigung.

a. Die zuläffige Rundigung bewirkt vom Zeitpunkt ihrer Birisamteit (§§ 130 ff.) bzw. vom Ablaufe der vereinbarten Kündigungsfrift ab, Auf: löfung der Gefellichaft. - Fortbestand unter den übrigen Gefellschaftern § 736. b. Die unzuläffige (nicht gerechtfertigte) Kündigung hat feine Rechtswirkung;

die Gesellschaft bleibt befteben, der Rundigende bleibt Gesellschafter. c. Db die Kündigung begründet ift und somit die Gesellschaft beendigt hat, wird im Streitfalle durch Rlage gegen die widersprechenden Gesellschafter festgestellt. Das ergehende Urtheil ift betlaratorisch. Unders

bei der offenen Sandelsgesellschaft BBB. § 133.

3. Die unzeitige Ründigung bewirft zwar, die Bulaffigfeit ber Ründis gung überhaupt (Rr. 1) vorausgesett, Auflösung ber Gesellschaft, verpflichtet aber (nach Abf. 2) jum Schabenserfage (\$\$ 249 ff.).

III. Gine Kundigungsfrift ift nur einzuhalten, wenn folche verabredet ift;

Nichtbeachtung berfelben aus wichtigen Grunden vgl. zu II.

IV. Ansichließung oder Beichräntung des Kündigungsrechts (Abs. 3). Db die Richtigkeit ber bas Rundigungsrecht betreffenden Bereinbarung ben ganzen Besellschaftsvertrag nichtig macht, ist nach § 139 zu beurtheilen.

V. Offene Bandelsgesellschaft BBB. §§ 132, 133.

§ 724. 1. Gesellschaft mit unbestimmter Dauer § 723 Abs. 1 Sat 1. 2. Offene Handelsgesellschaft HBB. § 134.

§ 725. 1. Pfandung bes Antheils an dem Gefellschaftsvermögen CPD.

§ 859, abgedruckt zu § 719.

2. Ablösungsrecht der Mitgesellschafter § 268: durch die 3mangsvollstreckung in ben Antheil laufen die anderen Gefellichafter Befahr, bas Gigenthum und den Besitz des Gesellschaftsvermögens zu verlieren (§§ 731, 752).

3. Fortbauer unter den übrigen Gesellschaftern § 736.

4. Abs. 2 verdeutlicht, daß dem Pfandgläubiger sonftige Rechte gegen die Gefellschafter nicht zustehen (vgl. § 717), daß insbesondere § 1258 (1273) nicht anwendbar fein foll.

5. Offene Sandelsgefellichaft val. BBB. § 135; Abf. 2 ift auch auf die

offene Sanbelsgesellschaft anwendbar.

§ 726. 1. Die Auflösung tritt ipso iure ein. Im Streitfalle findet richterliche Nachprufung statt. Das Urtheil stellt beklaratorisch fest, ob die Auflösung stattgefunden hat oder nicht.
2. Bei der offenen Sandelsgesellschaft muß mangels Einigung die Auf-

lösung burch Urtheil herbeigeführt werden, HBB. §§ 133, 131 Biffer 6.

4. Tob eines Mefell= fchalters.

§ 727. Die Gefellschaft wird durch den Tod eines der Gefell= maiters. a. Bereinbarte Fort schafter aufgelöft, sofern nicht aus dem Gefellschaftsvertrage sich ein Anderes ergiebt.

b. Auflöfung. a. Anzeige= und Fiirforgepflicht bes Erben.

Im Falle der Auflösung hat der Erbe des verstorbenen Gesell= schafters ben übrigen Gesellschaftern den Tob unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ift, die feinem Erb= laffer durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen Geschäfte fortzu= führen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm ander= weit Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in ber Gefellschafter. gleicher Beife gur einstweiligen Fortführung ber ihnen übertragenen Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insoweit als fortbestehend.

ichafters.

8. Fürforgepflicht

§ 728. Die Gesellschaft wird burch die Eröffnung bes Konkurses 5. Konturs eines (Refell= über das Vermögen eines Gefellschafters aufgelöft. Die Vorschriften bes § 727 Abs. 2 Sat 2, 3 finden Anwendung.

> § 727. 1. Abs. 1. Fortbestand unter den übrigen Gesellschaftern vgl. §§ 736, 738. — Offene Handelsgesellschaft HBB. § 131 Biffer 4. — Rom: manditgefellschaft wird burch ben Tod bes Rommanditiften nicht aufgeloft, 56B. § 177.

> 2. Abf. 2. Bgl. bie entfprechende Borichrift für ben Auftrag § 673. -Unterlaffung ber Anzeige und ber Fürforge begründet Schadenserfappflicht (§§ 275 ff., 249 ff). — Offene Sandelsgesellschaft SBB. § 137 Abf. 1.

> § 728. 1. Konturs eines Gesellschafters; fein selbständiges Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen vgl. § 719 Rote 5.

a. Ergangende Boridriften.

KO. § 16. Befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft, so erfolgt die Theilung oder sonstige Auseinandersetzung ausserhalb des Konkursverfahrens.

Eine Vereinbarung, durch welche bei einer Gemeinschaft nach Bruchtheilen das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, oder eine Kündigungsfrist bestimmt worden ist, wirkt nicht gegen die Konkursmasse. Das Gleiche gilt von einer Anordnung dieses Inhalts, die ein Erblasser für die Gemeinschaft seiner Erben getroffen hat.

KO. § 28. Wird eine nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangene Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, so ist der geschäftsführende Gesellschafter in Ansehung der Ansprüche, welche ihm aus der einstweiligen Fortführung der Geschäfte nach § 728 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen, Massegläubiger, in Ansehung der ihm nach § 729 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüche, unbeschadet der Bestimmung des § 51, Konkursgläubiger.

KO. § 51. Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältniss sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Theilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Antheile des Gemeinschuldners verlangen.

b. Fortbestehen der Gesellschaft unter den übrigen Besell= schaftern §§ 736, 738.

2. Gintritt ber Geschäftsunfähigkeit ober beschränkter Geschäftsfähigkeit eines Gesellichafters kommt geeigneten Falles nur als wichtiger Ründigungs: grund (§ 723), nicht aber als ipso iure wirkender Auflösungsgrund in Betracht.

3. Offene Handelsgesellschaft HBB. §§ 131 Biffer 5, 137 Abs. 2.

§ 729. Wird die Gefellschaft in anderer Beife als durch Kun= 6. Gutglaubige Geschäfts. bigung aufgelöft, fo gilt die einem Befellichafter durch den Befell= schaftsvertrag übertragene Befugniß zur Geschäftsführung ju feinen Bunften gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntniß erlangt oder die Auflösung kennen muß.

führung nach Auflö-fung ber (Bejellschaft.

\$ 730. Rach ber Auflösung ber Gesellschaft findet in Ansehung III Die Auseinandersehung. bes Befellichaftsvermögens die Auseinandersetzung unter ben Gefell=

1. Gintritt b. Auseinanberfehungszuftandes.

a. Fortgeltung der Me-fellicaft zweckellus:

einandersenung.

schaftern statt.

Für die Beendigung der schwebenden Geschäfte, für die dazu er= forderliche Eingehung neuer Geschäfte sowie für die Erhaltung und Berwaltung des Gefellschaftsvermögens gilt die Gefellschaft als fortbestehend, soweit ber 3med ber Auseinandersetzung es erfordert. Die einem Gefellschafter nach bem Gefellschaftsvertrage zustehenbe Befugniß zur Geschäftsführung erlischt jedoch, wenn nicht aus bem Bertrage fich ein Underes ergiebt, mit der Auflösung der Gefellichaft: die Geschäftsführung fieht von der Auflöfung an allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

b. Die Weichaftefüh= rung zwects glus= einandersetung.

2. Art und Beije der Anseinandersehung.

\$ 731. Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung in Gemagheit ber §§ 732 bis 735. Im

a. Unwendbarteit der Borichriften über Uebrigen gelten für die Theilung die Vorschriften über die Gemeinschaft. Memeinfch.theilung. \$ 732. Gegenstände, die ein Befellschafter der Befellschaft gur 1. Defondere Borfchriften. a. Bur Bennung Benutung überlaffen hat, find ihm gurudzugeben. Für einen burch Bufall in Abgang gekommenen oder verschlechterten Gegenstand kann genftanbe.

er nicht Erfat verlangen.

§ 729. 1. Bal, die entsprechende Borschrift beim Auftrage § 674; gegenüber nicht gutgläubigen Dritten greift § 169 ein.

2. In Betracht kommen die Auflösung durch Zeitablauf, Eintritt einer Resolutivbedingung, sowie die Fälle der §\$ 726—728.

3. Wegen der Ansprüche des geschäftsführenden Gesellschafters im Konkurs eines anderen Gesellschafters KO. § 28 (31 § 728). 4. Offene Sandelsgefellichaft BBB. § 136.

§ 730. 1. Auch diese Borschrift ift dispositiv; fie fann durch Berein-

barung der Gesellschafter abgeändert werden.

2. Der fingirte Fortbestand der Gesellschaft macht die Borschrift § 719 Abs. 1 (Grundsat der Berfügung zur gesammten Hand) auch für das Auseinandersetzungsstadium anwendbar.

3. Aufhören der Befugniß jur Geschäftsführung; vgl. § 729.

4. Eingehen neuer Geschäfte vgl. § 49 Rote 2. 5. Offene Sandelsgesellschaft & 145 ff.

§ 731. 1. Die Boridriften über bie Art und ben Umfang ber Ausein-andersetzung find bispositiv und gelten nur unter ben Gesellichaftern. Die Rechte ber Gesellschaftsgläubiger werden weder durch die Auflösung, noch durch die Auseinandersetzung berührt.

2. Gemeinschaftstheilung §§ 752-754. 3. Offene Sandelsgesellichaft §§ 145 ff.

§ 732. 1. Quoad usum eingebrachte Gegenftanbe. a. Für verschuldeten Abgang ober ebenfolche Berichlechterung ift nach

allgemeinen Grundsäten zu haften, §§ 275 ff., 708, 280, 281. h. Rein Ersat für die Benutung § 733 Abs. 2. 2. Die quoad sortem gemeinschaftlichen Gegenftaube fonnen von bem Einbringer weder zurückverlangt noch ihm aufgedrängt werden (§ 733 Abf. 2). 3. Die Vorschrift bes § 732 gilt auch für die offene Sandelsgesellschaft.

8. Schuldentilgung.

§ 733. Aus dem Gefellschaftsvermögen find zunächst die ge= meinschaftlichen Schulden mit Einschluß berjenigen zu berichtigen, welche den Gläubigern gegenüber unter den Gesellschaftern aetheilt find ober für welche einem Befellschafter die übrigen Befellschafter als Schuldner haften. Ift eine Schuld noch nicht fällig ober ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zuruckzubehalten.

y. Erftattung ber Einlagen.

Aus dem nach der Berichtigung der Schulden übrig bleibenden Gefellschaftsvermögen sind die Einlagen zurückzuerstatten. Für Gin= lagen, die nicht in Geld bestanden haben, ift der Werth zu ersetzen, ben sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Einlagen, die in der Leiftung von Diensten oder in der Ueberlaffung der Benutzung eines Gegenstandes bestanden haben, kann nicht Ersatz verlangt werden.

8. Berfilberung des Bur Berichtigung ver Schuler und oder erforderlich, in Geld um-Bur Berichtigung ber Schulden und zur Rückerftattung ber Gin= zuseten.

E. Bertheilung bes Neberschuffes.

§ 734. Berbleibt nach ber Berichtigung ber gemeinschaftlichen Schulden und der Rückerstattung der Einlagen ein Ueberschuß, fo gebührt er den Gesellschaftern nach dem Verhältniß ihrer Antheile am Gewinne.

ζ. Bertheilung bes Berluftes.

\$ 735. Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden und zur Rückerstattung ber Einlagen nicht aus, so haben die Gesellschafter für den Fehlbetrag nach dem Ber= hältniß aufzukommen, nach welchem sie ben Verluft zu tragen haben. Kann von einem Gefellschafter ber auf ihn entfallende Beitrag nicht

§ 733. 1. Gemeinschaftliche Schulben find

a. Die Schulden, für welche alle Gefellschafter, fei es aus einem Rechtsge= schäft (insbesondere aus einem Bertrage § 427), sei es aus anderen Grin-ben (insbesondere aus unerlaubter Handlung § 823 ff., 830, 831, 840)

als Gesammtschuldner haften; h. die Schulden, welche den Glaubigern gegenüber unter ben Ge= fellschaftern getheilt sind (§ 420), insbesondere also diejenigen Bertragsichulden, in denen Gesammthaftung etwa ausgeschloffen ift, ferner die nicht auf Vertrag oder auf unerlaubter Handlung (z. B. auf ungerecht= fertigter Bereicherung des Gesellschaftsvermögens §§ 812 ff.) beruhenden Schulden;

c. die Schulben, für welche einem Gefellichafter die übrigen Be= sellschafter als Schuldner haften, z. B. §§ 713, 670 (Aufwendun=

gen), ferner § 426 Abf. 2 (Ausgleichsforderung).

2. Durch die Borschrift, daß das jur Tilgung noch nicht fälliger Forderungen Erforderliche gurudtzubehalten ift, wird ein Unfpruch nur unter ben Befellichaftern, nicht aber für den Glaubiger begründet (vgl. auch § 2046

3. Die Berfilberung erfolgt auf Grund bes § 733 nur, soweit die Schulbentilgung es erfordert, darüber hinaus greifen gemäß § 731 bie Borichriften über Gemeinschaftstheilung Plat (\$§ 753 ff.).

4. Offene Sandelsgesellschaft SGB. §§ 145—158.

\$ 734. 1. Nach § 734 ift Gewinn ber nach Berichtigung ber gemeinicaftlichen Schulben (§ 733) und nach Ruderftattung ber Ginlagen verbleibende Ueberichuß.

2. Gewinnantheile § 722.

3. Offene Sandelsgesellschaft SGB. § 155.

erlangt werden, so haben die übrigen Gesellschafter ben Ausfall nach

dem gleichen Verhältnisse zu tragen.

§ 736. Ift im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein IV. Vereinbarter fortbeeiellschafter fündigt oder stirbt oder wenn der Konkurs über sein bei Ausscheiden eines Bejellschafter fündigt ober ftirbt ober wenn der Konfurs über fein Bermögen eröffnet wird, die Befellichaft unter ben übrigen Befell= Schaftern fortbestehen foll, fo fcheidet bei dem Gintritt eines folden Creigniffes ber Gesellschafter, in deffen Person es eintritt, aus ber Befellichaft aus.

§ 737. Ift im Gefellschaftsvertrage beftimmt, bag, wenn ein Befellschafter fündigt, bie Befellschaft unter den übrigen Befellschaftern fortbestehen foll, so fann ein Gesellschafter, in beffen Person ein bie übrigen Gefellschafter nach § 723 Abf. 1 Sat 2 zur Ründigung berechtigender Umftand eintritt, aus der Gefellschaft ausgeschloffen Das Ausschließungsrecht fteht ben übrigen Besellschaftern werben. gemeinschaftlich zu. Die Ausschließung erfolgt durch Erklarung gegen= über dem auszuschließenden Gefellschafter.

§ 738. Scheidet ein Befellschafter aus der Befellschaft aus, fo 2. Bermögensrechtliche wächst fein Untheil am Gefellschaftsvermögen ben übrigen Gesellschaftern Bu. Diefe find verpflichtet, bem Musscheidenden die Begenftande, Die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, nach Maggabe des § 732 gurudzugeben, ihn von den gemeinschaftlichen Schulden gu befreien und ihm basjenige zu gahlen, mas er bei der Auseinanderfetzung erhalten murde, wenn die Befellschaft zur Zeit feines Ausscheibens aufgelöft worben ware. Sind gemeinschaftliche Schulden noch nicht

Befellichafters.

1. Ausscheidungsgründe. a. Kündigung, Tod, Ronturs eines de fellichafters.

b. Ausichließung eines Befellichafters.

Birfungen.

a. Zuwachs bes Anstheils.

b. Abfindung bes Mu != icheibenden.

2. Alle Gesellschafter, auch diejenigen, welche nur persönliche Dienst= leistungen beizutragen haben, haben mangels anderweiter Bereinbarung den

Berluft mitzutragen (§ 722).

3. Die Vorschrift des § 735 gilt auch für die offene Handelsgesellschaft.

2. Der Zeitpunkt bes Ausscheibens ift berjenige, in welchem ohne bie Vereinbarung die Gesellschaft durch das betreffende Ereigniß aufgelöst sein

würde (§§ 723, 727, 728).

3. Außeinandersetzung §§ 738-740. 4. Offene Handelsgesellschaft BBB. § 138.

^{§ 735. 1.} Berluft ift ber bei Berichtigung ber gemeinschaftlichen Schulben und Rückerstattung ber Ginlagen aus bem Besellschaftsvermogen sich ergebende Fehlbetrag.

^{8 736. 1.} Die für die Unwendbarkeit bes § 736 erforderliche Bereinbarung bes Fortbeftandes ber Gesellichaft muß zwischen allen Gefellichaftern cinfolieflich des Ausscheidenden vor der Auflösung, fei es in bem urfprünglichen Gesellschaftsvertrage, fei es in einem Rachtrage zu bemfelben erfolgt fein. Bon einem Fortbeftande der Befellschaft - und bamit von einer Anwendbarkeit der folgenden Paragraphen — fann nur die Rede fein, wenn nach dem Ausscheiben noch mindeftens zwei Befellichafter in ber Befellichaft verbleiben. Anderenfalls liegt nicht Fortbestand, sondern Auflojung der Gesellschaft vor.

^{§ 737. 1.} Birksamwerben der Ausschließungserklärung §§ 130 ff.
2. Im Streitfall entscheibet richterliches Urtheil deklaratorisch barüber, ob eine wirksame Ausschließung stattgefunden hat ober ob die Gesellschaft noch

^{3.} Außeinandersetzung §§ 738-740.

^{4.} Offene Sandelsgesellschaft SBB. § 140.

fällig, so können die übrigen Befellschafter dem Ausscheidenden, statt ihn zu befreien, Sicherheit leiften.

Der Werth bes Gesellschaftsvermögens ist, soweit erforberlich, im

Wege der Schätzung zu ermitteln.

a Antheil am Berlufte.

§ 739. Reicht ber Werth bes Gefellschaftsvermögens zur Dedung ber gemeinschaftlichen Schulden und ber Ginlagen nicht aus, so hat ber Ausscheidende den übrigen Gesellschaftern für den Fehlbetrag nach bem Verhältniffe feines Antheils am Verluft aufzukommen.

d. Schwebende Refchafte.

§ 740. Der Ausgeschiedene nimmt an dem Gewinn und dem Verlufte Theil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergiebt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, diese Geschäfte so zu beendigen, wie es ihnen am vortheil= haftesten erscheint.

Der Ausgeschiedene kann am Schlusse jedes Geschäftsjahrs Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Ausfunft über den Stand ber noch schwe-

benden Beschäfte verlangen.

§ 738. 1. Daß der Untheil bes Ausscheibenden den übrigen (minbeftens zwei, vgl. § 736 Note 1) Gesellschaftern zuwächft, bedeutet, daß die Bermögensänderung in Ansehung bes Antheils des Ausscheidenden an den einzelnen Bermögensgegenständen sich fraft Gefetes vollzieht, ohne daß es noch einer rechtsgeschäftlichen Uebertragung bedarf.

a. Für die der Gesellschaft zustehenden Forderungen und sonstigen Rechte

val. §§ 412, 413.

b. Bezüglich ber im Grundbuch eingetragenen Rechte ift bas Grundbuch ju berichtigen, ohne daß eine Einigung bzw. Auflassung aus §§ 873, 925 ff. stattzufinden hätte, vgl. § 873 Note BII 2 be. Gegenüber dem Berichtisqungsanspruch aus § 894 steht dem Ausschedenden wegen seiner Ans fpruche aus § 738 bas Burudbehaltungsrecht gemäß § 273 gu.

2. Zeit des Ausscheidens §§ 736, 737.

3. Sicherheitsleiftung §§ 232 ff.

4. 3m Berhältniffe ju ben Befellichaftsgläubigern bleibt ber Musicheibende Schuldner, unbeschabet seines Anspruchs gegen die anderen Gesellschafter auf Befreiung. Gin Mittel ber Befreiung ift 3. B. die Schuldubernahme aus §§ 414 ff.

5. Der Ausscheidende muß sich zwecks Ermittelung bes Werthes des Befellichaftsvermögens mit Schätung begnügen und tann nicht Bertauf verlangen.

6. Die Borschrift ist dispositiv (vgl. Titelvorb. Note 2). Wird durch Parteis vereinbarung zwar Fortbeftand der Gesellschaft für den Fall des Ausscheidens eines Sozius ausbedungen, zugleich aber die gemäß § 738 eintretende Anwachfung ausgeschlossen, so tritt nicht Anwachsung des Antheils des Ausscheidenden ein, vielmehr ist alsdann der Ausscheidenden nur obligatorisch verpflichtet, feinen Untheil an den verschiedenen Begenftanden bes Befell= ichaftsvermögens nach Maggabe ber für die einzelnen in Betracht fommenden Beftimmungen zu übertragen.

7. Die Vorschrift gilt auch für die offene Sandelsgesellschaft. Bal. auch

56B. § 142 und dazu RIA. 2 S. 146, KG. Jahrb. 22 D S. 23.

§ 739. 1. Bgl. § 735 und § 738. 2. Die Borschrift ift auch für die offene Handelsgesellschaft anwendbar.

§ 740. 1. (Abf. 1.) In Ansehung ber schwebenden Geschäfte find die verbleibenden Gefellschafter gegenüber dem ausgeschiedenen die geschäfts: führenden Gesellschafter. Bal. AG. 15 81.

2. Die Borichrift gilt auch für die offene Sandelsgesellschaft.

.funfzehnter Titel. Gemeinschaft.

8 741. Steht ein Recht Mehreren gemeinschaftlich ju, fo finden, I. Rogel: Gemeinschaft sofern sich nicht aus bem Gefet ein Anderes ergiebt, die Vorschriften ber §§ 742 bis 758 Unwendung (Gemeinschaft nach Bruchtheilen).

nach Bruchtheilen.

\$ 741. I. Absolutes Bringip Des Gemeinschaftsrechts. Die zwingende Ratur ber Borschriften ber §§ 741-758 über bas Schuldverhältniß aus der Bemeinschaft ("fofern fich nicht aus dem Befeg ein Underes ergiebt") bewirtt, daß ein anderes Gemeinschaftsverhältniß als bas nach Bruchtheilen (vgl. zu III) nur in benjenigen Fällen geschaffen werden fann, für welche bies vom Gefete zugelaffen ift (vgl. zu 2). Im Uebrigen ift eine abweichenbe Regelung mit obligatorischer Birfung unter den Theilhabern feineswegs ausgeschloffen, vgl. § 137; auch fteht es ben Theilhabern jeberzeit offen, burch Abichließung eines Gesellschaftsvertrags (§§ 705 ff.) die Gemeinsigen, durch abeimett zu organistren. Besonderen wirthschaftlichen Zweichn (3. B. bei gemeinschaftlichen Sin- und Durchsahrten) kann durch Ausschluß der Theilung (§§ 749, 751, 1010) oder durch Bestellung von Grundgerechtigsteiten zu Gunsten der im Alleineigenthume stehenden Nachbargrundsstützteiten zu Gunsten der im Alleineigenthume stehenden Nachbargrundsstützte ges mäß §§ 1009 Abs. 2, 1018 ff. Rechnung getragen werben. Bgl. KG. Jahrb. 21 A 110.

1. Gine Gemeinschaftlichkeit bes Rechtes liegt nicht vor

a. bei ber Mehreren guftebenden Forderung, beren Begenftand eine theilbare Leiftung ift gemäß der Auslegungsregel bes § 420,

b. bei der Forderung der Gefammtgläubiger (§ 430).

2. Anderweite gesetliche Regelung (nach bem Grundsate ber gefammten Sand).

a. Gesellschaft §§ 705 ff.; vgl. Titelvorb. vor § 705 Rote 2 a. E.; wegen ber Sonderregelungen val. baselbst Note 5.

b. Allgemeine Bütergemeinschaft ber Chegatten (§§ 1438 ff.). c. Fortgesette Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Chegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen (§§ 1483 ff.).

d. Errungenschaftsgemeinschaft der Cheleute (§§ 1519 ff.).

e. Kahrnifgemeinschaft unter Chegatten (§ 1549). f. Erbengemeinschaft ber Miterben (§§ 2032 ff.).

3. Sondervorichriften:

Mitbest § 866. — Miteigenthum §§ 1008 ff., bei Berbindung und Bermischung §§ 947 f., am Schatze § 984, am Bienenschwarme § 963. — Gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen §§ 921 f. — Baum auf ber Grenze § 923. — Gemeinschaftlicher Erbtheil § 2093. — Eigenthümer-Gesammthypothek § 1172. Dingliche Rechte am Antheil eines Miteigenthümers (Niegbrauch § 1066, Pfandrecht § 1258). — Mehrere Pfandgläubiger mit gleichem Range vgl. § 1232 Note III.

II. Gegenstand der Gemeinschaft können auch Rechte, nicht nur Sachen

lein ("Gegenstand" § 744, dazu § 90 Rote I).

III. Der Inhalt ber SS 741 ff.: Im Gegensate gur Gemeinschaft gur gefammten Sand (vgl. Titelvorb. vor § 705 Rote 4) ift ber Gemeinschaft

nach Bruchtheilen charakteriftisch,

1. daß ben einzelnen Theilhabern ein ideeller, d. h. im Berhaltniffe gum Banzen gebachter Antheil als selbständiges Vermögensrecht zusteht, welches der Berfügung des Theilhabers (§ 747) und somit der Zwangsvollstreckung seitens seiner Gläubiger unterliegt (CPD. § 857). Bgl. indessen die Einichrankungen diefes Bringips durch § 746 (für Grundstude § 1010),

2. bag jebem Theilhaber bas Recht auf jeberzeitige Aufhebung ber Bemeinichaft (§ 749) mit ben fich aus §§ 750, 751 ergebenden Ginfchran-

fungen zufteht; für Grundstücke vgl. § 1010.

§ 742. Im Zweifel ift anzunehmen, daß den Theilhabern gleiche II. Argelung der Gemein- § 742. Im & icafinach Bruchtheilen. Antheile zustehen.

des Antheilrechts a. Bermuthung für

§ 743. Jedem Theilhaber gebührt ein seinem Antheil entsprechen=

Bleichheit ber Unth der Bruchtheil der Früchte.

b. Friichte.

2. Die Berwaltung.

b. Regelung nach

a. Bulaffigteit.

Stimmen.

Jeder Theilhaber ist zum Gebrauche des gemeinschaftlichen Gegen= standes insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen Theil= haber beeinträchtigt wird.

§ 744. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes steht

a. Gefetliche Regelung. a. Gemeinschaftliche den Theilhabern gemeinschaftlich zu.

Bermaltung. Jeder Theilhaber ist berechtigt, die zur Erhaltung des Gegen= 3. Nothwendige Er= haltungsmaßtra ftandes nothwendigen Makregeln ohne Zustimmung der anderen Theilhaber zu treffen; er kann verlangen, daß diese ihre Einwilligung zu einer folden Magregel im voraus ertheilen.

§ 745. Durch Stimmenmehrheit fann eine ber Beschaffenheit bes Stimmenmehrheit. gemeinschaftlichen Gegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Ver= ber waltung und Benutung beschloffen werden. Die Stimmenmehrheit ist nach der Größe der Antheile zu berechnen.

> IV. Gin Vorfausvecht ift ben Theilnehmern nicht beigelegt; val. indeß über die rechtsgeschäftliche Begründung eines folchen Borb. ju §§ 504 ff. V. Konfurs eines Theilhabers.

RD. §§ 16, 51, abgedruckt zu § 728.

VI. Nebergang: CG. Art. 173: Auf eine zur Zeit bes Inkrafttre: tens bes BBB. bestehenbe Gemeinschaft nach Bruchtheilen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des BBB. Anwendung.

VII. Landesgesetlicher Borbehalt für die dem Agrarrecht angehörenden Bemeinschaften CB. Art. 113; Bemeinschaft an Brundftuden (Stodwerkseigen-

thum) &G. Art. 181.

1. GO. § 48. Soll ein Recht für Mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden, so soll die Eintragung in der Weise erfolgen, dass entweder die Antheile der Berechtigten in Bruchtheilen angegehen werden oder das für die Gemeinschaft massgebende Rechtsverhältniss bezeichnet wird.

2. Die Auslegungsregel bes § 742, die im einzelnen Falle zutreffend ober unzutreffend fein kann, kann nicht als Grundlage für eine grundbuchliche Eintragung dienen. Bor Berfügung über ben Antheil ift gemäß GD. §§ 40, 48 die Größe des Antheils grundbuchlich festzustellen, vgl. § 1008 Note 2c.

3. Sonderregelung für die Reallast bei Theilung des berechtigten Grund:

ituds § 1109.

§ 743. 1. Früchte §§ 99 f. 2. Mitbesit Mehrerer; Besitzschut ber Theilhaber gegen einander findet nicht ftatt, soweit es fich um die Grengen des dem einzelnen Theil:

haber zustehenden Gebrauchs handelt § 866.

3. Die Borschrift bes § 743 bezieht fich nicht auf die Art und Beise ber Benutung bes gemeinschaftlichen Gegenstandes (hieruber vgl. ju § 745), fondern über das dem einzelnen Theilhaber zuftehende Mag ber Benugung bei feststehender Benutungsart. Seuff. 57 57,

§ 744. 1. Gemeinschaftliche Berwaltung erforbert Einstimmigkeit der Theil= haber. Bgl. indeß die Bulaffung von Mehrheitsbeschlüffen gemäß § 745.

2. Die Klage auf vorherige Einwilligung (vgl. CPD. § 894) erfordert den Beweis ber Nothwendigkeit. Db ein Fall wirthschaftlicher Nothwendigkeit porliegt, ift gemäß § 242 zu beurtheilen.

3. Beauftragung eines Theilhabers mit ber Berwaltung begründet ein nach

§§ 662 ff. zu beurtheilendes Auftrageverhältniß.

4. Die gegenseitige Haftung der Theilhaber für Sorgfalt richtet sich mangels einer Sondervorschrift (vgl. § 708) nach § 276.

Jeber Theilhaber fann, fofern nicht die Berwaltung und Benutung durch Bereinbarung ober durch Mehrheitsbeschluß geregelt ift, eine dem Intereffe aller Theilhaber nach billigem Ermeffen entsprechende Berwaltung und Benutung verlangen.

Eine wesentliche Beränderung bes Gegenftandes kann nicht beschlossen ober verlangt werden. Das Recht bes einzelnen Theilhabers auf einen seinem Untheil entsprechenden Bruchtheil ber Rutungen fann

nicht ohne feine Buftimmung beeinträchtigt werben.

8 746. Saben die Theilhaber die Berwaltung und Benutung des gemeinschaftlichen Gegenstandes geregelt, so wirft die getroffene Bestimmung auch für und gegen die Sondernachfolger.

§ 747. Jeber Theilhaber fann über feinen Untheil verfügen. Ueber den gemeinschaftlichen Begenftand im Bangen fonnen die Theilhaber

nur gemeinschaftlich verfügen.

§ 748. Jeder Theilhaber ift ben anderen Theilhabern gegenüber verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Begenstandes sowie bie Roften ber Erhaltung, ber Bermaltung und einer gemeinschaftlichen Benutung nach bem Berhältniffe feines Untheils zu tragen.

§ 745. 1. Außer ber Einschränkung bes Majoritätsprinzips in Abs. 3 er= giebt Abf. 1 bie Ungulaffigfeit, burch Mehrheitsbeschluß eine nicht ordnungs: mäßige Verwaltung ober Benugung zu bestimmen.

2. Neber die Gultigfeit der Mehrheitsbeschluffe ift im Prozeffe gu entscheiben. Die Voraussetzungen des Abs. 1 hat die Mehrheit, die des Abs. 3

die Minderheit darzuthun.

3. Die Rlage aus Abf. 2 muß einen die verlangte Berwaltung ober Benutung bestimmt angebenden Antrag enthalten (CBO. §§ 253 Biffer 2, 308); sie ist gegen diejenigen Theilhaber zu richten, mit benen Streit besteht (vgl. RG. 1 319).

4. Bgl. Seuff. 57 57 (Streit über die Benutung ehemaligen Grabenlandes

an der Grenze).

§ 746. 1. Bgl. Borb. zum 2. Buche Note 4. 2. Die Regelung kann sowohl gemäß § 744 als auch gemäß § 745 erfolgen. Auch Abanderung der beschloffenen Regelung durch einen -§ 745 entsprechenden — Mehrheitsbeschluß ift nicht ausgeschloffen.

3. Bei Grundftuden ift gur Birtung gegen den Sondernachfolger grund-

buchliche Eintragung erforderlich § 1010.

§ 747. I. Berfügung über ben Antheil.

1. Rechtsgeschäftliche Berfügungsbeschränkungen unter ben Theilhabern hinsichtlich der Antheile wirken zwar obligatorisch unter denselben, nicht aber gegen Dritte (§ 137).

2. Die Theilhaber haben fein Borfauferecht, vgl. hierzu Borb. gu §§ 504 ff. 3. Pfandrecht an bem Antheil eines Miteigenthumers § 1258, an einer Schiffspart § 1272, an bem Antheil an einem Rechte § 1273. — Riegbrauch an einem Antheile § 1066.

II. Berfügung über ben gemeinschaftlichen Gegenstand burch einen Theil: haber mit Einwilligung ber anderen § 185 Abf. 1. — Konvalefzenz § 185

Albs. 2.

§ 748. 1. Bestimmung ber Art und Weise ber Erhaltung, Berwaltung,

Benukung 88 744 f.

2. Gegenseitige Saftung ber Theilhaber für Sorgfalt § 276. Den Theilhabern als folden liegt, soweit nicht etwa Auftrag ober Geschäftsführung vorliegt, gegenseitig eine Berpflichtung zur Abwendung von Berluften an dem gemeinschaftlichen Gegenstande nicht ob.

- c. Schus bes einzelnen Theilhabers.
- a. Unfpruch fachgemäße Ber= waltung.
- 8. (Brengen f. Mehr= heitsbeichliiffe.
- d. Dingliche Birtfam= teit ber Regelung.
- 3. Berfügungerecht a. iiber ben Antheil. b. iiber b. gemeinschaft= lichen Gegenstand.
- 4. Laften und Roften.

5. Anisebung der Ges § 749. Jeder Theilhaber kann jederzeit die Aufhebung der Ge-

a. Anspruch auf Auf- meinschaft verlangen.

Beding. Wird das Recht, die Aufhebung zu verlangen, durch Vereinbarung der der duthebungs für immer oder auf Zeit ausgeschlossen, ho kann die Aufhebung gleichwohl verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unter der gleichen Boraussehung kann, wenn eine Kündigungsfrist bestimmt wird, die Aufhebung ohne Einhaltung der Frist verlangt werden.

a. Beschräntung der Gine Vereinbarung, burch welche das Recht, die Aushebung zu verBertragsfreiheit. langen, diesen Borschriften zuwider ausgeschlossen oder beschränkt wird,
ift nichtig.

3. Tod eines Theil= § 7

§ 750. Haben die Theilhaber das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, auf Zeit ausgeschlossen, so tritt die Bereinbarung im Zweifel mit dem Tode eines Theilhabers außer Kraft.

7. Dingliche Wirfs jamteit ber Bers einbarung.

habers.

d. Pfändung bes Untheils. § 751. Haben die Theilhaber das Necht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirkt die Bereinbarung auch für und gegen die Sondernachfolger. Hat ein Gläubiger die Pfändung des Antheils eines Theilhabers erwirkt, so kann er ohne Rücksicht auf die Bereinbarung die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, sosern der Schuldtitel nicht blos vorläusig vollstreckbar ist.

2. Zwangsversteigerung von Grundstüden zum Zwede der Aushebung einer Gemeinschaft Zw. §§ 180—184 (abgebruckt zu § 753).

3. Zu Abs. 2 u. 3 vgl. § 723.

4. Besondere Fälle:

a. Ausschließung ber Aufhebung ber Erbengemeinschaft burch lettwillige Berfügung bes Erblaffers § 2044.

h. Beim Bestehen eines Nießbrauchs ober eines Pfandrechts an bem Antheile §§ 1066 Abs. 2, 1258 Abs. 2.

c. Konkurs eines Theilhabers KD. § 16 Abf. 2 zu § 751.

d. Aufhebung ber Gemeinschaft, welche burch Bermischung eingelagerster Sachen entstanden ift, durch den Lagerhalter & B. § 419, abgesbruckt zu § 700.

§ 750. Bei Konkurs eines Theilhabers vgl. KD. § 16 Abs. 2 (zu § 751). § 751. 1. Wirkung gegen ben Sondernachfolger vgl. Borb. zum 2. Buche Rote 4. — Bei Grundstücken grundbuchliche Eintragung erforderlich § 1010.

2. Die Bereinbarung wirft nicht gegenüber

a. dem Pfandungspfandgläubiger gemaß § 751;

b. bem Pfandgläubiger nach Eintritt der Berfaufsberechtigung § 1258 Abs. 2.
c. KO. § 16 Abs. 2. Eine Vereinbarung, durch welche bei einer Gemeinschaft nach Bruchtheilen das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, für immer oder auf Zeit ausgeschlossen oder eine Kündigungsfrist bestimmt worden ist, wirkt nicht gegen die Konkursmasse. Das Gleiche gilt von einer Anordnung dieses Inhalts, die ein Erblasser für die Gemeinschaft seiner Erben getroffen hat.

^{§ 749. 1.} Der einzelne Theilhaber kann nur verlangen, daß ihm gegeniber die Aushebung der Gemeinschaft ersolgt, die anderen Theilhaber sind nicht gehindert, die Gemeinschaft sortzusepen. Bgl. hierzu DLG. 4 119. Die Klage ist gegen diesenigen Theilhaber zu richten, welche der Aushebung widersprechen (vgl. KG. 1 319, 12 193) und nuch einen bestimmten Antrag über die Art und Beise der Thetlung enthalten (Theilungsplan), vgl. SPD. §§ 253 Zisser 2, 308, 887. (Bgl. Wilmowski-Levy zu dem früheren § 773 EPD. Anm. 2.)

§ 752. Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Theilung in Natur, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand oder, falls mehrere Gegenstände gemeinschaftlich sind, diese sich ohne Verminderung des Werthes in gleichartige, den Antheilen der Theilhaber entsprechende Theile zerlegen lassen. Die Vertheilung gleicher Theile unter die Theilhaber geschieht durch das Loos.

§ 753. Ist die Theilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aushebung der Gemeinschaft durch Berkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Iwangsversteigerung, und durch Theilung des Erlöses. Ist die Beräußerung an einen Oritten unstatthaft, so ist der Gegenstand

unter ben Theilhabern zu verfteigern.

Sat der Versuch, den Gegenstand zu verkaufen, keinen Erfolg, so kann jeder Theilhaber die Wiederholung verlangen; er hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch mißlingt.

6. Theilung. a. Naturaltheilung.

b. Berkauf und Thei= lung des Erlöfes. a. Borausfehung u. Berkaufsart.

β. Unftatthaftigkeit bes Berkaufs an einen Dritten.

7. Erfolglofer Berkaufsverfuch.

Die Vorschriften ber §§ 752 ff. sind nur dispositiv. In erster Linie sind die Bereinbarungen der Theilhaber maßgebend. — Handelt es sich um ein gemeinschaftliches Recht, in Anschung bessen der Gewalthaber ober Vormund Verpslichtungen zur Vornahme von Verfügungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts eingehen kann, so sinden auch auf die Vereinbarung, daß an Stelle der Naturaltheilung der Verkauf stattsinden kann, bie §§ 1821 Jiffer 3, 1643 Anwendung. DLG. 1309 (Bayr. DLG.).

§ 752. 1. Wer Theilung in Natur verlangt, hat die Zerlegbarkeit der ge-

meinschaftlichen Gegenstände ohne Werthminderung zu beweisen.

2. Der Klagantrag muß auf eine bestimmte Art der Aussührung der Theilung gerichtet sein, vgl. zu § 749 Note 1. Das Urtheil deklarirt die Berspsichtung des Beklagten, sich mit der in Anspruch genommenen Theilungssart einverstanden zu erklären.

3. Für die Uebertragung des zugewiesenen Theiles an den einzelnen Theile haber ift das für den betreffenden Gegenstand ersorberliche Rechtsgeschäft, bei Grundstüden insbesondere also Auflassung (§ 925) ersorderlich. Bgl.

auch § 313.

4. Gewährleiftung § 757.

5. Theilung durch ben Lagerhalter, wenn die Gemeinschaft durch Bermifchung der eingelagerten Güter entstanden ift. & GB. § 419 Abs. 2 (zu § 700).

§ 753. 1. Pfandverkauf § 1235 ff.

2. Für den Verkauf des gemeinschaftlichen Grundstücks dzw. eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes (§ 1268, 3w. § 162) gelten die Bestimmungen der Zw. §§ 180—184 (abgedruckt zu Nr. 3). — Die Verpslichtung ver anderen Ditteigenthümer, sich die Theilung im Wege der Zwangsversteiserung gefallen zu lassen, bedarf nicht vorgängiger Feststellung durch Urtheil Zw. § 181 Ubs. 1. Wer die Unzulässissserteit behauptet, hat die Widerspruchstage aus CPO. § 771; Fall versrühter Sinleitung des Versahrens RG. 47 363. Aussehdung des Versahrens von Amtswegen, wenn die Ausschließung der Keilung sich aus dem Grundbuch ergiedt Zw. §§ 28, 19. Bgl. auch IS. 36 357. — Ersorderniß vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung, wenn unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung, wenn sichtet sich nach §§ 1821 f

ind, richtet sich nach §§ 1821 f.
3. Zw. § 180. Soll die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgen, so finden die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 181 bis 184

ein Anderes ergiebt.

3# §§ 752 ff.

c. Gemeinschaftliche Forderung.

\$ 754. Der Berkauf einer gemeinschaftlichen Forderung ift nur zuläfsig, wenn sie noch nicht eingezogen werden kann. Ift die Gin= ziehung möglich, fo kann jeder Theilhaber gemeinschaftliche Einziehung verlangen.

7. Berichtigung von

\$ 755. Saften die Theilhaber als Gesammtschuldner für eine Ber-Schulden. a. Berichtigung einer bindlichkeit, die fie in Gemäßheit des § 748 nach dem Berhaltniß Besammtschuld aus ihrer Antheile zu erfüllen haben oder die fie zum Zwecke der Erfüllung bem gemeinschafte einer solchen Verbindlichkeit eingegangen sind, so kann jeder Theilhaber bei ber Aufhebung ber Gemeinschaft verlangen, daß die Schuld aus bem gemeinschaftlichen Begenstande berichtigt wird.

Der Anspruch fann auch gegen die Sondernachfolger geltend ge-

macht werden.

Soweit zur Berichtigung ber Schuld ber Berkauf bes gemeinschaft= lichen Gegenstandes erforderlich ist, hat der Verkauf nach § 753 zu erfolaen.

§ 181. Ein vollstreckbarer Titel ist nicht erforderlich.

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks darf nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder Erbe eines eingetragenen Eigenthümers ist oder wenn er das Recht des Eigenthümers oder des Erben auf Aufhebung der Gemeinschaft ausübt. Von dem Vormund eines Miteigenthümers kann der Antrag nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestellt werden.

Betrifft der Antrag ein Schiff, so ist du ch Urkunden glaubhaft zu machen, dass das Eigenthum dem Antragsteller und denjenigen, gegen welche sich der Antrag richtet, gemeinschaftlich zusteht und dass einer von ihnen im Besitze des

Schiffes ist.

Die Vorschrift des § 17 Abs. 3 findet auch auf die Erbfolge des Antrag-

stellers Anwendung. [Glaubhaftmachung durch Urkunden.]

§ 182. Bei der Feststellung des geringsten Gebots sind die den Antheil des Antragstellers belastenden oder mitbelastenden Rechte an dem Grundstücke sowie alle Rechte zu berücksichtigen, die einem dieser Rechte vorgehen oder gleichstehen.

Ist hiernach bei einem Antheil ein grösserer Betrag zu berücksichtigen als bei einem anderen Antheile, so erhöht sich das geringste Gebot um den zur Aus-

gleichung unter den Miteigenthümern erforderlichen Betrag.

Auf die Versteigerung eines Schiffes finden die Vorschriften über das geringste

Gebot entsprechende Anwendung.

§ 183. Im Falle der Vermiethung oder Verpachtung des Grundstücks finden die Vorschriften des § 57 Satz 2, 3 keine Anwendung. [Rein Ründigungsrecht des Erftehers.]

§ 184. Ein Miteigenthümer braucht für sein Gebot keine Sicherheit zu leisten, wenn ihm eine durch das Gebot ganz oder theilweise gedeckte Hypothek, Grund-

schuld oder Rentenschuld zusteht.

§ 754. 1. Sat 1 will nur befagen, bag ber Berkauf einer Forderung gegen ben Billen eines Theilhabers nur beansprucht merden fann, wenn die Forderung noch nicht einziehbar ift.

2. Einziehung einer untheilbaren Forderung burch einen einzelnen Theil-

haber § 432.

3. Eine theilbare Forberung ift regelmäßig ipso iure getheilt (§ 420); tritt ausnahmsweise ipso iure Theilung nicht ein, so ift Say 2 von Bedeutung. Ueber die flagemeise Geltendmachung bes aus Abs. 2 fich ergebenden Anspruchs vgl. IB. 1900 G. 329. Die hauptbedeutung liegt darin, daß ber bie gemeinschaftliche Einziehung weigernde Thellhaber nach Inverzugsetzung fich ichabenserfappflichtig macht.

§ 756. Sat ein Theilhaber gegen einen anderen Theilhaber eine Forderung, die fich auf die Gemeinschaft gründet, fo kann er bei ber Aufhebung der Gemeinschaft die Berichtigung feiner Forderung aus dem auf den Schuldner entfallenden Theile des gemeinschaftlichen Begenftandes verlangen. Die Borfdriften des § 755 Abf. 2, 3 finden Anwendung.

\$ 757. Wird bei ber Aufhebung ber Bemeinschaft ein gemein= schaftlicher Begenftand einem der Theilhaber zugetheilt, fo hat wegen eines Mangels im Rechte ober wegen eines Mangels ber Sache jeder der übrigen Theilhaber zu feinem Antheil in gleicher Beife wie ein Berfäufer Bemahr zu leiften.

\$ 758. Der Anspruch auf Aufhebung ber Gemeinschaft unter= liegt nicht ber Berjährung.

b. Berichtigung ber Schuld eines Theil: habers aus feinem Antheil.

8. Gegenseitige Gewähr= leiftung bei der Rasturaltheilung.

9. Unverjährbarfeit bes Aufhebungsanfpruchs.

Worbemerkung jum

16. Bitel.

Sechzehnter Titel.

Leibrente.

§ 755. 1. § 755 sichert jeden Theilhaber gegen die Befahr, nach der Theilung als Gesammtschuldner (§§ 421, 427, 431) in Anspruch genommen zu werden, ohne noch für seinen Ersatzanspruch (§ 426) die Sicherheit zu besitzen, welche ihm vor ber Theilung ber auf einen zahlungsunfähigen Theilhaber fallende Theil bes gemeinschaftlichen Gegenstandes bot.

2. Wirfung gegen ben Sondernachfolger vgl. Borb. zum 2. Buch Rote 4;

bei Grundstücken grundbuchliche Eintragung erforderlich § 1010.

§ 756. 1. Auf die Gemeinschaft gründen fich nach DEG. 1 251 nur folche Forderungen, die (wie 3. B. in den Fallen des § 748) in der besonderen durch die Gemeinschaft hervorgerufenen Rechtsftellung der Betheiligten gesetz lich begründet sind, für die also die Haftung der übrigen Theilhaber außichließlich daraus sich ergiebt, daß der Gegenstand ihnen mitgehörte; nicht aber Forberungen, die etwa für den Fall der Auseinandersetzung awischen den Theilhabern vertragsmäßig festgesetzt find. — Bgl. ferner Absondes rungsrecht im Konkurse KD. § 51, abgebruckt zu § 728. 2. Wegen der Wirksamkeit des Anspruchs gegen ben Sondernachfolger vgl.

Bu § 755 Rote 2.

§ 757. 1. Gewährleiftung wegen Mangel im Rechte §§ 433 ff., wegen Mangel ber Sache §§ 459 ff.

2. Bgl. § 445 Note 2; § 493 Note 2.

§ 758. Nur der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft ist der Berlährung entzogen; andere in der Gemeinschaft sich gründende Ansprüche unterliegen ben allgemeinen Verjährungsgrundsäpen (§§ 194 ff.).

1. Die Borschriften über die Leibrente nehmen eine besondere Bedeutung in Unspruch, weil fie in umfaffendem Mage auf Renten anwendbar find, die auf Grund familienrechtlicher ober obligatorischer Unterhaltspflicht au sahlen sind (vgl. §§ 843, 1361, 1580, 1351, 1612).

reussen Anwendung der Vorschriften dieser Paragraphen auf den Leib-

gedingsvertrag. Art. 15 § 2 AG. 3. BGB., vgl. Art. 96 EG.

3. BGB.

Sonderregelungen: §§ 1710, 912 ff.

2. Die ben Gelbrentenaufpruch als folchen betreffenden Borichriften der CPO .:

CPO. § 258. Bei wiederkehrenden Leistungen kann auch wegen der erst nach Erlassung des Urtheils fällig werdenden Leistungen Klage auf künftige Entrichtung erhoben werden.

1. Auslegungeregel (Daner. Betrag).

§ 759. Wer zur Bewährung einer Leibrente verpflichtet ift, hat die Rente im Zweifel für die Lebensdauer bes Bläubigers zu entrichten. Der für bie Rente beftimmte Betrag ift im Zweifel ber Sahresbetrag der Rente.

Borbemertung gun 16. Titel.

CPO § 323. Tritt im Falle der Verurtheilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Aenderung derjenigen Verhaltnisse ein, welche für die Verurtheilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung massgebend waren, so ist jeder Theil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urtheils zu verlangen.

Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf welche sie gestützt wird, erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klageantrags oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend

gemacht werden können.

Die Abänderung des Urtheils darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage

erfolgen.

CPO. \$ 324. Ist bei einer nach den \$\$ 843-845 oder nach den \$\$ 1578 bis 1582 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Verurtheilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen.

CPO. § 708. Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären: 6. Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten oder zur Entrichtung einer nach den §§ 843, 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschuldeten Geldrente aussprechen, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende

letzte Vierteljahr zu erfolgen hat.

CPO. \$ 850 (Abs. 1.) Der Pfändung sind nicht unterworfen:

2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen

Forderung zu entrichtende Geldrente;

3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweil der Schuldner zur Bestreitung des nothdurftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Linkunfte bedarf.

(Abs. 3.) Die nuch § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von fünf-

zehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

Begen ber Sonberftellung ber Unterhaltsanfpruche ber Bermandten, bes Chegatten und des früheren Shegatten somie der unehelichen Kinder vgl. Titelvorb. vor § 1601 Note IV 8e, insbesondere CBD. § 850 Abs. 4.

3. Berjährung rudftanbiger Renten §§ 197, 201.

4. Die Rentenpflicht aus bem Saftpflichtgefete vom 7. Juni 1871, vgl.

daffelbe in der neuen Faffung gu GG. Art. 42 und 3 311.

5. Die Kapitalifirung einer Rente erfolgt nach ben für die einzelnen 3mede geltenden besonderen Bestimmungen oder obwaltenden Rudfichten Bgl. für die Bemessung des Streitgegenstandes CPD. § 9, für die Geltendmachung im Konkurse KD. § 69 und zu § 1 Rote I 4 d. Für die Berftempelung vgl. die landesgesetlichen Stempelgefete und hierzu für Preugen AG. (Plenarbeichl.) IMBl. 1901 S. 241.

6. Landesgesetlicher Borbehalt für Leibgedings-, Leibzuchts-, Alten theils- und Auszugsvertrage C. Art. 96; Berficherungsrecht C. Art. 75. Berhaltniß bes Leibrentenvertrags jum Berficherungsvertrage RG. 28 313. § 760. Die Leibrente ift im voraus zu entrichten.

Eine Geldrente ift für drei Monate vorauszugahlen; bei einer anberen Rente bestimmt sich ber Zeitabschnitt, für ben sie im voraus zu entrichten ift, nach der Beschaffenheit und dem 3wecke der Rente.

Sat der Glaubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für ben die Rente im voraus zu entrichten ift, fo gebührt ihm der volle auf

ben Zeitabschnitt entfallende Betrag.

§ 761. Bur Gultigkeit eines Bertrags, burch ben eine Leibrente 3. Form des Leibrentenversprochen wird, ift, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche Ertheilung des Versprechens erforderlich.

vertrags.

2. Borausentrichtung.

Siebzehnter Titel. Spiel. Wette.

§ 762. Durch Spiel ober burch Wette wird eine Verbindlich= 1. Spiel und Bette. teit nicht begründet. Das auf Grund bes Spieles ober ber Wette Beleistete fann nicht deshalb gurudgefordert werden, weil eine Berbindlichkeit nicht bestanden hat.

Diese Vorschriften gelten auch für eine Vereinbarung, burch die ber verlierende Theil zum 3mede der Erfüllung einer Spiel= oder einer Wettschuld dem gewinnenden Theile gegenüber eine Verbindlich=

feit eingeht, insbesondere für ein Schuldanerkenntnif.

2. Wird die Leibrente Mehreren (3. B. Sheleuten) geschuldet, so sind die Mehreren im Zweifel gemäß § 420 nur antheilsweise berechtigt, so daß nach dem Tode eines Gläubigers der Leibrentenanspruch antheilweise erlischt.

4. Rießbrauch an einer Leibrente § 1073.

30*

^{§ 759. 1.} Die Leibrente kann auch in einer anderen, als in einer Geldleistung bestehen (arg. ex § 760 Abf. 2). — Die §§ 759 f. regeln die Berpflichtung gur Bewährung einer Leibrente ohne Unterschied, ob fie auf einem gegenseitigen ober einseitigen Bertrag, auf Berfügungen von Tobesmegen, Urtheil ober Befet beruht.

^{3.} Wegen Tödtung dessenigen, auf dessen die Kente gestellt ist, durch den Schuldner; Selbstmord des Schuldners, Todesstrafe zu vgl. Mot. II. S. 640 F

^{5.} Leibrentenvertrag zu Gunften eines Dritten § 330.

^{§ 760. 1.} Der Anspruch geht im Falle des Abs. 3 auf die Erben über; Rückforderung wegen Todes des Gläubigers ift ausgeschloffen.

^{2.} Bierjährige Verjährungsfrift ber einzelnen Rentenrückftande §§ 197, 201.

^{§ 761.} Schriftform § 126. — Bei Schenkung gerichtliche ober notarielle Beurfundung erforberlich, § 518.

^{§ 762. 1.} Bum Begriffe von Spiel und Wette, insbesondere des Wettens am Totalisator vgl. Entsch. des preußischen Oberverwaltungsgerichts 8 363,

³⁶⁷ ff.; RG. 40 259; RG. Straff. 6 172, 421; 7 21.

2. Auch durch nicht verbotenes Spiel und Wetten wird eine Verbindlichkeit nicht begründet; mithin kann eine Forderung aus Spiel und Wette nicht zur Aufrechnung benugt werden (§ 387 Note 1a); sie chan nicht durch Aurgelchaft oder Pfand gesichert, nicht in eine Darlehensschuld (§ 607 Abs. 2) umgewandelt werden, nicht Grundlage eines rechtsbeständigen Vergleichs sein, AG. 37 416. (§§ 765, 767; 1204, 1210. AG. 38 251, AE. 1898 S. 39533, 1900 S. 4957.) Die für eine Spielsorberung bestellte Syposthek seine Eigenthümer des Grundstücks gemäß § 1163 zu; ygt. daselbst

2 Lotterie= und Mus= spielvertrag.

§ 763. Ein Lotterievertrag ober ein Ausspielvertrag ift verbindlich, wenn die Lotterie ober die Ausspielung staatlich genehmigt ift. Underenfalls finden die Borschriften des § 762 Unwendung.

Note 5. Reine Rlage auf Ausführung bes Spieles, fein Intereffeanspruch

megen Unterlaffung bes vereinbarten Spieles A.G. 40 259.

3. Rudforderung des Geleifteten kann nicht darauf geftüt werden, daß eine Berbindlichkeit nicht bestanden hat (§ 812). Dieser Rudforberungsgrund ift demnach auch dem Schuldubernehmer, Burgen ober Erben verfagt, welcher in Unkenntnig des Entstehungsgrundes der Schuld geletftet hat. Die Rudforderung ift nur ausgeschloffen, wenn und insoweit fie ju einer endgültigen Löfung bes Schulbverhaltniffes geführt hat, alfo 3. B. nicht bei der Singabe einer Sypothet an Bahlungsftatt mit perfonlicher Schuldverbindlichfeit AG. 47 51; vgl. Note 4. Nebereignung einer Lebensversicherungs-police zwecks enbgultiger Löjung DLG. 4 234. Begen Rucforderung ber nach Abj. 2 unwirtsamen Wechsel und sonstiger Urtunden DEG. 4 234.

Undere Rudforderungagrunde g. B. bei Unfechtung megen Betrugs

(Falichspielens) werden durch Abf. 1 Sat 2 nicht ausgeschloffen.

4. Abf. 2 bezieht fich nur auf Erfüllung burch Gingehung einer Berbindlichkeit, mag dieselbe in einem Schuldverfprechen ober Anerkenntnisse (§§ 780 ff.), einem Wechsel, einem Bergleiche (§ 779), einer Novatton (vgl. § 607 Abs. 2) sich vollziehen, vgl. AG. 47 51, D&G. 4 234, 236. Ist der Bergleich über ben Streitpunkt geschlossen, ob das Beschaft klagloses Spiel ober ein anderer vollgültiger Bertrag ift, so ift er klagbar, auch wenn objektiv betrachtet Spiel vorlag, AG. 49 192, ID. 1901 G. 621 14. Wird die Berbindlichkeit nur gur Umgehung bes Gesethes einem Dritten als Bertreter oder Strohmann des Gewinners gegenüber übernommen, so ist Abs. 2 an-wendbar. — Der gutgläubige Bechselerwerber ift durch Art. 82 BD. gefount. Begebung des Wechfels zwecks Abschneidens der Ginmendungen macht icadensersappflichtig gemäß § 826 RG. 3B. 1902 Beil. S. 245. — Schuldanerfenntniß § 781. Kreditirte Spielschuld vgl. zu § 607 Rote 3c.

5. Boridug, Ginidug, Depot bes Berlierers bei bem Bewinner be-

bingte Bahlung ober Sicherheitsleiftung? Bgl. AG. 38 232.

6. Andere Beidafte, welche bem Spielzwede bienen.

a. Darleben, welche ju Spiel und Bette gegeben, find nicht unflagbar. Ift indeg der Geminner der Darlebensgeber, fo greift thatsachliche Wurdis gung des Einzelfalls ein, ob nicht in Wirklichfeit freditirte Spielichuld

vorliegt. — Bgl. auch §§ 138, 817.

h. Auftrag und Gesellschaft zum Spiele begründen keinen Unspruch auf die Ausführung und feinen Intereffeanspruch wegen ber Unterlaffung des Spieles, wohl aber Anspruch auf Berausgabe bzw. Theilung des Beminns RG. 40 259, RDS. 14 221. D&G. 1 374 ertennt dem Banquier ben Erftattungsanfpruch wegen ber auftragsgemäß gu bem Spielgeschäfte verwendeten Stempelauslagen 2c. ab.

7. Befenliche Spielverbote (StBB. §§ 284, 285, 360 Rr. 14) machen gemäß § 134 bas verbotswibrige Beichaft nichtig. Ergiebt bie Auslegung, daß bas Berbotsgeset auch das Leiftungegeschaft, b. i. Die Erfüllung treffen will, fo tritt Nichtigkeit beffelben ein; bas Geleiftete fann vindizirt bzw. als

ungerechtfertigte Bereicherung (§\$ 812 ff.) jurudgeforbert werben.

8. Erftredung der Unwirksamkeit auf die in dem Spielvertrag enthaltene Bereinbarung eines Gerichtsftandes ober ber Schiedsgerichtsflausel RG. 27 378, 31 398; 3B. 1901 S. 2851.

8 763. 1. Die Art und Beise ber staatlichen Genehmigung bestimmt sich nach der Landesgesetzgebung. — Polizeiliche Zulaffung des Totalisators feine ftaatliche Genehmigung im Sinne des § 763 D&G. 4 232.

2. Strafvorichriften.

a. Beranftaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubnis St(BB, § 286.

\$ 764. Wird ein auf Lieferung von Waaren oder Werthpapieren It. Differengspiel. lautender Bertrag in der Absicht geschloffen, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Borfen= ober Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Theile an den gewinnenden gezahlt werden foll, so ift ber Bertrag als Spiel anzusehen. Dies gilt auch bann, wenn nur die Absicht bes einen Theiles auf die Bahlung des Unterschieds gerichtet ift, der andere Theil aber biefe Absicht fennt ober fennen muß.

b. Landesgesetliche Lotterieverbote. Darüber daß das Preußische Geset, betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien, v. 29. Juli 1885 (GS. S. 317) als Strafvorschrift durch § 763 nicht berührt wird, vgl. KG. 3ahrb. 21 0 51.

Civilrechtlich wirkt die in einem Bundesstaat ertheilte staatliche Genehmigung für das ganze Reich, so daß für alle bundesstaatlich genehmigten Lotterien die landesgesexlichen Spielverbote ihre privatrechtliche Wirkung verloren haben. RG. 48 175, JB. 1901 S. 479; Seuff. 56 445.

3. Ueber bas Buftandekommen bes Raufvertrags bezüglich eines ohne Bestellung übersandten Lotterielooses vgl. die zu 2b bezeichnete Enisch. des AG.

4. Landesgesetliche Borichriften über Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen.

Lotterieedift v. 28. Mai 1810 (N. C. C. XII. 1041, GS. Anh. Preussen S. 712). RabOrd. v. 21. Juli 1841 (GS. S. 131). Ral. Berordn v. 5. Juli 1867 (GS. S. 1057). M.-Schw. A. B. B. & 44. 3. 3. A. § 42. Lübeck B. 3. A. § 41. AG. 3. BBB. § 14. M.-Strelitz Bremen

Hamburg | AS. 3. BBB. § 26. Braunsch. AG. 3. BGB. § 24. Lippe AG. 3. BGB. § 24.

§ 764. 1. Bgl. AG. J.B. 1897 S. 27012. Kassageschäfte sind begrifflich feine Differenzgeschäfte im Sinne des § 764, da es bei dem Kaffageschäfte einen Unterschied zwischen dem Vertragspreis und dem Preise zur Zeit der Lieferung nicht giebt. Begen bas Borliegen eines effektiven Raufgeschäfts fpricht ebensowenig die Spekulationsabsicht wie der Umstand, daß die ge-kaufte Waare nicht in den Besitz des Kommittenten gelangt oder in der

Sand des Kommissionärs bleibt und weiterverkauft wird, ohne Sigenthum des Kommistenten geworden zu sein. RG. ZB. 1902 S. 257²⁴.

2. Börschterminhandel. Börsengesch v. 22. Juni 1896 (RGBl. S. 157) \$\$ 48–69, GG. zum SGB. v. 10. Mai 1897 Art. 14 Ar. V (§ 69 Abs. 2). Unterfagung bes Terminhandels in Rammzug v. 20. April 1899 (RBBI. S. 266). Termingeschäfte zu nicht an ber Börse festgestellten Bedingungen IB. 1900 S. 5423; 1902 S. 10050 (Kauf einer Vorprämie), S. 13962 68 (Ruge). Im Auslande nach den Bedingungen ausländischer Börfen geschlof-

lenes Termingeschäft RG 43 91.

Börsengesetz v. 22. Juni 1896.

\$ 48. Als Börsentermingeschäfte in Waaren oder Werthpapieren gelten Kaufoder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel sestgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen (§§ 29, 35) erfolgt.

\$ 66. Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister

eingetragen sind, wird ein Schuldverhältniss nicht begründet.

Das Gleiche gilt von der Ertheilung und Uebernahme von Aufträgen sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften.

Achtzehnter Titel. Bürgichaft.

I. Bürgschaft. icaftsverpflichtung.

§ 765. Durch ben Burgichaftsvertrag verpflichtet fich ber Burge gegenüber bem Glaubiger eines Dritten, für die Erfüllung ber Ber-Sauptverbindlichkeit. bindlichkeit des Dritten einzustehen.

Die Bürgschaft kann auch für eine künftige ober eine bedingte

Berbindlichkeit übernommen werden.

Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwickelung des

Geschäfts zu einer Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt.

§ 67. Wer den Vorschriften des § 58 zuwider eingetragen worden ist, gilt nur dann als eingetragen, wenn der Mangel zur Zeit des Geschäftsabschlusses

dem anderen Theile nicht bekannt war.

Wer trotz erfolgter Löschung im Börsenregister noch in der Gesammtliste (§ 65) aufgeführt ist, gilt als eingetragen, sofern nicht zur Zeit des Geschäftsabschlusses der andere Theil von der bewirkten Löschung Kenntniss hatte. Das Gleiche gilt bis zum Ablauf eines Monats seit der Veröffentlichung der Gesammtliste von denjenigen Personen, welche in dieser Liste in Folge der Löschung nicht wieder aufgeführt sind.

§ 68. Die Bestimmungen des § 66 finden auch dann Anwendung, wenn das

Geschäft im Auslande geschlossen oder zu erfüllen ist.

In Ansehung von Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, ist die Eintragung in das Börsenregister

zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich.

§ 69. Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften sowie aus der Ertheilung und Uebernahme von Aufträgen und aus der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäfts in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, sowie von demjenigen, dessen Eintragung nach dem vorstehenden Bestimmungen (§ 68 Absatz 2) zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich war, ein Einwand nicht darauf gegründet werden, dass die Erfüllung durch Lieferung der Waaren oder Werthpapiere vertragsmässig ausgeschlossen war.

Diese Vorschrift wird durch die Vorsehrift des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berührt. (EG. zum HGB. v. 10. Mai 1897 Art. 14 No. V.)

§ 765. 1. Terminologie. Durch ben Bürgschaftsvertrag verpflichtet fich ber Bürge gegenüber bem Gläubiger bes Saupticuldners für bie Erfüllung ber Sauptverbindlichteit einzustehen.

2. Die Bürgichaft fest einen Bertrag vorans.

a. Der Burgichaftsvertrag ist einseitiger Bertrag (Titelvorb. vor § 320 Rote 2) und untersteht ben allgemeinen Borschriften (§§ 106 ff., 145 ff.). Reine Sondervorschriften über bie Fähigteit der Chefrau gur Burgschaftsübernahme. — Die Anfechtbarkeit ber Burgichaftserklärung wegen Irrthums und Betrugs bestimmt sich nach §§ 119 ff., 123 f.; dabei kann Irrthum über ben Rechtsgrund der Hauptverbindlichkeit und über die Person und die Gigenschaften des Sauptschuldners erheblich sein. RDS. 4 306 ff.

b. Der Burgichaftsvertrag wird zwischen bem Burgen und bem Glaubiger (nicht zwischen bem Burgen und bem Schuldner, vgl. zu d) abgeschloffen. Stillschweigende Annahme bes Burgschaftsantrags, welcher burch ben Hauptschuldner bem Gläubiger übermittelt wird, vgl. § 151; D&G. II 6.

c. Form § 766. — Erforderniß vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung §§ 1822 3iff. 10, 1825.

d. Reine Burgichaft: Schuldubernahme §§ 414 ff.; indeg wird auf bie fog. fumulative Schuldübernahme (ich übernehme die Schuld neben bem big-

\$ 766. Bur Gultigfeit bes Burgichaftsvertrags ift fchriftliche 2 Form bes Burgichafts vertrags. Ertheilung der Bürgschaftserklärung erforderlich. Someit ber Bürge die Sauptverbindlichfeit erfüllt, wird der Mangel ber Form geheilt.

HGB. § 350. Auf eine Bürgschaft, ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntniss finden, sofern die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen, das Versprechen oder das Anerkenntniss auf der Seite des Schuldners ein Handelsgeschäft ist, die Formvorschriften des § 766 Satz 1, des \$ 780 und des \$ 781 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

HGB. § 351. Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 finden auf die

im \$ 4 bezeichneten Gewerbetreibenden keine Anwendung.

herigen Schuldner) wegen der bürgschaftsähnlichen materiellen Wirkung die Formvorschrift des § 766 erstreckt, RG. IB. 1902 Beil. S. 221; — die Zusage an den Schuldner, für deffen Schuld einstehen zu wollen (val zu b); - die Uebernahme ber Befahr, welche Jemand aus einem Unternehmen oder Rechtsgeschäfte läuft (fog. Garantie oder Schadlos: haltungsvertrag) ROH. 10 86, AG. 17 114; wegen der Bürgschaft für den Ausfall val. 21 § 773 Note 5b; — Delfredere-Kommission HGB. § 394; — Bersicherung (Kreditassestung), Hoppothekenversicherung gegen Subshaftationsausfall ROH. 5 332 st.); — Haftationsausfall ROH. 5 332 st.]; — Haftationsausfall ROH. 5 332 st.); — Haftationsausfall ROH. 5 332 st.]; — Haftationsausfall ROH. 5 33 fich aus \$425, vgl. mit \$\$767,768 ergebende Unterschied bleibt auch bei felbfticulbnerifcher Burgichaft beftehen, vgl. § 773 Rote 1b. - Rredit-Auftrag § 778. 3. Die accessorische Ratur ber Burgichatt. (§§ 765, 767, 768.) Bal.

auch Note 5 und 6. a. Die Saftung bes Burgen fest Gultigfeit ber Sauptverbindlichfeit voraus. Keine gültige Bürgschaft 3. B. für eine Spielschulb (§ 762 Note 2). Börsentermingeschäft vgl. § 764 und baselbst Börsengeset § 66.

b. Im Uebrigen beruht die Burgichaft auf einem felbständigen Rechtsgeschafte, welches in Ansehung ber Form, ber Auslegung, ber Gultigfeit und Rlagbarfeit, bes Erfüllungsorts fowie in Ansehung der prozeffualen Beziehungen (Gerichtöftand) und der Bestimmung des anzuwendenden örtlichen Rechtes felbständig zu beurtheilen ift RG. 9 187, Gruchot 44 1071; vgl. ferner DLG. I 239. — Der Anspruch gegen ben Bürgen kann verjähren, während dem Sauptichuldner gegenüber die Berjährung unterbrochen oder gehemmt ift.

e. Abf. 2 vgl. §§ 1113, 1204; § 1163 Note II 5 a.

4 Behauptung8= und Beweislaft. Bur Begründung des Burgichaftsanfpruche ift außer ber Berburgung nur bie Entftehung ber Saupticulb in dem geltend gemachten Umfange barzulegen; daß biefelbe gang ober theil: weise getilgt ift, hat der Burge zu behaupten und zu beweisen.
5. Dit Nebertragung der Hauptforderung gehen die Rechte aus einer

für fie beftellten Bürgichaft auf ben neuen Glaubiger über, § 401.

6. Shulbubernahme als Grund des Erlofchens der Burgichaftsverbindlichfeit § 418.

7. Burgichaft burch einen tauglichen Burgen als Mittel ber Sicherheitsleiftung §§ 232, 239; indeß nicht zugelaffen in den Fallen der §§ 273 Abf. 3, 1218, 589. § 369 (Burudbehaltungsrecht und Pfandrecht); ferner für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Bermögen zu vgl. § 239 Note 1 c.

8. Befestiche Bürgenhaftung: bes Bermiethers bei Beräußerung bes Miethgrunoftuds § 571 Abf. 2; bes bisherigen Afandglaubigers bei Beraußerung ber Pfandforderung und Erlangung des Befiges an der Pfandfache

seitens bes neuen Pfandgläubigers § 1251 Abs. 2. — Bgl. auch § 1607 Abs. 2.

9. Wechselbürgschaft (per aval) Wechsord. Art. 81 im Berhältnisse zum bürgerlichen Rechte vgl. AG. 32. 1901 G. 5188; bafelbft auch über bie in der Absicht der Berburgung geleiftete Wechselunterschrift.

3. Umfang ber Bürgen= baftung.

§ 767. Für die Berpflichtung bes Burgen ift der jeweilige Bestand der Sauptverbindlichkeit maßgebend. Dies gilt insbesondere auch, wenn die Sauptverbindlichfeit durch Berschulden oder Berzug des Sauptschuldners geandert wird. Durch ein Rechtsgeschäft, bas der Hauptschuldner nach der Uebernahme der Bürgschaft vornimmt. wird die Verpflichtung des Bürgen nicht erweitert.

Der Bürge haftet für die dem Gläubiger von dem Sauptschuldner zu ersetzenden Rosten der Kündigung und der Rechtsverfolgung.

\$ 766. 1. Die Schriftform (§ 126) bezwecht, eine Gebundenheit des Willens durch formlose Erklärung auszuschließen, somit ift ein formloser Vorvertrag auf Abgabe ber ichriftlichen Burgschaftserklärung nichtig, vgl. § 125 Note I 7. - Der Mangel ber Schriftsorm ichließt indeß nur die burgichaftliche Saf-tung aus, nicht aber auch die Haftung aus bem auf Grund formlofer Burgschaftsübernahme erfolgten oder nur eine Verbürgung in Wechselform bezielenden Bechfelversprechen als solchem. RG. 3B. 1902 Beil. S. 231. § 126. — Wegen Heilung des Formmangels § 125 Note II 3.

2. Inhalt ber Bürgschaftserklärung. a. Richt erforderlich die Bezeichnung eines bestimmten Gläubigers, RG. 11 248. IB98 S. 517⁵⁵. — Austegung des Inhalts unter Berücksichtung ber gesammten Umstände gemäß §§ 133, 157, NG. IB. 1898 S. 290⁴⁵. Ausdrückliche Bezeichnung als "Bürgschaftsübernahme" nicht erforderlich; NDH. 16 412, NG. 31 266. — Fehlende oder falsche Bezeich: nung des Entstehungsgrundes der Hauptverbindlichkeit in der Burgichafts: erklarung macht bie Burgschaft nicht schlechthin unwirksam, RDS. 6 278 ff. Anfechtbarkeit wegen Irrthums vgl. zu § 765 Rote 2a. — Die uneingeschränkt abgegebene schriftliche Burgichaftserklärung wird nicht baburch ungultig, daß in dem Burgichaftsvertrage mundlich Bedingungen oder sonstige Einschränkungen für die Burgenhaftung verabredet sind. Die Beweistaft für folche Bereinbarungen hat gegenüber ber uneingeschränkten Beurkundung der sie Behauptende. Bgl. indeß DLG. 2 283.

h. Bei Bürgschaft als Mittel der Sicherheitsleistung hat die Bürgschaftserklärung den Berzicht auf die Einrede der Borausklage gu enthalten, § 239. Uebrigens ift für ben Bergicht auf Die Ginrebe ber Borausklage Schriftform nicht vorgeschrieben, kann also mündlich vereinbart werden. Daffelbe gilt für die Umwandelung einer gewöhnlichen in

eine selbstichuldnerische Burgschaft (vgl. § 773 Biffer 1).

3. Erftredung ber Formvorschrift des § 766 auf die kumulative Schuloübernahme wegen der büraschaftsähnlichen Wirkung RG. 3W. 1902 Beil. S. 221. Abw. DLG. 4 53.

§ 767. 1. Gine Berpflichtung des Burgen über den Beftand ber Sauptverbindlichkeit hinaus aus bem Grunde ber Burgichaft ift ausgeschloffen; eine anderweite Berbindlichkeit fann begründet fein.

2. Bestand der Sauptverbindlichkeit.

a. Binsen und Bertragsftrafen werden in § 1210 gum Beftande der Saupt-verbindlichkeit gerechnet. Beschränkende Auslegung in Ginzelfällen nicht ausgeschloffen.

b. Saftung für Berschulden und Berzug vgl. § 280 Rote 2.

c. Im Falle einer vom Sauptichuldner nicht zu vertretenden Unmöglichkeit ber Leiftung (§ 275) wird mit bem Sauptschuldner auch der Burge frei. Sat ber Burge bie Unmöglichfeit verschuldet, fo ift feine Erfappflicht gemaß §§ 823 ff., 249 ff. zu beurtheilen.

d. Die aus dem Rudtritte vom Bertrage fich ergebenden Unfpruche auf Rückgewähr der gemachten Leiftungen fallen nicht unter Die für den Erfüllungsanspruch übernommene Burgichaft, AG. 3B. 1902 Beil. S. 235.

3. Einwendungen bes Sauptschuldners § 768.

Der Bürge verliert eine Einrede nicht badurch, daß der Saupt=

schuldner auf sie verzichtet.

Berburgen fich Mehrere für dieselbe Verbindlichkeit, so 5. mitburgen. \$ 769. haften fie als Gesammtschuldner, auch wenn fie die Burgschaft nicht gemeinschaftlich übernehmen.

§ 770. Der Burge fann die Befriedigung bes Gläubigers ver= weigern, folange dem Sauptschuldner bas Recht zusteht, bas feiner

Berbindlichkeit zu Grunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

Die gleiche Befugniß hat ber Burge, solange fich ber Glaubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen fann.

4. Die im Konfurse bes Hauptschuldners eintretende Behandlung betagter und bedingter Forderungen gilt nicht gegenüber dem Bürgen; AB. 3 356.

5. Roften der Rechtsverfolgung vgl. CPD. § 100 Abf. 3 u. 4.

§ 768. 1. Neber ben Begriff "Ginmendungen" und "Ginrede" vgl. Gint.

zur Auslegung bes BBB. G. 5.

2. Einwendungen des Sauptschulbners. Dag bem Bürgen die Ginswendungen, b. h. alle Bertheidigungsmittel bes Sauptschuldners gegen die Entstehung (3. B. Nichtigkeit des ihr zu Grunde liegenden Rechtsgesichäfts) ober den Fortbestand der Haupfchuld (3. B. Erfüllung 2c. §§ 362 bis 397) zuftehen, folgt aus §§ 765 Abf. 1, 767 Abf. 1. Hierzu gehört insbesondere auch die Einwendung, daß eine Berbindlichkeit in Folge einer feitens bes Sauptichulbners erfolgten Anfechtung bam. Auf-rechnung nicht zur Entstehung gelangt bam. erloschen ift. Wegen bes bem Sauptschuldner zustehenden, aber von demselben noch nicht ausgeübten Rechtes der Anfechtung bzw. der Aufrechnung vgl. § 770.

3. Einreben bes Sauptschuldners.

a. Die Geltendmachung ber dem Sauptschuldner guftebenden Ginreden, b. i. ber Thatbestände, welche ben Sauptschuldner zur Berweigerung ber Leiftung berechtigen, mird dem Burgen durch § 768 gemahrt. Der Burge hat demnach auch die dem Sauptschuldner perfonlich zustehenden Ginreden, wie 3. B. die Einrede der Bedürftigkeit (exc. competentiae) §§ 519, 1579, ferner die in § 202 erwähnten Einreben, sowie auch die Ginrebe ber Berjährung § 222, lettere auch, wenn es sich um eine Burgichaft für eine Wechselschuld handelt, val. RG. Gruchot 44 951.

b. Berfagt ift dem Bürgen bie dem Erben des Sauptschuldners zustehende Einrede der beschränkten Haftung (§§ 1975 ff.), weil diese Ginrede sich auf die Unzulänglichkeit des Vermögens gründet, gegen welche der Gläubiger

durch die Bürgschaft gerade gesichert werden sou.

4. KO. § 193. Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn dieselben an dem Konkursverfahren oder an der Beschlussfassung über den Vergleich nicht Theil genommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pjandrecht, aus einer für sie bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung werden durch den Zwangsvergleich nicht berührt.

§ 769. 1. Gesammtschuldner §§ 421 ff. Regreß ber Burgen unter einander §§ 426, 774 Abs. 2.

4. Ginreben des Bürgen aus ber Perfon des Saupticulduers.

6. Unfechtbarfeit ber Sauptschuld.

7. Aufrechnungeniöglich teit unter Den Bauptparteien.

flage.

- 8. Ginrede ber Boraus- § 771. Der Burge fann die Befriedigung des Glaubigers verweigern, folange nicht ber Gläubiger eine Zwangsvollstredung gegen den Hauptschuldner ohne Erfola versucht hat (Einrede der Borausklage).
 - HGB. § 349. Dem Bürgen steht, wenn die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist, die Einrede der Vorausklage nicht zu. Das Gleiche gilt unter der bezeichneten Voraussetzung für denjenigen, welcher aus einem Kreditauftrag als Bürge haftet.

b. Die erforderlichen Imangsvollstret= Tungsmaßregeln.

§ 772. Besteht die Burgschaft für eine Gelbforderung, so muß die Zwangsvollstredung in die beweglichen Sachen bes Sauptschulbners an feinem Wohnfit und, wenn der Sauptschuldner an einem anderen Orte eine gewerbliche Niederlaffung hat, auch an diesem Orte, in Ermangelung eines Wohnsitzes und einer gewerblichen Niederlaffung an seinem Aufenthaltsorte versucht werden.

Steht dem Gläubiger ein Pfandrecht oder ein Burudbehaltungs= recht an einer beweglichen Sache bes Sauptschuldners zu, fo muß er auch aus dieser Sache Befriedigung suchen. Steht bem Glaubiger ein foldes Recht an der Sache auch für eine andere Forderung zu, fo gilt dies nur, wenn beide Forderungen burch den Werth der Sache

gedeckt werden.

2. Die Einreden aus § 770 bemirten feine Semmung ber Berjährung bes Büraschaftsanspruchs (§ 202).

3. Rach erfolgter Unfechtung baw. Aufrechnung vgl. § 768 Note 2.

§ 771. 1. Die Behauptung fruchtlosen Bersuchs der Zwangsvollstreckung gehört nicht zur Rlagebegrundung, sondern ist Replitbehauptung auf die Einrede der Borausklage.

2. Berzicht auf die Einrede der Borausklage, selbstichuldnerische Bürgschaft und andere Gründe der Ausschließung biefer Einrede § 773. Die Ausschließung der Ginrede bedarf nicht ber Schriftform; vgl. § 766 Rote 2b.

3. Die Sinrede der Boraustlage hemmt nicht die Berjährung bes Bürgs ichaftsanspruchs, § 202.

Wegen der Minderkaufleute val. BBB. § 351 gu 4. 3u 56B. § 349. \$ 766.

§ 772. 1. Bei einer Bürgichaft für eine Gelbforderung (CPD. VIII. Buch, 2. Abschnitt, §§ 803 ff.) genügt ber Bersuch ber Zwangsvollstredung in die beweglichen (forperlichen) Sachen des Hauptschuldners (§ 90) CPO. §§ 808 ff.; nicht erforderlich ift Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Bermögensrechte (CPD. §§ 828 ff.), welche die CPD. — vgl. die Titelüberschrift vor CPD. § 803 — zum beweglichen Bermögen rechnet.

2. Die Zwangsvollstredung in bem in § 772 bezeichneten Umfange niuß auch versucht werden, wenn der Wohnsit, der Riederlaffungs: oder Aufent haltsort bes Hauptschuldners im Auslande belegen ift; vgl. indeß § 773 Biffer 2 u. 4.

^{§ 770. 1.} Begen ber bem Burgen gewährten aufschiebenben Ginreben gu vergleichen:

a. bezüglich der Anfechtung zu § 142 Note II;

b. bezüglich der Aufrechnung Titelvorb. vor § 387 Rote 3.

Daselbst auch die entsprechend geregelten Fälle.

Der Gläubiger muß, solange die Möglichkeit der Anfechtung (§§ 121, 124) besteht, entweder eine Bestätigung durch den Hauptichuldner (§ 144) oder, selbst wenn die Ginrede der Borausklage ausgefchloffen ift, die rechtsträftige Berurtheilung des Hauptschuldners herbeiführen.

8 773. Die Ginrede ber Borausklage ift ausgeschloffen:

1. wenn ber Burge auf die Einrede verzichtet, insbesondere wenn

er sich als Selbstschuldner verbürgt hat;

2. wenn die Rechtsverfolgung gegen ben Saupticulbner in Folge einer nach ber Nebernahme der Bürgschaft eingetretenen Uende= rung des Wohnstiges, ber gewerblichen Riederlaffung ober bes Aufenthaltsorts des Sauptschuldners wesentlich erschwert ift:

3. wenn über bas Bermögen bes Sauptschuldners ber Konkurs er-

öffnet ist;

4. wenn anzunehmen ift, daß die Zwangsvollstredung in bas Bermogen bes Sauptschuldners nicht zur Befriedigung bes

Gläubigers führen wird.

In ben Fällen ber Nr. 3, 4 ift die Einrede insoweit zuläffig, als fich ber Blaubiger aus einer beweglichen Sache bes Sauptschuldners befriedigen kann, an ber er ein Pfandrecht ober ein Burudbehaltungs= recht hat; Die Borfchrift bes § 772 Abf. 2 Sat 2 findet Un= wenduna.

3. Der erfolglose Bersuch ber Zwangsvollstredung wirkt bem Burgen gegenüber endgultig; er tann fich nicht barauf berufen, daß ber Sauptiguld-

ner inzwischen zahlungsfähig geworden sei. 4. Abs. 2 erweitert die Ginrede bes Burgen. Der Burge hat bas Borhandensein eines rechtsgeschäftlichen, gesetlichen oder Pfändungspfandrechts an einer beweglichen Sache (§§ 1204, 1257, CPD. § 804) bzw. des Zunuchbehaltungsrechts (§§ 273 f., SBB. §§ 369 ff., abgedruckt zu § 274) und, gegenüber dem von dem Glaubiger geführten Rachweife des Borhandenfeins metterer Forberungen, auch ben ausreichenben Berth ber Sache barguthun. -

Befriedigung aus der Pfanbsache §§ 1228 ff., CPO. §§ 814 ff. — Zu Abs. 2 vgl. auch CPO. § 777 (zu § 273).

S 773. 1. Bergicht auf die Ginrede ber Boranstlage.

a Bergicht erfordert Bereinbarung (§ 305) und fann auch nach erfolgter Burgichaftsübernahme erfolgen. - Schriftform (§ 766) nicht vorgefchrieben. Die Bereinbarung fann ftillschweigend erfolgen; vgl. auch § 151.

h. Selbstichuldnerische Berburgung ift ein Beispiel bes Bergichts (ähnliche Musbrude: Gelbstgahler, bei Berfallzeit ju gablen). Die felbft: ichuldnerische Bürgschaft ist die gewöhnliche akzessorische Bürgschaft mit Berzicht auf die Ginrebe der Borausklage. Unterichied jur Gesammtichulb: §§ 767, 768 verglichen mit § 425; vgl. ferner RDG. 20 47 f., RG. 8 263.

2. Die Erschwerung ber Rechtsverfolgung gegen den Sauptichuldner muß mefentlich fein und nach ber Burgichaftsubernahme burch Beranderung feines (in- ober ausländischen) Bohnfiges (§§ 7 ff., CPD. § 13), ber gewerblichen Niederlaffung (CPD. § 21) ober bes Aufenthaltsortes (CPD. § 16) eingetreten fein. Bgl. CPD. § 23 Gerichtsftand bes Bermögens. Ber legung des Wohnfiges innerhalb bes deutschen Reichs Re. 6 156. Erschwerung liegt auch vor, wenn ber Bohnfit unbefannt geworden ift.

b. Bezüglich Abf. 2 vgl. KD. §§ 48, 49 Nr. 4; §§ 1228 ff., KD. § 127, abge-

bruct zu §§ 1228 ff.

c. Ausschließung ber

^{3.} Konfurs des Sauptichuldners. a. Sine den Eröffnungsbeschluß (KD. § 108) aufhebende Entscheidung (KD. § 116) beseitigt den Ausschluß der Einrede; vgl. ferner wegen Fälligkeit § 767 Note 5, wegen Iwangsvergleichs KD. § 193, abgedruckt zu § 768

9. Rüdgriff bes Bürgen.

§ 774. Soweit der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forberung bes Gläubigers gegen ben Sauptschuldner auf ihn über. Der Uebergang kann nicht zum Nachtheile bes Gläubigers geltend gemacht werden. Einwendungen des Hauptschuldners aus einem zwischen ihm und bem Burgen bestehenden Rechtsverhaltnisse bleiben unberührt.

Mitbiirgen.

Mitbürgen haften einander nur nach § 426.

4. Boraussichtliche Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung. a. Bersuch der Zwangsvollstreckung seitens des Gläubigers § 772.

b. Die Boraussetzungen der Annahme der Erfolglofigkeit hat der Glaubiger Bu beweisen und der Richter gemäß CPD. § 286 zu murdigen. Bgl. Anfechtungsgeset § 2 (hinter § 144).

c. Die Möglichkeit theilweiser Befriedigung des Gläubigers beseitigt ben Ausschluß der Einrede der Borausklage weder gang noch theilweife; vgl.

HG. 22 48. Bgl. indeß Abs. 2.

d. 266. 2 macht mit Rudficht barauf, bag ber Pfandverkauf nicht im Bege ber Zwangsvollstreckung zu erfolgen braucht (§§ 1228 ff.), eine Ausnahme von Mr. 4. Regelmäßig wird die Befriedigung aus der in Sanden des Bläubigers befindlichen Sache durch die Aenderung des Wohnsitzes ober Aufenthaltsorts des Hauptschuldners nicht erschwert (CPD. § 23) und mithin bie Einrede ber Borausklage nicht ausgeschlossen sein. Ift indeg im einzelnen Falle eine Erschwerung eingetreten, so ift, ba bie Realifirung des Pfandrechts zur Nechtsverfolgung gehört, auch die Einrede der Borausklage gemäß Rr. 2 ausgeschloffen.

5. Befondere Fälle.

a. Nachburgichaft. Rachburge (After-leberburge) ift, wer fich bem Blaubiger für die Erfüllung der von dem Saupt: oder Borburgen übernommenen Burgichaftsverbindlichkeit verburgt hat. Er haftet neben dem Sauptburgen wie ber einfache Burge neben bem Sauptschulbner; ihm fteht die Sinrebe der Borausklage in Beziehung auf die Burgichaftsverbindlichkeit bes Sauptburgen ju; er fann vorherige Zwangsvollstreckung gegen den Saupticuldner ebensowenig wie der Sauptburge verlangen, wenn diesem die Einrede ber Vorausklage nicht zusteht; er kann die Gin= reden geltend machen, welche bem Sauptburgen aus der eigenen Perfon und aus ber Person bes Hauptschuldners zustehen (§ 768). Bgl. RDH. 4 330, 6 117.

b. Bürgschaft für ben Ausfall (Fidejussio indemnitatis) gewährt die Einrede der Vorausklage auf Grund des Vertragsinhalts. Ueber den Umfang des Einrederechts, insbesondere bei Konkurs des Hauptschuldners

val. RDH. 13 175.

§ 774. 1. Wegen des fraft Befetes fich vollzichenden Forderungsüberganges und bes hieraus fich ergebenden Rechtsverhaltniffes vgl. ju § 412. -Begen bes Sates: der Uebergang kann nicht zum Nachtheile des Gläubigers geltend gemacht werden, vgl. § 412 Rote 3.

2. Der Uebergang der Rechte bes Gläubigers auf den Bürgen

tritt ein,

a. gleichviel, in welcher Weise die Befriedigung burch ben Bürgen erfolgt (§§ 378, 364, 387 ff.), auch bei Befriedigung mittelst Zwangsvollstreckung gegen ben Burgen; b. zu Bunften je bes Burgen, auch bes felbiticulbnerifchen;

e. ohne Unterschieb, ob der Burge die Burgichaft im Ginverständnisse mit dem Schuldner oder ohne deffen Ginwilligung übernommen hat.

3. Nebergang der Nebenrechte § 401, insbesondere also der Pfanderechte vgl. §§ 1250 f. und dazu § 412 Rote 4; Rechte gegen Mitbürgen vgl. §§ 769, 774 Abs. 2, § 426 Abs. 2.

§ 775. Hat sich der Bürge im Auftrage des Sauptschuldners 10. Aufdruck des Bürgen verdürgt oder stehen ihm nach den Borschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag wegen der Uebernahme der Bürgschaft die Rechte eines Beauftragten gegen den Hauptschuldner zu, so kann er von diesem Befreiung von der Bürgschaft verlangen:

1. wenn sich die Bermögensverhältniffe bes Hauptschuldners wefent-

lich verschlechtert haben;

2. wenn die Rechtsverfolgung gegen den Sauptschuldner in Folge einer nach der Uebernahme der Bürgschaft eingetretenen Uenderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltsorts des Sauptschuldners wesentlich erschwert ist;

3. wenn ber Sauptschuldner mit ber Erfüllung feiner Berbind=

lichkeit im Verzug ist;

4. wenn ber Gläubiger gegen ben Burgen ein vollstrechbares itr=

theil auf Erfüllung erwirkt hat.

Ift die Hauptverbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ber Haupts schuldner bem Bürgen, statt ihn zu befreien, Sicherheit leiften.

4. Rechtsverhältniß zwifden Sauptichuldner und Burgen.

a. Gegenüber der auf den Burgen übergegangenen Hauptforderung ftehen dem Schuldner die gegen den Gläubiger begründet gewesenen Ginmendungen zu §§ 412, 404. Der Bürge schützt sich, indem er in dem Rechtsstreite mit dem Gläubiger dem Schuldner den Streit verkündet

(CBO. § 72).

b. Gegenüber der Klage aus dem zwischen dem Bürgen und dem Schuldner bestehenden Rechtsverhältnisse (Auftrag § 670, Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 683 f.) hat der Schuldner die Einreden aus diesem Rechtsverhältnisse. Sat der Bürge dadurch, daß er die dem Schuldner gegen den Gläubiger zustehenden Einreden nicht geltend gemacht hat, nicht auftraggemäß gehandelt, dzw. die Geschäfte des Schuldners nicht utiliter gesührt, so steht auch die Richtgeltendmachung dieser Einreden seiner actio contraria entgegen.

c. Db eine Berpflichtung bes Burgen besteht, ben Schuldner vor bam. von der Bezahlung des Gläubigers zu benachrichtigen, ist nach den Umständen bes einzelnen Falles zu beurtheilen. Fahrlässige

Unterlaffung der Unzeige macht ichadenserfakpflichtig.

a. Der Bürge, welcher auf Grund eines Auftrags die Bürgschaft übernommen hat und eine Richtschuld des Hauptschuldners zahlt, hat
zwar einen Anspruch auf Erstattung gegen den Hauptschuldner (§ 670);
er muß aber den ihm aus der ungerechtfertigten Bereicherung des
Gläubigers erwachsenen Anspruch dem Hauptschuldner gemäß § 667
abtreten.

3. Sat der Sauptschuldner, welcher von dem zahlenden Bürgen fahrlässtigerweise ohne Nachricht von der Zahlung gelassen worden ist, an den
Gläubiger (nochmals) gezahlt, so kann er als Schadensersatz Erstattung des auf die Nichtschuld Geleisteten fordern und insoweit auch
den Ersapanspruch des Bürgen (§ 670) ablehnen, während er den
ihm gegen den Gläubiger zustehenden Bereicherungsanspruch dem
Bürgen abtreten muß (§ 812, vgl. auch § 255).

5. Rudburgidaft ift eine dem Burgen für seinen Regrefanspruch gegen ben Sauptschuldner geleistete Burgichaft, welche ben Borschriften ber §§ 765 ff.

untersteht.

§ 775. 1. Auftrag §§ 662 ff. — Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 677, 683, 684 Sat 2.

rechten

- § 776. Giebt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes 11. Befreiung des Bürgen § 776. Siebt der Gläubiger ein mit der Forderung verbundenes der gläubigers Borzugsrecht, eine für sie bestehende Spothek, ein für sie bestehen= a. Mugabevon Neben des Pfandrecht ober das Recht gegen einen Mitburgen auf, so wird der Bürge insoweit frei, als er aus dem aufgegebenen Rechte nach § 774 hätte Ersatz erlangen können. Dies gilt auch bann, wenn das aufgegebene Recht erst nach der Nebernahme der Bürgschaft ent= standen ift.
 - b. Bergögerung ber
- § 777. Hat sich der Burge für eine bestehende Verbindlichkeit Einziehung und Deftimmte Zeit verbürgt, so wird er nach dem Ablaufe der bebegrenzter Burgia ftimmten Zeit frei, wenn nicht der Glaubiger die Einziehung der Forderung unverzüglich nach Maßgabe des § 772 betreibt, das Verfahren ohne wesentliche Verzögerung fortsetzt und unverzüglich nach ber Beendigung bes Berfahrens dem Burgen anzeigt, daß er ihn in Anspruch nehme. Steht dem Bürgen die Einrede der Loraustlage nicht zu, so wird er nach dem Ablaufe der bestimmten Beit frei, wenn nicht der Glaubiger ihm unverzüglich diese Anzeige macht.

Erfolgt die Anzeige rechtzeitig, so beschränkt sich die Haftung des Burgen im Falle bes Abf. 1 Sat 1 auf ben Umfang, ben bie Hauptverbindlichkeit zur Zeit der Beendigung des Verfahrens hat, im Falle des Abf. 1 Satz 2 auf den Umfang, den die Hauptver=

bindlichkeit bei dem Ablaufe der bestimmten Zeit hat.

3u Ziffer 1. Berichlechterung ber Bermögensverhältniffe vgl. §§ 321,610. 3u Ziffer 2. Erschwerung ber Rechtsverfolgung vgl. § 773 Ziff. 2.

Bu Biffer 3. Bergug vgl. §§ 284 f.

Bu Biffer 4. Bollftreckbarteit CPD. §§ 704, 708 ff., 534, 560, 700.

2. Sicherheitsleiftung §§ 232 ff. 3. Die Anfprüche auf Befreiung bzw. Sicherheitsleiftung fteben auch bem Burgen, welcher auf die Einrede der Boraustlage verzichtet hat, zu RG. 8 263.

4. Die Berjährung bes Erstattungsanspruchs bes Burgen gegen ben Schuldner beginnt spätestens mit bem Zeitpunkt, in welchem bas ben Bürgen zur Zahlung an ben Gläubiger verurtheilende Erkenntniß rechts-fräftig wird. Bgl. RG. 27 58 f.

5. Stellung bes Burgen im Ronfurfe bes Saupticulbners

RG. 14 172.

§ 776. 1. Sorgfalt des Gläubigers bei Gingiehung der Forderung. a. Sine besondere Diligengpflicht ift bem Glaubiger rudfichtlich ber Geltendmachung der Forderung gegen den Schuldner nicht auferlegt; fie kann sich inden aus Treu und Glauben (§§ 157, 242), sowie auf Grund besonderer Vereinbarung ergeben. — Auch eine dem Sauptschuldner seitens bes Gläubigers gewährte Stundung fteht bem Burgicaftsanspruche nicht entgegen; ber Burge kann sich nach § 775, bzw. durch Befriedigung bes Gläubigers gemäß § 774 helfen. b. Bgl. die entsprechende Borschrift des § 1165 für das Berhältniß des

Hypothekengläubigers jum perfonlichen Schuldner.

2. Nachläffigteit bes Gläubigers hinfichtlich ber Entstehung ber Forderung. Bürgschaft für fünftige Schuld aus einem dauernden Berhaltniffe (Kassirer). RDS. 20 47. RG. 29 141.

§ 777. 1. Die Borichrift bezieht fich nur auf Burgichaftsubernahme für eine beftehende, nicht um die zeitlich begrenzte Berburgung für fünftige Schuld. 2. Das Ründigungsrecht des Rreditburgen, welcher eine Rreditburgichaft auf unbestimmte Beit übernommen hat, ift nach den Umftanden des ein=

zelnen Kalles zu beurtheilen. Bgl. RDB. 19 110.

\$ 778. Wer einen Anderen beauftragt, im eigenen Ramen und II. Greditauftrag. auf eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, haftet bem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Berbindlichkeit des Dritten als Bürge.

Neunzehnter Titel.

Bergleich.

§ 779. Ein Bertrag, burch ben ber Streit ober bie Ungewiß- Begriff. Irrthum im Beheit der Barteien über ein Rechtsverhältniß im Bege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (Bergleich), ift unwirksam, wenn ber nach dem Inhalte bes Bertrags als feftstehend zu Grunde gelegte Sachverhalt ber Wirklichkeit nicht entspricht und ber Streit ober bie Un= gewißheit bei Renntniß ber Sachlage nicht entstanden fein murbe.

Der Ungewißheit über ein Rechtsverhaltniß fteht es gleich, wenn

Die Berwirflichung eines Unspruchs unsicher ift.

§ 778. 1. Bor erfolgter Rreditgewährung fommen die Borschriften über Auftrag, insbesondere in Bezug auf Biberruf und Runbigung u. f. w.

(§§ 662 ff.) gur Anwendung. 2. Rach ber Rreditgemahrung ift ber Beauftragte Gläubiger, ber Rreditnehmer Sauptichuloner, ber Auftraggeber Burge. Bgl. RDS. 3 13. Dem Auftraggeber fteht, wenn ber Kreditauftrag Sandelsgeschäft ift, bie Ginrede der Boraustlage (§ 771) nicht zu GBB. §§ 349, 351 (abgebruckt zu § 771 bam. § 766).

3. Der Rreditauftrag unterliegt nicht ber für ben Bürgichaftsvertrag in

§ 766 gegebenen Formvorschrift, RG. 50 160.

4 Ift eine Berbindlichkeit seitens bes Dritten (Sauptichulbners) nicht entstanden, weil bas auf Begrundung berfelben gerichtete Rechtsgeschäft nichtig ift, fo tritt nicht Burgichaftshaftung bes Auftraggebers, fonbern Saftung aus bem Auftrag ein.

\$ 779. 1. Inhalt ber Borichrift. 1 Begriffsbeftimmung.

a. Die Begriffsbestimmung bes § 779 ift überall, mo bas BBB. ober andere aus dem Rechte des BBB. zu erganzende Gesetze unter Boraussetzung bes civilrechtlichen Begriffs von Bergleich reden, zu Grunde zu legen.

b. Der Bergleich ift ein Bertrag (§§ 145 ff.), gerichtet auf Befei: tigung von Streit und Ungewißheit (vgl. auch Abf. 2) ber Par-

teien im Dege gegenfeitigen Rachgebeng.

a. Der Streit tann ein gerichtlicher ober außergerichtlicher fein. Die Ungewißheit (Abs. 2) braucht nur subjettiv ("Ungewißheit der Parteien") zu sein. RG. IB. 1901 S. 138. Keine Ungewißheit, wenn die Parteien zur Umgehung des Gesetzes (z. B. § 782) Streit oder Ungewißheit, die nicht vorhanden, heucheln (vgl. § 117).

3. Im Bege gegenfeitigen nachgebens. Es muß von beiben Geiten etwas nachgegeben werben, anderenfalls fann ein anderes Rechtsverhältniß (Schenfung, Anerkennung §§ 780 ff.) vorliegen. Bgl. II. I d.

7. Beiderseitiges Rachgeben liegt vor, wenn laut Bereinbarung teine ber beiben Parteien bas von ihr als Recht Beanspruchte voll erhalt. Das Rachgeben fann in Uebernahme von Roften, auch darin befteben, daß bas pure in Anspruch genommene Recht gegen eine vergleichs: weise festgesette Gegenleiftung, welche mit dem streitigen Rechtsver-hältnis außer Zusammenhang steht, zugebilligt wird. Bgl. auch ADS. 1 226. RG. IV. 1901 S. 138.

\$ 779.

2. Nach der dispositiven Bestimmung des § 779 soll der Vergleich nur für den Fall gelten, daß der nach seinem Inhalte (vgl. § 119) ausstrücklich oder stillschweigend als feststehend zu Grunde gelegte Sachverhalt auch wirklich besteht. Die Unwirksamkeit tritt, wenn dieser Sachverhalt nicht besteht, ipso iure, also ohne, daß eine Ansechung (§§ 119 ff.) erforderlich wäre, ein. Wer die Unwirksamkeit behauptet, hat darzuthun,

a. daß der behauptete Sachverhalt nach dem Inhalte des Vertrags zu

Grunde gelegt ift,

b. daß diefer Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entspricht,

e. daß bei Kenntniß des wirklichen Sachverhalts der Streit ober die Ungewißheit nicht entstanden wäre (CPD. § 286).

Der aus der Unwirksamkeit des Anspruchs etwa entstehende Bereicherungsanspruch beginnt sofort zu verjähren (§ 198 vgl. auch Note 3 daselbst und die Bemerkungen zu § 200), und ist als Einrede unverjährbar (§ 821).

II. Souftige für ben Bergleich in Betracht tommende Borfdriften.

1. Allgemeine Boridriften.

a. Die Unfechtbarkeit wegen Irrthums ober Betrugs richtet fich nach

§§ 119 ff , 123 f.

b. Die Nichtigkeit des Bergleichs richtet sich nach den allgemeinen Borschriften. Nichtigkeit eines über ein reines Differenzgeschäft abgeschloffenen Prozesvergleichs RG. 374 16, s. auch unten Note 3 und § 762 Note 4. Bergleiche über Strafverfolgung, Anzeigen 2c. find auf ihre Gültigkeit nach §§ 134, 138, 306 ff. zu beurtheilen.

c. Sine Form ist für den Bergleich als solchen nicht vorgeschrieben (§ 125). Insosern eine Berbindlichkeit, deren Begründung dem Formzwang unterstiegt (z. B. § 313) vergleichsweise übernommen wird, ist die dafür vorgesehene Formvorschrift zu beobachten; vgl. indeß § 782. Ueber die Bes

urfundung durch das Prozeggericht vgl. § 125 Note I 4.

d. Als gegenseitiger Bertrag ("gegenseitigen Nachgebens") untersteht ber Bergleich den Borschriften der §§ 320 ff.; insbesondere ist hiernach das Rücktrittsrecht bei Unmöglichwerden der Leistung (§ 325) und Berzug (§ 326) zu beurtheilen.

e. Der Bergleich swifchen bem Schulbner und bem bisherigen Glaubiger einer abgetretenen ober fraft Gesetzes übergegangenen Forberung §§ 407,

412. Bgl. RG. 31 26 f.

f. Die Gemährleiftungspflicht richtet fich bei Begründung einer Berspflichtung jur Beräußerung ober Belaftung einer Sache nach §§ 445, 493.

2. Besondere Borschriften.

- a. Berjährung ber Ansprüche aus einem vollstrechbaren Bergleiche § 218 Note 2; für andere Bergleiche s. § 211 Note 3.
- b. Bergleichsweise abgegebenes Schuldversprechen und Schuldanerkenntniß formfrei § 782.

c. Erforderniß vormundichaftsgerichtlicher Genehmigung des Bergleichs

§ 1822 3iff. 12.

d. Bergleich über den Unterhaltsanspruch der Bermandten § 1614, der Gheleute § 1360 Abs. 3, des unehelichen Kindes § 1714.

e. Bergleiche des Konkursverwalters KD. § 133.

f Bergleiche ber Aftiengesellschaft über Ansprüche aus ber Gründung HBB. §§ 205, 270.

3. Der Prozestvergleich CPO. §§ 81, 83, 98, 160, 510, 794. Lgl. § 125 Note I 4. Verschiedenheit der rechtlichen Bedeutung eines rechtsfräftigen Urtheils und eines Prozestvergleichs RG. 37 416 ff. Rechtliche Natur des Prozestvergleichs als Prozestvandlung DLG. I 1. Der Vergleich über einen rechtskräftig festgestellten Anspruch beseitigt nicht das Urtheil, sondern gewährt nur eine Einrede gegen die Geltendmachung des Urtheils; wird diese Einrede durch Wiederaufhebung des Vergleichs wieder

Zwanzigster Titel.

Schuldnersprechen. Schuldanerfenntnik.

8 780. Bur Gultigfeit eines Bertrags, burch ben eine Leiftung in der Beise versprochen wird, daß das Bersprechen die Bernflich= tung felbständig begründen foll (Schuldversprechen), ift, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ift, schriftliche Ertheilung des Ber= iprechens erforderlich.

1. Formzwang. a. Schuldverfprechen.

Borbemerkung jum 20. Titel.

beseitigt, so ift auch die Geltendmachung des Urtheils nicht mehr gehemmt, vgl. RG. III. 1900 S. 752 18.

4. Der Schiedsvertrag CPD. §§ 1025 ff.

5. Landesgesetzgebung.

Rollegien von Beamten konnen ohne Genehmigung der vorgesetzten Inftanz keinen Vergleich schließen. § 117 II. 10 ALR.

1. Ueber das Berhältniß ber abstrakten Schuldverhaltniffe jum Ber-

pflichtungsgrunde, vgl. die Borb. jum 2. Buche Rote 1.

2 Schuldversprechen und Schuldanertenntnig find Berträge, bedürfen der Annahme, welche auch ftillschweigend erfolgen fann, und unterliegen ben allgemeinen Borfchriften über Willenserklärungen, insbesondere über Irrthum (\$\$ 119 ff.). Sie find außerbem nur nach ben Borschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 Abf. 2) widerruflich. Ginrede ber unge: rechtfertigten Bereicherung § 821.

3. Die bem Schuldner gegen den ursprünglichen Glaubiger aus bem abstraften Berpflichtungsafte zuftehenden Ginreden bleiben (anders wie beim Wechsel Wechs D. Art. 82) auch dem Zessionar gegenüber bestehen (§ 404).

4. Unklagbarfeit von Schuldversprechen und Schuldanerkenntniß, welches eingegangen wird zur Erfüllung

a. einer Chemafellohnschuld § 656 Abs. 2;

b. einer Spielschuld § 762 Abf. 2;

c. eines Differenggeschäfts § 764 und dafelbft Borfengefet vom 22. Juni 1896 § 66. 5. Indoffabilität gemiffer von einem Raufmann ausgestellter Berpflichstungsicheine SBB. § 363, abgebrucht ju § 792.

6. Nicht ausgeschloffen ift ein wirksamer mundlicher Vorvertrag auf Abgabe eines abstratten Schuldversprechens ober Anerkenntniffes in ichriftlicher Korm, wie auch aus dem mündlichen pactum de cambiando auf Bechfelausstellung (vgl. RG. 14 93) geflagt werden kann. Natürlich können bem Unipruch auf Abgabe bes ichriftlichen Schuldversprechens alle aus bem taufalen Schuldverhältniffe zu entnehmenden Einwendungen entgegengestellt werden. Bgl. § 125 Rote I 7b.

7. Anspruch des Schuldners auf Rückgabe des Schuldscheins und Quittungs:

leiftung §§ 368 f., 371.

8. Urtundenproze's CPD. §§ 592 ff.

9. Die aus dem Schuldversprechen und dem Schuldanerkenntniffe fich er: gebenben Forberungen sind geeignet, als Grundlage für eine Supothekbes stellung zu dienen, vgl. § 1113 Note III 1.

1. Erforderlich für das Schuldversprechen aus § 780 ist der Wille, die Verpflichtung selbständig, d. h. unabhängig von dem konkreten Berpflichtungsgrunde zu begründen. Ob dieser abstrakte Verpflichtungswille bei Abgabe eines Bersprechens vorhanden ift, ift Thatfrage. Der Glaubiger ift hierfür beweispflichtig. Der abstrakte Verpflichtungswille kann vorhanden fein, obwohl eine substantiirte Sachdarstellung (historisch) in das Schuldverprechen aufgenommen wird, und braucht — ausnahmsweise — nicht vor-handen zu sein, obwohl ein Berpflichtungsgrund in den Schuldschein nicht aufgenommen ift. Bgl. Borb. zum zweiten Buche Note 1 und DLG. 4 50. 2. Wegen der Einreden vgl. Litelvorb. Note 3.

3. Wegen der Form zu § 782.

A Reumann, Sandausgabe bes BBB. I. 3. Muft.

b. Schulbanerkenntnig.

\$ 781. Bur Gultigfeit eines Bertrags, burch ben bas Bestehen eines Schuldverhältnisses anerkannt wird (Schuldanerkenntniß), ift schriftliche Ertheilung der Anerkennungserklärung erforderlich. Ift für die Begründung des Schuldverhaltniffes, beffen Beftehen aner= kannt wird, eine andere Form vorgeschrieben, fo bedarf ber Uner= kennungsvertrag dieser Form.

2. Formfreiheit. Abrech= nung. Bergleich.

§ 782. Wird ein Schuldversprechen ober ein Schuldanerkenntnig auf Grund einer Abrechnung ober im Bege des Bergleichs ertheilt, so ift die Beobachtung der in den §§ 780, 781 vorgeschriebenen schriftlichen Korm nicht erforderlich.

Einundzwanzigster Titel. Anweisung.

§ 781. 1. Durch bas gultige Schulbanerkenntniß wird bas alte Schuldverhältniß nicht beseitigt, sondern nur derart von dem materiellen Berpflichtungsgrunde losgeloft und formal festgeftellt, daß die Ginmendungen aus dem ursprünglichen Schuloverhaltnig ausgeschloffen find. Bgl. hierzu Borb. jum II. Buche Rote Ic. — Erhebt der Schuldner gegen die Klage aus bem ursprünglichen Schuldverhaltniffe die alten Ginmendungen, fo fteht bem Rläger die Replit des Unerkenntniffes gu, ohne daß Rlageanderung in Frage fommt. — Das Borliegen eines abstratten Schulbanertenntniffes wird nicht dadurch ausgeschloffen, daß in demfelben das ju Grunde liegende materielle Berhaltniß im Allgemeinen angegeben wird (3. B. "ich verschulde aus einer Schuldübernahme"), vgl. RG. Sahrb. 22 A S. 308.

2. Einwendungen gegen bas Schuldanerkenntniß vgl. Titelvorb. Note 3.

3. Wegen ber Form zu § 782.

4. Umwandlung einer Schuld in ein Darlehen § 607 Abf. 2.

5. Negativer Anerfennungsvertrag § 397.
6. Abstrafte Berpflichtungstraft bes Anweisungsatzeptes § 784.

- 7. Anerkenntniß im Prozesse CPO. § 307.
- 8. Bestätigung eines nichtigen bzw. anfechtbaren Rechtsgeschäfts § 141, bano. § 144.

§ 782. 1. Schriftform § 126. Erschwerung der Form:

a. mit Rudficht auf den Gegenstand der versprochenen Letftung (§§ 780, 781) namentlich Grundftucksveraußerung § 313; vgl. im Uebrigen die Formvorschriften zu § 125 Note VI.

b. mit Rudficht auf den Grund: Schenfung (§ 518 Abf. 1 Sat 2), Schenkung

von Todeswegen § 2301.

3. Erleichterung ber Form:

a. mit Rudficht auf den Grund (Abrechnung) Bergleich f. § 779 Rote I 1 b α; b. 5088 §\$ 350, 351, abgebruckt zu § 766; § 781 Sat 2 gilt auch für bas Handelsrecht val. HBB. § 350.

Borbemerkung gum 21. Titel.

1. Terminologie: Der Anweisende (Unweisungsausfteller) weift in ber Unweisung ben Angewiesenen an, bem Anweisungsempfänger zu zahlen.

2. Die Aluweisung.

a. Die hier behandelte ichriftliche Anweisung ift unabhängig von dem ihr ju Grunde liegenden Rechtsverhaltniffe. Sie ift ein Mittel gur Berbeiführung einer Leiftung von Geld, Werthpapieren oder anderen vertretbaren Sachen, beren 3med und Grund außerhalb ber Unweisung liegt. b. Es beziehen fich auf das Rechtsverhältniß

a. zwischen dem Unweisenden und dem Unweisungsempfänger

§§ 783, 788, 789, 791;

1. Begriff. Birtung ber Unweifung.

\$ 783. Sändigt Jemand eine Urfunde, in der er einen Anderen anweift, Beld, Werthpapiere ober andere vertretbare Sachen an einen Dritten zu leisten, dem Dritten aus, fo ift biefer ermächtigt, bie Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; ber Ungewiesene ift ermächtigt, für Rechnung bes Unweisenden an ben Unweisungsempfänger zu leiften.

§ 784. Nimmt der Angewiesene die Anweisung an, so ift er 2. Annahme ber Ans dem Unweisungsempfänger gegenüber zur Leiftung verpflichtet; er fann ihm nur folche Ginwendungen entgegenseten, welche die Gultig=

a. Gelbftanbige Berpflichtungstraft.

B. zwischen bem Unweisenben und bem Angewiesenen §§ 783. 787, 790, 791;

7. zwischen dem Angewiesenen und bem Anweifungsempfan= ger §§ 783, 784, 785, 786, 791;

8. bei Nebertragung ber Anweisung § 792.

c. Die etwa mündlich — 3. B. in Anwesenheit aller Betheiligten — ers folgte Anweisung ift nicht für ungültig erklärt, sondern nur nicht besonders geregelt. Die allgemeinen Borschriften greifen ein. Sine analoge Anwendung der §§ 783 ff., soweit sie Schriftlichkeit nicht voraus= feten (§§ 784, 785), ift nicht ausgeschloffen.

3. Das materielle Rechtsverhältniß zwischen bem Unweisenden und bem Anweisungsempfänger (Balutaverhältniß), sowie zwischen dem Anweis jenden und dem Angewiesenen (Dedungsverhältniß; Anweisung auf Sould [\$ 787] ober auf Kredit) bestimmt sich nach den zwischen den Bethei= figten bestehenden Rechtsbeziehungen. Hiernach bestimmt sich insbesondere:

a. Die Berpflichtung des Unmeifungsempfängers gegenüber dem Unweifen= ben, ben Angewiesenen gur Leiftung aufzufordern, sowie die Befugniß bes Unweisungsempfängers jum Behalten ber erhobenen Leiftung bzw.

seine Berpflichtung zur Berausgabe berselben an den Anweisenden. b. Die Berpflichtung des Anweisenden zur Gewährung von Deckung an den Angewiesenen. Der Angewiesene hat die Revalirungsflage nicht nur damit zu begrunden, daß er ber Anweifung gemaß gezahlt habe, fondern ferner, daß eine Berpflichtung gur Schadloghaltung in bem awischen ihm und dem Unweisenden bestehenden Rechtsverhaltniffe begrundet fei. R.G. Seuffert Archiv 35 411 ff.; bei Anweisung auf Schuld 8 787 Abs. 1.

4. SandelBrecht.

Die Borschriften ber §§ 783 ff. gelten auch für das Sandelsrecht.

a. Wegen der Uebertragung von Anweisungen, welche auf einen Rauf= mann (nicht von einem Raufmann) ausgestellt find, SBB. §§ 363-365, abgedruckt zu § 792.

b. Auch für das Handelsrecht ist eine mündliche Annahme der Anweisung nicht vorgesehen; dieselbe kann indeß als ein nach § 780, 569. § 350

verbindliches Schuldversprechen in Betracht kommen.

e. Der Ched fällt unter ben allgemeinen Begriff ber Anweisung. Das Atzept eines Inhaberscheds wird durch § 795 ausgeschloffen. Auf Cheds, welche auf eine bestimmte Person ober ben Inhaber lauten, ift § 808 entsprechend anwendbar. - Begen Indoffabilität bes Checks SBB. §§ 363 ff., abgedrudt ju § 792. — Borbehalt für bie Landesgeseigebung EG. 1. HGB. v. 10. Mai 1897 Art. 17 (zu § 808).

5. Bechfelrecht. Allgemeine beutsche Bechselordnung (BBBI. 1869

5. 382).

§ 783. 1. Bertretbare Sache § 91. 2. Schriftform § 126.

3. Ermächtigung zur Erhebung § 185 Abf. 1; zur Leistung § 362 Abf. 2. Konvaleizenz § 185 Abf. 2.

4. 3m Uebrigen vgl. die Titelvorbemerfung.

feit der Annahme betreffen oder fich aus dem Inhalte der Unweisung oder bem Inhalte der Unnahme ergeben oder dem Angewiesenen un-

mittelbar gegen ben Anweisungsempfänger zuftehen.

Die Annahme erfolgt durch einen schriftlichen Bermert auf ber Ift der Bermerk auf die Anweifung vor der Aus-Anweifung. händigung an den Anweisungsempfänger gesetzt worden, so wird die Unnahme diefem gegenüber erft mit der Aushandigung wirkfam.

8 785. Der Angewiesene ift nur gegen Aushandigung ber Un= weisung zur Leistung verpflichtet.

3. Leiftung gegen Mushändigung.

b. Form.

\$ 784. I. Die Annahme ift einseitige Willenserklärung, welche fchrift: lich (§ 126) auf der Anweisung erfolgen muß, um die Birkung bes § 784 hervorzubringen. Bgl. Titelvorb. 2c; fie fann vor oder nach der Aushändigung der Anweisung an den Anweisungsempfänger geschehen (Abs. 2). Für die Einseitigkeit der Willenserklärung spricht die Fassung des § 784, verglichen mit Entw. I § 607 und BBB. Art. 300: Annahme gegenüber bem Unweifungsempfänger.

Blankoannahme vgl. § 126 Note 2a7, ferner RG. 32 70.

II. Die Birfung der Annahme. Die Annahme begrundet eine ab: strakte Berpflichtung bes Angewiesenen gegenüber bem Anweifungsempfänger.

III. Einwendungen des Afzeptanten. 1. Bersagt sind dem Afzeptanten gegenüber dem Anweisungsem= pfänger Ginwendungen aus bem

a. zwischen dem Atzeptanten und dem Anweisenden,

b. zwischen dem Unweisungsempfänger und dem Unweisenden bestehenden Rechtsverhältniffe. Die Annahmeerklärung ist auch nicht Gegenftand bes Bereicherungsanspruchs, wie bas abstrakte Schuldversprechen (§ 812

2. Gemährt find bem Afgeptanten bem Anweisungsempfänger

(val. § 796) gegenüber die Ginmendungen,

a. welche die Gultigfeit ber Annahme betreffen. Richtigfeit, Anfechtbarteit (vgl. §§ 139, 143). Die Borichriften ber §§ 116 ff. find auf die einsettige Unnahmeerklärung infoweit nicht anwendbar, als fie einen Empfänger der Willenserflärung vorausseten;

h. die sich aus dem Inhalte der Anweisung ergeben, 3. B. Zeithestimmungen,

Bedingungen, fonftige Ginschränkungen;

c. die fich aus dem Inhalte der Annahme, d. t. aus der schriftlichen Annahmeertlärung ergeben; 3. B. Zeitbeftimmungen, Bedingungen, Borbehalt, Beschränkung ber Annahme auf einen Theil ber Unwetsungssumme 2c.; d. die dem Angewiesenen unmittelbar gegen ben Anweisungsempfänger gu-

ftehen, 3. B. Aufrechnung, pactum de non petendo 2c.

IV. Bei Uebertragung bes Unfpruchs bleiben die bem Angewiesenen gegen ben Unmeifungsempfänger guftehenden Ginmendungen auch bem neuen Gläubiger gegenüber beftehen (§ 404).

\$ 785. 1. Wird die Leiftung nach erfolgter Annahme der Unmeis jung burch den Angewiesenen bewirft, so ergiebt sich der Anspruch auf Ruckgabe ber - einen Schuldschein barftellenden - Unnahmeerklarung aus § 371. § 785 giebt auch dem Angewiesenen, welcher ohne voraufgegangene Annahme gezahlt hat, das Recht, die Herausgabe der Anweisung zu ver-

2. Für abhanden gekommene ober vernichtete Rekta: Anweis fungen (vgl. R.Komm. Bericht zur CPD. S. 222) ift in der CPD. ein Aufgebotsverfahren nicht vorgesehen (CBD. § 1004). Die Rechtslage stellt sich

folgendermaßen:

a. Ift die Anweisung vor erfolgter Annahme abhanden gekommen, jo widerruft gemäß § 790 ber Anweisende die zahlungshalber (§ 788) gegebene

§ 786. Der Unspruch bes Unweisungsempfängers gegen ben Ungewiesenen aus ber Unnahme verjährt in brei Jahren.

§ 787. Im Falle einer Anweisung auf Schuld wird ber Angewiesene durch die Leiftung in deren Sohe von der Schuld befreit.

Bur Annahme ber Anweifung ober zur Leiftung an ben Anwei= fungsempfänger ift ber Angewiesene bem Unweisenden gegenüber nicht icon beshalb verpflichtet, weil er Schuldner des Unweisenden ift.

\$ 788. Ertheilt ber Anweisende die Anweisung zu dem 3mede, um feinerseits eine Leiftung an den Anweifungsempfänger zu bewirfen, so wird die Leiftung, auch wenn der Angewiesene die An= weifung annimmt, erft mit ber Leiftung des Angewiesenen an ben

Unweisungsempfänger bewirkt.

Verweigert der Angewiesene vor dem Eintritte der Leistungszeit die Annahme der Anweisung oder verweigert er die Leiftung, fo hat ber Unweifungsempfänger bem Unweifenden unverzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Anweisungs= empfanger die Anweisung nicht geltend machen fann ober will.

4. Berjährung bes Anfpruchs aus der An-5. Anweifung auf Schuld.

6. Anweisung gahlunge= halber teine 3ahlung.

7. Beigerung bes Ungewiefenen. Anzeige pflicht.

Unweisung bem Angewiesenen gegenüber und ftellt auf Grund beg zwiichen ihm und dem Unweifungsempfanger fortbeftehenden Rechtsverhalt:

niffes eine neue Anweifung aus.

2. Abs. 2. Db eine Berpflichtung zur Annahme bzw. zur Leiftung be-Iteht, ift nach dem zwischen dem Angewiesenen und dem Anweisenden beitehenden Schuldverhältniffe (§ 242) zu beurtheilen.

3. Landesgesetzgebung.

Preussen Anweisung figirter Besoldungen 2c. von Beamten ift ohne recht= liche Wirkung. Anh. § 163 Theil I Tit. 24 AGO.

§ 788. 1. Hingabe und Annahme einer Anweisung gahlungshalber bedeutet regelmäßig, daß die Geltendmachung der ursprünglichen Verbindlichkeit bedingt sein soll durch die Nichteinlösung der Anweisung durch den Angewiesen, vgl. § 364 Note 4 NG. IB. 1901 S. 867.

2. Die Leiftung braucht nicht effektiv zu erfolgen. Der Anweisungsempfänger hat auch erhalten, wenn er von dem Angewiesenen an Erfüllungs= statt annimmt (§ 365) oder wenn mit ihm aufgerechnet wird (§§ 386 ff.) 2c.

b. Ift die Anweisung bereits angenommen, so stellt die auf der Anweisung befindliche Annahmeerklärung einen Schuldschein dar, auf welchen § 371 Sat 2 anwendbar ift. Das auf Grund biefer Borfchrift ausgestellte Un= erkenntniß, daß die Schuld erloschen fei, ichust in Berbindung mit ben Borschriften der §§ 405 ff., den Schuldner, selbst wenn ihm ber Schulbschein nicht gurudgegeben murde, auch bem Beffionare gegenüber gegen die Befahr doppelter Bahlung.

^{§ 786. 1.} Beginn ber Berjährungsfrift § 198.

^{2.} Gin Anspruch auf die Bereicherung (Bechf D. Art. 83) bleibt nicht bestehen.

^{§ 787. 1.} Abf. 1. Anweisung auf Schuld liegt nicht icon vor, wenn ber Angewiesene Schuldner des Anweisenden ift, sondern fett die ftillschweigende oder ausdrückliche Willenserklärung voraus, daß die Unweisung jum Zwede ber Tilgung ber betreffenden Schuld erfolge. Die Befreiung des Angewiesenen tritt nicht schon mit ber Annahme, sondern erst mit ber Leiftung ein. Bgl. § 362 Abf. 2.

^{§ 789.} Unterlaffung unverzüglicher (§ 121) Anzeige begründet Schabens: erfappflicht (§§ 249 ff., 276).

8. Widerruf bes meifenben.

§ 790. Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, solange nicht der Angewiesene sie dem An= weisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leiftung bewirkt Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Wider= ruf einer ihm gegen ben Unweifungsempfänger obliegenden Ber= pflichtung zuwiderhandelt.

9. Tob und Gefchafts= unfähigteit.

§ 791. Die Anweisung erlischt nicht burch ben Tod ober ben Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Betheiligten.

10 Nebertragung b. An= weifung. a. Form.

§ 792. Der Unweifungsempfänger fann die Unweifung burch Bertrag mit einem Dritten auf diesen übertragen, auch wenn fie noch nicht angenommen worden ift. Die Uebertragungserklärung bebarf ber schriftlichen Form. Bur Uebertragung ift die Aushändigung ber Anweisung an den Dritten erforderlich.

b. Ausschließung ber llebertragung.

Der Anweisende kann die Uebertragung ausschließen. schließung ist bem Angewiesenen gegenüber nur wirksam, wenn fie aus der Anweisung zu entnehmen ist oder wenn sie von dem Un= weisenden dem Angewiesenen mitgetheilt wird, bevor dieser die Anweisung annimmt oder die Leiftung bewirft.

c Annahme gegenüber bem Erwerber.

Nimmt der Angewiesene die Anweisung dem Erwerber gegenüber an, so kann er aus einem zwischen ihm und dem Unweisungs= empfänger bestehenden Rechtsverhältnig Ginmendungen nicht herleiten. Im Uebrigen finden auf die Uebertragung der Anweifung die für die Abtretung einer Forderung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 790. 1. Entscheibend für die Zuläffigkeit des Widerrufs ift der Zeit=

puntt feines Wirtsammerbens (§§ 130 ff).

2. Der Widerrufende ift beweispflichtig für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens feines Biderrufs (§§ 130 ff), ber Angewiesene bafür, bag in biesem Zeitpunkte bereits die Annahme erfolgt (§ 784) ober die Leiftung bewirkt mar. 3. Unberechtigter Biberruf (Sat 2) begründet Schadensersappflicht bes

Anweisenden gegenüber dem Anweisungsempfänger.

§ 791. Die Einwirfung des Konkurses eines der Betheiligten auf das durch die Anweisung begründete Berhaltnig richtet fich nach dem materiellen Konkursrechte. Entscheidend ift dabei das zwischen den Betheiligten bestehende materielle Rechtsverhältniß (vgl. Titelvorb. Note 2 und 3). Bgl. ferner AG. 38 45 f.

§ 792. 1. Bermerf ber Ue Abs. 2) ist nicht vorgeschrieben. 1. Bermerk der Uebertragung auf der Anweisung (vgl. § 784

2. Abtretung ber Forberung §§ 398 ff.; Die Anwendbarfeit ber §§ 404, 406 ift nach ber burch ben Angewiesenen gegenüber dem Erwerber erfolaten

Annahme (§ 784) gemäß Abs. 3 Sat 1 ausgeschlossen.

HGB. § 363. Anweisungen, die auf einen Kaufmann über die Leistung von Geld, Werthpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt sind, ohne dass darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten. Dasselbe gilt von Verpflichtungsscheinen, die von einem Kaufmann über Gegenstände der bezeichneten Art an Order ausgestellt sind, ohne dass darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist.

Ferner können Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer, Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung solcher Urkunden ermächtigten Anstalten sowie Bodmereibriefe und Transportversicherungspolizen durch Indossa-

ment übertragen werden, wenn sie an Order lauten.

HGB. § 364. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossir-

ten Papier auf den Indossatar über.

Dem legitimirten Besitzer der Urkunde kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der quittirten Urkunde zur

Leistung verpflichtet.

HGB. § 365. In Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Besitzers und der Prüfung der Legitimation sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe, finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

1st die Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen, so unterliegt sie der Krafiloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Ist das Aufgebotsverfahren eingeleitet, so kann der Berechtigte, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit bestellt, Leistung nach Massgabe der Urkunde von dem Schuldner verlangen.

1. Der Begriff des Inhaberpapiers wird im BGB. als gegeben vorausgefest (vgl. gu 2). Er umfaßt nicht nur die Schuldverschreibung auf den Inhaber, fondern auch folche Inhaberpapiere, welche kein Leiftungs= versprechen enthalten, insbesondere auch die (über Gesellschaftsantheile aus= gestellten) Inhaber aktien. SGB. §§ 179, 183. Die §§ 793 ff. betreffen nur die Schuldverschreibung auf den Inhaber und regeln in Ansehung derselben nur das zwischen dem Aussteller und dem Inhaber der Schuldverichreibung bestehende Rechtsverhältniß. Wegen sonstiger Borschriften vgl. zu 2.

2. Erganzende Borfdriften des BGB. Die nachstehend aufgeführten Borschriften beziehen sich mit Ausnahme der zu b, h, i und k sowohl auf die Schuldverschreibungen auf den Inhaber als auch auf die Inhaberattien. a. Inhaberpapiere als vertretbare bzw. verbrauchbare Sachen §§ 91, 92.

b. Kein Kündigungsrecht des Schuldners trot höherer als sprozentiger Berzinsung § 247 Abs. 2. e. Erwerb von Gigenthum und anderen dinglichen Rechten an Inhaber-

papieren §§ 929 ff., 935, 1032, 1207 f.

d. Eigenthumsvermuthung zu Gunften des Befigers § 1006.

- e. Schut des Besitzers gegen den (publicianischen) Anspruch bes früheren Besitzers \$ 1007
- f. Niegbrauch an Inhaberpapieren §§ 1071—1084. g. Pfandrecht an Inhaberpapieren §§ 1293-1296.
- h. Sicherungshypothet für Forderungen aus dem Inhaberpapiere §§ 1187 f.

- i Inhabergrundschuld § 1195. k. Pfandrecht an Schiffen für Forderungen aus Inhaberpapieren § 1270. 1. Inhaberpapiere im ehel. Guterrechte §§ 1362, 1381, 1392, 1393, 1525, 1550.
- m. Inhaberpapiere in elterlicher Vermögensverwaltung §§ 1646, 1667, 1686.
- n. Inhaberpapiere in vormundichaftlicher Berwaltung §§ 1814, 1815, 1819, 1820, 1853.

0. Inhaberpapiere im Nachlaffe bei Nacherbschaft & 2116 f., 2136 f.

3. Reichsschuldenordnung vom 19. Marz 1900 (RGBI. S. 129) giebt eine Conderregelung für die Reichsichuld.

4. liebergangsvorschriften EG. Artt. 174-178.

5. Landesgesetliche Borbehalte &G. Artt. 98, 100-102. Val. auch zu EG. Art. 100.

Preussen | AG. z. BGB. Art. 17, 18 | Württemb. AG. 3. BGB. Artt. 176— Bayern 213. 3. BBB. Artt. 49-57. 189. Sachsen B. 3. A. b. BBB. § 11.

Hessen AG. 3. BGB. Artt. 67—71. 6. Strafrechtlicher Schutz ber Inhaberpapiere RStBB. §§ 149, 360 3iff. 4-6.

Borbemerhung jum 22, Titel.

I. Schuloverschreibung auf ben Inhabet. 1. Die Ausstellung. a. Verpflichtung bes

Musftellers. b. Legitimation bes Inhabers.

c. Form.

§ 793. Hat Jemand eine Urfunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urfunde eine Leiftung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber), so kann der Inhaber von ihm die Leiftung nach Maggabe bes Berfprechens verlangen, es fei benn, bag er gur Berfügung über die Urfunde nicht berechtigt ift. Der Aussteller wird jedoch auch durch die Leiftung an einen nicht zur Berfügung berech= tigten Inhaber befreit.

Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden. Bur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechanischen Bervielfältigung hergestellte Namens=

unterschrift.

§ 793. 1. Die Legitimation des Inhabers. Das BGB. knüpft das Forderungsrecht aus dem Inhaberpapiere grundfählich nicht an den thatfächlichen Befit (§§ 854, 868), sondern an die Be= rechtigung zur Berfügung (Abschnittvorb. vor § 104 Rote 5) über bie Urtunde. Indes legitimirt die Inhabung als solche ben Inhaber zur Geltendmachung der Rechte aus dem Papiere bergestalt,

a. daß der Inhaber bis zu dem von dem Schuldner zu führenden Rachmeife bes Begentheils ("es fei benn, daß") als verfügungsberechtigt gilt;

b. daß der Aussteller auch durch die Leistung an den nicht verfügungs= berechtigten Inhaber befreit wird, ausgenommen den Fall ber Bahlungs= fperre (vgl. zu § 799 Rote 4). Beim Borliegen eines im Aufgebotsver= fahren ergangenen Ausschlußurtheils CBD. § 1018 (zu § 800).

2. Das Berfügungsrecht.

a. Berfügungsberechtigt ift zunächft der Gigenthumer der Urfunde (§ 903); vgl. indeß § 185 Einwilligung; §§ 1081 ff. Niegbrauch; §§ 1293 ff.

Pfandrecht.

b. Berfügungsberechtigt ist der jeweilige Eigenthümer der Urkunde. Hieraus ergiebt sich, daß die Uebertragung der Forderung ben fachen : rechtlichen Borichriften über den Erwerb des Gigenthums (Riegbrauchs, Pfandrechts) an der Urfunde folgt. (Bgl. Titelvorb. Kr. 2c.) Der Aussfieller kann Sinwendungen gegen das Berfügungsrecht nicht auf die Richtigkeit oder Anfechtbarkeit des dem sachenrechtlichen Uebertragungss geschäfte zu Grunde liegenden obligatorischen Rechisgeschäfts zwischen bem Erwerber und bem Beräußerer bes Papiers grunden. Borb. jum II. Buche Note 3.

3. Urfunde § 126; vgl. bazu § 793 Abf. 2.

a. Form. Borausgesett ift, daß die mechanische Herstellung auf den Billen des Ausstellers zurückzusühren ift, vgl. RG. 14 97. Als besondere Formalität kommt namentlich in Betracht die Beifügung eines Stempels oder der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrollbeamten, vgl. RG. 14 94 ff. Für die Schuldverschreibungen der Bundesftaaten und der juriftischen Personen des öffentlichen Rechtes EG. Art. 100 Rr. 1.

b. Inhalt. Richt erforderlich ift eine folenne Formel, dem "Inhaber" leiften zu wollen; indeß muß aus der Urkunde hervorgehen, daß der Inhaber als solcher forderungsberechtigt sein soll (§§ 157, 242) RG.

13 154.

4. Die versprochene Leiftung braucht nicht Geldleiftung zu sein, vgl. § 795 Abs. 1, ferner RG. 13 153.

5. Für Reichsanleihe vgl. Reichsschulden D. v. 19. März 1900 (RGBI. S. 129) §§ 3, 4.

8 794. Der Aussteller wird aus einer Schuldverschreibung auf ben Inhaber auch bann verpflichtet, wenn fie ihm geftohlen worden oder verloren gegangen ober wenn fie fonft ohne feinen Willen in den Verkehr gelangt ift.

Auf die Wirksamkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ift es ohne Einfluß, wenn die Urfunde ausgegeben wird, nachdem

der Aussteller gestorben ober geschäftsunfähig geworden ift.

§ 795. 3m Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf ben Inhaber, in benen die Bahlung einer bestimmten Belbfumme verfprochen wird, burfen nur mit staatlicher Genehmigung in ben Ber-

fehr gebracht werden.

Die Genehmigung wird durch die Bentralbehörde des Bundesstaats ertheilt, in deffen Gebiete der Aussteller feinen Bohnsit ober feine gewerbliche Riederlaffung hat. Die Ertheilung ber Genehmigung und die Bestimmungen, unter benen fie erfolgt, follen burch ben Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werben.

Eine ohne staatliche Genehmigung in den Berkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; ber Aussteller hat dem Inhaber ben burch

die Ausaabe verursachten Schaden zu ersetzen.

Diefe Borfchriften finden feine Unwendung auf Schuldverschreis bungen, die von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgegeben werden.

§ 794. 1. Die konstruktive Streitfrage, ob die Kreation der vollständig ausgefertigten Urkunde (§ 793 Abf. 2 S. 1) oder die Begebung berfelben den Berpflichtungsgrund bildet, foll durch § 794 nicht entschieden werden.

2. Zu Abf. 2 vgl. § 130.

§ 795. 1. Staatliche Genehmigung ift erfordert

a. für Ausstellung im Inlande (Reichsversaffung Art. 1). Grundschuld-brief auf den Inhaber vgl. § 1195. Ausländische Inhaberpapiere vgl. RDS. 12 301. In den Konsulargerichtsbezirken KonfGG. v. 7. April 1900 \$ 34 (3 291);

b. bei Bersprechen einer beftimmten Gelbsumme, nicht also anderer Leiftungen und unbeftimmter Gelbbetrage (g. B. Dividendenscheine);

val. auch RG. 13 154.

2. Zuftändigkeit. a. Als Bundesftaat gilt auch Elfaß-Lothringen, EG. Art. 5.

h. Wohnsin §\$ 7 ff.; für juriftische Personen § 24. - Die Emission im Inlande durch eine Person, die weder Wohnsitz noch gewerbliche Rieder= laffung im Inlande hat, ift mangels einer für die Ertheilung ber erforberlichen Genehmigung zuftändigen Stelle unzuläffig. 3. Richtigkeit §§ 139 ff. Bgl. auch RG. 14 102 ff.

4. Schadenserfat §§ 249 ff.

5. Erforderniß vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung §§ 1822 Biff. 9, 1825, 1643.

6. Sonftige Reichsgefete:

a. RStG. § 145a (EG. Art. 34 Nr. IV).

b. AG. betr. die Ausgabe von Reichskaffenscheinen vom 30. April 1874 (MGBI. S. 40).

c. Reichsbankgeset vom 14. März 1875 (RGBl. S. 177).

d. Gesetz betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 (RGBI. S. 210).

e. Wechselordnung Art. 4 Biff. 3 Art. 96 Biff. 3.

d. Richt begebene 3n= haberpapiere.

e. Begebung nach bent Tode oder wahrend Geschäftsunfähigtelt des Ausstellers.

f. Staatliche Gench= migung.

2. Einwendungen bes Ausftellers.

- § 796. Der Aussteller kann bem Inhaber ber Schuldverschreisbung nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit ber Ausstellung betreffen ober sich aus der Urkunde ergeben ober dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.
- 3. Veiftung gegen Aus- § 797. Der Aussteller ist nur gegen Aushändigung der Schuldsbandigung der Ursverschienung zur Leistung verpflichtet. Mit der Aushändigung erstwerb b. Ausstellers wirbt er das Eigenthum an der Arkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist.

7. Landesgesetzgebung. Buftändigkeit für Ertheilung ber ftaatlichen Genehmigung für Schuldver-

ichreibungen auf ben Inhaber. 2 3. A. Art. 8. WaldeckB. z. A. Art. 8. Preussen ZustVD. § 9 2. 3. A. § 6. Reuss $\ddot{a}.L.$ Bayern B. z. A. d. BGB. § 11. AG. 3. BGB. § 47. B. 3. Sachsen Reuss j. L. AG. 3. BGB. Art. 176. A. § 3. Württemb. AG. 3. BGB. § 45. V. 3 A. d. BBB. § 14. Baden Lübeck AG. 3. BGB. § 27. Hessen AG. z. BGB. Art. 67. HamburaEls.-Lothr. Bef. v. 3. Dezember 1900, M.-Schw. V. z. A. d. BGB. § 43. M.-Strelitz B. 3. U. § 42. betr. Genehmigung zur Braunsch. AG. 3. BGB. § 25. Ausgabe von Schuld: 3. J. A. § 12. S-Altenb. verschreibungen auf den S.-Kob.-G. B. 3. A. S. BBB. § 4. Inhaber (C. u. Begal. Schw.-Rd.AG. 3. BGB. Art. 44. B1. S. 304). Schw.-Sdh. 213. 3. BBB. Art. 17.

§ 796. Zugelaffene Ginwendungen des Ausstellers (vgl. § 784). 1. Sinmendungen gegen die Gültigkeit der Ausstellung, d. i.

ber Bollziehung, nicht der Begebung (§ 794) der Urkunde.

a. Richtigkeit bzw. Anfechtbarkeit wegen Billensmangels, wobei zu beachten, daß auf die einseitige Willenserklärung des Ausstellers die §§ 116 ff. soweit nicht zur Anwendung kommen, als ein Empfänger der Willenserklärung vorausgesetzt wird. — Anfechtungsgegner § 143 Abs. 3.

b. Mangel einer nothwendigen Genehmigung vgl. § 795 und daselbst Note 5.

2. Sin wendungen aus dem Inhalte der Urkunde, 3. B. Zeitbestimmungen, Bedingungen, Vorbehalte. Ob in der Angabe des materiellen Schuldgrundes ein Borbehalt der aus dem Schuldverhältnisse sich ergebenden Sinwendungen liegt, ist Auslegungsfrage. Die Rennzeichnung der Forsderung als Zinsforderung schließt die Geltendmachung eines Zinseszinsansspruchs aus. RG. 5 254 ff., 14 167.

3. Einwendungen aus dem Rechtsverhältniffe des Ausstellers zum Inhaber, vgl. Bechfd. Art. 82, z.B. Einwendungen aus § 794 Abf. 1 gegenüber dem ersten Erwerber, Aufrechnung, pactum de non petendo u. f. w. 4. Einwendungen gegen das Berfügungsrecht des Inhabers § 793

Mbs. 1.

§ 797. 1. Die Schulb aus bem Inhaberpapier ift Holschuld. — Klage bes Inhabers ber Schulbverschreibung, der nicht im Besige des Zinskouponsift, weil der Aussteller die vertragsmäßige Aussolgung der neuen Koupons

serie widerrechtlich verweigert RG. 31 145.

2. Gläubigerverzug, wenn der Schuldner (in Uebereinstimmung mit seiner Berpflichtung, z. B. durch öffentliche Bekanntmachung) den Gläubiger zur Abholung auffordert, § 295; bei kalendermäßig bestimmter Zahlungszeit § 296; wenn der Gläubiger der Berpflichtung zur Aushändigung der Schuldverschreibung (§ 797) oder zur Duittungsleistung (§ 368) nicht nachkommt § 298. — Aufhören des Zinsenlaufs § 301.

3. (Sat 2.) Der Aussteller, welcher die Leistung gemäß § 793 Abs. 2 bewirkt, wurde ohne die Borschrift des Sat 2 dem Eigenthumsanspruche des

§ 798. Ift eine Schuldverschreibung auf ben Inhaber in Folge 4. Erneuerung fcab einer Beschädigung oder einer Berunstaltung zum Umlaufe nicht mehr accianct, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar find, von bem Aussteller die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf ben Inhaber gegen Aushändigung ber beschädigten ober verunftalteten verlangen. Die Roften hat er zu tragen und vorzuschießen.

\$ 799. Gine abhanden gekommene ober vernichtete Schuldver= schreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Begentheil beftimmt ift, im Wege bes Aufgebotsverfahrens für fraft: log erklärt werden. Ausgenommen find Bing-, Renten- und Geminnantheilscheine sowie die auf Sicht gahlbaren unverzinglichen Schuld-

verichreibungen.

Der Aussteller ift verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Berlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder ber Bahlungssperre erforderliche Auskunft zu ertheilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

Berechtigten ausgesetzt sein, weil er das Papier in Kenntniß ober grobfahrläffiger Unkenntniß von dem Rechtsmangel des Inhabers erworben habe (§ 932 Abj. 2).

§ 798. 1. Wenn ber Inhaber nicht ein die Individualität der Schuldverschreibung erkennbar machenbes Stud vorzulegen im Stande ift, so ift er auf das Aufgebotsverfahren (vgl. §§ 799 f.) bzw. in Ansehung von Bins-, Renten= und Geminnantheilscheinen auf ben Behelf aus § 804 angewiesen.

2. § 798 findet auch auf die schon vor dem Infrafttreten des BGB. aus-

geftellten Schuldverschreibungen Anwendung, E.G. Art. 174.

3. Sonderregelungen.

a. Gef. betr. die Ausgabe von Reichskaffenscheinen vom 30. April 1874 (RGBI. S. 40).

§ 6 Abs. 2. Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder un-brauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Häl/te eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtgemässen Ermessen überlassen. b. Bankgefet vom 14. März 1875 (RGBI. S. 177).

BankG. § 4. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in

Zahlung anzunehmen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher grösser ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, dass der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet. c. Begen Aftien und Interimsscheine HBB. § 229.

\$ 799. I. Die Rraftloserflärung im Bege bes Aufgebotsverfahrens ist burch die bispositive Borschrift bes § 799 zugelaffen ("wenn nicht in ber Urfunde das Gegentheil bestimmt ist" vgl. § 808).

1. Antragsberechtigung.

CPO. § 1004 Abs. 1. Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blanko-

hafter Urfunden

5. AraftloBerklärung a. Bulaffigfeit.

> b. Mitwirfungepflicht bes Musftellers.

c. Birfung.

§ 800. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Besugniß, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

indossamente versehen sind, ist der bisherige Inhaber des abhanden gekommenen oder vernichteten Papiers berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

2. Das Aufgebotsverfahren richtet sich nach CPD. §§ 946-959; 1003-1023. Begen der Beröffentlichung des Aufgebots, wenn in der Urtunde "bestimmte" Blätter für die Publikation vorgesehen sind, RG. II 371.

3. Wirtung des Ausschlußurtheils vgl. zu § 800. 4. Zahlungssperre im Aufgebotsverfahren. (Bgl. § 136 Note 1.)

CPO. § 1019. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers, so hat das Gericht auf Antrag an den Aussteller sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnantheilschein oder einen Erneuerungsschein auszugeben (Zahlungssperre); mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden. Das Verbot ist in gleicher Weise wie das Aufgebot öffentlich bekannt zu machen.

Das an den Aussteller erlassene Verbot ist auch den Zahlstellen gegenüber

wirksam, welche nicht in dem Papier bezeichnet sind.

Die Einlösung der vor dem Verbot ausgegebenen Zins-, Renten- oder Ge-

winnantheilscheine wird von dem Verbote nicht betroffen.

5. Zahlungssperre vor Einleitung bes Aufgebotsversahrens (SPD. § 1020), wenn mit Rücksicht auf noch laufende Zinse, Rentens und Gewinnantheilscheine die Einleitung des Aufgebots noch nicht zulässig ist, CPD. §§ 1020, 1015, 1010—1013.

CPO. § 1020. Ist die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach § 1015 Satz 2 unzulässig, so hat das Gericht die Zahlungssperre auf Antrag schon vor der Einleitung des Verfahrens zu verfügen, sofern die übrigen Erfordernisse für die Einleitung vorhanden sind. Auf den Antrag finden die Vorschriften des § 947 Abs. 1 Anwendung. Das Verbot ist nach Massgabe des § 948 öffentlich bekannt zu machen.

II. Unguläffigfeit des Aufgebotsverfahrens für

1. Bins-, Renten- und Gewinnantheilscheine vgl. § 804.

2. die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen § 799 Abs. 1 S. 2; vgl. wegen Reichskassenschen und Banknoten zu § 798 Note 3a und b.

3. Erneuerungsicheine (Talons) find nicht aufbietungsfähig, weil fie feine Schuldverschreibungen auf ben Inhaber, sondern vom Hauptpapier abhängige Legitimationspapiere (§ 805) sind.

III. Aftien und Interimsfcheine DBB. § 228.

IV. Reichssichuld vgl. Reichsschulden D. vom 19. März 1900 (RGBI.

S. 129) §§ 16, 17, 18.

V. Nebergangsvorschrift. § 799 findet auch auf die vor dem Inkrafttreten bes BGB. ausgestellten Schuloverschreibungen Anwendung, GG. Art. 174.

VI. Dertliches Recht vgl. RG. 4 138.

§ 800. 1. CPO. § 1018. Derjenige, welcher das Ausschlussurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Wird das Ausschlussurtheil in Folge einer Ansechtungsklage aufgehoben, so bleiben die auf Grund des Urtheils von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten, insbesondere dem Ansechtungskläger, gegenüber wirksam, es sei § 801. Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Borlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei Iins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen beträgt die Borlegungsfrist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse bes Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrift konnen von dem

Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden.

§ 802. Der Beginn und der Lauf der Borlegungsfrist sowie der Berjährung werden durch die Jahlungssperre zu Gunsten des Antragitellers gehemmt. Die Semmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Jahlungssperre; sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens und, falls die Jahlungssperre vor der Einleitung des Berfahrens verfügt worden ist, auch dann, wenn seit der Beseitigung des der Einleitung entgegenstehenden Sindernisses sechs Monate verstrichen sind und nicht vorher die Einleitung beantragt worden ist. Auf diese Frist sinden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ 803. Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleiben die Scheine, sofern sie nicht eine gegentheilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Haupt-

a. gefetliche Borlegungspflicht. 3. Berjährung nach Norlegung oder Geltendmachung.

6. Erlöschen des Ans

lanf.

a. Allgemein.

b. Gesetliche Borles gungsfrist bei Jinss Nenten = Gewinn = antheilscheinen.

c. Abweichende Beftimmung der Borlegungsfrift.

d. Hennung d. Friften durch die Jahlungssperre.

7. Selbständigkeit der Zinsscheine nach Erlöschen der Hauptforderung.

denn, dass der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlussurtheils gekannt hat.

2. § 800 findet auch auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Inhaberpapiere Anwendung, GG. Art. 174.

3. Aftien und Interimsicheine BBB. § 228.

§ 801. 1. Die Borlegungsfrift ift Ausschlußfrift (vgl. Titelvorb. vor § 186 Rote 4; bei Jahlungssperre vgl. § 802); ihren Ablauf hat der Aussteller, die Borlegung der Urfunde innerhalb der Frist der Gläubiger zu beweisen. Ift innerhalb der Borlegungsfrift die Borlegung oder die gerichtliche Geltendmachung (z. B. wenn der Aussteller die Einlösung allgemein absgelehnt hat) nicht erfolgt, so ist der Anspruch erloschen. Die Borlegungsfrist kann nur hinsichtlich der Dauer und des Beginns geändert, nicht aber gänzlich ausgeschlossen werden.

2. Die Verjährungsfrist kommt nur in Frage, wenn innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt oder geklagt ist (vgl. 3u 1). Die Verjährungsfrist unterliegt den allgemeinen Vorschriften der §§ 202 ff.; dei Zahlungssperre vgl. § 802. Die Abkürzung der Verjährungsfrist ist nach § 225 zulässig.

3. Hemmung ber Borlegungs: und Berjährungsfrift § 802.

§ 802. 1. 3ahlungssperre CPD. §§ 1019, 1020 zu § 799 Note I 4 u. 5.

- Aufhebung von Amtswegen EPD. § 1022.

2. Hemmung § 205. Der besondere Hemmungsgrund des § 802 beruht auf der Ermägung, daß der Berluft des Inhaberpapiers nicht eine Einrede des Schuldners (§ 202) begründet, sondern daß der Berlierende an sich mit dem Berluste des Inhaberpapiers das Gläubigerrecht selbst verliert.

3. Geltung des § 802 für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche

vor dem Infrafttreten des BGB. ausgestellt find, EG. Art. 174.

forderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinfung aufgehoben

ober geändert wird.

Werden folche Zinsscheine bei der Einlösung der Sauptschuldver= schreibung nicht zurückgegeben, so ift ber Aussteller berechtigt, ben Betrag zurudzubehalten, ben er nach Abf. 1 für die Scheine gu

zahlen verpflichtet ift.

8. Abhandengekommene 3ind Renten Gewinn= antheilscheine.

§ 804. Ift ein Bing-, Renten- oder Gewinnantheilschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust dem Aussteller vor dem Ablaufe der Borlegungsfrift angezeigt, fo fann der bisheriae Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Ausfteller verlangen. Der Unspruch ift ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Unspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ift, es sei benn, daß die Borlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ift. Der Anspruch verjährt in vier Sahren.

In dem Bing-, Renten- ober Gewinnantheilscheine kann der im

Abf. 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden.

\$ 805. Neue Bins= oder Rentenscheine für eine Schuldverschrei= 9 Abhanden gekommene Erneuerungsicheine bung auf ben Inhaber durfen an den Inhaber der zum Empfange (Ialons) ber Scheine ermachtigenden Urkunde (Erneuerungsschein) nicht aus-

gegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausaabe midersprochen hat. Die Scheine find in diefem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen, wenn er die Schuld=

verschreibung vorlegt.

\$ 806. Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf ben Namen eines bestimmten Berechtiaten Mamen. kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zur Um= schreibung nicht verpflichtet.

Abs. 3 zu § 799 Note I 4. 3. Die entgegengesette Regelung giebt für Gewinnantheilscheine auf ben Inhaber im Falle der Kraftloserflärung der Aftie BBB. § 228 Abf. 2.

3. Geltung bes § 804 für Inhaberpapiere, welche vor dem Inkrafttreten bes BGB. ausgestellt find, EG. Art. 174.

10. Umfchreibung auf

^{§ 803. 1.} Die dem Zinsscheine durch § 803 in Abweichung von § 224 gewährte Selbständigfeit läßt ben materiellen Schuldgrund und die rechtliche Ratur der Zinsschuld als solcher unberührt; daher keine Zinseszinsen bei Berzug (§ 289), vgl. RG. 5 254 ff., 14 167; Berjährungsfrist §§ 197, 201.

2. Der Borschrift des § 803 entspricht die Regelung des § 1019 GPD.

^{§ 804. 1.} Borlegungsfrift § 801 Abs. 2. 2. Die Berjährungsfrift (Abs. 1 Sat 3) beginnt mit dem Ablause der Borlegungefrist (§ 198 in Berbindung mit § 804 Sat 1).

^{4.} Ausschließung bes Anspruchs aus Abf. 1 bei Schuldverschreibungen bes Reichs (Reichsschulden D. § 16), ber Bundesftaaten oder juriftischen Personen bes öffentlichen Rechtes EG. Art. 100.

^{8 805.} Bgl. die entsprechende Bestimmung für die zu Aktien gehörenden Erneuerungsicheine, BBB. § 230.

^{§ 806. 1.} EG. Art. 176: Die Außerfurssetzung von Schuldverichreibungen auf den Inhaber findet nach dem Infrafttreten bes BBB. nicht mehr ftatt. Gine porher erfolgte Augerfurs:

§ 807. Werden Karten, Marken ober ähnliche Urkunden, in denen II. Karten, Marken 20. ein Gläubiger nicht bezeichnet ift, von dem Aussteller unter Umftanden ausgegeben, aus welchen sich ergiebt, daß er dem Inhaber zu einer Leiftung verpflichtet fein will, fo finden die Borfchriften bes § 793 Abf. 1 und der §§ 794, 796, 797 entsprechende Unwendung.

\$ 808. Wird eine Urfunde, in welcher der Gläubiger benannt ift, III. Legitimationspapiere. mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urfunde versprochene Leiftung an jeden Inhaber bewirft werden fann, fo wird ber Schuldner durch die Leiftung an den Inhaber der Urfunde befreit. Der Inhaber

ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.

Der Schuldner ift nur gegen Aushändigung ber Urfunde zur Leiftung verpflichtet. Ift die Urfunde abhanden gekommen oder vernichtet, so fann sie, wenn nicht ein Anderes bestimmt ift, im Wege bes Aufge= botsverfahrens für fraftlos erklärt werden. Die im § 802 für bie Berjährung gegebenen Borschriften finden Unwendung.

setzung verliert mit dem Inkrafttreten bes BBB. ihre Wirkung.

Geltung des § 806 Sat 1 EG. Art. 174.

3. Umschreibung mit ber Bestimmung einer Berfügungsbeschränkung bes Bormundes §§ 1815, 1820, bes elterlichen Gewalthabers § 1667.

4. Die Umschreibung auf ben Namen und die Beseitigung der Umschreibung begründen keine Stempelpflicht nach dem Reichsstempelgesetze vom 27. April 1894 RG. 40 131 ff.

5. Umschreibungspflicht bei Schuldverschreibungen der Bundesstaaten und der juriftischen Personen des öffentlichen Rechtes EG. Art. 101.

- § 807. 1. Die Vorschrift ift nur anwendbar, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß der Aussteller dem jeweiligen Inhaber zu einer Leiftung verpflichtet sein will, nicht 3. B., wenn an einen bestimmten Kreis von Abonnenten Marten zur Erleichterung der Abrechnung ausgegeben
- 2. Die entsprechende Unwendung des § 794: Berden Karten 2c. von bem Aussteller ausgegeben, b. h. hat er die Ausgabe gemiffer Marten begonnen, To ift er aus folden Marken verpflichter, auch wenn fie ohne feinen Willen in den Bertehr gelangt find; vorausgesett muß indes werden, daß die Karten 2c. mit dem Willen des Ausgebenden hergestellt find, J. B. teine Falfifitate, teine Unbefugten Abdrucke find, vgl. § 793 Note 3.

3. Aufgebotsperfahren EG. Art. 102.

§ 808. 1. Der Aussteller ift zur Prüfung der Legitimation des In-

habers berechtigt, aber nicht verpflichtet.

2. Die Zulaffung der Kraftloserklärung ist dispositiv und kann sowohl ourch den Inhalt der Urkunde als auch anderweit (3. B. durch Reglements 2c.) ausgeschloffen fein. Bgl. § 799 Rote I.

3. Das Aufgebotsverfahren ift in CPO. § 1023 in Verbindung mit EG.

Art. 102 Abs. 2 geregelt.

^{2.} Mit der Umichreibung hört das Papier auf, Inhaberpapier zu fein. Die Rückverwandlung in ein Inhaberpapier kann ebenfalls nur durch den Mussteller geschehen.

^{4.} Die Legitimationspapiere des § 808 find feine Inhaber= Papiere, fo daß die besonderen sachenrechtlichen Borfdriften über den Rechtserwerb an Inhaberpapieren auf Dieselben feine Anwendung finden. Die Uebertragung ber Forderung erfolgt durch Abtretung §§ 398 ff., die Berpfandung nach §§ 1280 ff. — Burudbehaltungsrecht an einem Sparkaffenbuche vgl. § 1204 Note II 2 g.

Dreiundzwanzigster Titel. Borlegung von Sachen.

1. Vorausjehungen bes Anspruchs a. auf Besichtigung einer Sache;

§ 809. Wer gegen ben Befither einer Sache einen Anspruch in Unsehung ber Sache hat ober sich Bewißheit verschaffen will, ob ihm ein folder Unspruch zufteht, fann, wenn die Besichtigung ber Sache aus diefem Grunde für ihn von Intereffe ift, verlangen, daß ber Besitzer ihm die Sache gur Besichtigung vorlegt ober die Besichtigung aestattet.

b. auf Urfundeneinficht.

Wer ein rechtliches Interesse baran hat, eine in fremdem § 810. Befite befindliche Urkunde einzufehen, kann von bem Befiter die Beftattung ber Ginficht verlangen, wenn die Urfunde in feinem Intereffe errichtet ober in der Urkunde ein zwischen ihm und einem Anderen bestehendes Rechtsverhältniß beurkundet ift oder wenn die Urkunde Berhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem Anderen ober zwischen einem von beiden und einem gemein= schaftlichen Bermittler gepflogen worden sind.

5. Borbehalt für die landesgesetlichen Borschriften über die öffentl. Sparfaffen EG. Art. 99.

6. Auf Checks, welche auf eine beftimmte Person ober ben Inhaber lauten, ift § 808 entsprechend anwendbar; vgl. auch Art. 17 bes EG. zum HBB.

Art. 17 EG. z. HGB. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Checks.

7. Wegen Schuldverschreibungen an Order vgl. SBB. § 363; Wechfo. Artt. 9 ff., 36, 74.

§ 809. 1. Die Borlegungs- und Borzeigepflicht aus § 809 greift in benjenigen Fällen Blat, in welchen Jemand einen (perfonlichen oder binglichen) Unspruch in Unsehung der Sache (§ 90) gegen den Befiter (§§ 854, 868) derfelben als folchen geltend machen will. Anwendungsfälle, 3. B. Gigenthumsanfpruch (§ 985), Schabenserfaganfpruch gegen ben Befiger eines Thieres (\$ 833), eines Gebäudes (§\$ 836 f.).

2. Die Berpflichtung aus § 809 ift binfichtlich Berfculbens, Bergugs, Schabensersates 2c. nach den allgemeinen Borschriften zu beurtheilen; bei vorfat; licher Bereitelung des Rechtes kann § 826 anwendbar sein. — Zwangsvolls streckung CBD. § 887.

3. Anspruch und Intereffe find zur Rlagebegrundung barzulegen.

4. Ergiebt fich die Borlegungspflicht icon aus bem zwischen ben Barteien bestehenden Rechtsverhältniffe (3. B. bei Bahlobligationen, Bahlvermächtniffen vgl. § 2154 Rote 2, bei Miethe gemäß §§ 536, 242 vgl. § 536 Rote 3, bei Auftrag §§ 666 f.), so sind die Folgen der Richterfüllung in Gemäßheit ber für das betreffende Rechtsverhältnig maßgebenden Boridriften zu beurtheilen.

5. Die Borlegung fann nicht im Bege bes Berfahrens gur Sicherung bes Beweises angeordnet werden, wenn ber Sachbesiter nicht gur Borlegung bereit ift. Die Borlegung tann im Bege einer einstweiligen Berfügung ermirtt und hieran die Sicherung des Beweises angeschloffen werden. Bgl. Geuff. 56 200 (Anspruch gegen ben Erben auf Erhumirung der Leiche bes Erblaffers im Intereffe ber Anfechtung des Teftaments).

§ 810. I. Allgemeine Urfunden-Borlegungspflicht des § 810.

1. § 810 regelt, unbeschadet der auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Borlegungspflicht (vgl. Note II), die allgemeine materiell-rechtliche Pflicht zur Borlegung von Urfunden. Während im Prozesse gemäß CPO. § 425 die Borlegungspflicht nur für den Fall eines durch Beweisbeschluß für erheblich erklärten Beweisantritts ausgesprochen ist, ift die Vorlegungspflicht des § 810

im Wege ber Klage und burch Zwangsvollstredung gemäß CPD. §§ 883 ff. zu erzwingen.

2. Die Borlegungspflicht aus § 810 ift nicht nach Art ber Zeugnispflicht als allgemeine Burgerpflicht in dem Sinne ausgeftaltet, bag beim Borliegen eines rechtlichen Interesses die Vorlegung jedweder Urkunde gefordert werben tonnte, sondern auf die in § 810 bezeichneten Fälle beschränkt. § 810 schlieft sich inhaltlich im Wesentlichen ber Biffer 2 bes früheren § 387 CPD. a. F. an, vermetdet aber die Abstellung auf den Begriff ber Gemeinschaftlich: teit der Urfunde, um die Borlegungspflicht in Ansehung einer im alleinigen Interesse bes Sditionssuchers errichteten Arkunde außer Zweisel Bu ftellen. Bgl. Prot. II S. 771-775. Für die Auslegung ift beshalb bie ju § 387 CPO. a. F. vorhandene Judikatur in weitem Umfange zu benuten. Die in § 810 anerkannte Vorlegungspflicht hat ihren Grund barin, bag ber Berechtigte nach dem Inhalte der Urfunde bet berfelben betheiligt ift (vgl. auch DEG. 452). Dementsprechend ift das sich hieraus ergebende Prinzip auf etwa nicht burch § 810 unmittelbar getroffene Fälle entsprechend anwendbar, vgl. Prot. a. a. D. Die Borlegungspflicht befteht nach § 810:

a. wenn die Urtunde im Intereffe des Editionssuchers errichtet ift, sei es daß die Errichtung ausschließlich ober auch in seinem Intereffe geschah; jebenfalls muß dieses Interesse ichon zur Zeit der Errichtung vorhanden gewesen sein. — Eine Bollmacht ift im Interesse Aller errichtet, die mit

bem Bevollmächtigten in Rechtsverkehr treten;

b. wenn in ber Urfunde ein zwischen dem Editionssucher und einem Anderen (bem Beither oder einem Dritten) bestehendes Rechtsverhältnig beurfundet ift. Sierzu gehören: Bertragsurfunden, einschlieglich bes Briefwechsels im Falle bes § 127; ferner Bucher, über bie in einer Geschäftsverbindung entnommenen Waaren und geleiftete Zahlungen, insbesondere fog. Sausund Quittungsbücher, einzelne Quittungen, Anerkenntniffe, Bergichtserklärungen u. f. m. Die Borlegung von Sandelsbüchern fann auf Grund des § 810 nur gefordert werden, insoweit in ihnen die zwischen den Parteien (ober deren Rechtsvorgängern) betreffenden Rechtsverhältniffe beurkundet find. 3m Uebrigen vgl. 509. §§ 45-47;

. Wenn die Urfunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen bem Editionssucher (ober seinem Rechtsvorgänger ober seinem Bertreter) und einem Anderen (dem Urkundenbesitzer ober einem Dritten), oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen (nicht einem bloß einseitigen) Bermittler gepflogen worben find. Darauf, ob die Verhandlungen zum Abschluffe des Rechtsgeschäfts geführt haben, kommt

es nicht an.

3. Bal. ju § 809 Rote 2-4, ferner RG. 32 166. Db ber Anspruch auf Einsichtnahme sich auf die ganze Urkunde oder nur einen Theil berselben bezieht, ob Entnahme einer Abschrift angemessen und deshalb zulässig (§ 242) erscheint, ift Thatfrage.

II. Besondere Borschriften über Urfundenvorlegung 2c.

1. Unspruch des Zessionars auf Auslieferung der die Forderung oder bas sonftige Recht (§§ 402, 412), des Räufers der die Kauffache (§ 444) betreffenden Urtunde.

2. Der Glaubiger hat als Eigenthümer ber Schuldurfunde (§ 952)

den Berausgabeanspruch.

3. Anspruch auf Einreichung des Hypothekenbriefs gegen den Besitzer Deffelben zweds Berichtigung des Grundbuchs § 896.

Unspruch des Gesellschafters auf Einsicht der Gesellschaftspapiere 2c.

§ 716, 568. § 118.

5. Borlegung der Handelsbücher HBB. §§ 45-47, des Tagebuchs des Handelsmäflers BBB. § 102.

6. Anspruch auf Urkundenvorlegung im Prozesse dem Gegner gegenüber CPD. § 422, Dritten gegenüber CPD. § 429.

\$ 810

S. Neumann, Sandausgabe bes BBB. I. 3. Aufl.

2. Ort ber Vorlegung.

§ 811. Die Borlegung hat in den Fällen der §§ 809, 810 an dem Orte zu erfolgen, an welchem sich die vorzulegende Sache befindet. Jeder Theil kann die Borlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Befahr und Roften.

Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Borlegung verlangt. Der Besitzer kann die Borlegung verweigern, bis ihm der andere Theil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit leistet.

Vierundzwanzigster Citel. Ungerechtfertigte Bereicherung.

I. Voraussegungen ber Bereicherungsflage. 1. Allgemein.

S 812. Wer durch die Leistung eines Anderen ober in sonstiger Weise auf bessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch bann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer

7. Sinsicht von Urkunden 2c. bei Gericht. Bereinsregister § 79, Güterrechtsregister § 1563, Erbschaftsannahmes und Ausschlagungserklärung §§ 1953, 1957, Rachlaßinventar § 2010, Erklärungen in Ansehung einer Testamentsvollstreckung § 2228, das eröffnete Testament § 2264, Anzeige des Erbschaftskaufs § 2384. Bgl. ferner GD. §§ 11, 93; FrG. §§ 34, 78, 85; 5GB. § 9.

§ 811. Gefahrtragung burch den die Vorlegung Verlangenden bedeutet, daß er den aus dem Verlust oder der Beschädigung auch ohne eigenes Versichulben entstehenden Schaden zu tragen hat. Sicherheitsleiftung (§§ 232 ff.) kann nur verlangt werden, wenn und insoweit Kosten entstehen oder ein Schaden zu besorgen ist, vgl. § 867, DLG. 2 135.

Borbemerkung zum 24. Titel. 1. Der Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung ist ein persönlicher Anspruch (Kondiktion) auf Rückgängigmachung eines an sich nach den maßegebenden Borschriften eingetretenen Rechtsz oder Bermögenserwerbes, welcher eines Rechtsgrundes entbehrt. Der Bereicherungsanspruch ist nicht subsidiär. Er wird weder ausgeschlossen durch einen dem Gläubiger gegen den Bereicherten noch anderweit zustehenden konkurrirenden Anspruch auf Ausgleichung, noch durch einen dem Gläubiger gegen einen Dritten zustehenden Anspruch, durch welchen die Möglichkeit eines Ersatzes gegeben ist. Bgl. RG. 48 139.

2. Die Vorschriften über die ungerechtsertigte Bereicherung sind für das Recht des BGB., mit Kücksicht auf die grundsätliche Abstraktheit des Leistungsgeschäfts von dem zu Grunde liegenden obligatorischen Geschäfte (vgl. Vordzum II. Buche Kote 3) von höchster Bedeutung. Da das an sich gültige Leistungsgeschäft durch einen Mangel des zu Grunde liegenden Kausalzgeschäfts nicht berührt wird, so kann, wenn die durch das Leistungsgeschäft berbeigeschäfts nicht berührt wird, so kann, wenn die durch das Leistungsgeschäft herbeigeschäfts nicht berührte Rechtsänderung materiell ungerechtsertigt ist, der Ausgleich nur nach Maßgabe der §§ 812 ff. geschehen (vgl. § 142 Rote III 2). Wenn das Leistungsgeschäft selbst nichtig ist, vgl. § 142 Rote III 3.

3. Die Borschriften über die ungerechtsertigte Bereicherung sind im BGB. häufig in Bezug genommen, entweder zur Berdeutlichung eines an sich schon unter §§ 812 ff. fallenden Thatbestandes (z. B. § 323 Abs. 3) oder aber zwecks Beschränkung gewisser auf bestimmten Rechtsgründen beruhender Serausgabesansprüche auf die Bereicherung. (Bgl. § 327, daselbst auch Note 2 wegen des Unterschieds zwischen dem Bereicherungs und dem Rückgewähranspruche bei Rücktritt vom Vertrage; vgl. serner §§ 1973, 1989, 2021, 2288, 2329.)

4. Mechfelbereicherungsanfpruch BD. Art. 83.

VII. Abichn. Ging. Schuldverh. 24. Tit. Ungerechtfert. Bereicherung.

Leiftung nach bem Inhalte bes Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

Als Leiftung gilt auch bie burch Bertrag erfolgte Anerkennung bes Bestehens ober bes Richtbestehens eines Schuldverhältniffes.

\$ 812. A. Der Grundfat. Die Borfdrift ftellt in Abs. 1 Sat 1 den allgemeinen, das Recht der Rondiftionen beherrichenden Grundfag an die Spige. Die ungerechtfertigte Bereicherung fann eingetreten fein entweder durch eine Leiftung (Rote I) ober in sonftiger Beise (Rote II).

I. Bereicherung burch eine Leiftung (§ 241). 1. Gine Leiftung fest voraus eine auf bem rechtsgultigen Willen bes Leistenden beruhenbe (vgl. § 362 Rote 7), ju einem beftimmten 3mede (\$5 813, 814, 817) bewirfte Rechts: ober Bermogensanderung. Auf Grund ber positiven Borschrift bes Abs. 2 gilt auch ber nicht eine Bermogensa'n berung, fondern nur eine Klarftellung ber Bermogenslage hervorbringenbe positive und negative Anerkennungsvertrag (§§ 781 f., 397) als Leistung im Sinne ber Boridriften über die ungerechtfertigte Bereicherung. Die Boridrift bes Abf. 2 bedt die Beftimmung bes Art. 294 bes alten DBB., daß die Anerfennung einer Rechnung ben Beweis bes Errthums ober Betrugs in ber Rechnung nicht ausschließt.

2. Ber eine Leiftung nach ben Grundfagen von ber ungerechtfertigten Bereicherung gurudfordert, hat zu behaupten und zu beweisen, zu welchem 3mede, in welchem Sinne die Leiftung gemacht fet und inwiesern es bemgegenüber objektiv an einem rechtlichen Grunde für diefen Ermerb bes Leiftungsempfängers fehle. Das bloge Singeben eines nicht geschuldeten Betrags tann für fich allein nicht als Begründung ber Rlage wegen unge-

rechtfertigter Bereicherung bienen. RG. 49 49.
3. Das Fehlen bes rechtlichen Grundes für bie Leiftung kann darin liegen, daß

a. Die Leiftung von vornherein eines rechtlichen Grundes ermangelt

b. ber für die Leiftung junachft vorhandene rechtliche Grund nachträglich

wegfällt (B. III 2); c. Die Leiftung nach bem Inhalte bes Rechtsgeschafts einen Erfolg bezwectte,

welcher nicht eintritt (B. 111 3);

d. die Zwedbeftimmung ber Leiftung gegen Berbotsgesete ober gegen Die auten Sitten verftößt § 817.

4. Die rechtsträftige, aber objektiv unrichtige Feststellung bes Borliegens eines rechtlichen Grundes ichlieft die Kondiftion aus, indeg unbeschadet bes Schabengersatanspruchs, wenn die rechtsträftige Feftftellung burch eine unerlaubte Sandlung berbeigeführt ift, vgl. RG. 46 75.

II. Bereicherung in fonftiger Beife, b. h. burch einen nicht auf bem rechtsgültigen Billen des Berlierenden beruhenden, burch einen Rechtsgrund nicht getragenen Umftand (B. III 1 h). Die Behauptungs- und Beweislaft für bas Borliegen eines rechtlichen Grundes hat ber in Unipruch genommene Bereicherte, RG. 3B. 1901 S. 336 24.

B. Boraussenung des Bereicherungsanspruchs ift, daß Jemand etwas erlangt hat - auf Koften eines Anderen - ohne recht: lichen Grund.

I. Etwas erlaugen.

1. Begenstand bes Erlangens (vgl. § 667) fann Alles fein, mas als Bermögenswerth oder Bermögensbeftandtheil anzusehen ift oder mas die Bermögenslage Jemandes verbeffert (vermehrt oder fichert), insbesondere also auch die Begründung, der Erlaß und — wie Abs. 2 flarftellt — die ver-tragsmäßige Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältniffes, §§ 397, 780 ff. sowie die Befreiung von einer Berbindlichfeit

vgl. RG. 46 22; ferner abstrafte Willenserklärungen, 3. B. die Ginwilligung und Genehmigung §§ 182 ff.; die dem Schuldner gemachte Anzeige von der Abtretung einer Forderung, welche in gewissem Sinne die Anzeige von der Abtretung einer Forderung, welche in gewissem Sinne die Abtretung ersetzt, § 409 Abs. 2; der Besitz (vol. zu §§ 861 ff. Note 5); vgl. im Uedrigen zu § 813 III. 1. — Ueder den Fall der Kondiktion eines Bertragsschlusses § 2295 Note 2.

2. Was erlangt ift, ift unter Berücksichtigung ber vom Empfänger feinerseits für das Erhaltene gemachten Aufwendung, insbesondere der Zug um

Bug gemachten Gegenleiftung zu ermitteln. Bgl. zu § 818.

II. Auf Roften eines Anderen wird nicht nur dasjenige erlangt, mas bereits im Bermögen bes Anderen enthalten gewesen ift; es genügt vielmehr, daß der Bermögensftand des Anderen beeinträchtigt ift (3. B. durch Begründung einer Berpflichtung, Leiftung von Diensten, vgl. §§ 256 Rote 2, 670 Rote 7a, Ausschlagung eines Rechtserwerbes vgl. § 517 Note 1).

III. Der Mangel des rechtlichen Grundes fann beruhen auf bem ursprünglichen Mangel eines rechtlichen Grundes (Note 1), auf seinem späteren Begfall (Note 2), auf dem Nichteintritte des bezweckten Erfolges (Note 3).

1. Ohne rechtlichen Grund.

a. Condictio indebiti §§ 813, 814, 819, 820, 821, 822. Gine von bem Leiftenben gewollte Rechts: ober Bermögensänderung ift ohne Rechtsgrund erfolgt, wenn eine gültige Verbindlichkeit (vgl. A. I 1 u. 2) zur Leiftung nicht besteht, insbesondere, wenn das Rausalgeschäft traft Gesetzes oder traft (bereits erfolgter vgl. zu 2b) Anfechtung nichtig ift (vgl. zu § 139 und § 142). Bgl. indeß § 814. — Wegen der Falle, in welchen der Formmangel des Rechtsgeschäfts durch Erfüllung geheilt wird, ju § 125 Rote II 3a. Wegen Beweislaft und Jahlung unter Vorbehalt vgl. zu § 814 Note 3.

b. Condictio sine causa §§ 818, 819, 821, 822, 816. Eine ohne ben Willen des Berlierenden eintretende Rechts: ober Ber=

mögensverschiebung kann sich vollziehen

a. auf rein thatsächlichem Wege, indem Zemand durch eine erlaubte oder unerlaubte Handlung (§ 852) fremdes Gut sich aneignet, verbraucht, verzehrt (vgl. §§ 988, 1007), sich in fremde Angelegenheiten mischt (§§ 682, 687 Abs. 1) oder auf die Sachen eines Anderen Verzehrt (vgl. §§ 988, 1007), sich in fremde Angelegenheiten mischt (§§ 682, 687 Abs. 1) oder auf die Sachen eines Anderen Verzehrte wendungen macht § 996 (vgl. zu §§ 256 f. Gruppe C. II) oder einem Anderen Dienste leiftet (§ 684 G. 1). Finder vgl. § 969 Note 1 b. -Sonderregelung für den Eigenthumsanspruch in Ansehung der Frucht= ziehung § 993.

B. auf Grund eines nach gesetlicher Vorschrift mit ber Wirkung ber Rechtsänderung ausgestatteten objektiven Thatbestandes (Berarbeitung, Bauen auf fremdem Boden, Ausschlugfrift, Erfigung, Berjährung, Erwerb im guten Glauben von einem Nichtberechtigten, Ginzug eines Bienenschwarms in eine fremde Bienenwohnung § 964). In solchen Fällen beruht die Bereicherung auf gesetlicher Borschrift und entbehrt

beshalb nicht des rechtlichen Grundes.

Ein Bereicherungsanspruch befteht indeg auf Grund

ausbrücklicher Bestimmung:

bei Berbindung, Bermischung, Berarbeitung § 951; beim Funde § 977;

bei einer bem Berechtigten gegenüber wirksamen Berfügung eines Richtberechtigten über einen Gegenftand § 816 Abf. 1;

bei einer dem Berechtigten gegenüber wirksamen Leistung an einen

Nichtberechtigten § 816 Abf. 2.

7. Gine eigenartige Ausgestaltung der "Erlangung ohne rechtlichen Grund" findet fich beim gesetlichen Guterftande hinfichtlich der Bereicherung bes Gingebrachten burch ein ohne Zustimmung bes Mannes vorgenommenes Rechtsgeschäft der Chefrau; vgl. hierzu § 1399 Note 4; ferner für den entsprechenden Fall bei der Gütergemeinschaft § 1455 Note 1 (§§ 1487, 1519, 1549).

2. Späterer Begfall bes rechtlichen Grundes (Condictio ob causam finitam) §§ 818, 819, 820, 821, 822.

a. Eintritt ber Resolutivbedingung bzw. des Endtermins (§§ 158 26, 2, 163), welche ber causa beigefügt find (vgl. § 819). — Bgl. auch § 2313.

b. Anfechtung der anfechtbaren Berbindlichkeit nach erfolgter Leiftung (8 142: bei Leiftung nach erfolgter Anfechtung vgl. 1 a).

c. Buructforderung bes Schuldicheins nach Aufhebung ber Schulb (§ 371).

d. Buructforderung ber Draufgabe (§ 336 Rote 3, § 337).

6. Burudforberung ber Entschädigung für eine abhanden getommene Sache, welche ber Entschädigte nachträglich wiederbekommen hat, vgl. § 255.

f. Erklart bei einem gegenseitigen Bertrage die Partei, welche bereits die ihr zuftebende Leiftung gang ober theilmeise erhalten hat, daß fie von einer ihr gegen ihre Berbindlichkeit zustehenden Ginrede Gebrauch machen will, so ift ber andere Theil zur Buruckforderung des Geleisteten berechtigt (vgl. Titelvorb. vor § 320 Rote 3). RG. 26 187.

g. Anspruch bes Schenkers nach Wiberruf ber Schenkung §§ 531, 1584.

n. Anspruch bes verarmten Schenfers § 528.

i. Zuruckforderung des Werthes der verbrauchbaren Rießbrauchsachen, nach Beendigung des Nießbrauchs (§ 1067).

k. Anspruch des Beklagten auf Rückgewähr der Leiftung, welche auf Grund eines unter Vorbehalt von Vertheidigungsmitteln oder ber Geltendmachung einer Aufrechnung ergangenen, später aufgehobenen Berufungsurtheils gemacht ift, CPO. §§ 541, 529 Abs. 3. (Die anderen Fälle der Erstattungspslicht, CPO. §§ 302, 600, 717, 945, sind als Schabensersatzunsprüche gestaltet. Bgl. Titelvorb. vor § 823 Note G. II 8.

1. Anspruch auf Erstattung einer Leiftung, welche im Verwaltungszwangs= verfahren auf Grund vorläufiger, nachmals aufgehobener Verfügung bei-

getrieben ift. Bgl. IB. 1900 S. 14333. m. Der Anspruch auf Erstattung der Leiftung, welche auf Grund eines im Wiederaufnahmeverfahren (CPD. §§ 578 ff.) aufgehobenen rechtsträftigen

Urtheils bewirft wurde. Bgl. auch EBD. §§ 767, 768.

3. Nichteintritt des nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts mit einer leistung bezweckten Erfolges. (Condictio causa data causa non secuta §§ 815, 817, 818, 819, 820, 821, 822.

Der Erfolg muß nach bem — ausdrudlichen ober aus ben Umftanden gu entnehmenben - Inhalte bes Rechtsgeichäfts (vgl. §§ 119, 779) bebegründet den Bereicherungsanspruch nicht, vgl. DLG. 2 383. 3. Bei gegenseitigen Verträgen §§ 323 Abf. 3, 327.

KO. § 7. Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam; die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

Dem andern Theile ist die Gegenleistung aus der Masse zurückzugewähren,

soweit letztere durch dieselbe bereichert ist.

Hat der Gemeinschuldner Rechtshandlungen am Tage der Eröffnung des Versahrens vorgenommen, so wird vermuthet, dass sie nach der Eröffnung vorge-

nommen worden sind.

KO. § 26. Wenn in Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nichterfullung einer Verbindlichkeit oder die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses des Gemeinschuldners eintritt, so ist der andere Theil nicht berechtigt, die Rückgabe seiner in das Eigenthum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse zu verlangen. Er kann eine Forderung wegen der Nichterfüllung oder der Aufhebung nur als Konkursgläubiger geltend machen, soweit ihm nicht ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht.

h. Rudforderung bes vorausgezahlten Miethzinses bei Rundigung bes Miethvertrags in Folge eines vom Vermiether nicht zu vertretenden

Umftandes § 543.

C. Rudforberung der vorausgezahlten Bergütung im Falle der Kün-

\$ 812. Rote B. 2. 3m Befonderen. a. Leiftung einer Nichtschuld. a. Entgegenftehende bauernde Ginrebe.

§ 813. Das zum Zwecke der Erfüllung einer Berbindlichkeit Geleiftete fann auch bann gurudgeforbert werben, wenn bem Unfpruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Unfpruchs dauernd ausgeschlossen wurde. Die Borschrift bes § 222 Abs. 2 bleibt unberührt.

& Borgeitige Erfilllung.

Wird eine betagte Berbindlichkeit vorzeitig erfüllt, fo ift die Rückforderung ausgeschlossen; die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.

digung des Dienstvertrags in Folge eines vom Dienstverpflichteten nicht zu vertretenden Umftandes § 628.

d. Rudforderung der Brautgefchente, wenn die Chefchliegung unter-

bleibt § 1301; vgl. § 815 Note 2.

e. Rudforderung der vom Schenfer bem Beschenkten, welcher die Annahme ber Schenfung verweigert, gemachten Zuwendung § 516 Mbf. 2. f. Rudforderung des Gefchentes wegen Richtvollziehung der Auflage

§ 527, Zuwendung von Todeswegen § 2196.

g. Rudforderung ber an einen Richtberechtigten gemachten Leiftung, wenn die bezwectte Tilgung der Berbindlichkeit nicht eintritt, §§ 362, 813, 816 Abs. 2.

h. Rudforderung der auf Grund eines formwidrigen, aber in Erwartung ber Nachholung ber Form oder ber Beilung bes Formmangels bewirften

Leiftung vgl. § 313 Note 5, § 814 Note 1.

8 813. I. Für bas Vorliegen einer (nach ausbrücklicher ober stillschweis gender Erklärung) jum 3 wede ber Erfüllung einer Berbindlichkeit bewirkten Leistung ist es gleichgültig,

1. ob der unmittelbare Gegenstand der vermeintlichen Berbindlichkeit ober

ein anderer Gegenstand (§ 364),

2. ob von dem vermeintlichen Schuldner selbst ober statt seiner von einem Dritten (§§ 267 f.),

3. ob an den vermeintlichen Gläubiger ober ftatt feiner an einen Dritten (§ 362 Abj. 2)

geleiftet mird.

II. Burudgeforbert werden fann,

1. wenn eine rechtsbeständige (klagbare) Berbindlichteit (Borb. zum II. Buche Note la) überhaupt nicht entstanden mar. 34

a. Sauptfälle: a. Aufschiebend bedingte Berbindlichkeit vor Gintritt ber Bedingung § 158 Abf. 1, vgl. dafelbft Rote 3; Befriftung durch Anfangstermin vgl. b 8.

β. Unjechtbare und angefochtene Berbindlichfeit (§ 142, val. § 812

B. III 1 a und 2h).

7. Leiftung an einen Dritten, ohne daß die Berbindlichfeit erlifcht. (Bgl. § 362 Abf. 2 und bafelbft Rote 3.) b. Ausnahmen. Es fann nicht gurudgefordert merben die Leis

a. auf Spiel= und Wettschuld §§ 762 ff.;

B. auf Chemäklerlohn § 656;

y. zur Erfüllung einer sittlichen oder Anftandspflicht § 814;

δ. auf eine betagte Verbindlichfeit § 813 Abf. 2, vgl. zu 3 und III 3c; ferner § 163 Note 2a und c; wegen Zwischenzinsen vgl. § 272;

E. in Renntniß der Nichteriftenz der Berbindlichkeit § 814 (vgl. dafelbft); ζ. vgl. auch die Leiftung einer unverhaltnigmäßig hohen Bertragsftrafe (§ 343) oder Dienstvertrags-Bermittlergebühr (§ 657).

2. wenn die Berbindlichteit wieder erloschen mar, vgl. §§ 363

bis 397 und Abschnittvorb. vor § 362.

8 814. Das jum 3wecke ber Erfüllung einer Berbindlichfeit Beleiftete kann nicht zurudgeforbert werden, wenn ber Leiftende gewußt hat, daß er gur Leiftung nicht verpflichtet war, ober wenn bie Leiftung einer fittlichen Pflicht ober einer auf den Unftand zu nehmenden Rudficht entsprach.

7. Leiftung in Renntniß d. Nichtschuld. Anftandspflicht 2c.

3. (Abs. 1.) wenn bem an sich rechtsgültig entstandenen und sortbestehenden Anspruch eine Sinrede entgegenstand, durch welche die Beltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde (vgl. §§ 1169, 1254). Das Entgegenftehen einer nur aufschiebenben Einrebe begründet bas Rudforderungsrecht nicht.

a. Neber den Begriff der Einrede vgl. Zur Auslegung S. 5. h. Ausnahme für die Einrede der Berjährung § 813, 222 Abj. 2.

III. Das Geleistete kann zurückgefordert werden, vgl. § 812 B. I. Begen Umfang und Beschränkung des Anspruchs § 818.

1. Je nach dem Gegenstande der Leistung kann insbesondere zurücks gefordert werden der indebite übertragene Befit; das Eigenthum (nicht bloß Berausgabe der Sache sondern Burudubereignung, nicht nur Berichtigung bes Grundbuchs sondern Rückauflaffung §§ 925, 929 ff.); die Wiederaufhebung indebite bestellter, die Wiederherstellung indebite aufgegebener Rechte an der Sache; die Befreiung von indebite übernommenen Berbindlichfeiten unter Rudgemanr ber indebite ausgestellten Schuldurfunden; die Biederherstellung indebite erlaffener Berbindlichkeiten unter Wiederaushändigung der gurudgegebenen Schuldurfunden; die Rudubertragung indebite ubertragener Forberungen; die Aufhebung einer indebite abgegebenen Unertennung eines vermeintlich ftattgehabten Forberungsüberganges (§ 412 Note 4 Abs. 2).

2. Gine indebite erfolgte Binterlegung fann, bevor ber Schuldner auf bas Recht ber Zurudnahme verzichtet hat, gemäß § 376 Abf. 1 ruckgangig gemacht werben. Nach erfolgtem Berzichte findet Ruckforderung (Kondiktion) des Berzichts gegenüber dem Glaubiger gemäß § 813 oder positive Rlage

gegen denfelben auf Ginwilligung in die Rudgabe ftatt.

3. Die indebite abgegebene Aufrechnungserklärung:

a. Menn die Forderung, gegen die aufgerechnet wird, nicht befteht (vgl. Note II 1 u. 2), so liegt eine wirksame Aufrechnungserklärung mangels ihrer gesehlichen Boraussekungen überhaupt nicht vor (vgl. § 387 Note 1 a,

§ 390 Note 2).

b. Benn ber Forberung, gegen welche aufgerechnet murbe, eine dauernbe Einrede entgegenftand (vgl. § 390 Rote 1), fo konnte bie Aufrechnung zwar wirksam ersolgen; durch das Erlöschen der eigenen Forderung des Aufrechnenden (§ 389) ist dem Aufrechnungsgegner aber ein indebitum geleistet (§ 813 Abs. 1). Der Bereicherungsanspruch geht auf Wiederherftellung bes Buftandes quo ante (vgl. zu 1).

C. Benn der Forderung, gegen welche aufgerechnet murbe, eine aufichie= bende Ginrede entgegenftand, fo verbleibt es bei ber Aufrechnung;

eine Bereicherungsklage ift nicht gewährt (vgl. II 3).

\$ 814. 1. Kenntniß ber mangelnden Verpflichtung zur Leiftung (§ 813 II 1, 2, 3) (nicht bloßes Kennenmuffen ober Zweifel) schließt die Ruckfordes rung aus. Gleichgültig ift, ob der Mangel der Kenntniß auf thatsächlichem oder rechtlichem, entschuldbarem ober unentschuldbarem (vgl. RG. 44 141, IB. 1899 S. 58331) Irrthume beruht, nur muß ber Irrthum in ber fälfchlichen Annahme bes Beftandes der Berbindlichkeit liegen. Bloßer Irrthum über ben Rechtsgrund ber Leiftung genügt nicht. Zahlung in der irrthumlichen Meinung, eine bestehende Ginrede nicht beweisen gu konnen MG. 21 195. Die Rudforderung von Leiftungen, welche auf Grund einer formwidrig, in Kenntniß dieses Mangels aber in Erwartung der Nachholung b. Borausfegung eines Bereitelung.

§ 815. Die Rudforderung wegen Nichteintritts des mit einer unmöglichen Er- Leiftung bezweckten Erfolges ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und ber Leiftende bies ge= wußt hat ober wenn der Leiftende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat.

c. Rechtsverluft bes

§ 816. Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenftand eine Berechtigten a durch Berfügung Berfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem eines Nichtberech Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Erfolgt die Berfügung unentgeltlich, fo trifft die gleiche Berpflichtung benjenigen, welcher auf Grund ber Berfügung unmittel= bar einen rechtlichen Vortheil erlangt.

einen Michtberechtigten.

Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ift, so ift ber Nichtberechtigte bem Berechtigten zur Berausgabe bes Beleisteten verpflichtet.

ber Form oder der Geilung des Formmangels (§ 313 Note 5) bewirkt find, wird durch § 814 nicht ausgeschloffen, DLG. 3 209, 4 237, Seuff. 57 219.

2. Beweislaft für die Renntnig liegt bem Empfänger ber gurudgefor-

derten Leiftung ob.

3. Sittliche Pflicht, Anftand vgl. Vorb. zum II. Buche Note 6 d. AG. 37 323 ff., 326. Wegen Ausstattung des Kindes vgl. § 1624.

4. Zahlung unter Borbehalt. Das unter Borbehalt Gezahlte ift nicht schlechthin, sondern nur bedingt (für den Fall, daß die Berbindlichkeit besteht) geleistet. § 814 ift beshalb auf diesen Fall nicht anwendbar, vgl. Titelporb. por § 158 Note 3. — Db die in dem Borbehalte liegende Bedingung eine auflösende ift, so daß der Zurückfordernde das Nichtbestehen der Berbindlichkeit zu beweisen hat, oder ob fie eine aufschiebende Bedingung ift, fo daß ber Empfänger bas Beftehen ber Berbindlichkeit zu beweisen hat, ift ftreitig. Bal. ROS. 19 324, RS. 17 185 f. — RS. 26 55 f., 30 174. Entschetchend ift die Auslegung des einzelnen Falles, wobei bavon auszugehen, bag Bahlung dur Abwendung eines unmittelbaren (administrativen) Zwanges ebenso wie Zahlung auf Grund des Zwanges zu beurtheilen und solchenfalls aufschiebende Bedingung anzunehmen ift. — Der Borbehalt selbst gehört zur Begründung der Rudforderung und ift von dem Zurudfordernden zu beweisen.

§ 815. 1. Uriprüngliche Unmöglichkeit des Erfolges (vgl. § 307). Bleichgültig ift, ob die Unmöglichfeit des Gintritts eine thatsachliche ober eine rechtliche ift (3. B. Ausstattungsversprechen für eine absolut verbotene Ghe: Leiftung jur Erfüllung einer Bedingung, welche einem nichtigen Rechtsgeschäfte beigefügt ist). – Renntniß des hypothetisch unmöglichen (vgl. § 308) Erfolges (3. B. Ausstattungsversprechen für eine She, welcher ein aufschiebendes Chehinderniß entgegenfteht) ichließt die Rudforderung auf Grund des § 815 nicht aus. Db im Hebrigen die Boraussetzungen ber cond. causa data causa non secuta (§ 812 Note B III 3) vorliegen, ift Auslegungsfrage.

2. Unlautere Berhinderung des Erfolges vgl. § 162. Hierunter gehört der Kall, daß der feine Gefchente gurudfordernde Berlobte feinerfeits ohne wichtigen Brund vom Berlobniffe zuruckgetreten ift oder den Rücktritt des anderen Theiles veranlaßt hat §§ 812 Rote B III 3d, §§ 1301, 1298 f

§ 816. I. Die Borichriften zu Gunften berjenigen, welche Rechte von einem Richtberechtigten herleiten.

1. Unter der Bezeichnung "Vorschriften zu Gunften derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten" faßt das BBB. die Borschriften zusammen, welche

a. ber Berfügung eines Richtberechtigten (abgesehen von ben Fällen bes § 185),

b. der Leiftung an einen Nichtberechtigten (abgesehen von dem Falle des \$ 362 Abs. 2)

Birtfamteit gegen ben Berechtigten beilegen, einschließlich ber ben Ausgleich regelnden Borichrift bes § 816 sowie berjenigen Borichriften, welche ben Schut bes Berechtigten gegen eine wirkfame Berfügung von Seiten eines Richtberechtigten bezweden (§§ 894 ff.). Bgl. z. B. EG. Art. 168. In ben Fallen der Leiftung an einen Dritten leitet der Schuldner fein Recht, fich auf die befreiende Wirkung dieser Leistung berufen zu dürfen, aus der in der Annahme der Leistung liegenden Verfügung (Abschnittvorb. vor § 104 Note 5a) des nicht berechtigten Driften ab (vgl. Planck zu § 135 Note 5).

2. Fälle, in welchen die Berfügung eines Nichtberechtigten Bunften bes gutgläubigen Ermerbers bem Berechtigten

gegenüber als wirtfam anerkannt ift:

a. die Abtretung einer verbrieften Scheinforderung durch den als Gläubiger ericheinenden Nichtgläubiger sowie die Abtretung einer fraft Bereinbarung nicht abtretbaren Forberung (§ 399), über welche ber Schuldner eine biefe

Bereinbarung nicht enthaltende Urfunde ausgestellt hat § 405;

b. die Berfügung bes im Grundbuch als Berechtigter eingetragenen Richt= berechtigten ober bes durch öffentlich beglaubigte Abtretungserklärungen und ben Befit bes Sypothetenbriefs legitimirten Richtgläubigers einer Sypothetenforderung §§ 892, 1155. 3m. § 26.

c. Die Berfügung über eine Spothekenforderung ober eine Grundschuld, welcher gegenüber der eingetragene Eigenthümer materiell zur Erhebung pon Ginmendungen berechtigt ift, zerftort das Recht des Gigenthumers, bie Ginmendungen zu erheben bam. eine Berichtigung bes Grundbuchs herbeizuführen (§§ 1138, 892, 894 ff., 1157, 1192, 1199); d. die Verfügung über eine bewegliche Sache seitens des Nichtberechtigten: a. Eigenthumsübertragung §§ 932—936, 1242, 1244;

β. Beftellung eines Niegbrauchs § 1032;

7. Bestellung eines Pfanbrechts §§ 1207 f.; an Schiffen § 1262;

8. vgl. auch SGB. §§ 366, 367, abgedruckt zu §§ 929 ff.

e. Berfügung über das Fruchtziehungsrecht von Seiten des gemäß § 955 auf Grund seines guten Glaubens die Früchte erwerbenden, zum Sigen-besitze nicht berechtigten Sigenbesitzers § 956; f. Berfügung des Nichtberechtigten über das Fruchtaneignungsrecht unter

Ueberlaffung ber Sache § 957; g. Berfügung bes im Erbicheine bezeichneten Richterben über Erbichaftsgegenstände u. f. w. § 2366. (Entsprechend: Zeugniß über die Fortsetung ber Gütergemeinschaft § 1507; über Teftamentsvollstreckung § 2368);

h. Berfügung bes Gemeinschuldners über liegenschaftliches Bermögen nach

Eröffnung des Ronfursverfahrens RD. § 7;

i. Berfügung bes Erben über liegenschaftliches Rachlagvermögen nach Unordnung der Nachlaßverwaltung § 1984, KD. § 7.

Wegen Rechtserwerbes auf Grund einer Berurtheilung zur Abgabe einer Willenserklärung vgl. CPO. § 898.

3. Fälle, in benen die Leiftung an einen Dritten dem Berech:

tigten gegenüber als wirksam anerkannt ift:

a. Im Falle der wirklichen oder vermeintlichen Forderungs- bzw. Rechtsübertragung find Leiftungen bam. fonftige rechtsgeschäftliche Berfügungen über die Forderung, welche amischen dem bisherigen Glaubiger oder dem vermeintlichen Beffionar und dem gutgläubigen Schuldner gethätigt find, dem Bläubiger gegenüber wirksam §§ 406-409, 412, 413. (CPD. § 836 Uhf. 2. Schut bes Drittschuldners, welcher fich auf Grund eines nachträglich aufgehobenen Ueberweisungsbeschluffes mit dem Schuldner eingelaffen hat.) — Bgl. auch §§ 1070, 1158; anders § 1156.

0. Die entsprechende Regelung wie zu a findet sich bezüglich der Zugehörig-

feit einer Forderung

\$ 816. Rote I.

& S16. Note I.

a. jum Gesellschaftsvermögen § 720; jur Erbichaft §§ 2019, 2111;

8. jum Besammtaute bei ber allgemeinen oder fortgesetten Gutergemein= schrnikgemeinschaft § 1525; ber Fahrnikgemeinschaft § 1525; ber Fahrnikgemeinschaft § 1549.

c. Bei der wirklichen oder vermeintlichen Beräußerung des Mieth- oder Pachtgrundstücks val. bezüglich der den Mieth- oder Pachtzins betreffenden Rechtsgeschäfte zwischen bem Miether oder Pachter und dem Erwerber des Grundftud's §§ 574-577, 579. - Entsprechende Regelung bei Bermiethung und Berpachtung burch den nur auf Zeit Rupungsberechtigten über die Dauer seines Rechtes hinaus: Nießbrauch § 1056; gesetzlicher Güterstand § 1423; elterliche Bermögensverwaltung § 1663; Borerbichaft § 2135.

d. Leiftung an ben im Grundbuch als Berechtigten eingetragenen Nicht=

berechtigten § 893.

e. Leiftung bes Schabensersates wegen Sachentziehung ober Beschäbigung an den (nichtberechtigten) Besitzer § 851. Wegen ahnlicher Fälle vgl.

Abschnittvorb. vor § 854 Note 4.

f. Leiftung bes Riegbrauchers an ben Befteller bes Riegbrauchs § 1058, bes Pfandgläubigers an ben Berpfander einer fremden Sache § 1248 anstatt an den Eigenthümer. In Ansehung des handelsrechtlichen Zurücksbehaltungsrechts, vgl. HBB. § 372.

g. Leistung an den nichtberechtigten Inhaber des Inhaberpapiers § 793, 797, (Karten, Marken 2c. § 807; Legitimationspapiere § 808). Leistung an denjenigen, der das Ausschlußurtheil zu Unrecht erwirkt hat CBO.

§ 1018.

h. Leiftung ber Erbschaftsschuld an ben Erben, ber nachträglich bie Erbschaft

ausschlägt § 1959.

i. Leiftung der Erbschaftsschuld an den durch den Erbschein legitimirten Nichterben § 2366. — Entsprechende Regelung bezüglich des Zeugnisses über die Fortsetzung der Bütergemeinschaft § 1507, über Teftamentevoll= streckung § 2368.

k. Leiftung an den vermeintlichen Erben des feine Lodeserklärung über-

lebenden Erblaffers § 2370.

1. Leistung des Finders an den (nichtberechtigten) Berlierer § 969.

m. Leiftung an den Erben nach Anordnung der Nachlagverwaltung § 1984, RD. § 8; an den Gemeinschuldner nach Eröffnung des Konkursverfahrens KD. § 8.

n. Leiftung an den durch Indoffament legitimirten Inhaber eines indoffabeln

Bapiers 50B. § 365. Bechio. Art. 36.

- 4. Fälle entsprechender Anwendbarkeit ber Borichriften gu Bunften berjenigen, welche Rechte von einem Richtberechtigten herleiten.
- a. Die gegen ein relatives Beräußerungsverbot verstoßende Berfügung 88 135, 136. Bal. die Noten daselbst.
- b. Beitere Berfügung über einen Gegenftand, über ben ber Berfügenbe bereits aufschiebend bedingt verfügt hatte, sowie die Berfügung feitens bes unter auflösender Bedingung Berechtigten § 161.
- c. Beitere Berfügung über einen Gegenftand, über ben ber Berfügende bereits unter Bestimmung eines Anfangstermins verfügt hatte, sowie die Berfügung seitens des auf Beit Berechtigten (Endtermin) § 163.
- d. Verfügung bes Vorerben, welche gegen bas Recht bes Racherben verftößt, §§ 2113, 2129.
- e. Berfügung des Erben, welche gegen die durch das Borhandensein eines Teftamentsvollstreckers begründete Verfügungsbeschränkung verftößt § 2211.
- f. Berfügung über einen in Streit befangenen Begenftand CPD. § 325; pal. auch EPD. §§ 265 f.

II. Die Bedeutung und ber Juhalt bes § 816. 1. § 816 ftellt flar, daß im Sinne bes § 812

a. zu bem auf Roften bes Berechtigten Erlangten gehört:

a. im Kalle des Abs. 1 Sat 1 die Gegenleiftung, welche der Nichts berechtigte durch die unberechtigte Versügung (d. h. auf Grund ders felben val. Note gu § 221) erlangt hat, obwohl bie Gegenleiftung ober ber Unspruch auf Dieselbe jum Bermogen bes Berechtigten niemals gebort hat. Somit hat auch ber Gigenthumer, beffen Sache im Bege ber gegen einen Dritten betriebenen 3mangs: nollstredung versteigert ift, den Bereicherungsanspruch gegen ben betreibenden Gläubiger. Dieser hat seinerseits einen Bereiches rungsanfpruch gegen feinen Schuldner auf Biederherftellung bzw. Unerkennung der Judikatsschuld und auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung. Bgl. CPO. § 733, RG. 40 288; ferner Note IV. 8. im Falle des Abs. 2 das an den nichtberechtigten Empfänger Geleistete,

obwohl nicht die Leiftung, sondern nur der Anspruch auf dieselbe zu bem Bermögen des Berechtigten gehörte. (Bgl. übrigens § 687. Be-

forgung eines fremden Befchäfts als eigenes.)

b. das durch unentgeltliche Berfügung eines Unberechtigten Erlangte bem Berechtigten gegenüber ohne rechtlichen Grund erlangt ift, obwohl nach ben Borfdriften über ben Erwerb im guten Glauben auch in diesen Fallen ber Erwerb auf gesetzlicher Borichrift beruht. (Bgl. § 812 B. III 1 b B.) - Bgl. auch § 988.

2. Der Anspruch aus § 816 ift im Uebrigen nur beim Borliegen ber Boraussetzungen bes § 812 (in ber gu 1 feftgeftellten Erweiterung), insonderheit alfo nur bann und insoweit gegeben, als eine Erlangung ohne rechtlichen Grund und auf Roften bes Berechtigten vorliegt. Dementsprechend ift namentlich

a. in den Fällen des § 185 Abf. 1 bam. § 362 Abf. 2 bas gwijchen dem Berechtigten und bem verfügenden Nichtberechtigten beftehende Rechtsverhalt. nik für das Borhandenfein eines Bereicherungsanspruchs entscheidend;

b. in ben Fallen gu I 4. a-f, in welchen die Berfügungsbefugnig bem Berfügenden nicht völlig fehlt, sondern nur gur Sicherung des in Aussicht ftehenden Rechtserwerbes eines Underen beschränkt ift, der Bereicherungs: anfpruch aus §§ 812, 816 bavon abhängig, daß ber Berechtigte bas ge-Schutte Recht ermirbt, ba anderenfalls eine Bereicherung auf feine Roften nicht erfolgt ift.

3. Behauplet ber Berfügende, daß feine Berfügung bem Berechtigten gegenüber nicht wirksam fei, weil ber Erwerber nicht in gutem Glauben mar, fo ift er dafür beweispflichtig (vgl. §§ 892, 932 ff. 2c. "es fei benn, baß").

III. An Stelle des Bereicherungsanspruchs können Ansprüche aus ber Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 677 ff., insbesondere § 687, sowie aus unerlaubter Sandlung §§ 823 ff. begründet fein.

IV. Anhang. Die Zwangsvollstredung in eine bem Schulbner nicht gehörende oder feiner Berfügung entzogene Sache. Bgl. gu I 4 und II 1 aa.

1. Gutgläubiger Pfandungspfandglaubiger (vgl. § 687 Abf. 1). a. Die Borfchrift des § 819 CPD., wonach die Empfangnahme des Bersteigerungserloses burch ben Gerichtsvollzieher als Zahlung von Seiten bes Schuldners gilt, sett ein durch Pfändung gemäß § 804 CPD. ent-standenes Pfandrecht voraus (vgl. § 1247). Durch die Pfändung von Sachen, welche nicht im Eigenthume des Schuldners stehen, wird indeß felbst burch ben gutgläubigen Gläubiger ein bem Eigenthumer gegenüber wirtsames Pfandungspfandrecht nicht erworben. Bgl. Abschnittvorb. por § 104 Rote 5c. R.G. 26 101 ff. Bilmomeffi-Levy zu bem fruheren § 709 CPD. jest CPD. § 804. — Bal. RG. 40 288.

b. Mangels eines rechtswirffamen Pfandrechts ift der pfändende Gläubiger nicht berechtigt, mittelft Berfteigerung über bie Sache gu verfügen.

d. Berwerflichteit ber Unnahme und ber Bewirtung der Leiftung.

§ 817. Bar ber 3med einer Leistung in der Art bestimmt, bag der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Berbot ober gegen die guten Sitten verftogen hat, fo ift ber Empfänger gur Ber= ausgabe verpflichtet. Die Ruckforderung ift ausgeschlossen, wenn bem Leiftenden gleichfalls ein folder Berftoß zur Laft fällt, es fei benn, daß die Leiftung in der Eingehung einer Berbindlichfeit beftand; das zur Erfüllung einer folchen Berbindlichkeit Geleiftete kann nicht gurud= gefordert werden.

II. Umfang der Geraus-gabepflicht. 1. Magemein. n. Nutungen. b. Surrogate.

§ 818. Die Berpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf basjenige, mas ber Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes ober als Erfat für bie Berftörung, Beschädigung ober Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

c. Bertherfas.

Ift die Berausgabe wegen ber Beschaffenheit bes Erlangten nicht

e. Dennoch ermirbt der gutgläubige Erfteher gemäß §§ 1244, 1233 Abf. 2 Eigenthum an der versteigerten Sache mit Wirksamkeit gegenüber bem bisherigen Gigenthümer.

d. Der Erlös ift das im Sinne des § 816 durch die Berfügung Erlangte.

2. Schlechtgläubiger Pfandungspfandgläubiger.

Dem Sigenthümer ftehen neben dem Bereicherungsanspruche die Ansprüche aus der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 687 Abs. 2) bzw. aus der unerlaubten Sandlung §§ 823 ff. jur Auswahl. Bgl. RG. 13 184.

3. Schlechtgläubiger Erfteber.

Der Ersteher, welchem bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unsbekannt ist, daß das die Bersteigerung veranlassende Pfändungspfandrecht nicht ju Recht besteht, ermirbt fein Gigenthum (§ 1244) und bleibt bem Sigenthumsanspruche bes bisherigen Sigenthumers (§ 985) ausgesett. Er seinerseits hat eventuell ben Bereicherungsanspruch aus § 812 gegen ben Pfändungspfandgläubiger. Db diefem ein Schabensersanspruch gegen ben Ersteher zufteht, ift nach §§ 823 ff. zu beurtheilen.

§ 817. 1. Bgl. §§ 134, 138. — Gleichgültig ift, ob die turpis causa in der Zukunft oder in der Bergangenheit liegt.

Beifpiele find für Sat 1:

die Annahme einer Beftechung feitens eines Beamten für eine por zunehmende oder bereits vorgenommene Handlung. StBB. §§ 331, 332; Annahme mucherlicher Bortheile & 138 Abf. 2.

Beifpiele für Sat 2:

Die Bemährung einer Beftechung StBB. § 333, Die Leiftung, melde auf Grund eines ein Borbell betreffenden unter aufschiebender - fpater ausgefallener — Bedingung abgeschloffenen Bertrags gemacht ift, D&G. 2 219. Richt aber tann mit Cohn bei Gruchot 41 793 f. gefagt werben, daß ber Bucherer durch Bewirkung der ihm auf Grund bes mucherlichen Beschäfts obliegenden Leiftung gegen die guten Sitten verftoge und beshalb bas von ihm Bingegebene nicht gurudverlangen konne. Die wucherlichen Bortheile find Begenftand einer neben bem Darlehensvertrage ftehenden felbständigen Abrede; fie find "mit Bezug auf ein Darleben" ausbedungen und gemährt; vgl. StBB. § 302a.

2. Bei ber Beurtheilung, ob bem Leiftenden ein Berftog jur Laft falle, erscheint § 828 entsprechend anwendbar.

3. Der Umftand, daß sowohl dem Empfänger wie dem Leistenden ein Berstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt, hindert einen Dritten nicht, bie sich aus der Nichtigkeit bes fittenwidrigen Geschäfts (§ 138) ergebenden Rolgen geltend zu machen. Er fann das Geleiftete als noch jum Bermogen bes Leiftenden gehörend behandeln, vgl. RG. 3B. 1901 G. 149.

möglich ober ift der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Berausgabe außer Stande, fo hat er ben Werth zu erfeten.

Die Berpflichtung zur Herausgabe ober zum Erfate bes Werthes ist ausgeschlossen, soweit ber Empfänger nicht mehr bereichert ift.

Bon dem Eintritte ber Rechtshängigkeit an haftet ber Empfänger

nach ben allgemeinen Borfchriften.

§ 819. Rennt ber Empfänger ben Mangel bes rechtlichen Grunbes bei dem Empfang oder erfährt er ihn später, so ift er von bem Empfang ober ber Erlangung ber Renntnig an zur Berausgabe verpflichtet, wie wenn ber Unspruch auf Berausgabe ju dieser Zeit rechtshangig geworben wäre.

Berftoft der Empfänger durch die Annahme ber Leiftung gegen ein & Berwerflicher Empfang. gefetliches Berbot ober gegen bie guten Sitten, fo ift er von bem

Empfange ber Leiftung an in ber gleichen Beife verpflichtet.

e. Rechtsbangigfeit. 2. Kenntniß des Em-pfängers von bem Rechtsmangel bei Em=

d. Fortfall der Bereicherung.

pfang ober später.

8 818. 1. Der Umfang ber Berausgabepflicht.

Bunächft ergiebt fich aus dem Gegenftande des Erlangten, mas der Empfänger zu leiften hat (Ginräumung bes Befipes, Rudubertragung bes Eigenthums 2c. vgl. § 813 III). Bu ber empfangenen Leiftung gehoren bie gezogenen Nutungen (einschließlich bes Zuwachses), sowie etwaige Surrobate; nicht hingegen rechtsgeschäftlicher Erwerb, der mit dem Erlangten ge-

Die Kosten ber Fruchtziehung (§ 102), Berwendungen sowie die Auswen-dungen bei der Erlangung mindern die Bereicherung; vgl. RG. 32 319. —

Burudbehaltungsrecht § 273.
2. Unmöglichwerden ber Berausgabe bis zur Zeit ber Nechtshängig-

feit Abs. 2, 3 (vgl. §§ 819, 820).

a. Gleichgültig für die Anwendung des Abs. 2 u. 3 ift, ob die Unmöglich= keit der Herausgabe oder der Fortfall der Bereicherung auf Borfat baw. Kahrlässigkeit des Bereicherten ober auf Zufall beruht.

b. Die Behauptungs: und Beweistaft gestaltet fich folgendermagen: a. Dem Burudfordernden liegt die Begründung der Berausgabenflicht ein= schließlich bes Nachweises beffen, mas erlangt ift, ob. Demgegenüber hat der Empfänger der Leiftung barzuthun, daß er zur Berausgabe außer Stande ift (Abf. 2).

8. Gegenüber dem dem Burudfordernden obliegenden Nachweise bes Berthes (Abs. 2) hat der Empfänger einzuwenden und zu beweisen, daß und in welchem Umfange die Bereicherung fortgefallen (c) ift.

c. Die Feftstellung der Bereicherung hat von dem Betrag auszugehen, welchen der Zuruckfordernde als Werth der ursprünglichen Bereis cherung nachgewiesen hat (vgl. Note 1 und Rote 2b 8). Siervon kann ber Empfänger alle Ausgaben und Bermögensverminderungen abrechnen, beren urfächlichen Zusammenhang mit bem Empfang und bem Haben bes Erlangten er nachzuweisen in der Lage ift. — Andere Bertheilung der Beweislaft bei dem Anspruche des Besitzers gegen den Sigenthümer wegen nicht nothwendiger Berwendungen § 996.

§ 819. Die Kenntniß, nicht bloß Kennenmuffen, muß dem Empfänger nachgewiesen werden. Diesem Nachweise gegenüber fann der Empfänger

a. jur Abwendung der Herausgabepflicht überhaupt: eigene Kenntniß des

Leiftenden, § 814;

b. zur Abwendung der strengeren Saftung aus § 819, daß er zwar den Mangel bes rechtlichen Grundes gefannt, aber angenommen habe, daß der Leiftende ihm, unter dem Namen der Erfüllung einer Berbindlich: feit, eine unentgeltliche Zuwendung machen wollte.

4 Empfang einer Lei-

III. 2118 Einrede unverjähr-

der Bereicherung.

§ 820. War mit ber Leiftung ein Erfolg bezweckt, beffen Ginstung, mit beren Ride tritt nach dem Inhalte bes Rechtsgeschäfts als ungewiß angesehen herein gerechnet wird murbe, fo ift ber Empfanger, falls ber Erfolg nicht eintritt, jur Ber= ausgabe fo verpflichtet, wie wenn ber Anspruch auf Herausgabe zur Beit des Empfanges rechtshängig geworden ware. Das Bleiche gilt, wenn die Leiftung aus einem Rechtsgrunde, deffen Begfall nach bem Inhalte des Rechtsgeschäfts als möglich angesehen wurde, erfolgt ift und der Rechtsgrund wegfällt.

Binfen hat ber Empfänger erft von bem Beitpunkt an zu entrichten, in welchem er erfährt, daß ber Erfolg nicht eingetreten ober daß ber Rechtsgrund weggefallen ift; zur Berausgabe von Rutungen ift er insoweit nicht verpflichtet, als er zu biefer Beit nicht mehr bereichert ift.

\$ 821. Wer ohne rechtlichen Grund eine Berbindlichfeit eingeht, barer Bereicherungs kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Berbindlichkeit verjährt ift.

§ 822. Wendet ber Empfänger bas Erlangte unentgeltlich einem IV. Baftung des Dritten bei unentgeltlichem Erwerd Dritten gu, fo ift, soweit in Folge bessen bie Berpflichtung des Em= pfängers zur Berausgabe ber Bereicherung ausgeschloffen ift, ber Dritte zur Berausgabe verpflichtet, wie wenn er die Zuwendung von bem Blaubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hatte.

fünfundzwanzigster Titel. Unerlaubte Sandlungen.

§ 820. 1. Rach dem (ausdrücklich ober ftillschweigend erklärten) Inhalte Des Rechtsgeschäfts muß die Ungewißheit ins Auge gefaßt fein 3. B. § 2313 Note 1 b 3.

2. Prozeghaftung feit Rechtshängigfeit § 292.

1. Wegen der Falle der Perpetuirung der Ginrede vgl. § 194 § 821.

Note 4. 2. Die Berjährung bes Unspruchs auf Befreiung läßt ben Unspruch barauf, daß der Glaubiger auf eine etwa für die Berbindlichkeit bestehende Spothet verzichte, unberührt, § 1169.

3. Bgl. § 853, ferner RO. § 41 Abf. 2.

§ 822. 1. Das Beftehen bes Anspruchs feinem Grunde und Umfange nach ift junachft aus ber Person bes ursprünglichen Empfängers feftzustellen. 2. Die Beweislaft für die Unentgeltlichfeit ber Buwendung trifft ben Bu-

rückfordernden. 3. Auf die Zumendung finden die §§ 818, 819 Anwendung.

Borbemerkung jum 25. Ettel

A. Allgemeiner Begriff ber unerlaubten Sandlung.

Unerlaubte Sandlungen i. S. des BGB. find ausschsieflich bieienigen Thatbeftanbe, welche nach ben Borfdriften bes 25. Titels eine Schabensersapplicht begründen, mögen bieselben in einer Begehungs- ober in einer Unterlaffungehandlung bestehen. Die Thatbestande ber §§ 833, 835, 836 f. find babin aufzufaffen, bag es eine unerlaubte Sandlung ift, ein Thier zu halten, ein Jagdrecht zu haben, ein Gebäube zu besitzen, ohne die hier-mit verbundenen Gesahren von Anderen fern zu halten. Bgl. auch StrGB. § 367 Nr. 11. — Bgl. indeß AG. 50 248, 408.

Reine unerlaubten Sandlungen im Sinne des BBB. find diejenigen außerhalb eines Schuldverhaltniffes liegenden Rechtsverhaltniffe, welche, ohne einen der in §§ 823 ff. geregelten Thatbestande ju erfullen, eine Schadensersatpflicht auf Grund besonderer Borschriften begründen 3. B. §§ 122, 231, 867, 904, 962. Bgl. zu G, I.

Dorbemertung jum 25. Titel

Ueber den Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne des § 32 CBD., ingbefondere in Unsehung der gur Benachtheiligung der Glaubiger vorgenommenen, nach ben Vorschriften ber KD. und bes Anfechtungsgesetzes an-rechtbaren Sandlungen vgl. RG. 21 420 (BerCivS.), 48 402; 50 408, wo bie Anwendbarkeit des § 32 CPD. auf Ansprüche aus dem Saftpflichtgeset verneint wird.

B. Berhältuiß bes 25. Titels zum Ganzen bes BGB.

1. In bem 7. Abschnitte des II. Buches stehend regelt der 25. Titel die Boraussekungen und ben Inhalt bes aus einer unerlaubten Sandlung erwachsenben Schuldverhältnisses; auf dasselbe find die Vorschriften des Allgemeinen Theiles sowie des 1.—6. Abschnitts des 2. Buches anwendbar, soweit sie nicht

a. (wie namentlich die Borichriften bes 2. Abichnitts: Schuldverhaltniß aus Bertragen) ein durch Rechtsgeschäft entstandenes Schuldverhaltniß

porausiegen;

h. durch die besonderen Borschriften des 25. Titels abgeandert werden, val.

3u E.

Bal. besonders die Vorschriften über ben Inhalt der Schabensersatver:

bindlichkeit (§§ 249—255).

- 2. Wegen ber Rlage auf Unterlaffung ber Fortfetung einer unerlaubten Sandlung vgl. AG. 25 347, 38 379 und für bas Recht bes BGB. 48 118, 3B. 1901 G. 350; ferner DLG. 2 314, Seuff. 56 355.
- C. Allgemeine Boraussehungen bes Schabensersakanspruchs aus unerlaubten Sandlungen.

I. Civilrechtliche Delittsfähigfeit bes Sandelnden §§ 827-829.

II. Gine fculdhafte und widerrechtliche Berlegung eines fremden Rechts treifes, welche entweder die durch § 823 Abf. 1 gefcutten Rechts= güter betrifft ober die Verlegung eines Schutgefetes (§ 823 Ubs. 2) ober eine unlautere und vorsätzliche Schabenszufügung

(§ 826) bildet. Bgl. Liszt, Deliktsobligation § 4.

1. Das Berfculben fann in Borfat, d. i. Sandeln trot Renntnig des verlegenden Erfolges oder in Fahrlässigkeit, d. i. Sandeln trot Kennenmuffens (bei Anwendung der im Berkehr erforderlichen Sorgfalt §§ 122 Uhl. 2, 276, RG. IB. 1901 S. 768) des verletzenden Erfolges der Sandlung beftehen (vgl. indeß §§ 826 Rote 2). Sonderbehandlung der vorfählichen unerlaubten Sandlung §§ 273 Abf. 2, 393, 1000, 1007; der ftrafbaren Sandlung §\$ 992, 1007, 2025.

a. Liegt Berschulden. b. h. Sandeln in Kenninig ober Rennenmuffen bes verlegenden Erfolges der Handlung vor, so kommt es regelmäßig nicht mehr barauf an, daß auch der verursachte Schade vorausgesehen ober

voraussehbar ift (vgl. indeß §§ 826, 252).

b. Irrthum über ben verlegenden Erfolg ber Sandlung ichließt Borfat und, wenn der Irrthum felbft nicht auf einer zu vertretenden Fahrlaffigfeit (§ 276) beruht, auch Fahrlässigkeit aus. 2. Widerrechtlich ist jeder Eingriff in eine fremde Rechts:

fphäre,

a. sofern nicht der Handelnde objektiv zu dem Eingriffe berech: tigt mar. Auf die objektive Widerrechtlichkeit, nicht auf das Bewußtsein des Sandelnden von der Rechtswidrigkeit kommt es an, RG. 50 66. Die Berechtigung zum Gingriffe fann beruhen:

a. auf Rechtsgeschäft, innerhalb ber ber rechtsgeschäftlichen Freiheit gezogenen Schranken §§ 134, 138;

β. auf Gefet (Bormundichaft, Amtsausübung 2c.; zulaffige Ausübung des Nachbarrechts § 906);

7. auf dem Willen des Berletten, der ben Eingriff in erlaubter Beife (val. andererseits § 823 Note B. II) gestattet hat, z. B. durch Theilnahme an Spiel, Sport 2c. Gine Berletung, Die trot Beobachtung Borbemertung jum 25, Titel.

der Spielregeln erfolgt, ift nicht widerrechtlich. Bgl. auch § 828 Note 1 (Spiel ber Schulfnaben).

b. fofern nicht das Gefet in einzelnen Fällen einen an fich un= berechtigten Eingriff als nicht widerrechtlich erklärt:

a. Nothwehr § 227;

B. Nothstand (Nothrecht bes § 904) und Gelbstichut gegen frembe Sachen \$ 228:

7. Erlaubte Gelbfthulfe §§ 229 ff.; unverschulbeter Irrthum über bie Erlaubtheit ber Selbsthülfe § 231.

3. Ronfurrirendes Berichulden vgl. § 254.

III. Gin Schabe.

1. Bermogensichabe ift gemäß §§ 249 ff. gu erfeten. Derfelbe um= faßt insbesondere auch den entgangenen Gewinn in dem in § 252 bestimmten Umfange. Begen der Rachtheile für den Erwerb und bas Fortkommen bes

Berletten § 842.

2. Nichtvermögensschade ift regelmäßig gemäß § 249 Sat 1 durch Berftellung des Buftandes, welcher ohne ben ichadtgenden Umftand befteben wurde, zu erfeten. (Bgl. 3. B. § 12 Rote A IV 2b C.) Ift biefe Berftellung nicht möglich, fo tritt Belberfas nur in ben Ausnahmefällen bes § 847 ein; rgl. § 253.

IV. Arfächlicher Busammenhang zwifchen Schaben und Sandlung.

Urfächlicher Zusammenhang ift nur gegeben, wenn und soweit ohne die ichabigende Sandlung ber Schaben nicht eingetreten mare; vgl. §§ 249, 848, 287 Note 2

1. Miticulb bes Berletten in ihrer Ginmirfung auf den Raufal-

zusammenhang vgl. § 254.

2. Beweiß bes Raufalzufam menhanges.

Das BBB. fennt auch für Schadensersagansprüche aus unerlaubten Sandlungen feine Bermuthungen dafür, daß, wenn eine unerlaubte Sandlung und ein Schaben bargethan ift, auch ein Raufalzusammenhang zwischen beiden besteht (vgl. RG. 8 167). Bielmehr muß der Rläger diefen Bufammenhang nachweisen. RG. 3B. 1902 Beilage G. 212. Dabei bedarf es indeß nicht, wenn die Möglichkeit des Zusammenhanges gegeben ift, einer Aufflärung bes Urfachenzusammenhanges in allen feinen Bliebern, fondern es fann ber Zusammenhang auch angenommen werden, wenn der fonfrete Sergang nicht festgestellt ift und verschiedene Alternativen übrig bleiben; insbesondere genügt die negative Feststellung, daß nach menschlicher Erfahrung mit Rudficht auf die Sachlage eine Berurfachung durch andere Faftoren ausgeschloffen erscheint. RG. 29 139.

Der Raufalzufammenhang wird auch badurch nicht ausgeschloffen, bag ber Schade junachft burch eine freie Sandlung bes Befchabigten (Rlagers) entstanden, biefe Sandlung aber jur Abwendung einer burch bie Schuld bes Beklagten verursachten ober fonft von ihm zu vertretenden (3. B. § 833

Rote la RG. 50 219) Gefahr vorgenommen ift. RG. 29 120.

D. Griagberechtigt ift grundfatlich nur ber unmittelbar Gefchabigte; bies auch im Falle bes § 826. Ausnahmen §§ 844-846.

E. Soudervorfdriften für die Schuldverhaltniffe aus unerlaubten Sands lungen (vgl. zu B.):

1. die Deliktsfähigkeit §§ 827-829;

2. die Beriährung § 852;

3. das Zurückbehaltungsrecht §§ 273 Abs. 2, 1000, 1007;

4. die Aufrechnung § 393; 5. die Saftung bes Anstisters und bes Gehülfen § 830;

6. die Erftredung der Erfappflicht auf nicht vermögensrechtlichen Schaden gemäß § 847;

7. die Saftung des Geschäftsherrn für seine Angestellten § 831;

8. die Berbindlichkeit ber Chefrau aus unerlaubten Sandlungen mit Rud= sicht auf das eheliche Süterrecht §§ 1411 ff.; 1459 ff.; 1525.
9. International-privatrechtliche Regeln EG. Art. 12;

10. Wegen des Gerichtsftandes für Rlagen aus unerlaubten Sandlungen CBO. § 32. Bgl. Titelvorb. Note A.

F. Konfurreng ber Anspruche aus einer unerlaubten Sandlung mit bem Unspruch aus einem anderen zwischen ben Parteien bestehenden Rechtsver-

hältniffe.

I. Die konkurrirenden Ansprüche. Gin Thatbestand, welcher von dem Gefetz unter einem anderen Gesichtspunft als dem der unerlaubten Sandlung geregelt ift, jugleich aber bie Merkmale der unerlaubten Sandlung i. G. bes 25. Titels enthalt, erzeugt neben dem Unspruch aus bem fonftigen Rechtsverhältniß auch den Anspruch aus der unerlaubten Sand: lung. Beide Ansprüche sind indeß insofern materiell identisch, als jede Leiftung, welche auf einen der Unsprüche bewirft wird, zugleich ben burch den Thatbestand verursachten Schaden vermindert und bemgemäß auch ber Erfüllung des anderen Anspruchs dient. Unerheblich ift es babei, ob Personenidentität der ichadensersappflichtigen Personen für beide Unsprüche porliegt ober nicht. — Gine Konfurrenz der Ansprüche aus unerlaubter Sandlung und aus dem sonftigen unter ben Parteien bestehenden Rechtsverhält: niffe fann namentlich eintreten in ben Fallen § 687 Abf. 2; § 951.

II. Der ju vertretende Grad von Sorgfalt. Der Ginflug bes unter ben Parteien bestehenden sonstigen Rechtsverhaltniffes zeigt sich darin, daß, insoweit die obwaltende Fahrläffigfeit nach dem Inhalte des konkreten Schuldverhaltniffes nicht zu vertreten ift (§§ 276 f.), eine widerrechtliche Berletung und damit eine unerlaubte Sandlung ausgeschlossen ist. Zu beachten bleibt, daß die Saftung wegen Borfages gemäß § 278 Abf. 2 im

Boraus nicht erlaffen werden fann.

III. Die rechtswidrige Richterfüllung einer Berbindlichkeit ift an und für sich, selbst menn sie schuldhaft ist, keine unerlaubte Sandlung i. S. des § 823 Abs. 1 (vgl. zu § 823 B. V. 2). Sie mird aber zu einer solchen, wenn zugleich einer ber Thatbestände ber §§ 823 ff. erfüllt ift; ins= besondere also, wenn die Verletzung der obligatorischen Verbindlichkeit zu= gleich ___

1. eine schuldhafte und rechtswidrige Verletung der durch § 823 Abf. 1 ge= ichüsten Rechtsgüter darftellt (3. B. ber gegen feine Bertragspflicht aus Dienst: oder Berkvertrag verftogende Arzt verlett zugleich schuldhaft und widerrechtlich das Leben 2c. feines Patienten; der Entleiher verlett ichuldhaft und widerrechtlich unter Berftoß gegen seine Vertragspflicht das

Eigenthum des Berleihers oder des britten Eigenthümers);

2. einen Berftoß gegen ein den Schut eines Underen bezweckendes Befet bildet (§ 823 Abf. 2), 3. B. der bevollmächtigte Beauftragte verfügt ent= gegen seiner Berpflichtung aus bem Auftrag absichtlich jum nachtheile feines Auftraggebers über beffen Bermögensftude (StroB. § 266 Abf. 2) oder der Armeelieferant verlett das (mit Rudficht auf die Gemeinge= fährlichkeit bes Berhaltens) jum Schute bes kontrahirenden Staates beftehende Strafgeset bes § 329 StrBB.; ferner 3. B. wenn Betrug (Str.= BB. § 263) vorliegt;

3. eine porsätliche gegen die guten Sitten verstoßende Schadigung bes Underen barftellt (§ 826), 3. B. der Schuldner leiftet nicht, um feinen

Bläubiger in Konfurs zu treiben.

G. Sonftige Falle ber Schadensersatyflicht angerhalb eines zwischen den Parteien besiehenden besonderen Rechtsverhältnisses.

I. Burgerliches Gefetbuch.

1. Nichtrechtzeitige Konkursanmelbung seitens des Vorstandes bzw. der Biquidatoren einer juriftischen Berson im Berhältniffe zu ben Glaubigern \$\$ 42, 53, 86, 89.

Borbemerkung jum 25. Litel. (§§ 823 ff.)

D. Neumann, Sandausgabe bes BBB. I. 3. Aufl.

Borbemerkung zum 25. Titel. (§§ 828 ff.) Rote G.

- 2. Culpa in contrahendo (vgl. RG. JB. 1901 ©. 229 10) §§ 122, 179 Abs. 2, 307, 309, 694. Bgl. Borb. zu §§ 276 ff. Rote 2.
- 3. Selbstichut gegen fremde Sachen bei felbstverschuldeter Gefahr § 228. 4. Selbsthülfe auf Grund irrthumlich angenommener Berechtigung zu der= selben § 231.

5. Berftoß gegen die Anzeigepflicht bei Nichtannahme eines Auftrags gemäß \$ 663.

6. Ausstellung von Inhaberpapieren ohne die erforderliche staatliche Benehmigung § 795.

7. Geschäftsführung wider den Willen des Geschäftsherrn § 678.

8. Unbegründete Ablehnung einer Bormundschaft, Gegenvormundschaft,

Pflegschaft, Beiftandschaft §§ 1787, 1792, 1897, 1915, 1694.

9. Analoge Anwendung der für Schuldverhältniffe bestehenden Borschriften in den Fällen der quafikontraktlichen Berhältniffe etwa bei Zuwiderhandlung gegen öffentlich = rechtliche Berpflichtungen, 3. B. ber Bollbehörde in Un= sehung der Verwahrung der zur zollamtlichen Behandlung ihr übergebenen Sachen, vgl. AG. IB. 1901 S. 228 7. Seuff. 57 101.

Bal. ferner §§ 676, 682, 992, 2025.

II. Sonftiges Reichsrecht (EG. Art. 32).

Die Konfurreng des Ersaganspruchs aus den §§ 823 ff. mit dem Ersag: anspruch aus den beliktischen Thatbeständen der übrigen Reichsgesetze ift ausgeschloffen. Diefe geben als die engeren Thatbestände den allgemeineren bes BGB. vor. In diesem Falle bestimmen sich regelmäßig (vgl. indeß GG. Art. 4) aber nicht nur die Boraussepung, sondern auch Inhalt und Umfang des Ersaganspruchs lediglich nach ben besonderen Borschriften der besonderen Reichsgesetze (Liszt, Deliktsobligationen S. 46). Aus dem sonstigen Reichsrechte kommen, außer anderen, namentlich folgende Borschriften in Betracht:

1. Die Borichriften über die Buge bei Beleidigungen und Rörper: verletzungen Str &B. §§ 188, 231; vgl. auch Str PD. §§ 443—446.

2. Die Borschriften über Schabensersat und Buße megen Berletung eines Urheberrechts ober Patentrechts:

a. Bef., betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunft

v. 19. Juni 1901 (AGBI. S. 227) §§ 36 ff., 40, (3 357);

h. Gef., betr. das Urheberrecht an Werken der bilbenden Kunfte v. 9. 3a-

nuar 1876 (RGBI. S. 4) § 16; c. Ges., betr. ben Schutz ber Photographien gegen unbesugte Nachbildung v. 10. Januar 1876 (RGBl. G. 8) § 9 (ber Entwurf eines neuen bies= bezüglichen Gesetzes ift Juli 1902 hefannt gegeben);

d. Gef., betr. das Urheberrecht an Muftern und Modellen, v. 11. Januar 1876 (RGBI. S. 11) § 14;

e. Pat.Gef. v. 25. Mai 1877/7. April 1891 (AGBl. 1877 S. 501; 1891 S. 79) §§ 34-39;

f. Ges. zum Schutze der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 (RGBI. S. 441) §§ 14—18.

3. Aus bem Sandelagesethuch, ingbesondere die Borichriften über

a. unerlaubte Firmenführung BB. § 37;

b. das Verhältniß beim Lehrvertrage SGB. § 82;

c. die Buchführungspflicht der Handelsmäfler SGB. § 103;

d. die Strafvorschriften bei Aftien- und Aftien-Rommanditgesellschaften SGB. §§ 312 ff., 325.

Die Borichriften bes Gesetzes zur Bekampfung bes unlauteren Wettbewerbes vom 24. Mai 1896. — (RGBI. S 145) 3 329.

5. Zahlreiche Vorschriften der Gewerbeordnung.

6. Die Borschriften des Haftpflichtgesetes vom 7. Juni 1871 (zu EG. Mrt. 42). 3 311.

7. Die Vorschriften der verschiedenen Unfallversicherungsgesetze (vgl. 3

§ 823. Wer vorfätzlich oder fahrläffig das Leben, den Körper, I. Die Delittsthatbestände. die Gefundheit, die Freiheit, das Eigenthum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verlett, ift dem Underen gum Erfate des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die aleiche Verpflichtung trifft benjenigen, welcher gegen ein ben Schut eines Anderen bezweckendes Befet verftößt. Ift nach bem

Inhalte des Gefetes ein Verftoß gegen diefes auch ohne Verschulben möglich, fo tritt die Erfatpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

1. Schulbhafte u. wider-rechtliche Verlehung der geschützten Nachts-güter und Rechte.

2. Schuldhafter Berftoß gegen ein Schutgefes.

272 E.) gehören hierher, soweit die auf benfelben beruhenden Ansprüche überhaupt als Delifts: ober Quafidelittsanspruche aufzufaffen find.

8. Schadensersatanspruch wegen der Bollftreckung aus einer nur vorläufig vollstreckbaren ober unter Vorbehalt ergangenen Entscheidung vgl. CPD. \$\$ 302, 600, 717, 945; indeß CPD. § 541; Schadensersappflicht bes gur Brogenführung ohne Bollmacht einftweilen zugelaffenen Bertreters CBO. § 89.

9. Börsengefet vom 22. Juni 1896 §§ 43 f. Unrichtige Angaben bes Brofpetts über Berthpapiere, die zum Borfenhandel zugelaffen find; vgl. Seuff.

56 220: RG. 46 83.

III. Landesgesetliche Borbehalte.

1. Grundftudsbeschädigung burch Bergbau EG. Art. 67.

2. Jagd, Fischerei, Wildschaden GG. Artt. 69-72.

3. Haftung bes Staates 2c. für ben in Ausübung bes Amtes durch die Beamten verursachten Schaben EG. Art. 77.

4. Saftung ber Beamten für Stellvertreter und Gehülfen EG. Art. 78.

5. Saftung der Grundftückstagatoren CG. Art. 79.

6. Abspenstigmachen von Gefinde EG. Urt. 95. 7. Erweiterte Schabensersappflicht bes Unternehmers eines mit gemeiner Befahr verbundenen Betriebs EG. Art. 105.

8. Haftung des Unternehmers einer Anlage ober eines Betriebs auf einem

bem öffentlichen Gebrauche bienenden Grundftude EG. Art. 106.

9. Buwiderhandlung gegen ein zum Schute von Grundstücken erlaffenes Strafgeset GG. Art. 107.

10. Zusammenrottungen, Auflauf, Aufruhr EG. Art. 108.

§ 823. A. Allgemeiner Inhalt bes § 823. I. § 823 gewährt einen Schabensersatzanspruch als civilrechtlichen Schutz 1. gegen rechtswidrige schuldhafte Eingriffe in die in Abf. 1 bezeichneten

Rechtsgüter;

2. gegen Gingriffe, welche einen Berftoß gegen bie bem Schute bes Beschädigten bezweckenden Gesetze bilden, ohne Rücksicht darauf, ob die Berletung gerade die in Abf. 1 geschützten oder andere Rechtsguter betrifft. Richt ausgeschloffen ift, daß die Schadensersappflicht zugleich aus Abf. 1 und aus Abs. 2 begründet ift.

II. Das in § 823 aufgestellte Prinzip erfährt insofern eine Erganzung, als in den §§ 824—826 Schadensersaxansprüche an Thatbestände geknüpft wer: den, bei benen weder die Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 aufgeführten

Rechtsgüter noch ein Verftoß gegen ein Schutgeset vorliegt.

III. Begen ber Rlage auf Unterlassung der schädigenden Sandlung für die Zufunft vgl. Titelvorb. Note B 2.

B. Zu Absat I.

I. Leben vgl. StrBB. § 206 Zweikampf (StrBB. § 210, vgl. § 830 Abf. 2); StrBB. §§ 211—216, § 222 Verbrechen und Vergehen mider das Leben; BGB. \$\$ 844-846.

II. Körper und Gesundheit StrGB. § 207 Zweikampf; StrGB. §§ 223 ff. Körperverletzung; BGB. §§ 843, 845—847. Ueber die Pflichten und Haftung eines Radsahrers RG. 48 343. — Haftung der Gemeinde für

\$ 823. (Note B.) mangelhafte Beleuchtung von Verkehrsmegen vgl. RG. 3B. 1900 S. 16438, DIG. 4 283. Mangelnde Treppenbeleuchtung 2c. vgl. AG. JB. 1901 S. 2876.

III. Freiheit StrBB. §§ 234 ff.; namentlich also auch strafbare Röthigung StrBB. § 240, BBB. § 845. Nicht aber kann unter den Begriff der Freiheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 schon jede die freie Willensbejtimmung eines Anderen irgendwie beeinfluffende Sinwirfung geftellt merden, vgl. AG. IW. 1901 S. 351. Bgl. auch Rote V 2 c.

IV. Eigenthum BBB. §§ 903 ff.; StrBB. §§ 242 ff. Diebftahl und Unterschlagung; StroB. §§ 303 ff. Sachbeschädigung. — Bgl. indeß Die Ginichrantung der Saftung aus unerlaubter Sandlung zu Bunften bes Beftgers, welcher fich den Besit weder durch verbotene Eigenmacht noch durch eine ftrafbare Sandlung verschafft hat. § 992 Rote 1. — Rlage ber Rachbarn auf Ginftellung bes ihr Gigenthum beeintrachtigenden behördlich gedulbeten Bordellbetriebs, Seuff. 56 355; vgl. auch RG. 50 227.

V. Sonftiges Recht eines Anderen.

Gin "fonftiges Recht" ift nur in Berbindung mit Gigenthum, nicht auch in Berbindung mit den Rechtsgutern des Lebens, Rorpers, ber Gefundheit und Freiheit zu verfteben. Andere Rechtsguter, insbesondere also die Ghre, ift bemnach nicht burch § 823 Abf. 1, fondern nur burch Abf. 2 geschütt; vgl. auch § 824 Note 1.

1. Die durch Abf. 1 gefdütten "fonftigen Rechte".

Bestritten ift, ob sich § 823 Abf. 1, abgesehen von den daselbst erwähnten auch noch auf andere aus der Perfonlichkeit folgende Rechts- bzw. Lebensgüter bezieht, oder ob der dafelbst verwendete Begriff des "sonstigen Rechtes" wegen der Wortverbindung "Gigenthum oder ein sonstiges Recht eines Anderen" ausschließlich wirkliche subjektive Rechte umfaffen foll. Bal. auch § 824 Note 1.

a Es fallen danach jedenfalls unter § 823 Abs. 1 die gegen Jedermann

geschütten (abfoluten) Rechte bes Privatrechts:

a die dinglichen Rechte an der Sache: das Erbbaurecht val. § 1017 Abf. 2; die Grunddienftbarkeit vgl. §§ 1027, 1029; der Riegbrauch §§ 1065, 1068, 1085; die beschränkte personliche Dienstbarkeit §§ 1090, 1027; die Sypothet, die Grund- und Rentenschuld §§ 1134, 1192, 1199; Reallast § 1107, Pfandrecht § 1227; 3. der Bestt vgl. § 862; StrBB. § 242; — vgl. Note IV

. die (familienrechtlichen) Statusrechte (vgl. StrGB. § 169); 6. Namenrecht § 12, Firma HBB. §§ 17 ff., § 37 Abs. 2; vgl. § 12 Note A VII und B;

e. das sog. geistige Eigenthum: Urheber-, Marken-, Patent- und Muster- schutzrechte (vgl. Titelvorb. G. II 2). — Neber das Recht an nicht an-

gemelbeten oder patentirten Erfindungen vgl. Rt. 29 50 ff.

h. Aber barüber hinaus werden als burch Abs. 1 geschützte Rechte auch bie dem öffentlichen Rechte angehörenden Rechte unterftellt, fo das Recht auf Ausübung des Gewerbebetriebs, RG. 3B. 1902 Beil. S. 228 (Bonfott eines Arztes).

2. Unter die "sonstigen Rechte" des Abs. 1 fallen nicht die obligatorischen Rechte (bestr.; vgl. auch Borb. zum II. Buche Note 4;

Borb. vor § 504 Note I 1a; Note 1 zu §§ 497-503.

a. Infomeit ber Schuldner felbft feine Bertragspflicht verlett, ift das Rechtsverhältniß erschöpfend in dem allgemeinen Theile des 2. Buches geregelt. Die im Obligationenrechte vorgefehene dispositive Regelung beftimmt auch ben Inhalt des Schuldverhältniffes für die Fälle von Fahrlässigkeit und Vorsat des Schuldners (§§ 275 ff.).

h. Insoweit ein Dritter in das Schuldverhältniß eingreift, richtet sich der Eingriff unmittelbar und zunächst nur gegen den gegenmartigen Träger bes verlegten Rechtsguts, nicht gegen benjenigen, welcher an demfelben erft vermöge eines bestehenden Schuldverhaltniffes ein nur mittelbares Intereffe hat. Die unerlaubte Bandlung des Dritten ftellt fich für das Schuldverhaltniß, in welchem der Berlette fteht, als Bufall bar. Sieraus ergiebt fich:

a. Battungsichulben (§§ 279, 275) werden nicht berührt, wenn bem Berletten durch die unerlaubte Sandlung die Mittel gur Erfüllung seiner Berbindlichkeit genommen werden; der Berlette fommt als Schuldner in Bergug. Die burch ben Bergug entstehenden Anspruche bes Gläubigers (§§ 286 ff.) gegen ben Berletten gehören zu bem von bem Thater bem Berletten gu erftattenden Schaben.

3. Auf Speziesichulben findet § 281 (§ 323 Abf. 2) Anwendung. Gur ben Umfang bes bem Berletten gegen ben Thater guftehenden Schadens: ersaganspruchs ift zu berücksichtigen, daß der Berlette in Folge des Schuldverhältniffes zugleich fremdes Interesse vertritt (vgl. RG. 40 189). Der Thäter kann sich nicht auf ein bestehendes Schuldverhältniß zu seinen Gunsten berufen, z. B. darauf, daß die noch nicht übergebene Kaussache von dem Verletzen unter dem, vielleicht

ingwischen geftiegenen, Berthe verfauft fei.

c. In den Fällen zu a und b fann indeg eine nach § 823 Abf. 2 bzw. nach 8 826 gegen ben Glaubiger gerichtete, diefem gegenüber zum SchabenBerfate verpflichtende, unerlaubte Sandlung vorliegen. Bgl. Titelvorb. F. III. Ueber bie vorfähliche ober fahrläffige Berhinderung einer Berfon von einer ihr zustehenden rechtlichen Befugniß Gebrauch zu machen vgl. AG. (Begnahme eines dem Abreffaten zugegangenen aber ihm noch nicht bekannt gewordenen Antrags burch den Antragenden.)

C. Zu Abj. 2.

I. Die unter Abf. 2 fallende Schadenszufügung.

Nach Abs. 2 ift ber durch Uebertretung eines ge- ober verbietenden Befettes entstehende Schabe zu erseten, beffen Berhutung bas übertretene Gefet bezweckt. Die Borfchrift gewährt alfo einen Schadensersatanspruch Allen, welche in Folge der Bernachläffigung des Be- ober Berbots einen Schaden erleiben, dem dieses Geset vorbeugen wollte. Die Zweckestimmung des einzelnen Gesetzes ift durch Auslegung festzustellen. Bgl. Küntel, Gruchot 40 677 f.). Es fommt nicht darauf an, ob ber das Schutgefet Berletende bestimmte Folgen seines Berhaltens voraussehen mußte, sondern nur darauf, ob er in ichuldhafter Beife (vgl. Titelvorb. C) bas Schungefen über: treten hat. AG. 3B. 1902 S. 12.

II. Sdinkgefete. 1. Erforderniß für die Anmendbarkeit des Abf. 2 ift überhaupt, daß das übertretene Gesetz ein zwingendes Gesetz ift, so daß Zuwider-handlungen gegen die dispositiven Borschriften des bürgerlichen Rechtes nicht unter Abi. 2 fallen. - Bu ben Schutgefegen bes Abi. 2 gehoren auch diejenigen Boridriften nicht, welche den Inhalt eines durch Gefet ober Rechts-Beichäft begründeten Schuldverhältniffes pofttiv oder negativ bestimmen. Bgl.

§ 1833 Note 1, § 1980 Note 4, 5.

2. Bu ben Schutgefegen gehören außer vielen Strafvorschriften (namentlich 3. B. StrBB. § 253 Erpreffung, vgl. RG. 3B. 1901 S. 351, § 263 Betrug), auch viele Geschesvorschriften, welche eine Strafe nicht androhen; 3. B. das Chikaneverbot bes § 226, val. auch § 826 Rote 6. Bgl. ferner §§ 858, 904, 909. Bgl. auch AG. IB. 1901 S. 31628. Schabensersatanspruch gegenüber einem rechtskraftigen auf Meineid beruhenden Urtheile RG. 46 75. Bu den Schutgefegen gehoren insbesondere auch die von den Polizeibehorden inner: halb ihrer Zuständigkeit rechtswirksam erlassenen Polizeiverordnungen, vgl. 3. B. RG. IB. 1902 Beilage S. 221 und § 903 Note B. I 1d. Ob die Unterlaffung ber Uebermachung einer gur Wahrnehmung einer polizeilich gebotenen Sandlung beftellten Berfon ein Berfchulden darftellt, ift von Fall Bu Fall zu beurtheilen. Bgl. RG. 41 211, 3B. 1901 S. 33729 (vgl. § 831 Note 1). - Db Uebertragung ber junachft dem Gigenthumer obliegenden § 823.

(Note C.)

\$ 823. (Note C.) Borfichtsmaßregeln auf einen geeigneten Dritten Berfchulben bes Gigen= thumers ausschließt, ift nach ber Lage bes einzelnen Falles zu beurtheilen. Kgl. RG. 41211, IB. 1901 S. 31427, 1902 Beil. S. 221; vgl. auch § 831 Rote 1.

Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenoffenschaften, obwohl keine Shutgefete, fonnen fur die Frage bes Berichuldens von Bedeutung fein,

RG. IW. 1902 S. 12

III. Rur ein verschuldeter Berftoß gegen das Schutzeset begründet die Schabensersatpflicht. Bgl. hierzu Note I und Titelvorb. Note C. I und II. Begenüber der objektiven Nichtbefolgung des Schutgesetzes liegt dem Thater der Entschuldigungsbeweis ob, der g. B. dahin geben kann, daß er eine geeignete Person zur Bewirkung der gebotenen Sandlung bestellt und daß die Handlung trot geeigneter Beaufsichtigung unterblieben ist. Bgl. RG. IB. 1902 Beil. S. 221.

1V. Mus ber Judifatur im Gingelnen ift gu vergleichen:

1. Str & B. § 366 Rr. 9 (Berfehrshinderniffe auf Stragen 2c.) bezwectt bie Freihaltung ber Paffage, nicht Schut gegen bas Scheuen von Pferben StrA. 81 34, und bezieht fich nur auf die Aufstellung 2c. von beweglichen Sachen, nicht auf eine mit dem Grund und Boden bauernd verbundene Anlage, R.S. 47 328, 3B. 1901 S. 89 28.

2. Str & B. § 366 Nr. 10 (Polizeiverordnungen für den Stragenverfehr)

RG. JW. 1885 S. 196 15.

3. Str & B. § 367 Nr. 8 (Schießen an öffentlichen Orten) RG. IB. 1902 Beil. S. 220.

4. Str & B. § 367 Rr. 11 (wilde oder bosartige Thiere) RG. 3B. 1897

S. 197, 1900 S. 513 16

5. Str & B. § 367 Rr. 12 (unverbekte und unverwahrte Deffnungen 2c.) nicht zu beziehen auf alle Orte, wohin Menschen möglicherweise, selbst ver= botsmidrig, gelangen konnen, fondern nur auf Orte, wo Menichen bingufommen pflegen oder an welchen Menichen nach den gewöhnlichen Berhalt= niffen und erlaubter Beife verkehren, DEr. 45 210, 65 45, RDS. 14 426, RG. 34 33, 44 176, 3\mathbb{B}. 1895 \in 1713\, 1896 \in 135\, 135\, 426\, 288\, 40\, 1897 \in 62\, 46\, 1898 \in 25\, 251\, 20\, 372\, 79\, 1901 \in 127\, 23\, 314\, 26\, 373\, 23\. \text{Auf} = hebung des Berschluffes mährend bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Deffnung RG. 3B. 1902 S. 11. Beg längs des Waffers 3B. 1902 Beil. S. 231. - Geländerlose Treppe RG. 44 176. — Gräben: Berantwortlichkeit des Inhabers der gefährlichen Anlage, nicht gerade des Eigenthumers bzw. des ihm gur Unterhaltung Berpflichteten RG. 25 53. Deffnungen und Abhangen RG. 34 32. — Der Schutz von Menschen, nicht von Thieren ift bezweckt DIr. 60 17.

6. Str & B. § 367 Rr. 14 (Bauen 2c. ohne bie erforderlichen Sicherungs: maßregeln) als den Schutz Anderer bezweckend AS. 17 105; entgegengesetzt AS. 38 183, vgl. ferner AS. 6 261, 37 203, 44 176, IV. 1900 S. 672 39 und für das neue Recht IV. 1902 Beil. S. 231. Unter Nr. 14 füllt auch der Abbruch eines Saufes, RG. 3B. 1900 G. 672 39, Seuff. 56 43; die Legung einer Thonröhrenleitung, einer Kabelleitung unter ber Erbe, AB. ID. 1901 S. 89 29, Gruchot 37 1001; Uebertragung der Berantwortung auf einen

Dritten zulässig, RG. 41 211. 7. Str G B. § 367 Nr. 15 (Bauen ohne oder gegen den genehmigten Bauplan) RG. Gruchot 39 428; über den Begriff "Bauherr" vgl. auch AG. 45 4.

8. Str & B. § 368 Nr. 4 und 8 (unterlaffene Instandhaltung der Feuerftätten 2c., Zuwiderhandlung gegen seuerpolizeiliche Anordnungen) RG. IB. 1899 S. 37634, 1901 S. 31427.

9. RGewd. §§ 135 f. (Beschränfung ber Arbeit jugendlicher Personen) bezweckt auch Verhütung von Beschädigungen durch Unfall RG. 23 34.

10. Gifenbahnbetriebereglement lex contractus, nicht ein Schadens: perhütung bezweckendes Gefet AG. 15 156. Bgl. § 631 Note VI.

11. Wegen ber Unsprüche aus dem Rachbarrechte (§ 912) RG. 38 307, TM. 1898 S. 444 Nr. 32.

8 824. Ber der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder & Mreditgefährdung. verbreitet, die geeignet ift, den Rredit eines Underen ju gefährden oder sonstige Nachtheile für beffen Erwerb oder Fortkommen herbei-Buführen, hat bem Anderen den daraus entftehenden Schaben auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht fennt, aber fennen muß.

Durch eine Mittheilung, beren Unmahrheit dem Mittheilenden unbekannt ift, wird biefer nicht jum Schadenserfate verpflichtet, wenn er ober der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes In-

tereffe hat.

Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Droh-8 825. ung oder unter Migbrauch eines Abhängigkeitsverhältniffes zur Beitattung ber außerebelichen Beiwohnung bestimmt, ift ihr jum Erfate bes baraus entstehenden Schadens verpflichtet.

\$ 826. Ber in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Beise 5. untautere vorjähliche einem Anderen vorfählich Schaben zufügt, ift dem Anderen zum Er-

fate des Schabens verpflichtet.

Schadenszufügung.

4. Berführung einer

Frauensperson.

V. Saftung bes gesetzlichen Bertreters.

Die Berantwortlichkeit für die Befolgung eines Gebots (3. B. bas Bestreuen der Bürgersteige bei Glatteis durch den Hauseigenthümer) trifft nicht denjenigen, dem von Befetesmegen die Sorge für feine Ungelegenheiten ent: Bogen ift, sondern denjenigen, dem fie fraft Gesetzes obliegt, alfo ben gesetzlichen Vertreter. Lgl. Mot. II S. 733 f. — Haftung der juristischen Person § 31.

§ 824. 1. Die Ehre ift an fich fein Recht, sondern ein Rechtsgut, das indeg nicht zu ben durch § 823 Abf. 1 geschützten Rechtsgutern gehort. Gine Berletung der Ehre würde demnach nur unter den Vorangletungen des § 823 Abs. 2 in Verdindung mit Stroß. 3 in 186, 187 bzw. unter den Boraussehungen des § 826 einen Schadensersatzunspruch des Verletzten begründen können. Das Strasgesetztuch aber stellt nur die vorsätzliche Kreditgesährdung mittelst unwahrer Nachrede (§ 187) unter Strase und Aufrelde 1882 den Expressionen der Etrase und Busch § 188. Demgegenüber erstreckt § 824 (in Ergänzung des Strafgesethuchs "auch dann") die Schadensersatpslicht auf die fahrlässige Kreditgesfährdung. Beweislast für Kenntniß (§ 823 Abs. 2, StrBB. § 187) bzw. Rennenmuffen (§ 122 Abf. 2) dem Befchabigten.

2. Abi 2 entspricht bem § 193 StrBB., er gewährt bem Mittheilenden, dem nicht Kenntnig, sondern nur fahrlässige Untenntnig (Abs. 1) nach: gewiesen ift, die Ginwendung ber Wahrnehmung berechtigter Intereffen.

3. Begen bes Umfanges bes zu erfegenden Schabens vgl. § 842.

\$ 825. 1. Der Schadensersatanspruch, welcher sich aus Str B. §\$ 176, 177, 179, 182 bzw. aus Str B. §\$ 235—237 (Entführung) in Verbindung mit § 823 Abs. 2 ergiebt, wird durch § 825 für die darin aufgeführten Fälle von dem Vorliegen eines strafbaren Thatbestandes unabhängig gemacht (Hinterlift vgl. StrBB. §§ 181, 223a). Borausgesett ift, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen ber Beischlafsgestattung und bem Migbrauche bes Abhängigkeitsverhaltniffes besteht, vgl. D&G. 3 210.

2. Neben ben (vererblichen und übertragbaren) Anspruch auf Ersat bes Bermögensschadens (vgl. auch § 842) tritt der unvererbliche und unübertrag-

bare Unfpruch auf Erfat immateriellen Schabens gemäß § 847.

3. Auf ben Schabensersaganspruch ift anzurechnen, mas etwa in Gemaß= beit der Borschriften über die außereheliche Schwängerung (§§ 1715 f.) ber Beschwächten geleiftet ift.

4. Defloration ber Braut § 1300.

§ 826. 1. Die Zweckbeftimmung bes § 826 ift, ben illoyalen, gegen die guten Sitten (vgl. §§ 138, 817, 819; EG. Art. 30) verstoßenden Schäbigungen im Berkehrsleben, ohne Rücksicht auf die Natur des verletzten Rechtsguts, entgegenzutreten. Solche Schäbigungen können insbesondere auch liegen:

a. in der Beeinträchtigung bloß thatfächlicher Erwerbsaussichten, 3. B. des

Rundschaftsverhältniffes;

b. in der Ausübung eines formalen Rechtes, wenn vorsätlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zugefügt wird, z. B. durch Uebertragung einer Rechtes an einen gutgläubigen Erwerber zum Zwecke des Abschneibens von Einwendungen vol. RG. IW. 1902 Beil. S. 245; c. in dem Mißbrauche der Gewerbefreiheit durch gewinnsüchtige Ausbeutung

oder Bergewaltigung Anderer (vgl. AG. J.B. 1901 S. 351);

d. durch den Nachdruck von Beröffentlichungen, die nicht durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sind, D&G. 4 242 (Kennberichte);

e. für die Nachdarschaft in dem (polizetlich geduldeten) Bordellbetriebe. Bal. § 823 Note B IV, § 906 Note I 3, KG. 50 227.

2. Borsat (vgl. Titelvord. C. II 1) bebeutet Bornahme ber Handlung in Borau Richt ber eintretenden Schädigung.

3. Die Schabensersatpflicht tritt auch ein, wenn die schädigende Handlung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Ausübung eines Rechtes besteht (vol. Litelvorb. F. III 3).

4. Fraglich ift, ob § 826 auch auf eine in einem Unterlassen bestehende vorsätzliche Schadenszufügung anwendbar, wenn das Unterlassen weber gegen eine gesetzliche noch gegen eine rechtsgeschäftliche Pflicht zum Handeln verstößt.

5. Gin Anwendungsfall bes § 826 ift die Borichiebung eines Stroh-

a. Zemand schiebt eine mittellose Zwischenperson vor, um zu seinen Gunsten bestellen zu lassen, in der Absicht, daß die Leistung von der Zwischenperson nicht bezahlt werden solle, oder

b. berjenige, zu bessen Ruten die Leistung verwendet wurde, weiß von vornsherein, daß der von ihm in eigennütziger Weise angenommene Zwischenzunternehmer zahlungsunfähig sei und daher die Gegenleistung nicht bes

jahlen werde.

6. Das Berhältniß bes § 226 (Chikaneverbot) zu § 826. Die gegen § 226 verstoßende Ausübung eines Rechtes ift unzuläffig und fällt des halb, ohne daß es auf den Berstoß gegen die guten Sitten ankommt, unter § 823 Abs. 2. Die Schadensersapflicht aus § 826 kann auch dann eintreten, menn die Rechtsausübung zwar auch einen anderen Zweck als den der Schadenszusügung haben kann, aber bennoch gegen die guten Sitten verstößt.

7. In Ergänzung bes Gesetes zur Befampfung bes unlauteren Wettbewerbes v. 27. Mai 1896 tann § 826 eine Schutwehr gegen illonale Handlungen für ben geschäftlichen Berkehr gewähren. RG. 48 114, JB.

1901 S. 350.

8. Rlage auf Unterlaffung der schädigenden Handlung vgl. Titelvorb. Rote B. 2.

1. Regel. Der Mensch als solcher ift für die von ihm vorges nommenen unerlaubten Handlungen verantwortlich. Die Deliktssfähigkeit (§§ 827 f.) ist verschieden von der Geschäftssähigkeit vgl. §§ 104 ff.

2. Ausnahmen:

a. mit Rücksicht auf den Geisteszuftand § 827 vgl. zu § 6; b. mit Rücksicht auf das Alter und Taubstummheit § 828.

3. Die §§ 827, 828 enthalten ein allgemeines Prinzip für alle Fälle bes Verschulbens. Ihre Anwendbarkeit auf Schuldverhältniffe ift in § 276 ausstrücklich vorgeschrieben.

3u §§ 827 f.

§ 827. Ber im Zustande der Bewußtlosigkeit ober in einem die II. Die die Verantwortlichfreie Willensbestimmung ausschließenden Buftande franthafter Störung ber Beiftesthätigkeit einem Anderen Schaben zufügt, ift für ben Schaden nicht verantwortlich. Dat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zuftand biefer Art versetzt, so ist er für einen Schaben, ben er in diesem Buftande widerrechtlich verurfacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrläffigfeit zur Laft fiele; die Berantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand gerathen ift.

8 828. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ift für einen Schaden, ben er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ift für einen Schaben, ben er einem Anderen zufügt, nicht ver= antwortlich, wenn er bei ber Begehung ber schädigenden Sandlung nicht die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen.

\$ 829. Wer in einem ber in ben §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verurfachten Schaben auf Grund ber §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des

feit beeintrachtigenben Inftanbe.

I. Rranthafte Störung der Geiftesthätigfeit. 2. Eruntenheit und ahn= liche Zuftande.

3. Kinder; Strafunmilndige; Taubstumme.

4. Saftung nach Billig= teit trop mangelnder Berantwortlichteit.

^{§ 827. 1.} Bewußtlosigkeit 2c., insbesondere Trunkenheit des Thäters.

a. Wer sich auf bie Ausnahmezustände bes § 827 (vgl. § 104; StrGB. § 51) beruft, hat die Bewußtlosigkeit, bzw. den die freie Willensbestimmung ausschließenden Buftand franthafter Störung der Beiftesthätigfeit für die Zeit der Vegehung der unerlaubten Handlung zu beweisen. Entsmündigung wegen Geisteskrankheit hat nur die Bedeutung eines thatsächlichen Anhalts für die richterliche Ueberzeugung (EPO. § 286).

h. Replik des Klägers ist, daß der Thäter sich in einen vorüber= gehenden Buftand der Art durch geiftige Betranke ober ahnliche Mittel (3. B. Morphium, Cocain, Sypnofe 2c.) verfett hat. Ift ein dauernder Buftand durch derartige Mittel herbeigeführt worden, so bleibt es bei dem Ausschluffe der Berantwortlichkeit.

c. Duplik des Beklagten: schuldloses Gerathen in den vorübergehenden Buftand, 3. B. Irrthum über den Stoff, ärztliche Anordnung.

^{2.} In Fallen, wo tonfurrirendes Berichulden bes Beschädigten in Frage tommt (§ 254), ift § 827 entsprechend anzuwenden vgl. RG. 37 155 ff., 159; ferner RG. 3W. 1902 Beil. S. 212 f.

^{§ 828. 1.} Wer fich gegenüber der Regel (vgl. zu §§ 827, 828 Note 1) auf die die Berantwortlichkeit ausschließenden Grunde des § 828 beruft, hat das Alter unter 7 Jahren und, wenn er sich auf sein Alter von 7—18 Jahren oder auf Taubstummheit (Abs. 2) beruft, diese Zustände und ferner zu beweisen, daß er bei Begehung der schädigenden Sandlung nicht die gur Ertenntniß der Berantwortlichkeit erforderliche Einsicht (vgl. StrBB. § 56) hatte. Bgl. DEG. 3 287 (Körperverletzung eines mitspielenden Schulknaben). Bgl. auch Titelvorb. Note B. II 2ay.

^{2.} Altersberechnung § 187 Abf. 2.

^{3.} Die Borfpiegelung ber Beschäftsfähigkeit (§§ 106 ff.) seitens Des Minderjährigen ist hinsichtlich ber Schadensersappslicht nach den Borschriften der §§ 823 ff., § 828 zu beurtheilen.

^{4.} Saftung bes gesetlichen Bertreters für Nichterfüllung der mit der Berwaltung des Bermögens des Vertretenen verbundenen Bflichten vgl. зи § 823 С. V.

Schadens nicht von einem auffichtspflichtigen Dritten erlangt werden fann, ben Schaben insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach ben Umftanden, insbesondere nach ben Berhaltniffen der Betheiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht bie Mittel entzogen werben, beren er zum ftandesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung feiner gesetlichen Unterhaltspflichten bedarf.

Haben Mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Sandlung einen Schaden verurfacht, fo ift jeder für ben Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Betheiligten ben Schaden burch feine Sand= lung verursacht hat.

Unstifter und Behülfen ftehen Mitthätern gleich.

§ 829. 1. Bur Begründung des Anspruchs ift von dem Berletten auch barguthun, daß Erfat von einem auffichtspflichtigen Dritten (§ 832) aus thatfächlichen ober rechtlichen Grunden nicht zu erlangen ift, sowie daß ber in Anspruch genommene Betrag der Billigkeit entspricht.

2. Der Beflagte hat bemgegenüber einzuwenden und zu beweisen, inwiemeit er ber in Anspruch genommenen Mittel gur Erfüllung feiner gesetzlichen

Unterhaltspflichten (vgl. § 519 Note 4) bedarf.

3. Der Billigteitsanspruch aus § 829 ift nur gemahrt

a. hinfictlich ber in §§ 823-826 geregelten unerlaubten Sandlungen. In anderen Fällen greift die unmittelbare Saftung bes Luffichtspflichtigen gemäß § 832 ein, vgl. auch zu § 823 C. V. Die Anwendbarkeit des § 829 wird nicht dadurch ausgeschloffen, daß neben dem Thatbestand aus § 823 zugleich noch ein anderer, z. B. aus § 833 vorliegt;

b. wegen Mangels ber Berantwortlichkeit des Thäters auf Grund der §§ 827, 828. Er ift 3. B. nicht in Fällen gegeben, in welchen die Berantwortlichkeit durch unverschuldeten Irrthum ausgeschloffen ift (vgl. Titel=

porb. C. II 1 b).

4. Die Borfchrift bes § 829 ift nicht mit übernommen fur bie Saftung aus Schuldverhaltnissen, § 276; § 278 greift ein, wenn die dem nach §§ 827 f. nicht verantwortlichen Schuldner gewährte Einwirtungsmöglichkeit auf einem Berschulden bes gesetzlichen Bertreters beruht, vgl. ju § 278 Rote 7.

5. Regreß bes Thaters gegen ben Auffichtspflichtigen § 840.

- 6. Saben mehrere nach §§ 827 f. nicht Berantwortliche einen Schaben verursacht, so find sie im Umfange bes § 829 (zwar nicht auf Grund bes § 840, fondern) auf Grund des § 431 hinfichtlich der untheilbaren Leiftung aus § 249 (vgl. Rote ju § 431) Gefammtichuldner mit ber Maggabe, bag bie Saftung eines Jeden bem Beichabigten gegenüber gemaß § 829 beschrantt ift. Ift Giner nach feinen Bermogensverhaltniffen gemaß § 829 jur Dedung bes gangen Schadens verpflichtet, fo ift auch ber Ausgleichsanspruch gegen bie Mitthäter (§ 426), gegen jeben Ginzelnen in Bemäßheit bes § 829 beschränkt.
- § 830. 1. Beispiel: Es läßt fich nicht ermitteln, welche ber mehreren an einem Raufhandel betheiligten Personen den todtlichen Schlag geführt hat.
- 2. Borausgesett wird, a. daß von Mehreren gemeinschaftlich - als Mitthater, Gehülfen oder Un= ftifter - Sandelnden einer den Schaden verurfacht hat;

b. daß der Schaden möglicherweise von einem Jeden der Mehreren ver-

c. daß in der Person jedes der Sandelnden, wenn er der Schadigende ift, auch Berschuldung vorliegt.

3. Liegt für den Ginen oder den Anderen eine Berschuldung nicht vor, so icheidet er aus, und die übrigen Betheiligten haften gesammtichuldnerifch.

III. Derantwortlichfeit mehrerer Betheiligter.

§ 831. Wer einen Anderen zu einer Berrichtung bestellt, ift zum IV. haftung bei Schadens-Erfate des Schadens verpflichtet, den der Undere in Ausführung ber Berrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Erfatpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Perfon und, sofern er Vorrichtungen oder Gerathschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung ober ber Leitung die im Berkehr erforderliche Sorafalt beobachtet ober wenn ber Schaden auch bei Anwendung diefer Sorg= falt entstanden sein würde.

Die gleiche Berantwortlichkeit trifft benjenigen, welcher für ben Beschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Sat 2 bezeich=

neten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

Jufügung d. Undere. 1. Widerrechtliche Schadendzufügung durch Angestellte. a. Saftung bes Me-

schäftsherrn.

b. Saftung des Gefchäftsbeforgers.

Begenseitiger Ausgleichungsanspruch der Gesammtichuloner § 426.

5. Auf Falle einer Schabenszufügung burch Mehrere, welche nicht auf einer unerlaubten Sandlung beruht, ift § 830 nicht anwendbar, vgl. RG.

3B. 1901 S. 26027.

6. Ueber ben Einfluß der strafrechtlichen Verurtheilung eines Mitthäters zu einer Buße auf die Schadensersappflicht des Anderen vgl. DLG. 4 244.

§ 831. I. Anwendungsgebiet des § 831.

1. Durch § 831 (Abs. 1) wird die Haftung des Geschäftsherrn als solchen für die in Ausführung der aufgetragenen Verrichtung begangenen wider: rechtlichen Sandlungen seiner Leute geregelt. Die Vorschrift bezieht sich also nicht auf den Fall, daß Jemand aus einer ihm zur Laft gelegten unerlaubten (Unterlaffungs:) Sandlung in Unspruch genommen wird, deren Besorgung, obwohl einem Dritten aufgetragen, ganz ober zum Theil unterblieben ist. Die Entscheidung hängt hier vielwehr lediglich davon ab, ob durch die Bestellung eines (geeigneten) Dritten, verbunden mit der ersorderlichen Aufsicht, in concreto die Fahrtässieit ausgeschlossen ift. Bgl. § 823 Note C. II 2, AG. IV. Die Borschrift ist nicht anwendbar:

h. beim Borhandensein abweichender gesetzlicher Sondervor-

ichriften:

a. die Haftung der juristischen Person für ihre Vertreter vgl. § 31; 5. die Haftung des Gaftwirths (§§ 701 ff.), infoweit dieselbe burch die Beobachtung ber erforderlichen Sorgfalt § 831 (Abf. 1 Sat 2) nicht

Beruht ber Mangel ber Berantwortlichkeit auf den subjektiven Gründen der §§ 827, 828, so murden §§ 832, 829 eingreifen. Bgl. hierzu § 829 Rote 6. 4. Die gesammtschuldnerische Haftung (§§ 421 ff.) ergiebt § 840 Abf. 1. —

a. innerhalb eines zwischen dem Beschäftsherrn und bem Be= schädigten bestehenden Schuldverhältniffes. Sier steht nicht die Baftung des Geschaftsherrn als folchen, sondern in feiner Gigenschaft als Schuldners einer Leiftung in Frage. Insoweit durch den Angestellten die nachträgliche Unmöglichkeit der Leiftung herbeigeführt wird, finden die dispositiven Borichriften ber §§ 275 ff., 278 (vgl. namentlich Note 1 daselbst), §§ 280 f., 249 ff. (vgl. auch § 306 Note 5) bzw. die diese Vorschriften abandernden Sondervorschriften (3. B. 50B. § 431 Frachtvertrag) oder Parteivereinbarungen Anwendung, auch wenn ber Eingriff bes Angestellten eine widerrechtliche Sandlung bildet. Db ber schädigende Eingriff des Angestellten die durch das Schuldverhältniß geordneten Beziehungen der Parteien betrifft ober ob der Eingriff einen außerhalb des Schuldverhältnisses und damit unter § 831 fallenden That-Deftand barstellt, ergiebt bie Beurtheilung bes Schuldverhältnisses, §§ 157, 242, vgl. 278 Note 6;

§ 831.

ausgeschloffen wird und fich über ben Umfang seiner Leiftungs= pflicht (vgl. zu a) hinaus erstreckt. Bgl. Mot. II S. 589;

7. val. ferner Saftpflichtgeset vom 7. Juni 1871 §§ 1 u. 2 (3 311) sowie die landesgesetlichen Borbehalte EG. Artt. 105, 106 (Ettel-

porb. G. III 7 u. 8).

d. Saftung des Prinzipals für unerlaubte Sandlungen des Prokuriften und bes Sandlungsbevollmächtigten (SGB. §§ 49, 54), vgl. RG. Gruchot 44 1062. - Saftung der offenen Sandelsgesellschaft für unerlaubte Sandlungen eines Gefellichafters bei Bornahme von Gefellschaftsgeschäften val. RG. 46 18.

3. Saftung für Befinde vgl. GB. Art. 95.

Für Preußen beseitigt AG. 3. BGB. Art. 14 § 1 die über § 831 hinausgehende Saftung der Berrichaft.

II. Anhalt des § 831.

1. Begründung des Anfpruchs gegen den Gefcaftsherrn.

Der Beschädigte hat insbesondere barzuthun:

a. Die Bestellung bes Schädigenden zu ber Berrichtung;

a. Die Beftellung ift Rechtsgeschäft oder zum mindeften Rechtshandlung, auf welche die Boridriften über die Beichaftsfähigkeit (§§ 104 ff.) anzuwenden find. Ift die Beftellung hiernach nichtig, fo bleibt eventuell nur ber Schabensersatanspruch gegen ben Thater; vgl. gu III.

3. Bleichgültig ift ber Grund ber Beftellung, 3. B. Auftrag (§§ 662 ff.), Dienfivertrag (§§ 611 ff.), Gefellschaft (§§ 710 ff.). Rur muß bie Beftellung ichon zur Beit ber Schabenszufügung erfolgt fein. Es genügt also 3. B. nicht eine nachträglich genehmigte Geschäftsführung ohne Auftrag, um die Saftung des Geschäftsherrn dem Dritten gegenüber zu begründen. Das Berhältniß ber Parteien zu eins ander richtet sich nach §§ 670, 683.

7. Die Beftellung muß eine derartige fein, daß der Befteller bem Bestellten gegenüber die Stellung des Geschäftsberrn einnimmt, d. h. daß er die erforderlichen Anordnungen für die Ausführung der Berrichtung zu ertheilen und der Bestellte fie zu befolgen hat, daß der Bestellte also bei der Ausführung der Berrichtung von dem Willen des Beftellers abhängig ift. Sat der Beftellte bei Ausübung ber Berrichtung nach eigenem Ermeffen zu handeln und basjenige vorzunehmen, mas er auf Grund eigener Sachfunde und Erfahrung für amedmäßig erachtet (wie 3. B. der felbftandige Bauunternehmer, ber für den Bauheren baut), fo ift der Besteller nicht Geschäftsherr im Sinne des § 831. AG. 3B. 1902 Beil. S. 236. b. Gegenftand der Berrichtung kann sein

a. Die Bornahme eines Rechtsgeschäfts (Saftung für culpa in contrabendo des Bevollmächtigten, sofern nicht bei der Zugrundelegung kontrakt-licher Haftung § 278 eingreift; vgl. Borb. zu §§ 276 ff. Rote 2). 3. eine Rechtshandlung oder die Bervorbringung eines rein thatsachlichen

Erfolges, 3 B. Abholzung eines Gemeinbeforftes D&G. 4 284.

c. Schabenszufügung in Ausführung ber Berrichtung. Die schädt genbe Sandlung muß zur Bollziehung ber aufgetragenen Berrichtung, nicht nur bei Belegenheit derfelben erfolgt fein; vgl. RG. 24 125,

d. (objektiv) widerrechtliche Schabenszufügung vgl. Titelvorb. C II 2. Richt erfordert ist, daß Berschulden bzw. die subjektiven Boraussetzungen der Berantwortlichkeit aus §§ 827, 828 in der Person des Fanbelnben vorliegen (vgl. zu § 840 Abs. 2).

2. Ginmendungen des Beichäftsherrn.

a. Beobachtung der Sorgfalt bei der Auswahl und eventuell bei Beschaffung der von ihm zu beschaffenden Borrichtungen oder Geräthichaften (val. zu §§ 611 Rote 2h, 618) bzw. bei der Leitung - ober

§ 832. Wer fraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine 2. Biberrechtliche Scha-Person verpflichtet ift, die wegen Minderjährigkeit ober wegen ihres geistigen ober förperlichen Zuftandes der Beaufsichtigung bedarf, ift zum Erfate bes Schabens verpflichtet, den diefe Berfon einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Erfappflicht tritt nicht ein, wenn er feiner Aufsichtspflicht genügt ober wenn ber Schaben auch bei gehöriger Auffichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Berantwortlichkeit trifft benjenigen, welcher die Führung

der Aufficht durch Bertrag übernimmt.

b. Kehlen des urfächlichen Busammenhanges zwischen dem Mangel an Sorgfalt und bem Schaden, daß nämlich ber Schaden auch trot ber Aufwendung ber erforderlichen Sorgfalt (§ 276) eingetreten wäre.

3. Berantwortlichteit des Beschäftsbeforgers. Abs. 2 begründet neben der Berantwortlichfeit des Geschäftsherrn die Berantwortlichkeit des Geschäftsbesorgers, welcher die Auswahl der zu bestellenden Person, die Beschäftsbesorgers, welcher die Auswahl der zu bestellenden Person, die Beschäftung der Borrichtungen oder Geräthschaften daw. die Leitung durch Vertrag übernommen hat. Bgl. Titesvord. vor § 622 Rote I. Insoweit der Geschäftsbesorger aus einem anderen Rechtsgrunde (3. B. als Geschäftsführer ohne Auftrag ober als gefethicher Bertreter, als Chemann) einen Dritten bestellt hat, kommt seine Saftung aus § 831 Abs. 1 in Frage. Bezüglich des gesetzlichen Bertreters vgl. zu § 823 C V. - Bertreter von Beamten val. zu § 839 III 4.

III. Mehrere Berantwortliche.

- 1. Die Haftung des Thäters selbst wird durch § 831 nicht berührt, vielmehr nur die Haftung des Geschäftsheren bzw. Geschäftsbesorgers (Abs. 2) neben berjenigen bes Thaters festgesett. Die Saftung bes Geschäftsbeforgers schließt wieder die nach Abs. I etwa begründete Saftung des Geschäfts= herrn nicht aus.
 - 2. Gesammthaftung bem Geschädigten gegenüber § 840 Abs. 1.

3. Regreß.

a. Der Ausgleich zwischen bem Thater einerseits und bem Geschäftsherrn

bzw. bem Geschäftsbesorger andererseits richtet sich nach § 840 Abs. 2. b. Der Ausgleich zwischen bem Geschäftsbesorger und bem Geschäftsberrn richtet sich nach dem zwischen ihnen bestehenden Bertragsverhältnisse.

§ 832. 1. Die Haftung des Aufsichtspflichtigen wegen verfäumter Aufficht ift nur in den Fällen vorgesehen, in welchen die Aufficht wegen ber mit bem Buftande des Beauffichtigten verbundenen Gefährdung (bei Minderjahrigen, Geiftestranken, Geiftesschwachen, Trunksuchtigen [§ 6 Biffer 3], Tauben, Blinden, Stummen [§ 1910], nicht bei Verschwendern) zugleich den Shup Dritter bezweckt. 2. Falle der gesetlichen Aufficht.

a. Elterliche Gewalt des Baters § 1631, der Mutter §§ 1634, 1684; 1707

(vgl. ferner § 11 Note 1). d. Bormundschaft §§ 1793, 1800; 1897, 1901 Abs. 1, 1906.

c. Pfleaschaft §§ 1915, 1909, 1910.

Nicht hierher gehören die Fälle gesetzlicher Aufsicht, welche fraft Amtes im

Deeres=, Staats= und Kirchendienste zu üben ift.

3. Die Voraussetzungen des Richteintritts der Haftung (Abs. 1 S. 2) hat ber Aufsichtspflichtige zu beweisen. Regelmäßig wird es genügen, wenn der Aufsichtspflichtige im Allgemeinen die zur Beaufsichtigung erforderlichen Maß= nahmen getroffen hat, so daß es nicht darauf ankommt, ob auch gerade hin= stütlich ber schädigenden Sandlung eine Beaufsichtigung stattgefunden hat. DLG. 2 458. Es genügt die Erfüllung der Aufsicht und Erziehungspflicht von Seiten der Eltern, ohne Rücksicht darauf, ob die Beaufsichtigung bzw. Erziehung einen gunftigen Erfolg gehabt hat. RG. 50 60 (heimliches Spiel

benszufügung durch a. Saftung bes fraft Refeges Auffichts=

pflichtigen.

b. Saftung bes fraft Bertrags Auffichtspflichtigen.

V. Echadenszufügung burch

a. Saftung b. Salters.

§ 833. Wird durch ein Thier ein Mensch getöbtet ober ber Sachen. 1. Thiere, welche gehalten Körper ober bie Gefundheit eines Menschen verlett ober eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher bas Thier halt, verpflichtet, dem Berletten ben baraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

> des Kindes mit gefährlichem Spielzeug) gegen DLG. 3 23. Berletzung durch ein Kind mittelst gefährlichen Spielzeugs unter Duldung der Eltern RG. 3B. 1902 Beil. S. 220. — Ob der Aufsichtspflicht genügt ift, ift unter Bürdigung aller Umftande zu beurtheilen. Bgl. auch § 276.

> 4. Der Schutz ift nur zu Bunften Dritter gemährt. Hat sich der zu Be-aufsichtigende selbst geschädigt, so kann § 823 eingreifen.

5. Widerrechtlichkeit bedeutet auch hier objektiv Widerrechtlichkeit vgl. Titelvorb. C. II 2a und RG. 50 65.

6. (Abs. 2.) Bgl. zu § 831 Note II 3 und III.

3u §§ 833-838.

Benn der Schade zugefügt ift durch eine Sache, a. die einer Chefrau gehort, vgl. §§ 1411, 1414, 1459 ff., 1462.

b. die zu einem Nachlasse gehört, vgl. § 1967 Rote III 3.

§ 833. 1. Boraussetzung der Anwendbarkeit des § 833 ift, daß a. durch ein Thier (Sausthier, gahmes ober milbes 2c. Thier), nicht durch einen Menschen vermittelft des Thieres z. B. durch den falich lenkenden Fahrer, der Schaden herrorgerufen ift. Gin Schade, der badurch entfteht, daß das Thier dem Führer gehorcht oder badurch, daß das an fich bem Führer gehorchende Thier von dem Führer ohne Lentung gelaffen wird, ift durch den Führer, nicht durch das Thier verursacht. Bgl. AG. 50 180, 3B. 1902 S. 205, Seuff. 57 220, DLG. 3 288. Gleichgültig ift, ob der Schaben durch eine direkte Einwirkung des Thieres selbst oder nur mittelbar burch einen vom Thiere in Bewegung gesetzten Gegenstand zugefügt wird. RG. 50 219, 3B. 1902 S. 214, DEG. 4 246 (Rläger wurde überfahren, als er die mit einem Bagen durchgegangenen Pferde jum Stehen bringen wollte).

b. ein Menich getödtet oder der Rorper oder die Gefundheit eines Menichen verlett (vgl. Str B. §§ 223 f.) o der eine Sache beschädigt ift, wozu auch

Vernichtung, 3. B. durch Auffressen, gehört. Andere Fälle der Schädigung durch Thiere, 3. B. Auswendung von Kosten zur Abwendung einer Gefährdung, find nach §§ 823, 826 zu beurtheilen.

Bal. Str B. §§ 365 Nr. 5, 366 Nr. 5, 6, 367 Nr. 11.

2. Die Gemährung ber Möglichkeit einer Schabenszufügung als unerlaubte Sandlung vgl. Titelvorb. Note A. Die Schadensersappslicht ift eine auf dem Salten bes Thieres liegende Laft; sie ist unabhängig von Berschulden und wird felbst durch höhere Gewalt nicht ausgeschloffen. Es empfiehlt sich für Thierhalter die Saftpflichtversicherung. Much wenn die Schabenszufugung burch Thiere bei Erfüllung eines Schuldverhältnisses — abgesehen von dem in § 834 erwähnten Bertragsverhältnisse — stattfindet, wendet RG. 50 244, JB. 1902 Beil. S. 222 in Aebereinstimmung mit DLG. 3 289 den § 833 an (von dem Pferbe geschlagener Rutscher). Bgl. Titelvorb. F II. — Bu weitgehend DLG. 3 25, wo der Frachtführer schlechthin als haftbar erachtet wird für die durch das Durchgeben feiner Bugpferde verurfachte Beschädigung des Frachtguts, vgl. 56B, §§ 429, 431, — und DLG. 4 248, wo ber Berleiher eines durchgegangenen Pferbes für ben bem Entleiher entstandenen Schaben verantwortlich gemacht wird.

3. Wer halt das Thier? (vgl. auch StrBB. § 367 Rr. 11).

a. Der Besiger als solcher, sowohl ber unmittelbare als auch ber mittelbare Besitzer halt das Thier. Mehrere dem Beschädigten hiernach Saftende find Gesammtschuldner (§ 840 Abs. 1), für deren gegenseitigen Ausgleich bas zwischen ihnen bestehende Rechtsverhaltniß maßgebend ift. D&G. 4 248 ift Halter bes Thieres, mer es dauernd benutt oder nutt und für das Thier forgt.

8 834. Wer für benjenigen, welcher ein Thier halt, die Füh-

rung der Aufsicht über das Thier durch Bertrag übernimmt, ift für

ben Schaben verantwortlich, ben bas Thier einem Dritten in ber im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Berantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei ber Führung ber Aufficht die im Berkehr erforderb. Saftung bes fraft Bertrags Auffichts= pflichtigen.

liche Sorgfalt beobachtet ober wenn ber Schaben auch bei Anmenbung diefer Sorafalt entstanden sein murbe.

\$ 835. Wird durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- ober Reh- 2. Wildschaben. wild oder durch Fafanen ein Grundftud beschädigt, an welchem bem Gigenthümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ift der Jagdberechtigte verpflichtet, bem Berletten ben Schaben zu erfeten. Die Erfatpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Thiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugniffen bes Grundstücks anrichten.

Ift dem Eigenthümer die Ausübung des ihm guftehenden Jagd= rechts durch das Gefet entzogen, so hat berjenige ben Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze be= rechtiat ift. Sat der Eigenthumer eines Grundftucks, auf dem das Jagdrecht wegen ber Lage des Grundftucks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen Grundstück ausgeübt werden barf. das Jagdrecht dem Eigenthümer diefes Grundstücks verpachtet, fo ift ber lettere für den Schaben verantwortlich.

Sind die Eigenthümer der Grundstücke eines Bezirkes jum 3mede der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Berbande vereinigt, der nicht als folcher haftet, fo find fie nach dem Berhältnisse ber Größe ihrer Grundstücke ersatpflichtig.

b. Mit dem Berlufte bes Besites hört der bisherige Besitzer auf, das Thier zu halten, wenn und sobald ein Anderer als halter eintritt (3. B. ber den Befit erlangende Käufer, der Dieb). Wird der Befit verloren, ohne daß ein Underer Halter wird (Entlaufen des Thieres, Dereliktion), so haftet der lette Besitzer als Halter, wenn und solange ein ursächlicher Bufammenhang zwischen bem Salten und ber Schabenszufügung befteht. (Der Salter eines Fuchfes, welcher entläuft, haftet für ben Schaden, ben das entlaufene Thier bis zu dem Zeitpunkt anrichtet, in dem es anderwett in Besitz genommen wird ober bie natürliche Freiheit wiedererlangt.) 4. Sigenes Berschulben des Beschädigten (§ 254) ift, auch wenn ein

Verschulden bes aus § 833 Schadensersakpflichtigen nicht vorliegt (vgl. Note 2) zwar nicht als konkurrirendes Verschulden, wohl aber für die auch in diesem Falle gebotene Anwendung des § 254 von Bedeutung (AG. ID. 1902 Beil. 5. 234), so 3. B. wenn Jemand unbefugt sich auf das Grundstück begiebt, auf vem das Thier gehalten wird. — Nichtvermögensschaben § 847.

. Anspruch des Beschädigten gegen den Besitzer auf Vorzeigung des

Thieres § 809.

§ 834. 1. Unter § 834 fallen nur die Fälle, in benen die Aufsichtspflicht übernommen wird, ohne daß dadurch der Aufsichtspflichtige Salter des Thteres wird (§ 833 Note 3).

² Der Auffichtspflichtige hat bie Beweislaft für die seine Saftung ausschließenden Umstände (Sat 2). Ist er selbst ober der Thierhalter der Be-madigte, so ist für den Schadensersat das zwischen den Varteien bestehende Rechtsverhältniß entscheidend.

^{§ 835.} I. Das BBB. regelt die Verpflichtung zum Wildschadenersate ledig-

§ 835.

lich zu Gunften berjenigen Grundftude, beren Gigenthumer an bem Abichuffe des auf denselben befindlichen Wildes rechtlich deswegen behindert ift,

1. weil dem Grundstückseigenthumer das Jagdrecht nicht zusteht (Abf. 1); auch die bestehenden selbständigen Jagdgerechtigkeiten fallen vom 1. Januar 1900 ab unter § 835. Eine bestehende vertragsmäßige Regelung über ben Wildschadenersat bleibt indeß unberührt (EG. Art. 170);

2. weil die Ausübung des Jagdrechts gesetlich

a. bem Grundstückseigenthumer entzogen ift: ersappflichtig ift ber gesetlich Berechtigte (Abf. 2 S. 1);

b. beidrantt ift:

a Jagbenklaven (Abf. 2 S. 2), auf denen die Ausübung des Jagdrechts nur gemeinschaftlich mit bem Jagdrecht auf anderen (umschließenden oder anschließenden) Grundstücken zuläffig ift; Ersappflicht vgl. Abs. 2 S. 2 und CG. Art. 71 Nr. 3;

3. Jagdverbande (Abs. 3). Die Saftung bes Jagdverbandes als folden fann auf Landesrecht (EG. Art. 69) oder auf Reichsrecht (§§ 21 ff.) Anderenfalls tritt Saftung nach Untheilen gemäß § 420

ein (§ 840 Abf. 1). Bgl. indeß EG. Art. 71 Rr. 5 u. 6.

Die Regelung des § 835 beruht auf bem Bedanten, daß, wer die Bortheile ber Jago zieht, auch die nothwendig mit ihr verbundenen wirthschaftlichen Rachtheile tragen muß. Die Erfatpflicht erfordert fein Ber= fculben und tritt auch bezüglich des mahrend ber Schonzeit zugefügten Die Gemährung der Möglichkeit der Zufügung von Wild-Schadens ein. schaben als unerlaubte Sanblung vgl. Titelverb. Rote A.
III. Schabenwild find reichsrechtlich nur die in § 835 aufgeführten

Thiergattungen, insbesondere also nicht die Hafen. Landesgesetlicher Bor-behalt Art. 71 Jiff. 1.

IV. Gegenstand des Wilbichabens.

1. Die Beschädigung von Grundstücken jeder Art, nicht nur forst: und landwirthichaftlicher Grundftude (3. B. durch Umwühlen). Die noch nicht

getrennten Früchte als Theil des Grundstücks § 94.

2. Die Beschädigung der getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugniffe bes Grundftuds. Als eingeerntet gelten auch bie in Miethen 2c. Bufammengebrachten Früchte. — Die übermäßige Sinausichiebung ber Ginerntung kann Mitschuld des Verletten i. S. bes § 254 begrunden. Bgl. auch GG. Art. 71 Ar. 4.

3 Keftstellung und Geltendmachung bes Schabens vgl. EG. Art. 70. V. Berletter fann nicht nur ber Grundftudgeigenthumer und ber

binglich Rutungsberechtigte, fondern auch der Bachter fein.

VI. Der Erfatpflichtige.

1. Erfatyflichtig ift berjenige, welcher nach ben lanbesgesetzlichen Beftim= mungen auf dem Grundftud, an welchem der Schaben angerichtet ift, jagdberechtigt ift (vgl. GG. Art. 72), ohne Rudficht darauf, ob bas Bild, durch welches der Schaben angerichtet tit, von einem anderen Sagd: revier ausgetreten ift. Bgl. indeß EG. Art. 71 Rr. 7 und bei Austritt eines jagdbaren Thieres aus einem Behege EG. Art. 71 Rr. 2

2. Mehrere Ersappflichtige haften — vorbehaltlich ber Sondervorschrift bes § 835 Abj. 3 — gesammtschuldnerisch § 840 Abf. 1; Regreß unter einander Gleichzeitige Saftung eines Dritten §§ 823, 826, vgl. § 840 426.

Rote II 2 b.

VII. Ueberträgt der jagdberechtigte Eigenthümer die Jagd auf seinem Brundstücke durch Bertrag auf einen Anderen, so ift die Regelung des Bildschadenserfates der Parteivereinbarung überlaffen. Ift der Wildschadensersag ausgeschloffen, so ist der Einfluß dieser Regelung auf ein etwa sonst bestehendes Pachiverhältniß nach den Borschriften über den Pachtvertrag (insbefondere über die Gewährleiftungspflicht des Berpachters) zu beurtheilen. Begen der Form des Jagdpachtvertrags vgl. § 566 Rote 7.

VIII. Begen ber Landesgesetzgebung vgl. zu GB. Art. 71.

ben 2c. a. Haftung bes gegen= wärtigen Grund= ftüdebefigere.

\$ 836. Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines an= 3. Ginsturg von Gebauderen mit einem Grundstücke verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Theilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getödtet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verlett ober eine Sache beschädigt, so ift ber Besitzer des Grundstuds, fo= fern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung ober mangelhafter Unterhaltung ift, verpflichtet, dem Berletten ben baraus entstehenden Schaben zu ersetzen. Die Erfatyflicht tritt nicht ein, wenn der Befiter jum 3mede der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Ein früherer Besitzer des Grundstücks ift für den Schaden verantwortlich, wenn der Einfturz oder die Ablösung innerhalb eines Sahres nach der Beendigung feines Besites eintritt, es sei benn, daß er mahrend seines Besitzes die im Berkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser

Sorafalt bie Befahr hatte abwenden fonnen.

Besither im Sinne dieser Borschriften ift der Eigenbesither.

§ 837. Befitt Jemand auf einem fremden Grundftud in Musübung eines Rechtes ein Gebäude ober ein anderes Werk, so trifft ihn an Stelle des Besitzers des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit.

b. Saftung bes frühe= ren Grundftildsbefițers.

c. Saftung des Gebäudebesiters.

2. Einwendung ift, daß in Betreff ber Abwendung ber Gefahr die im Berkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276) beobachtet ift. — DLG. 4 281 läßt die Einwendung des Befthers durchgreifen, daß der Umbau, bei welchem die Schabenszufügung erfolgt, einem geeigneten Bausachverständigen überstragen war; vgl. andererseits Seuff. 57 105.

3. Eigenbesitzer § 872.

4. Besondere Ansprüche aus dem Nachbarrechte §§ 907-909.

5. Sinstidtlich der Frage, ob der spätere Besitzer die Gesahr durch Beschachtung der ersorderlichen Sorgsalt hätte abwenden können, haben die bestheiligten Besitzer konkurrirende Interessen, der Beschädigte das Interesse einheitlicher Feitstellung gegen dieselben; vgl. beshalb wegen Nebenintervention und Streitverkündung CBD. §§ 64 ff.

6. Der Anspruch aus einer auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhenden jehlerhaften Errichtung des Gebäudes ift nicht aus § 836, sondern aus § 823, 826 zu begründen; vgl. auch StrGB. §§ 330, 367 Rr. 14 (§ 823 C. IV. 3).

7. Mehrere Saftende § 840 Abs. 1. Gleichzeitige Saftung eines Dritten aus §§ 823, 826, 840 Abs. 3.

8. Einfluß eines Bertragsverhältniffes zwischen Grundftudsbesiger und Beichadigten vgl. Titelvorb. F. 3. B. Miethverhältniß, DLG. 3 27.

§ 837. 1. Im Falle des § 837 ift eine Beschränkung auf die Ausübung eines binglichen Rechtes (wie in § 95, vgl. bafelbft Rote 3) nicht enthalten. Es haftet beshalb auch ber Bachter, ebenso ber Miether, aber nur hinsichtlich Der in seinem Befitze befindlichen Räume; vgl. § 865, ferner §§ 545, 580.

34

^{§ 836. 1.} Für die Anwendung bes § 836 ift es gleichgültig, ob das Gebäude ganz oder theilweise einstürzt, vgl. DLG. 4 285 (Durchbruch einer Decke). Bur Klagebegrundung gehört die Darlegung, daß der Einfturz bzw. die Ablöfung die Folge sehlerhafter Sinrichtung ober mangelhafter Untershaltung ift. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, das der Sinfturz in Folge einer äußeren Einwirkung erfolgte (Ansahren eines schwerzbelabenen Wagens) Seuff 57 104. — Anspruch bes Beschäbigten auf Besichtigung bes Gebäudes § 809.

S. Neumann, Handausgabe des BGB. I. 3. Auft.

d. Saftung bes Unterhaltspflichtigen.

\$ 838. Wer bie Unterhaltung eines Gebäudes ober eines mit einem Grundstücke verbundenen Werkes für ben Befiger übernimmt oder das Gebäude oder das Werk vermöge eines ihm zustehenden Rutunggrechts zu unterhalten hat, ift für ben burch ben Ginfturg oder die Ablöfung von Theilen verurfachten Schaben in gleicher Weife verantwortlich wie der Befitzer.

VI Derletzung der 21mts. pflicht. 1. Allgemein.

8 839. Berlett ein Beamter vorfählich ober fahrläffig bie ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, fo hat er bem Dritten ben baraus entstehenden Schaben zu erfetzen. Fallt bem Beamten nur Fahrläffigfeit zur Laft, fo fann er nur bann in Unfpruch genommen werden, wenn der Verlette nicht auf andere Beife Erfat zu erlangen vermag.

2. Error in judicando.

Berlett ein Beamter bei bem Urtheil in einer Rechtssache feine Amtspflicht, fo ift er für den baraus entstehenben Schaden nur bann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhangenden öffentlichen Strafe bebroht ift. Auf eine pflichtwidrige Berweigerung ober Bergogerung der Ausübung des Amtes findet biefe Borfchrift feine Anwendung.

Die Erfappflicht tritt nicht ein, wenn ber Berlette vorfätlich ober fahrläffig unterlaffen hat, ben Schaden burch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

2. Der nach § 837 Ersappflichtige haftet an Stelle bes Befigers, nicht neben ihm.

5 838. 1. In § 837 ift Befit bes Gebäudes vorausgesett, in § 838 nicht. Der nach § 838 Erfatpflichtige (3. B. ber Pachter § 582, Riegbraucher § 1041) hat die gleiche Berpflichtung wie ber Gigenbefiger und haftet neben

3. Bejammthaftung § 840. Für bie Ausgleichung zwischen bem nach § 836 und bem nach § 838 Saftenden ift bas zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältniß entscheidend.

4. Bgl. § 836 Note 3.

§ 839. I. Die Berletung ber Amtspflicht (Abf. 1 u. 3).

I. Der Beamte haftet nicht megen jeder ichuldhaften Berlegung irgend einer Amtspflicht jedwedem Dritten gegenüber, sondern nur wegen Berletzung einer dem Beschädigten gegenüber bestehenden Amtspflicht biesem gegenüber vol. RS. 46 213; 3B. 1900 S. 671 36. Auslegungsfrage für ben einzelnen Fall ift, ob eine verlette Dienftvorschrift nur eine interne Pflicht bes Beamten gegenüber bem Staate, ber Bemeinde 2c. ober febem Dritten gegenüber begründet. Haftung des Beamten für eine faliche Austunft, zu deren Ertheilung er zwar nicht verpflichtet, aber befugt war, AG. Bgl. § 1848 Note 1 (Vormundschaftsrichter); 3W. 1902 Beilage S. 214. ferner § 2237 Rote IV.

2. Der ichabigende Gingriff des Beamten verpflichtet bei Borliegen ber Boraussetzungen bes § 839 zum Schadensersat, auch wenn weber die Boraussetzungen bes § 823 Abs. 1 noch bes § 823 Abs. 2 ober bes § 826 vor

3. Das Berschulden (Borsat oder jede Fahrlässigkeit) bezieht sich nur auf

die Berletzung ber Amtspflicht, nicht auch auf die Schabenszufügung.

4. Subsidiare Haftung (Abs. 1 S. 2). Begründung des auf fahrlässige Amtspflichtverletzung gerichteten Schabensersaganspruchs gehört ber Nachweis, daß der Berlette auf andere Beife (rechtlich ober thatfachlich) Erfat nicht erlangen tann.

3. Richtgebrauch eines Rechtsmittels.

§ 840. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung ent= VII. Mehrere stehenden Schaden Mehrere neben einander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des § 835 Abf. 3, als Gesammt= schuldner.

erfakpflichtige. 1. Allgemein: Gefanimtidulonerifde Saftung.

Ift neben bemienigen, welcher nach ben §§ 831, 832 jum Erfate 2. Sonberregelung bes bes von einem Anderen verursachten Schadens verpflichtet ift. auch der Andere für den Schaden verantwortlich, so ift in ihrem Ber= hältniffe zu einander ber Undere allein, im Falle bes § 829 ber Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

Regresses a zwifden Gefchäftsherrn bezw. Auf= fichtspflichtigen und Thäter.

Ift neben bemjenigen, welcher nach ben §§ 833 bis 838 zum Er= fake bes Schabens verpflichtet ift, ein Dritter für ben Schaben verantwortlich, so ift in ihrem Berhältniffe zu einander der Dritte allein verpflichtet.

b. bei Schadenszufit= gung durch Cachen.

5. Mitschuld bes Beschädigten (Abs. 3).

Der porfätliche ober fahrläffige Richtgebrauch eines Rechtsmittels, wozu auch bie Beschwerde im Dienstaufsichtswege zu rechnen, ift Ginmendung bes Beamten. Abs. 3 enthält, indem er die Schadensersappflicht überhaupt ausschließt, eine Abweichung von § 254, welcher im Uebrigen anwendbar bleibt.

6. Saftung eines Kollegiums §§ 830, 840. — Ueber bie Saftung bes

Notars und Gerichtsvollziehers vgl. § 675 Rote 2.

7. Gefammtschulbnerische Saftung neben einem Anderen § 840 Abs. 1, vgl. auch RG. IB. 1902 Beil. S. 233. Ausgleich der Gesammtschuldner § 841. II. Ausnahmebestimmung über die Saftung für Pflichtverlegung bei dem

Urtheil in einer Rechtsfache.

1. Die Beschränkung erstreckt sich nur auf die Verletzung der Amtspflicht bei dem Urtheile (in judicando), d. h. bei der thatsäcklichen und recht-lichen Beurtheilung der Sache. Gleichgültig ist, ob die Entscheidung, welche auf Grund ber fahrläffigen Beurtheilung ergeht, fich in die Form eines Urtheils, eines Beichluffes, einer Berfügung 2c. fleidet (bftr.). DLB. 4 286.

Die Ausnahmevorschrift bes Abs. 2 erftrect fich andererseits nicht auf diejenige Amtsthätigkeit, welche eine Beurtheilung nicht erfordert, infonderheit also nicht auf die Darstellung des Thatbestandes; fahrlässige Fortlassung von Parteianführungen macht haftbar nach Abf. 1 u. 3. Bgl. indeß die andere Meinung des RG. 38 341. — Berzögerung der Terminsbestimmung RG. 33 244. — Eine Haftung kann namentlich auch durch Verletzung der dem Vormundschaftsgerichte gegenüber bestehenden Anzeigepflicht begründet werden. Bgl. Abschnittvorb. vor § 1773 Rote B. III. 5.

2. Unter Abs. 2 fallen namentlich bie Spruchrichter in Civil- und Strafsachen, aber auch Verwaltungsbeamte, die ein richterliches Erkenntniß abzu= geben haben; ebenso die Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit vgl. 3. B.

\$ 2359.

3. Strafrechtliche Vorschrift StrBB. § 336.

4. Haftung des Schiedsrichters vgl. AG. 3B. 1898 S. 25634.

III. Sondervorschriften.

1. Bormunbschaftsrichter §§ 1674, 1848. — Mitglieber bes Familienraths 1872. Grundbuchrichter GD. § 12 (zu § 89); vgl. ferner § 663.

2. Haftung bes Staates 2c. für den von Beamten in Ausübung öffent= licher Gewalt zugefügten Schaden EG. Art. 77, wo auch wegen der Landesgeletgebung zu vergleichen.

3. Landesgesetlicher Vorbehalt betreffend das Erforderniß einer Vorent=

weidung über die Berletzung der Amtspflicht EG. z. GBG. § 11.

4. Haftung bes Beamten für Stellvertreter und Gehülfen GG. Art. 78, wo auch wegen der Landesgesetzgebung zu vergleichen.

c. bei Beamtenhaftung.

§ 841. Ift ein Beamter, der vermöge seiner Amtspflicht einen Underen gur Geschäftsführung für einen Dritten gu beftellen ober eine folche Geschäftsführung zu beaufsichtigen ober burch Genehmigung von Rechtsgeschäften bei ihr mitzuwirfen hat, wegen Berletzung Diefer Pflichten neben bem Underen für ben von biefem verursachten Schaben verantwortlich, fo ift in ihrem Berhaltniffe zu einander ber Andere allein verpflichtet.

VIII. Umfang und 21rt des Schadenserfages. 1. Ber onlicher Echaben. a. Unfprüche bes Berletten felbft. a. Umfang.

§ 842. Die Berpflichtung zum Schabenserfage wegen einer gegen Die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreat sich auf Die Nachtheile, welche die Sandlung für den Erwerb ober das Fortfommen des Berletten herbeiführt.

§ 840. I. Saftung dem Beichädigten gegenüber (Mbf. 1). 1. Rach außen, d. h. bem Beschäbigten gegenüber, haften bie mehreren aus einer unerlaubten Sandlung Schadensersappflichtigen — mit Ausnahme

des Sonderfalls § 835 Abs. 3 - ftets als Gesammtschuldner §§ 421 ff. Auf Schabenszufügung burch Mehrere, welche nicht auf einer unerlaubten Sand-lung heruht, ift § 840 nicht anwendbar, vgl. RG. IB. 1901 S. 260 27.

2. Neber ben Ginfluß ber ftrafrechtlichen Berurtheilung eines ber Mehreren ju einer Buge auf die Schabensersappflicht der Anderen vgl. DEG. 4 244. II. Berhaltniß ber Gefammtichuldner unter einander (Regreß).

1. Regel. Nach innen, b. h. unter einander, findet bie Ausgleichung regelmäßig gemäß § 426 ftatt. Dies gilt insbesondere auch, wenn Mehrere den Schaden vorfählich verurfacht haben.

2. Sonderregelungen:

a. (Abf. 2.) In ben Fällen bes § 831 (Saftung bes Gefchäftsherrn für Ungeftellte) und bes \$ 832 (Saftung bes Auffichtspflichtigen für ben Beauffichtigten) tritt gwar, wenn in ber Person bes Thaters (beim Borliegen von Berichulben und Delittsfähigfeit) die Schabenserfatpflicht aus ber unerlaubten Sandlung begrundet ift, Gesammischuld bem Beicha-bigten gegenüber ein; im Berhaltniffe der beiben Saftenden zu einander hat indeg der Thater allein ben Schaden gu tragen. Ift der Thater, obmohl er aus Brunden, welche in feiner Berfon flegen (§§ 827, 828), nicht verantwortlich ist, bennoch mit Rudficht auf § 829 gur Entschädtigung aus Billigfeitsgrunden verpflichtet, so haftet im Berhaltniffe ber beiden Gefammticuloner unter einander nur ber Beichaftsherr begw. ber Aufsichtspflichtige.

Die Saftung bes aus ben §§ 833-838 Saftenben (Thierb. (2065. 3.) ichaben, Bilbichaben, Schäbigung burch Gebaubeeinfturg) tann gusammentreffen mit der Saftung eines Dritten, welcher wegen berselben Schadens jufügung haftet, jet es aus §§ 823, 826 (3. B. weil er das Thier ober bas Wild gehett, von bem mangelhaft unterhaltenen Gebäude vorfatlich etwas abgeschlagen hat) fei es aus einem anderen Gefeg, etwa bem Saftpflichtgefete, 3. B. weil bas Bferd in Folge eines heranbraufenden Bahngugs gescheut und durchgegangen ift. In folden Fallen tritt bem Beichabigten gegenüber Gesammthaftung (§ 840 Abf. 1) ein, mahrend im Berhaltniffe ber Gefammtichulbner unter einander der Dritte allein

haftet.

8 841. Die gefammtichuldnerische Saftung ber neben einander Saftenben im Berhältniffe jum Beschädigten ergiebt § 840 Abf. 1.

8 842. 1. Rach § 253 fann wegen eines Schadens, ber nicht Bermögensichaden ift, Entschädigung in Geld nur in ben burch bas Befet beftimmten Fällen (§ 847) verlangt werben.

2. Bermögensichaden ift der Unterschied gwifden bem Geldwerthe bes Bermogens im Augenblide ber Urtheilsfällung und bem Gelbwerthe, ben

8 843. Wird in Folge einer Berletzung bes Rörpers ober ber Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Berletten aufgehoben ober aemindert ober tritt eine Bermehrung feiner Bedürfniffe ein, fo ift bem Berletten burch Entrichtung einer Gelbrente Schabensersat zu leiften.

Auf die Rente finden die Borfdriften bes § 760 Anwendung. Db, in welcher Art und für welchen Betrag der Erfatpflichtige Sicherheit zu leiften hat, bestimmt fich nach ben Umftanden.

Statt ber Rente fann ber Berlette eine Abfindung in Kapital

verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Anspruch wird nicht badurch ausgeschloffen, daß ein Underer bem Berletten Unterhalt zu gewähren hat.

das Bermögen in diesem Zeitpunkt ohne die schädigende Handlung ober

Unterlaffung haben murbe (Liszt, Deliftsobligationen S. 62).

Nach 8 842 sind hinsichtlich der Schadensersappsticht aus unerlaubten Fandungen, welche sich gegen die Person richten (Note 3), zu dem erstattungsfähigen Bermögensschaden auch die Rachtheile, welche für den Erwerb und das Fortkommen des Berlegten herbeigeführt find, zu rechnen. Diese Faktoren bienen zwar dem Bermögenserwerbe, sind aber nicht Theil des Bermögens (vgl. auch § 516 Note la). Diese Ansprüche sind, da ste nicht ben nichtvermögensrechtlichen Schaben bes § 847 betreffen, vererblich und übertragbar.

3. Begen die Berfon gerichtet find alle unerlaubten Sandlungen, welche nicht gegen bas Bermogen gerichtet find, insonderheit die Fälle ber §§ 824, 825, sowie die Berletjung bes Korpers, der Gesundheit, der Freiheit, 3. B. der Meineid des Beugen, auf beffen Zeugniß hin der Geschädigte unschuldig verurtheilt ift (§ 823 Abs. 2).

4. Die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 842-846 ist vorgeschrieben für die Schadensersatpflicht bes Dienstberechtigten wegen Richterfüllung der für den Dienstverpflichteten in Ansehung des Lebens und der Gesundheit in § 618 Abs. 3 und HBB. § 62 Abs. 3 gegebenen Schutzvorschriften; vgl. § 618.

§ 843. 1. Der Umfang bes zu ersetzenden Schadens ergiebt sich aus §\$ 249 ff., 842, 847. — § 843 bestimmt nur, daß derjenige Theil des Schabengerjages, welcher für die burch die Berletung verurfachte Aufhebung ober Minderung der Erwerbefähigfeit (§ 842) oder Bermehrung der Bedürfniffe

du leiften ift, regelmäßig burch Rentenzahlung zu leiften ift.

2. Wegen der Rente vgl. Titelvorb. vor § 759 und § 760. Insbesondere vierteljährliche Borausbezahlung (§ 760), Unpfändbarkett CPD. § 850; vgl. § 400 Note 1 und 2, Aufrechnung § 394, prozeffuale Geltendmachung CPD. § 258; vorläufige Vollstrecharkeit CPD. § 708, nachträgliche Sicherheits leistung CBO. § 324, nachträgliche Abanderung des Urtheils CBO. § 323. Begen der rechtlichen Natur des Anspruchs als Schadensersatzanspruchs vgl. § 844 Note II 2c.

3. Die Beilungskoften, die Roften für fünftliche Blieder, Rruden, Brudbander u. dgl. gehören nach §§ 249 ff. zum Schabensersatze. Der bafür "ersforderliche Betrag" (§ 249 S. 2) ist zu zahlen, ohne Rücksicht barauf, ob der Beschädigte selbst die Kosten schon bezahlt hat oder nur schuldig ge-

worden ift.

4. Wegen bes Anspruchs auf Rapitalabfindung vgl. § 1580 Abs. 2 und

Note daselbst.

5. Die Borschriften des § 843 Abs. 2—4 gelten nach EG. Art. 42 auch für das Saftpflichtgeset (3 311), vgl. daselbst § 7 Abs. 2 und RG. IB. 1901 S. 14211.

b. Ansprüche Dritter § 844. Im Falle der Lödtung hat der Ersatpflichtige die Kosten a Beerbigungstoften ber Beerbigung bemjenigen zu erfeten, welchem bie Berpflichtung

obliegt, diefe Roften zu tragen.

Stand der Getödtete zur Zeit der Berletzung zu einem Dritten in einem Berhaltniffe, vermöge beffen er biefem gegenüber fraft Be-8. Gesehliche Unter- setzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, haltspflicht. und ift bem Dritten in Folge ber Lödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, fo hat ber Ersatpflichtige dem Dritten durch Ent= richtung einer Geldrente insoweit Schabensersat zu leiften, als der Betöhtete mahrend ber muthmaklichen Dauer feines Lebens zur Be= währung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein wurde; die Borschriften des § 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Unwendung. Die Ersatyflicht tritt auch bann ein, wenn ber Dritte zur Zeit ber Berletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 844. 1. Begriff der Tödtung. Unter Tödtung im Sinne des BGB. ist jede Handlung zu verstehen, durch welche der Tod eines Menschen verursacht wird. Soweit bei einer sich als Tödtung in diesem Sinne darstellenden Handlung auch die sonstigen Erforderniffe ber Schadensersappflicht (Widerrechtlichkeit, Verschulden 2c.) erfüllt find, greifen die Borichriften über Erfatpflicht megen Todtung Plat. Die Unterscheibungen bes Stroß, sind nicht in das BGB, hineinzutragen; vielsmehr ift auch in Fällen wie § 226 Stroß. (Körperverletung mit töbtlichem Erfolge) die Schadensersatysslicht wegen Tödtung begründet, wenn die Sersbeiführung des Todes dem Thater als Fahrlässigkeit zuzurechnen ift (Prot. Bd. II S. 615). Bgl. auch DLG. 2 440.

II. Der Schadenserfat bei Tödtung.

1. Der Schadenserfatanfpruch aus der Perfon des Betödteten. a. Der Anspruch richtet sich nach den allgemeinen Borschriften (vgl. § 843 Rote 1 u. 3) und umfaßt insbesondere die Roften ber versuchten Beilung; auch konnen im Falle nicht sofortigen Todes die Ansprüche aus \$ 843 Abf. 1 begründet fein.

b. Bu bem bem Getöbteten felbft erwachsenen Schaden gehort nicht bas Gra löschen eines von dem Leben des Getödteten abhängigen Bermögensrechts,

3. B. eines Niegbrauchs, einer Leibrente. Bgl. Prot. Bb. II S. 616. 2. Der Schabensersaganspruch bes mittelbar Geschäbigten (vgl. Titelvorb. D.) besteht nur in bem in §§ 844-846 bestimmten Umfang,

umfaßt insbesondere also nicht ben zu 1 b bezeichneten Schaben.

a. Berechtigte Personen sind nicht nur diesenigen, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt gegen den Getödteten zur Zeit der Bersletzung bereitst erworben hatten, sondern auch diesenigen, welche zu dieser Zeit zu dem Kreise der alimentationsberechtigten Personen gehörten, ohne indeß megen Mangels eines Erforderniffes (3. B. Bedürftigkeit) bamals bereits einen Anspruch erheben zu können. Bal. zu d. — Gesetzliche Unterhaltspflicht vgl. zu § 519 Rote 4. Der Anspruch auf Auss fteuer (§ 1620) ift fein Unterhaltsanspruch RDS. 23 221.

b. Der entscheidende Zeitpunkt ift der Zeitpunkt der eingetretenen Berletung. Die Wittwe hat keinen Anspruch, wenn die Ghe erft nach ber Berletzung geschlossen ist (vol. auch § 6 Unfalversseszt vom 6. Zult 1884). Das Gleiche gilt für die aus solcher She stammenden Kinder. Sine Ausnahme macht Abs. 2 Sat 2 lediglich für den zur Zeit der Berletung bereits erzeugten nasciturus. Bgl. § 1 Rote III 2; Bertretung

des nasciturus § 1912.

c. Rechtliche Ratur bes Unspruchs. Der Unspruch ift fein gesetlicher Unterhaltsanspruch, fondern, wie § 844 ausspricht, ein Schadensersat-

8 845. Im Falle ber Töbtung, ber Berletzung bes Rörpers oder der Gesundheit fowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Erfappflichtige, wenn ber Berlette fraft Gefetes einem Dritten jur Leiftung von Dienften in beffen Sauswefen ober Gewerbe verpflichtet war, bem Dritten für die entgehenden Dienfte burch Entrichtung einer Geldrente Erfat zu leiften. Die Borfchriften bes § 843 Abf. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 846. Sat in ben Fallen ber §§ 844, 845 bei ber Entstehung des Schadens, ben ber Dritte erleidet, ein Berfchulden bes Berletten mitgewirkt, fo finden auf den Anspruch des Dritten die Borichriften

des § 254 Anwendung.

§ 847. Im Falle der Berletjung bes Rörpers ober ber Gefund= heit fowie im Falle der Freiheitsentziehung fann ber Berlette auch wegen bes Schabens, ber nicht Bermögensschaben ift, eine billige Entschädigung in Gelb verlangen. Der Unfpruch ift nicht über= 7. Erfat für entge-henbe Dienste bes Berletten.

d. Mitschuld des Berletten.

c. Immaterieller Schaden.

anspruch, val auch CBD. § 850 Biffer 2 (Titelvorb. vor § 759), sowie ROS. 22 324, 348; 23 219; RG. 1 231.

d. Für noch nicht entstandene Unterhaltsanfprüche (vgl. zu a) ift ber Saftenbe bem Dritten erft von der Zeit ab gum Schadenserfate verpflichtet in welcher ber Betödtete, wenn er nicht getödtet worden mare, jum Unterhalte bem Dritten verpflichtet gewesen fein murbe. Bgl. RDS. 23 330 ff.; RG. 4 104, 7 144, 33 282.

e. Borhandensein anderer Unterhaltspflichtiger.

a Das Borhandensein eines subsidiar oder gesammtschuldnerisch zum Unterhalte Berpflichteten foließt nach dem in Abs. 2 citirten § 843 Abf. 4 ben Anspruch gegen ben aus ber unerlaubten Sandlung Saftenden insoweit nicht aus, als der Getödtete zur Unterhaltsgewährung verpflichtet gewesen wäre. Bgl. RDH. 23 302.

8. Beht ber Unterhaltsanfpruch auf (folvente) Erben über (vgl. § 1712), so ist ber Unterhaltsberechtigte nicht geschädigt. Der Fall bes § 843 Abs. 4 liegt nicht vor, weil ber Erbe nicht zur Zeit ber Berletzung unterhaltspflichtig war, fondern die Berpflichtung erft als nachlaß:

verbindlichfeit überkommt.

f. Für Umfang und Dauer ber Entschädigung ift maggebend, bak ber Berechtigte das erhalten foll, mas er ohne die Töbtung — unter Berüdfichtigung aller Umftande — vom Getöbteten mahrend bessen muthmaglicher Lebensbauer auf Grund bes gesetslichen Unterhaltsanspruchs erhalten haben murbe. Bgl. im Uebrigen Dot. II G. 783'f. - Duth= maßliche Lebensbauer vgl. § 1 Rote I 4d und RG. 5 108, 7 51, 13 7. Der Ersagberechtigte ift beweispflichtig CPD. §§ 286, 287. Bgl. auch Unfallversicherungsgeset vom 6. Juli 1884 § 6. — Biedervers heirathung ber Bittwe vgl. Mot. II S. 785.

S. Die Rapitalabfindung (§ 843 Abf. 3) ift in Gemägheit der für angemeffen zu erachtenden Rente, alfo in Berudfichtigung aller Umftande, welche für die Bobe und die Dauer der Rente in Betracht tommen mur: den, festzuseten. Der Berechtigte ift auch hinsichtlich des wichtigen Grun-

des beweispflichtig.

\$ 845. Die Fälle gesetlicher Dienstleiftungspflicht find § 1356 Abf. 2 (Chefrau), § 1617 (bas bem elterlichen Hausstand angehörige Kind, folange es von den Eltern erzogen und unterhalten wird). Bgl. RG. 47 87.

§ 846. Bgl. Die Bemerkungen ju § 254. Bgl. DLG. 2 441, wo Mitchuld des Betödteten verneint wird, der in flagranti beim Chebruch mit der Frau des Thäters erftochen wurde.

tragbar und geht nicht auf die Erben über, es fei benn, daß er durch Bertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ift.

Ein gleicher Anspruch steht einer Frauensperson zu, gegen die ein Berbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit begangen oder die durch Hinterlift, durch Drohung oder unter Migbrauch eines Abhängigkeitsverhältniffes zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt wird.

2. Entziehung v. Sachen. § 848. Auser zur Buutgube eine Dandlung entzogen hat, ist auch a. Saftung für Jufall. einem Anderen burch eine unerlaubte Handlung entzogen hat, ist auch für ben zufälligen Untergang, eine aus einem anderen Grunde ein= tretende zufällige Unmöglichkeit der Herausgabe oder eine zufällige Berschlechterung ber Sache verantwortlich, es sei benn, daß der Untergang, die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe oder die Berschlechterung auch ohne die Entziehung eingetreten sein würde.

b. Berginfung der Er= fanichuld.

§ 849. Ift wegen der Entziehung einer Sache der Werth ober wegen ber Beschädigung einer Sache die Werthminderung zu ersetzen, fo fann der Berlette Binfen des zu erfetenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Werthes zu Grunde gelegt wird.

c. Berwendungen bes Berpflichteten.

§ 850. Macht der zur Berausgabe einer entzogenen Sache Berpflichtete Berwendungen auf die Sache, fo fteben ihm bem Berletten gegenüber die Rechte zu, die der Besitzer dem Eigenthümer gegen= über wegen Berwendungen hat.

2. Bedeutung ber Nichtübertragbarfeit val. § 400 Note 1 u. 2.

3. Unter Abf. 1 fallt insbesondere bas fog. Schmerzensgeld. - Bgl. über

Buße StrGB. § 231.

5. Deflorationsanspruch der Braut § 1300.

2. Bgl. im Uebrigen die Roten zu § 287 (Haftung bei Berzug).

^{§ 847. 1.} Die Berücksichtigung bes nichtvermögensrechtlichen Schabens ift Ausnahme von § 253 vgl. dafelbft. § 847 ift auch in ben Fällen biefes Titels anwendbar, die eine Haftung unabhängig von Berschulden eintreten laffen. RG. 50 252. Wegen der Rachtheile für den Erwerb oder das Fortfommen des Verletten § 842.

^{4. (}Abf. 2.) Berbrechen ober Bergehen gegen die Sittlichkeit StrGB. §§ 171 ff. — Im Nebrigen vgl. § 825. Der Anspruch aus Abs. 2 steht auch hinsichtlich der Uebertragbarkeit und Vererblichkeit dem Anspruch aus Abs. 1 gleich.

^{§ 848. 1.} Der Schabensersatzanspruch geht in erster Linie auf Naturalrestitution §§ 249 ff.

^{3.} Mit dem Anspruch aus der unerlaubten Sandlung fann der Anspruch aus bem Gigenthum, aus bem Befit, aus ber Bereicherung fonturriren. Lgl. Titelvorb. Note F.

^{8 849. 1.} Bgl. die entsprechende Borschrift beim Berzuge § 290. — Befeklicher Bingfuß § 246.

^{2.} Bgl. ferner § 668.

^{§ 850. 1.} Bgl. megen ber Bermendungen §§ 994 ff.

^{2.} Ausschluß bes Zurudbehaltungsrechts bei Erlangung ber Sache durch eine porfähliche unerlaubte Sandlung 88 273 Abs. 2.

§ 851. Leiftet der wegen der Entziehung oder Beschädigung einer beweglichen Sache jum Schabenserfate Berpflichtete ben Erfat an benjenigen, in beffen Besitze sich die Sache gur Beit ber Ent= ziehung oder der Beschädigung befunden hat, so wird er durch die Leistung auch bann befreit, wenn ein Dritter Eigenthumer ber Sache war ober ein sonstiges Recht an ber Sache hatte, es sei benn, baß ihm das Recht des Dritten befannt oder in Folge grober Fahr= läffiakeit unbekannt ift.

§ 852. Der Anspruch auf Erfatz des aus einer unerlaubten ix, verjährung, Sandlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Beitpunft an, in welchem ber Berlette von bem Schaben und ber Person bes Ersatpflichtigen Renntnig erlangt, ohne Rudficht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von ber Begehung ber Sandlung an.

Sat ber Ersappflichtige durch die unerlaubte Sandlung auf Roften des Verletten etwas erlangt, so ift er auch nach der Vollendung der Verjährung zur Berausgabe nach den Vorschriften über die Berausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

\$ 853. Erlangt Jemand durch eine von ihm begangene unerlaubte Sandlung eine Forderung gegen den Berletten, fo fann ber Berlette die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Aufhebung der Forderung verjährt ift.

d. Leiftung b. Erfates an ben nichtberech= tigten Befiger.

b. Unverjährbarer Bereicherungsanfpruch.

a. Berjährung bes Er= sakanspruchs.

c. Unverjährbare Gin=

§ 851. 1. Bgl. wegen bes Anspruchs bes Berechtigten aus ber Bereiches rung sowie wegen der entsprechend geregelten Fälle zu § 816 Note I 3.

2. Ueber weitere Fälle der durch den Befit begründeten Legitimation des Berechtigten vgl. Abschnittvorb. vor § 854 Note 4.

§ 852. 1. Wegen der allgemeinen Borschriften über die Berjährung val. 194 ff.

2. Der Beginn ber 30 jährigen Berjährung fällt mit ber Begehung ber unerlaubten Sandlung gusammen, auch wenn ber Schabe erft fpater eintritt, 3. B. wenn ein fehlerhafter Bau, für deffen Fehler der Baumeifter verant wortlich ift, erft fpater einfturgt.

3. (Abf. 2.) Die Berjährung bes Schabenserjaganspruchs aus ber unerlaubten Sandlung läßt etwaige fonkurrirende Ansprüche (vgl. § 848 Rote 3) unberührt. Diese verjähren nach den für fie geltenden Borichriften; Dies hebt Abs. 2 für den Bereicherungsanspruch (§§ 812 ff., 819) hervor. Der Bereicherungsanspruch verjährt in 30 Jahren (§ 195), beginnend nicht mit der Begehung der unerlaubten Sandlung, sondern mit der Erlangung der Bereicherung (§ 198).

4. Wegen Verjährung anderer reichsrechtlicher Ansprüche aus unerlaubten

Bandlungen vgl. Titelvorb. G. II.

853. 1. Bgl. § 821; ferner RD. § 41 Abs. 2.

^{§ 853. 1.} Bgl. § 821; ferner n.z., § 41 2101. 2. Lrot Berjährung des Anspruchs auf Aushebung der Forberung bleibt der Anspruch darauf, daß der Gläubiger auf eine etwa für die Verbindlichreit bestehende Sypothet verzichte, unberührt. § 1169.

Drittes Buch. Sadenrecht.

Borbemerkung gum III. Bud. 88 854 ff.

A. Allgemeiner Inhalt des britten Buches. Das Sachenrecht des BBB. umfaßt die Borfchriften über ben Besit (§§ 854 ff.) und über bie binglichen Rechte. Bahrend nach bem Sachbegriffe bes BBB. eine Sache nur die forperliche Sache (§ 90) ift, find bennoch bes Zusammenhanges wegen auch bie Borfchriften über ben Riegbrauch und das Pfandrecht an Rechten, insbesondere auch an Forderungen in dem dritten Buche geregelt. Sierdurch ift indef die Frage nicht entschieden worden, ob es fich in den letteren Fällen um dingliche Rechte handelt; Rieß-braucher und Afandgläubiger treten, soweit es zur Sicherung und Durchführung ihres Rechtes erforberlich ift, in das bem Riegbrauche bzw. Pfandrecht unterliegende Rechtsverhältnig ein.

B. Begriff bes binglichen Rechtes.

I. Absoluter Charakter. Das bingliche Recht schließt insoweit, als bie Sache ber Herrschaft bes Berechtigten unterwirft, jede Sinwirkung Dritter auf dieselbe aus. Es erzeugt Ansprüche gegen Jeden, beffen Bershalten mit bem Inhalte bes binglichen Rechtes in Widerspruch fteht, soweit nicht ausnahmsweise durch das Gefet bem binglichen Rechte die absolute Wirtung versagt wird.

II. Eine unmittelbare Berrichaft über bie Sache gewährt bas bingliche Recht insofern, als daffelbe fich ohne ben Willen eines Underen in dem durch bas Befet vorgeschriebenen Berfahren zu bethätigen vermag. Bei der Durchführung des dinglichen Rechtes richtet fich ber 3mang unmittelbar gegen die Sache (3. B. Befriedigung aus dem Grundftude), bei der Durch führung bes obligatorischen Rechtes geht das Urtheil auf eine Leiftung bes Berpflichteten.

Kraft besonderer Borschriften gilt auch der dingliche Unspruch aus der Supothet, Grund= und Rentenschuld als ein Unspruch, welcher im Urfunden= prozeffe (CBD. § 592), bzw. im Mahnverfahren (CBD. § 688) geltend gemacht und über welchen eine vollftrectbare Urfunde aufgenommen merben fann

(CPD. § 794 Nr. 5, § 800).

C. Die einzelnen Rategorien.

I. (Brundfas: Für bas Sachenrecht gilt nicht bas Pringip ber Bertragsfreiheit (vgl. Borb. jum II. Buche Rote 5), vielmehr konnen nur folde bingliden Rechte begrundet werden, beren Begrundung das Befet julagt. Bgl. RG. 3B. 1901 G. 273. RG. Jahrb. 21 A

133. Sieraus folgt:

1. Die Bahl ber binglichen Rechte ift eine gefchloffene: Gigenthum §§ 903-1011; Erbbaurecht §§ 1012-1017; Dienftbarkeiten (Grunddienstbarteit, Nienbrauch, beschrankte perfonliche Dienstbarkeit) §§ 1018-1093; Bortaufgrecht &§ 1094-1104; Reallaften &§ 1105-1112; Sypothet, Grund: iduld, Rentenschuld §§ 1113—1203; Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten §§ 1204-1296. Bur Frage, ob der Befit ein Recht vgl. § 854 Note 1.

2. Die begrenzten Rechte an der Sache (d. f. alle dinglichen Rechte mit Ausnahme bes Eigenthums) fonnen burch Privatautonomie nicht über ben vom Befete, zugleich als Maximalinhalt, festgesetten Normalinhalt erweitert werden, soweit nicht Ausnahmen zugelaffen find, 3. B. § 1245.

Vorbemerfung zum III. Buch. §§ 854 ff.

II. Bormerfung. Das BBB. erkennt zwar bas Recht gur Sache, b. h. ein obligatorifches Recht, welches Wirkung gegen Dritte hat, als jolches nicht an (val. Borb. zum II. Buche Note 4), gewährt indeß durch das Institut der Bormertung die Möglichfeit einer dinglichen Sicherung von Ansprüchen, auf Einräumung, Aufhebung, Aenderung eines Rechtes an einem Grundstück ober an einem eingetragenen Rechte. Bgl. zu §§ 883 ff.

III. Landesgeseitliche Borbehalte. Begen ber aus ben landesgesetzlichen Borbehalten folgenden Erweiterung der zugelaffenen dinglichen Belaftung

von Grundstücken vgl. zu D.

IV. Uebergangsvorfcriften, aus welchen eine Erweiterung ber zugelaffenen dinglichen Belaftung folgt vgl. zu EG. Artt. 172, 182, 184.

V. Rein dingliches Recht ift bas Burudbehaltungsrecht.

1. Die Frage, ob das Burudbehaltungsrecht ein dingliches Recht ift, fann nur für das Burückbehaltungsrecht aus § 273 Abs. 2 und aus § 1000, sowie für das taufmännische Zurünbehaltungsrecht (HBB. §§ 369-372, abgedruckt 3u § 274), nicht aber für das zum Inhalte des Schulbverhältnisses gehörige Zurückbehaltungsrecht aus § 273 Abs. 1 aufgeworfen werden. Die Frage ift für alle Fälle, wie für bas taufmännische Zurudbehaltungsrecht burch SGB. § 369 Abs. 2 klargestellt wird, zu verneinen. — Bgl. auch RG. 883.

2. Der gurudbehaltende Gläubiger bzw. Befiger ift gegen den Unfpruch des Rechtsnachfolgers des über die zuruchbehaltene Sache verfügenden Schuldners bzw. Eigenthümers durch §§ 986 Abf. 2, 1032, 1065, 1205 Abf. 2, §§ 870,

1227 geschützt. Bgl. auch zu § 1249; ferner HBB. § 369 Abs. 2.

3. Auf eine Ungenauigkeit des Ausbrucks scheint die Fassung der §§ 772 Abs. 2, 773 Abs. 2 zu beruhen, wo von einem Zurückbehaltungsrecht an einer Sache gesprochen wird, obwohl die Bezeichnung des Rechtes an der Sache sonst nur von dinglichen Rechten gebraucht wird. Dem sonstigen Sprachgebrauch entspricht die Fassung des § 777 CPD., wo von dem in Ansehung einer Sache bestehenden Zuruckbehaltungsrechte gesprochen wird.
4. Zuruckbehaltungsrecht im Konkurse KD. § 49 Ziff. 4 (Abschnittvorb.

vor § 1204).

D. Landesgesetliche Borbehalte.

I. Der Landesgesetgebung vorbehaltene sachenrechtl. Materien: 1. Das Bergrecht mit Ginschluß ber felbständigen Gerechtigkeiten jum Abbau von Mineralien, welche ben bergrechtlichen Borfdriften nicht unterliegen EG. Artt. 67, 68.

2. Rentengüter EG. Art. 62.

3. Das Enteignungsrecht EG. Art. 109.

4. Das Recht der Gemeinheitstheilung, der Zusammenlegung der Grundftude, ber Regulirung gutsherrlicher und bauerlicher Berhaltniffe, ber Ablösung von Dienstbarkeiten, Reallaften, Zwangs- und Bannrechten EG. Artt. 113, 114, 74.

5. Das Wasserrecht mit Einschluß des Mühlen-, Flötz- und Flößereirechts (EG. Art. 65), des Deiche und Sielrechts (Art. 66), das Fischereirecht, das Jagdrecht (Art. 67), das Forstrecht (Art. 83).

6. Das Recht der Familienfideikommisse u. der Stammgüter EG. Artt. 59, 64. 7. Lehnrecht, Emphyteusis, Erbzins- und Erbpachtrecht EG. Artt. 59, 63.

II. Nach dem RR. Berichte zum Sachenrecht (Ziffer 41) umfaßt der landes= gesetzliche Vorbehalt auch die einschlägigen Vorschriften der Landesgesetze über den Rechtsbesit, die Ersthung eines Rechtes oder der Freiheit von einer dinglichen Belaftung, über das Erlöschen eines Rechtes durch Nichtgebrauch, über die unvorbenkliche Berjährung und über die possessischen Rechtsmittel. Borbehalt für die landesgesessl. Borschriften über das Grundbuchwesen

60. § 83. E. Die Rechtsgeschäfte bes Sachenrechts, insbesondere ber bingliche

I. Allgemein.

1. Die fachenrechtlichen Rechtsgeschäfte bezweden eine Berfügung über

Borbemerkung zum III. Buch. §§ 854 ff. ben Gegenstand, die Begründung, Belaftung, Nebertragung oder Aufhebung eines dinglichen Rechtes. Bgl. Abschnittvorb. vor § 104 Rote 5.

2. Die sachenrechtlichen Geschäfte sind abstrakte Rechtsgesichäfte. Sie unterliegen ben die Rechtsgeschäfte regelnden Borschriften des allgemeinen Theiles, soweit nicht das Sachenrecht etwas Besonderes festsetzt, den Borschriften des Obligationenrechts indeß nur soweit, als das Gesetz

die Unwendung derfelben bestimmt.

3. Für die meisten dinglichen Rechtsgeschäfte gilt das Prinzip der Formfreiheit nicht; vielmehr muß die erforderliche Willenserklärung in einer bestimmten Form abgegeben oder doch wenigstens von einem formalen Stemente begleitet sein, um die beabsichtigte sachenrechtliche Wirkung hervorzubringen. Dieses Element ist für die demeglichen Sachen die Uebergabe (Trasdition), für die unbeweglichen die Eintragung in das Grundbuch, bzw. die Uebergabe des Hypothekens oder Grundschuldbriefs an den Erwerber.

II. Der dingliche Bertrag.

1. Der dingliche Vertrag ist als solder im BGB. nicht bezeichnet, vielmehr ist mit Rücksicht darauf, daß der beabsichtigte Ersolg außer der Willenseinigung der Karteien noch einen weiteren Thatbestand (Eintragung in daß Grundbuch §§ 873, 925 oder Uebergabe der Sache §§ 929, 1032, 1205) ersordert, die Willenseinigung überhaupt nicht als Vertrag, sondern als "Einigung" bezeichnet. (Bgl. §§ 873, 878, 925, 929, 1205, 1260; vgl. auch § 854 Abs. 2.) Es soll hiermit die Frage der Konstruktion offen gehalten und zum Ausdruck gebracht werden,

a. daß der ganze zur Bewirfung des beabsichtigten Erfolges erforderliche Rechtsakt einschließlich der Sintragung bzw. der Nebergabe ein einheitlicher

Thatbestand ist;

b daß ber durch die Sinigung ber Parteien gebildete Bestandtheil bes gefammten Rechtsafts nicht ein in sich geschloffenes Rechtsgeschäft bildet,

wie dies regelmäßig bei einem Bertrage der Fall ift.

Trop der Vermeidung des Ausdrucks "Vertrag" ist indeß nicht zweisels haft, daß auf die Sinigung als einen vertragsmäßigen Bestandtheil des Gessammtthatbestandes, die allgemeinen Vorschriften über die Rechtsgeschäfte und Vertragsschließung, soweit nicht besondere Ausschließungsgründe bestehen, anwendbar sind. Bgl. Titelvorb. vor § 145 Note 3 und sur dassung noch § 925 Note I 2.

2. Der dingliche Vertrag nimmt ein verschiedenes Gepräge an, je nachdem zur Erreichung seines Zweckes die Eintragung (§§ 873, 925) oder die Trasdition (§§ 929, 1032, 1205) erforderlich ist. Auf dieser Berschiedenheit besruht die Unmöglichkeit gemeinschaftlicher sachenrechtlicher Regelung des Mos

biliar: und Immobiliarfachenrechts.

3. Gemeinschaftliche Grundfätze für ben binglichen Bertrag

bes Liegen ichafts : und bes Fahrnigrechts.

a. Für den dinglichen Bertrag gelten die Normen des allgemeinen Theiles über Rechtsgeschäfte, soweit nicht ihre Unanwendbarkeit aus den Borsichriften des Sachenrechts sich ergiebt. Bgl. wegen Nichtigkeit und Anssechtbarkeit des dinglichen Bertrags § 142 Note III 3. Wegen Nichtigkeit der Hpothekenbestellung vgl. § 1163;

b. Der dingliche Bertrag ist seinem Begriffe nach ein abstraktes Rechtsges schaft. Bgl. Borb. zum II. Buche Rote 3 und auch § 929 Note II 207;

c. Der dingliche Vertrag bezweckt nicht, eine obligatorische Verpflichtung zu erzeugen, sondern ein Recht an der Sache zu begründen (vgl. Abschnitts vord. vor § 104 Note 5) oder ein begründeres Recht zu ändern, zu beslaften oder zu übertragen. Jur Aufhebung des Rechtes bedarf est in der Regel keines Vertrags (vgl. §§ 875, 876, 1064, 1255; Sonderregelung für Hypothek und Grundschuld vgl. §§ 1183, 1192);

d. Das Geschäft kann seinem Zwecke nach gültig nur errichtet werden, wenn dem Berfügenden die Sache gehört oder das Recht zusteht. Ausnahmen: §§ 892, 893, 932—935, 1138; vgl. serner § 185; sowie zu § 816 Note I 2;

Erster Abschnitt. Befit.

§ 854. Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der I. Besitherwerb. thatfächlichen Gewalt über die Sache erworben.

Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerbe, wenn ber Erwerber in ber Lage ift, die Gewalt über die Sache auszuüben.

- e. Der dingliche Vertrag verhält sich zu dem ihm zu Grunde liegenden obligatorischen Rechtsgeschäfte, wie die Leiftung zu dem rechtlichen Motive derselben. Der dingliche Bertrag besteht auch, wenn das Motiv sehlt oder wegfällt. Der materielle Ausgleich erfolgt nach den Grundsten von der ungerechtfertigten Bereicherung §§ 812 ff. Bgl. Borb. jum II. Buche Note 3.
- 1. Die Borschriften ber §§ 854-872 beziehen fich unmittelbar nur auf den Besth einer Sache (§ 90) und regeln hierbei im Besentlichen nur den Besitsichut. Der Besitzerwerb als Mittel des Rechtserwerbes an beweglichen Sachen §§ 929 ff., als Mittel ber Beftellung bes Niegbrauchs § 1032, bes Pfandrechts § 1205.

2. Rechtsbefit.

a. Da das BGB. den unmittelbaren Besit zur Grundlage des possessichen Schutzes macht, fo ift damit auch für Diejenigen, welche auf Grund eines Rechtes eine Sache befiten (§ 868 3. B. für den Niegbraucher und den Erbbauberechtigten) geforgt. Wegen bes poffefforischen Schutes bei Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten §§ 1029, 1090. b. Wegen des poffefforischen Schutzes der felbstandigen Gerechtigkeiten val.

Borb. zum III. Buche Note D II.

3. Das Recht zum Besitz einer fremden Sache haben: der Nießebraucher § 1036; der Pfandgläubiger §§ 1205, 1206, 1253 (Ausnahme für das Schiffspsandrecht §§ 1260, 1266, 1272), §§ 1274, 1278; der Ehemann auf Grund ehelichen Güterrechts §§ 1373, 1443, 1519, 1549; der überlebende Spegatte bei fortges. § .§ 1487; der Testamentsvollstrecker § 2205. — Konkursverwalter KD. § 117, der gerichtliche Verwalter 3m. §§ 150 f.

4. Legitimation des Befigers als folchen.

a. Aftivlegitimation für den Eigenthumsanspruch §§ 1006, 1007; ber Befitser ist gutgläubigen Dritten gegenüber als Eigenthümer legitimirt §§ 793, 851, 932, 969, 1248. Bgl. zu § 816; ferner § 31 b. Gef. betr. Die Bekampfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBI. S. 306):

b. Passivlegitimation für Schadensersatzansprüche aus §§ 833, 836;

c. Legitimation bes Besitzers zur Ausübung bes Ablösungsrechts § 268, bes Abholungsrechts § 867;

d. Sonderregelung für das Berhältniß der Chegatten gegenüber den Glau-

bigern des Mannes bzw. der Frau § 1362.

5. Beweiswirfungen des Bestiges vgl. §§ 920, 1006, 1117 Abs. 3.

6. Nebergangsvorschrift. Auf ein zur Zeit des Inkrasttretens des BBB. bestehendes Bestigverhältniß finden die Vorschriften des BBB. Ans wendung. GG. Art. 180. — Besitsschutz von Dienstbarkeiten vgl. GG. Art. 191.

- 7. Internationales Privatrecht. Erwerb und Berluft des Besitzes werden allgemein nach der lex rei sitae zur Zeit des den Erwerb und Berlust begründenden Thatbestandes beurtheilt. Bal. auch RG. 11 55 und dwischen Artt. 12 und 13 EG.
- § 854. 1. Zum Besithegriffe. Das BGB. giebt keine Definition des Besithegriffs. Es sagt nicht, daß der Besit die thatsächliche Gewalt über die Sache ist, sondern nur, daß der Besit durch die Erlangung der thatsächlichen

Borbemerkung gum I. Abfdnitt.

§ 854.

Sewalt erworben wird. Der Besit ist, wenn nicht ein Recht (vgl. §§ 268 Abs. 1, 1414, 1462), so doch ein Rechtsgut (vgl. § 2169 Abs. 2), eine Kechtsposition, welche Gegenstand eines Bereicherungsansprucks (§ 812) sein und vererbt werden (§ 857) kann, welche auch gegen unerlaubte Handlungen durch § 823 Abs. 1, sowie gegen verbotene Eigenmacht durch §§ 861 f., geschüt ist. Wo im BGB. von Besit die Rede ist, wird darunter jedes possessichtlich burch Besitzlage §§ 861 f.) geschützte Verhältniß der Person zur Sache verstanden.

2. Besitzerwerb durch Erlangung ber thatfächlichen Gewalt.

a. Der Ausbruck that sächliche Gewalt bezeichnet das für das Wesen des Besitzes kennzeichnende Moment, daß der Besitzer im Stande ist, Dritte von seinem Machtbereich auszuschließen. Ob in diesem Sinne die thatsächliche Gewalt erlangt ist, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Das wichtigste Mittel zur Erlangung der thatsächlichen Gewalt ist die Serstellung dessenigen Verhältnisses der Person zur Sache, welches durch den Zweck ihrer wirthschaftlichen Verwendung geboten ist.

b. Besikwille. In zahlreichen Fällen ist nach Lage der Sache die Herstellung der thatsächlichen Gewalt ohne einen darauf gerichteten Millen nicht möglich, z. B. bei dem Besik eines Grundstücks. Als nothwendiges Exforderniß des Besikerwerbes ist der Besikwille im BGB. indek nicht anerkannt. Es kann somit auch der Willensunsähige sowie der in Unskenntniß über die Erlangung der thatsächlichen Gewalt Besindsiche also z. B. dersenige, in dessen Bohnung während seiner Abwesenheit eine Sache niedergelegt wird, in das possessischen geschützte Besikwerhältniß zur Sache treten. Ob ein solches Besikverhältniß hergestellt ist, ist nach den Umständen des einzelnen Falles auf der Grundlage der im Verkehre herrschenen Aussalzung zu beurtheilen. Bgl. §§ 855, 867.

3. Besitzerwerb durch Einigung (Abs. 2).

a. Im Falle der Sinigung, d. h. für den mit dem Willen des bissherigen Besitzers ersolgenden Besitzwechsel genügt die Möglichkeit der Gewaltausübung durch den Erwerber, ohne daß es eines besonderen formalen körperlichen oder symbolischen Besitzergreisungsakts bedarf. Diese Art des Besitzerwerbes ist von besonderer Wichtigkeit für den Besitzerwerb an Grundstücken. Od in der Auflassung des Grundstücks (§ 925) zugleich die Sinigung über den Besitzwechsel liegen soll, ist Thatsrage. — Der Zeitpunkt des Besitzwechsels kann von seldständiger Bedeutung sein, k § 836; vgl. auch § 926 Abs. 2. — Begen des Hypothekens und Grundschlichtes vgl. §§ 1117 Abs. 2, 1192.

b. Wegen der Bertragsnatur der Einigung vgl. Vorbemerkung zum III. Buche Note XII. Die Borschriften über Willenserklärungen §§ 116 ff. sind anwendbar; der Geschäftsunfähige kann eine Willenserklärung weder zwecks Aufgabe, noch zwecks Erwerbes abgeben, §§ 104 f. Geschäftssührung ohne Auftrag kann eingreifen; vgl. § 105 Note 3. — Ein in der Geschäftsfähigteit Beschränkter kann ohne Eiwilligung des gesellichen Vertreters Besig nicht ausgeben (§§ 106 ff.). Sind mit dem Vestige der Sache rechtliche Nachtheile verbunden (§§ 106 ff.). Sind mit dem Vestige der Sach rechtliche Nachtheile verbunden (§§ 33, des Gebäudebesigers § 836), so muß auch für den Erwerd die Zustimmung

bes gefetlichen Bertreters erfordert merden (§ 107).

4. Befitermerb burch Stellvertreter.

a. Der Besitz kann auch durch einen Dritten erworben werden und zwar entweder als unmittelbarer Besitz durch einen "Besitzdiener" (§ 855) oder als mittelbarer Besitz durch einen "Besitzmittler" (§ 868).

d. Der Besits kann durch einen Dritten (Besitzbiener ober Besitzmittler) auch erworben werden, ohne daß der Uebergebende den Willen hat, dem Bertretenen zu übergeben, wenn nur der Bertreter und der Vertretene den Besitzerwerb für den Vertretenen wollen (vgl. RG. 30 142 f.; s. auch § 164 Note III 3).

§ 855. Uebt Jemand die thatsächliche Gewalt über eine Sache II. Besig durch Besigdiener. für einen Anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Berhältniß aus, vermöge bessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der Andere Besitzer.

§ 856. Der Befit wird dadurch beendigt, daß der Besither die III. Beendigung 6. Besthes.

thatsächliche Gewalt über die Sache aufgiebt ober in anderer Weife verliert.

Durch eine ihrer Natur nach vorübergehende Berhinderung in der Ausübung der Gewalt wird der Besitz nicht beendigt.

§ 855 1. Das Abhängigfeitsverhältniß.

a. Das Abhängisteitsverhältniß kann ein privatrechtliches (Dienstvertrag oder ein öffenklichtechtliches (Staats, Militär, Kirchendienst 2c.) sein. Es kann auch rein thatsächlicher Natur, z. B. ein auf Freundschaft, Familienbeziehungen beruhendes sein. Andererseits genügt ein rechtliches Abhängisteitsverhältniß, z. B. ein Dienstvertrag, dann nicht, wenn dem Dienstverpslichteten thatsächlich eine umfassende Selbständigkeit eingeräumt ist, insbesondere wenn der Dienstverpslichtete sich in einem solchen räumlichen Berhältnisse zu seinem Prinzipale besindet, daß von einer thatsächlichen Abhängigkeit bezüglich der thatsächlichen Gewalt über die Sache nicht wohl die Rede sein kann. Bgl. Seuff. 57 60 (auswärts arbeitender Tagelöhner als Besitzbiener).

h. Das Abhängigfeitsverhältniß bes Besithieners zum Besitherrn wird nicht badurch ausgeschlossen, daß neben dem Dienstverhältniffe noch ein Boll-

machtsverhältniß (Protura, Sandlungsvollmacht 2c.) befteht.

2. Die Rechtsftellung des Befindieners.

a. Der Besithiener hat bas Recht ber Selbsthülfe gegen Dritte, nicht gegen

den Besitherrn (§ 860).

b. Der Besitzbiener hat kein eigenes Klagerecht. Er ist für Besitzklagen weder aktiv noch passiv legitimirt. Ihm steht weder die Vermuthung aus § 1006, noch der Anspruch aus § 1007 zu. — Der Besitzbiener als Verlierer § 969 Note 2.

c. Der Besithbiener ift nicht im Besithe ber Sache; fangt er an, fur fich ju besithen, so entsett er ben Besitheren eigenmächtig des Besithes. Er fann

Die Sache nicht unterschlagen, sondern nur ftehlen.

d. Dem Besitherrn steht das Recht der Selbsthülfe und die Besitklage zu, wenn der Besithdiener seinen auf die Sache bezüglichen Weisungen nicht Folge leistet (& 859, 861 f.). — Der Besitherr ist im Verhältnisse zum Besithdiener zu direkten thatsächlichen Eingriffen besugt; die Abwehr dersselben durch den Besithdiener stellt verbotene Etgenmacht (§ 858) dar.

e. Der Besithdiener kann nicht in Gemäßheit des § 854 Abf. 2 Besit übertragen, vielmehr lediglich bem Anderen Gelegenheit zum Besitzerwerb aus

§ 854 Abs. 1 geben.

f. Zurückbehaltungsrecht bes Bestheiners. Der Bestheiener hat keinen civilrechtlichen Anspruch gegen ben Besitheren auf Fortsetzung der Inhabung, deshalb auch regelmäßig kein Zurückbehaltungsrecht (vgl. dazu § 868). Begen Berwendungen auf die Sache und wegen eines ihm durch die Sache zugefügten Schabens steht ihm indeh das Zurückbehaltungsrecht aus § 273 Abs. 2 zu.

3. Beweislast. Gegenüber ber Regel, daß derjenige, welcher die thatsächeliche Gewalt über eine Sache ausübt, Besiger berselben ist, enthält § 855 eine Ausnahme, deren Boraussetzungen von dem zu beweisen sind, welcher

sich auf die Ausnahme beruft.

4. Die Vorschrift des § 855 enthält einen auch für die Bertretung in anderen Berhältnissen thatsächlicher Art und bei Rechtshandlungen verwendsbaren Grundsas vgl. Titelvorb. vor § 164 Note B II 2.

IV. Dererblichfeit des Be-

§ 857. Der Befit geht auf ben Erben über.

V. Derbotene Eigenmacht. verbot. Eigenmacht.

858. Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz ent= 1. Widerrechtlichkeit der gieht oder ihn im Besitze ftort, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigen=

2. Fehlerhaftigfeit bes durch verb. Eigenmacht erlangten Befiges.

Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besit ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muß ber Nachfolger im Besitze gegen sich gelten laffen, wenn er Erbe des Besitzers ift oder die Fehlerhaftigkeit des Besittes seines Vorgangers bei bem Erwerbe kennt.

§ 856. 1. Regelmäßig wird ber Besit burch bas Aufhören bes physischen Berhaltniffes zur Sache, der thatfächlichen Gewalt beendigt. Bgl. indeg für die Ersitung § 940 Abf. 2.

2. In den Fällen, in welchen der Befitz einer Berfon aus ihrem Willen, die Gewalt über die Sache auszuüben, hergeleitet wird (vgl. § 854 Note 2 b, 3. B. bei Grundftuden), genügt jum Aufgeben des Befiges die Erklarung

des Willens, Besit nicht mehr haben zu wollen. 3. Der Schwerpunkt des Abs. 2 liegt darin, daß die Verhinderung in der Ausübung ber Gewalt eine ihrer Natur nach vorübergehende fein muß, damit nicht Beendigung des Besitzes eintrete. Zu den ihrer Natur nach vorübergehenden Behinderungen in der Ausübung der Gewalt gehören namentlich die geiftige und forperliche Erfrankung und sonstige in der Person bes Bestigers liegende Sinderungsgründe, welche die Einleitung einer Bormund-ichaft ober Pflegschaft rechtfertigen; es wird solchenfalls der Berhinderte durch den gesetzlichen Bertreter auch hinsichtlich des Besitzes repräsentirt.

4. Tod des Besitzers § 857.

§ 857. 1. Nach § 857 tritt ber Erbe mit bem Erbfall (§ 1922) in die Besitpositionen bes Erblaffers ein, ohne daß es einer thatfachlichen Besit=

ergreifung feitens des Erben bedarf. Bgl. DLG. 4 289.

2. Die Saftung bes gutgläubigen Erbschaftsbesitzers, welcher einen Erbschaftsgegenstand durch verbotene Gigenmacht (§ 858) erlangt hat, ift eine gesteigerte, wenn ber Erbe den Bestig der Sache bereits thatsächlich ergriffen hatte; § 2025 S. 2, vgl. auch § 2027 Abs. 2.
3. Zuwendung des Besitzes durch Vermächtniß § 2169 Abs. 2.

4. Die aus verbotener Gigenmacht bem Erblaffer bereits ermachfenen Unfprüche geben nach den allgemeinen erbrechtl. Grundfäten auf den Erben über.

§ 858. I. Berbotene Eigenmacht. 1. Berbotene Eigenmacht ist jede ohne den Willen des Besitzers ers folgende Entziehung ober Störung fremden Besitzes, welche nicht burch bie Befete geftattet ift. Sie erforbert nicht nothwendig Gewalt (vis), sondern fann auch heimlich (clam) erfolgen. Auf Berschulben (Borfat ober Fahr-lässigkeit) kommt es nur für ben Schabensersatanspruch aus § 823 (26). 1 oder Abf. 2) an. Die Erlaubtheit ober Unerlaubtheit ber Sandlungen ift nicht abhängig von dem Rechte zum Besite, sondern lediglich von dem thatflählichen Besitzstande. Die Regelung bezweckt die Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens und gebietet, daß Seder sein Recht ausschließlich in dem durch die Gesetze geordneten Verfahren und nicht im Wege der Eigenmacht durch= setzen darf. In der selbst unbegründeten Klaganstellung kann deshalb eine Besitsftörung nicht gesehen werden, wie dies in DLG. 3 27 geschieht. Ob sonstige wortliche Drohungen als Besitztörung anzusehen, ift Thats frage, vgl. DLG. 4 290, wo die Androhung ber Begnahme einer Grengmauer als Besitstörung erachtet wird.

2. Berbotene Eigenmacht liegt nicht vor,

a. wenn bas Gefet (GG. Art. 2: irgend eine Rechtsnorm, infonderheit also auch eine Norm des öffentlichen Rechtes) den Eingriff gestattet. Bgl.

§ 859. Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Ge- vi. Beftischund bird Getbftwalt erwehren.

1. gegen den Thäter; a. Nacheile;

Wird eine bewegliche Sache dem Besitzer mittelft verbotener Eigen= macht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer That betroffenen

oder verfolgten Thäter mit Gewalt wiederabnehmen.

Wird dem Besitzer eines Grundstücks der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen, so barf er sofort nach ber Entziehung sich bes Besitzes durch Entsetzung des Thaters wiederbemachtigen.

Die gleichen Rechte ftehen bem Besitzer gegen benjenigen gu, welcher nach § 858 Abf. 2 die Fehlerhaftigkeit bes Besitzes gegen

sich aelten lassen muß.

b. Wiederbemächti= gungsrecht.

2. gegen ben Nachfolger des Thäters im Befit.

BGB. §§ 229 f., 561, 859 Abf. 3, 904, 910, 962; anders 3. B. §§ 1036, 1373. — Zulässigkeit der Privatpfändung GG. Art. 89;

b. wenn der Gingriff nicht ohne den Willen des Befigers erfolgt. Abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen (vgl. zu a) liegt verbotene Eigen= macht vor, wenn der Wille des Besitzers im Momente des Gingriffs ber Eigenmacht entgegensteht. Die vertragsmäßige Abrede, daß Jemand eine Sache megnehmen durfe, schließt die verbotene Eigenmacht nicht aus, wenn ber Besitzer späterhin die Wegnahme nicht gestattet. Bgl. auch RG. IB. 1897 S. 47762;

c. wenn der Besitherr auf die in der thatsächlichen Gewalt seines Besit; dieners (§ 855) befindliche Sache einwirkt; vgl. § 855 Note 2 d;

d. wenn der prekaristische Besitzer die auf beliebigen Wiberruf empfangene Sache nach geschehenem Wiberrufe nicht zurudgiebt. Bier liegt lediglich Vertragsverletzung vor; vgl. § 598 Note 5.

3. Die Beweislaft bafur, daß der Gingriff ohne den Willen des Besitzers erfolgt, trifft ben, der Rechte baraus herleitet. Bgl. RG. 30 110.

4. Besondere Borschriften über Schadensersat bei verbotener Eigenmacht §§ 992, 1017, 1065, 2025.

II. Fehlerhafter Befit.

1. Der bisherige Befit, welcher dem Besitzer durch verbotene Eigenmacht entzogen ift, hört auf; der Gigenmächtige beginnt zu besiten. Dieser Besit ift fehlerhaft. Die Fehlerhaftigfeit bes Besitzes ift ein relativer Begriff, fie ist nur demjenigen, welchem der Besits entzogen ist, und seinem Rechtsnach-folger gegenüber von Erheblichkeit. Allen Dritten gegenüber ist auch der sehlerhaft Besitzende vollberechtigter Besitzer. Der des Besitzes Entsetze hat den Anspruch aus § 861.

2. Die Nachfolger des Eigenmächtigen im Besitze.

a. Gegen den Erben, welcher als Erbe den Besitz erlangt hat, wirkt die Fehlerhaftigkeit des Besitzes des Erblassers ohne Rücksicht auf seine Kennt-

niß von der Fehlerhaftigkeit.

b. Gegen ben Sondernachfolger wirft die Fehlerhaftigfeit, wenn er beim Erwerbe die Fehlerhaftigkeit kennt; Kennenmüssen und mala fides superveniens sind mithin unbeachtlich. Ob der Erwerb entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, ift unerheblich.

c. Sat ber Sondernachfolger den Befitz weiter übertragen, fo ift der Befits

des weiteren Nachfolgers

a. fehlerhaft, wenn er ihn in Kenntnig der Fehlerhaftigkeit des Besitzes

feines Bormanns erworben hat:

β. nicht fehlerhaft, wenn ber Borbesitzer bereits fehlerfrei besessen hatte, auch wenn der fpatere Erwerber die Fehlerhaftigkeit des Befittes des Vorpormanns fannte.

d. Die Beweistaft für die Boraussepungen des fehlerhaften Besitzes in der Person des Besitznachfolgers trifft den, der Rechte daraus herleitet.

[🗞] Neumann, Handausgabe bes BBB. I. 3. Aufl.

3. Gelbsthülferecht bes Befigbieners.

§ 860. Bur Ausübung ber bem Befiger nach § 859 gufteben= ben Rechte ift auch berjenige befugt, welcher bie thatfächliche Gewalt nach § 855 für ben Befiter ausübt.

§ 859. I. Das Recht ber Abwehr (Abf. 1) entspricht bem Rothmehr: rechte bes § 227. Der Befither, gegen beffen Sache ein Aft verbotener Gigenmacht verübt wird, tann in die Lage tommen, feinerseits mit Thatlichkeiten gegen die Person eines Anderen zu beginnen, ohne beshalb zum Angreifer zu werden. Der Gigenmächtige ift dafür beweispflichtig, daß ihm ausnahmsweise ein Selbsthülserecht (§ 858 Rote I 2) zusteht.
Auch für die Abwehr aus § 859 Abs. 1 gilt der Satz des § 227 Abs. 2,

daß die Bertheidigung nur soweit gestattet ift, als fie gur Abwehr ber ver-

botenen Gigenmacht erforderlich ift.

II. Raceile- und Wiederbemachtigungsrecht (Abf. 2 und 3).

1. Boraussekungen und Inhalt.

a. Bemeinicattliches für Abf. 2 u. 3. Die Boridriften bedeuten infofern eine Erweiterung bes allgemeinen Gelbfthulferechts aus §§ 229 ff., als fie weder die Bulaffigkeit der Gelbfthulfe an die Richterreichbarteit obrigfeitlicher Gulfe oder an die Erschwerung ber Rechtsverwirklichung fnupfen, noch ben Besitzer auf die in §§ 229 ff. Bugelaffenen Mittel der Gelbfthülfe beichränten.

Die Beschränkung ber Selbsthülfe auf bas durch ihren 3med erforberte Maß ergiebt sich aus der allgemeinen Bestimmung bes § 230

Abi. 1.

b. Die Racheile. Begen ber Boraussetungen vgl. StrBD. § 127, an welche Boridrift Abi. 2 fich anichließt. Gine Beidrankung dahin, bag ber Berfolger vor der Behaufung des Berfolgten Salt zu machen habe, beftebt nicht. Er kann also auch in diese Behausung eindringen und bie

Sache dafelbft bem Berfolgten abnehmen.

c. Das Wiederbemächtigungsrecht ift von sofortiger (nicht unver-Buglicher § 121) Ausübung abhängig gemacht; fomit ichniegt jede Bersögerung der Wiederbemachtigung, felbst wenn fie unverschuldet ift, das Gelbsthülferecht aus § 859 Abf. 3 aus. Richt ausgeschloffen ift aber, baß die Gelbsthulfe noch aus § 229 gulaffig ift. Db die Bieberbemachtigung "fofort" in Angriff genommen ift, muß nach ben Umftanden des ein-zelnen Falles beurtheilt und dabei dem Entsetten die zur genügenden Borbereitung feiner Selbsthülfemagregeln erforderliche Beit gelaffen merben.

III. Bereihtigt gur Abwehr und Gelbfthülfe ift 1. junachit der Befiger, d. i. der unmittelbare Befiger felbit. Begen ber

Rechtsverhältnisse bei mittelbarem Besite vgl. zu § 869;

2. der Besitzdiener §§ 860, 855;

3. der Befiger eines Theiles ber Sache, ingbefondere von Bohn: ober anberen Raumen § 865.

4. Begen bes Berhaltniffes ber Mitbefiger zu einander § 866.

IV. Das Gelbithülferecht (Nacheile- und Bieberbemächtigungsrecht) richtet fich (Abf. 2 und Abf. 3)

1. gegen ben Thater;

2. gegen ben Erben bes Thaters und gegen bie Sondernachfolger im Befite, welche beim Besitzerwerbe die Fehlerhaftigleit bes Besitzes ihres Borbesitzers gekannt haben; vgl. ju § 858 Rote II 2.

8 860. 1. § 860 erweitert die für den Besitzbiener fich aus §§ 227 ff. ergebenden Befugniffe hinfichtlich ber nacheile (§ 859 Abf. 2) und bes Wieder bemächtigungsrechts (§ 859 Abs. 3) insofern, als die Selbsthulse aus § 229 nur dem Berechtigten, d. i. demjenigen, dem ein Anspruch zusteht, ge stattet ist; das Abwehrrecht (§ 860 Abs. 1) steht dem Besitzdiener auch aus \$ 227 zu.

3u §§ 861-864.

§ 861. Bird der Befit durch verbotene Eigenmacht dem Be- vil. Gerichtlicher Beftssitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes 1. Befigentziehungsklage von bemienigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitt. Der Anspruch ift ausgeschlossen, wenn ber entzogene Besitz bem

2. Da der Besithiener nur zur Ausübung des dem Besitherrn que stehenden Selbsthülferechts befugt ift, kann er es nicht gegen biefen selbst ausüben.

1. §§ 861—864 regeln den gerichtlichen Besitzschup, welchen der un= mittelbare Besitzer genießt. Begen der Rechtsverhältnisse bei mittelsbarem Besitze vgl. zu § 869.

2. Die in §§ 861-864 geregelten poffefforischen Ansprüche geben lediglich auf Befeitigung des durch die verbotene Gigenmacht (§ 858) hervorgerufenen, bis in die Begenwart, b. i. bis zur Urtheilsfällung fortdauernden thatsächlichen Zustandes. Sie find unabhängig von Berschulben und find von bem aus der verbotenen Eigenmacht, als einer in der Bergangenheit liegenden Handlung sich etwa ergebenden Anspruch auf Schabengersat (§§ 823 ff.) zu unterscheiben. Die possessischen Anspruche find durch die Fortbauer bes durch die verbotene Eigenmacht hervorgerufenen Zustandes (fehlerhafter Befit bes Beklagten § 861, Störung ober Beforgniß ber Störung § 862) be= dingt und beschränkt; deshalb find die Borschriften über Richterfüllung ber Berpflichtung, §§ 275 ff., auf diesen Anspruch nicht anwendbar (vgl. Mot. zu §§ 819, 820 Entw. I), ferner zu § 861. Die possessorische Klage auf Wiedereinräumung des durch verbotene Gigenmacht entzogenen Besitzes ist auch von dem auf den früheren Besitz sich gründenden petitorischen Anspruch auf Gerausgabe der Sache (§ 1007) zu unterscheiden.

3. Prozessuale Borichriften.

3. Prozessunger Befityrozek kennt die CPO. nicht. Die Zulässigkeit einsweiliger Bersügungen richtet sich nach CPO. §§ 935 st.
b. Die frühere Borschrift der CPO., daß die Besitsklage und die Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, nicht in einer Klage verbunden werden konnen (CPO. § 232 Abs. 2 alter Fassung), ist gesstrichen; vgl. den dem alten § 232 CPO. entsprechenden § 260 CPO. neuer Fassung. Der Kläger kann also die possessische Elage nerhinden der Verlagte und Die petitorifche Rlage verbinden, der Beflagte unter den Boraussetzungen des § 33 CPD. eine petitorische Widerklage erheben, etwa um ein nach § 864 Abf. 2 wirksames rechtskräftiges Urtheil zu erlangen; vgl. die Begründung jum Gef. betreffend Aenderung 2c. ber CPD. ju § 232 CBO.; andererseits RG. 23 398, wo aus bem (unverändert gebliebenen) § 33 CBO. die Unguläffigkeit der petitorischen Widerklage megen recht= licher Unzulässigkeit bieses Vertheibigungsmittels (vgl. BGB. § 863) ent= nommen wird. Wegen dieser Frage val. Wilmowski-Levn CBD. \$ 33 Note 1 Abs. 2.

4. Berhältniß des Anspruchs wegen Besitstörung zu dem An-

ipruche megen Besitentziehung.

Beibe Ansprüche find ihrem Grunde nach gleichartig und nur umfänglich verschieden, so daß das Uebergehen von dem einen zu dem anderen Anspruche feine unzuläffige Klageanderung bilbet (CPD. § 268 3iff. 2).

5. Außer ben Rlagen aus §§ 861 und 862 fonnen dem Schute bes Be-

ligers dienen

d. die Feststellungsklage aus CPO. § 256 (vgl. Wilmowski-Levn zu CPO. § 231 alter Fassung) Bgl. zu § 862 Rote I 2. Die Feststellungsklage auf Anerkennung des Besitzes hat den Charakter als Besitzklage; deshalb Buftandigfeit CBD. § 24; Ginwendung bes fehlerhaften Befiges aus § 862 9rb 2;

b. die condictio possessionis. Bgl. § 812 Abf. 1 Note B I 1, § 813 Note III 1;

6. Die Rlage aus bem früheren Besitze § 1007.

gegenwärtigen Besitzer ober beffen Rechtsvorganger gegenüber fehlerhaft war und in bem letten Sahre vor ber Entziehung erlangt worden ift.

§ 861. I. (Mf. 1.) Bur Begründung ber Rlage auf Biebereinraumung des entzogenen Befites (Spolientlage) hat Rlager barguthun:

1. Die Attivlegitimation.

a. Früherer bis jur Entziehung burch verbotene Sigenmacht fortbauernber Befin, § 854 (Theilbefin § 865; Mitbefin § 866) bes Rlagers, feines Beffionars § 413, ober feines Erblaffers § 857; ift die verbotene Gigenmacht bereits gegen ben Erblaffer verübt worben § 857 Rote 4. Der einmal nachgewiesene Besitz wird als fortbestehend angenommen werden fonnen (CBD. § 286), wenn entgegenftebenbe Thatfachen nicht erwiesen find. Bgi. RG. 3B. 1880 S. 154.

b. Daß der Kläger oder sein Rechtsvorgänger nur Besithiener (und beshalb nicht klageberechtigt, §§ 855, 860), ift Einwendung vgl. § 855

Note 3.

c. Bei mittelbarem Befite vgl. § 869. 2. die Entziehung des Besitzes durch verbotene Eigenmacht, val. § 858, insbesondere megen Beweislaft Rote 3 dajelbit.

3. die Baffivlegitimation des Beflagten.

a. Begenwärtiger fehlerhafter Befit bes Beflagten gegenüber bem Rlager (§ 858 Abf. 2, vgl. dafelbft Rote II). Rläger ift beweispflichtig.

a. Ift der Beflagte icon jur Beit ber Rlageerhebung nicht mehr Befiger,

fo erfolgt Abmeifung ber Rlage.

β. Sat Beflagter Die Sache mahrend bes Rechtsftreits veraugert, fo mirb er von der Befigklage bis auf feine Saftung fur bie Roften des Ber fahrens frei (Mot. ju § 819 G. I). (Beftr. Bgl. Goldmann: Lilienthal 1. Aufl. S. 246 Anm. 1).

7. Beftritten ift ferner, ob der mittelbare Befiger Beklagter fein fann

(val. ebendaf.)

b. Daß Beflagter nicht Befiger, sondern nur Befigbiener, ift Ginmenbung

und von dem Beklagten zu beweisen; vgl. § 855 Rote 3.

4. Der Rlagantrag geht ausschließlich auf Wiebereinräumung bes Besites. Zwangsvollstredung gemäß CPD. §§ 883, 885, 886. Schabenseriat tann auf Grund bes § 861 nicht gefordert werben, hierfür find §§ 823 ff. maßgebend. Bgl. Borb. zu §§ 861-864 Rote 2.

II. (Abf. 2.) Ginwendungen bes Betlagten. 1. Die Fehlerhaftigteit bes Befiges (§ 858 26f. 2) fann als Gin wendung, als Replit ober Duplit geltend gemacht werden. Die Boridrift beruht auf dem Grundfate, daß Riemand, der felbft innerhalb eines Sahres por ber fehlerhaften Befigerlangung bes Gegners biefem gegenüber ben Befit fehlerhaft erlangt hat, fich auf bie Gehlerhaftigkeit bes Befites bes Begners berufen tann. Der Beflagte tann fich alfo im Befigprozeffe mit Erfolg auf eine ihm ober feinem Rechtsvorganger gegenüber begangene Besinentziehung berufen, die länger als ein Jahr seit der Geltendmachung zurückliegt, wenn nur die Besitzentziehung innerhalb des letzten Jahres vor derjenigen Entziehung erfolgt ist, auf welche der Kläger seine Besitztlag ftust. - Die Jahresfrift ift Ausschlugfrift (vgl. Litelvorb. vor § 186 Note 4) und entspricht der Frist aus § 864 Abs. 1.

2. Anderweite Ginmendungen des Betlagten. a. Ablauf ber einjährigen Ausschlußfrist § 864 Abs. 1.

b. Rechtsfräftige Entscheidung des Petitoriums zu Bunften des Beklagtel \$ 864 Abf. 2

III. Exceptio spolii.

Der Anspruch auf Wiedereinräumung des eigenmachtig entzogenen Befites kann auch als selbständiges Bertheidigungsmittel, insonderheit auch im Arref prozeffe geltend gemacht werben. Der eigenmächtige Befiger einer Sache fant

§ 862. Wird der Besitzer durch verbotene Eigenmacht im Be= 2 Besigstörungertage. fite geftort, fo fann er von bem Storer bie Befeitigung ber Storung verlangen. Sind weitere Störungen zu beforgen, fo fann ber Besitzer auf Unterlassung klagen.

Der Unspruch ift ausgeschloffen, wenn ber Besitzer bem Störer oder beffen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft befitt und ber Besit in bem letten Jahre vor der Störung erlangt worden ift.

\$ 863. Gegenüber ben in ben §§ 861, 862 bestimmten Un= 3. Beschränfung von Gin= fprüchen kann ein Recht zum Besit ober zur Bornahme der störenden Sandlung nur gur Begründung ber Behauptung geltend gemacht werden, daß die Entziehung oder die Störung des Besites nicht verbotene Eigenmacht fei.

wendungen aus dem

nicht unter Berufung darauf, daß er Gigenthumer berfelben ober Glaubiger des eigenmächtig bes Befiges entsetten fruheren Befigers fei, Arreft auf die Sache ausbringen. Bgl. AG. 7 328.

§ 862. I. Der Borschrift des § 862 entsprechen in der Fassung die Borschriften bes § 12 (Störung bes Namenrechts), sowie bes § 1004 (negatorifder Gigenthumsanfpruch). Bur Begründung ber Befitftorungeflage hat Kläger darzuthun

1. die Aftivlegitimation, vgl. § 861 Rote I 1.

2. Befitftorung durch verbotene Eigenmacht, § 858, sowie Fortbauer der Störung bis in die Begenwart, d. h. bis zur Urtheilsfällung. Db bloge wörtliche Besitanmagung verbotene Gigenmacht ift, ift Thatfrage; liegt solche nicht vor, so ist der Besitzer beim Borliegen der Boraussetzungen des § 256 CPD. auf die Feststellungsklage (vgl. Borb. zu §§ 861—864 Nr. 5) beschränkt. Die Störung kann

a. förperlich fortbauern, & B. durch ftorende Anlagen;

b. in der Besorgniß weiterer Störungen bestehen. Fällt die Störung bzw. die Besorgniß weiterer Störungen im Laufe des Rechtsstreits fort, so ift der Prozeß in der Hauptsache erledigt und nur noch hinfichtlich der Roften zu entscheiden.

3. Der Inhalt bes Unfpruchs.

a. Bei förperlich fortbauernden Störungen geht der Anspruch nicht nur auf Dulbung der Beseitigung, sondern positiv auf Beseitigung der Störung und zwar auf Kosten des Störenden, vgl. § 242 Note 3 (vgl. § 1004).

b. Bei förperlich nicht fortbauernden Störungen (Nr. 2b) richtet fich ber Anspruch auf die Beseitigung der Besorgniß. Klage auf Unterlassung. Zwangsvollstreckung (Strafen, Sicherheitsleiftung) gemäß CPO. § 890. c. Die Rlage geht nicht auf Schabenserfat (vgl. Borb. zu §§ 861-864 Rote 2).

d. Beschräntung bes Anspruchs hinfichtlich ber in Gemäßheit ber Gew D. mit obrigfeitlicher Benehmigung errichteten Anlagen Gem D. § 26, abgedrudt ju § 906; ferner hinfichtlich der Gifenbahn-, Dampfichiffahris- und sonstigen Berkehrsunternehmungen EG. Art. 125.

4. Paffivlegitimation.

a. Beklagter ift der Störende selbst, auch wenn er die Störung im Interesse und im Auftrag eines Anderen vornimmt; aber auch gegen diesen Anderen kann geklagt werden. Laudatio auctoris CPD. § 77. Rlage gegen die juriftische Person wegen Besitzftörung durch ben Bertreter als solchen vgl. zu §§ 26, 31. b. Auch der Erbe des Störers kann Beklagter sein. Dies unbedingt bei

förperlich fortdauernder Störung (2a); sonft, wenn die Besorgniß weiterer Störung auch dem Erben gegenüber besteht (vgl. E. I § 2053 und Mot. V

II. (Abf. 2.) Einwendungen bes Beklagten; vgl. hierzu § 861 Rote II.

4. Erlöfden b. Anfprüche

§ 864. Ein nach den §§ 861, 862 begründeter Unspruch erlischt a. wegen Friftablaufs mit bem Ablauf eines Jahres nach der Berübung der verbotenen Eigenmacht, wenn nicht vorher der Anspruch im Wege der Rlage geltend gemacht wird.

b. wegen rechtsträfti=

Das Erlöschen tritt auch dann ein, wenn nach der Berübung der ger Festiellung des verbotenen Eigenmacht durch rechtsfräftiges Urtheil festgeftellt wird, daß dem Thater ein Recht an der Sache gufteht, vermöge beffen er die Berftellung eines feiner Sandlungsweise entsprechenden Besitzstandes verlangen fann.

> § 863. 1. Buluffig ift die gleichzeitige Erhebung ber Befittlage und ber Rlage aus dem Rechte in getrennten Prozeffen und nunmehr - nach Stretdung des früheren § 232 (jest § 260) Abi. 2 CBD. auch in demfelben Prozeffe (vgl. § 864 Abf. 2). Insoweit nach CPD. § 33 bie Voraussepungen der Widerklage gegeben sind (vgl. hierzu Borb. zu §§ 861-864 Rote 3b), kann auch der Beklagte seinen Anspruch aus dem Rechte durch Widerklage gegen die Besitklage geltend machen. Ausgeschlossen ist durch § 863 — vor-behaltlich der Ausnahme zu 2 — die Geltendmachung eines Rechtes zum Befit oder gur Bornahme der als Befitftorung gerügten Sandlung im Wege ber Cinwendung gegen die Besitklage, welche sich ja gerade gegen die verbotene Sigenmacht richtet, auch wenn es sich um Durchsekung eines Rechtes handelt; vgl. RG. 5 164, aber auch § 864 Abf. 2.

> 2. 26. 2. Bugelaffen find Einwendungen aus dem Rechte gur Begrundung ber Behauptung, daß verbotene Eigenmacht nicht vorliegt; vgl.

\$ 858 Note I 2.

§ 864. I. (Abs. 1.) Ausschlußfrist. 1. Die Innehaltung der Ausschlußfrist (vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4) durch rechtzeitige Rlageerhebung hat der Rlager erforberlichenfalls darauthun.

2. Berechnung der Frist nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2.

3. Diese Jahresfrift fehrt wieder in §§ 861 Abs. 2, 940 Abs. 2, 955 Abs. 3.

II. (Abs. 2.) Petitorium absorbet possessorium.

1. Begen ber Bulaffigfeit ber gleichzeitigen Erhebung bam. der Berbindung der petitorifden und poffefforifden Rlage vgl. Borb. zu §§ 861-864 Rote 3 und § 863 Rote 1; daselbft auch wegen ber Frage, ob gegen die poffefforische Rlage eine petitorische Widerklage erhoben merben fann.

2. Borausfegungen für bas Grlofden bes Befiganfpruchs

nach Abi. 2

a. Rechtsträftige Feftftellung bes Rechtes nach Berübung ber verbotenen Sigenmacht. Gin Anspruch wegen Gigenmacht, welche jur Ausführung eines rechtsfraftigen Urtheils erfolgt, fann burch bas bereits vorliegende Urtheil nicht jum Erloschen gebracht merben. Db die mit Rudficht auf ein vorliegendes rechtsfraftiges Urtheil verübte Sigenmacht keine verbotene Sigenmacht ift, ift nach § 858 zu entscheiben.

b. Rechtsträftige Feftftellung eines bem Thater guftehenden Rechtes an der Sache, durch welches der eigenmächtig hergestellte Zuftand gerechtfertigt wird. Nach dem Wortlaute bezieht sich die Vorschrift nur auf die Feststellung eines Rechtes an ber Sache, also eines binglichen Rechtes; indeß kann es zweifelhaft fein, ob hier nicht eine Ungenauigkeit des Ausdrucks vorliegt und ob nicht auch die Feststellung eines obligatorischen Rechtes in Ansehung ber Sache (vgl. Borb. jum III. Buche Rote C V 3) ober eines Berausgabeanspruchs auf Grund früheren Befiges (§ 1007) genügt. Für lettere Auffaffung fpricht ber Inhalt des § 823 Abs. 2 E 1, der nur die Feststellung eines Rechtes perlangt, in Berbindung mit dem Umftande, daß die Abficht einer dies-

8 865. Die Borfchriften ber §§ 858 bis 864 gelten auch zu VIII. Bentschut bei Theil-Bunften besienigen, welcher nur einen Theil einer Sache, insbefondere abgesonderte Wohnraume oder andere Raume, befitt.

bezüglichen Aenderung aus den Protokollen II. Lefung nicht erhellt. Gegen diese Auffaffung spricht ber Unterschied bes Karafters bes bing-lichen und persönlichen Rechtes (vgl. Borb. zum III. Buche Rote B II). Bird Abs. 2 nur auf bingliche Rechte erstreckt, so wurde gegenüber ber Besittlage, welche die bem perfonlichen Rechte entsprechende Rechtslage beseitigen will, die Anwendung der exceptio doli aus § 226 in Frage kommen, indeß kann ber Besitzkläger auch unter Umftänden sehr wohl ein Intereffe an der Rudforderung haben.

3. Ginmirtung ber rechtsträftigen Enticheidung bes Betito:

riums auf den Besitprozeß (vgl. auch AG. IB. 1901 S. 830). Rechtsträftige Entscheidung der in Abs. 2 vorausgesetzten Art (vgl. zu 2) a. vor Rechtshängigteit ber Befittlage begründet toftenpflichtige Abweisung der Befitflage;

b. mahrend bes Besitprozesses erledigt ben Besitprozeg in ber Saupt= fache, fo bag ber Prozeg nur noch megen ber Roften gu enticheiben ift;

CRD. 88 91 ff.;

c. nach rechtsfräftiger Berurtheilung im Befigprozeffe begrundet, soweit die Entscheidung des Petitoriums der bes Poffefforiums miderfpricht, eine ben festgestellten poffefforischen Unspruch felbit betreffende Einwendung aus CPD. § 767.

4. Die Surrogate eines rechtsfräftigen Urtheils, Bergleich, Anerkennung, Bergicht hinfichtlich des petitorischen Anspruchs nach erfolgter Gigenmacht werden regelmäßig Berzicht auf den poffefforischen Anspruch bedeuten muffen.

§ 865. 1. Durch § 865 wird, in Ausbildung bes vom StBB. § 123 geschützten Besitzes einer Wohnung, der Theilbesit an dem körperlich nicht getrennten Theile einer Sache allgemein anerkannt. Ift die Abtrennung er-

folgt, so ist der abgetrennte Theil für den Besitz eine selbständige Sache (vgl. § 93 Note II).

2. Thetlbesitz ift nur möglich, wenn die räumliche Herrschaft an dem abgegrenzten Theile der Sache selbständig neben der räumlichen Herrschaft anderer Personen über andere Theile der Sache ausgeübt werden tann, und nur vorhanden, wenn dementsprechend im einzelnen Falle vorhanden, wenn dementsprechend im einzelnen Falle vorhanden. nach Lage ber Sache die räumliche Berrschaft über ben Theil begründet ift; so erfordert z. B. ber Besits von Bäumen auf dem Grund und Boden, daß dem Besither Diejenige Ginwirtung auf den Grund und Boden gemährt wird, welche bie Ausübung des Befitzes an den Baumen erfordert. Bgl. RG. Gruchot 38 948; vgl. auch § 956.

Theilbesit ift nicht möglich, wenn die raumliche Berrschaft auf Sachtheile nicht beschränft werben fann, fondern nur am Bangen bentbar ift, weil jebe Berfügung über ben Theil mit Nothwendigfeit über ben Theil bin: aus auf bas Ganze wirken muß, wie bies regelmäßig, aber nicht nothwendig

bei Mobilien der Fall ift (vgl. zu 3).

3. Der Sauptfall des Theilbefiges ift der Befig von Grundstuckstheilen, so ber Bests besonderer Räume in baulichen Anlagen (vgl. § 580 Miethe von Räumen); Besitz vertikaler Flächen, auf welchen z. B. Schilder, Schaukstein z. angebracht sind, vgl. DLG. 3 26. Theilbesitz ift aber auch an Mobilien möglich, 3. B. an dem Theile eines Schiffes, eines Schrankes 2c.

4. Auch wesentliche Bestandtheile (§ 93) konnen unter den Boraussetzungen zu Rote 2 zwar nicht Gegenstand besonderer binglicher Rechte, wohl aber Gegenstand besonderen Besitzes sein; vgl. § 93 Note III. — Wegen des

Eigenthumsermerbes an den Beftandtheilen einer Sache vgl. §§ 946 f., 953 ff. Besonderer Eigenbesit (§ 872) an wesentlichen Bestandtheilen ist für bas Berrichaftsgebiet bes BBB. mit Rudficht auf § 93 ausgeschloffen; wegen IX. Befitfdut bei Mit-

§ 866. Besitzen Mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Berhältnisse zu einander ein Besitzschutz insoweit nicht ftatt, als es sich um die Grenzen des den Ginzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.

X. Unffuchung und Deglangten Sache.

§ 867. Ift eine Sache aus ber Bewalt bes Befitzers auf ein schaffung der auf ein im Besitz eines Anderen befindliches Grundstück gelangt, so hat ihm der Besitzer bes Grundstuds die Aufsuchung und die Begichaffung ju gestatten, fofern nicht bie Sache inzwischen in Besitz genommen worden ift. Der Besitzer bes Grundstuds fann Erfat bes burch bie Auffuchung und die Wegschaffung entstehenden Schadens verlangen. Er fann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ift, Die Geftattung verweigern, bis ihm Sicherheit geleiftet wird; die Berweigerung ift unzuläffig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ift.

> des bestehenden Stockwerkseigenthums (EG. Art. 182) vgl. Borb. jum III. Buche Note D II.

5. Das Berhältniß zwischen unmittelbarem und mittelbarem Befiger § 869. 6. Besitiftorungeflage eines Miethers gegen ben Mitmiether vgl. RG.

Bruchot 31 696.

7. Außerkontraktliche Saftung bes Theilbefigers eines Gebaudes bei Einfturz 2c. val. zu § 837 Note 1.

8. Besitifdut bes Grunddienstbarkeitsberechtigten § 1029, des aus einer

beschränkten persönlichen Dienstbarkeit Berechtigten § 1090.

8 866. 1. Durch § 866 wird junächst die rechliche Möglichkeit bes Mitbesites anerkannt. Mitbesit tann insbesondere auf Grund einer Gemein" schaft nach Bruchtheilen §§ 741 ff., der Gemeinschaft zur gesammten Hand vgl. § 741 Note I 2, des Miteigenthums §§ 1008 ff. ftattfinden. Besondere Anwendungsfälle: § 1081 Mitbesth des Nießbrauchers und des Eigenthümers, § 1206 Einräumung des Mitbefiges an Stelle ber Uebergabe zwecks Bfand-

2. Mitbesit Mehrerer an derselben Sache ist bahin aufzufaffen, daß ein Jeder der Mitbefiger die ganze Sache besitht, jedoch in seinem Besithe durch

die übrigen beschränkt ift. RG. 13 179.

3. Besitsschutz des Mitbesitzers. a. Rach Augen, d. h. Dritten gegenüber, hat jeder Mitbesitzer den vollen Befigichut (durch Selbsthülfe und durch Gerichtshülfe); megen ber petis

torischen Unsprüche val. § 1011.

b. Rach Innen, d. h. im Berhaltniffe ber Mitbefiger untereinander ichlieft § 866 ben dem einzelnen Mitbefiger guftehenden Befitschut insoweit aus, als es fich um die Grenzen, b. i. um die Art und Beife ober um ben Umfang des dem Einzelnen guftehenden Bebrauchs (vgl. § 743 Abf. 2) handelt. Es gewährt somit die Thatsache allein, daß ein Mitbesitzer Die Sache in einer gemiffen Beife benutt hat, demfelben nicht den befonderen poffefforifden Schut aus §§ 859, 861 ff. (unbeschadet bes fich aus §§ 227 ff. ergebenden Selbsthülferechts); vielmehr ift er lediglich auf die petitorischen Ansprüche angewiesen. Unzulässig ift es auch, eine im Bege des Mehr= heitsbeschluffes angeordnete und durchgeführte Gebrauchsregelung (§ 745) im Bege ber Besitglage zu beseitigen. Dagegen greifen die Borschriften über ben Besitsschutz bann Plat, wenn 3. B. einem Mitbesitzer ber Gebrauch ganglich entzogen (§ 861) oder ihm feine Gebrauchsbefugniß beftritten ober anderweit geftort wird (§ 862).

4. Rechtsverhältniffe beim Vorliegen von unmittelbarem und mittelbarem

Befite § 869.

8 867. 1. Gine Sache ift aus irgend einem Grunde, sei es burch Bus fall, fei es durch Berichulden, aus der Gewalt bes Besitzers auf ein fremdes

8 868. Befitt Jemand eine Sache als Niegbraucher, Pfand- XI. Mittelbarer Befig. gläubiger, Pachter, Miether, Bermahrer ober in einem ahnlichen Berhältniffe, vermöge beffen er einem Anderen gegenüber auf Beit jum Besitze berechtigt ober verpflichtet ift, so ift auch der Andere Besitzer (mittelbarer Befit).

Grundftud gelangt und befindet fich baselbit, ohne von dem Grundftuds: besitzer oder von einem Dritten in Besitz genommen zu sein (vgl. § 854 Note 2b). Der Grundftudsbesitzer hat sich weder verbotener Eigenmacht schulbig gemacht, noch ift er Besitzer ber Sache geworben. Gegen ihn ist deshalb weber die Besitzstage aus § 861 noch der sich gegen den Besitzer richtende Sigenthumkanspruch aus § 985 (vgl. auch §§ 1007, 1065, 1227) begrundet. Andererseits ift der Besitzer ber Sache nicht berechtigt, ohne ben Billen des Grundftudsbesitzers das Grundstud zum Zwede der Abholung der Sache zu betreten (§ 858). Bier greift die Borfchrift des § 867 er= gangend ein, indem fie den Brundftudsbefiger gegen Entschädigung gur Beftattung ber Abholung verpflichtet. Der Grundftucksbefiger, welcher entgegen bem § 867 bie Abholung nicht geftattet, ift schabensersappflichtig, §§ 823 Abs. 2, 249 ff. — Zwangsvollstredung CPD. §§ 890, 892, 893.

2. Daß Die Sache inzwischen in Befitz genommen ift, ift Ginwendung des Grundstücksbesitzers; solchenfalls ift die Klage aus dem dinglichen Rechte an der Sache (§§ 985, 1065, 1227) oder aus dem früheren Befige (§ 1007) gegen ben Befiger begründet. Im Falle verbotener Gigenmacht (§§ 858, 856 Abf. 2) fonnen auch die Borschriften über den Besitschut (§§ 859-864)

anmendbar fein.

3. Schadensersat §§ 249 ff. Sicherheitsleiftung §§ 232 ff.

a. Wegen des durch die Aufsuchung und Wegschaffung entstandenen Schadens § 867. Nach dem Prinzipe des § 249 kann zunächst die Fernhaltung bes Schadens durch geeignete Mittel auf Koften bes Abholenden verlangt werden. Befteht ber ju beforgende Schade 3. B. in der Preisgebung von Fabrikationsgeheimniffen, jo kann der Grundstücksbesitzer etwa auf Fortschaffung durch seine Arbeiter auf Kosten des Abholenden

b. Wegen bes burch bie Sache hervorgerufenen Schabens §§ 823 ff.; insbesondere bei Thieren §§ 833 ff. Burudbehaltungsrecht an der in Besit

genommenen Sache § 273 Abf. 2.

4. Den Anspruch auf Abholung hat nach § 867 der (unmittelbare) Be= siker, aus dessen Gewalt die Sache gekommen ift. Der gleiche Anspruch steht dem mittelbaren Besitzer (§ 869 S. 3) und dem Eigenthümer (§ 1005) zu.

5. Sonderregelung: Berfolgung eines Bienenschwarms § 962; Frucht=

überfall § 911.

6. Ist die Sache auf oder in eine andere bewegliche Sache, 3. B. in ein Schiff oder sonstiges Gefährt 2c. gelangt, so ist § 867 entsprechend ans wendbar.

§ 868. 1. Der in § 868 vorausgesetzte Thatbestand.

I. Besit, d. i. Ausübung der thatsächlichen Gewalt (§ 854) durch Jemand, der auf Grund eines Verhältniffes der in § 868 gekennzeichneten Art (vgl. Note 3) einem Anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt ober ver-Pflichtet ift.

2. Richt unter § 868 fallen

a. die Ausübung der thatsächlichen Gewalt durch den Besithdiener, d. i. durch denjenigen, der in einem der Abhängigkeitsverhältnisse des § 855

die thatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.

h. die unmittelbare Ausübung ber thatsächlichen Gewalt über die Sache durch benjenigen, welcher trot bes Bestehens bes in § 868 vorausgeseten Berhältnisses sich ben Besitz bzw. den Mitbesitz gemisser Theile ber Sache porbehalten hat, 3. B. Befit bes Gartens eines vermietheten

Grundftuds durch den Bermiether, Mitbefit ber zu der Miethwohnung führenden Treppe, Befitz der Zimmereinrichtung durch den Bermiether einer möblirten Wohnung. Auf diese Falle find §§ 865, 866 anwendbar.

c. das Berhältniß zwischen bem Eigenthümer und bemjenigen, ber als Besitzer bem Eigenthumsanspruch (§ 985) ausgesett ift, ohne daß eines der in § 868 bezeichneten Berhältnisse zwischen ihm und dem Eigenthumer besteht (3. B. der Dieb, der Finder (?), vgl. 3 b).

3. Die unter § 868 gehörenden Fälle.

a. Die in § 868 aufgeführten Beispiele: a. Besitz des Nießbrauchers §§ 1030 ff., 1036;

3. Besit des Pfandgläubigers §§ 1204 ff., 1253, 1274, 1278; (Schiffspfandrecht vgl. indeß §§ 1260, 1266, 1272);

7. Pächter §§ 581 ff.; Miethe §§ 535 ff.;

8. Bermahrer §§ 688 ff.

b. Aehnliche Berhältniffe. Erforderlich ift ein zwischen den Betheis ligten bestehendes oder von dem unmittelbaren Besitzer wenigstens als bestehend anerkanntes gesetlich oder rechtsgeschäftlich begründetes Rechts: verhältniß, vermöge deffen der Befiger einem Anderen gegenüber auf bestimmte oder unbestimmte Beit, d. i. nicht dauernd, zum Befige berechtigt ober verpflichtet ift.

Beispiele sind der unmittelbare Besitz des (gesetlichen oder rechtsgeschäftlichen) Vertreters vgl. Titelvorb. vor § 164 Note C. II, sowie der daselbst zu Note A. I 2c ausgesührten Personen; des Finders (§ 966) wenigstens bann, wenn er bem Berlierer bekannt ift, so bag bieser nicht ben Besit überhaupt gemäß § 856 verloren hat; bes Ehemanns bei gesetlichem Güterftande § 1373 Rote 2; des Teftamentsvollstreders § 2205

Note 4.

e. Ginem unmittelbaren Besither konnen auch mehrere mittelbare Be= fiter gegenüber fteben, 3. B. die mehreren Intereffenten, für welche der Befit, die Bermahrung, die Bermaltung in den Fallen der §§ 432, 1052, 1206, 1217, 2039 ausgeübt wird; der Gläubiger und der Schuldner, für welche der Gerichtsvollzieher die Pfandsache besitzt (vgl. Wilmowski-Levn 311 § 712 CPD. Note 2; vgl. auch Goldmann-Lilienthal S. 230); ber Berwalter bei der Immobiliar-Zwangsverwaltung (3w. §§ 150, 154). — Wegen Uebergabe der Kauffache an die zur Ausführung der Bersendung bestimmte Anftalt vgl. zu § 929 Rote III.

II. Bebeutung der Vorschrift des § 868. Die Borschrift des § 868 hat im Besentlichen eine terminologische Be-Sie bringt zum Ausbrude (vgl. Prot. 2. Lefung IV. S. 584 f.), daß diejenigen Borschriften bes BBB, welche rechtliche Folgen an den Befit fnüpfen (vgl. 3. B. § 1362 Rote II. 1), auch auf das Berhältnig bes mittelbaren Besitzes anwendbar sein sollen, sofern nicht eine Beschränkung auf den unmittelbaren Befit durch das Gefet ausdrücklich hervorgehoben oder im Wege ber Auslegung zu entnehmen ift. Wegen ber Bedeutung des mittelbaren Befiges fur die Uebertragung bes Gigenthums an beweglichen Sachen vgl. zu §§ 929 ff. — Wegen ber Zulässigkeit ber Eigenthumsklage gegen ben mittelbaren Besitzer vgl. zu § 985 Rote 2.

III. Gine Sonderregelung enthält das BBB. für den mittelbaren Befitz

1. hinsichtlich des Besitzschutes § 869; 2. hinfichtlich bes Befigerwerbes § 870.

IV. Brozeffuale Borfdriften.

CPO. § 76. Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zu besitzen behauptet, kann, wenn er dem mittelbaren Besitzer vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

2. Besitschut des mittel

baren Befigers.

§ 869. Wird gegen den Bestiger verbotene Eigenmacht verübt, so stehen die in den §§ 861, 862 bestimmten Ansprüche auch dem mittelbaren Besitzer zu. Im Falle der Entziehung des Besitzes ist der mittelbare Besitzer berechtigt, die Wiedereinräumung des Besitzes an den disherigen Besitzer zu verlangen; kann oder will dieser den Besitz nicht wieder übernehmen, so kann der mittelbare Besitzer verlangen, daß ihm selbst der Besitz eingeräumt wird. Unter der gleichen Boraussetzung kann er im Falle des § 867 verlangen, daß ihm die Aufsuchung und Wegschaffung der Sache gestattet wird.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten, oder erklärt er sich

nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klagantrage zu genügen.

Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozess zu übernehmen. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, dass der Beklagte auf Grund eines Rechtsverhältnisses der im Abs. 1 bezeichneten Art besitzt.

Hat der Benannte den Prozess übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der

Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar.

CPO. § 325. Das rechtskräftige Urtheil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen, welche nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind oder den Besitz der in Streit befangenen Sache in solcher Weise erlangt haben, dass eine der Parteien oder ihr Rechtsnachfolger mittelbarer Besitzer geworden ist.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

Betrifft das Urtheil einen Anspruch aus einer eingetragenen Reallast, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so wirkt es im Falle einer Veräusserung des belasteten Grundstücks in Ansehung des Grundstücks gegen den Rechtsnachfolger auch dann, wenn dieser die Rechtshängigkeit nicht gekannt hat. Gegen den Ersteher eines im Wege der Zwangsversteigerung veräusserten Grundstücks wirkt das Urtheil nur dann, wenn die Rechtshängigkeit spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten angemeldet worden ist.

CPO. § 727. Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Gläubigers sowie gegen denjenigen Rechtsnachfolger des in dem Urtheile bezeichneten Schuldners und denjenigen Besitzer der in Streit befangenen Sache, gegen welche das Urtheil nach § 325 wirksam ist, ertheilt werden, sofern die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältniss bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältniss bei dem Gericht offen-

kundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausl zu erwähnen.

§ 869. 1. Die Borschrift regelt die Rechtöstellung des mittelbaren Besitzers (§ 868) im Falle einer gegen den unmittelbaren Besitzer verübten Sigenmacht. Berbotene Sigenmacht (§ 858) kann sich naturgemäß nur gegen den unmittelbaren Besitzer richten (vgl. indeß § 868 Note l. 2 a. u. b). Das 1868. giebt dem mittelbaren Besitzer keinen selbständigen Besttzschung, sondern gewährt ihm nur die Geltendmachung der in den Fällen der §§ 861, 862, 867 für den unmittelbaren Besitzer begründeten Kechte mit den sich aus § 869 ergebenden Sinschräftungen. Danach gestaltet sich das Rechtsverzhältniß folgendermaßen:

1. Selbithülfe aus § 859 steht dem mittelbaren Besitzer überhaupt nicht weder gegen die Uebergriffe des unmittelbaren Besitzers noch gegen die Einstriffe eines Dritten zu. Jur Selbsthülfe ist der mittelbare Besitzer

3. Uebertragung bes mittelbaren Befiges.

\$ 870. Der mittelbare Besitz kann badurch auf einen Anderen übertragen werden, daß diesem der Anspruch auf Serausgabe der Sache abgetreten wird.

indeß nach den allgemeinen Borschriften der §§ 227 ff. befugt (vgl. zu § 859 II. 1 a).

2. Gerichtshülfe §§ 861-864.

a. Allgemein.

a. Der mittelbare Besitzer macht nur die zunächst dem unmittelbaren Besitzer zustehenden possessorischen Unsprüche geltend. Er hat des= halb keinen gerichtlichen Besitzschutz gegen Uebergriffe des unmittelbaren Besitzers, sondern ist auf die aus dem zwischen beiden beste= henden Rechtsverhältniffe fich ergebenden petitorischen Unsprüche angewiesen.

B. Der unmittelbare Besitzer hat gegen die verbotene Gigenmacht des mittelbaren Besitzers die possessorischen Rechtsmittel wie gegen jeden

Dritten.

b. Der Anfpruch bes mittelbaren Befigers auf Wiedereinräu= mung des eigenmächtig entzogenen Besites geht junächst auf Wiedereinräumung an den bisherigen (unmittelbaren) Besitzer. Bur Begrunbung bes Anspruchs auf Ginraumung bes unmittelbaren Besites an ben bisherigen mittelbaren Besitzer gehört ber Nachweis, daß ber bisherige unmittelbare Besitzer ben Besitz nicht wieder übernehmen kann oder will.

c. Der Anspruch wegen eigenmächtiger, gegen ben unmittelbaren Befiger fich richtender Bestigfibrung (§ 862) fteht bem mittelbaren Befiger in demfelben Umfang und mit dem gleichen Inhalte wie dem un-

mittelbaren Besitzer zu.

d. Der Anspruch des mittelbaren Besitzers auf Aufsuchung und Wegschaffung ber aus der Bewalt des unmittelbaren Befitzers auf ein fremdes Grundftud gelangten Sache (§ 867) ift babin zu begründen, daß der unmittelbare Besitzer ben Besitz ber Sache nicht wieder übernehmen tann oder will. Der Unspruch auf Ersat des durch die Aufsuchung und Wegschaffung entstehenden Schadens sowie auf Sicherheits: leiftung beswegen (§ 867) richtet sich gegen den mittelbaren Besitzer, wenn diefer das Recht, fei es zu Bunften bes unmittelbaren Befigers fei es für fich felbft, geltend macht.

\$ 870. 1. Die Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe ist formlos und folgt den allgemeinen Vorschriften über die Uebertragung einer Forderung (§§ 398 ff., 413), so daß eine Mittheilung von der erfolgten Abtretung an den unmittelbaren Befiger bzw. das Einverftandniß deffelben nicht erforder= lich ift. Der Schutz des unmittelbaren Besitzers ergiebt sich aus §§ 404 ff.: val. auch § 986 Abf. 2. - Ob in einer Anweisung ober in der Ertheilung eines fog. Extraditionsscheins (RG. 5 185 ff.) eine Abtretung des Berausgabeanspruchs liegt, ift Auslegungsfrage.

2. Der nach § 870 abzutretende Berausgabeanspruch ift zunächst nur der obligatorische Anspruch. Nur wenn mittelbarer Eigenbesitz (§ 872) übertragen werden soll, kommt die Abtretung des Eigenthumsanspruchs auf Herausgabe

(§ 985) in Frage. Bgl. § 931 Note 3 b β. 3. Die Zulassung ber Uebertragung bes mittelbaren Besitzes durch Abtretung des Herausgabeanspruchs geht in ihrer Wirkung über den Besitsschut hinaus und ist namentlich für den Erwerb dinglicher Rechte von Bedeutung. Bgl. die für die Uebertragung des Eigenthums durch § 931 entsprechend zu= gelaffene Nebertragungsart. Indes befteht zwischen beiden Borschriften ber Unterschied, daß in § 870 stets mittelbarer Besitz des Abtretenden voraus-gesetzt wird, mahrend dies in § 931 nicht der Fall ift; vgl. § 934. Bgl. ferner §§ 1032, 1205 Abs. 2.

§ 871. Steht der mittelbare Besitzer zu einem Dritten in einem 4. Weiterer mittelbarer Berhältnisse der im § 868 bezeichneten Art, so ist auch der Dritte mittelbarer Besitzer.

§ 872. Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer. XII. Eigenbesitz.

Bweiter Abschnitt.

Allgemeine Horschriften über Rechte an Grundstücken.

4. Die Nebertragung des mittelbaren Besitzes gemäß \ 870 ift nicht die einzige Nebertragungsart; sie ift eine erleichterte Form. Ohne die Vorschrift des \ 870 würde die Abtretung des bloßen Herausgabeanspruchs nicht genügen, sondern die Herstellung eines der dem \ 868 entsprechenden Verhältenisse zwischen dem Erwerber und dem unmittelbaren Besitzer ersorderlich sein. Daß der mittelbare Besitz auch durch Erbgang übertragen wird, erzgiebt sich auß \ 857.

§ 871. 1. Der mittelbare Besitz kann bemnach in mehreren Graben vorshanden sein. Hat z. B. der Eigenthümer einen Rießbrauch bestellt, der Rießbraucher die Sache vermiethet, der Miether die Sache einem Aftermiether übergeben, so ist der Aftermiether unmittelbarer Besitzer, während alle übrigen mittelbare Besitzer sind. — Bgl. wegen der Eigenthumsübertragung in solchem

Falle zu § 929 Rote II. 1 a.

- 2. Kommt es zur Besitklage auf Wiedereinräumung des dem unmittelbaren Besiter entzogenen Besites, so kann nach dem Prinzipe des § 869 der mittelbare Besiter nur die Herstellung der vor der Besitentziehung vorhanden gewesenen Rechtslage verlangen. Mithin kann im Besspeliksfalle zu 1 der Eigenthümer zunächst nur die Wiedereinräumung des Besites an den Aftermiether, eventuell an den Miether, eventualissime an den Nießbraucher und erst, wenn auch dieser den Besit nicht wieder übernehmen will oder kann, an sich selbst verlangen.
- § 872. 1. Die Borschrift hat lediglich terminologische Bedeutung. Sigensbester ist, wer eine Sache als ihm gehörend, d. h. animo domini, mit dem Willen, sie als eigene zu haben, besitzt. Fall eines böggläubigen Sigenbesstes § 937 Abs. 2.

2. Im Gegensate zum Eigenbesitze bezeichnet Dernburg den Berwalstungsbesitz und Rutbesitz (vgl. § 868) als Frembbesitz.

3. Auch der mittelbare Besit tann Eigenbefit fein (vgl. § 871 Note 1).

4. Der Eigenbesit ift rechtlich von Erheblichkeit a. für die außerkontraktliche Haftung bei Einsturz eines Gebäudes 2c. § 836; b. für den Erwerd des Grundstückseigenthums seitens des eingetragenen

Richteigenthümers durch Zeitablauf § 900; c. für den Erwerb des Brundstückseigenthums seitens des nicht eingetragenen

Befigers durch Zeitablauf § 927;

d. für die Ersitzung beweglicher Sachen §§ 937, 945, (940, 938, 943 f.);

e. für ben Fruchterwerb § 955;

f. für ben Eigenthumserwerb burch Aneignung § 958; g. für die Beweislage bei ber Grenzregulirung § 920;

n. für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks, welche auch gegen den nicht als Sigenthümer eingetragenen Sigenbesitzer zulässig ist. Zw. § 147.

Borbemerfung zum 2. Abidnitt.

I. Anlegung bes Grundbuchs als Boraussetzung ber Geltung biefes Abschnitts.

Die allgemeinen Borschriften über Rechte an Grundftuden segen die An-

legung von Grundbüchern voraus.

EG. Art. 186. Das Berfahren, in welchem die Anlegung der Grunds bücher erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Sorbemerkung zum II. Abidnitt. Vorbemertung zum II. Abschnitt. §§ 873 ff.

Bezirk als angelegt anzusehen ist, werden für jeden Bundesstaat durch landes-

herrliche Berordnung bestimmt.

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörende Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, als erfolgt anzusehen, soweit nicht bestimmte Grundstücke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

EG. Art. 189. Der Erwerb und Berluft des Eigenthums sowie die Begründung, Nebertragung, Belastung und Aushebung eines anderen Rechtes an einem Grundstüd oder eines Rechtes an einem solchen Rechte ersolgen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetbuchs nach den disherigen Sesen, dis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Das Gleiche gilt von der Aenderung des Inhalts und des Kanges der Kechte. Ein nach dem Borschriften des Bürgerlichen Gesetbuchs unzulässiges Kecht kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetbuchs nicht mehr begründet werden.

Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Besitzer als der Berechtigte im Grundbuch eingetragen, so sinden auf eine zu dieser Zeit noch nicht vollendete, nach § 900 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Ersitzung die Vorschriften des Artikel 169 entsprechende

Anwendung.

Die Aufhebung eines Rechtes, mit dem ein Grundstüd oder ein Recht an einem Grundstüde zu der Zeit belastet ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ersolgt auch nach dieser Zeit nach den bisherigen Gesetzen, dis das Recht in das Grundbuch eingetragen wird.

II. Grundbuchinftem.

1. Das Liegenschaftsrecht bes BGB. beruht auf bem Grunds buchspfteme. Dieses dient, im Gegensate zu dem Pfandbuchspsteme, der Sicherung und Klarstellung nicht nur der Grundstücksbelaftungen, sondern auch der Eigenthumsverhältnisse. Die Grundbucheinrichtung bezweckt

a. den Nachweis der einzelnen Grundstücke;

GO. § 2. Die Grundbücher sind für Bezirke einzurichten.

Die Bezeichnung der Grundstücke erfolgt in den Büchern nach einem amtlichen Verzeichniss, in welchem die Grundstücke unter Nummern oder Buchstaben aufgeführt sind. Die Einrichtung des Verzeichnisses wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 3. Jedes Grundstück erhält im Grundbuch eine besondere Stelle (Grundbuchblatt). Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im

Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.

GO. § 90. Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, dass die Grundstücke des Fiskus oder gewisser juristischer Personen, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten. Das Gleiche gilt von den Grundstücken eines Landesherrn und den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut einer landesherrlichen Familie, der Fürstlichen Familie Hohenzollern oder der Familie des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses gehören.

Steht demjenigen, welcher nach Abs. 1 von der Verpflichtung zur Eintragung befreit ist, das Eigenthum an einem Grundstücke zu, über das ein Blatt geführt wird, oder erwirbt er ein solches Grundstück, so ist auf seinen Antrag das Grundstück aus dem Grundbuch auszuscheiden, wenn eine Eintragung, von welcher das Recht des Eigenthümers betroffen wird, nicht vorhanden ist.

EG. Artt. 127, 128: Borbehalt für die Landesgesehe über die Uebertragung bes Eigenthums sowie über die Begründung und Ausbebung einer Dienstebarkeit an den nicht eingetragenen und nach BD. § 90 nicht eintragungspilichtigen Grundstücken.

b. die Sicherung des Gigenthums;

c. die Festellung der Belastungen des Sigenthums durch begrenzte Rechte (Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Borkaufsrecht, Reallast, Hypothek, Grunds

Bal. indeg die Uebergangsbestimmungen EG. ichuld, Rentenschuld). Artt. 187 f.;

d. die Offenlegung der Verfügungsbeschränkungen, benen der Berechtigte binfichtlich ber dinglichen Rechte zu Bunften bestimmter Personen unterworfen ift. Bgl. §§ 892 f., 1010.

2. Nothwendige Ergangungen bes materiellen Liegenschafts= rechts bes BBB. find

a. die (Reichs:) Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (AGBI. S. 139 ff.), welche die gleichmäßige Durchführung bes Liegenschaftsrechts des BGB. sicherzustellen bezweckt. Endgültige Fassung vom 20. Mai 1898 (RGB1. S. 754 ff.).

Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Borschriften und behandelt die Einrichtung der Grundbücher (§§ 1-8), die Aufbewahrung ber mit den Gintragungen im Busammenhange stehenden Urfunden (§ 9), die Bewirfung von Eintragungen durch einen Grundbuchbeamten, welcher von der Mitwirkung ausgeschloffen ift (§ 10), die Ginficht des Grundbuchs und die Ertheilung von Abschriften (§ 11), die Berantwortlichfeit für Pflichtverlegungen ber Grundbuchbeamten (§ 12, abgebruckt zu § 89).

Der zweite Abschnitt (§§ 13-55) ordnet die Eintragungen in das

Brundbuch nach ihren Boraussepungen und ihrem Inhalte.

Der dritte Abichnitt (§§ 56-70) betrifft ben Sypotheten=, Grund=

fculde und Rentenschuldbrief.

Im vierten Abschnitte wird die Beschwerde gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts (§§ 71—77) und die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts geregelt (§§ 78-81).

Der fünfte und lette Abschnitt (§§ 82-101) enthält Schlugbeftimmungen und ftellt namentlich das Berhältniß der Grundbuchordnung

zu den Landesgesetzen feft.

b. die landesgesetlichen Ausführungsgesetze zum BBB. sowie zur (BD., welchen ein weiter Spielraum gelaffen ift.

Bgl. für Preußen:

MG. 3. Grundbuchordnung v. 26. Sept. 1899 (GS. S. 307). Berordn. betr. d. Grundbuchwesen v. 13. Nov. 1899 (GS. S. 519). Allg. Berf. b. Juftizministers v. 18. Kov. 1899 (IMBl. S. 347). Allg. Berf. b. Justizministers v. 20 Kov. 1899 (IMBl. S. 349).

Im Uebrigen vgl. für die Landesgesetzgebung die Uebersichtstabelle 3 366 ff. c. das R. Gefet über die 3mangeverfteigerung und 3mangs= verwaltung v. 24. März 1897 (RBBI. S. 97 ff. Endgültige Faffung v. 20. Mai 1898 AGBI. S. 713 ff.) nebst den landesgesett. Ausführgsgeseten. Bgl. für Preußen:

AG. 2. Reichsgesen über die Zwangsverfteigerung u. Zwangsverwaltung

p. 23. Sept. 1899 (GS. S. 291).

Mug. Berf. b. Juftigminifters v. 7. Dez. 1899 (3MBl. S. 790). Allg. Berf. d. Juftizministers v. 8. Dez. 1899 (IMBI. S. 791). Allg. Berf. d. Juftizminifters v. 9. Dez. 1899 (IMBI. S. 802).

Im Ucbrigen vgl. für die Landesgesetzgebung die Nebersichtstabelle 3 366 ff. d. KO. § 47. Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, für diejenigen, welchen ein Recht auf Befriedigung aus denselben zusteht.

III. Das Liegenschaftsrecht bes BBB. beherrschende Bringipien.

1. Prinzipien materieller Natur.

(Materielles) Ronfensprinzip (binglicher Bertrag); Erforderniß der Ginis gung awischen dem Berechtigten und dem anderen Theile (§ 873 Rote A I), Einschräntungen bes Pringips § 873 Note B.

v. Das Gintragungsprinzip § 873 Note A II. Ginschränkung bes Prinzips

§ 873 Note B.

Vorbemertung zum II. Abschritt. §§ 873 ff.

Borbemerkung zum Il. Abschnitt. §§ 873 ff. c. Das Prinzip des öffentlichen Glaubens §§ 892, 893.

d. Das Spezialitätsprinzip (vgl. Rote 3).
2. Prinzipien formeller Ratur.

a. Das formelle Konsensprinzip (GD. § 19) vgl. zu § 873 Rote A II 4b. b. Das formelle Legalitätsprinzip. Das formelle Konfensprinzip schließt an fich das fog. materielle Legalitätsprinzip aus. Der Grundbuchrichter hat nicht die materielle Rechtsbeständigkeit des der Eintragungsbewilligung zu Grunde liegenden Rechtsverhältniffes zu prufen; indeß hat er die Legalität der Eintragungsbewilligung, bzw. im Umfange der vorgeschriebenen Ausnahme (§ 873 Note A II 4bb) Die Rechtsbeftandigfeit der Ginigungs= erklarung, insbesondere die Identität, einschlieflich der Gigenschaft einer Frauensperson als Chefrau (vgl. § 1395 Note 4), Geschäftsfähigkeit, Legi= timation ber erklärenden Personen, die Buftandigfeit einer ersuchenden Behörde (GD. § 39), sowie die Eintragungsfähigkeit eines Rechts = verhältniffes zu prufen. Bei ber Prufung bes letteren Bunttes ift nach dem Prinzipe von der Geschlossenheit der Rechte (vgl. Vorb. zum III. Buche Note C) grundsätlich bavon auszugehen, daß sich die Zulässig= feit, nicht die Unzuläffigkeit aus dem Gesetz ergeben muß, vgl. RG. ID. 1901 S. 273; RG. Jahrb. 21 A 133. Zulässig find alle ausdrücklich ober badurch stillschweigend zugelassenne Sintragungen, daß das Gesetz (für die landesgesetzlichen Vorbehalte die Landesgesetzung) rechtliche Wirs fungen an die Eintragung knupft. Unzulässig ist insbesondere die Gin-

a. ber persönlichen Eigenschaften ber Berechtigten (als Chefrau, Minder-

jährige 2c.). Bgl. zu § 894 Rote V 1 c;

3. rein persönlicher Verpflichtungen, welche sich nicht als Inhalt eines der zugelaffenen dinglichen Rechte auffalsen lassen, z. B. ein Grundstück in gewiffer Art mit Gebäuden zu besetzen, ein Wiederkaufsrecht 2c. Ugl. KG. Seuff. 56 177. — Die dingliche Sicherung kann durch Bestellung einer Sicherungshypothek (§§ 1184 ff., 1189) erzielt werden, bei der die Forderung auf den Fall der Nichterfüllung der zu sichernden Verbindlichkeiten abgestellt ist;

7. von Abreden, welche lediglich den gesetzlichen Zuftand wiedergeben, val. K. in DEG. 1 203 (Uebernahme öffentlicher Lasten), K. Jahr-

buch 21 A 165 (das gesetliche Rangverhältniß);

8. des Berzichts auf Schadensersatz für zufünftige Sinwirkungen auf das Grundstück z. B. aus dem Gisenbahnbetriebe, KG. Jahrb. 21 A 310, aus dem Bergbau 22 A 152.

Inhaltlich unzulässige Eintragungen, welche etwa irrthümlich bewirkt worden sind, sind nach GD. § 54 Abs. 1 S. 2 von Amtswegen zu löschen.

3. Das Spezialitätspringip.

Das materiell und formell wirkende Spezialitätsprinzip äußert sich in

mehrfachem Sinne:

traguna

a. Nur einzelne bestimmte Gegenstände (Sachen und Rechte) sind Gegenstand bes Sachenrechts (vgl. § 90). Keine sachenrechtliche Belastung eines Bermögensinbegriffs ohne Herstellung der Belastung in Ansehung der einzelnen Sachen (vgl. § 1085).

b. Erforderniß der Bestimmtheit des Gegenstandes, an dem ein Sachenrecht

besteht:

a. Bestimmtheit bes Grundstücks vgl. Note II 1 a;

β. der Bruchtheil eines Grundftücks kann nur belaftet werben, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht, vgl. §§ 1066, 1095, 1106, 1114, 1192.

c. Erforderniß der Bestimmtheit der Belastung daw. der Angabe des Höchstbetrags der Belastung oder wenigstens der Faktoren, mittels deren die in Betracht kommende Höchstbelastung in einen Geldbetrag umgewandelt werden kann, §§ 882, 1115, 1190, 1199 Abs. 2; 3w. §§ 45, 46, 92, 121, val. KG. Jahrd. 22 A 304 und zu § 1105.

tragung liegenschaftlicher Rechte.

1. Einigungs= und Gin= tragungspringip.

2. Bindung an die Gini=

8 873. Bur Uebertragung bes Gigenthums an einem Grund= I. Begennoung und Beberftude, jur Belaftung eines Grundftude mit einem Rechte fowie gur Uebertragung ober Belaftung eines folden Rechtes ift bie Ginigung bes Berechtigten und bes anderen Theiles über ben Eintritt ber Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grund= buch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Bor der Eintragung find die Betheiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet ober por dem Grundbuchamt abgegeben ober bei biefem eingereicht find oder wenn der Berechtigte bem anderen Theile eine den Borfdriften ber Grundbuchordnung entsprechende Gintragungsbewilligung

ausgehändigt hat.

IV. Den Grundstüden gleichgestellte Rechte:

1. Der Antheil des Miteigenthumers vgl. § 1008 Note 1.

2. Das Erbbaurecht § 1017.

3. Die dem landesgesetlichen Borbehaltsrecht angehörenden Rechte mit Immobiliarqualität vgl. CG. Artt. 63, 68, 196. V. Landesgesetsiche Borbehalte vgl. Borb. zum III. Buche Note D.

§ 873. A. Erforderniß von Ginigung und Gintragung. Materielles

Ronfens: und Gintragungspringip.

§ 873 Abs. 1 unterstellt die rechtsgeschäftlichen Verfügungen (Abschnittvorb. vor § 104 Rote 5) über die dem Liegenschaftsrecht unterstehenden Gegenstände bem materiellen Konfens: und Gintragungsprinzipe (Aus: nahme BI2). Bur Uebertragung bes Sigenthums an einem Grundftücke, gur Belaftung eines Grundstücks mit einem Rechte (Erbbaurecht, Dienstbarkeit, Bortaussrecht, Reallast, Sppothek, Grunds, Rentenschuld), zur Nebertragung und Belastung eines solchen Rechtes ist die Sinigung des bisherigen Berechtigten und des anderen Theiles sowie die Sintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich

Die Ginigung.

1. Die Ratur ber Ginigung.

a. Die Ginigung ift ein selbständiger von dem zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisse, dem Kausalgeschäfte, losgelöster (abstratter) Rechtsatt (sog. binglicher Bertrag, vgl. Vorb. zum III. Buche Note II). Als rechtsgeschäftliche Billensertlarungen find die beiderseitigen Erklarungen den allgemeinen Borschriften unterworfen, insbesondere tein Erwerb über ben Willen des Erwerbers hinaus vgl. § 925 Rote I 2a. Die Sinigung geht regelmäßig der Eintragung voraus. Ihre Gültigkeit wird aber nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie der Sintragung folgt; vgl. § 879 Abs. 2, § 892 Abs. 2. (Beispiele: Es ist bereits auf einsietten Antrea der Sintragung folgt; feitigen Antrag bes Gigenthumers eine Belaftung eingetragen, ohne baß zuvor die Ginigung mit bem Erwerber des Rechtes erfolgt mar; die scheinbar vorhandene Einigung erweift sich als nichtig und wird nach erfolgter Eintragung nachgeholt, vgl. zu b, ferner zu 3.) Die Einis gung zwischen den beiden Parteien ist ein selbständiges Ers Torderniß für ben Gintritt ber beabsichtigten Rechtsänderung. Gine grundbuchliche Sintragung ohne die erforderliche Ginigung bewirkt materielle Unrichtigfeit des Grundbuchs und begründet somit den Un= lpruch auf Verichtigung des Grundbuchs (\S 894). Inwieweit die Prüfung des Grundbuchrichters sich auf das Vorliegen der materiell erforderstichen Sinigung zu erstrecken hat, vgl. zu $114b\alpha$ und β . Ueder die im Falle der traft Gesetzes oder traft Ansechung eintretellen Wickliff der Grundschaften der Kallenden der Kallenden der Kallenden der Gesetzes der kapt Ansechung eintretellen der Grundschaften der Kallenden der

Richtigkeit ber Ginigung (§§ 116 ff., 139, 142) obwaltende Rechtslage vgl. zu § 142 Note III 3. — Für die Auflaffung vgl. noch zu § 925 Note I 2.

S. Neumann, Sandausgabe des BBB. I. 3. Aufl.

§ 873. (Note A. I.)

- e. Rangverhältnik unter mehreren Rechten bei ber ber Eintragung des Rechtes nachfolgenden Sinigung, insbesondere also 3. B. bei Wiederholung einer nichtigen Sinigung § 141, vgl. § 879 Abs. 2.
 - 2. Die Personen, zwischen welchen bie Ginigung zu erfolgen hat, find

ber — bisher — Berechtigte und ber Erwerber bes Rechtes.

a. Einigung mit bem nicht eingetragenen Berechtigten

Bur materiellen Gültigkeit der Einigung ist nicht ersorderlich, daß der versügende Berechtigte zur Zeit der Einigung als Berechtigter eingestragen ist oder seine Eintragung gleichzeitig erlangt; vielmehr genügt es, daß er materiell berechtigt ist (vol. KG. Jahrb. 20 A 189). Regelmäßig soll (GD. §§ 40 f., abgedruckt Rote A II 4c) indeß in solchen Fällen die zur Bewirkung der Rechtsänderung ersorderliche Eintragung nicht ersfolgen. Wenn aber der wirklich Berechtigte nachträglich eingetragen wird, so bevarf es zur Dervordringung der Rechtsänderung nicht einer nochmaligen Einigung. Auch ist, wenn die Eintragung entgegen den Ordnungsvorschriften GD §§ 40 f. ersolgt ist, die Rechtsänderung wirksam eingetreten. Wegen Eintragung des Berechtigten im Wege der Iwangsvollstredung auf Antrag des Gläubigers vgl. zu II 4cs.

b. Birtfame Ginigung zwischen einem verfügenden Richtbe-

rechtigten und dem anderen Theile.

a. Einwilligung des Berechtigten § 185 Abf. 1.

3. Konvalescenz § 185 Abs. 2. Beruht die Konvalescenz auf nachträgslichem rechtsgeschäftlichen Erwerbe des Rechtes durch den verfügenden Richtberechtigten, so ist zu berücksichtigen, daß regelmäßig (vgl. Note BI) Eintragung erforderlich ist. Bgl. KG. Jahrb. 21 A 155 ff.
7. Wegen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs §§ 892 f.

e. Mitwirfung von Bertretern. Kontrahiren mit sich selbst richtet sich nach

ben allgemeinen Borschriften §§ 164 ff., 181 Rote IV.

3. Der Inhalt ber Ginigung.

a Sin formaler Inhalt ist für die materielle Wirksamkeit der Sinigung nicht vorgeschrieben. In dem Regelfalle wird die Sinigung der Sintragung vorausgehen und in der Abgabe und Annahme der Erklärung bestehen, daß der Berechtigte die Sintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch bewillige. Geht außnahmsweise die Sintragung der Sinwilligung voraus (vgl. zu 1 a), so genügt jede — auch formlose — Sinigung über die Rechtsänderung. Ergänzend greisen hier die formalen Borschriften der Grundbuchordnung ein. Bgl. zu II. 4.

b. Die Einigung tann auch unter einer Bedingung ober Zeitbeftimmung erfolgen; eine Ausnahme besteht nur für die Auflaffung § 925 Abf. 2.

4. Form der Einigung. Nur die zur kebertragung des Eigenthums (Auflassung § 925) sowie die zur Bestellung und Nebertragung des Erbbauzechts (§§ 1015, 1017) und gewisser landesgesetzlich geregelter Rechte (§S. Artt. 63, 68, 196) ersorderliche Sinigung muß det gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt erklart werden. (Bgl. zu § 128 Note 2.) Sonst ist eine besondere Form sür die materielle Wirssunkeit der Einigung nicht vorgeschrieben; dies tritt klar zu Tage, wenn die Einigung erst nach geschehener Sintragung ersolgt (vgl. Note 1 a u. 5 a). Sine Form ist lediglich sür die Sintragungsbewilligung und die sonstigen zu der Eintragung ersorder lichen Erklärungen (nicht aber sür die materielle Einigung) durch GD. §§ 19, 29 (vgl. II 4 b) mit der Wirkung vorgeschrieben, daß die Richtbeodachtung dieser Form zwar zur Zurückweisung des Sintragungsantrags sührt, nicht aber die troß des Mangels ersolgte Sintragung nichtig macht.

5. (Mbs. 2.) Bindung an die Einigung. Einigung und Eintragung bilden einen einheitlichen zur Bewirfung der Rechtsänderung erforderlichen Thatbestand, dessen Bollendung insosern nicht in der Sand der Parteien liegt, als der Zeitpunkt der Sintragung in das Grundbuch, selhst wenn die Parteien alles von ihrer Seite Erforderliche gethan haben, nicht von ihnen, sondern

von dem Grundbuchamt abhängig ift (vgl. Borb. zum III. Buche Note E II 1 a). Ohne die Borschrift des § 873 Abs. 2 murde deshalb — entgegen den durch Treu und Glauben und burch die Vertehrsficherheit gebotenen Rücksichten angenommen werden konnen, daß vor Bollendung diefes Thatbeftandes, d. h. vor der erfolgten Sintragung, Jeber der Betheiligten von dem noch unvollendeten Rechtsakte zurücktreten und die erklärte Einigung widerrufen fonnte. Andererseits murde, wenn der gesammte Rechtsatt dahin aufgefaßt wird, daß die Einigung ber Bertrag, die Gintragung aber die gesehliche Bedingung seiner Wirksamfeit ist, ohne die Borschrift des § 873 Uhs. 2 schon die formlose Sinigung bindend sein und damit für die Fälle der außerhalb des Grundbuchamts erklärten formlosen Sinigung die Gesahr übereilter und leichtfinniger Berfügung über Grund und Boden begrundet fein. Auf diesen Gesichtspunkten beruht die burch Abs. 2 gegebene Regelung der Bindung an die Einigung.

a. Ift die Eintragung erfolgt und liegt die Einigung auch nur formlos por, so ist der Thatbestand des § 873 Abs. 1 und als seine Wirkung die

Rechtsänderung gegeben.

b. (§ 873 Abf. 2.) Bor ber Eintragung tritt Gebundenheit nur ein, a. wenn die Erklärungen gerichtlich ober notariell beurkundet find

(§ 128, EG. Artt. 141, 142); β. wenn die Erklärungen vor dem Grundbuchamte (zu Protokoll GD. § 29) abgegeben find ober bei bem Grundbuchamt eingereicht find. Die Ginreichung braucht nur von Ginem der Betheiligten zu erfolgen, wenn sie nur ihrem gemeinschaftlichen Willen entspricht;

7. wenn die Eintragungsbewilligung in grundbuchmäßiger Form (BD. § 29 311 A II 4) von dem Berfügenden dem anderen Theile aus=

gehändigt ift.

c. Die Bindung an die Ginigung hat nur die negative Wirfung, daß ber Gebundene seine Erklärung nicht einseitig widerrufen kann. Sie beschränkt weber das Berfügungsrecht bes gebundenen Berechtigten (vgl. § 145 Note 5), noch begrundet fie irgend eine Berpflichtung, insbes. auch nicht die Berpflichtung zur Abgabe einer etwa nach dem formellen Grundbuchrechte zur Eintragung noch erforderlichen Eintragungsbewilligung. Solche Berpflichtung konnte nur aus dem zu Grunde liegenden obligatorischen Rechtsverhaltniß abgeleitet werden. Bgl. zu 7. — Zum Berftandniffe dieser vielfach migverftandenen Beftimmung diene eine Parallele aus dem Mobiliarfachenrechte (§ 929): Saben Räufer und Vertäufer eines Marmorblocks sich über die Uebereignung geeinigt, die in Angriff genommene Uebergabe aber schließlich unterlassen, weil ohne weitere Hufe der Block nicht fortgeschafft werben fann, fo fann ber Raufer nicht auf Grund ber begonnenen Uebergabe, sondern nur auf Grund des Raufes die Uebergabe beanspruchen.

d. Sonberregelung.

a. Uebertragung des Eigenthums (Auflassung) § 925.

B. Beftellung und Uebertragung des Erbbaurechts §§ 1015, 1017.

7. Landesgesetliche Borbehalte CG. Artt. 63, 68, 196.

6. Job ober Verluft ber Geschäftsfähigkeit des Erklärenden, welche zwischen bindender Abgabe der Einigungserklärung und der Eintra= gung eintreten, sind einflußlos, vgl. § 130 Abs. 2, vgl. auch § 878 Note 5.

7. Berhältniß ber Einigung zu bem Raufalgeschäfte. Auf Grund einer rechtswirtsam begründeten Verpflichtung zu einer der in § 873 Abs. 1 erwähnten Rechtsanderungen (vgl. namentlich die Formvorschrift für den Grundtucksveräußerungsvertrag § 313) kann der die erforderlichen Erklärungen verweigernde Berpflichtete auf formgerechte Abgabe derfelben verklagt werden. Iwangsvollstredung gemäß CPD. §§ 894 ff.; bei vorläufiger Bollftrectbarteit Eintragung einer Bormertung gemäß CPD. § 895, BGB. §§ 883 ff. -

§ 873. (Note A. I.) § 873.

Abstrakte Natur ber Einigung vgl. 1 a; Borb. jum III. Buche Rote E II;

Borb. jum II. Buche Rote 3.

Auf völligem Berkennen ber Borichrift bes § 873 Abf. 2 beruht bie Meinung, daß ber nach § 313 formwidrig gefchloffene privatschriftliche Grundftudsverauferungsvertrag durch Ginreichung beim Grundbuchamte rechtsverbindlich werbe, § 873 bezieht fich eben nicht auf bas obligatorische, fonbern lediglich auf das sachenrechtliche Geschaft, vgl. RG. 50 82, 3B. 1901 G. 382, DLG. 2 315.

(Note A. II.)

II. Die Gintragung. 1. Der Eintritt der Rechtsänderung ift abhängig von der Eintragung. Reine dingliche Rechtsänderung in den unter § 873 Abf. I gehörenden Fällen ohne Gintragung. Abgelehnt ist damit eine Regelung, welche nicht die Entstehung, fonbern nur die Wirksamkeit gegen Dritte von der Gintragung abhängig macht.

2. Die Gintragung ift nur ein Erfordernif ber binglichen Rechtsanderung neben bem anderen der Einigung (gu I). 3mar begründet die Eintragung als folde eine Rechtsvermuthung zu Gunften bes eingetragenen Berechtigten (§ 891), fie ichafft aber nicht fur fich allein eine formale Rechtstraft mit ber Birfung, daß die zu Unrecht erfolgte Gintragung dem Berlegten lediglich einen persönlichen Anspruch auf Beseitigung gäbe; vielmehr hat mangels der ersorderlichen Sinigung der Verletzte gegen densenigen, zu dessen Gunsten die Sintragung ersolgte, den dingslichen Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs (§§ 894 ff.), unbeschadet der sich aus dem öffentlichen Glauben bes Grundbuchs (§ 892) ergebenden Ginfdranfung.

3. Der Inhalt der Gintragung.

2. Zuläffigfeit ber Eintragung insbesondere auch mit Ruchicht auf bas Prinzip ber Geschloffenheit ber Rechte, Abschnittsvorb. III 2b und zu § 892. b. ber Inhalt ber Eintragung § 874.

4. Die formalen Borausfegungen ber Gintragung.

a. Antrag.

GO. § 13. Eine Eintragung soll, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, nur auf Antrag erfolgen. Der Zeitpunkt, in welchem ein Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, soll auf dem Antrage genau vermerkt werden.

Antragsberechtigt ist Jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird

oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll.

b. Eintragungsbewilligung.

GO. § 19. Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen

Recht von ihr betroffen wird.

GO. § 29. Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei dem Grundbuchamt offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden.

\$ 30. Für den Eintragungsantrag sowie für die Vollmacht zur Stellung eines solchen gelten die Vorschriften des § 29 nur, wenn durch den Antrag zugleich

eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll.

a. Das Liegenschaftsrecht des BBB. ftellt zwar für die Fälle, in welchen die Sintragung Erforderniß der Rechtsanderung ift, neben ber Gintragung theils die Ginigung ber Betheiligten über die Rechtsanderung (vgl. §§ 873, 877, 880 Abs. 2, 1116 Abs. 2, 3, 1180), theils die einseitige, dem Grundbuchamt oder einem Anderen gegenüber abzugebende Erklärung bes Berechtigten (§\$ 875, 928, 1132 206f. 2, 1168 206f. 2, 1188 206f. 1, 1195, 1196 206f. 2) als weiteres gleich mejentliches materiellrechtliches Erfordernig auf. Rach § 19 GD. ift indeß jur Erleichterung und Vereinfachung bes Grundbuchvertehrs bie Gintragung nicht von dem nachweise ber Ginigung abhängig gemacht, fondern ftatt ber Ginigung die Gintragungsbewilligung besjenigen,

§ 873. (Note A. II. 4.)

bessen Recht pon ber Eintragung betroffen wird, für erforderlich und genügend erflärt. (Formelles Ronfenspringip; Ablehnung des materiellen Legalitätsprinzips. Bgl. Abschnittsvorb. Rote III 2. Der Grundbuchrichter hat, abgesehen von den besonders geregelten Fällen ber Auflaffung 88 925, 1015, 1017, nicht auch zu prüfen, ob die materielle Sinigung erfolgt ist. KG. Jahrb. 21 309. Ber die Sintragung zu bewilligen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den Borschriften des BBB.; verweigert derfelbe die formgerechte Ertheilung der Gin= tragungsbewilligung, so ift auf Ertheilung berfelben aus bem zwischen den Parteien beftehenden obligatorischen Rechtsverhältniffe zu flagen (vgl. zu A. I 5c und 7). Auf die Gintragungsbewilligung, die von einem Nichtberechtigten ertheilt ift, findet die allgemeine Borschrift des § 185 (Einwilligung des Berechtigten, Konvalescenz durch Erwerb des Rechtes durch den nichtberechtigten Erklärer) Anwendung vgl. KG. 21 A 157. — Wegen der Bedeutung des Artheils als Eintragungsbewilligung CBD. §§ 894 ff. Ift die Eintragung auf Grund einer formalen Eintragungsbewilligung erfolgt, ohne daß die materielle Ginigung ftattgefunden hat, fo liegt Unrichtigkeit des Grundbuchs vor (§ 894), vgl. Note I la.

B. Ausnahmen für die Falle, in benen eine besondere Form ber Gintgung vorgeschrieben ift (§§ 925, 1015, 1017) enthält GD. § 20.

GO. § 20. Im Falle der Auflassung eines Grundstücks sowie im Falle der Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Theiles erklart ist

7. Stellvertretung vgl. GD. § 30 (f. o.). Wegen Kontrahirens mit

fich felbst vgl. § 181, Note IV.

c. Vorgängige Eintragung des Berechtigten (vgl. zu A. I 2a).

a. Zwar ift das Gingetragensein bes Berechtigten tein Erforderniß der Rechtsänderung; indeß wird zur Erleichterung der Legitimationsprüfung burch das Grundbuchamt sowie zur Sicherung bes eingetragenen Berechtigten die vorgängige Sintragung des verfügenden Berechtigten durch die Ordnungsvorschrift GO. § 40 Abs. 1 geforbert (vgl. KG. Jahrb. 20 A 189. Erforderniß der vorherigen Eintragung beider gütergemeinschaftlichen Chegatten). Durch GD. § 40 mirb aber nur bas Gingetragensein bes Paffivbetheiligten zur Zeit ber fich gegen ihn richtenden Gintragung, nicht aber auch schon zur Zeit der Ertheis lung der Eintragungsbewilligung erfordert, RG. DLG. 21. Musnahmen von der Sollvorschrift des § 40 Abs. 1 find in GD. § 40 Abs. 2 und § 41 gegeben. Nichterstredung des § 40 auf die Fälle der Gigenthümerhypothet vgl. § 1163 Rote A. I 4. — § 41 gilt nach KG. Jahrb. 21 A 283 (D&G. 2 275) nur für ben unmittelbaren Erben bes eingetragenen Berechtigten, nicht für den Erbeserben.

GO. § 40. Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht

durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.

Bei einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief ertheilt ist, steht es der Eintragung des Gläubigers gleich, wenn dieser sich im Besitze des Briefes befindet und sein Gläubigerrecht nach § 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nachweist.

§ 41. Ist derjenige, dessen Recht durch eine Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten, so findet die Vorschrift des § 40 Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Uebertragung oder die Aufhebung des Rechtes eingetragen werden soll oder wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Erblassers oder eines Nachlasspflegers oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlasspfleger vollstreckbaren Titel begründet wird.

Das Gleiche gilt fur eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentsvollstreckers oder auf Grund eines gegen diesen vollstreckbaren Titels, sofern die Bewilligung oder der Titel gegen den Erben wirksam ist.

§ 873. (Note A. II. 4.) β. Eintragung des Berechtigten im Wege ber Zwangsvollftredung auf Antrag des Gläubigers.

GO § 14. Die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Berechtigten darf auch von demjenigen beantragt werden, welcher auf Grund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Grundbuch verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgüngigen Berichtigung des Grundbuchs abhängt.

CPO. § 792. Bedarf der Gläubiger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eines Erbscheins oder einer anderen Urkunde, die dem Schuldner auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu ertheilen ist, so kann

er die Ertheilung an Stelle des Schuldners verlangen.

CPO. § 896. Soll auf Grund eines Urtheils, das eine Willenserklärung des Schuldners ersetzt, eine Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register vorgenommen werden, so kann der Gläubiger an Stelle des Schuldners die Ertheilung der im § 792 bezeichneten Urkunden verlangen, soweit er dieser Urkunden zur Herbeiführung der Eintragung bedarf.

d. Borlegung bes Supotheten-, Grundichuld- und Rentenichuldbriefs.

GO § 42. Bei einer Hypothek, über die ein Brief ertheilt ist, soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn der Brief vorgelegt wird. Für die Eintragung eines Widerspruchs bedarf es der Vorlegung nicht, wenn die Eintragung durch eine einstweilige Verfügung angeordnet ist und der Widerspruch sich darauf gründet, dass die Hypothek oder die Forderung, für welche sie bestellt ist, nicht bestehe oder einer Einrede unterliege oder dass die Hypothek unrichtig eingetragen sei.

Der Vorlegung des Hypothekenbriefs steht es gleich, wenn in den Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Ausschlussurtheils die Ertheilung eines neuen Briefes beantragt wird. Soll die Ertheilung des Briefes nachträglich ausgeschlossen oder die Hypothek gelöscht werden, so

genügt die Vorlegung des Ausschlussurtheils.

§ 43. Die Vorschriften des § 42 finden auf die Grundschuld und die Rentenschuld entsprechende Anwendung. Ist jedoch das Recht für den Inhaber des Briefes eingetragen, so bedarf es der Vorlegung des Briefes nur dann nicht, wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung eines nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder durch eine gegen ihn erlassene gerichtliche Entscheidung begründet wird.

§ 44. Bei einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, soll eine Eintragung nur erfolgen wenn die Urkunde vorgelegt wird; die Eintragung ist auf der Urkunde zu vermerken.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder auf Grund einer gegen diesen erlassenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll.

B. Geltungsbereich bes Ginigungs- und Gintragungspringips.

1. Muf Rechtsgefchaft bernhende Rechtsanberungen.

1. Regel. Beibe Bringipien gelten für bie auf Rechtsgeschäft, nicht aber für die auf anderen Gründen (vgl. ju II) beruhenden Rechtsanderungen einschließlich ber ben Inhalt eines Rechtes an einem Grundftude betreffenben Menderungen § 877.

2. Ausnahmen auf rechtsgeschäftlichem Gebiete. a. Ginidrantung bes Ginigungspringips für

a. Aufhebung von Rechten an Grundstücken §§ 875 f. B. Aufgabe bes Grundftudseigenthums (Derelittion) und Aneignung des aufgegebenen Grundftuds § 928.

7. Beffellung einer Sypothet für eine Schuldverschreibung auf den In-

haber § 1188. 8. Bestellung einer Grundschuld auf den Inhaber §§ 1192, 1195.

E. Beftellung einer Gigenthumergrundschuld § 1196.

(Note B.)

h. Ginichränkung bes Eintragungsprinzips für die Abtretung ber Briefhnpothek und Briefgrunofculd (§§ 1154 Abf. 1, 1192), somie für die Belastung derselben mit einem Niegbrauch (§ 1069) oder Pfandrechte (\$ 1274).

(Note B. II.)

§ 873.

II. Richt auf Rechtsgeschäft beruhende Rechtsanderungen.

Für die nicht auf Rechtsgeschäft, sondern auf anderen Grunden (3. B. Erbfolge, Zwangsvollftreckung, Enteignung) beruhenden Rechtsanderungen ift eine allgemeine Regelung nicht erfolgt.

1. Eintragung ift Borausfegung ber Rechtsanderung für

a, ben Gigenthumserwerb von Seiten bes im Grundbuche nicht eingetragenen Gigenbesitzers nach breißigjährigem Gigenbesit und im Aufgebotsverfahren erfolgter Ausschließung bes eingetragenen Gigenthumers § 927;

b. die fog. Tabularerfitung des Gigenthums und anderer Rechte an dem

(Brundftude § 900;

e. Die Entstehung ber Sicherungshupothet, welche auf bem Grundstücke bes Bormundes (Aflegers, Beiftandes) auf Ersuchen bes Bormundichaftsgerichts eingetragen wird, §§ 1844, 1915, 1693; Fr. § 54; GD. § 39;

d. die im Bege ber Zwangsvollftredung in bas unbewegliche Bermogen auf Antrag des Gläubigers erfolgende Cintragung einer Sicherungs= hypothek CPD. §§ 866, 867 f., abgebruckt zu § 1184;

e. Die Falle, in welchen Die Billenserklarung des Berechtigten durch Urtheil

erfett wird CPD. §§ 894 ff.

CPO. § 894. Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Bestimmungen der §§ 726, 730 eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urtheils ertheilt ist.

Die Vorschrift des ersten Absatzes kommt im Falle der Verurtheilung zur

Eingehung einer Ehe nicht zur Anwendung.

§ 895. Ist durch ein vorläufig vollstreckbares Urtheil der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch oder das Schiffsregister erfolgen soll, so gilt die Eintragung

einer Vormerkung oder eines Widerspruchs als bewilligt.

§ 896. Soll auf Grund eines Urtheils, das eine Willenserklärung des Schuldners ersetzt, eine Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register vorgenommen werden. so kann der Gläubiger an Stelle des Schuldners die Ertheilung der im § 792 bezeichneten Urkunden verlangen, soweit er dieser Urkunden zur Herbeiführung der Eintragung bedarf.

§ 897. Ist der Schuldner zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Bestellung eines Rechts an einer beweglichen Sache verurtheilt, so gilt die Uebergabe der Sache als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache zum Zwecke

der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt.

Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner zur Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder zur Abtretung oder Belastung einer Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld verurtheilt ist, für die Uebergabe des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs.

\$ 898. Auf einen Erwerb, der sich nach den \$\$ 894, 897 vollzieht, finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu Gunsten derjenigen, welche Rechte

von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung.

2. Außerhalb des Grundbuchs eintretende Rechtsänderung.

a. Zulässigfeit und Bedeutung der Berichtigung des Grundbuchs.

In ben zu b aufgeführten Fällen vollzieht sich die Rechtsänderung zwar ohne Rudficht auf die Eintragung, mithin außerhalb des Grundbuchs. Bur Beseitigung ber burch die Rechtsanberung eintretenden materiellen Unrichtigkeit des Grundbuchs bient die Berichtigung bes Grundbuchs (vgl. § 894—899; GO. § 22). Diese Berichtigung ift von Bedeutung für den Rang § 879, für die Begründung der Bermuthung 3. Inhalt b. Gintragung.

Bei der Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grund= ftuck belaftet wird, kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werben, soweit nicht das Besetz ein Anderes vorschreibt.

aus § 891, für ben Schutz gegen Berfügungen Nichtberechtigter gegenüber guigläubigen Dritten § 892, für bas formelle Berfügungsrecht des Berechtigten (GD. § 40), für ben Beginn ber Tabularerstung § 900 und für die Unspruchsverjährung § 902.

b. Die einzelnen Källe:

a. Erbfolge § 1942; Nacherbfolge § 2139. Uebertragung eines Erbtheils burch einen Miterben § 2033. Bgl. GD. §§ 36, 37, 41, 52, 53. — Unter § 873 fällt der Erwerb auf Grund des Erbschaftskaufs von dem Alleinerben § 2374, des Bermachtniffes § 2174, des Borausvermächtniffes § 2150 sowie der Theilungsanordnung § 2048 Rote 5.

3. Gintritt ber eherechtlichen Gutergemeinschaft sowie ber fortgesetzten Bütergemeinschaft §§ 1438, 1519, 1485; BD. §§ 34 f., 48, 36.

7. Anfall bes Bermögens der aufgelöften juriftischen Berson §§ 45, 88. d. Eintritt einer auflosenden Bedingung, eines Endtermins, bes Todes eines auf Lebenszeit Berechtigten, 3. B. des Rießbrauchers §§ 158, 163, 1061; GD. §§ 23 f. — Ausfall einer aufschiebenden Bedingung § 158.

E. Anwachsung des Gefellichaftsantheils beim Ausscheiden eines Gefell= schafters gemäß § 738, 5GB. § 142 vgl. R3A. 2 146, KG. Jahrb.

22 D 23.

5. Anfechtung des ansechtbaren dinglichen Geschäfts, vgl. § 142 Note III 3. 7. Entstehung des Nießbrauchs bzw. einer Sicherungshnpothek fraft Gefeges, wenn die auf Uebertragung des Eigenthums an einem Grundftude gerichtete Forderung mit Riegbrauch (§ 1075 Abf. 1) baw. mit Pfandrecht (§ 1287) belaftet ift und ber Schuldner die Leiftung bewirft. Entsprechend beim Pfandungspfandrechte CPO. § 848 Abs. 2.

& Buschlag in ber Zwangsversteigerung 3w. §§ 90, 130. 1. Uebergang von Hypotheken auf den Gigenthümer als Gigenthümer hppothet baw. auf den perfonlichen Schuldner vgl. §§ 1163, 1153 und 1143, 1168, 1170; CPD. § 868; 3m. § 128. — Gesammthypothek § 1182.

c. Ueberbau= und Nothwegrente §§ 914, 916, 917.

d. Enteignung EG. Artt. 52, 53, 109.

e. Aenderung der Gesetzgebung vgl. 3. B. KG. Jahrb. 22 A 194 (Ueberleitung des Dotalrechts in den gesetzlichen Güterstand des BBB.).

\$ 874. 1. Der Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung (§ 873 A. II 4b) wird burch § 874 gur Erleichterung ber Grundbuchführung die gleiche materielle Wirtung wie ber Gintragung felbft beigelegt (vgl. indeß Note 3). - Wegen der Erftredung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs auf die in Bezug genommene Eintragungsbewilligung vgl. zu § 892 Note II 5.

2. Aufbewahrung ber Urkunden GD. § 9; Ginficht und Entnahme von

Abschriften GD. § 11.

3. Gine Ginschränkung der Bulaffigreit bloger Bezugnahme auf die Gin: tragungsbewilligung besteht für Sypothet, Grund: und Rentenschuld gemäß 88 1115, 1192, 1199, hinfichtlich der Unterwerfung des jeweiligen Grundftiickseigenthümers unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach CPO. § 800, abgedruckt Abschnittsvorb. vor § 1113 Note B II 4.

GO. § 50. Werden Dienstbarkeiten und Reallasten als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragen, so bedarf es nicht der Bezeichnung der einzelnen Rechte, wenn auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen wird.

4. Entsprechende Borschrift bei Gintragungen, durch welche der Inhalt eines Rechtes geandert wird § 877; für Vormertungen § 885 Mbf. 2.

§ 875. Bur Aufhebung eines Rechtes an einem Grundstück ist, I. Aufbebung eines Rechtes veit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, die Erklärung des 1. Freie Verzichtbarteit und Löschung des Rechtes und Löschung des Rechtes soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, und die Löschung des Rechtes im Grundbuch erforderlich. Die Erklärung ift dem Grundbuchamt ober bemjenigen gegenüber abzugeben, zu beffen Bunften fie erfolgt.

Vor der Löschung ift der Berechtigte an seine Erklärung nur ge= bunden, wenn er fie dem Grundbuchamte gegenüber abgegeben ober demjenigen, zu beffen Bunften fie erfolgt, eine ben Borfchriften ber Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung ausgehändigt hat.

!!. Bindung an den Ber=

6. Ueber das Verhältniß der landesgesetzlichen Vorschriften zu denen des BBB. vgl. Seuff. 57 136 (Probeeintragungen in dem Formular A. der

Pr. Ausf.B. v. 20. Nov. 1899).

§ 875. I. Rechtsgeschäftliche Aufhebung eines Rechtes an einem

Grunditude.

1. Die Vorschrift des § 875 entspricht der Vorschrift des § 873 mit der Maggabe, daß an die Stelle der vertragsmäßigen Ginigung die einsei: tige Erklärung bes Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, tritt. Bur Aufhebung ift demnad erforderlich und genügend die Verzichtserklärung des Berechtigten und die Sintragung, d. h. die Löschung des Rechtes (vgl. 3u 1 b). Wegen der erforderlichen Justimmungen vgl. § 876. — Bormundschaftsgerichtliche Genehmigung § 1822 3iff. 13. — Vertheilung der Gesammthypothet durch den Cläubiger § 1132 Abs. 2.

a. Die Erklärung (vgl. zu § 873 AI).

2. Empfänger der Erklärung. Die Erklärung bes Berechtigten ist bem Grundbuchamt ober bem Begünstigten gegenüber abzugeben. Wirksammerden § 130; Ansechtung ber Erklärung § 143 Abs. 3.

B. Gine Form ift für die Erklärung nicht vorgeschrieben; indeß findet die Ordnungsvorschrift GD. § 29 (zu § 873 Note A II 4) Anwendung. Eine dieser Borschrift entgegen auf Grund formloser Erkarung vorgenommene Löschung bewirft bennoch Aufhebung des Rechtes (vgl. § 873 A I 4).

7 Die Bindung des Erklärenden vor erfolgter Löschung (Abf. 2; val § 873 A I 5). Abgabe ber Erklärung gegenüber dem Grundbuch= amte vgl. zu a. Auch formlofe Abgabe bindet, genügt aber nicht gur grundbuchlichen Gintragung, GD. §§ 29 f. Aus ber blogen Erklärung, das Recht aufzugeben, fann nicht auf Ertheilung der Lofchungsbewilligung in grundbuchmäßiger Form geklagt werden. Solche Rlage kann nur auf das obligatorische Rechtsverhältniß gestützt werden (vgl. § 873 A [5c). — Das Ausbleiben der nach § 876 erforderlichen Zuftimmung des Drittberechtigten beeinträchtigt nicht die nach § 875 Abf. 2 eingetretene Bindung des Berechtigten.

b. Die Löschung (vgl. § 873 A II).

GO. § 47. Die Löschung eines Rechtes oder einer Verfügungsbeschränkung

erfolgt durch Eintragung eines Löschungsvermerkes.

Wird bei der Uebertragung eines Grundstücks oder eines Grundstückstheils auf ein anderes Blatt ein eingetragenes Recht nicht mitübertragen, so gilt es in Ansehung des Grundstücks oder des Theiles als gelöscht.

Das KG. (Jahrb. 21 A 112, DLG. 2 226) entnimmt dem § 6 GD. (zu § 890) daß eine Löschung auf einem Grundstückstheile ohne beffen Abschreibung nicht erfolgen foll.

^{5.} Gine unvollständige Sintragung, welcher wesentliche, durch eine Muß= vorschrift geforderte Beftandtheile fehlen (vgl. §§ 1115, 1199 Abf. 2), hat nicht die mit der Eintragung verbundenen Wirkungen. Bgl. § 873 B II 2a. Im Falle nachträglicher Ergänzung der Eintragung kommen ihr diese Wirtungen erst von dem Zeitpunkte der Ergänzung ab zu.

8. Auftimmung Drittberechtigter.

§ 876. Fst ein Recht an einem Grundstücke mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ift zur Aushebung des belasteten Rechtes die Zustimmung des Dritten erforderlich. Steht das aufzuhebende Recht dem jeweiligen Sigenthümer eines anderen Grundstücks zu, so ist, wenn dieses Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten erforderlich, es sei denn, daß dessen Recht durch die Aushebung nicht berührt wird. Die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunsten sie erfolgt; sie ist unwiderrusslich.

3. Sonderregelung für: a. Aufhebung der Sppothek, Grundschuld, Rentenschuld §§ 1168, 1178, 1183;

(8D. § 27 Abs. 1 (zu § 1183); §§ 1192, 1199; b. Berzicht auf das Gigenthum an einem Grundstücke § 928 Abs. 1.

4. Nebergangsbestimmung GG. Art. 189 Abs. 3.

II. Rechtsgeschäftliche Aushebung eines Rechtes an einem das Grundstiud belastenden Rechte ersordert — abweichend von der Vorschrift des § 873 über die Belastung eines Rechtes — nicht Gintragung. Bgl. für den Rießbrauch §§ 1072, 1064; für das Pfandrecht §§ 1273 Abs. 2, 1255 Abs. 1. — Wegen der sormalen Voraussetzungen der Löschung GD. § 27 Abs. 2.

GO. § 27 Abs. 2. Ein Recht, mit dem eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld belastet ist, darf nur mit Zustimmung desjenigen gelöscht werden, welchem die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld zusteht. Für eine Löschung, die zur Berichtigung des Grundbuchs erfolgen soll, ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird.

III. Nicht auf Rechtsgeschäft beruhendes Erlöschen fällt nicht unter § 875. Hierher gehören die Berjährung der §§ 902, 1028; Eintritt einer auflösenden Bedingung oder eines Endtermins vgl. § 1061; (SD. §§ 23, 24 u. A. m. In diesen Fällen greift der Anspruch auf Berichtigung des Grundsbuchs §§ 894 ff. ein.

IV. Landesgesetliche Vorbehalte über Agrarrecht, Unschädlichkeitsatteste

ngl. EG. Artt. 113, 120.

§ 876. 1. Die rechtsgeschäftliche Aufhebung eines mit bem Rechte

eines Dritten belafteten Rechtes an einem Grundftude.

1. (Sat 1.) Unmittelbare Belaftung bes aufzuhebenden Rechtes. Das aufzuhebende Recht kann, wenn es veräußerlich ist (vgl. § 399 Note 1 b, § 400 Note 2), mit dem Rechte eines Dritten nach den Borschriften über Nießbrauch oder Psandrecht an Rechten (§§ 1068 ff., 1273 ff.) oder wenn es Grundftücksqualität hat (vgl. Abschnittsvorb. vor § 90 Note VI 2 b), nach den für die Belastung von Grundstücken maßgebenden Borschriften belastet sein. Beiunmittelbarer Belastung des aufzuhebenden Rechtes gilt die Regel des Sat 1 ohne Ausnahme.

Wegen Aufhebung bes belaftenden Rechtes vgl. § 875 Note II.

2. (Sat 2.) Mittelbare Belaftung eines subjettiv binglichen

Rechtes.

Die Grundbienstbarkeiten (§ 1018), das subjektivedingliche Borkaufsrecht (§ 1094 Abs. 2), die subjektivedingliche Reallast (§ 1105 Abs. 2) sind nach § 96 Bestandtheile des herrschenden Grundstücks. Die Belastung des Grundstücks mit dem Rechte eines Dritten erstreckt sich daher auf diese Rechte, so daß dieselben gemäß der Regel des § 876 Sat 1 nur mit Justimmung des Dritten ausgehoben werden konnten. Dies Erforderniß erleidet Einschränkungen

a. für die materielle Aufhebung des belasteten Rechtes a. durch § 876 Sat 2. Die Zustimmung des Drittberechtigten ift nicht

^{2.} Die Aufhebungserklärung ist abstraktes Rechtsgeschäft (vgl. \S 873 A I 1); bei ungerechtsertigter Bereicherung vgl. \S 813 Note III 1.

§ 877. Die Borschriften der §§ 873, 874, 876 finden auch auf III. Aenderung des Rechtes Aenderungen des Inhalts eines Rechtes an einem Grundstück Answendung.

erforderlich, wenn nachgewiesen wird, daß sein Recht durch die Aufbebung des belasteten Rechtes nicht berührt wird; so ift z. B. ein für das dienende Grundfück bestehendes Borkaussrecht ohne sede Bedeutung für die Ausübung eines an demselben Grundfücke bestehenden Gebrauchsrechts (Nießbrauchs, Grundgerechtigkeit), wohl hingegen unter Umständen werthvoll für diesenigen Rechte, bei welchen sich die Möglichkeit der Umwandlung des Rechtes in einen Anspruch auf Besteheigung aus dem Bersteigerungserlöß ergeben kann (Reallast § 1107, Spothet § 1113, Grunds und Kentenschuld §§ 1191, 1199);

3. durch die landesgesetzlichen Borbehalte über Ersat der Zustimmung durch ein behördliches Unschältlichkeitsattest; EG. Art. 120 Abs. 2 Biffer 2, woselbst auch wegen der Landesgesetzgebung zu vgl.;

b. für die formelle Lofdung des belafteten Rechtes (zur Erleich

terung bes Grundbuchverfehrs).

GO. § 21. Steht ein Recht, das durch die Eintragung betroffen wird, dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zu, so bedarf es der Bewilligung derjenigen, deren Zustimmung nach § 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aufhebung des Rechtes erforderlich ist, nur dann, wenn das Recht auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt ist.

GO. § 8. Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zustehen, sind auf Antrag auch auf dem Blatte dieses Grundstücks zu vermerken. Antragsberechtigt ist der Eigenthümer des Grundstücks sowie Jeder, dessen Zustimmung nach § 876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aufhebung des

Rechtes erforderlich ist.

Der Vermerk ist von Amtswegen zu berichtigen, wenn das Recht geändert

oder aufgehoben wird.

e. Ist die Löschung gemäß GD. § 21 ohne die nach § 876 materiell erforderliche Zustimmung des Drittberechtigten erfolgt, so ist trot der Löschung die Ausbebung des Rechtes nicht eingetreten. Der Drittberechtigte kann Berichtigung des Grundbuchs gemäß § 894 verlangen.

3. (Sat 3.) Die Buftimmungserklärung.

a. Sat 3 bezieht sich sowohl auf die Zustimmung aus Sat 1 als auch auf die Zustimmung aus Sat 2.

h. Ueber die Natur der Zuftimmung vgl. §§ 182 ff. (vorherige Zuftimmung-Sinwilligung § 183, nachträgliche Zustimmung-Genehmigung § 184).

e. Sine Korm ist für die materielle Wirkung der Zustimmung nicht vorgeschrieben, indeß soll die grundbuchliche Löschung nur beim Borliegen der grundbuchmäßigen Form erfolgen GO. § 29 (zu § 873 Rote A II 4).

d. Unwiderruflichkeit der Zustimmung vgl. § 183 Note 1, § 130 Note B.

e. Die wirksam gewordene Zustimmung wirkt nicht nur dem Universalsuccessor, sondern auch dem Sondernachfolger des Zustimmenden gegenüber §§ 413, 404. Der Schutz des gutgläubigen Sondernachfolgers ergiebt sich aus § 892.

II. Das nicht auf Rechtsgeschäft beruhende Erlöschen eines mit dem Rechte eines Dritten belasteten Grundstücksrechts (vgl. § 875 Note III) ist unsabhängig von der Zustimmung des Drittberechtigten.

§ 877. 1. Die Aenderung des Inhalts eines Rechtes an einem Grundstücke bedeutet theilweise Aushebung und theilweise Reubegründung des bestaftenden Rochtes. Sieraus ergieht fich die Rorichrift des & 877.

lastenden Rechtes. Heraus ergiebt sich die Vorschrift bes § 877. a. Ersorberniß der Sinigung zwischen bem Berechtigten und dem Gigensthumer bes Grundstücks § 873.

b. Erforderniß der Eintragung in das Grundbuch § 873; Zulassung der Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung § 874.

- IV. Machträgliche Derfii-
- \$ 878. Eine von bem Berechtigten in Bemäßheit ber §§ 873, gungsbeschräntung des 875, 877 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß ber Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Er= flärung für ihn bindend geworden und der Untrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ift.

V. Rangverhaltnif. 1. Reihenfolge ber Gin= tragungen.

- § 879. Das Rangverhältniß unter mehreren Rechten, mit benen ein Grundstück belastet ift, bestimmt sich, wenn die Rechte in derfelben Abtheilung des Grundbuchs eingetragen find, nach der Reihenfolge der Eintragungen. Sind die Rechte in verschiedenen Abtheilungen eingetragen, fo hat das unter Angabe eines früheren Tages einge= tragene Recht den Borrang; Rechte, die unter Angabe desfelben Tages eingetragen find, haben gleichen Rang.
 - c. Erfordernig ber Buftimmung bes Drittberechtigten, ju beffen Gunften das abzuändernde Recht unmittelbar ober, wenn es sich um die Nenderung eines subjektiv-dinglichen Rechtes handelt, mittelbar als Bestandtheil des herrschenden Grundftucks belaftet ift § 876.

2. Wegen ber formalen Voraussekungen vgl. GD. § 19 zu § 873

Rote A II 4, GD. § 21 zu § 876. 3. Besonders geregelte Fälle.

a. Umwandlung einer Briefhypothek in eine Buchhypothek und umgekehrt § 1116.

b. Umwandlung einer Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Sypothek und umgekehrt § 1186.

c. Umwandlung einer Sypothek in eine Grundschuld und umgekehrt § 1198. d. Ersetzung der hypothekarisch gesicherten Forderung durch eine andere Korderung § 1180.

§ 878. 1. Die Abgabe der zur Hervorbringung einer dinglichen Rechts: änderung erforderlichen Erklärung und die grundbuchliche Eintragung bilden einen einheitlichen Att. Deshalb würde an fich burch eine vor Bollendung diefes gesammten Attes eintretende Berfügungsbeschränfung des Berfügenden eine wirksame Verfügung ausgeschlossen sein. Der § 878 milbert die hiernach mit dem Gintragungsprinzipe für die Betheiligten verbundene Befähr bung hinfichtlich einer Berfügungsbeschränkung, welche erft eintritt, wenn bereits alles von den Parteien zweds Servorbringung der Rechtsanderung zu Beranlaffende einschließlich der Stellung des Gintragungsantrags bei dem Grundbuchamte bewirft ist und nur noch die Eintragung selbst aussteht. Insonderheit muß in den Fällen des § 873 Abs. 2 auch die zur Bindung des Berechtigten erforderliche Sinigung, einschließlich der Annahmeerklärung des Erwerders vorliegen, damit die Voraussetzungen des § 878 gegeben sind. Sine zwischen der Auslassung und der Eintragung eintretende Verschlich fügungsbeschränkung (z. B. Konkurs) des Auflaffenden hindert demnach nicht die Gigenthumsübertragung.

3. Ginfluß des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs auf den gutgläubigen

Erwerb trot Mangels ber Berfügungsbefugniß zu § 892.

4. Wegen der Berfügungsbeschränkungen vgl. die Noten zu §§ 135 f. und 3u § 894 Note V. Die Vorschrift des § 878 wird weder durch die Borschrift über die Berfügungsbeschränkung des Gemeinschuldners berührt (KD. § 15), noch berührt sie selbst die Borschriften über die Anfechtung der vor der Eröffnung des Berfahrens vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemein schuldners vgl. KD. § 42.

5. Stirbt der Erklärende oder verliert er die Beschäftsfähigkeit nach Abgabe der Erklärung aber vor Eintragung im Grundbuche, fo greift nicht § 878, sondern § 130 Abs. 2 Play. Bgl. daselbst Note AIId, sowie § 873

Note A 16.

Die Eintragung ift für das Rangverhältniß auch dann maggebend. wenn die nach § 873 zum Erwerbe des Rechtes erforderliche Einigung erst nach der Eintragung zu Stande gekommen ift.

Eine abweichende Bestimmung des Rangverhältnisses bedarf der

Eintragung in das Grundbuch.

2. Abweichende Beftim=

Borbemerkung gu

§§ 879-881.

1. Bedeutung des Rangverhältniffes.

Das Rangverhältniß der Realrechte ift von Bedeutung

a. für die Befriedigung ber Unsprüche aus dem Grundstücke 3m. §§ 10-14;

b. als Grundlage für das geringste Gebot 3m. §§ 44 ff.; c. für die Bertheilung des Bersteigerungserlöses 3m. § 109 Abs. 2, §§ 112 ff. und der Bermaltungsüberschüffe 3m. §§ 155 ff.

2. Berhältniß ber SS 879 ff. gu ben Rangvorschriften 3w. SS 10 ff. a. Die §§ 879-881 regeln das Rangverhaltniß unter mehreren Rechten, mit denen ein Grundftück belastet ist. Diese Rechte, d. h. die dinglichen Rechte des BGB. dilben die 4., 6., 8. Klasse der Rangordnung, welche für die gesammten ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewährenden Ansprüche besteht. (Im. §§ 10—13, abgedruckt zu Note b; vgl. serner Im. §§ 109 f.) Die §§ 879—881 bestimmen die Rangordnung innerhalb ber in ber 4., 6., 8. Klaffe ber allgemeinen Rangordnung zu befriedigenden Rechte (3m. § 11). Wegen wiederkehrender Leiftungen und anderer Rebenleiftungen 3m. § 10 Nr. 4 und 8, §§ 12, 13.

h. 3m. §§ 10—13.

Zw. § 10. Ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke gewähren nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach dem Verhältniss ihrer

Beträge:

1. der Anspruch eines die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers auf Ersatz seiner Ausgaben zur Erhaltung oder nöthigen Verbesserung des Grundstücks, im Falle der Zwangsversteigerung jedoch nur, wenn die Verwaltung bis zum Zuschlage fortdauert und die Ausgaben nicht aus den Nutzungen

des Grundstücks erstattet werden können;

2. bei einem land- oder forstwirthschaftlichen Grundstücke die Ansprüche der zur Bewirthschaftung des Grundstücks oder zum Betrieb eines mit dem Grundstücke verbundenen land- oder forstwirthschaftlichen Nebengewerbes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere des Gesindes, der Wirthschafts- und Forstbeamten, auf Lohn, Kostgeld und andere Bezüge wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge;

3. die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen

Beträge;

1. die Ansprüche aus Rechten an dem Grundstücke, soweit sie nicht in Folge der Beschlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirksam sind, die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen jedoch, mit Einschluss derjenigen, welche als Zuschlag zu den Zinsen behufs allmählicher Kapitalstilgung zu entrichten sind, nur wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge;

5. der Anspruch des Gläubigers, soweit er nicht in einer der vorhergehenden

Klassen zu befriedigen ist:

6. die Ansprüche der vierten Klasse, soweit sie in Folge der Beschlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirksam sind;

7. die Ansprüche der dritten Klasse wegen der älteren Rückstände; 8. die Ansprüche der vierten Klasse wegen der älteren Rückstände.

Das Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke besteht auch für die Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung.

Borbemerkung zu §§ 879-881.

§ 11. Sind Ansprüche aus verschiedenen Rechten nach § 10 Nr. 4, 6 oder 8 'in derselben Klasse zu befriedigen, so ist für sie das Rangverhältniss massgebend, welches unter den Rechten besteht.

In der fünften Klasse geht unter mehreren Ansprüchen derjenige vor, für

welchen die Beschlagnahme früher erfolgt ist.

§ 12. Die Ansprüche aus einem und demselben Rechte haben unter einander folgende Rangordnung:

1. die Ansprüche auf Ersatz der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Kosten;

2. die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und andere Nebenleistungen;

3. der Hauptanspruch.

§ 13. Die laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen nehmen ihren Anfang von dem letzten Fälligkeitstermine vor der Beschlagnahme des Grundstücks; die Rückstände werden von demselben Zeitpunkte zurückgerechnet.

Fehlt es innerhalb der letzten zwei Jahre an einem Fälligkeitstermine, so ent-

scheidet die Zeit der Beschlagnahme.

Liegen mehrere Beschlagnahmen vor, so ist die erste massgebend. Bei der Zwangsversteigerung gilt, wenn bis zur Beschlagnahme eine Zwangsverwaltung fortgedauert hat, die für diese bewirkte Beschlagnahme als die erste.

3. Hebergangsbestimmung für das Rangverhältniß

a. der am 1. Januar 1900 bestehenden Rechte EG. Art. 184;

h. ber in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zur Anlegung des Grundbuchs begründeten Rechte EG. Art. 189.

4. Landesgesetliche Borbehalte. EG. zu 3m. §§ 3, 4.

§ 879. 1. Das Rangverhältniß fnupft fich nicht nur fur die bem Gintragungsprinzip (vgl. § 873 Note B) unterliegenden Grundftudebelaftungen, sondern auch für die außerhalb des Grundbuchs zur Entstehung gelangenden Rechte an die Thatsache der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden (§ 874 Bal. insbesondere über den Rang des durch Tabular-Note 5) Cintragung. erfitung erworbenen Rechtes § 900 Abf. 2. Ausnahmen für die Ueberbau-

und Nothwegrente §§ 914, 916, 917.

2. Durch die Ordnungsvorschriften der GD. wird für den Fall des Bufammentreffens mehrerer Gintragungsantrage Borforge bafur getroffen, bag fich für die nacheinander gestellten Antrage das der Zeitfolge berselben ent= sprechende Rangverhältniß und für gleichzeitige Anträge gleicher Kang aus dem Grundbuch ergiebt (zu GD. § 46 vgl. § 879 Abs. 3). Richtbeobachtung der Borichriften kann je nach den Umftanden einen Bereicherungs- oder einen Schabensersatzanspruch (§ 839; SD. § 12), nicht aber ben Berichtigungs-anspruch aus § 894 (vgl. das. Note II l a d) begründen. Bgl. RG. 4 324. GO. § 13 Abs. 1 S. 2. Der Zeitpunkt, in welchem ein Antrag bei dem

Grundbuchamt eingeht, soll auf dem Antrage genau vermerkt werden.

GO. § 16. Einem Eintragungsantrage, dessen Erledigung an einen Vorbehalt

geknüpft wird, soll nicht stattgegeben werden.

Werden mehrere Eintragungen beantragt, so kann von dem Antragsteller bestimmt werden, dass die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen soll.

§ 17. Werden mehrere Eintragungen beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so darf die später beantragte Eintragung nicht vor der Erledigung

des früher gestellten Antrags erfolgen.

§ 18. Steht einer beantragten Eintragung ein Hinderniss entgegen, so hat das Grundbuchamt entweder den Antrag unter Angabe der Gründe zurückzuweisen oder dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Hebung des Hindernisses zu bestimmen. Im letzteren Falle ist der Antrag nach dem Ablaufe der Frist zurückzuweisen, wenn nicht inzwischen die Hebung des Hindernisses nachgewiesen ist.

Wird vor der Erledigung des Antrags eine andere Eintragung beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so ist zu Gunsten des früher gestellten Antrags von Amtswegen eine Vormerkung [vgl. § 883] oder ein Widerspruch [vgl. § 899] einzutragen; die Eintragung gilt im Sinne des § 17 als Erledigung dieses Antrags. Die Vormerkung oder der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, wenn der früher gestellte Antrag zurückgewiesen wird.

3. Nachträgliche Aenberung (Prioritäts=

ceffion).

§ 880. Das Rangverhältniß fann nachträglich geandert werden. Bu ber Ranganderung ift die Ginigung bes zurücktretenden und des vortretenden Berechtigten und die Eintragung der Aenderung in das Grundbuch erforderlich; die Vorschriften bes § 873 Abs. 2 und des § 878 finden Anwendung. Soll eine Sypothet, eine Grundschuld ober eine Rentenschuld gurudtreten, fo ift außerdem die Buftimmung des Eigenthümers erforderlich. Die Zustimmung ift dem Grundbuch= amt ober einem der Betheiligten gegenüber zu erklären; fie ift un= widerruflich.

Ift das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belaftet, so finden die Borschriften des § 876 entsprechende Anwendung.

Der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß das zurücktretende Recht durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird.

Rechte, die den Rang zwischen dem zurücktretenden und dem vor= tretenden Rechte haben, werden durch die Ranganderung nicht berührt.

GO. § 46. Sind in einer Abtheilung des Grundbuchs mehrere Eintragungen zu bewirken, so erhalten sie die Reihenfolge, welche der Zeitfolge der Anträge entspricht; sind die Anträge gleichzeitig gestellt, so ist im Grundbuche zu vermerken, dass die Eintragungen gleichen Rang haben.

Werden mehrere Eintragungen, die nicht gleichzeitig beantragt sind, in verschiedenen Abtheilungen unter Angabe desselben Tages bewirkt, so ist im Grundbuche zu vermerken, dass die später beantragte Eintragung der früher bean-

tragten im Range nachsteht.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als ein Rangverhältniss nicht besteht oder das Rangverhältniss von den Antragstellern abweichend be-

stimmt ist.

3. (Abs. 2.) Einigung nach erfolgter Eintragung vgl. § 873 Note A I 1 a. Abs. 2 muß auch für solche Fälle gelten, in benen eine Ginigung nicht erforderlich ist, aber die erforderliche einseitige rechtsgeschäftliche Erklärung des Eigenthümers zunächst nicht rechtsbeständig vorliegt (vgl. § 873 Note B I 2. § 1196 Rote II 1 b).

4. Besondere Borichriften über den Rang.

a. Rang bei vorheriger Gintragung einer Bormertung § 883 Abf. 3; h. Aenderung des Kanges § 880; Theilhppotheken § 1151 vgl. auch § 1176; Erhöhung des Zinsfußes vorstehender Hppotheken § 1119; c. Borbehalt der Ranganderung § 881;

d. Rangverhaltniß bei Buschreibung eines mit Spotheten belafteten Grundftücks § 1131;

e. Tabularersitzung § 900 Abf. 2;

f. Neberbaus und Nothwegrente §§ 914, 916, 917. 5. Landesgesetzlicher Vorbehalt für Melioriationsdarlehen CG. Art. 118.

§ 880. I. Inhalt bes § 880. 1. § 880 behandelt die nachträgliche auf Bereinbarung ber Betheis ligten und Eintragung beruhende Kangänderung mit dinglicher Wirkung. Abs. 1 spricht in Berücksichtigung des Umstandes, daß für das Sachenrecht Das Pringip der Vertragsfreiheit nicht gilt, die rechtliche Zuläffigkeit der

nachträglichen Kangänderung (Prioritätseinräumung, Prioritätszession) aus. 2. § 880 sest voraus, daß auch das vortretende Recht bei der Aenderung des Kangverhältnisses schon besteht oder doch wenigstens zur Entstehung gebracht wird. Ueber ben Borbehalt bzw. Die Gemahrung ber Befugnif an ben Cigenthümer, ein erst später zu begründendes Recht mit Borrang einstragen zu lassen, vgl. zu § 881 Note I und II. Hierüber und über die

Vorrechtseinräumung unter einer Bedingung, vgl. AG. Jahrb. 21 A 309, \$ 880. DLG. 3 229.

3. Ueber Fälle gesetzlicher Ranganderung bei dem traft Gesetzes eintre= tenden Nebergange von Theilhypotheken vgl. § 1176.

II. Borausfegungen für den Gintritt der Ranganderung.

1. Materielle Voraussehungen.

a. Einigung (binglicher Bertrag vgl. § 873 A I) zwischen bem zurück= tretenden und dem portretenden Berechtigten. Sind beibe Rechte in der Sand beffelben Berechtigten, fo erfett fein auf die Ranganderung gerichteter Wille die Einigung, vgl. RG. Jahrb. 21 A 282, Gebundenheit des Erklärenden § 873 Abf. 2. — Nachträgliche Berfügungsbeschränkung § 878.

h. Eintragung in das Grundbuch (vgl. § 873 A II) erfolgt sowohl bei

bem zurücktretenden als auch bei dem vortretenden Rechte.

c. Buftimmung Dritter gegenüber bem Grundbuchamt oder einem ber Betheiligten. Unwiderruflichkeit vgl. § 876. Genehmigung des Bor=

mundschaftsgerichts § 1822 Biff. 13.

a. Die Zuftimmung bes Gigenthumers ift nur für bas Burudtreten von Sppotheken, Grund- und Rentenschulden erforderlich. Bezweckt ift fein Schut für den Fall, daß er diese Rechte als Eigenthumerhopothet 2c. erhalt (vgl. ju § 1177). — Sicherung bes perfonlichen Schuldners § 1165.

8. Bei Theilung der Forderung ift zur Nenderung des Rangverhältniffes der Theilhppotheken unter einander die Buftimmung des Gigen: thümers nicht erforderlich § 1151; für Grundschulden § 1192.

7. Buftimmung berjenigen, ju beren Gunften das zurudtretende Recht

belaftet ist (Abs. 3) vgl. § 876.

2. Formale Boraussehungen für die grundbuchliche Gin= tragung.

a. Eintragungsbewilligung des Burudtretenden in grundbuchmäßig beglau-

bigter Form GO. §§ 19, 29 f. (zu § 873 Note A II 4).

b. Antrag des Zurücktretenden oder des Vortretenden BD. § 13 Abf. 2 (zu § 873 Note A II 4). — Wegen eventuell erforderlicher Beglaubigung bes Antrags GD. § 30 (§ 873 Note A II 4).

III. Die Wirfung ber Ranganderung.

1. Abfolute Birkung. Die gemäß § 880 erfolgte Nenderung des Rangverhälnisses hat nicht bloß obligatorische, sondern dingliche Wirkung in ber Art, daß es — unbeschadet der Rechte der Zwischenberechtigten (Note IV) so anzusehen ift, als ob an der Stelle, an welcher das zurücktretende Recht eingetragen ift, das vortretende Recht bis zum Betrage bes ersteren eingetragen wäre.

Sieraus ergeben fich nachstehende Folgerungen:

a. Wird gleichzeitig mehreren Poften der Borrang vor der zurücktretenden Post eingeräumt, so erhalten die mehreren Posten den Rang der gurucktretenden Poft, wie wenn fie an beren Stelle eingetragen maren. Die mehreren vortretenden Posten haben nunmehr unter sich den gleichen Rang, auch wenn vorher eine der anderen im Range vorging; foll das Rangverhältniß hiervon abweichend bestimmt werden, so bedarf es wiederum einer Ranganderung gemäß § 880. Anders, wenn junachit einer Post ber Borrang eingeräumt ist und bann erst für eine zweite ber Borrang eingetragen werden soll. Bgl. RG. Jahrb. 20 A 181.

b. Wenn der zurücktretende oder ein zwischenberechtigter Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, so ist das vortretende Recht in das geringste Gebot (3w. §§ 44 ff.) aufzunehmen, mährend umgekehrt, wenn der vortretende oder ein zwischenberechtigter Glaubiger betreibt, das zurücktretende Recht für das geringfte Gebot nicht zu berücksichtigen ift.

Bgl. AKommiff. zu 3w. Ar. 29.

2. (Abs. 4.) Die Ranganderung bleibt von einer rechtsgeschäftlichen Aufhebung (vgl. Abschnittsvorb. vor § 104 Rote 5) des zurücktretenden

8 881. Der Eigenthümer fann fich bei ber Belaftung bes Grund: 4. Rangvorbehalt. stücks mit einem Rechte die Befugniß vorbehalten, ein anderes, dem Umfange nach bestimmtes Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu laffen.

Der Vorbehalt bedarf der Eintragung in das Grundbuch; die Gin=

tragung muß bei bem Rechte erfolgen, das zurücktreten foll.

Wird bas Grundstück veräußert, fo geht die vorbehaltene Befugniß

auf den Erwerber über. Ift bas Grundftud vor der Gintragung des Rechtes, dem der Bor= rang beigelegt ift, mit einem Rechte ohne einen entsprechenden Borbehalt belaftet worden, so hat der Borrang insoweit feine Wirkung, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht in Folge der inzwischen eingetretenen Belaftung eine über ben Borbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.

Rechtes unberührt. Bar bie zurücktretende Poft zu Unrecht eingetragen und wird biefelbe beshalb im Bege ber Grundbuchberichtigung (§§ 894 ff.) jur Löschung gebracht, fo hängt die Rechtsbeftandigfeit der Borrechtseinraumung davon ab, ob ber vortretende Berechtigte gemäß §§ 892, 893 als gut-gläubiger Erwerber geschützt ist (vgl. § 893 Note 3 c). War bas zurud: tretende Recht von vornherein ein dinglich befriftetes oder auflosend bedingtes, fo fällt bei Gintritt bes Zeitpunkts ober ber Bedingung mit bem Rechte auch die Borrechtseinräumung fort.

IV. (206f. 5.) Die Zwischenberechtigten.

Die Stellung ber Zwischenberechtigten wird durch die Ranganderung weder verschlechtert noch verbeffert. Demgemäß äußert, wenn das vortretende Recht fpater wegfallt, das gurudtretende Recht an ber nunmehr freien Stelle ben swischenftebenden Rechten gegenüber Dieselbe Wirkung, wie wenn Die Rangänderung nicht ftattgefunden hätte.

§ 881. I. Urfprünglich vorbehaltene Befugnif bes Cigenthumers gur

Belaftung mit Borrang.
1. Der Rangvorbehalt aus § 881 fann nur bei Beftellung des durch ben Borbehalt beschränkten Rechtes erfolgen. Die Borschrift bes § 880 verlangt Bur Ranganderung von Belaftungen, welche bereits in einem beftimmten Rangverhältniffe zu einander fteben die Willenseinigung der Betheiligten; § 881 gewährt dem Eigenthümer die Befugniß, das Grundstück mit einem von vornherein in Ansehung des Rangverhältnisses durch den Rangvorbehalt beschränkten Rechte zu belasten. Der Sigenthümer behält sich vor, ein Recht mit dem Range vor jenem Rechte eintragen zu lassen. Diefe Befugniß fann er fraft feines Borbehalts natürlich nur fo lange begrunden, als nicht das Recht, gegen welches der Borbehalt fich richtet, bereits ohne diesen Borbehalt entstanden ift, also nur bei, nicht nach ber Bestellung dieses Rechtes.

2. Der Rangvorbehalt ift fein Borbehalt im Sinne GD. § 16 Abf. 1 (zu § 879), sondern ein Borbehalt, welcher das einzutragende Recht inhalt=

lich beschränkt.

3. Natur des Borbehalts.

a. Der Borbehalt begründet feine Belaftung des beftellten Rechtes, fondern eine inhaltliche Beschräntung beffelben. Der Vorbehalt begrundet fein mit bem Sigenthum an einem Grundftude verbundenes Recht i. G. bes § 96, fondern eine dem Eigenthümer als foldem verbliebene Befugniß (Abf. 3).

h. Der Borbehalt kann bedingt oder befriftet sein. Insbesondere kann als Bedingung 3. B. bestimmt sein, daß die mit Vorrang einzutragende Hypo-thet für eine Baugelbsorderung bestellt werden oder das Grundstück eine Wertherhöhung von gewisser Art erfahren haben müsse. § 881.

c. Die Aufhebung des Borbehalts bedeutet eine Aenderung (Erweiterung) bes Inhalts des durch den Vorbehalt beschränkten Rechtes i. S. des § 877.

d. Die Geltendmachung des Rangvorbehalts erfolgt, wenn z. B. ftreitig ift, ob die dem Vorbehalte beigefügte Bedingung (vgl. zu b) eingetreten ift, durch die negatorische Rlage des § 1004.

4. Beräußerung des Grundstücks (Abs. 3).

Das Recht, von der vorbehaltenen Befugniß Gebrauch zu machen, steht dem jeweiligen Eigenthümer als solchem, auch demjenigen zu, der das Grundftück in der Zwangsversteigerung erwirbt.

5. Erlöschen des beschränften Rechtes vor Ausübung des Vorbehalts macht

den Vorbehalt gegenftandslos.

6. Bon der Ausübung des Borbehalts ab ift bas Rechtsverhaltniß ebenfo

wie bei nachträglicher Ranganderung (§ 880) zu beurtheilen.

7. Die Ausübung des Borbehalts fann nur durch den Eigenthümer oder aus seiner Person erfolgen; ber Borbehalt kann im Wege ber Imangsvollsftredung gemäß CPO. § 857 gepfändet und überwiesen und zu Gunften einer dem Glaubiger bereits zustehenden oder im Wege der Zwangsvollstreaung einzutragenden Sypothef ausgeübt werden (bestr.). Der zurücktretende Berechtigte kann sich gegen eine mißbräuchliche Ausübung des Borbehalts dadurch schützen, daß er von vornherein auf eine genügende Beschräntung bes Bor=

behalts hinwirkt, vgl. Note 3 b.

8. 3 mifchenrechte (Abf. 4). Der Umftand, daß in ber Beit zwischen ber Eintragung des Borbehalts und der Gintragung des auf Grund deffelben bevorrechtigten Rechtes Zwischeneintragungen ohne den entsprechenden Borbehalt erfolgt find, hindert die Sintragung bes Borranges nicht. Der Ginfluß der Zwischeneintragung auf die Wirkung des Rangvorbehalts ergiebt sich erst bei der Realisirung der Hypotheken. Der Erwerber der bevorrechtigten Spothet ift in der Lage, fich burch Berudfichtigung ber aus dem Grundbuche bzw. aus dem Sypothekenbrief ersichtlichen Zwischeneintragungen zu schützen. Nach Abs. 4 gehen die vorbehaltlosen Zwischeneintragungen zu Lasten des Rangvorbehalts; der Borbehalt wirkt nur demjenigen Rechte gegen= über, bei welchem er eingetragen ift, nicht auch einem ohne ben entsprechen= den Borbehalt zwischeneingetragenen Rechte gegenüber.

Beispiel a. Belaftung: Primus 10 000 mit Borbehalt des Borranges

für spätere 10 000 M.

Secundus 1000 ohne Vorbehalt, z. B. Zwangshypothek. Tertius 10 000 mit dem vorbehaltenen Borrange vor Primus.

Berfteigerungserlöß: 10000.

Bertheilung: Tertius erhält 10000, Primus und Secundus fallen aus. Beispiel b. Belaftung: wie zu a. Berfteigerungserlöß: 16 000. Bertheilung: Primus erhalt 6000, Secundus 1000, Tertius 9000. Beispiel c. Belaftung: wie zu a. Berfteigerungserlöß: 20 000. Bertheilung: Primus erhalt 10000, Secundus 1000, Tertius 9000.

Nachträglich erworbene Befugnig bes Gigenthumers gur Belaftung mit Borrang.

1. Durch § 881 wird ein in Ansehung bes Rangverhältniffes burch bie Befugniß des Eigenthumers zur Belaftung mit Vorrang beschränktes Recht als zulässig anerkannt. Zwar wird die Begründung dieser Beschränkung nach dem Wortlaute des § 881 nur bei Belastung des Grundstücks mit dem foldergeftalt zu beschränkenben Rechte zugelaffen; da indeß nicht angenommen werden kann, daß den Betheiligten die nachträgliche unmittelbare Berbeiführung einer Rechtsgeftaltung verfagt sein soll, die fie jederzeit auf dem Umwege der Aufhebung und Neubegrundung der bisherigen Belaftung herbeiführen konnten. so muß es auch julaffig erscheinen, dem Gigenthumer nachträglich die Befugniß zu gemähren, das Grundftud mit Borrang vor dem bereits be-

ftehenden Rechte zu belaften. Die Gemährung diefer Befugniß bedeutet eine inhaltliche Aenderung des diefe Befugnig einräumenden Rechtes im Sinne bes § 877. Bgl. indeß &G. Jahrb. 21 A 308.

betrage für ben Werth-

§ 882. Wird ein Grundftud mit einem Rechte belaftet, für welches vi Bestimmung des Bodiff. nach den für die Zwangsverfteigerung geltenden Borschriften dem Berechtigten im Falle bes Erlöschens burch ben Zuschlag ber Werth aus bem Erlofe zu ersetzen ift, so kann ber Bochstbetrag bes Ersates bestimmt werden. Die Bestimmung bedarf der Eintragung in das Grundbuch.

§ 883. Bur Sicherung des Unspruchs auf Ginraumung oder Auf- vil. Dormertung eines hebung eines Rechtes an einem Grundstück ober an einem bas Grund= ftud belastenden Rechte oder auf Aenderung des Inhalts oder des Ranges eines folchen Rechtes kann eine Vormerkung in das Grund= buch eingetragen werden. Die Eintragung einer Lormerkung ist auch zur Sicherung eines fünftigen ober eines bedingten Anspruchs zuläffig.

Eine Berfügung, die nach der Eintragung der Bormertung über bas 2. Bormertungswidrige Grundstück oder bas Recht getroffen wird, ift insoweit unwirksam, als sie den Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn die Berfügung im Wege ber Zwangsvollstredung ober ber

Arrestvollziehung ober burch den Konfursverwalter erfolgt.

Der Rang des Rechtes, auf dessen Einräumung der Anspruch gerichtet ift, bestimmt sich nach ber Eintragung ber Bormerfung.

perfonl. Unfpruchs. 1. Bulaffigteit.

Verfügung.

3. Rang bes vorgemert ten Rechtes.

3. Diese Art ber Gemährung bes Vorranges unterscheibet sich von ber Borrangsabiretung nach § 880 badurch, daß das vortretende Recht erft nach-

träglich zur Entstehung gelangen foll.

2. Egl. die Ablösungssumme bei Rentenschulden §§ 1199, 1200.

§ 883. 1. 3med und Bedeutung ber Bormerfung.

1. Das BGB. kennt kein Recht zur Sache. Der Anspruch aus einem Schuldverhältnisse hat an sich keine Wirksamkeit gegen Dritte (vgl. Borb. zum
II. Buche Rote 4, Uebergangsbestimmung GG. Art. 179). Demgegenüber
ermöglicht das Institut der Bormerkung (§§ 883 ff.) die Sicherung eines perfonlichen Anspruchs (vgl. § 1971 Sat 2) auf Menderung bes binglichen Rechtsstandes. Die Bormerkung — auch die freiwillig gewährte vgl. zu § 885 — ist nicht Berfügung (vgl. Abschnittvorb. vor § 104 Note 5) über das Grundstück bzw. über das Recht, welches von der Vormerkung betroffen wird.

2. Die Vormerkung als ein Sicherungsmittel zum Schutze des persönlichen Unspruchs auf Bewirkung einer dinglichen Rechtsänderung unterscheidet sich wesentlich von dem Widerspruch aus § 899, der ben Schutz eines bereits bestehenden dinglichen Rechtsftandes gegen die Gefahren bezweckt, denen die vinglichen Rechte in Folge bes öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (\$\$ 892, 1138) ausgesett sind, wenn der Inhalt des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklange steht.

^{2.} Ift die Befugniß zur Belaftung mit Vorrang dem Gigenthumer nachträglich beigelegt, so ist die Rechtslage ebenso zu beurtheilen, wie wenn diese Befugniß durch ursprünglichen Borbehalt bes Gigenthumers entftanden wäre (vgl. zu I).

^{§ 882. 1.} Bgl. 3w. §§ 52, 91 f. In Betracht kommen Erbbaurecht, Dienftbarkeiten, Reallaften und die gemäß EB. landengefeglich zugelaffenen Nutungsrechte.

^{3.} Cbensowenig wie ber Wiberspruch ift die Bormerkung ein Mittel gur Sicherheitsleiftung i. S. ber §§ 231 ff. Die Gintragung einer Bormerkung bzw. eines Widerspruchs ift deshalb auch da zulässig, wo ein Anspruch auf Sicherheitsleiftung nicht besteht ober selbst ausgeschlossen ift. Vgl. RG. IW. 1901 S. 102: Eintragung bes Rechtes bes Nacherben, trot angeordneter Befreiung des Borerben von der Verpflichtung gur Sicherheitsleiftung.

II. Die gu fichernden Rechte.

1. Jeder Anspruch, welcher auf eine dem Eintragungsprinzip unterliegende bingliche Rechtsänderung gerichtet ift, fann vorgemerkt werden. Insbesondere kann der vorzumerkende personliche Anspruch auch auf Ginräumung eines bing: lichen Rechtes an einen Dritten gehen, 3. B. der Anspruch des ansechtungsberechtigten Gläubigers (Anfechtungsgeset § 7; hinter § 144) auf Buruckge= mahrung an den Schuldner. Die Bulaffigfeit der Bormerkung bedingter und betagter Ansprüche ist mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit bedingter und betagter Auflassung (§ 925 Abs. 2) von besonderer Bedeutung. Auch Anfprüche, welche von einer Begenleiftung abhängig find, fonnen vorgemertt werden (AG. Gruchot 34 1091 ff.). Wegen Bormertung des Wiederkaufsrechts Note 1 zu §§ 497—503, des obligatorischen Vorkaufsrechts Borb. zu §§ 504 ff. Note I 1c; wegen des dinglichen Borfaufsrechts § 1098 Ubs. 2. In Preußen dingliches Wiederkaufsrecht bei Nentengütern EG. Art. 62; AG. BGB. Art. 29.

2. Bormerkung jur Sicherung des Unspruchs auf Löschung ber Gigen-

thumerhypothet § 1179. Bgl. auch EG. Art. 194.

3. Auf Grund eines vollstreckbaren Titels tann zwar die Gintragung einer Sicherungshypothek gemäß CBO. § 866 Abs. 3, nicht aber schlechthin auch eine Bormertung jur Sicherung bes Anspruchs auf Ginraumung einer Sicherungshypothet erwirft werden; anders wenn ein folder Unfpruch durch das materielle Recht (vgl. § 648) ober durch Rechtsgeschäft begründet ift, vgl. KG. Jahrb. 21 A 324.

III. Der Anspruch auf Ginraumung einer Bormertung ift an fich mit dem Borhandensein eines vormertbaren Anspruchs (Rote II) begründet. Dem= nach enthält auch der bedingte oder betagte Anspruch auf eine dingliche Rechtsanderung den unbedingten bzw. gegenwärtigen Unfpruch auf Bewilli= gung der Gintragung einer Bormerfung. Rlage auf Bewilligung, Zwangs:

vollstredung CPO. §§ 894 ff. — Bgl. zu § 885 Note II 1.

IV. Wirfung der Bormerfung.

1. Die Bormertung begründet tein dingliches Recht (val. 8 885

Note III 1).

a. Der Anspruch bleibt, auch wenn in Folge nachträglicher Berfügungen an Stelle bes durch die Bormerkung betroffenen Schuldners ein Anderer im Grundbuch eingetragen ift, bennoch wie bisher perfonlich gegen ben ursprünglichen Schuldner gerichtet und ist gegen diesen, dem alle Einwendungen (vgl. indeß § 884) verbleiben, geltend zu machen. Wegen Birksamfeit des rechtskräftigen Urtheils und wegen der Zwangsvollstreckung gegen den Sondernachfolger vgl. CPO. §§ 325, 727; RG. 27 237. Die nach der Eintragung der Bormerkung vorgenommene, das vorgemerkte Recht beeinträchtigende Berfügung ift bem vorgemerkten Glaubiger gegenüber unwirksam (§ 883 Abs. 2, vgl. § 136 Rote 2). Wegen der Berpflichtung des Dritten, welcher auf Grund der bem porgemerkten Gläubiger gegenüber (relativ) unwirtsamen Berfügung eine grundbuchliche Eintragung erlangt hat, zur Mitwirkung bei der Ber-wirklichung des gesicherten Rechtes vgl. § 888.

Dem Dritten ftehen die Ginreden bes ursprünglichen Schuldners nicht Einwendungen, welche fich auf Richtigkeit einer Billenserflärung gründen, kann er indeß wie jeder Dritte geltend machen; § 139 Rote 1, § 142 Rote II und Note III 2 a.

b. Die Bermuthung bes § 891, sowie der Schut bes öffentlichen Glaubens des Grundbuchs (§ 892) erstrecken sich weder auf den Erwerb des durch die Bormerkung geschützten Rechtes (§ 892 Note III 1 fa) noch auf den vorgemerkten Unspruch noch auch nur auf die formale Rechtsbeständigkeit ber Bormerkung. Der Rechtsnachfolger erwirbt nur die Rechtsstellung feines Rechtsvorgängers; deshalb auch kein Widerspruch einzutragen gegen Die Vormerkung AG. Jahrb. 21 A 286 vgl. § 899 Rote 1. Der Anspruch ift nach allgemeinen Grundsäten übertragbar, vgl. §§ 398 ff.; wegen Mitüberganges des Rechtes aus der Vormerfung vgl. § 401 Note I.

bes Berpflichteten.

§ 884. Soweit der Anspruch durch die Bormerkung gesichert ift, fann sich der Erbe des Verpflichteten nicht auf die Beschränfung feiner Saftung berufen.

2. Der durch die Vormerkung gesicherte Anspruch wird durch die Unzulänglichkeit des Bermögens des Schuldners nicht berührt; RD. § 24 (Rote 7). RD. § 193 (zu § 768). Bgl. ferner § 884 und die Noten dafelbft.

3. Rang des vorgemerkten Rechtes vgl. Abf. 3 und § 879 sowie Borb. zu §§ 879 bis 881. — Auch der Rang der Bormerkung kann, obwohl fie an sich kein Recht an dem Grundftück ift (vgl. zu I 1), unter entsprechender An-wendung des § 880 geändert werden KG. Jahrb. 22 A 311, DLG. 3 231. 4. Erstreckung der Bormerkung eines auf das Grundstück gerichteten An-

fpruchs auf das jum Grundftude gehörige Bubehör richtet fich nach den allgemeinen Borschriften, vgl. § 97 Note II. Erganzend fann hinfichtlich bes Zubehörs eine einstweilige Verfügung gemäß CPD. §§ 935 ff., 865 erwirkt

merben.

5. Die Eintragung der Bormerkung hindert nicht die Bornahme von Verfügungen, welche mit dem vorgemerkten Anspruch in Widerspruch fteben. Insbesondere darf also der Grundbuchrichter nicht auf Grund der Bormerfung die Entgegennahme und Ausführung vormerkungswidriger Anträge ablehnen. Die späteren Berfügungen find indeß bei Rechtsbeständigkeit des vorgemerkten Rechtes gemäß § 883 Abs. 2 relativ unwirksam, val. Note 1a.

6. Immobiliarzwangsvollstredung.

Zw. § 48. Bedingte Rechte sind wie unbedingte, Rechte, die durch Eintragung eines Widerspruchs oder einer Vormerkung gesichert sind, wie eingetragene

Rechte zu berücksichtigen.

Der vorgemerkte Anspruch auf Auflaffung kann, wenn die Bormerkung dem Anspruche des betreibenden Gläubigers im Range vorgeht und bei der Feststellung des geringsten Gebots ordnungsmäßig berücksichtigt ist, zur Folge haben, daß nach befinitiver Feststellung des Anspruchs der Ersteher das Grundstück herausgeben muß. RG. 7 177, 15 269, 27 238.

Steht die Bormerfung im Range bem betreibenden Gläubiger nach oder ift fie bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt, so erlischt jie durch den Zuschlag (3m. § 52) und ber vorgemerkte Berechtigte kann Ansprüche nur gegen den Erlos geltend machen. Bgl. Jaedel, 3m. § 38

Note 7.

7. Ronfurs.

KO. § 14 Abs. 2. In Ansehung der zur Konkursmasse gehörigen Grundstücke, sowie der für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechte an Grundstücken oder an eingetragenen Rechten kann während der Dauer des Konkursverfahrens eine Vormerkung auf Grund einer einstweiligen Verfügung zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger nicht eingetragen werden. Das Gleiche gilt von der

Eintragung einer Vormerkung in Ansehung eines Schiffspfandrechts.

KO. § 24. Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstücke des Gemeinschuldners oder an einem für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechte oder zur Sicherung eines Anspruchs auf Aenderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen, so kann der Gläubiger von dem Konkursverwalter die Befriedigung seines Anspruchs verlangen. Das Gleiche gilt, wenn in Ansehung eines Schiffspfandrechts eine Vormerkung im Schiffsregister eingetragen ist.

AD. § 193 (Zwangsvergleich), abgedruckt zu § 768. Bormerkungen, welche nach Erlaffung des allgemeinen Veräußerungsverbots RD. § 106 eingetragen find, find den Konfursgläubigern gegenüber nach §§ 136, 135 unwirksam.

§ 884. 1. Ueber den Grund dieser Borschrift vgl. § 883 Note IV 2. 2. Der vorgemerkte Anspruch wird nicht durch das Aufgebot der Nachlaßgläubiger betroffen § 1971; vgl. auch §§ 2016, 2060.

§ 885. Die Gintragung einer Bormertung erfolgt auf Grund 5. Boraussehungen und § 885. Die Sintrugung einer auf Grund der Bewilligung des Inhalt der Eintra einer einstweiligen Berfügung oder auf Grund der Rormerkung bejenigen, deffen Grundstuck oder beffen Recht von der Bormerkung betroffen wird. Bur Erlaffung ber einftweiligen Berfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des zu fichernden Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Bei ber Gintragung fann zur naheren Bezeichnung bes zu fichern= ben Anspruchs auf die einstweilige Berfügung oder die Gintragungs=

bewilligung Bezug genommen werden.

3. Wegen einer nach dem Erbfall erlangten Bormerkung vgl. indeß § 1990 Abj. 2.

KO. § 221 Abs. 2. Eine nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der

einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung ist unwirksam.

§ 885. I. Die freiwillig gewährte Bormerfung. I. Die freiwillige Gemährung einer Bormerkung ift keine Berfügung über das Grundstud bzw. dasjenige Recht, in Ansehung beffen die Bormerkung eingetragen wird, dies ebensowenig wie eine Berfügung über die bewegliche Sache dadurch vorgenommen wird, daß fie bei bem Raufluftigen oder einem Dritten hinterlegt wird, um eine die Ausführung eines abgeschloffenen pactum de vendendo beeinträchtigende anderweite Berfügung auszuschließen. Die Bewilligung einer Bormertung ift ein Rechtsgeschäft und zwar ein rechtsgeschäftlicher Verwaltungsaft, so daß derjenige dazu legitimirt ist, dem die Berwaltung des Rechtes zusteht, in Ansehung dessen des Vermerkung erfolgen soll. Aus diesem Grunde, nicht weil es sich um eine Versügung über Singebrachtes handelt, ist die Justimmung des Ehemanns zur Eintragung eine Vermerkung in Ansehung des eingetragenen Vermögens der Chefrau ersorberlich (vgl. §§ 1374 f.).

2. Für die Eintragung ift die grundbuchliche Form ber Bewilligung (GD. § 29 und der Antrag gemäß GD. § 13 Abf. 2 erforderlich, vgl. zu § 873

Note A II 4.

II. Die erzwungene Bormerfung.

1. Rlage auf Eintragungsbewilligung.

a. Der Boridrift des § 885 ift der materielle Anspruch auf Gintragung einer Bormerfung zu entnehmen, fobald ein vormertbarer Unfpruch vorliegt (val § 883 Rote III). Dieser Anspruch fann im Bege der einstweiligen Berfügung, welche an bie Stelle ber durch das Ronfenspringip geforderten Bewilligung tritt, ober im Bege ber Rlage auf Bewilligung burchgeführt werden. In letterem Falle fann die Gintragung der Bormerfung bereits auf Grund eines vorläufig vollstrecharen Urtheils gemäß CBO. § 895 erfolgen; das rechtsfraftige Urtheil gilt als Bewilligung (CBD.

\$ 894).

b. Paffiv legitimirt für bie Geltendmachung bes Unspruchs auf Gintragung einer Bormertung ift berjenige, ber perfonlich verpflichtet ift, die burch Bormerkung zu sichernde Aenberung eines eingetragenen Rechtes herbei-zuführen bzw. berjenige, bem aus eigenem Rechte, wie dem Ehemann (§§ 1374, 1380, 1400) ober bem Testamentsvollstreder (§§ 2212 ff.) bie Bertretung des Bermögens des Berpflichteten zusteht, nicht aber ein fremder Dritter, gegen ben ein obligatorischer Anspruch nicht besteht, auch wenn ohne seine Mitwirkung (3. B. durch Borlegung des Hypotheken-briefs vgl. zu V) die Sintragung der Bormerkung nicht erreichbar tst. Der Bormerfungsberechtigte fann gegen folchen Dritten nur aus bem abgetretenen ober überwiesenen Rechte feines Schuldners vorgehen. Diesem wird regelmäßig, sofern ber Dritte gegen eine Benachtheiligung seiner Rechtsstellung geschützt wird, nach Treu und Glauben (§ 242) der Unfpruch auf Mitwirfung (3. B. Ginreichung bes Sypothefenbriefs einer rerpfändeten Briefhnpothet zwecks Bermerts der Bormertung aus § 1179)

zustehen. Bgl. hierzu DLG. 3 98.

e. Hir die Zuständigkeit ist bedeutsam, daß die Vormerkung keine dingliche Belastung des Grundstücks (EPO. § 24) darstellt. Bgl. § 883 Note IV 1, indeß siehe auch CPO. § 942 Abs. 2 zu Note 2c und RG. IV. 1902 Beil. S. 249.

2. Ginftmeilige Berfügung.

a. Die Bulaffigfeit ber einftweiligen Verfügung auf Gintragung einer Bormertung ift nicht von der Gefährdung bes vorzumertenden Unfpruchs abhängig (vgl. CPD. § 935).

b. Glaubhaftmachung bes zu fichernden Anspruchs ift genügend CPD. §§ 936, 920. Sicherheitsleistung an Stelle der Glaubhaftmachung CPO.

c. Buftandigkeit des Amtsgerichts der belegenen Sache — neben dem Gerichte ber Hauptsache — ift auch ohne Dringlichkeit begründet CPD. § 942 2161. 2

CPO. § 942 Abs. 2. Die einstweilige Verfügung, auf Grund deren eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs oder des Schiffsregisters eingetragen werden soll, kann von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist oder der Heimathshafen oder der Heimathsort des Schiffes sich befindet, erlassen werden, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Die Bestimmung der im Abs. 1 bezeichneten Frist hat nur auf Antrag des Gegners zu erfolgen.

d. Wegen der formalen Voraussetzungen der Eintragung in das Grundbuch

val. Note 4.

3. Die Eintragung im Wege ber Zwangsvollstredung. CPD. §§ 895, 896, abgedruckt zu § 873 Note B II.

4. Voraussehungen der Eintragung in das Grundbuch.

a. Die Gintragung fann erfolgen

a. auf Grund des vollstreckbaren Titels (vgl. CPD. §§ 936, 929) in Ber= bindung mit dem unmittelbar beim Grundbuchamte zu stellenden Un= trage des Intereffenten (GD. § 13) ober ß. auf Ersuchen des Gerichts. Im Interesse größerer Beschleunigung

beftimmt

CPO. § 941. Hat auf Grund der einstweiligen Verfügung eine Eintragung in das Grundbuch oder das Schiffsregister zu erfolgen, so ist das Gericht befugt, das Grundbuchamt oder die Registerbehörde um die Eintragung zu ersuchen.

b. Die Prüfungspflicht des Grundbuchsamts.

a Eintragung auf Grund des Parteiantrags und der freiwilligen ober ber durch Urtheil ersetzten Bewilligung (Note 2 und 3) erfordert die

grundbuchamtliche Brufung nach allgemeinen Borichriften.

B. Für die Gintragung auf Grund der einstweiligen Berfügung und des Parteiantrags (Note 4aa) macht § 885 eine Ausnahme von bem Konsensprinzipe. Für die Prufung burch das Grundbuchamt ift ju unterftellen, daß die einftweilige Verfügung die formale und materielle Ginwilligungserklärung erfetet. Im Uebrigen vgl. zu 7. 7. Für die Gintragung auf Grund einer einstweiligen Berfügung in

Berbindung mit dem Ersuchen des Prozefgerichts (CPD. § 941 zu a 3)

bestimmt

GO. § 39. In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die

Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde.

Danach ersett zwar bas Ersuchen ben Antrag und die Eintragungs= bewilligung sowie die Buftimmungserklärungen Dritter; bazu muffen aber außerdem die allgemeinen Voraussetzungen der Eintragung (vgl. SD. §§ 5, 6, 16-18, 28, 40, 48) gegeben fein.

c. Borlegung des Sypotheten=, Grund= und Rentenschuldbriefs vgl. zu V.

6. Befeitigung ber Borben Anspruch.

§ 886. Steht bemjenigen, beffen Grundftud ober beffen Recht von mertung wegen dau ber Bormerfung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die ernder Einrede gegen Balten gerichtet gegen Balten gegen Berten gegen betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung bes burch die Bormerfung gesicherten Unspruchs dauernd ausgeschloffen wird, fo kann er von dem Glaubiger Die Beseitigung ber Vormerkung verlangen.

III. Inhalt der Eintragung (Abf. 2).

1. Die Borschrift des Abs. 2 ift neben derjenigen bes § 874 für erforberlich erachtet, weil die Gintragung einer Bormerfung feine Belaftung des Grundftude mit einem Rechte darftellt, vgl. § 883 Rote IV 1.

2. Aufbewahrung der Urfunden GD. § 9 Abf. 1.

3. Bezugnahme auf die Urfunde bei Anfertigung eines Sypothefenbriefs GO. § 57 Abf. 2 Mr. 3.

IV. Gintragung einer Bormertung durch das Grundbuchamt von Amtswegen.

GO. § 18 Abs. 2. Wird vor der Erledigung des Antrags eine andere Eintragung beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so ist zu Gunsten des früher gestellten Antrags von Amtswegen eine Vormerkung oder ein Widerspruch einzutragen; die Eintragung gilt im Sinne des § 17 als Erledigung dieses Antrags. Die Vormerkung oder der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, wenn der früher gestellte Antrag zurückgewiesen wird.

GO § 76. Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung dem Grundbuchamt aufgeben, eine Vormerkung oder einen

Widerspruch einzutragen.

Die Vormerkung oder der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen ist.

V. Borlegung des Hypotheken=, Grund= und Rentenschuldbriefs val.

SD. §§ 42 f., abgebruckt zu § 873 A II 4d.

Gemaß CPD. §§ 938, 936, 928, 830 ift erforderlichen Falles die Berausgabe des Hypothekenbriefs an den Gerichtsvollzieher und Vorlegung der Urfunde durch biefen bei bem Grundbuchamt anzuordnen. - Wenn ein Dritter auf Grund eines Rechtes an der Sypothek ben Sypothekenbrief besitzt vgl. Note II 1b.

VI. Löschung ber Bormerfung.

1. GO. § 25. Ist eine Vormerkung oder ein Widerspruch auf Grund einer einstweiligen Verfügung eingetragen, so bedarf es zur Löschung nicht der Bewilligung des Berechtigten, wenn die einstweilige Versügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben ist. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils nach den Vorschriften der Civilprozessordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen ist.

2. Ift die Bormerkung auf Grund freiwilliger Bewilligung erfolgt, fo find für bie Lofdung die allgemeinen Borichriften (Antrag und Ginmtillt-

gung) maßgebend.

3. Die Beseitigung ber Bormerfung fann nicht im Beschwerbewege (val. BD. § 71 Abf. 2), sondern beim Mangel der Ginwilligung bes aus ihr Berechtigten nur im Bege ber Rlage auf Ertheilung der Lofchungsbemilligung herbeigeführt merben. Bgl. RG. Jahrb. 20 A 217, mo bies für den Biber spruch des § 899 bargelegt wird.

4. Löschung einer von Amtswegen eingetragenen Bormerfung von Amts

wegen vgl. zu IV.

5. Bgl. ferner §§ 886 f.

§ 886. 1. Begriff ber peremptorischen Ginrede vgl. Ginl. 3. Auslegung bes BBB. S. 5 Nr. IV; als folche tommt namentlich auch die Ginrebe ber Berjährung (§ 222) in Betracht. § 223 findet auf bie Sicherung burch Bormerfung feine Anwendung.

§ 887. Ift ber Blaubiger, beffen Anspruch durch die Vormerkung gesichert ift, unbefannt, fo fann er im Wege bes Aufgebotsverfahrens mit feinem Rechte ausgeschloffen werben, wenn die im § 1170 für die Ausschließung eines Spothekengläubigers bestimmten Boraus= setzungen vorliegen. Mit der Erlaffung des Ausschlugurtheils erlischt die Wirfung der Bormerkung.

§ 888. Soweit ber Erwerb eines eingetragenen Rechtes ober VIII Mitwirtungspflicht eines Rechtes an einem folchen Rechte gegenüber bemjenigen, zu beffen Bunften die Vormerkung besteht, unwirksam ift, kann diefer von dem Erwerber die Zustimmung zu der Eintragung oder der Löschung ver= langen, die zur Berwirklichung des durch die Bormerkung gesicherten

Unspruchs erforderlich ift.

Das Gleiche gilt, wenn der Anspruch durch ein Beräußerungsver=

bot gesichert ist.

§ 889. Ein Recht an einem fremden Grundstuck erlischt nicht ix, Musschluft der Ronsodadurch, daß der Eigenthümer des Grundstücks das Recht oder der Berechtigte bas Eigenthum an dem Grundstück erwirbt.

7. Musichließung bes Gläubigers nach Auf=

2. aus einem Beräuße=

rungsverbot

des eingetragenen

Berechtigten gur Der-

wirflichung 6. Rechtes 1. aus einer Bormer=

3. Wegen der Löschung vgl. im Uebrigen § 885 Rote VI.

3. Die Lofdung fann gemäß GD. § 22 auf Grund bes Musichlugurtheils ohne Bewilliqung bes vorgemerften Gläubigers erfolgen.

^{2.} Sinwendungen, welche die Entstehung ober den Fortbeftand des ge= sicherten Anspruchs ausschließen (vgl. § 768 Note 2), begründen naturgemäß auch den Anspruch auf Bewilligung der Löschung gegen den vorgemerkten Glaubiger.

^{4.} Bgl. die entsprechende Borichrift bei Sypothek (§ 1169) und Pfandrecht (§ 1254).

^{§ 887. 1.} Das Aufgebotsversahren richtet sich nach CPO. §§ 988, 1024. Preußen: Beröffentlichung des Aufgebots § 8 AG. 3. CPO. v. 24. März

¹⁸⁷⁹ in neuer Fassung (GS. 1899 S. 388.) 2. Antragsberechtigt ist ber Grundstückseigenthumer (CPD. §§ 988, 984 Abf. 1) und berjenige, welcher auf Grund eines im Range gleich= oder nach= stehenden Rechtes Befriedigung aus dem Grundstücke verlangen fann, fofern er für feinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat (CPD. 8 988 2161. 2).

^{4.} Die Beseitigung ber Bormertung läßt den vorgemertten Unfpruch an fich Die Ausschließung betrifft nur das Recht aus der Bormerfung.

^{§ 888. 1.} Die nachträgliche, gegen die Bormerfung verftogende Berfügung ift bem Berechtigten gegenüber unwirksam und gilt beshalb biefem gegenüber als nicht vorhanden, vgl. § 136 Note 2, § 883 Note IV 1a). § 888 trägt dem formellen Konsensprinzipe (GD. § 19) Rechnung.

Beispiel: X hat gegen den eingetragenen Sigenthümer A eine Bor= mertung zur Sicherung des Rechtes auf Auflaffung erwirkt. A hat tropdem an B aufgelaffen. Diefe Auflaffung ift dem X gegenüber unwirtfam. X beantragt auf Grund des rechtsträftigen den A zur Abgabe der Auflaffungserklärung verurtheilenden Artheils die Sintragung seines Sigenthums. Rach § 19 GD. ist die Sinwilligung des jur Zeit eingetragenen B erforderlich; der Anspruch auf Ertheilung dieser Ginwilligung seitens des B wird dem X durch § 888 gegeben.

^{2.} Beraußerungsverbot vgl. §§ 135 ff.; insbes. § 136 Note 2.

^{§ 889. 1.} Die Vorschrift bes § 889 ift als Ausnahme von bem Grundsate, daß ein Rechtsverhältniß burch Bereinigung von Recht und Belaftung (Konsolidation) erlischt (vgl. z. B. § 1976), ftrift zu interpretiren. Hierauf, und

X. Derbindung mehrerer

Grunbftüde. 1. Bereinigung.

§ 890. Mehrere Grundstücke können dadurch zu einem Grund= ftude vereinigt werden, daß der Eigenthumer fie als ein Grundstud in das Grundbuch eintragen läßt.

2. Buidreibung.

Ein Grundstück fann dadurch zum Bestandtheil eines anderen Grund= ftude gemacht werden, daß ber Eigenthumer es diesem im Grund= buche zuschreiben läßt.

nicht auf der Unmöglichkeit einer Einigung mit sich selbst (vgl. § 880 Note II 1 a), wie das RG. Jahrb. 20 A 297 und ihm folgend das RG. 47 202 (3B. 1901 S. 101) ausführt, beruht die Unzulässigfeit der Begründung von Rechten an der eigenen Sache. Ausnahme für die Eigenthumergrundschuld § 1196; vgl. auch die Bestellung einer Sypothet für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber §§ 1187 f.

2. Sauptanwendungsfall bes in § 889 aufgeftellten Sates ift bie Gigen-

thumerhypothek vgl. §§ 1163, 1168, 1177; vgl. auch § 1178.
3. § 889 gilt nicht für Rechte, mit welchen Rechte an Grundstücken belastet sind. Bgl. für Nießbrauch §§ 1072, 1063, Pfandrecht §§ 1273, 1256.

§ 890. 1. Die Borfchrift gewährt die rechtliche Bulaffigkeit der Ber-

einigung von Grundstücken in zwei Formen.

a. Bereinigung mehrerer bisher getrennter Grundftucke zu einem einheit: lichen Grundstücke durch Bujammenschreiben derfelben auf ein neues

Grundbuchblatt (Abf. 1).

b. Hinzuschlagung eines Grundstücks als Bestandtheil eines anderen burch Buschreibung des einen Grundstücks auf das Grundbuchblatt des anderen (Abf. 2). Sind verschiedene Grundstücke gemäß Abf. 1 zu einem einheit= lichen Grundftude vereinigt, fo konnen neue Grundftude nur dem Gangen, nicht einem einzelnen Bestandtheil als Bestandtheil gemäß Ubf. 2 juge= ichrieben werden. RG. DLG. 2 407.

2. Beibe Arten ber Berbindung find an fich auch bei verschieden be-lafteten Grundstücken zuläsfig. Es fest fich folchen Falles die verschiedene Belaftung berselben als nunmehriger — nicht wesentlicher (§ 93) — Bestand-theile des vereinigten Grundstücks fort. Nur bei der Hinzuschweibung eines Grundstuds als Beftandtheil eines anderen (Abf. 2) erftreden fich die auf bem letteren haftenden Sypotheten (Grund- und Rentenschulden, Reallaften) auf das zugeschriebene Grundftud gemäß §§ 1131, (1192, 1199, 1107). Gegen die zu beforgende Bermirrung schütt SD. § 5.

GO. § 5. Ein Grundstück soll nur dann einem anderen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihm vereinigt werden, wenn hiervon Ver-

wirrung nicht zu besorgen ist.

3. Belaftung eines Grundftüdstheils.

GO. § 6. Soll ein Grundstückstheil mit einem Rechte belastet werden, so ist er von dem Grundstück abzuschreiben und als selbständiges Grundstück einzutragen. Ist das Recht eine Dienstbarkeit oder eine Reallast, so kann die Abschreibung unterbleiben, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Bgl. auch GD. § 96. Rach &G. (DLG. 2226) soll ein Recht auf einem

Grundstückstheil ohne beffen Abschreibung auch nicht gelöscht werben.

4. Die Theilung eines Grundftuds ift reichsrechtlich nicht beschränft, insbesondere auch nicht von der Bustimmung der Sypothekengläubiger abs bangig gemacht. — Durch die Theilung wird an fich an dem dinglichen Rechtsstande nichts geandert. Mitübertragung der Rechte auf das abgeichriebene Grundftud vgl. GD. § 47.

Sondervorschriften für die Grunddienstbarkeit §§ 1025 f., beschränkte personliche Dienstbarkeit § 1090 (§ 1026), Reallast § 1108.

5. Landengefenliche Borbehalte über die Unzulässigkeit der Berlegung und Zusammenlegung von Grundstücken EG. Art. 119, Unschädlich feitsattest EG. Art. 120. - Bahneinheit EG. Art. 112.

Ueber die Landesgesetzgebung vgl. bei den zitirten Art. des EG.

§ 891. Ift im Grundbuche fur Jemand ein Recht eingetragen, XI. Vermuthung für bie so wird vermuthet, daß ihm das Recht zustehe.

Ift im Grundbuch ein eingetragenes Recht gelöscht, so wird ver-

muthet, daß das Recht nicht bestehe.

§ 892. Bu Bunften besjenigen, welcher ein Recht an einem XII. Deffentlicher Glaube Grundstud ober ein Recht an einem folchen Rechte burch Rechtsge= schäft erwirbt, gilt ber Inhalt des Grundbuchs als richtig, es fei benn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen ober die Unrichtigkeit bem Erwerber bekannt ift. Ift ber Berechtigte in ber Berfügung über ein im Grundbuch eingetragenes Recht zu Gunften einer bestimmten Person beschränkt, so ift die Beschränkung bem Er= werber gegenüber nur wirksam, wenn sie aus dem Grundbuch ersicht= lich ober bem Erwerber bekannt ift.

Ift zu dem Erwerbe des Rechtes die Gintragung erforderlich, so ift für die Kenntnig des Erwerbers die Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung ober, wenn die nach § 873 erforderliche Einigung erft spater zu Stande fommt, die Beit ber Einigung maggebend.

\$ 891. 1. Die Eintragung in das Grundbuch begründet feine formale Rechtstraft für den Inhalt des Grundbuchs (vgl. zu § 873 A II 2), sondern nach § 891 lediglich die Vermuthung (CPO. § 292) für die Uebereinstimmung der wirklichen Rechtslage mit dem Buchinhalte. Die Vermuthung erftreckt fich nicht auf die thatsächlichen Angaben des Grundbuchs (vgl. § 892 Note II 2c u. RG. 3B. 1901 S. 341 36) sondern nur

a. auf bingliche Rechte - nicht auch auf andere rechtliche und thatsäch= liche Berhältniffe, wie die Geschäftsfähigkeit des Berechtigten, die Größe

und Lage bes Grundstücks 2c. (vgl. zu § 892 II 2); b. auf Rechte, welche eintragungsfähig find (vgl. GD. § 54 Abf. 1 S. 2). Unerheblich ift, ob das eingetragene Recht auf einer dem Eintragungsprinzip unterliegenden Rechtsanderung beruht oder nicht; vgl. § 873 Note B. Erstredung der Vermuthung aus § 891 auf die Sypothekenforderung § 1138.

2. Die Bermuthung aus § 891 fann für und gegen ben Gingetragenen sowie Dritte dadurch beseitigt werden, daß das Nichtvorhandensein bzw. die Richtigkeit (§ 139 Rote 1) der außer der Eintragung für die (materielle) bing= liche Rechtsänderung erforderlichen Ginigung (§ 873) bzw. Willenserklärung (§ 875) bargethan wird. — Schutz gutgläubiger Dritter § 892.

3. Die Bermuthung aus § 891 ift wirksam sowohl gegenüber binglichen

wie obligatorischen Ansprüchen vgl. 3. B. § 571 Rote I 3a (Miethe).

4. Die Bermuthung ift eine unwiderlegbare (Fiftion) im Berhältniffe des Hopothefengläubigers zum eingetragenen Eigenthümer hinsichtlich der Künsbigung, § 1141, und Rechtsverfolgung, § 1148 (vgl. auch §§ 1107, 1192, 1199). Für die Immobiliarzwangsvollstreckung vgl. Zw. § 17.

5. Gin rechtsfraftiges Urtheil, welches gegen ben eingetragenen Richt= eigenthümer als vermutheten Eigenthümer ergangen ift, wirkt, abgesehen von den Källen zu 4, zum Nachtheile des wirklichen Eigenthümers nur nach Maßgabe von CPD. § 898.

§ 892. 1. Der geschütte Erwerb.

I. Die geschütten Erwerbsarten. a. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs ichutt nur den rechtsgeschäft: lichen Erwerb, nicht aber den fraft Gesetzes (vgl. zu 3) oder im Wege ber Zwangsvollstredung in das Bermögen erfolgenden Erwerb. Bgl. Abschnittvorb. vor § 104 Rote 5c. Der rechtsgeschäftliche Erwerb aber ift geschütt ohne Rücksicht barauf,

Richtigfeit des Brund.

des Grundbuchs. 1. Gutgläubiger Erwerb. a. ob zu demselben Eintragung in das Grundbuch erforderlich ift ober nicht (vgl. § 1154 Abf. 1, § 926);

β. ob er entgeltlich ober unentgeltlich erfolgt ift. Bgl. indeß wegen bes erweiterten Bereicherungsanspruchs § 816 Abf. 1 S. 2 und Note II 1 b daselbst, sowie § 822.

b. Anwendbarkeit des § 892 auf den Erwerb, welcher sich nach CPD. § 894 durch Berurtheilung zur Abgabe einer Willenserflärung vollzieht. CBD.

§ 898, abgedruckt zu § 873 Note B II.

c. In den Fällen des fraft Gesetzes eintretenden Ueberganges der Sypothet auf ben gahlenden Eigenthümer ober personlichen Schuldner (vgl. ju § 873 Note B II 2 h 8) ift der autgläubig Zahlende durch § 893 geschützt.

2. Geschützt ift nur der Erwerb eines Rechtes an einem Grundftuck oder an einem folchen Rechte (vgl. Borb. z. III. Buche Rote C). Richt geschützt ift ber Erwerb einer Vormerkung (vgl. § 883 Note IV 1b) ober einer fonstigen Rechtsposition, wie solche 3. B. durch Nebergabe des Miethgrundstucks an ben

Miether geschaffen wird (vgl. §§ 573 ff.).

3. Der durch § 892 gegebene Schut ift bergestalt endgültig, bağ ber gutgläubige Erwerber das erworbene Recht felbst an einen Rechtsnachfolger übertragen kann, der seinerseits zur Zeit des Erwerbes durch seinen Rechtsvorgänger den Mangel der Rechtsübertragung kannte, vgl. Seuff. 56 130. Bgl. indeß § 822. II. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs.

1. Inhalt bes Schutes.

Der öffentliche Glaube bes Grundbuchs begründet zu Bunften (vgl. 3. B. § 439 Note I) des gutgläubigen (Note III 1) rechtsgeschäftlichen (Note I) Erwerbers eines Rechtes an dem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er den Grundbuchinhalt thatfächlich gekannt hat oder nicht

a. die Fiftion, daß der Inhalt des Grundbuchs hinsichtlich aller nach den Gesetzen eintragbaren Rechtsverhältnisse mit der wirklichen Rechts=

lage übereinstimmt; daß insbesondere

a. die vorhandenen Eintragungen richtig sind (vgl. § 894): Ausnahme bezüglich der durch Zeitablauf gemäß § 1028 erloschenen Grunddienst= barkeit;

β. die Eintragungen vollständig sind, daß also eintragungsfähige

Rechte außer den eingetragenen nicht vorhanden sind.

b. die Unwirksamkeit von Verfügungsbeschränkungen (vgl. zu §§ 135 f. u. 3u § 894 Note V), welche hinfichtlich eines eingetragenen Rechtes zu Gunften bestimmter Personen bestehen, ohne in das Grundbuch eingetragen zu fein. Bal. auch für Miteigenthum § 1010.

Musnahme: die Berfügungsbeschräntung der Chefrau auf Grund ge-

setlichen Güterstandes § 1404.

2. Umfang des Schutes.

Der öffentliche Glaube gewährt Schutz nur in dem durch den Zweck des Grundbuchs erforderten Umfange. Er erftredt fich insbesondere nicht auf

a. Rechte, welche, ohne in das Grundbuch eingetragen zu fein, gegen den jeweiligen Gigenthümer geltend gemacht werden konnen;

a. Rentenrecht bei Ueberbau und Nothweg §§ 912 ff., 914, 916, 917; 3. Unspruch des Besitzers gegen den Eigenthümer megen Bermendungen, welche vor ber Erlangung seines Eigenthums gemacht worden sind

§ 999 206f. 2; Unspruch bes Miethers und Bachters gegen ben Grundftudserwerber

§§ 571, 581; Uebergangsvorschriften EG. Art. 188;

d. landesgesetlich vorbehaltene Ablösungsrenten GG. Art. 114. — Begen

Meliorationsdarlehen EG. Art. 118;

E. wegen ber Nebergangsvorschriften betr. Grunddienftbarkeiten EG. Art. 187, gesetliche Pfandrechte, Miethe und Pacht CG. Art. 188.

t. Aus der Landesgesetgebung. Anhalt AB. A. BGB. Art. 45. MG. 3. BGB. Art. 22. Preussen Schw.-Rd. 213. 1. BBB. Art. 62. AG. 3. BGB. Art. 128. Bayern 3. 3. A. § 85. AG. 1. BGB. Art. 38. Schw.-Sdh. M.-Schw. AG. 3. BBB. § 124. AG. J. BGB. § 102. Reuss a. L. S. - Weim. B. z. A. §§ 83, 84. AG. 1. BBB. 8 29. LippeM.-Strelitz AG. J. BGB. & 15. AG. 3. BGB. \$ 38. Bremen AG. 3. BGB. Art. 22. Els.-Lothr. Braunsch. AG. J. BGB. § 84. S_{\bullet} - Kob_{\bullet} - G_{\bullet}

b. die perfonlichen Gigenschaften bes Berfügenden, insbesondere nicht auf feine Ibentität, Geschäftsfähigfeit, Gigenschaft als Chefrau, Legitimation des Bertreters, Rechtsfähigkeit einer juriftischen Person 2c.;

c. die den Bestand, die Lage, Größe, Bebauung (vgl. § 95) und sonktigen thatsächlichen Sigenschaften des Grundstücks betreffenden Sintragungen. RG. IB. 1901 S. 34136. Die Festellung des ein bestimmtes Grundstück betreffenden Grundbuchblatts bzw. des auf einem bestimmten Grundbuchblatte gebuchten Grunoftude vollzieht sich also nicht unter dem Schutze bes öffentlichen Glaubens. Db ber Bermert eines subjektiv-dinglichen Rechtes auf dem Blatte des herrschenden Grundftucks (§ 96, GD. § 8) eine nur thatsächliche Angabe über ben Bestand barftellt, ift zweifelhaft vgl. § 1028 Abf. 2. Bei Richtübereinstimmung der Buchungen auf bem herrichenden und dem dienenden Grundftude vgl. zu 4. Bei Nichtübereinstimmung des für das Erbbaurecht angelegten und des für das belastete Grundstück bestehenden Grundbuchblatts vgl. zu § 1015 Note II 2.

3. Die Buchung in einer unrichtigen Abtheilung des Grundbuchs beeinträchtigt nicht die der Eintragung hinsichtlich des öffentlichen Glaubens

des Grundbuchs zukommende Wirkfamkeit AG. 31 311.

4. Inhaltlich fich widersprechende ober sich ausschließende Eintragungen auf demfelben Grundbuchblatt entbehren des öffentlichen Glaubens RG. 11 278. Rach RG. 13 246 besteht im Falle boppelter Buchung deffelben Grundftude für die fich miderfprechenden Gintragungen kein öffentlicher Glaube, weil diefer nur für den Gesammtinhalt des Grundbuchs gilt. Bal. indek GD. 8 3 Sat 2.

5. Die gesetlich zuläffige Bezugnahme auf die Gintragungsbewilli = gung (vgl. § 874) erfest die grundbuchliche Gintragung auch hinfichtlich des

öffentlichen Glaubens.

III. Berfagung bes Schutes.

1. Renninig des Erwerbers von der Unrichtigfeit des Grundbuchs. a. Das Grundbuch foll über Rechte an Grundftuden, nicht über Thatsachen, aus benen sich Rechte ergeben, Aufschluß geben. Die Gintragung erfolgt nach grundbuchamtlicher Prüfung und Feststellung ber für bie Eintragung erforderlichen Voraussetzungen. Auf diese Feststellung darf sich der Bertehr verlaffen. Nicht ichon die Kenntnig einer Thatsache, aus welcher fich die Unrichtigkeit des Grundbuchs ergiebt, sondern nur die Kenntnig ber Unrichtigfeit felbft befeitigt bie ju Gunften bes Erwerbers gemäß § 892 geltende Fiftion. Db eine frivole Berufung auf einen in Wahrheit nicht vorhanden gewesenen Rechtsirrthum oder Kenntniß der Unrichtigkeit des Grundbuchinhalts selbst vorliegt, ift Sache freier Beweiswürdigung (CPD. § 286).

. Nur wirkliche Kenntniß ber Unrichtigkeit des Grundbuchinhalts, nicht Rennenmuffen ichließt ben guten Glauben gegenüber dem Grundbuch= inhalt aus. Der Erwerber hat gegenüber dem Grundbuchinhalte keinerlei Nachforschungspflicht. (Anders beim Mobiliarverkehre vgl. § 932 Abs. 2.) Ausschließung des Schutes, wenn sich die Unrichtigkeit aus dem Sypothekenbrief oder aus einem auf demselben befindlichen Bermerk ergiebt

(\$§ 1140, 1192).

C. Kenntnig der Anfechtbarkeit fteht nach erfolgter Anfechtung der

Renntniß der Nichtigkeit gleich § 142 Abf. 2.

2 Gutgläubige Leistung § 893. Die Vorschriften bes § 892 finden entsprechende Ansmit Bornahme som wend um denjenigen, für welchen ein Recht im Grundbuch eingetragen ift, auf Grund Dieses Rechtes eine Leiftung bewirkt ober wenn zwischen ihm und einem Unberen in Unsehung bieses Rechtes ein nicht unter die Borschriften des § 892 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Berfügung über bas Recht enthält.

> d. Renntniß bes Bersteigerungsantrags als Kenntniß ber Beschlagnahme 3w. § 23.

> Zw. § 23. Die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräusserungsverbots. Der Schuldner kann jedoch, wenn sich die Beschlagnahme auf bewegliche Sachen erstreckt, über einzelne Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmässigen

Wirthschaft auch dem Gläubiger gegenüber wirksam verfügen.

Kommt es bei einer gegen die Beschlagnahme verstossenden Verfügung nach § 135 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darauf an, ob derjenige, zu dessen Gunsten verfügt wurde, die Beschlagnahme kannte, so steht die Kenntniss des Versteigerungsantrags einer Kenntniss der Beschlagnahme gleich. Die Beschlagnahme gilt auch in Ansehung der mithaftenden beweglichen Sachen als bekannt, sobald der Versteigerungsvermerk eingstragen ist.

e. Renntnig des Bertreters bzw. des Bertretenen § 166.

f. (Abf. 2.) Maßgebender Zeitpunkt.

a. Für die Falle, in denen jum Erwerbe des Rechtes Eintragung ers fordert wird, ift nach § 892 Abs. 2 der Zeitpunkt entscheidend, in dem Die Bindung der Parteien an die Ginigung eingetreten (§ 873 Abf. 2) und der Antrag auf Gintragung bei dem Grundbuchamte geftellt ift. Nicht entscheidend ist der Zeitpunkt der Erwirkung einer Bormerkung. Bgl. auch § 873 Note A I 1 a und GO. § 13 S. 2 (zu § 873 Note A II 4).

3. Wenn ausnahmsweise Sintragung nicht erforderlich ift (val. Note I 1 a a), entscheidet der Zeitpunkt des Erwerbes, d. i. der Einigung.

g. Renntniß bes Rechtsnachfolgers bes gutgläubigen Erwerbers beeinträchtigt nicht bas durch den Bormann gutgläubig erworbene Recht. Bal. hierzu § 822.

2. Borhandensein eines Biderspruchs gegen die Richtigfeit des Grundbuchs § 899. — Bgl. Ausschließung des guten Glaubens durch einen auf dem Hopotheken= bzw. Grundschuldbriefe befindlichen Bermerk §§ 1140, 1192. — Entscheidender Zeitpunkt ift gemäß § 892 Abf. 1 ber Moment bes Erwerbes, also bei ber bem Eintragungspringtp (§ 873 B 1) unterworfenen Rechtsanderung der Moment ber Gintragung; inden ift burch BD. §§ 17, 18 (abgedrudt ju § 879) Borforge getroffen, daß bie Gintragung in der Reihenfolge der Anträge erfolgt.

3. Beweislaft für die Ausschließungsgrunde des durch ben öffentlichen Blauben des Grundbuchs begrundeten Schutes (Renntnig der Unrichtigfeit ober Borhandenfein des Widerspruchs) liegt demjenigen ob, ber Rechte

darauf gründet.

4. Durch ben Buichlag in ber 3mangeverfteigerung ermirbt ber Ersteher Sigenthum, selbst wenn er wußte, daß nicht der Schuldner, sondern ein Dritter Sigenthümer bes Grundstücks ist. Im. § 90 (zu § 926) vgl. RG. 45 284, Gruchot 44 1006; ferner Titelvorb. vor § 925 Note 3.

IV. Ausgleichungsansprüche.

1. Bereicherungsanspruch vgl. § 816. 2. Schabensersaganspruch § 823 ff.; wegen Berletung ber Amtspflicht seitens ber Grundbuchbeamten § 839 sowie GD. § 12, abgebruckt zu § 89.

V. Erftredung der Borfdrift bes § 892 auf die Sypothetenforderung § 1138. Bgl. ferner §§ 1155, 1157-1159.

VI. Fälle ensprechender Anwendbarkeit des § 892 vgl. § 816 Note I 4.

8 894. Steht ber Inhalt bes Grundbuchs in Ansehung eines XIII. Anspruch auf Berich-Rechtes an dem Grundstück, eines Rechtes an einem folchen Rechte ober einer Berfügungsbeschränfung ber im § 892 Abf. 1 bezeichneten Urt mit der wirklichen Rechtslage nicht im Ginklange, fo kann derjenige, deffen Recht nicht ober nicht richtig eingetragen ober burch die Eintragung einer nicht bestehenden Belaftung ober Beschränfung beeinträchtigt ift, die Bustimmung zu ber Berichtigung des Grundbuchs von demjenigen verlangen, beffen Recht burch die Berichtigung betroffen wird.

tigung bes Bruno-1. Buftimmung bes Betroffenen.

\$ 893. 1. Bgl. § 816 Abs. 2 und dazu § 816 Note I 3.

2. Die Borschrift bes § 893 erstreckt sich — anders wie § 407 Abs. 2 nicht auf die Prozefführung. Die Birfung des Urtheils tritt gegenüber dem seine Eintragung erlangenden Berechtigten nicht ein, da er nicht Rechtsnachfolger des zu Unrecht im Grundbuch Eingetragenen ift (CPD. § 325). Für die hypothekarische Klage vgl. § 1148.

3. Rechtsgeschäfte, welche ohne den Erwerb eines binglichen Rechtes zu vermitteln, eine Berfügung (Abschnittvorb. vor § 104 Rote 5) über bas Recht

enthalten, find 3. B.

a. Die Musubung einer Grunddienftbarkeit burch den als Gigenthumer bes herrschenden Grundstücks Eingetragenen, wenn es sich etwa um eine quan= titativ begrengte Nutung des bienenden Grunbftuds handelt. Die durch den eingetragenen Nichtberechtigten erfolgte Nugung muß der Berechtigte gegen fich gelten laffen.

h. die Ablöfung einer subjektiv dinglichen Reallaft.

c. Aenderungen des Rechtsinhaltes. Bei ber Aenderung bes Ranges (§ 880) gilt unter ben Boraussetzungen des § 892 das zurücktretende Recht zu Bunften bes portretenden Rechtes als bestehend, selbst wenn es in Wirklichkeit nicht besteht (vgl. § 880 Note III 2).

d. die Kündigung der Spothek oder Grundschuld vgl. § 1141 Rote 2 b.

4. Erftredung ber Borichrift des § 893 auf die Sypothekenforderung § 1138. - Entsprechende Anwendbarfeit vgl. § 816 Rote 1 4.

\$ 894. I. Inhalt und 3med bes Unspruche aus \$ 894.

1. Die Boraussehungen und das Berfahren ber Berichtigung bes Grund-

buchs find in der Grundbuchordnung geregelt vgl. zu III.

- 2. Der Anspruch auf Berichtigung ift ber bingliche negatorische Anspruch (§ 1004) in seiner besonderen Anwendung auf die als Folge der Grundbuchseinrichtung ermöglichte Beeinträchtigung des dinglich Berechtigten. — Gesticksitand CPO § 24. Das RG. (IB. 1896 S. 380 55) sast die Wieders herstellung des Bucheigenthums als Bindikation auf und gewährt dem Bucheigenthümer den Gegenanspruch wegen Berwendungen. Bgl. §§ 994 ff.
- 3. Der Anspruch geht auf Ertheilung ber nach GD. § 19 (zu § 873 Note A II 4) erforberlichen Bewilligung bes burch eine Gintragung Betroffenen. Bgl. indeft GO. § 14 (zu § 873 Note A II 4. GO. §§ 22—24 zu III, GO. § 25 zu § 885 Note VI 1; GO. § 26 zu §§ 1153 ff.; GO. § 27 zu § 1168.

4. Unverjährbarkeit des Anspruchs § 898.

5. Wegen ber Sicherung bes Berichtigungsanspruchs burch Eintragung

eines Wiberspruchs vgl. § 899.

6. Die Berichtigung bes Grundbuchs kann insbesondere von Bedeutung fein a zum Schutze gegen die aus dem öffentlichen Glauben bes Grundbuchs sich ergebenben Gefahren (§§ 892 f.);

D. Bur Erlangung ber Berfügungsbefugniß nach ben Borfchriften ber Grund-

buchordnung GD. §§ 40 f. (abgedruckt zu § 873 Rote A):

c. als Voraussetzung der Zwangsvollstreckung gegen ben nichteingetragenen Berechtigten 3m. § 17; vgl. ferner zu III 1.

§ 894.

II. Vorausfetung bes Anfpruchs aus § 894.

1. Nichtübereinstimmung des Grundbuchinhalts mit ber wirtlichen Rechtslage. Begen ber Beweislaft vgl. § 891.

a. Nichtübereinstimmung ber binglichen Rechtslage mit dem Grundbuch=

inhalte fann auf verschiedenen Grunden beruhen:

a falfche Eintragung feitens des Grundbuchamts vgl. GD. § 54 ju § 899, 3. die jum Gintritte ber binglichen Rechtsanderung neben ber Gintragung erforberliche Einigung (§ 873) ober einsettige Erklarung (§ 875) ift nicht oder nicht wirffam (Unfechtung einer anfechtbaren Ertlärung; Nichtigkeit) erfolat:

7 die im Grundbuch ursprünglich richtig eingetragene Rechtslage ift durch eine außerhalb des Grundbuchs eingetretene dingliche Rechts-

änderung unrichtig geworden, vgl. § 873 Note B II 2.

8. die auf Grund alten Rechtes vor dem Infrafttreten bes BBB. ohne Eintragung entstandenen Rechtsverhaltniffe find aufrecht erhalten (vgl.

EG. Artt. 181 ff.) dazu RG. JW. 1901 S. 31.

E. nicht unter § 894 gehört ber Fall, daß eine bem Gintragungspringip unterliegende Rechtsanderung (3. B. eine Sypothetbefteuung nicht ober nicht in ber richtigen Reihenfolge, GD. §§ 17 f.) erfolgt ift. In folden Fallen ift zwar die dingliche Rechtslage nicht fo bergefteut worden, wie dies ordnungsmäßig hatte geschehen follen; eine Richt: übereinftimmung zwischen der binglichen Rechtslage und bem Grundbuchinhalt ift indeg nicht vorhanden. Der Geschädigte ift lediglich auf einen obligatorifden Unfpruch (auf Erfüllung, auf Schabenserfat, val. § 879 Note 2, ober auf die Bereicherung) angewiesen. Unter Umständen kann ein Anspruch auf Vormerkung (§§ 883 ff.) begründet sein.

b. In Ansehung ber Berfügungsbeschränkungen (vgl. zu V) fann bie Unrichtigfeit bes Grundbuchs barauf beruhen, daß diefelben, obwohl vorhanden, nicht eingetragen oder zu Unrecht geloscht find, oder darauf, bak nicht vorhandene oder weggefallene Verfügungsbeschränkungen im Grund-

buch eingetragen ftehen.

2. Die Beeinträchtigung durch die unrichtige Gintragung liegt vornehmlich in der Befahr, daß derjenige, zu beffen Bunften die Gintragung befteht, über das ihm zugeschriebene Recht burch Berauferung oder Belaftung verfügen und hierdurch das Recht des Anderen gemäß § 892 vernichten oder entwerthen fann. Gine Beeinträchtigung liegt auch ichon in ber burch bie unrichtige Gintragung für den Berechtigten thatfachlich hervorgerufenen Erschwerung der Berfügung über das Recht (GD. §§ 40 f., zu § 873 Rote AII 4).

3. Erlöschen bes nicht eingetragenen Rechtes mit Berjahrung bes Unspruchs

aus demselben, § 901; daselbst Rote 2 a.

III. Formale Boraussehungen ber Berichtigung.

1. Antrag beim Grunduchamte GD. §§ 13, 14 (3u § 873 Rote AII 4); Berichtigung einer ordnungswidrigen Gintragung von Amtswegen, GD. § 54 (abgebruckt zu § 899).

2. Eintragungsbewilligung.

a. Regelmäßiges Erforderniß der Berichtigung ist bie Bewilligung bes burch die Eintragung Betroffenen, GD. § 19 vgl. RG. Jahrb. 22 A'310. Bei Berweigerung der Zustimmung ift der Anspruch aus § 894 im Wege der Rlage geltend zu machen. Zwangsvollftredung aus bem Urtheile CPO. §§ 894 ff.; Sicherung des Anspruchs durch einen im Wege ver einst weiligen Verfügung zu erlangenden Widerspruch § 899.

b. Berichtigung ohne Ginwilligung bes Betroffenen.

GO. § 22. Zur Berichtigung des Grundbuchs bedarf es der Bewilligung desjenigen dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, nicht, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Eintragung oder Löschung einer Verfügungsbeschränkung.

Die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigenthümers oder eines Erbbauberechtigten darf, sofern nicht der Fall des § 14 [zu § 873 Rote A II 4] vorliegt, nur mit Zustimmung des Eigenthümers oder des Erbbauberechtigten erfolgen

§ 23. Ein Recht, das auf die Lebenszeit des Berechtigten beschränkt ist, darf nach dessen Tode, falls Rückstände von Leistungen nicht ausgeschlossen sind, nur mit Bewilligung des Rechtsnachfolgers gelöscht werden, wenn die Lö-schung vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Berechtigten erfolgen soll oder wenn der Rechtsnachfolger der Löschung bei dem Grundbuchamte widersprochen hat; der Widerspruch ist von Amtswegen in das Grundbuch einzutragen. Ist der Berechtigte für todt erklärt, so beginnt die einjährige Frist mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils.

Der im Abs. 1 vorgesehenen Bewilligung des Rechtsnachfolgers bedarf es nicht, wenn im Grundbuch eingetragen ist, das zur Löschung des Rechtes der

Nachweis des Todes des Berechtigten genügen soll.

§ 24. Die Vorschriften des § 23 finden entsprechende Anwendung, wenn das Recht mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters des Berechtigten oder mit dem Eintritt eines sonstigen bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses erlischt.

Bal, ferner GD. § 25 (Löschung einer Bormertung ober eines Wiberspruchs) au § 885 Rote VI 1; GD. § 26 (Umichreibung einer abgetretenen Brief: hppothet) ju §§ 1153 ff.; GD. § 27 (Lofchung einer Sppothet) ju § 1168; GO. § 54 (Berichtigung von Amtswegen) ju § 899.

IV. Erstredung bes § 894 auf die Sypothetenforderung § 1138.

V. Anhang. Die Berfügungsbeschränfungen.

1. Gintragbarfeit.

a. Gintragbar find nur Berfügungsbefdrantungen ber in § 892 Abs. ! bezeichneten Art, d. h. Berfügungsbeschränkungen hinsichtlich eines im Grundbuch eingetragenen Rechtes zu Bunften einer bestimmten Berfon. Bgl. §§ 135 ff. Wegen der Berfügungsbeschräntung der Chefrau bei gesetlichem Guterftande vgl. zu c. — Wegen der Bereinbarungen über die Berwaltung und die Theilung bei Miteigenthum. § 1010 Rote 1.

b. Richt eintragbar find die im öffentlichen Interesse bzw. aus rechtspolizeilichen Grunden beftehenden Berfügungsbeschränkungen. Wegen ber Nichtigkeit ber gegen folche Beschräntung verstoßenden Berfügungen

vgl. zu § 134 Rote 5.

c. Die Berfügungsbeschränkung ber Chefrau beim gesetlichen Büterftand in Ansehung bes Gingebrachten (§§ 1395 ff.) ift auch bem gutgläubigen Dritten gegenüber in ihrer Birksamkeit unabhängig von der Eintragung (§ 1404). Eine Rechtsfolge ist an die Thatsache der Eintragung überall nicht geknüpft. Die Eintragung dieser Berfügungsbeschränkung wäre bedeutungslos und muß deshalb als unzulässig erachtet werden. Bgl. Abschnittvord. vor § 873 Rote III 2 b.

2. Behandlung ber eintragungsfähigen Berfügungsbeichrän=

fungen nach Analogie ber binglichen Rechte.

a. Die Berfügungsbeschränfungen ju Gunften bestimmter Personen werden hinsichtlich ber Eintragung in das Grundbuch und hinsichtlich ihrer Wirk-samkeit nach Analogie der dinglichen Rechte an der Sache behandelt. Der gutgläubige Erwerber foll ebenfo, wie bagegen, bag bas Recht bem ein: getragenen Berfügenden nicht ober nicht in bem eingetragenen Umfange Buftehe, gegen den Angriff geschützt sein, daß der Berfügende über das ihm zustehende Recht aus Rücksicht auf das Interesse eines Anderen nicht verfügen durfte.

b. Bur Gintragung der Berfügungsbeschränkungen dienen in Preußen die Spalten 1-3 der zweiten Abtheilung. Allg. Berf. vom 20. November

1899 § 11.

3. Sondervorschriften hinsichtlich einzelner Arten der Ber= fügungsbeschränkungen:

a. gefetliche Beräußerungsverbote § 135. Bgl. § 135 Note 4 u. 5;

b. obrigfeitliche Beräußerungsverbote § 136.

a. Beräußerungsverbot im Wege ber einstweiligen Berfügung CPD. §§ 935, 938, 941. Bgl. zu § 885 Note II 2.

S. Reumann, Sandausgabe bes BBB. I. 8. Aufl.

§ 894. (Note V.) B. Allgemeines Beräukerungsverbot an den Schuldner vor der Konkurseröffnung RD. § 106; RD. §§ 113 ff., 163, 190, 198, 205. Rachlaßfonturs §§ 214 ff.

KO. § 113. Ein von dem Konkursgericht in Gemässheit des § 106 erlassenes allgemeines Veräusserungsverbot, sowie die Eröffnung des Konkursverfah-

rens ist in das Grundbuch einzutragen:

1. bei denjenigen Grundstücken, als deren Eigenthümer der Gemeinschuldner

im Grundbuch eingetragen ist;

2. bei den für den Gemeinschuldner eingetragenen Rechten an Grundstücken oder an eingetragenen Rechten, wenn nach der Art des Rechts und den obwaltenden Umständen bei Unterlassung der Eintragung eine Beeinträchtigung der Konkursgläubiger zu besorgen ist.

Das Konkursgericht hat, soweit ihm solche Grundstücke oder Rechte bekannt

sind, das Grundbuchamt von Amtswegen um die Eintragung zu ersuchen.

Die Eintragung kann auch von dem Konkursverwalter bei dem Grundbuch-

amte beantragt werden.

§ 114. Werden Grundstücke oder Rechte, bei denen eine Eintragung nach Massgabe des § 113 Abs. 1, 2 bewirkt worden ist, von dem Verwalter freigegeben oder veräussert, so kann das Konkursgericht auf Antrag das Grundbuchamt um Löschung der Eintragung ersuchen.

§ 115. Die Eintragung und Löschung von Vermerken auf Grund der §§ 113.

114 geschieht gebührenfrei.

§ 116. Sobald eine den Eröffnungsbeschluss aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen. Die Vorschriften der §§ 111 Abs. 2, 112, 113, 191 finden entsprechende Anwendung.

7. Die Anordnung ber Zwangsverfteigerung (3m. § 15) ober Zwanasverwaltung (3w. § 146) als Beschlagnahme zu Gunften des Gläubigers (3m. § 20) mit ber Birfung des Beräußerungsverbots (3m. § 23,

abgedruckt zu § 892 Note III).

Zw. § 19 Abs. 1. Ordnet das Gericht die Zwangsversteigerung an, so hat es zugleich das Grundbuchamt um Eintragung dieser Anordnung in das Grundbuch zu ersuchen.

c. Berfügungsbeichrantungen.

a. Die Berfügungsbeschränfung mahrend schwebender Bedingung oder

Zeitbestimmung §§ 161, 163.

8. Die Berfügungsbeschrantung der Borerben zu Gunften bes Nacherben

§§ 2112 ff.

GO. § 52. Bei der Eintragung eines Vorerben ist zugleich das Recht des Nacherben und, soweit der Vorerbe von den Beschränkungen seines Verfügungsrechts befreit ist, auch die Befreiung von Amtswegen einzutragen.

7. Die Berfügungsbeschränkung des Erben in Folge des Borhandenseins

eines Testamentsvollstreckers § 2211.

GO. § 53. Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies bei der Eintragung des Erben von Amtswegen miteinzutragen, es sei denn, dass der Nachlassgegenstand der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt.

δ. Die Berfügungsbeichräntung des Erben in Folge einer Nachlaßverwaltung §§ 1975 ff., 1984; KD. § 7. Eine dem § 113 KD. (vgl. zu bβ) entsprechende Borschrift fehlt. Die Eintragung ift von dem Aachgenerichen von der Aachgenerichen von dem Aachgenerichen von der Verlagen von der lagverwalter zu beantragen, § 1985; vgl. indeß auch §§ 1983, 1984 Note 2c.

E. Die Berfügungsbeschränkung bes Gemeinschuldners RD. § 7; vgl. RD.

§§ 113 ff. zu b \beta.

d. Die aus Bemeinschaftsverhältniffen fich ergebenden Berfügungsbeschränfungen der Theilhaber: Gefellichaft § 719, die Gütergemeinichaften des ebelichen Güterrechts §§ 1442, 1483 ff., 1519, 1549. Erbengemeinschaft § 2033. Bgl. § 1010 Miteigenthum.

§ 895. Rann die Berichtigung des Grundbuchs erft erfolgen. nachdem das Recht bes nach § 894 Berpflichteten eingetragen worden ist, so hat dieser auf Berlangen sein Recht eintragen zu laffen.

\$ 896. Ift gur Berichtigung bes Grundbuchs die Borlegung eines Sypotheken=, Grundichuld= oder Rentenschuldbriefs erforderlich. fo fann berjenige, zu beffen Bunften bie Berichtigung erfolgen foll. von dem Besitzer des Briefes verlangen, daß der Brief dem Grund= buchamte voraelegt wird.

8 897. Die Rosten der Berichtigung bes Grundbuchs und ber dazu erforderlichen Erklärungen hat berjenige zu tragen, welcher bie Berichtigung verlangt, sofern nicht aus einem zwischen ihm und bem Berpflichteten bestehenden Rechtsverhältniffe fich ein Anderes ergiebt.

§ 898. Die in den §§ 894 bis 896 bestimmten Ansprüche unter= 5. unverjährbarteit des liegen nicht der Berjährung.

2. Erforderliche Borein tragung.

3 Erforderliche Borlegung eines Spothe= tenbriefs 2c.

4. Roften ber Berichti:

Anfpruchs.

- GO. § 48. Soll ein Recht für Mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden, so soll die Eintragung in der Weise erfolgen, dass entweder die Antheile der Berechtigten in Bruchtheilen angegeben werden oder das für die Gemeinschaft massgebende Rechtsverhältniss bezeichnet wird.
- 4. Landesgesetliche Berfügungsbeschränkungen ergeben fich für: Preußen aus ber Fideikommißeigenschaft bes Grundstud's vgl. EG. Art. 59, AG. 3. GD. Art. 15 Abf. 1, Aug. Berf. v. 20. Rovember 1899 § 11, aus den Bermerken und Vormerkungen nach \\$ 59 der BD. wegen des Ge-schäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen 2c. v. 30. Juni 1834, nach § 12 Abs. 3 des Ges., betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern v. 7. Juli 1891 und nach § 23 Abs. 3 Rr. 1 des Ges., betr. das Anerbenrecht bei Rentens und Ansiedelungsgütern v. 8. Juni 1896, sowie aus ber Zugehörigkeit zu einer Bahneinheit (Gef. betr. bas Pfandrecht an Privateisenbahnen 2c. v. 19. August 1895 § 15 Abs. 1). Bgl. ferner § 24 bes Enteignungsgesetzes v. 11. Juni 1874 (Bormerfung über ein eingeleitetes Enteignungsverfahren).
- 8 895. 1. Bgl. ju § 873 A II 4c und dafelbft GD. § 40, 14, CRD. §§ 792, 896.
 - 2. Unverjährbarkeit des Anspruchs § 898.

§ 896. 1. Bgl. zu § 873 A II 4d und baselbst GO. §§ 42 ff. 2. Wie mit dem Hypothekenbriese von dem Grundbuchamte zu versahren

ift, ergiebt die GD.; vgl. GD. §§ 62, 69. 3. Der Anspruch geht gegen den (unmittelbaren und mittelbaren § 868 Note II) Besitzer der Arkunde als solchen, ohne Kücksicht darauf, ob er zugleich berjenige ist, ber ber Berichtigung zustimmen muß, vgl. RG. 47 158, TW. 1901 S. 31.

4. Unverjährbarkeit des Anspruchs & 898.

\$ 897. Bgl. § 369 (Roften ber Quittung).

§ 898. Rach den Prot. II. Lefung beruht die Vorschrift auf dem Gesichts: punkte, daß der (formelle) Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs von dem (materiellen) Hauptanspruch auf Herstellung des dem dinglichen Rechte entsprechenden Zustandes abhängig zu machen ist. Für den Berichtigungs-anspruch wird deshalb durch § 898 eine selbständige Verjährung ausge-Ichloffen. Go lange ber Hauptanspruch nicht verjährt ift, erlischt auch ber Berichtigungsanspruch nicht. Wenn andererseits der Sauptanspruch versährt in, so erlischt damit gemäß § 901 das nicht eingetragene Recht, so daß fortab auch ein Berichtigungsanspruch nicht mehr besteht.

6. Eintragung eines Biberfpruchs.

\$ 899. In den Fallen des § 894 fann ein Biderfpruch gegen

bie Richtigkeit bes Grundbuchs eingetragen werben.

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer einftweiligen Berfügung ober auf Grund einer Bewilligung besjenigen, deffen Recht burch die Berichtigung bes Grundbuchs betroffen wird. Bur Erlaffung ber einstweiligen Berfügung ift nicht erforberlich, bag eine Gefährbung des Rechtes des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird.

§ 899. 1. 3med bes Wiberfpruchs gegen die Richtigfeit bes Grundbuchs.

a. Der Biderspruch bezwectt als schleunige und interimisitiche Magregel (Abf. 2) ben Schut gegen bie Gefahren (vgl. Rote 2), welchen bas materielle Recht in Folge ber Grundbucheinrichtung folange ausgefest ift, als nicht die Berichtigung bes Grundbuchinhalts in Anfehung eines Rechtes an dem Grundftud, eines Rechtes an einem folchen Rechte ober in Unsehung einer Berfügungsbeichräntung (§§ 894 ff.) burchgeführt ift.

b. Der Widerspruch wird nicht dadurch ausgeschloffen, baß berjenige, gegen ben er fich richtet, jur Sicherheitsleiftung nicht verpflichtet tft; ber Diberfpruch ift ein Mittel der Sicherung, nicht aber ber Sicherheitsleiftung im Sinne der §§ 231 ff., vgl. AG. 3B. 1901 G. 102 und § 883 Rote I 3.

e. Rein Biberfpruch gegen einen Biberfpruch ober eine Bormerfung, ba in beiden Fallen weber ein Recht an einem Grundude, noch eine Berfügungsbeschränkung (§ 894) in Frage steht, KG. Jahrb. 20 A 217 ff., 21 A 286, DLG. 2 245.

d. Die Eintragung bes Wiberspruchs hat — nach RG. Jahrb. 23 A 133, DIG. 4 322 - ben Namen besjenigen, für ben er eingetragen wird, und ben ju fichernden Berichtigungsanfpruch ju bezeichnen. Gine Bezuanahme auf eine dem Widerfpruche ju Grunde liegende Urfunde wird für ungenügend und eine gegen biefe Grundfage verftogende Gintragung als unwirtsam erachtet.

e. Im Gegenfate gur Bormerfung, welche die Sicherung bes auf Berbeiführung einer dinglichen Rechtsanderung gerichteten obligatorischen Unfpruche bezweckt (vgl. § 883 Note I), fcutt ber Wiberipruch nur ben bereits beftehenden binglichen Rechtsftand fowie die burch Berfugungsbefdrantungen zu Bunften beftimmter Berjonen geschaffene Rechtslage (§§ 894, 892).

2. Wirkungen des Widerfpruchs.

a. Die einzelnen Falle.

a. Der Widerspruch schließt nach Maßgabe seines Inhalts ben burch ben öffentlichen Glauben bes Grundbuchs bem gutgläubigen Dritten gemährten Schutz (§§ 892 f., 1138) aus.

8. Der Widerspruch hemmt die Tabularerfigung (§ 900).

7. Der Biberspruch Schließt die Berjährung des Anspruchs aus dem Rechte,

auf welches er fich bezieht, aus, § 902

6. Das gegen ben Eigenthümer nach erfolgtem Aufgebot ergangene Ausfolugurtheil wirft nicht gegen ben Dritten, wegen beffen Eigenthum por Erlaffung des Ausschlußurtheils ein Biderfpruch eingetragen ift (§ 927 Mbj. 3).

b Der Widerspruch bewirft feine formelle Sperrung des Grundbuchs gegen ihm zuwiderlaufende Berfügungen. Er hat — abgesehen von dem Falle a &, in welchem die Szistenz des Widerspruchs an fich schon eine Bemmung ber Frift hervorruft - eine endgültige Bedeutung nur bann, wenn, was im Streitfalle durch Urtheil mit Wirfung unter ben Parteien feftzustellen ift, das gesicherte Recht fich als wirklich vorhanden herausstellt. a. Bit das Recht vorhanden, fo hat die Gintragung bes Wider fpruchs biefelbe Birtung, wie wenn mahrend feines Borhandenfeins

8 900. Wer als Cigenthumer eines Grundftucks im Grundbuch XIV. Tabutarerfigung eingetragen ift, ohne daß er das Eigenthum erlangt hat, erwirbt das Gigenthum, wenn die Eintragung breißig Sahre bestanden und er während diefer Zeit das Grundftud im Eigenbesite gehabt hat. Die dreifigjährige Frift wird in berfelben Weise berechnet wie die Frift für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf ber Frift ift gehemmt, folange ein Widerspruch gegen bie Richtigfeit der Ein= tragung im Grundbuch eingetragen ift.

Diefe Borfdriften finden entsprechende Anwendung, wenn für 2. anderer Rechte Semand ein ihm nicht zustehendes anderes Recht im Grundbuch ein= getragen ift, das zum Befite des Grundftucks berechtigt oder deffen Augübung nach den für den Besitz geltenden Borschriften geschützt ift. Für den Rang des Rechtes ift die Eintragung maggebend.

1. bes Eigenthums;

ber Grundbuchinhalt im Ginne bes Widerspruchs berichtigt gewesen mare. Danach ift bie Birffamfeit ber fpateren Berfügungen und ber Rang des Rechtes zu beurtheilen. Betrifft der Biberspruch ein ding-liches Recht, so wurde er, wie wenn daffelbe eingetragen gewesen ware, dingliche Wirtung für und gegen Jedermann haben. Betrifft der Widerspruch eine relative Berfügungsbeschränkung, fo kann auch Die Wirkung des Widerspruchs nur eine relative fein. (Bgl. § 883 Note IV 5.)

8. Ift das Recht nicht vorhanden, fo hat der Widerfpruch (abgefeben von dem Falle zu a B) feine Bedeutung. Er ift zu befeitigen. Der Beseitigung bient, sofern eine Sinwilligung gur Boschung erforberlich ift, ber Berichtigungsanspruch aus §§ 894 ff.; vgl. zu 3.

Eventueller Schadensersakanspruch CPD. § 945.

c. Immobiliarzwangsvollstredung.

Das durch Gintragung eines Widerspruchs gesicherte Recht wird wie ein eingetragenes Recht berücksichtigt. 3m. § 48, abgebruckt zu § 883 IV 6. 3. Wegen ber prozeffualen und formalen Rechtsvorschriften über Gintragung und Löschung des Widerspruchs val. zu § 885.

4. Gintragung eines Widerspruchs von Amtswegen vgl. GD. § 18 Abf. 2,

§ 76 gu § 885 Rote IV.

GO. § 54. Ergiebt sich, dass das Grundbuchamt unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Grundbuch unrichtig geworden ist, so ist von Amtswegen ein Widerspruch einzutragen. Erweist sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig, so ist sie von Amtswegen zu löschen.

Bei einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld bedarf es zur Eintragung eines Widerspruchs der Vorlegung des Briefes nicht, wenn der Widerspruch den im § 42 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Inhalt hat. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief

auf den Inhaber ausgestellt ist.

5. Gintragung eines Biberfpruchs gegen bie Darlebens: (Buch)= Hypothek wegen unterbliebener Hingabe des Darlehens auf einseitigen An-

trag bes Grundstückseigenthumers § 1139.

6. Gin Widerspruch gegen die Richtigkeit bes Grundbuchs, der sich aus bem Sypothekenbrief oder aus einem auf demfelben befindlichen Bermerk ergiebt, ift dem Sypothekenerwerber gegenüber einem in dem Grundbuch eingetragenen Widerspruche gleichwerthig, § 1140.

§ 900. I. Tabularerfinung bes Grundftudseigenthums (Abf. 1).

1. Fälle ber in Abs. 1 behandelten Art konnen namentlich bann vorliegen, wenn die zur Grundstücksübertragung erforderliche Einigung (§§ 873 Abf. 1, 925) an einem ihre Rechtswirtsamkeit ausschließenden Mangel (Richtigkeit, V. Erlöschen eines gu Un-recht gelöschten od. nicht burch Zeitablauf.

§ 901. Ift ein Recht an einem fremben Grundftud im Grund= recht gelofchten vonlicht buche mit Unrecht geloscht, so erlischt es, wenn ber Anspruch bes Berechtigten gegen ben Eigenthumer verjährt ift. Das Gleiche gilt, wenn ein traft Gesetzes entstandenes Recht an einem fremden Grundstücke nicht in das Grundbuch eingetragen worden ift.

> Anfechtung ber anfechtbaren Erklärung) leibet, wenn g. B. gur Beit ber Auflaffung, ohne daß dies bem Grundbuchamte bekannt mar, eine der Parteien wegen Geisteskrankheit entmündigt war (§ 104 Rr. 3). — Eigenthumsersthung durch den nicht eingetragenen Gigenbefiger § 927.

2. Voraussegungen der Tabularersigung find

a. Eintragung im Grundbuch als Gigenthumer und Gigenbefit (§ 872). h. Zeitablauf von 30 Jahren. Berechnung §§ 939 ff.; insbesondere Anrech= nung der Besitzeit des Rechtsvorgangers § 943. — Bemmung der Frift durch einen vorhandenen Widerspruch gegen die Richtigkeit der Eigenthums: eintragung § 899 Note 2aß und b.

e. Richt erfordert werden Titel und guter Glaube.

3. Wirkung der Tabularerfitung ift Gigenthumserwerb fraft Be-

sekes und somit

a. Beseitigung bes dominium sine re bes bisberigen Gigenthumers, beffen Gigenthumsanspruch (§ 985) gemäß §§ 194 f. verjährt ift; vgl. § 194

b. Beseitigung von Einwendungen aus etwaigen Mängeln bes Eigenthums: erwerbes. Gin Burudgreifen auf ben lange Beit gurudliegenben Gigen:

thumserwerbsatt ift nicht mehr erforberlich.

Il. Tabularersitzung eines auderen Rechtes (Mbf. 2).

1. Bum Befige des Grundftude berechtigt der Riegbrauch §§ 1036, 868.

2. Befitschut genießen a. die Grunddienftbarfeit § 1029;

b. die beschränkte persönliche Dienstbarkeit § 1090.

3. Das Erbbaurecht fällt gemäß § 1017 unter Abf. 1.

4. Richt zugelaffen ift die Sabularerfigung für Bortauferecht, Realiaft, Spothet-, Grund- und Rentenschuld.

III. Nebergangsbeftimmung GG. Art. 189 Abj. 2.

§ 901. 1. Die Nichtübereinstimmung zwischen dem Grundbuch und der wirklichen Rechtslage kann beruhen (vgl. § 894 Rote II 1 a)

a. auf fälschlicher Löschung des materiell von Beftand bleibenden Rechtes ; b. auf Richteintragung der außerhalb des Grundbuchs eingetretenen bing

lichen Rechtsänberung vgl. § 873 Note B II 2. 2. Berjährung bes Anspruchs.

a. Das nichteingetragene (§ 902) Recht erlifcht, wenn der Anspruch bes Berechtigten gegen ben Gigenthumer, b. i. ber Unfpruch auf Berftellung des dem Rechte entsprechenden Zustandes versährt ift (vgl. § 194 Note 1, § 198 Note 1). Mit dem Erlöschen des Rechtes erlischt auch der Berichtigungsanspruch aus § 894; vgl. zu § 898. b. Bet (nicht eingetragenen § 902) Erbbaurechten und Dienstbarkeiten be-

ginnt die Berjährung mit ber Fälligkeit des Rupungsanspruchs (§§ 1012, 1018, 1030, 1090), bei ber Supothet und Grundichuld mit der Fälligteit des Anspruchs auf Zahlung aus dem Grundstücke (§§ 1113, 1191, 1199).

c. Für ben Gefammtanspruch aus Rechten, welche lediglich Ansprüche auf wiederkehrende Leiftungen gemähren (Reallaften § 1105, Rentenschulb 88 1199 ff.) ift eine Regelung der Berjährung nicht erfolgt (vgl. Entw. 1 § 160); aber auch hier wird die Fälligkeit des Anspruchs, die Befriedigung aus bem Grundftude beanspruchen ju tonnen, entscheidend fein muffen.

d. Bu beachten ift, daß - abgesehen von den Ansprüchen auf Rückstände wiederfehrender Leiftungen und Schadenserfat - nach § 902 Unfprüche

§ 902. Die Ansprüche aus eingetragenen Rechten unterliegen XVI. Unverjährbarteit von nicht der Verjährung. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Rückftände wiederkehrender Leiftungen ober auf Schabenserfat gerichtet find.

Ein Recht, megen beffen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen ift, steht einem eingetragenen Rechte gleich. Unfprüchen aus eingetragenen oder durch Diberfprud gefdut ten Rechten.

Britter Abschnitt.

Eigenthum.

aus eingetragenen ober burd Widerfpruch gesicherten Rechten nicht verjähren.

e. Die Ueberbau- und Nothwegrenten find Ausflüffe bes Gigenthums an dem rentenberechtigten Grundstück (vgl. zu § 924) und verjähren beshalb nicht, folange dieses Gigenthum eingetragen ift (§ 902).

3. Wegen Aufgebot und Ausschließung der unbekannten Realberechtigten

val. ju § 902 Note 6.

§ 902. 1. Gegenüber der allgemeinen Berjährungsvorschrift des § 194

bildet & 902 eine Ausnahme.

- 2. Die Borschrift des § 902 bezieht fich nur auf Ansprüche aus eingetragenen oder durch Biderfpruch (§ 899) gesicherten Rechten. Bur Ausschließung der Berjährung genügt, daß das Recht eingetragen oder durch Widerspruch gesichert ift, auch wenn die Person des Berechtigten aus dem Grundbuche nicht ersichtlich ift. Durch § 902 ist also auch der nicht eingetragene Erbe geschützt, wenn das auf ihn übergegangene Recht seines Erblaffers für diefen eingetragen ober durch Widerspruch gefichert ift.
- 3. Bu ben Ansprüchen aus bem Eigenthume gehören auch die Renten = ansprüche bei Ueberbau und Rothweg val. zu § 901. 2e und zu § 924.

4. Der Berjährung nicht entzogen find

- a. die Ansprüche auf Rückstande wiederkehrender Leiftungen, 3. B. Zinfen, Renten, Sinzelleiftungen auf Grund einer Reallast ober einer Rentenschulb (vgl. § 197) ober auf Schadensersatz (§§ 275 ff., 823 ff., 989).
- h. Der Anspruch auf Beseitigung der eine eingetragene Grunddienstbarkeit beeinträchtigenden Anlage § 1028.

5. Richt unter § 902 fallen

- a. der durch Bormerkung gesicherte Anspruch, §§ 883 ff.; b. die durch Hypothek gesicherte persönliche Forderung; vgl. hierzu § 223.
- 6. Aufgebot bes unbekannten Berechtigten, welcher seit zehn Jahren sein Recht nicht ausgeübt hat, und Ausschließung beffelben mit dem Rechte aus a. Sypothet, Grund- und Rentenschuld §§ 1170, 1192;

h. Vormerkung § 887; Borkaufsrecht § 1104;

d. Reallast & 1112.

1. Gegenstand bes Eigenthums ift nur eine körperliche Sache (§§ 90 ff.). Bgl. auch Borb. zum III. Buche Rote A. — Bei Sachinbegriffen (vgl. § 90 Note III4) Quot res tot dominia. — Kein Sondereigenthum an wesentlichen Beftandtheilen §§ 93, 946 ff.

2. Die Fähigkeit, Gigenthumer ju fein, ift ein Theil der allgemeinen Rechtsfähigkeit (§ 1). Wegen Beschränkungen dieser Fähigkeit vgl.

3. Internationales Privatrecht. Für den Inhalt des Eigenthums wird von der herrschenden Meinung die lex rei sitae für bewegliche und unbewegliche Sachen angenommen. Im Nebrigen vgl. zu GG. Artt. 7 ff.

4. Uebergangsbestimmungen. Bgl. EG. Artt. 181, 182.

Borbemerkung gum III. 206fdnitt.

Erster Titel.

Inhalt des Gigenthums.

I. Inhalt bes Eigenthums uberhaupt 1. Ronfolidationslage. heit des Eigenthums.

§ 903. Der Eigenthümer einer Sache kann, soweit nicht bas Bermuthung der Freis Gesetz ober Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen.

8 903. A. Die Begriffsmerkmale bes Gigenthums.

Die Faffung bes § 903 bringt als Begriffsmertmale bes Cigenthums jum Ausdrucke

I. die für das Gigenthum begründete Konsolidationslage. Die dem Gigenthumer als foldem zustehende unbeschränkte Macht ift nur soweit beschränkt, als das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenftehen. Sobald eine berartige Beschränkung fortfällt, tritt von selbst wieder die Geltung der Regel, daß ber Eigenthumer mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Ginmirtung ausschließen fann, ein (Ronfolidation des Eigenthums). Bgl. § 1017 Rote 4.

II. Die Bermuthung für die Freiheit bes Gigenthums. Ber gegenüber ber Regel, daß ber Eigenthümer mit ber Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Ginmirfung ausschließen fann, eine Ginschräntung behauptet, hat das Borliegen der Ginichrantung in dem von ihm behaupteten Umfange zu beweisen (vgl. Bur Auslegung bes BBB. G. 3). Dies ift wichtig für das richtige Berftandniß ber folgenden Paragraphen und

für die Bertheilung der Beweislaft.

Die Ausübung des Gigenthums. I. Gefetliche Beichränkungen.

1. Allgemeine das Eigenthum (an beweglichen und an unbeweglichen) Sachen beidrantende Befege:

a. Chifaneverbot § 226; vgl. auch § 826;

b. Recht der Nothwehr und Selbsthülfe §§ 227 ff.;

c. Nothstandsrecht des § 904;

d. Einschränkungen im öffentlichen Intereffe EG. Artt. 52-54; Landesge= feglicher Borbehalt EG. Art. 109; Beschränkung des Gigenthums im öffentlichen Intereffe in Anfehung thatfächlicher Berfügungen GB. Art. 111. Nebrigens ift unter "Gefet," im Sinne des § 903 (vgl. EG. Art. 2) jede Rechtsnorm zu verstehen, fo daß auch die nach der Landesgesetzgebung zulässigen Polizeiverordnungen hierunter fallen. Bgl. DBB.

e. die Borichriften über unerlaubte Sandlungen §§ 823 ff.

2. Das Grundstüdseigenthum insbesondere beschränkende Gefete:

a. Reichsrecht:

Preussen

a. die Borichriften ber §§ 905-924;

B. bas Recht ber Auffuchung und Wegichaffung einer auf einem fremben Grundstücke befindlichen Sache §§ 867, 1005;

b. Landesgesetliche Borbehalte, insbesondere:

a. Ginschränkungen zu Gunften der Nachbarn auf Grund des landes: gesetlichen Borbehalts GG. Art. 124;

3. Beschränkung des Sigenthumers in Ansehung der rechtlichen Ber- fügung CG. Artt. 115, 116, 117, 119.

e. Aus der Landesgesetzgebung:

Domanen § 11 ff. II. 14 ALR. Sdift u. Hausgeset v. 17. Dez. 1808 / 6. Nov. 1809 über die Beräußerung der Domanen (N. C. C. 12, 883). Ral. Berordn. v. 9. März 1819 über die rechtl. Natur der Domänen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen (GS. S. 73). Rgl. Berordn. v. 5. Juli 1867 betr. die rechtl. Ratur u. f. w. der Domanen in ben neu erworbenen Gebietstheilen (GS. S. 1182).

§ 904. Der Eigenthümer einer Sache ift nicht berechtigt, Die 2. Ginfchrankung bes Einwirkung eines Anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Gin= wirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Befahr nothwendig und der brohende Schaden gegenüber dem aus der Ginwirkung dem Giaenthumer entstehenden Schaben unverhaltnigmäßig groß ift. Der Gigen= thumer fann Erfat bes ihm entstehenben Schabens verlangen.

Eigenthumsinhalts gegenüber frembem Rothstande.

Preussen	Gestliche Berfügungsbeschränkungen des Eigenthümers bei Benugung von Waldgrundstücken. Ges. v. 6. Juli 1875 betr. Schukwaldungen (GS. S. 416). Ges. v. 14. März 1881
	über gemeinschaftliche Holzungen (GS. S. 261).
_	Anerbenrecht pal. Anm. zu Art. 64 EG. 3. BBB.
	Deffentlich-rechtliche Beschränkungen des Eigenthums (vgl. Artt.
	109 ff. GB. 3. BBB.) §\$ 33 82, 96—117 1. 8 ALH., DGI.
	auch 8 57 II. 15 MOR. (Leinpfab).
-	Nachharrechtliche Beschränkungen des Eigenthums. IN 102 ff.
	I 8 ALR. Artt. 23, 24 AG. z. BGB. Wasserrecht vgl.
	Anm. 1 zu Art. 65 EG. z. BGB.
	- man ruri 6 15.111-2 (Glassifium (Chan-

II. Rechte Dritter. Das BBB. lagt weber getheiltes Gigenthum (Oberund Rugungseigenthum, vgl. indeß Uebergangsbeftimmungen EG. Art. 181 Abf. 2), noch vererbliche ober veräußerliche Augungsrechte gu. Begrenzte Rechte an der Sache find nur ju einem beschränkten Zwede auf begrenzte Dauer und unter Festsetzung des Maximalinhalts zugelassen; vgl. S. 1012, 1014, 1018, 1061, 1090 Abs. 2. Bgl. Vorb. zum III. Buche Note C.

§ 904. 1. § 904 ftellt eine Ausnahme von ber Regel des § 903 dar; vgl. § 903 Rote A II. Wer auf Grund bes § 904 die Richtberechtigung des Sigenthumers, eine Sinwirkung auf seine Sache zu verbieten, behauptet, hat die Boraussetzungen der Ausnahme barzuthun.

2. Die abzumendende Befahr fann entweder dem Gingreifenden oder einem Dritten brohen, fich auf die Person oder das Bermögen beziehen, verschuldet

oder unverschuldet fein.

3. Wegen des Berhältniffes von § 904 zu § 228 vgl. daselbst Note 3.

4. Der Schabenserja ganfpruch bes Gigenthumers.

a. Der Schabensersatanspruch (§§ 249 ff.) bes Gigenthumers ift unabhangig von Berichulben. Der Eigenthumer hat nur die Thatsache bes Gingriffs in fein Gigenthum, bas Borhandenfein bes Schabens in bem in Anfpruch genommenen Umfang und ben Raufalzusammenhang zwischen Gingriff und Schaben barzuthun.

b. Schabensersatpflichtig ift ber Eingreifende; indeß wird bie Thatigkeit bessenigen, ber auf Weifung eines Anderen, zu welchem er in einem bem § 855 entsprechenden Abhangigkeitsverhaltniffe fteht, auch eine unmittelbare Schabensersappflicht des Prinzipals begründen. Bgl. Ettel-

vorb. vor § 164 Note BII 2b.

c. Die Verjährung des Schadensersaganspruchs erfolgt gemäß § 195 in 30 Jahren; § 852 ist, da eine unerlaubte Handlung nicht vorliegt, nicht anmendbar.

5. Ber zu Gunften eines Dritten felbständig in fremdes Gigenthum eingreift, hat einen Ersatanspruch gegen den Begünftigten nach allgemeinen Borfdriften. Bgl. Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 677 ff., 683.

6. Der Eingriff in fremdes Eigenthum ift, wenn die Voraussetzung des § 904 vorliegt, nicht verbotene Eigenmacht (§ 858).
7. Der Eigenthümer, welcher den nach § 904 gerechtfertigten Eingriff abwehrt, befindet sich nicht im Falle der Nothwehr (§ 227); er ift schabens ersappflichtig gemäß § 823 Abs. 2.

8. Entsprechende Unwendbarteit des § 904. Obwohl die Borfdrift

II. Das Eigenthum an

§ 905. Das Recht des Eigenthümers eines Grundstücks erstreckt 1. Begrenzung nach Söhe fich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdförper unter und Tiefe. Der Oberfläche Der Constitutioner ber Oberfläche. Der Eigenthümer kann jedoch Einwirkungen nicht verbieten, die in folcher Sohe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung fein Interesse hat.

2. Bulaffige Ginwirtun ftide (Immiffionen).

§ 906. Der Eigenthümer eines Grundstuds fann die Buführung am auf fremde Grind von Gafen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutung seines Grundstücks nicht ober nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundftuds herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Berhältniffen bei Grundstücken diefer Lage gewöhnlich ift. Die Zuführung durch eine befondere Leitung ift unzulaffia.

> bes § 904 nur für das Eigenthum ausgesprochen ist, hat fie bennoch für die anderen Rechte an Sachen und für den Befit Beltung.

9. Eingriffe in fremdes Eigenthum gur Rettung von Menschenleben aus

Seenoth vgl. § 9 der Strand D. v. 17. Mai 1874.

§ 905. 1. Gegenüber ber Regel bes § 903 in Berbindung mit § 905 Sat 1 ift die Beschränkung bes Gigenthums in § 905 Sat 2 die Ausnahme. Ber fich auf diefelbe beruft, muß ihre Boraussetzungen darthun. Dabei genügt der Rachweis, daß nach objektiver Beurtheilung ein Intereffe bes Eigenthümers an ber Ausschließung nicht vorliegt. Will ber Eigenthümer ein etwa vorhandenes individuelles Bermögens: oder Affektionsintereffe geltend machen, fo ift er beweispflichtig. Gegen Migbrauch ichutt bas Chifaneverbot des § 226.

2. Befugniß der Telegraphenverwaltung zur Führung von Telegraphenlinien durch den Luftraum über den Grundstücken. Bgl. Telegraphen: wege-Geset v. 18. Dezember 1899 (AGBI. S. 705), abgebruckt 3 302 ff.

3. Wasserrecht EG. Art. 65. — Bergrecht EG. Art. 67. Abgrenzung des Grundeigenthums und der Bergwerksberechtigung RG. 28 152.

§ 906. I. Inhalt ber Borfdrift.

1. Nach der Borichrift des § 903 kann der Gigenthümer Undere von jeder Einwirkung ausschließen, d. h. er kann jede forperliche Ginwirkung auf sein (Grundftud verbiefen. Diese Borschrift bleibt maggebend, soweit nicht Aus-nahmen festgesett find. Gine Ausnahme läßt § 906 nur für bie mittelbare Immiffion von Imponderabilien ju (außer ben in § 906 aufgeführten, g. B. Staub, vagirende eleftrische Strome). Richt unter § 906 fällt 3. B. bas Eindringen von Thieren (Bienen, Sausthieren, Federvich), von Fluffigfeiten, welche nicht in der Luft suspendirt find, das Eindringen von Steinen aus einem Steinbruche. Derartige Immisionen fann ber beeinträchtigte Eigenthümer schlechthin verbieten, § 1004.

2. Die Anwendbarkeit des vorbehaltenen Landesrechts fann in Frage fommen, so insbesondere auf dem Gebiete des Berg: und Wasserrechts. Die Berunreinigung eines Privatflusses ist fein masserrechtlicher Thatbestand, sondern untersteht den Vorschriften des BGB. 3B. 1901 S. 52. — Ents

ziehung des Mahlwindes als Bergichaden AG. Seuff. 57 106.

3. Eine Benutung bes Nachbargrundstücks, welche ohne über die Grenzen bieses Grundstücks hinauszuwirken, den Werth der Nachbargrundstücke beeinträchtigt, fann, wenn nicht etwa die Thatbestände der §§ 226, 823, 826 vorliegen, nicht untersagt oder als Grundlage für einen Schabensersatanspruch genommen werden; vgl. AG. 328. 1902 Beilage S. 211 (Petroleums Raffinerie). Dagegen Untersagung des Bordellbetriebs auf dem Nachbargrundstück, vgl. § 823 Note BIV, § 821 1 e; RG. 38 379, 50 227.

\$ 906.

II. Die Rlage bes Gigenthumers. Die Rlage bes beeinträchtigten Gigen: thümers ist die negatorische Eigenthumsklage (§ 1004), wo zu vergleichen.
1. Kläger ist der beeinträchtigte Eigenthumer § 1004; Miteigenthümer

§ 1011; Erbbauberechtigter § 1017; Grunddienftbarfeitsberechtigter § 1027; Nießbraucher § 1065; ber aus der personlichen Dienstbarkeit Berechtigte § 1090, 1027; Sypotheken= (Grundschuld-)gläubiger §§ 1134, 1192, 1199. — Miether und Pächter, sür welche die störende Einwirfung als Gewährsmangel aus §§ 537 ff., 545 in Frage kommen kann, haben zwar keinen petitorischen Anspruch gegen den Störer, wohl aber unter Umftänden die Besitzftörungsklage (§§ 868, 858, 862), gegen den Mitmiether

2. Beklagter ift ber Störer (§ 1004) ohne Rudficht barauf, ob er Eigenthumer bes Grundftuds, von welchem aus die Ginwirkung erfolgt, ift oder nicht. Bgl. RG. 45 298, Gruchot 38 952. Die Störung fann auch darin bestehen, daß der Beklagte die ftorende Sandlung eines Dritten dulbet, dem gegenüber ihm ein Untersagungsrecht zusteht (3. B. Störungen durch den Miether des Beklagten (vgl. § 550 Note 2) oder dem er die ftorende Ans lage zur Benutung geftellt hat (3. B. Störungen durch unfachgemäße Benugung einer städtischen Kanalisation burch einzelne Burger R. 47 162. 3B. 1901 S. 51, Seuff. 57 17.

3. Rlagantrag und Urtheilstenor. Die Rlage geht zunächst nur auf Befeitigung ber Störung und bei Beforgniß weiterer Storung auch auf Unterlaffung (§ 1004). Schabensersat fann - abgesehen von den Fallen Bu b - nur gemäß §§ 823 ff. ober nach rechtsträftiger Berurtheilung gemäß

\$ 283, CBO § 893 beansprucht werden.

a. Rach bem Rechte bes BGB. fann nur Beseitigung ber Störung, nicht Berftellung bestimmter Ginrichtungen verlangt werden. Das Urtheil hat lediglich festzustellen, mas der Beklagte zu unterlaffen hat. In ber Zwangsvollstrectung (CPD. § 890) ift alsbann von Fall zu Fall zu prufen und zu entscheiden, ob die konkrete Beläftigung über das im Urtheile feitgesetzte Maß hinausgeht, vgl. RG. Gruchot 44 1096 D. 33tg. 1900 S. 441, IM. 1900 8418, RG. 37 174, 40 184. Gänzliche Besfeitigung der Anlage kann, abgesehen von dem Falle des § 907, nur dann verlangt werben, wenn ohne diese Magregel die unzuläsige Ein-wirfung nicht gehoben werden kann (RG. IB. 1900 S. 639 f., Störung burch Unlage einer öffentlichen Bedürfniganftalt).

b. Sonderrechtliche Beschränfung des negatorischen Anspruchs dahin, daß nicht Beseitigung ber Störung, sondern nur Schabensersat gefordert werden kann in den zu a-7 aufgeführten Fällen. Auf diefen Schadenserfaganspruch, ber nicht auf unerlaubter Sandlung beruht, finden bie Borichriften bes 25. Titels nicht unmittelbare Anwendung; entsprechende Unwendung jum Theil nicht ausgeschloffen. Bgl. bie Ablehnung entfprechender Unwendung der Borfchriften über Gefammthaftung mehrerer

Mitthater in RG. 3B. 1901 S. 260 27.

a. Gew S § 26 und dazu RG. 37 172, 40 184, 47 99, 49 85. 3B. 1901 S. 11 16. § 26 bezieht sich nur auf die unter § 16 Gew. fallenden gewerblichen Anlagen, vgl. AG. IM. 1900 S. 896 7.

Gewo. § 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachtheiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstücke aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privotklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschliessen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

β. Bei Cisenbahn-, Dampsichissahris- und ähnlichen Berkehrsunter-nehmungen vgl. C.G. Art. 125. Bgl. auch C.G. Art. 109 und AG. 7

266. 32 283; RG. Jahrb. 21 A 311.

3. Borbeugender Schut gegen Serftellung und

§ 907. Der Eigenthümer eines Grundstücks fann verlangen, daß gegen verneuung und auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten lagen auf Radbar- werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ift, daß ihr Bestand ober ihre Benutung eine unzuläffige Ginwirfung auf fein Grundftud zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgefetlichen Borichriften, Die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder fonftige Schuts= magregeln vorschreiben, fo fann die Beseitigung der Anlage erft verlangt werden, wenn die unzuläffige Einwirfung thatfächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu ben Anlagen im Sinne

dieser Vorschriften.

7. Beim Bergbau vgl. EG. Art. 67, Pr. Berggeset SS 148 ff., RG. Seuff. 56 181.

c. Deffentlicherechtliche Befugniß zur Störung (vgl. 39. 1900 S. 640 f.). Bu berücksichtigen find insbesondere die Borschriften über die Unzuläffigkeit des Rechtswegs, wenn die Unlage ber ftorenden Ginrichtung auf einer im öffentlichen Intereffe erfolgten Anordnung ber zuständigen Bolizeibehörde erfolgt (vgl. GBG. § 13, Preuß. Gef. v. 11. Mai 1842 und hierzu RG. Gruchot 44 981 ff.

4. Die Rlagebegründung ftutt fich lediglich auf das Gigenthum bzw. auf das beeinträchtigte Recht an dem Grundstücke (vgl. zu 1). Bermuthung

für ben eingetragenen Gigenthümer 2c. § 891.

Im Uebrigen ift noch die Störung baw. ber Eingriff bes Beklagten barguthun. Sierzu genügt aber nicht die Thatsache einer in der Bergangenheit abgeichloffen vorliegenden Beschädigung des Gigenthums, andererfeits ift nicht erforderlich, daß der Störer ein Recht gur Störung in Anspruch nimmt, vielmehr ift es für die Rlage ausreichend, wenn die Storung fich trot Proteftes bes Eigenthumers wiederholt. RG. Gruchot 44 1095.

5. Ginmendungen des Beflagten.

a. Ginmendungen aus § 1004 Abf. 2: Berpflichtung bes Rlägers jur Dulbung, 3. B. weil er fich burch Berkauf eines Theiles feines Grundftucks zu einem bestimmten Unternehmen den aus diefem für fein Reftgrundftud entstehenden Nachtheilen unterworfen habe; RG. 29 268.

h. Einwendungen aus § 906: Es handelt sich lediglich um Ginwirkungen

ber in § 906 bezeichneten Art (vgl. zu I) und

a. die Einwirkung beeinträchtigt die Benutung des klägerischen Grund-

ftude nicht ober nur unwesentlich ober

3. Die Ginwirfung beeinträchtigt zwar das flägerische Grundstück wesentlich, ift aber burch eine nach ben örtlichen Berhältniffen (ihrer Art und ihrem Grade nach "insoweit") gewöhnliche Benutung bes beeinträchtigenden Grundstücks herbeigeführt; vgl. RG. IB. 1900 S. 890. 6. Replik. Gegen die Sinwendungen zu 5b α und β hat Rläger die

Replif, daß die Zuführung durch eine besondere Leitung erfolgt. III. Die thatfächliche Abwehr.

Die thatsächliche Abwehr wird dem beeinträchtigten Eigenthumer burch § 906 nicht verwehrt; 3. B. burch Zuruckstauung des eindringenden Rauches mittelft Errichtung von Schutmanden 2c.

§ 907. 1. Ohne die Borschrift des § 907 murbe bem beeintrachtigten Gigenthumer nur der negatorische Anspruch aus § 1004, und zwar nach Eintritt ber unzulässigen Ginwirfung mit dem Inhalte ber Beseitigung ber Beeinträchtigung bzw. Unterlassung berselben zustehen. § 907 er weitert den Schutz bes Eigenthums nach zwei Nichtungen, durch Gewährung a. eines vorbeugenden Schutes gegen unzuläffige Ginwirfungen (§§ 903, 905, 906);

b. des - unverjährbaren § 924 - Anspruchs auf Beseitigung ber Ans lage (nicht nur auf Nichtbenutung berfelben), selbst wenn bei Nichtbe-

§ 908. Droht einem Brundstücke bie Befahr, bag es durch ben Einsturg eines Gebaudes ober eines anderen Werfes, bas mit einem Nachbargrundstücke verbunden ift, oder burch die Ablösung von Theilen bes Gebäudes ober bes Werkes beschädigt mird, fo fann der Eigenthümer von bemjenigen, welcher nach dem § 836 Abf. 1 ober ben §§ 837, 838 für ben eintretenben Schaben verantwortlich sein murde, verlangen, daß er die zur Abwendung ber Befahr er= forderliche Vorkehrung trifft.

bäuben 2c.

4. Schut gegen die Be-fahr bes Ginfturges von nachbarlichen Be-

nutung die Beeinträchtigung fortfällt 3. B. Anlage einer Ranalisation, einer auf einen Privatweg einmundenden Straße, wenn die Benutung eine unzulässige Ginwirkung auf das fremde Eigenthum darstellt, vgl. IB. 1901 S. 52, DLG. 2345.

2. Bur Begründung ber Rlage muffen die Borausfehungen bes Gat 1 dargethan werden. Die Borichrift bezieht fich nicht auf Unlagen, Die fich ftreng auf der Grundfläche des nachbargrundftude halten, fondern nur auf folde, die unmittelbar und positiv, fei es felbstthatig, fei es unter mensch= lichem Dazuthun mittelft Immissionen greifbarer ober boch finnlich mahrnehmbarer Stoffe die Grenze überschreiten oder zu überschreiten brohen. Daher rechtfertigt 3. B. die Entziehung des Lichtes durch eine Anlage, die Erhöhung des Stragendamms 2c. nicht die Anwendung bes § 907; Hr. 32. 1902 Beil. S. 233.

Mis unzulässige Ginwirkung (§ 906) ift weiter nicht erachtet worben bie ben Werth eines Grundftude mindernde Feuer- oder Erplofionsgefährlichfeit einer Anlage auf bem Nachbargrundstücke, RG. 50 225, DLG. 4 55. — Folgt die unguläffige Ginwirkung nicht aus dem Beftand ober ber Benutung ber Unlage als folder, fondern nur aus ihrem nicht ordnungsgemäßen, aber gu verbeffernden Buftande, fo fann nicht auf Beseitigung der Unlage, sondern nur auf Beseitigung bzw. Unterlaffung ber Beeintrachtigung gemaß § 1004 geklagt werben, DEG. 4 59 (nicht genugend zementirte Rloate), DEG. 4 61 (Leichenhalle an ber Grenze als unzuläffige Unlage).

Begenüber ber Ginmendung, daß den landesgefetlichen Borfchriften genügt fei, ift bas Bervortreten unguläffiger Ginmirkungen (§§ 903, 905,

906) Replik.

Bei Anlagen, welche mit der nach der Bemo. erforderlichen obrigkeitlichen Genehmigung errichtet find, vgl. Gew D. § 26, abgebruckt zu § 906 II 3.

3. Baume und Sträucher vgl. § 910.

4. 6668 Art. 124. Unberührt bleiben bie landesgeseglichen Boridriften, welche bas Gigenthum an Grundftuden gu Gunften ber Rachbarn noch anderen als den im Burgerlichen Gefenbuche beftimmten Beschränkungen unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch von den Borichriften, nach welchen Anlagen fowie Baume und Straucher nur in einem beftimmten Abstande von der Grenze gehalten werben durfen.

Wegen der Landesgesetzgebung vgl. zu Art. 124.

§ 908. 1. Die Borfdrift will vermeiden, daß der gefährdete Rachbar erst ben Schaben bulben und bann auf Ersat beffelben in Bemägheit ber \$\$ 836 ff. klagen muffe. Boraussetzung bes Anspruchs ift bemnach, bag bei Unterstellung des Eintritts einer durch Einfturz oder Ablösung erfolgten Schädigung die übrigen Boraussepungen des Schadensersatzanspruchs aus §§ 836 ff. vorliegen. Als mangelhafte Unterhaltung wird auch die verdögerte Nichtbeseitigung eines plöglich, z. B. durch eine Explosion veranlaßten gefährlichen Buftandes anzusehen fein.

2. Der - nach § 924 unverjährbare - Unspruch fteht bem Gigenthumer, dem Miteigenthumer und dem an dem gefährdeten Grundstücke binglich Berechtigten nach den allgemeinen Borschriften zu; vgl. § 906 Rote II 1.

3. Der Anspruch richtet fich in erfter Linie gegen benjenigen, ber bas

5. Bertiefung des Radi= bargrundfillds.

§ 909. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden. daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert. es fei benn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung geforgt ift.

6. Sinüberragen von

§ 910. Der Eigenthümer eines Grundstücks tann Wurzeln eines Burzeln und Iweigen. Baumes ober eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück ein= gedrungen find, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Gigenthümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

Dem Eigenthümer fteht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

Gebäude ober bas Berk in Ausübung eines Rechtes befitt, in zweiter Linie gegen den derzeitigen (nicht den früheren) Eigenbesitzer des Grundstücks, vgl. §§ 837, 836; neben beiben haftet ber in Gemäßheit bes § 838 Unterhaltspflichtige. Sat der hiernach Verpflichtete einen gesetzlichen Vertreter,

pal. \$ 823 Note C V.

§ 909. 1. Durch § 909 wird nicht nur ein Berbietungsrecht gegen bie Vornahme ber Bertiefung gegeben, sondern der Gigenthumer des gefährdeten Grundstücks auch berechtigt, die Beseitigung des dauernden, gegen § 909 verstoßenden Zustandes zu verlangen. Beklagter ift im letteren Falle der Störer (§ 1004), d. h. derjenige, durch dessen Willen der mit dem Rechte des Klägers in Widerspruch stehende Zustand aufrecht erhalten wird, also der jeweilige Besitzer des Grundstücks (vgl. §§ 908, 836 Abs. 1, 3; 837). Seuff. 56 356, DLG. 4 62. — Für ben Schadensersatzanspruch, der fich nach §§ 823 ff. richtet, ift zu beachten, daß die Borfchrift des § 909 ein Schuts geset i. S. des § 823 Abs. 2 enthält, so auch RG. J.B. 1902 Beil. S. 231. DLG. Caffel knüpft an die objektive Zuwiberhandlung — ohne Rücksicht auf Berschulben — die Schadensersappslicht IB. 1902 S. 390.

2. Ift die Einwirkung, b. i. der Rachsturz mit Sicherheit vorauszusehen,

fo findet § 907 Anwendung.

3. Der die Vertiefung verbietende Nachbar ist gegenüber ben Regeln der §\$ 903, 905 für die Boraussekungen seines Berbietungsrechts beweispflichtig. Die Behauptung genügender anderweiter Befestigung ift Replik.

4. Erhöhungen find nach § 907 zu beurtheilen.

5. Wegen weitergehender landesgesetzlicher Borbehalte val. E. Art. 124.

6. Ueber Nivellementsänderungen an ftädtischen Strafen vgl. RG. 37 253 ff. Das daselbst angenommene vertragsmäßig begründete servis tutarische Recht des Anliegers an der Straße kann zwar nach Inkrafttreten des BGB. (vgl. EG. Art. 189) als dingliches Recht nur durch Eintragung in das Grundbuch (§ 873) begründet werden. Bgl. indeß EG. Artt. 113, 124, 128 und GD. § 90. Nebergangsbestimmung EG. Artt. 184, 187. Oft mird die obligatorische Verpflichtung des Straßeneigenthümers für die Geltendmachung der Rechte ausreichen. Vgl. auch § 907 Note 2.

§ 910. 1. Die dem Eigenthümer — und dem dinglich Verechtigten (vgl. § 906 Note II 1) — des beeinträchtigten Grundstüde nach allgemeinen

Grundsätzen (§§ 903, 905, 1104) zustehende negatorische Rlage auf Beseitis gung ber Beeinträchtigung wird durch die Sonderregelung des § 910 ausgeschlossen; vgl. Prot. III S. 142 f., DLG. 2 141.

2. Die Ausübung des in § 910 gegebenen Selbsthülferechts ift nur dann nicht widerrechtlich, wenn alle Boraussepungen vorliegen. Bei Biderrecht lichkeit, die auch im Falle der Chikane (§ 226) vorliegt, tritt Schabensersatz pflicht gemäß §§ 823 ff. ein; auch darf der widerrechtlich Eingreifende die abgeschnittenen Zweige und Wurzeln nicht behalten.

3. Daß eine Beeinträchtigung nicht stattgefunden hat (Abs. 2), hat der

jenige, der sich darauf beruft, zu beweisen.

§ 911. Früchte, die von einem Baume ober einem Strauche 7. Ueberfall v. Früchten. auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundftuds. Diese Borfchrift findet feine Unwendung, wenn bas Nachbargrundstüd bem öffentlichen Gebrauche bient.

§ 912. Sat der Eigenthumer eines Grundstücks bei der Er= richtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Borfat oder grobe Fahrläffigkeit zur Last fällt, so hat ber Nachbar den Ueberbau zu dulden, es fei denn, daß er vor oder sofort nach ber Grenzüberschreitung Wiberspruch erhoben hat.

Der Nachbar ift burch eine Geldrente zu entschädigen. Für bie Sohe der Rente ift die Zeit der Grenzüberschreitung maggebend.

8. Grenzüberbau. a. Dulbungspflicht bes Eigenthümers.

b. Neberbaurente.

6. Auch Waldgrundstücken gegenüber gilt an fich § 910. Uebergangsvorschrift indeß EG. Art. 183.

7. Obitbaume. Landesgesetlicher Borbehalt EG. Art. 122.

§ 911. 1. Bor ber Trennung ift ein Sonderrecht an den Früchten gemäß

93 f. nicht möglich.

- 2. Nach der Trennung gelten die übergefallenen Früchte als Frucht des Nachbargrundstücks, auf welches fie gefallen find (Ueberfallsrecht). Sind die Früchte auf ein dem öffentlichen Gebrauche dienendes Grundstück gefallen, so find sie für die Frage des Fruchterwerbes ebenso zu beurtheilen, wie die Früchte, welche unmittelbar in das Grundstück, zu welchem der Baum gehört, gefallen sind. Für den Eigenthumserwerb an den Früchten §§ 953 bis 957.
- § 912. 1. Der Ueberbauende hat die Abwesenheit von Borsatz und grober Fahrläffigkeit (vgl. Borb. zu §§ 823 ff. Note C. II. 1) barzuthun. Neberbau durch den Bauausführenden als Grund für die nicht zu vertretende Unkenntniß des Sigenthümers RG. 47 115, JW. 1901 S. 52. — Neberbau im Bewußtsein ber Grenzüberschreitung schließt ben Schutz bes § 912 aus, auch wenn der Neberbauende (3. B. in Folge von Rath oder Genehmigung der Baupolizeibehörde) die Ueberschreitung für zuläffig gehalten hat, Seuff. 56 223.

2. Der Nachbar hat den sofortigen Widerspruch darzuthun. Die Unterlassung rechtzeitigen Widerspruchs ist ein objektiv wirksamer Thatbestand, vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4e. Bgl. indeß AG. 38 286 ff.

3. Nicht jedes Baumert (3. B. bloge Mauern), fondern nur Gebäude, und auch biese nur, wenn bei ihrer Errichtung, nicht bei einer bloßen Meparatur ober sonstigen Beränderung (DLG. 4 65) die Grenzüberschreitung Itattgefunden hat, genießen den Schut bes § 912.

4. Liegen die Voraussetzungen bes Schutes aus § 912 nicht vor, so greift der negatorische Anspruch aus § 1004 ein. Die Schadensersappflicht richtet

hich nach §§ 823 ff.

5. Liegen die Boraussetzungen der Duldungspflicht vor, so ift der Ueberbau in Ausübung eines (grunddienstbarkeitsartigen) Rechtes an dem überbauten Grundstück aufgeführt und somit nach § 95 Abs. 1 S. 2 nicht Beitandtheil des Nachbargrundstücks.

6. Die für ben überbauenden Gigenthumer gegebenen Borschriften kommen auch dem überbauenden Erbbauberechtigten zu Statten (§ 1017).

^{4.} Angemessene Friftbestimmung vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4 f. Be= weislast daselbst Note d. — Die Frist ift, wenn Sonderbesit (bzw. Sonderbegenthum EG. Art. 181) an den Bäumen besteht (vgl. § 865 Note 2), dem Besitzer bzw. Eigenthümer des Baumes zu setzen. Die Setzung einer Frift in ber Periode des Wachsthums ift unter Umftanden nur angemeffen, wenn bies burch bas Intereffe bes Setzenden gerechtfertigt wirb. 5. Baum oder Strauch auf ber Grenze § 923.

\$ 913. Die Rente für den Ueberbau ist dem jeweiligen Eigen= thumer des Nachbargrundstücks von dem jeweiligen Eigenthumer des anderen Grundstücks zu entrichten.

Die Rente ist jährlich im voraus zu entrichten.

\$ 914. Das Recht auf die Rente geht allen Rechten an dem belasteten Grundstück, auch den alteren, vor. Es erlischt mit ber Befeitigung des Ueberbaues.

Das Recht wird nicht in das Grundbuch eingetragen. Bum Berzicht auf das Recht sowie zur Feststellung der Sohe der Rente durch

Bertrag ift die Eintragung erforderlich.

Im Nebrigen finden die Borfchriften Anwendung, die für eine gu Bunften bes jeweiligen Eigenthumers eines Grundftude beftehende

Reallast gelten.

§ 915. Der Rentenberechtigte fann jederzeit verlangen, dag ber Rentenpflichtige ihm gegen Uebertragung des Eigenthums an dem überbauten Theile des Grundstücks den Werth erfett, den diefer Theil zur Beit ber Grenzüberschreitung gehabt hat. Macht er von biefer Befugniß Gebrauch, fo bestimmen fich die Rechte und Berpflichtungen beider Theile nach den Borfchriften über den Rauf.

Für die Beit bis jur Uebertragung des Gigenthums ift die Rente

fortzuentrichten.

7. Wegen entsprechender Anwendung der §§ 912 ff., wenn der Ueberbau nicht das Eigenthum, sondern ein anderes Recht (Grunddienstbarkeit, Erbbaurecht § 1017) beeinträchtigt, vgl. § 916.

§ 913. 1. Entschädigungsberechtigt ift nach §§ 913 Abf. 1, 916 berjenige, welcher den Ueberbau zu dulden hat, obwohl er nach dem Inhalte seines dinglichen Rechtes (Eigenthum, Erbbaurecht, Dienstbarkeit) bem Eigenthümer des Gebäudes die Fläche entziehen könnte. Sind mehrere Dulbungspflichtige diefer Art vorhanden, fo wird für jeden die Rente subjektiv nach dem Mage feiner Beeinträchtigung (§ 252) festgesett.

2. Bal. &G. Art. 116.

§ 914. 1. Zw. § 52 Abs. 2. Das Recht auf eine der in den §§ 912 bis 917 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Renten bleibt auch dann bestehen, wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

2. Die Eintragung ift nur erforderlich, um dem Berzichte bzw. der Feit stellung der Höhe dingliche Birkung zu geben. Zu dinglich wirksamer Regelung ist die Zustimmung Dritter gemäß §§ 876, 877 erforderlich.

3. Für eine lediglich obligatorische Regelung ist weder Eintragung noch die Zustimmung dritter Realberechtigter (Nr. 2) erforderlich.

4 Reallast \$\$ 1105 ff.

5. Bierjährige Berjährung rudftandiger Rentenzahlung § 197. Das Rentenrecht als solches verjährt nicht, weil daffelbe aus dem grundbuchlich gebuchten Rechte am Grundftud (Gigenthum, Erbbaurecht, Dienftbarteit) fließt; vgl. § 902 Note 3.

§ 915. 1. Mit dem einseitigen — unverjährbaren § 924 — Berlangen (§ 130) des Rentenberechtigten tommt ein Schuldverhaltnig zwischen beiden Theilen zu Stande, auf welches die Borschriften über ben Rauf (§§ 433 ff.)

Anwendung finden. Verpflichtung zur lastenfreien Verschaffung § 434.
2. Uebertragung des Eigenthums durch Auflaffung § 925.
3. (Abs. 2.) Mit Zahlung oder Beitreibung (§ 322 Abs. 3, 274 Abs. 2) des Entschädigungstapitals hort felbftverftandlich bas Recht des Empfanger

c. Neberlaffung bes Baugrundes.

§ 916. Wird durch den Ueberbau ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an bem Nachbargrundstücke beeinträchtigt, fo finden gu Bunften bes Berechtigten die Vorschriften der §§ 912 bis 914 ent=

sprechende Anwendung.

§ 917. Fehlt einem Grundftude die zur ordnungsmäßigen Benutung nothwendige Berbindung mit einem öffentlichen Bege, fo fann der Eigenthümer von den Nachbarn verlangen, daß fie bis zur Bebung bes Mangels bie Benutung ihrer Grundftude zur Berftellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Nothwegs und der Umfang des Benutungsrechts werden erforderlichen Falles durch Urtheil bestimmt.

Die Nachbarn, über beren Grundftude ber Nothweg führt, find burch eine Gelbrente zu entschädigen. Die Borschriften bes § 912 Abf. 2 Sat 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

§ 918. Die Berpflichtung zur Dulbung bes Nothwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Berbindung des Grundstücks mit dem öffent= lichen Wege durch eine willfürliche Sandlung des Gigenthümers aufgehoben wird.

Wird in Folge der Veräußerung eines Theiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Theil von der Verbindung

auf die Rente gegenüber bem Zahlenben auf, aber die Eigenthumsbe-ichrankung und die Rentenpflicht finden in dinglicher Beziehung (dem Singularfutzeffor bes Zahlungsempfängers gegenüber) erft ihre Erledigung mit der Eigenthumsübertragung. Gegen ben Zahlungsempfänger, welcher die Sigenthumsübertragung nicht zu gewähren vermag, ist entweder Schadensersahanspruch (§§ 275 ff.) oder Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 B III 3) begründet.

§ 916. 1. Bgl. zu ben §§ 912—915, namentlich zu § 913. — Die ent-prechende Anwendbarkeit der §§ 912—916 auf den Fall des Ueberbaues durch den Grundftückseigenthümer auf die mit einer Grundtienstbarkeit belastete Heilsläche seines Grundstücks wird im RG. 47 359 (3B. 1900 S. 891) gegen DLG. Hamburg (Seuff. 37 13) verneint. Bgl. auch IB. 1901 S. 546. 2. Bon einer entsprechenden Anwendung der §§ 912 ff. kann immer nur

dann die Rede sein, wenn es sich um Ueberschreitung einer örtlich berimmten Grundfudegrenze handelt; nicht auch bann, wenn ber Bebau-ung ein Berbietungsrecht nicht nur bis zu einer örtlich beftimmten Linie, sondern schlechthin entgegensteht RG. 48 262.

§ 917. 1. Ordnungsmäßige Benutung, welche nicht die bisherige ju sein braucht, ift diejenige Benutung, welche objektiv nach vernünftigem

Ermessen ben wirthschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

2. Die Rlage richtet fich gegen diejenigen Rachbareigenthumer (vgl. Seuff. 56 267), welche fich ber Dulbung bes erforderlichen Rothwegs miberjezen, und wird einen bestimmten Antrag hinsichtlich der Richtung und des Umsanges zu enthalten haben. Bgl. § 749 Kote 1. Unverjährbarkeit des Unipruchs § 924.

3. Wegen bes possesssischen Schutes bes Nothwegs verweisen bie

Brotokolle II. Lesung auf § 1029. 4. Landes gesetzlicher Borbehalt wegen Nothwegs zur Berbindung eines Grundftuds mit einer Bafferftraße ober einer Gifenbahn EG. Urt. 123.

5. Nebergangsvorschrift. Die Borschriften der §§ 917 f. finden auch Dann Anwendung, wenn die Berhältniffe, auf welche der Anspruch auf Bewährung eines Nothwegs gegründet wird, bereits vor dem Infrafttreten des 383. bestanden. EG. Art. 181.

9. Nothweg. a. Borausfehungen des Nothwegrechts.

b. Nothwegrente.

c. Aufbebung der big= berigen Berbindung a. durch Willfilr;

> 3. durch Beräuße= riina.

d. Entfprechenbe Un= wendung bei Erb= baurecht u. Dienft= barfeit.

mit bem öffentlichen Wege abgeschnitten, fo hat der Gigenthumer besienigen Theiles, über welchen die Berbindung bisher ftattgefunden hat, den Nothweg zu dulben. Der Beraußerung eines Theiles fteht die Beräußerung eines von mehreren bemfelben Gigenthumer gehörenden Grundstücken aleich.

§ 919. Der Gigenthumer eines Grundstücks fann von bem Gigen= Gemeinschaftliche thumer eines Nachbargrundstücks verlangen, daß dieser zur Errichtung ftrittener Grenzen fefter Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrudt ober untennt=

lich geworden ift, zur Wiederherstellung mitwirkt.

Die Art der Abmarkung und das Berfahren bestimmen sich nach ben Landesgesetzen; enthalten diese feine Borfchriften, so entscheibet die Ortsüblichkeit.

Die Koften der Abmarkung find von den Betheiligten zu gleichen Theilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden

Rechtsverhältnisse sich ein Underes ergiebt.

§ 920. Läßt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, fo ift für die Abgrenzung ber Besitftand maggebend. Kann ber Besitsstand nicht festgestellt werben, so ift jebem ber Grundstücke ein gleich großes Stud ber ftreitigen Flache

zuzutheilen.

Soweit eine biefen Borfdriften entsprechende Beftimmung ber Brenze zu einem Ergebniffe führt, das mit den ermittelten Umstanden, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundftude, nicht übereinstimmt, ift die Grenze fo ju ziehen, wie es unter Berudfichtigung biefer Umftande ber Billigfeit entspricht.

b. Grenzverwirrung.

10. Grenzen-

a. Gemeinschaftliche

^{§ 918.} Abf. 1 foließt die allgemeine nachbarliche Berpflichtung gur Duldung des Rothwegs aus, wenn die bisherige Berbindung willfürlich aufgehoben ift. (Einwendung.) Eine folche willfürliche Handlung ift auch bie Theilveraugerung ober die Beraugerung eines von mehreren bemfelben Gigenthumer gehörigen Grundstücken. Für diesen letteren Fall begründet Abs. 2 eine spezielle Dulbungspflicht; auf dieselbe kann obligatorisch, nicht aber mit dinglicher Wirkung verzichtet werden.

^{§ 919. 1.} Die Borschrift sest Unbestrittenheit ber Grenze voraus. Reben dem aus dem Eigenthum als foldem fliegenden - unverjährbaren ftändiger Abmarkung der Grenzen und — unter den Voraussetzungen des § 256 CBD. — der Festskungsklage auf Anerkennung derselben.

2. Sin für die Kosten erhebliches Rechtsverhältniß kann 3. B. durch Ver-

trag ober durch eine unerlaubte Sandlung des Nachbarn begründet sein.

^{3.} Strafrechtlicher Schut ber Grengfteine St BB. §§ 274, 280. 4. Landesgesetzgebung.

Grenzftreitigkeiten §§ 362 ff. I. 17 MDR., wenn Landesgrenze Preussen in Betracht fommt § 33 I. 42 AGO.

Buftandigkeit der Gerichte und Notare bei Abmarkungen Pr. FGG. Art. 31. AG. 3 BGB. Art. 90.

Hessen

^{§ 920. 1.} Nimmt ein Gigenthumer eine bestimmte Grenze in Anspruch, so hat er hinsichtlich des streitigen Grundstückstheils die Boraussenungen ber Eigenthumsklage (Binditation § 985 ober negatoria § 1004, fet es als Leiftungs= sei es als Feststellungsklage) insonderheit also das Eigenthum

§ 921. Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine Mauer, Secke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Bortheile beider Grundstücke dient, von einander geschieben, so wird vermuthet, daß die Sigenthümer der Grundstücke zur Benuthung der Sinrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Sinrichtung einem der Nachbarn allein gehört.

§ 922. Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergiebt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des anderen beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind von den Nachbarn zu gleichen Theilen

c. Anlagen auf der Grenze.

a. Vermuthung gemeinschaftlichen Benutungsrechts.

 β. Regelung bes ge= meinschaftlichen Benugungsrechts.

a. Maggeblichteit des erwiesenen Befitftandes:

a. Kläger kann neben bem Beweise seines Sigenthums an dem Gesammtsgrundstücke zur Begründung seiner Klage sich hinsichtlich der streitigen Fläche auf den Besitzstand berufen. Dem nachgewiesenen Besitzstande gegenüber hat der Beklagte die Beweislast für die von ihm als richtig in Anspruch genommene Grenze.

8. Als Besitzstand gilt der im Momente der Mageerhebung vorhandene, bzw. (im Falle voraufgegangener Besttentziehung) derjenige Besitzstand, welcher durch possessische Rechtsmittel (§§ 861 ff.) herbeigeführt

werden tonnte.

b. Die Vermuthung besteht, daß bei nicht erwiesenem Besitzstande von der zwischen ben erwiesenen Besitzstrenzen übrig bleibenden Fläche zu jedem der betheiligten Grundstücke ein gleich großes Stück gehört.

2. Abs 2 lätzt eine Korrektur der durch Abs. 1 aufgestellten Bermuthungen

2. Abf 2 läßt eine Korrektur der durch Abf. 1 aufgestellten Bermuthungen zu, wenn die Unrichtigkeit des Ergebnisses durch anderweite, feststehende Umstände nachgewiesen ist.

3. Die Methoden der Abgrenzung kommen bemnach in folgender

Reihenfolge zur Anwendung:

a. Abgrenzung nach Maggabe ber ermittelten Grenze (Abf. 1 G. 1);

- b. Abgrenzung nach Billigkeit unter Berücksichtigung der ermittelten Umstände, insbesondere der feftstehenden Größe der Grundstücke (Abs. 2);
- e. Abgrenzung in Gemäßheit bes erwiesenen Besitzftandes (Abs. 1); d. Abgrenzung durch Theilung der zwischen den erwiesenen Besitzgrenzen liegenden Fläche in gleiche Theile.

Bu berücksichtigen ist indeß, daß nach EPD. § 308 das Gericht keiner Partei etwas zusprechen kann, was sie nicht beantragt hat.

4. Die Unverjährbarkeit bes Anspruchs aus § 920 ergiebt § 924.

5. Die Vorschrift des § 920 ist nicht nur für den Grenzstreit zwischen den Sigenthümern von Nachbargrundstücken anwendbar, sondern auch wenn ein Streit über die räumliche Erstreckung eines anderen Rechtes an der Sache entsteht (vgl. §§ 1017, 1027, 1065, 1090 Abs. 2). Selbstverständlich sind aber die Realberechtigten nicht zur Feststellung der Sigenthumsgrenzen mit Wirtung für den Sigenthümer legitimirt.

6. Entsteht ein Grenzstreit hinfichtlich eines Grundstücks, in Ansehung dessen ein Rießbrauch, Wohnungsrecht, Wieth- ober Pachtrecht besteht, so ersteht sich die Anzeigepflicht des Rusungsberechtigten aus §§ 1042, 1093,

545, 581.

bis zur behaupteten Grenze darzuthun und einen bestimmten Antrag zu stellen. Das dementsprechend ergehende Urtheil ist nicht konstitutiv, sondern erklärt die sestgestellte Grenze für die als richtig erwiesene. § 920 erzgänzt den Eigenthumsschutz hinsichtlich der Beweispslicht in doppelter Richztung (a und b).

zu tragen. Solange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung ein Intereffe hat, barf fie nicht ohne feine Buftimmung beseitigt oder geändert werden. Im Uebrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnig zwischen ben Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

d. Grenzbaum und Grengftrauch.

§ 923. Steht auf ber Grenze ein Baum, fo gebühren die Früchte und, wenn ber Baum gefällt wird, auch ber Baum ben Nachbarn zu gleichen Theilen.

Jeder ber Nachbarn kann die Befeitigung des Baumes verlangen. Die Koften der Beseitigung fallen den Nachbarn zu aleichen Theilen zur Laft. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Koften allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigenthum. Der Unfpruch auf die Befeitigung ift ausgeschloffen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umftanden nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersett werden fann.

Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehen=

den Strauch.

11. Unverjährbarteit ber nachbarrechtlichen Unfprüche.

Die Ansprüche, die sich aus den §§ 907 bis 909, 915, **§ 924**. bem § 917 Abf. 1, bem § 918 Abf. 2, ben §§ 919, 920 und bem § 923 Abf. 2 ergeben, unterliegen nicht ber Berjährung.

§\$ 921, 922. 1. Unter ben Boraussetzungen bes § 921 wird nicht ein Miteigenthum, fondern nur ein gemeinschaftliches Benutung Grecht mit

bem sich aus § 922 ergebenden Inhalte vermuthet.

2. Die Boraussetzung für die Unmendbarfeit ber §§ 921, 922, bag die beiben Grundstüde burch die Grenzeinrichtung geschieben werden, liegt nicht vor, wenn die Sinrichtung ausschließlich auf einem der beiben Grundstüde (§ 920) liegt. Das Recht der Mitbenutung kann solchenfalls auf §§ 921 f., nicht geftüt werden; wohl aber fann eine entsprechende Grundgerechtigkeit durch Bertrag erworben werden (vgl. §§ 1018, 1021, 1022).

3. Anbringung von Nischen in der Grenzmauer wird in D&G. 4 294 für julaffig erachtet, wenn badurch eine zweckwidrige Schwächung bes Bauwerkes

oder sonstige Nachtheile für den Nachbarn sich nicht ergeben.

4. Der landesgesetliche Borbehalt EG. Art. 124 wird in D&G. 2 170 (Bemeinsame Bremer Brandmauer) auch auf die nachbarrechtliche Beschränfung bes Miteigenthums bezogen.

§ 923. 1. Ein Grenzbaum ift nur bann vorhanden, wenn die Grenze den

Baum da durchschneibet, wo er aus der Erde heraustritt.

2. Steht ber Baum zwar hart an der Grenze, aber nur auf einem der Grundstüde, so ist nicht § 923, sondern § 910 anwendbar. 3. Unverjährbarkeit des Anspruchs auf Beseitigung des Baumes § 924.

4. Landesgesetlicher Borbehalt für Obftbaume auf der Grenze EG. Art. 122.

5. Uebergangsbeftimmung für Waldgrundftücke EG. Art. 183.

§ 924. 1. Die Rentenrechte aus den §§ 912—914, 916, 917 Abs. 2 als solche find der Anspruchsverjährung schon aus dem Grunde nicht unter worfen, weil fie dem gebuchten Gigenthumsrecht entfließen (§ 902 Rote 3). Die Berjährung ber einzelnen Raten richtet fich nach § 197.

2. Landesgesetliche Boridriften über Unverjährbarteit nachbarrecht

licher Unspruche.

(Rhein.) UG. z. BGB. Preussen AG. z. BGB. Artt. 13, BadenArt. 23 § 1. AG. 3. BGB. Art. 78. Bayern Hessen MG. 3. BGB. Art. 84.

Zweiter Titel.

Ermerb und Berluft des Gigenthums an Grundftuden.

§ 925. Die zur Uebertragung bes Eigenthums an einem Grund= 1. Auflassung. Stücke nach \$ 873 erforderliche Einigung des Beräußerers und des Erwerbers (Auflaffung) muß bei gleichzeitiger Unwesenheit beider Theile vor dem Grundbuchamt erflärt werden.

Eine Auflaffung, die unter einer Bedingung oder einer Beitbeftim=

mung erfolgt, ift unwirksam.

1. Die Anlegung bes Grundbuchs als Voraussetzung ber Geltung bes Titels vgl &G. Artt. 186, 189. — Reichsrechtliche Sonber= regelung für das Berhältniß zwischen dem Reiche und den Bundesstaaten burch Bef. über bie Rechtsverhaltniffe ber jum bienftlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Bom 25. Mai 1873 (RGBI. S. 113).

2. Landesgesetliche Borbehalte:

a. Uebereignung von Grundstücken zwischen Staat und Kommunalverband

EG. Art. 126.

b. Uebereignung von Grundstüden, welche im Grundbuche nicht eingetragen find und nach GD. § 90 nicht eingetragen zu werden brauchen EG. Art. 127.

c. Bgl. weiter Borb. zum III. Buche Note D. d. Enteignung, Marksteine vgl. EG. Art. 109.

e. Beftimmung ber Buftandigfeit gur Entgegennahme ber Auflaffung vgl.

EG. Art. 143.

3. Wegen bes nicht auf Rechtsgeschäft beruhenden Gigenthumsüberganges, insbesondere wegen Tabularersigung, Erbsolge, Gütergemeinschaft, Ansechtung einer ansechtbaren Auflassung, Juschlag in der Zwangsversteigerung vol. § 873 Note B II 2. Durch den Zuschlag in der Zwangsversteigerung erwirbt der Ersteher auch Sigenthum, wenn er mußte, daß nicht der Schuldner, sondern ein Dritter Eigenthumer des Grundstücks ift oder ein sonstiges ber Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, vol. 3w. § 90 (zu § 926), RG. 45 284, Gruchot 44 1006. Die Lösung und den Schut des Dritten bieten 3w. §§ 39, 37 3iff. 5. Vgl. RG. 39 293, Gruchot 44 1004, ferner § 883 Rote IV 6 und § 892 Note III 4.

4. Landesgeseislicher Borbehalt für die Beftimmung der Buftandigfeit gur

Entgegennahme ber Auflaffung vgl. EG. Art. 143.

§ 925. I. Allgemeine Erforderniffe ber Gigenthumsübertragung. 1. Die Gigenthumsübertragung erfordert nach § 873 Abf. 1 Ginigung

und Eintragung. Bgl. hierüber die Bemerkungen gu § 873. 2. Bei materieller Unwirtsamfeit der Ginigung vgl. § 873

Note A I 1.

a. Beschränkt sich ber Beräußerungs= und Erwerbswille der Parteien oder einer von ihnen bei der Auflaffung ausschlieglich auf einen bestimmten Theil eines Grundstücks, während die Sinigungserklärung sich auf das ganze oder einen anderen Theil des Grundstücks bezieht, so ist zu vgl. § 873 Note All und AG. 46 225, ferner bei Gruchot 44 993 und IB. 1900 S. 40330. Hat jede ber Parteien die Auflassungserklärung auf eine andere Parzelle bezogen, so fann § 155 in Betracht tommen, vgl. Borb. Bum III. Buche Rote E II.

b. Solange die unrichtige Gintragung im Grundbuche vorhanden ift (vgl. \$ 894), besteht sog. Bucheigenthum neben dem materiellen Eigenthume (Duplicität des Eigenthums). Der eingetragene Sigenthumer hat die Vermuthung des Sigenthums für sich (§ 891) und kann gutgläubigen Dritten gegenüber die aus dem Sigenthume folgende Rechtstellung mit Wirksamkeit gegen ben materiellen Eigenthümer ausüben (§§ 892 f.).

Borbemerkung gum 2. Titel.

\$ 925.

3. Ginfluß des der Auflaffung gn Grunde liegenden Rechtsverhältniffes auf die Sohe des Auflaffungsstempels nach Preuß. Rechte vgl. Pr. IMBl. 1900 S. 501 f.

II. Der Juhalt bes § 925.

1. Für die auf Nebertragung bes Eigenthums gerichtete Einigung (§ 873) beftimmt § 925 zwei Besonderheiten, nämlich die Form der Auflaffung (zu 2) und die Unzuläffigkeit von Bedingung und Zeitbestimmung (zu 3). Insbesondere ist Beobachtung der Borschrift des § 925 Boraussetzung

a. für die Bindung an die Ginigung (§ 873 A I 5);

b. für die Unwirksamkeit nachträglicher Verfügungsbeschränkung (§ 878).

2. Die Form der Auflassung.

a. Erklärung vor dem Grundbuchamte GD. § 29 (zu § 873 Note A II; vgl. GG. Art. 143) bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile. Diese Formvorschrift schließt Stellvertretung keineswegs aus. Bgl. § 128 Note 2. Wegen Auflaffung an fich felbst (Selbstkontrahiren) ober burch ben= selben Bevollmächtigten beider Parteien vgl. § 181 Rote IV.

b. Bur Durchführung der Formvorschrift dient GD. § 20.

GO. § 20. Im Falle der Auflassung eines Grundstücks sowie im Falle der Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts darf die Eintragung nur erfolgen, wenn die erforderliche Einigung des Berechtigten und des anderen Theiles erklärt ist.

3. (Abf. 2.) Unzuläffigfeit von Bedingung und Befriftung.

a. Die bingliche Sicherung bes bedingten ober befrifteten Unfpruchs auf ben Erwerb bes Gigenthums wird burch Gintragung einer Bormerkung gemäß

§ 883 Abs. 1 Sat 2 erreicht.

b. Auch die Beifügung uneigentlicher Bedingungen erscheint durch Abs. 2 ausgeschlossen. Bgl. Titelvorb. vor § 158 Rote I 1 ba. KG. (DLG. 2 1) erachtet die conditio iuris (vgl. Titelvorb. vor § 158 Note I 1 b β) meber für eine Bedingung noch für eine Zeitbeftimmung im Ginne bes § 925. Die Eintragung kann zwar erst nach Eintritt der conditio iuris erfolgen, bedarf dann aber nicht der Wiederholung ber Auflaffungs: erklärung. Daffelbe gilt nach der cit. RGEntich. für die ohne die erforberliche Zustimmung bes Vormundschaftsgerichts oder eines Dritten erklärte Auflaffung; auch in diesen Fällen braucht die Auflaffung nach erfolgter Genehmigung nicht wiederholt zu werden; vgl. auch zu 4.

4. Benehmigung ber durch einen Bertreter ohne Bertretungsmacht gethätigten Auflaffung (vgl. § 177) und Konvaleizenz (§ 185 Abf. 2) werben in KG. Jahrb. 22 A 146, 23 A 146, DLG. 4 33 zugelaffen. Bgl. dagegen

Eccius DIZ. 1902 S. 61.

III. Berurtheilung zur Abgabe der Auflaffungserklärung.

Die Auflassungserklärung wird durch das rechtskräftige Urtheil gemäß CBO. § 894 (zu § 873 Rote B II) erfett. Bur Erfüllung der in § 925 por geschriebenen Form genügt es, wenn die die Auflaffung verlangende Bartei ihrerseits unter Borlegung des mit Rechtskraftattest bzw. im Falle des § 894 Abs. 1 Sat 2 mit Bollftredungsklaufel versehenen Urtheils die erforberliche Erklärung abgiebt. — Auflaffungsftempel vgl. Pr. 3MBl. 1900 S. 501.

IV. Raufalgefchäft.

1. Die Auflaffung ift im Berhältniffe zu dem ihr zu Grunde liegenden Rausalgeschäft ein abstraktes Rechtsgeschäft. Für das Rausalgeschäft gilt insbesondere die Formvorschrift des § 313.

GO. § 98. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass das Grundbuchamt die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen soll, wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

2. Einfluß des Rausalgeschäfts auf den Auflassungsstempel vgl. Pr. IMBI

1900 S. 501 f.

V. Sonftige Wirfungen ber Auflaffung 2c.

1. Auflaffung als Einigung über die Besitübertragung vgl. § 854 Note 3a.

Grundftüdszubehörs.

§ 926. Sind ber Beräußerer und ber Erwerber barüber einig, 2 liebereignung bes daß fich die Beräußerung auf das Bubehör des Grundstücks erftrecen foll, fo erlangt ber Erwerber mit bem Gigenthum an bem Grundftud auch bas Gigenthum an ben zur Zeit bes Erwerbes vorhandenen Bu= behörftuden, foweit fie bem Beraugerer gehören. Im 3meifel ift anzunehmen, daß fich die Beräußerung auf das Bubehör erftreden foll.

Erlangt der Erwerber auf Grund ber Beräußerung ben Befit von Bubehörstücken, bie bem Beräußerer nicht gehören ober mit Rechten Dritter belaftet find, so finden die Borfchriften ber §§ 932 bis 936 Unwendung; für den guten Glauben des Erwerbers ift die Beit der

Erlangung des Besites maggebend.

3. Roften ber Auflaffung und Gintragung trägt im Berhaltniffe ber Par-

teien zu einander ber Räufer § 449.

4. Beilung bes Formmangels bes Beräußerungsvertrags burch Auflaffuna

und Eintragung § 313.
5. Eintritt des Grundstückserwerbers in die das Grundstück betreffenden

Mieth: und Pachtverträge §§ 571 ff., 581. VI. Die Vorschrift des § 925 gilt auch für den Antheil des Miteigenthumers bei Miteigenthum nach Bruchtheilen, vgl. § 1008 Rote 1, somie für das Erbbaurecht § 1015. Bgl. ferner wegen landesgesetlich vorbehaltener, vererblicher und übertragbarer Nutungsrechte EG. Artt. 63, 68, 196.

VII. Eigenthumsübertragung an Rentengütern richtet sich

nach Landesrecht EG. Art. 62.

§ 926. 1. Die durch § 926 für das dingliche Rechtsgeschäft gegebene Auslegungsregel, baf im Zweifel bie Beräuferung bes Grundstude fich auf bas Zubehor (§§ 97, 98) erstreden foll, entspricht ber burch § 314 für bas

obligatorische Rechtsgeschäft aufgestellten Regel.

2. Dine die Regel des § 926 murbe die Uebertragung des Gigenthums an ben Bubehörftuden aus dlieflich nach ben Boridriften ber & 929 ff. mittelft Hebergabe erfolgen muffen. Diefe Art ber Sigenthumsübertragung wird den Parteien durch § 926 weber für die Zeit vor noch nach der Grundstücksübereignung verschloffen. Insbesondere kann die nach § 854 Abs. 2 zur Uebertragung des Besitzes an den nicht in dem Besitze Dritter befindlichen Bubehörftuden (val. § 97 Rote I 2b) genügende Ginigung auch mit ber Auflaffungserflärung verbunden werden; letteren Falles ift für den guten Glauben die Zeit ber Einigung gemäß §§ 929, 932 maßgebend. — § 926 läßt (über bie Vorschriften ber §§ 929 ff. hinaus) eine Nebereignung bes Zubehörs, gleichgultig ob fich bie einzelnen Stude im Befige bes Beraugerers ober im vorübergehenden Besit eines Dritten (3. B. zur Reparatur, vgl. § 97 12b) besinden, ohne Besitübergabe zu. Indeß genießt der Erwerber bei dieser Art bes Gigenthumsermerbes junachft nicht ben Schut feines redlichen Erwerbes, jo baß

a. Gigenthum nur foweit, als bie Stude bem Beraugerer gehoren, erworben wird, und jum Rachweise bes Gigenthumserwerbes gegebenen Falles bas

Gigenthum bes Beräußerers nachzuweisen ift;

b. Rechte Dritter (Niegbrauch; Pfandrecht vgl. §§ 1205, 1253, indeß § 1206)

bestehen bleiben.

Erft wenn ber Erwerber ben Befit auf Grund ber Beräugerung erlangt, o wird fein gur Beit ber Besitzerlangung (Abs. 2) vorhandener guter Blaube in Gemäßheit der §§ 932-936 geschütt.

^{2.} Bei Rauf bewirkt die Gintragung bes Eigenthumguberganges nach ber disnofitiven Borichrift bes § 446 ben Uebergang ber Gefahr, Laften und Rugungen, wenn die Uebergabe nicht vorher erfolgt war. - Gemährleiftung

3. Aufgebot und Aug=

§ 927. Der Eigenthümer eines Grundstücks fann, wenn bas fallegung des Eigen- Grundstück seit dreißig Sahren im Gigenbesitz eines Anderen ift, im Wege bes Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschloffen werden. Die Besitzeit wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache. Ift ber Eigenthümer im Grundbuch eingetragen, fo ift das Aufgebotsverfahren nur zuläffig, wenn er geftorben oder verschollen ift und eine Eintragung in bas Grund= buch, die ber Buftimmung des Eigenthumers bedurfte, feit breißig Jahren nicht erfolgt ift.

4. Gigenthumserwerb an

Derjenige, welcher das Ausschlufzurtheil erwirft hat, erlangt das dem Krundstüde nach Eigenthum dadurch, daß er sich als Eigenthümer in das Grundbuch

> Ist vor ber Erlaffung bes Ausschlufzurtheils ein Dritter als Gigen= thumer ober wegen bes Eigenthums eines Dritten ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen worden, fo wirft bas Urtheil nicht gegen ben Dritten.

> 3. Die Borichrift bes § 926 foll ben Erwerber für bie Beit gwischen Auflaffung und Nebergabe wegen Pfandungen von Seiten ber Perfonalgläubiger des Beräußerers sowie gegen Berfügungsbeschränkungen, welche etwa während diefer Beit in der Berfon bes Beräußerers eintreten, ichugen.

> 4. Die Regelung bes § 926 gilt auch für die Bestellung bes Nießbrauchs an einem Grundftude § 1031.

5. Immobiliarzwangsversteigerung vgl. Titelvorb. Note 3; RG. 45 284, 49 253.

Zw. § 90. Durch den Zuschlag wird der Ersteher Eigenthümer des Grundstücks, sofern nicht im Beschwerdewege der Beschluss rechtskräftig aufgehoben

Mit dem Grundstück erwirbt er zugleich die Gegenstände, auf welche sich die Versteigerung erstreckt hat.

Zw. § 55. Die Versteigerung des Grundstücks erstreckt sich auf alle

Gegenstände, deren Beschlagnahme noch wirksam ist.

Auf Zubehörstücke, die sich im Besitze des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers befinden, erstreckt sich die Versteigerung auch dann, wenn sie einem Dritten gehören, es sei denn, dass dieser sein Recht nach Massgabs des § 37 Nr. 5 geltend gemacht hat.

§ 927. 1. Eigenbesit § 872. Der Nachweis eines Erwerbungstitels und des gutgläubigen Erwerbes ift nicht erfordert.

2. Berechnung der Besitzeit vgl. §§ 939 ff., insbesondere Unrechnung ber Besitzeit des Rechtsvorgängers § 943. — Die breitigjährige Besitzeit fann auch vor dem Inkrasttreten des BGB. liegen, RG. Gruchot 44 862 ff.

3. Gine Todeserklärung bes verschollenen Eigenthümers ist nicht erforder- lich. Berschollenheit § 13 Rote 1.

4. Widerspruch § 899.

5. Das Aufgebot ift zulässig, ohne Rücksicht barauf, ob bas Grundstück oder der Sigenthümer im Grundbuch eingetragen ift oder nicht. Für das Aufgebotsverfahren vgl. CPD. §§ 977 ff.; für Breugen § 8 AG. 3. CPD. v. 24. Marg 1879 in der Faffung vom 6. Oftober 1899 (GG. S. 388).

CPO. § 977. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschliessung des Eigenthümers eines Grundstücks nach § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 978. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

§ 928. Das Gigenthum an einem Grundftude fann baburch auf= 5. Aufaabe eines Grunds gegeben werden, daß ber Eigenthümer den Bergicht dem Grundbuchamte gegenüber erklart und ber Bergicht in das Grundbuch eingetragen wird.

Das Recht zur Aneignung des aufgegebenen Grundstücks fteht dem 6. Aneignung eines auf-Fistus des Bundesftaats zu, in beffen Gebiete das Grundftud lieat. Der Fistus erwirbt bas Eigenthum baburch, bag er sich als Eigenthumer in das Grundbuch eintragen läßt.

Dritter Titel.

Erwerb und Berluft des Gigenthums an beweglichen Sachen. I. Blebertragung.

\$ 979. Antragsberechtigt ist derjenige, welcher das Grundstück seit der im § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeit im Eigenbesitze hat.

§ 980. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen

Thatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 981. In dem Aufgebot ist der bisherige Eigenthümer aufzufordern, sein Recht spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschliessung erfolgen werde.

§ 928. 1. Materielle Erforderniffe ber Dereliktion find Bergicht und Gintragung besselben in das Grundbuch. Für den gegenüber dem Grundbuchamt abzugebenden Berzicht schreibt das BGB. eine Form nicht vor. Gine solche ergiebt fich indeß aus GD. § 29, da ohne die grundbuchmäßige Form die Eintragung nicht erfolgen foll.

2. Un Stelle bes Fistus behalt E. Art. 129 ber Landesgesetzgebung die

Bestimmung eines anderen Aneignungsberechtigten vor.

Preussen Ausschließliches Recht des Staates, herrenlose Sachen in Besitzt zu nehmen ALR. Theil II Titel 16, vgl. Art. 129 SG. 3. BGB.

3. Die Gleichstellung des Erbbaurechts (§ 1017 Abs. 1) und gewisser landes-gesetzlich vorbehaltener Rechte (SG. Artt. 63, 68, 196) mit den Grundstücken, führt nicht dahin, daß die Aufhebung des Rechtes als Dereliktion mit eintretender Herrenlofigkeit bes Rechtes zu behandeln ift, sondern es tritt gemäß § 903 (vgl. daselbst Note A I) Konsolidation des Gigenthums ein.

4. CPO. § 58. Soll ein Recht an einem Grundstücke, das von dem bisherigen Eigenthümer nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworden worden ist, im Wege der Klage geltend gemacht werden, so hat der Vorsitzende des Prozessgerichts auf Antrag einen Vertreler zu bestellen, welchem bis zur Eintragung eines neuen Eigenthümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigenthum ergebenden Rechte

und Verpflichtungen im Rechtsstreit obliegt.

CPO. § 787. Soll durch die Zwangsvollstreckung ein Recht an einem Grundstücke, das von dem bisherigen Eigenthümer nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgegeben und von dem Aneignungsberechtigten noch nicht erworben worden ist, geltend gemacht werden, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen Vertreter zu bestellen, dem bis zur Eintragung eines neuen Eigenthümers die Wahrnehmung der sich aus dem Eigenthum ergebenden Rechte und Ver-Pflichtungen im Zwangsvollstreckungsverfahren obliegt.

5. Die Aneignung des derelinguirten Grundstücks durch eine nicht aneignungsberechtigte Person fann sich nur in Gemäßheit des § 927 vollziehen.

6. Aneignungsrecht bes Fiskus hinfichtlich ber zur Zeit ber Anlegung bes

Brundbuchs herrenlosen Grundstücke CG. Art. 190.

1. Bewegliche Sachen (vgl. Titelvorb. vor § 90 Note VI) find alle forperlichen Sachen (§ 90) mit Ausnahme ber Grundstücke. - Inhaberpapiere als bewegliche Sachen vgl. § 90 Note III 3.

2. Allgemeine Borichriften über Rechte an beweglichen Sachen

gegebenen Grund-

Borbemerkung gum 3. Titel.

I. Uebertragung durch den

§ 929. Bur Nebertragung bes Eigenthums an einer beweglichen eigenthumer. 1. ErfordernißvonGini. Sache ift erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Erwerber gung und nebergabe. übergiebt und beide darüber einig find, daß bas Eigenthum übergehen foll. Ift ber Erwerber im Befite ber Sache, fo genügt die Einigung über den Uebergang des Eigenthums.

> (entsprechend ben §§ 873 ff.) hat bas BBB. nicht aufgeftellt. Bei bem Rieß= brauch und beim Pfandrechte find die anwendbaren Borschriften dieses Ettels in Bezug genommen. Bgl. §§ 1032, 1205 Abs. 1, 1274 Abs. 1 S. 2.

3. Gingelvorschriften.

Außerhalb biefes Titels finden fich noch eine Anzahl befonderer Borfchriften, welche für den Erwerb und den Verluft des Eigenthums an beweglichen Sachen in Betracht fommen:

a. Anfall ber Auflösung einer juriftischen Person §§ 45, 88;

b. Eintritt ber Bedingung ober Zeitbestimmung vgl. § 158 Note 1; e. Depositum irregulare § 700, Sigenthumserwerb an eingelagerten Sachen 563. § 419 (abgedruckt zu § 700;

d. Einverleibung des neu angeschafften Inventars durch den Bächter, Nießbraucher, Chemann bei gef. Guterftande, Borerben §§ 588, 1048, 1378, 2111. Bal. hierzu § 588 Note 3;

e. Ablehnung ber Uebernahme von angeschafften Inventarftuden burch ben

Bernächter §§ 589 Abs. 2, 594;

f. Einbringung verbrauchbarer Sachen in die Befellschaft § 706;

g Aushandigung des Inhaberpapiers an den Aussteller gegen Leistung § 797. Bgl. daselbst Note 3;

h. Uebergang bes Eigenthums an bem Schulbichein und an Urkunden über andere Rechte mit Uebertragung der Forderung bzw. des Nechtes val. zu § 952;

i. Eigenthumserwerb an herüberragenden Burgeln und 3weigen § 910;

k. Eigenthumserwerb an überfallenden Früchten § 911;

1. Eigenthumserwerb an dem Bubehör eines veräußerten oder in der Zwangsvollstreckung zugeschlagenen Grundstücks vgl. § 926, daselbst auch 3w. §§ 90 Abs. 2, 55;

m. Eigenthumserwerb an verbrauchbaren Sachen durch Beftellung des Nieß=

brauchs (Quasiususfruktus) § 1067;

n. Erwerb auf Grund rechtmäßiger Beräußerung der Pfandsache § 1242; o. Eintritt der allgemeinen Butergemeinschaft und Fahrniggemeinschaft

§§ 1438, 1549;

p. Erfat der Uebergabe eines Seefchiffs durch die Bereinbarung, daß das Eigenthum auf ben Erwerber sofort übergehen foll SBB. §§ 474, 475, EG. 3. HBB. Art. 6, vgl. zu § 1262;

q. Nebereignung von Werthpapieren mittelft Abfendung eines Studeverzeich-

niffes § 7 Bankbepotgeset v. 5. Juli 1896 (zu § 700;

r. 3mangsvollstredung gegen ben Schuldner, welcher zur Uebereignung einer Sache verurtheilt ift, CPD. §§ 894 Abf. 1, 897 Abf. 1, 898 zu § 873

Note B II). Immobiliarzwangsvollstreckung vgl. zu 1;

8. Erfat ber Sachübergabe durch Uebergabe eines Lagericheins (SBB. § 424), eines Ladescheins (SBB. § 450, § 72 des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895, EG. 3. HGB. Art. 12 Nr. VIII), eines Konnoffements (HGB. § 647);

t. Landesgesetlicher Borbehalt betr. Gigenthumsübergang ber hinterlegten Gelber ober Werthpapiere an den Fistus ober an die als Hinterlegungs

ftelle bestimmte Anftalt, vgl. § 233, CG. Art. 145.

n. Einziehung (Konfiskation) von Sachen vgl. StPD. §§ 477 ff.: Preußen ALM. \$\$ 69 ff. II 14.

§ 929. I. Das Berfügungsrecht.

1. Die Eigenthumsübertragung ist eine rechtsgeschäftliche Berfügung

über die Sache (val. Abschnittsvorb. vor § 104 Rote 5). Berfügungsberechtigt ift an fich ber Gigenthumer, welchem berjenige gleichsteht, ber

Berfügungen aus ber Person bes Eigenthumers befugt ift.

2. Beidrantung bes Berfügungsrechts bes Gigenthumers burch Berfügungsbeschränfungen ju Gunften bestimmter Berfonen; relative Un= wirksamteit, Erwerb durch gutgläubige Dritte vgl. §§ 135-137 und die Roten bafelbft. Gintritt ber Berfügungsbeschränfung mahrend des Uebertragungsafts val. unter Note III 3.

3. Wirksame Berfügung durch ben Richtberechtigten.

a. ohne Rücksicht auf ben guten Glauben bes Erwerbers.

a. Einwilligung des Eigenthümers § 185 Abf. 1;

3. Konvalefzenz § 185 Abj. 2;

b. gegenüber bem gutgläubigen Erwerber (Pringip "Sand mahre Sand") val. §\$ 932 ff.;

e. Erlöschen der Rechte Dritter § 936.

II. Die Gigenthumsübertragung ift ein abstrakter binglicher Bertrag (val. Borb. jum III. Buche Rote E II), deffen beide Beftandtheile - Berftellung des bem ju übertragenden Gigenthum entsprechenden Befitftandes (§ 903) und Ginigung barüber, daß bas Gigenthum übergehen foll -- vorliegen muffen, damit ber Eigenthumsübergang erfolgt. Die Abftraftheit bes binglichen Bertrags gegenüber bem Rausalgeschäfte fteht nicht bem entgegen, daß bas lettere zur Auslegung bes binglichen Bertrags herangezogen mirb. Bgl. zu 2cy.

1. Die Berftellung des dem Gigenthum entsprechenden Befit=

stanbeg.

a. Brevi manu traditio. Bon einer Berftellung dieses Besttstandes fann bann nicht mehr die Rede fein, wenn berfelbe icon befteht; folden= falls genügt die Einigung über den Eigenthumsübergang § 929 Abs. 1 S. 2; vgl. zu 2. Ist der Beräußerer Eigenthümer, so ist es gleichgültig, ob der Erwerber den Besitz von dem Beräußerer oder von einem Dritten erlangt hatte. Anders für die Frage des redlichen Erwerbes von dem Richteigenthümer vgl. § 932 Abs. 1 S. 2 (daselbst Rote 3). Der Erwerber ift auch bereits im Besitze, wenn er als mittel: barer Befiger neben bem Beräußerer als mittelbarem Gigenbefiger befaß (vgl. § 871). In dem Beispiele zu § 871 Rote 1 fann Eigenthum burch Ginigung gwifchen Gigenthumer einerseits und Niegbraucher ober Miether oder Aftermiether andererseits gemäß § 929 S. 2 übertragen werden.

b. Die Uebergabe ift bie Ginraumung bes Besitzes im Ginne bes § 854 von Seiten bes Beräußerers an ben Erwerber, vgl. D&G. 4 295. Gleich= gultig ift, ob bie Nebergabe an ben Erwerber perfonlich ober fur ihn an einem Besithdiener (§ 855) ober einen Besithmittler (§ 868) erfolgt. Begen ber Ersetung der Nebergabe burch constitutum possessorium § 930, burch Abtretung bes Herausgabeanspruchs § 931. Wegen ber besonderen Rechtslage im Falle ber Leberfendung ber Sache vgl. zu III.

2. Die Ginigung ber Parteien darüber, daß Gigenthum übergeben foll, ift der spezifisch vertragsmäßige Beftandtheil des zur Aebertragung des Eigenthums erforderlichen Rechtsatts (vgl. Borb. zum 111. Buche Rote E 11 1 b). Auf bie Cinigung finden die Borfcriften des allgemeinen Theiles über Rechtsgeschäfte uneingeschränkte Anwendung. Insbesondere ist Folgendes hervorzuheben:

4. Gine Form ift für die Ginigung nicht vorgeschrieben. Die Ginigung fann stillschweigend erfolgen und aus den Umständen, namentlich aus dem Beben und Nehmen, welches burch ein auf Gigenthumsübertragung gerichtetes Schuldverhaltniß veranlagt ist, entnommen werben, sofern die Umstände ergeben, daß darin die Sinigung enthalten sein soll. Die Unnahme ber übersendeten, generell bestimmten Rauffache fann aber auch Unnahme gur Prüfung, nicht zweds Gigenthumserwerbes fein; RG. 12 81.

\$ 929.

b. Antrag und Annahme.

Die Einigung erforbert wie jeder Bertrag die gegensettige Erklärung des Antrags, Sigenthum zu übertragen, und der Annahme diese Antrags (§§ 145 ff.). Die Vindung des Antragenden mit dinglicher Witzung erfolgt nach allgemeinen Grundsähen, §§ 145 ff. Anwendungsfälle dinglicher Gebundenheit an den Uebereignungsantrag (Traditionsofferte) §§ 700 Abs. 1 (vgl. daselbst Note I 2), 956. — Sinigung ohne Annahmeserklärung gegenüber dem Antragenden § 151; vgl. NG. 12 83.

c. Bedingte und befriftete Ginigung.

a. Die Einigung kann unter einer aufschiebenden ober einer auflösenden Bedingung erfolgen (§ 158 Note 1); z. B. Eigenthumsvorbehalt als bedingte Eigenthumsübertragung § 455; die Eigenthumsübertragung erfolgt folchen Falles nicht vor Eintritt der aufschiebenden Bedingung Bgl. § 158 Note 1. — Richtigkeit der bedingten Eigenthumsübertragung in der Form der Verfallklausel bei der Verpfändung § 1229.

B. Die Bedingtheit der Einigung kann sich nach Treu und Glauben aus den Umständen, namentlich auch aus dem obligatorischen Schuldvershältniß ergeben (§§ 133, 157), 3. B. pflegt bei Handverkäusen gegen baar die Eigenthumsübertragung von Seiten des Beräußerers unter der Bedingung der Baarzahlung zu stehen. Sbenso kann die Einisgungserklärung des Erwerbers den Umständen nach eine bedingte sein und z. B. unter der Bedingung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Sache stehen; vgl. auch zu a.

7. Auch die Rechtsbeständigkeit des obligatorischen Schuldverhältnisses kann nach den Umständen sich als Bedingung ergeben, unter welcher die Einigungserklärungen stehen (vgl. Dernburg, Sachenrecht S. 275). Indeß wird dies in solchen Fällen nicht anzunehmen sein, in denen die Parteien zur Zeit des dinglichen Geschäfts an der Rechtsbestän-

digkeit des Rausalgeschäfts nicht zweifelten.

d. Befristete Ginigung vgl. § 163.

d. Anfechtung ber Einigungserklärung vgl. § 142 Rote II und III.

e. Bertretung. Die Sinigung kann sowohl auf Seiten bes Beräußerers wie des Erwerbers durch Bertreter erfolgen. Die allgemeinen Borschriften über die Bertretung vgl. zu §§ 164 ff. sind unmittelbar anwendbar. Kontrahiren mit sich selbst § 181. Wegen der Uebergabe an einen Vers

treter vgl. zu f und zu 1b.

f. Die Person des Erwerbers kann dem Beräußerer gleichgültig oder erheblich sein. Ersteren Falles bedarf es zur Eigenthumsübertragung keiner Sinigung über die Person (3. B. Auswersen von Geld unter eine Bolksmenge). Ist indeh die Person des Erwerbers für den Beräußerer nach den Umständen erheblich, so bedarf es auch einer Sinigung über diesen Punkt (§ 154). Ein Bertreter, welcher ohne Kundgebung scines Bertretungswillens im eigenen Namen kontrahirt hat, erwirbt, wenn das Interesse des Beräußerers nicht entgegensteht und Bertreter und Geschäftsherr im Einverständnisse sind, eine Seigenthum für den Geschäftsherrielsst dann, wenn der Beräußerer den Bertreter zum Sigenthümer zu machen beabsichtigt. Bgl. auch RG. 11 182, 30 143, sowie § 164 Note III 3 (§§ 718, 1381, 1646); serner IB. 1896 S. 461, 1898 S. 485 30.

III. Besonderheiten bei Uebersendung ber Sache.

1. Für den Zeitpunkt der Nebergabe ift die im einzelnen Falle zu treffende Entscheidung maßgebend, ob die die Nebersendung bewirkende Person Bers

treter des Beräußerers oder Erwerbers ift.

2. Nur, wenn die die Uebersendung bewirkende Person Bertreter des Erwerbers ift, findet mit Uebergabe an diese beim Borliegen der sonstigen Boraussehungen Eigenthumsübertragung statt. Trot des erfolgten Eigenthumsüberganges behält der Beräußerer bei Konfurs des Erwerbers ein Bersolgungsrecht an den übersandten Waaren gemäß KD. § 44.

\$ 930. Ift ber Eigenthümer im Besitze ber Sache, fo fann bie Uebergabe dadurch ersett werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältniß vereinbart wird, vermöge beffen ber Erwerber den mittelbaren Befitz erlangt.

§ 931. Ift ein Dritter im Befite ber Sache, fo kann bie Ueber= gabe badurch erfett werben, daß ber Eigenthümer bem Erwerber ben

Unspruch auf Berausgabe ber Sache abtritt.

2. Constitutum posses-

3. Abtretung bes Ber= ausgabeanfpruchs.

KO. § 44. Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waaren, welche von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesendet und von dem Gemeinschuldner noch nicht vollständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern nicht dieselben schon vor der Eröffnung des Verfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind. Die Bestimmungen des § 17 [Titelvorb. vor § 320] finden Anwendung.

3. Bevor nicht die Uebergabe vollendet ift, ift Eigenthum nicht übergegangen. Berfügungsbeschränkungen, welche mahrend der Uebersendung ein= treten, hindern ben Eigenthumsübergang, unbeschabet ber etwa entsprechend anwendbaren Borichriften jum Schute bes gutgläubigen Ermerbers; val. \$\$ 135 ff. Ein folder Schut ift in Ansehung beweglicher Sachen bei Ron: furs des Veräußerers nicht zugelaffen; RD. § 15.

4. Wegen des Gefahrüberganges beim Berfendungstauf val. § 447.

§ 930. Boraussehungen des Eigenthumsüberganges mittelft constitutum possessorium find:

1. Willenseinigung zwischen bem bisherigen Gigenthumer und bem

Erwerber § 929. (Begen Schutz bes guten Glaubens vgl. § 933.)

2. Bereinbarung eines Rechtsverhältniffes, vermöge beffen der veräußernde Gigenthumer bem Erwerber gegenüber auf Zeit zum Befige berechtigt ober verpflichtet ist (§ 868). Ein abstraktes constitutum possessorium (3. B. "bis zur Zahlung des Kaufpreifes") genügt nicht RG. 49 170, IB. 1902 S. 10. Sauptfälle: Rießbrauch, Miethe, Pacht, Leihe, Berwahrung; im Uebrigen zu § 868. Bgl. RG. 24 311. Ueber Beeinträchtigung wirksamer Uebergabe durch Konstitut dadurch, daß der Beräußerer bereits, abgesehen von dem vereinbarten Rechtsverhältnisse zum Besitze berechtigt ist, 3. B. der an seine Shefrau veräußernde Shegatte auf Grund gesetlichen Güterrechts (§ 1373) vgl. RG. 1901 S. 26028. — Konstitut in Ansehung generell bestimmter Sachen (Werthpapiere ohne Rummernangabe) RG. IV. 1901 S. 21420.

3. Sin constitutum possessorium kann auch in der Weise abgeschlossen

werden, daß der in mittelbarem Eigenbesitze befindliche Beräußerer fortab aufhört, Gigenbesitzer gu fein, und gum Erwerber in eins ber gu Rote 2 bezeichneten Berhaltniffe tritt, val. § 871. Beifpiel: ber Gigenthumer übereignet die vermiethete und im Besitze bes Miethers befindliche Sache, indem er vereinbart, daß er fortab an der Sache den Nießbrauch, der Erwerber das Eigenthum haben foll. Bgl. RG. 11 57; 26 181 f.

4. Eigenthumsübertragung zur Sicherstellung. Daß das Motiv für die Uebereignung mittelft const. poss. die Sicherstellung des Erwerbers wegen einer Forderung ift, hindert an sich die Wirksamkeit des Konstituts nicht (vgl. § 223 Abs. 2), obwohl für die Pfandbestellung die Bestyübergabe durch Konftitut ausgeschloffen ist (§ 1205). Der Nachweis, daß die besteeffenden Geschäfte Scheingeschäfte sind (§ 117), liegt demjenigen, der dies behauptet, ob.

5. Auch ber Vertreter bes Erwerbers fann in fich auf ben Geschäftsherrn durch const. poss. Eigenthum übertragen, vgl. § 181; vgl. auch § 164 Note III 3. Prot. III S. 199. Bgl. RG. II 60, RDS. 25 250 f.

6 Eigenthumsübertragung durch den Nichteigenthumer § 933, Rechte Dritter § 936.

§ 931.

\$ 931. 1. Die Borichrift gestattet eine erleichterte Art der Eigenthums: übertragung, indem sie für den Fall, daß ein Dritter im Besitze ber Sache ift, neben der Einigung über den Eigenthumsübergang (§ 929; vgl. Note 3 e) an Stelle der Uebergabe der Sache die Abtretung des Berausgabeanfpruchs für genügend erflärt.

2. Besithbiener (§ 855) ift fein britter Besither i. G. § 931. Bird bie

thatsächliche Gewalt über die Sache ausgeübt a. durch den Besitzbiener des Veräußerers, so ist § 929 S. 1 bzw. § 930 anmendbar;

b. durch den Besitzdiener des Erwerbers, so ist § 929 Sat 2 anwendbar; e. durch den Besitzdiener eines Dritten, so ist § 931 anwendbar (Abtretung

bes Berausgabeanspruchs gegen ben Befigherrn).

3. Die Uebereignung durch Abtretung bes Berausgabean: ipruchs.

a. Für die Anmendbarkeit des § 931 ift es gleichgültig,

a. ob der Dritte den mittelbaren (§ 868) ober unmittelbaren Besit hat, B. ob der Dritte die Sache ale eigene (§ 872) ober ale fremde befitt. b. Erforberlich zur Eigenthumsübertragung gemäß § 931 ift nur — neben

ber Ginigung zwifden Erwerber und Beraugerer, vgl. zu e -, a. daß ber Beräukerer objeftiv Eigenthumer ber Sache ift. (Begen Sigenthumserwerbes vom Nichteigenthumer burch ben gutgläubigen

Erwerber, vgl. § 934);

B. daß der Beraugerer einen objektiv gegen ben Drittbefiger ibm guftehenden obligatorischen oder dinglichen Berausgabeanspruch (§ 985) an den Erwerber abtritt. Tritt der Beräußerer nur einen obligatoris schen Serausgabeanspruch (z. B. § 556) ab, so erlischt in Folge ber Uebereignung der Gigenthumsanspruch in der Person des Beraußerers

und entsteht neu in der Person des Erwerberg.

c. Auf die Abtretung sinden die Borschriften von der Uebertragung der Forderung §§ 398 sf. Anwendung. Der Drittbesitzer ist — unbeschadet des Sigenthumsüberganges NG. FB. 1901 S. 831 — gegen den Eigenthumsanspruch des Erwerbers dadurch geschützt, daß ihm seine Simendungen vorbehalten bleiben §§ 404, 986 Abs. 2, 936 Abs. 3. Siner dungen vorbehalten bleiben §§ 404, 986 Abs. 2, 936 Abs. 3. Siner dungen vorbehalten bleiben §§ 404, 986 Abs. 2, 936 Abs. Denuntiation an den Schuldner bedarf es jum Gigenthumsubergang ebensowenig wie gur Abtretung ber Forberung. Sat ber Beräußerer trot ber Abtretung von bem gutglaubigen Dritten die Sache erhalten, fo ift ber Dritte frei (§ 407), bem Erwerber aber fteht gegen den Beräußerer der Eigenthumsanspruch ju. Bei mehrfacher Abtrestung des Herausgabeanspruchs (§ 408) § 934. — Die Zurverfügungs ftellung ber im Besige eines Dritten befindlichen Sache burch ben Beräußerer ju Bunften des Ermerbers unter Uebergabe bes Berfügungsicheins fann, jumal wenn eine Berpflichtung gur Gigenthumsübertragung 3. B. auf Grund eines Raufes befteht, als Abtretung bes Gerausgabeanspruchs aufgefaßt werben, vgl. AG. 49 97, 3W. 1901 S. 832.

d. die Nebereignung burch Abtretung bes Herausgabeanspruchs erforbert an sich nicht, daß ber Beräußerer im Berhaltniffe gu bem Dritten mittelbarer Besitzer ist (vgl. indeß § 934 Rote 2). Ift ber Beraußerer mittelbarer Befiger, jo geht mit der Abtretung bes Berausgabeanspruchs gu-

gleich ber mittelbare Befit gemäß § 870 auf ben Erwerber über. e. Die Sinigung über ben Eigenthumsübergang (vgl. § 929 Not II 2) ift wesentliches Erforderniß für die Uebereignung. Fehlt es an dieser Einigung, so geht Sigenthum nicht über. Das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhaltniß richtet sich nach dem Rechtsgrunde ber Abtretung; es fann 3. B. Uebertragung des mittelbaren Befites (§§ 868, 870), Beftellung des Riegbrauchs (§ 1032) ober ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.) vorliegen.

f. Anfechtung ber anfechtbaren Abtretungserklärung hebt ben erfolgten Eigenthumgübergang ex tunc auf (§ 142). Beitere Berfügungen bes Erwerbers find nach § 934 zu beurtheilen; Renntniß ober Kennenmuffen Seitens bes weiteren Erwerbers von der Anfechtbarkeit § 142 Abs. 2. — Anfechtung bes ber Abtretung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts (3. B. bes Raufvertrags) läßt die Abtretung in ihrer Rechtsbeftanbigfeit unberührt, gewährt aber einen Bereicherungsanspruch in Unsehung bes abgetretenen Berausgabeanspruchs. Begen wirksame Beiterveräußerung durch den Erwerber an einen schlechtgläubigen Dritten fann ber Beräußerer fich burch ein im Wege ber einstweiligen Berfügung (CBD. § 938) zu erzielendes Beräußerungsverbot (§ 137) fcuten. Bgl. das nicht gangkorrekt gefaßte Urtheil b. RG. 3B. 1901 S. 831. 4. Uebereignung durch den Richteigenthümer § 934. Erlöschen der Rechte

Dritter § 936; indeß megen der dem Drittbefiger zustehenden Rechte § 936

Abi. 3. — Wegen Pfandverkaufs vgl. zu § 1244.

1. Die §§ 932-935 regeln die rechtsgeschäftliche Uebertragung bes Gigenthums durch den Nichteigenthümer nach dem Grundsatze "Sand wahre Sand". Wegen des kraft Gesetzes oder im Wege der Zwangsvollstreckung eintretenden Sigenthumserwerbs vgl. Abschnittvorb. vor § 104 Rote 5, insbesondere zu e.

2. Nur der Mangel bes Gigenthums in der Person des Beräußerers wird durch den guten Glauben bes Erwerbers gedeckt. Gin Irrthum des Erwerbers bezüglich fonftiger rechtsgeschäftlicher Erforderniffe, wie Bertretungsmacht, Beschäftsfähigteit u. f. w. hindern den Gigenthumserwerb. Bgl. indeß für

bas Sandelsrecht BBB. § 366 zu § 932.

3. Mit bem Gigenthumserwerbe des redlichen Erwerbers erlischt, ba ein Doppeleigenthum begrifflich (§ 903) nicht möglich ift, das bisherige Eigen= thum endgültig. Der Erwerber fann bas Eigenthum auch an einen Dritten, welcher ben Mangel des Eigenthums in der Person des ersten Beräußerers fannte, übertragen.

4. Der fich auf den gutgläubigen Erwerb Berufende hat den Erwerb gemaß 88 929-931, ber bisherige Eigenthumer fein Gigenthum und ben Mangel bes guten Glaubens in der Person des Erwerbers (§ 932 Abs. 2)

darzuthun.

5. Für die Anwendung der Borichriften ift es gleichgültig, ob der Er= werb entgeltlich ober unentgeltlich erfolgt ift. Bgl. indeg § 816 Abf. 1

Sat 2, und bafelbft Rote II 1 b.

6. Ausgleichsanfpruch auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung § 816. — Schabenserfaganfpruch bes bisherigen Gigenthumers gegen den unberechtigt Verfügenden richtet sich nach den allgemeinen Borschriften insbesondere §§ 823 ff.

7. Grundstückszubehör § 926 Abf. 2.

8. Bestohlene, verlorene, sonft abhanden gekommene Sachen, Gelb, Inhaberpapiere, öffentlich versteigerte Sachen § 935.

9. Uebergang auf Grund rechtsträftiger Berurtheilung bzw. burch Weg-

nahme von Seiten des Gerichtsvollziehers. CBD. §§ 894, 897 f.

CPO. § 894 Abs. 1. Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Bestimmungen der §§ 726, 730 eine vollstreckbare Aussertigung des rechtskräftigen Urtheils ertheilt ist.

CPO. § 897 Abs. 1. Ist der Schuldner zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Bestellung eines Rechts an einer beweglichen Sache verurtheilt, so gilt die Uebergabe der Sache als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache

zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt.

CPO \$ 898. Auf einen Erwerb, der sich nach den \$\$ 894, 897 vollzieht, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung.

Borbemerhung gu §§ 932—935.

II. Hebertragung burch ben Nichteigenthümer. 1. Nebergabe.

8 932. Durch eine nach § 929 erfolgte Beräußerung wird ber Erwerber auch bann Eigenthümer, wenn die Sache nicht bem Beräußerer gehört, es fei benn, daß er ju ber Beit, zu ber er nach biefen Borschriften das Eigenthum erwerben murde, nicht in gutem Glauben 2. Traditio brevi manu. ift. In bem Falle bes § 929 Sat 2 gilt bies jedoch nur bann, wenn ber Erwerber ben Besitz von bem Beräußerer erlangt hatte.

Guter Glaube.

Der Erwerber ift nicht in gutem Glauben, wenn ihm befannt ober in Folge grober Fahrläffigfeit unbefannt ift, daß die Sache nicht bem Beräußerer gehört.

HGB. \$ 366. Veräussert oder verpfändet ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gssetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugniss des Veräusserers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigenthümer zu verfügen, betrifft.

§ 932. 1. Bgl. Borb. zu §§ 932-935. 2. Besitzübertragung durch Uebergabe (§ 929 Sat 1).

a. Für ben guten Glauben ift allein der Zeitpunkt maggebend, in welchem der Erwerber, wenn die Sache dem Beräußerer gehörte, nach ben Bor-fchriften des § 929 Gigenthum erwerben murde, b. h. also wenn beide Erforbernisse (Einigung und Nebergabe) rechtswirksam und unbedingt (vgl. § 929 Note II 1 c) vorliegen, mögen sie gleichzeitig eintreten, die Einigung der Uebergabe vorausgehen oder nachfolgen. Ift also 3. B. die Sache von dem Nichteigenthumer unter Borbehalt bes Gigenthums verfauft (§ 455) und dem gutgläubigen Räufer übergeben worden, fo er= wirbt dieser kein Eigenthum, wenn er vor vollständiger Zahlung des Raufpreises feinen guten Glauben einbüßt.

b. Der Naturalübergabe gleichwerthige Uebertragungsformen. Aushändigung eines indoffablen Lager-, Labescheins ober Konnoffements fteht ber Sachübergabe gleich (56B. §§ 363 Abs. 2, 424, 450, 647; vgl. Titelvorb. Note 3 s. Der Uebergabe bes Seefchiffs fteht bie Bereinbarung, daß das Eigenthum übergehen soll, gleich. HBB. § 474, EG. z. HBB. Art. 6;

vgl. auch MG. 28 39; 4 149; 5 185.

3. Brevi manu traditio (§ 929 S. 2). Der Erwerber muß nachweisen, daß er ben Besitz ber Sache (3. B. als Leiher, Miether 2c.) von dem Bers äußerer erlangt hatte. Bgl. § 929 Note II 1 a.

4. Guter Glaube.

a. Die Borschrift bes Abs. 2 gilt allgemein für diejenigen Borschriften, welche auf den guten Glauben des Erwerbers abgestellt find. Bgl. §§ 933, 934, 936, 937, 955, 990, 1121, 2024.

b. Grobe Fahrlässigkeit ist eine in concreto besonders schwere Außerachtlaffung der im Berkehr erforderlichen Sorgfalt. Bgl. § 276, ferner

8\\$ 277, 460, 523 f., 851. — Rechtsirrthum vgl. zu \\$ 276 Note 1.
c. Khatfächiche Kenntniß, nicht Kennenmüssen ist entscheidend gegenüber dem Grundbuche (\\$ 892) und dem Erbscheine; letzterenfalls auch in
Ansehung beweglicher Sachen. Bgl. \\$ 2366 Note 1 3.

d. Renntniß der Anfechtbarkeit fteht, wenn die Anfechtung erfolgt,

ber Renntnig ber Nichtigkeit gleich § 142 216f. 2.

e. Ift die zunächst vorhandene Kenntnig oder fahrläffige Unkenntnig beim Eintritte des erheblichen Beitpunktes (vgl. ju 2 a) durch objektiv falfche aber ohne grobe Fahrläffigfeit angestellte Ermittelungen nach Meinung bes Erwerbers beseitigt, so liegt gutgläubiger Erwerb vor. 5. Erlöschen ber Rechte Dritter § 936.

Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube die Befugniss des Veräusserers oder Verpfänders, ohne Vorbehalt des Rechtes über die Sache zu verfügen, betrifft.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Spediteurs, des Lagerhalters und des Frachtführers steht hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem gemäss Abs. 1 durch Vertrag erworbenen Pfand-

rechte gleich.

§ 933. Behört eine nach § 930 veräußerte Sache nicht bem & Constitutum posses-Beräußerer, fo wird ber Erwerber Eigenthümer, wenn ihm die Sache von dem Beräußerer übergeben mird, es fei benn, daß er zu diefer

Beit nicht in gutem Glauben ift.

§ 934. Gehört eine nach § 931 veräußerte Sache nicht bem Beräußerer, fo wird ber Erwerber, wenn ber Beräußerer mittelbarer Besitzer ber Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs, anderenfalls bann Eigenthümer, wenn er ben Besitz ber Sache von bem Dritten erlangt, es fei benn, daß er zur Zeit ber Abtretung oder bes Befiterwerbes nicht in gutem Glauben ift.

§ 935. Der Erwerb des Eigenthums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Gigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen mar. Das Gleiche gilt, falls der Eigenthumer nur mittelbarer Besitzer mar, bann, wenn

Die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Gelb oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Bege öffentlicher Versteigerung ver= äußert merben.

3. Guter Glaube § 932 Note 4.

5. Erloschen ber Rechte Dritter § 936.

934. 1. Bgl. Borb. zu §§ 932-935, sowie zu § 931.

Ift ber burch Abtretung bes Berausgabeanspruchs ver-

außernde Nichteigenthümer

a. mittelbarer Besitzer (§ 868; vgl. § 931 Note 3d), so erwirbt ber Erwerber mit ber Abtretung bes Berausgabeanspruchs Gigenthum, wenn ihm nicht Mangel guten Glaubens (§ 932 Abf. 2) für biefen Zeitpunkt nachgewiesen wird;

b. nicht mittelbarer Besther (§ 868; vgl. § 931 Rote 3d), so wird Eigenthum erft erworben, wenn ber Erwerber ben unmittelbaren ober mittelbaren Besit ber Sache erlangt, vorausgesett, baß ihm nicht Mangel bes guten Glaubens (§ 932 Abf. 2) für ben Zeitpunkt bes Besitzerwerbes nachgewiesen wird.

3. Rechte Dritter § 936.

^{§ 933. 1.} Bgl. Borb. zu §§ 932—935. 2. Aus § 933 ergiebt sich, daß der Richteigenthümer nicht wie der Eigenthumer burch constitutum possessorium (§ 930), sondern nur durch hinzu-kommende Uebergabe (§ 929 Note II 1) Eigenthum übertragen kann.

^{4.} Bgl. aus der Judifatur ju Art. 306 bes alten BBB. AG. 33 29.

^{4.} Hatte der Beräußerer selbst durch Abtretung des Herausgabeanspruchs Eigenthum erworben und durch Weiterabtretung diefes Berausgabeanspruchs übertragen, fo vgl. bei Unfechtung ber anfechtbaren Abtretungserklärung bes Ursprünglichen Eigenthümers oder des der Abtretung zu Grunde liegenden Rechtsaeschäfts § 931 Note 3f.

sorium.

^{4.} Abtretung des Ger= ausgabeanfpruche.

^{5.} Abhanden gekommene Sachen.

HGB. § 367. Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräussert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen. wenn zur Zeit der Veräusserung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war.

Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung in Folge besonderer Umstände weder kannte noch kennen

musste.

Auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die nicht später als in dem nächsten auf die Veräusserung oder Verpfändung jolgenden Einlösungstermine fällig werden, sowie auf Banknoten und andere auf Sicht zahlbare unverzinsliche Inhaberpapiere finden diese Vorschriften keine Anwendung.

8 935. 1. Ber ben Gigenthumserwerb auf Grund bes § 935 leugnet, ift dafür beweispflichtig, daß die Sache geftohlen, verloren gegangen ober fonft abhanden gekommen war (CBD. § 286). Demgegenüber find die Boraus setzungen des Abs. 2 Sinwendungen. Der gutgläubige Erwerber abhanden gekommener Sachen, bezüglich deren Eigenthumserwerb durch § 935 ausgeschlossen ift, ift auf den Sigenthumserwerb durch Erstsung angewiesen; vgl § 937 Note 1.

2. Abhanden get ommen find bie Sachen, welche ohne den rechtsbeftan digen Willen (Sh 104 f.) aus dem Befige des Befigers gekommen find. Ins befondere gehören außer ben geftohlenen und verlorenen Sachen dahin

a die Sachen, über welche ein Befithiener (§ 855) ohne ben Billen bes Be figers verfügt, nicht aber bie mit dem Willen bes Eigenthumers in ben unmittelbaren Befit eines Underen gelangten Sachen, vgl. D&G. 4 296. Bit ber Sigenthumer in Mitbefit geblieben (vgl. § 868 I 2b), fo find auch trog Borliegens eines fonft ben mittelbaren Befit begrundenden Rechtsverhaltniffes die ohne feinen Billen verbrachten Sachen, ihm abhanden gefommen.

b. die Sachen, welche vor ber Besitzergreifung bes Erben aus bem Rachlaffe von einem Dritten veräußert find § 857; vgl. indeß Erwerb im guten

Blauben an die Richtigkeit des Erbicheins § 2366.

3. Die Eigenthumsübertragung wird auch bei ben in Abf. bezeichneten Sachen burch ben Mangel bes guten Glauben ausgeschloffen; vgl. indeg Rote 6.

4. Gelb vgl. §§ 244, 245 Note 1; auch ausländisches Gelb fällt unter § 936.

5. Inhaberpapiere find nicht nur Schuldverschreibungen auf ben In haber (§§ 793, 1195), sondern auch Inhaberaftien 2c. vgl. Titelvorb. vol § 793 Note 1.

a. Auch das vor der Begebung geftohlene Inhaberpapier ift Inhaberpapier

b. Eigenthumserwerb an ber Schuldverschreibung auf ben Inhaber feiten bes einlösenden Ausstellers § 797 S. 2; vgl. daselbst Rote 3.

c. Mit der Umidreibung auf ben namen (§ 806) hört bas Infaberpatiet auf, ein solches zu sein. Die Uebertragung der Forderung aus der funde erfolgt fortab gemäß §§ 398 ff. Die dinglichen Rechtsverhaltniffe an der Urfunde beftimmen fich nach § 952.

d. Legitimationspapiere (§ 808) find teine Inhaberpapiere vgl. § 808 Note 4

§ 936. Ist eine veräußerte Sache mit dem Rechte eines Dritten III. Rechte Deitter an der Peraufierten Sache.

belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerbe des Eigenthums. In dem Falle des § 929 Sat 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte. Ersolgt die Veräußerung nach § 930 oder war die nach § 931 veräußerte Sache nicht im mittelbaren Besitze des Veräußerers, so erlischt das Recht des Oritten erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz der Sache erlangt.

Das Recht des Dritten erlischt nicht, wenn der Erwerber zu der nach Abs. 1 maßgebenden Zeit in Ansehung des Rechtes nicht in

gutem Glauben ift.

Steht im Falle des § 931 das Recht dem dritten Besitzer zu, so erlischt es auch dem gutgläubigem Erwerber gegenüber nicht.

- 6. Deffentliche Versteigerung vgl. § 383 Abs. 3, § 979. Der Ersteher, welcher das mangelnde Eigenthum des die Versteigerung Veranlassenden kennt (Note 3), erwirdt dennoch Eigenthum, wenn dieser durch das Gesetz zu der Beräußerung ermächtigt ist. Bgl. das dingliche Verkaußercht des Pfandsgläubigers § 1242 und hierzu zu § 816 Note IV 1c und 3; das Veräußerungszecht des Finders §§ 966, 979; des Besitzers § 1003; des Strandamts in Ansehung geborgener Gegenstände § 18 StrandD. v. 17. Mai 1874 (AGBl. S. 73).
- § 936. I. Als Rechte Dritter an (beweglichen) Sachen kommen Rießbrauch (§§ 1030 ff.) und Pfandrecht (§§ 1204 ff.) in Betracht. Gleichgültig ist, ob diese Rechte durch Geset (vgl. § 1257), durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsvollstreckung zur Entstehung gelangt sind (CPD. §§ 897, 804).

II. § 936 erstreckt sich auf ben rechtsgeschäftlichen Sigenthumserwerb sowohl vom Sigenthümer (§§ 929—931) als auch vom Nichteigenthümer (§§ 932—934).

1. Beim Cigenthumserwerbe von dem Nichteigenthümer (§§ 932 bis 934) fallen Sigenthumserwerb und Erlöschen der Rechte zusammen.

2. Beim Sigenthumserwerbe vom Sigenthümer find hinfichtlich des Erlöschens der Rechte an der Sache dieselben Voraussetzungen wie hinslichtlich des Sigenthumserwerbes vom Nichteigenthümer aufgestellt (vgl. zu \$\\$932-934).

3. Beweistaft. Der Mangel des guten Glaubens (§ 932 Abf. 2) hinsichtlich des belaftenden Rechtes ist dem Erwerber nachzuweisen. Grobfahrlässige Nichtberücksichtigung des Vermietherpfandrechts det Veräußerung einer eingebrachten Sache auf dem Miethgrundstücke vgl. § 560 Rote 4a.

4. Bei Veräußerung seitens eines Kaufmanns im Betriebe seines Handelsgewerbes genügt ber gute Glaube an die Besugniß bes Beräußerers, ohne Borbehalt bes Nechtes über die Sache zu verfügen, HBB. § 366 Abs. 2

(hinter § 935).

5. In § 936 ift kein Vorbehalt hinsichtlich der abhanden gekommenen Sachen gemacht (§ 935). Geht deshalb das Pfandrecht z. B. auch unter, wenn der Eigenthümer, welcher dem Pfandgläubiger die Pfandsache entzogen hat (vgl. § 1253), dieselbe an einen guigläubigen Dritten weiter veräußert? Bgl. hierzu RG. 1255, Mot. III S. 348; ferner zu §§ 1032, 1208; 1065, 1227.

6. Das Erlöschen der Rochte ist ein endgültiges. An die Stelle des erloschenen Kechtes tritt ein Bereicherungsanspruch (§ 816) bzw. ein Schadensersaganspruch (§ 823 ff.). Erwirdt der Beräußerer die Sache zurück, so bleibt zwar das erloschene Recht erloschen, solchenfalls kann indeß der Bereicherungs: und Schadensanspruch auf Wiederherstellung des Kechtes geben (§ 812 Rote B l 1; § 249 ff.)

II. Erfigung.

I. Eigenthumsermerb burch Erlitung. 1. Erforderniffe.

§ 937. Ber eine bewegliche Sache gehn Jahre im Eigenbesitze

hat, erwirbt das Eigenthum (Ersitzung).

Die Ersitzung ift ausgeschloffen, wenn der Erwerber bei dem Er= werbe des Eigenbesites nicht in gutem Glauben ift ober wenn er später erfährt, daß ihm das Eigenthum nicht zufteht.

7. Grundftüdegubehör § 926 Abf. 2. Rudfichtlich der hypothetarifden Saftung §§ 1121 f.

8. Wegen ber im Schiffsregifter eingetragenen Schiffe vgl. bie

Sonberregelung § 1262.

III. Begen bes fouturerechtlichen Berfolgungerechte (RD. § 44, abge= brudt ju § 929) im Berhaltniffe ju \$ 936 vgl. A.B. 8'83 ff.

Raufmännifches Burudbehaltungsrecht (56B. §§ 369 ff., abgedrucht

ju § 274) vgl. Borb. jum III. Buche Rote C V.

IV. Berfügungsbeidprantungen.

Die Berfügungsbeschränkungen find feine Rechte an ber Sache und fallen

deshalb nicht unter § 936.

Gine Bufammenftellung ber Berfügungsbeschränkungen findet fich ju § 135 Note 4. - Inwieweit der Erwerber, welcher fich in Unsehung der Verfügungs: beschränkung im guten Glauben befindet, geschütt ift, ift ber besonderen, Die Berfügungsbeschränkung begrundenden Borfchrift zu entnehmen. Servors Buheben ift hier nur, daß bei der durch die Konkurseroffnung (RD. § 6) und Die Rachlagverwaltung (§ 1984) begrundeten Berfügungsbefchränfung der guts gläubige Erwerber beweglicher Sachen feinen Schut genießt (RD. § 7).

§ 937. 1. Die Ersthung ermöglicht ben durch § 935 ausgeschloffenen Gigenthumserwerb an abhanden gekommenen Sachen (§ 935 Rote 1) und ents bindet in allen Fallen ben Gigenthumer, welcher fein Gigenthum nachzuweifen hat (§§ 985, 1004, 1005), von der Darlegung der Erwerbsthatsachen. — Eigenthumserwerb durch Erstitzung ift eine originäre Erwerbsart. Eine Rechtsnachfolge tritt burch diefelbe nicht ein (CBD. §§ 325, 727).

2. Eigenbefit (§ 872) fann mittelbarer ober unmittelbarer Gigen: befiß fein (vgl. § 941). Der Ersthende ift dafür, daß Eigenbesit vorliegt,

beweispflichtig (CPD. § 286).

3. Die Erfigung erfordert feinen Titel. Ber Erfitung behauptet, hat nur Gigenbefit mahrend ber Erfitungszeit zu beweifen (vgl. § 938). -Friftberechnung §§ 187 Abf. 1, 188 Abf. 2. 3m Uebrigen §§ 939-944.

4. Mangel des guten Glaubens ift Ginmenbung.

a. Beim Erwerbe bes Eigenbefiges liegt Mangel bes guten Glaubens vor, wenn der Erwerber Renntnig von dem Rechtsmangel hat, oder wenn seine Unkenntnif von dem Rechtsmangel auf grober Fahrlaffigkeit beruht Beim Erwerbe befteht alfo insoweit eine Rachforschungspflicht. Renntnig ober Rennenmuffen der Unfedtbarteit fteht nach erfolgter Unfechtung der Renntnif ber Nichtigkeit gleich (§ 142 Abf. 2).

b. Bahrend bes Gigenbefiges tritt Mangel bes guten Glaubens (mala fides supervenieus) nur bei positiver Renntniß des mangelnden Eigenthums ein. Es besteht also feine fortdauernde Rachforschungspflicht; auch die auf grober Fahrläffigkeit beruhende Fortbauer der Untenntniß des Rechtsmangels ichließt die Ersitzung nicht aus.

Begen frivole Berufung auf nicht vorhandenen Rechtsirrthum ichut

CRO. § 286. 5. Der Erbe fest ben Befit bes Erblaffers fort (§ 857). Er fann bede halb eine Sache, welche der Erblaffer als frembe befaß, auf Grund des ererbten Besitges, welcher nur der Rechtsposition des Erblaffers ent fpricht, nicht erfigen. Richt ausgeschloffen freilich ift, bag ber Erbe ben er erbten Befit in einen ben §§ 854, 855, 872 entfprechenden, an fich fur bie

§ 938. Sat Jemand eine Sache am Anfang und am Ende eines 2. Bermuthung für bie Beitraums im Gigenbesitze gehabt, so wird vermuthet, daß fein Eigen=

besitz auch in ber Zwischenzeit bestanden habe.

§ 939. Die Ersitzung fann nicht beginnen und, falls fie be= gonnen hat, nicht fortgefest werden, folange die Berjährung des Eigen= thumsanspruchs gehemmt ift oder ihrer Bollendung die Borfchriften der §§ 206, 207 entgegenstehen.

§ 940. Die Erfitzung wird durch den Berluft bes Eigenbesitzes

unterbrochen.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Eigenbefitzer ben Gigenbesit ohne seinen Willen verloren und ihn binnen Jahresfrist ober mittelst einer innerhalb dieser Frist erhobenen Klage wieder=

erlanat hat.

§ 941. Die Ersitzung wird unterbrochen, wenn ber Gigenthumsanspruch gegen ben Eigenbesiter ober im Falle eines mittelbaren Gigen= besitzes gegen ben Besitzer gerichtlich geltend gemacht wird, ber fein Recht zum Besite von dem Eigenbesitzer ableitet; Die Unterbrechung tritt jedoch nur ju Bunften begjenigen ein, welcher fie herbeiführt. Die für bie Berjährung geltenden Borschriften ber §§ 209 bis 212, 216, 219, 220 finden entsprechende Unwendung.

3. hemmung der Er= figung.

Fortbauer bes Eigen-

4. Unterbrechung ber Gr= figung. a. Befigverluft.

b. Gerichtl. Geltenbmachung des Gigen thumsanfpruchs.

Ersigung geeigneten Gigenbesit verwandelt. Durch die Ersigung wird eine aus bem obligatorifchen Rechtsverhältniffe (3. B. Miethe, Bermahrung, Auftrag) fich ergebende Berpflichtung zur Berausgabe und Ruckübertragung bes durch die Ersitzung erworbenen Eigenthums nicht berührt.

6. Beschränkung bes Erbichaftsbesitzers hinsichtlich ber Ersitzung gegen-

über dem Erben § 2026.

7. Wegen Erfitung bei Grundstücken vgl. §§ 900 u. 927.

8. Uebergangsvorschrift EG. Art. 185.

§ 938. Buläffigkeit bes Gegenbeweises CPO. § 292.

§ 939. 1. Semmung ber Berjährung des Eigenthumsanspruchs: § 202: Borhandensein von Einwendungen, welche der Geltendmachung des Eigenthumsanspruchs entgegenstehen. In folden Fallen wird regelmäßig der gute Glaube beim Erwerber ausgeschloffen fein.

§ 203: Stillstand der Rechtspflege, höhere Gewalt.

§ 204: Pietateverhältniß.

2. Die \$\$ 206 und 207 gemahren eine Schutfrift gegen ben Ablauf ber Berjährungsfrift beim Fehlen bes gefehlichen Bertreters, bei Rachlaganfpruchen und Nachlagverbindlichkeiten.

3. Die Beweislaft für die Sinderungsgründe der Erfitzung hat der=

jenige, der fich auf dieselben ftütt.

§ 940. 1. Wirkung ber Unterbrechung § 942. — Beweislaft § 938. 2. Unter den von dem Ersigenden zu beweisenden Boraussetzungen des Abs. 2 ift die Zeit des Besitverlustes in die Ersitungszeit einzurechnen. Wegen der Jahresfrist vgl. § 864 Note I 3.

3. Die im Wege ber Rlage erlangte Ruckgabe ift auf den Zeitpunkt ber

Rlageerhebung zurückbezogen.

§ 941. 1. Die Unterbrechung tritt nur zu Gunften bes Rlägers und feiner Rechtsnachfolger, nicht zu Gunften Dritter, welche etwa nach Ubweifung ber Rlage mit Sigenthumsansprüchen hervortreten, ein. Die Wirfung ber Unterbrechung § 942.

2. Geltendmachung des Eigenthumsanspruchs gegen ben mittelbaren Be-

liter val. zu § 985.

e. Wirfung ber Unter: brechung.

§ 942. Wird die Ersitzung unterbrochen, so fommt die bis zur Unterbrechung verftrichene Beit nicht in Betracht; eine neue Ersitzung fann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

5. Befitzeit bes Rechts= vorgängers.

6. Befingeit bes fcaftsbefigers.

§ 943. Gelangt bie Sache durch Rechtsnachfolge in ben Gigen= besit eines Dritten, so fommt die mahrend bes Besites bes Rechtsvorgängers verstrichene Ersitzungszeit bem Dritten zu Statten.

§ 944. Die Ersitzungszeit, die zu Bunften eines Erbschaftsbe=

fitzers verftrichen ift, kommt bem Erben zu Statten.

3. Inhalt ber zu entsprechender Anwendbarkeit angezogenen, dem Berjährungsrecht angehörigen Borichriften:

§ 209: Die gur Unterbrechung geeigneten Arten ber gerichtlichen Geltend: machung, Rlage auf Leiftung oder Feftstellung, auf Ertheilung der Boll-

stredungsklausel oder auf Erlassung des Bollstredungsurtheils. Bon den der Klageerhebung in § 209 Abs. 2 gleichgestellten Akten kommt für ben Gigenthumsanspruch nur die Bornahme einer Bollftredungshandlung bzw. ber Antrag auf Bornahme einer folden in Betracht. Dementsprechend ift nur § 216, welcher die Dauer und ben Wegfall ber Unterbrechung burch Zwangsvollstreckungsakte betrifft, mitzitirt, mährend die die anderen Unterbrechungsarten betreffenden §§ 213-215 fortgelaffen find.

\$\$ 210-212, 219: Dauer und Wegfall der Unterbrechung durch Klage= erhebung in den Fällen des Prozekftillftandes, der Rlagezurudnahme und

der Abweisung ohne Sachurtheil.

§ 220: Geltendmachung des Anspruchs außerhalb des ordentlichen Rechts: wegs (Schiedsgericht, Sondergericht, Berwaltungsgericht ober Berwaltungs: behörde).

§ 942. 1. Die Fälle der Unterbrechung (vgl. § 217).

a. Absolute Unterbrechung durch Berluft des Gigenbesites (§ 940); indeß § 940 Ath. 2.

b. Relative Unterbrechung durch Geltendmachung des Eigenthumsanspruchs (§ 941).

2. Dauer und Wegfall der Unterbrechung § 940 Abf. 2; § 941

Note 3.

3. Auf die neue Ersthung finden wiederum die Borschriften ber §§ 937 ff. Anwendung; sie ist also ausgeschlossen, wenn 3. B. der Ersitende durch die aus prozessualen Gründen abgewiesene Eigenthumsklage in bosen Glauben perfett murde (§ 937 Abs. 2; CBD. § 286).

§ 943. 1. Bgl. § 221. 2. Der Sondernachfolger erfitt selbständig, unter Anrechnung der während bes Besites bes Rechtsvorgangers verstrichenen Ersitungs: geit, b. h. berjenigen Beit,

a. innerhalb beren die Ersitung nicht ausgeschlossen war (§ 937 Abs. 2); b. innerhalb beren dem Beginn oder Ablaufe ber Erfigung feine Binder: nisse entgegenstanden (§ 939);

c. beren Berudfichtigung in Folge Unterbrechung nicht ausgeschloffen ift

(§ 942). Db fich die Borschrift auch auf den Erben bezieht, kann mit Rudficht auf § 857 zweifelhaft fein; vgl. auch § 937 Note 5, ferner § 944.

§ 944. 1. Erbichaftsbesitzer ist berjenige, ber auf Brund eines ihm nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat § 2018. — Dem Erbichaftsbesiger fteht gleich, wer die Erbschaft burch Bertrag (§§ 2371 ff., 2385) von dem Erbichaftsbesitzer erworben hat.

2. Der Erbschaftsbesitzer kann sich dem Erben gegenüber, solange nicht der Erbichaftsanspruch verjährt ift, nicht auf die Ersitzung einer Sache berufen,

die er als zur Erbschaft gehörig in Besit hat (§ 2026).

3. Ob die Ersigungszeit zu Gunften bes Erbschaftsbesitzers verftreicht,

8 945. Mit bem Erwerbe bes Eigenthums durch Erfitzung er- II. Rechte Tritter an ber löschen bie an ber Sache vor bem Erwerbe bes Gigenbesites begrun= beten Rechte Dritter, es fei benn, daß der Eigenbesitzer bei bem Erwerbe bes Gigenbesitzes in Ansehung biefer Rechte nicht in gutem Glauben ift ober ihr Beftehen fpater erfahrt. Die Erfitungsfrift muß auch in Ansehung des Rechtes des Dritten verstrichen sein; Die Borschriften ber §§ 939 bis 944 finden entsprechende Anwendung.

erfeffenen Sache.

III. Berbindung. Bermifchung. Berarbeitung.

8 946. Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundftude ber= I. Derbindg. Dermifchg. geftalt verbunden, daß fie mefentlicher Beftandtheil bes Grundftuds wird, so erstredt sich das Eigenthum an dem Grundstud auf diese Sache.

1. Eigenthum a. Berbinbung mit einem Grundftiide.

§ 947. Werden bewegliche Sachen mit einander bergeftalt verbunden, daß fie wesentliche Beftandtheile einer einheitlichen Sache werben, fo werden die bisherigen Gigenthumer Miteigenthumer biefer Sache; Die Antheile bestimmen fich nach dem Berhaltniffe bes Werthes. den bie Sachen gur Beit ber Berbindung haben.

b. Berbindung beweglicher Sachen miteinanber.

Ift eine ber Sachen als bie Sauptfache anzusehen, so erwirbt ihr Gigenthumer bas Alleineigenthum.

wenn er fich nur im guten Glauben hinfichtlich ber Zugehörigkeit ber Sache Bur Erbichaft befindet, oder ob auch guter Glaube hinfichtlich bes Erbrechts erforderlich ist, ist streitig. § 945. 1. Bgl. zu § 936. 2. Guter Glaube vgl. zu § 937 Note 4.

3. Sind mehrere Rechte an ber Sache vorhanden, fo fann mit Rudficht auf §§ 939, 941, 942 die Ersigungefrift gegenüber ben verschiedenen Berechtigten verschieden laufen.

§§ 946, 947. I. Berbindung als wefentlicher Beftandtheil.

1. Die Wirkung der Verdindung. Nach der positiven Borschrift bes § 93 konnen wesentliche Bestandtheile einer Sache (vgl. zu § 93 Note I, §§ 94, 95) nicht Gegenstand besonderer Rechte seine. Die Borschriften der §§ 946, 947 ziehen die Folgerung aus diefem Grundfage für den Gall, daß bisher felbständige Sachen, welche entweber verschiebenen Gigenthumern gehörten ober mit binglichen Rechten verschieden belaftet waren (§ 949), in Folge ihrer Berbindung mit einer oder mehreren anderen Sachen nicht mehr als selbständige Sachen, sondern ihrem gegenwärtigen wirthschaftlichen Wesen nach nur noch als Bestandtheile b. i. als wefentliche Bestandtheile in Betracht tommen.

a. Benn bie eine Sache ein Grundftud ift (§ 946) ober (nach Unichauung bes Bertehrs) als Sauptfache angufehen ift (§ 947 Abf. 2), jo geht bas Eigenthum ber verbundenen Sache auf ben Gigenthumer bes Brundftude bam. ber Sauptfache über. Die fonftigen Rechte (b. i. Pfand: recht ober niegbrauch) an ber mit ber Sauptfache verbundenen Sache erlöschen (§ 949 Sat 1), die an der Hauptsache bestehenden dinglichen Rechte erstrecken sich auf die hinzutretende Sache (§ 949 Sat 3).

b. Wenn feine der verbundenen Sachen als Sauptfache angu: sehen ist (§ 947 Abs. 1), so werden die Sigenthümer der Einzelsachen Miteigenthümer der neuen Gesammtsache (§§ 1008 ff). Sonstige dingsliche Rechte an der bisherigen Sinzelsache (Pfandrecht oder Niegbrauch) bestehen an dem Untheil an ber Gesammtsache fort, welcher an die Stelle ber Einzelfache tritt (§ 949 San 2). Das Gemeinschaftsverhaltniß unter ben Miteigenthumern richtet fich nach §§ 741 ff.

c. Untrennbare Ber=

ben Cachen.

§ 948. Werben bewegliche Sachen mit einander untrennbar ver= mischung und Ber- mischt ober vermengt, so finden die Borschriften des § 947 ent= fprechende Anwendung.

> Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der ver= mischten ober vermengten Sachen mit unverhältnigmäßigen Roften

verbunden fein würde. 2. Conftige Redite an

- § 949. Erlischt nach den §§ 946 bis 948 das Eigenthum an einer Sache, so erlöschen auch die fonftigen an der Sache bestehen= den Rechte. Erwirbt der Eigenthümer der belasteten Sache Miteigen= thum, so bestehen die Rechte an dem Antheile fort, der an die Stelle der Sache tritt. Wird der Eigenthümer der belasteten Sache Allein= eigenthümer, so erstrecken sich die Rechte auf die hinzutretende Sache.
 - 2. Die Art wie die Berbindung ju Stande fam, die Perfonlichfeit des Berbindenden, sonstige subjektive Momente (Geschäftsfähigkeit, Redlichkeit) find für die dingliche Rechtslage belanglos. Entscheidend ift der objektive Thatbestand ber Berbindung. Wegen Schadensersapanspruchs vgl. zu \$ 951.

3. Die dingliche Rechtsanderung ift eine endgultige. Die bisherigen Rechte an ber Sache leben nach der Trennung nicht wieder auf, vgl. § 953; daher das besondere Aneignungsrecht des Besitzers im Falle des § 997 Abs. 1. — Obligatorische Ausgleichsansprüche § 951.

4. Liegt außer Berbindung zugleich Berarbeitung oder Umbildung vor.

so findet § 950 Anwendung.

5. Berbindung ber vermachten Sache § 2172.

Ber bindung als nicht wesentlicher Bestandtheil.

Die Berbindung nicht wesentlicher Bestandtheile hat auf die dinglichen Rechtsbezie hungen feinen Ginfluß; insbesondere beeinträchtigt die Beftand= theilseigen schaft nicht die Geltendmachung des Eigenthumsanspruchs. § 997.

III. Landesgesetlicher Borbehalt: Anlandungen 2c. EG. Art. 65.

§ 948. 1. Bgl. zu §§ 946, 947.

2. Untrennbarfeit ber Sachen.

Entscheidend ift nach § 947 für die dingliche Rechtslage in erster Linie, ob eine ber vermischten ober vermengten Sachen im Berhältniffe zu ber ober den anderen als Sauptsache in Betracht kommt. Bgl. zu §§ 946, 947 Note I. 1 a u. b.

3. Bei Trennbarkeit der Sache gilt daffelbe wie zu §§ 946, 947 Note II.

- 4. Für bas in § 948 geregelte dingliche Rechtsverhältniß ist vorausgesett. daß eine abgegrenzte Menge vorliegt, zu welcher Beitrage von verschiebenen Seiten gelangt find. Steht nur fest, daß gemiffe Quantituten von vertretbaren Sachen (Beld, Getreibe) mit ben nicht abgegrenzten Borrathen einer anderen Person vermischt find, 3. B. in das Bermogen derfelben gelangt find, so tritt an die Stelle des wegen Ununterscheidbarkeit der einzelnen Stude undurchführbaren Gigenthumsanspruchs der Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff.).
- 5. Gine Sonderregelung für die Bermifdung von Belbftuden ift nicht erfolgt. Bal. AG. 24 315 f.
 - 6. Besondere Borichriften über vereinigte Bienenschwärme §§ 963 f.
- 7. Lagergeschäft. Bermischung ber eingelagerten Sachen SBB. § 419, abgedruckt zu § 700.

^{§ 949.} Bgl. zu §§ 946, 947 Note I 1.

§ 950. Wer burch Berarbeitung ober Umbilbung eines ober II. verarbeitung und Umbildung. 1. Eigenthum an der

neuen Sache.

mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigenthum an der neuen Sache, fofern nicht der Werth der Verarbeitung ober ber Umbildung erheblich geringer ift als ber Werth bes Stoffes. Als Berarbeitung gilt auch bas Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Graviren ober eine ähnliche Bearbeitung ber Dberfläche.

Mit dem Erwerbe bes Eigenthums an ber neuen Sache erloschen 2. Rechte am Stoffe. die an dem Stoffe bestehenden Rechte.

§ 951. Ber in Folge der Borschriften der §§ 946 bis 950 III. Das geschliche Schullen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten verhältnis bet Verbindung, bernischung, bernischung, bernischung, verarbeitung. einen Rechtsverluft erleidet, fann von bemjenigen, zu beffen Gunften die Rechtsänderung eintritt, Bergütung in Geld nach den Borschriften über die Berausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung forbern. Die Wiederherstellung des früheren Buftandes fann nicht verlangt werben.

Die Borfchriften über bie Berpflichtung gum Schadenserfate megen unerlaubter Sandlungen fowie die Borfchriften über ben Erfat von Berwendungen und über das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung bleiben unberührt. In den Fällen der §§ 946, 947 ist die Weg= nahme nach ben für das Wegnahmerecht bes Besitzers gegenüber bem Eigenthümer geltenden Borichriften auch bann zuläffig, wenn die Berbindung nicht von dem Besitzer der Hauptsache bewirft worden ift.

2. Der Eigenthumserwerb durch Berarbeitung wird durch mala sides des Berarbeitenden nicht beeinträchtigt. Unter Umständen kann § 687 anwendbar sein; bei unerlaubter Handlung §§ 823 ff.
3. Wird der Eigenthumserwerd des Berarbeitenden ausgeschlossen, weil

die Einwendung begründet ift, daß ber Werth ber Berarbeitung ober ber Umbilbung erheblich hinter bem Werthe bes Stoffes gurudbleibt, fo finden, wenn zur Berftellung Stoffe verschiedener Gigenthümer verwendet find, die

§§ 947 f. entsprechende Unwendung.

5. Bei Berarbeitung auf Grund eines Vertragsverhältniffes, insbesondere eines Wertvertrags (vgl. 3. B. HBB. § 1 3iff. 1) behält der Besteller das Sigenthum an dem Produkte, mahrend dem Unternehmer nur ein Pfandrecht gemäß § 647 zusteht; vgl. DEG. 4312.

^{§ 950. 1.} Db eine neue bewegliche Sache durch Berarbeitung ober Umbildung bes Stoffes hergeftellt ift, ift an der Sand der Verkehrsanschauung zu beurtheilen. Ift eine neue Sache burch Berbindung mehrerer Einzelsachen hervorgebracht, so findet § 950 Anwendung, ohne daß es wetter darauf ankommt, ob die verbundene Sache zum wesenklichen Bestandtheile geworden ift (§ 947) ober nicht.

^{4.} Berarbeitung burch Stellvertreter. Die Spezifikation ist kein Rechtsgeschäft, sondern ein rein thatsächlicher Borgang. Die §§ 164 ff. sind auf denselben nicht anwendbar. Ebenso wie indeß bei der rein thatfächlichen Ausübung ber Gewalt über eine Sache gemäß § 855 eine Stellvertretung durch den Besitzbiener stattfinden kann, wird eine Berarbeitung zu Gigenthumserwerb seitens des Pringipals führen, wenn der Bearbeitende die Thä: tigkeit für den Prinzipal in dem Haushalt oder Erwerbsgeschäfte deffelben oder in einem ähnlichen Berhältniffe vorgenommen hat, vermöge deffen er den sich auf die Bearbeitung beziehenden Weisungen des Prinzipals Folge zu leisten hat.

^{§ 951. 1.} Eine ungerechtfertigte Bereicherung liegt nicht vor, da die Bereicherung auf Befet beruht, vgl. zu § 812 Rote B III 1aß. Die Borschriften über ungerechtfertigte Bereicherung find nach ausbrucklicher Bor-

IV. Rechte am Schulbichein

8 952. Das Eigenthum an dem über eine Forderung ausge= und an sonftigen ur ftellten Schuldscheine fteht dem Gläubiger zu. Das Recht eines Dritten an ber Forberung erftrecht fich auf den Schuldschein.

Das Bleiche gilt für Urfunden über andere Rechte, fraft beren eine Leiftung geforbert werben fann, insbefondere für Supotheten-,

Grundschuld= und Rentenschuldbriefe.

IV. Erwerb von Erzeugniffen und fonftigen Bestandtheilen einer Sache.

1. Fortbestand des Eigen-thums an abgetrennzen Beftandtheilen.

§ 953. Erzeugnisse und fonftige Bestandtheile einer Sache gehören auch nach ber Trennung bem Gigenthumer ber Sache, soweit fich nicht aus ben §\$ 954 bis 957 ein Anderes ergiebt.

ichrift bes § 951 mit ber Maggabe anwendbar, bag Bergutung nur in Gelb verlangt werden fann (vgl. indeß zu 2). Der Rechtsverluft fann in Berluft des Eigenthums oder in Berluft eines Pfandrechts oder Niegbrauchs bestehen, val. zu §§ 946, 947 Note I la u. b.

2. Beim Borliegen einer unerlaubten Sandlung §§ 823 ff. tritt die Schabenserfappflicht gemäß §§ 249 ff. und bamit auch in erfter Linie die Bieber-

herstellungspflicht ein.

3. Berwendungsanspruch vgl. §§ 256, 257. 4. Wegnahme einer Ginrichtung § 258. — Sonderregelung bes bem Befiger bem Eigenthümer gegenüber guftehenden Begnahmerechts § 997.

§ 952. 1. Bgl. Herausgabepflicht bes Zedenten § 402; bei Ueberweisung einer Forderung im Wege ber Zwangsvollstredung CPD. § 836 Abs. 3. Bgl. AG. 21 364. — Aus § 952 folgt, daß Rechte, welche nicht gleichzeitig an der Forderung entstehen, an der Urfunde nicht begründet werden konnen. Bgl. Mot. III S. 745 und § 1204 Note III 2g.

2. Rückgabe des Schuldscheins bei Ersüllung § 371. 3. Supothekenbrief. Nach §§ 1117 Abs. 1, 1163 Abs. 2 erwirbt der Blaubiger einer Briefhppothet bie Sppothet regelmäßig mit der Uebergabe des Briefes; die Buchhypothet erwirbt der Glaubiger ichon mit der Gintragung (§ 873), ihm gehort baber ber nachträglich ertheilte Brief gemäß § 952 auch icon vor der Aebergabe. Dem entspricht BD. § 60, abgedruckt gu \$ 1117

4. Pflicht des Sypothekenbriefbesiters jur Borlegung des Sypotheken-

briefs zweds Berichtigung des Grundbuchs § 896.

5. Begenüber ber binglichen Rlage auf Berausgabe ber Urfunde ftehen bem Befiger die Ginreben gemäß § 986 und gegebenenfalls auch bas Buructbehaltungsrecht gemäß §§ 273 f. gu.

6. Betrifft eine Urtunde bie Forderungen mehrerer Gläubiger, jo fteht

Diefelbe im Miteigenthume berfelben.

8 953. 1. § 953 fpricht ben Grundfat aus, daß die forperliche Berthetlung ber Sache den dinglichen Rechtsbeftand nicht andert. Bgl. ju 2. Das Recht am Bangen befteht an ben Theilen fort, ohne daß es einer besonderen Besikergreifung an den Theilen bedarf, und ohne Ruchicht darauf, wodurch und durch wen die Trennung erfolgt ift. Die folgenden Paragraphen enthalten Ausnahmen von diesem Grundsate. Wer fich auf diese Ausnahmen beruft, ift für ihre Boraussetzungen beweispflichtig.

2. Aus der Beftimmung, daß Erzeugniffe und fonftige Beftandtheile einer Sache (vgl. §§ 93 ff., 99) auch nach ber Trennung bem Gigenthumer ber Sache gehoren, ergiebt fich als Boraussetzung der Borfchrift, daß bie Beftandtheile bereits vor ber Trennung bem Gigenthumer ber Sache gehort haben. Dies ift nach positiver Rechtsvorschrift nothwendig nur ber Fall bezüglich ber wesentlichen Bestandtheile (§ 93). Auf nicht wesentliche Bestandtheile findet bemnach die Regel des § 952 und die da= § 954. Wer vermöge eines Rechtes an einer fremden Sache befugt ist, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile der Sache anzueignen, erwirbt das Eigenthum an ihnen, unbeschadet der Borschriften der §§ 955 bis 957, mit der Trennung.

2. Umfehung bes binglichen Rechtes auf Aneignung in Gigenthum.

von gemachten Ausnahmen ber §§ 954—957 überhaupt nur Answendung, wenn sie bereits vor der Trennung im Eigenthume

des Sacheigenthümers ftehen. (2gl. zu 3.)

3. An nicht wesentlichen Bestandtheilen einer Sache, welche nicht im Eigenthume des Sacheigenthümers stehen, bringt die Thatsache der Abstrennung von der Sache eine Aenderung des dinglichen Rechtsstandes nicht hervor (vgl. zu 2). Demnach gehören z. B. die Abbruchmaterialien, welche aus einem zu vorübergehendem Zwecke errichteten Gebäude herrühren, oder die aus einer Baumschule entnommenen Bäume (vgl. § 95 Rote 2) nicht gemäß § 953 dem Grundstückseigenthümer, sondern demjenigen, der schon während der Dauer der Berbindung ein Sondereigenthum an ihnen hatte (vgl. § 93, § 946). Dasselbe gilt für die Bestandtheile von Mobilien, welche durch die Berbindung nicht zu wesentlichen Bestandtheilen geworden sind. Der Handwerter, welcher während der Reparatur eines Spazierstockgriffs, einen anderen Griff auf den Stock schraubt, bleibt Sigenthümer des Griffes; die Berbindung und Trennung lassen das Eigenthum an demselben unberührt.

4. Sonderregelung für überfallende Früchte § 911.

5. Sypothetarische Saftung ber getrennten Bestandtheile §§ 1120-1122; für Mobiliarpfandrecht vgl. § 1212.

6. Saftung des Befitzers gegenüber bem Gigenthumer wegen Rugungen

§§ 987 f., 990 ff.

- 7. Uebergangsbestimmung bezüglich bes an Erzeugniffen eines Grundsstücks, insbesonbere an Baumen bestehenden Sondereigenthums CG. Urt. 181.
- § 954. I. Ohne die Vorschrift des § 954 würde der dinglich Rutungsberechtigte nicht mit der Trennung Eigenthum erwerben, sondern auf Grund seines an den abgetrennten Bestandtheilen sich sorsetzenden dinglichen Rechtes (§ 953 Note 1) ein dingliches also gegen Jedermann verfolgbares Anseignungsrecht haben, zu dessen Ausübung noch die Besitzergreifung erforderstich wäre.

II. Die Boridrift begieht fich

1. auf Rechte an einer fremden Sache, nicht also auf obligatorische Rechte, insonderheit also nicht auf bas Rachtrecht, vgl. §§ 956 f.

a. Reichsrechtlich geregelte bingliche Rutungsrechte find

a. Nießbrauch § 1030, welchem bie ehemannliche Runnießung bei gesetzlichem Güterstand (§ 1383) und die elterliche Runnießung am Kindesvermögen (§ 1652) gleichgestellt sind;

3. bas Rutungspfandrecht an beweglichen Sachen § 1213;

- 7. inwieweit auch das Erbbaurecht, die Grundbienstbarkeit und die beschwänkte personliche Dienstbarkeit in Betracht kommt, ergeben §§ 1013, 1018, 1090.
- b. Landesgesetliche Nutungsrechte. Nach den Mot. soll sich die Vorschrift des § 954 auch auf die landesgesetlich vorbehaltenen dinglichen Nutungsrechte beziehen (EG. Artt. 59, 63, 67, 68, 96). Hiergegen indeß Biermann zu § 954. Entscheidend ist EG. Art. 4.
- 2. auf diejenigen Erzeugnisse und sonstigen Bestandtheile, welche dem dinglichen Aneignungsrecht (vgl. zu l) unterliegen. Bgl. für Rießbrauch zu § 1039 und entsprechend für ehemännliche und elterliche Rupniehung §§ 1383, 1652.

III. Ausnahmen bon ber Regel bes § 954.

Der an sich nach § 954 eintretende Eigenthumserwerb wird beim Borliegen ber Boraussetzungen ber §§ 955 – 957 ausgeschlossen. Insbesondere erlangt

3. Fruchterwerb bes gutgläubigen Gigen= befigers,

\$ 955. Wer eine Sache im Eigenbesitze hat, erwirbt bas Eigenthum an den Erzeugniffen und fonstigen zu den Früchten ber Sache gehörenden Bestandtheilen, unbeschadet ber Borschriften ber §§ 956, 957, mit der Trennung. Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz ober ein Underer vermöge eines Rechtes an der Sache jum Fruchtbezuge berechtigt ift und der Eigenbesitzer bei bem Erwerbe bes Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist ober vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.

bes gutgläubigen Rugbefiners.

Befigunterbrechung.

thiimer;

b. von den Fruchter= 955;

Dem Eigenbesitzer steht berjenige gleich, welcher die Sache jum 3mede ber Ausübung eines Nutungsrechts an ihr befitt.

Auf den Eigenbesit und den ihm gleichgestellten Besitz findet die

Vorschrift des § 940 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 956. Geftattet der Gigenthumer einem Anderen, fich Erzeug= 4. Fruchterwerb des obli § 956. Geftattet der Eigenthümer einem Anderen, sich Erzeugsgatorisch Ausungs nisse oder sonstige Bestandtheile der Sache anzueignen, so erwirdt berechtigten bei Ab. nisse oder sonstige leitung seines Recties dieser das Eigenthum an ihnen, wenn der Besitz der Sache ihm über-a. von dem Eigen- lassen ist wit das Transport laffen ift, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitzergreifung. Ift der Eigenthümer zu der Gestattung verpflichtet, so fann er sie nicht widerrufen, fo lange fich der Undere in dem ihm überlaffenen Besitze der Sache befindet.

Das Gleiche gilt, wenn die Gestattung nicht von dem Eigenthümer, werbern der §§ 954, sondern von einem Anderen ausgeht, dem Erzeugnisse oder sonstige Bestandtheile einer Sache nach ber Trennung gehören.

> ber Gigenthumer, welcher im Gigenbesit und hinfichtlich bes Rugungerechts gutgläubig ift, das Eigenthum gemäß § 955.

IV. Conftige Beftimmungen.

Einfluß ber Trennung auf die hypothekarische Haftung §§ 1120-1122; Mobiliarpfandrecht § 1212.

§ 955. 1. Die Vorschrift des § 955 macht — und zwar nur hinsichtlich der Erzeugniffe und der sonstigen zu den Früchten gehörigen Bestand: theile (§ 99), nicht auch bezüglich anderer Bestandtheile — eine Ausnahme von §§ 953 und 954.

2. Eigenbesitzer (mittelbarer oder unmittelbarer) kann sowohl ber mirkliche Eigenthümer als auch berjenige fein, welcher eine fremde Sache als

ihm gehörend befigt (§ 872).

3. Ausgeschloffen ist ber Eigenthumserwerb auf Grund bes § 955, wenn: a. ber Eigenbesiger nicht jum Eigenbesit ober ein Anderer jum Frucht-bezuge dinglich (§ 954) berechtigt ift und

b. der Eigenbesit nicht im guten Glauben (§ 932 Abf. 2) erworben ift ober mala fides superveniens (§ 937 Abs. 2) vor der Trennung eintritt.

4. Nach Abs. 3 (§ 940 Abs. 2) soul ber Sigenbesiter (bzw. ber binglich nutungsberechtigte Besteher Abs. 2), wenn er ben Besit ohne seinen Willen verliert, aber binnen Sahresfrift oder mittelft einer innerhalb diefer Beit erhobenen Rlage wiedererlangt, an den in der Zwischenzeit getrennten Früchten das Eigenthum mit der Trennung erwerben. Wegen der Jahresfrift vgl. § 864 Note I 3.

5. Die Beftimmung bes § 955 regelt nur bie Gigenthumsfrage. Wegen ber bem Eigenthümer gegenüber bestehenden Berpflichtung bes Besitzers ber Sache zur Berausgabe von Nutungen berfelben vgl. §§ 987 ff., 988.

6. Snpothekarische Haftung der getrennten Früchte §§ 1120 ff.

8 956. 1. Die Borschrift regelt ben Fall, daß berjenige, welcher nach §§ 953-955 mit ber Trennung Eigenthum an ben Früchten ober sonstigen

c. von einem Richt= berechtigten.

\$ 957. Die Borschriften des § 956 finden auch dann Anwendung, wenn berjenige, welcher die Aneignung einem Anderen gestattet, hierzu nicht berechtigt ist, es sei benn, daß der Undere, falls ihm der Befit ber Sache überlaffen wird, bei ber Ueberlaffung, anderenfalls bei ber Ergreifung bes Besitzes ber Erzeugnisse ober ber sonstigen Bestandtheile nicht in gutem Glauben ift ober vor ber Trennung ben Rechtsmangel erfährt.

Bestandtheilen erwirbt, einem Anderen - obligatorisch - die Aneignung berfelben geftattet (Sauptfall: Pacht; vgl. aber auch Berkauf eines Grundftudes auf Abbruch, einer Ernte zum Abernten § 93 Note III 3, § 313 Note 2f, § 433 Note I 1 c.

2. Wegen der in der Gestattung der Aneignung liegenden Traditions= offerte und über die dingliche Gebundenheit an dieselbe vgl. zu § 929 Rote II 2h. Der Umfang des Eigenthumserwerbes richtet sich nach dem Umfange der Gestattung; für Pacht vgl. § 581 Note 3h. Sonderregelung

für Niegbrauch § 1039.

3. Wegen ber Gestaltung der binglichen Rechtsverhältniffe an den Früchten bei der Pacht, insbesondere bei der Zwangsvollftreckung seitens der Glaubiger des Berpachters oder des Bachters, vgl. Borb. vor §§ 581 ff. Note III und IV.

4. (Abf. 2.) Ausgleichungsanspruch wegen ber Bereicherung bei Berfügung über das Fruchtziehungsrecht von Seiten des gemäß § 955 auf Grund feines guten Glaubens die Früchte erwerbenden, jum Gigenbefit aber objektiv nicht berechtigten Eigenbesitzers § 816. Bgl. daselbst Note I 2 e.

§ 937. 1. Mährend in § 956 vorausgesett ist, daß der die Aneignung Gestattende zu dieser Gestattung objektiv berechtigt ift, weil er selbst mit der Trennung Eigenthum erwerben könnte, schütt § 957 denjenigen, der redlich ben Besit ber Sache von einem Nichtberechtigten erwirbt (§ 932 Abf. 2) und bis zur Trennung im guten Blauben bleibt (§ 937 Abs. 2), ebenso, wie er nach § 932 geschütt sein murbe, wenn er bie Erzeugniffe 2c. einzeln von dem Richteigenthumer erworben hatte.

2. Ausgleichungsanspruch bes Berechtigten gegen benjenigen, ber als Richt: berechtigter über das Fruchtaneignungsrecht unter Ueberlaffung der Sache

gemäß § 957 verfügt hat, vgl. § 816 Note I 2f.

3. Neber die Bedeutung des § 957 herrscht Streit; vgl. hierzu Jacubezky (Das Recht 1902 S. 4), nach beffen Ausführung dem in der Kaffung miß:

glückten Paragraphen folgende Beschränkungen bingugufügen find: Der Erwerb bes Gigenthums tritt jedoch, falls bem Anderen nicht ber Befit der Sache überlaffen wird oder ichon überlaffen ift, nur ein, wenn berientae, welcher bie Aneignung geftattet, ju ber Beit, ju ber ber Andere den Befit der Erzeugniffe oder der fonftigen Beftandtheile ergreift, im Befite ber Sache ift. Bei Beftandtheilen, die nicht zu ben Früchten geboren, finden die Borfcriften der §§ 933, 935 entsprechende Unwendung.

1. Wegen Aneignung aufgegebener Grundstude § 928.

2. Borbehalt für die Landesgesetzgebung hinfictlich des Rechtes zur Aneignung ber einem Underen gehörenden Tauben EG. Art. 130.

Aneignungsrecht des Staates vgl. §§ 22, 69 ff. II. 14 ALR. Preussen Reuterecht & 193 ff. I. 9 ALR.

Erwerb der An- und Zuwüchse (Alluvion u. s. w.) §§ 223 ff.

I. 9 ALR.

Tauben, Begenftand des Thierfanges, Feldpolizeiordn. v. 1. Nov. 1847 § 40 (\$5. 5. 376).

Vorschriften über die Jagd §§ 128 ff. I. 9 ALR., vgl. Art. 69 EG. 3. BGB.

3. Wegen bes Seeauswurfes und strandtriftiger Gegenstände 2c. vgl. Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (AGBI. S. 73) §§ 20 ff.

Borbemerkung ju \$\$ 958 ff.

V. Aneignung.

1. Aneignung.

§ 958. Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigenthum an der Sache.

Das Sigenthum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetze lich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungserecht eines Anderen verletzt wird.

2. Derelittion.

§ 959. Gine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigenthumer in der Absicht, auf das Eigenthum zu verzichten, den Besitz ber Sache aufgiebt.

3. Herrenlofe Thiere.

§ 960. Wilbe Thiere sind herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Wilbe Thiere in Thiergarten und Fische in Teichen ober anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos.

Erlangt ein gefangenes wildes Thier die Freiheit wieder, so wird es herrenlos, wenn nicht der Eigenthümer das Thier unverzüglich ver=

folgt oder wenn er die Verfolgung aufgiebt.

Ein gezähmtes Thier wird herrenlos, wenn es die Gewohnheit

ablegt, an den ihm bestimmten Ort zuruckzufehren.

4. Bienenschwarm. a. Auszug. Herrens losigkeit.

§ 961. Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigenthümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigenthümer die Berfolgung aufgiebt.

§ 958. 1. Herrenloß gewesene ober gewordene Sachen vgl. §§ 959 ff. 2. Eigenbesitzerwerb §§ 854, 872.

3. Das Aneignungsverbot kann auch ber Landesgesetzgebung angehören. Begen ber bem Jago- und Fischereirecht angehörigen Fälle E. Art. 69.

4. Im Falle des Abs. 2 wird durch die Besitznahme zu Eigenbesitz zwar Besitz, nicht aber Eigenthum erworben. Die Sache bleibt herrenloß, dis sie von dem Aneignungsberechtigten in Besitz genommen oder durch einen redlichen Erwerber erworben oder ersessen ist (§§ 932, 935, 937) vgl. RG. i. Str. 5 281.

5. Die Aneignung wird nur burch ein Verbot, welches die Aneignung als solche verbietet, ausgeschlossen, z. B. StGB. § 291 (verschossene Munition). Ein solches liegt z. B. nicht in dem Berbote der Ausübung der Jagd während der Schonzeit vgl. RG. i. Strafs. 7 92.

§ 959. 1. Die Aufgabe des Besitzes muß in der Absicht, auf das Eigenthum zu verzichten, erfolgen; hierzu gehört Willensfähigkeit (§§ 104 f.) und das Verfügungsrecht über die Sache.

2. Besithaufgabe ohne die Absicht des Berzichts auf das Eigenthum, wie 3. B. bei der zu Nebungszwecken verschoffenen Munition begründet nicht Herrenlosigkeit. Bgl. hierzu Olshausen zu StGB. § 291.

3. Aufgabe von Grundftuden § 928.

§ 960. 1. Um die Anwendbarkeit des Abs. 2 auf fremdländische Thiere zu sichern, ift die Wiedererlangung der Freiheit, nicht der natürlichen Freiheit, gesagt.

2. Unverzüglich, b. i. ohne schuldhaftes Bogern § 121.

§ 961. 1. Die Bienen gehören zu den wilden, aber zähmbaren Thieren. Der Eigenthumsverluft in Folge der Wiedererlangung der natürlichen Freiheit richtet sich also nach § 960 Abs. 2 u. 3.

2. § 961 trifft ben Fall ber Auswanderung eines Bienenschwarmes, die periodisch in Folge der im Stocke erfolgten Aufzucht junger Brut vorkommt.

§ 962. Der Eigenthümer bes Bienenschwarmes darf bei der Berfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 963. Bereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigenthümer, so werben die Eigenthümer, welche ihre Schwärme versfolgt haben, Miteigenthümer des eingefangenen Gesammtschwarmes; die Antheile bestimmen sich nach der Jahl der verfolgten Schwärme.

§ 964. Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigenthum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigenthum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen. b. Berfolgung.

c. Bereinigung.

d. Einzug in frembe Bienenwohnung.

I. Pflichten bes Finders a. Anzeigepflicht.

VI. Jund.

§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, I funt. hat dem Verlierer oder dem Eigenthümer oder einem fonstigen Em= 1 a. n pfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht ober ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittelung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so bedarf es der Anzeige nicht.

^{§ 962.} Rach ben Mot. und Prot. hat das Recht des Eigenthümers aus § 962 die Natur des in § 867 bestimmten Rechtes. Sin Vorgehen des Verfolgenden ohne Gestattung des Grundstücksbesitzers im Wege der Selbsthülfe soll danach nur unter den in § 229 bestimmten Voraussezungen erlaubt sein.

^{§ 963. 1.} Die Borschrift enthält insofern eine Aenderung des § 948, als die Antheile der Miteigenthumer sich nicht nach dem Werthverhältnisse, sondern nach der Anzahl der vereinigten Schwärme bestimmen.

^{2.} Miteigenthum §§ 1008 ff.; das Gemeinschaftsverhaltniß unter ben Mitseigenthümern richtet fich nach §§ 741 ff.

^{§ 964. 1.} Die Vorschrift betrifft die jog. Hunger: ober Bettelschwärme, welche aus Mangel an Nahrung ausziehen.

^{2.} Der verlierende bisherige Eigenthümer hat keinen Bereicherungsanspruch vgl. § 812 B III 1 bβ.

^{§ 965. 1.} Die Regelung des zwischen dem Finder und dem Berlierer bzw. dem Eigenthümer bestehenden Schuldverhältnisses (§§ 965-972) sindet ihre Erganzung in den allgemeinen Borschriften des Obligationenrechts (§§ 241 ff.), serner, insoweit die Voraussehungen der Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegen, in den dieses Rechtsinstitut betreffenden Regeln §§ 677 ff.

^{2.} Die Pflichten des Finders beginnen mit dem Moment, in welchem er die gefundene Sache an sich nimmt, d. h. mit der Absicht, sie in Besitz zu nehmen, ergreift. Sine blose Besichtigung hindert ihn nicht, sich der Sache sofort wieder zu entschlagen.

^{3.} Die Pflicht unverzüglicher, d. h. ohne vorsätzliches ober grobsahrlässiges (§§ 121, 968) Zögern erfolgender Anzeige, besteht im Falle des Abs. 1 aussnahmsloß, ohne Rücksicht auf den Werth der Sache; Abs. 2 Satz 2 kommt für Abs. 1 nicht in Betracht. — Bei nachträglicher Erlangung der Kenntniß

von der Person einer der in Abs. 1 bezeichneten Empfangsberechtigten ent= fteht die Pflicht zur Anzeige in dem Momente der erlangten Kenntniß, vgl.

DEG. 4 332.

4. Die Unterlaffung ber unverzüglichen Anzeige macht schadensersatpflichtig (§§ 275 ff.) und beseitigt den Anspruch auf Finderlohn § 971 Abs. 2. Daß Die Sache nicht mehr als 3 Mark werth ift, hat eventuell der Finder zu beweisen. Auch hinsichtlich seiner Abschätzung hat er nur Borfat und grobe Fahrläffigkeit (§ 968) zu vertreten.

5. Bei mangelnder Geschäftsfähigkeit des Finders sind § 276 Abf. 1 S. 3

und § 682 zu beachten.

6. Empfangsberechtigter vgl. zu § 969.

7. Die Anzeige fann bei einer beliebigen Polizeibehorde geschehen, welche ihrerseits bas nach ben Dienstvorschriften Erforderliche zu veranlaffen hat (§ 839). Für den Inhalt der Anzeige (Abf. 2) ift der Finder gemäß § 968 verantwortlich.

Landesgesetliche Bestimmungen betr. die Behandlung von Fund-

fachen. Bal. auch zu § 982.

Allg. Berf. d. Juftizminifters v. 21. Nov. 1899 (IMBl. S. 379) u. vom gleichen Tage (3MBl. S. 382). Dienstanweifung b. Min. d. Innern vom 27. Oktober 1899.

Bayern Minist. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1899.

B. z. A. §§ 24—27, §§ 28—31. Min.-Rfg. vom 14. Dezember 1899 und vom 29. Januar 1900. Sachsen Württ.

B. z. A. d. d. BGB. §§ 19—22. Min. Abg. vom 6. Oftober 1899. AG. z. BGB. Art. 285. BD. v. 9. Auguft 1899 betr. die Behandlung von Fundsachen (RegBl. S. 499).

M.-Schw. B. z. U. § 121. S. - Weim.

AG. 3. BGB. §\$ 92—94. Min. Wbg. vom 11. Januar und 20. Oktober 1900. 3. 3. A. § 119.

M.-Strelitz Oldenburg Braunsch.

Baden Hessen

> 3. 3. A. \$\$ 12-14. AG. 3. BGB. § 49.

S.-Altenb. B. z. A. §§ 15, 16. Min. 2bg. vom 20. Oftober 1900. B. z. A. SS 6-8. S.-Kob.-G.

Anhalt

BD. betr. Ausführungsbestimmungen zu ben §§ 980, 981, 983 bes BBB., vom 15. Dezember 1899 (GS. S. 365).

AG. 3. BGB. Artt. 59-61. BD. vom 11. Dezember 1899 über

Sch.-Sond. Waldeck

Schw.-Rd.

bie Behandlung ber Funde (GS. S. 210). UG. 3. BGB. Art. 34. Min.-Adg. vom 11. Dezember 1899. Unweisung betr. die polizeiliche Behandlung ber Fundsachen

vom 13. Dezember 1899 (RegBl. G. 127). AG. 3. BGB. §§ 106—110. Regierungs Berordnung vom 12. Dezember 1899, die Behandlung der Junde betreffend Reuss ä.L.

(GS. S. 321). 3. 3. A. \$\$ 5—16.

Reuss j. L. Sch.-Lippe Lübeck Bremen

AG. 3. BGB. §\$ 17—19. Allgem. Berf. vom 16. Dezember 1899. AG. 3. BGB. § 73.

AG. 3. BGB. § 28.

BD. v. 18. Juli 1899 betr. die in den Geschäftsräumen einer Bremischen Behörde oder einer Berkehrsanstalt gefundenen Sachen

BD., betr. die Bekanntmachungen der Behörden u. Berkehrs= anftalten über die Fundsachen vom 23. Januar 1900.

Bekanntmachung betreffend die Fundsachen u. s. w. von Landesbehorden und Landesanstalten, Gemeindebehörden und Bemeindeanstalten, sowie die von Privatpersonen betriebenen Berkehrsanstalten erlaffenden Bekanntmachungen vom 20. Dezember 1899.

Els.-Lothr. Bekanntmachung vom 19. Dezember 1899.

Hamburg

§ 966. Der Finder ift zur Vermahrung ber Sache verpflichtet. Ist der Berderb der Sache zu beforgen oder ift die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Koften verbunden, so hat der Finder der Sache öffentlich versteigern zu laffen. Bor der Berfteigerung ift die Polizeibehörde Anzeige zu machen. Der Erlöf tritt an die Stelle ber Sache.

§ 967. Der Finder ift berechtigt und auf Anordnung der Polizei= behörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die

Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrläfsigkeit zu vertreten.

§ 969. Der Finder wird durch die Berausgabe der Sache an den Berlierer auch ben sonftigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ 970. Macht ber Finder zum Zwecke der Bermahrung oder Erhaltung ber Sache ober jum 3wede ber Ermittelung eines Empfangs= berechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, fo fann er von dem Empfangsberechtigten Erfat verlangen.

\$ 971. Der Finder fann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werthe der Sache bis zu breihundert Mark fünf vom Sundert, von dem Mehr= werth eins vom Hundert, bei Thieren eins vom Hundert. Sat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Werth, so ift ber Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

b. Bermahrungs= ober Berfteigerungs: pflicht.

c. Ablieferung an die Polizeibehörde.

d. Sorgfalt.

- e. Herausgabe an ben Berlierer.
- 2. Anfprüche b. Finders. a. Aufwendungen.

b. Finderlohn.

§ 966. 1. Wegen der Berwahrungspflicht vgl. zu § 688 Rote II 1 f. 2. Deffentliche Bersteigerung § 383 Abs. 3. Ein bestimmter Bersteigerungsort ift nicht vorgeschrieben. Für die Wahl beffelben kommt § 968 in Betracht. 3. Der Bersteigerungserlöß tritt an die Stelle der gefundenen Sache; es

ist fortab so, wie wenn ber Betrag selbst die gesundene Sache märe. 4. Sigenthumserwerb durch den Ersteher, obwohl er das Nichteigenthum

bes Beräußernben fennt § 935 Note 6.

- § 967. 1. Begen ber Polizeibehörde, an welche abzuliefern, vgl. § 965 Note 7. 2. Die Rechte des Finders bleiben durch die Ablieferung unberührt § 975.
- 3. Liegen die Boraussetungen des Eigenthumserwerbes durch den Finder por und ist dieser der Polizeibehörde nicht erreichbar, so findet § 983 Anwendung. § 968. Bal. §§ 275 ff., 680; bei mangelnder Geschäftsfähigkeit bes Finders

§ 965 Note 6. § 969. 1. Empfangsberechtigt ift an sich Jeder, der einen Anspruch auf

Berausgabe der Fundsache gegen den Finder hat.

a. Auf Grund abfoluten Rechtes: Eigenthümer (§ 985), Niegbraucher (§ 1065), Pfandgläubiger (§ 1227), Chemann bei gesetzlichem Güterstande (§ 1380),

bei Gutergemeinschaft § 1443.

b. Auf Grund personlichen Rechtes gegen ben Finder: Anspruch aus der Bereicherung, insonderheit condictio possessionis (vgl. § 812 Note B I 1) welche dem unmittelbaren und neben diesem auch dem mittelbaren Befiger zustehen kann (§§ 868, 869, 871). Dem Besitzbiener (§ 855) fteht dieser Unspruch nicht zu.

2. Durch die Vorschrift des § 969 wird die Zurückgabe an den Verlierer als solchen, also auch an den Besithdiener im Interesse bes Finders zugelaffen.

§ 970. 1. Wegen des Anspruchs auf Ersat der Auswendungen, welcher dem Finder, wie einem Beauftragten oder einem Bermahrer (8\ 670, 693) dufteht, vgl. zu §§ 256, 257.

2. Wegen ber Geltendmachung bes Anspruchs val. § 972.

c. Geltendinachung ber Ansprüche.

3. Eigenthumsermerb

rechtigten;

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeige=

pflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972. Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Anspruche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigenthümer wegen Berwendungen geltenden Vorschriften ber §§ 1000 bis 1002

a. bet Unbefanntheit entsprechende Anwendung. § 973. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei ber Polizeibehörde erwirbt der Finder bas Eigenthum an der Sache, es sei benn, daß vorher ein Empfangsberechtigter bem Finder bekannt geworden ift oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemelbet hat. Mit dem Erwerbe bes Eigenthums erlöschen die fonstigen Rechte an ber Sache.

> Ist die Sache nicht mehr als drei Mark werth, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigenthum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Gigen= thums nicht entgegen.

> § 971. 1. Bei der Berechnung der Höhe des Finderlohns find die von bem Empfangsberechtigten nach § 970 ju ersetenben Aufwendungen von bem Werthbetrage des Fundes nicht in Abzug zu bringen.

2. Bestimmung nach billigem Ermeffen; vgl. zu entsprechender Anwendung

3. Abs. 2 begründet Einwendungen; vgl. § 965 Abs. 2 S. 1 und § 973 Abs. 2 S. 2.

4. Begen der Geltendmachung des Unspruchs vgl. § 972.

§ 972. § 972 überträgt auf den Anspruch des Finders wegen Berwenbungen (§ 970) und Finderlohn (§ 971) gewiffe Borichriften über den Berwendungsanspruch des Besitzers gegenüber dem Eigenthümer: § 1000 betrifft das Burückbehaltungsrecht, § 1001 macht bei entsprechender Anwendung den Unspruch des Finders bavon abhängig, daß der Empfangsberechtigte die Sache wiedererlangt ober die Berwendungen genehmigt; ber Empfangsberechtigte kann sich vor Genehmigung der Berwendungen durch Rückgabe der Sache befreien. Annahme ber Cache feitens bes Empfangsberechtigten, obwohl fich ber Finder seinen Anspruch vorbehält, gilt als Genehmigung. § 1002 setzt eine einmonatige, von der Gerausgabe der Sache ab laufende Ausschlußfrist (vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4) für die gerichtliche Geltend= machung der Ansprüche.

§ 973. I Der Eigenthumserwerb erfolgt unter Erlöschen sonstiger Rechte

an der Sache und zwar

1. bei Sachen im Werthe von über drei Mark

a. mit dem Ablauf eines Jahres (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2) nach der Anzeige bei ber Polizeibehorde (Birffammerben ber Anzeige § 130 Abf. 3). Berzögerung der Anzeige (§ 965 Abf. 2) hindert den Eigenthumserwerb nicht.

b. Ginwendung des Empfangsberechtigten: Renntniß des Finders von der Berson eines Empfangsberechtigten, einschließlich bes Berlierers (§ 969) ober Anmeldung des Rechtes eines Empfangsberechtigten bei der Polizeibehörde (vgl. § 965 Note 5);

2. bei Sachen im Werthe bis zu drei Mark.

a. Mit Rucksicht darauf, daß es einer Anzeige bei ber Polizei nicht bedarf (§ 965 Abf. 2 S. 2), beginnt die Frift mit dem Funde und fteht die Anmelbung des Rechtes bei der Polizei dem Gigenthumserwerbe nicht entgegen.

b. Ginwendungen des Empfangsberechtigten:

a. Berheimlichung des Fundes auf Nachfrage (feitens der Polizei oder eines Empfangsberechtigten oder irgend eines Dritten);

b. bei Befanntwerden bes Empfangsberechtigten.

§ 974. Sind vor bem Ablaufe ber einjährigen Frift Empfangs= berechtigte dem Finder bekannt geworden ober haben fie bei einer Sache, die mehr als drei Mark werth ift, ihre Rechte bei der Polizei= behorde rechtzeitig angemelbet, fo fann ber Finder die Empfangs= berechtigten nach ben Vorschriften bes § 1003 zur Erflärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit bem Ablaufe ber für die Erklarung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigenthum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten fich rechtzeitig zu ber Befriedigung der Unsprüche bereit erflaren.

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache ober des Berfteige= rungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte bes Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache verfteigern, fo tritt der Erlos an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache ober ben Erlos nur mit Buftimmung bes Finders einem Em-

pfangsberechtigten herausgeben.

§ 976. Berzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Sat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Ber= steigerungserloses an die Polizeibehorbe auf Grund ber Borschriften der §§ 973, 974 das Eigenthum erworben, jo geht es auf die Be=

4. Rechtslage bei 200

lieferung des Fundes an die Polizei.

5. Bergicht od. Saumnif des Finders. Ueber gang bes Funbrechts auf die Gemeinde.

β. Renntnig bes Finders von der Person eines Empfangsberechtigten vor Ablauf der Frist (vgl. zu c).

c. Abs. 2 giebt gegenüber der Regel bes Abs. 1 nur die Besonderheiten für ben Fall, daß die Fundsache geringwerthig ift. Soweit Abi. 2 feine Menderungen vorsteht, bleibt es bei der Regel bes Abs. 1, so daß also a die Kenntnig (bB) ben Gigenthumsermerb ausschließt,

β. mit bem Gigenthumserwerbe fonftige Rechte an ber Sache erlofchen. II. Bereicherungsanspruch bes einen Rechtsverluft nach § 973 Erleidenden

\$ 977.

\$ 974. 1. Wenn ber Empfangsberechtigte innerhalb ber Frift (§ 973 Abf. 1 und Abf. 2) bem Finder bekannt geworden ift oder fein Recht angemelbet hat (§ 973 Abs. 1), die Angelegenheit aber durch Burucknahme ber Sache und Befriedigung bes Finders wegen feiner Ansprüche nicht erledigt ift, fo will § 974 vermeiden, daß der Finder erft gegen den Gigenthumer Hagen und sich durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts (§§ 972, 1000) fichern müffe-

2. Gemäß § 1003 muß bie Aufforderung unter Angabe des für Bermen: dungen bzw. als Finderlohn beanspruchten Betrags unter Setzung einer

angemeffenen Frift (vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4f) erfolgen.
3. Befteht Streit über die Sohe der Ansprüche, jo muß der Finder zunächst (§ 1003 Mbs. 2) die rechtstraftige Feftstellung seiner Unsprüche herbeiführen und alsbann ben Berechtigten nochmals unter Bestimmung einer angemeffenen Frift auffordern (vgl. Dentichrift).

4. Bereicherungsanspruch bes nach § 974 einen Rechtsverluft Erleidenben

\$ 977.

§ 975. 1. Die Boraussetzungen, unter benen Polizeibehörden zur Anordnung ber Berfteigerung befugt find, beftimmen fich nach bem öffentlichen Rechte ber Landesgesetzgebung; vgl. zu § 965.

2. Buwiderhandlung der Polizeibehörde: Saftung bes Beamten § 839,

des Staates EG. Art. 77.

meinde des Kundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frift die Berausgabe verlanat.

6. Bereicherungsanipruch

§ 977. Wer in Folge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976 negen Finder bezw. einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen bes § 976 von der Gemeinde bes Fundorts die Berausgabe des burch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Serausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigenthums auf den Finder oder die Bemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

\$ 978. Wer eine Sache in ben Gefchäftsräumen ober ben Be-II. 3m Bereiche einer Beborbe ober Derfebreanförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffent= ftalt gefundene Sachen lichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, 1. Ablieferungspflicht hat die Sache unverzüglich an die Behörde ober die Berkehrsanftalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der \$\$ 965 bis 977 finden feine Anwendung.

§ 979. Die Behörde ober die Berkehrsanftalt fann die an fie befugniß. abgelieferte Sache öffentlich versteigern laffen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesftaaten und ber Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten pornehmen laffen.

Der Erlöß tritt an die Stelle ber Sache.

\$ 980. Die Berfteigerung ift erft zuläffig, nachdem die Empfanas= Berfteigerung. berechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Un= melbung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frift aufgeforbert worden find und die Frift verftrichen ift; fie ift unzulässig, wenn eine Un= meldung rechtzeitig erfolgt ift.

> Die Bekanntmachung ift nicht erforderlich, wenn der Berderb der Sache zu beforgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnigmäßigen

Roften verbunden ift.

§ 977. 1. Bgl. § 812 Abj. 1 und daselbst Note B III 1 b β. 2. Wegen der Ausschlußfrist von drei Jahren vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4.

§ 978. 1. Bu den Geschäftsräumen gehören auch die Nebenräume eines den Zweden einer öffentlichen Behörde dienenden Gebaudes, 3. B. die Trep=

pen, Korridore, Aborte des Gerichtsgebäudes.

2. Der Kinder hat die Berpflichtung unverzüglicher Ablieferung. Schadensersatvflicht §\$ 823 ff.

3. Finderrechte werden in diesem Falle nicht anerkannt. § 979. 1. Deffentliche Versteigerung § 383 Abs. 3.
2. Sigenthumsermerh des Friedens

Eigenthumserwerb bes Erstehers, obwohl er bas Nichteigenthum ber perfteigernden Behörde fennt, § 935 Rote 6.

2. Berfteigerungs=

bes Finbers.

3. Borausfehungen ber

^{§ 976. (}Abf. 2.) Ift der Finder unauffindbar, fo findet § 983 Anwendung.

^{3.} Für § 974 fann als Bereicherung nur der Ueberschuß bes Sachwerth's über ben Betrag ber Finderansprüche in Frage fommen. — Die Erwähnung bes § 974 wird von Saidlen und Endemann (Ginf. II S 345 Rote 21) wohl mit Unrecht als Redaktionsversehen bezeichnet. § 974 bezweckt nicht, die fäumigen Empfangsberechtigten zu strafen, sondern nur, dem Finder die freie Berfügungsbefugniß über die Sache zu gewähren.

8 981. Sind feit bem Ablaufe der in der öffentlichen Bekannt- 4. Bersteigerungserlös. machung bestimmten Frift drei Jahre verftrichen, fo fällt der Berfteigerungserlos, wenn nicht ein Empfangsberechtigter fein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichs= fistus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fistus des Bundesftaats, bei Bemeindebehörden und Gemeindeanftalten an bie Bemeinde, bei Berkehrsanftalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diefe.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frift erft, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Befanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden find. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes

Beld abgeliefert worden ift.

Die Roften werben von dem herauszugebenden Betrag abgezogen. § 982. Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanftalten nach den von dem Bundes= rath, in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesftaats erlassenen Vorschriften.

§ 980. 1. Der Ersteher, welcher in Kenntniß der Ungulässigkakeit der Bersteigerung erwirbt, wird nicht Gigenthumer, wohl aber ber gutgläubige Er= fteher (§§ 932, 935). Schadensersaganspruch § 839, GG. Art. 77.

2. Deffentliche Bekanntmachung §§ 981 f.

§ 981. Deffentliche Bekanntmachung RG. 27 251. Bgl. § 982. Ueber Birtsamwerden der Bekanntmachung vgl. ju § 130 Rote A II.

§ 982. Die Borschrift stellt klar, daß die erforderlichen Anordnungen im

Bermaltungswege zu geben find.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 16. Juni 1898. (RGBl. S. 912.)

Auf Grund der \$\$ 982, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Bundesrath folgende

Vorschriften über die in Fundsachen u. s. w. von Reichsbehörden und Reichsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1. Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Reichsbehörden und Reichsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekannt-machung hat es keinen Einfluss, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushanges zu früh entfernt wird,

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere

durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 2. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

Berlin, den 16. Juni 1898.

Der Reichskanzler. Fürst zu Hohenlohe.

Entsprechende Erlaffe find von den Zentralbehörden der Bundenftaaten erlaffen. Go wortlich mit bem Erlaß bes Reichstanglers übereinstimmend für Preußen (3MBl. 1899 S. 379).

5. Deffentliche Befannt=

III. Bei Beborben befind. liche Sachen unbefannter Empfanger 1c.

§ 983. Ift eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, ju beren Berausgabe fie verpflichtet ift, ohne daß die Berpflichtung auf Bertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder deffen Aufenthalt unbekannt ift, die Borschriften ber §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

IV. Schat.

§ 984. Wird eine Sache, die fo lange verborgen gelegen hat, daß der Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ift (Schatz), entdeckt und in Folge der Entbedung in Besitz genommen, so wird bas Eigen= thum zur Sälfte von dem Entdecker, zur Sälfte von dem Eigenthumer ber Sache erworben, in welcher ber Schat verborgen mar.

Vierter Titel. Anfprüche aus dem Gigenthume.

§ 983. 1. Hierunter fallen insbesondere z. B. die bei dem Gerichte verbleibenden Ueberführungs: und Beweisftucke; ferner g. B. bie bei ben Polizeibehörden verbleibenden Fundsachen, vgl. § 967 Note 3, § 976.

2. Unter § 983 fallen 3. B. nicht die unbestellbaren Postsendungen, für welche vielmehr der Transportvertrag (vgl. Reichspostgesetz vom 28. Oktober

1871 § 26 Abf. 1) maßgebend ift.

§ 984. 1. Bum Erwerbe bes Eigenthums durch den Entbeder gehört, daß er ben Schat entbedt hat und bag auf Grund feiner Entbedung der Schat von ihm oder einem Anderen in Besitz genommen wird; letteren Falles hat er, wenn Sacheigenthümer und Entdecker dieselbe Person ist, den Eigenthumsanspruch in Gemäßheit ber §§ 985 ff., sonft gemäß § 1011.
2. Miteigenthümer §§ 1008 ff. Das Rechtsverhältniß ber Miteigenthümer

unter einander ift Gemeinschaft nach Bruchtheilen §§ 741 ff.

3. Der Riegbraucher (§ 1040) und entsprechend ber Chemann und ber Inhaber ber elterlichen Gewalt auf Grund ihrer gesetlichen Rupniegung (§§ 1383, 1652) haben feinen Anspruch auf Die Gigenthumerhalfte bes in der Niegbrauch fache gefundenen Schatzes. Wird ber Schatz aber 3. B. in einem Gebäude, welches dem Niegbraucher gemäß § 95 S. 2 gehört, ge= funden, fo fällt ihm die Gigenthumerhalfte gu.

4. Beim Erbbaurechte fommt bie Gigenthumerhalfte bes in dem Bauwerke gefundenen Schapes dem Eigenthümer des Bauwerkes au. Bgl. 88 95,

1012 Note 3.

5. Die Landesgesete, welche die Ablieferung alter Münzen und sonftiger Alterthümer an öffentliche Behörden anordnen, bleiben gemäß EG. Art. 109 unberührt.

6. Landesgesetgebung.

Schaperwerb bei getheiltem oder eingeschränktem Gigenthume \$\$ 94 ff. I 9 ATR. vgl. Art. 59 EG. 3. BGB.

Borbemerkung jum 4. Bitel.

I. Die aus bem Eigenthume fich ergebenden Anfpuche geben auf Berftellung bes bem Inhalte bes Gigenthums (§§ 903 ff.) entsprechenden that: fachlichen Buftandes. Gie richten fich gegen benjenigen, beffen Berhalten ber Berftellung bes rechtmäßigen Buftandes entgegenfteht. Dem Gigenthums: anspruch entspringt ein zwischen bem Berechtigten und bem Berpflichteten bestehendes gesetzliches Schuldverhaltniß, auf welches die allgemeinen Borschriften bes zweiten Buches (vgl. Borb. zum II. Buche Rote 2), insbesondere Die Borschriften über nachträgliche Unmöglichkeit der Leiftung (§§ 275 ff.), ben Anspruch auf das Surrogat (§ 281), den Interesseanspruch aus § 283 2c. Anwendung finden, soweit nicht im Einzelnen für den Eigenthumsanspruch Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften vorgesehen sind. Bgl. §§ 987—1003, insbesondere § 990 Abs. 2. Die aus dem Eigenthum uns mittelbar fich ergebenben binglichen Ansprüche find:

1. Der Anspruch gegen den Besither auf Berausgabe der Sache, beren Besit bem Eigenthümer entzogen ist oder vorenthalten wird §§ 985, 986.

2. Der Anspruch auf Beseitigung ober Unterlaffung einer Störung bes Eigenthumers gegen ben Störer § 1004.

3. Der Anspruch auf Gestattung ber Aufsuchung und Wegschaffung ber auf einem fremden Grundftude befindlichen, dafelbft noch nicht in Befit genom= menen Sache § 1005.

4. Befonbere Fälle: a. Unspruch auf Berichtigung bes Grundbuchs § 894;

h. Feftstellungsklage auf Anerkennung des bestrittenen Gigenthums unter den Voraussegungen bes § 256 CPD.;

e. Biberspruchstlage gegen die gegen einen Dritten gerichtete Zwangsvollitredung in eine Diesem nicht gehörige Sache CPD. § 771;

CPO. § 771. Behauptet ein Dritter, dass ihm an dem Gegenstande der Zwingsvollstreckung ein die Veräusserung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstrecknng im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind

diese als Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmassregeln finden die Vorschriften der §§ 769, 770 entsprechende Anwendung. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmassregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

d. Aussonderungsanspruch im Konfurse.

KO. § 43. Die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts bestimmen sich nach den ausserhalb des Konkursver-

rahrens geltenden Gesetzen.

§ 44. Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waaren, welche von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner aligesendet und von dem Gemeinschuldner noch nicht vollständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern nicht dieselben schon vor der Eröffnung des Verfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person fur ihn gelangt sind.

Die Bestimmungen des § 17 finden Anwendung.

§ 45. Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, dass dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind. [Bgl. auch zu

§ 1362.]

§ 46. Sind Gegenstände, deren Aussonderung aus der Konkursmasse hätte beansprucht werden können, vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung des Verfahrens von dem Verwalter veräussert worden, so ist der Aussonderungsberechtigte befügt, die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung, soweit diese noch aussteht, zu verlangen. Er kann die Gegenleistung aus der Masse beanspruchen, soweit sie nach der Eröffnung des Ver-Jahrens zu derselben eingezogen worden ist.

e. Geltenbmachung bes Gigenthums aus bem Bufchlagsbeschluffe.

Zw. § 93. Aus dem Beschlusse, durch welchen der Zuschlag ertheilt ist, findet gegen den Besitzer des Grundstücks oder einer mitversteigerten Sache die Zwangsvollstreckung auf Räumung und Herausgabe statt. Die Zwangsvollstreckung soll nicht erfolgen, wenn der Besitzer auf Grund eines Rechtes besitzt, das durch den Zuschlag nicht erloschen ist. Erfolgt gleichwohl die Zwangsvollstreckung, so kann der Besitzer nach Massgabe des § 771 der Civilprozessordnung Widerspruch erheben.

Zum Ersatze von Verwendungen, die vor dem Zuschlage gemacht sind, ist

der Ersteher nicht verpflichtet.

Vorbemerkung zum 4. Titel.

I. Anspruch auf Beraus. § 985. Der Eigenthümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache. ber Sache verlangen.

II. Im unmittelbaren Anschluß an ben dinglichen Anspruch auf Herausgabe der Sache wird das gesetzliche Schuldverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Besitzer hinschtlich der Nutzungen, Schäden und Berwendungen geregelt §§ 987—1003. Bgl. Borb. zu §§ 987—993.

III. Konkurrirende Ansprüche.
1. Obligatorische Ansprüche.

a. Die in den §§ 985 ff. geregelten Ansprüche gründen sich nur auf das zwischen dem Eigenthümer und dem Bester bestehende dingliche Rechtseverhältniß. Neben diesem Rechtseverhältnisse fann zwischen dem Eigenthümer und dem Bestepen ein persönliches Schuldverhältniß bestehen, durch welches entweder dieselben Ansprüche begründet (z. B. Herausgabe anspruch des Bermiethers § 556) oder aber die aus dem dinglichen Rechtsverhältnisse sich ergebenden Ausprüche erweitert oder beschänkt werden. Wegen des obligatorischen Berausgabeanspruchs vol. § 292.

b. Insoweit die Ansprüche aus dem Sigenthum und aus dem besonderen zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse sich decken, können dieselben aus beiden Rechtsgründen mit der Maßgabe geltend gemacht werden, daß jede auf den einen Anspruch gemachte Leistung auch als auf den anderen Anspruch bewirkt anzusehen ist. Bgl. Titelvorb. vor § 823

Note F I.

c. Insoweit die aus dem Sigenthume bzw. aus dem zwischen Sigenthümer und Besitzer bestehenden gesetzlichen Schuldverhältniß einerseits und die aus dem besonderen Schuldverhältniß andererseits sich ergebenden Ansprücke verschiedenen Inkalt haben, ist das besondere zwischen den Parteien bestehende Schuldverhältniß maßgebend. Die Geltendmachung dieses Rechtsverhältnisses gegenüber dem Sigenthumsanspruch erfolgt im Wege der Sinwendung (§§ 986, 1004 Abs. 2).
d. Zu berücksichtigen ist, daß die Borschriften über die unerlaubten Hand-

d. Zu berücksichtigen ist, daß die Borschriften über die unerlaubten Handlungen und über die ungerechsertigte Bereicherung sür das Verhältniß zwischen Sigenthümer und Besitzer einer Sonderregelung unterzogen sind. Bgl. darüber zu §§ 992 und § 993 und Vorb. zu §§ 987—993 Note II.

2. Unfpruch auf Berausgabe auf Grund früheren Befiges

§ 1007. Wegen ber poffefforischen Rlage vgl. § 861.

IV. Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Eigenzthumsanspruch ist vorgesehen für das Erbbaurecht § 1017, den Nießbrauch § 1065, das Mobiliarpfandrecht § 1227. Der negatorische Eigenthumszanspruch (§ 1004) findet sich entsprechend bei der Grunddienstbarkeit § 1027 und bei der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit § 1090.

§ 985. 1. Kläger muß zur Zeit der Klageerhebung Sigenthümer der Sache sein. — Beräußerung der Sache nach Rechtshängigkeit SPD. § 265. Aktivlegitimation eines Miteigenthümers § 1011.

2. Beklagter.

a. Beklagter ist, wer im Momente der Klageerhebung die Sache als unsmittelbarer oder mittelbarer Besitzer besitzt. Der Besitzdiener (§ 855) ist nicht passiv legitimirt. Zwangsvollstreckung gegen den mittelbaren Besitzer CPO. § 886. Benennung des mittelbaren Besitzers (laudatio auctoris) CPO. § 76, abgedruckt zu § 868.

b. Ficta possessio. Der dingliche Eigenthumsanspruch fann nicht gegen

denjenigen geltend gemacht werden,

a. ber, ohne die Sache zu besitzen, sich als Besitzer ausgegeben hat (qui liti se obtulit). Schabensersatzanspruch aus §§ 823 ff. Wird der Beklagte auf Grund seines Geständnisses (Versaumniß CPD. § 331) über seinen (nicht vorhandenen) Besitz zur Serausgabe der Sache verurtheilt, so kann der Interesseanspruch aus CPD. § 893 in Frage kommen.

gum Befit.

§ 986. Der Besitzer fann die Herausgabe der Sache verweigern, 1. Ginrebe aus dem Rechte wenn er ober ber mittelbare Befitzer, von bem er fein Recht gum Be= sit ableitet, dem Gigenthumer gegenüber zum Besite berechtigt ift. Ift ber mittelbare Befiter bem Gigenthumer gegenüber gur Ueber= laffung bes Befitzes an den Besitzer nicht befugt, so kann ber Gigenthumer von bem Befitzer bie Berausgabe ber Sache an ben mittel= baren Befiger ober, wenn biefer ben Besit nicht wiederübernehmen fann ober will, an sich selbst verlangen.

3. der die Sache vor Rechtshängigfeit veräußert hat (qui dolo desiit possidere). Schadensersatanspruch \$\$ 823, 826, 990, 992, 993. Beräußerung nach der Alageerhebung CPD. §§ 265, 325 (zu § 868).

c. Bur Feststellung bes richtigen Beklagten und damit jur Borbereitung ber Eigenthumstlage fann ber Anspruch auf Borlegung ber Sache § 809 dienen. Bgl. Daselbst Rote 1.

3. Wegenstand bes Unspruchs ift eine Sache (§ 90).

a. Bei einer Cachgesammtheit (vgl. § 90 Rote III 4) gilt die Regel quot res tot vindicationes, unbeschadet zulässiger Ginklagung unter einem Sammelnamen, welcher eine genügend beftimmte Bezeichnung des Prozeß: gegenstandes enthält (CPD. § 253 3iff. 2). Infonderheit find auch die von der Sauptsache getrennten Früchte hinsichtlich des Berausgabe= anspruchs selbständige Sachen. Sonderregelung des Erbschaftsanspruchs \$\$ 2018 ft.

b. Ist bie Sache ununterscheidbar mit anderen Sachen vermischt ober vermengt, so daß eine Individualistrung der flägerischen Sache nicht moglich ift, so ift der Eigenthumsanspruch thatsächlich undurchführbar und der Eigenthümer auf ben Bereicherungsanspruch angewiesen. Bgl. § 948

4. Leiftungsort. Die Sache ift da zurudzugeben, wo fie fich bei Gintritt der Rechtshängigfeit oder Schlechtgläubigkeit befindet. Bon diesem Zeitpunkt ab darf wenigstens die Lage des Eigenthümers nicht verschlechtert werden

(arg. ex § 989).

5. Abtretbarfeit bes Gigenthumsanjpruchs auf Berausgabe ift in § 255 anertannt. Bgl. dafelbft Note 2. Gleichgültig ift, ob mit der Abtretung (§§ 398 ff.) die Uebertragung bes Sigenthums (§ 931) ober nur die Nebertragung des Bestiges behufs Ausübung eines dinglichen ober persönlichen Rechtes (§ 870) bezwecht wirb. Ift die Sache nach und trot ber erfolgten Abtretung dem Zedenten zurückgegeben, so steht dem Zessionar, wenn durch die Abtretung Eigenthum übertragen (§ 931) ober ein sonstiges Recht an der Sache (§§ 1032, 1205 Abs. 2) begründet wurde, der bingliche Anfpruch, fonit der Anfpruch aus dem der Abtretung zu Grunde liegenden obligatorischen Rechtsverhältniffe gegen den Zebenten gu.

6. Beweis des Eigenthums

a. für bewegliche Sachen vgl. zu § 1006; vgl. auch § 1362 (praesumtio

h. für Grundstücke § 891; bei Grenzstreitigkeiten § 920.

7. Gin Löfungeaufpruch fteht dem trop feiner Redlichfeit gemäß § 935 herausgabepflichtigen Erwerber abhanden gekommener Sachen nicht zu. Riche ausgeschloffen ift, daß im einzelnen Falle die für den Erwerb der Sache gemachte Ausgabe unter den Begriff ber Bermenbung fällt. Borbehalt fur Die Landengejeggebung zu Bunften ber öffentlichen Pfandleihanstalten G. Art. 94 Abs. 2. Bgl. baselbst auch wegen ber Lanbesgesetzgebung.

8. Zwangsvollstreckung und Interesseansprudy. a. Zwangsvollstredung CPD. §§ 883, 885, 886.

b. Intereffeanspruch §\$ 275 ff., 281 (Surrogat), § 283 (Richtleiftung bes rechtsträftig verurtheilten Schuldners), CPD. § 893. Bgl. Titelvorb. Note I 1.

2. Sonftige Ginwendungen.

Der Besitzer einer Sache, die nach § 931 burch Abtretung des Unspruchs auf Herausgabe veräußert worden ift, kann dem neuen Eigenthümer die Einwendungen entgegenseten, welche ihm gegen ben abgetretenen Anspruch zustehen.

§ 986. 1. Bgl. Titelvorb. Note III 1 c. 2. Das Recht zum Besitze kann auf einem absoluten Rechte (vgl. Titelporb. vor § 854 Rote 3) ober auf einem personlichen zwischen dem Besitzer und bem Eigenthümer bestehenden Rechtsverhältniffe (3. B. Miethe, Lethe) beruhen. Auch die exceptio rei venditae et traditae ist bei beweglichen Sachen und bei Grundstücken zuläffig, ihre Bedeutung aber mit Hücksicht auf die nach § 185 Abf. 2 eintretende Konvaleszenz geringer als im gemeinen Rechte. Begen der Einrede des Jurückbehaltungsrechts vgl. §§ 273, 1000; HB. §§ 369–372 (zu § 274); vgl. auch Borb. zum III. Buche Rote CV und DLG. 427.

Inwieweit die Einrede aus dem persönlichen Rechtsverhältnisse gegenüber bem Konkursverwalter zulässig ift, bestimmt sich nach den konkursrecht=

lichen Vorschriften.

3. Einreden des unmittelbaren Besitzers aus einem Besit =

rechte des mittelbaren Besitzers vgl. §§ 868-871.

a. Abf. 1 S. 1: Beklagter hat nachzuweisen, bag er als unmittelbarer Befiter dem mittelbaren Befiter gegenüber und diefer dem Gigenthumer gegenüber jum Befite berechtigt ift.

b. Abs. 1 S. 2: Rlager ift gegenüber dem Nachweise zu a beweispflichtig

dafür.

a. daß ber mittelbare Besiter bem Gigenthumer gegenüber gur Ueberlaffung des Besitzes an den unmittelbaren Besitzer nicht befugt ift (vgl. Aftermiethe § 549, Leihe § 603, Bermahrung § 691);

8. daß der mittelbare Besitzer den Besitz nicht übernehmen fann ober

will (vgl. § 869).

4. Wegen der dem Besitzer zustehenden Ginmendungen vgl. § 931 Rote 3c.

Borbemerkung gu §§ 987—993.

I. Der Anspruch des Gigenthumers gegen den Befiger auf Beransgabe von Rutungen und Schadenverfat ift in den §§ 987-993 er ichopfend geregelt. Ein etwa zwischen ben Parteien bestehendes besonderes Rechtsverhältniß mit abweichendem Inhalte schließt die Anwendbarkeit der vorliegenden Vorschriften aus. Bgl. Titelvorb. III 1 b u. c.

Die Regelung bernht auf folgenden Gesichtspunkten:

1. Ginichrantung der Delittshaftung.

An sich murde jeder objektiv widerrechtliche Eingriff in eine fremde Gigen= thumssphäre, welcher als solcher bei Unwendung der im Berkehr erforder: lichen Sorgfalt erkannt werden konnte, gemäß §§ 823 ff. Die Schadenserfat: pflicht wegen unerlaubter Handlungen begründen (vgl. Titelvorb. vor § 823 Rote C). Gemäß § 992 soll indeß Delikishaftung nur eintreten, wenn der Besitzer sich durch eine strafbare Handlung ober durch verbotene Eigenmacht (§ 858) ben Befit verschafft hat. Liegen biese Boraussekungen nicht vor, fo haftet der Befiger auf Grund der Borfdrift bes § 993 nur gemäß §§ 987—991.

2. Ginichrantung ber Saftung aus ungerechtfertigter Be-

reicherung.

Un sich wurde nach § 812 jebe Ziehung von Früchten einer fremben Sache, für welche ein Rechtsgrund nicht vorliegt, einen Unspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung begründen. Durch § 993 wird biefe Saftung hin sichtlich der Früchte, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft als Ertrag ber Sache anzusehen find, eingeschränft. Es tritt wegen berfelben nicht Saftung aus § 812, sondern nur gemäß §§ 987-992 ein. Sinfichtlich der nicht als Ertrag anzusehenden Früchte verbleibt es bei § 812.

§ 987. Der Besitzer hat dem Eigenthümer die Nutungen her: II. Unspruch auf Berausauszugeben, die er nach dem Gintritte ber Nechtshängigfeit zieht.

Bieht ber Besitzer nach bem Gintritte ber Rechtshängigfeit Nutungen nicht, die er nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthichaft ziehen fonnte, fo ift er bem Gigenthumer zum Erfate verpflichtet, soweit ihm ein Berfchulben gur Laft fällt.

gabe ber Angungen und auf Schabeneerjag. 1. Saftung für Rugungen feit ber Rechtsbängig=

§ 988. Sat ein Besitzer, der die Sache als ihm gehörig oder 2. Bereicherungsanspruch jum 3mede ber Ausübung eines ihm in Wirklichfeit nicht zustehenden Nutungsrechts an ber Sache befitt, ben Befit unentgeltlich erlangt, so ift er dem Gigenthumer gegenüber gur Berausgabe ber Nutungen, bie er vor bem Gintritte ber Rechtshängigkeit zieht, nach ben Borfdriften über bie Berausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

bei unentgeltlichem Griverbe.

Der Besitzer ift von bem Gintritte ber Rechtshängigkeit **§** 989. an bem Eigenthümer für ben Schaben verantwortlich, ber badurch entsteht, daß in Folge seines Berfculbens die Sache verschlechtert

3. Saftung für Berichulden nach Rechtshan=

Borbemertung gu

§§ 987—993.

3. Die Rechtsstellung des redlichen (mittelbaren oder un= mittelbaren) Besiters vor der Rechtshängigfeit.

a. Der redliche Besitzer haftet von dem Besitzerwerb ab für die gezogenen Nutungen nach den Borichriften über die ungerechtfertigte Bereicherung

a. soweit die gezogenen Früchte nach ben Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft nicht als Ertrag anzusehen find (§ 993)

k wenn er den Besit ber Sache als einer ihm gehörigen ober jum 3mede ber Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Nutungsrechts unentgeltlich erlangt hat (§ 988).

b. Der redliche Befiger tommt por der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs durch Mahnung (§§ 284 ff.) nicht in Leiftungsverzug §§ 990 2161. 2, 993.

c. Insoweit ber redliche Befiger als unmittelbarer Besiger einem mittels baren Besitzer für Berichlechterung, Untergang ober sonstiges Unmöglich: werden der Herausgabe haftet, haftet er auch dem Gigenthümer § 991 Abf. 2.

- d. Im Nebrigen haftet ber redliche Befitzer vor bem ihm gegen= über erfolgten Gintritte der Rechtshängigkeit bes Gigen: thumsanfpruchs meder für Rugungen noch für Schaben. der Rechtshängigkeit ab richtet sich die Saftung nach §§ 987, 989.
- § 987. 1. Die Verpflichtung zur Herausgabe der Ausungen besteht trot beg an ben Erzeugniffen in Bemäßheit ber 98 953 ff. ftattfindenden Eigen= thumserwerbes.

2. Die Borschrift bezieht sich auf jeden Besitzer ohne Rücksicht darauf, ob er gut= ober schlechtgläubig, mittelbarer oder unmittelbarer Besitzer ift.

3. Die Rechtshängigkeit gegen ben unmittelbaren Besiter wirkt nicht gegen den mittelbaren Besitzer und umgefehrt.

4. Rechtshängigfeit CPD. §§ 263, 281, 499, 500, 510.

5. Berschulden § 276.

6. Rugungen § 100. — Ersat ber auf bie Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten § 102. Sine Vergütung für die Benutung der Sache (vgl. §§ 346, 347) findet nicht statt.

§ 988. 1. Bgl. zu § 816, von deffen Pringip (Abf. 1 S. 2) § 988 eine Ronsequenz ift.

2. Wegen bes Gigenthumserwerbes an ben Erzeugniffen vgl. § 955. 3. Wegen ber Berausgabe ber ungerechtfertigten Bereicherung §§ 812 ff. wird, untergeht ober aus einem anderen Grunde von ihm nicht her=

ausgegeben werben fann.

4. Haftung des schlecht= gläubigen Besitzers.

§ 990. War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben, so haftet er dem Eigenthumer von ber Beit bes Er= werbes an nach den §§ 987, 989. Erfährt der Besitzer später, daß er zum Besithe nicht berechtigt ift, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Renntniß an.

Eine weitergehende Saftung des Besitzers wegen Verzugs bleibt

unberührt.

5. Einfluß mittelbaren Befites auf die Baf: a. wegen Nugungen.

§ 991. Leitet der Besitzer das Recht zum Besitze von einem mittelbaren Besitzer ab, so finden die Vorschriften des § 990 in Un= fehung der Nutungen nur Anwendung, wenn die Boraussetzungen des § 990 auch bei dem mittelbaren Besitzer vorliegen oder diesem

gegenüber die Rechtshängigkeit eingetreten ift.

b. wegen Berichulben.

War der Besitzer bei dem Erwerbe des Besitzes in gutem Glauben, so hat er gleichwohl von dem Erwerb an den im § 989 bezeichneten Schaben bem Eigenthümer gegenüber insoweit zu vertreten, als er dem mittelbaren Besitzer verantwortlich ift.

^{§ 989.} Die allgemeine Klausel "aus einem anderen Grunde" umfaßt namentlich den Fall der Beräußerung.

^{§ 990. 1.} Der gute Glaube bezieht sich auf bas Recht zum Besitze. Mangel guten Glaubens beim Erwerbe § 932 Abf. 2, mala fides superveniens § 937 Abs. 2 (vgl. auch § 955 Abs. 1).

^{§ 987} betrifft die gezogenen und die zu ziehen gewesenen Nutungen, § 989 Schaden burch Berschlechterung der Sache 2c.

^{2. (}Abs. 2.) Der Borbehalt der Berzugshaftung (§§ 284 ff.) bezieht sich nur auf den schlechtgläubigen Besiter. Dem gutgläubigen Besiter gegenüber find Bergugsmirtungen gemäß § 993 ausgeichloffen. Uebrigens bemirkt Rechtshängigkeit an fich noch nicht Schlechtgläubigkeit des Beklagten.

^{§ 991. 1. (}Abf. 1.) Der Befiter, welcher fein Recht jum Befite von einem mittelbaren Besiger ableitet, hat die Rugungen (§§ 990, 987) ber auszugeben,

a. wenn beibe — ber unmittelbare und ber mittelbare — Besiger schlechts gläubig find, oder

b. wenn Schlechtgläubigkeit des unmittelbaren Besitzers und Rechtshängigfeit des Gigenthumsanspruchs gegen den mittelbaren Besiger gusammens

Ift die Rechtshängigkeit gegen den unmittelbaren Besiter eingetreten, so haftet dieser aus § 987, ohne daß es noch darauf ankommt, ob Schlecht gläubigkeit ober Rechtshängigkeit in der Person des mittelbaren Besithers vorliegt.

^{2.} Die Saftung bes ichlechtgläubigen unmittelbaren Befitzers für ben Schaden burch Berichlechterung, Untergang ober Beräugerung ber Sache (§ 989), sowie wegen Berzugs (§ 990 Abs. 2) wird durch § 991 nicht berührt.

^{3. (}Abs. 2.) Der redliche Besitzer haftet zwar nicht für Beschädigungen, welche er in ber Meinung, Gigenthumer ju fein, herbeigeführt hat. Befitt er aber nicht als Eigenbesitzer, so foll er nach Abs. 2 für Berschulden (§ 989) dem Gigenthümer soweit haften, wie er dem mittelbaren Besitzer verantworts lich ift. Darauf, daß er redlich einen Anderen als Gigenthumer angesehen hat, kann er fich nicht berufen.

8 992. Sat sich ber Besither burch verbotene Eigenmacht ober 6. Saftung aus unerlanddurch eine strafbare Sandlung den Besitz verschafft, so haftet er dem Eigenthümer nach den Vorschriften über den Schadengersak wegen

unerlaubter Sandlungen.

8 993. Liegen die in den §§ 987 bis 992 bezeichneten Boraus - 7. Befdrantung der Safsetzungen nicht vor, so hat der Besitzer die gezogenen Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind, nach den Vorschriften über die Serausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben; im Uebrigen ist er weder zur Herausgabe von Nukungen noch zum Schadensersate verpflichtet.

tung aus unerlaubter

Handlung und Be-

ter Sandlung.

reicherung.

Für die Zeit, für welche dem Befiter die Nutungen verbleiben, 8. Fruchtvertheilung.

finden auf ihn die Vorschriften des §101 Anwendung.

2. Berbotene Gigenmacht § 858.

§ 993. 1. Die Borschrift des Abs. 1 enthält die grundsäpliche Bestim= mung (vgl. Borb zu §§ 987—993 Note II 2), daß der Befiger außerhalb ber Boraussetzungen ber §§ 987-992 weder gur Berausgabe von Rutungen (vgl. zu 2) noch zum Schadensersate verpflichtet ift, auch wenn er hierzu nach den sonstigen Borichriften (insbesondere über die ungerechtfertigte Bereicherung bzw. die unerlaubten Handlungen (vgl. zu § 992) verpflichtet sein würde.

2. Die Beschräntung ber Saftung bes Besitzers hinsichtlich ber Nutungen auf die Falle der §§ 987-992 foll fich nach dem von der Reichstagskom= mission gemachten Zusate nicht auf alle Nugungen (§ 100) beziehen, sondern nur auf diejenigen, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthichaft als Ertrag anzusehen sind. Bgl. die gleiche Unterscheidung für Kacht \$581, Nießbrauch \$1039, ehekiches Güterrecht \$\$ 1383, 1525, 1550; elterliche Verwaltung \$1652, Vorerbschaft \$2133.

Beweislast: Die Ausnahme, daß es sich um Früchte, welche nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind, handelt, ist von demjenigen, der sie bes

hauptet, zu beweisen (3. B. erheblicher Windbruch; übermäßige Abholzung).

3. (Abs. 2.) § 101 regelt die Fruchtvertheilung zwischen dem abtretenden und dem antretenden Fruchtziehungsberechtigten. Die ausdrückliche Erstreckung dieser allgemeinen Vorschrift auf den vorliegenden Fall beruht auf ber Erwägung, daß der Besitzer als solcher tein Fruchtziehungsrecht hat. Bgl. § 101 Note 2.

1. Die Regelung des Verwendungsanspruchs beruht auf dem Gefichts-Punkte der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 Abs. 1 Note B III 1 b a) Die Berwendung auf eine fremde Sache, welche den Werth derfelben erhöht oder eine Werthminderung abwendet, führt zu einer Bereicherung des Eigen= thumers. Durch die Thatsache der Verwendung seitens des Besitzers wird ein Anspruch gegen ben gewinnenden Eigenthumer, nicht etwa bloß eine Beschränktheit oder Bedingtheit bes Herausgabeanspruchs bes Sigenthumers begründet. Durch die Borschriften ber §§ 994 ff. werben diejenigen Erganzungen und Modifikationen der Borschriften über die ungerechtsertigte Bereicherung bestimmt, welche burch das besondere Verhältniß des Besitzers dum Gigenthümer erforbert werden.

2. Im Uebrigen vgl. wegen des Berwendungsanspruchs ju §§ 256, 257

Gruppe C 1.

3 8 8 994-1003.

^{\$ 992. 1.} Begen ber in § 992 liegenden Begrengung ber beliftsmäßigen Saftung bes Befigers gegenüber dem Gigenthumer vgl. Borb. ju SS 987 bis 993 Note II 1.

^{3.} Saftung megen unerlaubter Sandlungen §§ 823 ff.

- II . Derwendungsanfpruch des Befitters.
 - - b. nach Rechtsbängig= feit.
 - c. Begriff der noth wendigen Bermen= bungen.
 - 2. Nicht nothwendige Berwendungen.
- B. Begnahme verbunde=

ner Sachen.

- § 994. Der Befiter fann für die auf die Sache gemachten noth= 1. Nothwendige Ber wendigen Berwendungen von dem Eigenthümer Erfat verlangen. Die wendungen. a. bis gur Rechtsban gewöhnlichen Erhaltungskoften find ihm jedoch für die Beit, für welche ihm die Rutungen verbleiben, nicht zu ersetzen.
 - Macht der Besitzer nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit oder nach dem Beginne der im § 990 bestimmten Haftung nothwendige Berwendungen, fo bestimmt fich die Erfatyflicht des Eigenthumers nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

§ 995. Bu den nothwendigen Verwendungen im Sinne des § 994

- gehoren auch die Aufwendungen, die der Besither zur Bestreitung von Lasten der Sache macht. Für die Zeit, für welche dem Besitzer die Rutungen verbleiben, sind ihm nur die Aufwendungen für folche außerordentliche Lasten zu ersetzen, die als auf den Stammwerth der Sache gelegt anzusehen sind. § 996. Für andere als nothwendige Verwendungen fann ber Besitzer Ersatz nur insoweit verlangen, als sie vor dem Eintritte der
- Rechtshängigkeit und vor bem Beginne ber im § 990 bestimmten Saftung gemacht werden und der Werth der Sache durch fie noch zu der Zeit erhöht ist, zu welcher der Eigenthümer die Sache wieder= erlangt.
- 8 997. Sat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wefentlichen Bestandtheil verbunden, so fann er fie abtrennen und sich aneignen. Die Borschriften bes § 258 finden Unwendung.

Das Recht zur Abtrennung ift ausgeschloffen, wenn der Besiter nach § 994 Abf. 1 Sat 2 für die Berwendung Erfat nicht verlangen

§ 994. 1. Ob nothwendige Berwendungen vorliegen, ift nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Birthschaftsführung zu beurstheilen (vgl. § 995). — Bgl. § 1227 Note II 3.

2. (Abs. 1 S. 2.) Entscheibend ift, für welche Zeit dem Besitzer nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 987 ff. die Rutungen verbleiben.

Db er die Sache thatfächlich genutt hat und ob fie überhaupt nutbar ift,

ist für die Frage des Ersates der Berwendungen unerheblich.

3. (Abf. 2.) Rach bem Gintritte ber Rechtshängigkeit ober ber Schlechtgläubigkeit (§ 990) hat ber Besitzer (gleich bem Rießbraucher § 1049 und dem Pfandgläubiger § 1216) nur ben Anspruch wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag. (Bgl. zu §§ 256, 257 Gruppe B 1.) Diefen Anspruch hat er indeg nur hinfichtlich der nothwendigen Bermendungen; hinficht lich sonstiger Berwendungen hat er überhaupt keinen Ersakanspruch. — Begnahmerecht § 997.

§ 995. 1. Die Borichrift des § 995 foll die Ersappflicht des Gigenthumers hinfichtlich der zur Beftreitung der Laften der Sache gemachten Aufwendun: gen ohne Rudficht darauf ficherstellen, ob die Boraussetzungen der Bereiches rung in der Person des Gigenthumers vorliegen ober nicht vorliegen.

2. Bu ben außerorbentlichen Laften, welche als auf ben Stammwerth gelegt angufeben find, gehort g. B. die Stragenbaulaft, ferner ber einmalige Beitrag ber Gigenthumer einer gemiffen Gegend gur Unlegung einer Gifenbahn; nicht aber die Bermögenssteuer, welche zwar auf bem Stammwerthe ruht, aber feine außerordentliche Laft ift. Bgl. §§ 1047, 1385 Biffer 1.

Der unredliche Besitzer hat überhaupt feinen Ersatanspruch wegen nicht nothwendiger Berwendungen; wegen nothwendiger Berwendungen §§ 994 f., Wegnahmerecht § 997.

kann ober die Abtrennung für ihn keinen Nuten hat ober ihm min= destens der Werth ersett wird, den der Bestandtheil nach der Abtrennung für ihn haben würde.

§ 998. Ift ein landwirthschaftliches Grundstüd herauszugeben, fo hat ber Eigenthümer die Roften, die der Besitzer auf die noch nicht getrennten, jedoch nach ben Regeln einer ordnungsmäßigen Birthichaft vor bem Ende des Wirthschaftsjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als fie einer ordnungsmäßigen Birthichaft entsprechen und ben Werth diefer Früchte nicht übersteigen.

§ 999. Der Besither fann für die Berwendungen eines Borbesithers, deffen Rechtsnachfolger er geworben ift, in bemfelben Umfang Erfat verlangen, in welchem ihn der Borbefiger fordern konnte, menn er bie

Sache herauszugeben hatte.

Die Bervilichtung bes Sigenthumers zum Erfate von Bermendungen erstreckt sich auch auf die Berwendungen, die gemacht worden find, bevor er das Eigenthum erworben hat.

4. Roften der Beftellung eines landwirthichaft lichen Grundftiids.

5. Berwendungen bes Borbefthers.

6. Berwendungen por b. Eigenthumserwerbe des Rlägers.

§ 997. 1. Für folde anderen Sachen, welche, ohne zu wesentlichen Bestandtheilen (§§ 93 f.) geworben ju fein, mit ber Sache verbunden find, lowie für die zu der Sache hinzugeschlagenen Bubehörftücke (88 97 f.) bedarf es einer dem § 997 entsprechenden Borschrift nicht, weil fie nicht in das Gigenthum bes Sacheigenthumers übergegangen find. Der Besitzer ber Sache fann fie ohne Weiteres abtrennen und gurudbehalten. Auf Die Abtrennung findet § 258 Unwendung, ein etwaiger Schabensersatanipruch bestemmt fich nach § 989 ober, wenn bie Wegnahme nach erfolgter Ferausgabe an ben Gigenthumer erfolgt, nach § 258 in Berbindung mit §§ 275 ff.

2. Befentliche Beftanbtheile (§§ 93 f.) geben in das Eigenthum bes

Sacheigenthumers über, §§ 946 ff. a. 261. 1 giebt fowohl bem redlichen wie bem unredlichen Besitzer, abweichend von ben §§ 946 ff., ein Trennungs und Aneignungsrecht. Bgl. § 947 Rote I 3. Berpflichtung bes Besitzers zur Bieberherstellung bes früheren Buftandes und Unfpruch bes vor der Trennung in Befit gelangten Gigenthumers auf Sicherheitsleiftung § 258.

b. Der Eigenthumer, welcher fich auf die Ausschließung des Wegnahmercchts beruft, hat eine von den drei Boraussegungen diefer Ausichliegung gu

beweiten:

a. daß die Berbindung eine Verwendung darftellt, welche zu den gewöhnlichen Erhaltungetoften für die Beit, mahrend welcher bem Befiger die Rutungen verbleiben (§ 994 Rote 2), gehört § 994 Abf. 1 G. 2 ober

β. daß die Abtrennung keinen Rugen für den Besitzer hat (vgl. § 226)

7. daß dem Befiger ausreichender Wertherfat vor ber Abtrennung in einer feinen Annahmeverzug §§ 293 ff. begrundenden Beife angeboten worden ift.

3. Wegen des unbeschränkten Wegnahmerechts auf Grund eines Bwifchen bem Gigenthumer und bem Befiger bestehenden befonberen Rechtsverhältniffes (8. B. Miethe, Bacht) vgl. § 258 Rote I a und Titelvorb, por § 925 Rote III 1.

§ 998. 1. Der Besitzer hat die Beweislast für die Voraussekungen der Erlaupflicht in bem von ihm in Unfpruch genommenen Umfange.

2. Wegen ber gleichartig geregelten Falle vgl. § 101 Rote 5 b.

2. Begen ber icon getrennten Früchte § 102.

7. Burüdbehaltungerecht des Refiters.

§ 1000. Der Besitzer kann die Herausgabe ber Sache ver= weigern, bis er wegen der ihm zu ersetzenden Berwendungen be= friedigt wird. Das Burudbehaltungsrecht fteht ihm nicht zu, wenn er die Sache durch eine vorfätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat.

8. Geltenbmachung bes Genehmigung.

§ 1001. Der Besitzer kann den Anspruch auf den Ersatz der Berwendungsanfpruds. Berwendungen nur geltend machen, wenn der Eigenthümer die Sache a. Bedingung ber Mies wiedererlangt oder die Verwendungen genehmigt. Bis zur Genehmi= gung der Verwendungen kann sich der Eigenthümer von dem Anfpruche baburch befreien, daß er die wiedererlangte Sache guruckgiebt. Die Genehmigung gilt als ertheilt, wenn der Eigenthümer die ihm von dem Besitzer unter Vorbehalt des Anspruchs angebotene Sache annimmt.

2. (Abs. 2.) Wechsel in der Person des Eigenthümers.

b. Zw. § 93 Abs. 2. Zum Ersatze von Verwendungen, die vor dem Zuschlage gemacht sind, ist der Ersteher nicht verpflichtet.

2. Bal. im Uebrigen die Bemerfungen gu §§ 273, 274.

§ 1001. I. Genehmigung ber Berwendungen burch ben Gigenthumer. I. Die Genehmigung ift einseitiges Rechtsgeschäft bes Gigenthumers vgl. § 684 Rote 2. - Die Annahme ber Sache durch den Gigenthumer trop Borbehalts des Bermendungsanspruchs seitens bes Besitzers gilt als Genehmigung (Sat 3). Die Annahme enthält ein rechtsgeschäftliches Clement; auf dieselbe find die Vorschriften über Rechtsgeschäfte (Geschäftsfähigkeit, Anfechtung 2c.) zum mindeften entsprechend anwendbar.

2. Im Falle ber Genehmigung ber Berwendungen hat ber Befiger einen selbständigen Unspruch auf Ersatz ber Berwendungen.

a. Die Geltendmachung diefes Unfpruchs durch den Befiger ift unabhängig von der Wiedererlangung ber Sache durch ben Gigenthumer.

b. Burudbehaltungsrecht bes Befiters (§ 1000).

c. Der Anspruch ist nicht an die Frist aus § 1002 geknüpft.

^{§ 999. 1. (}Abf. 1.) Uebergang des Berwendungsanspruchs auf ben Befitzund Rechtsnachfolger fraft Gefetes vgl. § 412.

a. Der Bermendungsanspruch wirft gegen den neuen Eigenthumer, ohne daß der Anspruch der grundbuchlichen Eintragung bedarf (vgl. § 892 Note II 2 a B).

c. Das Berhältniß zwischen Beräußerer und Erwerber richtet fich bei Rauf oder sonstiger entgeltlicher Beräußerung nach §§ 434, 445.

^{§ 1000. 1.} Die Vorschrift spricht zur Ausschließung von Zweifeln bas Burückbehaltungsrecht, welches an sich schon nach §§ 273 f. begründet wäre, bem Besitzer ausdrücklich zu. — Das Zurückbehaltungsrecht ist zwar kein bingliches Recht, kann aber auch dem Rechtsnachfolger des Eigenthümers gegenüber geltend gemacht werden. Bgl. §§ 986 Abs. 2, 1032, 1065, § 1205 Abs. 2, §§ 870, 1227. — Bgt. auch § 999 Abs. 2.

d. Die Genehmigung ber Berwendungen sett nicht Einverständniß über die Sohe des Bermendungsanspruchs voraus. Die Sohe des Bermendungs: anspruchs ift im Streitfalle burch Prozeg feftzuftellen.

^{3.} Der Eigenthümer, welcher ben Berwendungsanspruch bestreitet, versbindet zwedmäßiger Beise mit ber Eigenthumstlage bie Rlage auf Festftellung, daß dem Besitzer ein Berwendungsanspruch nicht zustehe. Underenfalls fann der Bejiger ben Berwendungsanspruch, welcher durch Berwerfung der Einrede des Buruckbehaltungsrechts nicht aberkannt wird (CPD. § 322), selbständig gemäß §§ 1001, 1002 geltend machen. (Bgl. § 1002 Rote 5.)

8 1002. Giebt ber Befiter Die Sache bem Gigenthumer beraus. fo erlifcht ber Unsvruch auf ben Ersatz ber Berwendungen mit bem Ablauf eines Monats, bei einem Grundftude mit dem Ablaufe von fechs Monaten nach ber Herausgabe, wenn nicht vorher bie gericht= liche Beltendmachung erfolgt ober ber Gigenthumer die Bermendungen genehmigt.

Auf diese Friften finden die fur die Berjahrung geltenden Bor-

schriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ 1003. Der Besiter fann ben Gigenthumer unter Angabe bes als Erfat verlangten Betrags aufforbern, fich innerhalb einer von ihm bestimmten angemeffenen Frijt barüber zu erklaren, ob er bie Berwendungen genehmige. Nach dem Ablaufe der Frist ift der Be= fiber berechtigt, Befriedigung aus ber Sache nach ben Borfchriften über ben Pfandvertauf, bei einem Grundftucke nach den Borfchriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Bermögen zu fuchen, wenn nicht die Genehmigung rechtzeitig erfolgt.

c. Friftfegung gur Er= flärung über ben Ber= wendungsanfprud.

b. Gefetliche Befriffung

nach Sergusaghe ber

II. Wiedererlangung der Sache feitens des Gigenthumers phne Ge-

nehmigung ber Bermenbungen.

1. Biebererlangung ber Sache ift Bedingung ber Geltenb= machung bes Berwendungsanfpruchs. Ift die Genehmigung (gu I1) der Berwendungen durch den Gigenthumer nicht erfolgt, fo fann ber Berwendungsanfpruch nur geltend gemacht werden, wenn der Eigenthumer Die Sache durch Berausgabe feitens des Befigers oder auf andere Beife guruderlangt.

2. Befreiung des Gigenthumers durch Rudgabe ber mieber:

erlangten Sache.

Der Eigenthümer fann fich von dem Anspruche bis zu ber (von dem Befiter einzuwendenden und zu beweisenden vol. S. 3) Genehmigung (I I) befreien. Begen der hierin für den Eigenthümer liegenden facultas alternativa vol. S. 262 Note 1. Durch die Zurückgabe wird nicht Eigenthum des Bestiers begründet, vielmehr lediglich der frühere Besithtand wieder hergestellt und dem Besitzer das Borgeben in Gemäßheit des § 1003 ermöglicht.

3. 3ft bie Sache dem Gigenthumer von dem Befiger herausgegeben,

fo ift die Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 1002 befriftet.

4. Sat ber Eigenthumer bie Sache in anderer Weife als burch Ser= ausgabe feitens bes Befigers guruderlangt, fo ift ber Anfpruch bes Besitzers nicht an die Frist bes § 1002 gebunden.

III. Liegt weber Genehmigung ber Berwendungen noch Wiedererlangung ber Sache feitens bes Gigenthumers vor, fo findet § 1003 Unmendung.

IV. Wegen ber entsprechenden Regelung beim Funde § 972, beim Erb= ichaftsanspruche § 2022.

§ 1002. 1. Bgl. § 1001. — Begen der Ausschlußfrist vgl. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, ferner Titelvorb. vor § 186 Note 4.

2. Annahme ber Sache durch den Eigenthümer trot Borbehalts des Berwendungsanspruchs seitens bes Besitzers als Genehmigung der Bermendungen vgl. § 1001 Rote I 1.

3. Wirffamwerben ber Genehmigung § 130.

4. (Abf. 3.) § 203: Stillftand ber Rechtspflege, höhere Gemalt. § 206: Bertretungsbedürftiger Befiger ohne Bertreter. § 207: Nachlagansprüche und Rachlagverbindlichkeiten.

5. Ob die Wegnahme der Sache im Wege der Zwangsvollstreckung (CPD. § 883) der Ferausgabe der Sache durch den Besitzer im Sinne des § 1002 gleichsteht, ift zweifelhaft. Bgl. § 1001 Rote 3 und 4. Ferner Wilmowati= Levy zu CPO. § 769 (a. F.) Note 3.

S. Reumann, Sanbausgabe bes BBB. I. 3. Aufl.

Bestreitet der Eigenthümer den Anspruch vor dem Ablaufe der Frift, fo fann fich ber Besither aus ber Sache erft bann befriedigen, wenn er nach rechtsfräftiger Feftstellung bes Betrags ber Bermen= dungen den Eigenthumer unter Bestimmung einer angemeffenen Frift zur Erklärung aufgeforbert hat und die Frift verftrichen ift; das Recht auf Befriedigung aus ber Sache ift ausgeschlossen, wenn bie Benehmigung rechtzeitig erfolgt.

IV. Regatorifder Unfprud.

- § 1004. Wird das Eigenthum in anderer Weise als durch Ent= ziehung ober Borenthaltung bes Besites beeinträchtigt, so tann ber Eigenthümer von bem Storer bie Beseitigung ber Beeintrachtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu beforgen, fo fann ber Eigenthümer auf Unterlassung flagen.
- § 1003. 1. Die Borichrift bes § 1003 bezweckt die Beseitigung bes Schwebejuftandes, welcher eintritt, wenn ber Gigenthumer meder bie Sache gegen Befriedigung bes Besitzers gurudnimmt noch die Berwendung genehmigt.

2. Die Setzung der angemeffenen Ausschluffrift vgl. Titelvorb. vor § 186

Note 4.

3. Die Befriedigung aus ber Sache nach ben Borichriften über ben Pfand: verkauf einer beweglichen Sache §§ 1228 ff.

4. Die Befriedigung nach ben Borfchriften über die Zwangsvollstreckung

in das unbewegliche Bermögen.

a. Rach CBD. § 866 fommen Gintragung einer Sicherungshppothet für bie Forberung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in Betracht. Auch die Eintragung der Sicherungshypothek muß (gegen Biermann) für zulaffig erachtet werben, da ber Bermendungsanfpruch eine perfonliche Forderung gegen den Eigenthümer ift, deren Geltendmachung in bas Gefammtvermögen des Eigenthumers nur den burch §§ 1001, 1003 feftgesetten Ginschränkungen unterliegt. Der einftweiligen Sicherung bes Besitzers dient die Bormerkung einer Sicherungshppothek gemäß §§ 883 ff. b. Die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Bermögen fest einen voll-

streckbaren Titel voraus (CPD. § 867, 3m. §§ 16, 162).

a. Im Falle bes § 1003 Abf. 1 wird ber Titel babin lauten, baß ber Gigenthumer bie 3mangevollftredung in bas Grundftud megen bes (bem Gigenthumer mitgetheilten) Betrags ju bulben habe.

Zur Begründung der Klage find nur die Boraussekungen des § 1003 Abs. 1 darzuthun; ein Streit über Grund und Sohe des Unspruchs

findet nicht mehr statt.

ermähnten Frift erfolgt.

8. Im Falle bes § 1003 Abf. 2, b. h. wenn ber Gigenthumer fein rechts zeitiges Beftreiten bes Unfpruchs nachweift, ift ber Unfpruch nach Grund und Sohe festzuftellen. Die Beftimmung ber nach rechtsfraftiger Feststellung bes Bermenbungsanfpruchs gu fegenden Frift in dem erften Urtheil ist nicht zugelaffen (CPO. § 255).

5. Bur Bermeibung mehrfacher Prozesse durfte die Rlage mit folgendem Ans

trage ju erheben fein: ben beflagten Gigenthumer zu verurtheilen,

a. anzuerfennen, daß bem Rläger der geltend gemachte Berwendungsanfpruch

zusteht;

b. die Zwangsvollftredung in bas Grundftud wegen biefes Unspruchs ju bulben, wenn Beklagter nicht binnen einer ihm von bem Rläger nach Rechtskraft bes Urtheils zu setenden angemeffenen Frift (3. B. von 14 Tagen) die Berwendungen genehmigt;

c. an ben Rläger ben zu a ber Sohe nach feftgestellten Betrag ber Bermendungen ju gahlen, wenn die Genehmigung bis jum Ablaufe ber gu b

Die Ertheilung der Bollstreckungsklausel für das in Gemäßheit des Untrags ergehende Urtheil richtet sich nach CBD. §§ 726, 731.

Der Ansnruch ist ausgeschlossen, wenn der Gigenthumer zur Duldung perpflichtet ift.

8 1005. Befindet fich eine Cache auf einem Grundftude, bas ein v. Anjorud auf Muf-Underer als der Cigenthumer der Sache besitzt, so fteht diesem gegen ben Befiter bes Grundftude ber im \$ 867 bestimmte Unfpruch zu.

fuchung u. Wegichaffung.

2. Bal. Borb. zu &\$ 985 ff. Note I 2.

3. Db eine Beeinträchtigung bes Gigenthumers porliegt, entscheibet fich nach ben Borfdriften ber §§ 903 ff. über ben Inhalt bes Gigenthums und

has Nachbarrecht.

4. Aftiplegitimation vgl. ju § 985 Rote 1. Beflagter ift ber Storer, b. i. berjenige, burch beffen Willen der mit dem Inhalte bes Eigenthums in Widerfpruch stehende Zustand aufrecht erhalten wird, val. auch 8 986 Note II 2. 8 909 Note 1 u. DLG. 4 65.

5. Der Inhalt bes Unspruchs. Bgl. § 906 Note II. Der negatorische Anspruch ift unabhängig davon, ob sich ber Storer eines Rechtes berühmt.

fomie pon Berichulden und geht auf

a. Befeitigung ber Beeinträchtigung vgl. ju § 862 Rote 3; die Befeitigung der Störung durch Gerstellung abhelfender Ginrichtungen schließt eine Berurtheilung nur aus, wenn badurch weitere Störungen geradezu unmöglich gemacht find, anderenfalls bleibt immer noch die Beforanik weiterer Störungen bestehen. RG. 3B. 1902 S. 70. — Der Störer kann nicht, wie bei Schabensersat § 251 Abs. 2, die Pflicht zur Beseitigung ber Beeinträchtigung durch Geldentschädigung abwenden, val. D&G. 4 313;

b. bei Beforgniß weiterer Beeintrachtigungen auf Unterlaffung berfelben, und zwar kann ber Rläger Schutz gegen Störungen nicht nur gleicher, sondern jeder den Zweden seines Rechtes zuwiderlaufenden Art ver-langen. Die Auslegung des allgemeinen, im Urtheil ausgesprochenen Störungsverbots ift Sache ber 3mangsvollstreckung CBD. § 890 val. RG.

Gruchot 44 1098.

6. Beschränkung bes negatorischen Anspruchs hinsichtlich ber in Gemäßheit ber Gewd. mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Anlagen. Gewd. \$ 26. abgedruckt zu § 906; ferner hinfichtlich ber Gifenbahn-, Dampffciffahrtsund fonftigen Bertehrsunternehmungen EG. Art. 125.

7. (Abs. 2.) Die Beweislast bafür, daß der Eigenthümer zur Duldung ver-

nflichtet ift, liegt bem Beeinträchtigenden ob, vgl. § 903 Rote A II.

8. Ginmendung, daß die Beeinträchtigung in Ausübung des Rechtes eines Dritten porgenommen wird (laudatio auctoris) vgl. CPD. §§ 77, 76 (zu

§ 868.) Bgl. hierzu Seuff. 56 154.

CPO. § 77. Ist von dem Eigenthümer einer Sache oder von demjenigen. dem ein Recht an einer Sache zusteht, wegen einer Beeinträchtigung des Eigenthums oder seines Rechts Klage auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder auf Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen erhoben, so finden die Vorschriften des § 76 [zu § 868] entsprechende Anwendung, sofern der Beklagte die Beeinträchtigung in Ausübung des Rechts eines Dritten vorgenommen zu haben behauptet.

9. Iwangsvollstreckung CPO. §§ 887, 890—893. 10. Ansprüche auf das Interesse, auf Schadensersat und auf Bereicherung richten fich nach den allgemeinen Borfcbriften §§ 241 ff., 823 ff., 812 ff. Bgl. Titelvorbemerkung Rote 1. Richt ausgeschloffen wird vom RG. erachtet, daß mit der negatorischen Klage Schadensersat für den Fall späterer schuldhafter Zuwiderhandlungen verlangt wird. AG. ID. 1902 S. 70.

11. Berjährung vgl. §§ 924, 898.

^{8 1004. 1.} Bal. die entsprechenden Borschriften der §§ 12, 862; val. auch 311 Note 11.

^{12.} Sonderregelung für das Berhältniß des Bermiethers jum Miether § 550, des Eigenthümers zum Niegbraucher § 1052. — Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs § 894.

VI. Eigenthums: Dermuthungen.

§ 1006. Bu Bunften bes Besitzers einer beweglichen Sache wird vermuthet, daß er Eigenthumer der Sache fei. Dies gilt jedoch nicht einem früheren Besitzer gegenüber, dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, es sei benn, daß es sich um Geld ober Inhaberpapiere handelt.

Bu Gunften eines früheren Besitzers wird vermuthet, daß er während ber Dauer seines Besites Eigenthümer ber Sache gewesen sei.

Im Falle eines mittelbaren Befites gilt die Bermuthung für den mittelbaren Besitzer.

§ 1005. Bgl. zu § 867. Der Abholungsanspruch, welcher nach § 867 bem Befitger zusteht, wird burch § 1005 bem Eigenthumer ber Sache ohne Rucficht darauf gegeben, ob er im Befit ift. Bgl. übrigens § 869 Sat 3.

§ 1006 I. Inhalt bes § 1006. Eigenthumsvermuthungen für bewegsliche Sachen. Wegen ber entsprechenden Anwendung zu Gunften des dingslich Berechtigten vol. § 1227 Note II 6. — Praesumtio Muciana § 1362

Note II 3. Für Grundstücke § 891.

1. Ohne die Borschrift des § 1006 Abs. I würde der auf Herausgabe belangte gegenwärtige Besitzer einer beweglichen Sache, welchem ber unter Umftanden schwierige Rachweis seines Gigenthumserwerbes nicht gelingt, biese Sache an ben Rläger, welcher für einen früheren Zeitpunft fein Gigenthum nachzuweisen in der Lage ift, herausgeben muffen (§ 985). Bur Abwendung diefer Befahr von dem gegenwärtigen Befiter bient die Gigenthumsvermuthung des § 1006 Abf. 1 G. 1. Diese Bermuthung gilt ausnahmslos für Geld und Inhaberpapiere. Bezüglich anderer Sachen wird fie durch den Rachmeis beseitigt, daß die Sache bem Kläger ober seinem Nechtsnachfolger abhanden gekommen ift, denn aus dieser Art des Besigverluftes ergiebt fich, daß derfelbe den Gigenthumsverluft für den früheren Befiter nicht zur Folge gehabt hat und daß ber gegenwärtige Besither nicht auf dem regelmäßigen Bege bes redlichen Erwerbes durch Uebergabe Sigenthümer geworden sein fann (§ 935).

2. Sat der frühere Befitzer als Kläger die Bermuthung für das Eigen= thum des Beklagten durch Gegenbeweis widerlegt oder durch den Nachweis der Boraussetzungen des Abs. I S. 2 beseitigt, so kommt ihm nunmehr die

Bermuthung aus Abf. 2 zu Statten.

3. Die Eigenthumsvermuthung aus § 1006 ift nicht nur gur Geltend= machung der dinglichen Eigenthumsansprüche (§§ 985, 1004, 1005), sondern auch für persönliche Ansprüche (Anspruch auf Schabensersat §§ 823 ff., 989, 992, Bereicherungsanspruch §§ 812 ff., 987 ff.) von Bedeutung. 4. Mittelbarer Bestip §§ 868—871.

II. Ginflug des § 1006 auf die Geftaltung der Gigenthumstlage aus

1. Zur Rlagebegründung hat der Rläger

a. sein Eigenthum darzulegen; dazu genügt zunächst der Nachweis früheren Befites (Abf. 2);

b. die Bermuthung, welche durch Abf. 1 für den Beklagten als gegenwär=

tigen Besitzer begründet ist, zu beseitigen und zwar a. durch Widerlegung der Bermuthung mittelst des Nachweises, daß der Beklagte beim Erwerbe vom Nichteigenthümer nicht gutgläubig war (§ 932).

ober, wenn es fich nicht um Geld ober Inhaberpapiere

handelt (§ 1006 Abf. 1, § 935).

3. durch den Nachweis, daß die Sache dem Kläger abhanden ge= kommen ist.

2. Die Ginlaffung bes Beflagten bezwectt

a. die Widerlegung der für das Eigenthum des Rlägers gemäß Abf. 2

8 1007. Mer eine bewegliche Sache im Besite gehabt hat. VII. Anspruch aus früheren fann von dem Besitzer die Gerausgabe der Sache verlangen, wenn 1. gegen den schlechtgläusbigen Grwerber;

It die Sache dem früheren Besitzer gestohlen worden, verloren 2. gegen den gutgläubis gegangen ober fonst abhanden gefommen, so kann er die Berausgabe auch von einem aufgläubigen Besitzer verlangen, es sei benn, daß biefer Gigenthumer ber Sache ift ober die Sache ihm vor der Besitzeit bes früheren Besitzers abhanden gefommen mar. Auf Geld und Inhabernaniere findet diese Borschrift feine Anwendung.

gen Erwerber.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn ber frühere Besiter bei bem u Ausschließungsgründe. Erwerhe des Besitzes nicht in autem Glauben mar oder wenn er ben Besitz aufgegeben hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften der 88 986 his 1003 entsprechende Unmendung.

ftreitenden Bermuthung (Beseitigung der Aftivlegitimation des Rlägers) burch den Nachweis,

a. baf Rlager felbft vom Richteigenthumer, ohne gutgläubig ju fein, er-

morben hat (§§ 932-935);

B. daß die Sache (Beld und Inhaberpapiere ausgenommen) por bem Erwerbe feitens bes Rlagers ihrem Eigenthumer geftohlen, verloren oder abhanden gekommen mar und von dem Kläger noch nicht erfeffen ift:

7. baf ein Dritter Gigenthumer ift;

ober

b. ben Nachmeis, bag Beklaater tros bes Abhandenkommens ber Sache aus bem Besite des Rlägers Cigenthum insbesondere durch Ersitung § 937, Berbindung & 946, 947 Abf. 2, Berarbeitung & 950, Aneignung & 960,

Fund § 973 2c. erworben hat.

3. Belingt bem Beflagten ber Rachweiß, daß Rlager felbft trot gutgläubigen Erwerbes nicht Eigenthumer ift (2ab), fo fann biefer seinen Anspruch auf seinen früheren Besitz gemäß § 1007 stützen; da hierin aber eine unzulässige Aageanderung gesehen werden kann (CPD. §§ 264, 527), so empfiehlt es sich, die Sigenthumsklage von vornherein auch auf sich 1007 zu gründen. Wird dem Kläger Mangel des guten Glaubens beim Erwerbe nachgewiesen, so kann er fich auf § 1007 nicht ftuten (§ 1007 Abf. 3).

\$ 1007. I. (Abf. 1.) Der Anfpruch aus bem früheren Befit auf Berausgabe ber Cache gegen ben gegenwärtigen ichlechtglanbigen Befiter.

1. Der Anspruch besteht nur hinsichtlich beweglicher Sachen und zwar beweglicher Sachen jeder Art, auch wegen Geld und Inhaberpapiere. Boraussetzung ist früherer Besit. - Praesumtio Muciana vgl. § 1362 Note II 3.

2. Kläger ist der frühere Besitzer. Gleichgültig ist, ob er unmittelbarer oder mittelbarer Besitzer (§§ 868 sf.), Eigen- oder Fremdbesitzer (§ 872) war; dem Besitzdener (§ 855) steht der Anspruch nicht zu. Der Anspruch aus § 1007 fann auch bem unmittelbaren Befiger gegenüber bem mittel= baren Befiter gufteben (vgl. zu 3 und zu 5e).

3. Beklagter ift ber gegenwärtige Besitzer. Gleichgültig ist, welcher Art sein Besitz ist (zu 2). Der Besitzbiener ist passiv nicht legitimirt. Laudatio auctoris seitens bes beklagten unmittelbaren Besitzers, welcher seinen Besit von einem mittelbaren Besither abzuleiten behauptet CPO. § 76 (ab-

gedruckt zu § 868).

4. Jur Begründung ber Rlage gehört außer dem Nachweise ber Attiv- und Passivolegitimation (zu 2 und 3) die Behauptung, daß der Beklagte beim Erwerbe des Besitzes nicht im guten Glauben mar (Abs. 1). Mala fides superveniens fommt nicht in Betracht.

§ 1007.

a. Der Zeitpunkt bes Besitzermerbes (vgl. §§ 854, 870) ift entscheibend. Da der Erbe den Befit des Erblaffers fortfett (§ 857), ift ber

Besitzerwerb des Erblaffers maßgebend.

b. Mangel des guten Glaubens (§ 932 Abs. 2) ist vorhanden, wenn ber Erwerber weiß ober nur in Folge grober Fahrlaffigfeit nicht weiß, daß er fein Recht zum Befit erworben hat. (Unbefugte Befitgergreifung des Diebes, auch bes Befigbieners, welcher eigenmächtig zu bestigen anfangt; Erwerb durch Besitzübergabe zu Eigenbesitz, Niegbrauchs-, Pfand-, Mieth-, Pachtbefit u. f. w. in Kenntnig ober grobfahrlaffiger Unkenntnig bes dem Uebertragenden fehlenden Verfügungsrechts.)

5. Einwendungen bes Beflagten.

a. Kläger mar seinerseits beim Besigerwerbe nicht im guten Glauben (Abs. 3

vgl. zu 4a und b).

b. Rläger hat den Befit (freiwillig) aufgegeben, durch Uebertragung bes Besitzes auf einen Anderen oder durch einseitiges Aufgeben (§§ 856, 959,

1253 Abf. 2).

c. Ginrede aus §\$ 986, 1007 Abf. 3: Beklagter ober ber mittelbare Befiger, von dem er fein Recht jum Befit ableitet, ift dem Rläger gegenüber jum Befige berechtigt. - Ift ber mittelbare Befiger bem Rlager gegenüber zur Ueberlaffung bes Befites an den Beklagten nicht befugt, fo tann Kläger von dem Beklagten die Herausgabe der Sache an den mittelbaren Befiger ober, wenn biefer ben Befig nicht wieder übernehmen fann ober

will, an sich selbst verlangen.

d. Die Ginmendung, daß Beklagter Gigenthumer ift (vgl. Abf. 2), ftent an fich nicht bem auf § 1007 Abf. 1, b. i. auf Schlechtglaubigteit beim Besitzerwerbe gegründeten Herausgabeanspruch entgegen. (Beifpiel: Der Gigenthumer, welcher in Renntnig des fortbauernden Pfand: rechts bes Klägers ben Besitz der Sache zurückerlangt hat (vgl. § 1253), fann fich auf fein Gigenthum nicht berufen. Rlager braucht nicht, wie bei der Pfandklage (§ 1227), die rechtswirksame Entstehung seines Pfand: rechts, fondern nur seinen früheren Pfandbesit zu beweisen.) Anders, wenn dem Beklagten felbst ein fälliger Anspruch auf Berausgabe gufteht. Alsbann fann er seinen Berausgabeanspruch gegen ben Gegenanspruch aufrechnen § 387, CPD. §§ 145 Abs. 3, 322 Abs. 2 vgl. zu IV 1a. (Betfpiel: Rlager flagt als fruherer Pfandbefiger gegen ben Eigenthumer. Diefer wendet Erlofden bes Pfandrechts ein und ftellt ben ihm als Berpfänder zustehenden Berausgabeanspruch § 1223 zur Aufrechnung.)

e. Bezüglich ber Ginwendung, daß Beklagter mittelbarer Befiger im Ber-

hältnisse zum Kläger sei, gilt dasselbe wie zu d.

II. (Abj. 2.) Aufpruch bes früheren Befigers auf herausgabe ber

Sache gegen ben gegenwärtigen gutgläubigen Befitzer.

1. Für die Klagebegründung gilt das zu I 1-3 Angeführte mit ber Maggabe, daß der Unspruch in Unfehung von Geld und Inhaberpapieren ausgeschloffen ift. Un die Stelle ber Behauptung ichlechtgläubigen Erwerbes tritt bie Behauptung, daß die Sache bem Rläger geftohlen, verloren ober fonft abhanden gekommen ift (vgl. § 935).

2. Die Einwendungen des Beflagten.

a. Dem Beklagten fteben bie ju I 5a-c angeführten Ginmendungen gu.

b. Außerdem hat Beflagter

a. die Einwendung, daß er Eigenthümer der Sache ift; insonderheit also, daß er das Eigenthum ersessen hat (§ 937), aber auch, daß er schon früher Eigenthumer war; vgl. zu I 5d;

B. die Einwendung, daß ihm die Sache por ber Befitzeit bes Rlägers

abhanden gekommen ift.

3. Replifen des Rlägers gegen die Ginwendungen zu ba u. β,

a. die Replik, daß bem Kläger gegen ben Beklagten ein Recht jum Besitze (§ 986) zustehe;

.fünfter Titel.

Miteigenthum.

b. bie Replif, bag bem Rlager trop beg Abhandenfommens der Sache beim

Beklagten das Sigenthum zustehe (vgl. zu 2b) tönnen zur Aufrechterhaltung ber lediglich auf das Recht aus bem früheren Besitze geftütten Rlage nicht geltend gemacht werden. Die diefen Replifen ju Grunde liegenden Unsprüche find vielmehr felbitandige Anfpruche aus bem Rechte jum Befite; Die Mitbegrundung ber Klage auf Diese Fundamente empfiehlt fich beshalb mit Rudficht auf Die beidrantte Bulaffigfeit der Rlageanderung (CBD. §§ 264, 527).

III. Rubungen, Schaben, Berwendungen.

Unfprüche bes früheren Befiters wegen Nugungen und Schaben, fowie bie Begenanfpruche des Beklagten wegen Berwendungen find unter entsprechender Anmendung ber §\$ 987-1003 zu beurtheilen. § 1007 Abf. 3.

IV. Berhältniß bes herausgabeanfpruchs aus § 1007

1. jum Anfpruch aus bem Gigenthume baw. aus einem fouftigen bing-

lichen ober perfonlichen Rechte.

a. Die Unfprüche find ihrem Grunde nach verschieden; baber Beichrantung ber Rlageanderung (CBD. §§ 264, 527). Reine exceptio rei judicatae im Berhaltniffe ber Unfpruche ju einander. Dem Rlager, welcher nach Abweifung feiner Rlage aus bem früheren Befit, aus bem Rechte flagt, fteht die in dem Borprozeffe in den Entscheidungsgrunden getroffene Fest= ftellung eines bem Beklagten guftebenben Rechtes nicht entgegen (CBD. § 322). Bill sich der Beklagte eine rechtskräftige den Kläger bindende Feststellung seines Rechtes sichern, so kann er dies durch Erhebung einer Widerklage (IP). §§ 256, 280) erreichen. Hat der Beklagte seinen Herz ausgabeanspruch gegen ben Anspruch des Klägers aufgerechnet (15d), so findet CNO. § 322 Abs. 2 Anwendung.

b. Rlager ift in benjenigen Fallen auf die Gigenthumsklage unter Ausschluß der Klage aus § 1007 angewiesen, in denen er ohne Besitzerwerb das Sigenthum erlangt hat und auch nach dem Erwerbe des Sigenthums nicht Befiger geworden ift. Golde Falle konnen fich ergeben aus §§ 926,

947 f., 953-957, 984 u. a. m. vgl. Gierte, Fahrnigbefit S. 68.

2. zum Anspruch auf Wiedereinräumung des durch verbotene Eigen-macht entzogenen Befines (vgl. Gierke a. a. D. S. 66 f.) Die Rlage aus § 1007 steht namentlich dem früheren Besitzer dann noch zu, wenn die einsistrige Frift aus § 864 Abs. 1 abgesaufen ist. — Zweiselhaft ift, ob der Anfpruch aus verbotener Gigenmacht burch eine ju Gunften des Thaters ergebende rechtsfräftige Enticheidung auf Brund feines fruberen Befites (val. § 864 Abf. 2 dazu Rote II 2b) ausgeschloffen wird.

1. Die SS 741 ff. geben die allgemeinen Borichriften für den Rall, daß Borbemerhung jum ein Recht Mehreren gemeinschaftlich nach Bruchtheilen zusteht. Die §§ 1008 ff. ergangen biefe allgemeinen Borichriften für ben fpeziellen Fall, daß es bas

Eigenthum ift, welches Mehreren nach Bruchtheilen gufteht.

2. Miteigenthum nach Bruchtheilen liegt gemäß § 741 in auen Gemeinichaftsverhaltniffen vor, in welchen das Befet nicht eine anders geartete Bemeinschaft guläßt. Wegen ber anderweit geregelten Bemeinschaftsverhaltniffe, in welchen nicht Gemeinschaft nach Bruchtheilen vorliegt, val. § 741 Note 2.

3. Besondere Entstehungsgrunde bes Miteigenthums nach Bruchtheilen:

a. Gemeinschaftliche Grenzeinrichtung § 921;

b. Baum auf der Grenze § 923;

c. Berbindung, Bermischung §§ 947 ff.;

d. Bereinigung von Bienenschwärmen § 963;

e. Miteigenthum am Schatze § 984.

\$ 1007.

Miteigenthum Mehrerer

§ 1008. Steht das Eigenthum an einer Sache Mehreren nach nach Brudtheilen. Bruchtheilen zu, so gelten die Borschriften der §§ 1009 bis 1011. 1. Zuläffigkeit der Be-

eigenthümers.

§ 1009. Die gemeinschaftliche Sache fann auch zu Bunften eines lating der gemein Miteigenthümers belastet werden.
Gunsten eines Dit- Die Belastung eines gemeins Die Belaftung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zu Gunften

des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstücks sowie die Belastung eines anderen Grundstücks zu Gunsten der jeweiligen Eigenthümer des gemeinschaftlichen Grundstücks wird nicht dadurch ausgeschloffen, daß das andere Grundftuck einem Miteigenthumer des gemeinschaftlichen Grundstücks gehört.

5. GD. § 48, abgedruckt zu § 895.

9. Landesgesetlicher Borbehalt hinsichtlich bes Miteigenthums an einem mit einem Gebäude versehenen Grundstücke EG. Art. 131.

§ 1008. 1. Ratur des Miteigenthums. Die Borfdrift läßt er: tennen, daß das BBB. das Recht des einzelnen Miteigenthumers als Miteigenthum ansieht und nicht etwa als ein sich neben das Eigenthum stellen= des und daffelbe belaftendes Quotenrecht behandelt. Auf die Miteigenthums: quote finden deshalb alle Borschriften über Sigenthum Anwendung (Mot.). Bgl. § 1011. — In Ansehung des Grundstücksantheils gelten für die Beräußerung und Belaftung 2c. die für die Grundstücke geltenden Borschriften. Bgl. KG. Jahrb. 21 A 111.

2. Belaftung eines Untheils bei ber Gemeinschaft nach Bruchtheilen. a. Nießbrauch (§ 1066), Pfandrecht (§ 1258), Pfandrecht an einer Schiffs= part § 1272.

b. Belastung des Bruchtheils eines Grundstücks, welcher in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht mit Borkaufsrecht § 1095, Reallast § 1106. Sypothet und Grundschuld &§ 1114, 1192. Mit Rechten, welche eine thatfächliche Benutung bes Grundftucks felbst jum Begenstande haben (Erbbaurecht, Grunddienstbarkeit), kann der Antheil nicht belaftet werden.

c. Die grundbuchliche Sintragung ber Belastung ift nach GD. §§ 40 A6s. 1, 48 (vgl. RG. Zahrb. 20 A 304, 21 A 110) nur zulässig, wenn die Größe des Antheils in einem Bruchtheil aus dem Grundbuch ersichtlich ift, da die Bermuthung des § 742 für den Grundbuchverkehr keine Bedeutung hat.

3. Reine Belaftung eines Antheils durch den eingetragenen Miteigenthümer bei der Gemeinschaft zur gesammten Sand §§ 719 Abs. 1 (Gesellschaft); 1442, 1487, 1519, 1549 (eherechtliche Gemeinschaftsverhältniffe); 2033 Abf. 2 (Miterben).

§ 1009. 1. Die Borschrift stellt für das Miteigenthum nach Bruchtheilen (§ 1008) klar, daß mit Rücksicht auf die Doppelftellung, welche der einzelne Miteigenthümer als Genoffe und als Ginzelner einnimmt, auch die gemeinschaft: liche Gesammtsache zu Gunften eines einzelnen Genoffen belaftet werden kann.

2. Der Fortbestand eines Rechtes an ber einzelnen Duote richtet fich, wenn das belaftende Recht und die belaftete Quote in derfelben Verson vereiniat find, nach §§ 889, 1063, 1177, 1256.

^{4.} Ein gesetliches Vorkauffrecht fteht bem Miteigenthümer nicht zu; basseibe kann obligatorisch gemäß §§ 504—514 oder dinglich gemäß §§ 1094 ff., insbesondere § 1095 begründet werden.

^{6.} CPO. § 864 Abs. 2. Die Zwangsvollstreckung in den Bruchtheil eines Grundstücks oder einer Berechtigung ist nur zulässig, wenn der Bruchtheil in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit welchem der Bruchtheil als solcher belastet ist.

^{7.} Konkurs eines Miteigenthümers KD. §§ 16, 51, abgedruckt zu § 728. 8. Uebergangsbeftimmung bezüglich bes Miteigenthums EG. Art. 181 Abs. 2; des Stockwerkeigenthums EG. Art. 182.

8 1010. Saben die Miteigenthumer eines Grundstücks die Berwaltung und Benutung geregelt ober bas Recht, die Aufhebung ber Gemeinschaft zu verlangen, für immer ober auf Zeit ausgeschlossen ober eine Kündigungsfrist bestimmt, so wirft die getroffene Bestimmung gegen ben Sondernachfolger eines Miteigenthumers nur, menn fie als Belastung des Antheils im Grundbuch eingetragen ift.

Die in ben §§ 755, 756 bestimmten Ansprüche können gegen ben Sondernachfolger eines Miteigenthumers nur geltend gemacht werden.

wenn fie im Grundbuch eingetragen find.

§ 1011. Jeder Miteigenthumer kann die Ansprüche aus dem Gigenthume Dritten gegenüber in Unfehung ber gangen Sache geltend machen, den Unspruch auf Berausgabe jedoch nur in Gemäk= heit des § 432.

2. Erforberniß grund= buchlicher Eintragung v. Rechteverhältniffen zur Wirtsamteit gegen den Sondernachfolger bes Miteigenthumers.

3. Attivlegitimation eines Miteigenthil=

Bierter Abschnitt.

Erhhaurecht.

§ 1012. Gin Grundftud fann in ber Weise belaftet werben, daß bemjenigen, zu beffen Gunften bie Belaftung erfolgt, bas ver= äußerliche und vererbliche Recht zufteht, auf ober unter der Ober= fläche bes Grundstücks ein Bauwerf zu haben (Erbbaurecht).

1. Bulaffigfeit u. Inhalt des Erbbaurechts.

§ 1010. 1. Nur für das Miteigenthum an Grundstücken (nicht auch an beweglichen Sachen), werden durch Abf. 1 bie Borfchriften ber §§ 746, 751 modifizirt. Die Birksamkeit der in § 1010 Abf. 1 erwähnten Abreden ift gegen ben Sondernachfolger von ber Gintragung felbst bann abhängig, wenn er Renntnig von benfelben hatte.

Die Belaftung bildet eine Art ber Berfügungsbeschränkung im Sinne ber §§ 892, 894, fo daß diefelbe im Bege ber Grundbuchberichtigung (in Preuken in ber zweiten Abtheilung bes Grundbuchs Allg. Berf. v. 20. Nov. 1899 § 11)

eingetragen werden fann.

2. (Abf. 2.) Die §§ 755 und 756 beftimmen, daß für die bei ber Thei= lung fich ergebenden Ausgleichsansprüche der Miteigenthumer gegen einander ber Antheil des ichulbenden Miteigenthumers haftet. Die Gintragung der Ansprüche erfolgt im Wege der Gintragung einer Spothet. Sicherung durch Vormerfung gemäß §§ 883 ff.

§ 1011. 1. Ansprüche aus bem Eigenthum i. S. des vierten Titels, also einschließlich des Anspruchs aus dem früheren Besitze (§ 1007).

2. 3m Berhältniffe ju einem Miteigenthumer geht der Anspruch auf Gin-

räumung des Mitbesitzes vgl. § 866. 3. Beschränkung des Besitzschutzes im Verhältnisse der Miteigenthümer unter einander vgl. § 866.

4. Nach § 432 hat die Klage auf Hinterlegung bzw. auf Herausgabe an einen gerichtlich zu bestellenden Berwahrer zu gehen.

5. Das awischen einem Miteigenthumer und seinem Gegner ergehende Urtheil mirkt nur zwischen ben Parteien, CPD. § 325.

Der Gegner, welcher sich gegen wiederholte Prozesse schien will, kann allen Miteigenthümern gegenüber (CPD. § 59), nöthigen Falles nach Erwirkung eines gemeinsamen Gerichtsstandes (CPD. § 36 Nr. 3), Feststellungsklage erheben und Aussetzung des gegen ihn anhängigen Prozesses bis zur Entscheidung der Feststellungsklage erwirken (CPD. § 148).

§ 1012. 1. Das Erbbaurecht entspricht ber gemeinrechtlichen Superfizies. Es ift ein dingliches Benutungsrecht an einem Grundstucke. Wefentlich für 2. Erstredung über ben Baugrund hinaus.

§ 1013. Das Erbbaurecht fann auf Die Benutung eines für das Bauwert nicht erforderlichen Theiles bes Grundstücks erftrecht werden, wenn fie für die Benutung des Bauwerfes Bortheil bietet.

3. Unguläffigteit ber Befcrantung auf Bebäudetheile.

4. Bestellung bes Erb= baurechts.

§ 1014. Die Beschränfung des Erbbaurechts auf einen Theil eines Bebäudes, insbesondere ein Stodwert, ift unzuläffig.

§ 1015. Die zur Beftellung bes Erbbaurechts nach § 873 er= forderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers muß bei gleichzeitiger Unwesenheit beiber Theile vor dem Grundbuchamt erflärt werden.

das Erbbaurecht ist die bestimmte Art der Benutung des Bodens als Bau-

grund. Keine Pflanzungssuperfizies, vgl. indeß § 1013.

2. Bauwert ift allgemeiner als der Ausdruck "Gebäude". Unter Bauwert sind auch Brücken, Denkmäler, Biadukte, Rohrleitungen ze mitverstanden. Kein Erbbaurecht an einem Theile des Gebäudes § 1014. Außers kontraktliche Saftung bes Berechtigten bei Ginfturz bes Bauwerkes § 837.

3. Db bas Bauwert ichon jur Beit ber Begrundung besteht ober nicht, ift für den Begriff des Erbbaurechts unerheblich. Diefer Umftand fann aber für das Eigenthum an dem Bauwert erheblich fein (§§ 93, 95, 946). 4. Rein Erbbaurecht an einem Miteigenthumsantheile, ba bas

Erbbaurecht unmittelbar bas Grundftud betrifft.

5. Bererblichfeit und Beräußerlichfeit find bem Erbbaurecht an fich wesentlich; indeß fann bas Erbbaurecht unter ber auflosenden Bedingung des Todes ober der Beräußerung ftehen (vgl. zu § 1015 Rote 1 ba). Eine obligatorische Berpflichtung des Erbbauberechtigten, das Erbbaurecht nicht zu veräußern, kann wirksam begründet werden. Bgl. § 137 S. 2.

6. Subjektiv bingliche Erbbaurechte find als folche nicht quaes laffen. Beim Borliegen ber Boraussetjung bes § 1019 fann ber 3med bes jubjektiv binglichen Erbbaurechts durch Bestellung einer Grundbienstbarkett mit dem entsprechenden Inhalt erreicht werden. Im Uebrigen läßt fich eine, allerdings ftets lösbare, Berbindung mit einem Grundftude badurch beritellen, daß ber Erbbauberechtigte das Erbbaurecht einem ihm gehorenden Grundftude zuschreiben läßt (§§ 1017 Abf. 1, 890).

7. Beitliche Begrengung, Bedingtheit bes Erbbaurechts vgl. zu § 1015;

daselbit auch wegen Beendigung des Erbbaurechts.

8. Gin Legaliculdverhaltniß zwifchen bem Gigenthumer und bem Erbbauberechtigten ift nicht normirt. Insonderheit liegt bem Berechtigten nicht eine gefestiche Pflicht gur Unterhaltung bes Bebaubes (vgl. § 1041) ober zur Tragung ber auf bem Grundftude ruhenben Laften (vgl. § 1047) ob. Feftichungen Diefes Inhalts tonnen entweder als Bedingung (vgl. § 1015) gefett ober burch Gintragung einer Sicherungshppothet an bem Erbbaurechte (\$\$ 1184 ff.) dinglich gefichert werben.

9. Gine Binspflicht bes Erbbauberechtigten ift bem Erbbaurechte nicht wesentlich; sie kann durch Bestellung einer Reallast an dem Erbbaurechte (§§ 1017, 1105) dinglich begründet werden.

10. Entbedung eines Schapes vgl. zu § 984 Rote 4. 11. Uebergangsbestimmung GG. Art. 184.

§ 1013. 1. Die durch § 1013 geftattete Erweiterung des Erbbaurechts auf Sofe, Garten 2c. foll die besondere Beftellung einer entsprechenden Grund-Dienstbarteit und die badurch hervorgerufenen Mehrtoften erfparen.

2. Erfolgt die Benutung des durch das Bauwert nicht bedeckten Grund und Bodens durch Saltung von Pflanzungen, z. B. eines Gartens, fo richtet

fich ber Eigenthumserwerb an den Früchten nach § 954.

8 1014. Begen ber Beftellung des Erbbaurechts an einem Grundftuds= theile vgl. GD. § 6, abgedruckt zu § 890.

8 1015.

§ 1015. I. Entstehung des Erbbaurechts.

1. Rechtsgeschäftliche Beftellung. a. Bemäß § 873 unterliegt bas Erbbaurecht bem materiellen Ginigungsund Eintragungsprinzipe (val. hierüber zu § 873). Begen ber gur Beftellung bes Erbbaurechts nach § 1015 erforberlichen Form vgl. zu § 925 und GD. § 20. Landesgefetlicher Vorbehalt EG. Art. 143.

b. Weitere Besonderheiten sind für die Einigung nicht vorgeschrieben, so daß auf dieselbe das zu § 873 Angeführte anwendbar ist. Insonderheit ift nicht wie bei ber Uebertragung bes Gigenthums (§ 925 Abf. 2) die Beifügung von Bedingungen und Zeitbestimmungen ausgeschloffen.

a. Die Beifügung von auflofenden Bedingungen ift ein geeignetes Mittel, um gemiffe Berpflichtungen bes Erbbauberechtigten binglich zu sichern, vgl. zu § 1012 Note 8 und 9. — Die an sich zum Mesen bes Erbbaurechts gehörige Beräußerlichkeit und Bererblichkeit (§ 1012 Rote 5) fann baburch beschränkt werben, daß die Bestellung unter ben entsprechenden Bedingungen erfolgt. Ebenso fann ber Untergang bes Baumerkes (§ 1016) als auflösende Bedingung gefett werden. Dit bem Gintritte ber Bedingung fällt bas Erbbaurecht fort (8 158 Abi, 2) und es entfteht der Anspruch des Eigenthumers auf Berichtigung des Grundbuchs § 894; val. zu § 873 B II 2bd.

B. Für bie Beifügung einer Zeitbeftimmung ift meber eine Bochft= noch eine Mindeftgrenze vorgesehen. Gin zeitlich begrenztes Erbbaurecht kann zum Erfate für das im BGB. nicht zugelaffene dingliche Miethrecht bienen. Im Uebrigen vgl. zu a.

2. Tabularerfigung bes Erbbaurechts § 900.

II. Die grundbuchliche Behandlung bes Erbbaurechts.

1. Die nach § 873 zur Entstehung des Erbbaurechts ersorberliche Eintragung hat auf dem Grundbuchblatte des belasteten Grundfücks zu ersolgen.

2. Außer den allgemeinen Borschriften, vgl. zu § 873 Note A II 4, kommt GO § 7 in Betracht, welcher mit Rücksicht auf § 1017 Abs. 1 die Anlegung eines felbständigen Grundbuchblatts für das Erbbaurecht zuläst. Bei Richt= übereinftimmung bes für bas Grundftud und bes für bas Erbbaurecht beftehenden Grundbuchblatts wird für den offentlichen Glauben bes Grundbuche hinsichtlich bes Inhalts und Beftandes des Erbbaurechts das Grundbuchblatt des Grundstücks entscheidend sein muffen. Bgl. indeß § 892 Rote II 2 c und 4.

GO. § 7. 1st auf dem Blatte eines Grundstücks ein Erbbaurecht eingetragen, so ist auf Antrag für dieses Recht ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen. Die Anlegung erfolgt von Amtswegen, wenn das Recht veräussert oder belastet werden soll.

Die Anlegung wird auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt.

3. Berichtigung bes Grundbuchs burch Gintragung eines Erbbauberech= tigten GD. § 22 Abs. 2 (zu § 894 Rote III).

III. Erloiden des Erbbaurechts.

Mangels besonderer Borschriften finden die allgemeinen Bestimmungen Unwendung.

1. Aufhebung bes Erbbaurechts vgl. §§ 875, 876, 878.

2. Sonftiges Erloschen. Berichtigung bes Grundbuchs §§ 894 ff. a. Erlöschen des nicht eingetragenen Erbbaurechts mit Berjahrung des Unspruchs aus dem Rechte § 901. b. Eintritt der auflösenden Bedingung oder Fristablauf §§ 158 Abs. 2, 163.

Bgl. ferner § 1015 I 1 b.

3. Die Wirfung bes Erloichens ift Freiwerben bes Eigenthums von ber Belaftung, vgl. § 903. Aufgeben bes Erbbaurechts § 1017 Rote 4.

IV Erwerb bes (bestehenden) Erbbaurechts, b. h. Uebertragung vgl. \$ 1017 2161. 2.

5. Untergang des Bauwertes. 6. Immobiliarqualität

des Erbbaurechts.

§ 1016. Das Erbbaurecht erlischt nicht dadurch, daß das Bauwerf untergeht.

§ 1017. Für das Erbbaurecht gelten die fich auf Grundstücke

beziehenden Vorschriften.

Die für den Erwerd des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften finden auf bas Erbbaurecht ent= sprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Dienstharkeiten.

§ 1016. 1. Der Erbbauberechtigte ift zur Erneuerung des Bauwerks befugt. Begen des Eigenthumserwerbes an den Abbruchmaterialien des alten Gebäudes val. zu \$ 953.

2. Beftellung des Erbbaurechts unter der auflösenden Bedingung des Ge-

bäudeunterganges § 1015 Note I 1 ba.

§ 1017. 1. Die Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts für das

Erbbaurecht bestimmt GD. § 7, abgedruckt zu § 1015 Note II 2.

2. Die Unterstellung unter die Grundstücksvorschriften gewährt nicht nur die Möglichkeit der dinglichen Belaftung des Erbbaurechts nach den Borschriften dieses Buches, sondern auch der Bestellung von Grunddienstbarzteiten (§§ 1018 ff.) zu Gunsten des Erbbaurechts. Die Uebertragung des

Erbbaurechts geschieht durch Auflassung § 925; vgl. GD. § 20. 3. Anwenddar sind nicht nur diejenigen Borschriften, welche etwas Besonderes für Grundstücke bestimmen, wie 3. B. die Formvorschrift für den obligatorischen Beräußerungsvertrag (§ 313), die Vorschrift bes § 1807 3iff. 1 über die Anlegung von Mündelgeld (vgl. Pr. IMBI. 1902 G. 6), fowie sonstige in Ansehung des ehelichen Büterrechts, der elterlichen Gewalt, der Vormundschaft bestehende Vorschriften, die sich auf Grundstücke beziehen, fondern auch diejenigen Borichriften, welche fur die Sachen überhaupt - im Gegensate zu den Rechten — gelten (vgl. z. B. § 598 Note 2). — Zur Frage, ob die Bestellung eines Erbbaurechts als Grundstücksveräußerung insbesondere auch im Sinne landesrechtlicher Borschriften anzusehen ift vgl. für Preußen DLG. 466.

4. Die Anwendung der Borschrift über die Aufgebung des Gigenthums am Grundstücke (§ 928) führt nicht dazu, die Aufgebung des Rechtes als Dereliktion mit eintretender Herrenlofigkeit des Rechtes zu behandeln; vielmehr tritt Konsolibation des Eigenthums ein. Bgl. § 903 Note A I.

5. Zwangsvollstredung.

CPO. § 864. Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen ausser den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, und die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe.

Die Zwangsvollstreckung in den Bruchtheil eines Grundstücks oder einer Berechtigung ist nur zulässig, wenn der Bruchtheil in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht

gründet, mit welchem der Bruchtheil als solcher belastet ist.

CPO. § 870 Abs. 1. Auf die Zwangsvollstreckung in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke entsprechende Anwendung.

[Bgl. zu § 1147]. Wegen Arrestes in das Erbbaurecht vgl. zu CPD. § 932

zu § 1190.

1. Die Dienftbarkeit, welche ein dingliches Recht an fremden Sachen ift, macht die belaftete Sache dem Berechtigten badurch bienftbar, daß er die

Borbemerkung gum V. Mbfdinitt.

Erster Litel.

Grunddienstbarfeiten.

Sache entweder benuten darf oder daß zu seinen Gunsten die Benutung des Grundstücks oder die Ausübung der aus dem Eigenthume folgenden Rechte (§§ 905 ff.) in gewifsem Maße beschränkt ift.

2. Als Dienftbarfeiten behandelt bas BBB.

- a. die Grundbienftbarkeiten, welche nur dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks einem anderen Grundstücke gegenüber zustehen können (§§ 1018 ff.);
- b. ben Nießbrauch, welcher einer bestimmten Person an einer Sache, an einem Rechte ober an einem Vermögensinbegriffe zustehen kann (§§ 1030 ff.);
- c. die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, welche einer bestimmten Berfon an einem Grundstücke zustehen kann (§§ 1090 ff.).

EG. z. Zw. § 9. Soweit ein nach Landesgesetz begründetes Recht an einem Grundstücke, das nicht in einer Hypothek besteht, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedarf oder soweit eine Dienstbarkeit oder eine Reallast als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragen ist, bleibt das Recht nach Massgabe des Landesgesetzes von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn es bei de Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

Das Erlöschen eines solchen Rechtes ist auf Verlangen eines Betheiligten als Versteigerungsbedingung zu bestimmen, wenn durch das Fortbestehen ein dem Rechte vorgehendes oder gleichstehendes Recht des Betheiligten beeinträchtigt werden würde: die Zustimmung eines anderen Betheiligten ist nicht erforderlich.

- 1. Reubegründung und Aufhebung der Grunddienstbarkeiten vom 1. Januar 1900 ab.
- 4. Bis zur Anlegung des Grundbuchs ist das bisherige Recht maßgebend (EG, Artt. 186. 189).
- b. Nach erfolgter Anlegung bes Grundbuchs untersteht die Begründung gemäß §§ 873 ff. dem Sinigungs: und Sintragungsprinzipe. Der übereinstimmende Wille der Karteien, daß das dienende Berhältniß, welches zwischen zwei Grundstücken, von benen das eine veräußert wird, thatsächlich besteht, von Bestand bleiben soll, kann sediglich als obligatorischer Vertrag zur Vestellung einer Grundgerechtigkeit in Frage kommen (val. IN. 1901 S. 526 19). Aushebung § 875.

c. Landesgesetlicher Borbehalt

- a. für Begründung und Auschebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach GO. § 90 (Abschnittvorb. vor § 873) nicht eingetragen zu werden braucht (EG. Art. 128):
- β. für die Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks mit gewissen Grundbienstbarkeiten untersagen oder beschränken oder den Inhalt oder das Maß solcher Rechte näher bestimmen (GG. Art. 115).

Preussen

- §§ 55—242 I. 22 ALA. und zwar insbef. § 55 servitus oneris ferendi, tigni immittendi, § 59 Dachtraufe, § 62 servitus ne prospectui officiatur, §§ 63 ff. Wegeservituten, §§ 80 ff. Sütungsgerechtigkeit, §§ 201 ff. Holzgerechtigkeit.
- 2. Fortbestand ber am 1. Januar 1900 bestehenden Grundbienstbarkeiten unter Geltung ber §§ 1020—1028 (EG. Art. 184).
- 3. Die am 1. Januar 1900 bestehenden Grunddienstbarkeiten bedürfen zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben bes Grundbuchs nicht der Eintragung, soweit die Landesgesetzgebung sie nicht vorschreibt (EG. Art. 187).
 - 4. Uebergangsvorschrift bezüglich des Besitschutes GG. Art. 191.

Forbemerkung jum erften Titel. 1. Bulaffigfeit u. Inhalt

\$ 1018. Gin Grundstück kann zu Gunften bes jeweiligen Gigend. Grundbienstbarkeit. thumers eines anderen Grundstücks in der Weise belaftet werden, daß diefer das Grundftud in einzelnen Beziehungen benuten darf ober daß auf dem Grundftude gemiffe Sandlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschloffen ift, das fich aus bem Gigenthum an dem belafteten Grundftucke bem anderen Grundstücke gegenüber ergiebt (Grunddienstbarkeit).

> § 1018. 1. Entstehung und Beendigung ber Grundbienftbarfeit. a. Rechtsgeschäftliche Belaftung und Aufhebung vgl. Titelvorb. Rote 1.

b. Die Belaftung bes Grundftuds enthält eine Berfügung über bas Grundftud (vgl. Abschnittvorb. vor § 104 Note 5). Die Beftellung fann bes: halb von ben Miteigenthumern nur gemeinschaftlich (§ 747 Cat 2), von bem Niegbraucher überhaupt nicht erfolgen.

c. Tabularersitzung der Grunddienstbarkeit § 900 Abf. 2.

d. Erlöschen der zu Unrecht gelöschten Grundbienstbarkeit nach Verjährung des Anspruchs aus dem Rechte § 901, vgl. auch § 1028. e. Erlöschen bei dauernder thatsächlicher Unmöglichkeit der Ausübung § 1019

Note 1.

f. Theilweises Erlöschen bei Theilung des belasteten Grundstücks § 1026.

g. Die Grunddienstbarkeit erlischt zwar nicht badurch, daß der Gigenthumer des herrschenden Grundstücks das Gigenthum an dem dienenden Grundftiide erlangt. Sie fann aber nicht von bem Gigenthumer eines Grundftücks für das ebenfalls in seinem Eigenthume stehende Grundstück bes gründ et werben. Bgl. § 889 Rote 2, KG. Jahrb. 20 A 294. RG. 47 202.

2. Inhalt ber Grundbienftbarfeit.

Der wesentliche Inhalt der Grundbienftbarkeit fann - unbeschadet der fich aus §§ 1020 f. ergebenden Unterhaltungspflicht nicht in einem Thun befteben (vgl. zu d). Wiederkehrende in einem Thun beftebende Leiftungen können als Reallaft auferlegt werden. In anderen Fällen kann zur Sicherung einer durch etwaige Richtleiftung bedingten Schabensersat= ober Bertrags= ftrafforderung eine Sicherungshupothet gemäß §§ 1184 ff. eingetragen werben. Im einzelnen fann den gulaffigen Inhalt einer Grunddienftbarkeit bilden:

a. die Benutung des dienenden Grundftuds in einzelnen Beziehungen, g. B. Begegerechtigkeit. Befteht die Benutung in der Entnahme von Beftandtheilen (3. B. Abbau eines Thonlagers) ober in ber Saltung einer Pflanjung, jo richtet fich ber Gigenthumserwerb an ben getrennten Beftand-

theilen nach §§ 954 ff.;

b. die Unterlaffung gewisser (an sich nicht etwa schon auf Grund bes allgemeinen Nachbarrechts verbotener vgl. Note 7) Sandlungen auf bem bienenden Grundftude 3. B. Baubeichränkungen, Sofgemeinschaft (n.G.

3ahrb. 20 A 297);

c. die Ausschließung ber Ausübung eines aus dem Gigenthumsrechte fich ergebenben Rechtes, 3. B. bes Untersagungerechts hinfichtlich übermäßiger Immissionen § 906. Bgl. ferner §§ 907 ff. Richt hierunter fällt die Besseitigung eines subjektiv-dinglichen Rechtes. Diese erfolgt nicht durch Bes ftellung einer Grunddienftbarkeit des Inhalts, daß bas Recht nicht geltend gemacht werden durfe, sondern unmittelbar durch Aufhebung des Rechtes gemäß §§ 875 f. (vgl. KG. Jahrb. 23 A 226, DLG. 4 305 (Freiturberechtigung).

d. Gin Thun fann ben wesentlichen Inhalt (vgl. § 1022) einer Grunddienstbarkeit nicht bilben. Bgl. RG. Jahrb. 20 A 95, DLG. 1 426 und

oben.

3. Die Grunddienstbarkeit tann auch ju Bunften und zu Laften eines Grbbaurechts (§ 1017 Abf. 1) ober eines nach Landesrecht mit Grundstücksqualität versehenen Rechtes (EG. Artt. 63, 68, 196) beftellt werden.

8 1019. Gine Grunddienstbarkeit fann nur in einer Belaftung bestehen, die für bie Benutung bes Grundstuds bes Berechtiaten Bortheil bietet. Ueber das sich hieraus ergebende Maß hinaus kann der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden.

§ 1020. Bei der Ausübung einer Grunddienstbarkeit hat der 3. Pflicht d. Berechtigten Berechtigte bas Interesse bes Gigenthumers bes belafteten Grundstücks thunlichft zu schonen. Salt er zur Augubung ber Dienftbarkeit auf dem helasteten Grundstuck eine Anlage, so hat er sie in ordnungs= mäßigem Buftande zu erhalten, soweit bas Intereffe bes Gigen= thümers es erforbert.

4. Gegenleiftung. Die Berknüpfung einer Begenleiftungspflicht mit ber Brundhienstharfeit ift mit bem Wefen berfelben als eines binglichen Rechtes nicht verträglich. Die Gegenleiftung kann — abgesehen von obligatorischer Berbindlichkeit — burch Bestellung einer Reallast (§§ 1105 ff.) an dem herrichenden Grundftud ober dadurch dinglich gesichert werden, daß die Grund-Dienstbarkeit unter ber auflosenden Bedingung punttlicher Begenleiftung beftellt wird (vgl. § 1015 Note I 1 ba).

5. Belaftungen, welche nicht jum Ruten einzelner bestimmter Grundstücke, sondern zu Gunften von Personen — auch juristischer Personen — unab-hängig von ihrer Sigenschaft als jeweilige Sigenthümer eines bestimmten Grundstude bienen follen, konnen als beschräntte personliche Dienftbarkeit

auferlegt werden (vgl. §§ 1090 ff., Prot. III S. 437 ff., RG. 14 214). 6. Die Grunddienstbarkeit als Bestandtheil des herrschenden Grundstücks

vgl. § 96; GD. §§ 8, 21 zu § 876.

7. Unperjährbarkeit bes Anspruchs aus einer eingetragenen Grunddienft-

barfeit § 902; indeß § 1028.

8. Reine Grunddienstbarkeiten sind die aus den Vorschriften über den Inhalt des Eigenthums sich ergebenden Beschränkungen §§ 903 ff. (sog. Legal= fervituten); val. auch Rote 2c. - Berpflichtungen und Beschränkungen, die fich schon aus dem allgemeinen Nachbarrechte ergeben, sind nicht buchungs= fähig, DLG. 1 380.

§ 1019. 1. Die Borschrift des § 1019, welche sich indeß nur auf die bingliche Belastung bezieht und eine weitergehende obligatorische Berpflichtung des Eigenthümers nicht ausschließt, hat absoluten Charakter. Sobald die Belaftung dauernd feinen Bortheil für das herrschende Grundstück mehr bietet, erledigt sich die Grundbienftbarkeit mit der Wirkung, daß Berichtigung des Grundbuchs gemäß §§ 894 ff. verlangt werden kann. Bgl. auch GD. § 22 (au § 894).

2. Rur'die für bie Benugung bes herrichenden Grundstüds fich er: gebenden Bortheile find maggebend. Lediglich perfonliche Intereffen bes Berechtigten für sein sonftiges Bermögen, insbesondere hinfichtlich anderer ihm gehöriger Grundftude tommen nicht in Betracht (vgl. RG. 1 329, 8 212), wohl aber Bortheile, welche einem auf bem Grundftude betriebenen Gemerbe dienen, falls auf dem herrschenden Grundstück eine bleibende Ginrichtung für diesen Gewerbebetrieb sich befindet AG. 30 207, JW. 1900 S. 676 46.

3. Inwieweit der nach § 1019 erforderte Bortheil für das herrschende Grundstück auch einem nicht benachbarten Grundstücke geboten werden

fann, ift Thatfrage.

4. Ob die Zwedbegrenzung fich lediglich nach den zur Zeit der Beftellung oder nach den jeweilig obwaltenden Verhältnissen bestimmen soll, ist Aus-legungsfrage. Vgl. IB. 1900 S. 627 ¹⁶. (Errichtung einer Sandelsgärtnerei, einer Fabrik, eines Bleich- und Trockenplatzes auf bisherigem Acerlande.)

\$ 1020. 1. Auf das zwischen dem Berechtigten und dem Berpflichteten gemäß §§ 1020-1023 bestehende Legalschuldverhältniß finden die alls gemeinen Borschriften über das Recht der Schuldverhältnisse Anwendung

2. 3medbegrengung ber Grundhienitharteit.

a. ichonender Musübuna

b. Erhaltung einer An=

4. Rechtsgeschäftliche Be= nimmung der Unters haltungspflicht.

§ 1021. Gehört zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit eine Anlage auf dem belafteten Grundstücke, so kann bestimmt werden, daß der Eigenthumer dieses Grundstücks die Anlage zu unterhalten hat, soweit bas Interesse bes Berechtigten es erforbert. Steht bem Eigenthümer das Recht zur Mitbenutung der Unlage zu, fo fann bestimmt werden, daß ber Berechtigte die Anlage zu unterhalten hat, soweit es für das Benutzungsrecht des Eigenthümers erforderlich ift. Auf eine solche Unterhaltungspflicht finden die Vorschriften über

die Reallasten entsprechende Unwendung.

5. Unterhaltung des tra= genden Bauwertes.

der Ansübung.

§ 1022. Besteht die Grunddienstbarfeit in dem Rechte, auf einer baulichen Anlage bes belafteten Grundstücks eine bauliche Anlage zu halten, so hat, wenn nicht ein Anderes bestimmt ift, der Eigenthumer des belafteten Grundftucks feine Unlage zu unterhalten, soweit das Interesse des Berechtigten es erfordert. Die Vorschrift des § 1021 Abs. 2 gilt auch für diese Unterhaltungspflicht.

6. Recht b. Eigenthümers

§ 1023. Beschränkt fich bie jeweilige Ausübung einer Grund= bes belasteten Grund bienftbarkeit auf einen Theil des belasteten Grundstucks, so kann ber Eigenthümer die Verlegung der Ausübung auf eine andere, für den Berechtigten ebenfo geeignete Stelle verlangen, wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ift; die Rosten der Berlegung hat er zu tragen und vorzuschießen. Dies gilt auch bann, wenn ber Theil des Grundstücks, auf den sich die Ausübung beschränkt, durch Rechtsgeschäft bestimmt ift.

Das Recht auf die Verlegung kann nicht durch Rechtsgeschäft aus=

geschlossen oder beschränkt werden.

(§§ 241 ff.), insbesondere also für den Schadensersatzanspruch bet verschulbeter Richterfüllung die §§ 275 ff., 249 ff. Ueber die Auslegung des Parteiwillens vgl. RG. 3B. 1902 Beil. S. 249.

2. Zu dem Interesse des Eigenthümers gehört auch das Interesse der-

jenigen Personen, welche ihr Recht zur Benutung des dienenden Grundstücks von dem Sigenthümer ableiten, 3. B. Pächter 2c. 3. Juwiderhandlung gegen die dem Berechtigten obliegende Verpflichtung aus § 1020 ift Beeinträchtigung des Gigenthums an dem belafteten Grundstück i. S. des § 1004. Bgl. ein Beispiel (Hinweis des Publikums auf eine Durchgangsdienstbarkeit mittelst Anschlags) RG. JW. 1900 S. 563, Seuff. 56 129.

4. Neber die Verpflichtung zur Erhaltung der Anlage vgl. §§ 1021, 1022.

§ 1021. 1. Die von § 1020 abweichende rechtsgeschäftliche Beftimmung fann in bem ursprünglichen Begründungsvertrag ober nachträglich durch Aenberung des ursprünglichen Rechtsinhalts (§ 877) erfolgen.

2. Durch die entsprechende Unwendbarteit der Borfdriften über die Reallaften (§§ 1105 ff.) foll nur die richtige Beurtheilung der aus der Servitut= begründung folgenden akzessorischen Unterhaltungspflicht sichergestellt werden. Der befonderen Eintragung der Unterhaltungspflicht als folder bedarf es nicht. A. M. Biermann zu § 1021.

3. Bal. EG. Art. 116.

§ 1022. Bgl. § 1021.

\$ 1023. 1. Die Geltendmachung bes bem Eigenthümer bes belafteten Grundstücks zuftehenden Anspruchs auf Berlegung erfolgt mittelst der negatorischen Klage aus § 1004. Der Klagantrag muß in bestimmter Weise die Art ber geforderten Verlegung enthalten (CBD. § 253 Biff. 2). Das Ur-

- 8 1024. Trifft eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen Grund= 7. Kollifion mit anderen dienstbarkeit ober einem fonstigen Nukunagrecht an dem Grundstücke beraestalt zusammen, ban die Rechte nebeneinander nicht ober nicht vollständig ausgeübt werben fonnen, und haben bie Rechte gleichen Rana, fo fann jeber Berechtigte eine ben Intereffen aller Berechtiaten nach billigem Ermeffen entsprechende Regelung ber Ausühung perlangen.
 - Rusungerechten an b. belafteten Grundstücke
- 8 1025. Wird das Grundstück des Berechtigten getheilt, fo be= 8. Theilung bes berrichensteht die Grunddienstbarkeit für die einzelnen Theile fort; die Ausübung ift jedoch im Zweifel nur in ber Weise gulaffig, bag fie für ben Gigenthümer bes belafteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird. Bereicht die Dienftbarkeit nur einem der Theile zum Bortheile, fo erlischt sie für die übrigen Theile.

ben Grundftude.

\$ 1026. Wird das belaftete Grundstück getheilt, fo werden, wenn 9. Theilung bes belafteten die Ausübung der Grunddienstbarkeit auf einen bestimmten Theil bes belafteten Grundstücks beschränft ift, die Theile, welche außerhalb bes Bereichs der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit frei.

Grundstüde.

theil erfett nicht einen Abanderungsvertrag, sondern unterfagt, beim Borliegen ber von bem Gigenthumer bes belafteten Grundftuds zu erweifenden Boraussetzungen, dem Berechtigten die Ausübung der Grunddienftbarfeit auf einem anderen Theile bes bienenden Grundftuds als auf bemjenigen, für welchen ber Gigenthümer in concreto bie gleiche Beeignetheit nachge: wiesen bat.

Die Berlegung ber Ausübung ber Dienftbarfeit auf ein anderes als das belaftete Grundftud läßt fich aus § 1023 nicht berleiten. R. 50 32

IW. 1902 S. 71.

2. Beim Borliegen eines rechtlichen Intereffes - namentlich mit Rucficht auf etwa aufzuwendende Koften der Berlegung - fann die Feststellungsklage aus CBO. § 256 gegeben fein.

3. Die einmal erfolgte Feftfegung bes Ausübungsorts burch rechtsfraftiges Urtheil fteht fpateren Berlegungsanfprüchen aus § 1023 nicht entgegen.

- 4. Der Anfpruch aus § 1023 fließt aus bem (eingetragenen) Gigenthum an bem bienenden Grundftud und ift beshalb gemaß § 902 unverjährbar: val. auch zu § 924.
- § 1024. 1. In erfter Linie entscheidet ber nach § 879 ff. festzustellende Rang. Sofern es fich in ber Uebergangszeit um Grundbienftbarfeiten handelt, welche jur Wirksamkeit gegen Dritte ber Gintragung nicht bedürfen (vgl. Titelporb.), kommt es barauf an, wann die dinglich wirksame Bestellung erfolat ift.

2. Das Urtheil ift beklaratorisch. Die Klage hat einen bestimmten Antrag

3u enthalten; vgl. § 745 Rote 3, § 749 Rote 1.
3. Entfließt ber Anspruch aus § 1024 einem eingetragenen Rechte, so ift er gemäß § 902 unverjährbar; val. § 924.

4. Busammentreffen ber Grundbienftbarkeit mit einem Mieth- ober Pachtrechte §§ 577, 581.

- 5. Die Rollifion zwischen Gebrauchs- und Nupungsrechten einerseits und Spotheten und Reallaften andererseits tritt erft bei ber 3mangsverfteigerung bes Grundstuds hervor und ift nach ben Borfdriften bes Gefetes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 zu beurtheilen. Bgl. Zw. §§ 10 ff., 44 ff., 52, 91; EG. z. Zw. § 9.
- § 1025. Sinsichtlich der nicht weiter berechtigten Theile kann Berichtigung des Grundbuchs gemäß § 894 verlangt werden.

10. Petitorifder Rechts: dut.

§ 1027. Wird eine Grunddienftbarkeit beeintrachtigt, fo ftehen

bem Berechtigten die im § 1004 bestimmten Rechte zu.

§ 1028. Ift auf bem belafteten Grundftud eine Unlage, burch 11. Bulaffigfeit und Birs fung der Berjährung welche die Grunddienstbarkeit beeinträchtigt wird, errichtet worden, so seitigung einer beein- unterliegt der Anspruch des Berechtigten auf Beseitigung der Beeindes Unfpruchs auf Be= trächtigenden Anlage. trächtigung ber Berjährung, auch wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ift. Mit ber Berjährung bes Anspruchs erlischt die Dienftbarkeit, soweit der Bestand der Anlage mit ihr in Wideripruch steht.

Die Borschriften bes § 892 finden feine Unwendung.

12. Poffefforifcher des ausübenden Grund miidsbesigers.

§ 1029. Wird ber Besitzer eines Brundstuds in ber Ausübung einer für ben Eigenthümer im Grundbuch eingetragenen Grundbienft= barteit geftort, fo finden bie für ben Besitichut geltenden Borichriften entsprechende Unwendung, soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist.

§ 1026. 1. Sinfichtlich ber frei gewordenen Theile fann Berichtigung bes

Grundbuchs gemäß § 894 verlangt werden. 2. Uebrigens fann von vornherein die Belaftung mit einer Dienftbarteit auf einen Theil bes Grundftud's beschränkt werben, ohne baß es ber Ab-

schreibung bedarf; vgl. GD. §§ 6, 96. § 1027. 1. Wegen des negatorischen (bzw. konfessorischen) Anspruchs val.

§ 1004.

2. Rläger fann ber Gigenthumer bes herrichenden Grundftuds, ber Diteigenthumer (§ 1011), ber Erbbauberechtigte (§ 1017 Abf. 1), ber Riegbraucher (§ 1065) fein.

3. Beklagter fann ber Gigenthumer bes belafteten Grundftuds, aber auch ieder dritte Störer sein. Laudatio auctoris CBD. § 77, abgedruckt zu § 1004.

4. Der Anspruch aus § 1027 kann auch auf Unterhaltung der Anlage in Gemäßheit der §§ 1021 ff. gehen, wenn der Eigenthümer des belasteten Grundstücks unterhaltungspflichtig ift. Ift der Eigenthümer des berechtigten Grundstücks unterhaltungspflichtig, so steht dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks ber Anspruch unmittelbar aus § 1004 zu. Bgl. § 1020 Rote 3. 5. Die entsprechende Anwendbarkeit der Borschriften über ben Grenge

überbau bei Ueberbauung ber von der Dienftbarkeit betroffenen Grundftudsfläche wird von AG. (3B. 1900 S. 891) gegen DEG. Samburg verneint.

§ 1028. 1. Der burch die Reichstagskommission eingefügte § 1028 begrundet eine Ausnahme von § 902. Nach Berjahrung bes Unipruchs auf Berftellung bes ber Dienftbarteit entsprechenden Zustandes (vgl. §§ 194 ff.) erlijcht die Grunddienstbarkeit. Der Eigenthümer des belafteten Grundstücks hat nunmehr den Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs gemäß §§ 894 ff.

2. Abi. 2 fest anicheinend voraus, daß der auf dem herrichenden Grund: ftude gemäß GD. § 8 (abgedruckt zu § 876) gemachte Bermert ber Grundbienft: barteit ben Schut bes öffentlichen Glaubens bes Grundbuchs geniegt; Abf. 2 fann aber auch auf die auf dem belafteten Grundftude vorhandene Gintra-

gung bezogen werden; vgl. § 892 Rote II 2 c.

3. Erloschen einer im Grundbuche ju Unrecht geloschten Grunddienftbarfeit durch Zeitablauf § 901.

§ 1029. 1. Boraussetungen bes quasipossessorischen Schutes (vgl. Abschnittvorb. vor § 854 Note 2).

a. Gintragung ber Dienftbarteit im Grundbuche. Der Schut ift alfo ausgefchloffen, soweit es fich um Ausübung ber Grunddienstbarkeit über bas

Sweiter Titel. Miegbrand.

I. Miegbrauch an Sachen.

\$ 1030. Gine Sache fann in ber Weise belaftet merben, bag I. Eigentlicher Niefibrand. derjenige, zu dessen Gunften die Belastung erfolgt, berechtiat ift. die 1. Julassigfeit u. Inhalt. Nukungen ber Sache zu ziehen (Niekbrauch).

Der Nießbrauch kann durch den Ausschluß einzelner Nutungen

heichränft merben.

grundbuchlich eingetragene Maß hinaus (vgl. zu c) handelt, sowie, wenn

die Löschung zu Unrecht erfolgt ift.

h. Befit bes herrichenden Grundstücks feitens bes Befittlägers. Gleichgültig ift, ob der Besit Eigenbesit oder Fremdbesit (§ 872), mittelbarer oder unmittelbarer Best ift (§§ 868 ff.); vgl. indes § 869. c. Ausübungszustand. Der Schutz wird nur soweit gegeben, als die Aus-

übung innerhalb bes letten Jahres vor ber Störung erfolgt ift (val.

auch zu a).

d. Störung der Ausübung, sei es durch gangliche, sei es durch theilweise

Berhinderung der Ausübung; val. §§ 861, 862.

2. Der Inhalt bes Schutes ergiebt fich aus ben Borfchriften über ben Besitsschutz (Selbsischutz, Gerichtsschutz) §§ 858 ff. — Zuständigkeit CPD. § 24. 3. Uebergangsbestimmung EG. Art. 191.

1. Der Nießbrauch bezweckt, dem Berechtigten ein unmittelbares Recht auf Biehung ber Nutungen (§ 100) einer Sache (§§ 90, 1030—1067), eines Rechtes (§§ 1068—1084), eines Bermögens (§§ 1085—1088) ober einer Erbichaft (§ 1089) zu geben. - Niegbrauch an bem Untheil eines Mit-

eigenthümers § 1066.

2. Die Bestellung des Rießbrauchs erfolgt durch dingliches Rechtsgeschäft (val. für Grundstücke zu § 1031, bewegliche Sachen § 1032, Rechte § 1069, Bermögen § 1085). Die Beftellung bes Riegbrauchs ift Berfügung über ben Gegenstand (vgl. Abschnittvorb. vor § 104 Rote 5) und von dem die Berpflichtung zur Bestellung begründenden obligatorischen Rechtsgeschäfte zu unterscheiben. Die praktisch wichtigsten Fälle sind ber testamentarisch, ins-besondere der zu Gunften des überlebenden Shegatten angeordnete und der in Gutsüberlaffungsvertragen in Form der fog. Leibzucht ausbedungene Miekhrauch.

3. Fälle gefeglichen Riegbrauchs find vom BBB. nicht vorgefeben. Die Berwaltung und Nugniegung, welche dem Chemanne bei bem gefetlichen Güterftand an dem eingebrachten Gute (§§ 1363 ff.), bem Inhaber ber elter: lichen Gewalt am Kindesvermögen (§§ 1638 ff., 1649 ff.) zustehen, find felbft= ftandig, wenn auch im weiteren Umfange mittelft Bezugnahme auf die Borichriften über ben Niegbrauch geregelt. - Daffelbe gilt von bem zwischen

Bor= und Nacherben bestehenden Rechtsverhältniffe (§§ 2100 ff.).

§ 1030. 1. Nutungen § 100. — Eigenthumserwerb an den Erzeugniffen

und Bestandtheilen §§ 954, 1039.

2. Der Niegbrauch geht an fich auf alle Nugungen, unbeschadet der 3ulässigfeit der Beschränkung durch Ausschluß einzelner Nugungen (Abs. 2). Gine Zuwendung einzelner Gebrauchs- ober Fruchtziehungsrechte fällt nicht unter ben Begriff bes Nießbrauchs. Bgl. § 1090 Rote 1a.

3. Nießbrauch an dem Antheile eines Miteigenthümers § 1066.

4. Niegbrauch am Erbbaurechte § 1017 Abf. 1.

5. Lande Sgefetgebung:

Augubung der mit einem Gute verbundenen Ehrenrechte ge-Preussen bührt dem Eigenthümer, nicht dem Riefibraucher §§ 45, 46 I. 21 ALR.

Borbemerkung jum 2. Titel.

- 2. Entftehung. das Bubehör.
 - b. Beftellung des Dieß= brauchs an bewegl. Sachen.
- § 1031. Mit bem Nießbrauch an einem Grundstück erlangt ber a. Erstredung b. Grund nießbraucher den Nießbrauch an dem Zubehöre nach den für den nichtnießbrauchs auf Nießbraucher den Nießbrauch an Der Staffen 200 Erwerb des Eigenthums geltenden Borschriften des § 926.
 - § 1032. Bur Beftellung bes niegbrauchs an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß ber Eigenthümer die Sache dem Erwerber übergiebt und beibe barüber einig find, baß biefem der Nießbrauch zustehen foll. Die Borschriften bes § 929 Cat 2 und ber §§ 930 bis 936 finden entsprechende Anwendung; in den Fällen bes § 936 tritt nur die Wirfung ein, daß der Nießbrauch dem Rechte des Dritten vorgeht.

c. Erfigung bes nieß: Sachen.

ftandes.

Der Riegbrauch an einer beweglichen Sache tann burch § 1033. brauchs an bewegt. Ersitzung erworben werden. Die für den Erwerb des Eigenthums durch Ersitzung geltenden Borfdriften finden entsprechende Unwendung.

§ 1034. Der niegbraucher fann ben Buftand ber Sache auf 3. Legalichuldverhältniß awischen Eigenthümer seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen. Das gleiche Recht a. Feftstellung des Bu- fteht dem Gigenthumer zu.

§ 1031. 1. Für die Bestellung und die Aufhebung sowie für das Rang-verhältniß des Riegbrauchs 2c. vgl. §§ 873 ff.

2. Erfigung bes Niegbrauchs an einem Grundftude findet nur als Tabular-

erfitung gemäß § 900 Abf. 2 ftatt.

3. Der Riegbrauch an einem Grundftud erftredt fich auf bie bem jeweilis gen Gigenthumer bes Grundftude guftehenden (fubjettiv dinglichen) Rechte (§ 96), porbehaltlich bes Ausschluffes berfelben gemäß § 1030 Abf. 2. 4. Wegen bes Bubehors (§§ 97 f.) vgl. ju § 926.

5. Ueber das Rechtsverhaltniß bes Riegbrauchers in Ansehung ber bei Beginn bes Riegbrauchs bereits abgeschloffenen Mieth- und Pachtvertrage

vgl. §§ 577, 578, 581.

§ 1032. 1. Bur entsprechenden Anwendung ber §§ 929-936, welche bie Uebertragung bes Gigenthums an beweglichen Sachen und ben gutglaubigen Erwerb von bem Richteigenthumer betreffen, vgl. zu § 1208.

2. Beftellung bes Riegbrauchs an beweglichen Sachen im Wege ber 3mangs-

vollstreckung, CPD. §§ 894, 897, abgedruckt zu § 873 Note B'II.

3. Bestellung bes niegbrauchs an Inhaberpapieren ober Orberpapieren mit

Blanfoindoffament § 1081.

4. Regelmäßig ist ber Eigenthümer ber Sache ber Befteller bes Riegbrauchs. - Abgefehen von dem Falle der nachträglichen Eigenthumsveranderung ift mit Rudficht auf ben Schut bes guiglaubigen Erwerbers (§§ 932 ff.) bie Möglichfeit gegeben, daß ein Nichteigenthumer Befteller bes Riegbrauchs ift. Für solche Falle ift zu beachten, daß das Legalschuldverhaltniß der §§ 1034 ff. auf den Gigenthumer, nicht auf ben Besteller abgestellt ift. Zum Schutze bes gutgläubigen Riegbrauchers besteht die Bermuthung, daß der Befteller bes niegbrauchs Gigenthumer ber Sache ift (§ 1058). — Bgl. Prot. 4 592 f., 607.

§ 1033. 1. Erfigung §§ 937 ff.; Erfigungsbesit ift hier nicht Eigenbesit,

sondern Besth zur Ausitbung des Niegbrauchs. 2. Accessio temporis (§ 943). Die Ersthungszeit, welche für den Besteller des Nießbrauchs als Eigenbesitzer verstrichen ist, kommt dem Niegs braucher für feine Niegbrauchserfitung ju Statten.

3. Die Erfitzung ift neben bem Erwerb auf Brund bes guten Glaubens (§§ 1032, 932 ff.) erheblich, wenn ber Riegbrauch an geftohlenen, verlorenen ober abhanden gekommenen Sachen vestellt ift; vgl. §§ 1032, 935.

4. Tabularerfitung des Riegbrauchs an einem Grundftuce § 900 Abf. 2.

8 1035. Bei bem Niegbrauch an einem Inbeariffe von Sachen find ber Niegbraucher und ber Gigenthumer einander verpflichtet. jur Aufnahme eines Berzeichniffes ber Sachen mitzuwirken. Das Berzeichnik ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von beiben Theilen zu unterzeichnen: jeber Theil fann verlangen. daß die Unterzeichnung öffentlich beglaubigt wird. Jeder Theil kann auch verlangen, daß bas Berzeichniß durch die zuständige Behörde ober durch einen zuständigen Beamten ober Notar aufgenommen wird. Die Koften hat berjenige zu tragen und vorzuschießen, welcher bie Nufnahme ober die Beglaubigung verlangt.

8 1036. Der Nießbraucher ift zum Besite ber Sache berechtigt. Er hat bei ber Ausübung des Nutungsrechts die bisherige wirth= schaftliche Bestimmung ber Sache aufrechtzuerhalten und nach ben Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zu verfahren.

\$ 1034. 1. Das Berfahren richtet fich nach Fr. § 164. FG. § 164. In den Fällen, in denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Jemand den Zustand oder den Werth einer Sache durch Sachverständige feststellen lassen kann, ist für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke sich die Sache befindet. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Betheiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts begründet werden.

Eine Ansechtung der Verfügung, durch welche dem Antrage stattgegeben wird,

ist ausgeschlossen.

Bei dem Verfahren ist der Gegner soweit thunlich zu hören.

Bgl. ferner Fr. § 15. — Gegen die Ablehnung des Antrags findet Befcwerbe gemäß FrG. § 19 statt.
2. Bgl. §§ 1067, 1075 (Rießbrauch); §§ 1372 Abs. 2; 1528 Abs. 2; 1439, 1550 (Cheliges Güterrecht); — § 2122 (Nacherbschaft).

§ 1035. 1. Form § 129. 2. Die Aufnahme des Berzeichniffes enthält nicht etwa einen konstitutiven Anerkennungsvertrag, vielmehr ift Gegenbeweis gegen die Richtigkeit und Rollftändigkeit nicht ausgeschloffen.

3. Für die Zwangsvollstreckung (CPD. §§ 887 f.) bedeutet die Mitwirkung ber Barteien eine Sandlung, welche auch durch einen Anderen, nämlich durch die (landesgesetlich) zuständige Behörde (Sat 3) vorgenommen werden kann.

4. Gine Bervflichtung bes Niegbrauchers als folden gur Ausfunftsertheilung und zur Leiftung bes Offenbarungseibs (§§ 259 f.) ift nicht begrundet. Begen ber Falle, in welchen Diese Pflichten bestehen, vgl. §§ 259 Rote 1, 260 Rote 1.

5. Bal. 68 1372, 1528 216f. 1, 1439, 1550 (Cheliches Guterrecht), 2121

(Nacherbichaft).

6. Landesgesetliche Zuftandigkeitsvorschriften:

M.-Strelitz B. 3. A. § 121. NGesch D. § 267. Württemb. 26.3. 268. Art. 125
Baden Hessen M.-Schw. 28.3. 26. \$123. AG. 3. BGB. § 2. Braunsch. AG. 3. BGB. § 19. Lübeck AG. 3. BG. § 29. Bremen Hamburg 213. 3. BBB. § 47. Els.-Lothr. FS. § 37. S .- Weimar AG. J. BGB. Art. 240.

§ 1036. 1. Bestt bes Nießbrauchers vgl. § 868 ff. — Im Falle ber Sequestration (§ 1052) wird das Recht des Nießbrauchers auf eigenen Besit aufgehoben. Wegen des Befitsschutzes vgl. zu § 1065. — Bei Rießbrauch an dem Antheil eines Miteigenthumers § 1066.

2. Zuwiderhandlung gegen die gesetliche Berpflichtung aus Abs. 2 macht ben Niegbraucher schabensersatpplichtig gemäß §§ 275 ff., 249 ff. Dinglicher

Schutz bes Gigenthumers § 1004. Bgl. ferner §§ 1051-1054.

h. Aufnahme eines Rerzeichniffes bei bem Sadinbeariffe.

c. Recht jum Befite.

d. Mirthidaftliche Musübung.

e. Beränderung ber Sache.

§ 1037. Der Nießbraucher ift nicht berechtigt, die Sache um-

zugestalten ober wesentlich zu verändern.

Der Nießbraucher eines Grundstücks darf neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf und sonstigen Bodenbestandtheilen errichten, sofern nicht die wirthschaftsliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesenklich verändert wird.

f. Feitstellung eines Wirthschaftsplans bei Nießbrauch an a. Wäldern.

§ 1038. Ist ein Wald Gegenstand bes Nießbrauchs, so kann sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirthschaftlichen Behandlung durch einen Wirthschaftsplan sestgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aensberung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Aenderung des Wirthschaftsplans verlangen. Die Kosten hat jeder Theil zur Sälfte zu tragen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk ober eine andere auf Sewinnung von Bobenbestandtheilen gerichtete Anlage Gegenstand bes

Nießbrauchs ist.

§ 1039. Der Nießbraucher erwirbt das Eigenthum auch an folchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zumider oder die er deshalb im Uebermaße zieht, weil dies in Folge
eines besonderen Ereignisses nothwendig geworden ist. Er ist jedoch,
unbeschadet seiner Verantwortlichteit für ein Verschulden, verpflichtet,
ben Werth der Früchte dem Eigenthümer dei der Beendigung des Nießbrauchs zu ersetzen und für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit zu leisten. Sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher kann verlangen, daß der zu ersetzende Betrag zur Wiederherstellung der Sache insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

Wird die Berwendung zur Wiederherstellung der Sache nicht verslangt, so fällt die Ersappflicht weg, soweit durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die dem Nießbraucher gebührenden

Rutungen beeinträchtigt werden.

2. Zu Abs. 2 vgl. den Fruchtbegriff des BGB. in § 99, mit welchem sich diese Borschrift in Aebereinstimmung befindet.

2. Bgl. die entsprechende Borschrift bei Nacherbschaft § 2123.

§ 1039. I. Zwed ber Borschrift.
1. Der Nießbraucher ist für die Fruchtziehung nach § 1036 an die Regeln ordnungsmäßiger Birthschaft gebunden. § 1039 regelt die Rechtsvershältnisse im Falle übermäßiger Fruchtziehung.

2. Die übermäßige Fruchtziehung kann darauf beruhen, daß a. der Nießbraucher den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider gewirthschaftet hat (3. B. Raubbau)

ober

8. Bergwerken 2c.

g Ordnungswidrigeod. libermäßige Fruchtziehung.

^{§ 1037. 1.} Bei Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 hat der Eigenthümer den Anspruch aus § 1004 auf Beseitigung der Beeinträchtigung, d. h. also auf Biederherstellung des früheren Zustandes. Dieser Anspruch kann auch mährend des Nießbrauchs geltend gemacht werden. Im Uedrigen vgl. § 1036 Abs. 2.

^{§ 1038. 1.} Abs. 2 3. B. Schiefer-, Sandstein-, Granitbrüche; Abbau von Porzellanerde, Lehm 2c.

8 1040. Das Recht bes Niekbrauchers erstreckt fich nicht auf b. Schabsund. ben Antheil bes Gigenthumers an einem Schate, ber in ber Sache

gefunden wird.

8 1041. Der Riekbraucher hat für die Erhaltung der Sache in ihrem wirthichaftlichen Beftande ju forgen. Ausbefferungen und Erneuerungen liegen ihm nur insoweit ob. als fie zu ber gewöhnlichen Unterhaltung ber Sache gehören.

i. Erhaltungspflicht bes Nießbrauchers.

II. Gigenthumserwerb an ben übermäßig gezogenen Früchten. 1. Rach 8 954 murbe ber Riegbraucher mit ber Trennung nur Gigen: thumer berjenigen Fruchte werben, welche er vermöge feines Riegbrauchs fich anzueignen befugt ift (§ 1036). § 1039 erstreckt aus Gründen der Verkehrs-sicherheit den Sigenthumserwerb auf die übermäßig gezogenen Früchte der Sache (§ 99 Abf. 1) und ichreibt einen obligatorischen Ausgleich gwischen Sigenthümer und Niegbraucher vor (vgl. zu III).

2. An getrennten Bestandtheilen, welche nicht zu den Früchten gehören, verbleibt es bei der Vorschrift des § 953 (vgl. daselbst). Es wird an dem dinglichen Nechtsftande durch die Zerlegung der Sache nichts geändert. Gigenthum und niegbrauch fegen fich, wie fie vor ber Trennung am Bangen

bestanden haben, an den Theilen fort. III. Das obligatorifche Berhältniß.

1. Ift die übermäßige Fruchtziehung burch einen von bem Riegbraucher Bu pertretenden Umftand herbeigeführt, fo ift er ichadensersappflichtig gemäß SS 275 ff., 249 ff.

2. Die besondere Erfat: und Rautionspflicht des Niegbrauchers (Sat 2) tritt ohne Rudficht auf Berichulden ein. Die Sicherheitsleiftung hat gemäß

§§ 232 ff. zu erfolgen. 3ft § 1052 anwendbar?

3. Bermenbung bes Erfagbetrags jur Bieberherftellung ber Sache fann, insoweit fie einer ordnungsmäßigen Wirthichaft entspricht, von beiden Seiten

verlangt werden. Facultas alternativa vgl. § 262 Note 1.

4. Wegfall ber Ersappflicht (Abs. 2). Die Vorschrift bes Abs. 2 bezweckt einen Ausgleich ber ju Bortheil und Nachtheil für ben Riegbraucher eintretenden Wirkungen bes übermäßigen Fruchtgenuffes (Rote I 2). Der Rieß: braucher foll nur benjenigen Bortheil ju erfeten haben, welcher fich bei ber Beendigung bes Riegbrauchs als von ihm über bas Mag bes § 1036 hinaus gezogen herausftellt. Soweit die übermäßige Fruchtziehung auf Koften ber ordnungsmäßigen Rugung bes Riegbrauchers geschehen ift, fallt bie Ersagpflicht fort. Sat 3. B. ber Riegbraucher eine Balbung niebergelegt, welche in funf Sabresichlägen abzuholzen gemefen mare, fo beeintrachtigt bie übermäßige Abholzung die ordnungsmäßigen Rugungen der nächsten fünf Jahre. Dauert der Nießbrauch mährend dieser Zeit fort, so mürde der Nießbraucher selbst der Beeinträchtigte sein. Dem trägt Abs. 2 Rechnung. Insoweit die Ersappslicht sortfällt, kann die Freigabe der über das Maß der Ersappslicht hinaus bestehenden Sicherheitsleiftung verlangt merben. Der Riegbraucher würde in dem Beispielsfall alfo von Jahr zu Jahr je 1/6 der anfänglich hinterlegten Sicherheit zurückerhalten.

§ 1040. Bgl. § 984.

8 1041. 1. Bur gewöhnlichen Unterhaltung gehören diejenigen Reparaturen, welche in fürzeren Berioden regelmäßig wiederfehren. Dag eine folche Revaratur burch einen Zufall oder eine Beschädigung nothwendig geworden ift, schließt die Anwendung des § 1041 (an Stelle des § 1042) nicht aus; insonderheit wenn mit derartigen Zufällen und Beschädigungen bei der Natur ber Sache gerechnet merben mußte.

b. bak die über bas normale Mak binausgehende Fruchtziehung durch ein besonderes Greignif (3. B. Raupenfraß, Windbruch) nothwendig gewor-

- k. Obhut= und Angeige= pflicht bes Dieg= brauchers.
- § 1042. Wird die Sache zerftort ober beschädigt ober wird eine außergewöhnliche Ausbefferung ober Erneuerung der Sache ober eine Vorkehrung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorheraesehene Gefahr erforderlich, fo hat der Nießbraucher dem Eigenthümer un= verzüglich Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.
- 1. Außergewöhnl. Auß= Nießbraucher.
- Nimmt der Niegbraucher eines Grundstücks eine erfor= besserungen durch den derlich gewordene außergewöhnliche Ausbesserung oder Erneuerung felbst vor, so darf er zu diesem Zwecke innerhalb der Brenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft auch Bestandtheile des Grundstücks verwenden, die nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören.
- m. Vornahme von Ausbes Eigenthümers.
- \$ 1044. Nimmt der Nießbraucher eine erforderlich gewordene bofferungen Seiten Ausbefferung ober Erneuerung der Sache nicht felbst vor, so hat er bem Eigenthümer die Bornahme und, wenn ein Grundftuck Begen= ftand des Nießbrauchs ift, die Verwendung der im § 1043 bezeichneten Bestandtheile des Grundstücks zu gestatten.
- n. Berficherung ber Miegbrauchfache.
- § 1045. Der Niegbraucher hat die Sache für die Dauer des a. Versicherungspflicht Niegbrauchs gegen Brandschaden und sonstige Unfalle auf seine Koften bes Riegbrauchers unter Berficherung zu bringen, wenn die Berficherung einer ordnungs= mäßigen Wirthschaft entspricht. Die Versicherung ift fo zu nehmen, daß die Forderung gegen ben Berficherer dem Gigenthumer aufteht.

Ift die Sache bereits versichert, fo fallen die für die Bersicherung zu leistenden Zahlungen dem Niegbraucher für die Dauer des Nienbrauchs zur Laft, soweit er zur Bersicherung verpflichtet sein würde.

2. Die zur Erfüllung feiner Unterhaltungspflicht erforderlichen Roften hat ber Nießbraucher zu tragen vgl. § 242 Rote 3. Er ift nicht berechtigt, zur Erfüllung biefer Pflicht Bestandtheile des Grundstücks zu verwenden, welche nicht zu den ihm gebührenden Früchten gehören (vgl. § 1043).

3. Im Falle beliktsmäßiger Sachbeschädigung durch den Nießbraucher (vgl. Titelvorb. vor § 823 Note F) konkurrirt ber Schabensersatanspruch wegen

unerlaubter Handlung §§ 823 ff.

4. Außerkontraktliche Haftung bes Rießbrauchers wegen Schabenszufügung durch Gebäudeeinsturz 2c. §§ 836 ff.

5. Bgl. auch die entsprechende Borichrift bei Bacht § 582.

\$ 1042. 1. Wegen der Anzeigepflicht val. die entsprechende Vorschrift bei Miethe und Pacht § 545. Buwiderhandlung begründet Schadenserfappflicht nach allgemeinen Grundsäten §§ 245 ff., 249 ff.
2. Bornahme ber Reparatur burch ben Rießbraucher vgl. §§ 1043, 1049.

§ 1043. Der Rießbraucher ist nach § 1041 zu außergewöhnlichen Repara= turen nicht verpflichtet. Sein Erfaganspruch richtet fich nach § 1049.

§ 1044. Gine Reparaturpflicht bes Eigenthümers besteht nicht.

§ 1045. 1. Wer die Verficherungspflicht in einem bestimmten Umfange behauptet, ift hierfür beweispflichtig. Nichterfüllung der Berficherungspflicht macht ichabensersatpflichtig (§§ 275 ff., 249 ff.). Der Schabensersatpanspruch wird regelmäßig auf Bahlung der bei ordnungsmäßiger Berficherung ju er= marten gewesenen Berficherungssumme geben.

2. Bu versichern ift die Sache, d. h. ber volle Sachwerth, nicht nur bas Eigenthumsintereffe deducto usufructu und auch nicht nur bas Nieß=

brauchsintereffe.

3. Berficherung zu Bunften bes Gigenthümers val. §§ 328 ff. 4. Hypothekarische Haftung der Versicherungssumme § 1127.

§ 1046. Un der Forderung gegen den Berficherer steht bem Rießbraucher der Rießbrauch nach den Vorschriften zu, die für den Niegbrauch an einer auf Binfen ausstehenden Forderung gelten.

Tritt ein unter die Versicherung fallender Schaben ein, fo kann fowohl ber Gigenthümer als der Niekbraucher verlangen, daß die Berficherungsfumme zur Wieberherstellung ber Sache ober zur Beschaffung eines Erfanes insoweit verwendet wird, als es einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht. Der Gigenthümer fann bie Verwendung felbit

beforgen ober bem Niegbraucher überlaffen.

\$ 1047. Der Niegbraucher ift dem Gigenthumer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nieftbrauchs die auf der Sache ruhenden öffentlichen Lasten mit Ausschluß ber außerorbentlichen Lasten. Die als auf den Stammwerth der Sache gelegt anzusehen find, sowie Diejenigen privatrechtlichen Laften zu tragen, welche ichon zur Beit ber Bestellung des Nießbrauchs auf der Sache ruhten, insbesondere die Binfen ber Spothekenforderungen und Grundschulden sowie bie auf Grund einer Rentenschuld zu entrichtenden Leiftungen.

\$ 1048. Ift ein Grundftud fammt Inventar Gegenstand bes Niegbrauchs, fo fann ber Niegbraucher über die einzelnen Stude bes Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthichaft verfügen. Er hat für ben gewöhnlichen Abaang sowie für die nach ben Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft ausscheidenden Stude Erfatz zu beschaffen; die von ihm angeschafften Stude werden mit der Einverleibung in das Inventar Gigenthum begienigen, welchem

das Inventar gehört.

Uebernimmt der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerthe mit der Berpflichtung, es bei der Beendigung bes Nießbrauchs zum Schätzungswerthe gurudzugewahren, fo finden die Borfchriften ber \$\$ 588, 589 entfprechende Anwendung.

§ 1046. Nießbrauch an einer verzinsbaren Forberung §§ 1076 ff. § 1047. 1. Die Berpflichtung des Nießbrauchers zur Laftentragung besteht nur bem Gigenthumer, nicht bem forderungsberechtigten Dritten gegenüber.

2. Die Boridrift bezieht sich gleichmäßig auf Grundstücke und auf bewegliche Sachen, 3. B. öffentliche Laften, welche auf Schiffe, Buden gelegt find; Sundesteuer.

3. Auf bem Stammwerthe ruhende Laften vgl. zu § 995. 4. Außer ben in § 1047 aufgeführten privatrechtlichen Laften bes Grundstücks kommen namentlich noch in Betracht die Ueberbau- und Nothwegrente §§ 912, 917; ferner die Pflicht zur Unterhaltung der zur Ausübung einer Grundbienstbarkeit dienenden Anlage §§ 1020 ff., die Reallast §§ 1105 ff.

5. Alls privatrechtliche Laft, welche auf beweglichen Sachen ruht, wurde entsprechend der Hypothekenverzinsung die Berzinsung der durch das Schiffs-Psandrecht gesicherten Forderung (§§ 1261 ff.) durch den Nießbraucher des Schiffes zu bewirken fein.

6. Die zeitliche Bertheilung ber Laften zwischen dem Gigenthümer und dem

Nießbraucher § 103. § 1048. 1. Bgl. die entsprechenden Borschriften bei der Pacht §§ 586 bis 589 und die Bemerkungen dazu.

3. Surrogirung ber Berficherungsforderuna.

7. Rerwenbung b. Ber= ficherungsgelber.

o. Laften u. Abgaben.

n. Rechtsnerhältniß bei Megbrauch an einem Grundftude fammt Inventar.

^{2.} Der Niegbrauch an einem Inbegriffe beweglicher Sachen, welcher feiner Natur nach bem Wechsel unterworfen und nach wirthschaftlichen Grundsätzen

q. Bermenbungen bes niegbrauchers.

§ 1049. Macht ber Niegbraucher Berwendungen auf Die Sache, zu benen er nicht verpflichtet ift, fo bestimmt sich die Ersatpflicht des Eigenthümers nach ben Borfchriften über bie Geschäftsführung ohne Auftraa.

Der Nießbraucher ift berechtigt, eine Einrichtung, mit ber er Die

Sache versehen hat, wegzunehmen.

r. Beränderungen und Niegbrauchfache.

§ 1050. Beränderungen ober Berichlechterungen ber Sache, welche Berschlechterung der durch die ordnungsmäßige Augübung des Nießbrauchs herbeigeführt werden, hat der Nießbraucher nicht zu vertreten.

B. Schutz des Eigen= thumers. a. Unfpruch auf

§ 1051. Wird burch bas Berhalten bes niegbrauchers bie Beforgnig einer erheblichen Berletzung ber Rechte bes Gigenthumers be-Siderheitsleiftung grundet, fo fann ber Eigenthumer Sicherheitsleiftung verlangen.

3. Sequestration verlegung.

Ift ber Niegbraucher zur Sicherheitsleistung rechtsfräftig § 1052. Stelle der Sicher verurtheilt, so kann der Eigenthümer ftatt der Sicherheitsleiftung ver-Beforgnig b. Rechts langen, daß die Ausübung des Nießbrauchs für Rechnung des Nießbrauchers einem von bem Gerichte zu beftellenden Bermalter übertragen wird. Die Anordnung der Berwaltung ift nur zuläffig, wenn dem Niegbraucher auf Antrag des Gigenthumers von bem Gericht

> in seinen Abgangen zu ersetzen ift (z. B. an einer Heerbe), ift nicht besonders geregelt. Rach dem Willen der Betheiligten fann die Unwendung der Borschriften über ben Niegbrauch an verbrauchbaren Sachen (§ 1067) ober bie entsprechende Geltung bes § 1048 als vereinbart gelten. Beim Mangel eines erkennbaren Willens fann auch eine analoge Anwendung des § 1048 in Frage fommen.

> 3. Die Gefahr des außergewöhnlichen Abganges an Inventar ift dem Rieß= braucher nicht auferlegt, soweit nicht seine Versicherungspflicht aus § 1045

eingreift.

§ 1049. 1. Die Berwendungen, ju welchen ber Riegbraucher verpflichtet ift, ergeben sich aus §\$ 1041, 1045, 1047. - Bgl. § 1216 (Pfandrecht).

2. Wegen des dem Geschäftsführer ohne Auftrag zustehenden Anspruchs val. §§ 679, 683, 684, 685. Bgl. ferner zu §§ 256, 257 Gruppe B.

3. Wegen der näheren Ausgestaltung des Verwendungsanspruchs vgl. §§ 256, 257 und die Bemerkungen daselbst. Keine Verzinsung des Verwenbungsanspruchs mahrend ber Dauer bes Riegbrauchs (§ 256 Sat 2).

4 (Abs. 2.) Das Wegnahmerecht hat der Rießbraucher nur hinsichtlich der in Abs. 1 erwähnten Berwendungen, zu welchen er nicht verpflichtet war. Begen ber naheren Ausgestaltung bes Begnahmerechts, insbesonbere ber Berpflichtung des Riegbrauchers zur Biederherftellung des früheren Buftandes \$ 258.

5. Verjährung des Verwendungsanspruchs § 1057.

§ 1050. 1. Bgl. § 548 (Miethe) und Bemerkungen daselbst. 2. Berjährung des Ersatzanspruchs § 1057.

\$ 1051. 1. Das BGB. legt dem Nießbraucher feine allgemeine Sicherheitsleiftungspflicht auf, sondern nur in den besonderen Fällen der §§ 1039, 1051, 1067. — Verletung erfordert fein Verschulden vgl. zu § 1054.

2. Voraussetzung der Sicherheitsleiftungspflicht aus § 1051 ift die Beforgniß einer durch das Verhalten des Niegbrauchers (vgl. wegen Haftung für Dritte § 278 und Bemerkung daselbst) begründeten Besorgnif erheblicher Gefährdung.

3. Sicherheitsleiftung §§ 232 ff.

4. Entsprechende Borichriften § 1391 (eheliches Guterrecht), § 2128 (Racherbschaft).

eine Frift zur Sicherheitsleiftung bestimmt worden und bie Frift verftrichen ift; fie ift unzuläffig, wenn die Sicherheit vor dem Ablaufe der Frist geleistet wird.

Der Bermalter steht unter ber Aufsicht bes Gerichts wie ein für die Zwangsverwaltung eines Grundftude beftellter Bermalter. Ber-

walter fann auch ber Gigenthumer fein.

Die Berwaltung ift aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich

geleistet wird.

§ 1053. Macht ber Nießbraucher einen Gebrauch von ber Sache, zu bem er nicht befugt ift, und sett er ben Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung bes Eigenthumers fort, fo fann ber Gigenthumer auf Unterlassuna flagen.

§ 1054. Berlett ber Niegbraucher die Rechte des Gigenthumers in erheblichem Mage und fett er bas verletende Berhalten ungeachtet einer Abmahnung bes Eigenthümers fort, fo fann ber Eigen= thumer die Anordnung einer Berwaltung nach § 1052 verlangen.

§ 1055. Der Niegbraucher ift verpflichtet, Die Sache nach ber Beendigung bes Nießbrauchs dem Eigenthümer zurudzugeben.

Bei bem Niegbrauch an einem landwirthschaftlichen Grundstücke finden die Borschriften der §§ 591, 592, bei bem niegbrauch an einem Landaute finden bie Borfdriften der §§ 591 bis 593 ent= sprechende Anwendung.

§ 1056. Sat der Niegbraucher ein Grundstud über die Dauer des Niegbrauchs hinaus vermiethet oder verpachtet, so finden nach der Beendigung des Niegbrauchs die für den Fall der Beräußerung geltenden Borschriften ber §§ 571, 572, des § 573 Sat 1 und der §\$ 574 bis 576, 579 entsprechende Anwendung.

8 1052. 1. Bgl. § 283 und Bemerkungen baselbst, namentlich Rote 6; ferner die entsprechende Borschrift des § 2128 Abs. 2 (Nacherbschaft). 2. Wegen der Friftsetzung vgl. Litelvorb. vor § 186 Note 4. Die Frift fann gemäß CPO. § 255 Abs. 2 im Urtheile gesetzt werden.

3. Die Durchführung ber Berwaltung ift eine Zwangsvollstreckungsmaßregel, welche auf Grund bes rechtskräftigen Urtheils erfolgt. Hieraus ergiebt fich die Zuständigkeit des Bollftredungsgerichts fowohl für die Anordnung als auch für die Beauffichtigung und Aufhebung ber Bermaltung.

4. Die Borfdriften über Die Zwangsverwaltung eines Grundftuds (3m. §§ 150, 152 ff.) finden auch (entsprechende) Anwendung, wenn es fich um die Berwaltung beweglicher Riegbrauchsachen (3. B. eines taufmannischen Ge-

ichafts) handelt.

5. Die Bulaffigfeit ber Anordnung einer Berwaltung auf Grund bes § 1052 im Wege der einstweiligen Verfügung richtet sich nach CPO. §§ 935 ff. § 1053. 1. Bgl. die entsprechende Vorschrift des § 550 (Miethe).

2. Zwangsvollstreckung CPO. § 890.

\$ 1054. Berletung fann auch ohne Berschulben vorliegen (vgl. für bie Terminologie des BBB. 3. B. § 53). — Bgl. ferner § 1217 (Pfandrecht).

§ 1055. 1. Berzugshaftung ber Riegbrauchers § 287; Prozeghaftung 292: Berwendungen § 1049; Beränderungen und Berschlechterung ber Sache \$ 1050; Burückbehaltungsrecht §§ 273 f.; Fruchtgewinnungskoften § 102; Ausseinanderseung wegen der Früchte und Lasien §§ 101, 103.

2. (Abs. 2.) Bgl. die für das Pachtrecht geltenden Borschriften der §§ 591 bis 593 und die Bemerkungen daselbst.

- 7. Klage auf Unter= laffung unbefugten (Rebraud)s.
- d. Sequestration we= gen erfolgter Rechts verlegung.
- t. Rechtsverhältnig bei Beendigung d. Nieß= braud)s.
- a. Riidgewähr ber Eache.
- &. Den Nießbraud) überdauernde Ber= miethung und Ber= pachtung des Nieß= brauchsgrundstücks durch ben Riefis brancher.

Der Eigenthümer ift berechtigt, das Mieth= oder Pachtverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Rundigungsfrift zu fündigen. Berzichtet der Nießbraucher auf den Nießbrauch, so ist die Kündigung erft von der Zeit an zuläffig, zu welcher der Nießbrauch ohne den Verzicht erlöschen würde.

Der Miether oder der Pächter ist berechtigt, den Eigenthümer unter Bestimmung einer angemeffenen Frift zur Erklärung barüber aufzu= fordern, ob er von dem Kündigungsrechte Gebrauch mache. Die

Kundigung fann nur bis zum Ablaufe der Frift erfolgen.

§ 1056. 1. Die Vorschrift des § 1056 bezieht sich nur

a. auf Bermiethung und Berpachtung von Grundftuden (einschließlich des Erbbaurechts § 1017 Abf. 1 und ber Bermiethung von Räumen § 580),

nicht auch von beweglichen Sachen;

b. auf Mieth- und Pachtverträge, welche ber Niegbraucher, sei es von vornherein, fei es durch ftillschweigende Berlangerung der bereits bei Beginn des Nießbrauchs vorhanden gewesenen Berträge geschlossen hat. — Ueber das Rechtsverhältniß des Niegbrauchers und des Miethers bam. Pachters in Unsehung ber bei Beginn des Niegbrauchs vorhandenen Bertrage vgl. §§ 577, 578, 581.

2. Nach § 1059 fann bie Ausübung bes Niegbrauchs einem anderen über: tragen werden. Der Niegbraucher fann bie Niegbrauchsache also auch ver-

miethen oder verpachten (§§ 535 ff., 581 ff.).

3. Ohne die Borichrift des § 1056 murde von der Beendigung des Niegbrauchs ab bem Nießbraucher und seinem Miether gegen die Eigenthumsklage des Sigenthumers auf Ferausgabe nicht mehr die Ginrebe aus § 986 entgegenftehen, so daß der Eigenthümer das Recht sofortiger Austreibung des Miethers ober Pächters hätte.

4. Bur entsprechenden Anwendung der in Abf. 1 aufgeführten Borfchriften ift an Stelle "Erwerber" "Eigenthümer", an Stelle "Eigenthumsübertragung" "Beendigung des Niegbrauchs" ju feten. Für die entsprechende Unwendung

würde § 571 lauten:

Hat der Nießbraucher ein Grundstück über die Dauer des Niegbrauchs hinaus vermiethet und wird nach Neberlaffung bes Grundftucks an den Miether der Nießbrauch beendet, so tritt der Eigenthümer an Stelle des Bermiethers in die sich mährend der Dauer seines Eigenthums aus dem Miethverhältniß ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein. [Bgl. indeß zu 5 das besondere Kündigungsrecht des Eigenthümers aus § 1056 Abs. 2 u. 3.]

Erfüllt der Gigenthumer die Berpflichtungen nicht, fo haftet der Bermiether für den von dem Gigenthumer zu erfetenden Schaden wie ein Burge, der auf die Einrede der Voraustlage verzichtet hat. Erlangt der Miether von der Beendigung des Nießbrauchs durch Mittheilung des Vermiethers Kenntniß, so wird der Bermiether von der Saftung befreit, wenn nicht der Miether bas Miethverhaltniß für ben erften Termin fundigt, für ben bie Ründigung zuläffig ift.

§ 572 betrifft die Mieth= oder Pachtfaution.

§ 573 S. 1 bestimmt, inwieweit die Borausverfügung über den Miethzins durch den Nießbraucher wirksam ift. [Das Verhältniß zwischen Nießbraucher und Eigenthümer regelt fich nach § 101.]

§ 574 Rechtsgeschäfte zwischen Miether und Niegbraucher über ben

Miethzins.

§ 575 Aufrechnung gegenüber dem Gigenthümer mit einer Forderung gegen den Nießbraucher.

§ 576 Anzeige bes Bermiethers an den Miether über die Beendigung des Niegbrauchs.

§ 1057. Die Ersatansprüche bes Eigenthümers wegen Beranberungen ober Verschlechterungen ber Sache sowie die Unspruche bes Niegbrauchers auf Erfat von Bermendungen ober auf Gestattung ber Begnahme einer Ginrichtung verjähren in fechs Monaten. Die Bor= fcriften bes § 558 Abf. 2, 3 finden entsprechende Unwendung.

§ 1058. 3m Berhältniffe zwischen bem niegbraucher und bem Eigenthümer gilt ju Bunften bes Niegbrauchers ber Befteller als Eigenthümer, es fei benn, daß der Niegbraucher weiß, daß ber Be-

fteller nicht Eigenthümer ift.

§ 1059. Der Nießbrauch ift nicht übertragbar. Die Ausübung 5. unübertragbarteit d. des Niegbrauchs fann einem Underen überlaffen werden.

u. Berjährung b. beiber= feitigen Rebenan= ipriiche.

4. Geltung d. Beftellers als Eigenthümers.

Niekbrauchs.

Beitere Beräußerung ober Belaftung bes Grundftuds burch ben \$ 579. Eigenthümer.

Bgl. die Bemerkungen zu §§ 571 ff.

5. (Abf. 2 u. 3.) Das Kündigungsrecht des Gigenthümers.

a. Gefetliche Kündigungsfrift § 565 (Miethe), § 595 (Pacht).

b. Die Unterlaffung ber Ründigung ju dem erften zuläffigen Termine bewirtt nicht den Verluft des Kündigungsrechts, anders 3m. § 57.

c. Wegen der Friftsetung durch den Miether vgl. Titekvorb. vor § 186

Note 4.

6. Die Regelung bes § 1056 läßt bas Berhaltnig bes Gigenthümers zum Niegbraucher hinfichtlich bes Fruchtziehungsrechts (§§ 99 Abf. 3, 101) unberührt. Die Boridriften über ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.) greifen ein. Bal. § 816 Note I 3c.

7. Schabenshaftung des Bermiethers gegenüber bem Miether bei vorzeitiger

Auffündigung bes Miethvertrags durch ben Gigenthumer § 541.

8. Beftellung eines Riegbrauchs an einem vermietheten Grundftude § 577.

9. Landesgefetgebung. AG. 3. BGB. Art. 152. Anwendung bes § 1056 auf einen beim Hessen Intrafttreten bes BGB. beftehenden Niegbrauch.

§ 1057. 1. Agl. § 1226 (Pfandrecht). 2. Erfanansprüche des Eigenthümers § 1050; Ansprüche des Nießbrauchers

§ 1049.

3. § 558 Abf. 2 (Miethe) regelt ben Beginn ber Berjährung. 4. § 558 Abf. 3 läßt mit ber Berjährung bes Unspruchs auf Ruchaabe auch die Ersatansprüche bes Gigenthümers verjähren.

§ 1058. 1. Die in § 1058 aufgestellte Bermuthung gilt nur gu Gunften

des Niegbrauchers.

2. Die Berfonen bes Gigenthumers und Beftellers fonnen aus einander fallen, wenn der Niegbraucher von bem Nichteigenthumer den Niegbrauch im guten Glauben gemäß § 1032 erworben hat ober wenn ber bestellenbe Eigenthümer nachträglich bie Niegbrauchsache veraußert hat.

3. Der Ausgleich gwifchen bem wirklichen Gigenthumer und bem Befteller hinfichtlich etwaiger Leiftungen bes Niegbrauchers an ben Befteller (3. B. § 1055) erfolgt nach § 816 Abf. 2. — Sonftige Ansprüche wegen Schadenserfat

tichten sich nach §§ 823 ff.
4. Die Fiktion bes § 1058 wird nur durch die dem Nießbraucher nach:

gewiesene positive Renntnig bes Nichteigenthums beseitigt.

§ 1059. 1. Die Richtübertragbarkeit ichließt zugleich die Unzuläffigkeit ber Bestellung eines Riegbrauchs ober eines Pfandrechts an bem Riegbrauch

in sich §§ 1069 Abs. 2, 1274 Abs. 2. 2. Die Ueberlassung ber Ausübung (vgl. auch § 1092) kann namentsich mittelst Vermiethung ober Berpachtung ber Nießbrauchsache geschehen. Bgl.

§ 1056.

6. Rollifion bes Rieß= ber Sadje.

§ 1060. Trifft ein Nießbrauch mit einem anderen Nießbrauch ober orangs nit anweren mit einem sonftigen Nutungsrecht an der Sache dergestalt zusammen, daß die Rechte neben einander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden fonnen, und haben die Rechte gleichen Rang, so findet die Vorschrift des § 1024 Anwendung.

7. Erlöschen bes Dieß= brauche. a. Fortfall des Rieß= brauchers.

- § 1061. Der Nießbrauch erlischt mit dem Tode des Nießbrauchers. Steht der Nießbrauch einer juristischen Person zu, so erlischt er mit dieser.

Wird der Nießbrauch an einem Grundstücke durch Rechts= b. Erstredung der § 1002. Wild det seitstelle bei Aufhebung im Zweifel auf Aufhebung auf das geschäft aufgehoben, so erstreckt sich die Aufhebung im Zweifel auf § 1062. den Nießbrauch an dem Zubehöre.

> 3. Die Neberlassung der Ausübung wirkt nur obligatorisch; sie gewährt aber dem Mugubenden, wenn er fich im Befige ber Niegbrauchfache befindet, die Befittlagen §§ 868, 871 somie die Rlage aus § 1007. Wegen bes Gigenthumserwerbes an den Früchten vgl. § 956 Abs. 2. 4. Einwirkung der Beendigung des Nießbrauchs im Falle von Bermiethung

> und Berpachtung bes Niegbrauchgrundstücks § 1056. Bei Aeberlassung der Musübung außerhalb ber Miethe und Pacht von Grundstücken beendet bas Erlöschen des Nießbrauchs auch das Recht des Ausübenden schlechthin.

> 5. Zwangsvollstredung in den Riegbrauch (vgl. § 400 Rote 2, § 413), CPO. § 857 Abs. 3 und 4. Nicht ausgeschlossen ift die Pfändung und Neberweifung des Unspruchs auf Beftellung des Riegbrauchs durch den Gläubiger, welcher alsdann nach erfolgter Beftellung die Pfandung der Ausübung bes Nießbrauchs betreiben fann. DLG. 1 19.

> CPO. § 857. Abs. 3 u. 4. Ein unveräusserliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung

einem Anderen überlassen werden kann.

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräusserliche Rechte, deren Ausübung einem Anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

6. Wegen der Rechtsverhaltniffe bei der seitens der Glaubiger des Berpächters bzw. des Pächters ftattfindenden Zwangsvollstredung vgl. Borb.

3u §§ 581 ff. Note IV.

§ 1060. 1. Bgl. § 1024 und die Rote daselbst. 2. Jusammentressen von Nießbrauch und Pfandrecht §§ 1208, 1242 Abs. 2, 1245, 1247.

3. Beftellung eines Niegbrauchs an einem vermietheten Grundftuce § 577.

§ 1061. 1. Tobeserklärung §§ 13 ff., 18. 2. Erlöschen einer juriftischen Person §§ 41 ff., 86 ff. 3. Nießbrauch einer offenen Sandelsgefellichaft RG. 16 1.

4. Sonftige Endigungsgrunde konnen namentlich fein: Eintritt ber auflöfenden Bedingung oder Zeitbeftimmung, unter denen die Beftellung erfolgt ift §§ 158—163.

§ 1062. 1. Im Falle der Aufhebung des Grundstücksnießbrauchs durch Rechtsgeschäft (§§ 875, 878) gilt die Auslegungsregel des § 1062 (vgl. §§ 1031, 926), so daß bezüglich des Zubehörs nicht noch eine besondere Aushebungserklärung aus § 1064 dem Eigenthümer gegenüber erforderlich ift.

2. Erlöschen bes zu Unrecht im Grundbuche gelöschten Nießbrauchs durch

Zeitablauf § 901.

3. Wegen ber Beendigung bes Niegbrauchs an einem ein Grundstud be-Lastenden Rechte § 1072.

\$ 1063. Der Niegbrauch an einer beweglichen Sache erlifcht, wenn er mit dem Eigenthum in derfelben Person zusammentrifft.

Der Nießbrauch gilt als nicht erloschen, soweit der Gigenthumer ein

rechtliches Intereffe an bem Fortbestehen bes Niegbrauchs hat.

§ 1064. Bur Aufhebung bes Riegbrauchs an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft genügt die Erflärung bes niegbrauchers gegenüber dem Gigenthumer oder dem Befteller, daß er den Riegbrauch aufgebe.

§ 1065. Wird das Recht bes Niegbrauchers beeinträchtigt, fo finden auf die Ansprüche bes Niegbrauchers die für die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Borichriften entsprechende Anwendung.

8 1066. Besteht ein Nießbrauch an dem Antheil eines Miteigen- 11. nießbrauch an dem Anthumers, so übt der Niegbraucher die Rechte aus, die fich aus ber Bemeinschaft ber Miteigenthumer in Ansehung ber Berwaltung ber Sache und ber Art ihrer Benutung ergeben.

Die Aufhebung ber Bemeinschaft fann nur von bem Miteigenthümer und bem Niegbraucher gemeinschaftlich verlangt werden.

Bird die Gemeinschaft aufgehoben, fo gebührt dem Riegbraucher ber Niegbrauch an ben Begenftanden, welche an die Stelle bes Un= theils treten.

§ 1063. 1. Da der Niegbrauch nicht übertragbar ift (§ 1059), fo fann die Ronfolidation nur in der Beife erfolgen, daß der Riegbraucher das

Eigenthum erlangt.

2. Gin Beispiel für Abs. 2 bildet der Fall, daß eine mit einem Rieß-brauche belaftete Sache von dem Eigenthümer für die Schuld eines Dritten verpfändet wird (§ 1205 Abf. 2). Erlangt nunmehr ber Riegbraucher Eigenthum, fo murbe bei Erlofchen bes Riegbrauchs nach Abf. 1 der Riegbrauch der Realisirung des Pfandrechts nicht mehr im Bege ftehen. Rach Abs. 2 gilt der Riegbrauch im Intereffe bes nunmehrigen Gigenthumers als forts bestehend. — Bgl. § 1256. — Busammentreffen von Afandrecht und Rießbrauch § 1242.

3. Für Riegbrauch an Grundftuden vgl. § 889.

§ 1064. 1. Bgl. § 875. Die Erflärung ift eine einseitige Billenserflärung (Wirtfammerben § 130).

2. Giner Annahme ber Erklärung bedarf es nicht. Bgl. § 305 Rote 1. 3. Wegen Auseinanderfallens der Perfonen bes Gigenthumers und bes

Bestellers vgl. § 1058 Note 2.

§ 1065. 1. Bgl. die Bemerkungen ju § 1227. — Dinglicher Gerausgabeanspruch §§ 985 ff. Dem Niegbraucher kommen insbesondere auch die Anspruche wegen ber Nutungen aus §§ 987 ff. zu. Andererseits hat der Befiger gegen ihn den Anspruch wegen Bermendungen §§ 994 ff., 1041-1049. 2. Regatorischer Anspruch §§ 1004; 1027. Anspruch auf Berichtigung bes

Grundbuchs §§ 894 ff.

3. Abholungsanspruch § 1005.

4. Anspruch aus früherem Befige § 1007.

5. Geltendmachung des Rechtes aus einem Mehreren gemeinschaftlich guftebenden Riegbrauche durch einen Riegbraucher § 1011.

6. Befitichut vgl. zu §§ 861 f., 868 f.

7. Bermuthung für die Eriftenz bes eingetragenen Riegbrauchs § 891.

§ 1066. I. Diegbrauch an bem Antheil eines Miteigenthumers. 1, (Abf. 1.) Begen ber aus ber Gemeinschaft in Ansehung ber Berwaltung und Nugung fich ergebenden Rechte §§ 741 ff.; 1008 ff. - Der Miteigen-

- c. Bereinigung von Nießbrauch und Eigenthum.
- d. Aufhebung b. Dieß= brauchs an einer beweglichen Sache.
- 8. Rlageichut des Diefbrauders.

theile eines Miteigenthumers.

III. Miegbrauch an verbrauchbaren Sachen. (Quasiususfructus.)

§ 1067. Sind verbrauchbare Sachen Gegenstand des Nießbrauchs, fo wird der Niegbraucher Eigenthümer der Sachen; nach der Beendi= gung des Nießbrauchs hat er dem Besteller den Werth zu ersethen, ben bie Sachen zur Zeit ber Bestellung hatten. Sowohl der Besteller als der Riegbraucher fann den Werth auf feine Roften durch Sach= verständige feststellen laffen.

Der Besteller fann Sicherheitsleiftung verlangen, wenn ber Unspruch

auf Erfat des Werthes gefährdet ift.

II. Niegbrauch an Rechten,

1. Bulaffigfeit.

2. Allgemeine Regelung.

Gegenstand des Nießbrauchs fann auch ein Recht sein. Auf den Nießbrauch an Rechten finden die Vorschriften über den Nießbrauch an Sachen entsprechende Unwendung, soweit sich nicht aus ben §§ 1069 bis 1084 ein Anderes ergiebt.

thumer, beffen Antheil mit dem Niegbrauche belaftet ift, bleibt ben Theilnehmern gegenüber hinfichtlich bes aus ber Gemeinschaft fich ergebenden Schuldverhaltniffes Gläubiger und Schuldner. Inwieweit ihm gegenüber der Niegbraucher zur Erfüllung der fich aus der Gemeinschaft ergebenden Berpflichtungen verbunden ift, bestimmt sich nach den Borschriften bes Nieß-brauchs (z. B. §§ 1041, 1045, 1047).

2. (Abs. 2.) Anspruch anf Aufhebung ber Gemeinschaft § 749 ff., 1010. 3. (Abs. 3.) Bgl. §§ 752 ff. Bei Aushebung ber Gemeinschaft tritt an die Stelle des Antheils als Gegenftand bes Riegbrauchs ein gegen die Miteigen: thumer sich richtendes Forderungsrecht auf Auskehrung bes Naturalantheils ober des antheiligen Raufschillings, Auf den Niegbrauch an diesem Fordes rungsrechte finden §§ 1068 ff., 1074 f. Unwendung.

II. Gemeinschaftlicher Riegbrauch an einer Sache fällt nicht unter § 1066. Der Nießbrauch steht als gemeinschaftlicher Gegenstand i. S. der §§ 741 ff. den Rießbrauchern als Theilhabern der Gemeinschaft zu. Das Rechtsver-

hältniß richtet sich nach §§ 741 ff.

III. Wegen der Bestellung eines Nießbrauchs an einem Gesellschaftsan= theile vgl. zu § 1069.

1. Berbrauchbar find biejenigen Sachen (§ 92), beren beftimmungsgemäßer Bebrauch in Verbrauch oder in Veraugerung befteht, insonderheit also die zu einem Baarenlager gehörenden Sachen. — Begen Rießbrauchs an einem Handelsgeschäfte vgl. SGB. § 22.

2. Der Eigenthumsübergang erfolgt mit ber nach § 1032 zu bemirkenben Bestellung des Nießbrauchs. Zu diesem Zeitpunkte geht die Gefahr auf den

Nießbraucher über.

3. Blaubiger bes Rudgemahranspruchs ift ber Befteller, b. i. berjenige, welcher an den (gutgläubigen) Empfänger geleistet hat, ohne Rücksicht barauf. ob er Gigenthumer mar ober nicht. Die Rudgemahr geht auf Bertherfat, nicht auf Naturalrestitution.
4. Auf das Schuldverhältniß zwischen Nießbraucher und Besteller finden

die Vorschriften bes 2. Buches Anwendung.

5. Das Berfahren bei der Werthfestistellung Fr. § 164, abgedruckt gu \$ 1034.

6. Wegen der dispositiven Natur des § 1067 vgl. Mot. III S. 534.

§ 1068. 1. Wegen der Regelung des Rießbrauchs an Rechten im Sachenrechte vgl. Borb. zum III. Buche Note A. Die entsprechende Anwendung ber Borichriften über ben Sachniegbrauch ergiebt, a. daß der Niegbraucher ein unmittelbares Recht an bem dem Nieß:

brauch unterworfenen Rechte hat:

§ 1069. Die Bestellung des Nießbrauchs an einem Rechte er= 3. Bestellung. folgt nach den für die Uebertragung des Rechtes geltenden Borfchriften.

Un einem Rechte, das nicht übertragbar ift, kann ein Niegbrauch

nicht bestellt werden.

§ 1070. Ist ein Recht, fraft deffen eine Leistung gefordert werden 4 Rechtsverhältniß zwisch, in, Gegenstand des Nießbrauchs, so finden auf das Rechtsverhältniß beiffungspflichtigen. fann, Begenftand bes Riegbrauchs, fo finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Nießbraucher und dem Verpflichteten die Borschriften entsprechende Anwendung, welche im Falle ber Uebertragung bes Rechtes für bas Rechtsverhältniß zwischen bem Erwerber und bem Berpflichteten gelten.

Wird die Ausübung des Nießbrauchs nach § 1052 einem Ber= walter übertragen, so ift die Uebertragung dem Berpflichteten gegen= über erft mirtfam, wenn er von der getroffenen Unordnung Kenntniß erlangt ober wenn ihm eine Mittheilung von der Anordnung zuge= ftellt wird. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Berwaltung.

2. Die beiderseitigen Befugnisse des Beftellers und des Riegbrauchers zur Verfügung über das belaftete Recht sind insoweit eingeschränkt, als es zur Ausschließung einer Gefährdung des anderen Theiles erforderlich ift. Bgl.

4. Früchte und Nugungen eines Rechtes §§ 99 f.

§ 1069. 1. Uebertragung ber Forberung § 398 ff., anderer Rechte § 413. Hopothekenforderung § 1154, Grund: und Rentenschuld §§ 1192, 1199. — Inhaberpapiere, Orderpapiere mit Blankoindossement § 1081.

2. Unübertragbare Rechte § 399 Note I; vgl. auch § 1274 Abs. 2. — Un:

übertragbarteit bes Niegbrauchs § 1059.

3. Bei den obligatorischen Rechten ift die Ausschließung der Uebertragung nur dispositiv. Mit Einwilligung der Interessenten kann beshalb, ebenso wie die Uebertragung, so auch die Bestellung eines Riegbrauchs erfolgen, 3. B. am Gefellschaftsantheile mit Ginwilligung ber Gefellschafter.

4. Ob eine nach § 1069 unzulässsige Niesbrauchsbeftellung als obligatorischer Bertrag aufrecht zu erhalten ist, welcher den Bestellung als obligatorischer Kertrag aufrecht zu erhalten ist, welcher den Bestellung als obligatorischer Bertrag aufrecht zu erhalten ist, welcher den Bestellung baben würde, ist eine nach § 140 zu beurtheilende Auslegungsfrage.

§ 1070. 1. Rechte, fraft beren eine Leistung gefordert werden kann, sind nicht nur die Forderungsrechte, sondern 3. B. auch die Grundschuld,

(vgl. Abschnittvorb. vor § 1113 Note B II).

2. Die Faffung ift allgemein gehalten und nicht nur auf die bei ber Nebertragung der Forderung (§§ 404-409) zu Gunften des Leiftungsverpflichteten aufgestellten Schutyvorschriften beschränkt, um auch die entsprechende Anwendbarkeit anderer Borschriften, 3. B. derzenigen über die Uebertragung der Rechte aus indossablen (HBB. § 365, Wechst. Art. 36) oder Inhaberpapieren sicherzustellen.

3. Ausgleich zwischen dem materiell Berechtigten und dem dem Schuldner

gegenüber formell Legitimirten § 816 Abf. 2.

b. daß ber Niegbraucher nicht nur obligatorisch bem Befteller gegenüber, sondern jedem Dritten gegenüber soweit berechtigt ist, als der Inhalt des Nießbrauchs es mit sich bringt.

^{§§ 1071, 1074, 1075, 1077} ff. 3. Aus der Unmittelbarkeit des dem Niesbraucher zustehenden Rechtes folgt auch, daß Ansprüche gegen Dritte, welche zu ben Nutzungen des dem Rießebrauch unterliegenden Rechtes gehören (3. B. ein Bezugsrecht) von dem Rieße braucher ohne besondere Abtretung erworben werden. Bgl. E. I § 1026 Mot. III S. 542.

B. Neumann, Sandausgabe bes BBB. I. 3. Aufl.

5. Verfügung über bas Laftete Recht.

7. Niegbrauch an einer

Leibrente 2c.

§ 1071. Ein dem Riegbrauch unterliegendes Recht fann burch mit Riegbrauch be- Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Niegbrauchers aufgehoben werben. Die Buftimmung ift bemjenigen gegenüber zu erklaren, ju beffen Bunften fie erfolgt; fie ift unwiderruflich. Die Borfchrift bes § 876 Sat 3 bleibt unberührt.

Das Bleiche gilt im Falle einer Aenderung des Rechtes, fofern

fie den Nießbrauch beeinträchtigt.

§ 1072. Die Beendigung des Niegbrauchs tritt nach ben Bor= 6. Vereinigung v. Nieß= brauch u Forderungs fchriften ber §§ 1063, 1064 auch dann ein, wenn das bem Nieß= brauch unterliegende Recht nicht ein Recht an einer beweglichen Sache ift.

8 1073. Dem Niegbraucher einer Leibrente, eines Auszugs ober eines ähnlichen Rechtes gebühren die einzelnen Leistungen, die auf

Brund bes Rechtes geforbert werden können.

8 1074. Der Riegbraucher einer Forderung ift zur Ginziehung 8. Nießbrauch an unver- \$ 1074. Der Riegbrungter einer gener Ründigung des ginslicher Forderung. der Forderung und, wenn die Fälligkeit von einer Kündigung des Sonflige Berfugung. Gläubigers abhängt, zur Kündigung berechtigt. Er hat für die ordnungemäßige Gingiehung zu forgen. Bu anderen Berfügungen über die Forderung ift er nicht berechtigt.

> § 1071. 1. Benn ber Begenftand des Riegbrauchs ein Recht an einem Grundstück ist (3. B. eine Sppothek), so findet § 876 Anwendung. — Nach § 876 Sat 3 kann die Zustimmung auch dem Grundbuchamte gegenüber ers folgen.

> 2. Im Uebrigen vgl. zu § 876, welchem derfelbe Gedanke wie dem § 1071 zu Grunde liegt, und § 1255 Abs. 2.

3. Ronvalescenz § 185.

4 Bit bem Schuldner die Bestellung bes niegbrauchs nicht befannt, fo fann die Aufhebung des Rechtes gemäß §§ 1070, 407 auch ohne die Buftimmung des Niegbrauchers wirksam erfolgen. In Diesem Falle findet Ausgleich gemäß § 816, bei unentgeltlicher Aufhebung bes Rechtes gemäß § 816 Abf. 1 Sat 2 statt.

§ 1072. 1. Die Borfdrift ftellt außer Zweifel, daß, wenn der Riegbrauch an liegenschaftlichen Rechten besteht, nicht die §§ 876, 889, sondern Die SS 1063 (Konfusion), 1064 (rechtsgeschäftliche Aufhebung des Riegbrauchs) Anwendung finden. Es tritt also Beendigung des Riegbrauchs an einem Rechte an einem Grundftude (nicht an bem Grundftude felbft), ohne Löschung des Riegbrauchs im Grundbuch ein. Bgl. § 876 Rote 11, § 889 Note 3.

2. Berichtigung bes Grundbuchs § 894, GD. § 27 Abf. 2, abgebruckt zu

\$ 875 Note II.

§ 1073. 1. Leibrente vgl. §§ 759-761. Bgl. insbesondere die Titelvorb.

vor § 759 Note 5. Bu ben ähnlichen Rechten bes § 1073 gehört insbesondere auch die

Reallaft (§§ 1105 ff.) und die Rentenschuld (§§ 1199 ff.).

§ 1074. 1. Die Borschrift bezieht sich nur auf nicht verzinsbare Forderungen, welche nur als Mittel zur Erlangung eines nugbaren Gegenftandes, nicht aber als nutbarer Gegenstand selbst in Betracht kommen tonnen. - Wegen verzinglicher Forderungen §§ 1076 ff.

2. § 1074 fest feft a das Einziehungsrecht des Niegbrauchers Sat 1:

b. die Einziehungspflicht des Niegbrauchers Sag 2. Bur Sinziehung gehört das Wahlrecht (§§ 262 ff.); die Kündigung und Entgegennahme berfelben; die Geltendmachung von Nebenrechten (Burg-

§ 1075. Mit der Leistung des Schuldners an den Nießbraucher erwirbt der Gläubiger den geleifteten Gegenstand und der Nießbraucher

den Nießbrauch an dem Begenftande.

Werden verbrauchbare Sachen geleiftet, so erwirbt der Nießbraucher das Eigenthum; die Borschriften bes § 1067 finden entsprechende Anwendung.

§ 1076. Ift eine auf Zinsen ausstehende Forderung Gegenstand 9. Mießtrauch an verschieden Forderung. bes Niegbrauchs, so gelten die Borschriften der §§ 1077 bis 1079.

§ 1077. Der Schuldner fann das Rapital nur an den Rieß= braucher und den Gläubiger gemeinschaftlich gahlen. Jeder von beiden kann verlangen, daß an sie gemeinschaftlich gezahlt wird; jeder kann ftatt ber Zahlung die Sinterlegung für beide fordern.

Der Nießbraucher und der Gläubiger können nur gemeinschaftlich fündigen. Die Kündigung des Schuldners ist nur wirksam, wenn

fie bem Nießbraucher und bem Gläubiger erklart wird.

schaft 2c.) val. §§ 1069, 401. — Der Nießbrauch erstreckt sich gemäß § 952 auch auf die über das Recht bestehenden Urfunden.

3. Insoweit der Niegbraucher berechtigt ift, ist das entsprechende Recht

des Gläubigers ausgeschloffen. 4. (Sat 3.) Der Riegbraucher ift insonderheit nicht zu Erlag und Aufrechnung berechtigt.

5. Tritt an die Stelle der geschuldeten Leiftung ein Schadensersatanspruch, so unterliegt dieser anstatt der ursprünglichen Forderung dem Nießbrauche

(Mot.).

6. Nach Prot. II. Lesung ift ber Nießbraucher einer auf Uebertragung des Sigenthums ober auf Begründung eines sonstigen Rechtes an einem Grundstücke gerichteten Forderung auf Grund des § 1074 ermächtigt, das Recht für den Gläubiger zu erwerben und die zu diesem Zwecke erforderlichen Erflärungen abzugeben, und berechtigt, vom Gläubiger diejenigen Erklärungen zu verlangen, welche zu seiner, des Niegbrauchers, Legitimation nach formellem Brundbuchrecht erforderlich find. Mit Rücksicht hierauf ift E I § 1029 Abf. 2 geftrichen.

§ 1075. 1. Nicht verbrauchbare Sachen.

- a. Fahrniß. Borausgeset mird, daß die Erforderniffe des § 1032 vorliegen.
- b. Liegenschaftliche Rechte; vgl. § 873 Note B II 2b & und § 1074 Note 6.

2. Berbrauchbare Sachen vgl. § 1067.

§ 1076. 1. Die Borichriften der §§ 1076-1079 find dispositiver

Matur.

2. Gine auf Binfen ausstehende Forberung im Sinne diefer Borschriften wird regelmäßig bei rechtsgeschäftlich begründeter Zinspflicht vor-liegen. Db auch eine nach gesetzlicher Vorschrift verzinsliche Forderung (vgl. § 246 Note 1) hierunter fallen soll, ist Thatfrage, welche regelmäßig zu verneinen sein wird, wenn die Zinspflicht lediglich auf Leistungsverzug (§ 288)

3. Wegen Amortisationsquoten § 248 Note 3.

4. Nach ben Borschriften ber §§ 1076—1079 finbet — entgegen ber Borschrift bes § 1075 Abs. 2 — zwecks Sicherung bes Bestellers nach Einziehung ber Forderung eine Umwandlung des Niegbrauchs an der auf Zinsen ausstehenden Forderung in einen Quaftusufruktus nicht ftatt.
5. Bertheilung der Zinsen zwischen Nießbraucher und Eigenthümer prorata temporis §§ 99 Abs. 3, 101 Ar. 2.

6. Bestellung des Niegbrauchs § 1069.

a. Bahlung und Rün= digung.

b. Gegenfeitige Mit= digung.

§ 1078. Ift die Forderung fällig, fo find ber niegbraucher wirtungspflicht jur und ber Gläubiger einander verpflichtet, zur Einziehung mitzuwirken. Sängt die Fälligkeit von einer Rundigung ab, so kann jeder Theil die Mitwirkung des anderen zur Kündigung verlangen, wenn die Ginziehung ber Forberung wegen Gefährdung ihrer Sicherheit nach ben Regeln einer ordnungsmäßigen Bermögensverwaltung geboten ift.

c. Wieberanlegung bes Kapitals.

§ 1079. Der Niegbraucher und ber Gläubiger find einander verpflichtet, dazu mitzuwirten, daß das eingezogene Rapital nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Borfchriften verzinglich angelegt und gleichzeitig dem Niegbraucher ber Nießbrauch bestellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt der Niegbraucher.

10. Riegbrauch an Grund: und Rentenfchulb.

§ 1080. Die Borfchriften über ben Niegbrauch an einer Forberung gelten auch für ben Riegbrauch an einer Grundschuld und an einer Rentenschuld.

11. Niegbrauch an Inhaberpapieren und in blanco indoffirten Orberpavieren. a. Recht zum Befige.

§ 1081. Ift ein Inhaberpapier ober ein Orderpapier, das mit Blankoindoffament verfeben ift, Gegenstand bes Niegbrauchs, so fteht ber Besit bes Papiers und bes ju bem Papiere gehörenden Erneue= rungsscheins bem Riegbraucher und bem Gigenthumer gemeinschaftlich ju. Der Besitz ber zu bem Papiere gehörenden Bing-, Renten- ober Bewinnantheilscheine steht bem Niegbraucher zu.

Bur Bestellung des Riegbrauchs genügt an Stelle ber Uebergabe

des Papiers die Einraumung des Mitbesthes.

b. Beftellung durch Einräumung des Mitbesites.

> 8 1077. 1. Die Borichriften betreffen die Berfügung über die Forderung. Bgl. Abschnittvorb. vor § 104 Rote 5.

2. Wirksame Bornahme ber Berfügung burch einen ber Berfügungs:

berechtigten a. mit Ginwilligung bes Anderen §§ 185 Abf. 1, 182 ff. Burudweisung ber Ründigung Mangels urfundlicher Borlegung der Ginwilligungsertlarung 8 182 Abs. 3;

b. Konvalescenz § 185 Abs. 2.

3. Bgl. § 432.

4. Sinterlegung §§ 372 ff. 5. Aenderung des Forderungsinhalts außerhalb ber Falle bes § 1077

vgl. § 1071 Abs. 2.

§ 1078. Zuwiderhandlung gegen die Berpflichtungen aus § 1078 begrundet Schadensersatpflicht gemäß §§ 275 ff., 249 ff.

§ 1079. 1. Anlegung von Mündelgeld §§ 1807 f. 2. Bestellung bes Nießbrauchs §§ 1032, 1069.

§ 1080. Die Borschrift trägt bem Umstande Rechnung, daß bei Grundund Rentenschuld feine perfonliche Forderung befteht.

§ 1081. 1. §§ 1081—1084 beziehen fich auf eigentliche Inhaberpapiere (Schuldverschreibungen auf den Inhaber §§ 793 ff.; Inhaberaktien HBB. §§ 179, 183), und auf Orderpapiere mit Blankoindoffament (vgl. HBB. \$ 363, Wechford. Artt. 9 ff., 36, 74). Auf ben Riegbrauch an ben Legitimationspapieren bes § 808 finden Die fonftigen Borfchriften über ben Rieß= brauch an Forderungen, nicht die §§ 1081 ff. Anwendung.

2. (Abf. 2.) Beftellung des Niegbrauchs § 1069. Gemeinschaftlicher Befit

ngl. §§ 866, 1206. 3. Bertheilung der Binsen und Gewinnantheile pro rata temporis ergiebt § 101 Mr. 2.

§ 1082. Das Papier ift nebst bem Erneuerungsschein auf Berlangen bes Niegbrauchers ober bes Eigenthumers bei einer Sinter= legungsftelle mit ber Bestimmung zu hinterlegen, daß bie Berausgabe nur von bem Riegbraucher und bem Gigenthumer gemeinschaftlich verlangt werden kann. Der Nießbraucher kann auch Hinterlegung bei der Reichsbank verlangen.

§ 1083. Der Nießbraucher und der Eigenthümer bes Papiers find einander verpflichtet, zur Ginziehung des fälligen Kapitals, zur Beschaffung neuer Bins-, Renten- ober Gewinnantheilscheine sowie ju fonftigen Magnahmen mitzuwirfen, bie gur ordnungsmäßigen Ber-

mögensverwaltung erforderlich find.

Im Falle der Ginlösung des Papiers finden die Borschriften des § 1079 Unwendung. Gine bei ber Ginlösung gezahlte Bramie gilt

als Theil des Rapitals.

§ 1084. Gehört ein Inhaberpapier ober ein Orderpapier, bas mit Blankoindoffament verfehen ift, nach § 92 zu ben verbrauchbaren Sachen, fo bewendet es bei ben Borfchriften des § 1067.

d. Gegenseitige Dit= wirkungspflicht bei ber Berwaltung u. Wiederanlegung.

c. hinterlegung bes Papiers.

e. Berbrauchbarkeit.

III. Aiefbrand an einem Bermögen.

§ 1085. Der Nießbrauch an dem Bermögen einer Person kann 1. Bestellung. nur in der Weise bestellt werden, daß der Riegbraucher den Rieß= brauch an ben einzelnen zu bem Bermögen gehörenden Gegenftanben erlangt. Soweit ber Niegbrauch bestellt ift, gelten die Borfchriften ber §§ 1086 bis 1088.

2. Sinterlegung bei ber Sinterlegungsftelle vgl. EG. Artt. 144 ff. Bestimmungen über Sinterlegung bei anderen Bermahrungs= Preussen

jtellen Art. 85 AG. 3. BGB. 3. Auch die Hinterlegung bei der Reichsbank hat auf Verlangen des Rieß= brauchers mit der Beftimmung gemeinschaftlicher Abhebung zu erfolgen.

4. Ratürlich fonnen fich Riegbraucher und Gigenthumer auch über eine andere Art der Aufbemahrung, 3. B. bei einem als Treuhander fungirenden Banfier einigen.

§ 1083. 1. Bgl. § 1078. 2. Andere als bei der Einlösung gezahlte Prämien, z. B. Konvertirungsprämien, welche als eine Form ber Binsvergutung anzusehen find, gehören nicht zum Kapital und fallen bem Riegbraucher zu. (Prot. II. Lejung.)

§ 1084. 1. Die Berbrauchbarfeit fann namentlich auch durch die Bugehörigkeit zu einem Waarenlager begründet fein; § 92 Abf. 2.

2. § 1067 Duasiususfruktus.

§ 1085. 1. Der obligatorische Bertrag auf Bestellung bes Rießbrauchs an dem gegenwärtigen Bermögen ober an einem Bruchtheile besselben bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung § 311.

2. Richtigkeit bes obligatorischen Bertrags auf Bestellung bes Riegbrauchs an bem gufünftigen Bermögen oder an einem Bruchtheile beffelben

§ 310. 3. Die Beftellung felbft fann wirksam nur an ben einzelnen Gegenftanden erfolgen §§ 1085, 1032, 1067, 1069 Abf. 2, 1081 Abf. 2.

^{§ 1082. 1.} Der Befit ber Bins-, Renten-, Geminnantheilscheine fteht dem Nießbraucher zu, § 1081.

§ 1086. Die Gläubiger des Bestellers können, soweit ihre Forde=

- 2. Bugrifferecht ber Glaubiger bes Bestellers rungen vor der Bestellung entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Riegbrauchsbestellung Nießbrauch Befriedigung aus den dem Nießbrauch unterliegenden entstandenen Forde= Gegenständen verlangen. Sat ber Niegbraucher bas Eigenthum an
- verbrauchbaren Sachen erlangt, fo tritt an Die Stelle ber Sachen der Anspruch des Bestellers auf Ersatz des Werthes; der Nieß= braucher ift den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersate verpflichtet. 3. Befriedigung b. Glau-
 - § 1087. Der Befteller fann, wenn eine vor der Beftellung ent= a. burd den Besteller standene Forderung fällig ist, von dem Niegbraucher Rückgabe ber zur Befriedigung bes Gläubigers erforderlichen Begenftande ver= langen. Die Auswahl steht ihm zu; er kann jedoch nur die vor= zugsweise geeigneten Begenstände auswählen. Soweit die zurud= gegebenen Gegenstande ausreichen, ift der Besteller bem Niegbraucher gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet.

b. durch ben braucher.

Der Nießbraucher kann die Berbindlichkeit durch Leiftung des geschuldeten Gegenstandes erfüllen. Behört ber geschuldete Begenftand nicht zu dem Vermögen, das dem Niegbrauch unterliegt, so ift der Niegbraucher berechtigt, jum 3mede ber Befriedigung des Gläubigers einen zu bem Bermögen gehörenden Gegenstand zu veräußern, wenn

§ 1086. I. Die vor ber Riegbrauchsbestellung entstandenen Schulden des Bestellers.

1. Die Liquidation bes Bermögens liegt in erfter Linie bem Befteller bes Nießbrauchs ob. Die Mittel zur Tilgung der vor der Nießbrauchsbestellung entstandenen Schulden find bem Befteller von dem Riegbraucher gemäß § 1087 zu gewähren.

2. Die Anfechtung der Niegbrauchsbestellung durch die Gläubiger des Bestellers richtet fich nach dem Ansechtungsgesetze vom 21. Juli 1879, abgedruckt

hinter § 144.

3. Unmittelbarer Zugriff der Gläubiger ohne Rudficht auf die Niegbrauch=

bestellung.

CPO. § 737. Bei dem Niessbrauch an einem Vermögen ist wegen der vor der Bestellung des Niessbrauchs entstandenen Verbindlichkeiten des Bestellers die Zwangsvollstreckung in die dem Niessbrauch unterliegenden Gegenstände ohne Rücksicht auf den Niessbrauch zulässig, wenn der Besteller zu der Leistung und der Niessbraucher zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurtheilt ist.

Das Gleiche gilt bei dem Niessbrauch an einer Erbschaft für die Nachlass-

verbindlichkeiten.

§ 738. Ist die Bestellung des Niessbrauchs an einem Vermögen nach der rechtskräftigen Feststellung einer Schuld des Bestellers erfolgt, so finden auf die Ertheilung einer in Ansehung der dem Niessbrauch unterliegenden Gegenstände vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils gegen den Niessbraucher die Vorschriften der §§ 727, 730-732 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt bei dem Niessbrauch an einer Erbschaft für die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des gegen den Erblasser ergangenen Urtheils.

Nach CPD. § 794 Abf. 2 bedarf es keiner Berurtheilung des Nießbrauchers aur Dulbung ber Zwangsvollstreckung (CPD. § 737), wenn er sich gemäß CPD. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ber sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Bgl. ferner CBD. § 750 Abj. 2.

4. Erlangung des Sigenthums an verbrauchbaren Sachen §§ 1067, 1075.

II. Riegbranch an einem Sanbelsgeschäfte.

1. Firmenführung BBB. § 22.

2. Schuldenhaftung des Riegbrauchers BBB. § 25, abgedruckt zu § 419. Bal. ferner Erwerbsgeschäft unter elterlicher Berwaltung § 1655.

die Befriedigung burch den Befteller nicht ohne Gefahr abgewartet werben fann. Er hat einen vorzugsweise geeigneten Begenftand auszumählen. Soweit er zum Erfate bes Werthes verbrauchbarer Sachen verpflichtet ift, barf er eine Beräußerung nicht vornehmen.

§ 1088. Die Gläubiger bes Beftellers, deren Forderungen ichon zur Zeit ber Bestellung verzinslich waren, können die Zinsen für die Dauer des Nießbrauchs auch von dem Nießbraucher verlangen. Das Bleiche ailt von anderen wiederkehrenden Leistungen, Die bei ordnungsmäßiger Berwaltung aus ben Ginfunften bes Bermögens bestritten werden, wenn bie Forberung vor ber Bestellung bes Rieß= brauchs entstanden ift.

Die Saftung bes Niegbrauchers fann nicht burch Bereinbarung swiften ihm und bem Befteller ausgeschloffen oder beschränkt werben.

Der Nießbraucher ift bem Befteller gegenüber zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Abf. 1 bezeichneten Unfpruche verpflichtet. Die Rudgabe von Gegenftanden zum 3mede ber Befriebigung fann der Befteller nur verlangen, wenn der Riegbraucher mit der Erfüllung dieser Berbindlichkeit in Berzug fommt.

§ 1089. Die Borfdriften ber §§ 1085 bis 1088 finden auf 5. Rieffbrauch an einer ben Niegbrauch an einer Erbichaft entsprechende Unwendung.

4. Haftung bes Rieß= brauchers für die lau= fenden Binfen a. gegenüber ben Glau: bigern.

b. gegenüber bem Be-

Dritter Titel.

Beidrantte verfonliche Dienftbarfeiten.

§ 1090. Ein Grundstück fann in der Weife belaftet werden, 1 Bulaffigfeit und Indaß berjenige, ju beffen Bunften bie Belaftung erfolgt, berechtigt ift, das Grundstud in einzelnen Beziehungen zu benuten, ober daß ihm eine sonftige Befugniß zufteht, Die den Inhalt einer Grunddienftbarfeit bilben fann (befchrantte perfonliche Dienftbarfeit).

Die Borschriften ber §§ 1020 bis 1024, 1026 bis 1029, 1061

finden entsprechende Auwendung.

2. Anwendbare Bor=

ichriften.

§ 1087. 1. Aus ber Rudgabepflicht bes Niegbrauchers folgt das Burudbehaltungsrecht des Bestellers hinsichtlich der zum Zwecke der Berichtigung fälliger Schulden nöthigen Gegenstände §§ 273 f.

2. Bur Schulbentilgung befonders geeignet ift ber geschulbete Begenftanb,

bei Belbichulden alfo baares Geld.

§ 1088. 1. Abi. 1 beruht auf bem Bedanten, daß die Binfen ebenfo wie Die bezeichneten wieberfehrenden Leiftungen (3. B. Renten, Leibrenten, Altentheilspräftationen) bei ordnungsmäßiger Berwaltung aus ben Ginfünften bes Bermogens ju beftreiten find.

2. Wegen ber persönlichen Haftung bes Nießbrauchers vgl. § 419. § 1089. Bgl. die entsprechende Bestimmung CPO. § 738 Abs. 2 (zu § 1086). — Berbältniß der rechtlichen Stellung eines Nießbrauchers und der eines Borerben vgl. zu §§ 2100 ff. Note 2a und 2b.

§ 1090. 1. Berhaltniß der beidrantten perfonlichen Dienft=

barfeit

a jum Riegbrauche. Der Riegbrauch geht auf bie Gefammtheit ber Rugungen, unbeschadet der Ausschliegbarteit einzelner Rugungen, § 1030. Die persönliche Dienstbarkeit geht auf einzelne Rukungen. Es ist Aus-legungsfrage, ob Niegbrauch ober beschränkte persönliche Dienstbarkett porliegt, wenn die möglichen Rugungsarten einzeln aufgezählt find;

halt der Dienstbarfeit.

3. Auslegungeregel filr

§ 1091. Der Umfang einer beschränkten perfonlichen Dienstbar= den Umfang d. Dienft- keit bestimmt sich im Zweifel nach dem persönlichen Bedürfnisse des Berechtigten.

4. Unübertragbarteit.

§ 1092. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ift nicht über= tragbar. Die Augübung der Dienstbarkeit kann einem Anderen nur überlaffen werden, wenn die Ueberlaffung geftattet ift.

5. Wohnungerecht.

§ 1093. Als beschränkte personliche Dienstbarkeit kann auch bas Recht bestellt werden, ein Gebäude ober einen Theil eines Gebäudes unter Ausschluß des Eigenthümers als Wohnung zu benuten. Auf dieses Recht finden die für den Niegbrauch geltenden Borschriften ber §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037 Abf. 1 und der §§ 1041, 1042, 1044, 1049, 1050, 1057, 1062 entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte ift befugt, seine Familie sowie die zur ftandes= mäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die

Wohnung aufzunehmen.

Ift das Recht auf einen Theil des Gebäudes beschränkt, so kann der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenuten.

b. gur Grunddienstbarkeit. Die Grunddienstbarkeit ift subjektiv dinglich (§ 1018). Bei einer beschränkten personlichen Dienstbarkeit ist eine be= ftimmte Berson berechtigt. Berechtigt kann auch eine juriftische Person fein (insbesondere 3. B. eine Gemeinde). 2. Die Bestellung der beschränkten personlichen Dienstbarkeit

kann nur an Grunostucken und an den den Grundstücken gleichgestellten Rechten (Erbbaurecht § 1017 Abf. 1; vgl. ferner EG. Artt. 63, 68, 196), nicht an beweglichen Sachen erfolgen. Begen Bestellung, Aushebung, Aenderung bes Rechtsinhalts §§ 873 ff. — Tabularersitung § 900 Abs. 2.

3. Die zitirten Paragraphen.

a. Die §§ 1020-1024, 1026-1029 gehoren dem Rechte ber Grunddienft= barkeit an und betreffen: Schonende Ausübung; Unterhaltung von Anlagen; rechtsgeschäftliche Regelung der Unterhaltungspflicht; bauliche Anlagen; Berlegung ber Ausubung auf einen anderen Theil bes Grundftucks; Kollifion mit anderen Rechten an der Sache; Theilung bes belafteten Grundstucks; petitorischer Anspruch; Erlöschen bei Berjährung bes petitorischen Unspruchs; Besitschut.

b. § 1061 gehört dem Niegbrauchsrecht an und beftimmt das Erlöschen des Rechtes mit dem Tode des Berechtigten, baw. mit dem Erloschen der berechtigten juriftischen Person. Die beschränkte personliche Dienft=

barkeit ift mithin nicht vererblich.

4. Landesgefeglicher Borbehalt fur die Borfdriften, welche die Bestellung von Dienstbarkeiten untersagen und beschränken ober ihren Inhalt

näher bestimmen; EG. Art. 115. § 1091. Die Auslegungsregel des § 1091 wird dahin zu verstehen sein, daß das Bedürfnig des Saushalts bzw. des Geschäftsbetriebs mit zu berücksichtigen ift.

§ 1092. 1. Bgl. zu § 1059. Für die Zwangsvollstredung vgl. CPD.

§ 857, abgedruckt zu § 1059.

2. Wegen Richtvererblichkeit der Dienstbarkeit val. § 1090 Note 3b.

3. Gine bem Begründungsakt entsprechende Nebertragung ber Ausübung fann 3. B. auch an die einzelnen Mitglieder einer berechtigten Gemeinde ge-

§ 1093. 1. Das Wohnungsrecht bes § 1093 hat die Benutung der Wohnung unter Ausschluß des Eigenthümers zum Gegenstande. Die Ge-

Sechster Abschnitt.

Horkaufsrecht.

§ 1094. Ein Grundstud fann in der Beife belaftet werden, 1. Butaffigfeit und Inhalt des Bortauferechts. daß berjenige, zu beffen Bunften die Belaftung erfolgt, dem Eigenthumer gegenüber jum Borfaufe berechtigt ift.

Das Vorkaufsrecht kann auch zu Gunften bes jeweiligen Eigen=

thumers eines anderen Grundstuds bestellt werden.

währung eines bloßen Mitbenutungsrechts bes Berechtigten (Ginfit, Beifit)

ist im BGB. nicht besonders geregelt.

2. Auf bas Bohnungsrecht als eine beschränkte personliche Dienftbarkeit finden außer dem § 1093 auch die §§ 1090—1092, und damit insbesondere auch § 1061 (Erlöschen des Rechtes mit dem Tode des Berechtigten) Anwendung.

3. Die in § 1093 aufgeführten Paragraphen betreffen:

§ 1031 Erftredung ber Rechte auf das Bubehör.

- § 1034 Feststellung bes Zustandes. § 1036 Recht zum Besitze der Sache und Pflicht wirthschaftlicher Ausübung des Rechtes.
- § 1037 Abf. 1 Ausschluß ber Umgestaltung und wesentlichen Berändes rung ber Sache.
- §§ 1041, 1042 Erhaltungs:, Obhuts:, Anzeigepflicht bes Berechtigten.

§ 1044 Erforderliche Ausbefferungen und Erneuerungen.

§ 1049 Ersatanspruch und Wegnahmerecht wegen Berwendungen. § 1050 Ansprüche wegen Beränderungen und Berschlechterungen.

§ 1057 Berjährung der beiderseitigen Ersatansprüche.

§ 1062 Erftreckung der Aufhebung des Rechtes an dem Grundftuck auf das Zubehör.

- 4. Ein Rechtsverhaltniß, aus dem gegenseitige Rechte und Berbindlich= feiten der Parteien (bezüglich der Inftandhaltung und Bergütung) hervorgeben follen und bas nach der Parteivereinbarung den Borfchriften über bie Miethe unterstehen soll, ist nicht Wohnungsrecht, sondern Miethe und als folde nicht eintragungsfähig. KG. Jahrb. 24 A 121, DLG. 4 481.
- § 1094. 1. Bgl. Borb. zu §§ 504-514. In §§ 504-514 ift bas obligatorische Borkauffrecht geregelt. Sier handelt es fich um Die dingliche Belaftung eines Grundftuds ober Erbbaurechts (§ 1017 Abf. 1) mit Birffamfeit gegen Dritte § 1098. Gin bingliches Borfaufsrecht an beweglichen Sachen ift nicht anerkannt.
- 2. Die Belaftung bes Grundftude tann nicht über ben gefetlichen Inhalt des Borkauffrechts hinaus erweitert werden. Insbesondere kann nicht ein Borkauferecht mit feftbeftimmtem Preise beftellt werden, wie benn auch ein dingliches Wiederkauferecht (§ 497) nicht zugelaffen ift. Ueber die dingliche Sicherung eines obligatorischen Borkauferechts bzw. Wiederkauferechts durch Bormerkung vgl. indeg Borb. zu §§ 504-514 Rote I 1c und Rote 1 zu §§ 497 bis 503. Preußen hat auf Grund des Borbehalts in GG. Art. 62 ein dingliches Wiederkaufsrecht bei Rentengütern. AG. 3. BGB. Art. 29.

3. Für die Beftellung und Aufhebung des Borkaufsrechts an einem Grundftücke finden die allgemeinen Borjdriften ber §§ 873 ff,, für das Rangver-hältniß mehrerer Bortaufsrechte §§ 879 ff. Anwendung. — Richt ausgeschloffen ist die Belastung des gangen Grundstücks mit einem auf einzelne Trenn= ftude beschränkten Vorkaufsrechte, vgl. § 1026 u. RIA. 2 104, KG. Jahrb.

22 D 25.

4. (Abs. 2.) Subjettin-dingliches Borfauferecht vgl. §§ 96, 876.

5. Wiederholentliches Vorfaufsrecht § 1097.

2. Bortauffrecht a. einem

§ 1095. Gin Bruchtheil eines Grundstücks fann mit bem Bor-Miteigenthumsantheile. faufgrechte nur belaftet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers besteht.

3. Erftredung auf bas Grundftüagzubehör.

§ 1096. Das Borkaufsrecht kann auf das Zubehör erstreckt werben, bas mit dem Grundftude verkauft wird. Im 3meifel ift anzunehmen, daß fich bas Bortaufsrecht auf diefes Bubehör erftreden foll.

4. Einmaliges und wiefaufsrecht.

8 1097. Das Borkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall bes derholentliches Bor- Berkaufs burch den Eigenthümer, welchem das Grundstück zur Zeit ber Beftellung gehört, ober burch beffen Erben; es fann jedoch auch für mehrere ober für alle Berkaufsfälle beftellt werben.

5. Rechtsverhaltniß gmi= ichen dem Berechtigten und Berpflichteten.

§ 1098. Das Rechtsverhaltniß zwischen bem Berechtigten und dem Berpflichteten bestimmt sich nach den Borfchriften der §§ 504 bis 514. Das Borfaufsrecht fann auch dann ausgeübt werden, wenn das Grundstück von dem Konkursverwalter aus freier Sand verfauft wird.

6. Berwirflichung b. Bortauferechts gegenüber.

Dritten gegenüber hat das Borkaufsrecht die Wirkung einer Bor= Dritten merkung zur Sicherung des durch die Ausübung des Rechtes ent= ftehenden Anspruchs auf Uebertragung des Gigenthums.

\$ 1095. Sterdurch ift insbesondere die Möglichfeit gegeben, ben Miteigenthümern (§§ 1008 ff.) ein - gesetzlich ihnen nicht zustehendes - Borkaufsrecht zu fichern. Bgl. ilbrigens wegen des gesetzlichen Borkaufsrechts der Miterben §§ 2034 ff.

§ 1096. Bubehör §§ 97 f. und Bemerkungen daselbft.

§ 1097. Ift ber Inhalt bes einmaligen Borkaufsrechts durch Richtausübung ober durch eine bie Ausübung nicht geftattende Art ber Beräußerung des Grundstücks z. B. durch Schenkung (vgl. § 504 Note 1, ferner § 507) ober durch fog. Rindskauf (§ 511) erschöpft, fo kann die Lofchung des nicht mehr beftehenden Borkaufsrechts durch Berichtigung des Grundbuchs gemäß § 894 verlangt werden. Bgl. auch GD. § 22 (zu § 894).

\$ 1098. 1. Durch die Beftellung bes dinglichen Borkaufsrechts entfteht ein gesetliches Schuldverhältnig mit bem aus § 1098 fich ergebenden Maximalinhalte. Berpflichteter ift der Eigenthumer des Grundftuds als folcher.

2. Wegen §§ 504—514 vgl. die Bemerkungen bei denselben. Servorzu-heben ist, daß die §§ 504—514 zwar an sich dispositiver Natur find, daß dagegen die Rechtsnorm des § 1098, welche die Maßgeblichkeit der §§ 504—514 für den Inhalt der dinglichen Borkaufslaft beftimmt, eine zwingende ift. Der Inhalt der auf das Grundstud zu übernehmenden Belaftung kann beshalb nicht über ben Inhalt ber §§ 504 ff. erweitert werden, auch wenn folche Erweiterungen für bas obligatorifche Bortaufsrecht jugelaffen find. Gegenüber den Borschriften SS 1098, 505 Abs. 2 ift die Borausbestimmung des Breises mit dinglicher Wirkung nicht zuläffig und deshalb auch nicht eintragungsfähig DEG. 4 69. Ermäßigungen ber Berpflichtung find bingegen nicht ausgeschloffen.

3. Die Bulaffigteit ber Ausübung bes binglichen Bortauferechts gegenüber einem freihandigen Berkaufe durch den Konkursverwalter ift eine Ab-

weichung von § 512, val. daselbst.

4. Wegen Berkaufs in ber 3mangsvollstredung und wegen anderer Falle des Berkaufs im Wege rechtlichen Zwanges vgl. § 512 Rote 2 und 3.

5. (Abf. 2.) Begen der Berwirklichung des Borkauferechts gegenüber bem Raufer, welcher als Eigenthumer bes Grundftude eingetragen ift, vgl. S\$ 883 ff., 888, 1100 Rote 2. Bur Klugelegitimation des Borfaufsberechtigten genügt junachft die Gintragung des Borfauferechts im Grundbuche § 891.

§ 1099. Gelangt das Grundstud in das Eigenthum eines 7. Eröffnung der Ausübungsfrift durch den Dritten, jo fann biefer in gleicher Beife wie der Berpflichtete bem Berechtigten ben Inhalt bes Kaufvertrags mit ber im § 510 Abf. 2 bestimmten Wirfung mittheilen.

Der Berpflichtete hat ben neuen Eigenthümer zu benachrichtigen, sobald die Ausübung des Borkaufsrechts erfolgt oder ausgeschloffen ift.

§ 1100. Der neue Gigenthumer fann, wenn er ber Raufer ober ein Rechtsnachfolger bes Käufers ift, die Buftimmung zur Gintragung des Berechtigten als Eigenthumer und die Berausgabe des Grund= ftiicks verweigern, bis ihm ber zwischen dem Berpflichteten und bem Räufer vereinbarte Kaufpreis, soweit er berichtigt ift, erstattet wird. Erlangt ber Berechtigte bie Gintragung als Gigenthumer, fo fann der bisherige Gigenthumer von ihm die Erftattung bes berichtigten Raufpreifes gegen Berausgabe des Grundftude forbern.

Dem Beklagten fteht ber Gegenbeweis offen, daß bas Borkaufsrecht tros

der Eintragung nicht besteht.

\$ 1099. 1. Die Borichrift gewährt bem eingetragenen Gigenthumer als foldem, auch wenn er nicht der ursprüngliche Räufer, sondern ein weiterer Erwerber ift, die Befugniß, die Gintrittsfrift ins Laufen gu feten (§ 510 Abs. 2). Dem Käufer steht vor Erlangung des Eigenthums diese Befugniss auf Grund des § 510 Abs. 1 zu.

2. Die Gintrittsfrift beträgt bochftens zwei Monate. Gine Berlängerung derfelben mit binglicher Birtung ift nicht zuläffig, vgl. §§ 510 Abf. 2, 1098

Note 2.

3. (Bu Abf. 2.) Der Berechtigte fann nur burch friftgemäße Erklärung bem Berpflichteten gegenüber bas Bortaufsrecht ausüben, § 505.

4. Unterlassung der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Benachrichtigung macht den Berpflichteten schadensersatspslichtig.

S 1100. Nach §§ 1098, 505 Abs. 2 kommt mit der Ausübung des Borfauserechts zwischen dem Borfaussberechtigten und dem Berpflichteten der Kauf unter den zwischen dem Berpflichteten und seinem Käufer vereinbarten Bestimmungen zu Stande. Dem Berfäuser würden demnach zwei Räuser gegenüberstehen, welche ihm aus dem Kausvertrage berechtigt und verpflichtet

gegenwersegen, weitze ihnt aus vem kaufvertrage verechtigt und verpstichtet sind. Die Rechtslage gestaltet sich folgendermaßen:

1. Nebereignet der Verkäufer das Grundstück dem Borkaufssberechtigten, so steht dem Anspruche des Verkäufers gegen den Käuserdie Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§§ 320 ff.) entgegen. Im Nebrigen bestimmen sich die Rechte des Käusers gegen den Verkäuser gemäß §§ 440, 320-327. Gegen ben Borkaufsberechtigten ftehen bem Raufer keine Unspruche gu. Dies gilt auch, wenn ber Berfaufer bem Raufer nur ben Befig des Grundftücks übertragen hat: § 1100 fest voraus, daß der Käufer ober sein Rechtsnachfolger Sigenthümer geworden ift.

2. Uebereignet der Verkäufer ohne Rücksicht auf das Borkaufs

recht bas Grundftud bem Räufer, fo fann ber Bortaufsberechtigte gemäß &§ 1098 Abf. 2, 888 von dem Berfaufer die Auflaffung des Grundftuds und von dem inzwischen als Gigenthumer eingetragenen Räufer bie nach GO. § 19 erforderliche Zustimmung zu bieser Eintragung verlangen. Sier sent § 1100 ein, indem er dem Käufer eine Einrede gegenüber den Ans sprüchen des Borkaufsberechtigten auf Erklärung der Zustimmung und auf Herungen des Vrundstücks bis zur Erstattung des von dem Käuser ber richtigten Kauspreises giedt. Die Geltendmachung der Einrede führt zur Berurtheilung zur Leistung Jug um Jug § 322.

3. Saß 2 stellt zugleich klar, daß der Erstattungsanspruch des bisherigen

Eigenthümers (b. i. des Räufers oder feines Rechtsnachfolgers vgl. gu 1)

neuen Eigenthümer.

8. Benachrichtigungspfl. bes Berpflichteten.

9. Rechtsverhaltniß zwi= fchen bem Bortaufs= berechtigten und dem als Eigenthümer ein= getragenen Räufer.

10. Ausgleich wegen bes § 1101. Soweit der Berechtigte nach § 1100 bem Räufer ober Raufpreises zu erstatten hat, wird er von tem und Bertäufer. der Berpflichtung zur Zahlung des aus dem Borkaufe geschuldeten Raufpreifes frei.

b. zwischen Räufer und Bertäufer.

§ 1102. Berliert der Räufer oder fein Rechtsnachfolger in Folge der Geltendmachung des Borfaufsrechts das Eigenthum, fo wird ber Räufer, soweit der von ihm geschuldete Raufpreis noch nicht berich= tigt ift, von feiner Berpflichtung frei; den berichtigten Raufpreis fann er nicht zurückfordern.

11. Unwandelbarteit des bezw. bes fubiettip perfonlichen faufsrechts.

§ 1103. Gin ju Bunften bes jeweiligen Gigenthumers eines subjettiv dingligen, Grundstücks bestehendes Borkaufsrecht kann nicht von dem Eigenthum Bor an diesem Grundstücke getrennt werden.

Ein zu Bunften einer bestimmten Person bestehendes Borkaufgrecht kann nicht mit dem Gigenthum an einem Grundftude verbunden werden.

12. Aufgebot und Aus= fannten Berechtigten.

§ 1104. Ift der Berechtigte unbekannt, fo kann er im Bege ichließung des under des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 fur die Ausschließung eines Sppothetenglaubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlaffung bes Ausschlußurtheils erlischt bas Borkauferecht.

Auf ein Vorfaufsrecht, das ju Bunften des jeweiligen Gigenthumers eines Grundstücks besteht, finden diese Borschriften teine Anwendung.

gegen ben Borkaufsberechtigten, welcher das Eigenthum und den Befit bes Grundstücks erlangt hat, nicht nur im Wege der Einrede, sondern auch als selbständiger Anspruch geltend gemacht werden kann.

4. Die gegenseitigen Anspruche zwischen dem bisherigen Gigenthumer und dem Borfaufsberechtigten wegen Berichlechterung, Nugungen, Berwendungen

richten sich nach § 292.

§ 1101. Der Borkaufsberechtigte hat gegen den Berkäufer, welcher Er: füllung des Kaufvertrags verlangt (vgl. § 1100 Note 1) die Einwendung, daß er von seiner Berpflichtung aus dem Kaufvertrage soweit frei geworden ift, als er gemäß § 1100 bem Räufer ober beffen Rechtsnachfolger erstattungspflichtig ift.

§ 1102. 1. Der Räufer hat gegen ben Bertäufer, welcher Erfüllung bes Kaufvertrags (§ 1100 Note l') verlangt, die Sinwendung, daß er von der Berpflichtung des noch nicht berichtigten Kaufpreises frei geworden ist.

2. Der Räufer fann den von ihm berichtigten Raufpreis nicht von dem Berkäufer zurückfordern, sondern ist wegen desselben auf den durch § 1100 begrundeten und geficherten Erstattungsanspruch gegen ben Bortaufsberech tigten angewiesen. Bar ber Raufer ober fein Rechtsnachfolger nur Befiter, nicht Eigenthümer bes Grundftuds, fo ift § 1102 nicht anwendbar. Bgl. § 1100 Rote 1 a. E.

3. Die sonstigen Unsprüche zwischen bem Räufer und Berkäufer richten fich nach §§ 433 ff. Zu berücksichtigen ist, daß die Thatsache der grundbuchlichen Eintragung des Vorlaufsrechts der Kenntniß des Käufers von dem Borshandensein dieser Belastung (vgl. § 439 Note 1) nicht gleichsteht.

§ 1103. Bgl. §§ 1110, III1. § 1104. 1. Wegen des Aufgebotsverfahrens vgl. § 887 Note 1 und 2; ferner § 902 Note 6. Für Preußen § 8 AG. 3. CPD. v. 24. März 1879 in der Faffung v. 6. Oktober 1899.

2. Im Falle der nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntniß über die Berson oder den Aufenthalt des Berechtigten fann gemäß § 132 die Frift jur Ausübung des Borfauferechts durch öffentliche Buftellung ins Laufen gesetzt werden.

Siebenter Abschnitt.

Reallasten.

§ 1105. Gin Grundstück fann in der Weise belaftet werden, daß 1. Butaffigteit u. Inhalt. an benjenigen, zu beffen Bunften bie Belaftung erfolgt, wiederkehrende Leiftungen aus bem Grundftücke zu entrichten find (Reallaft).

Die Reallast fann auch ju Bunften bes jeweiligen Gigenthumers

eines anderen Grundftuds bestellt werden.

1. Nach bem Sprachgebrauche des BBB. werden unter Reallaften nur Forbemerkung jum privatrechtliche Berpflichtungen zu wiederkehrenden Leiftungen aus bem Grundstücke verstanden (vgl. KG. Jahrb. 22 A 317). Die öffentlichen Lasten (vgl. § 436) werden im BGB. nicht geregelt. Borbehalt für die landesgesetlichen Borfchriften über die Rirchenbau- und Schulbaulaft CS. Art. 132

Bgl. 3m. §§ 10 Biffer 3, 156; EB. 3. 3m. § 4. Bgl. ferner für bas Ber-

haltniß zwischen Raufer und Berfaufer § 436.

2. Berhältniß der Borichriften über die Reallaften gum Lan-

begrechte.

a. Das BBB. fdreibt feinerlei Befdrankungen hinfichtlich ber Reallaften vor. Es läft dagegen die Landesgesetze unberührt, welche die Begrun= dung von Reallaften ausschließen oder beschränken, insbesondere nur gewisse Reallasten und auch diese nur mit Beschränkungen zulassen. Es bleibt somit in diesen Beziehungen der bestehende Rechts: Buftand aufrechterhalten. Die entsprechenden Borbehalte befinden fich im EB. Artt. 113-116, 120, 121, wofelbft megen ber Landesgefet gebung zu vgl.

Die Borichriften des BBB. regeln demgemäß die landesgesetlich anerkannten bzw. nicht ausgeschlossenen Reallasten. Insoweit die Begründung einer Reallast ihrem Inhalte nach unzulässig ift, fann Gintragung einer entsprechenden Gelbrente ober Gicherungs-

hnvothet Erfat bieten, vgl. KG. DLG. 2 413.

h. Ablöfung der Reallaften EG. Art. 113; vgl. auch Artt. 114, 116.

3. Reallaften in der Immobiliarzwangsvollstredung 3m. §§ 51, 92, 121; &B. z. 3m. § 9.

4. Entsprechende Unwendung der Borfchriften über bie Real:

a Neberbaus und Nothwegrente §§ 914, 917. b. Unterhaltungspflicht bezüglich der zur Ausübung einer Grunddienstbars feit dienenden Anlage §§ 1021 f.; vgl. auch § 1090.

5. Rentenichuld §§ 1199 ff.

- 6. Landengefenlicher Borbehalt für bie Borfcriften über bie Rentengüter GW. Art. 62, Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils-, Auszug-vertrag GG. Art. 96.
- § 1105. Die Reallast ift ihrer rechtlichen Ratur nach eine von einem perfonlichen Rechte unabhängige Belaftung des Grundftuds, burch welche nach dispositiver Borschrift (§ 1108) die Berpflichtung des Grundftuckeigen-thumers zu ben mahrend der Dauer seines Eigenthums fällig werbenden Leiftungen begründet wird.

1. Die Reallast ift ein bas Grundstud belaftendes bingliches

a. Daraus ergiebt fich, daß die allgemeinen Borfdriften über Rechte an Brundftücken (§§ 873 ff.) für die Begründung, Aufhebung, Aenderung des Inhalts, Uebertragung, Rang 2c. maßgebend find. Bal. GD. § 6, 96 (zu § 890), GD. § 8 (zu § 876), GD. § 50 (zu

§ 874), Die landesgesetzlichen Vorbehalte &G. Art. 114.

2. Reallaft an einem Dit=

§ 1106. Ein Bruchtheil eines Grundstücks fann mit einer Real= eigenthumsantheile. Laft nur belaftet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigen= thümers besteht.

3. Analogie der Sppothetenzinfen.

§ 1107. Auf die einzelnen Leiftungen finden die für die Binfen einer Hypothekenforderung, geltenden Vorschriften entsprechende Un= mendung.

Das Prinzip der Spezialität (val. Abschnittvorb. vor § 873 Note III 3 erfordert, wenn auch nicht eine ziffernmäßige Bestimmung der einzelnen Leistungen, so doch in der Eintragungsbewilligung eine genügende Individualisirung des Inhalts der Reallast, welche die Umwandlung ber in Betracht kommenden Sochftbelaftung in einen Geldbetrag geftattet. RG. Jahrb. 22 A 304.

b. Tabularersitzung ist für Reallasten nicht zugelassen; vgl. § 900 Note 11 4.

c. Uebergangsvorschriften EG. Artt. 189, 186.

2. Die Leiftung.

a. Die Leiftung kann jeden erlaubten Inhalt haben, in Geldzahlungen, Raturallieferungen oder Dienftleiftungen bestehen. Auch ift eine Ber-

bindung mehrerer Leistungsarten nicht ausgeschlossen.

b. Die Wiederkehr der Leiftung ift begriffliches Erforderniß, vgl. RG. Jahrb. 20 A 96. Gleichgültig ist, ob die Leistungen jedes Mal einander geilchwerthig sind und ob sie regelmäßig oder nur gelegentlich wieder-tehren (vgl. § 197 Note 1), daher z. B. keine Reallast. das Grundstück mit Gebäuden von bestimmter Art zu bebauen, KG. Seuff. **56** 177.

e. Besteht die Leistung darin, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Gelbsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist, so kann eine Kentenschuld i. S. der §§ 1199 st. vorliegen. Bgl. indes den aus § 1108 zwischen Belastungssormen sich ergeben-

den Unterschied und hierzu &G. Jahrb. 21 A 312.

3. Der Verpflichtete.

a. Die Reallast als einheitliches Recht lastet auf dem Grundstücke. Wird die Reallast im Wege der Ablösung oder des rechtlichen Zwanges aufgehoben, so fann der Berechtigte verlangen, wegen des Kapitalwerths der Berechtigung aus dem Grundstücke bzw. aus dem an deffen Stelle tretenden Geldbetrage befriedigt zu werden. Bgl. 3m. §§ 92, 52; EG. Artt. 113, 52, 53, 109.

b. Die einzelnen Leistungen.

a. Der dingliche Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundftuck ist im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen geltend zu machen §§ 1107, 1147.

β. Der perfonliche Anspruch gegen den Eigenthümer bes belafteten Grund: studs § 1108.

4. Der Berechtigte.

a. Gine bestimmte Person als Berechtigter (subjektiv personliche Reallast) vgl. § 1111.

b. Der jeweilige Eigenthümer eines Grundstücks als Berechtigter (fubjektiv dingliche Reallast) vgl. §§ 1109 f.

\$ 1106. Bal. § 1008 Note 2b.

§ 1107. 1. Die entsprechende Anwendung der für Sypothekenzinsen geltens ben Borschriften ergiebt:

- a. die bingliche Saftung bes Grundftuds für die fällig merdenden und rückständigen Einzelleiftungen, §§ 1113 ff.. 1147, 1148. Persönliche Saftung § 1108;
- h. Berjährung ber Einzelleiftung vollzieht fich mit vierjähriger Berjährungs= frist, gerechnet vom Jahresschlusse, gemäß §§ 1107, 194, 197, 201; c. Schutz bes redlichen Gigenthümers, welcher sich mit dem bisherigen

8 1108. Der Gigenthumer haftet für die mahrend ber Dauer 4 perfonlige Saftung feines Eigenthums fällig merbenden Leiftungen auch perfonlich, foweit nicht ein Underes bestimmt ift.

Bird bas Grundftud getheilt, fo haften bie Gigenthumer ber ein=

zelnen Theile als Gefammtschuldner.

§ 1109. Bird das Grundstud bes Berechtigten getheilt, fo be= 5. Theilung des Grundfteht die Reallast für die einzelnen Theile fort. Ift die Leistung theil= bar, fo bestimmen fich bie Antheile ber Gigenthumer nach bem Berhältniffe ber Größe ber Theile; ift fie nicht theilbar, fo finden bie Borschriften des § 432 Anwendung. Die Ausübung des Rechtes ift im Zweifel nur in ber Weife zuläffig, baß fie für ben Eigenthumer des belafteten Grundstücks nicht beschwerlicher wird.

Der Berechtigte fann bestimmen, daß das Recht nur mit einem ber Theile verbunden fein foll. Die Beftimmung hat bem Grundbuch= amte gegenüber zu erfolgen und bebarf ber Gintragung in bas Brundbuch: die Borfchriften ber §§ 876, 878 finden entsprechende Unwenbung. Beraufert ber Berechtigte einen Theil bes Grundftuds, ohne eine folche Bestimmung zu treffen, fo bleibt bas Recht mit bem Theile

verbunden, den er behält.

Bereicht bie Reallast nur einem der Theile zum Bortheile, fo bleibt fie mit diefem Theile allein verbunden.

Gläubiger trot Abtretung des Anspruchs auf die Ginzelleiftung einläßt in Bemäßheit ber §§ 1158, 1159;

d. Erlöschen bes Unspruchs bei Bereinigung gemäß § 1178 Abs. 1 und burch Berzicht gemäß § 1178 Abf. 2;

e. feine Bergugszinfen für die rudftandige Leiftung & 1107, 2. Wirkung bes Urtheils gegen ben Rechtsnachfolger CBD. § 325 Abf. 3

(zu § 868).

§ 1108. I. (26f. 1.) Perfonliche Saftung.

1. Der Ausschluß der personlichen Saftung kann entweder bei der Be-gründung der Reallast ober nachträglich durch Aenderung des Inhalts des Rechtes gemit § 877 bestimmt werben.

2. Die Saftung ist unabhängig von ber Erwerbungsart. Auch ber Grfteher haftet von dem Gigenthumserwerb ab aus ber nicht jur Lofchung ge-

langenden Reallast.

II. (Abf. 2.) Grundftüdstheilung.

1. Gefammticuldner \$\$ 421 ff. 2. Für bie bingliche Saftung vgl. § 890 Rote 4 und EG. Art. 120 Abf. 1, Abs. 2 Biffer 1, Art. 121.

\$ 1109. I. Die Vorschrift betrifft nur die subjektiv dingliche Reallast (§ 1105 Abs. 2).

des Eigenthümers.

binglich Berechtigten.

^{3.} Auf die Berbindlichfeit finden die allgemeinen Borfchriften über Schuldverhältniffe Anwendung; vgl. indeß § 1107 Rote 1e. Dadurch, daß ber Saftende aufhort, Gigenthumer gu fein, wird feine perfonliche Beiterhaftung nicht beeinträchtigt.

II. Für Die Borfdrift bes § 1109 find ju unterscheiben Reallaften ohne lofale Begiehung ju bem berechtigten Grundftude (3. B. Geldleiftungen) und Reallasten mit lotaler Beziehung (3. B. die Berpflichtung zur Inftandhaltung eines nur einen bestimmten Theil bes berechtigten Grundftude berührenden Grabens).

6. Unwandelbarteit a. der fubjettiv ding= lichen Reallaft.

§ 1110. Gine zu Gunften bes jeweiligen Eigenthumers eines Grundstücks bestehende Reallast kann nicht von dem Gigenthum an diesem Grundstücke getrennt werden.

b. ber fubjettiv per-

§ 1111. Eine zu Gunften einer bestimmten Person bestehende Reallast sönligen Reallast. kann nicht mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbunden werden.

7. Uniibertragbarteit.

Ist der Anspruch auf die einzelne Leistung nicht übertragbar, so kann das Recht nicht veräußert oder belastet werden.

8. Ausichließung bes Berechtigten.

§ 1112. Ift der Berechtigte unbekannt, fo finden auf die Ausschließung seines Rechtes die Vorschriften des § 1104 entsprechende Anwendung.

Achter Abschnitt.

hupothek. Grundschuld. Rentenschuld.

1. Reallaften ohne lokale Beziehung.

- a. In erster Linie entscheidet das Bestimmungsrecht des Berechtigten (Abs. 2).
- h. Wird das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt, so findet Anwendung a. Abf. 1 bei Theilung unter Beräußerung aller Theile des Grund=
 - β. Abs. 2 Sat 3 bei Veräußerung unter Behalten eines Grundstückstheils durch ben Berechtigten.
- c. (Abs. 1.) Wegen Theilbarkeit § 752. Abs. 1 bildet eine Ausnahme von § 742. Begen der Geltendmachung des Rechtes durch die gemeinschaftlich Berechtigten § 432.

2. (Abf. 3.) Bgl. § 1025 Sat 2.

- § 1110. Bgl. §§ 96, 876; GD. §§ 6, 21 (zu § 890 bzw. § 876.)
- § 1111. 1. Die subjektiv persönliche Reallast ist soweit übertragbar, wie die einzelnen Ansprüche übertragbar find (val. namentlich z. B. bei Alten= theilspräftationen §§ 399, 413).

2. Zwangsvollstredung in eine Reallast CPD. §§ 857 Abs. 6, 851, 837.

§ 1112. Bgl. § 1104. — Wegen bes Berfahrens CPD. § 988.

Borbemerkung gum VIII. Molduift.

A. Uebergangsbestimmungen:

GG. Art. 192. Ein zu ber Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ift, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist. Ift der Betrag der Forderung, für die das Pfandrecht besteht, nicht bestimmt, so gilt das Pfandrecht als Sicherungshypothek.

Ift das Pfandrecht dahin beschränkt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, so bleibt

diefe Befchränkung befteben.

Art. 193. Durch Landesgesetz fann bestimmt werden, daß ein Pfandrecht, welches nach Artikel 192 nicht als Sicherungshypothek gilt, als Sicherungshypothek oder als eine Sypothek gelten soll, für welche die Ertheilung des Sypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, und daß eine über das Pfandrecht

ertheilte Urfunde als Sypothekenbrief gelten foll. Art. 194. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein Gläubiger, beffen Pfandrecht zu der im Artifel 192 bezeichneten Zeit befteht, die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise zu verslangen berechtigt ist, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Normerfung im Grundbuch eingetragen mare.

Art. 195. Eine zu der Zeit, zu welcher bas Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Grundschuld gilt von dieser Zeit an als Grundschuld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und eine über die Grundschulb ertheilte Urfunde als Grundschuldbrief. Die Borschrift des Artifel 192 Abs. 2 Borbemerkung jum findet entsprechende Anwendung.

VIII. Abjanitt. (§§ 1118 ff.)

Durch Landesgeset kann bestimmt werden, daß eine zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit bestehende Grundschuld als eine Sypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschloffen ift, oder als Sicherungs= hupothet gelten foll und daß eine über die Grundschuld ertheilte Urfunde als Sypothekenbrief gelten foll.

B. Der Grundfredit in dem BOB. im Allgemeinen.

(Note B.)

I. Sypothet und Grundschuld. Das BGB, stellt für die Zwecke des Grundkredits zwei Formen zur Berzfügung, die Hypothek (§§ 1113 ff.) und die Grundschuld; die letztere als (Kapital)grundschuld (§§ 1192 ff.) und als Rentenschuld (§§ 1199 ff.). Sypozthek und Grundschuld sind ihrem Juhalte nach gleichartig. Beide bilden eine dingliche Belaftung des Grundstücks babin,

daß eine bestimmte Beldsumme aus dem Grundfticke, d. h. aus der im Bege ber Zwangsvollstreckung bereit zu ftellenden Bertheilungsmaffe an ben Berechtigten nach Maggabe bes seinem Rechte zukommenden Ranges

gezahlt wird.

Bährend diese Zahlung regelmäßig nicht minder bei der Grundschuld (vgl. RG. 22 61, 31 93) als bei der Sypothet die Befriedigung des Berechtigten wegen einer Forderung bezweckt, fo liegt dennoch das Unterfcheidungs= mertmal zwischen Grundschuld und Spothet darin, daß bei der Sypothet die der Zahlung innemohnende Zweckbestimmung (Befriedigung wegen einer dem Berechtigten zustehenden Forderung) in die dingliche Belaftung mit aufgenommen ift. Die hierin liegende Berbindung der Forderung mit der dinglichen Belaftung des Grundftucks bedeutet indeg nicht, daß die dingliche Belaftung ihrer rechtlichen Eriftenz nach von der Existenz der Forderung abhängt, sondern lediglich, daß die Sriftenz der Forderung eine Boraussehung für die Geltendmachung der Sypothek gegen den Sigenthümer sein soll, mit anderen Worten, daß zur Geltendmachung der Sypothet gegen den Eigenthümer nur derjenige legitimirt fein foll, in dessen Sand sich die mit der Hypothek verbundene Forderung be- findet. Bgl. Note III 1.

Bei der Sicherungshppothek zeigt sich diese Bedeutung der Forderung in ihrer Reinheit. Bur Geltendmachung der Sicherungshypothet hat der Sypothekengläubiger (und zwar der erfte wie fein Rechtsnachfolger) die Erifteng der gesicherten Forderung schlechthin nachzuweisen (§§ 1184, 1185 Abs. 2). Bei der gewöhnlichen Sypothet fann sich der Sypothekengläubiger auf die Eintragung berufen (§§ 1138, 891), welcher gegenüber die Nichteriftens nach= zuweisen ift. Diefer Gegenbeweis ift gemäß §§ 1138, 892 gegenüber bem gutgläubigen rechtsgeschäftlichen Erwerber ber Sypothet ausgeschloffen.

Bei der Grundschuld hingegen tommt es für die Geltendmachung bes Rechtes aus der Grundschuld auf die Forderung an fich überhaupt nicht an, unbeschadet von Ansprüchen wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff.) und der Bulaffigkeit von Ginmendungen und Ginreden aus dem zwischen dem Eigenthumer und dem jeweiligen Grundschuldgläubiger oder seinem Rechtsvorgänger bestehenden Rechtsverhältniffe (§ 1157).

II. Der bingliche Aufpruch aus onpothet und Grundichuld.

1. Der Inhalt des Unipruchs.

Spothet und Grundschuld find bingliche Rechte, fraft beren eine Leiftung gefordert werden kann (§ 952 Abs. 2). Die Leistung, welche gefordert werden tann, besteht (anders als bei der Reallast § 1108) nicht in der Zahlung einer Geldsumme, weder hinsichtlich des Kapitals noch in Ansehung der Zinsen und Zinsrückstände noch auch der Roften, sondern lediglich in der Dul: dung ber 3mangsvollstredung in bas Grundstud und ranggemäßer Auszahlung des dem Berechtigten zukommenden Geldbetrags aus den durch die Zwangsvollstredung zur Bertheilung an die Berechtigten bereit gestellten VIII. Abschnitt. (§§ 1113 ff.) (Note B. II.)

Borbemertung jum Geldern (die zu vertheilende Maffe 3w. §§ 107, 146). Dies bezeichnet das Gefet (§§ 1113, 1191) mit "Zahlung (ober Befriedigung §§ 1147, 1150, 1181) aus dem Grundftüche". Bgl. RG. 47 266, IB. 1900 S. 768 54. Dem: gemäß wird der Rlagantrag fachgemäß dabin geftellt, den beklagten Gigenthumer zur Duldung ber Bahlung von . . . aus bem Grundftude zu verurs theilen. Wegen der Roften im Falle des Anerkenntniffes vgl. § 1118 Rote A I 2b.

2. Rein Aufrechnungsrecht des Berechtigten.

Der Berechtigte fann feinen dinglichen Unspruch aus ber Sppothek ober Grundschuld nicht gegen eine dem Gigenthumer gegen ihn guftebende Geldforderung aufrechnen, weil die beiden Ansprüche ihrem Gegenftande nach nicht gleichartig find (vgl. zu 1). Ift ber Gigenthumer zugleich perfonlicher Schuldner, so richtet fich die Aufrechnung nach den allgemeinen Borfchriften der §§ 387 ff.

3. Das Befriedigungsrecht des Gigenthümers.

Der Eigenthümer hingegen ift auf Grund positiver Bestimmung (§ 1142) berechtigt, nicht verpflichtet, nach ber ihm gegenüber eingetretenen Falligfeit der Forderung den Gläubiger zu befriedigen, diese Befriedigung auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung zu bemirken. Bei dem Mangel einer Belbichuld des Eigenthümers als folden ift fomit der Anfpruch auf Berzugszinsen gegen ihn nicht icon aus § 288 abzuleiten, vielmehr bedurfte es der besonderen Vorschrift des § 1146 (vgl. das. Note A 1).

4. Befondere prozessuale Boridriften für bie Beltend: madung bes binglichen Anfpruchs. Bgl. wegen bes Rlagantrags gu Rote 1, wegen der Kosten im Falle des Anerkenntnisses des Beklagten zu § 1118 Rote A I 2b.

a. Gerichtsftand. CPO. § 24. Für Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschliesslich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.

Bei den eine Grunddienstbarkeit, eine Reallast oder ein Vorkaufsrecht betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

§ 25. In dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der Klage aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Schuldklage, mit der Klage auf Umschreibung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Klage auf Besreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

b. Wirfung bes Urtheils GRD. § 325 Abf. 3, abgedruckt zu § 868.

c. Urfundenprozef.

CPO. § 592 Satz 2. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

d. Mahnverfahren.

CPO. § 688 Satz 2. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

e. Erefutorische Urfunden.

CPO. § 794. Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

5) aus Urkunden, welche von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde

der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld. CPO. § 799. Hat sich der Eigenthümer eines mit einer Hypothek, einer

Grundschuld oder einer Rentenschuld belasteten Grundstücks in einer nach § 794 No. 5 aufgenommenen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen und ist dem Rechtsnachfolger des Gläubigers eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt, so ist die Zustellung der die Rechtsnachfolge nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger als Gläubiger im Grundbuch eingetragen ist.

CPO. § 800. Der Eigenthümer kann sich in einer nach § 794 No. 5 aufgenommenen Urkunde in Ansehung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfen, dass die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks zulässig sein soll. Die Unterwerfung bedarf in diesem Falle der

Eintragung in das Grundbuch.

Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen späteren Eigenthümer, der im Grundbuch eingetragen ist, bedarf es nicht der Zustellung der den Erwerb des Eigenthums nachweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde.

Ist die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigenthümer zu-lässig, so ist für die im § 797 Abs. 5 bezeichneten Klagen das Gericht zu-

ständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

f. Widerspruchsklage des Sypotheken- oder Grundschuldgläubigers gegen die Mobiliar-Zwangsvollstreckung in die Früchte CPD. § 771 (abgedruckt Titelvorb. vor § 985), vgl. §§ 1120 ff.;

g. Berbot ber Mobiliar-3mangsvollftredung in das Grundstückszubehör

CBD. §§ 865 Abs. 2 (zu §§ 1120 ff.), 766.

5. Der dingliche Unfpruch im Ronfurfe bes Gigenthümers.

a. Absonderung KD. § 47 (abgedruckt Abschrittsvorb. vor § 873). Auf Grund des Absonderungsrechts wird die Geltendmachung des binglichen Unspruchs materiell durch den Konkurs nicht betroffen, insbesondere gilt die Beschränkung der Geltendmachung laufender Zinsen (KD. § 63) nicht für den binglichen Spothekenanspruch, da die Geltendmachung nicht im Ronturgverfahren erfolgt.

b. Zwangsvergleich KD. § 193 Sat 2 (abgebruckt zu § 768).

c. Ginwirfungen des Ronfurfes.

a. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten KD. §§ 6, 7, vgl. auch KO. § 11. RG. JW. 1901 S. 183.

B. Zwangsvollstreckung auf Betreiben bes Konkursverwalters.

KO. § 126. Die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung der zur Masse gehörigen unbeweglichen Gegenstände kann bei der zuständigen Behörde

durch den Konkursverwalter betrieben werden.

§ 127. Der Verwalter ist berechtigt, die Verwerthung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Psandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Massgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung oder über den Pfandverkauf zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Verwerthung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu verwerthen hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die

Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.

Zw. § 172. Wird die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung von dem Konkursverwalter beantragt, so finden die Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 173, 174 ein Anderes ergiebt.

45*

Borbemertung gunt VIII. Abschnitt. (§§ 1113 ff.) (Note B. II.)

Borbemerkung zum VIII. Abschnitt. (65 1118 ff.) Okote B. II.)

(Note B. III.)

§ 173. Der Beschluss, durch welchen das Verfahren angeordnet wird, gilt nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 13, 55 ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Konkursverwalter als Beschlagnahme anzusehen.

§ 174. Hat ein Gläubiger für seine Forderung gegen den Gemeinschuldner ein von dem Konkursverwalter anerkanntes Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke, so kann er bis zum Schlusse der Verhandlung im Versteigerungstermine verlangen, dass bei der Feststellung des geringsten Gebots nur die seinem Anspruche vorgehenden Rechte berücksichtigt werden; in diesem Falle ist das Grundstück auch mit der verlangten Abweichung auszubieten.

d. Die persönliche Forderung.

KO. § 64. Ein Gläubiger, welcher algesonderte Befriedigung beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnissmässige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist.

6. Zwangsvollstredung wegen bes binglichen Anspruchs vgl.

zu §§ 1147, 1192.

III. Gefenlicher Uebergang ber Sypothet in eine Grundschuld (Gigen-

thumerhypothet). Bgl. zu §§ 1163, 1177.

1. Der Unterschied zwischen Sypothet und Grundschuld befteht nicht in dem Inhalte des Rechtes. Diefer geht in allen Fällen dahin, daß eine bestimmte Summe aus dem Grundstücke ju gahlen ift. Der Unterschied befteht nur in der Art und Beise, wie sich die Person des Berechtigten bestimmt (vgl. zu 1). Ift trop binglich wirksamer Bestellung einer Sypothet (vgl. ju C I) ein Forderungsberechtigter nicht vorhanden, fo ergiebt fich baraus nicht ber Fortfall ber binglichen Belaftung, fonbern nur, daß bas Recht aus berselben nicht gegen ben Eigenthumer, zu beffen Bermögen zunächst ber an die Stelle bes Brundftiids tretende Berfteigerungserlos gehort, fondern von bem Gigen: thumer felbit geltend gemacht werden fann (vgl. § 890). Sog. Gigen : thumerhypothet, bei beren Borliegen fich die Sypothet gemäß näherer Borschrift des § 1177 in eine Grundschuld verwandelt.

2. Die Eigenthümerhppothet erhalt bem Eigenthümer den Borrang vor den nachstehenden Realberechtigten und verhindert somit das Borrücken ber= felben, folange nicht die Aufhebung in Bemäßheit des § 875 (Aufhebungserklärung und Löschung) erfolgt ist. Sonderregelung 3m. § 128 Abs. 3 (zu § 1184). Bormertung zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung § 1179. Wegen der einzelnen Falle der Gigenthumerhypothet vgl. zu § 1177.

IV. Rechtsgefchäftliche Auswechslung ber verschiedenen Belaftungs-

formen.

Für den nachstehenden Realberechtigten bedeutet die ihm im Range por= gehende Belaftung des Grundstuds, gleichgültig ob fich biefelbe in bie Form einer Sppothet (einer gewöhnlichen oder einer Sicherungshppothet), einer Grund- oder Rentenschuld fleidet, die im Umfange der Belaftung ihm gegenüber wirksame Inanspruchnahme ber Theilungsmaffe. Für ihn ift es eine res inter tertios, wer der vor ihm Berechtigte ift und in welcher Beise er sich legitimirt. Dementsprechend ift die Auswechslung der mit der Sppothet verbundenen Forderung gegen eine andere Forderung (§ 1180), die Auswechslung einer Sicherungshypothet mit einer gewöhnlichen Sypothet (§ 1186), die Auswechslung einer Sypothet mit einer Grundschuld und umgekehrt (§ 1198), die Auswechslung einer Rentenschuld mit einer Grundschuld und umgefehrt (§ 1203) zuläffig, ohne daß es der Buftimmung der im Range gleich: oder nachstehend Berechtigten bedarf.

C. Sypothet, Grund- und Rentenfdulb als Rechte an einem Grunditück unterstehen den allgemeinen Vorschriften des 2. Abschnitts (§§ 873 bis 902). Es wird auf die Bemerkungen zu diesen Paragraphen verwiesen und wegen der Bedeutung der Borschriften für die Sypothet und Grundschuld

Kolgendes hervorgehoben.

(Note C.)

(Note B. IV.)

Borbemertung jum VIII. Abschnitt.

(\$\$ 1113 ff.) (Note C.)

I. Entstehung ber Sypothet, Grund= und Rentenschuld.

1. Die rechtsgeschäftliche Bestellung unterliegt materiell dem Ginigungs- und Eintragungsprinzipe (§ 873). Wegen der formalen Boraus-setzungen der Eintragung vgl. § 873 Note A II 4.

a. Ausnahmen, welche bem Cinigungspringipe nicht unterliegen: a. die Supothet für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber, § 1188;

8. die Grundschuld auf den Inhaber, §§ 1192, 1195; 7. die Sigenthumergrundschuld, § 1196. Ueber die Frage, ob eine zu Gunften eines Dritten erfolgte Eintragung einer Sypothet oder Grundschuld, welche mangels der erforderlichen Einigung nicht zur Ent= stehung gelangt ift, als Gigenthumergrundschuld aufrecht zu erhalten oder aber ein Nichts ist, vgl. zu § 1196. — Bgl. übrigens auch zu VI 1 a. b. Inhalt der Eintragung vgl. zu § 1115.

Richt auf Rechtsgeschäft beruhende Entstehung. a. Eintragung als Boraussetzung ber Entitehung für

a. Die Sicherungshypothet, welche auf dem Grundftucke des Bormundes (Pflegers, Beiftandes) auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts eingetragen wird, §§ 1844, 1915, 1693, Fr. § 54 (zu § 1844), BD. § 39 (34 § 885);

8. Die im Bege ber Zwangsvollstredung in bas unbewegliche Bermogen auf Antrag des Gläubigers erfolgende Gintragung einer Sicherungs-

hnpothet, CPD. §\$ 866, 867, abgedruckt zu § 1184;

7. die Supothet, Grund- und Rentenschuld, ju beren Bestellung der Sigenthumer verurtheilt ift, CPO. §\$ 894 ff. (zu § 873 Rote B II). Bgl. § 1116 Rote A I 1 und § 1117 Rote A I 4.

b. Ohne Eintragung entsteht eine Sicherungshppothek fraft Besetzes in dem Falle des § 1287, entsprechend für das Pfändungspfandrecht CBD. § 848. Rgl. indeß die Bedeutung der durch Berichtigung des Frundbuchs erfolgenden Eintragung für die Rechtsstellung des Berechtigten, § 873 Note B II 2 a.

c. Reine Entstehung durch Sabularerfigung. Bgl. § 900 Abf. 2 und

daselbst Note II.

II. Hebertragung und Belaftung ber Sypothet, Grund- und Rentenfculb. Bgl. zu §§ 1153 ff.

III. Griöfden der Sypothet, Grund- und Rentenschuld.

1. Rechtsgeschäftliche Aufhebung §§ 875, 876, 1183. Verzicht auf Snpothet und Grundschuld bewirft Erwerb der Rechte durch den Grundeigenthumer §§ 1168, 1192. Bgl. auch § 1178. - Sicherung bes Anspruchs auf Löschung der Eigenthümerhypothef § 1179.

2. Richt auf Rechtsgeschaft beruhendes Erlofden. Bgl. § 875

Note III.

a. Berjährung der nicht eingetragenen (vgl. Rote I 2 b) oder zu Unrecht ge-

löichten Supothet 2c. § 902.

b. Gintritt einer auflosenben Bedingung oder eines Endtermins, Ausfall einer aufschiebenden Bedingung, unter welcher die Bestellung erfolgt mar; val. § 873 Note B II 2 b 8.

c. Befriedigung des Glaubigers aus dem Grundftud oder aus einem mit-

haftenden Grundstücke § 1181.

IV. Nenderung des Rechteinhalts. Bgl. § 877. Sonderregelung für: 1. Umwandelung einer Briefhypothet in eine Buchhnpothet und umgekehrt 8 1116.

2. Umwandelung einer Sicherungshppothek in eine gewöhnliche Hypothek

und umgekehrt § 1186.

3. Umwandelung einer Sypothet in eine Grundschuld und umgekehrt § 1198. 4. Ersepung der hypothekarifch geficherten Forderung durch eine andere

Forderung § 1180. 5. Beftellung ober Befeitigung des Treuhanders bei der Inhaberhypothet

§ 1189.

Borbemertung zum VIII. Abschnitt. (§§ 1118 ff.) (Rote C.)

V. Nachträgliche Berfügungsbeschränkung des Erklärenden nach bindend gewordener Erklärung, aber vor Sintragung § 878.

VI. Rangverhältniß. (§§ 879—881.)

1. Reihenfolge der Eintragungen § 879.

a. Boraussetung für den Borrang ist eine rechtsbeständige Eintragung Rote C I, sowie § 873 Rote A II.

b. Unrichtigfeit des Grundbuchinhalts.

Ist eine Eintragung vorhanden, welche der materiellen dinglichen Rechtselage nicht entspricht, so kann der nachstehende Spoothekene dzw. Grundsschuldgläubiger im Bege der Grundbuchberichtigung (§§ 894 ff., Bidersspruch § 899) die Löschung und damit ein Borrücken der nachstehenden Spootheken herbeiführen.

a. Dinglich befriftete oder bedingte Rechte.

Der Berichtigungsanspruch des nachstehend Berechtigten besteht uneingeschränkt, wenn das vorstehende Recht ein dinglich befristetes oder bedingtes ist, bei Eintritt des Zeitpunktes oder der auflösenden Bedingung bzw. bei Kusfall der aufschiedenden Bedingung. Bgl. § 873 Roie AI, Roie 3 b u. BII 2bd.

3. Mangel ber binglichen Ginigung.

Ist das voreingetragene Recht deshalb nicht zur Entstehung gelangt, weil die ersorderliche Einigung (§ 873 Note A I) nicht oder wenigstens nicht rechtswirksam stattgesunden hat, so kann die zu der durch Wischung des materiell nicht existenten Rechtes erolgenden Berichtigung des Grundbuchs die dingliche Einigung nachgeholt und dadurch das Recht mit dem aus der vorhandenen Eintragung sich ergebenden Range (§ 879 Abs. 2) zur Entstehung gebracht werden. Bgl. hierzu auch § 892 Abs. 2.

Diese Birkung kann der nachstehende Berechtigte auch nicht durch Sintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit der Voreintragung hindern, weil ihm ein dingliches Recht auf Beseitigung der Vore eintragung nicht zustehlt. Bzl. § 899 Note 2 b 3. — Die Nachholung der sehlenden Sinigung in der Zeit nach Erlaß des Urtheils auf Grundbuchberichtigung und vor der Löschung der Eintragung bez gründet eine den Berichtigungsanspruch selbst betreffende Sinwendung

i. S. des § 767 CPD.

Bur Frage, ob die Gintragung mangels der erforderlichen Ginigung als Sigenthümergrundschuld aufrecht zu erhalten ift, vol. zu § 1196.

2. Nachträgliche Aenderung des Kanges (Prioritätszession). Erforderniß der Zustimmung des Eigenthümers § 880; bei Theilhypotheken indeß § 1151. Einfluß auf die Haftung des persönlichen Schuldners der zusrücktretenden Post § 1165. — Rangvorbehalt § 881.

3. Rang der Sppothekenzinsen bis zu einem Zinssat von 5 pCt. § 1119. 4. Rangverhältniß bei Zuschreibung eines mit Hypotheken 2c. belafteten

Grundstücks § 1131.

5. In gewissen können Hypotheten ober Grundschulden nicht zum Rachtheile von Rechten, welche im Range gleiche oder nachstehen, geltend gemacht werden. Bgl. §§ 1176, 1182. Zw. § 128 Abs. 3, abgedruckt zu § 1184.

VII. Der obligatorische Auspruch auf Bestellung einer Sypothet, Grund-

oder Rentenfdjuld.

1. Die Bestellung eines dinglichen Rechtes an dem Grundstück ist Versfügung über das Grundstück. Bgl. Abschnittvorb. vor § 104 Note 5. a. Die Bestellung ist ein abstraktes von der obligatorischen Verpslichtung unabhängiges Leistungsgeschäft. Bgl. Vorb. zum II. Buche Note 3.

b. Das der Bestellung zu Grunde liegende obligatorische Schuldverhältniß ist maßgebend für die Gewährleistungspflicht des bestellenden Sigenthümers (vgl. §§ 445 und 493 und die Bemerkungen daselbst), serner für den etwaigen Bereicherungsanspruch §§ 812 ff., vgl. insbesondere § 813 Note III 1.

Erster Titel.

Supothef.

\$ 1113. Ein Grundstüd tann in der Weise belaftet werden, bag A. Gewöhnliche Sypothet. an benjenigen, zu beffen Gunften die Belaftung erfolgt, eine beftimmte I Julaffigfeit und Inhalt. Belbfumme gur Befriedigung wegen einer ihm guftehenden Forberung aus dem Grundstücke zu zahlen ift (Snpothek).

Die Hppothet fann auch für eine fünftige ober eine bedingte For=

derung bestellt werden.

2. Die Berpflichtung jur Bestellung von Sypotheten, Grund: ober Borbemerkung jum VIII. Abschnitt. entenschulden wird begründet (§ 1113 ff) Rentenschulden wird begründet a. durch Rechtsgeschäft. (Note C.)

a. Bertrag. Gine Formvorschrift, wie die bes § 313 für die Berpflichtung jur Uebertragung bes Grundftuckeigenthums befteht für Die Berpflichtung gur Belaftung eines Grundftud's nicht; es genügt deshalb ein formlofer Bertrag. Bgl. § 125 Rote I.

3. Lettwillige Berfügung, vgl. §§ 1939, 2174 (Bermachtniß);

\$\$ 1940, 2194 (Muflage).

h. durch Befes, fog. gefestlicher Titel jur Sypothet. Die gesetlich anerkannten Supothetentitel geben ausschließlich auf Die Beftellung einer Sicherungshypothet. Bal. deshalb hierüber zu §§ 1184 ff.

3. Die Sicherung des Unfpruchs auf Beftellung einer Sypothet, Grundoder Rentenschuld erfolgt durch Vormerkung (§§ 883—887, 888 Abs. 1). VIII. Der Ausschluß der Konsplidation (§ 889) ist von besonderer Bedeutung

für das Inftitut der Eigenthümerhypothek. Bgl. Borb. B III u. zu § 1177.

IX. Bereinigung mehrerer bisher jelbständiger Grundfinde in ihrer Bir-tung auf die Sypothet, Grund- und Rentenschuld §§ 890, 1131, 1192, 1199. X. Bermuthung für die Richtigkeit des Grundbuchs (§ 891). Erstreckung auf die Hnpothekenforderung § 1138. Steigerung der Bermuthung zu einer Fiktion im Berhältnisse des Hypotheken- und Grundschuldgläubigers zu dem als Sigenthumer Singetragenen hinfichtlich der Rundigung (§ 1141) und Rechtsverfolgung (§ 1148).

XI. Deffentlicher Glaube bes Grundbuchs §§ 892-893.

1. Ausschließung des Schutzes durch Bermerke auf dem Supotheken: oder Grundichuldbriefe, welche die Unrichtigkeit der grundbuchlichen Gintragung ergeben \$\$ 1140, 1192.

2. Erftredung bes öffentlichen Glaubens auf bie Sypothekenforberung

§ 1138. Bgl. ferner §§ 1155, 1157-1159.

XII Anjuruch auf Berichtigung bes Grundbuchs und Gintragung eines Biderfpruchs (§§ 894-899). Berpflichtung gur Borlegung bes Sypotheten-, (Brundichuld: oder Rentenichulbbriefs burch ben Befiger § 896. D. Hopothefenbankgeset vom 13. Juli 1899 (NGAL & 375) 3 332 ff. absgebruckt. Für die hupothekarischen Darlehen vgl. §§ 10—20.

E. Landesgeseislicher Borbehalt für Berichuldungsgrenze und Rundigungs: beschränkungen GB. Urt. 177. - Die bem landesrechtlichen Berficherungs= recht angehörende Bestimmung, daß ein Grundftud mit Supotheten nur belaftet werben darf, wenn es verfichert ift, ift burch E. Art. 75 aufrecht erhalten. R.G. Jahrb. 22 A 185.

A. Sypothef.

I. Rechtliche Bulaffigfeit ber Belaftung eines Grundftuds mit einer

Supothef. 1. Dem Grundfat entsprechend, daß fachenrechtliche Rechtsgeftaltungen nur foweit anerkannt werden, als fie burch bas Befet jugelaffen find, fpricht § 1113 die Bulaffigfeit der hypothefarischen Belaftung eines Grundftude aus. Die Bulaffigfeit ber Belaftung eines Erbhaurechts ergiebt fich (Mote D.)

(Note E.)

\$ 1113.

aus § 1017 Abs. 1. Begen sonstiger landesgesetzlicher Immobiliarrechte E.G. Artt. 63, 68, 196.

2. Die Belaftung eines realen Theiles eines Grundftucks ift nicht zugelaffen. Bgl. GD. § 6 abgedruckt zu § 890. — Belaftung eines ideellen

Bruchtheils vgl. § 1114.

3. Revenüenhypothefen, welche mit dinglicher Wirksamkeit den Berechtigten auf die Zwangsverwaltung als Mittel zur Befriedigung aus dem Grundftude beschranten, läßt daß BBB., unbeschadet der Bültigfeit einer entsprechenden obligatorischen Berpflichtung des Berechtigten, nicht zu (§ 1147 Rote 1, CPD. § 866). Bgl. indeß ben Borbehalt für die Landes = gefetgebung CG. Art. 60, CG. 3. 3m. § 2 und die Nebergangsbeftim=

mung &G. Art. 192 Abf. 2.

4. Die Antichrese ift im BBB. als dingliche Grundstücksbelaftung nicht zugelaffen. Für Mobilien vol. § 1213. — Als Erfat kann ein Rießbrauch bestellt oder, indeß ohne dingliche Wirksamkeit, eine unwiderrufliche Bollmacht (val. § 168 Note 3b) zur Verwaltung des Grundstücks, insbesondere zur Ginziehung der Mieth= oder Pachtzinsen ertheilt werden. Die zur Zeit des Intrafttretens des BBB. rechtswirtsam bestehenden Antichresen find mit dem aus dem bisherigen Rechte sich ergebenden Inhalt und Range aufrechterhalten, vgl. RG. F.B. 1900 S. 821; das antichretische Nutzungsrecht ist als ein selbständiges zu dem Pfandrechte hinzutretendes dingliches Recht anzuschen. Bgl. EG. Art. 184 und Rote III 1 zu EG. Art. 192.

Il. Die Suvothet ift ein das Grundstück belaftendes Recht.

1. Daraus ergiebt sich die unmittelbare Anwendbarkeit des zweiten Abschnitts (§§ 873-902), soweit nicht die besonderen Borschriften über die Hie pothek eingreifen. Bgl. Abschnittvorb. vor § 1113 Note C.

2. Ueber die materiellen und formellen Borausfetzungen ber Gintragung

vgl. zu § 873 Rote A II.

Ueber den Inhalt der Eintragung § 1115.

III. Die Forderung.

1. Die Forderung, für welche die Hypothek bestellt wird, ift durch Ungabe bes Schuldverhaltniffes (Schuldgrundes) individuell zu bestimmen, ohne daß indes gerade eine juristischetechnische Bezeichnung erforderlich wäre, RG. Jahrb. 21 A 139. Soll für eine aus einem abstrakten Schuldanerkenntnisse (§ 781) entspringende Forderung Hypothek bestellt werden, so ist eine nähere Bezeichnung der dem Anerkenntnisse zu Grunde liegenden Forderung nicht er= forderlich RG. Jahrb. 22 A 307. Schuldner der Forderung kann der beitellende Eigenthümer ober ein Dritter fein.

2. Im Falle der Richteriftenz der Forderung fteht die dinglich rechts= wirkfam bestellte (vgl. Borb. C1) Sppothet bem Gigenthumer zu. Bgl. zu § 1163.

3. Rünftige und bedingte Forderungen (vgl. § 765 Abf. 2; Titelvorb. vor § 158 Note I 4; § 163 Note 2 a). Die Bestellung einer Sypothet für eine fünstige oder bedingte Forderung ist wesentlich verschieden von der bedingten oder befristeten Bestellung einer Spothek. Bgl. Abschnittsvorb. vor § 1113 Note C VI 1 ba. - Durch die dem dinglichen Beschäfte beigefügte Beschränfung wird die Sypothet selbst mit einer inneren Schwäche behaftet, so daß beim Eintritte bzw. Ausfalle (vgl. zu §§ 158, 163) die Sypothet felbft erlifcht, mahrend die der Forder ung beigefügte Beschränkung die Sypothet felbit unberührt lagt, fo daß diefelbe beim Fortfalle der Forderung Sigenthümerhppothek wird. § 1163.

4. Forderungen, für welche nur die Eintragung einer Sicherungshppothet zugelassen ift, vgl. zu §§ 1184 ff., insbesondere die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Bechsel oder aus anderen indossablen Papieren §§ 1187 ff., Kautionshppothek § 1190.

5. Die Beurkundung der Forderung ift nicht Erfordernik für die Supothetbestellung. Bgl. GD. § 58, abgedruckt zu § 1116.

B. Grundschuld.

Die dem § 1113 entsprechende Vorschrift enthält § 1191.

§ 1114. Gin Bruchtheil eines Grundstücks kann mit einer Sypothek nur belaftet werben, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthumers

besteht.

§ 1115. Bei ber Eintragung ber Sppothet muffen ber Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ift, ber Bingfat, wenn andere Rebenleiftungen ju entrichten find, ihr Gelbbetrag im Grundbuch angegeben werden; im Uebrigen fann gur Bezeichnung ber Forberung auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Bei ber Eintragung der Hypothek für ein Darlehen einer Kredit= anftalt, beren Satung von ber zuftandigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden ift, genügt gur Bezeichnung ber außer ben Binfen satungsgemäß zu entrichtenden Nebenleiftungen die Bezugnahme auf

die Satzung.

§ 1114. A. Sypothet.

1. Die Zulassung der Belastung des Antheils eines Miteigenthümers entspricht den §§ 747, 1008 ff. Bgl. § 1008 Note 2 b. — Ueber die grundbuchs

liche Eintragung vgl. § 1008 Note 2c.

2. Ungulaffig ift die Belaftung eines Bruchtheils, wenn er nicht in dem Antheil eines Miteigenthumers besteht. Es fann also weder der Alleineigenthümer einen Bruchtheil feines Grundftuds (3. B. die ideelle Salfte) noch ein Miteigenthumer einen Bruchtheil seines Antheils belaften. Der Miteigenthumer, ber zu seinem bisherigen Bruchtheil einen weiteren Bruch: theil hinzu ermirbt, fann auch für das hierbei verbleibende Resttaufgeld nur seinen ganzen nunmehrigen Antheil, nicht aber allein den hinzuerworbenen Bruchtheil mit einer Supothet belaften. D2G. 4 482. Ban. Dbg.

3. Bgl. GD. § 48, abgedrudt zu § 894.

4. Imangsvollstreckung in einen Grundstücksbruchtheil vgl. CPO. § 864 Abs. 2, abgedruckt Titelvorb. vor § 1008.
5. Behandlung der auf dem Antheil eines Miteigenthümers ruhenden Belastungen bei der Iwangsversteigerung zum Iwecke der Ausschung der Gemeinschaft § 753, Im. § 182, abgedruckt zu § 753.

6. Belaftung eines realen Theiles des Grundftude vgl. GD. § 6, abgedruckt

311 § 890.

7. Reine Belaftung eines Antheils durch ben eingetragenen Miteigenthumer bei ber Gemeinschaft gur gesammten Sand §§ 719 Abf. 1 (Gesellschaft), 1442, 1487, 1519, 1549 (eherrechtliche Gemeinschaftsverhältnisse), 2033 Abs. 2 (Miterben), vol. RG. Jahrb. 20 A 85, 313, 24 A 126; DLG. 2 27, Seuff. 56 38.

B. Grundidinlb.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1114: Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit einer Grundschuld nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthumers besteht.

§ 1115. A. Hypothet.
I. Juhalt der Eintragung.
I. Bgl. Bemerkungen zu § 874.

2. Glaubiger. Die Angabe des Ramens einer bestimmten Berfon ift nicht wesentliches Erforderniß; auch anderweite Bezeichnung muß zulässig sein, 3. B. bei Eintragung einer Sypothek für eine Leibesfrucht (§§ 1912, 1913 S. 2, 1923 Abs. 2, 2101 Abs. I, 2178 f., 2162 Abs. 2). Für die Defzendenz einer bestimmten Person fann die Gintragung nur erfolgen, wenn es sich um eine vorhandene Defzendens handelt, deren Borhandensein und Personenftand fich aus den Pflegichaftsatten ergiebt; die Bezeichnung fann alfo lediglich eine abfürzende Benennung verschiedener eriftirender Berfonen fein, vgl. RG. Jahrb. 20 A 243 f.; bei der Sypothet für eine Forderung aus

2. Belaftung eines Bruchtheils.

3. Inhalt b. Eintragung.

§ 1115. (Note A I.) Inhaber- und Orderpapier vgl. § 1187. — Immerhin ist es zweckmäßig und für den praftischen Berkehr dringend erforderlich, daß die Bezeichnung bes Gläubigers nach Namen, Stand, Wohnsitz so genau erfolgt, daß die berechtigte Person mit Gewißheit festgestellt werden kann. Anderenfalls würde eine Ungewißheit über die Person des Berechtigten eintreten, so daß Eintragungen, welche die Sypothet betreffen (vgl. GD. §§ 19, 29 zu § 873 Note A II) nur mit Bulfe eines Pflegers (§ 1913) erfolgen konnten.

a. Gin Gingelfaufmann ift unter seinem burgerlichen Ramen, nicht unter seiner Firma als Hypothekengläubiger einzutragen. Bgl. RG. Jahrb. 94.

Bgl. auch Staub HBB. § 17 Anm. 3.

h. Gine Rontursmaffe hat feine juriftiftische Perfonlichkeit. Für fie fann deshalb auch keine Sppothek eingetragen werden. Die Gintragung ihat für den Gemeinschuldner mit dem Bermerte der Konkurgeröffnung (KD. § 113, abgebruckt zu § 894 Note V) zu geschehen. Bgl. RG. Jahrb. 8 245. c. Richtrechtöfähige Bereine vgl. § 54 Note 2d. Inwiemeit der Grund-

buchrichter die Rechtsfähigkeit nachzuprüfen hat vol. KG. Jahrb. 24 A 83.

d. Bei Cintragung für mehrere Glaubiger hat die Bezeichnung der Antheile bam. des Gemeinschaftsverhaltniffes in Gemäßheit der Ordnungs=

porschrift GD. § 48 (zu § 894 Rote V) zu geschehen.

e. Der Grundftudseigenthumer tann nicht als fein eigener Glaubiger eingetragen werden. Bei späterem Erwerbe der Hypothek durch den Grundstückseigenthümer vgl. § 1177.

3. Der Geldbetrag der Forderung.

a. Reichswährung. GO. § 28 Satz 2. Einzutragende Geldbeträge sind in Reichswährung anzugeben. Bgl. §§ 244, 245 Note 2. Diese Ordnungsvorschrift ift auch zu beobachten, wenn die Gintragung auf Grund eines Ur= theils erfolgt, beffen Urtheilssumme in fremder Bahrung lautet. Gine unter Berlegung ber Ordnungsvorschrift erfolgende Gintragung ift indeß nicht unwirksam.

b. Goldklaufel.

a. Die Goldklaufel in bem Sinne, daß im Falle der Währungsanderung nicht ein der gegenwärtigen Währung entsprechender, sondern ein Geld= betrag geschuldet werde und zu gahlen sei, deffen Söhe, in Währung umgesett, fich nach dem jeweiligen Kurfe des von dem Schuldner anzu: schaffenden Goldes bemeffe, ift nicht eintragungsfähig, weder durch Aufnahme in den Eintragungsvermerk noch durch Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung, weil es dann an dem Erfordernisse eines bestimmten Geldbetrags in Reichswährung fehlt. RG. Jahrb. 21 A 322, AG. IV. 1902 & 123.

3. Die Bestimmung, daß die Zahlung in Reichswährung und zwar in Gold — also unter Ausschluß von Einthalerstücken — zu erfolgen habe, ift eine zuläffige Zahlungsbedingung, die eintragungsfähig ift. Es genügt die Bezugnahme auf die Gintragungsbewilligung (a. M. RG. Jahrb. 20 A 194, 198), die Aufnahme in den Gintragungsvermert ift nicht erforderlich und fann von den Parteien nicht beansprucht werden,

RS. 50 145, 3W. 1902 S. 123.

c. Bei noch unbestimmtem Betrag ift eine Sicherungshupothet mit Höchstbetrag einzutragen § 1190.

4. Bingfat.

Die Eintragung bes Binsfages erfordert nicht die Eintragung des Unfangstermins der Berzinsung; es genügt diesbezüglich die Bezugnahme auf die Sintragungsbewilligung, KG. Jahrb. 24 A 127, DLG. 4 383. Zuläffigkeit der Eintragung einer gewöhnlichen Sypothet mit Zinfen "bis zu 6 pCt." (Rarlsruhe DLB. 4 225).

a. Die eingetragene Binspflicht gehört mit zu ber Forderung, wegen beren die Befriedigung aus dem Grundstücke zu erfolgen hat.

b. Gine verfonliche Saftung bes Grundftudgeigenthumers fur bie mahrend feines Sigenthums fällig werbenden Binfen tritt nicht ein. (Anders bei ber Reallast § 1108.) — Personliche Saftung bes Chemanns bei gesets lichem Güterstande & 1385 f., 1388.

c. Wegen nachträglicher Cintragung von Binfen § 1119. d. Gejetliche Binjen bedürfen feiner Gintragung § 1118.

e. Sondervorschriften über die Forderung und Spothet für laufende und

rudftändige Zinsen vgl. §§ 1158 f., 1178. f. Behandlung ber Zinsen in der Zwangsvollftreckung. Rang der Zinsen vgl. 3w. § 10 Nr. 4, 8, §§ 12 f. (zu §§ 879 ff.). — Anmeldung zum geringsten Gebote 3w. §§ 45, 47, 49; Bertheilung des Erlöses 3w. §§ 114,

in der Zwangsverwaltung Zw. § 155. g. Die Bestimmung, daß sich der Zinssatz im Falle unpünktlicher Zinszahlung um sog. Strasprozente erhöht (vgl. § 248 Note 2) gehört zum Bingfat. Sie ift als bedingtes Bingversprechen eintragungsfähig und

eintragungsbedürstig. DLG. I 200, 481. h. Die Eintragung des Anfangstags der Berzinfung kann nicht verlangt werden. Seuff. 57 136 (vgl. § 874 Note 6).

5. Rebenleiftungen im Ginne bes § 1115 find a. B. Die Amortifations: quoten (val. § 197 Rote 3), ferner vorbedungene Binfeszinfen (vgl. § 248 Ubi. 2 Sat 2) und Roften anderer als ber in § 1118 bezeichneten Urt. Fitr folde Rebenleiftungen ist deren Geldbetrag im Grundbuch einzutragen. Gelbbetrag tann auch in Prozenten des Kapitals ausgedrückt fein (3. B. Berpflichtung gur Bahlung gemiffer Prozente für ben Fall vorzeitiger Kapitalsrückzahlung. KG. Jahrb. 20 204, DLG. 1 291). Ji die Angabe des Geldbetrags nicht möglich, so ist die Eintragung nur in Form der Höchschuppothek (§ 1190) angängig. KG. Jahrb. 20 A 199, DLG. 1 201.

6. Rangvorbehalt bedarf der Gintragung gemäß § 881 21bf. 2.

7. Ausichliegung ber Ertheilung eines Sypothetenbriefs ift einzutragen gemäß § 1116.

8. Bezeichnung als Sicherungshppothek ift einzutragen nach § 1184. 9. Beftellung eines Treuhanders für den jeweiligen Blaubiger einer Spothet für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf ben Inhaber

ift einzutragen gemäß § 1189.

10. Anterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bedarf ber Eintragung nach CPD. § 800, abgebruckt Abschnittsvorb. vor § 1113 Rote B U. Als Berfügung über das Grundstück aufgefaßt in KG. Ueber den Inhalt der Eintragungsformel vgl. KG. Jahrb. 23 A 21 A 19. 232, D&G. 4 316, 483.

11. Bergicht bes Grundftudseigenthumers auf bas Recht wegen mangelnder Borlegung bes Sypothetenbriefs Die Rundigung oder Mahnung gurudzuweifen

vgl. § 1160 Rote A 5 12. Bernflichtung bes Gläubigers zur Abtretung ber Sypothef an einen Dritten ohne Gewährleiftung gegen vollständige Befriedigung vgl. Rote 5 gu \$\$ 1142 ff.

II. Bezugnahme auf bie Gintragungsbewissigung (vgl. § 874).

1. Bugelaffen ift, wie § 1115 ergiebt, die Bezugnahme (vgl. RG. Jahrb-21 A 142) insbesondere für den Grund der Forderung (Darleben, Raufgeld 2c.), den Anfangstag der Berginfung, die Zinstermine, Ort und Zeit der Rückzahlung, Kündigungsfriften 2c. Der Borlegung einer Schuldurkunde oder auch nur bes Borhandenseins einer folden bedarf es nicht. Bal. (8D. § 58 (34 § 1116 Note A I).

2. Aufbewahrung und Ginficht ber Gintragungsbewilligung GD. §§ 9, 11. 3. Wegen Erstredung bes öffentlichen Glaubens bes Grundbuchs auf bie

in Bezug genommene Gintragungsbewilligung vgl. § 892 Note II 5.

4. Begen der grundbuchmäßigen Unforderungen an die Gintragungsbewilli= gung vgl. GD. §§ 28, 29.

8 1115. (Note A L)

(Note A II.)

4. Briefertheilung. a. Briefertheilung. b. Ausschließung der Briefertheilung. § 1116. Ueber die Hypothek mird ein Hypothekenbrief ertheilt. Die Ertheilung des Briefes kann ausgeschlossen werden. Die Aussichließung kann auch nachträglich erfolgen. Zu der Ausschließung ist die Einiqung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Ein-

(§ 1115.) (Note A. III.) III. Unvollftändige Gintragung.

1. Sine unvollständige Sintragung, welcher wesentliche durch eine Mußvorschrift (Abs. 1) geforderte Bestandtheile fehlen, hat nicht die mit der vollständigen Sintragung verbundenen Birkungen.

a. Demnach gehört zur Entstehung der Hypothek die Eintragung des Gläubigers und des Geldbetrags, während die Nichteintragung des Zinssates und der Nebenscistungen die Entstehung der Hypothek in An-

sehung des Rapitals nicht beeinträchtigt.

b. Nicht vorgeschrieben ist die Bezeichnung der Belastung als Hypothek oder Grundschuld. Es wird deshalb auch die fälschliche Bezeichnung einer Hypothek als Grundschuld oder umgekehrt die Rechtsbeständigkeit nicht beseinträchtigen. Bezeichnung der Sicherungshypothek als solcher ist zwingend vorgeschrieben in § 1184 Abs. 2, vgl. daselbst.

2. Sine Nichtbeachtung von Orbnungs: ober Sollvorschriften (3. B. GD. § 45 Datirung und Bollziehung des Sintrags) läßt die Rechtse

beständigkeit der Eintragung unberührt.

3. Im Falle nachträglicher Ergänzung der Sintragung durch wesentliche Bestandtheile ist die Sintragung erst von der Ergänzung ab vorshanden, so daß, wenn inzwischen eine später beantragte Sintragung erfolgt ist, ein Berstoß gegen die Ordnungsvorschrift des § 46 GO. (zu § 879) vorliegt. Bgl. hierzu § 879 Note 2.

(Mote A. IV.)

IV. (Abf 2.) Darleben einer Kreditanftalt.

1. Kreditanstalt ift ein auf den Großbetrieb gerichtetes, den Abschluß von

Kreditgeschäften bezweckendes Unternehmen. RG. Jahrb. 21 A 145.

2. Bei Anwendung des § 1115 Abs. 2 genügt es, wenn derjenige Theil der Satung der Kreditanstalt durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt gemacht ist, welcher die einzutragenden Nebenleistungen betrifft; die Bekanntsmachung des Gesammtinsalts ist nicht erforderlich. Anderersetts ist die Bezugnahme auf die Satung erforderlich; die Bezugnahme auf die Satung erforderlich; die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung reicht nicht aus. KG. Jahrb. 21 A 143. — Nebenleistungen können nur dann als satungsgemäß zu entrichtende gelten, wenn sie in der Satungsehlich und nicht erst in der Schuldurkunde aus Anlaß des Satungsinhalts genügend bestimmt geregelt sind. KG. Jahrb. 22 A 167.

3. Die Bekanntmachung der Satungen und die Buftandigkeit für dieselbe

richtet sich nach Landesrecht.

Preussen | § 1 Ziffer 7 bes Gesetzes, betr. die Bekanntmachung landesherrs licher Erlasse durch die Amtsblätter, v. 10. April 1872 (GS. S. 357).

Bayern 3uft D. § 11.

4. Bgl. die Nebergangsbeftimmung EG. Art. 167, sowie EG. 3. Iw. § 2 Nbs. 2.

(Note B.)

B. Grundschuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1115:

Bei Sintragung der Grundschuld muffen der Gläubiger, die Geldsumme und, wenn fie verzinslich ift, der Zinssat, wenn andere Nebenleiftungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch angegeben werden; im Nebrigen fann auf die Sintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

Bei der Eintragung einer Grundschuld für eine Kreditanstalt, deren Satungen von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht worden sind, genügt zur Bezeichnung der außer den Zinsen satungsgemäß zu entrichtenden Nebenleiftungen die Bezugnahme auf die Satung.

tragung in bas Grundbuch erforderlich: Die Borfchriften bes \$ 873 Abf. 2 und ber §§ 876, 878 finden entsprechende Unwendung.

Die Ausschlieftung ber Ertheilung bes Briefes fann aufgehoben werden: Die Aufhebung erfolgt in gleicher Beife wie die Ausschliekung.

c Machtragliche Brief= ertbeilung.

8 1116. A. Sypothefenbrief.

Die Grtheilung bes Supothefenbriefs.

1. Die Ertheilung des Hypothenbriefs ift die Regel. Ueber Die Ausnahmen: rechtsgeschäftliche Ausschliegung & 1116 Abs. 2; gesetliche Ausschließung bei Sicherungshupotheken § 1185 Abs. 1, vgl. Note II. — Ift der eingetragene Eigenthümer schlechthin zur Eins raumung einer Supothet verurtheilt, fo fann ber Glaubiger nur die Gintra: gung einer Briefhypothek verlangen vgl. KG. Jahrb. 21 A 171; wegen der Aushändigung des Hypothekenbriefs in diesem Falle vgl. § 1117 Rote A 14.
2. Die Ertheilung des Hypothekenbriefs als solche ist in der

(3D. geregelt.

a. Die mesentlichen Erforderniffe, bei beren Richtvorhandensein ein aultiger Sprothekenbrief nicht vorliegt, enthalt die Mugvorschrift GD. § 56.

GO. § 56. Der Hypothekenbrief wird von dem Grundbuchamt ertheilt. Er muss die Bezeichnung als Hypothekenbrief enthalten, den Geldbetrag der Hypothek und das belastete Grundstück bezeichnen sowie mit Unterschrift und Siegel versehen sein.

b. Ordnungsvorichriften. (Sollvorschriften.)

GO. § 57. Der Hypothekenbrief soll die Nummer des Grundbuchblatts angeben und einen Auszug aus dem Grundbuch enthalten.

In den Auszug sollen aufgenommen werden:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Inhalte des Grundbuchs;

2. die Bezeichnung des Eigenthümers;

3. der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen und, soweit zur Ergänzung einer Eintragung auf eine Urkunde Bezug genommen ist, auch der Inhalt dieser Urkunde; im Falle des § 1115 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs braucht der Inhalt der Satzung nicht aufgenommen zu werden;

4. die kurze Bezeichnung des Inhalts der Eintragungen, welche der Hypothek

im Range vorgehen oder gleichstehen.

Der Auszug ist auf Antrag zu ergänzen, wenn sich der Inhalt des Grund-

buchs ändert.

GO. § 58. Ist eine Urkunde über die Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ausgestellt, so soll die Urkunde mit dem Hypothekenbriefe verbunden werden. Erstreckt sich der Inhalt der Urkunde auch auf andere Angelegenheiten, so genügt es. wenn ein öffentlich beglaubigter Auszug aus der Urkunde mit dem Hypothekenbriefe verbunden wird.

In den Fällen des Abs. 1 unterbleibt die im § 57 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehene

Aufnahme des Inhalts der Urkunde in den Hypothekenbrief.

Zum Nachweise, dass eine Schuldurkunde nicht ausgestellt ist, genügt eine

darauf gerichtete Erklärung des Eigenthümers. GO. § 62. Eintragungen, die bei der Hypothek erfolgen, sind von dem Grundbuchamt auf dem Hypothekenbriefe zu vermerken; der Vermerk ist mit

Unterschrift und Siegel zu versehen.

In den Fällen des § 54 Abs. 1 hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten. In gleicher Weise hat es, wenn in den Füllen des § 42 Abs. 1 Satz 2 und des § 54 Abs. 2 [311 § 873 Rote B II 4] der Brief nicht vorgelegt ist, zu versahren, um nachträglich den Widerspruch auf dem Briefe zu vermerken.

GO § 69. Wird eine Hypothek gelöscht, so ist der Brief unbrauchbar zu machen; das Gleiche gilt, wenn die Ertheilung des Briefes über eine Hypothek nachträglich ausgeschlossen oder an Stelle des bisherigen Briefes ein neuer Hypothekenbrief, ein Grundschuldbrief oder ein Rentenschuldbrief ertheilt wird. Eine

§ 1116. (Note A. I) mit dem bisherigen Briefe verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und, sofern sie nicht mit dem neuen Hypothekenbriefe zu verbinden ist, zurückzugeben.

Zw. § 127 Abs. 1. Wird der Brief über eine in Folge der Versteigerung erloschene Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld vorgelegt, so hat das Gericht ihn unbrauchbar zu machen. Ist das Recht nur zum Theil erloschen, so ist dies auf dem Briefe zu vermerken. Wird der Brief nicht vorgelegt, so kann das Gericht ihn von dem Berechtigten einfordern.

Indeß ift die Löschung von der Borlegung des Briefes unabhängig; 3w. §§ 130, 131, vgl. zu 4ba.

c. Spothekenbrief über eine Gefammthnpothek, GD. §§ 59, 63, 64, ju \$ 1132 Note III.

d. Theilhypothekenbrief. GD. § 61 vgl. zu §§ 1152, 1145.

e. Erforderniß der Borlegung des Hypothekenbriefs bei nachträglichen die Hypothek betreffenden Eintragungen. Bgl. GD. §§ 42—44 (§ 873 Note A 114). Materieller Anspruch gegen den Befiger des Hypothekenbriefs auf Borlegung zwecks Berichtigung des Grundbuchs § 896.

3. Der Sypothetenbrief als forperliches Glement der Briefhypothet. a. Zwischen der Briefhypothet und der Buchhypothet besteht fein inhaltlicher

Unterschied.

b. Durch die Ertheilung des Hypothekenbriefs wird mit der Hypothek eine bewegliche Sache, nämlich der Sypothekenbrief, in eine rechtliche Beziehung gesett, welche nur beshalb nicht als Verbindung i. S. bes § 947 bezeichnet werden kann, weil eine folde nur zwischen förperlichen Sachen, nicht auch zwischen einem Rechte und einer forperlichen Sache bestehen

fann. Bgl. die Sondervorschrift des § 952 und ihre Stellung im Systeme. Thatsächlich aber wird ein ähnliches Berhältniß zwischen dem Hyppothekenrecht und dem Sypothekenbriefe hergestellt und dadurch der Sypothet ein förperliches Element angehängt, deffen Uebergabe ein besonderes Erforderniß für den Erwerb der Sypothet sowohl bei der Bestellung (§ 1117 Abs. 1) als auch bei der Nebertragung der Hypothet (§ 1154 Abs. 1) ist. Es tritt somit bei der Briefhypothek das Erforderniß der Nebergabe des Hypothekenbriefs neben den im Nebrigen für den rechtsgeschäftlichen Erwerb und die Abtretung der Spothet überhaupt erforderlichen Thatbestand. Dhne diese Uebergabe des Hypothekenbriefs ift der zum rechtsgeschäftlichen Erwerbe der Hypothek erforderliche sachenrechtliche Thatbestand nicht vollendet. Diese Behandlung des Hypothekenbriefs ermöglicht es, den Erwerb der Sypothek von der Gewährung der Gegenleistung Jug um Zug abhängig zu machen, §§ 1117, 1154; ferner, eine Berfügung über die Sppothet burch Sinterlegung bes Sppothetenbriefs auszuschließen, vgl. 3. B. § 1819. c. Im Ginzelnen tommen folgende Borschriften in Betracht:

a. Der Erwerb der Hypothet durch den erften Berechtigten erfolgt erft mit der Uebergabe des Sypothekenbriefs (§ 1117). Bis zur Uebergabe

steht die Sypothet dem Eigenthümer zu § 1163 Abf. 2.

β. Die Uebertragung der Sypothek erfordert Uebergabe des Sypotheken: briefs, § 1154. Wegen Berpfändung der Hopothet § 1274; Pfan-dung und Neberweifung der Hypothet CPO. §§ 830, 837, abgedruckt zu § 1154. Erfat der Uebergabe durch Wegnahme des Sypothetenbriefs seitens des Gerichtsvollziehers auf Grund einer Berurtheilung zur Bestellung, Abtretung oder Belaftung einer Spothek CPO. § 897 (zu § 873 B II).

7. Anspruch auf Herausgabe bes Hypothekenbriefs bei Befriedigung bes

Gläubigers

durch den Gigenthümer §§ 1144 f.;

durch den persönlichen Schuldner § 1167. S. Der Geltendmachung der Hypothet bzw. der persönlichen Forderung fann bis jur Borlegung des Sypothefenbriefs gemäß §§ 1160, 1161 widersprochen werden.

4. Der Supothefenbrief und bas Grundbuch.

a Erleichterung des Sypothefenverfehrs durch Beidrantung

bes Gintragungspringips.

Durch die Borichrift GD. &\$ 56 ff. (zu § 1116 Rote A I), 42-44 (zu 8 873 Rote A II 4) ift die Uebereinstimmung bes Sypothekenbriefs mit dem Grundbuch in einem gewiffen Umfange (val. indek zu b) gewähr= leiftet (vgl. Schadensersappflicht § 839, GD. § 12 ju § 89). Bur Erleichterung des Sprothekenverkehrs ift mit Rücksicht hierauf die Uebertragung der Briefhypothet nicht an die Ginigung und Gintragung, fondern an die Ginigung (Abtretung) und Nebergabe des Sppo= thekenbriefs (vgl. zu 3) geknüpft § 1154. Bal. auch § 873 Note BI2b.

h. nichtübereinstimmung zwischen Sprothetenbrief und Grund:

huch ohne Berletung gesetlicher Borichriften.

a. Gemäß 3m. § 131 bedarf es zur Löschung einer in der Zwangsverfteigerung ausgefallenen Sypothet nicht der Borlegung des Sypothefenbriefs. Bal. 3m. § 127 (Rote 2 b).

3. Kraftlos geworbene Sypothekenbriefe (§§ 1162, 1170, 1171) konnen als anscheinend rechtsbeständige im Widerspruche mit dem Grundbuchinhalte (pal. BD. & 68 Abf. 3) umlaufen. Bgl. ferner zu II 1b.

7. Die burch einstweilige Berfügung angeordnete Gintragung eines Widerspruchs (§ 890), welcher sich darauf gründet, daß die Hypothek oder die Forderung (§ 1138) nicht besteht oder einer Einrede unterliegt oder daß die Hupothek unrichtig (3. B. hinsichtlich des Ranges) eingetragen ist, kann ohne Vorlegung des Hupothekenbriefs erfolgen; (SD. §§ 42 Abs. 1, 43 Sat 1 (§ 873 Rote Å II 4).

c. Der Inhalt bes Sypothekenbriefs fann zwar die Berufung auf den auten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs ausschließen (8 1140), grundfählich aber niemals Dedung gegen ben Inhalt des Grundbuchs gemähren. Es empfiehlt sich deshalb die Einsicht sowohl des Grundbuchs als auch des Hypo= thetenbriefs.

d. Wegen der Erganzung des Grundbuchinhalts durch den Spothefenbrief und die öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung § 1155.

5. Rechte an dem Sypothefenbriefe.

a. Das Gigenthum an dem Sypothekenbriefe fteht dem Sypothekengläubiger Bechte Dritter an der Forderung erstreden fich auf den Spotheten-

brief \$ 952.

h. Die Konsequenz ergiebt, daß andererseits Rechte, welche nicht gleichzeitig an der Sprothet gur Entstehung gelangen, auch an dem Sprothetenbriefe nicht begründet werden konnen. Insonderheit also fein Pfandrecht an dem Supothetenbrief ohne Berpfandung der Sypothetenforderung (vgl. \$\$ 1273 ff.). leber die Aufrechterhaltung als Burudbehaltungsrecht Ris. 16 172; vgl. indeß dazu § 1204 Rote III 2 g.

II. Die Ausschließung ber Ertheilung eines Sypothefenbriefs.

1. (Abf. 2.) Rechtsgeschäftliche Ausschließung.

a. Bor erfolgter Ginigung und Gintragung (vgl. § 873) ber Musichliegung liegt nach Abf. 2 eine wirksame Ausschlichung nicht vor. Dieje Formalifirung bezweckt, die Ertheilung eines Sypothetenbriefs feitens des Grundbuchamts in Untenninig wirtsamer Ausschließung zu verhindern.

b. Die nachträgliche Ausschließung der Ertheilung eines Sypothefenbriefs darf nur eingetragen werden, wenn der Sypothefenbrief ober bas denfelben betreffende Musichlugurtheil vorgelegt mird, GD. § 42 (§ 873 Die Unbrauchbarmachung des vorgelegten Sypotheten: Note A II 4). briefs beftimmt GD. § 69 (§ 1116 Note A I). Bei ordnungswidriger Unterlaffung der Ginziehung des Hopothekenbriefs ift der gutgläubige Erwerber der Sypothet auf Grund des zu Unrecht umlaufenden Hypothetenbriefe nicht geschütt, fondern auf den Schadenversatanspruch (§§ 839, 89; (SD. § 12 zu § 89) angewiesen. Bgl. zu I 4 c.

\$ 1116. (Note A. I.)

(Note A. II.)

§ 1116. (Note A. II.)

(Note B.)

e. Bon den gitirten Borichriften betrifft § 873 Abs. 2 die Bindung an die Einigung;

§ 876 die Zuftimmung Drittberechtigter, b. i. berjenigen, welchen an der Hypothet ein Nießbrauch (§§ 1068 ff.) oder ein Pfandrecht (§§ 1273 ff.) zusteht;

§ 878 die nachträgliche Berfügungsbeschränkung des Erklärenden.

d. Die formalen Boraussetzungen der Eintragung; vgl. zu § 873 Note A II.

Solange die Sypothet nicht eingetragen ift, genügt die Bewilligung des Grundstückseigenthümers (GD. § 19) vgl. RG. Jahrb. 20 A 97. Nachher wurde, auch in dem Zwischenstadium zwischen Gintragung der Sy pothet und ihrem Erwerbe durch den Gläubiger (§§ 1117, 1163 Abf. 2), die Bewilligung des eingetragenen Gläubigers hinzukommen muffen; (SD. § 40 (zu § 873 Note A II).

e. Bei Eintragung einer Gesammthypothek muß die Einigung über die Ausschließung der Sypothekenbriefertheilung mit den Eigenthümern

aller Grundstücke erfolgen.

2. Gefehliche Ausschließung der Ertheilung eines Spotheken= briefs in den Fällen der Sicherungshypothek (§ 1185 Abf. 1), insbesondere fein Sypothekenbrief für die Sypothek megen einer Schuldverschreibung auf den Inhaber (§§ 1187, 1185), im Gegensate zur Ertheilung eines Grundschuldbriefs auf den Inhaber, § 1195.

III. (Abf. 3.) Die nachträgliche Ertheilung eines Sppothefenbriefs. Die Ausschließung der Ertheilung des Briefes fann aufgehoben werden. Bu der Ausschließung ift die Ginigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung im Grundbuch erforderlich. Die §§ 873

Abs. 2, 876, 878 (vgl. Rote II 1 c) sind anwendbar.

1. In dem normalen Falle, daß die Umwandlung in eine Briefhupothef erfolgen foll, nachdem der Gläubiger die Buchhnpothet erworben hatte, ift die Einwilligung des zur Zeit der Umwandlung eingetragenen Gigenthümers und Glaubigers erforderlich, vgl. D&G. 1 414. Die von dem Gigen= thumer für den Fall der durch den Gläubiger in Zukunft einseitig zu beans tragenden Umwandlung ertheilte Bewilligung hat nur für die Eigenthumszeit des Bewilligenden Birksamkeit und ift nicht eintragungsfähig. Die Gintragung einer Bormerkung auf Umwandlung ift nicht ausgeschloffen. Bgl.

RG. Jahrb. 21 A 117, DLG. 2 322. 2. Solange die Hypothet als Buchhypothek nicht eingetragen ift, liegt die Ausschließung noch nicht vor (Abs. 2). Der Sigenthümer kann deshalb seinen einseitig gestellten (AG. Jahrb. 24 A 91) Antrag auf Eintragung einer Buch= hypothet einseitig dahin abandern, daß eine Briefhypothet eingetragen werden jou Bgl. Note II 1 d.

B. Grundfdjuldbrief.

I. Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1116: Ueber die Grundschuld wird ein Grundschuldbrief ertheilt.

Die Ertheilung des Grundschuldbriefs fann ausgeschloffen werden. Die Ausschließung fann auch nachträglich erfolgen. Bu der Ausschließung ift die Cinigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Gintragung in das Grundbuch erforderlich; die Borschriften des § 873 Abf. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung.

Die Ausschließung der Ertheilung des Grundschuldbriefs kann aufgehoben werden; die Aufhebung erfolgt in gleicher Weise wie die Ausschließung.

II. GD. § 70, abgedruckt zu § 1192.

III. Hervorzuheben ist als Unterschied zwischen der Preukischen Grunds ichuld und der Grundschuld des BGB.:

1. die Grundschuld des BBB. fann ohne Ertheilung eines Grundschuld-

briefs als Buchgrundschuld bestehen;

2. bei Richtübereinstimmung des Grundschuldbriefs und bes Grundbuchs enticheidet schlechthin der Inhalt des Grundbuchs (vgl. Note A I 4, § 1192), nicht der Inhalt des Grundschuldbriefs.

d. Erwerb ber Briefhnpothet durch ben

Glauhiger.

8 1117. Der Glaubiger erwirbt, sofern nicht die Ertheilung bes Sypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die Sypothek erst, wenn ihm der Brief von dem Gigenthumer des Grundstücks übergeben mirh. Auf die Nebergabe finden die Vorschriften bes § 929 Sat 2 und ber §\$ 930, 931 Anwendung.

Die Ueberaabe des Briefes fann burch die Vereinbarung ersett werden, daß der Glaubiger berechtigt sein soll, fich den Brief von

dem Grundbuchamt aushändigen zu laffen.

Ift ber Glaubiger im Besitze bes Briefes, so wird vermuthet, bak die Ueberaabe erfolat fei.

§ 1117. A. Supothet. l. Erwerb ber Briefhupothet burch ben urfprunglichen Glanbiger.

1. Wegen ber Abhängigfeit bes Erwerbes ber Briefhppothet von der Uebergabe des Hypothekenbriefs vgl. zu § 1116 Note A I 3. Bis zur Uebergabe ober dem Borliegen eines ihrer Surrogate (Note 2 b u. c) steht die Hypo: thef bem Cigenthumer zu, § 1163 Abf. 2. Der Sypothekengläubiger, welcher fich auf die für die Richtigkeit bes Grundbuchs ftreitende Bermuthung (§ 891) berufen will, wird zunächft die erfolgte Uebergabe (bzw. ben Befit Abf. 3) bes Sppothekenbriefs barzuthun haben. Bur Berichtigung bes Grundbuchs ift Sinwilligung des eingetragenen Gläubigers erforderlich, vgl. § 894 Note A III und KG. Jahrb. 22 A S. 310.

2. Uebergabe bes Snpothekenbriefs.

a. Körperliche Uebergabe vgl. § 929 Rote II 1 b. b. Brevi manu traditio § 929 Sat 2; Constitutum possessorium § 930; Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den dritten Besitzer § 931. Eine Formalisirung der bei diesen Arten der Uebergabe ersorderlichen

Willenserklärung ift nicht vorgeschrieben.

c. Bereinbarung, daß ber Glaubiger berechtigt fein foll, fich den Sppotheken= brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen § 1117 Abs. 2. In Seuff. 57 138 wird angenommen, daß die Bereinbarung des Abs. 2 Wirksamkeit nicht eher erlangt, als die der Hypothekenbrief hergestellt ist. Bal. wegen ber Form die Ordnungsvorschrift GD. § 60 (zu Rote 4).

d. Begnahme bes Sypothefenbriefs burch ben Gerichtsvollzieher auf Grund der Berurtheilung des Eigenthumers zur Bestellung der Sprothet, GRS

§§ 897 Abs. 2, 898 (§ 873 Note B II). 3. (Abs. 3.) Die Vermuthung der Uebergabe zu Gunften des be-sitzenden Gläubigers gilt, gleichgültig ob der Besitz des Briefes ein mittels barer ober unmittelbarer ift. Wiberlegung ber Bermuthung burch Gegenbeweis CPD. § 292.

4. Aushandigung bes Spothefenbriefs durch das Grund:

buchamt.

GO. § 60. Der Hypothekenbrief ist dem Eigenthümer des Grundstücks, im

Falle der nachträglichen Ertheilung dem Gläubiger auszuhändigen.

Auf eine abweichende Bestimmung des Eigenthümers oder des Gläubigers findet die Vorschrift des § 29 Satz 1 [zu § 873 Note A II] entsprechende Anwendung. Bgl. hierzu § 952 Note 3. — Ift ber Eigenthümer zur Eintragung einer

Sypothek verurtheilt, ohne daß die Berurtheilung auch dahin geht, daß der Sypothekenbrief an den Gläubiger auszuhändigen ift, fo hat die Aushandi= gung an den Sigenthümer zu erfolgen, wenn nicht seine Zustimmung zur Aushändigung an den Gläubiger beigebracht ober gemäß § 894 CPD. durch Urtheil ersett wird, vgl. § 1116 Note A I 1 und RG. Jahrb. 21 A S. 171. 5. Gesammthypothek. Ift die Briefhypothek auf den Grundstücken verschiedener Eigenthümer als Gesammthypothek eingetragen, so haben die

mehreren Eigenthümer gemeinschaftlich bie Uebergabe zu bewirken. Wegen ber zwischen den Eigenthümern bestehenden Gemeinschaft § 1172.

§ 1118. Rraft ber Spothek haftet bas Grundftud auch für bie 5. Rebenleistungen. potbet auf gefetliche gefetzlichen Binfen der Forderung sowie für die Kosten der Kündigung a. Erftredung ber Sp= Binsen und Kosten. und der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechts= verfolgung.

Die Buchhnvothet.

Die Buchhnpothek wird von dem Gläubiger in dem Moment erworben, in welchem die Belaftung des Grundstucks vollzogen ift, d. i. in dem Zeitpunkt, in welchem Sinigung und Sintragung (§ 873) vorliegen und die Forberung zur Entstehung gelangt ift (§ 1163 Abs. 1 S. 1). Gegenüber dem Inhalte des Grundbuchs (§§ 1138, 891) ist der Eigenthümer für die Nichteristenz der Forderung beweispflichtig. Anders dei der Sicherungshypothek (§ 1185 Mbf. 2). Eintragung eines Widerspruchs megen nicht bezahlter Darlebensvaluta § 1139.

B. Die Grundschuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1117: Der Gläubiger erwirbt, fofern nicht die Ertheilung bes Grundschuldbriefs ausgeschloffen ift, die Grundschuld erft, wenn ihm der Brief von bem Gigenthumer bes Grundstücks übergeben wird. Auf die Uebergabe finden die Borschriften des § 929 Sat 2 und der §§ 930, 931 Anwendung.

Die Uebergabe des Briefes kann durch die Vereinbarung ersetzt werden, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuch

amt aushändigen zu laffen.

Ift der Gläubiger im Befite bes Briefes, so wird vermuthet, daß die Uebergabe erfolgt sei.

A. Sypothet.

§ 1118. A. Hypothek. I. Das Grundstud haftet kraft der Sypothek, b. h. ohne daß es einer

besonderen Sintragung bzw. Eintragungsbewilligung bedarf,

1. für die gefetlichen Binfen der Forderung (Berzugszinfen § 288, Brozenginsen § 291, im Uebrigen fiehe wegen ber fonftigen Falle gefehlicher Binspflicht zu § 246 Note 1. - Binsfuß 4 pCt. § 246).

Wegen der rechtsgeschäftlichen Zinsen vgl. § 1115 Note 4; daselbst auch

wegen der Behandlung der Zinsen bei der Zwangsvollstredung.

2. für die Rosten, und zwar:

a. für die Rosten der Ründigung vgl. §§ 132, 1141.

b. für die Rosten der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung, also einschließlich der durch die Zwangs: vollstredung verursachten Roften. Wegen der Beschränkung auf die noth: wendigen Koften vgl. CBD. §§ 788, 91. Unter § 1118 gehören auch die Roften der dinglichen Rlage, wenn fie deshalb nach CBO. § 93 dem Glaubiger auferlegt sind, weil der Eigenthumer, ohne Beranlaffung zur Rlage gegeben zu haben, feine Berpflichtung zur Duldung der Zwangs: vollstreckung sofort anerkannt hat, vgl. Borb. zum VIII. Abschnitte Rote BII 1. Die Roftenpflicht des beflagten Eigenthumers wird schlechthin angenommen in DLB. 3 318, Seuff. 57 118.

e. Richt unter § 1118 fallen Roften anderer als der in § 1118 bezeichneten Art, wie die Kosten für die Eintragung, sür nachträgliche Vermerke auf dem Hypothekendriese, Registerauszüge, Stempel, Taxen 2c. Abweichende Bestimmungen sind eintragungsbedürstig und nach § 1115 Abs. 1 nur eintragungssähig, wenn ein Geldbetrag für diese Leistungen angegeben ist, vgl. § 1115 Aote A I 5; DLG. 1 201 f. Wegen der Haftung des Grundstücks für die Rosten der Cintragung einer Zwangshypothek CPD.

§ 867, abgedruckt zu § 1184.

II. Behandlung der Zinsen und Rosten in der Zwangsvoll: strectung.

1. Rang 3w. §§ 10 Abf. 2, 12 (zu §§ 879 ff.). 2. Anmelbung zum geringften Gebote 3w. § 45.

3. Vertheilung des Erlöses § 114.

\$ 1119. Ift die Forderung unverzinslich ober ift der Binsfak niedriger als fünf pom Sundert, fo kann die Sppothek ohne Bu= stimmung ber im Range gleich- ober nachstehenden Berechtigten bahin ermeitert merden, daß bas Brundstuck für Zinsen bis zu fünf vom Sundert haftet.

Bu einer Aenderung der Zahlungszeit und des Zahlungsorts ift Die Bustimmung biefer Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

B. Grundidulb.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1118:

Rraft der Grundschuld haftet das Grundstück auch für die gesetlichen Binfen bes Rapitals sowie für die Roften der Ründigung und der die Befriedigung aus dem Grundftude bezweckenden Rechtsverfolgung.

§ 1119. A. Sypothef.

1. Die Borschrift des § 1119 begründet eine Ausnahme von § 879. Die Saftung für die Binfen erftrectt fich nur auf die von dem Zeitpunkte ber burch Ginigung und Gintragung mirkfam gewordenen Erweiterung ab laufen= ben Binsen baw. Mehrzinsen; nicht auch auf die Zinsen für eine frühere Zeit val. RG. Jahrb. 21 A 160.

2. Auf Kautionshypotheken ift § 1119 nicht anwendbar (§ 1190 Abf. 2), wohl aber auf die gewöhnliche Sprothet, in welche die Rautionshppothet um-

gemandelt ift, vgl. § 1190 Rote 8c.

3. Bei Gesammthypotheken fann die Zinserhöhung in Ansehung des einzelnen Grundftucks erfolgen, ohne daß es der Zustimmung der Eigenthumer ber mithaftenden Grundstücke bedarf. Bgl. § 1132 Rote 1. RG.

3ahrb. 21 A 168.

4. Auch die Eintragung von Zinsen über 5 pCt. hinaus bedarf bann nicht ber Buftimmung der gleiche ober nachstehenden Berechtigten, wenn die Gintragung der Spothetenzinfen feine Erweiterung der Grundftudsbelaftung darstellt, also 3. B. wenn andere Nebenleiftungen, wie Tilgungsbeiträge (?) und Bermaltungsloften innerhalb der bisberigen Bobe in Binfen umgewandelt werden. &G. Jahrb. 24 A 130.

R. Grundiduld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1119: It die Grundschuld unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann die Grundschuld ohne Zustimmung der im Range aleich: ober nachstehenden Berechtigten bahin erweitert werden, daß bas Brundftuck für Binfen bis zu fünf vom Sundert haftet.

Bu einer Menderung ber Zahlungszeit und des Zahlungsorts ift die Bu-

ftimmung diefer Berechtigten gleichfalls nicht erforderlich.

I. Die für die Beftimmung bes Umfanges der hypothefarifden haftung Borbemerkung in leitenden Ruduchten.

1. Die Rückficht auf die Sicherheit des Glaubigers.

Die Sprothet erfaßt grundfäglich alle den wirthschaftlichen Beftand des Brundstücks ausmachenden Gegenstände, namentlich auch die mit der Trennung dem Eigenthumer gufallenden Früchte (§ 1120), desgleichen die an die Stelle der Früchte tretenden Pacht: und Miethzinsforderungen §§ 1123 ff., sowie die Forderung aus der Versicherung von Gegenständen, welche kraft der Hyposthek dem Gläubiger haften (§§ 1127 ff.). 2. Die Rücksicht auf die wirthschaftliche Stellung des Gigens

thumers und den Berfehr.

Dem Gigenthümer wird die Berfügung über die mithaftenden Sachen und Forderungen belaffen, soweit dies das berechtigte Intereffe des Blaubigers nur irgend gestattet. Bgl. §§ 1121-1130, §§ 1121, 1122 Rote 1, 1123 Note 2.

b. Nachträgliche Gintragung ber Berzinslichteit ober er höhter Binfen.

§§ 1120 ff.

Borbemertung zu §§ 1120 ff.

II. Gegenftande ber Saftung.

1. Das Grundftud in feinem jeweiligen Bestande.

Junächst ist für den Umsang des hypothekarischen Rechtes der Bestand des Grundstücks zur Zeit der Sintragung des Rechtes maßgebend. Dazu treten die Erweiterungen, welche dieser Bestand in der Folgezeit erfährt. Der Bestand des Grundstücks ergiebt sich aus §§ 94—96.

a. Der Grundstückskörper wird von der Hypothek so ergriffen, wie ihn das Grundbuch jur Zeit der Belastung nachweist. Bgl. indeß § 892 Note II 2c. Wegen der nachträglichen Vereinigung mehrerer Grundstücke vgl. §§ 890 und 1131 sowie die Bemerkungen zu diesen Paragraphen.

b. Die Rechte, welche mit dem Sigenthum an dem belasteten Grundstütte verbunden sind (§ 96), ohne Rücksicht darauf, ob diese Rechte auf dem Grundbuchblatte des herrschenden, mit der Jupothet belasteten Grundstücks vermerkt sind oder nicht. Bgl. § 876 und GD. §§ 8, 21, abgedruckt au § 876.

c. Die Gebaube find nach §§ 93, 94, 946 als wesentliche Beftandtheile bes Grundstuds ben gleichen Rechtsschicksalen wie ber Grund und Boben

unterworfen. Ausnahmen § 95.

d. Die stehenden und hängenden Früchte.

a. Die stehenden und hängenden Früchte sind nach §§ 93, 94 als wesentliche Bestandtheile den Rechtsschicksland des Grundstücks unterworsen und werden durch die Beschlagnahme des Grundstücks betroffen, 3w. §§ 21 Abs. 1 (zu. §§ 1121 f.), 148.

B. Die Mobiliarzmangsvollstreckung in Die stehenden und hangenden

Früchte CPD. § 810 (3u § 94 Note III).

7. Das Recht bes Pächters auf den Fruchtgenuß wird von der Beschlagnahme nicht berührt, 3w. § 21 Mb. 3, § 148 (3u §§ 1121 f.). Damit wird das Recht des Pächters auf den Fruchtgenuß (§ 581) auch für die Zeit gesichert, während welcher die dem Pächter zusallenden Früchte noch mit dem Grund und Boden verbunden sind. Dem Hypothekengläubiger haftet als Ersat die Pachtzinsforderung §§ 1123 ff. Der Pächter darf also, ungehindert durch die Beschlagnahme, auf Grund und in Gemäheit seines Pachtzechts (§ 581 Uhf. 1) die Trennung bewirken. Nit der Trennung abes scheiden die dem Pächter zufallenden Früchte aus der hypothekarischen Saftung aus § 1120. Bgl. hierzu Bord. zu §§ 581 sf. Rote IV.

8. Befteht ein dingliches Recht an dem Grundstücke, vermöge bessen der Berechtigte sich Erzeugnisse anzueignen berechtigt ist, insbesondere also ein Niekbrauch (vgl. § 954), so entscheidet das Rangverhältnig zwischen der Hypothek und dem anderen Rechte (§ 879), ob die Früchte

dem Sypothekengläubiger haften oder nicht.

2. Die vom Grundftude getrennten Beftandtheile.

Nach dem in § 953 (vgl. Note I daselbst) zum Ausdrucke gebrachten Prinzipe wird durch die körperliche Zertheilung der Sache der dingliche Achtstand nicht genndert. Das Acht des Hypothekengläubigers setzt sich vielzmehr an den Theilen ohne Weiteres fort.

a. Abgeschriebene Flächenabschnitte.

Die Abtrennung von Parzellen (vgl. § 890 Rote 4) ist von der Zustimmung des Hypothekengläubigers unabhängig. Da die Richtübertragung der Belastung auf die abgeschriebene Parzelle als Löschung gilt (GD. § 47 Abs. 2, su § 875), die Löschung aber nur mit Sinwilligung des Berechtigken erfolgen darf (GD. § 19, su § 873 Rote A II), so ergiedt sich hierzaus die Rothwendigkeit, die Hypothek auf das abgeschriebene Trennstück mitzuübertragen. Ist die Lebertragung unterblieben, so hat der Hypothekengläubiger den Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs (§§ 894 st., 899), da sum Erlöschen der Hypothek nicht nur Löschung, sondern auch Bericht (§ 875) erforderlich ist. Der Berichtigungsanspruch kann nicht

8 1120. Die Sypothek erstreckt sich auf die von dem Grund: II. Umfang der bepotheftiide getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandtheile, soweit sie 1. Getrennte Bestand nicht mit der Trennung nach ben 88 954 bis 957 in bas Gigen= thum eines Anderen als des Gigenthumers ober bes Gigenbefiters bes Grundstücks gelangt find, sowie auf bas Bubehör bes Grundftuds mit Ausnahme der Zubehörftude, welche nicht in bas Gigen= thum bes Gigenthumers bes Grundstücks gelangt find.

theile und Bubejor. a. Saftung.

> Borbemertung gut 88 1120 ff.

gegenüber bem gemäß § 892 geschützten gutgläubigen Erwerber geltend gemacht werden. — Unschädlichkeitsattest EG. Art. 120.

b. Abgetrennte Erzeugniffe und fonftige Beftandtheile val. §§ 1120-1122.

3. Das Bubehör §§ 1120-1122.

4. Mieth = und Bachtzins &\$ 1123-1125.

5. Subjettiv bingliche Rechte auf wiebertehrende Leiftungen \$ 1126.

6. Berficherungsforberungen §§ 1127-1130. 7. Singugefdriebene Pargellen § 1131.

8. Entschädigungsforberung wegen Enteignung 2c. des Grund-ftucks, der Bejtandtheile ober der Früchte desselben vgl. EG. Artt. 52 bis 54, 109,

III. Die Mobiliarzwangsvollstredung in die der Sypothet unterworfenen Gegenftanbe.

1. CPO. § 865. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfasst auch die Gegenstände, auf welche sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen das eingetragene Pfandrecht erstreckt.

Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Im Uebrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

2. Bis jur Beschlagnahme bes Grundftuds (3m. §§ 20-22, 148, 151, ju & 1121 f.) kann auch ber Supothekengläubiger, wie jeder Dritte, die 3mangsvollstredung in das bewegliche Bermögen gemäß CBD. 865 betreiben, insbesondere auch bis jur Beschlagnahme des Grundstücks jum Zwecke ber Zwangsverwaltung (vgl. Zw. §§ 148, 21 Abs. 2) Mieth- und Pachtzinsforderungen pfänden und fich überweifen laffen.

3. Ausgeichloffen von der Zwangsvollstredung in das bewegliche Vermögen ift nach CBO. § 865 Abs. 2 schlechthin das Zubehör des Grundstücks (88 97, 98) mit Ausnahme ber Zubehörstücke, welche nicht in bas Eigenthum bes Sigenthumer bees Brundftude gelangt find. Auf biefe nicht in bas Eigenthum bes Brundftudseigenthumers gelangten Bubehorftude erftredt fich nach § 1120 bie Sypothet nicht, und somit auch weber Abs. 1 noch Abs. 2 des § 865 CPD. Der Hopothefengläubiger, dessen Interesse durch eine ordnungswidrige Iwangsvollstreckung in das Zubehör verletzt wird, hat den Rechtsbehelf aus CPD. § 766 (Erinnerung gegen die Art und Weise der Iwangsvollstreckung), ob auch die Klage aus CPD. § 771 ist zweiselhaft, vgl. RG. IV. 1900 S. 641; DEG. 2 127. — Wegen der Rechtsverhältnisse im Telle der Weiselbargerichten von Verleichten von der Verleichte von der Verleichten von der Verleichte von der Verleichten von der Verleichten von der Verleichten von der Verleichte von der Verleichte von der Verleichten von der Verleichte von der Verleichte von der Verleichten von der Verleichte von der V im Falle der Mobiliarverfteigerung auf Grund einer unwirtsamen Pfandung vgl. zu § 1244.

4. Begen ber hängenden und ftehenden Früchte val. CRD. § 810 (gu § 94) und zu Note II I d.

IV. Grundichuld.

Die Borichriften über ben Umfang der hppothekarischen Saftung gelten unmittelbar auch für das Recht der Grundschuld (§ 1192). Es ift lediglich anftatt bes Wortes "Sypothet" bas Wort "Grundschuld" ju fegen.

§ 1120.

1120. I. Saftung ber bon bem Grundstüde getrennten Erzeugniffe

und fonftigen Bestandtheile.

1. Der Grundfat, daß die forperliche Berlegung einer Sache an dem binglichen Rechtsftande nichts ändert (vgl. Borb. zu §§ 1120 ff. Rote 2) erleidet eine Ginidrantung hinfichtlich berjenigen Erzeugniffe und Beftandtheile, welche nach §§ 954-957 in bas Gigenthum eines Anderen als bes Gigenthumers (§953) ober Eigenbesitzers (§ 955 Abf. 1) bes Grundstücks gelangt find.

2. Die Fälle sind:

a. § 954: Eigenthumserwerb bes jur Aneignung ber Früchte und Beftandtheile dinglich Berechtigten (Raberes vgl. ju § 954). Indeg fann nur das ältere dingliche Rupungsrecht dem Sypothekenrechte vorgehen. Bgl. Borb. zu §§ 1120 ff. Rote II Ido. Der Rutungsberechtigte, welcher auf Grund jungeren Rugungsrechts die Früchte herausgeben muß, hat einen Ersaganspruch wegen der Fruchtgewinnungskoften gemäß § 102.

b. § 955 Abs. 2: Eigenthumsermerb bes gutgläubigen, binglich nugungebe-

rechtigten Befigers des Grundftuds.

c. §§ 956 f.: Eigenthumserwerb des obligatorisch Rutungsberechtigten, welcher im Besitze des Grundftuds ift, insonderheit also des Bachters. Bgl. Borb. zu §§ 1120 ff. Rote Il 1 dy und Borb. vor § 581 Rote IV. An Die Stelle der dem Sypothefengläubiger nicht haftenden Früchte tritt ber Pachtzins §§ 1123 ff.

3. Die Beweistaft dafür, daß Erzeugniffe und Beftandtheile in dem in Anspruch genommenen Umfange nicht in das Eigenthum des Eigenthümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt find, liegt demjenigen ob, der Rechte darauf gründet ("soweit sie nicht" vgl. Einseitung S. 4).

4. Versicherungsansprüche §§ 1127 ff. Ansprüche aus der Enteignung 2c. der Beftandtheile oder Früchte EG. Artt. 52, 53, 109.

II. Saftung bes Grundftuckszubehörs.

1. Der Begriff bes Zubehörs ergiebt fich aus §§ 97, 98.

2. Bur Frage, ob Bubehörftude nicht in bas Gigenthum bes Gigenthumers gelangt find, vgl. §§ 926, 588, 1048.

3. Die Beweistaft trifft benjenigen, der behauptet, daß die Bubehörftude

nicht in das Eigenthum des Grundstückseigenthümers gelangt find.

4. Sache bes Eigenthümers der Zubehörstücke ist es, die Einstellung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich derselben gemäß EPD. §§ 771, 769 herbeizussühren; sonst wird das Zubehör durch Zuschlag Eigenthum des Erstehers. Bgl. Zw. §§ 90 Abs. 2, 55 Abs. 2, 37 Zisser 5.

5. Der gute Glaube des Sypothefengläubigers in Ansehung des Gigenthums bezüglich der Zubehörftude (vgl. § 1207) wird nicht geschüpt, vgl.

AG. IB. 1901 S. 382. 6. Berficherungsansprüche §§ 1127 ff.; Ansprüche aus ber Enteignung 2c. von Bubehörftücken G. Artt. 52, 53, 109.

III. Die Geltendmachung der hypothekarifchen Saftung.

1. Die Beschlagnahme des Grundfruds (3m. §§ 20-23, 148, 151

3u §§ 1121, 1122; BBB. § 136).

a. Die Beichlagnahme ift gegenftandslos hinfichtlich berfenigen Sachen, welche vor der Beschlagnahme von der hypothekarischen Saftung frei geworden find, §§ 1121, 1122.

b. Die Beschlagnahme hat einen verschiedenen Umfang, je nachdem fie zum Zwecke der Zwangsversteigerung (Zw. § 23 Abs. 1 Sat 2) oder zum Zwecke der Zwangsverwaltung (Zw. § 148) erfolgt.

c. Der Befchlagnahme zuwiderlaufende Berfügungen (val. auch zu 3).

a. Der Anspruch bes Gläubigers auf Berausgabe.

Die der Beschlagnahme zuwiderlaufende Verfügung ift bem Glaubiger gegenüber unwirksam. 3m. § 23 in Berbindung mit BGB. §§ 136, 135. 3m Berhältniffe jum Gläubiger hat somit ber Gigenthumer den Herausgabeanspruch gegen den Dritten; vgl. § 136 Note 2 b.

8 1121. Erzeuaniffe und fonftige Bestandtheile des Grundstuds fomie Bubehörftude werben von ber Saftung frei, wenn fie veräußert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor fie ju Bunften bes

Gläubigers in Beichlag genommen worden find.

Erfolat die Beräußerung vor ber Entfernung, fo fann sich ber Erwerber dem Glaubiger gegenüber nicht barauf berufen, bak er in Unfehung ber Snpothet in gutem Glauben gewesen fei. Entfernt ber Erwerber die Sache von dem Grundstücke, so ift eine vor ber Entfernung erfolgte Befchlagnahme ihm gegenüber nur wirffam, wenn er bei ber Entfernung in Ansehung ber Beschlagnahme nicht in gutem Mauhen ist.

8 1122. Sind die Erzeugniffe ober Bestandtheile innerhalb ber Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft von dem Grundstücke getrennt worden, so erlischt ihre Haftung auch ohne Beräußerung, wenn sie vor der Beschlagnahme von dem Grundstück entfernt werden, es fei benn, daß die Entfernung zu einem vorübergehenden 3mecte erfolat.

Bubehörftude werben ohne Beraugerung von der Saffung frei. wenn die Bubehöreigenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungs= mäßigen Birthichaft vor ber Beichlagnahme aufgehoben wirb.

Dieser Berausgabeanspruch wird bem Gläubiger auf feinen Untrag von dem Bollitreckungsgerichte gemäß CPO. § 886 überwiesen und von dem Gläubiger geltend gemacht. Bgl. §§ 1121, 1122 Rote 2c.

3. Der Unipruch des Erftehers auf Berausgabe.

Der Anspruch des Erstehers auf Herausgave.
Rach 3w. §§ 55 Abs. 1 (zu § 926), 20—23 werden auch die der Beschlagnahme zuwider veräußerten Gegenstände mitversteigert, so daß nach 3w. § 90 Abs. 2 (zu § 926) der Ersteher Eigenthum an denseiben durch den Zuschlag erwirdt. Der Ersteher kann demnach den Gigenthumsanspruch (§ 985) im Wege der Klage geltend machen. Er kann aber auch aus dem Zuschlagsbeschültse, vorausgeseht, daß in demselben eine außreichende Bezeichnung der herauszugebenden Sachen (KNO & 883) erstellten ist. den Amarakanskiltzeitung der den der (CBO \$ 883) enthalten ift, die Zwangsvollstredung gegen den Bester gemäß Zw. § 93 (Titelvorb. vor § 985) vornehmen. Bgl. auch §§ 1121, 1122 Note 2 c.

2. Devaftationsklage §§ 1134, 1135.

3. Schabengerfananipruch des Gläubigers § 823 Abf. 1, vgl. § 823 Rote A V. § 823 Abf. 2, vgl. ju 4 und § 823 Rote C.

4. Strafrechtlicher Schut StoB. § 137.

S\$ 1121, 1122. 1. Die Borichriften ordnen das Freiwerden der von bem Brundftude getrennten Erzeugniffe, Beftandtheile und Bubehörftude, welche an fich gemäß § 1120 unter bie Supothet fallen, in dem durch die Rudficht auf den Berkehr und die Birthichaftsführung des Schuldners gebotenen Make an (vgl. zu §§ 1120 ff. Rote I). 2. Der entscheibende Beitpunkt ift die Beschlagnahme bes

Grundstüds.

a. Befclagnahme jum Zwecke ber Zwangsverfteigerung.

Zw. § 20. Der Beschluss, durch welchen die Zwangsversteigerung angeordnet wird, gilt zu Gunsten des Gläubigers als Beschlagnahme des Grundstücks.

Die Beschlagnahme umfasst auch diejenigen Gegenstände, auf welche sich bei

einem Grundstücke die Hypothek erstreckt.

§ 21. Die Beschlagnahme umfasst land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse des Grundstücks sowie die Forderung aus einer Versicherung solcher Erzeugnisse

b. Erlöfden ber Saftung. a. Beräußerung und Entfernung all-

aemein

8. Wirthichaftlich an= gemessene Trennung und Entfernung. §§ 1121, 1122.

nur, soweit die Erzeugnisse noch mit dem Boden verbunden oder soweit sie Zubehör des Grundstücks sind.

Die Beschlagnahme umfasst nicht die Mieth- und Pachtzinsforderungen sowie die Ansprüche aus einem mit dem Eigenthum an dem Grundstücke verbundenen Rechte auf wiederkehrende Leistungen.

Das Recht eines Pächters auf den Fruchtgenuss wird von der Beschlagnahme

nicht berührt.

§ 22. Die Beschlagnahme des Grundstücks wird mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem der Beschluss, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet ist, dem Schuldner zugestellt wird. Sie wird auch wirksam mit dem Zeitpunkt, in welchem das Ersuchen um Eintragung des Versteigerungsvermerkes dem Grundbuchamte zugeht, sofern auf das Ersuchen die Eintragung demnüchst erfolgt.

Erstreckt sich die Beschlagnahme auf eine Forderung, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Die Beschlagnahme wird dem Drittschuldner gegenüber erst mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm bekannt oder das Zahlungsverbot ihm zugestellt wird. Die Vorschriften des § 845 der Civilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 23. Die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräusserungsverbots. Der Schuldner kann jedoch, wenn sich die Beschlagnahme auf bewegliche Sachen erstreckt, über einzelne Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmässigen

Wirthschaft auch dem Gläubiger gegenüber wirksam verfügen.

Kommt es bei einer gegen die Beschlagnahme verstossenden Verfügung nach § 135 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darauf an, ob derjenige, zu dessen Gunsten verfügt wurde, die Beschlagnahme kannte, so steht die Kenntniss des Versteigerungsantrags einer Kenntniss der Beschlagnahme gleich. Die Beschlagnahme gilt auch in Ansehung der mithaftenden beweglichen Sachen als bekannt, sobald der Versteigerungsvermerk eingetragen ist.

b. Beschlagnahme zum 3 wede ber 3 wangsverwaltung.

Zw. § 148. Die Beschlagnahme des Grundstücks umfasst auch die im § 21 Abs. 1, 2 bezeichneten Gegenstände. Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

Durch die Beschlagnahme wird dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung

des Grundstücks entzogen.

Zw. § 151. Die Beschlagnahme wird auch dadurch wirksam, dass der Ver-

walter nach § 150 den Besitz des Grundstücks erlangt.

Der Beschluss, durch welchen der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, soll dem Verwalter zugestellt werden; die Beschlagnahme wird zu Gunsten des Gläubigers auch mit dieser Zustellung wirksam, wenn der Verwalter sich bereits im Besitze des Grundstücks befindet.

Das Zahlungsverbot an den Drittschuldner ist auch auf Antrag des Ver-

walters zu erlassen.

c. Nach der Beschlagnahme ist jede Entsernung von Erzeugnissen oder sonstigen Bestandtheilen sowie jede Ausbebung der Zubehöreigenschaft (§ 1120) dem Sypothefengläubiger gegenüber unwirksam (§§ 136, 135). Bgl. § 1120 Kote III. Wer die Bestreiung von Erzeugnissen oder sonstigen Bestandtheilen oder Zubehörstücken von der früher gemäß § 1120 begründet gewesenen hypothekarischen Sastung dem Sypothekengläubiger gegenüber geltend macht, muß nachweisen, daß der die Bestreiung begründende Thatbestand (§§ 1121, 1122) vor der Beschlagnahme eingetreten ist.

3. Aufhebung ber Saftung ohne Rudficht barauf, ob ber Ere werber fich im guten Glauben hinfichtlich ber Spothet befand

ober nicht.

a. (§ 1121 Abs. 1.) Allgemein, b. h. ohne Rücksicht auf die wirthschaftsliche Angemeffenheit der Trennung (vgl. zu h) werden die Erzeugnisse, Bestandtheile und Zubehörstücke von der Haftung frei, wenn ihre Bersäußerung, d. h. die dingliche Nebereignung §§ 929 ff., und ihre Ents

8 1123. Ift bas Grundftud vermiethet ober vervachtet. fo er= ftredt fich die Onvothet auf die Mieth- ober Bachtzinsforderung.

Soweit die Forderung fällig ift, wird fie mit bem Ablauf eines Sahres nach bem Gintritte ber Fälligkeit von ber Saftung frei, wenn nicht porher die Beschlagnahme zu Gunften des Sypothekengläubigers erfolgt. Ift ber Mieth= ober Pachtzins im voraus zu entrichten, fo erstreckt fich die Befreiung nicht auf den Mieth- oder Pachtzing für eine fpatere Beit als bas jur Beit ber Beichlaanahme laufende und das folgende Ralendervierteljahr.

8 1124. Wird ber Mieth= ober Bachtzins eingezogen, bevor er Bunften bes Sypothefengläubigers in Beichlag genommen worden ist, ober wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über ihn

2. Dieth= und Bachtgins. a. Haftung.

b. Freiwerben ber Riidftanbe.

c. Einziehung ober an= derweite Berffigung über den Dlieth= od. Rachtzins.

fernung von bem Grunbstude vor der Beichlagnahme erfolgt ift. Belaftung mit einem Rechte, inbes. mit einem Pfandrecht, ift feine Beräußerung (val. für diese Terminologie 3. B. § 445). Bal. auch RG. Grudot 31 432.

b. (§ 1122 Abf. 1.) Erzeugniffe und fonftige Beftandtheile, welche in ben Grengen ordnungsmäßiger Wirthichaft getrennt find, werben von der Saftung frei, wenn auch nur die Entfernung von dem Grundstild, ohne Rudficht auf eine etwa erfolgte Beraugerung, por ber Beschlagnahme erfolgt ift, es sei benn, daß die Trennung zu einem vor-übergehenden Zwecke (3. B. zum Ausdreschen, zur Reparatur) erfolgt ist.

e. (§ 1122 Abf. 2.) Bubehörstüde, beren Bubehoreigenschaft innerhalb ber Grengen ordnungsmäßiger Wirthichaft aufgehoben ift (vgl. § 97 Abf. 2 Sat 2), werden von ber Saftung frei, wenn biefe Aufhebung vor ber Beichlagnahme erfolgt ift. - Schut bes Sypothetengläubigers bei orbnungswidriger Entfernung von Bubehörftuden § 1135.

4. (§ 1121 216f. 2.) Gutgläubiger Erwerb bringt nach § 936 Die

Rechte Dritter zum Erlöschen. Sier greift § 1121 Abs. 2 ein.
a. § 1121 Abs. 2 Say 1 zicht für den Fall, daß zwischen der Beräußerung (Siniqung und Ucbergade §§ 929 fs.) und der Entsernung von dem Grundstücke die Beschlagnahme eintritt, die aus dem Grundbuchprinzipe sich erzaebende Konsequenz, daß der Erwerder sich nicht darauf berufen kann,

h. Nach § 1121 Abs. 2 Sat 2 kommt es für den Fall, daß die Beschlag-nahme zwischen der Beräußerung der Sache (§§ 929 ff.) und ihrer Ent-fernung von dem Grundstück eintritt, für die Frage des guten Glaubens hinfictlich ber Beichlagnahme (§ 936) auf ben Zeitpuntt ber Entfer: nung, nicht auf ben Zeitpuntt ber Beraugerung an. Dem Erwerber muß für biefen Zeitpuntt Renntnig ober grobfahrlaffige Richtfenntnig ber Beschlagnahme nachgewiesen werden. Sier greift indeß zu Bunften bes Gläubigers 3w. § 23 Abs. 2 (abgedruckt zu §§ 1121 f.) ein.

§ 1123. 1. Die Saftung des Mieth- und Bachtzinses wird burch bie Soprothetbestellung, nicht erit durch die Beschlagnahme begründet. (Abs. 1.) 2. Die §§ 1123 Abf. 2, 1124 regeln das Freiwerden von der Baftung in bem burch ben Bertehr und bas Beburinig bes Gigenthumers gebotenen Make. Die Beschlagnahme jum 3mede ber 3mangeverwaltung 3m. § 148 — nicht auch zum Zwecke ber Zwangsversteigerung Zw. § 21 Abs. 2 — sett bem Freiwerden von der Haftung eine Grenze. Beschlagnahme der Fordes rung vgl. 3m. § 22 Abf. 2. - Die Jahresfrift ift gemäß §§ 187, 188 gu berechnen.

3. Die Abstellung auf ben Bins für eine spätere Zeit als bas gur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Ralendervierteljahr entspricht

den §\$ 573 ff.

verfügt, so ift die Berfügung dem Sprothekengläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Berfügung in der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Saftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es der Sypothek im Range vor.

Die Verfügung ift bem Sypothefengläubiger gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf den Mieth: ober Pachtzins für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende

Ralendervierteljahr bezieht.

Der Uebertragung der Forderung auf einen Dritten steht es gleich,

wenn das Grundstück ohne die Forderung veräußert wird.

§ 1125. Soweit die Einziehung bes Mieth= oder Pachtzinfes bem Spothekengläubiger gegenüber unwirksam ift, kann ber Miether oder der Pächter nicht eine ihm gegen den Bermiether oder den Berpächter zustehende Forderung gegen den Hypothekengläubiger aufrechnen.

3. Wiederkehrende Lei= ftungen aus einem fubjektiv binglichen Rechte.

d. Aufrechnung.

§ 1126. Ift mit bem Gigenthum an bem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden, so erstreckt fich die Sypothek auf die Ansprüche auf diese Leiftungen. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Sat 1, des § 1124 Abs. 1, 3 und des § 1125 finden entsprechende Anwendung. Eine vor der Beschlagnahme erfolgte Berfügung über den Anspruch auf eine Leistung, die erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig wird, ift bem Spothefengläubiger gegenüber unwirksam.

§ 1127. Sind Begenstände, die der Spoothek unterliegen, für ben Eigenthümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Berficherung gebracht, so erstreckt sich die Spothek auf die Forderung gegen den Versicherer.

§ 1124. 1. Bu ben an ber Forberung erlangten Rechten gehört insbesondere auch das durch Pfändung im Wege der Mobiliarzwangsvollstreckung erlangte Pfandrecht, vgl. Note III 2 zu §§ 1120 ff.; ferner Seuff. 56 225, DLG. 3 180.

2. Bgl. zu § 573 und zu § 1123.

3. Nicht zutreffend mird in DBG. 4 328 die Bestellung eines Nieg brauchs an dem Grundftud als Berfügung über den Micthzins beurtheilt. Der Eintritt des Niegbrauchers in das Miethverhältniß richtet fich nach §§ 571 ff. Der Anspruch auf den Miethzins entsteht unmittelbar in der Person des Nießbrauchers (val. § 573 Note 1). Die entgegengesetzte Meinung murde ju ber Folgerung nöthigen, daß mahrend bes Beftehens eines der Sypothet nachstehenden Nießbrauchs stets zwei Miethquartale dem Nießbraucher zustehen. Auch würde die Konsequenz dahin führen, die Veräußerung des Grundstücks als Verfügung über den Miethzins anzusehen. Dies entspricht aber nicht dem Gesehe, wie § 1124 Abs. 3 erkennen läßt.

§ 1125. Bgl. 3u § 575. § 1126. 1. Wegen der Gleichstellung der wiederkehrenden Leistungen mit

den Mieth= und Pachtzinsforderungen vgl. §§ 96, 99 Abf. 2 u. 3.

2. Entscheidend in Sat 3 ift der Zeitpunft der Fälligkeit, ohne Rudsicht darauf, ob die Leistung im voraus oder nachträglich bewirkt wurde. Der Sat 3 erfett für die wiederkehrenden Leiftungen die entsprechende Beftimmung des § 1124 Abs. 2.

3. Wegen der Beschlagnahme vgl. 3m. §§ 21 Abs. 2, 148 (zu §§ 1121 f.).

4. Berficherungs= anfprüche. a. Saftung.

Die Saftung der Forderung gegen den Berficherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Erfat für ihn be=

schafft ist.

§ 1128. Ift ein Gebäude verfichert, fo fann ber Berficherer bie Berficherungssumme mit Wirkung gegen ben Sypothekengläubiger an den Berficherten erft gablen, wenn er ober ber Berficherte den Gin= tritt bes Schabens bem Spothekengläubiger angezeigt hat und seit bem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ift. Der Supothekengläubiger kann bis jum Ablaufe ber Frift bem Berficherer gegenüber ber Zahlung widersprechen. Die Unzeige barf unterbleiben, wenn fie unthunlich ift; in biefem Falle wird ber Monat von bem Beitpunft an berechnet, in welchem bie Berficherungssumme fällig wird.

Im Uebrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Borschriften Anwendung; der Bersicherer kann sich jedoch nicht barauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuch erfichtliche Spothek nicht

gefannt habe.

8 1127. 1. In allen Fällen, in welchen eine Berficherung für ben Gigenthumer ober ben Gigenbefiger genommen ift, gleichgultig ob burch biefen selbst ober durch einen Dritten (3. B. den Riegbraucher § 1045), ift die hppothekarifche Saftung begründet.

2. Gine gesehliche Berficherungspflicht bes Gigenthumers gegenüber bem Sprothetengläubiger ift nicht begrundet; vgl. § 1045. Indeg fann die Unterlaffung ber Berficherung als Berichlechterung bes Grunbftude im Sinne ber §§ 1133 ff. in Betracht tommen; RG. 37 358. Auch fann Die Unterlaffung der Versicherung als Grund für die Fälligkeit der Sppothek vereinbart

3. (Abj. 2.) In allen Fällen erlischt die hypothekarische Saftung, wenn der versicherte Gegenstand wieder hergestellt oder Erfat für ihn beschafft ift. Db gehörige Wiederherstellung oder Erfat erfolgt ift, ift eventuell im Bro-Beffe gu entscheiben. Es kann auf Feftstellung des Erlofchens ber hupothefarifchen Saftung gegen ben bestreitenden Sypothekengläubiger gemak CBO. § 256 getlagt werben. Der gahlende Berficherer gahlt auf eigene Befahr. Sinterlegungsbefugniß gemäß §\$ 372 ff

4. Das Rechtsverhaltniß tit verschieben geregelt, je nachdem die Berfiches rung eines Gebäudes (§ 1128) ober eines anderen Gegenftandes

(§ 1129) in Frage fteht. 5. Wegen entsprechender Behandlung ber Ersatzansprüche wegen eines im öffentlichen Intereffe erfolgten Gingriffs (Enteignung u. bergl.) GG. Artt. 52 f.

§ 1128. 1. Die Forderung bes Berficherten aus der Berficherung eines ber Sypvifiet unterliegenden Gebäudes (vgl. gu §§ 1120 ff. Rote II 1 c) gilt als dem Sypothefengläubiger verpfandet (Abf. 2 vgl. §§ 1279 ff.), ohne bag

es einer Beschagnahme bedürfte.

2. Abf. 1 fcafft gewiffe Erleichterungen gegenüber ber Borichrift bes § 1281, Inhalts deren nur an den Glaubiger und den Pfandglaubiger gemeinschaftlich gezahlt werden darf. — Im Falle rechtzeitigen Biderspruchs seitens bes Sppothetengläubigers hat es bei § 1281 fein Bewenden. — Das Recht des Berficherers auf Cinfict des Grundbuchs, bzw. auf Ertheilung einer Abschrift des Grundbuchblatts ergiebt GO. § 11. 3. Borbehalt für die Landesgesetze, welche auf Grund eines Unschädlich-

keitsattestes 2c. den dem Eigenthümer zustehenden Entschädigungsanspruch von dem Rechte der Hypothetenglaubiger befreien. EG. Art. 120 3iff. 3.

4. Bgl. Bahlung in Gemäßheit ber Berficherungsbedingungen jum Biederaufbau § 1130.

b. Freiwerben.

c. Stellung bes Ber= ficherers a. bei Gebäudever= ficherung;

8. bei anderweiter Verficherung.

- § 1129. Ift ein anderer Gegenstand als ein Gebäude versichert, fo bestimmt sich die Saftung der Forderung gegen den Bersicherer nach den Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Sat 1 und des § 1124
- 4. Sagungsgemäße Bahlung zur Bie-derherftellung.
- § 1130. Ist ber Bersicherer nach den Bersicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu gahlen, so ift eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Berficherten dem Sypothekengläubiger gegenüber wirffam.
- 5. Nach den Mot. III S. 667 gehört zur Gebäudeversicherung im Sinne des § 1128 die Versicherung gegen Feuers- und gegen Explosionsgefahr, nicht aber die Glas: oder Spiegelicheibenversicherung.

§ 1129. 1. Unter § 1129 gehören insbesondere Feuer- und Hagelversicherung der Früchte, Mobiliarversicherung von Zubehörstücken 2c. ferner auch die Glasversicherung, vgl. § 1128 Note 5.

2. Die Borschrift, welche im Wesentlichen die Bersicherung der Früchte und des Zubehörs betrifft, entspricht den §§ 1121, 1122. Ebenso wie nach diesen Vorschriften die abgetrennten Früchte und das Zubehör vor der Beschlagnahme der freien Verfügung des Eigenthümers unterliegen, bleibt die Bersicherungssorberung wegen der Früchte und des Jubehörs vor der Beschlagnahme (vgl. Im. § 22 Abs. 2 Ju §§ 1121 f.) dem freien Bersügungsrechte des Eigenthümers unterworfen. Dies ergiebt die Bezugnahme auf § 1124 Abs. 1 und Abs. 3. — Rach § 1123 Abs. 2 Sat 1 erlischt die hypothekarische Haftung insoweit, als die Forderung nicht vor Absauf eines Tahres seit der Fälligkeit (§§ 187, 188, 271) in Beschlag genommen ist.

3. Soweit die Erzeugniffe vom Boden noch nicht getrennt oder Zubehör (§§ 97, 98) find, umfaßt die Beschlagnahme des Grundstücks jum 3mecke ber Zwangsversteigerung auch die Forderung aus einer Bersicherung solcher Erzeugniffe (3m. § 21 Abf. 1), im Nebrigen wird die Forderung nur durch Die Beschlagnahme zum 3mede der Zwangsverwaltung betroffen (3m. § 148

au §§ 1121 f.).

§ 1130. 1. Durch § 1130 wird gegenüber ben Borschriften ber §§ 1127 ff. flargestellt, daß der Hppothekengläubiger den Inhalt der Bersicherungsbedingungen (Bertrag, Statuten, Landesgeset, vgl. EG. Art. 75) gegen sich gelten laffen muß. Der Versicherer ift durch eine bestimmungsgemäße 3ahlung dem Sypothekengläubiger gegenüber befreit, felbst wenn die Bersicherungssumme thatsächlich nicht zur Wiederherstellung verwendet ift. Es ift Sache des Hypothekengläubigers, sich nach den Versicherungsbedingungen zu erkundigen und fich erforderlichen Falles durch Beschlagnahme zu sichern.

2. Der in allgemeiner Uebung befindliche § 10 der Allgemeinen Berfiche-

rungsbedingungen lautet:

Benn auf versicherte Gebäude Sypothekenschulden oder andere Realverpflichtungen eingetragen und der Gesellschaft, bevor sie die Entschädigungsfumme zur Zahlung angewiesen hat, vom Glaubiger angezeigt find, jo wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem dieselbe gesichert worden, bezahlt, die sammtlichen eingetragenen Sypothetrefp. Realgläubiger mußten denn in die unbedingte Auszahlung willigen ober felbst zur Empfangnahme berechtigt fein. Geht aber der Entschädi: gungsanspruch bes Berficherten burch feine Schuld verloren, fo verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, soweit nöthig, zur Befriedigung der er-

wähnten Gläubiger gegen Zeffton ihrer Rechie. Diese Bestimmung gewährt den Hypothekengläubigern nicht eine lediglich von dem Ermessen des Berkicherers abhängige Bergünstigung, sondern einen Rechtsauspruch. Bgl. hierüber AG. 25 222 und die daselbst angeführte

Zudikatur.

§ 1131. Wird ein Grundstück nach § 890 Abf. 2 einem an= 6. Bugefdriebene beren Grundftud im Grundbuche zugeschrieben, fo erstrecken sich bie an diesem Grundftude beftehenden Sypotheten auf das zugefchriebene Brundftud. Rechte, mit benen bas zugeschriebene Grundftud belaftet ift, gehen biefen Sypothefen im Range por.

8 1132. Befteht für die Forderung eine Spothet an mehreren 7. Gefanimthoppothet. Brundftuden (Befammthypothet), fo haftet jedes Brundftud fur bie gange Forderung. Der Gläubiger fann die Befriedigung nach feinem Belieben aus jedem der Grundftude gang ober zu einem Theile fuchen.

Der Gläubiger ift berechtigt, ben Betrag ber Forberung auf bie einzelnen Grundstude in der Weise zu vertheilen, daß jedes Grund= ftud nur für den zugetheilten Betrag haftet. Auf die Bertheilung finden die Borfdriften der §§ 875, 876, 878 entfprechende Unmendung.

Grundftücke.

a. Saftung aller Grundftude.

b. Bertheilung auf d. einzelnen (Brund=

Zw. § 63. Mehrere in demselben Verfahren zu versteigernde Grundstücke sind einzeln auszubieten.

Jeder Betheiligte kann verlangen, dass neben dem Einzelausgebot alle Grundstücke und, sofern einige von ihnen mit einem und demselben Rechte belastet sind, auch diese Grundstücke zusammen ausgeboten werden. Auf Antrag kann das Gericht auch in anderen Fällen das Gesammtausgebot einiger der Grundstücke anordnen.

Das Gesammtausgebot kann vor oder nach dem Einzelausgebot erfolgen. Wird bei dem Einzelausgebot auf eines der Grundstücke ein Meistgebot abgegeben, das mehr beträgt als das geringste Gebot für dieses Grundstück, so erhöht sich bei dem Gesammtausgebote das geringste Gebot um den Mehrbetrag. Der Zuschlag wird auf Grund des Gesammtausgebots nur ertheilt, wenn das Meistgebot höher ist als das Gesammtergebniss der Einzelausgebote.

Das Einzelausgebot unterbleibt, wenn die anwesenden Betheiligten zustimmen. deren Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen sind.

\$ 1132. A. Gefammthypothet.

I. Entitehungsgrunde der Gefammthnpothet.

1. Bleichzeitige Belaftung mehrerer Grundftude mit einer Sypothet für

diefelbe Forberung, BD. § 49 gui III.

2. Nachträgliche Belaftung eines Grundftude mit einer Supothet für biefelbe Forderung, für welche bereits eine Sypothet an einem anderen Grundstude besteht, GD. § 63 zu III.

3. Uebertragung eines Grundstückstheils auf ein anderes Grundbuchblatt unter Mitubertragung ber auf dem Stammgrundftude laftenden Sypothet ngl. GD. § 49 gu III und § 47 (gu § 875), ferner gu §§ 1120 ff. Rote 11 2a.

4. Hingufchreibung eines Grundftuds ju einem anderen Grundftude ge-

mäß § 1131.

5. Reine Begründung von Gefammthnpotheken im Bege ber 3 wangsvollstredung in das unbewegliche Bermogen bes ein-gelnen Schuldners. CPD. § 867 Abs. 2, welcher fich auf die im Bege ber 3mangevollstredung in das unbewegliche Bermogen einzutragende Sicherungshypothet bezieht und nach CBD. § 932 auf die Arrefthypothek anwendbar ift, lautet:

CPO. § 867 Abs. 2. Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu vertheilen; die Grösse der Theile bestimmt der Gläubiger.

^{§ 1131. 1.} Bgl. ju § 890. Im Uebrigen ift für bas Rechtsverhaltniß Bu beachten, daß durch das Erftreden der an einem Grundftude beftehenden Spothet auf das zugeschriebene Grundstück eine Gesammthypothet im Sinne des § 1132 jur Entstehung gelangt. Bgl. § 1132 Note I 4. 2. Für die Zwangsversteigerung greift 3m. § 63 ein.

§ 1132.

Die Sintragung von Sicherungshypotheken gegen Gesammtschuldner (vgl. § 421) mit mehreren Grundstücken erfolgt derart, daß die Gesammtsumme auf den mehreren Grundstücken jedes einzelnen Schuldners in der gemäß SPO. § 867 Abs. 2 erfolgten Vertheilung eingetragen und hierbei die Gesammthaft der verschiedenen Grundstücksmassen vermerkt wird. KG. Jahrb. 21 A 329.

II. Inhalt der Gesammthppothet.

1. (Abf. 1.) Befammthaftung aller Grundstücke (vgl. § 421) be= deutet, daß einerseits alle mithaftenden Grundstücke für die Befriedigung bes Bläubigers haften und daß andererseits der Gläubiger aus allen Grundftuden zusammen nur einmal Befriedigung zu beanspruchen hat. Die Befammthypothek ift eine einzige einheitliche Hypothek, welche die mehreren Grundstücke in gleichartiger Beise belaftet. Deghalb muffen auch die Belaftungen gleichartig sein und fann z. B. nicht das eine Grundftud mit einer Bertehrs-, das andere Grundstüd mit einer Sicherungshypothet belaftet werden, KG. Jahrb. 22 A 164. Der Glaubiger verliert durch die Inanspruchnahme eines ober einzelner ber mithaftenden Grundstücke nicht bas Recht, nach seinem Belieben (val. § 262 Note 1, Seuff. 56 130) auch auf die anderen Grundstücke zu greifen. Der Gläubiger hat in Ansehung der Gesammthypothek nicht nur das Recht der Vertheilung (vgl. zu 2) und bes ganzen oder theilweisen Bergichts in Ansehung einzelner der mithaftenden Grundstücke (vgl. § 1175), sondern er kann auch in Ansehung der ein= zelnen Grundstücke verschiedenartige Berzinsungs- und Zahlungsbedingungen mit dem Gigenthümer bes einzelnen Grundstücks vereinbaren, ohne daß es der Zuftimmung der Eigenthümer der mithaftenden Grundstücke bedarf (val. AG. Jahrb. 21 A 168). Ausgeschlossen ist aber die Bervielfältigung des Anfpruchs, fei es durch Abtretung der Spothet in Ansehung des einen Grundftuds an einen, in Unfehung des anderen Grundftuds an einen anderen Ceffionar, fei es durch Abtretung der Spoothet an dem einen Grunde ftück unter Zurückbehaltung der Sypothek an dem andern (vgl. Rote IV und §§ 1172 ff.).

2. Die Bertheilung der Gesammthypothek auf die einzelnen Grundstücke hat nach dem Belieben (§ 262 Note 1) des Gläubigers zu erfolgen.

Bal. auch GD. § 64 zu III.

a. Die Bertheilung erfolgt durch eine dem Grundbuchamt oder denjenigen Eigenthümern gegenüber, deren Grundstücke ganz oder theilweise befreit werden sollen, abzugebende Erflärung (§ 875). Wegen der Bindung an diese Erflärung § 875 Abs. 2. — Zustimmung Drittberechtigter § 876. — Nachträgliche Verfügungsbeschränkung des Erklärenden § 878.

b. Die Vertheilung der Gesammihppothek auf die einzelnen Grundstücke bedeutet einen vollskändigen oder theilweisen Verzicht auf die Hypothek an den einzelnen Grundstücken mit der Wirkung des Erlöschens nach

Maßgabe des § 1175 Abf. 1 Sat 2.

3. Für die Zwangsversteigerung sind, wenn mehrere der mit einer Gesammthypothet belasteten Grundstücke in einem Verfahren versteigert werden, im Interesse der nachstehenden Interessenten gewisse Besondersteiten vorgeschrieben. Leber den dinglichen Gerichtsstand, wenn Grundstücke aus mehreren Gerichtsbezirken haften, vgl. RG. IV. 1901 S. 383; RG. 25 394.

a. Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke in einem Ber-

fahren.

Zw. § 18. Die Zwangsversteigerung mehrerer Grundstücke kann in demselben Vorfahren erfolgen, wenn sie entweder wegen einer Forderung gegen denselben Schuldner oder wegen eines an jedem der Grundstücke bestehenden Rechtes betrieben wird.

b. Zwecks Feststellung bes geringsten Gebots würde gemäß Zw. § 44 bei der Sinzelversteigerung der Grundstücke die Gesammthypothek für jedes einzelne Grundstück zum vollen Betrage angesetzt werden müssen. Hiervon macht Zw. § 64 eine Ausnahme.

Zw. § 64. Werden mehrere Grundstücke, die mit einer dem Anspruche des Gläubigers vorgehenden Gesammthypothek belastet sind, in demselben Verfahren versteigert, so ist auf Antrag die Gesammthypothek bei der Feststellung des geringsten Gebots für das einzelne Grundstück nur zu dem Theilbetrage zu berücksichtigen, der dem Verhältnisse des Werthes des Grundstücks zu dem Werthe der sämmtlichen Grundstücke entspricht; der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesammthypothek im Range vorgehen und bestehen bleiben. Antragsberechtigt sind der Gläubiger, der Eigenthümer und jeder dem Hypothekengläubiger gleich- oder nachstehende Betheiligte.

Wird der im Abs. 1 bezeichnete Antrag gestellt, so kann der Hypothekengläubiger bis zum Schlusse der Verhandlung im Versteigerungstermine verlangen, dass bei der Feststellung des geringsten Gebots für die Grundstücke nur die seinem Anspruche vorgehenden Rechte berücksichtigt werden; in diesem Falle sind die Grundstücke auch mit der verlangten Abweichung auszubieten. Erklärt sich nach erfolgtem Ausgebote der Hypothekengläubiger der Aufforderung des Gerichts ungeachtet nicht darüber, welches Ausgebot für die Ertheilung des Zuschlags massgebend sein soll, so verbleibt es bei der auf Grund des Abs. 1 erfolgten Feststellung des geringsten Gebots.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Grundstücke mit einer und derselben Grundschuld oder Rentenschuld belastet sind.

c. Der Gläubiger der Gesammthypothet, welcher von feinem Rechte aus § 64 Abs. 2 Gebrauch gemacht hat, ift durch 3m. § 83 Rr. 3 geschütt.

Zw. § 83. Der Zuschlag ist zu versagen:

3. wenn in den Fällen des § 64 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder das Recht eines gleich- oder nachstehenden Betheiligten. der dem Gläubiger vorgeht, durch das Gesammtergebniss der Einzelausgebote nicht gedeckt werden.

d. Im Uebrigen vgl. 3m. § 63 (zu § 1131), 3m. § 50 3iff. 2, 3m. §§ 112,

122. 123.

III. Die grundbudgliche Behandlung ber Gefammthypothet.

GO. § 49. Werden mehrere Grundstücke mit einem Rechte belastet, so ist auf dem Blatte jedes Grundstücks die Mitbelastung der übrigen von Amtswegen erkennbar zu machen. Das Gleiche gilt, wenn mit einem an einem Grundstücke bestehenden Rechte nachträglich noch ein anderes Grundstück belastet oder wenn im Falle der Uebertragung eines Grundstückstheils auf ein anderes Grundbuchblatt ein eingetragenes Recht mitübertragen wird.

Soweit eine Mitbelastung erlischt, ist dies von Amtswegen zu vermerken. GO. § 59. Ueber eine Gesammthypothek soll nur ein Hypothekenbrief ertheilt werden.

Sind die belasteten Grundstücke in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen, so soll jedes Amt für die Grundstücke seines Bezirkes einen be-

sonderen Brief ertheilen; die Briefe sind mit einander zu verbinden.

GO \$63. Wird nach der Ertheilung eines Hypothekenbriefs mit der Hypothek noch ein anderes, in dem Bezirke desselben Grundbuchamts belegenes Grundstück belastet, so ist, sofern nicht die Ertheilung eines neuen Briefes über die Gesammthypothek beantragt wird, die Mitbelastung auf dem bisherigen Brufe zu vermerken und zugleich der Inhalt des Briefes in Ansehung des anderen Grundstücks nach § 57 zu ergänzen.

GO. § 64. Im Falle der Vertheilung einer Gesammthypothek auf die einzelnen Grundstücke ist für jedes Grundstück ein neuer Brief zu ertheilen.

IV. Die ber Gefammthypothet nachstehenben Berechtigten.

1. Jeder nachstehende Glaubiger, welcher nur an einem oder einzelnen der mit der Gesammthupothet belafteten Grundstücke berechtigt ift, muß das mit rechnen, daß die Besammthypothet gerade in das mit feinem Rechte belaftete Grundftud jum vollen Betrage geltend gemacht wirb.

2. Der nachstehende Glaubiger fann andererseits davon ausgehen, daß die Besammthppothet aus allen ihr unterworfenen Grundftuden gufammen nur III. Befährdung der Sicherheit. Grundftüds.

§ 1133. Ift in Folge einer Verschlechterung des Grundstücks die a. Bereits eingetretene Sicherheit der Sypothek gefährdet, so kann der Glaubiger dem Eigen-Berichtechterung des thumer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Gefährdung bestimmen. Rach dem Ablaufe der Frift ift der Gläubiger berechtigt, sofort Befriedigung aus dem Grundstücke zu suchen, wenn nicht die Gefährdung durch Berbesserung des Grundstücks oder durch anderweitige Sypothekenbestellung beseitigt worden ift. Ift die Forderung unverzinslich und noch nicht fällig, fo gebührt dem Glaubiger nur die Summe, welche mit Sinzurechnung der gesetzlichen Zinfen für die Zeit von der Zahlung bis zur Fälligkeit dem Betrage der Forderung gleichkommt.

> einmal befriedigt werden kann (§ 1175 Abf. 1 Sat 2, §§ 1181, 1182 Sat 2). Dieser Umstand bietet indeß gegen nachtheilige Bertheilungen der Besammthnpothet auf die einzelnen Grundftude nur demjenigen nachftehenden Gläubiger eine gewisse Sicherheit, deffen Rechte auf allen der Gesammthypothek unterworfenen Grundstücken haften; benn nur dieser kann barauf rechnen, bag die Befriedigung aus einem der mithaftenden Grundftude feine Rangftellung auf allen anderen Grundstücken entsprechend beffert. Bgl. auch 3m. § 18.

V. Souftige Borichriften über die Gesammthypothet.

Begen der besonderen Regelung der Gigenthumergesammthypothet sowie wegen bes zwischen ben einzelnen Eigenthümern unter sich und mit ben per-fönlichen Schuldnern erfolgenden Ausgleichs ogl. §§ 1172—1175, 1176. Bgl. ferner §§ 1181 Abf. 2, 1182.

B. Gesammtgrundschuld.

1. Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1132:

Ift eine Grundschuld in ber Beije an mehreren Grundstücken bestellt, daß nur einmal Zahlung zu erfolgen hat (Gefammtgrundschulb), fo haftet jedes Grundstück für den ganzen Betrag. Der Glaubiger kann die Befriedigung nach feinem Belieben aus jedem der Grundstude gang ober zu einem Theile

Der Gläubiger ist berechtigt, den Betrag der Grundschuld auf die einzelnen Grundstude in der Beife zu vertheilen, dag jedes Grundstud nur fur den zugetheilten Betrag haftet. Auf Die Bertheilung finden die Borscheiften der §§ 875, 876, 878 entsprechende Anwendung.

2. Die entsprechende Anwendung der §§ 56-69 GD. auf den Grundschuld-

brief schreibt BD. § 70 (abgedruckt zu § 1192) vor.

§ 1133. A. Sypothef.

I. Der bingliche Anspruch aus § 1133 (Zuständigkeit CPD. § 24).

1. Boraussehungen des Rechtes aus § 1133.

a. Eine bereits eingetretene Berichlechterung bes Grundftuds. (Beforgniß ber Gefährdung § 1134.) Gleichgültig ift, ob die Berschlechterung eine verschuldete ober unverschuldete, eine von dem Eigenthümer ober von einem Dritten herbeigeführte ist. Nichterneuerung der Feuerversicherung als Berschlechterung KG. 37 358, DLG. 4 485. Berschlechterung ober Entsernung von Zubehörstücken § 1135.

b. Befährbung ber Sicherheit ift ein relativer Begriff und nach ben Umständen des einzelnen Falles mit Rücksicht auf das Berhältniß des Grundstudswerths zu bem Betrag und dem Range der Spothet zu be-

urtheilen.

c. Nichtfälligkeit ber Sypothek. Im Falle ber Fälligkeit findet § 1147 Anwendung. Insbesondere bietet die Zwangsverwaltung (3w. §§ 146 ff., 149) ein Mittel, wettere Eingriffe bes Schuldners zu verhindern. Bgl. auch 3w. § 25 (zu § 1134).

2. Der Anspruch auf sofortige Befriedigung. a. Friftsetzung vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4.

§ 1134. Birft der Eigenthumer oder ein Dritter auf das Grundftud in folcher Beise ein, daß eine die Sicherheit der Sypothek ge= fahrbende Berichlechterung des Grundstücks zu beforgen ift, fo fann der Gläubiger auf Unterlaffung flagen.

b. Drohende Berfolechterung bes

b. Nichtbeseitigung ber Gefährbung innerhalb ber angemessenen Frist. Es braucht nicht gerabe die frühere Sicherheit wiederhergestellt, sondern nur die Befährdung befeitigt ju werden. Die Beseitigung ber Gefährdung fann geschehen:

a. Durch Berbefferung bes Grundstücks, 3. B. burch Aufführung eines bie Gefährdung beseitigenden Reubaues an Stelle bes abgebrochenen Gebäudes oder etwa durch Umwandlung der abgeholzten

Parzelle in Ackerland.

3. Durch anderweitige Sypothekenbestellung an einem anderen Grundstüde. Die Sypothet tann als Befammthypothet bestellt mer: ben; fie ift nach Beseitigung ber Gefährdung etwa burch Reubebauung wieder gurudgugemähren.

c. Der Anspruch geht auf Befriedigung wegen ber gangen Supothet, nicht nur bes gefährbeten Theiles. Unders, wenn eine Sypothekenbant Glau:

bigerin ift. Sypothetenb . §§ 17, 49, abgedruckt 3 332.

3. Die Beltendmachung bes Unfpruchs auf Befriedigung aus bem Grundftud erforbert einen Titel zur Zwangsvollftredung (CBD. § 867, 3m. SS 16, 162), welcher burch Rlage zu erwirfen ift. In dem Prozeß ift auch über die Angemeffenheit ber gefetten Frift gu enticheiben.

4. Der 3mifchenging wird nach ber, auch in RD. § 65 Abf. 2 angenommenen Soffmann'ichen Methobe, alfo ohne Berechnung von Binfes:

dinfen berechnet. Der gesetzliche Binsfuß ift 4 pCt. § 246.
Die Berechnung erfolgt, wenn x ben an die Stelle bes Rominalbetrags tretenden und zu gahlenden Betrag, a die Zahl der Jahre zwischen der Zett der Zahlung und dem Kage der Fälligkeit, N den Rominalbetrag der Hypothek bezeichnet, für den gesetzlichen Zinsfuß von 4 pCt. nach folgender Gleichung:

$$100 + (4 \cdot a) : 100 = N : x$$
 $x = \frac{100 + 4a}{100 + 4a}$

Für ein 5 Jahre vor Fälligkeit ju gahlendes Kapital von 1000 ift bemnach zu zahlen:

 $\frac{100 \cdot 1000}{100 + 20} = \frac{100\,000}{120} = 833,33$

Die Berechnung ber Zwischenzeit hat von Tag zu Tag zu geschehen. Besteht die Zwischenzeit aus einer runden Ungahl von Monaten (m), fo ift anftatt a zu fetzen $\frac{m \cdot a}{12}$; find überschießende Tage, so ift die Gesammtzahl der die

3mischenzeit bildenden Tage (t) zu ermitteln und für a zu setzen 365

5. Das Ablösungsrecht jedes Intereffenten, einschließlich bes Besitzers ergiebt sich aus § 268.

II. Der perfonliche Unfpruch aus ber Sypothetenforderung. (Begen

Bustandigfeit vgl. CPD. § 25).

Die Befährdung ber Supothet ift an fich für ben perfonlichen Anspruch belanglos. Rach ben Grundfaten bes Obligationenrechts ift zu prufen, ob bei Fortfall ober Unzulänglichwerden der hypothetarischen Sicherheit die fofortige Fälligkeit gewollt ift. Bgl. auch RG. 17 153.

B. Grundfauld.

1. Für das Recht ber Grundiculd (§ 1192) ift in § 1133 "Grundiculd" ftatt "Sypothet" zu feten. 2. Sonbervorichrift für die Rentenschuld § 1201 Abf. 2.

S. Reumann, Sandausgabe bes BBB. I. 8. Muff.

Seht die Sinwirkung von dem Sigenthümer aus, so hat das Sericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Sefährdung ersforderlichen Maßregeln anzuordnen. Das Sleiche gilt, wenn die Verschlechterung deshalb zu besorgen ift, weil der Sigenthümer die erforderlichen Vorkehrungen gegen Sinwirkungen Dritter oder gegen andere Beschädiaungen unterläßt.

c. Berschlechterung od. Entfernung des Zus bezörs.

§ 1135. Einer Berschlechterung des Grundstücks im Sinne der §§ 1133, 1134 steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungssmäßigen Wirthschaft zuwider von dem Grundskuck entfernt werden.

IV. Vereinbarung, nicht zu veräußern oder weiter zu belasten.

§ 1136. Gine Bereinbarung, durch die sich der Eigenthümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu versäußern oder nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

§ 1134. 1. Bgl. ben negatorischen Eigenthumsanspruch aus § 1004; ferner RG. 44 188.

2. Boraussetzung ist positive Sinwirkung des Sigenthümers ober eines Dritten. Sin Iwang zur Bornahme einer Handlung, z. B. der Bestellung eines Ackers besteht nicht. — Der Umstand allein, daß über das Bermögen des Sigenthümers Konkurs eröffnet wird, rechtfertigt noch nicht den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, vgl. DEG. 1375.

3. Die Geltendmachung des Anspruchs erfolgt im Wege der Rlage (GPO. § 24). Die Anordnungen aus Abs. 2 konnen sowohl durch Urtheil

als auch durch einstweilige Berfügung (CBD. §§ 935 ff.) erfolgen.

4. Mährend schwebender Immobiliarzwangsvollstreckung.

Zw. § 25. Ist zu besorgen, dass durch das Verhalten des Schuldners die dannasmässige Wirthschaft gefährdet wird, so hat das Vollstreckungsgericht

ordnungsmässige Wirthschaft gefährdet wird, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Massregeln anzuordnen. Das Gericht kann die Massregeln aufheben, wenn der zu deren Fortsetzung erforderliche Geldbetrag nicht vorgeschossen wird.

§ 1135. 1. Wegen ber von der Sypothet erfaßten Bubehörftuce vgl.

§§ 1120—1122.

2. Eine von Seiten der Gläubiger des Eigenthümers in die Zubehörftücke vorgenommene Modisiarzwangsvollstreckung verstößt gegen CBO. § 865 Ubs. 2 (zu §§ 1120 st.) und berechtigt den Hopothekengläubiger immer, d. h. auch wenn die Entsernung nicht gegen die Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtlickstreckung die Art und Weise der Zwangsvollstreckung (CBO. § 766). Liegen dei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung die Vorzaußsezungen des § 1135 vor — aber auch nur dann — so kann der Hopothekengläubiger auch gemäß §§ 1133, 1134 gegen den Eigenthümer bzw. den Dritten vorgehen, RG. 50 68 ZW. 1902 S. 122.

3. Wegen Schadensersat vgl. Note III 3 zu §§ 1120 ff.

§ 1136. 1. Diese Vorschrift trifft nur die zwischen dem Sigenthümer und dem Gläubiger als solchem getroffene Bereinbarung. Reine Bertragsstrafen

für Zuwiderhandlung § 344.

2. Die obligatorische Wirksamkeit von Beräußerungsbeschränkungen, welche zwischen dem Sigenthümer und einem Nichthypothekengläubiger vereinbart sind, wird durch § 1136 nicht berührt. Bgl. § 137. Sin auf andere Zwecke als auf Erweiterung des hypothekarischen Rechtes gerichtete Beräußerungsbeschränkung dürfte in ihrer obligatorischen Birkung nicht dadurch beeinträcktigt werden, daß sie einer Person gegenüber übernommen wird, die zusällig auch Hypothekengläubiger ist, 3. B. dem Verkäuser einer Parzelle, welchem sir das Restkausgeld Hypothek bestellt wird.

3. Unter Umftanden kann die Sicherung durch Eintragung eines Vorkaufs

§ 1137. Der Gigenthumer fann gegen die Spothet die dem V. Einreben geg. die Dppopersönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Burgen zustehenden Ginreben geltend machen. Stirbt ber persönliche Schuldner, so kann sich der Eigenthümer nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ist der Eigenthümer nicht der perfönliche Schuldner, so verliert er

eine Einrede nicht dadurch, daß diefer auf sie verzichtet.

rechts oder durch Bereinbarung der Fälligkeit der Hypothek im Falle des Berkaufs ober weiterer Belaftung erzielt werden. Bgl. KG. Jahrb. 12 347. 4. Vorbehalt für Rentengüter EG. Art. 62.

1. Die SS 1137—1139 betreffen lediglich die Hypothek, nicht 3m ss 1137—1139. auch die Grundschuld. Sie ftellen flar, welche Ginmendungen gegen die Geltendmachung der Hypothef aus der der Sypothef zu Grunde liegenden Forderung entnommen werden können. Wegen der dem Eigenthümer unabhangig pon biefer Forderung gegen die Spoothet zustehenden Ginmendungen vgl. zu § 1157.

2. Die §§ 1137—1139 betreffen ausschließlich ben binglichen Anspruch aus der Hypothet, nicht den persönlichen Anspruch aus der Forderung. Die dem persönlichen Schuldner zustehenden Einwendungen sind nach den für das betreffende Schuldverhältniß überhaupt maßgebenden Vorschriften ohne

Rücksicht auf §§ 1137—1139 zu beurtheilen.

3. Ueber die Begriffe "Einwendung" und "Einrede" vgl. Ginl. zur Auslegung des BBB. S. 5.

§ 1137. Die Hypothek kann nach § 1113 nur jur Befriedigung des Hy-Pothefberechtiaten wegen einer ihm zustehenden Forderung geltend gemacht werden. Wegen der Erstreckung des öffentlichen Glaubens des Grund= buchs auf die Forderung vgl. §§ 1138 f. Im Uebrigen ist zu unterscheiden, ob der Eigenthümer zugleich persönlicher Schuldner ist oder ob Eigenthümer und persönlicher Schuldner verschiedene Personen sind. Bgl. § 1143 Rote A I.

I. Gigenthumer und perfoulicher Schuldner Diefelbe Berfon.

Bit der Eigenthümer zugleich der perfonliche Schuldner, fo fann er die ihm gegen die perfonliche Forderung zustehenden Einwendungen und Ginreden ohne Weiteres auch gegenüber der dinglichen Klage geltend machen.

II. Berfonlicher Schuldner und Gigenthumer verfchiebene Berfonen.

1. Einwendungen gegen die Entstehung der Forderung (z. B. Richtigfeit bes zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts) oder gegen ben Fort = beftand ber Forderung (3. B. Erfüllung §§ 362-379) fann der Gigenthumer wie jeder Dritte geltend machen. Hierzu gehört namentlich auch die Gin-wendung, daß eine Berbindlichkeit in Folge einer seitens des persönlichen Schuldners bereits erfolgten Anfechtung ober Aufrechnung nicht zur Entstehung gelangt bzw. erloschen ift. (Bgl. Roten zu § 142, ferner Litelvorb. vor § 387 Rote 3.) — Bor erfolgter Ausübung der Anfechtungs: oder Auf: rechnungsbefugniß durch ben personlichen Schuldner vgl. ju 3.

2. Einreden des perfonlichen Schuldners.

Einreden des Schuldners, d. h. Gegenrechte des Schuldners, welche, ohne die Eristenz der Forderung an sich zu beeinträchtigen, den Schuldner berechtigen, die Leiftung zu verweigern, würden an sich dem Eigenthümer nicht zustehen (exceptio de iure tertii). Durch § 1137 wird der Eigenthümer zur Geltendmachung der dem persönlichen Schuldner gegen die Forderung zuftehenden Einreden berechtigt.

Ausgenommen sind

thet aus b. perfonlichen Schuldverhaltniffe.

a. die Einrede der Verjährung der perfönlichen Forderung § 223 Abf. 1; indeß wegen Rudftande von Zinsen und anderen wiederkehren= den Leiftungen § 223 Abf. 3.

VI. Deffentlicher Blaube

- § 1138. Die Vorschriften der §§ 891 bis 899 gelten für die Erstredung auf For- Sypothet auch in Ansehung der Forderung und der dem Gigenthumer berung u. Einreben. nach § 1137 zustehenden Einreden.
 - b. diejenigen Einreden, welche sich auf die Unzulänglichkeit des Vermögens des persönlichen Schuldners gründen. (Die Hypothet soll gerade eine von dem Vermögensftande des Schuldners unabhängige Sicherheit bieten.)
 - a. Die Einrede der beschränkten Erbenhaftung §§ 1975 ff. Der dingliche Anspruch wird auch nicht durch das Aufgebot der Nachlaßgläubiger betroffen § 1971; vgl. auch § 2016. Wegen einer nach dem Erbfall im Bege der Zwangsvollstredung oder der Arrestvollziehung erlangten Sypothet § 1990 Abs. 2 (vgl. KD. § 221).

3. Konfur 3. Absonderung. RD. § 47 (abgedruckt Abschnittvorb. vor

§ 873 Note II).

KO. § 221 Abs. 1. Auf Grund einer nach dem Eintritte des Erbfalls gegen den Nachlass erfolgten Massregel der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung kann abgesonderte Befriedigung nicht verlangt werden.

Zwangsvergleich. KD. § 193 Sat 2 (abgedruckt zu § 768).

3. Die aus § 770 fich ergebenden Ginreben.

a. Ginrebe, daß bem perfonlichen Schuldner ein Unfechtungsrecht gufteht (§§ 770 Abs. 1). Bgl. hierzu § 142 Note II.

b. Ginrede, daß dem perfonlichen Schuldner ein Aufrechnungsrecht gegenüber dem Gläubiger zusteht. Bgl. Titelvorb. vor § 387 Note 3.

4. (Abj. 2.) Bgl. § 768 Kbf. 2.

5. Der Ausgleich zwischen bem perfonlichen Schuldner und bem Eigenthümer, welcher mit einer gegen die personliche Forderung gerichteten Einwendung des personlichen Schuldners burchdringt, richtet fich

nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältniffe.

a. Dringt 3. B. ber Eigenthümer, welcher die Sypothekenforderung in Unrechnung auf ben Kaufpreis zur Erfüllung übernommen hat (§§ 416, 415 Abs. 3), mit einer Einwendung, welche schon zur Zeit der Erfüllungsübernahme begründet mar oder aus der Person des persönlichen Schuldners entnommen ift, durch, fo erwirbt zwar der Eigenthümer die Hypothek (§ 1163), der Kaufpreis ist aber insoweit nicht belegt und wird noch in der entsprechenden Sobe geschuldet. Ebenso wenn bei erfolgter Schuldübernahme die dem bisherigen Schuldner zustehenden Ginmendungen durchgreifen (§ 417).

b. War ber perfonliche Schuldner früher Eigenthümer bes Grundftucks und bestanden die Einwendungen gegen die Existenz der Forderung bereits zur Zeit seines Gigenthums, so mar die Sypothet ihm ichon als bem dermaligen Eigenthümer damals zugefallen (§ 1163 Abf. 1). Die Sypothek, welche fich gemäß § 1177 Abf. 1 in eine Grundschuld verwandelt hat, ift bei ihm verblieben; er fann dementsprechende Berichtigung des Grund-

buchs (§§ 894 ff.) verlangen. Bgl. § 1163 note A II 5 a 7. c. Befriedigt ber personliche Schuldner ben Gläubiger, so greift § 1164 ein.

Bal. dafelbft.

III. Recht des Eigenthümers, von dem Glaubiger den Bergicht auf die Sypothet wegen dauernd entgegenstehender Ginreden zu verlangen § 1169-

§ 1138. I. Erstreckung ber §§ 891—899 auf die Sypothek in Un-

fehung ber Forberung und ber Ginreben.

1. Die Vorschriften der & 891-899 (Bermuthung für die Richtigkeit des Grundbuchs, öffentlicher Glaube bes Grundbuchs, Berichtigung bes Grundbuchs, Widerspruch gegen den Inhalt des Grundbuchs) beziehen sich unmittel bar nur auf die im Grundbuch eingetragenen binglichen Rechte. Sie gelten beshalb unmittelbar zwar für die Sypothef als folche, d. h. für die Sypothef als ein das Grundstück belastendes dingliches Recht, nicht aber für bie ber Spothef zu Grunde liegende (§ 1113) perfonliche Forderung. Mut diese werden fie durch § 1138 erstreckt.

§ 1138.

2. Die Fassung, daß die Vorschriften für die Sppothet auch in Anfehung der Forberung und der Ginreden gelten, bringt jum Musdrude, daß die Erstredung sich nur auf den (dinglichen) hypothekari: ichen Anspruch, nicht aber auf das personliche Schuldverhaltnig bezieht. Megen der hierdurch ermöglichten Sypothek ohne persönliche Forderung ogl-3u II 2 b.

II. Die Anwendung ber §§ 891-899 auf die Sypothef in Anschung

der Forderung und der Ginreden.

1. § 891. Bermuthung für die Richtigfeit bes Grundbuchs. a. § 891 Abf. 1: Der Sypothekengläubiger braucht für die dingliche Klage die Entstehung der Forderung nicht zu beweisen, der Eigenthümer muß vielmehr die Nichteristenz beweisen. RG. 49 6, JB. 1901 S. 546 erachtet beim Nachweise, daß der Gläubiger zur Zeit der Eintragung die Darlehensvaluta nicht gezahlt hatte, die Bermuthung aus § 891 aus-geschlossen und legt dem Gläubiger die Beweislaft dafür auf, daß die Forderung in anderer Beise oder nachträglich durch Balutazahlung begrundet worden sei. Der Faffung bes § 891 entspricht es mehr, dem Sigenthumer die Biderlegung der Bermuthung, daß die Sypothetensforderung dem Glaubiger zustehe, in vollem Umfange also auch dahin aufzuerlegen, daß die Forderung nicht nachträglich oder in anderer Beife gur Entstehung gelangt ift. - Begen ber Aftivlegitimation val. ferner 3u § 1155. Ausnahme für die Briefhypothet bis zur Uebergabe bes Briefes an den Gläubiger § 1117 Note A I 1. — Auf die persönliche Schuldklage bezieht fich § 1138 überhaupt nicht, hier bleibt es bei ben Borschriften des Rechtes der Schuldverhältniffe.

b. § 891 Abs. 2: Ift die Hypothek gelöscht, z. B. ordnungswidrig nicht mitübertragen (GD. § 47, 3u § 875), so muß ber Hppothekengläubiger ben Fortbeftand der Forderung beweisen, auch wenn ihre Entstehung un:

bestritten ift.

2. §§ 892, 893. Deffentlicher Glaube bes Grundbuchs.

a. Die Erstreckung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs auf die Sypothet in Unsehung ber Forberung erlangt erft gegenüber einem rechtsgeschäftlichen Singularsuccessor bes ursprünglichen Sppothetengläubigers Bedeutung. Bahrend bem ursprünglichen Rehmer der Sypothet alle Ginwendungen entgegengeset werden konnen, bewirkt die Erftrechung bes § 892 auf bie Forberung, daß ber rechtsgeschäftliche Ermerber ber Spothef den dinglichen Anspruch in Ansehung der Forberung und der Ginreben, so erwirdt, wie derselbe durch das Grundbuch nachgewiesen wird, es sei denn, daß ein Widerspruch (§ 899) eingetragen oder dem Erwerber die Unrichtigkeit der Gintragung befannt ift. Wegen des für

den guten Glauben erheblichen Zeitpunfts vgl. § 892 Abi. 2.

b. In ber Sand best gutgläubigen Erwerbers fann fomit eine Sypothet für eine Forderung, welche nur in Unfehung der Sppothet als rechtsbeständig gilt, befteben, mabrend objektiv eine perfonliche Forderung, ju deren Befriedigung die Sypothet bienen konnte (§ 1113), nicht besteht (vgl. übrigens § 405). Die Supothet ift foldenfalls nicht als Grundschuld, sondern als Supothet mit einer nur relativ wirtsamen Forberung angusehen. Begen eine berartige Sypothet bleiben im Uebrigen alle Ginwendungen und Einreden, soweit fie nicht durch den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gededt werben, bestehen. (Beifpiel: Erwirbt ein rechtsgeschäftlicher Erwerber eine Kaufgelbhypothet in Kenntnig ber entgegenstehenden Ginrebe des nicht erfüllten Bertrags, aber gutgläubig hinsichtlich der begrundetermaßen stattgehabten Ansechtung, so bleibt trop objektiven Nichtvorhanden-seins einer Forderung dennoch die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bestehen. Der Sypothefengläubiger muß beshalb nachweisen, baß alles dasjenige geleiftet ift, mas zu leiften gewesen mare, wenn die Anfechtung nicht erfolgt mare.)

2. Wiberspruch wegen unterbliebener Dars lehenshingabe. § 1139. Ist bei der Bestellung einer Sypothet für ein Darlehen die Ertheilung des Sypothekenbriefs ausgeschlossen worden, so genügt zur Eintragung eines Widerspruchs, der sich darauf gründet, daß die Singabe des Darlehens unterblieben sei, der von dem Eigenthümer an das Grundbuchamt gerichtete Antrag, sosern er vor dem Ablauf eines Monats nach der Eintragung der Sypothek gestellt wird. Wird der Widerspruch innerhalb des Monats eingetragen, so hat die Eintragung die gleiche Wirkung, wie wenn der Widerspruch zugleich mit der Sypothek eingetragen worden wäre.

c. § 893 betrifft gutgläubige Rechtsgeschäfte mit einem als Gläubiger eingestragenen Nichtberechtigten.

3. §§ 894-899: Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs und auf Eintragung eines Widerspruchs, wenn die Eintragung in Ansehung der Forderung oder der gegen dieselbe bestehenden Einreden nicht richtig oder nicht vollständig ift.

III. Ausgleichsanspruch bei Rechtsverlust bes Berechtigten in Folge mirfsamer Berfügung burch ober wirksamer Leistung an den Nichtberechtigten,

§ 816.

IV. Ginfdränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs.

1. Bei Richtübereinstimmung zwischen Inpothekenbrief und Grundbuch vgl. § 1140. Bgl. hierzu auch § 1116 Rote A I 4.

2. Hinfichtlich der Forderung für die rudftandigen und laufenden Binfen

vgl. § 1158.

3. Auf die Sicherungshypothek findet § 1138 keine Anwendung, § 1185. § 1139. 1. Durch § 1139 wird in Abänderung des § 899 die Eintragung des Widerspruchs von der Mitwirkung des Prozekgerichts unabhängig gemacht.

2. Die Borichrift bezieht sich nur auf die Darlehenshppothek, vgl. §§ 607 ff., und nur auf die Ginrebe ber nicht gewährten Darlehensvaluta.

Bgl. hierzu § 607 Note 2c.

3. Antrag und Gintragung.

a. Der grundbuchmäßigen Form bedarf der Antrag nicht, da durch den Antrag eine zu der Sintragung erforderliche Erklärung nicht ersetzt werden soll. GD. §§ 30, 29 (§ 873 Rote A II).

b. Friftgemäße Stellung des Antrags.

Der Antrag muß innerhalb Monatsfrift (§§ 187 Abs. 1, 188) gestellt sein. Wirksamwerden § 130 Abs. 3. Dem nach Ablauf der Frist gestellten Antrag ist nicht stattzugeben, vielmehr findet fortab § 899 Ans

wendung.

e. Fristgemäße Eintragung. Boraussetzung für die rückwirkende Kraft des Widerspruchs ist Eintragung innerhalb der Frist (§§ 187 Abs. 1, 188). Die Eintragung kann zwar auch noch nach Ablauf der Frist erssolgen, wenn der Antrag rechtzeitig (vgl. zu b) gestellt war. Sie wirkt dann aber nur vom Tage der Eintragung ab. Berspätete Eintragung macht nach allgemeinen Grundsägen schadensersatzpslichtig. § 839; &D. § 12 (zu § 89).

4. Unbegründeter Widerfpruch.

a. Der Hypothekengläubiger hat die Klage auf Berichtigung des Grundbuchs § 894. Gegenüber der Sintragung der Darlehensforderung (§ 891) bleibt der Eigenthümer trot des eingetragenen Widerspruchs dafür beweispflichtig, daß die Valuta nicht gezahlt ift (vgl. § 607). Der Widerspruch erhält dem Eigenthümer lediglich die Einwendung der nicht gezahlten Baluta auch dem gutgläubigen Zessioner der Darlehenshypothet gegenüber. — Demgegenüber liegt dem Gläubiger der Beweis ob, daß eine andere rechtsgültige Forderung vorhanden ist, die durch die Hypothek

\$ 1140. Coweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs aus bem Sypothekenbrief oder einem Bermerk auf dem Briefe hervorgeht, ift Die Berufung auf Die Borfdriften ber §§ 892, 893 ausgeschloffen. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe ober einem Bermert auf dem Briefe hervorgeht, fteht einem im Grundbuch eingetragenen Widerspruche gleich.

3. Beseitigung b. öffentlichen Glaubens burch den Inhalt des Supothetenbriefs.

8 1141. Sangt die Falligkeit der Forderung von einer Rundi- VII. Rundigung ber Sypogung ab, fo ift bie Rundigung fur bie Sypothet nur wirtfam, wenn fie von dem Glaubiger dem Eigenthümer oder von dem Eigenthümer dem Gläubiger erklärt wird. Bu Gunften des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ift, als der Eigenthümer.

Sat der Eigenthümer feinen Wohnsit im Inland oder liegen die Boraussetzungen bes § 132 Abs. 2 vor, so hat auf Antrag bes

gefichert werben foll und der letteren die zur Bültigfeit erforderliche materielle Unterlage giebt, vgl. § 607 Note 3 d.

b. Der Schadenserfaganfpruch gegen ben Gigenthumer, der die Gintragung des unbegrundeten Wiberfpruchs herbeiführt, richtet fich nach ben allgemeinen Borschriften ber §§ 823 ff.

5. Briefhapothef.

Ift die Ertheilung eines Hypothekenbriefs nicht ausgeschloffen (§ 1116), fo ift die Gintragung des Widerspruchs megen nicht empfangener Darlebensvaluta nicht nach § 1139, wohl aber nach Maßgabe ber §§ 899, 1138 zu-läffig. Der Eigenthümer kann sich badurch schüken, daß er ben ihm von dem Grundbuchamt ausgehändigten Hypothekenbrief (GD. § 60 zu § 1117) dem Sypothetengläubiger erft gegen Empfang der Baluta übergiebt, § 1117.

6. Auf Sicherungshypothefen ift § 1139 nicht anwendbar, § 1185. Der Widerspruch murbe in diesem Falle gegenstandslos sein, weil der Gläubiger zur Geltendmachung der Sypothek sein Forderungsrecht nachzuweisen hat, § 1185 Abs. 2.

§ 1140. A. Sypothef. I. Wegen der Acbereinstimmung des Sypothekenbriefs mit dem Grund-

buche vgl. zu § 1116 Rote A I 4.

2. Der Inhalt des Sypothekenbriefs fann zwar nicht Dedung gegen den Inhalt des Grundbuchs gemahren, wohl aber im einzelnen Falle die Berufung auf den öffentlichen Blauben bes Grundbuchs ausschließen. Bgl. § 1116 Note A I 4-

3. Der Bermert auf dem Briefe (3. B. Bermert theilmeifer Befriedi: gung § 1145, Bermert eines Beraugerungsverbots vgl. ferner § 1157) bedarf an sich keiner Form und kann auch privatschriftlich sein. Uebertragung der Bermerke auf den neuen Brief bei Erneuerung deffelben, GD. § 68 (3u

\$ 1162).

4. Die Ausschließung der Berufung auf §§ 892, 893, fowie die Bleich= ftellung des auf dem Briefe vermerften, mit dem im Grundbuch eingetragenen Biderspruche gilt nicht nur für das dingliche Recht als folches, fondern auch für die Sypothet in Unsehung der Forderung, § 1138.

B. Grundichuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) sautet § 1140: Soweit die Unrichtigkeit des Grundbuchs aus dem Grundschuldbrief oder einem Bermerk auf bem Briefe hervorgeht, ift die Berufung auf die Borichriften der §§ 892, 893 ausgeschloffen. Ein Biberspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, der aus dem Briefe oder einem Bermerk auf dem Briefe hervorgeht, fteht einem im Grundbuch eingetragenen Biderfpruche gleich.

Gläubigers bas Amtsgericht, in beffen Bezirke bas Grundstück liegt, bem Gigenthümer einen Bertreter zu bestellen, bem gegenüber die Ründigung des Gläubigers erfolgen fann.

VIII. Befriedigung des Blanbigers. Eigenthümers.

§ 1142. Der Gigenthumer ift berechtigt, den Glaubiger zu be-1. Befriedigungerecht d. friedigen, wenn die Forderung ihm gegenüber fällig geworden oder wenn der perfonliche Schuldner gur Leiftung berechtigt ift.

Die Befriedigung fann auch burch Binterlegung oder durch Auf-

rechnung erfolgen.

§ 1141. A. Hypothek.

I. Kündigung der Hypothet (vgl. § 1160 Abf. 2).

1. Abf. 1 Sat 1 nimmt, wenn der perfonliche Schuldner und der Gigen= thumer verschiedene Personen sind, der Kündigung der personlichen Forderung die Wirksamkeit hinsichtlich der Sypothek, unbeschadet bes aus § 1142 fich ergebenden Rechtes des Gigenthumers, die Hypothek bei Fälligkeit der persönlichen Forderung zu zahlen. 2. Abs. 1 S. 2 erweitert in Betreff der Kündigung zu Gunsten

des Snpothefengläubigers

a. Die Bermuthung des § 891. Der Nachweis, daß ber eingetragene Gigenthumer nicht ober nicht mehr Gigenthumer fei, ift ausgeschloffen;

b. die Vorschrift des § 893: Gin Widerspruch gegen bas Eigenthum des eingetragenen Eigenthumers oder die Kenntniß des Gläubigers von dem Richteigenthume besselben nimmt der Kündigung nicht die Birkfamkeit.

Der als Eigenthümer jeweilig Gingetragene gilt für die Kündigung dem Gläubiger gegenüber schlechthin als Eigenthümer, mag die Kündigung von dem Einen oder von dem Anderen ausgehen. Bgl. die entsprechende Borschrift für die Rechtsverfolgung § 1148.

3. (Abs. 2.) Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 (öffentliche Zustellung

einer Willenserklärung) find

a. nicht auf Fahrlässigfeit beruhende Unkenntnig über die Person des eingetragenen Eigenthümers (z. B. Erben bes eingetragenen Eigenthümers);

b. Unbefanntheit des Aufenthalts des Gigenthumers;

c. Das Berfahren richtet sich nach Fr. vgl. Fr. § 1.

II. Die Wirfung der ftattgehabten Ründigung.

Die einmal wirksam gewordene Ründigung bleibt, ohne daß fie im Grundbuch eingetragen zu sein braucht (vgl. DTr. 39 138 ff.), wirksam sowohl für und gegen den Rechtsnachfolger des Hypothekengläubigers als auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigenthumers. Gine Befonder: heit besteht nur zu Bunften bes Erftehers 3m. § 54.

Zw. § 54. Die von dem Gläubiger dem Eigenthüumer oder von diesem dem Glänbiger erklärte Kündigung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld ist dem Ersteher gegenüber nur wirksam, wenn sie spätestens in dem Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten erfolgt

und bei dem Gericht angemeldet worden ist.

Das Gleiche gilt von einer aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Thatsache. in Folge deren der Anspruch vor der Zeit geltend gemacht werden kann,

III. Auf die Sicherungshypothet ift § 1141 nicht anwendbar, § 1185.

B. Grundichuld. Sonberregelung § 1193.

§ 1142. A. Sypothef.

Der Gigenthumer als folder, d. h. wenn er nicht jugleich perfonlicher Schuldner ift, ift nicht zur Befriedigung des Hypothekengläubigers verpflichtet; er muß nur die Zwangsvollstreckung in das Grundstück dulden (vgl. Abschnittsvorb. vor § 1113 Rote B II). Das ihm zur Abwendung der Zwangsvollstreckung durch § 1142 beigelegte Befriedigungsrecht ift begründet, sowohl wenn die Fälligkeit ihm gegenüber (§ 1141) eingetreten,

§ 1143. Ist der Eigenthümer nicht der persönliche Schuldner, so 2 Uebergang der Forbet, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. geht, soweit er den Gläubiger befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Borschriften bes § 774 Abf. 1 finden entsprechende Unwendung.

Besteht für die Forderung eine Gesammthppothet, so gelten für

thilmer, ber nicht per= fonlider Schuldner ift.

diese die Borschriften bes § 1173.

als auch wenn der persönliche Schuldner zur Leistung berechtigt ift. Bgl. § 271.

Der Sprothekengläubiger darf die Befriedigung durch den Eigenthumer felbst dann nicht ablehnen, wenn der perfonliche Schuldner ber Bahlung widerspricht. Bgl. § 267. 3. (Ubf. 2.) Bgl. § 267 Rote 1a. Die Boraussetzungen

a. der Hinterlegungsbefugniß §§ 372 ff.; b. der Aufrechnung § 387. Die Aufrechnungsbefugniß des Eigenthumers bezieht fich nur auf eine bem Gigenthumer felbst gegen ben Glaubiger Buftehende Forderung. Wegen der dem Gigenthumer mit Rudficht auf Die Aufrechnungsbefugniß bes personlichen Schuldners zuftehende aufschiebenden Ginrede vgl. §§ 1137, 770 Abf. 2.

4. Reine Aufrechnungsbefugniß bes Spothefengläubigers gegenüber bem Sigenthumer, der nicht personlicher Schuldner ift. Bgl. Abschnittsvorb, vor

§ 1113 Note B II 2.

5. Gin allgemeines Recht jedwedes Dritten, den Gläubiger unter Erwerb der Forderung ju befriedigen, befteht nicht; vgl. hieruber § 267 Rote 1. Es wird fich beshalb empfehlen, um die unmittelbare Uebertragung von bem bisherigen Sypothefengläubiger an den neuen Beldgeber ficherzuftellen, als Bahlungsmodalität aufzunehmen, daß die Jahlung von Seiten eines Dritten geleistet werden kann, welchem auf Berlangen des Sigenthumers auf beffen Koften die Sypothekenforderung Bug um Bug ohne Gemährleistung abgu-treten ift. — Ift eine folde Rlaufel nicht vorhanden, fo kann schlimmften Falles — abgesehen von der in Frage kommenden Anwendbarkeit bes § 226 - die Schaffung eines Ablösungsrechts gemäß § 1150 eine Handhabe bieten, den bisherigen Glaubiger zur Uebertragung der Forderung geneigt zu machen.

B. Grundichuld. Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1142:

Der Gigenthumer ist berechtigt, ben Glaubiger zu befriedigen, wenn die Grundschuld fällig geworden ist. Die Befriedigung kann auch durch Hinters legung oder durch Aufrechnung erfolgen.

§ 1143. A. Hypothef.

I. Befriedigung des Glänbigers burch ben Gigenthumer, welcher nicht perfoulider Schuldner ift. Abgefeben von ber Beftellung einer Sppothet für fremde Schuld (§ 1113 Rote III 1), tritt ber Hauptfall für die Berichiedenheit ber Berfonen bes Gigenthumers und bes perfonlichen Schuldners dadurch ein, daß ber Gläubiger die Schuldubernahme von Seiten des Grund-

ftückserwerbers (§§ 415, 416) nicht genehmigt.
1. Die Forberung und damit die Hypothek (§§ 1153 Abs. 1, 889) geht, foweit (vgl. gu 4 und 5) die Befriedigung erfolgt, fraft Befeges auf den Gigenthumer über. (Fall ber Sypothet bes Gigenthumers i. G. bes § 1177

Abs. 2, vgl. daselbst Note II.)

2. Ginmendungen bes Schuldners aus einem zwifden ihm und dem Eigenthumer beftehenden Rechtsverhaltniffe bleiben unberührt. Bgl. gu § 774 Note 4.

3. Dem Gigenthumer fteht ber Unfpruch auf Berichtigung bes Grundbuchs (§ 894, Sicherung durch Widerspruch § 899) zu. Bgl. ferner § 1144. 4. Bei vollständiger Befriedigung des Gläubigers val. wegen des

- 8. Berausgabe bes Sypo.
- 4. Theilweise Befriedi= tenbrief.
- § 1144. Der Eigenthümer fann gegen Befriedigung bes Glau= thetenbriefs 2c. bei bigers die Aushändigung des Hypothefenbriefs und der fonstigen Ursgandl. Befriedigung. funden verlangen, die zur Berichtigung des Grundbuchs ober zur Löschung der Sprothek erforderlich sind.
- § 1145. Befriedigt der Gigenthumer den Glaubiger nur theil= gung. Vermert auf d. weise, so kann er die Aushändigung des Hypothekenbriefs nicht verrichtigung des Grunds langen. Der Gläubiger ist verpflichtet, die theilweise Befriedigung auf buchs. Theilmpothe bem Briefe zu vermerken und den Brief zum Zwede der Berichtigung des Grundbuchs oder der Löschung dem Grundbuchamt oder zum 3mede der Berftellung eines Theilhppothekenbriefs für ben Gigenthumer der zuständigen Behörde oder einem zuständigen Rotare vorzulegen.

Anspruchs auf Herausgabe des Hypothekenbriefs und Berichtigung des Grundbuchs § 1144.
5. Theilweise Befriedigung bes Gläubigers (vgl. § 266).

a. Der Uebergang fann nicht jum Rachtheile des Gläubigers geltend gemacht werden (§ 774), d. h. dem Gläubiger verbleibt der Bor= rang für den nicht getilgten Theil, vgl. §§ 774 Note 3, 412 Note 3.

b. Bermerk auf dem Sypothekenbriefe, Theilhypothekenbrief, Grund-

buchberichtigung § 1145.

c. Befriedigung nur wegen der Zinsforderung § 1145 Abs. 2. d. Wegen der Amortisationsdarlehen der landschaftlichen oder ritterschafts lichen Areditanftalten (GG. Art. 167) vgl. AG. Jahrb. 20 A 206.

6. Auch die Befriedigung aus dem Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 1147) ist ein Fall der Befriedigung durch den Eigenthümer. Zwar erlischt in biesem Falle die Hypothet § 1181, die per-sönliche Forderung geht indeß gemäß § 1143 nach Maßgabe der erfolgten Befriedigung auf den Gigenthumer über.

7. (Abs. 2.) Begen der Gesammthypothek vgl. zu § 1173.

II. Befriedigung des Gläubigers durch den Gigenthumer, welcher perfönlicher Schuldner ift, vgl. gu § 1163.

B. Grundschuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1143:

Soweit der Eigenthümer den Glaubiger befriedigt, geht die Grundschuld auf ihn über. Im Falle theilweiser Befriedigung kann der dem Eigenthümer zufallende Theil der Grundschuld nicht zum Nachtheile des dem Gläubiger verbleibenden Theiles geltend gemacht werden (§ 774 Abs. 1).

Für eine Gesammtgrundschuld gelten die Vorschriften des § 1173.

\$ 1144. A. Suppothet.
1. Die Aushandigung bes Suppothekenbriefs und ber sonstigen Urkunden (vgl. § 1155) hat Jug um Zug gegen Zahlung zu erfolgen. (Bei

Theilzahlung § 1145.)

2. Die Berichtigung bes Grundbuchs (§ 894) geht auf Umschreibung der Hypothek auf den Namen des Eigenthümers (§ 1143). Der bisherige Glaubiger ift gemäß § 894 zur Erklarung feiner Zustimmung verpflichtet; indeß fann die Berichtigung ohne Ginwilligung des eingetragenen Gläubigers geschehen, wenn die Unrichtigkeit bes Grundbuchs, 3. B. durch Borlegung der Duittung (in grundbuchmäßiger Form [GD. § 29] nachgewiesen wird GD. § 22 zu § 894). Die Roftenpflicht bes Eigenthumers ergiebt § 897.

3. Wegen des entsprechenden Anspruchs des personlichen Schuldners § 1167.

B. Grundichuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1144: Der Gigenthümer kann gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung des Grundschuldbriefs und der sonstigen Urfunden verlangen, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Grundschuld erforderlich find.

Die Borschrift des Abs. 1 Sat 2 gilt für Binsen und andere Nebenleiftungen nur, wenn sie später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem ber Gläubiger befriedigt wird, oder dem folgenden Bierteljahre fällig werben. Auf Koften, für die bas Grundftud nach § 1118 haftet, findet die Borschrift feine Anwendung.

8 1146. Liegen dem Eigenthumer gegenüber die Borausfetzungen 5. Bergug des Gigenvor, unter benen ein Schuldner in Berzug fommt, fo gebühren bem

Bläubiger Berzugszinsen aus dem Grundftude.

thumers.

S 1145. A. Hypothek. 1. Wegen bes Erwerbes ber Hypothek burch ben Gigenthümer im Umfange ber Befriedigung § 1143; insbesondere baselbst Note A 1 5. 2. Der Bermert auf bem Hypothekenbriefe schließt die Berufung auf ben

öffentlichen Glauben des Grundbuchs aus, § 1140.

3. Wegen der Berichtigung des Grundbuchs ogl. zu § 1144 Rote 2.

4. Theilhypothekenbrief GD. § 61, abgedruckt zu § 1152.

5. (Abf. 2.) Die in Abf. 1 bem Eigenthumer gemahrten Sicherungsmaß: regeln gegen nochmalige Inanspruchnahme burch einen gutgläubigen Zeffionar (§ 1140) find für die in Abs. 2 bezeichneten Ansprüche gegenftandslos, ba für diese Bingen und Nebenleiftungen bas Pringip bes öffentlichen Glaubens bes Grundbuchs eingeschränkt ift und die allgemeinen Grundfate des Obligationenrechts maßgebend find (§ 1158). Für die Rosten der Kündigung und Rechts-verfolgung (§ 1118) ergiebt sich dasselbe aus § 1159.

6. Entsprechende Anmendbarteit bes § 1145 für die Fälle ber §§ 1150,

1167. 1168 Abi. 3.

B. Grundschuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1145:

Befriedigt der Eigenthümer den Gläubiger nur theilweise, so kann er die Aushändigung des Briefes nicht verlangen. Der Gläubiger ift verpflichtet, die theilweise Befriedigung auf dem Briefe zu vermerken und den Brief zum 3mede der Berichtigung des Grundbuchs oder der Lofchung dem Grundbuchamt ober jum Zwede ber Berftellung eines Theilgrundschuldbriefs für ben Eigenthümer der guftandigen Behörde oder einem guftandigen Rotar poraulegen.

Die Borschrift des Abs. 1 Sat 2 gilt für Binsen und andere Rebenleiftungen nur, wenn fie fpater als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Gläubiger befriedigt wird, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werben. Auf Roften, für die das Grundfrud nach § 1118 haftet, findet die

Borschrift feine Anwendung.

§ 1146. A. Snpothek.

1. Die besondere Berüdfichtigung ber Berzugszinsen in § 1146 hat ihren Grund barin, bag ber Gigenthumer als folder nicht gur Bahlung, fonbern nur zur Duldung der Zwangsvollstreckung (vgl. Abschnittsvorb. vor § 1113 Rote B II 1 und 3) verpflichtet ist. § 1146 regelt das Rechtsverhältniß hinstichtlich der dinglichen Haftung des Grundstücks für Berzugszinsen so, wie wenn ber Eigenthümer perfonlich die Summe ichuldete.

2. Die Boraussepungen bes Berzugs §§ 284 ff. Berzugszinsen 4 pCt., unbeschabet bes Fortbezugs höherer Zinsen auf Grund bes konkreten Schuld-verhältnisses § 288. — Die regelmäßige Verzugsvoraussetzung ber Mahnung wird bei Spothefen mit Rudfict auf § 284 Abf. 2 (talendermäßige Beftimm:

barkeit der Fälligkeit) nur ausnahmsweise erforderlich sein.

3. Beitere Schabensersatanspruche wegen Berzugs außer ben Bimen fallen nicht unter § 1146.

B. Grundichuld.

Für bas Recht ber Grundschuld (§ 1192) bleibt § 1146 unmittelbar anwendbar.

6. Befriedigung aus bem Grundftude.

\$ 1147. Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundstück und den Gegenständen, auf die sich die Sypothek erstreckt, erfolgt im Wege der Zwangsvollstredung.

7. Rechtsverfolgung ge-

§ 1148. Bei ber Verfolgung des Rechtes aus der Sypothek gilt gen den Eigenthumer. Bu Bunften des Gläubigers derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthumer eingetragen ift, als der Eigenthumer. Das Recht bes nicht eingetragenen Gigenthumers, die ihm gegen die Sypothet zustehenden Einwendungen geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 1147. A. Sypothef.

Die Vorschrift ift eine absolute. Bgl. wegen der Revenuenhypothet § 1113 Note I 3. Wegen der gegen den gesetzlichen Inhalt bes hypothetarischen Anspruchs verstoßenden Berträge vgl. zu § 1149.

2. Wegen des hypothekarischen Anspruchs und seiner prozessualen Behandlung val. Abschnittsvorb. vor § 1113 Rote B III. Der Klagantrag wird am angemeffenften mit den Worten des Gesetzes (§ 1113) dahin formulirt, den

Beklagten zur Zahlung aus dem Grundftude zu verurtheilen.

3. Die Zwangsvollstreckung kann nach Bahl des Gläubigers stattfinden a. in das Grundstück,

b. in die Gegenstände, auf welche sich die Hypothek erstreckt, §§ 1120 ff.

Der Hypothekengläubiger ist somit nicht auf die Immobiliarzwangsvollftredung beschränkt, fondern tann fich aus den mithaftenden Begenständen auch nach Maßgabe der Mobiliarzwangsvollstredung, insbesondere also durch Pfändung und Neberweifung von Mieth: und Pachtzinsforderungen befriebigen, vgl. indeß § 1124 Abf. 2. Wegen Zubehörstüde vgl. CPD. § 865 Abf. 2 (zu §§ 1120 ff.), wegen ungetrennter Früchte CPO. § 810 (zu § 94). c. 3mangevollstredung in bas unbewegliche Bermogen, CPD.

§ 865 (abgedruckt zu §§ 1120 ff.).

a. Bubehörftude. Giner gegen das Berbot bes § 865 Abf. 2 erfolaten Pfändung von Bubehörstücken (§§ 97, 98) konnen die Sypotheten= gläubiger gemäß CPD. § 766 (Art und Beise der Zwangsvollstreckung) widersprechen. Bal. Note III 3 zu & 1120 ff.

3. Lom Boden noch nicht getrennte Früchte CPD § 810 (zu § 94). d. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grund:

ftücks. CPO. § 869. Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Geset über die Zwangsversteigerung und die Zwangsvers waltung vom 24. März 1897 (RGBl. S. 97 ff.). Endgültige Faffung vom 20. Mai 1898 (RBBl. G. 713 ff.).

B. Grundschuld. 1. Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1147:

Die Befriedigung des Gläubigers aus dem Grundftud und den Gegenftänden, auf die sich die Grundschuld erstreckt, erfolgt im Wege der Zwangs: vollstreckung.

2. Begen ber Zwangsvollstreckung aus der Eigenthümergrundschuld vgl.

\$ 1197.

§ 1148. A. Hypothek.

1. Sat 1 (vgl. § 1141). Nach CPD. § 750 Abs. 1 darf die Zwangsvoll= streckung nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche fie ftattfinden foll, in dem Urtheil oder in der demfelben beigefügten Bollftredungsflausel namentlich bezeichnet find. § 1148 Sat I will verhindern, daß der nicht eingetragene mahre Gigenthümer aus bem formalen Grunde, daß das Urtheil nicht gegen ihn ergangen und er nicht gemäß CPD. § 750 als Schuldner in dem Urtheile bezeichnet ift, die Zwangsvollstredung gemäß CPD. § 766 (Erinnerung gegen die Art und Beise der Zwangsvollstreckung) hintertreiben fonne.

§ 1149. Der Eigenthumer kann, folange nicht die Forderung ihm gegenüber fällig geworben ift, bem Gläubiger nicht bas Recht einraumen, jum 3mede der Befriedigung die Uebertragung bes Gigenthums an bem Grunbftude ju verlangen oder die Beräußerung bes Grundftiids auf andere Beife als im Wege ber Zwangsvollftredung zu bewirken.

Berlangt der Gläubiger Befriedigung aus dem Grund= 9. Ablöfungsrecht. \$ 1150. ftude, fo finden die Borfcbriften ber §§ 268, 1144, 1145 entsprechende

Anwendung.

8. Befdrantung ber Bertragsfreiheit hinficht lich b. Befriedigungs=

B. Grundichuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1148: Bei der Berfolgung des Rechtes aus der Grundschuld gilt zu Gunften des Bläubigers berienige, welcher im Grundbuch als Gigenthumer eingetragen ift, als Gigenthumer. Das Recht bes nichteingetragenen Sigenthumers, Die thm gegen die Grundschuld guftebenden Ginwendungen geltend gu machen, bleibt unberührt.

§ 1149. A. Supothef.

1. Die Ungulaffigfeit einer binglichen Belaftung bes Grundftude mit bem in § 1149 ermahnten Inhalt ergiebt fich aus bem Gefichtspunkte, baß darin eine Ueberschreitung des gesetlich julaffigen Maximalinhalts der Supothet liegen wurde. Darüber hinaus verbietet § 1149, und zwar nur für die Zeit vor der dem Eigenthumer gegenüber eingetretenen Fälligkeit, obligato: rische Bertrage Dieses Inhalts (vgl. § 1141).

2. Durch § 1149 wird bie vormertungsfahige Bereinbarung (§ 883 Abf. 1 Say 2), daß im Falle nicht punttlicher Zahlung bes durch Sopothet geficherten Raufgelbes bas Eigenthum an ben Beraugerer gurudfallen folle, nicht aus-

geschloffen (vgl. § 360).

B. Grundidulb.

Für das Recht der Grundschulb (§ 1192) lautet § 1149: Der Sigenthümer fann vor dem Eintritte der Fälligkeit der Grundschuld dem Gläubiger nicht das Recht einräumen, zum Zwecke der Befriedigung die Uebertragung bes Gigenthums an bem Grundstücke zu verlangen ober bie Beräußerung bes Grundstücks auf andere Beise als im Bege ber 3mangs: vollstreckung ju bewirken.

§ 1150. A. Sypothef.

Das Ablöfungsrecht (vgl. § 268) entfteht gegenüber dem Sypothetenaläubiger nicht erft, wie nach § 268, mit bem Beginne ber 3mangevollftredung, jondern mit bem gerichtlichen oder außergerichtlichen Berlangen des Blaubigers, aus dem Grundstücke befriedigt zu werden (vgl. Abschnittvorb. Rote B II 1). Als Berlangen ber Befriedigung aus dem Grundftude wird icon bas an ben Eigenthumer als folden gerichtete Berlangen ber Befriedigung aufgefaßt werben muffen.

2. Das Ablöfungsrecht fteht Jebem gu, ber im Falle ber Zwangsvollstreckung ein Recht an dem Grundftuck ober, wie namentlich der Miether und Buchter 3m § 57 (gu §§ 571 ff.), ben Befit bes Grundftud's verlieren murbe,

§ 268.

^{2.} Sat 2 ftellt flar, daß die Vorschrift bes Sat 1 eine formale ift und daß das gegen den eingetragenen Richteigenthumer ergangene Urtheil gegen ben mahren, aber nicht eingetragenen Gigenthumer Rechtstraft nicht erlangt und die Geltendmachung ber ihm gegen die Hypothet zustehenden Ginmens bungen nicht ausschließt. Der mahre Sigenthumer kann seine Einwendungen als Rebenintervenient (CPD. § 66) oder auf Grund seines Gigenthums mit ber Widerspruchsklage gemäß CPO. § 771 geltend machen.

^{3.} Bulaffigfeit ber Aufrechnung und Sinterlegung § 268 Abf. 2.

IX. Theilung &., forberung.
1. Rung der Theilhnvotheffen.

§ 1151. Wird die Forderung getheilt, so ist zur Aenderung des Rangverhältniffes der Theilhppotheken unter einander die Zustimmung des Eigenthümers nicht erforderlich.

2. Theilhnpothefenbrief.

§ 1152. Im Falle einer Theilung der Forderung fann, fofern nicht die Ertheilung des Sypothekenbriefs ausgeschloffen ift, für jeden Theil ein Theilhypothekenbrief hergestellt werden; die Zustimmung des Eigenthümers des Grundstücks ift nicht erforderlich. Der Theilhypothekenbrief tritt für den Theil, auf den er fich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes.

4. Mit der Befriedigung und im Umfange derfelben geht die Forderung gemäß § 268 Abs. 3 und dementsprechend die Sypothet (§ 1153) auf den Befriedigenden über.

5. Anspruch auf Aushändigung des Sypothekenbriefs und sonstiger Urfunden §§ 1150, 1144. Wegen Berichtigung des Grundbuchs (§ 894) vgl.

§ 1144 Note 2.

6. Befriedigung des Gläubigers wegen einer Theilforderung, wenn nur Befriedigung wegen eines Theilbetrags verlangt worden ift. § 268 Abs. 3. -Theilhnpothekenbrief § 1145. Borrang des dem Gläubiger verbleibenden Reftbetrags § 268 Abf. 3 Sat 2.

7. Zahlung nach Beginn der Berfteigerung.

Zw. § 75. Zahlt nach dem Beginne der Versteigerung der Schuldner oder ein Dritter, der berechtigt ist, den Gläubiger zu befriedigen, den zur Befriedigung und zur Deckung der Kosten erforderlichen Betrag an das Gericht, so wird das Verfahren einstweilen eingestellt.

B. Grundschuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) ift § 1150 unmittelbar anwendbar.

§ 1151. A. Sypothek.

Rach § 1151 ist für die (die Rechtsstellung des Eigenthümers nicht berührende) Rangänderung der Theilhppotheken unter einander die Zustimmung bes Eigenthümers (§ 880 Abf. 2 Sat 2, 3) nicht erforderlich. Im Uebrigen bleibt § 880 anwendbar, so daß insbesondere also Einigung und Eintragung Erforderniffe ber Ranganderung find.

B. Grundschuld.

Für das Recht der Grundschulb (§ 1192) lautet § 1151: Wird die Grundschuld getheilt, so ist zur Aenderung des Rangverhältenisses der Theile unter einander die Zustimmung des Eigenthümers nicht erforderlich.

§ 1152. A. Hypothek. 1. Die Herstellung eines Theilhypothekenbriefs ist keineswegs obligatorisch, weder nach dem materiellen Rechte (§ 1152), noch auch als formale Boraus= setzung der grundbuchlichen Eintragung einer Theilabtretung. Diese Ein= tragung erfordert lediglich außer der beglaubigten Abtretungserklärung oder Sinwilligung (GO. §§ 19, 26, vgl. zu § 1154) die Vorlegung des Sopotheken-briefs, KG. Jahrb. 21 A 330; OLG. 2 273. Bgl. auch zu § 1176. — Wegen der Uebertragung der Theilbriefhypothek ohne Theilhypothekenbrief val. § 1154 Note I 1e.

GO. § 61. Ein Theilhypothekenbrief kann von dem Grundbuchamt, einem

Gericht oder einem Notar hergestellt werden.

Der Theilhypothekenbrief muss die Bezeichnung als Theilhypothekenbrief sowie eine beglaubigte Abschrift der im § 56 Satz 2 [34 § 1116 A I] vorgesehenen Angaben des bisherigen Briefes enthalten, den Theilbetrag der Hypothek, auf den er sich bezieht, bezeichnen sowie mit Unterschrift und Siegel versehen sein. Er soll ausserdem eine beglaubigte Abschrift der sonstigen Angaben des bisherigen Briefes und der auf diesem befindlichen Vermerke enthalten. Eine mit dem

§ 1153. Mit der Uebertragung der Forderung geht die Sypothet X. Uebertragung der forauf den neuen Glaubiger über.

Die Forderung kann nicht ohne die Hypothek, die Hypothek kann nicht ohne die Forderung übertragen werden.

berung. Untrennbarteit von Forderung und Sypo-

bisherigen Briese verbundene Schuldurkunde soll in beglaubigter Abschrift mit dem Theilhypothekenbriefe verbunden werden.

Die Herstellung des Theilhypothekenbriefs soll auf dem bisherigen Briefe ver-

merkt werden.

2. Die Theilung kann auch so vorgenommen werden, daß der eine Theil nur die Jinssorberung umfaßt. Alsdann kann ein Theilhnpothekenbrief über die Zinsen hergestellt werden. Bgl. § 1154 Rote A VI.

3. Ausschließung der Ertheilung eines Sypothefenbriefs und nachträgliche

Aufhebung ber Ausschließung § 1116.

4. Die Pfändung eines Theilbetrags einer Spothet fann nicht in das Brundbuch eingetragen werben, wenn nicht ber vom Pfandrecht erfaßte Theilbetrag der Sypothet feststeht, RG. Jahrb. 24 A 132, DLG. 4 486.

B. Grundiduld.

Für das Necht der Grundschuld (§ 1192) lautet die Bestimmung des § 1152: Im Falle einer Theilung der Grundschuld kann, sofern nicht die Ertheilung eines Grundiculbbriefs ausgeschloffen ift, für jeden Theil ein Theilgrundschuldbrief hergestellt werden; die Zustimmung des Eigenthumers des Grundstücks ift nicht erforderlich. Der Theilgrundschuldbrief tritt für den Theil, auf den er fich bezieht, an die Stelle des bisherigen Briefes.

§ 1153. § 1153 bezieht fich nur auf die Hypothek und ift auf die Grund

schuld (§ 1192) nicht anwendbar.

I. Untrennbarfeit von Sypothef und Forderung.

1. Nebertragung ber Forberung (vgl. Titelvorb. vor § 398) ift ber Rechtsatt, burch welchen ein Gläubigermechfel bezwecht und erreicht wird.

a. Nebertragung durch Bertrag (Abfretung) § 398; besondere Formporschrift für die Abtretung der Hypothekenforderung § 1154.

h. Nebertragung traft Geset & \$412. In den Fällen des gesetlichen Neberganges (§ 412 Note 1) einer mit einer Hoppothek verbundenen Forderung geht nach Maßgabe des Forderungsüberganges auch die Sypothef über. Berichtigung des Grundbuchs §§ 894—899. Anspruch auf Heraussgabe des Hypothekenbriefs §§ 952, 985, 412, 402.

2. Neberweisung der Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung fällt nicht unter den Begriff der Uebertragung. Indeß ift dieselbe unter Beobachtung ber in §§ 1153 f. aufgestellten Borfchriften geregelt, CBD. §§ 830,

837, abgedrudt zu § 1154.

3. Belaftung einer Sppothetenforderung mit Riegbrauch ober Pfandrecht ift nicht Uebertragung. Die Beftellung biefer Rechte geschieht aber nach ben für die Uebertragung geltenden Borfcbriften, §§ 1069, 1274.

II. Bebentung ber Borfdrift.

Der Sat des Abs. I findet fich bereits in § 401, hat dort aber für den Fall ber Abtretung, d. h. ber Nebertragung durch Bertrag nur eine bispositive Bedeutung. Bgl. hierüber § 401 Rote I 2. In § 1153 hat die Borschrift als sachenrechtliche einen absoluten Charafter; sie schützt sowohl ben Sigenthitmer als auch ben persönlichen Schuldner, indem sie die doppelte Geltendmachung des persönlichen und des dinglichen Anspruchs verhindert. Die Boridrift gilt indeg nur fo lange, als ber Bufammenhang zwischen Sprothet und Forderung besteht und nicht dadurch geloft worden ift, daß entweber an die Stelle ber ursprünglichen Forderung eine andere Forderung gesett (§ 1180) ober die bisherige Spothet in eine Eigenthumer-Grundschuld verwandelt worden ift (vgl. § 1177 Abf. 1).

Dem Abf. 1 entflicken die beiden in Abf. 2 gezogenen Folgerungen.

2. Form der Abtretung. a. Briefhppothet.

. § 1154. Bur Abtretung der Forderung ift Ertheilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Uebergabe des Hypothekenstriefs erforderlich; die Borschriften des § 1117 sinden Unwendung. Der bisherige Gläubiger hat auf Verlangen des neuen Gläubigers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.

Die schriftliche Form ber Abtretungserklärung kann badurch erfetzt werben, bag bie Abtretung in bas Grundbuch eingetragen wirb.

b. Buchhypothek.

If die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so finden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§ 873, 878 entsprechende Anwendung.

1. Die Forberung kann nicht ohne die Sppothet übertragen werden.

a. Abgesehen von der Sonderregelung der Kautionshypothek des § 1190 (val. daselbst Abs. 4) gilt dieser Satz ohne Ausnahme. Bgl. zu d.

b. Die Uebertragung der Forderung unter Ausschließung des Hypothekensüberganges würde ein nichtiges Geschäft sein, welches auch den Uebergang der Forderung nicht bewirken kann. Die in § 1250 Abs. 2 für das Pfanderecht gegebene Regelung, wonach Uebertragung der Forderung unter Aussschließung des Pfandrechtsüberganges Erlöschen des Pfandrechts bewirktift für die Hypothek nicht gewählt, weil zur rechtsgeschäftlichen Aushebung der Hypothek die Vöschung im Grundbuche (§ 875) und die Justimmung des Eigenthümers (§ 1183) grundsählich erforderlich ist.

e. Der Gläubiger, welcher die persönliche Forderung geltend macht, hat zur Begründung seiner Attivlegitimation den Erwerd der Hypothek nach den Borichriften des Sachenrechts darzuthun. (Agl. §§ 1154 ff., 1161.)

d. Nach Lösung des Jusammenhanges zwischen Forderung und Hopothek (§§ 1168, 1180) kann über die bisherige Forderung ohne die Sypothek verfügt werden. Der persönliche Schuldner ist durch § 1165, der Eigenthümer dadurch geschützt, daß er im Falle des § 1168 die Sypothek erswirdt, im Falle des § 1180 seine Zustimmung geben muß.

2. Die Sypothet fann nicht ohne die Forderung übertragen

werden.

a. Die Uebertragung der Hypothek unter Ausschließung des Forderungsübersganges ift ein nichtiges Geschäft, welches auch die Hypothek nicht übersträck

b. Die Forberung kann nur so mitübertragen werben, wie sie besteht; in dem Falle bes § 1138 möglicherweise als eine nur in Ansehung der Spopothet kraft Gesetzes fingirte Forderung, für welche ein persönlich haftender Schuldner nicht vorhanden ist, vgl. § 1138 Note II 2 b.

c. Die Borschrift findet insoweit keine Anwendung, als die Hypothek nicht als solche kortbesteht, sondern sich in eine Grundschuld verwandelt (§ 1177

Abs. 1).

§ 1154. A. Spothek.

§ 1154 giebt im Gegensate zu der sonst formlos gültigen Abtretung (§ 398) für die Abtretung der Hypothekensorderung gewisse Formvorschriften. Wegen der Abtretung eines Theiles der Hypothek, insbesondere der Insen val. zu VI. Darüber, daß an sich regelmäßig keine Berpflichtung des discherigen Hypothekengläubigers besteht, einem Dritten (neuen Geldgeber) die Hypothek abzutreten, vgl. § 1142 Note 5.

I. Abtretung der Briefhypothet.

1. Uebergabe des Hypothekenbriefs (vgl. zu §§ 1116 und 1117).
a. Ohne Uebergabe des Hypothekenbriefs ist die Abtretung noch nicht vollendet, vgl. § 1116 Rote I 3 b.

b. Die Uebergabe kann gemäß § 1117 durch traditio brevi manu (§ 929 Sah 2), durch constitutum possessorium (§ 930), durch Abtretung des Gerausgabeanspruchs (§ 931) sowie durch die Bereinbarung geschehen, daß der Ceffionar berechtigt fein foll, fich ben Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu laffen (§ 1117 Abf. 2).

c. Befit bes Briefes seitens bes Ceffionars begründet die Bermuthung er-

folgter Uebergabe (§ 1117 Abf. 3).

d. Wegnahme bes Sprothekenbriefs durch den Gerichtsvollzieher zum 3mecte ber Ablieferung an ben Gläubiger, CPD. § 897 Abs. 2 (qu § 873

Mote B II).

e. Für die Uebertragung einer Theilbriefhppothet, für welche ein Theilhppotheten= brief nicht gebildet ift (vgl. § 1152 Rote 1), kommen die Borfchriften ber SS 930, 931 (vgl. ju b) in Betracht. Bulaffigfeit von Mitbefit vgl. § 866. — Bgl. KG. Jahrb. 21 A 332, D&G. 2 273. — Bgl. auch anderer= feits Seuff. 57 138.

2. Die Abtretung ift ein Bertrag (§ 398).

a. Abtretungserflärung in ichriftlicher Form (§ 126).

a. Ueber Blankozession vgl. § 126 Note l 2a 7.

3. Unspruch auf öffentliche Beglaubigung auf Kosten des bisherigen Gläubigers (vgl. § 403). Die öffentliche Beglaubigung hat
Bedeutung für § 1155 und für die Umschreibung im Grundbuche GO. § 29 (§ 873 Note A II).

7. Die Abtretungserklärung ersett die nach GD. § 19 (§ 873 Rote A II)

regelmäßig erforderliche Eintragungsbewilligung GD. § 26.

GO. § 26. Soll die Uebertragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, über die ein Brief ertheilt ist, eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Belastung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder die Uebertragung oder Belastung einer Forderung, für die ein eingetragenes Recht als Pfand haftet, eingetragen

merrien soll.

Bgl. ferner GD. § 62 (§ 1116 Note A I).

b. (Abf. 2.) Erfat ber ichriftlichen Form ber Abtretungsertla:

rung burch Eintragung der Abtretung im Grundbuche. Rach GD. §§ 19, 29 (§ 873 Note A II) erfolgt die Eintragung auf Grund ber in grundbuchmäßig beglaubigter Form porliegenden Gintragungsbewilligung. Bur materiellen Rechtsanderung (ngl. § 873 Note A II 4 b α) ist neben der erfolgten Eintragung der Abtretungsvertrag (§ 398) erforderlich. Der Abtretungsvertrag ift im Abs. 1 in der Weise formalifirt, daß die Abtretungserflärung ber Schriftform bedarf. Abf. 2 wird die Schriftform ber Abtretungserflarung burch bie Gintra-

gung der Abtretung erfett. c. Erfat ber Abiretungserklärung burch Urtheil, CPD. §§ 895 ff. (§ 873

Note B II).

II. (Abf. 3.) Abtretung ber Buchhnpothek.

Die Bezugnahme auf § 873 bedeutet bie Unterftellung ber Abtretung unter das materielle Einigungs- und Eintragungsprinzip. Bgl. hierüber zu § 873. Begen ber grundbuchmäßigen Behandlung (formelles Konsensprinzip) vgl. § 873 Note A II 4.

III. Belaftung ber Supothet mit Niegbrauch ober Pfandrecht val.

§§ 1069, 1274.

IV. Zwangsvollstreckung in eine Hypothekenforderung.

CPO. § 830. Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist ausser dem Pfändungsbeschlusse die Uebergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger erforderlich. Wird die Uebergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher den Brief zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist die Eintragung der Pfändung in das § 1154.

Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.

Wird der Pfändungsbeschluss vor der Uebergabe des Hypothekenbriefs oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfän-

dung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich um die Pfändung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Pfändung der Hauptforderung.

CPO. § 837. Zur Ueberweisung einer gepfändeten Forderung, für welche eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung des Ueberweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist zur Ueberweisung an Zahlungsstatt die Eintragung der Ueberweisung in das Grundbuch erforderlich, die Eintragung erfolgt auf Grund des Ueherweisungsbeschlusses.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit es sich um die Ueberweisung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des § 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Ueberweisung der

Hauptforderung.

Bei einer Sicherungshypothek der im § 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art kann die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden, wenn der Gläubiger die Ueberweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungsstatt beantragt.

V. Nachweis bes Gläubigerrechts aus ber Briefhypothef.

Der Nachweis des Gläubigerrechts wird im Falle des § 1154 Abf. 1 durch den Besitz des Brieses (Note A I 1 c) in Verbindung mit den auf einen eingetragenen Gläubiger zurücksührenden Uebertragungsurfunden, im Falle des § 1154 Abf. 2 durch den Besitz des Brieses in Verbindung mit der Eintragung des Gläubigers erbracht. Dementsprechend ist die Bewirkung einer das verbrieste Recht betressenden Eintragung, gleichviel ob sie von dem Gläubiger bewilligt ist oder ob sie im Wege des rechtlichen Zwanges gegeu den Gläubiger ohne seinen Willen ersolgen soll, von der Borlegung des Brieses abhängig gemacht. Bgl. GD. § 42 Abs. 1 Satz 1, § 43 Satz 1 (zu § 873 Note A II 4).

VI. Theilabtretung.

1. Die Vorschrift bes § 1154 bezieht sich auch auf die Abtretung eines Theiles der Forderung, mag derselbe in Kapital oder in Zinsen (§ 1158) besstehen. Wegen der Gerstellung eines Theilhypothekenbriefs vgl. zu § 1152. 2. Sonderregelung für die Abtretung rückständiger Insen und anderer

Nebenleiftungen, sowie des Koftenerstattungsanspruchs § 1159.

B. Grundschuld.

I. Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1154:

Bur Abtretung einer Grundschuld ist Ertheilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Uebergabe des Grundschuldbriefs ersorderlich; die Borschriften des § 1117 sinden Anwendung. Der bisherige Gläubiger hat auf Berlangen des Erwerbers die Abtretungserklärung auf seine Kosten öffentlich beglaubigen zu lassen.

Die schriftliche Form ber Abtretungserklärung kann baburch ersett werben,

dan die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird.

Ji die Ertheilung eines Grundschuldbriefs ausgeschlossen, so finden auf die Abtretung die Vorschriften der §§ 873, 878 Anwendung.

Bgl. hierzu zu A I u. II.

II. Belastung ber Grundschuld mit Rießbrauch und Pfandrecht §§ 1080, 1291.

§ 1155. Ergiebt sich das Gläubigerrecht des Besitzers des Hnpothekenbriefs aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Blaubiger jurudführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserflärungen, fo finden die Borfchriften ber §§ 891 bis 899 in gleicher Beife Unwendung, wie wenn ber Befiter bes Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen mare. Giner öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung fteht gleich ein gerichtlicher Ueberweifungs= beschluß und das öffentlich beglaubigte Anerkenntnig einer fraft Ge= setzes erfolaten Uebertragung der Forderuna.

3. Deffentlicher Glaube ber Uebertragungs-

III. Zwangsvollftredung in eine Grundichuld.

CPO. § 857 Abs. 6. Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für welche eine Hypothek besteht, entsprechende Anwendung.

A. Sypothet.

Ohne die Borichrift des § 1155 murbe der Ermerber einer Sypothet, welcher von bem nicht eingetragenen Bormann erwirbt, fich gwar gemäß § 892 auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs dafür berufen konnen, daß die Hypothek besteht (vgl. § 892 Rote I 1 a), nicht aber dafür, daß ber im Bestige des Hypothekenbriefs befindliche und durch Abtretungserklärungen legitimirte, aber als Hypothefengläubiger nicht eingetragene Bormann auch wirklich Sopothekengläubiger ift. Bielmehr murde bem Erwerber insbesondere die Prüfung obliegen, ob die Abtretungserklärungen auf Grund materiell rechtsgültiger Abtretungen und unter jedesmaliger Nebers gabe bes Sypothetenbriefs (vgl. § 1154 Abf. 1) erfolgt find.

II. Die Vorschrift des § 1155 läßt die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs in dem sich aus §§ 891 ff. ergebenden Umfange zu Gunsten des Erwerbers, welcher gemäß § 1154 Abs. 1 Sat 1 die Sypothef erwirdt, unberührt und erstreckt darüber hinaus den öffentlichen Glauben auf den Inhalt der Uebertragungsurkunden zu Gunsten desjenigen Hypo-thekenbriesbesitzers, dessen Gläubigerrecht sich in der in § 1155 bezeichneten

Weise ergiebt.

Die in § 1155 vorausgesette Legitimation.

1. Befit bes Snpothekenbriefs. Es genügt auch mittelbarer Befit ngl 88 1154, 1117, 929-935; ebenso natürlich ber unmittelbare Befit bes früheren Bläubigers, ber gemäß §§ 1154, 1117, 930 die Sypothet bereits mittels Abtretungserflarung und const. poss. abgetreten hat (vgl. Rote IV 1 b β).

2. Nebertragungsurfunden. a. Abtretungserflärung § 1154.

a. Wegen ber Form ber öffentlichen Beglaubigung § 129; Erfetzung ber öffentlichen Beglaubigung durch notarielle oder gerichtliche Beurfundung § 129 Abi. 3.

β. Unspruch auf öffentliche Beglaubigung auf Grund erfolgter Abtretung

§ 1154 Abf. 1 Sat 2.

7. Erfat ber Abtretungserklärung durch rechtskräftiges Urtheil CPO.

SS 894 ff. (zu § 873 Note B II). b. Gerichtlicher Ueberweisungsbeschluß CBD. §§ 830, 837 (zu § 1154). Den Schutz ber §§ 1155, 892 genießt indeg nur ber rechts-geschäftliche Erwerber, b. i. also zwar derjenige, ber von bem mittelft 3mangsvollstreckung Erwerbenden burch Uebertragung erwirbt, nicht aber ber Zwangsvollstredungserwerber felbft.

c. Rraft Befetes erfolgte Abtretung. a. Die einzelnen Fälle vgl. § 412 Note 2 a.

3. Pflicht des bisherigen Bläubigers jur Ertheilung des öffentlich be-

4. Rechtsverhältniß thumer u. bem neuen Gläubiger.

§ 1156. Die für die Uebertragung der Forderung geltenden zwischen dem Eigen- Borschriften der §§ 406 bis 408 finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem neuen Glaubiger in Unsehung ber Hypothek keine Anwendung. Der neue Gläubiger muß jedoch eine dem bisherigen Gläubiger gegenüber erfolgte Ründigung des Eigenthümers gegen fich gelten laffen, es fei denn, daß die Ueber= tragung zur Zeit der Kündigung dem Gigenthumer befannt oder im Grundbuch eingetragen ift.

glaubigten Anerkenntniffes der fratt Gefetes erfolgten Uebertragung

§§ 412, 403.

7. Auch hier wird nicht der fraft Gesetzes gutgläubig Erwerbende, jonbern nur der rechtsgeschäftlich von diesem Erwerbende geschützt (§ 892). Bgl. zu b und Abschnittvorb. vor § 104 Rote 5 c und e; ferner aber § 892 Note I 3.

Wirkungen der nach § 1155 erfolgten Abtretung.

1. Materielle Wirfungen.

Unter den Boraussepungen bes § 1155 finden die §§ 891-899 in gleicher Beife Anwendung, wie wenn ber Befiger bes Briefes als Glaubiger im Grundbuch eingetragen mare.

a. § 891: Bermuthung, daß bem Besitzer bes Briefes die Forderung zusteht. b. § 892: Bu Gunften des gutgläubigen (§ 892 Rote III 1) rechts = geschäftlichen (vgl. Rote III 2b und c7) Erwerbers gilt der Inhalt

ber Uebertragungsurfunden als richtig, es fei benn,

a. daß eine Berfügungsbeschräntung oder ein Widerfpruch gegen die Richtigkeit im Grundbuch eingetragen ist ober sich aus dem Briefe ober aus einem Bermerk auf dem Briefe (§ 1140) ergiebt;

B. daß die Unrichtigkeit (vgl. z. B. Rote III 1) oder Berfügungsbeschränfung dem Erwerber bekannt ift oder aus dem Sypothekenbrief oder

aus einem Bermerk auf demfelben (§ 1140) hervorgeht.

Der für den guten Glauben maßgebende Zeitpunkt (§ 892 Abs. 2) ist der des Erwerbes der Sypothek (§ 1154 Abs. 1), nicht der Zeitpunkt ber Beglaubigung. Sierbei ift indeg vorausgesett, bag in diesem Zeitpunkte der Veräußerer bereits in Gemägheit des § 1155 legitimirt ift und daß nicht etwa frühere Uebertragungserklärungen der Beglaubigung ermangeln; sonft ift § 1155 mangels seiner Voraussetzungen überhaupt nicht anwendbar.

c. § 893: Butgläubige Leiftung und sonftige Rechtsgeschäfte gegenüber bem

nach § 1155 Legitimirten.

d. §§ 894-899: Anspruch auf Berichtigung bes Grundbuchs und Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit der Uebertragungs= urfunden wie wenn der Glaubiger im Grundbuch eingetragen mare. e. Wegen des Ausgleichungsanspruchs vgl. § 816.

2. Formale Wirkung. GD. § 40 Abf. 2 (§ 873 Rote A II 4).

B. Grundichuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1155:

Ergiebt fich bas Bläubigerrecht des Besitzers des Grundschuldbriefs aus einer zusammenbängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger gurucführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen, fo finden die Borschriften ber §§ 891-899 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der Befiter bes Briefes als Gläubiger im Grundbuch eingetragen mare. Giner öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung steht ein gerichtlicher Aeberweis fungsbeschluß und das öffentlich beglaubigte Anerkenntnig einer fraft Gesetzes erfolgten Uebertragung gleich.

§ 1156. A. Hypothek. 1. Während der neue Gläubiger gegen die der Hypothek bereits zur Zeit

thumers gegen ben bisherigen Gläubiger.

\$ 1157. Eine Ginrede, die dem Gigenthumer auf Grund eines 5. Einreden bes Gigenzwischen ihm und dem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsver= hältniffes gegen die Sypothet zusteht, fann auch bem neuen Gläubiger entgegengesett werden. Die Borschriften ber §§ 892, 894 bis 899, 1140 gelten auch für diese Einrede.

ber Abtretung entgegenftehenden Ginmendungen (§§ 404, 405) gemäß § 1138 geschütt ift, ichutt ihn § 1156 gegen Ginmenbungen aus Borgangen, welche nach bem Zeitpunfte ber Uebertragung eintreten. Bu biesem Zwede ftellt § 1156 flar, daß bie bem Schutze bes gutgläubigen Schuldners einer abgetretenen Forderung dienenden Borichriften der §§ 406-408, betreffend

a. Ausübung bes bem Schuldner gegen ben bisherigen Glaubiger zuftehen-

ben Aufrechnungsrechts nach erfolgter Abtretung (§ 406). b. Gutgläubige Rechtsgeschäfte — mit Ausnahme der Kündigung § 1156 S. 2 - und Prozegführung des Schuldners mit dem bisherigen Glaubiger (§ 407) ober einem Dritten, welchem eine bereits abgetretene Forderung abgetreten wurde (§ 408),

für die Forderung in Ansehung der Spothet, d. h. also für ben dinglichen Anspruch aus der Hypothek nicht gelten. Abtretung nach Rechts:

hängigkeit CPO. §§ 265, 325.

2. Insbesondere muß also der Eigenthümer, welcher das Kapital (Zinsen vgl. §§ 1158 f.) zahlt, die Legitimation des Empfängers für den Beitpunkt ber Zahlung prufen, er barf fich nicht barauf verlaffen, daß ihm eine Abtretung der Sypothet nicht bekannt geworden ift. Dabei fteht ihm der öffentliche Glaube des Grundbuchs bzw. der Uebertragungsurfunden aus § 1155 zur Geite; §§ 893, 1155.

3. Vorsichtsmaßregeln bes Gigenthumers.

a. Bei ber Buchhppothet ift ber Gigenthumer nur völlig gefichert, wenn er an Grundbuchamtsstelle Zug um Zug gegen die zur Berichtigung des Grundbuchs ersorderlichen Erklärungen des eingetragenen Gläubigers Jahlt. Jebenfalls empfiehlt sich Zahlung nur gegen Aushändigung dieser Erklärungen in grundbuchmäßiger Form (GD. §§ 29, 30 zu § 873 Note A II) und alsbaldige Stellung des Antrags auf Berichtigung beim Grund-buchamte. Eventuell bietet sich das Mittel eines unter Angehen des

Prozegerichts zu erwirkenden Widerspruche, §§ 1138, 899.
b. Bei der Briefhypothef ift der Eigenthümer gesichert, wenn er an den in Gemäßheit des § 1155 legitimirten Bestiger des Hypothekendriefs zahlt (§§ 1155, 893) und dassür sorgt, das mindestens auf dem Hypothekendriefs

thekenbriefe die erfolgte Zahlung vermerkt wird (§ 1140).

4. Für die perfonliche Forderung als folche, d. h. für das Ber= hältniß jum perfonlichen Schuldner bleibt es bei ben Borichriften ber §§ 406 bis 408. Der Ausgleich findet nach den Grundfätzen über die ungerechtfertigte Bereicherung bzw. über die unerlaubte Handlung ftatt (Betrug des früheren Gläubigers, welcher die Zahlung entgegennimmt, vgl. RG i. Straff. 19 161). Der Bereicherungsanspruch gegen den bisherigen Gläubiger fann sowohl dem gegenwärtigen Gläubiger der Hypothekenforderung gemäß § 816 Abf. 2, als auch bem gablenden Schuldner (§ 812) aus bem Gefichtspunkte Bufteben, daß ber mit ber Zahlung bezweckte Erfolg, die Sypothet qu erwerben (§§ 1143 bzm. 1164 und § 1153), nicht eingetreten ift.

5. Auf Die Sicherungshypothet findet § 1156 nicht Anwendung,

vgl. § 1185.

B. Grundschuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) kommt § 1156 Sat 1 nicht in

Frage. Sat 2 lautet für die Grundschuld:

Ründigt ber Eigenthumer dem bisherigen Glaubiger, so ift die Rundigung dem neuen Glaubiger gegenüber wirkfam, es fet denn, daß die Uebertragung der Grundichuld jur Beit der Rundigung bem Gigenthumer bekannt ober im Grundbuch eingetragen mar.

6. Nebertragung b. For= Mebenleiftungen.

§ 1158. Soweit die Forderung auf Binfen oder andere Reben= berung wegen laufen leistungen gerichtet ist, die nicht später als in dem Kalenderviertels ber Binsen u. anderer leistungen gerichtet ist, die nicht später als in dem Kalenderviertels jahr, in welchem ber Eigenthumer von ber Uebertragung Renntniß erlangt, ober bem folgenden Bierteljahre fällig werden, finden auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem neuen Gläubiger die Borfchriften der §§ 406 bis 408 Anwendung; der Gläubiger fann fich gegenüber ben Ginwendungen, welche dem Gigenthümer nach den §§ 404, 406 bis 408, 1157 zustehen, nicht auf die Vorschriften des § 892 berufen.

8 1157. A. Huvothek.

I. Bahrend § 1137 bie fich in bem Rechtsverhaltniffe zwischen bem Glaubiger und bem perfonlichen Schuldner als folchem grundenden Ginreden behandelt, betrifft § 1157 die aus einem Rechtsverhaltniffe gwifchen bem Bläubiger und bem Eigenthümer als foldem fich ergebenben Einreben. Der Gläubiger hat fich 3. B. bem Gigenthumer gegenüber verpflichtet, von der Sypothet keinen oder nur einen beschränkten Gebrauch zu machen oder die Sypothek löschen zu laffen. Davon ausgehend, daß dem betreffenden Bläubiger felbft biefe Ginreben auch gegen bie bingliche Rlage ohne Beiteres entgegengesett werden konnen, gewährt § 1157 biefelben auch gegenüber bem Sondernachfolger des Gläubigers, soweit er nicht (als gutgläubiger rechtsgeschäftlicher) Erwerber durch den Schutz, welchen der öffentliche Glaube des Grundbuchs gemährt, gedeckt wird (§§ 1157, 892). RG. 3B. 1901 C. 181 (Mikbräuchliche Uebertragung einer fibuciarisch abgetretenen Hypothek).

Die Berichtigung (§ 894) erfolgt burch Eintragung ber gegen ben gegenswärtigen Glaubiger begründeten Einrebe. Widerspruch § 899.

2. Bgl. Borb. ju §§ 1137-1139, somie über ben Begriff ber Ginrebe und

Einwendung Ginl. Bur Auslegung G. 5.

3. Recht des Eigenthümers, von dem Sppothekengläubiger den Berzicht auf die Sypothet wegen dauernd entgegenftehender Ginreden verlangen gu tonnen § 1169.

B. Grundichuld.

Für das Recht der Grundschuld ift die Borschrift des § 1157 von besonderer Bichtigfeit, ba durch fie die Berbindung zwischen der abstrakten Belaftung und dem materiellen Rechtsverhältniffe hergefiellt wird.

Für das Recht ber Grundschuld (§ 1192) lautet § 1157: Sine Einrede, die dem Eigenthümer auf Grund eines zwischen ihm und bem bisherigen Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses gegen die Grundichuld zufteht, fann auch bem neuen Blaubiger entgegengefett werben. Die Borfdriften ber §§ 892, 894 bis 899, 1140 gelten auch fur biefe Gincebe.

§ 1158. A. Sypothef.

I. Allgemeiner Inhalt ber Borfdrift. Den wirthschaftlichen Bedürfniffen entsprechend gewährt § 1158 bem Gigenthumer eine freiere Stellung (vgl. § 1156) hinfichtlich seiner Berbindlichkeit wegen der in dem jeweils laufenden oder dem folgenden Ralenderviertelfahr fällig werdenden Binfen und anderen Rebenleiftungen (vgl. § 1115, 3. B. Amortisationsquoten). Bezüglich diefer Leiftungen wird ber Gigenthumer gegen bie aus bem Grundbuchpringipe fich ergebenden Befahren gefchütt. Db= wohl die Borschrift lediglich auf das Fälligwerden, nicht darauf abge-ftellt ist, für welchen Zeitabschnitt die Zinsen bestimmt sind, es nach dem Wortlaut also gleichgültig ist, ob die Zinsen post- oder praenumerando zu entrichten sind, wird in DLG. 4 73 im Anschluß an Turnau-Förster und Cosat angenommen, daß - wie in §§ 573, 574, 1123, 1124 - auch in § 1158 ber Zeitabschnitt gemeint sei, sur welchen die Zinsen bestimmt sind (vgl. indeß Prot. IV S. 612; auch VI S. 253 ff.). Der Eigenthumer hat, folange er feine Renntnig von ber Uebertragung ber Sypotheken- baw. Enpothekenzinsforderung erlangt hat, hinfichtlich ber in dem jeweilig laufenden oder dem folgenden Kalenderquartale fällig werden-den Zinsen und anderen Rebenleiftungen die gleiche Stellung wie der Schuldner einer nicht hypothetarisch geficherten Forberung. Der Eigenthumer fann fomit namentlich, ohne fich jedes Mal Bewigheit über die fortbauernbe Legitimation des Gläubigers verschaffen zu muffen, die im laufenden und folgenden Bierteliahre fällig werdenden Zinsen und Rebenleiftungen an den bisherigen Gläubiger mit befreiender Wirfung auch dem neuen Gläubiger bisherigen Gläubiger gegenüber bis jur Erlangung ber Renntnig von ber erfolgten Uebertragung zahlen.

II. Der Inhalt ber Borfdrift im Gingelnen.

1. Die Borichrift bes § 1158 bezieht fich auf bas gwischen bem Gigenthumer und bem neuen Glaubiger bestehende Rechtsverhaltniß, nicht aber auf die Uebertragung ber Binsforderung felbft (anders in § 1159, vgl. bafelbst Rote A 1). Wegen ber Nebertragung ber Bingforberung vgl. 3u § 1154 Rote VI.

2 In bem in § 1158 bezeichneten Umfange fann fich ber neue Glaubiger den folgenden Ginmendungen gegenüber auch hinfichtlich bes dinglichen Unfpruchs nicht auf ben gutgläubigen Erwerb und ben Inhalt bes Grund-

buchs berufen:

a. § 404. Die Ginwendungen, welche dem Gigenthümer als perfonlichem Schuldner bereits gur Beit ber Abtretung gegen ben Bläubiger gufteben (insonderheit Zahlung, bereits erfolgte Aufrechnung).

h. § 406. Der Eigenthumer fann eine ihm gegen den bigherigen Blaubiger Buftebenbe Forberung auch bem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei benn, daß er bei dem Erwerbe der Forderung von der Abtretung Kenntniß hatte oder daß die Forderung erst nach der Erlangung der Renntnig und fpater als Die Binsforberung fallig geworben ift.

c. §§ 407, 408. Butglaubige Rechtsgeschäfte und Prozeffuhrung

a. mit dem bisherigen Gläubiger (§ 407),

3. mit bem Dritten, welchem bie auf einen Anderen bereits übertragene Forberung von bem bisherigen Glaubiger nochmals aber wegen ber früheren Aebertragung unwirksam übertragen ist.

Wegen Abtretung rechtshängiger Ansprüche CPD. §§ 265, 325. d. § 1157. Einreben, die außerhalb des perfonlichen Schuldverhältniffes bem Gigenthumer gegen ben Snpothefenglaubiger gufteben.

III. Beweislaft. Die Boridrift enthält gegenüber ben Regeln ber §§ 1156, 1157, 892 eine Ausnahme für die Sypothetenforderung, foweit fie fich auf die Binsen für eine gemiffe Beit erftreitt. Der Gigenthumer, welcher fich auf Die Ausnahme beruft, ift für ihre Boraussetzungen beweispflichtig. Indeß muß der Nachweis, wie und wann er entsprechend bem normalen Berlaufe ber Dinge Kenntniß erhalten hat (3. B. burch Mittheilung bes Gläubigers oder burch Benachrichtigung bes Grundbuchamts (D. § 55) genügen und bem Gegner überlaffen bleiben, eine frühere Renntniß barguthun.

B. Grundichuld. Für bas Recht ber Grundschulb (§ 1192) lautet § 1158:

Coweit die Grundichulb auf Binfen ober andere Rebenleiftungen gerichtet ift, die nicht später als in bem Ralendervierteljahr, in welchem der Eigenthumer von der Uebertragung Renntnig erlangt ober dem folgenden Biertel-jahre fällig werden, finden auf das Rechtsverbaltniß zwischem bem Gigenthumer und bem neuen Blaubiger bie Borichriften ber §§ 406-408 Unmendung; der Glaubiger fann fich gegenüber ben Ginmendungen, melde dem Gigenthumer nach den §§ 406-408, 1157 gufteben, nicht auf die Borichriften bes § 892 berufen. [Für § 404 ift mangels einer perfonlichen Forberung keine Anwendungsmöglichkeit; bas Berhaltnig wird burch § 1157 gedectt.

- Rebenleiftungen.
- 7 Uebertragung d. For § 1159. Soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen oder von Jinsen und and anderen Nebenleistungen gerichtet ist, bestimmt sich die Uebertragung § 1159. Soweit die Forderung auf Ruchtande von Zinsen oder sowie das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem neuen Gläubiger nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Erstattung von Rosten, für die das Grundstück nach § 1118 haftet.

Die Vorschriften des § 892 finden auf die im Abs. 1 bezeich=

neten Ansprüche keine Anwendung.

X1. Legitimation des Glanbigers bei ber Brief-

§ 1160. Der Geltendmachung ber Hypothek kann, fofern nicht bypothet. Die Erineitung des Jypothetenden Brief vorlegt; ist der Gläus-1. Geltendmachung der werden, wenn der Gläubiger nicht den Brief vorlegt; ist der Gläusdie Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, widersprochen biger nicht im Grundbuch eingetragen, so sind auch die im § 1155 bezeichneten Urfunden vorzulegen.

> Eine dem Eigenthümer gegenüber erfolgte Kündigung ober Mahnung ift unwirksam, wenn der Gläubiger die nach Abs. 1 erforder= lichen Urfunden nicht vorlegt und der Eigenthümer die Kündigung oder die Mahnung aus diesem Grunde unverzüglich gurudweift.

> Diese Vorschriften gelten nicht für die im § 1159 bezeichneten Unsprüche.

§ 1159. A. Sypothet. 1. Die Forderung auf Rudftande von Zinsen und anderen Neben= leistungen und auf Kosten hat nicht nur hinsichtlich ber in § 1158 bezeichneten Bunkte, sondern auch hinsichtlich der Uebertragung die Natur einer ge= möhnlichen Forderung. Die Uebertragung richtet sich deshalb nach § 398, nicht nach § 1154. — Bgl. auch § 1160 Abs. 3.

2. § 1159 kann indeß nur auf die zur Zeit der Abtretung rückständigen,

nicht auf die erst nachträglich fällig gewordenen Zinsen bezogen werden. Eine zur Beit ihrer Bornahme unzureichende Abiretung fann nicht durch nach= träglich eintretende Fälligkeit wirksam werden.

3. Wegen der Pfändung und Ueberweifung der in § 1159 erwähnten Ansprüche vgl. CPD. § 830 Abs. 3 und § 837 Abs. 2 (3u § 1154).

B. Grundschuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1159:

Soweit die Grundschuld auf Rückstände von Zinsen ober anderen Nebenleiftungen gerichtet ist, bestimmt sich die Uebertragung nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Borschriften. Das Gleiche gilt für den Anspruch auf Erstattung von Kosten, für die das Grundstück nach § 1118 haftet.

Die Borschriften des § 892 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Leiftungen

feine Anwendung.

\$ 1160. A. Hopothek. tracht. Sier muß immer der Nachweis, daß der Kläger als Gläubiger im

Grundbuch eingetragen ift, geführt werden. Bgl. § 1154 Abf. 3.

2. Für die dingliche Rlage aus der Briefhnpothet ftellt § 1160 außer Zweifel, daß die Vorlegung der Urfunden nicht zur Klagebegrundung gehört, sondern daß die Borlegung nur auf Biderfpruch des beklagten Gigenthumers zu erfolgen hat. Im Berfaumnigverfahren bedarf es alfo nicht ber Borlegung. Streitig ift, ob bei Unterlaffung ber Borlegung trot des Widerspruchs des Beklagten die Klage abzuweisen oder, wie die Prototolle II. Lefung annehmen, lediglich in dem Urtheilstenor die Leiftungspflicht des Beklagten von der Vorlegung des Sypothekenbriefs und der in Abf. 1

8 1161. Ift ber Gigenthumer der perfonliche Schuldner, fo finden 2. Geltenbmachung ber Forderung. die Borschriften des § 1160 auch auf die Geltendmachung der Forde= rung Anwendung.

\$ 1162. Ift der Supothekenbrief abhanden gekommen oder ver= XII. Aufgebot bes Sypothetenbriefe. nichtet, fo fann er im Wege des Aufgebotsverfahrens für fraftlos

erflärt werden.

bezeichneten Urkunden abhängig zu machen ift. Nimmt man letteres an, so wurde auf die Ertheilung der Bollstreckungsklaufel CPD. §§ 726, 730, 731 Anwendung finden. - Begen ber Prozeftoften bei Unterlaffung rechtzeitiger Borlegung CPD. § 94.

Begen ber Rlage im Urfundenprozeffe vgl. CPD. §§ 592 ff.

3. Berlangt der Gigenthumer gemäß § 1144 bie Berausgabe bes Sypothefenbriefs und ber sonftigen Urtunden, fo hat gemäß § 274 Berurthet= lung gur Leiftung Bug um Bug zu erfolgen. Der Unspruch auf Berausgabe fann nach Befriedigung bes Glaubigers auch felbständig geltend gemacht werden und durch Eintragung eines Biberfpruchs (§§ 1143, 1163, 899, GD. § 42 gu § 873 Rote A II 4) gefichert werden.

4. Ift der Sypothekenbrief abhanden gekommen, so genügt nicht die Kraftloserklärung im Bege des Ausgebotsversahrens (§ 1162), sondern es muß erst ein neuer Hypothekenbrief ausgestellt werden. Bgl. zu § 1162,

insbesondere Rote 3a.

5. (Abf. 2.) Beweislast bei Kündigung und Mahnung. (Bgl. auch § 1141.) Begenüber bem von bem Eigenthumer geführten Rachweise, bag er die Ründigung ober Mahnung mangels Borlegung der Urfunden unverjüglich zurückgewiesen hat, ist vom Kläger darzuthun, daß er die erforderlichen Urkunden vorgelegt hat. (Bgl. zu § 111 Note 5.) Die Streitsrage, ob das dem Sigenthümer zustehende Recht, mangels Borlegung des Hypothekenbriefs die Kündigung oder Mahnung zurückzuweisen, mit dinglicher Wirfung ausgeschloffen werden könne ober nicht, ift im RB. Jahrb. 20 A 107, DLG. 1 10, RG. Bl. 1900 G. 44 bejaht worden.

6. (Abf. 3.) § 1159 betrifft ben Unspruch wegen rudftandiger Binsen und

Rebenleiftungen, fowie wegen Roften.

B. Grundiduld. Für das Rocht ber Grundichuld (§ 1192) lautet § 1160: Der Geltendmachung der Grundschuld fann, fofern nicht die Ertheilung des Grundschuldbriefs ausgeschlossen ist, widersprochen werden, wenn der Bläubiger nicht den Brief vorlegt; ift der Gläubiger nicht im Grundbuch eingetragen, so sind auch die im § 1155 bezeichneten Urfunden vorzulegen.

Gine dem Sigenthumer gegenüber erfolgte Kündigung oder Mahnung ist unmirtsam, wenn der Glaubiger die nach Abs. 1 erforderlichen Urkunden nicht vorlegt und der Eigenthumer die Kundigung oder die Mahnung aus

Diefem Grunde unverzuglich zurudweift.

Diefe Borichriften gelten nicht für bie in § 1159 bezeichneten Unfpruche.

§ 1161. 1. Benn ber Gigenthumer nicht zugleich perfonlicher Schuldner ift (vgl. § 1143 Rote I), fo finden Die Borfdriften des § 1161 nicht Unwendung. Der personliche Unspruch wird vielmehr nach ben Boridriften des 2 Buches geltend gemacht (vgl. § 410). Der Gläubiger muß war nachweisen, daß ihm die Forderung gufteht (§ 1153), aber diese Beweisführung ift nicht der Borichrift des § 1160 unterworfen.

2. Der personliche Schuldner hat gegen ben Anspruch bes Gläubigers die Ginrede bes Burudbehaltungerechts aus §§ 1143-1145, 1167, 274; vgl. auch ju § 1160 Rote 3, ferner Die Schutyvorschriften gu Bunften des perfon-

lichen Schuldners §§ 1165, 1166.

3. Auf Die Grundichuld (§ 1192) ift § 1161 nicht anwendbar.

§ 1162. A. Sypothel. 1. Die Boridrift gemahrt die rechtliche Bulaffigteit ber Kraftloserflarung bes Sypothetenbriefs im Bege bes Aufgebotsverfahrens.

§ 1162.

2. Das Verfahren richtet sich nach CPD. §§ 946—959, 1003—1024.

Insbesondere

a. Antragsberechtigung begjenigen, welcher bas Recht aus ber Urfunde geltend machen kann. Dies ift der Gläubiger. Bei der Eigenthumerhppothet ift ber Grundstückseigenthumer antragsberechtigt; seine Befugniß zur Geltendmachung bes Rechtes aus ber Sprothet ist nur in Gemäßheit ber §§ 1197, 1177 beschränft. CPD. § 1004 Abs. 2; b. Ausichließliche Zuständigkeit bes Amtsgerichts ber belegenen Sache

CPD. § 1005 Abf. 2;

c. Landesgesetliche Vorbehalte CPD. § 1024. Dazu Preußen § 9 AG. 3. CPD. vom 24. März 1879 / 6. Oftober 1899.

3. Wirkung des Urtheils.

CPO. § 1017 Abs. 1. In dem Ausschlussurtheil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

CBD. § 1018 Abf. 1, abgebruckt zu § 800.

a. Die Geltendmachung ber Spothef gegen ben Gigenthumer erforbert gemäß § 1160, die Uebertragung gemäß § 1154 die Borlegung bzw. die Nebergabe bes Sypothekenbriefs; ein solcher muß beshalb erft angefertigt werden. Bgl. GD. § 67 (zu b).

b. Borfdriften der Grundbuchordnung.

GO. § 42 Abs. 2. Der Vorlegung des Hypothekenbriefs steht es gleich, wenn in den Fällen der §§ 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Ausschlussurtheils die Ertheilung eines neuen Briefes beantragt wird. Soll die Ertheilung des Briefes nachträglich ausgeschlossen oder die Hypothek gelöscht werden, so genügt die Vorlegung des Ausschlussurtheils.

GO. § 67. Einem Antrage des Berechtigten auf Ertheilung eines neuen Briefes ist stattzugeben, wenn der bisherige Brief oder in den Fällen der SS 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Ausschlussurtheil vor-

gelegt wird.

§ 68. Wird ein neuer Brief ertheilt, so hat er die Angabe zu enthalten, dass

er an die Stelle des bisherigen Briefes tritt.

Vermerke, die nach den §§ 1140, 1145, 1157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Rechtsverhältniss zwischen dem Eigenthümer und dem Gläubiger in Betracht kommen, sind auf den neuen Brief zu übertragen.

Die Ertheilung des Briefes ist im Grundbuche zu vermerken.

4. Der für fraftlos erklärte Brief genießt keinen Schut. Da ge= mäß GD. § 68 die Ertheilung des neuen Briefes im Grundbuche zu vermerken ift, fteht fein Inhalt im Widerspruche mit dem Grundbuche. Bgl. zu § 1116 Note A I 4.

5. Aufhebung des Ausschlugurtheils in Folge einer Anfechtungs:

flage vgl. CPD. §\$ 957 f., 1018 Abs. 2. a. CPD. § 1018 Abs. 2, abgedruckt zu § 800.

b. Durch bie Aufhebung des Ausschlufurtheils wird ber Ertheilung des neuen Sypothekenbriefs die rechtliche Grundlage entzogen. Das Grund: buch wird unrichtig und ift zu berichtigen (GD. § 22 zu § 894, § 42 zu § 873 Rote A II 4, ferner §§ 894—899), sofern nicht inzwischen Rechtsgeschäfte vorgenommen find, welche mit Rudficht auf den öffentlichen

Glauben des Grundbuchs eine Berichtigung ausschließen.

c. Die allgemeine Borschrift ber CPD. § 1018 Abs. 2, abgebruckt zu § 800, kann für den Sypothekenbrief nicht schlechthin angewendet werden, weil die Leistungen nicht auf Grund des Urtheils, sondern auf Grund des neuen Hypothekenbriefs (§§ 1154, 1160, 1161) erfolgen; vgl. Rote 3a, ferner § 1160 Rote 4. Es wird beshalb nicht allein auf die Thatsache der Aufhebung, sondern in erster Linie auf den Inhalt des Grundbuchs ankommen; §§ 892 f.

6. Einen befonderen Fall bildet das Aufgebot bes Sypothekenbriefs über eine in der Zwangsversteigerung zur Sebung gelangende, nach 3w.

§ 1163. Ift die Forderung, für welche die Hypothef bestellt XIII. Dem Gigentbumer ift, nicht zur Entftehung gelangt, fo fteht die Sypothet dem Gigen= Erlischt die Forderung, fo erwirbt der Gigenthumer Die thümer zu. Hypothek.

Gine Supothet, für welche die Ertheilung des Supothetenbriefs nicht ausgeschloffen ift, fteht bis zur Uebergabe des Briefes an ben

Bläubiger dem Gigenthümer zu.

§ 91 Abf. 1 erloschene, nach Iw. § 131 möglicherweise im Grundbuche bereits

gelöschte Poft. Ist der Nachweis des Berechtigten von der Beibringung des Zw. § 136. Briefes über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld abhängig, so kann der Brief im Wege des Aufgebotsverfahrens auch dann für kraftlos erklärt werden, wenn das Recht bereits gelöscht ist.

7. Rraftlosmerben bes Sypothefenbriefs in ben Fallen ber Musichließung bes unbefannten Sypothefengläubigers mit feinem Rechte

§§ 1170, 1171.

B. Grundichuld.

1. Für das Recht ber Grundschuld (§ 1192) lautet § 1162:

Ift ber Grundichulbbrief abhanden getommen ober vernichtet, fo fann er im Bege bes Aufgebotsverfahrens für fraftlos ertlart werben.

2. Grundbuchordnung.

GO. § 43 Satz 1. Die Vorschriften des § 42 [f. zu A.] finden auf die Grundschuld und die Rentenschuld entsprechende Anwendung.

GO. § 70 Abs. 1. Die Vorschriften der §§ 56 bis 69 [§§ 67, 68 j. 3u A.] finden auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung. Der Rentenschuldbrief muss auch die Ablösungssumme angeben.

§ 1163. A. Supothek. I. Gemeinschaftliches für Abs. 1 und Abs. 2.

1. Rechtswirtsame bingliche Belaftung als Boraussegung bes

§ 1163. a. Gemeinschaftliche Boraussetzung für bie in § 1163 geregelten Falle ber Gigenthumerhopothet ift das Borhandensein einer binglich rechismirtfamen Sypothetbeftellung (vgl. Abichnittvorb. vor § 1113 Rote C). Beim Mangel einer folden geht ber Berichtigungsanspruch aus § 894 nicht auf Umschreibung ber Sppothet auf ben Eigenthumer, sonbern auf

Loidjung ber Gintragung im Grundbuche. b. Ginfluß des rechtsgeichaftlichen Erwerbes ber Soppothet im guten Glauben

an die Richtigfeit des Grundbuchs vgl. § 892.

2. Auf die Bormerfung einer Sypothet (vgl. § 883 Rote IV 1) ift § 1163 nicht anwendbar; wohl aber auf die in Erledigung ber Bormerfung eingetragene Sypothek.

3. Gigenthamer: Befammthapothet § 1172.

4. Der Eigenthümer gilt (nach RG. Jahrb. 20 A 190, DLG. 1 303) als eventuell eingetragener Inhaber ber auf bem Grundftut eingetragenen Supotheten. Bur Gintragung feiner Berfügungen über eine Gigenthumerhypothet ift beshalb trop § 40 GD. (zu § 873 Rote A II 4) nicht zuvorige Umschreibung ber Spothet auf ben Gigenthumer erforberlich; bas entsprechende gilt von ben Erben bes Gigenthumers gemäß BD. § 41. Dies gilt naturlich nur, menn und solange ber aus ber Eigenthumerhppothet Berechtigte und ber eingetragene Gigenthumer biefelbe Berfon ift. Bgl. außer dem Falle ber Beraugerung bes Grundftude den in Rote Il 5a7 ermahnten Fall.

5. Gine Bereinbarung, welche auf Beseitigung ber Sigenthumerhnpothek gerichtet ift, fann mit fachenrechtlicher Wirfung nicht erfolgen. Ginen Ausweg bietet § 1179. Begen ber lanbichaftlichen 2c. Amortisationsbarleben

EG. Art. 168 vgl. RG. Jahrb. 20 A 206.

ober bem perjonlichen Schnloner gufallende Sppotheten. 1. Gigenthümerhppothet bei nicht beftehender Forderung. 2. Die nicht begebene Briefhnpothet.

§ 1163.

II. (Abf. 1.) Eigenthümerhypothef wegen nicht bestehender Forderung. 1. Rach § 1118 geht ber Inhalt ber hypothetarifchen Belaftung babin, baß an benjenigen, zu beffen Gunften die Belaftung erfolgt, eine beftimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Fors derung aus dem Grundstude zu zahlen ist. Dabei ist zugleich (§ 1113 Abs. 2) jum Ausdrucke gebracht, daß die Supothet auch für eine fünftige ober eine bedingte Forderung bestellt werden kann. Sbenso kann eine dingliche Belastung für eine als bestehend angenommene Forderung erfolgen, deren

Nichteristenz sich späterhin herausstellt; vgl. zu 5aa. 2. In der Abschnittvorb. vor § 1113 Note BI und III ist bereits bargelegt, daß die Forderung nicht eine nothwendige Voraussetzung für die dingfiche Belaftung, sondern nur ein Mittel gur Legitimation der gur Geltendmachung der Supothet berechtigten Berfon ift. Diefes dem Supotheken: rechte des BBB. zu Grunde liegende Pringip findet feinen Ausbruck in

\$ 1163 2161. 1.

3. Die Borschrift bes § 1163 Abs. 1 bezieht fich auf alle Arten ber Supothet (Buch- und Briefhppothet; gewöhnliche und Sicherungahnpothet), ohne Rudficht namentlich auch barauf, welches ber Grund ber Sicherungshppothet ift (vgl. § 1184 und daselbst CPD. § 868). Bu beachten ift nur, daß die Beweislast für die Frage des Bestehens ober Richtbestehens der Forderung bei der gewöhnlichen Hypothek mit Rücksicht auf § 1138, 891, bei der Sicherungshppothek mit Rücksicht auf § 1184, 1185 Abs 2 zu vertheilen ift. — Eine Beschränkung hinsichtlich der Geltendmachung der Eigenthungenthypothek Bunften nachftehender Realberechtigter findet fich in 3m. § 128 Abf. 3. abgedruckt zu § 1184.

4. Die rechtliche Natur ber Gigenthümerhypothek als Grundschuld vgl. § 1177 Abs. 1.

5. Die Nichteriftenz ber Forderung kann barauf beruhen, baf bie Fordes rung niemals zur Entstehung gelangt ift (Abs. 1 Sat 1, Note 5a) ober barauf, daß die Forderung erloschen ift (Abf. 1 Sat 2, Note 5b).

a. (Abf. 1 Say 1.) Richtentstehen ber Forderung. Bal. § 1177 Rote I 1

a. Aus welchem Grunde die Forderung nicht zur Entstehung gelangt, ift gleichgultig. Als wichtigfte Falle feien angeführt: Nichteintritt ber aufschiebenden Bedingung oder Zeitbeftimmung §§ 1!13 Abf. 2, 158, 163; Richtigfeit des der Forderung ju Grunde liegenden Rechtsgeschäfts, gleichgültig ob die Richtigfeit fraft Gesetes (vgl. § 139) ober traft Ansechtung (vgl. § 142) eintritt; Richtzahlung der Darlehens-valuta (§ 607 Abs. 1); Spielschuld § 762; Börsentermingeschäft § 764 und daselbst § 66 des Börsengesches vom 22. Juni 1896.

β. Der Umstand, daß die Forderung nicht oder nur theilweise (§ 1176) zur Entstehung gelangt, beeinträchtigt zwar nicht die Rechtsbeständig= feit der binglichen Belaftung bes Grundftucks, die Sypothet fteht aber insoweit, als die Forderung nicht zur Entstehung gelangt ift, trot des hiermit nicht übereinftimmenden Grundbuchinhalts objettip bem Eigenthümer zu. Bgl. Abschnittvorb. vor § 1113 Rote B III.

7. Die Sypothet fteht demjenigen Gigenthumer gu, beffen Gigenthum gur Beit der Beftellung der Sypothet beftand, nicht etwa dem= jenigen, welcher in bem Beitpunft Gigenthumer ift, in welchem bas Nichtentstandensein der ursprünglich als rechtsbeständig angenommenen

Forderung festgestellt wird (vgl. zu § 1137 Rote II 5b).

d. Der Eigenthümer hat gegen den als Gläubiger Eingetragenen den Berichtigungsanspruch gemäß §\$ 894 ff. Bis zur Berichtigung bzw. Eintragung eines Biberspruchs (§ 899) ift ber Eigenthümer burch bie Möglichkeit gefährdet, daß Jemand im guten Glauben an die Richtig-keit des Grundbuchs die Hypothek durch Rechtsgeschäft erwirdt (S§ 1138, 892). Richt ausgeschloffen ift, daß auf Grund des perfonlichen Rechtsverhältniffes zwischen dem Besteller der Sypothet und dem

\$ 1164. Befriedigt ber personliche Schuldner ben Gläubiger, so geht die Hypothek insoweit auf ihn über, als er von dem Eigenthümer oder einem Rechtsvorganger des Eigenthümers Erfat verlangen fann. Ift bem Schuldner nur theilweise Erfat zu leiften, fo fann

3. Rüdgriffshupothet bes perionlichen erfatbe= rechtigten Schuldners a. Vorausfegungen.

als Berechtigten Gingetragenen bem Letteren eine Ginrede gegen ben Berichtigungsanspruch zusteht, fo g. B. wenn nach dem der Gintragung Brunde liegenden Schuldverhaltniffe die Sypothet für eine fünftige Forderung als gewöhnliche Hypothek (nicht als Sicherungshypothek, val. § 1184) eingetragen werden follte und es zur Zeit der Geltend= machung bes Berichtigungsanspruchs noch nicht feststeht, daß die in Ausficht genommene Forderung nicht mehr zur Entstehung gelangen

b. Erlöschen der Forderung.

a. Erlöschungsgründe. Bgl. Abschnittvorb. vor § 362. Befriedigung bes

Gläubigers burch ben persönlichen Schuldner § 1164. 8. Theilweises Erlöschen § 1176. — Wegen ber Amortisationsdarleben ber landichaftlichen ober ritterschaftlichen Rreditanftalten val. RG. 3ahrb. 20 A 206.

7. Die Sypothet wird von bemjenigen Gigenthumer erworben, beffen Sigenthum zur Zeit bes Erlöschens bestand. Beantragt ber gegenwärtige Sigenthumer die Löschung einer von dem früheren Sigenthumer bezahlten Sypothek, so ift die Sinwilligung des Letteren erforder-lich, DLG. 3 224. Wegen der Berichtigung des Grundbuchs vgl. zu § 1137 Note Il 5b.

8. Neber die Fälle, in welchen bei Befriedigung bes Gläubigers die Onpothet nicht von dem Eigenthümer, sondern von dem persönlichen

Schuldner erworben wird § 1164.

III. (Abf. 2.) Die noch nicht begebene Briefhppothet. 1. Die bingliche Belaftung des Grundftud's mit einer Sppothet ift gemäß § 873 Abs. 1 beim Borliegen von Einigung und Eintragung auch dann abgeschlossen, wenn die Bildung eines Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen wird (vgl. § 1116). Bum Erwerbe der Sypothef durch den Gläubiger gehort indeß noch die Begebung des Spothekenbriefs, vgl. § 1117.

2. In der Zwischenzeit zwischen der Entstehung und der Begebung der Sypothet steht die Briefhypothek dem Eigenthümer und zwar demicnigen Sigenthumer zu, mührend beffen Sigenthum die Bestellung erfolgt ist. Bgl. hierzu § 1177 Rote I 1 und 5.

3. Db ber als Glaubiger Gingetragene zur Ginwilligung in die Berichtigung bes Grundbuchs (§\$ 894 ff.), bam. jur Entgegennahme bes Supothekenbriefs gegen Leiftung des Begenwerthes ober ob ber Sigenthumer gur Meber: gabe des Spoothekenbriefs verpflichtet ift, ift nach bem unter ben Parteten bestehenden obligatorischen Rechtsverhältniffe zu beurtheilen.

4. Ift die Forderung noch nicht zur Entstehung gelangt, so findet neben 1163 A6s. 2 auch A6s. 1 Sat 1 Anwendung. Eine Briefhypothek steht also solange dem Eigenthümer zu, als nicht die beiden Erfordernisse vorliegen, daß

a. die Forderung gur Entstehung gelangt ift (Abf. 1 Sat 1),

b. der Snpothekenbrief dem Gläubiger gemäß § 1117 übergeben ift. 5. Wegen der rechtlichen Ratur ber Eigenthümerhopothet und der Ber-

wandelung der Sypothet in eine Grundschuld vgl. zu § 1177. Insbesondere daselbst Note I 1 und 5.

B. Grundschuld.

1. Abf. 1 ift auf bie Grundschuld (§ 1192) nicht anwendbar.

2. Abf. 2 lautet für die Grundschuld:

Gine Grundichuld, für welche die Ertheilung bes Grundichuldbriefs nicht ausgeschloffen ift, fteht bis jur Uebergabe bes Briefes an ben Glaubiger dem Eigenthümer zu.

der Eigenthümer die Hypothek, soweit sie auf ihn übergegangen ist, nicht zum Nachtheile der Sypothek des Schuldners geltend machen.

Der Befriedigung des Glaubigers fteht es gleich, wenn sich For-

berung und Schuld in einer Person vereinigen.

b. Machtheilige Berfügungen des (Mläubi=

§ 1165. Bergichtet der Gläubiger auf die Hypothek oder hebt gers üb. d. Sypothet, er sie nach § 1183 auf oder räumt er einem anderen Rechte den Borrang ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit frei, als er ohne diese Verfügung nach § 1164 aus der Hypothek hätte Erfat erlangen fonnen.

§ 1164. 1. Borausgesetter Thatbestand.

a. Eigenthümer und perfonlicher Schuldner find verschiedene Personen. h. Rechtsverhältniß zwischen dem perfönlichen Schuldner und dem Gigen-

thumer, auf Grund beffen ber perfonliche Schuldner von dem Gigenthumer

ober beffen Rechtsvorgunger Erfat verlangen kann. (Praktischer Hauptfall: Bei der Berüußerung des Grundstücks ift Schuldübernahme hinsichtlich der Hypothekensorderung vereinbart, die Schuldübernahme ift aber mangels Genehmigung bes Bläubigers nicht wirtsam geworden [§§ 415, 416]. Der perfonliche Schuldner hat gezahlt, weil der Erwerber seiner Berpflichtung zu rechtzeitiger Befriedigung nicht nachgekommen ift § 415 Abf. 3, und hat nun einen Erfatanspruch gegen den Eigenthümer.)

c. Befriedigung bes Bläubigers burch ben perfonlicen Schuldner.

a. Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung, Erlaß §§ 362—397. β. (Abs. 2.) Bereinigung von Forderung und Schuld. Bgl. Abschnitts-

vorb. vor § 362 Note 1.

7. Aberkennung der Forderung auf Grund von Ginmendungen, welche der Forderung aus der Person des versönlichen Schuldners entgegenftehen vgl. § 1137 Note II 5 b.

2. Wirfung.

a. Uebergang der Sypothek kraft Besetzes auf ben zahlenden persönlichen Schuldner (vgl. § 426). Bestritten ift die Konftruftionsfrage, ob für die Sypothet der Fortbestand der bisherigen, durch den persönlichen Schuldner getilgten Forderung zu fingiren ift ober ob die Ersatforderung fraft Besetzes an die Stelle der bisherigen Forderung tritt (§ 1180), letteren Falles, ob ein Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs (§§ 894ff.) besteht.

b. Hat der zahlende persönliche Schuldner keinen Ersatzanspruch gegen den Eigenthümer, z. B., weil er im Kaufvertrage die Bezahlung der Sppothet übernommen, so wird die Sypothet gemäß § 1163 Abf. 1 Eigenthümer=

hnpothef.

3. Die Beweislaft für die Boraussetzungen des Ueberganges in dem in Anspruch genommenen Umfange hat der zahlende Schuldner.

4. Wegen der Berichtigung des Grundbuchs § 1167. 5. (Abs. 1 Sat 2). Theilweiser Uebergang.

Der Grund für ben nur theilweisen Uebergang fann barin liegen,

a. daß der perfonliche Schuldner zwar den Bläubiger wegen beffen ganger Forderung befriedigt, aber nur einen Ersatzanspruch wegen eines Theiles derfelben hat. Alsdann fällt die Hypothek, soweit fie den Ersatzanspruch überfteigt, dem Eigenthümer gemäß § 1163 Abf. 1 Sat 1 zu. Dem Theile des Schuldners fteht gegenüber dem des Eigenthümers gemäß Abf. 1 Sat 2 der Vorrang ju;

b. daß der personliche Schuldner ben Gläubiger nur theilweise befriedigt. Dem Gläubiger bleibt für die Reftforderung der Vorrang gemäß § 1176.

Auf den bezahlten Theil findet § 1164 Anmendung.

6. Gesammthypothet § 1174.

7. Auf die Grundschuld (§ 1192) ift § 1164 nicht anwendbar.

§ 1166. Ift ber personliche Schuldner berechtigt, von dem Eigen= c. Benadrichtigungsthumer Erfat zu verlangen, falls er ben Glaubiger befriedigt, fo fann er, wenn ber Glaubiger die 3mangsverfteigerung des Grundftucks betreibt, ohne ihn unverzüglich zu benachrichtigen, die Befrie-digung des Gläubigers wegen eines Ausfalls bei der Zwangsversteigerung insoweit verweigern, als er in Folge der Unterlaffung der Benachrichtigung einen Schaben erleibet. Die Benachrichtigung barf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

8 1167. Ermirbt der perfonliche Schuldner, falls er den Glaubiger befriedigt, die Hypothet oder hat er im Falle der Befriedi= gung ein sonstiges rechtliches Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs, fo ftehen ihm die in den §§ 1144, 1145 bestimmten Rechte zu.

pflicht des die Rmangs= pollftredung betrei= benden Glaubigers.

d. Anfpruch bes Couldners gegen ben Glaubiger auf (Arundbuch= berichtigung.

2. Die Borichrift icutt ben perfonlichen Schuldner gegen eine Bereitelung

des ihm nach § 1164 gemährten Schutes durch ben Blaubiger.

3. Die Beweislaft für die Befreiung und den Umfang berfelben trifft ben

personlichen Schuldner.

4. Ift ber Schuldner mit der Berfügung über bie Sypothet einverftanden gewesen, so ift es Auslegungsfrage, ob der § 1165 gelten oder durch Bergenbarung außer Anwendung gesetzt sein foll. Die Beweistaft für eine abändernde Abrede hat der Gläubiger.

5. Der Gigenthumer ift gegen eine Berichlechterung ober Aufhebung ber Sypothet burch das Erforderniß seiner Zustimmung geschütt §§ 1183, 880

- 6. Grundiculd. Die Borichrift bes § 1165 entspringt einem allgemeinen auf Billigkeit beruhenden Rechtsgedanken (vgl. § 776) und ift deshalb auf eine Grundschuld, die gur Sicherung für eine Forberung bestellt ift, zwar nicht auf Grund bes § 1192, aber nach allgemeinen Auslegungsgrundfaten entsprechend anwendbar.
- S 1166. 1. Die Benachrichtigungspflicht besteht nur, wenn ber perfonliche Schuldner einen Ersaganspruch gegen den Eigenthümer hat; in diesem Falle soll ihm Gelegenheit gegeben werden, sein Interesse in der Zwangsversteigerung durch Mitbieten 2c. wahrzunehmen. Der persönliche Schuldner,
 welcher keinen Ersaganspruch hat, sondern selhst in letzter Linie zahlungspflichtig ift, hat kein Interesse an der Benachrichtigung, da er auch in dem Falle, daß die Sypothet gur Sebung fommt, bem Gigenthumer erstattungspflichtig bleibt.

2. Die Benadrichtigungspflicht ift dem Gläubiger nur auferlegt, wenn er felbst, nicht aber auch wenn ein Anderer bie Zwangsversteigerung bestreibt. Bgl. auch RG. 3B. 1902 Beil. S. 222.

3. Der Gläubiger ift bafür beweispflichtig, daß er bie Benachrichtigung ohne ichulohaftes (§ 276) Bögern (§ 121) bemirkt hat, baw. baß fie unthunlich war. Der Raufalzusammenhang zwischen Unterlassung ber Benachrichtigung und Schaben wird badurch ausgeschloffen, bag bem Schuldner fonftige Renntniß von der Zwangsverfteigerung nachgewiesen wird.

\$ 1167. 1. § 1167 giebt ben Anspruch auf Aushändigung ber gur Berichtigung bes Grundbuchs erforderlichen Urfunden (§ 1144) bzw. bei theilweifer Befriedigung ben Anspruch auf Anbringung eines Bermertes auf bem Sppothekenbrief oder auf Herstellung eines Theilhppothekenbriefs (§ 1145)

a. dem perfonlichen Schulbner, ber einen Erfaganfpruch gegen ben Sigenthumer hat, und beshalb, insoweit er ben Blaubiger befriedigt oder fich Forderung und Schuld vereinigen (§ 1164 Abf. 2), die Sypothet gemäß § 1164 ermirbt;

^{§ 1165. 1.} Bgl. bie entsprechende Borschrift bei ber Bürgschaft § 776, vgl. ferner AG. 28 192, IB. 1892 S. 167 Ar. 38, S. 173 Ar. 60.

4. Bergicht bes Gläubi= gers auf die Sypothet fie der Eigenthümer.

§ 1168. Bergichtet der Gläubiger auf die Sypothet, so erwirbt

Der Bergicht ift dem Grundbuchamt oder dem Gigenthümer gegen= über zu erklären und bedarf der Eintragung in das Grundbuch. Borfchriften des § 875 Abf. 2 und der §§ 876, 878 finden ent= sprechende Anwendung.

Berzichtet der Gläubiger für einen Theil der Forderung auf die Hypothek, so stehen dem Eigenthümer die im § 1145 bestimmten

Rechte zu.

b. bemjenigen personlichen Schuldner, welcher zwar die Hypothek nicht erwirbt, aber ein rechtliches Interesse an der Berichtigung des Grundbuchs hat, 3. B. weil er dem Sigenthümer gegenüber verpflichtet ift, dafür zu sorgen, daß dieser aus der Hypothek nicht in Anspruch genommen wird. Solchenfalls wird eine Quittung bes Gläubigers (§ 368) nicht genügen, weil durch die Abtretung der Hypothek an einen gutgläubigen Dritten die Befreiung bes Gigenthumers vereitelt murbe. Berichtigung des Grundbuchs würde in einem solchen Falle durch Um= schreibung der Sypothek auf ben Namen des Gigenthumers zu erfolgen haben.

2. Wegen der Berichtigung des Grundbuchs auf Antrag des Schuldners vgl. §§ 894 ff., GD. § 22 (zu § 894), § 13 Abf. 2 (zu § 873 Rote A II). Die

Kosten der Berichtigung hat der Schuldner zu tragen § 897.

3. Uebergang ber Sypothef und Berichtigung bes Grundbuchs in ben Källen des gesetlichen Ueberganges der Forderung, insbesondere auf den Gesammtichuldner (§ 426) oder den Bürgen (§ 774), welcher den Gläubiger befriedigt, vgl. zu § 1153 Note I 1 b.

4. Der Anspruch des Schuldners auf Duittungsertheilung (§ 368) bleibt

unberührt.

§ 1168. A. Sypothek. 1. Der Berzicht auf die Hypothek ist zu unterscheiden von dem Ber-

zicht auf die Forderung.

a. Bergicht auf die Sppothek läßt die persönliche Forderung zunächst unberührt, indeg wird ber perfonliche Schuldner von der Schuld gemäß § 1165 insoweit befreit, als er ohne den Bergicht die Sypothet erworben (§ 1164) und aus berfelben Erfat hatte erlangen konnen.

b. Berzicht auf die Forderung fällt unter § 1163 Abs. 1 Sat 2 bzw. unter § 1164, vgl. daselbst Note 1 c.

2. Der Bergicht felbft.

a. Das Rechtsgeschäft des Berzichts vgl. zu §§ 875, 876, 878; wegen der Eintragung § 873 Note A II. — Bormundschaftsgerichtliche Genehmigung § 1822 Jiffer 13.
b. Der Verzicht als gesetliche Wirkung der ohne Einwilligung des

Grundftückseigenthumers erfolgten Schuldübernahme § 418.

3. Die Wirkung bes Bergichts ift nicht Aufbebung der Sprothek (§ 1183, vgl. daselbst auch GD. § 27 Abs. 1 und Note 6), sondern Erwerb

ber Sppothet durch den Eigenthümer.

a. Bergicht auf die Sypothet für die gange Forberung. Der Anfpruch bes Eigenthumers auf Berichtigung bes Grundbuchs ergiebt fich aus §§ 894-899, ber Anspruch auf Berausgabe bes Sypothekenbriefs aus § 952.

h. Berzicht auf die Hypothek für einen Theil der Forderung (vgl. 3u 4).

a. Borbehalt des Borrechts für ben bei bem Gläubiger verbleibenden Ueberreft § 1176.

3. Berichtigung bes Grundbuchs §§ 894-899.

§ 1169. Steht dem Eigenthumer eine Ginrede zu, durch welche 5. Dauernde Einreden d. die Geltendmachung der Sypothek dauernd ausgeschlossen wird, fo fann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.

Eigenthümers gegen die Snpothet.

7. (Abs. 3.) Recht des Eigenthümers auf Bermerk des Bergichts auf bem Hypothekenbriefe bzw. auf Herstellung eines Theilhypothekenbriefs § 1145.

4. Sonderregelung bes Bergichts auf die Sypothek für Rudftande von Binsen und Rebenleiftungen sowie für zu erstattende Kosten § 1178 Abs. 2

B. Grundichuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1168:

Bergichtet der Gläubiger auf die Grundschuld, so erwirdt sie der Eigen-

thümer.

Der Bergicht ift bem Grundbuchamt oder bem Gigenthümer gegenüber zu erklären und bedarf der Eintragung in das Grundbuch. Die Vorschriften des § 875 Abs. 2 und der §§ 876, 878 finden entsprechende Anwendung. Berzichtet der Gläubiger auf einen Theil der Grundschuld, so stehen dem

Eigenthümer die im § 1145 bestimmten Rechte gu.

8 1169. A. Hypothef.

Der Sypothet banernd entgegenstehende Ginreben.

1. Ueber ben Begriff ber Einrebe vgl. Ginleitung Bur Auslegung bes BGB. S. 5. Die bloge Existenz ber Einrebe hebt nicht ben Anspruch auf, fondern giebt dem Schuldner nur das Recht, die Leiftung zu verweigern. Dementsprechend tritt auch nach § 1169 nicht eine ipso iure Wirkung ein, sondern wird durch die der Sypothek dauernd entgegenstehende Einrede der Unspruch auf Bergicht mit den sich aus § 1168 ergebenden Wirkungen begründet. Rechtsfräftige Verurtheilung zur Abgabe der Berzichtserklärung ersetzt die Erklärung gemäß CPO. § 894, bei vorläufiger Volktreckbarkeit des Urtheils Eintragung einer Vormerkung CPO. § 895 (§ 873 Note B II). Der Verzicht selbst erfordert zu seiner Wirksameit Eintragung, § 1168 Abs. 2.

2. Wegen ber gegen die Sprothef guläffigen Ginreben vgl. §§ 1137 f., 1157. Ginrebe ber Berjährung §§ 223, 901. Ginrebe ber ungerechtfertigten

Bereicherung § 821; Einrede ber unerlaubten Sandlung § 853.

II. Die Ginmendungen gegen die Hypothek, welche fich gegen das Entstehen oder das Fortbestehen der Supothet richten, find im Wege der Berichtigung bes Grundbuchs geltend zu machen, z. B. mangelnde Ginigung (§ 873), Sintritt einer auflösenden Bedingung oder einer Zeitbestimmung, Ausfall einer aufschiebenden Bedingung 2c.

III. Sinwendungen, welche das Entstehen oder Fortbestehen ber Forsberung betreffen, §§ 1163, 1164.

B. Grundiduld.

1. Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1169:

Steht bem Eigenthümer eine Einrede gu, burch welche die Geltendmachung der Grundschuld dauernd ausgeschloffen wird, fo fann er verlangen, daß der Gläubiger auf die Grundschuld verzichtet.

2. Wegen ber gegen bie Grundichuld zuläffigen Ginreben vgl. § 1157.

1. Außer den in § 1170 und § 1171 jugelaffenen Aufgebotsfällen kommen in Betracht:

a. das Aufgebot des Sypothekenbriefs, val. zu § 1162;

h. das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus dem bei der Zwangsvollstredung in das un-

bewegliche Bermögen ihm zugetheilten Betrage, 3w. §§ 135 ff., 138—141. 2. Für biejenigen Fälle, in welchen die Boraussetungen des Aufgebots-verfahrens nicht gegeben sind, kann die Beftellung eines Pflegers gemäß

§§ 1911, 1913 in Frage kommen; vgl. § 1170 Note A 2. 3. Unbekanntheit bes Berechtigten liegt auch vor, wenn ber Berechtigte sein Recht nicht in der für das Grundbuch erforderlichen Form

3# §§ 1170, 1171.

Bu §§ 1170, 1171.

nachweisen kann. Es ift bann ungewiß, ob nicht bas Recht einem Anderen zusteht, also ungewiß, wer ber Berechtigte ift (Stenogr. Bericht S. 2788).

4. Das Verfahren ift in CPO. §§ 982—987 geregelt. Vgl. auch wegen landesgesetzlichen Vorbehalts hinsichtlich der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlüßurtheils sowie der Aufgebotsfrift CPO. § 1024 und dazu für Preußen § 8 AG. 3. CPO. vom 24. März 1879/6. Oktober 1899.

CPO. § 982. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschliessung eines Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubigers auf Grund der §§ 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 983. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das belastete Grundstück belegen ist.

§ 984. Antragsberechtigt ist der Eigenthümer des belasteten Grundstücks.

Im Falle des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch ein im Range gleich- oder nachstehender Gläubiger, zu dessen Gunsten eine Vormerkung nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist, und bei einer Gesammt-hypothek, Gesammtgrundschuld oder Gesammtrentenschuld ausserdem derzienige antragsberechtigt, welcher auf Grund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechts Befriedigung aus einem der belasteten Grundstücke verlangen kann, sofern der Gläubiger oder der sonstige Berechtigte für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat.

§ 985. Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen, dass der Gläubiger unbekannt ist.

§ 986. Im Falle des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller vor der Einleitung des Verfahrens auch glaubhaft zu machen, dass nicht eine das Aufgebot ausschliessende Anerkennung des Rechtes des Gläubigers er-

folgt ist.

Ist die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bestellt oder der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt, so hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Schuldverschreibung oder der Brief bis zum Ablaufe der im § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Frist nicht vorgelegt und der Anspruch nicht gerichtliche geltend gemacht worden ist. Ist die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung erfolgt, so ist die im Abs. 1 vorgeschriebene Glaubhaftmachung erforderlich.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen der Abs. 1, 2 die Versicherung des Antragsstellers an Eidesstatt, unbeschadet der Befugniss des Gerichts, ander-

weitige Ermittelungen anzuordnen.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, dass die Ausschliessung

des Gläubigers mit seinem Rechte erfolgen werde.

Wird das Aufgebot auf Antrag eines nach § 984 Abs. 2 Antragsberechtigten erlassen, so ist es dem Eigenthümer des Grundstücks von Amtswegen mitzutheilen.

§ 987. Im Falle des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller sich vor der Einleitung des Verfahrens zur Hinterlegung des dem Gläu-

biger gebührenden Betrags zu erbieten.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, dass der Gläubiger nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrags seine Befriedigung statt aus dem Grundstücke nur noch aus dem hinterlegten Betrage verlangen könne und sein Recht auf diesen erlösche, wenn er sich nicht vor dem Ablaufe von dreissig Jahren nach der Erlassung des Ausschlussurtheils bei der Hinterlegungsstelle melde.

Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so erweitert

sich die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist.

Das Ausschlussurtheil darf erst dann erlassen werden, wenn die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 1170. Ift der Glaubiger unbefannt, fo fann er im Bege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn feit der letten fich auf die Sypothet beziehenden Gintragung in das Grundbuch zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des Släubigers nicht innerhalb diefer Frift von bem Gigenthumer in einer nach § 208 zur Unterbrechung der Berjährung geeigneten Weife anerkannt worden ift. Besteht für die Forderung eine nach dem Ralender bestimmte Bahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstags.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erwirbt der Eigenthümer Die Spothet. Der dem Blaubiger ertheilte Spothefenbrief wird

fraftlos.

§ 1171. Der unbefannte Blaubiger fann im Bege bes Aufgebotsverfahrens mit feinem Rechte auch dann ausgefchloffen werden, wenn der Eigenthümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Ründigung berechtigt ift und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Bergicht auf das Recht zur Ruchnahme hinterlegt. Die Sinterlegung von Binfen ift nur erforderlich, wenn der Binsfat

6. Gläubigeraufgebot. (Eigenthümerhypothet.) a. Ausfcließung bei unterlaffener Rechtsausübung.

b. Ausschließung nach Sinterlegung des Betrags.

A. Supothef. § 1170.

1. Die Borichrift des § 1170 bietet einen Erfat für Die Berjährung des Anspruchs aus eingetragenen Rechten; vgl. § 902, insbesondere baselbst

2. Für das Aufgebot aus § 1170 ift es gleichgültig, ob die Forderung erloschen ist ober nicht. Ift die Forderung obsettiv erloschen, so ist die Sppothet bereits gemäß § 1163 von dem Eigenthümer erworben. Dieser fann alsbann feinen Berichtigungsanspruch gemäß §§ 894 ff., geeignetenfalls unter Erwirkung einer Pflegschaft (§§ 1911, 1913) geltend machen. Er kann aber auch, wenn die Voraussezungen des § 1170 vorliegen, sich des einssacheren Mittels des Ausgebots bedienen. Der objektiv zwar schon früher eingetretene Erwerb der Hypothet durch den Sigenthümer wird dann allerdings erft für den Zeitpunkt des Ausschlußurtheils nachgewiesen. Bgl. 8 1170 Abs. 2.

3. Wegen des Berfahrens vgl. Borb. zu §§ 1170, 1171 Note 4.

4. Anerfennung gemäß § 208, insbesondere Abichlagszahlung, Binggah=

lung, Sicherheitsleiftung 2c. 5. Sine zu Anrecht im Grundbuche gelöschte Hypothek erlischt, wenn ber

Anspruch des Berechtigten gegen den Sigenthümer verjährt ift, § 901.
6. Die Borschrift des § 1170 bezieht sich auf alle Arten der Hypothek (gewöhnliche und Sicherungshypothek, Buch: und Briefhypothek). Sondervorschrift für die Sicherungshypothek für eine Forderung aus einer Schuldeverschreibung auf den Inhaber § 1188 Abs. 2. Gesammthypothek § 1175 Abs. 2. Bgl. daselbst Note III.

7. (Abf. 2.) Das Ausschlufurtheil wirft wie ein Berzicht auf die Hupothek (vgl. §§ 1168, 1175 Abf. 2) und bezieht sich nur auf den dinglichen Anfpruch, nicht auf die perfonliche Forderung. Diese unterliegt den gemöhnlichen Berjährungsvorschriften. Dies fann namentlich von Bedeutung werden, wenn Eigenthumer und perfonlicher Schuldner verschiedene Personen

find.

8. Kraftloswerden des Hypothekenbriefs vgl. § 1162 und daselbst GD. 88 42 Abs. 2, 67, 68, ferner GD. § 70.

B. Grundschuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) ift in § 1170 "Sppothet" durch "Grundschuld" zu erfeten.

im Grundbuch eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlußurtheils find nicht

zu hinterlegen.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils gilt der Gläubiger als befriedigt, sofern nicht nach den Vorschriften über die Sinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ift. Der dem Gläubiger

ertheilte Hypothekenbrief wird fraftlos.

Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Sahren nach der Erlaffung des Ausschlußurtheils, wenn nicht der Gläubiger fich vorher bei der Hinter= legungsstelle meldet; der Hinterleger ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

§ 1172. Gine Gefammthypothek fteht in den Fällen des § 1163 2. Das Gemeinschaftlich bei der Gigenthümern der belasteten Grundstücke gemeinschaftlich zu.

Jeder Eigenthümer kann, sofern nicht ein Anderes vereinbart ift. verlangen, daß die Supothef an feinem Grundftud auf den Theil= betrag, der dem Berhältnisse des Werthes seines Grundstücks zu dem Werthe der fammtlichen Grundstücke entspricht, nach § 1132 Abs. 2 beschränft und in dieser Beschränkung ihm zugetheilt wird. Der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Gesammt= hypothek im Range vorgeben.

§ 1171. A. Hypothef. 1. Bgl. Borb. zu §§ 1170, 1171.

2. § 1171 behandelt den Fall des Aufgebots einer noch nicht getilaten. aber fälligen oder fündbaren Post (§§ 1141, 1142).

3. Berfahren CBD. §§ 982-987 (zu §§ 1170 f.). Die hinterlegung ift nicht Borbedingung des Aufgebotantrags, aber ber Erlaffung des Ausschlußurtheils CPD. § 987 Abj. 4.

4. Die Hinterlegung richtet sich nach §§ 372 ff. Bgl. insbesonbere § 372 Sat 2. Berzicht auf das Necht zur Rücknahme §§ 376 Ziffer 1, 378. Daß Zinsen nicht für eine längere Zeit als für die legten 4 Kalenderjahre zu hinterlegen sind, entspricht den §§ 197, 201. — Für Preußen vol. auch §§ 19, 58a Sinterl.D. in der Fassung des Art. 84 d. AG. z. BGB.
5. (Abs. 2.) Die Wirkung des Ausschlußurtheils.
a. Der Gläubiger gilt als befriedigt, so daß nunmehr §§ 1143, 1163

anwendbar werden. Der Gläubiger fann sich fortab nicht mehr an das Grundftud, fondern nur an den hinterlegten Betrag halten. - Wegen ber etwa nachträglich erforderlichen Mitwirkung des Eigenthümers zum Nachweise der Empfangsberechtigung des Gläubigers § 380.

b. Kraftloswerden des Sypothekenbriefs vgl. § 1162 und daselbst

GO. § 42 Abj. 2, §§ 67, 68. 6. (Abj. 3.) Bgl. § 382 und EG. Art. 145.

B. Grundichuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) ist in § 1171 "Sypothet" durch "Grundichuld" zu erfegen.

§ 1172. A. Hupothek. I. Die Borschrift bringt für die Gesammthypothek (§ 1132) das Prinzip der Eigenthümerhypothet (vgl. Abschnittvorb. vor § 1113 Rote B III und § 11.77) zur Anwendung. Die Fälle des § 1163 sind:

a. Die Forderung, für welche die Gesammthypothek bestellt ift, ift nicht gur

Entstehung gelangt. § 1163 Abf. 1 S. 1.

T. Gefammthnpothet. Eigenthümer: gefammthupothet.

§ 1172.

b. Die Forberung, für welche bie Gesammthupothet bestellt ist, ift erloschen. § 1163 Abs. 1 S. 2. — Bgl. indeß §§ 1173 f.

c. Der Sprothekenbrief über die Gesammthypothet ist von den Sigenthümern der belasten Grundstücke dem Gläubiger noch nicht übergeben worden. §§ 1163 Abs. 2, 1117 Note AI 5.

II. Das Gemeinschaftsverhältniß ber Gigenthümer.

Die Supothet fteht in den Fällen bes § 1172 Abf. 1 ben Gigenthumern ber

belafteten Grundftude gemeinschaftlich zu.

1. Daß verschiedene Berionen Sigenthumer ber belafteten Grundftude find, ift Boraussehung für die in § 1172 gedachte Gemeinschaft.

a. Die Gemeinschaft untersteht nach § 741 ben Borschriften ber §§ 742 bis 758, soweit sich nicht aus dem Geset ein Anderes ergiebt. Bgl. ins sonderheit wegen des Berfügungsrechts über den Antheil und über die Gesammthypothet § 747; Aushebung der Gemeinschaft §§ 749 st.

b. In Abweichung von bem Gemeinschaftsrechte der §§ 741 ff. enthält Abs. 2 nur die von § 742 abweichende dispositive Bestimmung über die Größe des den einzelnen Theilhabern zustehenden Antheils. Sine abändernde Bereinbarung der Miteigenthümer bedarf keiner Form. Die

Bertheilung geftaltet sich folgendermaßen:

Bon dem durch Schätzung zu ermittelnden Berthe der einzelnen Grunditücke wird der nöthigenfalls (z. B. wenn ein Nießbrauch vorsteht) ebenfalls durch Schätzung zu ermittelnde Werth der der Gesammthypothek vorftebenden Belastungen abgezogen.

Der Bruch, beffen Nenner die Summe der Einzelwerthe, deffen Zähler der Betrag der Gesammthypothek (30000) mal dem Berthe des einzelnen Grundstücks bilbet, giebt den für jedes Grundstück grundstücks bilbet, giebt den für jedes Grundstück grundstücks der Betrag.

	Auf	Grundstück	A	entfallt -	33 000	=	206.	9 090,91
	"	"	В	,,	$30\ 000 \times 5\ 000$ $33\ 000$	=	tt.	4 545,45
	"	"	C	,,	30000×8000 33000	=	11	7 272,72
	"	"	D	,,	$30\ 000 \times 9\ 000$ $33\ 000$	=	"	8 181,82
Auf Grundsti	ict E	entfällt (hint	er :	9000 M.) -	$\frac{30000 \times 1000}{33000}$	=	11	909,10

Sa. M. 30 000,00

e. Wegen der Bertheilung selbst vgl. § 1132 Abs. 2 und Bemerkungen daselbst.

d. Die grundbuchmäßige Behandlung.

a. Bei der Umschreibung der Gesammthypothet in eine Eigenthümershypothet ist nach GD. (§ 48 zu § 894) das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältniß (Eigenthümergesammthypothet) zu bestelchnen.

β. Diese Umidreibung ift vor und zum Zwecke der Vertheilung durch (SD. § 40 (zu § 873 Note A II) vorgeschrieben, wenn über die Hopothet ein Brief nicht ertheilt ist. Bei einer Briefhypothet ist vorherige

Eintragung nach GD. § 40 Abf. 2 nicht erforderlich.

b. Befriedigung des Grundflücke.

§ 1173. Befriedigt der Eigenthümer eines der mit einer Ge= Glaubigers burch fammthypothet belafteten Grundftücke den Gläubiger, so erwirbt er eines ber belafteten die Sypothet an feinem Grundftude; die Sypothet an den übrigen Grundstücken erlischt. Der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigenthümer fteht es gleich, wenn das Gläubigerrecht auf den Eigenthumer übertragen wird ober wenn sich Forderung und Schuld in der Person des Eigenthümers vereinigen.

Rann der Eigenthümer, der den Gläubiger befriedigt, von dem Eigenthümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvor= ganger dieses Eigenthumers Erfat verlangen, so geht in Sohe bes Ersatzanspruchs auch die Sypothek an dem Grundstücke dieses Gigenthumers auf ihn über; sie bleibt mit der Sypothef an seinem eigenen

Brundftude Befammthnpothek.

7. Die Umschreibung erfordert die Einwilligung der interessirten Eigenthumer (GD. § 19 zu § 873 Note A II), welche nöthigenfalls durch Urtheil zu erseten ift (CPO. § 894).

6. Im Falle der Bertheilung einer Briefhppothet ift für jedes Grundftuck ein neuer Sypothekenbrief zu bilden, GD. § 64 (zu § 1132

Note A III).

2. Befinden fich fammtliche Grundftude in der Sand eines Gigen: thumers, fo fteht biefem die Gefammthypothet als Gigenthumerhypothet gu. Er kann die Bertheilung nach seinem Belieben (vgl. § 1132 Abs. 2) bewirken. 3. Bermächtniß eines mit einer Gesammthppothek belasteten Grundstücks

§ 2167.

B. Grundschuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) lautet § 1172:

Eine Gesammtgrundschuld fteht in dem Falle des § 1163 Abf. 2 den Gigen= thumern der belafteten Grundstücke gemeinschaftlich zu. (In Abs. 2 ift "Hp= pothet" und "Gesammthypothet" durch "Grundschuld" bzw. "Gesammtgrundschuld" zu erfețen.)

§ 1173. A. Sypothet.

1. Die Borschrift bes § 1173 ist anwendbar, gleichgültig ob der Eigenthumer zugleich ber perfonliche Schuldner ift ober nicht.

a. Ift der Eigenthümer perfonlicher Schuldner, so erlischt die Forderung und

es findet § 1177 Abf. 1 Anwendung.

b. Ist der Eigenthümer nicht persönlicher Schuldner, so erwirdt er gemäß § 1143 die Forberung und es ist § 1177 Abs. 2 anwendbar. 2. (Abs. 1.) Befriedigung des Gläubigers durch einzelne Gigen =

thumer ohne Erfaganfpruch.

a. Die Sypothet an ben anderen Grundstücken foll erlöschen, um nicht den Eigenthümern dieser Grundstücke auf Kosten des Zahlenden einen un= verdienten Vortheil badurch zuzuwenden, daß die Gefammthypothet in Gemäßheit des § 1172 allen Gigenthümern gemeinschaftlich gufallt. Nach § 1173 erwirbt ber zahlende Gigenthumer die ganze Hypothek an seinem Grundstück als Eigenthümereinzelhypothek, mährend er nach § 1172 die-selbe nur antheilsweise erwerben würde. Befriedigen einige der Grundftudseigenthumer ben Glaubiger, so erwerben diese die Hypothek ge-meinschaftlich und können sie gemäß § 1172 vertheilen. An dem Grundftücke der an der Befriedigung nicht betheiligten Eigenthümer erlischt die Supothek.

b. Befriedigung, vgl. § 1142 und § 1164 Rote 1 c.

a. Für den Fall des Abf. 1 Sat 2 ift es gleichgültig, ob Gläubigerrecht und Cigenthum sich in der Weise verbinden, daß der Gigenthumer das Gläubigerrecht oder daß der Glaubiger das Eigenthum erwirbt.

bigers burch ben erfat= berechtigten Schuldner.

8 1174. Befriedigt der personliche Schuldner den Gläubiger, c. Befriedigung beschläudem eine Gesammthypothet zusteht, oder vereinigen sich bei einer Befammihnpothet Forderung und Schuld in einer Berfon, fo geht, wenn ber Schuldner nur von dem Gigenthumer eines der Brundftude oder von einem Rechtsvorganger bes Gigenthumers Erfat verlangen fann, die Sypothet an diefem Grundftud auf ihn über; Die Snpothet an den übrigen Grundstücken erlischt.

Ift dem Schuldner nur theilweise Erfat zu leiften und geht des= halb die Spothek nur zu einem Theilbetrag auf ihn über, fo hat

Ausschließung des unbekannten Gläubigers nach Sinterlegung des

Betrags als Befriedigung (§ 1171 Abf. 2).

B. Außer ben Fällen der nach § 1164 Mbf. 2 der Befriedigung gleich= ftehenden Bereinigung von Forderung und Schuld (vgl. Abschnittvorb. por § 362 Rote 1) kommt hier namentlich noch der Fall in Betracht, daß der Eigenthumer, anftatt gegen Quittung zu gahlen, fich das Bläubigerrecht abtreten läßt.

c. Das Erlofden ber Sypothet auf Grund bes § 1173 Abf. 1 tritt fraft Befeges ein und bedarf nicht der Lofdung der Sypothet im Grundbuche (val. § 875). Wegen der Berichtigung des Grundbuchs vgl.

\$\$ 894-899. Bgl. auch § 1172 Note A II 1 d.

3. (Abf. 2.) Befriedigung bes Gläubigers burch einzelne Gigen: thumer mit Ersaganspruch gegen die an der Befriedigung nicht

betheiligten Eigenthümer.

a. Beht die Supothet an dem Grundftud eines ber an der Befriedigung nicht betheiligten, aber ersappflichtigen Gigenthumer gemäß Abi. 2 in Sohe bes Erfananfpruchs auf ben befriedigenden Gigenthumer über, fo bleibt fie (nach Salbfan 2) Besammthnpothet gusammen mit ber auf dem Grundstüde des Befriedigenden stehenden Gigenthumerhppothet. Der Ersappflichtige, welcher nunmehr den Ersapberechtigten befriedigt, erwirbt mit und in bem Mage ber Befriedigung gemäß § 1173 Abf. 1 Die Supothet an feinem Grundstüd als Cigenthumerhppothet, mahrend fie in bem entsprechenden Umfang an dem Grundftude bes Befriedigten erlifcht. Es ift also ichlieflich das Berhalnif fo bergeftellt, wie es eingetreten mare, wenn von vornherein jeder Gigenthumer benjenigen Theil ber Sppothet getilgt hatte, für ben er ober fein Rechtsvorganger haftbar tit.

b. Mbf. 2 ift entsprechend anzuwenden, wenn ber zahlende Gigenthumer nicht nur gegen ben Gigenthumer eines, fondern gegen ben Gigenthumer

mehrerer mithaftenber Grundftude Erfaganfpruche hat.

c. Bei Theilbefriedigung § 1176.

B. Grundschuld.

I. Für das Recht ber Grundschuld (§ 1192) lautet § 1173:

Befriedigt ber Gigenthumer eines ber mit einer Besammtgrundschulb belafteten Grundstücke den Gläubiger, so erwirbt er die Grundschuld an seinem Grundstücke; die Grundschuld an den übrigen Grundstücken erkischt. Der Befriedigung des Gläubigers durch den Gigenthümer fteht es gleich, wenn

die Grundschuld auf den Gigenthumer übertragen wird.

Rann ber Gigenthumer, welcher ben Gläubiger befriedigt, von bem Sigenthumer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorganger Diefes Sigenthumers Erfat verlangen, fo geht in Sohe bes Erfatanfpruchs auch die Grundiculb an bem Grundstude biefes Cigenthumers auf ihn über; fie bleibt mit der Grundschuld an seinem eigenen Grundstücke Gefammtgrundschulb.

II. Ueber bie Rechtsverhältniffe bei Bermächtniß eines mit einer Ge-

sammtgrundschuld belafteten Grundftude vgl. § 2168.

sich der Eigenthümer diesen Betrag auf den ihm nach § 1172 ge= bührenden Theil des übrigbleibenden Betrags der Gesammthppothek anrechnen zu lassen.

§ 1174. Bährend § 1173 den Fall betrifft, daß die Befriedigung durch den Sigenthümer eines der mithaftenden Grundstücke erfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob er persönlicher Schuldner ist oder nicht, behandelt § 1174 den Fall, daß der persönliche Schuldner, welcher nicht Sigenthümer etnes der mithaftenden Grundstücke ist, den Gläubiger bes friedigt oder daß in der Person eines Richteigenthümers sich Forderung und Schuld vereinigen. § 1174 ist auf die Grundschuld (§ 1192) nicht ans wendbar.

I. Sat ber persönliche Schuldner keinen Ersaganspruch, so erwerben mit der Befriedigung des Gläubigers die Sigenthümer der mithaftenden Grundstücke die Hypothek §§ 1172, 1163 Abs. 1 S. 2.

II. Sat ber perfonliche Schuldner einen Erfaganfpruch

1. gegen die Eigenthümer aller mithaftenden Grundftüce, so erwirdt er in Sobe seines Ersatanspruchs die Gesammthypothek als solche gemaß § 1164. Soweit die Jypothek den Ersakanspruch übersteigt, liegt Eigenthümergesammthypothek nach § 1172 vor:

2. gegen die Gigenthümer eines oder einzelner mithaftender

Grundftücke, fo liegt der Fall § 1174 por.

§ 1174 ergänzt für den Fall der Gesammthypothek die dem Schuke des persönlichen Schuldners dienende Vorschrift des § 1164 Ubs. 1. Imar spricht § 1174 nur davon, daß der persönliche Schuldner gegen einen der Sigenthümer einen Ersatanspruch hat. Diese Fassung soll indeß lediglich dem Gegensatz zu den Sigenthümern aller Grundftücke (vogl. zu a) betonen. Der in der Mitte liegende Fall, daß der Schuldner gegen einzelne Sigenthümer einen Ersatznspruch hat, ist nicht besonders behandelt. Es kann aber nicht zweiselhaft sein, daß alsdann die Hypothek an den Grundstücken dese Eigenthümer auf den zahlenden Schuldner übergeht, im Nebrigen aber erlischt.

a. (§ 1174 Abs. 1.) Der persönliche Schuldner hat vollständigen Ersatzu verlangen.

Beispiel:

A schuldet persönlich ein Restkausgeld, für welches sein Grundstück ahppothekarisch haftet. Er veräußert das Grundstück an B, welcher dem A gegenüber zur Erfüllung der Kausgeldsforderung verpflichtet ist (§§ 416, 415 Abs. 3). B hat, um die Kündigung der Kausgeldhypothek durch Erbhung der Sicherheit abzuwenden, den N veranlaßt, sein Grundstück n zur Gesammthaft mit der Kausgeldhypothek zu belasten. A zahlt später das Restkausgeld und erwirdt damit die Gesammthypothek an dem Grundstück a, während sie an dem Grundstücke n erlischt.

h. (§ 1174 Abs. 2) Der perfonliche Schuldner hat theilweise Er=

fat zu verlangen.

a. Insoweit ber persönliche Schuldner gegen den Sigenthümer feines der mithaftenden Grundstücke einen Ersatzanspruch hat (vgl. zu 1), wird die Spothek Sigenthümer-Gesammthypothek im Sinne des § 1172. Bgl. auch § 1176.

β. Beispiel für die Vertheilung gemäß Abs. 2, wenn in dem zu a gegebenen Beispiele die Kaufgelbschuld 15 000 beträgt und B dieselbe in

Sohe von 5000 übernommen hat.

Mit der Bezahlung der Kaufgelbschuld von 15 000 durch A erwirdt dieser die Hypothek an dem Grundstück a in Höhe von 5000, während sie in gleicher Höhe auf dem Grundstücke n erlischt (§ 1174 Abs. 1). In Höhe von 10 000 wird die Hypothek gemäß §§ 1172, 1163 Sigenthümer-Gesammthypothek.

8 1175. Bergichtet der Glaubiger auf die Gesammthypothek, fo fällt fie den Gigenthumern der belafteten Grundstücke gemeinschaftlich zu: die Borschriften des § 1172 Abs. 2 finden Anwendung. zichtet der Glaubiger auf die Hypothek an einem der Grundstücke, fo erlischt die Sypothet an diesem.

Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger nach § 1170 mit seinem

Rechte ausgeschlossen wird.

d. Bergicht bes Glaubigers auf die Hypothet.

e. Gläubigeraufgebot.

Für die Bertheilung des übrigbleibenden Betrags der Gefammt= hppothet auf die einzelnen Grundftude ift indeg nicht (wozu ber Wortlaut des § 1174 verleiten konnte) von dem übrigbleibenden Betrag (im Beispielsfalle 10 000 M.), sondern von dem ursprünglichen Betrage (15 000) auszugehen, jo daß, wenn der Werth des Grundftuds n 8000, der des Grundstuds a 16 000 beträgt, die 15 000 M. zu vertheilen find

auf a 10 000, worauf indeg die 5000, welche auf den Schuldner

A übergegangen find, anzurechnen find,

auf n 5000.

Das Ergebniß ift, daß nach beendigter Regelung anstatt ber ur= fprünglichen Gesammthypothet von 15 000 M. den nachstehenden Glaubigern nunmehr als Ginzelhppothet vorgehen

die 5 000 des A,

5 000 Eigenthümerhppothet auf Grundstück a,

5 000 Eigenthümerhypothek auf Grundstück D, zusammen 15 000 wie vorher. Bal. § 1132 Rote A IV.

§ 1175. A. Sypothef.

I. Bergicht (§ 1168) des Glänbigers auf die Gesammthupothet

1. an allen Grund ftüten (§ 1175 Abs. 1 Sat 1) a. auf die ganze Sypothek (§§ 1175 Abs. 1 Sat 1, §§ 894-899);

b. auf einen Theil der Gesammthypothet (§ 1175 Abf. 1 Sat 1, §§ 1176, 1168 Abs. 3, 1145, 894—899);

2. an einzelnen Grundftuden (§ 1175 Abf. 1 Sat 2).

a. Sier tritt immer, soweit der Bergicht reicht, Erloschen der Sypothet und bementsprechendes Borruden der Rachhypotheken ein (vgl. § 1132 Rote A IV 2),

b. Auch bei Verzicht auf die Sypothek an einem der mithaftenden Grundfrücke ift zur Aufhebung bes Hypothekenrechts an diesem Grundstücke gemäß § 875 außer der Berzichtserklärung die Löschung ersorberlich. Diese Löschung dars gemäß (BD. § 27 (zu § 1183) nur mit Zustimmung des Sigenthümers ersolgen. KG. Zahrb. 24 A 135, DLG. 4 317.

II. Schuldubernahme ohne Ginwilligung bes Grundftudsbesiters (§ 418). 1. Mangel ber Ginwilligung ber Gigenthumer aller Grund: ft üde steht bem Bergicht auf die Gesammthnpothet an allen Grundstücken gleich (pgl. Note I 1).

a. Betrifft die Schuldubernahme die gange Forderung, fo entspricht dies

dem Falle zu I 1 a.

b. Betrifft die Schuldubernahme nur einen Theil ber Forderung, fo

entspricht dies dem Falle zu I 1 b.

2. Mangel ber Ginwilligung ber Gigenthumer einzelner Brund: ft uche fteht dem Bergicht auf die Befammthupothet an einzelnen Grundftücken gleich (val. Rote I 2).

III. Ausschließung des Glaubigers im Aufgebotsverfahren.

1. Ausschließung auf Antrag ber Gigenthumer aller Grund:

ftude an allen Grundstüden entspricht dem Falle zu Rote I 1.

2. Ausschließung auf Antrag der Gigenthumer einzelner Grundftude an einzelnen Grundftuden entspricht bem Ralle I 2.

8. Rang ber bem Gigen= thümer ob. b. Schuld= hypothef.

§ 1176. Liegen die Boraussetzungen der §§ 1163, 1164, 1168, ner zufallenden Theil 1172 bis 1175 nur in Ansehung eines Theilbetrags der Hypothef vor, so kann die auf Grund diefer Borschriften dem Gigenthumer oder einem der Eigenthümer oder dem perfonlichen Schuldner qu= fallende Hypothek nicht zum Nachtheile der dem Gläubiger verblei= benden Sypothef geltend gemacht werden.

9. Bereinigung von Hn=

§ 1177. Bereinigt fich die Hypothek mit dem Eigenthum in pothet (ohne Forde- einer Person, ohne daß dem Eigenthumer auch die Forderung zufteht, fo verwandelt fich die Sypothek in eine Grundschuld. In Un= sehung der Berginslichkeit, des Binsfates, der Zahlungszeit, der Kündigung und des Zahlungsorts bleiben die für die Forderung getroffenen Bestimmungen maggebend.

Steht dem Eigenthümer auch die Forderung zu, fo bestimmen sich 10. Bereinigung von Onpothet, Forderung u. seine Rechte aus der Sypothek, folange die Vereinigung besteht, nach den für eine Grundschuld des Gigenthümers geltenden Vorschriften.

> 3. Ausschließung bes Gläubigers nach erfolgter Hinterlegung des Betrags der Sypothet gilt nach § 1171 als Befriedigung des Gläubigers, so daß auf diesen Fall die §§ 1172 Abs. 1, 1163 Abs. I bzw. § 1173 anmendbar find.

B. Grundschuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) ist in § 1175 statt Gesammt= hypothek und Sypothek Gefammigrundschuld bzw. Grundschuld zu feten.

§ 1176. A. Supothef.

1. Die Vorschrift des § 1176 sichert dem Sypothekengläubiger für den ihm verbleibenden Restbetrag ben Borrang vor dem auf den Eigenthumer oder Schuldner übergegangenen Theilbetrag und erftreckt sich auf alle Fälle, in denen die Forderung oder die Hypothek auf den Sigenthümer oder den perfönlichen Schuldner fraft Gesehes übergeht. — Bgl. im Uebrigen §§ 412 Note 3, 426 Abj. 2 Sat 2, 774 Abj. 1 Sat 2, 1143, 1145, 1164, 1182.

2. Feftsetungen, die dieses gesetzliche Rangverhällniß lediglich zum Ausbrucke bringen, find nicht eintragungsfähig; vgl. KG. Jahrb. 21 A 165.

DLG. 2 46.

3. Die Herstellung eines Theilhppothekenbriefs ift zur grundbuchlichen Eintragung des theilweisen Ueberganges nicht erforderlich, DLG. 2 273 und wegen der Nebertragung der Theilhypotheken § 1154 Note I 1 e.

B. Grundichuld.

Soweit die in § 1176 erwähnten Paragraphen auf das Recht ber Grund= schuld (§ 1192) anwendbar find, ift auch die Anwendbarkeit des § 1176 ge= geben.

§ 1177. I. (Abf. 1) Bereinigung von Sypothef und Eigenthum (§ 889). ohne daß dem Gigenthumer die Forderung zusteht.

1. Die einzelnen Fälle. a. Die Forderung ist nicht zur Entstehung gelangt, § 1163 Abs. 1 Satz 1. Bgl. hierzu noch unten Note 5.

b. Die Forderung ist erloschen, § 1163 Abs. 1 Sat 2. Bgl. auch Ab-

schnittvorb. vor § 362.

a. Befriedigung des Gläubigers durch den perfonlichen Schuldner, soweit derfelbe von dem Eigenthümer oder einem Rechtsvorgänger deffelben Erfat nicht verlangen kann § 1164, insbesondere also wenn der befriedigende Eigenthümer zugleich perfonlicher Schuldner ift.

β. Befriedigung burch Sinterlegung jum 3mede ber Musschließung bes

Glaubigers § 1171.

\$ 1177.

7. Bergicht des Gläubigers auf die Forderung (nicht auf die Sypothet) vgl. § 1168 Note 1 b.

8. Wegen Bereinigung von Forberung und Schuld vgl. Vorb. zum III. Abschnitt vor § 362, ferner § 1164 Abf. 2. E Erlöschen der dem Ersteher eines Grundftuck zustehenden Sypothekenforderung durch Befriedigung aus dem Grundstüß im Wege der Zwangsvollfredung Zw. § 91, 118. KG. Jahrb. 22 A 313.
c. Die Briefhypothek bis zur Aushändigung des Hypothekens briefs an den Gläubiger § 1163 Abs. 2. Agl. hierzu noch Note 5.
d. Verzicht des Gläubigers (§ 1168) auf die Hypothek, ohne Ueberstragung der Forderung auf den Eigenthümer. Dem Verzichte stehen

aleich

a die Ausschließung bes Gläubigers im Falle bes § 1170;

ß. die Schuldübernahme ohne Sinwilligung des Sigenthumers, § 418.

e. Die im Bege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eingetragene Sicherungshypothet bei Aushebung, Sinstellung ober Unzus läffigkeit ber Zwangsvollftredung, CPD. § 868 (gu § 1184).

2. Die Verwandlung in eine Grundschuld bedeutet, daß die in die Belaftung aufgenommene Zweckbestimmung ber Zahlung gegenstandslos wird; eine sonftige Beränderung des Rechtsinhalts tritt nicht ein (vgl. Abschnitt-

vorb. vor § 1113 Rote B III).

In Stelle ber für die Brundichulb geltenben gefetlichen Berginfungs., Bahlungs-, Rundigungsbeftimmungen (§§ 1193, 1194) treten die fur die bisherige Forderung geltenden Beftimmungen.

Die Rudverwandlung ber Grundschuld in eine Sypothet richtet fich nach

§ 1198.

3. Der Eigenthumer als Berechtigter ift ben Befdrankungen aus

§ 1197 unterworfen:

a. Der Sigenthumer fann nicht felbft Zwangsvollftreckung in fein Grundftud betreiben, fondern fein Recht nur in dem von einem Anderen betriebenen Berfahren geltend machen, § 1197 Abf. 1.

b. Binfen gebühren ihm nur, wenn bas Grundftud auf Antrag eines Un: deren in Zwangsverwaltung genommen ift und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung, § 1197 Abs. 2. 4. Grundbuchliche Behandlung.

a Außer den allgemeinen Vorschriften GO. §§ 13, 19, 29 f. 49 (§ 873 Rote A II) und den die Berichtigung im Allgemeinen betreffenden Vorschriften GO. § 22 (zu § 894) kommt GO. § 65 in Betracht.

GO. § 65. Tritt nach § 1177 Abs. 1 oder nach § 1198 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an die Stelle der Hypothek, so ist, sofern nicht die Ertheilung eines neuen Briefes beantragt wird, die Eintragung der Rechtsänderung auf dem bisherigen Briefe zu vermerken und eine mit dem Briefe verbundene Schuldurkunde abzutrennen.

Das Gleiche gilt, wenn nach § 1180 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle der Forderung, für welche eine Hypothek besteht, eine andere Forderung

b. Der Gigenthümer kann, ohne als ber aus ber Sppothek Berechtigte im Grundbuch eingetragen zu sein (GD. § 40 zu § 873 Rote A II), Die bie Sppoihet betreffenden Eintragungen wirksam bewilligen (vgl. § 1163 Rote A I 4; KG. Jahrb. 20 A 190; DLG. 1 416). Erforderlich ist aber urkundliche Nachweis, daß die Boraussetzungen der Eigenthümerhippothek vorliegen, also z. B. daß der Eigenthümer gezählt hat. KG. Jahrb. 22 A 171. Dies gilt auch für die Eintragung der Pfändung einer noch nicht umgeschriebenen Gigenthumerhypothet DEG. 4 320.

c. Die Abtretung einer gemäß § 1177 Abf. I in eine Grundichulb verwanbelten Supothet fest die Erklärung des Abtretenden voraus, ob fie als Grundichuld ober als Sopothet abgetreten werden foll; im letteren Falle 11. Sppothet filr rüchftana. Bereinigung mit dem Eigenthum.

b. Bergicht.

§ 1178. Die Hypothek für Rudftande von Binfen und anderen bige Iinsen, Rebens. Nebenleistungen sowie für Kosten, die dem Gläubiger zu erstatten find, erlischt, wenn sie sich mit dem Gigenthum in einer Berson vereinigt. Das Erlöschen tritt nicht ein, folange einem Dritten ein Recht an dem Anspruch auf eine folche Leiftung zusteht.

Bum Bergicht auf die Sypothet für die im Abf. 1 bezeichneten Leiftungen genügt die Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Eigenthümer. Solange einem Dritten ein Recht an dem Unspruch auf eine folche Leiftung zusteht, ift die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu dessen Gunften sie erfolgt; sie ist unwiderruflich.

ift gemäß GD. § 65 Abs. 2 die neue Schuldurkunde mit dem Hupotheken= briefe zu verbinden. Bgl. RG. Jahrb. 22 A 311, 314.

5. Wenn die Forderung nicht zur Entstehung gelangt ift (Rote 1a) und wenn der Sypothekenbrief dem Glaubiger noch nicht übergeben ift (Note 1c). fteht nach § 1163 die Sypothet dem Eigenthumer zu. Auf diefe Falle fann indeß § 1177 Abf. 1 nicht unterschiedslos angewendet werden. Es ift un= möglich zutreffend, daß fich in diefen Fallen ftets bie Sypothet in eine Grundschuld verwandelt und daß der Gläubiger, wenn nachträglich die Forderung entsteht oder der Sypothefenbrief übergeben wird, eine Grundiculd und nicht eine Sypothek erwirbt. Man wird annehmen müffen, daß, folange nicht endgültig feststeht, daß die Forderung nicht zur Entstehung gelangt bzw. daß der Sypothekenbrief nicht übergeben wird, ein Schwebezustand vorhanden ist, welcher nicht als eine Vereinigung der Hypothek mit dem Eigenthum ausgesaßt werden kann. Bon einer Bereinigung kann in den bezeichneten Fallen um fo weniger gesprochen werben, als bie zu einer Ber= einigung begrifflich erforderlich gemesene Trennung der Sypothet von bem Eigenthume materiell noch gar nicht vorgelegen hat.

II. (Abs. 2.) Bereinigung, bei welcher bem Eigenthumer die Forbe-rung gufteht, liegt in allen Fällen vor, in welchen der Eigenthumer die Supothet erwirdt und zugleich weder er persönlicher Schuldner ift noch die Spothet wegen Erlöschens ber Forberung auf ihn übergeht, also wenn ber Gigenthümer, der nicht persönlicher Schuldner ift, den Glaubiger befriedigt (§ 1143) ober sonst die Sypothet insbesondere durch rechtsgeschäftliche ober gesetliche Uebertragung erwirbt. Diese sog. Sypothek des Eigen= thumers unterscheidet sich von der Eigenthumerhypothek (zu I) dadurch, daß die Berbindung von Forderung und Hypothekaufrecht erhalten bleibt und somit, im Falle der Trennung von Eigenthum und Hypothek (Uebertragung der Sypothef an einen Dritten ober Beräußerung des Grundstücks unter Burudbehalten der Sypothet), die Sypothet wiederum in unveränderter Geftalt als Hypothek, nicht als Grundschuld fortbesteht. Während der Dauer der Bereinigung bleibt der Gläubiger-Sigenthumer den Beschränfungen ju I 3 unterworfen.

III. Befondere Falle. 1. Personenmehrheiten.

Eine Bereinigung von Gigenthum und Spothet in einer Person im Sinne des § 1177 kann auch bann vorliegen, wenn das Gigenthum und das Hy: pothekenrecht einer Mehrheit von Personen zustehen, indeß nur

a. bei Gemeinschaft zur gesammten Sand, wenn in Ansehung von Sppothet und Gigenthum ebendaffelbe Gemeinschaftsverhaltnig obwaltet;

b. bei Gemeinschaft nach Bruchtheilen, wenn die Miteigenthumer und bie aus ber Sopothet Mitberechtigten nicht nur dieselben Personen, sondern auch an Sypothet und Gigenthum gu benfelben Quoten betheiligt find.

2. Belaftung ber Sypothef mit bem Rechte eines Dritten (Pfandrecht, Riegbrauch) durfte trop Borliegens der Boraussepungen des § 1177 bie Umwandlung der Hypothet in eine Grundschuld ausschließen. Bgl. § 1256.

§ 1179. Berpflichtet fich ber Eigenthümer einem Anderen gegen= 12. Bormertung bes An- fpruchs auf Löschung über, die Sypothet lofchen zu laffen, wenn fie fich mit dem Eigen= thum in einer Perfon vereinigt, fo fann gur Sicherung bes Unfpruchs auf Loschung eine Bormerkung in das Grundbuch eingetragen werden.

der Eigenth. hypothet.

§ 1178. A. Supothet. 1. (Abs. 1.) Durch § 1178 wird an den Vorschriften über den Erwerb ber Sprothek burch ben Eigenthümer (§§ 1163, 1168) auch hinfichtlich ber Rud= ftande von Binfen und Nebenleiftungen sowie ber Roften (vgl. § 1159) nichts geandert, sondern nur, in Abweichung von § 1177, als Folge ber Bereinigung Erlöschen der Hnvothet festgesett. Zugleich enthält Abs. 1 insofern eine Absweichung von § 875, als das Erlöschen ohne Löschung im Grundbuch eintritt.

2. (Abs. 2.) In Abweichung von § 1168 Abs. 2 wird für den Berzicht eine erleichterte Form vorgeschrieben. Auf Grund des Berzichts tritt gemäß

§ 1168 Abs. 1 Erwerb durch den Eigenthumer und damit nach § 1178 Abs. 1

Erlöschen ber Supothet ein.

B. Grundiduld.

Für das Recht ber Grundschuld (§ 1192) ift in § 1178 für Hypothek Grundschuld zu feten.

S 1179. A. Hopothet. ober beidrantende Bereinbarung ber Betheiligten ift nicht zugelaffen; es fann lebiglich ber Rechtsbehelf aus § 1179 in Frage kommen. Hierüber und über die Amortisationsdarlehen ber landschaftlichen und ritterschaftlichen Krebits anftalten vgl. RG. Jahrb. 20 A 207. - Die Bormerfung bezweckt zwar in erfter Linie die Sicherung ber Rangverbefferung eines bereits eingetragenen nachftehenden Berechtigten, fie ift aber auch julaffig fur einen Anderen, insbesondere für einen Interessenten, der vielleicht in Zukunft ein Recht an dem Grundstück erwerben wird, vgl. Bay. Obl. DLG. 4490. — Auffaffung der Sölfungsverpstichtung des Eigenthümers als ein auch seiner Kontursmasse gegenüber wirksamer Berzicht auf die Geltendmachung der Sigenthümers hypothet KS. 19 59, Gruchot 44 1214.

2. Fällt die Post durch Löschung (vgl. §§ 875, 1183) fort, so rücken die anderen Posten entsprechend vor. Jede Reueintragung sieht gemäß § 879

den bereits vorhandenen Gintragungen im Range nach.

3. Sicherung bes Unspruchs auf Loschung burch Bormerfung §§ 883-888. Tritt der Sigenthumer trot ber Bormertung des Anspruchs auf Lofchung die Hypothet ab, so flagt der durch die Bormertung Gefchützte gegen ben zur Lofdung verpflichteten Eigenthümer auf Lofdung. Der Erwerber ber onpothet ift gemaß § 888 verpflichtet, feine Buftimmung gur Lofdung gu geben. Behalt ber Gigenthumer bie Sprothet und veraugert bas Grundftud, fo richtet fich bie Rlage auf Lofdung gegen ben bisherigen Gigenthumer, mahrend gegen ben neuen Eigenthumer auf Buftimmung gemäß §§ 888, 1183 geflagt wird. Bgl. hierzu § 883 Rote III und ju § 888. — Ueber bie grundbuchliche Behandlung, insbesondere über das Erforderniß bes Bermerfes ber Bormertung auf dem Sypothefenbriefe ber lofdungspflichtigen Sypothet, vgl. RS. Jahrb. 21 A 175. Wenn ber Supothefenbrief fich in ber Sand eines Drittberechtigten befindet vgl. § 885 Rote II 1b.

4. Wenn zwifden der Sypothet, beren Borruden gefichert werden foll, und der ju lofdenden Eigenthumerhppothet noch eine Zwischenhppothet vorhanden ist, so wurde auch diese mit Loschung ber Eigenthumerhnpothet vorrucken. Soll dies vermieden werden, so bietet sich der Ausweg bes § 1180.

5. Uebergangsvorichrift.

GG Art. 194 Durch Landesgeset fann beftimmt merben, daß ein Glaubiger, beffen Pfandrecht zu ber im Artifel 192 bezeichneten Beit befteht, Die Löschung eines im Range vorgehenden ober gleichftehenden Pfanbrechts, falls Diefes fich mit bem Gigenthum in einer Perfon vereinigt, in gleicher Beife XIV. 2lusmechslung ber forberung.

§ 1180. Un die Stelle der Forderung, für welche die Hypothek besteht, kann eine andere Forderung gesetzt werden. Bu der Uenderung ift die Einigung des Gläubigers und des Eigenthümers sowie die Eintragung in das Grundbuch erforderlich; die Borfchriften des § 873 Abf. 2 und der §\$ 876, 878 finden entsprechende Unwendung.

Steht die Forderung, die an die Stelle der bisherigen Forderung treten foll, nicht dem bisherigen Spothefengläubiger zu, fo ift deffen Zustimmung erforderlich; die Zustimmung ist dem Grundbuchamt oder demjenigen gegenüber zu erklaren, zu beffen Gunften fie erfolgt. Die Borschriften des & 875 Abs. 2 und des \$ 876 finden ent= sprechende Anwendung.

zu verlangen berechtigt ift, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Bormerfung im Grundbuch eingetragen mare.

B. Grundschuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) ist in § 1179 für Sprothek Grundschuld zu seten.

§ 1180. 1. 3med der Vorschrift.

Durch die Borschrift des § 1180 soll den Betheiligten, welche an die Stelle der bisherigen Forderung eine andere Forderung setzen wollen, der Umweg erspart werden, daß der Gläubiger auf die Sypothet verzichtet (§ 1168 Abs. 2) und der Eigenthümer alsdann die für ihn durch den Berzicht entstehende Sigenthümergrundschuld (§§ 1168 Abs. 1, 1177 Abs. 1) gemäß § 1198 in eine Hupothet für die neue Forderung umwandelt.

Auf die Grundschuld (§ 1192) ift § 1180 nicht anwendbar.

Rechtliche Konstruktion ber Forderungsauswechslung.

Stellung des persönlichen Schuldners.

a. Die Prototolle II. Lefung verneinen mit Recht einen Widerspruch zwischen § 1180 und dem Prinzipe des § 1153. In § 1153 handelt es fich um Nebertragung einer hypothekarisch geficherten Forberung, in § 1180 um

eine Aenderung des Inhalts der Sypothek.

b. Bei Zugrundelegung dieser Konftruktion murbe eine theilweise Aufhebung und theilmeise Reubegründung der Hupothet vorliegen, vgl. § 877 Rote I. Der persönliche Schuldner ift demigemäß durch § 1165 geschützt, da der Fall des § 1180 als eine theilweise Aufhebung der Sypothek burch die Erwähnung bes § 1183 in § 1165 mitumfakt ift. 3. Erfordernisse.

- a. Auswechslung der bisherigen Forberung gegen eine Forderung deffelben Gläubigers:
 - a. Erforderniß von Einigung und Eintragung vgl. § 873 Abs. 1: β. Bindung an die Erklärung § 873 Abf. 2, vgl. hierzu RG. 50 81;

7. Zustimmung Drittberechtigter § 876; 6. Rachträgliche Berfügungsbeschräntung § 878;

E. Wegen der grundbuchlichen Behandlung vgl. zu § 873 Note A II, ferner

SD. § 65 Abj. 2 (zu § 1177);

b. Auswechslung der bisherigen Forderung mit einer Forderung, welche nicht dem bisherigen Gläubiger zusteht. (Hauptfall: Sicherung einer Forderung bes in Aussicht genommenen Erwerbers ber Sypothet.)

a. Die Ginigung (a a) hat zwischen bem neuen Gläubiger und bem

Gigenthümer stattzufinden;

3. Der bisherige Gläubiger hat feine Buftimmung gemäß Abf. 2 gu geben. Bindung an die Zustimmung § 875 Abs. 2. Erforderniß ber Bustimmung Drittberechtigter § 876.

7. Im Nebrigen vgl. zu a.

§ 1181. Bird der Glaubiger aus dem Grundftude befriedigt, XV. Befriedigung des Glänbigers so erlischt die Supothek. Brunbftüde. Erlöschen ber Supothet.

Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers aus einem ber mit einer Befammthppothet belafteten Grundftude, fo merden auch die übrigen

Grundstücke frei.

Der Befriedigung aus dem Grundstücke steht die Befriedigung aus ben Begenständen gleich, auf die fich die Supothet erftrectt.

4. Rechtsftellung ber nachftehenden Berechtigten.

Die Aenderung der Forderung darf und fann eine Berichlechterung ber Stellung nachftehender Berechtigter nicht herbeiführen.

Die Hopothek hat fortab den Inhalt, daß die Führung der Legitimation des Berechtigten, an welchen die bestimmte Gelbsumme (§ 1113) aus dem Grundftude zu gahlen ift, burch eine andere als die ursprüngliche Forderung vermittelt wird. Der Zustimmung ber nachstehenden Berechtigten bedarf es nicht. (Bgl. Abschnittvorb. vor § 1113 Rote B IV.)

§ 1181. A. Sypothet.

I. Befriedigung ans bem Grundftude.

1. Die Befriedigung aus bem Grundftuce, welcher nach § 1181 Mbf. 3 bie Befriedigung aus ben ber Sypothet unterliegenden Gegenftanden (§§ 1120 bis 1130) gleichsteht, erfolgt im Wege ber Zwangsvollstredung (§ 1147). Die Zwangsvollstredung fann auch Mobiliarzwangsvollstredung sein.

Bal. § 1147 Rote A 3. Borb. ju SS 1120 ff. Rote III 2. Auf alle anderen außerhalb der Zwangsvollstreckung in die der Hypothek unterliegenden Gegenstände sich vollziehenden Arten der Befriedigung findet § 1181 nicht Anwendung, auch wenn die Befriedigung mit Mitteln, welche aus dem Grundstücke stammen (Miethzinsen 2c.), erfolgt. Lgl. §§ 1163, 1164, 1172,

2. Der normale Fall der Befriedigung aus dem Grundftud ift ber ber Bahlung, 3w. §§ 117 (3mangsverfteigerung), 157, 158 (3mangsver-

maltuna).

3. In gemiffen Beziehungen wirkt wie die Befriedigung aus bem

Grundfinde:

a. die Bereinbarung zwischen bem Berechtigten und dem Ersteher barüber, daß ein Recht, welches an sich durch den Zuschlag erlöschen würde, bestehen bleiben soll (Zw. § 91);

b. die Nebertragung ber Forberung gegen ben Erfteher auf Berichtigung bes

Baargebots 3w. § 118,

a wenn Zahlungsfristen festgesett find, 3m. §§ 60, 61, 118 Abf. 1 Sat 2; ß. wenn, ohne daß Zahlungsfristen festgesett find, der Ersteher das Baargebot nicht berichtigt, sofern nicht ber Berechtigte dem Gerichte gegenüber vor Ablauf von drei Monaten auf die Rechte aus ber Uebertragung verzichtet ober bie 3mangsversteigung beantragt § 118 Abj. 1 Sat 1, Abj. 2.

4. Die Befriedigung aus bem Grundftude wirkt nicht bie Uebertragung von Forberungen gegen ben Griteher auf Bahlung von Beträgen, um welche sich bas Baargebot beim etwaigen Begfalle von Rechten, die im geringften Gebote berücksichtigt find, erhöht. 3m. §§ 50, 51, 125.

II. Wirfung ber Befriedigung aus bem Grundstüde.

1. Erlöschen der Hypothek (§ 1181 Abs. 1).

2. Der perfonlich haftende Schuldner und etwaige mitverpflichtete Dritte (Bürgen) werden frei; ebenso erloschen etwa anderweit bestehende Pfandrechte \$ 1252.

3. Wegen Erloschens ber Gesammthypothet § 1181 Abs. 2, vgl. ju § 1132. Die Löschung der Besammthypothet auf den mithaftenden Grundftucen ift 2. Sonderregelung für b. Gefammthnpothet.

§ 1182. Soweit im Falle einer Befammthnpothet ber Gigen= thumer des Brundftuds, aus dem der Glaubiger befriedigt wird, von dem Eigenthümer eines der anderen Grundstücke oder einem Rechtsvorganger diefes Eigenthümers Erfat verlangen fann, geht die Hypothet an dem Grundftude diefes Gigenthumers auf ihn über. Die Hypothek kann jedoch, wenn der Glaubiger nur theilmeise befriedigt wird, nicht zum Nachtheile ber dem Gläubiger verbleibenden Supothet und, wenn das Grundstud mit einem im Range gleich= oder nachstehenden Rechte belaftet ift, nicht zum Nachtheile biefes Rechtes geltend gemacht werden.

nicht von bem Bollftredungsrichter, fondern von den Betheiligten gu be= treiben. K. DLG. 4 376.

III. Die Befriedigung aus dem Grundstück ift Befriedigung aus bem Bermögen des Gigenthumers, alfo burch den Gigenthumer.

1. Uebergang ber Forderung gegen den perfonlichen Schuldner auf ben

Eigenthumer § 1143.

2. Wegen des Regreganspruchs des Eigenthümers gegen die Eigenthümer mithaftender Grundstücke § 1182.

IV. Ausfall in der Zwangsverfteigerung.

1. Welche Rechte durch den Zuschlag erlöschen, vorausgesetzt, daß derselbe nicht im Beschwerdewege durch Beschluß rechtsträftig aufgehoben wird (3m. §§ 89, 104, 95 ff.), ergiebt fich aus 3m. §§ 91, 52, 59 ff.

2. Un Stelle bes erloschenen Rechtes tritt ber Anspruch auf ranggemäße Befriedigung aus dem Erlofe. Soweit der Erlos zur Befriedigung der An-

sprüche nicht ausreicht, ift das Recht ausgefallen.

3. Die Geltendmachung bes personlichen Unspruchs ift an fich unabhängig von dem Ausfall oder Nichtausfalle des dinglichen Rechtes. Db der Ausfall des binglichen Rechtes eine für den perfonlichen Unfpruch gemährte Frijtbewilligung gur Erledigung bringt, ift Muslegungsfrage für ben einzelnen Fall. Vgl. RG. 17 153.

4. Geltendmachung bes Ausfalls im Konfurfe bes perfonlichen Schuldners

KD. § 64, abgedruckt Abschnittvorb. vor § 1113 Note B II.

5. Der Hypothekenbrief über die ausgefallene Post vgl. zu § 1116 AI4b.

B. Grundichuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) ift in § 1181 ftatt "Spoothet" und "Gefammthnpothet" zu feten "Grundschuld" und "Gefammtgrundschuld".

§ 1182. A. Hopothek. 1. Die Befriedigung aus einem der mithaftenden Grundstücke wird für das Berhältniß ber Eigenthümer der mithaftenden Grundstücke unter einander ebenso behandelt wie die freiwillige Befriedigung durch den Eigenthümer des der Zwangsvollstredung unterworfenen Grundstuds (§ 1173).

2. Der Regreganspruch (vgl. § 426), um beffen hypothekarische Sicherung es sich in § 1182 handelt, ist nach dem zwischen den Eigenthümern bezüglich der Entstehung der Gesammthppothet obwaltenden perfonlichen Rechtsverhalt-

niffe zu beurtheilen.

3. Die Regreßhypothek barf zum Nachtheile gleich= ober nachstehender Rechte nicht geltend gemacht werden, weil die nachstehenden Berechtigten in ihrer Erwartung, in Folge ber Befriedigung ber Gesammthppothet aus einem der Grundstude vorzuruden, nicht getäuscht werden dürfen. Bal. § 1132 Note A IV.

R. Grundichulb.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) ift in § 1182 ftatt "Sppothet" und "Gesammthnpothet" "Grundschuld" und "Gesammtgrundschuld" ju fegen.

§ 1183. Bur Aufhebung ber Sypothef burch Rechtsgeschäft ift XVI. Rechtsgeschäftl. Aufhebung ber Sppothet. die Buftimmung des Eigenthumers erforderlich. Die Buftimmung ist dem Grundbuchamt oder dem Gläubiger gegenüber zu erklären: sie ist unwiderruflich.

& 1184. Gine Sypothet fann in der Weise bestellt werden, daß B. Giceungshypothet. das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt und der Glaubiger fich jum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen fann (Sicherungshypothet).

Die Hypothek muß im Grundbuch als Sicherungshypothek be= 2. Gintragung. zeichnet werden.

§ 1183. A. Hypothek.

1. Die Aufhebung ber Sypothek burch Rechtsgeschäft murde nach ben allgemeinen Borschriften des § 875 durch einsettigen Verzicht des Berechtigten und Löschung im Grundbuch erfolgen. Die Borschrift des § 1183 erfordert darüber hinaus zum Schutze bes dem Eigenthümer zustehenden Rechtes, Die Snpothet als Eigenthümerhypothet zu erwerben (vgl. zu § 1177 Note I 1), die Buftimmung bes Gigenthumers.

a. Indeß ist die Zustimmung des Eigenthümers selbst nicht erforderlich. wenn ein Dritter fie erklärt, ber hierzu — auch außerhalb des Falles ber Bertretung — ermächtigt ist, 3. B. der Testamentsvollstrecker für die Erben; vgl. ferner DEG. 155. Lofdung auf Ersuchen einer guftandigen Behörde erfordert nicht die Bustimmung des Eigenthümers D&G. 3 227

(Generalkommiffion).

b. Steht das belaftete Grundstück im Miteigenthume, fo ift die Buftimmung aller Miteigenthumer erforderlich. Nur wenn diese Buftimmung in grundbuchmäßiger Form vorliegt, genügt gemäß BD. § 13 ber Antrag jedes einzelnen Miteigenthümers zur Löschung, RG. Jahrb. 20 A 209, DLG. 1 292. Die Zustimmung eines von ber Berfügung ausgeschloffenen Miteigenthümers ift nicht erforderlich, so der Chefrau bei Gütergemeinschaft, vgl. § 1443 Note I 2a, vgl. DLG. 3 226. e. Zur Aushebung einer auf dem Antheile des einzelnen Miteigenthümers

haftenden Sypothet (§ 1114) ift die nach § 1183 erforderliche Zustimmung nur von dem betreffenden Miteigenthumer zu erklären, vgl. § 1008

Note 1.

2. Die Aufhebung ber Gigenthumerhppothek durch den Gigenthumer richtet

fich schlechthin nach § 875.

3. GO. § 27 Abs. 1. Eine Hypothek, eine Grundschusd oder eine Rentenschuld darf nur mit Zustimmung des Eigenthümers des Grundstücks gelöscht

4. Bur Erniedrigung bes Binssates ift die Ginwilligung bes Gigenthumers nur insoweit erforberlich, als es sich um die den Sprozentigen Binsfat übersteigenden Zinsen handelt, vgl. zu § 1119. 5. Wegen Aufhebung der auf Ersuchen des Bormundschaftsgerichts auf

dem Grundstücke bes Vormundes eingetragenen Sypothek vgl. zu § 1844.

6. Aufhebung der Sppothet im Sinne des § 1183 ift ganzliche Beseitigung ber Sppothet, Bergicht auf die Hppothet im Sinne des § 1168 ift Aufgabe bes Sypothekenrechts feitens bes Glaubigers. Will der auf Grund des Verzichts die Sypothet erwerbende Eigenthümer die Löschung der Supothek herbeiführen, so muß der Berzicht vorher gemäß § 1168 Abs. 2 eingetragen werben.

B. Grundschuld.

Für das Recht der Grundschuld (§ 1192) ift in § 1183 ftatt "Hypothet" "Grundschuld" ju fegen.

§ 1184. 1. Abf. 1 lagt bie Beftellung einer Sicherungshppothek, b. i. einer streng akzefforischen Hypothek für eine dem Grunde und der Höhe nach

50

§ 1184.

bestimmte Forderung zu. Wegen des Unterschieds von der gewöhnlichen Hypothek vgl. § 1185. Wegen der sog. Kautionshypothek § 1190, insbesondere Note 2 daselbst.

2. Begründungsvertrag.

Ob die Verpslichtung zur Bestellung einer Sypothek für eine dem Grunde und der Höhe nach bestimmte Forderung auf Einräumung einer gewöhnzlichen Sypothek oder einer Sicherungshypothek geht, ist Frage der Auslegung des obligatorischen Rechtsgeschäfts. Unter diesen Umständen ist Vorzsicht bei der Abfassung von Verträgen geboten und die disher übliche Fassung 3. V. das Kausgeld wird gefundet; zur Sicherung desiselben verpsändet Käuser das erkauste Grundstüt und bewilligt die Eintragung), wenn nicht eine Sicherungshypothek, sondern eine gewöhnliche Hyposthek beabsichtigt wird, zu vermeiden.

3. (Abf. 2.) Eintragung.

a. Unterbleibt — entgegen der Borschrift des Abs. 2 und im Widerspruche mit der Eintragungsbewilligung — die Bezeichnung der Hypothek im Grundbuch als Sicherungshypothek, so hat der Eigenthümer gegen dem Cläubiger sowohl den Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchs nach §\ 894 ff. als auch die Einreden aus \\$\ 1137, 1157. In der Hand eines Dritten jedoch, welcher die Hypothek im guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs durch Rechtsgeschäft erworden hat (\\$\\$ 892, 1138), verliert die Sypothek ihren Charakter als Sicherungshypothek und wird eine gewöhnliche Hypothek. Ausgleichsanspruch zwischen dem Eigenthümer und dem ersten Cläubiger \\$ 816.

b. Abs. 2 findet keine Anwendung auf die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder aus indossablen Papieren (§ 1187) und die Höchschupothek (§ 1190). In diesen Fällen ist die Hypothek immer Sicherungshypothek, auch wenn sie nicht als solche be-

zeichnet ist.

c. Wegen des Inhalts des Eintragungsvermerkes bei den auf Grund eines Zwangsversteigerungsverfahrens einzutragenden Sicherungshypotheken vgl. Zw. § 130 Abs. 1 zu 6.

- 4. Reichsrechtlicher Sypothektitel bes Unternehmers eines Bauwerkes auf Einräumung einer Sicherungshypothek am Baugrundstücke § 648 und Bemerkungen baselbst.
 - 5. Die Zwangshypothek.
- a. Eintragung einer Zwangshppothek erfolgt in der Form der Sicherungshppothek. Hierdurch werden dem Schuldner die ihm gegen die Forderung zusiehenden Einreden auch gegenüber einem gutgläubigen Erwerber der Forderung erhalten (§ 1185 Abs. 2).

Die Sinigung der Parteien (§ 873) wird durch den vollstreckbaren Titel ersett. Die Sintragung ersolgt auf Grund des von dem Gläubiger bei dem Grundbuchamte zu stellenden Antrags (GD. § 13) ohne Mitwirkung des Prozesgerichts. Die Sintragung der Zwangshypothet ist ein Aft der Zwangsvollstreckung und ersordert das Borliegen eines vollstreckbaren Titels und der allgemeinen Boraussehungen sür den Beginn der Zwangsvollstreckung (SPD. §§ 750 ff.). Bgl. auch zu § 873 Note B II 1 d.

Die Beschwerbe gegen Entscheidungen des Grundbuchamts über die versagte Eintragung einer Zwangshypothek richtet sich nicht nach CPO. §§ 793, 568, sondern nach §§ 71 ff. SD. RG. 48 242. Die Sintragung einer Sicherungshypothek gemäß § 866 CPO. auf Grund mehrerer Schuldtitel desselben Bläubigers gegen denselben Schuldner ist nicht zu läffig, wenn zwar die Gesammtsumme aller auß den Schuldtiteln sich ergebenden Forderungen, aber nicht ein einzelner dieser Schuldtitel (unter Sinzurechnung der Zinsen und Kosten) den Betrag von 300 M. übersteigt (SPO. § 866 Ubs. 3). RG. 48 242.

\$ 1184.

CPO & 866. Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.

Der Gläubiger kann verlangen, dass eine dieser Massregeln allein oder nehen

den übrigen ausgetührt werde.

Auf Grund eines Vollstreckungsbefehls findet die Eintragung einer Sicherungshypothek nicht statt. Auf Grund eines anderen Schuldtitels darf eine Sicherungshypothek nur für eine den Betrag von dreihundert Mark übersteigende Forderung eingetragen werden; die Vorschriften der §§ 4, 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 867. Die Sicherungshypothek wird auf Antrag des Gläubigers in das Grundbuch eingetragen; die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung.

Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu vertheilen; die Grösse der Theile bestimmt der Gläubiger.

§ 868. Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende

Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so er-

wirht der Eigenthümer des Grundstücks die Hypothek.

Das Gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmassregeln angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.

h. Begen ber Arrefthypothet CBD. § 932 gu § 1190.

6. Källe ber Sicherungshypothet bei ber 3mangeverfteigerung eines Grundftude 3m. §§ 128-132, 134.

Zw. § 128. Soweit für einen Anspruch die Forderung gegen den Ersteher übertragen wird, ist für die Forderung eine Sicherungshypothek an dem Grundstücke mit dem Range des Anspruchs einzutragen. War das Recht, aus welchem der Anspruch herrührt, nach dem Inhalte des Grundbuchs mit dem Rechte eines Dritten belastet, so wird dieses Recht als Recht an der Forderung miteingetragen.

Soweit die Forderung gegen den Ersteher unvertheilt bleibt, wird eine Sicherungshypothek für denjenigen eingetragen, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigen-

thümer des Grundstücks war.

Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Vereinigt sich die Hypothek mit dem Eigenthum in einer Person, so kann sie nicht zum Nachtheil eines Rechtes. das bestehen geblieben ist, oder einer nach Abs. 1, 2 eingetragenen Sicherungshypothek geltend gemacht werden.

Wird das Grundstück von neuem versteigert, so ist der zur Deckung der

Hypothek erforderliche Betrag baar zu berichtigen.

§ 129. Die Sicherungshypothek für die im § 10 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ansprüche, für die im § 10 Nr. 4 bezeichneten Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und für die im § 10 Abs. 2 bezeichneten Kosten kann nicht zum Nachtheile der Rechte, welche bestehen geblieben sind, und der übrigen nach \$ 128 Abs. 1, 2 eingetragenen Sicherungshypotheken geltend gemacht werden, es sei denn, dass vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Eintragung derjenige, welchem die Hypothek zusteht, die Zwangsversteigerung des Grundstücks beantragt, Wird der Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen oder das Verfahren nach § 31 Abs. 2 aufgehoben, so gilt er als nicht gestellt.

§ 130. Ist der Theilungsplan ausgeführt und der Zuschlag rechtskräftig, so ist das Grundbuchamt zu ersuchen, den Ersteher als Eigenthümer einzutragen, den Versteigerungsvermerk sowie die durch den Zuschlag erloschenen Rechte zu löschen und die Eintragung der Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Ersteher zu bewirken. Bei der Eintragung der Hypotheken soll im Grund3. Abweichungen v. b. ge=

§ 1185. Bei der Sicherungshypothek ist die Ertheilung des wöhnligen Sypothet. Hypothefenbriefs ausgeschloffen.

Die Vorschriften ber §§ 1138, 1139, 1141, 1156 finden keine

Unwendung,

buch ersichtlich gemacht werden, dass sie auf Grund eines Zwangsversteigerungsverfahrens erfolgt ist.

Ergiebt sich, dass ein bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigtes Recht nicht zur Entstehung gelangt oder dass es erloschen ist, so ist das

Ersuchen auch auf die Löschung dieses Rechtes zu richten.

Hat der Ersteher, bevor er als Eigenthümer eingetragen worden ist, die Eintragung eines Rechtes an dem versteigerten Grundstücke bewilligt, so darf die Eintragung nicht vor der Erledigung des im Abs. 1 bezeichneten Ersuchens erfolgen.

§ 131. In den Fällen des § 130 Abs. 1 ist zur Löschung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, im Falle des § 128 zur Eintragung des Vorranges einer Sicherungshypothek die Vorlegung des über das Recht er-

theilten Briefes nicht erforderlich.

§ 132. Nach der Ausführung des Theilungsplans ist die Forderung gegen den Ersteher und im Falle des § 81 Abs. 4 auch gegen den für mithaftend erklärten Meistbietenden, der Anspruch aus der Sicherungshypothek gegen den Ersteher und jeden späteren Eigenthümer vollstreckbar. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Ersteher einen weiteren Betrag nach den §§ 50, 51 zu zahlen hat.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Beschlusses, durch welchen der Zuschlag ertheilt ist. In der Vollstreckungsklausel ist der Berechtigte sowie der Betrag der Forderung anzugeben; der Zustellung einer Urkunde über die Uebertragung der Forderung bedarf es nicht,

- Zw. § 134. Im Falle des § 61 tritt für das Vertheilungsverfahren an die Stelle der Forderung gegen den Ersteher die Forderung gegen den für zahlungspflichtig erklärten Dritten. Wird von dem Dritten die ihm obliegende Zahlung im Vertheilungstermine bewirkt, so ist für seine Forderung gegen den Ersteher eine Sicherungshypothek an dem versteigerten Grundstück einzutragen. Auf die Hypothek finden die Vorschriften des § 128 Abs. 3 Satz 1, des § 130 Abs. 1 und des § 132 entsprechende Anwendung.
- 7. Sicherungshypothef an bem Grundstude bes Bormundes. Pflegers, Beistandes vgl. § 1844 und daselbst Fr. § 54.

8. Landesgesetlicher Hypothekentitel des Fiskus 2c.

EG. Art. 91. Unberührt bleiben die landesgesetlichen Vorschriften, nach welchen der Fiskus, eine Rörperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Berwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung berechtigt ift, zur Sicherung gewiffer Forberungen die Sintragung einer Sypothet an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, und nach welchen die Sintragung der Sypothet auf Ersuchen einer bestimmten Behörde zu erfolgen hat. Die Hypothet fann nur als Sicherungshypothet eingetragen werden; fie entsteht mit der Gintragung.

Bgl. über die Landesgesetzgebung zu EG. Art. 91.

- 9. Rraft Befetes entsteht eine Sicherungshapothet, wenn bie auf Nebertragung bes Sigenthums an einem Grundstücke gerichtete Forderung mit einem Pfandrechte (§ 1287) oder mit einem Pfandungspfandrechte (CPD. § 848 Abf. 2) belaftet ift und ber Schuldner die Leiftung bewirtt.
- § 1185. 1. Abs. 1. Da bei ber Sicherungshypothek die Ertheilung eines Supothekenbriefs ausgeschloffen ift, finden, soweit nicht besondere Abweichungen (Abs. 2; §§ 1187—1190) vorgeselzen find, die für die gewöhnliche Buchhypothet geltenden Vorschriften Unwendung.

8 1186. Gine Sicherungshnpothef fann in eine gewöhnliche 4. Umwandlung b. Gide-Sypothet, eine gewöhnliche Sypothet fann in eine Sicherungshuvothet umgemandelt werden. Die Buftimmung der im Range gleiche ober nachstehenden Berechtigten ift nicht erforderlich.

rungshopothet in eine gewöhnl. Sppothet u. umgefebrt.

2 9rhf. 2. Ge bedeutet die Nichtanmendbarteit

a. bee § 1138,

daß die Bermuthung ber Richtigkeit des Grundbuchs fich nicht auf bie Forderung erftrectt (§ 891). Der Glaubiger muß ben Beftand ber

Forderung nach Grund und Bohe beweifen:

baß auch gegenüber bem gutgläubigen rechtsgefchäftlichen Er: werber ber Sicherungshupothet die Geltendmachung von Ginwendungen und Einreden gegen die Forderung nicht über das sich nach den allgemeinen Borschriften (§§ 398 ff.) ergebende Maß hinaus beschränkt ift Fur bie Ginreden aus einem zwischen bem Gigenthumer als jolchem und bem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältniffe verbleibt es bei § 1157.

Die Nichtanwendbarteit des § 1138 läßt aber die Unmendbarteit ber Die bingliche Belaftung als folche betreffenden Borichriften ber &\$ 891.

892 unberührt. Bgl. § 1138 Rote I 1;

h. bes \$ 1139,

Dan ein Biberfpruch wegen Richtempfanges ber Darlebensvaluta auf Grund des § 1139 (weil überflüssig, vgl. zu a und § 607) nicht erfolat;

c. des § 1141,

daß nicht der Gigenthümer als folder für die Ründigung aftiv und paffiv legitimirt ift, fondern daß die Fälligfeit der Forderung entsprechend Der ftreng atzefforifchen Ratur ber Sicherungshupothet bem perfonlichen Schuldner gegenüber eingetreten fein muß;

d. des § 1156,

daß für das Berhältniß zwischen dem Schuldner und dem Zessionar der Forderung die §§ 406—408 anwendbar sind. Der Schuldner steht fomit hinfichtlich feines Aufrechnungsrechts gegen ben bisherigen Gläubiger (§ 406), hinfichtlich der ohne Renntnig von der erfolgten Abtretung an den bisherigen Glaubiger bewirkten Leiftungen und der zwischen ihm und dem bisherigen Glaubiger vorgenommenen Rechtsgeschäfte und anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten (§ 407), sowie im Falle der Doppelabtretung (§ 408) wie der Schuldner einer nicht burch Sypothet geficherten Forderung.

3. Insbesondere ift hervorzuheben:

a die Borfdriften über bie Uebertragung der Forberung (§§ 1153. 1154 Abf 3) finden auch auf die Sicherungshppothet Anwendung, soweit nicht in § 1187 für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber und in § 1190 Abf. 4 für die Höchsthypothek Ausnahmen gemacht find;

b. Die Borichriften über Die Gigenthumerhppothet (vgl. § 1177) gelten auch für die Gicherungshupothet. Bgl. auch CPD. § 868 (gu § 1184). Wegen der Beschräntung ber Geltendmachung einer Sigenthumerhppothet, welche auf Grund eines 3mangeversteigerungsverfahrens eingetragen ift,

vgl. 3w. § 128 Abf. 3 (zu § 1184).

§ 1186. 1. Die Umwandlung der Sicherungshppothek in eine gewöhnliche Sprothet und umgekehrt ift Aenderung bes Inhalts bes Rechtes im Sinne bes § 877 und richtet sich demnach nach § 873 (Einigung zwischen dem Sigenthumer und Glaubiger sowie Eintragung, Bindung an die Einigung), § 874 (Inhalt der Eintragung); § 876 (Zustimmung Drittberechtigter) kommt wohl nur in Frage bei Umwandlung einer gewöhnlichen Sppothet in eine Sicherungshppothet; § 878 (Rachträgliche Berfügungsbeidrantung bes Erklarenben). Die Gintragung des Gläubigers als Inhaber der Sicherungshypothet berechtigt ihn noch nicht gur wirtsamen Berfügung über die umgewandelte

- 5. Snpothet für Inhaber= Eduldverfdreibung und Orberpapiere.
- § 1187. Für bie Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechfel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indoffament übertragen werden fann, fann nur eine Sicherungshnpothek bestellt werden. Die Hypothek gilt als Siche= a. Scherungshopothet rungshopothet, auch wenn fie im Grundbuche nicht als folche bezeichnet ift. Die Borfchrift des § 1154 Abf. 3 findet feine An= menduna.
 - c. Beftellung der Hy= pothet für Inhaber=

fraft Gefebes.

b. Abtretung.

§ 1188. Bur Bestellung einer Sypothet für die Forderung aus fouldverschreibung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Sypo-

> Hypothek, vielmehr muß erst die Eintragung der umgewandelten Sypothek auf feinen Namen erfolgen. Gine vorher abgegebene Berfügungserklärung bzw. die Eintragungsbewilligung fann aber mit der hinzukommenden Gintragung ber Umwandlung gemäß § 185 Abf. 2 wirksam werden. Bgl. § 873 Note A I 2 b \beta und Note A II 4 ba; ferner &G. Jahrb. 21 A 155 ff.

> 2. Nicht erforderlich ift bie Buftimmung bes perfonlichen Schuldners. Indeß tann diesem die ohne seine Zustimmung erfolgte Umwandlung der Sicherungshypothek nach keiner Richtung hin nachtheilig sein. Bgl. die Bemerkung über das ähnliche Rechtsverhaltniß zwischen dem Burgen und bem Sauptschuldner zu § 774 Note 4. Wegen der Umwandlung der Kautions=

hnpothek val. zu § 1190 Rote 8.

§ 1187. 1. Der 3wed ber Borichrift, daß für die in § 1187 genannten Forderungen nur eine Sicherungshypothet bestellt werden fann, ift Erzielung dauernder inhaltlicher Uebereinftimmung des personlichen und des dinglichen Anspruchs. Der Schut des gutgläubigen Erwerbers des Forderungs: rechts ergiebt sich bereits aus den, diese Rechtsverhältniffe regelnden obligatorischen Borichriften, vgl. zu 2. - Die Gintragung erfolgt für ben erften Rehmer und den durch den Besitz der Inhaberschuldverschreibung bzw. durch das Indosfament legitimirten Inhaber des Papiers als Gläubiger. AIN 2 147, KG. Jahrb. 22 D 28. — Die Eintragung einer einheitlichen Honorthef für eine größere Anzahl von Theilschuldverschreibungen ift zulässig. Bgl. § 1188 Rote A 1 b, GO. § 51 und bazu MIA. 2 147, RG. Jahrb. 22 D 28.

2. Die in § 1187 ermähnten Forberungen. a. Schuldverschreibung auf ben Inhaber §§ 794 ff.

b. Bechfel vgl. Allgemeine Deutsche Bechfelordnung BGBI. 1869 S. 382. c. Andere indossable Papiere sind namentlich die kaufmännischen Anweisungen und Berpflichtungsscheine, HBB. §§ 363—365, abgebruckt zu § 792. 3. Die Uebertragung der Forderung und der Supothet.

Da die Hypothek des § 1187 kraft Gefetes eine Sicherungshypothek ift (§ 1187 C. 2), fo ift gemäß § 1185 Abf. 1 die Ertheilung eines Hopotheken= briefs ausgeschlossen. Die Uebertragung der Forderung und damit der Hp= pothet würde bemnach nach den allgemeinen Borschriften bes § 1154 Abs. 3 (§§ 873, 876) die Einigung und Eintragung im Grundbuch erfordern. Bur Erhöhung der Berkehrsfähigkeit dieser Forderungen wird die Anwendbarkeit des § 1154 Abs. 3 ausgeschlossen, so daß für die Uebertragung der Forderung feine besonderen hypothekenrechtlichen Borschriften bestehen. Maßgebend find deshalb für die Boraussehungen und Wirkungen der Aebertragung der Forberung die gewöhnlichen für die Inhaberpapiere bzw. für die indoffablen Papiere geltenden Borichriften (Uebergabe des Inhaberpapiers, Indoffament). Rach § 1153 Abs. 1 geht mit ber Forderung auch die Sypothet über. Bgl. auch § 1188 Note 1 c.

4. Die Pfändung und Neberweisung der Forberung ift im Anichluß an die Borfchriften über die Uebertragung geordnet, vgl. CBD. §§ 830

Abj. 3, 837 Abj. 2 (zu § 1154).

5. Theilschuldverschreibungen vgl. zu § 1188 Rote 1 b.

thet bestelle, und die Eintragung in das Grundbuch; die Borichrift

des & 878 findet Anwendung.

Die Ausschliehung bes Gläubigers mit feinem Rechte nach & 1170 ift nur julaffig, wenn die im § 801 bezeichnete Borlegungsfrift verftrichen ift. Ift innerhalb ber Frift Die Schuldverschreibung vorgelegt oder ber Anspruch aus der Urfunde gerichtlich geltend gemacht worden, fo fann die Ausschließung erft erfolgen, wenn die Berjährung eingetreten ift.

d. Nusidliekung bes (Maubigers.

A. Supothef.

I. Abs. I bestimmt gewiffe fich aus ber Natur ber Schuldverschreibung auf ben Inhaber ergebende Besonderheiten. Die Borschrift bezieht sich nur auf Die Schuldverschreibung auf den Inhaber, nicht auch auf Die übrigen in

§ 1187 geordneten Supothefen.

a. Nach der allgemeinen Borschrift des § 873 würde Sinigung und Sintragung erforderlich sein. § 1188 Abs. 1 läßt mit Rücksicht auf das Richts porhandensein eines beftimmten Gläubigers die einseitige Erklarung bes Cigenthumers gegenüber bem Brundbuchamte genugen, § 878 betrifft die nachträgliche Berfügungsbeschräntung des Gigenthumers

h. Bei Musgabe von Theiliculdverichreibungen braucht nicht etwa eine Hopothek für die Forderung aus jeder einzelnen Keilschuldverschreisbung eingetragen zu werden. Zur Verhütung irrthümlicher Auslegung der §§ 1115, 1187 wird dies in GO. § 51 klargestellt. Bgl. § 1187 Note 1 und KIA. 2 147, KG. Jahrb. 22 D 28.

GO. § 51. Bei der Eintragung einer Hypothek für Theilschuldverschrei bungen auf den Inhaber genügt es, wenn der Gesammtbetrag der Hypothek unter Angabe der Anzahl, des Betrags und der Bezeichnung der Theile einge-

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Grundschuld oder eine Rentenschuld für den Inhaber des Briefes eingetragen und das Recht in

Theile zerlegt werden soll.

c. Dem Umftande, daß die Uebertragung ber Forberung fich ohne grundbuchliche Gintragung vollzieht und daß deshalb die Schulburtunde im Berkehre die Bedeutung des Sypothekenbriefs hat (vgl. § 1154), trägt BD. § 44 Abf. 1 (abgedruckt zu § 873 Rote A II 4) Rechnung. Diese Borschrift findet namentlich Anwendung, wenn ein Gläubiger ohne Rücksicht darauf, ob ein Bertreter (§ 1189) vorhanden ift oder nicht — his zum Betrage seiner Forderung über die Dypothet verfügt, also namentlich auf sie verzichtet ober vor ihr den Borrang einräumt. Wegen (SD. § 44 Abs. 2 vgl. § 1189 Rote 6.
2. (Abs. 2.) Die Ausschließung des Cläubigers. Die Besonderheit,

welche Abs. 2 giebt, bezieht sich nur auf die Schuldverschreibung auf den Inhaber und bringt die hypothefenrechtliche Borfchrift in Uebereinftimmung mit benen bes Obligationenrechts. Der Borichrift trägt für bas

Aufgebotsverfahren CPD. § 986 Abf. 2 Rechnung.

B. Grundichuld. Für das Recht ber Grundichulb (§ 1192) lautet § 1188: Bur Beftellung einer Grundichuld, bei melder ber Grundichulbbrief auf den Inhaber ausgestellt werben foll, genügt bie Erflärung bes Gigenthilmers gegenüber dem Grundbuchamte, bag er die Grundschuld für den Inhaber des Grundschuldbriefs bestelle, und die Sintragung in das Grundbuch; die Borichrift bes § 878 findet Anwendung.

Die Ausschließung bes Gläubigers mit seinem Rechte nach § 1170 ift nur aulaffig, wenn die im § 801 bezeichnete Borlegungsfrist verstrichen ift. Ift innerhalb ber Frist der Grundschuldbrief vorgelegt oder ber Anspruch aus ber Grundichuld gerichtlich geltend gemacht worben, jo fann die Ausichliegung

erft erfolgen, wenn die Berjährung eingetreten ift.

c. Gläubigervertreter (Treuhander).

§ 1189. Bei einer Sypothet der im § 1187 bezeichneten Art fann für den jeweiligen Gläubiger ein Bertreter mit der Befugniß bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothef zu vertreten. Zur Bestellung des Vertrefers ift die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Ift der Eigenthümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Berfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ift, fo kann er die Bor=

nahme der Berfügung von dem Bertreter verlangen.

\$ 1189. A. Hopothet. 1. Die Bestellung bes Bertreters ("Treuhänders") gehört jum Inhalte des hupothekarischen Rechtes (vgl. Abs. 1 S. 2) und folgt den für die

Beftellung der Sypothek geltenden Borschriften.

a. Bur Bestellung eines Bertreters bei ber Begründung ber Hypothet für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die einseitige Erklärung des Eigenthümers. Bei den anderen Hypotheken des § 1187 hingegen muß sich die Einigung auch auf die Bestellung eines Bertreters erstrecken.

b. Die nachträgliche Bestellung eines Bertreters oder die Beseiti= gung eines solchen fällt unter § 877. 2. Die Vorschrift gewährt dem Treuhänder die formale Vertre-tungsmacht (vgl. §§ 164 ff.) für den oder für die Gläubiger in den bei der Bestellung bestimmten Grenzen (vgl. Rote 6). Insbesondere kann er 3. B. zur Rundigung, Bewilligung ber Loschung, Entlaffung von Trennftuden aus

ber hypothefarischen Saftung 2c. befugt fein.

3. 3m Berhaltniffe zu ben Glaubigern liegt bem Treuhander eine Geschäftsbesorgung ob (vgl. Titelvorb. vor § 662). Db eine Berpflichtung jur Geschäftsbesorgung besteht und ob diefelbe auf einem Auftrag (§§ 662 ff.). einem Diensts ober Bertvertrag (§ 675) ober einem Gesellschaftsvertrage (§§ 705 ff., 710 ff.) beruht, tft nach ben besonderen Umftanden bes Gingelfalls zu entscheiden. — Berzicht des Gläubigers auf Biderruf des Auftrags mit Birtfamteit gegenüber bem Gigenthumer, vgl. § 671 Rote 2.

4. Selbst wenn der Treuhander von dem Gigenthumer bestellt ift, fann anzunehmen fein, baß die Geschäftsbesorgung nach Maßgabe bes Bertragsinhalts von Seiten bes Gläubigers verlangt werben fann (vgl. § 328).

5. Der Bertreter braucht nicht gerade namentlich bezeichnet zu werden, wenn er nur in genügend bestimmbarer Beife bezeichnet ift. Bgl. gur entprechenden Anwendung die Borschriften der §§ 2198 f. über den Teftamentsvollstreder.

6. (Abs. 2.) Der Vertreter verpflichtet sich durch Uebernahme der Bertretung im eigenen Ramen, die erforderlich werdenden Berfügungen nach Maßgabe des Interesses und der Berpflichtung der von ihm Bertretenen abzugeben. Dementsprechend giebt Abs. 2 dem Eigenthümer ein Klagerecht gegen den Vertreter auf Bornahme der Berfügung. — Der Bertreter ift personlich zu verklagen (vgl. Titelvorb. vor § 662 Note III 3). — Nicht ausgeschloffen tft, daß ein Blaubiger einem folchen Prozeg als Nebenintervenient bettritt oder daß der Bertreter ihm ben Streit verfündet, CRD. SS 64 ff.

7. Ift eine Bertretung in Gemäßheit des § 1189 bestellt, fo muß ber Grwerber der Forderung damit rechnen, daß die dem Bertreter überlassenne bestimmten Bersügungen jederzeit vorgenommen werden können. Mit Rücksicht hierauf sieht GO. § 44 Abs. 2 (abgedruckt zu § 873 Note A II 4) von dem Erfordernisse der Urkundenvorlegung zum Zwecke der von dem Bertreter bewilligten ober ihm gegenüber erftrittenen Gintragungen ab. Begen ber Befugnig einzelner Glaubiger, im Betrag ihrer Forderung über die Hypothef zu verfügen, vgl. § 1188 Rote 1c.

C. Bodifthupothet.

8 1190. Gine Snoothet fann in der Weise bestellt merden, daß nur ber Söchstbetrag, bis zu dem das Grundstück haften foll, bestimmt. im Uebrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Grundbuch eingetragen werden.

Ift die Forderung verzinglich, fo werden die Binfen in den Söchst-

betraa einaerechnet.

Die Sprothek gilt als Sicherungshppothek, auch wenn sie im

Grundbuche nicht als folche bezeichnet ift.

Die Forderung kann nach den für die Uebertragung von Forde= rungen geltenden allgemeinen Vorschriften übertragen werden. Wird fie nach Diefen Borfcbriften übertragen, fo ift ber Uebergang ber Snpothef ausgeschloffen.

8. Bgl. bas Geset betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuld-verschreibungen. Bom 4. Dezember 1899 (RGBl. S. 691), abgebruckt 3 345.

Ift ber Sigenthumer berechtigt, von bem Gläubiger eine Berfügung zu verlangen, zu welcher ber Bertreter befugt ift, so kann er die Bornahme der

Berfflaung pon dem Bertreter verlangen.

§ 1190. 1. Aus § 1113 in Berbinbung mit § 1190 ergiebt fich: Gin Grundstück fann in ber Beise belaftet werden, bag an benjenigen, zu bessen Gunften bie Belaftung erfolgt, bis zu bem eingetragenen Sochftbetrag eine Summe gur Befriedigung wegen einer ihm guftebenden Forderung, beren

Feststellung vorbehalten wird, zu gahlen ist.
2. Im Gegensate zu § 1184 (vgl. baselbst Note 1) handelt es sich in § 1190 um eine bem Grunde oder dem Betrage nach noch unbestimmte Forberung, 3. B. Bestellung einer Spothet wegen aller bem Berechtigten gegen ben Schuloner aus welchem Grunde auch immer zustehenden oder fünftig ermachsenden Forderungen (vgl. über den Unterschied der Bochfthnpothet bes § 1190 und der Kautionshupothek des § 24 des Preuß. Eigenthums-Erwerbs-gesetzes vom 5. Mai 1872 RG. 49 162). — Nicht ausgeschloffen ist, eine Söchsthupothet gleichzeitig zur Sicherung mehrerer Gläubiger bergeftalt zu bestellen oder nachträglich umzuändern, daß die Hypothet nur dann und insoweit für die Forderung des nachstehenden Gläubigers in Betracht kommt. als die Höchsthypothet durch die endgültig seftgestellte Forderung des vorzstehenden Gläubigers nicht erschopft wird. RG. Jahrd. 22 A 160.

3. (Ibs. 2.) Die Zinsen der durch die Höchsthypothek gesicherten Fordes

rung fallen unter ben Sochftbetrag und fonnen über ben Sochftbetrag bin-

aus nicht beansprucht werden. Bgl. AG. Jahrb. 21 A 160.

R. Grundichulb. Für das Recht ber Grundschuld (§ 1192) lautet § 1189: Bird ber Grundschuldbrief auf ben Inhaber ausgestellt, so kann für ben jeweiligen Gläubiger ein Bertreter mit der Befugnig bestellt werden, mit Birkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Berfügungen über die Grundschuld zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Grundschuld zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Einstragung in das Grundbuch erforderlich.

^{4. (}Abf. 3.) Die Sochithnpothet unterliegt als Stherungshnpothet der Borfdrift des § 1185, fo daß also andere als die fich aus §§ 1185 und 1190 ergebenden Abweichungen der Söchsthypothet von der gewöhnlichen Hipothef nicht bestehen. Insonderheit fann Die Bochfthppothet auch Gigen: thumerh prothet (vgl. § 1177) ober Schuldnerhypothet (§ 1164) werden. Dabei kommt es aber, ba die Supothet nicht eine bestimmte Sohe hat, nicht darauf an, wieviel der Eigenthümer (§§ 1143, 1163 Abf. 1 Sat 2) ober ber personliche Schuldner (§ 1164) auf die an fich unter die Hochsthupothet fallenden Forderungen geleiftet hat, sondern vielmehr darauf, in welcher Sohe zur Zeit der endgültigen Feststellung der Forderung diese noch besteht.

§ 1190.

In Sohe dieses Bestandes ist die Hypothek bei dem Gläubiger verblieben.

Bgl. auch DLG. 474. RG. IB. 1902 Beil. S. 232.

Soweit der die Forderung des Gläubigers übersteigende Betrag der Höchst: hppothet nicht gemäß § 1164 auf den zahlenden persönlichen Schuldner über= gegangen ift, steht er als Eigenthümerhnpothek dem Eigenthümer zu.

Beispiel: A hat dem A Höchsthypothek bis zu 10 000 M. für die ihm aus ihrer Geschäftsverbindung erwachsenden Forderungen bestellt. A hat allmählich über 10000 M. an X bezahlt. Durch diese Zahlungen ist eine Sigenthümerhypothek nicht entstanden. Ergiebt sich bei der Abrechnung eine Forderung des X von 7000 M., so steht ihm die Söchsthypothek in Bohe von 7000 M., dem A eine Eigenthümerhypothet von 3000 M. zu

(vgl. § 1176).

B hat das Grundstuck des A und dessen Geschäft mit Aktivis und Paffivis übernommen, A ift aber Schuldner bes & geblieben. Bei ber Abrechnung ergiebt sich, daß die Forderung noch in Höhe von 7000 M. befteht. A hat auf die Forderung an X Jahlungen geleiftet, wegen deren er in Sohe von 2 000 M. einen Erfatzanspruch gegen B. hat, so steht die Hypothek dem X in Sohe von 7000, dem A in Sohe von 2000 (§ 1164), dem B als Eigenthümerhypothek in Sohe von 1000 M. zu.

5. (Abf. 4.) Nebertragung der Forderung.

a. An fich wurde die Uebertragung der burch die Bochfthnpothet gesicherten Forderung nur zusammen mit der Hypothek in den Formen des § 1154 Abs. 3 zu bewirken sein. Gine Uebertragung solcher Art wird durch Abs. 4

teineswegs ausgeschlossen und ist zulässig, ohne daß eine zissernmäßige Feststellung der Forderung erfolgt wäre. D2G. 4 320. b. Abs. 4 enthält eine Abweichung von §§ 1153, 1154 Abs. 3. Die unbeschränkte Anwendung diefer Vorschriften auf den Fall, in welchem eine Einzel- oder Theilforderung aus dem durch die Höchsthypothek gesicherten Berhältniffe mahrend der Dauer deffelben übertragen wird, murde nicht angemeffen fein, weil fie zu einer Minderung der Sicherheit für bas Schlußguthaben führen könnte; benn, wenn der Schuldner die abgetretene Einzels oder Theilforderung dem neuen Gläubiger bezahlen würde, würde die dafür bestehende Hypothek gemäß § 1163 Abs. 1 Sat 2 auf den Eigen= thumer übergehen. Deshalb läßt Abf. 4 die Abtretung der Forderung nach den Borichriften der §§ 398 ff. zu und schließt im Falle folcher Abtretung den Mitübergang der Hypothek aus. Diese bleibt alsdann dem Gläubiger für etwa weitere ihm aus dem gesicherten Berhältniffe gu= stehende Forderungen erhalten. Insoweit solche Forderungen bei der schließlichen Abrechnung nicht vorhanden sind, wird die Höchsthypothek zur Eigenthümerhppothek (vgl. Note 4).

6. Die Pfändung und Ueberweisung der Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung ift in Anlehnung an Abs. 4 durch CPD. § 837 Abs. 3

geregelt.

CPO. § 837 Abs. 3. Bei einer Sicherungshypothek der im § 1190 des Bürgerlichen Gesetzhuchs bezeichneten Art kann die Hauptforderung nach den allgemeinen Vorschriften gepfändet und überwiesen werden, wenn der Gläubiger die Ueberweisung der Forderung ohne die Hypothek an Zahlungsstatt beantragt.

7. Infoweit der Gläubiger aus dem Grundftucke befriedigt ift, findet

§ 1181 auch auf die Höchsthypothek Anwendung.

8. Die Umwandlung der Höchsthypothek.

a. Die Umwandlung ift eine Aenderung des Rechtsinhalts im Sinne des

§ 877; vgl. § 1186.

b. In den Grenzen des Söchstbetrags bedarf es zur Umwandlung der Söchsthypothek gemäß §§ 1186, 1198, 1203 nicht ber Zustimmung ber gleich- oder nachstehenden Gläubiger, auch nicht des persönlichen Schuldners. Indes sieht, wenn die Ummandlung auf Grund einer zwischen dem Sigenthümer und dem Gläubiger ohne Zuziehung des persönlichen

Zweiter Titel. Grundiduld. Renteniduld.

Schuldners porgenommenen Feftstellung ber personlichen Schuld erfolat. biefe Geftstellung bem perionlichen Schuldner weber im Berhaltniffe zum Eigenthümer noch zum Glaubiger entgegen. Bgl. hierzu § 1186 Note 2. c. Bon der erfolgten Umwandlung ab wird die umgewandelte Hypothek in

allen Beziehungen, insonderheit auch binfichtlich ber Berginglichkeit (§ 1119) fo beurtheilt, wie wenn fie von vornherein als gewöhnliche Sypothet eingetragen märe.

9. Die Böchfthypothet in der Zwangsvollstredung.

a. Der Anspruch bes Gläubigers ift ein Anspruch von unbestimmtem Betrag und gilt als durch die Feststellung des Betrags aufschiebend bes dingt, 3w. § 14. Im Nebrigen vgl. für die Feststellung des geringsten Gebots 3w. §§ 48, 50 Abs. 2 Nr. I, für das Bertheilungsversahren 3w. §§ 119, 120.

b. Durch die Beichlagnahme bes Grundftucks wird die wirksame Entstehuna

einer unter die Höchsthypothet fallenden Forderung nicht ausgeschlossen. Bal. auch DEG. 474. e. Insomeit die Höchsthypothet bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt ift, bleibt sie bestehen; soweit sie nicht berücksichtigt ift, er-lischt sie durch den Zuschlag. 3w. § 52.

10. Die Bodithnpothet im Ronfurfe des Gigenthumers.

Rach Eröffnung bes Konturfes über das Bermögen bes Gigenthumers können unbeschadet ber Borichrift bes § 892 gemäß RD. § 12 feine Rechte an bem Grundstüde mit Birtfamteit gegen bie Ronturggläubiger erworben werben. Bal. Rehbein Entich. Bb. 3 G. 575, RG. 14 249.

1. Neber den Inhalt der Belaftung sowie über das Berhältniß der Grundichuld zur Sprothet val. Abschnittvorb. vor § 1113. Die Grundschuld in ihren beiden Formen ber (Ravital-) Grundschuld und ber Rentenschuld (§§ 1199 ff.) sind im Gegensate zur Hypothek (§ 1113) insofern selbständige Rechte, als sie von vornherein dem Berechtigten den dinglichen Anspruch auf Beitreibung einer befimmten Summe aus dem belafteten Grundstücke gemahren, ohne die Legitimation des Berechtigten von einem ihm guftehenden Forderungsrecht abhängig zu machen.

2. Der bingliche Rechtsinhalt der Grundschuld ftimmt mit dem der Supothet überein (Abschnittvorb. vor § 1113 Rote B II). Dementsprechend ift die Regelung bes Rechtes ber Grundschuld im Befentlichen durch Bezugnahme auf das Sypothefenrecht erfolgt. Bgl. hierzu § 1192 und die Bemerkungen

dafelbit.

3. Das bingliche Rechtsverhältniß zwischen bem Grundftudseigenthumer einerseits und bem Grundschuldgläubiger und beffen Sonderrechtsnachfolger andererfeits ift fachenrechtlich unabhangig von bem der Bestellung bes Rechtes zu Grunde liegenden oder fonft zwischen ihnen beftehenden materiellen

Schuldverhältniffe.

a. Indeß greifen in umfaffender Weise bie Borfcbriften bes Obligationenrechts, namentlich über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.) ein. Die auf denfelben beruhenden obligatorifden Unipruche begrunden Ginreben, welche gemäß §§ 1192, 1157, 1169 gegen ben Grundiculbgläubiger geltend gemacht und auch durch Gintragung eines Widerfpruchs (§§ 899, 1157) bem gutgläubigen Grundschulbermerber gegenüber mirtfam erhalten werden fonnen. Much fann gur Sicherung bes Anspruchs auf Aufhebung bes Rechtes eine Bormertung gemäß §§ 883 ff. eingetragen werben.

b. Infofern fich in einzelnen Fällen die Brundschuld als ein Rebenrecht, insbesondere als Sicherungsmittel für eine Forderung im Sinne bes § 401 (vgl. Note I dafelbft) barftellt, wird auch die (fur die Abtretung der Forderung bispositive) Borfchrift der §§ 401, 412 gur Anwendung

ju bringen fein. Bgl. auch § 418, 3m. § 53 Abf. 2.

Morbemerkung jum gweiten Gitel.

I. Grundschuld.

- 1. Zuläffigkeit u. Inhalt der Grundschuld.
- t § 1191. Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist (Grundschuld).

Die Belastung fann auch in der Weise erfolgen, daß Binfen von der Geldsumme sowie andere Nebenleistungen aus dem Grundstücke

zu entrichten sind.

- 2. Anwendbarkeit des Hundthekenrechts
- § 1192. Auf die Grundschuld finden die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein Ansberes ergiebt, daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt.

Für Binfen der Grundschuld gelten die Vorschriften über die Binfen einer Hppothekenforderung.

4. Mehrfach find die für Forderungen geltenden Borschriften auf die Grundschuld angewendet.

a. Nießbrauch an der Grundschuld § 1080. b. Pfandrecht an der Grundschuld § 1291.

An beiden Stellen heißt es, daß die Borschriften über den Nießbrauch haw. das Pfandrecht an einer Forderung auch für den Nießbrauch an einer Grundschuld und an einer Rentenschuld gelten. S. I (§§ 1035, 1224) hatte entsprechende Anwendung vorgesehen. "Entsprechende" ist fortgelassen, um der Entscheidung der konstruktiven Frage, ob die Grundschuld eine Forderung ist, nicht vorzugreisen.

5. Die Landesgesetzgebungen haben vielsach bestimmt, daß die neben dem BGB. in Kraft bleibenden Borschriften, die sich auf Hypotheken beziehen, auch auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung finden

follen.

Preussen AG. 3. BGB. Art. 35. Anhalt AG. 3. BGB. Art. 52. AG. 3. BGB. § 33. Sachsen Schw.-Rd.AG. 3. BGB. Art. 108. S.- Weim. AG. 3. BGB. § 161. Schw.-Sdh. AG. z. BGB. Art. 42. MG. 3. BBB. Art. 19 § 5. S.-Mein. WaldeckAG. 3. BGB. Art. 20. S.-Altenb. AG. 3. BGB. § 81. Reuss ä. L. AG. 3. BGB. § 96. S.-Kob.-G. AG. 3. BOB. Art. 35. Reuss j. L. A. 3. B. B. & 90.

§ 1191. 1. Bgl. zu § 1115. 2. Abs. 2 spricht die Zulässigkeit der Berzinslichkeit ausdrücklich aus, weil dieselbe sonst mit Rücksicht auf das Richtvorhandensein einer Forderung in

Zweifel gezogen werden konnte. Bgl. ferner § 1192 Abf. 2.

\$ 1192. 1. Berweisung auf das Recht der Hypothek. Die Grundschuld ist im Bergleiche zu der Hypothek das einsachere Rechtszebilde. Die Sypothek ist, wie die Protokolle II. Lesung es ausdrücken, eine modifizirte Grundschuld. Dennoch ist im Interesse einer größeren Praktisabilität des Geseises entgegen der Anforderung systematischer Folgerichtigkeit das Recht der Sypothek ausführlich dargesiellt und das Recht der Grundschuld durch die in § 1192 enthaltene Berweisung geregelt. Diese Darstellung ist gewählt worden, nachdem von der Redaktionskommission II. Lesung ein Entwurf in umgekehrter Beise ausgestellt war, in welchem das Recht der Grundschuld vorangestellt und zur Grundlage der Darstellung des Sypothekenrechts gemacht war. Diese Fassung, welche in Grunds 38 424 ff. abgedruckt ist, löst in weitem Umfange die Zweisel, zu welchen § 1192 Abs. 1 Anlaß giedt. Unter Benutzung derselben ist in der vorliegenden Ausgabe bei den Paragraphen des Hypothekenrechts die sich sür das Grundschuldbrecht ergebende Fassung der einzelnen Paragraphen angegeben. Richt anwendbar auf die Grundschuld sind die §§ 1113, 1137—1139, 1141 Abs. 1 Say 1, 1153, 1156 Say 1, 1161, 1163 Abs. 1, 1164—1167, 1174, 1176 so

8 1193. Das Kavital ber Grundschuld wird erft nach vorgängiger Rundigung fällig. Die Rundigung fteht fomohl dem Gigenthumer als bem Glaubiger zu. Die Kundigungefrift beträgt feche Monate.

Abmeichende Bestimmungen find zuläffig.

8 1194. Die Bahlung des Rapitals sowie ber Binsen und anderen Rebenleiftungen hat, soweit nicht ein Anderes bestimmt ift, an bem Orte zu erfolgen, an bem bas Grundbuchamt feinen Git hat.

§ 1195. Gine Grundschuld fann in ber Weise bestellt werben, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird. einen folden Brief finden die Borichriften über Schuldverichreibungen auf den Inhaber entsprechende Unmendung.

weit er sich auf die nicht anwendbaren Bestimmungen der 88 1163 und 1174 bezieht, 88 1177, 1180, 1184-1187, 1190.

2. Grundidulb ohne Grundichulbbrief.

Bernorzuheben ift, daß in § 1192 die Borfdriften über die Sypothek schlechthin, nicht nur diejenigen, welche die Ertheilung eines Sypothekenbriefs voraussetzen, für anwendbar erklärt find. Es kann somit auch für die Grundschuld die Ertheilung eines Grundschuldbriefs — anders wie für die preußische Grundichuld - ausgeschloffen werden, § 1116.

3. Grundichuldzinfen.

a. Wegen ber für Die Sprothekenginsen geltenben Borichriften val. 8 1115

Note I 4.

b. Indem Abs. 2 auf die Grundschuldzinsen die für die Spothekenzinsen gestenden Borschriften überträgt, werden auch die Borschriften über die Berjährung ber Zinsenansprüche §§ 194, 197, 201, sowie über die Ausschließung von Inseszinsen § 289 anwendbar.

4. Dem & 1192 entiprechende Beftimmungen.

GO. § 70. Die Vorschriften der §§ 56 bis 69 finden auf den Grundschuldbrief und den Rentenschuldbrief entsprechende Anwendung. Der Rentenschuldbrief muss auch die Ablösungssumme angeben.

Ist eine für den Inhaber des Briefes eingetragene Grundschuld oder Rentenschuld in Theile zerlegt, so ist über jeden Theil ein besonderer Brief her-

zustellen.

(\$D. § 43 S. 1 (311 § 873 Note A II 4), GBD. § 857 Abj. 6 (311 § 1154

Rote B III) 3w. § 64 Abf. 3 (zu § 1132).

§ 1193. 1. Wegen ber Kündigung, insbesondere megen ber Legitimation bes eingetragenen Richteigenthumers, fowie wegen Bestellung eines Bertreters für ben unbefannten ober abmesenben Gigenthumer § 1141.

2. (Abi. 2.) Maggeblichfeit ber für die frühere Sypothet getroffenen Beftimmung, wenn fich bie Sypothet als Gigenthumerhopothef in eine Brundschuld verwandelt hat, § 1177 Abs. 1.
3. Rach § 1193 ist die sechsmonatige (§§ 187, 188) Kündigung jederzeit,

nicht nur zu ben Quartalstagen guläffig.

4. Wirksammerben ber Kündigung §§ 130 ff.

§ 1194. 1. Für bie Supothet, welche fich als Gigenthumerhypothet in eine Grundschuld verwandelt hat, vgl. § 1177 2101. 1.

2. Rechte bes gahlenben Gigenthumers §\$ 1144, 1145.

§ 1195. 1. Wegen Bestellung ber Inhabergrundschuld und ber Ausschließung bes Gläubigers im Aufgebotsverfahren vgl. § 1188. Bestellung eines Gläubigervertreters (Treuhanders) § 1189.

2. Schuldverschreibung auf den Inhaber §§ 793 ff. Erforderniß staatlicher Genehmigung § 795. KG. Jahrb. 20 A 105, RIA. I 37, Seuff. 56 49. Bgl. wegen sonstiger Sinzelvorschriften über Inhaberpapiere Titelvorb. vor § 793. 3. Borlegung des Grundschuldbriefs bei Eintragungen auf Grund der

3. Källigfeit und Kündi= aunasfrift.

4. Zahlungsort.

5. Grundiduldbrief auf ben Inhaber.

6. Beftellung einer Gigenthumergrundichuld.

§ 1196. Eine Grundschuld kann auch für den Eigenthümer be= stellt werden.

Bu der Bestellung ift die Erklärung des Gigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß die Grundschuld für ihn in das Grundbuch eingetragen werden foll, und die Eintragung erforderlich; die Borfchrift des § 878 findet Anwendung.

Bewilligung des Treuhänders (§ 1189) nicht erforderlich; GD. § 43 (zu § 873 Note A II 4).

4. Theilgrundichuldbrief. Bgl. BD. § 51 (gu § 1188), BD. § 70 (gu § 1192) Mechanische Bervielfältigung der Unterschrift zulässig nach § 1195 Sat 2 in Berbindung mit § 793 Sat 2.

§ 1196. I. Die Besonderheit bes § 1196 liegt in der Zulaffung einer urfprünglich auf ben Ramen des Gigenthumers lautenden Grundiculb. Wegen ber Falle ber nachträglichen Berwandelung einer Inpothet in eine Eigenthümergrundschuld vgl. zu § 1177 Abf. 1.

II. (Mbf. 2.) Die Beftellung ber urfprüngliden Gigenthumergrundidulb. 1. Die Bestellung ber Sigenthumergrundiculb weicht von bem allgemein für die Beftellung binglicher Rechte geltenben Cape des § 873 insofern ab, als nicht eine Sinigung, sondern nur die einseitige Erklärung des Sigenthümers, daß die Grundschuld für ihn eingetragen werden soll und

bie Eintragung (§ 873 Rote A II) im Grundbuch erforderlich ift. a. Die Erklärung des Eigenthümers, daß eine Grundschuld für ihn eingetragen werden soll, ist Rechtsgeschäft und unterliegt den allgemeinen Borfdriften über die (nicht empfangsbedürftige) Willenserklärung §§ 104 ff.,

b. Ift die Eintragung erfolgt, obwohl eine rechtsbeständige Willenserklärung nicht vorliegt (3. B. auf Grund der Eintragungsbewilligung eines entmundigten Eigenthümers), so ift die Bestellung der Grundschulb — uns beschadet des aus § 892 sich ergebenden Schutzes des gutgläubigen - nicht rechtswirtsam. Wird bie Erflärung nachträglich (3. B. durch den Bormund) wiederholt und bestätigt (§ 141), so ist für bas Rangverhältniß § 879 Abf. 2 entsprechend anwendbar.

c. § 878 betrifft die nachträgliche Berfügungsbeschränkung des Erklärenden. 2. Beftellung einer urfprünglichen Gigenthumergrundiculb

in Form einer (rechtsbeständigen) Sppothet (vgl. ju 3).

a. Bestellung einer Sypothet für eine noch nicht bestehende Forderung §§ 1163 Abs. 1 S. 1, 1177.

b. Bestellung einer Briefhypothet ohne die Bereinbarung, daß der Gläubiger berechtigt sein soll, sich den Brief von dem Grundbuchamt aushändigen zu lassen §§ 1117 Abs. 2, 1163 Abs. 2, 1177.

3. Aufrechterhaltung eines nicht rechtsbeständigen Supo-

thekeneintrags als Eigenthümergrundschuld?

Die Frage ift dahin zu ftellen, ob die Gintragung, welche ihrem Inhalte nach auf Bestellung einer Hypothek ober einer Grundschuld für eine dritte Person gerichtet ist, mangels ber nach § 873 zur wirksamen Belastung ersforderlichen Einigung, in Gemäßheit des § 1196 als Eigenthümergrundschuld

aufrecht zu erhalten ift.

a. Die Falle zu 2a und b feten rechtsbeftundige Inpothetbeftellung (Ginigung und Sintragung) voraus. Die zur Zeit ber Sintragung noch nicht erfolgte Sinigung fann mit Birksamkeit für den Zeitpunkt der Sintragung nachgeholt werden, § 879 Abs. 2; vgl. zu § 873 Note A I la, ferner Abschnittvorb, vor § 1113 Note C VI lbβ. Der ohne voraufgegangene Sinigung als Berechtigter Gingetragene hat es jedenfalls in feiner Sand, burch feine Mitwirfung gur Ginigung bie Belaftung rechtswirffam werben ju laffen. Bermeigert er die Ginigung, fo murbe eine rechtswirtsame

§ 1197. Ift ber Eigenthumer ber Gläubiger, fo fann er nicht Die 3managvollftredung jum 3mede feiner Befriedigung betreiben.

Binfen gebühren bem Gigenthumer nur, wenn bas Grundftud auf Untrag eines Anderen jum 3wecke ber 3wangsverwaltung in Befchlag genommen ift, und nur für bie Dauer ber 3managvermaltuna.

7. Geltendmachung ber Eigenthümergrund-Somula.

Relaftung nur aus § 1196 abgeleitet werben konnen. Dies konnte nur burch bie Umdeutung (vgl. § 140) geschehen, bag bie ben Worten nach für einen Dritten gewollte Belaftung in Wirklichteit von dem Gigenthumer für fich felbft gewollt ift, fo dag ber Gigenthumer nur falich bezeichnet märe.

Retipiele:

a. Gin non bem Gigenthumer in Aussicht genommenes Geschäft, auf meldes hin er einseitig die Eintragung veranlaßt hat, zerschlägt fich

und der Andere lehnt jede Mitwirkung ab; 3. Der Eigenthümer hat für eine nicht existirende Person, 3. B. um feine Bermogensverhaltniffe ju verheimlichen, ober für eine geplante aber nicht gur Grifteng gelangte juriftifche Berfon eine Snpothet ein= tragen laffen;

7. Der unter feinem mahren Namen eingetragene Gigenthumer (Schaus fpieler) hat für fich, aber unter Benutung eines Pfeubonnms eine

Sypothet eintragen laffen.

Die Umschreibung ber Sypothek oder Grundschuld wurde eventuell unter Buhülfenahme einer Bflegichaft (§ 1913) bewirft werben konnen. Obwohl die der Gigenthumerhppothet des BBB. ju Grunde liegende Tendens für die Aufrechterhaltung einer folchen Gintragung als Sigenthumergrundschuld fprechen murbe, bestehen bagegen bennoch erhebliche Bedenken, insbesondere auch aus dem Wortlaute des § 1196.

h. Lehnt man bie Aufrechterhaltung ber mangels Ginigung nicht rechtsbeständigen Belaftung als Eigenthumergrundichuld ab, fo ift die Frage, ob der Berechtigte, welcher hinter der unwirksamen Gintragung ein Recht erworben hat, verpflichtet ift, im Umfange Diefer Gintragung einem neu au beftellenden Rechte ben Borrang einzuräumen, auf Grund bes feiner Gintragung ju Grunde liegenden Rechtsverhaltniffes ju beantworten.

Beispiel: Der Sypothefengläubiger, welchem an zweiter Stelle mit ents fprechender Bingerhöhung eine Sypothet beftellt murde, wird nicht beshalb, weil die erfte Sypothet mangels Ginigung nicht rechtswirkfam ift. beanspruchen konnen, mit seiner Sypothet nunmehr an ber erften Stelle

311 bleiben.

§ 1197. Mus & 889 fomie aus ber Bezeichnung bes Gigenthumers als Blaubigers in § 1197 folgt, bag ber Gigenthumer, welchem die Grundichuld zustent, die Rechtstellung eines Bläubigers hat. § 1197 beläßt es zwar Dabei, daß der Gigenthumer-Bläubiger feine Rechte in dem von einem Anderen betriebenen Zwangsversteigerungs- ober Zwangsverwaltungsverfahren geltend machen fann, ichrantt aber die Rechte bes Eigenthumers nach zwei Richtungen ein:

1. Der Gigenthumer kann nicht felbst die Zwangsvollstredung jum Zwecke feiner Befriedigung betreiben, weil er bamit nur ben von bem Gefete nicht ju begünftigenden Zwed verfolgen konnte, nachftehende Rechte jum Erlofchen

zu bringen. (3w. § 91.)

2. Die Beidranfung des Abf. 2 hinfichtlich bes Binsanfpruchs beruht auf ber Ermagung, daß die Binfen wirthichaftlich aus ben Gintunften gu beden find, daß deshalb folange bem Gigenthumer bie Ginkunfte gufteben, Bingrudftande ihm gegenüber nicht zu berücksichtigen find.

8. Umwandlung ber

§ 1198. Gine Sypothef fann in eine Grundichuld, eine Grund= Grundschuld in eine schuld tann in eine Hypothek umgewandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich= oder nachstehenden Berechtigten ift nicht erforderlich.

H. Bentenschuld,

1. Bulaffigfeit u. Inhalt ber Rentenfduld.

§ 1199. Gine Grundschuld fann in der Weise bestellt werden, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Beldfumme aus dem Grundstude zu zahlen ift (Rentenschuld).

2. Beftimmung ber 216= lofungsfumme.

Bei der Beftellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, burch beffen Bahlung bie Rentenschuld abgelöft werden kann. Die Ablöfungssumme muß im Grundbuch angegeben werden.

3. Rechtliche Beurthei=

§ 1200. Auf die einzelnen Leiftungen finden die für Sppothefenlung b. Einzelleiftung zinsen, auf die Ablösungssumme finden die für ein Grundschuldfapital geltenden Borfchriften entsprechende Unwendung.

4. Bahlung b Ablöfungs. fumme.

Die Sahlung ber Ablöfungssumme an den Gläubiger hat die gleiche Wirkung wie die Zahlung des Kapitals einer Grundschuld.

§ 1198. 1. Die Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld und umgekehrt ift Aenderung bes Rechtsinhalts und fällt als folche unter § 877. Bgl. hierzu Abschnittvorb. vor § 1113 Note B IV. — Die Gintragung ber Umwandlung in eine Sypothet kann auch vor erfolgter Einigung mit dem neuen Gläubiger geschehen, vgl. hierzu § 1196 Note II 3, sowie DEG. 2 318.
2. Die Umwandlung geht in ihren Wirkungen nicht weiter als dies in

bem binglichen Bertrage (§§ 877, 873) bestimmt ist. Sie läßt deshalb die für bas umgewandelte Recht bestehenden Nebenbestimmungen über Ründigung, Berginfungs- und Zahlungsbedingungen unberührt, falls bei der Umwandlung diesbezüglich nicht neue Beftimmungen getroffen find.

3. Umwandlung in eine Rentenschuld § 1203.

§ 1199. 1. Die Rentenschuld ist als eine nicht auf Zahlung eines Kapitals, fonbern auf Bahlung einer Rente gerichtete Grundichuld ausgestaltet, für welche bei der Beftellung eine beftimmte Summe als Ablösungstapital festzuftellen und einzutragen ift.

Das Recht ber Ablösung hat nur der Eigenthümer. Für den Gläu= viger ist die Rentenschuld selbst bei ausbleibender Rentenzah: lung unfundbar. Der Glaubiger tann bie Bahlung ber Ablöfungssumme nur bei sicherheitsgefährdender Berichlechterung bes Grundftucks verlangen

(§ 1201).

2. Die Rentenschuld untersteht als Grundschuld den für biese geltenden Borschriften der §§ 1191 ff., soweit die besonderen Be-stimmungen der §§ 1199 ff. nichts Anderes ergeben; insonderheit kann die Ertheilung eines Rentenschuldbriefs auf Namen ober Inhaber stattfinden (§ 1195).

3. Bon ber Reallast unterscheidet sich die Rentenschuld, abge= feben von der Bulaffigkeit eines Rentenschuldbriefs, dadurch, daß ber Gigenthumer für die mahrend seines Gigenthums fällig werdenden Rentenbetrage

persönlich nicht verhaftet wird, vgl. § 1108. 4. Im Uebrigen vgl. zu §§ 1113, 1115, 1191, 1192.

5. GD. § 70, abgedruckt zu § 1192.

§ 1200. 1. Wegen der für die Ginzelleiftung anwendbaren Borichriften vgl. zu § 1107 Rote 1.

2. Ablösungssumme vgl. §§ 1191, 1192. Durch die Zahlung ber Ablösungs-

fumme erwirbt ber Gigenthumer Die Rentenschuld (§§ 1143 ff.).

3. Umwandlung der Rentenschuld in eine gewöhnliche Grundschuld § 1203 und diefer in eine Sypothet § 1198.

8 1201. Das Recht zur Ablöfung fteht bem Eigenthümer zu. Dem (Klaubiger kann das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht eingeräumt werden. 3m Falle des 8 1133 Sat 2 ift der Gläubiger 6. Rapitalanspruch des berechtigt, die Zahlung ber Ablöfungsfumme aus bem Grundstücke zu nerlangen.

8 1202. Der Gigenthumer fann bas Ablöfungsrecht erft nach vorgängiger Rundigung ausüben. Die Kundigungsfrift beträgt fechs

Monate, wenn nicht ein Anderes bestimmt ift.

Eine Beschräntung des Kündigungsrechts ift nur soweit zuläffig, daß der Eigenthumer nach dreißig Jahren unter Ginhaltung Der sechsmonatiaen Frist fündigen fann.

Sat ber Gigenthumer gefündigt, fo fann ber Gläubiger nach bem Ablaufe der Rundigungsfrist die Zahlung der Ablöfungsfumme aus

dem Grundstücke verlangen.

8 1203. Gine Rentenschuld fann in eine gewöhnliche Grundfchuld, eine gewöhnliche Grundschuld fann in eine Rentenschuld um= gemandelt werden. Die Zustimmung der im Range gleich= ober nachstehenden Berechtigten ift nicht erforderlich.

8. Umwandlung b. Ren= tenschuld in eine ge-wöhnliche Grundschuld und umgekehrt.

5. Ablöfungsrecht bes Gigenthumers.

(Moubigers b. Grund=

ftüdeverichlechterung.

7. Ausübung bes Ab= löjungsrechts u. Kin=

thümer.

bigung burch b. Gigen=

Heunter Abschnitt.

Pfandrecht an beweglichen Sadjen und an Rechten.

§ 1201. 1. Das Ablöfungsrecht bes Gigenthumers ift in § 1202 naher

gereaelt.

2. Der Anspruch bes Gläubigers, auf Grund bes Abs. 2 Sat 2 in Berbindung mit § 1133 Sat 2 (Gefährdung ber Sicherheit) die Bahlung ber Ablösungssumme zu verlangen, ist begründet, wenn sein Recht auf ständis gen Fortbezug der Rente gefährdet ist. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Einzelleistung noch nicht gefährdet ist, und nicht schon dadurch begründet, daß die Ablösungssumme als Kapital gefährdet ist.

3. Die Sinräumung des Ablösungsanspruchs an den Gläubiger würde nichtig sein; ob in Folge der Nichtigkeit das ganze Geschäft nichtig oder im

Uebrigen aufrecht zu erhalten ift, bestimmt fich nach § 139.

4. Rentenschuld im Ginne ber §§ 1199 ff. liegt nicht vor, wenn burch bie jahrliche Rentenzahlung zugleich die Ablösungssumme (§ 1199 Abf. 2) gemindert werden soll, da hiermit dem Gläubiger von vornherein das Recht zur Ablösung nach einem bestimmten Tilgungsplan eingeräumt würde. Deghalb mird auch regelmäßig eine zeitlich beschrantte Rentenfchulo unzuläffig sein, weil fie auf eine allmähliche Tilgung hinauszulaufen pflegt. RG. Jahrb. 20 A 212. Begen ber Erreichung des entsprechenden wirthschafts lichen Zwedes durch Begründung einer Reallast bas. 21 A 313.

§ 1202. Borbehalt für die Landesgesetzgebung wegen Festsetzung einer näheren Unfundbarfeitsgrenze EG. Art. 117.

§ 1203. Bgl. § 1198.

I. Der Begriff des Pfandrechts ergiebt fich aus § 1204. II. Terminologie. Das BGB. spricht von einem Pfandrechte nur in Bezug auf bewegliche Sachen und auf Rechte. Der Ausdruck Faust-pfandrecht ist nicht verwendet. In CPD. § 804 ist die Bezeichnung Faust-pfandrecht siehen geblieben, während in KD. §§ 48, 49 (zu V) nicht mehr von Faustpfandrecht und Faustpfandgläubiger, sondern von Pfandrecht und Pfandgläubiger gesprochen wird.

Borbemerkung zum 1X. Abschnitt. (§§ 1204 ff).

Borb. gum IX. Abichnitt. (§§ 1204 ff.).

III. Entstehungsgründe des Pfandrechts (val. § 1257 Rote 1).

1. Das burch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht ift in ben §§ 1204-1256, 1258-1296 geregelt.

2. Die gesetlichen Pfandrechte val. zu § 1257.

3. Das Pfandungspfandrecht, seine Entstehung und Realisirung ift in der CPD. geregelt; CPD. §§ 803 ff. Bgl. zu § 816 Note IV.

CPO. § 804. Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht

an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniss zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor,

welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

IV. Das handelsrechtliche Bfandrecht.

1. Das rechtsgeschäftlich bestellte Pfandrecht. Die Artt. 309-312 bes alten HBB werden durch die entsprechenden Borfchriften des BGB. (§§ 1205, 1292, 1293, 1235) erfest. Burgerliches Pfandrecht und handelsrechtliches Pfandrecht find bemnach im Wesentlichen gleich mäßig geregelt. Abweichungen bestehen nur bezüglich der Erstreckung des auten Glaubens auf bas Berfügung srecht bes Berpfänders (BBB. § 366, hinter § 932) und für die Beurtheilung des guten Glaubens bei Berpfänbung abhanden gekommener Inhaberpapiere (HBB. § 367, hinter § 935). Bgl. ferner HBB. § 368 zu § 1234. 2. Gesetliche Kfandrechte vgl. zu § 1257.

V. Das Bfandrecht im Ronturfe.

KO. § 48. Gläubiger, welche an einem zur Konkursmasse gehörigen Gegenstand ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

§ 49. Den im § 48 bezeichneten Pfandgläubigern stehen gleich:

1. die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreisund Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;

2. diejenigen, welche an gewissen Gegenständen ein gesetzliches oder ein durch Pfändung erlangtes Pfandrecht haben; das dem Vermiether und dem Verpächter nach den §§ 559, 581, 585 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Pfandrecht kann in Ansehung des Mieth- oder Pachtzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens, sowie in Ansehung des dem Vermiether oder dem Verpächter in Folge der Kündigung des Verwalters entstehenden Entschädigungsanspruchs nicht geltend gemacht werden; das Pfandrecht des Verpächters eines landwirthschaftlichen Grundstücks unterliegt in Ansehung des Pachtzinses der Beschränkung nicht;

3. diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrags ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache:

4. diejenigen, welchen nach dem Handelsgesetzbuche in Ansehung gewisser Gegenstände ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Rechte gehen den im Abs. 1 Nr. 2-4 und

den im § 48 bezeichneten Rechten vor.

KO. § 127. Der Verwalter ist berechtigt, die Verwerthung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Massgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung oder über den Pfandverkauf zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Verwerthung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

Erfter Titel.

Afandrecht an bewealigen Sachen.

Eine bewegliche Sache kann zur Sicherung einer For- I. Julafigfeit und Inhalt derung in der Weise belaftet werden, daß der Gläubiger berechtigt ift. Befriedigung aus der Sache zu fuchen (Pfandrecht).

Das Pfandrecht fann auch für eine fünftige oder eine bedingte

Forderung bestellt werden.

Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu verwerthen hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.

RD. § 193 (abgedruckt zu § 768). VI. Landesgefenliche Borbehalte. a. Pfandleihgemerbe EG. Art. 94.

b. Pfandungsrecht zum Schute von Grundftuden und beren Erzeugniffen EG. Art. 89.

VII. Uebergangsbestimmung. E. Art. 184.

§ 1204. I. Berfügung und Berfügungsrecht.

Die Belaftung einer Sache mit einem Pfandrecht ift eine rechts: geschäftliche Berfügung über bie Sache, vgl. Abschnittvorb. vor § 104 Note 5. Neber das Berfügungsrecht vgl. zu § 92? Note I und §§ 1205 ff. 2. Die Belastung ist keine Beräußerung i. S. des BGB., vgl. z. B.

§ 445, ferner zu §§ 1121, 1122 Rote 3a. Beräußerungsverbote vgl. §§ 135 ff.

Sigenthumsübertragung zur Sicherftellung vol. § 930 Note 4.
3. Die Bestellung eines Pfandrechts ist abstrakter dinglicher Bertrag (vol. Bord. zum III. Buche Note E II und § 1205). Das dem Berpsändungsgeschäfte zu Grunde liegende obligatorische Rechtsverhältnis ist sür de Frage der Gemährleistung (vol. zu § 445 und zu § 493) sowie dassu eine ungerechtertigte Bereiche dassu eine Ungerechtertigte Bereiche rung liegt (§§ 812 ff.). Bgl. auch die Auslegungsregel bes § 314 hinficht= lich des Zubehörs.

II. Ratur Des Bfanbrechts.

1. Das Pfandrecht ift ein bingliches, gegen Jebermann mirkfames Recht

(vgl. §§ 1208, 1209, 1227).

2. Das Pfandrecht dient zur Sicherung einer Forderung und ift von deren Eriftens abhängig. (Atzefforische Ratur bes Pfandrechts §§ 1204, 1210.

1250, 1252.)

a. Einwendungen, welche die Existenz der Forderung ausschließen, hindern auch die Existenz des Pfandrechts. Deshalb besteht kein wirksames Pfandrecht für Forderungen aus Bertragen, welche formwidrig (§ 125) geichloffen find ober gegen Berbotsgesetze ober gegen die guten Sitten (§§ 134, 138) verftoßen. Ferner fein Pfandrecht für Forberungen aus ansechtbaren und angesochtenen Rechtsgeschäften vgl. zu §§ 142 ff.; für die Spielschuld § 762, Börsentermingeschäft § 764 und daselbst § 66 des Börsengeses, den Ghemäklerlohn § 656.

b. Wegen Einreden gegen die Forderung vgl. §§ 1211, 1254.

c. Auch für eine frembe Schuld kann ein Pfandrecht beftellt werben (vgl.

§ 1211).

d. (Abs. 2.) Zuläffigkeit der Pfandbestellung für eine bedingte ober fünftige Forderung, vgl. Titelvorb. vor § 158 Note I 4b, § 163; §§ 765, 1113, ferner zu § 1163. Rang des Pfandrechts § 1209, vgl. ferner RG. 14 90.

e. Pfandrecht für eine Forderung, deren Gegenstand nicht in Gelb befteht, ngl. § 1228 Abf. 2.

II. Das rechtsgeschäftlich Eigenthümer. a. Nebergabe. b. Traditio brevi manu.

c. Nebertragung des

§ 1205. Bur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, daß der 1. Bestellung burd ben Gigenthumer die Sache dem Gläubiger übergiebt und beide darüber einig find, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen foll. Ift der Gläubiger im Besitze der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts.

Die Uebergabe einer im mittelbaren Besitze des Eigenthümers be= mittelbaren Besitzes. findlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, daß der Eigenthümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt.

3. Bon bem Pfandrechte zu unterscheiden ift

a. Eigenthumaübertragung jur Sicherheit, fog. fibugtarifches Gefchäft, vgl. §§ 117 Note 3, 223 216. 2, 930 Note 4, 1205 Note I 16. b. bas Burudbehaltungsrecht (vgl. Borb. jum III. Buche Rote CV).

III. Gegenstand des Pfandrechts.

1. Bewegliche Sache. Bgl. Abschnittvorb. vor § 90 Rote VI.

a. Ungetrennte Bodenerzeugnisse (vgl. §§ 93--95) find Bestandtheile bes Grundstücks und somit nicht Gegenstand des Pfandrechts. Nicht ausgeschloffen ift eine lebergabe noch nicht getrennter Bestandtheile in und mit der Sache zu Pfandrecht nach Analogie des § 956 (dingliche Gebundenheit an die Traditionsofferte vgl. zu § 956 Note 2).

b. Begen der Zuläffigkeit des Pfandungspfandrechts an ungetrennten Früchten ohne Uebergabe des Grundftud's CPD. §§ 810, 824 (gu § 94); ngl. auch CPD. § 808 Abf. 2. — Wegen ber hypothekarischen Saftung

ber Grundstücksbestandtheile vgl. zu §§ 1120-1122.

2. Besondere Falle: a. Pfandrecht an fruchttragenden Sachen §§ 1213 f.

h. Pfandrecht an dem Antheil eines Miteigenthümers § 1258.

c. Ein Pfandrecht an Sachgesammtheiten (§ 90 Note III 4) kann nur an ben einzelnen Stücken bestellt werben.

d. Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe §§ 1260 bis 1271; an einer Schiffspart § 1272.

e. Pfandrecht an einem Inhaberpapiere § 1293.

f. Pfandrecht an einem Wechsel oder einem anderen indoffablen Werth-

papiere \$\$ 1292, 1294—1296.

g. Pfandrecht an Gegenftanden ohne Berkaufswerth (Grundschuldbrief, Berficherungspolicen, Sparkaffenbuchern 2c.) vgl. RG. 16 169 ff., 20 135, 29 302, 3B. 1898 S. 6847, DLG. 4 334 ff. Die Annahme, daß das lediglich an einem Sypothekenbriefe, nicht zugleich an der Sypothekenforderung bestellte und beshalb (vgl. § 1116 Note A I 5) unwirksame Pfanderecht als vertragsmäßiges, dinglich wirksames Zurückehaltungsrecht aufrecht erhalten werden könne, ift für das Recht des BBB., welches ein dingliches Zurudbehaltungsrecht (vgl. Borb. zum III. Buche Rote V) nicht kennt, nicht verwendbar. Die Lösung bieten die §§ 986 Abs. 1, 1117, 931, 986 Abs. 2. — Bgl. übrigens § 952 Rote 1 sowie RG. IB. 1901 S. 429 19 und die vorstehend angeführten Entscheidungen.

IV. Pfandrecht als Mittel zur Sicherheitsleistung §\$ 232, 237. V. Berpflichtung des Berkäufers der Pfandsache zur Beseitigung des Pfands rechts § 439 Abs. 2.

VI. Berweisung des Pfandgläubigers auf die Pfandsache

- 1. burch ben Burgen §§ 772 f., 2. burch ben Schuldner bei ber 3wangsvollstreckung in bas Bermögen. CBO. § 777 (abgedruckt zu § 273).
- § 1205 I. Die Beftellung bes Pfanbrechts burch ben Gigenthumer. l. Verpfändung von Sachen, welche sich im unmittelbaren Besitze des Eigenthümers befinden (vgl. §§ 868 ff., 854).

8 1206. Un Stelle ber Uebergabe ber Sache genügt Die Ginraumung des Mitbefiges, wenn fich bie Sache unter bem Mitver= schluffe des Gläubiners befindet oder, falls fie im Befitz eines Dritten ift, die Berausaabe nur an ben Gigenthumer und ben Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen fann.

d. Ginraumung bes Mitbefines.

a. (Abs. 1.) Bfandbestellung durch Uebergabe und brevi manu traditio val.

au 8 929. bem ber Abf. I entspricht.

b. Constitutum possessorium (§ 930) zwischen Pfandgläubiger und Ber-pfänder ist als Mittel der Pfandbestellung nicht zugelassen, vol. auch 8 1253 Abf. 1. Richt ausgeschloffen ift Uebereignung gur Gicher= ftellung mittelft Konftituts. Bgl. \$ 930 Rote 4. Bgl. auch § 1206 Note 1b.

2. Berpfandung von Sachen, welche fich im Befig eines Drit:

ten befinden.

a. (Abf. 2.) Uebertragung des mittelbaren Besites und Ber=

pfandungsanzeige.

a Bei Berpfandung bes Herausgabeanspruchs (§§ 1273 ff., 1280) erwirbt ber Pfandgläubiger ein Pfandrecht an ber Sache erst mit ber Leiftung ber Sache (§§ 1287, 1281 f.). Der Pfandgläubiger ift fomit gegen fpatere Pfandungen ber Sache und im Ronturfe bes Berpfänders nicht genügend geschützt. Abs. 2 gewährt beshalb bie Moglichkeit einer fofort binglich wirksamen Berpfandung von Sachen, Die fich im mittelbaren Befite (§§ 868 ff.) bes Eigenthumers befinden.

B. Erforderlich ift Aebertragung bes mittelbaren Befiges (§ 870) auf den Afandgläubiger und die von Seiten bes Gigenthumers bem Befiter ju machende Berpfandungsanzeige. Gine Form für biefe Unzeige ift nicht vorgeschrieben; ihr Wirksammerben richtet fich nach §§ 130 ff.

7. Db und wann ber Pfandgläubiger von dem Besitzer die Berausgabe ber Sache verlangen fann, entscheibet fich ausschlieglich nach bem zwischen dem mittelbaren und unmittelbaren Befiger beftehenden Rechtsverhaltniffe §§ 1227, 986. § 1231 fommt hierfür nicht in Betracht. b. Nebergabe von Dispositionspapieren.

Erfat ber Sachübergabe burch Nebergabe eines Lagericheins SBB. § 424, eines Ladescheins SGB. § 450, eines Konnoffements SGB. § 647.

Bgl. Titelvorb. vor § 929 Note 3s. 3. Sinraumung des Mitbesites § 1206.

4. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung ber Bestellung eines Pfandrechts CPD. §§ 894, 897 Nbj. I (zu § 873 Note B II). II. Berpfändung durch den Nichteigenthümer § 1207.

III. Bereits bestehende Rechte an ber Sache §§ 1203 ff.

§ 1206. 1. Bu bem Mitbefite (§ 866) muß entweder Mitverschluß ober unmittelbarer Besit burch einen gemeinschaftlichen Pfandhalter (Treuhander) hinzukommen.

a. Mitverichluß ift nur vorhanden, wenn der Zugang zu der verpfändeten Sache ordnungagemäß nur burch ein Bufammenwirten bes Pfandglaubigers und bes Gigenthilmers genommen werben fann. Es find alfo 3. B. verschieden geartete Schluffel für Beibe erforderlich, fo daß nicht ber Gine ohne ben Unberen an die Sache heran tann.

b. Damit die Berausgabe nur an den Gigenthumer und ben Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen kann, ist eine entsprechende Bereinbarung mit dem Dritten erforderlich. Richt ausgeschloffen ift, daß der Dritte den Besitz durch constitutum possessorium erlangt. Bgl. § 1205 Note I 1 b.

2. Anfpruch bes Pfandgläubigers auf Berausgabe ber Sache gum 3mede

bes Bjandverfaujs § 1231.

3. Im Mitbefige bes Pfandgläubigers befindliche fruchttragenbe Sachen vgl. zu § 1213 Rote 3.

2. Bestellung burch den Richteigenthumer.

§ 1207. Behört die Sache nicht dem Berpfänder, fo finden auf die Verpfändung die für den Erwerb des Eigenthums geltenden Borschriften der §§ 932, 934, 935 entsprechende Anwendung.

3. Rangbes Pfanbrechts. a. Vorrang bes gut= Pfandrechts.

§ 1208. Ift die Sache mit bem Rechte eines Dritten belaftet, Borrang des gut so geht das Pfandrecht dem Rechte vor, es sei denn, daß der Pfandgläubiger zur Zeit des Erwerbes des Pfandrechts in Ansehung des Rechtes nicht in gutem Glauben ift. Die Vorschriften bes § 932 Abs. 1 Sat 2, des § 935 und des § 936 Abs. 3 finden ent= fprechende Anwendung.

> § 1207. Birffame Berpfandung einer Sache durch den Richteigen= thumer

1. ohne Rücksicht auf den guten Glauben bes Pfandgläubigers.

a. Einwilligung des Eigenthümers § 185 Abf. 1.

b. Ronvaleszenz § 185 Abf. 2. 2. Erwerb im guten Glauben.

a. Die entsprechende Anwendung der Borschriften über den redlichen Eigenthumserwerb vom Nichteigenthümer (mit Ausschluß des das constitutum possessorium betreffenden § 933) ergiebt, daß das Pfandrecht gültig auch von dem Richteigenthumer bestellt wird, sofern nicht dem Pfandgläubiger bekannt oder in Folge grober Fahrläffigkeit unbekannt ift, daß die Sache dem Berpfänder nicht gehört, und sofern es sich — abgesehen von Geld und Inhaberpapieren — nicht um abhanden gekommene Sachen handelt.

b. Ausgleichsanipruch wegen bes durch den redlichen Erwerb eintretenden

Rechtsverluftes § 816.

3. Schut bes gutgläubigen Erwerbers eines Pfandrechts, deffen Bestellung im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt ist. CPD. § 898 (zu \$ 873 Note B II).

4. Rein Schut des guten Glaubens hinsichtlich

a. des gesetlichen Pfandrechts val. § 1257, ferner Abschnittvorb. vor § 104

b. des Pfändungspfandrechts CPO. § 804, vgl. Abschnittvorb. vor § 104 Note 5 b, c. Der Eigenthümer hat gegen den Pfändungspfandgläubiger die Widerspruchsklage aus CPO. § 771 (Titelvorb. vor § 985); vgl. ferner § 816 Rote IV

c. des Pfandrechts an Rechten val. zu § 1273.

5. Sondervorschriften des Handelsrechts HBB. §§ 366, 367

(hinter § 932 bzw. § 935).

6. Fallen die Personen bes Berpfanders und bes Gigenthumers außein= ander, z. B. wenn ber Eigenthümer dem Verpfänder die Sache zur Berspfändung geliehen hat (§ 598 Note 3), so stehen dem Eigenthümer die Ans sprüche aus dem Eigenthume gegen den Pfandgläubiger zu, soweit sie nicht während der Dauer des Pfandrechts durch §§ 1207, 986 Abs. 1 ausgeschloffen sind. Soweit der Pfandgläubiger dem Berpfänder auf Grund des zwischen ihnen bestehenden Legalschuloverhältniffes (§§ 1215 ff.) verantwortlich ift, haftet er auch dem Eigenthümer gemäß § 991 Abs. 2. Berwendungen val. § 1216.

7. Borbehalt für die Landesgesetzgebung.

Lösungsanspruch ber öffentlichen Pfandleihanstalten EG. Art. 94 Abs. 2,

wo auch wegen der Landesgesetzgebung zu vgt.

§ 1208. 1. Die Borschrift des § 1208 unterscheidet sich von dem für den gutgläubigen Sigenthumserwerb hinfichtlich ber an ber Sache beftehenden Rechte Dritter maßgebenden § 936 badurch, daß bei der Verpfändung die älteren an der Sache bestehenden Rechte nicht erlöschen, sondern nur hinter das gutgläubig erworbene Pfandrecht jurücktreten. Gleichgültig ift

8 1209. Für ben Rang bes Pfanbrechts ift bie Beit ber Beftellung aud; bann maggebend, wenn es für eine fünftige ober eine bedingte Forderung bestellt ift.

b. Altersporzug.

ob die alten Rechte auf Rechtsgeschäft, Geset oder Pfändung beruhen, wenn nur der Pfandgläubiger, der sich auf § 1208 beruft, sein Pfandrecht durch Rechtsgeschäft erworben hat und ihm nicht Mangel des guten Glaubens (8 932 Abf. 2) hinfichtlich ber alten Rechte nachgewiesen wird.

2. Die entsprechende Anwendung ber gitirten Baragraphen

ergiebt:

a. § 932 Abi 1 S. 2 (traditio brevi manu § 1205 Abi. 1 S. 2). Der Pfandgläubiger muß nachweisen, daß er ben Befit vom Berpfander er-

langt hatte.

h. § 935. Der Borrang bes Pfanbrechts tritt nicht ein, wenn die Sache Dem Gigenthumer oder, falls biefer mittelbarer Befiger mar, bem Befiter geftohlen, verloren gegangen ober fonft abhanden gekommen mar,

es sei denn, daß es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt. c. § 936 Abs. 3. If im Falle des § 1205 Abs. 2 (Uebertragung des mittels baren Befites) Die Sache mit einem Rechte bes unmittelbaren Befitgers belastet, so erlangt auch ber gutgläubige Erwerber des Pjandrechts keinen Borrang vor dem Rechte des unmittelbaren Besitzers.

3. Ausgleichsanipruch bes burch bas Burudtreten feines Rechtes Beicha:

bigten gegen ben Berfugenden 8 816.

4. Die Anwendung des § 1208 auf Pfandrechte an Rechten ift burch

§ 1273 ausgeschloffen.

5. Für die Berpfandung feitens eines Raufmanns im Betriebe feines Sandelsgewerbes val. 56B. § 366 (hinter § 932).

\$ 1209. 1. Der Altersvorzug bes Pfandrechts ergiebt fich allgemein als Folge bes rechtslogischen Sates: Nemo plus iuris transferre potest quam habet ipse. § 1209 will nur Zweifel abschneiben, welche mit Rucksicht auf bie akzefforische Natur bes Pfandrechts bei dem Pfandrechte für eine bebingte ober fünftige Forderung möglich maren.

2. Die bedingte ober befriftete Beftellung des Pfandrechts fällt nicht unter

8 1209. Bal. §§ 158, 163.

- 3 Mrinilegirte Pfandrechte fennt bas BGB. nicht. Im übrigen Reichsrechte finden sich solche, 3. B. Bereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 14, 100. — Bgl. and RD. § 49 Abs. 2 (Abschnittvorb. vor § 1204) in Berb. mit EG. zu dem Gesetze, betr. Aenderungen der KD. vom 17. Mai 1898 Art. III (Titelporb. vor § 1273).
- 4. Conberregelung für bie gesetlichen Pfanbrechte bes Kommissionars, Spediteurs, Lagerhalters, Frachtführers 509. § 443.

HGB. § 443. Bestehen an demselben Gute mehrere nach den §§ 397, 410, 421, 440 [zu § 1257] begründete Pfandrechte, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch die Beforderung des Gutes entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor.

Diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem nicht aus der Versendung entstandenen Pfandrechte des Kommissionärs und des Lagerhalters sowie vor dem Pfandrechte des Spediteurs und des Frachtführers für Vorschüsse.

- 5. Sonderregelung für bas Zusammentreffen der Pfandrechte bes Bermiethers mit einem Pfändungspfandrechte § 563; für das Pfandrecht bes Berpächters vgl. dagegen § 585.
- 6. Rechtsgeschäftliche Aenderung ber Rangordnung (val. § 880) kann für das Mobiliarpfandrecht nur im Wege rechtsgeschäftlicher Aufhebung und Neubegrundung ber Bfandrechte unter Mitmirfung ber Betheiligten geichehen. Reine Prioritätsabiretung mit binglicher Wirfung.

4. Die Pfandhaftung.

§ 1210. Das Pfand haftet für die Forderung in deren jeweia. Die Pfandforderung. ligem Bestand, insbesondere auch für Zinsen und Bertragsstrafen. Ift der perfonliche Schuldner nicht ber Gigenthumer des Pfandes, fo wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Schuldner nach der Berpfan= bung vornimmt, die Haftung nicht erweitert.

Das Pfand haftet für die Ansprüche des Pfandgläubigers auf Er= fat von Berwendungen, für die dem Pfandgläubiger zu erfetenden Roften der Kündigung und der Rechtsverfolgung sowie für die Roften

des Pfandverkaufs.

b. Ginreden des Ber= pfänbers.

§ 1211. Der Berpfänder fann bem Pfandgläubiger gegenüber die bem perfönlichen Schuldner gegen die Forderung sowie die nach § 770 einem Burgen guftehenden Ginreden geltend machen. Stirbt der perfönliche Schuldner, so fann sich der Verpfänder nicht darauf berufen, daß der Erbe für die Schuld nur beschränkt haftet.

Ift der Berpfänder nicht der perfonliche Schuldner, fo verliert er

eine Einrede nicht dadurch, daß dieser auf sie verzichtet.

§ 1210. I. Haftung bes für die eigene Schuld bes Berpfänders bestellten Pfandes (vgl. § 767 Bürgschaft).

1. Bestand ber Forderung.

a. Binfen, sowohl gesetliche wie rechtsgeschäftliche Binfen, vgl. § 246 und Bemerkungen dafelbit.

b. Bertragsstrafen (§§ 339 ff.).

c. Aenderung der Berbindlichkeit durch Verschulden oder durch Verzug gehören nach § 767 zum Bestande der Forderung; vgl. § 280 Rote 2 d. Nicht zu vertretende Unmöglichkeit der Leiftung vgl. § 766 Rote 2c.

2. Ansprüche bes Pfandgläubigers auf Erfat von Bermendungen § 1216. 3. Die dem Pfandgläubiger zu ersetenden Roften der Ründigung (3. B. § 132), der Rechtsverfolgung des perfonlichen und des dinglichen Unfpruche CPD. §§ 91 ff., bes Pfandverkaufs §§ 1219 ff., 1233 ff.

4. 3wangsvergleich über die Forderung lagt die Rechte des Pfand-

gläubigers aus dem Pfandrecht unberührt KD. § 193 (zu § 768).

5. Einreden gegen die Forderung vgl. zu § 1211.

II. Saftung bes für frembe Schulb bestellten Pfanbes. Die Saftung hat benfelben Umfang wie bei Berpfändung für eigene Schulb (zu I), nur keine Erweiterung der Haftung burch Rechtsgeschäfte bes Schuldners, welche dieser nach der Verpfändung vornimmt. Wegen Berzicht des Schuldners auf Einreden § 1211.

§ 1211. I. Ginmendungen und Ginreden aus bem perfönlichen Schulbverhältniffe.

1. Der Berpfänder kann die gegen die perfönliche Forderung bestehenden Einwendungen und Ginreben bes persönlichen Schuldners geltenb machen. Bgl. Bemertungen ju §§ 768, 770, 1137.

2. Ein dem perfonlichen Schuldner zustehendes Unfechtungsrecht ober ein ihm gegenüber bestehendes Aufrechnungsrecht des Gläubigers begründet für

den Berpfänder eine aufschiebende Ginrede gemäß § 770.

3. Der dingliche Anspruch des Pfandgläubigers wird nicht berührt a. durch die Berjährung des personlichen Anspruchs gemäß § 223 Abs. 1; Zinsrücktände indeß § 223 Abs. 3;

h. burch einen Zwangsvergleich im Konfurse KD. § 193 (zu § 768);

c. durch das erbrechtliche Gläubigeraufgebot § 1971;

d. durch die beschränkte Erbenhaftung des perfonlichen Schuldners (§ 1211 Abj. 1 S. 2). Bgl. auch § 1990 Abj. 2 und RD. § 221.

II. Die Ginwendungen aus bem Rechtsverhaltniffe zwischen dem Pfandglänbiger und dem Berpfänder fteben biefem unbeschränft gu (vgl. § 1157) 8 1212. Das Pfandrecht erstrecht fich auf die Erzeuanisse, Die von a Getrennte Erzeugniffe.

bem Bfande getrennt werden.

Das Pfandrecht fann in der Weise bestellt werden. daß der Pfandaläubiger berechtigt ift, die Nukungen des Pfandes 211 ziehen.

Ift eine von Natur fruchttragende Sache bem Pfandgläubiger zum Alleinbesit übergeben, fo ift im Zweifel anzunehmen, daß der Pfand-

gläubiger zum Fruchtbezuge berechtigt fein foll.

8 1214. Steht bem Pfandaläubiger bas Recht zu, die Nutzungen ju giehen, fo ift er verpflichtet, für die Bewinnung ber Augungen

zu sorgen und Rechenschaft abzulegen.

Der Reinertrag ber Nutungen wird auf die geschulbete Leistung und, wenn Roften und Binfen zu entrichten find, zunächst auf biefe angerechnet.

Abweichende Beftimmungen find zuläffig.

\$ 1215. Der Pfandgläubiger ift gur Bermahrung des Pfandes pernflichtet.

5. Bermahrungspflicht

des Pfandaläubigers.

d. Rugungepfand.

a. Bulaffigteit.

a Musteaungsregel.

r. Rechtsperhältniß.

S 1212. 1. Die Borschrift ift eine Anwendung bes auch bem § 953 gu Brunde liegenden Pringips, daß die forperliche Zerlegung der Sache auf den dinglicen Rechtsstand regelmäßig ohne Ginfluß ift; vgl. zu § 953. 2. Zubeh örstücke (§ 97) bedürfen selbständiger Berpfändung. Aus-

legungsregel für ben obligatorischen Berpfändungsvertrag § 314.

§ 1213. 1. Abf. 1 fpricht die Buläffigfeit bes Rugungspfandrechts (Antichrese) bei beweglichen Sachen aus. Aus § 1273 ergiebt sich die Bulaffigkeit wreje) ver vewegingen Sagen aus. 2us § 1275 ergiev sin die Zulassischer des Aufungspfandrechts an Rechten. Für Grundftücke ist die antichretische Berpfändung nicht zugelassen (vgl. § 1113 Note A I 4). 2. Der Eigenthumserwerb des Pfandzläubigers richtet sich nach § 954. Auf die Realissiung der Aufungen sinden die Vorschriften über den Pfandz verkauf (§§ 1233 ff.) keine Anwendung. Bgl. § 1214. 3. Die Auslegungsregel des Abs. 2 sept Alleinbesitz (vgl. auch § 1231)

bes Mfandgläubigers voraus und bezieht fich fomit nicht auf die in § 1206 behandelten Kalle bes Mitbefites. - Rach § 1273 ift Abs. 2 auf bas Bfandrecht an Rechten nicht anwendbar.

§ 1214. 1. Abs. 1 vgl. § 1213. 2. Das durch die Bestellung des Nutungspfandrechts hervorgerusene gefegliche Schuldverhaltnig gwischen Pfandglaubiger und Berpfander fieht unter ben allgemeinen Boridriften bes Rechtes ber Schuldverhaltniffe (vgl. Borb. 3um II. Buche Note 2). Insbesondere a. Haftung für Sorgsalt § 276, Schadensersatpflicht für schuldhafte Unter-lassung ber Fruchtziehung §§ 249 ff.;

b. Rechenschaftspflicht § 259;

c. (Abs. 2.) Berechnung vgl. § 367. 3. (Abf. 3.) Insonderheit find also auch Bereinbarungen mit binglicher Birfung babin julaffig, bag eine Rechnungslegung nicht ftattfinden foll (vgl. indeß § 138) oder daß die Rutungen dem Pfandgläubiger an Zahlungs-fatt zur Tilgung ber Zinsen ober ber Kapitalforderung, also zum Bezuge für feine eigene Rechnung zufallen follen.

§ 1215. 1. Wegen bes Berhältniffes ber Berwahrungspflicht bes Pfand-gläubigers zu ber auf Grund eines Berwahrungsvertrags (§§ 688 ff.) be-

gründeten Pflicht vgl. § 688 Rote II 1. 2. Rechtslage, wenn Berpfänder und Gigenthumer verschiedene Personen find, § 1207 Note 6.

6. Berwendungen bes Pfandglaubigers.

§ 1216. Macht der Pfandgläubiger Verwendungen auf das Pfand, so bestimmt sich die Ersatyflicht des Berpfänders nach den Borfchriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Pfand= gläubiger ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er das Bfand ver= sehen hat, wegzunehmen.

7. Schut b. Berpfänders

§ 1217. Berlett der Pfandgläubiger die Rechte des Verpfänders 98. Rechtsverletungen in erheblichem Maße und setzt er das verletzende Berhalten ungeachtet einer Abmahnung des Berpfänders fort, fo fann der Berpfänder ver= langen, daß das Pfand auf Roften des Pfandgläubigers hinterlegt ober, wenn es sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Vermahrer abgeliefert wird.

Statt ber Hinterlegung oder der Ablieferung ber Sache an einen Bermahrer kann der Berpfänder die Rudgabe des Pfandes gegen Befriedigung des Gläubigers verlangen. Ift die Forderung unverzing= lich und noch nicht fällig, so gebührt dem Pfandgläubiger nur die Summe, welche mit Sinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Zahlung bis zur Källigkeit dem Betrage der Korderung

aleichkommt.

8. Berderb und Berth= .. Rechte bes Berpfan= ders.

Ist der Verderb des Pfandes oder eine wesentliche § 1218. minderung d.Pfandes. Minderung des Werthes zu beforgen, so kann der Verpfänder die Ruckgabe bes Pfandes gegen anderweitige Sicherheitsleiftung ver= langen; die Sicherheitsleiftung durch Burgen ift ausgeschlossen.

Der Pfandgläubiger hat bem Berpfänder von dem drohenden Ber= berb unverzüglich Anzeige zu machen, sofern nicht die Anzeige un= thunlich ift.

3. Verjährung ber Unsprüche bes Verpfänders wegen Veränderungen und Berschlechterungen der Sache § 1226.

4. Unbefugte Benutung ber Pfandsache burch öffentliche Pfandleiher St&B § 290.

\$ 1216. 1. Bermendungsanspruch bes Pfandgläubigers vgl. §§ 256 f. nebst Bemerkungen, sowie ju §§ 256, 257 Gruppe B. — Haftung bes Pfanbes für den Berwendungsanspruch § 1210 Abf. 2.

2. Sind Verpfänder und Eigenthümer verschiedene Personen (vgl. § 1207 Note 6), so ist ber Berwendungsanspruch gegen den Eigenthümer nach §§ 994 ff. zu beurtheilen, also davon abhängig, daß der Eigenthümer die Sache wiedererlangt.

3. Wegnahme einer Einrichtung § 258.

4. Berjährung der Ansprüche des Pfandgläubigers wegen Berwendungen und Wegnahme § 1226.

§ 1217. 1. Tgl. die entsprechende Borschrift des § 1054 (Niegbrauch). 2. Sinterlegung, Sinterlegungsstelle, Versahren, hinterlegungssähige Sachen EG. Artt. 144-146. §§ 372 ff. find hier nicht anwendbar; vgl. Titelvorb. vor § 372.

3. Gerichtlich zu bestellender Verwahrer. Zuständigkeit und Verfahren Fr. § 165 (3u § 432).

4. (Abf. 2.) Wegen ber Berechnung bes 3mifchenzinfes § 1133.

5. Ansprüche bes Eigenthümers, wenn Eigenthümer und Verpfänder verichiedene Berfonen find, vgl. § 1207 Rote 6.

§ 1218. 1. Die Sicherheitsleiftung hat gemäß §§ 232 ff. zu erfolgen. 2. Die Anzeigepflicht ift nur bei brohendem Berderbe, nicht auch bei wesent-

8 1219. Wird durch den drohenden Berderb des Pfandes oder durch eine zu beforgende wefentliche Minderung des Werthes bie Sicherheit des Pfandgläubigers gefährdet, fo fann diefer das Pfand öffentlich versteigern laffen.

Der Erlöß tritt an die Stelle des Pfandes. Auf Verlangen bes

Berpfänders ift der Erlös zu hinterlegen.

8 1220. Die Berfteigerung des Pfandes ift erft zuläffig, nach= bem fie bem Berpfänder angedroht worden ift; bie Undrohung barf unterbleiben, wenn das Pfand dem Berberb ausgesett und mit bem Aufschube der Berfteigerung Gefahr verbunden ift. Im Falle ber Werthminderung ift außer der Androhung erforderlich, daß der Pfandgläubiger dem Berpfander zur Leiftung anderweitiger Gicherheit eine angemeffene Frift bestimmt hat und diefe verstrichen ift.

Der Pfandgläubiger hat ben Berpfänder von der Berfteigerung un= verzüglich zu benachrichtigen; im Falle ber Unterlaffung ift er zum

Schabensersate verpflichtet.

Die Androhung, die Fristbestimmung und die Benachrichtigung

bürfen unterbleiben, wenn fie unthunlich find.

8 1221. Sat das Pfand einen Borfen= oder Marktpreis, fo fann der Pfandgläubiger den Berkauf aus freier Sand burch einen gu folden Bertäufen öffentlich ermächtigten Sandelsmäfler ober burch eine zur öffentlichen Berfteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

licher Werthminderung festgesetzt, weil zur Erkenntniß drohender Werthminderung (Sinken des Marktpreises) dem Verpfänder dieselben Erkenntnißs mittel wie dem Pfandgläubiger zur Verfügung stehen.

3. Unterlassung unverzüglicher (§§ 121, 276) Anzeige hat Schadensersatzpsticht zur Folge (§§ 280, 249 ff.). Der Pfandgläubiger ist sür die Unthunstücktis homeisnischichte.

lichkeit beweispflichtig.

§ 1219. 1. Die weiteren Boraussetzungen für ben im Intereffe bes Pfandgläubigers zugelaffenen Berkauf enthält § 1220. 2. Deffentliche Berfteigerung §§ 383, 156. Freihändiger Berkauf börfensoder marktgängiger Sachen § 1221.

3. Die Beweislaft für bas Borliegen ber Boraussehungen ber Beräußerungsbefugniß hat ber Pfanbgläubiger.

Schut bes gutgläubigen Erwerbers ber Pfanbfache, wenn bie Beräußerung erfolgt, obwohl die Boraussetungen ihrer Zulässigteit nicht vorliegen, § 1244.

Bgl. auch § 935 Note 6. 4. (Abs. 2.) Der sich als Erlös, b. h. nach Abzug der Kosten ergebende Betrag tritt an die Stelle des Pfandes, vgl. § 1247. 3m Falle ber Sinterlegung greift § 233 ein (vgl. §§ 1220, 1218).

§ 1220. 1. Bgl. § 384. 2. Beweislaft für die Beobachtung der Borschriften über Androhung, Fristbeftimmung und Benachrichtigung, ebenfo für bie Borausfegungen bafur, daß ausnahmsweise von denselben abgesehen werden fonnte, hat der Pfand-

3. Fristbestimmung vgl. Titelvorb. vor § 186 Note 4; vgl. auch § 1133. 4. Unverzüglich §§ 121, 276.

5. Schadensersatpflicht §§ 249 ff.

b. Rechte bes Pfand= gläubigers. a. Bersteigerungs= befugniß.

> 8. Die Ausführung berBerfteigerung.

7. Börfen=ob.martt= gang. Pfandfache.

^{\$ 1221. 1.} Bgl. § 385 Note 1, § 453 Note 2, ferner SBB. § 373 (hinter \$ 386).

9. Mehrere Pfandfachen.

1222. Besteht das Pfandrecht an mehreren Sachen, fo haftet jede für die ganze Forderung.

10. Rüdgabepflicht bes rechts.

Der Pfandgläubiger ist verpflichtet, das Pfand nach Pfandgläubigers.
a. Ertofden d. Pfands bem Erlöschen des Pfandrechts dem Berpfander zuruckzugeben.

b. Ginlöfungerecht b. Berpfänders.

Der Berpfänder fann die Rudgabe bes Pfandes gegen Befriedi= gung des Pfandgläubigers verlangen, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist.

11. Befriedigung burch ben Berpfander. a. Bulaffige Arten.

- § 1224. Die Befriedigung des Pfandgläubigers durch den Ber= pfänder kann auch durch Hinterlegung ober durch Aufrechnung erfolgen.
- 2. Diese Art des Verkaufs tritt lediglich an die Stelle der öffentlichen Berfteigerung (§ 1219). Im Uebrigen bleibt es bei ben Bestimmungen des \$ 1220.

3. Deffentlich ermächtigte Sandelsmäkler.

a. Das HBB. (§§ 93 ff.) kennt nicht mehr amtlich bestellte Sandelsmäkler (HBB. Art. 66), sondern nur Privatmäkler.

b. Rursmakler.

Börsengesetz vom 22. Juni 1896 § 34, in der Fassung des EG. zum HGB. Art. 14: Die Kursmakler sind zur Vornahme von Verkäufen und Käufen befugt, die durch einen dazu öffentlich ermächtigten Handelsmakler zu bewirken sind.

c. Durch welche Behörden ober sonstigen öffentlichen Organe die Auswahl und Bestellung im Uebrigen erfolgt, bestimmt sich nach dem Landesrechte.

Vgl. zu § 383 Note 6.

4. Bur öffentlichen Berfteigerung befugte Personen val. Gem D. 8 36. 5. Wegen ber Buftandigkeit der Gerichtsvollzieher vgl. die Ausf Besetze

jum Gerichtsverfaffungsgefete; für Preugen § 74 des AG. vom 24. Avril 1878 (SS. S. 230).

6. Gemährleiftung bes Pfandgläubigers vgl. ju § 461 Rote 1; § 1233

Note II 2b.

\$ 1222. 1. Bgl. die ähnliche für die Gesammthypothek geltende Borschrift des § 1132.

2. Auswahl ber zu verkaufenden Sache § 1230.

- 3. Gine Bertheilung der Pfandforderung auf die einzelnen Pfandfachen (val. § 1132 Abs. 2) findet nicht statt.
- § 1223. 1. § 1223 betrifft nur das Berhältniß des Pfandgläubigers zum Berpfänder. Wegen bes Herausgabeanspruchs des Eigenthumers als folchen vgl. zu § 1207 Note 6.

2. Die Falle des Erlöschens des Pfandrechts vgl. zu § 1250 Abf. 2,

§§ 1252 ff. und Bemerkungen dafelbit.

3. Die Beweislaft für das Erlöschen des Pfandrechts hat derjenige, welcher

feinen Rückgabeanspruch hierauf ftutt.

4. Ueber das fog. Gordianische Pfandrecht wegen anderer Forberungen enthält das BBB. feine Beftimmungen. Es greifen bemnach die allgemeinen Borschriften über das Zurückehaltungsrecht (§§ 273 f.) sowie für das Handelberecht HBB. §§ 369—372 (zu § 274) ein.

5. (Abf. 2.) Bal. § 1142. — Die Befriedigung kann erfolgen

a. durch ben perfonlichen Schuldner gemäß §§ 362 ff. (Erfullung); §§ 372 ff. (Sinterlegung); §§ 387 ff. (Aufrechnung). Alsbann liegt ber Fall bes Abj. 1 vor;

b. durch den Verpfänder gemäß §§ 1223 Abf. 2, 1224;

c. durch den Eigenthümer gemäß § 1249.

6. Zwangsvollstredung auf Rückgabe gegen Befriedigung vgl. CPD. §§ 726, 756, 765 (zu § 273).

§ 1224. 1. Bgl. zu § 1142 und zu § 267 Rote 4. 2. Wegen ber Boraussehungen ber Hinterlegung §§ 372 ff.; ber Aufrech nung §§ 387 ff.

8 1225. Ift ber Berpfänder nicht ber perfonliche Schulbner, fo geht, someit er ben Pfandgläubiger befriedigt, die Forberung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Borfchriften bes § 774 finden

entsprechende Unwendung.

§ 1226. Die Erfatanspruche des Berpfanders megen Berande= 12. Rurge Berjährung b. rungen oder Berichlechterungen des Pfandes fowie die Unfpruche des Pfandgläubigers auf Erfat von Berwendungen oder auf Geftattung der Wegnahme einer Ginrichtung verjähren in fechs Monaten. Borschriften des § 558 Abs. 2, 3 finden entsprechende Unwendung.

§ 1227. Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, fo 13. Rechtsichut b. Pfandfinden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers die für die Unsprüche aus bem Gigenthume geltenden Borfdriften entsprechende Anwendung.

b. Hebergang b. Forbes rung auf d. jahlen-ben Berpfänder.

§ 1225. I Befriedigung burch ben perfonlichen Schuldner, gleichgultig

ob er oder ein anderer Berpfänder ift,

a. bei ganglicher Befriedigung §§ 1223, 1252; b. bei theilweiser Befriedigung § 1210.

II. Befriedigung burch ben Berpfänder, welcher nicht perfonlicher Schuldner ift.

1. Wenn ber Berpfänder nicht Gigenthümer ift, geht

a. bei ganglicher Befriedigung bes Pfandglaubigers die Forberung nebst bem Pfandrechte (§§ 412, 401) auf ben Berpfander über. Die Ginwendungen des Schuldners aus einem zwischen ihm und bem Ber-

pfänder bestehenden Rechtsverhältnisse bleiben unberührt; §§ 1225, 774; h. bei theilweiser Befriedigung die Forderung nach Maßgabe ber Befriedigung auf ben Verpfänder über. Zwar geht gemäß §§ 412, 401 entsprechend ber Forberung auch das Pfandrecht auf den Verpfänder über; es fann aber diefer Uebergang gemaß §§ 1225, 774 Abf. 1 Sat 2 nicht jum Rachtheile bes Gläubigers geltend gemacht werben, fo bag also der Verpfänder wie ein dem Pfandgläubiger im Range nachstehender Pfandgläubiger zu beurtheilen ist, vgl. § 1232. Im Uebrigen vgl. zu a. Erfolgt nach ursprünglich theilweiser Befriedigung die gänzliche Befriedigung, so ist fortab die Beurtheilung die gleiche, wie wenn die gänzliche Befriedigung von vornherein ftattgefunden hatte.

2. Benn ber Berpfander Eigenthümer ift, wie gu 1, indeß mit ber

Maggabe, bag Ronfolibation bes Gigenthums gemäß § 1256 eintritt.

§ 1226. 1. Bgl. § 1057 (Nießbrauch). 2. Ersatzansprüche bes Berpfänders wegen Beränderungen und Berschlechterungen vgl. zu § 1215. — Ansprüche bes Pfandgläubigers wegen Bermenbungen § 1216.

3. Die in Bezug genommenen Borfdriften aus ber Miethe:

§ 558 Abf. 2 regelt ben Beginn ber Berjahrung;

\$ 558 Abf. 3 läßt mit ber Berjährung bes Anfpruchs auf Rudgabe auch die Erfagansprüche verjahren.

§ 1227. I. Besitichus des Pfandgläubigers. Begen bes bem Pfandgläubiger als Besither des Pfandes gustehenden Befitichutes vgl. §§ 859 ff., 867. Unfpruche aus fruberem Befite vgl. ju 11 1 und 7.

II. Dinglicher Rechtsschutz.

Das bei und zweds Beftellung bes Pfandrechts herbeigeführte Befigverhältniß ift ber dem Inhalte bes begrundeten Rechtes entsprechende und burch

^{3.} Das dem Bläubiger bem perfonlichen Schuldner gegenüber juftebenbe Aufrechnungsrecht begrundet eine aufschiebende Ginrede bes Berpfanders val. 88 1211, 770.

\$ 1227.

die Borfdrift bes § 1227 geschützte Zuftand. Die zur entsprechenden Uns wendbarteit (vgl. § 1065) bestimmten Borfdriften über die Ansprüche aus dem Eigenthume sind die Vorschriften des III. Abschnitts Titel 4 §§ 985 bis 1007, also einschließlich bes Anspruchs aus dem früheren Besite § 1007. 3ft bie Sache im Befige bes Eigenthümers ober bes Berpfanders ober eines Dritten, ber ben Befit von einem ber Beiben erlangt hat, fo greift § 1253 ein.

1. Der Anfpruch gegen ben Befiger (§§ 985 ff.) auf Berausgabe ber Sache und ber Erzeugniffe (§ 1212). § 986 fommt 3. B. gur Anwendung, wenn dem Bestiger ein Afterpfandrecht (vgl. zu § 1274 Rote I 1 f) ober ein Niegbrauch an einem Augungspfandrechte (§§ 1213, 1068 ff.) zusteht. It der Pfandgläubiger bem Gigenthumer gegenüber zu derartigen Berfügungen nicht befugt, fo greift ber Gigenthumsanspruch aus § 985 mit ben aus § 986 Abf. 1 Sat 2 fich ergebenden Besonderheiten ein. - Rein Berausgabeanfpruch bes nachftehenden gegen den vorftehenden Pfandgläubiger § 1232.

2. Der Anspruch auf Berausgabe von Rugungen und Schabens: ersan §§ 987—993 wird fich verschieden gestalten, je nachdem der Berpfänder bgw. ber Gigenthumer ober aber ein Dritter der beklagte Befitter ift. Dem Berpfänder und dem Eigenthümer gegenüber können diese Ansprüche nur nach Maßgabe der Pfandhaftung (§ 1210), dem Oritten gegenüber aber unbesichränkt geltend gemacht werden, da in dem letzteren Falle auch der Pfandsgläubiger dem Verpfänder bzw. dem Eigenthümer entsprechend haftet.

3. Gegenansprüche wegen Berwendungen (§§ 994-1003). Bu beruchsichtigen ift, daß der Berwendungsanspruch auf der Grundlage der unsgerechtfertigten Bereicherung beruht (vgl. zu §§ 994—1003 Note 1). Die Saftung bes Pfandglaubigers ift beshalb burch bie für ihn mit ber Bermendung eingetretene ungerechtfertigte Bereicherung begrenzt. Darüber hinausgehende Berwendungsanspruche hat der verwendende Befiger gegen ben Gigenthumer gemäß §§ 994 ff. geltend zu machen.

4. Der negatorifche Anfpruch vgl. § 1004.

5. Der Unfpruch auf Auffuchung und Begichaffung vgl. § 1005.

6. Die Rechtsvermuthung aus § 1006 lautet zur entsprechenden Anwendung dahin:

Bu Gunften bes Besitzers einer beweglichen Sache mird vermuthet, bak ihm das von ihm behauptete Recht an ber Sache gufteht und daß er beim Erwerbe biefes Rechtes in Unsehung ber Rechte Dritter im guten Glauben Die lettere Bermuthung gilt jedoch nicht einem früheren gewesen ift. Befiger gegenüber, bem die Sache geftohlen worden, verloren gegangen ober fonft abhanden gekommen ift.

Bu Bunften eines früheren Befigers wird vermuthet, daß ihm mahrend ber Dauer feines Befiges bas von ihm behauptete Recht an ber Sache gu-

gestanden hat.

3m Falle eines mittelbaren Besitzes (vgl. § 868; der Pfandbesitzer hat 3. B. die Sache einem Dritten zur Bermahrung übergeben) gilt die Bermuthung für ben mittelbaren Befiger.

Im Uebrigen vgl. zu § 1006.

7. Anspruch aus früherem Befite § 1007 ift unmittelbar anwendbar. 8. Die Attivlegitimation eines von mehreren Mitpfandgläubigern ergiebt sich durch entsprechende Anwendung der für die Miteigenthümer geltenden Borschrift des § 1011.

III. Besondere Borfchriften.

1. Pfandrecht des Bermiethers, Berpachters ober Gaftwirths vgl. §§ 559, 560 ff., 581, 704.

2. Kollifion mehrerer Pfandgläubiger § 1232.

Kollifion eines Pfandrechts mit einem Pfandungspfandrechte CPD. § 805. Wegen ber Pfandung bes Anspruchs auf Berausgabe ber Pfanbfache vgl. CPD. §§ 846 f.

3. Wegen der konkurgrechtlichen Vorschriften vgl. zu § 1228 Note 1b.

§ 1228. Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande 14. Befriedigung aus b. Pfande; Pfandertauf.

erfolgt durch Berkauf.

Der Pfandgläubiger ift zum Berkaufe berechtigt, fobald die For= derung gang oder jum Theil fällig ift. Befteht der geschuldete Begenftand nicht in Geld, fo ift ber Bertauf erft zuläffig, wenn die Forberung in eine Geldforderung übergegangen ift.

8 1229. Gine por dem Gintritte der Berkaufsberechtigung ge= 1. Berfallvertrag. troffene Bereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Eigenthum an der

Sache zufallen ober übertragen werben foll, ift nichtig.

§ 1230. Unter mehreren Pfandern fann der Pfandgläubiger, soweit nicht ein Anderes bestimmt ift, diejenigen auswählen, welche verfauft werden follen. Er fann nur fo viele Pfander jum Berfaufe bringen, als zu feiner Befriedigung erforderlich find.

a. Bertaufsberechti= auna.

c. Mehrere Pfanbfachen.

8 1228. 1. Berkaufsberechtigung.

Der Pfandgläubiger ift nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, fich durch

Berfauf bes Pfandes (§§ 1233 ff.) zu befriedigen.

c. Berweifung des Pfandgläubigers auf die Pfandsache §§ 772 f.; CPD.

§ 777, abgedruckt zu § 273.

2. Berantwortlichteit bes Pfandgläubigers.

Der Pfandgläubiger veranlagt und bewirkt ben Berkauf und ift bafur verantwortlich, daß der Berkauf rechtmäßig (§ 1243) erfolgt. — Ein Berftoß gegen bie Boridriften bes Abf. 2 (Rote 3) macht ben Pfandverkauf zu einem nicht rechtmäßigen. Bgl. hierzu §§ 1243 ff.

3. Boraussetjungen ber Bertaufsberechtigung.

a. Fälligkeit ber Forberung vgl. zu § 271 und zu § 198. Daneben tommt es nicht barauf an, daß eine Mahnung bes Schuldners erfolgt ift (vgl. indeß die vorgeschriebene Berfaufsanzeige an den Gigenthumer § 1234). Auch ist weder ein vollstreckbarer Titel noch eine gerichtliche Berkaufsermächtigung (vgl. BBB. Artt. 310, 311) erforderlich.

h. Der Uebergang in eine Geldforderung vollzieht fich regelmäßig als Folge ber Schabenserfappflicht wegen Richterfüllung ober wegen Berzugs vgl. §§ 280, 283, 286, 325, 326. Der Nebergang kann von vornsherein vereinbart sein, vgl. z. B. §§ 339 ff. (Bertragsftrafe).

§ 1229. 1. Rach § 1229 ift nur ber por Gintritt ber Berfaufsberechtigung (§ 1228) eingegangene Berfallvertrag (lex commissoria) nichtig § 134. Die nach diesem Zeitpunkte jur Tilgung der Forberung an Erfüllungöstatt (§ 364) ersolgende Uebereignung des Pfandes ist nicht ausgeschlossen.

2. Auch der Berfallvertrag mit der Bestimmung, daß das Psand zum

Borfen= oder Marttpreis überlaffen werben foll, ift nicht zugelaffen.

3. Sowohl ber bingliche wie ber obligatorische Berfallvertrag fällt unter § 1229 ("bas Gigenthum zufallen ober übertragen werden foll").

4. Die Birtung ber nichtigfeit ber lex commissoria auf ben ganzen Bertrag bestimmt sich nach § 139.

5. Die Borichrift gilt auch fur das Sandelsrecht.

§ 1230. 1. Bgl. § 1222. — Ferner die ahnliche Beftimmung für die Sy-

pothet (§ 1132). 2. Bur Befdrantung bes Beraugerungsrechts in Sat 2 vgl. CPD. §§ 803 Abf. 1 Sat 2, 818. — Berftoß gegen diese Borfchrift bewirtt Unrechtmäßigkeit des Verkaufs. Bgl. §§ 1243 f.

h. Berechtigung des Kontursverwalters, Die Berfteigerung eines zur Maffe gehörenden Pfandes zu betreiben KD. § 127, abgebrudt Abichnittvorb. por \$ 1204.

d. Nicht im Alleinbe= Pfand.

§ 1231. Ift der Pfandgläubiger nicht im Alleinbesitze des Pfan= fibe d. Pfandglides des, so kann er nach dem Eintritte der Berkaufsberechtigung die Herschieges des, so kann er nach dem Eintritte der Berkaufsberechtigung die Herschieges ausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs fordern. Auf Ber= langen des Verpfänders hat an Stelle der Berausgabe die Ablieferung an einen gemeinschaftlichen Bermahrer zu erfolgen; der Bermahrer hat fich bei der Ablieferung zu verpflichten, das Pfand zum Berkaufe bereitzustellen.

e. Mebrere Bfandrechte an der Sache.

Der Pfandgläubiger ift nicht verpflichtet, einem ihm im Range nachstehenden Pfandgläubiger das Pfand zum 3mede des Berkaufs herauszugeben. Ift er nicht im Besitze bes Pfandes, fo tann er, sofern er nicht felbst den Berkauf betreibt, dem Berkaufe durch einen nachstehenden Pfandgläubiger nicht midersprechen.

f. Bewirkung bes Pfandvertaufs. § 1233. Der Verkauf des Pfandes ist nach den Vorschriften der

§§ 1234 bis 1240 zu bewirken.

Sat der Pfandgläubiger für sein Recht zum Berkauf einen voll= streckbaren Titel gegen den Eigenthümer erlangt, so kann er den Ber= fauf auch nach ben für ben Verkauf einer gepfändeten Sache gelten= den Vorschriften bewirken laffen.

\$ 1231. 1. Die Borschrift bezieht fich nur auf die Fälle des § 1206, nicht auf § 1205 Ubs. 2. Bgl. zu § 1205 Rote I 2ag. Bgl. auß § 1213 Note 3. 2. Geeigneter Bermahrer wird regelmäßig ein Berichtsvollzieher fein.

\$ 1232. I. Befdräutung bes binglichen Anfpruchs bes nachstehenden

Pfandglänbigers (Sat 1).

1. Zwar wird durch ein vorhergehendes Pfandrecht das Verkaufsrecht des nachstehenden Pfandgläubigers an sich nicht ausgeschlossen. Daraus ist aber, wie Sat 1 flarftellt, feineswegs ein Anfpruch des nachstehenden Gläubigers gegen den vorhergehenden auf Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Berfaufs abzuleiten. Dem nachstehenden Pfandgläubiger steht indeß ein Ab= löfung srecht gemäß § 1249 ju. 2. Für den Konkursfall vgl. KD. § 127 (Abschnittvorb. vor § 1204).

II. Beidhräufung bes binglichen Aufpruchs bes vorgehenden Bfandglänbigers (Sat 2).

Die Regelung in Sat 2 entspricht CPD. § 805. Agl. auch CPD. §§ 826 f. Rach § 1247 tritt ber Erlös an die Stelle des Pfandes. Die Bertheilung erfolgt nach Maßgabe des Ranges (§ 1209).

III. Pfandglänbiger mit gleichem Range, insbesondere 3. B. bei quoten: mäßiger Theilung der Pfandforderung, ftehen in einem Gemeinschaftsverhält= niß, auf welches die §§ 741 ff. unmittelbar oder entsprechend Anwendung finden.

§ 1233. I. Die Arten bes Pfandverfaufs.

1. Der Verkauf durch den Pfandgläubiger a. im Bege ber öffentlichen Berfteigerung burch einen Berichtsvollgieher oder einen zu Berfteigerungen befugten anderen Beamten ober angeftellten Berfteigerer, §§ 1235, 383 Abf. 3;

b. aus freier Sand burch einen öffentlich ermächtigten Sandelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Berfteigerung befugte Perfon § 1235 Abf. 2 (nur bei borfen= und marttgängigen Pfändern).

2. Der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung (Note III). 3. Der Berkauf mit Abweichungen, welche von dem Gigen: thumer und dem Pfandgläubiger vereinbart find § 1245.

4. Der Berkauf mit Abweichungen auf Grund gerichtlicher Enticheibung. § 1246.

§ 1233.

II. Der Bertauf burch ben Pfandgläubiger.

1. Der Schut bes Gigenthumers.

Der Berkauf burch ben Pfandgläubiger ift an sich unabhängig von dem Borhandensein eines vollstrechbaren Titels oder einer gerichtlichen Mitwirfung. Dem Schutze des Eigenthümers dienen

a. reichsrechtlich die Borichriften,

a. welche die Rechtmäßigfeit und damit die dingliche Wirksamfeit bes

Berkaufs begrenzen. Egl. zu § 1243 Abf. 1;

β. melde eine Schabensersatpflicht bes Pfandgläubigers gegenüber bem Sigenthumer begründen. Bgl. § 1243 Abf. 2. Aebrigens gilt bem gutgläubigen Pfandglaubiger gegenüber als

Gigenthumer ber Berpfander § 1248.

h. landengefestich die Borichriften über die dienftlichen Bflichten ber gur Berfteigerung berufenen Beamten, vgl. zu § 1221 in Berbindung mit § 839.

2. Der Berfäufer beim Pfandvertaufe.

a. Der Pfandgläubiger betreibt ben Berfauf aus eigenem dinglichen Rechte zwar für Rechnung, aber nicht als Bertreter des Eigenthümers. Der Pfandgläubiger ist deshalb der Berkäufer. Dies selbst dann, wenn der Berfauf unter Benennung des Gigenthumers geschieht.

h. Die Gewährleiftungspflicht liegt somit an fich dem Pfandglau-

biger ob.

a. Wegen Sachmängel findet bie Gemährleiftung gemäß § 461 nicht ftatt, wenn die Sache in öffentlicher Berfieigerung unter ber Bezeichenung als Pfand verkauft ift. Wohl aber bei freihandigem Berkaufe

gemäß § 1235 Abs. 2 (vgl. bagegen CPD. § 806, abgebruckt zu § 445). 3. Wegen Rechtsmängel findet zwar bei Verkäufen im Wege ber Iwangsvollstreckung (CPD. § 806 zu § 445) eine Gewährleiftung nicht statt. Für den Pfandverkauf fehlt es indeß an einer entsprechenden Bestimmung. Gine Musichließung ber Bemahrleiftung burfte faum zulässig sein, vgl. RG. 18 198. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 439 in Verbindung mit § 1244 wird eine Gewährleistungspflicht wegen Rechtsmangels kaum vorkommen. Bgl. auch § 440 Rote 4.

III. Der Bertauf im Bege ber Zwangsvollstredung (CPD. §§ 803 ff.). 1. Ift ber Eigenthümer jugleich perfonlicher Schuldner, fo ergiebt fich bie Bulaffigkeit ber Zwangsvollftredung in die Pfandsache ichon aus allgemeinen

Vorichriften.

2. Die Borichrift bes § 1233 Abf. 2 will bem Pfanbgläubiger bie Bortheile des Bertaufs im Wege ber 3mangsvollftreckung auch bann gemähren. wenn der Gigenthumer nicht perfonlicher Schuldner ift. Der Pfandglaubiger ift zwar icon auf Grund eines vorläufig vollstrectbaren Titels zur Unwendung biefer Berfaufgart befugt, dem Gigenthumer gegenuber aber vollig nur dann gesichert, wenn der Verkauf erst nach Rechtstraft des Urtheils ersolgt. Bgl. GBO. § 717 Abs. 2. — Zedenfalls aber hat er die Vortheile aus II 2b3. Im Ginzelnen ift ein Unterschied zwischen bem Pfandverkauf und bem 3wangsvollstreckungsverkaufe 3. B. begründet burch § 1237.

3. Die Mage ift gegen ben Eigenthümer zu richten. Db bie W muthung bes § 1248 fler eingreift, ift bestritten; vgl. zu § 1248 Rote 3. Ob die Ver-

4. Der Rlagantrag gebt auf Geftattung ber Musubung bes Bertaufsrechts 53w. auf Anerkennung, bag bem Pfandgläubiger bas Recht jum Berfaufe

der Pfandsache zusteht.

5. Für diefen Unfpruch ift nicht bestimmt, daß er als ein Unfpruch, welcher die Bahlung einer Gelbsumme jum Gegenstande hat, gelte (vgl. Abichnittsvorb. vor § 1113 Rote B II 4c u. d), fo bag er meber im Mahnverfahren noch im Urfundenprozesse geltend gemacht werben fann.

6. Die Buftandigfeit wird burch ben allgemeinen Gerichtsftand bes Gigenthümers bestimmt; SPO. §§ 12 ff., 23. Bgl. auch CPO. § 33 Wiberstage. 7. Nach DLG. I 432 (Köln) finden die Pfändungsbeschränkungen SPO. § 811 auch auf den gemäß § 1233 erfolgenden Pfandverkauf Anwendung, un-

S. Reumann, Sandausgabe bes BBB. I. 8. Aufl.

a. Androhung.

§ 1234. Der Pfandgläubiger hat dem Gigenthumer den Berkauf vorher anzudrohen und dabei den Geldbetrag zu bezeichnen. wegen beffen der Berkauf ftattfinden foll. Die Androhung kann erft nach dem Eintritte der Berkaufsberechtigung erfolgen; fie barf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

B. Realifirungsfrift.

Der Berkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung erfolgen. Ift die Androhung unthunlich, so wird der Monat von dem Eintritte der Verkaufsberechtigung an berechnet.

HGB. § 368. Bei dem Verkauf eines Pfandes tritt, wenn die Verpfändung auf der Seite des Pfandgläubigers und des Verpfänders ein Handelsgeschäft ist, an die Stelle der im \$ 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist von einem Monat eine solche von einer Woche.

Diese Vorschrift findet auf das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionars, des Spediteurs, des Lagerhalters und des Frachtführers entsprechende Anwendung, auf das Pfandrecht des Spediteurs und des Frachtführers auch dann, wenn nur auf ihrer Seite der Speditionsoder Frachtvertrag ein Handelsgeschäft ist.

schabet bes bem Gläubiger zustehenden Rechtes auf ben Pfandbesit ber unter § 811 fallenden Pfandsache. Dies erscheint nicht zutreffend, da § 1233 Abs. 2 nicht auf die Borschriften über die Pfändung, sondern nur auf die Borschriften über den Berkauf einer gepfändeten Sache verweist CPO. §§ 816 ff.

IV. Entsprechende Anwendbarteit ber Borfdriften über ben Bfandverfauf.

 Gemeinschaftstheilung durch Berkauf § 753.
 Berkauf der Sache zur Befriedigung des Bestigers wegen Verwendungen \$\$ 1003, 1007 Abs. 3.

3. Befriedigung des Glaubigers auf Grund des ihm zustehenden taufmännischen Zurückehaltungsrechts HB. § 371 Abs. 2 (zu § 274).

V. Sonderregelung.

1. Befriedigung aus einem Pfandrecht an einem Rechte § 1277.

2. Banks. v. 14. März 1875 (RSBI. S. 177) § 20.

BankG. § 20. Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§ 13 Ziffer 3) gewährten Darlehns im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten oder durch einen Handelsmakler, oder in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

VI. Landesgesetlicher Borbehalt für die gewerblichen Pfandleiher und Pfandleihanftalten EG. Art. 94, woselbst auch wegen der Landesgesetzgebung zu vgl.

§ 1234. 1. Die Nichterfüllung der dem Gläubiger nach § 1234 dem Gigenthumer gegenüber obliegenden Pflichten läßt zwar die Rechtmäßigfeit bes Pfandvertaufs unberührt, begrundet aber Schabensersatpflicht § 1243.

2. Der Berpfänder gilt bem gutgläubigen Pfandgläubiger gegenüber als

Eigenthümer § 1248.

3. Der Pfandgläubiger ift beweispflichtig für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten sowie für die Borausserungen der Unthunlichkeit. Un-

§ 1235. Der Berkauf des Pfandes ift im Wege öffentlicher Bersteigerung zu bewirken.

Sat das Pfand einen Borfen= oder Marktpreis, fo findet die Bor=

schrift des § 1221 Anwendung.

\$ 1236. Die Berfteigerung hat an dem Orte zu erfolgen, an dem das Pfand aufbewahrt wird. Ift von einer Berfteigerung an dem Aufbewahrungsort ein angemeffener Erfolg nicht zu erwarten, fo ift das Pfand an einem geeigneten anderen Orte zu verfteigern.

r. Berfteigerung.

8. Borfen od.marttgängige Sachen.

E. Berfteigerungs=

thunlich ift insbesondere bie Androhung, wenn fie nur mittels öffentlicher Buftellung (§ 132 266, 2) bewirft werden konnte; von einer folchen kann fomit abgesehen werden.

4. (Abf. 2.) Realisationsfrift, Berechnung SS 187 Abs. 1, 188 Abs. 2.

a. Wirksamwerben ber Androhung §§ 130 ff.

b. Eintritt ber Berkaufsberechtigung § 1228 Abf. 2.

5. Das Ginlösungsrecht bes Gigenthumers regelt fich aus § 1249, bes

Berpfänders aus § 1223.

6. Abweichende Bereinbarung hinfichtlich ber in § 1234 geregelten Punkte ift zuluffig § 1245, unzuluffig aber eine Aenderung durch das Gericht auf Grund bes § 1246.

7. SandelBrecht.

a. Die handelsrechtliche Abkurzung der Realisationsfrift auf eine Boche findet fich außer in den Fällen bes § 368 50B. (hinter § 1234) bei ber Befriedigung auf Grund bes taufmännischen Zurudbehaltungsrechts SGB. § 371 Abf. 2 (zu § 274).

b. Sondervorschrift für das gesetliche Pfandrecht des Frachtführers.

HGB. § 440 Abs. 4. Die im § 1234 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Androhung des Pfandverkaufs sowie die in den \$\$ 1237, 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Benachrichtigungen sind an den Empfünger zu richten. Ist dieser nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme des Gutes, so hat die Androhung und Benachrichtigung gegenüber dem Absender zu erfolgen.

Für bas Scefrachtgeschäft vgl. 509. § 623.

§ 1235. 1. Die Borichriften bes § 1235 fonnen abgeandert werben a. durch Bereinbarung der Parteien, indeß erst nach Eintritt der Berkaufs-berechtigung §§ 1245 Abs. 2, 1228 Abs. 2;

b. durch gerichtliche Entscheidung gemäß § 1246.

2. Die Richtbeobachtung der Boridriften des § 1235 - außerhalb der Ralle ju la und b - nimmt bem Pfandverkaufe bie Rechtmäßigfeit § 1243.

3. (Abs. 1.) Deffentliche Bersteigerung vgl. § 383 Abs. 2. — Bgl. ferner §§ 966 Abs. 2, 1219 Abs. 1.

a. Zuftandekommen des Kaufes § 156; vgl. § 1233 Note II 2a.

b. Musgeschloffene Räufer §§ 456 ff.

c. Gewährleistung vgl. zu § 1253 Note II 2b. 4. (Abs. 2.) Freihandiger Berkauf börsen= ober marktgängiger Pfänder ngl. zu §§ 1221, 385, 453 Note 2.

§ 1236. 1. Bei Abweichung von § 1236 ift ber Pfandgläubiger für die Unangemeffenheit bes gefehlichen und bie Angemeffenheit bes gewählten Berfteigerungsorts beweispflichtig. Die Beurtheilung hat nach Ereu und Blauben mit Rücksicht auf Die Berkehrsfitte zu erfolgen (§ 242).

2. Nichtbeobachtung des § 1236 beeinträchtigt nicht die Rechtmäßigkeit bes Bertaufs, fondern begründet lediglich Schadengerfappflicht bes Pfandgläubi-

gers (§ 1243).

C. Deffentl. Befanntmachung.

§ 1237. Beit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung des Pfandes öffentlich bekannt zu machen. Der Gigen= thumer und Dritte, denen Rechte an dem Pfande zustehen, find be= sonders zu benachrichtigen; die Benachrichtung darf unterbleiben. wenn fie unthunlich ift.

7. Raufbedingung der Baarzahlung.

§ 1238. Das Pfand darf nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Räufer den Raufpreis sofort baar zu entrichten hat und seiner Rechte verluftig fein foll, wenn dies nicht geschieht.

Erfolgt der Verkauf ohne diese Bestimmung, so ist der Kaufpreis als von dem Pfandgläubiger empfangen anzusehen; die Rechte des Pfandgläubigers gegen den Ersteher bleiben unberührt. Unterbleibt die sofortige Entrichtung des Kaufpreises, so gilt das Gleiche, wenn nicht vor dem Schluffe des Berfteigerungstermins von dem Borbehalte der Rechtsverwirkung Gebrauch gemacht wird.

9. Gebot bes Pfand=

fachen.

\$ 1239. Der Pfandgläubiger und der Gigenthümer können bei gläubigers, Eigen- der Bersteigerung mitbieten. Erhält der Pfandgläubiger den Zu= schlag, so ist der Raufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

Das Gebot des Eigenthümers darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Betrag baar erlegt wird. Das Gleiche gilt von dem Ge= bote des Schuldners, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet.

4. (Rold= und Silber=

\$ 1240. Gold= und Gilberfachen durfen nicht unter dem Gold= oder Silbermerthe zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so fann der Berkauf durch eine zur öffentlichen Berfteigerung befugte Person aus freier Sand zu einem den Gold- oder Silberwerth erreichenden Preise erfolgen.

2. Benachrichtigungspflicht vgl. die Noten zu § 1234. — Diese Benach= richtigungspflicht fällt im Falle des § 1233 Abs. 2 fort, da die CPD. dies selbe nicht vorschreibt.

3. Für das gesetzliche Pfandrecht des Frachtführers vgl. HBB. §§ 440 Abs. 4, 623 Abs. 4 und § 1234 Note 7.

^{§ 1237. 1.} Berftoß gegen Sat 1 nimmt bem Pfandverkaufe die Recht= mäßigkeit § 1243; öffentliche Bekanntmachung vgl. RG. 27 251. Bgl. auch CPO. § 816 Abs. 3. — Verzicht des Eigenthümers auf öffentliche Bekanntmachung § 1245 Abs. 2. Bgl. auch § 1246.

^{§ 1238. 1.} Die Borfchrift bes § 1238 bezieht fich - unbeschadet abweichender Bereinbarungen ober gerichtlicher Entscheidung §§ 1245, 1246 auf alle Arten des Pfandverfaufs, nicht nur auf die Bersteigerung (§§ 1235 Mbs. 2, 1240).

^{2.} Die Nichtbeobachtung der Borschrift beeinträchtigt nicht die Rechtmäßig= keit des Berkaufs, sondern hat die Wirkung des Abs. 2. Bal. auch § 1247. Wegen der Konstruktion vgl. HGB. § 393 Abs. 3.

^{3.} Borbehalt der Rechtsverwirkung (Abs. 1) gewährt dem Berkäufer ein Rücktrittsrecht, vgl. zu § 360.

^{\$ 1239. 1.} Wegen der juriftischen Ronftruktion des Buichlags an den Pfandgläubiger bzw. den Eigenthümer val. Mot. III S. 825 f.

^{2.} Ausgeschloffene Käufer vgl. §§ 456—458. 3. Wegen der entsprechenden Regelung der Mobiliarzwangsversteigerung vgl. CPD. §§ 816 f.

^{8 1240. 1.} Bal. die entsprechende Borschrift CPD. § 820.

8 1241. Der Pfandgläubiger hat den Eigenthumer von dem Berfaufe des Pfandes und dem Ergebnig unverzüglich zu benach-

richtigen, fofern nicht die Benachrichtigung unthunlich ift.

Durch die rechtmäßige Veräußerung des Pfandes er= \$ 1242. langt der Erwerber die gleichen Rechte, wie wenn er die Sache von dem Eigenthümer erworben hatte. Dies gilt auch dann, wenn dem Pfandgläubiger der Zuschlag ertheilt wird.

Bfandrechte an der Sache erloschen, auch wenn fie bem Erwerber befannt waren. Das Gleiche gilt von einem Riegbrauch, es fei benn,

daß er allen Bfandrechten im Range vorgeht.

2. Richtbeobachtung ber Borfchrift nimmt bem Pfandverkaufe bie Rechtmößigkeit § 1243. Bergicht auf Beobachtung ber Borschrift durch Bereinbarung § 1245 266. 2, Abweichung auf Grund gerichtlicher Entscheidung § 1246.

3. Werthfeftstellung hat ber Pfandgläubiger auf eigene Gefahr vorzu-

nehmen. Fr. § 164 ift faum anwendbar.

4. Bu Abf. 2 vgl. Bemerfungen gu § 1221.

§ 1241. 1. Unterlaffung unverzüglicher (§§ 121, 276) Benachrichtigung begründet Schabensersaspflicht § 1243 Abs. 2.

2. Die Unthunlichkeit (vgl. § 1234 Rote 3) hat ber Pfandgläubiger zu be-

weifen.

3. Bgl. ferner § 384 Abf. 2, 3, § 1220.

§ 1242. I. Der in § 1242 vorausgejette Thatbestand.

1. Beraugerung einer Sache als Pfanb. Findet die Beraugerung ber Pfandsache schlechthin ftatt, ohne daß dem Erwerber bekannt ist, daß es fich um die Berauferung eines Pfandes handelt, fo richtet fich ber Sigenthumserwerb nach §§ 929 ff., 932 ff. 2. Beräußerung auf Grund eines rechtsbeständigen Pfands

rechts.

a Das Pfandrecht als folches gewährt nach §§ 1204, 1228 bas Recht bes Berkaufs. Es kommt lediglich darauf an, daß das Pfandrecht rechts-beständig ift, nicht aber darauf, ob es von dem Sigenthümer oder einem Nichteigenthümer beftellt ift (§ 1207).

b. Beräugerung als Pfand, ohne daß bem Beraugerer ein Pfanbrecht gufteht, begriindet an fich feinen Gigenthumserwerb des Erwerbers. Gin-

flug bes guten Glaubens bes Erwerbers vgl. § 1244.

3. Rechtmäßigfeit ber Beraugerung (§§ 1243, 1245, 1246). Gine nicht rechtmäßige Beräußerung überträgt fein Eigenthum auf ben Erwerber. Cinfluß bes guten Glaubens bes Ermerbers § 1244.

II. Die Birfungen bes Thatbeftanbes. 1. (216f. 1.) Erlangung bes Gigenthums burch ben Ermerber

(§§ 929 ff.)

a. Die Bervorhebung, bag auch ber veräußernbe Pfandgläubiger, welchem ber Buichlag ertheilt wird (§ 1239), bas Sigenthum erlangt, bezweckt bie Abschneidung von Zweifeln.

b. Much auf ben ben Buichlag erlangenden Gigenthumer (§ 1239) finbet § 1242 Unwendung. Bgl. hierzu Mot. III G. 831, Jacubegty Bemerkungen

c. Wegen der obligatorifden Rechtsverhältniffe aus dem Raufe vgl. zu § 1233

Note II 2. Un der Sache bestehende Pfand: und Niegbrauchs: 2. (Mbj 2.)

Dag die Rechte, in Unfehung deren ber Erwerber gutgläubig ift, mit rechte. bem Gigenthumserwerb erlofchen, ergiebt fich bereits aus § 936. § 1242 266. 2 geht weiter.

g. Benachrichtigungspflicht des Pfand= gläubigers.

h. Der Erwerb auf Grund rechtmäßiger Pfandveräußerung.

I. Berftog gegen bie Bertaufsvorichriften. a. Unrechtmäßige Veraußerung.

§ 1243. Die Veräußerung des Pfandes ift nicht rechtmäßig, wenn gegen die Vorschriften des § 1228 Abs. 2, des § 1230 Sat 2, des § 1235, des § 1237 Sat 1 oder des § 1240 ver= stoßen wird.

8. Schabenserfat= pflicht.

Berlett ber Pfandgläubiger eine andere für den Berkauf geltende Borschrift, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet, wenn ihm ein Berschulden zur Last fällt.

- a. Die Pfandrechte erlöschen, auch wenn sie dem Erwerber befannt sind, und gleichgultig ob fie bem veräußernden Pfandgläubiger vor- oder nachgehen (vgl. §§ 1232, 1208 f.). Das Pfandrecht wird auf ben Erlös übertragen vgl. § 1247.
- b. Ein Niegbrauch, welcher allen Pfandrechten vorangeht (§§ 1208 f.), bleibt bei Kenntnig bes Erwerbers (§ 936) bestehen. Hat auch nur eins von mehreren Pfandrechten ben Borrang, fo macht fich bas aus diesem Pfandrechte fließende Recht, die Sache ohne Rucksicht auf den Niegbrauch zu veräußern, geltend, so daß der Rießbrauch durch die Beräußerung zum Erlöschen gebracht wird. Wegen der Fortsetzung des Niekbrauchs am Erlöse vgl. § 1247 und zu c.
- c. Die Anwendung des § 1242 Abs. 2 Satz 2 zeigt sich an folgen= bem Beifpiele:

A erwirbt ein Pfandrecht wegen einer Forderung von 100 in Kennt:

niß eines an der Pfandsache bestehenden Niegbrauchs (§ 1208).

B erwirbt spater in Renntnig des bestehenden Pfandrechts bes A, aber im guten Glauben hinsichtlich des Nießbrauchs ein Pfandrecht wegen 50. C erwirbt später ein Pfandrecht in Kenntnig der vorhergehenden Belaftungen ber Sache.

Die rechtmäßige Veräußerung des Pfandes ergiebt 110.

Durch die Bersteigerung, gleichgültig ob sie von A, B oder C herbei= geführt wird (§ 1232), erloschen in der Sand des Erwerbers alle Pfand= rechte fowie der Niegbrauch.

Der Berfteigerungserlös ber 110 mird, wie folgt, vertheilt:

A erhalt 100 belaftet mit dem Niegbrauche,

B erhält 10 frei von Nießbrauch, da er dem Nießbrauche vorangeht (§ 1208) und fallt mit 40 aus.

C fällt aus.

Sätten A, B u. C das Pfandrecht in Kenntniß des Nießbrauchs erworben, so würde der Niegbrauch allen Pfandrechten vorangehen. Die Sache wäre mit der Belaftung des Nießbrauchs versteigert worden, der Nießbrauch also an der Sache in der Hand des neuen Eigenthümers fortgesett worden. Der Erlös würde je nach den für die Beendigung des Nießbrauchs bestehenden Chancen geringer geworden und somit bei einem Erlöse von 3. B. 80 ein Ausfall bes A mit 20, und ein Totals ausfall von B u. C eingetreten sein.

III. Wegen des Ablösungsrechts desjenigen, der durch die Beräußerung ein Recht verlieren würde § 1249.

§ 1243. I. (Abs. 1.) Unrechtmäßigkeit bes Berkaufs. 1. Abs. 1 schließt jum Schutz bes Eigenthümers die Rechtmäßigkeit ber Pfandveräußerung bei Berftogen gegen folgende Borichriften aus:

§ 1228 Abs. 2 Beräußerung vor Eintritt ber Berkaufsberechtigung; & 1230 Sat 2 Berkauf mehrerer Pfander über das zur Befriedigung erforderliche Maß hinaus;

§§ 1235, 1240 die zuläffigen Arten des Berkaufs;

§ 1237 Sat 1 Mangel der öffentlichen Befanntmachung von Zeit und Ort der Berfteigerung.

§ 1244. Wird eine Sache als Pfand veräugert, ohne daß dem Berauferer ein Pfandrecht zusteht oder den Erforderniffen genügt mird, von denen die Rechtmäßigkeit der Beräußerung abhangt, fo finden die Borfdriften der §§ 932 bis 934, 936 entsprechende Unwendung, wenn die Beräußerung nach § 1233 Abs. 2 erfolgt ift oder die Borichriften bes § 1235 oder bes § 1240 Abf. 2 beobachtet worden sind.

k. Gutgläubiger Erwerb ber als Pfand ver= außerten Sache.

2. Die Rechtmäßigfeit bes Bertaufs wird nicht beeinträchtigt, wenn bie Abweichung von den gesetzlichen Borschriften auf zulässiger Bereinbarung (§ 1245) ober auf gerichtlicher Entscheidung (§ 1246) beruht.

3. Die Birfung ber Unrechtmäßigkeit ift die Richtanwend:

barfeit bes § 1242.

a. Uebertragung bes Gigenthums und Erlofden ber Rechte richten fich nach §§ 932-936, erfordern alfo guten Glauben des Erwerbers in Ansehung bes Richteigenthums bes Beraugerers und in Unsehung ber bie Sache belaftenden Rechte. Die §§ 932-936 find alfo nicht anwendbar, wenn ber Erwerber wußte ober wiffen mußte, daß es fich um Beraugerung

eines Pfandes handelt. Bgl. § 1244 Rote 1.

b. Eine Beräußerung seitens des Pfandgläubigers, welche außerhalb ber §§ 1242—1244 gemäß §§ 932 ff. also unter Berschweigung ber Pfandeigenschaft ber Cache erfolgt, ift Berfügung eines Richtberechtigten im Sinne des § 816 (Musgleichanspruch) und fann unter Umftanden ftrafbare Unterichlagung (StrBB. § 246) fein. Mis miberrechtliche Sand: lung begründet folche Beräußerung, wenn Borfat oder Fahrlaffigtett vorliegt, Schadensersaganspruch gemäß § 823. Bgl. Weichaftsführung ohne Auftrag § 687 Abf. 2.

4. Ginfluß bes guten Glaubens bes Erwerbers auf die die Rechtmäßig:

feit ausschließenden Mängel des Pfandverkaufs § 1244.

II. (Mbf. 2.) Schabenserfatpflicht.

Berletung ber in Abs. 1 nicht erwähnten Borschriften über den Pfand-verkauf (§§ 1234—1241) begründet Schadensersappflicht (§§ 249 ff.) bes Pfandgläubtgers. Nach der Fassung des Abs. 2 trifft die Beweislas für Berichulben benjenigen, ber ben Schabensersatanspruch geltend macht. (Bgl. \$ 42.)

§ 1244. 1. § 1244 fest voraus, daß bie Sache als Pfand veräußert wird (vgl. § 1243 Rote I 3 b). In biefem Falle fann Gigenthum nicht nach §§ 932 ff. erworben werben, weil ber Erwerber in Folge feiner Kenntnig, daß es fich um einen Pfandvertauf handelt, weiß ober boch wiffen muß (§ 982 Abi. 2), daß der Bertäufer, weil Pfandgläubiger, nicht Eigenthümer ift. 2. Die Borjdrift des § 1244 führt zu folgendem Ergebniffe:

a. Wenn der Pfandverkauf auf Grund eines vollstrectbaren Titels nach ben Borschriften über die Zwangsvollstreckung (§ 1233 Abs. 2) ober im Bege öffentlicher Berfteigerung (§ 1235 Abf. 1) oder bei borfen- oder marktgangigen Sachen durch einen guftandigen Sandelsmäfler oder Berfteigerer (§ 1235 Abf. 2) oder bei Gold: oder Gilbermaaren — nach erfolglofer Berfteigerung — zum Metallwerthe gemäß § 1240 Abs. 2 erfolgt, so soll der Erwerber, trott seiner Kenntniß davon, daß der Beräußerer nicht Gigenthumer ift, freies (§ 936) Sigenthum nur dann nicht erwerben, wenn ihm ju bem nach §\$ 932 ff. erheblichen Zeitpuntte befannt ober in Folge grober Fahrlässigfeit unbekannt ift (§ 932 Abs. 2), a. daß dem Beräußerer ein rechtswirksames Pfandrecht nicht zusteht

(§§ 1205-1207)

3. daß die nach § 1243 die Rechtmäßigkeit ber Beräußerung ausschlie-Benden Berftoge gegen bie gefeglichen Borfchriften vorliegen.

Pfandvertaufs. a. Bereinbarung.

1. Abweichende Art bes § 1245. Der Eigenthümer und der Pfandgläubiger konnen eine von den Borschriften der §§ 1234 bis 1240 abweichende Art des Pfandverkaufs vereinbaren. Steht einem Dritten an dem Pfande ein Recht zu, das durch die Beräußerung erlischt, fo ift die Bu= stimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist demjenigen gegenüber zu erklären, zu deffen Bunften fie erfolgt; fie ift unwider= ruflich.

> Auf die Beobachtung der Vorschriften des § 1235, des § 1237 Satz 1 und des § 1240 kann nicht vor dem Eintritte der Verkaufs=

berechtigung verzichtet werden.

3. Berichtliche Entfcheibung.

§ 1246. Entspricht eine von den Borschriften der §§ 1235 bis 1240 abweichende Art des Pfandverkaufs nach billigem Ermeffen den Intereffen der Betheiligten, fo kann jeder von ihnen verlangen, daß der Berkauf in diefer Art erfolgt.

Rommt eine Einigung nicht zu Stande, fo entscheidet das Bericht.

b. Geftohlene, verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen unterliegen nach § 935 Abs. 2 nicht der Ausnahme des § 935 Abs. 1, wenn sie im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden. Die Erwähnung des § 935 in § 1244 märe deshalb zwecklos, soweit der Pfand-verkauf sich in der Form der öffentlichen Versteigerung §§ 1233 Abs. 2, 1235 Abs. 1 vollzieht. Darüber hinaus werden, in Folge der Nichtaus-nahme einer Sonderbestimmung über abhanden gekommene Sachen in § 1244, die Vorschriften über den Erwerb im guten Glauben auf die nach §§ 1235 Abs. 2 und 1240 Abs. 2 sich vollziehenden Pfandverkäuse abhanden gekommener Sachen ausgebehnt.

3. Bei anderen Arten bes Pfandverfaufs als ben in § 1244 erwähnten (§§ 1245, 1246) genießt der gutgläubige Erwerber nicht den Schut des § 1244. In folden Fällen hat der Erwerber auf eigene Gefahr zu prüfen, ob bem Beräußerer biejenigen Rechte zustehen, welche zur rechtsgeschäftlichen

Wirksamkeit der Beräußerung erforderlich find.

4. Für den Sandelsverkehr val. SGB. \$ 366 (hinter \$ 932).

§ 1245. 1. Ohne die besondere Zulassung der Vereinbarung wäre die Erweiterung des Pfandrechts über seinen Normalinhalt nicht zulässig (vgl. Vorb. zum III. Buche Note C I 2). Für die Bereinbarung ist eine Form nicht vorgeschrieben. Die in Gemäßheit des § 1245 erfolgte Bereinbarung ift dinglich, also auch dem Sondernachfolger des Gigenthümers gegenüber wirksam.

2. Wegen der Zustimmung vgl. §§ 182 ff. Unwiderrruflichkeit derselben § 183 Rote 1. Welche Rechte durch die Beräußerung erlöschen, bestimmt sich

nach § 1242 Abs. 2.

3. Die abweichende Vereinbarung ift nur für die Art, nicht auch für die

Voraussehungen des Pfandverkaufs (§ 1228) zugelaffen.

4. (Abs. 2.) Die im Interesse bes Eigenthümers vorgesehene Beschrän-fung der Bertragssreiheit (§§ 134, 139) betrifft die Borschriften über

a. ben Berfauf in öffentlicher Berfteigerung (§ 1235 Abf. 1) und bas für den Berfauf borfen= ober marktgängiger Sachen in § 1235 Abf. 2, bzw. für Gold: und Silbersachen in § 1240 Abf. 2 vorgeschriebene Berfahren; b. über die öffentliche Bekanntmachung der Zeit und des Ortes der Ber-

fteigerung § 1237 Sat 1. 5. Die Beweislaft dafür, daß ber Berzicht auf die in Abs. 2 erwähnten Schutmaßregeln erst nach Eintritt der Berkaufsberechtigung erfolgt ist, hat der Pfandgläubiger.

§ 1246. 1. Der in Bemäßheit bes § 1246 stattfindende Berkauf, mag

\$ 1247. Soweit der Erlos aus bem Pfande dem Pfandglaubiger zu seiner Befriedigung gebührt, gilt die Forderung als von dem Eigenthumer berichtigt. Im Uebrigen tritt ber Erlos an Die Stelle bes Pfandes.

§ 1248. Bei dem Berkaufe des Pfandes gilt zu Bunften des Pfandglaubigers der Berpfander als der Gigenthumer, es fei denn, daß ber Pfandgläubiger weiß, daß ber Berpfander nicht ber Gigenthumer ift.

m. Berbleib bes Pfanderlöfes.

1. Geltung bes Berpfan= bers als Eigenthümers.

er auf Brund einer Ginigung ber Betheiligten ober aber auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgen, ift eine Art des Pfandverkaufs und hat, auch wenn er freihandig geschieht, alle Wirkungen eines solchen. Die Borschrift gehört beshalb auch zu ben "Borschriften über ben Pfandverkauf" im Sinne der §§ 753, 1003; KD. § 127. Bgl. KG. Zahrb. 24 A 3.

2. Bgl. CBD. § 825. 3. Fr. § 166; Beschwerde gegen die Entscheidung Fr. §§ 19 ff. Richter ber freiwilligen Gerichtsbarfeit hat nur über die Art bes Pfandverfaufs ju entscheiben. Gind unter ben Betheiligten Bunfte ftreitig, von benen bas Recht zum Pfandverkauf überhaupt abhängt, so hat er ben Antrag auf eine Anordnung im Sinne des § 1246 Abs. 2 abzulehren. RG. Jahrb. 24 A 3.

FG. § 166. Im Falle des § 1246 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Entscheidung des Gerichts das Amtsgericht des Ortes zuständig, an welchem das Pfand aufbewahrt wird.

Vor der Entscheidung sind die Betheiligten soweit thunlich zu hören.

§ 1247. 1. Der Betrag, in beffen Sohe bas Pfand haftet, ergiebt fich

aus §§ 1210, 1211. 2. Die Berichtigung ber Forberung aus dem Erlose gilt als durch ben Cigenthumer erfolgt. Ift biefer nicht perfonlicher Schuldner, fo geht nach § 1225 die Forderung auf ihn über.

3. Das Rechtsverhältniß an bem Erlofe.

a. Bei Baarzahlung durch den Ersteher (§ 1238 Abs. 1) treten die einzelnen Gelbstüde, soweit sie nicht zwecks Befriedigung dem Pfandgläubiger gebühren, an die Stelle des Pfandes und in die dinglichen Rechtsbegiehungen beffelben ein. Der Pfandgläubiger tann fich alfo ber Unter=

stegungen oesselven ein. Der Pjandgläubiger kann sich also der Untersschlagung des Ueberschusses schuldig machen. Ift eine Abgrenzung zwischen dem dem Pfandgläubiger gedührenden Theile und dem Ueberschusse zunächst nicht möglich (z. B. wenn der Erlös in einem Tausendmarkscheine besteht, dem Pfandgläubiger aber nur ein Theil dieses Betrags gebührt), so tritt die zur Theilung Miteigenthum nach dem Verhältnisse der beiden Beträge ein.

b. Benn ber Raufpreis nicht baar gezahlt, aber als vom Afand-gläubiger empfangen anzusehen ift (§§ 1238 Mbf. 2, 1239 Mbf. 1), fo tritt die Forderung des Gigenthumers gegen ben Pfandglaubiger auf Jahlung des Preifes der veräußerten Sache an die Stelle des Pfandes. Die Befriedigung erfolgt, soweit nicht vorhergehende Pfande und Rieße brauchsrechte zu berücksichtigen find (vgl. § 1242 Rote II 2 c), in Sobe ber Pfandforberung burch Aufrechnung ber beiben Forberungen. Soweit bie Forderung des Sigenthumers die Pfanbforderung überfieigt, bleibt fie Surrogat des Pfandes. Etwa an bemfelben bestehende Pfand- und Diegbrauchsrechte find fortab gemäß §§ 1273, 1068 ff. ju beurtheilen (vgl. Mot. III S. 833).

§ 1248. 1. Die Fiftton bes § 1248 (vgl. § 1058) bezieht fich auf alle bem Pfandgläubiger gegen ben Gigenthumer als folden obliegenden Ber-

2. Die Fiftion tritt von dem Moment ab, für welchen bem Pfandgläubindlichkeiten. biger Renntnig, nicht blog Rennenmuffen (vgl. gu § 892 Rote III 1 b) von bem Nichteigenthume bes Berpfanders nachgewiesen ift, außer Birfung.

o. Ablofungerecht.

§ 1249. Wer durch die Beräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren wurde, fann den Pfandgläubiger befrie= digen, sobald der Schuldner jur Leiftung berechtigt ift. Die Borschriften des § 268 Abf. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

15. lebertragung ber For= berung. a. Untrennbarteit von

§ 1250. Mit der Uebertragung der Forderung geht das Pfandrecht auf den neuen Gläubiger über. Das Pfandrecht kann nicht Forderung u. Pfand- ohne die Forderung übertragen werden.

Wird bei der Uebertragung der Forderung der Uebergang des

Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht.

3. Hat der Pfandgläubiger den Verpfänder als Eigenthümer zur Erlan= gung eines vollstreckbaren Titels gemäß § 1233 Abs. 2 verklagt, so wird zwar bem wirklichen Eigenthümer burch das ergehende Urtheil nicht präziudizirt, der Pfandgläubiger kann indeß auch für den Berkauf gemäß § 1233 Abs. 2 auf Grund bes § 1248 bavon ausgehen, baß ber Berpfänder ber Eigenthümer ift (beftritten vgl. Biermann gu § 1233).

4. Die Borichrift bes § 1248 gilt nur zu Bunften bes Pfandglau= bigers. Der Berpfander feinerfeits tann gur Geltendmachung feines Eigen= thumsanspruchs gegen den Pfandgläubiger sich auf die Bermuthung des

§ 1006 berufen.

1. Bgl. wegen bes Ablösungsrechts überhaupt zu § 268. Wer § 1249. burch die Beräußerung ein dingliches Recht an dem Pfande verlieren murbe,

ergiebt sich aus § 1242. Wegen ber Leiftungszeit vgl. § 271.

Rach § 1249 fann ber nachstehende Pfandgläubiger (§ 1232 Sat 1) ober ein Niegbraucher fich ben Befit ber Sache verschaffen, ohne bag er bie 3mangsvollstreckung in die Sache (§ 268) abzuwarten braucht. Nach § 268 Abs. 2 kann die Befriedigung von Seiten des Ablosungsberechtigten auch durch Aufrechnung und hinterlegung erfolgen.

2. Die Wirkung der Ablösung ift gemäß §§ 268 Abs. 3, 1225, 1250 Ueber= gang der Pfandforderung und damit auch des Pfandrechts auf den Ablösenden. Der Nebergang kann nach § 268 Abs. 3 nicht zum Nachtheile des bisherigen Pfandgläubigers geltend gemacht werden. Bgl. hierzu § 412 Rote 3.

3. Schut des bisherigen Pfandgläubigers hinfichtlich eines ihm außer dem Pfandrechte guftehenden Rechtes jum Befit, insbesondere eines Burud's behaltungsrechts (vgl. Borb. zum III. Buche Rote V 2).

a. Das durch die Ablösung erworbene Pfandrecht (vgl. zu 2) kann nicht zum Nachtheile des bisherigen Pfandgläubigers geltend gemacht werden. Der Pfandgläubiger kann fich somit gegen ben aus diesem Pfandrechte ber-geleiteten Herausgabeanspruch (§ 1227) auf sein Recht zum Besitze berufen.

b. Begen ben Berausgabeanspruch, welcher auf das eigene, später als das Pfandrecht des abgelösten Pfandgläubigers entstandene dingliche Recht des Gintofenden geftust wird, ift ber bisherige Pfandgläubiger ebenfalls geschützt, benn dieses Recht fann nur durch Abtretung bes bem Eigenthumer gegen den Pfandgläubiger guftebenden Rudgabeanspruchs begründet sein. Bgl. §§ 1032, 931, 1205 Abf. 2, 870. Der Pfandgläubiger tann aber die thm gegen den abgetretenen Anspruch zustehenden Ginmen: dungen, also insbesondere auch ein ihm zustehendes Zurückbehaltungsrecht bem neuen Gläubiger gegenüber geltend machen (§§ 1065, 1227, 986 Mbj. 2).

§ 1250. 1. Uebertragung der Forderung (vgl. §§ 398 ff.) umfaßt alle Fälle des Gläubigerwechsels, mag berselbe auf Bertrag oder Gesety be:

2. Die Vorschrift des § 1250 Abs. 1 S. 1, welche sich bereits als dispositive Borschrift im Rechte ber Schuldverhaltniffe §§ 401, 412 findet, folgt aus ber afzefforischen Natur des Pfandrechts (vgl. § 1204 Note II 2).

8 1251. Der neue Bfandaläubiger fann von bem bisherigen

Pfandaläubiger die Herausgabe bes Pfandes verlangen. Mit der Erlangung des Besites tritt ber neue Pfandgläubiger an Stelle bes bisherigen Pfandglaubigers in die mit bem Pfandrechte verbundenen Berpflichtungen gegen den Berpfander ein. Erfüllt er die Berpflichtungen nicht, fo haftet für den von ihm zu erfegenden Schaden ber bisherige Pfandgläubiger wie ein Burge, ber auf die Einrede der Borausklage verzichtet hat. Die Saftung bes bisherigen Pfandgläubigers tritt nicht ein, wenn die Forderung fraft Gefetes auf den neuen Pfandgläubiger übergeht oder ihm auf Grund einer gesetlichen Berpflichtung abgetreten wird.

§ 1252. Das Pfandrecht erlischt mit der Forderung, für die 16. Erläschen d. Pfandrechts.

runa. es besteht.

§ 1251. I. Uebertragung burd freiwilligen Abtretungevertrag (§ 398). 1. Bei Abtretung der Pfandforderung burch Bertrag (§ 398) fann sich ber bisherige Pfandgläubiger zwar nicht bas Pfandrecht (Abs. 2), wohl aber, mit obligatorischer Birtung gegenüber dem neuen Glaubiger, ben Befit des Pfandes porbehalten.

2. Gejeglicher Eintritt bes neuen Pfandgläubigers in bie mit bem Pfandrechte verbundenen Berpflichtungen gegenuber bem Berpfander.

a, Gesetlicher Gintritt val. Abicnittvorb. vor § 414 Rote 3.

b. Der Gintritt des neuen Gläubigers erftredt fich nicht auf Entschädigungsanspruche gegen ben bisherigen Pfandgläubiger, welche bereits por bem Bestimechiel entstanden waren (vgl. § 571 Rote 11).

3. Befegliche Burgenhaftung des bisherigen Pfandglaubigers vgl.

§ 765 Rote 8. - § 571 Rote III.

II. Gesetlicher Uebergang (§ 412 Note 2) ober Uebertragung auf Grund gesetzlicher Berpflichtung (§ 412 Note 1).

Gg fann zwar in einem folden Falle ber bisherige Pfandgläubiger fich nicht einseitig ben Besit vorbehalten (vgl. Rote I 1), es hort aber mit ber Befigubergabe feine Saftung fur bie Butunft auf.

III. Heberweisung ber Pfandforderung im Bege ber 3mangsvollftredung CRD. § 838.

CPO. \$ 838. Wird eine durch ein Psandrecht an einer beweglichen Sache gesicherte Forderung überwiesen, so kann der Schuldner die Herausgabe des Pjandes an den Gläubiger verweigern, bis ihm Sicherheit für die Haftung geleistet wird, die für ihn aus einer Verletzung der dem Gläubiger dem Verpfünder gegenüber obliegenden Verpflichtungen entstehen kann.

Außer ben hier ermähnten Erlöschungsgrunden fommt namentlich noch in 3u \$\$ 1232-1236. Betracht das Erlöschen bes Phandrechts gemäß § 936 (Eigenthumserwerb durch den gutgläubigen Ditten) ober ber §§ 949 f. (Berbindung, Bermischung, Berarbeitung) vgl. auch § 93 und dazu DEG. 1438 (verbaute Ab-

bruchmaterialien).

§ 1252. 1. Die Boridrift folgt aus ber atzefforifchen Natur bes Pfand-

rechts, pgl. ju § 1204 Rote II 2.

2. Grunde bes Erlofchens ber Forderung vgl. Abschnittvorb. vor § 362. Bei Novation vgl. ju § 364; Kontofurrent SBB. § 356 (Titelvorb. vor

3. Die Forderung muß in dem vollen Umfange, für welchen das Pfand haftet (§ 1210), erloschen sein.

4. Späterer Begfall bes Mufhebungsgrundes (Anfechtbarfeit ober Bedingtheit bes Aufhebungsgeschäfts 2c.) vgl. Mot. III G. 840.

5. Rudgabepflicht § 1223, Burudbehaltungerecht vgl. bafelbft Rote 4.

b. Serausgabeanspruch bes neuen Pfandglaus bigers.

c. Saftung bes neuen und bes bisherigen Mignabeliters.

b. Rudnabe bes Pfandes.

§ 1253. Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand bem Berpfänder ober bem Eigenthümer gurudgiebt. Der

Borbehalt ber Fortdauer des Pfandrechts ift unwirksam.

Ist das Pfand im Besitze des Verpfänders ober des Eigenthümers, so wird vermuthet, daß das Pfand ihm von dem Pfandgläubiger zurudgegeben worden fei. Diese Bermuthung gilt auch bann, wenn sich das Pfand im Besitz eines Dritten befindet, der den Besitz nach der Entstehung des Pfandrechts von dem Verpfänder oder dem Eigen= thümer erlangt hat.

c. Unfpruch aufRückgabe wegen peremptorischer Ginreden.

§ 1254. Steht bem Pfandrecht eine Einrebe entgegen, burch welche die Geltendmachung des Pfandrechts dauernd ausgeschlossen wird, so kann der Berpfänder die Rückgabe des Pfandes verlangen. Das gleiche Recht hat der Eigenthümer.

d. Rechtsgeschäftliche Aufhebung.

§ 1255. Bur Aufhebung des Pfandrechts burch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Pfandgläubigers gegenüber dem Berpfänder oder dem Eigenthümer, daß er das Pfandrecht aufgebe.

Ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Dritten erforderlich. Die Zustimmung ist dem= jenigen gegenüber zu erklären, zu beffen Gunften fie erfolgt; fie ift unwiderruflich.

e. Bereinigung v. Pfand=

§ 1256. Das Pfandrecht erlischt, wenn es mit dem Eigenthum recht und Eigenthum, in derfelben Person zusammentrifft. Das Erlöschen tritt nicht ein, solange die Forderung, für welche das Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines Dritten belaftet ift.

> Das Pfandrecht gilt als nicht erloschen, soweit der Eigenthümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Pfandrechts hat.

> § 1253. 1. Die Zurudgabe burch den Pfandgläubiger, nicht burch einen zur Bertretung nicht befugten Dritten, wird als rechtsgeschäftlicher Bergicht fingirt. Die Vorschrift liegt in der Konsequenz der Unzulässigkeit der Pfandbestellung mittelst constitutum possessorium, vgl. § 1205 Note 1 1 b.

> 2. Die Vermuthung des Abs. 2 ift nicht nur für Dritte, sondern auch für die Parteien von Bedeutung. Der Pfandgläubiger, welcher die Sache vom Berpfänder oder vom Cigenthumer zurückfordert, muß beweisen (CPD. § 292), daß er die Sache nicht guruckgegeben hat.

3. Sonderregelung

a. für das Pfandrecht des Bermiethers, Berpächters, Gaftwirths §§ 561 Abf. 2, 581 Abf. 2, 704.

h. für das Frachtgeschäft:

a. Binnenfrachtgeschäft BBB. § 440 Abs. 3 (abgedruckt zu § 1257),

β. Seefrachtgeschäft. SGB. § 623 Abs. 2.

§ 1254. 1. Unterschied zwischen Ginwendungen und Ginreben vgl. Ginl.: Bur Auslegung des BGB. S. 5.

2. Mit der Rückgabe, auch der erzwungenen (CPD. § 883), erlischt das Pfandrecht gemäß § 1253.

3. Wegen der der Forderung entgegenstehenden Berjährungseinrede vgl.§ 223.

4. Für das Schiffspfandrecht vgl. § 1266.

§ 1255. Bgl. zu §§ 875, 876, 1064. — Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung § 1822 Ziffer 13.

\$ 1256. 1. (Abf. 1.) Bal. § 1063 Abf. 1. Die Belaftung der Pfandforderung kann in einem Niegbrauch oder in einem Pfandrechte bestehen.

§ 1257. Die Borschriften über bas durch Rechtsgeschäft bestellte III. Das gesetzliche Pfand-Pfandrecht finden auf ein fraft Gesches entstandenes Pfandrecht entsprechende Anwendung.

2. Abs. 2 findet 3. B. Anwendung, wenn bas Pfandrecht bes Sigenthumers anderen Rechten an der Sache vorangehen murbe, vgl. § 1063 Abf. 2 und Bemerkungen bagu. Bal. ferner § 1282.

\$ 1257. I. Kraft Gefetes entstandene Pfandrechte. 1. Im weiteren Sinne entsteht jedes Pfandrecht fraft Gefetes, d. h. fraft gefesticher Anerkennung als Pfanbrecht. 3m Ginne bes § 1257 ift bas fraft Gesetzes entstandene Pfandrecht dem durch Rechtsgeschäft bestellten (§§ 1204 ff.) und dem durch Pfändung begründeten Pfandrechte (SPO. § 804 vgl. DLG. 2219, 4329) gegenüberzustellen. Bgl. Ubschnittvorb. vor § 1204 Rote III.

2. Die Entftehung bes Pfanbrechts fraft Bejeges ichließt bie Unnahme einer Entfteh ing bes Pfanbrechts auf Grund ftillichweigen ber rechtsgeschäftlicher Berpfändung (pignus tacitum) aus. Der Ermerb bes traft Gesetzes entstandenen Pfandrechts beruht somit nicht auf rechts: geichäftlicher Berfügung. hieraus folgt (vgl. Abichnittvorb. vor § 104

Note 5, insbf. 5 e):

a. Der Erwerb eines Pfanbrechts fraft Gesetzes wird burch entgegenftebenbe

Berfügungsbeidranfungen nicht ausgeschloffen.

b. Die Borschriften, welche ben gutgläubigen rechtsgeschäftlichen Erwerb schügen, finden auf das fraft Gesetzes entstandene Pfandrecht feine Anwendung, vgl. Note II 1. So auch DIG. 280, 328, 4329.

Ausnahme für das gesetzliche Pfandrecht. des Kommissionars, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtsührers HB. § 366 Abs. 3 (hinter § 932). Nebrigens bleibt in den Fällen, in welchen ein gesetzliches Pfandrecht deshalb nicht entstanden ist, weil die Sache nicht demjenigen gehört, an beffen Sachen die Entstehung bes gesetlichen Pfandrechts vorgeseben ift, immer noch gu prufen, ob nicht ein obligatorifches Buructbehaltungsrecht begründet ift. Beifpiel: Der Unternehmer, welcher an der ausgebefferten Sache ein gesetliches Pfandrecht (§ 647) beshalb nicht erworben hat, weil Die Sache bem Befteller nicht gehort, hat gegenüber dem Berausgabeanspruche bes Gigenthümers ein Burudbehaltungsrecht wegen Bermendungen gemäß § 1000.

3. Die einzelnen fraft Gefetes entftehenben Bfandrechte.

a. Rad bem BBB. entftehen gefegliche Bfanbrechte

a. für ben jur Gicherheitsleiftung Berechtigten an ben hinterlegten Belbern ober Bertfpapieren bam. an ber Forberung auf Ruderftattung,

β. für ben Bermiether ober Berpachter eines Grundstücks (Bohn- ober anderer Räume § 580) an ben eingebrachten pfandbaren Sachen bes

Miethers §§ 559-563, 581 2161. 2; 585;

7. für ben Bachter eines Grundstuds an bem mitverpachteten Inventar

6. für ben Unternehmer beim Wertvertrag an ben bergeftellten ober ausgebefferten Sachen bes Bestellers gemäß § 647; pgl. Rote II 2 b. E. für ben Gaftwirth an ben eingebrachten pfanbbaren Sachen bes

Baftes gemäß § 704.

b. Rad bem BB. entftehen gefetliche Pfanbrechte für ben

a. Kommissionar; HGB. § 397. Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgute, sofern er es im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, der Provision. der auf das Gut gegebenen Vorschüsse und Darlehen, der mit Rücksicht auf das Gut gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise ein§ 1257.

gegangenen Verbindlichkeiten sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

β. Spediteur;

HGB. § 410. Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen und Verwendungen sowie wegen der auf das Gut gegebenen Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er es noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

§ 411. Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat dieser zugleich die seinem Vormanne zustehenden Rechte, insbesondese dessen Pfand-

recht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung von dem Nachmanne be/riedigt wird, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns auf den Nachmann über. Dasselbe gilt von der Forderung und dem Pfandrechte des Frachtführers, soweit der Zwischenspediteur ihn befriedigt.

7. Lagerhalter;

HGB. § 421. Der Lagerhalter hat wegen der Lagerkosten ein Pfandrecht an dem Gute, solange er es im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

8. Frachtführer.

HGB. § 440. Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- oder Liegegelder, der Zollgelder und anderer Auslagen, sowie wegen der auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute.

Das Pfandrecht besteht, solange der Frachtführer das Gut noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins dar-

über verfügen kann.

Auch nach der Ablieferung dauert das Pfandrecht fort, sofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und

das Gut noch im Besitze des Empfängers ist.

Die im § 1234 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Androhung des Pfandverkaufs sowie die in den §§ 1237, 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Benachrichtigungen sind an den Empfänger zu richten. Ist dieser nicht zu ermitteln, oder verweigert er die Annahme des Gutes, so hat die Androhung und Benachrichtigung gegenüber dem Absender zu erfolgen.

§ 441. Der letzte Frachtführer hat, falls nicht im Frachtbrief ein Anderes bestimmt ist, bei der Ablieferung auch die Forderungen der Vormänner sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen einzuziehen und die Rechte der Vormänner, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben. Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

Wird der vorhergehende Frachtführer von dem nachfolgenden befriedigt, so

gehen seine Forderung und sein Pfandrecht auf den letzteren über.

In gleicher Art gehen die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf

den nachfolgenden Spediteur und den nachfolgenden Frachtführer über.

§ 442. Der Frachtführer, welcher das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pjandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, ist den Vormännern verantwortlich. Er wird, ebenso wie die vorhergehenden Frachtführer und Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch des Empfängers bleibt in Kraft.

§ 443. Bestehen an demselben Gute mehrere nach den §§ 397, 410, 421, 410 begründete Pfandrechte, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch die Besorderung des Gutes entstanden sind, das

später entstandene dem früher entstandenen vor.

Diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem nicht aus der Versendung entstandenen Pfandrechte des Kommissionärs und des Lagerhalters sowie vor dem Pfandrechte des Spediteurs und des Frachtführes für Vorschüsse.

thümers.

§ 1258. Befteht ein Pfandrecht an dem Antheil eines Miteigen- IV. Pfandrecht an dem Unthumers, fo übt der Pfandgläubiger die Rechte aus, die fich aus ber Gemeinschaft ber Miteigenthumer in Ansehung ber Berwaltung

ber Sache und ber Art ihrer Benutung ergeben.

Die Aufhebung ber Gemeinschaft tann vor bem Gintritte ber Berfaufsberechtigung bes Pfandgläubigers nur von dem Miteigenthumer und dem Pfandgläubiger gemeinschaftlich verlangt werden. Rach bem Cintritte der Bertaufsberechtigung fann der Pfandgläubiger

(Fassung v. 20. Mai Binnenschiffahrtsgesetz v. 15. Juni 1895. 1898 RGBl. S. 868 ff.) Vgl. EG, z. HGB. Art. 12. Ziffer 1 u. X, Art. 13. § 26. Auf das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern finden die Vorschriften der §§ 425 bis 427, 430 bis 436, 439 bis 443, 445 bis 451 des Handelsgesetzbuchs Anmendung. § 77 Ahs. 2. Er (der Schiffseigner) hat wegen des Frachtgeldes ein Pfandrecht an dem Gepäck, solange dasselbe zurückbehalten oder hinterlegt ist. Die Wirkungen und die Geltendmachung des Pfandrechts bestimmen sich im Uebrigen nach den für das Pfandrecht des Frachtführers an den Frachtgütern geltenden Vorschriften

Bei Saverei (§§ 78 ff.) val. wegen bes Pfandrechts an ben bei: tragspflichtigen Gutern § 89 Pfandrecht ohne perfonliche Berbindlich:

feit \$ 90).

Pfandrecht megen Bergungs: und Sulfskoften § 97.

E. GeehandelBrecht. Pfandrecht bes Berfrachters von Gutern 509. § 623, von Personen 50B. § 674; Bergungs: und Gulfstoften 50B. \$ 751.

II. Der Inhalt bes § 1257.

1. In § 1257 wird bas gesetliche Pfandrecht als ein bereits ent: ftandenes vorausgesett. Es finden bemnach diefenigen Borichriften, welche die Bestellung bes vertragsmäßigen Pfandrechts betreffen (§§ 1204-1207), jedenfalls feine Anwendung. Bgl. Rote I 2.

2. In erfier Linie find fur ben Inhalt und die Geftaltung jedes einzelnen gesetlichen Pfandrechts Diejenigen gefetlichen Borichriften maggebend, fraft deren es entstanden ist. Die entsprechende Anwendung der für das rechtse geschäftlich bestellte Pfandrecht geltenden Borschriften kann lediglich als Er-

gangung der besonderen Boridriften in Frage fommen.

a. Das gesetliche Pfandrecht bes Bermiethers (§§ 559 ff.) fest 3. B. nicht voraus, daß der Pfandaläubiger im Besitz ift, er kann solchen aber auch erlangen (§ 561). Dementsprechend kann die in § 1215 bestimmte Vermahrungspflicht nur fur benjenigen Pfandgläubiger in Frage tommen, ber im Besit ift. Regelmähig werben die Borschriften ber §§ 1222, 1227—1231, 1232 Sat 2, 1233—1249, 1250, 1252, 1255, 1256 anwendbar fein. Bgl. Planck ju § 559.

b. Das Pfandrecht bes Unternehmers (§ 647) erlifcht gemäß § 1253, wenn

ber Unternehmer die Sache gurudgiebt.

III. Sonftige Borfchriften.

1. Im Ronturfe gewähren die gefehlichen Pfandrechte ein Abfonderungs:

recht, vgl. RD. § 49 (Abschnittvorb. vor § 1204). 2. Die Reichstaffe, die Staatstaffen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Rreis- und Provinzialverbande geben wegen öffentlicher Abgaben mit ihren Rechten, in Unfehung der gurudbehaltenen oder in Beichlag genommenen Boll- und fteuerpflichtigen Sachen ben an ber Sache bestehenden gesetlichen Pfandrechten in und außerhalb bes Konfurses vor; KD. § 49 Abj. 2 (Abschnittvorb. vor § 1204); EG. 3. d. Gef. btr. Abanderung d. KO. vom 17. Mai 1898 Art. III in der durch § 43 des Hypothekenbankgesehes gegebenen Fassung (Titelvorb. vor § 1273).

bie Aufhebung ber Gemeinschaft verlangen, ohne baß es ber Buftimmung bes Miteigenthumers bedarf; er ift nicht an eine Berein= barung gebunden, durch welche die Miteigenthümer das Recht, die Aufhebung ber Gemeinschaft zu verlangen, für immer ober auf Zeit ausgeschloffen ober eine Ründigungsfrist bestimmt haben.

Wird die Gemeinschaft aufgehoben, so gebührt dem Pfandgläubiger das Pfandrecht an den Gegenständen, welche an die Stelle des Un-

theils treten.

Das Recht bes Pfandgläubigers zum Verkaufe des Untheils bleibt unberührt.

V. Pfanbrecht an regiftrirten Schiffen.

§ 1259. Für das Pfandrecht an einem im Schiffsregifter ein= getragenen Schiffe gelten die besonderen Borschriften der §§ 1260 bis 1271.

§ 1258. I. Boransfetungen bes § 1258.

1. Die Borschrift sest voraus, daß ein Pfandrecht an dem Antheil eines Miteigenthümers besteht, §§ 741 ff., 1008 ff. Bgl. Titelvorb. vor § 1008 Note 1 u. 2.

2. Das Pfandrecht fann beruhen auf

a. Rechtsgeschäft. Die Bestellung erfolgt gemäß §§ 1204 ff., insbesondere ift nach § 1206 Einräumung des Mitbesitzes zwecks Pfandbestellung zulässig;

b. Gefen, z. B. eine von einem Miteigenthumer als Miether eingebrachte Sache.

c. Pfändung. Wegen dieses Falles vgl. § 751 Sat 2.

II. Der Inhalt des § 1258.

1. (Abs. 1.) Bahrend ber Dauer der Gemeinschaft gilt Abs. 1; vgl. § 1066 Note I 1.

a. Bur Erfüllung der fich aus der Bemeinschaft ergebenden Berpflichtungen ift der Pfandgläubiger auf Grund des Pfandrechts nicht verbunden. Die §\$ 1218 ff. fönnen anwendbar werden.

b. Auf Rugungen, welche etwa von dem Pfandgläubiger zu ziehen sind,

finden §§ 1212, 1213 f. Anwendung. 2. Bor Eintritt der Berkaufsberechtigung (§ 1228 Abf. 2) kann die Aufhebung der Gemeinschaft von dem Miteigenthumer und dem Pfandgläubiger nur gemeinschaftlich verlangt werben. In biefem Falle fteht dem Anspruch auf Aufhebung die vertragsmäßige Beschränkung des Rechtes, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen (§ 751), entgegen.

3. Rach Eintritt ber Berkaufsberechtigung (§ 1228 Abf. 2) hat

der Pfandgläubiger zwei Möglichkeiten, sein Pfandrecht zu realisiren:

a. der Pfandgläubiger hat das Recht, den Antheil zu verkaufen, §§ 1228

Mbs. 1, 1233 ff., 1258 Mbs. 4;

b. ber Pfandgläubiger tann aber auch gemäß § 1258 Abf. 2 Gat 2 bie Aufhebung ber Gemeinschaft ohne Zustimmung des Miteigenthumers und ohne an eine Beschränkung des Aushebungsrechts (§§ 749 ff., 751) gebunden zu sein, verlangen. Wegen der in diesem Falle eintretenden Surrogirung vgl. § 1066 Note I 3. Auf das Surrogat finden alsdann die entsprechenden Pfandrechtsvorschriften §§ 1273 ff., 1287 Anwendung.

§ 1259. I. Schiffsregister.

I. Die Borichriften regeln bas Pfandrecht an ben im Schiffsregifter eingetragenen Schiffen. Auf Schiffe, welche nicht in einem deutschen Schiffsregister eingetragen sind, bewendet es bei den §§ 1204-1257.

2. Das Schiffsregister für die Seeschiffe. Die deutschen Schiffsregisterbehörden (vzl. § 4 Abs. 2, § 27 des Flaggensgeses) sind unter Angabe der Küstenstrecke ihres Amtsbezirkes aufgeführt im amtlichen Sandbuche für die deutsche Sandelsmarine.

Gesetz.

betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Gosetz Vom 22. Juni 1899 | 29. Mai 1901. (RGBl. 1899 S. 319 ff., 1901 S. 184.) betr. das Flaggenrecht der Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. 22. Juni 1809 | 20. Mai 1901. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) mit Einschluss der Lootsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge haben als Nationalflagge ausschliesslich die Reichsflagge (Artikel 55 der Reichsverfassung) zu führen. [Bgl. § 25.]

Die Form der Reichsflagge und die Art ihrer Führung wird durch Kaiser-

liche Verordnung bestimmt.

§ 2. Zur Führung der Reichsflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschliesslichen Eigenthume von Reichsangehörigen stehen.

Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossen-schaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämmtlich Reichsangehörige sind.

§ 3. Verliert der Eigenthümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit oder geht eine im Eigenthum eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräusserung (Handelsgesetzbuch § 503) auf einen Ausländer über, so behält das Schiff noch bis zum Ablauf eines Jahres das Recht zur

Führung der Reichsflagge.

Sind seit dem im Abs. 1 bezeichneten Ereignisse sechs Monate verstrichen, so hat das Registergericht die übrigen Mitrheder auf ihren Antrag zu ermächtigen, die Schiffspart für Rechnung des Eigenthümers öffentlich versteigern zu lassen: über die Stellung des Antrags beschliessen die übrigen Mitrheder nach Stimmenmehrheit; die Stimmen werden nach der Grösse der Schiffsparten berechnet. Bei der Versteigerung der Schiffspart können die Antragsteller mitbieten. Der Zuschlag darf nur einem Inländer ertheilt werden.

Diese Vorschriften kommen nur zur Anwendung, wenn die Schiffsparten der übrigen Mitrheder wenigstens zwei Drittheile des Schiffes umfassen.

§ 4. Für die zur Führung der Reichsflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See oder an Schiffahrtsstrassen belegenen Gebieten Schiffsregister zu führen.

führen.
Die Schiffsregister werden von den Amtsgerichten gesührt. Durch Anordnung preuß. Berf. b. Juft.W. v.
Die Schiffsregister werden von den Amtsgerichten gesührt. Durch Anordnung preuß. Berf. b. Juft.W. v. Die Schiffsregister werden von den Amsgerichten Genisters für mehrere Amts- H.XII.99(3MBL 5.755), der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amts- Mcdl. 56m. Bet. 5.34f. M. v. 18. XI. 99 (Reg. Bl. v. 18. XI. 99 (Reg. Bl.

§ 5. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist Jedem gegerichtsbezirke einem Amager ist öffentlich; die Einsicht desselben ist Jedem gestätet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften (1892). Stattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften (1892). September 1892 (1892). Septemb gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind.

§ 6. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister des Hafens eingetragen § 6. Ein Schiff kann nur in das Schiffsegister des Hagens eingelt den 10. Auch. d. Dep. f. werden, von welchem aus, als dem Heimathshafen, die Seefahrt mit dem Schiffe Damb. Unw. b. Dep. f. Danbet u. Schiffahrt v. betrieben werden soll.

betrieben werden soll.

Soll die Seefahrt von einem ausländischen Hafen oder von einem Hafen eines Schutzgebiets oder eines Konsulargerichtsbezirkes aus betrieben werden oder fehlt es an einem bestimmten Heimathshafen, so steht dem Rheder die Wahl des inländischen Registers frei. Hat der Rheder weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung im Bezirke des Registergerichts, so ist er verpflichtet, einen im Bezirke des Registergerichts wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher die nach diesem Gesetze für den Rheder begründeten Rechte und Pflichten gegenüber dem Registergerichte wahrzunehmen hat. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters fällt weg, wenn das Registergericht seinen Sitz und der Rheder seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete hat.

§ 7. Die Eintragung in das Schiffsregister hat zu enthalten: 1. den Namen und die Gattung des Schiffes sowie das Unterscheidungssignal;

S. Neumann, Sandausgabe bes 969. I. 3. Aufl.

\$ 1259.

16. XI. 02.

§ 1259.

Gesetz,

betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom

22. Juni 1899 | 29. Mai 1901.

2. die Ergebnisse der amtlichen Vermessung [vgl. § 25];

3. die Zeit und den Ort der Erbauung, soweit sie festzustellen sind;

4. den Heimathshafen;

5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders;

bei einer Rhederei den Namen und die nühere Bezeichnung sämmtlicher Mitrheder und des Korrespondentrheders sowie die Grösse der den

einzelnen Mitrhedern gehörenden Schiffsparten;

bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen die Firma oder den Namen und den Ort, an welchem sie ihren Sitz haben, bei offenen Handelsgesellschaften ausserdem den Namen und die nähere Bezeichnung sämmtlicher Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien den Namen und die nähere Bezeichnung sämmtlicher persönlich haftenden Gesellschafter;

6. die Angabe, dass in Ansehung der Reichsangehörigkeit der Betheiligten die

gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind;

7. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;

8. den Tag der Eintragung;

9. die Ordnungsnummer, unter der das Schiff eingetragen ist.

§ 8. Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge sowie alle im § 7 bezeichneten Thatsachen und Rechtsverhältnisse glaubhaft gemacht sind.

Solange die amtliche Vermessung im Inlande noch nicht hat stattfinden können, dürfen die Ergebnisse der Vermessung auf Grund der Vermessungsurkunde einer ausländischen Behörde oder eines sonstigen glaubhaften Nachweises eingetragen

werden. § 9. Ist der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates. so hat er auf Verlangen des Registergerichts glaubhaft zu machen, dass das Schiff nicht in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist. Wird festgestellt, dass eine solche Eintragung besteht, so darf das Schiff nicht in ein inländisches Schiffsregister eingetragen werden.

§ 10. Üeber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von dem Registergericht eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde

(Schiffs-Certifikat) ausgestellt. [Bgl. § 25.]

Das Schiffs-Certifikat hat ausserdem zu bezeugen, dass die nach § 8 er/orderlichen Nachweise geführt sind und dass das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt ist.
§ 11. Durch das Schiffs-Certifikat wird das Recht des Schiffes zur Führung

S. I. d. data Society and the second state of
der Reichsflagge nachgewiesen.

Das Recht zur Führung der Reichsflagge darf vor der Ertheilung des Schiffs-

Certifikats nicht ausgeübt werden.

Das Schiffs-Certifikat oder ein von dem Registergerichte beglaubigter Auszug aus dem Certifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

[Bgl. § 25.]

§ 12. Erlangt ein im Auslande befindliches Schiff dadurch, dass es in das Eigenthum eines Reichsangehörigen gelangt, das Recht zur Führung der Reichsflagge, so kann das Schiffs-Certifikat durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die der Konsul, in dessen Bezirke das Schiff sich zur Zeit des Eigenthumsüberganges befindet, über das Recht zur Führung der Reichsflagge ertheilt (Flaggenzeugniss). Das Flaggenzeugniss hat nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit. [\mathbb{T}g\mathbb{I}.\mathbb{S}\mathbb{2}5.]

Ein Flaggenzeugniss kann auch behufs der ersten Ueberführung eines neuen Schiffes in einen anderen Hafen von dem Registergerichte des deutschen Erbauungshafens ausgestellt werden. Dieses Zeugniss hat nur für die Dauer der

Ueberführung Gültigkeit.

Von der Ausstellung des Flaggenzeugnisses hat die ausstellende Behörde, wenn

8 1259.

ein deutscher Hafen zum Heimathshafen des Schiffes bestimmt ist. dem Reaister-

gerichte dieses Hafens Anzeige zu machen.

Gesetz. § 13. Treten in den eingetragenen Thatsachen oder Rechtsverhältnissen Ver- betr. das Flaggenrecht der anderungen ein, so sind sie in das Schiffsregister einzutragen. Jede Eintragung 22. hum 1899/29. Mai 1901. ist baldthunlichst auf dem Schiffs-Certifikate zu vermerken. Die Aenderung des

Namens des Schiffes bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers. Geht das Schiff unter oder wird es als reparaturunfähig kondemnirt oder verliert er das Recht zur Führung der Reichsflagge, so ist es in dem Schiffsregister zu löschen und das Schiffs-Certifikat von dem Registergericht unbrauchbar zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Rheder zugleich Angehöriger eines fremden Staates ist, und sich ergiebt, dass das Schiff in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist.

Im Falle der Verlegung des Heimathshafens aus dem Registerbezirke hat das Registergericht nach Vollziehung der Eintragung das Schiffs-Certifikat mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts dem neuen Registergerichte zur Be-

wirkung der Eintragung zu übersenden.

§ 14. Die Thatsachen und Rechtsverhältnisse, welche gemäss § 13 eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind dem Registergericht anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Vernflichtet hierzu sind:

alle Personen, deren Namen nach § 7 No. 5 in das Schiffsregister ein-

zutragen sind,

bei juristischen Personen, eingetragenen Genossenschaften und solchen Handelsgesellschaften, welche keine persönlich haftenden Gesellschafter haben, die gesetzlichen Vertreter, in dem Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 statt des Rheders dessen Vertreter,

in dem Falle eines Eigenthumswechsels, durch den das Recht des Schiffes zur Führung der Reichsflagge nicht berührt wird, auch der neue Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

Die Anzeige ist von dem Verpflichteten binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe des Tages zu bewirken, an welchem er von der einzutragenden Thatsache

Kenntniss erlangt hat.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anzeige durch einen von

Thnen.

§ 15. Ist eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich. so ist das Schiffs-Certifikat, und wenn der Inhalt eines von dem Registergericht ertheilten Auszugs aus dem Schiffs-Certifikate berührt wird, auch dieser dem Gericht einzureichen. Zur Einreichung verpflichtet ist ausser den im § 14 bezeichneten Personen auch der Schiffer, sobald sich das Schiff in dem Hafen befindet, in dessen Register es eingetragen ist.

Das Gericht hat die Betheiligten zur Einreichung der Urkunden durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 771) entsprechende Anwendung.

Befindet sich das Schiff im Auslande, so hat auf Antrag das Registergericht ein neues Schiffs-Certifikat auszustellen und es dem Schiffer gegen Rückgabe der nach Abs. 1 einzureichenden Urkunden durch Vermittelung einer deutschen Behörde aushändigen zu lassen.

§ 16. Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Schiffs-Certifikats

befugt, das Recht zur Führung der Reichsflagge auszuüben.

§ 17. Ein in das Schiffsregister eingetragenes Schiff muss seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathshafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen.

§ 18. Führt ein Schiff die Reichsstagge, ohne hierzu nach den Vorschriften der § 2, 3 berechtigt zu sein, so wird der Schiffer mit Geldstrase bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft. Auch kann auf Einziehung des Schiffes erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem § 1259.

Verurtheilten gehört oder nicht; der § 42 des Strafgesetzbuchs findet ent-

sprechende Anwendung.

Gesetz, betr. das Flaggenrecht der § 19. Führt ein Schiff den Vorschriften der § 11, 12 zuwider die Reichs-22 Juni 1899 | 20 Mai 1901. Hagge, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 20. Wer die ihm nach § 14 obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wird

mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Wer gemäss Abs. 1 verurtheilt ist und seiner Verpflichtung nicht binnen sechs Wochen nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils genügt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Monaten bestraft. Die gleiche Strafe tritt ein, wenn im Falle einer weiteren Verurtheilung die Verpflichtung nicht binnen der bezeichneten Frist erfüllt wird.

§ 21. Befindet sich der Vorschrift des § 11 Abs. 3 zuwider weder das Schiffs-Certifikat noch ein beglaubigter Auszug aus dem Certifikat an Bord des Schiffes oder ist das Schiff nicht gemäss § 17 bezeichnet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 22. Werden die von dem Kaiser erlassenen Bestimmungen über die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe, die Flaage vor Kriegsschiffen und Küstenbefestigungen oder bei dem Einlaufen in deutsche Häfen zu zeigen, nicht beobachtet, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu einhunderfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. [BD. v. 21. August 1900. RGBI. S. 807.]

§ 23. Straftos bleibt in den Fällen der §§ 18 bis 22 derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, dass die Handlung oder Unterlassung ohne sein Ver-

schulden erfolgt ist.

§ 24. Die in den §§ 18, 19, 21 bezeichneten Handlungen sind auch dann

strafbar, wenn sie im Ausland oder auf offener See begangen werden.

Das Gleiche gilt von Zuwiderhandlungen gegen die im § 22 vorgesehenen Bestimmungen, sofern die Zuwiderhandlung auf einem deutschen Kauffahrteischiff erfolgt.

§ 25. Der Bundesrath bestimmt [Bef. v. 10. November 1899. CentrBl.

S. 3801:

1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes (§ 1),

2. den Umfang, in welchem die Ergebnisse der amtlichen Vermessung in das Schiffsregister einzutragen sind (§ 7 No. 2),

3. die Einrichtung des Schiffs-Certifikats (§ 10), des beglaubigten Auszugs aus dem Schiffs-Certifikat (§ 11) und der Flaggenzeugnisse (§ 12),

4. die Art, wie die Anbringung der Namen am Schiffe auszuführen ist (§ 17).

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Lustyachten, auf ausschliesslich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmte Seefahrzeuge (Schulschiffe) sowie auf solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann die Geltung der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften auch auf andere nicht zum

Erwerbe durch die Seefahrt bestimmte Seefahrzeuge erstreckt werden.

§ 26 a*) Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann bestimmt werden, dass die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschliesslich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden. Die Schiffsregister für solche Schiffe werden bei den durch den Reichskanzler bestimmten deutschen Konsulaten geführt.

§ 27. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Schiffsregister von anderen Behörden als den Gerichten geführt werden.

^{*)} Gef. zur Abanderung des Gesetzes, betr. das Flaggenrecht der Rauf= fahrteischiffe. Bom 29. Mai 1901 (RG. Bl. S. 184).

\$ 1259.

[Samburg. BD. b. Senats v. 3. März 1873 (Dep. f. Sandel u. Schiffahrt). Medl. Schwerin BD. v. 9. April 1899, § 61 (Magiftrate zu Rostock und Wismar). Bgl. hierzu FrG. § 194.] § 28. Unberührt bleiber die Vorschriften des § 7 des Gesetzes, betreffend die

Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75).

§ 29. Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Besugniss zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Der § 74 No. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 371)

wird aufgehoben.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel an Bord M. Y. "Hohenzollern" den 22. Juni 1899. Wilhelm.

(L. S.)

Graf von Posadowsky.

3. Das Schiffgregifter für Binnenichiffe. Bef. btr. Die privatrechtlichen Berhaltniffe ber Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (AGBI. S. 301) in der Fassung vom 20. Mai 1898 (AGBI. S. 868); vgl. SG. 3. HGB. Art. 12, insbs. Rr. XVIII.

Binnenschiffahrtsgesetz. Neunter Abschnitt. Schiffsregister.

§ 119. Für Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Binnenschiffahrtsgesetz. Tragfähigkeit mehr als 15 000 Kilogramm beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragjähigkeit von mehr als 20 000 Kilogramm sind Schiffsregister zu führen.

§ 120. Das Schiffsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters

zuständigen Gerichte geführt.

Die Landesregierungen sind bejugt, die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen oder mit derselben da. wo die Führung der Register für Seeschiffe anderen Behörden obliegt, die letzteren zu betrauen.

§ 121. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen

zu beglaubigen sind.

§ 122. Jedes Schiff ist bei der Registerbehörde des Heimathsortes zur Ein-

tragung in das Schiffsregister anzumelden.

§ 123. Die Verpflichtung zur Anmeldung liegt dem Eigenthümer des Schiffes und, wenn mehrere Miteigenthümer vorhanden sind, einem jeden von ihnen ob.

Bei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Aktienkommanditgesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter, bei einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer eingetragenen Genossenschaft die gesetzlichen Vertreter zur Anmeldung verpflichtet. Sind mehrere Vernstichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen

von ihnen.

§ 124. Die Anmeldung muss enthalten:

1. die Gattung und das Material sowie den Namen, die Nummer oder die sonstigen Merkzeichen des Schiffes; 2. die Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener

Triebkraft die Stärke des Motors; 3. die Zeit und den Ort der Erbauung;

4. den Heimathsort;

5. den Namen und die nühere Bezeichnung des Eigenthümers oder der Miteigenthümer und im letzteren Falle die Grösse des Antheils eines jeden 88 119-129.

§ 1259. Binnenschiffahrtsgesetz. 68 119-129.

Miteigenthümers; bei Handelsgesellschaften genügt, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft:

6. den Rechtsgrund, auf welchem das Eigenthum oder die Eigenthumsantheile

beruhen.

Die Angaben sind glaubhaft zu machen.

\$ 125. Jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

Die Eintragung hat die im § 124 bezeichneten Angaben und den Tag der

Eintragung zu enthalten.

Ueber die Eintragung wird von der Registerbehörde eine Urkunde (Schiffsbrief) ertheilt, in welche der voltständige Inhalt der Eintragung aufzunehmen ist. § 126. Wenn Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen oder Rechts-

verhältnissen eintreten oder wenn das Schiff zu Grunde geht oder reparaturunfähig wird, so ist dies zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Anmeldung finden die Vorschriften der §§ 123, 124 entsprechende Anwendung. Zur Anmeldung der Veräusserung des Schiffes oder eines Antheils an demselben ist der Erwerber verpflichtet.

Der Schiffsbrief ist mit der Anmeldung einzureichen; die Eintragung wird

auf demselben durch die Registerbehörde vermerkt.

Im Falle der Verlegung des Heimathsortes aus dem Registerbezirke hat die Registerbehörde nach Vollzug der Eintragung den Schiffsbrief mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts der neuen Registerbehörde zur Bewirkung der Eintragung zu übersenden.

§ 127. Das Gericht hat die Betheiligten zu den ihnen obliegenden Anmel-

dungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften, welche für die Verhängung von Ordnungsstrafen in Betreff der Anmeldungen zum Handelsregister

gelten.

§ 128. Die Landesregierungen können bestimmen, dass auch Schiffe von einer geringeren als der im § 119 bezeichneten Tragfähigkeit in das Schiffsregister einzutragen sind. Auf die Anmeldung und Eintragung solcher Schiffe finden die Bestimmungen dieses Abschnitts gleichfalls Anwendung.

§ 129. Schiffe, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein nach den Landesgesetzen geführtes Register für Binnenschiffe eingetragen sind, bedürfen

keiner erneuten Eintragung.

Hinsichtlich der diese Schiffe betreffenden Eintragungen gelten die bezeichneten Register als Schiffsregister im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes.

II. Das Berfahren.

Die Führung des Schiffsregifters ift durch Reichsgesetz ben Berichten übertragen (Binnenschiff. Bef. § 120; Gef. betr. das Flaggenrecht der Rauffahrteischiffe § 4 Abs. 2). Demnach finden auf das Berfahren nicht nur die den Vorschriften der Grundbuchordnung nachgebildeten - Fr. §§ 100 ff., sondern nach § 1 Fr. auch die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes Anwendung. Bal. indeg ben Borbehalt in § 27 des Flaggengesetes und bazu § 194 Fr. .

FG. Sechster Abschnitt.

Schiffspfandrecht.

Varaussetzungen

§ 100. In Ansehung eines Pfandrechts an einem im Schiffsregister eingeder Eintragung tragenen Schiffe soll, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, eine Eintragung nur auf Antrag erfolgen. Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag bei der Registerbehörde eingeht, soll auf dem Antrage genau vermerkt werden.

Antragsberechtigt ist Jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll. Die Vorschriften der §§ 14 bis 18 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 101. Eine Eintragung erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht Bewilligung. von ihr betroffen wird.

einer einstweiligen Verfügung etc.

§ 102. Zur Berichtigung des Schiffsregisters bedarf es der Bewilliqung des-\$ 1259. jenigen, dessen Recht von der Berichtigung betroffen wird, nicht, wenn die Un-Berichtigung. richtigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Eintragung oder

Löschung ein r Verfügungsbeschränkung.

§ 103. Ist eine Vormerkung oder ein Widerspruch auf Grund einer einst-Löschungen bei Aufhebung weiligen Verfügung eingetragen, so bedarf es zur Löschung nicht der Bewilligung des Berechtigten, wenn die einstweilige Verfügung durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben ist. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urtheils nach den Vorschriften der Civilprozessordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch

§ 104. Soll die Uebertragung einer Forderung, für die ein Pfandrecht am Uebertragung u. Belastung Schiffe eingetragen ist oder für die ein solches Pfundrecht als Pfand haftet, der Forderung.

eingetragen werden, so genügt es, wenn an Stelle der Eintragungsbewilligung die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Belastung der

Forderung eingetragen werden soll.

§ 105. Ein Pfandrecht am Schiffe darf nur mit Zustimmung des einge-Zu Löschungen erfordertragenen Eigenthumers, ein das Pfandrecht belastendes Recht nur mit Zustimmung des eingetragenen Pfandgläubigers gelöscht werden. Für eine Löschung, die zur Berichtigung des Schiffsregisters erfolgen soll, ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Unrichtigkeit des Registers nachgewiesen wird.

§ 106. In der Eintragungsbewilligung oder, wenn eine solche nicht erforder- Inhalt der Antrage etc. lich ist, in dem Eintragungsantrage sind der Name und die Ordnungsnummer, unter welcher das Schiff im Schiffsregister eingetragen ist, sowie die einzutragen-

den Geldbeträge in Reichswährung anzugeben. § 107. Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Eintragungsbewilligung Form der Erklärungen etc. oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen vor der Re-

gisterbehörde zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglau-

bigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen, soweit sie nicht bei der Registerbehörde offenkundig sind, des Nachweises durch öffentliche Urkunden. Die Vorschriften der §§ 33 bis 38 der Grundbuchordnung finden entsprechende

Anwendung. \$ 108. Für den Eintragungsantrag sowie für die Vollmacht zur Stellung eines solchen gelten die Vorschriften des § 107 Abs. 1 nur, wenn durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll.

§ 109. Erklärungen, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen oder eine zur Stellung des Eintragungsantrags ertheilte Vollmacht widerrusen wird, bedürfen der im § 107 Abs. 1 vorgeschriebenen Form.

§ 110. In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde Ersuchen von Behörden. befugt ist, die Registerbehörde um eine Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Ein-

§ 111. Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn derjenige, dessen Recht Eintragung des betroffenen durch sie betroffen wird, als der Berechtigte eingetragen ist.

Ist derjenige, dessen Recht durch eine Eintragung betroffen wird, Erbe des eingetragenen Berechtigten, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Uebertragung oder die Aufhebung des Rechtes eingetragen werden soll oder wenn der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Erblassers oder eines Nachlasspflegers oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlasspfleger vollstreckbaren Titel begründet wird. Das Gleiche gilt für eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines Testamentsvollstreckers oder auf Grund eines gegen diesen vollstreckbaren Titels, sofern die Bewilligung oder der Titel gegen den Erben wirksam ist.

§ 112. Bei einem Pfandrechte für die Forderung aus einer Schuldverschrei- Forderung aus Werthbung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das papieren.

durch Indossament übertragen werden kann, soll eine Eintragung nur erfolgen,

wenn die Urkunde vorgelegt wird.

§ 1259. FG. 6. Abschnitt. Schiff'spfundrecht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn eine Eintragung auf Grund der Bewilligung eines nach den §§ 1189, 1270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellten Vertreters oder auf Grund einer gegen diesen erlassenen gerichtlichen Entscheidung bewirkt werden soll.

Form und Reihenfolge der Eintragungen.

§ 113. Jede Eintragung soll den Tag, an welchen sie erfolgt ist, angeben und mit der Unterschrift des zuständigen Beamten versehen werden.

§ 114. Die Eintragungen erhalten diejenige Reihenfolge, welche der Zeitfolge der Anträge entspricht; sind die Anträge gleichzeitig gestellt, so ist, wenn unter den Eintragungen ein Rangverhältniss besteht, im Schiffsregister zu vermerken, dass die Eintragungen gleichen Rang haben.

Diese Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als das Rangverhältniss

von den Antragstellern abweichend bestimmt ist.

§ 115. Die Löschung eines Rechtes oder einer Verfügungsbeschränkung er-

folgt durch Eintragung eines Löschungsvermerkes.

Gesammipfandrecht.

§ 116. Werden mehrere Schiffe mit einem Pfandrechte belastet, so ist auf dem Blatte jedes Schiffes die Mitbelastung der übrigen von Amtswegen erkennbar zu machen. Das Gleiche gilt, wenn mit einem an einem Schiffe bestehenden Pfandrechte nachträglich noch ein anderes Schiff belastet wird. Soweit eine Mitbelastung erlischt, ist dies von Amtswegen zu vermerken.

Theilschuld-

§ 117. Bei der Eintragung eines Pfandrechts für Theilschuldverschreibungen verschreibungen auf den Inhaber genügt es, wenn der Gesammtbetrag der Forderungen unter Angabe der Anzahl, des Betrags und der Bezeichnung der Theile eingetragen wird.

Testamentsvollstrecker.

§ 118. Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist dies bei der Eintragung des Erben des Gläubigers von Amtswegen miteinzutragen, es sei denn, dass das eingetragene Recht der Verwaltung des Testamentsvollstreckers nicht unterliegt.

Unrichtige Eintragungen. § 119. Ergiebt sich, dass die Registerbehörde unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat, durch die das Schiffsregister unrichtig geworden ist, so ist von Amtswegen ein Widerspruch einzutragen. Erweist sich eine Eintragung nach ihrem Inhalt als unzulässig, so ist sie von Amtswegen zu löschen.

Vermerk der Eintragungen

§ 120. Jede Eintragung ist baldthunlichst auf dem Schiffscertisikat oder dem

auf anderen Urkunden. Schiffsbriefe zu vermerken.

Wird eine Urkunde über die Pfandforderung vorgelegt, so ist die Eintragung auch auf dieser Urkunde unter kurzer Bezeichnung des Inhalts der Eintragungen, welche dem Pfandrecht im Range vorgehen oder gleichstehen, zu vermerken. Der Vermerk ist mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Bekanntmachung

§ 121. Jede Eintragung soll dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigender Eintragungen, thümer sowie im Uebrigen allen aus dem Schiffsregister ersichtlichen Personen bekannt gemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

Beschwerde.

§ 122. Die Beschwerde gegen eine Eintragung ist unzulässig. Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, dass die Registerbehörde angewiesen wird, nach § 119 einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.

§ 123. Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung durch eine einstweilige Anordnung der Registerbehörde aufgeben, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen.

Die Vormerkung oder der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, wenn

die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird.

Weitere Beschwerde.

§ 124. Bei der Einlegung der weiteren Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bedarf es der Zuziehung eines Rechtsanwalts nicht, wenn die Beschwerde von dem Notar eingelegt wird, der die zu der Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglanbigt und im Namen eines Antragsberechtigten den Eintragungsantrag gestellt hat. Die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

8 1260. Bur Bestellung bes Pfandrechts ift die Giniaung bes Eigenthümers bes Schiffes und des Gläubigers barüber, bag dem Blaubiger bas Pfandrecht zustehen foll, und die Gintragung bes Pfandrechts in das Schiffsregister erforderlich. Die Borfchriften bes § 873 Abf. 2 und des § 878 finden entsprechende Anwendung. In der Eintragung muffen ber Gläubiger, der Geldbetrag ber

Forderung und, wenn die Forderung verzinglich ift, ber Bingfat

1. Beftellung des Bfanb=

III. Die Zwangsvollstredung in eingetragene Schiffe val. CBD. 88 864 f.

870; 3m. §\$ 162--170.

1. Rach CBO. 8 870 Abi. 2 findet die 3mangevollstredung in ein eingetragenes Schiff nur durch Zwangsversteigerung, also nicht durch Sintragung eines Pfandrechts ftatt. Ausnahme 3w. § 169 Abs. 2 wegen bes Kaufgeldrückstandes.

2. Arreftpfandrecht.

CPO, § 931. Die Vorschriften des § 930 gelten auch für die Vollziehung

des Arrestes in ein Schiff, das im Schiffsregister eingetragen ist.

Ist zur Zeit der Arrestvollziehung die Zwangsversteigerung des Schiffes eingeleitet, so gilt die in diesem Verfahren erfolgte Beschlagnahme des Schiffes als erste Pfändung im Sinne des § 826; die Abschrift des Pfändungsprotokolls ist dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

Das Arrestp/andrecht wird auf Antrag des Gläubigers in das Schiffsregister eingetragen; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für welchen das Schiff haftet. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das durch Rechtsgeschäft bestellte Pfandrecht an einem Schiffe Anwendung.

CBD. § 941, § 942 Abj. 2 (zu § 885).

3. Bormerfung und Widerfpruch vgl. § 1263 Note 3.

IV. Der 3med ber besonderen Borfdriften über bas Schiffspfandrecht geht dahin, dem Berpfänder den Besit des Schiffes zu belaffen (vgl. § 1266). In der Ausgestaltung nähert sich das Schiffspfandrecht, deffen Kundbarmachung durch das Schiffsregifter vermittelt wird, der Sypothet. Bon einer Unterstellung des Schiffspfandrechts unter das Grundbuchrecht, insbesondere von einer Anordnung des öffentlichen Blaubens bes Schiffsregifters (val. 8 892) ift mit Rudficht barauf, daß bas Schiffspfandrecht wirthichaftlich nicht ju bauernder Belaftung bes Schiffes, fondern nur gur Befriedigung eines porübergehenden Rreditbedürfniffes geeignet ift, Abftand genommen. ware auch bei der Unvermeiblichteit von Berfugungen außerhalb bes Schiffsregifters, welche über bie eingetragenen Schiffe mahrend ihres Aufenthalts im Auslande vorgenommen werden, eine Durchführung grundbuchlicher Prinzipien nicht möglich. — Soweit in den §§ 1260 bis 1271 nicht Besonder-heiten vorgeschrieben sind, finden auch für das Pfandrecht an einem eingetragenen Schiffe die §§ 1204 ff. Anwendung.

V. Schiffeglaubiger. Neben ben rechtsgeschäftlich bestellten Pfandrechten fommen als gesetzliche Pfandrechte die Pfandrechte der Schiffsgläubiger und der diesen gleichgestellten Personen in Betracht. Bgl. hierüber HB. §§ 754 ff.; Binnenschiffahrtsgeset §§ 102 ff. — Berbodmung HB. §§ 679 ff., 755.
VI. Im Bau befindliche Schiffe.

Der Borbehalt für die Landesgesetzgebung betreffs ber Berpfändung eines im Bau befindlichen Schiffes (GG. jum BGB. Art. 20) fommt gegenwärtig nur für Bremen (AG. J. BGB. § 30) in Betracht.

VII. Landesgesetzliche Hebergangsvorschriften.

Oldenburg A.B. 3. B.B. § 15.

Bremen 28. 3. BBB. §§ 45-52.

angegeben werden. Bur näheren Bezeichnung der Forderung fann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

2. Rangverhältniß mehrerer Pfandrechte.

\$ 1261. Das Rangverhaltnig der an dem Schiffe bestellten Pfandrechte bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 879 bis 881 und des § 1151.

3. Erwerb im guten eingetragenen Pfanbrechts. b. in Ansehung eines

ten Pfanbrechts.

§ 1262. Solange das Pfandrecht im Schiffsregifter eingetragen maniehung eines ist, behalt es im Falle der Beräußerung ober Belaftung des Schiffes feine Rraft, auch wenn der Erwerber in gutem Glauben ift.

Ift das Pfandrecht mit Unrecht gelöscht, so gelten im Falle ber zu Unrecht gelösch= Beräußerung des Schiffes die Vorschriften des § 936 Abf. 1 Sat 1, Abs. 2 auch dann, wenn der Erwerber das Eigenthum ohne Ueber= gabe erlangt; die Borschrift des § 936 Abf. 3 findet keine Unwen-Wird ein Pfandrecht, welches dem mit Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen, fo findet die Vorschrift des § 1208 Sat 1 Anwendung.

§ 1260. I. Bestellung des Pfandrechts.

Un regiftrirten Schiffen fann ein Pfandrecht durch Rechtsgeschäft nur in der in § 1260 vorgeschriebenen Art begründet werden. Dazu ist erforders lich Sinigung und Eintragung (vgl. § 873).

1. (Abf. 1.) Einigung.

a. Bal. § 873 Abf. 1. - § 873 Abf. 2 betrifft die Bindung an die Ginigung. 8 878 betrifft die nachträgliche Berfügungsbeschränkung bes Erklärenden. b. Boraussetzung für eine wirtsame Pfandbestellung ist, daß der Berpfänder Sigenthümer ift. Gin Erfat dieses Erfordernisses durch den

öffentlichen Glauben bes Schiffsregifters (§ 892) findet nicht ftatt. (Bgl. § 1259 Note IV.)

c. Berurtheilung zur Abgabe ber erforderlichen Willenserklärung CPO. §§ 894 ff. (zu § 873 Note B II). 2. (Abs. 2.) Eintragung vgl. § 1115 Abs. 1. Berfahren FrG. §§ 100 ff.

II. Befondere Falle: Pfandrecht für Forderungen aus Schuldverschreis bungen auf den Inhaber, Bechfeln ober sonstigen indoffablen Papieren § 1270; Pfandhaftung für einen Sochftbetrag § 1271.

III. Hebertragung des Bfandrechts.

Ueber den Uebergang des Pfandrechts mit der Forderung ift nichts Besonderes bestimmt. Derfelbe vollzieht sich deshalb ohne Eintragung. Bgl. § 1250. Berichtigung des Schiffsregifters § 1263. Fr. § 104 (zu § 1259 Note II).

\$ 1261. 1. Die §§ 879-881 gehören zu den Allgemeinen Borschriften über die Rechte an Grundftuden und betreffen bas Rangverhaltniß, die nachträgliche Ranganderung und ben Rangvorbehalt. Der bem Sypothekenrecht angehörige § 1151 betrifft bas Rangverhaltniß der Theile hnpotheken bei Theilung der Forderung.

2. Neber bas Rangverhältniß zu den gesetzlichen Pfandrechten, insbesondere

ju bem Pfandrechte der Schiffsgläubiger vgl. § 1259 Rote V.

§ 1262. I. § 1262 enthält eine Sonderregelung gegenüber ben Bor:

schriften ber §§ 936, 1208.

1. (Abs. 1.) Das eingetragene Pfandrecht wird auch durch einen in Ansehung dieses Pfandrechts gutgläubigen Erwerb nicht beeinträchtigt (val. §§ 936, 1208).

2. (216f. 2.) Das mit Unrecht gelöschte Pfandrecht.

a. (Sat 1.) Die Anwendung bes § 936 Abj. 1 Sat 1, Abs. 2 ergiebt, daß mit dem Erwerbe bes Eigenthums an einem registrirten Schiffe durch einen autgläubigen Erwerber das mit Unrecht gelöschte, aber noch rechts-

§ 1263. Steht der Inhalt des Schiffsregisters in Ansehung 4. Berichtigung bes eines Pfandrechts mit ber wirklichen Rechtslage nicht im Ginklange, fo fann die Berichtigung des Registers nach den für die Berichtigung bes Grundbuchs geltenden Borfchriften ber §§ 894, 895, 897. 898 perlanat merben.

Ift ein Pfandrecht mit Unrecht geloscht worden, fo fann ein Widerfpruch gegen bie Richtigfeit bes Schifffregifters nach § 899 Abf. 2 eingetragen werden. Solange ber Widerspruch eingetragen ift, gilt im Falle ber Beräußerung ober Belaftung bes Schiffes bem Ermerber gegenüber bas Bleiche, wie wenn bas Pfandrecht eingetragen mare.

§ 1264. Die Saftung des Schiffes beschränkt sich auf den ein= 5. umfang ber Pfandgetragenen Betrag der Forberung und bie Binfen nach dem ein= getragenen Bingfage. Die Saftung für gefetliche Binfen und für

Miberspruch.

beständige Pfandrecht erlischt, auch wenn ber Sigenthumserwerb fich ohne Nebergabe vollzieffe. In solchem Falle ift felbst ber Pfandgläubiger, ber das Schiff in Besits hat (Fall des § 936 Abs. 3), gegenüber dem gutgläubigen Erwerber nicht geschützt. Eintragung eines Widerspruchs § 1263 Abs. 2. In Betracht kommen Uebereignung durch Abtretung des Berausaabeanspruchs (§ 931), für Seefchiffe ferner Die Uebereignung mittelft blogen Abtretungsvertrags (50B. § 474; CG. jum 50B. vom 10. Mai 1897 Art. 6).

HGB. § 474. Wird ein zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmtes Schiff oder ein Antheil an einem solchen Schiffe (Schiffspart) veräussert, so kann die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zum Eigenthumsübergang erforderliche Uebergabe durch die zwischen dem Veräusserer und dem Erwerber getroffene Vereinbarung ersetzt werden, dass das Eigenthum sofort auf den Er-

werber übergehen soll.

§ 475. In allen Fällen der Veräusserung eines Schiffes oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, dass ihm auf seine Kosten eine öffentlich be-

glaubigte Urkunde über die Veräusserung ertheilt wird.

EG. z. HGB. Artikel 6. Die Vorschriften der §§ 474, 475 des Handelsgesetzbuchs finden auch im Falle der Veräusserung eines Seeschiffs, das nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmt ist, sowie im Falle der Verausserung eines Antheils an einem solchen Schiffe Anwendung.

b. (Sat 2.) Rach § 1208 Sat 1 geht bas neue Pfanbrecht bem alten vor, sofern bem neuen Pfandgläubiger nicht Mangel bes guten Glaubens nach-

II. Arreftpfandrecht. Degen ber Gintragbarfeit des burch Pfandung begründeten Arrestpfandrechts und der Anwendbarkeit der Borschriften bes BGB. auf dasselbe CPO § 931, abgedrudt zu § 1259 Rote III. 2.

III. Berlegung bes Beimathshafens ober Beimathsorts bes Schiffes,

vgl. Flaggengefet § 13, Binnenichiffahrisgefet § 126.

§ 1263. 1. Wegen bes Anspruche auf Berichtigung bes Schifferegifters ngl. Die gur entsprechenden Anmendung angezogenen §§ 894, 895, 897, 898 und die Bemerfungen bafelbit.

2. Widerspruch (§ 899 und Bemerkungen daselbst). Bgl. ferner Fr.S. §§ 103, 119, 122, 123, 3u § 1259 Note II.

3. Vormerkung. Die Sintragung einer Vormerkung in das Schiffstenite mit den in dem BGB. an die Sintragung einer solchen in das register mit den in dem BGB. an die Sintragung einer solchen in das Grundbuch geknüpften Birkungen (vgl. §§ 883—888) tit zwar nirgends ausdrüdlich zugelassen, die Zulässigesett ergiebt sich indes daraus, daß eine solche Sintragung mehrsach vorausgesett und mit der grundbuchlichen Vormerkung gemeinschaftlich behandelt ist. Bgl. Fr. § 103, CPD. §§ 895, 942 RD. §§ 14, 24.

Rosten bestimmt sich nach der für die Hypothek geltenden Vorschrift des \$ 1118.

Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niediger als fünf vom Sundert, so fann das Pfandrecht ohne Bustimmung ber im Range gleich= ober nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß bas Schiff für Zinsen bis zu fünf vom Sundert haftet.

6. Erftredung b. Pfand-

Das Pfandrecht erftreckt sich auf das Zubehör des **§** 1265. rechts auf d. Jubehör. Schiffes mit Ausnahme der Zubehörftücke, die nicht in das Eigenthum des Eigenthumers des Schiffes gelangt find.

> Auf die Saftung ber Zubehörstücke finden die für die Sypothek geltenden Vorschriften der §§ 1121, 1122 entsprechende Anwendung.

7. Beichränkte Anwend= über bas Befigpfand.

§ 1266. Die Vorschriften der §§ 1205 bis 1257 finden insoweit barteit d. Borforisten feine Anwendung, als sich daraus, daß der Pfandgläubiger nicht den Besit des Schiffes erlangt, Abweichungen ergeben. In dem Falle bes § 1254 tritt an die Stelle des Anspruchs auf Ruckgabe des Pfandes das Recht, die Aufhebung des Pfandrechts zu verlangen.

> § 1264. 1. Bgl. §§ 1115, 1118, 1119 Abj. 1. 2. Die Pfandhaftung des eingetragenen Schiffes

a. fieht der hypothefarischen Saftung des Grundftude im Wesentlichen gleich. Haftung auch für Nebenleistungen (§ 1115 Abs. 1) als Theil der Fordes rung (?);

h. unterscheidet sich von der Pfandhaftung sonstiger beweglicher Sachen baburch, daß fie fich insbesondere nicht auf Bertragsftrafen begieht, val. \$ 1210.

§ 1265. 1. Zubehör vgl. §§ 97, 98; für Seeschiffe ferner HBB. § 478 (zu § 98); vgl. ferner die Bemerkungen zu §§ 1121, 1122.

2. Gine Erstredung bes rechtsgeschäftlich bestellten Schiffspfandrechts auf die Fracht- und Versicherungsgelder findet nicht ftatt. Wegen ber diesbezug= lichen Sonderbestimmungen für die Rechte ber Schiffsgläubiger vgl. gu § 1259

Note V. 3. Die 3mangsvollstredung in die dem eingetragenen Schiffspfandrecht unterliegenden Gegenftände richtet fich nach den Vorschriften der 3m., vgl. CPD. § 865 (zu §§ 1120 ff. Note III).

§ 1266. 1. Die Borschrift des § 1266 weift auf die hauptsächlichste Besonderheit, welche dem Schiffspfandrecht im Bergleiche ju dem gewöhn= lichen Pfandrecht innewohnt, nämlich auf den Mangel bes Befiges bes Pfandgläubigers hin.

2. Die Anwendbarkeit der §§ 1205-1257.

§§ 1205, 1206 find ersett durch § 1260.

§ 1207 fest Uebergabe voraus und ist deshalb nicht anwendbar.

§ 1208 ift erfett durch § 1262.

§ 1209 ist anwendbar.

§ 1210 ift ersett durch § 1264.

§ 1211 ift anwendbar.

§ 1212 ift nach ber Natur ber Sache unanwendbar.

§§ 1213-1218 konnen gemäß § 1266 nicht als Inhalt bes Schiffspfandrechts in Betracht tommen. Das Schiff tann indeg bem Pfandgläubiger vermiethet werden. Bgl. § 535 Note I 5.

§§ 1219—1221 find, ba fie Besitz bes Pfandes voraussetzen, nicht anwend-Eine ben §§ 1133 ff. entsprechende Bestimmung ift nicht vorhanden. § 1227 greift ein; auch kann in Frage tommen, ob nicht die Gefährdung der Sicherheit nach dem Inhalte des Schuldverhältniffes Fälligkeit der Forderung bemirkt.

8 1267. Der Berpfänder fann gegen Befriedigung bes Bfandoläubigers die Aushändigung der zur Löschung des Pfandrechts erforderlichen Urfunden verlangen. Das aleiche Recht fteht dem perfonlichen Schuldner ju, wenn er ein rechtliches Intereffe an ber Berichtigung bes Schiffsregifters hat.

8 1268. Der Pfandgläubiger fann feine Befriedigung aus dem Schiffe und bem Bubehore nur auf Grund eines vollftreckbaren Titels nach ben für die Zwangsvollftredung geltenden Borichriften fuchen.

\$ 1269. Ift der Gläubiger unbefannt, fo fann er im Bege des 10. Aufgebot und Aus-Aufgebotsverfahrens mit feinem Pfandrecht ausgeschloffen werden, wenn die im § 1170 ober die im § 1171 für die Ausschlieffung eines Snvothekenaläubigers bestimmten Boraussetzungen vorliegen. Mit ber Erlaffung des Ausschlußurtheils erlischt das Pfandrecht. Die Borfchrift bes § 1171 Abf. 3 findet Anwendung.

§ 1270. Auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuld= 11. Pfandrecht für Fordeverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Baviere, bas burch Indoffament übertragen werden fann. finden die Borichriften bes § 1189, auf das Pfandrecht für die For-

8. Anfpruchauf Lofdung hei Befricbigung.

9. Befriedigung aus bein

foliegung des unbe-

rungen aus Inhaber und indoffablen Bapieren.

^{8 1222 (}Gefammtpfandrecht) ift anwendbar, vgl. Fr. § 116.

¹²²³ fest Pfandbesit voraus und ift beshalb nicht anwendbar.

^{88 1224, 1225} find anwendbar.

^{§ 1226 (}vgl. § 1216) ist nicht anwendbar.

^{§ 1227} ift anwendbar (vgl. auch oben ju §§ 1219 -1221).

^{§\$ 1228-1248} find erfett burch § 1268.

^{8 1249} ift anwendbar.

^{\$ 1250} ift anwendbar, val. § 1260 Note III. § 1251 ift unanwendbar, § 1263 greift ein.

^{8 1252} ift anwendbar. 8 1253 ift unanwendbar.

^{§ 1254} ift durch § 1266 Sat 2 erfett.

^{§§ 1255, 1256} find anwendbar.

^{\$ 1257.} Als einziges gesetliches Pfandrecht bes BBB. tommt bas Pfandrecht bes Unternehmers aus \ 647 in Betracht. Diefes Pfanbrecht fett gwar ju seiner Sniftenung die Erlangung des Besitzes voraus. Seine Fortbauer ift aber, da § 1253 gemäß §§ 1266, 1257 nicht anwendbar ift, von ber Fortbauer bes Besitzes unabhängig. Der Unternehmer kann beshalb, ob-wohl er das Schiff zurückgegeben hat, sein Pfandrecht gemäß § 1263 mittelst Berichtigung bes Schifferegisters jur Gintragung bringen.

^{§ 1267. 1.} Die Befriedigung burch ben Berpfander fann auch burch Sinterlegung ober Aufrechnung erfolgen (§§ 1266, 1224).

^{2.} Die jur Lofdung erforderlichen Urfunden ergeben fich aus Fr. §§ 101 und 102 (Quittung vgt. § 1144 Rote 2). Die für die Urfunde erforberliche Form ergiebt Fr. § 107.

^{3.} Wegen des rechtlichen Intereffes des perfonlichen Schuldners vgl. ju § 1167 Note 1 b.

^{§ 1268.} Zwangsvollstredung in eingetragene Schiffe vgl. ju § 1259 Note III.

^{§ 1269. 1.} Bgl. §§ 1170, 1171, &G. Art. 145. 2. Wegen bes Verfahrens vgl. CPO. §§ 988, 1024; auch CPO. § 1002. 3. Landesgesetzlicher Borbehalt in CPO. § 1024, bazu für Preußen § 8

AG. 3. CPO. vom 24. März 1879/6. Oftober 1899.

berung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber finden auch die Vorschriften des § 1188 entsprechende Anwendung.

12. Kautionspfandrecht bis zu einem Söchst= betrage.

§ 1271. Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, bestimmt, im Uebrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß in das Schiffsregister eingetragen werden.

Ift die Forderung verzinslich, fo werden die Binfen in den Sochst=

betrag eingerechnet.

VI. Pfandrecht an einer Schiffspart.

§ 1272. Die Borschriften der §§ 1260 bis 1271 gelten auch für bas Pfandrecht an einer Schiffspart.

3weiter Titel. Bfandrecht an Rechten.

§ 1270. Bgl. zu §§ 1188, 1189, Fr. S. §§ 112, 117.

§ 1270. Bgl. zu §§ 1 § 1271. Bgl. § 1190.

§ 1272. 1. Die Schiffspart ift ein Antheil an einem zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe SGB, § 474 (zu § 1262). Bgl. auch RG. 14 14.

2. Zwangsvollstreckung in eine Schiffspart CPD. § 858.

1. Wegen der Stellung bes Pfandrechts an Rechten im Sachenrechte vgl.

Borb. zum III. Buche Note A.

2. Keichsrechtliche Sonderregelung der dinglichen Sicherung der Inhaber von Pfandbriesen und ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen außgestellter Werthpapiere ist in Aussicht genommen. Bgl. Suppothekenbankgelet vom 13. Juli 1899 (RGBL S. 375), sowie das Gesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (RGBL S. 691). Beide Gesetz sind in 3 332, dzw. 345 abgedruckt. Skommen ferner in Betracht:

EG. z. KO. § 17 (in der Fassung des § 43 des Hypothekenbankgesetzes).

Der § 17 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung wird durch folgende

Vorschriften ersetzt:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Inhabern von Pfandbriefen, die von Kreditanstalten, welche nicht zu den Hypothekenbanken gehören, auf Grund von Hypotheken ausgestellt sind, ein Vorrecht vor allen anderen Konkursgläubigern in Ansehung der Befriedigung aus den Hypotheken der Anstalt zusteht.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Inhabern von Schuldverschreibungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften über ein Anlehen ausgestellt sind, ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigen Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, dass die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen werden.

b. EG. z. d. Gesetz betr. Aenderungen der KO, v. 17. Mai 1898.

Art. III. Die Vorschriften des § 49 Abs. 2 [Msignittvor6. vor § 1204] der Konkursordnung und des § 17 Nr. 1, 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Konkursordnung, finden auch ausserhalb des Konkurses Anwendung.

3. Die Verpfändung von Forderungen, die in das Reichs- oder in ein Staatsschuldbuch eingetragen find, richtet sich nach den besonderen Vorschriften. Lgl. das KSeses betr. das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891, abgedruckt 3 324, vgl. auch SG. Art. 50. Ferner wegen der landesgeschlichen Vorbehalte für das Staatsschuldbuch SG. Art. 97.

4. Das Pfändungspfandrecht an Rechten ist erschöpfend in der CPO. ge-

regelt. CPD. §§ 803 ff., 828 ff. — Arreft §§ 916 ff., 919.

Borbemerkung gum zweiten Ettel.

§ 1273. Begenftand des Pfandrechts fann auch ein Recht fein. I. pfandrecht an Rochten Auf das Pfandrecht an Rechten finden die Borichriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entfprechende Unwendung, foweit fich nicht aus ben §\$ 1274 bis 1296 ein Anderes ergiebt. Die Anwendung ber Borschriften des § 1208 und des § 1213 Abf. 2 ift ausgeschloffen.

§ 1274. Die Bestellung des Pfandrechts an einem Rechte erfolgt nach ben für die Uebertragung bes Rechtes geltenben Borichriften. Ift zur Uebertragung des Rechtes die Uebergabe einer Sache erforsberlich, fo finden die Vorschriften der §§ 1205, 1206 Anwendung.

Soweit ein Recht nicht übertragbar ift, fann ein Pfandrecht an 4. unübertragbare

dem Rechte nicht bestellt werben.

1. Buläffigkeit. 2. Anwendbarkeit der Voridriften über das Sachpfandrecht.

3. Beftellung des Pfand= rechta

- § 1273. 1. Abf. 1 fpricht bie Bulaffigkeit eines Pfanbrechts an einem
- 2. Die Borschrift bes Abs. 2 bezieht fich nicht auf bas Erbbaurecht (§ 1017) Rechte aus. und bie landesgesetlich vorbehaltenen Rechte mit Immobiliarqualität CB. Artt. 63, 68, 196. 3. Wegen der Bedeutung der Bezugnahme im Allgemeinen vgl. zu § 1068

92ote 1.

4. Unanwenbbare Boridriften bes Sadpfanbredts.

a. Gine entsprechende Unwendbarteit geftatten biejenigen Borichriften nicht, welche den Mandbeits vorausseten. Bu biefen nicht anwendbaren Borichriften gehört namentlich § 1207 über ben Schut bes gutglaubigen Erwerberg, welcher fein Recht von einem Richtberechtigten herleitet.

b. Auf Grund besonderer Bestimmung in § 1273 find unanwendbar § 1208 Borrang bes in Untenntnig alterer Rechte erworbenen Bfand-

8 1213 Abs. 2 Auslegungsregel für die Berechtigung des Pfandgläubigers zum Fruchtbezuge. Ift der Pfandgläubiger nutungsberechtigt (vgl. § 99), so finden §§ 1212 ff. Anwendung. Ift ihm das Rugungerecht nicht übertragen, fo tann er fich baffelbe geeignetenfalls fm Bege ber Pfandung nach ber CPD. fichern. - Sonderregelung für die Binfen ber verpfändeten Forderung § 1289.

5. Afterpfandrecht vgl. zu § 1274 Rote 11f.

§ 1274. I. Gutftehung bes Pfanbrechts. I. (Abi. 1.) Rechtsgeicaftliche Bestellung bes Pfandrechts. a. Uebertragung der Forderung §§ 398 ff., für die Berpfündung vgl. indeß § 1280; Uebertragung anderer Rechte § 413.

b. Nebertragung der Supothekenforderung, Grunde und Rentenschuld erfordert nach §§ 1154, 1192, 1199, a. wenn die Briefertheilung ausgeschloffen ift, die Eintragung, §§ 1154

2165. 3, 1192, 1199; β. wenn bie Briefertheilung nicht ausgeschloffen ift, bie Uebergabe bes Supothefen= baw. Grundigulobriefs, §§ 1154 216f. 1, 2, 1192, 1999. Sonderregelung ber Sppothet und Grundichuld für Roften und für Rudftanbe von Binfen und anderen Rebenleiftungen § 1159, sowie ber Soppothet für eine Forberung aus einer Schuldverschreibung auf ben Inhaber § 1187.

Demnach fällt - abgesehen von ber Sypothet für die in §§ 1159 und 1187 bezeichneten Uniprüche - Die Berpfandung einer Supothet nicht unter § 1280, ba ber Abtretungsvertrag jur Nebertragung ber Forberung nicht genügt. Undererfeits ift die Berpfinbung einer Briefhppothet ber Sauptfall bes § 1278, ba bie lebergabe einer Sache,

nämlich bes Sypothetenbriefs erforderlich ift.

§ 1274.

Begen Sintragung der Berpfändung in das Grundbuch GD. § 26 Abs. 2 (zu § 1154).

c. Berpfändung der Grund- und Rentenschuld § 1291.

d. Berpfändung von indossablen Papieren und Inhaberpapieren einschließelich der Inhabergrundschuld (§ 1195 Sat 2) richtet sich nach §§ 1292 f.

e. Erforderliche Uebergabe einer Sache. Bgl. b3 206. 2

Nach §§ 1205, 1206 ift die Uebergabe auch durch traditio brevi manu, durch Uebertragung des mittelbaren Besitzes, durch Einräumung des Mitbestiges gemäß § 1206, aber nicht durch bloße Abtretung des Herausgabeanspruchs ober durch constitutum possessorium zulässig. — Bgl. bei

Rückgabe der Sache & 1278.

- f. Afterpfandrecht. Unter § 1274 fällt auch die Bestellung des Pfandrechts an einem Psandrecht (Afterverpsändung), mittelst deren der Psandgläusdiger seine Nechte und zwar Forderung und Psandrecht verpsändet (vgl. zu § 1250). Wegen Uebergabe der Psandsache, welche zur Bestellung des Afterpsandrechts nicht ersorderlich ist, sindet § 1251 entsprechende Anwendung. Bgl. Psändung einer durch Psandrecht an einer Sache gessicherten Forderung. CPD. § 838, abgedruckt zu § 1251.
- 2. Berurtheilung gur Bestellung eines Bfandrechts an einem Rechte.
- a. beffen Beftellung die Eintragung in das Grundbuch oder Schiffsregister voraussent CPO. § 894 ff. (§ 873 Note II B);

h. bessen Bestellung die Uebergabe bes Hypothekenbriefs voraussent CBO. § 897 Abs. 2 (§ 873 Note II B).

- 3. Pfändung einer Inpothekenforberung CPO. § 830 (zu § 1154). Grundsober Rentenschuld CPO. § 857 Abs. 6 (§ 1154 Rote B III).
- 4. Wegen Berpfändung von Forderungen, welche im Reichs- oder in einem Staatsschulbbuch eingetragen find, vgl. Titelvorb. Note 3.

5. Für das Patentrecht vgl. Patentgeset vom 7. April 1891 (KGBl. S. 79) § 6, 19 Abs. 2.

II. (Abs. 2.) Unübertragbare Rechte.

- 1. Begen der Beschränfung der Uebertragbarteit vgl. die Bemerfungen ju §§ 399, 400.
- 2. Soweit ein Recht nicht übertragbar ist, ist es nicht verpfändbar; es kann also theilweise verpfändbar, theilweise unverpfändbar sein, vgl. z. B. Sej. betr. die Beschlagnahme des Arbeitse oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 § 4 Nr. 4 (zu § 400).
- 3. Die Berpfändung ist nur ausgeschlossen, soweit das Recht nicht überstragbar ist. Beim Nießbrauch ist 3. B. die Uebertragbarkeit, nicht aber die Ueberlassung der Ausübung ausgeschlossen (§ 1059). Nach § 1274 tit somit die Berpfändung des Nießbrauchs selbst ausgeschlossen. Ift aber die Aussibung des Kechtes durch obligatorischen Bertrag einem Anderen überlassen, so kann an dem so begründeten Forderungsrecht ein Pfandrecht bestellt werden (Prot. Bd. III S. 517). Bgl. SBD. § 857 Abs. 3 u. 4.

4. Die Borschriften über die Zulässigkeit der Pfändung eines Rechtes im Bege der Zwangsvollstreckung decken sich nicht vollkommen mit dem § 1274 Ubs. 2; val. CBD. §§ 851 ff.

a. Die ihrem Inhalte nach ober auf Grund besonderer Vereinbarung unübertragbare Forderung (§ 399) ist nach § 1274 nicht verpfändbar, nach CHD. § 851 Uhs. 2 (zu § 399) aber insoweit pfändbar, als der geschuldete

Gegenstand der Pfandung unterworfen ift.

h. Der Pflichttheilsanspruch (§ 2317) und der Anspruch des verarmten Schenkers (§ 528) sind unbeschränkt übertragbar und deshalb auch gemäß § 1274 verpfändbar; ihre Pfändbarkeit tritt gemäß CBD. § 852 (abgedruckt zu § 2317) erst ein, wenn diese Ansprüche durch Bertrag anerkannt oder rechtshängig geworden sind.

& 1275. Ift ein Recht, fraft beffen eine Leiftung geforbert werden 5. Rechtsverhaltnig fann, Begenstand bes Pfanbrechts, fo finden auf bas Rechtsverhalt= niß zwischen dem Pfandgläubiger und dem Berpflichteten Die Bor= schriften, welche im Falle der Uebertragung des Rechtes für bas Rechtsverhältniß zwischen bem Erwerber und bem Berpflichteten gelten, und im Falle einer nach § 1217 Abf. 1 getroffenen gerichtlichen Unordnung die Boridrift des § 1070 Abf. 2 entsprechende Unwendung.

§ 1276. Gin verpfändetes Recht fann durch Rechtsgeschäft nur mit Buftimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werben. Die Buftimmung ift bemjenigen gegenüber zu erklaren, ju beffen Bunften fie erfolgt; fie ift unwiderruflich. Die Borfchrift des § 876 Sat 3

bleibt umberührt.

Das Bleiche gilt im Falle einer Menderung des Rechtes, fofern fie

das Pfandrecht beeinträchtigt.

§ 1277. Der Pfandgläubiger fann feine Befriedigung aus bem Rechte nur auf Grund eines vollstrechbaren Titels nach den für die Zwangsvollftredung geltenden Borfdriften fuchen, fofern nicht ein Anderes bestimmt ift. Die Borfdriften des § 1229 und bes § 1245 Abi. 2 bleiben unberührt.

zwischen Pfandgläu= biger und Leistungs= pflichtigen.

6. Berfügungen über bas nernfändete Recht.

7. Befriedigung aus bem verpfändeten Rechte.

§ 1275. I. Rechtsverhältniß zwifchen bem Pfandglaubiger und bem aus bem verpfändeten Rechte Berpflichteten.

1. Rach § 1275 finden bei Berpfandung einer Forberung auf bas Rechtsverhältniß zwischen bem Pfandgläubiger und bem Berpflichteten bie Boridviften Anwendung, welche bei Aebertragung des Rechtes für bas Berhaltniß zwi-ichen bem neuen Gläubiger und bem Schuldner gelten, insbesondere also bie \$\$ 404-409; val. hierzu bie entsprechende Borichrift bes \$ 1070 und Rote 2

2. Bei Berviändung von Sypothetenforderungen, Grund: und Renten-

ichulden greifen §§ 892, 1137 f., 1156 ff. ein. 3. § 1217 Abf. I betrifft die gerichtliche Bestellung eines Bermahrers bes Pfandes bei erheblicher Nerlegung des Rechtes des Berpfanders durch den Pfandgläubiger. - § 1070 Abf. 2 enthält eine Schupporfdrift für ben Drittschuldner.

II. Uebertragung ober Belaftung einer Forderung, für welche ein grund-

buchliches Recht verpfändet ift.

Rach §§ 401, 1273, 1250 geht mit ber außerhalb bes Grundbuchs fich vollziehenden Uebertragung der Forderung auch das eingetragene Pfand-recht an einer Sprothet, Grundschuld oder Kentenschuld auf den neuen Gläubiger über. GD § 26 Abf. 2 (zu § 1154) stellt im Interesse des neuen Gläubigers bzw. des Pfandgläubigers außer Zweisel, daß die Uebertragung ober Belaftung ber gesicherten Forberung eintragungsfähig ift. Die Gintragung hat übrigens nicht bie Wirfung, daß ber öffentliche Glaube bes Grundbuchs fich auf das Bestehen der Forderung oder auf die Person des Forderungsberechtigten erstrecht (Denkschrift zur GD. zu § 25 des Entwurses).

\$ 1276. 1. Bgl. die entsprechende Borschrift beim Nießbrauch § 1071 und 3u § 876. Nach § 876 Sat 3 kann die Zustimmung des Pfandgläubigers, wenn es sich um Aushebung eines Rechtes an einem Grundstücke handelt,

auch bem Grundbuchamte gegenüber erflart merben.

2. Die Bereinigung der dem Pfandrecht unterliegenden Forberung und der Berbindlichfeit in einer Person wirft nicht gegen ben Pfandgläubiger. Der bies aussprechende § 1223 Entw. I ift als felbftverftandlich fortgelaffen. Prot. Bd. III S. 536. 54

8. Riidgabe ber Sache, beren Singabe gur Pfand beftellung forderlich war.

§ 1278. Ift ein Recht, zu beffen Berpfändung die Uebergabe einer Sache erforderlich ift, Begenstand des Pfandrechts, fo finden auf das Erlöschen des Pfandrechts durch die Rudgabe der Sache die Vorschriften des § 1253 entsprechende Anwendung.

II. Pfanbrecht an forberungen,

bungsanzeige.

§ 1279. Für das Pfandrecht an einer Forderung gelten die besonderen Vorschriften der §§ 1280 bis 1290.

Die Verpfändung einer Forderung, zu deren Ueber-**§ 1280.** 1. Beftellung. Berpfan= tragung der Abtretungsvertrag genügt, ift nur wirksam, wenn der Blaubiger fie dem Schuldner anzeigt.

§ 1277. 1. Bollstreckbare Titel CBD. §§ 704 ff., 794. Zwangsvollstredung in Forderungen und andere Bermögensrechte CPO. §§ 828 ff. Mit Rudficht auf die Ausnahmen (zu 3a) findet § 1277 im Wesentlichen auf andere Bermögensrechte als Forberungen Anwendung. Ngl. CBD. § 857.

3. Die abweichende Bestimmung (§ 1277) fann auf Geset ober Berein-

barung beruhen.

a. Gesetliche Ausnahmen von § 1277:

a. für Forderungen ift die unmittelbare Gingiehung jugelaffen gemäß

§§ 1282, 1288 Abj. 2;

B. für Inhaberpapiere gelten bie Borichriften über bas Sachpfandrecht (§ 1293), so daß die Befriedigung nach §§ 1228, 1233-1246 geschieht; 7. für borfen= ober marktgangige indoffable Papiere vgl. § 1295;

8. für das Rugungspfandrecht vgl. §§ 1273, 1212 ff. (vgl. zu § 1273

Note 4b).

b. Beschränkung der Bertragsfreiheit

a. hinfichtlich der Berfallklaufel durch §§ 1229, 1243;

B. zeitlich, nicht vor Gintritt der Bertaufsberechtigung gemäß § 1245 M61. 2.

c. Anspruch auf anderweite Befriedigungsart im beiberseitigen Intereffe gemäß § 1246.

§ 1278. 1. Die Uebergabe einer Sache (nämlich des Hypotheken:, Grund: foulde, Rentenschuldbriefs) ift erforderlich für die Berpfändung einer Briefe hupothet 2c.; vgl. § 1274 Note I 1b u. e.

2. Die Uebergabe bes Papiers ift erforderlich, wenn die Berpfandung eines indoffablen Papiers fich in der durch § 1292 jugelaffenen Beife voll-

gieht (vgl. zu § 1292).

3. Sonftige besondere Erlöschungsgründe für das Pfandrecht an Rechten

find nicht vorgesehen. Bgl. im Uebrigen §§ 1252-1256.

4. Die rechtsgeschäftliche Aufhebung eines Pfandrechts an einem ein Grundftud belaftenden Rechte erfordert nicht Eintragung. Bgl. zu § 875 Note II.

§ 1279. Terminologie. Pfandgläubiger ift berjenige Blaubiger, beffen Forderung durch die Pfandbestellung gesichert ist (nach der Ausdrucksweise des 8. Buches der CPD. der Gläubiger); Gläubiger ift der Gläubiger der verpfändeten Forderung (nach ber Ausbrucksweise ber CPO. ber Schuldner). Schuldner ift der Schuldner der verpfändeten Forderung (nach der Ausbrucksweise der CBD. der Drittschuldner).

§ 1280. 1. § 1280 bezieht fich lediglich auf diejenigen Forberungen, ju deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, insbesondere also nicht auf Supotheten und Grundschulden mit Ausnahme ber Sypothet für Bingrückftande 2c. und Koftenansprüche (§ 1159) sowie für Ansprüche aus Inhaberschuldverschreibungen (§ 1187) vgl. § 1274 Rote I 1b.

2. Die Berpfändung ber Forderung erfordert außer bem Berpfändungs: vertrage (§§ 1205, 1273) die Berpfändungsanzeige bes Gläubigers an den Schuldner der verpfändeten Forderung. Die Anzeige wird durch ander-

8 1281. Der Schuldner fann nur an den Pfandgläubiger und 2 Gingiehung ber Forben Gläubiger gemeinschaftlich leisten. Jeber von beiben fann verlangen, bag an fie gemeinschaftlich geleistet wird; jeder kann statt ber Leiftung verlangen, daß die geschuldete Sache für beide hinterleat ober, wenn fie fich nicht zur Sinterlegung eignet, an einen gerichtlich

zu bestellenden Bermahrer abgeliefert wird.

\$ 1282. Sind die Boraussetzungen bes § 1228 Abf. 2 eingetreten, fo ift der Pfandgläubiger gur Gingiehung ber Forderung berechtigt und fann ber Schuldner nur an ihn leiften. Die Gingiehung einer Geldforderung fteht bem Pfandglaubiger nur insoweit zu, als fie zu feiner Befriedigung erforderlich ift. Soweit er zur Gingiehung berechtigt ift, fann er auch verlangen, daß ihm die Geldforberung an Bahlungsftatt abgetreten wird.

Bu anderen Berfügungen über die Forderung ift ber Pfandglaubiger nicht berechtigt; das Recht, die Befriedigung aus der Forderung

nach § 1277 zu fuchen, bleibt unberührt.

3. Anbere Berfügungen über bie Forderung.

derung a. por Eintritt des

b nach Gintritt bes Reglifirungerechts.

Realifirungsrechts;

weite Kenntniß bes Schuldners nicht erfett. Es ift nicht ausgeschloffen, bak der Pfandgläubiger als Bevollmächtigter bes Gläubigers die Anzeige macht.

Begen Legitimation bes Bevollmächtigten vgl. § 174.

3. Die Birtfamteit bes Pfanbrechts tritt nicht vor erfolgter Berpfandungs: angeige ein. Gine Form ist für Diefelbe nicht vorgeschrieben. Birtfam= werden §§ 130 ff. — Die Abmachung zwischen Gläubiger und Schuldner, daßt es zur Berpfändung ber Forberung einer Berpfandungsanzeige nicht bebürfen folle, ift gegenüber ber zwingenben Borfdrift bes § 1280 unwirtfam.

4. Die Regelung entspricht der Vorschrift CPD. § 829 Abs. 3, nach welcher die Pfändung der Forderung mit der Justellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen ist. Für Hypothek, Erundsschuld und Kentenschuld vgl. CPD. §§ 830, 857 Abs. 6 (zu § 1154).

§ 1281. 1. Bgl. §§ 432, 1077 Abf. 1. — Hinterlegung §§ 372 ff. 2. Gerichtliche Beftellung eines Bermahrers; Buftandigteit und Berfahren Fr. § 165, abgedruckt zu § 432. 3. Sonderregelung für das Pfandrecht an Bechfeln und anderen indoffablen

Bapieren & 1294. 4. Bulaffigfeit anderweiter Bereinbarung zwifchen Pfandgläubiger und

Gläubiger § 1284. 5. Pfandrecht an bem Surrogate nach Bewirfung ber Leiftung §§ 1287,

1288 2161. 1. § 1282. 1. Rach Gintritt ber Realifirungsbefugniß (Berfaufsberechtigung § 1228 216f. 2), b. h. nach Gintritt ber Falligfeit ber burch Pfand geficherten Forberung und, wenn biefe Forberung nicht auf Gelbzahlung gerichtet war, nach ihrer Berwandlung in eine Gelbforderung hat der Pfandgläubiger mahlmeife die Befugniß,

a. fich im Wege ber 3mangsvollstredung aus ber verpfändeten Forderung zu befriedigen (§ 1277);

b. die Forderung einzuziehen (§ 1282) vgl. gu 2. Begen Surrogirung bes

Gegenstandes der Leistung §§ 1287, 1288 Abs. 2. 2. Da die Sinziehung bem Pfandglaubiger nur insoweit zusteht, als fie Bu feiner Befriedigung erforberlich ift, ift er barüber hinaus gur Singiehung nicht ermächtigt. Der Schuldner hat das Einziehungsrecht bes Pfandglaubigers ebenfo auf eigene Befahr ju prufen, wie er dies bem Beffionar gegenüber thun muß. Er fann fich unter Umftanden biefer Prufungspflicht gemaß § 372 burch Sinterlegung entziehen. 54*

§ 1283. Sängt die Fälligkeit der verpfändeten Forderung von 4. Ründigung der For= derung Gintritt des einer Kündigung ab, fo bedarf der Gläubiger zur Kündigung der a. vor Realistrungsrechts; Zustimmung des Pfandgläubigers nur, wenn diefer berechtigt ift, die Nutungen zu ziehen.

Die Kündigung des Schuldners ift nur wirksam, wenn fie dem

Pfandgläubiger und dem Gläubiger erklärt wird.

b. nad Gintritt bes Realifirungsrechts.

Sind die Voraussetzungen des § 1228 Abf. 2 eingetreten, so ist auch der Pfandgläubiger zur Kündigung berechtigt; für die Kündigung des Schuldners genügt die Erklärung gegenüber dem Pfandgläubiger.

5. Anderweite Berein=

§ 1284. Die Borichriften der §§ 1281 bis 1283 finden keine Anwendung, soweit der Pfandgläubiger und der Gläubiger ein Anderes vereinbaren.

6. Gegenseitige Mitwir= fungepflicht b. Pfand-Mäubigers. a. Gingichung.

§ 1285. Sat die Leiftung an den Pfandgläubiger und den Gläugläubigers und des biger gemeinschaftlich zu erfolgen, so sind beide einander verpflichtet, zur Ginziehung mitzuwirken, wenn die Forderung fällig ift.

Soweit der Pfandgläubiger berechtigt ift, die Forderung ohne Mit= wirfung des Gläubigers einzuziehen, hat er für die ordnungsmäßige Einziehung zu forgen. Bon der Einziehung hat er den Gläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, fofern nicht die Benachrichtigung un= thunlich ift.

4. Bei mehrfacher Berpfändung ber Forberung § 1290.

^{3.} Abtretung an Bahlungsftatt. Gewährleiftungspflicht bes Gläubigers § 365. — Bal. auch CPD. § 835.

^{5.} Zuläffigkeit anderweiter Bereinbarung zwischen Pfandgläubiger und Gläubiger § 1284.

^{6.} Einziehungs- und Anzeigepflicht des Pfandgläubigers § 1285 Abf. 2. 7. Die Einziehung durch ben Pfandgläubiger gilt als Berichtigung durch ben Gläubiger § 1288 Abf. 2.

^{§ 1283. 1.} Kündigung vor Eintritt der Realisirungsbefugniß 1228 Abs. 2).

a. Ob der Pfandgläubiger zur Ziehung von Rugungen berechtigt ift, ift nach §§ 1213 Abf. 1, 1273 zu beurtheilen.

b. Anspruch des Gläubigers gegen ben Pfandgläubiger auf Zustimmung zur Kündigung wegen gefährdeter Sicherheit der Forderung § 1286 Sat 2.

e. Mangels Borlegung der erforderlichen Sinwilligungserklärung in schrift: licher Form kann die Kündigung von dem Schuldner unverzüglich zurrückgewiesen werden, § 182 Abs. 3, § 111 Sat 2, 3.

d. Anspruch bes Pfandgläubigers gegen ben Gläubiger auf Vornahme ber Ründigung wegen gefährdeter Sicherheit der Forderung § 1286 Sat 1. 2. Rundigung nach Eintritt der Realisirungsbefugnig (§ 1228

a. Der Pfandgläubiger ift attiv und paffiv zur Kündigung legitimirt.

b. Ob der Gläubiger der Zustimmung des Pfandgläubigers bedarf, bestimmt sich nach wie vor nach Abs. 1.

^{3.} Zuläffigkeit anderweiter Vereinbarung zwischen Pfandgläubiger und Glaubiger § 1284.

^{§ 1284.} An eine Form ift die Vereinbarung nicht gebunden, fie kann auch stillschweigend erfolgen und aus den Umftanden nach Treu und Glauben zu entnehmen fein.

^{§ 1285. 1. (}Abf. 1.) Leiftung an Pfandgläubiger und Glaubiger gemeinichaftlich §§ 1281, 1284. — Zuwiderhandlung gegen die Mitwirkungspflicht macht schadensersappflichtig §§ 275, 276, 249 ff.

8 1286. Sangt die Källigfeit der verpfändeten Forberung von b. Rünbigung. einer Rundigung ab, fo fann der Pfandgläubiger, fofern nicht bas Ründigungsrecht ihm zusteht, von dem Gläubiger die Kündigung perlangen, wenn die Gingiehung der Forderung wegen Gefährbung ihrer Sicherheit nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Bermogensverwaltung geboten ift. Unter ber gleichen Boraussetzung fann ber Blaubiger von dem Pfandaläubiger die Zustimmung zur Kundigung verlangen, fofern die Buftimmung erforderlich ift.

\$ 1287. Leiftet ber Schuldner in Gemäßheit ber §§ 1281, 1282. fo ermirbt mit der Leistung der Gläubiger den geleifteten Gegenftand und der Pfandaläubiger ein Pfandrecht an dem Gegenftande. Befteht Die Leiftung in der Uebertragung des Gigenthums an einem Grundftude, fo erwirbt ber Pfandgläubiger eine Sicherungshypothek.

& 1288. Wird eine Beldforderung in Bemäßheit bes & 1281 eingezogen, fo find der Pfandgläubiger und der Gläubiger einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß der eingezogene Betrag, soweit es ohne Beeinträchtigung des Interesses des Pfandgläubigers thun-lich ift, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Pfandaläubiger das Pfandrecht beftellt wird. Die Art der Anlegung bestimmt ber Glaubiger.

Erfolgt die Einziehung in Bemägheit des § 1282, fo gilt die Forderung des Pfandgläubigers, soweit ihm der eingezogene Betrag ju feiner Befriedigung gebührt, als von dem Gläubiger berichtigt.

2. (Abf. 2.) Pflichten bes Pfandgläubigers.

a. Selbständiges Einziehungsrecht bes Pfandgläubigers §§ 1282 Abf. 1, 1284

b. Pflicht ordnungsmäßiger Ginziehung vgl. auch ju § 1074.

c. Benachrichtigungspflicht vgl. § 1241.

§ 1286. 1. (Bu Sat 1.) Der Pfandgläubiger hat ein selbständiges Runbigungsrecht nach Gintritt ber Realifirungsbefugniß § 1283 Abf. 3. Bgl.

ferner § 1284.
2. (Zu Sat 2.) Der Gläubiger bedarf der Zustimmung des Pfandgläubigers nur, wenn dieser berechtigt ift, die Runungen zu gieben, § 1283 Abs. 1. Bgl. auch § 1284. — Begen bes bem Schuldner zu führenden Rachweises

der erfolgten Zustimmung vgl. zu § 1283 Note 1 c. § 1287. I. Sat 1 spricht das Surrogationsprinzip aus. Die Leistung geschieht in der Beije, dag ber Gläubiger ben Gegenftand und ber Bfandgläubiger das Pfandrecht an demfelben erhalt. Gleichgultig ift, ob die Leiftung vor Sintritt (§ 1281) ober nach Sintritt des Realisirungsrechts bewirkt wird. Je nachdem eine Sache oder ein Recht geleiftet wird, finden fortab Die Borfdriften über bas Pfanbrecht an Sachen ober an Rechten Unwendung.

II. Wegen ber aus Sat 2 fich ergebenden anomalen Entstehung einer Sicherungshupothet vgl. zu § 873 Note B II 2bc.

1. Dem Pfandgläubiger fteht ber Anspruch auf Berichtigung bes Grund: buchs zu (§\$ 894 ff.); Widerspruch (§ 899).

2. Bgl. gu §§ 1075, 1074 Rote 6. Un Stelle bes § 1074 tritt für bas Pfandrecht § 1282.

3. Wegen des Inhalts der Sicherungshypothet vgl. §§ 1184 ff.

4. Bgl. die entsprechende Regelung CPD. § 848 Abf. 2.

5. Landesgesetzgebung. Bayern. | Nebergangsgeset Art. 123.

7. Rechte an d. geleifteten Gegenstande d. Pfandforberung,

insbefondere bei Weld a. vor Cintritt bes Reglifirungsrechts:

b. nach Gintritt bes Realifirungerechts. 8. Erstredung d. Pfands rechts auf die Zinsen der Forderung.

§ 1289. Das Pfandrecht an einer Forderung erstreckt sich auf die Zinsen der Forderung. Die Borschriften des § 1123 Abs. 2 und der §§ 1124, 1125 sinden entsprechende Anwendung; an die Stelle der Beschlagnahme tritt die Anzeige des Pfandgläubigers an den Schuldner, daß er von dem Einziehungsrechte Gebrauch mache.

9. Mehrere Pfanbrechte.

§ 1290. Bestehen mehrere Pfandrechte an einer Forderung, so ist zur Ginziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht.

III. Pfandrecht an Brund-

§ 1291. Die Vorschriften über das Pfandrecht an einer Forderung gelten auch für das Pfandrecht an einer Grundschuld und an einer Rentenschuld.

IV. Pfandrecht an Werth-

1. Berrfändung indof= fabler Papiere.

§ 1292. Bur Berpfändung eines Wechsels oder eines anderen Papiers, das durch Indossament übertragen werden kann, genügt die Einigung des Gläubigers und des Pfandgläubigers und die Uebersgabe des indossirten Papiers.

§ 1288. I. (Abf. 1.) Einziehung ber verpfändeten Gelbforde: rung vor Eintritt bes Realifirungsrechts (§ 1281).

1. Die Leistung geschieht nach § 1281 an Pfandgläubiger und Gläubiger gemeinschaftlich oder wird für beibe hinterlegt oder an einen gerichtlichen Berwahrer bewirkt.

2. Anlegung von Mündelgeld § 1807 f. — Bgl. § 1079 (Nießbrauch). 3. Die Bestellung des Pfandrechts richtet sich nach § 1205 f. bzw. § 1274, 1292 f. Es wird namentlich Sinterlegung bei einem Treuhander (Bankier)

in Betracht kommen; vgl. § 1206 Note 1. II. (Abs. 3). Sinziehung der verpfändeten Gelbforderung nach Sintritt der Realisirungsbefugniß durch den Pfandgläubiger. Bgl. § 1282 und zu § 1247.

§ 1289. 1. Diese Regelung schließt sich ben Borschriften über Erstreckung ber Hppothek auf den Miethe und Pachtzins an (§ 1123).

2. Die entsprechende Anwendung der §§ 1123 Abs. 2, 1124, 1125 ergiebt:

a. die Zindrückstände, welche zur Zeit der Anzeige (Sat 2) über ein Jahr fällig sind, scheiden aus der Pfandhaftung aus. Diese Befreiung tritt indeh bei im vorauß zu entrichtenden Zinsen hinsichtlich derzenigen Zinsen nicht ein, welche für daß zur Zeit der Anzeige laufende und daß folgende Kalenderquartal zu zahlen sind (§ 1123 Abs. 2);

h. die vor der Anzeige vorgenommenen Berfügungen über die Zinsen sind dem Pfandgläubiger gegenüber wirfsam, soweit es sich nicht um Borausverfügungen über das der Anzeige folgende Kalenderquartal hinaus han-

delt (§ 1124);

c. der Schuldner kann eine ihm gegen den Gläubiger zustehende Forderung gegen den Pfandgläubiger nicht aufrechnen, soweit die Sinziehung der Jinsen dem Pfandgläubiger gegenüber unwirksam (zu a und b) ift (§ 1125).
3. Das Wirksamwerden der Anzeige ist nach §§ 130 ff. zu beurtheilen.

4. Sonderregelung für Zins, Renten- und Gewinnantheilscheine eines verpfändeten Werthpapiers § 1296.

§ 1290. Der Rang der Pfandrechte bestimmt sich nach § 1209, vgl. auch § 1280. — 1208 ist nicht anwendbar; § 1273 Abs. 2.

§ 1291. Tgl. Titelvorb. vor § 1191 Note 4, ferner CPO. § 857 Abf. 6 (§ 1154 Note B III).

§ 1292. 1. Diefer Bestimmung liegt die Konstruktion zu Grunde, daß das Recht aus der Urkunde durch Indossament unbeschränkt übertragen wird, der Pfandgläubiger aber als Fiduziar obligatorisch verpflichtet ist, das übertragene Recht für fremde Rechnung dem Pfandrechtszweck entsprechend aus-

8 1293. Für bas Pfandrecht an einem Inhabervaviere gelten & Pfanbrecht an In-

Die Borichriften über bas Pfandrecht an beweglichen Sachen.

8 1294. Ift ein Wechsel, ein anderes Papier, bas burch Inboffament übertragen werben fann, ober ein Inhaberpapier Gegen= stand des Pfandrechts, so ift, auch wenn die Boraussekungen bes § 1228 Abf. 2 noch nicht eingetreten find, ber Pfandgläubiger gur Einziehung und, falls Ründigung erforderlich ift, zur Rundigung berechtigt und fann ber Schuldner nur an ihn leiften.

8 1295. Sat ein verpfandetes Papier, das durch Indoffament übertragen werden fann, einen Borfen- ober Marktpreis, fo ift ber Gläubiger nach dem Eintritte ber Boraussetzungen des § 1228 Abf. 2 berechtigt, bas Pavier nach § 1221 verkaufen zu laffen.

juuben. §§ 1285, 1288 greifen nach biefer Richtung ergangend ein. - Db die Angabe bes Uebertragungszwecks ("zum Pfande") im Indoffament julaffig ift, ift bestritten; vgl. Staub zu SGB. Art. 309 § 52.

2. Die Uebergabe der Urfunde im Sinne des § 1292 kann nur gemäß §§ 1273 Abs. 2, 1205, 1206, also unter Ausschluß des constitutum posses-Sorium und ber Abtretung bes blogen Berausgabeanspruchs erfolgen.

3. Die Faffung, daß die Berpfändungsart bes § 1292 genügt (val. 568. Art. 309 Abs. 2), bringt zum Ausdrucke, daß die Frage, ob Verpfändung auch nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 1274 Abs. 1, 1280) geschehen könne, offen gelassen werden soll. — Für die Pfündung vol. indeß CPO. § 831.

§ 1293. 1. Inhaberpapiere find fomohl bie Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§§ 793 ff.) als auch fonftige ein Forberungsrecht verkorpernde Inhaberpapiere, insbesondere Inhaberattien, vgl. 50B. §\$ 179, 183.

2. Die Inhaberpapiere gelten für das Pfandrecht in allen Beziehungen als bewegliche Sachen, insbesondere also auch für a. die Bestellung des Pfandrechts §§ 1204 ff., Erwerb im guten Glauben 593. § 367 (hinter § 935);

b. das Erlöschen des Pfandrechts §§ 1252 ff.; c. die Realisirung des Pfandrechts §§ 1228, 1233 ff., insbesondere bei marktober börsengängigen Papieren §§ 1235 Abf. 2, 1221; d. Gefährdung ber Sicherheit durch Rurafall §§ 1218 ff.

3. Gingiebungs: und Rundigungerecht vor Eintritt bes Realifirunasrechts § 1294.

4. Bgl. CPD. §§ 821—823.

§ 1294. 1. Der aus § 1294 folgenden, von dem Gintritte ber Realifirungs= befugnif (§ 1228 Mbf. 2) unabhangigen Berechtigung bes Pfanbglaubigers Bur felbftandigen Einziehung ber Forberung entspricht feine Berpflich= tung ju ordnungsmäßiger Gingiehung und Benachrichtigung aus § 1285 2161. 2.

2. Der eingezogene Betrag. a. Bei Gingiehung nach Gintritt ber Realisirungsbefugniß (§ 1228 Abi. 2) bient ber eingezogene Betrag unmittelbar gur Berichtigung

- der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung gemäß § 1288 26f. 2. b. Bei Ginziehung vor Gintritt der Realisirungsbefugniß hat Die Anlegung bes eingezogenen Betrags gemäß § 1288 Abi. 1 ju geschehen.
- § 1295. 1. Ohne die Borschrift des § 1295 wurde auf die darin beziehneten Papiere die Borschrift des § 1277 Anwendung finden. Durch § 1295 wird ber Pfandgläubiger ermächtigt, nach eingetretener Realifirungsbefugniß (§ 1228 Abf. 2) den Berkauf durch einen Sandelsmäfler 2c. gemäß § 1221 ohne Erwirkung eines vollstrectbaren Titels herbeizuführen. Daß die Berkaufsandrohung und die Friftfetung aus § 1234 auch fur ben Pfand-

haberpapieren.

8. Gingiehung u. Ründi= gung b. Merthvapiers

4. Pfandvertauf indof= fabler Bapiere.

5. Pfandhaftung b. Bing

§ 1296. Das Pfandrecht an einem Werthpapier erstrecht fich auf und Rentenscheine 2c. die zu dem Papiere gehörenden Bing-, Renten- oder Bewinnantheilscheine nur bann, wenn sie bem Pfandgläubiger übergeben find. Der Berpfänder fann, fofern nicht ein Underes bestimmt ift, die Berausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor dem Eintritte der Boraussekungen bes \$ 1228 Abf. 2 fällig werden.

> perkauf der in § 1295 erwähnten Papiere gilt, ift aus § 1273 Abf. 2 zu entnehmen. Daß die zwar nicht ausdrücklich in Bezug genommene Borfdrift des § 1234 hier nicht gelten sollte, ist kaum anzunehmen. 2. Für die in § 1295 nicht ermähnten Inhaberpapiere ergiebt sich das

gleiche Resultat aus § 1293. Bgl. dafelbft Rote 2 c.

\$ 1296. 1. Die Vorschrift bes § 1296 bedeutet insofern eine Gin: ichränkung des § 1289 Sat 1, als zur Erstreckung des rechtsgeschäftlich beftellten Pfandrechts auf die Binsscheine zc. ihre Mitübergabe (§§ 1205 f.) erforderlich ift. Ob der Berpfänder zu dieser Nebergabe verpflichtet ift, ift nach dem der Berpfändung zu Grunde liegenden Kausalgeschäfte zu be-

urtheilen. Gine gefettliche Berpflichtung hierzu besteht nicht.
2. Wenn sich bas Pfandrecht an bem Werthpapiere auf die Bins-, Rentenoder Geminnantheilscheine erstreckt, so ift Dritten gegenüber das Ginziehungs= und Kündigungsrecht des Pfandgläubigers nach § 1294 zu beurtheilen. Im Berhältnisse zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger wird durch die dispositive Vorschrift des Sat 2 dem Berpfänder das Recht gegeben, die por bem Eintritte ber Realifirungsbefugniß (§ 1228 Abf. 2) fällig merbenden Scheine herauszuverlangen. Sat ber Pfandgläubiger folche Scheine eingejogen, so konnen bie Borfchriften über Auftrag (vgl. 56B. § 354) ober Beigaftsführung ohne Auftrag eingreifen, jedenfalls ift ber Pfandgläubiger zunächst zur Herausgabe des eingezogenen Betrags verpflichtet. Bgl. Prot. III S. 534 f.

3. Sind Werthpapiere, ju benen Bing-, Renten- ober Gewinnantheilscheine gehören, Begenstand eines gesetzlichen Pfandrechts (vgl. § 1257), so richtet sich die Beantwortung der Frage, ob sich das Pfandrecht auf diese Scheine erstrecke, danach, ob in Ansehung ihrer die Voraussetungen des gesetlichen Pfandrechts vorliegen. Erstreckt sich das gesetzliche Pfandrecht auf diese Scheine, so gilt auch in diesem Falle gemäß §§ 1257, 1273 Abs. 2 die Vors

idrift bes Sat 2.

Anhang zum I. Band.

Verordnung,

betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel.

> Vom 27. März 1899. (RGBl. S. 219.) (Vgl. § 482 Note 3.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen auf Grund des § 482 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folat:

§ 1. Für den Verkauf von Nutz- und Zuchtthieren gelten als Hauptmänael:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren:

1. Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von 14 Tagen;

2. Dummkoller (Koller, Dummsein) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dummkoller ist anzusehen die allmählich oder in Folge der akuten Gehirnwassersucht entstandene, unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewusstsein des Pferdes herabgesetzt ist;

3. Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dämpfigkeit ist anzusehen die Athembeschwerde, die durch einen chronischen unheilbaren Krank-

heitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;

4 Kehlkopfpfeifen (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Kehlkopfpfeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfs oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Athemstörung;

5. periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende, entzündliche Veränderung an den inneren Organen des

Auges; 6. Koppen (Krippensetzen, Aufsetzen, Freikoppen, Luftschnappen, Wind-

schnappen) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen,

II. bei Rindvieh:

1. tuberkulöse Erkrankung, sofern in Folge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nahrzustandes des Thieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

2. Lungenseuche mit einer Gewährfrist von achtundzwanzig Tagen;

III. bei Schafen:

Räude mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

IV. bei Schweinen:

1. Rothlauf mit einer Gewührfrist von drei Tagen;

2. Schweineseuche (einschliesslich Schweinepest) mit einer Gewährfrist

von zehn Tagen.

§ 2. Für den Verkauf solcher Thiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachtthiere), gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthieren:

Rotz (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh:

tuberkulöse Erkrankung, sofern in Folge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts nicht oder nur unter Beschränkungen als Nahrungsmittel für Menschen geeignct ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen:

III. bei Schafen:

allgemeine Wassersucht mit einer Gewührfrist von vierzehn Tagen; als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernührung herbeigeführte wassersüchtige Zustand des Fleisches;

IV. bei Schweinen:

1. tuberkulöse Erkrankung unter der in der Nr. II bezeichneten Voraussetzung mit einer Gewührfrist von vierzehn Tagen;

2. Trichinen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

3. Finnen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhündigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloss, den 27. März 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nachstehend die Erwägungen, welche für die Beschlußsaffung des Bundesraths über die Borschriften maßgebend gewesen find (vgl. Deutscher

Reichsanzeiger Nr. 130 vom 5. Juni 1899):

"Nach § 481 und § 482 Abs. 1 bes Bürgerlichen Gesetzbuchs hat bei dem Berfaufe von Pferden, Geln, Mauleseln und Maulthieren, von Kindvieh, Schafen und Schweinen der Berfäufer nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und auch diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen. Für die Festseung der Hauptmängel und der Gewährstitten ist durch § 482 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Weg einer mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung vorgesehen. Die in solcher Weise ersolgende Regelung ift nach § 493 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne weiteres auch für andere Verträge maßgebend, die auf Veräußerung gegen Entgelt gerichtet sind.

Der in Frage stehenden Verordnung sind durch das sogenannte deutschrechtliche System, welches den Borschriften des Bürgerlichen Gesetzuchs über die Gewähre leistung wegen Viehmängel zu Grunde liegt, von vornherein bestimmte Grenzen gezogen. Das Wesen des deutschrechtlichen Systems bringt es mit sich, daß außenahmsweise den Verkäuser die Jastung für einen Mangel im einzelnen Falle treffen kann, obwohl der Mangel für den Handelse oder Gebrauchswerth des Thieres nach Lage der Sache ohne Bedeutung ist. Mit Rücksicht auf die Inters

effen bes Berfäufers wird baher die Berordnung nur folde Fehler gu Saupt= mängeln erklären durfen, welche zufolge ihrer Natur die Sigenschaft haben, die Tauglichkeit und den Werth des Thicres wenigstens für die regelmäßigen Fälle aufzuheben oder erheblich zu beeinträchtigen. Bur Aufnahme unter die Saupt mangel eignen fich ferner Diejenigen Gehler nicht, welche von den bei bem Sanbel mit Bieh betheiliaten Personen icon bei mäßiger Aufmerksamkeit jofort qu erfennen find (zu val. § 460 Sat 2 bes Bürgerlichen Gesethuchs). Das Gleiche gilt von allen Kehlern, bei benen zufolge thieraratlicher Erfahrung ber Beitraum, innerhalb beffen fie entstehen und zu Tage treten, überhaupt nicht all: gemein bestimmt werden kann, sondern je nach den Umständen sich verschieden gestaltet; denn hier sehlt es an jeder Grundlage für die mit der Festsegung einer Gemährfrift perbundene Rechtsvermuthung, daß der Mangel, wenn er im Laufe der Frift fich zeige, schon bei beren Beginn vorhanden gewesen fei is 484 bes Bürgerlichen Gefenbuchs).

Ungeachtet ber aus bem Borstehenden sich ergebenden Beschränfungen haben in dem vorliegenden Entwurfe die Fehler, welche am häufigsten zu Nechtsstreitig-teiten führen, saft durchweg eine Stelle gefunden. Wo der Entwurf von den bezeichneten Befegen abmeicht, hat dies feinen Grund theils in den veranderten Bedürfniffen des Berkehrs, theils in dem heutigen Stande der Thierheilfunde

Die Sauptmängel find für die Rute und Buchtthiere (§ 1 des Entwurfs) und für die Schlachtthiere (§ 2) je besonders geregelt. Eine solche Scheidung ift nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zulässig (zu vgl. die Denkschrift zum Entnurf eines Bürgerlichen Gesethuchs, Berhandlungen des Reichstages 1895/97 Anlage Bd. 1 S. 634) und auch sachlich gerechtfertigt. Denn durch Fehler, welche den Werth und die Tauglichkeit von Rute und Buchtthieren aufheben ober er heblich mindern, wird häufig die Genießbarkeit des Fleisches nicht wesentlich beeinträchtigt und umgekehrt. Aus der im Entwurse vorgeschenen Scheidung ergiebt sich ohne weiteres, daß der Berkäufer eines unter Die §§ 1, 2 fallenden Thieres für die im § 1 bestimmte Mangel nur dann haftet, wenn bas Thier als Rutz- oder Zuchtthier, für die im § 2 bestimmten Mängel dagegen nur dann, wenn es als Schlachtthier vertauft wird. Die Vereinbarung über die eine ober die andere Art der Verwendung braucht jedoch nicht ausdrücklich getroffen zu sein; es genugt, wenn bie Umftande ergeben, bag bei dem Raufe beibe Theile über diesen Kunkt einig waren. Besteht Streit, so trifft die Beweislaft nach den allgemeinen Grundsätzen den Käufer. Stellt sich nach dem Abschlusse des Bertrags heraus, daß eine Einigung der Parteien nach der bezeichneten Richtung in Birklichkeit überhaupt nicht erfolgt ift, fo wird gemuß \$ 155 bes Burgerlichen Gefetbuchs in ber Regel ber gange Bertrag ungültig fein.

Die Dauer ber Gemährfriften ift, soweit es die Natur ber Tehler gestattet. gleichmäßig geordnet. In feinem Falle ift dieje Dauer langer bemeffen, als nothwendig erschien, um bem Räufer die Bahrnehmung des Mangels zu ermoglichen. Dabei konnte indeffen hinfichtlich ber Schlachtthiere nicht außer Betracht bleiben, daß fie vielfach erft in den Zwischenhandel gebracht und auf weite Ent= fernungen versandt werden, ehe fie zur Abschlachtung gelangen.

Die einzelnen Sauptmängel find unter ben Ramen aufgeführt, die ihnen nach dem Sprachgebrauche bes Verkehrs und der Thierheilkunde gutommen. Goweit für einen gehler ober für bestimmte Erscheinungsformen beffelben im Ber: kehre noch andere Bezeichnungen Anwendung finden, sind diese Bezeichnungen in Klammern beigefügt. Außerdem wird aber jeder Hauptmangel, bei dem jene Angaben zur Klarstellung seiner Tragweite noch nicht genügen, durch eine genaue Begriffsbestimmung erläutert. Unter Lungenseuche (§ 1, II, 2) ist die im § 10 Abs. 1 Ar. 5 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Biehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs: Gesetht. 1894 S. 410) zu versteben.

Bon besonderer Wichtigkeit ift die Frage, in welchem Umfange die Tuber-

fuloje als Hauptmangel behandelt werden foll.

Bei der großen Berbreitung dieser Krankheit unter dem Rindvieh und bei der Erweiterung, welche ihr Begriff durch die neue Wiffenschaft erfahren hat. mare es jedenfalls eine unbillige Sarte, wenn benjenigen, welcher Rindvieh als Rug- ober Zuchtvieh vertauft, die Saftung für Tuberkulofe schlechthin treffen wurde. Erfahrungsmäßig tritt die Krankheit häufig so leicht auf, daß fie ben Bebrauchswerth bes Thieres überhaupt nicht ober boch nur unbedeutend mindert. Chenjo ficher aber stellt die Tubertulose in den höheren Graden ihrer Entwickelung einen erheblichen Fehler dar, und es mare daher mit dem Zwecke des Bürgerlichen Gefethuchs nicht vereinbar, bem Raufer auch hier ben Schut gu versagen. Der Entwurf (§ 1 Nr. II, 1) will eine angemessene Ausgleichung der verschiedenen Interessen herbeiführen, indem er die Haftung des Bertäufers für Tuberkulofe bei Rus- und Buchthieren davon abhängig macht, daß durch bie tuberfulöje Erfrankung bereits eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzuftandes bes Thieres herbeigeführt worden ift. Die tubertuloje Erfrantung umfaßt, wie bei bem heutigen Stanbe der Thierheilfunde feiner besonderen Hervorhebung mehr bedarf, auch die Perlsucht (Tuberkulose ber serosen haute) und die Strophilose (Tuberfulose ber Lymphdriisen). Für den Nachweis einer tuberkulösen Erfrantung gelten die allgemeinen Grundfake bes Prozeftrechts. Demgemäß ift hierzu das unmittelbare Auffinden von Tuberkelbacillen nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn mit den Sulfsmitteln, welche die Wiffenschaft bietet. in sicherer Beise festgestellt wird, daß die Erfrankung durch Tuberkelbacillen her: porgerufen ift.

Achnich wie bei dem Verkause von tuberkutösem Nindvieh zu Nuts oder Zuchtwecken liegen die Berhältnisse, wenn Thiere solcher Urt als Schlachtthiere veräußert werden. In zahlreichen Fällen ist das Fleisch dieser Thiere der Hauptschade nach ohne weiteres zum Genusse sir Menschen tauglich. Der Entwurf (§ 2 Mr. II, 1) bestimmt deshald, daß bei dem Berkause von Nindvieh als Schlachtwieh die Erkrankung nur dann einen Hauptmangel bilden soll, wenn infolge der Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtweitsenicht dieser Verkausungsmittel für Menschen geeignet ist. Sine Beschränkung im Sinne dieser Vorschrift ist namentlich dann gegeben, wenn es besonderer Sicherungsmaßregeln, 3. B. des Absochens, bedarf, um das Fleisch zum Genusse verwendbar zu machen, oder wenn es zwar solcher Maßregeln nicht bedarf, das Fleisch aber gleichwohl seiner Beschaffenheit wegen auf die Freibant verwiesen wird. Der Zustand des Fleischen, welcher hiernach die Vorzaussehung der Haftung bilbet, läst sich dei der Schlachtung des Ihieres sederzeit mit Leichtigkeit und Bestimmtheit setztellen, und die Vorschrift wird daher zur Abschniedung von Rechtsstreitigkeiten wesenlich beitragen.

zur Abschneibung von Rechtsstreitigkeiten wesentlich beitragen.

Abgesehen von dem Rindvich, kommt die Tuberkulose nur noch bei Schweinen in Betracht, welche als Schlachtthiere verkauft werden. Ihre Verdreitung ist unter den letzteren allerdings geringer; immerhin haben neuerdings die Fälle, in denen das Fleisch geschlachteter Schweine vernichtet oder nur mit Veschräften ungen dem Verkehr überlassen wurde, eine antschiedene Steigerung ersahren. Mit Rücksicht hierauf erscheint es gerechtsertigt, wenn der Entwurf (§ 2 Nr. IV, 1) hier die tuberkulöse Erkrankung unter der im § 2 Nr. II, 1 bezeichneten Boraus-

setning gleichfalls als Sauptmangel feitfett.

Bei Schweinen, welche als Schlachtthiere verkauft werden, sollen außerdem noch Trichinen (§ 2 Nr. IV, 2) und Finnen (§ 2 Nr. IV, 3) als Hauptmängel gelten. Was die Feftstellung dieser Mängel im einzelnen Falle betrifft, so mird durch die Fassung des Entwurses nicht gefordert, daß stets das Vorhandensein einer Mehrzahl von Trichinen oder von Finnen unmittelbar nachgewiesen wird."



